PROTOKOLLE DER DEUTSCHEN BUNDESVERSAMMLUNG

Deutschland (Deutscher Bund) Bundesversammlung

Digitized by Google

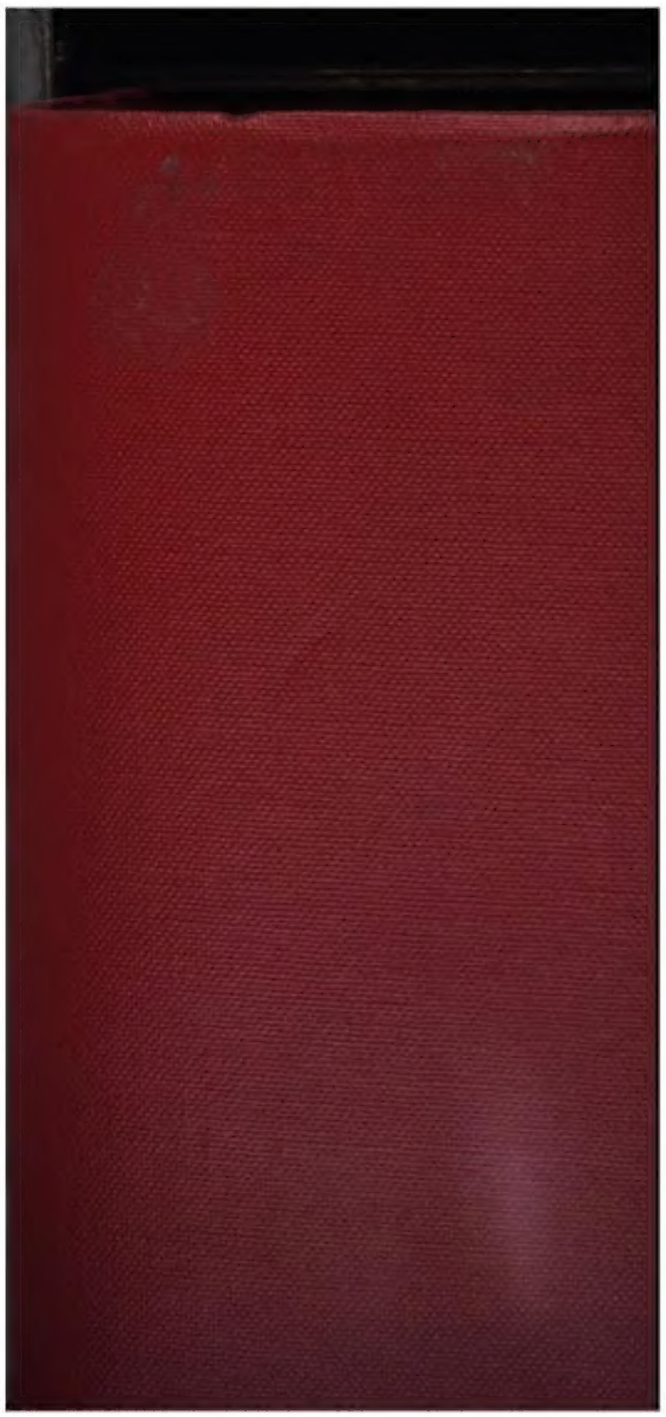

Digitized by Google

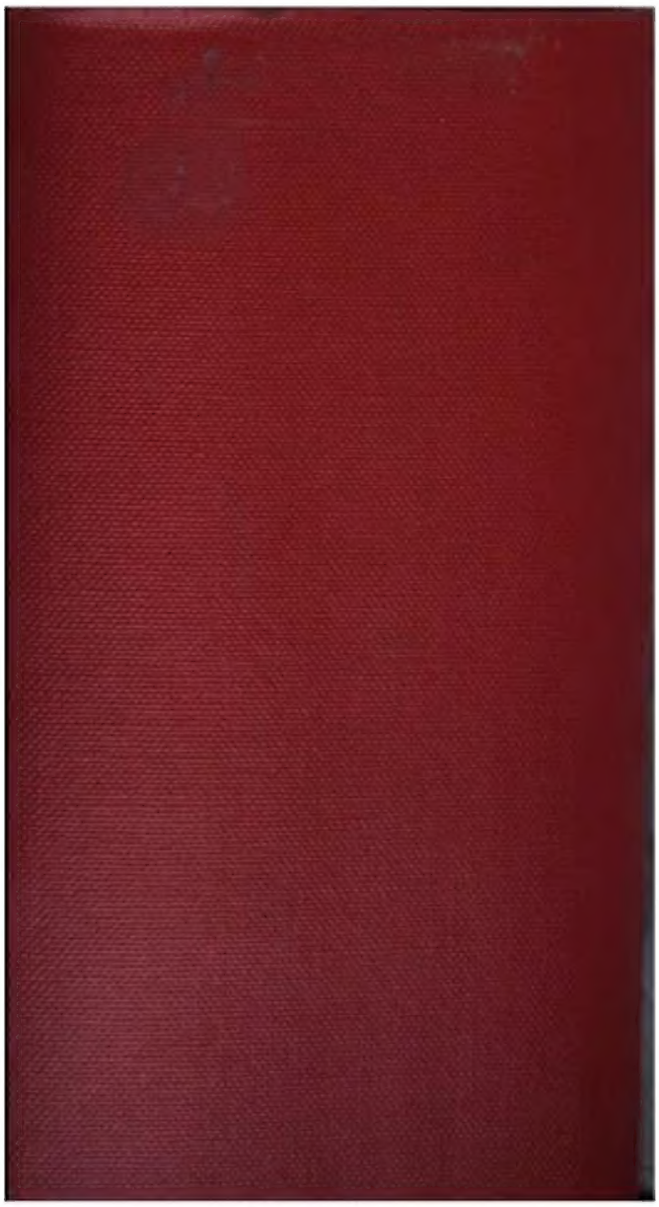

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2° J. publ. g. 339 e/38

Digitized by Google

<36628243870010

<36628243870010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung

vom

Jahre 1854.

Sitzung 1 bis 38.

Frankfurt a. M.,

Bundes-Präsidial-Druckerei.

Digitized by Google

2° J. publ. g. 339 P. 38

BIBLIOTECA REGIA MONACEN.

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

der

Protokolle der deutschen Bundesversammlung

vom Jahre 1854.

Sitzung 1 bis 38.

(Anmerk. Zum bequemern Aufsuchen des betreffenden Gegenstandes, sind, wo solcher mehrmals vorkommt, in Klammern entweder die Seitenzahlen oder die der §§., rück- u. vorwärts zeigend, beigefügt, am Anfang und Schluß aber sämmtliche Verweisungen zusammenbemerkt).

Protokoll der 1. Sitzung vom 12. Januar. Seite

§. 1. Substitution für die 13. Stimme u. Uebergang der Stimmführung v. Hamburg auf Bremen 2

§. 2. Eidesurkunde des Festungscommandanten von Landau, GMajors Frhrn. v. Gumppenberg 2

§. 3. Matrikularumlage für die Ulm-Rastatter Festungsdotation i. J. 1854. Abstimmung v. Holstein u. Lauenburg (§. 17. 204) . . . 3

§. 4. Allgemeine Bestimmungen wegen der Heimathsverhältnisse. Erklärung v. Holstein u. Lauenburg (§. 33. 161. 191. 241) . . . 3

§. 5. Standestabellen der Bundescontingente v. Anhalt-Bernburg u. Schwarzburg-Rudolstadt (§. 18. 19. 22. 31. 47. 58. 72. 116. 145. 168. 179. 375) 4

§. 6. Ersparnisse an den Canzleikosten der Festungsbehörden für 1853 . 4

§. 7. Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Casse (§. 386) . . . 4

§. 8. Bauführungskosten bei dem Festungsbau zu Ulm. Vortrag (§. 26) . 4

§. 9. Reichskammergerichts-Archiv, insbesondere Büreaukosten-Rechnung. Vortrag. Beschluß 11

§. 10. Beschwerde der Grafen v. Erbach gegen die G. Hessische Regierung. Vortrag. Beschluß 12

§. 11. Beschwerde der Fürsten zu Isenburg u. zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gegen die Großh. Heß. Regierung. Vortrag. Beschluß . . 15

§. 12. Geschäftsführung der Reclamationscommission. Bericht. Wahl einer neuen Commission. Mit Beil. 19

§. 13. Verzeichniß der Eingaben, N. 1 u. 2 (Dr. Friederichs, Lbgr. v. Hessen) 20

Beilage zu §. 12. Verzeichniß der i. J. 1853 an die Reclamationscommission gelangten Eingaben 21
Registratur (geschr.) vom 12. Januar, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Arlon über Longwy nach Thionville (§. 346) . 21a
Protokoll der 2. Sitzung vom 19. Januar.
§. 14. Musterung der 1. Division des 10. Armeecorps u. der Contingente v. Schwarzburg, Liechtenstein u. Reuß i. J. 1853. Berichte . 31
§. 15. Arbeitsrapporte der Festung Landau für die Monate Oct., Nov. u. Dec. 1853 (§. 115. 236. 311) 32
§. 16. Mittheilungen über die Eisenbahnen von Württemberg u. Kurhessen (§. 23. 50. 59. 101. 160. 201. 310) 32
§. 17. Matrikularumlage für die Ulm-Rastatter Festungsdotation i. J. 1854. Abstimmung v. Kurhessen (§. 3) 32
§. 18. Standestabellen der Contingente v. Luxemburg u. S. Altenburg für das J. 1854 (§. 5. 22) 32
§. 19. Generalübersicht der Standestabellen sämmtlicher Contingente i. J. 1853. Vortrag. Beschluß. Mit Beilage (§. 36) 33
Beilage zu §. 19. Generalübersicht des deutschen Bundesheeres i. J. 1853 37
Protokoll der 3. Sitzung vom 26. Januar.
§. 20. Substitution für G. Hessen 39
§. 21. Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde. Erklärung v. Luxemburg 39
§. 22. Standestabellen der Contingente v. Limburg, S. Meiningen u. Nassau (§. 18. 31) 40
§. 23. Mittheilungen über die Eisenbahnen v. Anhalt und Frankfurt (§. 16. 50) 40
§. 24. Beschwerde der landständ. Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen Aufhebung der gültigen Verfassungsbestimmungen. Erklär. v. Lippe (§. 52) 40
§. 25. Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet. Nochmalige Abstimmung. Beschluß . 41
§. 26. Bauführungskosten bei dem Festungsbau zu Ulm. Zweiter Vortrag (§. 8. 73) 44
§. 27. Marine des Deutschen Bundes, insbes. Ansprüche des Lieut. Gérard. Vortrag. Beschluß 45
§. 28. Gesuch der Erben des Friedrich v. Schiller um Verlängerung des Nachdrucksprivilegiums. Vortrag. Vorläufiger Beschluß (§. 85. 154) 46
§. 29. Verzeichniß der Eingaben, N. 3—7. (Strahlheim, v. Reden, Landstände v. Anhalt, Pedell Dern, Witwe Kleinschrod) . . . 51
Protokoll der 4. Sitzung vom 9. Februar.
§. 30. Substitution für Kurhessen 54
§. 31. Standestabellen der Contingente v. Preussen, K. Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Hessen-Homburg u. Bremen (§. 22. 47) 54
§. 32. Rangordnung der drei Herzoglich-Sächsischen Häuser. Anzeige derselben, mit Uebereinkünften 55

§. 33. Allgemeine Bestimmungen wegen der Heimathsverhältnisse. Erklär. v. Baden, Liechtenstein u. Lübeck (§. 4. 161) 55
§. 34. Matrikularbeiträge in die Bundescasse von dem vereinigten Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen. Antrag v. diesem wegen künftiger Ausschreiben 58
§. 35. Theuerungszulage für das Bundescanzlei-Personal für die Monate Februar, März, April 1854. Präsidialantrag. Beschluß . . 58
§. 36. Generalübersicht der Standestabellen sämmtlicher Contingente i. J. 1853. Nachträgliche Anzeige (§. 19) 60
§. 37. Unterkunft der Frankfurter Bundesbesatzung. Vortrag. Beschluß . 60
§. 38. Rechnungen über die Proviantverwaltung der Festung Luxemburg i. J. 1850, 1851, 1852. Vortrag. Beschluß. Mit Beilage. (§. 293) 65
§. 39. Unterstützungsgesuch für die Kinder des verstorbenen Pedellen Dern . 66
§. 40. Unterstützungsgesuch der Witwe des Bundescanzlei-Pedellen Kleinschrod. Vortrag. Beschluß 67
§. 41. Unterstützungsgesuch der Witwe des bei dem Mainzer Festungsgouvernement angestellt gewesenen Canzleidieners Kisselbach. Vortrag. Beschluß 67
§. 42. Beschwerde des Grafen Otto v. Quadt-Isny gegen die Königlich-Württembergische Regierung. Vortrag (§. 199) 68
§. 43. Beschwerde des Landgräfl. Gesammthauses Hessen-Philippsthal u. Barchfeld gegen des Kurfürsten von Hessen K. H. wegen Justiz- und Rechtsverweigerung. Vortrag. Beschluß (§. 341) . . . 70
§. 44. Authentische Interpretation des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vortrag über den K. Sächs. Antrag u. die zweite Vorstellung des Vereins der d. Musikalienhändler, N. 16 v. J. 1853 (§. 169. 190) 72
§. 45. Verzeichniß der Eingaben, N. 8 u. 9 (Pfaff, Lippische Ausschußdeputirten) 87
Beilage zu §. 38. Summarische Nachweisung der Geldeinnahmen u. Ausgaben der Festungs-Proviantcasse zu Luxemburg i. J. 1850, 1851 u. 1852 89

Protokoll der 5. Sitzung vom 16. Februar.

§. 46. Substitution für Kurhessen 91
§. 47. Standestabellen der Contingente von Hannover, Anhalt-Dessau-Cöthen, Lippe u. Hamburg (§. 31. 58) 91
§. 48. Bekanntmachung des Beschlusses v. 12. Juni 1845 in Betreff der Standesverhältnisse der Gräfl. Familie Bentinck. Anzeige v. Holstein u. Lauenburg (§. 155. 248) 92
§. 49. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Abstimmung von Luxemburg (§. 123. 194. 198. 219. 277. 287. 288. 300. 313. 322. 334. 348) 92
§. 50. Mittheilungen über die Eisenbahnen, von Lübeck (§. 23. 59) . 92
§. 51. Wechsel in dem Obercommando und der Commandantur der Bundes-

garnison v. Frankfurt am 15. März d. J. Antrag v. Oesterreich u. Preussen. Beschluß (§. 71) 92
§. 52. Beschwerde der landständ. Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe. Abstimmung. Beschluß (§. 24) 95
§. 53. Bauführungskosten bei dem Festungsbau zu Ulm. Abstimmung. Beschluß (§. 26. 73) 99

Protokoll der 6. Sitzung vom 2. März.

§. 54. Uebergang der 16. Gesammtstimme von Homburg auf Liechtenstein (§. 99. 128. 209. 365) 104
§. 55. Wechsel in dem zur hiesigen K. Preuß. Bundesgarnison gehörigen Contingent. Anzeige v. Preussen 104
§. 56. Theilnahme der K. Preuß. Batterie an den Uebungen des betreffenden Artillerieregiments. Antrag von Preussen 105
§. 57. Beibringung militär. Hülfsmittel v. Bayern (§. 131) . . . 105
§. 58. Standestabellen der Contingente von Bayern u. 8 anderen Bundesstaaten (§. 47. 72) 105
§. 59. Mittheilungen über die Eisenbahnen, von Bayern, K. Sachsen u. Holstein-Lauenburg (§. 50. 101) 107
§. 60. Kosten der Herstellung, Armirung u. Instandsetzung der Bundesfestung Landau für das Jahr 1852/1853. Erklärung v. Bayern (§. 216. 238) 107
§. 61. Ernennung des G. Badischen Generalmajors Hilpert zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt an die Stelle des Obersten Kunz (§. 135) 107
§. 62. Antrag von K. Sachsen auf Einführung gleichförmiger Bestimmungen in Deutschland zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Commissionswahl (§. 76. 369) 109
§. 63. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere Lösung des Dienstverhältnisses des bisherigen Contreadmirals Brommy. Vortrag. Abstimmung. Beschluß (§. 84. 104) 109
§. 64. Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Genie- und der Artillerie-Direction u. Festungs-Hauptcasse zu Ulm. Vortrag. Mit Beil. 1. 2. 3. (§. 119) 114
§. 65. Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte u. Canzleikosten der Geniedirection u. der Cassenverwaltung zu Rastatt. Vortrag. Mit Beil. 4 u. 5 (§. 120) 118
§. 66. Nachweisungen über die Proviant- u. Lazareth-Vorräthe der Festung Luxemburg Ende Dec. 1853. Mit Beil. 6 u. 7 (§. 281) . . 125
§. 67. Gesuch des Andreas Pfaff zu Darmstadt um Belohnung für die von ihm erfundene Trockenhefe 126
§. 68. Gesuch des Freiherrn Dr. v. Reden um Unterstützung in Herausgabe einer Bundesstatistik. Vortrag (§. 121) 127
§. 69. Verzeichniß der Eingaben, N. 10—13 (Schulze, Kobbe, Stakemann, Gf. Quadt) 132

Beilagen zu §. 64, 65 u. 66.

1. Normaletat der Geniedirection der Festung Ulm . . . 133
2. „ der Artilleriedirection daselbst 135
3. „ des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse daselbst 137
4. „ der Geniedirection u. der Festungsbau-Casse der Festung Rastatt 138
5. „ des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse zu Rastatt (i. e. sämmtliche Festungscassen) . . . 140
6. Nachweisung der Approvisionnementsvorräthe zu Luxemburg Ende Dec. 1853 141
7. Nachweisung der Lazarethvorräthe daselbst 143

Protokoll der 7. Sitzung vom 16. März.

§. 70. Substitution für Preussen 145
§. 71. Wechsel in dem Obercommando u. der Commandantur der Bundesgarnison dahier. Anzeigen v. Oesterreich u. Preussen im Personalwechsel (§. 51. 102) 145
§. 72. Standestabelle des Oesterreich. Bundescontingents (§. 58. 116) . 146
§. 73. Bauführungskosten bei dem Festungsbau zu Ulm. Erklär. v. Bayern (§. 53. 153) 146
§. 74. Wechsel in der Stimmführung der Militärcommission am 19. März (§. 152. 176. 285. 356. 358) 146
§. 75. Nachweisung über die Proviant- und Lazareth-Vorräthe der Festung Mainz Ende Dec. 1853. Mit Beil. (§. 282) 147
§. 76. Antrag v. K. Sachsen auf Einführung gleichförmiger Bestimmungen bezüglich des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Vortrag (§. 62. 369) 148
§. 77. Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung. Vortrag (§. 149. 212. 340) 149
§. 78. Beschwerde des Grafen Otto v. Quadt-Isny gegen die K. Württembergische Regierung. Zweiter Vortrag 163
§. 79. Beschwerde des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg gegen die K. Württembergische Regierung. Vortrag. Beschluß . . 164
§. 80. Forderung der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß des Fürsten v. Salm-Reiferscheid-Dyk, wegen einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Vortrag (§. 130. 180. 193. 228) 164
§. 81. Gesuch des vormal. Bundescanzlei-Secretärs Ewald um Entschädigung. Vortrag. Beschluß 170
§. 82. Verzeichniß der Eingaben, N. 14—19 (Spitz, v. Reden, Ldgr. v. Hessen, Bremer Bürger, Peter Rottwitt, Carl Hertel) . . . 170
Beilage zu §. 75. Zusammenstellung der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Festung Mainz 173

Protokoll der 8. Sitzung vom 23. März.

§. 83. Substitution für Preussen 175

§. 84. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere Lösung des Dienstverhältnisses des bisherigen Contreadmirals Brommy. Abstimmung v. Preussen (§. 63. 103) 175
§. 85. Gesuch der Erben des Friedrich v. Schiller. Erklär. der Regierungen (§. 28. 85. 154) 175
§. 86. Dotation der Festung Ulm i. J. 1854. Vortrag (§. 146. 204) . 177
§. 87. Matrikularumlage von 60,000 fl. für die Kosten der Centralverwaltung. Vortrag. Beschluß (§. 325) 183
§. 88. Vorstellung der Gesammtlandschaft der Anhaltischen Herzogthümer, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr. Vortrag (§. 177. 211. 251) 184
§. 89. Verzeichniß der Eingaben, N. 20—22 (v. Reden, Theis, Schulze) . 193

Protokoll der 9. Sitzung vom 30. März.

§. 90. Mittheilnng der K. Großbritannischen Gesandtschaft, die Freigebung des englischen Küstenhandels für Schiffe aller Nationen betr. . . 195
§. 91. Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg u. behufs derselben einer Brücke über die Lauter. Antrag von Bayern (§. 125. 237. 280. 295) 197
§. 92. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere Forderung des Bundes an den frühern Marine-Stabsarzt Dr. Heins. Vortrag (§. 122) . 197
§. 93. Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige der Festung Ulm v. J. 1852. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 1—4 199
§. 94. Gesuch des Moriz v. Haber um Verwendung bei der K. Portugiesischen Regierung in einer Forderungssache. Erklär. v. Baden (§. 126) 200
§. 95. Gesuch der Vormünder des Peter Rottwitt, Sohn des verstorbenen Registrators Rottwitt, um Fortbewilligung der demselben verliehenen Pension nach dem 20. Lebensjahre. Vortrag. Beschluß . . . 201
§. 96. Beschwerde des vorm. Landbaumeisters Spitz zu Bonn gegen Preuß. Behörden wegen Justizverweigerung. Vortrag. Beschluß . . 202
§. 97. Wahl eines neuen Ausschusses für die Angelegenheiten der Mediatisirten 202
§. 98. Verzeichniß der Eingaben, N. 23 u. 24 (Württemb. Standesherren, Böhme) 202
Beilagen 1—4 zu §. 93. Summarische Nachweisungen der Einnahmen u. Ausgaben der Casern- u. Hospital-Einrichtungs-, Wachverwaltungs- u. der Proviantcasse, sowie der Canzleien der oberen Festungsbehörden zu Ulm 205

Protokoll der 10. Sitzung vom 6. April.

§. 99. Uebergang der 16. Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß ä. L. (§. 54. 128) 214
§. 100. Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen. Bericht des Bundescommissärs. Mit Beil. 1 (§. 225. 258) 214
§. 101. Mittheilungen über die Eisenbahnen, v. Oesterreich (§. 59. 160) . 215
§. 102. Wechsel in der Commandantur der Festung Mainz u. in dem Obercommando der Bundesgarnison zu Frankfurt. Anzeige v. Preussen (§. 71) 215

§. 103. Marine des D. Bundes, insbesondere Lösung des Dienstverhältnisses des Contreadmirals Bromny. Abstimmung v. Baden (§. 84) . . 216
§. 104. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Erster Commissionsvortrag. Mit Beil. 2 (§. 118. 173. 183. 205. 207. 226. 270. 283. 289. 304. 305. 361. 366) 216
§. 105. Remuneration des Großh. Badischen Kriegscommissärs Feinaigle. Vortrag. Beschluß. 224
§. 106. Marine des D. Bundes, insbes. Gesuch des Unterzahlmeisters Theis um fernere Belassung seines Nonactivgehalts. Vortrag. Beschluß . 226
§. 107. Dotation der Bundesfestung Mainz für 1854. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 3, 4, 5 228
§. 108. Verkauf von Festungsgrundstücken zu Mainz. Vortrag (§. 133) . 246
§. 109. Streitigkeit zwischen der K. Preuß. u. der Fürstl. Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung. Vortrag. Beschluß (§. 144. 178. 192. 247. 273) 249
§. 110. Verzeichniß der Eingaben, N. 25 u. 26 (Fürsten v. Hohenlohe, Dalmer) 252
Beilage 1 zu §. 100. Bericht des Bundescommissärs, Generals Jacobi, vom 27. März 253
" 2 zu §. 104. Verzeichniß der i. J. 1851 an invalide Officiere der vormal. Schleswig-Holstein. Armee u. an Hinterlassene im Kriege gebliebener Officiere derselben gewährten Unterstützungen 287
" 3 zu §. 107. Zusammenstellung des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige von Mainz für 1854 289
" 4. Voranschlag des Aufwandes derselben nach den Anträgen der Militärcommission 293
" 5. Voranschlag der eigenen Einnahmen u. sonstigen Deckungsmittel dieser Verwaltungszweige 298

Protokoll der 11. Sitzung vom 27. April.

§. 111. Substitution für G. Hessen 300
§. 112. Abberufung des K. Hannöv. Gesandten Jacobi und Vollmacht für den Geheimen Rath Grafen v. Kielmansegge 300
§. 113. Mittheilung der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Behandlung neutraler Schiffe während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs mit Rußland betr. Mit Beil. 1, 2, 3 301
§. 114. Uebernahme der Commandantur der Festung Mainz von Seiten des K. Preuß. Generalmajors v. Herwarth (§. 134) . . . 302
§. 115. Arbeitsrapporte der Festung Landau v. Januar, Februar u. März (§. 15) 303
§. 116. Standestabellen der 3 Divisionen des 8. Armeecorps u. des Kurhess. Bundescontingents (§. 72. 145) 303
§. 117. Revision der Bundesmatrikel. Antrag v. Lübeck 303
§. 118. Ergänzung von 5 Bundestags-Ausschüssen durch den K. Hannöv. Ges. Gr. v. Kielmansegge 305

§. 119. Feststellung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte u. Canzleikosten der Genie- und der Artillerie-Direction, sowie der Festungs-Hauptcasse zu Ulm. Abstimmung. Beschluß (§. 64) . . . 305
§. 120. Feststellung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte u. Canzleikosten der Geniedirection und Cassenverwaltung zu Rastatt. Abstimmung. Beschluß (§. 65) 306
§. 121. Gesuch des Freiherrn v. Reden um Unterstützung zur Herausgabe einer Bundesstatistik. Abstimmung. Beschluß (§. 68) . . . 306
§. 122. Marine des D. Bundes, insbesondere Forderung des Bundes an den frühern Marine-Stabsarzt Dr. Heins. Abstimmung. Beschluß (§. 92) 310
§. 123. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Vortrag (§. 49. 194) . . 310
§. 124. Geschäftslocale für das Obercommando und die Commandantur der Bundesgarnison in Frankfurt. Vortrag. Abstimmung. Beschluß . 319
§. 125. Erbauung einer stehenden Brücke über die Lauter zur Ausführung der Eisenbahn von Neustadt nach Straßburg. Vortrag. Beschluß (§. 91. 237) 322
§. 126. Gesuch des Moriz v. Haber um Verwendung bei der K. Portugiesischen Regierung in einer Forderungssache. Vortrag. Beschluß (§. 94) 323
§. 127. Verzeichniß der Eingaben, N. 27—37 (Ullersperger, v. Gagern, Gurlitt, Hertel, Spitz, Adam, Rave, Lettgau, Peters, v. Könitz, Payſen) 325
Beilagen zu §. 123. 1) Erklär. der K. Großbritann. Regier. v. 28. März 1854, 2) Verordnung des geh. Raths v. 15. Apr., 3) weitere Verordnung desſelben v. 15. Apr. 327

Protokoll der 12. Sitzung vom 4. Mai.

§. 128. Uebergang der 16. Gesammtstimme von Reuß älterer Linie auf Schaumburg-Lippe, und Wiederübernahme der Stimmführung der 17. Stimme durch den Gesandten Dr. Smidt (§. 99. 209) . . . 336
§. 129. Mittheilung der K. Russischen Gesandtschaft, den Krieg mit den Westmächten betr. Mit Beil. 1. u. 2 336
§. 130. Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiär. Rheinoctroi-Rente. Anzeige der 5 betheiligten Regierungen (§. 80. 180) 337
§. 131. Beibringung militärischer Hülfsmittel von Oldenburg (§. 57) . . 337
§. 132. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Anzeige v. Oldenburg (§. 104. 173) . . . 338
§. 133. Verkauf von Festungsgrundstücken zu Mainz. Abstimmung u. Beschluß (§. 108) 338
§. 134. Uebergabe resp. Rückgabe der Eidesurkunden der Festungscommandanten v. Mainz (§. 114) 339
§. 135. Uebergabe resp. Rückgabe der Eidesurkunden der Festungscommandanten v. Rastatt (§. 61) 339
§. 136. Festungsbau von Ulm u. Rastatt u. Geldbedarf hierfür i. J. 1854. Vortrag. Mit Beil. 3 u. 4 (§. 162. 167) 340
§. 137. Marine des D. Bundes, insbesondere Gesuch des vormal. Marine-

raths Dr. Jordan um anderweite Anstellung in Bundesdiensten oder Versorgung. Vortrag (§. 163) 346
§. 138. Theilnahme eines Bataillons der Preuß. Besatzung von Luxemburg an den Herbstübungen. Vortrag. Beschluß 348
§. 139. Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm. Vortrag (§. 170. 189. 290) 349
§. 140. Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Vortrag. Mit Beil. 5 (§. 181. 188) 353
§. 141. Verzeichniß der Eingaben, N. 38—45 (Fürst v. Salm, Abel, Domeier, v. Winterfeld, Kühl, Möller, Friedrichsen, Schellhorn) . . 377
Beilage 1 zu §. 129. Kriegserklärung aus St. Petersburg v. 30. März 1854 379
" 2. Manifest des Kaisers Nicolaus v. 11. April . . . 383
" 3 zu §. 136. Hauptübersicht über den Stand der Bewilligungen u. Verwendungen auf den Ulm-Rastatter Baufond auf den 1. Jan. 1854 385
" 4. Uebersicht des i. J. 1854 eintretenden monatlichen Geldbedürfnisses aus gedachtem Baufond 386
" 5 zu §. 140. Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung in Gegenhalt der vorläufigen mit der revidirten . . 387

Protokoll der 13. Sitzung vom 11. Mai.

§. 142. Substitution für Preussen 403
§. 143. Mittheilung der Gesandten v. Frankreich u. Großbritannien über eine zwischen ihren Höfen abgeschlossene Uebereinkunft in der oriental. Angelegenheit. Mit Beil. 403
§. 144. Streitigkeit zwischen der K. Preuß. u. der Fürstl. Lippischen Regierung wegen einer an die kathol. Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung. Anzeige v. Preussen (§. 109. 178) . . 404
§. 145. Standestabelle des Bundescontingents v. Schaumburg-Lippe (§. 116. 168) 405
§. 146. Dotation der Bundesfestung Ulm für 1854. Abstimmung. Beschluß (§. 86. 204) 405
§. 147. Marine des D. Bundes, insbesondere Unterstützungsgesuch des vormal. Flottenlieut. Edmund Pougin. Vortrag. Umfrage. Beschluß . . 406
§. 148. Theilnahme eines Bataillons der Preuß. Besatzung zu Mainz an den Uebungen bei Coblenz. Vortrag. Beschluß 408
§. 149. Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung. Vortrag. Beschluß (§. 77. 212) 408
§. 150. Gesuch der Witwe Rave wegen einer Forderung von 60 Rthlrn. an den verstorbenen Fürsten v. Salm-Grumbach 410
§. 151. Verzeichniß der Eingaben, N. 46—52 (v. Reden, Burow, de la Motte, v. Zülow, v. Falkenstein, v. Wobeser) 411
Beilage zu §. 143. Uebereinkunft zwischen Frankreich u. England zu London vom 10. April 1854 413

Protokoll der 14. Sitzung vom 18. Mai.

§. 152. Abberufung des K. Preuß. Generalmajors Grafen v. Waldersee als Bevollmächtigten bei der Militärcommission, u. Legitimation des Generalmajors Freiherrn v. Reitzenstein an dessen Stelle . . . 415

§. 153. Bauführungskosten bei dem Festungsbau zu Ulm. Erklär. v. Württemberg (§. 73) 415

§. 154. Gesuch der Erben des Friedrich von Schiller. Nachträgliche Erklärung v. Württemberg, Baden u. der 16. Stimme (§. 28. 85) . 416

§. 155. Bekanntmachung des Beschlusses v. 12. Juni 1845 in Betreff der Standesverhältnisse der Gräfl. Familie Bentinck. Erklär. v. Oldenburg (§. 48. 248) 416

§. 156. Beschwerde von Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen Verletzung lehnsherrlicher Rechte. Erklär. v. Schaumburg-Lippe (§. 159) . 417

§. 157. Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Vortrag (§. 213. 240. 264. 286. 299. 312. 321. 333. 347) 422

§. 158. Verzeichniß der Eingaben, Num. 53 u. 54 (Gurlitt, Witwe v. Boye) 441

Protokoll der 15. Sitzung vom 24. Mai.

§. 159. Beschwerde von Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen Verletzung lehnsherrlicher Rechte. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung (§. 156) 443

§. 160. Mittheilungen über die Eisenbahnen, von G. Hessen u. Hamburg (§. 101. 201) 443

§. 161. Allgemeine Bestimmungen wegen der Heimathsverhältnisse. Erklär. v. Schaumburg-Lippe (§. 33. 191) 444

§. 162. Festungsbau von Ulm u. Rastatt u. Geldbedarf hiefür i. J. 1854. Umfrage. Beschluß (§. 136. 167) 444

§. 163. Marine des D. Bundes, insbesondere Gesuch des vormal. Marinerath Dr. Jordan um anderweite Anstellung in Bundesdiensten oder Versorgung. Abstimmung. Beschluß (§. 137) 445

§. 164. Pensionsgesuch des vormal. Rechnungsführers Abel u. des vormal. Hauptmanns Domeier in der Schleswig-Holstein. Armee. Vortrag. Beschluß 446

§. 165. Verzeichniß der Eingaben, N. 55—58 (Risler, Gerlach, Spitz, Ulrich) 448

Separatprotokoll vom 24. Mai, enthaltend Mittheilung von Oesterreich u. Preussen in der orientalischen Angelegenheit. Abstimmung. Beschluß. Wahl eines Ausschusses. Mit Beil. 1—5 (pag. 556a) . . . 448a

Beilage 1. Protokoll der Wiener Conferenz v. 5. Dec. 1853, mit Note der vier Minister in Wien an Reschid Pascha . . . 448l

" 2. Protokoll vom 13. Jan. 1854, mit Note des Reschid Pascha an den Internuntius, v. 31. Dec. 1853 . . . . 448m

" 3. Protokoll v. 2. Februar, mit Antwort des Ruß. Gouvernements und dem Entwurf eines Protokolls zu dieser Antwort 448o

" 4. Protokoll v. 5. März, mit dem Project einer Uebereinkunft . 448u

" 5. Protokoll v. 9. April 448y

Protokoll der 16. Sitzung vom 1. Juni.

§. 166. Substitution für Preussen 449

§. 167. Festungsbau von Ulm u. Rastatt u. Geldbedarf hiefür i. J. 1854. Abstimmung v. Hannover (§. 162) 449

§. 168. Standestabelle des Holstein-Lauenburgischen Contingents (§. 145. 179) 450

§. 169. Authentische Interpretation des den Nachdruck betreffenden Beschlusses v. 19. Juni 1845. Mit Beil. 1. Abstimmung (§. 44. 190) . 450

§. 170. Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm. Umfrage. Beschluß. (§. 139. 189) 456

§. 171. Abgang einiger Küchen-Inventarstücke bei der Geniedirection der Festung Mainz. Vortrag. Beschluß 457

§. 172. Dotation der Bundesfestung Rastatt i. J. 1854. Vortrag. Mit Beil. 2, 3, 4. (§. 204) 457

§. 173. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Zweiter Vortrag. Beschluß (§. 104. 205) . . 481

§. 174. Beschwerde des Landgräfl. Hauses Hessen-Philippsthal u. Barchfeld gegen verschiedene Bestimmungen der Kurheß. Verfassung. Vortrag. (§. 206. 326) 489

§. 175. Verzeichniß der Eingaben, N. 59, 60, 61 (v. Jacobsen, Hoffmann, Siegfried) 505

Beilage 1 (zu §. 169). Gutachten der K. Oesterreichischen Regierung über Interpretation der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse v. 9. Nov. 1837 u. 19. Juni 1845 . . . 507

„ 2. 3. 4 (zu §. 172). 2. Zusammenstellung des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Festung Rastatt für das J. 1854. — 3. Voranschlag des Aufwandes derselben. 4. Voranschlag der eigenen Einnahme und sonstigen Deckungsmittel derselben . 515

Protokoll der 17. Sitzung vom 16. Juni.

§. 176. Abberufung des Großh. Badischen Militärbevollmächtigten Generalmajors v. Krieg, u. Ernennung des Oberstlieut. v. Seutter an dessen Stelle 525

§. 177. Vorstellung der Gesammtlandschaft der Anhaltischen Herzogthümer, die Wahrung u. Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr. Erklärung v. Anhalt-Bernburg (§. 88. 211). 525

§. 178. Streitigkeit zwischen der K. Preussischen und der Fürstl. Lippischen Regierung wegen einer an die kathol. Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung. Anzeige v. Lippe (§. 144. 192) . . 528

§. 179. Standestabelle des Fürstlich-Lippischen Contingents (§. 168. 375) . 528

§. 180. Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Anzeige v. Frankfurt (§. 130. 193) . . . 528

§. 181. Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Abstimmung. Beschluß. Mit Beilage (§. 140. 188) 528

§. 182. Marine des D. Bundes, insbesondere Vorstellung des Lieut. 1. Classe G. W. Jackson um Pension. Vortrag. Beschluß 529

§. 183. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Dritter Vortrag. Beschluß 531

§. 184. Beschwerde des Fürsten Carl v. Oettingen-Wallerstein für sich u. eine Anzahl Standesherren in Württemberg. Vortrag (§. 344) . . . 534
§. 185. Beschwerde des Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg gegen die Königl. Württembergische Regierung. Vortrag (§. 384) 546
§. 186. Verzeichniß der Eingaben, N. 62—70 (v. Podewils, v. Eggers, Dallmer, v. Staffeldt, Wittwe Ulrich, Giersberg, Metzger u. Consf., Möller, Jenner) 547
Beilage zu §. 181. Neue revidirte Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung 549
Separatprotokoll vom 16. Juni, enthaltend mehrere Erklärungen über die gemeinschaftliche Vorlage v. Oesterreich u. Preussen in der oriental. Angelegenheit v. 24. Mai (pag. 448a. 728a) 556a
Registratur (geschr.) vom 16. Juni, betreffend den Druck der Geschäftsordnung der Bundesversammlung 556c
Protokoll der 18. Sitzung vom 22. Juni.
§. 187. Substitution für Kur- u. Großherzogthum Hessen. 558
§. 188. Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Abstimmung v. K. Sachsen (§. 140. 181) 558
§. 189. Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm. Abstimmung v. Holstein u. Lauenburg (§. 170. 290) 559
§. 190. Interpretation des den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845. Abstimmung v. Luxemburg u. Limburg (§. 44. 169) 559
§. 191. Allgemeine Bestimmungen wegen der Heimathsverhältnisse. Erklär. v. Luxemburg (§. 161. 241) 559
§. 192. Streitigkeit zwischen der K. Preuß. u. der Fürstl. Lippischen Regierung wegen einer an die kathol. Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung. Beschluß: Auftrag an das OAGericht zu Jena (§. 178 247) 560
§. 193. Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Beschluß: Auftrag an das OAGericht zu Celle (§. 180. 383) 560
§. 194. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Umfrage (§. 123. 198) . 561
§. 195. Erwerbung eines Uebungsplatzes für die Bundesgarnison in Frankfurt. Vortrag. Beschluß 564
§. 196. Verzeichniß der Eingaben, N. 71—76 (v. Bachmann u. Consorten, [41 Schleswig-Holstein. Officiere a. D.], Mainzer Geschichtsverein, Lüders, Ziegler, Hellmundt, Fürst v. Thurn u. Taxis) . . . 567
Separatprotokoll vom 22. Juni, enthaltend gemeinschaftliche Erklärung u. Antrag von Oesterreich u. Preussen, den Ausbau der Bundesfestungen Ulm u. Rastatt betr. (pag. 610a. 748a) 568a
Anlage. Anträge für die Grundlinien der zu Ulm u. Rastatt in Ausführung zu bringenden Verstärkungen u. Vervollständigungen . . 568c
Protokoll der 19. Sitzung vom 30. Juni.
§. 197. Mittheil. der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Blockade der Donau u. der ruß. Häfen im balt. Meere betr. Mit Beil. 1 (§. 224. 263) 570

§. 198. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Abstimmung v. K. Sachsen (§. 194. 219) 571
§. 199. Beschwerde des Grafen v. Quadt-Jöny. Erklär. v. Württemberg. Mit Beil. 2—5 (§. 42) 571
§. 200. Uebergabe des Staatshandbuchs der Dänischen Monarchie v. 1854 für die Bibliothek 584
§. 201. Mittheilungen über die Aachener-Maastrichter Eisenbahn, v. Limburg (§. 160. 310) 584
§. 202. Liquidation der Kosten der vormal. deutschen Nordseeflotte, u. Wiederergänzung der verschiedenen Bundesfestungs-Fonds. Vorschlag v. Oesterreich u. Preussen (§. 220. 242) 584
§. 203. Verlängerung der Wirksamkeit des Ausschusses v. 23. Aug. 1851 . 588
§. 204. Dotation der Bundesfestung Rastatt i. J. 1854. Abstimmung. Beschluß, auch Matrikularumlage für Ulm u. Rastatt (§. 172.) . . 589
§. 205. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der Schleswig-Holstein. Armee. Abstimmung über die Majoritäts- u. Minoritäts-Anträge. Beschluß (§. 173. 207) 590
§. 206. Beschwerde des Landgräfl. Hauses Hessen-Philippsthal u. Barchfeld gegen verschiedene Bestimmungen der Kurheß. Verfassung. Abstimmung. Beschluß (§. 174. 326) 592
§. 207. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Vierter Vortrag. Umfrage. Beschluß (§. 205. 226) 592
§. 208. Verzeichniß der Eingaben, N. 77, 78, 79 (Klöckle, Frankf. kathol. Gemeinde, Mandel). 597
Beilage 1 (zu §. 197). Auszug aus der Londoner Zeitung v. 13. u. 16. Juni 599
„ 2—5 (zu §. 199). 2. Erklär. v. Württemberg, die Competenz der Bundesversammlung in Betreff der Beschwerde des Grf. v. Quadt betr. 601
3. Grundzüge eines Ablösungsgesetzes v. 17. März 1848. — 4. Erklärung der Ritterschaft hierauf v. 17. März. — 5. Erklärung der Standesherren v. 17. März 607
Separatprotokoll vom 30. Juni, enthaltend Vortrag über die Anträge von Oesterreich u. Preussen in der 18. Sitzung, den Ausbau der Festungen Ulm u. Rastatt betr. (pag. 568*. 748*) 610*
Protokoll der 20. Sitzung vom 6. Juli.
§. 209. Substitution für Preussen, u. Uebergang der 16. Gesammtstimme v. Schaumburg-Lippe auf Reuß j. L. (§. 128. 365) . . . 612
§. 210. Ableben des Fürsten v. Reuß jüngerer Linie, u. neue Vollmacht für den Gesandten Freiherrn v. Holzhausen 612
§. 211. Vorstellung der Gesammtlandschaft der Anhaltischen Herzogthümer, die Wahrung u. Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr. Erklär. v. Anhalt-Dessau-Cöthen (§. 177. 251) 613

§. 212. Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung. Erklär. v. Waldeck (§. 149. 340) 614

§. 213. Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Umfrage. Beschluß: Annahme der Bestimmungen in 24 §§. als Bundes-Preßgesetz (§. 157. 240) . . . 616

§. 214. Vorstellung der katholischen Kirchengemeinde zu Frankfurt wegen Ausgleichung ihrer Streitigkeit mit dem Senat, hinsichtlich der Dotation ihrer Kirchen u. Schulen. Vortrag u. Beschluß 624

§. 215. Rückerstattung dargeliehener Lazarethbestände an Oesterreichische Garnisonstruppen in Mainz 625

§. 216. Kosten für Herstellung, Approvisionirung u. Armirung der Festung Landau v. Seiten Bayerns. Vortrag (§. 60. 238) . . . 626

§. 217. Vorstellung der Metzger v. Weibnomischen Erbinteressenten in Baden wegen des Nachlasses ihres Erblassers in den Niederlanden. Vortrag u. Beschluß 631

§. 218. Verzeichniß der Eingaben, N. 80 u. 81 (Marquardt, Dr. Riese) . 633

Protokoll der 21. Sitzung vom 13. Juli.

§. 219. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Nochmalige Umfrage. Beschluß (§. 198. 265) 635

§. 220. Liquidation der Kosten der vormal. deutschen Nordseeflotte, u. Wiedererergänzung der verschiedenen Bundesfestungs-Fonds. Vortrag. Mit Beilage (§. 202. 242) 637

§. 221. Beschwerde des J. G. Gerlach zu Michelwitz in Schlesien gegen Preuß. Gerichte. Vortrag u. Beschluß 642

§. 222. Verzeichniß der Eingaben, N. 82 u. 83 (Theis, v. Welczeck) . 643

Beilage zu §. 220. Berechnung der auf ausgeschriebene Umlagen für die deutsche Flotte ꝛc. eingezahlten Beiträge 645

Protokoll der 22. Sitzung vom 20. Juli.

§. 223. Substitution für G. Hessen 647

§. 224. Mittheilung der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Blockade des finnischen Meerbusens betr. Mit Beil. 1 (§. 197. 263) . . . 647

§. 225. Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, und Verwahrung mehrerer Bürger daselbst gegen einige §§. der revidirten Verfassung. Vortrag. Mit Beil. 2 (§. 100. 258) 648

§. 226. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Fünfter Vortrag. Umfrage. Beschluß (§. 207. 270) 653

§. 227. Beschwerde des Fürsten von Thurn u. Taxis gegen die K. Württembergische Regierung. Vortrag (§. 345) 663

§. 228. Forderung des Fürsten u. Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk wegen eines Antheils an einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Vortrag. Vorläufiger Beschluß (§. 254. 276) 666

§. 229. Unterstützungsgesuch der bei der Bundescassen-Abtheilung beschäftigten Canzlisten Wild und Dieterle. Vortrag (§. 259) 670

Digitized by Google

§. 230. Beschwerden der Ritter- und Landschaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfassungen. Vortrag. Vorläufiger Beschluß (§. 275. 331) 671

§. 231. Verzeichniß der Eingaben, N. 84 u. 85 (Witwe Unruh, v. d. Kettenburg u. v. Vogelsang) 676

Beilage 1 (zu §. 224). Bekanntmachung v. 12. Juli . . . 677

" 2 (zu §. 225). Verfassung des Bremischen Staats v. 21. Febr. 1854 u. Gesetze zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben 679

Separatprotokoll vom 20. Juli, enthaltend

§. 1. Oesterreichisch-Preussisches Schutz- u. Trutz-Bündniß v. 20. April. Mit Beil. 1—4 (§. 233) 728a

§. 2. Mittheilung des Wiener Conferenzprotokolls Nnm. 6 vom 23. Mai (pag. 448a. 656a) 728e

Beilage 1 (zu §. 1). Schutz- u. Trutz-Bündniß, d. d. Berlin 20. April 1854 . . . . . 728e

" 2. Zusatzartikel zu demselben 728f

" 3. Depesche des Grafen v. Buol an den Ges. Grafen v. Esterhazy zu St. Petersburg v. 3. Juni 728l

" 4. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den Ges. Frhrn. v. Werthern zu St. Petersburg v. 12. Juni 728l

Protokoll der 23. Sitzung vom 24. Juli.

§. 232. Substitution für G. Hessen 729

§. 233. Beitritt des Deutschen Bundes zu dem Oesterreichisch-Preussischen Schutz- u. Trutz-Bündniß v. 20. April. Vortrag. Umfrage. Beschluß (pag. 728e. §. 257) 729

Protokoll der 24. Sitzung vom 3. August.

§. 234. Substitution für Preussen 740

§. 235. Besichtigung der Bundesfestungen Ulm u. Luxemburg. Präsidialanzeige (§. 245. 278. 301. 308) 740

§. 236. Arbeitsrapporte der Festung Landau vom Monat April, Mai u. Juni (§. 115. 311) 741

§. 237. Errichtung von Bahnhof-Gebäuden im Rayon der Festung Landau behufs Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt nach Straßburg. Erklärung v. Bayern (§. 125. 280) 741

§. 238. Kosten der Herstellung, Armirung u. Approvisionirung der Festung Landau. Erklär. v. Bayern (§. 216. 267) 742

§. 239. Oesterreichisch-Preussisches Schutz- u. Trutz-Bündniß. Beitrittsanzeige v. Holstein u. Lauenburg (§. 233) . . . . . 74[illegible]

§. 240. Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Abstimmung v. Holstein u. Lauenburg (§. 213. 264) 744

§. 241. Allgemeine Bestimmungen wegen der Heimathsverhältnisse. Anzeige v. Limburg (§. 191) 744

§. 242. Liquidation der Kosten der vormal. deutschen Nordseeflotte, u. Wiederergänzung der verschiedenen Bundesfestungs-Fonds. Abstimmung. Beschluß (§. 220.) 745
§. 243. Verzeichniß der Eingaben, N. 86 u. 87 (Pfaff, Haße) . . 747
Separatprotokoll vom 3. August, enthaltend Abstimmung u. Beschluß, den Ausbau u. das Geldbedürfniß für Ulm u. Rastatt betr. (pag. 568a) 748a
Protokoll der 25. Sitzung vom 3. August.
§. 244. Substitution für Mecklenburg 750
§. 245. Reiserechnungen der zur Besichtigung der Festung Ulm entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 235. 278) 750
§. 246. Rang- u. Quartierliste der K. Preuß. Armee u. Marine pro 1854 751
§. 247. Streitigkeit zwischen der K. Preussischen u. der Fürstl. Lippischen Regierung wegen einer an die kathol. Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung. Anzeige v. S. Weimar (§. 192. 273) . . 751
§. 248. Streitigkeit wegen der Erbfolge in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften u. Güter. Anzeige v. Oldenburg wegen Erledigung des Streits. Mit Beil. 1—4. . . 751
§. 249. Remuneration für den bei der Casernverwaltung der Frankfurter Bundesbesatzung beschäftigten Actuar Wiegand 753
§. 250. Dotation der Festung Luxemburg i. J. 1854. Vortrag u. Beschluß. Mit Beil. 5 u. 6 754
§. 251. Vorstellung der Gesammtlandschaft der Anhaltischen Herzogthümer, die Wahrung u. Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr. Vortrag. Beschluß (§. 88. 177. 211) 758
§. 252. Verzeichniß der Eingaben, N. 88, 89, 90 (v. Könitz, Jungmann, Schwiebs) 761
Beilage 1 (zu §. 248). Vertrag zwischen Oldenburg u. den drei Gebrüdern Grafen v. Bentinck v. 13. April 1854. . . 763
" 2. Vertrag zwischen Oldenburg u. dem Grafen Gustav Adolph v. Bentinck v. 30. Juni 766
" 3. Besitznahme-Patent des Großherzogs v. Oldenburg v. 1. Aug. 773
" 4. Großherzogliches Gesetz v. 4. Aug. 774
" 5 (zu §. 250). Voranschlag des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Festung Luxemburg für 1854 . . 775
" 6. Voranschlag der eigenen Einnahmen u. sonstigen Deckungsmittel 779
Protokoll der 26. Sitzung vom 17. August.
§. 253. Substitution für Mecklenburg 781
§. 254. Forderung des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk wegen eines Antheils an einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente. Erklär. v. Bayern (§. 228. 276) 781
§. 255. Vereinigung der Bundescontingente von Anhalt-Dessau u. Anhalt-Cöthen. Anzeige von Anhalt-Dessau-Cöthen 782
§. 256. Tabellar. Uebersicht des Bremischen Handels i. J. 1853 . . 782
§. 257. Weitere Mittheilungen v. Oesterreich u. Preussen in Bezug auf die orientalische Angelegenheit, u. zwar in Betreff der Ausführung des

Zusatzartikels zum Vertrage vom 20. April. Mit Beil. 1—11 (§. 233. 298) 782
745 §. 258. Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen. Abstimmung.
747 Beschluß (§. 100. 228) 784
§. 259. Unterstützungsgesuch der Canzlisten Wild u. Dieterle. Abstimmung.
748 Beschluß (§. 229) 786
§. 260. Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dor-
750 tige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier gedachter Pflegschaft verpfändeten Grundstücke. Vortrag. (§. 315. 357) . . . 787
750 §. 261. Verzeichniß der Eingaben, N. 91 (Müller) 794
751 Beilagen 1—10 zu §. 257, enthaltend Depeschen des Grafen Nesselrode, des Grafen Buol u. des Freiherrn v. Manteuffel, sowie einer Note des Baron Bourqueney u. des Lord Westmoreland, vom
751 17. Juni an bis 13. Aug., zusammen verzeichnet . . 795
" 11. Convention zwischen Oesterreich u. der Ottoman. Pforte in Betreff der eventuellen Besetzung der Donaufürstenthümer, v.
751 14. Juni 817
Protokoll der 27. Sitzung vom 24. August.
753 §. 262. Regierungswechsel im Königlichen Hause Sachsen 821
§. 263. Mittheilung der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Blockade der rus-
754 sischen Häfen im baltischen Meere betr. Mit Beil. (§. 224. 307) . 821
§. 264. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preß-
freiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli 1854 von Kur-
758 hessen (§. 240. 286) 822
§. 265. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses
61 v. 13. Juli 1854 v. Kurhessen (§. 219. 277) 822
§. 266. Tabellar. Uebersicht des Hamburgischen Handels i. J. 1853 . . 822
63 §. 267. Ersatzansprüche von Bayern für den in der Festung Landau bestrit-
tenen Mehraufwand an Herstellung, Armirung u. Approvisionirung.
66 Abstimmung u. Beschluß. (§. 238. 314) 823
73 §. 268. Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegs-
74 verfassung des Deutschen Bundes. Vortrag (§. 316. 323. 366. 374) 824
§. 269. Veräußerung des der Bundesfestung Mainz gehörigen Gebäudes „der
75 Eiserne Thurm". Vortrag. Beschluß 828
79 §. 270. Pensionsanspruch des invaliden Officiers der vormal. Schleswig-Hol-
stein. Armee, Lieut. Causse. Vortrag. Beschluß (§. 226. 283) . 830
81 §. 271. Verzeichniß der Eingaben, N. 92 u. 93 (Hptm. Schmidt, Gf. Quadt) 831
Beilage zu §. 263. Bekanntmachung der Lordcommissäre der Admiralität zu London v. 11. Aug. 833
Protokoll der 28. Sitzung vom 21. September.
§. 272. Substitution für Kurhessen u. die 16. Stimme 836
§. 273. Streitigkeit zwischen der K. Preussischen u. der Fürstl. Lippischen Re-
gierung wegen einer an die kathol. Geistlichen zu Lippstadt zu leisten-
den Entschädigung. Erklär. v. Preussen (§. 109. 144. 178. 192.
247) 836

§. 274. Besichtigung der Festung Landau. Erklär. v. Bayern (§. 308) . 838
§. 275. Beschwerden der Ritter- und Landschaften im Königreich Hannover. Ersuchen v. Hannover auf Fristverlängerung zur Erklärung (§. 230. 331) 838
§. 276. Forderung des Fürsten v. Salm-Reiferscheid-Dyk wegen eines Antheils an einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Erklär. v. Baden u. G. Hessen (§. 228. 254) 839
§. 277. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli v. S. Altenburg (§. 265. 287) 840
§. 278. Reiserechnungen der zur Besichtigung der Festungen Luxemburg u. Rastatt entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 245. 301) . . 840
§. 279. Artillerieausrüstung der Festung Ulm, insbesondere Beziehung des Salpeters aus England zur Pulverbereitung. Präsidialanzeige (§. 372) 841
§. 280. Errichtung v. Bahnhof-Gebäuden im Rayon der Festung Landau behufs Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt nach Straßburg. Vortrag. Beschluß (§. 237. 295) 841
§. 281. Nachweisungen über die Proviant- u. Lazarethvorräthe der Festung Luxemburg Ende Juni 1854. Mit Beil. 1 u. 2 (§. 66) . . 847
§. 282. Nachweisungen über die gleichen Vorräthe der Festung Mainz Ende Juni 1854. Mit Beil. 3 (§. 75) 848
§. 283. Pensionsgesuch der Witwe des vormal. Schleswig-Holstein. Hauptmanns Hennig, geb. Schulz. Vortrag. Beschluß (§. 270. 289) . 849
§. 284. Verzeichniß der Eingaben, N. 94—101 (Witwe Voigt, Holst, v. Zülow, v. Podbielski, Ehrhard, v. Aufseß, Meyer, Grf v. Quadt) . 850
Beilagen 1—3 (zu §. 281 u. 282). Zusammenstellung der Proviant- u. Lazareth-Vorräthe in Luxemburg u. Mainz Ende Juni 1854 853

Protokoll der 29. Sitzung vom 28. September.

§. 285. Neue Vollmacht für den K. Sächs. Bevollmächtigten bei der Militärcommission, Obersten v. Spiegel 857
§. 286. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli von G. Hessen (§. 264. 299) 857
§. 287. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli von G. Hessen (§. 277. 288) 858
§. 288. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Nachträgliche Zustimmung v. Holstein u. Lauenburg zu dem Beschlusse v. 13. Juli 1854 (§. 287. 300) 858
§. 289. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Abstimmung. Beschluß (§. 283. 304) . . . 858
§. 290. Ankauf eines Gouvernementsgebäudes in Ulm. Vortrag. Suspendirung des Ankaufs (§. 189) 860
§. 291. Rechnungen der Artillerieausrüstung u. Artilleriedotation der Festung Rastatt in den Jahren 1850, 1851, 1852. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 1 (§. 350) 862
§. 292. Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige der Festung Rastatt i. J. 1853. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 2—6 (§. 350) . . 864

§. 293. Rechnung über die Proviantverwaltung der Festung Luxemburg v. J. 1853. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 7 (§. 38) 865
§. 294. Zeughaus-, Material- u. Inventar-Rechnungen der Artilleriedirection der Festung Luxemburg von 1847—1852. Vortrag. Beschluß . 866
§. 295. Führung der Eisenbahn von Neustadt nach Straßburg durch den Rayon der Festung Landau. Vortrag. Beschluß (§. 280) . . 867
§. 296. Verzeichniß der Eingaben, N. 102 (Verein für rhein. Geschichte) . 870
Beilage 1 (zu §. 291). Nachweisung des Aufwandes für die Artillerieausrüstung in Rastatt vom J. 1845 bis ult. Dec. 1852 . 873
" 2—6 (zu §. 292). Nachweisungen der Einnahmen u. Ausgaben der Proviantcasse u. an Proviantnaturalien, der Casern- u. Hospitaleinrichtungs-Casse, der Wachverwaltungscasse u. der Canzleicasse der oberen Festungsbehörden der Festung Rastatt i. J. 1853 876
" 7 (zu §. 293). Nachweisung der Einnahmen u. Ausgaben der Proviantcasse der Festung Luxemburg i. J. 1853 . . 883

Protokoll der 30. Sitzung vom 5. October.

§. 297. Substitution für Kurhessen u. die freien Städte 885
§. 298. Mittheilung v. Oesterreich in Bezug auf die vier Präliminarpuncte in der oriental. Angelegenheit. Mit Beil. 1—3 (§. 257. 360) . 885
§. 299. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli von Frankfurt u. Bremen (§. 286. 312) 886
§. 300. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli von Frankfurt u. Bremen (§. 288. 313) . . . 886
§. 301. Reiserechnungen der zur Besichtigung der Festung Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 278) 886
§. 302. Brand im Bastion Louis der Festung Luxemburg am 5. Juli. Vortrag. Beschluß 887
§. 303. Casern- u. Hospital-Einrichtungsgegenstände für die Kriegsbesatzung v. Rastatt. Vortrag wegen Anschaffung von wollenen Bettdecken. Beschluß 892
§. 304. Pensionsgesuch des vormal. Schleswig-Holstein. Lieut. Wettstein. Vortrag. Beschluß (§. 289. 376) 900
§. 305. Pensionsgesuch des vormal. Schleswig-Holstein. Majors Jungmann. Vortrag. (§. 336) 902
§. 306. Verzeichniß der Eingaben, N. 103 (Simon) 904
Beilagen 1—3. Depeschen des Grafen Resselrode u. des Grafen Buol vom 14./26. Aug., 29. Juli u. 12. Sept. 905

Protokoll der 31. Sitzung vom 19. October.

§. 307. Mittheil. der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Blockade der russischen Häfen im weissen Meere betr. Mit Beil. (§. 263. 353) . 915
§. 308. Reiserechnungen der zur Besichtigung der Festung Landau entsendeten Militärbevollmächtigten (§. 274) 916

§. 309. Wechsel im Militärgouvernement der Festung Mainz. Anzeige v. Preussen (§. 320. 330. 339) 916
§. 310. Mittheilung über das Eisenbahnwesen v. Bayern (§. 201) . . 917
§. 311. Arbeitsrapporte der Festung Landau vom Monat Juli, August, Sept. (§. 15. 115. 236) 917
§. 312. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli v. Nassau u. Lübeck (§. 299. 321) 917
§. 313. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli von Nassau u. Lübeck (§. 300) 917
§. 314. Ersatzansprüche von Bayern für den in der Festung Landau bestrittenen Mehraufwand an Herstellung, Armirung u. Approvisionirung. Abstimmung v. Kurhessen (§. 267. 382) 918
§. 315. Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige Festungsbau-Direction. Abstimmung. Beschluß (§. 260. 357) 918
§. 316. Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Abstimmung. Verweisung an den Ausschuß (§. 268. 323) 920
§. 317. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere a) Unterstützungsgesuch des vormal. Flottenlieut. Holst zu Hamburg. Vortrag. Beschluß . 935
§. 318. b) Unterstützungsgesuch des frühern Hülfsarbeiters bei der Marine-Intendantur, Georg Meyer in Oldenburg. Vortrag. Beschluß . . 938
§. 319. Verzeichniß der Eingaben, N. 104—108 (Landgr. v. Hessen-Philippsthal, Schulze, Busch u. Dosch, v. Wöllwarth) . . . 940
Beilage zu §. 307. Blockadeerklärung v. 28. Sept. 941

Protokoll der 32. Sitzung vom 2. November.

§. 320. Wechsel im Militärgouvernement u. der Commandantur der Festung Mainz. Anzeige von Oesterreich u. dem Präsidio (§. 309. 330) . 944
§. 321. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli von S. Meiningen u. Reuß j. Linie (§. 312. 333) 945
§. 322. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli von S. Meiningen u. Reuß j. Linie (§. 313. 334) . 945
§. 323. Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Abstimmung v. Mecklenburg (§. 316. 366) 945
§. 324. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere Unterstützungsgesuch des vormal. Marinecasse-Rendanten Müller in Bamberg. Vortrag. Beschluß 946
§. 325. Matrikularumlage von 60,000 fl. für die Kosten der Centralverwaltung. Vortrag. Beschluß (§. 87) 949
§. 326. Beschwerde des Landgräfl. Hauses Hessen-Philippsthal u. Barchfeld gegen verschiedene Bestimmungen der Kurhess. Verfassung. Vortrag. (§. 206) 950
§. 327. Vorstellung des Kammerherrn von der Kettenburg u. des Rittergutsbesitzers v. Vogelsang um Aufrechthaltung der den christl. Religions-

parteien garantirten Gleichheit der polit. Rechte im Großh. Mecklenburg. Vortrag. Mit 9 Beil. (§. 359) 951
Beilagen 1—9 zu §. 327. 961

Protokoll der 33. Sitzung vom 16. November.

§. 328. Ausfolgung von Acten des ehemal. Reichskammergerichts-Archivs an Belgien (§. 377) 1029
§. 329. Urlaub des K. Großbritann. Gesandten Sir Alex. Malet, und Stellvertretung durch Legationssecretär Edwardes als Geschäftsträger (§. 355) 1030
§. 330. Wechsel im Gouvernement der Festung Mainz, insbesondere Eidesurkunde des Prinzen v. Preussen als Gouverneur (§. 320. 339) . . 1030
§. 331. Beschwerden der Ritter- und Landschaften im K. Hannover. Erklär. v. Hannover (§. 230. 275) 1030
§. 332. Liquidation der Kosten der deutschen Nordseeflotte und Reintegrirung sämmtlicher Bundesfestungsfonds. Abstimmung von Holstein und Lauenburg (§. 242) 1032
§. 333. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses v. 6. Juli von Hamburg (§. 321. 347) 1033
§. 334. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses v. 13. Juli v. Hamburg (§. 322. 348) 1033
§. 335. Entlassung der drei Canzlisten Sintzenich, Chalaupka u. Lill, sowie Pensionirung des Registrators Brodmann 1033
§. 336. Pensionsgesuch des vormal. Schleswig-Holsteinischen Artilleriemajors Jungmann. Abstimmung. Beschluß (§. 305) 1034
§. 337. Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige der Festung Mainz v. J. 1850, 1851 u. 1852. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 1—7 (§. 389) 1035
§. 338. Marine des Deutschen Bundes, insbesondere Unterstützungsgesuch des Flottenfähnrichs Schuirmann. Vortrag. Beschluß 1038
§. 339. Wechsel im Gouvernement der Festung Mainz. Vortrag. Beschluß: Austausch von Eidesurkunden (§. 309. 320. 330) . . . 1040
§. 340. Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung. Vortrag. Beschluß. (§. 212) 1042
§. 341. Beschwerde des Landgräfl. Gesammthauses Hessen-Philippsthal und Barchfeld gegen des Kurfürsten von Hessen Kgl. Hoheit wegen Justiz- und Rechtsverweigerung. Zweiter Vortrag. Erneuertes Ersuchen an die Kurhessische Regierung (§. 43) 1045
§. 342. Verzeichniß der Eingaben, Num. 109—111. (Württemb. Auswanderer, Ehrhardt, Kleist) 1046
Beilagen 1—7 zu §. 337. Summarische Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Festungs-Hauptcasse, der Artilleriedotations-Casse, der Artillerieausrüstungs-Casse, der Wachverwaltung, der Commandanturcanzlei und der Proviantcasse in Mainz 1049

Protokoll der 34. Sitzung vom 23. November.

§. 343. Substitution für Holstein und Lauenburg 1062

§. 344. Beschwerde des Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein für sich und eine Anzahl Standesherren im K. Württemberg. Erklär. v. Württemberg (§. 184) 1062

§. 345. Beschwerde des Fürsten v. Thurn und Taxis gegen die K. Württembergische Regierung. Erklär. v. Württemberg (§. 227) . . 1101

§. 346. Anlage einer Zweigbahn zwischen der Metz-Thionviller Eisenbahn und der Stadt und Festung Luxemburg. Erklär. v. Luxemburg (pag. 21* und §. 387) 1105

§. 347. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Bekanntmachung des Beschlusses vom 6. Juli v. Anhalt-Bernburg (§. 333) 1106

§. 348. Maßregeln wegen des Vereinswesens. Bekanntmachung des Beschlusses vom 13. Juli von Anhalt-Bernburg (§. 49. 123, 194. 198. 219. 277. 287. 288. 300. 313. 322. 334) 1106

§. 349. Vereinbarung mit dem Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne wegen zinsbarer Anlegung v. Bundesgeldern. Präsidialanzeige. Beschluß. 1107

§. 350. Rechnung der Artillerieausrüstung und Artilleriedotation der Festung Rastatt v. J. 1853. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 1 u. 2. (§. 291) 1108

§. 351. Verzeichniß der Eingaben, N. 112 u. 113 (Witwe Zwick, Fürst v. Thurn und Taxis) 1108

Beilage 1 zu §. 350. Summarische Nachweisungen des Aufwandes für die Artillerieausrüstung, vom Beginn bis 31. December 1853 . . 1111

„ 2. Summar. Nachweisung der Einnahmen u. Ausgaben der Artilleriedotations-Casse v. J. 1853 1113

Protokoll der 35. Sitzung vom 30. November.

§. 352. Substitution für Kurhessen 1115

§. 353. Mittheil. der K. Großbritann. Gesandtschaft, die Blockade der russischen Häfen im baltischen Meere betr. Mit Beil. 1. (§. 307) . 1115

§. 354. Mittheil. Ebendersf., den Rechtsanspruch auf von der Mannschaft verlassene Schiffe Ihrer Majestät im Polarmeer betr. Mit Beil. 2 . 1116

§. 355. Rückkunft des K. Großbritann. Gesandten Sir Alex. Malet vom Urlaub (§. 329) 1116

§. 356. Legitimation des K. Bayer. Obersten v. Liel als Bevollmächtigter bei der Militärcommission an die Stelle des † Generalmajors Ritter v. Xylander. Anzeige v. Bayern 1117

§. 357. Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm. Anzeige v. Bayern (§. 315) 1117

§. 358. Abberufung des K. Württemberg. Bevollmächtigten bei der Militärcommission, Generalmajors v. Baur, und Ernennung des Oberstlieut. v. Bayer zum alleinigen Bevollmächtigten. Anzeige v. Württemberg 1117

§. 359. Vorstellung des Kammerherrn v. d. Kettenburg und des Rittergutsbesitzers v. Vogelsang. Erklär. v. Mecklenburg (§. 327. 353) . 1118

§. 360. Mittheilungen von Oesterreich u. Preussen in Bezug auf die orientalischen Angelegenheiten, und zwar die Annahme des Zusatzartikels v. 26. Oct. zum Schutz- und Trutzbündniß v. 20. Apr. von Seite des D. Bundes betr. (§. 298. 368) 1120

§. 361. Unterstützung für den Generalmajor der vormals Schleswig-Holstein. Armee, Frhrn. v. d. Horst. Gemeinschaftlicher Antrag v. Oesterreich und Preussen. Beschluß. (§. 173. 385) 1121

§. 362. Anstellung des Carl Hässel als Bundes-Rechnungsrevisor. Präsidialantrag. Beschluß. 1122

§. 363. Vorstellung (wie §. 359). Aussetzung der Abstimmung . . . 1123

§. 364. Verzeichniß der Eingaben, N. 114 (Kopf) 1123

Beilage 1 zu §. 353. Amtliche Kundmachung vom 3. Nov. 1854 . . 1125

„ 2 zu §. 354. Amtliche Kundmachung vom 9. Nov. 1854 . . 1126

Protokoll der 36. Sitzung vom 9. December.

§. 365. Substitution für G. Hessen und Uebergang der 16. Gesammtstimme von Hessen-Homburg auf Liechtenstein (§. 209) 1128

§. 366. Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des D. Bundes. Erklär. v. Schaumburg-Lippe (§. 223. 374) 1128

§. 367. Aufhebung der öffentlichen Spielbänken in Deutschland. Antrag v. Preussen (§. 373) 1129

§. 368. Beitritt des Deutschen Bundes zu dem Zusatzartikel v. 26. Oct. zu dem Schutz- und Trutzbündniß v. 20. April (§. 360) . . . 1130

§. 369. Einführung gleichförmiger Bestimmungen in Deutschland zur Ausführung des Art. 2 der allgem. deutschen Wechselordnung. Vortrag. Vorläufiger Beschluß. Mit Beil. (§. 62. 76) 1137

§. 370. Unterstützung des germanischen Museums zu Nürnberg. Vortrag. . 1142

§. 371. Verzeichniß der Eingaben, Num. 115. 116. 117. (Bilefeld, Werth, Breithaupt) 1146

Beilage zu §. 369. Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgem. Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen 1149

Protokoll der 37. Sitzung vom 14. December.

§. 372. Artillerieausrüstung der Festung Ulm, insbesondere Beziehung des Salpeters aus England zur Pulverbereitung (§. 279) . . . 1163

§. 373. Aufhebung der öffentlichen Spielbanken in Deutschland. Commissionswahl (§. 367. 390) 1166

§. 374. Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Zweiter Vortrag (§. 268. 316. 323. 366) 1166

§. 375. Hauptübersicht der Standestabellen für das Jahr 1854. Vortrag. Beschluß. Mit Beilage (§. 5. 18. 19. 22. 31. 47. 58. 72. 116. 145. 168. 179) 1174

§. 376. Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormal. Schleswig-Holstein. Armee. Vortrag. Abstimmung. Beschluß (§. 104. 132. 173. 205, 207. 226, 270. 283. 289. 304) 1176

§. 377. Ausfolgung v. Acten des ehemal. Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar an die Königl. Belgische Regierung. Vortrag. Beschluß (§. 328) . 1179
§. 378. Druckschrift des Apothekers Kleist zu Berlin über die schädlichen Wirkungen arsenikhaltiger Farben auf den menschlichen Organismus . 1181
§. 379. Unterstützungsgesuch der Witwe des Bundescanzlei-Pedellen Zwick. Vortrag. Beschluß 1182
§. 380. Bitte der „Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem“ um Verwendung für ihre Niederlassung im heiligen Lande. Vortrag. Beschluß 1183
§. 381. Verzeichniß der Eingaben, N. 118 (Frhr. v. Könitz) . . . 1185
Beilage zu §. 375. Generalübersicht des deutschen Bundesheeres nach den Standesübersichten v. 1854 1187

Protokoll der 38. Sitzung vom 28. December.

§. 382. Ersatzansprüche von Bayern für den in der Festung Landau bestrittenen Mehraufwand an Armirung ꝛc., insbesondere den Beitrag Bayerns zu der außerordentlichen Umlage v. 100,000 fl. i. J. 1851 zur Anschaffung von Pallisaden in Mainz betr. Anzeige v. Bayern. (§. 60. 216. 238. 267. 314) 1195
§. 383. Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiar. Rheinoctroi-Rente. Anzeige von Hannover (§. 80. 130. 180. 193) . 1195
§. 384. Beschwerde des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg gegen die Königl. Württembergische Regierung. Erklär. v. Württemberg (§. 185) . 1196
§. 385. Unterstützung für den Generalmajor der vormal. Schleswig-Holstein. Armee, Frhrn. v. d. Horst. Zustimmung v. Kurhessen (§. 173. 361) 1200
§. 386. Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Casse (§. 7) . . . 1200
§. 387. Anlegung einer Zweigbahn zwischen der Metz-Thionviller Eisenbahn und der Stadt u. Festung Luxemburg. Vortrag. Beschluß (§. 346) 1200
§. 388. Anlage von Telegraphenverbindungen im Rayon der BFestungen. Vortrag . 1202
§. 389. Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige der Festung Mainz v. J. 1853. Vortrag. Beschluß. Mit Beil. 1—6 (§. 337) . 1207
§. 390. Aufhebung der öffentl. Spielbanken in Deutschland. Vortrag (§. 367. 373) 1208
§. 391. Beschwerde des Christoph Simon zu Carlsruhe gegen die Königlich-Bayerische Regierung wegen angeblich vorenthaltenen Lottogewinnstes. Vortrag. Beschluß 1209
§. 392. Justizbeschwerde der Dorothea Werth, verehlichten Tangermann, zu Lüneburg, gegen Königlich-Hannöverische Gerichte in einer Ehescheidungssache. Vortrag. Beschluß 1210
§. 393. Urlaub der Bundescanzlei-Directors u. Protokollführers, Freiherrn v. Brenner, und Vertretung durch den K. K. Legationssecretär v. Dumreicher 1210
§. 394. Verzeichniß der Eingaben, N. 119 u. 120. (v. Steensen, Simon) . 1211
Beilagen 1—6 zu §. 389. Summarische Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Festungs-Hauptcasse der Artilleriedotations-Casse, der Artillerieausrüstungs-Casse, der Wachverwaltung, der Gouvernements- und der Commandantur-Canzlei in Mainz . . . 1213
Alphabetisches Register der Protokolle 1223

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 12. Januar 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Staatsministers und Generalmajors Jacobi;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Braunschweig- und Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Dungern substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner: des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 1.

Substitution und Uebergang der Gesammtstimme der freien Städte von Hamburg auf Bremen.

(1. Sitz. §. 1 v. J. 1853.)

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Hessische Gesandte für jenen von Braunschweig und Nassau substituirt, auch die Stimme der freien Städte mit Anfang dieses Jahres von Hamburg auf Bremen übergegangen sey.

§. 2.

Eidesurkunde des Königlich-Bayerischen Generalmajors Freiherrn von Gumppenberg als Commandant der Bundesfestung Landau.

(33. Sitz §. 324 v. J. 1853.)

Bayern. Der Gesandte überreicht hoher Bundesversammlung, unter Bezugnahme auf seine Anzeige in der 33. Bundestags-Sitzung vom 15. December v. J. (§. 324 des

Protokolls), die Eidesurkunde des dermaligen Commandanten der Bundesfestung Landau, Generalmajors Freiherrn von Gumppenberg, d. d. Landau den 15. December 1853, mit dem ergebensten Ersuchen, die Zurückstellung der Eidesurkunde des vorigen Festungscommandanten, Generalmajors Freiherrn von Brandt, veranlassen zu wollen.

Hierauf wurde

beschlossen:

das überreichte Protokoll über die unterm 15. December v. J. erfolgte Beeidigung des neuernannten Festungscommandanten in das Bundesarchiv zu hinterlegen und Abschrift davon der Militärcommission zur Wissenschaft mitzutheilen; dagegen die im Bundesarchiv befindliche Urkunde über die Eidesleistung des Königlichen Generalmajors Freiherrn von Brandt vom 19. October 1851 dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten zurückzustellen.

§. 3.

Erhebung einer abschläglichen Matrikularumlage auf die Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für das Jahr 1854.

(34. Sitz. §. 337 v. J. 1853.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte, welcher sich in der letzten vorjährigen Sitzung noch ohne Instruction befand, erlaubt sich nachträglich anzuzeigen, daß ihm kurz nachher die Ermächtigung zugegangen ist, Seitens seiner Allerhöchsten Regierung einer abschläglichen Umlage von 40,000 Gulden auf den Dotationsbedarf der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für das laufende Jahr zuzustimmen.

§. 4.

Die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältnisse, insbesondere den Beitritt von Holstein und Lauenburg zu dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage betr.

(30. Sitz. §. 300 v. J. 1853.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. In Bezug auf den in der 9. vorjährigen Sitzung, §. 58, gefaßten Beschluß, ist der Gesandte zu der Erklärung beauftragt, daß die Königliche Regierung, wenn sie auch gleich gegen die Bestimmungen des zwischen mehreren Regierungen am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, an und für sich im Wesentlichen nichts zu erinnern finde, gleichwohl ihre Zustimmung zu demselben von dem Beitritte sämmtlicher höchsten und hohen Regierungen abhängig machen müsse, auch diese Zustimmung sich nur in dem Fall zu ertheilen im Stande sehen werde, daß der genannte Vertrag mit den erforderlich werdenden Redactionsabänderungen demnächst durch förmlichen Beschluß zum Bundesgesetze erhoben werde.

Vorstehende Erklärung wurde dem für die rubricirte Angelegenheit bestellten Ausschusse zugewiesen.

§. 5.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(34. Sitz. §. 336 v. J. 1853.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gesandte hat die Ehre, anbei die Standesübersichten des Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen, sowie des Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Bundescontingents, letztere mit einer Rang- und Quartierliste, für das Jahr 1854 zu überreichen.

Es wurde

beschlossen:

diese Standeslisten an die Militärcommission abzugeben.

§. 6.

Ersparnisse an den Canzleikosten der Festungsbehörden für 1853 betr.

(27. Sitz. §. 300 v. J. 1852.)

Präsidium theilt mit, daß zufolge eines Schreibens der Militärcommission vom 21. v. M. an den Canzleikosten der verschiedenen Festungsbehörden in den vier Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt im Ganzen im Jahre 1853 1,110 Gulden 55 Kreuzer Ersparnisse erzielt und hiervon ein Betrag von 685 Gulden zu Remunerationen für die betreffenden Canzleipersonale bestimmt wurde.

Die Bundesversammlung nahm vorstehende Anzeige zur befriedigenden Wissenschaft.

§. 7.

Gelderforderniß für die Bundes-Canzleicasse.

(3. Sitz. §. 16 v. J. 1853.)

Präsidium eröffnet, daß nach einer Anzeige der Bundescassen-Verwaltung vom 2. d. M. ein neuer Geldzuschuß in die Bundes-Canzleicasse erforderlich sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

sich bei den höchsten und hohen Regierungen zu verwenden, daß in die Bundes-Canzleicasse 34,000 Gulden im 24guldenfuße, nämlich 2000 Gulden für jede Stimme im engern Rathe, eingezahlt werden.

§. 8.

Die Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm betreffend.

(11. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1853.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung wird sich erinnern, daß der Ausschuß am 2. April v. J. in der 11. Sitzung einen in ein Separatprotokoll niedergelegten, den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffenden Vortrag erstattete. Ueber die damaligen Anträge, welche in einen der Majorität und den eines Mitglieds des Ausschusses zerfielen, wurde

zwar beschlossen, die Instructionen der höchsten Regierungen einzuholen; da aber eine Ausgleichung der über diese Angelegenheit auch bei diesen stattfindenden Meinungsverschiedenheit durch directe Verhandlungen noch nicht erzielt worden, so ist jenen Anträgen zur Zeit noch keine Folge gegeben worden. Hierdurch nun sah sich die Militärcommission in die Nothwendigkeit versetzt, bei ihren Vorbereitungen und Plänen zu den Festungsbauten für das nächste Baujahr sich auf die aus der alten Bewilligung noch disponiblen Mittel zu beschränken, und, um diese nicht noch mehr zu schmälern, auf alle thunliche Ersparung Bedacht zu nehmen.

Dieß ist die Veranlassung zu einem Berichte der Militärcommission vom 20. December v. J., welchen sich der Ausschuß beehrt, hoher Bundesversammlung nebst den demselben beigefügten Abstimmungen des Königlich-Preussischen und des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten nachstehend vorzutragen. Der erstere lautet so:

„Bei dem Festungsbau zu Ulm ist der Stand der für die Vollendung der begonnenen Bauten noch verfügbaren Mittel schon seit längerer Zeit so ungünstig, daß — ungeachtet von hoher Bundesversammlung durch Beschluß vom 23. December 1852, §. 303, genehmigt wurde, 179,092 Gulden 10 Kreuzer Artillerie-Ausrüstungsgelder zu Hülfe zu nehmen — überall die äußersten Beschränkungen eintreten mußten. So konnte unter anderm auch für die allgemeinen Bauführungskosten, nämlich den Titel, aus welchem die Bauzulagen der bei dem Festungsbau angestellten Officiere und Cassenbeamten, die Besoldungen und Quartiergelder der Bauschreiber, Ober- und Unter-Materialschreiber und der Wallmeister, sowie die Kosten für Hülfsschreiber, Canzleidiener und Canzleibedürfnisse der Festungsbau-Direction auf beiden Donauufern zu bestreiten sind, nur für den voraussichtlichen Bedarf bis Ende des Jahres 1853 Fürsorge getroffen werden, indem vorausgesetzt wurde, daß bis dahin die hohe Entscheidung über den Bericht der Militärcommission vom 19. Februar 1853, Abg. Schr. 105, wegen des Ausbaues von Ulm und Rastatt erfolgt und dadurch für die weiter zu treffenden Bestimmungen eine Grundlage gegeben seyn würde."

„Diese erwartete hohe Entscheidung ist aber bis jetzt nicht erfolgt, und da mit dem nahen Ende des laufenden Jahres der bisherige Fond für Bauführungskosten bis auf Weniges erschöpft, eine Erhöhung desselben aber aus den dermalen nur zu Gebot stehenden Mitteln nicht möglich ist, gleichwohl jedoch mehrere der angefangenen Bauten erst im Jahre 1854 vollendet werden können, also auch für die allgemeinen Bauführungskosten auf das Jahr 1854 noch Fürsorge getroffen werden muß, so sah sich die Militärcommission genöthigt, um nicht die bis jetzt festgesetzte Bewilligungssumme für den Festungsbau von Ulm im Ganzen zu überschreiten, für die auf das Jahr 1854 noch erforderlichen Bauführungskosten sofort diesen Aufwand sehr beschränkende Bestimmungen zu treffen, bis die zu erwartende hohe Entscheidung auf den Bericht vom 19. Februar 1853 etwa wieder anderweite Bestimmungen deßfalls zulässig machen würde."

„Die getroffenen beschränkenden Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

1) Die nach §. 23 des Festungsbau-Reglements (Sep. Prot. hoher Bundesversammlung vom 11. August 1842) bestimmten, von der vormaligen provisorischen Centralgewalt aber bereits seit dem Jahre 1849 auf 5 Gulden für den Director, 3 Gulden für den Hauptmann und 2 Gulden für den

Lieutenant täglich ermäßigten Bauzulagen der Officiere und Cassenbeamten hören vom 1. Februar 1854 an auf.

2) Den bei der Vollendung der angefangenen Werke im Jahre 1854 noch beschäftigten Officieren wird statt dieser Zulagen eine am Jahresschlusse zu bestimmende Remuneration in Aussicht gestellt, die Cassenbeamten aber erhalten eine analog den anderen Bundesfestungen bemessene, aus dem Dotationsfond zu schöpfende Zulage.

4) Die Unterbeamten der Canzleien der Festungsbau-Direction für das linke und rechte Donauufer, nämlich die beiden Bauschreiber und die beiden Obermaterialschreiber linken und rechten Ufers und der Untermaterialschreiber linken Ufers, werden vorerst noch auf sechs Monate, nämlich bis Ende Juni 1854, aus der Festungsbau-Casse besoldet. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

4) Von den Wallmeistern werden vom 1. Januar 1854 an nur noch zwei auf dem linken Ufer, welche für die noch im Bau stehenden Werke zu verwenden sind, aus der Festungsbau-Casse besoldet.

Die weiteren, hauptsächlich zur Beaufsichtigung der fertigen Werke bestimmten Wallmeister werden dagegen vom Festungsbau-Fond ausgeschieden. Bis zur Entscheidung über deren künftige Besoldung soll ihnen vom 1. Januar 1854 an vorläufig ein monatlicher Betrag von je 31 Gulden (ihrer bisherigen Besoldung gleich) vorschußweise aus der Genie-Dotationscasse verabfolgt, auch für ihre Unterkunft in Festungsgebäuden gesorgt werden.

5) Durch vorstehende Bestimmungen wird für den Festungsbau-Fond zu Ulm auf das Jahr 1854 an den Bauführungskosten eine Erleichterung von 15,000 bis 16,000 Gulden erzielt. Soweit aber demungeachtet noch eine Unzulänglichkeit letzterer sich ergeben wird, so muß dieselbe vorläufig durch Beschränkung der für einzelne Bauten bestimmten Geldmittel, beziehungsweise Zurückstellung von Bauten gedeckt werden, um bis zur hohen Entscheidung über den Bericht vom 19. Februar 1853 eine Ueberschreitung der Gesammtbewilligungssumme zu vermeiden."

"Indem die Militärcommission vorstehende, durch die obwaltenden Verhältnisse geboten gewesenen Anordnungen zur Kenntniß des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses bringt, und bei diesem Anlasse sich erlaubt, auf die Dringlichkeit der hohen Entscheidung über den Bericht vom 19. Februar 1853 ergebenst aufmerksam zu machen, da in Ermanglung dieser hohen Entscheidung die baulichen und geldwirthschaftlichen Verhältnisse bei den Festungsbauten sich täglich schwieriger und nachtheiliger gestalten, beehrt sich die Militärcommission zugleich über die obigen Anordnungen Folgendes zu bemerken:

"Ad 1 und 2. Bei dem Festungsbau zu Rastatt hat der Bezug der Zulagen für die Officiere und Beamten bereits mit dem 1. Januar 1853 aufgehört und sind statt deren für den im Jahre 1853 noch stattgefundenen Baubetrieb auf den Jahresschluß Remunerationen in Aussicht gestellt worden."

"Auch bei der Artillerieausrüstung von Ulm und Rastatt, für deren Officiere früher die gleichen Zulagen wie für die Festungsbau-Officiere bewilligt waren, haben diese Zulagen schon seit längerer Zeit, und zwar zu Rastatt seit Mai 1849, zu Ulm seit Juli 1850, aufgehört und sind dafür jährliche, mäßige Remunerationen

bestimmt worden, obwohl die Ausrüstungsfonds beider Festungen im Ganzen keine Unzulänglichkeit zeigten, sondern noch wesentliche Ueberschüsse zu Festungsbauzwecken abgegeben haben."

"Wenn daher auch zu bedauern seyn mag, daß durch die Erschöpfung des Baufonds den zu Ulm angestellten Bauofficieren die bisher genossene Zulage aus Bundesmitteln vorerst nicht weiter gewährt werden kann, so befinden sich dieselben in Folge dieser unvermeidlich gewordenen Maßregel nur in dem gleichen Verhältnisse, in welchem die Bauofficiere zu Rastatt und die Artillerieofficiere sowohl zu Ulm als zu Rastatt sich schon seit längerer Zeit befinden."

"Ad 3. Da die Vollendung der begonnenen Bauten noch mindestens sechs Monate des Jahres 1854 in Anspruch nehmen wird, so erscheint es billig, das Canzleipersonal der Festungsbau-Direction zu Ulm für diese Zeit noch aus Bundesmitteln zu besolden, wie es auch bei der Artillerieausrüstung von Ulm und Rastatt der Fall ist. Auch bei dem Festungsbau zu Rastatt hat das Canzleipersonal erst jetzt seine Entlassung erhalten."

"Die längere Beibehaltung dieses Canzleipersonals mit Besoldung aus Bundesmitteln wird von der hohen Entscheidung auf den Bericht vom 19. Februar 1853 abhängen."

"Ad 4. Bezüglich der für den Festungsbau linken Ufers noch erforderlichen beiden Wallmeister gilt dasselbe, was soeben wegen des Canzleipersonals erwähnt wurde."

"Was dagegen jene Wallmeister betrifft, welche von nun an hauptsächlich nur zur Beaufsichtigung der fertigen Werke erforderlich sind, so ist es in der Natur der Sache begründet, daß deren Besoldung dem nur für die erste Herstellung bestimmten Baufond nicht länger zur Last fallen kann; dessen erschöpfter Stand gestattet auch die Uebernahme dieser Ausgabe nicht länger."

"Es wird daher hier dasselbe Verhältniß eintreten müssen, welches grundsätzlich bei der Bundesfestungs-Verwaltung allgemein eingeführt ist, daß nämlich die das Ernennungsrecht der betreffenden Festungsbehörden ausübenden hohen Regierungen auch die Gehalte des zugehörigen Personals zu tragen haben, wie dieß nicht nur in Mainz und Luxemburg von jeher der Fall ist, sondern auch bei den oberen Festungsbehörden zu Ulm und Rastatt, sowie bei der Geniedirection zu Rastatt ebenfalls bereits durchgeführt ist, bei welch' letzterer nunmehr nicht nur sämmtliches Canzleipersonal, sondern auch sämmtliche Wallmeister von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung gestellt und besoldet werden."

"Zur Beaufsichtigung der fertigen Festungswerke zu Ulm sind nun dermalen

drei Wallmeister auf dem linken Donauufer,

zwei Wallmeister auf dem rechten Donauufer

erforderlich, deren Ernennung und Besoldung den hohen Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg nach einer zwischen denselben zu treffenden Vereinbarung zukommt (§. 1 des vorgelegten Entwurfes eines Bundesfestungs-Reglements mit Beziehung auf die Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg vom 16. Februar 1842)."

"Obwohl zur Zeit diese Vereinbarung zwischen gedachten hohen Regierungen noch nicht getroffen seyn dürfte, so möchte doch kaum ein Zweifel obwalten, daß

die Ernennung der Wallmeister, deren jedem ein bestimmter Theil der Festungswerke zur Beaufsichtigung zugewiesen wird, von jeder der beiden hohen Territorialregierungen für ihr Gebiet erfolgen wird. Um so weniger dürfte es daher einem Anstande unterliegen, nunmehr die hohen Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg zu ersuchen, daß — vorbehaltlich der später zu treffenden definitiven Vereinbarung — erstere vorerst zwei Wallmeister für das rechte, letztere drei Wallmeister für das linke Ufer stelle und vom 1. Januar 1854 an besolde."

„Von Bundeswegen würden diese Wallmeister, nach Analogie der anderen Bundesfestungen und nach dem für Ulm bereits entworfenen Normaletat, freies Quartier und eine monatliche Zulage von 12 Gulden jeder erhalten."

„Da auf dem linken Ufer drei Wallmeister und auf dem rechten Ufer ein Wallmeister zur Zeit vorhanden sind, welche bisher aus dem Baufond besoldet wurden, aber jetzt nicht länger auf denselben übernommen werden können, so hat die Militärcommission diesen vier Unterbeamten, bis die hohe Entschließung über ihre künftigen Dienstverhältnisse erfolgt seyn wird, und da sie bis dahin den Dienst auf den fertigen Werken versehen müssen, vom 1. Januar 1854, wie schon bemerkt, einen monatlichen Vorschuß von je 31 Gulden auf die Genie-Dotationscasse zu Ulm angewiesen, so daß die hohen Regierungen, nach Abrechnung der von Bundeswegen zu gewährenden Zulage von 12 Gulden, für die Zeit, daß dieser Vorschuß aus Bundesmitteln erfolgt, monatlich 19 Gulden für jeden in gedachte Casse zu ersetzen haben würden."

„Der sehr verehrliche Bundestags-Ausschuß wird nun dringend ergebenst ersucht, hochgefälligst vermitteln zu wollen, daß zur Beaufsichtigung der vollendeten Festungswerke zu Ulm — vorbehaltlich späterer definitiver Regulirung nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 16. Februar 1842 — die hohe Königlich-Bayerische Regierung für das rechte Ufer zwei, die hohe Königlich-Württembergische Regierung für das linke Ufer drei Wallmeister ernennen, resp. über die vorhandenen Wallmeister verfügen, und deren Besoldungen vom 1. Januar 1854 an bestimmen und übernehmen möge."

„Die Militärcommission bittet den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um die hochgeneigte Eröffnung über die getroffene Entschließung, und erlaubt sich gleichzeitig die darauf Bezug nehmenden Abstimmungen des Königlich-Preussischen und des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten ergebenst anzuschließen."

Die Abstimmung des Königlich-Preussischen Herrn Militärbevollmächtigten ist folgende:

„Der Königlich-Preussische Militärbevollmächtigte ist mit dem materiellen und administrativen Theil des Berichtsentwurfes einverstanden, dagegen kann derselbe, unter Bezugnahme auf sein Separatvotum vom 22. Januar 1853, derjenigen Stelle dieses Berichtsentwurfes seine Zustimmung nicht geben, worin der hohe Bundestags-Ausschuß auf die Dringlichkeit einer Entscheidung über den Bericht der Militärcommission vom 19. Februar 1853 aufmerksam gemacht wird."

„Für den Fall diese Ansicht in der Minorität bleiben sollte, wird darauf angetragen, dieser abweichenden Ansicht des Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten am Schlusse des Berichts Erwähnung zu thun."

Die Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Militärbevollmächtigten endlich lautet so:

„Was die im Erlaßentwurfe, FA. Num. 941, und im Berichtsentwurfe, FA. Num. 942, enthaltenen, die Baufuhrungskosten von Ulm beschränkenden Bestimmungen betrifft, so kann Unterzeichneter denselben im Allgemeinen, als von den Umständen geboten, beistimmen, hat jedoch über einige Puncte Nachfolgendes zu bemerken:

„Erst wenn die Bestimmungen des Festungsreglements bezüglich der Festungsbehörden und ihres Personals bundesgesetzlich feststehen, werden von den beiden Königlichen Territorialregierungen von Bayern und Württemberg die nöthigen Uebereinkommen über Anstellung und Vertheilung jenes Personals abgeschlossen werden können. Bevor aber diese Uebereinkommen abgeschlossen sind, dürfte es nach unmaßgeblicher Ansicht des Unterzeichneten nur von freiem Ermessen der betreffenden Regierungen abhängen, vorläufig schon Festungspersonale anzustellen und zu besolden. Und wenn solches von den betreffenden Königlichen Regierungen zugegeben wird, so dürfte es in Anbetracht der obwaltenden Umstände zunächst wegen des stattfindenden Mangels an den weiter erforderlichen Geldmitteln für die Baufuhrungskosten geschehen. Dieser Mangel war es, welcher schon früher zu Rastatt die gleichen Maßregeln veranlaßt hat, und welcher nun auch zu Ulm dazu führt. In dieser Beziehung sind jedoch die Verhältnisse beider Ufer einander nicht gleich. Das linke Ufer zeigt hierin ein Deficit, das rechte Ufer einen Ueberschuß. Der darin liegende Unterschied dürfte im vorliegenden Falle auch zu einem Unterschiede in der Anwendung der aus dem Mangel hervorgegangenen Maßregel veranlassen, indem nämlich der oder die Wallmeister des rechten Ufers auch ferner noch, gleich dem übrigen Personale, für die nächsten sechs Monate auf die Baufuhrungskosten und Extraordinarien angewiesen werden könnten."

„Da nach Punct 3 des Erlaßentwurfs die Normaletats für die betreffenden Beamten hier bereits Anwendung finden sollen, die Königlichen Territorialregierungen sich jedoch darüber noch nicht erklärt haben, so glaubt Unterzeichneter der Entschließung seiner Allerhöchsten Regierung hierin nicht vorgreifen zu können, und sieht sich daher genöthigt, hinsichtlich dieses Punctes seine Abstimmung vorzubehalten."

„Insbesondere ist es die Anwendung der Zulagensätze von 360 Gulden für den ersten und von 180 Gulden für den zweiten Cassenbeamten, welche für die Kategorie dieser Beamten wohl künftig, im gewöhnlichen Verhältnisse, angemessen erscheinen können, aber gegenwärtig, so lang der Festungsbau noch besteht, wobei der Controleur nach der vom Bunde anerkannten Uebereinkunft vom 6. Februar 1842 mit dem Cassier in gleichem Rangverhältnisse stehen soll, — möchte die Zulage des erstern nach einem etwas entsprechenderen Verhältnisse zu bemessen oder durch Remuneration aufzubessern seyn."

„Was die Stelle des Berichts betrifft, welche sich auf die große Dringlichkeit einer Entscheidung auf den Bericht der Militärcommission vom 19. Februar 1853 bezieht, so kann Unterzeichneter dieselbe nur für eben so richtig als nothwendig erkennen, und hofft daher, daß dieselbe auch vollständig beibehalten werden wolle."

„Vorstehende Abstimmung wolle dem Berichte an den Bundestags-Ausschuß angeschlossen werden.“

Gutachten.

Der Ausschuß hat diesem Berichte nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Vielleicht könnte es scheinen, als wenn die Militärcommission, bevor sie die in demselben angezeigten Anordnungen erließ, welche eine Abänderung der Vorschriften des Festungsbau-Reglements vom 11. August 1842 involviren, sich des Einverständnisses hoher Bundesversammlung zu versichern gehabt hätte. Allein diese Anordnungen sind durch die Nothwendigkeit geboten und konnten nicht aufgeschoben werden. Auch war eine frühere Mittheilung kaum thunlich, weil die Militärcommission nicht wissen konnte, ob nicht eine Entscheidung auf ihre, hoher Bundesversammlung am 2. April v. J. vorgelegten Anträge erfolgen werde. Endlich aber sind die nämlichen Maßnahmen, welche hier hinsichtlich Ulm's getroffen worden, schon früher hinsichtlich Rastatts durchgeführt, ohne daß die hohe Territorialregierung Bedenken dagegen erregt hätte. Die Nothwendigkeit, alle möglichen Ersparnisse zu machen, ist hier wie da vorhanden; dadurch aber, daß den Officieren, welchen die reglementsmäßigen Zulagen entzogen worden, Remunerationen am Jahresschlusse in Aussicht gestellt worden, hat die Militärcommission selbst den Weg offen gelassen, diese Ersparungen auf das nothwendige Maß zu beschränken.

Daß die Nothwendigkeit, allen Aufwand zu beschränken, wirklich vorhanden, ist von der Militärcommission einstimmig anerkannt worden; nur hinsichtlich einer der vorgeschlagenen Maßregeln hat der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte Bedenken um dessentwillen erhoben, weil sie eben durch den Mangel an Geldmitteln nicht bedingt sey. Da sich nämlich nur für die Bauten auf dem linken, nicht auch auf dem rechten Ufer ein Deficit herausgestellt habe, so scheint demselben, daß der Grund, weßhalb auch auf diesem schon ein Theil des Festungspersonals (Wallmeister) von der Territorialregierung angestellt werden solle, nicht Platz greife. Er vindicirt deßhalb für seine hohe Regierung die freie Entschließung über diesen Punct.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte verpflichtet war, auf den zwischen den Stand der Festungsbau-Cassen beider Ufer stattfindenden Unterschied aufmerksam zu machen, glaubt aber, daß mit Zuversicht darauf gerechnet werden könne, daß die Königliche Regierung gern bereit seyn werde, schon in diesem Jahre die nicht bedeutenden Ausgaben für diese Festungsbeamten zu übernehmen, welche ihr künftig doch zur Last fallen und, wenn der Bau durch Ungunst der Zeiten nicht verzögert worden wäre, auch nach dem ursprünglichen Plane jetzt von ihr zu übernehmen seyn würden. Deßhalb erscheint es dem Ausschusse nicht erforderlich, auf die dem Bedenken des Herrn Militärbevollmächtigten zu Grunde liegende Frage tiefer einzugehen.

Das in dem Voto des Königlich-Preussischen Herrn Militärbevollmächtigten ausgesprochene Bedenken erledigt sich dadurch, daß der Ausschuß keine weitergreifenden Beschlüsse beantragt, sondern sich nur mit den Anträgen der Militärcommission einverstanden erklärt, welche freilich nur provisorische Abhülfe gewähren und z. B. hinsichtlich der unter 3 erwähnten Unterbeamten der Festungsbau-Directionen nach sechs Monaten weitere Anordnungen nöthig machen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat hiernach den

Antrag

dahin zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die von der Militärcommission getroffenen, die Bauführungskosten der Bundesfestung Ulm beschränkenden Bestimmungen, wie sie in dem Berichte vom 20. December 1853 von ihr angezeigt worden, genehmigen;

2) die hohen Regierungen von Bayern und Württemberg ersuchen, daß zur Beaufsichtigung der vollendeten Festungswerke zu Ulm — vorbehaltlich späterer definitiver Regulirung nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 16. Februar 1842 — die hohe Königlich-Bayerische Regierung für das rechte Ufer zwei, die hohe Königlich-Württembergische Regierung für das linke Ufer drei Wallmeister ernennen, resp. über die vorhandenen Wallmeister verfügen und deren Besoldungen vom 1. Januar 1854 an bestimmen und übernehmen möge.

Hierauf wurde verabredet:

die Abstimmung und Beschlußziehung über vorstehenden Antrag einer der nächstfolgenden Sitzungen vorzubehalten.

§. 9.

Die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar, insbesondere die Büreaukosten-Rechnung des Registrators Hartwig für das Jahr 1853 und den Voranschlag der Bedürfnisse für 1854 betr.

(15. Sitz. §. 130 v. J. 1853)

Der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser trägt im Namen des Ausschusses für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts Folgendes vor:

Mittelst Berichts vom 31. December v. J. hat der Königlich-Preussische Staatsanwalt Hiepe zu Wetzlar die Büreaukosten-Rechnung des Archivregistrators Hartwig für das Jahr 1853 in duplo nebst einem Heft dazu gehöriger Belege, sowie dessen Voranschlag über seine Büreaubedürfnisse im Jahre 1854 eingesendet und gebeten,

1) diese Rechnung prüfen und dechargiren,

2) zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse pro 1854 einen baaren Zuschuß von 150 Thalern Pr. Crt. bewilligen und zur Zahlung auf die Bundes-Matrikularcasse anweisen lassen zu wollen.

Da von Seiten des Ausschusses weder gegen die Rechnung für das Jahr 1853, welche mit einem Baarvorrath von 12 Thlrn. 10 Sgr. 9 Pf. abschließt, noch gegen den Voranschlag für 1854 etwas zu erinnern gefunden worden ist, so stellt er den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von dem Königlich-Preussischen Staatsanwalt Hiepe mittelst Berichts vom 31. December v. J. in duplo eingesandte Büreaukosten-Rechnung für das Jahr 1853 nebst den Belegen der Cassenabtheilung zur Prüfung in calculo mit der Ermächtigung zu übergeben, dem Rechnungsführer, Archivregistrator Hartwig, unter Rückgabe eines Exemplars derselben die Decharge zu ertheilen;

2) die Cassenabtheilung anzuweisen, einen Zuschuß von 150 Thalern zu dem Büreaukosten-Fond des Registrators Hartwig aus der Bundes-Matrikularcasse zahlen zu lassen;

3) dem Königlich-Preussischen Staatsanwalt Hiepe diese Beschlüsse in Erwiederung auf seinen Bericht vom 31. December 1853 mitzutheilen.

Vorstehende Ausschußanträge erhielten allseitige Genehmigung.

§. 10.

Beschwerde der Grafen von Erbach, ihre Entschädigung für die durch das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 7. August 1848 über die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren erlittenen Verluste betreffend. — Num. 63 von 1853.

(12. Sitz. §. 80 v. J. 1828. u. 16. Sitz §. 182 v. J. 1841.)

Der Gesandte von Mecklenburg hält im Namen der Reclamationscommission den nachstehenden Vortrag:

Unterm 23. November 1853 haben die Grafen Ludwig von Erbach-Schönberg, Adalbert von Erbach-Fürstenau, aus Vollmacht seines Herrn Bruders Erlaucht, und Eberhard von Erbach-Erbach eine Beschwerdeschrift gegen die Großherzoglich-Hessische Staatsregierung bei hoher Bundesversammlung übergeben, welche vom 9. November 1853 datirt und worin der Dr. jur. Geyger zu Frankfurt am Main zum Insinuationsmandatar bestellt ist.

Da diese Beschwerdeschrift nebst den derselben sub A bis H beigefügten acht Anlagen besonders abgedruckt und in mehreren Exemplaren an die resp. Gesandtschaften vertheilt ist, so wird es eines ausführlichen Berichts über deren Inhalt nicht bedürfen und die Reclamationscommission beschränkt sich daher darauf, theils aus den schon früher bei hoher Bundesversammlung vorgekommenen, mit der jetzigen Beschwerde in Verbindung stehenden Verhandlungen, theils aus den in der gegenwärtigen Beschwerdeschrift enthaltenen Angaben, die folgenden Hauptmomente in der Kürze übersichtlich zusammenzustellen:

1) Die Herren Reclamanten nehmen außer den bekannten Vorschriften der Bundes-Grundgesetze das Großherzoglich-Hessische Edict vom 17. Februar 1820, die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend, welches durch die Verfassungsurkunde zu einem Bestandtheile der Verfassung des Großherzogthums erklärt sey, zugleich aber den Charakter eines Vertrages zwischen der Staatsregierung und den Mediatisirten an sich trage, als die Grundlage ihres Anspruches in Bezug, daß die in diesem Edicte zugestandenen Berechtigungen ihnen nicht einseitig und nicht ohne vollständige Entschädigung entzogen werden könnten.

Der Art. 57 dieses Edicts sagt:

„Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die in vorstehendem Paragraphen verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß nach der in §. 23 dieses Unseres Edicts enthaltenen Zusicherung nicht anders, als gegen gleichzeitige vollständige Entschädigung der Standesherren geschehen können.“

2) Unterm 27. Juni 1836 wurde im Großherzogthum Heſſen ein Grundrenten-Ablöſungsgeſetz erlaſſen, welches die Großherzogliche Regierung auch auf die Grundgefälle der Standesherren anwandte. Hiergegen beſchwerten ſich die Standesherren (15 Häupter der ſtandesherrlichen Familien) im Jahre 1841 bei hoher Bundesverſammlung, welche ſich ohne Bedenken für competent erklärte, und nachdem zuvor eine Erklärung der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung erfordert und abgegeben war, in der 16. Sitzung vom 17. Juni 1841, §. 182, nachſtehenden Beſchluß faßte:

„Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung wird erſucht,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulaſſung des Rechtsweges in dieſer Beſchwerdeſache, dieſen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rückſicht auf die beſonderen Vorſchriften des Ablöſungsgeſetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit deſſelben im Allgemeinen auf die Standesherren, deßgleichen über das Maß der ihnen jedenfalls gebührenden vollſtändigen und gleichzeitigen Entſchädigung für die abzulöſenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilich ſolche Entſchädigung zu leiſten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entſcheidung die Ablöſungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, ſich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

Den reclamirenden Standesherren iſt von dieſem Beſchluſſe Kenntniß zu geben.“

Die jetzigen Reclamanten ſcheinen zu der Zahl der im Jahre 1841 aufgetretenen Standesherren gehört zu haben. Ihrer Angabe nach wurde die Klage in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 17. Juni 1841 gegen den Großherzoglichen Centralfiscus angeſtellt und die Entſchädigung vom Staate in Anſpruch genommen, der Proceß aber zu ihrem Nachtheile und zwar aus dem Grunde entſchieden, weil nicht der Staat, ſondern die Pflichtigen verbunden ſeyen, die Entſchädigung zu leiſten.

3) Das Ablöſungsgeſetz vom 27. Juni 1836 beſtimmte den achtzehnfachen Betrag der Grundrenten nach gewiſſen geſetzlich zu Grunde gelegten Fruchtpreiſen als die zu leiſtende Entſchädigung, welche jedoch von den Standesherren für eine vollſtändige nicht anerkannt wurde. Zu einer wirklichen Ablöſung der ſtandesherrlichen Grundrenten, wenigſtens der den jetzigen Reclamanten zuſtehenden, iſt es übrigens, ungeachtet jenes verlornen Proceſſes, bis zum Jahre 1848 nicht gekommen.

4) Unterm 7. Auguſt 1848 iſt ein Geſetz, die Verhältniſſe der Standesherren und adelichen Gerichtsherren betreffend, zu Stande gekommen, welches den Standesherren im Großherzogthum Heſſen die meiſten ihrer bisherigen Berechtigungen entzieht, und in den Artikeln 11 und 12 nicht bloß den Ablöſungsmaßſtab anſtatt des achtzehnfachen Betrages theils auf den zwölffachen, theils auf den fünfzehnfachen Betrag der einjährigen Grundrenten herabſetzt, ſondern auch zugleich die durch den Artikel 12 des Ablöſungsgeſetzes vom 27. Juni 1836 den Standesherren als Entſchädigung zugeſicherte Staatsrente (von zwei Achtel von 15 Procent des Normal-Steuercapitals der Grundrenten) ihnen entzieht.

Als Grund der ſtärkeren Herabſetzung des Ablöſungsmaßſtabes (auf den zwölffachen Betrag) war allgemein die Verzögerung der Ablöſung auf Seiten der Standesherren angenommen, wogegen die Herabſetzung auf den fünfzehnfachen Betrag hinſichtlich der durch Zehntverwandlung jetzt erſt entſtehenden Grundrenten angeordnet wurde.

5) Nach dem, was die Herren Reclamanten jetzt darüber beibringen, hat der revolutionäre Sturm im Jahre 1848 gegen die Standesherren und deren grundherrliche Berechtigungen, wogegen ihnen die Staatsregierung keinen Schutz gewährte, im Großherzogthum Heſſen einen beſonders exorbitanten Charakter an ſich getragen. Die Herren Reclamanten ſuchen jedoch nachzuweiſen, daß wenn ſie auch auf eine Reihe von Berechtigungen Verzicht zu leiſten ſich bereit erklärt, dieß doch nicht unbedingt und namentlich nicht in Rückſicht des Ablöſungsmaßſtabes ihrer Grundberechtigungen geſchehen ſey.

6) Nach Wiederherſtellung eines ruhigen und geordneten Zuſtandes ſind die Standesherren im Großherzogthum Heſſen durch eine Höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. December 1852 theils in eine Reihe von Berechtigungen wieder eingeſetzt, theils iſt ihnen die Ausſicht dazu in Folge einer Berathung darüber mit dem nächſten Landtage eröffnet worden. Am Schluſſe dieſer Entſchließungen heißt es sub X:

> „Wenn die Standesherren ſich vorbehalten haben, Anſprüche auf Entſchädigung wegen pecuniärer Nachtheile, welche ſie in Folge verſchiedener Geſetze aus den Jahren 1848 und 1849 getroffen haben, geltend zu machen, ſo muß ihnen lediglich überlaſſen bleiben, ſolche da, wo ſie damit auslangen zu können glauben, zu verfolgen, ſowie denn auch gegenwärtige Entſchließung der Geltendmachung von Anſprüchen auf Wiederverleihung bundesgeſetzlich eingeräumter ſtandesherrlicher Rechte bei der deutſchen Bundesverſammlung von Seiten der Standesherren nicht entgegenſtehen würde.“

7) Unter dieſen Umſtänden beſchränken ſich die Herren Reclamanten, indem ſie im Uebrigen den Erfolg der in Ausſicht geſtellten Berathung mit den Landſtänden abwarten wollen, darauf, die Hülfe der hohen Bundesverſammlung wegen ihrer Entſchädigung bezüglich der Grundrenten-Ablöſung anzurufen, da Hochdieſelbe bereits durch ihren Beſchluß vom 23. Auguſt 1851 den hohen deutſchen Regierungen das Anſinnen geſtellt habe, die Particulargeſetzgebungen wieder in Harmonie mit den Fundamentalgeſetzen des Deutſchen Bundes zu bringen, wohin auch die durch den Artikel 14 der Bundesacte und den Artikel 63 der Wiener Schlußacte fixirte Geſetzgebung über die Verhältniſſe der mediatiſirten Reichsſtände zu zählen ſey. Da die Großherzoglich-Heſſiſche Staatsregierung es abgelehnt habe, ſie, im Einklange mit dem zuletzt gedachten Bundesbeſchluſſe, bezüglich der Grundrenten-Ablöſung in den vorigen Stand wieder einzuſetzen und ihnen den durch ihre Geſetzgebung zugefügten Schaden zu erſetzen, ſo richten ſie, indem ſie jetzt den Entſchädigungsmaßſtab des Geſetzes vom 27. Juni 1836 annehmen und nur den achtzehnfachen Betrag verlangen zu wollen erklären, an hohe Bundesverſammlung die Bitte:

> „auszuſprechen, daß die Großherzoglich-Heſſiſche Staatsregierung verpflichtet ſey, uns und den von uns und unſeren Vorfahren herrührenden milden Stiftungen den durch den Artikel 11 und 12 des Geſetzes vom 7. Auguſt 1848 zugefügten Schaden dadurch zu erſetzen, daß ſie die Differenz zwiſchen dem durch das Geſetz vom 27. Juni 1836 beſtimmten Ablöſungsmaßſtab, dem achtzehnfachen, und dem durch den Artikel 11 cit. feſtgeſtellten zwölf- resp. fünfzehnfachen der einjährigen Grundrenten-Beträge aus Staatsmitteln zu bezahlen und zugleich die durch den Artikel 12 des Geſetzes uns entzogene Staatsrente zu vergüten habe.“

Gutachten.

Was die Formalien betrifft, ſo kann darüber in dieſer Angelegenheit nach der Anſicht der Reclamationscommiſſion eben ſo wenig Zweifel obwalten, als über die Competenz hoher

Bundesverſammlung, da der Rechtszuſtand der Mediatiſirten namentlich auch gegen ſolche einſeitige legislative Beeinträchtigungen — wie ſie von den Herren Reclamanten in dem Großherzoglich-Heſſiſchen Geſetze vom 7. Auguſt 1848, die Verhältniſſe der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, erblickt werden — durch den Artikel 14 der Bundesacte und den Artikel 63 der Schlußacte, ſowie auch durch den auf Antrag mehrerer vormaligen Reichsſtände in der 26. Sitzung vom 15. September 1842, §. 283, gefaßten Bundesbeſchluß über die Art, wie über die Reclamationen der vormaligen Reichsangehörigen eine Entſcheidung herbeizuführen, geſichert iſt, wie denn auch die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung nach dem Inhalte der Höchſten Großherzoglichen Entſchließung vom 17. December 1852 die Competenz der Bundesverſammlung im Allgemeinen nicht beſtreitet.

Bevor jedoch die Reclamationscommiſſion in eine nähere Prüfung der Frage, wie im vorliegenden Falle eine Entſcheidung über die Anträge der Herren Reclamanten herbeizuführen, eingeht, muß ſie ihren

Antrag

darauf richten:

die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung um ihre Erklärung über dieſe Beſchwerde zu erſuchen.

Vorſtehender Commiſſionsantrag wurde genehmigt und ſah ſich dabei der Königlich-Württembergiſche Geſandte zu der Bemerkung veranlaßt, daß dadurch die Frage über die Competenz der Bundesverſammlung in der vorliegenden Angelegenheit nicht definitiv erledigt ſey.

§. 11.

Beſchwerde der Fürſten zu Iſenburg und zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg, ihre Entſchädigung für die durch das Großherzoglich-Heſſiſche Geſetz vom 7. Auguſt 1848 über die Verhältniſſe der Standesherren und adeligen Gerichtsherren erlittenen Verluſte betr. Num. 73 von 1853.

(16. Sitz. §. 182 v. J. 1841.)

Der Geſandte von Mecklenburg trägt Namens der Reclamationscommiſſion weiter vor:

Unterm 15. December 1853 haben die Fürſten Wolfgang Ernſt zu Iſenburg und Carl Heinrich zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg (für letzteren der Geheime Rath von Jagemann in Vormundſchaft) eine Beſchwerdeſchrift gegen die Großherzoglich-Heſſiſche Staatsregierung, welche vom 1. December 1853 datirt iſt, bei hoher Bundesverſammlung übergeben, wobei der Dr. jur. Geyger zu Frankfurt a. M. zugleich anzeigt, daß er von den genannten Herren Reclamanten zum Bevollmächtigten und Inſinuationsmandatar beſtellt ſey.

Da dieſe Beſchwerdeſchrift nebſt den derſelben sub A bis E beigefügten fünf Anlagen beſonders abgedruckt und in mehreren Exemplaren an die resp. Geſandtſchaften vertheilt iſt, ſo wird es eines ausführlichen Berichtes über deren Inhalt nicht bedürfen, und die Reclamationscommiſſion beſchränkt ſich daher darauf, theils aus den ſchon früher bei hoher Bundesverſammlung vorgekommenen, mit der jetzigen Beſchwerde in Verbindung ſtehenden Verhandlungen, theils aus den in der gegenwärtigen Beſchwerdeſchrift enthaltenen Angaben, die folgenden Hauptmomente in der Kürze überſichtlich zuſammenzuſtellen:

1) Die Herren Reclamanten nehmen außer den bekannten Vorschriften der Bundes-Grundgesetze das Großherzoglich-Hessische Edict vom 17. Februar 1820, die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend, welches durch die Verfassungsurkunde zu einem Bestandtheile der Verfassung des Großherzogthums erklärt sey, zugleich aber den Charakter eines Vertrags zwischen der Staatsregierung und den Mediatisirten an sich trage, als die Grundlage ihres Anspruches in Bezug, daß die in diesem Edicte zugestandenen Berechtigungen ihnen nicht einseitig und nicht ohne vollständige Entschädigung entzogen werden könnten.

Der Artikel 23 dieses Edicts, auf welchen die Herren Reclamanten sich besonders berufen, sagt:

„Wir sichern den Standesherren Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundesacte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, in so fern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat."

„Grundgesetzliche, den Standesherren als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können."

2) Unterm 27. Juni 1836 wurde im Großherzogthum Hessen ein Grundrenten-Ablösungsgesetz erlassen, welches die Großherzogliche Regierung auch auf die Grundgefälle der Standesherren anwandte. Hiergegen beschwerten sich die Standesherren (15 Häupter der standesherrlichen Familien) im Jahre 1841 bei hoher Bundesversammlung, welche sich ohne Bedenken für competent erklärte, und nachdem zuvor eine Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung erfordert und abgegeben war, in der 16. Sitzung vom 17. Juni 1841, §. 182, nachstehenden Beschluß faßte:

„Die Großherzoglich-Hessische Regierung wird ersucht,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Beschwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherren, desgleichen über das Maß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

Den reclamirenden Standesherren ist von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben."

Die jetzigen Reclamanten scheinen zu der Zahl der im Jahre 1841 aufgetretenen Standesherren gehört zu haben. Ihrer Angabe nach wurde die Klage in Folge des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1841 gegen den Großherzoglichen Centralfiscus angestellt und die Entschädigung vom Staate in Anspruch genommen, der Proceß aber zu ihrem Nachtheile und zwar aus dem Grunde entschieden, weil nicht der Staat, sondern die Pflichtigen verbunden seyen, die Entschädigung zu leisten.

3) Das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 bestimmte den achtzehnfachen Betrag der Grundrenten nach gewissen gesetzlich zu Grunde gelegten Fruchtpreisen als die zu leistende Entschädigung, welche jedoch von den Standesherren für eine vollständige nicht anerkannt wurde. Zu einer wirklichen Ablösung der standesherrlichen Grundrenten, wenigstens der den jetzigen Reclamanten zustehenden, ist es übrigens, ungeachtet jenes verlornen Processes, bis zum Jahre 1848 nicht gekommen.

4) Unterm 7. August 1848 ist ein Gesetz, die Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren betreffend, zu Stande gekommen, welches den Standesherren im Großherzogthum Hessen die meisten ihrer bisherigen Berechtigungen entzieht, und in den Artikeln 11 und 12 nicht bloß den Ablösungsmaßstab anstatt des achtzehnfachen Betrages theils auf den zwölffachen, theils auf den fünfzehnfachen Betrag der einjährigen Grundrenten herabsetzt, sondern auch zugleich die durch den Artikel 12 des Ablosungsgesetzes vom 27. Juni 1836 den Standesherren als Entschädigung zugesicherte Staatsrente ihnen entzieht.

Als Grund der stärkeren Herabsetzung des Ablösungsmaßstabes (auf den zwölffachen Betrag) war allgemein die Verzögerung der Ablösung auf Seiten der Standesherren angenommen, wogegen die Herabsetzung auf den fünfzehnfachen Betrag hinsichtlich der durch Zehntverwandlung jetzt erst entstehenden Grundrenten angeordnet wurde.

5) Nach dem, was die Herren Reclamanten jetzt darüber beibringen, hat der revolutionäre Sturm im Jahre 1848 gegen die Standesherren und deren grundherrliche Berechtigungen, wogegen ihnen die Staatsregierung keinen Schutz gewährte, im Großherzogthum Hessen einen besonders exorbitanten Charakter an sich getragen. Hierauf suchen die Herren Reclamanten den Nachweis zu gründen, daß sie keine andere Wahl gehabt, als vor jeder noch so harten Bestimmung des Gesetzes, welches die Regierung im Jahre 1848 durchzusetzen beabsichtiget, ihr Haupt zu beugen. Wenn aber jemals Verzichte durch offene Gewalt, durch Drohungen mit aller Wahrscheinlichkeit der Vollziehung, durch die gegründete Furcht vor der Wiederholung schon erlittener Ueberfälle und Mißhandlungen erzwungen worden, so seyen es die in Rede stehenden; es gebreche denselben an den ersten Requisiten aller Verträge, an der Freiheit des Willens, sie seyen gesetzlich unwirksam und nichtig.

6) Nach Wiederherstellung eines ruhigen und geordneten Zustandes sind die Standesherren im Großherzogthum Hessen durch eine Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. December 1852 theils in eine Reihe von Berechtigungen wieder eingesetzt, theils ist ihnen die Aussicht dazu in Folge einer Berathung darüber mit dem nächsten Landtage eröffnet worden. Am Schlusse dieser Entschließungen heißt es sub X:

"Wenn die Standesherren sich vorbehalten haben, Ansprüche auf Entschädigung wegen pecuniärer Nachtheile, welche sie in Folge verschiedener Gesetze aus den

Jahren 1848 und 1849 getroffen haben, geltend zu machen, so muß ihnen lediglich überlassen bleiben, solche da, wo sie damit auslangen zu können glauben, zu verfolgen, sowie denn auch gegenwärtige Entschließung der Geltendmachung von Ansprüchen auf Wiederverleihung bundesgesetzlich eingeräumter standesherrlicher Rechte bei der deutschen Bundesversammlung von Seiten der Standesherren nicht entgegenstehen würde."

7) Unter diesen Umständen beschränken sich die Herren Reclamanten, indem sie im Uebrigen den Erfolg der in Aussicht gestellten Berathung mit den Landständen abwarten wollen, darauf, die Hülfe der hohen Bundesversammlung wegen ihrer Entschädigung bezüglich der Grundrenten-Ablösung anzurufen. Indem sie deduciren, in welchen speciellen Beziehungen durch das Gesetz vom 7. August 1848 ein Verlust an Vermögen über ihre Häuser verhängt sey, erklären sie zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei der Liquidation ihres Verlustes, den achtzehnfachen Entschädigungs-Maßstab des Großherzoglichen Gesetzes vom 27. Juni 1836 über Ablösung der Grundrenten anzunehmen, und fordern hiernach von der Großherzoglichen Staatsregierung als erlittenen Verlust an den ihnen und ihren milden Stiftungen abgelösten Grundgefällen die Differenz zwischen dem Ablösungscapital, welches ihnen durch das Gesetz vom 7. August 1848 aufgedrungen worden, und jenem, welches ihnen geworden wäre, wenn ihre Grundgefälle nach dem gedachten allgemeinen Landesgesetze abgelöst worden wären. Und da sie den Genuß dieser Differenz schon seit dem Jahre 1848 entbehren müssen, so hätten sie zugleich von der Großherzoglichen Regierung von solcher Zeit an die gesetzlichen Zinsen zu 5 Procent von derselben in Anspruch zu nehmen.

Demgemäß richten sie an die hohe Bundesversammlung die Bitte:

„Hochdieselbe wolle nach Ihrer Gerechtigkeit und unzweifelhaften Competenz die Großherzoglich-Hessische Staatsregierung veranlassen, uns und unseren Stiftungen für den durch das Gesetz vom 7. August 1848 wegen der Ablösung der Grundgefälle erlittenen Verlust in obigem Maße die Entschädigung zu leisten."

Gutachten.

Die Formalien in dieser Angelegenheit dürften keinem Bedenken unterliegen. Ebenso wenig können über die Competenz hoher Bundesversammlung Zweifel obwalten, da der Rechtszustand der Mediatisirten namentlich auch gegen solche einseitige legislative Beeinträchtigungen — wie sie von den Herren Reclamanten in dem Großherzoglich-Hessischen Gesetze vom 7. August 1848, die Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren betreffend, erblickt werden — durch den Artikel 14 der Bundesacte und den Artikel 63 der Schlußacte, sowie auch durch den auf Antrag mehrerer vormaligen Reichsstände in der 26. Sitzung vom 15. September 1842, §. 283, gefaßten Bundesbeschluß über die Art, wie über die Reclamationen der vormaligen Reichsangehörigen eine Entscheidung herbeizuführen, gesichert ist, wie denn auch die Großherzoglich-Hessische Regierung nach dem Inhalte der Höchsten Großherzoglichen Entschließung vom 17. December 1852 die Competenz der Bundesversammlung im Allgemeinen nicht bestreitet.

Bevor jedoch die Reclamationscommission in eine nähere Prüfung der Frage, wie im vorliegenden Falle eine Entscheidung über die Anträge der Herren Reclamanten herbeizuführen, eingeht, muß sie ihren

Antrag

darauf richten:

die Großherzoglich-Hessische Regierung um ihre Erklärung über diese Beschwerde zu ersuchen.

Dieſer Antrag wurde zum Beſchluſſe erhoben, wobei ſich der Königlich-Württembergiſche Geſandte auf ſeine zu der Beſchwerde der Grafen von Erbach gemachte Bemerkung, §. 10 dieſes Protokolls, zurückbezog.

§. 12.

Bericht der Reclamationscommiſſion über ihre bisherige Geſchäftsführung, auch Wahl einer neuen Commiſſion.

(2. Sitz. §. 11 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Baden trägt Namens der Reclamationscommiſſion vor:

Die in der 3. Sitzung vom 20. Januar 1853 gewählte und nach dem Austritt eines ihrer Mitglieder in der 20. Sitzung vom 23. Juni wieder ergänzte Reclamationscommiſſion hat der Geſchäftsordnung gemäß hoher Bundesverſammlung über den Stand der ihr zur Bearbeitung zugewieſenen Geſchäfte Bericht zu erſtatten. Zu dieſem Zwecke beehrt ſie ſich, das Verzeichniß der ihr bis zum Schluſſe des vorigen Jahres zugekommenen Eingaben und geſandtſchaftlichen Erklärungen nebſt Nachweis der hierauf gefaßten Beſchlüſſe hiermit vorzulegen*). Hieraus wolle entnommen werden, daß die abgegebenen 82 Nummern größtentheils definitiv erledigt, einige derſelben an andere Ausſchüſſe abgegeben, vierzehn aber (nämlich Num. 29 vom Jahre 1852; 21, 35, 37, 40, 47, 55, 57, 59, 60, 68, 73, 74 und 75 vom Jahre 1853) ſowie ein der Commiſſion mittelſt Beſchluſſes vom 11. Auguſt v. J., §. 241, gewordener Auftrag und eine geſandtſchaftliche Erklärung ad §. 286 des Protokolls der 29. Sitzung von 1853 noch unerledigt ſind. Sieben der letztgenannten Eingaben betreffen Beſchwerden von Ritterſchaften und Landſchaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Beeinträchtigung in ihren landſtändiſchen Rechten; nach Beſchluß hoher Verſammlung vom 24. Juni 1852 (Prot. §. 164) ſollten mehrere, bereits früher eingereichte Vorſtellungen in gleichem Betreffe in Folge der von der Königlich-Hannöveriſchen Regierung zur Erledigung dieſer Beſchwerden eingeleiteten Vergleichsverhandlungen vor der Hand und bis zu weiterer Anzeige der Königlichen Regierung über deren Erfolg auf ſich beruhen; nachdem aber nunmehr in den neueren Eingaben behauptet iſt, daß dieſe Vergleichsverhandlungen abgebrochen worden ſeyen, ſo wird die Reclamationscommiſſion dieſen Gegenſtand wiederum aufzunehmen haben. Die übrigen noch unerledigten, zum Theil erſt am Schluſſe vorigen Jahrs an die Commiſſion gelangten Eingaben finden ſich in Bearbeitung oder liegen zur Vortragserſtattung bereit.

Die Bundesverſammlung nahm vorſtehenden Bericht zur Kenntniß und ſchritt hierauf zur Wahl einer neuen Reclamationscommiſſion, wobei die Geſandten von

Bayern,
Baden,
Kurheſſen,
Großherzogthum Heſſen und
Mecklenburg

zu Mitgliedern und der Geſandte von

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg

zum Stellvertreter der Commiſſion gewählt wurden.

*) Daſſelbe iſt dieſem Protokolle als Beilage angefügt.

§. 13.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 1 (eingegangen den 3. Januar 1854 und datirt 31. December 1853). Bitte des Dr. med. Friederichs zu Sternberg in Mecklenburg-Schwerin um Mittheilung eines der hohen Bundesverſammlung vom Doctor Landolfi übergeben ſeyn ſollendes Heilmittel gegen den Krebs, —

wurde dem Präſidio zur Erledigung übergeben, und

Num. 2 (eingegangen den 7. Januar d. J. und datirt den 30. December v. J.) Nachträgliche Ueberreichung eines Schriftſtücks von Seiten des Prinzen Alexis zu Heſſen, als Bevollmächtigten der Agnaten des Kurhauſes Heſſen, der Landgrafen zu Heſſen-Philippsthal, zu der Beſchwerde vom 22. Juli v. J. gegen verſchiedene Beſtimmungen der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſung, mit Bitte um baldige Beſchlußnahme über dieſe und die früheren Eingaben, —

wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Kirchenpauer.

Berichtigung. S. 1011 der Protokolle von 1853, Z. 1 von oben iſt nach: „Bundesgeſetzen“ das Wörtchen: nicht einzuſchalten.

Beilage

zu §. 12. des Protokolls der 1. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Januar 1854.

Verzeichniß

der an die Reclamationscommission der hohen Bundesversammlung (erwähnt in der 1. Sitzung vom 20. Januar und ergänzt in der 20. Sitzung vom 23. Juni 1853) gelangten Eingaben und gesandtschaftlichen Erklärungen.

Num. des Einkunfts-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
1852.		I. Aus dem Verzeichniß v. J. 1852 übergegangen.	
5.	55.	Vorstellung des Großhändlers Moriz Mändl zu München in Betreff der Westphälischen Schuldangelegenheit.	12. Sitz. vom 7. April 1853, §. 99.
25.	145.	Beschwerdeschrift der Mitglieder der Grafencurie wie der Ritterschaft der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Gotha wegen Aufhebung der dortigen Verfassung und Entziehung landständischer Rechte.	3. Sitz. v. 20. Januar 1853, §. 21.
29.	145.	Vorstellung der Ritterschaft des Fürstenthums Ostfriesland, die Abänderung der Verfassung des Königreichs Hannover v. J. 1848 betr.	Beruht in Folge BB. v. 24. Juni 1852 (§. 164) vor der Hand auf sich.
41.	263.	Vorstellung der Nannette Freiin von Hauser-Wildsdorf wegen einer Schuldforderung an den vormaligen Kurstaat Mainz.	23. Sitz. vom 21. Juli 1853, §. 205.
42.	263.	Nachträgliche Vorstellung der Bevollmächtigten der Grafencurie, wie auch mehrerer Mitglieder der Ritterschaft der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Gotha.	3. Sitz. vom 20. Januar 1853, §. 21.

Num. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-Protokolls.	Betreff.	Erledigung.
43.	280.	Vorstellung des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Kammerherrn von der Kettenburg, Schutz wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit betr.	18. Sitz. vom 9. Juli 1853, §. 152.
Prot.Ausz. der 25. Sitz.	289.	Erklärung von Großherzogthum Hessen in Betreff der Schuldforderung der Freiin Nannette von Hauser-Wildsdorf an den vormaligen Kurstaat Mainz.	23. Sitz. vom 21. Juli 1853, §. 205.
46.	292.	Weitere Vorstellung des Kammerherrn von der Kettenburg.	s. Num. 43.
47.	292.	Erinnerungsgesuch des Großhändlers Moriz Mändl zu München.	12. Sitz. vom 7. April 1853, §. 99.
50.	309.	Vorstellung des ehem. Pfarrers zu Baldramsdorf Ferd. Kolbe wegen angeblicher Justizverweigerung von Seiten K. K. Oesterreichischer Behörden.	8. Sitz. vom 3. März 1853, §. 49.
1853.		II. Seit Januar 1853 an die Reclamationscommission abgegebene Sachen.*)	
1.	12.	Eingabe des emeritirten Lehrers F. G. Trebiger zu Halle a. d. S.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 14. Sitz. vom 28. April.
2.	12.	Wiederholtes Gesuch des Dr. Freiherrn von Reden wegen Unterstützung zur Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes.	14. Sitz. vom 28. April 1853, §. 122.
3.	43.	Gesuch des Heinrich Roth zu Oestrich um Verwendung in England wegen einer Erbschaft.	14. Sitz. vom 28. April 1853, §. 121.
4.	43.	Beschwerde des Bergcommissärs Zerrenner gegen das Fürstlich-Schwarzburgische Kreisgericht zu Rudolstadt.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 17. Sitz. v. 2. Juni.

*) Bemerkung. Die Eingaben Num. 10, 15, 34, 52, 56, 64, 69 und 71 gelangten an andere Ausschüsse.

Num. der Einrückungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
5.	43.	Gesuch des Mathias Hahner und Consorten zu Oestrich um Verwendung bei der Herzogl. Naß. Regierung wegen Herausgabe der Verlassenschaft ihres i. J. 1680 verstorbenen Verwandten Paul Idstein.	15. Sitz. vom 12. Mai 1853, §. 133.
6.	53.	Beschwerde des J. J. Arnold, Apothekers zu Rosenfeld im Württemb. Amte Sulz, gegen Behörden des Cantons Bern wegen erschwerter Niederlassung zu Huttwyl.	Als hierher nicht geeignet, an die K. Württemb. Gesandtschaft abgegeben, 13. Sitz. v. 14. April.
7.	63.	Beschwerde des C. Hertel wegen verweigerter Justiz im Großh. Mecklenburg-Schwerin.	15. Sitz. vom 12. Mai, §. 134.
8.	76.	Vorstellung und Bitte der invaliden Officiere der vormal. Schleswig-Holsteinischen Armee.	12. Sitz. vom 7. April, §. 96.
9.	88.	Erneuerte Beschwerde des Bergcommissärs Zerrenner zu Döschnitz im Fürstenth. Schwarzburg.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 17. Sitz. v. 2. Juni.
11.	106.	Vorstellung und Denkschrift des Vorstands des Vereins der deutschen Musikalienhändler, den Schutz gegen Nachdruck musikalischer Werke betr.	23. Sitz. vom 21. Juli, §. 206.
Prot. Ausz. der 14. Sitz.	117.	Erklärungen von Preussen, Baden und Kurhessen über die Ansprüche der Babette Bleßmann an den vormal. Kurstaat Mainz.	23. Sitz. vom 21. Juli, §. 205.
12.	123.	Justizbeschwerde des J. G. Gerlach zu Michelwitz gegen die oberste Justizbehörde in Breslau.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 21. Sitz. v. 30. Juni.
13.	123.	Gesuch der Redaction der New-Yorker Handelszeitung um ein Darlehn oder Geschenk von 1000 bis 1500 Thlrn. behufs Förderung ihres Unternehmens.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 15. Sitz. v. 12. Mai.
14.	123.	Vorstellung des Musikalienverlegers Joh. André zu Offenbach wegen des Schutzes gegen Nachdruck musikalischer Werke.	Wie ad num. 11.

Num. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
16.	140.	Weitere Vorstellung des Vorstandes des Vereins der deutschen Musikalienhändler um authentische Auslegung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.	An den in der 25. Sitz. vom 4. August 1853, §. 224, wegen des K. Sächsischen Antrags in gleichem Betreff gewählten Ausschuß abgegeben.
17.	140.	Vorstellung des Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Entschädigungsansprüche an die K. Württemb. Regierung wegen Schmälerung und Entziehung garantirter Rechte und Einkünfte betreffend.	26. Sitz. vom 11. Aug., §. 252.
18.	140.	Gesuch des Freiherrn von und zu Aufseß, als Vorstand des Germanischen Museums zu Nürnberg, um Unterstützung dieser Nationalstiftung und Centralanstalt für deutsche Geschichte, Literatur und Kunst.	24. Sitz. vom 28. Juli, §. 214.
19.	140.	Erneuertes Gesuch des Mathias Hahner u. Cons. zu Oestrich wegen Verwendung bei der Herzogl. Nassauischen Regierung.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 21. Sitz. v. 30. Juni.
20.	157.	Beschwerde der landständischen Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der gültigen Verfassungsbestimmungen.	34. Sitz. vom 22. Dec., §. 338.
21.	157.	Vorstellung und Beschwerde des Landgräflichen Gesammthauses Hessen-Philippsthal-Barchfeld gegen des Kurfürsten von Hessen K. H. wegen Justiz- und Rechtsverweigerung.	
22.	157.	Gesuch der Friederike von Uechtritz, geb. Deichmann von Plessen, um Schutz und Hülfe in einem in Preussen und Mecklenburg-Strelitz anhängigen Rechtsstreit mit ihrem Gatten, dem Lieutenant von Uechtritz.	Zurückgegeben nach vertraul. Anzeige in der 24. Sitz. v. 28. Juli.

Num. der Einrückungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
23.	183.	Erneuertes Gesuch der Nannette Freiin von Hauser-Wildsdorf zu Mainz wegen einer Forderung ihrer Mutter, der Babette Bleßmann, an den vormaligen Kurstaat Mainz.	23. Sitz. vom 21. Juli, §. 205.
24.	192.	Erneuerte Vorstellung des Kammeringenieurs C. Hertel zu Neustadt in Mecklenburg.	Als ungeeignet zurückgestellt nach vertraul. Anzeige in der 23. Sitz. vom 21. Juli.
25.	192.	Vorstellung und Bitte des Moriz von Haber aus Carlsruhe um Verwendung bei der Königlich-Portugiesischen Regierung wegen eines Guthabens an dieselbe von 193,000 Gulden.	30. Sitz. vom 24. Nov., §. 306.
26.	207.	Weitere Vorstellung des Freiherrn von und zu Aufseß als Vorstands des Germanischen Museums zu Nürnberg.	Wie ad num. 18.
27.	207.	Vorstellung des Rechtsconsulenten Pistorius zu Crailsheim in Betreff der Jagdgerechtsame des Ritterguts Burleswagen.	28. Sitz. vom 10. November, §. 280.
28.	217.	Vorstellung und Beschwerde des Prinzen Alexis von Hessen als Bevollmächtigter des Landgräflichen Hauses Hessen-Philippsthal-Barchfeld bezüglich verschiedener Bestimmungen der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom April 1852.	An den am 7. Januar 1852 für die Kurheß. Angelegenheit erwählten Ausschuß abgegeben.
29.	217.	Vorstellung des Nicolaus Vögele aus Mannheim wegen Ausfolgung seines väterlichen Erbtheils von Seiten der Großherzoglich-Badischen Regierung.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 30. Sitz. v. 24. Nov.
30.	217.	Gesuch Ebendesselben um Anstellung in der Bundescanzlei.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 26. Sitz. v. 11. Aug.

Num. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
31.	217.	Beschwerde des Dr. med. Ullersperger zu München wegen verweigerter Justiz von Seiten Königlich-Bayerischer Gerichte.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 26. Sitz. v. 11. Aug.
32.	217.	Beschwerde der Mühlenbesitzer Lange und Brünn bei Medebach in Preussen wegen Vergantung der Mühle.	Als vor die Bundesversammlung nicht gehörig, zurückzugeben. 26. Sitz. vom 11. August.
33.	217.	Gesuch des J. Dohse, vormal. K. K. Oesterreichischen Officiers im 39. Linien-Infanterieregiment Don Miguel, um Revision der Acten in Betreff seiner Entlassung durch kriegsrechtliches Urtheil vom 20. Dec. 1851.	28. Sitz. vom 10. Nov., §. 281.
35.	231.	Vorstellung der Ritterschaft des Fürstenthums Bremen im Königreich Hannover wegen Vertretung derselben in der ersten Kammer.	
36.	231.	Wiederholte Vorstellung des M. Hahner und Consorten zu Oestrich.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 26. Sitz. v. 11. Aug.
Prot. Ausz. der 26. Sitz.	241.	Erklärungen der Regierungen über das Gesuch des Dr. Frhrn. von Reden auf Unterstützung zur Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes.	
37.	253.	Beschwerde des Grafen Otto von Quadt-Isny gegen die Königlich-Württembergische Regierung wegen Verletzung seiner bundesverfassungsmäßigen Rechte.	
38.	270.	Beschwerde des Jacob Ehrhard zu Burgstemmen im Königreich Hannover gegen dortige Behörden wegen einer Schadloshaltung von 1000 Rthlrn.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 28. Sitz. v. 10. Nov.
39.	270.	Vorstellung und Gesuch des Generalmajors a. D. Frhrn. von der Horst, Commandirenden der vormal. Schleswig-Holsteinischen Armee, um Anstellung in einem deutschen Bundesstaate oder um Gewährung einer angemessenen Pension.	An den in der 33. Sitz. vom 15. Dec. 1853 wegen dieser Angelegenheit besonders niedergesetzten Ausschuß abgegeben.

Num. der Einrechnungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
40.	270.	Weitere Vorstellung der Bevollmächtigten der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück gegen die Königlich-Hannöverische Landesregierung.	
41.	270.	Uebersendung einer von H. Weiß zu Amsterdam herausgegebenen Druckschrift, unter dem Titel: „Atmosphärischer Bau oder die Erde, der Kern einer Frucht ꝛc.“	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 28. Sitz. v. 10. Nov.
42.	270.	Vorstellung und Gesuch des Frhrn. von Greifenclau-Vollraths bezüglich einer entkommenen Kurmainzischen Staatsobligation vom Jahr 1629 über eine Forderung von 12,000 Goldgulden.	30. Sitz. vom 24. Nov., §. 304.
43.	270.	Gesuch des Louis Beyschlag zu Frankfurt a. M. um Verleihung eines Patents auf ein von ihm erfundenes Wassertransportmittel.	30. Sitz. vom 24. Nov., §. 305.
44.	270.	Beschwerde des Rechtsanwalts Carl Engelhorn zu Mannheim wegen Justizverweigerung von Seiten des Großherzoglich-Badischen Staatsministeriums in einer Ehesache.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 28. Sitz. v. 10. Nov.
45.	270.	Vorstellung des vormal. Schleswig-Holsteinischen Premierlieutenants von Eickstedt wegen Entziehung einer ihm verliehenen Invalidenpension von Seiten der Regierung des Herzogthums Holstein.	Wie ad num. 39.
46.	270.	Vorstellung des vormal. Schleswig-Holsteinischen Majors Willmann in gleichem Betreff.	Wie ad num. 39.
47.	270.	Anzeige und Gesuch der Ritterschaft des Fürstenthums Hildesheim, die nicht zu Stande gekommene Vertretung in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung betr.	

Num. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
48.	270.	Bitte des Adolph Göttmann zu Höchst im Heſſiſchen Odenwalde, um Geldunterſtützung.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 28. Sitz. v. 10. Nov.
49.	270.	Weiteres Geſuch der Ausſchußdeputirten des Fürſtenthums Lippe.	34. Sitz. vom 22. December, §. 338.
50.	270.	Anzeige des Anwalts Engelhorn zu Mannheim von der erfolgten Erledigung ſeiner Beſchwerde.	Wie ad num. 44.
51.	270.	Geſuch des Dr. phil. Radermacher um Wiederanſtellung im Bundesdienſte oder um Bewilligung eines Wartegeldes.	An hohes Präſidium abgegeben und erledigt 30. Sitz. vom 24. November, §. 303.
53.	270.	Weitere Vorſtellung des Bevollmächtigten der Landgrafen von Heſſen-Philippsthal gegen Kurheſſen wegen verſchiedener Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde von 1852.	Wie ad num. 28.
54.	270.	Vorſtellung des A. O. Schellenberg zu Freiburg im Breisgau wegen einer Erfindung zur Ausrottung der Kartoffelkrankheit.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 30. Sitz. v. 24. Nov.
55.	270.	Vorſtellung der Landſchaft der Herzogthümer Bremen und Verden gegen die Königlich-Hannöveriſche Regierung.	
57.	283.	Vorſtellung der Ritterſchaft des Fürſtenthums Oſtfriesland gegen die Königlich-Hannöveriſche Regierung.	
58.	283.	Geſuch des G. Theiß zu Hadamar um eine Belohnung für ein Mittel gegen die Kartoffelkrankheit.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 30. Sitz. v. 24. Nov.
59.	283.	Vorſtellung der Landſchaft des Fürſtenthums Lüneburg gegen die Königlich-Hannöveriſche Regierung.	
Prot. Ausz. der 29. Sitz.	286.	Erklärung von Württemberg über die Vorſtellung des Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.	

Num. der Einladungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
Prot. Ausz. der 29. Sitz.	287.	Erklärung von Lippe auf die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe.	34. Sitz. vom 22. December, §. 338.
60.	292.	Vorstellung der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen gegen die Königlich-Hannöverische Regierung.	
61.	308.	Beschwerde der Anna Pauline Barendregdt zu Luxemburg gegen die dortige Justizbehörde.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 34. Sitz. v. 22. Dec.
62.	308.	Weiteres Gesuch der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe.	34. Sitz. vom 22. December, §. 338.
63.	308.	Vorstellung und Beschwerde der Grafen zu Erbach gegen die Großherzoglich-Hessische Regierung wegen erlittener Verluste durch das Großherzogliche Gesetz vom 7. August 1848 über die standesherrlichen Verhältnisse.	1. Sitz. vom 12. Januar, §. 10.
65.	315.	Abermaliges Gesuch der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe.	34. Sitz. vom 22. December, §. 338.
66.	315.	Vorstellung und Bitte des vormal. Schleswig-Holsteinischen Lieutenants Ludwig Adam aus Schrabach um Verleihung einer Unterstützung oder Versorgung.	Wie ad num. 39.
67.	315.	Beschwerde des J. C. Kratzsch gegen das Patrimonialgericht zu Thurm bei Glauchau in einer Civilklagsache.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 34. Sitz. v. 22. Dec.
68.	322.	Gesuch der Erben des Friedrich von Schiller um Verlängerung des Verlagsprivilegiums gegen den Nachdruck der Werke Schiller's auf weitere zwanzig Jahre nach Ablauf des bewilligten Schutzes im Jahr 1858.	Der Vortrag ist in Berathung.
70.	329.	Vorstellung und Gesuch des C. W. Braun zu Halberstadt in Betreff eines von ihm erfundenen Kaffeesurrogats.	ad acta nach vertraul. Anzeige in der 34. Sitz. v. 22. Dec.

Num. des Einreichungs-Protokolls.	§. des Bundestags-	Betreff.	Erledigung.
72.	329.	Vorstellung und Bitte des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns C. Basson in Hannover wegen einer ihm von Seiten des Königlich-Dänischen Gouvernements wieder entzogenen jährlichen Pension.	Wie ad num. 39.
73.	329.	Vorstellung und Beschwerde des Fürsten W. E. zu Isenburg und des minor. Fürsten C. H. zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gegen die Großherzoglich-Hessische Regierung wegen erlittener Verluste durch das Großherzogliche Gesetz vom 7. August 1848 über die standesherrlichen Verhältnisse.	1. Sitz. vom 12. Januar, §. 11.
74.	340.	Weitere Vorstellung und Beschwerde des Landgräflichen Hauses Hessen-Philippsthal gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen wegen Justizverweigerung.	
75.	340.	Vorstellung und Gesuch des Dr. Frhrn. von Reden dahier um Unterstützung von 2500 Thlrn. behufs Herausgabe eines „Handbuchs für Erwerbsstatistik der deutschen Staaten.“	
76.	340.	Vorstellung und Bitte des Bundescanzlei-Secretärs W. Ewald um Gewährung einer neunmonatlichen Gehaltsrate statt der ihm bei seiner Entlassung verliehenen dreimonatlichen Abfindung.	An hohes Präsidium abgegeben.

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 19. Januar 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

und

des Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Dungern.

§. 14.

Ergebnisse der im vorigen Jahre vorgenommenen Musterung der zur ersten Division des zehnten Armeecorps und der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Bundescontingente.

(34. Sitz. §. 331 v. J. 1853.)

Preussen, Baden und Luxemburg. Die Gesandten beehren sich, der hohen Bundesversammlung, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 23. Juni v. J., den gemeinschaftlichen Bericht zu überreichen, welchen der Königlich-Preussische Generallieutenant Fürst Radziwill, der Großherzoglich-Badische Generallieutenant Freiherr von Gayling und der Königlich-Niederländische Generalmajor Jonkheer Storm de Grave über die Musterung der ersten Division des zehnten Bundes-Armeecorps erstattet haben.

Bayern. Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung, unter Bezugnahme auf seine Anzeige in der 26. Bundestags-Sitzung vom 11. August 1853 (§. 233 des Prot.), die Berichte des Königlichen Generalmajors und Brigadiers der ersten Armeedivision, Bernhard von Heß, über die im vorigen Jahre vorgenommene Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Bundescontingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie zu überreichen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese fünf Musterungsberichte nebst den dazu gehörigen Anlagen an die Militärcommission abzugeben.

§. 15.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artilleriedirection der Bundesfestung Landau für die Monate October, November und December 1853.

(27. Sitz. §. 258 v. J. 1853.)

Bayern. Der Königliche Gesandte überreicht hoher Bundesversammlung die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artilleriedirection der Bundesfestung Landau für die Monate October, November und December 1853.

Es erfolgte der

Beschluß:

die übergebenen Arbeitsrapporte an die Militärcommission gelangen zu lassen.

§. 16.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(30. Sitz. §. 297 u. 34. Sitz. §. 334 v. J. 1853.)

Württemberg. Nachträglich zu seinen in der Sitzung vom 24. November v. J., §. 297 des Protokolls, gemachten Mittheilungen über die Benutzung der diesseitigen Eisenbahnen zu militärischen Zwecken, beehrt sich der Königliche Gesandte, anbei die nunmehr in einer neuen Auflage erschienenen „Bestimmungen über das Einhalten der Fahrzeiten durch die Locomotivführer“ zu überreichen.

Kurhessen. Der Gesandte übergibt mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 4. August v. J., §. 226, die gewünschten Mittheilungen über die auf dem Kurfürstlichen Staatsgebiete befindlichen Eisenbahnen.

Diese Notizen wurden der Militärcommission zugestellt.

§. 17.

Die Erhebung einer abschläglichen Matrikularumlage auf die Dotation für Ulm und Rastatt für das Jahr 1854 betr.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1854.)

Kurhessen. Der Gesandte, welcher sich bei der in der 34. vorjährigen Sitzung gehaltenen Umfrage, §. 337, noch ohne Instruction befand, ist nunmehr ermächtigt worden, Namens seiner höchsten Regierung dem Antrage auf eine abschlägliche Matrikularumlage von 40,000 Gulden auf die Dotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt für das laufende Jahr zuzustimmen.

§. 18.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(1. Sitz. §. 6 v. J. 1853.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Bei Uebergabe der Standesübersicht des Luxemburgischen Bundescontingents vom 1. Januar d. J. hat der Ge-

ſandte zu bemerken, daß an dem completen Stande des activen Contingents und der Reſerve noch 76 Mann fehlen, worunter 1 Officier.

Der fehlende Officier iſt Lieutenant-Adjutant des Commandirenden der Reſerveabtheilung.

Die Großherzogliche Regierung iſt der Meinung, daß in Friedenszeiten, wo die Mannſchaft der Reſerve gewiſſermaßen in permanentem Urlaub iſt, es nicht dringlich ſey, jene Stelle auszufüllen.

Durch die Aushebung der Miliz für das Jahr 1854 wird das Deficit der 75 Mann des activen Contingents und der Reſerve von ſelbſt gedeckt. Dieſe Aushebung wird ungefähr 300 Mann betragen, — mit Einſchluß des Erſatzes einiger Milizſoldaten der ſechs letzten Aushebungen, welche geſtorben oder 1853 vom Dienſte entfernt ſind, — während die wegen abgelaufener Dienſtzeit zu entlaſſende Claſſe von 1846 ſich nur auf 206 Mann beläuft.

Die Großherzogliche Regierung beabſichtigt, künftig die jährlichen Aushebungen auf einen regelmäßigen Satz zu bringen, damit ſie im Stande ſey, nicht nur das active Contingent und die Reſerve beſtändig vollzählig zu halten, ſondern auch den Erſatz zu beſchaffen.

Wegen Bekleidung, Equipirung und Bewaffnung der Truppen enthält die Ueberſicht die erforderlichen Angaben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Altenburg. Der Geſandte übergibt anbei die Standesüberſicht des Großherzoglich-Sachſen-Altenburgiſchen Bundescontingents für das Jahr 1854 nebſt Erläuterungen.

Dieſe beiden Standestabellen wurden an die Militärcommiſſion überwieſen.

§. 19.

Die Standesüberſichten der Bundescontingente für das Jahr 1853 betr.

(7. Sitz. §. 37, — 8. Sitz. §. 52, — 10. Sitz. §. 74, — 11. Sitz. § 86, — 12. Sitz. §. 95, — 13. Sitz. §. 104, — 14. Sitz. § 116, — 16. Sitz. §. 138, — 17. Sitz. §. 142, — 18. Sitz. §. 150, — 19. Sitz. §. 160, — 21. Sitz. § 174, — 23 Sitz. §. 198, — 25. Sitz. §. 221, — 26. Sitz. §. 237, — 30. Sitz. §. 299, — 31. Sitz §. 313 und 34. Sitz. §. 336 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Bayern erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Ueber die Standesüberſichten der Bundescontingente für das Jahr 1853 hat die Militärcommiſſion unterm 27. December v. J. Nachſtehendes an den Ausſchuß berichtet:

„Wenngleich der Militärcommiſſion die dießjährigen Standesüberſichten der Bundescontingente von

Holſtein und Lauenburg,
Liechtenſtein,
Reuß und
Heſſen-Homburg

bis jetzt nicht zugegangen ſind, ſo glaubt dieſelbe, im Hinblick auf den nahe bevorſtehenden Schluß des Jahres, die Eingabe der aus den dieſſeitigen Standesüberſich-

ten zusammengestellten Generalübersicht nicht länger verzögern zu dürfen. Sie verfehlt daher nicht, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse

die Generalübersicht des deutschen Bundesheeres an Haupt- und Reservecontingent für das Jahr 1853 *)

in der Anlage mit dem Bemerken ergebenst vorzulegen, daß in diese Tabelle statt der vorgenannten noch fehlenden Uebersichten die gleichnamigen vorjährigen Nachweisungen eingetragen worden sind."

"In Bezug auf die anliegende Zusammenstellung ist im Allgemeinen anzuführen, daß die dießjährigen Uebersichten zum Theil noch nach dem alten, zum Theil nach dem neuen Schema angefertigt worden sind, welches letztere von hoher Bundesversammlung durch Beschluß vom 24. Februar d. J. zur Anwendung bei künftigen Eingaben genehmigt worden ist. In Folge dieser Genehmigung und da bereits die meisten Bundesstaaten das neue Schema ihrer Eingabe zu Grunde gelegt hatten, ist auch die Anlage demselben entsprechend angefertigt worden."

"Hieraus ist eine an sich nur geringe Verschiedenheit hervorgegangen, indem nur bei denjenigen Staaten, welche dieses neue Schema angewendet haben, die Zahlen der für die höheren Stäbe bestimmten Officiere und Mannschaft, imgleichen der vorhandenen Trainsoldaten eingetragen werden konnten."

"Eine weitere wesentlichere Verschiedenheit besteht darin, daß mehrere der hohen Regierungen die Ersatzstämme nicht getrennt von Haupt- und Reservecontingent berechnet haben, diese daher unter letztere mit aufgenommen werden mußten. Die Generalübersicht gibt demzufolge nicht genau diejenigen Stärken an, welche bei eintretender Mobilmachung wirklich in das Feld zu rücken, oder die Bundesfestungen zu besetzen bestimmt sind, enthält diese vielmehr gemischt mit den in solchem Falle an die Ersatzstämme abzugebenden Officiere und Mannschaft."

"Mit Rücksicht auf die bereits zur Bearbeitung vorliegenden Musterungsberichte und der schon im kommenden Monate eingehenden Standesübersichten glaubt die Militärcommission, die näheren Erläuterungen der Anlage dieses Mal dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse nicht vorlegen zu dürfen. Die taktische Formation jedes Bundescontingents ist aus der Anlage ohnehin ersichtlich; die anderweitigen Erläuterungen sind bei Anwendung der von einander abweichenden Schema's zu verschiedenartig, um aus denselben etwas Gleichmäßiges und Vollständiges zusammenstellen zu können."

"Damit zu Letzterem aber die neuen Standesübersichten ein genügendes Material geben, und zur Vermeidung ähnlicher Verzögerungen, wie solche in diesem und auch im vorigen Jahre stattgefunden haben, — glaubt die Militärcommission den Antrag stellen zu sollen:

Hohe Bundesversammlung wolle geneigtest beschließen:

"daß die Standesübersichten für das Jahr 1854 wie für jedes der folgenden Jahre genau nach dem ertheilten neuen Schema und dessen Erläuterungen angefertigt, diese Listen auch im Laufe des Monats Januar jeden Jahres derselben vorgelegt werden."

---

*) Dieselbe ist diesem Protokolle angefügt.

Es erklärt sich aus dem Datum des Berichts der Militärcommission, daß die erst in der Bundestags-Sitzung vom 22. December überreichten und unterm 27. desselben Monats der Militärcommission übermittelten Standesübersichten der Bundescontingente von den Fürstenthümern Reuß und der Landgrafschaft Hessen-Homburg bei Anfertigung der Generalübersicht des deutschen Bundesheeres an Haupt- und Reservecontingent nicht berücksichtigt werden konnten. Wollte daher diese Uebersicht noch vor dem Schlusse des vorigen Jahres angefertigt werden, so sah sich die Militärcommission bemüssigt, sowohl von diesen, als von den Holstein-Lauenburgischen und Liechtensteinischen Contingenten, deren Standesübersichten für 1853 überhaupt noch nicht zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangt sind, die gleichnamigen Nachweisungen für das Jahr 1852 in jene Generalübersicht aufzunehmen.

Nachdem die Standesübersichten für das Jahr 1853 theils nach dem älteren Schema, theils nach dem durch Bundesbeschluß vom 24. Februar v. J. genehmigten angefertigt worden sind, war die Militärcommission veranlaßt, — sollte eine Generalübersicht überhaupt vorgelegt und der damit verbundene Zweck wenigstens annähernd erreicht werden — dieselbe nach dem neuen Schema anzufertigen, wodurch aber die durch die Vorlage von Standesübersichten nach dem älteren Schema sich ergebenden Mißstände nur zum Theile beseitigt werden konnten.

Der Umstand, daß nähere Erläuterungen der Generalübersicht nicht beigegeben worden sind, findet darin genügende Rechtfertigung, daß die vorjährigen Musterungsberichte bereits der Bearbeitung in der Militärcommission unterliegen, daß schon im laufenden Monate die Vorlage der neuen Standesübersichten zu erwarten, daß die taktische Formation aus der Anlage ohnehin ersichtlich ist, und anderweitige Erläuterungen in Folge der Anwendung der von einander abweichenden Schema's zu verschiedenartig wären, um daraus etwas Gleichmäßiges und Vollständiges zusammenstellen zu können.

Damit übrigens zu Letzterem die neuen Standesübersichten ein genügendes Material geben, und zur Vermeidung ähnlicher Verzögerungen, wie solche in den beiden vorhergehenden Jahren stattgefunden haben, kann dem von der Militärcommission gestellten Antrage nur beigepflichtet werden und der Ausschuß glaubt demgemäß beantragen zu sollen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Es seyen die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die Standesübersichten für das laufende, wie für die folgenden Jahre genau nach dem im verflossenen Jahre genehmigten neuen Schema und dessen Erläuterungen anfertigen und diese Listen im Laufe des Monats Januar jeden Jahres, für das laufende Jahr aber, in so weit es noch nicht geschehen, baldmöglichst derselben vorlegen zu lassen;
2) die Militärcommission sey in Erledigung ihres Berichts vom 27. v. M. hiervon zu verständigen.

In Gemäßheit vorstehenden Ausschußantrags wurde demnächst

beschlossen:

1) die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die Standesübersichten für das laufende, wie für die folgenden Jahre genau nach dem im verflossenen Jahre genehmigten neuen Schema und dessen Erläuterungen anfertigen und diese Listen im Laufe des Monats Januar jeden Jahres, für das laufende Jahr aber, in so weit es noch nicht geschehen, baldmöglichst der Bundesversammlung vorlegen zu lassen;

2) die Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 27. v. M. hiervon zu verſtändigen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte behält ſeiner Allerhöchſten Regierung eine etwa für nöthig befundene Erklärung vor.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Kirchenpauer.

hiervon ju

ilve-C

ehalt jener

von 185

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 26. Januar 1834.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen.

§. 20.

Substitution.

Präsidium eröffnet, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte für jenen von Großherzogthum Hessen substituirt sey.

§. 21.

Die der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten und noch zu bewilligenden Unterstützungen betr.

(32. Sitz. §. 317 v. J. 1833.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Unter Beziehung auf seine in der 28. vorjährigen Sitzung (§. 277 des Protokolls) abgegebene Erklärung ist der Gesandte nunmehr autorisirt, auch die Uebernahme des auf das Großherzogthum Luxemburg fallenden matrikularmäßigen Antheils zu der der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde für zehn Jahre zu bewilligenden Unterstützung von 6000 Gulden jährlich zuzusichern.

Beschluß:
der Bundescassen-Abtheilung von dieser Erklärung Kenntniß zu geben.

§. 22.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(2. Sitz. §. 18 v. J. 1854.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Geſandte überreicht in hergebrachter Weiſe den nach Maßgabe des Beſchluſſes vom 24. Februar v. J. aufgeſtellten Standesausweis des Limburgiſchen Bundescontingents vom 1. Januar d. J.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Meiningen, ſodann

Braunſchweig und Naſſau für Naſſau. Die Geſandten übergeben die Standesüberſichten der betreffenden Bundescontingente für das laufende Jahr.

Dieſe drei Standesliſten wurden an die Militärcommiſſion abgegeben.

§. 23.

Den Einfluß der Eiſenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutſchen Bundes betr.

(2. Sitz. §. 18 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Geſandte hat die Ehre, hoher Bundesverſammlung in Erfüllung des von der Militärcommiſſion ausgeſprochenen Wunſches anbei Notizen über die in den Anhaltiſchen Herzogthümern vorhandenen Eiſenbahnen zu überreichen.

Freie Städte für Frankfurt. Der Geſandte beehrt ſich gleichfalls, die gewünſchten Mittheilungen über die Eiſenbahnen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt hiermit vorzulegen.

Dieſes Material wurde der Militärcommiſſion zugewieſen.

§. 24.

Beſchwerdeſchrift der landſtändiſchen Ausſchußdeputirten des Fürſtenthums Lippe wegen einſeitiger Aufhebung der geltenden Verfaſſungsbeſtimmungen.

(34. Sitz. §. 338 v. J. 1853.)

Sechzehnte Stimme für Lippe. Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe haben von dem in der 34. Bundestags-Sitzung vorigen Jahres erſtatteten Commiſſionsberichte Kenntniß genommen und mit Befriedigung daraus erſehen, daß die vereinigten Ausſchüſſe die wegen Aufhebung der Verordnungen vom 16. Januar 1849, die Wahl der Landtags-Abgeordneten, die Zuſammenſetzung des Landtags und den Abſtimmungsmodus betreffend, erhobene Beſchwerde für unbegründet erkannt und das von Seiner Durchlaucht in dieſer Beziehung verfügte Zurückgehen auf die Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde vom 6. Juli 1836 gebilligt haben.

Dagegen wünſchen Seine Durchlaucht und ſtellen andurch den förmlichen Antrag, daß es der hohen Bundesverſammlung gefallen möge, die Beſchlußnahme über den zweiten Beſchwerdepunct noch auszuſetzen. Seine Durchlaucht beabſichtigen nämlich, binnen Kurzem

den Landtag nach Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 zu berufen, um auf dem durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 vorgezeichneten Wege ferner verfahren zu können, und Höchstdieselben werden den Ständen in Beziehung auf deren Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Finanzverwaltung solche Vorlagen machen lassen, die, wie Seine Durchlaucht mit Zuversicht erwarten, zu einer befriedigenden Lösung der entstandenen Irrungen führen werden.

Seine Durchlaucht der Fürst werden dieser hohen Versammlung von dem Erfolge Höchstihrer deßfallsigen Bemühungen seiner Zeit weitere Anzeige machen lassen und behalten Sich vor, falls eine Verständigung wider Verhoffen nicht zu erzielen seyn sollte, die hohe Bundesversammlung um deren fernere Vermittlung zu ersuchen, so wie denn auch nöthigenfalls deren bundesverfassungsmäßige Entscheidung vorbehalten bliebe.

Hierauf wurde

beschlossen:

die vorstehende Erklärung den höchsten und hohen Regierungen zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung bei den über die Commissionsanträge vom 22. v. M., §. 338, zu ertheilenden Instructionen vorzulegen.

§. 25.

Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

(32. Sitz. § 261 u. 33. Sitz. §. 273 v. J. 1851. — 18. Sitz. §. 187; 27. Sitz. §. 301 u. 28. Sitz. §. 313 v. J. 1852. — 2. Sitz. § 6; 8. Sitz. §. 46; 21. Sitz. §. 180; 26. Sitz. §. 244 und 32. Sitz. §. 319 v. J. 1853.)

Präsidium. Nach der umständlichen vertraulichen Erörterung, welche in der Sitzung vom 22. December über den zur Schlußfassung für heute anberaumten Gegenstand stattgefunden hat, darf Präsidium voraussetzen, daß der Zwischenraum von mehreren Wochen hinreicht haben wird, um die Aufklärungen einzuholen, welche einige der Herren Gesandten noch über die Ansicht ihrer höchsten und hohen Regierungen bezüglich der für das Herzogthum Limburg vom Bunde im gegenwärtigen Falle und ohne Präjudiz für künftige Fälle zu statuirenden Ausnahme zu erhalten wünschten.

In Folge des Ergebnisses der Abstimmung vom 8. December v. J., §. 319 des Protokolls, und der zu Artikel VIII erläuterten Berichtigung, sowie des beantragten Schlußartikels werden daher diese beiden Artikel zu lauten haben wie folgt:

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Präsidium hält hiernach über den so abgeänderten Beschlußentwurf nochmals

Umfrage,

wobei sich

Oesterreich,
Preussen,

Bayern und

Königreich Sachsen mit demselben völlig einverstanden erklären.

Hannover. Die Königliche Regierung tritt dem in Vorschlag gebrachten Zusatz-Artikel XI mit der ausdrücklichen Bevorwortung bei, daß dieser durch die exceptionelle Lage des Herzogthums Limburg bedingte Vorgang nach keiner Seite hin Consequenzen zulasse.

Württemberg: stimmt bei.

Baden. In Rücksicht der eigenthümlichen Stellung, welche das Herzogthum Limburg einnimmt, sieht sich der Gesandte ermächtigt, der vorgelegten Fassung des Beschlusses, wonach dessen Bestimmungen ausnahmsweise auf das Bundesgebiet des Herzogthums Limburg keine Anwendung finden sollen, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte tritt, indem er sich dem von Seiten Hannovers ausgesprochenen Vorbehalt anschließt, dem Entwurfe bei.

Großherzogthum Hessen: deßgleichen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, sowie

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Gesandten erklären ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg stimmen zwar dem vorliegenden Beschlußentwurfe bei, jedoch in Rücksicht auf die Ausnahme des Herzogthums Limburg von den zu vereinbarenden Bestimmungen lediglich deßhalb, um das Zustandekommen eines, Einhelligkeit erfordernden Bundesbeschlusses nicht zu hindern, sowie in der Voraussetzung, daß der jetzige Vorgang für künftige ähnliche Fälle nicht zur Consequenz gereichen dürfe.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte tritt dem Entwurfe bei, jedoch für Braunschweig mit dem in der Hannöverischen Abstimmung ausgedrückten Vorbehalt.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Die Gesandten haben den Anträgen die Genehmigung zu ertheilen.

Freie Städte. Indem sich der Gesandte dem in der Abstimmung Hannovers enthaltenen Vorbehalt anschließt, tritt er dem Entwurfe bei.

Die Bundesversammlung faßte hierauf den nachstehenden

Beschluß:

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die ver-

anlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für

die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX. Von der auslieferndeu Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

§. 26.

Die Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm betreffend.

(1. Sitz. §. 8 v. 3. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

In der ersten dießjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung hatte der Ausschuß die Ehre, einen Bericht der Bundes-Militärcommission vom 20. December v. J. vorzutragen. Auf die in Folge desselben gestellten Ausschußanträge ist ein Beschluß noch nicht gefaßt worden, und da inzwischen die Militärcommission mittelst Berichtes vom 19./23. d. M. dem Ausschusse eine, diese Angelegenheit berührende, nachträgliche Erklärung des zweiten Königlich-Württembergischen Herrn Territorialbevollmächtigten zugestellt hat, so hält sich der Ausschuß verpflichtet, auch diese nachträglich zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen. Diese Erklärung ist folgende:

> „Mit Bezugnahme auf seinen bei Abstimmung über die Erlaß- und Berichtsentwürfe — die Bauführungskosten bei dem Festungsbau von Ulm betreffend — gemachten Vorbehalt, seine hierauf bezügliche Erklärung in dem Protokolle niederlegen zu wollen, sieht sich der unterzeichnete Königlich-Württembergische Territorialabgeordnete nunmehr zu erklären veranlaßt, daß der Normaletat für Ulm vorerst noch nicht als ein solcher betrachtet werden kann, welcher schon mit dem 1. Januar d. J., sondern erst nach gänzlicher Vollendung des Festungsbaues in das Leben zu treten hat, und daher die diesseitige Königliche Regierung nicht verpflichtet werden kann, an Officiere, Beamte, Unterbeamte und Wallmeister Zulagen zu bezahlen, so lange solche im Dienste des hohen Bundes beschäftigt sind."
>
> „Nachdem aber wegen zeitweiliger Unzulänglichkeit der Mittel für die allgemeine Bauführung und die Extraordinarien den beim Festungsbau gegenwärtig noch in gleicher Weise wie bisher beschäftigten Officieren und Beamten ꝛc. ihre Zulagen

ganz oder theilweise durch den Beschluß der Militärcommission vom 14. December v. J. jetzt schon entzogen werden sollen und zum Theil entzogen sind, denselben aber wohl nicht zugemuthet werden kann, mit ihrem gewöhnlichen Gehalte Leistungen und Anstrengungen im Interesse des Bundes zu übernehmen, welche diejenigen der anderen Officiere weit übersteigen, glaubt der Unterzeichnete es dem Ermessen hoher Militärcommission unterstellen zu müssen, ob es nicht in aller Billigkeit gelegen wäre, die betreffenden Officiere, Beamten, Unterbeamten und Wallmeister wenigstens noch bis zur Mitte des laufenden Jahres in der bisherigen Weise zu honoriren, da dieselben jedenfalls noch ein halbes Jahr zur Fortsetzung des Baues unentbehrlich seyn werden."

„Der Unterzeichnete wünscht, daß diese Erklärung dem Berichte an den verehrlichen Bundestags-Ausschuß beigeschlossen werde."

Die Bundesversammlung nahm diesen Nachtrag zum Ausschußbericht vom 12. d. M., §. 8 des Protokolls, zur Kenntniß.

§. 27.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Ansprüche des Lieutenants erster Classe Gérard betr.

(12. Sitz §. 98 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Hannover trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Durch Bundesbeschluß vom 7. April 1853 (§. 98) wurde mehreren Officieren der aufgelösten deutschen Flotte, darunter auch dem Lieutenant erster Classe Gérard bis zur Ermittlung eines anderweitigen Unterkommens oder Erwerbes ein monatlicher Bezug von 40 Thalern angewiesen.

Zufolge erhaltener Anzeige ist der vormalige Lieutenant Gérard unterm 21. November v. J. wiederum als Enseigne de Vaisseau in der Königlich-Belgischen Marine angestellt worden. Er hat diese Anstellung angenommen, obwohl er seinen in der deutschen Marine bekleideten Grad und seine frühere Anciennetät in der Königlich-Belgischen Marine nicht wieder erhalten hat. Neben den bleibenden pecuniären Verlusten, welche dem vormaligen Lieutenant Gérard aus diesem Umstande erwachsen, hat er auch behufs seines Wiedereintritts in den Dienst bedeutende augenblickliche Ausgaben aufwenden müssen. Er bittet deßhalb, daß ihm eine Entschädigung von 2000 Thalern oder mindestens von solchem Betrage bewilligt werden möge, welchen die hohe Bundesversammlung für angemessen und gerecht erachten würde.

Gutachten.

Da der Bundesbeschluß vom 7. April 1853 den darin benannten vormaligen Officieren der aufgelösten deutschen Flotte eine Unterstützung bis zur Ermittlung eines anderweiten Unterkommens oder Erwerbes bewilligt, so erscheint es zu möglichster Verringerung der auf die Bundescassen übernommenen Ausgaben sehr wünschenswerth, daß für die betreffenden Officiere baldthunlichst ein anderweites Unterkommen gefunden werde. Ein solches wird aber nur durch die eigenen Bemühungen der fraglichen Officiere ermittelt werden können, da dem Bunde keinerlei Einwirkung darauf zusteht. Der vormalige Lieutenant Gérard hat sich um ein solches Unterkommen mit Erfolg, aber auch mit namhaften Opfern bemüht,

und der Ausschuß glaubt, daß eine Anerkennung dieser Bemühung und eine Entschädigung für die gebrachten Opfer durch eine angemessene Geldbewilligung mit dahin wirken dürften, daß auch andere Officiere der vormaligen deutschen Flotte sich baldthunlichst einen neuen Erwerb zu verschaffen suchen.

Der Ausschuß glaubt, daß es im pecuniären Interesse des Bundes begründet sey und durch die Billigkeit empfohlen werde, dem vormaligen Lieutenant Gérard den ungefähren Betrag seiner zweijährigen Pension mit der Summe von 1000 Thalern und zwar aus dem Marinefond zu bewilligen, wogegen derselbe allen und jeden etwaigen ferneren Ansprüchen aus seinen früheren Dienstverhältnissen in der vormaligen deutschen Flotte zu entsagen haben würde.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach seinen

Antrag

dahin zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem vormaligen Lieutenant erster Classe der aufgelösten deutschen Flotte Gérard nach seinem erfolgten Wiedereintritt in die Königlich-Belgische Marine eine Entschädigung von 1000 Thalern aus dem Marinefond bewilligen, wogegen derselbe allen etwaigen ferneren Ansprüchen aus seinen früheren Dienstverhältnissen in der deutschen Flotte zu entsagen habe;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten beauftragen, das Behufige zum Vollzuge dieses Beschlusses zu verfügen.

Bei hierauf stattgehabter

Umfrage

erklärte:

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist mit Bezugnahme auf die bei früherer Gelegenheit abgegebenen Verwahrungen und Erklärungen nicht in der Lage, den Anträgen zuzustimmen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Ausschußantrage an, es wurde daher nach Maßgabe desselben

beschlossen:

1) dem vormaligen Lieutenant erster Classe der aufgelösten deutschen Flotte Gérard nach seinem erfolgten Wiedereintritt in die Königlich-Belgische Marine eine Entschädigung von 1000 Thalern aus dem Marinefond zu bewilligen, wogegen derselbe allen etwaigen ferneren Ansprüchen aus seinen früheren Dienstverhältnissen in der deutschen Flotte zu entsagen hat;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das Behufige zum Vollzuge dieses Beschlusses zu verfügen.

§. 28.

Vorstellung und Bitte der Erben des Friedrich von Schiller um Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schiller's bewilligten Schutzes. Num. 68 von 1853.

(33. Sitz. §. 361 v. J. 1838.)

Der Gesandte der fünfzehnten Stimme hält im Namen der Reclamationscommission den nachstehenden Vortrag:

Die Erben Friedrichs von Schiller haben ſich mit nachſtehender Eingabe vom 27. resp. 30. November 1853 (Eing. Num. 68) an hohe Bundesverſammlung gewendet:

„Hohe deutſche Bundesverſammlung!

„Die mit tiefſter Ehrerbietung Unterzeichneten, als die allein noch lebenden Kinder des deutſchen Dichters Schiller, wagen es, in ihrem, ſowie im Namen ihrer Kinder, der beiden noch einzigen Enkel Schillers, hoher Bundesverſammlung Nachſtehendes unterthänigſt vorzutragen, und ſehen voll Hoffnung gnädigſter Berückſichtigung ihrer unterthänigſten Bitte entgegen.“

„Unter dem 26. December 1837 hatte unſer verſtorbener Bruder, der Königlich-Preuſſiſche Appellationsgerichts-Rath Dr. Ernſt von Schiller in Cöln, an den hohen Deutſchen Bund die unterthänigſte Bitte geſtellt, daß den Werken Schiller's Schutz gegen den Nachdruck ertheilt werden möchte, und durch hohen Beſchluß der Bundesverſammlung vom 23. November 1838 wurde dieſer unterthänigſten Bitte mit Folgendem gnädigſt entſprochen:

„„Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunſten deſſen Erben in allen davon bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom 23. November 1838 an, in ſämmtlichen zum Deutſchen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.““

„Mit tief gefühltem Danke erkannten die Hinterbliebenen Schiller's dieſe zu ihren Gunſten getroffene hohe Verfügung, da ihnen hierdurch das Erbe ihres zu früh verſtorbenen Vaters geſichert wurde.“

„Der durch gedachte hohe Verfügung der Familie Schiller's gnädigſt ertheilte Schutz gegen den Nachdruck der Schiller'ſchen Werke erliſcht mit dem Jahre 1858, und das Intereſſe der einzigen Enkel des deutſchen Dichters im Auge habend, und für deren Wohlſtand ſorgend, wagten wir an ſämmtliche höchſten und hohen Souverainen des Deutſchen Bundes die unterthänigſte Bitte zu ſtellen:

„uns, den noch lebenden einzigen Kindern Schiller's und den einzigen Enkeln deſſelben Freiherrn Friedrich von Schiller, Rittmeiſter in Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Dienſten, und Freiherrn Ludwig von Gleichen-Rußwurm, nach Ablauf des unter dem 23. November 1838 gnädigſt ertheilten Schutzes, was im Jahre 1858 eintritt, dieſen Schutz gnädigſt auf weitere zwanzig Jahre verlängern zu wollen.“

„Von den meiſten der höchſten und hohen Souveraine des Deutſchen Bundes wurde uns ein gnädigſt unſerer unterthänigſten Bitte entſprechender Beſcheid zu Theil, mit dem Anfügen, daß durch die resp. hohen Geſandtſchaften am Deutſchen Bunde dieſe unſere unterthänigſte Bitte unterſtützt werden ſolle.“

„Noch heute wohl erkennt ganz Deutſchland in Schiller einen ſeiner erſten Dichter und Schriftſteller, und dieſe allgemeine Anerkennung läßt uns der Hoffnung Raum geben, daß

„unſerer bei den höchſten und hohen Souverainen des Deutſchen Bundes unterthänigſt geſtellten Bitte, den noch lebenden Kindern und Enkeln Schiller's nach Ablauf des vom Jahre 1838 bis 1858 gnädigſt bewilligten Schutzes gegen

den Nachdruck der Werke Schiller's einen weitern Schutz auf die Dauer von zwanzig Jahren gnädigst angedeihen zu lassen,"

auch bei dem hohen deutschen Bundestage eine gnädigste Berücksichtigung zu Theil werden möchte. — Es dürfte vielleicht auffallend erscheinen, daß wir schon jetzt, fünf Jahre vor Ablauf des uns gnädigst ertheilten Schutzes, um dessen Verlängerung von 1858 an auf weitere zwanzig Jahre zu bitten wagen, allein dieß möge gnädigst dadurch entschuldigt werden, daß wir in unserem Interesse jetzt schon mit der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart, die den Verlag der Werke Schiller's hat, in Unterhandlung wegen des künftigen Verlagsrechts treten müssen, um unseren materiellen Vortheil zu sichern."

"In der festen Ueberzeugung, daß, in Anerkennung der Verdienste Schiller's um die deutsche Literatur, der von den Hinterbliebenen desselben ehrerbietigst hier gestellten Bitte eine gnädigste Berücksichtigung und Würdigung zu Theil werden dürfte, ersterben wir in tiefster Ehrerbietung

Einer hohen deutschen Bundesversammlung
unterthänigste

Stuttgart den 30. November 1853. (gez.) Carl Friedrich Freiherr von Schiller, Königlich-Württembergischer Oberförster a. D. Großh. Sächsischer Kammerherr.

Würzburg den 27. November 1853. (gez.) Emilie Freifrau von Gleichen-Rußwurm, geborne von Schiller."

Diese Eingabe wurde in der 32. Sitzung vom 8. December 1853 der Reclamationscommission zugewiesen.

Der Bundesbeschluß vom 23. November 1838, worauf in der Eingabe Bezug genommen wird, wurde in Veranlassung eines damals von den Erben Schiller's bei hoher Bundesversammlung angebrachten Gesuchs, und sodann in Folge eines von der Königlich-Preussischen Regierung in der 12. Sitzung vom 21. Juni 1838, §. 153, gestellten Antrags gefaßt, ohne daß ein Vortrag über das Gesuch in dieser hohen Versammlung zur Abstattung gelangt war. Jener Antrag der Königlich-Preussischen Regierung war dahin gerichtet:

"daß den Werken Friedrichs von Schiller in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, auf den Grund des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des jetzt zu fassenden Beschlusses ab, gewährt werden möge."

Der in der 33. Sitzung vom 23. November 1838, §. 361, gefaßte Beschluß lautet wörtlich wie folgt:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.
2) Hiervon ist dem Appellationsgerichts-Rath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller auf dessen, Namens der Erben Friedrichs von Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu gbeen.

Gutachten.

Gegen die Legitimation der Bittſteller zur Anbringung des vorliegenden Geſuchs wird ein Bedenken wohl nicht obwalten. Wenn ferner ein Mandatar hierſelbſt nicht beſtellt iſt, ſo wird davon in dieſem Falle wohl eben ſo unbedenklich abgeſehen werden können.

Die Veranlaſſung für die hohe Bundesverſammlung, das Geſuch wenigſtens in ſo weit in Erwägung und Behandlung zu nehmen, als es ſich dabei nur um eine Befürwortung bei den höchſten und hohen Bundesregierungen handeln kann, dürfte um ſo gerechtfertigter erſcheinen, je mehr der Gegenſtand ein allgemeines Intereſſe zu erwecken geeignet iſt, und als die Vereinbarung, worauf der den bisher beſtehenden Schutz verleihende Bundesbeſchluß vom 23. November 1838 beruht, in ihrem Schoße zu Stande gebracht iſt, auch die Bittſteller, ihrer Angabe nach, ſich bereits an die einzelnen höchſten und hohen Bundesregierungen gewendet und von den meiſten derſelben die Zuſicherung der Unterſtützung des Geſuchs am Bundestage erhalten haben. Zwar kann ſich die Reclamationscommiſſion nicht verhehlen, daß im Allgemeinen Geſuche dieſer Art außerhalb der Competenz hoher Bundesverſammlung liegen, und ſtreng genommen von ſich ab- und vor die einzelnen Landesregierungen zu verweiſen ſeyn würden. In faſt allen früheren ähnlichen Fällen wurde auf Antrag eines Bundesgliedes Beſchluß gefaßt. Allein bei einem im Jahre 1825 an hohe Bundesverſammlung gebrachten Geſuche Göthe's beſchloß dieſelbe eine Empfehlung zur Ertheilung des erbetenen Privilegiums.

Die Reclamationscommiſſion hat nun geglaubt, in dieſem Falle die Sache in ähnlicher Weiſe aufnehmen und in Anbetracht der beſonderen Natur des Gegenſtandes noch etwas weiter gehen zu dürfen. Sie erlaubt ſich deßhalb, das Folgende vorzutragen:

Bei der Beurtheilung des Geſuchs um Verlängerung des Schutzes der Schiller'ſchen Werke auf fernere zwanzig Jahre kommt es lediglich darauf an, welches Intereſſe man dabei als das überwiegende anerkennen muß, ob nämlich das allgemeine des Publikums, oder das perſönliche der Schiller'ſchen Erben.

Für das Intereſſe des Publikums, man kann wohl ſagen für das der deutſchen Nation, ſcheint allerdings zunächſt das an ſich richtige Verlangen zu ſprechen, daß die Werke eines ihrer größten, wirkſamſten und beliebteſten Dichter, nachdem nun ſchon faſt ein halbes Jahrhundert ſeit deſſen Tode verfloſſen iſt, endlich ihr möglichſt unumſchränktes Gemeingut werden möchten. Und ſelbſt aus einem höheren Geſichtspuncte kann man nur wünſchen, daß durch immer größere Zugänglichkeit und Verbreitung der Erzeugniſſe dieſes großen und edlen Geiſtes in allen Sphären des deutſchen Volkes auf deſſen Veredlung ſo viel als möglich mit hingewirkt werden möge.

Auf der andern Seite ſpricht aber auch wohl eben ſo laut die Stimme der nationalen Anerkennung und Dankbarkeit und das lebendige Intereſſe für den Namen und die noch übrig gebliebenen Angehörigen deſſen, der ſo Großes und Schönes für Mit- und Nachwelt gewirkt und der deutſchen Nation einen unvergänglichen Schmuck und Ruhm hinterlaſſen hat. Und es läßt ſich kaum verkennen, daß, je begründeter jenes Anrecht des Publikums auf das Gemeingut der Schiller'ſchen Werke, und je wünſchenswerther ihre immer tiefere Verbreitung und Einwirkung iſt, deſto heller auch ſein großes Verdienſt und deſto gerechtfertigter die Bethätigung jener Anerkennung ſelbſt noch gegen die Hinterbliebenen des Dichters erſcheint, der, wie bekannt, nur beſcheidene irdiſche Glücksgüter hinterlaſſen hat.

Hiergegen wird auch die Erwägung, daß durch ein verlängertes Verlagsprivilegium die noch leichtere und allgemeinere Zugänglichkeit ſeiner Werke um Etwas weiter hinausgerückt

werden würde, von keinem entscheidenden Gewichte seyn können, indem schon jetzt die Preise für die einzelnen oder sämmtlichen Werke Schiller's so mäßig wie fast bei keinem andern Autor sind, und eine gute Gesammtausgabe in zwölf Bänden für 3 bis 4 Thaler im Buchhandel zu haben ist.

Wollte man etwa zu ermessen versuchen, ob nicht der bereits bewilligte Schutz für die Hinterbliebenen des Dichters eine so vortheilhafte Wirkung geäußert habe, daß darin die wohlverdiente nationale Anerkennung einen entsprechenden Ausdruck schon gefunden habe, so würde dieß die Ermittlung materieller Einzelnheiten nothwendig voraussetzen, die der Reclamationscommission nicht zu Gebote stehen und die jedenfalls in füglicher Art und Form kaum zu erlangen wären. Und wäre jene vortheilhafte Wirkung auch in der That größer gewesen, als muthmaßlich anzunehmen seyn dürfte, so würde dieselbe doch sicherlich nicht dasjenige Maß überschreiten, welches der Größe der verdienten Anerkennung entspräche.

Es dürfte daher der zweite der oben angedeuteten Gesichtspuncte der überwiegende seyn, und es würde, nach der Ansicht der Reclamationscommission, den Verhältnissen wie der Natur des Gegenstandes entsprechen, wenn die sämmtlichen höchsten und hohen Bundesregierungen sich nochmals zu dem Beschlusse vereinigen wollten, den den Schiller'schen Werken ertheilten Schutz zu verlängern.

Ob dieß nun gerade in einer abermaligen zwanzigjährigen Frist geschehen solle, oder ob nicht etwa ein kürzerer Zeitraum angemessener erscheine, möchte kaum noch zu erwägen seyn.

Die kürzeste Frist, um die es sich handeln könnte, müßte doch mindestens eine zehnjährige seyn, indem eine noch kürzere anscheinend ohne eine entsprechende Wirkung bleiben würde. Um ferner etwa eine Frist zwischen zehn und zwanzig Jahren zu wählen, möchte eben so wenig ein zureichender innerer Bestimmungsgrund aufgefunden werden können. Da es sich nun überdieß um eine Anerkennung und um einen Act des Wohlwollens handelt, so würde es sich gewiß nicht empfehlen, das Maß zu verkürzen; im Gegentheil möchte es sich am füglichsten rechtfertigen lassen, das Erbetene vollständig zu gewähren.

Der in dem gedachten Bundesbeschlusse vom 23. November 1838 ertheilte zwanzigjährige Schutz läuft zwar erst im November 1858 ab; allein der von den Bittstellern hervorgehobene Umstand, daß mit der Verlagshandlung bei Zeiten die fernerweiten Verabredungen eingeleitet werden müßten, scheint die Erfrühung des Gesuchs hinlänglich zu motiviren und zu rechtfertigen.

Die Reclamationscommission glaubt daher ihren

Antrag

dahin richten zu dürfen:

hohe Bundesversammlung wolle die höchsten und hohen Regierungen ersuchen, sich binnen sechs Wochen darüber erklären zu wollen, ob sie geneigt seyen, den durch den Bundesbeschluß vom 23. November 1838 den Werken des Friedrich von Schiller zu Gunsten von dessen Erben auf zwanzig Jahre ertheilten Schutz gegen den Nachdruck, von dem Zeitpuncte seines Ablaufs an, auf zwanzig Jahre zu verlängern.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde hierauf

beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, sich binnen sechs Wochen darüber erklären zu wollen, ob sie geneigt seyen, den durch den Bundesbeschluß vom 23. November

1838 den Werken des Friedrich von Schiller zu Gunsten von dessen Erben auf zwanzig Jahre ertheilten Schutz gegen den Nachdruck, von dem Zeitpuncte seines Ablaufs an, auf zwanzig Jahre zu verlängern.

§. 29.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 3 (eingegangen am 22. und datirt 6. Januar d. J.) Vorstellung und Beschwerde des C. Friederich genannt Strahlheim, Bürgers und Literats von Frankfurt a. M., gegenwärtig zu London, wegen Justizverweigerung von Seiten des Appellationsgerichts dieser freien Stadt in einer Entschädigungsklagsache gegen einen hiesigen Einwohner, —

wurde, als nach Form und Inhalt ungeeignet, dem Reclamanten zurückgestellt; die Eingaben

Num. 4 (eingegangen am 24. und datirt 23. Januar l. J.) Weiteres Gesuch des Dr. Freiherrn von Reden dahier bezüglich seines in der Eingabe vom 16. December 1853 gemachten Anerbietens wegen Herausgabe eines statistischen Werks über Deutschland, und

Num. 5 (eingegangen am 25. und datirt 24. Januar l. J.) Ludwig Freiherr von Leonhardi, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg Vorstellung und Bitte derselben, d. d. Cöthen den 9. December 1853, betreffend die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame. Mit 10 Anlagen, —

wurden der Reclamationscommission und die Eingaben

Num. 6 (eingegangen am 25. und datirt 23. Januar l. J.) Bitte des Johann Orschler, Vormunds der sieben Doppelwaisen des verstorbenen Bundescanzlei-Pedellen Dern zu Aschaffenburg, um gnädigste Gewährung einer neuen Unterstützung für dieselben, und

Num. 7 (eingegangen am 26. und datirt 24. Januar l. J.) Bittgesuch der Maria Barbara Kleinschrodt dahier, Witwe des verstorbenen Bundescanzlei-Pedellen, um eine abermalige Unterstützung, —

dem Ausschusse für das Bundescassen- und Rechnungswesen zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 9. Februar 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Staatsministers und Generalmajors Jacobi;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Trott substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Duugern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner: des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 30.

Substitution.

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte jenen von Großherzogthum Hessen substituirt habe.

§. 31.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(3. Sitz. §. 22 v. J. 1854.)

Die betreffenden Gesandtschaften übergaben die Standeslisten der Bundescontingente von

Preussen,
Königreich Sachsen,
Mecklenburg-Schwerin,

Schwarzburg-Sondershauſen,
Reuß,
Heſſen-Homburg und
Bremen,

auf das Jahr 1854, welche der Militärcommiſſion zugewieſen wurden.

§. 32.

Die Rangordnung der drei Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer betreffend.

(16. Sitz. §. 83 v. J. 1851.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha. Der Geſandte hat bereits in der 16. Bundestags-Sitzung vom 17. Juli 1851, §. 83 des Protokolls, hoher Bundesverſammlung einen zwiſchen Sachſen-Meiningen und Sachſen-Coburg-Gotha wegen der Präcedenz abgeſchloſſenen Vertrag mitgetheilt, wonach unter Anderm beſtimmt iſt, daß in allen Ausfertigungen, in welchen die Staaten genannt werden, ſolches nach dem Alter der Linien zu geſchehen habe, und daß ferner bei Conferenzen ꝛc., bei welchen auch Bevollmächtigte anderer Staaten concurriren, die Herzoglich-Sächſiſchen Bevollmächtigten nach dem Alter der Linien genannt werden ſollen.

Nachdem nun gleichlautende Verträge zwiſchen Sachſen-Meiningen und Sachſen-Altenburg unter dem 2. Januar d. J. / 20. December v. J. und zwiſchen Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha unter dem 20. December v. J. / 5. Januar d. J. abgeſchloſſen worden ſind, ſo beehrt ſich der Geſandte, beglaubigte Abſchriften dieſer Verträge mit dem Erſuchen zu überreichen, daß nach Maßgabe derſelben in den Protokollen und ſonſtigen Urkunden und Ausfertigungen der hohen Bundesverſammlung die Präcedenz des Herzoglich-Sachſen-Meiningiſchen Hauſes vor dem Herzoglich-Sachſen-Altenburgiſchen und des Herzoglich-Sachſen-Altenburgiſchen Hauſes vor dem Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen beobachtet werden möge.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

vorſtehende Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und die in beglaubigter Abſchrift überreichten Verträge zwiſchen gedachten drei Herzoglichen Häuſern, d. d. Meiningen 20. Januar 1854 / Altenburg 2. December 1853 und Altenburg 20. Decembr. 1853 / Gotha 5. Januar 1854 im Bundesarchive zu hinterlegen.

§. 33.

Die Feſtſtellung allgemeiner für ganz Deutſchland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältniſſe, insbeſondere den Beitritt von Baden, Liechtenſtein und Lübeck zu dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen Vertrage betr.

(1. Sitz. §. 4 v. J. 1854.)

Baden. Der Geſandte iſt zu nachſtehender Anzeige beauftragt:

So ſehr auch die Großherzogliche Regierung gewünſcht hätte, daß mittelſt Vereinbarung ſämmtlicher Bundesregierungen allgemeine für ganz Deutſchland gültige Normen in Betreff der Heimathsverhältniſſe durch Bundesbeſchluß feſtgeſtellt worden wären, ſo hat ſie ſich doch nach dermaliger Sachlage der Ueberzeugung nicht verſchließen können, daß ein ſolcher in nächſter Zeit nicht mehr zu erwarten ſtehe. Die Großherzogliche Regierung hat ſich daher mittlerweile veranlaßt

geſehen, ebenfalls ihren Beitritt zu der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 zu erklären, ohne hierbei die Hoffnung auf das ſpätere Zuſtandekommen eines Bundesbeſchluſſes über dieſen Gegenſtand aufzugeben.

Sechzehnte Stimme für Liechtenſtein. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß die Fürſtlich-Liechtenſteiniſche Regierung bei der nahe bevorſtehenden Reviſion des Gothaer Vertrags über die Heimathsverhältniſſe ihre Erklärung über den Beitritt zu dieſem Vertrage bis zu dem Zeitpuncte, in welchem das Ergebniß jener Reviſion zu überſehen ſeyn würde, vorbehält.

Freie Städte für Lübeck. In Folge des Bundesbeſchluſſes vom 10. März v. J., die Feſtſtellung allgemeiner Normen bezüglich der Heimathsverhältniſſe betreffend, iſt der Geſandte für den hohen Senat von Lübeck zu nachſtehender Erklärung beauftragt:

Der Senat ſieht ſich zu ſeinem Bedauern für jetzt nicht in der Lage, dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beitreten zu können. Nach den in Lübeck geltenden geſetzlichen Beſtimmungen (die nur im verfaſſungsmäßigen Wege abgeändert werden dürfen) tritt, der Regel nach, für alle, welche im Lübeckiſchen Staate eine bürgerliche Nahrung treiben, oder zum Behufe der Verheirathung proclamirt ſeyn wollen, nicht bloß die Berechtigung, ſondern ſogar die Verpflichtung ein, das Lübeckiſche Bürgerrecht, und damit für ſich und ihre Angehörigen die Lübeckiſche Staatsangehörigkeit zu gewinnen. So lange dieſer Grundſatz in Lübeck gilt, in den meiſten deutſchen Staaten dagegen durch den Betrieb einer bürgerlichen Nahrung oder durch Verheirathung nicht einmal das Recht auf Staatsangehörigkeit erworben wird, würde der Lübeckiſche Staat durch einen Anſchluß an den Gothaer Vertrag im höchſten Grade benachtheiligt werden. Würde er aber unter Beibehaltung des obigen Grundſatzes und bei dem, einem kleinen Handelsſtaate eigenthümlichen ſteten Wechſel eines großen Theils ſeiner Bevölkerung überdieß annoch, nach §. 1 des Gothaer Vertrages, ſich der Verpflichtung unterziehen: „alle ſeine vormaligen Angehörigen, auch wenn ſie die „Unterthanſchaft nach der inländiſchen Geſetzgebung bereits verloren haben, ſo lange, als ſie „nicht dem anderen Staate nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind, auf „Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen“, ſo würde für ihn ein Zuſtand eintreten, der, je länger er beſteht, deſto drückender und endlich ganz unerträglich werden müßte.

Abgeſehen aber von der augenblicklichen Sachlage, nach der ſich der Senat zur Zeit jedenfalls außer Stande ſieht, dem Gothaer Vertrage beizutreten, würde er die Erledigung folgender Bemerkungen für unerläßlich, resp. wenigſtens für ſehr wünſchenswerth erachten, die er demnach hervorzuheben ſich geſtattet, um der in dem Protokolle der hohen Bundesverſammlung vom 10. März v. J. ausgeſprochenen Aufforderung nachzukommen:

1) Nirgends in dem Vertrage iſt der Begriff der „Angehörigkeit“, der „Unterthanſchaft“ näher beſtimmt, und damit iſt es der eigenen Geſetzgebung der einzelnen Staaten überlaſſen, nach ihrer Convenienz den einheimiſchen geſetzlichen Beſtimmungen über Angehörigkeit weitere oder engere Grenzen zu ziehen und ſo die Rechte und Pflichten ihrer Mitcontrahenten einſeitig auszudehnen oder zu beſchränken. Es dürfte daher mit Fug die Forderung geſtellt werden, daß in dem Vertrage ſelbſt beſtimmt angegeben werde, wer als Angehöriger der einzelnen paciſcirenden Staaten im Sinne des Vertrages angeſehen werden ſoll.

2) Die Beſtimmung des §. 2 des Vertrages: daß ein fünfjähriger Aufenthalt nach vollendetem ein und zwanzigſten Lebensjahre den Staat, in deſſen Gebiet der Aufenthalt ver-

ſtattet worden, zur Uebernahme des Auszuweiſenden verpflichten ſoll, iſt ganz unbedingt hingeſtellt, ohne eine Ausnahme für unſelbſtſtändige Perſonen, wie Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerksgeſellen, in Dienſtbotenverhältniſſen aller Art ſtehende Perſonen u. ſ. w. zuzulaſſen. Es ſoll nun zwar dieſe Uebernahmspflicht auf den Grund der bloßen Aufenthaltsgeſtattung nur ſubſidiar, nämlich nur dann eintreten, wenn der zu übernehmende Ausgewieſene zu keiner Zeit irgend einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehört hat; doch aber iſt, ſelbſt ſo beſchränkt, eine ſolche Uebernahmsverpflichtung für einen kleinen Handelsſtaat, wie Lübeck, in welchem eine verhältnißmäßig ſehr große Anzahl fremder Perſonen der bezeichneten Art ihren Aufenthalt wählen, bedenklich, und muß der Senat wünſchen, daß in der gedachten Beziehung ähnliche Ausnahmebeſtimmungen getroffen werden, wie die der hohen Bundesverſammlung bereits früher überreichte zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und dem Senate der freien Stadt Lübeck am 25./26. Auguſt 1835 abgeſchloſſene Vereinbarung ſie enthält.

3) In dem §. 2 des Gothaer Vertrages iſt überall keine Beſtimmung darüber getroffen, was als Unterbrechung des Aufenthalts angeſehen werden ſoll. Es ſcheint beabſichtigt zu ſeyn, die Entſcheidung ſowohl über dieſe Frage, als darüber, ob eine Unterbrechung ſtattgefunden, für jeden einzelnen vorliegenden Fall vorzubehalten; hierdurch würden aber die Verhandlungen über Ausweiſungen ungemein erſchwert und die Ausweiſungen ſelbſt in hohem Maße verzögert werden.

4) Schon zu dem Schlußprotokolle am 15. Juli 1851 wurde von mehreren Seiten, insbeſondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunſchweig, der Umſtand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abſchluſſe unconſentirter, mithin unſtatthafter, zum Theil ſogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenſtehe, als ein Uebelſtand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Die Unterzeichner des Vertrages glaubten daher im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen:

> „daß von jeder Regierung, ſoweit es nicht bereits geſchehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, ſey es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Conſens der Heimathsbehörde deſſelben geſtattet werde.“

Allein eine befriedigende Erledigung des angeregten Bedenkens dürfte nur dann erreicht werden, wenn der Staat, in deſſen Gebiet dennoch ohne Conſens der Heimathsbehörde die Verheirathung geſtattet worden iſt, auch die Verantwortlichkeit dafür übernehmen muß, und das Recht zur Ausweiſung der Eheleute und deren Kinder für ihn verloren geht.

5) Bei der Vorſchrift des §. 3 des Vertrages:

> „daß die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſey, im Falle des §. 1 nach den Geſetzen desjenigen Staates, welchem der Ehemann angehört, im Falle des §. 2 aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt iſt, beurtheilt werden ſolle“,

iſt ein beſtimmender Rechtsgrund für die gemachte Unterſcheidung nicht erſichtlich, und es führt dieſe Unterſcheidung zu den auffallendſten Inconvenienzen. Vermieden dürften dieſelben werden, wenn die Frage: ob eine Ehe vorhanden ſey, durchweg und ohne Ausnahme nach den Geſetzen des Staates beurtheilt wird, wo die Eheſchließung erfolgt iſt.

6) Im §. 4, welcher von auszuweiſenden Kindern handelt, iſt wohl auch zu beſtimmen, wie es mit Adoptivkindern gehalten werden ſoll.

7) Wenn die betreffenden Staaten ſich wegen der Uebernahmsverpflichtung nicht verſtändigen können, ſo ſollen, nach §. 12 des Vertrages, die betheiligten Regierungen den Streitfall zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung einer dritten deutſchen Regierung ſtellen, welche zu den Mitcontrahenten des Vertrages gehört, wobei die Wahl der um Abgabe des Schiedsſpruches zu erſuchenden Regierung demjenigen Staate überlaſſen bleibt, der zur Uebernahme des Auszuweiſenden verpflichtet werden ſoll.

Eben dieſes letzteren Umſtandes wegen, und weil es ſonſt in der Macht der zur Uebernahme pflichtigen Regierung ſtehen würde, die Uebernahme ganz zu vereiteln oder wenigſtens ungebührlich zu verzögern, muß eine beſtimmte Friſt feſtgeſetzt werden, binnen welcher ſie die ihr zuſtändige Wahl zu treffen hat, und ebenſo iſt eine Friſt namhaft zu machen, binnen welcher ſpäteſtens die betheiligten Regierungen ihre Darlegung der Sachlage der Compromißregierung zuzuſenden haben; auch ſind Präjudize auszuſprechen für die Verſäumniß beider Friſten.

Dieſe Erklärungen wurden dem für die rubricirte Angelegenheit niedergeſetzten Ausſchuſſe zugewieſen.

§. 34.

Die Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Deſſau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume, insbeſondere die deßfallſigen Ausſchreiben zu Matrikularbeiträgen betr.

(22. Sitz. §. 188 v. J. 1853)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Deſſau-Cöthen. Unter Bezugnahme auf die hoher Bundesverſammlung in der 18. und 22. Sitzung des vorigen Jahrs in Betreff der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Deſſau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume gemachten Anzeigen, hat der Geſandte Namens der Herzoglich-Anhalt-Deſſau-Cöthen'ſchen Regierung zu beantragen, daß bei den Ausſchreiben von Beiträgen zu Bundeszwecken, ſtatt wie bisher für jedes Herzogthum eine beſondere, künftig für das vereinigte Herzogthum Anhalt-Deſſau-Cöthen nur eine Geſammtberechnung ausgefertigt werden möge.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Präſidium zu erſuchen, die ſonach erforderliche Verfügung an die Bundescaſſen-Abtheilung zu erlaſſen.

§. 35.

Abermalige Theuerungszulage für das Bundescanzlei-Perſonal.

(30. Sitz. §. 302 v. J. 1853.)

Präſidium. Die Beamten und Pedellen der Bundes- und der Militärcommiſſions-Canzlei, welchen die Bundesverſammlung durch Beſchluß vom 24. November v. J. (§. 302) eine Theuerungszulage von zwanzig Procent bewilligt hat, haben, nachdem die Zeit, welche einſtweilen auf drei Monate beſtimmt war, nunmehr abgelaufen iſt, die Vermittlung des Präſidiums in Anſpruch genommen, um eine weitere Verlängerung dieſer gnädigen Unterſtützung zu erlangen. Die betreffenden Eingaben lauten wie folgt:

(legantur).

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Preisverhältnisse, welche die Bundesversammlung vor drei Monaten bewogen, den Bittstellern eine außerordentliche Aushülfe zu gewähren, nicht nur gegenwärtig noch fortdauern, sondern vielleicht sogar in gesteigertem Maße sich fühlbar machen. Die hohe Versammlung dürfte diesen Umstand schon damals vor Augen gehabt haben, indem sie in dem erwähnten Beschlusse vom 24. November die fragliche Unterstützung als eine einstweilige bezeichnete. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die von den Bittstellern geltend gemachten Theuerungsverhältnisse vorzüglich in den Wintermonaten drückend sind, wo zu den ungewöhnlichen Preisen für Nahrungsmittel noch die erhöhten Ausgaben für Licht und Beheizung hinzutreten, während solche Auslagen der Natur der Sache nach mit dem Eintritt der besseren Jahreszeit abnehmen und bis dahin auch eine Ermäßigung der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu hoffen ist.

Präsidium glaubt daher in Anbetracht der angeführten Umstände befürworten zu sollen, daß hohe Bundesversammlung den erwähnten Bittstellern eine Verlängerung der bisher gewährten Theuerungszulage bewilligen möge, welche jedoch mit dem 30. April l. J. definitiv aufzuhören hätte.

Präsidium erlaubt sich ferner, die folgenden Gesuche des Registrators Dr. Ziegler und des Expeditors Umber von der Militärcommission vorzulegen:

(legantur).

Diese beiden Beamten waren bei dem Beschlusse vom 24. November v. J. in Betreff der Theuerungszulage nicht berücksichtigt worden, weil sie damals noch nicht um eine Betheiligung an der bewilligten Gratification eingekommen waren.

Da es unbillig erscheint, gerade diese Beamten von der der Mehrzahl ihrer Collegen großmüthig gewährten Unterstützung auszuschließen und auch die von denselben in ihren Gesuchen hervorgehobenen Umstände einer solchen gleichmäßigen Gewährung das Wort reden, so dürfte sich empfehlen, denselben die erbetene Theuerungszulage für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April l. J. zu bewilligen.

In Uebereinstimmung mit dem Präsidialvorschlage hat die Bundesversammlung hierauf einhellig

beschlossen:

1) Sämmtlichen in dem dem Protokolle der 30. Sitzung vom 24. November v. J. beigefügten Verzeichnisse aufgeführten, bleibend oder zeitweilig im Dienste des Bundes stehenden Beamten und Dienern (mit Ausnahme der mittlerweile entlassenen) den für ein Quartal bewilligten monatlichen Theuerungszuschuß von zwanzig Procent zu den betreffenden Besoldungen auf weitere drei Monate zu verlängern; wonach diese Zulage mit dem 30. April d. J. definitiv aufzuhören hat.

2) Dem Registrator Dr. Ziegler und dem Expeditor Umber von der Bundes-Militärcommission einen monatlichen Theuerungszuschuß von zwanzig Procent zu ihren betreffenden Besoldungen für die drei Monate vom 1. Februar bis 30. April d. J. zu bewilligen.

3) Präsidium zu ersuchen, dießfalls die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 36.

Die Standesübersichten der Bundescontingente für das Jahr 1853 betr.

(2. Sitz. § 19 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern macht im Namen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgende Anzeige:

In dem Vortrage, mit welchem der Ausschuß unterm 19. Januar l. J. (§. 19 des Prot.) der hohen Versammlung die aus den Standesübersichten zusammengestellte Generalübersicht des Bundesheeres pro 1853 vorzulegen sich beehrte, hat derselbe zu bemerken sich erlaubt, daß, in Ermanglung der betreffenden Standesausweise, das Landgräflich-Hessen-Homburgische und das gemeinschaftliche Fürstlich-Reußische Contingent in die Zusammenstellung nach den vorjährigen Ausweisen eingestellt worden seyen.

Inzwischen sind die Standestabellen dieser Contingente in der 34. vorjährigen Sitzung eingereicht und der Militärcommission überwiesen worden, und es hat demgemäß diese letztere mit Bericht vom 19. Januar l. J. eine unter Berücksichtigung der neu eingekommenen Standeslisten angefertigte Hauptzusammenstellung in Vorlage gebracht.

Diese neue Generalübersicht stimmt indessen bezüglich der Ziffern bei den gedachten Contingenten vollständig mit der als Beilage zum Protokoll der zweiten dießjährigen Sitzung abgedruckten Zusammenstellung überein; es stellt sich sonach eine Aenderung der letzteren nicht als nothwendig dar, der Ausschuß glaubt aber, der hohen Versammlung deßfalls hiermit Anzeige erstatten zu sollen.

Diese nachträgliche Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 37.

Die Unterkunft der Frankfurter Bundesbesatzung betreffend.

(20. Sitz. §. 169 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Der hohen Versammlung sind die Anträge erinnerlich, welche der Militärausschuß in der 7. Sitzung vom 24. Februar 1853 (§. 40 des Prot.) zu stellen sich erlaubt hat, um die Regelung der Garnisonsverhältnisse in der freien Stadt Frankfurt und eine befriedigendere Unterkunft der die Garnison daselbst bildenden Bundestruppen einzuleiten.

Bei der am 23. Juni v. J. gepflogenen Abstimmung (§. 169 des Prot.) hat sich die Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen mit jenen Anträgen im Wesentlichen einverstanden erklärt, und insbesondere zugestanden, daß die geeignete Instandsetzung der von der freien Stadt Frankfurt für den Gebrauch der Bundestruppen überlassenen Gebäude auf Kosten des Bundes bewerkstelligt werde.

Eine Meinungsverschiedenheit hat sich vorzugsweise nur in Bezug auf die vom Ausschusse in Aussicht gestellten Neubauten ergeben, indem theilweise solche Neubauten zur Zeit noch als unangemessen betrachtet, theilweise eine namhafte Betheiligung der freien Stadt Frankfurt an den Kosten derartiger Bauführung in Anspruch genommen wurden, theilweise aber nicht zugegeben werden wollte, daß die auf Kosten des Bundes herzustellenden neuen

Gebäude seiner Zeit, wie es beantragt worden war, ohne Entschädigung in das freie Eigenthum der Stadt Frankfurt übergehen sollten.

Die erfolgten Abstimmungen wurden unterm 23. Juni v. J. bekanntlich dem Ausschusse in Militärangelegenheiten mit dem Auftrage überwiesen, diesen Gegenstand demnach einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

Der Ausschuß konnte sich bei der im Vollzuge dieses Auftrages gepflogenen Prüfung des Ergebnisses der Abstimmung nicht verhehlen, daß nach der gegebenen Sachlage eine baldige Inangriffnahme und Ausführung des von ihm als wünschenswerth erachteten Neubaues von Casernen nicht zu erwarten sey, er fühlte sich aber deßhalb um so dringender verpflichtet, sofort Einleitungen dahin zu treffen, daß die gegenwärtig als Casernen benutzten Räume in möglichst entsprechenden Stand gesetzt, und daß die Uebelstände thunlichst beseitigt werden, welche bezüglich der Unterkunft der zu Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen wahrgenommen worden waren, und an denen die Mannschaft zu leiden hatte.

Unterm 19. Juli 1853 stellte der Ausschuß zu dem Ende an die Bundes-Militärcommission das Ansuchen, alsbald im Benehmen mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt und unter Zuziehung der Commandirenden der verschiedenen Truppenabtheilungen erheben zu lassen, welche baulichen und sonstigen Vorkehrungen in den als Casernen benutzten Gebäuden und in den dazu gehörigen Stallungen vorzunehmen wären, um die noch vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, hierbei aber zunächst nur solche Bauführungen in das Auge zu fassen, welche noch in der günstigen Bauzeit und ohne Räumung der Casernen vollführt werden könnten; es wurde hiermit das weitere Ersuchen verbunden, die hierüber aufzustellenden Kostenvoranschläge zur weiteren Einleitung vorzulegen.

Mit Bericht vom 26. September vorigen Jahres beförderte die Militärcommission die gepflogenen Verhandlungen ein.

In diesem Berichte sind die Kosten der baulichen Einrichtungen, welche, abgesehen von dem laufenden Unterhalte der Gebäude, für dringend nöthig erachtet wurden, um die Mannschaft vor den Unbilden der Witterung zu schützen, die Aufbewahrung von Utensilien zu sichern, Feuersgefahr zu beseitigen, die Stallungen zweckmäßiger einzurichten u. dgl., auf 6,800 Gulden veranschlagt, und zwar insbesondere

im deutschen Hause auf	991	Gulden	50 Kreuzer,
in der Carmeliter-Caserne auf	1,004	„	8 „
in der Graben-Caserne auf	2,225	„	42 „
in dem Rahmhofe auf	2,122	„	— „
zusammen . .	6,343	Gulden	40 Kreuzer,
und hierzu für Extraordinarien	456	„	20 „
in Summa . .	6,800	Gulden	— Kreuzer.

Die Militärcommission bemerkte hierzu, daß sich bei dem Voranschlage auf das dringendste Bedürfniß beschränkt worden sey, und daß eine baldige Ausführung jener Arbeiten um so unerläßlicher erscheine, als, abgesehen von der Nothwendigkeit, die vielfachen Uebelstände wenigstens theilweise zum Besten der Truppen zu beseitigen, die meisten jener Arbeiten nur vor Eintritt der kälteren Jahreszeit zweckmäßig hergestellt werden könnten.

Als dieser Bericht nach Beendigung der jüngsten Vertagung dem Ausschusse für Militärangelegenheiten zur Vorlage kam, war die Jahreszeit schon so weit vorgerückt, daß nur von einer augenblicklichen Verfügung noch ein Erfolg erwartet werden konnte; der Ausschuß erachtete sich aber verpflichtet, im Interesse der Bundestruppen, noch vor Eintritt

des Winters Abhülfe zu schaffen, und glaubte diese in anderer Weise nicht mehr erzielen zu können, als daß er sofort unterm 9. November v. J. die Militärcommission ermächtigte, die beantragten baulichen Vorkehrungen alsbald vornehmen zu lassen; er stellte, um die Ausführung zu sichern, gleichzeitig der Militärcommission einen Vorschuß in dem veranschlagten Bedarfe von 6,800 Gulden aus der Matrikularcasse zur Verfügung, behielt indessen dabei die definitive Entscheidung bezüglich des Kostenpunctes ausdrücklich vor.

Zu dieser Verfügung glaubte der Ausschuß eine zureichende Ermächtigung in der Dringlichkeit der Umstände und in dem bereits erwähnten Ergebnisse der Abstimmung vom 23. Juni v. J. zu finden, nach welchem die geeignete Instandsetzung der in Frage stehenden Gebäude auf Kosten des Bundes einzutreten haben sollte.

Unterm 18. Januar l. J. hat nun die Bundes-Militärcommission über den Vollzug des Erlasses vom 9. November v. J. den nachstehenden Bericht erstattet:

„Nachdem die Bauten und Herstellungen in den Casernen der hiesigen Bundestruppen, wozu durch Erlaß vom 9. November v. J. die Summe von 6,800 Gulden bewilligt wurde, im Wesentlichen beendigt sind, beehrt sich die Militärcommission über den Sachverhalt Folgendes zu berichten:

„Durch strenge Sonderung der Herstellungen, welche bereits bis zur Bewilligung der fraglichen Summe von der städtischen Behörde vollführt worden waren, und den aus Bundesmitteln allein zu bestreitenden, durch Ausscheidung alles dessen, was als laufende Verbesserung ebenfalls der Stadt allein zufiel, durch Ermäßigung der Einheitspreise, Benutzung alten Materials und Handhabung einer strengen Wirthschaftlichkeit überhaupt, beläuft sich die bis jetzt stattgehabte Ausgabe nur auf 3,220 Gulden, und es bleiben mithin noch 3,580 Gulden disponibel. Da inzwischen wegen der gegenwärtigen Jahreszeit einige Bauten und Verbesserungen, welche mit 860 Gulden veranschlagt sind, noch haben zurückgestellt bleiben müssen, so erleidet diese Summe noch eine Abminderung und es stellt sich der wirkliche Rest nur mit 2,720 Gulden dar.“

„Dringend aber erweist sich, daß hiervon zunächst der Bau einer steinernen Treppe in der Rahmhof-Caserne, welche mit 1,734 Gulden veranschlagt worden ist, möchte bestritten und sofort mit Eintritt geeigneter Jahreszeit in Angriff genommen werden, indem in einem Gebäude, welches gegen 600 Mann bewohnen, und in dessen Nähe sich sehr viele leicht brennbare Gegenstände befinden, der Gedanke einer Feuersgefahr in der That höchst besorgnißerregend ist.“

„Von der dann verbleibenden Summe von 986 Gulden dürfte endlich die Beschaffung eines Badeplatzes, verbunden mit den dazu gehörigen Utensilien, für die Bundestruppen als höchst wünschenswerth erscheinen, da eine solche Einrichtung einen so wesentlich günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Mannschaft übt.“

„Indem daher die Militärcommission diese Angelegenheit noch nicht als völlig geschlossen ansieht, ersucht sie ergebenst, den gegenwärtigen Bericht auch nur als eine Darlegung des Sachverhaltes betrachten und mit der Ueberzeugung, daß auch bei allen ferneren Ausgaben die strengste Oekonomie herrschen werde, ihr die verbleibende Summe zur Disposition, mit weiterer Rechnungsablegung darüber, überlassen zu wollen.“

Aus diesem Berichte ergibt sich zunächst die erfreuliche Wahrnehmung, daß bei Ausführung der vorläufig genehmigten Bauten namhafte Erübrigungen erzielt worden sind. Der bisherige Aufwand beläuft sich nämlich auf 3,220 Gulden, einige bauliche Vorkehrungen aber, welche der vorgerückten Jahreszeit wegen nicht mehr Platz greifen konnten, werden nach dem Eintritte einer günstigeren Witterung mit einem veranschlagten Kostenbetrage von 860 Gulden herzustellen seyn.

Die Gesammtausgabe hat sich demgemäß von 6,800 Gulden auf 4,080 Gulden gemindert, und es ist an dem zur Verfügung gestellten Vorschusse der Betrag von 2,720 Gulden erübrigt worden.

Die Militärcommission stellt nunmehr den Antrag, diese Summe in anderer Weise zum Besten der Bundestruppen zu verwenden, und zwar durch Erbauung einer steinernen Treppe in der Rahmhof-Caserne mit einem Aufwande von 1,734 Gulden, und durch Beschaffung eines Badeplatzes für die Garnison mit einem Aufwande von 986 Gulden.

Indem der Ausschuß hiermit die in dieser Angelegenheit seither gepflogenen Verhandlungen zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen sich beehrt, glaubt derselbe zunächst

1) die von ihm provisorisch getroffenen Anordnungen der Genehmigung unterbreiten und sich gleichzeitig dafür gutachtlich aussprechen zu sollen, daß der für bauliche Instandsetzung der Casernen vorschußweise angewiesene und beziehungsweise verwendete Betrag von 4,080 Gulden definitiv auf Rechnung des Bundes zu übernehmen sey.

Die angeordneten baulichen Vorkehrungen waren nach technischem Ermessen dringend nothwendig, um die bekanntlich in vielen Beziehungen mangelhafte Bequartirung der Bundestruppen in Frankfurt einigermaßen zu verbessern und Uebelstände zu beseitigen, welche selbst der Gesundheit der Mannschaft nachtheilig werden konnten.

Es ist sich hierbei auf das Nothwendigste beschränkt, und es sind bei Anfertigung der Voranschläge alle Reparaturen ausgeschieden worden, welche in die Kategorie des laufenden Unterhaltes der Gebäude gehören. Nachdem nun die Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen bereits die Absicht kundgegeben hat, die auf Instandsetzung der als Casernen benutzten Gebäude zu Frankfurt erlaufenden Kosten aus Bundesmitteln bestreiten zu lassen, so dürfte sich sowohl die provisorisch getroffene Anordnung, als auch der Antrag rechtfertigen, den hierfür entzifferten Kostenbetrag von 4,080 Gulden aus der Matrikularcasse definitiv anweisen zu lassen.

Was sodann

2) die angeregte Erbauung einer Treppe von Stein in der Rahmhof-Caserne betrifft, so ist schon in früheren Berichten hervorgehoben worden, daß in diesem Gebäude eine Holztreppe bis in das vierte Stockwerk führt, und daß deßhalb Unglücksfälle kaum zu vermeiden wären, wenn in diesem Gebäude Feuer ausbrechen sollte.

Es ist hiernach schon im Jahre 1852 die Erbauung einer Treppe von Stein an Stelle jener Holztreppe beantragt, und dieser Bau auch in den von der Militärcommission unterm 26. September v. J. vorgelegten Voranschlägen vorgesehen, hier aber vorläufig noch zurückgestellt worden; derselbe stellt sich indessen für die Sicherung der in jener Caserne wohnenden Mannschaft gegen Feuersgefahr als nothwendig dar, und es ist unzweifelhaft den Instandsetzungen beizuzählen, welche nach Maßgabe der Abstimmung vom 23. Juni v. J. auf Kosten des Bundes zu bewerkstelligen wären. Der Ausschuß erlaubt sich demgemäß, den von der Militärcommission gestellten Antrag der Genehmigung der hohen Bundesversammlung zu empfehlen.

Digitized by Google

3) Auch die Herstellung eines Badeplatzes für die Truppen ist bereits mehrmals beantragt worden, und es dürfte deren Nützlichkeit nicht weiter nachzuweisen seyn.

Der Ausschuß hat deßfalls bereits in seinem Vortrage vom 24. Februar v. J. unter Ziffer III, 2 Antrag dahin gestellt, daß der Bund für die Ausmittlung, Herstellung und den Unterhalt von Uebungsplätzen für die Garnison und insbesondere auch von Schwimmschulen sorgen möge, und es haben sich bei der Abstimmung vom 23. Juni vorigen Jahrs fast alle höchsten und hohen Regierungen diesem Antrage beifällig ausgesprochen, wonach denn der Ausschuß nunmehr auch die Verwendung der beantragten Summe von 986 Gulden für Beschaffung eines Badeplatzes und der dazu gehörigen Utensilien begutachten zu dürfen glaubt.

Der Ausschuß stellt demgemäß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) für Instandsetzung der zur Casernirung der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen verwendeten Gebäude, sowie für Herstellung von Uebungsplätzen, und zwar insbesondere
   a) für Ausführung der unterm 9. November v. J. vom Ausschusse vorläufig genehmigten Herstellungen 4,080 Gulden,
   b) für Erbauung einer Treppe von Stein in der Rahmhof-Caserne 1,734 Gulden, und
   c) für Beschaffung eines Badeplatzes einschließlich der dazu gehörigen Utensilien 986 Gulden,

   sonach zusammen 6,800 Gulden aus der Matrikularcasse verwilligen;
2) hiervon der Bundes-Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 18. Januar l. J. mit dem Auftrage Kenntniß geben, die hiernach noch auszuführenden Herstellungen bewerkstelligen zu lassen, und
3) der Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen wegen Ausbezahlung der verwilligten Summe von diesem Beschlusse Mittheilung machen.

Unter allseitiger Zustimmung zu vorstehenden Ausschußanträgen wurde hierauf

beschlossen:

1) für Instandsetzung der zur Casernirung der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen verwendeten Gebäude, sowie für Herstellung von Uebungsplätzen, und zwar insbesondere
   a) für Ausführung der unterm 9. November v. J. vom Ausschusse vorläufig genehmigten Herstellungen 4,080 Gulden,
   b) für Erbauung einer Treppe von Stein in der Rahmhof-Caserne 1,734 Gulden, und
   c) für Beschaffung eines Badeplatzes einschließlich der dazu gehörigen Utensilien 986 Gulden,

   sonach zusammen 6,800 Gulden aus der Matrikularcasse zu verwilligen;
2) hiervon der Bundes-Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 18. Januar l. J. mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, die hiernach noch auszuführenden Herstellungen bewerkstelligen zu lassen, und
3) der Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen wegen Ausbezahlung der verwilligten Summe von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

§. 38.

Die Erledigung der Rechnungen über die Proviantverwaltung der Bundesfeſtung Luxemburg von den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Der Geſandte von Württemberg trägt hierauf Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten vor:

Die Erledigung der Rechnungen über die Feſtungs-Proviantverwaltung von Luxemburg von den Jahren 1850, 1851 und 1852 betreffend, hat die Militärcommiſſion unter dem 19. v. M. folgenden Bericht erſtattet:

„Mit Beziehung auf den Vortrag vom 18. Juni 1851, Abg. Schr. 27, wonach die Rechnungen der Feſtungsverwaltung von Luxemburg vom Jahre 1849 ihre Erledigung erhalten haben, beehrt ſich die Militärcommiſſion ergebenſt zur Anzeige zu bringen, daß die Rechnungen der Feſtungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg von den Jahren 1850, 1851 und 1852 nach vorher bei der Militärcommiſſion erfolgter Sachprüfung nunmehr bei den Königlich-Preuſſiſchen höheren Rechnungsbehörden in der Zahl geprüft worden ſind und ſich hierbei keinerlei Bemerkungen ergeben haben.“

„Unter Vorlage eines Rechnungsauszuges über die genannten drei Jahre *) ſtellt die Militärcommiſſion daher den ergebenſten Antrag, die hochgeneigte Ermächtigung erwirken zu wollen:

über die Rechnungen der Feſtungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg von den Jahren 1850, 1851 und 1852 den Erledigungsbeſcheid ertheilen zu dürfen.“

„Da die jeweiligen Beſtände an Proviantvorräthen zu Luxemburg bereits durch die halbjährigen Vorlagen hierüber zur Kenntniß hoher Bundesverſammlung gekommen ſind, ſo glaubte die Militärcommiſſion von Vorlage eines nochmaligen Rechnungsauszuges über dieſe Naturalien Umgang nehmen zu können.“

„Die Originalrechnungen der drei Jahre liegen zur hochgeneigten Verfügung auf der Canzlei der Militärcommiſſion bereit.“

Gutachten.

Hinſichtlich der Rechnungen der Feſtungs-Proviantcaſſe von Luxemburg aus dem Jahre 1849 hat noch die vormalige proviſoriſche Bundes-Centralcommiſſion den Erledigungsbeſcheid ertheilt.

Die Ertheilung deſſelben Beſcheids in Beziehung auf die vorliegenden Rechnungen kann, nachdem dieſelben von der Militärcommiſſion in der Sache und von den Königlich-Preuſſiſchen höheren Rechnungsbehörden in der Zahl geprüft worden und zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gegeben haben, keinem weiteren Anſtande unterliegen.

Demnach ſtellt der Ausſchuß den

Antrag:

die Militärcommiſſion in Erwiederung ihres Berichts vom 19. v. M. zu ermächtigen, über die Rechnungen der Feſtungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg von den Jahren 1850, 1851 und 1852 den Erledigungsbeſcheid zu ertheilen.

Dieſer Antrag wurde zum Beſchluſſe erhoben.

*) Beilage zu dieſem Protokolle.

§. 39.

Gesuch des Johann Orschler zu Aschaffenburg, als Vormund der Kinder des verstorbenen Bundescanzlei-Pedellen Caspar Dern, um Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung für dieselben. (Num. 6 von 1854.)

(2. Sitz. §. 9 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen berichtet Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Rechnungswesen wie folgt:

Der Vormund der in Aschaffenburg lebenden Kinder des im Jahre 1849 verstorbenen Canzleidieners Caspar Dern hat sich mit einem Gesuche vom 23. Januar d. J. an hohe Bundesversammlung gewendet und, unter Bezugnahme auf die von ihm in früheren Eingaben angeführten Umstände und auf die herrschende Theuerung, um eine Unterstützung seiner Pflegebefohlenen gebeten.

Die näheren Verhältnisse dieser Kinder sind in dem Vortrage §. 242 des Protokolls vom 2. December 1851 hoher Bundesversammlung dargelegt worden; sie bestehen im Wesentlichen darin, daß es sieben vater- und mutterlose Waisen sind, welche zusammen, nach dem bestehenden Regulativ, eine Pension von 225 Gulden beziehen, daß zwar das älteste der Geschwister jetzt zwanzig Jahre, das jüngste aber erst neun Jahre alt ist, und daß der Vormund nicht nur die durch Kränklichkeit dieser Kinder vermehrte Hülfsbedürftigkeit derselben wiederholt vorstellig machte, sondern daß dieselbe auch am Ende der neuesten Eingabe desselben von dem Armenpflegschaftsrath in Aschaffenburg bescheinigt worden ist.

Gutachten.

Der Ausschuß darf sich wohl erlauben, auf seine früheren Vorträge über ähnliche Gesuche dieses Petenten, §. 242 des Protokolls von 1851 und §. 9 des Protokolls von 1853, Bezug zu nehmen. Die damals für die Gewährung einer Unterstützung angeführten Gründe finden jetzt gewiß in dem nämlichen Verhältnisse statt. Sollte auch eines oder das andere dieser Waisen wegen vorgerückteren Alters weniger hülfsbedürftig seyn, so ist doch die Theuerung aller Lebensbedürfnisse in dem laufenden Jahre für Alle äußerst drückend, und die Pension von 225 Gulden gewiß nicht ausreichend für den Unterhalt Derer, welche noch keinen Erwerb haben können.

Der einzige Unterschied, den der Ausschuß in dem zu fassenden Bundesbeschlusse zu beantragen hat, besteht darin, daß, während die bewilligte Unterstützung in den beiden früheren Vorgängen aus der Canzleicasse bewilligt wurde, sie jetzt, nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 1. December v. J., §. 314 der 31. Sitzung, zur Hälfte aus der Canzlei- und zur anderen Hälfte aus der Matrikularcasse zu entnehmen seyn dürfte.

Der Ausschuß beantragt daher:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) den hinterlassenen Waisen des vormaligen Canzleidieners Caspar Dern, auf das Gesuch ihres Vormundes Johann Orschler zu Aschaffenburg, eine Unterstützung von 75 Gulden zur Hälfte aus der Bundes-Canzlei-, zur Hälfte aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligen und

2) hiervon den gedachten Vormund, sowie

3) die Cassenabtheilung, zur Besorgung des Erforderlichen, in Kenntniß setzen.

Hierauf der Beschluß wie der Antrag.

§. 40.

Unterſtützungsgeſuch der Witwe des verſtorbenen Bundescanzlei-Pedellen J. M. Kleinſchrodt. (Num. 7 von 1854.)

(14. Sitz. §. 118 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen hält Namens des Ausſchuſſes für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen den weitern Vortrag:

Die Witwe des am 30. März 1848 verſtorbenen Bundescanzlei-Pedellen J. M. Kleinſchrodt bezieht, nach Maßgabe eines am 2. Juni 1848 gefaßten Bundesbeſchluſſes, eine regulativmäßige Penſion von 187 Gulden 30 Kreuzern. Kleinſchrodt hat ein und dreißig Jahre und fünf Monate der Bundesverſammlung gedient und nur dieſe Witwe hinterlaſſen, welche jedoch, durch Alter an irgend einem Erwerbe verhindert, lediglich auf dieſe Penſion angewieſen iſt. Es ſind derſelben in den Jahren 1852 und 1853 aus Rückſicht auf ihr hohes Alter und auf ihre Bedürftigkeit außerordentliche Unterſtützungen im Betrage von je 50 Gulden aus der Bundes-Canzleicaſſe bewilligt worden.

In einem Geſuche vom 24. Januar d. J. bittet dieſelbe abermals um eine dergleichen Unterſtützung.

Wenn im gegenwärtigen Jahre wegen der herrſchenden Theuerung ſolche Billigkeits- und Mitleidsrückſichten gewiß in erhöhter Maße ſtattfinden möchten, ſo wird hohe Bundesverſammlung auch wohl geneigt ſeyn, ſie der bejahrten Witwe eines langjährigen treuen Dieners gegenüber zu bethätigen, und der Ausſchuß hat, von ſeinem Standpuncte aus, nur zu erinnern, daß eine zu gewährende Gratification, in Nachgehung des Bundesbeſchluſſes vom 1. December v. J., zur Hälfte aus der Matrikular- und zur anderen Hälfte aus der Canzleicaſſe zu entnehmen ſeyn würde.

Würde hohe Bundesverſammlung auf das vorliegende Geſuch eingehen, ſo würde, in Gemäßheit früherer Vorgänge, der Beſchluß dahin zu faſſen ſeyn:

1) der Witwe Kleinſchrodt eine Unterſtützung von 50 Gulden zur Hälfte aus der Bundes-Matrikular- und zur andern Hälfte aus der Bundes-Canzleicaſſe zu bewilligen,
2) hiervon die Witwe Kleinſchrodt in Kenntniß zu ſetzen, und
3) die Abtheilung für das Bundes-Caſſenweſen zu beauftragen, das zur Auszahlung dieſer Unterſtützung Erforderliche zu veranſtalten.

Vorſtehender Antrag erhielt die Genehmigung.

§. 41.

Unterſtützungsgeſuch der Witwe des bei dem Mainzer Feſtungsgouvernement angeſtellt geweſenen Canzleidieners Kiſſelbach.

(3. Sitz. §. 20 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Großherzogthum Heſſen erſtattet im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Die nun zwei und achtzig Jahre alte Witwe des im Jahre 1844 verſtorbenen Canzleidieners Anton Kiſſelbach in Mainz hat ſeit dem Tode ihres Mannes, wegen großer Dürftigkeit, hohen Alters und Kränklichkeit, auf Antrag des Feſtungsgouvernements und der

Militärcommission jährlich eine Unterstützung, und zwar zuletzt laut Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 20. Januar 1853, §. 20, im Betrage von 100 Gulden aus dem Mainzer Reservefond erhalten.

Auch für dieses Jahr wird eine gleiche Unterstützung für die Witwe Kisselbach von dem Festungsgouvernement nachgesucht und von der Militärcommission befürwortet; der Ausschuß nimmt daher, da die Gründe, welche dieses Gesuch in vorderen Jahren unterstützt haben, jetzt durch das hohe Alter und die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit in so viel höherem Maße Geltung erhalten, keinen Anstand, zu beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) der Witwe des verstorbenen Canzleidieners Anton Kisselbach zu Mainz aus dem Reservefond der Bundesfestung Mainz eine Unterstützung von 100 Gulden bewilligen,
2) hiervon der Cassenabtheilung zur Nachachtung Kenntniß geben, auch
3) dasselbe der Militärcommission in Beantwortung ihres Schreibens vom 27. v. M. nachrichtlich mittheilen.

Der Beschluß war mit dem Antrage gleichlautend.

§. 42.

Beschwerde des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny gegen die Königlich-Württembergische Regierung wegen Verletzung seiner bundesverfassungsmäßigen Rechte. (Num. 37 von 1853.)

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen verliest in Verhinderung des Gesandten von Kurhessen Namens der Reclamationscommission den folgenden Vortrag:

Namens des Herrn Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny überreichte unterm 10. August 1853 der Dr. Tabor dahier eine gegen die Königlich-Württembergische Staatsregierung gerichtete Beschwerde, welche in 11 Paragraphen die durch 19 Anlagen belegte Ausführung enthält, daß und welchergestalt die durch die Bundes- und Schlußacte garantirten und durch einen sogenannten Staatsvertrag vom 8. Mai 1827 näher bezeichneten und ausdrücklich festgestellten standesherrlichen Rechte des Herrn Reclamanten durch die Königlich-Württembergische Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 verletzt, resp. aufgehoben und gänzlich beseitigt worden seyen.

Der Herr Reclamant stützt auf diese Ausführung die Bitte:

„die hohe Bundesversammlung wolle zuvörderst dem Verfahren der Königlich-Württembergischen Regierung, soweit es seine bundesrechtlich garantirten und vertragsmäßig anerkannten Rechte verletze, unverzüglich Einhalt thun,

dann aber nach gepflogener Untersuchung der Sache die genannte Regierung veranlassen, daß sie seinen Rechtszustand, wie er in Gemäßheit der Bundesacte durch den Vertrag von 1827 geregelt worden, in allen seinen Puncten auch in Zukunft als vollkommen zu Recht bestehend anerkenne und aufrechthalte, Aenderungen daran jedenfalls nur mit seiner Zustimmung vornehme; endlich die gedachte Regierung dazu anhalten, ihm wegen der bereits zugefügten Vermögensnachtheile vollen Ersatz zu leisten, wobei er sich eine besondere Liquidation vorbehalte.“

Er, der Herr Reclamant, bemerkt ſodann weiter: ſeine primäre Bitte finde ihre genügende Rechtfertigung in der Ausführung über die augenblickliche Lage der Dinge. Es drohten ihm unerſetzliche, oder doch ſehr ſchwer auszugleichende Nachtheile, wenn das rechtswidrige Vorgehen der Königlich-Württembergiſchen Regierung nicht ſofort ſiſtirt werde.

Gutachten.

Die Competenz der Bundesverſammlung dürfte vorläufig als vorhanden anzunehmen ſeyn, da die Eigenſchaft des Herrn Reclamanten als Standesherr notoriſch und die Beſchwerde auf angebliche Verletzung des Artikels XIV der Bundesacte geſtützt iſt, die hohe Verſammlung auch bereits mehrfach ähnliche Beſchwerden der Standesherren angenommen und darüber cognoscirt hat. Der Anwalt, resp. Inſinuations-Mandatar des Herrn Reclamanten iſt gehörig bevollmächtigt.

Was nun zunächſt die ſogenannte „primäre“ Bitte des Herrn Reclamanten anlangt — nämlich dem Verfahren der Königlich-Württembergiſchen Regierung, in ſo fern daſſelbe die bundesrechtlich garantirten und vertragsmäßig anerkannten Rechte des Herrn Reclamanten verletze, unverzüglich Einhalt zu thun — ſo dürfte deren Gewährung gegründetem Bedenken unterliegen, denn wenn auch — die Angaben des Herrn Reclamanten als völlig gegründet unterſtellt — nicht zu bezweifeln wäre, daß eine Verletzung deſſelben in ſeinen ſtandesherrlichen Rechten durch die Königlich-Württembergiſche Geſetzgebung der Jahre 1848 und 1849 wirklich eingetreten und dieſe, ſowie eine Verpflichtung zu deßfallſiger Remedur von Seiten des Königlichen Miniſteriums des Innern als vorhanden anerkannt worden iſt, ſo dürfte doch weder durch dieſes Anerkenntniß noch durch den Vertrag vom 8. Mai 1827, noch auch durch den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt 1851 ein ſofort und ohne Weiteres zu erlaſſendes Inhibitorium gerechtfertigt werden, welches nichts Anderes ſeyn würde, als die theilweiſe Suspenſion Königlich-Württembergiſcher, unbeſtrittenermaßen auf formell legale Weiſe zu Stande gekommener Geſetze.

Jenes Anerkenntniß hat nämlich, der eigenen Angabe des Herrn Reclamanten zufolge, nur in Beziehung auf die Frage: ob, keineswegs aber auch in Beziehung auf die Modalitäten und die Frage: wie und „in wie weit“ eine Verletzung des Herrn Reclamanten durch jene Geſetze und deren Vollziehung eingetreten, ſtattgefunden, und der Herr Reclamant gibt in §. 6 der Beſchwerdeſchrift ſelbſt nach, daß Modificationen ſeiner urſprünglichen Rechte nothwendig geweſen.

Der in Form einer landesherrlichen Declaration veröffentlichte Vertrag vom 8. Mai 1827 beſtimmt im §. 53 allerdings, daß mit der Ausführung der Edicte vom 18. November 1817, die gezwungene Ablösbarkeit der darin aufgeführten gutsherrlichen Rechte betreffend, dem Herrn Reclamanten gegenüber nicht eher vorgeſchritten werden ſolle, als bis die zu veranlaſſende gutachtliche Beurtheilung der Bundesverſammlung darüber erfolgt ſey, ob der in den gedachten Edicten ausgeſprochene Grundſatz gezwungener Ablösbarkeit der darin erwähnten gutsherrlichen Rechte für unvereinbar mit dem Artikel XIV der Bundesacte zu halten ſey; allein abgeſehen von anderen Gründen handelt es ſich dermalen nicht um die Edicte von 1817, ſondern um die Geſetzgebung von 1848 und 1849, (bei deren Zuſtandekommen Herr Reclamant ſelbſt nach §. 4 der Beſchwerde thätigen Antheil genommen zu haben ſcheint) resp. um deren Ausführung; und lediglich auf den Grund einer Analogie, wenn ſie auch vorhanden ſeyn ſollte, zu dem extremen Mittel einer theilweiſen Suspenſion von Landesgeſetzen zu ſchreiten, dürfte ſich nicht rechtfertigen laſſen.

Eben so wenig scheint der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 einen Anhaltspunct für eine solche Suspension darzubieten, indem durch denselben zwar die sogenannten Grundrechte, soweit sie auf den Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 Geltung erlangt, ohne Weiteres aufgehoben, die Regierungen derjenigen Staaten aber, in welchen einzelne Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Landesgesetze in's Leben gerufen sind, nur verpflichtet werden, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen, sofern sie mit den Bundesgesetzen oder Bundeszwecken im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit zu setzen.

Unter diesen Einleitungen dürfte aber in denjenigen Staaten, deren Verfassung Ständen ein Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung einräumt, die Vorlage von dem Zwecke entsprechenden Propositionen der Regierung an die Stände zu verstehen, und würde nur, wenn sich auf diesem Wege der Ausführung des Bundesbeschlusses Hindernisse in den Weg stellen sollten, eine Einwirkung der Bundesversammlung indicirt seyn.

Die Reclamationscommission erlaubt sich daher den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

daß, unter Verwerfung des Inhibitionsgesuchs des Herrn Reclamanten, dessen Beschwerde der Königlich-Württembergischen Regierung durch deren Herrn Bundestagsgesandten mitzutheilen und dieselbe zu ersuchen sey, sich binnen sechs Wochen darüber zu erklären.

Nach weiterer Besprechung dieses Gegenstandes wurde

beschlossen:

die Beschwerde des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny der Königlich-Württembergischen Regierung durch den Herrn Bundestagsgesandten mitzutheilen und dieselbe zu ersuchen, sich binnen sechs Wochen darüber erklären zu wollen.

§. 43.

Beschwerde des Fürstlichen Gesammthauses Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld gegen des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit wegen Justiz- und Rechtsverweigerung. (Num. 21 und 74 von 1853.)

(22. Sitz. §. 211 v. J. 1847.)

Der Gesandte von Mecklenburg trägt im Namen der Reclamationscommission vor:

Die Herren Landgrafen von Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld haben ihre Beschwerde gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen wegen Justiz- und Rechtsverweigerung rücksichtlich einer aus der sogenannten Hessen-Rotenburgischen Quart beanspruchten Apanagevermehrung schon im Jahre 1846 bei hoher Bundesversammlung angebracht.

Ueber diese Beschwerde ist in der 15. Sitzung vom 4. Juni 1847, §. 160, von der Reclamationscommission ein Gutachten erstattet, in Folge dessen von der hohen Bundesversammlung beschlossen wurde:

"Die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu ersuchen, sich über die vorliegende Eingabe, namentlich über den darin enthaltenen Antrag, daß Seine Königliche Hoheit der

Kurfürst vor dem hausgesetzlichen Familien-Austrägalgerichte den Herren Petenten Recht zu gewähren hätte, zu äußern."

In der 22. Sitzung vom 22. Juli 1847, §. 211, hat die Kurfürstlich-Hessische Regierung ihre durchweg ablehnende Erklärung zum Bundestags-Protokolle gegeben, welche der Reclamationscommission überwiesen wurde.

Hierauf hat die Sache mehrere Jahre geruht, bis unterm 4. Juni 1853 von dem Hofsecretär Advocaten Meyl aus Herleshausen in Kurhessen als Bevollmächtigten der Herren Landgrafen Carl zu Hessen-Philippsthal und Carl zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld ein vom 30. Mai 1853 datirter Vortrag bei hoher Bundesversammlung übergeben wurde, worin mit Bezug auf die frühere Beschwerde vom Jahre 1846 gebeten wird:

"Hohe Bundesversammlung wolle, neben Mittheilung der etwa inzwischen erfolgten Erklärung der Allerhöchsten Gegenseite und Gestattung einer weiteren Schlußentgegnung der hohen Reclamanten, die vorliegende Beschwerde wieder in Berathung ziehen, und über dieselbe die geeigneten Beschlüsse fassen."

Demgemäß hatte die Reclamationscommission, welcher diese Eingabe überwiesen worden war, bereits mit dem Gegenstande sich beschäftigt, um der hohen Bundesversammlung ihren Vortrag zu erstatten, als der Bevollmächtigte der Herren Reclamanten eine neue Vorstellung vom 14./19. December 1853 überreichte, worin er unter Verzichtleistung auf die früher erbetene Mittheilung der Kurfürstlich-Hessischen Erklärung nicht bloß um baldige Beschlußnahme bittet, sondern auch neue Deductionen beibringt, welche zum Theil gegen den Inhalt der Kurfürstlich-Hessischen Erklärung gerichtet sind. Insbesondere wird in diesem Nachtrage, mit Berufung auf ein Handbuch der Hessen-Casselischen Landesverfassung und Rechte von Kopp, behauptet, daß die Familienausträge in specie bei Streitigkeiten des regierenden Hauses mit den apanagirten Herren wirklich stattgefunden haben.

Bei dieser Lage der Sache glaubt nun die Reclamationscommission von einer in die Sache selbst eingehenden Berichtserstattung für jetzt noch Abstand nehmen zu müssen; sie beantragt vielmehr zunächst, daß hohe Bundesversammlung beschließe:

1) die Kurfürstlich-Hessische Regierung sey durch den Kurfürstlichen Herrn Bundestagsgesandten um ihre Erklärung auch über den Vortrag des Bevollmächtigten der Herren Reclamanten vom 14./19. December 1853, insbesondere über die darin enthaltene Behauptung, daß die Familienausträge bei Streitigkeiten des regierenden Hauses mit den apanagirten Fürsten wirklich stattgefunden, zu ersuchen, und
2) von diesem Beschlusse sey dem Bevollmächtigten der Herren Reclamanten durch die Canzleidirection Kenntniß zu geben.

Bei der Umfrage enthielt sich der für Kurhessen substituirte Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte der Abstimmung.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften stimmten dem Commissionsantrage bei, daher

Beschluß:

1) Die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch den Kurfürstlichen Herrn Bundestagsgesandten um ihre Erklärung auch über den Vortrag des Bevollmächtigten der Herren Reclamanten vom 14./19. December 1853, insbesondere über die darin enthaltene Behaup-

tung, daß die Familienausträge bei Streitigkeiten des regierenden Hauses mit den apanagirten Fürsten wirklich stattgefunden, zu ersuchen, und

2) von diesem Beschlusse dem Bevollmächtigten der Herren Reclamanten durch die Canzleidirection Kenntniß zu geben.

§. 44.

Antrag von Königreich Sachsen auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

(25. Sitz. §. 224 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg erstattet Namens des in der 25. vorjährigen Sitzung, §. 224, gewählten Ausschusses den folgenden Vortrag:

In der 25. vorjährigen Sitzung ist von hoher Bundesversammlung einem zu diesem Zwecke niedergesetzten Ausschusse der Antrag von Königreich Sachsen auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, zur Begutachtung zugewiesen worden.

Dieser Ausschuß beehrt sich, in Nachstehendem sein Gutachten vorzulegen und befaßt darin zugleich das unter dem $\frac{9.\text{ April}}{26.\text{ Mai}}$ d. J. bei hoher Bundesversammlung eingereichte Gesuch des Vereins der deutschen Musikalienhändler (Eingabe Num. 16 von 1853), welches, als ganz denselben Gegenstand betreffend, von der Reclamationscommission an den Ausschuß abgegeben worden ist. Ein Mitglied des Ausschusses ist mit dem nachfolgenden Mehrheitserachten nicht einverstanden gewesen. Es wird darauf weiterhin zurückzukommen seyn.

Der Königlich-Sächsische Antrag liegt im Protokolle der 25. vorjährigen Sitzung, §. 224, vor. Hohe Bundesversammlung wolle sich denselben vergegenwärtigen.

(Legatur).

Das Gesuch des Vereins der deutschen Musikalienhändler enthält zwar zum Theil dasselbe, was der Königlich-Sächsische Antrag in der Kürze zusammenfaßt, doch möge es hier vollständig mitgetheilt werden:

"Hohe Bundesversammlung!

"Die Generalversammlung der deutschen Musikalienhändler, welche am 13. Mai 1852 in Leipzig abgehalten wurde, beschloß einstimmig eine Petition, deren Zweck die Erwirkung einer authentischen Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, war. Wir erlauben uns, diese ursprünglich an die Königlich-Sächsische Staatsregierung gerichtete Petition im Nachstehenden der hohen Bundesversammlung zur Kenntnißnahme und hochgeneigten Berücksichtigung mitzutheilen:

"Die große Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen in den zahlreichen Einzelstaaten Deutschlands soll nach den ursprünglichen Bestimmungen über die Wirkung der Bundesbeschlüsse eine Einheit oder wenigstens eine gemeinsame Grundlage in den vom Bundestage aufgestellten Satzungen haben. Der erlassene Bundesbeschluß gewährleistet das Geringste, was über einen Gegenstand, über ein Rechtsverhältniß

in einem jeden deutschen Staate als Recht anerkannt werden muß, und es ist nur freigegeben, dieses Geringste weiter auszuführen und gesetzlich auszubilden."

"Dieser Art sind die beiden Bundesbeschlüsse über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von 1837 und 1845. Sie bestimmen denjenigen Schutz, welchen jeder Angehörige irgend eines deutschen Staates gegen den Nachdruck vor deutschen Gerichten überall finden soll. Nun sind zwar diese Bundesbeschlüsse in den deutschen Staaten publicirt und haben dadurch Gesetzeskraft erlangt; aber theils waren schon vorher weitergehende Gesetzgebungen vorhanden, theils sind in manchen Staaten die in denselben enthaltenen Grundsätze von den gesetzgebenden Körpern weiter ausgebildet worden. Durch diese selbstständige Fortbildung des Urheberrechts hat sich trotz dieser gemeinsamen Unterlage in den einzelnen Staaten dasselbe sehr mannigfach gestaltet, und es ist daher in Deutschland eine nicht geringe Rechtsungleichheit in Rücksicht auf den Rechtsschutz, den die verschiedenen Staaten gegen Nachdruck gewähren, entstanden. Ist nun die angedeutete Fortentwicklung der von der Bundesgesetzgebung gegebenen Unterlagen für den Rechtsschutz der Urheber und Verleger und die davon unzertrennliche Ungleichheit der Territorialgesetzgebungen unter einander einmal eine zur Zeit nicht ungeschehen zu machende Thatsache, so wird es doch, je inniger die politische und commercielle Verbindung der deutschen Bundesstaaten ist, um so dringender nothwendig, daß wenigstens jene gemeinsame bundesrechtliche Unterlage festgehalten und nicht durch verschiedene willkürliche Auslegung der einzelnen Gerichte in ihrer ausgleichenden Wirkung gehemmt und in ihrem Umfange geschmälert werde."

"Wir richten daher unser Bestreben wenigstens dahin, in denjenigen Ländern, in denen die Gesetzgebungen weniger als die Bundesbeschlüsse bieten, also diese nothwendig zur Anwendung kommen, eine gleichmäßige Gerichtspraxis zu erzielen. Denn die Auslegung, welche manche Gerichte den Bundesbeschlüssen geben, ist eine mit dem Wortlaute und namentlich der Bedeutung derselben, welche die auf ihnen erbauten Landesgesetzgebungen bestätigen, keineswegs übereinstimmende, und steht daher dem von den Bundesbeschlüssen bezweckten Maße der Einheit des Rechtsschutzes geradezu entgegen. Diese Verschiedenheit der Auslegung der Bundesbeschlüsse macht sich vor Allem bei denjenigen, bereits vor ihrem Erlasse erschienenen Werken geltend, auf welche sie rückwirkende Kraft äußern sollen. Wir führen den Wortlaut der betreffenden Stellen hier an."

"Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 sagt Artikel 2:

Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, ... soll . . . . . in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses an . . . . . zu rechnen."

"In Bezug auf die Dauer des Rechtsschutzes aller veröffentlichten Schriften und Kunstwerke sagt nun der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 erweiternd:

Der durch Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder

Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt."

"Die Bundesgesetzgebung über den Schutz gegen Nachdruck ist eine fortschreitende. Wenn der Bundesbeschluß von 1832 die sämmtlichen Angehörigen der deutschen Staaten vor den Gerichten gleichstellt, so spricht der Bundesbeschluß von 1837 bereits ein Geringstes für die Dauer des Rechtsschutzes aus, den literarische und artistische Werke genießen sollen, und schließt in den gewährten Rechtsschutz noch besonders einen Theil der vor dem Erscheinen des Bundesbeschlusses veröffentlichten Werke ein. Endlich der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 stellt das richtige Princip über die Entstehung des Urheberrechts auf. Er leitet dasselbe von dem Urheber ab, erkennt es in dessen Persönlichkeit, folglich für die Lebensdauer an, und setzt noch einen Zeitraum von dreißig Jahren nach dessen Tode als Schutzfrist fest. Da dieser Bundesbeschluß über den Umfang des Schutzrechts nichts sagt, jedoch gleich im Eingange sich als Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 hinstellt, so liegt offenbar darin, daß überhaupt alle und jede vorhandenen literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, welche innerhalb des deutschen Bundesgebiets erschienen sind, danach beurtheilt werden müssen, d. h. der dreißigjährige Rechtsschutz wird bei einem jeden Werke vom Todestage des bekannten Urhebers an gerechnet."

"Dieser einfachen natürlichen Auslegung, welche man eigentlich keine Auslegung im wissenschaftlichen Sinne nennen kann, weil sie nichts als die klaren Worte des Bundesbeschlusses nach ihrer Bedeutung im gewöhnlichen Leben gebraucht und anwendet — ihr entgegen haben manche Gerichte, und — damit ein bestimmter Fall die Wahrheit erweise — namentlich die Großherzoglich-Hessischen Gerichte angenommen, daß die Berechnung der Dauer dieses Rechtsschutzes nicht überhaupt allen Werken der Literatur und Kunst in Deutschland zu gute kommen, sondern nur denen, deren Urheber zur Zeit des Erscheinens des Bundesbeschlusses noch gelebt, und denjenigen, welche innerhalb der letzten zwanzig Jahre, vom 9. November 1837 zurückgerechnet, erschienen seyen. Sie haben sich dabei an den zweiten Artikel des letztcitirten Bundesbeschlusses und an die Worte des ersten Paragraphen des Bundesbeschlusses von 1845, welcher nur von dem durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 auf mindestens zehn Jahre gewährten Schutz spreche, gehalten. Diese Auslegung fand wenigstens dieser Bundesbeschluß 1847 und 1848 in einem gegen die Musikalienhandlung André in Offenbach von der Buch- und Musikalienhandlung Breitkopf und Härtel in Leipzig eingeleiteten Processe und es ist dabei — trotz aller eingewendeten Rechtsmittel, in denen gezeigt wurde, daß der Artikel 1 des Bundesbeschlusses von 1845 gar nicht von den in Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November geschützten literarischen und artistischen Erzeugnissen, sondern vielmehr von dem Schutze, d. h. von der Schutzfrist rede — auch in den höchsten Instanzen geblieben."

"Wenn sich nun in den Gesetzgebungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Weimar, Braunschweig, welche durch die weitere Ausbildung und Entwicklung der in

den Bundesbeschlüssen enthaltenen Grundsätze im innigsten Zusammenhange mit denselben stehen, einstimmig zeigt, daß man vom Standpuncte des Gesetzgebers aus eine Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers gewähren wollte, wenn die Gesetze der genannten Länder sogar den bereits veröffentlichten Werken, mögen deren Verfasser dreißig oder mehr Jahre vor dem Erscheinen der Gesetze verstorben seyn, die gleiche von der Zeit des Erscheinens der Gesetze an zu berechnende dreißigjährige Schutzfrist gegen Nachdruck gewähren, so scheint doch die gegebene Auslegung, nach welcher die im Bundesbeschlusse von 1845 verheißene dreißigjährige Schutzfrist allen Werken, mögen sie erschienen seyn, wann sie wollen, wenigstens dreißig Jahre vom Todestage des Urhebers an zukommen soll, die einzige der ratio legis angemessene zu seyn. Das ist das Wenigste, was jedem deutschen Urheber und dessen Verleger gewährt werden sollte. Außerdem suchte die thätige Gesetzgebung vieler Einzelstaaten noch dem Uebel, welches aus der plötzlichen Begrenzung des Urheberrechts und des Verlagsrechts durch eine Schutzfrist entstehen mußte, für die Verleger, die im rechtmäßigen Besitze waren, dadurch zu begegnen, daß sie die gewährte Frist vom Erscheinen des Gesetzes rechnete. Die gesetzgeberische Grundidee des Bundesbeschlusses von 1845 ist also offenbar die Beschränkung des gesetzlichen Schutzes für die literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst auf eine Zeitdauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers gewesen. Und diese Dauer des Rechtsschutzes sollen alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten von deutschen Gerichten beanspruchen können. Daß aber nicht alle Gerichte diesen Schutz gewähren und dadurch eine traurige Rechtsungleichheit hervorgebracht wird, ist durch obiges Beispiel nachgewiesen.“

„Wenn nun nichts so sehr den gewerblichen Verkehr zwischen benachbarten Ländern beeinträchtigt, als die Verschiedenheit der auf denselben in Anwendung kommenden Gesetze, so steigert sich dieser Nachtheil auf das höchste dann, wenn ein und dasselbe Gesetz, welches allen Betheiligten eine völlige oder wenigstens begrenzte Gleichmäßigkeit des Rechtsschutzes verheißt, an den einzelnen Gerichtshöfen eine verschiedene, abweichende, den außerhalb jener Gerichtsbezirke wohnenden Betheiligten unbekannte, nicht einmal vorauszusetzende Auslegung und Anwendung findet.“

„Gibt nun der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den deutschen Staatsangehörigen auch nicht für alle Bestandtheile des Urheberrechts die wünschenswerthe Gleichheit, sondern nur eine begrenzte, indem er jedem Angehörigen der deutschen Bundesstaaten das Geringste, was er in Bezug auf die Dauer des Rechtsschutzes für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst vor allen deutschen Gerichtshöfen soll als sein Recht beanspruchen können, zusichert; so ist es zur Aufrechthaltung dieser begrenzten, aber so unentbehrlichen Rechtsgleichheit um so nothwendiger, daß über den Umfang und die Bedeutung dessen, was die Bundesgesetzgebung gewährt wissen will, eine allgemein gleichmäßige Rechtsansicht bei den Gerichten herrsche, ohne welche der Bundesbeschluß den deutschen Verlegern keinen festen schwankungslosen Anhaltspunct für ihre Rechtsverhältnisse gewähren kann.“

„Welchen Nachtheil gerade diese Auslegung der Hessischen Gerichte für den deutschen Musikalienhandel herbeiführe, sey an der Bedeutung der von Beethoven'schen Compositionen für denselben nachzuweisen erlaubt. Diese Werke sind für den gegenwärtigen deutschen Musikalienhandel eigentlich die Krone; sie bilden den Haupt-

gegenstand des Geschäfts und haben in dieser Eigenschaft eine noch größere Bedeutung für den Musikalienhandel, als die Werke Göthe's, Schiller's und anderer Dichter und Schriftsteller für den Buchhandel, welche vom Bundestage durch langjährige Privilegien gegen Nachdruck geschützt worden sind. Beethoven's Werke sind in den Händen mehrerer soliden Musikalienhandlungen. Sie bilden die Quelle eines Verdienstes, der gegenwärtig mit anderen Werken nicht zu erzielen ist, und wegen ihrer Wichtigkeit ist deren Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung vom höchsten Interesse für den gesammten deutschen Musikalienhandel. Diesen Schutz haben sie trotz des Bundesbeschlusses von 1845 nicht gefunden. Denn jetzt befindet sich fast der ganze Verdienst des Vertriebs der Beethoven'schen Werke in den Händen eines Hessischen Nachdruckers, welcher dadurch, daß er es wagte, alle bei einzelnen Verlegern zerstreut erschienenen Werke dieses Meisters zu sammeln und in einer vollständigen Gesammtausgabe nachzudrucken, die er natürlich zu den beim Nachdruck möglichen niedrigen Preisen im Ganzen wie im Einzelnen verkauft, alle anderen rechtmäßigen Ausgaben verdrängt. Diesem Unwesen zu steuern, machte die Firma Breitkopf und Härtel 1847 durch Klagerhebung den Anfang, aber nur mit dem oben gemeldeten traurigen Erfolge." —

"Auf diese Gründe gestützt, wurde der im Eingang erwähnte Beschluß der Generalversammlung der deutschen Musikalienhändler gefaßt, um weitere Nachtheile von dem deutschen Musikalienhandel abzuwenden, und wir schließen daran die Bitte:

daß die hohe Bundesversammlung wie überhaupt für eine gleichmäßige Anwendung der Bundesbeschlüsse von den Gerichten der einzelnen Staaten wirken, so aber namentlich eine authentische Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 darüber erlassen wolle, daß die dreißigjährige Schutzfrist für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst in denjenigen Ländern, in welchen nicht für alle vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Werke diese Schutzfrist vom Erscheinen des Gesetzes an gerechnet wird, von dem Todestage des Urhebers an zu rechnen sey."

"Je mehr wir glauben, daß diese Erläuterung bereits im Sinne des Bundesbeschlusses liege, um so fester vertrauen wir darauf, daß eine geneigte Entschließung unserm Gesuche folgen werde, und zeichnen mit gebührender Ehrerbietung."

"Leipzig, am 9. April 1853.

Der Verein der deutschen Musikalienhändler:

J. A. W. Volkmann, Anwalt.

Dr. H. Härtel, Firma Breitkopf und Härtel, derzeit. Secretär des Vereins."

Es wird hiernach eingeräumt werden müssen, daß die hervorgehobenen Uebelstände vorhanden sind, und daß daher die den früheren Bundesbeschlüssen zum Grunde liegende Absicht möglichster Uebereinstimmung wenigstens im Minimum des im Umfange des deutschen Bundes den literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zugesicherten Schutzes nicht erreicht worden ist und nicht wohl erreicht werden kann, so lange die schwankende Auslegung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 nicht durch eine erläuternde Bestimmung auf bundesverfassungsmäßigem Wege festgestellt seyn wird.

Es wird die Ueberſicht der Sache erleichtern, wenn hohe Bundesverſammlung auch die beiden, hier in Erwägung kommenden Bundesbeſchlüſſe ſich vollſtändig wieder vergegenwärtigt.

(Legantur Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845.)

Der Ausſchuß hat nicht geglaubt, auf den ganzen Inhalt des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 und auf den Gegenſtand überhaupt jetzt von Neuem eingehen, ſondern nur den beſondern Punct, um welchen es ſich hier handelt, nämlich die Bedeutung des §. 1 des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 und ſein Verhältniß zu dem Artikel 2 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, in's Auge faſſen zu ſollen. Er erlaubt ſich dabei zugleich, auf den in der 23. Sitzung hoher Bundesverſammlung vom 21. Juli 1853, §. 206, erſtatteten Vortrag der Reclamationscommiſſion, den Schutz gegen Nachdruck muſikaliſcher Verlagswerke ꝛc. betreffend, Bezug zu nehmen.

Hier iſt nun zunächſt wohl nicht in Abrede zu ſtellen, daß jene Bedeutung und jenes Verhältniß des Bundesbeſchluſſes von 1845 allerdings zu Zweifeln hat Anlaß geben können.

Nach dem Commiſſionsvortrage vom 20. Juli 1843 und dem darauf gefaßten Beſchluſſe vom 19. Juni 1845 iſt zwar klar, daß letzterer als ergänzend dem Bundesbeſchluſſe vom 9 November 1837 und insbeſondere der §. 1 des Beſchluſſes von 1845 den Artikeln 1 und 2 des Beſchluſſes von 1837 ſich anſchließen ſollte. Im Eingange des Beſchluſſes von 1845 heißt es nämlich:

„Nachdem der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 nur das geringſte Maß des Schutzes feſtgeſtellt hat, welcher innerhalb des deutſchen Bundesgebietes den dort erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinſame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden iſt, ſo ſind ſämmtliche deutſche Regierungen über folgende Beſtimmungen zur Ergänzung des Beſchluſſes vom 9. November 1837 übereingekommen“ ꝛc.;

und das Commiſſionsgutachten vom 20. Juli 1843, womit jene ergänzenden Beſtimmungen vorgelegt wurden, äußerte ſich, nachdem es die beiden erſten Artikel des frühern Bundesbeſchluſſes, und was ſich weiter an dieſe knüpfte, erörtert hatte (pag. 516 des Protokolls) ſo:

„Das bisher von der Commiſſion eröffnete Gutachten ſchließt ſich den Artikeln 1 und 2 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 an, und es wird daher auch einer weiteren Beſtimmung rückſichtlich der ſchon vor dem neu zu faſſenden Beſchluſſe erſchienenen Werke nicht bedürfen“,

und fügte als Grund hinzu:

„da der zweite Satz des Artikels 2 in Wirkſamkeit bleiben und hierdurch jeder Zweifel hinſichtlich derſelben hinwegfallen würde.“

Allein das iſt dennoch nach der Faſſung des Bundesbeſchluſſes von 1845 auf den erſten Blick nicht völlig klar, ob der Artikel 2 von 1837 in ſeinen drei Sätzen zuſammen als ein Ganzes aufgefaßt und ergänzt, oder ob die Sätze 2 und 3 noch als für ſich beſtehen bleibend gedacht werden ſollten. Nach den angeführten Worten des Vortrags der Commiſſion vom 20. Juli 1843 könnte ſcheinbar allerdings das letztere angenommen werden. Aber dem ganzen Zuſammenhange und der Natur der Sache nach dürfte nur das erſtere das Richtige ſeyn, ſo daß der §. 1 des Beſchluſſes vom 19. Juni 1845 den ganzen Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9. November 1837 umfaſſen und vervollſtändigen ſollte.

Das geht ſchon daraus hervor, daß der §. 1 des Beſchluſſes von 1845 in dem Criterium des „Erſcheinens“ der fraglichen Erzeugniſſe, von welchem Erſcheinen nicht im erſten Satze des Artikels 2 von 1837, ſondern erſt im zweiten und dritten Satze die Rede iſt, ſogleich den ganzen Artikel 2 mit ſeinen drei Sätzen allgemein zuſammengefaßt hat.

Daſſelbe dürfte ſich ferner ergeben aus dem im §. 1 des Beſchluſſes von 1845 gebrauchten Ausdrucke: „ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt“, indem ſich dieß allgemein auf die Werke bezieht, von deren Erſcheinen oder Erſchienenſeyn eben zuvor geredet wird, und wobei es, in Rückbezug auf den ganzen Beſchluß von 1837, womit der Beſchluß von 1845 ſich ankündigt, nothwendig erſcheint, alle damals vorhandenen Werke bekannter Urheber ohne Ausnahme, ſeyen dieſe Urheber 1837, oder 1845 noch am Leben geweſen oder nicht, zuſammen zu begreifen.

Die Commiſſion ſelbſt präciſirt bei Zuſammenfaſſung ihres Gutachtens pag. 513 ihren Gedanken ganz ohne Beſchränkung dahin:

> „2) den Artikel 2 aber dahin abzuändern, daß die daſelbſt ausgeſprochene Schutzfriſt auf die Lebensdauer der Urheber von literariſchen und artiſtiſchen Werken und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben ausgedehnt werde.“

Auch ſchon der am Schluſſe des Bundesbeſchluſſes von 1837 gemachte Vorbehalt drückte dieſe Zuſammenfaſſung und Continuität des Schutzes deutlich aus, indem es dort heißt:

> „Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen ſich dafür erklärt hat, daß den Schriftſtellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfriſt im geſammten Umfange des Bundesgebiets zugeſichert werden möge, als diejenige iſt, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes als Minimum ausgeſprochen iſt, ſo ſoll ꝛc.“

Vollends laſſen die Eingangsworte des von der Commiſſion in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843, §. 226, vorgelegten Entwurfs keinen Zweifel über ihre Abſichten übrig, indem es dort ganz allgemein heißt:

> „In Folge des vorſtehend abgegebenen Gutachtens hat nun die Commiſſion ihre Anträge dahin zu richten: es möchten ſich die allerhöchſten und höchſten Regierungen dahin vereinigen, in einem Bundesbeſchluſſe den in dem Beſchluſſe vom 9. November 1837 literariſchen und artiſtiſchen Werken gegen Nachdruck und mechaniſche Vervielfältigung gewährten Schutz in der Art auszudehnen, daß
>
> 1) die im Artikel 2 des Bundesbeſchluſſes von 1837 gewährte Schutzfriſt auf die Lebensdauer der Urheber denſelben und auf dreißig Jahre nach ihrem Tode zugeſichert würde ꝛc.“

Wenn ſodann in dem in der 11. Sitzung vom 3. April 1845, §. 111, zur Inſtructionseinholung vorgelegten ſchlüſſig redigirten Entwurfe eine etwas veränderte Faſſung formulirt worden iſt, worin im Eingang als der Gegenſtand des Beſchluſſes vom 9. November 1837 die in Deutſchland „erſcheinenden“ literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe genannt werden, und wenn es im §. 1 daſelbſt heißt: der durch den Artikel 2 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 für mindeſtens zehn Jahre „von dem Erſcheinen“ eines literariſchen Erzeugniſſes ꝛc. zugeſicherte Schutz ſolle fortan für die Lebensdauer der Urheber und dreißig Jahre nach ihrem Tode gewährt werden; ſo kann hierin um ſo weniger ein Abweichen von der dem Ganzen zum Grunde liegenden Idee gefunden werden, als auch aus den Verhandlungen und Abſtimmungen in hoher Bundesverſammlung zu einer ſo weſentlich verſchiedenen Auffaſſung keinerlei Anlaß gegeben iſt. Denn auf den Punct des Erſcheinens kam es ſowohl bei den Werken an, welche nach dem Bundesbeſchluſſe von 1837 heraus-

kamen, als bei denen, welche bereits in den mehrgedachten zwanzig Jahren vorher erſchienen waren; und die obgedachten Eingangsworte: „erſcheinenden Erzeugniſſe“ ſind daher in ihrer Allgemeinheit aufzufaſſen und nicht bloß von der Zukunft zu verſtehen; ſie ſollen offenbar zunächſt nur den Inhalt des Beſchluſſes vom 9. November 1837 bezeichnen, welcher Beſchluß übrigens in ſeinem Eingange auch nur von den „erſcheinenden“ Erzeugniſſen redete, und dennoch auch die erſchienenen mit befaßte.

Wenn ferner auch im §. 2 des Bundesbeſchluſſes von 1845 von dem Erſcheinen der literariſchen ꝛc. Erzeugniſſe allerdings mit einer gewiſſen Betonung die Rede iſt, ſo iſt zu bemerken, daß es ja gerade darauf ankam, den Gegenſatz des alten Princips gegen das neue hervorzuheben, indem was bis dahin nach dem Erſcheinen abgemeſſen worden war, nunmehr nach dem Leben der Autoren ſich zu richten hatte.

Wie wenig überdieß mit dem allgemein ausgeſprochenen neuen Princip der Lebensdauer der Urheber und der dreißigjährigen Friſt nach ihrem Tode der Fortbeſtand des zweiten Satzes des oft citirten Artikels 2 von 1837 ſich vertrug, wenn darin die beanſtandete Bedeutung wirklich liegen ſollte, das iſt in der Motivirung des vorliegenden Königlich-Sächſiſchen Antrags ſchon hervorgehoben worden.

Ueberhaupt ſollte der ganze im Bundesbeſchluſſe von 1837 zugeſicherte Schutz, ſtatt wie bis dahin auf zehn Jahre, fortan auf dreißig Jahre, und zwar über die Lebensdauer der Urheber hinaus, erſtreckt, er ſollte erweitert und nicht erſt von Neuem, und zwar auffallend ungleich, ertheilt, oder gar beziehungsweiſe faſt auf Null reducirt werden.

Dieſes Letztere wäre aber in einzelnen Fällen geſchehen, wenn man den Schutz hätte auf die 1845 lebenden Urheber und die ſeit zwanzig Jahren vor dem 9. November 1837 erſchienenen Werke beſchränken wollen.

Dieß möge beiſpielsweiſe zu zeigen erlaubt ſeyn.

Nach dem Bundesbeſchluſſe von 1837 genoſſen die Urheber und Verleger Schutz auf zehn Jahre für ihre erſcheinenden und für ihre in den letzten zwanzig Jahren erſchienenen Werke.

Der Bundesbeſchluß von 1845 knüpfte den Schutz an das Leben oder Ableben der Urheber mit dreißig Jahren darüber hinaus. Eine Hauptwirkung deſſelben war, daß das auch den Verlegern in dem Bundesbeſchluſſe von 1837 zugeſagte eigene Recht in einem abgeleiteten, an die Lebensdauer der Urheber plus dreißig Jahre zu knüpfenden Schutz der Objecte verwandelt wurde.

Leitete nun ein Verleger oder ſonſtiger Rechtsinhaber ſein Recht von einem 1845 ſchon verſtorbenen Urheber ab, ſo hätte er, nach der unterſtellten Auslegung des Beſchluſſes von 1845, des dreißigjährigen Schutzes nur für von dieſem Autor in den letzten zwanzig Jahren vor dem 9. November 1837 erſchienene Werke zu genießen gehabt, für alle früheren aber entbehrt.

Leitete ein anderer Verleger oder ſonſtiger Rechtsinhaber ſein Recht von einem 1845 lebenden Urheber ab, ſo hatte er den vollen Schutz für Werke aus der ganzen Lebenszeit deſſelben und dreißig Jahre nach deſſen Tode; alſo möglicherweiſe im Ganzen während mehr als hundert Jahren, wenn nämlich der das Jahr 1845 erlebende Urheber ein recht hohes Alter erreichte.

Leitete ein Anderer endlich ſein Recht von einem am 19. Juni 1845 ſchon verſtorbenen Urheber und für ein von dieſem innerhalb der Periode zwiſchen dem 9. November 1837 und dem 19. Juni 1845 erſchienenes Werk ab, ſo hätte er, nach der unterſtellten

Interpretation, bundesgesetzlich fast gar keinen Schutz gehabt, nämlich nur nach dem Bundesbeschlusse von 1837 zehn Jahre von der Zeit des Erscheinens des Werkes, was aber natürlich sehr kurz seyn konnte, unter Umständen etwa nur noch zwei Jahre, wenn nämlich das Werk schon bald nach dem 9. November 1837 erschienen war.

Wollte man endlich etwa unterstellen, der dreißigjährige Schutz habe nur für diejenigen Werke gewährt werden sollen, deren Urheber wenigstens den 9. November 1837 erlebt hätten, und für solche, welche innerhalb zwanzig Jahren vorher erschienen gewesen, so würden die Werke eines damals verstorbenen Urhebers, die aber erst zwischen jenem Tage und dem Bundesbeschlusse von 1845 erschienen wären, des bundesgesetzlichen Schutzes ebenfalls fast gänzlich beraubt gewesen seyn.

Wollte man nun aber vielleicht noch weiter gehen — wozu man folgerichtig allerdings genöthigt wäre, sobald man dem Bundesbeschlusse von 1845 einmal die beanstandete Auslegung gibt — und das neue Princip nur auf die nach 1845 oder doch nach 1837 „erscheinenden“ Erzeugnisse, und zwar, wie sich alsdann von selbst verstehen muß, nur der damals lebenden Autoren, anwenden, hinsichtlich der Vergangenheit und der damals bereits erschienenen Erzeugnisse aber mit der zwanzigjährigen Periode vom 9. November 1837 rückwärts ein- für allemal abschließen, so würden noch seltsamere Rechtsverschiedenheiten in Beziehung auf eine und dieselbe Person eintreten, indem alsdann ein und derselbe Urheber für seine Erzeugnisse aus verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Rechte, zum Theil auf seine Lebensdauer und dreißig Jahre darüber hinaus, zum Theil nur auf zehn Jahre vom Tage des Bundesbeschlusses vom Jahre 1837 haben würde.

Solche Ungleichheiten konnten nicht beabsichtigt seyn. Im Gegentheil war die möglichste Gleichmäßigkeit eines völlig ausreichenden Schutzes der ausgesprochene Hauptzweck des Bundesbeschlusses von 1845 (Commissionsvortrag vom 20. Juli 1843, pag. 512).

Uebrigens läßt sich auch aus dem Vortrage selbst entnehmen, daß der damalige Ausschuß nicht daran gedacht haben könne, den Schutz der dreißig Jahre auf die 1837 oder 1845 am Leben befindlichen Urheber grundsätzlich oder auch nur vorzugsweise zu beziehen, denn er sagt pag. 512 ganz allgemein:

> „Man wird sich aber nicht damit begnügen können, den Schutz während der Lebensdauer zu gewähren, da eine dergleichen Bestimmung an und für sich zu beschränkt seyn, möglicherweise sogar eine Verminderung der jetzt bestehenden Schutzfrist mit sich führen würde. Es würde daher jedenfalls immer noch nöthig seyn, nebenbei einen Termin festzusetzen, während dessen dieser Schutz auch dann statt haben müßte, wenn der Urheber des zu schützenden Objects immittelst verstorben seyn sollte. Einen solchen Termin in angemessener Art zu normiren, möchte sehr schwierig seyn, es empfiehlt sich daher gewiß, den praktischen Weg einzuschlagen, den alle neueren Gesetzgebungen genommen haben, nämlich eine Zeitfrist auszusprechen, binnen welcher dieser Schutz auch nach dem Tode der Urheber, und von diesem an gerechnet, gewährt wird.“
>
> „Als ein Fortschritt würde es schon zu betrachten seyn, wenn hohe Bundesversammlung sich auch nur dahin ausspräche, daß der Nachdruck während der Lebensdauer der Schriftsteller und zehn Jahre nach dem Tode derselben untersagt seyn solle; allein dem wahren Bedürfnisse würde hierdurch eben so wenig als den Erwartungen der literarischen Welt entsprochen.“

Es ist hiernach wohl deutlich, daß der damalige Ausschuß bei dieser Betrachtung von der rückwirkenden Bestimmung wegen der zwanzig Jahre in dem 9. November 1837 in Bezug

auf den Schutz der Erzeugnisse ganz abgesehen hat. Auch hätte von einem Fortschritte nicht die Rede seyn können, wenn es möglich blieb, die Urheber, die den 9. November 1837 oder den 19. Juni 1845 nicht erlebt hatten, von der Continuität des Schutzes auszuschließen, um ihn auf die in den letzten zwanzig Jahren vor dem Bundesbeschlusse von 1837 erschienenen Werke zu beschränken.

Endlich ist nicht unbeachtet zu lassen, daß nach den Worten des Bundesbeschlusses von 1845 der Schutz nicht zunächst subjectiv den Urhebern, sondern objectiv den erschienenen Werken „für die Lebensdauer ihrer Urheber und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben“ gewährt worden ist. Es ist in dieser Beziehung nicht ohne Bedeutung, daß der in dem Commissionsentwurfe zu dem Bundesbeschlusse von 1845 pag. 522 mit eingeflossene Ausdruck: „denselben“, nämlich den Urhebern, in den Worten:

„daß 1) die in dem Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1837 gewährte Schutzfrist auf die Lebensdauer der Urheber denselben und auf dreißig Jahre nach ihrem Tode zugesichert würde,“

aus der definitiven Fassung wieder entfernt worden ist, indem es darin heißt:

„1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.“

Es würde, diesem nach, jedenfalls einer ausdrücklichen transitorischen Bestimmung für die 1845 schon vorhandenen Erzeugnisse verstorbener Urheber bedurft haben, wenn dem Beschlusse von 1845 die, seinem Principe nach, von selbst in ihm liegende, zurückgreifende Kraft hinsichtlich dieser Erzeugnisse hätte wieder genommen oder beschränkt werden sollen.

Hiernach ist wenigstens die Absicht wohl ganz unverkennbar, daß auch schon allen zur Zeit des Beschlusses vom 19. Juni 1845 vorhandenen literarischen und artistischen Erzeugnissen bekannter Urheber, gleichviel ob diese damals bereits verstorben waren oder nicht, für deren verflossene oder künftige Lebenszeit und dreißig Jahre nach deren Tode der Schutz zugesichert seyn sollte.

Daß dieß die wohlverstandene Absicht des Bundesbeschlusses gewesen, geht auch aus späteren in Folge desselben erlassenen Gesetzen einzelner Bundesstaaten hervor. So z. B. bestimmt das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische, der Bundesversammlung mitgetheilte Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums vom 19. October 1846, §. 13:

„Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu.“

und §. 37:

„Dasselbe (das Gesetz) ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in so weit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich

nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird."

In der revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 25. November 1847 für die freie Hansestadt Hamburg heißt es "in Anlaß des am 19. Juni 1845 gefaßten Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung" im Artikel 1:

"Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des Deutschen Bundes erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und literarischen Erzeugnisse, sowie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke die Unternehmer desselben, sowie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporäres, ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werkes durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dessen Veräußerung ꝛc."

"Artikel 2. Das ausschließliche Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, in so fern auf dem Werke der Urheber genannt ist, für die Lebensdauer desselben und auf dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt."

Andere Staaten verkündigten den Bundesbeschluß in seiner wörtlichen Fassung; so auch Großherzogthum Hessen.

Im Königreich Sachsen war bereits unter dem 22. Februar 1844 ein Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, erlassen worden. Sachsen stimmte aber in der 12. Sitzung vom 18. April 1844 den §§. 1, 2, 3 und 7 des Bundesbeschlusses von 1845 im Entwurfe unbedingt bei, als mit seinem gedachten Gesetze im Einklange stehend.

Dieses Gesetz hatte die Sache so aufgefaßt:

"3) Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt:

a. wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpuncte, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b. in allen anderen Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses."

Später zeigte Königreich Sachsen die erfolgte Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in der Bundesversammlung an.

Bei der hiernach nicht zu verkennenden Absicht des Bundesbeschlusses von 1845 bedurfte es keiner ausdrücklichen rückwirkenden Bestimmung; diese mußte sich, soweit sie erforderlich war, aus dem neuen Principe ganz von selbst ergeben.

Wenn nun einerseits die Absicht des Bundesbeschlusses nicht zweifelhaft erscheint, so läßt sich auch andererseits aus dem Wortlaute desselben ein Anhaltspunct für die entgegenstehende Auffassung nicht entnehmen.

Was die bereits erwähnte Aeußerung im Commissionsvortrage vom 20. Juli 1843 Seite 516 betrifft:

"es werde einer weiteren Bestimmung rücksichtlich der schon vor dem neu zu fassenden Beschlusse erschienenen Werke nicht bedürfen, da der Satz 2 des Artikels 2

in Wirksamkeit bleiben und hierdurch jeder Zweifel hinsichtlich derselben hinwegfallen würde,"

welcher letztere Zusatz zu der abweichenden Auffassung den alleinigen Anlaß gegeben zu haben scheint, so ist darüber nur noch Folgendes anzumerken:

Diese ganz gelegentlich gemachte, in den Bundesbeschluß von 1845 selbst nicht mit eingeflossene Andeutung verstand sich nach den allgemeinen Regeln über die nicht rückwirkende Kraft der Gesetze von selbst und hätte unbedenklich aus dem Vortrage hinweggelassen werden können. Sie konnte nur und wollte augenscheinlich nichts Anderes sagen, als daß diejenigen unter der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses von 1837, vor dem neu einzuführenden Principe der Lebensdauer der Urheber, veröffentlichten Erzeugnisse, rücksichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, auch ferner noch nach den Bestimmungen des zweiten Satzes im Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1837 zu beurtheilen seyen, ungeachtet des neuen Princips.

Es konnte aber nicht gemeint seyn und ist auch nicht gesagt worden, daß jener Satz 2 auch rücksichtlich des Schutzes für Fälle, die das neue Princip schon unter sich begriff, noch neben dem zu fassenden Beschlusse abgesondert gelten und gleichsam in demselben erneuert seyn solle.

Nach dem Bundesbeschlusse von 1837 war es ja erlaubt, Werke nachzudrucken ꝛc., welche vor 1817 erschienen waren, und alle nach 1837 erscheinenden, wenn sie zehn Jahre alt geworden waren. Das änderte sich 1845. Es durfte von da an nichts, was von lebenden oder verstorbenen Urhebern herrührte, eher nachgedruckt werden, als wenn dreißig Jahre nach deren Tode verflossen waren. Was hiergegen verstieß, war als verbotener Nachdruck strafbar.

Was nun aber seit 1837 schon rechtmäßig erschienen war, konnte 1845 nicht als Nachdruck verboten seyn sollen, wenn es auch gegen das neue Princip verstieß; es mußte vielmehr auch noch ferner, nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 von 1837 und besonders des Satzes 2, Gestattung und Anerkennung finden. Eine Bestimmung, wie sie der Artikel 5 des Bundesbeschlusses von 1837 enthielt, schien daher nicht erforderlich.

Daß dieß nicht zweifelhaft sey, das und nicht mehr scheint die erwähnte Aeußerung im damaligen Commissionsgutachten haben sagen zu wollen.

Wenn sie etwas Anderes hätte ausdrücken, wenn sie auf die gegen Nachdruck zu schützenden Werke sich hätte beziehen sollen — sofern dieß dem ganzen Zusammenhange und dem Wesen der Sache nach möglich gewesen wäre — so hätte es nothwendigerweise in derselben heißen müssen: „und es wird daher auch einer weiteren Bestimmung rücksichtlich des Schutzes der schon vor dem neu zu fassenden Beschlusse erschienenen Werke nicht bedürfen ꝛc." Es ist aber gesagt: daß, weil Artikel 2, Absatz 2, in Wirksamkeit bleibe, so werde jeder Zweifel hinsichtlich derselben (nämlich hinsichtlich der schon vor dem neuen Bundesbeschlusse erschienenen Werke) hinwegfallen. Hieraus geht hervor, daß man an die Möglichkeit eines Zweifels hinsichtlich der nach dem neuen Beschlusse erscheinenden gar nicht dachte. Diese waren fortan nach dem neuen Beschlusse zu beurtheilen.

Obgleich nach dem Vorstehenden die Absicht, der Sinn und die Fassung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 nicht eigentlich als undeutlich und zweifelhaft erscheinen dürften, so liegt doch die Thatsache vor, daß einzelne Gerichte eine abweichende Auffassung gerechtfertigt gefunden und angewendet haben. Es wird deßhalb, wie schon oben erwähnt, wenn der Zweck der früheren Bundesbeschlüsse — nämlich möglichste Uebereinstimmung des zugesicherten Schutzes literarischer und artistischer Erzeugnisse in allen Bundes-

ſtaaten — erreicht werden ſoll, eine authentiſche Interpretation des Beſchluſſes von 1845 als rathſam erſcheinen. Dieſelbe wird auch um ſo unbedenklicher gegeben werden können, je zweifelloſer nach der obigen Erörterung die Abſicht und der einfache Wortlaut gerade dahin gegangen, wohin auch die vorliegenden Begehren gerichtet ſind, und als durch eine ſolche Erklärung im Uebrigen in der Sache nichts geändert oder neu hinzugefügt wird.

Es wird dabei nunmehr aber auch einer tranſitoriſchen Beſtimmung darüber bedürfen, wie es in Bezug auf die ſeit dem letzten Bundesbeſchluſſe erſchienenen Erzeugniſſe, beziehungsweiſe Nachdrucke ꝛc., gehalten ſeyn ſoll.

Wo nämlich die Auffaſſung dieſes Bundesbeſchluſſes von Seiten der Regierung oder der Gerichte eines Bundesſtaates von der hier als unzweifelhaft bezeichneten Abſicht deſſelben dergeſtalt abgewichen ſeyn ſollte, daß danach Erzeugniſſe der Literatur oder der Kunſt dort als befugt und rechtmäßig angeſehen werden konnten, welche nach der für richtig zu haltenden Bedeutung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 für unbefugt und unrechtmäßig zu erkennen geweſen wären, da wird ſolchen Erzeugniſſen, ſoweit ſie gegenwärtig vorhanden, der Charakter der Befugtheit durch einen interpretirenden Bundesbeſchluß nicht ohne Weiteres abgeſprochen werden können. Es wird daher nicht wohl etwas Anderes zu thun erübrigen, als nur die fernere Vervielfältigung derſelben für verboten zu erklären, und die betreffenden Bundesregierungen zu erſuchen, ſoweit möglich den etwanigen Vorrath ſo entſtandener Erzeugniſſe einer, ihre Vermehrung verhindernden, polizeilichen Controle unterwerfen zu laſſen, während es den übrigen Bundesregierungen anheimgeſtellt bliebe, den Debit ſolcher, nach ihrer Auffaſſung als Nachdruck oder Nachbildung anzuſehenden Erzeugniſſe in ihren Staatsgebieten zuzulaſſen oder nicht. Es möge erlaubt ſeyn, hier nur anzudeuten, daß eine ſolche Controle etwa in der Weiſe vorgekehrt werden könnte, daß ſämmtliche Exemplare ſo aufgelegter Werke, um ſie in dem betreffenden Staate ferner debitiren zu dürfen, bei einer zu bezeichnenden Behörde angemeldet, oder auch einer polizeilichen Stempelung unterzogen werden müßten, widrigenfalls dieſelben überall als ſtrafbare Nachdrucke oder Nachbildungen nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 angeſehen und behandelt werden würden. Eine ausdrückliche Beſtimmung hierüber in den zu faſſenden Bundesbeſchlüſſen mit aufzunehmen, hat weder angemeſſen noch erforderlich ſcheinen wollen; es dürfte indeſſen, nach dem Erachten der Mehrheit des Ausſchuſſes, genügen, in demſelben auszuſprechen, daß von den betreffenden Regierungen die geeigneten Maßregeln gegen etwa zu beſorgenden weiteren Mißbrauch werden getroffen werden.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes hält demnach dafür, daß dem in Vorſtehendem hervorgehobenen Bedürfniſſe am füglichſten auf dem in dem Königlich-Sächſiſchen Antrage angedeuteten zweiten Wege abgeholfen werden könnte, indem ſich dieſer am innigſten an den Sinn und die Wortfaſſung des Bundesbeſchluſſes von 1845 anſchließt, und ſie glaubt daher, dem vorliegenden eventuellen Vorſchlage, durch deſſen Beſchließung zugleich das Geſuch des Vereins der deutſchen Muſikalienhändler erledigt ſeyn würde, mit einigen geringen Modificationen ſich anſchließen und denſelben in folgender Weiſe zur Annahme empfehlen zu können.

Die Mehrheit ſtellt deßhalb den

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) Da über die Auslegung des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, allgemeine Grundſätze in Betreff des Schutzes von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen

Nachdruck und unbefugte Nachbildung, insbesondere die dießfallsigen Commissionsanträge vom 20. Juli 1843 betreffend, Zweifel hinsichtlich der Bedeutung und des Umfangs des im §. 1 den literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung bundesgesetzlich zugesicherten Schutzes entstanden sind, so wird hierdurch erläuternd erklärt, daß dieser Schutz allen, auch vor der Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erschienenen, literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bis dreißig Jahre nach dem Tode ihrer Urheber, sofern diese nachzuweisen sind, hat gewährt werden sollen und gewährt wird.

2) Hinsichtlich derjenigen Nachdrucke und Nachbildungen, welche inzwischen in denjenigen Bundesstaaten, wo jener Grundsatz nicht in diesem Sinne durch die Landesgesetzgebung zur Geltung gekommen ist, in Folge abweichender Gesetzbestimmungen oder rechtlicher Entscheidungen bereits herausgegeben worden sind, wird in so fern eine Ausnahme zugelassen, daß die unter solchen Umständen entstandenen und noch vorhandenen Nachdrucke und Nachbildungen als widerrechtlich entstanden nicht betrachtet werden mögen; es werden aber von den betreffenden Bundesregierungen geeignete Maßregeln getroffen werden, daß von dem etwa noch vorhandenen Vorrath so entstandener Vervielfältigungen ein dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 widerstreitender Gebrauch nicht weiter gemacht werden könne.

3) Dieser Beschluß wird von sämmtlichen höchsten und hohen Bundesregierungen im Wege der Landesgesetzgebung veröffentlicht werden.

Abweichend von dem in Obigem vorgelegten Gutachten, geht die Ansicht der Minorität des Ausschusses dahin:

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verleiht den literarischen und artistischen Erzeugnissen einen zehnjährigen Schutz vor Nachdruck und berechnet diese zehn Jahre verschieden, je nachdem es sich um Werke handelt, welche zur Zeit des Bundesbeschlusses von 1837 schon erschienen waren, oder erst nachher erscheinen würden; hinsichtlich der ersteren soll der zehnjährige Schutz sich auf alle diejenigen erstrecken, welche in den letzten zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienen seyen, also zwischen 1817 und 1837; für die letzteren soll er von dem Jahre ihres Erscheinens an berechnet werden.

Der Bundesbeschluß von 1845, welcher ausdrücklich sagt, daß er zur Ergänzung desjenigen von 1837 gegeben worden, erweitert den Schutz, indem er solchen für die Lebensdauer der Urheber und auf dreißig Jahre nach dem Tode gewährt.

Hinsichtlich der zweiten Kategorie der im Bundesbeschlusse von 1837 genannten Werke, nämlich aller derjenigen, welche nach der Verkündigung jenes Beschlusses erscheinen werden, hat es nicht das mindeste Bedenken, daß der Bundesbeschluß von 1845 auf sie volle Anwendung findet, denn im Jahre 1845 waren die zehn Jahre noch nicht abgelaufen, welche der Beschluß von 1837 festsetzte; es wurde also durch eine Erweiterung des gegebenen Schutzes in keine Rechte Dritter eingegriffen, es konnte somit der wohlthätigen Absicht des neuen Beschlusses in jeder Beziehung Folge gegeben werden.

Verschieden war aber der Fall hinsichtlich jener literarischen Erzeugnisse, welche zur Zeit des Bundesbeschlusses von 1837 bereits erschienen waren; diese genossen keinen illimitirten Schutz, nur die innerhalb der Jahre 1817 bis 1837 erschienenen hatten auf einen zehnjährigen Schutz von dem letzteren Jahre an ein Recht, die vor 1817 erschienenen aber nicht.

Wenn mithin der Bundesbeschluß von 1845 die Bundesgesetze von 1837, wie er sagt, nur ergänzen soll, wenn er den in letzteren verliehenen Schutz erweitern will, so kann es sich begreiflich nur von solchen literarischen oder artistischen Erzeugnissen handeln, welche der Beschluß von 1837 überhaupt schützen wollte und wirklich geschützt hat, und die er nur, nach der Absicht, welche dem späteren Beschlusse von 1845 zu Grunde lag, nicht ausreichend geschützt hatte.

Der Bundesbeschluß von 1845, Artikel 1, sagt ausdrücklich: der durch Artikel 2 des Beschlusses von 1837 zugesicherte Schutz; also nur um Erweiterung eines bereits von dem früheren Beschlusse gewährten Schutzes sollte es sich handeln. Diesen genossen aber nur die von 1817 bis 1837 erschienenen Werke, und auf diese den Bundesbeschluß von 1845 anzuwenden, unterliegt keinem Bedenken. Ein Gleiches gilt aber nicht von den Erzeugnissen, welche vor 1817 datiren; diesen hatte der Beschluß von 1837 keinen Schutz gewährt; wurden diese nachgedruckt, nachgebildet, so war dieß kein strafbares Verfahren. Hätte mithin der Bundesbeschluß von 1845 auch solche literarischen Erzeugnisse mit erweitertem Schutz begünstigen wollen, welche bis dahin gar keinen Schutz genossen hatten, so hätte dieß einer ausdrücklichen, unzweifelhaften gesetzlichen Bestimmung um so mehr bedurft, als dann dem Bundesbeschlusse eine rückwirkende Kraft beizulegen die Absicht gewesen wäre, die aber in dem Beschlusse von 1845 nirgends zu finden ist. Es hätte dieß sehr deutlich und unzweifelhaft in dem neuen Beschlusse ausgesprochen werden müssen, und daß wenigstens die damalige Commission ein solches nicht beabsichtigt hatte, ergibt die mehrfach hervorgehobene Stelle ihres Gutachtens, und eben so wenig deuten die Abstimmungen auf eine, von der Ansicht des Ausschusses in dieser Beziehung abweichende Auffassung. Es hätte überdieß auch einer Vorkehrung hinsichtlich derjenigen Nachdruckswerke bedurft, welche bis dahin erlaubt waren, und in der Folge verboten seyn sollten, gerade wie die Majorität des Ausschusses jetzt eine solche Vorkehrung für nöthig erachtet.

Die Großherzoglich-Hessischen Gerichte, welche auf den Grund der beiden Bundesbeschlüsse einen verbotenen Nachdruck von Werken nicht erkannten, die schon im Jahre 1810 gedruckt worden, haben mithin die Beschlüsse ganz richtig ausgelegt.

Dem Antrage auf Interpretation des Bundesbeschlusses von 1845 kann daher nur dahin beigestimmt werden, daß die Bestimmungen dieses letztern Beschlusses auf alle literarischen und artistischen Erzeugnisse Anwendung finden sollen, welche nach dem 9. November 1817 erschienen sind.

Da die Sache von der Art ist, daß Interessen, für welche hohe Bundesversammlung schon mehrfach eine wohlverdiente Sorgfalt an den Tag gelegt hat, bei dem Verzuge leicht der Gefährdung ausgesetzt seyn könnten, so darf auf das Wünschenswerthe einer baldigen Abhülfe des obwaltenden Uebelstandes um so mehr hingewiesen werden, als zu diesem durch die Fassung des fraglichen Bundesbeschlusses, wenigstens theilweise, selbst die Veranlassung gegeben zu haben, die hohe Bundesversammlung sich wird gestehen müssen.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

über die Commissionsanträge binnen sechs Wochen Instructionen einzuholen.

§. 45.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 8 (eingegangen am 8. und datirt 2. Februar l. J.) Vorstellung des Andreas Pfaff, Großherzoglich-Hessischen Mundkochs zu Darmstadt in Betreff einer von ihm gemachten Erfindung, aus der gewöhnlichen Bierhefe eine Trockenhefe zu bereiten, durch welche jährlich zugleich auch eine große Quantität von Frucht erspart wird. Mit 9 Attestaten, und

Num. 9 (eingegangen am 9. Februar l. J. und datirt Detmold 31. Januar v. J.) Erneuerte Vorstellung der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der geltenden Verfassungsbestimmungen, mit Bitte um schleunige Verfügung, —

wurden der Reclamationscommission, letztere gleichzeitig auch dem Ausschusse vom 23. August 1851, zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Kirchenpauer.

Berichtigungen. Bei der als Beilage zum Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung angefügten Generalübersicht des deutschen Bundesheeres sind die Klammern, welche die, die zweite Division des IX., sowie des X. Armeecorps bildenden Staaten einschließen, bis über „Limburg“ resp. „Hamburg“ zu verlängern, und die kurzen Querlinien unter 2 zu streichen.

S. 33, Z. 20 v. o. lies Herzoglich statt Großherzoglich.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 38 des Protokolls der 4. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 9. Februar 1854.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Festungs-Proviantcasse zu **Luxemburg** von den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Litt.		Betrag der Einnahme oder Ausgabe					
		1850.		1851.		1852.	
	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Eigentliche Einnahme.						
1.	Erlös aus verkauften Proviant-Naturalien . .	7,017	29	54,350	42	16,752	1½
2.	" " " Geräthschaften . . .	44	55¾	.	43½	14	48½
	Summe A.	7,062	24¾	54,351	25½	16,766	50
	B. Uneigentliche Einnahme.						
1.	Cassenrest von voriger Rechnung	204,190	26¼	211,771	37	266,195	7½
2.	Zuschüsse aus der Bundescasse zu Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.
3.	Zuschüsse aus der Festungs-Dotationscasse . .	1,870	.	4,369	59	224	13
	Summe B.	206,060	26¼	216,141	36	266,419	20½
	Hauptsumme der Einnahme	213,122	51	270,493	1½	283,186	10½
	Ausgabe.						
	A. Eigentliche Ausgabe.						
1.	Miethzinse für Proviant-Unterbringungsräume .	213	40¾	27	51¾	.	.
2.	Unterhaltung und Bearbeitung der Proviantvorräthe						
	a) Herstellung von 784 Wispel neuem feinem Roggenmehl	.	.	1,347	54¾	.	.
	b) laufende Ausgaben	498	23¼	258	26	147	57¼
3.	Für das Belagerungs-Lazarethdepot						
	a) Entschädigung für Sicherstellung unhaltbarer Arzneimittel	207	20	207	20	207	20
	b) Unterhaltung der Lazarethbestände . . .	34	10½	24	31½	20	.
4.	Massageräthe und deren Unterhaltung . . .	127	½	65	22½	156	9½
5.	Transportkosten	5	13	2	47½	5	57¾
6.	Canzleibedürfnisse, Heizung und Beleuchtung .	29	21	.	.	.	.
7.	Zulage für einen Schreiber	129	48½	.	.	.	.
8.	Unvorgesehene Ausgaben	106	15¾	.	.	25	56½
9.	Courtsverlust (durch Umwechselung der holländischen 10-Guldenstücke)	.	.	2,363	40¾	.	.
10.	Remuneration für die Verwaltung der Lazarethbestände	.	.	.	.	75	.
	Summe A.	1,351	14	4,297	54	638	21
	B. Uneigentliche Ausgabe.						
	Hier kommen die noch nicht abgerechneten Vorschüsse zur Ausgabe und zwar:						
1.	An Kaufmann Pescatore für Bereithaltung des Rauch- und Schnupf-Tabacks	.	.	.	.	9,014	25½
2.	An die Bundescasse zu Frankfurt a. M. im Jahre 1850 baarer Vorschuß	.	.	.	.	102,904	58
3.	An die Artilleriecasse zu Luxemburg Vorschuß für die Artillerieausrüstung	.	.	.	.	42,826	.
	Summe B.	.	.	.	.	154,745	23½
	Hauptsumme der Ausgabe	1,351	14	4,297	54	155,383	44½

Druck d. B. D. 1854.

Digitized by Google

Abſchluß	Betrag der Einnahme oder Ausgabe					
	1850.		1851.		1852.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Geſammt-Einnahme beträgt	213,122	51	270,493	1½	283,186	10½
„ „ Ausgabe „	1,351	14	4,297	54	155,383	44½
Daher verbleibt Caſſenreſt auf 1. Januar 1851 .	211,771	37				
„ „ „ auf 1. Januar 1852 .	.	.	266,195	7½		
„ „ „ auf 1. Januar 1853 .	.	.	.	.	127,802	26

Bemerkungen.

1) Der Voranſchlag der Ausgaben für 1850 wurde von der vormaligen Bundes-Centralcommiſſion unterm 15. April 1850 auf 1,870 fl. feſtgeſetzt, ſo daß ſich im Vergleich zu der wirklichen Ausgabe von 1,351 fl. 14 kr. ein Minderaufwand von 518 fl. 46 kr. ergab.
2) Der Voranſchlag für 1851 wurde von derſelben Behörde unterm 15. Mai 1851 auf 4,933 fl. 41 kr. feſtgeſtellt, gegen die wirkliche Ausgabe von 4,297 fl. 54 kr. ergab ſich daher ein Minderaufwand von 635 fl. 47 kr.
3) Der Voranſchlag für 1852 wurde von hoher Bundesverſammlung unterm 17. Juli 1852, §. 190, mit 860 fl. bewilligt, es ergab ſich daher im Vergleich der wirklichen Ausgabe von 638 fl. 21 kr. ein Minderaufwand von 221 fl. 39 kr.
4) Der Coursverluſt von 2,363 fl. 40½ kr. iſt dadurch entſtanden, daß die niederländiſchen 10- und 5-Gulden Goldſtücke, welche im Jahre 1848 durch das Bankhaus Rothſchild dahier nach Luxemburg eingezahlt worden waren, im Jahre 1851 von der Königlich-Niederländiſchen Regierung außer Cours geſetzt wurden, daher in Preuſſiſches Silbergeld umgeſetzt werden mußten.
5) Die Remuneration von 75 fl. iſt von der Militärcommiſſion unterm 30. December 1852 für den Königlich-Preuſſiſchen Lazareth-Oberinſpector Erdmer, welcher die Bundes-Lazarethvorräthe verwaltet, aus Erſparniſſen bewilligt worden.
6) Der an Kaufmann Pescatore geleiſtete Vorſchuß von 9,014 fl. 25½ kr. rührt vom Jahre 1831 her und gründet ſich auf einen Vertrag wegen ſtändiger Bereithaltung des Tabacksbedarfes für den Belagerungsfall.
7) Der Vorſchuß an die hieſige Bundescaſſe wurde auf Anordnung der Bundes-Centralcommiſſion im Jahre 1850 mit 101,135 fl. holländiſch in Gold geleiſtet, welche einſchließlich der Coursdifferenz 102,904 fl. 58 kr. betragen.
8) Von dem Vorſchuſſe an die Artilleriecaſſe zu Luxemburg wurden 14,041 fl. auf Anordnung der Bundes-Centralcommiſſion vom 28. Mai 1850 und 28,785 fl. gemäß hohen Bundesbeſchluſſes vom 21. Februar 1852, §. 45, geleiſtet.

Frankfurt a. M., den 19. Januar 1854.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Feinaigle, Kriegscommiſſär.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 16. Februar 1854.

In Gegenwart

aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

§. 46.

Substitution.

Präsidium eröffnet, daß die Substitution des Großherzoglich-Hessischen für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten noch fortwähre.

§. 47.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(4. Sitz. §. 31 v. J. 1854.)

Hannover. Der Gesandte übergibt die Standesübersicht des Königlichen Bundescontingents für das Jahr 1854 nebst Erläuterungen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau-Cöthen. Indem der Gesandte die Ehre hat, hoher Bundesversammlung die Standesübersichten der Herzoglichen Bundescontingente von Dessau und Cöthen für das Jahr 1854 nebst dazu gehörenden Erläuterungen zu überreichen, hat er zu bemerken, daß die Uebersichten dießmal noch getrennt haben aufgestellt werden müssen, weil die Combination beider Contingente bis jetzt noch Hindernisse gefunden hat, die aber nun bald beseitigt seyn werden.

Sechzehnte Stimme für Lippe und

Freie Städte für Hamburg. Die Gesandtschaften überreichen die Standestabellen der Bundescontingente von Lippe und Hamburg auf das Jahr 1854.

Vorerwähnte fünf Standesübersichten wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 48.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Mai v. J. in Betreff des hohen Adels der Gräflichen Familie von Bentinck.

(34. Sitz. §. 335 v. J. 1853.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß der in der 20. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 gefaßte Beschluß, betreffend die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck, Seiner Majestät des Königs Befehl zufolge, mittelst Patents des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 17. Januar d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht ist. (Gesetz- und Ministerialblatt vom 19. Januar 1854, Num. 9).

§. 49.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere die Wirksamkeit der Arbeitervereine betreffend.

(34. Sitz. §. 332 v. J. 1853.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die in der 32. vorjährigen Sitzung, bei Gelegenheit der Abstimmung über den in der 25. Sitzung vorgelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses über die zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere über die Wirksamkeit der Arbeitervereine zu ergreifenden Maßregeln, vorbehaltene Erklärung für das Großherzogthum Luxemburg kann der Gesandte jetzt nachträglich dahin abgeben, daß dasselbe dem gedachten Entwurfe zustimmt und nur den Wunsch hegt, daß bestimmte Strafandrohungen gegen die Contravenienten in den Beschluß aufgenommen werden möchten.

Vorstehende Abstimmung wurde zufolge Beschlusses vom 8. December v. J., §. 318 des Protokolls, dem politischen Ausschusse zugewiesen.

§. 50.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(3. Sitz. §. 23 v. J. 1854.)

Freie Städte für Lübeck. In Folge Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 4. August v. J. (§. 226 des Protokolls) beehrt sich der Gesandte, die gewünschten Mittheilungen über die das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck berührende Lübeck-Büchener Eisenbahn, deren Direction in Lübeck ihren Sitz hat, zu übergeben.

Wurde an die Militärcommission geleitet.

§. 51.

Wechsel in dem Obercommando und der Commandantur der Bundesgarnison zu Frankfurt a. M.

(22. Sitz §. 133 v. J. 1851.)

Oesterreich und Preussen. In der am 14. Februar 1850 stattgefundenen 44. Sitzung der mit den Befugnissen des engern Raths der Bundesversammlung betrauten

Bundes-Centralcommission fand die Regulirung der Frankfurter Garnisonsverhältnisse dahin statt:

1) daß die Garnison auf 3000 Mann Infanterie (ausschließlich des Frankfurter Bataillons), eine Schwadron und eine Batterie zu reduciren sey;

2) daß 1500 Mann Infanterie von Preussen zu stellen kommen und in die gleiche von Oesterreich zu stellende Zahl ein Bataillon Königlich-Bayerischer Truppen einzuzählen kommen;

3) daß man sich über die Vertheilung der Specialwaffen (Cavalerie und Artillerie) zwischen Oesterreich und Preussen noch verstehen werde;

4) daß die Regulirung der Commandoverhältnisse als eine offene Frage zu behandeln, und der Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen zu überlassen sey.

Die Abtheilung für die Bundescontingente wurde sonach mit den entsprechenden Einleitungen beauftragt. Die Vereinbarung über die Specialwaffen fand in der 46. Sitzung am 16. Februar dahin statt, daß von Oesterreich und Preussen je eine halbe Schwadron und eine halbe Batterie zu stellen sey.

Nachdem zufolge Beschlusses der Bundes-Centralcommission in der 53. Sitzung am 25. Februar 1850 die Regierungen von Oesterreich und Preussen um die zur Ausführung der Beschlüsse vom 14. und 16. Februar erforderlichen Anordnungen angegangen worden, und der von der Abtheilung für die Bundescontingente vorgelegte Entwurf eines Reglements zur nähern Bestimmung der Verhältnisse des Obercommando's zu den Truppenbefehlshabern der anderen Staaten, sowie derjenige einer Instruction für den Stadtcommandanten in der 61. Sitzung der Bundes-Centralcommission am 6. März 1850 ihre Feststellung und Genehmigung fanden, und am 14. März dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant von Schirnding als damaligen Commandanten der Oesterreichischen Besatzungstruppen und dem Königlich-Preussischen Major Oetz als Stadtcommandanten die erforderliche Mittheilung hiervon gemacht wurde, auch die erbetenen Anordnungen der beiden Regierungen von Oesterreich und Preussen eingetroffen waren, trat die neue Regulirung in Ausführung und zwar war in der ersterwähnten Sitzung vom 6. März in Betreff des Wechsels in den Commandostellen ausdrücklich auf den Beschluß vom 14. Februar Bezug genommen worden.

Der dieser hohen Versammlung in der 22. Sitzung vom Jahre 1851 (§. 133) von Oesterreich und Preussen vorgelegte Antrag wegen Aufstellung eines Schutzcorps bei Frankfurt hatte auf die Vereinbarung über das Commando der hiesigen Bundesgarnison Einfluß haben müssen und sie gewissermaßen von der Ausführung oder Nichtausführung dieser Aufstellung abhängig gemacht. Da aber dermalen die Nothwendigkeit dieser Aufstellung zunächst nicht vorliegt, machten die Regierungen von Oesterreich und Preussen es nun für zweckdienlich, den gedachten Wechsel eintreten zu lassen und zwar in der Art, daß das seit längerer Zeit von einem Kaiserlich-Oesterreichischen General geführte Obercommando nunmehr auf einen Königlich-Preussischen übergehe, während die Commandantur zu Frankfurt durch einen Kaiserlich-Oesterreichischen Stabsofficier zu besetzen wäre.

Sie unterlegen daher der Genehmigung dieser hohen Versammlung den folgenden

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Mit dem 15. März geht das seit längerer Zeit von einem Kaiserlich-Oesterreichischen General geführte Obercommando der hiesigen Bundesgarnison für jetzt und bis auf Weiteres an einen Königlich-Preussischen über, während die Commandantur

zu Frankfurt gleichzeitig und für so lange, als das Obercommando von Preussen geführt wird, durch einen Kaiserlich-Oesterreichischen Stabsofficier zu besetzen seyn wird.

2) Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen werden ersucht, die wegen dieses Commandowechsels erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Im Falle der Aufstellung eines Bundescorps bei Frankfurt werden entsprechende weitere Anträge einzubringen seyn.

Bei der hierauf stattgehabten

Umfrage

über die vorstehenden Anträge der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen ertheilten sämmtliche Gesandtschaften denselben ihre Zustimmung, bei welchem Anlasse nur noch nachfolgende besondere Abstimmungen zu Protokoll gegeben wurden:

Hannover. In Berücksichtigung, daß der Antrag nur den einzelnen Fall betrifft, und vorbehaltlich der Rechte der Bundesversammlung zur grundsätzlichen Regelung der Commandoverhältnisse, tritt die Königliche Regierung dem Antrage bei.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat zu erklären, daß, in so fern es zur Zeit noch bei dem provisorischen Reglement für die Ausübung des Dienstes der Bundestruppen in Frankfurt a. M. vom 12. März 1850 sein Bewenden behalten soll, von Seiten der Stadt, unter wiederholter Wahrung aller Rechte derselben, kein Anstand gegen den beantragten Wechsel im Obercommando und der Commandantur stattfinde, daß hierbei jedoch als selbstverstanden vorausgesetzt werde, daß in Gemäßheit des angeführten Reglements die Commandantur nicht als „Stadtcommandantur", sondern lediglich als „Commandantur der Bundestruppen in Frankfurt a. M." aufgefaßt und bezeichnet werde, und ferner, daß, nach Maßgabe der von Seiten hoher Bundesversammlung in Betreff der Unterkunft der Frankfurter Besatzung anerkannten Grundsätze, es lediglich Sache des Bundes sey, für die Unterkunft des Obercommando's und der Commandantur der Bundesbesatzung Sorge zu tragen.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen erfolgte sodann der

Beschluß:

1) Mit dem 15. März geht das seit längerer Zeit von einem Kaiserlich-Oesterreichischen General geführte Obercommando der hiesigen Bundesgarnison für jetzt und bis auf Weiteres an einen Königlich-Preussischen über, während die Commandantur zu Frankfurt gleichzeitig und für so lange, als das Obercommando von Preussen geführt wird, durch einen Kaiserlich-Oesterreichischen Stabsofficier zu besetzen seyn wird.

2) Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen werden ersucht, die wegen dieses Commandowechsels erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Im Falle der Aufstellung eines Bundescorps bei Frankfurt werden entsprechende weitere Anträge einzubringen seyn.

4) Der Militärcommission ist von vorstehendem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 52.

Beschwerdeschrift der landständischen Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der geltenden Verfassungsbestimmungen.

(34. Sitz. §. 338 v. J. 1853 u. 3. Sitz §. 24 v. J. 1854.)

Präsidium bringt hierauf die in der 34. vorjährigen Sitzung, §. 338 des Protokolls, von der Reclamationscommission und dem Bundestags-Ausschusse vom 23. August 1851 gemeinschaftlich gestellten Anträge in der vorliegenden Beschwerdesache, mit Rücksicht auf die von der Fürstlich-Lippischen Regierung in der vorletzten Sitzung, §. 24, abgegebene Erklärung, zur Abstimmung.

Oesterreich. Die Kaiserliche Regierung tritt dem Antrage — daß die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, soweit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, als unbegründet zu verwerfen sey — bei, und erachtet den weiteren Theil des Antrags durch die von der Fürstlich-Lippischen Regierung in der 3. dießjährigen Sitzung, §. 24, abgegebene Erklärung, worin sie die Einleitung entsprechender Verhandlungen mit ihren Ständen in bestimmte Aussicht stellte, in Erwartung der Anzeige des Ergebnisses dieser Verhandlungen zur Zeit für behoben.

Preussen. Die Königliche Regierung ist in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage der Ansicht, daß der Beschwerde der Ausschußdeputirten, in so weit solche die Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, keine Folge zu geben sey, indem sie jene Aufhebung als eine Consequenz des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 betrachtet. In Betreff der übrigen Beschwerdepuncte ist die Königliche Regierung mit der Vertagung der Beschlußfassung unter der Voraussetzung einverstanden, daß eine Verständigung auf dem von dem Fürstlichen Herrn Gesandten in der Sitzung vom 26. Januar d. J. bezeichneten Wege wird herbeigeführt werden.

Bayern. Der Gesandte stimmt dem Antrage — daß die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, soweit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, als unbegründet zu verwerfen sey — bei, ist aber dafür, daß im Ubrigen die von der Fürstlichen Regierung in ihrer am 26. vorigen Monats zu Protokoll gegebenen Erklärung zugesicherte Anzeige des Ergebnisses der demnächst einzuleitenden Verhandlungen mit den Landständen vorerst abzuwarten sey.

Der Ziffer 2 des Antrags stimmt der Gesandte bei.

Königreich Sachsen: stimmt wie Bayern.

Hannover. Die Königliche Regierung tritt dem ersten Theile des unter Ziffer 1 von der Reclamationscommission gestellten Antrags bei, soweit derselbe die Abweisung der

Beschwerde wegen einseitiger Aufhebung des Wahlgesetzes vom 16. Januar 1849 und der Verordnung von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus zum Gegenstande hat.

Die Abstimmung über den zweiten Theil des Antrags 1, welcher die legislatorischen und finanziellen Rechte der Landstände bezielt, glaubt die Königliche Regierung, mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 26. Januar d. J. inzwischen erfolgte Erklärung, bis dahin aussetzen zu müssen, daß das Resultat der Verhandlungen sich übersehen läßt, welche die Fürstlich-Lippische Regierung dieserhalb mit den nach der Verfassung vom 6. Juli 1836 einzuberufenden Ständen einzuleiten beabsichtigt.

Dem Antrage unter Ziffer 2 wird, vorbehaltlich etwaiger Redactionsveränderung, beigestimmt.

Württemberg. Die Königliche Regierung hält die Aufhebung der Fürstlichen Verordnung vom 16. Januar 1849, durch welche allgemeines Wahlrecht zur Ständeversammlung eingeräumt worden war, als einer den Bundesgesetzen zuwiderlaufenden für geboten und in Folge dessen überhaupt auch die Wiederherstellung der früheren Curieneintheilung in der Ständeversammlung des Fürstenthums für begründet; es ist daher nach ihrer Ansicht dem Gesuche der Beschwerdeführer um eine Anordnung, nach welcher der Fürstlichen Verordnung vom 15. März 1853 auch in Beziehung auf jene Aufhebung keine Folge zu geben wäre, nicht zu entsprechen, um so weniger, als die Beschwerdeführer selbst anerkennen, daß jene Einräumung eines allgemeinen Wahlrechts nicht haltbar sey.

Was dagegen denjenigen Theil der Fürstlichen Verordnung vom 15. März 1853 betrifft, durch welchen den Ständen des Fürstenthums die solchen eingeräumte mitentscheidende Stimme in Gesetzgebungssachen und das Recht einer bedeutenderen Mitwirkung in Finanzangelegenheiten wieder entzogen werden will, so stimmt die Königliche Regierung dafür, daß die Entschließung auf die auch dießfalls von den Ausschußdeputirten erhobene Beschwerde, im Hinblick auf die Erklärung der Fürstlichen Regierung in der 3. Bundestags-Sitzung vom 26. Januar d. J., vorerst noch ausgesetzt bleibe.

Baden. Der Gesandte hat Namens der Großherzoglichen Regierung dafür zu stimmen, daß die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, soweit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, als unbegründet zu verwerfen, im Uebrigen aber, mit Rücksicht auf die von der Fürstlich-Lippischen Regierung in der Sitzung vom 26. v. M. abgegebene Erklärung, wodurch sich dieselbe bereit erklärt, den nach Maßgabe der Verfassung vom 6. Juli 1836 einzuberufenden Ständen zur Feststellung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Landstände in Gesetzgebungssachen und in Finanzangelegenheiten die erforderlichen Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen, die Entschließung noch auszusetzen und vordersamst der Anzeige über den Erfolg dieser Vorlage entgegenzusehen sey.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte hat keine Instructionen und hält der Kurfürstlichen Regierung das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen: tritt der Bayerischen Abstimmung bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung stimmt den Ausschußanträgen dahin bei, daß auf die Beschwerde der ehemaligen Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der näher bezeichneten Verordnung vom 16. Januar 1849 nicht einzutreten seyn werde.

Wenn hieran der anderweitige Antrag geknüpft worden, die Fürstliche Regierung zu ersuchen, den nach Maßgabe der Verfassung vom 6. Juli 1836 einzuberufenden Ständen, zur nähern gesetzlichen Bestimmung des den Landständen verwilligten entscheidenden Stimmrechts in Gesetzgebungssachen und der in Finanzangelegenheiten zuerkannten Rechte, die erforderlichen Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen, so hat die Königliche Regierung sich zur Beistimmung schon darum nicht für genügend instruirt erachten können, weil derselben sowohl der Ursprung und die Bedeutung der nach Angabe der Beschwerdeführer von der Fürstlichen Regierung bewilligten und anerkannten Rechte, als auch die Frage noch zweifelhaft erscheint, in wie weit den in Betracht kommenden Abänderungen der Verfassung von 1836 überhaupt die Eigenschaft der anerkannten Wirksamkeit im bundesrechtlichen Sinne werde beigelegt werden können.

Mit Beziehung hierauf sieht sich der Gesandte im Stande, dem mit einer Erklärung über die Absichten Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe inzwischen von dem Fürstlichen Herrn Gesandten eingebrachten Antrag auf einstweilige Aussetzung der Beschlußnahme über den zweiten Beschwerdepunct beizupflichten.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Was den ersten Theil des sub num. 1 in der 34. vorjährigen Sitzung gestellten Schlußantrags der Commission betrifft, so ist der Gesandte angewiesen, sich deßfalls lediglich der Majorität der Stimmen anzuschließen, — welche sich nun bereits für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Da in Beziehung auf den zweiten Theil die Fürstlich-Lippische Regierung in der 3. dießjährigen Sitzung einen Aufschub der Beschlußnahme beantragt hat, um diese innere Landesangelegenheit wo möglich in Uebereinstimmung mit den zu berufenden Ständen zu ordnen, so glaubt der Gesandte, einem solchen Verlangen einer Bundesregierung um so weniger entgegentreten zu dürfen, als dasselbe durch die Bundesgesetze begründet und keine Gefahr im Verzuge zu seyn scheint.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, dafür zu stimmen, daß die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung ständischer Rechte, soweit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, als unbegründet zu verwerfen, im Uebrigen aber die in der 3. dießjährigen Bundestags-Sitzung, §. 24 des Protokolls, für Seine Durchlaucht den Fürsten zur Lippe abgegebene Erklärung dahin anzunehmen sey, daß Höchstderselbe den nach Maßgabe der Verfassung vom 6. Juli 1836 einzuberufenden Ständen, zur nähern gesetzlichen Bestimmung des den Landständen verwilligten entscheidenden Stimmrechts in Gesetzgebungssachen und der in Finanzangelegenheiten zuerkannten Rechte, die erforderlichen Gesetzentwürfe vorlegen lassen wolle.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat dem Ausschußantrage beizustimmen, soweit sich derselbe auf Verwerfung der Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über

Digitized by Google

die Wahl der Landtags-Abgeordneten und der Verordnung von demselben Tage über die Zusammensetzung und den Abstimmungsmodus bezieht.

Hinsichtlich des zweiten Theils des Ausschußantrags sind jedoch die Herzoglichen Regierungen von Braunschweig und Nassau der Ansicht, daß, nachdem von Seiten der Fürstlich-Lippischen Regierung in der 3. dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung die Erklärung abgegeben worden ist, sie werde mit dem nach Maßgabe der Verfassung vom 6. Juli 1836 einzuberufenden Landtage eine Verständigung über die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung und Finanzverwaltung versuchen, vorerst der zugesicherten Anzeige über das Ergebniß der fraglichen Landtags-Verhandlungen entgegenzusehen sey.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich der Königlich-Bayerischen Abstimmung an.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Nach der in der hohen Curie sich ergebenden Majorität hat der Gesandte den Ausschußanträgen zuzustimmen; einer ganzen oder theilweisen Aussetzung des Beschlusses auf diese Anträge zuzustimmen, findet er sich aber nach Inhalt der ihm zugegangenen Instructionen nicht ermächtigt. Für den Fall, daß ihm noch zeitig weitere Weisungen zugehen sollten, behält er sich das Protokoll offen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Ihre Durchlauchten treten dem von den vereinigten Ausschüssen gestellten Antrage bei, die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen der durch Seine Durchlaucht den Fürsten zur Lippe verfügten Aufhebung der beiden Verordnungen vom 16. Januar 1849, die Wahl der Landtags-Abgeordneten, dann die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betreffend, — als unbegründet zu verwerfen, und dieß den Ausschußdeputirten eröffnen zu lassen.

Wenn Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sodann den Antrag gestellt haben, die Beschlußfassung über den weitern Theil des Antrags derzeit noch auszusetzen, weil Seine Durchlaucht beabsichtigen, dem nach Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 zu berufenden Landtage bezüglich auf dessen Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Finanzverwaltung die geeigneten Vorlagen machen zu lassen, so können Ihre Durchlauchten in der Gewährung dieses Antrags nur eine bundesfreundliche Rücksicht erkennen, durch welche Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe um so eher in den Stand gesetzt würden, diese Angelegenheit auf dem durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 vorgezeichneten Wege einer befriedigenden Erledigung zuzuführen, während, wenn eine Verständigung mit dem Landtage nicht erfolgen sollte, das fernere Vermittlungsverfahren der Bundesversammlung, und eintretendenfalls deren bundesverfassungsmäßige Entscheidung dieser Differenz zu veranlassen seyn würde.

Nach dieser für die sechzehnte Gesammtstimme abgegebenen Abstimmung, bei welcher für Waldeck das Protokoll offen behalten wird, hat der Gesandte für Schaumburg-Lippe zu bemerken:

„daß, abgesehen von der hier zunächst vorliegenden Frage im Uebrigen der in der 12. Sitzung vom 21. Juni 1838, §. 156, von Schaumburg-Lippe zu Protokoll gebrachten Erklärung inhärirt werden müsse.“

Wenn in dieser für Schaumburg-Lippe abgegebenen Erklärung auf die in das Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Juni 1838 niedergelegte Verwahrung gegen Anerkennung

der Lippischen Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 Bezug genommen wird, so muß der Gesandte, wie im Jahre 1838 geschehen, auch jetzt erklären, daß er Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe eine allenfallsige Erwiederung vorbehält.

Freie Städte. Der Gesandte hat dem von der hohen Fürstlich-Lippischen Regierung in der Sitzung vom 26. Januar d. J. gestellten Antrage mit der Befürwortung beizutreten, daß dann auch die Beschlußnahme über die sämmtlichen Anträge des Ausschusses noch ausgesetzt bleiben möge. Sollte dieß nicht genehmigt, sondern über einzelne Beschwerdepuncte schon jetzt ein Beschluß gefaßt werden, so würde der Gesandte den Ausschußanträgen hinsichtlich des ersten Beschwerdepunctes, namentlich soweit derselbe den Abstimmungsmodus betrifft, beizutreten sich nicht für ermächtigt halten.

Die Bundesversammlung hat in Folge dessen

beschlossen:

1) die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, soweit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, wird als unbegründet verworfen; im Uebrigen, auf Grund der von der Fürstlich-Lippischen Regierung in der 3. dießjährigen Sitzung, §. 24, abgegebenen Erklärung, der Anzeige über den Erfolg der zur Feststellung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Landstände in Gesetzgebungssachen und Finanzangelegenheiten einzuleitenden Verhandlungen, unter Vorbehalt weiterer Entschließung, entgegengesehen;

2) den Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe, in Erledigung ihrer Beschwerdeschrift und der dazu nachträglich übergebenen Anträge, hiervon Nachricht zu geben.

§. 53.

Die Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm betreffend.

(1. Sitz. §. 8 u. 3. Sitz. §. 26 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet sodann die Abstimmung über die Anträge, welche die Mehrheit des Ausschusses in Militärangelegenheiten in Betreff der Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm in der 1. dießjährigen Sitzung, §. 8, eingebracht hat, und denen noch eine nachträgliche Anzeige in der 3. Sitzung, §. 26, hinzugefügt wurde.

Oesterreich,
Preussen,
Bayern und
Königreich Sachsen. Die Gesandten sind ermächtigt, den Anträgen zuzustimmen.

Hannover. Indem die Königliche Regierung dem Antrage beistimmt, welcher von der Mehrheit des Ausschusses gestellt worden ist, hat sie bei dieser Gelegenheit die baldige Erledigung der noch rückständigen Frage über den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt als wünschenswerth zu bezeichnen.

Württemberg. Es ist schon in dem Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten darauf hingewiesen, daß die neuesten Anordnungen der Militärcommission in Bezie-

hung auf die Bauführungskosten der Festung Ulm eine Abänderung der Vorschriften des durch Bundesbeschluß vom 11. August 1842 festgestellten Festungsbau-Reglements involviren und daher nur von hoher Bundesversammlung getroffen werden konnten. So wie aber die Königliche Regierung seiner Zeit gegen die von der provisorischen Bundes-Centralcommission angeordnete Entziehung der dem Personal der Artillerieausrüstungs-Direction in Ulm bundesbeschlußmäßig verwilligten Zulagen aus Bundesmitteln Verwahrung eingelegt hat, so könnte dieselbe auch gegen die nun beantragte Entziehung der seitherigen Bundeszulagen für die zum Festungsbau in Ulm commandirten Officiere und Beamten Gründe des Rechts und der Billigkeit geltend machen, welche schon in der zur Kenntniß hoher Bundesversammlung gebrachten Erklärung des Königlichen Militärbevollmächtigten angedeutet worden sind. Es geht indessen aus dem Berichte der Militärcommission hervor, daß dieselbe, ohne das Gewicht dieser Gründe zu mißkennen, die Suspension der fraglichen Zulagen nur als eine in Folge des gegenwärtigen Standes der Festungsfonds unvermeidlich gewordene Maßregel betrachtet. In Rücksicht der augenblicklich vorliegenden Umstände will daher auch die Königliche Regierung der beantragten Maßregel vorerst nicht entgegentreten, hegt jedoch zu der Gerechtigkeit der Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung, daß, sobald die Mittel für den Ausbau der Festung Ulm verwilligt seyn werden, der Betrag für den Titel der Bauführung wiederhergestellt und auch die Ingenieurofficiere sofort wieder in den Genuß der von ihnen im Bundesdienste so wohl verdienten Zulagen werden eingesetzt werden.

Was den Antrag in Beziehung auf die Wallmeister betrifft, so befindet sich der Gesandte annoch nicht in der Lage, darüber irgend eine Aeußerung abzugeben.

Baden. Der Gesandte stimmt den Anträgen zu, und vereinigt sich im Uebrigen mit dem von Seiten Hannovers ausgedrückten Wunsche.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, sodann

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Gesandtschaften ertheilen den Anträgen die Genehmigung.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser treten den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses in Militärangelegenheiten unter der Voraussetzung bei, daß die in Aussicht gestellten Remunerationen nur im Falle der wirklich erfolgten Fortsetzung des Festungsbaues im laufenden Jahr zur Auszahlung kommen sollen, woneben Sachsen-Meiningen seine Zustimmung noch ausdrücklich davon abhängig macht, daß hierdurch die Bewilligungen für die Bundesfestung Ulm im Ganzen nicht überschritten werden.

Alle übrigen Stimmen traten den Anträgen bei, daher

Beschluß:

1) Die von der Militärcommission getroffenen, die Bauführungskosten der Bundesfestung Ulm beschränkenden Bestimmungen, wie sie in dem Berichte vom 20. December 1853 von ihr angezeigt worden, zu genehmigen;

2) die hohen Regierungen von Bayern und Württemberg zu ersuchen, daß zur Beaufsichtigung der vollendeten Festungswerke zu Ulm — vorbehaltlich späterer definitiver Regulirung nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 16. Februar 1842 — die hohe Königlich-

Bayerische Regierung für das rechte Ufer zwei, die hohe Königlich-Württembergische Regierung für das linke Ufer drei Wallmeister ernennen, resp. über die vorhandenen Wallmeister verfügen und deren Besoldungen vom 1. Januar 1854 an bestimmen und übernehmen möge;

3) der Militärcommission von vorstehenden Beschlüssen in Erledigung ihrer Berichte vom 20. December v. J. und 19. Januar d. J. Kenntniß zu geben.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 2. März 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Staatsministers und Generalmajors Jacobi;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Staatsraths Dr. von Linde;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner: des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 54.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Hessen-Homburg auf Liechtenstein.

(11. Sitz. §. 77 v. J. 1853.)

Präsidium zeigt an, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Hessen-Homburg auf Liechtenstein übergegangen sey.

§. 55.

Wechsel in dem zur hiesigen Bundesgarnison gehörigen Königlich-Preussischen Contingent.

Preussen. Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung folgende Anzeige zu machen:

Auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs wird vom 1. April d. J. ab das 38. Infanterieregiment, welches einen entſprechenden Theil des Preuſſiſchen Contingents der hieſigen Bundesbeſatzung zu bilden beſtimmt iſt, in Mainz durch das 34. Infanterieregiment erſetzt werden.

Hierauf der

Beſchluß:

der Militärcommiſſion von dieſer Anzeige Kenntniß zu geben.

§. 56.

Theilnahme der dahier ſtehenden Königlich-Preuſſiſchen Batterie an den in dieſem Sommer ſtattfindenden Uebungen des betreffenden Artillerieregiments.

(23. Sitz. §. 196 v. J. 1853.)

Preuſſen. Der Geſandte hat für ſeine Allerhöchſte Regierung den Antrag zu ſtellen, daß das hieſige Obercommando ermächtigt werde, die Preuſſiſche Batterie, welche einen Theil der hieſigen Garniſon bildet, im Laufe des Sommers, ſobald die Uebungen des betreffenden Artillerieregiments beginnen, behufs der Theilnahme an letzteren, auf acht Wochen von hier abrücken zu laſſen.

Es wurde

beſchloſſen:

vorſtehenden Antrag an die Militärcommiſſion zur geeigneten Kenntnißnahme gelangen zu laſſen.

§. 57.

Beibringung verſchiedener dienſtlichen Hülfsmittel zum Gebrauche der Bundesverſammlung und der Militärcommiſſion.

(31. Sitz. §. 311 v. J. 1853.)

Bayern. Der Geſandte überreicht, unter Bezugnahme auf die früheren Mittheilungen, hoher Bundesverſammlung:

1) das Atlasblatt Hammelburg;
2) zwei Repertorien über die Blätter Immenſtadt mit Lindau und Memmingen (brochirt und gebunden);
3) die Ueberſichtskarte von Bayern vom Jahre 1853 (Terrain- und Ortskarte), und
4) die Straßenkarte von Bayern vom Jahre 1853 (Ueberſichts- und Straßenkarte aufgezogen).

Hierauf erfolgte der

Beſchluß:

die übergebenen Werke unter dem Ausdrucke des Dankes der Militärcommiſſion zuzuſtellen.

§. 58.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(5. Sitz. §. 47 v. J. 1854.)

Bayern. Der Geſandte überreicht die Ueberſicht des Standes des Königlich-Bayeriſchen Bundescontingents für das Jahr 1854, welche nach dem durch den Bundesbeſchluß vom 24. Februar 1853 (§. 38 des Prot.) angenommenen neuen Schema verfaßt iſt.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte beehrt sich, hierneben die Standesübersicht des Holstein-Lauenburgischen Bundescontingents für das Jahr 1852 nachträglich zu überreichen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha. Indem der Gesandte sich beehrt, die Standesübersichten der Bundescontingente von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha nebst Erläuterungen zu überreichen, hat er zu der zuerst gedachten Uebersicht zu bemerken, daß der Ausfall von 72 Mann in der Rubrik IX (3278 Mann) gegen Rubrik VI (3350 Mann) darin seinen Grund hat, daß die Reserve-Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1827 bereits am 1. Januar 1854 ihrer Dienstpflicht gänzlich enthoben worden sind, während die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1833, den bestehenden Bestimmungen zufolge, zur Zeit, als noch nicht ausgebildet, in der Standesübersicht nicht erscheinen dürfen.

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Indem der Gesandte sich beehrt, die Standesliste des Herzoglich-Braunschweigischen Contingents zu überreichen, hat derselbe zugleich zu bemerken, daß die auf eine Stärke von zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung berechnete Formation der Herzoglichen Truppen fortwährend beibehalten ist.

Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung ist nämlich der Ansicht, daß es dem Bundesbeschlusse vom 10. März v. J. entspricht, in den Staaten, welche die Stärke ihres Contingents auf zwei Procent erhöht haben, den gegenwärtigen Stand und die Formation so lange beizubehalten, als die in dem gedachten Bundesbeschlusse vorbehaltenen näheren Bestimmungen nicht erfolgt sind, theils weil sonst eine abermalige Aenderung der Formation erforderlich werden, theils weil eine solche vorübergehende Aenderung leicht dahin führen könnte, im Augenblicke des Gebrauchs das Contingent weniger felddienstauglich zu machen.

Wenn die Herzoglich-Braunschweigische Regierung auf diese Weise im Sinne des Bundesbeschlusses vom 10. März v. J. zu handeln und die Billigung dieser ihrer Ansicht von sämmtlichen höchsten und hohen Bundesregierungen erwarten zu dürfen glaubt, so versteht es sich dagegen von selbst, daß ihre Verpflichtungen dem Bunde gegenüber nicht größer seyn können, als die aller übrigen Bundesstaaten und sich daher für Hauptcontingent und Reserve auf Ein und ein halb Procent der bestehenden Matrikel beschränken.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg,

Sechzehnte Stimme für Liechtenstein, und

die freien Städte für Lübeck und Frankfurt. Die Gesandtschaften überreichten die Standestabellen der Bundescontingente von Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Liechtenstein, Lübeck und Frankfurt auf das Jahr 1854, bei welchem Anlasse auch noch die Standesübersicht des Fürstlich-Liechtensteinischen Bundescontingents pro 1853 nachträglich übergeben wurde.

Diese 11 Standestabellen wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 59.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(5. Sitz. §. 50 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte hat die Ehre, in Folge des Beschlusses hoher Bundesversammlung in ihrer 25. vorjährigen Sitzung (§. 226 des Protokolls) die von Seiten des Königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann des Königlichen Kriegsministeriums erfolgten Beantwortungen der aufgestellten Fragen hiermit zu überreichen.

Königreich Sachsen. Unter Bezugnahme auf den in der 25. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1853 gefaßten Beschluß überreicht der Gesandte die von der Bundes-Militärcommission gewünschten Notizen über die im Königlich-Sächsischen Staatsgebiet im Betriebe stehenden Eisenbahnen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. In Folge Beschlusses hoher Versammlung vom 4. August v. J. (§. 226 des Protokolls) beehrt sich der Gesandte, hierneben eine Mittheilung über die in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg befindlichen Eisenbahnen zu überreichen.

Diese Notizen wurden der Militärcommission übermittelt.

§. 60.

Ausweise über die Kosten der Herstellung, Armirung und Instandsetzung der Bundesfestung Landau.

(14. Sitz. §. 114 v. J. 1853.)

Bayern. Der Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung die von dem Königlichen obersten Rechnungshofe beglaubigten Nachweise über die auf die Vertheidigungs-Instandsetzung der Bundesfestung Landau für das Jahr 1852/1853 erlaufenen Kosten, bestehend in einer Hauptzusammenstellung und sechs Beilagen, hiermit unter dem Bemerken vorzulegen, daß der Ersatzanspruch Bayerns an die Bundescasse wegen des aus der Approvisionnementsreserve bisher bestrittenen Mehraufwandes an Herstellungs- und Armirungs-Kosten, welcher nach den in der 14. vorjährigen Sitzung (§. 114 des Protokolls) übergebenen Nachweisen bis 1851/1852

95,120 Gulden 18½ Kreuzer

beträgt, unter Hinzurechnung der Ausgaben im Jahre 1852/1853 von 7,835 Gulden 16½ Kreuzern und von 12,664 Gulden 55½ Kreuzern, zusammen von

20,500 Gulden 12½ Kreuzer

sich bis zum 30. September 1853 auf

115,620 Gulden 30½ Kreuzer

beläuft.

Es wurde

beschlossen:

die vorstehende Erklärung nebst den überreichten Nachweisungen dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zuzuweisen.

§. 61.

Ernennung des Großherzoglich-Badiſchen Generalmajors Hilpert zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt an die Stelle des Oberſten Kuntz.

(19. Sitz. §. 199 v. J. 1852.)

Baden. Der Geſandte hat zur Anzeige zu bringen, daß Seine Königliche Hoheit der Regent Sich gnädigſt bewogen gefunden haben, an die Stelle des Oberſten Kuntz den Oberſten Hilpert, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt zu ernennen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

der Militärcommiſſion von dieſer Anzeige Kenntniß zu geben.

§. 62.

Antrag von Königreich Sachſen in Betreff des Artikels 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung.

Königreich Sachſen. In den Artikeln 1 und 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung iſt zwiſchen der Wechſelfähigkeit, d. i. der Fähigkeit, durch Unterſchrift eines Wechſels alle diejenigen civilrechtlichen Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche aus den Wechſelgeſetzen hervorgehen, und der Zuläſſigkeit des Wechſelarreſtes unterſchieden. Wechſelfähig iſt nach Artikel 1 Jeder, welcher ſich durch Verträge verpflichten kann; dagegen iſt der Wechſelarreſt nach Artikel 2 nicht ſtatthaft:

a) gegen die Erben eines Wechſelſchuldners,

b) aus Wechſelerklärungen, welche für Corporationen ꝛc. von den Vertretern derſelben ausgeſtellt worden, und

c) gegen Frauen, wenn ſie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben;

auch fügt Artikel 2 noch die Beſtimmung bei:

„In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollſtreckung des Wechſelarreſtes gegen andere, als die genannten Perſonen, Beſchränkungen erleidet, iſt in beſonderen Geſetzen beſtimmt.“

Von der in dieſem Zuſatze enthaltenen Ermächtigung iſt nun von den einzelnen hohen Bundesregierungen ein mehr oder minder ausgedehnter Gebrauch gemacht worden; in einigen Staaten aber gehen dieſe Beſtimmungen weit über das von anderen Regierungen für nöthig erachtete Maß hinaus und ſcheinen keineswegs ſämmtlich in Gründen des öffentlichen Rechts ihre Rechtfertigung zu finden.

Durch dieſe Ungleichmäßigkeit erſcheint aber der Zweck der allgemeinen Wechſelordnung in einem wichtigen Puncte vereitelt, da es bei den einzelnen Wechſelgeſchäften erſt einer mühevollen, vielfach unfruchtbaren Prüfung darüber bedarf, ob nicht dem Wechſel ſeine wechſelrechtliche Wirkung durch ein Specialgeſetz entzogen oder doch beſchränkt ſey. Auch muß nothwendig der Wechſelcredit der Angehörigen ſolcher Bundesſtaaten, in denen dergleichen vielfältige Beſchränkungen exiſtiren, auf eine für den Geſchäftsverkehr und den Handel im Allgemeinen nachtheilige Weiſe gefährdet erſcheinen.

Die Königlich-Sächſiſche Regierung, welche von den Nachtheilen der bemerkten Uebelſtände ſich zu überzeugen mehrfache Gelegenheit hatte, iſt nun des Dafürhaltens, daß es

dem allgemeinen Intereſſe entſprechend und dem zwiſchen den Angehörigen der einzelnen Bundesſtaaten in ſo ausgedehnter Weiſe ſtattfindenden Verkehr fördernd ſeyn werde, durch einen im gemeinſamen Einverſtändniſſe zu faſſenden Bundesbeſchluß jene Uebelſtände zu beſeitigen und dadurch in einem der wichtigſten Puncte die gleichmäßige Anwendung der in den einzelnen Bundesſtaaten in Wirkſamkeit beſtehenden deutſchen allgemeinen Wechſelordnung zu ſichern. Dieſelbe hat daher den Geſandten beauftragt, bei hoher Bundesverſammlung darauf anzutragen:

Sie wolle unverweilt einen Ausſchuß mit dem Auftrage beſtellen, die in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten zur Ausführung des Artikels 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen wegen Beſchränkung der Wechſelhaft zuſammenzuſtellen und, unter ſtrenger Feſthaltung des in jenem Artikel 2 ausgeſprochenen Princips der Rückſichtnahme auf Gründe des öffentlichen Rechts, zu erörtern, in welcher Weiſe dieſelben in Uebereinſtimmung zu bringen und die wünſchenswerthe Gleichförmigkeit der deutſchen Partikulargeſetzgebungen in der gedachten Hinſicht herbeizuführen ſeyn werde.

Nach weiterer Erörterung dieſes Gegenſtandes wurde

beſchloſſen:

einen beſondern Ausſchuß von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zur Prüfung des vorſtehenden Antrags niederzuſetzen.

Bei der hierauf veranſtalteten Wahl wurden die Geſandten von

Bayern,

Königreich Sachſen und

den freien Städten

zu Mitgliedern und der Geſandte von

Baden

zum Stellvertreter dieſes Ausſchuſſes auserſehen.

§. 63.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutſchen Flotte, insbeſondere die Löſung des Dienſtverhältniſſes des Contreadmirals Brommy betreffend.

(28. Sitz. §. 278 v. J. 1853.)

Oeſterreich. Der Geſandte hält Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

In der Bundestags-Sitzung vom 11. Auguſt 1853 (§. 239 des Protokolls) hat der Ausſchuß in Militärangelegenheiten den Antrag geſtellt, daß dem Contreadmiral der beſtandenen deutſchen Flotte, Brommy, dem daſelbſt in Verwendung geſtandenen Hauptmann Weber, und dem vormaligen Rathe der Marine, Dr. Jordan — in der Vorausſetzung, daß ſie binnen einem Jahre ſeit Beendigung ihrer Dienſtleiſtung ein anderweitiges Unterkommen nicht gefunden — vom Ablaufe dieſer Friſt an, bis zur Ermittlung eines ſolchen Unterkommens (auf der Grundlage des, hinſichtlich der Ruhegehalte von Bundesbeamten unterm 6. Mai 1841, §. 142, gefaßten Bundesbeſchluſſes), fortdauernde monatliche Bezüge bewilligt würden.

Bei der hierüber in der Bundestags-Sitzung vom 10. November vorigen Jahres, §. 278, gepflogenen Berathung haben sich zehn Stimmen für diesen Antrag erklärt.

Sechs Stimmen sind demselben nur in so fern entgegengetreten, als sie die fragliche Bewilligung — mit Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 (§. 198) in Betreff der mit Patent ohne Vorbehalt angestellt gewesenen Officiere und Beamten der deutschen Marine — zunächst nur auf Ein Jahr für ausdehnbar erachteten.

Hiernach wurde das vom Militärausschuß in Antrag gebrachte Maß der Sustentation, auf die Dauer eines Jahres, von allen Stimmen, mit Ausnahme einer einzigen (jener für Holstein und Lauenburg), zugestanden.

Durch den Bundesbeschluß vom 10. November vorigen Jahres (§. 278) angewiesen, auf Grundlage jener Abstimmungen ein weiteres Gutachten zu erstatten, beehrt sich der Militärausschuß vor Allem zu bemerken, daß er es, in Erwägung der bei dem Contreadmiral Brommy obwaltenden besonderen Verhältnisse, für angemessen erachtet, das Gutachten in Betreff desselben hiermit abgesondert zu entwickeln, die weiteren Anträge aber hinsichtlich des Hauptmanns Weber und des Dr. Jordan seiner Zeit nachfolgen zu lassen.

Am 4. November 1848 wurde vom bestandenen Reichsministerium des Handels im Auftrage des Reichsministerrathes an den damaligen Königlich-Griechischen Fregattencapitain Brommy das Gesuch gerichtet: „sich nach Frankfurt förderſamst begeben zu wollen, um in die Dienste des Vaterlandes zu treten, wenn, wie nicht bezweifelt werde, gegenseitig die nach seiner Ankunft festzustellenden Bedingungen zusagen. Da die Bildung der Behörden und die ganze Organisation der Sache noch erst geschehen solle und zwar unter seiner Mitwirkung, sey es selbstredend nicht möglich, schon jetzt nähere Bedingungen anzugeben.“

Hierauf erklärte Brommy in einer von Athen unterm 1. December 1848 an das Reichsministerium des Handels gerichteten Eingabe seine Bereitwilligkeit, dem ihm gewordenen ehrenvollen Rufe zur Bildung einer deutschen Marine zu folgen, und gegen Ende des Jahres in Frankfurt einzutreffen.

Demgemäß hat Brommy seine neue Bestimmung bei der deutschen Marine auch wirklich angetreten, nachdem er zu diesem Ende sein früheres Dienstverhältniß eines Königlich-Griechischen Fregattencapitains — mit Verzicht auf alle dießfälligen Ansprüche, namentlich auf Pension für seine durch eine längere Reihe von Jahren Griechenland geleisteten Dienste — aufgeben mußte und aufgab.

Brommy wurde durch Entschließung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers am 5. April 1849 zum Capitain zur See und Seezeugmeister, am 19. August 1849 zum Commodore, und am 23. November 1849, in besonderer Anerkennung seiner Verdienste um Begründung der Reichsmarine, zum Contreadmiral ernannt, als welcher er einen Seegehalt von 416 Thalern 20 Silbergroschen monatlich bezog.

Dieser actenmäßigen Darstellung zufolge wird das Dienstverhältniß des vormaligen Contreadmirals Brommy nicht bloß aus dem Gesichtspuncte der mit Patent ohne Vorbehalt angestellt gewesenen Officiere und Beamten der bestandenen deutschen Flotte überhaupt, sondern auch mit Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände in Erwägung zu ziehen seyn.

Brommy hat, im Vertrauen auf die ihm von Seiten des Reichsministeriums zugegangene Berufung, seinen Posten eines Griechischen Fregattencapitains mit allen daran geknüpften Ansprüchen auf eine gesicherte Zukunft aufgegeben und sich dem Dienste der deutschen Flotte gewidmet, allerdings ohne die vorläufige Feststellung specieller Bedingungen

seines Uebertrittes abzuwarten. Aber der Ausschuß kann nicht umhin, hierbei hervorzuheben, daß das Reichsministerium es war, welches den Dienst Brommy's für die deutsche Marine ansprach und zwar zur Zeit als derselbe in Königlich-Griechischen Diensten in fester und günstiger Anstellung sich befand. Die Aufforderung des Reichsministeriums war nach dem Wortlaute des Schreibens vom 4. November 1848 motivirt durch den Wunsch, diejenigen Deutschen, welche sich im Dienste der Marine anderer Staaten ausgezeichnet, dem Vaterlande zurückzuführen, und durch den Umstand, daß sein Name, obgleich Brommy fern von der Heimath, doch in derselben in Ehre stehe; es forderte ihn sonach auf, seinen festen und sicheren Dienst aufzugeben aus Liebe zum Vaterlande und in die Dienste desselben zu treten. Es überging keineswegs die Anerkennung, daß das Reich zu entsprechender Sicherung seiner Stellung verpflichtet sey; es erkannte dieß vielmehr ausdrücklich an und erklärte, daß die deßhalb mit ihm festzustellenden Bedingungen dermalen, nämlich vor seiner Ankunft, nicht festgestellt werden könnten, aus dem einfachen Grunde, weil eben durch sein Mitwirken die ganze Organisation erst gemacht werden solle.

Unter seinem Mitwirken ist die Organisation auch gemacht worden. Durch ihn wurde als Folge hiervon unterm 22. Mai 1849 bei dem Reichsministerium die Frage angeregt, worauf und auf wie lange Zeit die Kriegsmarine des Reiches beeidigt werden solle, worauf durch Beschluß des Gesammt-Reichsministeriums vom 4. Juni 1849, genehmigt vom Erzherzog-Reichsverweser am 7. Juni, der Wortlaut des Eides vorgezeichnet und zugleich die Verpflichtung für die Officiere zum Dienste für so lange ausgesprochen wurde, als sie nicht durch ein Strafurtheil ihrer Anstellung für verlustig erklärt oder auf eigenes Verlangen den Abschied erhalten würden.

Auf diesen Beschluß hin, von dem, wie erst neuerlich aus den Acten erhoben und zur Kenntniß des Ausschusses gekommen ist, unterm 12. Juni 1849 an Brommy amtliche Mittheilung geschah, wurden durch ihn alle Officiere der Marine vereidet, wie die Acten nachweisen, darunter auch die in den Dienst der deutschen Marine gezogenen Belgischen Officiere, welchen — auf Grund des ihnen bezüglich der Bestimmung der Dienstdauer im Wege des Gesandten der deutschen Centralgewalt am Königlich-Belgischen Hofe unterm 25. August 1849 bekannt gegebenen Beschlusses des Gesammt-Reichsministeriums vom 4. Juni 1849 — durch Bundesbeschluß vom 7. April vorigen Jahres, §. 98, bis auf Weiteres ein monatlicher Bezug gewährt wurde.

Bei dieser Sachlage erscheint dem Ausschusse die rechtliche Begründung der Ansprüche Brommy's auf Sicherstellung seiner Zukunft unzweifelhaft, und erlaubt sich derselbe noch hervorzuheben, daß Brommy's Stellung in der deutschen Marine eben so exceptionell und bedeutsam, als seine Dienstleistung umfassend, schwierig und verdienstvoll war. Brommy war Oberbefehlshaber der deutschen Flotte vom Ursprung bis zur Auflösung derselben. Seine unter den schwierigsten Verhältnissen bethätigte Wirksamkeit umfaßte die Organisirung mit Einschluß des Disciplinare und administrativer Aufgaben.

Brommy hat dem ihm bewiesenen, höchst ehrenvollen Vertrauen in jeder Beziehung und namentlich auch im Gebiete der ökonomischen Gebahrung entsprochen und sich auch in dieser Hinsicht vor allen Angestellten der deutschen Flotte auf Sicherung seiner Zukunft gerechte Ansprüche erworben.

Dabei kommt noch zu erwägen, daß Brommy bei seinem schon vorgerückten Lebensalter muthmaßlich nicht mehr in der Lage ist, ein seinen Verhältnissen angemessenes Unter-

kommen zu erlangen, und daß er daher ohne Fürsorge des hohen Bundes mit seiner Familie sich den Besorgnissen des Nothstandes preisgegeben sehen würde.

Bei einem solchen Verein rechtlicher Ansprüche und erheblicher Rücksichten dürfte die hohe Bundesversammlung sich geneigt finden, dem gewesenen Contreadmiral Brommy in Betreff seiner Zukunft die den Belgischen Officieren gewordene Art der Versorgung nicht zu verweigern, mithin ihm in dieser Weise das vom Militärausschuß schon früher beantragte und in der Bundestags-Sitzung vom 10. November vorigen Jahres (§. 278) von sechzehn Stimmen auf die Dauer eines Jahres in Aussicht gestellte Maß der Sustentation zu bewilligen.

Hiernach beehrt sich der Militärausschuß den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

dem Contreadmiral der bestandenen deutschen Flotte Brommy — in der Voraussetzung, daß er binnen einem Jahre seit Beendigung seiner Dienstleistung ein sonstiges Unterkommen oder einen Erwerb nicht gefunden — vom Ablauf dieser Frist an bis auf Weiteres, namentlich bis zur Ermittlung eines solchen Unterkommens oder Erwerbes, einen monatlichen Bezug von 125 Thalern aus der Matrikularcasse zu bewilligen.

Bei hierauf gehaltener

Umfrage

erfolgten nachstehende Abstimmungen:

Oesterreich: stimmt zu.

Preussen. Der Gesandte hält sich das Protokoll offen.

Bayern,

Königreich Sachsen und

Hannover: treten dem Antrage bei.

Württemberg. Der Gesandte kann, nach Maßgabe der ihm in der vorliegenden Angelegenheit zugegangenen Weisungen, dem Antrage nicht beitreten; schlägt aber vor, über denselben, da er auf neuen Thatsachen basirt, zuvor die Instructionen einzuholen.

Baden: hält sich das Protokoll offen.

Kurhessen. Der Gesandte schließt sich dem Antrage Württembergs an.

Großherzogthum Hessen: pflichtet dem Antrage bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da die Königliche Regierung sich nach dem seit Eröffnung der Verhandlungen über Auflösung der Flotte eingenommenen Standpunct nicht in der Lage befindet, an weiteren durch dieselbe herbeigeführten directen oder indirecten Unkosten und Ausgaben Theil zu nehmen, so muß der Gesandte sich darauf beschränken, die früher und namentlich in der 28. vorjährigen Sitzung (§. 278) abgegebenen Erklärungen und Verwahrungen zu wiederholen und stimmt gegen den Antrag.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte sieht sich nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen, und schließt sich dem Vorschlage Württembergs an.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sodann Braunschweig und Nassau. Die Gesandten treten dem Antrage bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich zwar in so fern der Mehrheit an, als er nunmehr die Billigkeitsrücksichten anerkennt, welche dafür sprechen, daß der Contreadmiral Brommy ebenso zu behandeln sey, wie die vormals Belgischen Officiere.

Was dagegen die Frage betrifft, ob diese den ehemaligen Marineofficieren zugesicherten Bezüge aus der Matrikularcasse oder aus dem Marinefond zu bezahlen seyen, so können die Großherzoglichen Regierungen sich nur für letzteres, nämlich für die Bezahlung aus dem Marinefond, aussprechen, und da dieser Fond bisher zur Deckung aller Kosten, welche die völlige Ordnung der Marineangelegenheiten erfordert, gedient hat, eine Abweichung oder Ausnahme von der Regel, wodurch des vorhandenen Marinefonds ungeachtet neue Matrikularumlagen für Marinezwecke nothwendig würden, nicht anerkennen.

In dem in der 12. Sitzung vom 7. April 1853 wegen der vormals Belgischen Officiere gefaßten Beschlusse hat die hohe Bundesversammlung es unerwähnt gelassen, ob die zugesicherten Bezüge aus der Matrikularcasse oder aus dem Marinefond zu berichtigen seyen. Dem Corvettencapitain King ist zwar durch den Beschluß vom 10. November 1853 eine Unterstützung von 600 Thalern aus der Matrikularcasse, und ebenso sind den Schiffsfähndrichen Möller, Müller und Schuirmann durch Beschluß vom 15. December 1853 Unterstützungen aus dieser Casse bewilligt worden, doch reichen diese aus der Matrikularcasse bewilligten Unterstützungen alle nur bis September 1854. Länger dauernde und erheblichere Bewilligungen werden bei Berücksichtigung der Lage, in welcher die Verhandlung über die Liquidation wegen der Kosten der deutschen Nordseeflotte und die Reintegrirung der Bundesfonds sich befindet, nur aus dem vorhandenen Marinefond gemacht werden können. Demgemäß ist auch durch den in der 3. Sitzung vom 26. Januar 1854 gefaßten Bundesbeschluß dem vormaligen Lieutenant erster Classe der aufgelösten deutschen Flotte Gérard die ihm zugebilligte Abfindung ausdrücklich aus dem Marinefond bewilligt.

Die übrigen Gesandtschaften ertheilten dem Ausschußantrage die Genehmigung.

Mit Stimmenmehrheit wurde daher

beschlossen:

1) dem Contreadmiral der bestandenen deutschen Flotte Brommy — in der Voraussetzung, daß er binnen einem Jahre seit Beendigung seiner Dienstleistung ein sonstiges Unterkommen oder einen Erwerb nicht gefunden — vom Ablauf dieser Frist an bis auf Weiteres, namentlich bis zur Ermittlung eines solchen Unterkommens oder Erwerbes, einen monatlichen Bezug von 125 Thalern aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das weiter Erforderliche hiernach einzuleiten.

Württemberg. Der Gesandte hält sich mit Bezugnahme auf seine obige Abstimmung das Protokoll zu einer etwaigen Erklärung offen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte verwahrt seiner Allerhöchsten Regierung alle aus den zu Protokoll gegebenen Abstimmungen und Erklärungen sich ergebenden Rechte, namentlich auch etwa für nöthig befundene weitere Erklärung.

§. 64.

Die Feſtſetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikoſten der Genie- und der Artillerie-Direction und Feſtungs-Hauptcaſſe zu Ulm betr.

Der Geſandte von Hannover trägt im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung hat unterm 9. Februar d. J. an den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten den nachſtehenden Bericht erſtattet über die Feſtſetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikoſten der Genie- und der Artillerie-Direction, ſowie der Feſtungs-Hauptcaſſe zu Ulm:

„Mit Bezugnahme auf den ergebenſten Vortrag vom 5. April 1853*) wegen Feſtſetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikoſten der Geniedirection und der Feſtungscaſſen zu Raſtatt beehrt ſich die Militärcommiſſion, dem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe im Anſchluſſe nunmehr auch die Entwürfe

a) eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikoſten der künftig nach Auflöſung der Feſtungsbau-Direction eintretenden Geniedirection zu Ulm,

b) deßgleichen der nach Auflöſung der Artillerieausrüſtungs-Direction eintretenden Artilleriedirection zu Ulm,

c) deßgleichen der dann gleichzeitig zu bildenden Feſtungs-Hauptcaſſe zu Ulm

ergebenſt vorzulegen**) und dabei Folgendes zu bemerken:

„Bei der noch ſchwebenden Frage über die Fortſetzung und Vervollſtändigung des Feſtungsbaues zu Ulm kann über den Zeitpunct, wann die jetzt beſtehende Feſtungsbau-Direction aufzulöſen und durch eine Geniedirection zu erſetzen ſeyn wird, zur Zeit noch keine Beſtimmung getroffen werden, und ebenſo läßt ſich der Zeitpunct der Einſetzung der Artilleriedirection und Feſtungs-Hauptcaſſe wegen des mehrfachen Zuſammenhanges mit der ſchwebenden Baufrage gegenwärtig noch nicht näher bemeſſen.“

„Der Zweck der ſchon jetzt erfolgten Aufſtellung von Normaletats für dieſe Behörden iſt daher in dieſer Beziehung nur eine eventuelle Fürſorge für den Fall, daß durch eine längere Verzögerung der hohen Entſcheidung auf den Bericht der Militärcommiſſion vom 19. Februar 1853 in Betreff des Ausbaues von Ulm und Raſtatt***) in dem Fortbetriebe des Baues von Ulm eine förmliche Stockung eintreten würde, welche zur Auflöſung der Baudirection und Einſetzung der Geniedirection nöthigen würde; zugleich aber ſoll dieſe jetzige Aufſtellung dazu dienen, vom 1. Januar 1854 an dem Baufond dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß — ebenſo wie die Unterhaltungskoſten der fertigen Feſtungswerke bereits auf den jährlichen Dotationsfond übernommen worden ſind — der Baufond auch eines Theiles der bisher auf ihm gelaſteten Verwaltungskoſten entlaſtet werde, indem der Dotationsfond denjenigen Theil der letzteren, welcher nach dem Normaletat auf ihn fällt, ſofort übernimmt, und nach dem Berichte der Militärcommiſſion vom 20. December 1853†) beantragt worden iſt, die hohen Königlichen Regierungen von

---

*) Man vergleiche den nächſtfolgenden §. 65.

**) Man ſiehe die Beilagen 1, 2 und 3 zu dieſem Protokoll.

***) Sep. Prot. der 11. BTSitz. v. 1853.

†) Bundestags-Protokoll v. 1854, §. 8.

Bayern und Württemberg um Uebernahme der Besoldungen der Wallmeister für die bereits vollendeten Festungswerke anzugehen."

"Was nun die einzelnen Ansätze der Normaletats selbst betrifft, so ist in Bezug auf alle Ansätze für Zulagen, Gehalte und Canzleikosten nur zu bemerken, daß solche den hohen Ortes schon genehmigten Bewilligungen für Mainz, Luxemburg und Rastatt ganz gleich, beziehungsweise mit Rücksicht auf den Umfang der Festung analog gehalten sind, wie namentlich in Bezug auf die Geniedirection und die Festungscasse ein Vergleich mit der Beilage 3 des Berichtes der Militärcommission vom 5. April 1853 ergibt."

"Die Anträge für die Artilleriedirection sind den bestehenden Bewilligungen für die Artilleriedirection zu Mainz bei ungefähr gleichem Umfange der Ausrüstung vollkommen gleich."

"Was die Miethentschädigungen betrifft, so war es bei der Geniedirection möglich, solche auf einen einzigen Unterbeamten, den Materialschreiber, mit jährlichen 93 Gulden zu beschränken, indem zur Unterbringung des übrigen Geniepersonals, soweit der Bund dafür zu sorgen hat, sowie auch der Canzlei der Geniedirection die vorhandenen Bundesgebäude hinreichen."

"Auch für die Canzlei der Artilleriedirection sowie das Artillerieperſonal dürfte sich künftig nach Auflösung der jetzt für beide Ufer getrennten Festungsbau-Direction Raum in Festungsgebäuden ermitteln lassen, und dadurch ein Ansatz von Miethentschädigungen wo nicht ganz doch größtentheils wegfallen; bis zu diesem Zeitpunct mußte jedoch fürsorglich dafür ein Antrag von jährlich 999 Gulden gemacht werden, indem zur Zeit nur für zwei Zeugdiener mit Zuverlässigkeit auf eine Naturalwohnung gerechnet werden kann. Ebenso mußte zur Zeit eine Miethentschädigung für die beiden Festungs-Cassebeamten mit je 280 Gulden vorgesehen werden, indem ebenfalls erst zu obenerwähntem Zeitpunct sich wird übersehen lassen, ob eine Unterbringung in Festungsgebäuden möglich seyn wird."

"Die hohe Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung hat durch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Militärbevollmächtigten und Präsidirenden der Militärcommission bereits ihre Zustimmung zu dem beantragten Normaletat für die Artilleriedirection ertheilt, welche nach Satz 8 des hohen Bundesbeschlusses von Oesterreich zu besetzen seyn wird."

"Da die künftige Geniedirection nach derselben hohen Bestimmung von Seiten Bayerns und Württembergs zu besetzen seyn wird, wobei nach Satz 5 der Uebereinkunft d. d. Stuttgart den 16. Februar 1842 (BProt. 1842 Seite 174[a]) ein fünfjähriger Wechsel stattfinden soll, so wurden die hohen Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg durch die betreffenden Herren Militärbevollmächtigten ebenfalls um eine Aeußerung über den betreffenden Normaletat ersucht. Von Königlich-Bayerischer Seite wurde die Zustimmung dazu unter dem Vorbehalt erklärt, daß diesen Etats vorläufig nur provisorische Geltung zustehe, weil sich Manches, z. B. in der Zahl des Unterpersonals, erst durch Erfahrung festsetzen lassen dürfte, und weil erst nach definitiver Feststellung des Festungsreglements das darauf zu gründende Uebereinkommen bezüglich des anzustellenden Personals zwischen den beiden Königlichen Territorialregierungen getroffen werden könne, wonach es sich erst herausstellen

werde, ob nicht etwa auch einzelne Modificationen in den Etats als nothwendig erscheinen werden."

"Von Königlich-Württembergiſcher Seite erfolgte die Aeußerung dahin, daß der Normaletat nicht als ein ſolcher betrachtet werden dürfe, welcher ſchon mit dem erſten Januar 1854 in's Leben zu treten habe, vielmehr demſelben vorläufig, ſolange noch der Feſtungsbau dauert, nur die Wirkung beizumeſſen ſey, daß die dadurch bewilligte Summe dem Feſtungsbau-Fond erſetzt werden ſolle. Die Einkommenstheile der Unterbeamten und Wallmeiſter ſeyen ferner zu gering und für das Auskommen derſelben nicht zureichend bemeſſen, und ebenſo der Gehalt der beiden Schreiber mit je 25 Gulden monatlich. Auch erſchienen die Wohnungscompetenzen des Bau- und Material-Schreibers zu gering angenommen."

"Die Militärcommiſſion glaubt in Beziehung auf die vorgebrachten Bemerkungen Folgendes ergebenſt vortragen zu ſollen:

1) Wenn zwar nach einer langjährigen Erfahrung, wie ſie von anderen Bundesfeſtungen vorliegt, wohl angenommen werden darf, daß in Ulm der angetragene Perſonalſtand ausreichen dürfte, ſo würde — falls wider Erwarten künftig ſich ein anderes herausſtellen ſollte — eine künftige weitere Erwägung und eventuelle Aenderung des Perſonaletats durch die jetzt beantragte Feſtſtellung nicht ausgeſchloſſen ſeyn, und dadurch der Vorbehalt der hohen Königlich-Bayeriſchen Regierung berückſichtigt werden können.

2) Die Frage, wann der Normaletat mit ſeiner vollen Wirkung in's Leben zu treten habe, iſt von der Militärcommiſſion gegenwärtig offen gelaſſen, und beſonderer hoher Beſchlußnahme je nach Geſtaltung der Umſtände vorbehalten, wodurch dieſer Theil der von der hohen Königlich-Württembergiſchen Regierung aufgeſtellten Bemerkungen ſich erledigen dürfte.

3) Die Zulagen der Unterbeamten und Wallmeiſter ſind ganz nach den Sätzen in den übrigen Bundesfeſtungen angetragen, und es dürfte daher, nachdem auch die Königlich-Bayeriſche hohe Regierung deßfalls ein Bedenken nicht erhoben hat, wohl angemeſſen ſeyn, ſolche auch für Ulm beizubehalten; in Mainz waren ſie lange Jahre hindurch und bis in die letzten Jahre ſogar bedeutend niedriger bemeſſen. Eine Erhöhung für Ulm könnte nur zu gleichen Anträgen der übrigen Bundesfeſtungen führen, und eine allgemeine Steigerung des Verwaltungsaufwandes müßte die Folge ſeyn. Ueberhaupt dürfte in Bezug auf Zulagen, welche der Bund nach ſeinem Ermeſſen bewilligt, nicht wohl geſagt werden können, daß ſie zu gering und für das Auskommen des Betreffenden unzureichend ſeyen, weil die Zulänglichkeit des Auskommens zunächſt von dem Gehalte abhängt, welchen die das Ernennungsrecht ausübende hohe Regierung ſelbſt zu beſtimmen und zu bezahlen hat, während die Zulage nur als eine vom Bunde ohne beſtimmte Verpflichtung übernommene Zugabe zu dem Gehalte zu betrachten iſt. Auch auf eine Erhöhung der Gehalte der beiden Schreiber glaubt die Militärcommiſſion nicht einrathen zu können, nachdem auch in den übrigen Bundesfeſtungen die gleichen Feſtſetzungen beſtehen."

"Was die Wohnungscompetenzen betrifft, ſo iſt dem Bauſchreiber eine Naturalwohnung in dem Feſtungsbau-Directions-Gebäude angewieſen, deren Zulänglichkeit nicht in Zweifel zu ziehen iſt, und da dem Materialſchreiber ein Quartiergeld von

monatlich 7 Gulden 45 Kr. oder jährlich 93 Gulden ausgesetzt ist, welches um 21 Gulden höher ist, als das für die gleiche Charge in Rastatt bewilligte von 72 Gulden jährlich, so dürfte auf eine noch weitere Erhöhung nicht wohl einzugehen, eventuell die Ermittlung einer Naturalwohnung in Festungsgebäuden vorzuziehen seyn."

"Ueber den Normaletat der Festungs-Hauptcasse sind weder von Königlich-Bayerischer, noch von Königlich-Württembergischer Seite Erinnerungen erhoben worden, indem übrigens auch in dieser Beziehung von Seiten ersterer hohen Regierung die einstweilen nur provisorische Geltung vorbehalten wurde."

"Den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß beehrt sich die Militärcommission nunmehr ergebenst zu ersuchen, die Genehmigung hoher Bundesversammlung zu den vorgeschlagenen Etatsätzen hochgeneigtest einholen zu wollen."

"Die Militärcommission wird diese Normaletats vorläufig den Jahresvoranschlägen der Dotation von Ulm für 1854 zu Grunde legen."

"Eine Abschrift der Erklärungen der hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern und Württemberg über die beantragten Normaletats wird ergebenst beigeschlossen." *)

Gutachten.

Obwohl die in Vorschlag gebrachten Normaletats erst dann mit voller Wirkung in's Leben treten können, wenn der Festungsbau zu Ulm seiner Vollendung wird zugeführt seyn, so erscheint es doch aus den von der Militärcommission dafür angeführten Gründen empfehlenswerth, daß die hohe Bundesversammlung schon jetzt zu einer Erwägung und eventuellen Genehmigung der Etats schreiten möge.

Es wird dabei nur der Zeitpunct, wann die Etats mit voller Wirkung in's Leben zu treten haben, einer späteren Festsetzung vorzubehalten seyn.

Was nun die einzelnen Ansätze der Normaletats selbst anbetrifft, so kann der Ausschuß den von der Militärcommission darüber gemachten Vorschlägen und geäußerten Ansichten nur beitreten. Die Rücksichten, welche in den Vorschlägen auf die gleichen oder ähnlichen Bewilligungen für Mainz, Luxemburg und Rastatt genommen sind, können ohne Zweifel als eine zutreffende Grundlage angesehen werden.

Aus den von dem Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten in seiner Eingabe an die Militärcommission vom 17. Januar d. J. hervorgehobenen Gründen wird es sich indeß empfehlen, solche Modificationen der Etats vorzubehalten, welche sich demnächst etwa als rathsam ergeben möchten.

Dieser Vorbehalt wird es auch ermöglichen, auf diejenigen Bedenken zurückzukommen, welche von Seiten des Königlich-Württembergischen Territorialabgeordneten für Ulm in seiner Eingabe an die Militärcommission vom 20. Januar d. J. geäußert sind. Sollten spätere Erfahrungen es als richtig herausstellen, daß das Einkommen der bei der Geniedirection anzustellenden Unterbeamten zu niedrig und deren Wohnungen zu klein bemessen seyen, so bleiben Anträge auf Abhülfe nicht ausgeschlossen. Für jetzt dürfte es aber aus den von der Militärcommission hervorgehobenen Gründen um so mehr bei den Ansätzen des Etats zu belassen seyn, als auch in den dagegen erhobenen Ausstellungen sich kein Anhaltspunct für anderweite Ansätze findet.

*) Da der Inhalt vorstehend im Wesentlichen aufgenommen ist, so sind sie hier nicht mitabgedruckt.

Es beehrt sich demnach der Ausschuß die nachstehenden

Anträge

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den in Vorschlag gebrachten Normaletats
   a) für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der künftig nach Auflösung der Festungsbau-Direction eintretenden Geniedirection zu Ulm (Beilage 1),
   b) für dieselben Bedürfnisse der nach Auflösung der Artillerieausrüstungs-Direction eintretenden Artilleriedirection zu Ulm (Beilage 2),
   c) des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse zu Ulm (Beilage 3),

   dahin ihre Genehmigung zu ertheilen, daß diese Etats vorbehaltlich solcher Modificationen, welche sich demnächst etwa als rathsam ergeben möchten, zur Anwendung kommen sollen;
2) den Zeitpunct, wann die Normaletats mit voller Wirkung in's Leben zu treten haben, späterhin festzusetzen;
3) der Militärcommission von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, damit sie die Normalsätze bei ihren Jahresvoranschlägen der Dotation von Ulm berücksichtigen könne.

Hierauf wurde

beschlossen:

über die vorliegenden Ausschußanträge die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen sechs Wochen zu erwirken.

§. 65.

Die Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection und der Cassenverwaltung von Rastatt betr.

Der Gesandte von Württemberg hält im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten den nachstehenden Vortrag:

Unter dem 5. April vorigen Jahres erstattete die Militärcommission in Betreff der Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection und der Cassenverwaltung von Rastatt folgenden Bericht:

„In Folge des hohen Bundesbeschlusses vom 2. März 1848, welcher die Einsetzung der oberen Festungsbehörden für Ulm und Rastatt anordnete, war die Festsetzung eines Normaletats für die Canzleikosten dieser Behörden nothwendig geworden, worauf schon in der Bundestags-Sitzung vom 25. Juni 1848, §. 659, ein nicht mehr zur Erledigung gekommener Antrag gerichtet wurde. Das vormalige Reichsministerium des Krieges übernahm die Regulirung dieser Angelegenheit, indem es im März 1849

a) einen Normaletat für die Festungsgouvernements sammt Platzcommando's von Ulm und Rastatt (abgedruckt im Bundestags-Protokolle von 1852, Seite 163 und 413),
b) einen Normaletat für die Artilleriedirection von Rastatt (abgedruckt Seite 531 daselbst)

festsetzte, auf welche die inzwischen genehmigten jährlichen Dotationsvoranschläge gegründet sind. Für die Geniedirection von Rastatt, sowie für die Festungscassen-Verwaltung daselbst wurden damals solche Normaletats noch nicht festgesetzt, weil der Festungsbau noch im Betriebe stand; aus gleichem Grunde unterblieb die Festsetzung auch bei dem Genie- und Artillerieweſen von Ulm.“

„Für die Geniedirection und die Cassenverwaltung von Rastatt erscheint es jedoch nunmehr angemessen, einen Normaletat für die Canzleikosten, Zulagen u. s. w. festzusetzen, damit auf dessen Grundlage das erforderliche Personal bei den das Ernennungsrecht ausübenden hohen Regierungen in Antrag gebracht werden kann, sobald die Umstände es angemessen erscheinen lassen, das bis jetzt noch während des Baues bestehende ausnahmsweise Verhältniß der Besoldung des Unterpersonals der Geniedirection von Seiten des Bundes aufhören zu lassen.“

„Bei der Organisation dieser Festungsbehörden und folgeweise bei der Festsetzung ihrer Canzleikosten, Zulagen u. s. w. können im Allgemeinen die für Mainz und Luxemburg bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen als Maßstab angenommen werden, nur ist zu bemerken, daß,

a) während in Mainz und Luxemburg, wo die Geniedirection von Preussen besetzt wird, nach Königlich-Preussischem System die Festungsbau-Casse eine von der Geniedirection getrennte Behörde bildet, für die Geniedirection von Rastatt, welche von Oesterreich besetzt wird, nach Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischem Systeme die Festungsbau-Casse einen unmittelbaren Bestandtheil der Geniedirection zu bilden hat, weil dem Baucassebeamten (Fortifications-Rechnungsführer) außer dem eigentlichen Zahlungs- und Rechnungsgeschäfte auch noch andere wesentliche Dienstverrichtungen bei der Geniedirection obliegen,

b) in Folge dieses Umstandes theils, theils aber auch des gemischten Besatzungsverhältnisses überhaupt sich nicht wie in Luxemburg eine alle Festungsdienst-Zweige umfassende Festungscasse bilden läßt, sondern sich darauf beschränkt werden muß, mit Ausnahme der besonderen Festungsbau-Casse alle übrigen Dienstzweige in einer, von der Großherzoglich-Badischen Regierung zu besetzenden Festungscasse zu vereinigen.“

„Nach diesen Rücksichten sind die hier beigeschlossenen Normaletats

1) für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection sammt Festungsbau-Casse, als von der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung zu besetzen,

2) für den Aufwand der Festungs-Hauptcasse, mit welcher die Artillerie-, Proviant-, Casern- und Hospitaleinrichtungs-, Wachverwaltungs- und Canzlei-Casse vereinigt werden soll, — als von der Großherzoglich-Badischen Regierung zu besetzen, aufgestellt worden, *) über welche die Militärcommission Folgendes ergebenst vorzutragen sich beehrt:

1) Ueber die Titel Canzleilocal und Dienstwohnungen.

„In Mainz und Luxemburg sind bekanntlich für die Canzleien und Dienstwohnungen sämmtlicher Festungsbehörden hinreichende Festungsgebäude vorhanden, so daß das Bedürfniß, die erforderlichen Räume zu miethen, dort nicht vorliegt, wogegen aber die bauliche Unterhaltung auf Bundeskosten erfolgt und einen Theil der jährlichen Dotationsbewilligung bildet.“

*) Man vergleiche die Beilagen 4 und 5 zu diesem Protokolle.

„In Rastatt sind geeignete Festungsgebäude zur Unterbringung der oberen Festungsbehörden nicht vorhanden, indem außer den eigentlichen Vertheidigungsgebäuden und den für die Kriegsbesatzung erbauten Casernen nur

1) der Festungs-Bauhof (ehemals Orangeriegebäude des Schlosses),

2) das vormals Dürr'sche Haus

Festungseigenthum sind, ersteres Gebäude aber größtentheils zu Material- und Requisiten-Magazinen und Werkstätten der Geniedirection dient, letzteres aber dermalen noch als Aushülfshospital für die Kriegsbesatzung erforderlich ist, bis das neuerbaute bombensichere Kriegshospital wird benutzt werden können."

„Die Canzlei der Geniedirection ist bis jetzt noch sammt der Casse in dem Corps de logis des Großherzoglichen Schlosses untergebracht, wo seit dem Beginne des Festungsbaues die nöthigen Localien für die damalige Festungsbau-Direction durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden unentgeltlich eingeräumt worden sind; da jedoch nicht bekannt ist, ob diese Benutzung auch in Zukunft wird stattfinden können, so mußte dafür eventuell ein Miethzins mit 300 Gulden in den Normaletat aufgenommen werden."

„Für die Dienstwohnung des Geniedirectors sind 350 Gulden jährlich — wie sie vom vormaligen Reichsministerium für den Artilleriedirector festgesetzt und auch von hoher Bundesversammlung für das Jahr 1852 unterm 27. April 1852 (Bundestags-Protokoll Seite 526) genehmigt worden sind, — beantragt."

„Für das Canzleilocal der Festungs-Hauptcasse sind 180 Gulden, sodann für die Dienstwohnungen des Festungscassiers und Festungsbau-Cassiers je 280 Gulden beantragt, welch' letztere Ansätze dem durch das vormalige Reichsministerium im Jahre 1849 für den ökonomischen Referenten des Gouvernements regulirten, seit 1852 von hoher Bundesversammlung auch für den Gouvernements-Adjutanten zugestandenen Miethzinse gleichkommen."

„Die Miethzinsen für die Unterbeamten sind in zwei Kategorien getheilt worden. Die erste für den Bauschreiber (welche Stelle in Rastatt durch einen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Rechnungsführer-Adjuncten zu besetzen seyn wird) mit jährlichen 120 Gulden, die zweite für den Materialschreiber (Fortifications-Rechnungsassistenten) und die Wallmeister mit jährlichen 72 Gulden. Zwar sind in dem Normaletat der Artilleriedirection von Rastatt, welchen das vormalige Reichsministerium im Jahre 1849 festsetzte, für die Unterbeamten der Artilleriedirection gleicher Kategorie (Zeugschreiber und Zeugdiener) Miethentschädigungen nicht ausgesetzt worden, indessen dürfte es — da dieses Personal ausschließlich nur für den Bundesdienst angestellt ist — wohl nur billig seyn, für dessen Unterkunft auf Bundeskosten zu sorgen; in den meisten Fällen wird es sogar aus Dienstesrücksichten geboten erscheinen, diesen Personen in Festungsräumen Wohnungen einzuräumen oder herzurichten, wogegen natürlich die Miethentschädigung wegfallen wird."

„Unter der Annahme, daß in Festungsgebäuden keinerlei Unterkunft für die Geniedirection und Festungscassen sammt deren Personal ermittelt werden könnte, sind in den vorgelegten Normaletats als eventuelle Maximalbeträge der zu zahlenden Miethentschädigungen

a) für die Geniedirection und deren Personal	1410	Gulden
b) für die Festungs-Hauptcasse	460	„
zusammen	1870	Gulden

aufgenommen worden, in welchem Falle der Bundescasse keinerlei Bauunterhaltungskosten für die fraglichen Räume zur Last fallen würden.“

„In Wirklichkeit dürften jedoch diese Maximalbeträge nicht ganz erforderlich werden, indem

1) die Geniedirection, wenn sie die bisher noch innehabenden Canzlei- und Cassenlocale im Großherzoglichen Schlosse sollte räumen müssen, vielleicht nebst dem Geniedirector selbst in dem vormals Dürr'schen Hause untergebracht werden kann, sobald dieses als Aushülfshospital nicht mehr erforderlich seyn wird,

2) die Festungscasse vielleicht in dem provisorisch für die Proviantverwaltung hergerichteten Canzleilocale im Hintergebäude der Proviantmagazine im Schloßgarten untergebracht werden kann, andernfalls und wenn das Dürr'sche Haus für die Geniedirection nicht in Anspruch genommen werden sollte, sammt Beamtenwohnung dahin zu verlegen seyn dürfte,

3) die Unterbeamten der Geniedirection, namentlich der Materialschreiber und die Wallmeister, theils in dem Festungs-Bauhofe, theils in anderen noch zu ermittelnden Festungsgebäulichkeiten unterzubringen seyn werden, da dienstliche Rücksichten es angemessen erscheinen lassen, diesen Beamten wo möglich in der Nähe ihrer speciellen Anstellungsbezirke Wohnungen zu bestimmen.“

„Möglicherweise wird daher der größere Theil obiger Maximalsumme von 1870 Gulden nicht zur wirklichen Verwendung kommen. Doch mag hier die Bemerkung Platz finden, daß — wenn nicht gerade bestimmte dienstliche Interessen, wie z. B. bei den Wallmeistern, die Einräumung von Natural-Dienstwohnungen fordern — die Zahlung mäßiger Miethentschädigungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, in den meisten Fällen der Last der Herstellung und Unterhaltung von Dienst-Wohngebäuden vorzuziehen ist.“

2) Ueber die Titel Zulagen, Gehalte und Canzleikosten.

„Nachdem schon im Eingange des gegenwärtigen Vortrages angegeben ist, daß und warum die Geniedirection und Festungsbau-Casse zu vereinigen, dagegen für die übrigen Festungscassen eine Festungs-Hauptcasse zu bilden ist, beehrt sich die Militärcommission im Anschlusse eine vergleichende Uebersicht dieser Kosten nach den bestehenden Bewilligungen für Mainz und Luxemburg einerseits und nach dem gestellten Antrage für Rastatt andererseits ergebenst vorzulegen.“ *)

„Hiernach beträgt der jährliche Aufwand für Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection, sodann der sämmtlichen Festungscassen

a) in Mainz	3,639	Gulden	30 Kreuzer,
b) in Luxemburg	3,090	„	50 „
c) in Rastatt nach den gestellten Anträgen . .	2,902	„	31 „

so daß die Anträge für Rastatt in der Hauptsumme noch etwas unter der Bewilligung für die Bundesfestung Luxemburg bleiben, obwohl die durch die Verhältnisse bedingte Trennung der Festungscassen in zwei verschiedene Verwaltungen hierin einigen Mehraufwand nothwendig gemacht hat. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

*) Dieselbe ist hier nicht mitabgedruckt.

1) Die Zulage für den Baucaſſier, welche mit 360 Gulden beantragt iſt, wie ſie für Mainz bewilligt iſt, würde nach Verhältniß des Umfanges des eigentlichen Caſſengeſchäftes keinenfalls höher, als ſie in Luxemburg für den erſten Beamten mit 300 Gulden angeſetzt iſt, anzuſetzen geweſen ſeyn, wenn nicht, wie ſchon oben erwähnt, der Baucaſſier zu Raſtatt zugleich als Adminiſtrativbeamter der Geniedirection zu fungiren hätte, und daher gegenüber den weiteren untergeordneten Beamten derſelben nothwendig auch in den Zulagen ein gewiſſes Verhältniß zu beobachten wäre. Da nun für den Bauſchreiber in Mainz 288 Gulden, in Luxemburg 293 Gulden 44 Kreuzer bewilligt ſind, während für den gedachten Baucaſſier und gleichzeitigen Adminiſtrativbeamten nur 300 Gulden entfallen wären, ſo wurde die Vertheilung für Raſtatt dahin beantragt, daß in runden Summen

dem Baucaſſier monatlich 30 Gulden oder jährlich 360 Gulden,
" Bauſchreiber " 20 " " " 240 "

an Zulagen ausgeſetzt werden. Es dürfte übrigens — ähnlich wie es auch ſeiner Zeit in Luxemburg geſchehen — der hohen Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Regierung unbenommen bleiben, hierin oder in den beantragten Bezügen überhaupt eine anderweite Eintheilung zu treffen, wenn Rückſichten des inneren Dienſtes eine ſolche wünſchenswerth erſcheinen laſſen ſollten.

2) die Anträge für den Materialſchreiber und die Wallmeiſter mit 12 Gulden monatlicher oder 144 Gulden jährlicher Zulage kommen denſelben Bezügen in Mainz ganz gleich, während dieſe Bezüge in Luxemburg etwas höher, nämlich 146 Gulden 54 Kreuzer für jeden ſtehen. Die Anzahl von vier Wallmeiſtern für Raſtatt erſcheint nach dem Umfange des Platzes um ſo mehr erforderlich, als darunter ein Maurermeiſter oder Polier begriffen iſt, für welchen in Mainz, wie in Luxemburg, außer der Zahl der eigentlichen Wallmeiſter noch beſondere Aufſeher auf Bundeskoſten geführt werden.

3) Für einen Hülfsſchreiber der Geniedirection ſind ebenſo, wie hiefür in Luxemburg 300 Gulden bewilligt ſind, jährlich 300 Gulden in Antrag gebracht, während für Mainz zwei ſolche zuſammen mit 660 Gulden bewilligt ſind.

4) Für Schreibaushülfe der Feſtungsbau-Caſſe ſind jährlich 80 Gulden und eben ſo viel auch für die Feſtungs-Hauptcaſſe mit den zugehörigen fünf einzelnen Caſſen beantragt. Für die Feſtungscaſſe zu Luxemburg ſind 140 Gulden und eben ſo viel auch für die Feſtungsbau-Caſſe zu Mainz bewilligt. Der Antrag für Raſtatt wird ſehr mäßig erſcheinen, wenn man erwägt, daß zwei vollſtändig getrennte Caſſenverwaltungen zu bilden ſind, was auf das Schreibgeſchäft nicht ohne Einfluß bleibt, und daß für jede dieſer beiden Caſſenverwaltungen nur ein Beamter mit einer Zulage in Antrag gebracht iſt, während ſowohl bei der Feſtungsbau-Caſſe zu Mainz, als bei der Feſtungscaſſe zu Luxemburg zwei Beamte mit einem Zulagenbezuge bewilligt ſind.

5) der Taglohn des Canzleidieners der Geniedirection, welcher in Mainz mit 182 Gulden 30 Kreuzer, in Luxemburg mit 186 Gulden 54 Kreuzer jährlich bewilligt iſt, wird für Raſtatt mit 219 Gulden (täglich 36 Kreuzer) beantragt, weil der Canzleidiener hier zugleich die Bedienung der mit der Geniedirection verbundenen Feſtungsbau-Caſſe zu übernehmen hat.

6) Für Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien und Canzleigeräthe der Geniedirection, einſchließlich der Feſtungsbau-Caſſe, ſind 493 Gulden 31 Kreuzer beantragt.

Es ist die Berechnung genau nach den Grundsätzen des vom Reichsministerium des Kriegs im Jahre 1849 auch für Mainz und Luxemburg regulirten Etats aufgestellt, und gegen Luxemburg, wo der deßfallsige Normaletat 393 Gulden 44 Kreuzer beträgt, nur deßwegen höher, weil in Rastatt die Steinkohlen-Feuerung nicht mit gleich günstigem Erfolge wie in Luxemburg eingeführt werden kann, und weil auch der Bedarf der Festungsbau-Casse zu Rastatt darunter begriffen ist.

7) Als Zulage für den Festungs-Hauptcassier zu Rastatt, welcher zugleich die fünf mehrgedachten einzelnen Cassen zu verwalten hat, sind 300 Gulden beantragt, dagegen ist eine Zulage für einen zweiten Beamten nicht in Vorschlag gebracht. Hiernach sollen im Ganzen in Rastatt zwei Cassenbeamte, der eine für die von Oesterreich zu besetzende Festungsbau-Casse, der andere für die von Baden zu besetzende Festungs-Hauptcasse sammt Nebencassen eingesetzt werden, deren ersterem 360 Gulden (wovon aber 48 Gulden durch einen Abzug an der Zulage des Bauschreibers gedeckt werden) und letzterem 300 Gulden Zulage von Seiten des Bundes zugedacht sind. Gegen Luxemburg, wo eine gemeinschaftliche Festungscasse besteht, deren erster Beamter 300 Gulden, der zweite 150 Gulden Zulage bezieht, stellt sich daher der beantragte Aufwand für Rastatt allerdings etwas höher, was — wie schon oben erwähnt — eine Folge der durch die Garnisonsverhältnisse, beziehungsweise Besetzung der Festungsbehörden durch zwei verschiedene Staaten bedingten Trennung der Cassenverwaltung ist. Es ist anzunehmen, daß die Großherzoglich-Badische Regierung die Stelle des Festungscassiers — ähnlich wie in Luxemburg — dem Proviantbeamten übertragen werde, so daß dieser außer der Cassenführung für die mehrerwähnten fünf Verwaltungszweige auch die Festungs-Proviantvorräthe zu verwalten haben wird, und daher im Hinblicke auf die damit verknüpfte Mühewaltung und Verantwortlichkeit eine geringere als die angetragene, jener des Festungsbau-Cassiers wenigstens annähernd gleichkommende Zulage nicht wohl angemessen erscheinen dürfte, wenn auch die regelmäßige jährliche Geldausgabe gedachter fünf Verwaltungszweige jener der Festungsbau-Casse wohl nicht gleichkommen wird.

8) Ueber das beantragte Aversum für Schreibaushülfe der Festungs-Hauptcasse mit 80 Gulden ist schon oben unter 4. Erläuterung gegeben; die Ansätze für Heizung, Beleuchtung und Schreibmaterialien mit 66 Gulden, sodann für einen Cassendiener mit 44 Gulden sind jenen für Luxemburg gleichgehalten, weil sich diese Bedürfnisse, nachdem einmal die Nothwendigkeit einer zweifachen Cassenverwaltung vorliegt, für jede einzelne Casse ungefähr gleich bleiben und zumal der in Folge des Bestehens einer besonderen Festungsbau-Casse etwaige geringere Schreibmaterial-Bedarf durch die theurere Holzheizung gegenüber der Steinkohlen-Heizung in Luxemburg aufgewogen wird."

"Nachdem überhaupt der beantragte Gesammtaufwand für die Zulagen und Canzleikosten der Geniedirection und Festungscassen-Verwaltung zu Rastatt mit 2902 Gulden 31 Kreuzer, laut Beilage 3 *), noch um 188 Gulden 19 Kreuzer niedriger steht, als der gleiche, bundesbeschlußmäßig mit 3090 Gulden 50 Kreuzer regulirte Gesammtaufwand der Bundesfestung Luxemburg, so dürfte dessen Genehmigung einem Anstande nicht unterliegen."

*) Diese Beilage ist hier nicht mitabgedruckt.

„Die Militärcommission stellt daher den ergebensten Antrag, eine hohe Bundesversammlung wolle hochgeneigtest die in Beilage 1 und 2 vorgelegten Normaletats als Grundlage für die künftigen Jahresdotations-Voranschläge der Bundesfestung Rastatt genehmigen, wonach

1) als Maximalbetrag der zu zahlenden Miethentschädigungen
   a) für die Canzlei und Dienstwohnungen der Geniedirection und Festungsbau-Casse jährlich . . . . . 1410 Gulden — Kreuzer
   b) für die Canzlei und Dienstwohnung der Festungs-Hauptcasse jährlich . . . 460 „ — „
   zusammen 1870 Gulden — Kreuzer
   mit der Bestimmung festgesetzt werden, daß an dieser Summe für Natural-Dienstwohnungen, welche nach Bedürfniß des Dienstes und Zulässigkeit der vorhandenen und verfügbar zu machenden Festungsräume eingeräumt werden, entsprechende Ermäßigungen eintreten;
2) die Zulagen und Canzleikosten
   a) der Geniedirection und Festungsbau-Casse auf 2412 Gulden 31 Kreuzer,
   b) der Festungs-Hauptcasse auf . . . 490 „ — „
   zusammen auf 2902 Gulden 31 Kreuzer
   jährlich festgesetzt werden.“

„Die Militärcommission wird diese Anträge vorläufig dem Jahresvoranschlage für 1853 zu Grunde legen.“

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung wird aus diesem Berichte entnommen haben, daß derselbe durch einen Bundesbeschluß vom 2. März 1848 veranlaßt ist, welcher im Hinblick auf die damaligen Zeitumstände die Einsetzung der oberen Festungsbehörden für Ulm und Rastatt anordnete. Der hierauf bezügliche Paragraph jenes Bundesbeschlusses beschränkte sich indessen darauf, die beiden Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg und die Großherzoglich-Badische Regierung aufzufordern, sofort den Gouverneur und Commandanten der Bundesfestungen Ulm und Rastatt zu ernennen, deren Vereidigung für den Bund zu verfügen und davon allhier Anzeige zu machen. Von Einsetzung der Geniedirection und der Artilleriedirection konnte bei dem damaligen Zustande der genannten Festungen füglich noch nicht die Rede seyn. Auch gegenwärtig sind diese Festungen noch nicht ausgebaut, aber es erscheint immerhin als zweckmäßig, daß für den Fall definitiver Einsetzung der Genie- und Artillerie-Directionen vorsorglich der dann einzutretende Normaletat dieser Verwaltungszweige wie der Cassenverwaltung festgesetzt werde, und nachdem nun ein solcher auch für Ulm von der Militärcommission beantragt worden, steht der Ausschuß nicht an, die deßfallsigen Anträge für Rastatt der Beschlußfassung hoher Bundesversammlung zu unterbreiten. Bei Prüfung dieser Anträge hat der Ausschuß als obersten Grundsatz den Gesichtspunct festhalten müssen, daß die ständigen Ausgaben für die Bundesfestungen mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen seyen; er hat aber zugleich nicht außer Acht lassen dürfen, daß den garnisongebenden Staaten, wie den Territorialregierungen aus den Bundesfestungen manche außerordentliche Lasten erwachsen, welche von dem allgemeinen Grundsatze, der jede Prägravation einzelner Staaten für Bundeszwecke ausschließt, eine Ausnahme machen und daß daher da, wo eine Verpflichtung der Gesammtheit zu Leistungen für einzelne Dienstzweige vorliegt,

dieſe ſo bemeſſen werden müſſen, daß die angedeuteten außerordentlichen Leiſtungen der garniſongebenden Staaten nicht indirect erhöht werden.

Von dieſen Geſichtspuncten ausgehend hat der Ausſchuß im Princip gegen die Anträge der Militärcommiſſion nichts zu erinnern gefunden. Denn der Umſtand, daß während in allen übrigen Bundesfeſtungen für die Caſſenverwaltung nur eine Feſtungs-Hauptcaſſe beſteht, in Raſtatt die Feſtungsbau-Caſſe von letzterer abgezweigt und der Geniedirection zugetheilt werden ſoll, findet in dem Rechnungsweſen der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung, welche die Geniedirection in Raſtatt zu beſetzen hat, ſeine Erklärung. Es erwachſen zwar dem Bunde aus dieſer Einrichtung einige unbedeutende Mehrkoſten; da aber die Militärcommiſſion darin keine Erſchwerung des Rechnungsgeſchäftes erkannt hat, ſo glaubt der Ausſchuß hier die oben berührte Rückſichtnahme auf die Wünſche der garniſongebenden Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung empfehlen zu ſollen.

Was aber die einzelnen, mäßig gegriffenen Anſätze für Gehalte, Zulagen und Canzleikoſten betrifft, ſo glaubt der Ausſchuß, in Ermanglung eigener Anhaltspuncte und im Vertrauen auf die deßfallſigen Ermittlungen der Militärcommiſſion, um ſo mehr die vorläufige Genehmigung derſelben vorſchlagen zu dürfen, als diejenigen Modificationen, welche ſich etwa ſpäter als rathſam erweiſen ſollten, bei definitiver Feſtſetzung der Normaletats für ſämmtliche Dienſtzweige der Feſtung eintreten können.

Der Ausſchuß ſtellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) den von der Militärcommiſſion in Vorſchlag gebrachten Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikoſten der Geniedirection ſammt Feſtungsbau-Caſſe und der Feſtungs-Hauptcaſſe zu Raſtatt (Beilagen 4 und 5) dahin ihre Genehmigung zu ertheilen, daß dieſelben vorbehaltlich ſolcher Modificationen, welche ſich demnächſt etwa als rathſam ergeben möchten, zur Anwendung kommen ſollen;
2) die Feſtſetzung des Zeitpunctes, wann die Normaletats mit voller Wirkung in's Leben zu treten haben, ſich vorzubehalten;
3) der Militärcommiſſion von dieſem Beſchluſſe Kenntniß zu geben, damit ſie die fraglichen Normalſätze bei ihren Jahresvoranſchlägen für die Dotation von Raſtatt zu Grunde lege.

Es erfolgte der

Beſchluß:

über dieſe Anträge die Inſtructionen der höchſten und hohen Regierungen binnen ſechs Wochen einzuholen.

§. 66.

Halbjährige Nachweiſungen über die Proviant- und Lazareth-Vorräthe der Bundesfeſtung Luxemburg.

(26. Sitz. §. 250 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Württemberg erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten den weiteren Vortrag:

Mittelſt Berichts vom 26. vorigen Monats hat die Militärcommiſſion die halbjährigen Nachweiſungen über die Proviant- und Lazarethbeſtände der Bundesfeſtung Luxemburg auf

den 31. December 1853 mit dem Bemerken vorgelegt, daß die Bestände nach den vorliegenden Anzeigen richtig und in guter Beschaffenheit befunden worden seyen.

Da der Ausschuß bei diesen Nachweisungen nichts zu erinnern gefunden hat, so stellt derselbe den

Antrag:

1) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 26. vorigen Monats zu erwiedern, daß die Bundesversammlung die Nachweisungen über die Proviant- und Lazareth-Vorräthe der Bundesfestung Luxemburg aus der zweiten Hälfte des Jahres 1853 für befriedigend erkenne;

2) die beiden Anlagen des Berichts als solche dem gegenwärtigen Protokolle beizufügen.*)

Der Beschluß war wie der Antrag.

§. 67.

Gesuch des Andreas Pfaff zu Darmstadt um eine Belohnung für die von ihm gemachte Erfindung der Bereitung einer Trockenhefe. Num. 8 von 1854.

Der Gesandte von Bayern trägt im Namen der Reclamationscommission Folgendes vor:

Der Großherzoglich-Hessische Mundkoch Andreas Pfaff zu Darmstadt zeigt in einer Vorstellung vom 2. Februar 1854, Einlauf Num. 8, an, daß es ihm nach langjährigen Bemühungen und Versuchen gelungen sey, ein Verfahren zu erfinden, nach welchem aus gewöhnlicher Bierhefe eine zur Aufbewahrung geeignete und stets wirksame Trockenhefe bereitet werden kann.

Diese Erfindung gewähre den Vortheil, daß zur Bereitung von Backwerk in jeder Jahreszeit ein reines und gesundes Ferment vorhanden sey, und daß andererseits aus der größtentheils nur wenig benutzten gewöhnlichen Hefe für die ganze Sommerzeit brauchbares Ferment für den Bedarf der Weisbäckerei gewonnen, und hierdurch die nicht unbeträchtliche Masse Frucht erübrigt werde, welche dermalen zur Bereitung künstlicher Fermente verwendet wird.

Der Gesuchsteller glaubt, daß demgemäß seine Erfindung zum allgemeinen Wohle gereichen werde, und stellt deßhalb die Bitte, dieselbe prüfen lassen und ihm sodann eine Belohnung hierfür gewähren zu wollen.

Gutachten.

Die hohe Bundesversammlung hat sich von jeher nur höchst ausnahmsweise und wenn es sich von Erfindungen besonderer Bedeutung handelte, veranlaßt gesehen, auf Gesuche, wie das vorliegende, näher einzugehen, in der Regel aber es den Gesuchstellern anheimgegeben, sich an die einzelnen Bundesregierungen zu wenden, oder auf dem Wege der Industrie aus ihren Erfindungen Nutzen zu ziehen.

Die angebliche Erfindung des Andreas Pfaff scheint nun der Reclamationscommission jedenfalls nicht jene höhere Bedeutung zu haben, welche eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben rechtfertigen könnte.

---

*) Beilagen 6 und 7.

Die Commission glaubt demnach, und da auch von dem Gesuchsteller ein Insinuationsmandatar nicht benannt worden ist, nur den

Antrag

stellen zu können:

hohe Bundesversammlung wolle, durch gefällige Vermittlung der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft, dem Andreas Pfaff, unter Zurückstellung der Beilagen seines Gesuches, eröffnen lassen, daß auf dasselbe nicht eingegangen werden könne.

In Gemäßheit des Commissionsantrags wurde

beschlossen:

durch gefällige Vermittlung der Großherzoglich-Hessischen Bundestags-Gesandtschaft dem Andreas Pfaff, unter Zurückstellung der Beilagen seines Gesuches, eröffnen zu lassen, daß auf dasselbe nicht eingegangen werden könne.

§. 68.

Das Gesuch des Freiherrn von Reden um Zahlbarmachung der von hoher Bundesversammlung am 10. Februar 1848 zur Unterstützung der Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes bei den höchsten und hohen Regierungen bevorworteten 4000 Rthlr. betreffend.

(26. Sitz. §. 241 v. J. 1853)

Der Gesandte der fünfzehnten Stimme berichtet im Namen der Reclamationscommission wie folgt:

In der 26. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 11. August v. J., §. 241, sind die in Betreff des rubricirten Gesuchs des Freiherrn von Reden, in Verfolg des Beschlusses in der 14. Sitzung vom 28. April 1853, abgegebenen Erklärungen der höchsten und hohen Regierungen mit dem Auftrage an die Reclamationscommission gewiesen worden, auf Grund derselben einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Hohe Bundesversammlung wolle sich erinnern, daß der in der 14. Sitzung vom 28. April 1853, §. 122, von der Reclamationscommission gestellte Antrag, lautend:

"1) das Gesuch des Dr. Freiherrn von Reden um Zahlbarmachung der in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1848, §. 80, bevorworteten 4000 Rthlr. zur Unterstützung der Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes, aus Gründen der Billigkeit und in Anerkennung des beabsichtigten Zweckes, der Berücksichtigung der höchsten und hohen Regierungen nochmals zu empfehlen;

2) sämmtliche höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, ihre Erklärungen hierüber binnen Verlaufs von zwei Monaten zu dem Protokolle der Bundesversammlung abgeben lassen zu wollen;

3) dem Petenten hiervon durch die Bundescanzlei-Direction Kenntniß zu geben."

nur zu dem Beschlusse führte:

"diesen Antrag den höchsten und hohen Regierungen mit dem Ersuchen zur Kenntniß zu bringen, ihre deßfallsigen Erklärungen binnen zwei Monaten abgeben zu wollen."

Die darauf erfolgten Erklärungen sprachen sich in nachstehender Weise aus:

I. Für die Bewilligung und zwar

A. ohne besondern Vorbehalt:

1) Oesterreich, indem gegen die Bewilligung kein Anstand obwalte.

2) Hannover erklärte sich bereit zur Leistung des matrikularmäßigen Beitrags zu einer behufs Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes auszuschreibenden Umlage von 4000 Rthlrn.

3) Württemberg war bereit, seinen matrikularmäßigen Antheil an der Summe von 4000 Rthlrn. behufs der Unterstützung der Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes zu bezahlen.

4) Sachsen-Altenburg und

5) Sachsen-Coburg-Gotha sprachen sich für die befürwortete Bewilligung von 4000 Rthlrn. aus.

6) Oldenburg wollte den dortseitigen matrikularmäßigen Antheil an den empfohlenen 4000 Rthlrn. bewilligen.

7) Anhalt-Dessau-Cöthen ebenso.

8) Anhalt-Bernburg ebenso.

9) Schwarzburg-Rudolstadt ebenso.

10) Waldeck und

11) Hessen-Homburg wollten die befürwortete Unterstützung der statistischen Arbeiten ꝛc. gewähren.

12) Lübeck war bereit zur Entrichtung des matrikularmäßigen Beitrags an einer Umlage zu gedachtem Zwecke.

13) Frankfurt ebenso.

14) Bremen ebenso.

15) Hamburg ebenso.

16) Königreich Sachsen wird gleichfalls zu den bewilligenden Staaten zu zählen seyn, obschon dortseits einer Subscription der Vorzug gegeben wurde.

B. Unter Vorbehalt oder gewissen Voraussetzungen:

1) Bayern, für den Fall, daß die Mehrheit das Unternehmen der nachgesuchten Förderung für würdig erachte.

2) Baden war zwar bereit, den betreffenden matrikularmäßigen Beitrag zu leisten, behielt sich aber seine definitive Entschließung vor, bis sich ergeben, welche Aufnahme das gestellte Gesuch bei den übrigen Bundesregierungen finde.

3) Holstein und Lauenburg war bereit, nach Maßgabe der Matrikel zu der vorgeschlagenen Unterstützung beizutragen, falls sich sämmtliche Regierungen dafür erklären sollten.

4) Luxemburg und Limburg wollte, daß dem Freiherrn von Reden zur Beförderung der Herausgabe seiner statistischen Werke die Summe von 7000 Gulden von Bundeswegen bewilligt und aus der Matrikularcasse ausgezahlt werde.

5) Sachsen-Weimar, daß die einzelnen bewilligenden Regierungen ihre Unterstützungsbeträge besonders zahlen, nicht daß die Matrikularcasse dazu angewiesen werde.

6) Sachsen-Meiningen erkannte zwar die Unterstützung aus der Matrikularcasse nicht für gerechtfertigt, war jedoch, wenn die anderen Bundesstaaten die erbetene Unter-

ſtützung zuſicherten, gleichfalls bereit, hierzu einen antheiligen Beitrag von 26 Gulden 45 Kreuzern zu leiſten.

7) Schwarzburg-Sondershauſen wie Oldenburg, falls die Mehrheit der Regierungen ſich für eine gleiche Bewilligung erklären ſollte.

C. Der Majorität ſchloſſen ſich an:

1) Naſſau,
2) Reuß jüngere Linie.
3) Lippe und
4) Liechtenſtein.

II. Unbedingt gegen die Bewilligung erklärten ſich:

1) Preuſſen,
2) Kurheſſen,
3) Braunſchweig,
4) Mecklenburg-Schwerin,
5) Mecklenburg-Strelitz,
6) Reuß ältere Linie.
7) Schaumburg-Lippe.

Hiernach hatten ſich für einen matrikularmäßigen Beitrag, anſcheinend unbedingt und abgeſehen von einem Bundesbeſchluſſe, nur ausgeſprochen: Württemberg, Sachſen-Weimar, Oldenburg, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck und Heſſen-Homburg; vielleicht mit derſelben Abſicht, jedoch nicht ganz klar: Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha.

Für eine Umlage hatten ſich Hannover und die vier freien Städte erklärt; anſcheinend auch Oeſterreich und Königreich Sachſen; Bayern konnte als für die Bewilligung ſtimmend betrachtet werden, da die dortſeits geſtellte Bedingung als erfüllt erſchien, und zwar wohl ebenfalls für die Bewilligung auf dem Wege einer Umlage. Eben ſo Großherzogthum Heſſen und Schwarzburg-Sondershauſen.

Ausdrücklich für Zahlung aus der Matrikularcaſſe hatte ſich nur Luxemburg und Limburg erklärt.

Bedingt durch den Vorgang anderer Erklärungen fanden ſich diejenigen von Baden und Sachſen-Meiningen.

Holſtein und Lauenburg war als ablehnend zu betrachten, da die Bedingung allſeitiger Zuſtimmung nicht zutraf.

Zu der hiernach ſich ergebenden Majorität hätten dann die der Mehrheit ſich anſchließenden Erklärungen hinzugezählt und ſo im Ganzen 24 Stimmen zu Gunſten der Bewilligung angenommen werden können, deren Geſammtbeitrag zu den fraglichen 7000 Gulden aber doch nur die Summe von 4,470 Gulden ergeben hätte.

Die Reclamationscommiſſion vermochte damals nicht, ſich zu einem beſtimmten, hoher Bundesverſammlung vorzulegenden Vorſchlage zu einigen.

Inzwiſchen iſt ein ferneres Geſuch des Freiherrn von Reden vom 16. December v. J. (Eingabe Num. 75 von 1853) bei hoher Bundesverſammlung eingegangen, worin um eine neue Beihülfe von 2,500 Gulden zur Herausgabe einer vergleichenden Darſtellung der Land-, Bewohner- und Erwerbs-Verhältniſſe der deutſchen Staaten gebeten wird. Der Bittſteller bemerkt, daß die Schrift unter dem Titel: „Handbuch für Erwerbs-Statiſtik der

deutschen Staaten", oder "Statistischer Volks- und Erwerbs-Kalender der deutschen Staaten", oder "Statistisches Handbuch des Deutschen Bundes" erscheinen könnte, und führt weiter an: diese Arbeit sey mit so viel Kosten- und Zeitaufwand verbunden, daß selbst das höchste Buchhändler-Honorar dafür keine Entschädigung gewähre. Seine eigenen Mittel seyen gänzlich erschöpft, indem der Vorschuß von 7000 Gulden, dessen Erstattung er seit Jahren bei hoher Bundesversammlung reclamire, ihm die größten Opfer und drückendsten Verlegenheiten bereitet habe. Sollte hohe Bundesversammlung die erbetene neue Beihülfe von 2,500 Gulden für gut verwendet erachten, so ersuche er ganz gehorsamst, die Bewilligung auszusprechen. Daß die Zahlung einer solchen Beihülfe, welche größtentheils baare Auslagen decken solle, nicht von der vorherigen Bewilligung der hohen Bundesregierungen abhängig gemacht werden könne, möge kaum der Erwähnung bedürfen. Wenn also hohe Bundesversammlung nicht in der Lage seyn solle, unmittelbar und sofort über eine solche Summe zu verfügen, so werde dadurch schon sein Antrag zusammenfallen. Schließlich wird um möglichst beschleunigte Entscheidung gebeten, da es im Interesse der Schrift unerläßlich sey, daß sie in den ersten Monaten des Jahres erscheine. Diesem Gesuche ist eine Inhalts-Uebersicht beigefügt, wonach die Schrift, neben einer Einleitung über den Stand und die Fortschritte der Statistik in Deutschland, in sieben Hauptabtheilungen, mit zahlreichen Unterabtheilungen, folgende Ausführungen umfassen soll:

I. Grundfläche und Bevölkerung der deutschen Staaten.
II. Bodenbeschaffenheit und Bodenbenutzung.
III. Bodenertrag.
IV. Hausthiere.
V. Wohnplätze, Wohngebäude, Wohnungen.
VI. Erwerbsverhältnisse.
VII. Staatshaushalt.

In einer späteren Eingabe vom 23. Januar d. J. (Eingabe Num. 4 von 1854) hat indessen der Freiherr von Reden seine Bitte modificirt und dieselbe nunmehr dahin gerichtet:

> "Er übernehme die Verpflichtung, das in seiner Eingabe vom 16. December v. J. näher bezeichnete statistische Werk über Deutschland im Vergleiche mit dem übrigen Europa ohne Verzug im Drucke erscheinen zu lassen, falls hohe Bundesversammlung die Zusicherung hochgeneigtest ihm ertheilen sollte: nach der Vollendung des Manuscripts ihm diejenigen matrikularmäßigen Beiträge zu der (in Folge des Bundesbeschlusses vom 10. Februar 1848 gemachten) Umlage von 4000 Rthlrn. auszahlen zu lassen, zu deren Einzahlung die einzelnen, seinem Antrage geneigten Regierungen sich alsdann bereit erklärt haben werden."

Gutachten.

Die Reclamationscommission hat sich um so weniger im Stande gesehen, auf Grund der oben angeführten Erklärungen der höchsten und hohen Regierungen einen geeigneten Vorschlag hoher Bundesversammlung vorzulegen, als noch immer eine große Verschiedenheit der Ansichten in denselben sich aussprach, als ferner von einem Majoritätsbeschlusse hier keine Rede seyn konnte, und als auch aus denjenigen Erklärungen, welche dem Antrage günstig lauteten, nicht mit genügender Gewißheit entnommen werden konnte, ob die in Aussicht gestellten Bewilligungen, auch abgesehen von einem Bundesbeschlusse und von einer

eigentlichen Umlage, so wie von einer künftigen bestimmten Gegenleistung des Petenten, gewährt seyn sollten.

Um nun aber nicht nochmals bei einer bloßen Empfehlung stehen zu bleiben, oder, was eben so wenig gerechtfertigt erscheint, die Sache ganz fallen zu lassen, sondern um vielmehr, der Aufgabe gemäß, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, hat die Reclamationscommission geglaubt, daß diese Angelegenheit etwa in ähnlicher Form zur Erledigung geführt werden könnte, wie dieß unlängst mit der Unterstützung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde geschehen ist.

Der in den letzten beiden Eingaben des Dr. Freiherrn von Reden dargelegte Plan läßt ein für alle Theile des Deutschen Bundes Interesse darbietendes Ergebniß erwarten, dessen Förderung, als die Kräfte des Einzelnen übersteigend, der Mitwirkung der Regierungen und der Verwendung der Bundesversammlung zu bedürfen und solche zu verdienen scheint. Die dabei von dem Petenten zu übernehmende Verpflichtung und die von ihm gestellte Bitte hält die Reclamationscommission für geeignet, um einen entsprechenden Vorschlag daran zu knüpfen, indem dabei alle bei einem Gegenstande dieser Art zu nehmenden Rücksichten gewahrt bleiben, sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen ihre freie Zustimmung vorbehalten wird und die Bundesversammlung ihrerseits dasjenige thut, was sie in dem ihr zugemessenen Wirkungskreise zur Förderung einer gemeinnützigen Angelegenheit zu thun vermag, und wozu sie durch ihren früheren Beschluß vom Jahre 1848 dem Bittsteller Aussicht eröffnet hat.

Bevor jedoch die Reclamationscommission einen Beschluß über die dem Freiherrn von Reden etwa zu ertheilende Zusicherung bei hoher Bundesversammlung in Vorschlag bringt, muß sie sich, nach dem Dafürhalten ihrer Majorität, vorerst auf den

Antrag

beschränken:

Hohe Bundesversammlung wolle in vier Wochen darüber beschließen, ob dem Freiherrn von Reden die erbetene Zusicherung ertheilt werden solle, um inzwischen zu einer genügenderen Gewißheit über die Frage zu gelangen, ob und welche höchsten und hohen Regierungen, auch in Ermanglung allseitiger Mitwirkung, geneigt seyen, zur Unterstützung der statistischen Arbeiten des Freiherrn von Reden und der Herausgabe des von ihm zu vollendenden Werkes, nach Maßgabe seines in der Eingabe vom 23. Januar d. J. enthaltenen Erbietens, einen Beitrag im Belange ihres matrikularmäßigen Antheils an einer Umlage von 7000 Gulden zur Verfügung zu stellen;

während die Minorität der Commission der Ansicht ist,

daß die in Frage stehende Zusicherung schon jetzt vorzuschlagen sey, in der Annahme, daß diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche oben als zur Gewährung ihrer matrikularmäßigen Beiträge geneigt aufgeführt werden durften, diese ihre Bereitwilligkeit auch jetzt noch werden bethätigen wollen, und daß auch vielleicht noch andere, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sachlage, sich dazu bewogen finden möchten.

Bei weiterer Erörterung dieser beiden Anträge erhielt jener der Majorität die Genehmigung; es wurde daher nach Maßgabe desselben

beschlossen:

in vier Wochen darüber Beschluß zu fassen, ob dem Freiherrn von Reden die erbetene Zusicherung ertheilt werden solle, um inzwischen zu einer genügenderen Gewißheit

über die Frage zu gelangen, ob und welche höchsten und hohen Regierungen, auch in Ermanglung allseitiger Mitwirkung, geneigt seyen, zur Unterstützung der statistischen Arbeiten des Freiherrn von Reden und der Herausgabe des von ihm zu vollendenden Werkes, nach Maßgabe seines in der Eingabe vom 23. Januar d. J. enthaltenen Erbietens, einen Beitrag im Belange ihres matrikularmäßigen Antheils an einer Umlage von 7000 Gulden zur Verfügung zu stellen.

§. 69.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 10 (eingegangen und datirt 17. Februar d. J.). Dr. Jucho, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter der Frau Forstsecretär Schröter, geborne Schulze, und der Frau Posthalter Auguste Hemmerich, geborne Schulze, Beschwerdeschrift wegen verweigerter Justiz von Seiten der Fürstlich-Waldeckischen Staatsregierung in Betreff der Pensionsrückstände ihres verstorbenen Vaters, des Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont, d. d. Pyrmont den 24. Juni 1853. Mit 2 Anlagen;

Num. 11 (eingegangen am 23. und datirt 16. Februar d. J.). Vorstellung und Bitte des Johann Heinrich Kobbe, vormaligen Herzoglich-Holsteinischen Majors, gegenwärtig zu Hannover wohnhaft, in Betreff seines Anspruchs auf Wartegeld resp. Pension. Mit 8 Anlagen;

Num. 12 (eingegangen am 25. und datirt 21. Februar d. J.) Vorstellung und Bitte des E. W. D. Stakemann, vormaligen Herzoglich-Holsteinischen Majors, zur Zeit in Hameln, bezüglich seines Anspruchs auf Wartegeld resp. Pension. Mit 10 Anlagen, und

Num. 13 (eingegangen am 1. März und datirt 10. Februar d. J.) Dr. Tabor, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny weitere Vorstellung und Bitte um Schutz seiner Rechte in Württemberg, nun Anrufung um Erlaß eines Inhibitoriums. Mit 3 Anlagen in Abschrift, —

wurden — mit Ausnahme der sub. 11 und 12 verzeichneten, welche an den Ausschuß für die Holsteinische Angelegenheit gelangten, — der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Linde.
Kirchenpauer.

Beilagen 1 bis 7

zu dem Protokoll der 6. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 2. März 1854.

Beilage 1.

(zu §. 64.)

Normaletat

für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection der Bundesfestung Ulm.

Titel des Genieetats.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
12.	**Canzleilocal und Dienstwohnungen.**		
	Auf Bundesrechnung sind beizustellen und zu unterhalten:		
	a) das Canzleilocal der Geniedirection (fünf Zimmer, wovon eins für den Director, zwei für Officiere, eins für die Unterbeamten, eins für den Canzleidiener),		
	b) die Dienstwohnung des Geniedirectors (fünf Zimmer sammt Zugehör),		
	c) die Dienstwohnung des Bauschreibers (zwei Zimmer sammt Zugehör),		
	d) die Dienstwohnung des Materialschreibers (ein Zimmer mit Kammer und Zugehör),		
	e) eine solche für jeden Wallmeister.		
	Das Canzleilocal und die Dienstwohnung des Geniedirectors und des Bauschreibers werden in dem Baudirections-Gebäude, die Wohnungen der Wallmeister sämmtlich in Bundesgebäuden anzuweisen seyn, so daß nur für den Materialschreiber eine Miethentschädigung anzusetzen ist.		
	Dieselbe monatlich zu 7 fl. 45 kr. macht jährlich	93	—
13.	**Zulagen, Gehalte und Tagsgebühren.**		
	Zulage für den Bauschreiber monatlich . . 24 fl. . 288 fl. — kr.		
	" " " Materialschreiber " . . 12 fl. . 144 fl. — kr.		
	" " sechs Wallmeister " . . 12 fl. . 864 fl. — kr.		
	Gehalt für zwei Schreiber der Geniedirection monatl. je 25 fl. 600 fl. — kr.		
	Tagsgebühr für einen Canzleidiener zu 36 kr. . . 219 fl. — kr.	2,113	—
14.	**Canzleikosten.**		
	a) Heizung, fünf Canzleizimmer zu 2½ Klafter Holz, zu 17 fl. 48 kr., also zu 48 fl. 57 kr. . 244 fl. 45 kr.		
	Seitenbetrag .	2,208	—

Titel des Genie-etats.	Benennung der Titel.		Normalsatz. fl.	kr.
	Seitenbetrag 244 fl. 45 kr.		2,208	—
	b) Beleuchtung, für drei Officiere zu 12 Pfd. Stearin à 36 kr.	21 fl. 36 kr.		
	für vier Unterbeamte und Schreiber und durchschnittlich ein Wallmeister zu 12 Pfd. Talglichter zu 22 kr.	22 fl. — kr.		
	für das Ordonnanzzimmer 17 Pfd. Oel zu 16 kr. sammt Dochten	4 fl. 39 kr.		
		48 fl. 15 kr.		
	c) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne. Für drei Personen zu Zeichnungsarbeiten à 40 fl.	120 fl. — kr.		
	für vier Unterbeamte und durchschnittlich ein Wallmeister à 25 fl. . . .	125 fl. — kr.		
		245 fl. — kr.		
	d) Canzleigeräthe und dessen Unterhaltung	40 fl. — kr.	578	—
	Summe jährlich		2,786	—

Beilage 2.

(zu §. 64.)

Normaletat

für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Artilleriedirection der Bundesfestung Ulm.

Titel des Artillerieetats.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
14.	**Canzleilocal und Dienstwohnungen.**		
	Auf Bundesrechnung sind beizustellen und zu unterhalten:		
	a) das Canzleilocal der Artilleriedirection (vier Zimmer, wovon eins für den Director, eins für Officiere, eins für Unterbeamte, eins für die Ordonnanz),		
	b) die Dienstwohnung des Artilleriedirectors (fünf Zimmer sammt Zugehör),		
	c) die Dienstwohnung des Zeugschreibers (zwei Zimmer sammt Zugehör),		
	d) die Dienstwohnung des Munitionärs (ein Zimmer sammt Kammer und Zugehör),		
	e) eine solche für jeden Zeugdiener.		
	Die Canzlei der Artilleriedirection, so wie die Wohnung des Artilleriedirectors werden nach beendigtem Festungsbau sich in dem dermaligen Festungsbau-Directionsgebäude ermitteln lassen; da jedoch noch mehrere Jahre die beiden Festungsbau-Directionen bestehen dürften, so muß mittlerweile für die genannten Localien der Artilleriedirection Miethentschädigung gezahlt werden. Zwei Zeugdiener können jedoch in den Wallmeisters-Wohnungen des rechten Ufers noch Unterkunft finden, daher die Miethentschädigung nur für zwei Zeugdiener beantragt wird:		
	a) für die Canzlei . . . . . 250 fl. — kr.		
	b) „ „ Dienstwohnung des Artilleriedirectors . . 350 fl. — kr.		
	c) „ „ „ „ Zeugschreibers . . . 120 fl. — kr.		
	d) „ „ „ „ Munitionärs und zwei Zeugdiener à 93 fl. . 279 fl. — kr.	999	—
15.	**Zulagen des Personals der Artilleriedirection.**		
	1 Feuerwerksmeister monatlich 25 fl. . . . . 300 fl. — kr.		
	1 Zeugschreiber „ 10 fl. . . . . 120 fl. — kr.		
	1 Munitionär „ 10 fl. . . . . 120 fl. — kr.		
	4 Zeugdiener „ 6 fl. . . . . 288 fl. — kr.	828	—
	Seitenbetrag .	1,827	—

Titel des Artillerieetats.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
	Seitenbetrag .	1,827	—
16.	Canzleikosten.		
	a) Heizung, vier Canzleizimmer zu 2½ Klafter Holz zu 17 fl. 48 kr., also zu 48 fl. 57 kr. . . 195 fl. 48 kr.		
	b) Beleuchtung, für vier Officiere je 12 Pfd. Stearin zu 36 kr. . . . . 28 fl. 48 kr.		
	für zwei Unterbeamte je 12 Pfd. Talglichter zu 22 kr. . . 8 fl. 48 kr.		
	für das Ordonnanzzimmer 17 Pfd. Oel zu 16 kr. sammt Dochten 4 fl. 36 kr.		
	42 fl. 12 kr.		
	c) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne.		
	Für zwei Personen zu Zeichnungsarbeiten à 40 fl. . . . . 80 fl. — kr.		
	für vier Personen zu 25 fl. . . . 100 fl. — kr.		
	180 fl. — kr.		
	d) Canzleigeräthe und dessen Unterhaltung . 30 fl. — kr.	448	—
	Summe jährlich	2,275	—

Beilage 3.

(zu §. 64.)

Normaletat

des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse der Bundesfestung Ulm.

(Unter der Annahme, daß sämmtliche Festungscassen unter vereinigte Verwaltung gestellt werden.)

Titel des Etats.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
1.	**Canzleilocal und Dienstwohnungen.**		
	Auf Bundeskosten sind beizustellen und zu unterhalten:		
	a) das Canzleilocal der Festungs-Hauptcasse (ein Cassengewölbe und zwei Canzleizimmer),		
	b) die Dienstwohnung zweier Cassenbeamten (je vier Zimmer sammt Zugehör).		
	Das Canzleilocal dürfte in dem Festungsbau-Directionsgebäude, wo sich dermalen die Festungsbau-Casse sammt den Cassenvorräthen der übrigen Festungscassen befindet, zu bestimmen seyn, dagegen bleibt – vorbehaltlich einer spätern Erwägung, ob in diesem Gebäude Dienstwohnungen für Cassenbeamte zu ermitteln sind – an Miethentschädigung – nach gleichen Grundsätzen, wie für die oberen Festungsbehörden, – vorzusehen:		
	für eine Dienstwohnung des Festungscassiers jährlich 280 fl. — kr.		
	für eine Dienstwohnung des Cassecontroleurs jährlich 280 „ — „	560	—
2.	**Zulagen und Canzleikosten.**		
	a) Zulage für den Festungscassier monatlich 30 fl. . . 360 fl. — kr.		
	b) „ „ „ Cassecontroleur „ 15 „ . . 180 „ — „		
	c) Aversum für Schreibaushülfe . . . . . 160 „ — „		
	d) für Heizung und Beleuchtung . . . . . 60 „ — „		
	e) für Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne (Rechnungseinband) . . . . . 60 „ — „		
	f) Zulage für einen Cassediener . . . . . 60 „ — „	880	—
	Summe jährlich .	1,440	—

Beilage 4.

(zu §. 65.)

Normaletat

für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Bundesfestung Rastatt, einschließlich der Festungsbau-Casse.

Titel des Genie-etats.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
11.	**Canzleilocal und Dienstwohnungen.**		
	Auf Bundesrechnung sind beizustellen und zu unterhalten:		
	a) das Canzleilocal der Geniedirection sammt Festungsbau-Casse (fünf Zimmer, wovon eins für den Director, eins für Officiere, eins für den Cassier, eins für die Unterbeamten, eins für den Canzleidiener),		
	b) die Dienstwohnung der Geniedirectors (fünf Zimmer sammt Zugehör),		
	c) die Dienstwohnung des Festungsbau-Cassiers (Fortifications-Rechnungsführers) vier Zimmer sammt Zugehör,		
	d) die Dienstwohnung des Bauschreibers (Rechnungsführer-Adjuncten) zwei Zimmer sammt Zugehör,		
	e) die Dienstwohnung des Materialschreibers (Fortifications-Rechnungs-Assistenten) ein Zimmer mit Kammer und Zugehör,		
	f) eine solche für jeden Wallmeister.		
	Soweit diese Räumlichkeiten nicht in Festungsgebäuden gestellt werden können, wird dafür — nach gleichen Grundsätzen, wie für die oberen Festungsbehörden — an Miethentschädigung ausgesetzt:		
	a) für das Canzleilocal (vorbehaltlich eines Miethvertrags) jährlich 300 fl.		
	b) für die Dienstwohnung der Geniedirectors jährlich . . . 350 "		
	c) für die Dienstwohnung des Baucassiers jährlich . . . 280 "		
	d) für die Dienstwohnung des Bauschreibers jährlich . . . 120 "		
	e) für die Dienstwohnung des Materialschreibers und der vier Wallmeister zu 72 fl. . . . . 360 "	1,410	—
12.	**Zulagen, Gehalte und Tagsgebühren.**		
	Zulage für den Festungsbau-Cassier monatlich 30 fl. . . . . 360 fl.		
	Zulage für den Bauschreiber monatlich . . 20 " . . . . 240 "		
	Zulage für den Materialschreiber monatlich . 12 " . . . . 144 "		
	Zulage für vier Wallmeister (worunter ein Maurermeister) monatlich je 12 fl. . . . . 576 "		
	Gehalt für einen Schreiber der Geniedirection monatlich 25 fl. 300 "		
	Aversum für Schreibaushülfe der Festungsbau-Casse . . . 80 "		
	Tagsgebühr für einen Canzleidiener der Geniedirection und Festungsbau-Casse zu 36 kr. . . . . 219 "	1,919	—
	Seitenbetrag .	3,329	—

Titel des Genie-etats.	Benennung der Titel.		Normalsatz. fl.	kr.
		Uebertrag .	3,329	—
13.	Canzleikosten.			
	a) Heizung. Fünf Canzleizimmer zu 24 Klafter Buchenholz zu 18 fl.	202 fl. 30 kr.		
	b) Beleuchtung. 44 Pfd. Stearinlichter (für drei Officiere u. ein Cassier zu 11 Pfd.) zu 40 kr.	29 fl. 20 kr.		
	44 Pfd. Talglichter (für drei Unterbeamte u. durchschnittlich einen Wallmeister) zu 24 kr.	17 „ 36 „		
	23 Schoppen Oel für das Ordonnanzzimmer, zu 42 kr. die Maß . .	4 „ 5 „		
		51 „ 1 „		
	c) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne. Für zwei Officiere zu 40 fl., ein Cassier zu 30 fl., drei Unterbeamte und durchschnittlich ein Wallmeister zu 25 fl.	210 „ — „		
	d) Canzleigeräthe und deren Unterhaltung .	30 „ — „		
14.	Verrechnungskosten.		493	31
	Dieser Titel fällt ganz weg, weil die Verrechnungskosten schon in obigen Titeln inbegriffen sind.			
		Summe jährlich .	3,822	31

Beilage 5.

(zu §. 65.)

Normaletat

des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse der Bundesfestung Rastatt, mit welcher die Cassen für sämmtliche von der Großherzoglich-Badischen Regierung zu besetzenden Festungsbehörden (Artillerie, Proviantwesen, Casern- und Hospital-Einrichtung, Wachverwaltung, Canzleicasse) verbunden werden sollen.

Titel.	Benennung der Titel.	Normalsatz. fl.	kr.
1.	**Canzleilocal und Dienstwohnungen.**		
	Auf Bundesrechnung sind beizustellen und zu unterhalten:		
	a) das Canzleilocal der Festungs-Hauptcasse (ein Cassengewölbe und zwei Canzleizimmer),		
	b) die Dienstwohnung des Festungscassiers (vier Zimmer sammt Zugehör),		
	Soweit diese Räumlichkeiten nicht in Festungsgebäuden gestellt werden können, wird dafür — nach gleichen Grundsätzen, wie für die oberen Festungsbehörden — an Miethentschädigung ausgesetzt:		
	a) für das Canzleilocal (vorbehaltlich eines Miethvertrags) jährlich 180 fl.		
	b) für die Dienstwohnung des Festungscassiers jährlich . . . 280 "	460	—
2.	**Zulagen und Canzleikosten.**		
	a) Zulage für den Festungscassier monatlich 25 fl. . . . 300 fl.		
	b) Aversum für Schreibaushülfe . . . . . 80 "		
	c) für Heizung und Beleuchtung . . . . . 36 "		
	d) für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderlöhne (Rechnungseinband) . . . . . 30 "		
	e) Zulage für einen Cassediener . . . . . 44 "	490	—
	Summe jährlich .	950	—

Beilage 6.

(zu §. 66.)

Nachweisung

der bei der Approvisionnementsmagazin-Rendantur der Bundesfestung Luxemburg befindlichen Gegenstände, welche in der eigenen oder der anderen Verwaltung bleibend vorhanden seyn sollen.

Pro ultimo December 1853.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß, Gewicht, Stück.	Es soll bleibend vorhanden seyn.			Ultimo December 1853 waren vorhanden.			Mithin gegen den Sollbestand Mehr			Mithin gegen den Sollbestand Weniger.			Bemerkungen.
1.	Roggenmehl . . .	W.S. Pfd.	889	14	—	889	14	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Feines Brodmehl .	" " "	163	1	—	173	15	41	10	14	41	—	—	—	
3.	Gemüse														
	a) Weizenmehl .	" " "	92	6	—	83	6	—	—	—	—	9	—	—	
	b) Hülsenfrüchte:														
	Linsen	W. S. M.	10	12	—	10	21	—	—	9	—	—	—	—	
	c) Reis	Ctr. Pf. Lth.	566	83	—	617	68	—	50	95	—	—	—	—	
4.	Salz	" " "	737	92	16	695	60	—	—	—		62	32	16	
5.	Salpeter	" " "	27	85	—	27	85	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Pfeffer	" " "	12	3	8	13	69	8	1	66	—	—	—	—	
7.	Rum (doppelter Branntwein) .	Ohm Qut.	87	13	—	260	80	—	173	67	—	—	—	—	ad 7. Der hier überschießende Rum von 173 Ohm 67 Quart gleicht 260 Ohm 40 Quart einfachen Branntwein aus, mithin gegen nebenstehende 258 Ohm 112 Quart um 1 Ohm 48 Quart mehr.
8.	a) Einf. Branntw.	" "	258	112	—	—	—	—	—	—	—	258	112		
	b) " "	" "	—	—	—	97	114	—	97	114	—	—	—	—	
	c) Spiritus . .	" "	—	—	—	174	62	—	174	62	—	—	—	—	
9.	Erbsen statt Futtergerste.	W. S. M.	181	—	—	100	15	14½	—	—	—	80	8	14½	ad 9. Im 2. Semester 1853 sind 81 Wisp. nicht mehr haltbare Futtererbsen öffentlich verkauft.
10.	Weiße Seife . . .	Ctr. Pf. Lth.	21	40	24	130	47	24	109	7	—	—	—	—	
11.	Hafer	W. S. M.	273	6	13	271	20	15	—	—		1	9	14	
12.	Heu	Ctr. Pf.	981	89	—	981	89	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Stroh:														
	a) Stallstroh . .	S. B. Pf.	120	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b) Bettstroh . .	" " "	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Brennmaterialien .														
	a) Brennholz . .	Klft. Kbfß.	2,137	96	—	604	17	—	—	—	—	1,533	79	—	ad 14. In Stelle des fehlenden Brennholzes sind 23,394 Ctr. 33 Pfd. Steinkohlen vorräthig.
	b) Steinkohlen .	Ctr. Pfd.	—	—	—	23,394	33	—	23,394	33	—	—	—	—	
15.	Schmiedekohlen . .	" "	1,260	—	—	1,260	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Dochtgarn	" "	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß, Gewicht, Stück.	Ultimo December 1853 waren vorhanden.			Bemerkungen.
	Außerdem:					
1.	Säcke, und zwar:					
	a) Fruchtsäcke	Stück.	88	—	—	
	b) Salzsäcke	"	378	—	—	
2.	Mehl- ꝛc. Fässer	"	5,694	—	—	
3.	Lagerhölzer	laufende Fuß	3,505	—	—	
4.	Quartflaschen	Stück	31,280	—	—	
5.	Steinkrüge à 2 Quart . .	"	16,348	—	—	
6.	Rauchtabak	Ctr. Pfd.	382	—	—	ad 6 u. 7. Bei J. P. Pescatore contractlich sichergestellt.
7.	Schnupftabak	" "	15	85	—	
8.	Hopfen	" "	10	7	—	ad 8, 9 u. 10. Deßgleichen bei den Bierbrauern Prinz und Funck.
9.	Gerste	W. S. M.	61	12	—	
10.	Stellstroh	S. B. Pfd.	2	18	10	
11.	Getreidestein oder Zeilithoid .	Ctr. Pfd.	1	10	—	
12.	Weinfässer	Stück	27	—	—	
13.	Branntweinfässer	"	72	—	—	
14.	Getreidesteinfässer	"	1	—	—	
15.	Inventarien	"	344	—	—	ad 15. Im 2. Semester 1852 sind 155 Stück unbrauchbare Inventarien öffentlich verkauft.
16.	Pfefferfässer	"	.	—	—	ad 16 u. 17. Im 3. Semester 1853 ist ein unbrauchbares Pfefferfaß, und eine dergleichen Zuckerkiste öffentlich verkauft.
17.	Zuckerkisten	"	.	—	—	

Luxemburg den 31. December 1853.

Bundesfestungs-Approvisionnementsmagazin-Rendantur.

Aldenkortt. Küpper.

Pro calculo

Nicolai,

Garnisonsverwaltungs-Director.

Beilage 7.

(zu §. 66.)

Nachweisung

der bei den Lazarethvorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im zweiten Semester 1853 erfolgten Veränderungen.

Bei den Belagerungs-Lazarethvorräthen der Bundesfestung Luxemburg haben sich im zweiten Semester 1853 in numerischer Beziehung keine Veränderungen ergeben, dieselben sind demnach ganz so geblieben, wie sie in der ultimo December 1847 eingereichten Inventarien- und Materialien-Rechnung aufgeführt sind.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß bei den Medicamenten acht Unzen Ammonium carbonicum verdorben sind; ein Ersatz dafür ist mit einem Kostenaufwande von 4 Sgr. 6 Pf. geleistet und das verdorbene Medicament weggeworfen worden.

Luxemburg den 19. Januar 1854.

Königliche Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

v. Iwanow,	Dr. Fest,	Erdmer,
Hauptmann u. Platzmajor.	Ober-Stabsarzt, für den kranken Stabs- u. Garnisonsarzt Dr. Brumby.	Oberinspector.

Digitized by Google

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den **16.** März **1854.**

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen.

§. 70.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte zeigt an, daß er die Ehre habe, für den Königlich-Preussischen Herrn Gesandten substituirt zu seyn.

§. 71.

Wechsel in dem Obercommando und der Commandantur der Bundesgarnison zu Frankfurt am Main.

(5. Sitz. §. 51 v. J. 1854.)

Oesterreich. Der Kaiserliche Präsidialgesandte hat die Anzeige zu erstatten, daß in Folge des in der 5. dießjährigen Sitzung, §. 51, gefaßten Beschlusses dieser hohen Versammlung Seine Majestät der Kaiser den Generalmajor Ritter von Schmerling des Oberbefehls über die Bundesgarnison in hiesiger Stadt enthoben und den Obersten bei dem Infanterieregiment Prinz Albert von Sachsen, Joseph Freiherrn Rauber von Plankenstein, mit der Commandantur zu Frankfurt betraut haben.

Preussen. Der substituirte Gesandte hat die Anzeige zu machen, daß in Folge des obenerwähnten Bundesbeschlusses Seine Majestät der König den Generalmajor Herwarth

von Bitterfeld, unter Belaſſung in ſeinem Verhältniß als Commandeur der 31. Infanteriebrigade, zur Uebernahme des Oberbefehls der Bundesgarniſon in Frankfurt zu beſtimmen, und den Major Deetz von ſeiner bisherigen Stellung als Commandant zu Frankfurt zu entbinden geruht haben.

Präſidium. An dieſe Anzeigen knüpft Präſidium die weitere, daß, zufolge eben eingelaufener Meldung des Kaiſerlich-Königlichen Generalmajors Ritters von Schmerling, der für den 15. d. M. feſtgeſtellte Wechſel in dem Oberbefehle über die Bundesgarniſon und in der Commandantur zu Frankfurt ordnungsmäßig ſtattgefunden hat.

Die Bundesverſammlung nahm vorſtehende Anzeigen zur Kenntniß.

§. 72.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(6. Sitz. §. 53 v. J. 1854.)

Oeſterreich. Der Geſandte überreicht die Standesüberſicht des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Bundescontingents für das Jahr 1854 nebſt Erläuterungen.

Dieſelbe wurde an die Militärcommiſſion abgegeben.

§. 73.

Die Bauführungskoſten bei der Feſtungsbau-Direction zu Ulm betr.

(5. Sitz. §. 53 v. J. 1854.)

Bayern. Der Geſandte iſt ermächtigt, aus Anlaß des Beſchluſſes vom 16. Februar laufenden Jahres, die Bauführungskoſten bei der Feſtungsbau-Direction zu Ulm betreffend (§. 53 des Protokolls), zu Ziffer 2 die Erklärung abzugeben, daß ſeine höchſte Regierung bereit ſey, den zu Ulm rechten Ufers vorhandenen einen Wallmeiſter in beantragter Weiſe zu übernehmen, daß aber die Aufſtellung eines zweiten Wallmeiſters für Beaufſichtigung der dortſelbſt vollendeten Feſtungswerke zur Zeit und in ſo lange nicht für nothwendig erachtet werden könne, als noch anderes Bauperſonale vorhanden iſt.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die vorſtehende Erklärung der Militärcommiſſion zuzuweiſen.

§. 74.

Legitimation der zur Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(9. Sitz. §. 60, 10. Sitz. §. 73, 12. Sitz. §. 91 u. 27. Sitz. §. 257 v. J. 1853.)

Ueber den am 19. März d. J. bei der Militärcommiſſion eintretenden Wechſel in der Stimmführung für die gemiſchten Armeecorps erfolgten nachſtehende Anzeigen:

1) In Betreff des achten Armeecorps.

Württemberg. Der Geſandte hat anzuzeigen, daß in der Militärcommiſſion die Stimmführung für das achte Bundes-Armeecorps mit dem 19. d. M. auf die erſte Diviſion dieſes Corps übergeht und daß Seine Königliche Majeſtät mit Führung dieſer Stimme

Höchstihren ersten Militärbevollmächtigten Generalmajor von Baur beauftragt haben, womit indessen in der Stellung des Majors von Bayer als zweiten Bevollmächtigten eine Aenderung nicht eintritt.

Baden. Der Gesandte zeigt an, daß der Großherzogliche Generalmajor von Krieg den Sitzungen der Militärcommission als Großherzoglich-Badischer Territorial- und Divisions-Bevollmächtigter, wie bisher, forthin anwohnen werde.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte zeigt bei diesem Anlasse gleichfalls an, daß der Großherzogliche Oberst Frey den Sitzungen der Militärcommission als nichtstimmführendes Mitglied für die dritte Division des gedachten Armeecorps anwohnen werde.

2) In Betreff des neunten Armeecorps.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Da in Gemäßheit der bestehenden Uebereinkunft die Stimmführung in der Militärcommission für das neunte Armeecorps am 19. d. M. von der ersten auf die zweite Division und in dieser auf Luxemburg und Limburg übergeht, so haben Seine Majestät der König-Großherzog dieselbe dem Königlich-Niederländischen Obersten im Generalstabe von Panhuys zu übertragen geruht.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt anzuzeigen, daß der Königliche Flügeladjutant Oberst von Spiegel, auch nach erfolgtem Uebergang der Stimmführung für das neunte Armeecorps auf Luxemburg, zur Vertretung der ersten Division in der Militärcommission verbleiben wird.

3) In Betreff des zehnten Armeecorps.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß vom 19. d. M. an die Stimmführung in der Militärcommission für das zehnte Armeecorps von der ersten auf die zweite Division übergeht, und daß, nach der unter den betheiligten hohen Regierungen bestehenden Uebereinkunft und in Folge deßfallsiger Verständigung zwischen Oldenburg und den freien Hansestädten, die Stimmführung für das Jahr vom 19. März 1854/55 von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Major Plate übernommen wird.

Hannover. In Folge des eintretenden Wechsels in der Stimmführung für das zehnte Armeecorps in der Militärcommission wird der Königlich-Hannöverische Bevollmächtigte in seiner seitherigen Stellung, für jetzt aber ohne Stimmführung, verbleiben.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von diesen Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 75.

Halbjährige Nachweisungen über die bleibenden Proviant- und Lazarethvorräthe der Bundesfestung Mainz.

(26. Sitz. §. 251 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommiſſion hat unterm 27. v. M. berichtliche Vorlage

a) der bleibenden Proviantvorräthe,

b) der Belagerungs-Lazarethbeſtände

der Bundesfeſtung Mainz nach dem Stande vom 31. December 1853 mit dem Bemerken gemacht, daß nach Anzeige des Feſtungsgouvernements daſſelbe ſich durch vorgenommene Inſpection von dem vollkommen befriedigenden Zuſtande dieſer Bundesgüter Ueberzeugung verſchafft habe.

Die vorgelegte Zuſammenſtellung der Vorräthe des bleibenden Approviſionnements ergibt einen Mehrbetrag von Roggen-Brodmehl und Hafer, dagegen einen Abgang an Heu und Stroh, welcher aber in nächſter Zeit durch Ankäufe ergänzt werden ſoll, und der Abgang an weichem Holz wird durch den Ueberſchuß an hartem Holze mehr als genügend gedeckt.

Das gleichfalls beigeſchloſſene Inventarium über die Belagerungs-Lazarethbeſtände gibt, mit Rückſicht auf die beigefügte Beſcheinigung, daß ſich ſolche in einem guten Zuſtande befinden, zu keiner Bemerkung Anlaß.

Bei dieſen befriedigenden Nachweiſungen trägt der Ausſchuß darauf an,

hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 27. Februar d. J. zu erwiedern, daß die Bundesverſammlung die Nachweiſungen über das bleibende Approviſionnement der Bundesfeſtung Mainz zu Ende des zweiten halben Jahres 1853 als befriedigend erkenne und auch hinſichtlich der Belagerungs-Lazarethbeſtände nichts zu erinnern finde;

2) die mit dem Berichte vorgelegte Zuſammenſtellung der Approviſionnementsvorräthe dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage beizudrucken *).

Der Beſchluß war mit dem Antrage gleichlautend.

§. 76.

Antrag von Königreich Sachſen in Betreff des Artikels 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung.

(6. Sitz. §. 62 v. J. 1854.)

Der Geſandte der freien Städte trägt im Namen des in der letzten Sitzung für den rubricirten Gegenſtand gewählten Ausſchuſſes Folgendes vor:

In der Sitzung vom 2. dieſes Monats (§. 62 des Prot.) wurde von Königlich-Sächſiſcher Seite die Ernennung eines Ausſchuſſes beantragt, welcher die in den einzelnen Bundesſtaaten zur Ausführung des Artikels 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen wegen Beſchränkung der Wechſelhaft zuſammenzuſtellen und zu erörtern hätte, in welcher Weiſe die wünſchenswerthe Gleichförmigkeit der deutſchen Partikulargeſetzgebungen in der gedachten Hinſicht herbeizuführen ſeyn werde.

Der Ausſchuß, welcher zur Prüfung dieſes Antrags niedergeſetzt wurde, glaubt dieſelbe nicht ohne vollſtändige Kenntniß der auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Partikulargeſetzgebungen vornehmen zu können, und erlaubt ſich deßwegen an die verehrlichen Bundestags-

*) Beilage zu dieſem Protokolle.

Gesandtschaften das Ersuchen zu richten, ihn geneigtest mit den erforderlichen Mittheilungen über die in den einzelnen, von ihnen vertretenen Staaten zur Einführung der gedachten Wechselordnung erlassenen Gesetze, sowie über die sonstigen dort geltenden, auf den Gegenstand des §. 2 der Wechselordnung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen versehen zu wollen.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

dieses Ersuchen zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 77.

Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung wegen Justizverweigerung. Num. 10 von 1854.

(1. Sitz. §. 3 v. J. 1846.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Die Erben des Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont, Forstsecretärs-Gattin Schröter und Posthalters-Gattin Hemmerich daselbst, haben mittelst Eingabe ihres hiesigen Bevollmächtigten, des Dr. Jucho, vom 17. Februar l. J. nachstehende Beschwerde gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung wegen Justizverweigerung, d. d. 24. Juni 1853, an hohe Bundesversammlung gelangen lassen:

Vorwort.

„In der vorliegenden Sache, welche nunmehr wiederholt an die hohe Bundesversammlung gebracht wird, handelt es sich gegenwärtig um die Frage: „ob der Verklagte und Appellat zur Zahlung von Verzugszinsen an die Kläger und Appellanten verpflichtet sey."

Geschichtliche Darstellung.

„Die Fürstlich-Waldeckische Regierung hatte im Jahre 1814 die Ausübung des ihr in ihrem Lande zustehenden Postregals gegen eine vereinbarte Vergütung auf zwanzig Jahre, also bis zu 1834, an die Kurhessische Regierung überlassen, letztere aber mit der Verwaltung des Postwesens den Erbland-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis beauftragt."

„Bei der von diesem eingesetzten General-Postdirection bewarb sich im Jahre 1825 der Erblasser der Klägerin in seiner Eigenschaft als Kurhessischer Postmeister um Versetzung in den Ruhestand nebst Verleihung einer Pension und bat zugleich um Uebertragung seines Amtes an seinen bisherigen Adjuncten F. Gösling."

„Auf dieses Gesuch wurde unter dem 27. December 1825 die Verfügung erlassen, es solle demselben unter der Bedingung entsprochen werden, daß der Postmeister-Adjunct F. Gösling sich anheischig mache, von dem Diensteinkommen, welches ihm angewiesen würde, 100 Rthlr. zu der Pension des Petenten alljährlich abzugeben. Sodann wolle Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis als Kurhessischer Erbland-Postmeister aus dem Postärare weitere 100 Rthlr. jährlich bewilligen, um so dem Postmeister Schulze eine jährliche Pension von 200 Rthlrn. zu gewähren."

„Nachdem von dem Postmeister-Adjuncten F. Gösling die fragliche Einwilligung erfolgt, wurde auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unter dem 1. März 1826 ertheilte Genehmigung durch Verfügung des Fürsten von Thurn und Taxis vom 15. April 1826 weiland Postmeister Schulze mit einer lebenslänglichen Pension von jährlich 200 Rthlrn. in Ruhestand versetzt."

„Die Pension ist berichtigt worden, so lange der Postverband zwischen den beiden Regierungen Kurhessen und Waldeck dauerte."

„Als dieser jedoch im Jahre 1834 seine Endschaft erreichte und Waldeck einen neuen Postvertrag mit Preussen abschloß, unterblieb die aus der Postcasse zu beziehende Pensionshälfte, und der Postmeister Schulze, welcher sie verlangte, wurde von Waldeck an Hessen und von Hessen wiederum an Waldeck verwiesen."

„Um rechtliche Gewißheit darüber zu erlangen, welche von beiden Regierungen die eigentliche Schuldnerin und zur Zahlung der bewilligten Pension verpflichtet sey, wandte sich der klägerische Erblasser an die hohe deutsche Bundesversammlung mit der Bitte, dem Conflicte zwischen Waldeck und Kurhessen ein Ende zu machen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen."

„Durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 29. August 1844 wurde das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte als Austrägalgericht mit der Entscheidung der Sache beauftragt, und dasselbe hat unter dem 16. December 1845 zu Recht erkannt:

> „„daß die von dem Postmeister Heinrich Leopold Schulze zu Pyrmont aus den ihm im Jahre 1826 ertheilten Zusicherungen in Anspruch genommene Pension vom Fürstenthum Waldeck zu vertreten sey.""

„Da das von dem ernannten Austrägalgerichte zu ertheilende Urtheil nach §. 30 der Wiener Schlußacte nicht weiter, als auf die Entscheidung der Vorfrage, welche von den beiden Regierungen die verpflichtete sey, sich erstrecken konnte, so blieb dem Postmeister Schulze nichts Anderes übrig, als seine Ansprüche nunmehr bei den Landesgerichten geltend zu machen."

„Demgemäß überreichte ꝛc. Schulze unter dem 28. März 1847 bei Fürstlichem Hofgerichte zu Corbach eine Klage, in welcher er von dem Fürstlich-Waldeckischen Fiscus die Zahlung beider Pensionshälften vom 1. April 1834 bis 31. December 1846 nebst Zinsen, im Gesammtbetrage von 3,300 Rthlrn., forderte, die weiteren bis zu seinem Tode fällig werdenden Raten sich vorbehaltend."

„Nachdem der Vertreter des Fiscus in seiner Vernehmlassungsschrift als proceßhindernd die Einreden des fehlenden Klaggrundes und der fehlenden Passivlegitimation vorgeschützt, behauptete er, zur Streiteinlassung übergehend, daß dem Kläger aus der Postcasse nur 100 Rthlr. als jährliche Pension zugesichert seyen, indem ihm die anderen 100 Rthlr. von seinem Dienstnachfolger, dem Postmeister Gösling, bezahlt werden sollten."

„Hiermit verband der Verklagte sodann die Einreden, daß die ersten 100 Rthlr. vom 1. April 1834 dem Kläger vor erhobener Klage von Fürstlicher Domänenkammer offerirt, die zweite Hälfte aber an den letzteren von seinem Amtsnachfolger Gösling bis zum 15. Juni 1847 berichtigt worden sey."

„Nach verhandelter Replik und Duplik legte Fürstliches Hofgericht, die weitere Entscheidung überhaupt und insbesondere wegen des Anspruchs auf Zinsen ꝛc. noch

ausſetzend, im Erkenntniſſe vom 27. Juli 1848, unter Verwerfung der dilatoriſchen Einreden des Verklagten, dem Kläger dahin Beweis auf:

1) daß er mit der Beſtimmung der Verfügung vom 27. December 1825, wonach ſeinen damaligen Anträgen auf Quiescirung und Verleihung einer Penſion unter der Bedingung entſprochen werden ſollte, daß zu ſeiner, des Klägers, Penſion ſein Dienſtnachfolger Gösling von dem Dienſteinkommen jährlich 100 Rthlr. zahle, und die andere Hälfte aus der Poſtcaſſe erfolge, einverſtanden geweſen, ſowie
2) daß Gösling die an den Kläger als Beitrag zu zahlen übernommenen 100 Rthlr. jährlich vom 1. April 1834 bis zum 15. Juni 1847 bezahlt habe, und
3) daß der nicht ſtreitige Penſionsbetrag zu 100 Rthlr. dem Kläger vor Anſtellung der Klage von Fürſtlicher Domänenkammer angeboten ſey."

"Gegen dieſes Erkenntniß haben die Parteien, unter Beobachtung der geſetzlichen Friſten und Formen, Rechtsmittel interponirt, der Kläger die Appellation, wie er glaubte, daß der Verklagte ſofort habe verurtheilt, der Verklagte die Reviſion, weil nach ſeiner Anſicht ohne Nachlaſſung jener Beweiſe die Klage habe abgewieſen, eventuell der Beweis in allen drei Sätzen anders, als wie geſchehen, habe normirt werden müſſen."

"Nachdem die eingelegten Rechtsmittel gerechtfertigt worden waren, erkannte das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel in Abänderung des bei dem Fürſtlich-Waldeckiſchen Hofgerichte zu Corbach ergangenen Urtheils unter dem 29. Juni 1849 zu Recht:

1. Der verklagte Fiscus wird verurtheilt, dem Kläger von dem ihm ausgeſetzten Ruhegehalte zu jährlich 200 Rthlr. die Hälfte zu 100 Rthlr. für die Zeit vom 1. April 1834 bis 31. December 1846 binnen vier Wochen bei Meidung der Hülfe zu bezahlen.

   Dagegen wird

2. der Verklagte von der Klage,
   a. ſoweit ſie auf Zahlung der andern Penſionshälfte für den Zeitraum vom 1. April 1834 bis 1. October 1845 gerichtet worden, ſofort gänzlich und
   b. ſoweit ſie die Penſionsraten dieſer andern Hälfte für die Zeit vom 1. October 1845 bis 31. December 1846 betrifft, alsdann entbunden, wenn er binnen vier Wochen bei dem Gerichte erſter Inſtanz — vorbehaltlich des Gegenbeweiſes — darzuthun vermöchte: ""entweder, daß vom Kläger deſſen Amtsnachfolger, der Poſtmeiſter Gösling, zum Schuldner ſtatt der Poſtbehörde angenommen, oder daß auch für den letzten Zeitraum Kläger von dem ꝛc. Gösling wegen der zweiten Penſionshälfte befriedigt ſey.""

"Gegen dieſes Urtheil führten Kläger und Verklagter das Rechtsmittel der Reviſion aus und gelangte, auf vorausgegangene Bitte um Actenverſendung, die Sache zur Entſcheidung an die Juriſtenfacultät zu Gießen."

"Dieſe hat aber in ihrem am 3. Juni 1851 eröffneten Erkenntniſſe dahin entſchieden:

1. daß es bei dem Urtheile des gemeinschaftlichen Ober-Appelationsgerichts zu Wolfenbüttel vom 29. Juni 1849 mit der einzigen Abänderung sein Bewenden behalte, daß von den dem Verklagten daselbst gestellten Beweisalternativen die erste in den Worten: „„daß vom Kläger dessen Amtsnachfolger, der Postmeister Gösling, zum Schuldner statt der Postbehörde angenommen worden““ wegzulassen,
2. daß die Kosten der Revisionsinstanz zu neun Sechzehntel vom Verklagten und zu sieben Sechzehntel vom Kläger zu tragen seyen.“

„Nachdem im Laufe der Zeit die Organisation des Gerichtswesens und des gerichtlichen Verfahrens im Fürstenthum Waldeck eine Umgestaltung erlitten, gelangte die Sache nunmehr zum weiteren Verfahren an das Kreisgericht zu Arolsen. Der Verklagte gab hier die Erklärung ab, daß er von der Erbringung des ihm durch das Erkenntniß der Juristenfacultät zu Gießen nachgelassenen Beweises Abstand nehmen wolle, worauf der Bescheid vom 11. Juni 1852 erfolgte.“

„In diesem Bescheide ist der Verklagte für schuldig erkannt, die noch zurückstehenden Pensionsraten vom 1. October 1845 bis zum 31. December 1846 an den Kläger zu bezahlen, wogegen der Anspruch auf Zinsen als unbegründet zurückgewiesen wurde.“

„Die Kläger, welche sich durch diesen Bescheid für beschwert erachteten, haben zeitig die Appellation angezeigt und solche bei dem Fürstlichen Obergerichte zu Corbach ausgeführt. Durch Erkenntniß vom 6. Januar d. J. ist jedoch der untergerichtliche Bescheid im Wesentlichen bestätigt worden.“

„Kläger hegen zwar die Ueberzeugung, daß ihr Anspruch auf Zinsen mit Unrecht zurückgewiesen, allein der weiteren Verfolgung und Durchführung desselben steht ein gesetzliches Hinderniß im Wege.“

„Im Fürstenthum Waldeck ist nämlich durch Gesetz von 1848 nicht nur die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien, sondern überhaupt durch Beseitigung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel, beziehungsweise durch die Kündigung des mit den übrigen Fürstlichen Häusern abgeschlossenen, die Bildung des gemeinschaftlichen Obergerichts bezweckenden Vertrages, die dritte Instanz ganz aufgehoben worden.“

„Da dieses Gesetz nach Ansicht der Kläger mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 in offenbarem Widerspruche steht und daher als nicht vorhanden betrachtet oder beseitigt werden muß, so wandten sich dieselben im April d. J. an die Fürstlich-Waldeckische Staatsregierung mit der Bitte:

„„denselben des erwähnten Gesetzes ungeachtet zur weitern Verfolgung und Durchführung ihres wohlbegründeten Rechts eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel, oder durch Gestattung der Actenversendung zu eröffnen.““.

„Die Staatsregierung des Fürstenthums Waldeck hat sich jedoch in einer Resolution vom 17. Mai d. J. (Anlage *) erklärt, daß sie nicht in der Lage sey, zu Gunsten der Petenten eine den Landesgesetzen widersprechende Einrichtung zu treffen und das Gesuch der letzteren zurückgewiesen.“

*) Dieselbe ist hier nicht mitabgedruckt.

„Die Kläger sehen sich nunmehr genöthigt, gegen die Waldeckische Staatsregierung bei hoher Bundesversammlung wegen Justizverweigerung Beschwerde zu führen, zu deren Rechtfertigung sie Nachstehendes unterthänig vorstellen:

Rechtlicher Theil.

„Was zunächst die Competenz der hohen Bundesversammlung anlangt, so ist solche in dem vorliegenden Falle keinem gegründeten Zweifel unterworfen. Sie geht nicht nur aus den Bestimmungen der Bundesacte, sondern auch denjenigen der Wiener Schlußacte, insbesondere aus Art. 31 der letzteren, klar und deutlich hervor. In diesem Artikel wird gesagt:

„„die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen ꝛc.““

„Mit noch größerer Bestimmtheit erhellet das Recht der hohen Bundesversammlung, den bedrängten Unterthanen eines dem Bunde angehörigen Staats Schutz gegen Justizverweigerung zu gewähren, aus dem Art. 20 der Wiener Schlußacte. Er lautet folgendermaßen:

„„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.““

„In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen Reichsadel im Art. 14 der Bundesacte besonders zugesicherten Rechten verfügt dann noch der Art. 63 der Schlußacte ausdrücklich:

„„— so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.““

„Außer den früheren allgemeinen Erklärungen der Bundesversammlung,

cf. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 169.

nach welchen dieselbe die Gewährung der Rechtshülfe in allen deutschen Staaten unter ihren besondern Schutz zu stellen verspricht, verdient hier noch die am 17. März 1817 bei Gelegenheit des von dem Oekonomen Hoffmann gegen die Kurhessische Regierung wegen Justizverweigerung erhobenen Recurses gegebene Erklärung des Bundespräsidiums hervorgehoben zu werden. Sie sagt unter Anderem:

„„Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich

durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.""

"Daß nun im vorliegenden Falle eine Justizverweigerung wirklich vorhanden, kann mit Recht nicht verabredet werden."

"Unter Justizverweigerung versteht man jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Sie kann eine richterliche, von den Gerichten selbst und allein ausgehende, sie kann aber auch eine von der Regierungsgewalt verschuldete Justizverweigerung seyn. Eine solche ist die Veranlassung der gegenwärtigen Beschwerde."

"Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß ein unabhängiger Rechtsschutz, so wie die ungesäumte Gewährung der Rechtshülfe als die unentbehrlichste Grundlage der Staaten zu betrachten sey."

"Der deutsche Bund, diese Wahrheit anerkennend, hat daher durch besondere Bestimmung für unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizverweigerung und aller Cabinetsjustiz Garantie geleistet."

"Schon nach dem früheren vaterländischen Rechtszustande, insbesondere aber in der deutschen Reichsverfassung, war den Unterthanen aller deutschen Staaten oder Territorien das Recht der dritten Instanz in Civilsachen gewährleistet."

"Um das reichsgesetzliche Recht der dritten Instanz den deutschen Unterthanen, welche dasselbe seit der Auflösung des Reichs entbehrten, wieder zu gewähren, legt die Bundesacte Art. 12 denjenigen Bundesgliedern, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, die Pflicht auf, sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, deren Besitzungen mit den ihrigen zusammen eine solche Volkszahl in sich fassen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts sich zu vereinigen."

"Jeder Bundesstaat, in welchem kein eigenes Gericht dritter Instanz sich befindet, ist demnach verpflichtet, entweder ein solches für sich allein, oder gemeinschaftlich mit anderen Bundesstaaten zu errichten, da nach dem Zwecke der Bundesacte das Recht der dritten Instanz in Deutschland ganz allgemein seyn soll.

cf. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. 3. Auflage. §. 227, nota i.

Zöpfl Grundsätze des deutsch. Staatsrechts. S. 336.

Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. §. 191.

"Der Art. 12 der Bundesacte steht an der Spitze aller ""besonderen Bestimmungen"", er ist selbst der Zusicherung der landständischen Verfassung vorangestellt. Durch diese Stellung und durch seinen Inhalt wollte die Bundesacte jenen wesentlichsten Grundsatz des deutschen Rechts, sie wollte die verfassungsmäßige Feststellung der Unabhängkeit und der Organisation tüchtiger Gerichte und den Ausschluß aller Cabinetsjustiz, sowie der Justizverweigerung sanctioniren."

„Daß in dem allegirten Artikel nur der Länder unter 300,000 Seelen ausdrücklich erwähnt worden, hat darin seinen Grund, weil die Kleinheit dieser Staaten befürchten ließ, daß sie für sich allein nicht in dem Sinne der alten Reichsgesetzgebung mit der gehörigen Anzahl tüchtiger Richter besetzte Gerichte dritter Instanz bilden möchten. Deßhalb wird ihnen ein Zwang aufgelegt, sich mit anderen verwandten Häusern zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinbaren. Die größeren Staaten aber unterwirft jener Artikel darum keiner ausdrücklichen besondern Beschränkung, weil er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allgemeine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und für tüchtige Gerichtshöfe der dritten Instanz von selbst nicht bloß anerkennen, sondern auch zur Ausführung bringen würden."

„Da die Bundesgewalt durch die Vereinigung aller in Deutschland anerkannten Souveraine gebildet wird und ihre Beschlüsse als der Ausdruck ihres freien und vertragsmäßigen Gesammtwillens erscheinen, so erscheint auch kein Einzelstaat als befugt, Bestimmungen zu erlassen, welche mit der Bundesgesetzgebung in offenbarem Widerspruche stehen."

„Im Fürstenthum Waldeck, das zu denjenigen Staaten gehört, welche im Art. 12 der Bundesacte ausdrücklich benannt sind, ist durch ein Gesetz vom Jahre 1848 die Actenversendung aufgehoben und die dritte Instanz überhaupt beseitigt worden. Dieses Gesetz steht einer der wichtigsten Zusicherungen der Bundesacte geradezu entgegen, es hat die Staatsangehörigen eines jener Rechte beraubt, welche durch die Bundesacte besonders verbürgt worden, die hohe Bundesversammlung kann daher das Gesetz nicht bestehen lassen."

„Zwar ist das Gesetz auf einem anscheinend verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen und promulgirt worden, allein dennoch lassen sich, auch abgesehen von dem Widerspruche, in welchem es mit der Bundesgesetzgebung steht, manche Bedenken dagegen erheben."

„Die Zeit, welcher jenes Gesetz seine Entstehung verdankt, war eine Zeit der allgemeinen Aufregung. Diese Aufregung war jedoch nicht gewurzelt in der Erkenntniß und der Vernunft des deutschen Volkes, sondern sie war die Frucht einiger Unzufriedenen, welche von dem Umsturze der bestehenden Verhältnisse eine Besserung ihrer Verhältnisse erwarteten. Sie wußten das Volk momentan zu bethören und wo nicht zu Gewaltmaßregeln, doch zur Einnahme einer drohenden Stellung den Regierungen gegenüber zu verleiten."

„Wenn nun einzelne Regierungen, um Excessen vorzubeugen, der irregeleiteten Stimme des Volkes augenblicklich nachgaben und selbst zur Beseitigung solcher Institute ihre Einwilligung ertheilten, welche dem Volke offenbar zur größten Wohlfahrt gereichen, so haben sie nach der Rückkehr der Ruhe und eines gesicherten Rechtszustandes nicht nur die Befugniß, sondern sogar die Verpflichtung, jene, wenngleich durch ein abgedrungenes Gesetz beseitigten Institute wieder in's Leben zu rufen."

„Es existirt daher für die Regierungen überall keine rechtliche Verbindlichkeit, das zur Zeit der Revolution ihnen Abgenöthigte, insbesondere wenn es zum Nachtheile der Unterthanen gereicht, fortbestehen zu lassen. Das Gesetz, welches den Unterthanen der Waldeckischen Regierung die Wohlthat der Actenversendung und

der dritten Instanz entzieht, gehört nicht zu denjenigen, durch welche eine Verbesserung in den öffentlichen Verhältnissen herbeigeführt werden könnte, und muß darum zurückgenommen werden."

"Angenommen aber auch, das in Frage stehende Gesetz sey von der Regierung des Fürstenthums Waldeck mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt, und dieselbe habe ein Interesse an dem Fortbestande desselben, so muß es dennoch, weil es mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar ist, beseitigt werden. Kein deutscher Souverain kann sich der Befolgung einmal gegebener Bundesgesetze so wenig für sich, wie für seine Unterthanen entziehen, vielmehr hat er jedes Gesetz in seinen Staaten zu publiciren, und daraus folgt von selbst, daß solche auch von allen Seiten zu befolgen sind."

"Wie die ganze Verfassung oder auch nur ein einzelnes Gesetz eines Einzelstaates, wenn sie mit dem Bundeszwecke im Widerspruche stehen, in Abfall kommen und andere, dem Zwecke des Bundes entsprechende Verfassungen und Gesetze an deren Stelle gesetzt werden müssen, ebenso muß das die besonderen, von dem Bunde ausdrücklich garantirten Rechte der Unterthanen verletzende Gesetz sofort aufgehoben werden. Wollte man etwa einwenden, der Bundesversammlung stehe das Recht nicht zu, sich in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten einzumischen und auf Beseitigung der auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetze zu dringen, so ist dieser Einwand nicht nur oben, wo von der Competenz die Rede war, vollständig widerlegt worden, sondern es folgt die Grundlosigkeit desselben auch aus einer Reihe von Beschlüssen dieser hohen Bundesversammlung, wodurch derartige Gesetze in den Einzelstaaten wirklich beseitigt worden sind. Wir erinnern nur an die Aufhebung des Preßgesetzes im Königreich Württemberg vom Jahre 1819; die Abschaffung des Gesetzes über Preßfreiheit in Baden nach den verschärfenden Bundesbeschlüssen vom Jahre 1832, weil solche mit dem Zwecke des Bundes als unvereinbar erscheinen."

"Es erscheint auch eine Einmischung der hohen Bundesversammlung in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten, wo solche sich auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gründet, keineswegs als eine Verletzung oder Beschränkung der Souverainetätsrechte der deutschen Regierungen, da der Bund ja auf einem Vertrage aller demselben angehörigen deutschen Souveraine beruht und letztere sich gegenseitig verpflichtet haben zur Aufrechthaltung und getreuen Befolgung aller in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen. cf. Art. 3 der Bundesacte."

"Vergißt die Regierung eines Einzelstaates oder verletzt sie ihre vertragsmäßig eingegangene Verpflichtung, so ist die hohe Bundesversammlung, welche den Bund in seiner Gesammtheit repräsentirt und als das verfassungsmäßige Organ desselben betrachtet werden muß, zur Mahnung an die übernommenen Verbindlichkeiten und resp. zur Einschreitung gegen die Verletzungen berechtigt.

cf. Wiener Schlußacte, Art. 17.

"Dieser Artikel lautet:

"'Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären,

und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.""

cf. Art. 31 ibid.

"Daß auch dem Staatenbunde, der eine staatenartige Vereinigung ist, eine wahre souveraine Regierungs-, Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja sogar eine Straf-Gewalt über die einzelnen Bundesregierungen zustehe, ist von mehreren ausgezeichneten Publicisten, insbesondere von Pfister in der Schrift über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland, Stuttgart 1835, S. 187 folg., überzeugend dargethan worden."

"Darin aber stimmen alle deutschen Publicisten überein, daß die hohe Bundesversammlung dafür Sorge zu tragen habe, daß jedem Deutschen sein Recht gesichert und in keinem Bundesstaate irgend Jemand dasselbe verkümmert werde."

"Es ist nicht nöthig, zwischen Bundesstaat und Staatenbund zu unterscheiden, weil nur bei dem ersteren, wie manche behaupten, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten sich rechtfertigen lasse, da die deutschen souverainen Fürsten bei dem Abschlusse des Deutschen Bundes, wenn sie diesem als einem bloß völkerrechtlichen Vereine gegenüber sich ihrer Souverainetät auch nicht entäußert, doch die Verpflichtung zur Heilighaltung und Befolgung der bundesgesetzlichen Bestimmungen übernommen und der hohen Bundesversammlung die Ueberwachung derselben übertragen haben. Die Zweifel, welche aus der rechtlichen Natur des Bundes als eines Staatenbundes darüber erhoben werden, ob demselben seinem Wesen nach eine gesetzliche Zwangsgewalt, da diese mit der Souverainetät der Bundesglieder unvereinbar sey, zustehe, sind nicht stichhaltig, wenn man auf den Zweck des Bundes zurückgeht."

"Der Deutsche Bund, dessen Zweck und Bestimmung weit mehr umfaßt, als die Erhaltung des Friedens im Innern und die gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Außen, der sich selbst für eine zu politischer Einheit verbundene Gesammtmacht und für berufen erklärt, Gesetze zu erlassen und Recht und Frieden für alle Zukunft unter den Verbündeten zu handhaben, ist auch berechtigt, von dem Einzelnen Gehorsam gegen die verfassungsmäßigen Gesetze und Beschlüsse der Gesammtheit zu verlangen, ohne daß darin eine Aufopferung des Rechts und des Wohls der letzteren gefunden werden könne."

"Das Angeführte wird genügen, um das Recht der hohen deutschen Bundesversammlung zur Beseitigung des im Fürstenthum Waldeck erlassenen Gesetzes, die Aufhebung der dritten Instanz betreffend, bündig nachzuweisen. Die Gravaminanten erlauben sich daher, auf die ihnen durch die Zurückweisung ihres Zinsanspruchs zugefügte Beschwerde selbst eingehend, die Unrichtigkeit der in den zurückweisenden Erkenntnissen aufgestellten Rechtsgrundsätze in Nachfolgendem kurz darzuthun:

"Wenn, auch abgesehen von der Begründetheit der in der Zurückweisung des klägerischen Zinsanspruchs liegenden Beschwerde, das oft erwähnte Gesetz, wodurch die Fürstlich-Waldeckische Staatsregierung die Actenversendung und das Gericht dritter Instanz aufgehoben hat, gezeigtermaßen nicht als lebensfähig und wirksam betrachtet werden kann, und dessen Beseitigung ex officio erfolgen muß, so könnte doch der Nachweis, daß eine Beschwerde wirklich vorhanden, die Motive zur schleunigeren Rechtshülfe unterstützen."

„Es ist in den Rechten überall anerkannt, daß den säumigen Schuldner verschiedene Nachtheile treffen, zu denen unstreitig auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Verzugszinsen gerechnet werden muß. Im Verzuge befindet sich nun aber derjenige Schuldner, welcher nicht zur gehörigen Zeit prästirt."

„Auf daß der Schuldner in Verzug gerathen könne, ist eine obligatio civilis erforderlich, d. h. eine mit einer Klage verbundene Forderung, daß er gehörig gemahnt werde, und endlich, daß ihm keine hinreichende Entschuldigung zur Seite stehe. Bei Naturalobligationen kann daher von einem Verzuge — mora — nicht die Rede seyn."

„Die Mahnung anlangend, so ist es nicht erforderlich, daß solche gerichtlich geschehe, sondern es genügt eine formlose außergerichtliche Erinnerung an den Schuldner, seine Verbindlichkeit zu erfüllen."

„Sie ist überhaupt nicht nöthig in den Fällen, wo eine bestimmte Zahlungszeit festgesetzt wurde, sowie in gewissen durch die Gesetze bestimmten Ausnahmsfällen, wie z. B. in den Fällen des

fr. 8 §. 1 de cond. furt. (13, 1),
fr. 19. de vi (43, 16) und
fr. 23. §. 1 de usur. (22, 1).

Auch da, wo die deßfallsige Absicht der Contrahenten aus dem Vertrage erhellet, darf angenommen werden, daß ohne Mahnung die mora des Schuldners und damit seine Verpflichtung zur Zinsenzahlung beginne. Hier geräth der Schuldner nach der Regel: „dies interpellat pro homine" ipso jure in Verzug."

„Wenn auch diese Regel in neuerer Zeit von einigen Rechtsgelehrten bestritten worden ist, so haben doch die Mehrzahl derselben sich so entschieden für dieselbe erklärt, daß die Gültigkeit nicht bezweifelt werden kann;

cf. Thibaut, Arch. für civ. Prax. Bd. VI. Num. 2. XVI. 7.
Mühlenbruch, Pandecten, §. 371.
Wangerow, Leitfaden für Pandectenvorlesungen. Band III. S. 192 f.
Holzschuher, Casuistik II. 2. S. 224 f.

„Bei dem dem Staatsdienste zu Grunde liegenden Vertrage, bei welchem die Leistung gewisser Dienste von der einen und eine bestimmte Vergütung von der andern Seite stipulirt wird, bildet es die Regel, daß die Vergütung zu festgesetzten Terminen entrichtet werde."

„Ebenso verhält es sich mit der Pension eines quiescirten Staatsdieners, auch diese wird in allen wohlgeordneten Staaten zu bestimmten wiederkehrenden Terminen ausbezahlt."

„Es war hiernach nicht erforderlich, daß der Postdirector Schulze den Fiscus an die Erfüllung der auf ihn übergegangenen Verbindlichkeit nach Abbruch eines jeden Zahlungstermins erinnerte, sondern letzterer gerieth mit Ablauf der Zahlungszeit ohne Weiteres in Verzug. Der Verklagte ist aber auch zum öfteren, jedoch vergeblich an seine Schuldigkeit erinnert worden."

„Nachdem Kurhessen resp. der Fürst von Thurn und Taxis dem im Postdienste ergrauten Postdirector Schulze eine Pension bewilligt und den schon von der honestas gebotenen Grundsätzen der Staatsverwaltung Genüge geleistet, der Vertrag vom 14. Juni 1814 aber sein Ende erreicht hatte und die Auszahlung der Pension sistirt wurde, wandte sich der Pensionär bald an die Waldeckische, bald an die Kur-

heſſiſche Regierung, die Auszahlung ſeines Ruhegehaltes verlangend. Erſt nachdem alle ſeine Erinnerungen erfolglos geblieben, ſuchte derſelbe bei der hohen Bundesverſammlung um Vermittlung des zwiſchen beiden Regierungen obwaltenden Conflicts und Abhülfe ſeiner Beſchwerde nach. Es vermag nicht in Abrede geſtellt zu werden, daß in den Sollicitationen des ꝛc. Schulze bei beiden Regierungen die bündigſten Mahnungen enthalten ſind."

„Eventuell liegt aber in der Klageerhebung wider den ſäumigen Schuldner eine Mahnung, welche denſelben, wenn er nicht ſofort Zahlung leiſtet, in Verzug verſetzt und zur Zahlung von Verzugszinſen verpflichtet."

„Die beſchwerenden Erkenntniſſe der Fürſtlich-Waldeckiſchen Gerichte, des Kreisgerichts und des Obergerichts zu Arolſen, ſtützen ſich nun aber auf die Behauptung, daß der Fiscus zur Entrichtung von Verzugszinſen nicht verpflichtet ſey und die Verfaſſer jener Erkenntniſſe berufen ſich zur Begründung dieſer Behauptung auf die lex 17 de usuris (22, 1). Dieſe Stelle lautet wörtlich:

„Fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit, ut solet a foricariis, qui tarduis pecuniam inferunt, item ex vectigalibus, cum autem in locum privati succesit, etiam dare solet."

„Hiernach beſitzt der Fiscus unzweifelhaft das Vorrecht, von allen ihm zuſtehenden zinsfähigen Forderungen Zinſen zu erheben, auch wenn ſie nicht verſprochen worden, woraus dann folgt, daß er ſie auch dann fordern kann, wenn ſein Schuldner mit der Erfüllung ſeiner Verpflichtung ſäumig geweſen, ohne daß es hier einer vorausgehenden Mahnung bedurfte, und da in dieſem Falle der Verzug des Schuldners der Grund der Zinsverbindlichkeit iſt, ſo nehmen die Zinſen die Natur von Verzugszinſen an."

cf. Unterholzer, Schuldverbindlichkeiten, I. 325.
Mühlenbruch, Pandecten, §. 229.
Puchta, Pandecten, §. 227. 4. Auflage.

„Ebenſo wenig kann in Abrede geſtellt werden, daß der Fiscus in der Regel zur Entrichtung von Zinſen nicht verpflichtet iſt, denn wollte man das Gegentheil behaupten, ſo würde ſchon der einfache Wortlaut der allegirten Pandectenſtelle offenbar entgegenſtehen."

„Der Fiscus iſt aber zur Zahlung von Zinſen obligirt, wenn er an die Stelle eines Privatſchuldners tritt, — si in loco privati successit."

„Wie im Eingange bereits erwähnt worden, hatte die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung die Ausübung und Benutzung des Poſtregals gegen eine ausbedungene Vergütung auf beſtimmte Zeit an Kurheſſen überlaſſen, Kurheſſen aber die Verwaltung des Poſtweſens dem Erbland-Poſtmeiſter Fürſten von Thurn und Taxis übertragen. Kurheſſen war hiernach zu der Fürſtlich-Waldeckiſchen Regierung ebenſo wie der Pächter einer Domäne, eines Bergwerks, in ein Privatverhältniß getreten und als Privatperſon zu betrachten. Der Poſtdirector Schulze wurde von dem Kurheſſiſchen Erbland-Poſtmeiſter Fürſten von Thurn und Taxis unter Genehmigung von Kurheſſen quiescirt und demſelben ein Ruhegehalt aus dem Poſtärar zugeſichert; das Poſtärar kann aber offenbar nicht als eine Staatscaſſe, der die Rechte des Fiscus zuſtehen, angeſehen werden."

„Die Fürstlich-Waldeckische Staatsregierung ist in die Stelle jenes Kurhessischen, resp. Thurn- und Taxis'schen Postärars und da dieses, wie eben gesagt, jura fisci nicht in Anspruch nehmen kann, in die Stelle eines Privaten getreten und zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet."

„Nur diejenigen Vermögens- und sonstigen Rechte bilden den Fiscus, welche nach unzweifelhaften, besonderen positiven Staatsgesetzen zum Fiscus und als Fiscusrechte erklärt sind. Diese Rechte dürfen aber niemals auf andere Cassen und Verhältnisse übertragen werden. Sobald einzelne Theile des Staatsvermögens durch Kauf, Pacht oder auf andere Weise in den Privatverkehr eintreten, werden sie auch nach dem allgemeinen Privatrechte behandelt. Der Postdirector Schulze hatte seine Pension, so lange der Vertrag zwischen Waldeck und Kurhessen dauerte, aus dem Thurn- und Taxis'schen Postärare, also aus einer Privatcasse zu beziehen, und da die Waldeckische Staatsregierung durch rechtskräftiges Urtheil zur Uebernahme der dem erwähnten Postärare zunächst obliegenden Verbindlichkeit nach Auflösung des Postvertrags von 1814 verurtheilt worden ist, so muß hier die in lex 17 de infin. de usur. (22, 1) enthaltene Bestimmung: „si autem in loco privati successit, etiam dare solet" unzweifelhaft zur Anwendung gebracht werden. Daß der Dienstnachfolger des klägerischen Erblassers, Postmeister Gosling, welcher sich auf die Dauer des zwischen Waldeck und Kurhessen abgeschlossenen Postvertrags, bezüglich auf die Dauer seines mit dem Fürsten von Thurn und Taxis eingegangenen Dienstverhältnisses, zur Bezahlung der einen Hälfte der dem ersteren ausgeworfenen Pension verpflichtet hatte, als Privatperson betrachtet werden müsse, bedarf keines Nachweises."

„An die hohe deutsche Bundesversammlung gelangt daher der Gravaminanten unterthänige Bitte:

> der Fürstlich-Waldeckischen Staatsregierung aufzugeben, das Gesetz vom Jahre 1848, wodurch die Actenversendung und die dritte Instanz aufgehoben worden ist, als mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in offenbarem Widerspruche stehend, zu beseitigen und den Gravaminanten zur weitern Verfolgung und Durchführung ihres Rechts eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel oder durch Zulassung der Actenversendung zu eröffnen."

„Die Gravaminanten sehen der Gewährung ihrer gerechten Bitte mit um so größerem Vertrauen entgegen, da sie bereits eine zweite Klage, die weiteren bei Anstellung der früheren Klage von dem Erblasser reservirten Pensionsansprüche betreffend, wider den Fürstlich-Waldeckischen Fiscus erhoben haben, zu deren Durchführung sie das Recht der dritten Instanz voraussichtlich in Anspruch nehmen müssen. Dazu kommt noch, daß auch der Postmeister Gösling auf Rückzahlung der nach seiner Aufnahme in den Königlich-Preussischen Staatsdienst an den klägerischen Erblasser ausbezahlten Pensionsraten gegen den Fiscus geklagt und im Falle der Zurückweisung gegen die Gravaminanten klagbar werden würde."

Gutachten.

Die Reclamanten haben den für die Einreichung von Privatreclamationen bestehenden Bestimmungen durch Aufstellung eines Bevollmächtigten in der Person des Dr. Jucho

dahier Genüge geleistet. Auch unterliegt es nach Inhalt der Anlage zur Beschwerdeschrift keinem Zweifel, daß die Reclamanten die Erben des verlebten Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont sind und als solche den Rechtsstreit gegen den Fürstlich-Waldeckischen Fiscus, welcher den Anlaß zu vorliegender Beschwerde wegen Justizverweigerung gegeben hat, fortgeführt haben.

Inhaltlich der vorliegenden Beschwerdeschrift ist der beklagte Fürstliche Fiscus im Verlaufe des ursprünglichen Rechtsstreits durch Bescheid des Fürstlichen Kreisgerichts zu Arolsen vom 11. Juni 1852 für schuldig erkannt worden, die noch rückständigen Pensionsraten vom 1. October 1845 bis zum 31. December 1846 an den Kläger zu bezahlen, wogegen der Anspruch auf Zinsen als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die Appellation der Kläger gegen diesen Bescheid hatte die Folge, daß derselbe durch Erkenntniß des Fürstlichen Obergerichts zu Corbach vom 6. Januar v. J. im Wesentlichen bestätigt wurde. Die Kläger, welche überzeugt sind, daß ihr Anspruch auf Zinsen mit Unrecht zurückgewiesen worden sey, sehen sich aber angeblich in der weiteren Verfolgung dieses Anspruchs dadurch verhindert, daß im Fürstenthum Waldeck durch ein Gesetz von 1848 die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien und durch Beseitigung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel, beziehungsweise durch die Kündigung des mit den übrigen Fürstlichen Häusern abgeschlossenen, die Bildung des gemeinschaftlichen Obergerichts bezweckenden Vertrags, die dritte Instanz ganz aufgehoben worden ist.

Ihre deßhalb im April v. J. an die Fürstliche Staatsregierung gerichtete Bitte:

> „ihnen des erwähnten Gesetzes ungeachtet zur weiteren Verfolgung und Durchführung ihres wohlbegründeten Rechts eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel, oder durch Gestattung der Actenversendung zu eröffnen,"

hat den gewünschten Erfolg nicht gehabt, indem die Fürstliche Regierung sich in der als Anlage der Beschwerdeschrift abgedruckten Resolution vom 17. Mai v. J. dahin erklärt, daß sie nicht in der Lage sey, zu Gunsten der Petenten eine den Landesgesetzen widersprechende Einrichtung zu treffen.

Auf diese Thatsachen gründen die Reclamanten ihre Beschwerde wegen Justizverweigerung und ihre schließlich gestellte Bitte,

> „hohe Bundesversammlung wolle der Fürstlich-Waldeckischen Regierung aufgeben, das Gesetz vom Jahre 1848, wodurch die Actenversendung und die dritte Instanz aufgehoben worden ist, als mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in offenbarem Widerspruche stehend, zu beseitigen und den Gravaminanten zur weiteren Verfolgung und Durchführung ihres Rechts eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel oder durch Zulassung der Actenversendung zu eröffnen."

Die Competenz hoher Bundesversammlung, auf die vorliegende Beschwerde einzugehen, dürfte aus nachstehenden Gründen nicht bezweifelt werden:

Nach Inhalt des Artikels 12 der Bundesacte haben diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen. In

den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, sind jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft zu erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Der schon durch das Reichs-Staatsrecht anerkannte Grundsatz der Rechtspflege mit drei Instanzen wird demnach durch obige Bestimmung der Bundesacte aufrecht erhalten und es haben durch dieselbe alle Bundesglieder die Verpflichtung übernommen, oberste Gerichte oder Gerichte dritter Instanz zu erhalten oder zu errichten.

Mit dieser Ansicht stimmen auch die Competenzbestimmungen vom 12. Juni 1817 überein, indem sie §. 5, Ziffer 3, lit. a die Befugniß der Bundesversammlung zur Annahme von Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege im zweiten Absatze mit folgenden Worten motiviren:

„Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Artikel 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im Deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen und in dieser Art Justizpflege zu gewähren u. s. w.“

Dieser Verpflichtung hatte nun die Fürstlich-Waldeckische Regierung, wie es scheint, anfangs Folge geleistet; es hat aber dieselbe, wie behauptet wird, durch das Gesetz von 1848 gegen die Bestimmung des Artikels 12 nicht nur die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien, sondern auch durch Beseitigung des gemeinschaftlichen Obergerichts zu Wolfenbüttel die dritte Instanz ganz aufgehoben.

Es ist aber einleuchtend, daß ein, wenngleich in allen übrigen Beziehungen gültiges Landesgesetz die Fürstliche Regierung ihrer im Artikel 12 übernommenen Verbindlichkeit nicht entheben konnte. Zwar liegt hier eine vollständige Justizverweigerung nicht vor, aber es sind die Reclamanten denn doch durch die in dem Fürstenthum Waldeck dermalen bestehende Einrichtung anscheinend behindert, ihren Rechtsanspruch vor einer dritten Instanz geltend zu machen, wie solche nach den Bundesgesetzen bestehen sollte.

Nachdem nun die Bitte der Reclamanten, ihnen, des erwähnten Gesetzes von 1848 ungeachtet, zur weiteren Verfolgung ihres Rechts eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel oder durch Gestattung der Actenversendung zu eröffnen, von der Fürstlichen Regierung abschlägig beschieden wurde, so ist die hohe Bundesversammlung, in Folge der an dieselbe gebrachten Beschwerde, schon nach Maßgabe der Artikel 31 und 53 der Wiener Schlußacte sowohl berechtigt als verpflichtet, die Erfüllung der durch Artikel 12 der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeit zu veranlassen, in so fern derselben nicht Genüge geschieht.

Die Reclamationscommission glaubt hier der Prüfung enthoben zu seyn, ob der die Beschwerde veranlassende Anspruch der Reclamanten auf Verzugszinsen rechtlich begründet sey; denn einmal ist hohe Bundesversammlung keine richterliche Behörde und es liegt die Bescheidung dieser Frage dem zuständigen Gerichte ob, zweitens aber erscheint, nach dem Vorhergehenden, die Competenz derselben, im vorliegenden Falle einzuschreiten, auch für den Fall außer Zweifel gestellt, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müßte.

Dagegen hält die Reclamationscommission es sowohl durch einen bekannten Rechtsgrundsatz geboten, als den der Fürstlich-Waldeckischen Regierung gebührenden Rücksichten entsprechend, vor allem Anderen letztere zu ersuchen, sich über die Beschwerde erklären zu wollen und die Commission stellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung, unter Mittheilung der Beſchwerdeſchrift der Frau des Forſtſecretärs Schröter und der Frau des Poſthalters Hemmerich zu Pyrmont vom 24. Juni v. J., um ihre Erklärung hierüber, und

2) den Herrn Geſandten der ſechzehnten Curie zu erſuchen, den obigen Beſchluß zur Kenntniß der Fürſtlich-Waldeckiſchen Regierung zu bringen.

In Uebereinſtimmung mit dem Commiſſionsantrage wurde

beſchloſſen:

1) die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung, unter Mittheilung der Beſchwerdeſchrift der Frau des Forſtſecretärs Schröter und der Frau des Poſthalters Hemmerich zu Pyrmont vom 24. Juni v. J., um ihre Erklärung hierüber, und

2) den Herrn Geſandten der ſechzehnten Curie zu erſuchen, den obigen Beſchluß zur Kenntniß der Fürſtlich-Waldeckiſchen Regierung zu bringen.

§. 78.

Weitere Beſchwerde des Grafen Otto von Quadt-Wyckradt-Isny gegen die Königlich-Württembergiſche Regierung mit Bitte um Erlaß eines Inhibitoriums. Num. 13 von 1854.

(4. Sitz. §. 42 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Kurheſſen hält Namens der Reclamationscommiſſion nachſtehenden Vortrag:

In einer weiteren, unterm 1. d. M. übergebenen Vorſtellung des Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny bittet derſelbe wiederholt um ſchleunigen Erlaß der bereits in ſeinem früheren Geſuch beantragten Inhibitorialverfügung, indem er bemerkt, daß er bereits im September und October v. J. das Königlich-Württembergiſche Staatsminiſterium davon benachrichtigt, daß er wegen Verletzung ſeiner bundesrechtlich gewährleiſteten Rechte Beſchwerde beim Bundestage erhoben, ſowie daß er damit die Bitte verbunden habe, jedes weitere, ſeine Rechte verletzende Verfahren zu ſuspendiren und den Empfang ſeiner Anzeige zu beſcheinigen. Die letztere Bitte ſey ihm jedoch abgeſchlagen, die erſtere gar nicht beantwortet worden. Immittelſt aber werde von den äußeren Behörden fortgefahren, die ihn beſchwerenden Geſetze zur Anwendung zu bringen, in welcher Beziehung man ſich nicht damit begnüge, die Früchte ſeines Vermögens als Executionsobject in Beſchlag zu nehmen, ſondern Theile ſeines Grundvermögens und Haus-Fideicommiſſes zum Zwangsverkauf öffentlich ausſchreibe. Zum Beleg dieſer Behauptung producirt der Herr Beſchwerdeführer die nicht beglaubigte Abſchrift eines Auszugs aus dem Gemeinderaths-Protokoll der Vorſtadt Isny, wodurch die Beſchlagnahme einer dem Herrn Beſchwerdeführer gehörigen Wieſe, und ein Exemplar des Wochenblatts derſelben Vorſtadt, worin der Verkauf der gedachten Wieſe verfügt wird, um aus dem Erlös die rückſtändigen Steuern zu decken.

Gutachten.

Da durch den Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 9. Februar d. J. (§. 42 des Prot.) eine Entſcheidung über das Inhibitionsgeſuch des Herrn Reclamanten nicht erfolgt, dieſelbe viel-

mehr ebenfalls von der vorherigen Erklärung der Königlich-Württembergiſchen Regierung über die Beſchwerde abhängig gemacht worden iſt, und da der erneuerte Antrag des Herrn Reclamanten im Weſentlichen nur diejenigen Gründe wiederholt, welche die erſte Beſchwerdeſchrift ſchon enthält, und welche der hohen Bundesverſammlung mithin bei Faſſung des Beſchluſſes vom 9. Februar d. J. ſchon vorlagen, ſo glaubt die Reclamationscommiſſion eine Abweichung von dieſem Beſchluſſe für jetzt um ſo weniger vorſchlagen zu dürfen, als die Erlaſſung eines Inhibitorii ohne alles vorherige Gehör der betreffenden Regierung an und für ſich ungewöhnlich und nur unter Vorausſetzungen gerechtfertigt erſcheint, die im vorliegenden Falle nicht genügend nachgewieſen ſind. Insbeſondere liegt die Unerſetzbarkeit derjenigen Vermögensnachtheile, die der Herr Reclamant durch das Verfahren der Königlich-Württembergiſchen Regierung zu erleiden behauptet, nicht vor.

Die Reclamationscommiſſion beantragt daher,

hohe Bundesverſammlung wolle dem Herrn Reclamanten auf ſein erneuertes Inhibitionsgeſuch vom 10. Februar d. J. erwiedern, daß er vorerſt den Eingang der Erklärung, um welche die Königlich-Württembergiſche Regierung durch den Bundesbeſchluß vom 9. Februar d. J. erſucht worden, abzuwarten habe.

Der Commiſſionsantrag wurde genehmigt.

§. 79.

Vorſtellung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, die Vollziehung des Artikels XIV der Bundesacte betr.

(29. Sitz. §. 286 v. J. 1853.)

Auf einen in der rubricirten Angelegenheit erſtatteten mündlichen Vortrag der Reclamationscommiſſion wurde

beſchloſſen:

dem Herrn Reclamanten Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg Durchlaucht auf ſein Geſuch vom 12. Mai v. J. zu eröffnen, daß nach einer von der Königlich-Württembergiſchen Regierung in der 29. Bundestags-Sitzung vom 17. November 1853, §. 286, abgegebenen Erklärung, dieſelbe bereit iſt, die Anträge des Herrn Reclamanten in Betreff der Wiederaufnahme der Verhandlungen über ſeine Finanzausgleichung entgegenzunehmen.

§. 80.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente, auch das Geſuch des Fürſten und Altgrafen zu Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen des ihm zuſtehenden Antheils an dieſer Rente betr.

(32. Sitz. §. 260 v. J. 1851.)

Der Geſandte von Mecklenburg erſtattet Namens des in der 32. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1851, §. 260, niedergeſetzten Vermittlungsausſchuſſes folgenden Vortrag:

Ueber die ſeit dem Jahre 1837 bei hoher Bundesverſammlung anhängige, in mehrfacher Hinſicht verwickelte Streitangelegenheit zwiſchen der freien Stadt Frankfurt einerſeits und den deutſchen Rheinufer-Staaten Preuſſen, Bayern, Baden, Großherzogthum Heſſen

und Nassau andererseits, wegen einer subsidiarischen Rheinschifffahrts-Octroirente, sind bereits verschiedene ausführliche Ausschußberichte zu den Bundestags-Protokollen gekommen. Der jetzige Ausschuß glaubt zwar im Allgemeinen auf diese Berichte, insbesondere auf den in der 24. Sitzung vom 13. August 1846, §. 225, abgestatteten Bericht, welcher eine vollständige Uebersicht gewährt, hinweisen zu dürfen, hält sich jedoch verpflichtet, um der hohen Bundesversammlung den Stand der Sache zu vergegenwärtigen, die wesentlichsten Momente möglichst kurz in Nachstehendem hervorzuheben:

1) Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 führte anstatt der früher auf beiden Rheinufern erhobenen Zölle einen Schifffahrtsoctroi ein, welcher gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche erhoben, und dessen Ertrag, nach Abzug der Unkosten, in zwei gleiche Theile getheilt werden sollte; der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte war zur Ergänzung der dem Kurfürsten-Erzkanzler ausgesetzten Dotation bestimmt, auch sind darauf nach den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 verschiedenen Reichsmitgliedern zur Entschädigung für erlittenen Länderverlust Renten angewiesen worden, welche unter dem Namen directe Renten bekannt sind, während einige andere, in den §§. 7 und 27 angewiesene, als subsidiarische Renten bezeichnet werden, weil ein Anspruch darauf erst dann eintritt, wenn der Schifffahrtsoctroi, nach Bezahlung der ersteren Renten, einen zu deren Uebernahme hinreichenden Ueberschuß ergibt.

Die genaueren Bestimmungen hierüber sind im §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses enthalten.

2) In §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 heißt es wörtlich:

„Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokstadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, (das Compostell ausgenommen), unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Warthausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhausen zu bezahlen.

Diese Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem, §. 39 erwähnten Schifffahrtsoctroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt."

3) In Hinsicht des Rheinschifffahrts-Octroi war zuerst die zur Ausführung des §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 abgeschlossene Convention vom 15. August und 1. October 1804 maßgebend, erlitt jedoch durch die der Wiener Congreßacte beigefügte Schifffahrtsacte eine Veränderung, und erhielt endlich durch die unter den Uferstaaten des Rheins am 16. Juni 1831 abgeschlossene Uebereinkunft ihre definitive Bestimmung.

4) Mit der Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 verlor die Stadt Frankfurt ihre Landeshoheit, indem sie durch Artikel 22 der Rheinbundsacte den Staaten des Fürsten Primas beigefügt wurde; durch spätern Vertrag mit Frankreich wegen Errichtung

des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Februar 1810 verzichtete der zum Großherzog erhobene Fürst Primas zu Gunsten Frankreichs auf die ihm bis dahin gebührende Hälfte der Einnahme aus dem Rheinoctroi, und die darauf gehaftet habenden Renten wurden auf die Domänen von Hanau und Fulda, welche Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bildeten, und deren Einkünfte übertragen. Auf dieses Sachverhältniß ist in den seitherigen Verhandlungen die Behauptung begründet worden, daß der Rentenanspruch der Stadt Frankfurt (per confusionem crediti et debiti) erloschen sey.

5) Artikel 46 der Wiener Congreßacte stellte die Unabhängigkeit der Stadt Frankfurt wieder her, und im Artikel 15 der Bundesacte ist bestimmt:

> „Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden vom Bunde garantirt."

6) In der 19. Sitzung vom 13. Juli 1837, §. 230, hat nun die freie Stadt Frankfurt bei hoher Bundesversammlung auf den Grund verschiedener Verträge mit den zum Bezuge der Renten berechtigten Grafen das Recht gegen die deutschen Rheinufer-Staaten in Anspruch genommen, an dem Ertrage der Rheinschifffahrts-Octroi mit 29,333 Gulden 20 Kreuzern Theil zu nehmen, während der Graf, jetzige Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk einen Antheil an der in §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses erwähnten subsidiarischen Rheinoctroi-Rente im Betrage von 4,666 Gulden 40 Kreuzern in Anspruch nimmt und in besonderen Verhandlungen bei hoher Bundesversammlung geltend macht. Gleichzeitig wird sowohl von der Stadt Frankfurt als von dem Fürsten von Salm Entschädigung für die Vergangenheit und zwar seit dem Jahre 1803, eventuell seit dem 10. Juni 1815, als dem Tage des Abschlusses der Bundesacte, in sehr großen Summen verlangt. Die Stadt Frankfurt hat zunächst auf Grund der Bundesgarantie directe Zahlungs- und Executionsbefehle der hohen Bundesversammlung, und eventuell, wenn die letztere sich dazu nicht für competent halten sollte, die nöthigen Einleitungen wegen Bestellung eines Austrägalgerichts beantragt. Uebrigens erkannte sie ihrerseits an, daß sie für die Vergangenheit und für die Zukunft nur dann ein Recht auf eine Rente an den Rheinschifffahrts-Octroi anzusprechen habe, wenn — nach Abführung der priorischen Lasten und Renten — „Ueberschuß vorhanden war, resp. vorhanden ist und vorhanden seyn wird."

7) Nachdem zuvörderst die Erklärung der Rheinufer-Staaten erfordert und eingegangen war, beschloß die Bundesversammlung in der 25. Sitzung vom 20. September 1838, §. 286, die aus den Gesandten von Oesterreich, Württemberg und Kurhessen bestehende Commission zu ersuchen, über die in Rede stehende Forderung der freien Stadt Frankfurt Gutachten zu erstatten, zu welchem Ende ihr die dießfalls erfolgten Erklärungen zuzustellen seyen.

8) In der 33. Sitzung vom 23. November 1838, §. 366, stattete die Commission ihr Erachten über die Grundsätze ab, nach welchen diese Streitsache für jetzt und eventuell in Zukunft von der Bundesversammlung zu behandeln sey. Sie sprach die Ansicht aus, daß die Bundesversammlung sich zu directen Vollziehungsmaßregeln in Bezug auf zu gewährende Garantie nur dann bestimmt finden könne, wenn es sich von der einfachen Anwendung klarer und unbestrittener Bestimmungen auf ein ebenfalls klares und unbestrittenes Sachverhältniß handele, dagegen werde die Eröffnung des richterlichen Verfahrens allemal einzutreten haben, wo es sich um eine Entscheidung streitiger und eine rechtliche Erör-

terung erheischender complicirter Fragen handele; im vorliegenden Falle trete ohne Zweifel die letztere Voraussetzung ein. Dem Antrage der Commission gemäß ist darauf in der 21. Sitzung vom 16. September 1839, §. 276, nachdem sich die Mehrheit der auf eingeholte Instructionen erfolgten Abstimmungen für den Commissionsantrag ausgesprochen, der Beschluß erfolgt:

„Die aus den Herren Bundestagsgesandten von Oesterreich, Württemberg und Mecklenburg, als Mitgliedern, und dem Kurfürstlich-Hessischen Herren Bundestagsgesandten, als Stellvertreter, zusammengesetzte Vermittlungscommission wird ersucht, zwischen der freien Stadt Frankfurt einerseits, und den von ihr in Anspruch genommenen Rheinufer-Staaten andererseits, die Herbeiführung einer Vereinbarung über die für den Anspruch der freien Stadt Frankfurt präjudicielle Frage zu versuchen, — ob und seit wann der Rheinoctroi, nach Abführung der priorischen auf demselben versicherten Lasten, einer zur Uebernahme der in dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 der Stadt Frankfurt im Ganzen mit 34,000 Gulden zur Last gestellten Renten verfügbaren Ueberschuß bisher gewährt habe?“

9) Ueber diese präjudicielle Frage haben von 1839 bis 1846 umständliche Commissions-Verhandlungen stattgefunden, die jedoch, da auf die von den verschiedenen Seiten formirten Berechnungen über den Ertrag und die Verwendung der Rheinoctroi-Aufkünfte eine Reihe von streitigen Rechtsfragen allenthalben influirte, schließlich ohne den gewünschten Erfolg einer Vereinbarung über die Präjudicialfrage geblieben sind. Die Commission erstattete in der 24. Sitzung vom 13. August 1846, §. 225, ihren schon erwähnten ausführlichen Bericht, an dessen Schlusse sie bemerkte, daß sie nach dem ihr ertheilten Auftrage zu einem Vergleichsversuche, wie er nach Artikel 11 der Bundes- und Artikel 21 der Wiener Schluß-Acte dem Austrägalverfahren vorausgehen müsse, nicht befugt sey; von weiterer Fortsetzung des bisherigen Verfahrens könne sie sich aber nur wenig Nutzen versprechen. Dem Antrage dieses Commissions-Gutachtens gemäß wurde nunmehr in der 6. Sitzung vom 4. März 1847, §. 61, beschlossen:

„1) Daß eine Ausgleichung des Streits zwischen der freien Stadt Frankfurt und den deutschen Rheinufer-Staaten von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente durch einen Vermittlungsausschuß zu versuchen, auch

2) das Vergleichsverfahren auf das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk wegen des ihm zustehenden Antheils an der Rheinoctroi-Rente auszudehnen, im Falle der Entstehung eines Vergleichs aber der weitere Beschluß vorzubehalten sey.“

10) In Bezug auf den Anspruch des Fursten zu Salm, worüber besondere Acten erwachsen sind, findet sich übrigens in dem Commissions-Gutachten erwähnt, daß, wenn es zu einem austrägalgerichtlichen Verfahren kommen sollte, dieses die Forderung des Reclamanten nicht mitergreifen würde.

11) Der Vermittlungsausschuß, zu welchem die Gesandten von Oesterreich, Kurhessen und Mecklenburg, als Mitglieder, und der Gesandte von Wurttemberg, als Stellvertreter, gewählt waren, hat nun zwar unterm 9. September 1847 den streitenden Theilen einen Vergleichsvorschlag gemacht, allein bevor darüber die Erklarungen derselben eingegangen, traten die Ereignisse des Jahres 1848 ein.

Dieſer Vergleichsvorſchlag ging dahin,

daß es den Allerhöchſten und Hochſten Regierungen der deutſchen Rheinufer-Staaten gefallen möge, der freien Stadt Frankfurt wegen des Anſpruchs auf eine ſubſidiariſche Rheinoctroi-Rente, und zum Erſatz der in dieſer Hinſicht baar verausgabten Summen ein Vergleichsquantum von

650,000 Gulden im 24guldenfuße

in näher zu verabredenden Terminen, bei Verzinſung des jedesmal bleibenden Reſtes mit 4 Procent zu zahlen, auch dem Herrn Fürſten und Altgrafen von Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen des ihm verbleibenden Antheils an der Rente

160,000 Gulden

in eben der Art zu entrichten; dieſe Vergleichsſummen ſind von den Rheinufer-Staaten nach dem jeden derſelben betreffenden Verhältniſſe aufzubringen, dagegen iſt von der freien Stadt Frankfurt ſowohl, als von dem Herrn Fürſten von Salm auf alle weiteren Anſprüche in Bezug auf die Rente für die Vergangenheit und Zukunft Verzicht zu leiſten.

12) Nachdem auf den Antrag der freien Stadt Frankfurt in der 32. Sitzung vom 20. December 1851, §. 260, der Vermittlungsausſchuß durch Wiederwahl der Geſandten von Oeſterreich, Kurheſſen und Mecklenburg, als Mitglieder, und des Geſandten von Württemberg, als Stellvertreter, ernannt worden war, hielt dieſer jetzt berichtende Ausſchuß es vor allen Dingen für nöthig, die Rheinufer-Staaten um ihre noch rückſtändigen Erklärungen über den Vergleichsvorſchlag des früheren Vermittlungsausſchuſſes oder auch über etwanige Modificationen dieſes Vorſchlags, welche von den Rheinufer-Staaten zu bezeichnen wären, zu erſuchen. Dieſe Erklärungen ſind nun ſucceſſive eingegangen.

Preuſſen, der bei der Sache jedenfalls zum größten Antheil intereſſirte Staat, lehnt unterm 17. December 1852 den Commiſſionsvorſchlag ab, weil, abgeſehen von der confusio crediti et debiti, jedenfalls eine nähere Erörterung verſchiedener Vorfragen nöthig ſey, nämlich:

1) ob ein zur Deckung der fraglichen Forderung verfügbarer Ueberſchuß aus dem Rheinoctroi, nach Abzug der darauf ruhenden Laſten, vorhanden iſt?
2) von welchem Zeitpunct an ein Anſpruch in Beziehung darauf gegen die deutſchen Rheinufer-Staaten geltend gemacht werden kann?
3) gegen welche deutſche Uferſtaaten der Anſpruch zu richten iſt, ob nur gegen die Staaten des rechten oder auch gegen die des linken Rheinufers?
4) in welchem Verhältniſſe die einzelnen betheiligten Staaten dazu beizutragen haben? ſowie auch
5) nach welchen Grundſätzen die Einnahmen und Ausgaben aus dem Rheinoctroi zu berechnen ſeyen?

Bayern lehnt unterm 14. Januar 1853 den Commiſſionsvorſchlag ebenfalls ab, indem es zugleich eine Denkſchrift übergibt, welche nicht bloß eine Kritik dieſes Vorſchlags, ſondern auch eine beſtimmte Andeutung enthält, auf welchen Grundlagen die Sache vergleichsweiſe beendigt werden könne. Nach Anſicht der Königlich-Bayeriſchen Regierung wäre ein modificirter Vergleichsvorſchlag von dem jetzigen Vermittlungsausſchuſſe beiden Parteien zugleich zur Erklärung vorzulegen; in dieſer Weiſe wird alſo die Fortſetzung der Vergleichsunterhandlungen der Erwägung des Ausſchuſſes anheimgegeben.

Baden lehnt gleichfalls unterm 3. März 1853 den Commissionsvorschlag ab, erklärt sich jedoch zu einem billigen Vergleiche gern geneigt, vorausgesetzt, daß auch von Seiten der übrigen rechts- und linksrheinischen Uferstaaten zu der Vergleichssumme nach dem jeden derselben treffenden Verhältnisse beigetragen werde.

Großherzogthum Hessen schließt sich unterm 23. März 1853, unter Aneignung der Motive der Königlich-Preussischen Erklärung, der Ablehnung an, und

Nassau erklärt sich unterm 9. August 1853 ebenso, wie es von Baden geschehen ist.

Nachdem durch diese Erklärungen der Vergleichsvorschlag von den sämmtlichen betheiligten Regierungen abgelehnt worden, hat der Vermittlungsausschuß dieses Resultat unterm 4. November 1853 zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt gebracht, und dabei zugleich seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, das Vergleichsverfahren durch Aufstellung eines anderen Vorschlags noch weiter fortzusetzen. Da jedoch das Stadium des Vergleichsverfahrens in dieser Angelegenheit schon einmal durchlaufen sey, so wünschte der Ausschuß vor Weiterm die Erklärung der freien Stadt Frankfurt darüber zu vernehmen, ob dieselbe mit der weitern Fortsetzung des Vergleichsverfahrens einverstanden sey, oder nunmehr vorziehe, daß der Ausschuß der hohen Bundesversammlung seinen Bericht erstatte, und zur Herbeiführung einer Austrägalentscheidung das Weitere beantrage.

Diese vom 6. März 1854 datirte Erklärung ist nunmehr eingegangen, und da sie die Entscheidung des hohen Senats für die letztere Alternative enthält, so richtet der Ausschuß seinen

Antrag

dahin,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Nachdem zwischen den Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits über die Verpflichtungen der erstgedachten deutschen Rheinufer-Staaten bezüglich der Uebernahme einer Rente von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzern auf den Ertrag der Rheinschifffahrts-Octroi Zweifel entstanden sind, und die dieserhalb eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, so ist nunmehr das bundesgesetzliche Austrägalverfahren zur Entscheidung dieser Streitigkeit einzuleiten, und werden demgemäß
2) die genannten höchsten und hohen Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten ersucht, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, über drei unparteiische Bundesglieder sich zu vereinigen, und dieselben durch eine gemeinschaftliche Anzeige bei der Bundesversammlung vorzuschlagen, aus welchen die freie Stadt Frankfurt demnächst eines zu wählen hat, dessen oberste Justizstelle als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten seyn wird.

In Gemäßheit des vorstehenden Antrags wurde

beschlossen:

1) Nachdem zwischen den Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits über die Verpflichtungen der erstgedachten deutschen Rheinufer-Staaten bezüglich der Uebernahme einer Rente von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzern auf den Ertrag der Rheinschifffahrts-Octroi Zweifel entstanden sind, und die dieserhalb eingeleiteten Ver-

gleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, so ist nunmehr das bundesgesetzliche Austrägalverfahren zur Entscheidung dieser Streitigkeit einzuleiten, und werden demgemäß

2) die genannten höchsten und hohen Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten ersucht, binnen sechs Wochen, von heute an gerechnet, über drei unparteiische Bundesglieder sich zu vereinigen, und dieselben durch eine gemeinschaftliche Anzeige bei der Bundesversammlung vorzuschlagen, aus welchen die freie Stadt Frankfurt demnächst eines zu wählen hat, dessen oberste Justizstelle als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten seyn wird.

§. 81.

Gesuch des vormaligen Bundescanzlei-Secretärs Wilhelm Ewald um Bewilligung einer Entschädigungssumme für Ueberzugskosten.

(33. Sitz. §. 326 u. 34. Sitz. §. 340 v. J. 1853.)

Präsidium. Der durch Bundesbeschluß vom 15. December v. J. entlassene Canzleisecretär Wilhelm Ewald hat in einer neuerdings eingereichten Vorstellung vom 11. d. M. die Bitte gestellt:

„Hohe Bundesversammlung wolle ihm für die nicht unbedeutenden Kosten seines durch seine Hierherberufung und nunmehrige Entlassung nothwendig gewordenen zweifachen Ueberzugs und damit verbundener häuslicher Einrichtung eine angemessene Summe als Ersatz zu bewilligen geneigen."

Ewald begründet diese Bitte mit nachstehender Ausführung:

(legatur das Gesuch).

Präsidium nimmt in Berücksichtigung der in dem eben verlesenen Gesuch dargelegten Verhältnisse keinen Anstand, dasselbe dem geneigten Wohlwollen dieser hohen Versammlung zu empfehlen und gibt zugleich anheim, dem Bittsteller die Summe von 300 Gulden als deßfallsige Entschädigung zu gewähren.

Diesem Präsidialvorschlage wurde allseitig beigestimmt, daher

Beschluß:

1) dem vormaligen Bundescanzlei-Secretär Wilhelm Ewald als Ersatz für die ihm durch seine Hierherberufung und Wiederentlassung entstandenen Kosten eines zweifachen Ueberzugs die Summe von 300 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) dem Bittsteller sowohl, als der Bundescassen-Abtheilung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 82.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 14 (eingegangen am 4. und datirt 2. März l. J.) Vorstellung und Beschwerde des Joseph Laurenz Spitz, pensionirten Königlich-Preussischen Landbaumeisters zu Bonn, wegen Justizverweigerung von Seiten Königlich-Preussischer Gerichte;

Num. 15 (eingegangen am 6. und datirt 4. März d. J.) Freiherr von Reden dahier überreicht, mit Bezugnahme auf sein Gesuch vom 23. Januar l. J., eine Inhalts-

übersicht des von ihm herauszugebenden „Handbuchs der Boden-, Bevölkerungs- und Erwerbs-Statistik Deutschlands und des übrigen Europa's", mit Bitte um Gewährung seines Zahlungsantrags;

Num. 16 (eingegangen am 10. und datirt 8. März l. J.). Weitere Reclamation des Prinzen Alexis von Hessen, als Bevollmächtigten der Agnaten des Kurhauses Hessen, gegen verschiedene Bestimmungen der neuen Kurhessischen Verfassung vom 13. April 1853, mit Bitte um baldige Beschlußnahme in der Sache;

Num. 17 (eingegangen am 14. März und datirt 21. Februar d. J.). Vorstellung und Rechtsverwahrung des D. J. Klugkist, Dr. Kulenkampff, G. Bagelmann und Consorten, Bürger der freien und Hansestadt Bremen, betreffend die bürgerliche Stellung der Nichtchristen, nach Maßgabe des neuesten Entwurfs der revidirten Bremischen Verfassung, in specie der §§. 12, 22 und 39 derselben. Mit Anlage 1–6;

Num. 18 (eingegangen am 14. und datirt Frankfurt 6. März l. J.). Gesuch der Vormünder des Johann Peter Rottwitt, hinterlassenen Sohnes des im Jahre 1837 verstorbenen Bundesregistrators Rottwitt, um Fortbewilligung der jenem gnädigst verwilligten Pension von jährlich 150 Gulden, und

Num. 19 (eingegangen am 15. und datirt 8. März l. J.). Gesuch des vormaligen Kammeringenieurs Carl Hertel zu Neustadt in Mecklenburg um Ertheilung einer Resolution mit Entscheidungsgründen auf seine frühere Eingabe, Beschwerde gegen die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Staatsregierung wegen Justizverweigerung betreffend, —

wurden — mit Ausschluß der sub 16 verzeichneten, welche an den Ausschuß für die Kurhessische Angelegenheit gelangte, — der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Linde.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 75 des Protokolls der 7. Sitzung der deutschen Bundesversammlung v. 16. März 1854.

Zusammenstellung

der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz auf den 31. December 1853.

Ordnungszahl.	Vorraths-Gegenstände.	Maß-Einheiten nach G. Hessisch. Maß und Gewicht.	Es sollen bleibend vorhanden seyn (B. B. v. 19. Nov. 1835.)			Am 31. December 1853 war wirklich vorhanden			Der wirkliche Vorrath beträgt daher	
			in k. k. österr. Verwaltung.	in königl. preuß. Verwaltung.	Summe	in k. k. österr. Verwaltung	in königl. preuß. Verwaltung	Summe	mehr	weniger
1.	Roggen-Brodmehl	Centner	17,884	18,959	36,843	22,782	21,675	44,457	7,614	—
2.	Hafer	Malter	2,717	3,259	5,976	4,658	5,026	9,684	3,708	—
3.	Heu	Centner	5,111	2,132	7,243	4,534	2,455	6,989	—	254
4.	Stroh									
	a. Bettstroh	Centner	2,392	—	2,392	785	—	785	—	1,607
	b. Streustroh	Centner	1,704	3,412	5,116	1,762	2,788	4,550	—	566
5.	Kohlen									
	a. Steinkohlen	Centner	—	16,760	16,760	—	30,000	30,000	13,240	—
	b. Holzkohlen	Centner	2,011	—	2,011	2,880	—	2,880	869	—
6.	Holz									
	a. hartes Holz	Stecken	820	402	1,222	865	950	1,815	593	—
	b. weiches Holz	Stecken	3,385	496	3,881	3,390	—	3,390	—	491
7.	Mehlfässer	Stück	3,096	3,274	6,370	3,096	7,514	10,610	4,240	—

Bemerkungen. Der Abgang an Heu und Stroh wird in nächster Zeit durch Ankäufe ergänzt werden. Der Ueberschuß an hartem Holze deckt den Abgang an weichem Holze mehr als genügend

Frankfurt am Main den 27. Februar 1854.

Im Namen

der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung:

der Präsidirende,

Schmerling,

Generalmajor.

Digitized by Google

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 23. März 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden.

§. 83.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte Freiherr von Prokesch-Osten zeigt an, daß seine Substitution für den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen noch fortwähre.

§. 84.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Lösung des Dienstverhältnisses des Contreadmirals Brommy betreffend.

(6. Sitz. §. 63 v. J. 1854.)

Preussen. Der substituirte Gesandte hat, unter Bezugnahme auf den in der Sitzung vom 2. d. M., §. 63, gemachten Vorbehalt, anzuzeigen, daß er Seitens der Königlich-Preussischen Regierung autorisirt worden ist, dem Antrage des Militärausschusses wegen einer dem Contreadmiral der bestandenen deutschen Flotte, Brommy, bis auf Weiteres zu bewilligenden monatlichen Pension von 125 Thalern aus der Matrikularcasse zuzustimmen.

§. 85.

Vorstellung und Bitte der Erben des Friedrich von Schiller um Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schiller's bewilligten Schutzes.

(3. Sitz. §. 28 v. J. 1854.)

Präsidium hält hierauf

Umfrage

über den von Seiten der Reclamationscommission in der 3. dießjährigen Sitzung, §. 28, eingebrachten Antrag, die höchsten und hohen Regierungen um ihre Erklärung darüber zu

erſuchen, ob ſie geneigt ſeyen, den durch den Bundesbeſchluß vom 23. November 1838 den Werken Schiller's zu Gunſten von deſſen Erben auf zwanzig Jahre ertheilten Schutz gegen den Nachdruck, von dem Zeitpuncte ſeines Ablaufs an, auf weitere zwanzig Jahre zu verlängern.

Oeſterreich. Die Kaiſerliche Regierung trägt kein Bedenken, dem Antrage — daß den Kindern und Erben Schiller's in Anerkennung des hohen Ruhmes und der ſeltenen Verdienſte, welche ſich der verewigte Dichter um die deutſche Literatur und die Veredlung der Geiſtescultur des deutſchen Volkes insbeſondere erworben hat, die Vortheile eines Schutzes gegen den Nachdruck der Werke ihres Vaters noch über die dermalige, unterm 23. November 1838 auf zwanzig Jahre bewilligte Privilegiumsdauer hinaus gewährt werde — ihrerſeits die Zuſtimmung zu ertheilen. Der Geſandte iſt jedoch in Bezug auf die Friſt, für welche eine ſolche Privilegiumsverlängerung zugeſtanden werden dürfte, beauftragt zu bemerken, daß dieſelbe nicht über einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren auszudehnen wäre, indem nach dem Allerhöchſten Patente über den Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums vom 19. October 1846 (§. 13) die Geſammtfriſt des in den Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Staaten zugeſtandenen Schutzes den Zeitraum von dreißig Jahren nicht überſchreiten ſoll.

Preuſſen. Der ſubſtituirte Geſandte iſt noch nicht mit der erforderlichen Inſtruction verſehen, um die gewünſchte Erklärung abgeben zu können. Indem er ſich daher das Protokoll offen hält, iſt er der Anſicht, daß die Ausſetzung des Beſchluſſes, worauf er hiermit anträgt, um ſo weniger einem Bedenken unterliegen dürfte, als das bisherige Privilegium der Schiller'ſchen Werke erſt nach mehr als vier Jahren, nämlich gegen Ende des Jahres 1858, erliſcht.

Bayern. Der Geſandte iſt ermächtigt, der Verlängerung des durch den Bundesbeſchluß vom 23. November 1838 den Werken des Friedrich von Schiller zu Gunſten von deſſen Erben ertheilten Schutzes gegen den Nachdruck auf weitere zwanzig Jahre, vom 23. November 1858 an, zuzuſtimmen.

Königreich Sachſen. Die Königliche Regierung will der erbetenen Verlängerung des fraglichen Privilegiums, in vollſtändiger Würdigung der von der Commiſſion dafür angeführten Gründe, nicht entgegen ſeyn, hat aber ihre deßfallſige Zuſtimmung als eine nur für den vorliegenden exceptionellen Fall ertheilte ausdrücklich zu bezeichnen und zu wünſchen, daß derartige, ſtreng genommen außerhalb der bundestägigen Competenz liegende Privilegiengeſuche künftighin nicht weiter zur Verhandlung der Bundesverſammlung gelangen, vielmehr im eintretenden Falle lediglich an die einzelnen Bundesregierungen verwieſen werden mögen.

Hannover. Die Königliche Regierung iſt gern bereit, dem Antrage ihre Zuſtimmung zu geben, daß der durch den Bundesbeſchluß vom 23. November 1838 den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunſten ſeiner Erben auf zwanzig Jahre ertheilte Schutz gegen den Nachdruck, von dem Zeitpuncte ſeines Ablaufs an, auf anderweite zwanzig Jahre verlängert werde.

Würtemberg und

Baden. Die Geſandten ſind noch nicht mit definitiver Inſtruction verſehen, und ſchließen ſich daher dem Antrage Preuſſens auf Ausſetzung des Beſchluſſes an.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften — mit Ausschluß jener der sechzehnten Stimme, welche noch nicht vollständig instruirt zu seyn erklärte, — sprachen Namens ihrer höchsten Regierungen die Bereitwilligkeit aus, den den Schiller'schen Werken ertheilten Schutz gegen den Nachdruck auf weitere zwanzig Jahre zu verlängern.

Hierauf wurde

beschlossen:

die vorstehenden und die noch weiter erfolgenden Erklärungen an die Reclamationscommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

§. 86.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm, insbesondere die Ausführungen des Jahres 1853 und die Erfordernisse für das Jahr 1854 betr.

(17. Sitz. §. 117 u. 22. Sitz. §. 190 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unterm 20. Februar laufenden Jahres über die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm im Jahre 1853 und über die Erfordernisse derselben im Jahre 1854 einen ausführlichen Bericht erstattet, welcher bereits als Beilage des Protokolls der 6. dießjährigen Sitzung der Militärcommission (Seite 88) abgedruckt und hierdurch zur Kenntniß der hohen Versammlung, sowie der höchsten und hohen Regierungen gelangt ist.

Es wird hiernach genügen, hier nur daran zu erinnern, daß der Voranschlag des Bedarfs der genannten Festung an neuen Bewilligungen in dem erwähnten Berichte auf 41,808 Gulden 37 Kreuzer, und der zu dessen Deckung erforderliche Zuschuß aus der Bundescasse auf 38,742 Gulden 21 Kreuzer berechnet ist.

Am 3. laufenden Monats hat nun die Militärcommission nachträglich folgenden Bericht erstattet:

"Zur Durchführung der dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse unterm 20. December v. J. angezeigten, von hoher Bundesversammlung unterm 16. Februar d. J., §. 53, genehmigten beschränkenden Bestimmungen in Betreff der Bauführungskosten von Ulm ist es (nach Satz 4 derselben) erforderlich, für die Unterkunft der Wallmeister zu sorgen und deßhalb in den Festungsgebäuden, welche hierzu bestimmt worden sind, einige bauliche Herstellungen zu treffen."

"Außer den Wallmeister-Wohnungen, welche schon früher hergestellt wurden, soll nun noch je eine solche

a) in dem provisorischen Festungshospitale (Dauner'schen Hause mit einem Aufwande von . . . . . 26 Gulden — Kreuzern,

b) in dem der Festung gehörigen Gebäude "zum grünen Wald" mit einem Aufwande von . . . . 376 " 31 "

zusammen . 402 Gulden 31 Kreuzer

hergerichtet werden, welche Arbeiten dringend sind, um baldmöglichst die Wallmeister unterbringen und dadurch die Zahlung von Miethzins-Entschädigungen umgehen zu können."

„Da in dem Dotationsvoranschlage für Ulm vom Jahre 1854, welcher unterm 20. Februar, Abg. Schr. 119, dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse vorgelegt wurde, diese Kosten nicht aufgenommen sind, so bittet die Militärcommission ergebenst, dieselben bei Feststellung des Voranschlags nachträglich berücksichtigen zu wollen.“

„Bei der Dringlichkeit der Sache hat sich die Militärcommission erlaubt, den Vollzug der Herstellungen anzuordnen.“

„Da bei den Jahresanträgen für 1854 auf einen Zuschuß von 38,742 Gulden 21 Kreuzern aus der Bundescasse gerechnet wurde, wonach von der zu 42,000 Gulden anzunehmenden Dotationsumlage noch 3,257 Gulden 39 Kreuzer in Reserve blieben, so kann obiger nachträgliche Antrag von 402 Gulden 31 Kreuzern aus letzterer bestritten werden, wonach noch 2,855 Gulden 8 Kreuzer in Reserve bleiben würden.“

Nach Inhalt dieses Berichts erhöht sich der Bedarfsvoranschlag für neue Bewilligungen auf 42,211 Gulden 8 Kreuzer, und der zu dessen Deckung erforderliche Zuschuß auf 39,144 Gulden 52 Kreuzer.

Gutachten.

1) Verwaltung und Ausführungen im Jahre 1853.

Die durch den Voranschlag pro 1853 genehmigten Bauten und Herstellungen sind im Laufe des Jahres im Wesentlichen ausgeführt worden; einige derselben mußten indessen für das laufende Jahr zurückgestellt werden, weil einestheils die vorgerückte Jahreszeit deren Vollendung nicht mehr zuließ, anderntheils aber weil Elementarereignisse Beschädigungen an Festungswerken veranlaßten, welche zur Verhütung größeren Schadens sofort beseitigt werden mußten, während zur Deckung der deßfallsigen Kosten nur Mittel verfügbar waren, die nach dem Voranschlage eine andere, minder dringende Bestimmung gehabt hatten.

Da die derartige Verwendung der angewiesenen Dotationsmittel im wohlverstandenen Interesse der Festung selbst ihre Rechtfertigung findet, so wird derselben die Genehmigung nicht zu versagen seyn.

Von der für die Geniedirection verwilligten Summe wurden 1,481 Gulden 29 Kreuzer nicht verausgabt; es ist indessen hierdurch eine wirkliche Erübrigung nicht erzielt, da dieser Betrag im laufenden Jahre für einige im verflossenen Jahre zurückgestellte Bauausführungen verwendet werden soll.

Ebenso ist von der Summe von 17,693 Gulden 27 Kreuzern, welche durch den Beschluß vom 7. Juli v. J., lit. A, Ziffer II, 4, zur Beseitigung der im September 1852 durch Hochwasser verursachten Beschädigungen bestimmt worden war, ein Betrag von 8,362 Gulden 52 Kreuzern noch vorhanden, weil die damals minder beschädigten Böschungen vorerst noch nicht mit Steinen bekleidet worden sind. Dieser Betrag ist jedoch zur Zeit noch für den ursprünglichen Zweck zu reserviren, weil es sich erst noch zeigen muß, ob diese Böschungen noch weiterer Schutzmittel bedürfen, oder nicht?

Eigentliche Erübrigungen sind dagegen erzielt worden bei der Wachverwaltung mit 524 Gulden 37 Kreuzern und bei der Canzleiverwaltung mit 240 Gulden 10 Kreuzern, wonach diese beiden Beträge mit 764 Gulden 47 Kreuzern zur Deckung der Bedürfnisse des Jahres 1854 verfügbar sind.

Nebstdem ist bei der Wachverwaltung der vorhandene Holzvorrath um den Werth von 275 Gulden 12 Kreuzern vermehrt worden, was eine Anerkennung der bethätigten Wirthschaftlichkeit verdienen dürfte.

Von dem Fond für Casern- und Hospital-Einrichtung, der mit 3,272 Gulden 43 Kreuzern auf das Jahr 1853 übergegangen war, sind noch 3,252 Gulden 21 Kreuzer vorhanden, diese aber zu gleichem Zwecke auf das Jahr 1854 zu übernehmen.

Die Proviantverwaltung hat, der hohen Fruchtpreise wegen, von den in Aussicht genommenen Versuchen mit Lagerung eingefässerten Mehles Umgang genommen; der hierfür bestimmte und durch Verkauf von unhaltbar gewordenem Mehle um 27 Gulden 7 Kreuzer erhöhte Betrag wird gleichfalls mit 878 Gulden 40 Kreuzern dem ursprünglichen Zwecke vorzubehalten seyn. Dagegen ist ein Rest von 9 Gulden 16 Kreuzern, der sich bei den laufenden Ausgaben für Proviantzwecke ergab, pro 1854 zur Deckung der laufenden Bedürfnisse verfügbar.

Von der am 4. März 1848 für die fortificatorische Armirung von Ulm bewilligten Summe von 100,000 Gulden ist endlich noch ein Rest von 4,782 Gulden 48 Kreuzern in der Festungsbau-Dotationscasse vorhanden; es wird aber derselbe, wie bisher, als unangreifbarer Bestand für eintretende Fälle aufzubewahren seyn.

Die aus der Verwilligung pro 1853 noch vorhandenen Beträge bestehen demgemäß in

1,481	Gulden	29	Kreuzern	Minderausgabe der laufenden Dotation der Geniedirection,
8,362	„	52	„	Rest der zur Beseitigung der Hochwasser-Beschädigung bestimmten Summe,
764	„	47	„	Erübrigungen bei der Wach- und der Canzlei-Verwaltung,
3,252	„	21	„	Rest des Fonds für Casern- und Hospital-Einrichtung,
878	„	40	„	zu Versuchen mit Mehllagerung,
9	„	16	„	Rest der Bewilligung für laufende Proviantzwecke, und
4,782	„	48	„	unangreifbarer Bestand für fortificatorische Armirung

19,532 Gulden 13 Kreuzer in summa, und es wird diese Summe auf den Voranschlag der Deckungsmittel für die sämmtlichen Bedürfnisse im Jahre 1854 zu übertragen seyn.

2) Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe im Allgemeinen und Kriegsbereitschaft der Festung.

Was die Militärcommission in ihrem Berichte über den Stand der Bauten auf beiden Ufern, über die bezüglich der Ausführung der Arbeiten gemachten Wahrnehmungen, über die Unfälle und Beschädigungen, welche einzelne Bauobjecte betroffen haben, über die Vertheidigungsfähigkeit der einzelnen Werke, über den Zustand der Armirungsvorkehrungen, des vorhandenen Materials, der Einrichtungs-Gegenstände und Vorräthe und über Unterbringung derselben vorträgt, wird als eine werthvolle Darstellung der bestehenden thatsächlichen Verhältnisse lediglich zur Kenntniß zu nehmen seyn, und bietet nur in zweifacher Beziehung Stoff zu Anträgen.

Die Pulvervorräthe sind nämlich auf dem linken Ufer zur Ersparung des Baues besonderer Friedens-Pulvermagazine großentheils in Defensionsräumen gelagert, die Construction dieser Räume erzeugt aber im Innern derselben eine dem Pulver nachtheilige Feuchtigkeit. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird beabsichtigt, die betreffenden Räume mit Friedensdächern zu versehen, und es ist beantragt, die Kosten der Herstellung solcher Dächer

auf dem Thurm 14 in der Wilhelmsfeste und auf dem Thurm 36 vor derselben, in den Voranschlag des Aufwandes der Geniedirection für das laufende Jahr einzustellen.

An den casemattirten Räumen auf dem linken Ufer, in welchen die zur Sicherheitsbewaffnung gehörigen Geschütze aufzustellen sind, fehlt ferner noch die innere Einrichtung, als Fenster, Thüren, Verschlüsse und dergleichen. Die Herstellung dieser Gegenstände stellt sich zur Sicherung der in den betreffenden Räumen aufbewahrten Geschütze als nothwendig dar, und es wird deßhalb die Aufnahme der hierzu erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Ausgaben pro 1854 beantragt.

Beide Anträge bezwecken nur die Beseitigung von nachtheiligen Einflüssen, welchen das Eigenthum des Bundes dermalen ausgesetzt ist, und dessen Sicherung vor Beschädigungen; es empfiehlt sich demgemäß deren Genehmigung von selbst.

Die Militärcommission kommt bei Darstellung des Zustandes der Festung auf das Bedürfniß zurück, Mittel für Armirung und Proviantirung der Festung bereit zu stellen, und solche für die Vollendung der Bauten zu beschaffen; sie bringt daher ihre deßfalls unterm 13. December 1851 und 19. Februar 1853 erstatteten Berichte, wie auch jenen vom 20. December 1853, in Betreff der Kosten der Bauführung zu Ulm, in Erinnerung.

Die in diesem letzteren Berichte gestellten Anträge sind indessen bereits durch Beschluß vom 16. vorigen Monats (§. 53 des Protokolls) genehmigt worden; hinsichtlich der anderen beiden Berichte aber hat der Ausschuß lediglich auf die von ihm unterm 7. April 1852 (§. 109 des Protokolls) und unterm 2. April 1853 (Separatprotokoll der 11. Sitzung) erstatteten Vorträge Bezug zu nehmen.

3) Erfordernisse für das Jahr 1854.

I. Für die Geniedirection ist in den Voranschlag (Beilage 1 des Berichts der Militärcommission) der ordentliche Aufwand mit 32,657 Gulden 19 Kreuzern eingestellt.

Hierunter sind zunächst 15,304 Gulden 43 Kreuzer inbegriffen, welche auf den Unterhalt der Festungswerke und der dazu gehörigen Brücken, Wege und Pflanzungen, dann sämmtlicher Gebäude und Werkstätten zu verwenden sind.

Für die Canzleikosten, einschließlich der Gehalte, Zulagen und Miethentschädigungen, dann für die Verrechnungskosten sind 4,226 Gulden in Ansatz gebracht, und es stehen die beantragten einzelnen Beträge ganz im Einklang mit dem in der Sitzung vom 2. laufenden Monats (§. 64 des Protokolls) der Genehmigung der hohen Versammlung unterbreiteten Normaletat der Genie- und der Artillerie-Direction, wie der Cassenverwaltung der Bundesfestung Ulm.

Für Erweiterungen und Verbesserungen endlich sind 13,126 Gulden 36 Kreuzer postulirt, von welchen die oben unter Ziffer 2 erwähnten Herstellungen behufs entsprechender Aufbewahrung von Pulvervorräthen und von Geschützen 10,482 Gulden 4 Kreuzer in Anspruch nahmen.

Hierzu kommt dann noch der in dem Berichte vom 3. dieses Monats begutachtete Aufwand von 402 Gulden 31 Kreuzern für Herstellung von Dienstwohnungen für Wallmeister, so daß sich die Summe des Voranschlags für die beantragten neuen Bewilligungen auf 33,059 Gulden 50 Kreuzer erhöht.

Wenn auch diese Anforderung für sich als erheblich erscheint und die von der Militärcommission mit Bericht vom 12. November vorigen Jahres (abgedruckt in dem Protokolle der 32. vorjährigen Bundestags-Sitzung, Seite 974 ff.) auf 25,000 Gulden berechnete

wahrscheinliche jährliche Bedarfssumme der Geniedirection nicht unbedeutend überschreitet, so glaubt der Ausschuß dennoch die Genehmigung der gestellten Anträge begutachten zu sollen, weil die in Aussicht genommenen Ausführungen nach dem maßgebenden Urtheile der technischen Behörden dringend nothwendig sind, und weil andererseits für die Artilleriedirection im laufenden Jahre eine Dotation noch nicht beansprucht und daher die auf 6,400 Gulden entzifferte jährliche wahrscheinliche Bedarfssumme derselben erübrigt wird, weßhalb auch der pro 1854 begutachtete Aufwand im Ganzen unter der veranschlagten jährlichen Bedarfssumme der Bundesfestung Ulm von 42,000 Gulden zurückbleibt.

In dem Voranschlage der Geniedirection erscheint ferner der oben unter Ziffer 1 erwähnte Rest von 8,362 Gulden 52 Kreuzern an der zur Beseitigung der Hochwasser-Beschädigungen bestimmten Summe als aufrecht zu haltende, keine neue Geldanweisung erheischende Bewilligung.

II. Für die Artilleriedirection wird, wie bereits erwähnt worden ist, eine Bewilligung nicht beantragt, weil die sich ergebenden Kosten des Unterhalts des Materials ohne Bedenken noch aus dem Ausrüstungsfond bestritten werden können.

III. Für die Wachverwaltung ist der Aufwand auf 2,841 Gulden 58 Kreuzer berechnet. Dessen Steigerung im Betrage von 600 Gulden 53 Kreuzern, im Gegenhalte zu dem vorjährigen Bedarfe, rechtfertigt sich durch die mit dem Fortschritte des Festungsbaues eintretende Nothwendigkeit, die Zahl der Wachen zu vermehren, dann durch die eingetretene Steigerung der Holz- und Oelpreise.

Die in Folge der Vermehrung der Wachen anzuschaffenden Einrichtungs-Gegenstände nehmen weiter 292 Gulden 52 Kreuzer in Anspruch, wonach sich der ganze Bedarf auf 3,134 Gulden 50 Kreuzer stellt.

IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden sind fast durchaus die nämlichen Beträge begutachtet, welche im verflossenen Jahre die Genehmigung der hohen Versammlung erhalten haben; nur die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung mußten der gesteigerten Materialpreise wegen um 53 Gulden 31 Kreuzer erhöht werden, wogegen nichts eingewendet werden kann. Der Bedarf ist sonach pro 1854 veranschlagt mit 5,846 Gulden 28 Kreuzern.

V. Für die Casern- und Hospital-Einrichtung beschränkt sich der laufende Aufwand auf 170 Gulden; es gehört aber hieher ferner der unter Ziffer 1 erwähnte, aufrecht zu haltende Bewilligungsrest von 3,252 Gulden 21 Kreuzern für Anschaffung von Casern- und Hospital-Einrichtungsgegenständen.

VI. Für die Proviantverwaltung wird eine neue Bewilligung nicht beantragt, indem von der vorjährigen Dotation noch 9 Gulden 16 Kreuzer vorhanden sind, welche zur Deckung der unbedeutenden laufenden Ausgaben genügen, zu Versuchen mit Mehllagerung und comprimirten Gemüsen aber die verfügbaren 878 Gulden 40 Kreuzer auslangen. Es dürfen hiernach für diesen Titel nur die vorhandenen Bewilligungsreste zusammen mit 887 Gulden 56 Kreuzern aufrecht erhalten werden.

Demgemäß erfordern die Anträge der Militärcommission an neuen Bewilligungen:

zu Ziffer I	33,059	Gulden 50	Kreuzer,
zu Ziffer III	3,134	„ 50	„
zu Ziffer IV	5,846	„ 28	„
zu Ziffer V	170	„ —	„
Summe	42,211	Gulden 8	Kreuzer.

Die aufrecht zu erhaltenden Bewilligungsreſte betragen:

zu Ziffer I	8,362	Gulden	52 Kreuzer,
zu Ziffer V	3,252	"	21 "
zu Ziffer VI	887	"	56 "
Summe .	12,503	Gulden	9 Kreuzer.

Hierzu kommt endlich noch der als unangreifbare Beſtand aufzubewahrende Reſt der für fortificatoriſche Armirung bewilligten Summe mit 4,782 Gulden 48 Kreuzern, wonach ſich denn der Voranſchlag des ganzen Aufwandes, oder vielmehr aller zur Verfügung zu ſtellenden Fonds auf 59,497 Gulden 5 Kreuzer entziffert.

An Deckungsmitteln ſind hierfür bereits vorhanden: die Bewilligungsreſte von früheren Jahren, welche nach dem, was oben unter Ziffer 1 am Schluſſe vorgetragen worden iſt, 19,532 Gulden 13 Kreuzer betragen; der Ertrag von dem Grundeigenthume der Feſtung wird pro 1854 in Ausſicht genommen mit 820 Gulden, es ſtellen ſich hiernach die eigenen Einnahmen und Mittel der Feſtungsfonds auf 20,352 Gulden 13 Kreuzer, ſo daß aus der Bundescaſſe noch zuzuſchießen ſind 39,144 Gulden 52 Kreuzer.

In dem Berichte vom 12. November v. J. iſt von der Militärcommiſſion der wahrſcheinliche jährliche Bedarf der Feſtung Ulm auf 42,000 Gulden berechnet; der dießjährige Voranſchlag bleibt hiernach um 2,855 Gulden 8 Kreuzer unter demſelben zurück, und es wird ein Reſervefond in dieſem Betrage zur Verfügung bleiben, wenn die hohe Bundesverſammlung beſchließen ſollte, eine Umlage in der zuerſt erwähnten runden Summe zu erheben.

Zur Zeit hat indeſſen der Ausſchuß hierauf noch keinen Antrag zu ſtellen, weil durch Beſchluß vom 22. December v. J. (§. 337 des Prot.) bereits 40,000 Gulden für den Dotationsbedarf der beiden Feſtungen Ulm und Raſtatt auf Abſchlag zur Verfügung geſtellt worden ſind, die Militärcommiſſion aber deßhalb dem Antrag auf Feſtſtellung der ganzen Jahresumlage für beide Feſtungen dem Zeitpuncte vorbehält, in welchem ſie in der Lage ſeyn wird, den Raſtatter Dotationsvoranſchlag in Vorlage zu bringen.

Es handelt ſich demgemäß vorerſt noch nicht um Flüſſigmachung der nothwendigen Geldmittel, ſondern nur um Prüfung und Genehmigung des Voranſchlags, und es erlaubt ſich ſonach der Ausſchuß zu

beantragen,

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

I. Dem Nachweiſe über Verwendung der durch Bundesbeſchluß vom 7. Juli v. J. (§. 190) bewilligten Dotation für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfeſtung Ulm für das Jahr 1853, unter Anerkennung der erzielten Erübrigungen, Billigung zu ertheilen.

II. Nach dem Gutachten der Militärcommiſſion

1) den Voranſchlag des Bedarfs der Feſtungs-Verwaltungszweige von Ulm für das Jahr 1854

a) an Bewilligungsreſten früherer Jahre mit . . 17,285 Gulden 57 Kreuzern,
b) mit einer neuen Bewilligung von . . . . 42,211 " 8 "
zuſammen . 59,497 Gulden 5 Kreuzern;

2) ebenſo den Voranſchlag der eigenen Einnahmen und ſonſtigen Deckungsmittel der Feſtungscaſſen zu Ulm für das Jahr 1854

a) von früheren Jahren mit . . . . . 19,532 Gulden 13 Kreuzern,
b) vom laufenden Jahre mit . . . . . 820 „ — „
zusammen 20,352 Gulden 13 Kreuzer

zu genehmigen;

3) hiernach den aus der Bundescasse für die Festungsdotation von Ulm für das Jahr 1854 zu leistenden Zuschuß auf 39,144 Gulden 52 Kreuzer festzusetzen;

4) übrigens, nachdem unterm 22. December v. J. bereits eine gemeinschaftliche abschlägliche Umlage für Ulm und Rastatt auf das Jahr 1854 mit 40,000 Gulden beschlossen worden ist, die weitere Beschlußfassung über die ganze zu erhebende Jahresumlage bis nach Vorlage des Rastatter Dotationsvoranschlags für 1854 vorzubehalten.

III. Von Vorstehendem der Militärcommission in Erledigung ihrer Berichte vom 20. Februar und 3. März laufenden Jahres Kenntniß zu geben.

Es wurde hiernächst

beschlossen:

sich über vorstehende Anträge die Instructionen binnen vier Wochen zu erbitten.

§. 87.

Die Kosten der Centralverwaltung des Bundes, insbesondere eine zu deren Bestreitung nöthige Matrikularumlage von 60,000 Gulden betr.

(4. Sitz. §. 25 u. 9. Sitz. §. 57 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des Ausschusses für das Bundescassen- und Rechnungswesen Folgendes vor:

Der Ausschuß für das Bundescassen- und Rechnungswesen beehrt sich, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß die Bundes-Matrikularcasse, für welche zuletzt, um den Bedürfnissen der Centralverwaltung zu entsprechen, im Monat März v. J. (Prot. §. 57) eine Umlage im Betrage von 60,000 Gulden beschlossen wurde, gegenwärtig einer Ergänzung ihrer Mittel bedarf.

Nach einer Anzeige der Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen vom 10. d. M. war der Bestand dieser Casse nur noch 12,380 Gulden 18 Kreuzer und zwar 10,354 Gulden 9 Kreuzer baar und 2,026 Gulden 9 Kreuzer an Rückständen.

Der Ausschuß ist daher in dem Falle, bei hoher Bundesversammlung eine Umlage für die Matrikularcasse beantragen zu müssen, und hält dafür, daß dieselbe in dem gewöhnlichen Betrage von 60,000 Gulden erfolgen möge.

Voraussichtlich wird hierdurch der Bedarf für das laufende Jahr gedeckt seyn; ein sicherer Voranschlag läßt sich indessen, der Natur der Sache nach, nicht aufstellen, da er sich nur auf die bereits geschehenen, nicht auch auf die möglicherweiser noch bevorstehenden Bewilligungen basiren könnte. Daß aber die Bedürfnisse der Casse in der jetzigen Höhe nicht übermäßig genannt werden können, dürfte aus einer Vergleichung mit den früheren, wie sie sich aus den geschehenen Umlagen ergeben, hervorgehen und der Ausschuß erlaubt

ſich in dieſer Beziehung auf die Ueberſicht der ſeit dem Beſtehen des Bundes ſtattgefundenen Matrikularumlagen hinzuweiſen, welche dem zweiten Protokolle von 1853, Seite 62 und 63, beigefügt iſt und in welcher sub I die Umlagen aufgeführt ſind, welche zu ähnlichem Zwecke wie die jetzt beantragte geſchahen.

Der

Antrag

des Ausſchuſſes geht nach Vorſtehendem dahin:

Hohe Bundesverſammlung wolle für den Bedarf der Bundes-Matrikularcaſſe eine Umlage im Betrage von 60,000 Gulden beſchließen.

Nachdem bei hierauf ſtattgehabter

Umfrage

ſich der für den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten ſubſtituirte Kaiſerlich-Königliche Herr Präſidialgeſandte das Protokoll offen behalten, ſämmtliche übrigen Geſandtſchaften dem Antrage aber zugeſtimmt hatten, ſo wurde nach Maßgabe deſſelben

beſchloſſen:

1) zu den Auslagen für die Centralverwaltung des Bundes die Summe von 60,000 Gulden rhein. matrikularmäßig umzulegen;

2) der Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen von dieſem Beſchluſſe Kenntniß zu geben.

§. 88.

Vorſtellung und Bitte der Geſammtlandſchaft der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame betr. — Num. 5 von 1854.

Der Geſandte von Mecklenburg hält Namens der Reclamationscommiſſion nachſtehenden Vortrag:

Die Vorſtellung und Bitte der Geſammtlandſchaft der Anhaltiſchen Herzogthümer, betreffend die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame, welche unterm 25. Januar 1854 durch ihren Bevollmächtigten den Dr. Ludwig Freiherrn von Leonhardi hieſelbſt bei hoher Bundesverſammlung übergeben worden iſt, befindet ſich in einem vollſtändigen, auch die dazu gehörigen zehn Beilagen enthaltenden Abdrucke bereits in den Händen nicht bloß der Herren Bundestagsgeſandten, ſondern auch der höchſten und hohen Regierungen, an welche nach einer Notiz der Bundesregiſtratur die Einſendung von der Landſchaft ſelbſt geſchehen iſt.

Unter dieſen Umſtänden wird es von Seiten der Reclamationscommiſſion einer Berichtserſtattung über den Inhalt dieſer Vorſtellung nicht bedürfen. Der §. 19 derſelben, welcher Ergebniß und Antrag enthält, lautet wie folgt:

„Das Reſultat aller bisherigen (§§. 1—18) ſachlichen und rechtlichen Erörterungen wird ſich gegenwärtig mit Leichtigkeit dahin zuſammenfaſſen laſſen, daß die Anhaltiſche Geſammtlandſchaft ſich unter allem Wechſel der Zeitverhältniſſe erhalten

hat, daß ihre Wirksamkeit, allmählich selbst innerhalb des Bereichs ständischer Berechtigung geschmälert, dennoch niemals untergegangen ist, sondern anerkanntermaßen sich erhalten hat, daß aber die Fortdauer dieser Wirksamkeit und damit die Gesammtlandschaft selbst bedroht erscheint, wenn nicht die Hindernisse beseitigt werden, welche der Entwicklung ihrer Thätigkeit als einer ganz Anhalt umfassenden Berechtigung entgegenstehen."

"Einer hohen Bundesversammlung naht sich, im Hinblick hierauf, die Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt durch ihren engern, gegenwärtig auf seine ritterschaftlichen Mitglieder beschränkten Ausschuß, dessen Befähigung und Legitimation, die Gesammtheit, Dritten gegenüber, zu vertreten, ebenso landesverfassungsmäßig ist, als sie den eigenen Grundsätzen Einer hohen Bundesversammlung entspricht (Protokoll vom Jahre 1838, S. 366), dessen Befähigung und Legitimation aber auch dann Geltung haben würde, wenn man ihn lediglich als die ritterschaftliche Gliederung der Gesammtstände betrachten wollte, wie dieß die Entscheidungsgründe des unter dem 11. September 1850 gefällten schiedsgerichtlichen Urtheils über die Rechtsbeständigkeit des unter dem 11. October 1849 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirten Staatsgrundgesetzes (S. 33 ff. des Abdrucks, Schwerin 1850) auf's überzeugendste dargethan haben. Mit vollem und offenem Vertrauen nimmt die Gesammtlandschaft an, daß auch noch jetzt in den höchsten Regionen Deutschlands die Worte vollen Anklang finden, mit denen einst der Anhaltische Landtagsabschied vom Jahre 1652 (vergl. §. 3, S. 10) bestätigt worden, wie nämlich des Kaisers Ferdinand III. Majestät aus kaiserlicher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen, "daß Uns als Römischen Kayser und Oberhaupt, wie auch dem ganzen Vaterlande nicht wenig daran gelegen, daß des heiligen Reichs Fürsten und Glieder und derselben Landschafften conservirt und zu des heiligen Reichs Nutzen und Wohlstand bei sichern Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem Aufnehmen erhalten werden." Mit gleich vollem und offenem Vertrauen glaubt dann aber auch die Gesammtlandschaft die gehorsamste Bitte aussprechen zu dürfen, daß Eine hohe Bundesversammlung, in Anwendung und Ausführung des in ihrer 20. Sitzung vom 23. August 1851 wegen der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Bunde zu treffenden Maßregeln gefaßten Beschlusses, geneigen wolle,

von der Lage des öffentlichen Rechtszustandes in den Anhaltischen Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg baldgeneigtest eine umfassende Kenntniß zu nehmen, demnächst aber, auf Grund dieser Kenntnißnahme, durch geeignete Maßnahmen zu vermitteln, daß der Anhaltischen Gesammtlandschaft die der allseitigen Anerkennung ihres Fortbestandes entsprechende staatsrechtliche Stellung gewährt, sowie daß etwanige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessene Modificationen und Aenderungen der ständischen Gesammtverfassung nur unter ihrer, der Gesammtlandschaft, Mitwirkung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit gelangen."

"Die Gesammtlandschaft verfehlt schließlich nicht, den in Frankfurt am Main angesessenen Großherzoglich-Hessischen Kammerjunker Herrn Dr. Freiherrn von Leonhardi zur Uebergabe der gegenwärtigen Vorstellung und Bitte, sowie zur Entgegen-

nahme der ihr zugehenden hohen Eröffnungen durch ein besonderes Mandat (Beilage 10) zu legitimiren."

"In größter Ehrerbietung

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Cöthen, den 9. December 1853. ganz gehorsamste

Unterdirector, Landräthe und engerer Ausschuß der Landschaft des gesammten Herzogthums Anhalt:

(gez.) K. von Wuthenau auf Groß-Paschleben, Unterdirector und Landrath. (gez.) A. von Krosigk auf Gröna, Landrath.

(gez.) Fr. von Kalitsch auf Doberitz, Landrath. (gez.) Ad. von Krosigk auf Hohen-Erxleben, Landrath.

Gutachten.

Gegen die Legitimation des Bevollmächtigten und sonstige Formalien ist nichts zu erinnern.

Was den geschichtlichen Theil der Darstellung betrifft, so haben die Beschwerdeführer für die Zeit bis zum Jahre 1848 an Urkunden und Actenstücken bisher nichts beigebracht, als den in der Beilage 9 enthaltenen Nachweis, wo die gebrauchten Stücke zu finden seyen. Auch für die Zeit seit dem Jahre 1848 ist das historische Material in den der Vorstellung beigefügten ersten acht Anlagen nicht ganz vollständig vorgelegt. So ist insonderheit der in §. 15 erwähnte Vortrag der Gesammtlandschaft auf das Senioratsrescript vom 10. April 1848, datirt Groß-Paschleben den 18. Juni 1848, obwohl der Inhalt dieses Vortrags von Erheblichkeit zu seyn scheint, nicht vollständig mitgetheilt. Allein da es nach Bewandniß der Sache und bei der Umfänglichkeit des in Bezug genommenen historischen Materials um so mehr gerechtfertigt seyn dürfte, daß die hohe Bundesversammlung vorläufig die Richtigkeit der angeführten Thatsachen voraussetzt, als unter allen Umständen vor definitiver Beschlußnahme eine vorherige Aeußerung der Herzoglich-Anhaltischen Regierungen zu veranlassen seyn würde, so hat die Reclamationscommission geglaubt, zunächst auf den Grund vorausgesetzter Richtigkeit der in der Beschwerdeschrift enthaltenen thatsächlichen Angaben zur Prüfung der Frage sich wenden zu sollen, ob die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit für competent und die Beschwerde für begründet zu halten ist?

1) Nach der von den Beschwerdeführern selbst gegebenen Darstellung hat die Landschaft der Anhaltischen Lande, und zwar ungetheilt für sämmtliche, durch Theilung auf verschiedene Fürsten des Anhaltischen Hauses gekommene Landestheile, aus drei Ständen: Prälaten, Ritterschaft und Städten, oder eigentlich, da die Prälaten thatsächlich keine ständische Bedeutung gehabt haben, nur aus zwei Ständen: Ritterschaft und Städte bestanden. Die Organe, in welchen und durch welche diese Gesammtlandschaft ihre ständische Thätigkeit gezeigt und ausgeübt hat, sind gewesen:

a) die von dem ältestregierenden Fürsten als Oberdirector der Gesammtlandschaft nach vorheriger Verständigung mit den übrigen regierenden Fürsten ausgeschriebenen ständischen Versammlungen, nämlich theils eigentliche Landtage, theils sogenannte Landrechnungstage, theils Ausschuß- und Deputationstage;

b) die landschaftlichen Convente, auf denen die Stände, ohne förmliche Convocation, über landschaftliche Angelegenheiten mit einander in Berathung getreten sind;

c) ein engerer Ausschuß, bestehend aus vier Landräthen, nämlich je einem Landrath aus jedem der vier Landestheile, und den vier ältesten Bürgermeistern der vier Residenzstädte, also aus acht Personen, und

d) der weitere Ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des engern Ausschusses und außerdem zwölf Mitgliedern der Ritterschaft und acht Bürgermeistern der vier Residenzstädte, also aus 28 Personen.

Von den vier Landräthen ist einer, auf Präsentation des weiteren Ausschusses, durch den Oberdirector zum Unterdirector ernannt worden, welcher Unterdirector in beiden Ausschüssen, wie auf allgemeinen Landtagen, das Präsidium geführt hat.

Beide Ausschüsse sind eintretendenfalls von dem Oberdirector im Einverständniß mit den übrigen regierenden Fürsten und dem Ausschusse ergänzt worden.

Ein Syndicus, ein Landrentmeister, ein Landrentschreiber und ein Landrentbote haben der Landschaft als Beamte gedient, und die Berechtigungen der Landschaft haben sich theils auf die Bewilligung, Aufbringung und Verwaltung verschiedener Steuern, theils auf eine Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung, theils auf das landständische Repräsentations-, Gravaminations- und Petitions-Recht bezogen.

2) Fragt man nun, wie lange diese landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, so ergibt sich aus den Angaben der Beschwerdeführer Folgendes:

Ad a. Der letzte Landtag ist im Jahre 1698 gehalten worden, obgleich der Landtagsabschied dieses Jahres die Zusicherung enthielt, „daß bei erheischenden Conjuncturen und erheblichen Landesangelegenheiten nach verflossenen zwölf Jahren ein anderer Landtag ausgeschrieben werden solle", und ungeachtet von den ständischen Ausschüssen wiederholt ein solches Ausschreiben beantragt worden.

Landrechnungstage sind noch im achtzehnten Jahrhundert in regelmäßiger Wiederkehr, zuletzt jedoch im Jahre 1766 gehalten worden, ebenso Ausschuß- und Deputationstage bis zum Jahre 1793 und 1802.

Ad b. Von landschaftlichen Conventen findet sich nichts erwähnt.

Ad c und d behaupten die Beschwerdeführer, daß die ständischen Ausschüsse fortwährend in Function verblieben, wiewohl unter folgenden Modificationen:

Zunächst ist die Gesammtlandschaft dadurch, daß im achtzehnten Jahrhundert der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau die Rittergüter innerhalb seines Landesgebiets in Fürstliche Kammergüter verwandelte und auch im Fürstlich-Cöthen'schen Antheil eine umfangreiche Acquisition der ritterschaftlichen Besitzungen ausgeführt wurde, auf's durchgreifendste geschwächt worden. Gleichwohl ist die ritterschaftliche Gliederung der Landschaft, und zwar als eine auf die gesammten Anhaltischen Lande sich erstreckende, bestehen geblieben, wie denn auch aus den Unterschriften der vorliegenden Beschwerdeführung hervorgeht, daß noch jetzt in den Herzoglich-Anhaltischen Landen vier Landräthe vorhanden sind, von denen einer als Unterdirector der Gesammtlandschaft, nach Inhalt der beigebrachten Documente, von Seiten der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung ausdrücklich anerkannt wird.

Dagegen fehlen jetzt gänzlich die städtischen Mitglieder der Gesammtlandschaft, von welchen nach Angabe der Beschwerdeführer mindestens vier erforderlich sind, um den engern Ausschuß, also dasjenige ständische Organ, welches die Beschwerde erhoben hat, vollständig zu constituiren. Als Grund dieser Nichtbetheiligung der Städte findet sich nun zwar im §. 18 der Beschwerdeschrift angedeutet, daß die städtischen Glieder der Gesammtlandschaft durch die Gemeindeordnungen für Anhalt-Dessau und Cöthen vom 24. Februar 1849 und

für Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 und die durch dieſe Ordnungen herbeigeführte Umgeſtaltung der ſtädtiſchen Magiſtrate von ihr abgelöſt worden ſeyen. Allein die Richtigkeit dieſes Grundes wird durch den Inhalt der erwähnten Gemeindeordnungen

vergleiche Geſetzſammlung für das Herzogthum Anhalt-Deſſau Num. 272 pag. 1493 und

Geſetzſammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, Band IX. Num. 13 pag. 163

in ſo fern nicht völlig in's Klare geſtellt, als die darin enthaltene Umgeſtaltung der Städte, wie tief eingreifend ſie auch ſeyn mag, doch nur auf die innere Verfaſſung der Städte ſich bezieht und deren landſtändiſche Stellung unberührt läßt. Selbſt die Bezeichnung „Bürgermeiſter“ für die an der Spitze der Städte ſtehenden obrigkeitlichen Perſonen iſt, wenn auch dem Amte eine von der früheren verſchiedene Grundlage untergeſchoben iſt, beſtehen geblieben, und da nach allgemein anerkannten Grundſätzen landſtändiſche Berechtigungen der Städte nicht etwa mit gewiſſen ſtädtiſchen Aemtern verbunden ſind, ſondern der ſtädtiſchen Corporation als ſolcher angehören und in ſo fern als von der inneren ſtädtiſchen Verfaſſung unabhängig erſcheinen, ſo muß im vorliegenden Falle die Nichtbetheiligung der Städte als ein Mangel angeſehen werden, in Rückſicht deſſen eine weitere Erörterung der Sache zwar zu näherer Aufklärung führen kann, jedoch zur Zeit die Frage, ob dadurch das Recht der Beſchwerdeführer ohne Weiteres ausgeſchloſſen iſt, einer Beantwortung zu unterziehen ſeyn wird.

Außerdem führen die Beſchwerdeführer ſelbſt an, daß ſeit der Schwächung und Zurückdrängung der Geſammtlandſchaft in ihrer landſtändiſchen Wirkſamkeit, beſonders in Folge der politiſchen Ereigniſſe im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, auch die einzelnen Berechtigungen der Landſchaft von Seiten der Fürſtlichen Regierungen vielfach nicht berückſichtigt und auch direct verletzt worden ſeyen. Doch berufen ſie ſich zugleich darauf, daß noch in neueſter Zeit ſowohl von der Herzoglich-Anhalt-Deſſau-Cöthen'ſchen als von der Herzoglich-Anhalt-Bernburgiſchen Regierung der Fortbeſtand landſtändiſcher Berechtigungen, wenn auch in eingeſchränkter, den jetzigen Zuſtänden und Bedürfniſſen nicht mehr entſprechender Weiſe, ausdrücklich anerkannt worden iſt, und es iſt allerdings richtig, wie aus den Beilagen 5 und 8 der Beſchwerdeſchrift hervorgeht, daß die beiden genannten hohen Regierungen ſich damit einverſtanden erklärt haben,

„daß die Inſtitution der Anhaltiſchen Geſammtlandſchaft zu keiner Zeit rechtsverbindlich aufgelöſt worden ſey.“

3) Sollen nun die Grundgeſetze des Deutſchen Bundes auf die im Obigen recapitulirte Sachlage angewandt werden, ſo kann dieſelbe nach dem Dafürhalten der Reclamationscommiſſion nur ſo aufgefaßt werden, daß zur Zeit der Errichtung des Deutſchen Bundes zwar die landſtändiſche Verfaſſung der Anhaltiſchen Lande nicht mehr in anerkannter Wirkſamkeit beſtand, mithin auch die Vorausſetzung des Artikels 56 der Wiener Schlußacte nicht mehr vorhanden iſt, wohl aber ſtändiſche Rechte der Anhaltiſchen Geſammtlandſchaft beſtanden, welche nach Maßgabe des Artikels 13 der Bundesacte und des Artikels 55 der Wiener Schlußacte bei Ordnung der landſtändiſchen Verhältniſſe in den Anhaltiſchen Fürſtenthümern berückſichtigt werden mußten. Dieſe Ordnung der landſtändiſchen Verhältniſſe, um die ſtändiſchen Rechte mit den gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſen in Einklang zu bringen, blieb nun zwar nach Vorſchrift des erwähnten Artikels 55 der Wiener Schlußacte als eine innere Landesangelegenheit den ſouverainen Fürſten überlaſſen. Es folgt jedoch daraus, daß die Berückſichtigung der früher geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte zu einer bundesgeſetzlichen Vorſchrift erhoben worden iſt, mit Nothwendigkeit, daß den zur Wahrnehmung

dieſer Rechte berufenen ſtändiſchen Organen die Berechtigung, den bundesgeſetzlichen Schutz anzurufen, in dem Falle zuſteht, wenn die erwähnten ſtändiſchen Rechte bei Ordnung der landſtändiſchen Verhältniſſe entweder gänzlich, oder in einem Grade, der durch die in der Gegenwart obwaltenden Verhältniſſe nicht geboten war, unberückſichtigt geblieben.

Hieraus dürfte denn auch der Zweifel, ob die Beſchwerdeführer, indem ſie nur als Vertreter des ritterſchaftlichen Standes und ohne Betheiligung ſtädtiſcher Mitglieder der Geſammtlandſchaft auftreten, zur Beſchwerdeführung für legitimirt erachtet werden können, zu Gunſten der Beſchwerdeführer ſich erledigen. Wenn eine rechtsbeſtändige Auflöſung der Inſtitution der Anhaltiſchen Geſammtlandſchaft, wie nach dem Obigen anzunehmen iſt, zu keiner Zeit ſtattgefunden hat, ſo werden auch theilweiſe corporative Berechtigungen landſtändiſcher Elemente, zu deren Geltendmachung die berufenen Organe vorhanden ſind und auftreten, mindeſtens als ſolche Rechte Beſtand haben und folglich auch Anerkennung und Schutz finden müſſen, wie ſie der Artikel 55 der Wiener Schlußacte bezeichnet und im Allgemeinen unter bundesgeſetzlichen Schutz ſtellt.

4) Aus dem Bisherigen folgt, daß an und für ſich betrachtet — nachdem die geſetzliche Richtſchnur, wonach die landſtändiſchen Verhältniſſe geordnet werden mußten, durch den Artikel 13 der Bundesacte vorgezeichnet und demnächſt der Sinn dieſer Vorſchrift durch die Wiener Schlußacte, insbeſondere die Artikel 59 bis 61, näher beſtimmt worden war — die Anhaltiſche Geſammtlandſchaft die Aufrechthaltung der geſammten landſtändiſchen Verfaſſung auf Grund des Artikels 56 der Wiener Schlußacte zu verlangen nicht berechtigt war, weil dieſe Verfaſſung in ihrer Vollſtändigkeit zu jener Zeit nicht mehr in anerkannter Wirkſamkeit beſtanden hat, daß dagegen die auf dieſer Verfaſſung beruhenden, und eben deßhalb immer noch die Geſammtheit der Anhaltiſchen Lande umfaſſenden ſtändiſchen Rechte einzelner corporativer Beſtandtheile der Geſammtlandſchaft keineswegs ganz untergegangen waren, ſondern in ſo weit fortbeſtanden, daß die Inhaber dieſer Rechte, nach Maßgabe des Artikels 55 der Wiener Schlußacte, deren Berückſichtigung bei einer neuen Ordnung der landſtändiſchen Angelegenheiten als ein durch die Bundesgeſetze ihnen beigelegtes Recht beanſpruchen konnten.

Prüft man hiernach auf der einen Seite, was die Beſchwerdeführer von den Herzoglich-Anhaltiſchen Regierungen verlangt haben und jetzt verlangen, auf der andern Seite, was die Herzoglichen Regierungen ſolchen Anſprüchen gegenüber zugeſtanden, und was ſie verweigert haben, ſo ergibt ſich hierüber aus den Angaben der Beſchwerdeführer Folgendes:

Während des ganzen Zeitraums von 1816 bis 1848 iſt eine weſentliche Differenz über die Anhaltiſche Verfaſſungsangelegenheit zwiſchen den Landesherren und den noch vorhandenen Beſtandtheilen der Geſammtlandſchaft nicht hervorgetreten. Verhandlungen über die Ordnung der ſtändiſchen Verhältniſſe haben zwar zu verſchiedenen Perioden dieſes Zeitraums ſtattgefunden, ohne jedoch zu einem Reſultate zu führen. Die Verfaſſung der Geſammtlandſchaft wurde von allen Theilen als fortbeſtehend betrachtet und anerkannt, obwohl man ihre Fortbildung für nothwendig hielt. In dem Cöthen'ſchen Landestheile hatte ein Edict vom 28. December 1810 conſtitutionelle Landſtände eingeführt, und dabei „die bisherige Ritterſchaft als unvereinbarlich mit der neuen Conſtitution“ aufgehoben. Dieſes Edict betrachtete man jedoch ſpäter in Folge eines vormundſchaftlichen Reorganiſationspatents vom 24. October 1812 wieder als beſeitigt. In der 26. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 25. Mai 1818, §. 127, gab der Geſandte der fünfzehnten Stimme in Bezug auf die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte die Erklärung:

„In Anhalt besteht noch eine solche (landständische Verfassung), aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben ihr Absehen auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der Anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist.“

Bei den hierauf bis zum Jahre 1823 erfolgten Verhandlungen über die Verfassungssache wurde von den Deputirten der sämmtlichen Herzoglichen Häuser in einer Conferenz vom 5. April 1821 die Nothwendigkeit anerkannt, daß die alte Anhaltische Landschaft nicht sofort und ohne dieselbe über die neue ständische Verfassung zuvor gehört zu haben aufgehoben werden könne, und da in Folge einer Erklärung des Herzogs Ferdinand zu Anhalt-Cöthen vom 18. April 1823 das Verfassungsproject auf sich beruhen blieb, so wurden die Ausschüsse der Gesammtlandschaft ergänzt, die Stelle des Unterdirectors fand eine neue Besetzung, und die Verwaltung der Trank- und Quartsteuer-Casse blieb in der altgewohnten Administration. Eine spätere in den Jahren 1831 und 1832 durch den Anschluß der Anhaltischen Herzogthümer an das Preussische Zoll- und Steuersystem veranlaßte Differenz zwischen den Durchlauchtigsten Herzögen und der Gesammtlandschaft blieb ebenfalls ohne praktischen Erfolg.

Die Bewegung des Jahres 1848, anfangs anknüpfend an den Gedanken, daß der allgemein gehegte Wunsch einer gemeinschaftlichen landständischen Verfassung für das gesammte Anhalt, nunmehr nach dem Aussterben der Cöthen'schen Linie (23. November 1847) eher ausführbar sey als früher, hat gleichwohl für jeden der drei Landestheile Dessau, Cöthen und Bernburg besondere Verfassungsurkunden, welche auf den damaligen Zeitideen beruhten und davon durchdrungen waren, herbeigeführt. Bemerkenswerth ist jedoch hier das in der Beilage 1 der Beschwerdeschrift enthaltene Senioratsrescript vom 18. März 1848, durch welches der Herzog Leopold von Anhalt-Dessau die Anhaltische Landschaft zu einer Versammlung beruft, um gemeinschaftlich mit freigewählten Volksvertretern über den Entwurf einer Reorganisation der Anhaltischen landständischen Verfassung, und zwar für die sämmtlichen Landestheile zu berathen. Diese Berathung hat jedoch, indem die Zusammenberufung der Landschaft rückgängig gemacht wurde, nicht stattgefunden, es sind vielmehr aus Berathungen, welche bloß mit den freigewählten Volksvertretern stattfanden, die Verfassungsgesetze für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen vom 28. und 29. October 1848, und für Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 hervorgegangen. Gegenwärtig besteht jedoch nur noch das letztgedachte Verfassungsgesetz für Anhalt-Bernburg, indem die Verfassungsgesetze für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen mittelst landesherrlicher Verordnungen vom 4. November 1851, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 23. August 1851, wiederum außer Kraft gesetzt worden sind.

5) Hieraus ergibt sich eine Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem die hohen Regierungen von Anhalt-Dessau-Cöthen einerseits und von Anhalt-Bernburg andererseits gegenwärtig zu der Verfassungsfrage stehen.

Was die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Cöthen betrifft, so ist durch Beseitigung der Verfassungsgesetze vom 28. und 29. October 1848 zunächst die Verfassungsangelegenheit in diejenige Lage zurückgetreten, in welcher sie sich bis zum Jahre 1848 befand. Bei den neuesten Verhandlungen zur Regelung der Verfassungsverhältnisse in einer den Bundesgesetzen entsprechenden Weise ist zwar in so fern eine Differenz hervorgetreten, als die Herz-

zoglichen Commissarien des Ausdrucks: „die frühere Anhaltische Gesammtlandschaft“ sich bedient haben, wogegen der Unterdirector, Landrath von Wuthenau auf Groß-Paschleben, die Gesammtlandschaft förmlich verwahrt hat. Allein diese Differenz kann nach demjenigen, was die Reclamationscommission im Obigen ausgeführt hat, um so weniger für erheblich erachtet werden, als einestheils von Seiten des älteſtregierenden Herzogs von Anhalt-Dessau das ausdrückliche Anerkenntniß, daß die alte Landschaft weder Seitens der Durchlauchtigsten Landesherren definitiv für aufgehoben erklärt worden, noch auch sich selbst in rechtsverbindlicher Weise aufgelöst habe, ausgesprochen, und eine Einberufung der alten Landschaft nur darum für unausführbar gehalten ist, weil deren Organe zum Theil untergegangen und überdieß die alte landschaftliche Verfassung mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vereinbar sey, anderntheils auch die Zusicherung ertheilt worden ist, daß den noch übrig gebliebenen Mitgliedern der alten Landschaft die beabsichtigte neue Verfassung im Entwurfe zur Begutachtung mitgetheilt werden solle, und daß alsdann die Erklärungen und Vorschläge der alten Landschaft in Erwägung gezogen werden würden. Demgemäß sind nicht bloß der Unterdirector und die übrigen Landräthe, ebenso der Landschaftssyndicus veranlaßt, den Berathungen beizuwohnen, sondern es hat auch die zum Protokolle vom 1. December 1851 erklärte Verwahrung der zugezogenen Mitglieder der Gesammtlandschaft dagegen, daß es sich lediglich um eine für Anhalt-Dessau und Cöthen festzustellende Verfassungsurkunde handeln solle, die Billigung der anwesenden Herzoglichen Staatsminister gefunden, welche dabei überdieß zugesichert haben, daß nach dem Willen Seiner Hoheit des älteſtregierenden Herzogs zu Anhalt-Dessau nach dem Schlusse der Verfassungsberathungen die zu promulgirende Verfassung der alten Landschaft behufs Abgabe bindender Erklärungen zugestellt werden solle.

Von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt-Bernburg dagegen, Höchstwelchem, nachdem die Berathungen über den neuen Verfassungsentwurf im März 1852 geschlossen worden, die schließliche Redaction in der Hoffnung mitgetheilt wurde, daß Höchstderselbe bereit seyn werde, an der Verfassungsregelung in dem Sinne, in welchem dieselbe Seitens der Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Cöthen'schen Regierung begonnen worden, mitzuwirken, sind die gemachten Vorschläge aus dem Grunde abgelehnt, weil, wenngleich zugegeben werde, daß die Institution der Anhaltischen Gesammtlandschaft zu keiner Zeit rechtsverbindlich aufgelöst worden, doch die in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 zu Stande gekommene Anhalt-Bernburgische Verfassung das Resultat der Vereinbarung zwischen der Regierung und der Volksvertretung bilde, und als solches mit der landesherrlichen Sanction versehen, eine Veranlassung aber, diese Verfassung der Anhaltischen Gesammtlandschaft zur Prüfung vorzulegen, deßhalb nicht vorhanden sey, weil anzunehmen, daß die Mängel jener Verfassung auf dem Wege der gewöhnlichen, verfassungsmäßigen Legislation würden gehoben werden können. Hier liegt also eine Beeinträchtigung der gesammtlandschaftlichen Berechtigung, in so weit sie der obigen Ausführung zufolge für wohlbegründet zu achten ist, wirklich vor. Die Ausschließung jeglicher Berücksichtigung der noch bestehenden Rechte oder Interessen der Gesammtlandschaft bei der Verfassungsregelung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg verletzt diese Rechte und Interessen besonders in so fern, als dadurch die Möglichkeit der Erreichung eines Zieles, dessen Wünschenswürdigkeit für alle Landesantheile vielfach in den bisherigen Verhandlungen ausgesprochen und anerkannt worden, nämlich der Reorganisation einer landständischen Verfassung für die gesammten Anhaltischen Lande, abgeschnitten

iſt, und dieſer Mangel kann durch die in Ausſicht geſtellte Reviſion des Bernburgiſchen Verfaſſungsgeſetzes auf dem Wege der Bernburgiſchen Landesgeſetzgebung um deſſentwillen nicht gehoben werden, weil dieſer Weg die Ausſicht auf eine für die geſammten Anhaltiſchen Lande gemeinſame verfaſſungsmäßige Stellung der Geſammtlandſchaft nicht darbietet, und die Berückſichtigung ihrer Rechte und Intereſſen in einer den Umſtänden entſprechenden Weiſe nicht ſichert. Das Verfaſſungsgeſetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 kann daher nur als ein ſolches angeſehen werden, deſſen Abänderung aus bundesgeſetzlichen Gründen nothwendig iſt, wenn auch von der Frage, in wie fern eine Abänderung deſſelben nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 23. Auguſt 1851 für nothwendig zu achten, nach Bewandniß der Umſtände zur Zeit noch abzuſehen ſeyn möchte.

6) Vergleicht man mit dem Vorſtehenden das Petitum der gegenwärtigen Beſchwerdeführung, ſo wird ſich gegen den darin enthaltenen allgemeinen Antrag, daß der Anhaltiſchen Geſammtlandſchaft die der allſeitigen Anerkennung ihres Fortbeſtandes entſprechende ſtaatsrechtliche Stellung gewährt werde, ſowie daß durch etwanige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſen angemeſſene Modificationen und Aenderungen der ſtändiſchen Geſammtverfaſſung dieſe nicht gänzlich beſeitigt werde, nichts erinnern laſſen, wenn, wie ſolches nach dem übrigen Inhalte der Beſchwerdeſchrift anzunehmen iſt, die Beſchwerdeführer mit ihren Anſprüchen nicht über das Maß der wirklich allſeitig ausgeſprochenen Anerkennung des Fortbeſtandes der Geſammtlandſchaft hinausgehen. Das in dieſem Antrage enthaltene Verlangen, die Hinderniſſe beſeitigt zu ſehen, welche der Entwicklung der Thätigkeit der Geſammtlandſchaft als einer ganz Anhalt umfaſſenden Berechtigung entgegenſtehen, überſchreitet, in ſo fern dieſe Hinderniſſe weſentlich in der Exiſtenz des Anhalt-Bernburgiſchen Verfaſſungsgeſetzes vom 28. Februar 1850 beſtehen, das angedeutete Maß allerdings nicht. In ſo fern dagegen am Schluſſe ihrer Bitte ein Recht der Zuſtimmung zu den nöthigen Verfaſſungsmodificationen für die Geſammtlandſchaft von den Beſchwerdeführern in Anſpruch genommen wird, glaubt die Reclamationscommiſſion ſchon jetzt hervorheben zu müſſen, daß über dieſen Punct nur dann ein entſcheidender Beſchluß würde gefaßt werden können, wenn die einzelnen Fragen, bei welchen es etwa auf eine Zuſtimmung ankommen möchte, mit dem zur vollſtändigen Beurtheilung nöthigen Materiale der Kenntnißnahme hoher Bundesverſammlung unterbreitet wären.

Es bleibt, da nach dem bisher Geſagten die Beſchwerde zur Mittheilung an die betreffenden hohen Regierungen, um ſich darüber zu erklären, geeignet erſcheint, nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob es gerechtfertigt ſey, dieſe Aufforderung zur Erklärung nicht bloß an die hohe Anhalt-Bernburgiſche Regierung, von welcher allein direct ablehnende Erklärungen beigebracht ſind, ſondern auch an die hohe Anhalt-Deſſau-Cöthen'ſche Regierung zu richten. Da jedoch nach den in der Beſchwerdeſchrift enthaltenen Nachweiſungen nicht bloß eine Berechtigung, ſondern auch eine Verpflichtung, für Aufrechthaltung der Geſammtlandſchafts-Verfaſſung zu ſorgen, für den älteſtregierenden der Anhaltiſchen Fürſten, im vorliegenden Falle Seine Hoheit den Herzog von Anhalt-Deſſau-Cöthen, in den Familienverträgen des Hauſes Anhalt begründet, und da eine wirkſame Berückſichtigung geſammtlandſchaftlicher Intereſſen bei gemeinſamen Verfaſſungsberathungen für die Anhaltiſchen Lande nur durch ein dem Rechte wie den Umſtänden entſprechendes Vorgehen und Mitwirken beider Linien des Anhaltiſchen Regentenhauſes möglich iſt, ſo glaubt die Reclamationscommiſſion, der hohen Bundesverſammlung die Aufforderung der beiden hohen Regierungen von Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg zu einer Erklärung über die Beſchwerdeſchrift empfehlen zu müſſen.

Sollte übrigens die Competenz hoher Bundesverſammlung, als durch den Artikel 55 der Wiener Schlußacte begründet, nicht für zweifellos anerkannt werden, ſo würde die Befugniß derſelben, die genannten beiden hohen Regierungen zu einer Erklärung über die Beſchwerde zu veranlaſſen, jedenfalls dadurch gerechtfertigt ſeyn, daß in dem Herzogthum Anhalt-Deſſau-Cöthen gegenwärtig überall keine landſtändiſche Verfaſſung beſteht, und als Grund dieſer Thatſache der Fortbeſtand der Anhalt-Bernburgiſchen Verfaſſung bezeichnet wird, ſo daß, aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, die Beſchwerdeführer als „Betheiligte“ im Sinne des Artikels 52 der Wiener Schlußacte legitimirt erſcheinen würden, die Einwirkung der hohen Bundesverſammlung auf die Anhaltiſchen Verfaſſungsverhältniſſe herbeizuführen.

Die Reclamationscommiſſion beantragt demgemäß:

Hohe Bundesverſammlung wolle die vorliegende Beſchwerde zur Kenntniß der Herzoglich-Anhalt-Deſſau-Cöthen'ſchen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgiſchen Regierung bringen, und beide hohen Regierungen erſuchen, darüber binnen ſechs Wochen ſich zu erklären.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch einen ſolchen Beſchluß der definitiven, nach Eingang der Erklärungen zu beſchließenden Entſcheidung in keiner Hinſicht präjudicirt wird.

Hierauf wurde unter allſeitiger Zuſtimmung zu vorſtehendem Commiſſionsantrage

beſchloſſen:

die vorliegende Beſchwerde zur Kenntniß der Herzoglich-Anhalt-Deſſau-Cöthen'ſchen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgiſchen Regierung zu bringen, und beide hohen Regierungen zu erſuchen, darüber binnen ſechs Wochen ſich zu erklären.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Geſandte behält den Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg eine Erklärung vor.

§. 89.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 20 (eingegangen am 21. und datirt 20. März l. J.) Dr. Freiherr von Reden dahier überreicht nachträglich zu ſeiner Eingabe vom 4. d. M. die fünf erſten Druckbogen des von ihm herauszugebenden ſtatiſtiſchen Handbuchs, mit Wiederholung ſeines frühern Zahlungsantrags;

Num. 21 (eingegangen am 22. und datirt Quakenbruck 8. März d. J.) Geſuch des J. G. Theis, Unterzahlmeiſters in der ehemaligen deutſchen Marine, um fernere Belaſſung ſeines Nonactivgehalts zu 150 Rthlrn. per Jahr, und

Num. 22 (eingegangen und datirt 22. März l. J.) Dr. Jucho, Advocat dahier, bittet die unter dem 17. Februar d. J. überreichte gegen die Fürſtlich-Wal-

deckiſche Regierung gerichtete Beſchwerde der H. L. Schulze'ſchen Erben zu Pyrmont über Juſtizverweigerung bis auf weitere Anzeige hochgeneigteſt auf ſich beruhen laſſen zu wollen, —

wurden — mit Ausnahme der sub 21 verzeichneten, welche an den Ausſchuß in Militärangelegenheiten gelangte, — der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Linde.
Kirchenpauer.

Neunte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt a. M. den 30. März 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden,
und
des Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten Herrn von Bismarck-Schönhauſen.

§. 90.

Mittheilung des Königlich-Großbritanniſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Sir Alexander Malet, die Freigebung des Engliſchen Küſtenhandels betreffend.

Präſidium legt eine an daſſelbe gerichtete Zuſchrift des Königlich-Großbritanniſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Sir Alexander Malet vom 28. d. M. vor, worin letzterer ihm eine Circulardepeſche des erſten Staatsſecretärs in Betreff der von der Königlich-Großbritanniſchen Regierung beabſichtigten Freigebung des dortigen Küſtenhandels für Schiffe aller Nationen mittheilt.

Dieſe beiden Actenſtücke lauten in franzöſiſcher Ueberſetzung wie folgt:

I.

„Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Germanique a l'honneur de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron Prokesch d'Osten, Ministre Présidant la Diète Germanique Copie d'une Circulaire adressée par son Gouvernement à tous les Représentants de Sa Majesté Britannique à l'Etranger par laquelle ils sont informés des mesures récentes adoptées par le Gouvernement de Sa Majesté dans le but d'ouvrir au Commerce de toutes les Nations le cabotage du Royaume Uni.“

„Le Soussigné est chargé de porter cette mesure à la connaissance de la Sérénissime Diète auprès de laquelle il a l'honneur d'être accrédité, et d'attirer son attention sur les résultats avantageux pour les nations commerçantes qui ont déjà découlé de la mise en pratique des principes de libre échange tels qu'ils ont été adoptés par le Gouvernement du Royaume-Uni, et surtout sur les conséquences encore plus favorables qui devront être amenées par le plus grand développement de ces mêmes principes que le Soussigné a l'honneur d'annoncer comme étant entrepris."

„Le Soussigné se conforme aux ordres de son Gouvernement en engageant tous les Etats de la Sérénissime Confédération qui ont des intérêts maritimes, à suivre les mêmes principes, et il a l'honneur, au nom du Gouvernement de Sa Majesté Britannique, de les inviter à lever autant que possible les restrictions affectant le pavillon Britannique actuellement existant d'après leurs règlements de cabotage."

„Le Soussigné profite etc."

II.

Foreign-office le 13 Mars 1854.

Monsieur,

„Le Gouvernement de Sa Majesté, ayant présenté au Parlement une loi pour ouvrir le cabotage du Royaume-Uni aux bâtiments de toutes les nations, désire appeler l'attention des Gouvernements étrangers sur les avantages, qui devront résulter pour les intérêts commerciaux des pays avec lesquels nous sommes en relations d'amitié et d'alliance, en accordant aux bâtiments britanniques dans les ports étrangers le même privilège que nous nous proposons d'accorder aux bâtiments étrangers dans les ports britanniques."

„A mesure que la liberté du commerce a été étendue dans ce pays, le commerce s'est accru; et pendant que le résultat du changement des lois anglaises sur la navigation a été d'augmenter annuellement le nombre et le tonnage des bâtiments appartenant au Royaume-Uni, cet accroissement est resté encore en arrière des besoins du commerce."

„Le Gouvernement de Sa Majesté est disposé à croire, que plus les facilités données au commerce étranger dans le Royaume-Uni sont grandes, et plus les avantages qui en résulteront pour ce pays seront grands aussi; si c'est vrai en ce qui concerne la Grande-Bretagne, il doit être également vrai qu'un système analogue serait avantageux à d'autres pays."

„Vous engagerez par conséquent le Gouvernement auprès duquel Vous êtes accrédité, à ouvrir le cabotage au pavillon anglais et à accorder ainsi, par voie de réciprocité, les avantages que ses bâtiments obtiendront dans les ports anglais."

(signé:) „Clarendon."

Auf Vorschlag des Präsidiums hat die Bundesversammlung

beschlossen:

die vorliegende Mittheilung des Königlich-Großbritannischen Gesandten durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 91.

Die Ausführung der Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg betr.

Bayern. Die Ausführung der Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg, über welche wegen der Verhältnisse der durch dieselbe berührten Festung Landau eine Reihe von technischen Elaboraten vorgelegt worden ist, hat die Ueberschreitung der Lauter in der Nähe von Weißenburg mittelst einer stehenden Brücke zur nothwendigen Folge.

Da nun in der 8. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1832 zu §. 5 des ersten Separatprotokolls (Seite 299) beschlossen worden, daß über Grenzflüsse, welche den Deutschen Bund vom Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehenden Brücken, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspuncte und ohne Zustimmung des Bundes angelegt werden sollen, so findet sich die Königlich-Bayerische Regierung veranlaßt, vor Abgabe ihrer definitiven Aeußerung über das von den beiderseitigen Ingenieuren ausgearbeitete und von der Französischen Regierung bereits genehmigte Project der Grenzstrecke und des gemeinschaftlichen Bahnhofes noch die ausdrückliche Genehmigung der Bundesversammlung zur Erbauung der Brücke über die Lauter zu erholen.

Zu diesem Ende übergibt daher der Königliche Gesandte die Pläne über diese Grenzstrecke in vier Heften mit dem Beifügen, daß dieselben von den Königlich-Bayerischen Militärbehörden bereits geprüft und unbedenklich gefunden worden sind. Nachdem die Erbauung der fraglichen Brücke eine nothwendige Folge der Bahnanlage ist, so wird die Zustimmung zur Brückenanlage von Seiten des Bundes wohl keinem Bedenken unterliegen, weßhalb der Gesandte mit der gegenwärtigen Vorlage zugleich den weiteren Antrag verbindet, hohe Bundesversammlung wolle in möglichster Bälde hierüber Beschluß fassen, da die auf die fragliche Strecke bezüglichen Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden sollen.

Es wurde

beschlossen:

vorstehenden Antrag nebst den in vier Heften überreichten Plänen an die Militärcommission mit dem Auftrage gelangen zu lassen, sich darüber gutachtlich zu äußern.

§. 92.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere einen bei dem früheren Marine-Stabsarzt Dr. Heins ausstehenden Betrag für verkauftes Ballasteisen betr.

(28. Sitz. §. 274 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Bei der durch den Geheimen Staatsrath Dr. Fischer als Bundescommissär vorgenommenen Veräußerung des zur vormaligen deutschen Flotte gehörigen Materials hat am 11. Februar v. J. der frühere Marine-Stabsarzt Dr. Heins zu Geestemünde, angeblich für seinen Bruder, den Kaufmann und Consul Heins zu Harburg, 26 Last, 3,419 Pfd. Pig-Eisen um den Preis von 975 Thlrn. 52 Gr. Gold gekauft. Nach Inhalt des Verkaufsprotokolls hätte die Bezahlung des Kaufschillings unmittelbar nach der unterm 2., 3. und 4. April v. J. vollzogenen Uebergabe des verkauften Eisens erfolgen sollen; dessen-

ungeachtet hat aber bis jetzt eine Zahlung nicht stattgefunden, und die bisherigen gütlichen Versuche, letztere zu erzielen, sind ohne Erfolg gewesen, da Kaufmann Heins es in Abrede stellt, der directe Käufer gewesen zu seyn, das Eisen vielmehr von seinem Bruder, dem Dr. Heins, erhalten und demselben sofort bezahlt haben will, letzterer aber die Zahlung wegen angeblichen Gewichtsmangels beanstandet.

Will der Bund auf dieses Guthaben nicht verzichten, so erübrigt nur die gerichtliche Verfolgung des Anspruches gegen die beiden Heins. Denn wenngleich ein Gerichtshof nicht besteht, vor welchem privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden könnten, so bleibt es letzterem doch unbenommen, seine Forderungen an Privatpersonen vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen, und es dürfte nicht mit Grund behauptet werden, daß der Bund in dieser Weise eine nicht zulässige Competenz der Gerichte für sich selbst anerkenne.

Nach dem Vorhergehenden könnte hohe Bundesversammlung unmittelbar einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Verfolgung ihres Anspruches betrauen. Diesem Verfahren dürften aber nachstehende Bedenken entgegenstehen:

Einmal fehlen dem Ausschusse die zur Wahl eines tüchtigen Vertreters erforderlichen Personal- und Local-Kenntnisse; ferner möchte es schwierig seyn, das Verhalten eines solchen Anwalts von Frankfurt aus zu überwachen und auf den Gang des Rechtsstreites Einfluß zu üben. Ein empfehlenswerther Ausweg scheint aber dadurch geboten zu seyn, wenn, analog dem Verfahren bei Executionsmaßregeln, an eine Bundesregierung das Ersuchen gestellt würde, den zu fassenden Beschluß auf gerichtliche Verfolgung und Beitreibung des liquiden Guthabens der Bundescasse zu vollziehen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung der Bundesversammlung dürfte aber im vorliegenden Falle wohl nur die Königlich-Hannöverische Regierung berufen seyn; denn in dem Staatsgebiete derselben haben die Schuldner der Bundescasse ihren Wohnsitz, es sind dieser Regierung die Personal- und Sach-Verhältnisse bekannt, und es stehen ihr die zur Vertretung der Forderung vor Gericht erforderlichen Organe zur Verfügung.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes glaubt daher der Ausschuß beantragen zu sollen:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die gedachte Kaufschillings-Forderung im Betrage von 970 Thlrn. 52 Gr. Gold gegen den Kaufmann Heins zu Harburg, beziehungsweise den Dr. Heins zu Geestemünde, auf dem gerichtlichen Wege zu verfolgen;

2) die Königlich-Hannöverische Regierung durch ihren Herrn Gesandten zu ersuchen, die Vertretung des Bundes in diesem Rechtsstreite zu übernehmen und die Beitreibung der gedachten Forderung gegen die Genannten durch ihre Vollzugsorgane besorgen lassen zu wollen, und für diesen Zweck

3) der Königlich-Hannöverischen Regierung eventuell Vollmacht zu geben, insbesondere derselben Namens des Bundes die Befugniß zu ertheilen,

   a) Verfügungen aller Art, indem die Bundesversammlung auf die von den Gesetzen besonders vorgeschriebene persönliche Behändigung verzichte, zu empfangen;

   b) Eide zu deferiren, zu erfordern, anzunehmen und abzustatten;

   c) Vergleiche abzuschließen;

d) wider ungünstige Verfügungen die Berufung an das Königlich-Hannöverische Ober-Appellationsgericht zu verfolgen;

e) Bevollmächtigte oder Anwälte für den ganzen Rechtsstreit oder einzelne Abschnitte desselben nach ihrem Ermessen zu ernennen und sie mit unumschränkter Vollmacht zu versehen, und

f) für die Bundescasse Gelder zu empfangen und zu quittiren.

Hierauf wurde verabredet:

über vorstehende Anträge in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 93.

Die Erledigung der Rechnungen verschiedener Verwaltungszweige der Bundesfestung Ulm vom Jahre 1852 betr.

(22. Sitz. §. 191 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, hoher Bundesversammlung den nachstehenden Bericht der Militärcommission vom 23. d. M. nebst vier summarischen Rechnungsnachweisungen vorzulegen:

„Die nachbenannten Rechnungen über die Verwaltung der Bundesfestung Ulm vom Jahre 1852, nämlich

1) der Casern- und Hospital-Einrichtungscasse,

2) der Wachverwaltungs-Casse,

3) der Proviantcasse,

4) der Canzleicasse der oberen Festungsbehörden

sind bei der Militärcommission in der Sache, hierauf bei der Königlich-Bayerischen Militär-Rechnungsbehörde in der Zahl geprüft und endlich bei dem Königlich-Württembergischen Kriegsministerium superrevidirt worden."

„Da die hierbei entstandenen Bemerkungen ihre genügende Erläuterung gefunden haben, so steht der Ertheilung des Erledigungsbescheides für diese Rechnungen nichts mehr entgegen."

„Unter Vorlage der angeschlossenen vier summarischen Nachweisungen *) über die Einnahmen und Ausgaben obiger Cassen im Jahre 1852 und mit Beziehung auf den hohen Bundesbeschluß vom 7. Juli 1853, §. 191, wonach die gleichen Rechnungen vom Jahre 1851 ihre Erledigung erhalten haben, bittet die Militärcommission um geneigte Veranlassung der hohen Ermächtigung, den Erledigungsbescheid für die Rechnungen vom Jahre 1852 ertheilen zu dürfen."

Gutachten.

Da aus dem vorstehenden Berichte hervorgeht, daß die Revision der in Frage befangenen Rechnungen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erfolgt ist, sich auch sonst irgend ein Bedenken nirgends ergibt, so hat der Ausschuß zu beantragen:

*) Dieselben sind diesem Protokolle sub Ziffer 1 bis 4 beigedruckt.

Hohe Bundesverſammlung wolle die Bundes-Militärcommiſſion ermächtigen, für die Rechnungen

1) der Caſern- und Hospital-Einrichtungscaſſe,
2) der Wachverwaltungs-Caſſe,
3) der Proviantcaſſe, und
4) der Canzleicaſſe der oberen Feſtungsbehörden der Bundesfeſtung Ulm auf das Jahr 1852 den Erledigungsbeſcheid zu ertheilen.

Der hierauf erfolgte Beſchluß war mit dem Antrage gleichlautend.

§. 94.

Das Geſuch des Moriz von Haber um Verwendung bei der Königlich-Portugieſiſchen Regierung in einer Forderungsſache betreffend.

(30. Sitz. §. 307 v. J. 1853.)

Baden. Mittelſt Eingabe vom 1. Juli 1853 hat Moriz von Haber aus Carlsruhe die Verwendung hoher Bundesverſammlung dafür in Anſpruch genommen, daß die Königlich-Portugieſiſche Regierung beſtimmt werde, ihm ſein von derſelben erhobenes und in den Staatsſchatz gezogenes Guthaben, deſſen Betrag auf 72: 140,000 Milreis oder 193,000 Gulden angegeben iſt, auszufolgen.

Auf erſtatteten Vortrag hat hohe Bundesverſammlung in der Sitzung vom 24. November v. J. (Prot. §. 307) hierauf beſchloſſen:

daß der Bittſteller zunächſt an die Regierung desjenigen Staates, dem er als Staatsbürger angehört, zu verweiſen, und daß ihm dieß, alles Weitere vorbehalten, durch die Bundescanzlei-Direction zu eröffnen ſey.

Demzufolge hat ſich Moriz von Haber mit dem Geſuche um Anerkennung ſeines Staatsbürgerrechts und Unterſtützung der von ihm gegen die Königlich-Portugieſiſche Regierung erhobenen Forderung an die Großherzogliche Regierung gewendet, von welcher nach deßfalls geliefertem Nachweis ausgeſprochen worden iſt, daß der Anerkennung ſeines Staatsbürgerrechts im Großherzogthum Baden nichts entgegenſtehe.

Da nun die Forderung, welche Moriz von Haber an die Portugieſiſche Regierung geltend macht, durch die von ihm vorgelegten Actenſtücke hinreichend nachgewieſen ſcheint, und darum auch bei dem Umſtande, daß die Portugieſiſche Regierung, ſeiner Angabe zufolge, jede Erklärung über den Grund der Einziehung ſeines Guthabens an den Banquier Ferrari in Liſſabon verweigert, hinreichende Veranlaſſung vorliegt, ſich Aufklärung hierüber zu verſchaffen, um beurtheilen zu können, ob ihm Unrecht geſchehen iſt oder nicht, ſo iſt der Geſandte beauftragt, Namens der Großherzoglichen Regierung die Vermittlung hoher Bundesverſammlung dafür in Anſpruch zu nehmen, daß die Königlich-Portugieſiſche Regierung ſich zunächſt über den Grund der Einziehung des erwähnten Guthabens erkläre, und, falls dieſe Erklärung nicht für befriedigend erkannt wird, daß ſie dem Moriz von Haber die erhobene Summe nebſt Zinſen ausfolge.

Hierauf wurde — in Erwägung, daß durch obige Erklärung das früher eingebrachte Geſuch eines Privaten, worüber die Reclamationscommiſſion bereits Vortrag erſtattet hat, unterſtützt wird, —

beſchloſſen:

dieſen Antrag der Reclamationscommiſſion zur Begutachtung zu überweiſen.

§. 95.

Gesuch der Vormünder des Johann Peter Rotwitt, Sohnes des verstorbenen Bundesregistrators Rotwitt, um Fortbewilligung der demselben verliehenen Pension. — Num. 18 von 1854.

(4. Sitz. §. 63 v. J. 1841.)

Der Gesandte von Baden hält im Namen der Reclamationscommission den folgenden Vortrag:

Nach dem im Jahre 1837 erfolgten Tode des Bundescanzlei-Registrators Rotwitt hat hohe Bundesversammlung dem von demselben hinterlassenen unmündigen Sohne zuerst eine einmalige Unterstützung von 420 Gulden 50 Kreuzern, sodann eine nach dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841, die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei- und Cassen-Beamten betreffend, bemessene Pension von jährlichen 150 Gulden bis zum vollbrachten zwanzigsten Jahre, und zwar vom Anfang des Jahres 1841 an, bewilligt.

Der am 13. März 1834 geborne Johann Peter Rotwitt hat am 13. d. M. das zwanzigste Lebensjahr vollendet, und die ihm ausgeworfene Unterstützung daher von diesem Tage aufgehört.

Die Vormünder desselben, Moriz Ludwig und Carl Max Meyer, haben nun mittelst nachstehender Vorstellung vom 6. d. M. hoher Bundesversammlung das Gesuch vorgetragen, ihrem Mündel die bisher bezogene Pension noch für einige Jahre belassen zu wollen:

(legatur).

Gutachten.

Die Commission glaubt bei Beurtheilung des vorliegenden Gesuchs sich strenge an die Bestimmungen des hier maßgebenden, genau erwogenen und auf eingeholte Instructionen gefaßten Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) halten zu sollen. Dieser besagt unter Num. 13:

„Einfache vaterlose Waisen sollen, sofern sie nicht früher versorgt sind, bis zum vollbrachten zwanzigsten Jahre ein Zwanzigtheil, Doppelwaisen zwei Zwanzigtheile der Besoldung des Vaters aus Bundesmitteln empfangen.“

Eine Verlängerung der dem J. P. Rotwitt auf den Grund dieser Bestimmung unter dem gleichen Datum verwilligten Pension über das zwanzigste Jahr hinaus würde hiermit geradezu in Widerspruch treten. Hierauf einen Antrag zu stellen, kann sich daher die Commission, möchten auch im Allgemeinen manche Rücksichten der Billigkeit hierfür sprechen, um so weniger für ermächtigt halten, als ein ganz besonderer Ausnahmsfall nicht vorliegt, vielmehr der bisher unterstützte junge Mann jetzt, wie zugegeben, in der Lage ist, sich selbst schon etwas zu erwerben. — Nach gleichen Grundsätzen entschied hohe Bundesversammlung über das Gesuch der Witwe des Bundescassiers Horrack um Fortbelassung der Pension ihres jüngsten Kindes mittelst Beschlusses vom 1. Juli 1847 (Prot. §. 191).

Die Reclamationscommission stellt demnach den

Antrag:

den Petenten auf die dahier eingereichte Vorstellung vom 6. d. M. zu eröffnen, daß die Bundesversammlung sich nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841 nicht für ermächtigt halte, ihrem Gesuche stattzugeben.

Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 96.

Vorſtellung und Beſchwerde des Joſeph Laurenz Spitz, penſionirten Königlich-Preuſſiſchen Landbaumeiſters zu Bonn, wegen angeblicher Juſtizverweigerung. — Num. 14 von 1854.

Der Geſandte von Mecklenburg erſtattet im Namen der Reclamationscommiſſion den ſchließlichen Vortrag:

In der am 4. März 1854 an den Herrn Präſidialgeſandten eingereichten, der Reclamationscommiſſion überwieſenen Eingabe des penſionirten Regierungs-Landbaumeiſters Spitz zu Bonn, welche übrigens den Vorſchriften des Bundesbeſchluſſes vom 11. December 1817 in keiner Hinſicht entſpricht, behauptet der Reclamant wegen angeblich ihm verweigerter Juſtiz acht Beſchwerdeſchriften an die ehemalige deutſche Nationalverſammlung und zwei dergleichen an den vormaligen Reichsverweſer erfolglos übergeben zu haben, auch ſechs Thaler in Caſſenanweiſungen, welche einer der Beſchwerdeſchriften an die Nationalverſammlung beigefügt geweſen, nicht zurückerhalten zu haben. Er bittet, daß die hohe Bundesverſammlung auf ſeine hier beruhenden acht Beſchwerdeſchriften nebſt Zubehör einen Beſchluß erlaſſe und eine Ausfertigung deſſelben ihm zugeſtellt werde.

Gutachten.

Auf Grund der Voracten ſtellt die Reclamationscommiſſion den

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle dem Reclamanten durch die Canzleidirection erwiedern laſſen:

Es befänden ſich bei den in der Bundesregiſtratur vorhandenen Acten nur die beiden Eingaben, welche er resp. am 11./13. December 1848 und 25./26. Januar 1849 bei der damaligen Centralgewalt eingereicht habe. Da ihm auf beide Eingaben resp. unterm 2. Januar und 20. Februar 1849 von dem vormaligen Reichsminiſterium der Juſtiz bereits eröffnet ſey, daß eine Verfügung darauf wegen völliger Unverſtändlichkeit nicht erfolgen könne, und da auch ſeine jetzige Eingabe unverſtändlich und nicht ſo abgefaßt ſey, wie der Bundesbeſchluß vom 11. December 1817 erfordert, ſo könne ſeine Reclamation nicht berückſichtigt, und würden ſeine etwanigen ähnlichen Vorträge ohne weitere Verfügung lediglich zu den Acten genommen werden.

Der Commiſſionsantrag wurde genehmigt.

§. 97.

Wiedereinſetzung eines Ausſchuſſes für die Vollziehung des Artikels XIV der deutſchen Bundesacte.

(49. Sitz. §. 225 v. J. 1818.)

Präſidium. Im Anſchluſſe an den Bundesbeſchluß vom 1. October 1818, §. 225, an den weiteren vom 24. Mai 1819, §. 101, und endlich an denjenigen vom 17. September 1846, §. 267, beantragt Präſidium die Wiedereinſetzung eines beſonderen Ausſchuſſes, welcher beauftragt werde, die bereits angebrachten oder etwa ſich noch weiter ergebenden Beſchwerden und Vorſtellungen der ſubjicirten ehemaligen deutſchen Reichsſtände, Reichsritterſchaft und Reichsangehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erſtatten.

In Ausführung des vorstehenden Präsidialantrags wurde sofort zur Wahl dieses aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzenden Ausschusses geschritten, wobei die Herren Gesandten von

Bayern,
Königreich Sachsen,
Holstein und Lauenburg, sodann
Mecklenburg

zu Mitgliedern ausersehen wurden. Bei der Wahl des fünften Mitglieds erhielten der Gesandte von Oesterreich und derjenige von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine gleiche Anzahl Stimmen, wonach der Geschäftsordnung gemäß dieselben abwechselnd an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen haben.

§. 98.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 23 (eingegangen am 29. und datirt 14. März l. J.). Dr. Geyger, Advocat dahier, überreicht im Auftrag des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein, Namens und als Bevollmächtigten von 23, der Krone Württemberg subjicirten standesherrlichen Häusern, 1) Beschwerdeschrift wegen ihres durch die Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechtszustandes, d. d. München den 22. Februar, mit 48 Anlagen, und 2) Vorstellung d. d. München 5. März mit Vollmachten sub num. 1—11, —

wurde dem für die Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte niedergesetzten Ausschusse, und

Num. 24 (eingegangen am 29. März d. J. und datirt 21. December 1853). Vorstellung und Klage des Benno Julius Böhme zu Johanngeorgenstadt im Königreich Sachsen wegen widerrechtlicher Benutzung von dessen Schriften und nachträgliche Vergütung derselben betreffend, entgegen Königlich-Preussischen Behörden und Privaten; als Anlage zwei belletristische Aufsätze, —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Linde.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 4

zu §. 93 des Protokolls der 9. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 30. März 1854.

Beilage 1.

Summariſche Nachweiſung

der Einnahmen und Ausgaben der Caſern- und Hospital-Einrichtungscaſſe der Bundesfeſtung Ulm vom Jahre 1852.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Betrag nach dem Voranſchlage. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
3,321	49	1.	Caſſenreſt von voriger Rechnung	3,321	49
245	11	2.	Zuſchuß aus der Bundescaſſe zu Frankfurt a. M. 239 fl. 6 kr. und durch die Proviantcaſſe . . . . . 6 " 5 "	245	11
10	—	3.	Rückerſatz von der Proviantcaſſe vom Jahre 1851	10	.
		4.	Erlös aus Obſt und Abfallholz, ſowie Pachtgeld vom Dauner'ſchen Garten (Spitalgarten)	51	6
3,577	.		. . . . . Hauptſumme der Einnahme	3,628	6
			Ausgabe.		
			A. Eigentliche Ausgabe.		
			Ordentlicher Aufwand.		
143	—	1.	Unterhaltung der Gebäude für die Kriegsbeſatzung	215	11
14	—	2.	Unterhaltung der Einrichtungs-Gegenſtände	14	48
143	—	3.	Verwaltungskoſten (hierunter 120 fl. Zulage für den Aufſeher)	125	24
300	—				
			Außerordentlicher Aufwand.		
3,277	—	1.	Vervollſtändigung der Caſern- und Hospital-Einrichtung . .	.	.
3,577	.		. . . . . Betrag A. . . .	355	23
			B. Uneigentliche Ausgabe.		
.	.		Vorſchuß an die Wachverwaltungs-Caſſe	250	—
3,577	.		. . . . . Hauptſumme der Ausgabe	605	23
			Abſchluß.		
			Die Geſammt-Einnahme beträgt . . . . 3,628 fl. 6 kr.		
			" " Ausgabe " . . . . 605 fl. 23 kr.		
			Caſſenreſt am 1. Januar 1853 . . . . 3,022 fl. 43 kr.		

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag ist von hoher Bundesversammlung unterm 27. April 1852, §. 124, genehmigt worden.

2) Die laufende Unterhaltung hat wegen einiger unvorhergesehener Reparaturen im vormals Dauner'schen Hause (provisorisches Hospital) im Ganzen 55 Gulden 23 Kreuzer Mehrkosten gegen den Voranschlag verursacht, wovon jedoch 51 Gulden 6 Kreuzer durch den Ertrag des Gartens wieder gedeckt wurden.

3) Der Cassenrest von 3022 Gulden 43 Kreuzern nebst dem 1853 wieder eingehenden Vorschusse von 250 Gulden bleibt für künftige Vervollständigung der Einrichtung vorbehalten.

Frankfurt a. M. den 23. März 1854.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 2.

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Wachverwaltungs-Casse der Bundesfestung Ulm vom Jahre 1852.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Betrag nach dem Voranschlage fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Einnahme.		
723	28	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	723	28
1,651	52	2.	Zuschuß aus der Bundescasse zu Frankfurt a. M.	1,651	52
		3.	Vorschuß von der Casern- und Hospital-Einrichtungscasse . .	250	
2,375	20		. . . . . Hauptsumme der Einnahme	2,625	20
			Ausgabe.		
			A. Eigentliche Ausgabe.		
1,383	15	1.	Heizung		
422	35	2.	Beleuchtung	969	54
162	26	3.	Reinigung	306	27
312	52	4.	Wachgeräthe und dessen Unterhaltung	141	58
94	12	5.	Schreibmaterialien	270	15
2,375	20		. . . . .	65	15
			. . . . . Betrag A . . .	1,753	49
			B. Uneigentliche Ausgabe.		
			Für in Vorrath auf das Jahr 1853 angeschaffte 82½ Klafter Holz à 9 fl. 24 kr. kommt hier vorschußweise in Ausgabe .	776	41
2,375	20		. . . . . Hauptsumme der Ausgabe	2,530	30
			Abschluß.		
			Die Gesammteinnahme beträgt . . . 2,625 fl. 20 kr.		
			die Gesammtausgabe beträgt . . . 2,530 fl. 50 kr.		
			Cassenrest am 1. Januar 1853 . . 94 fl. 50 kr.		

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag wurde von hoher Bundesversammlung unterm 27. April 1852, §. 124, genehmigt.

2) Es ergab sich gegen denselben eine Ersparniß von . . . . . 621 fl. 31 kr., welche enthalten ist:

a. in dem Cassenreste vom 1. Januar 1853 . . .	94 fl. 50 kr.	
b. in dem Werthe des Holzvorrathes	776 „ 41 „	
	871 fl. 31 kr.	
ab Schuld nach Titel 3 der Einnahme oben . . .	250 fl. — kr.	621 fl. 31 kr.

3) Nach den Revisionsverhandlungen hat im Jahre 1853 ein Ersatzposten von 15 krn. in Einnahme zu erscheinen.

Frankfurt a. M. den 23. März 1854.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 3.

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Proviantverwaltungs-Casse der Bundesfestung Ulm vom Jahre 1852.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Betrag nach dem Voranschlage fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Einnahme.			
6	5	1.	Cassenrest von voriger Rechnung		6	5
1,008	55	2.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M. 1,015 fl. — kr., wovon an die Casern- und Hospital-Casse abgegeben wurden	6 fl. 5 kr.	1,008	55
1,015	—		. . . . . Hauptsumme der Einnahme		1,015	—
			Ausgabe.			
			A. Eigentliche Ausgabe.			
5	—	1.	Für Unterhaltung des probeweise eingefässerten Mehls . . .		—	—
			Außerordentlicher Aufwand.			
1,000	—	1.	Zur Fortsetzung der Versuche mit Mehllagerung		148	27
1,005	—		Betrag A . . .		148	27
			B. Uneigentliche Ausgabe.			
10	—		An die Casern- und Hospital-Casse Rückersatz des Vorschusses im Jahre 1851		10	—
1,015	—		. . . . . Hauptsumme der Ausgabe		158	27
			Abschluß.			
			Die Gesammteinnahme beträgt . . .	1,015 fl. — kr.		
			die Gesammtausgabe beträgt . . .	158 fl. 27 kr.		
			Cassenrest am 1. Januar 1853 . .	856 fl. 33 kr.		

Prot. d. B. V. 1854.

Bemerkungen.

1) Der Voranschlag wurde von hoher Bundesversammlung unterm 27. April 1852, §. 124, genehmigt.
2) Da keine Unterhaltungskosten des Mehles im Jahre 1852 vorkamen, so erscheint die dafür bewilligte Summe von 5 Gulden erspart.
3) Wegen des hohen Standes der Frucht- und Mehlpreise wurden weitere Anschaffungen noch zurückgestellt, die Ausgabe von 148 Gulden 27 Kreuzern geschah für einstweilige Anschaffung einer Anzahl Mehlfässer und Fruchtsäcke u. s. w. Der nicht verwendete Rest von 851 Gulden 33 Kreuzern bleibt für 1853 vorbehalten.
4) Die Vorräthe bestanden am 1. Januar 1853 in 26 Centnern 16 Pfund Kernenmehl, 29 Stück Mehlfässern, 60 Fruchtsäcken und einigen Requisiten.

Frankfurt a. M. den 23. März 1854.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 4.

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Canzleicasse der oberen Festungsbehörden der Bundesfestung Ulm vom Jahre 1852.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Betrag nach dem Voranschlage fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.	Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Einnahme.		
317	45	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	317	45
5,411	22	2.	Zuschuß aus der Bundescasse zu Frankfurt a. M.	5,411	22
			Eigene Einnahmen (Ersatzposten)	6	—
5,729	7		. . . . . Hauptsumme der Einnahme	5,735	7
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
			I. Für die Gouvernements- und Commandantur-Canzlei.		
331	6	1.	Heizung	398	13
114	39	2.	Beleuchtung	50	37
225	—	3.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne	110	49
50	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	37	31
60	—	5.	Porto	20	13
80	—	6.	Zeitungen	81	22
792	—	7.	Gehalte und Zulagen	708	—
2,560	—	8.	Miethzins-Entschädigungen	2,560	—
200	—	9.	Remunerationen	450	—
4,412	45		. . . . . Betrag I	4,416	45
			II. Für die beiden Platzcommando's.		
189	12	1.	Heizung	188	42
39	10	2.	Beleuchtung	28	54
100	—	3.	Schreibmaterialien	19	42
20	—	4.	Canzleigeräthe	6	58
168	—	5.	Zulagen	168	—
800	—	6.	Miethentschädigungen	800	—
1,316	22		. . . . . Betrag II.	1,212	16
5,729	7		. . . . . Hauptsumme der Ausgabe	5,629	1
			Abschluß.		
			Die Gesammteinnahme beträgt . . . 5,735 fl. 7 kr.		
			die Gesammtausgabe beträgt . . . . 5,629 fl. 1 kr.		
			Cassenrest am 1. Januar 1853. . . . 106 fl. 6 kr.		

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag wurde von hoher Bundesversammlung unterm 27. April 1852, §. 124, genehmigt.

2) Im Ganzen hat sich im Laufe des Jahres eine baare Ersparniß von 356 Gulden 6 Kreuzern ergeben, wovon die Bundes-Militärcommission 250 Gulden zu Remunerationen für das Canzleipersonal bewilligt hat.

Außerdem wurde ein Holzvorrath im Werthe von 332 Gulden 30 Kreuzern angesammelt, welcher ebenfalls als Ersparniß zu betrachten ist.

Frankfurt a. M. den 23. März 1854.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Feinaigle, Kriegscommissär.

Zehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt a. M. den 6. April 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarſchall-Lieutenants Freiherrn von Prokeſch-Oſten;

Von Seiten Preuſſens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhauſen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Noſtitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Staatsminiſters und Generalmajors Jacobi;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marſchall von Bieberſtein;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner: des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 99.

Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß ältere Linie.

(6. Sitz. §. 54 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Liechtenstein auf Reuß ältere Linie übergegangen sey.

§. 100.

Die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, insbesondere Bericht des zu diesem Zwecke ernannten Bundescommissärs, des Königlich-Hannöverischen Herrn Generalmajors und Bundestagsgesandten C. Jacobi.

(6. Sitz. §. 65 u. 8. Sitz. §. 80 v. J. 185..)

Präsidium legt einen Bericht des Königlich-Hannöverischen Herrn Staatsministers a. D., Generalmajors und Bundestagsgesandten Jacobi vor, welchen derselbe unterm

27. März d. J. über das ihm mittelst Bundesbeschlusses vom 22. März 1852, Protokoll §. 80, übertragene Commissorium in der Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen erstattet hat *).

Es wurde

beschlossen:

diesen Bericht nebst seinen Anlagen sub lit. A, B und C dem Bundestags-Ausschusse vom 23. August 1851 zuzuweisen.

§. 101.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(6. Sitz. §. 59 v. J. 1854.)

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte ist von seiner Allerhöchsten Regierung beauftragt, in Folge des Bundesbeschlusses vom 4. August v. J., §. 226, der Bundesversammlung Notizen über die in Oesterreich vorhandenen Eisenbahnen und zwar über die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die nördliche Staatsbahn, dann die südliche Staatsbahn, Section 1 und 2, und endlich die Wien-Bruckerbahn vorzulegen

Bezüglich des, einen rein militärischen Gegenstand berührenden Puncts III, 6 hat übrigens das Kaiserliche Armee-Obercommando bemerkt, daß dermalen außerhalb des Bereiches von Festungen zum Schutze von Bahnhöfen oder Bahnstrecken nur noch wenige fortificatorische Anlagen oder sonstige Vorkehrungen bestehen, daß jedoch bereits zum Grundsatze erhoben worden sey:

1) sowohl Eisenbahnstrecken als Bahnhöfe an besonders wichtigen militärischen Puncten durch entsprechende Befestigungen zu schützen, und
2) die Trace jener Eisenbahnen, welche in der Nähe von Festungen vorbeiziehen, so zu legen, daß sie in die Befestigungen hineingezogen und dadurch der Macht des Feindes entrissen werden.

Diese Mittheilungen wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 102.

Wechsel in der Commandantur der Bundesfestung Mainz und in dem Obercommando der Bundesgarnison zu Frankfurt a. M.

(29. Sitz. §. 224 v. J. 1851 u. 7. Sitz. §. 71 v. J. 1854.)

Preussen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März d. J. geruht haben, den Generallieutenant von Hahn, bisherigen Commandanten von Mainz, von dieser Stellung zu entbinden und zum Generalinspecteur der Artillerie zu ernennen, dagegen den Generalmajor Herwarth von Bittenfeld, welcher bisher den Oberbefehl über die Bundesgarnison in Frankfurt a. M. geführt hat, unter Entbindung von diesem Verhältnisse, zur Uebernahme der Commandantur von Mainz zu beauftragen und den Generalmajor Grafen von Waldersee, ersten Königlichen

---

*) Derselbe ist diesem Protokolle als Beilage 1 angefügt.

Militärbevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, unter Belassung in diesem Verhältnisse, zur Uebernahme des Oberbefehls über die hiesige Bundesgarnison zu bestimmen.

Hierauf der

Beschluß:

der Militärcommission von diesen Anzeigen Mittheilung zu machen.

§. 103.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Lösung des Dienstverhältnisses des Contreadmirals Brommy betreffend.

(8. Sitz. §. 84 v. J. 1854.)

Baden. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß er nachträglich ermächtigt worden ist, dem Antrage des Militärausschusses wegen einer dem Contreadmiral Brommy bis auf Weiteres aus der Matrikularcasse zu bewilligenden Pension (Protokoll der 6. Sitzung d. J., §. 63) Namens der Großherzoglichen Regierung zuzustimmen.

§. 104.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betreffend.

(33. Sitz. §. 327 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung, §. 327, gewählten Ausschusses Nachstehendes vor:

In der 2. Sitzung des Jahres 1853 (§. 10) erstattete die Reclamationscommission Vortrag über eine unterm 20. Juli 1852 an hohe Bundesversammlung gerichtete Vorstellung mehrerer Officiere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee wegen Entziehung einer aus den Einkünften des Herzogthums Holstein ihnen zugesicherten Pension, und hohe Bundesversammlung ersuchte, dem Gutachten der Commission entsprechend, die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen um nähere Mittheilungen über den in der gedachten Vorstellung in Bezug genommenen Sachverhalt.

Diese Mittheilungen erfolgten in der 26. Sitzung des Jahres 1853, §. 242, und die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen beantragten in Folge derselben:

„die hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

in Erwägung der von ihnen gemachten Mittheilungen über den Sachverhalt, und mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Jahres 1851, die Frage über die rechtlichen Ansprüche der Petenten auf sich beruhen zu lassen und von einer Verwendung zu Gunsten der letzteren bei Seiner Majestät dem König von Dänemark Abstand zu nehmen;

in Erwägung aber der denselben zur Seite stehenden Gründe der Billigkeit, denjenigen, deutschen Bundeslanden angehörigen invaliden Officieren der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, welchen die im Jahre 1851 gewährten jährlichen Unterstützungen entzogen worden sind, den Betrag derselben von dem Zeitpuncte an, wo sie den Genuß derselben verloren, und so fort als jährliche Pension aus Bundesmitteln zu bewilligen;

die Vertheilung der dazu erforderlichen Summen auf die einzelnen Regierungen durch Matrikularumlage zu bewirken, und

die vorerwähnte Maßregel auch auf die Witwen und Waisen der in den Kriegsjahren gefallenen Officiere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee auszudehnen, welche sich mit den petitionirenden invaliden Officieren in gleicher Lage befinden."

Ueber diese Anträge beschloß hohe Bundesversammlung, die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen einzuholen, und in Folge dieses Beschlusses wurde über dieselben in der 33. Sitzung vom 15. December v. J., §. 327, abgestimmt.

Hohe Bundesversammlung nahm aber Anstand, sofort zu einer Beschlußziehung nach Maßgabe dieser Erklärungen zu schreiten, sondern setzte einen Ausschuß mit dem Auftrage nieder:

"den Umfang der den, deutschen Bundeslanden angehörigen, invaliden Officieren der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie den Witwen und Waisen der in den Kriegsjahren gefallenen Officiere dieser Armee etwa zu bewilligenden Unterstützungen genau zu ermitteln, und nach gehöriger Feststellung des Gesammtbetrags hierüber und über die Modalität der Vertheilung derselben auf die einzelnen Bundesregierungen der Bundesversammlung, mit Rücksicht auf die abgegebenen Abstimmungen, Vortrag zu erstatten."

Der Ausschuß glaubt zuerst seine Ansicht

I.

darüber darlegen zu sollen, in welcher Weise der Aufwand einer zu gewährenden Unterstützung zu bestreiten seyn würde, und erinnert vorerst daran, daß die Anträge der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen (Seite 785 des Protokolls von 1853) dahin gingen: "es möchten Pensionen aus Bundesmitteln gewährt, und die erforderlichen Summen nach der Matrikel aufgebracht werden."

Die große Mehrzahl der höchsten und hohen Bundesregierungen hat sich nun in ihren in der 33. Sitzung des vorigen Jahres abgegebenen Erklärungen für die von Oesterreich und Preussen gestellten Anträge ausgesprochen, und, wie es dem Ausschusse scheint, dürfte schon hiermit eigentlich entschieden seyn, daß der erforderliche Aufwand in der zugleich mitbeantragten Weise aufzubringen sey.

Indessen haben sich einige hohe Regierungen hierüber ausdrücklich in anderm Sinne erklärt. Namentlich hat die Königlich-Württembergische gewünscht, der Deutsche Bund möge von Dänemark mit Nachdruck die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten gegen sämmtliche Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee in Anspruch nehmen, welche für die Königlich-Dänische Regierung aus den Verhandlungen der Commissäre des Deutschen Bundes mit dem Königlich-Dänischen Commissär vom 20. März 1851 und dem darauf erfolgten Königlich-Dänischen Decret vom 14. April 1851 entstanden seyen. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung hielt aber dafür, daß eine Verpflichtung zur Uebernahme dieser Pensionen für den Bund nicht vorliege, daß es jedoch billig seyn würde, daß die einzelnen Bundesregierungen die invaliden Officiere u. s. w., welche zu ihnen im Unterthansverhältnisse stehen, in angemessener Weise unterstützten.

Diesen Ansichten muß der Ausschuß folgende Betrachtungen entgegenstellen:

Es scheint, als wenn die vorliegende Frage dadurch in ein nicht ganz richtiges Licht gesetzt worden, daß sie — schon in dem Antrage der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen — als eine lediglich aus Billigkeitsgründen zu beurtheilende dargestellt worden ist.

Die Ansprüche der fraglichen Officiere, welche von diesen höchsten Regierungen befürwortet worden, gehen nicht dahin, daß ihnen Pensionen auf Grund des früher bestandenen Pensionsgesetzes gewährt werden möchten, nur die, bei Weitem geringeren Unterstützungen sollen zugebilligt werden, welche, nach Aufhebung des Pensionsgesetzes, aus dem Fond der 60,000 Rthlr. im Jahre 1851 bewilligt worden sind. Die Constituirung dieses Fonds bildet nun aber einen Theil der unter Mitwirkung von Bundescommissarien erfolgten Regulirung der Angelegenheiten des Herzogthums Holstein; über diese Regulirung erfolgte durch die höchsten Regierungen, welchen das Bundescommissorium übertragen worden war, Vorlage an die Bundesversammlung, und über diese wurde am 29. Juli 1852, §. 197, mit Stimmenmehrheit ein genehmigender Bundesbeschluß gefaßt.

Hiernach scheint allerdings die Ansicht der Königlich-Württembergischen Regierung, daß die Befriedigung dieser Ansprüche auf Grund der commissarischen Verhandlungen von der Königlich-Dänischen Regierung zu fordern sey, nicht unbegründet, und der Ausschuß bezweifelt nicht, daß dieß geschehen könne; aber gewiß ist, daß, wenn man diese Ansicht für richtig anerkennt, zugleich auch zugegeben werden muß, daß es sich nicht mehr um eine rein aus Rücksichten der Billigkeit zu beurtheilende Sache der Vereinbarung handelt.

Ob nämlich der Bund es für angemessen hält, Ansprüche irgend einer Art gegen einen dritten Staat zu verfolgen oder nicht, darüber hat die Bundesversammlung zu beschließen, und die unzweifelhaftesten derartigen Ansprüche werden auf sich beruhen, so lange die Mehrheit der Bundesstaaten sich aus dem oder jenem Grunde dafür ausspricht, daß ihnen keine Folge zu geben sey.

Die gegenwärtige Lage der Sache ist nun aber die, daß die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen darauf antrugen: „daß von einer Verwendung zu Gunsten dieser Officiere bei Seiner Majestät dem König von Dänemark Abstand zu nehmen sey", und daß die Mehrheit der Bundesstaaten diesem Antrage beigestimmt hat. Es ist dieß allerdings nur im Allgemeinen geschehen, und die Mehrzahl der abgegebenen Erklärungen erwähnt dieses Theils der Anträge nicht besonders, und läßt sich noch weniger auf Prüfung der Rechtsgründe ein, welche einer solchen Verwendung bei Seiner Majestät dem König von Dänemark zur Seite stehen würden; hieraus kann aber der Ausschuß nur die Folgerung ziehen, daß man, wie die Sache liege, zur Zeit von einer Verwendung absehen wolle, so daß die Frage selbst eine offene bleibt.

Wenn aber der Bund — wie hier geschehen — Ansprüche seiner Angehörigen nicht vertritt, wiewohl er es könnte, dann möchte aus diesem Unterlassen für ihn eine Verpflichtung erwachsen, welche gewiß andere Grundlagen als nur die der Billigkeit haben würde, und diese moralische Verpflichtung würde um so stärker seyn, je mehr Grund vorhanden wäre, diese Ansprüche an die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung für rechtsbegründet zu halten.

Wenn es dem Ausschusse mit vorstehenden Bemerkungen gelungen seyn sollte, nachzuweisen, daß in der vorliegenden Angelegenheit Rücksichten der Billigkeit keineswegs allein maßgebend seyn möchten, daß es sich vielmehr um eine aus Erwägungen anderer Art zu beurtheilende Bundessache handelt, so würden auch die Folgerungen nicht Platz greifen, welche zu Ende der Königlich-Württembergischen Erklärung aus der dort aufgestellten Ansicht gezogen worden.

Aus Vorstehendem geht aber auch hervor, daß der Ausschuß sich eben so wenig mit der Kurfürstlich-Hessischen Erklärung, welche ebenfalls eine Verpflichtung des Bundes zur Ueber-

nahme dieſer Penſionen nicht anerkennt, einverſtehen kann. Wenn aber in dieſer Erklärung hinzugefügt wird: „daß es billig ſeyn würde, daß die einzelnen Bundesregierungen die invaliden Officiere u. ſ. w., welche zu ihnen im Unterthansverhältniſſe ſtehen, in angemeſſener Weiſe unterſtützten“, ſo möchte er bemerken, daß, ſeiner Auffaſſung nach, ſolche Billigkeitsgründe den einzelnen Regierungen gegenüber kaum und wenigſtens in weit geringerem Maße als dem Bunde gegenüber ſtattfinden. Betrachtet man dieſe Angelegenheit alſo ſelbſt aus dem, wie es dem Ausſchuſſe ſcheint, nur untergeordneten Geſichtspuncte der Billigkeit, ſo ſtellt ſie ſich auch hier wohl mehr als eine Bundesangelegenheit und nicht als eine lediglich den einzelnen hohen Regierungen anheimfallende dar.

Die vorliegende Frage nun, in welcher Weiſe der Aufwand für die in Rede ſtehenden Unterſtützungen aufzubringen ſey? kann der Ausſchuß nach Vorſtehendem nur dahin begutachten, daß, nach Inhalt der Anträge der höchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen, und nach den abgegebenen zuſtimmenden Erklärungen der überwiegenden Mehrheit der übrigen höchſten und hohen Regierungen, und da es ſich um Anſprüche an den Deutſchen Bund — wenn auch nur in zweiter Linie — handelt, der Beſchluß gerechtfertigt erſcheine:

die zu bewilligenden Unterſtützungen bis auf Weiteres auf die Bundes-Matrikularcaſſe zu übernehmen. —

Der Ausſchuß hofft, daß ſelbſt die hohen Regierungen von Württemberg und Kurheſſen hiergegen nichts einzuwenden haben dürften, da ihren Erklärungen ganz andere Motive zu Grunde liegen, als diejenigen ſind, welche der Ausſchuß einem ſolchen Gutachten unterſtellen zu müſſen glaubt, und welche eben zu demſelben führen.

Was nun

II.

den Umfang der hier in Frage kommenden Unterſtützungen betrifft, ſo glaubt der Ausſchuß von einer Darlegung der Verhältniſſe, durch welche eine dergleichen Fürſorge nöthig geworden, abſehen und ſich auf die hierüber von den höchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen geſchehenen Mittheilungen beziehen zu dürfen. Es handelt ſich nicht um Gewährung von Penſionen an invalide Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee und an deren Relicten, nach Maßgabe der (aufgehobenen) Verordnung vom 15. Februar 1850 und des in derſelben enthaltenen Penſionsregulativs, ſondern um Fortgewährung der jährlichen Unterſtützungen, welche urſprünglich auf den im Protokolle vom 20. März 1851 erwähnten Fond der 60,000 Rthlr. Courant gewieſen, und im Jahre 1851 ausgezahlt worden ſind. Selbſt in der Vorſtellung mehrerer betheiligten Officiere vom 20. Juli 1852 wird nur um eine ſolche Unterſtützung gebeten, (cf. §. 10 des Protokolls von 1853). —

Um nun Gewißheit darüber zu erlangen, welche Unterſtützungen aus dieſem Fond gewährt worden ſind, hat der Ausſchuß die Vermittlung des Herrn Geſandten von Preuſſen in Anſpruch genommen. Auf den Grund der in dieſem Wege erlangten Mittheilungen und der in den hieſigen Acten befindlichen Notizen hat er die anliegende Liſte zuſammengeſtellt *).

Bei dieſer Liſte iſt Folgendes zu bemerken:

1) Bis mit Num. 43 iſt dieſelbe gleichlautend mit derjenigen, welche der Reclamation mehrerer invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee vom 20. Juli 1852 beigefügt iſt (2. Sitzung von 1853, §. 10).

*) Beilage 2 zu dieſem Protokolle.

2) Welchem Bundeslande diejenigen Officiere angehören, bei denen eine Heimath nicht angegeben iſt, vermochte der Ausſchuß nicht auszumitteln, nur ſo viel iſt gewiß, daß ſie nicht im Königreich Preuſſen heimathsberechtigt ſind.

3) Es iſt nicht durchaus unmöglich, daß außer den in der Liſte aufgeführten Perſonen noch ſolche Individuen vorhanden ſeyn könnten, welche im Jahre 1851 eine Unterſtützung aus dem Fond der 60,000 Rthlr. erhielten; nach den Mittheilungen, welche dem Ausſchuſſe durch die Vermittlung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zugingen, iſt dieß jedoch nicht der Fall und daher unwahrſcheinlich. Jedenfalls können derartige Anſprüche von irgend einer Bedeutung nicht exiſtiren.

4) Von den Unterſtützungen, welche nach Inhalt dieſer Liſte an, dem Königreich Preuſſen angehörige Individuen bewilligt worden, werden einige in Wegfall zu bringen ſeyn, weil, ſicherem Vernehmen nach, einige der genannten Officiere wieder angeſtellt, resp. in den Genuß einer Preuſſiſchen Penſion getreten ſind.

5) Ob ſonſt noch von den aufgeführten Unterſtützungen eine oder die andere ſchon jetzt hinwegzufallen haben werde, weil die betreffenden Officiere einen anderweiten Lebensunterhalt gefunden haben ꝛc. ꝛc., vermochte der Ausſchuß nicht zu ermitteln; er bemerkt aber, daß mehreren der aufgeführten Officiere die Unterſtützungen ſchon im Jahre 1851 nur „auf einige Jahre“ bewilligt worden ſind. Es dürfte daher zu vermuthen ſeyn, daß die Verhältniſſe derſelben der Art ſind, daß gehofft werden kann, es werde eine lebenslängliche Unterſtützung nicht erforderlich ſeyn.

6) Es iſt mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß der Betrag der in Wegfall kommenden Unterſtützungen anſehnlicher ſeyn wird, als der, welcher möglicher-, aber nicht wahrſcheinlicherweiſe dem Ausſchuſſe nicht bekannt geworden.

Auf den Grund dieſer Liſte und der vorſtehenden Bemerkungen kann ſich der Ausſchuß, was den Umfang der zu bewilligenden Unterſtützungen betrifft, dahin ausſprechen, daß dieſelben mehr nicht, als jährlich

30,300 Courant-Mark oder 12,120 Rthlr.

betragen werden, daß er aber wahrſcheinlich ſich ſchon jetzt circa 1000 Rthlr. weniger belaufen wird.

Der Ausſchuß konnte mit Vorſtehendem ſeinem Auftrage nur unvollkommen entſprechen; er hatte aber keine Mittel, dieſem Mangel abzuhelfen und theils ſich Gewißheit darüber zu verſchaffen, ob außer den genannten Perſonen noch welche im Jahre 1851 von der Landesbehörde zu Holſtein mit derartigen Unterſtützungen betheilt worden ſind, theils welche von den Genannten aus dem oder jenem Grunde auszuſcheiden ſeyn werden; und ebenſo konnte die Heimath und der Aufenthalt derſelben nur bei denjenigen ſicher in Erfahrung gebracht werden, welche dem Königreich Preuſſen angehören. — Alle Bemühungen, um dieſen Mängeln abzuhelfen, würden wahrſcheinlich keinen genügenden und nicht ſichern Erfolg gehabt und die dringende Angelegenheit verzögert haben. Der Ausſchuß mußte ſich deßhalb entſchließen, die erlangten unvollſtändigen Reſultate hoher Bundesverſammlung vorzulegen, erlaubt ſich aber, ſeine Meinung dahin auszuſprechen, daß, um die Perſonen der zu Betheiligenden genau zu ermitteln, die Mitwirkung der höchſten und hohen Regierungen nicht zu entbehren ſeyn möchte. Nur ihnen iſt das Leben und der Aufenthalt der Perſonen bekannt, welche Anſprüche auf dieſe Unterſtützungen zu machen haben, nur ſie haben die Mittel, ſie zu eruiren, wenn ſie nicht bekannt ſeyn ſollten.

Hohe Bundesverſammlung möchte daher die höchſten und hohen Regierungen zu erſuchen haben, die Anſprüche der in der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee dienenden invaliden Officiere und Militärbeamten, und bezüglich der hinterlaſſenen Witwen und Waiſen von dergleichen Officieren, welchen die im Jahre 1851 von der Landesbehörde des Herzogthums Holſtein bewilligten Unterſtützungen entzogen worden ſind, mit Beſcheinigung dieſer Anſprüche ſowie mit einem Lebensatteſt verſehen, baldthunlichſt bei hoher Bundesverſammlung anzumelden. Die Beſtimmung und Bewilligung der Penſionen würde dann von letzterer nach Maßgabe der anliegenden Liſte ausgeſprochen werden.

Daß dieſe Penſionen nur auf ſo lange zu gewähren und zu bewilligen ſeyn werden, als ein Grund zur Unterſtützung vorliegt, daß ſie aber bei anderweiter Anſtellung der betreffenden Officiere oder bei vollkommener Herſtellung hinwegzufallen haben werden, wird hier nur anzudeuten ſeyn, und ebenſo, daß die Auszahlung nur gegen Quittung geſchehen könne, auf welcher das Leben der Empfänger obrigkeitlich atteſtirt iſt.

Es wird aber auch vielleicht den hohen Regierungen anheimzuſtellen ſeyn, ob der Empfang der Unterſtützungen hier bei der Caſſe gegen dieſe Quittungen nicht durch Vermittlung der Bundestags-Geſandtſchaften geſchehen, und ſo für die Empfänger Sicherheit und Koſtenerſparniß erzielt werden könnte.

Der Ausſchuß beehrt ſich ſchließlich, ſeine

Anträge

ſo zuſammenzufaſſen:

Hohe Bundesverſammlung wolle auf die in der 26. Sitzung vom 11. Auguſt vorigen Jahres von den höchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen geſtellten Anträge beſchließen:

1) In Gemäßheit dieſer Anträge den invaliden Officieren und Beamten der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, auch den Witwen und Waiſen der in den Kriegsjahren gefallenen Officiere dieſer Armee, welchen die im Jahre 1851 gewährten jährlichen Unterſtützungen entzogen worden ſind, von dem 1. Januar 1854 an bis auf Weiteres, und in ſo fern nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme begründen, jährliche Bezüge im gleichen Betrage aus der Bundes-Matrikularcaſſe zu bewilligen.

Die hohe Bundesverſammlung wolle ferner

2) die betreffenden höchſten und hohen Regierungen erſuchen, diejenigen Perſonen baldthunlichſt — unter Beifügung der erforderlichen Beſcheinigungen — hier anmelden zu laſſen, welche Anſprüche auf eine dergleichen Unterſtützung machen.

Sie wolle endlich

3) einen Ausſchuß aus ihrer Mitte beauftragen, die eingehenden Anmeldungen zu prüfen und ihr gutachtliche Vorſchläge nach Maßgabe des vorſtehenden Beſchluſſes sub 1 zu machen.

Umfrage.

Oeſterreich. Die Kaiſerliche Regierung betrachtet die von den Bundescommiſſären auf den Bund übergegangenen Verpflichtungen für ſich als maßgebend und ſtimmt den Anträgen bei.

Preuſſen,

Bayern,

Königreich Sachsen und
Hannover: treten bei.

Württemberg. Die Königliche Regierung hat sich schon, unter Vorbehalt der Ansprüche des Bundes an Dänemark, bereit erklärt, einer Sustentation der in Frage stehenden invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee auf Ein Jahr ihre Zustimmung zu ertheilen; Höchstdieselbe will nun aber, um ihr reges Mitgefühl für die Lage dieser Officiere auf's vollständigste zu bethätigen, noch weiter gehen und sich ohne Zeitbestimmung bis auf Weiteres an den beantragten Unterstützungen betheiligen, jedoch immer nur dann, wenn der Bund sich ausdrücklich vorbehält, die dießfälligen Zahlungen von Dänemark ersetzt zu verlangen.

Nun ist zwar in dem soeben vorgetragenen Ausschußgutachten die rechtliche Ansicht der Königlichen Regierung als begründet anerkannt, aber die Bedingung, unter welcher Württemberg sich an den beantragten Unterstützungen betheiligen will, ist in dem Antrage des Ausschusses nicht erfüllt und der Gesandte kann daher nach Maßgabe seiner Instruction letzterem nicht beipflichten, sondern muß sich gegen denselben erklären. — Im Uebrigen bezieht sich der Gesandte auf seine in der 33. Sitzung vom 15. December v. J. abgegebene Abstimmung, und macht darauf aufmerksam, daß auch nach der, von den ursprünglichen, auf Billigkeitsgründe gestützten Motiven des Antrags von Oesterreich und Preussen abweichenden Begründung des Ausschusses hier ein, sämmtliche Bundesglieder verpflichtender Majoritätsbeschluß nicht Platz greifen kann, weil, wenn der Bund die von seinen Commissarien stipulirte Verpflichtung der Königlich-Dänischen Regierung nicht aufrecht erhalten will, daraus den betheiligten Individuen immer noch kein Rechtsanspruch auf Pensionirung durch den Bund erwachsen, also eine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der fraglichen Pensionen nicht behauptet werden kann.

Baden,
Kurhessen und
Großherzogthum Hessen: erklären sich beistimmend.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hatte in der 33. vorjährigen Sitzung die Ehre, hoher Bundesversammlung die Rücksichten darzulegen, aus denen der König, sein Allergnädigster Herr, ihm zu befehlen geruht, sich unter näher angegebenen Voraussetzungen der Theilnahme an den zur Frage stehenden Verhandlungen zu enthalten. Obwohl nun auch jetzt eine ausführliche Darlegung der in Betracht kommenden factischen und Rechtsverhältnisse nicht erforderlich seyn wird, kann der Gesandte doch nicht umhin hervorzuheben:

1) daß durch die Königliche Resolution vom 14. April 1851 die Bildung eines Unterstützungsfonds zu dem Seiner Majestät unterbreiteten Zwecke nur im Allgemeinen genehmigt und unter gleichzeitiger Verwahrung gegen weitere Folgerungen und mittelbare Wiederherstellung von Pensionen von dem stellvertretenden Königlichen Commissarius die Bedürftigkeit als Grund und Bestimmung von Unterstützungen bezeichnet wurde;

2) daß von der damals in Holstein bestehenden „obersten Civilbehörde" Unterstützungen nur „bis weiter" bewilligt sind und bewilligt werden konnten;

3) daß Seine Majestät der König auch rücksichtlich derjenigen Unterstützungen, welche durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Eingebornen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg aus Königlicher Gnade zu Theil werden, eine specielle Verpflichtung nicht aner-

kennen können (wobei der Gesandte in Berichtigung eines Passus der obengedachten Erklärung beiläufig hervorhebt, daß aus dem zur Disposition des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gestellten Fond auch verschiedene, durch Nichtaufnahme in die Amnestie außerhalb der Königlichen Staaten befindliche hülfsbedürftige frühere Officiere unterstützt werden);

4) daß die für Angehörige der eigenen Staaten maßgebenden Rücksichten in Betreff von Angehörigen anderer Bundesstaaten eine Anwendung nicht finden, und, wie bemerkt,

5) Seine Majestät eine vertragsmäßige oder andere Verpflichtung zu deren Unterstützung weder haben übernehmen und aussprechen wollen, noch bei Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität im Herzogthum Holstein anerkennen konnten, Allerhöchstdieselben demnach

6) an einer Unterstützung der Reclamanten aus Bundesmitteln, wenn Sie auch einem Holstein und Lauenburg nicht berührenden Beschlusse nicht entgegentreten wollten, doch für die Quote dieser Herzogthümer Theil zu nehmen Sich außer Stande befinden.

Indem der Gesandte unter Beziehung hierauf sich vorläufig gegen Anerkennung einer aus früheren oder den jetzigen Verhandlungen abzuleitenden Verpflichtung ausdrücklich verwahrt, stimmt er gegen die Anträge.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Unter Beziehung auf seine in der 33. vorjährigen Sitzung abgegebene Abstimmung, wonach die Königliche Regierung aus Gründen der Billigkeit den von Oesterreich und Preussen gestellten Anträgen beigetreten ist, glaubt der Gesandte auch den jetzt von dem Ausschusse gemachten Vorschlägen beistimmen zu können.

Die übrigen Gesandtschaften ertheilten den Ausschußanträgen die Genehmigung, wobei der Gesandte der fünfzehnten Stimme sich auf seine in der 33. vorjährigen Sitzung, §. 327, zu Protokoll gegebene Abstimmung zurückbezog.

Auf Grund der Ausschußanträge wurde

beschlossen:

1) In Gemäßheit der in der 26. Sitzung vom 11. August vorigen Jahres von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Anträge den invaliden Officieren und Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, auch den Witwen und Waisen der in den Kriegsjahren gefallenen Officiere dieser Armee, welchen die im Jahre 1851 gewährten jährlichen Unterstützungen entzogen worden sind, von dem 1. Januar 1854 an bis auf Weiteres, und in so fern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, jährliche Bezüge im gleichen Betrage aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die betreffenden höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen, diejenigen Personen baldthunlichst — unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen — hier anmelden zu lassen, welche Ansprüche auf eine dergleichen Unterstützung machen;

3) den in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung für die in Frage stehende Angelegenheit niedergesetzten Ausschuß weiter zu beauftragen, die eingehenden Anmeldungen zu prüfen und der Bundesversammlung gutachtliche Vorschläge nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses sub 1 zu machen.

Württemberg. Der Gesandte bezieht sich auf seine Abstimmung und behält sich, unter Verwahrung der freien Entschließung seiner Allerhöchsten Regierung, das Protokoll zu einer etwaigen weiteren Erklärung offen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte reservirt seiner Allerhöchsten Regierung alle und jede Rechte, namentlich auch etwa für nöthig befundene Erklärung.

§. 105.

Remuneration des Großherzoglich-Badischen Kriegscommissärs Feinaigle.

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten ferner vor:

Die Militärcommission hat am 23. März dieses Jahres nachstehenden Bericht erstattet:

„Unter dem 14. März 1853 hat die Militärcommission an Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß die ergebenste Bitte gestellt, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Kriegscommissär Feinaigle, in Berücksichtigung seiner für den Bundeshaushalt so ersprießlichen Dienstleistung, eine Remuneration von 1200 Gulden geneigtest erwirken zu wollen.“

„Der Militärcommission ist auf dieses Ansuchen keine Entscheidung zugekommen; da jedoch in dem seither verflossenen Jahre die unermüdete Thätigkeit dieses Beamten sich neue Anrechte auf Anerkennung erworben hat, so sieht sich die Militärcommission wahrhaft verpflichtet, auf ihr Gesuch zurückzukommen und es mit neuen Gründen zu unterstützen.“

„Durch die Mitwirkung und den seltenen Fleiß dieses Beamten ist es der Militärcommission gelungen, die Administration und Rechnungslegung in sämmtlichen Bundesfestungen auf gleichere, festere Normen zu basiren, und seinem Eingehen in alle Details dieses verwickelten Geschäftes sind schon sehr namhafte Ersparungen bei den verschiedenen Verwaltungszweigen zu danken.“

„Durch die Hülfeleistung dieses verdienstlichen Administrationsbeamten gelang es ferner der Militärcommission, einen Verproviantirungs-Etat der hohen Bundesversammlung vorschlagen zu können, durch welchen die durch frühere Bundesbeschlüsse bereits festgestellten Etats von Mainz und Luxemburg um 503,124 Gulden herabgesetzt werden konnten; ebenso sind in den Normaletats für Canzlei- und Wachbedürfnisse namhafte Ersparungen in den letzten Jahren erzielt worden, durch welche günstigen Resultate es sich klar herausgestellt hat, welche Vortheile durch die Mitwirkung eines in alle Details der Administration und des Verpflegungswesens eingeweihten, mit den nöthigen Kenntnissen vollkommen ausgerüsteten, durchaus verläßlichen und gewissenhaften Beamten erreicht werden können.“

„Die Militärcommission glaubt gegenüber solcher Verdienste nicht auch noch die allgemeine Theuerung als berücksichtigungswerth anführen zu müssen, sondern gibt sich der Hoffnung hin, daß Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß durch eine warme Unterstützung bei hoher Bundesversammlung auch seinerseits die so wohl verdiente Anerkennung aussprechen werde.“

Gutachten.

Der Bericht der Militärcommission vom 14. März vorigen Jahres, auf welchen sie sich im Eingange des gegenwärtigen bezieht, befindet sich in dem Protokolle der Commission von diesem Tage — achte Sitzung, §. 119 — abgedruckt. Es geht aus diesem Protokolle hervor, daß der Antrag — die Militärcommission möge sich, in Anerkennung der unermüdlich eifrigen und wahrhaft aufopfernden und für das Bundesärar vielfach ersprießlichen Dienste des Kriegscommissärs Feinaigle, für Bewilligung einer besonderen Gratification verwenden — von dem Herrn Bevollmächtigten des zehnten Armeecorps ausging, und daß der Herr Bevollmächtigte des neunten Armeecorps, welcher diesen Antrag zu begutachten hatte, sich vollständig mit demselben einverstand.

In diesem Berichte sind die dienstlichen Verhältnisse des Herrn Feinaigle näher dargelegt, und schon damals hatte der Ausschuß kein in der Sache selbst begründetes Bedenken, sich für die von der Militärcommission gewünschte Gratification zu verwenden; er hielt es aber nicht für geeignet, diesen Antrag hoher Bundesversammlung früher vorzulegen, als dieselbe über die Organisation der Militärcommission und des derselben beizugebenden technischen Büreau's, bei welchem die Anstellung des Kriegscommissärs Feinaigle beantragt werden sollte, Beschluß gefaßt haben würde.

In den deßfallsigen, in der achtzehnten vorjährigen Sitzung geschehenen Vorschlägen ist nämlich die Anstellung eines vom Bunde mit 2500 Gulden zu besoldenden Verwaltungs- und Rechnungsbeamten beantragt, und für diese Stelle würde der Kriegscommissär Herr Feinaigle in Vorschlag gebracht worden seyn.

Der Beschluß über diese Anträge steht bekanntlich noch aus, und somit fehlte bisher der Anlaß, den der Ausschuß abwarten zu sollen glaubte, um dem erwähnten, am 14. März 1853 von der Militärcommission gestellten Antrage zu entsprechen.

Da indessen die Militärcommission gegenwärtig ihren Antrag erneuert, so konnte der Ausschuß nicht länger Anstand nehmen, denselben hoher Bundesversammlung vorzulegen.

Der Gehalt, den gegenwärtig der Kriegscommissär Feinaigle bezieht, beträgt 2500 Gulden, und ist also dem für den künftigen Etat beantragten gleich.

Die Frage, ob derselbe als ein angemessener zu betrachten sey, und ob, wenn man ihn für verhältnißmäßig niedrig erachten müsse, eine Gratification deßhalb an ihrem Orte sey? liegt gegenwärtig zwar nicht vor; indessen glaubt doch der Ausschuß darauf aufmerksam machen zu sollen, daß bei Beurtheilung der Angemessenheit von Gehalten der Bundesbeamten von einem wesentlicheren Gesichtspuncte auszugehen seyn möchte, als wenn es sich um Gehalte von Angestellten in den einzelnen Bundeslanden handelt.

Abgesehen von der örtlichen Theuerung in Frankfurt, muß man berücksichtigen, daß der Beamte, welcher aus dem Dienste eines Bundesstaates in den des Bundes übertritt, auf so lange wenigstens, als er in dem Dienste des letzteren bleibt, eine Aussicht auf Vorrücken und Erlangung einer höheren Besoldung nicht hat. Verliert er auch vielleicht nicht die Anciennetät im Dienste seines Heimathsstaates, so muß doch der Bundesversammlung selbst daran gelegen seyn, daß ihm eine Beförderung in demselben nicht dem Bundesdienste bald wieder entziehe, und sie dadurch in den Fall komme, öfteren Personenwechsel eintreten zu sehen.

Daß es aber von entschiedenem Nutzen seyn muß, einen Beamten zu haben, welcher von seiner Behörde ein so ausgezeichnetes Zeugniß erhält, wie Herr Feinaigle, bedarf keiner näheren Darlegung, und der Ausschuß glaubt daher bei diesem Anlaß sich dahin aussprechen zu sollen, daß er den Gehalt desselben, in Betracht der Wichtigkeit seiner dienstlichen

Stellung und der bei Besoldungen von Bundesbeamten zu nehmenden Rücksichten, eher für niedrig als für hoch erachtet.

Allein es handelt sich, nach Ausweis des vorstehenden Berichts der Militärcommission, nicht sowohl um eine pecuniäre Unterstützung, als vielmehr um eine Anerkennung geleisteter ausgezeichneter Dienste, und hier kann der Ausschuß seinerseits sich nur entschieden alle dem anschließen, was die Militärcommission hervorgehoben hat, und muß seine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß der pecuniäre Nutzen, den der Kriegscommissär Feinaigle durch seinen, über die eigentliche Dienstpflicht hinausgehenden Eifer, seine Sorgfalt und durch seine ausgezeichnete Fachkenntniß und seine Geschicklichkeit dem Bunde verschafft hat, ein sehr beträchtlicher ist, wenn er auch, der Natur der Sache nach, sich nicht in bestimmter Summe angeben läßt.

Der Ausschuß kann daher keinen Anstand nehmen, den Antrag der Bundes-Militärcommission zu unterstützen und im Einklang mit demselben bei hoher Bundesversammlung zu

beantragen:

Hochdieselbe wolle dem Kriegscommissär Feinaigle, in Anerkennung seiner ersprießlichen Dienste, eine Remuneration von 1200 Gulden aus der Matrikularcasse verwilligen.

Unter allseitiger Zustimmung zu vorstehendem Antrage wurde

beschlossen:

1) dem Kriegscommissär Feinaigle, in Anerkennung seiner ersprießlichen Dienste, eine Remuneration von 1200 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcasse zu verwilligen;

2) der Militärcommission, in Erledigung ihrer Berichte vom 14. März v. J. und 23. März d. J., sowie der Bundescassen-Abtheilung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 106.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere das Gesuch des Unterzahlmeisters J. G. Theis um fernere Belassung seines Nonactivgehalts betr. — Num. 21 von 1854.

Der Gesandte von Hannover hält im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Unter den Beamten der vormaligen deutschen Flotte, deren Dienstverhältniß durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 (19. Sitzung, §. 198) für beendigt und gelöst erklärt wurde, befand sich auch der Unterzahlmeister Theis. Derselbe erhielt im März 1853, nach Maßgabe von Num. 2 des obigen Bundesbeschlusses, den Nonactivgehalt der von ihm bekleideten Stelle für die Dauer eines Jahres mit 150 Thalern Preussisch Courant ausbezahlt.

Unter dem 16. September 1853 zeigte der ehemalige Unterzahlmeister Theis dem Ausschusse in Militärangelegenheiten an, daß er zu Quakenbrück im Königreich Hannover mit einem jährlichen Gehalte von circa 150 Thalern zum Stadtkämmerer ernannt sey, und bat zugleich um Zusicherung zum Fortbezuge seines Nonactivgehalts. Unterm 5. October 1853 wurde dem Bittsteller eröffnet, daß ein fernerer Bezug des Nonactivgehalts ihm nicht zugestanden werden könne.

Unterm 8. Januar d. J. hat darauf der mehrgenannte Theis sich mit der nachstehenden Beschwerde und Bitte an die hohe Bundesversammlung gewandt:

„Hoher Bundesversammlung erlaube ich mir nachfolgende Beschwerde resp. Bitte ganz gehorsamst vorzutragen:

„Ich berichtete am 16. September v. J. dem hohen Bundestags-Ausschusse für Militärangelegenheiten, daß ich in Rücksicht der sehr precären Lage, in welche ich durch die verfügte Auflösung der ehemaligen deutschen Bundesmarine versetzt worden sey, einen mir dargebotenen, zwar unsichern Dienst mit nur geringer Einnahme vorläufig hätte annehmen müssen und bat die erwähnte Behörde, die Genehmigung zur Annahme dieses Dienstes mit Belassung meines mir zustehenden Nonactivgehalts mir zu ertheilen. Sehr befremdend war es daher für mich, hierauf einen Erlaß erwähnter Behörde vom 5. October v. J., Num. 754, zu empfangen, worin meines Gesuchs gar keiner Erwähnung geschieht und die Angelegenheit überhaupt auf die einseitigste Weise behandelt wird, in der Art, daß nun die hohe Bundesbehörde allen Verbindlichkeiten gegen mich überhoben seyn wolle.“

„Hiergegen erhebe ich nun Beschwerde und bitte die hohe Bundesversammlung ganz gehorsamst, Befehl ertheilen zu wollen, daß mir meine Rechte in keiner Weise verkürzt, resp. daß der mir zustehende Nonactivgehalt auch ferner mir ausgezahlt werde.“

„Schließlich bemerke ich noch, daß falls etwa hohe Bundesversammlung vorziehen sollte, mich meines Dienstes definitiv zu entlassen, ich dagegen nichts zu erinnern haben würde, wenn das Verhältniß durch Zahlung einer entsprechenden Abfindungssumme ausgeglichen würde.“

Gutachten.

Der Petent hegt die durchaus irrthümliche Meinung, daß sein früheres Dienstverhältniß noch jetzt in Nonactivität fortdauere. Er wird deßhalb zunächst auf den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 zu verweisen seyn, wodurch das Dienstverhältniß der Officiere und Beamten der Marine für beendigt und gelöst erklärt worden ist. Nachdem der Petent sodann den den Entlassenen für die Dauer eines Jahres zugebilligten Nonactivgehalt der von ihnen bekleideten Stelle bereits unlängst empfangen hat, so könnte es sich nur fragen, ob die Bestimmung in Num. 3 des obenerwähnten Bundesbeschlusses auf ihn Anwendung finden dürfe? In dieser Nummer ist bekanntlich vorbehalten, bezüglich derjenigen Officiere, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Dienstes ein Unterkommen nicht finden, etwa noch Fürsorge zu treffen. Dieser Vorbehalt kann indessen auf den Petenten eine Anwendung schon aus dem Grunde nicht erhalten, weil der Petent ein Unterkommen gefunden hat.

Der Ausschuß sieht sich deßhalb zu dem

Antrage

veranlaßt:

Hohe Bundesversammlung wolle dem Petenten auf seine Eingabe vom 8. Januar d. J. durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen lassen, daß sein früheres Dienstverhältniß als Unterzahlmeister der vormaligen deutschen Flotte bereits durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 für beendigt und gelöst erklärt worden sey, und daß — nachdem Petent den Nonactivgehalt der von ihm bekleideten Stelle für die Dauer eines Jahres bezogen — eine weitere Fürsorge für ihn nicht getroffen werden könne.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 107.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Mainz, insbesondere die Ausführungen des Jahres 1853 und die Erfordernisse für das Jahr 1854 betreffend.

(14. Sitz. §. 112 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten den nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat am 18. v. M. über diesen Gegenstand Vorlage gemacht, und sagt in dem darüber erstatteten Bericht

A. Ueber die Verwaltung und die Ausführungen im Jahre 1853 Folgendes:

„Für die beantragten Ausführungen der Geniedirection, sowie zur Deckung der Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige ist zufolge des hohen Bundesbeschlusses vom 28. April v. J. ein Zuschuß von 61,367 Gulden 51 Kreuzern aus der Bundescasse angewiesen worden, während der Rest der Matrikularumlage mit 15,632 Gulden 9 Kreuzern in dem Mainzer Reservefond verzinslich angelegt wurde. Hiervon waren 1,091 Gulden 40 Kreuzer als Rückerstattung eines im Jahre 1852 aus dem Mainzer Reservefond entnommenen Vorschusses zu betrachten, so daß als wirklich erübrigter Rest von 1853 noch 14,540 Gulden 29 Kreuzer verblieben. Von diesem Betrag ist nachträglich in Folge hoher Entschließung der Bundesversammlung vom 10. November 1853 eine Summe von 8,500 Gulden für den Ankauf von Grundstücken am Käfrich bewilligt worden."

„Die für den ordentlichen Aufwand der Geniedirection beantragten Herstellungen sind sämmtlich zur Ausführung gekommen, doch hat sich auch im Jahre 1853 die Unzulänglichkeit der für den Titel 10 „Casernen und Stallungen" normirten Summe herausgestellt, indem ungeachtet der Zurückstellung einiger als nothwendig anerkannten Herstellungen sich dennoch eine Ueberschreitung von 623 Gulden 37 Kreuzern ergeben hat. Es wird eine Erhöhung dieses Titels oder eine Uebertragung größerer Herstellungen in den außerordentlichen Aufwand in den nächsten Jahren nicht wohl zu umgehen seyn."

„Bei dem Titel 1 ist für Erhaltung der Armirungsanlagen eine Summe von 700 Gulden 31 Kreuzern bewilligt worden; da aber ein Betrag von 521 Gulden 24 Kreuzern hiervon nicht zur Verwendung gelangte, so wird beantragt, diesen Rest für das Jahr 1854 aufrecht zu erhalten, um davon die nöthigen Herstellungen an den Armirungsanlagen im laufenden Jahre bewirken zu können. Bei dem Geniedirections-Gebäude kamen einige der für das Jahr 1853 beantragten Herstellungen nicht zur Ausführung; nachdem dieselben jedoch im Jahre 1854 vorgenommen werden sollen, so wird beantragt, die Erübrigung am Titel 8 „Geschäftslocale und Wohnungen des Festungsstabes" im Betrage von 110 Gulden für das laufende Jahr aufrecht zu erhalten."

„Ebenso wären die bei dem Titel 11 „Canzleikosten, Zulagen, Gehalte" und beim Titel 12 „Festungspflanzungen" nicht zur Verwendung gelangten Beträge von 15 Gulden 31 Kreuzern und 219 Gulden 48 Kreuzern als Bewilligungsreste für das Jahr 1854 zu übertragen, indem sich bei dem letztgenannten Titel die Auslagen im laufenden Jahre bedeutend vermehren dürften."

„Bei den meisten übrigen Titeln sind Ersparungen erzielt worden."

„Mit Hinzurechnung der Lasten der Einnahmen, welche in Zukunft einen eigenen Titel im ordentlichen Aufwand der Geniedirection bilden werden, betrug die für diesen Aufwand bewilligte Summe . . . 46,172 Gulden 36 Kreuzer,
die Ausgabe im Jahre 1853 . . . . 44,612 „ 7 „
mithin Erübrigung . . . . . 1,560 Gulden 29 Kreuzer,
hinzugetretene eigene Einnahmen . . . . 578 „ 28 „
ganze Erübrigung bei dem ordentlichen Aufwand . 2,138 Gulden 57 Kreuzer.
Hiervon sind nach Vorstehendem für das Jahr 1854 aufrecht zu halten . . . . . 866 „ 43 „
reine Ersparniß beim ordentlichen Aufwand . . 1,272 Gulden 14 Kreuzer.“

„Ueber die Ausführungen des außerordentlichen Aufwandes der Geniedirection ist Folgendes zu bemerken:

1) Die für Anschaffung von 62,000 Stück Pallisaden bewilligte Summe von 101,091 Gulden 40 Kreuzern ist im Jahre 1853 zur Auszahlung gelangt, indem eine Abrechnung mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung auf den von ihr zu leistenden Matrikularbeitrag gepflogen wurde.

2) Ebenso wurde zufolge Berichts der Militärcommission vom 13. Juli 1853 (Abg. Schr. 443) eine weitere Schuld an die Großherzoglich-Hessische Regierung für das Rheinbrücken-Wachgebäude im Betrage von 5,066 Gulden 54 Kreuzern in gleicher Art berichtigt.

3) Die Vervollständigung des Nivellements und die Copirung des großen Planes der Festung Mainz ist im Gange, doch dürfte die Vollendung erst im laufenden Jahre zu erwarten seyn, daher der ganze für diese Arbeit bewilligte Betrag von 220 Gulden auf das Jahr 1854 zu übertragen wäre.

4) Die Aufnahme der Minen wurde in der beantragten Weise im Jahre 1853 vorgenommen, so daß nunmehr die Minenpläne der Forts Carl, Joseph und Hauptstein vollendet sind. Die zur Inspicirung der Bundesfestung Mainz abgeordneten Militärbevollmächtigten haben sich über die von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Genie-Oberlieutenant Drexler und dem Königlich-Preussischen Ingenieur-Premierlieutenant Krause bewirkten, eben so mühevollen als richtigen Aufnahmen sehr befriedigend ausgesprochen.

5) Das Dach auf dem Kirchhof-Thurm, für welches eine Summe von 1,249 Gulden 37 Kreuzern auf das Jahr 1853 übertragen wurde, ist ganz vollendet, und hierbei eine Ersparung von 968 Gulden 29 Kreuzern erzielt worden. Die Belagsfähigkeit des Thurmes hat durch dieses Dach sehr gewonnen, und auch die früher eingedrungene Feuchtigkeit scheint beseitigt zu seyn.

6) Für Herstellung an den Minen und Souterrains war auf das Jahr 1853 die Summe von 4,674 Gulden 53 Kreuzern bewilligt; bei der Schwierigkeit dieser Arbeit konnte jedoch nur die Summe von 2,210 Gulden 39 Kreuzern verbaut werden. Es wird beantragt, den Rest von 2,464 Gulden 14 Kreuzern auf das Jahr 1854 zu übertragen.

7) und 8) Die beiden Kriegs-Pulvermagazine in der Citadelle und im Bastion Bonifaz sind bis auf einen Theil des inneren Ausbaues vollendet. Bei dem

ersten ist der Bewilligungsrest mit 621 Gulden 53 Kreuzern, bei dem zweiten ein solcher von 1,456 Gulden 36 Kreuzern zur gänzlichen Vollendung auf das Jahr 1854 zu übertragen.

9) Für die bauliche Veränderung in der Artillerie-Bauhof-Caserne ist für das Jahr 1853 die Summe von 9,400 Gulden bewilligt worden. Die Schwierigkeit dieses Baues, namentlich die Vorsicht, welche bei dem Abbruch des alten Gemäuers beobachtet werden mußte, hat die Vollendung dieses Baues im Jahre 1853 unmöglich gemacht, weßhalb der Antrag gestellt wird, die nicht zur Verwendung gelangte Summe von 4,858 Gulden 4 Kreuzern als Bewilligungsrest für das Jahr 1854 aufrecht zu erhalten.

10) Die Eindeckung der Baracken nächst der Eisgrube ist hergestellt, und hierbei ein Betrag von 407 Gulden 29 Kreuzern erübrigt worden.

11) Die Feuerlösch-Requisiten für das Strohmagazin im Gaugraben sind angeschafft, und hierbei 134 Gulden 13 Kreuzer erspart worden.

12) Die Senkgrube und der Brunnen des Hauses 196 sind hergestellt, und hierbei eine Erübrigung von 28 Gulden 6 Kreuzern erzielt worden.

13) Bei Herstellung einer Küche und Kohlenhütte in der Holzhof-Caserne ist, obwohl außer dem Anschlag auch zwei Pferde-Tränktröge im Betrage von 127 Gulden 33 Kreuzern hergestellt wurden, noch der Betrag von 268 Gulden 54 Kreuzern erübrigt worden, von welchem 90 Gulden für das Jahr 1854 aufrecht zu erhalten wären.

14) Bei Herstellung des Weges nach dem Gartenfeld und jenes zur Rheinallee ist der Betrag von 16 Gulden 17 Kreuzern, und

15) bei der Einrichtung eines Schüttbodens im Haferschuppen auf dem Altmünster-Bleichplatz der Betrag von 174 Gulden 58 Kreuzern erübrigt worden.

16) Die gesammte Ausgabe bei dem Ankauf der beiden Bauplätze am Käfterich, durch welche dem Garnisonslazareth Licht und Luft gewährt wurden, betrug 8,502 Gulden 11 Kreuzer, mithin ergab sich gegen die Bewilligungssumme eine Ueberschreitung von 2 Gulden 11 Kreuzern."

"Zufolge einer neuerlich eingegangenen Anzeige des Mainzer Gouvernements ist noch eine Rechnung des Notars Klauprecht zu berichtigen. Sie wird als Ueberschreitung im Jahre 1854 verrechnet werden, da der Betrag nicht so erheblich ist, um den abgeschlossenen Budgetantrag deßhalb zu ändern."

"Mit Hinzurechnung des durch nachträglichen Bundesbeschluß genehmigten Grundankaufes am Käfterich betrug die Bewilligungssumme für den außerordentlichen Aufwand der Geniedirection . . . . 147,428 Gulden 4 Kreuzer
die wirkliche Ausgabe im Jahre 1853 . . 135,811 " 2 "
mithin Erübrigung . . . . . 11,617 Gulden 2 Kreuzer"
Hiervon sind nach Vorstehendem für das Jahr 1854 aufrecht zu erhalten . . . . 9,710 Gulden 47 Kreuzer
reine Ersparniß beim außerordentlichen Aufwand . 1,906 Gulden 15 Kreuzer."

"Die durch Bundesbeschluß vom Jahre 1848 genehmigten Artillerieausrüstungs-Arbeiten wurden auch in diesem Jahre in so weit fortgesetzt, als es die durch weiteren Verkauf unbrauchbarer bronzenen Geschütze flüssig gemachten Geldmittel gestatte-

ten. Es wurden die noch fehlenden Feuerwerkskörper angefertigt und die Erzeugung der Casemattenlaffetten ganz beendet. Von Geschützrohren sind die eisernen langen Haubitzen vollständig abgeliefert, von den eisernen 16pfündigen Kanonen wurden bereits neunzehn Stück und von bronzenen 7pfündigen Haubitzen fünfzehn Stück übernommen."

"Die Einlieferung der fehlenden Eisenmunition ist im Gange und bis auf circa 8000 Stück wird demnach in Bälde die Festung mit aller hohlen und massiven Eisenmunition versehen seyn."

"Zur gänzlichen Vollendung der Artillerieausrüstung von Mainz werden jedoch noch jene 45,079 Gulden 1 Kreuzer fehlen, welche die Militärcommission in ihrem ergebensten Bericht vom 30. October 1851 sich erbeten hat."

"Da die Geldmittel, welche durch den Verkauf alter bronzenen Geschütze einfließen, nicht mehr lange zur Fortsetzung des Ausrüstungsgeschäfts ausreichen werden, und es andererseits sehr zu bedauern wäre, wenn dasselbe eine Unterbrechung erleiden sollte, so erlaubt sich die Militärcommission wiederholt die Aufmerksamkeit eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses auf diesen für die Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfestung Mainz so wichtigen Gegenstand zu lenken."

"Die durch hohen Bundesbeschluß vom 23. December 1852, §. 302, zur Deckung der Kosten der in Mainz vorgenommenen Versuche mit Shrapnels bewilligte Summe von 3,844 Gulden 30 Kreuzern ist von der Bundescasse der Artilleriecasse in Mainz überwiesen worden."

"Die Verwaltung der übrigen Festungszweige ist ganz den gestellten Anträgen gemäß geführt worden, und haben sich auch bei diesen Ersparungen ergeben. Letztere zusammengestellt ergeben folgende für den Bedarf des Jahres 1854 disponible Summen:

1) Bei der Festungsbau-Casse nach den schon angeführten einzelnen Beträgen beim ordentlichen und außerordentlichen Aufwand der Geniedirection . . . . . 3,178 Gulden 29 Kreuzer
2) Ersparnisse der Artilleriedirection . . 231 " 8 "
3) Ersparnisse bei der Festungs-Hauptcasse . 9 " 30 "
4) Mehrertrag der eigenen Einnahmen . . 2,037 " 22 "
5) Ersparnisse der Wachverwaltung . . 353 " 52 "
6) Ersparnisse der Gouvernementscanzlei . 1 " 42 "
7) Ersparnisse der Commandanturcanzlei . 83 " 7 "

zusammen 5,895 Gulden 10 Kreuzer."

Gutachten zu A.

Die hier gelieferte Darstellung dessen, was in Folge der Bewilligungen im verflossenen Jahre zur Ausführung gekommen, wird hoher Bundesversammlung die Ueberzeugung von der anerkennenswerthen Art verschaffen, wie die Verwendungen stattgefunden haben.

Die für den ordentlichen Aufwand der Geniedirection bewilligten 46,172 Gulden 36 Kreuzer wurden nicht vollständig verbraucht, vielmehr eine Erübrigung von 1,560 Gulden 29 Kreuzern erzielt; ebenso bei dem außerordentlichen Aufwand, für welchen eine Bewilligung von 147,428 Gulden 4 Kreuzern vorlag, betrug die Ausgabe nur 135,811 Gulden 2 Kreuzer, mithin fand eine Erübrigung von 11,617 Gulden 2 Kreuzern statt, wovon,

nach Abzug der für das Jahr 1854 aufrecht zu erhaltenden Summe, eine wirkliche Ersparniß von 1,906 Gulden 15 Kreuzern eintritt.

Ebenso haben die übrigen Festungszweige im Ganzen eine Ersparung von 5,895 Gulden 10 Kreuzern ergeben, was nur mit Befriedigung wird erkannt werden können.

Die Bemerkungen, welche die Militärcommission hinsichtlich der Artillerieausrüstungs-Arbeiten macht, müssen, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, der Beachtung hoher Bundesversammlung empfohlen werden. Die Militärcommission weist darauf hin, daß sie bereits in einem Berichte vom 30. October 1851 die Flüssigmachung der noch rückständigen, in Folge Bundesbeschlusses vom Jahre 1848 bewilligten Summe im Betrage von 45,079 Gulden 1 Kreuzer dringend bevorwortet habe, und der Ausschuß muß daher in Erinnerung bringen, daß auch er in dem in der 7. Sitzung vom 11. März 1852, §. 76, erstatteten Vortrag auf Bewilligung dieses Postens angetragen (conf. pag. 386 des Bundestags-Protokolls). Es ist aber bekanntlich über die Anträge jenes Berichts Abstimmung und Beschluß noch nicht erfolgt.

Ueber

B. den Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe im Allgemeinen und Kriegsbereitschaft der Festung

äußert die Militärcommission sich dahin:

„Es wurde im verflossenen Herbst eine Localinspection der Bundesfestung Mainz durch die Herren Militärbevollmächtigten von Bayern und für das achte Armeecorps vorgenommen, welche in ihrem Bericht schließlich erklärt haben, daß sich die Bundesfestung Mainz, abgesehen von einzelnen Uebelständen der Unterkunft, in einem befriedigenden Zustande befinde.“

„Seit Uebernahme der Festung ist durch die Anlage vorgeschobener Werke, sowie durch Verbesserungen an der Hauptumfassung Mainz in einen achtunggebietenden Zustand versetzt worden, welcher eine kräftige active Vertheidigung erwarten läßt.“

„Ohne außerordentliche Matrikularumlagen in Anspruch nehmen zu müssen, wurde es in den letzten Jahren möglich, auch die bisher vernachläßigten Minen der drei alten großen Forts Carl, Joseph und Hauptstein wiederherzustellen und in ein geregelteres System zu bringen. Durch diese Instandsetzung, sowie durch die Anfertigung genauer Minenpläne hat man sich für drei der wichtigsten Forts ein wirksames Vertheidigungsmittel sichern können. Die großen Summen, welche die fortificatorischen Verbesserungen seit vielen Jahren in Anspruch nahmen, haben es bis zum Jahre 1848 nicht möglich gemacht, die Artillerieausrüstung mit den fortificatorischen Fortschritten in Einklang zu bringen. Der Bundesbeschluß vom 25. April 1848, mit welchem der Artillerieausrüstung eine sehr bedeutende Summe zugewiesen wurde, hat beabsichtigt, auch diesem Uebelstand abzuhelfen, und es erübrigt zur Erreichung dieses Zieles nur noch die Flüssigmachung der Restsumme von 45,079 Gulden 1 Kreuzer, auf welche in diesem ergebensten Berichte schon hingewiesen wurde.“

„Doch nicht nur das Artilleriematerial selbst hat sich einer gründlichen Vervollständigung und Verbesserung zu erfreuen gehabt, auch die Aufbewahrungsräume dieses kostbaren Gutes haben durch die Erbauung einiger Pulvermagazine einen

erwünschten Zuwachs erhalten, und die durch die gewöhnliche Matrikularumlage, sowie durch die eigenen Einnahmen einfließenden Geldmittel werden es in den nächsten zwei Jahren gestatten, in Bezug auf die Artillerie-Aufbewahrungsräume den noch weiteren Bedürfnissen abhelfen zu können."

"Ein dringendes Bedürfniß für Mainz ist der Bau neuer Casernen. Die alten, zu diesem Zweck übernommenen Gebäude werden mit jedem Jahre baufälliger, und die neuen Gebäude reichen nur für einen kleinen Theil der Besatzung aus."

"Die Militärcommission hat Erhebungen eingeleitet, um in dieser Beziehung wo möglich eine Abhülfe herbeizuführen, ohne allzugroße Opfer von den hohen Bundesregierungen beanspruchen zu müssen. Es wird vielleicht möglich werden, durch den Verkauf alter Gebäude und entbehrlicher Grundstücke ein Baucapital zu gewinnen, welches wenigstens zum Theil die Mittel bieten würde, um eine neue, gesunde, auch für Vertheidigungszwecke zu benutzende Caserne erbauen zu können."

"Für die Armirung der Festung ist das nothwendigste Material, nämlich die Pallisaden und sonstigen Armirungshölzer vorhanden; eine baldige Instandsetzung der Festung dürfte demnach bei der erfahrenen Leitung der obersten Festungsbehörden, sowie bei den getroffenen zweckmäßigen Einleitungen der Genie- und der Artillerie-Direction nicht zu bezweifeln seyn."

"Weniger gesichert sind die Vorbereitungen für eine Approvisionirung der Festung. Die Militärcommission erlaubt sich Bezug zu nehmen auf den deßhalb erstatteten Bericht vom 30. October 1851. Der ganze dermalen für Mainz disponible Proviantfond beträgt 43,858 Gulden 37 Kreuzer, da die 10,000 Gulden, welche die Stadt Mainz diesem Fond schuldet, für den Augenblick als abgehend zu betrachten sind. Wenn in Erwägung gezogen wird, daß der ganze für die volle Kriegsbesatzung erforderliche Approvisionirungsfond nahezu eine Million Gulden in Anspruch nehmen würde, so kann der unbedeutende Rest, welcher sich in der Mainzer Casse befindet und welcher kaum ein Zwanzigstel des Bedürfnisses deckt, kaum in Betracht kommen."

"Schon im ergebensten Berichte vom 23. März 1853 (Abg. Schr. 185) wurde ferner nachgewiesen, daß es auch an allen Mitteln für die Unterkunftseinrichtungen fehlt, welche bei Ergänzung der Besatzung auf die volle Kriegsstärke nothwendig seyn würden, ebenso an baaren Geldmitteln für die Ausführung der Armirung, endlich auch an einem Dispositionsfond für den Belagerungsfall."

"Die Militärcommission hat es für ihre Pflicht gehalten, Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß wiederholt auf diese in Mainz wie in den übrigen Bundesfestungen herrschenden bedauerlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen, und obwohl sie von ihrem Standpuncte sich nicht zu beurtheilen erlaubt, ob die Gefahren, welche aus diesen Verhältnissen erwachsen können, näher oder ferner liegen, so glaubt sie doch hervorheben zu müssen, daß die Behörden sämmtlicher Bundesfestungen keine Gelegenheit versäumen, den gänzlichen Mangel an disponiblen Mitteln mit seinen möglichen Folgen in aller Eindringlichkeit zu schildern und die Verantwortung dafür von sich abzuwehren."

Gutachten zu B.

Was hier die Militärcommission über den unbefriedigenden Zustand der Unterkunftsräume für die Besatzung und deren Einrichtung, über den Mangel der Mittel zur Sicherstellung der Proviantvorräthe sagt, — Gegenstände, über welche sich schon der vorjährige Bericht vom 23. März verbreitet, ist gewiß richtig. Der Ausschuß muß aber auch hier wiederholen, was er bei der Vortragserstattung über jenen Bericht (14. Sitzung vom 28. April 1853, §. 112, Seite 327 ff.) ausgesprochen hat, daß er sich in dieser Beziehung außer Verantwortlichkeit erklären müsse, indem er über den schon erwähnten Bericht der Militärcommission vom 30. October 1851 am 11. März 1852, §. 76, Vortrag erstattet und die entsprechenden Anträge dort gestellt habe.

C. Ueber die Erfordernisse des Jahres 1854 und deren Deckung sagt der Bericht der Militärcommission:

I. Für die Geniedirection.

„Aus der Beilage 1*) möge Ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß entnehmen, daß die Geniedirection für ihren ordentlichen Aufwand die Summe von 45,075 Gulden — Kreuzern

und für den außerordentlichen Aufwand eine weitere von 62,260 „ 17 „

zusammen einen Bedarf nachgewiesen hat von . . . 107,335 Gulden 17 Kreuzern."

„Da die für das Jahr 1854 disponiblen Deckungsmittel nicht hinreichen würden, um obige Summe der Geniedirection zuweisen zu können, so mußte die Militärcommission in ihrem Bemühen, nur in den dringendsten Fällen den hohen Bundesregierungen außerordentliche Opfer zuzumuthen, darauf bedacht seyn, alle jene Herstellungen und Vervollständigungen zurückzustellen, für welche nicht das dringendste Bedürfniß vorliegt."

„Die für den ordentlichen Aufwand der Geniedirection normirte Summe hat die Militärcommission beibehalten, doch hat sie bei dem Titel 10 „Casernen und Stallungen" noch einige Fußboden-Herstellungen, welche von der Geniedirection außerordentlich beantragt waren, dem ordentlichen Aufwand zugewiesen, und um einen gleichen Betrag die bei diesem Titel zur speciellen Berechnung vorbehaltene Summe herabgesetzt. Diese Maßnahme hat es ermöglicht, die im außerordentlichen Aufwand unter 12 für Erneuerung von Fußböden beantragte Summe von 6,092 Gulden 58 Kreuzern auf 4,495 Gulden 8 Kreuzer zu ermäßigen. Die übrigen im ordentlichen Aufwand der Geniedirection beantragten Herstellungen gründen sich nur auf den dringendsten Bedarf und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung."

„Für den außerordentlichen Aufwand sind in Antrag gebracht:

1) Vollendung der Herstellung der Minen und Souterrains mit der Bedarfssumme von 3,200 Gulden. In Anbetracht, daß im verflossenen Baujahr für diese Herstellung 4,674 Gulden 53 Kreuzer bewilligt waren, wegen der Schwierigkeit der Arbeit jedoch nur 2,210 Gulden 39 Kreuzer verbaut werden konnten, so dürfte es hinreichen, zu dem für das Jahr 1854 aufrecht zu erhaltenden Bewilligungsrest von 2,464 Gulden 14 Kreuzern noch einen Zuschuß von 1,200 Gulden zu bewilligen, wonach im Jahre 1854 im Ganzen für diesen Zweck 3,664 Gulden

*) Hier Beilage 3.

14 Kreuzer zur Verwendung kommen würden. Es bliebe dann von der gesammten Bewilligung für das Jahr 1855 noch ein Rest von 2,000 Gulden zu verwenden.

2) Erbauung eines Kriegs-Pulvermagazins im Bastion Blücher zu Castel bis zu den Gewölbswiderlagern, veranschlagt auf 6,700 Gulden. Nach längeren Verhandlungen, welche wegen der Unzulänglichkeit der zur Aufbewahrung des Pulvers vorhandenen Räume in früheren Jahren gepflogen wurden, erkannte man die Nothwendigkeit von vier neu zu erbauenden Kriegs-Pulvermagazinen mit einem Gesammtfassungsraum von 4,150 Centnern. Mit Erlaß der vormaligen Bundes-Centralcommission vom 24. October 1850 wurde die vorläufige Erbauung von zwei Kriegs-Pulvermagazinen angeordnet, nämlich eines solchen für 800 Centner in der Citadelle und eines zweiten für 1,600 Centner im Bastion Bonifaz, deren Vollendung, wie schon erwähnt, nahe bevorsteht; es würden demnach der Festung noch zwei Magazine fehlen, wenn es nicht mittlerweile gelungen wäre, durch eine Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath der Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Eisenbahn ein solches Kriegsmagazin für den Bedarfsfall zu gewinnen. Es hat sich nämlich die Actiengesellschaft herbeigelassen, das ihr überlassene Magazin im Bastion Katharina, wofür sie ein neues im Ravelin Albani-Drusus bauen mußte, im Bedarfsfalle der Festung wieder zur Verfügung zu stellen, so daß nunmehr der Neubau eines Magazins erspart werden kann. Von den vier Magazinen, welche als erforderlich anerkannt wurden, bleibt daher nur noch eines mit dem Fassungsraum von 1,600 Centnern zu bauen übrig, wofür im Bastion Blücher zu Castel der tauglichste Bauplatz ausersehen wurde. Der Bau soll im Jahre 1854 bis zu den Gewölbswiderlagern gefördert werden, wofür eine Summe von 6,700 Gulden veranschlagt ist. Im Jahre 1855 würde ein ungefähr gleicher Betrag zur Vollendung zu bewilligen seyn.

3) und 4) Die Anlage eines Thores an der Ausfallrampe im Bastion Alexander, und die Erhöhung des Weges von der Mainlachbrücke bis zur mittleren Rheinschanze wurden als minder dringliche Anträge zurückgestellt.

5) Die Herstellung des Daches auf dem Artilleriemagazin im Zeughaus-Hof ist hingegen eine höchst nothwendige Instandsetzung, und wurde mit dem berechneten Kostenaufwand von 680 Gulden in das Budget aufgenommen.

6) Die Herstellung eines Fußbodens im Artilleriemagazin der Citadelle mußte wegen fehlender Geldmittel ausfallen. Ohne Benachtheiligung für das darin aufbewahrte Material kann diese Herstellung für die nächsten Jahre vorbehalten bleiben.

7) Bau eines neuen Artilleriemagazins in der Kehle der Bastion Bonifaz, veranschlagt auf 12,300 Gulden. Die zur Unterbringung des Artilleriematerials verfügbaren Locale sind jetzt schon nur bei äußerst enger, fast jede Manipulation behindernder Belegung ausreichend, um so mehr fehlt der Raum für die noch zur Ausrüstung fehlenden Laffetten, Bettungstheile u. s. w. Es liegt daher das dringende Bedürfniß vor, ein Artilleriemagazin zu bauen, und zwar nach der für Laffetendepots als zweckmäßig anerkannten Construction, da es namentlich an solchen in Mainz bisher gefehlt hat. Die Geniedirection hat den Antrag gestellt, dieses Depot in der Kehle der Bastion Bonifaz und zwar aus massiven Mauern zu erbauen, wodurch gleichzeitig der Vortheil erreicht wird, daß im Belagerungsfalle durch

Herstellung einer bombenfesten Balkendecke dieses Gebäude zur sicheren Unterkunft für Truppen oder sonstige Kriegszwecke benutzt werden kann.

8) Theilweise Neudielung des Fouragemagazins im Gaugraben, veranschlagt auf 500 Gulden. In einem Theile dieses Magazins ist der bestehende Fußboden in einem sehr schadhaften Zustand, während der mittlere Theil einen solchen Holzboden noch ganz entbehrt hat. In einer Gouvernementsraths-Sitzung wurde die Dringlichkeit dieser Herstellung allgemein anerkannt, und auch die Militärcommission muß diesem Ausspruche beipflichten, und hat daher die dafür berechnete Summe in dem Budgetantrag aufgenommen.

9) Der Antrag auf Pflasterung des Hofes an dem Altmünster Hafer- und Fourage-Schuppen wurde dagegen als minder nothwendig zurückgestellt.

10) Abwässerung des Hofes am Reduit zu Castel, veranschlagt auf 480 Gulden. Es hat diesem Hofe bisher eine genügende Ableitung des Tag- und überfließenden Brunnen-Wassers gefehlt; um diesem Uebelstande vorzubeugen und die für den Gesundheitszustand der Truppen so wünschenswerthe Reinlichkeit möglichst zu fördern, wird eine unterirdische Ableitung vorgeschlagen. Es wurde diese Herstellung als sehr wünschenswerth in den Budgetantrag aufgenommen.

11) Ebenso nothwendig für die Bewohnbarkeit ist die beantragte Schieferverkleidung des ersten Stockwerkes der Holzhof-Cavaleriecaserne. Es hat dieses Gebäude im ersten Stock nur Fachwände erhalten, die bei dem Klima von Mainz gegen Kälte und Nässe nicht hinreichenden Schutz bieten. Die Geniedirection beantragt eine äußere Schieferverkleidung des ersten Stockwerkes, ein Schutzmittel, das auch an bürgerlichen Häusern mit dem besten Erfolg Anwendung findet. Nach dem Kostenanschlag wird für diese Herstellung eine Summe von 1,256 Gulden 40 Kreuzern erfordert.

12) Erneuerung schadhafter Fußböden und Fenster in den Casernen, nach dem Antrage der Geniedirection veranschlagt auf 6,092 Gulden 58 Kreuzer. Es wurde schon erwähnt, daß der baufällige Zustand eines großen Theiles der Casernen es unmöglich macht, mit der zur Erhaltung derselben im ordentlichen Aufwande normirten Summe das Auslangen zu finden; die Geniedirection mußte demnach, um Ueberschreitungen vorzubeugen, die größeren Herstellungen in den außerordentlichen Aufwand aufnehmen. Die Militärcommission hat jedoch einen Theil dieser außerordentlich beantragten Fußboden-Herstellungen noch dem ordentlichen Aufwand zugewiesen, wodurch es gelang, die dafür im außerordentlichen Aufwand beantragte Summe von 6,092 Gulden 58 Kreuzern auf 4,495 Gulden 8 Kreuzer zu ermäßigen.

13) Herstellung in der Küche der Weißfrauen-Caserne, veranschlagt auf 521 Gulden. Durch die Senkung einer schadhaften Balkendecke und die damit in Verbindung stehende Baufälligkeit eines Rauchfanges ist diese Herstellung nothwendig geworden, und wird als sehr dringend bei dem Eintritt günstiger Witterung baldigst vorzunehmen seyn.

14) Herstellungen am Gouvernementsgebäude, veranschlagt auf 3,790 Gulden.

15) Herstellung am Commandanturgebäude, veranschlagt auf 1900 Gulden. Die zur Erhaltung dieser Gebäude im ordinären Budget alljährlich ausgeworfenen Summen reichen, wie eine vieljährige Erfahrung nachweist, nicht hin, um diese

alten, weitläufigen, mit hohen und schweren Dächern versehenen Palais ihrem Zwecke entsprechend zu erhalten. Es kann nicht die Absicht des hohen Bundes seyn, die obersten Behörden der Festung in Gebäuden untergebracht zu sehen, die in ihrem inneren und äußeren Aussehen Bürgerhäusern nachstehen, und doch wäre dieser Fall nicht zu vermeiden, wenn für die Erhaltung derselben nicht zeitweise größere Summen flüssig gemacht würden. Schon im verflossenen Jahre hat das Gouvernement, hinweisend auf die den Festungsbehörden entzogenen Emolumente aus den Gräsereien, die Instandsetzung beider Gebäude nachgesucht, doch die Militärcommission glaubte dieselbe bis zum Gouvernementswechsel verschieben zu können, mit welchem ohnehin unvermeidliche Kosten der inneren Instandsetzung verbunden sind. Die Geniedirection hat mittlerweile die Kostenanschläge umgearbeitet, und die nothwendigsten Herstellungen in beiden Gebäuden auf 14,400 Gulden berechnet. Die Militärcommission fand sich im Hinblick auf die in allen Zweigen der Festungsverwaltung gebotene Oekonomie veranlaßt, einige der minder nothwendigen Herstellungen ausfallen zu lassen, nach welcher Anordnung der letzte von der Geniedirection eingereichte Kostenanschlag auf 10,260 Gulden sich vermindert hat. Die Militärcommission hat ferner zur Aufnahme in das Budget für 1854 nur die größeren äußeren Herstellungen an Bedachungen, Dachrinnen, Pflasterungen, Verputz der äußeren Wände u. dgl. ausgewählt, dagegen die inneren Herstellungen an Tapezirungen, Tünchungen, Fußböden, Fenster, Thüren, Stallungen, Küchen u. s. w. für das Jahr 1855 zurückgestellt, durch welche Maßregel die Ausgabe nicht nur auf zwei Jahre vertheilt, sondern auch den Wünschen der künftigen Festungsbehörden nach Thunlichkeit Rechnung getragen werden kann. Es werden demnach für das laufende Jahr nur die oben bezeichneten Summen in Antrag gebracht, wogegen der Rest von 4,570 Gulden im nächstjährigen Budget Aufnahme finden würde.

16) Verputz und Anstrich der Façaden mehrerer Casernen, nach dem Antrag der Geniedirection veranschlagt auf 2,100 Gulden 39 Kreuzer. Die Façaden der meisten Casernen haben eine Ausbesserung des Verputzes und eine neue Tünchung nothwendig, um ein reinlicheres Aussehen zu gewinnen. Um jedoch mit den Anträgen innerhalb der verfügbaren Mittel zu bleiben, glaubt die Militärcommission, für das laufende Jahr diese Herstellung nur bei der Jacobsbergerhäuser- und Weißfrauen-Caserne in Vorschlag bringen zu können. Die Bedarfssumme würde sich dann auf 1,090 Gulden reduciren.

17) Bau eines Thorweges und feuerfester Treppen im Münsterhospital, veranschlagt auf 16,500 Gulden. Ueber die Nothwendigkeit dieses Baues hat sich die Militärcommission schon in ihrem Bericht vom 23. März v. J. des Näheren ausgesprochen. Nach einem neueren, viel zweckmäßigeren Antrage der Geniedirection, nach welchem ein Verlust an Krankenzimmern nicht mehr mit dem Neubau verbunden ist, hat sich die Summe auf 16,500 Gulden erhöht, doch stellt die Militärcommission den Antrag, hiervon für das Jahr 1854 nur 7,800 Gulden flüssig zu machen, um vorerst den Thorweg und einige Ausgänge aus dem ersten Stockwerke des Gebäudes damit bauen zu können. Das dringendste Erforderniß ist nämlich die Zufahrt zu dem inneren Hof, welche schon in baulicher Beziehung der Treppenausführung vorangehen müßte, da nur auf diesem Wege das Material für letzteren Bau beigeführt werden konnte. Während dieses unter allen Umständen

nothwendigen Baues einer Hofeinfahrt wird es der Geniedirection vielleicht gelingen, durch ein vereinfachtes Project die Totalsumme ermäßigen zu können.

18) Herstellung des für den Königlich-Preussischen Inspecteur bestimmten Gebäudes, veranschlagt auf 1,050 Gulden. Für dieses Gebäude war in Folge einer Gouvernementsraths-Sitzung eine umfassende Restauration mit einem Aufwande von 5,000 Gulden vorgeschlagen worden. Zufolge des Berichtes, welchen die inspicirenden Herren Bevollmächtigten der Militärcommission erstattet haben, trat eine Vereinfachung der vorgeschlagenen Restauration ein, welche nur eine Summe von 1,050 Gulden beanspruchen wird.

19) Herstellung der bedeckten Reitbahn, veranschlagt auf 380 Gulden. Wurde als minder dringlich zurückgestellt.

20) Einrichtung des zum Clarakloster gehörigen Gebäudes in der Flachsmarkt-Straße zu Proviantzwecken, veranschlagt auf 230 Gulden. Es wird durch diese Herstellung einem bisher sehr fühlbaren Mangel zum Theil abgeholfen, und die Militärcommission glaubt demnach diesen Antrag dringend befürworten zu müssen."

„Nach diesen Vorschlägen bemißt sich die Bewilligung für die Geniedirection

an ordentlichem Aufwande auf	45,075	Gulden	— Kreuzer,
für den außerordentlichen Aufwand auf	43,992	„ 48	„
Werden nun zu dem ordentlichen Aufwand als Titel 17 die bisher unter dem Abschnitt VI des Voranschlages aufgeführten Lasten der Einnahmen mit . . .	200	„ —	„
ferner die in Beilage 2*) ersichtlich gemachten, aufrecht zu erhaltenden Bewilligungsreste vom Jahre 1853 hinzugerechnet mit	10,577	„ 30	„
so stellt sich das Erforderniß für die Geniedirection im Ganzen auf	99,845	Gulden	18 Kreuzer."

II. Für die Artilleriedirection.

„Nach dem von der Artilleriedirection ausgearbeiteten Voranschlage beansprucht dieselbe für den ordentlichen Aufwand eine Summe von 5,267 Gulden 30 Kreuzern, was gegen den Normaletat von 5,632 Gulden 7 Kreuzern einen Minderbedarf von 364 Gulden 37 Kreuzern ergeben würde, welches günstige Resultat hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß im Jahre 1853 ein Abgang an Laffetten nicht vorgekommen ist."

„In dem Einbegleitungsberichte stellt übrigens die Artilleriedirection drei in dem Voranschlag nicht aufgenommene Anträge, nämlich

1) auf eine Erhöhung des Etats für Heizmaterial der Canzleien,
2) auf eine Zulage für den die Artilleriecasse führenden Officier,
3) auf eine Zulage für zwei Soldaten zur Canzleibedienung."

„Ad 1. Die Militärcommission hat sich nach sorgfältiger Prüfung dieses Antrags die Ueberzeugung verschafft, daß bei den getrennten Canzleien der Direction und Zeugsverwaltung mit dem bisherigen Ausmaß ein Auslangen nicht gefunden werden kann. Es wird daher folgende Abänderung des Etats beantragt:

*) Hier Beilage 4.

3 Zimmer Holzheizung zu 53 Stecken, einschließlich Schneiden zu 7 Gulden 30 Kreuzer, ...			127 Gulden	30 Kreuzer
3 Zimmer Steinkohlenheizung zu 124 hessische Malter,				
zu 1 Gulden 10 Kreuzer	43	"	45	"
und zu je 4½ Stecken Holz zum Anfeuern . .	21	"	15	"
zusammen	192 Gulden		30 Kreuzer,	
oder gegen den früheren Etat von . . .	128	"	18	"
jährlich mehr	64 Gulden		12 Kreuzer	
Wird nun zu dem Satze von	192	"	30	"
noch hinzugerechnet a) Beleuchtung mit . . .	37	"	20	"
b) Schreibmittel mit	180	"	—	"
c) Requisiten	30	"	—	"
so ergibt sich der Gesammtantrag von . . .	439 Gulden		50 Kreuzern."	

"Ad 2. Es ist in den Bundesfestungen allgemein bestimmt, daß die mit der Cassenführung beauftragten Beamten von Bundeswegen eine Zulage erhalten. In Mainz, wo nach Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Vorschriften ein Officier mit der Cassenführung betraut ist, fand allein eine Ausnahme statt. Es scheint daher billig, auch diesem Officier (Rechnungsführer) eine zur jährlichen Summe des Dotationsfonds im Verhältniß stehende Zulage zu gewähren. Die Militärcommission stellt den ergebensten Antrag, diese jährliche Zulage mit 120 Gulden zu normiren."

"Ad 3. Da bei der Geniedirection ein ständiger Canzleidiener mit einer Tagsgebühr von 30 Kreuzern bewilligt ist, so scheint es in der Billigkeit zu liegen, die Artilleriedirection auch in den Stand zu setzen, einen verläßlichen Mann zur Canzleibedienung zu gewinnen, der durch die gewiß sehr niedrig bemessene Zulage von täglich 8 Kreuzern eine Entschädigung für seine ununterbrochene Dienstleistung erhalten würde. Diese Zulage würde eine jährliche Mehrauslage von 48 Gulden 40 Kreuzern verursachen."

"Mit Hinzurechnung der unter 1, 2 und 3 gestellten Anträge wird sich die Summe von 5,267 Gulden 30 Kreuzern auf 5,500 Gulden 22 Kreuzer erhöhen, welcher Betrag gegen den Normaletat der Artilleriedirection von 5,632 Gulden 7 Kreuzern immer noch eine Ersparung von 131 Gulden 45 Kreuzern erzielt."

"Als außerordentlicher Aufwand kommt hierzu die Auslage von 170 Gulden für Versuche über die Tempirlänge der Shrapnelzünder, welche für dieses in sämmtlichen Bundesfestungen eingeführte neue Projectil von höchster Wichtigkeit sind und die Vortheile desselben erst sicherstellen werden."

"An Bewilligungsresten wären für den außerordentlichen Aufwand und zwar zur Fortsetzung der Artillerieausrüstung die aus der Verwerthung alter, unbrauchbarer bronzenen Geschütze eingeflossenen 27,839 Gulden 29 Kreuzer, ferner ein mit hoher Präsidialweisung vom 10. November 1853 bewilligter Betrag von 790 Gulden als Kosten der Unterbringung des nach Mainz gesendeten Artilleriematerials der Flotte."

"Es würde sich somit nach Beil. 2 die neue Bewilligung auf 5,670 Gulden 22 Kreuzer, der aufrecht zu erhaltende Bewilligungsrest auf . . 28,629 " 29 "
das ganze Erforderniß der Artilleriedirection zusammen auf 34,299 Gulden 51 Kreuzer stellen."

III. Für die Wachverwaltung.

„Der Voranschlag dieses Dienstzweiges ist nach den bestehenden Vorschriften und Etatsätzen aufgestellt. Die Bedarfssumme stellt sich auf 3,582 Gulden 16 Kreuzer, durch billiger erzielte Materialpreise um 74 Gulden 17 Kreuzer niedriger als im Jahre 1853.“

IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.

„Die dafür beantragte Gesammtsumme von 3,014 Gulden 39 Kreuzern entspricht ganz den dafür aufgestellten Normen.“

V. Für die Festungs-Hauptcasse.

„Die jährlich bewilligte Summe für die Verwaltung dieser Casse beträgt 165 Gulden, wozu noch ein Betrag von 100 Gulden hinzukommt, welchen hohe Bundesversammlung durch Beschluß vom 9. Februar 1854, §. 41, als Unterstützung für die Witwe des Canzleidieners Kisselbach bewilligt hat. Die Militärcommission hat es ferner für angemessen erachtet, einen Versuch mit den hierorts fabricirten comprimirten Gemüsen anstellen zu lassen, da es besonders für die Hospitäler von großem Vortheil wäre, wenn durch Aufbewahrung getrockneter und gepreßter Gemüse im Belagerungsfalle eine größere Abwechselung in der Hospitalkost erzielt werden könnte. Die Militärcommission erlaubt sich zur Bestreitung dieser Auslagen eine Summe von 100 Gulden in Antrag zu bringen, welche sie dem Titel „Festungs-Hauptcasse“ zugeschlagen hat. Es würde sich dadurch die ganze Bedarfssumme auf 365 Gulden stellen.“

„Wie aus der Zusammenstellung 2 zu ersehen, erfordern die erörterten Anträge der Militärcommission für das Jahr 1854

eine neue Bewilligung von	101,900	Gulden	5 Kreuzern,
hierzu die Bewilligungsreste mit	39,206	„ 59	„
gibt eine Summe von	141,107	Gulden	4 Kreuzern,

welche im Jahre 1854 zur Verwendung kommen soll.“

„Außer vorstehendem Bedarf sind für eintretenden Kriegsfall vorbehalten laut Beilage 2

VI. Unangreifbare Bestände.

1) Für die Ausführung fortificatorischer Armirung	31,471	Gulden	35 Kreuzer,
2) Für die Proviantirung	53,858	„ 37	„
zusammen	85,330	Gulden	12 Kreuzer,
zu obigem Bedarf hinzugerechnet, stellt sich die Gesammtsumme auf	226,437	Gulden	16 Kreuzer.“

„Von dem angegebenen Bestande des Proviantfonds stehen noch diejenigen 10,000 Gulden aus, welche die Stadt Mainz zu den Kosten der Rheinkehl-Befestigung beizutragen hat.“

„In der Beilage 3*) sind endlich die eigenen Einnahmen und Deckungs-

---

*) Hier Beilage 5.

mittel der Festungscassen zusammengestellt, welche von früheren Jahren
130,432 Gulden 21 Kreuzer
vom laufenden Jahre . . . . . 15,434 „ 35 „
zusammen 145,866 Gulden 56 Kreuzer
betragen. Im Vergleich zu der oben berechneten Bedarfshauptsumme von . . . . . 226,437 „ 16 „
ergibt sich daher, daß aus der Bundescasse zu decken sind 80,570 Gulden 20 Kreuzer,
und zwar
a) durch den von der Matrikularumlage von 1853 in dem Reservefond noch hinterlegten Rest von . 6,040 „ 29 „
b) aus der neuen Umlage für 1854 mit 77,000 Gulden 74,529 „ 51 „
zusammen obige 80,570 Gulden 20 Kreuzer.

Hiernach bleiben von der 1854er Umlage in dem Reservefond von Mainz hinterlegt . . . . . 2,470 „ 9 „

„Die Militärcommission stellt daher den ergebensten Antrag:

1) den Voranschlag sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige von Mainz für das Jahr 1854 (Beilage 2) mit
Bewilligungsresten vom Jahre 1853 . . 124,537 Gulden 11 Kreuzer
einer neuen Bewilligung von 101,900 „ 5 „
226,437 Gulden 16 Kreuzer,

2) den Voranschlag der Deckungsmittel und Einnahmen (Beilage 3) mit
Deckungsmitteln aus früheren Jahren . . . 130,432 Gulden 21 Kreuzer
neuen eigenen Einnahmen vom Jahre 1854 . . 15,434 „ 35 „
145,866 „ 56 „
zu genehmigen;

3) die Bundescasse zur Ausbezahlung des erforderlichen Zuschusses von . . . . . 80,570 Gulden 20 Kreuzer
an die Festungscasse zu Mainz anzuweisen;

4) den übrigbleibenden Rest von 2,470 Gulden 9 Kreuzern der 1854er Matrikularumlage in dem Mainzer Reservefond verzinslich anzulegen.“

„Die Militärcommission erlaubt sich schließlich, Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um die baldmöglichste Entscheidung ergebenst zu ersuchen, damit bei dem Eintritt der günstigen Jahreszeit mit den beantragten Ausführungen begonnen werden kann.“

Gutachten zu C.

Die Erfordernisse des Jahres 1854 betragen im Ganzen die Summe von 141,107 Gulden 4 Kreuzern, während die jährliche Dotationssumme bekanntlich nur 77,000 Gulden beträgt; da jedoch noch Bewilligungsreste von früheren Jahren vorhanden sind, so bedarf es neben diesen und den eigenen Einnahmen der Festung, sowie der Dotationssumme keiner besonderen Matrikularumlage, es können vielmehr alle Anforderungen aus diesen Mitteln gedeckt werden.

Was nun die einzelnen Titel betrifft, so kommt hier in Betracht:

I. Die Geniedirection.

Der ordentliche Aufwand für das Jahr 1854 beträgt 45,075 Gulden, und wenn solcher gleich den Normaletat von 44,775 Gulden um 300 Gulden übersteigt, so beruht doch der ganze Voranschlag auf den übereinstimmenden Anträgen der Festungsbehörden und der Militärcommission, und es werden daher diese den dringendsten Bedarf nur berücksichtigenden, auf technische Gutachten gegründeten Anträge zur Annahme zu empfehlen seyn.

Als außerordentlichen Aufwand hat die Geniedirection eine Summe von 62,260 Gulden 17 Kreuzern beansprucht, die Militärcommission, inhaltlich des verlesenen Berichts, aber nur 43,992 Gulden 48 Kreuzer beantragt, und zwar auf folgende Titel:

1) Vollendung der Herstellung der Minen und Souterrains.

Nach den Anträgen der Festungsbehörde ist der Bedarf 3,200 Gulden, nach den der Militärcommission nur 1,200 Gulden an neuen Bewilligungen, indem die Bewilligungsreste von 1853 zur Verwendung zu kommen hätten.

Wie der Vortrag vom 28. April v. J., Seite 330, ergibt, so beruht die Bewilligung für Herstellung der Minen im Ganzen mit 16,700 Gulden auf einer früheren Genehmigung und mit den dermalen beantragten 1,200 Gulden sind diese noch nicht erschöpft, daher nicht zu beanstanden.

2) Bau eines Kriegs-Pulvermagazins im Bastion Blücher.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der Festungsbehörde und der Militärcommission auf 6,700 Gulden veranschlagt.

Der Bau eines dritten Kriegs-Pulvermagazins mit dem Fassungsraum von 1,600 Centnern beruht auf einer bereits früher anerkannten Nothwendigkeit. Der auf die Voranschläge basirte Ansatz wird daher keinem Bedenken unterliegen.

In den beiden folgenden Rechnungstiteln hatte die Festungsbehörde in Antrag gebracht:

3) Anlage eines Thores an der Ausfallrampe im Bastion Alexander mit 720 Gulden, und

4) Erhöhung des Weges von der Mainlachbrücke bis zur mittleren Rheinschanze mit 1,850 Gulden.

Die Militärcommission hat solche als minder dringliche Anträge zurückgestellt.

5) Die Herstellung des Daches auf dem Artilleriemagazin im Zeughaus-Hofe mit 680 Gulden beruht auf den übereinstimmenden Anträgen der Festungsbehörde und der Militärcommission als einer höchst nothwendigen Instandsetzung.

6) Die Herstellung eines Fußbodens in dem Artilleriemagazin der Citadelle mit 500 Gulden fällt nach dem Antrage der Militärcommission wegen der beschränkten Geldmittel aus, indem diese Herstellung für die nächsten Jahre vorbehalten bleiben könne.

7) Bau eines neuen Artilleriemagazins in der Kehle der Bastion Bonifaz mit 12,300 Gulden.

Die Nothwendigkeit dieses Baues ist in dem verlesenen Berichte der Militärcommission so genügend motivirt, daß der Ausschuß sich nur für Zustimmung zu diesem Antrage aussprechen kann.

8) Die theilweise Neudielung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Fouragemagazins im Gaugraben mit 500 Gulden ist ebenfalls als eine dringliche Herstellung von der Festungsbehörde anerkannt worden und sonach in das Budget aufgenommen, wogegen daher nichts zu erinnern seyn dürfte; dagegen wurden

9) für Pflasterung des Hofes in dem Altmünster Hafer- und Fourage-Schuppen 1,800 Gulden von der Festungsbehörde beansprucht, welche die Militärcommission als minder nothwendig zurückgestellt hat.

10) Abwässerung des Hofes am Reduit zu Castel mit 480 Gulden.

Die Festungsbehörde und die Militärcommission stellen diese, mehrfachen Uebelständen abhelfende, in Vorschlag gebrachte unterirdische Ableitung des Regen- und überfließenden Brunnenwassers nicht gerade als eine durchaus nothwendige, aber doch als eine sehr wünschenswerthe dar, und da die Summe nicht bedeutend ist und aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden kann, so glaubt auch der Ausschuß dieselbe befürworten zu sollen.

11) Schieferverkleidung des ersten Stockes der Holzhof-Cavaleriecaserne mit 1,256 Gulden 40 Kreuzern.

Dieses nach der übereinstimmenden Ansicht der Festungsbehörde und der Militärcommission gegen Kälte und Nässe nothwendige Schutzmittel dürfte nicht zu beanstanden seyn.

12) Erneuerung schadhafter Fußböden und Fenster in den Casernen, von der Festungsbehörde veranschlagt zu 6,092 Gulden 58 Kreuzer, von der Militärcommission beantragt mit 4,495 Gulden 8 Kreuzern, indem sie einen Theil dieser beantragten Fußboden-Herstellungen noch dem ordentlichen Aufwand der Geniedirection zugewiesen hat, und da dem ungeachtet, wie bereits angeführt, für diese letztere keine größere Gesammtsumme als die von der Festungsbehörde vorgesehene beantragt worden, so ist dieß allerdings als ein verminderter Ansatz zu betrachten, welcher, da die Nothwendigkeit von der technischen Behörde bezeugt wird, ohne Anstand zu verwilligen seyn möchte.

13) Die Herstellung in der Küche der Weißfrauen-Caserne mit 521 Gulden ist als dringend und nothwendig geschildert.

14) Herstellungen am Gouvernementsgebäude mit 3,790 Gulden und

15) Herstellung am Commandanturgebäude mit 1,900 Gulden.

Die Militärcommission bemerkt, daß die zur Erhaltung dieser alten, weitläufigen, mit hohen und schweren Dächern versehenen Palais im ordinären Budget alljährlich ausgeworfenen Summen nach vieljähriger Erfahrung nicht ausreichen, daß daher, um solche in anständigem Stand zu erhalten, zeitweise größere Summen verwendet werden müßten.

Nach dem Voranschlag der Geniedirection wurden 14,400 Gulden zu diesem Zwecke erfordert, welche jedoch von der Militärcommission aus ökonomischen Rücksichten auf 10,260 Gulden vermindert wurden, von welchem Betrag das dießjährige Budget nur die größeren äußeren Herstellungen mit zusammen 5,690 Gulden aufgenommen habe, der Rest mit 4,570 Gulden aber im Budget von 1855 Aufnahme finden werde. Dem Ausschuß scheint dieser Anspruch genügend motivirt, daher auf dessen Genehmigung angetragen wird.

16) Der Verputz und Anstrich der Façaden mehrerer Casernen ist von der Festungsbehörde veranschlagt zu 2,109 Gulden 39 Kreuzern; die Militärcommission beansprucht aber nur 1,090 Gulden, indem sie zwar anerkennt, daß die Façaden der meisten Casernen eine Ausbesserung des Verputzes und eine neue Tünchung nothwendig hätten, um ein reinlicheres Aussehen zu gewinnen, sie beschränkt jedoch, um innerhalb der verfügbaren Mittel zu bleiben, ihren Antrag auf die Herstellung nur zweier Casernen, und der hierfür nothwendige Aufwand möchte nicht zu beanstanden seyn.

17) Bau eines Thorwegs und feuerfester Treppen im Münsterhospital, veranschlagt zu 16,500 Gulden, von der Militärcommission aber nur mit 7,800 Gulden in das dießjährige Budget aufgenommen. —

Die Nothwendigkeit dieſes Baues wurde bereits in dem vorjährigen Bericht der Militärcommiſſion vom 23. März dargelegt.

18) Die Herſtellung des Königlich-Preuſſiſchen Inſpectionsgebäudes mit 1,050 Gulden beruht auf techniſcher Unterſuchung.

In Folge des Berichts der inſpicirenden Herren Bevollmächtigten der Militärcommiſſion hat letztere die veranſchlagten 5000 Gulden auf 1,050 Gulden gemindert, gegen welche daher ein Bedenken nicht zu erheben ſeyn wird.

19) Die Herſtellung einer bedeckten Reitbahn mit 380 Gulden hat die Militärcommiſſion als minder dringlich nicht beantragt, fällt daher dermalen hinweg.

20) Einrichtung des zum Clarakloſter gehörigen Gebäudes in der Flachsmarkt-Straße zu Proviantzwecken, veranſchlagt auf 230 Gulden. Gegen dieſen von der Militärcommiſſion dringend befürworteten, nicht bedeutenden Aufwand wird nichts zu erinnern ſeyn.

Der Geſammtaufwand für die Geniedirection ſtellt ſich hiernach auf 99,845 Gulden 18 Kreuzer.

II. Für die Artilleriedirection.

Der hier in Anſpruch genommene ordentliche Aufwand von 5,267 Gulden 30 Kreuzern bleibt nur 364 Gulden 37 Kreuzer unter dem Normaletat. Es wurden jedoch hierbei drei Anträge geſtellt, welche zu prüfen ſeyn werden:

1) Auf Erhöhung des Etats für Heizmaterial der Canzleien, im Geſammtbetrag von 64 Gulden 12 Kreuzern.

Die Militärcommiſſion unterſtützt dieſen Antrag, weil ſie ſich nach ſorgfältiger Prüfung überzeugt habe, daß bei den getrennten Canzleien der Direction und Zeugsverwaltung der bisherige Anſatz zu gering gegriffen geweſen und damit nicht auszulangen ſey. Unter dieſen Umſtänden wird dieſen Anträgen beizuſtimmen ſeyn.

2) Auf eine Zulage für den die Artilleriecaſſe führenden Officier.

Die Militärcommiſſion motivirt, inhaltlich des verleſenen Berichts, dieſen Antrag damit, daß in den Bundesfeſtungen allgemein beſtimmt ſey, daß die mit der Caſſenführung beauftragten Beamten von Bundeswegen eine Zulage erhielten; nur in Mainz, woſelbſt ein Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſcher Officier mit der Caſſenführung beauftragt, ſey dieß bisher nicht geſchehen.

Die Militärcommiſſion ſtellt den Antrag, demſelben als Rechnungsführer eine mit der jährlichen Summe des Dotationsfonds im Verhältniß ſtehende Zulage von 120 Gulden zu normiren. Für den Fall, daß die Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Regierung hiermit einverſtanden ſeyn ſollte, beantragt der Ausſchuß die Bewilligung dieſer dem Herkommen entſprechenden Zulage.

3) Auf eine Zulage für zwei Soldaten zur Canzleibedienung.

Dieſer Antrag beruht darauf, daß die Artilleriedirection, nicht wie dieß bei der Geniedirection der Fall iſt, eine genügende Canzleibedienung bisher hatte, weßhalb ſolche ihr durch eine tägliche Zulage von 8 Kreuzern für die damit beauftragten Soldaten wurde, was eine jährliche Mehrausgabe von 48 Gulden 40 Kreuzern verurſachen würde.

Der Antrag iſt in der Billigkeit gegründet, daher wird er ſich um ſo mehr zur Annahme empfehlen, als durch Gewährung dieſer drei Deſiderien der, wie oben bemerkt, auf 5,267 Gulden 30 Kreuzer berechnete Etat ſich zwar auf 5,500 Gulden 22 Kreuzer erhöhen wird, dagegen immer noch eine Erſparung von 131 Gulden 45 Kreuzern gegen den Normaletat von 5,632 Gulden 7 Kreuzer gewährt.

In dem außerordentlichen Aufwand der Artilleriedirection erscheinen nur 170 Gulden für Versuche über die Tempirlänge der Shrapnelzünder, eine Ausgabe, welche in dem Bericht der Militärcommission genügend motivirt ist.

III. Für die Wachverwaltung

werden 3,582 Gulden 16 Kreuzer, und

IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden

3,014 Gulden 39 Kreuzer in Ansatz gebracht, welche Summen früheren Bewilligungen entsprechen, und bei der Wachverwaltung sogar noch um 74 Gulden 17 Kreuzer unter der Bewilligung von 1853 zurückbleiben.

V. Für die Festungs-Hauptcasse.

Hier sind nur als neuer Zusatz beantragt 100 Gulden für Versuche mit Anwendung und Lagerung comprimirter Gemüse, deren Zweckmäßigkeit einleuchtend ist, weßhalb der Ausschuß den Antrag zu unterstützen kein Bedenken hat.

Die Anträge der Militärcommission, deren Genehmigung von Seiten des Ausschusses im Einzelnen beantragt worden, erfordern demnach eine neue

Bewilligung von	101,900	Gulden	5 Kreuzer,
während an Bewilligungsresten noch vorhanden sind .	39,206	"	59 "
im Ganzen also im Jahre 1854	141,107	Gulden	4 Kreuzer

zur Verwendung kommen.

Vorbehalten für eintretende Kriegsfälle sind nebstdem

1) für die Ausführung fortificatorischer Armirung .	31,471	Gulden	35 Kreuzer
2) für die Proviantirung	53,858	"	37 "
zusammen	85,330	Gulden	12 Kreuzer,
die Gesammtsumme beträgt also	226,437	Gulden	16 Kreuzer.

Da aber die noch vorhandenen Deckungsmittel nach Anlage 3 des Berichts der Militärcommission noch 145,866 Gulden 56 Kreuzer betragen, so sind dermalen von der Bundescasse noch zu decken 80,570 Gulden 20 Kreuzer, was bewirkt werden kann

a) durch die aus der Matrikularumlage von 1853 im Reservefond noch hinterlegten 6,040 Gulden 29 Kreuzer,

b) durch eine neue Umlage für 1854 mit 74,529 Gulden 51 Kreuzern,

so daß aus letzterer doch noch ein Mehrbetrag von 2,470 Gulden 9 Kreuzern im Reservefond von Mainz hinterlegt werden kann.

Uebereinstimmend mit den Anträgen der Militärcommission beantragt daher der Ausschuß:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den vorgelegten Voranschlag des Aufwandes sämmtlicher Verwaltungszweige der Festung Mainz für das Jahr 1854, Beilage 4 dieses Protokolls, mit
   a) Bewilligungsresten vom Jahre 1853 im Betrag von 124,537 Gulden 11 Kreuzern,
   b) einer neuen Bewilligung von 101,900 Gulden 5 Kreuzern

   zu genehmigen;

2) ebenso den Voranschlag der Deckungsmittel und Einnahmen, Beilage 5, mit
   a) Deckungsmitteln aus früheren Jahren im Betrag von 130,432 Gulden 21 Kreuzern,

b) neuen eigenen Einnahmen der Festungscassen vom Jahre 1854 von 15,434 Gulden 35 Kreuzern

zu genehmigen;

3) die Bundescasse zur Auszahlung des erforderlichen Zuschusses an die Festungscasse in Mainz mit 80,570 Gulden 20 Kreuzern anzuweisen;

4) den übrigbleibenden Rest der 1854er Matrikularumlage für Mainz mit 2,470 Gulden 9 Kreuzern in dem Mainzer Reservefond verzinslich anzulegen;

5) der Cassenabtheilung von den vorderen Beschlüssen Nachricht zu geben, und

6) die Militärcommission ebenfalls von diesen Beschlüssen in Erledigung ihres Berichts vom 18. März 1854 in Kenntniß zu setzen.

Der Beschluß war mit dem Antrage gleichlautend.

§. 108.

Den Verkauf von Festungs-Grundstücken in Mainz betreffend.

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen berichtet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter:

Die Militärcommission hat über den möglichen Verkauf verschiedener Festungs-Grundstücke in Mainz und die Verwendung des dadurch zu erzielenden Erlöses im Interesse der Casernirung der Besatzung unterm 28. v. M. folgenden Bericht erstattet:

„Die Militärcommission hat in ihrem ergebensten Berichte vom 18. d. M., Abg. Schr. 179, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß zur Kenntniß gebracht, daß die Casernen in der Bundesfestung Mainz sich größtentheils in schlechtem Zustande befinden und daß es daher sehr wünschenswerth wäre, neue Unterkunftsräume zu erbauen, die gleichzeitig zur Vertheidigung benutzt werden könnten. Um für einen solchen Bau Geldmittel zu gewinnen, hat man zuerst in Erwägung gezogen, ob nicht durch Verkauf entbehrlicher Gebäude und Grundstücke ein namhafter Zuschuß zu dem beabsichtigten Zwecke flüssig gemacht werden könnte, und es hat sich bei dieser Untersuchung herausgestellt, daß die Festung im Besitz vieler Grundstücke ist, die weder im Frieden noch im Kriege für eigentliche Festungszwecke erfordert werden, deren Verwerthung somit keinen Nachtheil bringen kann. Diese entbehrlichen Parcellen sind nach Angabe der Geniedirection folgende:

1) Loos Num. 2ª das Terrain zwischen der Binger Chaussée und dem Wildgraben am Bingerschlag und das Ackerfeld am südlichen Abhange des Forts Hauptstein;

2) Loos Num. 13ᶜ das Ackerfeld in der Kehle des Forts Welsch;

3) Loos Num. 15ᵇ ein Stück Ackerfeld zwischen dem Fort Philipp und der Zahlbacher Chaussée;

4) Loos Num. 15ᶜ ein Stück Ackerfeld links der doppelten Tenaille (Clairfait) und der Zahlbacher Chaussée;

5) Loos Num. 16ª das Ackerfeld zwischen der doppelten Tenaille (Clairfait) und dem Fort Joseph an der Glacisstraße;

6) Loos Num. 16ᵇ ein Stück Ackerfeld am Linsenberge an der Binger Chaussée;

7) Loos Num. 16ᶜ ein Stück Ackerfeld zwischen dem Dofflein'schen Hause und der Binger Chaussée;

8) Loos Num. 16ᵃ das Ackerfeld in der Kehle der doppelten Tenaille (Clairfait). Ein Theil des Looſes Num. 20, und zwar das Dreieck zwiſchen der Binger und Zahlbacher Chauſſée;

9) Loos Num. 88, und zwar ein Theil von dem zum Bretzenheimerthurm-Fort gehörigen Terrain;

10) der Platz, worauf vormals eine Wachhütte an der Alzeier Straße ſtand, die jedoch ſeit mehreren Jahren abgebrochen iſt."

"Alle dieſe kleinen Parcellen dürften jedoch kaum für mehr als 8 bis 9,000 Gulden zu verwerthen ſeyn; es wäre daher nur ein ganz unbedeutender Beitrag für einen Caſernenbau."

"Eine bedeutende Summe ließe ſich jedoch aus den ſogenannten Bruchwieſen löſen, welche im Gartenfeld liegen und bisher einen jährlichen Pacht von 3,689 Gulden eingetragen haben. Dieſelben haben einen Flächeninhalt von beiläufig 250 Morgen, und wenn man den üblichen Durchſchnittspreis per Morgen 400 Gulden Capitalwerth berechnet, ſo dürften durch dieſen Verkauf bei 100,000 Gulden in die Bundescaſſe fließen. Auch nach Pachtertrag läßt ſich auf eine ſolche Verwerthung ſchließen, denn der reine Ertrag ergibt ſchon dermalen 3½ Procent Verzinſung, obwohl anzunehmen iſt, daß bei einem förmlichen Verkauf die Benutzung noch ein viel günſtigeres Reſultat ergeben wird."

"Die Militärcommiſſion erbittet ſich vorläufig die Ermächtigung, einſtweilen obige kleineren Parcellen zum Verkauf ausſchreiben, wegen Verwerthung der Bruchwieſen jedoch einſtweilen Einleitungen treffen zu dürfen. Es wird der Bekanntmachung des letzteren Verkaufs die größtmöglichſte Verbreitung gegeben werden müſſen, und es iſt zu hoffen, daß in einer Zeit, wo ſo viele Capitalien disponibel ſind, eine für die Verwerthung günſtige Concurrenz eintreten wird. —"

"Die mit hohem Bundesbeſchluſſe vom 14. Mai 1847 genehmigte Veräußerung des ſogenannten Eiſernen Thurmes, der bis jetzt Hinderniſſe im Wege ſtanden, wird in nächſter Zeit ebenfalls zum Vollzuge kommen, wodurch abermals bei 15,000 Gulden für den Caſernenbau einfließen dürften."

"Von den Mitteln, welche ſich für einen ſolchen in Ausſicht ſtellen, will die Militärcommiſſion, ohne einer hohen Entſcheidung vorzugreifen, einſtweilen folgende bezeichnen:

1)	Für den Eiſernen Thurm nach einem früheren Angebot	15,000 Gulden.
2)	Für die kleineren Güterparcellen ungefähr	8,000 "
3)	Für die Bruchwieſen	100,000 "
4)	Für die in der gangbarſten Straße der Stadt gelegene Agneſenkloſter-Caſerne ungefähr	60,000 "
5)	Als jährlichen Zuſchuß aus der Dotation à 15,000 Gulden bei vierjähriger Dauerzeit des Baues . .	60,000 "
	zuſammen	243,000 Gulden.

"Ohne jeden außerordentlichen Zuſchuß könnte demnach obige Summe für einen Caſernenbau in Verwendung kommen. Das Agneſenkloſter iſt größtentheils für Monturs-magazin, für welches jedoch eine der ſchlechteſten, nach Benutzung des Neubaus aufzugebenden Caſernen eingerichtet werden könnte. —"

"Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe werden daher ergebenſt folgende Anträge geſtellt:

1) den Verkauf der oben angeführten kleineren Festungs-Grundstücke zu genehmigen;
2) wegen Verkaufs der sogenannten Bruchwiesen die Militärcommission zu den vorläufigen Einleitungen zu ermächtigen."

Gutachten.

Der mangelhafte Zustand der Casernen in Mainz, deren Unzulänglichkeit zur Aufnahme der Kriegsbesatzung, und der unverhältnißmäßige Kostenaufwand, welcher dem Bunde bei einer Einquartirung eines Theils der Garnison im Falle der Noth entsteht, sind hoher Bundesversammlung zur Genüge bekannt, namentlich gibt über den ersteren Umstand der Bericht der Militärcommission über die Verwaltung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1853 und die Erfordernisse des Jahres 1854*), und über den letztern der wegen der Unterkunftseinrichtungen in den Bundesfestungen in der 19. Sitzung vom 16. Juni 1853, §. 163, erstattete Vortrag des Militärausschusses hinlängliche Auskunft. In letzterer Beziehung erlaubt sich der Ausschuß nur in das Gedächtniß hoher Bundesversammlung zurückzurufen, daß z. B. die im Jahre 1831 in Mainz vollzogene Einquartirung von 4000 Mann, welche später auf 3000 Mann reducirt und dann successive vermindert wurde, bis zu ihrem gänzlichen Aufhören im Jahre 1837 den Bund, ungeachtet der sehr geringen Entschädigung der Quartierträger, die Summe von 405,963 Gulden kostete, während nach dem Bericht der Militärcommission für 4000 Mann solide Friedens-Unterkunftsgebäude, die für immer ihren bleibenden Werth für die Festung behalten hätten, 240,000 Gulden zu stehen gekommen wären, und, hierzu die Unterkunftseinrichtung mit 100,000 Gulden gerechnet, der ganze Aufwand dem Bunde auf 340,000 Gulden gestanden habe, und dafür wären immer nach Aufhören der Besatzungsvermehrung noch der bleibende Werth der Unterkunftsgebäude und der Restwerth der Utensilien für künftige Fälle geblieben. — Seite 355, loc. cit. —

Es kann hiernach im Interesse der Bundesfestung und des Bundesärars nur als sehr erwünscht betrachtet werden, wenn die Militärcommission in dem verlesenen Bericht nachweist, wie es möglich werden könne, durch successiven Verkauf der bezeichneten, für die Festung entbehrlichen Grundstücke einen Fond zu erhalten, welcher mit mäßigem Zuschuß aus der jährlichen Dotation der Festungscasse die Mittel gibt, zum Bau neuer Unterkunftsräume für die Besatzung schreiten zu können, die gleichzeitig zur Vertheidigung zu benutzen seyn würden.

Die Militärcommission erbittet sich vorerst nur die Ermächtigung zum Verkauf der genannten zehn Parcellen, und wegen Verwerthung der Bruchwiesen einstweilen Einleitungen treffen zu dürfen; der Ausschuß hat keine Bedenken, unter den geschilderten Verhältnissen sich dem Antrage der technischen Behörde anzuschließen und beantragt daher,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichts vom 28. März d. J.

1) die Genehmigung zum Verkauf der in dem Berichte angeführten kleineren Grundstücke zu ertheilen, und
2) wegen Verkaufs der sogenannten Bruchwiesen dieselbe zu den vorläufigen Einleitungen zu ermächtigen.

Die Bundesversammlung einigte sich hierauf dahin:

die Beschlußziehung über diese Anträge in drei Wochen vorzunehmen.

*) Man vergleiche §. 107 dieses Protokolls.

§. 109.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(25. Sitz. §. 223 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern trägt im Namen des in der 25. vorjährigen Sitzung, §. 223, niedergesetzten Vermittlungsausschusses schließlich vor:

Zwischen der Krone Preussen und dem Fürstenthum Lippe bestand vordem eine Gemeinschaftlichkeit der Landeshoheit über die Stadt Lippstadt; durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850 aber trat Lippe seine mitlandesherrlichen Rechte über die genannte Stadt an Preussen ab.

Zur Zeit, als die Gemeinschaftlichkeit der Landeshoheit noch in Kraft war, hatten die beiderseitigen Regierungen der katholischen Gemeinde zu Lippstadt eine Subvention aus Staatsmitteln zum Behufe der Salarirung ihrer Geistlichkeit gewährt und dieselbe zuletzt auf jährlich 344 Reichsthaler 24 Silbergroschen für jede Regierung festgesetzt.

Nunmehr besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher der betheiligten beiden Regierungen, in Folge des Staatsvertrags vom 17. Mai 1850, die Bezahlung der bis dahin von der Fürstlich-Lippischen Regierung getragenen Hälfte jener Subvention obliege.

Die Fürstliche Regierung erachtet sich jeder weiteren deßfallsigen Verpflichtung enthoben, und hat vom 1. April 1851 an, mit welchem ihr Steuerbezug aus Lippstadt aufhörte, die Bezahlung an die katholische Gemeinde daselbst eingestellt.

Die Königlich-Preussische Regierung dagegen hat, von der Ansicht ausgehend, daß die Fürstliche Regierung zur Fortentrichtung der Subventionshälfte verbunden sey, den Betrag derselben der Gemeinde verabfolgen lassen und ihn von der an die Fürstliche Regierung für die abgetretenen landesherrlichen Rechte zu leistenden Entschädigungsrente in Abzug gebracht.

Nachdem die im Wege der Correspondenz versuchte Ausgleichung der divergirenden Ansichten mißlungen war, hat bekanntlich die Fürstliche Regierung von Lippe in der 25. vorjährigen Bundestags-Sitzung, §. 223, auf Einleitung des bundesverfassungsmäßigen Verfahrens zur Erledigung der obwaltenden Streitigkeit angetragen, wonach, im Falle eine gütliche Vermittlung nicht zu erzielen seyn sollte, die Sache im Wege austrägalgerichtlicher Verhandlung zur rechtlichen Entscheidung zu bringen ist.

Der von der hohen Versammlung in Folge dieses Antrags in der nämlichen Sitzung niedergesetzte Vermittlungsausschuß, welcher übrigens seine Thätigkeit erst nach Beendigung der damals eingetretenen Vertagung zu beginnen in die Lage kam, hat hiernach unterm 2. November v. J., nach Maßgabe der durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 festgestellten Austrägalordnung, Ziffer II, lit. b, zunächst an den Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten das Ansuchen gestellt, ihm die Erklärung und Einwendungen seiner höchsten Regierung auf die von der Fürstlich-Lippischen Regierung eingereichte Darstellung in Zeit von sechs Wochen zukommen zu lassen.

In Erwiederung dessen theilte der Königlich-Preussische Herr Gesandte am 22. December v. J. dem Ausschusse eine Denkschrift mit, in welcher, unter ausführlicher Darlegung der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse und der sich darauf stützenden rechtlichen Anschauung der Königlichen Regierung, die Verpflichtung Preussens zur Uebernahme des seiner

Zeit von Lippe der katholischen Gemeinde zu Lippstadt zugesagten Unterstützungsbeitrags in Abrede gestellt, und das zur Befriedigung des Anspruches der Kirchengemeinde geübte Retentionsrecht zu rechtfertigen gesucht wird. Zu diesem Behufe wird auf den Inhalt des Staatsvertrages vom 17. Mai 1850 selbst, sowie auf die Verhandlungen hingewiesen, die dem Abschlusse des Vertrages und der Feststellung der in demselben zugesicherten Entschädigungsrente vorangegangen sind, und in welchem überall des in Frage stehenden Dotationszuschusses nicht erwähnt ist. Die Königliche Regierung erkennt dabei an, daß sie die Einrichtungen, welche sie in Ausübung der durch den Vertrag übernommenen Rechte künftighin für nöthig erachten werde, allein auf ihre Kosten auszuführen habe; sie glaubt aber, daß die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits bestandenen Lasten und Verbindlichkeiten um so minder als stillschweigend mitübernommen betrachtet werden können, als keine Bestimmung des Vertrags eine derartige Auslegung zuläßt, in demselben vielmehr die von Preussen für die abgetretenen Rechte zu leistende Entschädigung ausdrücklich in Ziffern festgestellt und als zudem durch den erwähnten Staatsvertrag nicht alle und jede Beziehung der Fürstlich-Lippischen Regierung zu der Stadt Lippstadt gelöst worden ist.

Aus diesen Erwägungen und in fernerer Berücksichtigung, daß die Flüssigmachung des ganzen Dotationszuschusses für das Bestehen der katholischen Kirche zu Lippstadt unerläßlich, andererseits aber von der Fürstlichen Regierung seiner Zeit die Gewährung ihres Antheils an dem Zuschusse an eine auflösende Bedingung nicht geknüpft worden sey, hat sich die Königlich-Preussische Regierung für berechtigt erachtet, die Kirchengemeinde zu Lippstadt mit ihrem begründeten Anspruche aus der der Fürstlich-Lippischen Regierung gebührenden Entschädigungsrente zu befriedigen.

Es leuchtet wohl ein, daß es ohne vorgängige Einsicht der Verhandlungen, durch welche der genannten Kirchengemeinde ein Staatsbeitrag gewährt worden ist, sowie jener, welche dem Abschlusse des Vertrags vom 17. Mai 1850 zu Grunde liegen, nicht möglich seyn würde, sich ein bestimmtes Urtheil darüber zu bilden, auf welcher Seite hier das Recht steht und welcher der beiden betheiligten Regierungen hiernach obliege, den in Frage stehenden Subventionstheil der Kirchengemeinde Lippstadt ferner zu bezahlen.

Dem Ausschusse lag indessen auch nicht ob, hierüber Entscheidung zu geben, seine Aufgabe beschränkte sich vielmehr nach Vorschrift der Austrägalordnung auf Entwerfung von angemessenen Vorschlägen zu gütlicher Beilegung des entstandenen Streites.

Die von den beiden streitenden Theilen unbedingt in Abrede gestellte Verpflichtung und die den beiderseitigen Ansichten zu Grunde liegenden Rechtsausführungen konnten keine Anhaltspuncte zu derartigen Vergleichsvorschlägen an die Hand geben; dagegen schien dem Ausschusse das Object des Streites — die jährlich zu bezahlende Summe von 344 Reichsthalern 24 Silbergroschen nämlich — füglich den Gegenstand eines Vergleichs bilden zu können, und es schienen ihm Gründe der Billigkeit wie der Zweckmäßigkeit für den Vorschlag zu sprechen, daß jede der betheiligten beiden Regierungen die Entrichtung der Hälfte der mehrerwähnten jährlichen Leistung auf sich nehmen möge, wonach denn die Königlich-Preussische Regierung vom 1. April 1851 an alljährlich 516 Reichsthaler 32 Silbergroschen, die Fürstlich-Lippische aber 172 Reichsthaler 14 Silbergroschen an die katholische Kirchengemeinde zu Lippstadt zu entrichten haben würde.

Diesen Vergleichsvorschlag theilte der Ausschuß unterm 16. Januar l. J. den betreffenden beiden Herren Bundestagsgesandten bevorwortend und unter dem Ersuchen mit, den-

ſelben zur Kenntniß ihrer höchſten und hohen Regierungen bringen und deren Aeußerung über denſelben baldgefälligſt mittheilen zu wollen.

In einer Note vom 17. Februar l. J. benachrichtigte hierauf der Königlich-Preuſſiſche Herr Geſandte, wie es ihm angenehm ſey, dem Ausſchuſſe mittheilen zu können, daß, wenngleich erhebliche Bedenken gegen die in der Note vom 16. Januar ausgeſprochene Auffaſſung obwalten und bei den Preuſſiſcherſeits bisher geltend gemachten Anſichten ſtehen geblieben werden müſſe, die Königliche Regierung doch gern bereit ſey, auch in dieſer Angelegenheit den thatſächlichen Beweis dafür zu liefern, wie wünſchenswerth es ihr iſt, Differenzen mit anderen Bundesregierungen in gütlichem Wege beizulegen, und wie er deßhalb zu der Erklärung autoriſirt ſey, daß das Preuſſiſche Gouvernement die Vergleichsvorſchläge des Ausſchuſſes annehme.

Der Ausſchuß hat nicht verfehlt, dieſe Erklärung ſofort am 21. Februar l. J. dem Fürſtlich-Lippiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zur Kenntniß zu bringen, und dabei der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß hierdurch die gütliche Ausgleichung der in Frage ſtehenden Differenz angebahnt ſey.

Unterm 27. März l. J. iſt indeſſen dem Ausſchuſſe eine Note des Fürſtlich-Lippiſchen Herrn Bundestagsgeſandten vom 25. gleichen Monats zugekommen, nach deren Inhalt die Fürſtliche Regierung — wie ſehr ſie auch den Vermittlungsverſuch zu ſchätzen weiß und wie gern ſie es ſich auch zur angelegentlichſten Sorge mache, dem Königlich-Preuſſiſchen Gouvernement in allen Beziehungen die Geſinnungen zu bethätigen, welche ſie in der Note des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten vom 17. Februar dankbar erkennt — doch dem gemachten Vergleichsvorſchlage ihre Annahme verſagen zu müſſen glaubt.

Die Fürſtliche Regierung wird dabei von der Anſicht geleitet, daß ein nur über die ſtreitige Summe ſich erſtreckender Vergleich Verwicklungen nicht zu beſeitigen vermöchte, welche ferner aus der Frage entſtehen können, ob mit den an die Krone Preuſſen abgetretenen landesherrlichen Rechten auch die daraus relevirenden landesherrlichen Pflichten überwieſen worden ſeyen, und ſie legt nebſtdem auf die Aeußerung des Ausſchuſſes Gewicht, daß ohne Einſicht und Prüfung der Verhandlungen, auf deren Grund der Kirchengemeinde zu Lippſtadt ein Staatsbeitrag zugeſichert worden iſt, ſowie jener, welche dem Abſchluſſe des Staatsvertrages vom 17. Mai 1850 vorangingen, es nicht möglich ſeyn würde, ſich ein beſtimmtes Urtheil darüber zu bilden, auf welcher Seite hier das Recht ſteht.

Unter dieſen Verhältniſſen und da Anhaltspuncte zur Fortſetzung des Vermittlungsverfahrens nicht gegeben ſind, glaubt der Ausſchuß nunmehr, nach Maßgabe der Austrägalordnung Ziffer II c und III 2, von dem Erfolge der von ihm gepflogenen Verhandlungen Anzeige erſtatten und die Einleitung des Austrägalverfahrens begutachten zu ſollen.

Derſelbe ſtellt hiernach den

Antrag:

hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) Nachdem zwiſchen den Regierungen des Königreichs Preuſſen und des Fürſtenthums Lippe über die Verpflichtung zur Bezahlung einer Subvention aus Staatsmitteln in dem jährlichen Betrage von 344 Reichsthalern 24 Silbergroſchen an die katholiſche Kirchengemeinde zu Lippſtadt Zweifel entſtanden ſind, und die deßfalls eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, ſo iſt das bundesgeſetzliche Austrägalverfahren zur Entſcheidung dieſes Streites einzuleiten;

2) demgemäß wird die Königlich-Preuſſiſche Regierung erſucht, binnen ſechs Wochen, von heute an gerechnet, drei unparteiiſche Bundesglieder in Vorſchlag zu bringen, aus welchen die Fürſtlich-Lippiſche Regierung demnächſt eines zu wählen hat, deſſen oberſte Juſtizſtelle als Austrägalinſtanz für dieſe Streitſache zu betrachten ſeyn wird.

Nach dem Antrage wurde

beſchloſſen:

1) Nachdem zwiſchen den Regierungen des Konigreichs Preuſſen und des Fürſtenthums Lippe über die Verpflichtung zur Bezahlung einer Subvention aus Staatsmitteln in dem jährlichen Betrage von 344 Reichsthalern 24 Silbergroſchen an die katholiſche Kirchengemeinde zu Lippſtadt Zweifel entſtanden ſind, und die deßfalls eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, ſo iſt das bundesgeſetzliche Austrägalverfahren zur Entſcheidung dieſes Streites einzuleiten;

2) demgemäß wird die Königlich-Preuſſiſche Regierung erſucht, binnen ſechs Wochen, von heute an gerechnet, drei unparteiiſche Bundesglieder in Vorſchlag zu bringen, aus welchen die Fürſtlich-Lippiſche Regierung demnächſt eines zu wählen hat, deſſen oberſte Juſtizſtelle als Austrägalinſtanz für dieſe Streitſache zu betrachten ſeyn wird.

§. 110.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 25 (eingegangen am 30. und datirt Kupferzell 27. März l. J.) Vorſtellung und Bitte des Friedrich Carl Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg, für ſich und als Vormund der minderjährigen Fürſten zu Hohenlohe-Bartenſtein und Hohenlohe-Jartberg, um Schutz in ihrem Eigenthum und um baldige Hülfe, mit Bezugnahme auf die von dem Prinzen Carl zu Oettingen-Wallerſtein unter dem 22. Februar d. J. eingereichte Recursſchrift wegen des durch die Landesgeſetzgebung ſeit 1848 verletzten Rechtszuſtandes der Mediatiſirten in Württemberg. Mit 1 Anlage, —

wurde dem Ausſchuſſe für die Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte, und

Num. 26 (eingegangen am 3. April und datirt Grabau in Holſtein 29. März d. J.) Vorſtellung und Bitte des Eugen Dallmer, vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Hauptmanns, um gnädigſte Berückſichtigung bei Penſionirung der invaliden Officiere der ehemaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee aus Bundesmitteln, nach dem im März 1852 erfolgten Wiedereinzug der ihm bewilligt geweſenen Invalidenpenſion von jährlich 800 Mark Cour. Mit Anlage I—VI, —

dem Ausſchuſſe für die Holſteiniſche Angelegenheit zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Roſtitz und Jänckendorf.
Jacobi.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Kirchenpauer.

Beilagen 1 bis 5

zu dem Protokoll der 10. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6. April 1854.

Beilage 1.

(zu §. 100.)

Bericht

des zum Bundescommissär für die freie Stadt Bremen ernannten Königlich-Hannöverischen Staatsministers a. D. Generalmajors Jacobi, die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen betreffend.

(d. d. Frankfurt a. M. den 27. März 1854.)

Hohe Bundesversammlung beschloß hochbekanntlich unterm 6. März 1852 (§. 65), eine Regelung der Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen unter Mitwirkung und Aufsicht eines Bundescommissärs eintreten zu lassen, und wurde alsdann am 22. desselben Monats (§. 80) von hoher Bundesversammlung der weitere Beschluß gefaßt, daß der ganz gehorsamst hier berichterstattende Königlich-Hannöverische Generalmajor Jacobi in erwähnter Eigenschaft nach Bremen zu entsenden sey.

Ueber den Antritt meiner deßfallsigen Functionen und den Beginn meiner Thätigkeit als Bundescommissär in Bremen habe ich bereits unter dem 30. März 1852 einen vorläufigen Bericht an hohe Bundesversammlung zu erstatten die Ehre gehabt. Als sodann Seine Majestät der König von Hannover, mein allergnädigster König und Herr, zu bestimmen geruhten, daß ich die Functionen eines Königlich-Hannöverischen Gesandten bei hoher Bundesversammlung übernehmen solle und mein Fortgang von Bremen dadurch nothwendig wurde, hielt hohe Bundesversammlung auf den von mir in der Sitzung vom 23. Juni 1853 über die Lage der Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen vertraulich erstatteten Bericht es für angemessen, das mir ertheilte Commissorium fortbestehen zu lassen.

Zur Zeit nun sind die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften der freien Stadt Bremen so weit gediehen, daß das Verfassungswerk zum Abschlusse gekommen ist, und beehre ich mich daher, hoher Bundesversammlung nunmehr weiteren Bericht über den Verlauf jener Verfassungsverhandlungen und die daraus hervorgegangenen Resultate ganz gehorsamst zu erstatten.

Die folgende Darlegung hat als Ausgangspunct in formeller, wie auch in materieller Beziehung den die Bremer Verfassungsangelegenheit betreffenden Bundesbeschluß vom 6. März 1852 (§. 65), — zugleich aber erscheint es als der Sachlage entsprechend und wird

es daher erlaubt seyn, im weiteren Verlaufe des Berichts Einiges an den Inhalt des Vortrags anzuknüpfen, welchen der in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 (§. 120) niedergesetzte Ausschuß hoher Bundesversammlung über die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen erstattet hat und welcher jenen Beschluß vom 6. März 1852 vorbereitete.

Das mit jenem Vortrage hoher Bundesversammlung vorgelegte Material liegt auch diesem Berichte hie und da zum Grunde, ohne somit jedoch stets ausdrücklich in Bezug genommen oder nochmals beigebracht werden zu müssen.

Diese vorläufigen Bemerkungen vorangestellt, wende ich mich nun ehrerbietigst zunächst zur Darlegung des Verlaufes der Bremer Verfassungsverhandlungen seit März 1852, wobei, der Uebersichtlichkeit wegen, die Darstellung ohne Bezugnahme auf den Bericht vom 30. März 1852 zusammengefaßt werden wird.

I.

Zunächst geschehe hier eines Umstandes Erwähnung, welcher die Bremer Verfassungssache zur Zeit meiner Ankunft in der freien Stadt in eine neue und der Entscheidung unmittelbar zuführende Situation gebracht hatte.

Am 8. März 1852 war ein Mitglied des Bremer Senats verstorben und in Veranlassung dessen faßte die Vertretung der Staatsangehörigen der freien Stadt Bremen, die dortige Bürgerschaft, am 20. desselben Monats einen dahin gehenden Beschluß, daß die Bürgerschaft den Senat ferner nicht als verfassungsmäßige Regierung des Staats ansehen könne und mit demselben folgeweise auch nicht weiter in Verhandlung treten werde, es sey denn, daß noch bis zum 22. desselben Monats, als mit welchem Tage die behufs Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Senatsmitgliedes vorgeschriebene vierzehntägige Frist ablaufe, die Neuwahl auf Anordnung des Senats stattfinde. Dieser Beschluß stützte sich lediglich auf §. 1 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849:

> "Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfalle vorgenommen."

und auf §. 37 der Verfassung vom 21. März 1849:

> "Der Senat besteht aus sechzehn Mitgliedern."

Der Beschluß war außerdem unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den am Tage zuvor in Bremen publicirten Bundesbeschluß vom 6. desselben Monats gefaßt worden, indem die Bürgerschaft der hohen Bundesversammlung die Befugniß absprach, in die Verfassungsfrage der freien Stadt Bremen derart einzugreifen, wie solches der Bundesbeschluß in so fern thue, als dadurch die bestimmte Anforderung gestellt worden sey, daß die Neuwahl eines Senatsmitgliedes keinenfalls mehr nach den Vorschriften der aus dem Jahre 1849 herrührenden deßfallsigen Gesetzgebung geschehe. Nach Lage der Sache konnte in Consequenz dieses Bürgerschaftsbeschlusses eine andere Maßregel als die Auflösung der Bürgerschaft nicht wohl ergriffen werden. Es erfolgte somit die bereits mittelst Berichts vom 30. März 1852 vorgelegte:

> "obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852."

Die darin enthaltenen Anordnungen wurden eingangs der Verordnung als

> "auf Veranlassung des Bundescommissärs und Namens des Bundes"

getroffen bezeichnet, entsprechend den Bestimmungen unter Num. 4 des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 6. März 1852.

Die Auflösung der auf Grund der Gesetzgebung aus dem Jahre 1849 bestehenden Vertretung der Staatsangehörigen der freien Stadt Bremen und der Erlaß einer provisorischen Wahlordnung behufs Neubildung einer Bürgerschaft sind der Hauptinhalt jener Senatsverordnung vom 27./29. März 1852. Zugleich wurde durch die darin unter I, 2 gegebenen Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß die Staatsverwaltung, in so weit dieselbe durch die Deputationen — aus Senats- und Bürgerschafts-Mitgliedern zusammengesetzte Körper — geschieht, nicht gehemmt oder der Senat genöthigt werde, gegen alles Herkommen die Verwaltung allein zu üben. Der Senat berief zu diesen Deputationen geeignete Staatsbürger, welche sich der Besorgung der laufenden Geschäfte, bis zum Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, und Wiederbesetzung der Deputationen durch dieselbe unterzogen.

Außerdem enthält die Verordnung unter II Bestimmungen, die Presse, das Versammlungs- und Vereinsrecht, wie auch das Verfahren rücksichtlich vorkommender Preßvergehen und Verbrechen wider den Staat betreffend. In diesen Beziehungen mußte die bestehende Gesetzgebung suspendirt werden, indem dieselbe dem Senate die Hände gänzlich band, und gerade bezüglich der Verbrechen wider den Staat und der Preßvergehen das schwurgerichtliche Verfahren anordnete, obwohl solches im Uebrigen in Bremen bis dahin keine Anwendung fand. Es wurde hier das gemeinrechtliche Strafverfahren substituirt. Bezüglich der Presse wurden neben Beseitigung des Artikels 10 der Verfassung vom 5./21. März 1849 positive Straf- oder sonstige Bestimmungen nicht gegeben, da der Senat es in der Hand hatte, den Druck eines öffentlichen Blattes nöthigenfalls durch Entziehung der Buchdrucker-Concession zu sistiren, welche Maßregel dann auch bezüglich verschiedener Localblätter zur Anwendung gebracht wurde, als die erfolgte Warnung, sich aller ungebührlichen Discussion über die Bremer Verfassungsangelegenheit zu enthalten, nicht genügende Beachtung fand.

Nach Erlaß der Verordnung vom 27./29. März 1852 wurden nun sofort die erforderlichen Anordnungen behufs Neuwahl einer Bürgerschaft nach Maßgabe der promulgirten Bestimmungen getroffen. Diese provisorischen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen völlig dem von Seiten des Senats der Bürgerschaft unter dem 27. September 1851 mitgetheilten bezüglichen Gesetzentwurfe, wie solcher dem Vortrage des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusses über die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen als Anlage B beigefügt worden ist. Die Neuwahlen begannen mit dem 20. April 1852, und am 14. Mai 1852 fand die erste Sitzung der daraus hervorgegangenen Bürgerschaft statt.

Die Zeit nach Erlaß der bisher besprochenen Verordnung wurde ferner benutzt, um eine zweite Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen, in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 festzustellen, und erfolgte deren Publication unter dem 3. Mai 1852. Einen Abdruck derselben füge ich diesem Berichte als Anlage A ganz gehorsamst bei *).

Diese Verordnung suspendirte zunächst die §§. 186 bis 198 der Bremischen Verfassung aus dem Jahre 1849. Die darin gegebenen, auf Verfassungsabänderungen bezüglichen Bestimmungen konnten — wie denn auch der Senat deren Anwendbarkeit auf sein unter dem 27. September 1851 beantragtes Verfassungs-Revisions-Verfahren bereits verneint hatte — bei dem nun eingetretenen Stande der Sache den bevorstehenden Verhandlungen um so weniger zur Richtschnur dienen, als sie ihrer Natur nach die Sache sehr erschwert und ver-

*) Die Anlagen zu diesem Berichte sub lit. A, B und C sind hier nicht mitabgedruckt.

weitläuftigt haben würden; ganz abgesehen davon, daß diese Normen nach Maßgabe der von dem Ausschusse hoher Bundesversammlung dagegen geäußerten Bedenken baldigst zu beseitigen waren. Es mußte genügen, da nunmehr die Verfassungsabänderungen unter Leitung des Bundes vorgenommen wurden, die einfache Zu- und Uebereinstimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bremischen Staats wo möglich herbeizuführen, und wurde — um allen Zweifeln in dieser Beziehung von vornherein vorzubeugen — diese denn auch durch jene Verordnung als alleiniges Erforderniß der zu treffenden Vereinbarungen hingestellt.

Sodann gab es noch einige andere Verfassungs- und Gesetzes-Bestimmungen, welche gleichfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen waren. Dahin gehörten die Bestimmungen des §. 6 der Verfassung vom Jahre 1849 sammt allen damit zusammenhängenden Vorschriften (§§. 116, 117, 118, 152 der Verfassung, sowie die §§. 7 bis 23 des Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und der Bürgerschaft betreffend), indem dadurch im Falle obwaltender Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft die endliche Entscheidung an die Gesammtheit der Staatsbürger in der Art verwiesen wurde, daß dieses Institut als reiner Ausfluß des Axioms der Volkssouverainetät erscheinen mußte. — Außerdem beschränkte der Inhalt des §. 125 der Verfassung den Senat rücksichtlich des Erlasses von Polizeiverordnungen in unzulässiger Weise, indem es der Bürgerschaft in die Hand gegeben war, eine jede derartige Anordnung nach ihrem Belieben zu beseitigen; — weßhalb denn auch dieser Paragraph suspendirt und die Ausübung der Polizei, sowie der Erlaß dahin gehörender Vorschriften dem Senate unbedingt zugewiesen wurden.

Endlich mußte ein das innere Staatsleben Bremens sehr wesentlich und am umfassendsten berührendes Institut, das Deputationswesen, einer alsbaldigen, gleichfalls provisorischen Feststellung unterzogen werden.

Die aus der früheren Bürgerschaft hervorgegangenen Deputationsmitglieder waren, wie bereits bemerkt worden, nach Auflösung der alten Bürgerschaft, aus den Verwaltungen ausgeschieden, und konnte das vom Senate alsdann ergriffene Auskunftsmittel, nach seiner Wahl geeignete Staatsbürger den Deputationen zuzuordnen, nur als äußerster Nothbehelf auf möglichst kurze Zeit genügen, indem diese Deputationsmitglieder ein deßfallsiges, dem Herkommen oder der früheren Gesetzgebung entsprechend, ihnen ertheiltes Mandat nicht besaßen, mithin ihnen auch alle weitergreifende und ihnen irgend welche erheblichere Verantwortlichkeit zuziehende Thätigkeit nicht anzusinnen war.

Außerdem aber mußte es im Interesse des gedeihlichen Fortgangs der Verfassungsrevision dringend wünschenswerth erscheinen, gerade auf diesem Gebiete von vornherein eine feste und den Anforderungen der Grundgesetze des Deutschen Bundes entsprechende Basis für die ferneren Verhandlungen zu gewinnen.

Das Gesetz, die Deputationen betreffend, umfaßt das ganze Gebiet der Verwaltungsorganisation der freien Stadt Bremen. Die Bürger Bremens haben von jeher den wesentlichsten Antheil an der Verwaltung genommen, und, indem sie dieses unentgeltlich thaten, blieb den so fungirenden Bürgern ihre völlig unabhängige Stellung dem Senate gegenüber gewahrt, so daß in dieser Institution mit Recht eines der wesentlichsten Fundamente des republikanischen Lebens der freien Stadt Bremen erblickt werden muß, während ein irgend zahlreiches und seiner Stellung nach erheblich in Betracht kommendes Beamtenthum nicht existirt. Aus diesen Gründen war voraussichtlich gerade bezüglich dieser Institutionen eine sehr lebhafte Theilnahme an deren Regelung, zugleich aber auch eine sehr große Verschiedenheit der Ansichten nicht allein zwischen Senat und Bürgerschaft, sondern auch im Schooße

der letzteren selbst zu erwarten. So controvers dieses Gebiet, was die Befugnisse des Senats und der Bürgerschaft bei Wahrnehmung der Verwaltung anlangt, in vorigen Zeiten gewesen, so galt es doch jetzt, nicht nur über diese litigiösen Puncte, sondern vielmehr über einen seit 1849 existirenden positiven Zustand hinwegzukommen, welcher einerseits die Regierungsgewalt des Senats in völlig unzulässiger Weise brach, andererseits aber die Ansichten über das hier auch für die Folgezeit innezuhaltende Maß bürgerlichen Selbstregiments nicht geklärt, vielmehr die Neigung genährt zu haben schien, den Senat auch ferner übermäßig zu beschränken.

Es konnte daher nicht rathsam erscheinen, bei der vorliegenden Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete schleunig zu einem festgeordneten Zustande zu gelangen, ein solches Ergebniß von vorgängiger Discussion in Commissionen, in der Bürgerschaft und zwischen dieser und Senat abhängig zu machen.

Der Verordnung vom 3. Mai 1852 wurden daher provisorische Bestimmungen, die Deputationen betreffend, hinzugefügt, und dadurch auch in dieser Beziehung der Bestimmung des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 6. März 1852 — unter Num. 3 — Folge geleistet. Bereits am 19. Mai 1852 erklärte sich die neugewählte Bürgerschaft bereit, auf Grund des erlassenen provisorischen Gesetzes die Wahl der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputationen vorzunehmen, und war damit diese Angelegenheit in den gewünschten Gang gebracht. Die Bürgerschaft fügte zwar ihrem darauf bezüglichen Beschlusse hinzu, daß sie in den die Deputationen betreffenden „provisorischen Bestimmungen“ Manches als praktisch schwer ausführbar, Anderes als so geartet erkennen zu müssen glaube, daß es, ohne durch Gesetze oder Zwecke des Deutschen Bundes geboten zu seyn, den patriotischen Eifer könnte erkalten machen, mit welchem Bremens Bürger dem Gemeinwesen zur Ehre und zum Segen von jeher an den öffentlichen Geschäften sich betheiligt gehabt. Um diese so ungünstige Stimmung für ein Gesetz, das tiefer wie irgend ein anderes in das Bremer Verfassungsleben eingreife, thunlichst bald zu beseitigen, drang die Bürgerschaft gleich damals darauf, daß die Anstände durch entsprechende Gesetzesänderungen schleunigst gehoben werden möchten, es sey denn, daß die Berichtigung dieser Anstände überzeugend widerlegt werden könnte; zugleich deutete sie auch darauf hin, daß es sich hier um Beseitigung von Zweifeln handle, welche geeignet seyen, das wechselseitige Vertrauen zwischen Senat und Bürgerschaft zu trüben. Da indessen die Bürgerschaft sich trotz dieser Bedenken der fraglichen Maßregel fügte, so ging daraus um so mehr hervor, daß eine provisorische Regelung des Deputationswesens in der That nothwendig war.

Mit Erlaß dieser Verordnung vom 3. Mai 1852, in welcher gleichfalls ausgedrückt wurde, daß sie im Einvernehmen mit dem Bundescommissär und Namens des Bundes erlassen worden, liegt der Abschluß eines ersten Abschnittes meiner Thätigkeit als Bundescommissär für die freie Stadt Bremen vor.

Der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 6. März 1852 und der mir dem entsprechend durch Bundesbeschluß vom 22. desselben Monats ertheilte hohe Auftrag machte es zu meiner nächsten Obliegenheit, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Senate, provisorische Anordnungen Namens des Bundes zu treffen.

Als solche provisorische, Namens des Deutschen Bundes getroffene Anordnungen werden die bisher besprochenen Verordnungen anzusehen seyn. Die Nothwendigkeit, Namens des Bundes derartig weitgreifende Anordnungen provisorisch zu treffen, glaube ich theils in dem bisher Gesagten dargethan zu haben, theils erlaube ich mir in so fern auf den hierauf bezüg-

lichen Inhalt des von dem zufolge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse über die Bremer Verfassungsangelegenheit erstatteten Vortrags ehrerbietigst Bezug zu nehmen.

Noch nach einer andern Seite hin, welche sofort beim Beginne meiner Thätigkeit in Bremen wesentlich in Frage kommen mußte, enthält der Beschluß hoher Bundesversammlung vom 6. März 1852 eine Bestimmung über die Art der Ausführung des mir ertheilten Auftrages, — und glaube ich mindestens beiläufig auch darüber mich kurz äußern zu müssen. Hohe Bundesversammlung hat unter 5, b des Beschlusses der Eventualität des Erfordernisses militärischer Assistenz bei Regelung der Bremer Verfassungsangelegenheit vorgesehen. Der Erfolg hat die Annahme, daß solche nicht erforderlich seyn werde, als richtig erwiesen. Der Natur der Sache nach konnte jedoch in dieser Beziehung zum Voraus in Hannover oder auch an Ort und Stelle selbst mit Sicherheit keine Entscheidung getroffen werden, da einerseits die bis dahin gewahrte öffentliche Ruhe in Bremen keinen Grund bot, um von vornherein militärische Hülfe zuzuziehen, andererseits aber daselbst allerdings genug Elemente in Gährung waren oder leicht in Aufregung gesetzt werden konnten, welche durch ihr Auftreten alsdann die Heranziehung militärischer Hülfe nothwendig gemacht haben würden.

Obwohl nun auf das damals zu Bremen befindliche Linienmilitär im entscheidenden Augenblicke nicht sicher zu rechnen gewesen wäre, schon deßhalb, weil dasselbe größtentheils aus der städtischen Bevölkerung selbst entnommen war; und obwohl auch die daneben vorhandene Bürgerwehr wenig Garantien für Aufrechterhaltung der Ordnung bot, indem dieselbe vielfache, entschieden demokratische Elemente enthielt, — so glaubte ich dennoch nicht, sofort die Herbeiziehung von Truppen veranlassen zu müssen, da von den Mitgliedern des Senats der freien Stadt Bremen die Ansicht mit Zuversicht ausgesprochen wurde, daß ein materieller Widerstand gegen Ausführung der zu treffenden Anordnungen nicht zu befürchten sey, — und da der Senat auch ohne den Rückhalt militärischer Hülfe energisch zu handeln entschlossen war.

Die Folgezeit ergab in der That die Richtigkeit jener Annahme und hat die unter 5, b des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 getroffene hohe Bestimmung eine weitere Folge nicht gehabt.

Die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen war der obigen Darstellung nach bereits im Laufe des Monats Mai 1852 auf den Punct gefördert, daß der Senat mit einer neugewählten Bürgerschaft, welche in ganz überwiegender Mehrheit aus conservativen Elementen bestand, die Berathungen über die erforderlichen Verfassungsänderungen beginnen und außerdem vermittelst der sofort neu zu besetzenden Deputationen eine geregelte Staatsverwaltung wieder eintreten lassen konnte; außerdem war die polizeiliche Machtvollkommenheit des Senats gekräftigt; die Preßfreiheit, das sogenannte Vereins- und Versammlungsrecht waren der erforderlichen Beschränkung unterzogen; es war durch Beseitigung des schwurgerichtlichen Verfahrens die Handhabung der Strafgesetze bezüglich der Preßvergehen und Verbrechen wider den Staat gesichert; und endlich waren der Ausführung der bevorstehenden Verfassungsänderung noch dadurch die Wege gebahnt, daß die Erlangung einfacher Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft als einziges Erforderniß der zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen proclamirt und die Eventualität der Provocation auf die Willensäußerung der Gesammtheit der Staatsbürger, behufs Entscheidung von Mei-

nungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft, als Auswuchs revolutionärer Zeiten beseitigt worden war.

Bei dem nun folgenden weiteren Verlaufe der Bremer Verfassungsverhandlungen kam eine directe Einwirkung von meiner Seite nur in so fern in Frage, als dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 6. März 1852 gemäß bei den ferneren Schritten des Senats der freien Stadt Bremen zur Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung der Verfassung und der Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des Bundes die Rechte und Befugnisse des Bundes durch den Bundescommissär wahrzunehmen und geltend zu machen waren.

Nach Beschaffenheit der nunmehr (Mai 1852) herbeigeführten, wesentlich veränderten Verhältnisse der inneren staatlichen Organisation der freien Stadt Bremen konnte irgend welche principielle Resistenz gegen die Anordnungen und Anforderungen des Bundes nicht erwartet werden; die Grundlagen der vorzunehmenden Revision der Verfassung und der mit derselben zusammenhängenden Gesetzgebung standen in den wesentlichsten Beziehungen schon näher fest theils durch die bereits im Jahre 1851 zwischen Senat und Bürgerschaft stattgehabten darauf bezüglichen Verhandlungen, theils durch die Beurtheilung, welche von dem zufolge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse der hohen Bundesversammlung rücksichtlich der damaligen Senatspropositionen in dem über die Bremer Verfassungsangelegenheit erstatteten Vortrage bereits ausgesprochen war. Deßhalb hielt ich ein Eingreifen in den Fortgang der Verfassungsverhandlungen ohne Weiteres nicht für geboten, glaubte vielmehr, meine Obliegenheit darauf beschränkt erachten zu müssen, nur alsdann einzuschreiten, wenn die weiteren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft besondere Veranlassung zur Geltendmachung der Rechte und Befugnisse des Bundes darbieten würden.

Danach war das zunächst in Betracht kommende Erforderniß nur allein: fortdauernde Kenntnißnahme von den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft. Das hierzu nöthige Material wurde mir von dem Senate bereitwillig gewährt.

Auch der weitere Verlauf der Verfassungsverhandlungen, welchem nunmehr noch eine kurze Darstellung zu widmen seyn wird, ergab meines Erachtens keine Anstände von solcher Erheblichkeit, daß dadurch eine Einmischung Namens des Bundes als geboten hätte erachtet werden müssen.

Die Verfassungs-Revisions-Arbeiten fielen zunächst einer von Senat und Bürgerschaft festgestellten Deputation zu. Das derselben zur Bearbeitung unterbreitete Material bestand theils aus den als provisorische Gesetze bereits publicirten, namentlich die Bürgerschaft und Deputationen betreffenden Verordnungen, wie auch aus dem Entwurfe eines Gesetzes, die Wahl der Senatsmitglieder betreffend, (welcher als Anlage A dem über die Bremer Verfassungsangelegenheit der hohen Bundesversammlung erstatteten Ausschußvortrage bereits beigefügt war), theils aus anderweiten der Deputation vom Senate mitgetheilten Gesetzesentwürfen.

Die Nothwendigkeit, die schon seit Anfang des Monats März 1852 statthabende Vacanz im Senate thunlichst bald zu besetzen, hatte inzwischen den Senat bereits sofort nach Zusammentritt der neugewählten Bürgerschaft veranlaßt, derselben zu proponiren, den obgedachten Gesetzesentwurf, die Wahl eines Mitglieds des Senats betreffend, provisorisch in Anwendung zu bringen. Die Bürgerschaft erklärte sich damit einverstanden und die erste Senatorenwahl nach diesen Bestimmungen fand alsdann am 26. Mai 1852 statt.

Bei Niederſetzung der Verfaſſungs-Reviſions-Deputation ſprach die Bürgerſchaft den Wunſch aus, daß dieſe Deputation über das Deputationsgeſetz vor allem Andern berathe und wo thunlich darüber abgeſondert berichte, um in dieſer Beziehung ſo ſchleunig als möglich definitive Normen zur Richtſchnur zu erhalten. Dem entſprechend erſtattete die Verfaſſungs-Reviſions-Deputation bereits unterm 23. Juli 1852 einen beſonderen, das Deputationsgeſetz betreffenden Bericht, über welchen ſich der Senat in ſeiner Mittheilung an die Bürgerſchaft vom 10. Auguſt 1852 faſt durchgängig zuſtimmend erklären konnte. Einige Differenzpuncte ergaben ſich jedoch noch, und während dieſe zu weiteren Verhandlungen zwiſchen Senat und Bürgerſchaft führten, welche erſt durch Beſchluß der letzteren vom 24. November 1852 zu einem mindeſtens vorläufigen Abſchluſſe gediehen, ſetzte die Verfaſſungs-Reviſions-Deputation ihre Arbeit im Uebrigen fort, und erſtattete ihren ferneren Bericht unter dem 10. December 1852. Die damit eingeſandten Geſetzesentwürfe enthielten:

1) das Verfaſſungsgeſetz;

ferner die Geſetze, betreffend:

2) den Senat;

3) die Bürgerſchaft;

4) die Erledigung von Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem Senate und der Bürgerſchaft;

5) die richterlichen Behörden;

und

6) die Handelskammer.

Das Deputationsgeſetz lag bereits vor, und in Betreff noch zweier anderen Geſetze, durch welche eine Gewerbekammer und Kammer für Landwirthſchaft im Jahre 1849 organiſirt worden waren, hatte die Deputation keine Abänderungsvorſchläge zu machen.

Der Senat theilte dieſen Bericht ſammt Anlagen der Bürgerſchaft unter dem 15. December 1852 mit, indem derſelbe ſich ſeine Erklärung über die Geſetzesentwürfe vorbehielt, die Bürgerſchaft dagegen zur unverweilt vorzunehmenden Berathung der Vorlagen aufforderte.

Die Bürgerſchaft erwählte am 22. deſſelben Monats eine Commiſſion, welche die Geſetzesentwürfe zu prüfen und über das Ergebniß zu berichten hatte. Bis zum Anfange des Monats Mai 1853 war die Bürgerſchaft mit dieſen Berathungen zum Abſchluſſe gekommen und machte dem Senate unter dem 4. des genannten Monats darüber Mittheilung. Die Erklärung des Senats erfolgte am 27. Juni 1853, und iſt dann die folgende Zeit bis zum Beginne dieſes Jahres unter weiteren Verhandlungen zwiſchen Senat und Bürgerſchaft behufs Ausgleichung verſchiedener Differenzpuncte verfloſſen. Erſt am 6. Januar 1854 ſah ſich der Senat in der Lage, die ſämmtlichen Geſetzesentwürfe, als zur Publication genügend vorbereitet, in der nunmehr vereinbarten Form abdrucken zu laſſen, wie ſolches die mit der Bezeichnung B dieſem Berichte ehrerbietigſt beigefügte Anlage ergibt. — Ueber den Inhalt dieſer Geſetzesentwürfe iſt mit dem Bundescommiſſär nicht weiter verhandelt worden, ſo daß ſich dieſer darüber gegen den Senat nicht zu äußern hatte.

Behufs Darlegung des formellen Hergangs der Verfaſſungsverhandlungen wird das bis hieher Gegebene als genügend erſcheinen.

II.

In dem folgenden Theile dieſes Berichts wird näher nachzuweiſen ſeyn, in wie fern durch die zur Zeit ausgeführten Aenderungen der Verfaſſung und der dazu gehörigen Geſetzgebung

der freien Stadt Bremen den von Seiten des Bundes dieserhalb gestellten Anforderungen Genüge geleistet worden ist.

Die hier zunächst in Betracht kommenden Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 (§§. 120 und 121) bestimmen, daß in keinem der Bundesstaaten Institutionen und Zustände geduldet werden sollen, welche für die innere Ruhe und Ordnung des einzelnen Bundesstaates und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich seyen, und daß da, wo die erforderliche Uebereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Bundesstaaten mit den Grundgesetzen des Bundes selbst gestört werden, diese wiederhergestellt werden müsse; — außerdem erfolgte die Erklärung, daß die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes als allgemein gültiges Gesetz keine Anerkennung finden könnten, und auch da, wo Bestimmungen der Grundrechte in einzelnen Bundesstaaten durch besondere Gesetze in's Leben gerufen werden, diese beseitigt werden müßten, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruch ständen. — Bei Beurtheilung der Bremer Verfassungsangelegenheit bot sich sodann noch das als wesentlich in Betracht kommende fernere Moment, daß die von dem Senate der freien Stadt Bremen bereits im September 1851, in Befolgung der Beschlüsse hoher Bundesversammlung vom 23. August 1851, der Vertreterschaft der Bremischen Staatsbürger wegen der erforderlich gewordenen Abänderungen der Gesetzgebung gemachten Propositionen der Beurtheilung des betreffenden Ausschusses hoher Bundesversammlung unterlegen hatten. Die Ergebnisse dieser Beurtheilung sind nicht nur in dem deßfalls erstatteten Ausschußvortrage enthalten, sondern haben auch durch den Beschluß vom 6. März 1852 in so fern ihren, für das weitere Verfahren normgebenden Ausdruck erhalten, als in dem Beschlusse unter Num. 1 ausgesprochen worden ist, daß alle diejenigen Vorschriften der Verfassung der freien Stadt Bremen vom 21. März 1849, welche der Senat dieser freien Stadt in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 als solche bezeichnet, die nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 beseitigt werden müßten, wirklich unter diese Kategorie zu rechnen seyen, weil sie als im Widerspruche mit den Bundesgesetzen stehend erachtet, und deßhalb sammt den bezüglichen Ausführungsgesetzen in Wegfall gebracht werden müßten. Damit aber war für die bei der vorzunehmenden Revision der Verfassung der freien Stadt Bremen zu stellenden Anforderungen eine Grundlage bereits im Voraus in authentischer Weise gegeben.

In der weiteren Beziehung jedoch, welche Normen nämlich an die Stelle der in Wegfall zu bringenden Verfassungsbestimmungen zu setzen seyn würden, war eine derartige bestimmte Entscheidung nicht erfolgt; vielmehr behielt hohe Bundesversammlung sich die Entscheidung darüber vor, ob die Bestimmungen, welche der Senat der freien Stadt Bremen in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 an Stelle der auszuscheidenden in Antrag gebracht hatte, durchgängig genügen würden, um den Erfordernissen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 zu entsprechen, und ob nicht noch einige weitere Abänderungen der Verfassung von 1849 vorzunehmen seyen.

Dem Allen nach blieb der Gegenstand, auf welchen die Aufmerksamkeit des Bundescommissärs ferner zu richten war, die Modificirung der aus dem Jahre 1849 herstammenden Gesetzgebung der freien Stadt Bremen, nach Maßgabe der Anforderungen, welche in dieser Beziehung die Grundgesetze des Deutschen Bundes an die Hand geben würden, Anforderungen, welche (wie dargelegt worden) für den in Frage stehenden Fall bereits in umfassender Weise näher präcisirt worden waren.

Die gegen den im Laufe des Jahres 1849 in's Leben getretenen Verfassungszustand der freien Stadt Bremen erhobenen Bedenken hatten namentlich darin ihren Grund, daß die Stellung der freien Stadt Bremen zum Deutschen Bunde in der damals gegebenen Verfassung völlig unberücksichtigt gelassen war; — ihr Verhältniß als Bundesmitglied und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen hatten nicht nur keine Erwähnung gefunden, sondern es war der Staat auch im Uebrigen derartig organisirt worden, daß der Senat als in der Lage befindlich, um seinen Verpflichtungen als Regierung eines der Bundesstaaten nachkommen zu können, nicht zu erachten war. — Aus Wahlen, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen lediglich nach dem Verhältnisse der Kopfzahl vornahm, ging eine Vertretung, die Bürgerschaft, hervor, welcher — in gänzlicher Umkehrung aller althergebrachten und geheiligten Verfassungsverhältnisse der freien Stadt Bremen — in jeder Beziehung der Staatsverwaltung die letzte Entscheidung beigelegt oder es in die Hände gegeben war, durch Verweisung der Entscheidung an die Instanz der Gesammtheit der Staatsbürger dem Senate das daraus hervorgegangene Resultat aufzuzwingen. Dem Senate blieb nichts als ein suspendirendes Veto. — Die Gesammtheit der Staatsbürger trat ausdrücklich als Inhaberin der Staatsgewalt hervor; Bürgerschaft und Senat waren ihre selbstverordneten Organe. — Von den so gearteten Gewalten wurden innere wie äußere Staatssachen geleitet. Jedoch war der Bürgerschaft und ihren Deputirten von vornherein durchaus in jeder Beziehung das Uebergewicht zugetheilt. Der Senat hatte in den Deputationen (welche die Verwaltungsbehörden auch umfassen) die leitende Stimme verloren und die Ausübung der Polizeigewalt hatte er in so fern eingebüßt, als die Bürgerschaft jede von ihm erlassene Polizeiverordnung beseitigen konnte. Der Senat selbst wurde durch die über die Wahl eines Senatsmitgliedes erlassenen Bestimmungen lediglich das Geschöpf der Bürgerschaft, ohne selbst den mindesten entscheidenden Antheil an seiner Ergänzung zu behalten.

Wie diesem Hauptbedenken und manchem minder bedeutenden Uebelstande der aus dem Jahre 1849 herstammenden Gesetzgebung abgeholfen ist, wird im Einzelnen, indem sich die Darstellung dem Inhalte der Verfassung und der übrigen Gesetze anschließt, zu zeigen seyn; — wobei denn freilich, behufs Erlangung einer den hier festzuhaltenden Gesichtspuncten entsprechenden Uebersichtlichkeit, eine Zusammenstellung auseinanderliegender Paragraphen wird geschehen müssen, so oft die Anordnung im Gesetze dem hier befolgten Plane nicht entsprechen wird.

Die stattgehabte Revision der Gesetzgebung der freien Stadt Bremen hat sich im Uebrigen, wie hier beiläufig bemerkt werde, auf den ganzen Umfang der in Betracht kommenden Gesetze erstreckt, und ist nicht etwa nur auf Beseitigung dessen Bedacht genommen worden, was als bundesgesetzwidrig jedenfalls auszuscheiden und durch andere Bestimmungen zu ersetzen war, während hier allerdings nur das wesentlich in Betracht zu ziehen seyn wird, was in letzterer Beziehung geschehen ist.

Die neue Verfassung erwähnt im §. 1 ausdrücklich der Bezeichnung des das Landgebiet mitumfassenden Staates Bremen als: freie Hansestadt Bremen. Es wird damit an die in den Bundes-Grundgesetzen übliche Benennung der zum Deutschen Bunde gehörigen vier freien Städte angeknüpft. Sammt dieser Bezeichnung war in der Verfassung vom Jahre 1849 jede hier in Betracht kommende Bezugnahme auf den Deutschen Bund oder auch nur auf die Gesammtheit Deutschlands im Allgemeinen verloren gegangen. Der jetzige erste Verfassungs-

paragraph ſagt ausdrücklich, daß der Bremiſche Staat als Mitglied des Deutſchen Bundes die aus dieſer Verbindung fließenden Rechte und Verpflichtungen theile.

Der §. 3 der Verfaſſung vom Jahre 1849 lautete:

„Alle Staatsgewalt geht von der Geſammtheit der Staatsbürger aus.“

und bezeichnete der folgende Paragraph den Senat, die Bürgerſchaft und die richterlichen Behörden als mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragt.

Dieſe Paragraphen ſind geſtrichen worden, ſammt allen daraus hervorgegangenen, in der Verfaſſung vom Jahre 1849 vielfach hervortretenden Conſequenzen; wohin namentlich auch die folgenden §§. 5 bis 8 zu rechnen waren, gleich allen den auf die Entſcheidung der Geſammtheit in Staatsangelegenheiten hinzielenden Beſtimmungen der Verfaſſung vom Jahre 1849. Die jetzigen §§. 3 und 4 bezeichnen Senat und Bürgerſchaft ſchlechthin als Inhaber der Staatsgewalt, deren Wirkſamkeit ſowie Organiſation ſich nach der Verfaſſung richte. Zugleich iſt der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung Erwähnung geſchehen, mit der Offenlaſſung einer Vereinigung der Ausübung beider Functionen in Gemäßheit etwaiger geſetzlichen Beſtimmungen.

Damit erſcheint der Verſuch, welcher mittelſt der Verfaſſung vom Jahre 1849 gemacht worden war, die Fiction der Volksſouverainetät in Fleiſch und Blut zu verwandeln, als beſeitigt.

Die ſoeben beſprochenen Paragraphen der Verfaſſung vom Jahre 1849 deuten ſchon genügend auf eine dem Principe nach unzuläſſige Herabdrückung der Machtſtellung des Senats als der Regierung der freien Stadt Bremen hin. Wie dem Abhülfe verſchafft worden, ſoll nun ſofort, mehr in's Einzelne eingehend, gezeigt werden.

Der §. 4 jener Verfaſſung ſtellte die richterlichen Behörden neben den Senat und die Bürgerſchaft als homogen rückſichtlich der Ausübung von Functionen im Leben des Staates hin. Wenn daneben noch in's Auge gefaßt wird, daß der §. 130 beſtimmte:

„In zweifelhaften Fällen, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen ſey, muß den darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntniſſen von allen Behörden Anerkennung gewährt werden.“

ſo erſcheint die den Gerichten danach beigelegt geweſene Machtvollkommenheit außerordentlich weitgehend und namentlich auch dehnbar. — In den jetzt ihrem Abſchluſſe zugeführten Verfaſſungsverhandlungen gab die den Gerichten beizulegende Befugniß rückſichtlich der Entſcheidung über ihre eigene Competenz Veranlaſſung zu vielfachen Verhandlungen. Die Bürgerſchaft hatte nämlich die von einer Minorität der Verfaſſungs-Reviſions-Deputation vorgeſchlagene Faſſung des §. 69 dahin genehmigt:

„In Fällen, wo es zweifelhaft iſt, ob die Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen ſey, muß dem darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntniſſe von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Ausnahmen von dieſer Regel, insbeſondere in wie fern ein Competenzconflict erhoben und auf andere Weiſe entſchieden werden könne, beſtimmt das Geſetz. Auch ſind durch dieſe Beſtimmung unter dringenden Umſtänden vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörde nicht ausgeſchloſſen.“

Der Senat ſtellte, zweifellos mit vollem Rechte, das Verlangen, daß die Bürgerſchaft von dieſem Beſchluſſe abgehe; derſelbe berief ſich namentlich auch darauf, daß er nach bisherigen Vorgängen glaube annehmen zu müſſen, daß der Grundſatz, nach welchem die Entſcheidungen der Gerichte über ihre Competenz auch der Regierung gegenüber unter allen Umſtänden volle Anerkennung finden ſollen, von der Bundesverſammlung zu denjenigen

gerechnet werde, welche mit den Bundesgesetzen oder ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruche ständen und daher zu beseitigen seyen.

Als Ergebniß der deßfallsigen weiteren Verhandlungen ist der in Anlage B dieses Berichts (pag. XXXV.) enthaltene, vom Senate und der Bürgerschaft approbirte Entwurf eines Gesetzes, Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, hervorgegangen, während der §. 69 der Verfassung selbst nun so lautet:

> „Den Entscheidungen derselben (der Gerichte) innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden."

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll ein „Gerichtshof für Competenzconflicte" in's Leben treten, bestehend aus je drei Mitgliedern des Senats und des Richtercollegiums, von diesen Collegien selbst aus ihrer Mitte gewählt, und ferner einem rechtskundigen, jedoch weder dem Senate noch dem Richtercollegium zu entnehmenden, von jenen sechs Beisitzern des Gerichtshofes nach Stimmenmehrheit gewählten siebenten Mitgliede, wobei denn im Falle der Stimmengleichheit die Vermittlung durch das Loos herbeigeführt werden soll.

Dieser Gerichtshof hat in Fällen vorkommender Competenzconflicte die Entscheidung, vorausgesetzt, daß entweder eine Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht ihr in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sey, oder in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompetent, dagegen die andere für competent erklärt hat.

Die Erhebung des Conflictenverfahrens setzt einen dasselbe anordnenden Beschluß des Senats voraus.

Es dürfte diese Ausgleichung jenes Differenzpunctes als eine zweckmäßige und sachentsprechende zu bezeichnen seyn.

Eine der eben erörterten Materie einigermaßen verwandte Frage ist die, wie es im Falle des Conflicts von Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft zu halten sey?

Die Gesetzgeber des Jahres 1849 konnten in dieser Beziehung nicht wohl zweifelhaft seyn; sie verwiesen die Entscheidung derartiger Fälle an die Gesammtheit der Staatsbürger und ein eigenes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft betreffendes Gesetz regelte diesen Gegenstand nach den aus der sogenannten Volkssouverainetät herfließenden Grundsätzen. Die §§. 7 bis 23 dieses Gesetzes, wie auch die darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen wurden bereits durch die provisorische Verordnung vom 3. Mai 1852 beseitigt. In den jetzigen Verfassungsentwurf ist in dieser Beziehung folgende Bestimmung des §. 66 aufgenommen:

> „Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu berathen und darüber zu berichten hat."

Danach erscheinen weitere Bestimmungen über diesen Gegenstand seiner Hauptbeziehung nach nicht erforderlich und möchten sie in der That entbehrlich seyn. Jedenfalls ist dem Senate in allen Staatssachen das absolute Veto gesichert.

Die oben als aufgehoben nicht bezeichneten Paragraphen des die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom Jahre 1849 (§§. 1 bis 6) beziehen sich auf die Entscheidung von Meinungsdifferenzen hinsichtlich der Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses. Diesen Gegenstand berührt der §. 66 des jetzigen Verfassungsentwurfs in folgender Weise:

> „Ergibt sich aber zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes, oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft."

Das darauf bezügliche Gesetz ist in Anlage B dieses Berichts (pag. XXX) abgedruckt. Dasselbe stimmt mit den bezüglichen Feststellungen des Gesetzes aus dem Jahre 1849 überein, hat jedoch eine auf den Erlaß von Polizeiverordnungen sich beziehende Einschaltung erhalten, von welcher an anderer Stelle noch weiter wird gesprochen werden müssen. Es ist die den Gerichten beigelegte Befugniß der Entscheidung vorkommender Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Gesetzen eine, in Vergleich mit anderen Verfassungseinrichtungen, als ungewöhnlich erscheinende Institution; — dieselbe dürfte aber bei den staatlichen Verhältnissen der freien Stadt Bremen allerdings nicht leicht zu entbehren seyn. Die Bürgerschaft tritt, namentlich durch Vermittlung ihrer in die Deputationen erwählten Mitglieder, in die Verwaltung und somit in die Anwendung der Gesetze selbst ein. Die Einrichtung erscheint daher namentlich behufs Beseitigung von Hemmungen der Verwaltung erforderlich zu seyn, und möchten erhebliche Bedenken gegen das getroffene Auskunftsmittel nicht vorliegen.

Der Senat der freien Stadt Bremen erscheint bereits dem bisher Vorgetragenen nach in eine wesentlich andere Stellung gerückt, als solche durch die Gesetzgebung vom Jahre 1849 war bestimmt worden. Der Kreis der ihm zustehenden Befugnisse kann weder durch Uebergriffe der Gerichte noch auch der Bürgerschaft (eventuell der Gesammt-Staatsbürgerschaft), wie solches vorhin der Fall war, willkührlich beengt werden. — Das absolute Veto ist dem Senate, der Bürgerschaft gegenüber, völlig gesichert und wird das, im Hinblick auf das Wesen der inneren staatlichen Verhältnisse der freien Stadt Bremen, als genügend anzusehen seyn.

Es würde große Schwierigkeiten gefunden haben, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft in Sachen der Gesetzgebung u. s. w. eine Institution zu schaffen, welche in zweckmäßiger Weise die Stellung des Senats, als oberster Regierungsbehörde, in höherer oder auch nur in gleicher Maße gesichert hätte, zugleich aber den Befugnissen der Bürgerschaft, wie sie nun einmal im Laufe der Jahrhunderte entwickelt worden sind, nicht zu nahe getreten wäre.

Ganz wesentliche Aenderungen sind sodann gleichfalls bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche den Umfang der Regierungsgewalt des Senats der freien Stadt Bremen an sich

feſtſtellen, eingetreten. Die allgemeine Norm enthält in dieſer Beziehung der §. 56 der jetzigen Verfaſſung, welcher ſo lautet:

„Der Senat und die Bürgerſchaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinſchaftlich, ſoweit nicht verfaſſungsmäßig ein Anderes feſtgeſetzt iſt. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufſicht in allen Staatsangelegenheiten, ſowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfaſſung.“

Die Verfaſſung von 1849 enthielt zur Feſtſtellung dieſer Verhältniſſe zwei Paragraphen, nämlich:

„§. 104. Der Senat und die Bürgerſchaft wirken in Ausübung der ihnen übertragenen Gewalten gemeinſchaftlich, ſoweit nicht verfaſſungsmäßig ein Anderes feſtgeſetzt iſt.“

und

„§. 120. Der Senat hat die Oberaufſicht in allen Staatsangelegenheiten und die Leitung derſelben, ſowie die vollziehende Gewalt überhaupt, ſoweit er bei dieſer nicht verfaſſungsmäßig beſchränkt iſt.“

Das Princip der Gemeinſchaftlichkeit des Senats und der Bürgerſchaft in Ausübung der Staatsgewalt iſt der Grundbegriff der republikaniſchen Verfaſſung der freien Stadt Bremen, wie ſolche ſich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Dem konnte und ſollte mithin kein Abbruch geſchehen. Die Faſſung des jetzigen §. 56 iſt jedoch mehr geeignet, die Stellung des Senats als der Regierung der freien Stadt in das richtige Licht zu ſetzen; — außerdem iſt auch der Ausdruck des früheren §. 104:

„der ihnen übertragenen Gewalten“

geſtrichen, indem derſelbe auf das Princip der Volksſouverainetät hindeutete.

Die Verfaſſung vom Jahre 1849 ſtellte im §. 105 ſodann den der Bürgerſchaft und dem Senate gemeinſchaftlichen Wirkungskreis zunächſt feſt, und handelte bis zum §. 119 von der Uebung der gemeinſamen Thätigkeit. Dabei war als maßgebendes Princip die Superiorität der Bürgerſchaft feſtgehalten, während in letzter Inſtanz die Appellation an die Geſammtheit der Staatsbürger eintreten ſollte. Dagegen iſt jetzt Sorge getragen, den Senat, vermöge der bezüglichen Verfaſſungsbeſtimmungen, in den Stand zu ſetzen, die Staatsleitung nach Innen und Außen in der That in oberſter Inſtanz wahrzunehmen. In Nachgehung der hierauf bezüglichen, im §. 57 der jetzigen Verfaſſung enthaltenen Beſtimmungen werde ich mir einige in's Einzelne gehende Erörterungen ehrerbietigſt erlauben.

Der §. 57 beginnt:

„Demzufolge gehört zum Wirkungskreiſe des Senats als der Regierung des Bremiſchen Staats:

„a) die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;“

Dieſe unter a gegebene Beſtimmung findet ſich in dem entſprechenden §. 121 der Verfaſſung vom Jahre 1849 nicht. Es wird erforderlich ſeyn, näher zu unterſuchen, in wie weit die jetzige Verfaſſung den Senat in den Stand ſetzt, dieſer ſeiner Obliegenheit, namentlich für die innere Sicherheit, alſo für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Sorge zu tragen, zu genügen. Die Verfaſſung vom Jahre 1849 band dem Senate die Hände namentlich in Bezug auf Ausübung der Polizei derartig, daß es allerdings eine reine Illuſion geweſen wäre, wenn man in den damaligen §. 121 eine, der oben gedachten Beſtimmung entſprechende Anordnung hätte aufnehmen wollen. Namentlich war auch ein großer Theil der Beſtimmungen des zweiten Abſchnitts der Verfaſſung vom Jahre 1849, welcher von

den Rechten der Bremischen Staatsgenossen handelte und größtentheils eine Wiederholung der in die sogenannten Grundrechte der deutschen Volks aufgenommenen Sätze war (welche am Schlusse dieses Abschnitts, §. 36, noch ausdrücklich erwähnt und als verbindlich anerkannt wurden), als so geartet zu erachten, daß damit die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung schwer vereinbar erschien.

Die frühere Verfassung bestimmte bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen das Folgende:

„§. 125. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche vom Senate oder dessen Behörden erlassen werden, ist die Bürgerschaft berechtigt, spätestens in ihrer dritten Versammlung, nachdem eine solche Verordnung erlassen ist, die Zurücknahme derselben zu verlangen. In diesem Falle hat der Senat, sofern er nicht die Zurücknahme verfügt, binnen acht Tagen der Bürgerschaft seine Gründe für die Beibehaltung der Verordnung mitzutheilen. Sollte innerhalb dieser Zeit die Mittheilung nicht erfolgen, oder ungeachtet derselben die Bürgerschaft sich gegen die Beibehaltung erklären, so tritt die Verordnung außer Kraft."

Damit aber war dem Senate jede letzte Möglichkeit genommen, seinem Ermessen entsprechend und mit Sicherheit verfahren zu können.

Es ist nun in der jetzigen Verfassung die in dem früheren §. 125 getroffene Bestimmung in der bedenklichsten Beziehung wesentlich modificirt worden, so daß der entsprechende Paragraph nunmehr so lautet:

„§. 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senate oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen."

Sodann hat der §. 57 der neuen Verfassung unter lit. m und n noch folgende hierher gehörende Bestimmungen, welche dem Senate beilegen:

„m) die Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;"

und

„n) die Verfügung über die bewaffnete Macht."

Die Verfassung vom Jahre 1849 restringirte auch diese Befugnisse sehr, indem dieselben Positionen daselbst so lauteten:

„m) Verwaltung der Polizei, soweit nicht dieselbe besonderen Behörden übertragen wird, sowie Erlassung von Polizeiverordnungen, unbeschadet der in dieser Hinsicht der Bürgerschaft zustehenden Rechte;"

„n) Verfügung über die bewaffnete Macht nach Maßgabe des Gesetzes."

Auch machte die Verfassung vom Jahre 1849 im §. 105 unter e von der Zustimmung der Bürgerschaft die

„Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht, sowie nach näherer gesetzlicher Anordnung über Verwendung derselben im Innern und nach Außen, und über Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet,"

abhängig, während in der jetzigen, dem entsprechenden Verfassungsposition, §. 58, e nur aufgenommen ist:

„Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht."

Wenn nun der Senat durch diese Bestimmungen als in den Stand gesetzt zu erachten ist, eine genügende Macht zu entwickeln, sowohl durch geeignete Verordnungen, als auch durch Nutzung der ihm danach zu Gebote stehenden materiellen Kräfte, so sind sodann auch noch andererseits die der Ruhe und Ordnung entgegenstrebenden Elemente durch wesentliche Abänderung der bereits vorhin erwähnten Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Verfassung mehr zu fesseln getrachtet, wie sich aus einer Vergleichung der früheren mit der jetzigen Fassung der wesentlichsten jener Normen ergeben wird.

An die Stelle des Artikels 9 der Verfassung vom Jahre 1849 ist jetzt der §. 12 getreten; die Abänderungen ergeben sich aus deren Nebeneinanderstellung:

Artikel 9 der Verfassung vom Jahre 1849:

„§. 17. Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren."

„§. 18. Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

„§. 19. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun."

„§. 20. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

Jetziger §. 12:

„Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt."

Die Bestimmung, daß Niemand verpflichtet sey, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, ist danach weggefallen; ebenso die unbedingte Berechtigung zur öffentlichen Uebung der Religion, nicht minder die unbedingte Befugniß zur Bildung neuer Religionsgesellschaften und der Verzicht auf die Nothwendigkeit der Anerkennung neuer Religionsgesellschaften von Seiten des Staats.

Ueber die Verhältnisse der Presse sprach sich der Artikel 10 der Verfassung vom Jahre 1849 so aus:

„§. 21. Die Presse ist frei; Censur findet nicht statt. Auch darf die Preßfreiheit weder durch Concessionen, noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen entscheiden Geschworne nach Maßgabe des Gesetzes."

An Stelle dessen tritt jetzt:

„§. 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden."

Ueber das Versammlungs- und Vereinsrecht lauten die Bestimmungen so:

Artikel 13 der Verfassung vom Jahre 1849:

"§. 25. Alle Staatsgenossen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß bedarf es dazu nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden."

"§. 26. Vereine zu gemeinsamer, den Gesetzen nicht widersprechender Wirksamkeit stehen allen Staatsgenossen frei. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden."

Jetziger

"§. 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen allen Staatsgenossen frei. — Dieses Recht kann jedoch im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall keine Anwendung.

Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniß und Aufsicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet."

Bezüglich dieser beiden §§. 13 und 16 der jetzigen Verfassung ist zu bemerken, daß es die Absicht des Senats und der Bürgerschaft der freien Stadt Bremen ist, dieselben einstweilen noch nicht in Kraft treten, vielmehr die in dieser Beziehung zur Zeit gültigen, mittelst Verordnung vom 29. März 1852 erlassenen provisorischen Anordnungen für die Dauer des Jahres 1854 fortbestehen zu lassen, um die sowohl auf die Presse, als auch auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezügliche weitere Gesetzgebung vereinbaren zu können, theils aber auch, um den Erlaß deßfallsiger Bundesbeschlüsse den Umständen nach etwa abwarten zu können. Eine Deputation zur Ausarbeitung der betreffenden Gesetze ist einstweilen niedergesetzt worden.

Die im §. 36 der Verfassung vom Jahre 1849 enthaltene Bezugnahme auf die Grundrechte ist weggeblieben; den Schluß des zweiten Abschnittes der Verfassung bildet dagegen jetzt der §. 20, welcher also lautet:

"Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede deßfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt."

Die frühere Verfassung enthielt eine ähnliche, aber weit engere Bestimmung im §. 199, dahin gehend:

"Im Fall eines Krieges, eines Aufruhrs oder eines Tumults können die im zweiten Abschnitt dieser Verfassung über Verhaftung, Haussuchung und Versamm-

lungsrecht enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden."

Aus dem Angeführten, welches die wesentlicheren hierher gehörigen Bestimmungen enthält, ergibt sich, in wie fern der Senat der freien Stadt Bremen in der Lage ist, die ihm nach §. 57, a obliegende Verpflichtung, für die innere Sicherheit des Staats Sorge zu tragen, zu erfüllen, und dürften die deßfallsigen Normen als genügend anzusehen seyn, wenn sie vielleicht auch nicht als zur Beseitigung jedes Bedenkens geeignet erscheinen. In dieser Beziehung erlaube ich mir ehrerbietigst auf die Bestimmung hinzudeuten, nach welcher in Gemäßheit des §. 65 der jetzigen Verfassung eine Entscheidung der Gerichte darüber provocirt werden kann, ob eine vom Senate als polizeiliche Vorschrift erlassene Verordnung nicht vielmehr in das Gebiet der Gesetzgebung und somit zum gemeinschaftlichen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft gehöre, und ferner auf die Vorschrift des §. 20, wonach die zu Zeiten eines Krieges ꝛc. erlassenen außerordentlichen Bestimmungen mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft treten, in so fern die Bürgerschaft deren längerer Dauer bis dahin nicht zugestimmt hat. — In beiden Fällen erscheint jedoch den Anordnungen des Senats die vorläufige Wirksamkeit gesichert, und dürfte dieses von entscheidendem Gewichte seyn. Der von hoher Bundesversammlung in Gemäßheit Beschlusses vom 23. August 1851, §. 120, niedergesetzte Ausschuß hat zwar bezüglich der ersteren jener beiden Bestimmungen, welche bereits in den früheren Vorschlägen des Senats wegen Abänderung der Verfassung enthalten war, bemerklich gemacht, daß der Senat damit bis an die Grenze des Zulässigen gegangen sey, und es war mithin darauf ausdrücklich hingewiesen, daß die Beseitigung solcher Bestimmung in Betracht zu ziehen sey; da jedoch die Befugnisse des Senats behufs Handhabung der Polizei in anderen Beziehungen wesentlich vermehrt sind, und damit die Bedeutsamkeit derartiger Bedenken erheblich sinken muß, so konnte, meinem ehrerbietigen Dafürhalten nach, über diesen Punct um so eher hinweggegangen werden, als die nun herbeigeführte Zusammensetzung der Bremischen Bürgerschaft hinlängliche Garantie dafür zu bieten scheint, daß dieselbe den Bemühungen des Senats, Ruhe und Ordnung in der freien Stadt Bremen aufrecht zu erhalten, in ungehöriger Weise nicht entgegentreten wird.

Der §. 57 der jetzigen Verfassung weist sodann unter

"b) die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;"

dem Senate zu und wird mit der letzten Bestimmung ein gleichfalls hier wesentlich in Betracht kommendes Verhältniß berührt. Der §. 57 bezeichnet auch ferner als Befugnisse des Senats:

"e) Vertretung des Staats gegen Dritte;"

"f) Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats."

Damit erscheint der Senat als das zur Vertretung der freien Stadt Bremen nach Außen hin, und somit auch dem Deutschen Bunde gegenüber allein berufene Organ des Staats.

Diese Stellung war nach dem Wortlaute der Verfassung vom Jahre 1849 (§. 121 a, e, f) dieselbe; wenn jedoch das damalige Deputationsgesetz eine eigene Deputation für auswärtige Angelegenheiten constituirte, deren Befugnisse nach den §§. 31 bis 39 sehr weitgehend waren, indem z. B. darin bestimmt wurde:

"§. 32. Diese Deputation hat alle Unterhandlungen, die eine der schließlichen Genehmigung der Bürgerschaft bedürfende Uebereinkunft mit einem fremden Staate bezwecken, alle auf solche Unterhandlungen gerichtete Anträge, sowie alle Maßregeln zu berathen, durch welche Bremens Stellung zu einem fremden Staate in politischer und commerzieller Beziehung eine Aenderung erfahren würde."

"§. 33. In gleicher Weise tritt ihre Wirksamkeit bei Verhandlungen mit deutschen Staaten, sowie in denjenigen Fällen ein, wo etwa Bestimmungen in Betreff der Stellung Bremens zur Reichsgewalt oder Festsetzungen in der Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Verhandlung mit den Einzelstaaten herbeigeführt werden sollten."

"§. 34. Zum Behuf ihrer Berathungen werden ihr durch den Senat alle demselben zu Gebote stehenden, zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Materialien mitgetheilt."

"§. 35. Auch abgesehen von den vom Senate angeregten Gegenständen kann jedes Mitglied in der Deputation über einzuleitende Verhandlungen oder dahin führende Maßregeln Vorschläge machen und zur Berathung bringen."

— so konnte der Senat der freien Stadt Bremen in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 mit Grund behaupten, daß ihm als Regierung des Staats die Machtstellung fehle, welche er in Anspruch nehmen müsse, um den vom Deutschen Bunde nach Maßgabe der Grundgesetze desselben an ihn in Beziehung auf das Bundesverhältniß zu stellenden Anforderungen genügend entsprechen zu können; — dieses um so mehr, als der §. 105 der Verfassung vom Jahre 1849 als Gegenstand der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft hinstellte:

die Genehmigung aller Staatsverträge, sowie, in gesetzlich näher bestimmter Weise, die Vorberathung über diese Verträge und über andere, das Verhältniß des Staats zu Deutschland und zum Auslande betreffende Angelegenheiten;"

mit welcher letzteren Bestimmung eben auf die obgedachten Paragraphen des Deputationsgesetzes hingedeutet war.

Die jetzige Verfassung hat diese Bestimmung im §. 58 dahin beschränkt, daß die Bürgerschaft nur allein:

"die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;"

mit dem Senate gemeinschaftlich vornimmt; wohingegen die Theilnahme der Bürgerschaft an der Vorberathung aller Staatsverträge weggefallen und die Deputation für auswärtige Angelegenheiten ganz gestrichen ist; — Staatsverträge, welche sich auf polizeiliche Gegenstände beziehen, fallen demnach z. B. lediglich der Entschließung und Bestätigung des Senats anheim.

In diesen Puncten wird daher die Stellung des Senats als so normirt erachtet werden dürfen, daß er den an ihn als Regierung eines der deutschen Bundesstaaten zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermag.

Unter c enthält der §. 57 der jetzigen Verfassung sodann folgende Bestimmung:

Zum Wirkungskreise des Senats, als Regierung des Bremischen Staats, gehört: die

„Oberaufsicht über alle Staats- und Communal-Beamte, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solch. durch die dazu geeigneten Mittel."

Es sind namentlich die auf die Beamten bezüglichen Bestimmungen dieser Gesetzesstelle, welche hier zunächst interessiren.

Der Senat stellte der Bürgerschaft in seiner Mittheilung vom 27. September 1851 mit Recht vor, daß die Beamten durch die Gesetzgebung von 1849 der Regierung gegenüber in ein unrichtiges Verhältniß gebracht seyen und dem nothwendig Abhülfe verschafft werden müsse.

Die frühere Gesetzgebung schränkte den Senat bei Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Beamten wesentlich ein und räumte in manchen Puncten der Bürgerschaft oder deren Mitgliedern in den Deputationen völlig die Stellung ein, welche allein der Regierung gebührt und für diese in Anspruch genommen werden muß, und zwar dieses ganz vorzugsweise in Bezug auf die hier am meisten in Betracht kommenden Verwaltungsbeamten, wie solches aus den §§. 21 bis 27 des Deputationsgesetzes vom Jahre 1849 und außerdem aus dem Zusammenhalt der §§. 105, lit. o, 114 bis 121, lit. b und o, 123 und 124 der früheren Verfassung hervorgeht. In der jetzigen Gesetzgebung ist diesem Uebelstande gründliche Abhülfe geschehen; dieselbe bestimmt im §. 57, lit. o, daß der Senat außer jener obgedachten Oberaufsichtsführung zu verfügen habe:

„die Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlicher Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, — desgleichen der Officiere und der sonstigen Militärbeamten."

Und an die Stelle der Bestimmungen des Deputationsgesetzes sind jetzt die §§. 52 ff. desselben umgeschaffenen Gesetzes getreten, welche feststellen, daß alle den Deputationen zuzuordnenden Staatsbeamten und Bediensteten vom Senate gewählt, ernannt, beeidigt und mit Instruction versehen werden sollen, sowie auch deren Kündigung und Entlassung vom Senate geschieht. Und wenn auch den Deputationen bei Auswahl ꝛc. der Beamten ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt worden ist, so wird der Senat dadurch dennoch in keiner Weise seiner freien Entschließung und Selbstbestimmung beraubt.

Auch die übrigen Verfassungsbestimmungen, auf welche Bezug genommen worden ist, und welche der Bürgerschaft früher fast freie Hand ließen, in jeder Beziehung einzugreifen und den Senat als Regierung bei Seite zu schieben, sind entfernt worden.

Die Anstellung ꝛc. der Beamten zu Bremerhaven und Vegesack steht dem Senate ohne Einwirkung der Bürgerschaft zu.

Was sodann die Besetzung der Gerichte zu Bremen anlangt, so ergibt darüber die jetzige Verfassung in ihrem „Vierten Abschnitte“ §§. 68 bis 80 das Nähere, dem sich das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, anschließt. Die Wahl der Mitglieder des Richtercollegiums zu Bremen geschieht durch einen Ausschuß, bestehend aus vier Mitgliedern des Senats, vier der Bürgerschaft und drei des Richtercollegiums selbst, worauf der Senat den so Gewählten zum Mitgliede des Richtercollegiums ernennt. Rücksichtlich der Entlassung eines Richters von seinem Amte ist dem Richtercollegium der wesentlichste Einfluß eingeräumt, wie sich aus den §§. 18 bis 22 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, ergibt. — In den Fällen, wo in Folge des Selbstverschuldens eines Mitgliedes des Richtercollegiums dessen Austritt in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes verlangt werden kann, steht dem Gerichte die Entscheidung zu. Bei unverschuldeter Unfähigkeit zur Fortführung des Richteramtes tritt Versetzung in den Ruhestand durch Beschluß des Senats auf Antrag des Richtercollegiums ein.

Bis zum Jahre 1849 war die Ausübung der Gerichtsbarkeit beim Senat; die Besetzung der Richterstellen fiel mithin zusammen mit der Wahl der Senatoren. — Durch die Gesetzgebung aus dem genannten Jahre wurde die Wahl der Mitglieder des damals constituirten Richtercollegiums in der Weise festgesetzt, daß dieselbe durch elf Wahlmänner geschehen sollte, von denen fünf aus dem Senate und eben so viele aus der Bürgerschaft, der elfte aber, je nach der Entscheidung des Looses, aus dem Senate oder der Bürgerschaft genommen wurde. Zur Zeit ist aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten die vorhin angeführte Aenderung des Wahlverfahrens beliebt worden.

Rücksichtlich der Befugnisse des Senats in Betreff der wirklichen Ernennung des so Erwählten zum Mitgliede des Richtercollegiums, mithin der Berechtigung des Senats, die Bestätigung der Wahl vorzunehmen, walteten in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft erhebliche Differenzen ob, als deren Ergebniß jedoch anzusehen ist, daß dem Senate die Befugniß nicht bestritten wird, die Ernennung des Richters nicht unbedingt vorzunehmen zu müssen, sondern nur alsdann zu ertheilen, wenn er die gesetzlichen Wahlbedingungen eingehalten befunden hat, — womit denn die Sache als in das gehörige Geleis gebracht wird erachtet werden dürfen.

Die Wahl der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte hat der Senat, soweit die Berechtigung der freien Stadt Bremen dabei eintritt, nach der jetzigen Verfassung allein wahrzunehmen.

Damit dürfte das, was hier über die Abänderungen in Betreff der Stellung der Beamten dem Senate gegenüber zu sagen gewesen, erschöpft seyn, und möge nur, der Vollständigkeit wegen, noch darauf hingewiesen seyn, daß auch bezüglich der zu den Handelseinrichtungen in näherer Beziehung stehenden Angestellten nach §. 41ff. des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, die dem Senate gebührende Stellung gewahrt erscheint.

Die unter lit. c in dem §. 57 der Verfassung aufgenommene, oben bereits wiedergegebene Bestimmung dehnt das Oberaufsichtsrecht des Senats zugleich auf alle Staatsanstalten, auf Kirchen- und Schulwesen u. s. w. aus. — Es ist dieses ein Zusatz der jetzigen Verfassung, mindestens was die Anordnung des Ganzen und den unter lit. c in dem zweiten Alinea jetzt gemachten Zusatz anlangt.

Den ganzen Umfang der Bedeutung, welche diese Bestimmung für die Staatsverwaltung der freien Stadt Bremen hat, ergibt sich jedoch erst im Zusammenhalt mit den in

dem Deputationsgesetze über den Geschäftsgang, und namentlich die Beschlußfassung in den Deputationen gegebenen Vorschriften, welche den Senat allerdings in den Stand setzen, die Leitung jener Angelegenheiten nunmehr in der That als Regierung der freien Stadt wahrzunehmen.

In der Gesetzgebung vom Jahre 1849 war von vornherein ein durch alle die die Deputationen als Verwaltungsorgane betreffenden Vorschriften Sorge getragen, den bürgerschaftlichen Mitgliedern der Deputationen das Uebergewicht über die Beisitzer aus dem Senate zu sichern. Entstandene Differenzen konnten an Senat und Bürgerschaft gebracht werden, wo es dann in letzter Instanz gleichfalls nicht mehr in der Hand des Senats lag, seiner Ansicht Folge zu verschaffen, oder auch nur die Ausführung der jenseitigen Intention zu hindern.

Das Deputationsgesetz enthält jetzt in dieser Beziehung die nachstehenden Normen:

„§. 17. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats, oder sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

b) Bei berathenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mitaufgeführt werden.“

und fügte die Verfassungs-Revisions-Deputation, indem sie eine ähnliche Fassung vorschlug, hinzu:

„Nähere Bestimmungen für das Verfahren in den Fällen, wo kein Deputationsbeschluß zu Stande gekommen, in das Deputationsgesetz mitaufzunehmen, wurde in der Voraussetzung, daß solchenfalls unter geeigneten Umständen das Oberaufsichtsrecht des Senats zur Geltung kommen und solches in der Verfassungsurkunde genügend ausgesprochen werde, für überflüssig geachtet.“

Auf diesen Gegenstand bezüglich enthält die jetzige Verfassung sodann noch in dem Abschnitte, wo von den Gegenständen der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft die Rede ist, als §. 59 die folgende Bestimmung:

„Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senate und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse, oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Das Oberaufsichtsrecht des Senats, sowie die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.“

Damit erscheint das vom Senate in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 ausgesprochene Bedenken — daß die Gesetzgebung aus dem Jahre 1849 das Princip, nach welchem in der Verwaltung die Regierung die oberste Instanz bilden müsse, beeinträchtige — in genügender Weise beseitigt worden zu seyn.

Auch der Handhabung des protestantischen Episcopatrechts von Seiten des Senats ist in der jetzigen Verfassung Erwähnung geschehen, indem der §. 57 der Verfassung unter lit. d dem Senate die

„Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, — namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, sowie des protestantischen Episcopatrechts in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden,“

zuspricht.

Im Uebrigen wird es bezüglich der hier gegebenen Darlegung der Befugnisse des Senats als der Regierung der freien Stadt Bremen genügen, auf die bisher noch nicht berührten, hierher gehörigen, unter lit. g, h, i, k, l, q und r aufgeführten Bestimmungen des §. 57 der jetzigen Verfassung ohne weitere Hinzufügungen einfach Bezug zu nehmen. —

Auch die weiteren Bestimmungen des hier besprochenen Theils der jetzigen Verfassung, welcher von den §§. 56 bis 67 die Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft feststellt, sind geeignet, die früherhin gegen die Verfassung der freien Stadt Bremen gehegten Bedenken, soweit solche das hier fragliche Gebiet betrafen, als beseitigt erscheinen zu lassen. Einige der obgedachten Paragraphen haben bereits in anderer Verbindung eben ihre Erwähnung gefunden, so die §§. 65 und 66, als von dem Erlasse von Polizeiverordnungen und von dem Erfordernisse der Uebereinstimmung des Senats und der Bürgerschaft in allen, ihrer gemeinschaftlichen Bestimmung unterliegenden Sachen handelnd; — im Uebrigen wird es genügen, auf die Verfassungsparagraphen hinzuweisen.

Nur der §. 67 möge noch ausdrücklich hervorgehoben werden, indem derselbe die auf Abänderung der Verfassung bezüglichen Normen enthält. Die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1849 mußten erhebliches Bedenken gegen ihre Zulässigkeit, auch im Zusammenhalt mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, erregen, indem die §§. 186 bis 198 der früheren Verfassung bezüglich etwaiger Verfassungsabänderungen, in Consequenz des Princips der Volkssouverainetät, die letzte Entscheidung der Gesammtheit der Staatsbürger übertrug, ohne dem Senate das Veto zu belassen. — Nach den jetzt getroffenen Bestimmungen kann eine Abänderung der Verfassung ohne Zustimmung des Senats niemals erfolgen, wie aus dem §. 67 hervorgeht, welcher folgendermaßen lautet:

„§. 67. Abänderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden:

a) Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senate ausgegangen, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. — Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

b) Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sey, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

c) Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

d) Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist,

und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e) Dieser Beschluß tritt mit dessen Publication sofort in Kraft."

Der in Gemäßheit Beschlusses hoher deutschen Bundesversammlung vom 23. August 1851 niedergesetzte Ausschuß spricht in dem über die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen erstatteten Vortrage sich namentlich auch dahin aus, daß neben einem gewissen Maße von Macht, welches dem Senate nicht entzogen seyn dürfe, vom Standpunct des Bundes aus sodann noch der Umstand vorzugsweise in Betracht komme, ob durch das für die Wahl von Senatsmitgliedern festgestellte Verfahren die erforderlichen Garantien gegeben seyen, daß Persönlichkeiten zur Würde eines Senators gelangen würden, denen man den Willen und die Befähigung zutrauen könne, den für die freie Stadt Bremen aus dem Bundesverhältnisse entstehenden Verpflichtungen zu entsprechen, und die freie Stadt dem Bunde gegenüber in angemessener Weise zu vertreten. Wenn nun die bisherige Darstellung zum Zwecke hatte, das Vorhandenseyn des erforderlichen Maßes von Macht auf Seiten des Senats nachzuweisen, so würde nunmehr noch übrig seyn, das jetzige Verfahren bei der Wahl der Senatsmitglieder näher zu besprechen.

Der dritte Abschnitt der Verfassung in seiner ersten, die Organisation des Senats betreffenden Abtheilung und das der Verfassung beigefügte Gesetz, den Senat betreffend, kommen hier in Betracht. Das letztere Gesetz entspricht fast durchweg der von Seiten des Senats der Bürgerschaft unter dem 27. September 1851 gemachten, der hohen Bundesversammlung mit den früheren Verhandlungen bereits vorgelegten Proposition. Einige Abänderungen sind allerdings vorgenommen; dahin gehört zunächst eine Modification, auf welche, in Uebereinstimmung mit dem Senate, Gewicht zu legen seyn wird. Sie betrifft die Vermehrung des Senatspersonals um zwei Senatoren. Dieselbe konnte erst nach, längere Zeit vom Senate fortgesetzten Bemühungen der anfänglich widerstrebenden Bürgerschaft gegenüber durchgesetzt werden. Außerdem ist der Vermehrung der Anzahl der im Senate befindlichen Rechtsgelehrten von fünf — nach der früheren Verfassung — auf zehn, nach der jetzigen Bestimmung, zu erwähnen.

In einer anderen, noch wesentlicheren Beziehung ist der Senat dagegen zu dem von ihm gewünschten Resultate nicht gelangt. Derselbe beabsichtigte nämlich, eine Abänderung des bei der Wahl eines Senatsmitgliedes zur Anwendung kommenden Verfahrens herbeizuführen.

Der vom Senate der Bürgerschaft unter dem 27. September 1851 bereits mitgetheilte Entwurf eines den Senat betreffenden Gesetzes (abgedruckt als Anlage des der hohen Bundesversammlung über die Bremer Verfassungsangelegenheit erstatteten Ausschußvortrags) war nach Vereinbarung des Senats mit der jetzigen Bürgerschaft provisorisch in Anwendung gekommen und sodann auch von der Verfassungs-Revisions-Deputation in fast ganz unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen worden, mit welcher Annahme sich die Bürgerschaft auch einverstanden erklärt hatte.

Hiernach hat die Wahl eines Senators in folgender Weise zu geschehen. In der zur Vornahme der Wahlhandlung angeordneten Sitzung theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämmtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte Einen Wahlmann erwählt. Der Senat erwählt aus

seiner Mitte gleichfalls fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit. Die so erkorenen zehn Wahlmänner erwählen sodann mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen, worauf denn von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt wird.

Der Senat machte nun der Bürgerschaft gegenüber mit vollem Rechte geltend, daß dieses Wahlverfahren namentlich in so fern den mit Grund zu stellenden Anforderungen nicht entspreche, als es dem Senate nicht Gelegenheit gebe, bei Bezeichnung der Candidaten eine Stimme abzugeben, daß aber eine dahin gehende Einwirkung des Senats dringend wünschenswerth sey, weil derselbe, wenn nicht allein, doch vorzugsweise im Stande sey, zu beurtheilen, welche Persönlichkeit die in seiner Mitte entstandene Vacanz am geeignetsten werde ausfüllen können; auch nahm der Senat darauf Bezug, daß der in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzte Ausschuß sich über das fragliche Wahlverfahren dahin geäußert habe, der Senat sey, indem er solches vorgeschlagen, damit bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen.

Die Bürgerschaft erklärte sich demungeachtet ablehnend, und es ist diese Angelegenheit vorläufig damit abgeschlossen worden, daß das vorhin näher dargelegte Wahlverfahren in Kraft bleibt, zugleich aber eine Deputation beauftragt ist, die Frage:

„ob und wie im Interesse des Staats das Wahlgesetz zu verbessern sey?“

zu untersuchen und über das Ergebniß zu berichten.

Welche Beurtheilung dem somit für jetzt in Anwendung verbleibenden Wahlgesetze von Seiten des Ausschusses hoher Bundesversammlung zu Theil geworden, ist bereits berührt worden. Der Ausschuß hat sodann die Beantwortung der Frage, ob die durch das jetzige Wahlverfahren gebotenen Garantien demnächst als genügend würden erachtet werden können? namentlich auch davon abhängig gemacht, ob die Zusammensetzung der Bürgerschaft nach dem neuen, dieselbe betreffenden Gesetze sich den wahren Interessen der freien Stadt Bremen besser entsprechend, als solches bis dahin der Fall gewesen, gestalten würde, weßhalb es denn wesentlich darauf ankommen wird, zu ermessen, ob die Vertreterschaft nunmehr so geartet erscheint, daß derselben, als Hauptfactor bei der Wahl eines Senators, eine der Wohlfahrt der freien Stadt entsprechende, namentlich nicht von Parteileidenschaften überwiegend bestimmte und getrübte Theilnahme und Entscheidung zuzutrauen seyn wird.

In dieser Beziehung ist anzuerkennen, daß nach der Erfahrung (es sind bereits fünf nach dem neuen Wahlgesetze vorgenommene Senatorenwahlen in zufriedenstellender Weise ausgefallen) wie auch ferner nach dem Geiste, welcher die Bürgerschaft im Allgemeinen belebt, der Wahlmodus — mindestens für Verhältnisse politisch nicht bewegter Zeiten — nicht der Art als bedenklich erscheinen dürfte, um deßhalb von Seiten des Bundes eine weitere Modification zur Zeit zu verlangen. Es möchte vielmehr, in Betracht der jetzt im Ganzen herbeigeführten Verfassungszustände, als genügend zu erachten seyn, daß dem Senate ein Veto gegen nicht genehme Persönlichkeiten gesichert ist, indem derselbe bei dem Wahlactus, aus welchem die drei Candidaten zur Stelle eines Senators hervorgehen, mit der Bürgerschaft, dem Zahlenverhältnisse der Wahlmänner nach, gleich betheiligt ist.

Die übrigen, die Organisation des Senats betreffenden Bestimmungen werden hier einer weiteren Erörterung nicht bedürfen, da sie nicht der Art sind, daß sie vom Standpuncte des

Bundes aus zu Bedenken Anlaß geben möchten; ich kann mich daher nun zur näheren Darlegung der jetzigen, die Bürgerschaft betreffenden Bestimmungen wenden, — ein Gegenstand, welcher mit dem soeben besprochenen Puncte in der bereits angedeuteten Beziehung für den hier festzuhaltenden Standpunct nahe zusammenhängt, obwohl es neben der Betheiligung der Bürgerschaft an der Wahl der Senatsmitglieder auch noch vielfache andere, hier gleichfalls nicht zu übergehende Beziehungen gibt, in welchen deren Wirksamkeit sehr weit umfassend in das Staatsleben der freien Stadt Bremen eingreift.

Das Grundprincip des Staatsrechts der freien Stadt Bremen ist, daß die Bürgerschaft gemeinschaftlich mit dem Senate die Staatsgewalt übt. — Früherhin, im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, zu Bremen von Senat und Bürgerconvent vorbereitete Verfassungsentwürfe sprachen unumwunden aus, daß bei Senat und Bürgerconvent die Staatshoheit gemeinschaftlich sey. — Es ist hier im Einzelnen namentlich auf §. 58 der jetzigen Verfassung Bezug zu nehmen, welcher die Betheiligung der Bürgerschaft an der Leitung der Staatssachen näher bestimmt. Die Bürgerschaft hat eine, jedoch beschränkte Concurrenz bei Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, — die Mitbestimmung über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht, — Mitwahl der in der Stadt Bremen zu bestellenden Richter, — Theilnahme an der Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen, — außerdem hat die Bürgerschaft die volle Mitbestimmung bei allen Finanzsachen und bei allen Fragen der Gesetzgebung. — Die Bedeutsamkeit der Bürgerschaft als Staatsorgan ist mithin der Art, daß ein ganz besonderes Gewicht darauf gelegt werden muß, wie dieselbe zusammengesetzt wird, und ob danach eine Vertretung der wahren Interessen der freien Stadt Bremen von selbiger zu erwarten steht.

Es ist schon darauf Bezug genommen, daß, soweit die Erfahrung der beiden letzten Jahre einen Anhaltspunct bieten kann, die neuen, in Abänderung der aus dem Jahre 1849 herstammenden Gesetzgebung erlassenen Vorschriften sich als zweckmäßig zu bewähren scheinen. Die Einschränkung, welche die Machtstellung der Vertretung erfahren hat, die Vermehrung des Senatseinflusses und seine Kräftigung, sowie die für die Wahlen der Vertreter erlassenen Vorschriften haben ein Resultat herbeigeführt, welches zu der Annahme berechtigt, daß die in Folge der Revolution des Jahres 1848 theilweise bereits eingetretenen, theils aber, und in weit höherem Maße mit Sicherheit zu erwartenden Mißstände nunmehr als gehoben, und, was die Zukunft anlangt, als im Keime zerstört angesehen werden dürfen.

Die zweite Abtheilung des dritten Abschnittes der Verfassung (§§. 38 bis 55) und das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, enthalten die hier in Betracht kommenden Bestimmungen; — denselben entsprachen in der Gesetzgebung aus dem Jahre 1849 dieselbe Abtheilung der Verfassung und das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend.

Die nun beseitigten Bestimmungen der bisher in Kraft bestandenen Gesetzgebung constituirten eine Vertretung, welche aus 300 Köpfen bestand und aus unmittelbaren Wahlen der nach territorialen Bezirken vertheilten Wahlberechtigten hervorging.

Die Beschränkungen der Wahlberechtigung reducirten sich wesentlich dahin, daß ausgeschlossen blieben: 1) geistig und körperlich durchaus Unfähige; — 2) Curanden; — 3) im Debitverfahren Befindliche; — 4) Nichtzahler der directen Staats- und Gemeindeabgaben und der Armenunterstützungs-Gelder; — 5) die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten; — und 6) Diejenigen, welche Zuchthausstrafe erlitten hatten, oder denen durch die Gerichte oder die Bürgerschaft selbst die Befugniß abgesprochen war. — Es war mithin die Berechtigung

zum Wählen der Vertreter eine durchaus allgemeine, und bestimmte der §. 71 der Verfassung aus dem Jahre 1849 noch ausdrücklich, daß die Wahlberechtigung und Wählbarkeit weder durch den Besitz eines bestimmten Vermögens bedingt, noch von einem bestimmten Maße öffentlicher Abgaben abhängig gemacht werden dürfe.

Die jetzt vereinbarten Bestimmungen über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung, wie auch über die Art und Weise der Ausführung der Wahlen weichen von den betreffenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1849 vorzugsweise in folgenden Puncten ab:

Durch die unter lit. d und e im §. 2 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes gegebenen Vorschriften ist bestimmt worden, daß von der Wählbarkeit und Wahlberechtigung ausgeschlossen seyn sollen:

„d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats- oder Gemeinde-Abgaben bezahlt haben;

und

„e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag geleistet haben."

Es ist dadurch dasjenige, was das früher gültige betreffende Gesetz im §. 3 unter lit. d alternativ zusammenfaßte, in zwei verschiedene, nun zu cumulirende Requisite der Wählbarkeit und Wahlberechtigung zerlegt worden. Nach der früheren Bestimmung entbehrte nur derjenige die genannten staatsbürgerlichen Rechte, welcher weder directe Staats- oder Gemeinde-Abgaben bezahlt, noch zu den öffentlichen Armenanstalten einen regelmäßigen Beitrag geleistet hatte. Wer daher nur den niedrigsten vorschriftsmäßigen Beitrag zu dem Armeninstitute (wöchentlich vier Pfennige Gold) entrichtete, konnte zur Bürgerschaft wählen und gewählt werden, wenn er auch im Uebrigen keine Staats- und Gemeinde-Lasten trug. Zur Zeit ist nun das Eine und das Andere erforderlich, dadurch werden aber die untersten Schichten der Bremer Bevölkerung um so mehr ausgeschlossen, als von den daselbst bestehenden, regelmäßig wiederkehrenden directen Abgaben, als: Einkommensteuer, Grundsteuer und Miethsteuer, die erstere nur die Einkommen von 250 Rthlrn. jährlich und darüber, die zweite nur die Grundeigenthümer, die dritte nur die Miether, welche über 20 Rthlr. jährlichen Miethzins zahlen, trifft, und außerdem „wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen" etwaigen Reclamanten aus der Classe der Zahler höherer Miethe erlassen zu werden pflegt. Außerdem ist durch Einfügung der Worte: „regelmäßig wiederkehrende" unter lit. d im §. 2 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes noch in der Beziehung eine engere Begrenzung herbeigeführt worden, daß alle diejenigen Staatsbürger, welche im Falle einer im Laufe des der Wahlhandlung vorhergehenden Jahres stattgehabten Erhebung einer außerordentlichen directen Steuer hierzu contribuirt haben (wie denn z. B. die von Erlegung sonstiger directen Abgaben befreiten Bürger zu dem sogenannten, außerordentlicherweise erhobenen Vermögensschoße beizutragen verpflichtet sind), — daraufhin keinen Anspruch auf Theilnahme an der Wahlhandlung oder auf Wählbarkeit zu erheben vermögen.

Es dürften durch diese Abänderungen etwa dritthalbtausend Bürger von der Uebung der fraglichen Rechte ausgeschlossen werden, welche nach der Gesetzgebung vom Jahre 1849 zur Vornahme der Wahlen und zum Eintritt in die Bürgerschaft qualificirt erschienen.

Den bedeutendsten Unterschied in Betreff der Composition der jetzigen Bürgerschaft, im Vergleiche damit, wie solche bis zum März 1852 zusammengesetzt war, bringt jedoch die Anordnung mit sich, welche der §. 4 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes enthält.

Die sämmtlichen zu der Vornahme der Wahlen berechtigten Staatsbürger sind in acht Classen getheilt worden, welchen die Wahl der Vertreter abgesondert obliegt; — die Absonderung dieser Classen ist auf ein wesentlich anderes Fundament gegründet, als das der Kopfzahl. Intelligenz und das Gewicht der bürgerlichen Stellung, wie solches für die freie Stadt Bremen namentlich durch den Betrieb des Handels ganz vorzugsweise bedingt erscheint, geben jetzt überwiegend den Anhaltspunct bei Bemessung des Antheils an der Ausübung jenes staatsbürgerlichen Rechtes.

Die erste Wahlclasse enthält diejenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. In diese Classe gehören, nach der im Jahre 1852 stattgehabten Zählung (welche den folgenden Angaben überhaupt zum Grunde liegt), 141 Wahlberechtigte, welche 16 Vertreter wählen.

Die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmannsconvents und der Handelskammer. — Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senate angehören, oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das Bremische Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben. — Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt, wobei jedoch die Mitglieder des Senats von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Diese zweite Classe umfaßt 776 Wahlberechtigte, welche 48 Vertreter ernennen.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer. — Der Gewerbeconvent wird aus und von denjenigen Staatsbürgern gebildet, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht. Diese wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Convents, und zwar so, daß die einzelnen Gewerbecorporationen je nach ihrer Mitgliederzahl mehr oder weniger Conventsmitglieder entsenden; es wählen die Corporationen, welche bestehen

aus	1	bis	25	Genossen:	=	1	Mitglied	des Convents
"	26	"	50	"		2	Mitglieder	" "
"	51	"	75	"		3	"	" "
"	76	"	100	"		4	"	" "
"	101	"	150	"		5	"	" "
"	151	"	200	"		6	"	" "

u. s. w.

Die Gewerbekammer besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents, welche letztere von und aus dem Gewerbeconvent gewählt werden. — Diese so gebildete dritte Classe umfaßt etwa 130 Wahlberechtigte, welche 24 Vertreter zur Bürgerschaft zu wählen haben.

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Diese Classe zerfällt in drei Unterabtheilungen, je nachdem deren Mitglieder bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen von über 500 Thalern oder von 250 bis 500 Thalern verschoßt haben, oder drittens ein weniger als 250 Thaler betragendes Einkommen gehabt und deßhalb überall keinen Schoß entrichtet haben. Diese vierte Classe umfaßt insgesammt 5,100 Wahlberechtigte, welche sich auf die drei genannten Abtheilungen zu je 886, 1754 und

2460 Wahlberechtigten vertheilen; — jede dieſer Abtheilungen wählt zehn Vertreter, ſo daß die ganze vierte Claſſe dreißig Bürgerſchafts-Mitglieder zu ernennen hat.

Die fünfte Claſſe umfaßt die Gemeindegenoſſen der Stadtgemeinde Vegeſack. Die Wahlberechtigten dieſer Claſſe zerfallen, gleich denen der vierten Claſſe, in drei nach demſelben Principe beſtimmte Abtheilungen, welche je 100, 100 und 275 Wahlberechtigte umfaſſen, ſo daß auf die ganze fünfte Claſſe deren 475 kommen; jede Abtheilung wählt zwei Vertreter, mithin die ganze Claſſe ſechs Bürgerſchafts-Mitglieder.

Die ſechſte Claſſe umfaßt die Gemeindegenoſſen der Stadtgemeinde Bremerhaven und iſt auf dieſelbe Weiſe gegliedert und wahlberechtigt wie die fünfte Claſſe. Ihre Abtheilungen enthalten je 150, 125 und 100 Wahlberechtigte (wobei ſich das Zahlenverhältniß, der außerordentlichen Proſperität der Stadt Bremerhaven entſprechend, umgekehrt herausſtellt); zuſammen alſo 375 Wahlberechtigte, welche 6 Vertreter wählen.

Die ſiebente Claſſe beſteht aus ſämmtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirthſchaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieſer Kammer berechtigt ſind. In dieſer Beziehung ſind wahlberechtigt und wählbar alle diejenigen Landwirthe, welche die zur Wahl in die Bürgerſchaft erforderlichen Eigenſchaften haben und außerdem wenigſtens zwölf Cataſter-Morgen Land, ſey es in einer und derſelben oder verſchiedenen Feldmarken im Bremiſchen Freiſtaate ſelbſt bewirthſchaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen, oder wenigſtens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben. Namentlich ſind auch Zeitpächter, wenn ſie dieſe Eigenſchaften haben, wahlberechtigt und wählbar.

Es umfaßt dieſe Claſſe 750 Wahlberechtigte, welche 10 Vertreter zu wählen haben.

Die achte Claſſe endlich enthält alle im Gebiete wohnenden Staatsbürger, welche in der ſiebenten Claſſe nicht wahlberechtigt ſind. Ihre Zahl beträgt 2,355, welche gleichfalls 10 Vertreter erwählen.

Nach dieſer Claſſenvertheilung und Feſtſtellung der Abtheilungen in den Claſſen ergibt ſich als Reſultat, daß z. B. von etwa vierzehn zu der erſten und zweiten Claſſe gehörigen Staatsbürgern ein Vertreter gewählt wird, wohingegen, wenn die beiden erſten Abtheilungen der vierten, fünften und ſechſten Claſſe zuſammengefaßt werden, ſich das Verhältniß ergibt, daß aus dieſen Schichten etwa 111 Staatsbürger je einen Vertreter wählen, — während von den Wahlberechtigten der in der vierten, fünften und ſechſten Claſſe gebildeten dritten Abtheilung und der achten Claſſe 216 auf einen Vertreter zu rechnen ſind.

Durch dieſe mithin weſentlich modificirten Beſtimmungen über die Berechtigung zur Mitwahl der Vertreter iſt ein Hauptbedenken gegen die aus dem Jahre 1849 herſtammende Geſetzgebung, und zwar wohl in genügendem Maße, beſeitigt worden.

Die zweite Abtheilung des die Bürgerſchaft betreffenden Geſetzes betrifft das Bürgeramt, welches den Geſchäftsvorſtand der Vertreterſchaft bildet; daſſelbe hat umfaſſende Befugniſſe und Obliegenheiten, wie aus §. 47 und ff. der Verfaſſung hervorgeht und iſt außerdem das Organ der Bürgerſchaft, durch welches die Verhandlungen mit dem Senate vermittelt werden. — In Beziehung auf die zwiſchen Senat und Bürgerſchaft ſtattfindenden Communicationen war es eine auffällige Mangelhaftigkeit der Geſetzgebung aus dem Jahre 1849, daß dieſelben nur ſchriftlich geſchehen konnten. Der Senat ſah ſich daher bereits unter dem 21. Juni 1852 dazu veranlaßt, der Bürgerſchaft die Annahme folgender Beſtimmung zu empfehlen:

„Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für räthlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen."

„In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm in Bezug auf solche Verhandlungen wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen."

Die Bürgerschaft ging darauf hinein und es bewährte sich dieses Mittel zur Herbeiführung der Verständigung zwischen Senat und Bürgerschaft bereits im Laufe der Verfassungsverhandlungen. — Die vom Senate vorgeschlagene Bestimmung ist nun definitiv in das Gesetz und zwar mit dem Zusatze aufgenommen worden, daß die Mitglieder des Bürgeramts, welche an den commissarischen Besprechungen theilnehmen würden, zur Geheimhaltung des Gegenstandes verpflichtet seyen, in so fern der Senat dieselbe verlangen sollte.

Weitere jetzt eingeführte, als wesentliche Verbesserungen anzusehende Abänderungen der die Bürgerschaft betreffenden Gesetzgebung, wohin namentlich die Herabsetzung der Anzahl der Vertreter von 300 auf 150 gehört, sind sodann noch die folgenden:

Der §. 40 der Verfassung bestimmt, daß die Vertreter auf sechs Jahre gewählt werden, während früher nur vier Jahre festgestellt waren.

Am Schlusse des §. 50 der Verfassung ist ein Zusatz gemacht, wonach kein Zweifel darüber offengelassen ist, daß, wenn der Senat einen an die Bürgerschaft gelangenden Gegenstand als dringlich bezeichnet, die Bürgerschaft alsdann verpflichtet ist, demgemäß zu verfahren, selbst mit Hintansetzung der im Uebrigen rücksichtlich des zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft erforderlichen Präsenzbestandes geltenden Vorschriften.

Gegen die Bestimmungen des Artikels 48 der Verfassung vom Jahre 1849, welche von der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Bürgerschaft handelten, ließen sich erhebliche Einwendungen, auch nach Maßgabe der dem Artikel 59 der Wiener Schlußacte zum Grunde liegenden Tendenz, erheben, indem die Entscheidung über Abhaltung einer vertraulichen Sitzung der Majorität der Bürgerschaft anheimfiel und dem Senate nur die Eventualität offenblieb, den vorliegenden Gegenstand, um ihn der öffentlichen Berathung zu entziehen, zurückzunehmen. — An die Stelle dieses Artikels 48 der bisherigen Verfassung ist nun der §. 51 der jetzigen Verfassung getreten, welcher dem Senate die freie Bestimmung in dieser Beziehung sichert. Er lautet so:

„Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen."

„Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürger-

schaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürger-Eid verpflichtet."

Wenn nach der bisherigen Darstellung die Wahl der Bürgerschaftsglieder, ferner die Organisation der Vertreterschaft selbst und endlich die Art und Weise des unmittelbaren Zusammenwirkens von Senat und Bürgerschaft in genügendem Maße und zwar auch namentlich so geordnet erscheinen, wie solches den in Gemäßheit der Grundgesetze des Deutschen Bundes zu stellenden Anforderungen entsprechen dürfte, — so bleibt mir noch übrig, einen Blick auf das die Deputationen betreffende Gesetz zu werfen, welches den Kreis des speciellen, in den mannigfaltigsten Beziehungen stattfindenden Zusammenwirkens von Deputirten des Senats und der Bürgerschaft umfaßt.

Die Deputationen sind die Organe des Staats, durch welche namentlich die Verwaltung wahrgenommen wird, und ist dieses die hier vorzugsweise in Betracht kommende Seite der Sache.

In einigen Hauptbeziehungen ist bereits im Laufe der Berichtserstattung von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Rede gewesen; dahin gehören die §§. 17 und 52 bis 57 desselben, wodurch dem Senate einerseits, nach Maßgabe der über die Beschlußfassung in den Deputationen getroffenen Bestimmungen, auch rücksichtlich aller Verwaltungsmaßregeln das Veto gesichert erscheint, und andererseits auch die ihm, als Regierung der freien Stadt Bremen, den Beamten gegenüber gebührende Stellung wieder verliehen worden ist. Ferner ist bereits erwähnt worden, daß die früherhin bestandene Deputation für auswärtige Angelegenheiten beseitigt und dem Senate dadurch in dieser Beziehung freie Hand gegeben ist.

Dadurch erscheinen schon einige derjenigen Bedenken gehoben, welche der Senat in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 gegen das Deputationsgesetz anführte, (vergl. pag. 299 der Bundestags-Protokolle vom Jahre 1852), um damit den Antrag auf sofortige Revision dieses Gesetzes zu motiviren.

Jedoch wird noch weiter zu zeigen seyn, daß das Deputationswesen auch im Uebrigen derart reorganisirt ist, wie solches die in dieser Beziehung zu stellenden und bereits in dem über die Bremer Verfassungsangelegenheit der hohen Bundesversammlung erstatteten Ausschußvortrage näher erwähnten Anforderungen als nothwendig ergeben hatten.

Eine der wesentlichsten und praktisch erheblichsten Aenderungen ist die, daß die bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputationen nicht von der gesammten Bürgerschaft gemeinschaftlich, sondern in der Art gewählt werden, daß die von den verschiedenen Classen der Staatsbürger berufenen Vertreter nach dieser Eigenschaft in der Bürgerschaft zusammentreten und die Wahlen der Deputationsmitglieder vornehmen. Nach der Absicht des Senats soll dadurch die Auswahl sachkundigerer und brauchbarer Deputirten gesichert, andererseits aber verhindert werden, daß nicht durch das dauernde Uebergewicht einer geschlossenen Majorität die Verwaltung und Vorberathung der öffentlichen Angelegenheiten ausschließlich in die Hände einzelner Stände gerathe. Beide Uebelstände waren in den Vorjahren bereits in hohem Maße eingetreten, und wenn sie noch nicht durchweg überhandgenommen hatten, so war das wohl vorzugsweise nur dem Umstande zu danken, daß die demokratische Partei der Sach- und Geschäftskunde ihrer politischen Gegner in den Deputationen noch nicht entbehren zu können glaubte. — Der Effect dieser Abänderung wird als ein heilsamer bezeichnet werden müssen.

Zugleich sind in dem neuen Gesetze allgemeine Bestimmungen über die Anzahl der zu den Deputationen zu ernennenden Mitglieder enthalten, in welcher Beziehung zu bemerken

iſt, daß zwar das numeriſche Uebergewicht auf Seiten der bürgerſchaftlichen Mitglieder vorliegt, es dagegen den von Seiten des Senats ernannten Deputirten in die Hand gegeben iſt, jeden dem Staatswohl zuwiderlaufenden, oder ſonſt als unzuläſſig erſcheinenden Beſchluß zu verhindern (vergl. §. 17).

Ein Mitglied des Senats führt den Vorſitz in den Deputationen, leitet die Geſchäfte, wird auch in Behinderungsfällen gleichfalls durch einen Senator vertreten; nur dieſe können die erforderlichen obrigkeitlichen Handlungen vornehmen; — die Beſtimmung des Protokollführers liegt gleichfalls in der Hand des Senats. Die Berichtserſtattungen der Deputationen geſchehen an den Senat und die Bürgerſchaft, an letztere jedoch durch Vermittlung des Senats, ſo daß demſelben dadurch Gelegenheit gegeben iſt, dem an die Bürgerſchaft abzugebenden Berichtsexemplare vorkommendenfalls ſofort Erläuterungen und Anträge hinzufügen zu können.

Dieſer letzte Punct und dann auch die Beſtimmung, welche der §. 47 über die Mitunterzeichnung der Caſſenanweiſungen von Seiten der Vorſitzenden der Deputationen enthält, ſind vorzugsweiſe geeignet, die dem Senate und den zu den Verwaltungen deputirten Senatsmitgliedern nach der jetzigen Geſetzgebung zugewieſene veränderte Stellung zu bezeichnen. — Früherhin hatte der aus den bürgerſchaftlichen Mitgliedern der Deputation gewählte Rechnungsführer eine große Unabhängigkeit bei Führung des wichtigſten Theils der Geſchäfte der Deputationen hergebracht und oft in ſehr umfaſſender Weiſe geübt, je nachdem die in den Deputationen gerade befindlichen Perſönlichkeiten deren Geſchäftstüchtigkeit und Eifer das Uebergewicht auf dieſe oder jene Seite ſtellten. Jetzt iſt dem ſchon dadurch eine gewiſſe Schranke geſetzt, daß der Rechnungsführer die erforderlichen Zahlungsanweiſungen nicht allein ausſtellen kann, ſondern dieſelben ſtets auch dem Vorſitzer der Deputation zur Mitunterzeichnung vorlegen muß.

Die Anordnung des §. 18 des Deputationsgeſetzes über die Einreichung der Berichte an den Senat ſtieß anfänglich auf den beſtimmteſten Widerſtand der Bürgerſchaft. Der Senat hatte ſich wiederholt und ausdrücklich dahin ausgeſprochen, daß er die Bürgerſchaft dringend auffordern müſſe, von ihrem erneuerten Antrag auf Wiederherſtellung des durch das Deputationsgeſetz von 1849 eingeführten Verfahrens, wonach das für die Bürgerſchaft beſtimmte amtliche Duplicat eines Deputationsberichts derſelben unmittelbar durch den Viceſräſes zuzuſtellen war, gänzlich abzuſtehen, indem er nicht zugeben könne, daß eine, ohnehin völlig iſolirt daſtehende Förmlichkeit wiederhergeſtellt werde, welche ſchon als ſolche den Schein einer doppelten Leitung der Staatsangelegenheiten aufrecht erhalten würde. Hierauf gab die Bürgerſchaft zuvörderſt in ſo weit nach, daß die vom Senate proponirte Beſtimmung proviſoriſch zur Anwendung komme, und willigte dann am 4. Mai 1853 in die definitive Aufrechterhaltung dieſes Verfahrens ein.

Auf die durch das jetzige Deputationsgeſetz feſtgeſtellten Einrichtungen wird ein ganz beſonderes Gewicht in ſo fern zu legen ſeyn, als dadurch die Macht und Controle des Senats beſſer und genauer regulirt worden iſt, wie dieſes nachweisbar jemals der Fall geweſen iſt. Die loſen und lockeren Formen des alten Verwaltungsweſens ſind beſeitigt und an deren Stelle ſcharf ausgeprägte Formen getreten, welche dem Senate die Functionen der eigentlichen Regierung wahren.

Es wird nun nur noch einiger, im Zuſammenhange der bisherigen Darſtellung nicht zur Sprache gebrachten Verhältniſſe hier nachträglich kurz Erwähnung zu thun ſeyn.

Bei Umgestaltung mancher Bestimmungen der Verfassung ist Bedacht darauf genommen, der in dieser Beziehung erforderlichen speciellen Gesetzgebung freiere Hand zu lassen, und dieselbe nicht durch allgemeine grundrechtliche Verfassungsnormen von vornherein in unzweckmäßige enge Grenzen hineinzuzwängen.

Belege dafür geben die bereits oben mitgetheilten Bestimmungen über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht — §§. 13 und 16 der neuen Verfassung. Hier ist nur allein der Satz beibehalten, welcher die Censur für unzulässig erklärt. Dagegen sind weggefallen die Bestimmungen, welche die Beschränkung der Preßfreiheit durch Concessionen und Sicherheitsleistungen für unanwendbar erklärten, und diejenige, welche die Aburtheilung über Preßvergehen Geschwornengerichten zuwies.

Außerdem ist der §. 12 der Verfassung vom Jahre 1849 weggelassen und es damit der künftigen Gesetzgebung anheimgestellt, wie es mit der Anwendung der Todesstrafe ꝛc. zu halten sey.

In gleicher Maße ist in der jetzigen Verfassung, im Gegensatz zu den §§. 127 bis 129 der Verfassung vom Jahre 1849, keine Vorschrift über Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor den Gerichten und von Schwurgerichten im Allgemeinen gegeben, so daß den zur Zeit bereits stattfindenden Vorberathungen behufs Neubildung des Verfahrens bei den Gerichten der freien Stadt Bremen auch in dieser Beziehung freier Spielraum gelassen bleibt.

Der §. 27 der Verfassung vom Jahre 1849 bestimmte, daß das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden, — ferner, sich zu versammeln und in Vereine zusammenzutreten, — sowie solches die §§. 22, 25 und 26 jener Verfassung näher normirten, — auch dem Militär zustehe, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenständen. — Diese allgemeine Feststellung ist ganz gestrichen und nur an der Stelle (nämlich im §. 14 der neuen Verfassung), wo von dem Beschwerderechte die Rede ist, eine das Militär betreffende Beschränkung hinzugefügt worden, während eine derartige Bestimmung in Betreff der sonstigen hier in Betracht kommenden Verfassungs-Paragraphen, die ohnehin die verbindliche Kraft der Disciplinarvorschriften für das Militär feststellt, nicht allein entbehrlich erschien, sondern zur Vermeidung von Zweifeln vielmehr zu beseitigen war.

Die Verfügung über die bewaffnete Macht, die Ernennung und Entlassung der Officiere und sonstigen Militärbeamten steht nach der jetzigen Verfassung dem Senate allein zu; auch ist die Bestimmung der Verfassung vom Jahre 1849 (§. 105e), wonach die Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig gemacht war, gestrichen.

Das zu Bremen befindliche Linienbataillon wird jetzt aus geworbener Mannschaft gebildet, und sey beiläufig hier bemerkt, daß die seit 1815 zu Bremen bestandene Bürgerwehr aufgelöst ist und deren Waffen zurückgeliefert worden sind.

Schließlich wird noch der Verhältnisse der zu Bremen lebenden Juden zu gedenken seyn.

Bis zum Jahre 1848 wurden in der Stadt Bremen überall keine Juden geduldet; im Gebiete waren sie nur in so weit vorhanden, als einzelne Theile desselben, welche früherhin unter anderer Hoheit gestanden hatten, bereits bei ihrer Vereinigung mit dem Territorium der freien Stadt, Juden als Einwohner enthielten.

Die Verfassung vom Jahre 1849 führte in dieser Beziehung einen radicalen Umschwung herbei. Dieselbe bestimmte im §. 19, — mit den Worten des §. 16 der sogenannten Grundrechte des deutschen Volks — daß das religiöse Bekenntniß im Genusse bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte keine Unterscheidungen begründen dürfe. In weiterer Ausführung dieser Paragraphen wurde unter dem 20./25. Juni 1849 eine obrigkeitliche Verordnung erlassen, von welcher ein Abdruck als Anlage C diesem Berichte ehrerbietigst beigefügt wird.

Die Juden waren somit zur Erlangung jeder obrigkeitlichen Würde berechtigt; sie würden in den Senat, das Richtercollegium, die Bürgerschaft haben gewählt werden können, wie das die §§. 40, 71 und 134 der Verfassung vom Jahre 1849 noch im Besonderen ergaben.

Die jetzige Verfassung besagt im §. 12:

> „Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt."

Hiernach könnte man geneigt seyn, anzunehmen, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nur allein den Bekennern des Christenthums, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Confessionen, zugesichert sey, und daß nur der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte von keiner bestimmten Art des religiösen Bekenntnisses abhängig gemacht sey. Einer solchen Annahme steht indessen entgegen, daß die Wählbarkeit zum Senatoren- und Richteramte (nach den §§. 23 und 73 der jetzigen Verfassung) ausdrücklich auf solche Staatsbürger beschränkt ist, die einer anerkannten christlichen Confession angehören, welche Beschränkung nicht erforderlich gewesen seyn dürfte, wenn den Juden überhaupt keine staatsbürgerlichen Rechte hätten zugestanden werden sollen.

Auch ist über die Frage, ob die Juden in die Bürgerschaft wählbar seyn sollten, in der Bürgerschaft selbst mehrfach lebhaft discutirt worden, und hat man angenommen, daß es in dieser Beziehung bei dem seit 1849 eingetretenen Zustande zu belassen sey.

Durch die vorstehend gegebene Uebersicht der Abänderungen, welche in der aus dem Jahre 1849 herstammenden Verfassung und dazu gehörigen Gesetzgebung der freien Stadt Bremen stattgefunden haben, dürfte dem Zwecke, welcher bei Erstattung dieses Berichts vorlag, entsprochen seyn. — Ich bemerke nur noch ehrerbietigst, daß der Senat der freien Stadt Bremen, wie aus öffentlichen Nachrichten zu entnehmen, bereits im Laufe des vorigen Monats die Publication der in Anlage B dieses Berichts abgedruckten Gesetze vorgenommen hat, nachdem mir jene Entwürfe, zum Zwecke der bevorstehenden Berichtserstattung an die hohe Bundesversammlung, und ohne eine Aeußerung über deren Inhalt von mir zu begehren, vom Senate zuvor mitgetheilt worden waren.

Wenn nun die gegen die frühere Gesetzgebung der freien Stadt Bremen gehegten Bedenken als beseitigt angesehen werden dürften, so wird damit dem Bundesbeschlusse vom 6. März 1852 (§. 65), die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Bremen betreffend, Genüge geschehen seyn, und hofft der gehorsamst Unterzeichnete, dem ihm als Bundescommissär gewordenen verehrlichen Auftrage nach Absicht der hohen Bundesversammlung in gehöriger Weise entsprochen zu haben.

C. Jacobi.

Beilage 2.

(zu §. 104.)

Verzeichniß

der im Jahre 1851 an invalide Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und an Hinterlassene im Krieg gebliebener Officiere derselben gewährten Unterstützungen.

Nummer.	Name.	Heimath.	Jahresbetrag der bewilligten Unterstützung.
			Cour. Mark
1.	v. Alten, Hauptmann	Preussen.	600
2.	Bahnsen, Secondlieutenant		750
3.	Basson, Hauptmann	Hannover.	1000
4.	v. Braunschweig, Hauptmann	Preussen.	900
5.	Brende, Secondlieutenant		450
6.	Burow, Hauptmann	Preussen.	900
7.	Cauße, Secondlieutenant	Preussen.	500
8.	Dallmer, Hauptmann	Preussen.	800
9.	v. Origalsky, Hauptmann	Preussen.	900
10.	v. Eickstedt, Major	Preussen.	700
11.	v. Eickstedt, Premierlieutenant	Preussen.	500
12.	v. Eggers, Major		900
13.	v. Falkenstein, Secondlieutenant	Oldenburg.	450
14.	v. Fischer-Treuenfeld, Hauptmann	Preussen.	800
15.	v. Gallus, Hauptmann	Preussen.	800
16.	v. Ganzer, Hauptmann	Preussen.	700
17.	Gerber, Secondlieutenant	Preussen.	500
18.	Gurlitt, Secondlieutenant		450
19.	Hansen II. P. A. W., Secondlieutenant		600
20.	Hartmann, Hauptmann	Oldenburg.	750
21.	Hellmundt, Hauptmann	Preussen.	900
22.	Hoffmann, J. W. G., Hauptmann	Preussen.	900
23.	Jasper, Secondlieutenant		450
24.	Jenner, Secondlieutenant		450
25.	Immisch, Unterarzt		300
26.	Kellner, Secondlieutenant		450
27.	Klein, Secondlieutenant		600
28.	Krohn, Premierlieutenant		450
29.	v. Lenski, Secondlieutenant	Preussen.	600
30.	v. Lettgau, Major	Preussen.	900
31.	Lüders, Hauptmann		600
		Seitenbetrag	20,550

Nummer.	Name.	Heimath.	Jahresbetrag der bewilligten Unterstützung.
			Cour. Mark
	Transport		20,550
32.	Marxen, Secondlieutenant		450
33.	Möller, A., Secondlieutenant		500
34.	Nasemann, Secondlieutenant	Preussen.	600
35.	Oesau, Rechnungsführer		250
36.	Röttger, Regiments-Thierarzt		200
37.	Schmitt, E., Secondlieutenant		450
38.	v. Szczepanski, Hauptmann	Preussen.	800
39.	Thomsen, Secondlieutenant		450
40.	Trip, Hauptmann	Preussen.	700
41.	v. Winterfeld, Secondlieutenant	Preussen.	500
42.	v. Wobeser, Premierlieutenant		600
43.	Ziegler, Secondlieutenaut		500
44.	Wettstein, Fr. W. E., Secondlieutenant		450
45.	Henriette Louise von Drosedow, geb. Krause (Hptm. 1. Cl.)	Preussen.	400
46.	Bertha Hennig, geb. Schulz (Hptm.)	Preussen.	250
47.	Friedr. v. Loga, geb. Freitag (Prem. Lieut.)	Preussen.	500
48.	Herm. Joh. Wilhelmine v. Arnold de la Perière, geb. Gayens (Sec. Lieut.)	Preussen.	300
49.	Sophie Marie von Roques, geb. König (Major)	Hannover.	300
50.	Em. Fackenstyke von Unruh, geb. Schneider (Hptm. 1. Cl.)	Preussen.	500
51.	Ludovike von St. Paul, geb. von Reckerow (Brigad.)	Preussen.	300
52.	Sophie von Wornigen, geb. Trinell (Major), (für sich 600, für zwei Kinder, ein jedes 75)		750
		Summe	30,300

Beilage 3.

(zu §. 107.)

Zusammenstellung

des Aufwandes sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige von Mainz für das Jahr 1854.

Normal-etat fl.	Normal-etat kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden fl.	kr.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Militär-commission fl.	kr.
			I. Für die Geniedirection.				
			A. Ordentlicher Aufwand.				
7,600	—	1.	Festungswerke, Thore, Schleußen, Minen:				
			a. laufende Unterhaltung und Herstellungen	7,600	—	7,600	—
			b. Unterhaltung der bestehenden Armirungsanlagen . .	.	.	.	.
3,020	—	2.	Brücken, Pontons, Straßen, Wege	3,020	—	3,020	—
1,108	—	3.	Wacht- und Schilder-Häuser	1,108	—	1,108	—
1,797	—	4.	Fortificationsmagazine und Werkstätten mit Dienstwohnungen	1,797	—	1,797	—
978	—	5.	Pulver- und Artillerie-Magazine sammt Werkstätten mit Dienstwohnungen	978	—	978	—
1,567	—	6.	Proviant- und Verpflegs-Magazine mit Dienstwohnungen	1,567	—	1,567	—
964	—	7.	Monturmagazine, Wasch- und Schwimm-Anstalten, Reitbahn, Gefängnisse	964	—	964	—
2,159	—	8.	Geschäftslocale und Wohnungen des Festungsstabes . .	2,159	—	2,159	—
3,972	—	9.	Dienstwohngebäude für Officiere und Militärbeamte . .	3,972	—	3,972	—
14,225	—	10.	Casernen und Stallungen	14,225	—	14,225	—
2,355	—	11.	Canzleikosten, Zulagen und Gehalte	2,355	—	2,355	—
300	—	12.	Festungspflanzungen	300	—	300	—
2,340	—	13.	Lazarethgebäude, Apotheke, Eisgrube	2,340	—	2,340	—
1,630	—	14.	Schornstein- und Ofen-Reinigung in sämmtlichen Militärgebäuden	1,630	—	1,630	—
.	.	15.	Kosten für Festungsmanöver	300	—	300	—
760	—	16.	Verrechnungskosten	760	—	760	—
44,775	—		Betrag A . .	45,075	—	45,075	—

Normal-etat	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden		nach den Anträgen der Militärcommission	
fl.			fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Außerordentlicher Aufwand.				
	1.	Vollendung der Herstellung der Minen und Souterrains .	3,200	—	1,200	—
	2.	Bau eines Kriegs-Pulvermagazins im Bastion Blücher .	6,700	—	6,700	—
	3.	Anlage eines Thores an der Ausfallrampe im Bastion Alexander	720	—	.	.
	4.	Erhöhung des Weges von der Mainlachbrücke bis zur mittleren Rheinschanze	1,850	—	.	.
	5.	Herstellung des Daches auf dem Artilleriemagazin im Zeughaus-Hofe	680	—	680	—
	6.	Herstellung des Fußbodens in dem Artilleriemagazin auf der Citadelle	500	—	.	.
	7.	Bau eines neuen Artilleriemagazins in der Kehle der Bastion Bonifaz	12,300	—	12,300	—
	8.	Theilweise Neudielung des K. K. Oesterreichischen Fouragemagazins im Gaugraben	500	—	500	—
	9.	Pflasterung des Hofes an dem Altmünster Hafer- und Fourage-Schuppen	1,500	—	.	.
	10.	Abwässerung des Hofes am Reduit zu Castel	480	—	480	—
	11.	Schieferverkleidung des ersten Stockes der Holzhof-Cavaleriecaserne	1,256	40	1,256	40
	12.	Erneuerung schadhafter Fußböden und Fenster in den Casernen	6,092	58	4,495	8
	13.	Herstellung in der Küche der Weißfrauen-Caserne . . .	521	—	521	—
	14.	Herstellungen am Gouvernementsgebäude	3,790	—	3,790	—
	15.	Herstellungen am Commandanturgebäude	1,900	—	1,900	—
	16.	Verputz und Anstrich der Façaden mehrerer Casernen . .	2,109	39	1,090	—
	17.	Bau eines Thorweges und feuerfester Treppen im Münsterhospital	16,500	—	7,800	—
	18.	Herstellung des Königlich-Preussischen Inspectionsgebäudes	1,050	—	1,050	—
	19.	Herstellung der bedeckten Reitbahn	380	—	.	.
	20.	Einrichtung des zum Clarakloster gehörigen Gebäudes in der Flachsmarkt-Straße zu Proviantzwecken . . .	230	—	230	—
5,225	—	Betrag B . .	62,260	17	43,992	48
44,775	—	Hierzu A . .	45,075	—	45,075	—
50,000	—	Summe I. Geniedirection	107,335	17	89,067	48

Im Ganzen 5,225 fl.

Normaletat		Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden fl.	kr.	nach den Anträgen der Militärcommission fl.	kr.
			II. Für die Artilleriedirection.				
			A. Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Geschützrohre				
		2.	Laffetten und Zugehör	41	2	41	2
		3.	Ladzeug und Geschützzugehör	99	50	99	50
		4.	Bettungen und Schanzzeug	262	55	262	55
		5.	Munition und Feuerwerkskörper	421	41	421	41
		6.	Pulverfässer und Munitionsverschläge	694	38	694	38
		7.	Einrichtung des Laboratoriums	327	48	327	48
5,632	7	8.	Einrichtung der Werkstätten	93	7	93	7
		9.	Einrichtung der Magazine	889	43	889	43
		10.	Hebzeug und Seilwerk	512	28	512	28
		11.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	.	.
		12.	Hand-, Feuer- und blanke Waffen	330	40	330	40
		13.	Zulagen des Artilleriepersonals	100	—	100	.
		14.	Canzleikosten	996	40	996	40
		15.	Pachtzins für den Uebungs- und Schießplatz	439	50	439	50
5,632	7			290	—	290	.
			Betrag A	5,500	22	5,500	22
			B. Außerordentlicher Aufwand.				
		1.	Für Versuche über die Tempirlänge der Shrapnelzünder	170	—	170	.
		2.	Für Vervollständigung der Artillerieausrüstung bleiben nach dem Vortrage der Militärcommission vom 30. October 1851, Abg. Schr. 376, 45,079 fl. 1 kr. bis auf die zu erwartende, besondere hohe Entscheidung ausgesetzt.				
5,632	7		Summe II. Artilleriedirection	5,670	22	5,670	22
			III. Für die Wachverwaltung.				
			Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Heizung	1,854	39	1,854	39
		2.	Beleuchtung	1,039	45	1,039	45
		3.	Reinigung	121	52	121	52
		4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	380	—	380	.
		5.	Schreibmaterialien der Wachen	140	—	140	.
		6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien	46	—	46	.
nicht festgesetzt.			Summe III. Wachverwaltung	3,582	16	3,582	16

Normal-etat.		Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungs-behörden fl.	kr.	nach den Anträgen der Militär-commission fl.	kr.
			IV. Für die Canzleien der oberen Festungs-behörden.				
			Ordentlicher Aufwand.				
			A. Gouvernements- und K. K. Oesterreichische Platzcommando-Canzlei.				
408	30	1.	Heizung	277	30	277	30
170	—	2.	Beleuchtung	156	13	156	13
200	—	3.	Schreibmaterialien	200	—	200	—
40	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—	40	—
10	—	5.	Porto	10	—	10	—
80	—	6.	Zeitungen	80	—	80	—
972	—	7.	Gehalte und Zulagen	972	—	972	—
1,880	30		Betrag A	1,735	43	1,735	43
			B. Commandantur- und Königlich-Preussische Platzcommando-Canzlei.				
408	30	1.	Heizung	277	30	277	30
162	40	2.	Beleuchtung	149	26	149	26
200	—	3.	Schreibmaterialien	200	—	200	—
40	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—	40	—
612	—	5.	Gehalte und Zulagen	612	—	612	—
1,423	10		Betrag B	1,278	56	1,278	56
3,303	40		Summe IV. Canzleien	3,014	39	3,014	39
			V. Für die Festungs-Hauptcasse.				
165	—	1.	Aversum für Verwaltung der Festungs-Hauptcasse	165	—	165	—
.	.	2.	Unterstützung der Witwe des Canzleidieners Kisselbach	100	—	100	—
.	.	3.	Für Versuche mit Anwendung der Lagerung comprim. Gemüse	100	—	100	—
165	—		Summe V. Festungs-Hauptcasse	365	—	365	—
			VI. Lasten der Einnahme.				
.	.	1.	Abgänge an dem Ertrage der Festungsgräsereien	200	—	200	—
.	.		Summe VI. Lasten	200	—	200	—
			Zusammenstellung.				
			I. Für die Geniedirection	107,335	17	89,067	48
			II. „ „ Artilleriedirection	5,670	22	5,670	22
			III. „ „ Wachverwaltung	3,582	16	3,582	16
			IV. „ „ Canzleien	3,014	39	3,014	39
			V. „ „ Festungs-Hauptcasse	365	—	365	—
			VI. „ „ Lasten der Einnahme	200	—	200	—
			Summe	120,167	34	101,900	5

Frankfurt a. M. den 18. März 1854.

Beilage 4.

(zu §. 107.)

Voranſchlag

des Aufwandes ſämmtlicher Feſtungs-Verwaltungszweige von Mainz nach den Anträgen der Militärcommiſſion für das Jahr 1854.

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreſte von 1853.		neue Bewilligung für 1854.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Für die Geniedirection.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Feſtungswerke, Thore, Schleußen, Minen:						
	a) laufende Unterhaltung und Herſtellungen . .	.	.	7,600	.	7,600	.
	b) Unterhaltung der beſtehenden Armirungsanlagen .	521	24	.		521	24
2.	Brücken, Pontons, Straßen, Wege	.	.	3,020	.	3,020	.
3.	Wacht- und Schilder-Häuſer	.	.	1,108	.	1,108	.
4.	Fortifications-Magazine und Werkſtätten mit Dienſtwohnungen	.	.	1,797	.	1,797	.
5.	Pulver- und Artillerie-Magazine ſammt Werkſtätten und Dienſtwohnungen	.	.	978	.	978	.
6.	Proviant- und Verpflegs-Magazine mit Dienſtwohnungen	.	.	1,567	.	1,567	.
7.	Monturs-magazine, Waſch- und Schwimm-Anſtalten, Reitbahn, Gefängniſſe	.	.	964	.	964	.
8.	Geſchäftslocale und Wohnungen des Feſtungsſtabes .	110	.	2,159	.	2,269	.
9.	Dienſtwohngebäude für Officiere und Militärbeamte .	.	.	3,972	.	3,972	.
10.	Caſernen und Stallungen	.	.	14,225	.	14,225	.
11.	Canzleikoſten, Zulagen und Gehalte	15	31	2,355	.	2,370	31
12.	Feſtungspflanzungen	219	48	300	.	519	48
13.	Lazarethgebäude, Apotheke, Eisgrube	.	.	2,340	.	2,340	.
14.	Schornſtein- und Ofen-Reinigung in ſämmtlichen Militärgebäuden	.	.	1,630	.	1,630	.
15.	Koſten für Feſtungsmanöver	.	.	300	.	300	.
16.	Verrechnungskoſten	.	.	760	.	760	.
17.	Laſten des Gräſereifonds (bisher Abſchnitt VI. des Voranſchlags)	.	.	200	.	200	.
	Betrag A.	866	43	45,275	.	46,141	43
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Vervollſtändigung des Nivellements und Copirung des großen Planes der Umgegend von Mainz . . .	220	.	.	.	220	.
2.	Herſtellung der Minen und Souterrains	2,464	14	1,200	.	3,664	14
3.	Vollendung des Kriegs-Pulvermagazins in der Citadelle nebſt Vorhalle	621	53	.	.	621	53
4.	Vollendung des Kriegs-Pulvermagazins im Baſtion Bonifaz	1,456	36	.	.	1,456	36
5.	Bauliche Veränderungen in der Artillerie-Bauhof-Caſerne	4,858	4	.	.	4,858	4
6.	Herſtellungen in der Holzhof-Cavaleriecaſerne						
	a) zur Einrichtung eines Marketender-Locales . .	90	.	.	.	90	.
	b) Schieferverkleidung des erſten Stockwerkes . .	.	.	1,256	40	1,256	40
	Seitenbetrag	9,710	47	2,456	40	12,167	27

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853.		neue Bewilligung für 1854.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	9,710	47	2,456	40	12,167	27
7.	Bau eines Kriegs-Pulvermagazins im Bastion Blücher	.	.	6,700	.	6,700	.
8.	Herstellung des Daches auf dem Artilleriemagazin im Zeughaus-Hofe	.	.	680	.	680	.
9.	Bau eines neuen Artilleriemagazins in der Kehle der Bastion Bonifaz	.	.	12,300	.	12,300	.
10.	Theilweise Neudielung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Fouragemagazins im Gaugraben	.	.	500	.	500	.
11.	Abwässerung des Hofes am Reduit zu Castel	.	.	480	.	480	.
12.	Erneuerung schadhafter Fußboden und Fenster in den Casernen	.	.	4,495	8	4,495	8
13.	Herstellungen am Gouvernementsgebäude	.	.	3,790	.	3,790	.
14.	Herstellungen am Commandanturgebäude	.	.	1,900	.	1,900	.
15.	Verputz und Anstrich der Façaden mehrerer Casernen	.	.	1,090	.	1,090	.
16.	Bau eines Thorweges und feuerfester Treppen im Münsterhospital	.	.	7,800	.	7,800	.
17.	Herstellung des Königlich-Preussischen Inspectionsgebäudes	.	.	1,050	.	1,050	.
18.	Einrichtung des zum Clarakloster gehörigen Gebäudes in der Flachsmarkt-Straße zu Proviantzwecken	.	.	230	.	230	.
19.	Herstellung in der Küche der Weißfrauen-Caserne	.	.	521	.	521	.
	Betrag B.	9,710	47	43,992	48	53,703	35
	Hierzu A.	866	43	45,275	.	46,141	43
	Summe I. Geniedirection.	10,577	30	89,267	48	99,845	18
	II. Für die Artilleriedirection.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre	.	.	41	2	41	2
2.	Laffetten und Zugehör	.	.	99	50	99	50
3.	Ladzeug und Geschützzugehör	.	.	262	55	262	55
4.	Bettungen und Schanzzeug	.	.	421	41	421	41
5.	Munition und Feuerwerkskörper	.	.	694	38	694	38
6.	Pulverfässer und Munitionsverschläge	.	.	327	48	327	48
7.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	93	7	93	7
8.	" der Werkstätten	.	.	889	43	889	43
9.	" der Magazine	.	.	512	28	512	28
10.	Hebzeug und Seilwerk	.	.	.	.	.	.
11.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	330	40	330	40
12.	Hand-, Feuer- und blanke Waffen	.	.	100	.	100	.
13.	Zulagen des Artilleriepersonals (fl. / kr.)						
	a) Zulage des Feuerwerksmeisters . . . 300 –						
	b) " des Rechnungsführers . . . 120 –						
	c) " zweier Unterbeamten, zu 120 fl. . 240 –						
	d) " von 4 Magazinsdienern, zu 72 fl. 288 –						
	e) " eines Canzleidieners, zu 8 kr. täglich 48 40						
		.	.	996	40	996	40
14.	Canzleikosten	.	.	439	50	439	50
15.	Pachtzins für den Uebungs- und Schießplatz	.	.	290	.	290	.
	Betrag A.	.	.	5,500	22	5,500	22
	Seitenbetrag	.	.	5,500	22	5,500	22

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853.		neue Bewilligung für 1854.		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	.	.	5,500	22	5,500	22
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Für Versuche über die Tempirlänge der Shrapnelzünder	.	.	170	.	170	.
2.	Für Vervollständigung der Artillerieausrüstung . . .	27,839	29	.	.	27,839	29
	Hierzu sollen noch kommen						
	a) Erlöse aus zu veräußernden Gegenständen im Jahre 1854						
	b) Zuschuß aus der Bundescasse nach dem Vortrage der Militärcommission vom 30. October 1851 45,079 Gulden 1 kr., welche aber bis zu erfolgender, besonderer hoher Entscheidung hier außer Berechnung bleiben.						
3.	Kosten der Unterbringung der Flottengeschütze . . .	790	.	.	.	790	.
	Betrag B.	28,629	29	170	.	28,799	29
	Summe II. Artilleriedirection	28,629	29	5,670	22	34,299	51
	III. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,854	39	1,854	39
2.	Beleuchtung	.	.	1,039	45	1,039	45
3.	Reinigung	.	.	121	52	121	52
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	380	.	380	.
5.	Schreibmaterialien der Wachen	.	.	140	.	140	.
6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien . . .	.	.	46	.	46	.
	Summe III. Wachverwaltung	.	.	3,582	16	3,582	16
	IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	Ordentlicher Aufwand.						
	A. Gouvernements- und Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Platzcommando-Canzlei.						
1.	Heizung	.	.	277	30	277	30
2.	Beleuchtung	.	.	156	13	156	13
3.	Schreibmaterialien	.	.	200	.	200	.
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	40	.	40	.
5.	Porto	.	.	10	.	10	.
6.	Zeitungen	.	.	80	.	80	.
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	972	.	972	.
	Betrag A.	.	.	1,735	43	1,735	43
	Seitenbetrag	.	.	1,735	43	1,735	43

Digitized by Google

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	Uebertrag	.	.	1,735	43	1,735	43
	B. Commandantur- und Königlich-Preussische Platzcommando-Canzlei.						
1.	Heizung	.	.	277	30	277	30
2.	Beleuchtung	.	.	149	26	149	26
3.	Schreibmaterialien	.	.	200	.	200	.
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	40	.	40	.
5.	Gehalte und Zulagen	.	.	612	.	612	.
	Betrag B.	.	.	1,278	56	1,278	56
	Summe IV. Canzleien	.	.	3,014	39	3,014	39
	V. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Aversum für Verwaltung der Festungs-Hauptcasse. .	.	.	165	.	165	.
2.	Unterstützung der Wittwe des Canzleidieners Kisselbach .	.	.	100	.	100	.
3.	Für Versuche mit Anwendung und Lagerung comprimirter Gemüse	.	.	100	.	100	.
	Summe V. Festungs-Hauptcasse	.	.	365	.	365	.
	Zusammenstellung.						
	I. Für die Geniedirection	10,577	30	89,267	48	99,845	18
	II. „ „ Artilleriedirection	28,629	29	5,670	22	34,299	51
	III. „ „ Wachverwaltung	.	.	3,582	16	3,582	16
	IV. „ „ Canzleien der oberen Festungsbehörden	.	.	3,014	39	3,014	39
	V. „ „ Festungs-Hauptcasse	.	.	365	.	365	.
	Summe des Aufwandes für 1854	39,206	59	101,900	5	141,107	4
	Außer vorstehendem wahrscheinlichen Bedarf für das Jahr 1854 sind für eintretende Ereignisse vorzubehalten folgende						
	VI. Unangreifbare Bestände.						
1.	Für Ausführung der fortificatorischen Armirung von Mainz						
	der Rest der durch Bundesbeschluß vom 25. März 1848 angewiesenen Summe von 74,968 Gulden mit . .	31,471	35				
2.	Für die Proviantirung von Mainz			.	.	85,330	12
	der Rest der durch Bundesbeschluß vom 12. April 1848 angewiesenen Summe von 350,000 Gulden mit . von welch' letzterem Betrag jedoch zur Zeit nur 43,858 Gulden 37 kr. baar vorhanden sind, da weitere 10,000 Gulden – kr. bei der Stadt Mainz als rückständiger Beitrag zu den Kosten der Rheinkehl-Befestigung ausstehen.	53,858	37				
	Seitenbetrag	124,537	11	101,900	5	226,437	16

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854.					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853.		neue Bewilligung für 1854.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	124,537	11	101,900	5	226,437	16
	Die Ergänzung dieser Bestände auf die wirklichen Bedarfssummen bleibt bis zur Entscheidung über den Vortrag der Militärcommission vom 30. October 1851 hier außer Berechnung.						
	Summe	124,537	11	101,900	5	226,437	16
	Laut Voranschlags der Deckungsmittel für 1854 sind von diesem Bedarf durch Cassenreste, Activaustände und eigene Einnahmen der Festungscassen zu Mainz gedeckt .	124,537	11	21,329	45	145,866	56
	Hiernach bleiben aus der Bundescasse zu decken . . und zwar	.	.	80,570	20	80,570	20
	a) durch den von der Matrikularumlage von 1853 in dem Reservefond hinterlegt gebliebenen Rest von . . . . 6,040 Gulden 29 kr.,						
	b) aus der neuen Umlage für 1854 mit 77,000 Gulden 74,529 Gulden 51 kr.,						
	zusammen obige 80,570 Gulden 20 kr.						
	Hiernach bleiben von der 1854er Umlage in dem Reservefond von Mainz hinterlegt 2,470 Gulden 9 kr.						

Frankfurt am Main den 18. März 1854.

Beilage 5.

zu §. 107.

Voranſchlag

der eigenen Einnahmen und ſonſtigen Deckungsmittel ſämmtlicher Feſtungs-Verwaltungszweige von Mainz für das Jahr 1854.

Benennung der Titel	Feſtungs-Baucaſſe.		Artillerie-caſſe		Wachtver-waltungs-Caſſe		Canzleicaſſe der oberen Feſtungsbe-hörden		Feſtungs-Haupteaſſe		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Von früheren Jahren.												
1. Rückſtändiger Beitrag der Stadt Mainz zu den Koſten der Rheinkehl-Befeſtigung	.	.	.	.	.	.	.	.	10,000	.	10,000	.
2. Baarbeſtände der Feſtungscaſſen zu Mainz am 1. Januar 1854												
a) von der Dotation für 1853 .	15,793	21	231	8	353	52	84	49	9	30	16,472	4
b) von der außerordentlichen Artillerieausrüſtung	.	.	27,839	29	.	.	.	.	.	.	27,839	2
c) von der Bewilligung für Unterbringung der Flottengeſchütze .	.	.	790	.	.	.	.	.	.	.	790	.
d) fortificatoriſche Armirungfonds	.	.	.	.	.	.	.	.	31,471	35	31,471	3
e) Proviantfond	.	.	.	.	.	.	.	.	43,858	37	43,858	3
Summe A. von früheren Jahren	15,793	21	28,860	37	353	52	84	49	85,339	42	130,432	2
B. Neue Einnahmen für das Jahr 1854.												
1) Ertrag vom Grundeigenthume .	15,349	35	.	.	.	.	.	.	.	.	15,349	3
2) Erlös aus abgängigen Materialien	30	.	55	.	.	.	.	.	.	.	85	.
Summe B. vom Jahr 1854	15,379	35	55	.	.	.	.	.	.	.	15,434	3
Hauptſumme	31,172	56	28,915	37	353	52	84	49	85,339	42	145,866	5

Von vorſtehend ausgewieſenen Deckungsmitteln ſind

1) für die Bewilligungsreſte von 1853 erforderlich			124,537 1
2) für den neuen Bedarf von 1854 verfügbar	fl.	kr.	
a) die Erübrigungen vom Jahre 1853	5,895	10	
b) die neuen Einnahmen vom Jahre 1854	15,434	35	21,329 4
Summe wie oben			145,866 5

Frankfurt am Main den 18. März 1854.

Elfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 27. April 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Trott;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 111.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte für den Großherzoglich-Hessischen substituirt sey.

§. 112.

Legitimation des Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge als Königlich-Hannöverischer Bundestagsgesandter.

(20. Sitz. §. 165 v. J. 1853.)

Präsidium theilt mit, daß Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst-Ihren bisherigen Bundestagsgesandten, den Staatsminister a. D. und Generalmajor Jacobi, abberufen, und an dessen Stelle den Königlichen Geheimen Rath Herrn Eduard Grafen

von Kielmansegge ernannt haben, welcher sich auch bereits in dieser Eigenschaft durch Vollmacht, gegeben zu Hannover am 15. April 1854, legitimirt hat.

Nachdem diese Vollmacht verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 113.

Mittheilung des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet, die Behandlung neutraler Schiffe während der Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Rußland betreffend.

(9. Sitz. §. 90 v. J. 1854.)

Präsidium legt der hohen Bundesversammlung zwei Zuschriften des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet vom 13. und 25. April d. J. in Betreff der Behandlung neutraler Schiffe während der Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Rußland vor.

Diese Zuschriften lauten in französischer Uebersetzung wie folgt:

I.

»Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande près la Sérénissime Confédération Germanique a reçu de son Gouvernement l'ordre de faire à Son Excellence Monsieur le Lieutenant-général Baron de Prokesch-Osten, Président de la Sérénissime Diète Germanique, la communication suivante:

»Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté l'Empereur des Français ayant été forcés de prendre les armes dans le but de répulser l'agression de Sa Majesté l'Empereur de Russie sur l'Empire Ottoman, et ayant le désir d'épargner au Commerce autant que possible les conséquences désastreuses de l'Etat de guerre, Leurs Majestés ont résolu, quant à présent, de ne pas autoriser l'issue de Lettres de Marque.«

»En faisant connaître cette résolution, Elles trouvent convenable d'annoncer en même temps les principes d'après lesquels Elles se laisseront guider pendant la durée de cette guerre, à l'égard de la Navigation des Neutres.«

»Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande vient par conséquent de faire publier la déclaration ci-jointe laquelle est identique avec celle publiée par Sa Majesté l'Empereur des Français*).«

»En renfermant ainsi dans les limites les plus étroites l'exercice de Leurs droits de guerre, les Gouvernements alliés ont la pleine confiance que ceux des Pays qui pendant cette guerre restent neutres, n'épargneront aucun effort pour faire observer de la part de leurs sujets et citoyens la neutralité la plus absolue.«

»Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique a l'espoir le mieux fondé que les Membres de la Sérénissime Diète recevront avec satisfaction l'annonce

*) Dieselbe ist in englischer Sprache nebst deutscher Uebersetzung diesem Protokolle als Beilage 1 angefügt.

des résolutions prises, d'accord commun, par les deux Gouvernements alliés, et que les Gouvernements des Etats maritimes qui en forment partie, donneront, dans un esprit de juste réciprocité, des ordres qu'aucun Flibustier sous Pavillon Russe soit ou équipé, ou avitaillé, ou admis avec ses prises dans les Ports de la Confédération, et qu'en même temps les sujets et citoyens des Etats formant la Confédération s'abstiendront strictement de prendre part à de tels armements, ou à toute autre mesure non conforme aux devoirs de stricte neutralité.«

»Le Soussigné profite etc.«

signé: A. Malet.«

II.

»Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Confédération Germanique a l'honneur, par ordre de son Gouvernement, de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten, Président de la Sérénissime Diète, copie de deux ordres du Conseil de Sa Majesté Britannique*) publiés dans la Gazette de Londres du 18 courant, dont l'un prolonge jusqu'au 15 mai la période fixée pour le départ de bâtiments de Commerce Russes des Ports de la Baltique ou de la mer Blanche non déclarés en état de blocus, et permet l'importation de leurs Cargaisons dans les Ports du Royaume-Uni.«

»L'autre ordre se rapporte aux facilités de commerce additionnelles qui viennent d'être accordées en sus de celles énoncées par la Déclaration Royale du 28 mars dernier.«

»Le Soussigné saisit etc.«

signé: A. Malet.«

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

die vorgelegten Noten des Königlich-Großbritanniſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters, ſowie deren Beilagen durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 114.

Uebernahme der Commandantur der Bundesfeſtung Mainz von Seiten des Königlich-Preuſſiſchen Generalmajors von Herwarth.

(10. Sitz. §. 102 v. J. 1854.)

Präſidium bringt zur Kenntniß, daß der neuernannte Commandant der Bundesfeſtung Mainz, der Königlich-Preuſſiſche Generalmajor von Herwarth, die Anzeige erſtattet habe, daß er nach der am 14. April d. J. erfolgten Rückkehr des Generallieutenants von Hahn die Geſchäfte der Commandantur am nächſtfolgenden Tage definitiv von demſelben übernommen habe.

Hierauf der

Beſchluß:

vorſtehende Anzeige der Militärcommiſſion zur Kenntniß zu bringen.

*) Dieſelben ſind in engliſcher Sprache nebſt deutſcher Ueberſetzung als Beilagen 2 und 3 hier angeſchloſſen.

§. 115.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfeſtung Landau für die Monate Januar, Februar und März 1854.

(2. Sitz §. 15 v. J. 1854.)

Bayern. Der Geſandte beehrt ſich, hoher Bundesverſammlung die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfeſtung Landau für die Monate Januar, Februar und März 1854 zu überreichen.

Dieſe Rapporte wurden an die Militärcommiſſion abgegeben.

§. 116.

Ueberſicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung deſſelben im Frieden.

(7. Sitz. §. 72 v. J. 1854.)

Kurheſſen. Der Geſandte übergibt die Standesliſte des Kurheſſiſchen Bundescontingents für das Jahr 1854.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte hat die Standesüberſicht des achten Bundes-Armeecorps für das Jahr 1854 nebſt Erläuterungen sub lit. A, B und C zu überreichen.

Dieſe Ueberſichten wurden der Militärcommiſſion zugewieſen.

§. 117.

Die Stärke und Zuſammenſetzung der Bundescontingente, insbeſondere die Reviſion der Matrikel betreffend.

(9. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1853.)

Freie Städte für Lübeck. In der Sitzung vom 10. März v. J. (Sep. Prot. der 9. Sitzung, §. 1), bei der Abſtimmung über die Ausſchußanträge, betreffend die Stärke und Zuſammenſetzung der Bundescontingente, hat der Geſandte, erhaltenem Auftrage gemäß, dem Voto der freien Städte für Lübeck eine Separaterklärung hinzugefügt, in welcher die Zuſtimmung des hohen Senats zu einer Vermehrung der Kriegsmacht des Deutſchen Bundes von einer vorgängigen Reviſion der Bundesmatrikel abhängig gemacht und eventuell, d. h. für den Fall, daß dieſe nicht ohnehin beliebt würde, ein Antrag auf ſofortige Reviſion der Matrikel geſtellt wurde. Dieſe Erklärung wurde mit allen übrigen Votis durch den Ausſchuß in Militärangelegenheiten der Militärcommiſſion zugeſtellt. Bei der gegenwärtig ſtattfindenden Berathung dieſer Commiſſion über die Reviſion der Kriegsverfaſſung hat dieſelbe indeſſen, wie aus der gefälligen Mittheilung des hohen Präſidii hervorgeht, ſich nicht veranlaßt geglaubt, auf eine Erörterung jenes Antrages einzugehen, weil eine nähere Begründung deſſelben, ſoweit noch erforderlich, vorbehalten worden ſey. Der Geſandte iſt deßwegen nunmehr beauftragt, den früheren Antrag zu wiederholen und zu der erforderlich erachteten näheren Begründung deſſelben noch Folgendes anzuführen:

Wenngleich durch die in der 9. Sitzung vom 10. März v. J. (Sep. Prot. §. 1) in Betreff der Stärke und Zuſammenſetzung der Bundescontingente erfolgte Abſtimmung der

Antrag der Minorität des Militärausschusses, daß die Feststellung einer den richtigen, jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Bundesmatrikel als eine Vorfrage zu behandeln sey, für abgelehnt gelten und folgeweise auf die Ausführung der in jener Sitzung von hoher Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse zur Zeit ohne unmittelbaren Einfluß bleiben mußte, so ist doch mit jener Abstimmung das in den Ausschußberichten enthaltene zweifache Anerkenntniß:

daß in Folge der langjährigen Beibehaltung der vom Jahre 1818 datirenden Matrikel der ursprüngliche Maßstab für die militärischen Leistungen der Bundesstaaten durchaus verrückt worden ist, und

daß eine gleichmäßige Belastung nach dem föderativen Charakter der Bundesverfassung als erste Bedingung in den Vordergrund tritt,

nicht beseitigt, vielmehr wird, diesem Anerkenntniß gegenüber, der in der Sitzung vom 10. März v. J. gestellte und hiermit wiederholte Antrag der freien Stadt Lübeck eine weitere Prüfung und Berücksichtigung um so gewisser in Anspruch nehmen dürfen, als selbst von Seiten der, einer Revision der Bundesmatrikel im Allgemeinen abgeneigten Majorität in dem Militärausschusse und in der Militärcommission (vergl. Sep. Prot. der 21. Sitzung der B. V. von 1852, S. 1190[5] oben) der Fall:

„wofern irgend ein Bundesglied sich über Prägravation beschwert“

ausdrücklich vorbehalten worden ist.

In diesem Falle aber befindet sich die freie Stadt Lübeck. Während nämlich seit dem Jahre 1818 die Bevölkerung der meisten deutschen Bundesstaaten um mindestens 40 bis 50 Procent, diejenige des gesammten Deutschen Bundes durchschnittlich etwa um 36 Procent gewachsen ist, hat die Bevölkerung der freien Stadt Lübeck seit jener Zeit nur um circa 18 bis 19 Procent sich vermehrt. Daraus ergibt sich klar, daß Lübeck schon seit längerer Zeit hinsichtlich der sowohl an seine militärischen Leistungen, als an seine Beiträge zu den Matrikularumlagen gelegten Maßstabes bedeutend prägravirt worden ist. Das successive eingetretene Mißverhältniß wurde für Lübeck um so drückender, als die Bundesmatrikel nicht bloß für die allgemeinen Bundesleistungen, sondern auch für die Repartition derjenigen Leistungen die Norm abgab, welche Lübeck aus den mit anderen Bundesstaaten eingegangenen militärischen Specialverbänden oblagen, und es mußte deßhalb auch diese Prägravation, die z. B. bei dem mit Oldenburg, Bremen und Hamburg bestandenen Brigadeverbande auf eine Benachtheiligung Lübecks um etwa 17 Procent sich veranschlagen läßt, die freie Stadt Lübeck wesentlich mitbestimmen, jenen Verband zu lösen.

Die, einer Angabe in dem Separatprotokolle der Militärcommission vom 22./29. August 1851 (Seite 2, unter 1, d) zufolge, von dem ehemaligen Reichs-Kriegsministerium eingeforderten und in dem Archive der Contingents- und Heerwesens-Abtheilung asservirten Listen über den Stand der Bevölkerung in den Bundesstaaten von 1846, auf welche hier Bezug genommen werden darf, müssen das zum Nachtheil Lübecks eingetretene Mißverhältniß und die daraus für Lübeck folgende Prägravation klar nachweisen, so daß es einer weiteren Begründung des Antrags der freien Stadt Lübeck auf Abhülfe ihrer gerechten Beschwerde kaum bedürfen wird.

Es wurde hierauf

beschlossen:

den vorstehenden Antrag dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu überweisen.

§. 118.

Ergänzung von Bundestags-Ausschüssen.

(20. Sitz. §. 166 v. J. 1853.)

Präsidium schlägt vor, die durch die Abberufung des seitherigen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn Generalmajors Jacobi, unvollzählich gewordenen fünf Ausschüsse durch Wahl neuer Mitglieder, resp. eines Stellvertreters, zu ergänzen.

Es sind dieß:

der politische, der handelspolitische und der Militär-Ausschuß, sodann jener für das Liquidationsgeschäft der vormaligen deutschen Flotte, und endlich der wegen Unterstützung der Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, in welch' letzteren der Herr General Jacobi seiner Zeit als Stellvertreter gewählt wurde.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurde der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte Graf von Kielmansegge zum Mitglied obiger vier zuerstgenannten Ausschüsse und zum Stellvertreter in den letzterwähnten ausersehen.

§. 119.

Die Feststellung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Genie- und der Artillerie-Direction, sowie der Festungs-Hauptcasse zu Ulm betreffend.

(6. Sitz. §. 64 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hierauf zur Abstimmung über die in der 6. dießjährigen Sitzung, §. 64, von Seiten des Ausschusses in Militärangelegenheiten gestellten Anträge bezüglich eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Genie- und der Artillerie-Direction, sowie der Festungs-Hauptcasse von Ulm, und ertheilten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, welche sich wegen annoch mangelnder Instruction das Protokoll offen hielt, — den in Rede stehenden Anträgen die Zustimmung, wobei der Gesandte von Württemberg sich jedoch ausdrücklich vorbehielt, wenn spätere Erfahrungen die Unzulänglichkeit der Einkommen der bei der Geniedirection in Ulm anzustellenden Unterbeamten erweisen, auf die in Aussicht gestellte Erhöhung der dießfälligen Bundeszulagen und der vom Bunde übernommenen Gehalte zurückzukommen.

Es wurde demnach zufolge jener Anträge

beschlossen:

1) die Bundesversammlung ertheilt den in Vorschlag gebrachten Normaletats
   a) für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der künftig nach Auflösung der Festungsbau-Direction eintretenden Geniedirection zu Ulm (Beilage 1 zum Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung),
   b) für dieselben Bedürfnisse der nach Auflösung der Artillerieausrüstungs-Direction eintretenden Artilleriedirection zu Ulm (Beilage 2 ebendaselbst),
   c) des Aufwandes für die Festungs-Hauptcasse zu Ulm (Beilage 3 ebendaselbst),

dahin ihre Genehmigung, daß diese Etats, vorbehaltlich solcher Modificationen, welche sich demnächst etwa als rathsam ergeben möchten, zur Anwendung kommen sollen;

2) den Zeitpunct, wann die Normaletats mit voller Wirkung in's Leben zu treten haben, späterhin festzusetzen;

3) der Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 9. Februar d. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, damit sie die Normalsätze bei ihren Jahresvoranschlägen der Dotation von Ulm berücksichtigen könne.

§. 120.

Die Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection und der Cassenverwaltung von Rastatt betr.

(6. Sitz. §. 65 v. J. 1854.)

Bei der weiteren

Umfrage

über die von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 6. Sitzung vom 2. v. M., §. 65, eingebrachten Anträge wegen Feststellung eines Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection und der Cassenverwaltung der Bundesfestung Rastatt schlossen sich sämmtliche Stimmen — mit Ausnahme jener von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, als noch nicht mit Instruction versehen, — den Ausschußanträgen an, wobei der Gesandte von Baden als Motiv noch besonders hervorhob, daß es sich nach dem Antrage sub 1 zur Zeit lediglich um eine provisorische Annahme der fraglichen Normalsätze handle und deren Abänderung nach den sich ergebenden Erfahrungen ausdrücklich vorbehalten bleibe.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen erfolgte sonach der

Beschluß:

1) die Bundesversammlung ertheilt den von der Militärcommission in Vorschlag gebrachten Normaletats für die Zulagen, Gehalte und Canzleikosten der Geniedirection sammt Festungsbau-Casse und der Festungs-Hauptcasse zu Rastatt (Beilagen 4 und 5 zum Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung) dahin ihre Genehmigung, daß dieselben, vorbehaltlich solcher Modificationen, welche sich demnächst etwa als rathsam ergeben möchten, zur Anwendung kommen sollen;

2) die Festsetzung des Zeitpunctes, wann die Normaletats mit voller Wirkung in's Leben zu treten haben, sich vorzubehalten;

3) der Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 5. April v. J. von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, damit sie die fraglichen Normalsätze bei ihren Jahresvoranschlägen für die Dotation von Rastatt zu Grunde lege.

§. 121.

Das Gesuch des Freiherrn von Reden um Zahlbarmachung der von hoher Bundesversammlung am 10. Februar 1848 zur Unterstützung der Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes bei den höchsten und hohen Regierungen bevorworteten 4000 Rthlr. betreffend.

(6. Sitz. §. 68 v. J. 1854.)

Nach Maßgabe des in der 6. dießjährigen Bundestags-Sitzung, §. 68, gefaßten Beschlusses in Betreff der Mitwirkung zur Unterstützung der statistischen Arbeiten des Freiherrn von Reden erfolgten nunmehr nachstehende Erklärungen:

Oesterreich. Die Kaiserliche Regierung ist bei der bisherigen Behandlung der Reclamationsangelegenheit des Freiherrn von Reden von der Voraussetzung einer dem Reclamanten von Bundeswegen zuzuwendenden Unterstützung ausgegangen. In Ermanglung eines die Gemeinnützigkeit des Anerbietens des Bittstellers für den gesammten Bund gehörig anerkennenden Bundesbeschlusses würde die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage zu seyn glauben, ein speciell Oesterreichisches Interesse hinreichend nachweisen zu können, um bei Seiner Majestät dem Kaiser auf Bewilligung des in Rede stehenden, nicht unbedeutenden Beitrags zur Unterstützung der Leistungen des Freiherrn von Reden auf dem Gebiete der Statistik einzurathen. Zu ihrem Bedauern wird daher die von Oesterreich ausgesprochene Geneigtheit, in Gemäßheit des Commissionsantrags vom 28. April v. J. matrikularmäßig seinen Beitrag zu leisten, auf den Fall beschränkt bleiben müssen, wenn in irgend einer Weise ein Beschluß wegen Bewilligung der Unterstützung aus der Matrikularcasse oder wegen Ausschreibung einer Umlage noch zu Stande kommen würde.

Preussen. Die Königliche Regierung sieht sich nicht in der Lage, für den Freiherrn von Reden weitere Unterstützungen zu gewähren, nachdem derselbe durch das ihm ausgesetzte jährliche Wartegeld von 1000 Rthlrn. bereits eine ausreichende Unterstützung aus Preussischen Staatsmitteln empfängt.

Bayern. Der Gesandte ist zu der Erklärung angewiesen, daß die Königliche Regierung, nachdem ein Beschluß bezüglich der Bewilligung der in Frage stehenden Unterstützung durch bundesmäßige Matrikularbeiträge nicht erzielt werden konnte und könne, nicht geneigt sey, einen anderweitigen Beitrag zu leisten.

Königreich Sachsen. Da das Nichtzustandekommen der bisher erstrebten allseitigen Vereinbarung über Bewilligung einer durch matrikularmäßige Umlagen aufzubringenden Summe von 4000 Rthlrn. zur Unterstützung der statistischen Arbeiten des Freiherrn von Reden unzweifelhaft erscheint, so dürfte der zu fassende Beschluß von einer dem Freiherrn von Reden zu ertheilenden Zusicherung gänzlich abzusehen und sich darauf zu beschränken haben, daß dem Bittsteller von dem Ergebnisse der bei den bisherigen Verhandlungen abgegebenen Erklärungen Nachricht gegeben und ihm anheimgestellt werde, bei den einzelnen hohen Bundesregierungen um Gewährung der Summen, zu deren Verwilligung dieselben sich früher, unter Voraussetzung des Zustandekommens eines Bundesbeschlusses, bereit erklärt haben, nachzusuchen.

Der Gesandte hat zugleich seiner höchsten Regierung ihre Entschließung darüber, ob und nach welcher Höhe sie, unter den obwaltenden veränderten Umständen, eine Unterstützung noch für geeignet hält, ausdrücklich vorzubehalten.

Hannover. Der Gesandte hat die Bereitwilligkeit der Königlichen Regierung zur Leistung des auf sie entfallenden matrikularmäßigen Beitrags an einer Umlage von 7000 Gulden zu erklären.

Württemberg. Die Königliche Regierung konnte bei ihrer Zustimmung zu dem Beitrage zu einer Umlage von 4000 Reichsthalern behufs der Beförderung des Unternehmens des Freiherrn von Reden nur von der Voraussetzung ausgehen, daß überhaupt über diese Umlage zwischen den Bundesregierungen eine Vereinbarung zu Stande kommen werde; diese Voraussetzung trifft jetzt nicht zu, und es kann ebendeßhalb auch die Königliche Regierung als an ihre Zusage gebunden nicht betrachtet werden. Dennoch will die

Königliche Regierung von dem Erbieten der Einzahlung eines Beitrags, welcher dem nach der Matrikel auszumeſſenden Antheile Württembergs an einer Bundesumlage von 4000 Reichsthalern gleichkommt, des etwanigen Widerſpruchs einzelner Regierungen ungeachtet, dann nicht eingehen, wenn ſo viele Bundesregierungen ihre matrikularmäßigen Antheile an Viertauſend Thalern zu bezahlen ſich bereit erklären, daß mindeſtens vier Fünftel dieſer Summe gedeckt werden.

Baden. Der Geſandte iſt ermächtigt, die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung zu erklären, zur Unterſtützung der ſtatiſtiſchen Arbeiten des Freiherrn von Reden einen Beitrag im Betrage ihres matrikularmäßigen Antheils an einer Umlage von 7000 Gulden zur Verfügung zu ſtellen.

Kurheſſen. Da die Beſchlußfaſſung hinſichtlich der in Rede befangenen Frage nur bezweckt, größere Gewißheit über die Abſicht derjenigen Bundesregierungen zu erlangen, welche ſich für das Geſuch in günſtiger Weiſe ausgeſprochen haben, die Kurfürſtliche Regierung aber ſich bereits in der 26. vorjährigen Sitzung gänzlich ablehnend erklärt hat, ſo iſt der Geſandte beauftragt, ſich lediglich auf jene Abſtimmung zu beziehen.

Großherzogthum Heſſen. Der ſubſtituirte Geſandte hat die Geneigtheit der Großherzoglichen Regierung, die ſtatiſtiſchen Arbeiten des Freiherrn von Reden zu unterſtützen, in der Vorausſetzung auszuſprechen, daß durch einen Bundesbeſchluß die matrikularmäßige Entrichtung der beanſpruchten Summe von 7000 Gulden genehmigt würde.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte hat ſich auf die in der 21. vorjährigen Sitzung, §. 173, abgegebene Erklärung zu beziehen, wonach ſeine Allerhöchſte Regierung für den Fall zu einem matrikularmäßigen Beitrage bereit ſeyn würde, daß ſämmtliche höchſten und hohen Regierungen ſich für Bewilligung der vorgeſchlagenen Unterſtützung ausſprechen ſollten.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Bei der Geringfügigkeit des Betrages würde die Königliche Regierung zur Berichtigung des Limburgiſchen Matrikularantheils geneigt ſeyn, für das Großherzogthum Luxemburg iſt der Geſandte jedoch mit keinen Inſtructionen verſehen worden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach, ſowie ihre Hoheiten die Herzoge zu Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha haben gnädigſt beſchloſſen, dem Freiherrn von Reden zur Bearbeitung und Herausgabe einer Statiſtik des Deutſchen Bundes eine Beihülfe von demjenigen Betrage zu bewilligen, welcher dem matrikularmäßigen Antheile an einer Umlage von 4000 Thalern gleichkommen würde und zwar ohne die Bedingung einer gleichmäßigen Entſchließung von Seiten anderer höchſten Bundesregierungen.

Es iſt daher die Einzahlung der betreffenden Beiträge an die Bundes-Matrikularcaſſe zum Behuf deren weiteren Aushändigung an den Freiherrn von Reden bereits angeordnet worden.

Braunſchweig und Naſſau. Der Geſandte iſt ermächtigt, die Bereitwilligkeit der Herzoglichen Regierungen von Braunſchweig und Naſſau zur Uebernahme des matriku-

larmäßigen Antheils an einer Umlage von 4000 Thalern für Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes zu erklären, für letztere Regierung jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch, nach Maßgabe des in der neuesten Eingabe des Freiherrn von Reden enthaltenen Erbietens, das Unternehmen auch dann gesichert erscheint, wenn nicht sämmtliche Regierungen für die Verwilligung stimmen sollten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte würde jetzt zwar für die Bewilligung des matrikularmäßigen Antheils an einer Umlage von 7000 Gulden in der Voraussetzung stimmen können, daß eine solche Umlage dem erheblich größeren Antheile nach durch Majorität bewilligt würde; da jedoch bereits vorliegt, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, so muß die Bewilligung auch diesseits abgelehnt werden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat, wie bei seiner frühern Abstimmung in der 6. Sitzung d. J., für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt die Bewilligung der matrikularmäßigen Antheile an den empfohlenen 4000 Rthlrn. ohne Weiteres auszusprechen und für Schwarzburg-Sondershausen deßgleichen, falls die Mehrheit der Regierungen sich für eine gleiche Bewilligung erklären sollte.

Sechzehnte Stimme.

Liechtenstein tritt der Mehrheit bei.

Reuß ältere Linie bezieht sich auf seine frühere abfällige Erklärung.

Reuß jüngere Linie ist nicht geneigt zu einer Bewilligung, wozu die Bereitwilligkeit früher nur in der Voraussetzung allgemeiner Theilnahme erklärt worden war.

Schaumburg-Lippe lehnt die Anträge der Reclamationscommission ab.

Lippe tritt dem für den Freiherrn von Reden günstigsten Antrage bei.

Waldeck ist bereit, einen Beitrag im Belange seines matrikularmäßigen Antheils an einer Umlage von 7000 Gulden auch für den Fall zu gewähren, daß eine Betheiligung aller Bundesglieder dabei nicht stattfinden sollte.

Hessen-Homburg tritt dem von der Minorität der Reclamationscommission gestellten Antrage bei, wonach dem Freiherrn von Reden eine Unterstützung von 7000 Gulden zur Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes schon jetzt zu ertheilen wäre.

Freie Städte. Der Gesandte ist angewiesen worden, für die vier freien Städte die Bereitwilligkeit zu erklären, auch in Ermanglung allseitiger Mitwirkung, zur Unterstützung der statistischen Arbeiten des Freiherrn von Reden und der Herausgabe des von ihm zu vollendenden Werkes, nach Maßgabe seines, in der Eingabe vom 23. Januar 1854 enthaltenen Erbietens, Beiträge im Belange der matrikularmäßigen Antheile der Städte an einer Umlage von 7000 Gulden zur Verfügung zu stellen; wobei jedoch, namentlich von Seiten Hamburgs, vorausgesetzt war, daß eine ähnliche Leistung wenigstens von der Mehrzahl der Bundesstaaten übernommen werden würde.

Auf Grund der vorstehenden Erklärungen wurde hiernächst

beschlossen:

dem Dr. Freiherrn von Reden auf seine Eingabe vom 23. Januar d. J. durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß die Mehrzahl der höchsten und hohen Bundesregierungen sich nicht veranlaßt gesehen habe, auf sein Anerbieten einzugehen.

§. 122.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere einen bei dem früheren Marine-Stabsarzt Dr. Heins ausstehenden Betrag für verkauftes Ballasteisen betr.

(9. Sitz. §. 92 v. J. 1854.)

Bei der hierauf vom Präsidio eröffneten Abstimmung über den von Seiten des Militärausschusses in der vorletzten Sitzung, §. 92, in Vorschlag gebrachten Beschluß wegen Beitreibung einer Forderung des Bundes an den vormaligen Marine-Stabsarzt Dr. Heins im Betrage von 970 Thlrn. 52 Gr. Gold ertheilten alle Gesandtschaften den Anträgen die Zustimmung; es wurde daher in Gemäßheit der letzteren

beschlossen:

1) die gedachte Kaufschillings-Forderung im Betrage von 970 Thlrn. 52 Gr. Gold gegen den Kaufmann Heins zu Harburg, beziehungsweise den Dr. Heins zu Geestemünde, auf dem gerichtlichen Wege zu verfolgen;

2) die Königlich-Hannöverische Regierung durch ihren Herrn Gesandten zu ersuchen, die Vertretung des Bundes in diesem Rechtsstreite zu übernehmen und die Beitreibung der gedachten Forderung gegen die Genannten durch ihre Vollzugsorgane besorgen lassen zu wollen, und für diesen Zweck

3) der Königlich-Hannöverischen Regierung eventuell Vollmacht zu geben, insbesondere derselben Namens des Bundes die Befugniß zu ertheilen,

a) Verfügungen aller Art, indem die Bundesversammlung auf die von den Gesetzen besonders vorgeschriebene persönliche Behändigung verzichte, zu empfangen;

b) Eide zu deferiren, zu erfordern, anzunehmen und abzustatten;

c) Vergleiche abzuschließen;

d) wider ungünstige Verfügungen die Berufung an das Königlich-Hannöverische Ober-Appellationsgericht zu verfolgen;

e) Bevollmächtigte oder Anwälte für den ganzen Rechtsstreit oder einzelne Abschnitte desselben nach ihrem Ermessen zu ernennen und sie mit unumschränkter Vollmacht zu versehen, und

f) für die Bundescasse Gelder zu empfangen und zu quittiren.

§. 123.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere die Wirksamkeit der Arbeitervereine betreffend.

(8. Sitz. §. 84 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des politischen Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Durch Beschluß vom 8. December v. J. (Prot. §. 318) hat die hohe Bundesversammlung die Abstimmungen über die in der 25. Sitzung vom 4. August v. J., §. 228, gestellten Ausschußanträge in Betreff der Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere die Wirksamkeit der Arbeitervereine, dem politischen Ausschusse zur Vereinbarung eines neuen Entwurfs zugewiesen.

Im Vollzuge dieſes Auftrages beehrt ſich nunmehr der Ausſchuß, hoher Bundesverſammlung das Ergebniß der Prüfung der ihm zugewieſenen Abſtimmungen nebſt einem neuen Beſchlußentwurf vorzulegen.

I.

Dem am 4. Auguſt v. J. begutachteten Entwurfe Ziffer I bezüglich der Bildung, Beaufſichtigung und Auflöſung von Vereinen haben achtzehn Regierungen ihre volle Zuſtimmung gegeben, nämlich die Regierungen von Bayern, Hannover, Baden, Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Liechtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Heſſen-Homburg, die freien Städte und Sachſen-Altenburg, welches letztere ſich mit den im Vortrage entwickelten Grundſätzen im Allgemeinen einverſtanden erklärt hat, daher auch als zuſtimmend betrachtet werden dürfte. Einzelne Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes haben begutachtet: Oeſterreich, Königreich Sachſen, Württemberg, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Braunſchweig, Naſſau und Schwarzburg-Sondershauſen.

Preuſſen ſtimmte mit den beantragten Maßregeln zwar in der Weſenheit überein, begutachtet indeſſen eine anderweite allgemeinere Faſſung von Grundlagen für die Landesgeſetzgebung der einzelnen Staaten.

Die Niederländiſche Regierung für Luxemburg-Limburg ſtimmte den Anträgen unter der Bedingung bei, daß Limburg von dem zu faſſenden Beſchluſſe ausgenommen werde.

Oldenburg und Waldeck verſagen ihre Zuſtimmung ganz, und

die Regierungen von Holſtein-Lauenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe haben ſich bis jetzt über den Entwurf nicht ausgeſprochen.

Die von den genannten Regierungen begutachteten Abänderungen und Zuſätze lauten nun wie folgt:

Zu §. 1 des Entwurfs.

„§. 1. Es dürfen keine Vereine gebildet werden, deren Zweck den Bundes- oder Landes-Geſetzen zuwiderläuft, oder deren Wirkſamkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.“

a) An die Stelle der Faſſung des Entwurfs wird die Aufnahme nachſtehender Beſtimmung beantragt:

„In allen deutſchen Bundesſtaaten dürfen nur ſolche Vereine geduldet werden, die ſich darüber genügend auszuweiſen im Stande ſind, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Geſetzgebung in Einklang ſtehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.“

b) Nach dem Worte: „Vereine“ wäre noch beizufügen: „und öffentliche Verſammlungen“.

c) Die Worte: „gebildet werden“ ſollen erſetzt werden durch: „beſtehen“.

d) Am Schluſſe wäre noch beizufügen: „in den Bereich der Geſetzgebungs-Gewalt eingreift oder den Anordnungen der Executivgewalt hindernd entgegentritt.“

Zu den §§. 2 und 3.

„§. 2. Unmittelbar nach Bildung eines Vereins iſt unter Darlegung ſeiner Einrichtung und ſeines Zweckes und unter Vorlage der allenfalls entworfenen Satzungen, ſowie unter Namhaftmachung der Unternehmer, Leiter oder Vorſtände hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu erſtatten.“

„§. 3. Jede nachfolgende Aenderung der Satzungen, sowie jeder Wechsel in der Person der Leiter und Vorstände eines Vereins ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, und es ist derselben auf Verlangen Einsicht von den Mitgliederverzeichnissen, wie von den schriftlichen Verhandlungen der Vereine zu gewähren, sowie jeder sonst geforderte Aufschluß zu geben.“

a) Statt beider Paragraphen wird beantragt:

„Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach Anordnungen treffen, welche sie in die Lage versetzen, von den Einrichtungen und den Zwecken eines jeden Vereins sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit Kenntniß nehmen zu können.“

b) Wäre statt der Bestimmungen der §§. 2 und 3 lediglich auszusprechen, daß von jedem Vereine, welcher zu gegründeter Besorgniß Anlaß gibt, die Vorlegung der etwaigen Statuten, die Angabe der Vorstände oder Leiter, die Benennung der Mitglieder, sowie die Vorlegung etwaiger schriftlicher Verhandlungen jederzeit bei Strafe von der Polizeibehörde verlangt werden dürfen.

Zu den §§. 4 und 5.

„§. 4. Vereine, deren Zweck und Thätigkeit sich auf öffentliche Angelegenheiten, auf sociale oder politische Fragen beziehen, können nur mit Ermächtigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Polizeibehörde in Wirksamkeit treten; es müssen für dieselben Satzungen entworfen und diese mit dem Gesuche um Ermächtigung zur Bildung eines Vereins, unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Unternehmer, der Polizeibehörde vorgelegt werden.“

„§. 5. Die Ermächtigung ist nur zu ertheilen, wenn die Bildung des Vereins nach der Bestimmung des §. 1 als statthaft erscheint, und die Unternehmer unbescholtene, in der betreffenden Gemeinde ansässige Männer sind.“

a) Statt der §§. 4 und 5 wäre zu setzen:

„In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände vorübergehende besondere Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.“

b) Es soll eine Erlaubniß zur Bildung von Vereinen nicht einzuholen und nicht zu ertheilen, sondern nur Anzeige von der Bildung jedes Vereins zu erstatten seyn und der §. 4 unter Wegfall des §. 5 lauten:

„Wer einen Verein gründen will, dessen Zweck und Thätigkeit sich auf öffentliche Angelegenheiten, auf sociale und politische Fragen beziehen, hat von diesem Vorhaben, unter Vorlage der für den Verein zu entwerfenden Satzungen und unter Namhaftmachung derjenigen, die sich an diesem Unternehmen betheiligen, der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Erst .... Tage, nachdem diese Anzeige bei der Polizeibehörde eingekommen ist, darf der Verein sich als gebildet betrachten und seine Thätigkeit beginnen.“

c) Der Eingang des §. 4 wäre wie folgt zu fassen:

„In jenen Bundesstaaten, wo die Bildung von Vereinen, deren Zweck und Thätigkeit sich auf öffentliche Angelegenheiten, auf sociale oder politische Fragen beziehen, erlaubt ist“ können solche nur mit Ermächtigung u. s. w.

d) Nach den Worten: „öffentliche Angelegenheiten“ wäre einzuschalten: „und insbesondere auf kirchliche, sociale u. ſ. w.“

e) Bedenklich erſcheint es, die Bildung ſolcher Vereine von ausdrücklicher Genehmigung der Behörde abhängig zu machen, da hierdurch die etwa nöthig werdende Auflöſung erſchwert wird; jedenfalls wäre der Widerruf der Genehmigung unbedingt vorzubehalten.

f) Zur Vervollſtändigung wäre noch eine Beſtimmung aufzunehmen, wonach im Zweifel nur die Adminiſtrativbehörden und nicht die Gerichte endgültig zu entſcheiden haben, ob ein Verein den politiſchen beizuzählen ſey oder nicht.

g) Es wird anheimgegeben, ob nicht die hier und in den folgenden Paragraphen ausſchließend für politiſche Vereine begutachteten Beſtimmungen auf das Vereinsweſen überhaupt auszudehnen wären, da die Grenzlinie zwiſchen politiſchen und anderen Vereinen ſchwer zu ziehen iſt und auch letztere gefährlich werden können.

h) Anſtatt: „die Ermächtigung iſt nur zu ertheilen“ wäre in §. 5 zu ſetzen: „die Ermächtigung kann nur ertheilt werden“, um die Annahme auszuſchließen, daß die Ertheilung erfolgen müſſe.

i) „Die Ermächtigung iſt nur zu ertheilen“ ſoll erſetzt werden durch die Worte: „die Ermächtigung darf nicht verweigert werden, wenn u. ſ. w.“, um jede Willkühr fern zu halten.

k) Der §. 5 ſoll lauten: „Die Ermächtigung iſt zu ertheilen, wenn die Bildung des Vereins nach der Beſtimmung des §. 1 nicht als unſtatthaft erſcheint u. ſ. w.“

l) Statt des Ausdrucks: „anſäſſige Männer“ ſollen im Schlußſatze die Worte: „wohnhafte und gemeindeberechtigte Männer“ angewendet werden.

Zu den §§. 6 und 7.

„§. 6. Minderjährige und Angehörige außerdeutſcher Staaten können nicht Mitglieder ſolcher politiſchen Vereine ſeyn; erſtere dürfen auch den Verſammlungen derſelben nicht anwohnen.

Allen Staats- und öffentlichen Dienern kann von ihren Vorgeſetzten der Eintritt in politiſche Vereine unterſagt, der Austritt aus ſolchen befohlen werden.

Vorſtände oder Leiter derartiger Vereine dürfen nur Männer ſeyn, die in der Gemeinde, in welcher der Verein ſeinen Sitz hat, anſäſſig ſind.“

„§. 7. Es iſt politiſchen Vereinen nicht erlaubt, mit anderen Vereinen des In- oder Auslandes in Verbindung zu treten, ihre Beſchlüſſe in Form von Geſetzen, Verordnungen, Rechtsſprüchen oder anderen Erlaſſen öffentlicher Behörden zu faſſen, und ihre Mitglieder direct oder indirect zu verpflichten, ſich den Vereinsbeſchlüſſen außerhalb des anerkannten Wirkungskreiſes der Vereine zu unterwerfen und danach zu handeln.“

a) Statt der §§. 6 und 7 wäre zu ſetzen:

„Allgemein ſind für derartige (politiſche) Vereine noch folgende Beſchränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen ſich an ſolchen Vereinen nicht betheiligen.

2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen iſt unſtatthaft.“

b) Im erſten Abſatze des §. 6 wäre das Wort: „ſolcher“ als überflüſſig hinwegzulaſſen.

c) Die Minderjährigen dürften nicht bloß von politischen, sondern von allen Vereinen auszuschließen seyn, welche sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen.

d) Der Absatz 2 des §. 6 möchte wegzulassen seyn, da der Beamtenstand durch die beantragte Bestimmung an Ansehen verlieren würde, und dieselbe auch zu tief in die Befugnisse der einzelnen Regierungen eingreift.

e) Im dritten Absatze des §. 7 wäre am Schlusse das Wort: „ansässig" zu ersetzen durch: „wohnhaft und gemeindeberechtigt."

f) Den ausdrücklich erlaubten politischen Vereinen wäre zu gestatten, wenigstens im Inlande unter sich in Verbindung zu treten.

Zu §. 8.

„§. 8. Politische Vereine sind verpflichtet, von jeder Versammlung ihrer Mitglieder, andere Vereine aber, wie Privatpersonen, von jeder von ihnen veranstalteten öffentlichen Versammlung mindestens vier und zwanzig Stunden vor deren Beginn der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Soll eine solche Versammlung unter freiem Himmel stattfinden, so ist hierzu eine vorgängige polizeiliche Erlaubniß erforderlich, diese aber zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Ordnung zu besorgen ist.

In öffentlichen Versammlungen darf Niemand bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

Die Polizeibehörden sind befugt, in dieselben, sowie in jede Versammlung der Mitglieder politischer Vereine legitimirte Abgeordnete zu senden; es ist diesen ein angemessener Platz einzuräumen und ihnen von den Leitern jede verlangte Auskunft zu geben. Sie sind berechtigt, jede Versammlung, in welcher ein Gesetz übertreten, oder zu einer solchen Uebertretung angeregt wird, oder aber die Verhandlungen einen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Charakter annehmen, sofort aufzulösen und nöthigenfalls die Auflösung durch Aufgebot der bewaffneten Macht zu erwirken."

a) Statt des §. 8 wäre zu setzen:

„In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet."

b) Im Eingange möchte es zur Vermeidung überflüssiger Belästigung anstatt: „sind verpflichtet" zu heißen haben: „können verpflichtet werden."

c) Die Frage über die Befähigung der Veranstalter von Versammlungen ist offengelassen und kein Mittel gegeben, um Versammlungen, welche von gefährlichen oder bedenklichen Menschen berufen werden, zu verhindern. Es möchte sich daher empfehlen, deßfalls Anordnungen zu treffen, wonach zur Berufung von Versammlungen nur Leute berechtigt sind, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind, — sich unter ihnen

mindeſtens ein Gemeindeglied des Orts, wo die Verſammlung gehalten werden ſoll, befinden muß, — jeder Verſammlung mindeſtens ein von derſelben anerkannter Leiter oder Ordner vorzuſtehen hat und vor deſſen Beſtellung die Verhandlung nicht beginnen darf.

d) Den zu gebenden Vorſchriften dürften Verſammlungen nicht zu unterwerfen ſeyn, welche geſellige Unterhaltung, Förderung der Künſte und Wiſſenſchaften, Frömmigkeit oder Wohlthätigkeit zum Zwecke haben, oder zu regelmäßiger kirchlicher Erbauung ſtattfinden oder durch das Geſetz und die geſetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Zu §. 9.

„§. 9. Alle bereits beſtehenden Vereine unterliegen gleichmäßig vorſtehenden Beſtimmungen und haben insbeſondere die Vorſchriften der §§. 2 und 4, in ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, innerhalb eines von den Bundesregierungen zu beſtimmenden Termins zu erfüllen.“

a) Wäre hinwegzulaſſen.

b) Es erſcheint wünſchenswerth, daß diejenigen nichtpolitiſchen Vereine, welche durch das Geſetz oder durch die geſetzliche Autorität begründet werden, oder von der betreffenden Bundesregierung ſelbſt ausdrücklich anerkannt oder beſtätigt ſind, von den Vorſchriften des zu faſſenden Beſchluſſes durch eine beſondere Beſtimmung, wenigſtens auf ſo lange eximirt werden, als nicht die betreffende Landesregierung etwas Anderes anordnet.

Zu §. 10.

„§. 10. Für die bewaffnete Macht haben hinſichtlich des Vereins- und Verſammlungsrechts die nachſtehenden Beſtimmungen zur Anwendung zu kommen:

1) die bewaffnete Macht darf ſich nicht anders als auf Befehl verſammeln, und ohne Befehl weder in noch außer Dienſt berathſchlagen;

2) allen Mitgliedern der ſtehenden Heere, wenn ſie ſich auf Urlaub befinden, und allen Mitgliedern der Landwehr, wenn dieſelbe nicht zuſammenberufen iſt, ſind Vereine und Verſammlungen zur Berathung oder Beſchlußfaſſung über militäriſche Befehle und Anordnungen gleichfalls unterſagt;

3) die Mitglieder der ſtehenden Heere und der Kriegsmarinen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten, welche jederzeit widerruflich iſt, weder in politiſche Vereine eintreten noch den Verſammlungen derſelben beiwohnen.“

a) Statt der Beſtimmung des §. 10 wäre zu ſetzen:

„Die bewaffnete Macht darf ſich nicht anders als auf Befehl verſammeln, und weder in noch außer dem Dienſte berathſchlagen, Verſammlungen und Vereine jedes Theiles der ſtehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beſchlußfaſſung über militäriſche Befehle und Anordnungen ſind auch dann, wenn dieſelben nicht zuſammenberufen ſind, unterſagt.“

b) Die Beſtimmung Ziffer 2 möchte auch auf die in manchen deutſchen Staaten beſtehende, unter den Begriff der eigentlichen Landwehr nicht gehörige Bürgerwehr, z. B. Communalgarden, Nationalgarden u. dgl., auszudehnen ſeyn.

c) Die Beſtimmung Ziffer 2 wäre in nachſtehender Weiſe zu faſſen:

„Gleichfalls iſt es allen Mitgliedern der ſtehenden Heere, wenn ſie ſich auf Urlaub befinden, und allen Mitgliedern der Landwehr, wenn dieſelbe nicht zuſammenberufen iſt, unterſagt, zur Berathung und Beſchlußfaſſung über militäriſche Befehle und Anordnungen Vereine zu bilden oder Verſammlungen zu veranſtalten, oder daran Antheil zu nehmen.“

d) Zu Ziffer 3 wird das unbedingte Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für alle Militärs als durchaus nöthig erachtet, und sollte dieses hier ausgesprochen werden.

e) Es wäre bedenklich, der bewaffneten Macht überhaupt ein Vereins- oder Versammlungsrecht zuzugestehen, es könnte aber aus den Bestimmungen des §. 10, welcher Vorschriften über Ausübung eines solchen Rechtes von Seiten der bewaffneten Macht enthält, ein solches Zugeständniß gefolgert werden, daher der ganze Paragraph wegzulassen wäre.

Zu §. 11.

„§. 11. Alle Mitglieder von Vereinen, insbesondere aber deren Vorstände und Leiter, sind für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften verantwortlich; jede Außerachtlassung dieser Vorschriften ist nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten deßfalls bestehenden oder zu erlassenden Bestimmungen zu bestrafen.

Jeder Verein, dessen Zweck oder Thätigkeit mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch geräth oder denselben entgegenhandelt, kann von der Polizeibehörde aufgelöst werden."

a) Statt des Inhalts des §. 11 wäre lediglich auszusprechen:
„Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen."

b) Es dürfte ausdrücklich darauf hinzuweisen seyn, daß in jenen Staaten, wo Strafbestimmungen, die auf Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften anwendbar wären, nicht bestehen, solche auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen seyen.

Zu den begutachteten Aenderungen des Entwurfs kommt endlich noch ein Antrag auf einen Zusatz, durch welchen die Wirksamkeit des zu fassenden Beschlusses auf eine bestimmte Zeit, allenfalls vorerst auf drei bis vier Jahre, zu beschränken wäre.

Aus der Vergleichung der beantragten Abänderungen und Zusätze mit den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ergibt sich, daß in der Wesenheit unter allen höchsten und hohen Bundesregierungen, deren Erklärungen vorliegen, Uebereinstimmung besteht, die Ansichten aber nur über das Maß und die Form der zu erlassenden Bestimmungen auseinandergehen. — Es stehen sich indessen dieselben auch in diesen Beziehungen nicht allzuferne, und es darf deßhalb der Hoffnung Raum gegeben werden, daß durch eine den vorliegenden Anträgen entsprechende Umgestaltung des Entwurfs demselben noch allseitige Zustimmung gewonnen werden könne.

Bei Umarbeitung des Entwurfs hat aber der Ausschuß von der Annahme ausgehen zu sollen geglaubt, daß in der Zustimmung zu den ursprünglich vorgeschlagenen, mehr in das Besondere gehenden und tiefergreifenden Maßregeln auch im Einverständnisse mit den beantragten allgemeineren Vorschriften gelegen sey, und daß deßhalb eine allseitige Annahme der letzteren empfohlen werden dürfte; denn nur auf diesem Wege ist die Erzielung endlicher Uebereinstimmung zu hoffen; es wird ferner auf demselben immerhin noch Wesentliches gewonnen und es bleibt den einzelnen Bundesregierungen unbenommen, in Ausführung und zur Vervollständigung der gemeinsam getroffenen Maßregeln noch jede für nöthig erachtete weitere Anordnung zu treffen.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach, den hiernach verfaßten, am Schlusse dieses Vortrags der Prüfung unterbreiteten Entwurf Ziffer I der Genehmigung der hohen Versammlung zu empfehlen.

II.

Dem unterm 4. August v. J. vorgelegten Beschlußentwurf II in Betreff des Wanderns der Handwerksgesellen und Arbeiter in Ländern, wo gemeinschädliche Vereine geduldet werden ꝛc., haben zugestimmt: Bayern, Hannover, Kurhessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, die beiden Reuß, Lippe, Hessen-Homburg, Bremen, Hamburg und eventuell Frankfurt, falls nicht vorerst der Erfolg der ad Ziffer I zu fassenden Beschlüsse abgewartet werden wollte.

Unter Modificationen haben die Zustimmung erklärt: Oesterreich, Königreich Sachsen, Baden und Großherzogthum Hessen.

Gegen die Anträge Ziffer 1 bis 3, welche das Verbot des Wanderns betreffen, und nur für Ziffer 4 bis 7, die sich auf die Beaufsichtigung der Handwerksgesellen und Arbeiter beziehen, haben gestimmt: Württemberg, Sachsen-Weimar und Lübeck.

Bedingt trat bei die Niederländische Regierung, für den Fall nämlich, daß Limburg von der Anwendung des zu fassenden Beschlusses ausgenommen wird.

Gegen den ganzen Entwurf stimmten Preussen und Waldeck.

Ohne Instruction befinden sich noch die Gesandten von Holstein-Lauenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe.

Die beantragten Aenderungen des Entwurfs haben zunächst den Zweck, der Bundesversammlung die Bezeichnung der Länder, nach welchen zu wandern den Handwerksgesellen untersagt werden soll, oder aber mindestens eine Einwirkung auf die deßfallsigen Anordnungen der einzelnen Regierungen vorzubehalten.

Es wird ferner von einer Seite die Aufnahme einer Bestimmung gewünscht, wonach auch die Theilnahme an Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen untersagt und bestraft werden solle.

Endlich wird beantragt, daß in die Wanderbücher und Reiselegitimationen die Länder, in welche zu wandern jeweils verboten wäre, eingetragen werden.

In Anbetracht des Widerspruches, der, wie erwähnt, gegen den ganzen Entwurf II, sowie andererseits gegen die wichtigeren Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 desselben erhoben worden ist, und der sonach bestehenden Unwahrscheinlichkeit, für denselben allseitige Zustimmung zu erwirken, glaubt der Ausschuß vorerst den Wegfall des ganzen Entwurfs II begutachten und es den einzelnen Bundesregierungen überlassen zu sollen, die durch den Entwurf beabsichtigten Maßregeln nöthigenfalls in ihren Ländern zur Geltung zu bringen. Der Ausschuß läßt sich um so mehr dazu bereit finden, als die im Entwurf II begutachteten Maßregeln mit dem die Vorlage veranlassenden ursprünglichen Antrage nicht in unmittelbarem und nothwendigem Zusammenhange stehen, und als es immerhin der Versammlung unbenommen bleibt, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wenn sich hierzu besonderer Anlaß ergeben sollte.

III.

Bei der Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses ist von einer Seite noch ein besonderer, auf die Arbeitervereine speciell bezüglicher Antrag gestellt worden, nach welchem ein Beschluß nachstehenden Inhalts zu fassen wäre:

„Sämmtliche Regierungen verpflichten sich, binnen einer gewissen Zeit (etwa zwei Monaten) soweit es noch nicht geschehen, die in ihrem Gebiete bestehenden Vereine

und Verbindungen von Arbeitern aufzuheben, und die Neubildung ſolcher Vereine bei Strafe zu unterſagen.“

Ein derartiger Beſchluß ſtellt ſich in der Weſenheit als eine die Arbeiter insbeſondere betreffende gemeinſame Vollzugsbeſtimmung zu den begutachteten allgemeinen Anordnungen bezüglich des Vereinsweſens dar und dürfte demgemäß in der Hauptſache nicht zu beanſtanden ſeyn.

Nach dem Inhalte des in der 13. Bundestags-Sitzung vom 14. April v. J. geſtellten Antrags von Oeſterreich und Preuſſen (Prot. §. 102) ſollten indeſſen lediglich revolutionäre, die Sicherheit und Ordnung gefährdende Vereine unterdrückt werden, während es nicht beabſichtigt war und nicht als ſachgemäß erſcheinen würde, das Beſtehen ſolcher Vereine zu verhindern, welche nützliche Zwecke verfolgen. Demnach dürfte auch der erwähnte Antrag auf diejenigen Arbeitervereine und Verbrüderungen zu beſchränken ſeyn, welche ſich politiſcher, ſocialiſtiſcher und communiſtiſcher Tendenzen ſchuldig machen.

In Betracht der Gefahren, welchen die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten durch das längere Beſtehen dieſer Vereine und Verbrüderungen ausgeſetzt iſt, möchte die Friſt von zwei Monaten nicht als zu kurz gegriffen erſcheinen.

Unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Bemerkungen glaubt der Ausſchuß dennoch hoher Bundesverſammlung nunmehr die nachſtehenden Vorſchläge zur Annahme empfehlen zu ſollen:

I.

Da es im Intereſſe der gemeinſamen Sicherheit und Ordnung geboten erſcheint, allgemeine Grundſätze für das Vereinsweſen in den ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten aufzuſtellen, ſo haben ſich die höchſten und hohen Bundesregierungen über nachſtehende Beſtimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutſchen Bundesſtaaten dürfen nur ſolche Vereine geduldet werden, die ſich darüber genügend auszuweiſen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Geſetzgebung im Einklange ſtehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, ſowohl im Beginne als im Laufe ſeiner Exiſtenz und Wirkſamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politiſche Vereine insbeſondere muß, ſofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgeſetzgebung überhaupt unterſagt ſind, oder doch einer für jeden Fall beſonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung ſich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umſtände, beſondere vorübergehende Beſchränkungen und Verbote erlaſſen zu können.

§. 4.

Allgemein ſind für politiſche Vereine noch folgende Beſchränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen ſich an ſolchen Vereinen nicht betheiligen.

2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen iſt unſtatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

II.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihrem Gebiete etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Hierauf wurde

beschlossen:

den vorstehenden Ausschußvortrag an die höchsten und hohen Regierungen zur Ertheilung der Instructionen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzusenden.

§. 124.

Geschäftslocale für das Obercommando und die Commandantur der Bundesgarnison zu Frankfurt a. M.

(5. Sitz. §. 51 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Als in der 5. dießjährigen Bundestags-Sitzung (§. 51 des Protokolls) der Beschluß gefaßt wurde, vom 15. März l. J. an in dem Obercommando und der Commandantur der Bundesgarnison zu Frankfurt einen Wechsel eintreten zu lassen, ergriff der Gesandte der freien Stadt Frankfurt diesen Anlaß, um die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß es, nach Maßgabe der von Seiten hoher Bundesversammlung in Betreff der Unterkunft der Frankfurter Besatzung anerkannten Grundsätze lediglich Sache des Bundes sey, für die Unterkunft des Obercommando's und der Commandantur der Bundesbesatzung Sorge zu tragen.

Da in Folge dieſer Erklärung die von der genannten freien Stadt für den gedachten Zweck bisher geleiſteten Zahlungen mit dem 15. März ihr Ende erreichten, ſo ergibt ſich das Bedürfniß, für die Geſchäftslocalitäten der erwähnten Militärbehörden nun in anderer Weiſe Vorſorge zu treffen; denn die Leiſtungen der Stadt erfolgten ſeither nur vorſchußweiſe und freiwillig, und es beſteht für dieſelbe keine Verpflichtung, deßfalls weitere Vorſchüſſe zu gewähren.

Deßhalb iſt auch das hier in Frage ſtehende Bedürfniß bei den bezüglich der Unterkunft der Frankfurter Bundesbeſatzung gepflogenen Verhandlungen bereits in das Auge gefaßt worden, und es hat der berichtende Ausſchuß in den unterm 24. Februar v. J. (§. 40 des Protokolls) geſtellten Anträgen ſich unter Ziffer III, 2 dahin gutachtlich ausgeſprochen, daß nöthigenfalls der Bund für die Geſchäftslocalitäten des Obercommando's und der Stadtcommandantur zu ſorgen habe.

Bei der in der Sitzung vom 23. Juni v. J. gepflogenen Abſtimmung (§. 169 des Protokolls) haben ſich faſt alle höchſten und hohen Regierungen hiermit einverſtanden erklärt, und es iſt ſelbſt von jenen, die den Anträgen nicht durchweg zuſtimmten, gegen die einſchlägige Beſtimmung Ziffer III, 2 derſelben insbeſondere, eine Erinnerung nicht erhoben worden, ſo daß die Uebernahme der Koſten für Beſchaffung der in Frage ſtehenden Geſchäftslocalitäten auf die Bundescaſſe, für den nun eingetretenen Fall des Bedarfs, als in den Abſichten der höchſten und hohen Regierungen gelegen betrachtet werden muß.

Hiermit ſtimmt auch das Verfahren überein, welches bei der Berufung von Bundestruppen nach Frankfurt im Jahre 1834 eingehalten wurde, und es erlaubt ſich der berichtende Ausſchuß zum Nachweiſe deſſen auf die Bundesbeſchlüſſe vom 10. Juli 1834 (§. 352), 18. September 1834 (§. 457), 23. Juni und 5. September 1836 (§§. 172, 271) und vom 9. November 1837 (§. 349) hinzuweiſen.

Aus dieſen Erwägungen hat der Ausſchuß, als ihm zur Kenntniß gekommen war, daß in dieſer Beziehung eine Vorſorge getroffen werden müſſe, zunächſt von der Militärcommiſſion Aufſchluß über den Koſtenaufwand eingeholt, welcher ſich auf Beſchaffung der benöthigten Geſchäftslocalitäten ergeben dürfte.

Die Militärcommiſſion hat in dem am 1. l. M. hierauf erſtatteten Berichte ſich dahin geäußert, daß zu einer angemeſſenen Geſchäftslocalität für jede der beiden Behörden wenigſtens erforderlich ſeyen: ein Schreib- zugleich Empfang-Zimmer nebſt Vorzimmer, ein Canzleizimmer für Adjutanten, beziehungsweiſe Platzmajore, ein weiteres Canzleizimmer für Schreiber und ein Ordonanzzimmer, zuſammen fünf Zimmer, welche mit einem, den hieſigen Verhältniſſen und dem Zwecke entſprechenden Mobiliar zu verſehen ſeyen, während auch für deren Heizung und Beleuchtung geſorgt werden müßte.

Es dürften hiernach im Hinblicke auf die hieſigen Preiſe folgende Sätze für die Beſchaffung einer jeden der fraglichen Localitäten als nicht zu hoch gegriffen, aber zugleich auch als ausreichend anzunehmen ſeyn:

für jährliche Miethe des Locals	600	Gulden,
für Heizung und Beleuchtung	400	"
für Miethe des Mobiliars	200	"
Summe	1,200	Gulden.

Dabei erachtet es die Militärcommiſſion für angemeſſen, den betreffenden Behörden Averſionalſummen von Seiten des Bundes zu gewähren und ihnen die weiteren Maßnahmen zu überlaſſen; ſie ſpricht auf Grund dieſer Betrachtungen ihre Anſicht dahin aus, daß

sowohl dem Obercommando hiesiger Garnison, als auch der Commandantur für Beschaffung angemessener möblirter Geschäftslocalitäten, einschließlich Heizung und Erleuchtung, eine jährliche Aversionalsumme von 1,200 Gulden gewährt werden möchte, welche jeder der betreffenden Behörden in entsprechenden Raten zu verabfolgen wäre.

Der Ausschuß hat gegen das Maß des angenommenen Bedürfnisses, wie gegen die hierfür angesetzten Preise eine Erinnerung nicht zu erheben, und es ist derselbe mit der Militärcommission auch darüber einverstanden, daß es sachgemäß und wohl auch für die Bundescasse ersprießlich ist, wenn von Beschaffung und Instandhaltung der Localitäten nebst Einrichtung auf Regie abgesehen, die Sorge hierfür vielmehr den betreffenden Behörden überlassen und diesen Aversionalsummen verwilligt werden, aus welchen sie alle auf die Geschäftslocalitäten erlaufenden Kosten zu bestreiten haben.

Demgemäß erlaubt sich der Ausschuß den

Antrag

zu stellen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) dem Obercommando der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen, sowie der Commandantur daselbst, vom 15. März l. J. an, in vierteljährigen Raten zahlbare Aversen von je 1,200 Gulden aus der Matrikularcasse für Beschaffung und Instandhaltung angemessener möblirter Geschäftslocalitäten, einschließlich Heizung und Erleuchtung, anzuweisen;
2) der Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungs-Wesen wegen Ausbezahlung der verwilligten Summe von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Vorstehender Ausschußantrag wurde nach stattgehabter Umfrage genehmigt und erfolgten bei diesem Anlasse noch nachstehende Abstimmungen:

Großherzogthum Hessen. Der substituirte Gesandte erachtet sich nicht für ermächtigt, dem Antrage sofort zuzustimmen, und hält deßwegen der Großherzoglichen Regierung das Protokoll offen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da die Königliche Regierung in der 20. vorjährigen Sitzung (§. 169) zwar im Allgemeinen den derzeit gemachten Vorschlägen beigetreten ist, jedoch ohne Anerkennung der sonst etwa durch die hiesige Bundesbesatzung zu veranlassenden Kosten, sowie unter Vorbehalt weiterer Erörterung und Beschlußfassung, so ist der Gesandte verpflichtet, auf Instructionseinholung anzutragen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte kann sich unter Bezugnahme auf seine Abstimmung in der 20. Sitzung vom 23. Juni v. J., §. 169 des Protokolls, nicht für ermächtigt halten, den Ausschußanträgen sofort beizutreten, und trägt deßhalb darauf an, dieselben zur Instructionseinholung auszustellen.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

1) Dem Obercommando der in Frankfurt garnisonirenden Bundestruppen, sowie der Commandantur daselbst, vom 15. März l. J. an, in vierteljährigen Raten zahlbare Aversen von je 1,200 Gulden aus der Matrikularcasse für Beschaffung und Instandhaltung angemessener möblirter Geschäftslocalitäten, einschließlich Heizung und Erleuchtung, anzuweisen;

2) der Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungs-Weſen wegen Ausbezahlung der verwilligten Summe von dieſem Beſchluſſe Kenntniß zu geben, und

3) die Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 1. April d. J. hiervon zu benachrichtigen.

§. 125.

Die Ausführung der Eiſenbahn von Neuſtadt in der Pfalz nach Straßburg, insbeſondere die Erbauung einer ſtehenden Brücke über die Lauter betr.

(9. Sitz. §. 91 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Württemberg hält im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten den nachſtehenden Vortrag:

In der 9. Sitzung vom 30. v. M. hat die Königlich-Bayeriſche Regierung die Genehmigung hoher Bundesverſammlung zur Erbauung einer ſtehenden Brücke über die Lauter in der Nähe von Weißenburg beantragt, welche ſich für die Eiſenbahn von Neuſtadt in der Pfalz nach Straßburg als nothwendig erwieſen hat, und dieſer Antrag wurde der Militärcommiſſion zur gutachtlichen Aeußerung zugewieſen.

Letztere hat nun hierüber unterm 19. d. M. nachſtehenden Bericht erſtattet:

„Die Militärcommiſſion hat mit Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 30. März d. J. den Auftrag erhalten, ſich gutachtlich über den projectirten Bau einer Eiſenbahn-Brücke über die Lauter zu äußern, welcher Fluß die Grenze zwiſchen der Königlich-Bayeriſchen Rheinpfalz und Frankreich bildet und von der im Bau begriffenen Neuſtadt-Straßburger Eiſenbahn überſchritten werden muß.“

„Wenn dieſer Grenzfluß einem beabſichtigten Uebergange ein bedeutendes Hinderniß entgegenſtellen könnte, ſo müßte es allerdings bedenklich erſcheinen, eine feſte Ueberbrückung ohne alle Vorkehrungen zu geſtatten, doch die Lauter iſt an jener Stelle nur 8 Mètres, alſo etwas über 24 Schuh breit, bei gewöhnlichem Waſſerſtande nicht einmal 3 Schuh, bei hohem Waſſerſtande nur bis 5 Schuh tief, es kann alſo in der kürzeſten Zeit eine Ueberbrückung für alle Waffengattungen hergeſtellt werden, während es ebenfalls nicht viel Zeit erfordern kann, die kleine Eiſenbahn-Brücke zu zerſtören, für den Fall, als es die zur Dispoſition ſtehenden Streitkräfte geſtatten ſollten, bei der Vertheidigung der Grenze die Lauter zu benutzen.“

„In Erwägung dieſer Umſtände erlaubt ſich die Militärcommiſſion, ihr Gutachten dahin auszuſprechen, daß die Herſtellung einer gemauerten Eiſenbahn-Brücke über die Lauter keinem Bedenken unterliegen kann. — Die Anlagen folgen ergebenſt zurück.“

Gutachten.

Der vorliegende Antrag der Königlich-Bayeriſchen Regierung iſt durch den Bundesbeſchluß vom 27. Februar 1832 veranlaßt, wonach über Grenzflüſſe, welche den Deutſchen Bund vom Auslande und von Staaten ſcheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine ſtehenden Brücken ohne vorgängige Prüfung ihrer Zuläſſigkeit aus dem militäriſchen Geſichtspuncte und ohne Zuſtimmung des Bundes angelegt werden ſollen. Dieſem Bundesbeſchluſſe iſt durch das Gutachten der Militärcommiſſion entſprochen, und da dieſes dahin geht, daß die Herſtellung einer gemauerten Eiſenbahn-Brücke über die Lauter keinem Bedenken unterliegen könne, ſo ſtellt der Ausſchuß in Militärangelegenheiten den

Antrag:

hohe Bundesverſammlung wolle der Erbauung der projectirten ſtehenden Brücke über die Lauter ihre Zuſtimmung ertheilen und hiervon die Königlich-Bayeriſche Regierung unter Rückgabe der mitgetheilten Pläne durch Vermittlung des Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten in Kenntniß ſetzen.

Mit Stimmeneinhelligkeit wurde

beſchloſſen:

die Bundesverſammlung ertheilt der Erbauung der projectirten ſtehenden Brücke über die Lauter ihre Zuſtimmung und erſucht den Königlich-Bayeriſchen Herrn Geſandten, unter Rückgabe der mitgetheilten Pläne, ſeine Allerhöchſte Regierung hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 126.

Geſuch des Moriz von Haber um Verwendung bei der Königlich-Portugieſiſchen Regierung in einer Forderungsſache betr.

(9. Sitz. §. 94 v. J. 1854.)

Der Geſandte der fünfzehnten Stimme erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion den ſchließlichen Vortrag:

In der 30. Sitzung vom 24. November 1853 hat die Reclamationscommiſſion über die rubricirte Angelegenheit Vortrag erſtattet, worauf von hoher Bundesverſammlung beſchloſſen wurde:

„daß der Bittſteller zunächſt an die Regierung desjenigen Staates, dem er als Staatsbürger angehört, zu verweiſen und daß ihm dieß, alles Weitere vorbehalten, unter einſtweiliger Rückgabe der ſeinem Geſuche unter der Hand nachgefügten Actenſtücke und Druckſchriften, durch die Bundescanzlei-Direction zu eröffnen ſey.“

In der 9. Sitzung vom 30. März d. J., §. 94, hat ſodann der Großherzoglich-Badiſche Bundestagsgeſandte Namens der Großherzoglichen Regierung erklärt, daß der Anerkennung des Staatsbürgerrechts des Reclamanten im Großherzogthum Baden nichts entgegenſtehe und die Vermittlung hoher Bundesverſammlung dafür in Anſpruch genommen, daß die Königlich-Portugieſiſche Regierung ſich zunächſt über den Grund der Einziehung des in Rede ſtehenden Guthabens des Reclamanten erkläre, und, falls dieſe Erklärung nicht für befriedigend erkannt werde, daß ſie dem Moriz von Haber die erhobene Summe nebſt Zinſen ausfolge.

Nachdem ſomit das in dem frühern Vortrage der Reclamationscommiſſion hervorgehobene Bedenken wegen der Staatsangehörigkeit des Bittſtellers und wegen nächſter Verwendung bei ſeiner Staatsregierung gehoben iſt, glaubt die Reclamationscommiſſion ihr

Gutachten

in Folgendem kurz zuſammenfaſſen zu können:

Aus den der Eingabe nachträglich unter der Hand beigefügt geweſenen Actenſtücken und Druckſchriften hat ſich ſo viel entnehmen laſſen, daß der fraglichen Forderung die materielle Begründung nicht abgehe und daß derſelben vor den engliſchen Gerichten, wo ſie bereits anhängig gemacht und an ſich als berechtigt anerkannt worden iſt, nur aus formellen Gründen keine weitere Folge hat gegeben werden können; es fehlt ihr daher nicht an der-

jenigen allgemeinen Nachweisung der Glaubhaftigkeit, welche zu der beantragten Verwendung erforderlich und genügend seyn dürfte.

Der vorliegende Fall eignet sich demnach in jeder Hinsicht um so mehr zu einer Verwendung hoher Bundesversammlung, als es sich um ein namhaftes Interesse eines Deutschen im Auslande handelt, welcher sich ohne diese Verwendung jedes wirksamen Schutzes dieses seines glaubhaft nachgewiesenen Interesses beraubt sehen würde.

Es ist indessen bereits in dem frühern Vortrage angedeutet worden, daß die hohe Bundesversammlung ihre Verwendung nicht wohl direct eintreten lassen könne. Es fragt sich deßhalb, auf welche Weise dieß etwa indirect geschehen könnte, und da glaubt die Reclamationscommission einen nähern und bessern Weg nicht bezeichnen zu können, als daß die Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, welche zudem die einzigen deutschen Bundesstaaten seyn dürften, welche dermalen einen regelmäßigen diplomatischen Verkehr mit der Königlich-Portugiesischen Regierung unterhalten, zu ersuchen wären, sich Namens der Bundesversammlung der Sache in geeigneter Weise annehmen zu wollen.

Die Reclamationscommission erlaubt sich daher, hoher Bundesversammlung vorzuschlagen, sie möge beschließen:

1) die Vermittlung der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Königlich-Portugiesische Regierung veranlaßt werde, zunächst über den Grund der von ihr verfügten und bis jetzt aufrecht gehaltenen Einziehung des Guthabens des Moriz von Haber, dessen in dem Vortrage vom 24. November 1853 (§. 307 der gedruckten Protokolle) nähere Erwähnung geschehen, sich zu erklären, und, falls diese Erklärung für befriedigend nicht sollte zu erkennen seyn, dem Moriz von Haber die erhobene Summe nebst Zinsen auszufolgen;
2) deßhalb die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft, unter Mittheilung der entsprechenden Auszüge aus dem Bundestags-Protokolle, zu ersuchen, hiervon ihren Allerhöchsten Regierungen Kenntniß zu geben, und
3) dem Bittsteller durch die Bundescanzlei-Direction von diesem Beschlusse Eröffnung machen zu lassen.

Vorstehendem Commissionsantrage wurde allseitig beigestimmt, daher

Beschluß:

1) die Vermittlung der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Königlich-Portugiesische Regierung veranlaßt werde, zunächst über den Grund der von ihr verfügten und bis jetzt aufrecht gehaltenen Einziehung des Guthabens des Moriz von Haber, dessen in dem Vortrage vom 24. November 1853 (§. 307 der gedruckten Protokolle) nähere Erwähnung geschehen, sich zu erklären, und, falls diese Erklärung für befriedigend nicht sollte zu erkennen seyn, dem Moriz von Haber die erhobene Summe nebst Zinsen auszufolgen;

2) deßhalb die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft, unter Mittheilung der entsprechenden Auszüge aus dem Bundestags-Protokolle, zu ersuchen, hiervon ihren Allerhöchsten Regierungen Kenntniß zu geben, und

3) dem Bittsteller durch die Bundescanzlei-Direction von diesem Beschlusse Eröffnung machen zu lassen.

§. 127.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 27 (eingegangen am 8. und datirt München 6. April d. J.). Wiederholte Vorstellung und Bitte des Dr. med. Ullersperger in seiner bekannten Eheangelegenheit;

Num. 28 (eingegangen am 8. und datirt Kiel 3. April d. J.) Pensionsgesuch des Alphons von Gagern, vormaligen Schleswig-Holsteinischen Oberstlieutenants und p. t. Brigade-Commandeurs der Infanterie. Mit 2 Anlagen;

Num. 29 (eingegangen am 10. und datirt Husum 5. April d. J.) Bitte des Emanuel Gurlitt, Second-Lieutenants der frühern Schleswig-Holsteinischen Armee, um Bewilligung einer Pension als Invalide;

Num. 30 (eingegangen am 11. und datirt Neustadt in Mecklenburg 8. April d. J.) Wiederholtes Gesuch des Carl Hertel, vormaligen Kammer-Ingenieurs, in seiner Beschwerdesache gegen Mecklenburg-Schwerin wegen angeblicher Justizverweigerung;

Num. 31 (eingegangen am 11. und datirt Bonn 9. April d. J.) Wiederholte Vorstellung des Joseph Laurenz Spitz, pensionirten Königlich-Preussischen Landbaumeisters, in seiner Beschwerde wegen verweigerter Justiz von Seiten Königlich-Preussischer Gerichte. Mit Anlage I — XVI;

Num. 32 (eingegangen am 11. und datirt Schwabach 8. April d. J.) Wiederholtes dringendes Gesuch des Ludwig Adam, Lieutenants in dem vormaligen Schleswig-Holsteinischen Heere, um Unterstützung oder anderweite Versorgung;

Num. 33 (eingegangen am 13. und datirt Ramsdorf, Regierungsbezirk Münster, 8. April d. J.) Vorstellung der Witwe Rave, geb. v. Kleist, wegen einer Forderung von 60 Thalern an den längst verstorbenen Fürsten von Salm-Grumbach, nun dessen Erben, den Prinzen Philipp zu Löwenstein-Wertheim. Mit 2 Anlagen;

Num. 34 (eingegangen am 13. und datirt Kiel 6. April d. J.) Erneuerte Vorstellung des ꝛc. Lettgau, Majors der früheren Schleswig-Holsteinischen Armee, in Betreff der Pensionsangelegenheit der invaliden Officiere, mit Bitte um baldige Entscheidung ihrer in der Eingabe vom 20. Juli und 14. December 1852 geschilderten traurigen Lage;

Num. 35 (eingegangen am 25. und datirt Reinbeck bei Hamburg 22. April d. J.) Vorstellung und Bitte des D. Peters, vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns, um Verleihung einer Invalidenpension aus Bundesmitteln. Mit einer Anlage;

Num. 36 (eingegangen am 26. und datirt Wandsbeck in Holstein, 23. April d. J.) Gesuch des Freiherrn Friedrich v. Könitz, ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Premierlieutenants, um Ertheilung einer Pension, da er in Folge seines Krankheitszustandes unfähig sey, seine Lebensexistenz selbst zu beschaffen. Mit III Anlagen, und

Num. 37 (eingegangen am 27. und datirt Altona 23. April d. J.) Gesuch des Ludolph Christian Paysen, ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Artillerie-Hauptmanns, um Bewilligung einer Pension, oder aber um anderweite Verwendung. Mit 4 Anlagen, —

wurden den betreffenden Bundestags-Commissionen zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Kirchenpauer.

Beilagen 1 bis 3

zu §. 113 des Protokolls der 11. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 27. April 1854.

Beilage 1.

Declaration.

HER Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland having been compelled to take up arms in support of an Ally, is desirous of rendering the war as little onerous as possible to the Powers with whom she remains at peace.

To preserve the commerce of neutrals from all unnecessary obstruction, Her Majesty is willing, for the present, to waive a part of the belligerent rights appertaining to Her by the law of nations.

It is impossible for Her Majesty to forego the exercise of her right of seizing articles contraband of war, and of preventing neutrals from bearing the enemy's despatches; and she must maintain the right of a belligerent to prevent neutrals from breaking any effective blockade which may be established with an adequate force against the enemy's forts, barbours, or coasts.

But Her Majesty will waive the right of seizing enemy's property laden on board a neutral vessel, unless it be contraband of war.

It is not Her Majesty's intention to claim the confiscation of neutral property, not being contraband of war, found on board enemy's ships, and Her Majesty further declares, that being anxious to lessen as much as possible the evils of war, and to restrict its operations to the regularly organized forces of the country, it is not her present intention to issue letters of marque for the commissioning of privateers.

Westminster, March 28, 1854.

Ueberſetzung.

Erklärung.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gezwungen zur Unterſtützung eines Verbündeten die Waffen zu ergreifen, iſt von dem Wunſche beſeelt, den Krieg ſo wenig als möglich läſtig für diejenigen Staaten zu machen, mit welchen Sie im Frieden verbleibt.

Um den Handel der Neutralen vor aller unnöthigen Beeinträchtigung zu bewahren, iſt Ihre Majeſtät geneigt, bis auf Weiteres, einem Theil der Rechte zu entſagen, welche Ihr als kriegführender Macht nach dem Völkerrechte zuſtehen.

Es ist Ihrer Majestät nicht möglich, auf die Ausübung Ihres Rechtes, Gegenstände der Kriegscontrebande festzunehmen und Neutrale an der Weiterbeförderung der Depeschen des Feindes zu verhindern, Verzicht zu leisten; ebenso muß Sie das Recht einer kriegführenden Macht aufrechthalten, Neutrale an der Nichtbeachtung der Blockade zu verhindern, welche mit hinreichenden Streitkräften gegen die Festungen, Häfen und Küsten des Feindes etwa veranstaltet werden sollte.

Aber Ihre Majestät will Ihrem Rechte entsagen, an Bord eines neutralen Schiffes verladenes Eigenthum des Feindes festzunehmen, ausgenommen, wenn es in Kriegscontrebande bestände.

Es ist nicht Ihrer Majestät Absicht, auf die Beschlagnahme neutralen Eigenthums, sofern dieses nicht in auf Schiffen des Feindes verladener Kriegscontrebande besteht, Anspruch zu machen; Ihre Majestät, von dem Wunsche geleitet, die Uebel des Krieges so viel als möglich zu vermindern und dessen Wirkung auf die Unternehmungen der ordentlichen Streitkräfte des Landes zu beschränken, erklärt ferner, daß es vor der Hand nicht in Ihrer Absicht liege, Kaperbriefe zur Ausrüstung von Kaperschiffen zu ertheilen.

Westminster, 28. März 1854.

Beilage 2.

At the Court at Windsor, the 15th day of April, 1854.

PRESENT,

The QUEEN's Most Excellent Majesty in Council.

WHEREAS Her Majesty was graciously pleased, on the twenty-eighth day of March last, to issue Her Royal Declaration in the following terms:

»Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having been compelled to take up Arms in support of an Ally, is desirous of rendering the War as little onerous as possible to the Powers with whom she remains at Peace.

»To preserve the commerce of neutrals from all unnecessary obstruction, Her Majesty is willing, for the present, to waive a part of the belligerent rights appertaining to Her by the law of nations.

»It is impossible for Her Majesty to forego the exercise of Her Right of seizing articles contraband of war, and of preventing neutrals from bearing the enemy's despatches, and she must maintain the right of a belligerent to prevent neutrals from breaking any effective blockade which may be established with an adequate force against the enemy's forts, harbours, or coasts.

»But Her Majesty will waive the right of seizing enemy's property laden on board a neutral vessel, unless it be contraband of war.

»It is not Her Majesty's intention to claim the confiscation of neutral property, not being contraband of war, found on board enemy's ships; and Her Majesty further declares, that being anxious to lessen as much as possible the evils of war, and to restrict its operations to the regularly organized forces of the country, it is not Her present intention to issue letters of marque for the commissioning of privateers.«

Now it is this day ordered, by and with the advice of Her Privy Council, that all vessels under a neutral or friendly flag, being neutral or friendly property, shall be permitted to import into any port or place in Her Majesty's dominions all goods and merchandize whatsoever, to whomsoever the same may belong; and to export from any port or place in Her Majesty's dominions to any port not blockaded, any cargo or goods, not being contraband of war, or not requiring a special permission, to whomsoever the same may belong.

And Her Majesty is further pleased, by and with the advice of Her Privy Council, to order, and it is hereby further ordered that, save and except only as aforesaid, all the subjects of Her Majesty and the subjects or citizens of any neutral or friendly State shall and may, during and notwithstanding the present hostilities with Russia, freely trade with all ports and places wheresoever situate, which shall not be in a state of blockade, save and except that no British vessel shall under any circumstances what-

soever, either under or by virtue of this Order, or otherwise, be permitted or empowered to enter or communicate with any port or place which shall belong to or be in the possession or occupation of Her Majesty's enemies.

And the Right Honourable the Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury, the Lords Commissioners of the Admiralty, the Lord Warden of the Cinque Ports, and Her Majesty's Principal Secretary of State for War and the Colonies, are to give the necessary directions herein as to them may respectively appertain.

C. C. Greville.

Ueberſetzung.

Am Hoflager zu Windſor den 15. April 1854.

In Gegenwart

Ihrer Majeſtät der Königin und Ihres Geheimen Rathes.

Nachdem Ihre Majeſtät unterm letztverfloſſenen 28. März eine Königliche Erklärung folgenden Inhalts allergnädigſt zu erlaſſen geruht haben:

„Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gezwungen zur Unterſtützung eines Verbündeten die Waffen zu ergreifen, iſt von dem Wunſche beſeelt, den Krieg ſo wenig als möglich läſtig für diejenigen Staaten zu machen, mit welchen Sie im Frieden verbleibt.

Um den Handel der Neutralen vor aller unnöthigen Beeinträchtigung zu bewahren, iſt Ihre Majeſtät geneigt, bis auf Weiteres, einem Theil der Rechte zu entſagen, welche Ihr als kriegführender Macht nach dem Völkerrechte zuſtehen.

Es iſt Ihrer Majeſtät nicht möglich, auf die Ausübung Ihres Rechtes, Gegenſtände der Kriegscontrebande feſtzunehmen und Neutrale an der Weiterbeförderung der Depeſchen des Feindes zu verhindern, Verzicht zu leiſten; ebenſo muß Sie das Recht einer kriegführenden Macht aufrechthalten, Neutrale an der Nichtbeachtung der Blockade zu verhindern, welche mit hinreichenden Streitkräften gegen die Feſtungen, Häfen und Küſten des Feindes etwa veranſtaltet werden ſollte.

Aber Ihre Majeſtät will Ihrem Rechte entſagen, an Bord eines neutralen Schiffes verladenes Eigenthum des Feindes feſtzunehmen, ausgenommen, wenn es in Kriegscontrebande beſtände.

Es iſt nicht Ihrer Majeſtät Abſicht, auf die Beſchlagnahme neutralen Eigenthums, ſofern dieſes nicht in auf Schiffen des Feindes verladener Kriegscontrebande beſteht, Anſpruch zu machen; Ihre Majeſtät, von dem Wunſche geleitet, die Uebel des Krieges ſo viel als möglich zu vermindern und deſſen Wirkung auf die Unternehmungen der ordentlichen Streitkräfte des Landes zu beſchränken, erklärt ferner, daß es vor der Hand nicht in Ihrer Abſicht liege, Kaperbriefe zur Ausrüſtung von Kaperſchiffen zu ertheilen.“

ſo wird hierdurch mit und auf Anrathen Ihres Geheimen Rathes verordnet, daß allen Schiffen unter neutraler oder befreundeter Flagge, welche neutrales oder Freundes Eigenthum ſind, erlaubt wird, in alle Häfen oder Orte in Ihrer Majeſtät Beſitzungen alle Güter und Waaren, was immer für einer Gattung, wem dieſelben auch immer gehören mögen,

einzuführen, und aus jedem Hafen oder Orte in Ihrer Majestät Besitzungen, was immer für Ladung oder Güter, wem sie auch gehören mögen, sofern dieselben nicht in Kriegscontrebande bestehen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfen, nach jedem nicht blockirten Hafen auszuführen.

Und Ihre Majestät geruhen ferner mit und auf Anrathen Ihres Geheimen Rathes zu verordnen und wird hiermit verordnet, daß, allein mit vorerwähnter Ausnahme, alle Unterthanen Ihrer Majestät und die Unterthanen oder Bürger jedes neutralen oder befreundeten Staates, während und ungeachtet der gegenwärtigen Feindseligkeiten gegen Rußland, mit allen wo immer gelegenen Häfen und Orten, welche nicht in Blockadezustand sich befinden, ungehindert Handel treiben können und mögen, ausgenommen, daß kein brittisches Schiff, unter keinen Umständen, weder auf Grund der gegenwärtigen Verordnung noch sonstwie, ermächtigt oder ihm erlaubt seyn soll, in irgend einen Hafen oder Ort einzulaufen oder mit demselben zu verkehren, welcher den Feinden Ihrer Majestät gehört, oder von ihnen eingenommen oder besetzt ist.

Die sehr ehrenwerthen Lord-Commissäre von Ihrer Majestät Schatzkammer, die Lord-Commissäre der Admiralität, der Lordwardein der fünf Häfen und Ihrer Majestät erster Staatssecretär für Krieg und Colonien werden beauftragt, je nach ihrem betreffenden Wirkungskreise, dießfalls die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

C. C. Greville.

Beilage 3.

At the Court at Windsor, the 15th day of April, 1854.
PRESENT,
The QUEEN's Most Excellent Majesty in Council.

WHEREAS by an Order of Her Majesty in Council, of the twenty-ninth of March last, it was amongst other things ordered, »that any Russian merchant vessel which prior to the date of this Order shall have sailed from any foreign port, bound for any port or place in Her Majesty's dominions, shall be permitted to enter such port or place and to discharge her cargo, and afterwards forthwith to depart without molestation, and that any such vessel, if met at sea by any of Her Majesty's ships, shall be permitted to continue her voyage to any port not blockaded.«

And whereas Her Majesty, by and with the advice of Her said Council, is now pleased to alter and extend such part of the said Order, it is hereby ordered, by and with such advice as aforesaid, as follows; that is to say: — that any Russian merchant vessel which, prior to the fifteenth day of May, one thousand eight hundred and fifty-four, shall have sailed from any port of Russia, situated either in or upon the shores or coasts of the Baltic Sea or of the White Sea, bound for any port or place in Her Majesty's dominions, shall be permitted to enter such last-mentioned port or place, and to discharge her cargo, and afterwards forthwith to depart without molestation; and that any such vessel, if met at sea by any of Her Majesty's ships, shall be permitted to continue her voyage to any port not blockaded.

And Her Majesty is pleased, by and with the advice aforesaid, further to order, and it is hereby further ordered, that in all other respects Her Majesty's aforesaid Order in Council, of the twenty-ninth day of March last, shall be and remain in full force, effect, and operation.

And the Right Honourable the Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury, the Lords Commissioners of the Admiralty, and the Lord Warden of the Cinque Ports, are to give the necessary directions herein as to them may respectively appertain.

C. C. Greville.

Ueberſetzung.

Am Hoflager zu Windſor den 15. April 1854.

In Gegenwart

Ihrer Majeſtät der Königin und Ihres Geheimen Rathes.

Nachdem durch Geheimenrathsbefehl Ihrer Majeſtät der Königin vom 29. des verfloſſenen März unter Anderm verordnet wurde, daß jedem ruſſiſchen Kauffahrteiſchiffe, welches

vor dem Tage der gegenwärtigen Verordnung aus irgend einem fremden Hafen ausgelaufen und für irgend einen Hafen oder Ort in Ihrer Majestät Besitzungen bestimmt wäre, gestattet seyn soll, in einen solchen Hafen oder Ort einzufahren, seine Ladung zu löschen und nachher ohne Hinderung wieder auszulaufen, und daß einem solchen Kauffahrer, wenn er einem von Ihrer Majestät Schiffen auf der See begegnet, erlaubt seyn soll, seine Reise nach jedem nicht blockirten Hafen fortzusetzen; und nachdem Ihre Majestät mit und auf Anrathen Ihres Geheimen Rathes nunmehr die erwähnte Verordnung theilweise zu verändern und zu erweitern beschlossen haben, so wird hiermit wie gesagt mit und auf Anrathen des Geheimen Rathes verordnet wie folgt, nämlich: Jedem russischen Kauffahrteischiff, welches vor dem 15. Mai 1854 von irgend einem, an dem Strande oder den Küsten des baltischen oder des weißen Meeres gelegenen russischen Hafen ausgelaufen und für irgend einen Hafen oder Ort in Ihrer Majestät Besitzungen bestimmt wäre, soll gestattet seyn, in einen der letztgenannten Häfen oder Orte einzulaufen, seine Ladung zu löschen und nachher sofort ohne Hinderung auszulaufen; und jedem solchen Kauffahrer, wenn er auf der See Ihrer Majestät Schiffen begegnet, soll erlaubt seyn, seine Reise nach jedem nicht blockirten Hafen fortzusetzen.

Ihre Majestät haben ferner wie besagt mit und auf Anrathen Ihres Geheimen Rathes zu verordnen geruht und wird hiermit ferner verordnet, daß in jeder andern Beziehung Ihrer Majestät vorerwähnter Geheimerathsbefehl vom 29. März in voller Kraft und Wirkung seyn und bleiben soll.

Die sehr ehrenwerthen Lord-Commissäre von Ihrer Majestät Schatzkammer, die Lord-Commissäre der Admiralität und der Lordwardein der fünf Häfen werden beauftragt, je nach ihrem bezüglichen Wirkungskreise, dießfalls die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

C. C. Greville.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 4. Mai 1854.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 128.

Die Führung der sechzehnten, sowie der siebenzehnten Stimme betreffend.

(10. Sitz. §. 99 u. 1. Sitz. §. 1 v. J. 1854.)

Präsidium zeigt an, daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Reuß ältere Linie auf Schaumburg-Lippe übergegangen sey, auch die Stimme der freien Städte, welche seit 1. Januar d. J. Bremen übertragen ist, nunmehr von dem Bremischen Herrn Bundestagsgesandten, Bürgermeister Dr. Smidt, geführt werde.

§. 129.

Mittheilung der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft bei dem Deutschen Bunde, den Krieg mit den Westmächten betr.

Präsidium hat die Ehre, hoher Bundesversammlung eine ihm von Seiten der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde zugegangene Mittheilung vom 2. d. M. nachstehenden Inhalts vorzulegen:

»Monsieur le Baron,

»J'ai été chargé de porter à la connaissance de Votre Excellence la déclaration par laquelle le Gouvernement Impérial de Russie a répondu à la déclaration de guerre des Gouvernements de France et de Grande-Bretagne, ainsi que le Manifeste Impérial qui a paru à St.-Pétersbourg à la date du 11/23. Avril.

»Conformément à ces instructions, j'ai l'honneur de transmettre à Votre Excellence ci-joint les deux pièces sus-mentionnées *), et profite etc.

(signé:) Glinka.«

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die vorſtehenden Actenſtücke durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 130.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente, auch das Geſuch des Fürſten und Altgrafen zu Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen des ihm zuſtehenden Antheils an dieſer Rente betr.

(7. Sitz. §. 80 v. J. 1854.)

Preuſſen,
Bayern,
Baden,
Großherzogthum Heſſen und
Naſſau. Mit Bezugnahme auf den Bundesbeſchluß vom 16. März d. J., §. 80 des Protokolls der 7. Sitzung, haben die Geſandten die Königreiche Sachſen, Hannover und Württemberg als diejenigen Bundesglieder in Vorſchlag zu bringen, aus welchen die freie Stadt Frankfurt in ihrer Forderungsſache wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente dasjenige auszuwählen haben wird, deſſen oberſter Juſtizſtelle die austrägalgerichtliche Entſcheidung der vorliegenden Streitſache zu übertragen iſt.

Es wurde

beſchloſſen:

den Senat der freien Stadt Frankfurt aufzufordern, aus den von den deutſchen Rheinufer-Staaten vorgeſchlagenen drei Bundesgliedern eines auszuwählen und der Bundesverſammlung anzuzeigen.

§. 131.

Beibringung verſchiedener dienſtlichen Hülfsmittel zum Gebrauche der Bundesverſammlung und der Militärcommiſſion.

(6. Sitz. §. 57 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Geſandte hat die Ehre, im Auftrage der Großherzoglichen Regierung, hoher Bundesverſammlung hiermit ein Exemplar der auf die neueſte Landesvermeſſung baſirten und kürzlich vollendeten

*) Dieſelben ſind dieſem Protokolle als Beilagen 1 und 2 angefügt.

„Fluß- und Weg-Karte des Herzogthums Oldenburg“ als technisches Hülfsmittel zum Gebrauch für die Bundes-Militärcommission zu übergeben.

Beschluß:

diese Karte unter dem Ausdrucke des Dankes der Militärcommission zustellen zu lassen.

§. 132.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betreffend.

(10. Sitz. §. 104 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte hat die Ehre, unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Beschlusses vom 6. April d. J., die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betreffend, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß ihm die in Beilage 2 zu dem Protokolle vom 6. April d. J. aufgeführten Hauptmann Hartmann, und die Lieutenants von Falkenstein und Kellner von Seiten der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung als solche Personen bezeichnet worden sind, welche Anspruch auf eine Unterstützung zu machen haben.

Vorstehende Anzeige wurde dem für diesen Gegenstand niedergesetzten Ausschusse zugewiesen.

§. 133.

Den Verkauf von Festungs-Grundstücken in Mainz betreffend.

(10. Sitz. §. 108 v. J. 1854.)

Bei hierauf vom Präsidio gehaltenen

Umfrage

über die in der vorletzten Sitzung, §. 108, gestellten Anträge des Militärausschusses, wegen Verkaufs von Festungs-Grundstücken in Mainz, erhielten jene Anträge die allseitige Zustimmung, wobei noch die nachstehenden besonderen Abstimmungen erfolgten:

Preussen. Die Königliche Regierung erklärt sich mit dem Verkauf der von der Militärcommission bezeichneten Festungs-Grundstücke in Mainz um so mehr einverstanden, als die Verbesserung des Casernements in diesem Platze ein anerkannt dringendes Bedürfniß ist. Daß bei Abgrenzung der zum Verkauf zu stellenden Parcellen die Ausschließung des zur Erhaltung einer ungehinderten Communication nach den betreffenden Werken erforderlichen Terrains von dieser Maßregel berücksichtigt wird, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, den Ausschußanträgen mit dem Bemerken beizutreten, daß, wenn etwa wegen der gegenwärtigen Geldverhältnisse ein entsprechender Kaufpreis nicht zu erlangen seyn sollte, mit dem Verkauf der Grundstücke vorerst noch Anstand zu nehmen seyn möchte.

In Gemäßheit der Ausschußanträge wurde daher

beschlossen:

der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichts vom 28. März d. J.

1) die Genehmigung zum Verkauf der in dem Berichte angeführten kleineren Grundstücke zu ertheilen, und

2) wegen Verkaufs der sogenannten Bruchwiesen dieselbe zu den vorläufigen Einleitungen zu ermächtigen.

§. 134.

Die Ernennung des Königlich-Preussischen Generalmajors von Herwarth zum Commandanten der Bundesfestung Mainz, insbesondere dessen Eidesleistung betreffend.

(11. Sitz. §. 114 d. J. 1854.)

Der Kaiserlich-Königliche Präsidirende Gesandte erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Einer Anzeige in der 10. dießjährigen Bundestags-Sitzung vom 6. April (Protokoll §. 102) zufolge, haben Seine Majestät der König von Preussen unterm 30. März d. J. geruht, den Commandanten der Bundesfestung Mainz, Generallieutenant von Hahn, von dieser Stelle zu entbinden und den Generalmajor Herwarth von Bittenfeld, seitherigen Oberbefehlshaber der Bundesgarnison in Frankfurt, mit der Commandantur in Mainz zu beauftragen.

Nachdem nun die Militärcommission mit Bericht vom 24. v. M. von der Uebernahme der Geschäfte durch den neuen Commandanten Anzeige erstattet, legt sie zugleich die von demselben ausgestellte Eidesurkunde vor, und ersucht um Rückgabe des Eides des abgehenden Generallieutenants von Hahn zur weiteren Zustellung an denselben.

Diese neue Eidesurkunde ist der im Bundesbeschlusse vom 30. Juli 1851 (Protokoll §. 96) erwähnten Vorschrift gemäß ausgefertigt, und es hat der Ausschuß den

Antrag

zu stellen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von dem Generalmajor von Herwarth ausgestellte Eidesurkunde, d. d. Mainz 15. April 1854, in dem Archiv der Bundesversammlung hinterlegen und der Militärcommission eine beglaubigte Abschrift davon zustellen zu lassen;

2) derselben aber auch die von dem abgetretenen Commandanten, Generallieutenant von Hahn, am 24. November 1851 ausgestellte Urkunde zurückzugeben.

Der Ausschußantrag wurde genehmigt.

§. 135.

Die Ernennung des Großherzoglich-Badischen Generalmajors Hilpert zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt, insbesondere dessen Eidesleistung betreffend.

(6. Sitz. §. 61 d. J. 1854.)

Der Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandte trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter vor:

In der Sitzung vom 2. März d. J. (§. 61 des Protokolls) ist der hohen Bundesversammlung bereits angezeigt worden, daß Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden den Generalmajor Hilpert zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen geruht haben.

Die Militärcommission zeigt nun mit Bericht vom 25. v. M. an, daß der genannte Generalmajor seine Dienstfunction als Festungscommandant übernommen hat, und legt gleichzeitig die von demselben in dieser Eigenschaft am 20. April ausgestellte Eidesurkunde vor, welche der bestehenden Vorschrift gemäß abgefaßt ist.

Der Ausschuß beantragt demnach,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von dem Generalmajor Hilpert ausgestellte Eidesurkunde, d. d. Rastatt den 20. April 1854, in dem Bundesarchiv hinterlegen und beglaubigte Abschrift davon der Militärcommission zustellen zu lassen;
2) der Militärcommission die am 15. Juli 1852 einbeförderte, von dem früheren Commandanten, Oberst Kunz, ausgestellte Eidesurkunde zurückzugeben.

Der Beschluß war wie der Antrag.

§. 136.

Den Ulm-Rastatter Festungsbau und den Geldbedarf hierfür im Jahre 1854 betr.

(11. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern hält im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten den nachstehenden Vortrag:

Die Bundes-Militärcommission hat unterm 6. vorigen Monats nachstehende zwei Berichte in Betreff des Ausbaues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, und des hierfür im Jahre 1854 erforderlichen Geldbedarfs an den Ausschuß in Militärangelegenheiten erstattet:

I.

„In der heutigen Sitzung der Militärcommission hat dieselbe auf Anregung des Herrn Bevollmächtigten für das achte Armeecorps den Beschluß gefaßt:

die hohe Bundesversammlung um eine hochgeneigteste baldige Entscheidung über den Fortbau und die Vollendung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt zu ersuchen.

Bei diesem Beschlusse, welcher durch Majorität zu Stande kam, hat sich der Königlich-Preussische Herr Bevollmächtigte auf seine frühere Abstimmung vom 22. Januar 1853 bezogen, und der Herr Bevollmächtigte des neunten Armeecorps erklärte, er könne im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Zustände dem Antrage nur beistimmen, während er der technischen Begründung desselben nur in so fern beizupflichten vermöge, als die Fragen wegen der Weise des Ausbaues beider Festungen hierdurch unberührt bleiben."

„Die Militärcommission hat sich zu Stellung obigen Ersuchens hauptsächlich aus folgenden Gründen veranlaßt gesehen:

„Während der Westen Europa's im offenen Kriege mit dem Osten sich befindet, hat zwar das in Mitte liegende Deutschland bis jetzt eine zuwartende, ruhige Haltung beobachtet, allein es liegt die Möglichkeit nicht ferne, daß dasselbe gleichfalls früher oder später in diesen Kampf mitverwickelt werde. Auf welche Seite die drängenden Ereignisse Deutschland führen werden, ist noch ungewiß, — das aber

möchte weniger zu bezweifeln seyn, daß seit lange ein allgemeiner Krieg nicht drohender erschien, als eben jetzt."

"In solcher Lage wird eine nähere Inbetrachtnahme des eigenen Schutzes um so eher gerechtfertigt, und dieser dürfte in dem dermaligen Zustande der Bundesfestungen Ulm und Rastatt nicht dasjenige Vertrauen gewähren, welches gerade auf diesem Theile der Grenze so dringend erforderlich ist."

"Noch entbehren die Hauptthorwerke von Ulm theils ihrer Vollendung, theils des nothwendigen Abschlusses durch Reduits, noch sind die durch Elementarereignisse daselbst eingestürzten Grabentheile nicht wiederhergestellt, noch ist Rastatt ohne die erforderlichen Verstärkungen nach Außen."

"Alle erwähnten Herstellungen, deren Aufschub immer größere finanzielle Opfer erheischt, können in der Zeit der Gefahr durch provisorische Bauten nicht ersetzt, ja diese wegen des schwierigen Bodens nicht überall ausgeführt werden."

"Aus diesen Gründen müsse eine baldige Entscheidung der immer noch schwebenden Frage in hohem Grade erwünscht erscheinen, um nicht nur die noch verstattete Frist friedlicher Zustände, sondern auch die für den Fortbau günstige Jahreszeit in ganzem Maße benutzen zu können."

II.

"Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse beehrt sich die Militärcommission in der Beilage 1 *) eine Uebersicht über die bis 1. Januar 1854 für den Bau und die Artillerieausrüstung von Ulm und Rastatt bewilligten und verwendeten Geldmittel ergebenst vorzulegen, woraus sich ergibt, daß von der Gesammtbewilligung

von	27,605,195	Gulden	— Kreuzer
bis 31. December 1853 aus der Bundescasse wirklich verabfolgt waren	26,906,390	" 59	"
so daß von der ursprünglichen Bewilligung vom 1. Januar 1854 an noch zu verwenden blieben	698,804	Gulden 11	Kreuzer.

"Da über den Vortrag der Militärcommission vom 19. Februar 1853 in Betreff des Ausbaues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt eine Entscheidung hoher Bundesversammlung noch nicht erfolgt ist, bei der schon vorgerückten Jahreszeit aber eine vorläufige Feststellung der im Jahre 1854 zu treffenden Baudispositionen sich nicht länger verschieben ließ, so sah sich die Militärcommission genöthigt, in Bezug auf die bereits genehmigten Bauten und unter Beschränkung auf die bis jetzt bewilligten Geldmittel Vorkehrung zu treffen, daß, wie die Beilage 1 ersichtlich macht, im Jahre 1854 für

1) den Festungsbau zu Ulm linken Ufers . .	174,000	Gulden	— Kreuzer,
2) den Festungsbau zu Ulm rechten Ufers . .	5,500	"	— "
3) die Artillerieausrüstung von Ulm. . . .	150,816	" 29	"
4) den Festungsbau zu Rastatt	—	"	— "
5) die Artillerieausrüstung von Rastatt. . .	30,787	" 31	"
zusammen also	361,104	Gulden	— Kreuzer

zur Verwendung kommen sollen."

*) Man vergl. die Beilage 3 zu diesem Protokolle.

„Diese Dispositionen sind im Wesentlichen auf folgende Rücksichten gegründet:

1) Bei dem Festungsbau linken Ufers zu Ulm kann, so lange eine hohe Entscheidung über den Ausbau nicht erfolgt ist, nur an der Vollendung der begonnenen, durch den Rest der bisherigen Geldbewilligungen gedeckten Bauten gearbeitet werden. Hiernach kann an der Alpecker Steige, deren Kehle noch offen ist, wegen der mangelnden Entscheidung über das Reduit und die Contrescarpe vorerst nichts weiter geschehen, obwohl für letztere noch einige Geldmittel vorhanden sind; von den Geldmitteln für den unteren Eselsberg und den oberen Kuhberg kann aber im Jahre 1854 nur ein Theil zur Verwendung kommen, weil aus technischen Gründen die Vollendung dieser Werke noch zwei Baujahre erfordert. Deßhalb müssen von der für das linke Ufer dermalen überhaupt noch verwendbaren Summe 52,875 Gulden 20 Kreuzer auf das Jahr 1855 vorbehalten bleiben.

2) Bei dem Festungsbau auf dem rechten Ufer, wo sowohl die Hauptumfassung, als die drei bis jetzt erbauten Vorwerke vollendet sind, kann im Jahre 1854 nur an der Vollendung des inneren Ausbaues des Kriegshospitals und bombensicheren Proviantmagazins gearbeitet werden, wozu nebst den Bauführungskosten 5,500 Gulden erforderlich sind. Die weiteren 54,416 Gulden 50 Kreuzer müssen bis zur Entscheidung über den Bau der weiteren Vorwerke und der Reduits in den Waffenplätzen unverwendet bleiben.

3) Für die Artillerieausrüstung von Ulm sind vom 1. Januar 1854 an noch 381,224 Gulden 30 Kreuzer aus der ursprünglichen Bewilligungssumme verfügbar, wovon 80,000 Gulden seiner Zeit für die artilleristische Kriegsarmirung zu bestimmen sind.

Von dem Reste von 301,224 Gulden 30 Kreuzern wurde es für angemessen gefunden, für das Jahr 1854 vorläufig die ungefähre Hälfte mit 150,816 Gulden 29 Kreuzern zur Verwendung zu bestimmen, theils weil mehrere technische Bestimmungen über die Verwendung der anderen Hälfte noch der Berathung unterliegen, auch einige Anordnungen hierüber von der Frage über Art und Umfang des Ausbaues von Ulm abhängig sind, theils aber auch, weil contractmäßig einige größere Zahlungen für Lieferungen erst ein Jahr nach dem Vollzuge letzterer zu leisten sind.

Es gehen somit im Ganzen von dem Ulmer Ausrüstungsfond auf das Jahr 1855 230,408 Gulden 1 Kreuzer über.

4) An dem Festungsbau von Rastatt kann, nach dem dermaligen Stande der Sache und so lange nicht über den Ausbau eine hohe Entscheidung erfolgt, nur das Wenige im Jahre 1854 noch geschehen, was mit den in der Festungsbau-Casse noch vorhandenen, für die Vollendung der Bahnhof-Lünetten und des Kriegshospitals bestimmten Mitteln gedeckt werden kann. Ein Zuschuß aus der Bundescasse kommt bei der gänzlichen Erschöpfung der bis jetzt ertheilten Bewilligungen für das Jahr 1854 vorerst nicht zu beantragen.

5) Von den für die Artillerieausrüstung von Rastatt bestimmten Geldern sind auf den 1. Januar 1854 noch 30,787 Gulden 31 Kreuzer verfügbar, welche im Jahre 1854 zur Vollendung der Ausrüstung der Hauptumfassung und der Bahnhof-Lünetten verwendet werden sollen.“

„In der Beilage 2 *) beehrt sich die Militärcommission eine Uebersicht vorzulegen, in welchen monatlichen Raten die für das Jahr 1854 aus dem Ulm-Rastatter Baufond zur Verwendung bestimmten

361,104 Gulden

ungefähr erforderlich werden dürften."

„Hiervon sind die Monatsraten des Januar, Februar und März 1854 zusammen mit 54,000 Gulden von einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse bereits angewiesen und verabfolgt worden, die Rate für April mit 30,500 Gulden ist dermalen beantragt, aber noch nicht angewiesen."

„Die Militärcommission beehrt sich, ergebenst zu bemerken, daß es für den Bau- und Geschäftsbetrieb sowohl, als auch für die Wirthschaftslage überhaupt sehr nachtheilige Folgen haben müßte, wenn in der rechtzeitigen Anweisung der beantragten Zuschüsse, welche vom April an für dieses Jahr noch 307,104 Gulden betragen, eine Stockung eintreten würde."

„Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß ersucht daher die Militärcommission ergebenst, bei hoher Bundesversammlung hochgeneigtest dahin wirken zu wollen, daß bis zur Entscheidung über den Vortrag vom 19. Februar 1853 vorläufig die obige, in den Grenzen der ursprünglichen Bewilligung liegende Summe bereit gestellt werde, um nach Bedarf im Laufe dieses Jahres bezogen werden zu können."

Gutachten.

Der berichtende Ausschuß hat die von der Militärcommission in Bezug auf den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt gestellten Anträge bereits in der Sitzung vom 2. April v. J. der Entscheidung der hohen Versammlung unterbreitet.

In so fern nun die Militärcommission in den vorstehenden beiden Berichten die Beschleunigung jener Entscheidung beantragt, kann der Ausschuß nur auf den von ihm am 2. April v. J. erstatteten Vortrag Bezug nehmen und den lebhaften Wunsch anfügen, daß die Hindernisse, welche der Beschlußnahme über denselben bisher entgegenstanden, nunmehr ohne weiteren Aufschub möchten beseitigt werden können.

Die Gründe, um derentwillen die Entscheidung als dringend erscheint, hat die Militärcommission bereits näher erörtert; der Ausschuß glaubt in dieser Beziehung nichts beifügen zu müssen, und sich der eignen Verantwortung dadurch zu entledigen, daß er die Sachlage zur Kenntniß der hohen Versammlung bringt.

Gleiches ist jedoch nicht der Fall bezüglich dessen, was die Militärcommission über den Geldbedarf zur Fortsetzung der Bauten und der Artillerie-Ausrüstungsarbeiten im laufenden Jahre berichtet; es sieht sich vielmehr der Ausschuß dringend veranlaßt, in dieser Beziehung, zum Behufe der Sicherstellung des angezeigten Bedarfs, besonderen Antrag zu stellen und denselben der Genehmigung der hohen Versammlung eindringlichst zu empfehlen.

Wenn nämlich gleich der Ausbau der genannten beiden Festungen durch die Beschlußnahme über die deßfalls im vergangenen Jahre gestellten Anträge bedingt ist, so wird hierdurch doch nicht ausgeschlossen, daß inzwischen der Bau in so weit fortgeführt werde, als noch Bauobjecte auszuführen und zu vollenden sind, für welche bereits Genehmigung in Mitte liegt, und als andererseits die ursprünglich bewilligten Geldmittel hierzu ausreichen.

*) Hier Beilage 4.

Innerhalb dieſer Grenzen hat nun die Militärcommiſſion die Baudispoſitionen für das laufende Jahr getroffen, nach deren Maßgabe während deſſelben 179,500 Gulden für Bauten in Ulm, 150,816 Gulden 29 Kreuzer für die Artillerieausrüſtung daſelbſt, und 30,787 Gulden 31 Kreuzer für die Artillerieausrüſtung in Raſtatt, ſonach im Ganzen 361,104 Gulden verwendet werden ſollen.

Gegen dieſe Verwendung, welche ſich auf die normgebenden Bundesbeſchlüſſe ſtützt, beſteht keine Einwendung, und es wäre hiernach die Bedarfſumme von 316,104 Gulden in monatlichen Raten, nach Maßgabe der Beilage 2 zu dem zweiten der vorſtehenden Berichte vom 6. April l. J., zur Verfügung zu ſtellen.

Für die Monate Januar bis April l. J. iſt die Anweiſung bereits erfolgt, und der Bedarf pro Mai wird demnächſt angewieſen werden; mit der Ausbezahlung dieſes letzteren Betrages aber iſt die zur Zeit vorhandene Baarſchaft des Ulm-Raſtatter Baufonds nahezu erſchöpft, und es muß daher für Flüſſigmachung der weiter nöthigen Beträge Sorge getragen werden, wenn anders der fernere Bedarf des Jahres mit 231,604 Gulden gedeckt und nicht zur Einſtellung der Bauten und der Artillerie-Ausrüſtungsarbeiten geſchritten werden will.

Von den für den Bau der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt bewilligten Fonds ſollten zwar, wie die Beilage 1 des Berichts der Militärcommiſſion vom 6. v. M. nachweiſt, am 1. Januar l. J. noch 698,804 Gulden 11 Kreuzer vorhanden ſeyn, und es würde dieſe Summe nicht nur zur Deckung des dießjährigen Bedarfs ausreichen, ſondern noch einen Ueberſchuß gewähren; allein es ſind, wie der hohen Verſammlung bekannt iſt, in den Jahren 1848 bis 1851 aus den vorhandenen Feſtungsfonds, und namentlich auch aus dem Ulm-Raſtatter Baufond, mehrfach Vorſchüſſe zur Deckung anderer Bedürfniſſe, und insbeſondere jener der vormaligen deutſchen Flotte entnommen worden, und es iſt nur eine Folge dieſes Verfahrens, wenn zur Zeit die von der hohen Verſammlung dereinſt für den Feſtungsbau bewilligten Mittel nicht mehr baar vorhanden und augenblicklich verfügbar ſind.

Um dieſem Mißſtande abzuhelfen und im Bundeshaushalte wieder Ordnung herzuſtellen, hat der am 2. April 1852 für das Liquidationsweſen niedergeſetzte Ausſchuß, wie erinnerlich ſeyn wird, unterm 11. Auguſt v. J. (§. 245) Anträge geſtellt, und in denſelben Ziffer III, 2 die Reintegrirung der Feſtungsfonds in der Art vorgeſehen, daß zu dieſem Zwecke zunächſt die aus dem Verkaufe des Flottenmaterials erzielten Erlöſe, im veranſchlagten Reſtbetrage von 547,631 Gulden 11 Kreuzern verwendet, und ſodann von jenen Bundesſtaaten, welche zu den Ausgaben für die Flotte weniger beigetragen haben, als ſie matrikularmäßig getroffen hätte, Einzahlungen geleiſtet werden ſollen.

Erfreut ſich dieſer Antrag der Zuſtimmung der hohen Verſammlung, und wird derſelbe noch zum Beſchluſſe erhoben werden, ehe der Bedarf des Feſtungsbaues für den Monat Juni angewieſen werden muß, ſo iſt jeder Anſtand gehoben, indem dann bis dahin der Baufond ergänzt und die Möglichkeit gegeben ſeyn wird, die im laufenden Jahre noch erforderliche Baarſchaft aus demſelben zu ſchöpfen.

Es iſt indeſſen bekannt, daß, ehe zur Abſtimmung über die Anträge vom 11. Auguſt geſchritten werden kann, vorerſt noch Vorverhandlungen zu Ende geführt werden müſſen, welche deßfalls zur Zeit eben ſchweben, und es beſteht eine Gewißheit dafür nicht, daß dieſe Vorverhandlungen in dem in Mitte liegenden Zeitraume weniger Wochen zum Ziele führen werden.

Für den wahrscheinlichen Fall, daß hierzu noch ein längerer Zeitaufwand erforderlich wäre, scheint nun dem Ausschusse eine einstweilige Vorsorge für Beischaffung der inzwischen erforderlichen Geldmittel unvermeidlich zu seyn; denn es müßte im entgegengesetzten Falle die Fortführung der Bauten und der Artillerie-Ausrüstungsarbeiten zu Ulm und zu Rastatt im künftigen Monat eingestellt werden, und es bedarf wohl keiner Ausführung darüber, welche nachtheiligen Folgen sich in jeder, insbesondere auch in finanzieller Beziehung an eine derartige zeitweise Einstellung jener Arbeiten knüpfen würden.

Zu einstweiliger Beischaffung der inzwischen nöthigen Geldmittel würden sich wohl mehrere Wege darbieten, wie die Aufnahme von Darleihen, die Erhebung von Umlagen, oder die vorschußweise Entnahme des Bedarfs aus anderen Fonds; der Ausschuß aber glaubt die Wahl des zuletzterwähnten Auskunftmittels als das sachgemäßeste anempfehlen zu sollen.

Von dem Erlöse aus dem Verkaufe des Flottenmaterials sind zur Zeit über 570,000 Gulden baar deponirt und augenblicklich verfügbar.

Diese Baarschaft hat nach dem Antrage vom 11. August v. J. ohnedieß die Bestimmung, zur Reintegrirung der Festungsfonds verwendet zu werden, und es dürfte wohl die Hoffnung der Begründung nicht entbehren, daß die hohe Versammlung geneigt sey, jenem Antrage ihre Genehmigung zu ertheilen.

Es wäre hiernach nur eine Anticipation eines Theiles der in Aussicht stehenden deßfallsigen Beschlüsse, wenn die Versammlung schon jetzt gutheißen wollte, daß der vor der Abstimmung über jenen Antrag noch fällig werdende Bedarf des Festungsbaues einstweilen vorschußweise aus dem gedachten Fond entnommen werde; es würden hierdurch die von einer vorübergehenden Einstellung der fraglichen Bauten und Arbeiten unzertrennlichen Nachtheile auf die einfachste und schnellste Weise, ohne Opfer und ohne Belästigung der höchsten und hohen Regierungen ferne gehalten werden.

Der Ausschuß will zwar der Hoffnung nicht entsagen, daß die Beschlußfassung über den mehrerwähnten Antrag vom 11. August v. J. demnächst, und vielleicht noch vor dem Zeitpuncte, in welchem die Anweisung weiterer Geldmittel für Ulm und Rastatt nothwendig seyn wird, erzielt werden möge; für den Fall jedoch, daß diese Hoffnung sich nicht erfüllen sollte, erlaubt er sich, geleitet von dem Streben, der drohenden Gefahr einer einstweiligen Erschöpfung der gedachten Festungsbau-Casse vorzubeugen, den

Antrag

zu stellen:

hohe Versammlung wolle gestatten, daß der veranschlagte Bedarf des laufenden Jahres für Fortführung der Bauten und der Artillerie-Ausrüstungsarbeiten in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt, vom Monat Juni l. J. an, und so lange anderweitig Mittel hierzu nicht gegeben seyn werden, einstweilen vorschußweise aus dem deponirten Erlöse von veräußertem Materiale der vormaligen deutschen Flotte geschöpft und angewiesen werde.

Es wurde

beschlossen:

die Abstimmung und Beschlußnahme über den vorliegenden Ausschußantrag in vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 137.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Lösung des Dienstverhältnisses des früheren Marinerathes Dr. Jordan betreffend.

(28. Sitz. §. 278 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten den weitern Vortrag:

Zu den Beamten, deren Dienstverhältniß durch die Auflösung der deutschen Flotte beendet worden ist, gehört bekanntlich der vormalige Marinerath Dr. Jordan.

Derselbe war von der provisorischen Centralgewalt zum Ministerialrath mit einem jährlichen Gehalte von 3,850 Gulden ernannt worden; er leistete nachhin, mit einem von der Bundes-Centralcommission auf jährliche 3000 Gulden ermäßigten Bezuge, Dienste als Mitglied der Marineabtheilung, und erhielt bei der am 30. April vorigen Jahres erfolgten Auflösung der Abtheilung, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852, den Nonactivgehalt seiner Stelle — der auf zwei Drittel des etatsmäßigen Gehalts von 3,850 Gulden, sonach auf 2,566⅔ Gulden festgesetzt wurde, — für ein Jahr ausbezahlt.

Dr. Jordan überreichte damals ein Gesuch, in welchem er um anderweitige Verwendung in dem Dienste des Deutschen Bundes bat, und dabei darlegte, wie er durch die ihm gewährte definitive Anstellung Anspruch auf dauernde Versorgung erworben zu haben geglaubt habe.

Der berichtende Ausschuß, an welchen dieses Gesuch gelangte, vermochte es, in Ermanglung einer Gelegenheit zur Verwendung des Gesuchstellers im Dienste des Bundes, nicht, dem Gesuche in dieser Beziehung eine weitere Folge zu geben, aber er glaubte, von demselben Anlaß nehmen zu sollen, für Dr. Jordan bei der hohen Versammlung die Gewährung eines fortdauernden Bezuges beantragen zu sollen.

Es bestimmte den Ausschuß hierzu die Erwägung, daß Dr. Jordan der einzige Beamte höherer Kategorie ist, der aus dem vormaligen Reichsministerium in dauernden Dienst des Bundes überging, und daß dessen Leistungen in der Marineabtheilung besondere Berücksichtigung finden dürften, daß ferner Dr. Jordan, zum Behufe des Eintrittes in jenen Dienst, seine früheren Verhältnisse und Beziehungen hatte lösen müssen, und es ihm nun schwer werden möchte, in Bälde anderweitig wieder Erwerb und Unterkommen zu finden. Der Antrag des Ausschusses vom 11. August 1853 ging deßhalb dahin, daß hohe Bundesversammlung beschließen möge, dem Dr. Jordan, in der Voraussetzung, daß er innerhalb der Frist eines Jahres, von der Beendigung seiner Dienstleistung an, anderweitig Unterkommen oder Erwerb nicht gefunden haben sollte, von Ablauf dieser Frist an, bis auf Weiteres, namentlich bis zur Ermittlung eines derartigen Unterkommens oder Erwerbes, einen monatlichen Bezug von 55 Reichsthalern zu bewilligen (§. 239 des Prot.).

Bei der am 10. November vorigen Jahres (§. 278 des Prot.) gepflogenen Abstimmung sind zehn Stimmen diesem Antrage beigetreten, fünf Stimmen aber sprachen sich dahin aus, daß zur Zeit noch kein Anlaß gegeben sey, bezüglich der ferneren Unterstützung des Dr. Jordan Beschluß zu fassen, daß vielmehr, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852, der Umfluß eines Jahres von der Auflösung des Dienstes an abzuwarten, und dann gegebenenfalls das Weitere zu erwägen und zu beantragen seyn möchte. Die übrigen zwei Stimmen hatten den Antrag abgelehnt.

Dieſe Abſtimmungen ſind durch Beſchluß vom 10. November vorigen Jahres dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten zur Erſtattung weiteren Gutachtens zugewieſen worden, und es iſt nun dem Ausſchuſſe zur Vorlage dieſes weiteren Gutachtens durch eine neuerliche Vorſtellung des Dr. Jordan vom 20. April laufenden Jahres Anlaß gegeben.

In dieſer Vorſtellung erneuert Dr. Jordan ſein Geſuch um anderweite Beſchäftigung im Dienſte des Bundes und bittet um ſo angelegentlicher um baldige Entſcheidung über ſeine Zukunft, als die nun ſchon mehrere Jahre dauernde Ungewißheit, in Verbindung mit dem Mangel einer feſten Berufsthätigkeit, mit jedem Tage für ihn drückender werde. Zugleich bittet derſelbe, ihm vom 1. laufenden Monats an den ihm verwilligten Nonactivgehalt mit zwei Drittheilen ſeiner etatsmäßigen Beſoldung auf ein weiteres Jahr anweiſen zu wollen.

In Bezug auf das zuerſt erwähnte Geſuch iſt indeſſen, wie vor einem Jahre, ſo auch dermalen noch die Möglichkeit nicht gegeben, den Dr. Jordan im Dienſte des Bundes zu verwenden, und es beſteht auch keine Ausſicht, daß ſich in näherer oder fernerer Zukunft eine Gelegenheit hierzu darbieten werde. Dieſem Geſuche wird demgemäß eine gewährende Folge nicht gegeben werden können, es ſcheint aber dem Ausſchuſſe angemeſſen zu ſeyn, daß dem Dr. Jordan hiervon Kenntniß gegeben werde, damit ſich derſelbe nicht vergeblichen Hoffnungen hingibt und es in Folge deſſen allenfalls verſäumt, ſich um ein anderes Unterkommen zu bewerben.

Die Bitte des Dr. Jordan um Gewährung des Nonactivgehalts für ein weiteres Jahr erachtet dagegen der Ausſchuß als zu eingehender Berückſichtigung geeignet; denn es iſt der Geſuchſteller ſeiner Zeit mittelſt Patents ohne Vorbehalt definitiv angeſtellt worden und es dürfte ſonach die Beſtimmung Ziffer 3 des Bundesbeſchluſſes vom 29. Juli 1852 auf ihn anzuwenden ſeyn, andererſeits iſt es aber notoriſch, daß derſelbe zur Zeit noch anderweitig Unterkommen oder Erwerb nicht gefunden hat, vielmehr mit ſeiner Familie ſich ohne Verwendung zu Frankfurt befindet und zum Behufe des Lebensunterhalts einer Unterſtützung bedarf.

In dem Beſchluſſe vom 29. Juli 1852 hat ſich indeſſen die hohe Verſammlung unter Ziffer 3 vorbehalten, das Maß der nach Umfluß des erſten Jahres, von der Löſung des Dienſtverhältniſſes an, den vormaligen Officieren der Flotte zu gewährenden allenfallſigen weiteren Unterſtützungen beſonders feſtzuſtellen, und es wird hiernach auch die Frage zu erörtern ſeyn, ob die Bitte des Dr. Jordan in ihrem vollen Umfange zu gewähren, und ihm demgemäß für das folgende Jahr eben der Bezug anzuweiſen ſey, welchen derſelbe im erſten Jahre empfangen hat, oder aber in wie fern etwa deßfalls eine Modification einzutreten haben dürfte?

Wie bereits erwähnt wurde, iſt der dem Dr. Jordan für das vergangene Jahr gewährte Nonactivbezug nach der etatsmäßigen Größe des Gehalts der von ihm bekleideten Stelle per 3,850 Gulden bemeſſen und ſonach mit zwei Drittheilen hiervon, d. i. mit 2,566⅔ Gulden, ausbezahlt worden. Es lag dem eine wohlwollende Berückſichtigung zum Grunde, welche um ſo minder auch für jetzt zur Richtſchnur zu dienen haben dürfte, als einerſeits hierdurch die Bundescaſſe nicht unbedeutend belaſtet würde, und als andererſeits das ſtreng bemeſſene Bedürfniß eine Ermäßigung jenes Bezuges wohl mit den Anforderungen der Billigkeit vereinbaren läßt.

Der Ausſchuß trägt deßhalb kein Bedenken, die Bemeſſung des erbetenen Nonactivbezuges für das folgende Jahr, nach dem effectiven Gehalte des Geſuchſtellers zur Zeit

seiner Dienstentlassung, d. i. nach 3000 Gulden des Jahres, zu begutachten, und er erlaubt sich hiernach den

Antrag

zu stellen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) dem Dr. Jordan eröffnen zu lassen, daß ihm eine Verwendung im Dienste des Bundes, in Ermanglung einer Gelegenheit hierzu, nicht in Aussicht gestellt werden könne, und daß er hiernach um so dringender aufgefordert werden müsse, anderweitig Unterkommen oder Erwerb nachzusuchen, als ihm keine Hoffnung auf dauernde Unterstützung aus Bundesmitteln gegeben werden könne;
2) demselben aber für die Dauer eines Jahres, vom 1. Mai 1854 an, unter der Voraussetzung, daß er in der Zwischenzeit anderweit Unterkommen oder Erwerb nicht finden sollte, einen monatlichen Bezug von 166 Gulden 40 Kreuzern aus der Bundes-Matrikularcasse anweisen zu lassen, und
3) den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Hierauf der

Beschluß:

über die Anträge des Bundestags-Ausschusses in vierzehn Tagen abzustimmen.

§. 138.

Die Theilnahme eines Bataillons der Besatzung von Luxemburg an den Herbstübungen bei Saarlouis betreffend.

(17. Sitz. §. 146 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Württemberg erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachfolgenden Vortrag:

Mittelst Berichts vom 19. v. M. hat die Militärcommission angezeigt, daß das Generalcommando des Königlich-Preussischen achten Armeecorps die Absicht hege, auch in diesem Jahre ein Bataillon des zu der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg gehörigen 35. Infanterieregiments zu den Uebungen heranzuziehen, die bei Saarlouis ungefähr zu der Zeit wie im vorigen Jahre (vom 23. August bis zum 29. September) stattfinden werden, und daß dasselbe sich deßhalb an das Festungsgouvernement zu Luxemburg gewandt habe. Da letzteres gegen jene Absicht nichts einzuwenden hat, so beantragt die Militärcommission, in Berücksichtigung der vielen ähnlichen Vorgänge, die Genehmigung der fraglichen zeitlichen Entsendung.

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten glaubt seinerseits sich lediglich auf die aus gleichem Anlaß in den vergangenen Jahren abgegebenen Gutachten beziehen zu dürfen, und da die dermaligen Zeitverhältnisse ein Bedenken gegen die zeitweilige, jeden Augenblick widerrufbare Entsendung eines Theils der Festungsbesatzung von Luxemburg nicht begründen, so beantragt derselbe:

Hohe Bundesversammlung wolle dem Festungsgouvernement zu Luxemburg durch die Militärcommission eröffnen lassen, daß die beabsichtigte Entsendung eines Bataillons des 35. Königlich-Preussischen Infanterieregiments zu den Herbstübungen bei Saarlouis keinem Anstande unterliege.

Vorstehender Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 139.

Den Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm betreffend.

Der Gesandte von Württemberg berichtet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter:

Aus Anlaß eines dem Militärausschusse sowie der Militärcommission zugekommenen Anerbietens hat letztere in Betreff des Ankaufs eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm unter dem 28. v. M. folgenden Bericht erstattet:

„Mit sehr geehrter Note vom 7. d. M. hat ein sehr verehrlicher Bundestags-Ausschuß die Militärcommission beauftragt, ihre Meinungsäußerung über eine der hohen Bundesversammlung proponirte Erwerbung eines Privathauses zu Ulm, welches sich zum Gouvernementsgebäude eignen soll, mitzutheilen, und hat gleichzeitig auf die Verhandlungen hingewiesen, welche über denselben Gegenstand bereits im Jahre 1851 in der Militärcommission gepflogen wurden. Was letztere anbetrifft, so glaubte die Militärcommission im Jahre 1851 auf die gemachten Vorschläge wegen Ankaufs eines Hauses für das Festungsgouvernement hauptsächlich aus dem Grunde nicht eingehen zu können, weil das damals vorgeschlagene Gebäude noch einen bedeutenden Anbau nothwendig gemacht hätte und weil die Militärcommission, im Hinblick auf die bedeutenden Opfer, welche der so wünschenswerthe Ausbau der Festungen erfordert, es nicht für geeignet finden konnte, einen solchen Ankauf zu befürworten, wenigstens in so lange eine dringende Nothwendigkeit nicht vorliegt.“

„Von dem dermaligen Angebot hat auch das Gouvernement von Ulm der Militärcommission Mittheilung gemacht, welche jedoch mit dem Anerbieten des Rechtsconsulenten Pfizer nicht übereinstimmt; während nämlich letzterer eine Summe von 50,000 Gulden als Kaufpreis fordert, ist das Gouvernement der Ansicht, daß das Kispert'sche Haus für 35,000 Gulden acquirirt werden könnte. Das Gouvernement bemerkt in einer zweiten Vorlage, daß demselben bekannt geworden sey, es hätte ein sogenannter Generalagent der Kispert'schen Erben das fragliche Haus der hohen Bundesversammlung um 50,000 Gulden angeboten, daß es jedoch sichere Erkundigungen eingezogen habe, nach welchen dieser Antrag ganz einseitig, d. h. ohne Zustimmung sämmtlicher Erbinteressenten gestellt worden ist, und daß man mit allem Rechte die Behauptung aufrecht erhalten müsse, daß das gerichtlich nur zu 32,000 Gulden geschätzte Haus, unter Berücksichtigung der dermaligen, in Ulm gangbaren Häuserpreise, mit einer Kaufsumme von höchstens 35,000 Gulden erworben werden könnte. Das Gouvernement erwähnt ferner, daß die Baarzahlung der Kaufsumme in längeren Terminen stattfinden könnte und daß vielleicht ein Theil derselben gegen jährliche Zinsenvergütung auf dem Hause stehen bleiben könnte. Schließlich bemerkt die Festungsbehörde, daß die nothwendige Instandsetzung mit einem Aufwand von 5,000 Gulden bestritten werden könnte, daß demnach die Erwerbung eines eigenen, dem angeführten Zweck entsprechenden Gebäudes im Ganzen eine Summe von 40,000 Gulden in Anspruch nehmen würde.“

„Die Militärcommission erlaubt sich über diesen Antrag folgendes Gutachten auszusprechen:

„Nach den Angaben des Gouvernements kann die Eignung des Gebäudes als Wohnung für den Festungsgouverneur und als Canzlei für das Festungsgouverne-

ment nicht bezweifelt werden. Es ſteht von drei Seiten frei, auf dem beinahe in der Mitte der Stadt gelegenen Münſterplatz, und hat zu ebener Erde ſowohl, als im erſten und zweiten Stock hinlängliche Räume, um nebſt dem Gouverneur und der Canzlei vielleicht auch noch den Gouvernementsadjutanten aufzunehmen, für deſſen Wohnung ebenfalls von Seiten des Bundes Sorge getragen wird."

„Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß es der Würde eines Bundesfeſtungs-Gouverneurs entſprechender iſt, wenn derſelbe ein eigenes, dem hohen Deutſchen Bunde gehöriges Gebäude bewohnt, als wenn er in einem Privathauſe — vielleicht mit anderen Parteien zuſammen — zur Miethe wohnen muß; endlich ſpricht noch der Umſtand für den Ankauf, daß auch in Mainz und Luxemburg eigene Gouvernementsgebäude beſtehen, und daß in Raſtatt durch die Bereitwilligkeit der Großherzoglich-Badiſchen Regierung der Gouverneur ſammt den Canzleien gegen eine verhältnißmäßig geringe Miethentſchädigung im Großherzoglichen Schloſſe untergebracht iſt, ſomit auch in letzterer Feſtung die Miethe in einem Privathauſe umgangen werden konnte."

„In Ulm war bisher ein der Königlich-Württembergiſchen Finanzverwaltung gehöriges Gebäude für eine Miethe von 1,200 Gulden (800 Gulden für die Wohnung des Gouverneurs und 400 Gulden für die Canzlei) dem Bunde überlaſſen worden; die Königliche Regierung beabſichtigt jedoch, ein anderes Gebäude, das ſogenannte deutſche Haus, in welchem dermalen die Kreisregierung und das Schwurgericht untergebracht ſind, als Caſerne für die Friedensgarniſon zu benutzen, dagegen beiden letzteren Behörden das Gebäude zuzuweiſen, welches bisher vom Gouvernement benutzt wurde. Es kann nur für ſehr erwünſcht erkannt werden, daß die Königlich-Württembergiſche Regierung Fürſorge treffen will, der Friedensgarniſon eigene Caſernen zuzuweiſen, und es dürfte im Intereſſe des Bundes liegen, ſolche Maßnahmen in jeder Weiſe zu unterſtützen."

„Vom rein ökonomiſchen Standpuncte muß dagegen bemerkt werden, daß das Fortbeſtehen des dermaligen Verhältniſſes, nämlich die Unterbringung des Feſtungsgouvernements gegen eine Miethe von 1,200 Gulden, als für den Bund am vortheilhafteſten erkannt werden muß, und daß daher aus finanziellen Rückſichten der Wunſch auszuſprechen wäre, es möge der Königlichen Regierung durch Erwerbung eines Gebäudes gelingen, für die Kreisregierung und das Schwurgericht anderweitige Unterkunft zu finden; andererſeits kann nicht verkannt werden, daß die dermalige Gelegenheit, eine paſſendes und verhältnißmäßig billiges Gouvernementsgebäude zu acquiriren, ſich vielleicht nicht ſo bald wieder ergeben dürfte, daß demnach, wenn der hohe Bund überhaupt ein ſolches eigenes Gebäude für das Feſtungsgouvernement zu erwerben wünſcht, die ſich darbietende Gelegenheit nicht verſäumt werden ſollte. Allerdings würden durch die Erhaltung eines ſolchen Gouvernementsgebäudes dem Bunde jährliche Koſten erwachſen, doch bei dem viel geringeren Umfange des vorgeſchlagenen Hauſes gegen die weitläufigen Gebäude in Mainz würden ſich auch die Erhaltungskoſten viel niedriger ſtellen."

„Es muß ſchließlich erwähnt werden, daß, im Falle die Königliche Regierung darauf beſtehen ſollte, dem bisherigen Gouvernementsgebäude eine andere Beſtimmung zu geben, es nach der Angabe des Gouvernements mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, ein anderes entſprechendes Gebäude zu finden, und daß dabei

der Uebelstand unausgesetzt fortdauern würde, eine Aufkündigung des Miethvertrags stets befürchten zu müssen, wodurch man wiederholt in die unangenehme Lage kommen könnte, anderweitig Unterkunft suchen zu müssen.“

„Dem förmlichen Ankauf müßte allerdings eine Aufnahme des Gebäudes, die genaue Beschreibung und Begutachtung des baulichen Zustandes, endlich eine Kostenberechnung der nothwendigen inneren und äußeren Instandsetzung vorhergehen; da jedoch diese Ermittlungen vergeblich wären, wenn auf den Ankauf und die dadurch nothwendig werdende Ausschreibung einer eigenen Matrikularumlage von 40,000 Gulden nicht eingegangen werden sollte, so erlaubt sich die Militärcommission, in Rücksichtnahme auf die ohnehin mit Geschäften überhäufte Festungsbau-Direction, sich zuerst die hochgeneigte, möglichst baldige Entscheidung zu erbitten, ob nach Erwägung aller angeführten Umstände eine solche Erwerbung sich der Unterstützung eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses zu erfreuen hätte, in welchem Falle die Militärcommission die weiteren Erhebungen ungesäumt anordnen würde.“

Gutachten.

Schon im Jahre 1851 haben auf Anregung des Festungsgouvernements von Ulm im Schooße der Militärcommission wegen Ankaufs von Unterkunftsräumen für die oberen Festungsbehörden von Ulm Verhandlungen stattgefunden, welche deßhalb zu keinem Resultat führten, weil das damals vorgeschlagene Gebäude zu hoch zu stehen gekommen wäre, und der Stand der Festungsfonds eine solche Erwerbung überhaupt in so lange nicht als räthlich erscheinen ließ, als eine dringende Nothwendigkeit nicht vorlag, (Protokoll der Militärcommission vom Jahre 1851, §§. 292 und 357). Nun ist aber die Erwägung der Frage, in welcher Weise für die Unterkunft des Festungsgouvernements Vorsorge zu treffen sey, dadurch zu einer dringlichen geworden, daß die Königlich-Württembergische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, das der Königlichen Finanzverwaltung gehörige Gebäude, welches sie bisher für eine Miethe von 1,200 Gulden dem Bunde, resp. dem Festungsgouvernement überlassen hatte, anderweitig zu verwenden. Dieses Vorhaben, angeregt durch das vor Kurzem stattgehabte Abbrennen des Zollamtsgebäudes von Ulm, steht mit der weiteren, längst gehegten Absicht in Verbindung, der Friedensgarnison eigene Casernen zuzuweisen, und die Militärcommission bemerkt, daß es im Interesse des Bundes liegen dürfte, solche Maßnahmen in jeder Weise zu unterstützen. Andere Staatsgebäude stehen indessen der Königlich-Württembergischen Regierung nicht zu Gebot, was sich hinlänglich aus dem Umstande erklärt, daß die vormalige freie Reichsstadt Ulm weder wie Mainz und Luxemburg Festungsgebäude, noch wie Rastatt irgend ein Schloß besaß, und nur die eigentlichen Staatsgebäude der Stadt in das Staatseigenthum von Württemberg übergingen. Es fragt sich daher nunmehr, ob die Unterbringung des Festungsgouvernements in einer zu miethenden Wohnung, oder der Ankauf eines eigenen Gouvernementsgebäudes vorzuziehen sey.

Ersteres könnte nur in einem Privathause bewerkstelligt werden, und es steht sehr dahin, ob für einen mäßigen Miethzins ein ganzes Haus zu finden wäre und ob nicht vielmehr zu besorgen ist, daß das Festungsgouvernement nur in einem von anderen Parteien mitbewohnten Hause eine Unterkunft finden würde; abgesehen von Rücksichten der Würde und des Anstandes, würde aber jede Unterbringung des Festungsgouvernements und seiner Archive in einer Miethwohnung mit gefährlichen Unzukömmlichkeiten verbunden seyn. Auch ist solche in den andern Bundesfestungen vermieden und der Bund hat zu diesem Behufe

seiner Zeit nicht angestanden, zu Luxemburg ein eigenes Gouvernementsgebäude zu kaufen und herzustellen, obgleich die ökonomische Seite der Frage eine ungleich ungünstigere war, als es voraussichtlich in Ulm seyn dürfte. Denn durch Bundesbeschluß vom 29. August 1839 (§. 238) wurde der Ankauf des Maximinerhofs zu Luxemburg genehmigt mit 100,000 Francs oder . . . . . 48,076 Gulden 55 Kreuzer
die Kaufkosten betrugen überdieß . . . . . 1,667 „ 1 „
durch Bundesbeschluß vom 23. September 1839, (§. 302) wurden zur Herstellung des Gebäudes bewilligt . . . . . 25,000 „ — „
durch Bundesbeschluß vom 20. Februar 1840, (§. 51) ferner nachträglich . . . . . 8,700 „ — „

Summe der Kosten 83,443 Gulden 56 Kreuzer.

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten bemerkte aber damals, daß das pecuniäre Interesse hier offenbar nicht in erster Linie stehe, vielmehr nur einen untergeordneten Werth habe; die Würde des Bundes und der Dienst der Festung erheischten gleich dringend, daß der Festungsgouverneur von den Wechselfällen, welche das Wohnen zur Miethe im Gefolge hat, sowie von den öfter dabei vorkommenden Conflicten unabhängig gemacht werde, daß er nicht in Ansehung seines Wohnungsbedarfs und der Contractsbedingungen dem guten oder bösen Willen der Hausbesitzer preisgegeben werde, wohl gar in den Fall gerathen könne, sich plötzlich ohne Wohnung zu befinden. Nun bietet sich eine vielleicht nicht so bald wiederkehrende Gelegenheit dar, in Ulm ein passendes und verhältnißmäßig billiges Gouvernementsgebäude zu acquiriren, welches hinlängliche Räume enthält, um nebst dem Gouverneur und der Canzlei auch noch den Gouvernementsadjutanten aufzunehmen, für dessen Wohnung ebenfalls von Seiten des Bundes Sorge getragen wird. Nach dem Dafürhalten des Gouvernements würde das Kispert'sche Haus für 35,000 Gulden acquirirt und die Instandsetzung desselben mit 5,000 Gulden bestritten werden können, die Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Festungsgouverneurs dürften aber diesen Anschlag verbürgen. Demnach würde die Erwerbung dieses Hauses die Summe von 40,000 Gulden erfordern, deren Zinsen den Betrag der dem Festungsgouvernement und einem oder dem anderen Festungsdienst vom Bunde zu leistenden Miethentschädigung kaum übersteigen dürfte; die jährlichen Unterhaltungskosten des Gebäudes möchten aber eher weniger denn mehr betragen, als dieselben Unkosten des Gouvernementsgebäudes zu Luxemburg, welche zu 400 Gulden anzunehmen sind.

Nichts desto weniger und obgleich mit der Militärcommission für die Erwerbung des genannten Hauses gestimmt, hatte der Ausschuß im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand des Bundeshaushalts einige Bedenken aus dem ökonomischen Standpunct zu überwinden und insbesondere vorauszusetzen, daß hohe Bundesversammlung der Beantragung einer eigenen Matrikularumlage von 40,000 Gulden bei den höchsten und hohen Regierungen nicht geneigt seyn werde. Es bietet sich indessen auch in dieser Beziehung in so fern ein Auskunftsmittel dar, als nach dem Berichte des Festungsgouvernements die Baarzahlung der Kaufsumme in längeren Terminen stattfinden und vielleicht ein Theil derselben gegen jährliche Zinsenvergütung auf dem Hause stehen bleiben könnte, so daß die fragliche Erwerbung etwa vermittelst einer mäßigen Erhöhung der jährlichen Dotation von Ulm allmählig bewerkstelligt werden könnte.

Der Ausschuß einigte sich, nach Erwägung aller dieser Umstände, in der Ansicht, daß die fragliche Erwerbung zu befürworten und die Genehmigung hoher Bundesversammlung unter gewissen Voraussetzungen wohl zu hoffen sey, erachtete es aber für zweckmäßiger, daß

die Militärcommission in den Stand gesetzt würde, schon bei ihren ersten Erhebungen diejenigen Bedingungen im Auge zu haben, unter denen hohe Bundesversammlung die Erwerbung gutheißen würde. Diese Bedingungen dürften darin bestehen, daß das Kispert'sche Haus hinlängliche Räume haben müsse, um nicht bloß den Festungsgouverneur, sondern auch andere Festungsbehörden aufzunehmen, und daß die Kosten des Ankaufs nebst Instandsetzung die Summe von 40,000 Gulden nicht übersteigen dürfen. Dagegen glaubte der Ausschuß, die eventuelle Beschaffung der Ankaufsmittel um so mehr einer späteren Begutachtung vorbehalten zu sollen, als diese Frage zum Theil von den Kaufbedingungen bedingt seyn möchte.

Demzufolge beehrt sich der Ausschuß den

Antrag

zu stellen,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) daß das Kispert'sche Haus in Ulm für den Bund käuflich zu erwerben sey, wenn
   a) die Räumlichkeiten desselben für die Unterkunft des Festungsgouverneurs und anderer Festungsbehörden ausreichend seyen, und
   b) der Ankaufspreis und die Unkosten der Instandsetzung die Capitalsumme von 40,000 Gulden rhein. nicht übersteigen;
2) daß die Militärcommission beauftragt werde, hiernach die erforderlichen Erhebungen anzuordnen, und im Falle eines entsprechenden Resultats, unter Vorbehalt der Ratification hoher Bundesversammlung, den Kaufvertrag abzuschließen.

Es erfolgte hiernächst der

Beschluß:

die höchsten und hohen Regierungen um Instructionen binnen drei Wochen zu ersuchen.

§. 140.

Die Revision der Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung betr.

(26. Sitz. §. 247 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Baden erstattet Namens des für den rubricirten Gegenstand erwählten Ausschusses nachfolgenden Vortrag:

Die gegenwärtig noch geltende sogenannte „vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung“ wurde in den, der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung vorausgegangenen Präliminarconferenzen verabredet, und darauf in der Plenarversammlung vom 14. November 1816 beschlossen, daß diese Geschäftsordnung, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundestags-Ordnung für gültig anzuerkennen sey.

Schon hieraus ergibt sich, daß man damals den Geschäftsgang dieser hohen Versammlung nur vorläufig zu regeln gedachte; man behielt sich darum die Berathung einer förmlichen Bundestags-Ordnung gleichzeitig ausdrücklich vor. Auf letztere wurde jedoch nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, sofort eingegangen, vielmehr scheint mehr und mehr die schon in einem Commissionsberichte vom 17. Februar 1817 und in einem Präsidialvortrage vom 3. November 1817 ausgesprochene Ansicht Bestand gewonnen zu haben, daß es am angemessensten sey, die vorläufig für die Geschäftsbehandlung angenommene Form nur

allmählig nach den weiteren Erfahrungen und Bedürfnissen zu ergänzen, zu verbessern und auf diese Weise eine Bundestags-Ordnung vorzubereiten. In der That wurden in diesem und den folgenden Jahren mehrere, die Geschäftsordnung vervollständigende oder dahin einschlagende Beschlüsse gefaßt, wie insbesondere über die Vertagung der Bundesversammlung vom 26. Juni 1817 und vom 20. September 1819, die vertraulichen Besprechungen vom 3. November 1817, Abfassung und Einrichtung der Privatreclamationen vom 11. December 1817; ferner über eine besondere Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen vom 29. April 1819, über Theilnahme der Curiatgesandten an den Commissionsarbeiten vom 26. März 1821, Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung vom 3. Juli 1823, über die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen vom 5. Februar 1824 und die Beschränkung der Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen vom 1. Juli 1824; weiter über die Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungs-Wesen vom 21. Juni 1827, worauf die definitive Organisation des Bundes-Cassenwesens durch Beschluß vom 14. October 1830 folgte; über Unstatthaftigkeit von Adressen an die Bundesversammlung vom 27. October 1831; endlich der Beschluß zur näheren Regulirung des Dienstverhältnisses des Bundescanzlei- und Cassen-Personals vom 6. Mai 1841.

Die Revision der Geschäftsordnung im Ganzen wurde dagegen in der 30. Sitzung der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. März 1820 wieder in Anregung gebracht und in Folge hiervon ein Vortrag über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestage, sowie ein weiterer, die Geschäftsordnung betreffender Vortrag zum Behufe der Instructionsertheilung an die höchsten und hohen Regierungen befördert. Dieß war Veranlassung, daß in der 19. Sitzung der Bundesversammlung vom 3. August 1820 (Prot. §. 99) eine besondere Commission mit Revision der Geschäftsordnung und Begutachtung ihrer Ergänzung beauftragt wurde. Eine solche umfassende Revision hat jedoch seither nicht stattgefunden; was in den folgenden Jahren zur Ergänzung einzelner Lücken der bestehenden Geschäftsnormen geschah, ist schon oben angeführt worden.

Bei den Dresdener Conferenzen erstattete die erste Commission Vortrag über einige Verbesserungen in der Geschäftsordnung, wodurch die Einholung besonderer Instructionen thunlichst vermieden, sachgemäße Erörterungen und der Austausch der Ansichten in der Bundesversammlung selbst befördert und deren Geschäftsgang im Allgemeinen beschleunigt werden sollte. In der Schlußsitzung vom 15. Mai 1851 erklärten sämmtliche Bundesregierungen, daß sie in den dießfälligen Commissionsanträgen die Befriedigung eines augenblicklichen und bis zu der unverzüglich vorzunehmenden Revision der Geschäftsordnung dringenden Bedürfnisses erkennen und verpflichteten sich, ihre Bundestagsgesandten anzuweisen, sobald diese Anträge in der Bundesversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, denselben unbedingt zuzustimmen.

Dieß geschah in der Sitzung vom 8. Juli 1851 (Prot. §. 67), und erklärte sich die Bundesversammlung in der weiteren Sitzung vom 16. August (Prot. §. 115) auf den Vortrag des deßfalls niedergesetzten Ausschusses auch mit den vier Artikeln einverstanden, welche jene Grundsätze in dispositiver Form wiedergaben, indem sie sich zugleich vorbehielt, solche bei Revision der Geschäftsordnung dieser einzuverleiben.

Zu letzterer war bereits Einleitung getroffen worden. Der in der Sitzung vom 30. Mai 1851 (Prot. §. 38) zur Uebernahme der Geschäfte aus den Händen der Bundescommissäre ernannte Ausschuß hatte nämlich zugleich den Auftrag erhalten, darüber Gut-

achten zu erstatten, wie die Geschäftsleitung in der Folge einzurichten sey, mit besonderer Berücksichtigung der früher beobachteten Ordnung und der durch die letzten Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen oder sich als nützlich bewährten Veränderungen. In dem am 17. Juli (Prot. §. 80) hierüber erstatteten Schlußvortrage äußerte sich der Ausschuß hinsichtlich dieses Punctes dahin, daß die Revision der Geschäftsordnung kaum zweckmäßig von vornherein geschehen könne, vielmehr nach Feststellung der im Augenblicke nöthigen Einrichtungen wohl noch während einiger Zeit im Einzelnen nachzuhelfen, und erst später die so vereinzelten Bestimmungen in ein Ganzes zusammenzustellen seyen. Dieser Ansicht entsprechend wurde hierauf beschlossen:

einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu beauftragen, die Materialien für eine definitive Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung und der für die Bundestags-Ausschüsse zu sammeln, seiner Zeit dieselben zusammenzustellen und mittelst gutachtlichen Vortrags hoher Bundesversammlung vorzulegen,

auch dieser Ausschuß in der folgenden Sitzung vom 30. Juli (Prot. §. 103) gewählt.

Eine neue Anregung erhielt dieser Gegenstand durch den in der Sitzung vom 10. März v. J. (Prot. §. 57) von Preussen gestellten Antrag:

daß der Ausschuß für definitive Revision der Geschäftsordnung aufgefordert werde, seine Arbeiten im Allgemeinen zu fördern, zunächst und unverzüglich aber die Ausarbeitung eines definitiven Etats über die zur Führung der Bundescanzlei- und Bundescassen-Geschäfte nöthigen Beamten und sonstigen Bedürfnisse in Angriff zu nehmen und der Bundesversammlung einen solchen Etat in kürzester Zeit vorzulegen,

welcher diesem Ausschusse sofort zum gutachtlichen Bericht überwiesen wurde.

Der eine Theil dieses Auftrags — Feststellung eines Normaletats — hat indessen seine Erledigung erhalten (Prot. vom 11. August, §. 247, und vom 17. November v. J., §. 289). Um demselben im Uebrigen in umfassender Weise nachkommen zu können, hat sich der Ausschuß unterm 14. April v. J. (Prot. §. 105) zunächst veranlaßt gesehen, sämmtliche verehrliche Mitglieder dieser hohen Versammlung zur Mitwirkung aufzufordern und an dieselben das Ersuchen zu richten, die bezüglich der noch bestehenden Geschäftsordnung und einschlagenden Bundesbeschlüsse in ihrem Bereiche gemachten Erfahrungen, sowie die Abänderungen und Ergänzungen, welche sie demgemäß bei der bevorstehenden Revision in Betracht gezogen zu sehen wünschen, bezeichnen zu wollen, um sodann auf den Grund des ihm hierdurch gebotenen Materials das Geschäft selbst beginnen zu können.

In Folge dieser Aufforderung ist dem Ausschusse von Seiten der Königlich-Preussischen Gesandtschaft eine ausführliche Denkschrift nebst Zusammenstellung der gewünschten Abänderungen der Geschäftsordnung, ferner sind ihm von Seiten der Kaiserlich-Oesterreichischen, der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen und der Großherzoglich-Mecklenburgischen Gesandtschaft Bemerkungen und Vorschläge zugegangen. Der Ausschuß ist daher nunmehr in dem Falle, der ihm gesetzten Aufgabe durch Erstattung dieses Vortrags nachzukommen.

Hierbei geht er von der Ansicht aus, daß Geschäftsformen nicht das Wesen einer Sache bilden, somit neben dem guten Willen, den föderativen Bestrebungen, den vaterländischen Gesinnungen der Bundesglieder, die allein der Form das Leben einhauchen, immerhin nur von einer mehr untergeordneten Bedeutung sind; daß dieselben aber darum doch nicht unterschätzt werden dürfen, da präcise, den Verhältnissen angepaßte formelle Vorschriften die Geschäftsbehandlung eben so fördern, wie regularisiren, dadurch aber dem Einzelnen eine

Gewähr für Beachtung seiner materiellen Rechte geben. Ungeachtet sich nun die Geschäftsordnung von 1816 in ihren wesentlichen Bestimmungen wohl im Allgemeinen erprobt hat, so haben sich doch seit ihrem Bestehen — im Laufe von bald vierzig Jahren — einige ihrer Bestimmungen als weniger passend erwiesen, und andere sind aus diesem oder anderen Gründen ziemlich außer Gebrauch gekommen, ohne durch andere ersetzt worden zu seyn. Es erscheint daher die Abfassung eines neuen, alle noch gültigen und anwendbaren Vorschriften über den Geschäftsgang, aber auch nur diese, in sich aufnehmenden Leitfadens als zeitgemäß, und dürfte in so fern als ein wirkliches Bedürfniß angesehen werden.

Zu diesem Zwecke wird der Ausschuß die Geschäftsordnung von 1816 nebst den späteren hierauf bezüglichen Beschlüssen, mit steter Rücksicht auf die eingereichten Verbesserungsvorschläge und die sonst in diesem Bereiche gemachten Erfahrungen, im Einzelnen der Prüfung unterwerfen, deren Abänderung, wo solche angemessen erscheint, motiviren und hierauf seine Anträge gründen.

Zur Erleichterung der Uebersicht ist diesem Vortrage eine Zusammenstellung beigegeben*), welche in der ersten Colonne die in Paragraphen abgetheilte vorläufige Geschäftsordnung von 1816 — forthin die Grundlage —, in der zweiten Colonne die bezüglichen Bestimmungen der revidirten Geschäftsordnung enthält, wie sich diese nach Einverleibung der schon bestehenden, dieselbe ergänzenden Vorschriften und nach Aufnahme der Abänderungs-Anträge der Commission bilden würde; wo in der zweiten Colonne nichts gegenüber gestellt ist, soll es bei der ursprünglichen Bestimmung verbleiben. Auf diese Zusammenstellung wird in der nachstehenden Darstellung steter Bezug genommen.

I.

Ad §. 1.

Wöchentlich eine Sitzung hat sich als Regel schon längst als ausreichend gezeigt, und ist hierfür der Donnerstag bestimmt worden.

Auf die von einer Seite gemachte Andeutung, daß das Verhältniß der Fortbenutzung des Taxis'schen Palais für die Sitzungen der Bundesversammlung und ihre Canzlei genauer zu reguliren seyn dürfte, glaubt der Ausschuß nicht näher eingehen zu sollen.

Wie dieser Gegenstand ursprünglich bei Regulirung der Localverhältnisse der Bundesversammlung angesehen wurde, ergibt sich aus der deßfalls an den Senat der freien Stadt Frankfurt über das Verhältniß der Bundesversammlung zu dieser Stadt erlassenen, in der vierten Präliminarconferenz vom 22. October 1816 beschlossenen Note, worin bemerkt ist: „Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes verdankt, daß vorerst in der Wohnung des Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmäßiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird u. s. w.“ Dieser Zustand hat in Folge der forthin bethätigten bundesfreundlichen Gesinnung des Kaiserlichen Hofes bisher angedauert, und es dürfte daher der schon in obgedachter Note in Betracht gezogene mögliche Fall der Trennung des Locals der Bundesversammlung und des Archivs von jener Wohnung hier um so weniger in's Auge zu fassen seyn, als dieser Zustand ein durchaus befriedigender, somit für die Bundesversammlung kein Anlaß gegeben ist, für ihre Sitzungen und ihre Canzlei auf ein eigenes Geschäftslocal Bedacht zu nehmen.

---

*) Man siehe die Beilage 5 zu diesem Protokolle.

Ad §. 2.

Es ist vorgeschlagen worden, ausdrücklich festzusetzen, daß auch auf den Antrag von mindestens drei Gesandten eine außerordentliche Sitzung stattzufinden habe. Da ein solcher Wunsch von einem Gesandten voraussichtlich nie ohne erhebliche Motive ausgedrückt, dann aber von Seiten des Präsidiums demselben sofort willfahrt werden wird, auch deßfalls sich bislang kein Anstand ergeben hat, so erscheint es gerade nicht als nöthig, wohl aber als unbedenklich, deßfalls eine Bestimmung einzuschalten, ohne aber gerade auf die Dreizahl Gewicht zu legen.

Ferner ist mit Grund hervorgehoben worden, wie es zur Orientirung über den Gegenstand der Verhandlung diene, daß die Veranlassung einer außerordentlichen Sitzung in der Einladung dazu jeder Zeit ausdrücklich angegeben wird.

§. 5

hat ohne wesentliche Aenderungen nur eine etwas kürzere Fassung erhalten.

Ad §. 6.

Die vorläufige Geschäftsordnung gestattet den Wechsel förmlicher und vertraulicher Berathungen; letztere aber sind mehr und mehr außer Uebung gekommen. Im Berichte der ersten Commission der Dresdener Conferenz ist hiergegen bemerkt, daß dieses sachgemäße, Erörterungen in der Bundesversammlung ausschließende Verfahren als ein angemessenes nicht angesehen werden könne; es empfehle sich vielmehr durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Geschäftsordnung dafür Sorge zu tragen, daß in der Regel bald nach Einkunft eines Gegenstandes — und zwar in einer durch die Geschäftsordnung näher zu bezeichnenden Frist — eine Erörterung und Austauschung der Ansichten in der Bundesversammlung stattfinde; an diese Berathung würde sich unmittelbar darauf der Beschluß zur Instructionseinholung anschließen können.

Der in Folge hiervon mittelst Bundesbeschlusses vom 16. August 1851 (Protokoll §. 115) sub num. I angenommene Satz, findet daher hier seine Stelle und ist nur hinsichtlich der Zeitbestimmung noch genauer zu präcisiren. Eine vertrauliche Berathung kann in jedem Geschäftsstadium als förderlich erachtet werden; vorzugsweise aber wird sie dann als zweckmäßig erscheinen und daher vorschriftsmäßig jeweils hierzu Anlaß zu geben seyn, wenn ein Gegenstand so weit vorbereitet ist, daß darüber Instructionen eingeholt, beziehungsweise Termin zur Abstimmung angesetzt werden kann, indem der wechselseitige Austausch der Ansichten unter den Gesandten zu einer gleichmäßigeren Auffassung und folgeweise größeren Uebereinstimmung in der Berichterstattung, diese aber zu einer größeren Gleichförmigkeit der Instructionen beitragen dürfte. Ebenso wird auch nach erfolgter Abstimmung eine vertrauliche Berathung unter Umständen zur Ausgleichung noch vorhandener Meinungsdifferenzen dienlich seyn.

Ad §. 7.

Es ist beantragt worden, daß wie bei Ansage, so auch bei Absagung einer Sitzung der dießfällige Grund in dem betreffenden Notificatorium angegeben, auch festgesetzt werde, daß, wenn bereits in einer Woche die Sitzung abgesagt ist, die Absagung der nächsten Wochensitzung nur mit allseitiger Zustimmung geschehen dürfe, indem es einem Gesandten wünschenswerth seyn könne, daß nicht zwei Sitzungen hintereinander ausfallen.

Allerdings erscheint es als zweckmäßig, daß bei Absagung einer Sitzung der Grund hiervon angegeben werde; von der weiter beantragten Bestimmung wird dagegen in der Erwägung Umgang zu nehmen seyn, daß die regelmäßige Wochensitzung nur wegen eines be-

ſonderen Anlaſſes wegfallen ſoll, z. B. wegen eines Feiertags, oder weil kein hinreichender Stoff vorhanden iſt; daß ferner der Wunſch eines Geſandten, der einen dringenden Gegenſtand vorzutragen hat, nach §. 2 genügt, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlaſſen, dieß daher auch ohne beſondere Beſtimmung um ſo mehr dann gelten muß, wenn es ſich um Abhaltung der ordentlichen Sitzung handelt.

Ad §. 8.

Der Zuſatz, vordem in §. 7 enthalten, iſt in dieſer Faſſung beantragt worden, und entſpricht der beſtehenden Uebung.

Ad §. 9.

In der obgedachten Denkſchrift iſt die Feſtſtellung der Tagesordnung für jede Sitzung als ein ſehr fühlbares Bedürfniß dargeſtellt worden, da nämlich eine Vorbereitung durch Vergegenwärtigung der Inſtructionen und ſonſtige Information, ſowie durch Beſprechung einer Sache mit anderen Geſandten nur fördernd auf die Verhandlungen wirken könne, ſo empfehle es ſich, daß in jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächſte Sitzung feſtgeſtellt und ohne ſolche vorherige Feſtſtellung kein Gegenſtand zur Verhandlung zugelaſſen werde, in ſo fern nicht ſämmtliche Geſandte ſich damit einverſtanden erklären; in beſonders dringenden, nicht vorauszuſehenden Fällen werde dem Präſidium zu überlaſſen ſeyn, den vorher nicht verabredeten Gegenſtand in den Anſagezettel aufzunehmen.

Die Feſtſtellung einer Tagesordnung von einer Sitzung zur anderen iſt gewiß ſehr wünſchenswerth, und es kann ſich daher nur fragen, ob dieſelbe überhaupt oder doch ohne Hervorrufen anderer Mißſtände ausführbar iſt. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die meiſten Gegenſtände erſt in der Zwiſchenzeit von der letzten Sitzung bis zu derjenigen, in welcher ſie vorgenommen werden, verhandlungsreif werden; jene Anordnung würde daher — in ſolcher Allgemeinheit aufgefaßt — zwar einerſeits fördernd, andererſeits aber vielmehr verzögernd auf die Geſchäfte einwirken. Um dieſen Mißſtand zu vermeiden und ſich doch die Vortheile einer ſolchen Einrichtung möglichſt zu ſichern, wird man ſich daher damit begnügen müſſen, daß — wie die Geſchäftsordnung sub III, 6 bereits vorſchreibt — am Schluſſe jeder Sitzung das auf die nächſte Tagesordnung zu Setzende beſprochen und vorläufig zur Anzeige gebracht werde, daß ferner die Gegenſtände der Verhandlung in dem Anſagezettel ſoweit irgend möglich und für gewiſſe wichtigere Fälle mit Nothwendigkeit angegeben werden. Mit der ſeltenen Ausnahme unvorhergeſehener, ſehr dringender Fälle werden hiernach fernerhin nur ganz einfache oder ſogenannte laufende Gegenſtände ohne vorgängige Benachrichtigung zur Verhandlung kommen können.

Ad §. 10.

Der Anſagezettel wird es — wie ſchon üblich — auch für die ordentlichen Sitzungen bedürfen, da auf denſelben die Verhandlungsgegenſtände verzeichnet ſind; dieſer Paragraph muß daher wegfallen.

Ad §. 11.

Durch die etwas veränderte Redaction ſoll die Verpflichtung, im Falle der Verhinderung einen anderen Geſandten als Subſtituten zu ernennen, mehr hervorgehoben werden. Kommt ein Geſandter derſelben deſſenungeachtet nicht nach, ſo iſt es dem Dresdener Beſchluſſe, wonach die den Termin zur Abſtimmung verſäumenden Geſandten zur Vervollſtändigung der Majorität oder Einſtimmigkeit zugezählt werden, ganz gemäß, daß derſelbe in gleicher Weiſe behandelt werde; zudem liegt dieß im Intereſſe der Beſchleunigung des Geſchäftsgangs. Hierdurch erklärt ſich der Zuſatz zu dieſem Paragraphen.

Ad §. 12.

Es ist rathsam, die zum Beschlusse nothwendigen Stimmen nicht in einer bestimmten Zahl auszudrücken, sondern sich, wie Artikel VII der Bundesacte und Artikel XI und XII der Schlußacte, der Ausdrücke: „absolute Mehrheit", „Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen" zu bedienen; denn es können sich einzelne Stimmführer aus Gründen des Votums enthalten, wo neun nicht mehr die absolute Mehrheit sind, und bei Parität kann Präsidium den Ausschlag geben.

Bei diesem Paragraphen ist von einer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Unterscheidung zwischen dem Plenum und dem engeren Rathe, die doch in den Grundgesetzen als eine wesentliche enthalten, bisher nicht immer genau beobachtet worden sey, was zu erheblichen Verwicklungen geführt habe. Hieraus ergäbe sich die Nothwendigkeit einer Vorschrift, wonach die Bundesversammlung, sobald Zweifel darüber entstehe, ob der Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme im engeren Rathe oder im Pleno geeignet sey, verpflichtet werde, diese Frage, und zwar nach Maßgabe des Artikels 12 der Wiener Schlußacte, durch den engeren Rath ausdrücklich zu entscheiden.

Der Ausschuß kann sich jedoch für Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Geschäftsordnung nicht aussprechen, da sie in der That in dem angeführten Artikel der Wiener Schlußacte schon gegeben ist und es sich nur darum handelt, dieselbe im vorkommenden Falle zur Anwendung zu bringen.

Weiter ist von derselben Seite bemerkt, daß hier am zweckmäßigsten auch eine nähere Vorschrift ihren Platz finden dürfte über das Verfahren, welches von der Bundesversammlung zu beobachten, wenn sich ein Zweifel erhebt, ob die Bundesversammlung überhaupt über die Sache zu berathen und zu beschließen competent sey; diese Competenzbestreitungen seyen die häufigsten Veranlassungen gewesen, daß darüber der Geschäftsbetrieb in Zögerung und Stockung gerathe. Der Punct, auf den es ankomme, dürfte darin bestehen, daß wenn einmal ein Beschluß gefaßt ist, keine Regierung demselben die Anerkennung verweigern könne, daß also jeder Streit über die Competenz vor der Beschlußfassung auf einem geordneten Wege erledigt seyn müsse. Nur die Bundesversammlung, und zwar im engeren Rathe, werde diese Frage schließlich entscheiden können, und die Garantie, daß diese Entscheidung unparteiisch den Bundes-Grundgesetzen gemäß erfolge, werde nur darin gefunden werden können, daß die Bundesversammlung eine getrennte Prüfung dieser Frage, nöthigenfalls durch einen besonderen Ausschuß, vornimmt. Hiernach wird für die Geschäftsordnung eine Bestimmung dahin empfohlen:

> „daß sobald die Competenz der Bundesversammlung, über einen ihr vorliegenden Gegenstand zu beschließen, von einer oder mehreren Bundesregierungen bestritten werde, diese Frage allemal besonders und vor der Beschlußfassung in der Sache von der Bundesversammlung im engeren Rathe, nöthigenfalls durch einen besonderen Ausschuß, zu prüfen, zu berathen und zu entscheiden sey."

Der Ausschuß verkennt die Wichtigkeit der hier angeregten Frage keineswegs und würde auch die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Geschäftsordnung beantragen, wenn es einerseits einer solchen bedürfte, um das hier vorgeschlagene, allgemeinen Grundsätzen gemäße Verfahren in vorkommenden Fällen einzuhalten, und wenn er andererseits hoffen könnte, daß es durch irgend eine positive Vorschrift gelingen werde, die in einer Sache einmal bestrittene Competenz der Bundesversammlung durch geschäftsordnungsmäßige Behandlung

jeweils zur allgemeinen Anerkennung zu bringen und auf dieſe Weiſe theoretiſch die Löſung einer Frage zu finden, welche zu den intricateſten des Bundesrechts gehört.

Ad §. 13.

Die Faſſung iſt mit den über dieſen Punct maßgebenden Art. XIII und XIV der Schlußacte in Einklang geſetzt worden, welche zugleich die nähere Erläuterung über die Art der Anwendung enthalten.

§. 14

ceſſirt in Folge des zu §. 11 gemachten Zuſatzes und der dort gegebenen Erläuterung.

Ad §. 15.

In dem bei den Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1820 über die Geſchäftsordnung erſtatteten und der Bundesverſammlung zur weiteren Behandlung übergebenen Vortrage iſt, wie in der obgedachten Denkſchrift hervorgehoben worden, bemerkt, daß durch dieſe Beſtimmung die Faſſung eines Beſchluſſes lange aufgehalten werden könne, zumal wenn die geſetzte Friſt nicht beobachtet und auf andere Weiſe nicht Vorſorge getroffen werde. Es wird daher die Frage anheimgegeben, ob es nicht rathſam wäre, a) in dem Falle, wenn der Verſtorbene eine Subſtitution ertheilt hatte, dieſe ſo lange, bis deſſen Committent wegen Führung ſeiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit bleiben zu laſſen, und b) wenn dieß der Fall nicht iſt, zu der Wiederbeſetzung der Geſandtſchaftsſtelle oder einſtweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Geſandten, nach Verhältniß der Entfernungen, eine möglichſt kurze Friſt zu beſtimmen, mit dem Anhang, daß nach deren Ablauf die Stimme allezeit der Mehrzahl beigezählt werden ſolle. — Eine hiernach vorzunehmende Abänderung der Geſchäftsordnung iſt beantragt und kann nur von dem Ausſchuſſe empfohlen werden. Mag es auch den ſtrengen civiliſtiſchen Grundſätzen über das Mandat, welches mit dem Tode des Mandanten erliſcht, widerſtreiten, daß die Subſtitution des Verſtorbenen bis auf Weiteres in Gültigkeit bleibt, ſo erſcheint dieſe Beſtimmung doch aus dem Geſichtspuncte der Zweckmäßigkeit als gerechtfertigt, und iſt in einzelnen Fällen ſchon hiernach verfahren worden. Für die weitere Beſtimmung aber ſpricht die Analogie des Dresdener Beſchluſſes, wonach die Stimmen der den Termin verſäumenden Regierungen der Mehrheit zugezählt werden.

Sollten nähere Beſtimmungen über Obſignation bei dem Todesfalle eines Geſandten, deſſen hier nur gelegentlich Erwähnung geſchieht, für nöthig erachtet werden, ſo dürfte hierüber ein beſonderer Beſchlußentwurf vorzulegen ſeyn.

§. 16

kann füglich ceſſiren, da bereits in §. 5 das Nöthige über die vertraulichen Sitzungen aufgenommen iſt.

Ad §. 20.

In dem Vortrage über die Geſchäftsordnung von 1820 wird sub num. 5 vorgeſchlagen, die Beſtimmung einzurücken, daß, wenngleich in der engern Verſammlung zum Zwecke der Beſchlußnahme nur ſiebenzehn Stimmen gezählt werden können, doch zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverſtändniſſes auch jedes derjenigen Bundesglieder, welche mit anderen zu einer Stimme vereinigt ſind, ſeine beſonderen Anſichten und Gründe ausführlich darlegen zu laſſen berechtigt ſey.

In der mehrerwähnten Denkſchrift wird dieſe Vorſchrift mit dem Bemerken empfohlen, es werde noch die Vorausſetzung beizufügen ſeyn, daß die Berathung in der engern Verſammlung ſich auf einen ſolchen Gegenſtand bezieht, worüber hinterher im Plenum der Be-

schluß gefaßt werden muß, oder welcher den von dem Gesandten repräsentirten Staat betrifft.

Der Ausschuß spricht sich für Aufnahme jener Bestimmung, jedoch ohne Beifügung einer solchen Beschränkung aus, indem die Grenzen, innerhalb welcher sich ein Curiatgesandte bei den Verhandlungen zu halten hat, nicht sowohl positiv festzustellen als Sache des Tactes sind, überdieß jede allgemeine Verhandlung wenigstens indirect den vom Gesandten repräsentirten Staat betrifft.

Uebrigens hat die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 26. März 1821 den Gesandten von Curiatstimmen, wenn sie die Stimme nicht führen, das Recht eingeräumt, zu Commissionen oder Referenten gewählt zu werden, daher es hier am Platze seyn dürfte, diesen Beschluß einzuschalten.

II.

Ad §. 2.

Diese transitorische Bestimmung erscheint — wie schon in der Denkschrift bemerkt ist — jetzt als überflüssig, nachdem die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung sowohl durch den Bundesbeschluß vom 10. März 1817 (§. 91 des Prot.), als durch spätere Beschlüsse festgestellt worden ist.

Ad §. 3.

In der dem Ausschusse mitgetheilten Denkschrift wird behauptet, die Bestimmung, daß die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten Tags vor der Sitzung dem Präsidium schriftlich mitgetheilt werden sollen, habe sich als praktisch nicht erwiesen, und liege darin eine Beschränkung, welche wohl nicht beabsichtigt worden sey; es könne nämlich unter Anderem die Discussion über eine Sache erst einen Antrag hervorrufen, und es würde dann ein solcher, obgleich er mit dem Gegenstande, über den eine Verhandlung stattfindet, im engsten Zusammenhange stehe, nicht zugelassen zu werden brauchen, weil er nicht Tags zu vor dem Präsidium mitgetheilt worden sey.

Wenn aus der bezüglichen Vorschrift diese Folgerung gezogen werden wollte, so hieße dieß, nach Ansicht des Ausschusses, allerdings zu weit gehen; Anträge, die sich im Verlaufe der Discussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickeln, muß sofort zu stellen gestattet seyn. Im Uebrigen wird aber eine deßfallsige Bestimmung jetzt um so weniger entbehrt werden können, als schon die formelle Behandlung und die Nothwendigkeit der Bezeichnung der Berathungsgegenstände in den Ansagezetteln (I, §. 9) erheischen, daß der Text der Anträge vorher dem Präsidium und zwar so zeitig bekannt werde, daß es den betreffenden Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung setzen könne.

Diese Motive liegen der nunmehrigen Fassung des Paragraphen zu Grunde.

§. 4

ist mit dem folgenden §. 6 vereinigt.

Ad §. 5.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß alle eingehenden Schreiben dadurch, daß sie in dem Geschäftslocale der Canzleidirection einige Tage nach der Sitzung, in welcher sie vorgelegt werden, ausliegen, von den einzelnen Gesandten können eingesehen werden, da die Vorlesung in der Bundesversammlung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Da die Einsicht aller eingegangenen Schriftstücke seither den Gesandten freistand, so dürfte es keinen Anstand finden, diese Uebung positiv festzustellen. Daneben versteht es sich

von ſelbſt, daß dieſelben forthin unbehindert ſind, von den ſie vorzugsweiſe intereſſirenden Actenſtücken auch Abſchrift nehmen zu laſſen.

Ferner iſt hervorgehoben, wie ein Widerſpruch in der Schlußbeſtimmung dieſes Paragraphen und der Geſchäftsordnung der Bundestags-Commiſſionen von 1819 zu liegen ſcheine, wonach vielmehr der Reclamationscommiſſion die Befugniß eingeräumt ſey, offenbar unerhebliche und unzuläſſige Eingaben ſofort zu beſeitigen. Beide Beſtimmungen dürften jedoch füglich neben einander beſtehen. Die Erfahrung lehrt, daß auch ſo durchaus unſtatthafte oder ſelbſt ganz unverſtändliche Eingaben bei der Bundesverſammlung einkommen, daß ſelbſt deren Eintrag in das Regiſter als ungeeignet erſcheint; hier ſoll die Anzeige durch das Präſidium in der nächſten vertraulichen Sitzung genügen. Hierher ſind auch die in fremder Sprache abgefaßten, ſowie anonyme Eingaben zu rechnen, welche nach den Beſchlüſſen vom 5. December 1816 (Prot. §. 44) und vom 30. Januar 1817 (Prot. §. 32) gar nicht angenommen werden ſollen. Andere Eingaben, welche ihre Unſtatthaftigkeit nicht ſo offenkundig an der Stirne tragen, werden zwar in das Regiſter eingetragen und der Reclamationscommiſſion überwieſen, ſtellen ſich aber nach näherer Prüfung, wegen Mangels einer weſentlichen Formalität oder weil deren Gegenſtand ſich in keiner Weiſe vor die Bundesverſammlung eignet, als unzuläſſig dar; dieſe dürfen von der Reclamationscommiſſion, vorbehaltlich der Anzeige in vertraulicher Sitzung, beſeitigt werden. In dem einen und anderen Falle ſteht es übrigens natürlich hoher Bundesverſammlung zu, eine andere geſchäftliche Behandlung zu beſchließen. Der Ausſchuß hat ſich daher darauf beſchränkt, dem Schlußſatze nur eine etwas präciſere Redaction zu geben.

Ad §. 6.

Der auf Grund der Dresdener Conferenzbeſchlüſſe gefaßte Bundesbeſchluß vom 16. Auguſt 1851 beſagt unter der, den obigen §. 4 und dieſen Paragraphen erſetzenden Num. I:

> „Alle bei der Bundesverſammlung einkommenden Anträge und Vorſchläge, ſowie überhaupt alle an dieſelbe gelangenden, nach Form oder Gegenſtand nicht gänzlich unſtatthaften Eingaben ſollen ſofort und längſtens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geſchäftlichen Behandlung in der Bundesverſammlung gebracht werden.“

Gegen den Ausdruck: „zur geſchäftlichen Behandlung“ iſt eingewendet worden, daß dieſelbe unklar ſey, und um ſo mehr zu einer verſchiedenartigen Auslegung Anlaß geben könnte, als nach dem vorhergehenden §. 5 alle eingehenden Sachen gleich in der nächſten Sitzung vorzulegen ſind; es ſey deßhalb vorzuziehen, ſtatt deſſelben in Uebereinſtimmung mit der vorläufigen Geſchäftsordnung „zur Berathung“ zu ſetzen und noch einzuſchalten, daß die Berathung längſtens innerhalb vierzehn Tagen erfolgt, falls die Bundesverſammlung nicht eine frühere oder ſpätere Vornahme eines Gegenſtandes bereits bei der erſten Anzeige beſchloſſen haben ſollte.

Jener Ausdruck iſt jedoch wohl abſichtlich als die weiteſte, alle verſchiedenen Verhandlungsphaſen umfaſſende Bezeichnung gewählt worden. Die von den Geſandten Namens ihrer Regierungen eingebrachten Anträge und Erklärungen, ſowie die vom Präſidium der hohen Verſammlung vorgelegten Schreiben und Eingaben werden nämlich entweder vorerſt nur zu einer vertraulichen Beſprechung gebracht, oder ſofort auch in förmliche Berathung genommen, oder an einen Ausſchuß zur Begutachtung gewieſen, oder endlich dieſelben werden ohne Weiteres zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen mit oder ohne Bitte um Inſtructionsertheilung gebracht. Dieſe „geſchäftliche Behandlung“ ſoll ſofort — was die Regel bildet —, längſtens aber binnen vierzehn Tagen ſtattfinden. Nach Anſicht des

Ausschusses dürfte es daher bei der Num. I des Beschlusses von 1851 füglich verbleiben, und dieselbe hier ihre passende Stelle finden.

Ad §. 7.

An die Stelle dieser Bestimmung der älteren Geschäftsordnung ist der in Folge der Dresdener Conferenzen gefaßte Bundesbeschluß vom 16. August 1851 getreten, welcher sub. II bis IV verfügt:

„II. Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten, soweit möglich, schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen.

„III. Wo es der Einholung einer besondern Instruction bedarf, ist die Schlußfassung auszusetzen und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Abstimmung gleichzeitig in der von dem Präsidium hierzu anberaumten Sitzung.“

„IV. Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen von der Bundesversammlung bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt.

Dasselbe findet auf diejenigen Anwendung, welche, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthalten.“

Hierzu wird in der mehrerwähnten Denkschrift bemerkt: Die Absicht, welche diesem Beschlusse zu Grunde lag, sey nicht völlig erreicht worden. Zwar sey die Frist zur Instructionseinholung kürzer wie bis zum Jahre 1848 bestimmt worden und auch die Abstimmung an einem Tage erfolgt; allein es seyen nur sehr wenige Fälle vorgekommen, bei denen die beschlossene Frist wirklich beobachtet worden, die Abstimmung habe vielmehr gewöhnlich erst mehrere Wochen, oft sogar mehrere Monate später stattgefunden. Es würde den Regierungen nicht zu verdenken seyn, wenn sie sich nicht übereilten, ihren Gesandten innerhalb der gesetzten Frist Instruction zu ertheilen, nachdem sie sich davon überzeugt, daß diese Frist doch nicht beobachtet werde. Auf der anderen Seite könne es auch einem Gesandten nicht angenehm seyn, seiner Regierung die Erledigung einer Sache innerhalb einer gesetzten Frist zu empfehlen, und, wenn dieselbe bereitwillig dem entsprochen, nach Monaten anzeigen zu müssen, daß die Abstimmung, ohne daß dieselbe von der Bundesversammlung ausgesetzt worden, noch nicht stattgefunden habe. Solle der Beschluß vom 16. August 1851 eine Bedeutung haben, so genüge es nicht, eine kurze Frist für die Abstimmung festzusetzen, sondern es sey bei dem Beschlusse über die Instructionseinholung zugleich der Tag anzusetzen, an welchem die Abstimmung zu erfolgen hat. Es sey dieses um so leichter möglich, wenn wöchentlich an einem bestimmten Tage eine Sitzung stattfinde; falle diese aus, so würde die Abstimmung in der folgenden Sitzung erfolgen können. Durch eine solche Festsetzung des Tages könne zugleich eine andere Frage erledigt werden, welche mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben habe, nämlich die, von welchem Tage ab die zur Instructionseinholung beschlossene Frist zu laufen beginne; da dieß nur von dem Tage an geschehen könne, an welchem sich der Gesandte in dem Besitze des betreffenden Antrags oder Ausschußberichts befinde, die Protokolle aber gewöhnlich erst vierzehn Tage und noch länger nach einer Sitzung vertheilt würden, so könne die Bundesversammlung, wenn sie eine Frist zur

Instructionseinholung bestimme, noch nicht beurtheilen, wann diese ihr Ende erreiche. Diese Uebelstände ließen sich leicht dadurch beseitigen, daß alle Anträge, resp. Ausschußberichte, über welche eine Abstimmung erfolge, gedruckt mindestens vier und zwanzig Stunden vor der betreffenden Sitzung unter sämmtliche Gesandten vertheilt werden. Ueber die Unzweckmäßigkeit der Verlesung der Ausschußberichte in den Sitzungen dürfte wohl nur ein Urtheil herrschen; eine solche Vorlesung sey nicht nur ermüdend für die Zuhörer und ziehe die Sitzungen auf eine unnöthige Weise in die Länge, sondern sie sey auch gewöhnlich unnöthig, weil einerseits schon vorher feststehe, daß über die betreffende Sache Instruction eingeholt, andererseits Instructionseinholung nur deßhalb beantragt werde, um sich durch Einsicht der gedruckten Vorlage zu vergewissern, in wie weit der Ausschußbericht mit der bereits erhaltenen Instruction im Einklang stehe. Bei mündlicher Anhörung eines oft zwanzig bis vierzig Bogen starken, viele Ziffern enthaltenden Vortrages, der zuweilen auch nicht ganz klar und präcis gefaßt, sey es nicht möglich, die volle Bedeutung desselben sich klar zu machen, zumal die für die Tragweite desselben entscheidenden Momente nicht immer auf den ersten Blick erkennbar seyen. Wenn ein Gesandter dagegen im Stande sey, den Ausschußbericht schon Tags vor der Sitzung einer Prüfung zu unterwerfen, so werde er häufig eine Instructionseinholung nicht weiter für erforderlich halten und bereit seyn, sogleich sein Votum darüber abzugeben. Durch eine solche Anordnung würden auch nicht mehr Druckkosten entstehen, weil dieselbe die Aufnahme der Berichte in das Protokoll unnöthig mache, und solche nur dem letzteren als Anlage beizufügen wären.

Der Ausschuß erklärt sich mit diesen Ansichten im Allgemeinen und vorbehaltlich einiger, sogleich namhaft zu machenden Detailbestimmungen einverstanden:

1) das Verlesen der oft sehr umfassenden Ausschußberichte ist zeitraubend und meist zwecklos, in so fern es in der Regel doch kein solches Verständniß der Sache gewährt, daß hierauf sofort eingehender Beschluß gefaßt werden kann. Als Regel empfiehlt sich daher der Vorausdruck und die vorgängige Vertheilung der Ausschußberichte, wodurch sowohl die Zeit des Verlesens in der Sitzung erspart und zweckmäßiger zu vertraulicher Erörterung und Austausch der Ansichten verwendet werden könnte, als auch die schon vorher mit dem Gegenstande vertrauten Gesandten häufiger zur gleichbaldigen Abstimmung in den Stand gesetzt würden. Dagegen hieße es wohl zu weit gehen, wenn man dieses Verfahren ganz allgemein festsetzen und hiervon keine Abweichung gestatten wollte. Denn manche Gegenstände sind so einfach, daß sie ganz füglich nach einmaligem Verlesen in der Sitzung abgemacht werden können, oder so dringend, daß unter Umständen der Vorausdruck und die vorgängige Vertheilung als nicht zu rechtfertigende Verzögerung erschiene. Die Beurtheilung, ob einer dieser Fälle vorhanden, würde zunächst Sache des Ausschusses seyn.

2) Die Frage, wann Instruction einzuholen und welches Verfahren hierbei zu beobachten, hat sowohl in früheren Jahren, als in neuerer Zeit wiederholt zu Erörterungen in dieser hohen Versammlung Anlaß gegeben.

Der Artikel 8 der Schlußacte beschränkt sich darauf, die Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur diesen wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen verantwortlich zu erklären. Dagegen bezeichnen weder die Bundes-Grundgesetze noch die Geschäftsordnung von 1816 den förmlichen Beschluß auf Instructionseinholung als einen Theil des geschäftsordnungsmäßigen Verfahrens. Auch findet sich in den Protokollen der Bundesversammlung aus den ersten Jahren ihres Bestehens kein

hierauf lautender Beschluß; wie dieser Gegenstand damals angesehen wurde, ergibt sich aus einem in der Sitzung vom 12. Juli 1821 erstatteten Commissionsbericht, welcher bemerkt:

„Da nach Artikel VII und VIII der Schlußacte nicht die Bundesversammlung beim Bunde, sondern nur jeder Bundestagsgesandte bei seiner Regierung Instruction einzuholen hat, so kann die Uebereinkunft, Instructionen einzuholen, auch ferner nur als Gegenstand vertraulicher Mittheilung betrachtet, mithin selbige zum Bundesbeschlusse nicht erhoben und in den Protokollen davon etwas nicht erwähnt werden; vielmehr würde der Bundesbeschluß sofort dahin zu fassen seyn, daß an einem bestimmten Tage in der Sache abgestimmt werden solle.“

Auch in den nächstfolgenden Jahren war der Beschluß auf Instructionseinholung mehr nur eine Ausnahme und hauptsächlich nur dann üblich, wo es sich um Feststellung neuer Grundsätze und Einrichtungen handelte. Nach und nach nahm aber jene Art der Geschäftsbetreibung mehr und mehr überhand und bildet auch jetzt noch in allen nicht ganz einfachen Sachen die Regel, da auch der die Geschäftsordnung betreffende Dresdener Conferenzbeschluß, welcher durch die Anordnung vertraulicher Erörterungen die Selbstthätigkeit der Bundesversammlung fördern und durch die Vorschrift, daß ausreichende Instructionen möglichst im Voraus zu ertheilen seyen, besondere Instructionseinholung thunlichst vermeiden wollte, diesen Zweck nicht erreicht hat. In einem dem Ausschusse mitgetheilten Votum wird in dieser Beziehung bemerkt: die Praxis, wonach regelmäßig in allen nur einigermaßen erheblichen Angelegenheiten ohne vorhergehende vertrauliche Besprechung lediglich die Instructionseinholung förmlich beschlossen wird, bilde ein wesentliches Gebrechen, an welchem die Geschäftsbehandlung leide; die hiermit verbundenen Hauptübelstände beständen darin, daß die Bundestagsgesandten, indem sie ihre Abhängigkeit von den Instructionen der Regierungen weiter als nothwendig ausdehnen, auch in der Anwendung und Handhabung der bestehenden Bundesgesetze sich bloß als Werkzeuge der Regierungen betrachten müßten und dadurch nothwendig dem ganzen Geschäftsbetrieb bei der Bundesversammlung, mit alleiniger Ausnahme der Ausschußarbeiten, einen mechanischen Charakter aufprägten. Dieser Zustand sey (wie näher ausgeführt wird) nicht der normale und darum höchst wünschenswerth, daß in der Geschäftsordnung wenigstens im Allgemeinen die Kategorien festgestellt werden, in welchen Fällen der Regel nach eine solche Geschäftsbehandlung, welche die Einziehung besonderer Instructionen möglich macht, einzutreten habe. Als solche Fälle dürften nur diejenigen zu betrachten seyn (vergl. Artikel 11 der Schlußacte), in welchen es sich nicht darum handelt, bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, insbesondere wo die Bewilligung neuer Matrikularumlagen zur Frage steht.

Sollte aber ein solcher Zusatz zur Geschäftsordnung (worauf zunächst der Antrag gestellt wird) nicht beschlossen werden, so würde es doch schon als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten seyn, wenn die neue Geschäftsordnung davon ausginge, daß die Instructionseinholung nicht weiter förmlich zu beschließen, sondern nur zu bestimmen wäre, daß der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, nöthigenfalls auch die Schlußziehung durch angemessene Zeitfristen zu trennen sey, deren Versäumniß die verwillkührten Nachtheile der Zuzählung zur Majorität von selbst zur Folge haben würde. Die Aussetzung der Abstimmung auf einen bestimmten Termin und der förmliche Beschluß der Instructionseinholung sey durchaus nicht einerlei: im ersten Falle hänge es von jedem Gesandten ab, ob er Instructionseinholung für nöthig halte und die gewährte Frist hierfür benutzen wolle

oder nicht; im letzten dagegen sey er an diesen Beschluß gebunden, könne dann nicht eher abstimmen, bis er Instruction erhalten habe und wenn diese sich verzögere, müsse er seine Stimme der Mehrheit zuzählen lassen, während er vielleicht sonst, wohlbekannt mit den Ansichten seiner Regierung, ganz anders hätte stimmen können.

Der Ausschuß muß sich im Allgemeinen mit den in diesem Votum ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären. Mag es sich hier auch weniger um die Sache, als um eine Form handeln, so erscheint jedenfalls die Formel, wonach die Bundesversammlung Instructionseinholung beschließt, nicht als richtig gewählt. Denn die Einholung und Ertheilung von Instructionen bezieht sich nur auf das interne Verhältniß der einzelnen Bevollmächtigten zu ihren Regierungen, worüber der Bundesversammlung keinerlei Competenz zusteht; als Organe ihrer Committenten haben die Bevollmächtigten die Präsumtion für sich, daß sie Namens ihrer Regierungen und aus deren Auftrag handeln; ob hierzu ihre allgemeine Instruction genügt, oder ob und wann sie besonderer Instructionen bedürfen, ist lediglich Sache ihrer eigenen Beurtheilung, wie sie auch allein ihren Committenten wegen deren Befolgung verantwortlich sind.

Ist diese Auffassung richtig, so dürfte es aber auch nicht angemessen seyn, nach dem obigen Antrage den Beschluß der Instructionseinholung auf bestimmte Kategorien zu beschränken; abgesehen von der Schwierigkeit, solche Unterscheidungen aufzustellen, erscheint es vielmehr allein dem Verhältnisse der Bundesversammlung zu ihren Mitgliedern, sowie der Bevollmächtigten zu ihren Committenten gemäß, zu der älteren Praxis zurückzukehren, d. h. in allen Fällen, wo bisher die Instructionseinholung beschlossen wurde, einen Termin für die Abstimmung und Schlußfassung festzusetzen, bis zu welchem den Gesandten die Möglichkeit gegeben ist, sich der Intentionen ihrer Regierungen, soweit nöthig, zu versichern.

Aus dem angegebenen Verhältnisse folgt übrigens weiter, daß diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung etwa sofort oder doch vor dem festgesetzten Termine zu Protokoll geben wollen, hieran nicht gehindert seyn können, daß derselbe also nur als die äußerste Frist erscheint, nach deren Ablauf die gesetzlich angedrohten Nachtheile der Versäumniß eintreten. Aber nicht nur als Corollar eines richtigen Grundsatzes, sondern auch aus dem Gesichtspuncte der Zweckmäßigkeit empfiehlt sich eine solche, der älteren Bundespraxis entsprechende Anordnung. Mit Grund ist in einem Votum, wodurch letztere bevorwortet wird, hervorgehoben, daß es oft von großem Interesse für die einzelnen Regierungen sey, vor Ertheilung ihrer Instructionen die Ansichten anderer Bundesglieder, namentlich der bei einer Sache näher betheiligten, kennen zu lernen, was auch den letzteren nur erwünscht seyn müsse. In der That ist wohl nicht zu verkennen, daß durch eine solche successive Abstimmung, wo ein früheres Votum durch das Gewicht seiner Gründe auf ein späteres Einfluß äußern kann, einestheils die allseitige gründliche Beleuchtung einer Sache, wie anderentheils die Uebereinstimmung in einen gemeinsamen Beschluß mehr gefördert wird, als wenn sämmtliche, oft sehr divergirende Abstimmungen gleichzeitig zu Protokoll gegeben werden müssen.

Wenn die zur Abstimmung bewilligte Frist abgelaufen, beziehungsweise der hierfür festgesetzte Sitzungstag eingetreten ist, so würde dann die Abstimmung behufs der Schlußfassung auch wirklich stets vorzunehmen seyn, wenn nicht etwa hohe Bundesversammlung aus besonderen Gründen ausnahmsweise einen weiteren Aufschub beschließt. Es kann nämlich, wie die Erfahrung lehrt, zuweilen selbst im Interesse der Sache liegen, eine weitere Frist zur möglichen Ausgleichung divergirender Ansichten zu gestatten, als den Dissens sofort zu constatiren.

Etwas verschieden hiervon ist der Fall, wenn nicht aus solchem allgemeinen Grunde, sondern in Rücksicht eines einzelnen, zur Abstimmung noch nicht in den Stand gesetzten Bevollmächtigten ein Aufschub gestattet wird. Auch hier wird es lediglich darauf ankommen, ob die Bundesversammlung die deßfalls angeführten Gründe für erheblich erkennt; um den Sinn dieser Bestimmung gegen ferner mögliche Zweifel klar festzustellen, ist deren Redaction etwas modificirt worden.

Endlich kommt hier noch zu erwägen, ob eine nähere Bestimmung darüber zu ertheilen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Frist zur Instructionseinholung zu gestatten, beziehungsweise die Abstimmung auszusetzen ist. In der mehrerwähnten Denkschrift wird behauptet, es entspreche den Grundgesetzen des Bundes, daß eine Abstimmung ausgesetzt und zunächst Instruction eingeholt werde, wenn auch nur ein Gesandter darauf antrage; eine solche Festsetzung erscheine um so mehr in der Billigkeit zu beruhen, als sich nicht verkennen lasse, daß die Gründe, welche eine Regierung anzuführen im Stande sey, auf die übrigen Abstimmungen von wesentlichem Einflusse seyn könnten.

Der Beschluß von 1851 besagt in dieser Beziehung nur, daß, wo es der Einholung einer Instruction bedarf, die Schlußfassung auszusetzen und eine angemessene Frist zu bewilligen ist. Hier sind augenscheinlich diejenigen Fälle unterstellt, wo voraussichtlich nicht leicht ein Gesandter ohne Instruction sich zur Abstimmung für befugt halten wird, also insbesondere wo es sich um Feststellung neuer Grundsätze oder Einrichtungen handelt, im Gegensatze derjenigen Fälle, in welchen bereits feststehende Grundsätze zur Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind. Hierneben wird nach einer ziemlich constanten Praxis in allen nicht sehr dringenden Fällen jeweils die Aussetzung beschlossen, wenn mehrere Gesandten, oder unter Umständen selbst nur ein Gesandter, sich nicht zur gleichbaldigen Abstimmung für ermächtigt halten, wohl in der Rücksicht, daß denselben billigerweise die Möglichkeit zu geben ist, sich der Ansichten ihrer Regierungen zu versichern.

Es fragt sich, ob es nicht am angemessensten wäre, es bei dieser milden Praxis zu belassen, da bei der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle ein billiges Ermessen einer jeden positiven Bestimmung vorzuziehen seyn dürfte. Sollte aber letztere beliebt werden, so würde es doch kaum zu rechtfertigen seyn, die Aussetzung der Abstimmung unbedingt vorzuschreiben, wenn auch nur ein Gesandter darauf anträgt, indem die Bedenklichkeiten eines Mitglieds auch zu weit gehen können, überdieß ein solcher, der Instructionseinholung geleisteter Vorschub dem Dresdener Beschlusse widerstreiten würde, welcher vielmehr deren möglichste Beschränkung beabsichtigt. Im äußersten Falle dürfte etwa die Abstimmung dann zu vertagen seyn, wenn der hierauf gestellte Antrag Unterstützung findet und die Mehrheit die Sache nicht für sehr dringend erkennt; dieser Vorbehalt ist nöthig, indem sich Fälle denken lassen, wo der vorgesetzte Zweck durch jeden Aufschub vereitelt würde, oder doch eine alsbaldige Entscheidung von besonderer Wichtigkeit ist, in welchen Fällen die Mehrheit sich durch die Minderheit nicht binden lassen kann.

Außer der Vertagung behufs der Instructionseinholung kann aber auch ein kurzer Aufschub nur von einer Sitzung zur anderen vorkommen, um sämmtlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich über die Sach- und Rechts-Verhältnisse eines Verhandlungsgegenstandes selbst genauer zu unterrichten. Den hierauf gerichteten Wünschen wird, wie bisher, jeweils um so mehr nachzugeben seyn, als in der Regel Erörterung und Abstimmung nicht in gleicher Sitzung stattfinden sollen. Wenn übrigens, wie vorgeschlagen, in allen einiger-

maßen erheblichen Sachen die Anträge vorher gedruckt vertheilt werden, so wird sich eine Aussetzung aus diesem Grunde seltener mehr als Bedürfniß darstellen.

In Obigem finden sich die Motive zu der neuen, wesentlich veränderten Fassung des §. 7.

III.

Ad §. 1.

Statt Verlesens und Unterzeichnens des Protokolls in der Sitzung ist dessen Umlauf bei den Bevollmächtigten behufs der Anerkennung und Unterzeichnung üblich geworden. Diese Einrichtung scheint allseits genehm zu seyn, und hat in der That den Vortheil, daß eine genauere Prüfung des Protokolls möglich ist und die immerhin lästige und zeitraubende Vorlesung in der Sitzung umgangen wird; zu Mißständen wird sie in so lange nicht führen und daher beizubehalten seyn, als die Gesandten die Revision als eine eilende Sache behandeln und in keiner Weise aufhalten. Unter dieser Voraussetzung kann auch das Protokoll in der Regel bis zur nächstfolgenden Sitzung unterzeichnet seyn, und falls gegen dessen Inhalt ausnahmsweise Anstände erhoben worden sind, ist hierdurch der Zeitpunct gegeben, wo die Berichtigung in der Versammlung stattzufinden hat. Dagegen würde die Verlesung eines allseits bereits anerkannten Protokolls als zwecklose Formalität fernerhin unterbleiben.

Ad §. 2.

Die veränderte Fassung betrifft nur die Redaction; wenn nämlich auch forthin dem Präsidium von den Anträgen der einzelnen Gesandten vorher Mittheilung zu machen ist (cfr. oben Num. II, §. 3), so ist es doch überflüssig und nicht am Orte, dieß hier zu wiederholen, da die Anträge in der Sitzung direct von den betreffenden Gesandten gestellt werden.

Ad §. 3.

Der erste Theil dieses Paragraphen bezeichnet das Verfahren, wie es sich — etwas abweichend von der ursprünglichen Vorschrift — durch die Praxis gebildet hat. Dieselbe dürfte als den Verhältnissen entsprechend beibehalten werden. Auch hiernach finden, wo nicht ausnahmsweise ein abgekürztes Verfahren beschlossen worden, die durch die Geschäftsordnung von 1816 vorgeschriebenen drei Stadien der Geschäftsbehandlung:

Einbringung oder erster Antrag,

Erörterung, beziehungsweise Vorlage des Ausschußberichts und vertrauliche Besprechung des Antrags,

Abstimmung darüber und Schlußziehung

forthin statt und werden auf drei oder — wo die alsbaldige Zusammenfassung der Voten zu einem gemeinsamen Beschlusse Schwierigkeit findet — auf vier Sitzungen vertheilt.

Was die Ausschüsse und insbesondere deren Wahl betrifft, so beantragt die Denkschrift einige anderweite Bestimmungen und danach nöthige Abänderungen der Geschäftsordnung für die Bundes-Commissionen vom 29. April 1819. Dieselben werden in nachstehender Weise motivirt:

Hinsichtlich der Wahlen für die Ausschüsse bestimme die vorläufige Geschäftsordnung sub num. III, 3 nur:

Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung oder in Ermanglung derselben durch deßfallsige Abstimmung.

Die Geschäftsordnung für die Bundes-Commissionen unterscheide die Wahlen für die Reclamations- und für andere Commissionen.

1) die Reclamationscommission bestehe nach §. 2 aus fünf Mitgliedern und es heiße weiter:

Findet sich bei der Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zur Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

2) Bei Commissionen zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, oder für Fälle, wo es auf Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 ankommt, werden nach §. 4 desselben für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder Stellvertreter ernannt, bei Commissionen von drei Mitgliedern einer, bei solchen von fünf etwa zwei; es sind die, welche in der Wahl nach den primo loco ernannten Commissionsmitgliedern die meisten Stimmen hatten.

Diese Bestimmungen hätten sich als zweckmäßig nicht erwiesen und zu einer sehr verschiedenartigen Auslegung Anlaß gegeben. Es könne aber auch nicht einmal zugegeben werden, daß sie mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang stehen.

Was nämlich

a) die Wahl der wirklichen Mitglieder betrifft, so sey es vorgekommen, daß dieselben mit drei oder vier Stimmen gewählt worden sind, obschon eine jede Ausschußwahl als ein Beschluß der Bundesversammlung zu betrachten und zu einem solchen sowohl nach der Bundes- als nach der Wiener Schluß-Acte absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey. Auf Grund der dießfälligen Bestimmungen werde deßhalb, wenn bei der ersten Wahl eine absolute Majorität nicht erreicht werde, unter denjenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen für sich haben, eine neue Wahl vorzunehmen seyn und so fort bis sich eine absolute Stimmenmehrheit herausstelle. Es sey auch vorgekommen, daß das Präsidium auf Grund des Art. VII der Bundesacte bei gleichen Stimmen den Ausschlag gegeben habe; allein zu Wahlen gehöre die absolute Majorität von neun Stimmen, eine Stimmengleichheit also sey nicht möglich, weil dabei der Fall nicht eintreten könne, daß ein Gesandter sich der Abstimmung zu enthalten hätte.

b) Noch weniger könne das bisher bei den Wahlen der Stellvertreter zu Grunde gelegte Princip, wonach eine eigentliche Wahl der Stellvertreter nicht stattfinde, sondern nur so viele Namen, als Mitglieder zu wählen sind, aufgeschrieben werden, und derjenige als Stellvertreter gilt, der nach den Mitgliedern die meisten Stimmen hat, als richtig anerkannt werden, — ein Princip, nach welchem Jemand möglicherweise mit einer einzigen Stimme gewählt werden könne. Auch darüber seyen verschiedene Ansichten aufgestellt, wer, wenn mehrere Stellvertreter gewählt worden sind, zuerst einzuberufen sey. Es erscheine indessen um so nothwendiger und richtiger, daß auch zur Wahl der Stellvertreter die absolute Majorität erfordert werde, als dieselben häufig zu einer größeren Thätigkeit berufen seyen, als die wirklichen Mitglieder.

Was nun dieſe Vorſchläge betrifft, ſo iſt richtig, daß die Praxis in der Wahl der Ausſchüſſe weſentlich von der urſprünglichen Vorſchrift der Geſchäftsordnung abgewichen iſt und hierbei theilweiſe Beſtimmungen analog zur Anwendung gebracht und generaliſirt hat, welche in der Geſchäftsordnung für die Bundestags-Commiſſionen nur für einzelne Commiſſionen vorgeſchrieben worden ſind. Dieſe Obſervanz wird, in ſo weit ſie zweckmäßig iſt, feſtzuhalten, in ſo weit ſie der Verbeſſerung oder näheren Fixirung bedarf, zu modificiren und zu ergänzen ſeyn.

Mit dem Antrage, zur Wahl der Ausſchußmitglieder die abſolute Majorität — ſtatt wie bisher der relativen — für nothwendig zu erklären, wird man ſich nicht einverſtanden erklären können. Allerdings bedarf es zu Bundesbeſchlüſſen im Allgemeinen der abſoluten Mehrheit; allein mit Grund iſt wohl dieſe Vorſchrift niemals auf die Wahlen bezogen worden, und hat durch dieſe conſtante Obſervanz eine feſtſtehende Auslegung in dieſem Sinne erhalten. Auch iſt es überhaupt vielfach angenommen, daß man ſich bei Wahlen mit der relativen Majorität begnügt; das Erforderniß der abſoluten Majorität würde öfters eine wiederholte Wahl erheiſchen und dadurch zu einem weitläufigen Verfahren führen. Am angemeſſenſten dürfte es daher ſeyn, es bei der bisherigen Uebung zu belaſſen, und zugleich die zunächſt nur für die Vermittlungscommiſſionen geltende Beſtimmung der Geſchäftsordnung für die Commiſſionen, wonach bei einem Ausſchuſſe von drei Mitgliedern ein, bei einem ſolchen von fünf oder mehr Mitgliedern zwei Stellvertreter zu wählen ſind, zu generaliſiren ſeyn.

Ebenſo dürfte die zunächſt für die Reclamationscommiſſion gegebene Beſtimmung, wonach bei eintretender Stimmengleichheit der Wahlſtimmen die Vereinbarung unter den Betheiligten, beziehungsweiſe das votum decisivum des Präſidiums entſcheidet, in der Art generaliſirt werden, daß in Ermanglung der erſteren letzteres maßgebend iſt.

Weiter wird in der Denkſchrift noch bemerkt: die Beſtimmung der Geſchäftsordnung, daß die Bundesverſammlung zu beſchließen habe, wer um Erſtattung des Berichts zu erſuchen, ſey wohl da durchführbar, wo für eine einzelne Sache ein beſonderer Ausſchuß gewählt werde, habe indeſſen auf die ſtändigen Ausſchüſſe, die inzwiſchen niedergeſetzt worden ſind, keine Rückſicht genommen (Militärausſchuß); es empfehle ſich nun, für alle Ausſchüſſe als allgemeine Regel feſtzuſtellen, daß der Referent nicht durch Vereinbarung oder, in Ermanglung derſelben, durch Abſtimmung der Bundesverſammlung, ſondern durch Vereinbarung, eventuell Abſtimmung des betreffenden Ausſchuſſes beſtimmt werde.

Die Uebung iſt in dieſem Puncte nicht ganz gleichförmig. Während nämlich im Allgemeinen der Vorſitzende des Ausſchuſſes den Berichterſtatter zu ernennen pflegt, erfolgt in der Reclamationscommiſſion, nach Vorſchrift der Geſchäftsordnung für die Bundestags-Commiſſionen, die Austheilung der Referate mittelſt gegenſeitiger Verſtändigung, welche der Vorſitzende nur mittelſt Vorſchlags zu befördern ſucht. Es dürfte kein Bedenken obwalten, dieſe letztere Beſtimmung allgemein für maßgebend zu erklären, und nur in dem Falle, wenn gegen Erwarten eine Verſtändigung im einzelnen Falle nicht erzielt werden ſollte, die Abſtimmung des Ausſchuſſes für Ernennung des Berichterſtatters als maßgebend zu erklären.

Endlich iſt beantragt, daß, da jedes Mitglied des Ausſchuſſes ein Intereſſe daran habe, daß die demſelben geſtellte Aufgabe baldigſt erfüllt werde, auch jedem Mitgliede das Recht eingeräumt werde, die Anberaumung einer Ausſchußſitzung zu verlangen. Dieſe Befugniß iſt ſeither wohl als ſelbſtverſtanden angeſehen und nie beſtritten worden; es dürfte daher

zwar nicht gerade nöthig, wohl aber ganz unbedenklich seyn, solche in der Geschäftsordnung namhaft zu machen.

Ad §§. 4 und 5.

Die Bestimmung in §. 4 kann unter der Voraussetzung einer etwas modificirten Fassung des folgenden Paragraphen, die wohl keiner Erläuterung bedarf, cessiren.

Ad §. 6.

Einer Verabredung der nächsten Zusammenkunft wird es zwar bei der Regelmäßigkeit der Wochensitzungen in der Regel nicht bedürfen; indessen ist dadurch Anlaß gegeben, das hierauf Bezügliche vertraulich zu besprechen, und sich über die bis zur nächsten Sitzung voraussichtlich zur Verhandlung reifen Gegenstände zu benehmen.

Ad §. 7.

Diese Bestimmung hat sich als überflüssig gezeigt und ist durch Nichtgebrauch abrogirt worden, daher sie am besten wegbleibt.

Ad §. 8.

Ueber die forthin stattfindenden drei Stadien der Geschäftsbehandlung ist schon oben zu §. 3 das Nöthige bemerkt worden. Die Fassung sub lit. a kann daher in so weit beibehalten werden; durch deren weitere Abänderung soll festgesetzt werden, daß es zwar der Mehrheit freisteht, diese Stadien abzukürzen, daß jedoch die gleichbaldige Berathung eines Gegenstandes in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nur stattfindet, wenn hiergegen von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Ad lit. b und c ist nichts zu bemerken.

Der Zusatz zu lit. d ist dadurch motivirt, daß nach der Geschäftsordnung III, 1 und IV, 3 das Sitzungsprotokoll ehestens in Circulation gesetzt und schon vor oder doch in der nächsten Sitzung vollzogen werden soll; dieß setzt voraus, daß sämmtliche schriftliche Abstimmungen dem Protokollführer auch wirklich rechtzeitig übergeben werden.

Bezüglich der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen ad lit. e bildet der Bundesbeschluß vom 7. November 1851 (Protokoll §. 208) unzweifelhaft die dermalen maßgebende Norm. Derselbe ist übrigens von Anfang an als eine provisorische Maßregel, über deren praktischen Werth erst noch die Erfahrung zu entscheiden hat, angesehen, und daher gleich bei Fassung des Beschlusses der mit Leitung der Veröffentlichung betraute Ausschuß beauftragt worden, seiner Zeit hierüber, und welchen Modificationen derselbe hiernach zu unterwerfen seyn dürfte, Vortrag zu erstatten. Die Revision jenes Beschlusses wurde beschleunigt durch den von Preussen in der fünften Sitzung vom 21. Februar 1852 (Protokoll §. 4) auf Abänderung desselben gestellten Antrag, welcher dem verstärkten Ausschusse überwiesen wurde, zur Zeit aber nur den Erfolg gehabt hat, daß der Vollzug des Beschlusses von 1851 suspendirt ist. Es ist daher gewiß wünschenswerth, daß dieser Gegenstand geordnet werde, bis wohin hier nur auf den zu revidirenden Beschluß verwiesen werden kann.

Der Zusatz zu lit. f, wonach die Bundescanzlei unter Umständen Auskunft über die Lage einer Sache ertheilen kann, gründet sich auf den Bundesbeschluß vom 22. Mai 1828 (Protokoll §. 91).

In der Denkschrift ist bemerkt, daß es den Regierungen gegenüber geeigneter erscheine, daß der Protokollextract von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt werde, und daraufhin der Antrag gestellt, eine solche ausdrückliche Bestimmung in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Die dermalige Uebung besteht darin, daß wo einer Bundesregierung ein sie besonders betreffender Bundesbeschluß zu insinuiren ist, dem betreffenden Gesandten ein von der Bundescanzlei-Direction unterfertigter und mit dem Siegel der Bundesversammlung versehener Auszug des Protokolls übersendet wird. Da diese Insinuation nicht direct an die Regierung, sondern an deren Gesandten gerichtet wird, welcher das Originalprotokoll selbst unterschrieben hat, so könnte es füglich bei der bisherigen Observanz verbleiben; eben so wenig kann aber auch der vorgeschlagene neue Modus einer gegründeten Einwendung unterliegen.

Die hier und weiter sub lit. h eingeschaltete veränderte Titulatur der Bundescanzlei und Umschrift des Siegels der Bundesversammlung ist der neueren, in Folge des Bundesbeschlusses vom 9. März 1848 eingeführten Praxis gemäß.

IV.

Ad §. 1.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen bei Anstellung des ersten Bundescanzlei-Directors in der Präliminarconferenz vom 30. October 1816 wird in der mehrgedachten Denkschrift hervorgehoben, daß die Bundesversammlung die Verbindung der Stellen des Bundescanzlei-Directors und des Präsidialcanzlei-Directors nur als eine provisorische Einrichtung betrachtet, und deren spätere Auflösung, sowie die Aufstellung eines mit der Präsidialcanzlei in keiner Verbindung stehenden Bundescanzlei-Directors bestimmt in Aussicht genommen habe. Auch liege in der Natur der Sache und erscheine als eine gerechte Anforderung sämmtlicher Bundesglieder, daß die Wahl des Protokollführers und Bundescanzlei-Directors, welche beiden Aemter übrigens nicht nothwendig in einer Person vereinigt zu werden brauchen und nach der vorläufigen Geschäftsordnung auch nicht vereinigt sind, durch die siebzehn Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung geschehe, welche auch zu den Kosten der Bundescanzlei gleichmäßig beitragen. Ein entgegengesetztes Verfahren stehe nicht nur mit dem der Bundesacte zu Grunde liegenden Principe der Gleichberechtigung aller Bundesglieder in Widerspruch, sondern übergebe neben der Geschäftsleitung die ganze Geschäftsführung dem Präsidialhofe. Ferner erscheine es als ein dringendes Erforderniß, daß der Protokollführer, welchem allerdings die Canzleidirection zu übertragen seyn werde, ausschließlich dem Bunde angehöre, und daß er für einen anderen Staat weder Geschäfte übernehme, noch von einem solchen besoldet oder remunerirt werde. Es empfehle sich hiernach eine Anordnung der Art, daß das Präsidium ein Individuum als Protokollführer vorschlägt, daß aber auch jede der siebenzehn Stimmen das Recht hat, eine geeignete Person zu dem fraglichen Posten in Vorschlag zu bringen, daß demnächst ein Ausschuß, und zwar vielleicht ein künftighin niederzusetzender Ausschuß für die Geschäftsordnung, sich gutachtlich über die vorgeschlagenen Personen äußert, und die Bundesversammlung aus diesen den Protokollführer wähle. Es werde ferner zu bestimmen seyn, daß der Gewählte nur allein und ausschließlich in Pflicht und Gehalt des Bundes stehen dürfe. Das gleiche Verfahren empfehle sich auch bei der Anstellung aller übrigen Bundesbeamten. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Bundescanzlei-Directors werde die Bundesversammlung wegen Vertretung desselben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben.

Bei Feststellung eines Normaletats für die Bundesbeamten mittelst Bundesbeschlusses vom 17. November 1853 (Protokoll §. 290) wurde davon ausgegangen, daß es der Bundesversammlung lediglich freistehe, entweder einen sonst schon in Diensten stehenden Staatsbeamten, unter Auswerfung einer angemessenen Remuneration, zugleich mit der Bundescanzlei-

Direction und der Protokollführung zu beauftragen, oder aber einen eigenen Bundescanzlei-Director und Protokollführer mit besonderem Gehalte anzustellen. In dem Normaletat ist auf diese Alternative Bedacht genommen. Das freie Ermessen der Bundesversammlung, in der einen oder andern Weise zu verfahren, positiv auszuschließen, dürfte kein genügender Grund vorliegen.

Was die Art der Ernennung des Bundescanzlei-Directors und der übrigen Bundesbeamten betrifft, so besagt die Geschäftsordnung, daß Präsidium den Protokollführer der Bundesversammlung vorschlägt, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt; hinsichtlich der übrigen Beamten enthält dieselbe in dem folgenden §. 5 nur eine auf die damalige erste Anstellung bezügliche vorläufige Bestimmung, wonach diese durch das Präsidium nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten erfolgen sollte. Schon bei einer im December 1816 (Protokoll §. 78) vorgenommenen Veränderung im Personal der Bundescanzlei, sowie später bei Anstellung der Bundescassen-Beamten und bei Beförderung und Ernennung von Canzlisten, wurde indessen der gleiche für die Anstellung des Protokollführers vorgeschriebene Modus eingehalten, (Protokoll der Bundesversammlung von 1830, §. 246, — 1831, §. 15).

Durch positive Bestimmung, wie die Observanz ist daher für die Anstellung der Bundesbeamten das Verfahren vorgezeichnet: Vorschlag durch das Präsidium, — Ernennung durch die Bundesversammlung. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es hierbei belassen werden sollte. Das Princip der Gleichberechtigung ist genugsam dadurch gewahrt, daß die Ernennung durch sämmtliche Bundesglieder geschieht; mit demselben kann füglich bestehen, daß das Vorschlagsrecht, wie bisher, ausschließlich von dem Präsidium ausgeübt werde. Denn es gründet sich diese Prärogative auf das besondere dienstliche Verhältniß und den ununterbrochenen geschäftlichen Verkehr, in welchem das mit der Geschäftsleitung betraute Präsidium zu dem Bundescanzlei-Director und den übrigen Canzleibeamten steht. Es empfiehlt sich überdieß die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens durch den Umstand, daß hierdurch eine Garantie gegeben ist, daß der in den Bundesdienst Aufzunehmende sowohl der Bundesversammlung, als insbesondere auch dem Präsidium genehm ist. Uebrigens ist hierdurch natürlich ein vorgängiges vertrauliches Benehmen über das vorzuschlagende Individuum von Seiten des Präsidiums nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern dürfte zur Sicherung seiner Annahme durch die Versammlung selbst angezeigt seyn.

Ueber die Art, wie die Bundesversammlung die Annahme oder Ablehnung des Präsidialvorschlags zu erkennen gibt, enthält die Geschäftsordnung keine ausdrückliche Bestimmung; es dürfte übrigens, da es sich hier um persönliche Verhältnisse handelt, eine geheime Abstimmung am Platze seyn. Die deßfallsige Begutachtung durch einen Ausschuß wird weniger angemessen erscheinen; ohnedieß ist der Antrag hierauf nur unter der Voraussetzung gestellt, daß jede der siebenzehn Stimmen das Vorschlagsrecht hat, somit unter mehreren Personen eine Auswahl zu treffen ist.

Es erscheint nach dem Vorgange der Denkschrift angemessen, bezüglich der Entlassung der Bundesbeamten und Diener dasjenige hier aufzunehmen, was der Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) hierüber verfügt, und zugleich auf diesen Beschluß hinsichtlich der Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse derselben Bezug zu nehmen. Was nach letzterem bezüglich der Entlassung gilt, wird analog auch auf Versetzung von Beamten Anwendung finden. Dagegen scheint es, abgesehen von anderen Gründen schon darum nicht wohl zulässig, dem von dem Präsidium disciplinär bestraften Beamten einen eigentlichen

Recurs an die Bundesverſammlung zu geſtatten, weil dieſe Gerichtsbarkeit, wie ausdrücklich beſtimmt, vom Präſidium „im Namen des Bundes“ ausgeübt wird, — ein Princip, an welchem feſtzuhalten ſeyn dürfte; dieß hindert übrigens nicht, daß ein derartiger Fall auf ſonſt zuläſſigen Wegen an hohe Bundesverſammlung gebracht werden kann.

Ad §. 2.

Die veränderte Redaction hat nur den Zweck, den Inhalt eines Protokolls in einer dem dermalen üblichen Geſchäftsgange mehr entſprechenden Weiſe anzugeben.

Ad §. 3.

Der erſte Satz, ſoweit er noch maßgebend, iſt ſchon in dem vorhergehenden Paragraphen enthalten, fällt daher hier aus; die an die Bundesverſammlung gelangenden Eingaben werden nicht mehr, wie früher, dem Protokolle angeheftet, ſondern nur in demſelben angezeigt.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Circulirens ſtatt Verleſens des Protokolls, ſowie über die Berichtigung der gegen deſſen Inhalt etwa erhobenen Anſtände in der nächſtfolgenden Sitzung iſt ſchon ad num. III, §. 1 das Nöthige bemerkt worden. Dazu gehört, daß das Protokoll ſchon vorher unter ſämmtlichen Geſandten circulirt hat, was bei allſeitiger Mitwirkung regelmäßig ausführbar ſeyn wird; iſt dieß deſſenungeachtet in einem einzelnen Falle nicht möglich, ſo wird, nach Erläuterung der deßfallſigen Veranlaſſung, die etwaige Protokollberichtigung auf eine weitere Sitzung zu verſchieben ſeyn.

Es iſt der Zuſatz beantragt worden, daß die Beſchlüſſe in derſelben Sitzung, in welcher ſie gefaßt werden, redigirt werden ſollen. Es verſteht ſich dieß wohl in ſo fern von ſelbſt, als Beſchlüſſe erſt durch deren Redaction und Formulirung in das äußere Daſeyn treten, und ſomit volle Gültigkeit und Anwendbarkeit erlangen; dagegen iſt hierdurch nicht ausgeſchloſſen, daß nach vollendeter Abſtimmung, wenn ſich auch ſchon aus derſelben der weſentliche Inhalt des Beſchluſſes entnehmen läßt, doch die Schlußziehung behufs der präciſen, dem Sinne der Geſammtheit oder Mehrheit entſprechenden Faſſung des Beſchluſſes vertagt werde. (Num. III, §. 8, a.) Jener Zuſatz dürfte daher nicht von praktiſchem Werthe ſeyn.

Ad §. 4.

Auch dieſer Paragraph mußte eine andere Faſſung erhalten, da die ſogenannte Dictatur nicht mehr üblich iſt, vielmehr die gedruckten Protokolle, ſowie Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beſchloſſen worden iſt, den Geſandten ſofort in ihre Behauſung zugetragen werden.

§. 5

iſt, ſoweit nöthig, mit dem vorhergehenden §. 1 vereinigt.

§. 6

enthält nur eine tranſitoriſche Beſtimmung und kann daher ceſſiren.

Ad §. 7.

In der Denkſchrift iſt beantragt, das ſich von ſelbſt verſtehende Recht eines jeden Bundestagsgeſandten, ſich die Acten des Bundes zur Einſicht verabfolgen zu laſſen, um jedem Zweifel zu begegnen, ausdrücklich zu conſtatiren, und ſtatt der Worte: „Urkunden und Originalacten“ zu ſetzen: „wichtige und unerſetzbare Originaldocumente.“

In der neueren Faſſung dieſes Paragraphen iſt dieſen Wünſchen, wodurch nicht ſowohl vorgekommenen Mißſtänden entgegengetreten, als künftig möglichen Zweifeln vorgebeugt werden zu wollen ſcheint, Rückſicht getragen.

V.

Ad §. 1.

Nach dem Vorgange in der Denkschrift erscheint es als angemessen, die bestehenden Bestimmungen über die Vertagung der Bundesversammlung nach deren vorgängigen Revision in die Geschäftsordnung als integrirenden Theil aufzunehmen.

Durch Art. VII der Bundesacte wird die Bundesversammlung für beständig erklärt, ihr aber zugleich die Befugniß zugesprochen, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, sich auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, zu vertagen. Die hierin vorbehaltenen näheren, die Vertagung und Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen sind in dem Bundesbeschlusse vom 26. Juni 1817 (Prot. §. 267) enthalten, der nur vorübergehend in einzelnen Fällen, wo wegen des Standes der Geschäfte besondere Anordnungen geboten waren, durch den Beschluß vom 20. September 1819 (Prot. §. 221) einer Modification unterworfen worden ist.

Der Beschluß von 1817, als die — obwohl provisorische — doch noch jetzt maßgebende allgemeine Norm über diesen Gegenstand, ist daher um so mehr zu Grund zu legen, als danach auch bei der letzten Vertagung verfahren wurde, ohne daß Mißstände zu Tage getreten wären.

Bei Revision dieses Beschlusses ist zunächst in's Auge zu fassen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Vertagung einzutreten habe. Der Art. VII der Bundesacte knüpft dieselbe an die Vorbedingung, daß die der Berathung der Bundesversammlung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, — eine Bestimmung, die nur dahin ausgelegt werden kann und ausgelegt worden ist, daß weiter keine dringenden Sachen vorliegen und auch die übrigen Gegenstände, wenn auch nicht definitiv erledigt, doch in ein solches Stadium der Verhandlung gediehen sind, daß die Vertagung darauf keinen wesentlich verzögernden oder doch nachtheiligen Einfluß übt; im Uebrigen ist über den Zeitpunct, wann die Vertagung einzutreten und wie lange sie zu dauern habe, mehr nicht bestimmt, als daß sie vier Monate nicht überschreiten soll, daher es Sache der Bundesversammlung ist, im einzelnen Falle hierüber das Nähere festzusetzen. Es wird sich nun fragen, ob es nicht, um hierfür einen Anhaltspunct zu gewinnen, rathsam erscheint, die Epoche des jeweiligen Eintretens der Vertagung soviel möglich zu fixiren.

Es würde dieß den Vortheil haben, daß man bei Behandlung der Geschäfte schon im Voraus auf jenen Zeitpunct Rücksicht nimmt und sie bis dahin möglichst zu fördern sucht; daß ferner die zuweilen durch Gesundheitsrücksichten gebotene Abwesenheit einzelner Gesandten in Urlaub während der Sitzungsperiode nur mehr sehr selten vorkommen wird, wenn mit einiger Sicherheit auf die Vertagung gerechnet werden kann. Dieß wird insbesondere dann die Folge seyn, wenn die Vertagung regelmäßig im Sommer und Spätsommer stattfindet, — eine Periode, die sich hierfür auch aus dem Grunde eignet, weil in dieser Zeit gewöhnlich auch in den Ministerien ein weniger reger Geschäftsbetrieb stattfindet.

Wird von hoher Bundesversammlung auf diese Ansicht eingegangen, so ist wohl kein Anlaß gegeben, die nach allgemeinen Grundsätzen sich von selbst verstehende Bestimmung, daß der Antrag auf Vertagung von jedem Bundestagsgesandten ausgehen könne, wie vorgeschlagen worden, hier besonders hervorzuheben. Die Entscheidung der Frage, ob ausnahms-

weiſe die Vertagung wegen der allgemeinen politiſchen Verhältniſſe oder des Standes der Geſchäfte überhaupt nicht oder nicht zu dem durch die Geſchäftsordnung vorgeſehenen Zeitpuncte einzutreten habe, ſowie die nähere Beſtimmung des Anfangs- und Endtermins derſelben würde vielmehr, wie bisher, nach vorgängiger vertraulicher Erörterung jeweils von der Bundesverſammlung zu ertheilen ſeyn.

Aus dieſen Motiven erklärt ſich die Faſſung des in den bisherigen Beſchlüſſen nicht enthaltenen erſten Satzes dieſes Abſchnitts.

Ad §§. 3 und 4.

Der Beſchluß von 1819 unterſcheidet ſich von demjenigen von 1817 dadurch, daß den hier anweſend bleibenden Geſandten in dringenden Fällen, die jedoch nicht wichtig genug ſind, um eine frühere Einberufung der Bundesverſammlung zu veranlaſſen, etwas mehr eingeräumt, dabei aber der Wunſch und die Vorausſetzung ausgeſprochen wird, daß deren mindeſtens nicht weniger als ſieben zurückbleiben und die Abweſenden durch Subſtituten vertreten werden. In der Denkſchrift wird beantragt, dieſe Beſtimmung hier aufzunehmen.

Der Ausſchuß muß ſich ebenfalls dafür ausſprechen, daß den anweſenden Geſandten in den unterſtellten Fällen die Befugniß eingeräumt werde, jene unverſchieblichen Verfügungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Verſammlung, zu treffen, ohne jedoch dieſe Befugniß an die ebengenannten Vorausſetzungen zu binden. Er hält es nämlich für genügend, wenn zu dieſem Zwecke auch eine geringere Zahl von Mitgliedern anweſend iſt; dieſelbe möchte jedoch ſtatt auf zwei, wie der Bundesbeſchluß von 1817 will, auf wenigſtens vier Mitglieder außer dem Präſidirenden oder deſſen Stellvertreter beſtimmt werden.

Ferner liegt keine Nothwendigkeit vor, daß während der Vertagung ſämmtliche abweſende Geſandten Subſtituten ernennen, was auch bei der letzten Vertagung nicht geſchehen iſt; die für die dringenden Verfügungen des Ausſchuſſes vorbehaltene Genehmigung der Bundesverſammlung ſetzt vielmehr voraus, daß derſelbe nicht eine und dieſelbe Perſon mit der Verſammlung darſtellt, was der Fall wäre, wenn ſämmtliche Geſandten perſönlich oder durch Subſtitute anweſend wären, vielmehr in der That nur einen Ausſchuß derſelben bildet. Uebrigens iſt hierdurch natürlich nicht ausgeſchloſſen, in einem einzelnen Falle, wo bei eintretender Vertagung wegen obwaltender außerordentlicher Verhältniſſe weitergehende Fürſorge geboten iſt, dieſe durch beſonderen Beſchluß, wie früher, eintreten zu laſſen.

Hiermit glaubt der Ausſchuß der ihm geſetzten Aufgabe vorerſt genügt zu haben.

Ertheilt hohe Bundesverſammlung den geſtellten Anträgen die Zuſtimmung, ſo wird die daraus hervorgehende revidirte Geſchäftsordnung an die Stelle der vorläufigen Geſchäftsordnung und einiger ſpäteren, dieſelbe ergänzenden Beſtimmungen treten, welche, in ſo weit ſie hiermit in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen, erſterer einverleibt worden ſind. Die übrigen, im Eingange dieſes Vortrages aufgeführten, die Geſchäftsordnung ſelbſt oder verwandte Gegenſtände betreffende Beſchlüſſe werden angemeſſener auch fernerhin als von derſelben getrennte Verfügungen fortbeſtehen. Was insbeſondere die Geſchäftsordnung für die Bundestags-Commiſſionen von 1819 betrifft, ſo gehört zwar deren Reviſion ebenfalls zur Aufgabe des Ausſchuſſes; derſelbe glaubte aber ſich ſolcher nicht gleichzeitig unterziehen zu ſollen; einmal um die Berathung ſeines ſchon ohnedieß umfaſſenden Operats dadurch nicht zu erſchweren und zu verzögern, und dann weil die allgemeine Geſchäftsordnung für dieſe

nige der Commissionen in gar manchen Puncten präjudiciell ist, daher die Umarbeitung der letzteren zweckmäßig erst dann vorgenommen wird, wenn hierfür durch Vollendung der ersteren die Grundlage gelegt ist.

Der Ausschuß stellt nunmehr den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle der revidirten Geschäftsordnung, wie sie sich aus der Anlage 5 dieses Protokolls ergibt, die Zustimmung ertheilen.

Hierauf wurde verabredet:

die Beschlußnahme über den vorgelegten Entwurf der revidirten Geschäftsordnung einer der nächstfolgenden Sitzungen vorzubehalten.

§. 141.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 38 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M. 1. Mai l. J.) Dr. Eduard Harnier, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Dyck Vorstellung desselben, d. d. Dyck den 27. April, in Betreff seiner Forderung an eine subsidiarische Rheinoctroi-Rente. Mit Vollmacht;

Num. 39 (eingegangen am 29. und datirt Altona 23. April d. J.) Unterstützungsgesuch des Friedrich Ludwig Georg Sophus Abel, gewesenen Rechnungsführers bei der Schleswig-Holsteinischen Armee. Mit Anlage A — D;

Num. 40 (eingegangen am 29. und datirt Harburg 25. April l. J.) Pensionsgesuch des Wilhelm Theodor Domeier, Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns a. D., jetzt Königlich-Hannöverischen Polizeicommissärs zu Harburg;

Num. 41 (eingegangen am 29. und datirt Montowo 24. April d. J.) Pensionsgesuch des Carl Louis von Winterfeld, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D. Mit 2 Anlagen;

Num. 42 (eingegangen am 29. und datirt St. Margarethen in Holstein 25. April l. J.) Pensionsgesuch des Heinrich Kühl, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D. Mit 2 Anlagen.

Num. 43 (eingegangen am 2. Mai und datirt Hamburg 27. April l. J.) Wiederholtes Pensionsgesuch des A. Möller, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D.;

Num. 44 (eingegangen am 3. Mai und datirt 21. April d. J.) Staatsrath Dr. von Eisendecher, Großherzoglich-Oldenburgischer Bundestags-Gesandter, übergibt Vorstellung und Gesuch des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns A. Friedrichsen wegen Bewilligung einer Pension aus Bundesmitteln nach Verlust seiner Holsteinischen Pension von 375 Rthlrn. im Jahre 1852, und

Num. 45 (eingegangen am 3. Mai und datirt Lübeck 26. April l. J.) Penſionsgeſuch des Theodor Schellhorn aus Sommerfeld in Preuſſen, zur Zeit in Lübeck, Schleswig-Holſteiniſchen Premierlieutenants der Artillerie a. D. Mit 4 Anlagen, wurden — mit Ausſchluß der sub. num. 38 bis 40 verzeichneten, welche an die Reclamationscommiſſion abgegeben wurden, — dem für die Penſionsangelegenheit der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Officiere niedergeſetzten Ausſchuſſe zugewieſen. —

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Strauß.
Smidt.

Beilagen 1 bis 5

zu dem Protokoll der 12. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4. Mai 1854.

Beilage 1.

(zu §. 129.)

DÉCLARATION.

La France et la Grande-Bretagne viennent de sortir enfin ouvertement du système d'hostilité déguisée qu'elles avaient déjà adopté contre la Russie, surtout par l'entrée de leurs flottes dans la mer Noire.

Le résultat des explications qu'elles ont données à cette mesure avait dû amener entre elles et le Cabinet Impérial la rupture des relations réciproques.

Ce dernier fait n'a pas tardé à être suivi d'une communication dans laquelle les deux Cabinets, par l'organe de leurs consuls respectifs, invitaient le Gouvernement Impérial à évacuer les Principautés Danubiennes dans un délai, que l'Angleterre avait fixé au 30 Avril, et la France, plus péremptoirement encore, au 15 du même mois.

A quel titre les deux Puissances prétendaient-elles ainsi exiger tout d'une seule des deux parties belligérantes, sans rien demander à l'autre, c'est ce qu'elles n'ont point jugé nécessaire d'expliquer au Cabinet Impérial. Évacuer les Principautés, sans que l'ombre même des conditions, auxquelles l'Empereur avait subordonné la cessation de cette occupation temporaire, ait été remplie par le Gouvernement-Ottoman, les évacuer au fort d'une guerre que celui-ci a déclarée le premier, quand il en poursuit avec activité les opérations offensives, quand ses troupes occupent elles-mêmes un point fortifié du territoire russe, était déjà une condition inadmissible pour le fond. Les deux Puissances ont voulu que, par la forme, elle devînt plus inacceptable encore. Elles ont fixé au Cabinet Impérial, pour y adhérer, un terme de six jours, au bout desquels un refus ou l'absence d'une réponse quelconque devaient être, par elles, envisagés comme équivalant à une déclaration de guerre.

A une sommation aussi partiale dans sa teneur, aussi inexécutable pratiquement qu'elle était insultante dans ses termes, le silence était la seule réponse compatible avec la dignité de l'Empereur.

En conséquence, les deux Gouvernements viennent de faire connaître publiquement, que la Russie, par son refus d'obtempérer à leur réquisition, s'est constituée vis-à-vis d'eux dans un état de guerre dont la responsabilité lui appartiendra en entier.

En présence de pareilles déclarations, il ne reste à l'Empereur qu'à accepter la situation qu'on Lui fait, en Se réservant d'employer tous les moyens que la Providence a mis entre Ses mains pour défendre avec énergie et constance l'honneur, l'indépendance et la sécurité de Son Empire.

Indépendamment du Message par lequel le Cabinet de Londres annonce aux deux Chambres sa résolution, il a exposé, dans une Déclaration supplémentaire, les motifs qui l'engagent à prendre les armes, et récapitulé l'origine et les incidents de la question. Le Gouvernement Impérial croit superflu de rentrer en discussion sur ce sujet. Toutes ses pièces précédentes lui paraissent avoir épuisé la polémique. Son récent Memorandum du 18 Février, publié à l'occasion de la rupture des relations diplomatiques et qui renferme jusque-là tout l'exposé historique de la question, aura suffi pour démontrer, à qui, de la Russie ou des deux Puissances maritimes, appartient l'initiative des provocations, et par quel funeste enchaînement de circonstances la fausse position où leurs premières mesures ont placé les deux Cabinets, les a conduits de degré en degré à en prendre d'autres, encore plus provocantes. Les esprits non prévenus auront pu y relever toutes les concessions successives que la Russie a faites au maintien de la paix, avant comme après la Note de Vienne, tandis que les exigences croissantes des deux Cours les engageaient chaque jour plus avant avec nous dans les voies de la guerre. L'occupation des Principautés, qu'on prend aujourd'hui après coup pour prétexte de cette guerre, n'avait point empêché la négociation de s'ouvrir. Elle n'en eût pas davantage empêché la poursuite, ou plutôt cette négociation eût abouti depuis longtemps, si les Puissances n'avaient brusquement, sans aucune raison valable, changé complétement les bases qu'elles lui avaient elles-mêmes données dans la première Note concertée à Vienne. Les objections faites par la Porte à certains passages de cette Note ne suffisaient nullement non plus pour en mettre le reste à néant. La substance essentielle restait intacte, et tous les points que la Porte-Ottomane n'avait pas contestés, le Gouvernement Impérial était en droit de les regarder comme acquis dorénavant à toute proposition ultérieure. Il n'en a point été ainsi. On a prétendu nous imposer des conditions entièrement nouvelles; on a déclaré inadmissible ce qu'on avait admis jusque-là, nié les griefs de la Russie, comme toute prétention de sa part à une réparation équitable, et repoussé sans discussion avec elle toutes ses contre-propositions. En même temps, des mesures contraires à ses droits de belligérant, coïncidant dans la mer Noire avec les conditions transmises de Vienne, étaient prises comme pour imprimer à toute adhésion de sa part un caractère de compulsion. Enfin, toute retraite honorable lui a été sciemment fermée par une sommation impérieuse, telle que la Russie n'en a reçue à aucune époque de son histoire, même aux jours où un conquérant, à la tête de l'Europe armée, avait envahi son territoire.

Ne pouvant fermer les yeux sur l'insuffisance des motifs d'une guerre désastreuse et sur le peu de proportion qui existe entre ses effets et sa cause, les deux Puissances sont obligées d'en exagérer l'objet, en formulant contre la Russie les accusations les plus vagues.

Elles allèguent leur honneur et leurs intérêts matériels lésés, nos projets d'agrandissement et de conquête en Turquie, l'indépendance de la Porte, celle même des autres États, l'équilibre enfin de l'Europe que menacerait, suivant eux, notre prépondérance excessive.

Toutes ces imputations générales ne reposent sur aucun fondement.

Nous n'avons jamais attaqué l'honneur des deux Cours. Si cet honneur a été mis en jeu, il ne l'a été que par elles-mêmes. Dès l'origine, elles ont adopté un système d'intimidation qui devait forcément échouer. Elles se sont fait un point d'amour-propre d'obliger la Russie à ployer sous elles, et parce que la Russie n'a pas consenti à sa propre humiliation, elles se disent blessées dans leur dignité morale.

Matériellement, leurs intérêts ne sont pas non plus lésés par nous. Ils ne peuvent l'être que par la guerre qu'elles veulent gratuitement nous faire. Ce sont nos propres intérêts qu'elles lèsent au contraire bien plus gravement en nous attaquant au Nord, au Midi, dans nos ports, et sur tous les points de nos côtes.

La politique d'agrandissement et de conquête qu'elles attribuent à la Russie est, depuis 1815, démentie par tous ses actes. De ses voisins d'Allemagne et du Nord, en est-il un qui, pendant ces quarante dernières années, ait pu se plaindre d'une atteinte, ou seulement d'un essai d'atteinte, à l'intégrité de ses possessions?

Pour ce qui est de la Turquie, bien qu'avec elle nous ayons été en guerre, la paix d'Andrinople est là pour attester l'usage modéré que nous avons fait de nos succès. Et depuis, à deux reprises, l'Empire-Ottoman a été sauvé par nous d'une ruine imminente.

Le désir de posséder Constantinople, si cet Empire venait à tomber, l'intention d'y former un établissement permanent, ont été trop hautement, trop solennellement désavoués, pour qu'il puisse, à moins d'une méfiance que rien ne saurait guérir, exister à cet égard aucun doute.

Les événements montreront bientôt qui, des Puissances ou de la Russie, aura porté le coup le plus funeste, non-seulement à l'indépendance, mais à l'existence même de la Turquie. Pour prix des secours intéressés qu'on lui donne, celle-ci renonce déjà par traité au privilége distinctif de toute Puissance indépendante, celui de faire la guerre et la paix à son gré, au moment et aux conditions qui lui semblent les plus utiles. Elle va être forcée de souscrire à un engagement qui étendrait à tous ses sujets l'égalité des droits civils et politiques. La Russie applaudira sincèrement à une garantie si importante obtenue en faveur de tous les Chrétiens en Turquie, si tant est qu'on parvienne à la leur assurer d'une manière vraiment efficace. Mais, devant une révolution qui altérerait si profondément toutes les bases constitutives du Gouvernement Ottoman, elle aura droit d'être surprise qu'on ait déclaré un engagement, par lequel le Sultan se bornait à confirmer des priviléges religieux déjà existants et découlant de nos Traités avec lui, attentatoire à sa Souveraineté et à son indépendance.

C'est à l'Europe, non aux deux Puissances, à décider si l'équilibre général court effectivement les dangers qu'on prétend dériver pour elle de l'excessive prépondérance attribuée à la Russie. C'est à elle à examiner laquelle pèse plus lourdement aujourd'hui sur la liberté d'action des États, ou de la Russie livrée à elle-même, ou d'une redoutable Alliance, dont la pression inquiète toutes les neutralités et emploie tour à tour pour les entraîner les caresses ou la menace. L'Europe aussi décidera si, durant les dernières années, c'est de la Russie que sont venues les prétentions les plus hostiles aux droits de Souveraineté et à l'indépendance des États faibles; — si en Grèce, en Sicile, à Naples, en Toscane, c'est pour ou contre ces droits qu'elle a réclamé; — si, en Allemagne, entre les grands Gouvernements, elle a cherché à semer la discorde ou à rétablir l'union; si, en Lombardie moralement, et matériellement en Hongrie, ses efforts n'ont point été consacrés au maintien de l'équilibre, et si les coups qu'on lui prépare, l'isole-

ment où on veut la jeter, en livrant désormais le monde politique à une bien autre prépondérance, ne serait pas plutôt l'anéantissement de cet équilibre.

On voit à quoi se réduisent les vagues généralités articulées contre la Russie. Mais le dernier surtout de ces chefs d'accusation suffit pour donner le mot du véritable motif d'une guerre, qui, jugée sur les griefs apparents, n'aurait pas de raison d'être, tant elle est contraire aux intérêts moraux, industriels, commerciaux, du monde entier, tant elle est faite pour accélérer réellement la ruine de l'Empire même qu'elle a pour prétexte de sauver d'un péril imaginaire. Ce véritable motif a été proclamé tout haut par les ministres anglais, quand ils ont dit en plein parlement que le moment était venu enfin d'abattre l'influence de la Russie.

C'est à défendre cette influence, non moins nécessaire à la nation Russe qu'essentielle au maintien de l'ordre et à la sécurité des autres États; c'est à soutenir l'indépendance et l'intégrité territoriale qui en sont la base, que l'Empereur, obligé d'entrer malgré Lui dans la lice, va consacrer toutes les forces de résistance que Lui fournissent le dévouement et le patriotisme de Son peuple. Il espère que Dieu, qui si souvent a protégé la Russie aux jours d'épreuve, L'assistera encore une fois dans cette formidable lutte. Il déplore sincèrement les maux infinis qu'elle va répandre sur l'humanité. Mais, en même temps, Il croit devoir protester solennellement contre la prétention arbitraire mise en avant par les deux Puissances d'en rejeter sur Lui seul toute la responsabilité. Elles sont libres, sans aucun doute, d'adopter contre la Russie telles mesures qui leur conviendront, mais il ne saurait dépendre d'elles d'en mettre à sa charge les conséquences. La responsabilité des malheurs d'une guerre appartient à qui la déclare, non à celui qui se borne à l'accepter.

St.-Pétersbourg, le 30 Mars 1854.

Beilage 2.

(zu §. 129.)

St.-Pétersbourg, 11 Avril.

Manifeste de Sa Majesté l'Empereur.

Par la Grace de Dieu, Nous Nicolas Premier, Empereur et Autocrate de toutes les Russies, Roi de Pologne, etc. etc. etc.

A tous Nos fidèles sujets savoir faisons:

Dès l'origine de Notre différend avec le Gouvernement Turc, Nous avons solennellement annoncé à Nos fidèles sujets qu'un sentiment de justice Nous avait seul porté à rétablir les droits lésés des Chrétiens Orthodoxes, sujets de la Porte-Ottomane.

Nous n'avons pas cherché, Nous ne cherchons pas à faire de conquêtes, ni à exercer en Turquie une suprématie quelconque, qui fût de nature à excéder l'influence appartenant à la Russie en vertu des Traités existants.

A cette époque déjà, Nous avons rencontré de la méfiance, puis bientôt une sourde hostilité de la part des Gouvernements de France et d'Angleterre, qui s'efforçaient d'égarer la Porte, en dénaturant Nos intentions. Enfin, à l'heure qu'il est, l'Angleterre et la France jettent le masque, envisagent Notre différend avec la Turquie comme n'étant qu'une question secondaire, et ne dissimulent plus que leur but commun est d'affaiblir la Russie, de lui arracher une partie de ses possessions et de faire descendre Notre Patrie de la position puissante où l'avait élevée la main du Très-Haut.

Est-ce à la Russie Orthodoxe de craindre de pareilles menaces?

Prête à confondre l'audace de l'ennemi, déviera-t-Elle du but sacré, qui lui est assigné par la Divine Providence? — Non!! La Russie n'a point oublié Dieu! Ce n'est pas pour des intérêts mondains qu'elle a pris les armes; elle combat pour la Foi Chrétienne, pour la défense de ses coreligionnaires opprimés par d'implacables ennemis.

Que toute la Chrétienté sache donc que la pensée du Souverain de la Russie est aussi la pensée qui anime et inspire toute la grande famille du peuple Russe, — ce peuple Orthodoxe, fidèle à Dieu et à Son Fils Unique Jésus-Christ Notre Rédempteur.

C'est pour la Foi et la Chrétienté que Nous combattons!

Nobiscum Deus — quis contra nos?

Donné à St.-Pétersbourg, le onzième jour du mois d'Avril de l'an de Grâce mille huit cent cinquante-quatre et de Notre règne le vingt-neuvième.

Signé: Nicolas.

Digitized by Google

Beilage 3.

(zu §. 186.)

Haupt-Ueberſicht

über den Stand der Bewilligungen und Verwendungen auf den Ulm-Raſtatter Baufond auf den 1. Januar 1854.

Vortrag	Ulm						Raſtatt				Summe		Bemerkungen
	Feſtungsbau linkes Ufer		Feſtungsbau rechtes Ufer		Artillerie-ausrüſtung.		Feſtungsbau		Artillerie-ausrüſtung.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Die urſprüngliche Geſammtbewilligung beträgt	10,652,589	.	4,347,411	.	2,500,000	.	8,732,390	.	1,267,610	.	27,500,000	.	
Hierzu für die Bahnhof-Lünetten in Raſtatt	.	.	.	.	.	.	105,195	.	.	.	105,195	.	1849 als Vorſchuß auf den Werth von Grundſtücken ꝛc. bewilligt und auf den Zinſenertrag des Baufonds berechnet.
Gemäß Bundesbeſchluſſes vom 23. December 1852 übertragene Artillerie-Ausrüſtungsgelder	179,092	10	.	.	179,092	10	72,310	18	72,310	18	.	.	
Summe	10,831,681	10	4,347,411	.	2,320,907	50	8,909,895	18	1,195,299	42	27,605,195	.	
Bis 31. December 1853 ſind aus der Bundescaſſe wirklich verabfolgt worden . . .	10,604,805	50	4,287,494	10	1,939,683	20	8,909,895	18	1,164,512	11	26,906,390	49	
Somit bleiben vom 1. Januar 1855 an noch zu verwenden	226,875	20	59,916	50	381,224	30	.	.	30,787	31	698,804	11	
Hiervon werden zur Verwendung im Jahre 1854 angetragen	174,000	.	5,500	.	150,816	29	.	.	30,787	31	361,104	.	
Daher bleiben noch für 1855 übrig	52,875	20	54,416	50	230,408	1	.	.	.	.	337,700	11	

Frankfurt am Main den 6. April 1854.

Beilage 4.

(zu §. 136)

Ueberſicht

des im Jahre 1854 eintretenden monatlichen Geldbedarfes aus dem Ulm-Raſtatter Baufond.

	Ulm						Raſtatt				Summe	
	Feſtungsbau				Artillerieausrüſtung		Feſtungsbau		Artillerieausrüſtung			
	linkes Ufer		rechtes Ufer									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Januar 1854	10,000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10,000	.
Februar „	10,000	.	.	.	3,000	.	.	.	.	.	13,000	.
März „	28,000	.	.	.	3,000	.	.	.	.	.	31,000	.
April „	20,000	.	5,500	.	5,000	.	.	.	.	.	30,500	.
Mai „	20,000	.	.	.	25,000	.	.	.	.	.	45,000	.
Juni „	20,000	.	.	.	17,000	.	.	.	6,000	.	43,000	.
Juli „	20,000	.	.	.	17,000	.	.	.	6,000	.	43,000	.
Auguſt „	15,000	.	.	.	17,000	.	.	.	6,000	.	38,000	.
September „	15,000	.	.	.	44,000	.	.	.	6,000	.	65,000	.
October „	8,000	.	.	.	10,000	.	.	.	6,787	31	24,787	31
November „	8,000	.	.	.	8,000	.	.	.	.	.	16,000	.
December „	.	.	.	.	1,816	29	.	.	.	.	1,816	29
Summe 1854	174,000	.	5,500	.	150,816	29	.	.	30,787	31	361,104	.

Frankfurt am Main den 6. April 1854.

Beilage 5.

(zu §. 140.)

Vorläufige Geschäftsordnung — Revidirte Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung.

I.
Ordnung der Sitzungen.

§. 1.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 bis 1 Uhr gehalten.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich einmal, und zwar regelmäßig Donnerstags, gehalten.

§. 2.

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii statt.

. . . . . Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten, finden außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidii statt. In der Einladung wird der Grund der außerordentlichen Sitzung angegeben.

§. 3.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

§. 4.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

§. 5.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und

Wirkung. Es wird während derſelben deßhalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder Geſandte bemerkt nach ſeinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen ſich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abſtimmung keiner gebunden iſt.

§. 6.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann, den Umſtänden nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechſelt werden.

§. 7.

Die Anſage und, bei eintretender Verhinderung, die Abſage der Sitzung ſteht dem Präſidio zu, durch welches ſolche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelſt Umſendung von Zetteln verfügt wird.

§. 8.

Die Anſagezettel enthalten die Adreſſe der Geſandten, und Zeit und Form der Verſammlung.

§. 9.

Der Gegenſtand der Berathſchlagung wird auf denſelben nur dann angegeben, wenn, ohne deßhalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beſchlußnahme beabſichtigt wird, wozu die Bundesacte Einſtimmigkeit vorſchreibt.

§. 10.

Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieſelben unterbrochen worden, eine Anſage ſtatt.

§. 11.

Jeder Geſandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, iſt verpflichtet, dem Vorſitzenden ſolches, ſowie auch den Namen desjenigen Geſandten, welcher etwa ſeine Stell-

. . . . . Es wird deßhalb während derſelben kein Protokoll aufgenommen, und kein Geſandter iſt an die hierin abgegebenen Aeußerungen gebunden.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wird, den Umſtänden nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechſelt. Insbeſondere ſoll eine vertrauliche Erörterung und Beſprechung jeweils ſtattfinden, bevor Termin zur Abſtimmung über einen Gegenſtand angeſetzt wird, oder wo nach erfolgter Abſtimmung noch eine Verſchiedenheit der Anſichten auszugleichen iſt.

. . . . . zu. Der Grund der Abſagung wird in dem betreffenden Notificatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt.

. . . . Verſammlung, und ſollen, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derſelben, ſpäteſtens bis drei Uhr Nachmittags, jedem Geſandten ſchriftlich mitgetheilt werden.

Die Gegenſtände der Berathung werden in dem Anſagezettel ſoweit möglich angegeben, und muß dieß geſchehen, in ſo fern eine Abſtimmung behufs einer in die Sache ſelbſt eingehenden Schlußfaſſung oder die Wahl eines Ausſchuſſes ſtattfinden ſoll.

(fällt weg.)

Jeder Geſandte hat im Falle ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung einen anderen Geſandten zu ſubſtituiren und ſolches dem Vorſitzenden, wo möglich am Tage vor der

vertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

§. 12.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engeren Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, sowie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

§. 13.

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engeren Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

§. 14.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem anderen dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres stattfinden.

§. 15.

Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermanglung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person, oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit

nächsten Sitzung, anzuzeigen. Unterläßt er dieß, so wird seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit zugezählt.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird im engeren Rathe der Bundesversammlung die absolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Wo es indessen auf Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten ankommt, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt.

(fällt hier weg.)

. . . . . besorgen ist, bleibt, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit. Ist dieß nicht der Fall gewesen, so hat die Bundesversammlung zu der Wieder-

dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

§. 16.

Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

§. 17.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

§. 18.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engeren Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, sowie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt.

§. 19.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

§. 20.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bnndesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmführung stattfindet, dürfen in den Sitzungen der engeren Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf, wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

besetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Gesandten, nach Verhältniß der Entfernungen, eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beschlüssen, welche späterhin zu fassen sind, der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird.

(fällt weg.)

. . . . . engeren Bundesversammlung, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden kann, gegenwärtig seyn, und zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besonderen Ansichten und Gründe darlegen. Auch können zu allen Commissionen die Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden, und ihre Arbeiten bei den Commissionen fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

§. 1.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

A) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder

C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

§. 2.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und im Besonderen auf den Antrag des Präsidii durch deßfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

(fällt weg.)

§. 3.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches stattfinden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden.

Die Anträge der einzelnen Bundesstaaten . . . . .

. . . . . nachdem solche dem Präsidio so zeitig schriftlich mitgetheilt worden sind, daß der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, die sich im Verlaufe der Discussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, hat letzteres jedoch keinen Bezug.

§. 4.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet; falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

(fällt hier weg.)

§. 5.

Sonstige Anträge, sowie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung.

§. 6.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

§. 7.

Sobald ein zur Berathung kommender Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

.... verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Büreau der Canzleidirection aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsidium nach Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiven Beseitigung bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, sowie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden.

Die Ausschußberichte sollen, wo es sich nicht um ganz einfache oder besonders dringende Gegenstände handelt und deßhalb der Ausschuß das Gegentheil beschließt, schon vor der Sitzung, in welcher der Gegenstand zur Verhandlung kommt, gedruckt und spätestens mit den Ansagezetteln unter die Gesandten vertheilt werden.

Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten soweit möglich schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen.

Wo es der Einholung einer besonderen Instruction bedarf, oder wo überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr

dringenden Sachen die Abstimmung und Schlußfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll. Hierdurch sind jedoch diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung sofort oder doch vor dem festgesetzten Termine zu Protokoll geben wollen, hieran nicht gehindert.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hierzu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dieß aus besonderen Gründen beschließt.

Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus von der Bundesversammlung für erheblich erkannten Gründen bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt.

Dasselbe findet auf diejenigen Anwendung, welche, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthalten.

III.
Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

§. 1.

Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht bereits allseits anerkannt und unterzeichnet ist.

§. 2.

Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge.

§. 3.

Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

Sodann folgt die vorläufige Berathung und Schlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob

a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?
b) ob eine ausführliche Erorterung desselben nothig sey?
c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?
d) ob im ersten Falle deßhalb eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung erforderlich geachtet werde?
e) wer solchenfalls deßhalb zu ersuchen sey?

Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermanglung derselben durch deßfallsige Abstimmung.

§. 4.

Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

§. 5.

Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schluß-

a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Umlauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlußfassung eigne, oder ob
b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich geachtet werde, und letzterenfalls
c) ob ein bereits vorhandener Ausschuß damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sey und aus wie viel Mitgliedern dieser zu bestehen habe; bei Ausschüssen von fünf und mehr Mitgliedern werden zugleich zwei, bei Ausschüssen von weniger Mitgliedern ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahl geschieht in der Art, daß mittelst geheimer Abstimmung so viel Namen bezeichnet werden, als der Ausschuß Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses. Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuß eintritt; in Ermanglung einer deßfallsigen Verständigung entscheidet hierüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittelst Vereinbarung, oder in Ermanglung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses.

Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, die Anberaumung einer Sitzung zu verlangen.

(fällt weg.)

Die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst, dem Antrage des Präsidii gemäß, zu verhandelnden Gegenstände, sey es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung, endlich die Abstimmung, oder die Schlußziehung und de-

ziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben.

§. 6.

Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

§. 7.

Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

§. 8.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich:
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber
werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu denn, den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung

ren Genehmigung, auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses.

Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

(fällt weg.)

werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlußziehung kommt. Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen hiermit einverstanden sind.

sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

Wird hierbei die definitive Redaction der Abstimmung vorbehalten, so muß diese spätestens am Tage nach der Sitzung dem Protokollführer zugestellt werden.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders ob sie dem Druck für's Publikum zu übergeben seyen.

e) Die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen findet nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. November 1851 und der Bestimmungen statt, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung, außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten. Handelt es sich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, so ist die Canzleidirection eine solche zu ertheilen ermächtigt.

Die Form solcher Beschlüsse ist:

Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen ꝛc.

Frankfurt den ꝛc.

(L. S.) Die Bundes-Canzlei.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom . . . . . .

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den . . . . .

(L. S.) Die Bundes-Präsidialcanzlei.

g) In den Sachen, wo an eine Bundesregierung ein besonderes Ersuchen gerichtet oder ein Beschluß in ihrer Angelegenheit gezogen wird, ist ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zuzustellen.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung und die Bundescanzlei bedient, ist der deutsche Reichsadler mit der Umschrift:

Kaiserlich-Oesterreichische Bundes-Präsidialcanzlei.

Die Adresse der Bundesversammlung ist: An die hohe deutsche Bundesversammlung.

„Deutscher Bund" respective „Deutsche Bundes-Canzlei."

Die Adresse der Bundesversammlung ist: An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs.

§. 1.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Der Canzleidirector, der zugleich mit der Protokollführung in den Bundestags-Sitzungen beauftragt ist, sowie die übrigen Bundesbeamten werden auf den Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung ernannt. Die Ernennung geschieht mittelst geheimer Abstimmung; nimmt die Bundesversammlung ein vorgeschlagenes Individuum nicht an, so hat dieß einen neuen Vorschlag zur Folge. Der Gewählte wird von dem Vorsitzenden, und zwar der Canzleidirector in der Bundesversammlung, in Eid und Pflicht für den Bund genommen.

Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Canzleidirectors trifft die Bundesversammlung wegen Vertretung desselben, auf Vorschlag des Präsidiums, die erforderlichen Vorkehrungen.

Die Entlassung der Cassen-, Registratur- und Canzlei-Beamten und Diener aus den Bundesdiensten, sowie die Versetzung in eine andere Stelle kann nur auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung geschehen.

Hinsichtlich der Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse dieser Beamten und Diener behält es bei dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841 sein Bewenden.

§. 2.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

. . . . . Gesandten, die Erklärungen und Anträge derselben, die Ausschußvorträge und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniß der Eingaben.

§. 3.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sowie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Canzlei niedergelegt.

§. 4.

Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Canzlei statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

§. 5.

Die Canzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundes-Gesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialcanzlei einstweilen die Functionen der Bundescanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

§. 6.

Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen.

Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und zwar regelmäßig vor der nächsten Sitzung, circulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseits anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der deßfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen.

Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, sowie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht.

Auf diesen Actenstücken wird von der Bundescanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt.

(fällt hier aus.)

(fällt weg.)

§. 7.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne deßfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

Die Aufsicht über die Urkunden und Acten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Actenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldocumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung.

V.

Vertagung der Bundesversammlung.

(Beschluß vom 26. Juni 1817.)

Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis October statt. Der Anfangs- und Endtermin, sowie die Verlegung der Vertagung auf eine andere Jahreszeit oder deren gänzliche Aussetzung in einem einzelnen Jahre hängt von dem Stande der Geschäfte ab. Nach vorgängiger vertraulicher Erörterung beschließt hierüber die Versammlung.

§. 1.

Das Bundestags-Präsidium und die Präsidialcanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet betrachtet.

§. 2.

Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen anderen Bundesgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren.

§. 3.

Nebst dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandten sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben,

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen;

Außer dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandten sich am Sitze des Bundestags befinden, ...

und wäre der Präſidirende ſelbſt abweſend, ſo hat deſſen Stellvertreter ihn, er ſelbſt aber die Bundesgeſandten von dem Orte aus, wo er ſich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Inſtruction eines Geſchäfts nothwendigen proviſoriſchen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesverſammlung zu überlaſſen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß alle in Frankfurt anweſenden Herren Bundesgeſandten an dieſen Geſchäften des ſonach aus dem Präſidio oder deſſen Stellvertreter und ſämmtlichen Anweſenden, allerwenigſtens aber aus zwei zu wählenden Bundesgeſandten beſtehenden Vereins oder Ausſchuſſes Theil zu nehmen berechtigt ſind, ſomit von ſelbſt zu demſelben gehören.

§. 4.

Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgeſandten, welche bei dieſem Ausſchuſſe zu verbleiben ſich verbindlich zu machen hätten, geſchieht durch vertrauliche Einigung derſelben unter ſich, wobei jedoch, erforderlichenfalls, die Stimmenmehrheit entſcheidet. Keiner der Bundesgeſandten kann gegen ſeinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden ſeyn.

§. 5.

Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commiſſionen ernannt ſind, ſo kann jene die ungehinderte Fortſetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

§. 6.

Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausſchuß eine Anzeige ſeiner ſeitherigen etwaigen Geſchäftsthätigkeit zu übergeben.

c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht geſtatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verſchieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug ſind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgeſandten zu veranlaſſen, zuſammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufſchub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der verſammelten Bundesverſammlung Bericht abzuſtatten, und deren Beſtätigung zu bewirken.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß alle in Frankfurt anweſenden Herren Bundestagsgeſandten an dieſen Geſchäften des ſonach aus dem Präſidium, oder deſſen Stellvertreter und ſämmtlichen Anweſenden, wenigſtens aber aus vier zu wählenden Bundestagsgeſandten beſtehenden Ausſchuſſes Theil zu nehmen berechtigt ſind, ſomit von ſelbſt zu demſelben gehören.

Die Auswahl derjenigen vier Bundestagsgeſandten, welche .....

§. 7.

Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunct der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

(Ist schon in dem obigen ersten Satze dieses Abschnitts aufgenommen.)

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt a. M. den 11. Mai 1854.

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anweſenden,
mit Ausnahme
des Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten Herrn von Bismarck-Schönhauſen.

§. 142.

Subſtitution.

Der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Herr Präſidialgeſandte Freiherr von Prokeſch-Oſten zeigt an, daß er für den Königlich-Preuſſiſchen Bundestagsgeſandten Herrn von Bismarck-Schönhauſen ſubſtituirt ſey.

§. 143.

Mittheilung des Marquis von Tallenay und des Sir Alexander Malet über eine zwiſchen den Regierungen von Frankreich und England abgeſchloſſene Uebereinkunft in Betreff der orientaliſchen Angelegenheiten.

Präſidium legt eine Note des Kaiſerlich-Franzöſiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Marquis von Tallenay vom 9. d. M. vor, worin derſelbe im Auftrage ſeiner Regierung dem Präſidium amtliche Kenntniß gibt von einer am 10. April d. J. zwiſchen Frankreich und England in Bezug auf die orientaliſche Angelegenheit abgeſchloſſenen Uebereinkunft. — Dieſe Note lautet folgendermaßen:

„Monsieur le Baron,

„J'ai reçu l'ordre de communiquer officiellement à la haute Diète Germanique la convention conclue le 10 Avril dernier entre le Gouvernement de Sa

Majesté l'Empereur, mon auguste Souverain, et celui de Sa Majesté Britannique, et j'ai l'honneur d'en transmettre ci-joint un exemplaire à Votre Excellence *). Les stipulations de cet acte indiquent suffisamment l'objet de notre Alliance avec l'Angleterre. Les deux pays s'unissent pour protéger l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman et empêcher que la Russie, soit par de nouvelles conquêtes, soit par un abus d'influence attentatoire aux droits souverains de la sublime Porte, ne rompe l'équilibre général de l'Europe. La France et l'Angleterre donnent une double garantie au maintien de cet équilibre en s'armant pour sa défense et en s'interdisant de retirer aucun avantage particulier de la lutte qu'il n'a pas dépendu d'Elles d'éviter. Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et celui de Sa Majesté Britannique ont donc pensé, comme l'atteste la convention qui les unit, que le but qu'elles poursuivent en commun ne saurait être indifférent à personne et qu'il pourrait arriver un moment où, pour l'atteindre, de plus grands efforts seraient nécessaires. C'est cette éventualité, prévue par l'Article V de la Convention ci-jointe, qui fait au Gouvernement de Sa Majesté Impériale un devoir de la porter directement à la connaissance de la haute Diète Germanique.«

»Je saisis etc.

(signé:) Tallenay.«

Der Königlich-Großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sir Alexander Malet schließt sich mittelst einer, ebenfalls vom Präsidium vorgelegten Zuschrift vom 9. d. M. der obigen Mittheilung an.

Hierauf wurde auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

die vorstehenden Actenstücke durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 144.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(10. Sitz. §. 109 v. J. 1854.)

Preussen. Mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 6. v. M., §. 109 des Protokolls der 10. Sitzung, hat der substituirte Gesandte das Königreich Hannover, das Großherzogthum Sachsen-Weimar und die freien Städte als diejenigen Bundesglieder in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Fürstlich-Lippische Regierung eines zu wählen hat, dessen oberster Justizstelle die austrägalgerichtliche Entscheidung der Differenz wegen des Zuschusses für die katholische Kirche in Lippstadt zu übertragen ist.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Fürstlich-Lippische Regierung aufzufordern, aus den obigen, ihr vorgeschlagenen drei Bundesgliedern eines auszuwählen und der Bundesversammlung anzuzeigen.

*) Diese Uebereinkunft ist gegenwärtigem Protokolle als Beilage angefügt.

§. 145.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(11. Sitz. §. 116 v. J. 1854.)

Sechzehnte Stimme für Schaumburg-Lippe. Der Gesandte hat die Standesübersicht des Fürstlichen Bundescontingents für das laufende Jahr zu überreichen.

Dieselbe wurde an die Militärcommission abgegeben.

§. 146.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm, insbesondere die Ausführungen des Jahres 1853 und die Erfordernisse für das Jahr 1854 betreffend.

(8. Sitz. §. 86 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hierauf zur Abstimmung über die von Seiten des Ausschusses in Militärangelegenheiten in der 8. Sitzung vom 23. März l. J., §. 86 des Protokolls, gestellten Anträge in Betreff der Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm im verflossenen und der deßfallsigen Bedürfnisse für das gegenwärtige Jahr, wobei sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, welcher noch keine Instruction zugegangen, — sich mit den fraglichen Anträgen einverstanden erklärten.

Es wurde daher

beschlossen:

I. Dem Nachweise über Verwendung der durch Bundesbeschluß vom 7. Juli v. J. (§. 190) bewilligten Dotation für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Ulm für das Jahr 1853, unter Anerkennung der erzielten Erübrigungen, Billigung zu ertheilen.

II. Nach dem Gutachten der Militärcommission

1) den Voranschlag des Bedarfs der Festungs-Verwaltungszweige von Ulm für das Jahr 1854

   a) an Bewilligungsresten früherer Jahre mit . . 17,285 Gulden 57 Kreuzern,
   b) mit einer neuen Bewilligung von . . . . . 42,211 „ 8 „

   zusammen . 59,497 Gulden 5 Kreuzer;

2) ebenso den Voranschlag der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen zu Ulm für das Jahr 1854

   a) von früheren Jahren mit . . . . . 19,532 Gulden 13 Kreuzern,
   b) vom laufenden Jahre mit . . . . . 820 „ — „

   zusammen 20,352 Gulden 13 Kreuzer

   zu genehmigen;

3) hiernach den aus der Bundescasse für die Festungsdotation von Ulm für das Jahr 1854 zu leistenden Zuschuß auf 39,144 Gulden 52 Kreuzer festzusetzen;

4) übrigens, nachdem unterm 22. December v. J. bereits eine gemeinschaftliche abschlägliche Umlage für Ulm und Rastatt auf das Jahr 1854 mit 40,000 Gulden

beſchloſſen worden iſt, die weitere Beſchlußfaſſung über die ganze zu erhebende Jahresumlage bis nach Vorlage des Raſtatter Dotationsvoranſchlags für 1854 vorzubehalten.

III. Von Vorſtehendem der Militärcommiſſion in Erledigung ihrer Berichte vom 20. Februar und 3. März laufenden Jahres, ſowie der Bundescaſſen-Abtheilung Kenntniß zu geben.

§. 147.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutſchen Flotte, insbeſondere die Löſung des Dienſtverhältniſſes des früheren Lieutenants erſter Claſſe Edmund Pougin.

(16. Sitz. §. 162 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Bayern erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Unter den Officieren, welche ſeiner Zeit aus dem Dienſte der Königlich-Belgiſchen Marine in jenen der vormaligen deutſchen Flotte übergetreten ſind, befand ſich der nachhin zum Lieutenant erſter Claſſe ernannte Edmund Pougin.

Als die deutſche Flotte aufgelöſt wurde und hiermit das Dienſtverhältniß der in derſelben dienenden Officiere ſein Ende erreichte, bewarb ſich Pougin um eine anderweitige Verwendung und fand auch eine ſolche, indem er unterm 1. April 1853 proviſoriſch als Fregattenlieutenant in die Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Marine übernommen wurde.

Seine Verwendung dortſelbſt war indeſſen nur von kurzer Dauer, denn ſchon mit dem 15. October 1853 wurde derſelbe aus dem Kaiſerlich-Königlichen Militärdienſte wieder entlaſſen, und es ſah ſich Pougin hierdurch veranlaßt, die Bitte zu ſtellen, daß für ſein ferneres Fortkommen in ähnlicher Weiſe Vorſorge getroffen werden möge, als ſolches bezüglich der übrigen in den Dienſt der vormaligen deutſchen Flotte übergetretenen Belgiſchen Officiere geſchehen iſt.

Der berichtende Ausſchuß erachtete es vor Allem für geboten, aus Anlaß dieſes Geſuches zu ermitteln, um welcher Gründe willen Pougin aus dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Militärdienſte wieder entlaſſen worden iſt, trug deßhalb dem Pougin auf, hierüber Nachweiſe beizubringen, und wendete ſich gleichzeitig an den Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialgeſandten mit dem Erſuchen, deßfalls geneigteſt Aufklärung erholen und mittheilen zu wollen.

Edmund Pougin legte hierauf das ihm von dem Kaiſerlich-Königlichen Marine-Obercommando ausgeſtellte Austrittscertificat vor, in welchem ein Grund der verfügten Entlaſſung nicht kundgegeben, ihm aber das Zeugniß guter Dienſtleiſtung gewährt iſt, und er fügte bei, daß ihm, als nur proviſoriſch in den Kaiſerlich-Königlichen Dienſt übernommen, die Entlaſſung ohne Weiteres gegeben werden konnte, und daß er nicht befugt geweſen ſey, Aufklärung über den Grund der getroffenen Verfügung zu verlangen.

Aus der Mittheilung des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Präſidialgeſandten dagegen ergibt ſich, daß Edmund Pougin, welcher ſich, einer Civilanſtellung entgegenſehend, überhaupt im Kaiſerlich-Königlichen Marinedienſt nicht zu gefallen ſchien, aus demſelben wieder entlaſſen worden iſt, weil er — wiewohl mit ſeltenen guten Eigenſchaften verſehen — in dem gedachten Dienſte, für welchen er weder die erforderlichen Dienſtinſtructionen, noch die Dienſtſprache kannte, irgend etwas zu leiſten nicht im Stande war.

Hierdurch ist nachgewiesen, daß Pougin die ihm gewordene Entlassung nicht verschuldet hat, sondern daß dieselbe zunächst nur Folge der ihm mangelnden speciellen Befähigung für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Dienst gewesen ist, und es ist demgemäß Pougin ohne seine Schuld in die Lage zurückversetzt, in welche die vormaligen deutschen Marineofficiere durch die Auflösung der deutschen Flotte gerathen sind, und in deren Berücksichtigung die hohe Versammlung denselben durch Beschluß vom 29. Juli 1852 Unterstützung aus Bundesmitteln bis zu dem Zeitpuncte in Aussicht gestellt hat, in welchem sie anderweitig Unterkommen oder Erwerb gefunden haben werden.

Edmund Pougin ist, nach dem Dafürhalten des berichtenden Ausschusses, des ihm, gleich seinen Berufsgenossen, gewährten Anspruches auf Vorsorge für die Dauer des Bedürfnisses dadurch nicht verlustig geworden, daß er früher als andere sich um anderweite Verwendung bewarb und eine solche vorübergehend fand, sie aber ohne sein Verschulden wieder verlor. Die Zurückweisung seines nun gestellten Gesuches würde deßhalb mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit schwer vereinbar seyn; sie würde nebstdem zur Folge haben, daß die bis zur Erlangung einer anderen Verwendung mit Unterstützungen bedachten vormaligen Flottenofficiere Bedenken tragen müßten, irgend ein Unterkommen zu suchen und anzunehmen, welches nicht sofort Stabilität gewährt und sie davor schützt, in die Lage zu kommen, in welcher sich zur Zeit Edmund Pougin befindet.

Der Ausschuß glaubt sich aus diesen Erwägungen gutachtlich dafür aussprechen zu sollen, daß der vormalige Flottenlieutenant Pougin, nachdem er sich zur Zeit wieder ohne Erwerb befindet, bis auf Weiteres in eben der Weise behandelt und unterstützt werde, als die übrigen in den Dienst der deutschen Flotte übergetretenen Königlich-Belgischen Marineofficiere, und daß demgemäß der am 7. April v. J. in Bezug auf die letzteren gefaßte Beschluß (§. 98 des Protokolls) vom 15. October 1853 an auch auf ihn angewendet werde.

Er erlaubt sich hiernach den

Antrag

zu stellen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) dem Lieutenant erster Classe der aufgelösten deutschen Flotte Edmund Pougin vom 15. October 1853 an, bis auf Weiteres, namentlich bis zur Ermittlung eines anderweitigen Unterkommens oder Erwerbes, einen monatlichen Bezug von vierzig Thalern aus der Matrikularcasse zu gewähren;

2) den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das weiter Erforderliche hiernach einzuleiten.

Bei der über vorstehenden Ausschußantrag gehaltenen Umfrage erklärten die Gesandten von Württemberg und Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, daß sie sich lediglich auf ihre früheren, bei ähnlichen Veranlassungen zu Protokoll gegebenen Abstimmungen beziehen müßten.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage, daher

Beschluß:

1) dem Lieutenant erster Classe der aufgelösten deutschen Flotte Edmund Pougin vom 15. October 1853 an, bis auf Weiteres, namentlich bis zur Ermittlung eines anderweitigen

Unterkommens oder Erwerbes, einen monatlichen Bezug von vierzig Thalern aus der Bundes-Matrikularcasse zu gewähren;

2) den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das weiter Erforderliche hiernach einzuleiten.

§. 148.

Zeitweilige Entsendung eines Bataillons der Königlich-Preussischen Besatzung in Mainz.

(19. Sitz. §. 162 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Württemberg trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Nach einem Berichte der Militärcommission vom 24. v. M. beabsichtigt das Generalcommando des achten Königlich-Preussischen Armeecorps ein Bataillon des zu Mainz stationirten 39. Infanterieregiments im Herbst dieses Jahres auf die Dauer von beiläufig vier Wochen nach Coblenz zur Wahrnehmung des Wachdienstes heranzuziehen, weil durch den Abmarsch eines Theiles der in Coblenz stehenden Truppen zu den Herbstübungen die Garnison dieser Festung zu sehr geschwächt werden würde. Der Abmarsch des besagten Bataillons würde wahrscheinlich gegen Ende August oder Anfang September erfolgen und würde das Festungsgouvernement von Mainz seiner Zeit den Tag des Abmarsches und der Rückkehr anzeigen.

Das Festungsgouvernement von Mainz erhebt keine Einwendung und die Militärcommission glaubt, in Berücksichtigung der vielen Vorgänge ähnlicher zeitlicher Entsendung, auf die Genehmigung der fraglichen Versetzung antragen zu müssen.

Obgleich nun dieses Mal keine directe Entsendung behufs Theilnahme an Waffenübungen, sondern eine Versetzung zu anderweitigem Dienste beansprucht wird, so liegt dieser indirect doch derselbe Zweck zum Grunde, indem sie anderen Bundestruppen die Theilnahme an größeren Waffenübungen ermöglichen soll. — Was aber die Zeitverhältnisse betrifft, so vermag der Ausschuß darin um so weniger ein Bedenken zu finden, als es immer unbenommen bleibt, etwa erforderliche anderweitige Verfügung rechtzeitig zu treffen.

Der Ausschuß glaubt daher, in Berücksichtigung des damit verbundenen Zweckes, die beabsichtigte temporäre Versetzung eines Bataillons der Mainzer Besatzung befürworten zu dürfen und stellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle dem Festungsgouvernement von Mainz durch die Militärcommission eröffnen lassen, daß sie der beabsichtigten Entsendung eines Bataillons des 39. Königlich-Preussischen Infanterieregiments ihre Genehmigung ertheile.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 149.

Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung wegen Justizverweigerung. Num. 22 von 1854.

(7. Sitz. §. 77 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern berichtet Namens der Reclamationscommission das Folgende:

Der hohen Versammlung ist aus dem in der 7. dießjährigen Sitzung erstatteten Vortrage (§. 77 des Protokolls) erinnerlich, daß die Forstsecretärs-Gattin Schröter und die Posthalters-Gattin Hemmerich zu Pyrmont eine Beschwerde wegen Justizverweigerung um dessentwillen erhoben haben, weil angeblich in dem Fürstenthum Waldeck im Jahre 1848 die bis dahin bestandene dritte Instanz aufgehoben und gleichzeitig die Actenversendung untersagt worden ist, sie aber hiernach behindert sind, in einem gegen den Fürstlichen Fiscus anhängigen Rechtsstreite gegen das Erkenntniß zweiter Instanz ihre Ansprüche vor einem Gerichte dritter Instanz weiter zu verfolgen, und es hat die hohe Versammlung sich hierdurch veranlaßt gefunden, die Fürstlich-Waldeckische Regierung um Erklärung über diese Beschwerde zu ersuchen.

Am 22. März l. J. hat nun der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerinnen eine Vorstellung (Einlauf Num. 22) überreicht, in welcher er anzeigt, daß die Fürstlich-Waldeckische Regierung mit seinen Vollmachtgeberinnen in Vergleichsunterhandlungen getreten ist, und er hat hieran die Bemerkung geknüpft, daß, wenn der zwischen den Schulze'schen Erben und dem Fürstlich-Waldeckischen Fiscus schwebende Rechtsstreit auf dem Wege des Vergleichs sein Ende erreichen sollte, hiermit natürlich auch die in Bezug auf diesen Rechtsstreit erhobene Beschwerde über Justizverweigerung ihre Erledigung finden werde, wonach er denn die Bitte stellen müsse:

> „die unter dem 17. Februar d. J. überreichte, gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung gerichtete Beschwerde der H. L. Schulze'schen Erben zu Pyrmont über Justizverweigerung bis auf weitere Anzeige hochgeneigtest auf sich beruhen lassen zu wollen."

Diese Vorstellung ist in der Sitzung vom 23. März l. J. der Reclamationscommission zugewiesen worden, diese aber könnte, von ihrem auf Prüfung und Begutachtung von Privateingaben beschränkten Standpuncte aus, unter Anzeige des Sachverhalts nur den Antrag stellen, daß hohe Versammlung beschließen möge:

1) der Beschwerde der Erben des Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont, d. d. 24. Juni 1853, und dem aus Anlaß derselben unterm 16. März l. J. gefaßten Beschlusse vorerst keine weitere Folge zu geben;
2) hiervon aber der Fürstlich-Waldeckischen Regierung durch Vermittlung des Herrn Gesandten der sechzehnten Curie Kenntniß zu geben.

Nachdem indessen durch die erwähnte Beschwerde der hohen Versammlung zur Kenntniß gekommen ist, daß in dem Fürstenthum Waldeck in Bezug auf die Gerichtsverfassung anscheinend ein Zustand besteht, welcher mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Bundesacte nicht im Einklange steht, der Bundesversammlung aber nach Artikel 53 der Wiener Schlußacte obliegt, die Erfüllung der durch jene Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu erwirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, nicht minder auch der Artikel 31 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung die Verbindlichkeit auflegt, für die Vollziehung der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen, so glaubt es die Commission ohne alle Maßgabe dem Ermessen und der Entscheidung der hohen Versammlung anheimgeben zu sollen, ob es nicht angemessen seyn dürfte, der Eingabe der Schulze'schen Erben vom 22. März ungeachtet, es bei dem Beschlusse vom 16. gleichen Monats und bei dem an die Fürstlich-Waldeckische Regierung gestellten Ersuchen um Erklärungsabgabe, in so weit dieselbe den

angeblichen Mangel einer dritten richterlichen Instanz in dem Fürstenthume betrifft, zu belassen.

Nach dem Vorschlage der Reclamationscommission wurde

beschlossen:

1) den in der vorliegenden Beschwerdesache gefaßten Bundesbeschluß vom 16. März d. J., §. 77, wodurch die Fürstlich-Waldeckische Regierung um Abgabe ihrer Erklärung ersucht wurde, in so weit dieselbe den angeblichen Mangel einer dritten richterlichen Instanz in dem Fürstenthume betrifft, aufrecht zu erhalten;

2) den Herrn Gesandten der sechzehnten Stimme anzugehen, hiervon der Fürstlichen Regierung Mittheilung zu machen.

§. 150.

Gesuch der Witwe Rave zu Ramsdorff in Preussen wegen einer Forderung an den verstorbenen Fürsten von Salm-Grumbach. — Num. 33 von 1854.

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen hält Namens der Reclamationscommission den schließlichen Vortrag:

Die verwitwete Assessor Rave, geborne von Kleist, in Ramsdorf, Kreis Borcken im Königlich-Preussischen Regierungsbezirk Münster, hat sich mit der Bitte an hohe Bundesversammlung gewendet, ihr zu einer Forderung von sechzig Thalern, welche ihr verstorbener Gatte an den verstorbenen Herrn Fürsten von Salm-Grumbach gehabt und welche durch Erbgang auf den Prinzen Philipp von Löwenstein dahier passiv übergegangen sey, zu verhelfen. Die Entstehungsart dieser Schuld, auf welche es dermalen nicht näher ankommt, ist in der Vorstellung angegeben. Das gleiche Gesuch hatte die Bittstellerin bereits in den Jahren 1848 und 1849 bei Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser, beziehungsweise dem vormaligen Reichsministerium der Justiz angebracht, und wurde namentlich am 19. Februar 1849 von letzterm dahin beschieden, daß, wenn sie eine Forderung an den Fürsten von Löwenstein-Wertheim zu haben vermeine, es ihr überlassen werden müsse, den fraglichen Anspruch im gerichtlichen Wege, soweit sie damit auszulangen gedenke, geltend zu machen.

Gutachten.

Abgesehen davon, daß die Reclamantin dem bekannten Bundesbeschlusse über Bestellung eines Insinuationsmandatars nicht nachgekommen ist, stellt sich das Ansinnen, die hohe Bundesversammlung möge ihr zu einer Privatforderung an einen Dritten — den nunmehr gleichfalls verstorbenen Prinzen Philipp von Löwenstein-Wertheim — verhelfen, so augenscheinlich unzulässig dar, daß der

Antrag

gerechtfertigt erscheinen wird:

der Bittstellerin durch die Bundescanzlei-Direction, unter Rückgabe der Anlagen ihrer Eingabe, bedeuten zu lassen, daß ihr Gesuch, als vor die Bundesversammlung nicht gehörig, abgewiesen worden sey.

Die Abweisung des Gesuchs wurde genehmigt.

§. 151.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 46 (eingegangen am 6. und datirt 4. Mai d. J.) Dr. Freiherr F. W. von Reden dahier überreicht die erste Abtheilung seiner Schrift: „Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik. Des Staatshaushalts und der Streitmacht. Wiesbaden 1854. 352 Seiten. g. 8.“ — mit der Bitte um Auszahlung der Raten der bejahenden Regierungen zu der für dieses Werk von ihm nachgesuchten Hülfssumme von 4000 Rthlrn.;

Num. 47 (eingegangen am 8. Mai und datirt Berlin 21. April d. J.) Pensionsgesuch des Albert Burow, Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns a. D. Mit einer Beilage;

Num. 48 (eingegangen am 9. Mai und datirt Schaafstedt, Kirchspiel Albersdorf, Landschaft Süderdithmarschen 30. April d. J.) Pensionsgesuch des Hans Anton Ernst Friedrich de la Motte, Assistenzarztes erster Classe der Schleswig-Holsteinischen Armee a. D. Mit Anlagen A—D;

Num. 49 (eingegangen am 10. und datirt Kiel 7. Mai d. J.) Unterstützungsgesuch des Waldemar Theodosius von Bülow, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D. Mit Anlage A—E;

Num. 50 (eingegangen am 10. und datirt Hamburg 8. Mai d. J.) Pensionsgesuch des Max von Falkenstein, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D.;

Num. 51 (eingegangen am 11. Mai und datirt Alpen bei Wesel in Rheinpreussen 23. April d. J.) Gesuch des Julius Hasbach, vormaligen Schleswig-Holsteinischen Lieutenants, gegenwärtig Bürgermeister in Alpen, Regierungsbezirk Düsseldorf, um eine kleine Zugabe zu seinem Jahrgehalt. Mit Beilage, und

Num. 52 (eingegangen am 11. und datirt Oldenburg 6. Mai d. J.) Bitte des Heinrich von Wobeser, vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns, um Berücksichtigung bei der den invaliden Officieren der Schleswig-Holsteinischen Armee zu gewährenden Pension, —

wurden — mit Ausnahme der sub 46 verzeichneten, welche in Folge Bundesbeschlusses vom 27. April 1854, Protokoll §. 121, zu den Acten kam, — dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Smidt.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 143 des Protokolls der 13. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 11. Mai 1854.

CONVENTION

conclue entre la France et l'Angleterre, le 10 Avril 1854, et dont les ratifications ont été échangées à Londres, le 15 du même mois.

Leurs Majestés l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, décidées à prêter leur appui à Sa Majesté le Sultan Abdul-Medjid, Empereur des Ottomans, dans la guerre qu'Elle soutient contre les agressions de la Russie, et amenées, en outre, malgré leurs efforts sincères et persévérants pour maintenir la paix, à devenir Elles-mêmes parties belligérantes dans une guerre qui, sans leur intervention active, eût menacé l'existence de l'équilibre européen et les intérêts de leurs propres États, ont, en conséquence, résolu de conclure une convention destinée à déterminer l'objet de leur alliance, ainsi que les moyens à employer en commun pour le remplir, et nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur Alexandre Colonna, comte Walewski, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, grand'croix de l'ordre de Saint-Janvier des Deux-Siciles, grand'croix de l'ordre du Danebrog du Danemarck, grand'croix de l'ordre du Mérite de Saint-Joseph de Toscane, etc., etc., etc., Son Ambassadeur près Sa Majesté Britannique;

Et Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, comte de Clarendon, baron Hyde de Hindon, pair du Royaume-Uni, conseiller de Sa Majesté Britannique en son conseil privé, chevalier du très-noble ordre de la Jarretière, chevalier grand'croix du très-honorable ordre du Bain, principal Secrétaire d'État de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères;

Lesquels, s'étant réciproquement communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivants:

ARTICLE PREMIER.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à faire ce qui dépendra d'Elles pour opérer le rétablissement de la paix entre la Russie et la Sublime Porte sur des bases solides et durables, et pour garantir l'Europe contre le retour des regrettables complications qui viennent de troubler si malheureusement la paix générale.

ART. 2.

L'intégrité de l'Empire Ottoman se trouvant violée par l'occupation des provinces de Molvadie et de Valachie, et par d'autres mouvements des troupes russes, LL. MM. l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Ir-

lande se sont concertées et se concerteront sur les moyens les plus propres à affranchir le territoire du Sultan de l'invasion étrangère, et à atteindre le but spécifié dans l'article premier. Elles s'engagent, à cet effet, à entretenir, selon les nécessités de la guerre, appréciées d'un commun accord, des forces de terre et de mer suffisantes pour y faire face, et dont des arrangements subséquents détermineront, s'il y a lieu, la qualité, le nombre et la destination.

ART. 3.

Quelque événement qui se produise en conséquence de l'exécution de la présente convention, les Hautes Parties contractantes s'obligent à n'accueillir aucune ouverture ni aucune proposition tendant à la cessation des hostilités, et à n'entrer dans aucun arrangement avec la cour impériale de Russie sans en avoir préalablement délibéré en commun.

ART. 4.

Animées du désir de maintenir l'équilibre européen, et ne poursuivant aucun but intéressé, les Hautes Parties contractantes renoncent d'avance à retirer aucun avantage particulier des événements qui pourront se produire.

ART. 5.

LL. MM. l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande recevront avec empressement dans leur alliance, pour coopérer au but proposé, celle des autres puissances de l'Europe qui voudrait y entrer.

ART. 6.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Londres dans l'espace de huit jours.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le dix avril, l'an de grâce mil huit cent cinquante-quatre.

Signé: WALEWSKI. (L. S.)

Signé: CLARENDON. (L. S.)

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den **18. Mai 1854.**

In Gegenwart

aller in der zwölften Sitzung Anwesenden,

und

des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen.

§. 152.

Ernennung des Herrn Generalmajors Freiherrn von Reitzenstein zum Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission, sowie zum Oberbefehlshaber über die Bundesgarnison zu Frankfurt a. M.

(8. Sitz. §. 37 v. J. 1851 u. 10. Sitz. §. 102 v. J. 1854.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Majestät der König geruht haben, an Stelle des Generalmajors Grafen von Waldersee den Generalmajor Freiherrn von Reitzenstein zu Allerhöchst-Ihrem Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission und zugleich zum Oberbefehlshaber über die hiesige Bundesgarnison zu ernennen.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission diese Anzeige zur Kenntniß zu bringen.

§. 153.

Die Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm betreffend.

(5. Sitz. §. 53 u. 7. Sitz. §. 73 v. J. 1854.)

Württemberg. Der Gesandte ist beauftragt, aus Anlaß des Beschlusses vom 16. Februar l. J., die Bauführungskosten bei der Festungsbau-Direction zu Ulm betreffend,

zu Ziffer 2 die Erklärung abzugeben, daß zur Beaufsichtigung vollendeter Werke zu Ulm auf dem linken Donauufer zur Zeit nur zwei Wallmeister verwendet werden können, wie dieß auch die Festungsbau-Direction der Militärcommission bereits angezeigt habe, daß somit — da dem dießfälligen Beschlusse, nach welchem die Königliche Regierung um Uebernahme der Verpflegung von drei Wallmeistern ersucht worden, theilweise eine durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht bestätigte Unterstellung zu Grunde lag — die Königliche Regierung diesem Beschlusse dahin entsprechen werde, daß sie vom 1. Januar 1854 an zwei Wallmeister in Verpflegung nehme.

Es wurde

beschlossen:

diese Erklärung der Militärcommission zuzuweisen.

§. 154.

Vorstellung und Bitte der Erben des Friedrich von Schiller um Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schiller's bewilligten Schutzes.

(3. Sitz. §. 28 u. 8. Sitz. §. 85 v. J. 1854.)

Württemberg. Der Gesandte ist beauftragt, aus Anlaß des Beschlusses vom 26. Januar d. J. (§. 28) die Erklärung abzugeben, daß die Königliche Regierung, unter Vorbehalt der Einholung der nach §. 31 der Württembergischen Verfassungsurkunde nöthigen ständischen Zustimmung, geneigt sey, den durch Bundesbeschluß vom 23. November 1838 den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten seiner Erben für zwanzig Jahre ertheilten Schutz gegen den Nachdruck um weitere zwanzig Jahre, diese vom Ablauf des früheren Privilegiums an gerechnet, zu verlängern.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung dafür auszusprechen, daß die den Schiller'schen Erben bezüglich der Werke ihres Vaters durch den Bundesbeschluß vom 23. November 1838 bewilligte Schutzfrist, vom Zeitpuncte ihres Ablaufs an, auf weitere zehn Jahre verlängert werde.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der beantragten Verlängerung des den Werken Schiller's ertheilten Schutzes gegen Nachdruck wird von Seiten der zur sechzehnten Stimme vereinigten Staaten mit dem Anfügen beigetreten, daß von Liechtenstein in Folge der bestehenden Landesgesetze die Ausdehnung des Privilegs auf zehn Jahre gewünscht wird.

Diese nachträglich abgegebenen Erklärungen wurden nach Maßgabe des Beschlusses vom 23. März d. J., Protokoll §. 85, der Reclamationscommission zur weitern Behandlung zugewiesen.

§. 155.

Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Mai v. J. in Betreff des hohen Adels der Gräflichen Familie von Bentinck.

(5. Sitz. §. 48 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 12.

Juni 1845, betreffend die Ansprüche der Gräflichen Familie Bentinck auf die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, im Großherzogthum Oldenburg publicirt worden ist, und der Gesandte beehrt sich, zugleich diejenigen Nummern des Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg, resp. der Verordnungssammlung und des Amtsblattes für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, worin die Veröffentlichung erfolgt ist, hierneben zu übergeben.

Der Gesandte hat dabei zu erklären, daß wenn zwar die Großherzogliche Regierung ihrer entgegenstehenden, hoher Bundesversammlung wiederholt dargelegten Bedenken ungeachtet, in Bethätigung ihrer föderativen Gesinnungen, die Publication jenes Bundesbeschlusses nunmehr verfügt hat, dieses in der den Umständen nach wohlbegründeten Voraussetzung geschehen ist, daß die von dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck über vermeintliche Beeinträchtigung der Rechte der Herrschaften Kniphausen und Varel durch die Oldenburgische Verfassung, resp. Gesetzgebung erhobene Beschwerde wegen der Herrschaft Varel sich durch Erhebung des in der 25. vorjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung verhandelten Ausschußantrags zum Bundesbeschlusse erledigen werde, daß aber die Großherzogliche Regierung im Uebrigen von ihren Rechten in der Sache nichts hat aufgeben wollen.

Es wurde

beschlossen:

die mit vorstehender Anzeige verbundene Erklärung dem Bundestags-Ausschusse für die Bentinck'sche Angelegenheit zuzustellen.

§. 156.

Beschwerde der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung gegen die Kurfürstlich-Hessische Regierung wegen Verletzung der lehnsherrlichen Rechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe in Betreff der im Kurfürstenthum belegenen Außenlehen.

Sechzehnte Stimme für Schaumburg-Lippe. Der Gesandte ist beauftragt, die nachfolgende Beschwerde der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung gegen die Kurfürstlich-Hessische Regierung wegen Verletzung der lehnsherrlichen Rechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe in Betreff der im Kurfürstenthum belegenen Außenlehen bei der hohen Bundesversammlung einzubringen:

Von dem Lehnshofe Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe releviren mehrere in der Grafschaft Schaumburg, Kurhessischen Antheils, belegene Staatslehen extra curtem. Dieselben sind bei der Theilung der Grafschaft im Jahre 1647 dem hohen Schaumburg-Lippischen Hause zugefallen, und waren sie gleich während des Bestehens des Königreichs Westphalen in Folge jener Bestimmung der Rheinbundesacte, welche jedem Souverain die Lehnsherrlichkeit der in seinem Gebiete liegenden Lehen überwies, der Königlich-Westphälischen Lehnscurie überkommen, so wurde doch durch Uebereinkunft zwischen der Kurfürstlich-Hessischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung vom Jahre 1814, resp. 1815 das Verhältniß, welches vor Errichtung des Rheinbundes stattgehabt, wiederhergestellt, und der Fürstlich-Schaumburg-Lippische Lehnshof hat sich seitdem wieder im unbestrittenen Besitze der auch schon früher von ihm relevirenden, in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg belegenen Lehen befunden.

Unter den Einflüssen des Jahres 1848 wurde jedoch in dem Kurfürstenthum das Gesetz vom 26. August jenes Jahres, die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, gegeben, welches bestimmt, daß aller Lehnsverband, welcher in Beziehung auf in Kurhessen belegene Güter bis dahin bestanden, mit dem 1. October 1848 gegen Entschädigung der Berechtigten aufzuhören habe, in so fern die Lehen an diesem Zeitpuncte auf mehr als vier Augen ständen.

Auf dieses unter Num. 1 hierneben anliegende Gesetz fußend, haben die gegenwärtigen Besitzer zweier jener Fürstlich-Schaumburg-Lippischen, im Kurhessischen belegenen Staatslehen extra curtem, nämlich

> des Guts Bodenenger sammt Zubehörungen, mit welchem die von Cornberg'sche Familie belehnt ist, und des sogenannten Campenhofes zu Oldendorf, den die Familie von dem Bussche zu Lehen trägt,

im Jahre 1849, resp. 1851 bei der Fürstlichen Lehnskammer eine Vereinbarung wegen der von ihnen für die aufgehobenen lehnsherrlichen Rechte zu entrichtenden Entschädigung beantragt, und sodann, da ihnen ein definitiver Bescheid nicht alsbald ertheilt wurde, bei dem Kurfürstlichen Justizamte Oldendorf, resp. Obernkirchen, eine gerichtliche Provocation gegen die Fürstliche Lehnskammer als Vertreterin des hohen Lehnsherrn erhoben. Die gedachten beiden Justizämter haben diese Provocation auch angenommen und das weitere Verfahren eingeleitet.

Sofort nach Insinuation des ersten Decrets des Justizamts Oldendorf an die Fürstliche Lehnskammer in der zuerst erhobenen Provocationssache des Gutsbesitzers von dem Bussche Hünnefeld zu Hünnefeld wegen des sogenannten Campenhofes, hat die Lehnskammer der Fürstlichen Regierung Mittheilung von dem Vorfall und der Procedur des Justizamts Oldendorf gemacht, und die Regierung sich hierdurch veranlaßt gesehen, das Kurfürstlich-Hessische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittelst des unter Num. 2 in Abschrift angefügten Schreibens vom 2. Februar 1852 zu ersuchen, bei der vorgesetzten höchsten Instanz des Justizamts Oldendorf zu erwirken, daß dieß letztere angewiesen werde, das eingeleitete Verfahren zu sistiren und den Provocanten mit seiner Provocation an die Fürstliche Lehnskammer zu verweisen, da es keinem gegründeten Zweifel unterliegen könne, daß sämmtliche Vasallen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einerlei ob sie feuda intra oder extra curtem besäßen, in allen Lehnssachen bei Höchstdessen Lehnshof Recht zu nehmen hätten.

Das Kurfürstlich-Hessische Ministerium hat dieses Ansuchen laut seines unter Num. 3 abschriftlich anliegenden Schreibens vom 10. März 1852 ablehnen zu müssen geglaubt.

Obgleich die Fürstliche Regierung schon nach diesem Schreiben vermuthen mußte, daß von Kurfürstlich-Hessischer Seite, den bestehenden Rechtsgrundsätzen entgegen, ein Recht zur Gesetzgebung über das Rechtsverhältniß zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe und Höchstdessen Vasallen in Anspruch genommen werde, so versuchte dieselbe in ihrem unter Num. 4 in Abschrift beigefügten Erwiederungsschreiben vom 31. März 1852 doch zunächst nur, aus dem Gesetze vom 26. August 1848 selbst dessen Unanwendbarkeit auf die Schaumburg-Lippischen, im Kurfürstenthum belegenen Lehen darzuthun, und bestritt nur eventualiter und für den Fall, daß von dem Kurfürstlichen Gouvernement das Gesetzgebungsrecht über die gedachten Lehen wirklich in Anspruch genom-

men werden sollte, ein solch' ausgedehntes Gesetzgebungsrecht. Die Fürstliche Regierung ersuchte daher das Kurfürstliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt, das eingeleitete gerichtliche Verfahren bis dahin zu sistiren, daß eine freundnachbarliche Verständigung stattgefunden haben würde, indem sie nicht bezweifelte, daß das Kurfürstliche Gouvernement in der dortigen Gesetzgebung die Mittel finden würde, welche eine solche Sistirung herbeizuführen geeignet seyen.

In dem Antwortschreiben vom 28. April 1852 (Anlage Num. 5) glaubte das Kurfürstliche Ministerium jedoch dieses Ansinnen nicht nur ablehnen zu müssen, sondern wiederholt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. August 1848 auf die Schaumburg-Lippischen, im Kurfürstenthum belegenen Lehen behaupten zu können, indem es nunmehr geradezu für das Kurhessische Gouvernement das Recht zur Gesetzgebung über diese Lehen und folgeweise auch zur Allodification derselben in Anspruch nahm. Es vermeinte, diesen Anspruch sogar auf die Behauptung stützen zu können, daß Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Schaumburg-Lippe als Landesherr Höchstseines Territoriums Vasall des Kurhauses sey, — eine Behauptung, gegen welche hierdurch um so mehr auf das entschiedenste Protest eingelegt werden muß, als das behauptete Rechtsverhältniß mit der nach Auflösung des deutschen Reichs erworbenen und durch die Bundesverträge garantirten Souverainetät Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe unvereinbar ist.

Da es die Fürstliche Regierung ihrer Pflicht zuwider halten müßte, wenn sie zugeben wollte, daß das Kurhessische Gouvernement sich das Recht der Gesetzgebung über die zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe und Höchstdessen Vasallen bestehenden lehnsrechtlichen Verhältnisse beilegte, das Kurhessische Gouvernement aber jede Abhülfe darin verweigern zu müssen glaubt, so sieht die Fürstliche Regierung sich genöthigt, bei hoher Bundesversammlung deßhalb mit gegenwärtiger Beschwerde aufzutreten.

Die Competenz hoher Bundesversammlung für den vorliegenden Fall dürfte nach Artikel XI der Bundesacte, wonach alle Mitglieder des Bundes sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantiren, und ferner die Bundesglieder sich verbindlich machen, ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, welcher alsdann obliegt, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen ꝛc. — keinem Zweifel unterliegen, da es sich eben um die Gerechtsame und Besitzungen eines Bundesfürsten handelt, welche unter den Schutz des Artikels XI der Bundesacte gestellt sind.

In der Sache selbst hat die Fürstliche Regierung sich darüber zu beschweren, daß durch das Kurhessische Gesetz vom 26. August 1848, die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, und durch dessen Anwendung auf die im Kurfürstenthum belegenen Fürstlichen Staatslehen extra curtem

> von Kurfürstlich-Hessischer Seite Acte der Gesetzgebung ausgeübt sind und zur Anwendung gebracht werden sollen, welche das lediglich Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe und Höchstdessen Lehnshofe zur Cognition stehende lehnsrechtliche Verhältniß zwischen Höchstdenenselben und Ihren Vasallen, sowohl an sich als in Betreff der verliehenen Lehnsgüter als solcher, alteriren und aufheben.

Zur Begründung dieser Beschwerde erlaubt sich die Fürstliche Regierung zunächst auf die in ihrem abschriftlich beigebrachten Schreiben an das Kurfürstliche Ministerium der

auswärtigen Angelegenheiten vom 31. März 1852 entwickelten Gründe Bezug zu nehmen, nach denen dem Kurfürstlichen Gouvernement ein Recht der Gesetzgebung über die Schaumburg-Lippischen, im Kurfürstenthum belegenen Lehen als solche abgesprochen werden muß; sie glaubt jedoch zur Begründung dieser Behauptung noch die folgende Erörterung hinzufügen zu sollen:

Ist gleich die Entwicklung der deutschen Staaten ursprünglich aus dem Lehnswesen hervorgegangen, so hat dieselbe doch dieses nicht in sich aufgelöst. Während die Landeshoheit, bei zunehmender Erstarkung, alle im Territorium vorhandenen Institutionen ihrer Einwirkung und vorzugsweise ihrer Gesetzgebung zu unterwerfen suchte, widerstrebte das Lehnswesen dieser Richtung mit Erfolg und entwickelte sich bis in die jüngste Zeit vorzugsweise durch seine eigene Autonomie (Eichhorn, Einl. in das d. Privatrecht, §. 25). Diese Eigenthümlichkeit des Lehnswesens wurde auch von dem älteren deutschen Staatsrecht durchaus anerkannt. Der Kaiser nahm nur bei den Reichslehen die Gesetzgebung, und zwar nur als deren oberster Lehnsherr in Anspruch (Eichhorn, a. a. O., §. 17), und die Gesetzgebung über die nicht von Kaiser und Reich relevirenden Lehen wurde, ohne allen Einfluß von Kaiser und Reich, von den einzelnen Lehnsherren in Bezug auf ihren Lehnshof ausgeübt (das. §. 25 a. E.). Daß dabei kein Unterschied gemacht worden, ob das Lehen intra oder extra curtem belegen gewesen, beweisen die Wahlcapitulationen, wo es Artikel 21, §. 1 ausdrücklich heißt: „Wir gereden und versprechen, Kurfürsten „Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer „angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehnsherrlichen Befug„nissen, auch Gerichtsbarkeit in den dahin nach den Lehnsrechten gehörigen Fällen allerdings „ohnbeeinträchtiget und ihnen darin von keinem Reichsgericht neque sub praetextu con„tinentiae causarum neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.“ Es muß daher als Regel anerkannt werden, daß jeder Vasall, gleichwie er von der Lehnscurie seines Lehnsherrn in Lehnssachen sein Recht nehmen, in gleicher Weise auch dem Rechte (den Gesetzen) dieser Curie — dem jus curiae — sich unterwerfen mußte.

Wenngleich bei größerer Entwicklung der Landeshoheit in die selbstständige Entwicklung des Lehnswesens vielfach eingegriffen, die frühere Autonomie der Lehnscurien beschränkt, und nachdem die Landeshoheit die Gesetzgebung zu einem Hoheitsrechte ausgebildet hatte, auch das Lehen zum Gegenstande derselben gemacht wurde, so geschah dieß doch lediglich in der Weise, daß die Landesherrschaft immer nur dann, wenn sie zugleich als Lehnsherrschaft auftreten konnte, allgemeine Verfügungen in Lehnssachen erließ, daß sie ferner die Aufsicht und Gesetzgebung über die von ihren Unterthanen relevirenden Lehen (wie bei der Patrimonialgerichtsbarkeit — Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts, §. 82) sich aneignete, und somit den landesunterthänigen Privat-Lehnscurien das Gesetzgebungsrecht entzog. Niemals aber ist die Landeshoheit so weit gegangen, gesetzliche Vorschriften über solche innerhalb ihres Territorii belegenen Lehen zu ertheilen, welche von Lehnsherren relevirten, die vermöge ihrer eigenen Landeshoheit dem Gesetzgebungsrecht des betreffenden Landes nicht unterworfen waren.

Die Fortbildung der Landeshoheit zur vollen Souverainetät hat hierin keine Aenderung hervorgebracht, solche auch nicht hervorbringen können, da mit derselben nur die Rechte, welche vordem Kaiser und Reich besaß, auf die einzelnen Souveraine übergegangen waren, — Rechte, welche „die lehnsrechtlichen Befugnisse“ anderer souverain gewordener „Reichs-

stände wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen belegen wo sie wollen, nicht beeinträchtigen" konnten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Territorialgesetzgebung sich nicht auf die lehnsrechtlichen Verhältnisse der im Territorio befindlichen Außenlehen einer fremden Staatsgewalt erstrecken könne, daß solche Außenlehen vielmehr rücksichtlich dieser Verhältnisse lediglich von der Lehnscurie, von welcher sie releviren, und dadurch von dem Gesetzgebungsrecht der Staatsgewalt dieser Lehnscurie abhängig sind. Denn für den Lehnsvertrag selbst ist es gleichgültig, unter welcher Staatshoheit die Lehnsobjecte liegen. Er wird vor der Lehnscurie geschlossen, vor ihr leistet der Vasall seinen Lehnseid, und die fremde Staatsgewalt, unter deren Hoheit das Lehnsgut liegt, erhält hierdurch weder das Recht, jenen Vertrag zu alteriren oder gar aufzulösen, noch die Befugniß, den Lehnseid zu erlassen. Das ganze lehnsrechtliche Verhältniß, als solches, ist überhaupt nicht in ihrem Bezirke begründet; sie hat weder die Jurisdiction über dasselbe, noch kann sie folglich Gesetze darüber geben. Nur in denjenigen Beziehungen des Lehnsgutes und des Vasallen, welche das lehnsrechtliche Verhältniß derselben nicht unmittelbar berühren, bei Citationen, Executionen und dergl. tritt bei Außenlehen die Staatsgewalt des feudi siti und deren Gerichtsbarkeit und Gesetzgebungsrecht ein.

Diese Rechtsgrundsätze werden auch von den bewährtesten Feudalisten anerkannt. So sagt Eichhorn (cit. §. 38) bei Erörterung der Frage, ob bei feudis extra curtem das jus curiae oder feudi siti zu gelten habe: „Nach den allgemeinen Grundsätzen muß der Lehnscontract selbst und jede Verbindlichkeit, die sich unmittelbar auf diesen gründet, in der Regel nach dem jus curiae beurtheilt werden, da die regelmäßige Rücksicht der Interessenten bei der Errichtung des Lehens auf diese in der Natur der Verhältnisse liegt." Es bedarf hierzu wohl kaum der Erwähnung, daß ein Gesetz, das die Lehen aufhebt, ohne Zweifel „den Lehnscontract selbst und die unmittelbar auf ihn gegründeten Verpflichtungen" betrifft, mithin nur von der Staatsgewalt der Lehnscurie, nicht aber des feudi siti hätte erlassen werden können, wenn es auf Außenlehen Anwendung finden sollte. Ebenso sagt Paetz (cit. §. 82): „Im Uebrigen bleibt die Lehnsjurisdiction, der allgemeinen Natur jeder Gerichtsbarkeit gemäß, der Oberaufsicht und Gesetzgebung der Staatsgewalt, in deren Bezirk sie sich begründet findet, vollkommen unterworfen. Anm. Bei Außenlehen steht diese Befugniß der Staatsgewalt des Lehnshofes zu" — im vorliegenden Falle also Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe.

Ist das Letztere richtig, wie es denn wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte, und ist es andererseits wirklich Absicht des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848, seine Wirkungen auch auf die im Kurfürstenthum belegenen Außenlehen erstrecken zu wollen, wie das Kurhessische Gouvernement es ansehen zu müssen glaubt, so wird es keiner Ausführung bedürfen, daß jenes Gesetz, indem es die im Kurhessischen belegenen Staatslehen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe als solche vernichtet und dafür nur eine Geldentschädigung gewährt, auf eine nicht zu rechtfertigende Weise in die landesherrlichen Zuständigkeiten und Verhältnisse des Hohen Fürstlichen Hauses eingreift.

Hohe Bundesversammlung hat bereits in früheren Jahren aus Anlaß einer Reclamation mehrerer Standesherren den Grundsatz anerkannt, daß die gesetzgebende Gewalt des Staates nicht berechtigt sey, durch Aufstellung von Bedingungen über Ver-

wandlung der Lehen in Eigenthum, den Besitzern (Vasallen) die Befugniß zur Erwerbung des Eigenthums einzuräumen. (Protokoll der Bundesversammlung vom Jahre 1819, §. 101). Hat aber hohe Bundesversammlung in Betreff der ehemaligen Reichsunmittelbaren eine derartige Begrenzung der Landesgesetzgebung für gerecht erachtet, so dürfte sie dieß in Betreff der souverainen Mitglieder des Bundes um so mehr thun, da durch dergleichen erzwungene Allodificationen von Staatslehen nicht nur die Eigenthumsverhältnisse derselben ersichtlich gekränkt werden, während nach Artikel XI der Bundesacte doch alle Bundesglieder sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirt haben, sondern bei ihnen noch die Verletzung der Souverainetätsrechte in Betracht kommt.

Nach dieser Darlegung der Sache wird sich, da die Kurfürstliche Regierung die Abstellung der fraglichen Beschwerde beharrlich versagen zu müssen glaubt, der Antrag bei hoher Bundesversammlung rechtfertigen:

> Hochdieselbe wolle die Kurfürstlich-Hessische Regierung veranlassen, das Gesetz vom 26. August 1848, die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, in Bezug auf die im Kurfürstenthum belegenen Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Staatslehen außer Wirkung zu setzen.

Indem der Gesandte die vorstehende Beschwerde in das Protokoll niederlegt und die darin erwähnten Anlagen überreicht, verbindet er damit zunächst den Antrag, die hohe Versammlung wolle für diese Angelegenheit einen besonderen Ausschuß erwählen und demselben die in Rede stehende Beschwerde zuweisen.

Hierauf wurde

beschlossen:

in der nächsten Sitzung einen Ausschuß von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zur Begutachtung der vorliegenden Beschwerde zu erwählen.

§. 157.

Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(30. Sitz. §. 301, 32. Sitz. §. 316 u. 33. Sitz. §. 325 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Bayern erstattet im Namen des politischen Ausschusses folgenden Vortrag:

Die über den Entwurf allgemeiner Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit in den Sitzungen vom 24. November, 8. und 15. December v. J. (§§. 301, 316 und 325) zu Protokoll gegebenen Abstimmungen sind durch Beschluß der hohen Versammlung dem politischen Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen worden, die darin kundgegebenen Wünsche und vorgeschlagenen Abänderungen bei Vorlage eines anderweiten Beschlußentwurfs nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Die Regierungen des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der freien Stadt Bremen

haben sich zwar über die Anträge des Ausschusses noch nicht geäußert und die Abgabe ihrer Erklärungen vorbehalten, der Ausschuß glaubte aber, deßhalb mit der weiteren Vortragserstattung dennoch länger nicht zuwarten, sondern die ihm aufgetragene Umarbeitung nunmehr, unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Protokoll gegebenen Erklärungen, bewerkstelligen zu sollen.

Diese Erklärungen haben bekanntlich die erwünschte allseitige Uebereinstimmung bezüglich der zu fassenden Beschlüsse noch nicht ergeben, aber dieselben zeigen dennoch, daß sich die Ansichten bereits näher gerückt sind, und es wird deßhalb der Hoffnung Raum gegeben werden dürfen, daß durch eine erneuerte, den gestellten Anträgen entsprechende Umgestaltung des Entwurfs die zur Zeit noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen seyn werden.

Mehrere der vom Ausschusse beantragten Bestimmungen sind bereits unbeanstandet geblieben, es sind dieses die in den §§. 1, 3, 4, 6, 12, 13, 15, 19 und 21 enthaltenen; es bedarf hiernach bezüglich derselben keiner weiteren Erörterung und sie können unverändert in den der hohen Beschlußnahme zu unterbreitenden neuen Entwurf übertragen werden.

In Bezug auf die übrigen Bestimmungen glaubt der Ausschuß am zweckmäßigsten zu verfahren, wenn er, wie in dem am 4. August v. J. erstatteten Vortrage, zu jedem Paragraphen die denselben betreffenden Bemerkungen zusammenstellt und hieran sein Gutachten reiht.

Zu §. 2, welcher lautet:

„Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (Bewilligung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde) erforderlich, und nur diesen Gewerbetreibenden die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession, gestattet seyn.

Die Entziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbsbetriebs kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem, von den Landesgesetzen näher zu bestimmenden Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung, oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.“

sind folgende Anträge gestellt worden:

1) Anstatt des Wortes: „Bilder“ sey im ersten Absatze der Ausdruck: „bildliche Darstellungen“ und
2) anstatt: „diesen Gewerbetreibenden“ zu setzen: „denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben.“
3) Ferner anstatt: „(Bewilligung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde)“ entweder: „(Bewilligung von Seiten der Landesregierung oder der von der dazu autorisirten Behörde)“, oder aber: „(obrigkeitliche Bewilligung)“.

4) Im Absatze 2 wird die Hinweglassung der Worte: „von den Landesgesetzen näher zu bestimmenden Wege“ gewünscht und

5) im letzten Absatze die Einschaltung des Wortes: „ausnahmsweise“ vor: „in widerruflicher Weise.“

Es wird ferner gewünscht, daß

6) die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Erlangung einer besondern persönlichen Concession hierzu bedingt, daß

7) von Einziehung der Concessionen auf administrativem Wege abgesehen, oder aber die Befugniß hierzu nur als eine zulässige bezeichnet und nicht deren Einführung da, wo sie gesetzlich nicht besteht, angeordnet, eventuell, daß die zur Ausführung des Grundsatzes erforderlichen speciellen materiellen Bestimmungen in den Bundesbeschluß aufgenommen und nur die Festsetzung des dabei zu beobachtenden Verfahrens der Landesgesetzgebung überlassen, daß endlich

8) von den Voraussetzungen, unter welchen Concessionsentziehungen statthaft seyn sollen, die Verwarnungen ausgeschieden werden.

Die unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Anträge, welche theils nur Redactionsverbesserungen, theils aber, nach Inhalt der zu deren Begründung bei der Abstimmung zu Protokoll gegebenen Motive, die erleichterte Durchführung des zu fassenden Bundesbeschlusses bezielen, glaubt der Ausschuß in dem neuen Entwurfe unbedenklich berücksichtigen zu können.

Die unter Ziffer 5 beantragte Aenderung scheint dagegen dem Ausschusse nicht erforderlich zu seyn, um den dadurch bezielten Zweck zu erreichen, da der Paragraph, im Zusammenhalte mit den beiden vorhergehenden, wohl kaum in dem Sinne aufgefaßt werden kann, als wolle die Ertheilung widerruflicher Concessionen zur Regel erhoben werden; die Form der Concessionsertheilung wird überhaupt nicht vorgezeichnet, es soll nur bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen unwiderruflich, unter welchen widerruflich ertheilte Concessionen eingezogen werden können, und es möchte nicht räthlich erscheinen, hier nebenbei noch eine Bestimmung anzufügen, welche auf die Concessionsertheilungen selbst Bezug haben würde.

Ebenso nimmt der Ausschuß Anstand, auf den Antrag Ziffer 6 einzugehen, da derselbe ein neues, in den früheren Vorschlägen noch nicht zur Sprache gekommenes Princip enthält, und hiernach die Besorgniß nahe liegt, daß durch dessen nunmehrige Aufnahme in den Entwurf die Zustimmung zu denselben leicht mehrseitig in Frage gestellt werden könnte.

Dem Antrage Ziffer 7 entgegen, glaubt der Ausschuß von der Ansicht nicht abgehen zu können, daß die Befugniß zur Einziehung von Concessionen wegen verschuldeten Mißbrauchs des Gewerbebetriebes auch den administrativen Behörden zustehen solle. Da indessen nach dem Antrage Ziffer 4 begutachtet wird, den in dem früheren Entwurfe enthaltenen Beisatz, wonach auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Nähere bezüglich solcher Concessionsentziehungen zu bestimmen gewesen wäre, hinwegzulassen, so wird das erhobene Bedenken wohl als beseitigt erscheinen. Die Ausübung der durch den Bundesbeschluß begründeten Befugniß wird in dieser Weise dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheimgestellt.

Ingleichen glaubt der Ausschuß von dem Antrage Ziffer 8 um dessentwillen absehen zu sollen, weil vorhergegangene Verwarnungen nur in Folge deßfallsigen ausdrücklichen Verlangens mehrerer Regierungen unter die Voraussetzungen einer Concessionsentziehung einge-

stellt worden sind, der Ausfall dieser Voraussetzung daher voraussichtlich mehrseitig Anstand finden würde.

Zu §. 5, lautend:

„Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche über zwanzig Druckbogen stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen, und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen."

sind drei Anträge gestellt, nach welchen

1) im ersten Absatze die Worte: „vor deren Ausgabe" zu ersetzen wären durch: „sobald die Austheilung oder Versendung beginnt" und
2) im zweiten Absatze die Worte: „über zwanzig Druckbogen" durch: „zwanzig Druckbogen und darüber", dann
3) die im zweiten Absatze begründete Ausnahme für größere Druckschriften hinwegge-lassen werden sollte.

Der Ausschuß begutachtet, den ersten Antrag in der Art zu berücksichtigen, daß die Fassung des Entwurfs sowohl, als jene des Antrags, und zwar alternativ, in den Beschluß aufgenommen und sonach die Vorlage von Exemplaren vor der Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, angeordnet werden möge.

Dem zweiten Antrage, welcher die zugelassene Ausnahme von Vorlage der Druckschriften nur unbedeutend erweitert, schließt sich der Ausschuß unbedenklich an.

Dagegen nimmt er Anstand, dem dritten Antrage eine Folge zu geben, da von anderer Seite auf die in Frage stehende Ausnahmsbestimmung großer Werth gelegt wird, deren Beseitigung sonach auf Widerspruch stoßen würde, während die facultative Fassung der Bestimmung es jenen Bundesregierungen, welche die Ausnahme nicht angemessen finden, freigibt, dieselbe nicht eintreten zu lassen. —

Zu §. 7, welcher die Aufstellung verantwortlicher Redacteure für Zeitschriften anordnet, aber bei solchen, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, eine Ausnahme von jenem Grundsatze zuläßt, ist die Hinweglassung des die Ausnahme gestattenden Schlußsatzes begutachtet.

Der Ausschuß hat diesen Schlußsatz, der die Gewährung der besagten Ausnahme dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen freistellt, nur zu dem Zwecke bevorwortet, um die sich entgegenstehenden Ansichten, nach deren einer die Bestellung von Redacteuren unbedingt für jede Zeitschrift, nach der anderen aber nur für Schriften politischen und socialen Inhalts angeordnet werden sollte, zu verschmelzen und hierdurch eine Vereinbarung zu erzielen. Er würde glauben, diesem Ziele entgegenzuwirken, wenn er nun, nachdem fast alle Regierungen dem Vorschlage beigestimmt haben, von demselben wieder abgehen wollte.

Zu dem ersten Absatze des §. 8:

„Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig seyn, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts im Bundesgebiete, bei anderen periodischen Druckschriften aber in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen Wohnsitz haben", u. s. w.

ist beantragt worden:

1) die Einschränkung, wonach die Redacteure wissenschaftlicher, artistischer und technischer Zeitschriften im Bundesgebiete wohnen sollen, hinwegzulassen;
2) dem Worte: „Wohnsitz“ den Beisatz: „regelmäßigen“ voranzustellen, und
3) bestimmt auszudrücken, in welchem Lande ein Redacteur staatsbürgerliche Rechte genießen soll; ob etwa in dem Staate, in welchem die Zeitschrift erscheint, oder ob es genügt, wenn er in irgend einem Bundesstaate im Genusse derselben ist.

Dem lediglich im Interesse der Wissenschaft und Kunst gestellten Antrage Ziffer 1, sowie dem, größere Bestimmtheit des Ausdrucks bezielenden Antrage Ziffer 2 dürfte nach der Ansicht des Ausschusses Folge zu geben seyn.

Der Vorschlag aber, daß ein Redacteur sich im Genusse staatsbürgerlicher Rechte befinden müsse, gründet sich darauf, daß nach den in mehreren Ländern bestehenden Strafgesetzen die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte als Folge bestimmter Verbrechen und Vergehen eintritt. Es will hiernach nur verhindert werden, daß Individuen, über welche diese Strafe verhängt ist, zur Redaction von Zeitschriften zugelassen werden; darauf aber, in welchem Lande ihnen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zusteht, kommt es nicht an, und es wird deßhalb auch einer weiteren Bestimmung in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Zu §. 9, durch welchen die Bestellung von Cautionen für periodische Druckschriften angeordnet, eine Ausnahme aber für jene Zeitschriften zugestanden wird, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, ist das Verlangen gestellt, daß auch amtliche Blätter jenen Zeitschriften beigefügt werden, welche von der Cautionspflicht freigegeben werden dürfen.

Diesem Verlangen wird zweifellos beigestimmt werden können.

Zu §. 10, in welchem die Größe der Cautionen bestimmt und in maximo auf 5000 Thaler oder 8000 Gulden, in minimo aber für Zeitschriften, die wöchentlich dreimal oder öfter erscheinen, auf 1000 Thaler oder 1600 Gulden, und für solche, die weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, auf 500 Thaler oder 800 Gulden festgestellt ist, wurde beantragt:

1) die Bestimmung der Größe der Cautionen den einzelnen Regierungen ganz zu überlassen;
2) der Gleichmäßigkeit unter den verschiedenen Münzfußen wegen, die Cautionssumme auf 4000, 1200 und 400 Thaler, beziehungsweise 7000, 2100 und 700 Gulden festzusetzen;
2) das Minimum auf 300 Thaler zu ermäßigen und
4) das Minimum der Caution schon bei jenen Zeitschriften zuzulassen, welche wöchentlich dreimal erscheinen, wonach die Worte: „wöchentlich dreimal und öfter“ und dann: „weniger als dreimal wöchentlich“ zu ersetzen wären durch: „wöchentlich öfter als dreimal“ und durch: „dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich.“

Der Ausschuß glaubt nun von dem Vorschlage bestimmter Summen für die Cautionen nicht absehen zu sollen, da außerdem allzugroßer Ungleichförmigkeit Raum gegeben wäre. Durch die Feststellung eines Maximums und Minimums in so weit auseinanderliegenden Beträgen dürfte den einzelnen Regierungen die Möglichkeit gewahrt seyn, die Caution für jede Zeitschrift den localen Verhältnissen entsprechend zu bemessen. Eben deßhalb scheint es auch unbedenklich zu seyn, wenn behufs der Abrundung Summen gewählt werden, welche in den verschiedenen Münzsorten nicht völlig übereinstimmen und da fast alle Stimmen sich

mit den begutachteten Summen bereits einverstanden erklärt haben, so glaubt der Ausschuß an solchen eine Aenderung nicht mehr begutachten zu sollen.

Dagegen kann er sich wohl dem Antrage Ziffer 4 anschließen und hat die begutachtete Aenderung in dem neuen Entwurfe vorgenommen.

Zu §. 11 ist die Hinweglassung des zweiten Absatzes:

„Die einzelnen Bundesregierungen haben zu bestimmen, welcher Betrag der Caution als verfallen einzuziehen ist, wenn der Verurtheilte sich dem Vollzuge einer erkannten Freiheitsstrafe entzieht.“

beantragt.

Es ist diese Bestimmung, die sich in dem ursprünglichen Entwurfe nicht vorfindet, bei der erstmaligen Umarbeitung desselben auf den Vorschlag einer Regierung aufgenommen worden. Da nun dieselbe Widerspruch findet, so wird es sich empfehlen, sie wieder auszuscheiden.

Zu §. 14, der lautet:

„Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen werden, müssen von dem Herausgeber auf Anordnung der betreffenden Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die betheiligten Privaten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.“

liegen folgende Anträge vor:

1) Es sey der erste Absatz ganz hinwegzulassen.
2) Dem Worte: „Herausgabe“ im ersten Absatze möge beigefügt werden: „derselben“.
3) Im zweiten Absatze wären die Worte: „betheiligte Privaten“ zu ersetzen durch: „der Beleidigte, Verläumdete oder überhaupt Verletzte.“
4) Im dritten Absatze sollen die Worte: „oder amtlich beglaubigte“ in Wegfall kommen.

Der Ausschuß trägt Bedenken, die Hinweglassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu begutachten, da es ihm wünschenswerth scheint, daß den Behörden Mittel gegeben seyen, um die Einschreitungen, zu welchen der Inhalt einer Zeitschrift Anlaß gab, den Lesern derselben zur Kenntniß zu bringen. Der gegen die deßfallsige Bestimmung erhobene Einwand möchte nun wohl nur dadurch veranlaßt seyn, daß die Befugniß zur Anordnung solcher Kundgaben ganz allgemein den betreffenden Behörden eingeräumt werden wollte.

Wird nun aber dieselbe auf die Behörden des Landes beschränkt, in welchem die bezügliche Zeitschrift erscheint, und wird es dessen inneren Landesgesetzgebung überlassen, die deßfallsige Zuständigkeit festzustellen, so dürfte hoffentlich der Widerspruch gehoben seyn, welcher gegen die Bestimmung in ihrer dermaligen Fassung eingelegt worden ist.

Der Ausschuß erlaubt sich hiernach vorzuschlagen, die Worte: „betreffende Behörde“ zu ersetzen durch: „zuständige inländische Behörde.“

Die unter Ziffer 2 beantragte Redactionsänderung eignet sich der Ausschuß unbedenklich an; dagegen scheint ihm die allgemeinere Fassung im zweiten Absatze des Entwurfes zweckmäßiger zu seyn, als die unter Ziffer 3 begutachtete specielle Bezeichnung der Individuen, welchen zustehen soll, die Veröffentlichung von Entscheidungen zu beantragen. Durch Hinweglassung des Wortes: „Privaten“ dürfte das den Antrag veranlassende Bedenken vielleicht gleichmäßig gehoben werden.

Der Antrag Ziffer 4 ist aus der Abstimmung über den ersten Entwurf wiederholt. Der Ausschuß hat sich indessen bereits in dem unterm 4. August v. J. erstatteten Vortrage gegen diesen Antrag ausgesprochen und da nun bei der jüngsten Abstimmung von allen übrigen höchsten und hohen Regierungen der begutachteten Fassung beigepflichtet worden ist, so glaubt der Ausschuß von seiner früher ausgesprochenen Ansicht nicht mehr abgehen zu können.

Zu §. 16, in welchem bestimmt wird, daß die Aufforderung und Verleitung zu Handlungen, welche durch allgemeine Strafgesetze verboten sind, vermittelst der Presse mit Strafe zu bedrohen sey, und sodann die hierbei besonders in das Auge zu fassenden Uebertretungen speciell hervorgehoben sind, ist

1) von einer Seite die Hinweglassung des ganzen Paragraphen und

2) von mehreren Seiten der Wegfall des letzten Absatzes beantragt, welcher lautet:

„In so fern und in so lange die Gesetze einzelner Bundesstaaten Strafbestimmungen gegen derartigen Mißbrauch der Presse nicht enthalten, ist derselbe mindestens dem Versuche der Gesetzübertretung, zu welcher angeregt wurde, gleich zu achten und demgemäß zu bestrafen.“

Die Gründe, um derentwillen von einer Seite dem §. 16 des Entwurfs die Zustimmung versagt wird, sind bei der Abstimmung nicht zum Protokolle gegeben worden; dem Ausschusse will es aber scheinen, daß der Mißbrauch der Presse zu gesetzwidrigen Zwecken nicht unbestraft bleiben könne und daß es hiernach unbedenklich sey, in dem zu fassenden Beschlusse dieses auszusprechen, wobei ja ohnehin die Ausführung der allgemeinen Anordnung ganz dem Ermessen der Landesregierungen anheimgegeben bleiben soll. In Erwägung dessen und da dem Antrage des Ausschusses von keiner anderen Seite entgegengetreten worden ist, glaubt sich derselbe der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Beibehaltung der in Frage stehenden Bestimmungen in dem neuen Entwurfe der schließlichen allseitigen Annahme desselben nicht hindernd entgegenstehen werde.

Was dagegen den Antrag auf Hinweglassung des Schlußsatzes betrifft, so glaubt der Ausschuß demselben Folge geben zu sollen. Es hat nämlich der Ausschuß diese Bestimmung nur auf den von einer Seite gestellten Antrag in den Entwurf aufgenommen und sie wegen des hohen Werthes, welcher von dieser Seite darauf gelegt wurde, in dem Vortrage vom 4. August v. J., den erhobenen Einwendungen entgegen, nochmals bevorwortet. Da nun dennoch mehrere Regierungen sich für den Wegfall dieser Bestimmung aussprachen, so wird auf Beibehaltung derselben nicht länger bestanden werden dürfen.

Zu §. 17, welcher in der zuletzt begutachteten Fassung lautete:

„Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staats;

Angriffe auf die sittliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, auf die Institute der Familie, der Ehe und des Eigenthums und auf die Heiligkeit des Eides.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe unwahrer oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist."

sind zahlreiche Bemerkungen vorgebracht worden.

1) Einerseits wird gewünscht, daß die detaillirte Fassung des ersten, am 5. August 1852 vorgelegten Entwurfs, in welcher die mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche mehr specialisirt waren, wieder aufgenommen, oder aber mindestens
2) noch der Angriffe gegen den Deutschen Bund, die Bundestruppen, die Bundesbehörden, ferner jener gegen die Diener der Religion erwähnt und diese gleichfalls mit Strafe bedroht, und daß
3) wie im ersten Entwurfe, die Bestrafung absichtlicher Verbreitung falscher, zur Störung des öffentlichen Vertrauens geeigneter Gerüchte ausdrücklich angeordnet werde;
4) von anderer Seite wird dagegen eine noch allgemeinere Fassung des ganzen Paragraphen begutachtet, und zwar in den Worten: "durch die Strafgesetzgebung müssen Angriffe, welche mittelst der Presse auf die Autorität der Regierungen, auf die sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft oder auf die Ehen von Privatpersonen gerichtet werden, mit entsprechender Strafe bedroht werden", es wird ferner
5) die Hinweglassung des vierten Absatzes: "Angriffe auf die sittliche Grundlage u. s. w." beantragt. Nebstdem wird
6) für den Schlußsatz eine dem veranlassenden Vorschlage entsprechendere Fassung etwa in folgenden Worten bevorwortet: "Ein durch die Presse verübtes, zu den in den §§. 16 und 17 genannten gehörendes Verbrechen kann dadurch nicht straflos werden, daß der Bezüchtigte die strafbare Absicht leugnet und ihm der Beweis solcher nicht geführt werden kann; die Handlung ist vielmehr, sobald sie nach ihren objectiven Merkmalen unter die §§. 16 oder 17 fällt, mit Strafen zu belegen." Endlich
7) wird beantragt, in dem Schlußsatze die Worte: "Kundgabe unwahrer oder entstellter Thatsachen" zu ersetzen durch: "Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen." —

Schon bei der erstmaligen Abstimmung über die Ausschußanträge vom 5. August 1852 sind in Bezug auf die hier in Frage stehenden Bestimmungen so viele Einwendungen erhoben worden, daß der Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangte, es sey eine Einigung nicht zu erzielen, wenn auf der versuchten Specialisirung aller mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche der Presse beharrt werden wollte; die neuerliche Abstimmung zeigt nun, daß sich der

Ausschuß nicht getäuscht hat, und daß selbst die gewählte allgemeinere Fassung noch von mehreren Seiten beanstandet und als zu sehr in das Einzelne gehend erachtet wird.

In Anbetracht dessen würde die Wiederaufnahme der früheren Redaction unzweifelhaft die endliche Beschlußfassung wesentlich erschweren, während sich andererseits vielleicht eher der Hoffnung wird hingegeben werden können, daß jene Regierungen, welche mehr in das Einzelne gehende Bestimmungen für zweckmäßiger erachten, in Berücksichtigung des sich dagegen wiederholt kundgebenden Widerstrebens, schließlich dennoch der allgemeineren Fassung zustimmen werden.

Der Ausschuß hat daher die zuletzt bevorwortete Redaction beibehalten und nur den beanstandeten Absatz 4, der sich in der Wesenheit ohnedem schon in den vorhergehenden beiden Absätzen inbegriffen findet, ausscheiden zu sollen geglaubt.

Auch die Abänderung des Schlußsatzes, wie solche unter Ziffer 6 begutachtet wurde, trägt der Ausschuß Bedenken, in Vorschlag zu bringen, da es scheint, daß die Mehrzahl der Regierungen die in dem Vortrage vom 4. August v. J. entwickelte Ansicht für gegründet und die Fassung des Entwurfs für ausreichend erkannt habe, um den Zweck der Bestimmung zu erfüllen. Dagegen wird die Aenderung der Redaction nach dem Antrage Ziffer 7 einem Bedenken nicht unterliegen.

Zu §. 18, in welchem bestimmt ist, daß die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebertretungen, sie mögen gegen Einrichtungen und Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen ist, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet seyn, gleichmäßig zur Strafe gezogen, Beleidigungen des Oberhauptes oder der Behörden eines auswärtigen Staates aber nur dann verfolgt werden sollen, wenn dieser Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat, — liegen zwei Anträge vor.

1) Der eine ist auf Hinweglassung des ganzen Paragraphen gerichtet, während
2) nach dem anderen nur in dem letzten Satze die Worte: „oder Behörden“ beseitigt werden sollen, wonach denn hinsichtlich der Beleidigung auswärtiger Behörden in den Bundesbeschluß keine Bestimmung aufzunehmen wäre.

Dem Ausschusse scheinen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen von besonderem Werthe zu seyn, und er trägt deßhalb um so mehr Bedenken, sich für deren Wegfall auszusprechen, als Gründe hierfür nicht angegeben worden sind.

Dagegen erachtet er es wohl für zulässig, daß es nach dem zweiten Antrage dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheimgegeben werde, zu bestimmen, in wie weit den Behörden auswärtiger Staaten Schutz einzuräumen sey.

Zu §. 20 sind die meisten Anträge in Bezug auf den sechsten Absatz gestellt worden, welcher rücksichtlich der Haftung der Drucker, Verleger und Commissionäre bestimmt:

„Es werden jedoch dieselben von der deßfallsigen Haftung befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.“

1) Zunächst wird die Streichung der ganzen Bestimmung beantragt, da dieselbe der Verantwortlichkeit der bei Drucklegung und Verbreitung einer Schrift mitwirkenden Personen fast alle Bedeutung benimmt.
2) Es wird ferner der Ausdruck: „Autor“ beanstandet und die Wahl eines anderen empfohlen, da durch denselben nicht bloß der Verfasser, sondern Jeder, der in der Reihenfolge der verantwortlichen Personen voransteht, bezeichnet werden soll.

3) Es wird gewünſcht, daß anſtatt: „Bundesſtaat und Bundesgebiet“ geſetzt werde: „Staats- und Landesgebiet“, und

4) daß erläutert werde, wie es nicht genüge, wenn der Autor im Bundesgebiete wohne, vielmehr vorausgeſetzt werden müſſe, daß derſelbe die Autorſchaft einräume oder deren überführt werden könne.

5) Endlich iſt angeregt, anſtatt des Ausdrucks: „Commiſſionär“ das Wort: „Verbreiter“ zu gebrauchen und den dabei in Parentheſe ſtehenden Beiſatz „(im engeren Sinne d. h.“ u. ſ. w.) hinwegzulaſſen.

Der Ausſchuß mißkennt nicht, daß durch den beanſtandeten Beiſatz die Verantwortlichkeit der betheiligten Individuen verringert wird; da indeſſen auf die deßfallſige Beſtimmung von anderer Seite großer Werth gelegt wird, ſo trägt er Bedenken, dieſelbe ganz ausfallen zu laſſen, er hofft aber, einen vermittelnden Ausweg durch den Vorſchlag zu finden, daß die in Frage ſtehende Beſtimmung als eine facultative in den Entwurf eingeſtellt und es den einzelnen Regierungen überlaſſen werde, ob und in wie weit ſie den Druckern, Verlegern und Commiſſionären die Befugniß einräumen wollen, ſich durch Benennung des Autors der Haftung für den Inhalt einer Schrift zu entledigen.

Hiernach wird auch die Faſſung der deßfallſigen Beſtimmung in dem Beſchluſſe von minder weſentlicher Bedeutung und es hiernach nicht nöthig ſeyn, die deßfalls angeregten Redactionsänderungen einer weiteren Prüfung zu unterziehen.

Bezüglich der begutachteten Erſetzung der Worte: „Bundesſtaat und Bundesgebiet“ durch „Staat und Staatsgebiet“ dürfte indeſſen darauf hinzuweiſen ſeyn, daß im Hinblicke auf die Beſtimmung des §. 18 des Entwurfs gegen den Antrag des Ausſchuſſes kein überwiegendes Bedenken beſtehen möchte.

Was endlich den Ausdruck: „Commiſſionär“ und deſſen nähere Erläuterung in Parentheſe betrifft, ſo iſt dieſe Faſſung von dem Ausſchuſſe auf Vorſchlag einer Regierung gewählt worden, in deren Staatsgebiet der Buchhandel beſonders ſchwunghaft betrieben wird, und da dieſelbe nun nur von einer Seite beanſtandet worden iſt, gegen den dabei in Vorſchlag gebrachten Ausdruck: „Verbreiter“ aber, wie in den Vorträgen vom 5. Auguſt 1852 und 4. Auguſt 1853 bereits erwähnt wurde, erhebliche Bedenken beſtehen, ſo möchte es als angemeſſen erſcheinen, es deßfalls bei der früheren Redaction zu belaſſen.

Zu §. 22

„Ueber die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckſchriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, ſowie zu dem Erkenntniſſe über Unterdrückung von Druckſchriften entſcheiden die Landesgeſetze. Eine vorzugsweiſe Verweiſung der durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen vor das Geſchwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung ſoll jedoch nicht ſtattfinden.“

iſt

1) bemerkt worden, daß der Beſtimmung bezüglich der Zuſtändigkeit in Preßſachen nach der Faſſung des erſten Satzes des Paragraphen der Sinn beigelegt werden könnte, als ſolle die Befugniß zur Unterdrückung von Schriften ausſchließend den Gerichten zukommen; es wird deßhalb beantragt, nach dem Worte: „Vergehen“ einzuſchalten: „ſowie über die Zuſtändigkeit derſelben oder der Adminiſtrativbehörden zu dem Erkenntniſſe über Unterdrückung u. ſ. w.“

2) Aus gleicher Erwägung wird von anderer Seite gewünscht, daß im Eingange des Paragraphen die Worte: „Ueber die Zuständigkeit der Gerichte“ ersetzt werden durch: „Ueber die Zuständigkeit der Behörden.“

3) Es wird ferner bevorwortet, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche den Gerichten die Befugniß eingeräumt wird, bei periodischen Schriften, im Falle wiederholter Bestrafung, das fernere Erscheinen des Blattes zu untersagen.

4) Endlich wird der Wunsch wiederholt, daß im zweiten Absatze das Wort: „vorzugsweise“ gestrichen und hierdurch die Verweisung von Preßprocessen vor Schwurgerichte ganz ausgeschlossen werde.

Dem Antrage Ziffer 1 schließt sich der Ausschuß unbedenklich an, da die Beschränkung der administrativen Competenz nicht im Zwecke der vorgeschlagenen Fassung lag, aber, wie die Abstimmung zeigt, aus derselben gefolgert werden kann. Die Einschaltung des begutachteten Beisatzes wird deßfallsige Zweifel beseitigen und es fällt hiermit auch der Antrag Ziffer 2 hinweg, welcher die nämliche Absicht durch eine andere Fassung erreichen wollte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dem Antrage Ziffer 3 erhebliche Gründe zur Seite stehen; dennoch aber möchte es nicht rathsam seyn, im dermaligen Stadium der Verhandlung mit derartigen neuen Vorschlägen hervorzutreten, welche das Zustandekommen eines Beschlusses erschweren könnten. Zudem wird es nach der Fassung des §. 22 den einzelnen Landesregierungen unbenommen bleiben, die Zuständigkeit der Gerichte in der gewünschten Ausdehnung auf dem Wege der Landesgesetzgebung außer Zweifel zu stellen.

Bereits in den Vorträgen vom 5. August 1852 und 4. August 1853 sind die Gründe dargelegt, aus welchen der Ausschuß die dermalige Fassung der Bestimmung über die Zulässigkeit von Schwurgerichten in Preßprocessen begutachtete, obgleich die Majorität in demselben die Beiziehung von Geschwornen zur Aburtheilung von Preßdelicten nicht für angemessen erachtete. Nachdem nun fast alle Regierungen dem Vorschlage des Ausschusses beigestimmt und somit das Gewicht der Erwägungen, die ihn geleitet, anerkannt haben, so möchte es auch hierbei zu belassen und zu hoffen seyn, daß die eine noch entgegenstehende Stimme der Mehrheit schließlich beitreten werde.

Zu §. 23 ist bezüglich des ersten Absatzes:

„Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.“

1) die Hinweglassung der Worte: „Verwaltungs- und“ beantragt, und

2) bemerkt, daß die Worte: „anzuregendes Strafverfahren“ nicht auf die vorhergehenden Gerichtsbehörden passen und daß überhaupt die vorläufige Beschlagnahme wenigstens in denjenigen Ländern, wo der Anklageproceß besteht, den Organen der gerichtlichen Polizei zu überlassen seyn dürfte.

Dem ersten Antrage vermag sich der Ausschuß nicht anzuschließen, da es einerseits im Allgemeinen Aufgabe der Polizei ist, wenn sie Gesetzübertretungen wahrnimmt, sofort zu deren Verhütung einzuschreiten und das gerichtliche Verfahren gegen die Urheber zu veranlassen, wogegen kein zureichender Grund gegeben seyn dürfte, die Polizeibehörden in Uebung dieser allgemeinen Pflicht bezüglich der Preßdelicte zu beschränken, und da andererseits ein Bedenken gegen eine derartige Zuständigkeit der Polizeibehörden um deßentwillen nicht bestehen

dürfte, weil deren Einschreitung lediglich das alsbald nachfolgende gerichtliche Verfahren vorzubereiten hat und jeder selbstständigen Wirkung entbehrt.

Was die unter Ziffer 2 erwähnte Beanstandung der Redaction betrifft, so geht die Absicht des Entwurfs dahin, zu veranlassen, daß der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften, Platten und Formen stets und alsbald das förmliche gerichtliche Strafverfahren folge. Dieses scheint nicht mißkannt worden zu seyn und auch nicht wohl mißverstanden werden zu können. Wenn daher auch nicht in Abrede gestellt werden will, daß der Bestimmung eine andere und bessere Fassung gegeben werden könnte, so scheint doch gerade ein Bedürfniß hierzu nicht zu bestehen und, in Ermanglung eines bestimmten Vorschlages für den gewünschten anderen Wortlaut, dürfte es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen seyn.

Daß in den Ländern, in welchen das Anklageverfahren besteht, die vorläufige Beschlagnahme den Staatsanwälten zukomme, unterliegt keinem Zweifel, und es steht auch der Wortlaut des Entwurfs dem nicht entgegen; der gebrauchte Ausdruck: „Gerichtsbehörden" bezieht sich vielmehr gerade zunächst auf die Organe der gerichtlichen Polizei.

Zu §. 24

„Jede Bundesregierung hat das Recht, außerhalb ihres Staatsgebietes erschienene Druckschriften unter Androhung angemessener Strafe zu verbieten."

ist

1) der Wegfall des ganzen Paragraphen, oder
2) die Beschränkung der in demselben erwähnten Befugniß auf Schriften, die außerhalb des Bundesgebietes erschienen sind, beantragt, und es wird
3) folgende Fassung vorgeschlagen:

„Jede Bundesregierung hat das Recht, außerhalb des Bundesgebietes erschienene Druckschriften ohne Weiteres zu verbieten, solche Druckschriften aber, welche außerhalb ihres Staatsgebietes, jedoch innerhalb des Bundesgebietes erscheinen, nur, wenn sie durch ihren Inhalt eine besondere Gefahr für die bürgerliche Ordnung und die Ruhe des Staates herbeizuführen geeignet sind, oder grobe Unsittlichkeiten enthalten."

4) Von anderer Seite wird dagegen verlangt, daß den Regierungen nicht bloß in Bezug auf außerhalb ihres Staatsgebietes erschienene Schriften, sondern unbeschränkt die Befugniß eingeräumt werde, gefährliche Druckschriften unter Androhung angemessener Strafe zu verbieten; es wird
5) endlich bevorwortet, es zweifellos auszudrücken, daß die Befugniß, auswärts erscheinende Zeitschriften zu verbieten, nicht auf bereits erschienene Blätter beschränkt sey.

Wie bei der erstmaligen, so sind nun auch bei der neueren Abstimmung zu diesem Paragraphen Anträge gestellt worden, welche von principiell entgegengesetzten Ansichten ausgehen und einerseits eine Beschränkung, andererseits eine Erweiterung der hier in Frage stehenden Befugniß bezielen. Eine Vermittlung dieser Gegensätze ist nicht wohl möglich und es wird sich hiernach empfehlen, von einer bindenden Vorschrift deßfalls in dem zu fassenden Beschlusse abzusehen und es, nach dem Ermessen der einzelnen Regierungen, der Landesgesetzgebung anheimzugeben, die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung aufzustellen.

Nachdem nun bereits der §. 22 in der neu begutachteten Fassung es den Landesgesetzen überläßt, die Befugniß der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zur Unterdrückung von

Druckschriften zu regeln, so glaubt der Ausschuß sich für den Wegfall des §. 24 aussprechen zu sollen.

Zu §. 25, welcher lautet:

„Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Unbedingt zu verbieten ist die Nennung der Namen von Geschwornen in Zeitungen, außer bei der Mittheilung über Bildung eines Schwurgerichts, dann die Veröffentlichung einer Anklageschrift oder anderer Schriftstücke eines Criminalprocesses vor dem Ende der mündlichen Verhandlung oder der Beendigung des Processes auf anderem Wege."

ist

1) die Streichung des ersten Absatzes und für den zweiten folgende Fassung:

„Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat."

2) die Streichung des zweiten Absatzes und für den ersten nachstehende Redaction beantragt:

„Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und die Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes können aus Rücksicht für die Staats- und Bundesinteressen in polizeilichem Wege verboten oder beschränkt werden."

Da die Bestimmung des ersten Absatzes nur facultativ Befugnisse einräumt, welche die einzelnen Bundesregierungen nach ihrem Ermessen zu üben oder außer Anwendung zu lassen in der Lage sind, so dürfte der Belassung derselben im Entwurfe nichts im Wege stehen, und auch deren Redaction nicht von wesentlichem Belange seyn.

Auf den zweiten Absatz des Paragraphen ist von mehreren Seiten großes Gewicht gelegt worden und es wird deßhalb dessen Beibehaltung begutachtet; die Aufnahme desselben in der unter Ziffer 1 beantragten, in der Wesenheit mit dem Entwurfe übereinstimmenden Fassung unterliegt dagegen keinem Anstande.

Zu §. 26, nach dessen Inhalt sämmtliche Bundesregierungen dafür Sorge tragen werden, daß die beschlossenen allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten und daß die einzelnen Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden, wird die Beseitigung des Bedenkens gewünscht, welches in einer, den Charakter einer bloßen Vereinbarung der einzelnen Bundesregierungen an sich tragenden Fassung gefunden werden müßte, welches aber vielleicht schon im Eingange des zu fassenden Beschlusses sich entfernen ließe.

Es ist hierbei nicht näher angegeben, in wie fern das angedeutete Bedenken durch die vorgeschlagene Redaction angeregt wird, und durch welche anderweite Fassung dasselbe gehoben werden könnte; der Ausschuß muß hiernach und da die übrigen Regierungen dem

Paragraphen in ſeinem dermaligen Wortlaute zugeſtimmt haben, beſorgen, durch eine Modification deſſelben anderwärts neue Anſtände hervorzurufen; er gibt ſich deßhalb der Hoffnung hin, daß von dem erwähnten Bedenken ſchließlich werde abgeſehen werden.

Nachdem der urſprünglich vorgelegte Entwurf, in Berückſichtigung der zu demſelben bei zweimaliger Abſtimmung geſtellten zahlreichen Abänderungsvorſchläge, weſentlich modificirt worden iſt und viele Beſtimmungen entfernt worden ſind, welche von mehreren Seiten als vorzugsweiſe wirkſam und zu Fernhaltung des Mißbrauchs der Preſſe unerläßlich betrachtet werden, ſo wird es ſich empfehlen, nach Umfluß eines angemeſſenen Zeitraums auf Grund der bis dahin geſammelten Erfahrungen den nun zu faſſenden Beſchluß einer eingehenden Prüfung zu unterſtellen und dann in nähere Erwägung zu ziehen, in wie weit derſelbe dem vorgeſetzten Zwecke entſprochen habe oder nicht. Ein dem umgearbeiteten Entwurfe neu beigefügter §. 26 trägt dem berichtenden Ausſchuſſe auf, nach zwei Jahren dieſe wiederholte Prüfung des Gegenſtandes einzuleiten, und es erlaubt ſich derſelbe, dieſe Anordnung zur allſeitigen Zuſtimmung zu empfehlen. —

Außer den Abänderungsvorſchlägen zu den Paragraphen des am 4. Auguſt v. J. vorgelegten Entwurfs iſt bei der Abſtimmung von mehreren Regierungen auch noch auf den früheren Entwurf, wie ſolcher unterm 5. Auguſt 1852 vom Ausſchuſſe begutachtet worden war, zurückgegriffen worden, und es iſt

I. die Wiederaufnahme der §§. 23 bis 26 dieſes letzteren, welche die Wirkſamkeit der in einem Bundesſtaate in Bezug auf Erzeugniſſe der Preſſe ergriffenen Maßregeln auf die übrigen Bundesſtaaten feſtſtellen, beantragt worden.

Der Ausſchuß mißkennt die Bedeutung dieſer Beſtimmungen in keiner Weiſe, und er hat, wie deſſen Vortrag vom 4. Auguſt v. J. es nachweiſt, von denſelben auch nur um deſſentwillen Umgang genommen, weil gegen dieſe Beſtimmungen von vielen Seiten entſchiedene Einſprache und Einwendungen erhoben worden ſind, und deßhalb die Beſorgniß nahe lag, daß durch das Feſthalten an denſelben das Zuſtandekommen eines Beſchluſſes in Frage geſtellt werden würde.

Die Sachlage hat ſich ſeither nicht verändert; der Verſuch, jene Beſtimmungen in der urſprünglichen oder aber in modificirter Faſſung wieder aufzunehmen, würde ohne Erfolg bleiben, und es ſcheint dem Ausſchuſſe deßhalb geboten, ſich zunächſt mit dem Erreichbaren zu begnügen, der Erfahrung aber es anheimzugeben, ob dieſes ausreichen werde.

Sollte ſich das Gegentheil erweiſen, ſo wird bei der vorbehaltenen ſpäteren Prüfung hoffentlich auch der Widerſtand fallen, der ſich jetzt noch geltend macht.

II. Gleiches iſt der Fall in Bezug auf den §. 30 und auf die Minoritätserachten zu den §§. 27, 29 und 30 des früheren Entwurfs, deren Aufnahme in den Beſchlußentwurf theils im Ganzen, theils hinſichtlich einzelner Beſtimmungen begutachtet wird.

Die in dieſen Paragraphen und Minoritätserachten vorgeſehenen Einſchreitungen würden unzweifelhaft die ſicherſte Garantie gegen jeden Mißbrauch der Preſſe gewähren, und ſich von dieſem Standpuncte aus empfehlen. Allein es kann nach den ſchon bei der erſtmaligen Abſtimmung kundgewordenen Anſichten der Mehrzahl der höchſten und hohen Regierungen der Hoffnung nicht Raum gegeben werden, daß zur Zeit ein Antrag auf Einſtellung der einen oder der anderen der in Frage ſtehenden Vorſchriften in den Entwurf von günſtigem Erfolge begleitet ſeyn werde, und es dürfte ſich demnach auch jetzt noch empfehlen, von denſelben vorerſt abzuſehen und weitere deßfallſige Anträge nöthigenfalls der Zukunft vorzubehalten.

III. Endlich iſt in Antrag gekommen, die Anordnung zu treffen, daß ein jeder, politiſche Gegenſtände oder Angelegenheiten des Gemeinweſens beſprechende Artikel in periodiſchen Schriften von deſſen Verfaſſer unterzeichnet ſeyn müſſe.

Dieſer Vorſchlag iſt in den bisherigen Verhandlungen noch nicht zur Sprache gekommen und es iſt deßhalb um ſo minder zu ermeſſen, ob und in wie weit ſich derſelbe der Zuſtimmung der höchſten und hohen Regierungen zu erfreuen haben würde, als, ſo viel dem Ausſchuſſe bekannt, zur Zeit noch in keinem Bundesſtaate eine derartige Einrichtung beſteht.

Der Ausſchuß muß hiernach beſorgen, daß die Aufnahme dieſer Beſtimmung in den Entwurf Anſtänden begegnen und die endliche Erledigung des Gegenſtandes in weitere Ferne ziehen könnte; er glaubt deßhalb, ſie nicht begutachten zu können.

Auf den Grund dieſer Darlegung beehrt ſich der Ausſchuß den

Antrag

zu ſtellen,

Hohe Bundesverſammlung wolle, unter Vorbehalt der Befugniß der höchſten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, nachſtehende allgemeine Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe zum Beſchluſſe erheben:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeſchluß in Bezug auf Druckſchriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugniſſe der Buchdruckerpreſſe, ſondern auch auf alle anderen durch mechaniſche Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darſtellungen ſeine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen ſoll in allen Bundesſtaaten die Erlangung einer beſonderen perſönlichen Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine ſolche Conceſſion (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckſchriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denſelben, nach Maßgabe der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung), geſtattet ſeyn.

Die Einziehung der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbsbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, ſondern auch auf adminiſtrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter ſchriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beſchäftigung beharrlich zur Verbreitung von ſtrafbaren, inſonderheit ſtaatsgefährlichen Druckſchriften mißbrauchen.

Conceſſionen, welche in widerruflicher Weiſe ertheilt ſind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einſchreitungen auf adminiſtrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derſelben darf mit Druckſchriften hauſirt und dürfen dieſelben an öffentlichen Orten ausgeſtreut, angeboten, vertheilt oder angeſchlagen werden.

Dieſe Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erſcheinenden Druckſchrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieſelbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege beſtimmt iſt, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- oder Commiſſionsartikel erſcheint, oder beim Selbſtvertriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſeyn.

§. 5.

Von jeder die Preſſe verlaſſenden Druckſchrift ſoll vor deren Ausgabe, oder mindeſtens ſobald die Austheilung oder Verſendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu beſtimmten Behörde überreicht werden.

Es iſt den einzelnen Bundesregierungen überlaſſen, Druckſchriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber ſtark ſind, von dieſer Beſtimmung auszunehmen und die Zeitfriſten der Ueberreichung dem Zwecke entſprechend feſtzuſetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorſchriften ſind bloß die den Bedürfniſſen des Verkehrs oder des geſelligen Lebens dienenden Druckſachen, als Formulare, Etiquetten, Viſitenkarten und ähnliche dieſen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugniſſe auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift (Zeitung, Zeitſchrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur beſtellt und deſſen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt ſeyn. Eine Ausnahme von dieſem Grundſatze iſt nur bezüglich jener Zeitſchriften zuläſſig, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift muß unbedingt dispoſitionsfähig ſeyn, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſich befinden und bei Zeitſchriften, welche nicht bloß wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts ſind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckſchrift erſcheint, ſeinen regelmäßigen Wohnſitz haben.

Die Redaction von Zeitſchriften wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder artiſtiſchen Inhalts kann indeſſen ausnahmsweiſe von den Landesregierungen auch Perſonen geſtattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenſchaften, namentlich die Dispoſitionsfähigkeit nicht beſitzen.

Perſonen, welche ſich in Straf- oder Unterſuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction unterſagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift muß eine Caution beſtellt werden. Von dieſer Verpflichtung können nach dem Ermeſſen der ein-

zelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht seyn.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet seyn.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht

werden, als bis die mündliche Verhandlung ſtattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege ſein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze in Wirkſamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgeſetze mit denſelben in Uebereinſtimmung gebracht werden; ſie werden davon, wie dieſes geſchehen, der Bundesverſammlung in möglichſt kurzer Friſt Anzeige erſtatten laſſen.

§. 26.

Der politiſche Ausſchuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berückſichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beſchluſſe enthaltenen Beſtimmungen ſich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwieſen haben, und hierüber der Bundesverſammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erſtatten.

Die Bundesverſammlung hat hierauf

beſchloſſen:

den vorliegenden Ausſchußbericht den höchſten und hohen Regierungen mit dem Erſuchen zur Kenntniß zu bringen, ſich binnen einer Friſt von ſechs Wochen über die neuerdings begutachteten Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit zu erklären.

§. 158.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 53 (eingegangen am 12. und datirt Huſum 4. Mai d. J.) Weitere Vorſtellung und Bitte des Emanuel Gurlitt, Schleswig-Holſteiniſchen Hauptmanns a. D., wegen Bewilligung eines Invalidengehalts. Mit drei Anlagen, und

Num. 54 (eingegangen am 16. und datirt Neuhof in Holſtein 11. Mai d. J.) Vorſtellung und Bitte der Pauline von Boye, geb. Hingſt, Witwe des im October 1851 verſtorbenen Schleswig-Holſteiniſchen Lieutenants Malte von Boye, um Bewilligung einer kleinen Penſion für ſich und ihre beiden Kinder. Mit fünf Anlagen,

wurden dem Holſteiniſchen Ausſchuſſe zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Strauß.
Smidt.

Digitized by Google

Fünfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 24. Mai 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden.

§. 159.

Beschwerde der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung gegen die Kurfürstlich-Hessische Regierung wegen Verletzung der lehnsherrlichen Rechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe in Betreff der im Kurfürstenthum belegenen Außenlehen.

(14. Sitz. §. 156 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet zuvörderst zur Wahl des in Folge Bundesbeschlusses vom 18. d. M., Protokoll §. 156, für die rubricirte Beschwerde niederzusetzenden Ausschusses.

Es wurden hierauf die Gesandten von

Bayern,
Braunschweig und Nassau, sowie
der fünfzehnten Stimme

zu Mitgliedern und der Gesandte von

Hannover

zum Stellvertreter dieses Ausschusses erwählt.

§. 160.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(10. Sitz. §. 101 v. J. 1854.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte überreicht, in Gemäßheit des in der 25. Sitzung v. J., §. 226, über den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des

Deutſchen Bundes gefaßten Beſchluſſes, hierbei Notizen über die Main-Neckar-, Main-Weſer-, Frankfurt-Offenbacher- und die Heſſiſche Ludwigs-Eiſenbahn, nebſt Mittheilungen des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums und ſpecielle Angaben der Baubehörde über die, die Militärverwaltung vorzugsweiſe intereſſirenden Verladeeinrichtungen.

Freie Städte für Hamburg. Der Geſandte iſt angewieſen, unter der Anzeige, daß andere Eiſenbahnen als die Berlin-Bergedorfer und die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn das Gebiet der freien und Hanſeſtadt Hamburg nicht berühren, hinſichtlich dieſer beiden Bahnen auf die von Königlich-Preuſſiſcher Seite gemachten Mittheilungen zu verweiſen.

Die überreichten Notizen, ſowie die für Hamburg gemachte Anzeige wurden an die Militärcommiſſion geleitet.

§. 161.

Die Feſtſtellung allgemeiner für ganz Deutſchland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältniſſe, insbeſondere den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeſchloſſenen Vertrage betr.

(4. Sitz. §. 33 v. J. 1854.)

Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg für Schaumburg-Lippe. Der Geſandte hat hoher Bundesverſammlung anzuzeigen, daß die Fürſtlich-Schaumburg-Lippiſche Regierung der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Auszuweiſenden vom 15. Juli 1851 bereits am 20. April 1852 beigetreten iſt.

Wurde dem betreffenden Ausſchuſſe zugewieſen.

§. 162.

Den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau und den Geldbedarf hierfür im Jahre 1854 betr.

(12. Sitz. §. 136 v. J. 1854.)

Bei der vom Präſidio gehaltenen

Umfrage

über den in der 12. Sitzung vom 4. d. M., §. 136, von Seiten des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten eingebrachten Antrag wegen des für Fortſetzung der Bauten und der Artillerie-Ausrüſtungsarbeiten in den Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt nöthigen Geldbedarfs im laufenden Jahre erfolgten nachſtehende beſondere Abſtimmungen:

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte iſt ermächtigt, dem Ausſchußantrage, falls demſelben die allſeitige Genehmigung zu Theil wird, gleichfalls unter dem Hinzufügen beizuſtimmen, daß ſeine Allerhöchſte Regierung ſich übrigens alle Rechte hinſichtlich der obſchwebenden Liquidationsfrage vorbehält. —

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat dem Ausſchußantrage beizuſtimmen, dabei aber wiederholt darauf hinzuweiſen, wie wünſchenswerth eine baldige Erledigung der Frage wegen Reintegrirung der Bundesfonds erſcheine.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Antrag, den der Militärausſchuß in der Sitzung vom 4. d. M., §. 136, geſtellt hat, berührt das Intereſſe derjenigen Staaten, welche alle ihre matrikularmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf

die ehemalige deutsche Flotte vollständig erfüllt haben, in so fern sehr wesentlich, als dadurch der Bestand des Erlöses für Flottenmaterial ohne alle Garantie, daß eine ordnungsmäßige Ausgleichung mit denjenigen Staaten, welche jene Verpflichtungen bisher nicht vollständig erfüllt haben, geschehen werde, zur Fortsetzung des Festungsbaues verwandt werden soll. Nur die Dringlichkeit der Umstände und das Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der hohen Bundesgenossen, nur die Hoffnung, daß der in der 26. Sitzung vom 11. August 1853, §. 245, gestellte Ausschußantrag, wenn auch unter den Modificationen, welche mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung werden vereinbart werden, allseitige Annahme finden und zur Ausführung gelangen wird, hat diesseits den Entschluß motiviren können, dem jetzt zur Frage stehenden Ausschußantrage als einem Provisorio zuzustimmen. Sollten wider Erwarten die obigen Voraussetzungen sich nicht erfüllen, so würden die Großherzoglichen Regierungen in Bezug auf alle noch zu leistenden Zahlungen, welche von der ehemaligen deutschen Flotte herrühren und damit in Verbindung stehen, sich ihre Rechte vollständig vorbehalten müssen.

Alle übrigen Gesandtschaften, mit Ausnahme der noch nicht instruirt gewesenen Königlich-Hannöverischen, schlossen sich dem Antrage an, daher

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung gestattet, daß der veranschlagte Bedarf des laufenden Jahres für Fortführung der Bauten und der Artillerie-Ausrüstungsarbeiten in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt, vom Monat Juni l. J. an, und so lange anderweitig Mittel hierzu nicht gegeben seyn werden, einstweilen vorschußweise aus dem deponirten Erlöse von veräußertem Materiale der vormaligen deutschen Flotte geschöpft und angewiesen werde.

2) Der Militärcommission in Erledigung ihrer beiden Berichte vom 6. April d. J., sowie der Bundescassen-Abtheilung von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

§. 163.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Lösung des Dienstverhältnisses des früheren Marineraths Dr. Jordan betr.

(12. Sitz. §. 137 v. J. 1854.)

Präsidium bringt hierauf die in der 12. dießjährigen Sitzung, §. 137, gestellten Anträge des Militärausschusses in Betreff der Lösung des Dienstverhältnisses des vormaligen Marineraths Dr. Jordan zur Abstimmung.

Oesterreich,

Preussen und

Bayern. Die Gesandten haben den Anträgen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, der Mehrheit beizutreten, zugleich aber, für den Fall der Genehmigung des Ausschußantrags, im Voraus zu erklären, daß die Königliche Regierung die dermalige Unterstützung des Bittstellers als die letzte, eine anderweite künftig etwa in Frage kommende derartige Bewilligung ausschließende erachte.

Hannover. Der Gesandte tritt unter den vorliegenden Umständen den Anträgen bei.

Württemberg: stimmt zu.

Baden: deßgleichen.

Kurheſſen und
Großherzogthum Heſſen: ebenfalls.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Indem der Geſandte ſich auf die in Anlaß dieſer und ähnlicher Unterſtützungen niedergelegten Abſtimmungen und Verwahrungen zu beziehen hat, ſtimmt er gegen die sub 2 beantragte, auf ein Jahr bemeſſene Verwilligung.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg,
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer, ſodann
Braunſchweig und Naſſau. Die Geſandten ertheilen den Anträgen des Ausſchuſſes die Genehmigung.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte tritt unter Bezugnahme auf ſeine in der Abſtimmung über den Geldbedarf für die Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt im laufenden Jahre (§. 162 dieſes Protokolls) ausgeſprochenen Vorausſetzungen den Anträgen bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,
Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg, ſodann
die freien Städte. Die Geſandten haben ſich mit den Anträgen einverſtanden zu erklären.

Nach Maßgabe der Ausſchußanträge wurde daher

beſchloſſen:

1) dem Dr. Jordan eröffnen zu laſſen, daß ihm eine Verwendung im Dienſte des Bundes, in Ermanglung einer Gelegenheit hierzu, nicht in Ausſicht geſtellt werden könne, und daß er hiernach um ſo dringender aufgefordert werden müſſe, anderweitig Unterkommen oder Erwerb nachzuſuchen, als ihm keine Hoffnung auf dauernde Unterſtützung aus Bundesmitteln gegeben werden könne;

2) demſelben aber für die Dauer eines Jahres, vom 1. Mai 1854 an, unter der Vorausſetzung, daß er in der Zwiſchenzeit anderweit Unterkommen oder Erwerb nicht finden ſollte, einen monatlichen Bezug von 166 Gulden 40 Kreuzern aus der Bundes-Matrikularcaſſe anweiſen zu laſſen, und

3) den Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

§. 164.

Penſionsgeſuche des vormaligen Rechnungsführers Abel und des vormaligen Hauptmanns Domeier in der Schleswig-Holſteiniſchen Armee. — Num. 39 und 40 von 1854.

Der Geſandte von Bayern erſtattet Namens der Reclamationscommiſſion den nachſtehenden Vortrag:

Die hohe Verſammlung hat in der Sitzung vom 4. Mai l. J. der Reclamationscommiſſion die Geſuche des Rechnungsführers der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, Sophus Abel, und des Hauptmanns jener Armee, Wilhelm Theodor Domeier, um

Bewilligung von Pensionen oder Unterstützungen zugewiesen, und es erlaubt sich die Commission nunmehr, diese Gesuche zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen:

(Legantur die beiden Gesuche)

und hieran nachstehendes

Gutachten

zu reihen:

1) Der zuerst genannte der beiden Bittsteller, Sophus Abel, ist aus Rendsburg gebürtig und diente seit 1815 in seinem Vaterlande als Tambour, Fourier und Bataillonsschreiber; er erhielt zuletzt im Jahre 1850 von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Bestallung als Rechnungsführer zweiter Classe, als solcher aber im Jahre 1851 die Entlassung aus dem Militärdienste.

Die hohe Versammlung hat sich bereits im Jahre 1851 bei mehreren Anlässen dahin schlüssig gemacht, ähnlichen Gesuchen von Mitgliedern der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee keine Folge zu geben (§§. 213, 214, 215 des Protokolls) und es wird sich dieselbe um so minder veranlaßt finden können, in Bezug auf den Bittsteller anders zu verfahren, als überhaupt jeder Nachweis darüber fehlt, daß er in seiner gedachten Dienstei genschaft je Pensionsansprüche besaß, und als ferner selbst in Bezug auf die invaliden Officiere der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee durch den Beschluß vom 6. April l. J. eine Unterstützung nur für diejenigen in Aussicht gestellt worden ist, welche anderen Bundesstaaten angehören, der Bittsteller aber im Herzogthum Holstein geboren und heimathberechtigt ist.

In Anbetracht dessen, und da auch in formeller Hinsicht die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 11. December 1817 nicht beachtet, die Anlagen des Gesuches nicht beglaubigt sind, kann die Commission nur die Zurückweisung des Gesuches beantragen.

2) Das Gesuch des vormaligen Hauptmanns Domeier leidet gleichfalls an den eben gerügten formellen Gebrechen, würde sich indessen auch materiell zu gewährender Berücksichtigung nimmermehr eignen, da der Bittsteller nach eigner Angabe wieder in Königlich-Hannöverischen Dienst als Polizeicommissär eingetreten, und den Invaliden nicht beizuzählen ist, dennoch aber um eine kleine jährliche, oder aber mindestens um eine einmalige Unterstützung aus den für Invalide der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee genehmigten Unterstützungsgeldern nachsucht.

Es scheint dieses Gesuch offenbar auf einer irrigen Auffassung des Beschlusses vom 6. April l. J. zu beruhen, und dürfte daher gleich dem zuerst erwähnten abzuweisen seyn.

Die Commission glaubt demnach

beantragen

zu sollen:

> Hohe Versammlung wolle beschließen, den beiden Gesuchstellern durch die Canzleidirection eröffnen zu lassen, daß ihren anscheinend auf irriger Auffassung des Bundesbeschlusses vom 6. April l. J. beruhenden Vorstellungen vom 23. und 25. April l. J., auch abgesehen davon, daß bezüglich der Formalien dem Bundesbeschlusse vom 11. December 1817 nicht genügt sey, eine weitere Folge nicht gegeben werden könne.

Der hierauf erfolgte Beschluß war wie der Antrag.

§. 165.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 55 (eingegangen am 20. und datirt Hohenhameln bei Hildesheim 12. Mai d. J.) Pensions-, resp. Unterstützungsgesuch des Theodor Risler, vormaligen Schleswig-Holsteinischen Lieutenants, wegen Invalidität. Mit drei Anlagen, —

wurde dem Holsteinischen, und

Num. 56 (eingegangen am 22. und datirt Michelwitz, Kreis Brieg in Schlesien, 18. Mai l. J.) Wiederholte Justizbeschwerde des Johann Georg Gerlach gegen Königlich-Preussische Gerichte wegen eines Kaufcontracts über den Rittersitz Michelwitz,

dem Reclamationsausschusse zugewiesen. Die Eingaben

Num. 57 (eingegangen am 22. und datirt Bonn 14. Mai l. J.) Nochmalige Beschwerdeschrift des Joseph Laurenz Spitz, pensionirten Königlich-Preussischen Landbaumeisters, wegen angeblich verweigerter Justiz von Seiten Königlich-Preussischer Gerichte. Mit Anlagen, und

Num. 58 (eingegangen am 22. und datirt München 18. Mai l. J.) Abermalige Beschwerdevorstellung des Dr. med. Ullersperger wegen angeblich verweigerter Justiz von Seiten Königlich-Bayerischer Gerichte, —

aber zu den Acten genommen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Nostitz und Jánckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Smidt.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den **24. Mai 1854.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Vorlage von Oesterreich und Preussen, die orientalische Angelegenheit betreffend.
(28. Sitz. §. 271 v. J. 1853.)

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind mit der nachstehenden Eröffnung beauftragt worden:

Als am 10. November v. J. die im Orient entstandenen Verwicklungen in dieser hohen Versammlung besprochen wurden, war der Krieg zwischen Rußland und der Türkei zwar bereits ausgebrochen, allein die Cabinete von Wien und Berlin konnten sich noch der Hoffnung hingeben und dieselbe aussprechen, daß es den vereinten Bemühungen der Europäischen Mächte gelingen würde, eine Verständigung zwischen den kriegführenden Theilen herbeizuführen und dem übrigen Europa die Segnungen des Friedens zu erhalten.

Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Frankreich und Großbritannien nehmen als Bundesgenossen der Türkei am Kriege gegen Rußland Theil, und Oesterreich, das damals seine friedlichen Hoffnungen sogar durch eine Verminderung seiner Heeresbereitschaft bekräftigte, hat es jetzt für nöthig geachtet, bedeutende Streitkräfte an den südöstlichen Grenzen des Reiches aufzustellen.

Die hohe Bundesversammlung wird eine erschöpfende Darlegung der Verhandlungen und Thatsachen nicht erwarten, welche der gegenwärtigen Sachlage vorausgegangen sind. Dieselben gehören theils der allgemeinen Oeffentlichkeit an, theils sind sie zur Kenntniß der einzelnen deutschen Regierungen gebracht worden. Wenige Bemerkungen werden genügen, um den Standpunct zu bezeichnen und zu rechtfertigen, von welchem aus Oesterreich und Preussen die gegenwärtige Eröffnung ihren hohen Verbündeten machen zu müssen glauben.

Beide Cabinete begegneten sich mit denen von Paris und London in der Ueberzeugung, daß der Streit zwischen Rußland und der Türkei sich nicht verlängern könne, ohne die all-

gemeinen Interessen Europa's und also auch die ihrer eigenen Staaten zu berühren. Sie erkannten gemeinschaftlich an, daß die Erhaltung der Integrität des türkischen Reiches und der Unabhängigkeit der Regierung des Sultans eine nothwendige Bedingung des politischen Gleichgewichts sey, und in keinem Falle der Krieg eine Veränderung im Territorialbestande zur Folge haben könne. Die beiderseitigen Erklärungen und Versicherungen der kriegführenden Theile boten der vermittelnden Thätigkeit der vier in der Conferenz in Wien vertretenen Mächte Aussicht auf Erfolg dar. Die Einzelnheiten dieser Verhandlungen und die Gründe ihres Nichterfolgs gehen aus den fünf Protokollen dieser Conferenz hervor, welche der hohen Bundesversammlung hiermit übergeben werden *). Das letzte derselben bezeugt, daß, wenngleich Frankreich und Großbritannien inzwischen in den Kriegszustand mit Rußland eingetreten sind, die vier Cabinete unveränderlich an den früher von ihnen gemeinschaftlich ausgesprochenen Grundsätzen festhalten und sich über das Princip geeinigt haben, sich gemeinschaftlich über die geeigneten Mittel zur Erreichung der Zwecke ihres Einvernehmens zu berathen.

Die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin haben aber in diesen ernsten Verhältnissen eine erhöhte Aufforderung erkannt, die Beziehungen engsten Vertrauens und vielbewährter Freundschaft, welche dieselben mit einander verknüpfen, zur gewissenhaften Prüfung der Gefahren zu benutzen, die im Kreise ihrer Macht aus dem gegenwärtigen Zustande erwachsen und einer nachhaltigen Abhülfe bedürfen. Sie haben nicht verkennen können, daß die Fortdauer der militärischen Machtentfaltung Rußlands an der untern Donau nicht nur mit den wichtigsten nachbarlichen Interessen Oesterreichs, sondern auch mit denen Deutschlands unvereinbar ist. Nicht nur würden dadurch die bestehenden politischen Machtverhältnisse in einer für Deutschland nachtheiligen Weise bedroht, sondern auch die natürliche Entwicklung seiner materiellen Wohlfahrt in empfindlichster Weise beeinträchtigt werden.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, wenden die Höfe von Oesterreich und Preussen sich vertrauensvoll an ihre deutschen Bundesgenossen.

Sie haben bereits den einzelnen Regierungen ihre innige Ueberzeugung ausgesprochen, — und halten es für Pflicht, dieß auch im Kreise der Bundesversammlung zu thun — daß die Interessen, für welche sie immitten der obschwebenden Verwicklung einstehen, ihrer Wesenheit nach zugleich gemeinsame Interessen des gesammten Deutschlands sind.

Es erscheint ihnen als eine Forderung der politischen Stellung Deutschlands, als ein Element seiner erhaltenden Politik, und als eine Bedingung der natürlichen Entfaltung seines Nationalreichthums, daß in den Ländern der untern Donau geordnete und den Interessen des mittleren Europa's entsprechende Zustände bestehen.

Der Industrie und dem Handel Deutschlands eröffnet sich im Oriente ein weites und fruchtbares Feld des Wetteifers mit anderen Nationen, ein Gebiet, das für die Verwerthung deutscher Intelligenz und Arbeitskraft um so größere Wichtigkeit gewinnen muß, je rascher die Entwicklung der allgemeinen Culturzustände und Verkehrsverhältnisse fortschreitet. Die materiellen Interessen Deutschlands sind in der Richtung der großen Wasserstraße nach dem Osten des mächtigsten Aufschwungs fähig, und es ist daher ein allgemein deutsches Anliegen, die Freiheit des Donauhandels möglichst gesichert, und die naturgemäße Belebung der Verkehrswege nach dem Orient nicht durch Beschränkungen zurückgedrängt zu sehen.

Vor Allem aber betrachten es die beiden Mächte nicht nur als das gemeinsame hohe Interesse, sondern auch als eine unverbrüchliche politische Pflicht der Regierungen des Deut-

*) Diese Protokolle sind hier sub num. I—V mitabgedruckt.

schen Bundes, mit vereinter Kraft darüber zu wachen, daß nicht in Folge des gegenwärtigen Krieges die bestehenden Machtverhältnisse der Europäischen Großstaaten zum Nachtheile Deutschlands verändert werden. Wenn der Deutsche Bund gegründet wurde, damit das nationale Band der Deutschen erhalten werde, und Deutschland in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bestehe, so wird sich die Kraft des Bundes zumeist in großen Europäischen Krisen zu bewähren haben, die in ihrer Tragweite über jede locale Gefahr hinausreichen, und je nach ihrem Ausgange den Rang, den die Völker künftig unter sich einnehmen werden, bestimmen.

Die engverbündeten Höfe von Oesterreich und Preussen glauben, indem sie ihren Standpunct als Europäische Mächte in der gegenwärtigen Weltlage wahrten, zugleich ihre Aufgabe als Mitglied des Deutschen Bundes getreu erfüllt zu haben. Sie dürfen daher das feste Vertrauen haben, daß ihre hohen Bundesgenossen insgesammt bereit seyn werden, der von ihnen gemeinschaftlich eingenommenen Stellung sich anzuschließen. Ihre Aufgabe ist in diesem Augenblicke noch die der Vorbereitung für alle Eventualitäten, und die beiden erhabenen Monarchen werden gewiß sich glücklich schätzen, wenn die kommenden Ereignisse die Nothwendigkeit eines activen Einschreitens nicht mit sich bringen werden. Die letzte Entscheidung gehört hierin der Zukunft noch an, und Oesterreich und Preussen können nicht beabsichtigen, dem Urtheile ihrer Verbündeten darüber vorzugreifen, was schon in der jetzigen Lage der Dinge die im gemeinsamen Interesse Deutschlands gebotene Vorsicht erheischt. Ein doppelter Zweck liegt aber jedenfalls bereits ihrer heutigen Mittheilung zu Grunde. Sie hegen für sich selbst den lebhaften Wunsch, die beruhigende Gewißheit zu erlangen, daß die Haltung, welche sie bei der immer ernsteren Gestaltung der schwebenden Frage beobachtet haben, der Billigung ihrer deutschen Bundesgenossen sich erfreue. Es stellt sich ihnen sodann für Deutschland als das dringendste Bedürfniß dar, daß durch das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes der Entschluß aller seiner Mitglieder sich kundgebe, kräftig und treu in den Prüfungen zusammenzustehen, welche die nächste Zukunft dem gemeinsamen Vaterlande bringen kann.

Je mehr Deutschland in verbürgter Einigkeit und seiner ungetheilten Kraft sich zeigen wird, mit um so größerem Nachdruck wird es die ihm angewiesene Stellung ehrenvoll behaupten und zur Förderung des Weltfriedens wirksam beitragen können.

Bayern. Der Gesandte ist von seiner hohen Regierung beauftragt, den aufrichtigen Dank derselben für diese wichtige Mittheilung und die lebhafte Freude auszusprechen, welche sie über die durch diese Mittheilung beurkundete Uebereinstimmung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen empfindet. Die Königlich-Bayerische Regierung erkennt in dieser Uebereinstimmung die wesentliche Grundlage für jene unerschütterliche Einigkeit Deutschlands, durch welche allein dessen Interessen nach allen Seiten hin gewahrt werden können; sie erkennt es ebenfalls als ein Bedürfniß, daß diese Einigkeit durch das vertragsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß alle Bundesgenossen fest entschlossen sind, kräftig und treu zusammenzustehen in den Prüfungen, welche die nächste Zukunft dem gemeinsamen Vaterlande bringen kann.

Damit ein solcher Ausspruch zugleich als das Ergebniß einer festen und klaren, auf reifliche Erwägung gestützten Ueberzeugung sich darstelle, beantragt der Gesandte daher, daß die der hohen Bundesversammlung soeben gemachte erfreuliche Eröffnung an einen Ausschuß zur Berichterstattung gegeben werde.

Königreich Sachsen. Der Gesandte schließt sich der Bayerischen Erklärung an.

Hannover. Wenngleich die Hannöverische Regierung gewünscht hätte, daß die Feststellung der Politik und der Schritte, welche hinsichtlich der Interessen und der Sicherheit des Deutschen Bundes in dem gegenwärtigen Europäischen Conflicte nothwendig erscheinen, mit Zuthun der berathenden und bestimmenden Thätigkeit des Bundesorgans, also auch unter bundesverfassungsmäßiger Theilnahme der Bundesglieder geschehen wäre, so begrüßt dieselbe doch die Einigung der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Regierung als ein hocherfreuliches Ereigniß für das gemeinsame Vaterland, und erblickt in ihr ein Unterpfand für das kräftige Zusammenhalten Deutschlands in der gefahrdrohenden Zukunft. Auch hat die Königliche Regierung, wohl wissend, daß unter den deutschen Interessen die verfassungstreue Wirksamkeit des Bundes und seines Organs eine der höchsten Stufen einnimmt, mit wahrer Befriedigung die Gewißheit empfangen, daß die Sanction und Ausführung jener beschlossenen Politik in derjenigen Form geschehen werde, wie die Verfassung und organischen Gesetze des Bundes und die Rechte und Pflichten der Bundesglieder es mit sich bringen.

Die unermüdlichen Bestrebungen der Höfe von Wien und Berlin, die entstandenen Differenzen zu einem friedlichen Austrage zu bringen, haben nicht bloß auf die unbedingte Anerkennung der deutschen Bundesgenossen, sondern auch auf die wärmste Unterstützung des Bundes rechtsgültigen Anspruch. Die Hannöverische Regierung hegt die Ansicht, daß auch noch jetzt eine Basis gefunden werden könnte, auf welcher der gestörte Friede wiederherzustellen wäre, und daß die Vermittlung eine Verstärkung erhalten würde, wenn auch der Deutsche Bund an ihr Theil nähme.

Wenn aber der Bundesruf für deutsches Recht und deutsches Interesse ergeht, so wird Hannover zu allen Zeiten mit Festigkeit und Kraft zu seinen Bundesgenossen stehen.

Württemberg: wie Bayern.

Baden. Der Gesandte ist beauftragt, in gleicher Weise wie dieß in der Königlich-Bayerischen Erklärung geschehen, nebst dem aufrichtigen Danke für diese Mittheilung, die lebhafteste Freude über die hierdurch beurkundete Uebereinstimmung Oesterreichs und Preussens in der vorliegenden hochwichtigen Frage, sowie die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung auszusprechen, zu Allem mitzuwirken, was zur Wahrung der Interessen Deutschlands in der gegenwärtigen Weltlage als geboten erscheint. Zugleich soll der Gesandte nichts dagegen erinnern, wenn auch bei dieser Vorlage das geschäftsordnungsmäßige Verfahren der Verweisung an einen Ausschuß eingehalten wird, um für den Entschluß festen einmüthigen Zusammenstehens sämmtlicher Bundesglieder den entsprechendsten Ausdruck zu finden.

Kurhessen. Der Gesandte ist von seiner höchsten Regierung ermächtigt, die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Die Kurfürstliche Regierung ist mit aller Aufmerksamkeit dem Gange der politischen Ereignisse gefolgt, und wie sie bereits auf die am 10. November v. J. in der Bundesversammlung gemachten Eröffnungen ihre volle und aufrichtige Anerkennung der zur Erhaltung des Friedens und Beilegung der orientalischen Wirren stattgehabten Bemühungen ausgesprochen, so vernimmt sie die jetzt erfolgten Mittheilungen über die fortgesetzten Bestrebungen der beiden deutschen Großmächte, den gestörten Frieden wiederherzustellen, über deren engverbundene Stellung und über ihre dem Schutze der ernstlich bedrohten Interessen Deutsch-

lands so förderliche Haltung mit der größten Befriedigung, und wird auch ihrerseits in jeder Lage der politischen Verhältnisse und sobald insbesondere durch die weiter zu erwartenden Mittheilungen die Veranlassung zu speciellen Abstimmungen gegeben seyn wird, wie man mit vollstem Rechte von ihr voraussetzen darf, ihre bundesgetreue Gesinnung zu bethätigen stets bereit seyn.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat mit der größten Befriedigung von der Eröffnung Kenntniß genommen, welche die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen Namens ihrer Hohen Regierungen über die Interessen und die dadurch gebotene Haltung Deutschlands in der dermaligen ernsten Krisis zu machen hatten. —

Sowie einerseits die Großherzogliche Regierung sich mit den Wünschen der beiden deutschen Großmächte, den Frieden auf dauerhafter Basis, aber unter Wahrung der Ehre und der berechtigten Ansprüche des gemeinsamen Vaterlandes, herzustellen, auf das innigste vereinigt, so wird sie andererseits sich stets bereitwillig jeder Maßregel anschließen, welche durch die Erreichung jenes großen Zweckes geboten erscheint.

Die vollkommene Uebereinstimmung Osterreichs und Preussens in der vorliegenden, so großen, für Deutschlands Zukunft so folgewichtigen Angelegenheit hat die Großherzogliche Regierung mit besonderer Freude begrüßt.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, sowie
Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Indem die Gesandten für die soeben vernommene Eröffnung ihren Dank auszusprechen die Ehre haben, werden dieselben, da ihnen hierüber noch keine Instructionen zugegangen sind, nicht ermangeln, obige Mittheilung ungesäumt zur Kenntniß ihrer Allerhöchsten Höfe zu bringen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte behält sich das Protokoll offen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat sich denjenigen Erklärungen anzuschließen, welche eine freudige, wie dankbare Anerkennung für die von Seiten der beiden deutschen Großmächte in der orientalischen Angelegenheit an die Bundesversammlung geschehene Mittheilung aussprechen, und hat zugleich zu erklären, daß die Herzoglichen Regierungen von Braunschweig und Nassau stets bereitwilligst zu Allem mitwirken werden, was die Interessen Deutschlands erheischen.

Der Gesandte findet übrigens nichts dagegen zu erinnern, daß die Eröffnung der Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen an einen Ausschuß zur Begutachtung einer allerseits zusagenden Beschlußfassung überwiesen werde.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzoglichen Regierungen haben aus den Mittheilungen der Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen schon jetzt die erfreuliche Thatsache ersehen, daß beide Mächte, engverbündet, eine gemeinschaftliche Stellung den Ereignissen im Oriente gegenüber eingenommen haben. Indem sie ihrerseits als Mitglieder des Deutschen Bundes das Gewicht dieser Thatsache vollständig anerkennen und von gleichen Wünschen für die Gesammtmacht Deutschlands, wie sie in der Vorlage sich aussprechen, durchdrungen sind, halten sie es der hohen Wichtigkeit der Sache angemessen, daß dem ersten Beschlusse, durch welchen die Bundesversammlung darin als Organ des Willens und Handelns der Gesammtheit sich zu äußern haben

wird, die Prüfung durch einen Ausschuß vorausgehe. Der Gesandte erklärt sich daher für die Wahl eines Ausschusses, welchem diese Frage zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen wäre.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Auf die soeben vernommene Mittheilung der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen und den darin ausgesprochenen Wunsch, Gewißheit zu erlangen, daß die Haltung, welche sie bei der immer ernsteren Gestaltung der orientalischen Frage beobachtet haben, der Billigung ihrer deutschen Bundesgenossen sich erfreuen, ist der Gesandte angewiesen, die Zustimmung der Regierungen von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg auszusprechen. Von Seiten der Herzoglichen Regierung von Anhalt-Dessau-Cöthen ist er zu dem ausdrücklichen weitern Hinzufügen beauftragt, daß sie die ihr bereits im Voraus vertraulich mitgetheilte, in der heutigen Sitzung eröffnete Erklärung der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen mit hoher Befriedigung vernommen habe. Sie erkennt mit lebhaftem Danke die unausgesetzten gemeinsamen Bestrebungen derselben, den Europäischen Frieden wiederherzustellen und insbesondere von dem deutschen Vaterlande die Uebel des Krieges fernzuhalten. Indem sie daher nicht ansteht, der in dieser Richtung bisher befolgten Politik ihre volle Zustimmung zu geben, erkennt auch sie die unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhöhte Pflicht eines einmüthigen Zusammenhaltens aller deutschen Regierungen, da hierauf allein die Hoffnung beruhen könne, daß der deutschen Nation ihre bisherige Stellung unter den Völkern bewahrt bleiben werde.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Ihre Durchlauchten vereinigen sich in dem Ausdrucke der Anerkennung und des Dankes für die soeben vernommene wichtige Mittheilung, in welcher Sie einen neuen Beweis der Umsicht und Sorgfalt finden, mit der die Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen mit ihrer Stellung als Europäische Großmächte auch die Interessen des gesammten Deutschlands zu wahren und zugleich den Frieden zu erhalten bemüht sind. Gegen die vorläufige Verweisung der Sache an einen Ausschuß wird übrigens nichts zu erinnern gefunden.

Freie Städte. Die freien Städte erklären sich ebenfalls einverstanden mit dem aufrichtigen Danke für die erfolgte Mittheilung; sie theilen die Freude an der daraus hervorgehenden Sorge für Erhaltung und Förderung deutscher Einigkeit, wie die Ueberzeugung von dem Erforderniß weiterer Bethätigung derselben durch das vertragsmäßige Organ des Willens und Handelns des Deutschen Bundes, zu entschlossener Kundgebung treuen und festen Zusammenhaltens seiner sämmtlichen Glieder unter allen Verhältnissen der Gegenwart und Zukunft.

Es wurde hierauf nach Maßgabe der vorstehenden Erklärungen durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) Den aufrichtigen Dank der Bundesversammlung für die vorgelegte wichtige Mittheilung und die lebhafte Freude auszusprechen, welche sie über die durch diese Mittheilung beurkundete Uebereinstimmung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen empfindet. Die Bundesversammlung erkennt in dieser Uebereinstimmung die wesentliche Grundlage für jene unerschütterliche Einigkeit Deutschlands, durch welche allein dessen Interessen nach allen Seiten hin gewahrt werden können; sie erkennt es ebenfalls als ein Bedürfniß,

daß dieſe Einigkeit durch das vertragsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes einen entſprechenden Ausdruck erhalte, um jeden Zweifel darüber zu beſeitigen, daß alle Bundesgenoſſen feſt entſchloſſen ſind, kräftig und treu zuſammenzuſtehen in den Prüfungen, welche die nächſte Zukunft dem gemeinſamen Vaterlande bringen kann.

2) Damit ein ſolcher Ausſpruch zugleich als das Ergebniß einer feſten und klaren, auf reifliche Erwägung geſtützten Ueberzeugung ſich darſtelle, einen beſondern Ausſchuß mit der Abfaſſung eines entſprechenden Beſchlußentwurfes zu beauftragen.

Bei der in Ausführung des vorſtehenden Beſchluſſes sub 2 erfolgten Wahl wurden die Geſandten von

Oeſterreich,
Preuſſen,
Bayern,
Königreich Sachſen,
Hannover,
Baden und
Mecklenburg

zu Mitgliedern und die Geſandten von

Württemberg und
Kurheſſen

zu Stellvertretern dieſes Ausſchuſſes auserſehen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Strauß.
Smidt.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem Separatprotokoll der 15. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 24. Mai 1854.

Enthaltend:

die Protokolle von fünf zu Wien abgehaltenen Conferenzen in Betreff der orientalischen Angelegenheit.

№ 1.

PROTOCOLE

d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères à Vienne le 5 Décembre 1853.

Présents:

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Les Soussignés, Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse, conformément aux instructions de leurs Cours, se sont réunis en conférence à l'effet de rechercher les moyens d'aplanir le différend survenu entre la Cour de Russie et la Sublime Porte.

Les proportions que ce différend a prises et la guerre qui a éclaté entre les deux Empires, malgré les efforts de leurs Alliés, sont devenues pour l'Europe entière l'objet des plus sérieuses préoccupations. En conséquence L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et le Roi de Prusse, également pénétrées de la nécessité de mettre un terme à ces hostilités, qui ne pourraient se prolonger sans affecter les intérêts de leurs propres États, ont résolu d'offrir leurs bons offices aux deux hautes Parties belligérantes, dans l'espoir qu'elles ne voudront pas elles-mêmes encourir la responsabilité d'une conflagration, alors que, par un échange de loyales explications, elles peuvent encore la prévenir en replaçant leurs rapports sur un pied de paix et de bonne entente.

Les assurances données à différentes reprises par S. M. l'Empereur de Russie excluent de la part de cet auguste Souverain l'idée de porter atteinte à l'intégrité de l'Empire Ottoman. L'existence de la Turquie, dans les limites que les traités lui ont assignés, est, en effet, devenue une des conditions nécessaires de l'équilibre Européen, et les plénipotentiaires Soussignés constatent avec satisfaction, que la guerre actuelle ne

saurait, en aucun cas, entraîner dans les circonscriptions territoriales des deux Empires des modifications susceptibles d'altérer l'état de possession que le temps a consacré en Orient, et qui est également nécessaire au repos de toutes les autres Puissances.

S. M. l'Empereur de Russie ne s'est, du reste, point bornée à ces assurances; Elle a fait déclarer que Son intention n'avait jamais été d'imposer à la Porte des obligations nouvelles ou qui ne fussent pas exactement conformes aux traités de Koutschouk-Kainardji et d'Andrinople, stipulations d'après lesquelles la Sublime Porte a promis de protéger, dans toute l'étendue de ses États, le culte chrétien et ses églises. La Cour de Russie a ajouté qu'en réclamant du Gouvernement Ottoman un témoignage de sa fidélité à des engagements antérieurs, elle n'avait nullement entendu amoindrir l'autorité du Sultan sur ses sujets Chrétiens, et que son but unique avait été de demander des éclaircissements de nature à prévenir tout équivoque et tout motif de mésintelligence avec une Puissance amie et voisine.

Les sentiments manifestés par la Sublime Porte, pendant les dernières négociations, attestent, d'un autre côté, qu'elle était prête à reconnaître toutes ses obligations contractuelles et à tenir compte, dans la mesure de ses droits souverains, de l'intérêt de S. M. l'Empereur de Russie pour un culte qui est le sien et celui de la majorité de ses peuples.

Dans cet état de choses, les Soussignés sont convaincus que le moyen le plus prompt et le plus sûr d'atteindre le but désiré par leurs Cours serait de faire en commun une communication à la Sublime Porte pour lui exposer le voeu des Puissances de contribuer par leur intervention amicale au rétablissement de la paix, et la mettre en demeure de faire connaître les conditions auxquelles elle serait disposée à traiter.

Tel est le but de la Note collective ci-jointe*) adressée au Ministre des Affaires étrangères du Sultan, et des instructions identiques transmises en même temps par les Cours d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse à leurs Représentants à Constantinople.

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

*) Dieſelbe iſt als Beilage zu dieſem Conferenzprotokolle mitabgedruckt.

Beilage.

zu dem Conferenzprotokoll vom 5. December 1853.

Copie

de la Note collective adressée à Réchid Pacha.

Les Soussignés, Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne et de la Prusse, réunis en conférence à Vienne, ont reçu des instructions à l'effet de déclarer que leurs Gouvernements respectifs envisagent avec un profond regret le commencement des hostilités entre la Russie et la Porte, et désirent vivement, en intervenant entre les Puissances belligérantes, arrêter toute nouvelle effusion de sang, et mettre un terme à un état de choses qui menace sérieusement la paix de l'Europe.

La Russie ayant donné l'assurance qu'elle était disposée à traiter, et les Soussignés ne doutant pas que la Porte ne soit animée du même esprit, ils demandent au nom de leurs Gouvernements respectifs, d'être informés des conditions auxquelles le Gouvernement Ottoman consentirait à négocier un traité de paix.

Les Soussignés ont l'honneur d'offrir à Son Excellence Réchid Pacha l'assurance de leur haute considération.

Vienne, le 5 Décembre 1853.

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

№ 2.

PROTOCOLE

d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères à Vienne le 13 Janvier 1854.

Présents:

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse s'étant réunis en Conférence, le Représentant d'Autriche a donné lecture d'une Note adressée par Réchid Pacha à l'Internonce en réponse à celle qu'il lui avait remise sous la date du 12 Décembre dernier et qui était identique à la communication faite en même temps à la Porte par les Représentants de trois autres Cours à Constantinople. La réponse de Réchid Pacha étant le résultat d'une démarche faite par les quatre Représentants avant que la Note collective signée dans la Conférence du 5 Décembre fût arrivée à Constantinople, le Représentant d'Autriche a invité la Conférence à examiner avec lui si le contenu de cette pièce était en accord avec les vues et les intentions énoncées dans le Protocole de la même date.

Après mûre délibération, les Soussignés ont été unanimement d'avis que

les conditions auxquelles la Sublime Porte se déclare prête à traiter du rétablissement de la paix avec la Russie, sont conformes aux voeux de leurs gouvernements et de nature à être communiquées au Cabinet de St. Pétersbourg;

de plus en plus pénétrés de la gravité de la situation et de l'urgence d'y mettre un terme, les Soussignés expriment la confiance que la Russie acceptera la reprise des négociations sur les bases qui dans leur opinion en assurent le succès et offrent aux deux parties belligérantes l'occasion de se rapprocher d'une manière digne et honorable sans que l'Europe soit plus longtemps attristée par le spectacle de la guerre.

Les Représentants de la Grande-Bretagne, de la France et de la Prusse s'en remettent au Représentant de l'Autriche du soin de faire connaître au Cabinet de St. Pétersbourg l'opinion consignée dans le présent Protocole, auquel est annexé Copie de la Note adressée dans une forme identique par Réchid Pacha aux quatre Représentants à Constantinople. *)

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

*) Diese Note iſt als Beilage zu vorſtehendem Conferenzprotokoll mitabgedruckt.

Beilage
zum Conferenzprotokoll vom 13. Januar 1854.

Traduction de la Note
de la Sublime Porte à l'Internonce,
(en date du 1 Rebi-Elachir 1270 (31 Décembre 1853).

La Note de V. E. en date du 12 Décembre de l'année courante (n. st.) d'une teneur identique à celles que m'ont adressées Ses Collègues d'Angleterre, de France et de Prusse, a été placée sous les yeux de Sa Majesté le Sultan.

Comme ces ouvertures communes témoignent des sentiments pacifiques de Sa Majesté l'Empereur de Russie, et comme, pour la Porte, la nécessité de faire la guerre se fonde uniquement sur son intention de sauvegarder ses droits de Souveraineté, et que le projet qui vient de lui être soumis ne renferme rien qui puisse porter atteinte aux droits sacrés du gouvernement du Grand-Seigneur; comme, enfin S. M. le Sultan, guidée par les égards particuliers et la parfaite confiance qu'Elle voue aux quatre Cours, Ses augustes Alliées, a voulu qu'il fût adhéré en substance au voeu qu'Elles avaient énoncé, la Sublime Porte a résolu d'adopter le projet en question dans les termes suivants:

Le premier point devra porter sur les délibérations ayant pour objet l'évacuation de la Valachie et de la Moldavie dans le plus bref délai possible.

La Sublime Porte, dans l'intention de ne point se départir de son système de modération ni des conseils de ses Alliés, donnera son assentiment à ce que les traités (avec la Russie) soient renouvelés, et cet objet sera, en conséquence, la seconde question à traiter dans les Conférences.

Quant aux priviléges religieux de tous les sujets du Sultan qui ne professent point l'islamisme, ils ont été concédés dans le cours des siècles par la grâce des glorieux ancêtres de S. M. le Sultan actuellement règnant et confirmés par Elle, récemment encore, moyennant des firmans munis du Chiffre Impérial. En outre, la Sublime Porte regarde comme une question d'honneur de maintenir ces priviléges à tout jamais, et de même qu'Elle l'a fait connaître à l'Europe entière lors de la publication du Tansimat, elle n'hésitera pas non plus dans la présente occasion à adresser à tous les États une déclaration portant qu'Elle est animée de l'intention sincère et ferme de maintenir à perpétuité les priviléges religieux de différentes communautés de ses sujets et, dans le cas où l'une de ces communautés posséderait un privilége de plus que les autres et

que celles-ci demanderaient à y participer, la Sublime Porte, suivant ses sentiments de justice, consentira aussi à accorder l'égalité. Aussi la Sublime Porte ne fera aucune difficulté de communiquer, en les accompagnant de Notes identiques conçues dans ce sens, des exemplaires des firmans susmentionnés à chacune des quatre Cours et, dans la même forme, à la Cour de Russie.

Le projet rédigé pour compléter la décision prise au sujet de la Terre-Sainte et de la construction de quelque bâtisses destinées au culte, sera définitivement adopté.

La Sublime Porte est prête, ensuite, à conclure la paix dans les voies que lui indiquent ses Alliés. Il s'en suit tout naturellement qu'aussitôt après l'arrivée de la nouvelle que la Russie a accepté cette base, un plénipotentiaire sera nommé et envoyé par la Porte afin de conclure l'arrangement avec le Plénipotentiaire Russe dans une ville neutre à désigner par les quatre Puissances et dans une Conférence à laquelle assisteront également les Représentants des quatre Puissances, et qu'il sera alors aussi conclu un armistice temporaire et pour un terme fixé.

La multiplicité des relations et des alliances de la Sublime Porte avec les États européens lui donnant, d'ailleurs, sous tous les rapports, le droit et la faculté de participer à la solidarité qui lie ces États entre eux et à la sécurité qu'ils y puisent, on reconnaîtra la nécessité de confirmer et de compléter dans ce sens le traité de 1841, et elle se repose à cet égard sur les efforts amicaux des Cours alliées.

Un délai de 40 jours pouvant, d'après tous les calculs, suffire pour faire connaître à St. Pétersbourg la présente détermination et pour recevoir la réponse de cette capitale, on a, sous ce rapport aussi, recours à la bonté des quatre Cours.

Enfin, S. M. le Sultan, animé du désir particulier de faire participer toutes les classes de Ses sujets des principes de sécurité et de justice dont le Tanzimat contient l'assurance en faisant complétement appliquer les dispositions de cet acte, comme aussi d'assurer à tous le bénéfice des lois, en avisant à introduire dans l'administration les améliorations nécessaires, — a ordonné par une résolution Impériale de vouer à cet objet toute l'attention qu'il mérite, ce qui ne peut manquer d'être accueilli avec satisfaction par les Cours, et ce que l'on se fait, par conséquent, un devoir de déclarer ici également.

№ 3.

PROTOCOLE

d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères à Vienne le 2 Février 1854.

Présents:

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Les Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne et de la Prusse se sont réunis en conférence pour entendre la communication que Monsieur le Plénipotentiaire Autrichien a bien voulu leur faire des propositions présentées par le Cabinet de St. Pétersbourg en réponse à celles qu'il s'était chargé le 13 Janvier de faire parvenir au Gouvernement Impérial revêtues de l'approbation des Puissances représentées dans la Conférence de Vienne. La pièce qui les contient est annexée au présent protocole. *)

Les Soussignés après avoir soumis à l'examen le plus attentif les propositions susdites ont constaté dans leur ensemble et dans leurs détails des différences tellement essentielles avec les bases de négociation arrêtées le 31 Décembre à Constantinople et approuvées le 13 Janvier à Vienne, qu'ils ne les ont pas jugées de nature à être transmises au Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan.

Il ne reste en conséquence aux Soussignés qu'à faire parvenir le document ci-annexé à leurs Cours respectives et à attendre qu'elles aient arrêté leurs résolutions ultérieures.

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

*) Hier auf nächster Seite als Beilage 1 abgedruckt.

Beilage 1
zum Conferenzprotokoll vom 2. Februar 1854.

En réponse aux propositions de la Porte transmises à St. Pétersbourg à la suite du Protocole du 13 Janvier, la Russie nous a fait connaître que, fidèle aux déclarations qu'elle avait faites dès le début du conflit, elle ne veut ni aggraver les dangers auxquels la Turquie s'est livrée, ni lui imposer une paix incompatible avec son intégrité et son indépendance.

La Russie est persuadée que jamais traité n'aura été moins difficile à négocier et à mener à bonne fin que celui que la Porte viendrait à proposer avec le désir sincère de rétablir ses relations avec la Russie sur l'ancien pied et d'écarter à tout jamais les motifs de dissentiment qui se sont élevés, par une franche entente sur le sens et la portée de ses transactions antérieures et des intentions réciproques actuelles.

La Russie établit qu'il y a une distinction à faire entre le *fond*, c'est-à-dire les conditions de la paix, et la *forme*, c'est-à-dire le mode de la négociation.

Quant à la question de la forme, le Cabinet de Vienne se trouve autorisé, d'accord avec les autres membres de la Conférence, à préparer le terrain à la négociation directe en faisant adopter à la Porte au préalable les bases que lui offre la Russie.

Le Cabinet Impérial y met le condition essentielle et irrévocable que les négociations définitives et la signature du traité de paix aient lieu directement entre la Russie et la Porte, soit au quartier-général, soit à St. Pétersbourg, moyennant un Plénipotentiaire que la Porte enverrait dans l'un ou l'autre de ces endroits.

Le Cabinet russe fait observer que, pour le cas où ces négociations s'ouvrissent à St. Pétersbourg, les Représentants des quatre Puissances pourraient se trouver munis d'instructions nécessaires pour diriger, assister et appuyer de leurs conseils le Plénipotentiaire turc, sans qu'il soit besoin d'une conférence ostensible, et, cette forme écartée, on peut être sûr que les dispositions de la Russie n'en seront que plus accommodantes.

En ce qui concerne le fond des négociations l'Empereur, fidèle à ses sentiments désintéressés, propose comme bases de pacification, en autant qu'il est possible de les définir au milieu de circonstances qui varient chaque jour, et dans le cas où une négociation directe entre la Russie et la Porte viendrait à s'ouvrir prochainement.

1°. Confirmation pleine et entière des traités antérieurs conclus entre la Russie et la Porte, à dater de celui de Kainardji, et des conventions spéciales d'Andrinople relatives aux principautés danubiennes et à la Servie.

2°. Des éclaircissements à consigner par les Plénipotentiaires respectifs, chargés de la négociation de la paix, dans un acte séparé sous forme de protocole ou d'article

additionnel et dont le projet se trouve ci-joint,*) concernant le sens et l'application pratique des firmans antérieurs et récens des Sultans, relatifs à la liberté religieuse et aux immunités accordées aux églises du culte orthodoxe d'Orient.

3°. Evacuation dans le plus bref délai des principautés danubiennes et des autres territoires et villes faisant partie des États du Sultan, qui se trouveraient occupés par les armées russes à la suite des événements de la guerre dès que l'arrangement sera effectué.

4°. Rétablissement de l'ordre de choses et des gouvernements des Principautés, tels qu'ils avaient été établis par les stipulations d'Andrinople.

5°. Régularisation du droit d'asile et conditions auxquelles il serait accordé à l'avenir dans les États respectifs aux agitateurs et aux révolutionnaires qui, sous le masque de réfugiés politiques, viendraient susciter des embarras et de la mésintelligence entre des gouvernements amis et voisins.

Quant au traité du 31 Juillet 1841, la Russie le regarde comme n'ayant point cessé d'être en vigueur, puisqu'il a été conclu pour la paix comme pour la guerre; par conséquent il n'aurait pas besoin d'être renouvelé, ni d'être complété par une garantie.

*) Man vergleiche die nachstehende Beilage 2.

Beilage 2
zum Conferenzprotokoll vom 2. Februar 1854.

Projet de Protocole.

Après avoir signé les articles du Traité destiné à rétablir la paix entre les deux Empires et à faire succéder à un différend passager les relations d'amitié entretenues jusque là par leurs deux Souverains dans un intérêt réciproque, les Plénipotentiaires se sont occupés de prendre en considération plus particulière la cause originelle de ce différend, et dans le but d'en faire disparaître à l'avenir toutes traces, l'un et l'autre ont consigné dans le présent Protocole les assurances, déclarations et dispositions suivantes:

Le Plénipotentiaire Ottoman a d'abord protesté, au nom du Sultan, de la constante sollicitude qui anime ce Souverain pour la sécurité dans ses États du Clergé, des Églises et des établissements religieux du Culte Chrétien d'Orient, exprimant le regret sincère qu'il ait pu s'élever un moment quelques doutes à cet égard dans l'esprit de Sa Majesté Impériale. Il a déclaré que S. M. le Sultan n'avait pas un seul instant pu songer à perdre de vue le principe général posé dans le Traité de Kainardji, comme dans ceux qui le confirment, et que sa ferme intention était d'y rester invariablement fidèle. A l'appui de cette intention et comme preuve de la résolution du Sultan d'assurer dans ses États au Culte Orthodoxe d'Orient les droits, immunités, priviléges et avantages religieux qui ont été accordés au dit culte et à ses Églises par les augustes prédécesseurs de S. M., et même d'étendre encore en leur faveur les effets de sa bienveillance Impériale, le Plénipotentiaire Ottoman se trouvait chargé de communiquer officiellement à la Cour de Russie l'Iradé Suprême que, de son propre mouvement, le Sultan a donné, en date du . . . au Patriarche et au Clergé Grecs. La remise formelle de cet acte entre les mains du Cabinet Impérial, et, de plus, la proclamation qui en avait été faite publiquement, attesteraient aux yeux du monde que le Sultan regarde comme étant de son honneur de faire observer à tout jamais et de préserver de toute atteinte, soit présentement soit dans l'avenir, les priviléges confirmés ou nouvellement accordés par Sa Majesté. — Elle promettait en outre de faire, dans un esprit de haute équité, participer le rit Grec aux avantages qu'Elle accorderait à l'avenir aux autres rits Chrétiens.

En retour de ces assurances, le Plénipotentiaire de Russie a déclaré que si divers actes de la Porte, et notamment à l'égard des Lieux-Saints, ayant paru à l'Empereur indiquer des dispositions peu favorables au Culte qu'Il professe, avaient engagé S. M. à demander en même temps que l'arrangement de l'affaire plus spéciale des dits Lieux,

me garantie générale des droits, priviléges et immunités religieuses accordés à l'Église Orthodoxe, d'un autre côté, il n'était jamais entré dans la pensée de S. M. d'attacher à cette garantie un caractère autre que celui qui ressort naturellement du principe posé dans le Traité de Kainardji et confirmé dans les transactions subséquentes, par conséquent rien de contraire à l'indépendance et aux droits du Sultan; — qu'en demandant que le Culte et le Clergé Grecs continuassent à jouir de ces immunités et priviléges *sous l'égide de leur Souverain le Sultan*, l'Empereur en avait suffisamment déterminé le caractère.

En recevant des mains du Plénipotentiaire Ottoman l'Iradé Suprême susmentionné, le Plénipotentiaire de Russie a déclaré, au nom de son Auguste Maître, qu'il accueillait cette manifestation comme un nouveau gage de la bonne et sincère amitié si désirable aux deux Empires, et dans l'esprit d'une confiance entière. Il a pris acte avec la même satisfaction de la promesse qu'y joignait le Sultan d'étendre au Culte Grec les avantages qui pourraient être concédés aux autres rits Chrétiens en Turquie.

Ces préliminaires, une fois réglés, et la question générale ainsi résolue, les Soussignés ont procédé à constater, en les arrêtant définitivement, les résultats déjà acquis à la négociation antérieure à Constantinople.

En conséquence le firman Souverain, émané de S. M. le Sultan, le ..... pour expliquer et corroborer celui du ... Janvier 1852, ainsi qu'un autre firman, en date du ... relatif à la réparation de la grande coupole du temple du Saint-Sépulcre, ont été portés officiellement par le Plénipotentiaire Ottoman à la connaissance de la Cour Impériale de Russie; — et il a été convenu que ces ordonnances Souveraines destinées, dans leur stricte exécution, à garantir le *statu quo* des Sanctuaires possédés par les Grecs Orthodoxes, soit exclusivement, soit en commun avec d'autres Cultes, sont regardées par les deux Cabinets comme mutuellement satisfaisantes, sans qu'elles puissent à l'avenir donner lieu à de nouvelles discussions. La Sublime Porte, en outre, promet que si quelque cas imprévu nécessitait une modification quelconque à l'état actuel des choses, elle aurait soin d'en informer préalablement la Cour de Russie, se réservant d'en faire également notification à celles des Cours Européennes envers lesquelles elle se trouve liée par des stipulations particulières.

Egalement comme les sujets de l'Empire de Russie, tant séculiers qu'ecclésiastiques, auxquels il est permis, suivant les Traités, de visiter la Sainte ville de Jérusalem et autres lieux de dévotion, doivent être considérés à l'égal des sujets des nations les plus favorisées, et comme celles-ci, tant Catholiques que Protestantes, ont leurs prélats et leurs établissements ecclésiastiques particuliers, il a été arrêté que pour le cas où le Cabinet Impérial de Russie en ferait la demande, il sera accordé une localité convenable dans la ville de Jérusalem ou dans les environs, pour la construction d'une Église consacrée à la célébration du service divin pour des ecclésiastiques Russes et d'un hospice pour les pélerins indigents ou malades, lesquelles fondations pieuses seront sous la surveillance spéciale du Consulat-Général de Russie en Syrie et en Palestine.

Le présent acte, ayant ainsi réglé les objets restés en litige et confirmé décidément les résultats déjà obtenus, les Plénipotentiaires l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

№ 4.

PROTOCOLE

d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères
à Vienne le 5 Mars 1854.

Présents:

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Les Soussignés, Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne et de la Prusse, s'étant de nouveau réunis en Conférence à la demande du Plénipotentiaire Autrichien, lecture leur a été donnée du document ci-joint, *) communiqué au Cabinet de Vienne par Monsieur l'Envoyé de Russie et contenant les préliminaires du traité à intervenir entre la Russie et la Sublime Porte, le Cabinet de Vienne étant prié par le Cabinet de St. Pétersbourg de requérir l'appui des deux Puissances maritimes pour obtenir l'acceptation de ces préliminaires par la Sublime Porte.

Après mûre délibération les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne, prenant pour base de leur examen les documents antérieurs revêtus de la sanction des quatre Puissances, ont constaté entre ces documents et les préliminaires proposés des différences radicales.

1°. En ce que l'évacuation des Principautés Danubiennes fixée après la signature des préliminaires est subordonnée à la sortie des flottes combinées non-seulement de la mer Noire mais des détroits du Bosphore et des Dardanelles, condition qui ne pouvait être acceptée par les Puissances maritimes qu'après la conclusion du traité définitif.

2°. En ce que le document en délibération tend à revêtir d'une forme strictement *conventionnelle synallagmatique* et exclusivement applicable aux relations de la Porte avec la Russie, les assurances relatives aux privilèges religieux des Grecs, assurances que la Porte n'a offert de donner qu'aux cinq Puissances *simultanément* et sous la forme d'une simple *déclaration identique*. Ces assurances, en effet, une fois insérées dans un *Traité préliminaire*, devraient dès lors être réproduites dans le Traité définitif et seraient accompagnées, en outre, d'une Note officielle, confirmative des dits priviléges, adressée à la Cour de Russie exclusivement, note qui, à son tour, devrait, aux termes mêmes des Préliminaires, être considérée comme annexe aux Traités, c'est-à-dire comme ayant même force et même valeur.

3°. En ce que les préliminaires communiqués à Vienne sont implicitement soustraits à toute discussion de la Conférence sur les modifications reconnues nécessaires pour les

*) Dieſelbe iſt als Beilage zu dieſem Conferenzprotokolle mitabgedruckt.

rapprocher du texte original des actes revêtus de son assentiment et que la conclusion du traité définitif ne réserve pas davantage sa surveillance et son action.

4°. En ce que, tandis que les propositions de la Porte réclament expressément la révision du traité de 1841, de manière à faire participer la Turquie aux garanties du Droit public Européen, cette condition se trouve annulée par voie d'omission.

Les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse appréciant la force des observations présentées par les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont dû de leur côté reconnaître également les notables divergences signalées entre le projet de préliminaires Russes et les protocoles des 13 Janvier et 2 Février.

En conséquence la Conférence s'est unanimément reconnue dans l'impossibilité de donner suite à ces propositions.

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

Beilage
zum Conferenzprotokoll vom 5. März 1854.

Projet de Préliminaires.

Au nom du Dieu Tout Puissant.

La Cour de Russie et la Sublime Porte ottomane animées du désir sincère de mettre fin au différend qui a motivé la guerre actuelle, d'en effacer toutes les traces pour l'avenir et de ramener dans leurs rapports réciproques l'harmonie indispensable aux intérêts des deux Empires, les Ministres respectifs des Affaires étrangères N. N. . . . ont arrêté comme bases de la paix les articles suivants:

ART. 1.

Par la signature du traité définitif à intervenir entre les deux hautes parties contractantes il y aura à perpétuité paix, amitié et bonne intelligence entre l'une et l'autre, et les relations diplomatiques habituelles seront rétablies sur leur ancien pied.

ART. 2.

Tous les traités, conventions, actes et stipulations conclues et arrêtées de part et d'autre à différentes époques, depuis le traité de Koutchouk Kainardji jusqu'à celui d'Andrinople, y compris les conventions spéciales relatives aux Principautés danubiennes et à la Servie sont complétement confirmés et les deux hautes parties contractantes s'engagent à les observer religieusement et inviolablement.

ART. 3.

Les priviléges religieux de tous les sujets du Sultan qui ne professent point l'Islamisme, priviléges concédés dans le cours des siècles par les ancêtres de S. M. le Sultan et par Elle même, moyennant des firmans ayant été confirmés encore récemment, et nommément en ce qui concerne le culte et les églises du rit grec par un firman Impérial revêtu de Son auguste Hatti Schérif et adressé au Patriarche de Constantinople le . . . . la Sublime Porte n'hésite pas à déclarer qu'elle regarde comme une question d'honneur de maintenir ces priviléges, droits et immunités à tout jamais, en accordant aux différentes communautés chrétiennes dans son Empire une entière égalité. En témoignage de cette ferme intention, le Plénipotentiaire ottoman sera chargé de communiquer officiellement et comme annexe au traité, le dit firman à la Cour de Russie, qui l'accueille de son côté comme un nouveau gage de bonne et sincère amitié et dans l'esprit d'une confiance entière.

ART. 4.

Le firman Souverain. émané de S. M. le Sultan le . . . . pour expliquer et corroborer celui du . . . . Janvier 1852, ainsi qu'un autre firman en date du . . . . relatif

à la réparation de la grande coupole du temple du St. Sépulcre sont confirmés, et il est convenu que ces ordonnances souveraines destinées, dans leur stricte exécution, à garantir le *status quo* des sanctuaires possédés par les Grecs, soit exclusivement, soit en commun avec d'autres cultes, sont regardées par les deux Cabinets comme mutuellement satisfaisantes sans qu'elles puissent à l'avenir donner lieu à de nouvelles discussions. La Sublime Porte, en outre, promet que si quelque cas imprévu nécessitait une modification quelconque à l'état actuel des choses, elle aurait soin d'en informer préalablement la Cour de Russie, se réservant d'en faire également notification à celles des Cours européennes envers lesquelles elle se trouve liée par des stipulations particulières.

ART. 5.

Comme les sujets de l'Empire de Russie tant séculiers qu'ecclésiastiques, auxquels il est permis, suivant les traités, de visiter la sainte ville de Jérusalem et autres lieux de dévotion, doivent être considérés à l'égal des sujets de nations les plus favorisées, et comme celles-ci, tant catholiques que protestantes, ont leurs prélats et leurs établissements ecclésiastique particuliers, il est arrêté que pour le cas où le Cabinet Impérial de Russie en ferait la demande, il sera accordé une localité convenable dans la ville de Jérusalem ou dans les environs pour la construction d'une Église consacrée à la célébration du service divin par des ecclésiastiques russes et d'un hospice pour les pélerins indigents ou malades, lesquelles fondations pieuses seront sous la surveillance spéciale du Consulat Général de Russie en Syrie et en Palestine.

ART. 6.

A dater de la signature des présents préliminaires tant à Constantinople qu'à St. Pétersbourg, S. M. l'Empereur de Russie donnera l'ordre à Ses troupes d'évacuer les Principautés. De son côté, la Sublime Porte s'engage à obtenir préalablement des deux Puissances maritimes dont elle a appelé l'assistance, qu'elles donnent les ordres nécessaires à leurs escadres pour quitter simultanément la mer Noire ainsi que le Bosphore et les Dardanelles. La Sublime Porte s'engage également à obtenir que la rentrée des flottes respectives dans les ports de Malte et de Toulon soit combinée de manière à coincider avec le moment où les troupes russes auront entièrement évacué le territoire ottoman.

ART. 7.

L'évacuation des Principautés consommée, l'ordre de choses gouvernemental et administratif, tel qu'il ressort du traité d'Andrinople et des Conventions spéciales à cet égard et qui y avait été momentanément suspendu par suite de l'occupation et de la guerre, sera rétabli dans son intégrité.

ART. 8.

Les bases de la paix étant signées, conformément à ce qui précède, et remplie la condition préalable des ordres à donner simultanément, d'une part, au Commandant en chef des troupes russes dans les Principautés, de l'autre, aux Amiraux des flottes anglaise et française, des Plénipotentiaires nommés par les deux parties belligérantes se réuniront dans un endroit dont elles conviendront entre elles pour négocier directement et signer l'instrument définitif du traité de paix.

En foi de quoi les Ministres des Affaires étrangères des deux Cours ont signé provisoirement le présent acte.

№ 5.
PROTOCOLE

d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères à Vienne le 9 Avril 1854.

Présents:

Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Sur la demande des Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne la Conférence s'est réunie pour entendre la lecture des pièces qui établissent que l'invitation adressée au Cabinet de St. Pétersbourg d'évacuer les Principautés Moldo-Valaques dans un délai fixe, étant restée sans réponse, l'état de guerre, déjà déclarée entre la Russie et la Sublime Porte, existe également de fait entre la Russie d'une part, et la France et la Grande-Bretagne de l'autre.

Ce changement opéré dans l'attitude de deux des Puissances représentées dans la Conférence de Vienne, en conséquence d'une démarche tentée directement par la France et l'Angleterre, et appuyée par l'Autriche et la Prusse comme fondée en droit, a été jugé par les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse comme impliquant la nécessité de constater de nouveau l'union des quatre Gouvernements sur le terrain des principes posés dans les protocoles des 5 Décembre 1853 et 13 Janvier 1854.

En conséquence les Soussignés ont à ce moment solennel déclaré que leurs Gouvernements restent unis dans le double but de maintenir l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman dont le fait de l'évacuation des Principautés Danubiennes est et restera une des conditions essentielles et de consolider dans un intérêt si conforme aux sentiments du Sultan et par tous les moyens compatibles avec Son indépendance et Sa Souveraineté les droits civils et religieux des Chrétiens sujets de la Porte.

L'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman est et demeure la condition *sine qua non* de toute transaction destinée à rétablir la paix entre les Puissances belligérantes, et les Gouvernements représentés par les Soussignés s'engagent à rechercher en commun les garanties les plus propres à rattacher l'existence de cet Empire à l'équilibre général de l'Europe, comme ils se déclarent prêts à délibérer et à s'entendre sur l'emploi des moyens les plus convenables pour atteindre l'objet de leur concert.

Quelqu'événement qui se produise par suite de cet accord, fondé uniquement sur les intérêts généraux de l'Europe, et dont le but ne peut être atteint que par le retour d'une paix solide et durable, les Gouvernements représentés par les Soussignés s'engagent réciproquement à n'entrer dans aucun arrangement définitif avec la Cour Impériale de Russie ou avec toute autre Puissance, qui serait contraire aux principes énoncés ci-dessus, sans en avoir préalablement délibéré en commun.

(signé:) Buol-Schauenstein.
Bourqueney.
Westmorland.
Arnim.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 1. Juni 1854.

In Gegenwart

aller in der fünfzehnten Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen.

§. 166.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte Freiherr von Prokesch-Osten eröffnet, daß er die Ehre habe, für den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten, Herrn von Bismarck-Schönhausen, substituirt zu seyn.

§. 167.

Den Ulm-Rastatter Festungsbau und den Geldbedarf hierfür im Jahre 1854 betr.

(15. Sitz. §. 162 v. J. 1854.)

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen, dem Ausschußantrage — daß der veranschlagte Bedarf des laufenden Jahres für Fortführung der Bauten und der Artillerie-Ausrüstungsarbeiten in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt, vom Monat Juni l. J. an, und so lange anderweitig Mittel hierzu nicht gegeben seyn werden, einstweilen vorschußweise aus dem deponirten Erlöse von veräußertem Materiale der vormaligen deutschen Flotte geschöpft und angewiesen werde — zwar zuzustimmen, dabei jedoch ausdrücklich zu bevorworten, daß

1) damit in Bezug auf die sogenannte Flotten-Liquidationsangelegenheit irgend ein Zugeständniß nicht gemacht werden solle;

2) von den Regierungen die matrikelmäßigen Beiträge einzuzahlen seyen, in so fern nicht ein Absatz von den ihnen zustehenden, nach Maßgabe der früheren Einzahlungen realisirbaren Forderungen an den Flottenfonds dafür an die Stelle trete.

§. 168.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(13. Sitz. §. 145 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat die Ehre, hierneben die dießjährige Standesübersicht des Holstein-Lauenburgischen Contingents zu überreichen.

Dieselbe ist in Uebereinstimmung mit dem durch Bundesbeschluß vom 24. Februar v. J. angenommenen neuen Schema ausgefertigt, mit Ausnahme der in den Erläuterungen unter A, 3, 4, E und G aufgenommenen Puncte, rücksichtlich deren die Königliche Regierung auf die vorgeschlagenen Veränderungen einzugehen außer Stande war.

Der Gesandte beehrt sich außerdem, die Erläuterungen der Liste sub E dahin zu berichtigen, daß die daselbst als in Copenhagen garnisonirend aufgeführte Pontoniercompagnie nunmehr nach Rendsburg verlegt ist.

Es wurde

beschlossen:

vorstehende Anzeige und die überreichte Standesliste an die Militärcommission gelangen zu lassen.

§. 169.

Antrag von Königreich Sachsen auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

(4. Sitz. §. 44 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet hierauf das Protokoll zu den Abstimmungen über die Anträge, welche die Majorität und Minorität des für den rubricirten Gegenstand niedergesetzten Ausschusses in der 4. dießjährigen Sitzung, §. 44, eingebracht haben.

Oesterreich. Die Auslegung, welche die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 gibt, ist folgende:

Alle Werke, welche seit dem 9. November 1837 erschienen sind und künftig erscheinen werden, genießen die durch Beschluß von 1845 erweiterte Schutzfrist und zwar:

1) die im Artikel 1 dieses Beschlusses benannten eine Schutzfrist auf die Lebensdauer des Autors und dreißig Jahre über seinen Tod hinaus;

2) die im Artikel 2 benannten Werke anonymer Autoren und moralischer Personen ꝛc. auf dreißig Jahre vom Jahre ihres Erscheinens an.

Hinsichtlich der Werke, welche vor 1817 erschienen sind, sowie derjenigen, welche in der Periode von 1817 bis 1837 hinausgegeben wurden, hat es bei den Bestimmungen des Artikels 2 des Beschlusses von 1837 sein Bewenden, und diese sind in voller Rechtskraft verblieben.

Die Kaiserliche Regierung hat bei obiger Auslegung hauptsächlich zwei Gesichtspuncte in's Auge gefaßt, welche nach ihrer Ansicht einer besonderen Beachtung bedürfen.

Wenn die Interpretation der Mehrheit des Ausschusses richtig wäre, so hätte die Bundesversammlung von ihr selbst anerkannte Rechte durch den Beschluß von 1845 verletzt. Dadurch, daß die Bundesversammlung die rückwirkende Kraft des Beschlusses von 1837 auf zwanzig Jahre beschränkte, hat sie gleichzeitig den Nachdruck aller Werke, welche vor 1817 erschienen sind, als erlaubt erklärt, und Alle, welche solche Werke seither verlegten, haben weiter nichts, als von einem durch die Bundesversammlung eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht.

Ohne die schlagendsten Gründe darf nicht angenommen werden, daß die Bundesversammlung ein Recht, welches in das Bereich des Privateigenthums bereits übergegangen ist und das sie acht Jahre früher selbst gegründet hat, wieder aufgehoben habe. Als ganz unzulässig erschiene es insbesondere, wenn durch eine bloße nachträgliche, in vielfacher Beziehung schwankende Interpretation Jemanden ein solches Privatrecht abgesprochen werden sollte.

Der zweite Punct, auf den die Kaiserliche Regierung ihre Aufmerksamkeit richtete, betrifft den Schutz der bereits vorhandenen Werke anonymer Autoren und moralischer Personen.

Sollte der Minoritätsantrag angenommen und die Schutzerweiterung des Artikels 1 des Beschlusses vom Jahre 1845 auf alle seit 1817 erschienenen Werke bekannter Autoren ausgedehnt werden, so wäre es unbillig, wenn in diese Ausdehnung nicht auch die Werke moralischer Personen und anonymer Autoren einbezogen würden.

Es ergibt sich hierbei aber eine besondere Schwierigkeit, indem der Wortlaut dieses Artikels zu bestimmt einer Auslegung, die ihm eine rückwirkende Kraft verleiht, widerspricht und hier also eine Lücke vorhanden wäre, welche durch eine nachträgliche Interpretation nicht ausgefüllt werden kann.

Es wird sich also die Frage darbieten, ob es geeignet sey, mit der Interpretation des Artikels 1 des Beschlusses vom Jahre 1845, wie sie von der Minorität des Ausschusses gegeben wird, eine neue Bestimmung hinsichtlich des Artikels 2 desselben zu verbinden, oder ob es nicht vorzuziehen sey, einfach sich auf die Interpretation des Artikels 1 zu beschränken und von jedem weiteren Schritte, wenn er auch noch so sehr ein Gebot der Billigkeit wäre, abzustehen.

Nach der von der Kaiserlichen Regierung angenommenen Interpretation fällt diese Schwierigkeit weg.

Hiernach hat der Beschluß von 1845 keine über den Beschluß vom Jahre 1837 hinausreichende rückwirkende Kraft, und für seit 1817 bis 1837 hinausgegebene Werke kommen die Bestimmungen des Artikels 2 des Beschlusses von 1837 zur Anwendung.

Die Ansichten, welche die Kaiserliche Regierung bei ihrer eingangserwähnten Auslegung geleitet haben, sind in einem Gutachten näher entwickelt, welches der Kaiserliche Gesandte hiermit der hohen Bundesversammlung zu übergeben die Ehre hat *).

Preussen. Die Königliche Regierung ist mit der Ansicht der Majorität des Ausschusses darin einverstanden, daß der durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den Autoren bis dreißig Jahre nach ihrem Tode für literarische Erzeugnisse gewährte Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung auch auf diejenigen Urheber Anwendung findet, welche bereits vor Publication jenes Bundesbeschlusses verstorben sind.

Bayern. Die Königliche Regierung ist des Erachtens, daß dem Antrage der Majorität des Ausschusses vom 9. Februar l. J. eine Folge nicht gegeben werden könne, daß

*) Dasselbe ist diesem Protokolle als Beilage 1 angedruckt.

vielmehr, wenn man sich auf Auslegung des Artikels 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 beschränken will, dem Antrage der Minorität des Ausschusses beizustimmen sey, wonach die Bestimmungen dieses Artikels auf alle literarischen und artistischen Erzeugnisse Anwendung zu finden haben, welche nach dem 9. November 1817 erschienen sind, und zwar aus dem Grunde, weil auf dem Wege der beantragten Interpretation dem Beschlusse des Bundes keine weitere Ausdehnung beigemessen werden kann, als derselbe nach seiner Entstehung und Fassung beabsichtigt.

Da sich indessen nicht verkennen läßt, daß die von der Majorität des Ausschusses beantragte weitere Auffassung des Schutzes, und zwar allgemein für den Zeitraum von dreißig Jahren nach dem Tode der Urheber, sich allerdings eignen dürfte, durch einen neuen Bundesbeschluß festgestellt zu werden, so könnte die Königliche Regierung es nur erwünscht finden, wenn von der gegenwärtigen Verhandlung Anlaß genommen werden wollte, einen solchen Beschluß einzuleiten.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung kann sich mit einer durch Bundesbeschluß festzusetzenden Bestimmung, daß der im Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 zugesicherte Schutz auch allen vor der Publication dieses Beschlusses erschienenen Werken bis dreißig Jahre nach dem Tode ihrer Urheber zu gewähren sey, einverstehen, und stimmt demgemäß den von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen bei.

Hannover. Die Königliche Regierung tritt der Ansicht bei, welche von der Minorität des Ausschusses dahin ausgesprochen worden ist, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1845 auf alle literarischen und artistischen Erzeugnisse Anwendung finden sollen, welche nach dem 9. November 1817 erschienen sind.

Die Königliche Regierung hält nämlich dafür, daß diese Ansicht einer richtigen Auslegung des Bundesbeschlusses vom Jahre 1845 entspricht, sowie daß es aus allgemeinen Rücksichten und im Interesse der Kunst und Wissenschaft sich nicht empfiehlt, die vor 1817 erschienenen Werke, über welche von den Autoren längst verfügt seyn wird, zu Gunsten einzelner Verlagshandlungen durch einen nachträglich zu gewährenden Schutz, der freien Benutzung zu entziehen.

Württemberg. In Württemberg ist, als in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 das Gesetz vom 24. August 1845 erlassen wurde, der fragliche Bundesbeschluß ganz in derselben Weise aufgefaßt worden, wie dieß von der Majorität des Ausschusses geschieht. Der Gesandte nimmt daher keinen Anstand, Namens der Königlichen Regierung dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beizupflichten, und nur in Betreff der Ziffer 3 dieses Antrags dürfte die Bemerkung begründet seyn, daß eine Veröffentlichung des neuen Bundesbeschlusses in denjenigen Staaten, wo, wie in Württemberg, der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 schon bisher richtig ausgelegt und angewendet worden ist, füglich unterbleiben kann. Der Gesandte hat daher in Beziehung auf Ziffer 3 folgende Fassung zu beantragen:

> „3) Dieser Beschluß wird von denjenigen höchsten und hohen Regierungen, in deren Staaten der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht schon bisher in obigem Sinne zur Geltung gekommen ist, im Wege der Landesgesetzgebung veröffentlicht werden.“

Mit dem in Ziffer 2 der Anträge aufgestellten Grundsatze ist man diesseits ganz einverstanden, indem nach solchem zwar der noch vorhandene Vorrath, welcher unter der Herrschaft der unrichtigen Auslegung des Bundesbeschlusses von 1845 entstanden ist, nicht als

Nachdruck erklärt, aber verhindert werden soll, daß jener Vorrath nicht jetzt noch vermehrt werde (siehe Protokoll vom 9. Februar 1854, Seite 84). Nach dem Wortlaute von Ziffer 2 müßte man indessen annehmen, es solle der weitere Verkauf des noch vorhandenen Vorrathes untersagt seyn, was entschieden nicht angeordnet werden will. Es dürfte sich daher fragen, ob die Redaction nicht angemessener in nachstehender Weise erfolgen sollte:

„es werden aber von den betreffenden Bundesregierungen geeignete Maßregeln getroffen werden, daß nicht etwa unter dem Vorwande noch vorhandenen Vorraths der früheren Vervielfältigungen dem richtigen Sinne des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 weiter entgegengehandelt werden kann."

Baden. Die Großherzogliche Regierung hält, in so weit es sich hier lediglich um die Auslegung bestehender Bundesbeschlüsse handelt, die Ansicht der Minorität des Ausschusses, wie solche in §. 44 des Bundestags-Protokolls vom 9. Februar d. J. entwickelt ist, aus den von derselben angeführten Gründen für die richtige. Dabei wird übrigens der erhebliche Vorzug, welchen die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene Bestimmung vom legislatorischen Gesichtspuncte aus hätte, nicht verkannt, indem hierdurch das Princip des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 rein erhalten und verhütet würde, daß nicht in Bezug auf die Werke ein und desselben Verfassers nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden muß, die vor 1817 erschienenen für sich allein beurtheilt werden und alles ferneren Schutzes entbehren, die nach 1817 herausgekommenen hingegen als ein Ganzes behandelt werden und einen ausgedehnten Schutz für die ganze Lebensdauer des Verfassers und noch dreißig Jahre nach seinem Tode genießen.

Aus diesem Grunde und weil durch den Vorschlag einer transitorischen Bestimmung Vorsorge getroffen wird, daß die inzwischen erschienenen Nachdrücke und Nachbildungen nicht als widerrechtlich entstanden behandelt werden können, ist die Großherzogliche Regierung mit der Erlassung der von der Mehrheit beantragten Bestimmungen einverstanden.

Da jedoch diese Bestimmungen nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 nicht schon enthalten sind, so scheint es weniger angemessen, dieselben in der Form einer authentischen Interpretation hineinzulegen, als dieselben vielmehr als Zusatz zu dem erwähnten Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 zu erlassen.

Kurhessen. Der Gesandte hat sich für die Majoritätsanträge auszusprechen.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung stimmt dem Antrage der Minorität des Ausschusses bei, also dahin, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 auf alle literarischen und artistischen Erzeugnisse Anwendung zu finden hätten, welche nach dem 9. November 1817 erschienen sind.

Hiernach würde künftighin auch Alles, was vom November 1817 bis dahin 1837 erschienen, bis dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers gegen den Nachdruck geschützt, und so angemessen und billig dieß die Großherzogliche Regierung findet, so scheint ihr doch kein genügender Grund vorzuliegen, die vor jenem Zeitraume erschienenen Werke, welche die Bundesgesetzgebung schon im Jahre 1837 als Gemeingut betrachtete, und welchen durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 diese Eigenschaft offenbar nicht entzogen ist, jetzt (im Jahre 1854) von Seiten des Deutschen Bundes nachträglich mit einem Privilegium zu versehen, und dadurch ein im Jahre 1837 aufgestelltes Hauptprincip zu verlassen, welches, nachdem es beinahe siebenzehn Jahre lang bestanden, in allen deutschen Staaten, in welchen

nicht durch Partikulargesetze etwas Anderes bestimmt worden, eine um so festere Haltung gewonnen hat.

Der Antrag, welchem hiernach beigestimmt wird, kann um so mehr ausreichen, als der Artikel 2, Absatz 3 des Bundesbeschlusses von 1837 die Bestimmung enthält:

> „daß bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken die Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen ist, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist;"

eine Bestimmung, welche bei Werken, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, auch dann zur Anwendung kommen muß, wenn es sich von dem Abdrucke der in solchen Werken enthaltenen Arbeit eines einzelnen Schriftstellers handelt.

Ferner kommt in Betracht, daß wenn von einem vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke seitdem eine neue Auflage veranstaltet worden, diese Auflage durch den Bundesbeschluß geschützt wird. Durch eine Ausdehnung des Bundesbeschlusses auf die vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke würde auch derselbe Schutz, in Folge bestehender Verträge, den vor jener Zeit in gewissen nichtdeutschen Staaten (namentlich in Frankreich) erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnissen zu Theil werden, zum Nachtheil deutscher Staatsangehörigen, ohne daß der Schutz der letzteren in solchen Staaten darum erweitert werden würde.

Auch gegen den Satz der pos. 2 des Antrags der Majorität des Ausschusses muß sich die Großherzogliche Regierung aussprechen, lautend:

> „es werden aber von den betreffenden Bundesregierungen geeignete Maßregeln getroffen werden, daß von dem etwa noch vorhandenen Vorrath so entstandener Vervielfältigungen ein dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 widerstreitender Gebrauch nicht weiter gemacht werden könne,

indem, wenn man die bisher veranstalteten Nachdrücke ꝛc. nicht als widerrechtliche betrachten kann, dann auch die Vorbereitungen dazu und die hierauf verwendeten Vorlagen und Kosten nicht als unbefugte angesehen werden können, es wird also auch deren fernere Nutzanwendung gestattet werden müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch bei den bereits angeschafften Platten u. s. w. polizeiliche Maßregeln getroffen werden müssen, damit nicht derartige Platten u. s. w. auch noch nach Publication des zu vereinbarenden Bundesbeschlusses verfertigt werden können, und so der Zweck desselben theilweise vereitelt würde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung findet kein Bedenken, sich den Anträgen der Majorität des Ausschusses anzuschließen, und stimmt der Gesandte demnach wie der Königlich-Sächsische Herr Gesandte.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hat noch keine Weisungen erhalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte schließt sich den Anträgen der Majorität des Ausschusses an.

Braunschweig und Nassau. Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung ist zwar der Ansicht, daß es mehr als zweifelhaft erscheine, in wie fern die Ausführung in dem Majoritätsgutachten, daß schon bei Erlassung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 die jetzt vorgeschlagene Ansicht vorgewaltet habe, richtig sey, dessenungeachtet sprächen überwiegende Gründe dafür, die Sache nunmehr so zu ordnen, wie es von der Majorität des

Ausschusses beantragt worden ist, besonders da die inzwischen erschienenen Nachdrücke in dem Verkehr bleiben sollen.

Namens der Herzoglich-Nassauischen Regierung hat der Gesandte Folgendes zu bemerken:

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, welcher, abgesehen von der Partikulargesetzgebung, zuerst den literarischen Erzeugnissen in Deutschland einen Schutz gegen Nachdruck verlieh, dehnte diesen Schutz rückwärts auf die seit dem 9. November 1817 erschienenen Werke aus, während die vor diesem Zeitpuncte erschienenen Werke von demselben ausgeschlossen blieben, und bestimmte als Schutzfrist eine Zeit von zehn Jahren, die bei künftig erscheinenden Werken von dem Zeitpuncte ihres Erscheinens, bei den in der Zeit vom 9. November 1817 bis zum 9. November 1837 erschienenen Werken aber von dem letzteren Datum an zu berechnen sey.

Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 sollte lediglich den früheren Bundesbeschluß vom 9. November 1837 ergänzen, und bestimmte demgemäß in Artikel 1, daß der in Artikel 2 des früheren Bundesbeschlusses zugesicherte Schutz von zehn Jahren sich künftig auf die Lebensdauer des Autors und auf weitere dreißig Jahre nach dessen Tode erstrecken solle.

Die letztere Bestimmung betrifft demnach lediglich eine andere Berechnung nnd eine Erweiterung der früheren Schutzfrist, sie bezieht sich nur auf diejenigen Werke, welchen nach Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 bereits, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren, ein Schutz gegen Nachdruck zugesichert war, derselbe besagt aber nicht, daß auch denjenigen Werken, welche nach dem früheren Bundesbeschlusse von diesem Schutze ausgeschlossen waren, nunmehr derselbe Schutz verliehen seyn soll.

Der Gesandte sieht sich daher angewiesen, für Nassau dem Minoritätsantrage beizustimmen, und bemerkt zugleich für den Fall, daß diese Angelegenheit durch einen Majoritätsbeschluß ihre Erledigung finden sollte, daß das letztere Votum als Curiatvotum gelten würde.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist angewiesen, aus nachstehenden Gründen dahin zu stimmen, daß auf den Königlich-Sächsischen Antrag wegen authentischer Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, nicht einzugehen sey.

Bleibt man bei der streng juristischen Auslegung der in Frage kommenden Bundesbeschlüsse stehen, so wird man nicht umhin können, mit der Minorität des Ausschusses den Großherzoglich-Hessischen Gerichten in ihrer Auslegung Recht zu geben. Diese und vielleicht ähnliche Entscheidungen haben zunächst schon rechtliche Verhältnisse begründet, und die Uebergangsvorschriften, welche aus diesem Grunde die gewünschte Declaration nothwendig begleiten müßten (polizeiliche Controle, Stempelung oder dergleichen) erscheinen an und für sich mißlich. Wenn man aber auch in Bezug auf die beantragte Declaration bloß den Gesichtspunct de lege ferenda festhält, so würde eine Declaration nur dann gerechtfertigt seyn, wenn die Wortfassung des Beschlusses vom 19. Juni 1845 zu einer Anwendung führte, welche nachweislich von der Bundesversammlung nicht beabsichtigt worden ist. Es handelt sich um die Frage, ob 1845 auch die vor 1817 erschienenen Werke in dem Falle gegen Nachdruck geschützt werden sollten, wenn nach dem Tode des Urhebers noch nicht dreißig Jahre verflossen. Unzweifelhaft ist es, daß im Jahre 1837 nicht alle überhaupt erschienenen Werke,

ſondern nur diejenigen, welche nach dem 5. November 1817 erſchienen, geſchützt werden ſollten und geſchützt ſind. Der Beſchluß von 1845 gab nur für die Zukunft einen ausgedehnteren Schutz; hätte er auch den Anfangstermin in der Vergangenheit, von welchem an überhaupt erſt ein Schutz gegen Nachdruck eingeführt war, ändern wollen, ſo müßte dieß wenn nicht aus den Worten, doch aus den Motiven des Commiſſionsberichts erhellen, beide aber deuten auf das Gegentheil.

Das einzige bisher zu Gunſten der Declaration angeführte, nach dieſſeitiger Anſicht erhebliche Argument iſt das praktiſche, daß nämlich, wenn ein Verfaſſer von ſeinen Werken eine Geſammtausgabe veranſtalten will, alsdann allerdings die Möglichkeit bleibt, daß der vor 1817 bereits erſchienene Theil dieſer Werke nicht gegen Nachdruck geſchützt iſt. Allein auch dieſer wahrſcheinlich nicht häufige Fall dürfte eine Declaration um ſo weniger rechtfertigen, als ſolche pro praeterito eigentlich keine Declaration, ſondern ein neuer, in ſchon beſtehende Rechte eingreifender Bundesbeſchluß ſeyn würde.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Geſandte tritt den Anträgen der Majorität des Ausſchuſſes bei.

Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Der Geſandte ſchließt ſich für Liechtenſtein der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Abſtimmung an, für die übrigen Regierungen der Curie hat er den Majoritätsanträgen beizutreten.

Freie Städte. Der Geſandte vereinigt ſich mit den Anträgen der Mehrheit.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

den für dieſen Gegenſtand in der 25. vorjährigen Sitzung erwählten Bundestags-Ausſchuß zu beauftragen, auf Grund der eben vernommenen Abſtimmungen einen Beſchlußentwurf vorzulegen.

§. 170.

Den Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm betreffend.

(12. Sitz. §. 139 v. J. 1854.)

Präſidium hält ſodann

Umfrage

über die in der 12. Sitzung vom 4. v. M., §. 139, von Seiten des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten geſtellten Anträge wegen Erwerbung des Kiſpert'ſchen Hauſes zu Ulm als Gouvernementsgebäude im veranſchlagten Betrage von 40,000 Gulden, wobei ſämmtliche Geſandtſchaften — mit Ausſchluß jener von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, welche noch nicht mit Inſtruction verſehen war, — dieſen Anträgen die Zuſtimmung ertheilten.

Es wurde ſonach

beſchloſſen:

1) daß das Kiſpert'ſche Haus in Ulm für den Bund käuflich zu erwerben ſey, wenn
   a) die Räumlichkeiten deſſelben für die Unterkunft des Feſtungsgouverneurs und anderer Feſtungsbehörden ausreichend ſeyen, und
   b) der Ankaufspreis und die Unkoſten der Inſtandſetzung die Capitalſumme von 40,000 Gulden rhein. nicht überſteigen;

2) daß die Militärcommiſſion beauftragt werde, hiernach die erforderlichen Erhebungen anzuordnen, und im Falle eines entſprechenden Reſultats, unter Vorbehalt der Ratification der Bundesverſammlung, den Kaufvertrag abzuſchließen.

§. 171.

Den Abgang einiger Küchen-Inventarſtücke in der Bundesfeſtung Mainz betr.

Der Geſandte von Oeſterreich erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Aus einer Mittheilung der Bundes-Militärcommiſſion vom 23. v. M. geht hervor, daß bei der Vornahme der Sachprüfung der Geldrechnung der Feſtungsbau-Caſſe zu Mainz vom Jahre 1850 in dem Inventarium ein Abgang von neun Stück gußeiſernen Töpfen und vier Stück kupfernen Keſſeln ſich herausgeſtellt hat, welche nach den eingeleiteten Erhebungen wahrſcheinlich in dem Zeitraume vom Beginne des Jahres 1848 bis April 1851 durch Entwendung abhanden gekommen ſind. Da die Anordnung weiterer Erhebungen ohne praktiſchen Nutzen ſeyn dürfte und der Werth der obigen Gegenſtände von der Feſtungs-Geniedirection auf die geringe Summe von 25 Gulden 48 Kreuzern veranſchlagt wird, auch den betreffenden Behörden bereits geeignete Weiſungen zugegangen ſind, daß das Vorkommen ähnlicher Verſehen nicht mehr zu erwarten ſteht, ſo erlaubt ſich der Ausſchuß den

Antrag

zu ſtellen:

> Hohe Bundesverſammlung wolle nachträglich ihre Genehmigung ertheilen, daß die fraglichen Küchen-Inventarſtücke in Abgang gebracht werden dürfen.

In Gemäßheit des Ausſchußantrags wurde

beſchloſſen:

die Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 23. Mai d. J. und unter Rückgabe der demſelben beigefügten Schriftſtücke zu ermächtigen, die fraglichen Küchen-Inventarſtücke in Abgang bringen zu laſſen.

§. 172.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfeſtung Raſtatt, insbeſondere die Ausführungen im Jahre 1853 und die Erforderniſſe für das Jahr 1854 betreffend.

(18. Sitz. §. 155 u. 22. Sitz. §. 190 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Bayern trägt im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die Bundes-Militärcommiſſion hat am 12. Mai 1854 über die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfeſtung Raſtatt, insbeſondere über die Ausführungen im Jahre 1853 und über die Erforderniſſe für das Jahr 1854 nachſtehenden Bericht erſtattet:

> „Dem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe hat die Militärcommiſſion über die Verwaltung der Bundesfeſtung Raſtatt im Jahre 1853 und die Erforderniſſe für das Jahr 1854 Folgendes ergebenſt vorzutragen die Ehre:

1. Verwaltung und Ausführungen im Jahre 1853.

„Der Voranschlag über die Erfordernisse der Bundesfestung Rastatt im Jahre 1853 — ausschließlich des Festungsbaues und der Artillerieausrüstung — ist von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853, §. 190, genehmigt worden, worauf im Laufe des Jahres die bewilligten Geldmittel, zusammen mit 34,414 Gulden 1 Kreuzer, nach Bedarf aus der Bundescasse bezogen wurden."

„Von der letzteren wurde ferner noch das vom Jahre 1852 herrührende Guthaben der Großherzoglich-Badischen Regierung für Bettfournituren mit 38,929 Gulden 48 Kreuzern gedeckt und mit der Festungscasse zu Rastatt abgerechnet."

„Die nach dem genehmigten Jahresvoranschlage angeordneten Bauten, Herstellungen und Arbeiten sind vorschriftsmäßig ausgeführt worden, bis auf einige Gegenstände, welche theils wegen zu kurzer Bauzeit, theils wegen ungünstiger Witterung und anderer Hindernisse nicht vollendet werden konnten und wofür die entsprechenden Geldmittel

bei der Geniedirection mit . . . . 1,851 Gulden 28 Kreuzern,
bei der Artilleriedirection mit . . . 116 „ 11 „

reservirt wurden und nun auf das Jahr 1854 vorbehalten bleiben."

„Bei einigen Ausgabetiteln des ordentlichen Aufwandes der Geniedirection zeigte sich durch unvorgesehene Bedürfnisse ein Mehraufwand, so bei Titel 3 von 45 Gulden 39 Kreuzern durch das nothwendig gewordene Tiefergraben eines Brunnens in der Leopoldsfeste, bei Titel 5 von 106 Gulden 5 Kreuzern durch mehrere unvorgesehene Herstellungen in den Wachtstuben, endlich von 658 Gulden 35 Kreuzern bei dem Titel 7 Artilleriegebäude. Letztere Mehrausgabe ist zum Theil dadurch entstanden, daß für das eine der beiden Artillerie-Wagenhäuser, welches noch nicht mit einer Auffahrtsrampe versehen war, um größere Ausrüstungsgegenstände in das obere Geschoß bringen, sowie um dasselbe in Nothfällen schnell entleeren zu können, auf dringendsten Antrag der Artilleriedirection eine solche Rampe mit einem Kostenaufwande von 236 Gulden 24 Kreuzern angebracht wurde, ferner mußten für einige unter dem Walle gelegene Pulvermagazine, deren Fußböden verfault sind, neue Bodenhölzer angeschafft werden, welche zur besseren Austrocknung erst im laufenden Jahre gelegt werden sollen. Der Zustand der Pulvermagazine in Rastatt und die Nothwendigkeit einer Abhülfe gegen die bedeutenden Uebelstände der dermaligen Pulverlagerung wird weiter unten näher berührt werden."

„Aus dem Titel 1 des ordentlichen Aufwandes der Geniedirection wurde auch die Herausnahme der noch vom Jahre 1848 herrührenden morschen Pallisaden im bedeckten Wege der drei Forts bestritten, indem diese Pallisaden größtentheils so angefault waren, daß sie kein Hinderniß mehr bildeten. Die Militärcommission traf die Anordnung, daß aus den noch brauchbaren Stücken die Pallisadirung der Waffenplätze an den Thoren ergänzt und erneuert, die übrigen unbrauchbaren Stücke aber verkauft wurden. Hierdurch, sowie aus den angefaulten Bombenbalken, welche (laut I, B, 2 des Voranschlages von 1853) von vier Hohltraversen der Leopoldsfeste abgenommen wurden, ergab sich ein Erlös von 830 Gulden 43 Kreuzern."

„Die Anlage des Wasserabzugs-Canals in der Kehle der Leopoldsfeste am Kriegshospital vorbei ist bis auf geringe Nacharbeiten im Laufe des Jahres 1853 vollendet worden. Wie in dem Berichte der Militärcommission vom 27. Mai 1853,

Abg. Schr. 337, erwähnt, so waren die Kosten für das ganze Canalproject zuerst auf 11,797 Gulden 45 Kreuzer, dann auf 8,692 Gulden 35 Kreuzer veranschlagt; indessen konnte mit den für 1853 genehmigten 5000 Gulden, zu welchen für 1854 nur noch die unbedeutende Nachbewilligung von 77 Gulden 8 Kreuzern beantragt wird, der wesentlichste Theil der Uebelstände, nämlich soweit er die linke, dem Kriegshospital zugekehrte Seite des Platzes hinter der Leopoldsfeste betrifft, vollständig beseitigt werden, indem die Abhülfe für die rechte Seite, wohin das Proviantmagazin zu stehen kommen soll, späterer Zeit vorbehalten werden kann."

"Bei der Abtragung der Eindeckung der Hohltraversen auf der Leopoldsfeste, wofür 417 Gulden 59 Kreuzer bewilligt waren, sind durch nahe Deponirung der Erde 256 Gulden 56 Kreuzer erspart worden."

"Dagegen erfordert die Herstellung der Geschützaufzüge in den Grabencaponieren der Leopoldsfeste einen Mehraufwand von 128 Gulden 57 Kreuzern, welcher für 1854 als neuer Antrag eingebracht wird, da die Arbeit im verflossenen Jahre nicht zur Beendigung kam."

"Für die Trockenlegung der Reduits in den Lünetten 38 und 39 waren 2,196 Gulden bewilligt, wovon im Jahre 1853 1,074 Gulden 8 Kreuzer wirklich zur Verwendung kamen. Dadurch, daß die trocken zu legenden Gewölbe statt mit Asphalt mit einem billigeren Pechcement überzogen wurden, hat sich bei dieser Arbeit eine Ersparniß ergeben, und nachdem ein Theil dieser Ersparniß dazu bestimmt wurde, um statt theilweiser Erneuerung des schadhaften hölzernen Fußbodens diesen ganz zu beseitigen und dafür einen Beton-Fußboden mit Asphaltüberzug herzustellen, so steht doch noch eine reine Ersparniß von 341 Gulden 52 Kreuzern in Aussicht, indem von der vom Jahre 1853 übrigen Summe von 1,121 Gulden 52 Kreuzern nur 780 Gulden für 1854 in Anspruch genommen werden."

"Die Aufzugsvorrichtungen an der Stauschleuße, wofür 921 Gulden bewilligt waren, sind bis auf einige Nacharbeiten, wofür 130 Gulden 2 Kreuzer vorbehalten sind, beendigt."

"Bei der Anschaffung der Kachelöfen für das Kriegshospital ergab sich eine Ersparniß von 30 Gulden 7 Kreuzern, bei der Herstellung in der Friedenscaserne des Forts C eine solche von 28 Kreuzern."

"Die Aufnahme und Versteinung des Festungsrayons konnte im Jahre 1853 nicht vollendet werden und bleiben hiervon 287 Gulden 59 Kreuzer, welche weniger verausgabt wurden, in das Jahr 1854 zu übertragen."

"Bei der Artilleriedirection kamen die beantragt gewesenen, meist in Reparaturen, Ersatzanschaffungen u. s. w. bestehenden Arbeiten bis auf einige Anstrichsarbeiten, für welche die Gelder auf 1854 übergehen, ordnungsmäßig zum Vollzuge."

"Bei der Wachverwaltung wurden nebst den laufenden Ausgaben auf die besondere Bewilligung für Ergänzung der Wachgeräthe von 472 Gulden 9 Kreuzern im Jahre 1853 nur 137 Gulden 37 Kreuzer verausgabt, der Rest von 334 Gulden 32 Kreuzern bleibt dagegen für 1854 vorbehalten, indem angeordnet wurde, daß diejenigen Gegenstände, welche erst bei einer Vermehrung der Wachen nothwendig und schnell zu beschaffen sind, erst im Bedarfsfalle angeschafft werden sollen."

"Bei der Canzleiverwaltung wurden die vorkommenden Ausgaben den Etats entsprechend bestritten, und nachdem sich am Jahresschlusse eine Ersparniß von 364

Gulden 45 Kreuzern ergab, hiervon 250 Gulden zu Remunerationen für das Canzleiperſonal beſtimmt."

"Bei der Caſern- und Hospitaleinrichtung für die Kriegsbeſatzung wurden die laufenden Reparaturen an den Einrichtungsgegenſtänden, welche ſich im Gebrauche der Kriegsbeſatzung befinden, beſtritten und der Miethzins für das Aushülfsſpital im Sybillenbau mit 420 Gulden bezahlt, auch die Abrechnung über die Schuld von 38,929 Gulden 48 Kreuzern für angeſchafftes Bettzeug gepflogen. Ueber das Bedürfniß der ſucceſſiven Anſchaffung eines Reſervevorraths an Bettzeug, um für die vorkommenden Abgänge gedeckt zu ſeyn, wird unten das Nähere folgen."

"Bei der Proviantverwaltung, wo die laufenden Unterhaltungskoſten der geringen Proviantbeſtände im Jahre 1853 ſich auf 2 Gulden 20 Kreuzer beſchränkten, wurde ein Verſuch mit Erzeugung und Aufbewahrung von Rauchfleiſch, ein anderer mit dem ſogenannten Getreideſtein zur Biererzeugung gemacht. Die Schlußreſultate dieſer Verſuche werden ſich erſt im Laufe dieſes Jahres ergeben, doch ſcheint auf die Verwendung des ſogenannten Getreideſteins für die Bundesfeſtungen, ſoweit die Sachlage ſich bis jetzt überſehen läßt, nicht gerechnet werden zu können, weil die Koſten des daraus erzeugten Biers ſich zu hoch ſtellen und auch der Geſchmack des letzteren bis jetzt nicht entſprochen hat."

"Durch hohen Bundesbeſchluß vom 24. November 1853, §. 304, iſt die Genehmigung ertheilt worden, aus den in Raſtatt baar vorräthigen Proviantgeldern 12,125 Gulden zur Anſchaffung von Mehlfäſſern, Handmühlen und einer Quantität Salz zu verwenden. Bis Ende des Jahres 1853 war übrigens hierauf noch keine Ausgabe erwachſen, daher dieſe Geldmittel auf das Jahr 1854 übergehen, um die inzwiſchen bereits in Vollzug geſetzten Anſchaffungen zu beſtreiten."

"Für laufende Ausgaben waren Ende 1853 bei der Proviantcaſſe noch 291 Gulden 5 Kreuzer übrig, welche zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben für 1854 bei dem dermaligen geringen Beſtande der Vorräthe mehr als hinreichen; für Proviantanſchaffungen verblieben außerdem 52,779 Gulden 37 Kreuzer, woraus nun obige 12,125 Gulden zu entnehmen ſind."

"Bei ſämmtlichen Feſtungsverwaltungs-Zweigen haben ſich an den für das Jahr 1853 bewilligt geweſenen Dotationsmitteln mehr oder minder beträchtliche Erſparniſſe ergeben, welche nach Abzug der auf das Jahr 1854 vorbehaltenen Bewilligungsreſte, ſowie nach Abzug der oben erwähnten, bei einigen Titeln der Geniedirection vorgekommenen Ueberſchreitungen, im Ganzen betragen:

1) bei der Geniedirection:			
a) Mehrertrag der Einnahmen (von den Gräſereien und dem Verkaufe der alten Palliſaden und Bombenbalken herrührend) .	937 Gulden	1	Kreuzer,
b) Erſparniſſe bei den Bauausführungen . .	404 "	1	"
	1,341 Gulden	2	Kreuzer,
2) bei der Artilleriedirection	303 "	33	"
3) bei der Wachverwaltung	419 "	31	"
4) bei der Canzleiverwaltung	114 "	45	"
5) bei der Caſern- und Hospitaleinrichtung . .	677 "	6	"
zuſammen . .	2,855 Gulden	57	Kreuzer,

welche nun zur theilweisen Deckung des neuen Bedarfs für 1854 mitverwendet werden können."

"Außerdem wurde bei der Wachverwaltung nach und nach ein kleiner Vorrath an Materialien, insbesondere Brennholz und Lampenöl, angesammelt, dessen Werth etwa 300 Gulden beträgt und ebenfalls als Ersparniß zu betrachten ist."

2) Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe im Allgemeinen und Kriegsbereitschaft der Festung.

"Unter dem 23. December 1852 (§. 303 des Bundesprotokolls) hatte die hohe Bundesversammlung der Militärcommission die Ermächtigung ertheilt, von den Geldmitteln des Artillerieausrüstungs-Fonds 13,492 Gulden 50 Kreuzer definitiv und weiter einen Betrag bis zu 63,000 Gulden vorschußweise für die Fortsetzung und Vollendung der begonnenen Festungsbauten, in so weit als es unerläßlich, verwenden zu dürfen. Auf Grund dieser Genehmigung sind der Geniedirection zu Rastatt bis Ende 1853 im Ganzen 72,310 Gulden 18 Kreuzer überwiesen und bis auf einen Restbestand von 13,686 Gulden 26 Kreuzern verausgabt worden."

"Durch diese Zuschüsse von dem Ausrüstungsfond ist es möglich geworden, zwei wichtige Bauobjecte, für welche der Festungsfond keine Mittel mehr hatte, nämlich das Kehlreduit des Forts B und die Lünetten vor dem Eisenbahnhofe, bereits im vorigen Jahre so weit herzustellen, daß dieselben schon gegenwärtig theilweise zur Unterbringung von Truppen und Vorräthen benutzt werden können. Für die gänzliche Vollendung dieser Bauten und einiger sonstigen neuen Herstellungen ist der vorerwähnte Cassenrest hinreichend, und kann nur lobend erwähnt werden, daß es der Geniedirection gelungen ist, innerhalb jener Geldmittel so viel anderweitige Ersparnisse zu machen, um auch die Bahnhofs-Lünetten mit dem vollständigen inneren Ausbau versehen zu können, was ursprünglich nicht zu erwarten stand."

"Durch die ebengenannten Ausführungen und die Vollendung des bombensicheren Hospitals ist für die Hauptumfassung des Platzes in den nächsten und wichtigsten Beziehungen ein wesentlicher Abschluß gewonnen worden."

"Die weitere Vervollständigung an Werken und Gebäuden betreffend, so kann sich die Militärcommission nur auf ihren ergebensten Bericht vom 19. Februar 1853 beziehen. Nach dem Inspicirungsbericht des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten und des Herrn Bevollmächtigten für das neunte Armeecorps kann über den Zustand sämmtlicher ausgeführten Werke und Gebäude im Allgemeinen nur ein günstiges Urtheil ausgesprochen werden. Wenn einzelne Uebelstände, welche aus früherer Zeit herrühren, noch nicht vollständig beseitigt werden konnten, so sind dieselben doch nicht von solcher Beschaffenheit und Bedeutung, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf die Kriegsbrauchbarkeit sämmtlicher Baulichkeiten ausüben; für letzteren Zweck und besonders für eine schnelle Vertheidigungsbereitschaft ist vielmehr überall ein befriedigender Zustand vorhanden."

"An dem Reduit im Bastion 11, wo sich in Folge eines sehr ungünstigen Baugrundes bedenkliche Mauerrisse und Setzungen gezeigt hatten, sind nach Abräumung der Erdbeschüttung keine weiteren Beschädigungen sichtbar geworden, und die Geniedirection hofft, daß durch eine sorgfältige Ausbesserung der betreffenden Gewölbe und Stirnmauern (nebst verstärkter Uebermauerung in Stelle einer Erd-

beschüttung) dieses Gebäude in genügendem Maße hergestellt werden könne, ohne daß hierzu sehr bedeutende Kosten erforderlich wären. Eine derartige Abhülfe müßte um so vortheilhafter erscheinen, als früher für die gründliche Herstellung des genannten Reduits eine Summe von 10,000 Gulden veranschlagt worden war. Vorläufig sind hier keine größeren Arbeiten beantragt."

"Die im vorigen Jahre für Trockenlegung verschiedener Hohlbauten unter den Wällen (welche von Hause aus keinen Asphaltüberzug erhalten hatten) genehmigten und ausgeführten Arbeiten haben den beabsichtigten Nutzen geleistet, und wenn die ähnlichen Anträge für das laufende Jahr hohe Zustimmung erhalten, so würde in dieser Beziehung fernerhin nur noch wenig zu thun übrig bleiben."

"Ein Gegenstand, dessen auch bereits im Berichte des vorigen Jahres Erwähnung geschah, hat neuerdings die Aufmerksamkeit der Militärcommission besonders in Anspruch genommen; es ist dieses eine verbesserte Unterbringung der Pulvervorräthe während der Friedenszeit. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann man zwar mit Sicherheit aussprechen, daß die unter den Wällen befindlichen Kriegsmagazine — ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß — wohl für die Dauerzeit eines Kriegszustandes, sowie auch für eine periodisch wechselnde Benutzung im Frieden, zur Unterbringung des Pulvers geeignet sind, daß dieselben jedoch für eine ständige Benutzung im Frieden nicht tauglich erscheinen. Die Militärcommission hat für diesen Gegenstand bereits alle näheren Ermittlungen und Kostenberechnungen veranlaßt und wird darüber einen besonderen Antrag erstatten."

"Die Artillerieausrüstung des Platzes ist für die bereits vorhandenen Werke in allen wichtigeren Gegenständen vollendet. Für die Geschützrohre, Pulver, Eisenmunition, Laffetten, Geschützzubehör, Bettungen, Fuhrwerke und Transportmittel sind entweder keine oder sehr geringe Anschaffungen noch zu bewirken; größere Ausgaben erfordern nur noch die Anschaffung von Blei, Schanzzeugstücken und der Kartätschgranaten (Shrapnells). Nach der neuesten Festsetzung über die Vollendung dieses Geschäftszweiges erscheinen im Ausrüstungsfond für die sämmtlichen fehlenden Gegenstände die erforderlichen Geldmittel zwar reservirt, jedoch wird es nothwendig seyn, einen Theil des noch vorhandenen disponiblen Restes jener Summe von 76,492 Gulden 50 Kreuzern (welche dem Ausrüstungsfond laut Bundesbeschlusses vom 23. December entzogen wurden) demselben wieder zuzuweisen. Hierüber, sowie in Betreff der eventuellen Anschaffung des noch fehlenden Minenpulvers wird die Militärcommission sich beehren, demnächst Bericht zu erstatten."

"In Bezug auf die Gefechtsbereitschaft der Festung ist sowohl durch die fortificatorischen Einrichtungen, als auch durch eine zweckmäßig vertheilte Unterbringung des nothwendigen Artilleriematerials in sehr günstiger Weise Fürsorge getroffen worden, so daß im ganzen Umfange der Festung die in Betracht kommenden Vorwerke und Walltheile in kürzester Zeit schußbereit seyn können. Was für den Kriegsfall jedoch gänzlich oder größtentheils fehlt, sind Vorräthe an Armirungs- und Proviantbedürfnissen, ferner auch die Vervollständigung von Einrichtungsgegenständen zur Unterbringung der ganzen Kriegsbesatzung; die Militärcommission kann in dieser Beziehung nur auf ihre früheren deßfallsigen Anträge, namentlich diejenigen vom 13. December 1851 (Abg. Schr. 481) und den Vortrag vom 27. Mai 1853 (Abg. Schr. 337) sich Zurückweisung erlauben."

3) Erforderniſſe für das Jahr 1854.

I. Für die Geniedirection.

„Wie aus der Beilage 1*) hervorgeht, hat die Geniedirection für das Jahr 1854

A. als ordentlicher Aufwand . . .	20,344	Gulden	14 Kreuzer
B. als außerordentlicher Aufwand . . .	22,445	„	54 „
zuſammen . . .	42,790	Gulden	8 Kreuzer

in Antrag gebracht und findet ſich darüber Folgendes zu bemerken:

„Unter den Gegenſtänden des ordentlichen Aufwandes erfordert der Titel 1, Unterhaltung der Feſtungswerke, Schleußen und Flußbauten, die verhältnißmäßig größten Mittel; die gegenwärtigen Anträge betreffen indeſſen (wie auch ähnlich im vorigen Jahre) nicht ſowohl gewöhnliche laufende Inſtandſetzungs-Arbeiten, ſondern mehr nachträgliche Verbeſſerungen. Dergleichen Ausführungen ſind namentlich Trockenlegung von verſchiedenen Hohlbauten unter den Wällen und eine verbeſſerte Eindeckung der freiſtehenden Mauern. In beiden Beziehungen hatte man bei der erſten Anlage aus ökonomiſchen Rückſichten auf Schutzmittel verzichtet, deren Nothwendigkeit ſich jedoch ſpäter ergeben und welche, ſchon im vorigen Jahre angewendet, einen durchaus günſtigen Erfolg dargeboten haben. Obwohl in ſachlicher Hinſicht gegen die ſämmtlichen derartigen Anträge nichts einzuwenden war, ſo fand ſich die Militärcommiſſion doch bewogen, einige derſelben, bei welchen eine ſchleunige Ausführung nicht gerade dringlich erſchien, vorläufig noch zurückzuſtellen, und wurde dadurch der Titel 1 des ordentlichen Aufwandes um 1,393 Gulden 20 Kreuzer vermindert.“

„Im Vergleich zu den Bewilligungen des vorigen Jahres ſind für die Titel 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 entweder keine oder nur ſehr geringe Differenzen vorhanden; ſolche finden nur bei den Titeln 5, 6 und 8 ſtatt und iſt ferner der frühere Titel 3, Schleußen, Flußbauten, Brunnen, gegenwärtig ganz ausgefallen. Daß die Titel 5, 6 und 8 erhöhte Geldſummen erfordern, wird veranlaßt für Titel 5 durch die beabſichtigte gründliche Inſtandſetzung ſämmtlicher, noch von dem Feſtungs-Neubau herſtammender Werkzeuge und Schanzzeugſtücke; für Titel 6 durch mehrere größere Herſtellungen und Verbeſſerungen an Pulvermagazinen; für Titel 8 durch ähnliche Arbeiten an bombenſicheren Reduits, welche zur Unterkunft der Kriegsbeſatzung dienen. Der frühere Titel 3 iſt ausgefallen, weil für die betreffenden Gegenſtände in den Feſtungen Mainz und Luxemburg kein beſonderer Titel exiſtirt und man neuerdings auch für Ulm eine gleiche Anordnung getroffen hat. Die erforlichen Geldmittel ſind den Titeln 1, 8 und 9 hinzugefügt worden.“

„Ueber die Anträge des außerordentlichen Aufwandes iſt Folgendes zu bemerken:

„Die Anträge unter den Ziffern 1, 3 und 10 betreffen die Vollendung von Arbeiten, welche im vorigen Jahre unter den Ziffern 1, 4 und 12 ebenfalls genehmigt worden ſind, und müſſen die damals maßgebenden Gründe auch gegenwärtig noch für zutreffend erklärt werden.“

„Unter Ziffer 2 wird die Einwölbung von Hohltraverſen beantragt. Im vorigen Jahre wurde für das Abtragen der Erdbedeckung und der nicht länger

*) Hier Beilage 2.

haltbaren Holzconstructionen von diesen Baulichkeiten, unter Ziffer 3, eine Summe von 417 Gulden 59 Kreuzern bewilligt; gegenwärtig kommt nun die Wiederherstellung einer bombensicheren Eindeckung in Betracht und es kann die Militärcommission hier nur dem Vorschlage der Geniedirection beitreten, statt der früheren Balkendecken die betreffenden vier Räume mit Einwölbung zu versehen, indem Holzconstructionen unter einer Erdbeschüttung sich niemals lange brauchbar erhalten und ferner auch noch zu berücksichtigen war, daß der Preisunterschied zwischen Holz und Mauermaterialien gerade in Rastatt ein verhältnißmäßig sehr geringer ist. Die Geniedirection hat für die Ausführung sämmtlicher Arbeiten an den Hohltraversen eine Summe von 2,521 Gulden 13 Kreuzern veranschlagt; die Militärcommission erachtet jedoch für die Vornahme der dringendsten Arbeiten eine Summe von 1,800 Gulden als zureichend und würde die Vollendung der übrigen Gegenstände erst im nächsten Jahre zu erfolgen haben."

„Der Antrag Ziffer 4, Einrichtung einer Badeküche und Badeanstalt im bombensicheren Kriegshospital, war bereits im vorigen Jahre (zwar nicht unter den Gegenständen der Dotation) von den Localbehörden besonders gestellt worden. Die Militärcommission glaubte damals, in Rücksicht auf die beschränkten verfügbaren Mittel für den Festungsbau und indem andere Bauten dringender erschienen, jenen Antrag ablehnen zu müssen. Gegenwärtig ist derselbe nun, weil der Baufond keine Mittel mehr hat, bei der Dotation aufgenommen worden. Für die eventuelle Benutzung des Kriegshospitals sind die fraglichen Einrichtungen unumgänglich nothwendig, es konnte deßhalb nur zu erwägen seyn, ob eine solche bald stattfinden dürfte, und ob nicht etwa eine Ermäßigung der veranschlagten Kosten zulässig sey. In ersterer Beziehung hat die Militärcommission die Ueberzeugung gewonnen, daß es allerdings mehrfache wesentliche Vortheile darbietet, wenn noch im Laufe dieses Jahres das Hospital seiner Bestimmung gemäß zur Unterbringung von Kranken der Kriegsbesatzung benutzt werden könnte, indem dann die bisherigen mangelhaften provisorischen Locale entbehrlich und, in so weit sie Bundeseigenthum, für andere Bedürfnisse verfügbar werden. Auch in Betreff der veranschlagten Kosten haben Anordnungen stattgefunden, durch welche es möglich wird, mit einer Summe von 3000 Gulden die fraglichen Einrichtungen so weit auszuführen, daß dieselben jedenfalls für den gegenwärtigen Stand der Besatzung genügen; ob in späterer Zeit ein weiterer Zuschuß von Geldmitteln erforderlich seyn dürfte, kann zwar noch nicht mit Sicherheit beurtheilt werden, doch würde derselbe verhältnißmäßig immer nicht bedeutend seyn."

„Der Antrag Ziffer 5, Ausführung von Minengallerien im Fort B, war bereits im vorigen Jahre unter Ziffer 8 des außerordentlichen Aufwandes gestellt; diejenigen Gründe, welche die Militärcommission veranlassen mußten, damals denselben nicht aufzunehmen, sind auch gegenwärtig noch in gleichem Maße vorhanden und ist deßhalb hier die Summe von 2,500 Gulden abgesetzt worden."

„Auch der Antrag Ziffer 6, Regulirung des Platzes hinter der Leopoldsfeste, mit einem Betrage von 2,881 Gulden 57 Kreuzern war schon im vorigen Jahre unter Ziffer 2 gestellt worden. Man hatte denselben als weniger dringlich von der Entscheidung über die weiteren Festungs-Neubauten abhängig gemacht; gegenwärtig erscheint es jedoch nothwendig, wenigstens einen kleineren Theil der fraglichen

Arbeiten, nämlich Regulirung des Platzes in der Nähe des Kriegshospitals, vorzunehmen. Die bereits stattgefundene Ausführung von Canalleitungen an dieser Stelle, sowie auch die beabsichtigte Benutzung jenes Gebäudes, erfordern dergleichen und hat die Militärcommission dafür eine runde Summe von 800 Gulden angenommen, mit welcher voraussichtlich dem nächsten Bedürfnisse genügt werden könnte."

"Aehnliche Umstände, wie solche die Militärcommission veranlaßten, im vorigen Jahre für die Anlage von Canalleitungen hinter der Leopoldsfeste die Bewilligung einer Summe von 5000 Gulden zu befürworten, mußten gegenwärtig die Aufnahme des Antrags Ziffer 7, Herstellung von Wasserabzügen hinter dem Kehlreduit des Forts B, begründen. Obgleich die Länge dieser Leitungen nicht viel kürzer ist, als jene bei der Leopoldsfeste, so werden die Kosten der Ausführung doch bedeutend geringer seyn, nämlich 2,572 Gulden 30 Kreuzer, wofür die Ursache in günstigeren localen Verhältnissen liegt, welche es hier gestatten, den größten Theil der Wasserleitungen als offene gepflasterte Gerinne herzustellen, während bei der Leopoldsfeste, mit Ausnahme einer kurzen Strecke, bedeckte Canäle angewendet werden mußten."

"Unter Ziffer 8 hat die Geniedirection für die Herstellung von zwei Gebäuden, welche als Wohnungen für zwei Wallmeister-Büreaulocale der betreffenden Bauposten und als Magazine benutzt werden sollen, eine Summe von 3,005 Gulden 1 Kreuzer beantragt. Das eine dieser Gebäude sollte im Innern der Leopoldsfeste, das andere in der Nähe der großen Stauschleuße errichtet werden. Die Militärcommission kann sich jedoch nur mit dem letzteren Entwurf einverstanden erklären, weil hier dem vorliegenden Bedürfniß in anderer Weise nicht zweckmäßig genügt werden könnte, während solches für den Wallmeister ꝛc. der Leopoldsfeste ausführbar ist. Es wurden deßhalb die Kosten für letzteren Bau abgesetzt und nur 1,468 Gulden 10 Kreuzer aufgenommen, wobei noch zu bemerken ist, daß hierbei auf eine Verwendung von Materialien, welche durch Abbruch älterer Gebäude zu gewinnen sind, Rücksicht genommen ist."

"Schon im vorigen Jahre hatte die Geniedirection den unter Ziffer 9 erwähnten Antrag wegen Anschaffung von Baumaterial-Vorräthen gestellt. Die Militärcommission erachtete damals diesen Gegenstand für weniger dringlich und setzte die veranschlagten Kosten mit 2,661 Gulden 15 Kreuzern gänzlich ab. Gegenwärtig sind jedoch keinerlei nennenswerthe Vorräthe an trockenen Holzmaterialien mehr im Bestande und indem auf deren stets rechtzeitige Anschaffung im Augenblick des Bedarfs bei den örtlichen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu rechnen ist, so erscheint es geboten, wenigstens einen Theil solcher Hölzer, welche für Gegenstände des inneren Ausbaues am meisten gebraucht werden, noch im laufenden Jahre anzuschaffen. Es ist für diesen Zweck eine runde Summe von 1000 Gulden angenommen worden."

"In Betreff des Antrags unter Ziffer 10, welcher eine nothwendige Fortsetzung und Beendigung derjenigen Arbeiten betrifft, welche im vorigen Jahre unter Ziffer 12 genehmigt waren, erlaubt sich die Militärcommission auf die damalige Begründung Bezug zu nehmen."

"Der Antrag unter Ziffer 11, Herstellung eines Abortes für die innere Carlsruher Thorwache, ist abgesetzt worden, weil der beabsichtigte Bau anderweitige

Inconvenienzen herbeiführen müßte und den Ursachen für den Antrag wenigstens zum Theil sonst abgeholfen werden kann."

"Die Anträge der Geniedirection für den außerordentlichen Aufwand würden im Ganzen . . . . . 22,445 Gulden 54 Kreuzern
erfordern, nach dem vorstehenden Gutachten wären 12,329 " 6 "
zu bewilligen, so daß sich eine Ermäßigung von . 10,116 Gulden 48 Kreuzern
ergibt; hierzu die bei dem ordentlichen Aufwande zurückgestellten Anträge mit . . . 1,393 " 20 "
erweist zusammen eine Reduction von . . 11,510 Gulden 8 Kreuzern."

II. Für die Artilleriedirection.

"Indem für die Beendigung der Artillerieausrüstung die dazu bestimmte Summe noch nicht verausgabt ist, betreffen die Anträge dieses Verwaltungszweiges nur die laufende Unterhaltung der Bestände und den nothwendigen Ersatz von Abgängen; ein außerordentlicher Aufwand wird nicht erforderlich und finden sich im Einzelnen nur bei folgenden Titeln Bemerkungen auszusprechen:

"Für Titel 1, Geschützrohre, ist im Vergleich zum vorigen Jahre ein größerer Betrag in Ansatz gebracht, weil es nothwendig wird, einen Theil der alten, aus weichem Holze bestehenden Geschützlager neu zu ersetzen und hierzu in zweckmäßiger Weise Vorrichtungen von Stein und Eichenholz angewendet werden sollen."

"Bei Titel 5, Munition und Feuerwerkskörper, wird ebenfalls eine größere Summe erforderlich für Reparaturen und Umänderungen an Pulverfässern, Arbeitsleistungen beim Sonnen und Transportiren des Pulvers und für Ersatz von Munition, welche zu Salutschüssen verbraucht wurde. Der ursprünglich von der Artilleriedirection in Summe auf 1,040 Gulden 48 Kreuzer berechnete Aufwand konnte in Folge nachträglich erhobener Berichterstattung auf 971 Gulden 5 Kreuzer ermäßigt werden."

"Für den Titel 14, Canzlei- und Dienstwohnungen, sind 72 Gulden, für Titel 15, Zulagen, 120 Gulden 40 Kreuzer mehr beantragt, als nach den bisherigen Festsetzungen stattfinden sollte. Bis Ende vorigen Jahres wurden nämlich für einen Feuerwerker das bestimmungsmäßige Quartiergeld und seine Zulage noch von dem Ausrüstungsfond bestritten; da nun in Folge einer neuern Verfügung über die Beendigung dieses Geschäftes diese Zahlungen hier abgesetzt wurden, so konnte nur übrig bleiben, entweder die betreffenden Mittel auf die Dotation zu übernehmen, oder den Feuerwerker gänzlich ausscheiden zu lassen. Letztere Maßregel schien der Militärcommission nicht empfehlenswerth, denn einerseits macht die noch nicht vollendete Ausrüstung die Anwesenheit jenes Feuerwerkers wünschenswerth, andererseits erfordert gerade die in Rastatt vorhandene Art der Unterbringung des Pulvers und des übrigen Artilleriematerials, welche durch die localen Einrichtungen bedingt ist, auch in Zukunft eine größere und sorgfältigere Dienstleistung, als es sonst wohl in den anderen Festungen der Fall ist. Die Beibehaltung des Feuerwerkers verursacht für obige Titel im Ganzen einen Aufwand von 144 Guloen; ein weiterer Betrag von 48 Gulden 40 Kreuzern wird als Zulage für einen ständigen Canzleidiener, welchen die Artilleriedirection bisher entbehrt hatte, erforderlich."

"Für die übrigen, nicht besonders erwähnten Titel finden, im Vergleich zu den vorjährigen Bewilligungen, keine oder nur geringere Unterschiede statt. Im Ganzen wird nach vorstehenden Anträgen für den ordentlichen Aufwand der Artilleriedirection ein neuer Zuschuß von 4,103 Gulden erforderlich."

III. Für die Wachverwaltung.

"Die Anträge dieses Verwaltungszweiges erstrecken sich nur auf den laufenden gewöhnlichen Bedarf und findet sich im Vergleich zu den Bewilligungen des vorigen Jahres keine wesentliche Aenderung vor, wenngleich kleinere Differenzen durch die wechselnden Preise der Verbrauchsmaterialien veranlaßt worden sind. Im Ganzen werden 2,546 Gulden 17 Kreuzer erforderlich."

IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.

"Von den hierunter begriffenen Anträgen enthält nur jener bei Ziffer 2, Beleuchtung, in Folge gestiegener Materialpreise gegen die vorjährigen Bewilligungen eine Erhöhung um 20 Gulden 33 Kreuzer; alle übrigen Summen sind den correspondirenden des vorigen Jahres gleich, und sämmtliche veranschlagten Kosten gründen sich auf die Bestimmungen des Normaletats, sowie auf die ortsüblichen Preise. Eine weitere besondere Bemerkung findet sich nicht auszusprechen; der ganze Aufwand beläuft sich auf 5,115 Gulden 2 Kreuzer."

V. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung.

"Für diesen Titel hatte das Gouvernement unter dem ordentlichen Aufwande eine Summe von 6,900 Gulden beantragt, um neben Bestreitung der laufenden Unterhaltungskosten für die in Benutzung der Kriegsbesatzung stehenden Casern-, Hospital- und Bäckerei-Einrichtungsgegenstände einen Ersatzvorrath an Bettzeug anzuschaffen. Da jedoch die zweckmäßigste Art und Weise der Nachschaffung von Bettzeug zur Zeit noch weiterer Erwägung unterliegt, so fand es die Militärcommission für angemessen, in dem ordentlichen Aufwand nur die laufenden Unterhaltungskosten vorzusehen, welche sich nach möglichst genauer, auf den Durchschnitt der verflossenen drei Jahre gegründeter Berechnung auf 1,026 Gulden 46 Kreuzer entziffert haben. Hierunter sind, wie im vorigen Jahre, 420 Gulden für die Miethe eines Aushülfsspitals in dem sogenannten Sybillenbau begriffen, welche künftig nach eingetretener Benutzbarkeit des bombensicheren Kriegshospitals wegfallen werden. Die laufenden Unterhaltungskosten an der Einrichtung sind hiernach

bei den Casernen auf	529 Gulden	54	Kreuzer,
bei den Hospitälern auf	696 "	52	"
bei der Bäckerei auf	50 "	—	"

veranschlagt, was bei einer Stärke der Kriegsbesatzung von beiläufig 3,200 Mann sehr mäßig erscheint."

"Die Verwaltungskosten der gesammten Einrichtungsgegenstände, welche im vorigen Jahre zu 270 Gulden angesetzt waren, sind im laufenden Jahre auf 230 Gulden ermäßigt, worunter sich die Zulage eines ständigen Aufsehers mit 120 Gulden befindet, welcher gleichzeitig auch für die Wachverwaltung die Detailausgabe der Wachbedürfnisse besorgt."

"In dem Vortrage vom 12. November 1853 (Abg. Schr. 757) wegen vorläufiger Ausschreibung einer abschläglichen Dotationsumlage für Ulm und Rastatt

hatte die Militärcommission das Bedürfniß für die Casern- und Hospitaleinrichtung von Rastatt auf jährliche . . . . . 6,250 Gulden — Kreuzer angenommen. Hierzu können nun für das Jahr 1854 noch diejenigen . . . . . 677 „ 6 „ gerechnet werden, welche bei diesem Verwaltungszweige im vorigen Jahre weniger als bewilligt war ausgegeben wurden, ebenso die für 1854 zu erwartenden eigenen Einnahmen mit . . . . . 20 „ — „

zusammen 6,947 Gulden 6 Kreuzer.

Zieht man von dieser Summe den oben erörterten laufenden Aufwand ab mit . . . . . 1,926 „ 46 „

so bleiben für Nachschaffungen disponibel . . . 5,020 Gulden 20 Kreuzer

welche die Militärcommission — vorbehaltlich besonderer Erwägung über die Art und Weise der Nachschaffungen — als außerordentlichen Aufwand in Ansatz gebracht hat."

„Voraussichtlich wird diese Summe größtentheils, wenn nicht ganz, auf Nachschaffungen an Strohsäcken, Kopfpolstern und Leintüchern verwendet werden müssen, weil an diesen Gegenständen, soweit sie noch von den Anschaffungen im Jahre 1848 herrühren und während der Revolution im Jahre 1849, sowie nach derselben bei der Besetzung Rastatts durch die Königlich-Preussischen Truppen, ferner wieder seit dem Sommer 1851 fortwährend im Gebrauche gestanden sind, in naher Zeit ein beträchtlicher Abgang zu erwarten ist."

„Es wird daher für die Casern- und Hospitaleinrichtung im Ganzen eine Bewilligung von 6,947 Gulden 6 Kreuzern beantragt."

VI. Für die Proviantverwaltung

sind, wie schon oben erwähnt, zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse für das Jahr 1854 bei dem dermaligen geringen Bestande an Proviantvorräthen keine neuen Geldmittel erforderlich. Aus dem Restbestande von 1853 mit 291 Gulden 5 Kreuzern können nämlich nicht nur die voraussichtlichen laufenden Ausgaben, einschließlich eines, wie in den anderen Bundesfestungen, so auch in Rastatt angeordneten Versuches mit comprimirten Gemüsen, bestritten werden, sondern es bleiben auch noch 120 Gulden 44 Kreuzer für unvorgesehene Fälle übrig."

„Von dem Proviantfond mit 52,779 Gulden 37 Kreuzern werden 12,125 Gulden nach dem hohen Bundesbeschlusse vom 24. November 1853, §. 304, zur Anschaffung von Mehlfässern, Handmühlen und Salz verwendet, der Rest von 40,654 Gulden 37 Kreuzern bleibt bis zur weiteren hohen Bestimmung über Anschaffung von Vorräthen vorbehalten."

VII. Für die Festungs-Hauptcasse

werden, wie im vorigen Jahre, auf den Grund des vorgelegten Normaletats 770 Gulden beantragt."

„Die Beilage 2*) zeigt, daß nach den vorstehenden Anträgen sich für das Jahr 1854

*) Man siehe die Beilage 3 zu diesem Protokolle.

a) an Bewilligungsreſten früherer Jahre . .	55,372 Gulden	53 Kreuzer
b) an neuen Bewilligungen	50,761 „	25 „
zuſammen	106,134 Gulden	18 Kreuzer

als Erforderniß ergibt.“

„Die Beilage 3 *) weiſt ferner nach, daß hiervon durch Caſſenreſte und eigene Einnahmen der Feſtungscaſſen zu Raſtatt und zwar

a) von früheren Jahren	58,228 Gulden	50 Kreuzer
b) vom laufenden Jahre	3,631 „	20 „
zuſammen	61,860 Gulden	10 Kreuzer

gedeckt ſind, ſo daß von hieſiger Bundescaſſe zuzuſchießen bleiben 44,274 Gulden 8 Kreuzer, wonach mit Rückſicht auf einen kleinen Reſervefond eine Matrikularumlage von 44,500 Gulden in runder Summe ſich ergeben würde.“

„In dem Vortrage der Militärcommiſſion vom 12. November v. J. (Abg. Schr. 757) war der wahrſcheinliche Bedarf für Raſtatt nur zu 38,000 Gulden in Ausſicht geſtellt, welche — ſofern nicht unvorzuſehende außerordentliche Fälle eintreten würden — für die nächſten Jahre als vorausſichtlich ausreichend bezeichnet wurden.“

„Wenn der jetzige Antrag die erforderliche Summe für 1854 um 6,500 Gulden höher berechnet, ſo hat dieſes ſeinen Grund ausſchließlich in den bedeutenden außerordentlichen Bauanträgen bei der Geniedirection, welche zufällig im laufenden Jahre zuſammentreffen und welche nicht füglich noch weiter, als von der Militärcommiſſion bereits geſchehen, beſchränkt werden können, ohne ein oder den andern Uebelſtand hervorzurufen. Es wird aber keiner weiteren Begründung bedürfen, daß von der gewöhnlichen Summe von 38,000 Gulden, von welcher auf die Geniedirection nur 21,000 Gulden entfallen, nicht auch größere Neubauten beſtritten werden können, wie z. B. die Badeeinrichtung im Kriegshospital mit 3000 Gulden, die Waſſerabzüge am Fort B mit 2,572 Gulden 30 Kreuzern u. ſ. w.“

„Indem nun für Ulm nach dem Vortrage der Militärcommiſſion vom 20. Februar 1854 (Abg. Schr. 119) übereinſtimmend mit dem früheren Antrage vom 12. November 1853 (Abg. Schr. 757) die Matrikularumlage für 1854 auf 42,000 Gulden zu beſtimmen ſeyn dürfte, ſo würden für beide Feſtungen zuſammen für 1854 86,500 Gulden oder nach Abzug der ſchon laut Bundesbeſchluſſes vom 22. December 1853, §. 337, umgelegten 40,000 Gulden noch 46,500 Gulden umzulegen ſeyn.“

„Die Militärcommiſſion würde es jedoch für angemeſſen erachten, wenn der Dotations- und reſp. Reſervefond für Ulm und Raſtatt ebenſo für beide Feſtungen getrennt würde, wie er für Mainz und Luxemburg getrennt iſt.“

„Nachdem von der früheren Dotationsumlage laut Bundesbeſchluſſes vom 7. Juli 1853, §. 190, Satz B, 6 1,906 Gulden 46 Kreuzer als gemeinſchaftlicher Reſervefond für Ulm und Raſtatt verzinslich angelegt worden ſind, ſo dürfte bei einer Theilung das Verhältniß von 42 : 38, wie es ſich nach dem Vortrage vom 12. November 1853 für die Dotationsumlage ergab, anzuwenden und hiernach von obiger Summe

*) Man ſiehe die Beilage 4 zu dieſem Protokolle.

für Ulm . . . . . 1,001 Gulden 3 Kreuzer
für Rastatt . . . . . 905 „ 43 „

zuzutheilen seyn, und da für Ulm laut Bundesbeschlusses vom 17. November 1853, §. 290, 562 Gulden 41 Kreuzer aus obiger Reserve entnommen wurden, so beträgt der noch disponible Rest für Ulm 438 Gulden 22 Kreuzer."

„Nach vorstehender Darlegung und mit Beziehung auf den Vortrag vom 20. Februar d. J. (Abg. Schr. 119) in Betreff des Voranschlags für Ulm — wonach die Beschlußfassung über die Dotationsumlage für Ulm und Rastatt bis nach Vorlage des Voranschlags für Rastatt auszusetzen beantragt wurde — erlaubt sich nunmehr die Militärcommission folgende ergebenste Anträge zu stellen:

1) den Voranschlag des Bedarfs der Festungs-Verwaltungszweige von Rastatt für das Jahr 1854 (Beilage 2) mit
   a) Bewilligungsresten früherer Jahre 55,372 fl. 53 kr.
   b) einer neuen Bewilligung von . 50,761 „ 25 „
   zusammen 106,134 fl. 18 kr.

   zu genehmigen; ebenso

2) dem Voranschlage der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen zu Rastatt für das Jahr 1854 (Beilage 3)
   a) von früheren Jahren . . . . 58,228 fl. 50 kr.
   b) vom laufenden Jahre . . . . 3,631 „ 20 „
   zusammen 61,860 „ 10 „

   die Genehmigung zu ertheilen;

3) hiernach den aus der Bundescasse im Jahre 1854 für die Festungsdotation von Rastatt zu leistenden Zuschuß auf 44,274 fl. 8 kr. festzusetzen;

4) zur Deckung des Dotationsbedarfs für 1854 die dießjährige Umlage
   a) für Ulm auf . . . . . 42,000 Gulden
   b) für Rastatt auf . . . . . 44,500 „
   zusammen auf 86,500 Gulden

   zu bestimmen, und nachdem hieran laut Bundesbeschlusses vom 22. December 1853, §. 337, bereits 40,000 Gulden abschläglich ausgeschrieben worden, noch restlich 46,500 Gulden matrikularmäßig umzulegen und zur Bundescasse einzahlen zu lassen;

5) den bisher für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt gemeinschaftlichen Dotations- und Reservefond nach den beiden Festungen zu trennen, sofort von dem nach Bundesbeschluß vom 7. Juli 1853, §. 190, mit 1,906 Gulden 46 Kreuzern gebildeten, gemäß weiteren Bundesbeschlusses vom 17. November 1853, §. 290, auf 1,344 Gulden 5 Kreuzer verminderten gemeinschaftlichen Reservefond

   dem Reservefond für Ulm . . . . 438 Gulden 22 Kreuzer,
   dem Reservefond für Rastatt . . . 905 „ 43 „

   zuzuweisen;

6) von der 1854er Umlage für Ulm mit . . 42,000 Gulden — Kreuzern
nach Abzug der für die Festungscassen erforderlichen Zuschüsse (Vortrag der Militärcommission vom 3. März 1854, Abg. Schr. 145) mit . 39,144 „ 52 „
dem Reservefond für Ulm . . . . 2,855 Gulden 8 Kreuzer
zu überweisen und nebst obigen 438 Gulden 22 Kreuzern verzinslich anzulegen;

7) von der 1854er Umlage für Rastatt mit . 44,500 Gulden — Kreuzern
nach Abzug der für die Festungscassen erforderlichen Zuschüsse mit . . . . 44,274 „ 8 „
dem Reservefond für Rastatt . . . 225 Gulden 52 Kreuzer
zu überweisen und nebst obigen 905 Gulden 43 Kreuzern verzinslich anzulegen.“

„Die Militärcommission erbittet sich die baldthunlichste hohe Entscheidung über den Voranschlag, um die Bauausführungen mit möglichster Benutzung der guten Jahreszeit einleiten zu können.“

Unterm 6. Mai d. J. hat die Militärcommission das Bedürfniß der Herstellung von Friedens-Pulvermagazinen in Rastatt berichtlich dargelegt, und die Anweisung einer Summe von 7000 Gulden zu diesem Zwecke beantragt. Der deßfallsige Bericht lautet wie folgt:

„Die Unterbringung der Pulvervorräthe in der Bundesfestung Rastatt hat bereits seit mehreren Jahren mannigfache Schwierigkeiten und Uebelstände veranlaßt, für welche die nach den örtlichen Verhältnissen bisher anwendbaren Maßregeln nur vorübergehend eine theilweise Abhülfe zu gewähren vermochten. Indem ohne weitere besondere Vorkehrungen für die gute Erhaltung jenes wichtigen und werthvollen Materials keine genügende Sicherheit dargeboten erscheint, hält sich die Militärcommission verpflichtet, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß dieserhalb Bericht zu erstatten und gleichzeitig Anträge darüber zu stellen, in welcher Weise die hervorgetretenen Uebelstände nunmehr zu beseitigen wären.“

„Indem aus ökonomischen Rücksichten der Bau besonderer Friedens-Pulvermagazine unterblieb, und andere, besser geeignete Localitäten nicht vorhanden waren, mußten sämmtliche Vorräthe, sowohl des in Fässern befindlichen losen Pulvers als auch der laborirten Munition, bisher fast lediglich in den Kriegsmagazinen der Festung untergebracht werden, welche Räumlichkeiten bombensicher eingewölbt sind und mehr oder minder tief unter den Wällen liegen. Dergleichen Magazine eignen sich nach den bisherigen Erfahrungen nun wohl für die Dauer eines Kriegszustandes und für eine periodisch wechselnde Benutzung in Friedenszeit, sie können jedoch nicht für eine ständige Lagerung des Pulvers, selbst wenn sie hinreichend ausgetrocknet sind, als zweckmäßig angesehen werden. Da nun aber wegen Mangels anderweiter Localien jene bombensicheren Magazine schon bald nach ihrer baulichen Vollendung mit Vorräthen belegt werden mußten, so erwiesen sich dieselben hierdurch um so nachtheiliger und wurden überhaupt folgende Uebelstände herbeigeführt.“

„Durch die nothwendige frühzeitige Belegung der Kriegsmagazine wurde die schnellere Austrocknung der starken Mauermassen verzögert, es fand im Innern

derſelben ein faſt ſtetig wechſelnder Niederſchlag von Feuchtigkeit ſtatt, in Folge deſſen für die Fußböden ein baldiges Verderben herbeigeführt wurde und man genöthigt war, die Pulvervorräthe häufig aus einem Local in das andere zu transportiren, umzuſchütten und zu ſonnen. Abgeſehen von der ſtattfindenden Gefahr, wenn dergleichen Arbeiten zu oft und in zu großer Ausdehnung vorgenommen werden müſſen, wurden ferner noch fortwährende, nicht unbedeutende Koſten durch dergleichen Transporte, durch die Erneuerung der Fußböden und die Reparaturen an Pulverfäſſern ꝛc. veranlaßt. Endlich iſt nicht zu vermeiden, daß derartige häufige Manipulationen auch einen nachtheiligen Einfluß auf die gute Erhaltung der Vorräthe ſelbſt äußern, und muß man befürchten, daß durch die eventuell nothwendige Auffriſchung derſelben unverhältnißmäßig größere Koſten erwachſen würden."

„Wenn es bisher trotz der angeführten höchſt ungünſtigen Verhältniſſe noch gelungen iſt, die in Raſtatt befindlichen Pulver- und Munitions-Vorräthe vor dem Verderben zu ſchützen, ſo hat dieß nur durch die größte Sorgfalt und Thätigkeit der Artilleriedirection bewirkt werden können; es bleibt indeſſen höchſt zweifelhaft, ob ein ſolcher Erfolg auch bei gleichem Koſten- und Kraftaufwande noch fernerhin möglich wäre. Zieht man endlich in Betracht, daß der Werth des in Raſtatt vorhandenen Pulvers etwa 170,000 Gulden beträgt und daß, wenn auch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der ganzen Maſſe verdirbt, doch ſchon ein bedeutender Geldaufwand für den Wiedererſatz erforderlich wäre, ſo muß es wohl gerechtfertigt erſcheinen, wenn man dieſen Gegenſtand für ſo wichtig und dringlich erachtete, daß ein weiterer Aufſchub von Abhülfsmaßregeln nicht zuläſſig ſeyn dürfte."

„Auf Grund mehrfacher Erörterungen und gutachtlicher Aeußerungen, ſowohl Seitens der Herren Bevollmächtigten, welche im vorigen Jahre die Feſtung Raſtatt inſpicirten, als auch ferner der von den dortigen Localbehörden eingegangenen Berichte, hat nunmehr die Militärcommiſſion die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn in obiger Beziehung eine weſentliche nachhaltige Verbeſſerung eintreten ſoll, folgende Ausführungen zu geſchehen hätten:

„Um mit dem geringſten Koſtenaufwande den beabſichtigten Zweck zu erreichen, erſcheint es am vortheilhafteſten, ſo viel als möglich ſchon vorhandene Baulichkeiten zur Pulverlagerung einzurichten und nur, wenn dieſe nicht ausreichen, beſondere Neubauten herzuſtellen. Indem ferner in Betracht kommt, daß zur Benutzung als Pulvermagazine, theils wegen der Oertlichkeit, theils auch wegen der Beſchaffenheit der vorhandenen Gebäude, immer nur eine ſehr geringe Auswahl ſich hierbei darbietet, konnten ſchließlich nur zwei Reduits, nämlich diejenigen der Lünetten 33 und 34, für geeignet erklärt werden. Dieſelben wären zu dieſem Behuf mit Dächern, Blitzableitern und der ſonſt noch erforderlichen inneren Einrichtung zu verſehen und würden zuſammen 1,600 Centner Pulver aufnehmen können. Außer dieſen Reduits, in welchen vorzugsweiſe die Vorräthe der Magazine des linken Murgufers Platz finden ſollen, wäre ferner noch ein möglichſt einfach conſtruirtes Gebäude mit einem Faſſungsvermögen für 800 Centner auf dem rechten Murgufer neu herzuſtellen."

„Für dieſe ſämmtlichen Anlagen, ſowie auch für die Herſtellung eines kleinen Wachhauſes in der Nähe der beiden Lünetten kann eine Menge Materialien, welche

durch Abbruch älterer Baulichkeiten zu gewinnen sind, benutzt werden, wodurch sich die Kosten wesentlich ermäßigen. Letztere sind in Rücksicht auf derartige Verwendungen veranschlagt wie folgt:

1) für die vollständige Einrichtung des Reduits in der Lünette Num. 33 1,600 Gulden,
2) für Einrichtung des Reduits in Lünette Num. 34 . . . 1,690 „
3) für Herstellung eines neuen provisorischen Pulvermagazins auf dem rechten Murgufer . . . . . 3,165 „
4) für Herstellung eines kleinen Wachhauses . . . . . 536 „

zusammen 6,991 Gulden.

Indem nun der Festungsbau-Fond keine Mittel mehr besitzt, um diese Ausgaben bestreiten zu können, sieht sich die Militärcommission veranlaßt, in dieser Beziehung Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse ergebenst Nachstehendes vorzutragen:

„Unter dem 4. August 1851, Abg. Schr. 131, hatte die Militärcommission über die Verluste, welche am Bundeseigenthum zu Rastatt in Folge der daselbst ausgebrochenen Empörung erwachsen sind, Vortrag erstattet. Nach der damals gegebenen speciellen Nachweisung war der Werthbetrag dieser Verluste auf zusammen 82,161 Gulden 43 Kreuzer berechnet, unter welcher Summe sich als Verluste im Bereich der Artilleriedirection ein Betrag von 32,766 Gulden 3 Kreuzern angegeben findet. In Folge einer Abänderung, welche nach dem hohen Bundesbeschlusse vom 3. Juli 1852 stattfand, und durch einen nachträglich beigetriebenen baaren Ersatz hat sich dieser Gesammtbetrag um 460 Gulden 24 Kreuzer ermäßigt und muß gegenwärtig zu 32,305 Gulden 39 Kreuzern angenommen werden. Davon sind:

a) Verluste an geraubtem baaren Geld und an Auslagen für Wiederbeischaffung des in die Schweiz verschleppten Artilleriematerials 10,516 Gulden 43 Kreuzer,
b) Verluste durch Reparaturkosten und Ersatz für beschädigte oder gänzlich in Abgang gekommene Gegenstände . . . . . 21,788 „ 56 „

zusammen 32,305 Gulden 39 Kreuzer.“

„Unter dem 3. Juli 1852, §. 177, hat demnächst hohe Bundesversammlung die principielle Entscheidung ausgesprochen, daß sämmtliche entstandenen Verluste, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Urheber, vom Bunde zu tragen seyen, und wurden demzufolge auch durch die weiteren hohen Beschlüsse vom 17. Juli 1852, §. 188, vom 11. November 1852, §. 276, die von der Großherzoglich-Badischen Regierung geleisteten Vorschüsse für Proviantartikel für liquid erkannt und rückvergütet, sowie ferner durch den Beschluß vom 17. Juli 1852, §. 189, die Verluste der Festungsbau-Direction im Betrage von 15,575 Gulden 7 Kreuzern zum Ersatz bewilligt.“

„Unter dem 13. December 1851, Abg. Schr. 481, hatte die Militärcommission (in Folge der Anordnung Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses vom 25. November 1851) eine Zusammenstellung derjenigen Geldmittel vorgelegt, deren Bereitstellung damals für die Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit der Festungen Ulm und Rastatt am meisten erforderlich schien. In den betreffenden Erläuterungen hierzu, §. 5, erlaubte sich die Militärcommission darauf hinzuweisen, daß

es nothwendig werden dürfte, successive auch die Verluste am Artilleriematerial wieder zu ersetzen. Eine gleiche Bemerkung wurde in dem Vortrage vom 10. August 1852, Abg. Schr. 534, über den Stand der Geldbewilligungen für Ulm und Rastatt ausgesprochen."

"Die Militärcommission ist der Ansicht, daß nunmehr für den vorstehend erörterten Zweck — der besseren Unterbringung von Pulvervorräthen — bei der Artilleriedirection ein gleich dringendes Bedürfniß vorliege, wie solches für die bisher schon erfolgten Ersatzleistungen an andere Verwaltungszweige als maßgebend anerkannt wurde, und erlaubt sich daher den ergebensten Antrag zu stellen:

abschläglich auf den Ersatz der im Jahre 1849 entstandenen Verluste an Artilleriematerial, behufs besserer Unterbringung der Pulvervorräthe zu Rastatt, eine Summe von 7000 Gulden, und zwar mittelst einer besonderen Matrikularumlage, bewilligen zu wollen, weil keinerlei andere Gelder für diesen Zweck als disponibel bezeichnet werden können, und die Dringlichkeit der Abhülfe eine alsbaldige abgesonderte Matrikularumlage genügend motiviren dürfte."

Gutachten.

1) Verwaltung und Ausführungen im Jahre 1853.

Die Darlegung der Militärcommission liefert den Nachweis, daß die von der hohen Versammlung für die Dotation der Bundesfestung Rastatt im Jahre 1853 bewilligten Mittel dem Zwecke und den genehmigten Voranschlägen gemäß verwendet, und daß bei allen Verwaltungszweigen einige Erübrigungen erzielt worden sind.

Die Geniedirection hat die angeordneten Arbeiten fast durchgehends ausgeführt; nur wenige Herstellungen konnten, eingetretener Hindernisse wegen, nicht vollendet, sollen aber im laufenden Jahre mit den hierfür reservirten Geldmitteln in Ausführung gebracht werden.

Der bei einigen Ausgabetiteln eingetretene Mehraufwand erscheint durch die gegebenen Aufklärungen als gerechtfertigt, und es fand derselbe, im Gesammtbetrage von 810 Gulden 19 Kreuzern, in den bei anderen Herstellungen erzielten Ersparungen zureichende Deckung.

Von der Dotation der Geniedirection waren am Schlusse des Jahres noch 3,192 Gulden 30 Kreuzer vorhanden; hiervon sind für unausgeführt gebliebene und 1854 nachzuholende Arbeiten 1,851 Gulden 28 Kreuzer vorzubehalten, 1,341 Gulden 2 Kreuzer aber bilden einen für den neuen Bedarf von 1854 verwendbaren Ueberschuß.

Auch bei der Artilleriedirection mußten einige Anstrichsarbeiten auf das laufende Jahr verschoben werden; von dem Cassenreste am Jahresschlusse per 419 Gulden 44 Kreuzer sind für diese Nacharbeiten 116 Gulden 11 Kreuzer zu reserviren, 303 Gulden 33 Kreuzer aber gehen als verfügbare Erübrigung auf das laufende Jahr in Einnahme über.

Bei der Wachverwaltung blieben von den für Ergänzung der Geräthe bewilligten Mitteln 334 Gulden 32 Kreuzer unverwendet; dieselben sind für den ursprünglichen Zweck vorzubehalten; 419 Gulden 31 Kreuzer dagegen, welche an der Dotation für laufende Ausgaben erübrigt worden sind, bleiben pro 1854 verfügbar.

Gleiches ist der Fall mit der Erübrigung an dem Etat der Canzleiverwaltung im Betrage von 114 Gulden 45 Kreuzern und mit jener an dem Etat der Casern-Hospitaleinrichtung mit 677 Gulden 6 Kreuzern.

Bei der Proviantverwaltung sind 291 Gulden 5 Kreuzer von dem Fond für die laufenden Ausgaben auf das Jahr 1854 übergegangen, welche zur Deckung des Bedarfs in diesem Jahre ausreichen, und deßhalb hierfür ausgeschieden werden sollen; nebstdem ist noch eine Baarschaft von 52,779 Gulden 37 Kreuzern zur Anschaffung von Proviantvorräthen vorhanden, die dem erwähnten Zwecke vorzubehalten bleibt.

Es gehen demgemäß im Ganzen, bei allen Verwaltungszweigen zusammen, von den für das vergangene Jahr bewilligten Fonds 58,228 Gulden 50 Kreuzer auf das laufende Jahr über; es ist hiervon der Betrag von 55,372 Gulden 53 Kreuzern für den ursprünglichen Zweck der Bewilligungen zu reserviren, 2,855 Gulden 57 Kreuzer aber sind als verfügbare Erübrigung in dem Etat pro 1854 unter die Deckungsmittel einzustellen.

Dieses Ergebniß der Verwaltung dürfte unzweifelhaft als ein befriedigendes zu bezeichnen seyn, und es erlaubt sich der Ausschuß die Anerkennung dessen zu begutachten.

2) Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe im Allgemeinen, und Kriegsbereitschaft der Festung.

Der Vortrag der Militärcommission in dieser Beziehung gewährt die befriedigende Ueberzeugung, daß der Zustand der ausgeführten Bauten im Allgemeinen als günstig erscheint, daß die Artillerieausrüstung für die vollendeten Werke in allen wichtigeren Gegenständen vollführt ist, und daß die Festung hiernach in kurzer Frist in Kriegsbereitschaft versetzt werden kann.

Die Anschaffung der noch fehlenden Armirungs- und Proviantvorräthe, dann der Einrichtungsgegenstände für Unterbringung der Kriegsbesatzung und die Herstellung der noch beantragten Werke und Gebäude, ist bedingt durch die Beschlußfassung der hohen Versammlung auf die Vorträge des berichtenden Ausschusses vom 7. April 1852 und vom 2. April 1853 (§. 109 des Protokolls von 1852, und Separat-Protokoll der 11. vorjährigen Sitzung).

Der Ausschuß hat jenen Vorträgen nichts beizufügen, und es gibt ihm der Bericht der Militärcommission keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

3) Erfordernisse für das Jahr 1854.

I. Für die Geniedirection ist ein Aufwand von 33,131 Gulden 28 Kreuzern in Antrag gebracht; es sind indessen hierunter auch jene Herstellungen inbegriffen, welche bereits genehmigt und in Angriff genommen, in diesem Jahre aber noch zu vollenden sind und für welche der erforderliche Kostenbetrag von 1,851 Gulden 28 Kreuzern aus der vorjährigen Dotation reservirt ist.

Nach Abzug dieses Betrags stellt sich der durch neue Bewilligungen zu deckende Aufwand auf 31,280 Gulden, und es scheidet sich dieser in den ordentlichen mit 18,950 Gulden 54 Kreuzern, und in einen außerordentlichen mit 12,329 Gulden 6 Kreuzern.

Obwohl die Militärcommission die von den Festungsbehörden zu Rastatt gestellten Anträge um den namhaften Betrag von 11,510 Gulden 8 Kreuzern abgemindert hat, um die Bundescasse nicht mehr zu belasten, als es das Bedürfniß unabweisbar erheischt, so ist dennoch die Anforderung für diesen Dienstzweig noch bedeutend, und es übersteigt dieselbe sowohl den Bedarf des vorigen Jahres, als auch den von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 12. November v. J. (abgedruckt in dem Protokolle der 32. vorjährigen Sitzung S. 976) in Aussicht gestellten wahrscheinlichen jährlichen Normalaufwand.

Dennoch erachtet sich der Ausschuß für verpflichtet, die Genehmigung der gestellten Anträge zu begutachten, da es sich hierbei um Herstellungen handelt, welche nach dem übereinstimmenden Gutachten der technischen Behörden dringend nothwendig und zum Theile darauf berechnet sind, drohende größere Beschädigungen von dem Bundeseigenthume abzuwenden.

Die Militärcommission hat in ihrem Berichte die gestellten Anträge ausführlich erörtert und begründet, und es erlaubt sich der Ausschuß, um Wiederholungen zu vermeiden, im Wesentlichen auf die sachkundige Darlegung der technischen Stelle Bezug zu nehmen, und nur wenige allgemeine Bemerkungen anzufügen.

Der ordentliche Aufwand, im Voranschlage von 18,950 Gulden 54 Kreuzern, erreicht den Ziffer des als wahrscheinlich aufgestellten Normaletats nicht; er umfaßt die alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für Erhaltung, Sicherung und Reinigung der Gebäude und Werke, dann die Canzleikosten, Gehalte und Zulagen der Geniedirection, und zwar diese letzteren nach Maßgabe des Beschlusses vom 27. April l. J. (§. 120 des Prot.). Hieran reihen sich noch einige Ausführungen zur Beseitigung wahrgenommener Gebrechen, wie die Trockenlegung verschiedener Hohlbauten, die zweckmäßigere Eindeckung von Mauern und die Verbesserung von Pulvermagazinen; endlich auch die Instandsetzung der vorhandenen, bei dem Bau verwendeten und dadurch abgenutzten Werkzeuge und Schanzzeugstücke.

Der außerordentliche Aufwand, im Voranschlage von 12,329 Gulden 6 Kreuzern, durch welchen sich der dießjährige Bedarf über den wahrscheinlichen Normaletat steigert, umfaßt zunächst Arbeiten, die bereits genehmigt und begonnen sind, nun aber fortgesetzt und vollendet werden müssen.

Hierher gehören die Herstellung von Abzugscanälen hinter der Leopoldsfeste, dann von Geschützaufzügen und Grabencaponieren in dieser Feste und die Beendigung der Rayonaufnahme.

Es handelt sich ferner darum, Hohltraversen einzuwölben, nachdem die ursprünglich hergestellte Balkeneindeckung schadhaft geworden ist und sich hierdurch die Unzweckmäßigkeit der Holzconstruction bei diesen Werken gezeigt hat.

Das bombensichere Kriegshospital ist vollendet; um dasselbe benutzen zu können, ist aber noch die Herstellung einer Badeeinrichtung und die Regulirung des Platzes in der Nähe des Hospitals nöthig. Durch die deßfalls beantragten Ausführungen wird die Verwendung des Hospitals und die Räumung der für Unterbringung der Kranken bisher benutzten mangelhaften Locale ermöglicht.

Wie bei der Leopoldsfeste, so stellt sich auch bei dem Reduit des Forts B die Herstellung von Wasserabzügen als Bedürfniß dar, um die den Gebäuden und Werken schädliche Ansammlung von Wasser zu beseitigen; die günstigeren localen Verhältnisse gestatten die Ausführung der hierzu nothwendigen Canäle mit einem Aufwande, der fast um die Hälfte unter jenem zurückbleibt, welcher im verflossenen Jahre für die gleichen Arbeiten bei der Leopoldsfeste genehmigt worden ist.

Die Aufführung eines Gebäudes bei der großen Stauschleuße, welches als Wallmeister-Wohnung, Büreaulocal und Magazin zu dienen hat, wird gleichfalls als nothwendig bezeichnet; der Aufwand hierfür wird dadurch ermäßigt, daß Materialien zum Baue verwendet werden sollen, welche durch den Abbruch älterer überflüssiger Gebäude zu gewinnen sind.

Die Beischaffung trockenen Holzmaterials ist der örtlichen Verhältnisse wegen oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, und es stellt sich deßhalb als wünschenswerth dar, einigen Vorrath hiervon für dringende Fälle in Bereitschaft zu stellen.

Gegen alle diese Anträge, die theils durch das Bedürfniß, theils durch hohe Zweckmäßigkeit begründet werden, findet der Ausschuß nichts einzuwenden, und er kann hiernach, wie bereits erwähnt, nur deren Gutheißung beantragen.

II. Für die Artilleriedirection entziffert sich der Voranschlag auf 4,219 Gulden 11 Kreuzer, hiervon sind indessen 116 Gulden 11 Kreuzer durch vorbehaltene Bewilligungsreste bereits gedeckt, und 4,103 Gulden neu zu verwilligen.

Der Aufwand umfaßt die Ausgaben für den Unterhalt der vorhandenen Bestände an Waffen, Munition, Maschinen, Transportmitteln, Werkzeugen u. dgl., für deren Aufbewahrung und für die Nachschaffung von Abräumen; es bleibt derselbe unter dem wahrscheinlichen Normaletat zurück und gibt keinen Anlaß zu irgend einer Einwendung.

Bei dem in dem Voranschlage gleichfalls inbegriffenen Personaletat der Artilleriedirection tritt eine Erhöhung von 144 Gulden ein, weil die Bezüge eines Feuerwerkers, welche bisher aus dem Ausrüstungsfond bestritten worden sind, nunmehr auf die laufende Dotation überwiesen werden sollen, und eine weitere Erhöhung von 48 Gulden 40 Kreuzern, weil sich das Bedürfniß herausgestellt hat, der Artilleriedirection einen Canzleidiener beizugeben.

In beiden Beziehungen scheinen die Anträge dem Ausschusse zureichend motivirt zu seyn.

III. Für die Wachverwaltung beschränkt sich das Postulat auf den laufenden Bedarf und beträgt 2,546 Gulden 17 Kreuzer. Die Erhöhung desselben um 48 Gulden 57 Kreuzer, im Gegenhalte zu dem vorjährigen, ist Folge gesteigerter Materialpreise; der Voranschlag erreicht indessen den vorläufigen Normaletat nicht.

Für Ergänzung der Wachgeräthe sind von der vorjährigen Dotation noch 334 Gulden 32 Kreuzer vorbehalten, mit deren Hinzurechnung sich der ganze Bedarf auf 2,880 Gulden 49 Kreuzer erhöht.

IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden beträgt die Anforderung 5,115 Gulden 2 Kreuzer; sie übersteigt den vorjährigen Aufwand nur bei den Beleuchtungskosten um 20 Gulden 33 Kreuzer, was sich im Hinblicke auf die gesteigerten Preise des Brennöls rechtfertigt.

V. Die Casern- und Hospitaleinrichtung nimmt für den Unterhalt und die Verwaltung, einschließlich der Miethe für ein Spitallocal, 1,926 Gulden 46 Kreuzer in Anspruch; die Militärcommission beantragt aber, noch weitere 5,020 Gulden 20 Kreuzer zur Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere von Vorräthen an Bettzeug für die Casernen und Spitäler, in Bereitschaft zu stellen.

Der Bedarf derartiger Einrichtungsgegenstände liegt außer Zweifel, und ebenso ist es klar, daß dieselben im Falle schnell eintretenden Bedürfnisses im Augenblicke nicht beigeschafft werden können, und daß hiernach die Bereitstellung deßfallsiger Vorräthe sich als zweckmäßig darstellt. Der Ausschuß trägt daher kein Bedenken, die Genehmigung des ganzen Postulats mit 6,947 Gulden 6 Kreuzern zu bevorworten.

VI. Für die Proviantverwaltung ist eine neue Bewilligung nicht beantragt, es sollen die laufenden Ausgaben vielmehr aus dem Ueberreste der vorjährigen Bewilligung mit 291 Gulden 5 Kreuzern bestritten werden.

Von dem Proviantfond mit 52,779 Gulden 37 Kreuzern dagegen sollen die am 24. November v. J. genehmigten Anschaffungen von Mehlfässern, Handmühlen und Salz bestritten, der Rest aber soll zu weiterer Anschaffung von Vorräthen aufbewahrt werden.

Der Etatsvoranschlag für diese Position umfaßt sonach nur die erwähnten beiden Bewilligungsreste mit 53,070 Gulden 42 Kreuzern.

VII. Für die Festungs-Hauptcasse ist, wie im verflossenen Jahre, ein Aufwand von 770 Gulden in Aussicht genommen. Derselbe erreicht nicht den Betrag, welcher im Normaletat vorgesehen und unterm 27. April l. J. (§. 120) genehmigt wurde, und ist nicht zu beanstanden. —

Der Gesammtvoranschlag stellt sich demgemäß auf

ad I	33,131	Gulden	28	Kreuzer,
ad II	4,219	„	11	„
ad III	2,880	„	49	„
ad IV	5,115	„	2	„
ad V	6,947	„	6	„
ad VI	53,070	„	42	„
ad VII	770	„	—	„
Summa	106,134	Gulden	18	Kreuzer.

Von dieser Summe sind indessen durch aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste der vorjährigen Dotation bereits gedeckt

ad I	1,851	Gulden	28	Kreuzer,
ad II	116	„	11	„
ad III	334	„	32	„
ad VI	53,070	„	42	„
in Summa	55,372	Gulden	53	Kreuzer,

und es entziffert sich hiernach die Anforderung neuer Bewilligungen auf 50,761 Gulden 25 Kreuzer, für deren Deckung pro 1854 Vorsorge zu treffen ist.

Hierzu ist nun vor Allem zu verwenden der verfügbare vorjährige Cassenrest, der sich über Abzug der aufrecht zu haltenden Bewilligungen, wie oben unter Ziffer 1 angegeben worden ist, beläuft auf . . . . . 2,855 Gulden 57 Kreuzer;

hierzu kommen ferner:

Ertrag aus dem Grundeigenthum der Festung	3,057	„	20 „
voraussichtlicher Erlös für veräußertes Material	544	„	— „
Beitrag der Stadt zum Unterhalt der Wege	30	„	— „
Summe	6,487	Gulden	17 Kreuzer.

Der aus der Bundescasse zu leistende Zuschuß ermäßigt sich hierdurch auf 44,274 Gulden 8 Kreuzer, oder aber in runder Summe auf 44,500 Gulden, wodurch noch ein kleiner Reservefond gewonnen würde. In Folge dessen wäre für die laufende Dotation der Bundesfestung Rastatt im Jahre 1854 die Erhebung einer Matrikularumlage von 44,500 Gulden in Antrag zu bringen. —

Hierzu tritt indessen das Bedürfniß, noch weitere 7000 Gulden für die gedachte Festung zum Behufe der Herstellung von Friedens-Pulvermagazinen zur Verfügung zu stellen.

Aus dem vorstehend zur Kenntniß der hohen Versammlung gebrachten Berichte der Militärcommission vom 6. Mai ist nämlich zu entnehmen, daß die zur Aufbewahrung der Pulvervorräthe in der Festung Rastatt seither benutzten Kriegs-Pulvermagazine zwar ihrem eigentlichen Zwecke vollständig entsprechen, dagegen aber sich zu einer ständigen Lagerung des Pulvers nicht eignen; denn es liegen diese Magazine unter den Wällen, und es sind dieselben bombensicher eingewölbt, in Folge dessen aber sind sie feucht, und das darin aufbewahrte Pulver ist dem Verderben ausgesetzt.

Die Beschädigung des Materials ist bisher durch häufiges Umschütten und Sonnen abgewendet worden; diese Arbeiten sind indessen mit Gefahr und Kosten verbunden und gewähren dennoch in die Länge keinen sicheren Schutz für die im Werthe von 170,000 Gulden stehenden Vorräthe; deßhalb beantragt die Militärcommission die Herstellung von Friedens-Pulvermagazinen in den Reduits der Lünetten Num. 33 und 34 und die Erbauung eines solchen auf dem rechten Murgufer.

Die Ausführung dieser Bauten nimmt einen Aufwand von 7000 Gulden in Anspruch, und da kein Fond vorhanden ist, aus welchem diese Summe geschöpft werden könnte, so beantragt die Militärcommission ferner, der Bundesfestung durch Erhebung einer Matrikularumlage in dem gedachten Betrage einen theilweisen Ersatz für die im Jahre 1849 während des Aufstandes erduldeten Verluste an Artilleriematerial zu gewähren, und die Verwendung dieser Summe für die Herstellung der Friedens-Pulvermagazine zu gestatten.

Das Bedürfniß dieser Herstellung scheint dem Ausschusse unabweisbar dargethan zu seyn, und es glaubt sich derselbe auch mit dem zur Beschaffung der nöthigen Baumittel gemachten Vorschlage einverstanden erklären zu sollen. Der hohen Versammlung ist bekannt, daß der Bundesfestung Rastatt während des Jahres 1849 durch den Aufstand Beschädigungen und Verluste im Betrage von 81,701 Gulden 19 Kreuzern zugefügt worden sind, und daß die darunter inbegriffenen Verluste im Bereiche der Artilleriedirection 32,305 Gulden 39 Kreuzer betragen.

Durch die in dem Berichte der Militärcommission angezogenen Beschlüsse ist anerkannt worden, daß der Bund diese Verluste zu tragen habe, und daß der Festung für dieselben nach Bedarf Ersatz zu gewähren sey. Es wird sich demgemäß auch rechtfertigen und empfehlen, wenn nun, in Ermanglung anderer Mittel, der Festung ein Theil des Verlustes im Bereiche der Artilleriedirection zu dem Zwecke ersetzt wird, um mit den hierdurch gewonnenen Mitteln in dem nämlichen Verwaltungszweige Ausführungen zur Sicherung des vorhandenen Materials zu bewerkstelligen. Dieser Ersatz läßt sich nun nur durch Erhebung einer Matrikularumlage gewähren, und es wird hiernach für den Bedarf der Festung Rastatt im laufenden Jahre, neben den Erfordernissen der Dotation mit 44,500 Gulden, noch der weitere Betrag von 7000 Gulden, im Ganzen sonach 51,500 Gulden umzulegen seyn.

Die hohe Versammlung hat unterm 11. Mai d. J. (§. 146 des Prot.) den Bedarfsvoranschlag der Bundesfestung Ulm festgestellt, dabei aber Ziffer II, 4 beschlossen, die weitere Beschlußfassung über die ganze für beide Festungen Ulm und Rastatt zu erhebende Jahresumlage bis nach Vorlage des Rastatter Dotationsvoranschlags für 1854 vorzubehalten; dieser Zeitpunct ist jetzt eingetreten, und es ist sonach der Betrag der für beide Festungen noch zu erhebenden Umlage nunmehr festzustellen.

Der Jahresbedarf der Festung Ulm ist im Voranschlage festgesetzt auf 59,497 Gulden 5 Kreuzer, zu dessen Deckung aus der Bundescasse 39,144 Gulden 52 Kreuzer zugeschossen werden müssen; der Ausschuß erlaubt sich aber nach dem Antrage der Militärcommission die Erhebung einer Umlage im Betrage des wahrscheinlichen Normalbedarfs von 42,000 Gulden zu begutachten, damit für unvorhergesehene Bedürfnisse ein Reservefond von 2,855 Gulden 8 Kreuzern gewonnen werde.

Der ganze Jahresbedarf für beide Festungen stellt sich hiernach

für die laufende Dotation von Ulm auf	42,000	Gulden
für die laufende Dotation von Rastatt auf	44,500	„
für Herstellung von Friedens-Pulvermagazinen in Rastatt auf . . .	7,000	„
zusammen	93,500	Gulden,

und es wären, nach Abzug der bereits in Folge des Bundesbeschlusses vom 22. December v. J. auf Abschlag erhobenen 40,000 Gulden, nunmehr durch Matrikularumlage noch aufzubringen 53,500 Gulden. —

Der Dotationsfond der genannten beiden Festungen und der bei demselben bestehende Reservefond ist bisher gemeinschaftlich verwaltet worden; die Militärcommission erachtet es aber für zweckmäßig, daß beide Fonds künftig getrennt werden, und begutachtet zu dem Ende auch die Ausscheidung des dermalen noch vorhandenen und verzinslich angelegten Reservefonds in der Art, daß hiervon der Festung Ulm, über Abzug dessen, was bereits dahin verwendet worden ist, noch 438 Gulden 22 Kreuzer, und der Festung Rastatt 905 Gulden 43 Kreuzer zugewiesen werden.

Auch gegen diesen Vorschlag findet der berichtende Ausschuß nichts zu erinnern, und indem er hiernach dessen Genehmigung begutachtet, stellt er schließlich den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

I. Dem Nachweise über Verwendung der durch Bundesbeschluß vom 7. Juli 1853 (§. 190) bewilligten Dotation für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Rastatt für das Jahr 1853, unter Anerkennung der erzielten Erübrigungen, Billigung zu ertheilen.

II. Nach dem Gutachten der Militärcommission

1) den Voranschlag des Bedarfs der Festungs-Verwaltungszweige von Rastatt für das Jahr 1854 mit

a) Bewilligungsresten früherer Jahre zu . . 55,372 Gulden 53 Kreuzern,
b) einer neuen Bewilligung von . . . . . 50,761 „ 25 „
zusammen 106,134 Gulden 18 Kreuzer

zu genehmigen; ebenso

2) dem Voranschlage der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen zu Rastatt für das Jahr 1854, und zwar

a) von früheren Jahren mit . . . . . 58,228 Gulden 50 Kreuzern,
b) vom laufenden Jahre mit . . . . . 3,631 „ 20 „
zusammen 61,860 Gulden 10 Kreuzer

die Genehmigung zu ertheilen;

3) hiernach den aus der Bundescasse im Jahre 1854 für die Festungsdotation von Rastatt zu leistenden Zuschuß auf 44,274 Gulden 8 Kreuzer festzusetzen;

4) gleichzeitig der Festung Rastatt abschläglich auf den Ersatz der im Jahre 1849 entstandenen Verluste an Artilleriematerial eine Summe von 7000 Gulden zum Behufe besserer Unterbringung der Pulvervorräthe zu bewilligen;

5) zur Deckung des Dotationsbedarfs für 1854 und der zur Herstellung der Pulvermagazine in Rastatt benöthigten Mittel die dießjährige Umlage

a) für Ulm auf . . . . . 42,000 Gulden,
b) für Rastatt auf . . . . . 44,500 „
und weitere . . . . . 7,000 „
zusammen auf 93,500 Gulden

zu bestimmen, und nachdem hiervon laut Beschlusses vom 22. December 1853 (§. 337) bereits 40,000 Gulden abschläglich ausgeschrieben worden, noch restlich

53,500 Gulden matrikularmäßig umzulegen und zur Bundescaſſe einzahlen zu laſſen;

6) den bisher für die Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt gemeinſchaftlichen Dotations- und Reſervefond nach den beiden Feſtungen zu trennen, ſofort von dem nach Bundesbeſchluß vom 7. Juli 1853 (§. 190) mit 1,906 Gulden 46 Kreuzern gebildeten, gemäß weiteren Bundesbeſchluſſes vom 17. November 1853 (§. 290) auf 1,344 Gulden 5 Kreuzer verminderten gemeinſchaftlichen Reſervefond:

dem Reſervefond für Ulm . . . . . 434 Gulden 22 Kreuzer,
dem Reſervefond für Raſtatt . . . . . 905 „ 43 „

zuzuweiſen;

7) von der 1854er Umlage für Ulm mit 42,000 Gulden, nach Abzug der für die Feſtungscaſſen erforderlichen Zuſchüſſe von 39,144 Gulden 52 Kreuzern, dem Reſervefond für Ulm 2,855 Gulden 8 Kreuzer zu überweiſen, und dieſe nebſt vorerwähnten 438 Gulden 22 Kreuzern verzinslich anlegen zu laſſen;

8) von der 1854er Umlage für Raſtatt mit 44,500 Gulden, nach Abzug der für die Feſtungscaſſen erforderlichen Zuſchüſſe mit 44,274 Gulden 8 Kreuzern, dem Reſervefond für Raſtatt 225 Gulden 52 Kreuzer zu überweiſen, und dieſe nebſt den vorerwähnten 905 Gulden 43 Kreuzern verzinslich anlegen zu laſſen.

III. Von Vorſtehendem der Militärcommiſſion in Erledigung ihrer Berichte vom 6. und 12. Mai l. J., ſowie der Bundescaſſen-Abtheilung Kenntniß zu geben.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

über vorſtehende Anträge die Inſtructionen binnen drei Wochen einzuholen.

§. 173.

Die Penſionsanſprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee betr.

(10. Sitz. §. 101 v. J. 1854)

Der Geſandte von Königreich Sachſen hält Namens des in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung, §. 327, gewählten Ausſchuſſes nachſtehenden Vortrag:

Dem in der 33. Sitzung vorigen Jahres niedergeſetzten Ausſchuſſe, welcher ſich beehrte, in der 10. dießjährigen Sitzung, §. 104, den Vortrag zu erſtatten, in Folge deſſen wegen Unterſtützung derjenigen invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, denen die im Jahre 1851 zugebilligten Penſionen wieder entzogen worden ſind, Beſchluß gefaßt wurde, ſind noch mehrere Eingaben von Officieren, welche in dieſer Armee gedient haben, zugewieſen worden.

Von der Reclamationscommiſſion wurden nämlich die Eingaben:

1) Num. 39 vom Jahre 1853, ein an das Präſidium hoher Bundesverſammlung gerichtetes Schreiben des Generalmajors Freiherrn von der Horſt, d. d. Braunſchweig am 17. Auguſt 1853,

2) Num. 45 vom Jahre 1853, Eingabe des Premierlieutenants Freiherrn von Eickſtedt, prs. am 20. October 1853,

3) Num. 46 vom Jahre 1853, Eingabe des hiesigen Advocaten Dr. Dancker Namens des Majors Willmann, prs. dem 24. October 1853 und

4) Num. 66 vom Jahre 1853, Eingabe des Lieutenants Ludwig Adam in Schwabach, prs. am 29. November 1853

an den gegenwärtig berichtenden Ausschuß abgegeben, und unmittelbar von hoher Bundesversammlung wurden ihm im Laufe dieses Jahres zugewiesen die Eingaben:

5) Num. 11 des Majors Kobbe, datirt Hannover den 16. Februar,

6) Num. 12 des Majors Stakemann, datirt Hameln den 21. Februar,

7) Num. 26 des Hauptmanns Dallmer, datirt Grabau in Holstein den 29. März,

8) Num. 28 des Oberstlieutenants von Gagern, datirt Kiel den 3. April,

9) Num. 29 des Secondlieutenants Gurlitt, datirt Husum den 5. April,

10) Num. 32, wiederholtes Gesuch des Lieutenants Adam (cf. Num. 4),

11) Num. 34 des Majors Lettgau, datirt Kiel den 6. April,

12) Num. 35 des Hauptmanns Peters, datirt Reinbeck den 22. April,

13) Num. 36 des Premierlieutenants Freiherrn von Könitz, datirt Wandsbeck den 23. April,

14) Num. 37 des Hauptmanns Paysen, datirt Altona den 23. April und endlich

15) Num. 45 des Premierlieutenants Schellhorn aus Sommerfeld im Königreich Preussen, datirt Lübeck den 26. April d. J.

Gutachten.

Der Ausschuß hat zuerst zu bemerken, daß die drei sub 2, 7 und 11 angeführten Gesuche um dessentwillen jetzt nicht näher zu erörtern seyn werden, weil der Premierlieutenant Freiherr von Eickstedt, Hauptmann Dallmer und Major Lettgau zu denjenigen invaliden Officieren gehören dürften, für welche der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. bereits Fürsorge getroffen hat. Sie sind in der dem Vortrage §. 104 beigefügten Liste unter den Nummern 8, 11 und 30 aufgeführt, und es wird nur darauf ankommen, daß sie von der Königlich-Preussischen Regierung als noch hülfsbedürftig angemeldet und vollständig legitimirt werden, um den Ausschuß in den Stand zu setzen, bei hoher Bundesversammlung auf definitive Bewilligung für sie anzutragen.

Anders verhält es sich mit den übrigen Gesuchen; der Ausschuß glaubt sie vorerst einzeln, namentlich mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 6. April d. J., beleuchten zu sollen, um dann seine Ansicht im Allgemeinen auszusprechen.

Zu einem einhelligen Gutachten ist der Ausschuß nicht gelangt, er hat daher die Ansicht sowohl der Majorität als der Minorität vorzulegen.

Nach Lage der Sache läßt der Ausschuß die Legitimations- und Formfrage auf sich beruhen; denn wenn auch den Ausstellungen, die zu machen wären, Abhülfe geschehe, so würde doch für die betreffenden Petenten kaum ein günstiger Erfolg zu erwarten seyn, und jedenfalls würde die Vervollständigung der Legitimationen erst dann füglich zu verlangen seyn, wenn Aussicht auf Gewährung von Unterstützungen eröffnet werden könnte.

Die oben aufgeführten Gesuchen nun lauten folgendermaßen:

(Legantur).

Hoher Bundesversammlung wird im Gedächtniß seyn, daß sie sich schon früher mehrfach mit ähnlichen Eingaben zu beschäftigen hatte, und daß namentlich

Ad 1) der General Freiherr von der Horst schon im Jahre 1851 bei hoher Bundesversammlung einen Protest gegen Aufhebung der Pensionsbestimmungen für die Schleswig-Holsteinische Armee von 15. Februar 1850 und eine Intercession für Gewährung dieser Pensionen an diese Armee anbrachte, über welche, auf Vortrag der Reclamationscommission in der 28. Sitzung vom Jahre 1851, §. 212, ein zurückweisender und ablehnender Beschluß gefaßt wurde.

In der nämlichen Sitzung, §. 213, kamen auch die speciellen Pensionsansprüche des Generalmajors von der Horst, die derselbe in einer weitern Eingabe geltend gemacht hatte, in Erwägung; doch auch hinsichtlich ihrer sah sich hohe Bundesversammlung nicht in dem Falle, einen gewierigen Beschluß fassen zu können.

In dem an das Präsidium gerichteten, gegenwärtig vorliegenden Schreiben Num. 39 nimmt General von der Horst eine Pension nur eventuell in Anspruch; in erster Linie wünscht er unmittelbare Verwendung oder Anstellung von Seiten des Bundestags, wenn sich dazu vielleicht eine Gelegenheit darbieten möchte, oder die Vermittlung des Präsidii zu einer Anstellung in einem deutschen Bundesstaate. Da nun hohe Bundesversammlung über Anstellungen der Art, wie sie General von der Horst wünschen kann, nicht zu verfügen hat, so würde wohl nur das eventuelle Pensionsgesuch in Frage kommen.

Hinsichtlich dieser Pensionsansprüche hat sich nun der Ausschuß vorerst auf die in der 28. Sitzung vom Jahre 1851, §§. 212 und 213, erstatteten Commissionsgutachten und die darauf gefaßten Beschlüsse zu beziehen. Der Sachstand ist jetzt kein anderer, und nur Ein Umstand ist in diesem vorliegenden Schreiben angeführt, dessen in den früheren Eingaben nicht erwähnt war, und hierüber muß der Ausschuß noch Einiges bemerken.

General von der Horst legt nämlich ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß ihm sein Abschied nicht von einer der damals fungirenden Behörden der provisorischen Regierungsgewalt Holsteins, sondern von den Bundescommissarien unmittelbar ertheilt, und daß ihm von denselben eine Urkunde hierüber ausgestellt worden sey. Eine Abschrift dieses Abschiedes vom 29. Januar 1851 liegt bei und ebenso ein Schreiben der Bundescommissarien vom 29. März 1851, in welchem dieselben ihren Dank dem General dafür aussprechen, „daß „er unter so schwierigen Verhältnissen Ordnung und Disciplin in der Armee aufrecht er„halten und dadurch zum Wohle des Ganzen wesentlich beigetragen habe.“ Dieses letztere Schreiben besonders bestärkt den Ausschuß in seiner Ueberzeugung, daß die Lage, in die General von der Horst versetzt ist, sehr zu beklagen, und daß es daher sehr wünschenswerth sey, wenn auf eines seiner Gesuche eingegangen werden könnte; allein der Umstand, daß der Abschied von irgend einer Behörde ausgestellt worden, gibt an und für sich keinen Anspruch auf Vertretung der Pensionsberechtigungen des Verabschiedeten durch diese Behörde oder die Machtgeber derselben. Die hier in Frage befangene Urkunde lautet aber einfach dahin: „daß „dem Generalmajor und commandirenden General der bisherigen Schleswig-Holsteinischen „Armee Herrn Freiherrn von der Horst, bei Auflösung dieser Armee, der nachgesuchte Abschied ertheilt werde;“ enthält also keinerlei Zusicherung oder Hinweisung auf gesetzliche Vorschriften, u. s. w.

Aus dem hier Angeführten geht von selbst hervor, daß der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. auf die vorliegende Eingabe keine Anwendung leidet. Die Gründe, weßhalb die Majorität des Ausschusses nichts desto weniger eine Unterstützung für den Freiherrn von der Horst beantragen zu dürfen glaubt, werden weiter unten dargelegt werden.

Ad 2. Major Willmann (Eingabe Num. 46) bittet um Vermittlung hoher Bundesverſammlung zur Ermittlung eines Penſionsbezuges. Die Eingabe iſt von einem hieſigen Advocaten, Dr. Dancker, concipirt, und es wird in derſelben angeführt, daß Major Willmann, welcher im Jahre 1842 ſeinen Abſchied aus der Königlich-Preuſſiſchen Armee nahm, im Jahre 1848 aber in die Schleswig-Holſteiniſche Armee eintrat, ſchon im Jahre 1849, in Folge eines Sturzes mit dem Pferde, genöthigt war, ſeine Entlaſſung aus derſelben zu nehmen. Eine Penſion habe er, ohnerachtet mehrfacher Verhandlungen mit dem Schleswig-Holſteiniſchen Departement der Finanzen, nicht erlangt, nur eine vorläufige Entſchädigungsſumme von 1000 Mark ſey ihm gewährt worden.

Nach dieſen Angaben gehört Major Willmann nicht zu denjenigen invaliden Officieren, auf welche ſich der Bundesbeſchluß vom 6. April d. J. bezieht.

Ad 4 und 10. Lieutenant Adam (Eingaben Num. 66 von 1853 und Num. 32 von 1854) in Schwabach im Königreich Bayern hatte, wie derſelbe anführt, bereits eine Anſtellung als Königlicher Forſtgehülfe, hatte auch ſeiner Militärpflicht Genüge gethan und trat im Auguſt 1850 in die Schleswig-Holſteiniſche Armee als Unterofficier ein. Nachdem er am 8. September 1850 eine ſchwere Verwundung durch einen Schuß durch die linke Bruſt erlitten, wurde er im December deſſelben Jahres zum Secondlieutenant ernannt. Ohnerachtet er ſeine Invalidität durch Zeugniß des Bataillonsarztes beſcheinigte, erhielt er im März 1851 ſeinen Abſchied ohne Penſion. Er hat nun um Anſtellung im Königlich-Bayeriſchen Staatsdienſte nachgeſucht, dieſelbe aber nicht erlangt, und ein Erlaß der Königlichen Regierung von Mittelfranken, den der Bittſteller beifügt, gibt als Urſache der abſchlägigen Entſcheidung an, daß Adam ſich bei ſeiner leidenden Geſundheit nicht zur Verwendung im Forſtdienſte eigene, in der Canzlei aber keine Gelegenheit zu ſeiner Unterbringung gegeben ſey.

Der Petent bittet um eine außerordentliche Unterſtützung für den Fall, daß kein formeller Rechtsgrund ſeinem Geſuche um Erwirkung der Penſion zur Seite ſtehen ſollte, oder um eine ſeinen Kräften und Fähigkeiten entſprechende Verwendung. Es ſind dem Geſuche mehrere Zeugniſſe und ſonſtige Actenſtücke, zum Theil im Original, beigefügt, um deren Rückgabe Adam in ſeiner neueſten Eingabe bittet; dem wird jedenfalls zu genügen ſeyn.

Daß hier wahre Bedürftigkeit vorliege, ſcheint kaum zweifelhaft, und daher nicht wohl erklärlich, welche Umſtände die frühere Schleswig-Holſteiniſche Behörde hinderte, eine Penſion zu bewilligen; aber daß der Petent nicht zu den vom Beſchluſſe vom 6. April getroffenen invaliden Officieren gehört, geht aus ſeinen eigenen Anführungen hervor. Die Majorität des Ausſchuſſes glaubt ſeine Berückſichtigung empfehlen zu dürfen.

Ad 5. Major Kobbe (Eingabe Num. 11) weiſt durch beglaubigte Urkunden nach, daß er bis zum Beginn des Jahres 1849 als Hauptmann im Königlich-Hannöveriſchen Ingenieurcorps geſtanden habe, im März dieſes Jahres aber in Schleswig-Holſteiniſchen Dienſten in gleichem Grade angeſtellt und im Juni 1850 zum Major avancirt ſey. Im Monat März 1852 erhielt derſelbe bei Auflöſung der Armee ſeinen Abſchied und eine Abfindungsſumme von 3220 Mark. Das Geſuch geht dahin, die Bundesverſammlung möge die Zahlung des ihm geſetzlich zuſtehenden Wartegeldes veranlaſſen. Auch hier liegt ein Fall vor, der nicht unter den Beſchluß vom 6. April d. J. zu ſubſumiren iſt, vielmehr ſich auf die Gründe ſtützt, welche in den Vorſtellungen geltend gemacht wurden, hinſichtlich deren ſchon im Jahre 1852 in der 28. Sitzung ein ablehnender Beſchluß gefaßt wurde.

Ad 6. Der Major Stakemann (Eingabe Num. 12) nahm im März 1849 als Premierlieutenant seinen Abschied aus Königlich-Hannöverischen Diensten und trat im April desselben Jahres als Hauptmann erster Classe in die Schleswig-Holsteinische Armee ein, wurde im Mai 1850 zum Major ernannt und diente in dieser Armee bis zur Auflösung derselben. Die Ansprüche desselben gehen auf Zahlung des gesetzlich ihm zustehenden Wartegeldes, welche die Bundesversammlung veranlassen möge. Auch diese Eingabe stützt sich auf die Natur des Dienstverhältnisses in der Schleswig-Holsteinischen Armee, auf die durch Gesetz geschehene Zusicherung von Pensionen und Wartegeldern u. s. w., und ist daher ganz so, wie die eben sub 5 erwähnte, zu beurtheilen; der Beschluß vom 6. April dieses Jahres kann keine Anwendung finden. Die zahlreichen Beilagen werden zurückzugeben seyn.

Ad 8. Oberstlieutenant Alphons von Gagern (Eingabe Num. 28) scheint anzunehmen, daß die Gewährung aller Pensionen, auf welche das aufgehobene Pensionsgesetz Ansprüche gegeben, von der Bundesversammlung in Aussicht gestellt worden. Sein Patent als Oberstlieutenant und das Entlassungspatent vom 31. März 1851 liegen in beglaubigter Abschrift bei.

Da weder Invalidität noch der frühere Bezug einer Pension behauptet wird, so stehen auch diesem Gesuche die dem Bundesbeschlusse vom 6. April dieses Jahres zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht zur Seite.

Ad 9. Secondlieutenant Gurlitt ist nach seiner Eingabe (Num. 29) in Altona geboren und trat im Juni 1848 in die Schleswig-Holsteinische Armee. Er wurde im Juli 1850 schwer verwundet und verlor in Folge dessen den linken Fuß. Am 20. August 1851 wurde er als vollständig invalid verabschiedet. Unter Bezugnahme auf einen Beschluß der Bundesversammlung, den er in Erfahrung gebracht habe (über dessen Inhalt er aber im Irrthum scheint), bittet er um eine verhältnißmäßige Pension.

Der Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, und in Folge dessen der Beschluß vom 6. April dieses Jahres geht aber nur dahin, invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, welchen die ihnen im Jahre 1851 gewährten Pensionen entzogen worden sind, und welche anderen Bundesstaaten, als dem Herzogthum Holstein angehören, diese Unterstützungen von Bundeswegen fortzugewähren. Es wurde dieß beantragt und beschlossen, weil solche, Holstein nicht angehörige Officiere von der Betheiligung aus dem zu dergleichen Unterstützungen ausgeworfenen Fond der 60,000 Thaler ausgeschlossen worden sind. Auf Grund dieses Beschlusses also kann der Ausschuß einem dem Herzogthum Holstein angehörigen Officier zu einer dergleichen Unterstützung nicht in Vorschlag bringen.

Er muß hoffen, daß, wenn die Verhältnisse sich so verhalten, wie Lieutenant Gurlitt anführt, auch eine Fürsorge für ihn in seiner Heimath getroffen werden wird.

Es scheint nicht, als wenn Petent der nämliche Lieutenant Gurlitt sey, der auf der dem Vortrage vom 6. April beigefügten Liste unter Num. 9 verzeichnet ist; denn er sagt, daß er ohne alle Pension entlassen worden, die Liste aber enthält nur die Namen solcher, welche, nach den dem Ausschusse gewordenen Mittheilungen, im Jahre 1851 Pension erhielten. Wäre es dennoch der Fall, so bestätigte sich die vom Ausschusse in jenem Vortrage ausgesprochene Vermuthung, daß noch mehrere der in die Liste Aufgenommenen auszuscheiden seyen.

Ad 12. Hauptmann Peters (Eingabe Num. 35) führt selbst an, daß er schon seit dem Jahre 1820 in der Holsteinischen Artillerie gedient habe; derselbe ist durch die

ungenaue Zeitungsnachricht — „daß hohe Bundesverſammlung beſchloſſen habe, den invaliden Officieren der ehemaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee Penſionen zu ertheilen“, — zu dem vorliegenden Geſuche bewogen worden. Aus den nämlichen Gründen wie unter Num. 9 muß der Ausſchuß ſich dahin ausſprechen, daß der Bundesbeſchluß vom 6. April hier keine Anwendung finden könne.

Ad 13. Premierlieutenant Freiherr von Könitz (Eingabe Num. 36) hat ebenfalls eine irrthümliche Anſicht über die von der Bundesverſammlung beſchloſſene Unterſtützung invalider Officiere der ehemaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee; er glaubt, daß ein Penſionsfond gegründet ſey, aus welchem ſolche Unterſtützungen an alle entlaſſenen dürftigen Officiere dieſer Armee gewährt werden könnten. Er iſt nicht als invalid verabſchiedet, beſcheinigt aber, daß ſeine Geſundheit ſehr leidend ſey, und hat ſein Entlaſſungspatent im Original beigefügt. Letzteres wird ihm zurückzugeben ſeyn; eine Berückſichtigung nach dem Bundesbeſchluſſe vom 6. April dieſes Jahres iſt, unter den von ihm ſelbſt angegebenen Verhältniſſen, nicht ſtatthaft.

Ad 14. Hauptmann Payſen, ein geborner Holſteiner, führt in der Eingabe Num. 37 an, daß er im Jahre 1849 ſeinen Abſchied aus Königlich-Preuſſiſchem Militärdienſte genommen, um in die Schleswig-Holſteiniſche Armee einzutreten; er ſey dann bei deren Auflöſung ohne Penſion entlaſſen worden und befinde ſich, trotz aller Bemühungen, ohne Anſtellung oder Erwerb in der mißlichſten Lage. Aus dieſen Angaben und da überdieß Invalidität nicht behauptet wird, geht die Unanwendbarkeit des Bundesbeſchluſſes vom 6. April dieſes Jahres hervor, wenn auch im Uebrigen die, wie es ſcheint, äußerſt bedrängte Lage des Bittſtellers nicht bezweifelt werden mag.

Ad 15. Die unmittelbar an den Ausſchuß gerichtete Eingabe (Num. 45) des Premierlieutenants Schellhorn aus Sommerfeld im Königreich Preuſſen, gegenwärtig in Lübeck, ſcheint auch von irriger Anſicht über die Natur der Unterſtützungen auszugehen, welche nach Maßgabe des oft gedachten Bundesbeſchluſſes gewährt werden können. Er wendet ſich an den Ausſchuß mit der Bitte um Berückſichtigung und macht demſelben Mittheilung über ſeine gegenwärtigen Verhältniſſe. Ein beigefügtes Atteſt des General-Stabsarztes Stromeyer vom 19. Juni 1851 lautet zwar dahin, daß Lieutenant Schellhorn für temporär dienſtuntüchtig zu erachten und zur Penſionirung auf fünf Jahre vorgeſchlagen worden ſey, allein dieſe Penſionirung ſelbſt ſcheint nicht ſtattgefunden zu haben. Ein Zeugniß des Generals von der Horſt, welches dem Geſuche ebenfalls beiliegt und nebſt den übrigen zurückzugeben ſeyn wird, iſt ſehr günſtig. Unter diejenigen Officiere, für welche der Bundesbeſchluß vom 6. April Unterſtützungen in Ausſicht ſtellt, gehört Lieutenant Schellhorn nach den vorliegenden Angaben nicht. Indeſſen hält die Majorität des Ausſchuſſes dafür, daß auch hier eine beſondere Berückſichtigung eintreten könnte.

Nachdem der Ausſchuß mit Vorſtehendem das Weſentlichſte aus den vorliegenden Eingaben hervorgehoben hat, kann er nur wiederholen, daß nur die unter Num. 2, 7 und 11 aufgeführten Geſuche ſolche ſind, deren Berückſichtigung, nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 6. April dieſes Jahres, thunlich ſcheint. Damit dieſe erfolgen könne, wird wahrſcheinlich nur eine Vervollſtändigung der Legitimationen erforderlich ſeyn, und dieſe dürfte auf dem kürzeſten Wege durch Vermittlung der betreffenden — alſo in den gegenwärtigen Fällen der Königlich-Preuſſiſchen — Bundestags-Geſandtſchaft beſchafft werden. Daher möchte es angemeſſen ſeyn, wenn beſagte drei Eingaben zu dieſem Endzwecke an dieſe Geſandtſchaft ab-

gegeben würden, von der sie alsdann später dem Ausschusse, zu anderweiter definitiver Berichterstattung an hohe Bundesversammlung, zurückgestellt werden könnten.

Bei Beurtheilung der übrigen Eingaben hat sich der Ausschuß über den leitenden Gesichtspunct nicht vollständig geeinigt.

Die Majorität ist der Ansicht, daß die Aufgabe des Ausschusses sich nicht darauf beschränke, zu untersuchen, ob der Bundesbeschluß vom 6. April dieses Jahres auf die vorliegenden Gesuche Anwendung finde oder nicht, und eben so wenig auf den diesen Bundesbeschluß veranlassenden Antrag der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen vom 11. August vorigen Jahres, durch welchen nur invalide Officiere einer gewissen Kategorie zur Berücksichtigung empfohlen wurden.

Durch den Beschluß vom 15. December v. J. (§. 327) ist nämlich dem an jenem Tage niedergesetzten Ausschusse der Auftrag ertheilt worden, den Umfang der den, deutschen Bundeslanden angehörigen invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. etwa zu bewilligenden Unterstützungen genau zu ermitteln u. s. w. Der Ausschuß dürfte daher wohl berechtigt seyn, auch andere Invalide der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee als solche, auf die der erwähnte Antrag vom 11. August zunächst Bezug hat, zur Unterstützung zu empfehlen, wenn er hierzu genügenden Anlaß zu haben glaubt. Da dem Ausschusse nun überdieß auch Gesuche nicht invalider derartiger Officiere von der Versammlung überwiesen worden sind, so möchte er, nach der Ansicht der Majorität, auch befugt seyn, sich über diese gutachtlich auszusprechen.

Die Majorität des Ausschusses hält nun dafür, daß zwar auf die nicht invaliden Officiere, deren Gesuche hier vorliegen, im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden könne, daß aber unter den invaliden Officieren, welche nicht zu der von dem Bundesbeschlusse vom 6. April d. J. betroffenen Kategorie gehören, diejenigen dennoch zu einer Unterstützung zu empfehlen seyen, von welchen man anzunehmen habe, daß sie hinsichtlich ihrer Invalidität und Bedürftigkeit ganz in den nämlichen Verhältnissen seyen, wie diejenigen Invaliden, denen nach Maßgabe dieses Beschlusses Unterstützungen gewährt werden sollen.

Unter den vorliegenden Gesuchen meint daher die Majorität des Ausschusses die sub num. 4 und 15, des Lieutenants Adam und des Premierlieutenants Schellhorn, zur Berücksichtigung hoher Bundesversammlung empfehlen zu dürfen. Daß die Ansprüche beider — wenn man von dem Buchstaben des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. absieht und nur Invalidität und Bedürftigkeit berücksichtigt — wohl begründet seyn möchten, geht aus ihren Gesuchen hervor, deren wesentlichster Inhalt oben angeführt worden, und die Majorität des Ausschusses glaubt daher, in Analogie des gedachten Bundesbeschlusses, für Jeden derselben eine jährliche Unterstützung von 500 Mark Courant beantragen zu dürfen.

Hiernächst beantragt aber die Majorität des Ausschusses auch eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß nur invalide Officiere zu berücksichtigen seyen, zu Gunsten des Generalmajors Freiherrn von der Horst.

Sie bezieht sich hierüber auf dasjenige, was oben sub 1 referirt worden, und muß es für wünschenswerth halten, daß die Verdienste, welche Freiherr von der Horst sich bei Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee gesammelt, und für welche er den Dank der Bundescommissäre empfangen, auch thatsächlich anerkannt werden, und daß dieser Dank, in Anbetracht der bedrängten pecuniären Lage des Freiherrn von der Horst, einen materiellen Ausdruck erhalte. Die Majorität würde daher glauben, daß dem General von der Horst

für die Dauer ſeiner Bedürftigkeit eine jährliche Unterſtützung von etwa 1000 Reichsthalern aus der Matrikularcaſſe zu bewilligen ſeyn möchte.

Die Minorität des Ausſchuſſes geſteht zwar, daß es ihr peinlich iſt, nicht Unterſtützungen in Antrag bringen zu können, deren Gewährung wahrſcheinlich noch in manchen anderen als in den von der Majorität her bevorworteten Fällen gar ſehr an ihrem Orte ſeyn würde, ſie theilt insbeſondere den Wunſch der Majorität, daß den von letzterer empfohlenen Geſuchen eine Berückſichtigung von irgend einer Seite geſchenkt werden möge. Allein bekanntlich exiſtirt kein Bundesfond zu ähnlichen Zwecken, und die Minorität glaubt, daß der Ausſchuß nur dann auf dergleichen Verwendungen aus der Matrikularcaſſe ſeinen Antrag zu richten habe, wenn er dazu beſonders autoriſirt iſt, wie dieß für eine gewiſſe Kategorie dieſer Geſuche durch den Bundesbeſchluß vom 6. April d. J. der Fall iſt.

Sollen alſo Unterſtützungen an bedürftige, verabſchiedete Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee gewährt werden, welche nicht zu dieſer Kategorie gehören, ſo müßte hohe Bundesverſammlung vorerſt im Allgemeinen einen Beſchluß faſſen, auf welchen der Ausſchuß dann hierauf abzielende Anträge baſiren könnte.

Die Minorität hält ſogar dafür, daß der Ausſchuß über ſeinen Auftrag hinausgehen würde, wenn er einen Antrag auf einen dergleichen, den Beſchluß vom 6. April erweiternden Bundesbeſchluß ſtellen wollte. Nachdem der Bundesbeſchluß vom 6. April d. J. gefaßt worden, kann nicht auf die Verhandlungen vom 15. December v. J. zurückgegangen werden, und ſelbſt der Oeſterreichiſch-Preuſſiſche Antrag vom 11. Auguſt v. J. kann nur unter Berückſichtigung des darauf gefaßten Bundesbeſchluſſes in Frage kommen; dem Ausſchuſſe muß alſo lediglich dieſer letztere zur Richtſchnur bei Beurtheilung der vorliegenden Geſuche dienen.

Ausgehend von dieſem Grundſatze kann die Minorität ſich den Anträgen auf Gewährung von Unterſtützungen an General von der Horſt, Lieutenant Schellhorn und Lieutenant Adam nicht anſchließen, ſo ſehr ſie auch deren Würdigkeit und Bedürftigkeit anerkennt.

Der Ausſchuß ſtellt nach Vorſtehendem zuerſt folgenden einſtimmigen

Antrag:

1) hohe Bundesverſammlung wolle die Eingaben Num. 2, 7 und 11 des Premierlieutenants Freiherrn von Eickſtedt, des Hauptmanns Dallmer und des Majors Lettgau an den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten mit dem Erſuchen abgeben, die Vervollſtändigung der Legitimationen der Petenten vermitteln und ſie ſodann an den Ausſchuß zu anderweiter Vortragserſtattung zurückſtellen zu wollen.

Hiernächſt beantragt die Majorität des Ausſchuſſes:

2) hohe Bundesverſammlung wolle vom 1. Januar 1854 an dem Generalmajor Freiherrn von der Horſt eine Unterſtützung von jährlich 1000 Reichsthalern, dem Premierlieutenant Schellhorn eine dergleichen von jährlich 500 Mark und dem Lieutenant Adam eine von ebenfalls jährlich 500 Mark aus der Matrikularcaſſe bis auf Weiteres, und ſo lange namentlich die Bedürftigkeit ſtattfindet, bewilligen.

Die Minorität des Ausſchuſſes dagegen beantragt:

2) hohe Bundesverſammlung wolle die Bundescanzlei-Direction beauftragen, den sub 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 im Eingange des vorſtehenden Vortrags aufgeführten Bittſtellern, resp. unter Rückgabe der eingereichten Originalzeugniſſe

und Actenstücke, zu eröffnen, daß die Bundesversammlung sich nicht in der Lage befinde, auf ihre Gesuche eingehen zu können.

Dann, wenn hohe Bundesversammlung auf den sub 2 erwähnten Antrag der Majorität eingehen sollte, würde der Antrag der Minorität sub 2 als drittes Glied des Beschlusses mit den nöthigen Zahlenauslassungen beizubehalten seyn.

Nach weiterer Besprechung dieses Gegenstandes wurde nach Maßgabe des vorstehenden Antrags sub 1

beschlossen:

1) die Eingaben Num. 2, 7 und 11 des Premierlieutenants Freiherrn von Eickstedt, des Hauptmanns Dallmer und des Majors Lettgau an den Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten mit dem Ersuchen abzugeben, die Vervollständigung der Legitimationen der Petenten vermitteln und sie sodann an den Ausschuß zu anderweiter Vortragserstattung zurückstellen zu wollen;

2) den Majoritäts- und Minoritäts-Antrag des Ausschusses sub 2 vorerst zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen mit dem Ersuchen zu bringen, sich darüber binnen drei Wochen erklären zu wollen.

§. 174.

Verwahrung und Beschwerde der Herren Landgrafen Carl zu Hessen-Philippsthal und Carl August zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld gegen verschiedene Bestimmungen der Kurhessischen Verfassung vom 13. April 1852. — Num. 28 und 53 von 1853; Num. 2 und 16 von 1854.

(4. Sitz. §. 43 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Mecklenburg trägt Namens des Bundestags-Ausschusses für die Kurhessische Angelegenheit Nachstehendes vor:

Die Herren Landgrafen Carl zu Hessen-Philippsthal und Carl August zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld haben unterm 22. Juli 1853, unter Bevollmächtigung des Prinzen Alexis zu Hessen durch eine Vollmacht vom 15. Juli 1853, eine Reclamationsschrift (Eingabe Num. 28) bei hoher Bundesversammlung übergeben, welche lautet wie folgt:

„Während in älteren Zeiten, wo die Gesetzgebung fast gänzlich unbeschränkt in den Händen des regierenden Landesherrn lag, gleichwohl nur sehr seltene Fälle vorkommen, in denen die Agnaten eines Regentenhauses, zur Wahrung ihrer durch Gesetze gefährdeten Rechte, ihre Stimme zu erheben veranlaßt worden wären, da den nach der Erstgeburt zur alleinigen Herrschaft gelangten Regenten offenbar die Primogenitur-Verträge noch in frischerem Andenken, und die Rechte der Agnaten unter dem Schutze der Reichsgewalt, bezüglich der Reichsgerichte standen, so hat es doch in neuerer Zeit, und zwar nach Adoption und Ausbildung des Begriffs der landesherrlichen Souverainetät, nicht an Beispielen gefehlt, wo die Emancipation von den Bedingungen, auf welchen hauptsächlich der ausschließliche Besitz der Regierungsgewalt des Erstgebornen beruht, versucht worden wäre. Es ist dieß insbesondere in Kurhessen so wiederholt und in steigender Progression, nämlich durch das sogenannte Haus- und Staatsgesetz vom Jahr 1817, sowie durch die Verfassungsurkunden von 1831 und 1852, geschehen, daß wir es mit den uns obliegenden

Pflichten als Agnaten des regierenden Kurhauſes ſo wenig, als mit unſeren beſonderen Intereſſen vereinbarlich halten können, länger hierzu ſchweigen zu wollen. Die unter dem 13. April 1852 als Geſetz publicirte neue Verfaſſungsurkunde für Kurheſſen enthält nämlich ſo bedeutende Verletzungen und Gefährdungen unſerer agnatiſchen Rechte, daß wir nach fruchtloſer Anwendung aller Mittel und Wege, ſowohl bei dem Allerhöchſten Landesherrn, als auch der hohen Kurfürſtlichen Staatsregierung, nunmehr uns eben ſo verpflichtet als berechtigt halten, die hohe Bundesverſammlung zur geeigneten Intervention und um Rechtsſchutz anzurufen, und zwar um ſo mehr, da Hochdieſelbe zur Erledigung des Kurheſſiſchen Verfaſſungswerks ſelbſt die Initiative ergriffen und die definitive Beſchlußnahme darüber ſich vorbehalten hat."

"Wenn nun zwar ſchon durch das von dem Kurfürſten Wilhelm I. im Jahre 1817 völlig einſeitig und ohne unſer Vor- und Mitwiſſen promulgirte ſogenannte Haus- und Staatsgeſetz, und in gleicher Weiſe die in Folge der Ereigniſſe des Jahres 1830 unter beſonderen Umſtänden zu Stande gekommene Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 unſere Rechte in einer nicht unbedenklichen Weiſe berührt hatten, ſo ſind wir doch durch beide Acte um deſſentwillen nicht zu ernſtlicheren Schritten veranlaßt worden, da wir annehmen zu dürfen glaubten, daß das Erſtere uns als Agnaten nicht präjudiciren, und der Inhalt des Letzteren ſo unverfänglich auszulegen ſeyn dürfte, wie es unſern, auf Verträgen und dem im Fürſtlichen Hauſe Heſſen beſtehenden Herkommen beruhenden agnatiſchen Rechten gemäß erſcheinen werde."

"Wir haben jedoch im Laufe der Zeit unerfreuliche Erfahrungen gemacht, daß gewiſſe, in beiden erwähnten Geſetzen enthaltene Beſtimmungen von dem Staatsoberhaupte ſo ausgelegt werden, als ſeyen unſere wohlerworbenen Rechte allein von der landesherrlichen Gnade und Willkühr abhängig, und dürfen uns daher der Gefahr nicht ausſetzen, durch abermalige Aufnahme ſolcher, uns jetzt und künftig ſchwer verletzender Puncte in der neuen Verfaſſung, und durch nachfolgende Beſtätigung der letzteren, von Seiten der hohen deutſchen Bundesverſammlung, als in dieſe Beeinträchtigungen willigend angeſehen zu werden. Von dem uns durch göttliche Fügung angewieſenen Standpunct, als eventuell zur Regierungsnachfolge berechtigte Agnaten des Kurfürſtlichen Hauſes, ſowie allein von dem monarchiſchen Princip ausgehend, und an den von uns ſtets beobachteten, rein conſervativen Grundſätzen feſthaltend, erheben wir daher hierdurch nothgedrungene Reklamation gegen die uns beeinträchtigenden Beſtimmungen der neuen unter A hier anliegenden Verfaſſungsurkunde für Kurheſſen vom 13. April 1852 *), unter Voranſtellung deſſen, was wir in dieſer Beziehung ſeit dem Erſcheinen derſelben bereits bei dem Allerdurchlauchtigſten Landesherrn und den höchſten Staatsbehörden ausgeführt haben."

"Ungeachtet wir nämlich durch den in der neunten Sitzung am 27. März 1852 in Beziehung auf die Kurheſſiſche Verfaſſungsangelegenheit gefaßten Beſchluß der hohen Bundesverſammlung zu der Erwartung uns berechtigt gehalten hatten, daß bei Reviſion des Staatsgrundgeſetzes für Kurheſſen — wie dieß in anderen Fürſtlichen Häuſern wohl beachtet zu werden pflegt, — und beſonders wegen der eigenthümlichen Familienverhältniſſe des jetzt regierenden Landesherrn wohl um ſo mehr

*) Die in dieſer Vorſtellung erwähnten Anlagen ſind hier nicht mitabgedruckt.

geboten seyn dürfte, daß wir, die Agnaten des Kurhauses, über den Inhalt des an die Stelle der außer Wirksamkeit gesetzten früheren Verfassungsurkunde und doch wenigstens in so weit dieselbe unsere persönlichen Verhältnisse und Rechte berühre, vor der Publication dieses neuen Fundamentalgesetzes gehört werden würden, so haben wir uns doch einer solchen wohlbegründeten Rücksicht keineswegs zu erfreuen gehabt, und es ist von Seiten des höchsten Landesherrn, bezüglich der Kurfürstlichen Staatsministerien uns nicht eher Gelegenheit zu unserer Aeußerung darüber gegeben worden, bis dieselbe mehrere Monate nach ihrer Publication, in Verbindung mit der Einladung zur Theilnahme an den Berathungen der ersten Kammer und deren Eröffnung für den 30. Juni, uns am 11. desselben Monats v. J. überschickt wurde."

"Nach reiflicher Prüfung dieses neuen, jedoch zuvor der Erklärung der Kammern der Landstände unterliegenden Verfassungsgesetzes sahen wir uns indessen so lange von dem dadurch uns eröffneten Eintritt in die erste Kammer abgehalten, als durch diese Verfassung sowohl unsere besonderen gegenwärtigen und eventuellen Rechte direct verletzt, als auch der gänzlich unberechtigten Discussion der Kammern der Landstände unterworfen erscheinen, und verfehlten daher nicht — nach Anleitung des hohen, die Kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffenden Bundesbeschlusses, zufolge dessen über die revidirte Verfassung die hohe Bundesversammlung außer der landständischen Erklärung weitere Verhandlungen andeutet, die Billigung der einzelnen Bestimmungen ausdrücklich als nicht ausgesprochen erklärt, Mittheilung über den Erfolg erwartet, und, in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit, die weitere Beschlußnahme sich vorbehält, — bei der Kurfürstlichen Staatsregierung gegen diejenigen Puncte der neuen Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, in welcher wir zunächst unsere persönlichen Rechte beeinträchtigt, und uns dadurch von der Theilnahme an den Kammerverhandlungen abgehalten sahen, zu reclamiren, wie dieß ausführlich in der unter B hier beigefügten Copie unserer deßhalb überreichten Denkschrift vom 26. Juni v. J. enthalten ist, zu deren näheren Motivirung im Allgemeinen wir hier nur kurz noch einige Worte hinzufügen."

"Daß ein anderer Weg zur Wahrung unserer Rechte nicht vorlag, namentlich eine Gelegenheit dazu durch unsern Eintritt in die erste Kammer, und durch Stellung deßhalbiger Anträge in derselben, nach der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten uns gegenüber mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 7. Juli v. J. ausgedrückten Ansicht, nicht gegeben war, wird daraus auf den ersten Blick einleuchten, daß wir die Grundlage unserer agnatischen Rechte nicht ändern durften, und nach den Principien des Fideicommiß-Rechtes sogar nicht ändern konnten, und es offenbar gegen diese Principien verstoßen würde, unsere auf der Stiftung der Primogenitur und den Familienverträgen beruhenden Rechte, welche weder der gesetzgebenden Gewalt des unbeschränktesten Regenten, noch selbst unserer eigenen Willkühr unterworfen sind, von der Discussion und Bewilligung moderner Kammern abhängig zu machen, welches aber gerade auf dem vom höchsten Landesherrn bezeichneten Wege geschehen seyn würde."

"Da nun nach Verlauf von einem vollen Jahre, und selbst nach einer am 31. Mai d. J. an Kurhessische Staatsregierung wiederholt und verstärkt gerichteten

Reclamation, die wir unter C gleichfalls abschriftlich hier beifügen, nicht die geringste Erwiederung uns zugegangen, dadurch aber nur zu deutlich zu erkennen gegeben ist, daß es nicht einmal die Absicht sey, unsere Reclamationen auch nur in so weit, als dadurch unser Eintritt in die erste Kammer bedingt wird, der gebührenden Berücksichtigung zu würdigen, womit uns zugleich die Gelegenheit gänzlich abgeschnitten erscheint, unsere sonstigen, bisher noch nicht ausdrücklich namhaft gemachten agnatischen, geschweige denn andere allgemeinere Landesinteressen zu vertreten und zu wahren, so wird nach allem diesen unsere Reclamation bei der hohen Bundesversammlung weder in Beziehung auf unsere gegen die neue Kurhessische Verfassung schon geltend gemachten Beschwerden, noch in so weit dieselben im Allgemeinen gegen den Inhalt des gedachten Grundgesetzes gerichtet sind, und um so weniger als verfrüht erscheinen, als uns ein weiterer Weg nicht offen steht, und es überdieß unerläßlich erscheint, jedenfalls vor dem Abschluß der Kurhessischen Verfassungsangelegenheit dasjenige zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, was Hochderselben in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende Erledigung derselben und zur weiterer Beschlußnahme gewiß als unentbehrliches Material dienen könnte."

"Wir enthalten uns hierbei füglich einer Ausführung der Competenz der hohen Bundesversammlung, da Hochdieselbe bereits in dem betreffenden Beschlusse hierüber jeden Zweifel beseitigt hat. Ebenso unterliegt unserer Activlegitimation zu diesem Schritte keiner Anfechtung, da unsere Eigenschaft als Agnaten des Allerdurchlauchtigsten Hauses Kurhessen und somit unsere Berechtigung feststeht, gegen Handlungen der Staatsregierung, in denen wir, als Agnaten, gegenwärtige oder zukünftige Nachtheile für uns selbst, oder für das Land erkennen müssen, entgegenzutreten, während unsere nähere oder entferntere Aussicht auf die Regierungsnachfolge, bekannten Rechten nach, nicht maßgebend ist, und endlich in materieller Beziehung die Begründung unserer Beschwerden, in Folgendem unumstößlich dargelegt wird."

"Unsere Beschwerden zerfallen nun hiernächst in zwei Kategorien und zwar:

"Erstens: in so fern durch die neue Kurhessische Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 schon jetzt, und insbesondere unsere persönlichen Rechte unmittelbar verletzt, und

"Zweitens: in so fern dadurch unsere eventuellen agnatischen Rechte gefährdet, bezüglich verletzt werden."

"I) Wenn nun zwar schon in den beiden, hier beigefügten Anlagen B und C die Puncte der ersten Kategorie, hinsichtlich deren wir bereits bei der Kurfürstlichen Staatsregierung reclamirt haben, angegeben und vorläufig ausgeführt sind, so wollen wir doch nicht unterlassen, dazu hier noch Einiges vorzustellen, was wir zur speciellen Begründung derselben für dienlich erachten."

"1) Durch die Bestimmung des §. 10 der Verfassungsurkunde: "daß in den angegebenen Fällen die Erhöhung einer dermaligen Apanage unter Beistimmung der Landstände stattfinden könne" wird zwar etwas sich von selbst Verstehendes festgesetzt, da auf solche Weise wohl noch mehr, ja Alles geschehen und z. B. über Millionen disponirt werden kann; gleichwohl verletzt diese Bestimmung unsere wohlerworbenen Rechte im höchsten Grade.

„Während nach der unter dem 8. Juni 1628 ertheilten kaiserlichen Bestätigung des Hessen-Cassel'schen Primogenitur-Vertrags die Zuziehung der Ritter- und Landschaft nur bei der ersten Bestimmung einer Apanage vorgeschrieben und der Einwilligung der Stände zu einer Vermehrung derselben nirgends erwähnt ist, wird im Testament des gemeinschaftlichen Anherrn unseres Hauses, Landgrafen Wilhelm VI., vom 9. October 1658 bei Festsetzung der Apanage dem Erstgebornen die Verpflichtung auferlegt: „nach dem Vermögen und Mitteln, so ihm Gott gebe, den Nachgebornen und den Ihrigen stets Handbietig zu seyn.“ — Durch die hinzugekommenen consequenteste Beobachtung dieser Vorschrift, mittelst verhältnißmäßiger Apanagevermehrung in den Jahren 1679, 1685 und 1791, ohne Zuziehung der Stände, ist daher das Recht fest begründet, daß bei Vermehrung der Einkünfte des regierenden Landesherrn eine Apanagevermehrung, und zwar unabhängig von der Zuziehung und Einwilligung der Landstände, erfolgen müsse.“

„Es kann daher die fragliche Bestimmung, insbesondere in ihrer dermaligen Fassung, um so weniger in's Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, als namentlich über den hier deducirten Rechtsanspruch bereits im Jahre 1846 von uns bei der hohen Bundesversammlung eine Reclamation erhoben, auch vor Kurzem deren Wiederaufnahme gebeten, mithin dieser Punct als ein der hohen Landesherrschaft gegenüber strittiger anzusehen ist, und daher von letzterer mittelst der Gesetzgebung dieser Streit für jetzt und alle folgenden Zeiten nicht einseitig entschieden, bezüglich der gänzlich unberechtigten Einwilligung der Stände nicht unterworfen werden kann.“

„Es wird uns mit Grund nicht entgegengestellt werden können, daß sowohl das schon obenerwähnte Haus- und Staatsgesetz vom Jahre 1817, sowie die Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 die gleiche Bestimmung enthalte, da ersteres weder von uns jemals anerkannt worden ist, und überdieß für uns, als vom damaligen Gesetzgeber nicht abstammend, völlig unverbindlich war, und durch die Verfassungsurkunde von 1831 uns ebenfalls keine Rechte entzogen werden konnten, abgesehen davon, daß, wie oben gesagt, der betreffende Satz sich von selbst versteht, und endlich jene Verfassungsurkunde nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt ist, weßhalb wir aber auch gerade jetzt unsere Rechte zu wahren genöthigt sind, da das gegenwärtige Grundgesetz unter der Leitung der hohen Bundesversammlung entsteht, deren Garantie für die Zukunft eine Remedur der darin enthaltenen Bestimmungen unzulässig machen würde.“

„2) Gleiche Verletzung unserer Rechte, ja sogar eine offenbare Entziehung unseres Eigenthums liegt in der Bestimmung des §. 13 der neuen Verfassungsurkunde, nach welcher uns die freie Disposition über alle Grundbesitzungen entzogen wird, welche wir etwa von väterlicher Seite oder von Agnaten ererbt hätten. Abgesehen davon, daß weder unsere Väter oder väterliche Seitenverwandte aus den ihnen bisher zu Theil gewordenen, nichts weniger als Fürstlichen Einkünften andere als die besonders zur Apanage ihnen verliehene Güter zu erwerben vermocht haben, würde selbst, wenn dieß der Fall wäre, jene Bestimmung nicht gerechtfertigt seyn, da wir doch nicht schuldig sind, aus unseren Ersparnissen neue Fideicommisse zu stiften, – wie denn auch eine solche exorbitante Bestimmung wohl in keinem andern Verfassungsgesetz vorkommen möchte.“

„3) Wenn auch in geringerem Grade, so erscheint doch die am Schlusse des §. 41 gemachte Beschränkung bei der Vertretung der apanagirten Prinzen durch den nicht näher bezeichneten Zusatz: „geeignete Bevollmächtigte“ mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 69 als ungerecht und verletzend. Einestheils ist nämlich die Fassung dieser Bestimmung einer so weiten Auslegung fähig, und letztere ohne nähere Bezeichnung der Qualitäten allein in die Willkühr der Staatsregierung verstellt, daß wir für alle Zeiten Gefahr laufen würden, die Wahl unserer Vertreter, wie es bisher schon der Fall war, lediglich der Staatsregierung anheimstellen zu müssen, wovon dann, wie wir ebenfalls schon die Erfahrung gemacht haben, die unvermeidliche Folge seyn würde, daß unsere Vertreter, anstatt unsere Rechte zu wahren, zu bloßen Werkzeugen der Regierung benutzt, ja sogar gegen unser Interesse zu handeln leicht veranlaßt werden dürften. Anderntheils müßte schon aus dem Grunde, daß nach §. 69 der neuen Verfassungsurkunde unsere Stellvertretung auf unsere alleinigen Kosten geschehen soll, was uns nicht selten einen Aufwand von mindestens fünf Procent unserer sämmtlichen Einkünfte verursachen kann, das Recht der Wahl unserer Bevollmächtigten in der Weise wenigstens frei seyn, daß die Eigenschaften eines solchen zum Voraus unzweideutig im Gesetz festgestellt erscheinen. Es ist dieser Punct von so hoher Wichtigkeit für uns, daß wir in der gegenwärtigen Fassung dieser Bestimmung nach den bisher schon gemachten Erfahrungen unser landständisches Recht für gänzlich illusorisch betrachten müßten, ja sogar durch künftige Kammerbeschlüsse aller unserer Rechte beraubt werden könnten.“

„4) Nach §. 116 der neuen Verfassung sollen zwar die Grundstücke der Glieder des Kurhauses in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit verbleiben, es ist hierbei aber einestheils durch die Bestimmung der §§. 111 und 113 der auch uns bedrohenden Einführung und Erhöhung von Steuern Thür und Thor geöffnet, – anderntheils handelt es sich hier nicht allein um die Steuerfreiheit unserer Grundbesitzungen, sondern wir sind, nach Inhalt des Apanagevertrags vom 9. Februar 1685, auf keine Weise zu den Staatslasten beizutragen verpflichtet. Dennoch hat die jetzige Staatsregierung uns die wohlhergebrachte Stempelfreiheit ausdrücklich abgeschlagen, und da wir in dieser Beziehung in der neuen Verfassung nicht nur jede Garantie vermissen, sondern darin sogar Grund zur Besorgniß einer weiteren Gefährdung dieser unserer vertragsmäßigen Immunitäten gegeben ist, so fordern wir gewiß mit Recht die Aufnahme einer positiven Bestimmung in dem neuen Grundgesetze, ehe wir dasselbe in irgend einer Weise anzuerkennen uns veranlaßt sehen können.“

„5) Der in §. 56 der neuen Verfassungsurkunde formulirte Eid schließt jed Selbstständigkeit der Mitglieder der Kammern, jede Vertretung und Wahrung eigner dem Landesherrn oder dem Staate gegenüber bestehender Rechte aus, und wenn auch nach Inhalt eines Allerhöchsten Handschreibens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten vom 12. Juli v. J. die Worte: „und die Verfassung“, wodurch jede Erklärung über die Verfassung ausgeschlossen gewesen seyn würde, für diesmal aus der Eidesformel ausgelassen worden sind, so würde der Eid doch für die Zukunft als Ständeeid zu leisten seyn, und so, für uns wenigstens, das unübersteigliche Hinderniß bilden, irgend welche persönliche Rechte zu vertreten. Unsere landständische Thätigkeit würde aber somit nicht nur zur völligen Gehalt- und Werthlosigkeit herab-

ſinken, ſondern ſogar das Mittel werden, durch unſere eigene Mitwirkung, unſere Rechte in jeder Weiſe zu beſchränken und ſelbſt zu vernichten.“

„Es muß daher Alles daraus ausgeſchieden werden, was die freie unabhängige Handlungsweiſe, die Hauptbedingung eines Landesvertreters, unnütz und nachtheilig beſchränkt, womit aber namentlich das Verſprechen der Abwendung jeden Schadens und Förderung jeden Nutzens des Landesherrn völlig unvereinbarlich erſcheint.“

„Dieſe zunächſt hier erörterten fünf Beſchwerdepuncte — hinſichtlich deren wir bereits bei der Kurfürſtlichen Staatsregierung reclamirt und dagegen insbeſondere, ſowie gegen die Verfaſſung vom 13. April 1852 überhaupt Verwahrung eingelegt haben, ſo lang deren befriedigende Erledigung uns vorenthalten werden würde, — hindern uns nun namentlich deßhalb an dem Eintritt in die erſte Kammer der Landſtände, da wir nicht zugeben können, daß dieſe Puncte zum Gegenſtande der Geſetzgebung, bezüglich ſogar der Discuſſion der hierzu völlig unberechtigten Landſtände, gemacht werden. Durch unſern Eintritt in die Kammer würde nämlich jeder von uns deßhalb vorgebrachte Proteſt, Verwahrung oder Antrag als ein ſtändiſcher erſcheinen, und ſo von uns ſelbſt unſere, auf älteren Hausgeſetzen beruhenden Rechte in Frage geſtellt, in den Bereich ſtändiſcher Discuſſion gezogen und der Beſchlußnahme der Majorität der Kammern unterworfen werden. Der Ausgang dieſer Behandlung der Sache würde aber unter bewandten Umſtänden leicht vorherzuſehen ſeyn, da, bei der ſeit faſt zwanzig Jahren von dem Landesherrn und der Staatsregierung ſo hartnäckigen Verweigerung unſerer Rechte, die Majorität um ſo mehr gegen uns ausfallen müßte, als der Staatsregierung zur Erlangung derſelben ſo viele Mittel zu Gebot ſtehen, welche wir zu überwinden außer Stande ſeyn würden.“

„Es liegt jedoch, allbekannten hiſtoriſchen Rechten nach, völlig klar am Tage, daß die Fideicommiß-Stiftungs-, bezüglich Primogenitur-Verträge als die erſte und Hauptgrundlage der Haus- und Staatsverfaſſung deutſcher Regentenhäuſer und deutſcher Staaten gelten müſſen, und daher die auf denſelben beruhenden Rechte der nachgebornen apanagirten Agnaten weder der einſeitigen Geſetzgebung des jezeitigen regierenden Landesherrn, noch der Billigung der Stände, welche nicht einmal bei der erſten Contrahirung dieſer Acte concurrirten, unterworfen ſind.“

„Aus den hier erörterten Puncten der neuen Verfaſſungsurkunde geht daher deutlich hervor, daß dieſelben offenbare Verletzungen unſerer, auf den ſchon oben angeführten Verträgen, teſtamentariſchen Hausgeſetzen und rechtlicher Obſervanz beruhenden Rechte enthalten, und es erſcheint, beſonders bei der Fruchtloſigkeit unſerer Reclamationen an höchſter Stelle der Staatsregierung, gewiß der Antrag und die Bitte gerechtfertigt:

die hohe Bundesverſammlung wolle die folgenden Abänderungen dieſer Beſtimmungen der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde beſchließen und bewirken:

1) daß im §. 10 anſtatt des Wortes: „kann“ zu ſetzen ſey: „ſoll oder wird die verhältnißmäßige Vermehrung der dermaligen Apanage ſtattfinden“, daß ferner
2) im §. 13 die Worte: „oder auf dieſelben von väterlicher Seite her, oder von Agnaten vererbt, oder ſonſt übertragen iſt“ zu ſtreichen;
3) im §. 41 die Eigenſchaften unſerer landſtändiſchen Stellvertreter auf die im §. 50 angegebenen Beſchränkungen ausdrücklich feſtzuſetzen;

4) im §. 113 unſere Befreiung von allen anderen, namentlich der Stempelſteuer, in jeder Beziehung ausdrücklich anzuerkennen, und
5) der im §. 56 enthaltene Ständeeid in die Formel:

„Ich ſchwöre Treue gegen den Kurfürſten, das Kurfürſtliche Haus und das Vaterland, und daß ich in allen Berathungen deren unzertrennliches Wohl vor Augen haben, und nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen meine Stimme abgeben will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

zu faſſen ſey.“

„II. Indem wir uns nun zur oben bezeichneten zweiten Reihe unſerer Reclamationen wenden, bemerken wir zur Einleitung, daß wir zwar wegen dieſer Puncte im Einzelnen bei den inländiſchen Staatsbehörden noch nicht Beſchwerde geführt, aber doch an höchſter Stelle gegen die Verfaſſung überhaupt und in ſo fern darin Beeinträchtigungen unſerer Rechte enthalten ſind, Proteſt und Verwahrung eingelegt haben. Es wird jedoch ſchon dadurch die Nothwendigkeit zur augenblicklichen Anbringung unſerer Reclamation bei der hohen Bundesverſammlung gerechtfertigt erſcheinen, daß einestheils ohne unſeren, durch die oben dargelegten Umſtände uns gänzlich unmöglich gemachten Eintritt in die erſte Kammer der Landſtände es uns ſelbſt unmöglich war, auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten mittelſt Allerhöchſten Handſchreibens vom 7. Juli v. J. angegebene Weiſe Anträge auf Abänderungen der Verfaſſung zur demnächſtigen Erwägung der hohen Bundesverſammlung zu ſtellen, und anderntheils dieſe Vorbedingung für unſere agnatiſchen Reclamationen gegen die uns verletzenden Beſtimmungen des neuen Grundgeſetzes überhaupt nicht erforderlich, ja ſogar unzuläſſig erſcheinen dürfte, da wir als Agnaten in eventuell gleichen Rechtsverhältniſſen mit den Landesherren ſtehen, über welche auch den oberſten Staatsbehörden eine Entſcheidung nicht zuſtehen, folgeweiſe dieſelben alſo auch nicht um Remedur angegangen werden können, und ſodann von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten, nach Allerhöchſteigener Andeutung, in dem ſchon erwähnten Schreiben vom 7. Juli v. J. die neue Verfaſſungsurkunde nicht eigentlich ſelbſtſtändig, ſondern „in Gemäßheit der Feſtſetzung des Bundes“ erlaſſen worden iſt, durch welche Andeutung von Haus aus jede Reclamation als abgelehnt erſcheint, und ſogar die eigene Incompetenz des Landesherrn zur Berückſichtigung derſelben nicht undeutlich ausgeſprochen iſt.“

„Der beſſeren Ueberſicht wegen haben wir nun die Beſtimmungen der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde, durch welche unſere eventuellen agnatiſchen Rechte gefährdet und verletzt werden, ihrer beſonderen Beziehung nach zuſammengeſtellt, wonach dieſelben ſich folgendergeſtalt claſſificiren:

a) Die §§. 1, 11, 12, 74, 109, 110 enthalten ſämmtlich Beſtimmungen über gewiſſe Fälle und Handlungen des Landesherrn, bezüglich der Staatsregierung zu denen, nach den Fideicommiß-Rechten im Allgemeinen, nach den Heſſiſchen Hausgeſetzen insbeſondere, namentlich dem Teſtament Landgrafs Philipp des Großmüthigen und dem Brüdervergleich vom 28. Mai 1568, pos. V, die Einwilligung der Agnaten, und zwar aller Agnaten, unumgänglich erforderlich iſt.

Die im §. 1 erwähnte Vertauschung von einzelnen Landestheilen, die Bestimmung neuer Apanagen und Aussetzung von Witthümern in den §§. 11, 12, die Contrahirung von Schulden im §. 74, die Veräußerung von Fideicommiß-Gütern in den §§. 109 und 110, enthalten Umwandlungen, Belastungen und Veräußerungen des durchgängig mit Fideicommiß-Qualität belegten Landesgebiets, und bezüglich Haus- und Staatsvermögens, welche nach den oben angezogenen Familienverträgen ohne unsere agnatische Zustimmung nicht geschehen dürfen, und da dieselbe in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt ist, so beantragen wir:

„daß in allen diesen Fällen diese Einwilligung der Agnaten in der neuen Verfassungsurkunde noch ausdrücklich vorbehalten werde.“

Die Dringlichkeit dieser Reclamation ergibt sich auf den ersten Blick daraus, daß die Kurhessische Staatsregierung schon jetzt und noch vor der Erklärung der Stände über die Verfassung mit Hülfe der sogar unbeeidigten Kammermitglieder binnen Jahresfrist das Land mit fast drei Millionen Thalern Schulden belastet, und Gesetze über ansehnliche Steuererhöhungen theils wirklich erlassen, theils proponirt hat, ohne daß zur Zeit ein eigentlich verfassungsmäßiger Zustand in Kurhessen besteht.

b) Die Execution der Verträge über Grenzberichtigungen sogar von der Zustimmung der Landstände, am Schlusse des §. 1, sowie die ausdrückliche Beseitigung des Veräußerungsverbots des Fideicommiß-Vermögens, im zweiten Satze des §. 110, erscheint nichts weniger als zur Sicherung der Integrität des Landesgebiets, des Haus- und Staats-Grundbesitzes geeignet, vielmehr ist dadurch der Verminderung desselben ein völlig unberechtigter, höchst ausgedehnter Spielraum gegeben, eine Gefährdung des unveräußerlichen Familien- und Staatsvermögens gesetzt und eine positive Verletzung des Fideicommiß-Vertrags darin enthalten. Wir müssen daher zur ungeschmälerten Aufrechthaltung der Hausverträge diese bezeichneten Stellen der Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 zu streichen bitten, und legen gegen deren Beibehaltung, bezüglich gegen die ohne unsere Einwilligung daraus herzuleitenden Dispositionen, unseren agnatischen Protest hiermit ein.

c) Nach §. 6 soll überhaupt nur dann eine Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit oder der längeren Verhinderung des Landesherrn eintreten, wenn letzterer weder selbst, noch dessen Vorfahr deßhalb genügende Vorsorge getroffen habe, oder habe treffen können, und nach §. 7 soll die Regentschaft, in dringenden Fällen, mit Zustimmung der nächsten Agnaten zur Aenderung der Staatsverfassung befugt seyn.

Die Fassung der ersteren Bestimmung läßt aber offenbar die Auslegung zu, daß z. B. der Regent selbst, oder dessen Vorfahr berechtigt wäre, zum Voraus, mit Uebergehung der leiblichen Mutter und des nächsten Agnaten, die Führung der Regentschaft wohl gar einem unberechtigten Dritten zu übertragen, oder auch, daß für den Fall, wo der Landesherr oder dessen Vorfahr eine solche Vorsorge hätte treffen können, selbige aber nicht getroffen habe, selbst während der Minderjährigkeit, bezüglich längerer Verhinderung des Landesfürsten, dennoch gar keine Regentschaft eintreten würde. Beides streitet aber eben so sehr gegen alle staatsrechtlichen Grundsätze und

agnatiſchen Rechte, wie die Beſtimmung, daß nach §. 7 zur Verfaſſungsänderung durch die Regentſchaft nur die Einwilligung der nächſten Agnaten erforderlich ſeyn ſoll. Die ſelbſtſtändige Anordnung einer Regentſchaft ſteht keinem Landesherrn unbeſchränkt zu; ſie gebührt, den beſtehenden Rechten nach, allein den nächſten Agnaten, und nur für die leibliche Mutter, bezüglich Gemahlin des minderjährigen oder verhinderten Landesherrn, dürfte die Zulaſſung dazu als eine herkömmliche Ausnahme zu billigen ſeyn.

Auf keine Weiſe aber iſt die Beſchränkung der Einwilligung auf die nächſten Agnaten zur Verfaſſungsänderung während der Regentſchaft zu rechtfertigen, weil durch nähere oder entferntere Stellung der Agnaten überhaupt keine Verſchiedenheit ihrer Berechtigung bedingt wird.

Wir beantragen daher mit vollem Rechte die Streichung der Worte: „ohne daß dieſer ſelbſt, oder deſſen Vorfahr deßhalb genügende Vorſorge getroffen hat, oder hat treffen können“ im §. 6, und des Wortes: „nächſten“ im §. 7 der neuen Verfaſſungsurkunde.

d) Im §. 107, bezüglich 108, iſt zwar vorgeſchrieben, daß über die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens die erforderliche Regulirung unter Mitwirkung der Agnaten ꝛc. baldigſt bewirkt, resp. die dem Haus-Fideicommiß verbleibenden Domainen ſchon jetzt durch baldthunlichſte Verzeichnung ausgeſondert und nöthigenfalls aus Beſtandtheilen des nach der Vereinbarung gebildeten Staatsvermögens ergänzt werden ſollen; es leuchtet aber hierbei auf den erſten Blick ein, daß für ein Staatsgrundgeſetz die gewählten Ausdrücke: „erforderliche Regulirung“, „Mitwirkung der Agnaten“ und „baldigſt“ bezüglich „baldthunlichſt“, ſowie die erwähnte „Ergänzung nöthigenfalls“ im höchſten Grade der nöthigen Präciſion ermangeln und einen ſehr ungemeſſenen Raum zu der verſchiedenſten Auslegung geben, während zugleich unſere agnatiſchen Intereſſen hierbei eben ſo ſehr in die Augen fallen und deßhalb uns zu der Forderung einer beſtimmteren, zugleich die unerläßliche Garantie für die geſetzmäßige Ausführung enthaltenden Faſſung berechtigen.

Bei der Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens ſind wir als Agnaten hauptſächlich und ſtets in der Beziehung betheiligt, daß aus demſelben auch der hinlängliche Betrag zur Erhaltung des zum Grundvermögen des Hauſes, namentlich der Gebäude und Zubehörungen, feſtgeſetzt und verwendet werde, damit daſſelbe den künftigen Landesherren, zu denen eventuell auch wir, bezüglich unſere Nachkommen, gehören, in gutem Stande hinterlaſſen werde.

Ebenſo ſind wir aber auch als Agnaten berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Beſtand des Staatsvermögens nicht ohne das dringendſte Bedürfniß, die Quellen der Einkünfte zur Beſtreitung der Staatslaſten nicht ohne Noth erſchöpft werden.

Soll dieß aber, und zwar für alle folgenden Zeiten, wie der §. 107 feſtſetzt, erreicht werden, ſo iſt vor allen Dingen grundgeſetzlich auszuſprechen, in welcher Richtung und in welchem Umfange dieſe Regulirung erforderlich, was unter der Mitwirkung der Agnaten, welcher Zeit-

raum unter baldthunlichst und baldigst zu verstehen und unter welchen Voraussetzungen eine Ergänzung als nöthig zu betrachten sey, ohne welche Vervollständigung die ganze Bestimmung illusorisch erscheinen würde.

Wie dringend wir gegenwärtig zur Wahrung unserer hier einschlagenden Rechte veranlaßt werden, geht schon daraus hervor, daß die vollständige Verzeichnung des Staatsvermögens bereits in der Verfassung vom Jahre 1831, §. 140, vorgeschrieben, gleichwohl aber, unseres Wissens wenigstens, bis jetzt eine solche Verzeichnung nicht bewirkt, und sogar seit mehreren Jahren dieses Vermögen ohne verfassungsmäßige verantwortliche Verwaltung belassen worden ist.

Da wir außerdem auch die Erfahrung gemacht haben, daß z. B. nach der Niederlegung der Regierung des vorigen Kurfürsten der größte Theil dieser Einkünfte im Auslande verbraucht, nach Abzug desselben aber dem mit den Kosten der Hofhaltung allein belasteten Regenten ein ausreichendes Einkommen keineswegs verblieben ist, was uns vermöge unserer Stellung und Rechte, sowie nach unseren Pflichten gegen unsere Nachkommen und das Land eben so wenig gleichgültig seyn kann, als daß seit einem halben Jahrhundert die reichen Ueberflüsse der zum Bedürfniß und Glanze des regierenden Landesherrn, und dann zunächst wohl auch zum Besten der Unterthanen zu verwendenden, so höchst bedeutenden Einkünfte des Kurhessischen Hausvermögens in vielen Millionen im Auslande und außer der Fürstlichen Familie angelegt worden sind, so sehen wir uns genöthigt, zu den §§. 107 und 108 der neuen Verfassungsurkunde folgende Zusätze zu beantragen:

„daß über die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens unter Zustimmung der Agnaten eine Regulirung des zur Erhaltung der Fideicommiß-Besitzungen erforderlichen Minimums, sowie des aus den Ersparnissen desselben anderweit frei zu verwendenden Maximums, imgleichen die Verzeichnung des gedachten Vermögens alsbald jedenfalls innerhalb Jahresfrist, die Ergänzung aber nur unter Nachweisung einer unverschuldet eingetretenen Verminderung der gegenwärtigen Einkünfte stattfinden solle."

e) Von der höchsten Wichtigkeit für den Bestand einer jeden Verfassung erscheinen aber gewiß die Garantien, die ein solches Staatsgrundgesetz in sich selbst trägt, und die wir, nach allen Erfahrungen und den Aussprüchen der größten unparteiischen Staatsmänner, erstens und besonders in einem gesicherten Rechtszustande, einer freien unabhängigen Rechtspflege und einer dieselbe schützenden Justizorganisation erkennen müssen. Sowie es aber nicht zu läugnen steht, daß der Mangel an Vertrauen zur Rechtspflege stets und überall das Mißvergnügen und mit demselben destructive Tendenzen im Volke zur Folge gehabt habe, so ist es eine eben so wenig zu läugnende Thatsache, daß in Kurhessen — wo seit länger als hundert Jahren eine durch Gesetze der unbeschränktesten Landesherren gestiftete und gesicherte, unabhängige Justizorganisation und Rechtspflege zum Heil und zum Ruhme des Landes und seiner Regenten bestanden hat — durch die in der neuen Verfassung in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen schon jetzt das Mißvergnügen des Volkes in einem sehr merklichen Grade erweckt worden ist, und diese Stimmung nur durch den seit Jah-

ren über das ganze Land verhängten und zur Stunde noch fortdauernden Kriegszuſtand, ſowie durch die unter demſelben zur Anwendung gebrachten Maßregeln dergeſtalt hat niedergehalten werden können, daß kein Laut der Klage darüber die Grenze des Landes überſchritten hat, und deßhalb beſonders kein Ruf um Abhülfe bis zu der hohen Bundesverſammlung gedrungen iſt, da unter dieſen Umſtänden weder Einzelne noch Körperſchaften dazu den Muth und die Berechtigung bisher gehabt haben. Wir müſſen es daher, als Agnaten des regierenden Kurhauſes, und zwar als ſolche allein dazu berechtigt und berufen, für eine heilige Pflicht halten, beſonders im Intereſſe des öffentlichen Wohles und der Befeſtigung der Staatsverfaſſung ſelbſt, abgeſehen von der uns mit drohender Gefahr eines ſo unſichern Rechtszuſtandes, gegen diejenigen Puncte der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſung, welche der Rechtspflege die Bürgſchaft der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entziehen, zu reclamiren, und deren Emendation beantragen.

Während nämlich der §. 24 den Rechtsweg für eine unbegrenzte Reihe von Verletzungen durch Verfügungen der Staatsbehörden verſchließt, entzieht der §. 87 dem ordentlichen Richter die Entſcheidung über die Competenz, ordnet beſondere Competenz-Gerichtshöfe an, und ſetzt der §. 88 die Civilgerichtsbarkeit bei erklärtem Kriegszuſtande außer Wirkſamkeit, ohne die Fälle auch nur im Geringſten zu beſtimmen, in denen jener Zuſtand erklärt werden dürfe.

Nach §. 39 iſt der Staatsdiener, und folglich auch der Richter, für die Handlungen, zu deren Vornahme er durch die ihm vorgeſetzte Behörde angewieſen worden iſt, nicht verantwortlich, und da nach §. 79 nur gegen Miniſterialvorſtände oder deren Stellvertreter die landſtändiſche Anklage ſtatthaft, nach §. 83 aber die Contraſignate des Miniſterialvorſtandes ſtets und allein maßgebend auch für die Gerichte iſt, während bei etwaigen durch ſolche Verordnungen bewirkten Verletzungen nur allein den Landſtänden vorbehalten iſt, wegen des Erlaſſes der Verordnung mit der Regierung in Verhandlung zu treten, ſo würde überall, wenn z. B. die Regierung bloß die Verhandlungen ablehnte und nicht gerade eine abſichtliche Verfaſſungsverletzung in der Verordnung läge, nach §. 78 ſowohl die landſtändiſche Miniſteranklage, als auch die Klage des Privaten auf Entſchädigung völlig ausgeſchloſſen ſeyn.

Wenn nach Allem dieſen zwar im §. 95 geſagt iſt, daß die Gerichte unabhängig ſeyen, und die Beſtimmungen des Edicts vom 26. November 1743 über die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege auch ferner in Kraft bleiben, ſo wird doch der ganze Inhalt dieſes Paragraphen durch die am Schluſſe deſſelben ausdrücklich hinzugefügte Hinweiſung auf die §§. 24 und 87 ſo völlig in Frage geſtellt und aufgehoben, daß deſſen Aufnahme in der Verfaſſung als gänzlich leere Form, und um ſo mehr die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege illuſoriſch erſcheint, als daneben bereits ſehr durchgreifende Anordnungen über die Ab- und Verſetzung aller Staatsdiener und Stellung derſelben unter beſondere Disciplinargerichte getroffen worden ſind. Da wir in den hier hervorgehobenen Beſtimmungen, durch welche die Rechtspflege in jeder Beziehung der nöthigen Selbſtſtändigkeit beraubt wird, die gefährlichſte Quelle des Mißvergnügens des Volkes und ſomit eine begründete Beſorgniß der Gefahr für den

Beſchwerde

der

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung

gegen die

Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung

wegen

Verletzung der lehenherrlichen Rechte Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe in Betreff der im Kurfürſtenthum belegenen Außenlehen.

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a M.

Von dem Lehenhofe Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe releviren mehrere in der Grafſchaft Schaumburg Kurheſſiſchen Antheils belegene Staatslehen extra curiam. Dieſelben ſind bei der Theilung der Grafſchaft im Jahre 1647 dem hohen Schaumburg-Lippiſchen Hauſe zugefallen, und waren ſie gleich während des Beſtehens des Königreichs Weſtphalen in Folge jener Beſtimmung der Rheinbundesacte, welche jedem Souverain die Lehnsherrlichkeit der in ſeinem Gebiete liegenden Lehen überwies, der Königlich Weſtphäliſchen Lehnscurie überkommen, ſo wurde doch durch Uebereinkunft zwiſchen der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung vom Jahre 1814, resp. 1815 das Verhältniß, welches vor Errichtung des Rheinbundes ſtattgehabt, wieder hergeſtellt, und der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Lehenhof hat ſich ſeitdem wieder im unbeſtrittenen Beſitze der auch ſchon früher von ihm relevirenden, in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg belegenen Lehen befunden.

Unter den Einflüſſen des Jahres 1848 ward jedoch in dem Kurfürſtenthum das Geſetz vom 26. Auguſt jenes Jahres, die Auseinanderſetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältniſſe betreffend, gegeben, welches beſtimmt, daß aller Lehnsverband, welcher in Beziehung auf in Kurheſſen belegene Güter bis dahin beſtanden, mit dem 1. October 1848 gegen Entſchädigung der Berechtigten aufzuhören habe, inſofern die Lehen an dieſem Zeitpuncte auf mehr als vier Augen ſtänden.

Auf dieſes unter Num. 1 hierneben anliegende Geſetz fußend, haben die gegenwärtigen Beſitzer zweier jener Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen, im Kurheſſiſchen belegenen Staatslehen extra curiam, nämlich

> des Guts Bodenenger ſammt Zubehörungen, mit welchem die von Cornberg'ſche Familie belehnt iſt, und des ſogenannten Campenhofes zu Oldendorf, den die Familie von dem Buſſche zu Lehen trägt,

im Jahre 1849 resp. 1851 bei der Fürſtlichen Lehenkammer eine Vereinbarung wegen der von ihnen für die aufgehobenen lehnsherrlichen Rechte zu entrichtenden Entſchädigung beantragt, und ſodann, da ihnen ein definitiver Beſcheid nicht alsbald ertheilt wurde, bei dem Kurfürſtlichen Juſtizamte Oldendorf, resp. Obernkirchen, eine gerichtliche Provocation gegen

die Fürſtliche Lehnkammer als Vertreterin des Hohen Lehnsherrn erhoben. Die gedachten beiden Juſtizämter haben dieſe Provocation auch angenommen und das weitere Verfahren eingeleitet.

Sofort nach Inſinuation des erſten Decrets des Juſtizamts Oldendorf an die Fürſtliche Lehnkammer in der zuerſt erhobenen Provocationsſache des Gutsbeſitzers von dem Buſche Hünnefeld zu Hünnefeld wegen des ſogenannten Campenhofes, hat die Lehnkammer der Fürſtlichen Regierung Mittheilung von dem Vorfall und der Procedur des Juſtizamts Oldendorf gemacht, und die Regierung ſich hierdurch veranlaßt geſehen, das Kurfürſtlich Heſſiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten mittels des unter Num. 2 in Abſchrift angefügten Schreibens vom 2. Februar 1852 zu erſuchen, bei der vorgeſetzten höchſten Inſtanz des Juſtizamts Oldendorf zu erwirken, daß dieß Letztere angewieſen werde, das eingeleitete Verfahren zu ſiſtiren und den Provocanten mit ſeiner Provocation an die Fürſtliche Lehnkammer zu verweiſen, da es keinem gegründeten Zweifel unterliegen könne, daß ſämmtliche Vaſallen Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe, einerlei ob ſie feuda intra oder extra curtem beſäßen, in allen Lehnsſachen bei Höchſtdeſſen Lehnhofe Recht zu nehmen hätten.

Das Kurfürſtlich Heſſiſche Miniſterium hat dieſes Anſuchen laut ſeines unter Num. 3 abſchriftlich anliegenden Schreibens vom 10. März 1852 ablehnen zu müſſen geglaubt.

Obgleich die Fürſtliche Regierung ſchon nach dieſem Schreiben vermuthen mußte, daß Kurfürſtlich Heſſiſcher Seits, den beſtehenden Rechtsgrundſätzen entgegen, ein Recht zur Geſetzgebung über das Rechtsverhältniß zwiſchen Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe und Höchſtdeſſen Vaſallen in Anſpruch genommen werde, ſo verſuchte dieſelbe in ihrem unter Num. 4 in Abſchrift beigefügten Erwiederungsſchreiben vom 31. März 1852 doch zunächſt nur, aus dem Geſetze vom 26. Auguſt 1848 ſelbſt deſſen Unanwendbarkeit auf die Schaumburg-Lippiſchen im Kurfürſtenthum belegenen Lehen darzuthun, und beſtritt nur eventualiter und für den Fall, daß von dem Kurfürſtlichen Gouvernement das Geſetzgebungsrecht über die gedachten Lehen wirklich in Anſpruch genommen werden ſollte, ein ſolch ausgedehntes Geſetzgebungsrecht. Die Fürſtliche Regierung erſuchte daher das Kurfürſtliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt, das eingeleitete gerichtliche Verfahren bis dahin zu ſiſtiren, daß eine freundnachbarliche Verſtändigung ſtattgefunden haben würde, indem ſie nicht bezweifelte, daß das Kurfürſtliche Gouvernement in der dortigen Geſetzgebung die Mittel finden würde, welche eine ſolche Siſtirung herbeizuführen geeignet ſeyen.

In dem Antwortſchreiben vom 28. April 1852 (Anlage Num. 5) glaubte das Kurfürſtliche Miniſterium jedoch dieſes Anſinnen nicht nur ablehnen zu müſſen, ſondern wiederholt die Anwendbarkeit des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 auf die Schaumburg-Lippiſchen im Kurfürſtenthum belegenen Lehen behaupten zu können, indem es nunmehr geradezu für das Kurheſſiſche Gouvernement das Recht zur Geſetzgebung über dieſe Lehen und folgeweiſe auch zur Allodification derſelben in Anſpruch nahm. Es vermeinte dieſen Anſpruch ſogar auf die Behauptung ſtützen zu können, daß Seine Durchlaucht der ſouveraine Fürſt zu Schaumburg-Lippe als Landesherr Höchſtſeines Territoriums Vaſall des Kurhauſes ſey; eine Behauptung, gegen welche hierdurch um ſo mehr auf das Entſchiedenſte Proteſt eingelegt werden muß, als das behauptete Rechtsverhältniß mit der nach Auflöſung des deutſchen Reichs erworbenen und durch die Bundesverträge garantirten Souverainetät Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe unvereinbar iſt.

Da es die Fürſtliche Regierung ihrer Pflicht zuwider halten müßte, wenn ſie zugeben wollte, daß das Kurheſſiſche Gouvernement ſich das Recht der Geſetzgebung über die zwiſchen Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe und Höchſtdeſſen Vaſallen beſtehenden lehnrechtlichen Verhältniſſe beilegte, das Kurheſſiſche Gouvernement aber jede Abhülfe darin verweigern zu müſſen glaubt, ſo ſieht die Fürſtliche Regierung ſich genöthigt, bei hoher Bundesverſammlung deßhalb mit gegenwärtiger Beſchwerde aufzutreten.

Die Competenz hoher Bundesverſammlung für den vorliegenden Fall dürfte nach Artikel XI der Bundesacte, wonach alle Mitglieder des Bundes ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen garantiren, und ferner die Bundesglieder ſich verbindlich machen, ihre Streitigkeiten bei der Bundesverſammlung anzubringen, welcher alsdann obliegt, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen ꝛc. — keinem Zweifel unterliegen, da es ſich eben um die Gerechtſame und Beſitzungen eines Bundesfürſten handelt, welche unter den Schutz des Artikel XI der Bundesacte geſtellt ſind.

In der Sache ſelbſt hat die Fürſtliche Regierung ſich darüber zu beſchweren, daß durch das Kurheſſiſche Geſetz vom 26. Auguſt 1848, die Auseinanderſetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältniſſe betreffend, und durch deſſen Anwendung auf die im Kurfürſtenthum belegenen Fürſtlichen Staatlehen extra curtem

> Kurfürſtlich-Heſſiſcher Seits Acte der Geſetzgebung ausgeübt ſind und zur Anwendung gebracht werden ſollen, welche das lediglich Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe und Höchſtdeſſen Lehenhof zur Cognition ſtehende lehenrechtliche Verhältniß zwiſchen Höchſtdenenſelben und Ihren Vaſallen, ſowohl an ſich als in Betreff der verliehenen Lehngüter als ſolcher, alteriren und aufheben.

Zur Begründung dieſer Beſchwerde erlaubt ſich die Fürſtliche Regierung zunächſt auf die, in ihrem abſchriftlich beigebrachten Schreiben an das Kurfürſtliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. März 1852 entwickelten Gründe Bezug zu nehmen, nach denen dem Kurfürſtlichen Gouvernement ein Recht der Geſetzgebung über die Schaumburg-Lippiſchen im Kurfürſtenthum belegenen Lehen als ſolche abgeſprochen werden muß; ſie glaubt jedoch zur Begründung dieſer Behauptung noch die folgende Erörterung hinzufügen zu ſollen.

Iſt gleich die Entwickelung der deutſchen Staaten urſprünglich aus dem Lehnsweſen hervorgegangen, ſo hat dieſelbe doch dieſes nicht in ſich aufgelöſt. Während die Landeshoheit, bei zunehmender Erſtarkung, alle im Territorium vorhandenen Inſtitutionen ihrer Einwirkung und vorzugsweiſe ihrer Geſetzgebung zu unterwerfen ſuchte, widerſtrebte das Lehenweſen dieſer Richtung mit Erfolg und entwickelte ſich bis in die jüngſte Zeit vorzugsweiſe durch ſeine eigene Autonomie (Eichhorn, Einl. in das d. Privatrecht, §. 25). Dieſe Eigenthümlichkeit des Lehnsweſens wurde auch von dem älteren deutſchen Staatsrecht durchaus anerkannt. Der Kaiſer nahm nur bei den Reichslehen die Geſetzgebung, und zwar nur als deren oberſter Lehnsherr in Anſpruch (Eichhorn, a. a. O., §. 17), und die Geſetzgebung über die nicht von Kaiſer und Reich relevirenden Lehen wurde, ohne allen Einfluß von Kaiſer und Reich, von den einzelnen Lehnsherrn in Bezug auf ihren Lehnhof ausgeübt (Daſ. §. 25 a. E.). Daß dabei kein Unterſchied gemacht worden, ob das Lehen intra oder extra curtem belegen geweſen, beweiſen die Wahlcapitulationen, wo es Artikel 21, §. 1 ausdrücklich heißt: „Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten „und Stände des Reichs (die freie Reichs-Ritterſchaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen

„Lehen, sie seien gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehnherrlichen Befugnissen, auch „Gerichtsbarkeit in den dahin nach den Lehnrechten gehörigen Fällen allerdinge ohnbeein„trächtiget und ihnen darin von keinem Reichsgericht neque sub praetextu continentiae „causarum neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.“ Es muß daher als Regel anerkannt werden, daß jeder Vasall, gleichwie er von der Lehnscurie seines Lehnsherrn in Lehnssachen sein Recht nehmen, in gleicher Weise auch dem Rechte (den Gesetzen) dieser Curie — dem ius curiae — sich unterwerfen mußte.

Wenngleich bei größerer Entwickelung der Landeshoheit in die selbstständige Entwickelung des Lehnswesens vielfach eingegriffen, die frühere Autonomie der Lehnscurien beschränkt, und nachdem die Landeshoheit die Gesetzgebung zu einem Hoheitsrechte ausgebildet hatte, auch das Lehen zum Gegenstande derselben gemacht wurde, so geschah dieß doch lediglich in der Weise, daß die Landesherrschaft immer nur dann, wenn sie zugleich als Lehnsherrschaft auftreten konnte, allgemeine Verfügungen in Lehnssachen erließ, daß sie ferner die Aufsicht und Gesetzgebung über die von ihren Unterthanen relevirenden Lehen (wie bei der Patrimonialgerichtsbarkeit — Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts, §. 82) sich aneignete, und somit den landesunterthänigen Privat-Lehnscurien das Gesetzgebungsrecht entzog. Niemals aber ist die Landeshoheit so weit gegangen, gesetzliche Vorschriften über solche innerhalb ihres Territorii belegenen Lehen zu ertheilen, welche von Lehnsherrn relevirten, die vermöge ihrer eignen Landeshoheit dem Gesetzgebungsrecht des betreffenden Landes nicht unterworfen waren.

Die Fortbildung der Landeshoheit zur vollen Souverainetät hat hierin keine Aenderung hervorgebracht, solche auch nicht hervorbringen können, da mit derselben nur die Rechte, welche vordem Kaiser und Reich besaß, auf die einzelnen Souveraine übergegangen waren; Rechte, welche „die lehenrechtlichen Befugnisse“ anderer souverain gewordener „Reichsstände wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen belegen wo sie wollen, nicht beeinträchtigen“ konnten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Territorialgesetzgebung sich nicht auf die lehenrechtlichen Verhältnisse der im Territorio befindlichen Außenlehen einer fremden Staatsgewalt erstrecken könne, daß solche Außenlehen vielmehr rücksichtlich dieser Verhältnisse lediglich von der Lehncurie, von welcher sie releviren, und dadurch von dem Gesetzgebungsrecht der Staatsgewalt dieser Lehncurie abhängig sind. Denn für den Lehnsvertrag selbst ist es gleichgültig, unter welcher Staatshoheit die Lehnobjekte liegen. Er wird vor der Lehncurie geschlossen, vor ihr leistet der Vasall seinen Lehnseid; und die fremde Staatsgewalt, unter deren Hoheit das Lehngut liegt, erhält hierdurch weder das Recht, jenen Vertrag zu alteriren oder gar aufzulösen, noch die Befugniß, den Lehnseid zu erlassen. Das ganze lehnrechtliche Verhältniß, als solches, ist überhaupt nicht in ihrem Bezirke begründet; sie hat weder die Jurisdiction über dasselbe, noch kann sie folglich Gesetze darüber geben. Nur in denjenigen Beziehungen des Lehngutes und des Vasallen, welche das lehnrechtliche Verhältniß derselben nicht unmittelbar berühren, bei Citationen, Executionen und dergl. tritt bei Außenlehen die Staatsgewalt des feudi siti und deren Gerichtsbarkeit und Gesetzgebungsrecht ein.

Diese Rechtsgrundsätze werden auch von den bewährtesten Feudalisten anerkannt. So sagt Eichhorn (cit. §. 38) bei Erörterung der Frage, ob bei feudis extra curtem das ius curiae oder feudi siti zu gelten habe: „Nach den allgemeinen Grundsätzen muß der Lehnscontract selbst und jede Verbindlichkeit, die sich unmittelbar auf diesen gründet, in der Regel nach dem ius curiae beurtheilt werden, da die regelmäßige Rücksicht der Interessenten bei der Errichtung des Lehens auf diese in der Natur der Verhältnisse liegt.“ Es bedarf hierzu

wohl kaum der Erwähnung, daß ein Geſetz, das die Lehen aufhebt, ohne Zweifel „den Lehnscontract ſelbſt und die unmittelbar auf ihn gegründeten Verpflichtungen“ betrifft, mithin nur von der Staatsgewalt der Lehncurie, nicht aber des feudi siti hätte erlaſſen werden können, wenn es auf Außenlehen Anwendung finden ſollte. Ebenſo ſagt Paetz (cit. §. 82): „Im übrigen bleibt die Lehnsjurisdiction, der allgemeinen Natur jeder Gerichtsbarkeit gemäß, der Oberaufſicht und Geſetzgebung der Staatsgewalt, in deren Bezirk ſie ſich begründet findet, vollkommen unterworfen. Anm. Bei Außenlehen ſtehet dieſe Befugniß der Staatsgewalt des Lehnhofes zu“ — im vorliegenden Falle alſo Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Schaumburg-Lippe.

Iſt das letztere richtig, wie es denn wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte, und iſt es andererſeits wirklich Abſicht des Kurheſſiſchen Geſetzes vom 26. Auguſt 1848, ſeine Wirkungen auch auf die im Kurfürſtenthum belegenen Außenlehen erſtrecken zu wollen, wie das Kurheſſiſche Gouvernement es anſehen zu müſſen glaubt, ſo wird es keiner Ausführung bedürfen, daß jenes Geſetz, indem es die im Kurheſſiſchen belegenen Staatslehen Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe als ſolche vernichtet und dafür nur eine Geldentſchädigung gewährt, auf eine nicht zu rechtfertigende Weiſe in die landesherrlichen Zuſtändigkeiten und Verhältniſſe des Hohen Fürſtlichen Hauſes eingreift.

Hohe Bundesverſammlung hat bereits in früheren Jahren aus Anlaß einer Reclamation mehrerer Standesherrn den Grundſatz anerkannt, daß die geſetzgebende Gewalt des Staates nicht berechtigt ſey, durch Aufſtellung von Bedingungen über Verwandlung der Lehen in Eigenthum, den Beſitzern (Vaſallen) die Befugniß zur Erwerbung des Eigenthums einzuräumen. (Protokoll der Bundesverſammlung vom Jahre 1819, §. 101.) Hat aber hohe Bundesverſammlung in Betreff der ehemaligen Reichsunmittelbaren eine derartige Begrenzung der Landesgeſetzgebung für gerecht erachtet, ſo dürfte ſie dieß in Betreff der ſouverainen Mitglieder des Bundes um ſo mehr thun, da durch dergleichen erzwungene Allodificationen von Staatslehen nicht nur die Eigenthumsverhältniſſe derſelben erſichtlich gekränkt werden, während nach Artikel XI der Bundesacte doch alle Bundesglieder ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen garantirt haben, ſondern bei ihnen noch die Verletzung der Souverainetätsrechte in Betracht kommt.

Nach dieſer Darlegung der Sache wird ſich, da die Kurfürſtliche Regierung die Abſtellung der fraglichen Beſchwerde beharrlich verſagen zu müſſen glaubt, der Antrag bei hoher Bundesverſammlung rechtfertigen:

> Hochdieſelbe wolle die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung veranlaſſen, das Geſetz vom 26. Auguſt 1848, die Auseinanderſetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältniſſe betreffend, in Bezug auf die im Kurfürſtenthum belegenen Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Staatslehen außer Wirkung zu ſetzen.

Anlage 1.

Auszug aus dem Kurhessischen

Gesetz

vom 26. August 1848,

über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Aller Lehens-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband, welcher in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Capitalien besteht, hört, sofern den Inhabern derselben ein erbliches Recht daran zukommt, zu deren Gunsten mit dem 1. October d. J. auf. Es erstreckt sich diese Bestimmung sowohl auf eigentliche, als uneigentliche Lehen, insoweit solche überhaupt innerhalb des Kurstaates gelegen sind, — mit Ausschluß also der Thron- und Außenlehen.

Von vorstehender Bestimmung bleiben ausgenommen:

1) alle seit dem Jahre 1814 neu constitutirten Erbleihen und Erbpachten in soweit, daß nur die auf denselben haftenden zufälligen Leistungen — bei welchen der Zeitpunct der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes oder beides zugleich unbestimmt ist — der Aufhebung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

   Hinsichtlich solcher Erbleihen und Erbpachten fällt jedoch das Recht der Consens-Ertheilung in Veräußerungs- und Verpfändungsfällen weg, und es finden die in diesem Gesetze enthaltenen, auf das Heimfallsrecht und dessen Aufhebung Bezug habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung;

2) das zu Lehen gegebene Erblandpostmeisteramt;

3) diejenigen Güter, Grundstücke, Gerechtsame oder Capitalien, welche am 1. October d. J. auf vier oder weniger Augen stehen, so lange als dieser Zustand dauert und sofern dabei nicht einer der im ersten Satze des §. 4 zuerst genannten

drei Gründe, welche die Entschädigung für die Aufhebung des Heimfallrechtes ausschließen, eintritt. Sobald ein solcher Gegenstand wieder auf sechs Augen zu stehen kommt, werden auch sofort die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes darauf anwendbar.

§. 2.

Durch die im §. 1 bestimmte Aufhebung des dort genannten Verbandes erlangen die Inhaber das volle Eigenthum des betreffenden Gegenstandes und erlöschen alle bisherigen Rechte des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten, namentlich das Recht auf den Heimfall, sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte treten Entschädigungsforderungen nach den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen. Gleichzeitig fallen die bisherigen Gegenleistungen des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten hinweg u. s. w.

§. 14.

Jeder Betheiligte ist befugt, die Feststellung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungssummen, falls solches nicht in Güte gelingt, auf gerichtlichem Wege zu verlangen.

In Beziehung auf das deßhalbige Verfahren finden die Bestimmungen der bisherigen Ablösungsgesetze analoge Anwendung ꝛc. ꝛc.

Anlage 2.

Der Gutsbesitzer Clamor August Wilhelm Georg von dem Busche-Hünnefeld zu Hünnefeld ist wegen des von ihm lehnbar besessenen sogenannten Campenhofes zu Oldendorf in der Grafschaft Schaumburg, Vasall Seiner Durchlaucht Unsers gnädigst regierenden Fursten und Herrn. Derselbe hat bei der hiesigen Lehnkammer eine Vereinbarung wegen der von ihm nach dem Kurhessischen Gesetze vom 26. August 1848 für die danach aufgehobenen lehnsherrlichen Rechte zu entrichtende Entschädigung beantragt, und demnächst, da ihm ein definitiver Bescheid nicht sogleich ertheilt wurde, bei dem Kurfürstlichen Justizamte zu Oldendorf eine gerichtliche Provocation gegen die hiesige Lehnkammer, als Vertreterin des hohen Lehnsherrn, mit dem Antrage eingereicht, die Entschädigung in Höhe der von ihm berechneten Summe festzustellen.

Das Justizamt Oldendorf hat diese Provocation auch angenommen, das Verfahren eingeleitet und die hiesige Lehnkammer zu einem Termine auf Dienstag, den 17. d. M., Behufs weiterer Verhandlung, sub praejud. des Contumacialverfahrens vorgeladen.

Die Procedur nöthigt Uns, Eines hohen Ministeriums geneigte Verwendung bei der vorgesetzten höchsten Instanz des Justizamts Oldendorf dafür ganz ergebenst anzusprechen, daß dasselbe angewiesen werde, das eingeleitete Verfahren zu sistiren, und den Provocanten mit seiner Provocation an die hiesige Lehnkammer zu verweisen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vasallen Seiner Durchlaucht Unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, auch diejenigen, welche feuda extra curtem besitzen, in

allen Lehnsſachen bei dem hieſigen Lehnshofe Recht zu nehmen haben. Die Grundſätze von dem forum rei sitae kommen in Lehnsſachen nicht zur Anwendung, und ſind im vorliegenden Falle um ſo unanwendbarer, als die Lehnsherrlichkeit und die dafür zu ermittelnde Entſchädigung, die Natur eines personale hat. Das Juſtizamt Oldendorf hat daher augenſcheinlich ſeine Competenz überſchritten, indem es die von dem Buſche-Hünnefeld gegen die hohe Lehnsherrſchaft angebrachte Provocation vor ſich einleitete.

Wir ſind überzeugt, daß Ein hohes Miniſterium mit Uns der erbetenen Interceſſion der höchſten Stelle einem gerichtlichen Verfahren über die Competenz des Juſtizamts, bei dieſem ſelbſt, welches nur die Veranlaſſung zu einem Competenz-Conflicte ſeyn würde, freundnachbarlich den Vorzug geben werde, und benutzen zugleich dieſen Anlaß zur erneuerten Verſicherung Unſerer ausgezeichnetſten Hochachtung.

Bückeburg, 2. Februar 1852.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

von Lauer.

Werner.

An
Ein hohes Kurfürſtlich-Heſſiſches Miniſterium
der auswärtigen Angelegenheiten
zu
Caſſel.

Anlage 3.

Das gefällige Schreiben der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung vom 2. v. M. wegen Aufhebung einer gerichtlichen Provocation des Juſtizamtes zu Oldendorf in der angegebenen Lehnsangelegenheit des Gutsbeſitzers Clamor A. W. G. von dem Buſche-Hünnefeld haben Wir ſ. Z. empfangen und beehren Uns, nach deßhalb mit dem Kurfürſtlichen Juſtizminiſterium ſtattgehabten Benehmen, ſowie auf das weitere gefällige Schreiben vom 5. l. M., Folgendes ergebenſt zu erwiedern.

Es wurde nämlich zuerſt über dieſen Gegenſtand von dem Juſtizamte zu Oldendorf ausführlicher Bericht eingefordert, mit deſſen Inhalt man hier in allen weſentlichen Puncten einverſtanden iſt, und welchen Wir mit dem Erſuchen um baldgefälligſte Rückſendung anbeifügen, indem Wir zugleich bemerken, daß der §. 1 des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 über die Auseinanderſetzung der Lehns- ꝛc. Verhältniſſe (ein Abdruck deſſelben folgt bei) allen und jeden Lehensverband, welcher in Beziehung auf in Kurheſſen befindliche Güter beſteht, für aufgehoben erklärt, ohne dabei einen Unterſchied zu machen, ob die Lehensherrſchaft (das dominium directum) dem Landesherrn oder dem Kurheſſiſchen Staate oder einem Kurheſſiſchen Unterthan oder einem Ausländer oder einem auswärtigen Staate, resp. einem auswärtigen Landesherrn zuſteht. Von dieſer allgemein zur Anwendung kommenden Regel

hat das Geſetz nur drei im §. 1 unter 1, 2 und 3 bezeichnete Ausnahmen gemacht, denen jedoch ſelbſtverſtändlich der im Schreiben der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung angeführte Fall nicht beigezählt werden kann. So wenig alſo im Hinblick auf die beſtehenden Kurheſſiſchen Geſetze, lediglich nach denen der gedachte Fall zu beurtheilen iſt, die Seitens des ꝛc. v. d. Buſche erhobene Provocation als unzuläſſig erſcheint, eben ſo wenig möchte der Gerichtsſtand des Juſtizamtes zu Oldendorf, in deſſen Bezirk das vorhinnige Lehngut belegen iſt, für unzuſtändig betrachtet werden können, und der von der Deroſeitigen Regierung unterſtellte Fall eines Competenz-Conflictes vorliegend überhaupt nicht gegeben ſeyn. Hiernach mangelt es ſchon materiell an den Vorausſetzungen zu der in dem erwähnten Schreiben erbetenen Interceſſion, dieſelbe würde aber auch von der formellen Seite betrachtet, um deßwillen nicht eintreten können, weil eine Anfechtung von provocantiſcher Seite angerufenen Gerichtsſtandes ſowie der Zuläſſigkeit und des Grundes der erhobenen Provocation nach Maßgabe der Stellung der Kurheſſiſchen Gerichte nur im proceſſualiſchen Wege bezw. im gewöhnlichen Inſtanzenzuge ſtatthaft iſt.

Wir benutzen zugleich vorliegenden Anlaß, der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung den Ausdruck Unſerer vollkommenſten Hochachtung zu erneuern.

Caſſel, am 10. März 1852.

Kurfürſtlich-Heſſiſches Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Baumbach.

An
die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung
in
Bückeburg.

Anlage 4.

Einem hohen Miniſterium beehren Wir Uns auf das gefällige Schreiben vom 10. d. M., die bei dem Kurfürſtlichen Juſtizamte zu Oldendorf von dem Gutsbeſitzer Clamor A. W. G. von dem Buſche-Hünnefeld gegen die Fürſtliche Lehnkammer hieſelbſt angebrachte Provocation betreffend, Folgendes ganz ergebenſt zu erwiedern.

Das Juſtizamt zu Oldendorf geht bei der Begründung ſeiner Competenz von der Anſicht aus, daß die Lehnsgerichtsbarkeit in dieſer Angelegenheit um deßwillen ausgeſchloſſen ſey, weil das Geſetz vom 26. Auguſt 1848 ſämmtliche im Kurfürſtenthum belegene Lehen — mit wenigen, hier nicht zutreffenden Ausnahmen — aufhebe, und nur ein Entſchädigungsrecht der Betheiligten, insbeſondere des Lehnsherrn, beſtehen laſſe, deſſen Erörterung nach Analogie der Vorſchriften des Ablöſungsgeſetzes vom 23. Juni 1832 vor das forum rei sitae gehöre.

Abgeſehen davon, daß Wir nicht anerkennen können, daß die Vorſchrift des §. 14 des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848, welches die Analogie des Ablöſungsgeſetzes vom 23. Juni 1832 vorſchreibt, auf den Gerichtsſtand zu beziehen ſey, ſo iſt es doch weniger die auf dieſer Interpretation des genannten §. 14 vom Juſtizamte zu Oldendorf beanſpruchte Competenz, welche Wir beſtreiten, als vielmehr die Competenz des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 ſelbſt, in ſofern es auf die lehnsherrlichen Rechte Seiner Durchlaucht Unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn angewandt werden ſoll.

Der §. 1 des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 nimmt nicht nur die sub Nr. 1 bis 3 aufgeführten Lehnsverhältniſſe von der Aufhebung aus, ſondern auch — in fine des erſten Abſatzes — die Thron- und Außenlehen.

Das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe wird Kurheſſiſcher Seits als ein Thronlehen betrachtet, und wenn dieß auch hieſiger Seits, in Folge der mit Auflöſung des deutſchen Reiches eingetretenen Umgeſtaltung der ſtaatlichen Verhältniſſe nicht zugegeben werden kann, ſo muß doch unbedenklich die Kurfürſtliche Regierung die Conſequenzen ihrer Behauptung gegen ſich gelten laſſen.

Abgeſehen hiervon, ſo ſind die dießſeitigen, in der Grafſchaft Schaumburg belegenen Lehen, jedoch jedenfalls Außenlehen. Das jenſeitige Geſetz vom 26. Auguſt 1848 kann unmöglich die Kurheſſiſchen feuda extra curtem vor Augen gehabt haben, während die Achtung vor fremdem Eigenthum die Exemtion der fremdherrlichen, im Kurfürſtenthum belegenen feuda extra curtem geradezu gebot. Die Faſſung des §. 1 jenes Geſetzes läßt zwar einen Zweifel hierüber zu, indem daſelbſt alle innerhalb des Kurſtaates belegenen Lehen für aufgehoben erklärt werden, und demnächſt die Ausnahme rückſichtlich der Thron- und Außenlehen durch das Wort „alſo“ beſtimmt wird, woraus ſich allerdings folgern läßt, daß die Ausnahme nicht ſowohl eine Ausnahme, als eine gewiſſermaßen überflüſſige, aber folgerechte Beſtimmung ſeyn ſollte, daß die außerhalb des Kurſtaats belegenen Lehen beſtehen bleiben ſollten. Dann müßten aber die im Kurſtaate belegenen Thronlehen ebenfalls aufgehoben ſeyn, was doch nicht beabſichtigt worden, und notoriſch nicht der Fall iſt. Wir haben daher das Wort „alſo“ im §. 1 des Geſetzes, in Beziehung auf die Außenlehen für ebenſo einflußlos gehalten, wie es dieß in Beziehung auf die Thronlehen offenbar iſt, und glauben bei dieſer Auslegung eines jedenfalls incorrect gebrauchten Ausdrucks nur dem Geiſte einer fremde Rechte achtenden Legislation gehuldigt zu haben.

Sollten Wir Uns hierin getäuſcht haben, ſo befinden Wir Uns aber dann in der Nothwendigkeit, das Recht der Kurheſſiſchen Landeshoheit zur Geſetzgebung über dieſſeitige Lehen überall beſtreiten zu müſſen.

Bekanntlich genießen feuda extra curtem in ſo weit einer gewiſſen Exterritorialität, als ſie der Territorial-Landeshoheit nur in Betreff der Verhältniſſe circa feuda (in Personalibus des Vaſallen, ſo weit er nicht als Vaſall, ſondern als Unterthan und in Realibus des Lehens, ſo weit es nicht als Lehen in Betracht kommt) unterworfen ſind, während ſie in Allem, was das Lehnsverhältniß anbetrifft, (Lehnsſucceſſion, Lehnsgeſetzgebung u. ſ. w.) von der Lehnscurie und der damit correſpondirenden Lehnshoheit oder Herrſchaft dependiren.

Lehns- und Landes-Herrſchaft ſind völlig verſchiedene Machtvollkommenheiten, und die eine darf in das Gebiet der andern nicht übergreifen. Indem Wir wegen dieſes, aus der Natur der Sache ſich ergebenden Verhältniſſes, auf die Darſtellungen bewährter Lehnsrechtslehrer, nämlich auf Paetz Lehrbuch des Lehnrechtes §. 4, und auf Weber's Handbuch des Lehnrechts, Theil I, §. 5 und §. 33, zu beziehen Uns erlauben, bemerken Wir

nur, daß die dieſſeitigen, in der Grafſchaft Schaumburg extra curtem belegenen Lehen zugleich Staatslehen ſind, bei denen alſo Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit in der Souverainetät Seiner Durchlaucht, Unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn, zuſammenfallen, daher denn der in Unſerm ergebenſten Schreiben vom 2. Februar d. J. angedeutete Competenz-Conflict nicht ſowohl auf die Jurisdiction, als auf die Legislation zurückzuführen iſt.

Eben deßhalb vermögen Wir auch eine Colliſion des Kurheſſiſchen Landeshoheitlichen Geſetzgebungsrechtes mit dem dieſſeitigen Landeshoheitlichen Geſetzgebungsrechte nicht anzuerkennen, wenn eine ſolche etwa in der Weiſe in Anſpruch genommen werden ſollte, daß das Territorial-Geſetzgebungsrecht, des Staatszweckes wegen, das ſtärkere ſey, und ſomit das Recht der Lehnshoheit, als des ſchwächeren, überragen dürfe.

Wo ein Conflict ſtattfindet, iſt eine Colliſion nicht denkbar, welche letztere ſtets zwei nach Beſtand und Umfang an ſich unzweifelhafte Rechte vorausſetzt, welche nur in ihrer Anwendung auf ein und denſelben Fall unvereinbar ſind. Die moderne Lehre, daß die Staatsgewalt (alſo die Landeshoheit) kraft der ihr beiwohnenden geſetzgebenden Gewalt befugt ſey, Normen für Alles, was ihr unterworfen, dem Staatszwecke gemäß, rechtsgültig feſtzuſetzen, kann nur mit dem Zuſatz gebilligt werden, daß es ſich hierbei von ſelbſt verſteht, daß die geſetzgebende Gewalt des Staates, gleich jeder andern menſchlichen Gewalt beſchränkt ſey, und nur über Gegenſtände verfügen kann, welche in der Sphäre des Staates liegen.

(Zachariae, Staatsrecht, Th. II. S. 87.)

Feuda extra curtem befinden ſich aber, ſo weit von ihren Lehnsverhältniſſen die Rede iſt, nicht innerhalb der Sphäre des Staats, in deſſen Gebiete ſie liegen, daher die interne Lehnsgeſetzgebung ſie auch nicht berühren kann. Aus dieſem Grunde hat auch die dieſſeitige Geſetzgebung die Kurheſſiſchen, im hieſigen Fürſtenthume belegenen feuda extra curtem von jeder hieſigen Lehnsgeſetzgebung ausgenommen, und Wir bezweifeln nicht, daß das Kurheſſiſche Gouvernement Einſpruch erheben würde, wenn hieſige Geſetze die hier belegenen Kurheſſiſchen Lehen ohne alle Entſchädigung der Berechtigten, oder gegen eine ungenügende Entſchädigung, für aufgehoben erklären wollten.

Wenden Wir Uns von dieſen allgemeinen Grundſätzen auf das Eingangs gedachte Vertragsverhältniß zurück, ſo dürfen Wir Einem hohen Miniſterium noch in Erinnerung bringen, daß der Münſter'ſche Hauptvergleich vom 9/19. Juli 1647 ausdrücklich feſtſetzt, daß „wofern über kurz oder lang ein oder anderes feudum apert werden möchte, daſſelbige „alsdann demjenigen Fürſtlichen oder Gräflichen Hauſe, welchem es in der Theilung zu„kommen, gelaſſen werden ſoll.“

Wie hieraus einerſeits ſich ergiebt, daß die in der Grafſchaft Schaumburg belegenen dieſſeitigen Außenlehen als ein integrirender Theil des hieſigen Domanii zu betrachten, ſo folgt daraus andererſeits die vertragsmäßige Verpflichtung des Kurheſſiſchen Hauſes, ſich jeder Geſetzgebung zu enthalten, welche den Heimfall dieſer Lehne an das hieſige Hochfürſtliche Haus unmöglich machen würde.

Wir bezweifeln nicht, daß Ein hohes Miniſterium den vorſtehend in verſchiedenen Richtungen aufgeſtellten Gründen gegen die Anwendbarkeit des jenſeitigen Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 auf die hieſigen Lehne um ſo mehr Gehör ſchenken werde, als jenes Geſetz unter Einflüſſen entſtanden, welche gegenwärtig überwunden ſind, und die Rückkehr zum Recht nicht mehr verhindern. Wir bezweifeln auch nicht, daß Ein hohes Miniſterium in der dortigen Geſetzgebung die Mittel finden werde, welche geeignet ſind, die gerichtlichen

Proceduren, welche die dortigen Gerichtsbehörden von dem beſchränkten Standpuncte lediglich executiver Behörden aus, einzuleiten verpflichtet ſind, bis dahin zu ſiſtiren, daß eine freundnachbarliche Verſtändigung ſtattgefunden haben wird.

Nur nothgedrungen würden Wir den Bundestag um Anordnung einer ſolchen Siſtirung anrufen, indem Wir denſelben Weg einſchlügen, den im Jahre 1807 der Fürſt von Thurn und Taxis (conf. §. 101 des Bundestags-Protokolls vom Jahre 1819) und im Jahre 1830 der Herzog von Braunſchweig (conf. §. 30 des Bundestags-Protokolls von 1830) betreten haben, und auch der Zuſtimmung Eines hohen Miniſteriums glauben Wir Uns verſichert halten zu dürfen, wenn Wir eine unmittelbare Behebung der entſtandenen Differenz vor allem Andern zu erſtreben ſuchen.

Einer baldgeneigten Rückäußerung entgegenſehend, beehren Wir Uns die mittels des gefälligen Antwortſchreibens vom 10. d. M. Uns mitgetheilten Acten des Juſtizamtes zu Oldendorf, ſowie deſſen Bericht vom 23. v. M. ganz ergebenſt wiederum anzuſchließen, und erlauben Uns die um ſo ſchleunigere Erledigung der Sache vom allgemeinen Standpuncte aus in Antrag zu bringen, als in der Zwiſchenzeit noch eine zweite Provocation des Gutsbeſitzers von Cornberg, wegen des im Bezirke des Juſtizamtes Obernkirchen belegenen dieſſeitigen Außenlehens bei dem gedachten Juſtizamte Obernkirchen anhängig geworden iſt.

Wir erneuern auch bei dieſem Anlaß die Verſicherung Unſerer vollkommenſten Hochachtung.

Bückeburg, 31. März 1852.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.
v. Lauer.

Werner.

An
Ein hohes Kurfürſtlich-Heſſiſches Miniſterium
der auswärtigen Angelegenheiten
zu
Caſſel.

Anlage 5.

Auf das gefällige Schreiben vom 31. März d. J., in Betreff der bei dem Juſtizamte Oldendorf von dem Gutsbeſitzer Clamor A. W. G. von dem Buſche-Hünnefeld gegen die Fürſtliche Lehnkammer zu Bückeburg angebrachten Provocation beehren Wir Uns, nachdem Wir mit dem Kurfürſtlichen Juſtizminiſterium Rückſprache genommen haben, der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung ergebenſt zu erwiedern, daß Wir eine dem Wunſche der Fürſtlichen Regierung entſprechende Verfügung, wodurch der Gang des obſchwebenden Rechtsſtreites gehemmt werden würde, zu erlaſſen nicht vermögen, einmal ſchon aus dem formellen Grunde, weil die Aeußerung eines ſolchen Einfluſſes auf die

Thätigkeit eines Gerichts und auf den Verlauf einer anhängigen Prozeßſache nach der dieſſeitigen Geſetzgebung überhaupt unzuläſſig iſt, und ſodann, weil Uns in materieller Hinſicht die von der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung für die behauptete Unanwendbarkeit des dieſſeitigen Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 angeführten Gründe nicht als richtig und erheblich erſcheinen; denn

1) kann die Zuſtändigkeit des fori rei sitae zur Entſcheidung der in Rede ſtehenden Provocationsſache in Hinblick auf den §. 64 des Ablöſungsgeſetzes vom 23. Juni 1832, welcher auch in jedem auf den Grund des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 einzuleitenden Auseinanderſetzungsverfahren zufolge des §. 14, Abſ. 2, des letztgedachten Geſetzes, wie bis hierher noch von keinem Kurheſſiſchen Gerichte bezweifelt worden iſt, zur Norm dient, mit Grund nicht beſtritten werden.

Ließe ſich aber auch noch ein deßhalbiger Zweifel anerkennen, ſo würde derſelbe jedenfalls in den Beſtimmungen der §§. 2 und 54 des proviſoriſchen Geſetzes vom 14. Juli v. J. in Verbindung mit dem gemeinſchaftlichen Grundſatze, wonach vor dem forum rei sitae auch die Anbringung der actiones in rem scriptae ſich rechtfertigt (vergl. Heffter, Syſt. des Civilproz.-Rechtes §. 157) ſeine Beſeitigung finden.

2) Eben ſo wenig vermag man die Competenz des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 für den gegenwärtigen Fall für zweifelhaft zu halten. Denn der erſte Satz im §. 1 des erſteren leidet directe Anwendung, ohne daß einer der am Schluſſe erwähnten Fälle hier vorläge. Von einem „Thronlehen“, deſſen Gegenſtand die Landeshoheit über ein Territorium (Land und Leute) bildet, kann hier ſelbſtverſtändlich gar keine Rede ſeyn, wo es ſich um ein von der auswärtigen Lehenkammer relevirendes gewöhnliches Lehen handelt, deſſen Object ein Landgut iſt, und wenn in dem jenſeitigen verehrlichen Schreiben vom 31. v. M. die von Kurheſſen in Anſpruch genommene Lehnbarkeit des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe entgegenhalten und die daraus ſich ergebenden Conſequenzen zur Widerlegung der Anſicht von der Anwendbarkeit des Geſetzes vom 26. Auguſt 1848 benutzt werden, ſo dürfte dieß auf einer Verwechſelung von einander zu haltender rechtlicher Begriffe beruhen. Da überdieß die unmittelbar von dem Kurhauſe Heſſen relevirenden und im dieſſeitigen Gebiete belegenen Lehen für aufgehoben erklärt worden ſind, ſo muß ein Gleiches und aus dem nämlichen Grunde von ſolchen ebenfalls im Inlande belegenen Lehen gelten, deren Obereigenthum dem Landesherrn eines Territoriums zuſteht, welcher als ſolcher Vaſall des Kurhauſes iſt.

Es läßt ſich überall kein Grund denken, aus welchem die dieſſeitige Geſetzgebung derartige Lehen günſtiger habe behandeln wollen, als die eigentlich Kurheſſiſchen.

Der Begriff „Außenlehen“ umfaßt lediglich die vom Kurhauſe relevirenden, im Auslande belegenen Lehen, nicht aber die von einer auswärtigen Landesherrſchaft relevirenden Lehen, deren Object im Kurſtaate liegt, und bildet jener Ausdruck den Gegenſatz zu dem ihm vorausgegangenen Worte „inſoweit ſolche überhaupt innerhalb des Kurſtaates gelegen ſind.“

3) Wenn ferner in dem jenſeitigen gefälligen Antwortſchreiben das Recht der Kurheſſiſchen Landeshoheit zur Geſetzgebung über im Kurſtaate belegene Lehen, welche von einer ausnärtigen Landesherrſchaft releviren — und nur vom Standpuncte der letzteren als feuda extra curtem betrachtet werden können — bezweifelt und den feudis extra curtem eine gewiſſe Exterritorialität vindicirt werden will, ſo braucht man ſich zur Widerlegung dieſer Deduction nur auf den jenſeits hervorgehobenen Unterſchied zwiſchen Landes- und Lehens-

hoheit und Lehensherrlichkeit zu beziehen. Nur die erstere kommt hier in Betracht, und in Ansehung des dominii directi an einem in Kurhessen belegenen Gute ist selbst der auswärtige Lehensherr der Kurhessischen Gesetzgebung unterworfen, ohne daß es einen Unterschied begründet, daß derselbe gleichzeitig der Landesherr eines Territoriums ist, da ihm eben in Beziehung auf die Lehensoberherrlichkeit eine ganz andere rechtliche Eigenschaft beiwohnt, als die eines Staatshoheit ausübenden Landesherrn. Die Kurhessische Gesetzgebung hat sich, um mit dem in dem jenseitigen verehrlichen Schreiben allegirten Zachariae, Staatsrecht, Thl. II. S. 87 zu reden, innerhalb ihrer Sphäre gehalten, indem sie sich im Gesetze vom 26. August 1848 nur über Gegenstände und Verhältnisse verbreitet, welche innerhalb der Grenzen des Kurstaates bestehen und einer rechtlichen Normirung fähig sind. (Vergl. auch Zachariae l. c. Seite 95 lit. b.)

4) Der in Bezug genommene Inhalt des Münster'schen Hauptvergleichs vom 9/19. Juli 1647 endlich steht um deßwillen der Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt des Kurstaates nicht im Wege, weil er nur bezweckt, das Heimfallsrecht hinsichtlich der bei der Theilung dem einen oder andern contrahirenden regierenden Hause zugefallenen Lehen dem andern Theile gegenüber contractlich zu sichern, nicht aber die Bestimmung in sich trägt, die Grenzen der in der Landeshoheit begriffenen Gesetzgebungsgewalt zu Gunsten der Lehnsherrlichkeit zu beschränken.

Wenn nun auch durch das mehrerwähnte diesseitige Gesetz das Heimfallsrecht an den im Kurstaate belegenen Lehen allgemein aufgehoben worden, so ist doch an dessen Stelle als Surrogat eine Entschädigungsforderung getreten, mithin selbst nicht einmal der Fall einer unzulässigen Kränkung eines wohlerworbenen Rechtes gegeben.

Indem Wir demnach der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung ergebenst anheim geben müssen, entweder den in Unserem Communicate vom 10. März d. J. bezeichneten Weg, welchen der Instanzenzug bietet, oder irgend einen andern der Fürstlichen Regierung geeignet erscheinenden Weg zur Abhülfe der vermeintlichen Beschwerde zu betreten, benutzen Wir zugleich diesen Anlaß zu dem erneuerten Ausdruck Unserer vollkommensten Hochachtung.

Cassel, am 28. April 1852.

Kurfürstlich Hessisches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Baumbach.

An
die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung
zu
Bückeburg.

Bestand der Staatsverfassung selbst erblicken müssen, so beantragen wir dringend:

„daß in der neuen Kurhessischen Verfassungsurkunde vor allen Dingen die überallige Eröffnung des Rechtsweges, sowie die Selbstständigkeit der Gerichte, namentlich die allein nach Urtheil und Recht zu bestimmende Absetzbarkeit der Richter, ausdrücklich vorgesehen werde."

Eine zweite gleich wichtige Grundbedingung des Bestandes einer jeden Staatsverfassung ist endlich das Princip, nach welchem die Landesvertretung das zur Gesetzgebung, namentlich zur Abänderung der Verfassung mitwirkende Organ geschaffen wird. Nach den §§. 47 und 49 der neuen Verfassungsurkunde wird aber die zweite Kammer zu zwei Drittheilen aus den der Regierung als Hülfsbeamte untergeordneten Gemeindebehörden, welche den Abgeordneten nur aus ihrer Mitte zu wählen haben, also aus völlig von der Staatsregierung abhängigen Mitgliedern gebildet, wodurch, unserer Ansicht nach, der ersteren ein bei weitem zu großer Spielraum zu jeder Abänderung der Verfassung gegeben ist, da die Majorität in dieser Kammer stets und unbedingt ihrem Einflusse unterliegt, indem durch Auflösung der Gemeindebehörden und Versagung der Bestätigung derselben jedes nicht unbedingt ergebene Element aus den Wahlkörperschaften der Stadt- und Landgemeinden entfernt werden kann, und überdieß nach §. 2 des bereits proponirten Gesetzes, „die Abänderung der Gemeindeordnung vom 23. October 1834 betreffend", die Stimmfähigkeit in den Landgemeinden durch den Betrieb der Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken, mit eigenem Anspannvieh bedingt, folglich hierdurch nicht nur fast jede wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit, sondern auch jeder andere als der Grundbesitz gänzlich ausgeschlossen ist.

Wenn nun überhaupt in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate eine landständische Verfassung bestehen soll, so muß deren Bestand, besonders nachdem dieselbe die Billigung der hohen Bundesversammlung erhalten haben würde, auch gegen etwaige vorschnelle und bedenkliche Abänderungen von Seiten der Staatsregierung möglichst gesichert seyn, indem von Seiten des Volkes auf gesetzlichem Wege dieß nicht geschehen kann. Da wir aber aus den hier entwickelten Gründen eine solche nothwendige Sicherung der Stabilität der Verfassung in der Zusammensetzung der zweiten Kammer nicht finden können, und es gewiß einleuchtet, daß die beste Verfassung dem Lande nicht nützen würde, wenn deren Abänderung mittelst gänzlich in der Gewalt der Staatsregierung stehender Elemente bewirkt werden könnte, so beantragen wir vor unserer agnatischen Anerkennung der neuen Verfassung die Abänderung derselben in der Weise: „daß darin die Stimmfähigkeit in den Landgemeinden, auch allen übrigen Mitgliedern derselben, welche von ihrem Vermögen oder Gewerbe so viel Steuern zahlen, als das Minimum derselben bei den auf eigenen Grundstücken, mit eigenem Anspannvieh die Landwirthschaft Betreibenden beträgt, verfassungsmäßig gesichert werde, — und die Wahlkörperschaften der Stadt- und Landgemeinden nicht an die Wahl aus ihrer Mitte, sondern nur aus der Mitte der stimmfähigen Gemeindeglieder ihres Wahlbezirks gebunden seyen."

In diesen hier beantragten Bestimmungen erscheint offenbar das Princip der ständischen, bezüglich der Gemeindevertretung vollständig gewahrt, und da

durch gerechte Gewährung desſelben nicht nur die Würde der Kammer erhöht, ſondern vornehmlich das Vertrauen zur Staatsregierung und zur Ständeverſammlung begründet wird, was durch Ausſchließung jeder Intelligenz und Unabhängigkeit ſchwerlich erreicht werden möchte, ſo halten wir uns überzeugt, daß unſere Abſicht weder verkannt, noch unſere Bitte enthört werden wird."

„Sowie nun die hier hervorgehobenen Puncte der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſung unmöglich dem Reſultate der Berathung zwiſchen den Bundescommiſſarien und der Kurfürſtlichen Regierung über eine revidirte Verfaſſung entſprechen können, da die ſo vielfache Verletzung der legitimſten Rechte der Agnaten ſo wenig, als die Herſtellung eines völlig unſicheren Rechtszuſtandes der Gegenſtand und Zweck dieſer Berathungen geweſen ſeyn dürften, eben ſo wenig wird die hohe Bundesverſammlung, in Rückſicht ihrer Einwirkung auf die Verfaſſungsangelegenheit des Kurfürſtenthums, in dieſen den Gegenſtand unſerer Reclamation bildenden Beſtimmungen eine beruhigende definitive Erledigung zu erkennen vermögen, da durch die offenbar vorliegende Gefährdung der Rechte der eventuellen Regierungsnachfolger ſowohl, als der Staatsangehörigen im Allgemeinen weder Vertrauen noch Beruhigung erweckt und erhalten werden kann. Wir legen daher ſchließlich für alle Fälle gegen die ſämmtlichen von uns angeführten Puncte der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſung unſere agnatiſche Verwahrung und Proteſt hiermit ein, und ſehen, im vollſten Vertrauen darauf, daß die hohe Bundesverſammlung dieſen unſeren Reclamationen und Rechtsverwahrungen eine der Wichtigkeit des Gegenſtandes entſprechende Prüfung und Würdigung widmen, und eine beruhigende Erledigung derſelben veranlaſſen werde, der hohen Beſchlußnahme entgegen, womit wir in größter Ehrerbietung beharren u. ſ. w."

Am 1. November 1853 übergab der Prinz Alexis zu Heſſen einen Nachtrag zu dieſer Reclamationsſchrift (Eingabe Num. 53), worin er unter Subſtituirung des Rechtsanwalts Hofſecretärs Meyl, ein Schreiben des Kurfürſtlichen Miniſteriums vom 14. Juli 1853, worin die ſämmtlichen Beſchwerdepuncte als unbegründet bezeichnet werden, und ein dagegen gerichtetes weiteres Schreiben der Herren Landgrafen vom 29. September 1853 in Abſchrift überreichte.

Beide Vorträge ſind zunächſt der Reclamationscommiſſion zugegangen, von dieſer aber brevi manu an den Ausſchuß für die Kurheſſiſchen Verfaſſungsangelegenheiten abgegeben worden.

Dem letztgenannten Ausſchuſſe ſind auch die beiden weiteren Vorträge reſp. vom 7. Januar 1854, Eingabe Num. 2, und 10. März 1854, Eingabe Num. 16, überwieſen worden, in welchen die Herren Reclamanten theils noch verſchiedene Gründe zur Unterſtützung ihrer Anträge auszuführen ſuchen, theils um eine baldige Beſchlußnahme der hohen Bundesverſammlung bitten.

Gutachten.

Die Legitimation der Herren Reclamanten und ihrer Bevollmächtigten kann eben ſo wenig einem Bedenken unterliegen, als die Competenz der hohen Bundesverſammlung.

Der Widerſpruch, den die Herren Reclamanten als Agnaten des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Hauſes gegen verſchiedene Beſtimmungen der revidirten Verfaſſung, welche in Gemäßheit

des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 am 13. April 1852 im Kurfürstenthum als Gesetz publicirt ist, erheben, steht ohne Zweifel mit einer beruhigenden definitiven Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums im Zusammenhang, worüber die hohe Bundesversammlung nach der Bestimmung sub 6 des erwähnten Beschlusses die weitere Beschlußnahme sich vorbehalten hat.

Da nun die Mittheilungen, welchen die hohe Bundesversammlung nach den Bestimmungen sub 3 und 5 des mehrgedachten Beschlusses von Seiten der Kurfürstlichen Regierung entgegenzusehen hat, bisher nicht erfolgt sind, so entspricht es der Lage der Sache, daß über die Beschwerden der Herren Reclamanten zunächst die Erklärung der Kurfürstlichen Regierung zu veranlassen ist.

Im Allgemeinen und in so weit die Beschwerden auf Berechtigungen sich beziehen, welche die Herren Reclamanten als Agnaten des Kurfürstlichen Hauses in Anspruch nehmen, versteht es sich von selbst, daß in dem Ersuchen der Kurfürstlichen Regierung um ihre Erklärung darüber ein Ausspruch der hohen Bundesversammlung noch nicht enthalten ist, daß diese Beschwerden für begründet zu achten seyen.

Es wird vielmehr die Entscheidung darüber, ob oder in wie weit jene Verwahrungen und Beschwerden einer beruhigenden definitiven Erledigung der Verfassungsangelegenheit entgegenstehen, erst dann erfolgen können, wenn die Erklärung der Kurfürstlichen Regierung vorliegt. Der Ausschuß glaubt jedoch schon jetzt auf einige der vorgetragenen Beschwerdepuncte in so fern aufmerksam machen zu müssen, als bei denselben die Frage entsteht, ob sie überhaupt geeignet sind, als agnatische Berechtigungen geltend gemacht zu werden. Dahin sind folgende Puncte zu rechnen:

1. In der Beschwerdeschrift vom 22. Juli 1853 sub II,e wird angeführt, wie es von der höchsten Wichtigkeit für den Bestand einer jeden Verfassung sey, daß sie die Garantie eines gesicherten Rechtszustandes in einer freien unabhängigen Rechtspflege und einer dieselbe schützenden Justizorganisation in sich trage. An dieser Garantie fehle es der revidirten Verfassung besonders deßhalb, weil der Rechtsweg nicht mehr gegen alle Verfügungen der Staatsbehörde zugelassen werde, die Entscheidung über die Competenz der ordentlichen Gerichte nicht mehr ausschließlich den Gerichten zugewiesen sey, und die Richter nicht mehr unbedingt unabsetzbar seyen. Was die Herren Reclamanten verlangen, ist in dem Antrage zusammengefaßt:

> „daß in der neuen Kurhessischen Verfassungsurkunde vor allen Dingen die überallige Eröffnung des Rechtsweges, sowie die Selbstständigkeit der Gerichte, namentlich die allein nach Urtheil und Recht zu bestimmende Absetzbarkeit der Richter, ausdrücklich vorgesehen werde."

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist dieser Beschwerdepunct zu einer Berücksichtigung an dieser Stelle überall nicht geeignet, und daher die Erklärung der Kurfürstlichen Regierung darüber gar nicht zu erfordern. Denn abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dessen, was sich hier behauptet findet, ist jedenfalls die Justizorganisation eine Angelegenheit, welche die agnatischen Rechte als solche nicht berührt, und worüber allenfalls nur die Landstände des Kurfürstenthums Erinnerungen zu machen legitimirt seyn würden.

Dasselbe gilt von der Deduction der Herren Reclamanten, wodurch sie die Landesvertretung, besonders die Vertretung der Landgemeinden, als ungenügend und als gänzlich von der Regierung abhängig darzustellen suchen, indem sie die Abänderung der neuen Verfassung in der Weise beantragen:

„daß darin die Stimmfähigkeit in den Landgemeinden, auch allen übrigen Mitgliedern derſelben, welche von ihrem Vermögen oder Gewerbe ſo viel Steuern zahlen, als das Minimum derſelben bei den auf eigenen Grundſtücken, mit eigenem Anſpannvieh die Landwirthſchaft Betreibenden beträgt, verfaſſungsmäßig geſichert werde, — und die Wahlkörperſchaften der Stadt- und Landgemeinden nicht an die Wahl aus ihrer Mitte, ſondern nur aus der Mitte der ſtimmfähigen Gemeindeglieder ihres Wahlbezirkes gebunden ſeyen.“

Auch wegen dieſes Punctes ſind die Herren Reclamanten nicht in ihrer Eigenſchaft als Agnaten des Kurfürſtlich-Heſſiſchen Hauſes betheiligt. Sie verwahren ſich zwar in der am 7. Januar 1854 übergebenen Vorſtellung (Eingabe Num. 2) ausdrücklich gegen die Abſicht, eigentliche, ſtändiſche Rechte hier reclamiren und für conſtitutionelle Principien kämpfen zu wollen, indem ſie einen nahen Zuſammenhang ihrer agnatiſchen Intereſſen mit der Staatsverfaſſung nachzuweiſen ſuchen. Zu dem Ende nehmen ſie, ſoviel den erſten der eben hervorgehobenen Puncte, nämlich die Juſtizverfaſſung, betrifft, die andere bei hoher Bundesverſammlung von ihnen anhängig gemachte (übrigens von der vorliegenden ganz getrennte) Reclamation in Bezug, woraus hervorgehe, daß ihnen gerade die Geltendmachung ihrer, angeblich wohlbegründeten, agnatiſchen Rechte auf Erhöhung der Apanage, wegen der dem Kurfürſtlichen Hauſe angefallenen Rotenburger Quart, im Rechtswege ſchon ſeit Jahren unmöglich gemacht worden ſey. Anlangend ferner die Ordnung der Landesvertretung und der Verfaſſungsangelegenheit überhaupt, ſo behaupten die Herren Reclamanten ebendaſelbſt, daß davon die dauernde Ruhe des Landes und ſomit auch die Sicherheit ihrer agnatiſchen Rechte abhänge; aus dieſem Geſichtspuncte entwerfen ſie eine ſehr ungünſtige Schilderung der gegenwärtigen Zuſtände in Kurheſſen. Allein durch alle dieſe Einmiſchungen und Deductionen kann der oben bereits als der richtige bezeichnete Standpunct für die Beurtheilung um ſo weniger verrückt werden, als dem Verfaſſer der gegenwärtigen Reclamationsſchriften rückſichtlich der Einrichtungen im Juſtizweſen, welche durch die revidirte Verfaſſung geändert ſind, die Kenntniß derjenigen Verfügungen abzugehen ſcheint, welche von Bundeswegen zur Abſtellung früherer Uebelſtände getroffen ſind. In ſo fern wirklich noch begründete und bei definitiver Erledigung der Verfaſſungsangelegenheit wahrzunehmende Intereſſen in Bezug auf die Juſtizorganiſation und die Landesvertretung obwalten ſollten, ſind dieſelben jedenfalls von der Art, daß die Herren Reclamanten dieſelben mit allen Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten theilen. Solche Intereſſen können aber nicht von Einzelnen vertreten werden.

Nach dem Vorſtehenden glaubt der Ausſchuß folgenden

Antrag

ſtellen zu müſſen:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen,

1) die Verwahrung und Beſchwerde der Herren Reclamanten, in ſo weit damit eine Abänderung der auf die Juſtizorganiſation des Kurfürſtenthums Heſſen bezüglichen Beſtimmungen des Verfaſſungsgeſetzes vom 13. April 1852 und eine veränderte Einrichtung der Landesvertretung bezielt ſey, werde, da die Herren Reclamanten in ihrer Eigenſchaft als Agnaten des Kurfürſtlichen Hauſes zur Vertretung der wegen dieſer Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesintereſſen nicht für legitimirt zu achten ſeyen, als unſtatthaft verworfen;

2) im Uebrigen aber werde die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch Vermittlung des Kurfürstlichen Herrn Bundestagsgesandten ersucht, über die Beschwerden der Herren Reclamanten sich zu erklären; und

3) von vorstehenden Beschlüssen sey den Herren Reclamanten durch die Canzleidirection Kenntniß zu geben.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Beschlußnahme über vorstehende Ausschußanträge einer der nächstfolgenden Sitzungen vorzubehalten.

§. 175.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 59 (eingegangen am 26. Mai d. J. und datirt Bockelholm in Holstein). Pensionsgesuch des Friedrich von Jacobsen, Schleswig-Holsteinischen Rittmeisters a. D. Mit Anlage A — E;

Num. 60 (eingegangen am 1. Juni und datirt Jena 30. Mai d. J.) Pensionsgesuch des Julius Wilhelm Gustav Hoffmann, Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns a. D., als invalider Officier, und

Num. 61 (eingegangen am 1. Juni und datirt Hannover 30. Mai d. J.) Gesuch des Clamer Siegfried, Schleswig-Holsteinischen Oberstlieutenants a. D., um Aufnahme in die Zahl der zu pensionirenden invaliden Officiere. Mit Anlagen 1 — 10, —

wurden dem für die Pensionsangelegenheit von Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee niedergesetzten Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Schrenk.
Nostitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Smidt.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 4

zu dem Protokoll der 16. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 1. Juni 1854.

Beilage 1.

(zu §. 169.)

Gutachten

der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung über Interpretation der den Nachdruck betreffenden Bundesbeſchlüſſe vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845.

Es exiſtiren zwei Bundesgeſetze über den Nachdruck, von welchen das ſpätere zur Ergänzung des erſtern dienen ſoll.

Da nicht klar ausgeſprochen wurde, was in Folge dieſer Ergänzung in dem erſteren Geſetze außer Rechtskraft tritt, ſo ſind Zweifel darüber entſtanden, was denn eigentlich überhaupt in Rechtskraft beſteht.

Um das gehörige Licht zu erhalten, wird es unerläßlich ſeyn, die Geſetze unter denjenigen Geſichtspuncten, welche zu einer abweichenden Anſchauungsweiſe Veranlaſſung gegeben haben, einer einläßlichen Erörterung zu unterziehen.

I. Inhalt der ſtreitigen Stellen der betreffenden Geſetze.

In dem Geſetze vom Jahre 1837 wurde in Beziehung auf den Schutz, welcher geiſtigem Eigenthum gegen Nachdruck zu gewähren iſt, der Grundſatz aufgeſtellt, daß Druckwerke oder artiſtiſche Erzeugniſſe, welche in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren, alſo ſeit 1817, erſchienen ſind, vom Tage des Bundesbeſchluſſes eine Schutzfriſt von zehn Jahren gegen Nachdruck, ſpäter erſcheinende Werke aber eine gleiche Schutzfriſt von zehn Jahren vom Tage des Erſcheinens an zu genießen haben.

Damit war, wie ſich der ſpätere Bundesbeſchluß vom Jahre 1845 ausdrückt, nur das „geringſte Maß“ des Schutzes feſtgeſtellt, und man kam daher in der Abſicht der „Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes“ überein, daß der im Artikel 2 des Beſchluſſes vom Jahre 1837 von dem Erſcheinen eines Werkes an zugeſicherte Schutz gegen Nachdruck auf die Lebensdauer des Urhebers ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt und auf dreißig Jahre nach ſeinem Tode gewährt werde.

Hinsichtlich anonymer und pseudonymer Autoren posthumer Werke und solcher von moralischen Personen wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß sie eines solchen Schutzes während dreißig Jahren vom Jahre „ihres Erscheinens" zu genießen haben.

II. Verschiedene Ansichten theils über die Rechtskraft, theils über die Tragweite dieser Gesetzstellen.

Zwei verschiedene Ansichten haben sich dießfalls herausgebildet, welche in dem Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten des Ausschusses der Bundesversammlung ihren Ausdruck gefunden haben.

Wir wollen versuchen, dieselben hier ganz kurz zu bezeichnen.

Die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses geht dahin, daß die in dem Bundesbeschlusse von 1845 ausgesprochene Schutzfrist auf die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode auf alles geistige Eigenthum, sofern die Urheber nachzuweisen sind, unbedingte Anwendung finde, mag dieses vor oder nach diesem Beschlusse erschienen seyn.

Bei der Frage also über die Dauer der Schutzfrist eines Werkes von einem bekannten Autor ist nicht der Zeitpunct seines Erscheinens maßgebend, sondern die Lebensdauer des Urhebers, weil in dem Gesetze vom Jahre 1845 die Schutzfrist auf diese Lebensdauer und noch dreißig Jahre darüber hinaus bemessen ist.

Die Majorität nimmt also an, daß z. B. ein Werk eines Autors, welches lange vor 1817 — dem ersten Jahre, von welchem das Gesetz von 1837 die Schutzfrist für bereits vorhandene Werke beginnen läßt — erschienen seyn mag, wenn der Autor später etwa im Jahre 1830 verstarb, von diesem Todesjahre an noch eine dreißigjährige Schutzfrist, also bis zum Jahre 1860, zu genießen habe. Consequent muß sie den ganzen Inhalt des Artikels 2 des Bundesbeschlusses vom Jahre 1837 als durch das spätere Gesetz vom Jahre 1845 aufgehoben erklären.

Die Ansicht der Minorität läßt sich kurz mit Folgendem darstellen:

Der Bundesbeschluß vom Jahre 1845 ist, wie darin selbst ausdrücklich gesagt wird, eine Ergänzung des Beschlusses vom Jahre 1837 in dem Puncte, daß die in diesem von dem Erscheinen eines Werkes an zugesicherte Schutzfrist von zehn Jahren auf die Lebensdauer des Verfassers und dreißig Jahre über seinen Tod hinaus ausgedehnt wird.

Eine Schutzfrist ist im Beschlusse vom Jahre 1837 nur den künftig erscheinenden und denjenigen Werken, welche zwanzig Jahre vor dem Beschlusse, also seit 1817, erschienen sind, zugesichert werden.

Auf diese Werke allein hat die im Beschlusse von 1845 angeordnete Erweiterung der Schutzfrist, nicht aber auf jene Bezug, welche vor 1817 hinausgegeben wurden und laut Beschlusses von 1837 keines Schutzes gegen Nachdruck zu genießen hatten.

Nach dieser Ansicht darf ein Werk eines Autors, das 1816 erschienen, auch wenn dieser erst 1830 verstarb, jetzt nachgedruckt werden.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Frage, um deren Lösung es sich handelt, keine müßige juristische Controverse, sondern für Manche, welche im Besitze von geistigem Eigenthum sind, von gewichtigen ökonomischen Folgen ist.

Es lohnt sich der Mühe, dieselbe etwas genauer anzusehen, um mit voller Beruhigung die Stimme Oesterreichs bei der Bundesabstimmung in die eine oder andere Wagschale legen zu können.

III. Interpretation des Beschlusses von 1845.

Der Text eines Gesetzes ist bei seiner Interpretation maßgebend, nur wenn dieser unklar ist, darf auf andere Momente, welche behufs der Interpretation einiges Licht zu verbreiten geeignet sind, Rücksicht genommen werden.

Wir schicken daher den Text, und zwar die Artikel 1 und 2 des Beschlusses vom Jahre 1845 voraus:

„1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck . . . . . wird fortan für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt."

„2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren von dem Jahre ihres Erscheinens an."

Die Streitfrage ist nun, welchen Werken kommt diese erweiterte Schutzfrist zu gut?

Wir antworten mit den Worten des Beschlusses:

„denjenigen, welchen durch den Beschluß von 1837 von ihrem Erscheinen an mindestens eine zehnjährige Schutzfrist gewährt worden war."

Welches sind nun diese Werke? Diejenigen, welche vor 1817 erschienen sind, können es nicht seyn, denn diese haben durch Beschluß von 1837 keinen Schutz erhalten und sind für den Nachdruck freigegeben worden.

Eben so wenig sind es die Werke, welche im Zeitraum von 1817 bis 1837 hinausgegeben wurden, denn diesen ist durch den Bundesbeschluß von 1837 nicht vor ihrem Erscheinen, sondern vom Tage des Beschlusses, somit vom 9. November 1837 an, eine zehnjährige Schutzfrist verliehen worden.

Vom Jahre ihres Erscheinens an ist durch diesen Beschluß nur „den künftig erscheinenden Werken" mindestens eine zehnjährige Schutzfrist eingeräumt worden.

Wenn nun der Beschluß von 1845 ausspricht, daß der durch Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines Werkes an zugesicherte Schutz auf die Lebensdauer des Autors und dreißig Jahre darüber hinaus gewährt werde, so kann dieses nur Bezug haben auf diejenigen Werke, welchen nach dem Beschlusse von 1837 vom Jahre ihres Erscheinens an die Schutzfrist läuft, somit den dort benannten „künftig erscheinenden."

Der Wortlaut des Gesetzes legt klare und unzweifelhafte Einsprache dagegen ein, daß diese erweiterte Schutzfrist auch auf solche Werke bezogen werde, welche der Bundesbeschluß von 1837 gänzlich vom Schutze ausschloß, oder auf solche, welchen die Schutzfrist nicht vom Jahre ihres Erscheinens, sondern vom Tage des Beschlusses zu laufen begann.

Unsere Auslegung des Beschlusses von 1845 ist daher folgende:

Alle Werke, welche seit dem 9. November 1837 erschienen sind und künftig erscheinen werden, genießen die durch Beschluß von 1845 erweiterte Schutzfrist und zwar:

1) die im Artikel 1 dieses Beschlusses benannten eine Schutzfrist auf die Lebensdauer des Autors und dreißig Jahre über seinen Tod hinaus;

2) die im Artikel 2 benannten Werke anonymer Autoren und moralischer

Personen ꝛc. auf dreißig Jahre vom Jahre ihres Erscheinens an.

Hinsichtlich der Werke, welche vor 1817 erschienen sind, sowie derjenigen, welche in der Periode von 1817 bis 1837 hinausgegeben wurden, hat es bei den Bestimmungen des Artikels 2 des Beschlusses von 1837 sein Bewenden, und diese sind deßwegen unläugbar in Rechtskraft verblieben.

IV. Würdigung des Majoritäts- und Minoritäts-Gutachtens.

Es liegt außer unserer Aufgabe, allen Ausführungen zu folgen, welche namentlich die Majorität zur Begründung ihrer Ansicht in ihrem Gutachten geltend gemacht hat. Wir wollen nur einige Puncte herausheben, welche sich besonders dazu eignen dürften, um klar zu machen, daß die dort entwickelte Ansicht unhaltbar ist, daß sie gegen den Geist und übrigen Inhalt der Beschlüsse verstößt und zu unlößbaren Widersprüchen führt.

Wir setzen kein so bedeutendes Gewicht, wie die Minorität des Ausschusses, der Majorität gegenüber, auf den Umstand, daß in der Einleitung des Beschlusses von 1845 gesagt wird: „in Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837.“

Allein so viel dürfte doch richtig seyn, daß wenn durch ein späteres Gesetz die Hauptbestimmung eines früheren, und das ist im vorliegenden Falle offenbar die Schutzfrist, aufgehoben wird, und man nur Nebenbestimmungen bestehen läßt, dieses im legislatorischen Sinne nicht wohl eine Ergänzung genannt werden kann.

Eben so richtig ist aber andererseits, daß dieses Wort ein ganz passender Ausdruck ist, wenn nur ein Theil der Hauptbestimmung des früheren Gesetzes abgeändert, ein anderer aber noch in Kraft belassen wird.

Artikel 1 und 2 des Beschlusses von 1845 enthalten die neuen Bestimmungen über die erweiterte Schutzfrist. Das Princip für diese in beiden ist ein verschiedenes; bei Artikel 1 wird die Schutzfrist nach dem Leben des Autors bemessen, bei Artikel 2 aber nach dem Erscheinen des Werkes.

Diese beiden Artikel sind vollständig mit einander im Einklange, wenn unsere Interpretation angenommen und dem Beschlusse von 1845 eine über den Beschluß von 1837 hinausreichende rückwirkende Kraft abgesprochen wird. Sie sind aber in einem unlößbaren Widerspruche, wenn die Mehrheitsansicht die richtige seyn sollte.

Wir wollen dieses genauer nachweisen.

Die Majorität behauptet, daß die Bestimmungen des Artikels 1 unbedingt rückwirkend sind. Nun ist es eine Unmöglichkeit, eine solche rückwirkende Kraft auch den Bestimmungen des Artikels 2 zuzusprechen.

Nach diesen läuft die Schutzfrist von dreißig Jahren für die Werke moralischer Personen ꝛc. vom Jahre ihres Erscheinens an. Offenbar hatte hier der Gesetzgeber nur künftig erscheinende Werke im Auge.

Die Behauptung, daß dieser Artikel 2 ebenfalls unbedingt rückwirkend sey, führt zu einem legislatorischen Widersinn, indem sie den Gesetzgeber für einen bedeutenden Theil literarischen Eigenthums eine Schutzfrist aufstellen läßt, welche im Momente, wo sie gewährt wird, nach den eigenen Bestimmungen des Gesetzes bereits zur Unmöglichkeit geworden ist.

Ein Beispiel soll die Sache klar machen.

Für ein Werk einer Akademie, das im Jahre 1810 erschienen, wäre die Schutzfrist im Jahre 1840 abgelaufen. Da das Gesetz, welches diesem Werke diese Schutzfrist verliehen

hat, erst am 19. Juni 1845 in Kraft trat, so wäre in dem Momente, wo diesem Werke eine Schutzfrist verliehen wurde, diese schon vor fünf Jahren abgeflossen gewesen.

Eine solche Unzukömmlichkeit darf dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden, und es bleibt nichts Anderes übrig, als die Worte dieses Artikels: „von dem Jahre ihres Erscheinens an", nur auf künftig erscheinende Werke zu beziehen.

Dieser einzige Umstand entkräftet das ganze Raisonnement der Majorität, mit dem sie zu erweisen sucht, daß das öfters vorkommende Wort: „Erscheinen" eben so gut auf die Vergangenheit als Zukunft Bezug habe. Wenn nämlich im Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1845 dieses Wort unmöglich auf eine über den Bundesbeschluß von 1837, dessen Ergänzung der Bundesbeschluß von 1845 ist, hinausreichende Vergangenheit bezogen werden kann, so wird der nüchterne juristische Verstand nie zugeben, daß ihm in der Einleitung und im Artikel 1 eine Deutung gegeben werde, welche im Artikel 2 geradezu unmöglich ist.

Es führt uns dieses auf einen weiteren Widerspruch, der im Gesetze läge, wenn die Mehrheitsansicht die richtige seyn sollte.

Die Auslegung, welche die Mehrheit dem Artikel 1 des Bundesbeschlusses von 1845 gibt, führt sie in unabweisbarer Consequenz zu der Behauptung, daß die Bestimmungen des Artikels 2 des Bundesbeschlusses von 1837 gänzlich außer Kraft gesetzt worden seyen.

Wenn nun, wie wir erwiesen haben, der Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1845 nicht eine rückwirkende Kraft hat, sondern nur auf Werke, welchen durch das Gesetz von 1837 vom Tage ihres Erscheinens an eine Schutzfrist verliehen worden, somit auf künftig erscheinende sich bezieht, andererseits aber der Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1837 gänzlich außer Kraft gesetzt ist, wie es die Mehrheit behauptet, so wäre allen Werken moralischer Personen, welche von 1817 bis 1837 erschienen sind, die denselben durch den Bundesbeschluß von 1837 verliehene Schutzfrist durch den Bundesbeschluß von 1845 entzogen worden; denn diesen verleiht Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1845 keinen Schutz; des Schutzes aber, den ihnen Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1837 gewährt hatte, sind sie durch die behauptete unbedingte Aufhebung dieses Artikels verlustig geworden.

Diesen Widerspruch mit sich selbst darf man dem Gesetzgeber nicht zumuthen. Er wollte den im Bundesbeschlusse von 1837 gewährten Schutz weder aufheben noch verringern, sondern erweitern.

Die Interpretation der Mehrheit führt weiter zur Verletzung von Privatrechten durch den gleichen Gesetzgeber, der diese früher verliehen hat.

Nach dem Bundesbeschlusse von 1837 war der Nachdruck aller Werke, welche vor 1817 herausgegeben wurden, erlaubt. Wer solche Werke herausgab, besaß an der betreffenden Ausgabe ein von dem Gesetzgeber ausdrücklich anerkanntes Privateigenthum.

Die Mehrheit des Ausschusses will nun dadurch, daß sie dem Artikel 1 des Beschlusses von 1845 eine unbedingt rückwirkende Kraft verleiht, dieses Privateigenthum wegerkennen.

Eine solche Ungerechtigkeit darf von dem Gesetzgeber nicht vorausgesetzt werden. Als vollends unzulässig erschiene es aber, wenn sie durch eine dem klaren Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende nachträgliche Interpretation veranlaßt werden sollte.

Es hat in dieser Beziehung eine Bemerkung der Minorität ihre volle Richtigkeit.

Wenn es in der Absicht des Gesetzgebers je gelegen wäre, sogar solche Werke, deren Nachdruck nach dem Beschlusse von 1837 erlaubt war, gegen solchen zu schützen, so hätte unmöglich der Gesetzgeber es unterlassen können, eine Verfügung darüber zu treffen, wie es mit dem Vertriebe der rechtmäßig nachgedruckten, nun aber auf einmal als verbotener Nachdruck erklärten Werke gehalten werden soll.

Der Beschluß von 1837 hatte für die Periode von 1837 bis 1817 rückwirkende Kraft, und der Artikel 5 desselben enthält eine Bestimmung der Art; es wird dort gesagt, daß es den Bundesregierungen anheimgegeben sey, zu bestimmen, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Warum mangelt eine solche auf der Hand liegende Bestimmung in dem Beschlusse von 1845? Die Antwort ist einfach, weil dieser Beschluß die rückwirkende Kraft nicht hat, welche die Mehrheit hineinlegen will, weil sie nicht nöthig war.

Unwiderleglich spricht endlich gegen die Mehrheitsansicht das Gutachten der Bundestagscommission vom 20. Juli 1843.

Darin wird klar gesagt, daß sich das Commissionsgutachten den Artikeln 1 und 2 des Beschlusses von 1837 anschließe. Hätte die Commission so sprechen können, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, den Artikel 2 des Beschlusses von 1837 ganz aufzuheben? Kann man von einem Anschlusse sprechen, wenn man eine Bestimmung ganz außer Kraft setzen will?

Die Commission spricht ferner von einem Anschlusse an Artikel 1 und 2. Es ist aber bisher von Niemanden behauptet worden, daß Artikel 1 aufgehoben worden sey.

Da nun von einem Anschlusse an den einen wie an den andern Artikel gesprochen wird, ist es denn erlaubt, von dem einen zu behaupten, er sey gänzlich aufgehoben worden, während es Thatsache ist, daß der andere noch in voller Rechtskraft bestehe?

Für uns ist auch der übrige Theil der betreffenden Stelle des Commissionsgutachtens vollkommen klar. Es wird darin mit dürren Worten gesagt:

> „daß es einer weitern Bestimmung rücksichtlich der schon vor dem neu zu fassenden Beschlusse erschienenen Werke nicht bedürfe, da der zweite Satz des Artikels 2 in Wirksamkeit bleiben und hierdurch jeder Zweifel hinsichtlich derselben hinwegfallen würde."

Wir möchten bezweifeln, ob besser und klarer, als es die Commission that, ausgedrückt werden könnte, daß der Absatz 2 des Artikels 2 des Beschlusses von 1837, welcher eben vom Schutze für bereits vorhandene Werke handelt, in Kraft und Wirksamkeit bleibe.

Es ergibt sich aus dem bisher Gesagten, daß wir theilweise auch die Interpretation der Minderheit nicht für richtig ansehen können.

Diese will die erweiterte Schutzfrist des ersten Artikels des Beschlusses von 1845 auch auf jene Werke ausdehnen, welche in dem Zeitraum von 1817 bis 1837 erschienen sind.

Alles, was gegen die Majoritätsansicht, die rückwirkende Kraft des Beschlusses von 1845 auf bereits vor dem Beschlusse von 1837 vorhandene Werke, eingewendet wurde, hat seine Geltung auch gegenüber dieser Minoritätsansicht.

Wir machen namentlich darauf aufmerksam, daß durch Artikel 1 des Beschlusses von 1845 denjenigen Werken eine erweiterte Schutzfrist gewährt wurde, welche durch den Beschluß von 1837, von ihrem Erscheinen an, eine zehnjährige Schutzfrist erhalten hatten.

Die in dem Zeitraume von 1817 bis 1837 herausgekommenen Werke haben aber durch den Beschluß von 1837 vom Tage des Gesetzes und nicht von ihrem Erscheinen an eine Schutzfrist erhalten. Auf diese kann der Artikel 1 des Beschlusses von 1845 keine Anwendung finden.

Es würde übrigens diese Minoritätsansicht ebenfalls zu einer auffallenden Ungerechtigkeit führen. Während nämlich die im Artikel 1 des Beschlusses von 1845 benannten Werke, welche von 1817 bis 1837 erschienen sind, die durch diesen Artikel ausgesprochene erweiterte Schutzfrist zu genießen hätten, wäre dieses nicht der Fall hinsichtlich der im Artikel 2 benannten.

Wir haben nachgewiesen, zu welchem legislatorischen Widersinn man gelangt, wenn diesem Artikel 2 eine über den Beschluß von 1837 hinausgreifende rückwirkende Kraft verliehen werden will. Die Werke moralischer Personen ꝛc., welche seit 1817 bis 1837 erschienen sind, wären demnach, gegenüber den anderen im Artikel 1 benannten, wo von einer Lebensdauer des Verfassers die Rede seyn kann, eigentlich stiefmütterlich behandelt worden.

Wenn übrigens die Minderheit bemerkt, daß die Ausdehnung der erweiterten Schutzfrist auf die seit 1817 erschienenen Werke unbedenklich erfolgen könne, weil im Jahre 1845 die denselben gewährte Schutzfrist nicht abgelaufen war und somit durch eine solche Schutzausdehnung in keine Rechte von Dritten eingegriffen werde, so ist dieses richtig und der gewichtige Einwand der Privatrechts-Verletzung gegen die Majoritätsinterpretation kann in so fern gegen diejenige der Minorität nicht erhoben werden.

V. Hinblick auf das Oesterreichische Nachdrucksgesetz.

Das Allerhöchste Patent vom 19. October 1846 ist ein Act der Vollziehung der betreffenden Bundesgesetze.

Die Mehrheit des Ausschusses citirt dasselbe zur Bestätigung ihrer Ansicht. Sie ist hierin im Irrthume, indem das Oesterreichische Gesetz direct der Mehrheitsansicht entgegentritt.

Wir wollen dieses noch ganz kurz berühren. Das Oesterreichische Nachdruckspatent unterscheidet klar zwischen dem Schutze für diejenigen Werke, welche vom Tage der Gesetzeskundmachung an erscheinen und demjenigen für die bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten.

Der ganze Abschnitt II handelt von den Schutzfristen für literarisches und artistisches Eigenthum, hat nur auf künftig erscheinende Werke Bezug. Das spricht ganz klar §. 36 aus, welcher lautet:

> „Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit.“

Die Schutzfrist des Oesterreichischen Gesetzes ist diejenige des Artikels 1 des Bundesbeschlusses von 1845 auf die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre über seinen Tod hinaus.

Den Schutz aber für die bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke spricht der §. 37 des Patents aus; er ist auf zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Patents abgegrenzt.

Wäre die Interpretation der Mehrheit richtig, so würde das Oesterreichische Nachdruckspatent im offenbarsten Widerspruche mit dem Bundesgesetze stehen.

Nach diesem — der Ansicht der Mehrheit zufolge — hätten die im Artikel 1 des Beschlusses von 1845 bezeichneten Werke, mögen sie vor oder nach dem Beschlusse erschienen seyn, das Recht auf eine Schutzfrist für die Lebensdauer des Verfassers und auf dreißig Jahre nach seinem Tode, während das Patent den Schutz für vorhandene Werke auf bloß zehn Jahre beschränkt. Der Oesterreichische Gesetzgeber hat also die rückwirkende Kraft im Beschlusse von 1845, welche die Mehrheit der Commission in denselben hineinlegen will, nicht gefunden, weil er die Bestimmungen dieses Beschlusses nur auf künftig erscheinende, nicht aber auf bereits vorhandene angewendet hat.

Beilage 2.

(zu §. 172.)

Zusammenstellung

des Aufwandes sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige der Bundesfestung **Rastatt** für das Jahr 1854.

(Ohne die Bewilligungsreste früherer Jahre.)

Normal-Etat. fl.	Normal-Etat. kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden. fl.	kr.	nach den Anträgen der Militärcommission fl.	kr.
			I. Für die Geniedirection.				
			A. Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Festungswerke, Schleußen, Flußbauten .	8,235	32	6,842	12
		2.	Festungsthore, Brücken, Straßen . .	420	36	420	36
		3.	Festungspflanzungen	298	20	298	20
		4.	Wachgebäude und Schilderhäuser . .	583	3	583	3
		5.	Fortifications-Magazine und Werkstätten	1,197	52	1,197	52
		6.	Artilleriegebäude, Werkstätten, Pulvermagazine	2,011	45	2,011	45
		7.	Proviantmagazine und Bäckereien . .	405	14	405	14
		8.	Caserngebäude und Stallungen . .	2,772	22	2,772	22
		9.	Hospitalgebäude	426	30	426	30
		10.	Schornstein- und Ofen-Reinigung in den Militärgebäuden	426	.	426	.
		11.	Brandversicherungs-Beiträge . . .	182	29	182	29
		12.	Canzlei und Dienstwohnungen (wie im vorigen Jahre.)	872	.	872	.
		13.	Zulagen, Gehalte und Tagsgebühren (deßgleichen)	1,919	.	1,919	.
		14.	Canzleikosten	493	31	493	31
		15.	Festungsmanöver	100	.	100	.
			Betrag A.	20,344	14	18,950	54
			B. Außerordentlicher Aufwand.				
		1.	Vollendung der Wasser-Abzugscanäle hinter der Leopoldsfeste	77	8	77	8
		2.	Einwölbung der Hohltraversen auf dem Cavalier 5.	2,521	13	1,800	.
		3.	Vollendung der Geschützaufzüge in den Grabencaponieren der Leopoldsfeste .	128	57	128	57
		4.	Badeeinrichtung im Kriegshospital . .	4,270	45	3,000	.
			Uebertrag	6,998	3	5,006	5

noch nicht festgesetzt.

Normal-Etat. fl.	kr.	Rechnungs-titel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. nach den Anträgen der Festungsbehörden. fl.	kr.	nach den Anträgen der Militär-commission. fl.	kr.
			Uebertrag	6,998	3	5,006	5
		5.	Herstellung der Minen im Fort B. .	2,500	.	.	.
		6.	Regulirung des Platzes hinter der Leopoldsfeste	2,881	57	800	.
		7.	Herstellung von Wasserabzügen hinter dem Reduit des Forts B.	2,572	30	2,572	30
		8.	Bau zweier Wohngebäude für Wallmeister sammt Magazinen	3,005	1	1,468	10
		9.	Für Anschaffung von Baumaterial-Vorräthen	2,661	15	1,000	.
		10.	Beendigung der Rayonaufnahme . .	1,482	21	1,482	21
		11.	Herstellung eines Abortes für die innere Carlsruher Thorwache	344	47	.	.
			Betrag B.	22,445	54	12,329	6
			Summe I. Geniedirection	42,790	8	31,280	.
			II. Für die Artilleriedirection.				
			Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Geschützrohre	110	.	110	.
		2.	Laffetten, Rahmen und Zubehör . .	631	33	631	33
		3.	Ladzeug und Geschützzubehör . . .	96	28	96	28
		4.	Bettungen	66	.	66	.
		5.	Munition und Feuerwerkskörper . .	1,040	48	971	5
		6.	Maschinen und Instrumente . . .	18	36	18	36
		7.	Schanzzeug	5	4	5	4
		8.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	117	54	117	54
		9.	Hebzeug und Seilwerk	23	36	23	36
		10.	Einrichtung des Laboratoriums . .	49	53	49	53
		11.	Werkzeuge	10	.	10	.
		12.	Verschiedene Gegenstände	60	.	60	.
		13.	Handfeuerwaffen	10	.	10	.
		14.	Canzlei und Dienstwohnungen . . .	806	48	806	48
		15.	Zulagen	804	40	804	40
		16.	Canzleikosten	321	23	321	23
			Summe II. Artilleriedirection	4,172	43	4,103	.
			III. Für die Wachverwaltung.				
			Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Heizung	1,304	15	1,304	15
		2.	Beleuchtung	923	14	923	14
		3.	Reinigung	64	24	64	24
		4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung .	150	.	150	.
		5.	Schreibmaterialien	104	24	104	24
			Summe III. Wachverwaltung	2,546	17	2,546	17

noch nicht festgesetzt.

	Bedarf für 18	
der Titel.	nach den Anträgen der Festungsbehörden.	nach den Anträgen der
	fl.	kr.
Uebertrag	6,998	3
n im Fort B.	2,500	.
ges hinter der Le-	2,881	57
rabzügen hinter dem B.	2,572	10
ude für Wallmei- nen.	3,005	1
Baumaterial-Ver-	2,661	15
naufnahme	1,482	21
ires für die innere	344	47
Betrag B.	22,445	54
42,790	6	
e I. Geniedirection		
illeriedirec-		
n.		
Aufwand.	110	.
	631	33
d Zubehör	96	28
ubehör	66	.
	1,040	48
erkskörper	18	36
mente	5	4
	117	54
e Transportmittel	23	36
	49	53
atoriums	10	.
	60	.
de	10	.
	806	45
nungen	804	47
	321	53
Artilleriedirection	4,172	43
verwaltung.		
Aufwand.	1,304	15
	923	14
	64	24
	150	.
Unterhaltung	104	24
Wachverwaltung	2,546	17

Normal-Etat. fl.	Normal-Etat. kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden. fl.	kr.	nach den Anträgen der Militärcommission. fl.	kr.
			IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.				
			Ordentlicher Aufwand.				
364	30	1.	Heizung	344	15	344	15
148	18	2.	Beleuchtung	149	47	149	47
275	.	3.	Schreibmaterialien	275	.	275	.
60	.	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	60	.	60	.
10	.	5.	Porto	10	.	10	.
80	.	6.	Zeitungen	80	.	80	.
1,116	.	7.	Gehalte und Zulagen	1,116	.	1,116	.
3,080	.	8.	Miethzins-Entschädigungen	3,080	.	3,080	.
5,133	48		Summe IV. Canzleien	5,115	2	5,115	2
			V. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung.				
			A. Ordentlicher Aufwand.				
		1.	Casernirung der Kriegsbesatzung	5,400	.	529	54
		2.	Hospitalunterkunft der Kriegsbesatzung	1,220	.	1,116	52
		3.	Stallungen	.	.	.	.
		4.	Verpflegungsanstalten	50	.	50	.
		5.	Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsdepots	230	.	230	.
			Betrag A.	6,900	.	1,926	46
			B. Außerordentlicher Aufwand.				
		1.	Für Nachschaffungen zur Ergänzung des Bettzeuges vorbehaltlich besonderer Verfügung deßhalb	.	.	5,020	20
			Betrag B.	.	.	5,020	20
			Summe V. Casern- u. Hospitaleinrichtung	6,900	.	6,947	6
			VI. Für die Proviantverwaltung.				
			Hiefür sind bis zu erfolgender hoher Entscheidung über die besonderen Anträge in Betreff des Proviantwesens von Rastatt keine neue Geldmittel zu beantragen.				
			VII. Für die Festungs-Hauptcasse.				
			Ordentlicher Aufwand.				
66	.	1.	Aversum für Heizung, Beleuchtung, Schreibmittel und Drucksachen	66	.	66	.
300	.	2.	Zulage des Festungs-Hauptcassiers	300	.	300	.
366	.		Uebertrag	366	.	366	.

noch nicht festgesetzt.

Normal-Etat. fl.	kr.	Rechnungs-titel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854 nach den Anträgen der Festungsbehörden. fl.	kr.	nach den Anträgen der Militär-commission. fl.	kr.
			Uebertrag	366	.	366	.
366	.						
280	.	3.	Miethzins-Entschädigung für den Festungs-Hauptcassier	280	.	280	.
80	.	4.	Aversum für Schreibaushülfe . . .	80	.	80	.
44	.	5.	Zulage für einen Cassendiener . .	44	.	44	.
770	.		Summe VII. Festungs-Hauptcasse	770	.	770	.
			Zusammenstellung.				
			I. Für die Geniedirection . . .	42,790	8	31,280	.
			II. „ „ Artilleriedirection . .	4,172	43	4,103	.
			III. „ „ Wachverwaltung . .	2,546	17	2,546	17
			IV. „ „ Canzleien der oberen Festungsbehörden . . .	5,115	2	5,115	2
			V. „ „ Casern- und Hospitaleinrichtung . . .	6,900	.	6,947	6
			VI. „ „ Proviantverwaltung . .	.	.	.	.
			VII. „ „ Festungs-Hauptcasse .	770	.	770	.
			Hauptsumme	62,294	10	50,761	25

Frankfurt am Main den 12. Mai 1854.

Beilage 3.

(zu §. 172.)

Voranschlag

des Aufwandes sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige der Bundesfestung **Rastatt** nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1854.

(Ausschließlich des Festungsbaues und der Artillerieausrüstung).

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	I. Für die Geniedirection.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke, Schleußen, Flußbauten	298	42	6,842	12	7,140	54
2.	Festungsthore, Brucken, Straßen	.	.	420	36	420	36
3.	Festungspflanzungen	.	.	298	20	298	20
4.	Wachgebäude und Schilderhäuser	.	.	583	3	583	3
5.	Fortifications-Magazine und Werkstätten	.	.	1,197	52	1,197	52
6.	Artilleriegebäude, Werkstätten, Pulvermagazine	53	36	2,011	45	2,065	21
7.	Proviantmagazine und Bäckereien	.	.	405	14	405	14
8.	Caserngebäude und Stallungen	.	.	2,772	22	2,772	22
9.	Hospitalgebäude	104	16	426	30	530	46
10.	Schornstein- und Ofen-Reinigung in den Militärgebäuden	.	.	426	.	426	.
11.	Brandversicherungs-Beiträge	.	.	182	29	182	29
12.	Canzlei und Dienstwohnungen	.	.	872	.	872	.
13.	Zulagen, Gehalte und Tagsgebuhren	.	.	1,919	.	1,919	.
14.	Canzleikosten	.	.	493	31	493	31
15.	Festungsmanöver	.	.	100	.	100	.
	Betrag A.	456	34	18,950	54	19,407	28
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Vollendung der Wasser-Abzugscanäle hinter der Leopoldsfeste	142	52	77	8	220	.
2.	Einwölbung der Hohltraversen auf dem Cavalier 5.	.	.	1,800	.	1,800	.
3.	Vollendung der Geschützaufzüge in den Grabencaponieren der Leopoldsfeste	54	1	128	57	182	58
4.	Vollendung der Herstellungen in den Reduits der Lünetten 38 und 39.	780	.	.	.	780	.
5.	Vollendung der Aufzugsvorrichtungen an der Stauschleuße	130	2	.	.	130	2
6.	Badeeinrichtung im Kriegshospital	.	.	3,000	.	3,000	.
7.	Regulirung eines Theiles des freien Platzes hinter der Leopoldsfeste	.	.	800	.	800	.
8.	Herstellung von Wasserabzügen hinter dem Reduit des Forts B.	.	.	2,572	30	2,572	30
9.	Bau einer Wallmeister-Wohnung nebst Schleußenmagazin hinter dem Fort C.	.	.	1,468	10	1,468	10
10.	Zur Bildung eines Vorrathes an Bau- und Werkhölzern	.	.	1,000	.	1,000	.
11.	Beendigung der Rayonaufnahme	287	59	1,482	21	1,770	20
	Betrag B.	1,394	54	12,329	6	13,724	.
	Summe I. Geniedirection	1,851	28	31,280	.	33,131	28

Digitized by Google

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	II. Für die Artilleriedirection.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre	.	.	110	.	110	.
2.	Laffetten, Rahmen und Zubehör	91	29	631	33	723	2
3.	Ladzeug und Geschützzubehör	.	.	96	28	96	28
4.	Bettungen	.	.	66	.	66	.
5.	Munition und Feuerwerkskörper	.	.	971	5	971	5
6.	Maschinen und Instrumente	.	.	18	36	18	36
7.	Schanzzeug	.	.	5	4	5	4
8.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	117	54	117	54
9.	Hebzeug und Seilwerk	.	.	23	36	23	36
10.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	49	53	49	53
11.	Werkzeuge	.	.	10	.	10	.
12.	Verschiedene Gegenstände	.	.	60	.	60	.
13.	Handfeuerwaffen	.	.	10	.	10	.
14.	Canzlei und Dienstwohnungen und zwar	fl. kr.					
	a) Unterhaltung des Canzleilocals	73 30					
	b) Miethzins-Entschädigung des Artillerie-directors	350 –					
	c) Quartiergeld für den Zeugschreiber	120 –					
	d) Quartiergeld für den Munitionär, 2 Magazinaufseher und den Feuerwerker, je 72 fl.,	288 –					
			24	42	806	48	831 30
15.	Zulagen des Personals	fl. kr.					
	a) für einen Feuerwerksofficier	300 –					
	b) für einen Zeugschreiber und einen Munitionär, je 120 fl.,	240 –					
	c) für zwei Magazinaufseher und einen Feuerwerker, je 72 fl.,	216 –					
	d) für einen Canzleidiener täglich 8 kr.	48 40					
		.	.	804	40	804	40
		.	.	321	23	321	23
16.	Canzleikosten	.	.	.	.	.	.
	Summe II. Artilleriedirection	116	11	4,103	.	4,219	11
	III. Für die Wachverwaltung.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,304	15	1,304	15
2.	Beleuchtung	.	.	923	14	923	14
3.	Reinigung	.	.	64	24	64	24
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	150	.	150	.
5.	Schreibmaterialien	.	.	104	24	104	24
	Betrag A.	.	.	2,546	17	2,546	17
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Ergänzung der Wachgeräthe auf 6 Officiers- und 15 Unterofficiers-Wachen	334	32	.	.	334	32
	Summe III. Wachverwaltung	334	32	2,546	17	2,880	49

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	344	15	344	15
2.	Beleuchtung	.	.	149	47	149	47
3.	Schreibmaterialien	.	.	275	.	275	.
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	60	.	60	.
5.	Porto	.	.	10	.	10	.
6.	Zeitungen	.	.	80	.	80	.
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,116	.	1,116	.
8.	Miethzins-Entschädigungen	.	.	3,080	.	3,080	.
	Summe IV. Canzleien	.	.	5,115	2	5,115	2
	V. Für die Casern- und Hospitaleinrichtung.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Casernirung der Kriegsbesatzung	.	.	529	54	529	54
2.	Hospitalunterkunft der Kriegsbesatzung	.	.	1,116	52	1,116	52
3.	Stallungen	.	.	.	.	.	.
4.	Verpflegsanstalten	.	.	50	.	50	.
5.	Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsdepots	.	.	230	.	230	.
	Betrag A.	.	.	1,926	46	1,926	46
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Für Nachschaffungen zur Ergänzung des Bettzeuges, vorbehaltlich besonderer Verfügung deßhalb	.	.	5,020	20	5,020	20
	Summe V. Casern- und Hospitaleinrichtung	.	.	6,947	6	6,947	6
	VI. Für die Proviantverwaltung.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Laufende Unterhaltung der Proviantbestände			.	.	20	.
2.	Für Versuche mit Erzeugung und Aufbewahrung von Rauchfleisch			.	.	37	.
3.	Für Versuche mit dem s. g. Getreidestein zur Biererzeugung	291	5	.	.	13	21
4.	Für Versuche mit comprimirten Gemüsen			.	.	100	
5.	Für unvorhergesehene Fälle bleiben vorbehalten			.	.	120	44
	Betrag A.	291	5	.	.	291	5
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Zur Anschaffung von Mehlfässern, Handmühlen und Salz nach hohem Bundesbeschlusse vom 24. November 1853, §. 304	12,125	.	.	.	12,125	.
2.	Zu weiteren Proviantanschaffungen bleiben vorbehalten die in der Proviantcasse hinterlegten	40,654	37	.	.	40,654	37
	Betrag B.	52,779	37	.	.	52,779	37
	Summe VI. Proviantverwaltung	53,070	42	.	.	53,070	42

Digitized by Google

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	VII. Für die Festungs-Hauptcasse.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Aversum für Heizung, Beleuchtung, Schreibmittel und Drucksachen . . . . . 66 fl.						
2.	Zulage des Festungs-Hauptcassiers . . . . 300 „						
3.	Miethzins-Entschädigung für denselben . . . 280 „						
4.	Aversum für Schreibaushülfe . . . . . 80 „						
5.	Zulage für einen Cassendiener . . . . . 44 „	.	.	770	.	770	.
	Summe VII. Festungs-Hauptcasse	.	.	770	.	770	.
	Zusammenstellung.						
	I. Für die Geniedirection	1,851	28	31,280	.	33,131	28
	II. „ „ Artilleriedirection	116	11	4,103	.	4,219	11
	III. „ „ Wachverwaltung	334	32	2,546	17	2,880	49
	IV. „ „ Canzleien der oberen Festungsbehörden .	.	.	5,115	2	5,115	2
	V. „ „ Casern- und Hospitaleinrichtung . .	.	.	6,947	6	6,947	6
	VI. „ „ Proviantverwaltung	53,070	42	.	.	53,070	42
	VII. „ „ Festungs-Hauptcasse	.	.	770	.	770	.
	Hauptsumme	55,372	53	50,761	25	106,134	18
	Laut Voranschlags der Deckungsmittel für 1854 sind von diesem Bedarf durch Cassenreste und eigene Einnahmen der Festungscassen zu Rastatt gedeckt . . .	55,372	53	6,487	17	61,860	10
	Daher aus der Bundescasse zuzuschießen bleiben	.	.	44,274	8	44,274	8

Frankfurt am Main den 12. Mai 1854.

Digitized by Google

Beilage 4.

(zu §. 172.)

Voranschlag

der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige der Bundesfestung **Rastatt** für das Jahr 1854.

(Ausschließlich des Festungsbaues und der Artillerieausrüstung.)

Benennung der Titel.	Festungsbau-Dotationscasse.		Artillerie-Dotationscasse.		Wachverwaltungscasse.		Canzleicasse.		Festungs-Hauptcasse.		Casern- und Hospital-Einrichtungscasse.		Proviantcasse.		Summe.	
A. Von früheren Jahren.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Baarbestände der Festungscassen am 1. Januar 1854																
a) von der Dotation für 1853	3,192	30	419	44	754	3	114	45	.	.	677	6	.	.	5,158	8
b) Bestand des Proviantfonds	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53,070	42	53,070	42
Summe A.	3,192	30	419	44	754	3	114	45	.	.	677	6	53,070	42	58,228	50
B. Neue Einnahmen für das Jahr 1854.																
1. Ertrag vom Grundeigenthum	3,057	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,057	20
2. Erlöse aus Materialien u. s. w.	510	.	.	.	14	.	.	.	.	.	20	.	.	.	544	.
3. Beitrag der Stadt Rastatt zu den Wegunterhaltungs-Kosten . . .	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.
Summe B.	3,597	20	.	.	14	.	.	.	.	.	20	.	.	.	3,631	20
Hauptsumme	6,789	50	419	44	768	3	114	45	.	.	697	6	53,070	42	61,860	10
Von vorstehend nachgewiesenen Deckungsmitteln sind:																
1. für die Bewilligungsreste von 1853 erforderlich .	1,851	28	116	11	334	32	.	.	.	.	.	.	53,070	42	55,372	53
2. für den neuen Bedarf von 1854 verfügbar 6,487 fl. 17 kr., nämlich																
a) die Erübrigungen von 1853	1,341	2	303	33	419	31	114	45	.	.	677	6	.	.	2,855	57
b) die neuen Einnahmen von 1854 . . .	3,597	20	.	.	14	.	.	.	.	.	20	.	.	.	3,631	20
Summe wie oben	6,789	50	419	44	768	3	114	45	.	.	697	6	53,070	42	61,860	10

Frankfurt am Main den 12. Mai 1854.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 16. Juni 1854.

In Gegenwart

aller in der sechzehnten Sitzung Anwesenden,
und
des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen.

§. 176.

Abberufung des Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, Generalmajors von Krieg, und Ernennung des Oberstlieutenants Seutter von Loetzen an dessen Stelle.

(1. Sitz. §. 23 v. J. 1838.)

Baden. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Regent an die Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Generalmajors von Krieg Höchstihren Flügeladjutanten Oberstlieutenant Seutter von Loetzen zum Großherzoglichen Divisions- und Territorialbevollmächtigten bei der Militärcommission des Deutschen Bundes zu ernennen geruht haben, und daß derselbe sich demnächst hierher begeben wird, um seinen Sitz in der Militärcommission einzunehmen.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Anzeige Mittheilung zu machen.

§. 177.

Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr.

(8. Sitz. §. 88 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg. Hohe Bundesversammlung hat in ihrer 8. dießjährigen Sitzung beschlossen:

„Die Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betreffend, zur Kenntniß der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung zu bringen, und beide hohen Regierungen zu ersuchen, sich darüber zu erklären."

Der Gesandte sieht sich zur Zeit noch nicht im Stande, die Erklärungen beider hohen Regierungen abzugeben; indessen beehrt er sich, Namens der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung Folgendes zu erklären:

Die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs erkennt zuvörderst an, daß die Darstellung der factischen Verhältnisse in der gedachten Vorstellung der Gesammtlandschaft richtig, es besonders auch begründet ist, daß die diesseitige Regierung unterm 15. Juli 1852 die Aufforderung der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Regierung:

„die alte Gesammtlandschaft behufs Regelung der Anhaltischen Verfassungsverhältnisse zusammenzuberufen"

abgelehnt hat.

Auf die Gründe näher einzugehen, welche die Regierung zu dieser Ablehnung bestimmt haben, möchte gegenwärtig um so weniger Veranlassung vorliegen, als diese Angelegenheit einmal durch die vorliegende Beschwerde der Gesammtlandschaft, dann aber auch durch die inzwischen erfolgte Abtretung der Regierungsrechte an dem Herzogthum Anhalt-Cöthen in ein ganz neues Stadium getreten ist. In der Hauptsache möchte es vielmehr darauf ankommen, diese Beschwerde, in so weit sie gegen die Regierung von Anhalt-Bernburg gerichtet ist, näher in's Auge zu fassen und demnächst zu prüfen, welche Wirkung dieselbe auf das zur Zeit in allseitig anerkannter Wirksamkeit bestehende Landesverfassungs-Gesetz vom 28. Februar 1850 etwa äußern dürfte.

Die Forderung der alten Stände:

„daß der Anhaltischen Gesammtlandschaft die der allseitigen Anerkennung ihres Fortbestehens entsprechende staatsrechtliche Stellung gewährt, sowie daß etwanige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessene Modificationen und Aenderungen der ständischen Gesammtverfassung nur unter ihrer, der Gesammtlandschaft, Mitwirkung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit gelangen,"

beruht auf der Annahme, daß bei Erlaß des Landesverfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850 die Verfassung der Anhaltischen Gesammtstände sich in anerkannter Wirksamkeit befunden habe, dieselbe daher in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schlußacte nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. mit Zustimmung der Gesammtlandschaft, habe abgeändert werden können. — Diese Annahme vermag man nicht als unbedingt richtig anzuerkennen. — In anerkannter Wirksamkeit würde sich, diesseitigen Erachtens, die Anhaltische Gesammtlandschaft nur in dem Falle befunden haben, wenn sie sich bis zum Jahre 1848 in der ungestörten Ausübung aller ihrer ständischen Rechte, speciell des wichtigsten derselben, des Steuerbewilligungsrechts, befunden hätte. — Dem ist aber, wie von den Ständen selbst anerkannt wird, nicht so; dieselben haben vielmehr während eines Zeitraums von fast 200 Jahren die Anerkennung und Ausübung der wesentlichsten Rechte von den Landesherren nicht erlangen können, und haben factisch nur in der Fortdauer gewisser unwesentlicher ständischer Einrichtungen fortbestanden. — Obwohl zwar auch hierdurch schon ihre rechtliche Existenz im Allgemeinen gewahrt erscheinen mag, so dürfte andererseits doch kaum in Abrede zu stellen seyn, daß der im Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall einer ano-

kannten Wirksamkeit, wie solcher z. B. bei den Großherzoglich-Mecklenburgischen Ständen stattfand — hier in der That nicht vorliegt.

Dagegen muß zugegeben werden, daß bei der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse im Jahre 1850 den noch vorhandenen ständischen Einrichtungen in Gemäßheit des Artikels 50 der Wiener Schlußacte zweifellos eine umfassendere Berücksichtigung gebührt hätte, als ihr durch die Anerkennung in dem Patente vom 16. März 1848 zu Theil geworden ist, und daß folglich die Stände sich in ihrem Rechte befinden, wenn sie eine Remedur in dieser Beziehung verlangen.

Was nun die Verfassung vom Jahre 1850 selbst anbetrifft, so ist sie vom Landesherrn gegeben, demnächst mit der Landesvertretung vereinbart, sodann vom Landesherrn angenommen und sanctionirt, endlich auch vom nächsten Agnaten, Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen, anerkannt. — Sie trägt, wie alle gleichzeitige Verfassungen, den Stempel der damaligen Zeitrichtung. Obwohl im Laufe der letzten Jahre durch die verfassungsmäßige Legislation vielfach modificirt und abgeändert, leidet sie doch noch an wesentlichen Mängeln und entspricht in vielen Puncten nicht den Anforderungen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851. Wenn schon deßhalb eine durchgreifende Revision derselben unabweislich geboten erscheint, so wird hierbei zugleich die Berücksichtigung der gerechten und billigen Ansprüche der alten Stände ihre gebührende Stelle finden müssen.

Als der wesentlichste dieser Ansprüche möchte nun wohl der anzusehen seyn:

daß an die Stelle des der Verfassung zum Grunde liegenden Wahl-Repräsentativsystems ein sich den historischen Verhältnissen möglichst anschließendes ständisches Repräsentativsystem trete.

Dieser Forderung zu entsprechen wird nun weder die diesseitige Regierung Bedenken tragen, noch ist anzunehmen, daß derselben in den Wünschen des Landes wesentliche Schwierigkeiten in den Weg treten sollten, da das Verlangen nach einer corporativen ständischen Vertretung in den letzten Jahren in demselben Maße mehr in den Vordergrund getreten ist, als das Interesse an den Wahlhandlungen und der daraus hervorgegangenen Landesvertretung sich abgenutzt hat, ja fast ganz verschwunden ist.

Finden die Wünsche der alten Stände in diesem Hauptpuncte ihre volle Erfüllung, so zweifelt man nicht, daß sich auch für die sonstigen, sich etwa entgegenstehenden Interessen der alten Stände und der jetzigen Landesvertretung eine befriedigende Einigung vermitteln lassen werde.

Wenn daher die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung durch die Stellung, welche sie zu dem Landesverfassungs-Gesetz vom 28. Februar 1850 einnimmt, sich einerseits verpflichtet erachtet, Abänderungen derselben auf keinem andern, als auf dem im §. 70 vorgesehenen Wege herbeizuführen, so zweifelt dieselbe andererseits doch nicht, daß es ihr auch auf diesem Wege möglich seyn wird, den Ansprüchen der alten Stände vollkommen gerecht zu werden. Um diesem Ziele näher zu treten, ist die Herzogliche Regierung bereit, unverzüglich die Vorbereitungen zu einer den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 entsprechenden, sowie die Rechte der alten Stände berücksichtigenden Verfassungsrevision zu treffen und über dieselbe nach erfolgter Berathung mit dem jetzigen Landtage, mit Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzoge und den alten Ständen in nähere Vernehmung zu treten.

Sollte dieser Weg, den die Regierung, soweit Anhalt-Bernburg dabei betheiligt ist, für den einzigen correcten hält, wider Erwarten zu keinem Resultate führen, was sich spätestens

binnen Jahresfrist entschieden haben muß, so würde den alten Ständen unbenommen seyn, die Abhülfe ihrer Beschwerde im bundesverfassungsmäßigen Wege zu verfolgen.

Hierauf der

Beschluß:

die vorstehende Erklärung an die Reclamationscommission zu überweisen.

§. 178.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(10. Sitz. §. 109 v. J. 1854.)

Sechzehnte Stimme für Lippe. Der Gesandte zeigt an, daß aus den von der Krone Preussen vorgeschlagenen Bundesgliedern das Großherzogthum Sachsen-Weimar erwählt worden ist, dessen obersiem Gerichte die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeit wegen einer der katholischen Kirche zu Lippstadt zu leistenden Zahlung zu übertragen seyn wird.

§. 179.

Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

(16. Sitz. §. 168 v. J. 1854.)

Sechzehnte Stimme für Waldeck. Der Gesandte übergibt die Standesliste des Fürstlich-Waldeckischen Contingents für das laufende Jahr.

Dieselbe wurde an die Militärcommission abgegeben.

§. 180.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, auch das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk wegen des ihm zustehenden Antheils an dieser Rente betr.

(12. Sitz. §. 130 v. J. 1854.)

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist beauftragt, mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 4. Mai 1854, §. 130 des Protokolls der 12. Sitzung, anzuzeigen, daß der Senat in der Forderungssache der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente aus den von den deutschen Rheinufer-Staaten vorgeschlagenen drei Bundesgliedern das Königreich Hannover als dasjenige ausgewählt hat, dessen oberster Gerichtsstelle die austrägalgerichtliche Entscheidung der fraglichen Streitsache zu übertragen ist.

§. 181.

Die Revision der Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung betr.

(12. Sitz. §. 140 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hierauf zur Abstimmung über den in der Bundestags-Sitzung vom 4. v. M., Protokoll §. 140, von dem betreffenden Ausschusse vorgelegten Entwurf einer revidirten Geschäftsordnung.

Derselbe war in zwei vertraulichen Sitzungen einer ausführlichen Berathung unterworfen worden, in Folge deren zu I, §§. 8, 18, 20; II, §. 5; III, §§. 2, 3; V, §. 1 einige nur die Fassung betreffende Aenderungen, zu I, §. 12 aber behufs Beseitigung er-

hobener Zweifel ein dem Geiſte der Bundesgrundgeſetze entſprechender Zuſatz beliebt worden waren.

Nachdem nur der Geſandte von Württemberg bemerkt hatte, daß er zwar für Beibehaltung der ſeitherigen Beſtimmungen des §. 12 einzig unter Abänderung der Zahl 46 in 44 zu ſtimmen habe, weil dieſelben zu gleicher Zeit die Grenzen der Fähigkeit der Bundesverſammlung zu Ziehung von Beſchlüſſen, ſoweit dieß die Beſetzung des Collegiums betrifft, präciſer feſtſetzten, falls aber die dieſſeitige Anſicht nicht die Mehrheit der Stimmen für ſich gewinnen ſollte, nicht gegen die Annahme des neuen Entwurfs der Geſchäftsordnung ſtimmen ſolle, — wurde unter allſeitiger Zuſtimmung

beſchloſſen:

die in der Beilage zu gegenwärtigem Protokolle enthaltenen Beſtimmungen, unter Aufhebung der vorläufigen Geſchäftsordnung vom 14. November 1816 und der dieſelbe ergänzenden Beſchlüſſe, in ſo weit ſie hier einer Abänderung unterworfen werden, zu genehmigen und als definitive Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung bei den Verhandlungen derſelben fortan zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 182.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutſchen Flotte, insbeſondere die Löſung des Dienſtverhältniſſes des Lieutenants erſter Claſſe Georg William Jackſon betreffend.

(16. Sitz. §. 162 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Hannover erſtattet im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Zu den Marineofficieren, deren Dienſtverhältniß mittelſt Bundesbeſchluſſes vom 29. Juli 1852 gelöſt wurde, zählt auch der vormalige Marinelieutenant erſter Claſſe Georg William Jackſon.

Demſelben wurde bei ſeinem ultimo Auguſt 1852 erfolgten Austritte aus dem activen Marinedienſte, unter Hinweiſung auf obigen Beſchluß, ein Nonactivgehalt auf Ein Jahr zugebilligt.

In jenem Bundesbeſchluſſe hat die hohe Bundesverſammlung bezüglich derjenigen Officiere, welche innerhalb dieſes einen Jahres ein Unterkommen oder einen Erwerb nicht finden und um fernere Unterſtützung nachſuchen ſollten, weitere Beſchlußnahme, namentlich bezüglich der Art und des Maßes einer etwa noch zu treffenden Fürſorge, ſich vorbehalten.

Mittelſt Eingabe d. d. Greenwich den 19. Januar d. J. hat jetzt Jackſon der hohen Bundesverſammlung vorgetragen, daß alle ſeine Bemühungen, in andere Dienſte zu treten, bisher fruchtlos geblieben ſeyen, und hieran die alternativ geſtellten drei Bitten:

1) um Wiederanſtellung,

2) um Penſionirung, oder

3) um Anweiſung des Nonactivgehalts auf ein weiteres Jahr,

geknüpft; auch ferner die Anzeige gemacht, daß er in der Perſon des Advocaten Dr. jur. Getz hierſelbſt einen Mandatar zu weiterer etwaiger Verhandlung in dieſer Angelegenheit beſtellt habe.

Der Ausſchuß hielt es, bevor er auf weitere Erwägung des geſtellten Anſuchens einging, für erforderlich, eine amtliche Beſtätigung darüber zu verlangen, daß der Bittſteller nach ſeinem Ausſcheiden aus der deutſchen Flotte einen anderweiten Erwerb oder Unterkom-

men nicht gefunden habe, wofür dem Ausschusse unter den damaligen Verhältnissen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit vorzuliegen schien.

Der ꝛc. Jackson hat hierauf durch seinen Mandatar Dr. Getz ein vom Pfarrer zu Greenwich ausgestelltes, durch das Königlich-Preussische Generalconsulat zu London gehörig legalisirtes Zeugniß vorgelegt und daneben hervorgehoben, wie er durch seinen ohne Genehmigung der Königlich-Großbritannischen Regierung bewerkstelligten Uebertritt in die deutsche Marine jede Aussicht auf Wiederanstellung in der Königlich-Großbritannischen Marine verloren habe, ja vielmehr hierfür und für eine im Jahre 1849 vollbrachte Ueberführung von Schiffscanonieren und Unterofficieren aus England zur vormaligen deutschen Flotte nach englischen Gesetzen straffällig sey.

Gutachten.

Jackson wurde mittelst Patents Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers vom 5. April 1849 zum Lieutenant erster Classe ernannt, und gehört, wie dieß auch aus dem Ausschußvortrage vom 24. Juni 1852, §. 162 des Protokolls, sich ergibt, in die Kategorie der mit Patent ohne Vorbehalt angestellten Officiere.

Nach den Versicherungen Jackson's und nach dem von ihm beigebrachten Zeugnisse des Pfarrers zu Greenwich, hat er ein anderweites Unterkommen, trotz seiner Bemühungen, bis jetzt nicht gefunden. Dürfte nun auch hinsichtlich des beigebrachten, in englischer Sprache abgefaßten Zeugnisses, sowie namentlich darüber, ob ein Pastoralatteſt genüge, ein Zweifel in ein oder der anderen Beziehung aufgeworfen werden können, so muß der Ausschuß doch bemerken, daß es dem ꝛc. Jackson allerdings schwer fallen möchte, ein umfassenderes, namentlich von Königlich-Großbritannischen Behörden unmittelbar ausgestelltes Zeugniß zu erbringen, da er nach den Gesetzen seines Vaterlandes wegen Eintritts in die vormalige deutsche Flotte, ohne hierzu die Genehmigung der Königlich-Großbritannischen Regierung erhalten zu haben, sowie auch wegen beschaffter Ueberführung von Schiffscanonieren und Unterofficieren von England zur vormaligen deutschen Marine straffällig ist. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, der hohen Bundesversammlung empfehlen zu sollen, das vom Pfarrer zu Greenwich ausgestellte Zeugniß für dießmal als genügend ansehen zu wollen.

Es liegt hier ein ähnlicher Fall vor, wie der Ausschuß bereits in der Lage war, hinsichtlich des vormaligen Corvettencapitains King in der 26. vorjährigen Sitzung, §. 240, und der vormaligen Schiffsfähndriche Möller, Müller und Schuirmann in der 33. vorjährigen Sitzung, §. 328, der hohen Bundesversammlung zu unterbreiten, indem die von Jackson gestellten Bitten auf Wiederanstellung oder Pensionirung zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheinen und nur eine etwaige Unterstützung auf ein weiteres Jahr in Frage kommen möchte.

Eine solche Unterstützung glaubt der Ausschuß der hohen Bundesversammlung unvorgreiflich anheimstellen und daneben nur darauf hindeuten zu müssen, daß dem Gesuche des ꝛc. Jackson ganz ähnliche Verhältnisse zur Unterstützung dienen, wie solche in den eben angeführten Fällen geltend gemacht sind und die hohe Bundesversammlung zur Bewilligung derselben bewogen haben.

Für den Betrag der zu gewährenden Unterstützung dürfte der Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841, welcher die Pensionen der Bundesbeamten normirt, wie in den eben bezeichneten Fällen auch hier maßgebend, und dem ꝛc. Jackson für das Jahr von ultimo Au-

guſt 1853 bis dahin 1854 eine ſolche von 480 Rthlrn. oder 840 Gulden (d. h. vier Zehntel ſeines früheren Seegehalts) jedoch unter dem beſonderen Vorbehalt zu bewilligen ſeyn, daß er innerhalb dieſes Zeitraums kein anderweites Unterkommen oder keine andere Erwerbsquelle finden werde.

Der Ausſchuß erlaubt ſich demnach ſeinen

Antrag

dahin zu ſtellen:

Hohe Bundesverſammlung wolle

1) dem vormaligen Marinelieutenant erſter Claſſe Georg William Jackſon für die Zeit von ultimo Auguſt 1853 bis dahin 1854 eine Unterſtützung 480 Rthlrn. oder 840 Gulden rhein. aus der Matrikularcaſſe bewilligen;

2) den Ausſchuß in Militärangelegenheiten beauftragen, hiervon den Marinelieutenant erſter Claſſe Jackſon, durch deſſen hieſigen Mandatar, den Advocaten Dr. jur. Getz, mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß er von dieſer Unterſtützung den Betrag für drei Vierteljahre ſofort, die Rate für das letzte Quartal jedoch erſt nach Ablauf deſſelben, gegen Quittungen, unter Einlieferung eines Zeugniſſes, daß er noch am Leben und ohne anderweiten Erwerb ſey, in Empfang zu nehmen habe;

3) die Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen mit behufiger Anweiſung wegen Auszahlung dieſer Unterſtützung verſehen.

Bei der Umfrage erklärte der Geſandte von Württemberg ſich nicht für ermächtigt, ohne vorher eingeholte Inſtruction dem Antrage beizuſtimmen, während der Geſandte von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg ſich auf ſeine bei früheren derartigen Vorgängen abgegebenen Verwahrungen lediglich zurückbezog.

Sämmtliche übrigen Geſandtſchaften traten dem Antrage bei; es wurde daher mit Stimmenmehrheit

beſchloſſen:

1) dem vormaligen Marinelieutenant erſter Claſſe Georg William Jackſon für die Zeit von ultimo Auguſt 1853 bis dahin 1854 eine Unterſtützung von 480 Rthlrn. oder 840 Gulden rhein. aus der Matrikularcaſſe zu bewilligen;

2) den Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, hiervon den Marinelieutenant erſter Claſſe Jackſon, durch deſſen hieſigen Mandatar, den Advocaten Dr. jur. Getz, mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß er von dieſer Unterſtützung den Betrag für drei Vierteljahre ſofort, die Rate für das letzte Quartal jedoch erſt nach Ablauf deſſelben, gegen Quittungen, unter Einlieferung eines Zeugniſſes, daß er noch am Leben und ohne anderweiten Erwerb ſey, in Empfang zu nehmen habe;

3) die Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen mit behufiger Anweiſung wegen Auszahlung dieſer Unterſtützung zu verſehen.

§. 183.

Die Penſionsanſprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee betreffend.

(16. Sitz. §. 173 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen trägt Namens des für den rubricirten Gegenſtand erwählten Ausſchuſſes vor:

Dem Ausschusse, welcher durch den Bundesbeschluß vom 6. April d. J. beauftragt worden ist, die eingehenden Gesuche invalider Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zu prüfen und hoher Bundesversammlung Vorschläge wegen Unterstützung derselben nach Maßgabe dieses Beschlusses zu eröffnen, sind von der Königlich-Preussischen, der Königlich-Hannöverischen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Bundestags-Gesandtschaft die Actenstücke übergeben worden, welche von

dem Hauptmann von Szczepanski,
dem Hauptmann Basson,
der Witwe des Majors von Roques, geb. König,
dem Hauptmann Hartmann,
dem Lieutenant von Falkenstein und
dem Lieutenant Kellner

der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, zur Begründung ihrer Ansprüche auf eine Unterstützung, beigebracht worden sind.

Hauptmann von Szczepanski wurde von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten, Hauptmann Basson und die Witwe des Majors von Roques wurden von dem Königlich-Hannöverischen, die drei zuletzt genannten Officiere aber von dem Großherzoglich-Oldenburgischen angemeldet. In dem Verzeichnisse, welches als Beilage des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J., S. 287, abgedruckt ist, sind diese Officiere unter den Nummern 3, 38, 20, 13, 26, die Witwe des Majors von Roques ist endlich unter Num. 49 aufgenommen.

Die von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Bundestagsgesandten legitimirten sind die nämlichen, welche derselbe in der 12. Sitzung hoher Bundesversammlung, §. 132, vorläufig anmeldete.

Gutachten.

Schon die vorläufigen Nachweisungen, welche dem Ausschusse bei Erstattung seines Vortrags vom 6. April d. J. vorlagen, ließen nicht daran zweifeln, daß diese Personen zu denjenigen gehörten, auf deren Unterstützung die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen angetragen hatten. Die jetzt dem Ausschusse übergebenen Papiere erscheinen, da sie namentlich den betreffenden hohen Regierungen vorgelegen haben, vollkommen ausreichend, um darzuthun, daß diese Officiere der von dem Bundesbeschlusse vom 6. April betroffenen Kategorie angehören. Die Invalidität derselben unterliegt keinem Zweifel; Hauptmann Szczepanski und Lieutenant Falkenstein haben beide den rechten Arm verloren, sie, sowie die Hauptleute Basson und Hartmann sind auf Lebenszeit pensionirt gewesen, Lieutenant Kellner, ebenfalls schwer verwundet, erhielt die Pension vorläufig auf die Dauer einiger Jahre. Aus den Mittheilungen der verehrlichen Gesandtschaften geht die Bescheinigung des Lebens und der Bedürftigkeit hervor.

Hinsichtlich des Hauptmanns Basson bezeugt die Königlich-Hannöverische Bundestags-Gesandtschaft, daß derselbe zwar ein Dienstverhältniß im Königreich Hannover gefunden habe, jedoch lediglich ein widerrufliches und ein solches, welches ihn nicht vor Mangel schütze; derselbe habe auch wegen seiner völligen Invalidität auf eine Verbesserung seiner Lage im Königlichen Staatsdienste durchaus nicht zu hoffen.

Der Betrag der dem Hauptmann Szczepanski von der vormaligen Holsteinischen Behörde bewilligten Pension ist 800 Cour.-Mark = 560 Gulden; dem Hauptmann Basson stand

eine Pension von 1000 Mark = 700 Gulden zu; Hauptmann Hartmann erhielt eine Pension von 750 Mark = 525 Gulden; Lieutenant von Falkenstein's Pension betrug 450 Mark = 315 Gulden; Lieutenant Kellner erhielt ebenfalls eine Pension von 450 Mark oder 315 Gulden.

Der Betrag der für die Witwe des Majors von Roques bewilligten Pension war ursprünglich — wie auch die Beilage des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. nachweist — 300 Mark; aus den jetzt vorliegenden Actenstücken geht jedoch hervor, daß diese Pension vom 23. März 1850 ab auf 750 Mark erhöht worden und in dieser Höhe bis Ende März ausgezahlt worden ist; 750 Mark sind aber gleich der Summe von 525 Gulden.

Nach dem Bundesbeschlusse vom 6. April werden diese Beträge vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres zu bewilligen seyn.

Diese, sowie künftige ähnliche Unterstützungen werden wohl am angemessensten halbjährig zu Anfang der Monate Januar und Juli jeden Jahres postnumerando auszuzahlen seyn, und es würden demgemäß die hier in Frage stehenden Officiere, beziehungsweise die Officierswitwe, die erste halbjährige Rate am 1. Juli d. J. bei der Bundes-Matrikularcasse in Empfang nehmen können.

Die Abtheilung für das Bundescassen-Wesen möchte mit der entsprechenden Anweisung zu versehen seyn und zwar in der Maße, daß die Zahlungen künftig nur gegen Quittungen, auf denen das Leben und die fortdauernde Bedürftigkeit der betreffenden Empfänger bescheinigt werden, zu erfolgen haben, daß aber die nächsten Bezüge der hier in Frage befangenen Officiere resp. der Officierswitwe gegen einfache Quittungen verabfolgt werden können, da die Bescheinigungen in den Mittheilungen der Herren Bundestagsgesandten bereits vorliegen.

Endlich werden die verehrlichen Bundestags-Gesandtschaften von Preussen, Hannover und Oldenburg zu ersuchen seyn, die genannten Officiere von der geschehenen Bewilligung in Kenntniß zu setzen.

Hiernach hat der Ausschuß folgende

Anträge

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 6. April d. J.

1) den nachstehend benannten invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie der Witwe des Majors dieser Armee von Roques bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligen, und zwar

dem Hauptmann von Szczepanski	560	Gulden,
dem Hauptmann Basson	700	"
dem Hauptmann Hartmann	525	"
dem Lieutenant von Falkenstein	315	"
dem Lieutenant Kellner	315	"
der Witwe des Majors von Roques, geb. König, . . .	525	" ;

2) die Bundescassen-Abtheilung anweisen, das Erforderliche zu besorgen, damit diese Unterstützungen in halbjährigen Raten zu Anfang und in der Mitte jeden Jahres gegen Quittungen der Empfänger, und gegen Bescheinigung des Lebens und der Bedürftigkeit derselben ausgezahlt werden, wobei bemerklich gemacht werde, daß es für die nächste, am 1. Juli fällige Zahlung bei diesen Officieren, resp. der Officierswitwe, einer dergleichen Bescheinigung nicht bedürfe;

3) die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Hannover und Oldenburg ersuchen, es vermitteln zu wollen, daß die sub 1 genannten Officiere, beziehungsweise die Officierswitwe, von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden.

Sämmtliche Gesandten — mit Ausschluß deßjenigen von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, welcher sich auf seine in der 10. Sitzung vom 6. April d. J., §. 104 des Protokolls, abgegebene Erklärung und Verwahrung bezog, — ertheilten den eben vernommenen Ausschußanträgen die Zustimmung, daher

Beschluß:

1) den nachstehend benannten invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie der Witwe des Majors dieser Armee von Roques, in Gemäßheit Bundesbeschlusses vom 6. April d. J., bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen, und zwar

dem Hauptmann von Szczepanski	560	Gulden,
dem Hauptmann Basson	700	"
dem Hauptmann Hartmann	525	"
dem Lieutenant von Falkenstein	315	"
dem Lieutenant Kellner	315	"
der Witwe des Majors von Roques, geb. König,	525	" ;

2) die Bundescassen-Abtheilung anzuweisen, das Erforderliche zu besorgen, damit diese Unterstützungen in halbjährigen Raten zu Anfang und in der Mitte jeden Jahres gegen Quittungen der Empfänger und gegen Bescheinigung des Lebens und der Bedürftigkeit derselben ausgezahlt werden, mit dem Bemerken, daß es für die nächste, am 1. Juli fällige Zahlung bei diesen Officieren, resp. der Officierswitwe, einer dergleichen Bescheinigung nicht bedürfe;

3) die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Hannover und Oldenburg zu ersuchen, es vermitteln zu wollen, daß die sub 1 genannten Officiere, beziehungsweise die Officierswitwe, von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden.

§. 184.

Beschwerde des Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung verletzten Rechtszustandes vieler ehemals reichsunmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Familien. — Num. 23 v. 1854.

Der Gesandte von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg erstattet Namens des Ausschusses für Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte den folgenden Vortrag:

In einer Eingabe vom 22. Februar d. J. (Num. 23 des Einreichungsprotokolls) hat der Fürst Carl von Oettingen-Wallerstein Namens und in Vollmacht vieler im Königreich Württemberg begüterten vormals reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häuser hoher Bundesversammlung eine Recursvorstellung "wegen ihres durch die Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechtszustandes" überreicht. Zufolge nachträglich beigebrachter Vollmachtsurkunden ist der Herr Reclamant zu diesem Schritte, sowie zu Verhandlungen mit der Königlich-Württembergischen Staatsregierung mit Vollmachten versehen

von drei und zwanzig ehemals reichsunmittelbaren Häusern, nämlich Seitens der Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Jaxtberg, von Solms, von Windisch-Grätz, von Thurn- und Taxis, von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg, von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, von Waldburg-Wurzach, von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, sowie der Grafen von Königsegg-Aulendorf, von Schaesberg-Thanheim, von Quadt-Isny, von Waldbott-Bassenheim, von Rechberg, von Pückler-Limpurg, von Neipperg, von Törring. Als Insinuationsmandatar hat sich nachträglich der Dr. jur. Geyger hierselbst gehörig legitimirt.

Da die Beschwerde nebst den dazu gehörigen 48 Beilagen besonders abgedruckt und an die resp. Gesandtschaften vertheilt worden ist, so glaubt der Ausschuß sich für jetzt darauf beschränken zu können, zur leichteren Uebersicht den Hauptinhalt der Reclamation hoher Versammlung vorzulegen, und erlaubt sich nur vorher, theils des historischen Zusammenhanges wegen, theils weil die jetzige Recursvorstellung daran wieder anknüpft, kurz an diejenigen Schritte zu erinnern, welche von den Württembergischen Standesherren zur Wahrung ihres Rechtszustandes seit dem Jahre 1848 bei den Centralbehörden Deutschlands unternommen worden sind.

Zuerst unterm 31. October 1848 wandten sich viele Württembergische Standesherren (denen sich nachträglich die große Mehrzahl der übrigen deutschen Standesherren anschloß) mit einer Beschwerde wegen der bei der ersten Lesung der sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes angenommenen Aufhebung aller Fideicommisse an die deutsche Nationalversammlung, und überreichten bald nachher sowohl dieser Versammlung als Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser eine Denkschrift gegen die ebenda §§. 27 und 28 ausgesprochene Bestimmung, der zufolge die gesammte Guts- und Grundherrlichkeit nebst sämmtlichen darauf beruhenden Abgaben und Leistungen theils ohne, theils mit Entschädigung aufgehoben werden sollte.

Nachdem bei der zweiten Lesung der Grundrechte diesen Eingaben eine Berücksichtigung nicht zu Theil geworden war, vereinigte sich wieder die große Mehrzahl der deutschen Standesherren am 27. December 1848 (dem Tage der Publication der Grundrechte als Reichsgesetz) zu einer Vorstellung und Rechtsverwahrung bei der Nationalversammlung gegen die §§. 7, 34, 35, 36 und 38, in so fern hierdurch die Aufhebung des Adels als Stand, die Aufhebung der Fideicommisse und die Aufhebung ihrer guts- und grundherrlichen Rechte ohne Entschädigung zur Gesetzesvorschrift erhoben werden solle. Indem die Reclamanten sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen auf die bundesgrundgesetzlichen Garantien, sowie auf die gerade in den Grundrechten neuverbürgte Unverletzlichkeit des Eigenthums beriefen, behielten sie sich eine spätere Wiederaufnahme ihrer Verwahrung vor und übergaben auch Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser gleichzeitig eine dieselben Rechtsverletzungen betreffende Vorstellung, deren Berücksichtigung jedoch von dem Reichs-Justizministerium, als außer der Competenz der provisorischen Centralgewalt liegend, abgelehnt wurde.

Ferner hat der Herr Reclamant, welcher die ehemals Reichsunmittelbaren theilweise bei Ueberreichung der genannten Eingaben vertreten hatte, zu Gunsten der Rechte seines Hauses und in Anlaß eines unterm 29. August 1849 im Königreich Württemberg erlasse-

nen Gesetzes, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, eine erneute Verwahrung Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser überreicht.

Unter dem 28. Februar 1851 überreichte der Herr Reclamant Namens vieler vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser der zu Dresden versammelten Ministerialconferenz eine Denkschrift über den vierzehnten Artikel der deutschen Bundesacte und die darauf gegründeten Anträge und Bitten deutscher Standesherren, worin er namentlich die Bitte zu begründen suchte, daß den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern der denselben durch den vierzehnten Artikel der Bundesacte und durch die Wiener Schlußacte gewährte Rechtszustand verbleiben, beziehungsweise zurückgegeben werden möge, sofern aber in einzelnen Bundesstaaten auf dem Wege der Landesgesetzgebung Eigenthumsrechte und nutzbare Befugnisse oder Befreiungen, oder sonstige Zuständigkeiten, welche diesen Familien in der Bundesacte gewährschaftet seyen, aufgehoben oder abgelöst worden, zwar diese Gesetze, soweit sie den ehemals Pflichtigen Rechte einräumten, Rechtsbestand haben sollten, dabei aber den Berechtigten, kraft der bundesrechtlichen Garantien, Anspruch auf volle Entschädigung, nöthigenfalls aus Staatsmitteln, verbleibe.

Diese Denkschrift ist zu jener Zeit den höchsten und hohen Regierungen zugestellt und hoher Bundesversammlung als integrirender Theil einer späteren Reclamation bekannt. Es wird daher die Erwähnung genügen, daß die zweite Commission der Conferenz dieselbe ihrer Berathung unterzog und sich in ihrer entschiedenen Mehrheit zu der Seite 36 ihres am 25. April 1851 erstatteten Vortrags unter Num. VIII näher motivirten Ansicht vereinigte, daß nachdem einmal im Artikel XIV der Bundesacte eine Garantie der hier in Frage stehenden Rechte ausgesprochen worden, die Pflicht des Bundes gebiete, diese Garantie durchaus aufrecht zu halten. Damit sey nicht gemeint, als ob der Bund nothwendig das nicht mehr bestehende Alte ganz unbedingt und in allen seinen Theilen wieder herstellen müsse. Sache der Bundesversammlung würde es vielmehr seyn, im Falle von Reclamationen die von dem Bunde ertheilte Garantie, der jetzigen Sachlage gegenüber, in einer solchen Weise zur Geltung zu bringen, daß dabei neben den Rechten derer, welche der Artikel XIV habe schützen wollen, auch die Verhältnisse, unter welchen jene Aenderungen erfolgten, ihre billige Beachtung fänden. Um diese Ansicht dem Bunde darzulegen, beantragte die Commission, in einem Beschlusse auszusprechen: „Die in den Artikeln XIV („XV und XVII“) der Bundes„acte und 63 der Schlußacte vom Deutschen Bunde übernommenen Garantien bleiben in „unveränderter Kraft. Sofern in einzelnen Bundesstaaten während der letzten Jahre in „den Verhältnissen des ehemals reichsständischen und reichsritterschaftlichen Adels mehrere „Veränderungen eingetreten sind, wird die Bundesversammlung, wenn Reclamationen deß„falls an sie gelangen, darüber nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse, unter welchen „diese Veränderungen erfolgten, ihre Entschließung fassen.“ Ein Antrag, über welchen eine bestimmte Schlußfassung nicht stattgefunden hat, indem nur einige der höchsten Regierungen sich in der neunten Conferenzsitzung ganz oder theilweise einverstanden erklärten, andere die Ueberweisung der Berathung an die Bundesversammlung wünschten, andere sich gar nicht äußerten, die Königlich-Württembergische Regierung endlich, welche sich bereits gegen einzelne Angaben der standesherrlichen Eingabe verwahrt hatte, sich entschieden gegen den Antrag VIII erklärte.

Unterm 26. November 1851 (Eingabeprotokoll Num. 79) überreichte der Herr Reclamant mit Bezug auf den inzwischen erfolgten Bundesbeschluß vom 23. August 1851, betreffend die Aufhebung der sogenannten Grundrechte, hoher Bundesversammlung unter

Anschluß der Dresdener Denkschrift eine zur Vertheilung abgedruckte Eingabe, welche die Bitte zu motiviren suchte: daß die hohe Bundesversammlung, die fortbestehende Kraft der für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des vierzehnten Artikels der Bundesacte von dem Bunde übernommenen Garantie erkennend, sich vorbehalte, über die an Hochdieselbe wegen eingetretener Umgestaltungen und Verletzungen des in dem Artikel XIV gewährten Rechtszustandes gelangenden Reclamationen, nach vorgenommener Prüfung derselben, Entscheidung zu fällen. Diese Eingabe wurde ihrer Zeit dem politischen Ausschusse zugewiesen und von letzterem dem in der neunten dießjährigen Sitzung wieder eingesetzten Ausschusse für die Vollziehung des Artikels XIV der Bundesacte zugestellt, wird also nunmehr in so fern in Berücksichtigung zu ziehen seyn, als deren Inhalt nicht durch Prüfung der jetzigen, umfassenderen Eingabe der Erledigung möchte zugeführt werden.

Indem der Herr Reclamant jetzt, unter Anknüpfung an diese früheren Schritte, in einer ausführlichen Recursvorstellung die Intervention hoher Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der den mediatisirten Häusern im Königreich Württemberg zustehenden bundesgesetzlichen Garantien anruft, erinnert derselbe daran, daß bis zum Jahre 1848 die Standesherren im Königreich Württemberg bezüglich ihres Rechtszustandes in so fern in zwei Classen getheilt gewesen seyen, als für einen großen Theil derselben Königliche, den Vollzug des Artikels XIV der Bundesacte bezweckende und zur allgemeinen Nachachtung publicirte Declarationen in Kraft gestanden hätten, während andere zu solchen nicht hätten gelangen und sich nur im Allgemeinen auf die bundesrechtlichen Garantien hätten berufen können. Seitdem aber die mit dem genannten Jahre anhebende Gesetzgebung weder das Bundesrecht, noch die Vollzugsdeclarationen länger beachtet, befänden sich sämmtliche Württembergische Standesherren in dem nämlichen Verhältnisse und zu den nämlichen Beschwerdepuncten berechtigt.

Der Herr Reclamant legt in seiner ferneren Darstellung ein besonderes Gewicht auf die Verhältnisse und Umstände, unter denen die Gesetze zu Stande gekommen seyen, gegen welche Beschwerde erhoben wird. Das erste derselben, ein nachher ausführlicher zu erwähnendes Gesetz vom 14. April 1848 über Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, sey von dem am 13. März 1848 „in Erwägung der neuesten Zeitereignisse“ einberufenen Landtage nach sehr kurzer Berathung angenommen, von der Kammer der Standesherren aber nur unter dem Druck und Zwang der aufgeregten, Schutz für Personen und Eigenthum, namentlich der Standesherren, nicht mehr gewährenden Zeit; nachher habe die erste Kammer sich an den betreffenden Gesetzen nicht mehr betheiligt oder betheiligen können; es seyen diese nur von den verschiedenen, zur Revision der Württembergischen Verfassung einberufenen Landesversammlungen angenommen worden. Die meisten dieser als Grundrechts-Gesetze von dem Herrn Reclamanten bezeichneten Gesetze seyen unzweifelhaft zur Durchführung der seiner Zeit durch Ministerialausschreiben vom 14. Januar 1849 für Württemberg als Reichsgesetz bekannt gemachten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes erlassen, wie solches nicht bloß aus der Fassung der einzelnen Verordnungen, sondern auch namentlich daraus sich ergebe, daß die Durchführung der Grundrechte überhaupt als Ziel der Verfassungsrevision verkündet worden sey.

Der Herr Reclamant sucht ferner durch Auszüge aus den Verhandlungen der Landesversammlung und anderen Actenstücken nachzuweisen, daß während der Periode von 1848 bis zur Wiedereinberufung des alten Landtags (zum 6. Mai 1851) die gesammte Bundesgesetzgebung und namentlich jedes auf derselben fußende Recht der ehemals Reichsunmittel-

baren von der Königlich-Württembergischen Staatsregierung als erloschen betrachtet und behandelt worden sey. Die Aufhebung aller Standesvorrechte sey nicht bloß verkündet, sondern thatsächlich durchgeführt. Als die Standesherren ihre Rechtsverwahrungen in einer Vorstellung an das Königliche Ministerium des Innern unterm 12. Mai 1850 wieder aufgenommen, seyen dadurch nicht bloß lebhafte Reclamationen der Landesversammlung gegen „diese Anmaßung der vormaligen Standesherren“ veranlaßt, sondern auch positive ministerielle Erklärungen gegen jede Verbindlichkeit und Gültigkeit von Artikel XIV der Bundesacte.

Was die einzelnen Gesetze und Verfügungen angeht, gegen welche der vorliegende Recurs zunächst gerichtet ist, so liegen dieselben hoher Versammlung theils als Beilagen zu der ihrer Zeit abgedruckten und vertheilten Beschwerdeschrift des Grafen von Quadt-Isny (§. 42 des dießjährigen Protokolls) vor, theils in dem Beilagenheft der gegenwärtigen Eingabe des Fürsten von Oettingen; der Ausschuß glaubt sich daher darauf beschränken zu können, dieselben nach der §. 7 der Vorstellung angenommenen Reihenfolge kurz zusammenzustellen. Es sind folgende, für den Rechtszustand und die Interessen der Standesherren als theils verletzend, theils vernichtend bezeichnete Gesetze:

1) Das Gesetz vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, durch welches Gesetz der lehns- und grundherrliche Verband, deßgleichen das Neubruchs-Zehntrecht ohne Entschädigung aufgehoben, die Ablösung der übrigen, aus jenem Verband entspringenden bäuerlichen Lasten als Zwangsablösung dergestalt verfügt sey, daß die Entschädigung nicht nur an und für sich nicht genüge, sondern auch durch die begleitenden Bestimmungen faßt allen Werth für die Berechtigten verliere. Das Entschädigungscapital solle bei Besitzveränderungen und Theilgebühren das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrages, abzüglich des Verwaltungsaufwandes, betragen; ebenso werde über die Ablösung des Zehnten vorläufig das Princip der Entschädigung im sechzehnfachen Betrage festgestellt. Von diesem Aequivalent, welches nach den zu Grunde gelegten Anschlägen der durchschnittlichen Naturaleinnahmen häufig unter der Hälfte zurückbleibe und nicht einmal vom Staat übernommen oder garantirt sey, müßten aber noch die möglichen, von der Gesammtheit der Berechtigten zu tragenden Verluste und die in ungünstigster Weise für die Gefällberechtigten normirte Gegenrechnung der Lasten und Gegenleistungen, müßten endlich die Nachtheile des überaus langsamen und verwickelten, durch keine Vollzugsanordnungen erleichterten Ablösungsverfahrens in Abzug gebracht werden, — Bestimmungen und Nachtheile, welche z. B. bei einem der Committenten des Herrn Reclamanten nicht nur die Ablösungscapitalien für seine sämmtlichen Gefälle auf dem Wege der Compensation absorbirt, sondern demselben zur Ergänzung des durch das Ablösungsgesetz den Grundholden gemachten Geschenkes eine baare Daraufzahlung von 3,558 Gulden 21 Kreuzern auferlegt hätten.

2) Das Zehntablösungs-Gesetz vom 17. Juni 1849.

Der Herr Reclamant bemerkt, daß bei diesem Gesetze die Verletzung der Berechtigten durch die geringen Werthanschläge der Naturalbezüge noch drückender wirke. Die Specialbestimmungen, namentlich über die Abzüge am Geldwerth des Rohertrags, über die Berechnung des Durchschnitts da, wo der Zehnte bereits in Geld geleistet werde, über die Abfindung der Zehnt- und Baulasten, ferner die große Weitläufigkeit der Liquidation und der Mangel eines Lastenablösungs-Gesetzes, erhöhten noch die Verletzung der bisher Berechtigten, welche überdieß die vor endgültiger Festsetzung des Ablösungscapitals noch anfallenden Zehnten, also

die Differenz zwiſchen Werth des Rechtes und Betrag der Entſchädigung, an der Ablöſungsſchuld der Pflichtigen ſich abrechnen zu laſſen gehalten wären.

3) Das Geſetz vom 24. Auguſt 1849, betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben.

In dieſem Geſetze ſey die Geſammtheit aller ſteuerartigen Gefälle perſönlicher oder dinglicher Natur, alle aus dinglicher oder perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden Gefälle, die Bürger- und Beiſitzergebühren, die Recognitions-, Schutz- und Schirmgelder, alle perſönlichen und alle nicht erweislich aus dem Lehns- und Grundherrlichkeits-Verbande entſtandenen Frohnen und alle Leiſtungen für Jagdzwecke unentgeltlich aufgehoben; für andere Gefälle die Entſchädigung auf den zehnfachen Betrag der Jahresrente reducirt; außerdem rückſichtlich der Häuſer Oettingen rückwirkend die Beſtimmungen der Ablöſungsgeſetze vom 27. und 28. October 1836 für ungültig erklärt und endlich beſtimmt, daß die bloße Thatſache der Erhebung einer Abgabe oder Leiſtung denjenigen, welcher eine ſolche als ein Recht geltend mache, nicht von der Beweislaſt befreie.

Indem der Herr Reclamant dieſes wie die folgenden Geſetze als zum Behuf der Durchführung der Grundrechte erlaſſen bezeichnet, hebt er beſonders deſſen Eingangsworte hervor, wo es heißt:

> „Zur Vervollſtändigung der bisherigen Geſetze über Beſeitigung älterer Abgaben und in Gemäßheit der §§. 35, 36 und 37 der Grundrechte des deutſchen Volkes verordnen und verfügen Wir . . . .“

ſowie die rückwirkende Beſtimmung des Artikels 7, wonach die Aufhebung der näher bezeichneten Abgaben mit dem 17. Januar 1849, als dem Tage, an welchem das Reichsgeſetz über die Grundrechte des deutſchen Volkes in Wirkſamkeit getreten, als erfolgt betrachtet werden ſollte.

4) Die an dem nämlichen Tage promulgirte „Erläuterung und theilweiſe Abänderung einzelner Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 über die Beſeitigung der auf Grund und Boden ruhenden Laſten“, wodurch die als Verwaltungsaufwand von dem jährlichen Ertrage der zu entſchädigenden Geld- und Fruchtgefälle zu machenden Abzüge vom Rohertrag auf beziehungsweiſe vier und acht Procent beſtimmt, daneben aber das erſte Ablöſungsgeſetz für die Berechtigten noch weſentlich drückender gemacht worden ſey, indem nunmehr auch bei ſchon früher in Geld bezahlten Naturalien der betreffende Durchſchnitt als Maßſtab der Vergütung beſeitigt, außerdem die Gefällberechtigten zur Vorlegung aller Urkunden verpflichtet worden, die über das abzulöſende Gefäll und die auf demſelben ruhenden Laſten Aufſchluß geben könnten.

In Folge dieſer Nachtragsgeſetze, bemerkt der Herr Reclamant, ſeyen die Berechtigten, ſtatt aller Berührung mit den Pflichtigen enthoben zu ſeyn, in endloſe Verhandlungen mit dieſen und den Ablöſungscommiſſionen verwickelt, und weit davon entfernt, in den Beſitz oder zur freien Verfügung ihres Entſchädigungscapitals zu gelangen. Denſelben ſey überdieß von dem Stand der Ablöſungscaſſe und deren möglicher, von der Gemeinſchaft der Berechtigten zu tragenden Verluſte nichts bekannt gegeben worden.

5) Das (ſpäter wieder aufgehobene) Geſetz vom 30. März 1849, betreffend die Aufhebung der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derſelben, ebenfalls erlaſſen in Erfüllung des Geſetzes über die Grundrechte des deutſchen Volkes.

6) Das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes.

Während den Württembergischen Standesherren in Vollzug des Artikels XIV der Bundesacte die Befreiung vom persönlichen Gemeindeverbande, von der Wohnsteuer und rücksichtlich ihrer vormals steuerfrei gewesenen Besitzungen von dem Gemeinde- und Körperschaftsverbande (Neusteuerbarkeits-Verhältniß oder Exemtion) zugesichert gewesen, sey durch dieses Gesetz die Aufhebung der aus staatsrechtlichen Titeln herrührenden Exemtionen ohne Entschädigung, sowie die Einverleibung alles Besitzthums in den dinglichen Gemeinde- und Amtskörperschafts-Verband und die Verpflichtung zum Eintritt in den persönlichen Gemeindeverband (Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Ortsbehörde) unbedingt verfügt.

Die Wirkung dieses Gesetzes, welche den bisher Exemten als einzig Besitzenden oft den verarmtesten Gemeinden zutheilte, mache diesen „zum Paria des Proletariats", indem die Mehrheit der Gemeindeglieder über die Gemeindeausgaben auf seine Kosten beschließe.

7) Das Gesetz vom 4. Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, und zwar ohne Entschädigung, sowie unter Aufhebung aller für frühere Verzichte der Berechtigten vereinbarten Surrogate.

8) Das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849, wodurch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden der Regel nach unentgeltlich aufgehoben worden.

9) Das „in Vollziehung der Artikel 9 und 43 der Grundrechte" erlassene Gesetz vom 17. August 1849, betreffend Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, wodurch namentlich alle Bestimmungen außer Kraft gesetzt seyen, zufolge deren den Mitgliedern der standesherrlichen und der in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien eine weitere Befugniß zur Selbstbehandlung von Geschäften als den übrigen Staatsbürgern eingeräumt worden. Danach seyen die Standesherren, statt der bundesrechtlich garantirten befreiten Gerichtsstände (vorläufig mit Ausnahme der Gegenstände willkührlicher Gerichtsbarkeit), der Jurisdiction der Schultheißen und Gemeindebehörden unterworfen.

10) Das Ministerialausschreiben vom 14. Januar 1849 (Beilage 1 der Vorstellung), in welchem „im Interesse der nöthigen Gleichförmigkeit in der Anwendung der Gesetze des deutschen Volkes", und „da der Adel als Stand und alle Standesvorrechte aufgehoben seyen" das Aufhören aller öffentlichen und Privatrechte verkündet worden, welche das Gesetz bisher den adeligen Personen und Gütern vor den Bürgerlichen eingeräumt habe.

Diese Gesetze sind (mit einer einzigen Ausnahme) nach Angabe des Herrn Reclamanten in unveränderter Wirksamkeit geblieben, auch nachdem die Königliche Regierung sich veranlaßt gefunden, im Jahre 1851 die Stände nach den Vorschriften der alten Verfassung, somit auch die hauptsächlich aus den Standesherren bestehende erste Kammer wieder einzuberufen. Indem der Herr Reclamant anführt, daß hierin eine Anerkennung der standesherrlichen Gerechtsame um so weniger gelegen habe, als in dem der zweiten Kammer unterm 13. Juni 1851 vorgelegten revidirten Verfassungsentwurf eine Zusammensetzung der ersten Kammer vorgeschlagen worden, welche jeden Vorzug der Geburt und des Standes beseitigt haben würde, sucht derselbe nachzuweisen, daß die Königliche Regierung mit Unrecht das Fortbestehen der sogenannten Grundrechts-Gesetze mit dem Bundesrecht und den garantirten Rechten der ehemals Reichsunmittelbaren vereinbar erachtet habe. Bald nach der Wiedereinberufung der ersten Kammer habe deren staatsrechtliche Commission den Nachweis zu liefern gesucht, daß weder dem die Grundrechte als geltendes Recht in Württemberg erklä-

renden Miniſterialausſchreiben vom 14. Januar 1849 Rechtsbeſtändigkeit und Geſetzeskraft beigewohnt habe, noch auch die zur Durchführung dieſer Grundrechte erlaſſenen Landesgeſetze innerhalb der Grenzen der Verfaſſung des Bundesrechts und der Landesgeſetzgebung zu Stande gekommen ſeyen. Die zweite Kammer habe ſich indeſſen dieſer Auffaſſung gegenüber unter dem 28. Juni 1851 zu dem Beſchluſſe vereinigt, daß die Grundrechte, einſchließlich des Einführungsgeſetzes, in Württemberg verbindliche Kraft hätten, und nur auf dem Wege verfaſſungsmäßiger Verabſchiedung aufgehoben werden könnten, und die Königliche Staatsregierung ſich dieſem Beſchluſſe, in deſſen Bedeutung gegen den Rechtszuſtand der Mediatiſirten, der Sache nach angeſchloſſen.

Eine Abhülfe gegen die Wirkung dieſer Geſetze ſey den ehemals Reichsunmittelbaren auch durch den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt 1851 nicht zu Theil geworden. Zwar habe die Königliche Regierung unterm 5. October 1851 zur allgemeinen Nachachtung dieſen Beſchluß in ſo weit bekannt gemacht, als danach die ſogenannten Grundrechte weder als Reichsgeſetz, noch, ſoweit ſie nur auf Grund des Einführungsgeſetzes vom 27. December 1848 oder als Theil der Reichsgeſetze in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt worden, für rechtsgültig gehalten werden, deßhalb in ſo weit in allen Bundesſtaaten als aufgehoben zu erklären ſeyen; Hochdieſelbe habe jedoch den ferneren Theil des Beſchluſſes nicht veröffentlicht, demzufolge die Regierungen jener Staaten, in denen Beſtimmungen der Grundrechte durch beſondere Beſtimmungen in's Leben gerufen, verpflichtet würden, ſofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um dieſe Beſtimmungen außer Wirkſamkeit zu ſetzen, in ſo fern ſie mit den Bundesgeſetzen oder den ausgeſprochenen Bundeszwecken in Widerſpruch ſtänden. Mehrfache Anträge der erſten Kammer auf Verfügung dieſer Publication ſeyen ablehnend beſchieden worden, und nach längeren Verhandlungen mit beiden Kammern nur noch das Geſetz vom 2. April 1852 erlaſſen, wo nach den ſo betitelten Grundrechten des deutſchen Volkes auch die verbindliche Kraft eines Württembergiſchen Landesgeſetzes, in ſo fern als nicht einzelne Beſtimmungen derſelben in beſonderen Geſetzen zur Ausführung gebracht ſeyen, nicht weiter beigelegt werden ſollte. Einleitungen zur Beſeitigung dieſer beſonderen Geſetze auf Grund des verpflichtenden Bundesbeſchluſſes ſeyen aber nicht weiter getroffen, vielmehr den Standesherren gegenüber auf Durchführung der dem Artikel XIV, wie dem ebengenannten Bundesbeſchluſſe widerſprechenden Geſetze keineswegs verzichtet. Nur die bundesgeſetzliche Befreiung von der Kriegsdienſtpflicht ſey den Standesherren und deren Familien durch das Geſetz vom 30. April 1853 zurückgegeben, dagegen behufs Durchführung des Geſetzes über die Aufhebung der Exemtionen und zur Vervollſtändigung der Ablöſungsgeſetze fernere Schritte gethan. In erſterer Rückſicht habe die Kammer der Standesherren ſich unter Berufung auf den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt 1851 wiederholt verwahrt; in letzterer eine von der Staatsregierung angebotene Ausgleichung, wonach die bisherigen Laſten der Guts- und Lehnsherren hinfort nach dem für deren Rechte feſtgeſetzten, durchaus ungenügenden Maßſtab abgelöſt werden ſollten, aus dem Grunde abgelehnt, weil überhaupt kein begründetes Recht ohne volle Entſchädigung abgelöſt werden dürfe, und dieſe (ſpäter ausgeſetzte) Vorlage ſich auf dem Boden der früheren Ablöſungsgeſetze — gegen deren Rechtsbeſtändigkeit auch bei dieſer Gelegenheit proteſtirt worden — gehalten habe. Was den Maßſtab der Ablöſung angeht, ſo habe die Kammer der Abgeordneten bei dieſer Gelegenheit ausgeſprochen, daß hier, wo es ſich nicht von Eigenthumsformen und Nutzungen handle, über welche der Geiſt der Zeit den Stab gebrochen, der volle und wirkliche Werth des Leiſtungsobjects in Anſchlag

gebracht werden müsse, für den selbst ein fünf und zwanzigfacher Maßstab keinen ausreichenden Ersatz gewähre.

Die Recursschrift gibt sodann, nach Aufzählung mehrerer in diesen Jahren an die Königliche Staatsregierung fruchtlos gerichteten Verwahrungen und Vorstellungen, eine Uebersicht der Ende des Jahres 1851 zwischen der Königlichen Regierung und dem Herrn Reclamanten, als Vertreter seiner obengenannten Committenten, eröffneten Vergleichsverhandlungen. Als Resultat dieser Verhandlungen, über welche die in den Anlagen beigebrachten Schriftstücke ausführliche Auskunft geben, wird es genügen hervorzuheben, daß die Königliche Staatsregierung von Anfang an die Nothwendigkeit oder die Billigkeit einer Abhülfe hinsichtlich mancher einzelnen Beschwerdepuncte anerkannte; unter Anderm die Möglichkeit einer Uebernahme der Ablösungscapitalien auf die Staatscasse und deren Aufbesserung durch Erhöhung des Zinsfußes in Aussicht stellte, indessen ihre dießfälligen Zugeständnisse fortwährend und namentlich von der Erledigung auf landesverfassungsmäßigem Wege, d. h. von der Vorlage der betreffenden neuen Gesetze an die zweite Kammer, abhängig gemacht zu haben scheint. Nachdem von der anderen Seite unter Berufung auf die bundesrechtlichen Garantien und auf Artikel 58 der Schlußacte dagegen daran festgehalten worden, daß, abgesehen von der verschiedenen Auffassung der materiellen Fragen, die Mediatisirten nicht die Regulirung ihres staats- und völkerrechtlich verbürgten Zustandes als Gegenstand ständischer Competenz behandeln lassen könnten, endigte die Verhandlung mit Eröffnung einer unterm 17. Mai 1853 erlassenen Allerhöchsten Entschließung, wonach die Königliche Regierung

weder im Bundesrecht noch im Landesstaatsrecht einen nöthigenden Grund dafür erkannte, daß die Gesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849 einer Abänderung unterworfen würden, auch

die Propositionen auf Erhöhung des Ablösungsmaßstabes auf Kosten der Staatscasse ablehnte, obwohl die Härte der fraglichen Gesetze gegen die Gesammtheit der vormaligen Gefäll- und Zehntberechtigten in keiner Weise verkennend; dabei jedoch eine Revision der Ablösung und Zehntgesetze als möglich in Aussicht stellte, letzteres indessen nur im Wege der Landesgesetzgebung und unter der wesentlichen Voraussetzung, daß alsdann alle und jede Reclamationen auf Grund des Artikels XIV der Bundesacte als definitiv beseitigt erschienen. Unter diesen Voraussetzungen sey auch die Revision des die Neusteuerbarkeits-Verhältnisse aufhebenden Gesetzes, eine clausulirte Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes und die Revision des Jagdgesetzes in Aussicht gestellt, jedoch mit diesen, als das äußerste Zugeständniß bezeichneten Anerbietungen eine Entschädigung für die Aufhebung des Exemtionsverhältnisses und des Obereigenthums, sowie der ohne Entschädigung entzogenen Rechte nicht verbunden, für die Naturalien keine Erhöhung der Anschläge, für die Ablösungscapitalien keine Erhöhung des Zinsfußes zugesagt, sondern nur Gewährung der Staatsgarantien für die Obligationen der Ablösungscasse und eine allgemeine Erhöhung des Ablösungs-Maßstabes um ein Achttheil des nach den bisherigen Grundsätzen zu ermittelnden Ablösungsschillings.

Indem der Herr Reclamant mit Beziehung hierauf die Gründe entwickelt, um derentwillen die früher reichsunmittelbaren Häuser in Württemberg weder die gebotene Entschädigung als sicher verbürgt oder einigermaßen ausreichend betrachten, noch die Wiederherstellung ihrer, auf dem Bundesrecht begründeten Rechte von einem Votum der zweiten Kammer abhängig machen lassen könnte, bemerkt er, daß nunmehr, da seit jener Eröffnung weder die Verhandlungen wieder aufgenommen, noch Einleitungen zu der bundesbeschlußmäßigen Beseitigung der Grundrechts-Gesetze getroffen seyen, den Standesherren nur der Weg der

jetzt erhobenen Beschwerde noch übrig bleibe. Indem derselbe dabei auch durch einzelne Fälle nachzuweisen sich bemüht, daß im Königreich Württemberg Gerichte und Administrativbehörden allen Beschwerden der Standesherren die Berufung auf die zur Durchführung der Grundgesetze erlassenen Landesgesetze entgegenstellten, also Rechtsschutz für dieselben im Lande selbst nicht zu erlangen sey, beantwortet er die Frage, wie viel des garantirten Rechtszustandes der Standesherren in Württemberg sich noch in deren Besitz befinde, durch folgende Zusammenstellung:

a) den Declarationen werde nur in so weit noch Kraft beigelegt, als ihr Inhalt nicht mit den Landesgesetzen collidire;

b) die durch die Grundrechte aufgehobenen Standschaftsrechte seyen nur provisorisch wieder in's Leben getreten;

c) der Autonomie und den Familienverträgen werde Geltung und Kraft versagt, soweit sie mit den Bestimmungen der Grundrechts-Gesetze nicht übereinstimmten;

d) die bundesgesetzliche Garantie der standesherrlichen Eigenthumsrechte werde als aufgehoben behandelt. Das Eigenthum und die Vermögensrechte seyen auf die empfindlichste Weise verletzt; das grund- und lehnsherrliche Obereigenthum nebst dem Heimfallsrecht ohne Entschädigung aufgehoben; aufgehoben sey ferner die Gesammtheit der grund-, lehns- und zehntherrlichen Renten, und zwar zum großen Theil gleichfalls unentgeltlich, zum Theil unter Stipulirung einer völlig ungenügenden, nicht gesicherten und nur nach maßlosen Weitläufigkeiten und Kämpfen in unabsehbarer Zeit zu erlangenden Entschädigung. Hintangesetzt seyen hierbei nicht nur die Bestimmungen des Bundesrechts und der Declarationen, sondern auch jene des §. 30 der Landesverfassung, welcher also laute: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung;"

e) aufgehoben und beseitigt sey der privilegirte Gerichtsstand, die Gerichtsbarkeit und Polizei, jedes Privileg in Ansehung der Besteuerung, die Exemtion vom persönlichen und dinglichen Gemeindeverbande, endlich Alles, was an Ueberreste von Herrenrechten in dem standesherrlichen Bezirke erinnere.

Ohne Rechtsschutz im Lande selbst, im Kampf nicht bloß um politische Rechte, sondern um die ihre materielle Existenz bedingenden Interessen, ohne Hoffnung auf befriedigendes Resultat der mehrere Jahre hindurch geführten Verhandlungen könnten die Württembergischen Standesherren, falls sie nicht geradezu erliegen sollten, nur durch schnelle Hülfe Seitens hoher Bundesversammlung gerettet werden. Indem die bundesrechtliche Begründung einer solchen Hülfe sowohl aus den Bestimmungen der Grundgesetze, als aus den Verhandlungen und Beschlüssen in Anlaß früherer standesherrlichen Reclamationen ausführlich nachzuweisen versucht wird, sondert der Herr Reclamant behufs seiner Anträge die Gegenstände der Reclamation, je nachdem es sich von den sogenannten Grundrechts- und von den eigentlichen Ablösungs-Gesetzen handelt. Was die letzteren angeht, so habe er nur noch des geltend gemachten Einwandes zu erwähnen, wonach die Standesherren, da die Ablösung unter Mitwirkung der ersten Kammer beschlossen worden, wenigstens in ihrer Mehrzahl jetzt keine Berechtigung zur Anfechtung der betreffenden Gesetze hätten. Einmal sey diese Mitwirkung nur bei dem Ablösungsgesetz vom 14. April 1848, nicht aber bei dem Zehntablösungs-Gesetz vom 17. Juni 1849 eingetreten; sodann müsse erwogen werden, daß den Standesherren, gegen die sich die Aufregung der Massen im April 1848 vorzugsweise gewendet,

die Freiheit und Sicherheit des Handelns, der notorischen Gefahr und Vergewaltigung gegenüber gefehlt habe, und man jedenfalls nicht von einer freien, unter Zuziehung aller Betheiligten abgeschlossenen Vereinbarung reden könne, um so weniger, als die Standesherren sich des Rechts der Berufung auf die Bundesgesetze nie entäußert hätten und die einzelnen, in der Kammer erschienenen Mediatisirten rechtlich gar nicht einmal im Stande gewesen wären, die Rechte Dritter, nämlich ihrer Agnaten und Fideicommiß-Nachfolger, durch Betheiligung an einem von der Noth des Augenblicks erzwungenen Act der Gesetzgebung aufzugeben. Wären die Standesherren durch jenes Gesetz verhindert, die bundesrechtliche Hülfe anzurufen, so könne man eben so füglich den Landesregierungen das Recht bestreiten wollen, von den Entäußerungen und Concessionen der Jahre 1848 und 1849 auf den früheren Rechtszustand zurückzukommen. Es scheine daher die Bitte gerechtfertigt:

„Hohe Bundesversammlung wolle in Handhabung der Hochihr für die Aufrechthaltung und Geltendmachung der Bundesgarantie beigelegten Zuständigkeiten, nach allseitiger Erwägung des Inhalts der fraglichen Ablösungsgesetze und der Umstände, unter welchen sie erlassen wurden, die Abstellung der in ihnen liegenden Verletzungen beschließen, und sonach bewirken, daß den reclamirenden Standesherren für die ihnen entzogenen Eigenthumsrechte und Nutzungen vollständige, nach von hoher Bundesversammlung zu sanctionirenden Normen zu bemessende Entschädigung zu Theil werde.“

Was sodann die übrigen Gesetze angeht, so beruft sich der Herr Reclamant noch einmal darauf, daß im Königreich Württemberg der zweite Theil des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 nicht publicirt und so wenig in Vollzug gesetzt sey, daß vielmehr die vollständige Durchführung der zu beseitigenden Grundrechts-Bestimmungen Platz finde. Derselbe knüpft daran die Bitten:

„1) Hohe Bundesversammlung wolle in Vollziehung des Artikels XIV der Bundesacte, der Artikel 17, 31, 53, 58 und 63 der Schlußacte, wie auch in Vollziehung der Competenz- und Executionsordnung und der Beschlüsse vom 15. September 1842 und 23. August 1851 geruhen, zu bewerkstelligen, daß der in Folge von Grundrechts-Bestimmungen in Württemberg verletzte Rechtszustand der Standesherren auf eine dem Bundesrechte entsprechende Weise hergestellt werde.

2) Hohe Versammlung wolle geneigtest die Königlich-Württembergische Regierung auffordern, daß Hochdieselbe in Gemäßheit dieses Bundesbeschlusses die im §. 7, Ziffer 3, 4 und 6 bis 9 aufgezählten Grundrechts-Gesetze in einer für die Gerichts- und Administrativbehörden obligatorischen Weise außer Wirksamkeit setze, vor Allem aber ihre fernere Anwendung sistire, und den Vollzug dieser Auflagen binnen einer zu bestimmenden Frist hoher Bundesversammlung nachweise.“

Der Herr Reclamant schließt mit der Versicherung, daß seine Committenten stets bereit seyn würden, die früher erklärte und bethätigte Bereitwilligkeit, sich auf dem Wege von Ausgleichungs-Verhandlungen über die Umbildung einzelner Rechte zu vereinbaren, wiederum zu bethätigen, wenn die dießfällige Regelung durch das vermittelnde Organ einer Bundestags-Commission geleitet würde, — ein Weg, der hier um so eher motivirt seyn dürfte, als es sich von einer richtigen Anwendung der Vorschriften der Bundesacte auf die Zeitverhältnisse, als es sich von theilweiser Umbildung von Rechtsverhältnissen handle, welche unter der Gewähr des Bundes ständen.

Gutachten.

Die bundesgesetzlichen Formalien sind vollständig beobachtet.

Wenn nicht sämmtliche, sondern die ganz überwiegende Mehrzahl der im Königreich Württemberg angesessenen ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien den Herrn Reclamanten bevollmächtigt haben, so wird dieß um so weniger relevant seyn, als jeder einzelne ehemals Reichsunmittelbare Ansprüche aus den in dem Artikel XIV der Bundesacte enthaltenen Zusicherungen beim Bunde anzubringen berechtigt ist.

Gegen die Competenz hoher Versammlung wird ein begründeter Zweifel nicht erhoben werden können. Die vom Herrn Reclamanten vertretenen Beschwerdeführer gehören zu denjenigen Corporationen und Classen, deren Rechtszustand durch die Grundgesetze des Bundes näher bestimmt und gewährleistet ist. Die Bundesversammlung ist nicht bloß berechtigt, sondern sie ist verpflichtet, zur Aufrechthaltung der durch den Artikel XIV der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse eine Prüfung solcher Beschwerden vorzunehmen und etwa für nöthig befundene Abhülfe eintreten zu lassen. Dieser Pflicht hat die Bundesversammlung nach näherer Vorschrift organischer Gesetze in allen Fällen, wo mittelbar gewordene ehemalige Reichsstände zur Wahrung ihres bundesgesetzlich oder vertragsmäßig gewährten Rechtszustandes an den Bund recurrirten, durch Einschreiten auch gegen einseitige legislative Erklärungen jener Rechte entsprochen. Ebenso waltet kein Zweifel darüber ob, daß die in gegenwärtiger Recursvorstellung als beeinträchtigt oder vernichtet bezeichneten Rechte an und für sich im Wesentlichen denjenigen Gerechtsamen beizuzählen seyn würden, welche als Theile oder fast als Inbegriff des den ehemals Reichsunmittelbaren als gleichförmig bleibend zugesicherten Rechtszustandes Gegenstand competenzmäßiger Erörterung und Beschlußfassung in hoher Bundesversammlung geworden sind. Ohne übrigens auf den Inhalt der Recursvorstellung näher eingehen zu können, glaubt der Ausschuß hervorheben zu müssen, daß der Herr Reclamant sehr gewichtige, fast den gesammten Rechtszustand der Standesherren umfassende Rechte als verletzt oder für den Augenblick vernichtet, und eine baldige Abhülfe nicht bloß als wünschenswerth, sondern als dringend nothwendig bezeichnet.

Endlich behauptet der Herr Reclamant, daß auch dem am 23. August 1851 gefaßten Bundesbeschlusse von der Königlich-Württembergischen Regierung nicht genügt sey, indem die Landesgesetzgebung noch solche Vorschriften der sogenannten Grundrechte enthalte, welche mit den Bundesgrundgesetzen im Widerspruch stehen, indem sie die durch Artikel XIV der Bundesacte garantirten Rechte beeinträchtigten. Auch hinsichtlich dieses Theils der Beschwerde kann die Competenz der Bundesversammlung, in Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 selbst, nicht zweifelhaft seyn.

Indem der Ausschuß daher übrigens seine Anträge behufs etwa zu bewirkender Abhülfe von einer vorgängigen Erklärung der Königlich-Württembergischen Regierung abhängig machen muß, wird derselbe den Umständen den Antrag entnehmen dürfen, daß eine solche Erklärung binnen einer bestimmten und möglichst kurzen Frist abgegeben werden möge. Als in dieser Rücksicht angemessen, möchte, entsprechend der früheren Praxis, der Zeitraum von sechs Wochen in Vorschlag zu bringen seyn.

Der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle die Königlich-Württembergische Regierung ersuchen, über den Inhalt der eingangsgedachten Recursvorstellung binnen sechs Wochen eine Erklärung abzugeben.

Nach dem Antrage wurde

beſchloſſen:

die Königlich-Württembergiſche Regierung zu erſuchen, über den Inhalt der Recursvorſtellung des Herrn Fürſten Carl von Oettingen-Wallerſtein, d. d. München 22. Februar 1854, binnen ſechs Wochen eine Erklärung abzugeben.

§. 185.

Beſchwerde des Fürſten Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg gegen die Württembergiſchen Ablöſungsgeſetze. — Num. 25 von 1854.

Der Geſandte von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg trägt im Namen des Ausſchuſſes für Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte weiter vor:

In einer Eingabe vom 27. März d. J. (Num. 25 des Einreichungsprotokolls) hat der Fürſt Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg für ſich und als Vormund der minderjährigen Fürſten zu Hohenlohe-Bartenſtein und Hohenlohe-Jaxtberg die Bitte um baldige Hülfe Seitens hoher Bundesverſammlung gegen die im Königreich Württemberg in den Jahren 1848 und 1849 erlaſſenen Zwangs-Ablöſungsgeſetze vorgetragen.

Der Herr Reclamant, welcher zu den Vollmachtgebern der in der heutigen Sitzung vorgelegten, zum Theil gegen die nämlichen Geſetze gerichteten Recursvorſtellung des Fürſten Carl zu Oettingen-Wallerſtein gehört, bezieht ſich im Allgemeinen auf die ebenda vorgetragenen Beſchwerden über die Verletzung des Rechtszuſtandes der Mediatiſirten durch die Königlich-Württembergiſchen Landesgeſetze, und ſucht ſeine Bitte um baldige Abhülfe durch nähere Darlegung der angeblich durch jene Geſetze mit gänzlicher Vernichtung bedrohten finanziellen Lage der genannten Fürſtlichen Häuſer zu begründen. In dieſer Rückſicht wird angeführt, daß deren Einkünfte, da ein großer Theil des urſprünglichen Grundbeſitzes gegen Gefälle veräußert geweſen, vorzugsweiſe in den durch die Ablöſungsgeſetze betroffenen Lehensgefällen und Zehnten beſtanden hätten; letztere ſeyen nun theils ohne alle, theils gegen unverhältnißmäßig geringe Entſchädigung enteignet, während die mit Rückſicht auf den urſprünglichen Vermögenscomplex übernommenen Verpflichtungen für Kirchen, Schulen und andere Zwecke unverändert geblieben und die übrigen Ausgaben und Laſten im Steigen begriffen ſeyen. Dergeſtalt ſey die Einnahme aus den Fürſtlichen Beſitzungen unter das Minimum einer etwaigen gerichtlichen Competenz hinabgeſunken und ihr Fortbeſtehen ſeit der Revolution einzig durch zufällige und veränderliche anderweitige Verhältniſſe geſichert.

Indem der Herr Reclamant um Schutz in ſeinem Eigenthum dringend anruft, ſucht derſelbe die Darſtellung der ökonomiſchen Wirkung jener Geſetze durch drei Tabellen näher zu begründen, aus deren Zuſammenſtellung anzuführen ſeyn wird, daß die Nettorevenüen der drei Fürſtlichen Häuſer von dem Rechnungsjahre 1846/47 zum Rechnungsjahre 1852/53 ſich vermindert haben

bei Hohenlohe-Waldenburg von 36,936 Gulden auf 3,176 Gulden,
bei Hohenlohe-Bartenſtein von 38,555 Gulden auf 1,670 Gulden,
bei Hohenlohe-Jaxtberg von 30,000 Gulden auf 108 Gulden;

dagegen die Ausgaben der zwei erſtgenannten Häuſer ſich nur um etwa ein Drittheil vermindert, in manchen Poſten (z. B. durch die neue Beſteuerung mit 2,500 — 2000 Gulden jährlich) vermehrt hätten. Für Jaxtberg fehlten nähere Nachweiſungen, weil ſämmtliche Canzleiacten im Jahre 1848 von den Grundholden verbrannt worden. Was dabei die Wirkung des von den Ablöſungsgeſetzen angewandten Maßſtabes angehe, ſo ſey für Lehns-

und Zehntgefälle der Unterschied des zehnjährigen Durchschnitts vor 1848 und des von jenen Gesetzen vorgeschriebenen Maßstabes so groß, daß die Entschädigung weitaus unter der Hälfte des wahren Ertragswerths bleibe und der Verlust an Capital sich auf beziehungsweise 513,000, 431,525 und 319,500 Gulden herausstelle. Ferner wird berechnet, daß die Lehnsgefälle des Hauses Waldenburg nach dem wahren Werth betragen hätten 395,000 Gulden,
nach dem Anschlag der Königlichen Edicte von 1817 und 1818 . . . 341,000 „
nach dem Regierungsentwurf von 1847/48 . . . . . 348,700 „
nach einer in der zweiten Kammer 1847 vorgelegten, den Standesherren sehr ungünstigen Motion . . . . . 304,400 „
nach den jetzigen Zwangs-Ablösungsgesetzen . . . . . 129,500 „
und berechnet der Herr Reclamant danach seinen Gesammtverlust durch die gezwungene Ablösung, einschließlich des Verlustes an Zehntgefällen, auf 513,000 Gulden.

Gutachten.

Hinsichtlich der Formalien findet der Ausschuß nichts zu erinnern. Zwar ist ein Bevollmächtigter und Insinuationsmandatar nicht bestellt, es wird hierauf aber kein Gewicht zu legen seyn, indem der Herr Reclamant theils als Committent des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, auf dessen Vorstellung er sich bezieht, theils in seiner Eigenschaft als Haupt eines ehemals reichsunmittelbaren Hauses zur Aus- und Durchführung seiner aus der Bundesacte abzuleitenden Rechte genügend legitimirt ist.

Die Competenz der Bundesversammlung erscheint außer Zweifel.

Indem der Ausschuß daher übrigens auf den in der heutigen Sitzung, §. 184 des Protokolls, erstatteten Vortrag über die Hauptreclamation, deren Ergänzung die vorliegende Beschwerde bildet, Bezug nimmt, beantragt er:

vorbenanntes Gesuch der Königlich-Württembergischen Regierung unter Bezugnahme auf das aus Anlaß der Beschwerde des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein gestellte Ersuchen zur Berücksichtigung bei der zu gewärtigenden Erklärung mitzutheilen.

In Gemäßheit des Ausschußantrags wurde

beschlossen:

das Gesuch des Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg, d. d. Kupferzell 27. März 1854, der Königlich-Württembergischen Regierung unter Bezugnahme auf das aus Anlaß der Beschwerde des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein gestellte Ersuchen zur Berücksichtigung bei der zu gewärtigenden Erklärung mitzutheilen.

§. 186.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 62 (eingegangen am 5. Juni und datirt Crangen in Hinterpommern 30. Mai d. J.) Pensionsgesuch des von Podewils, Hauptmanns a. D. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee;

Num. 63 (eingegangen am 6. Juni und datirt Bad Oeynhausen bei Preuß. Minden) Gesuch des Theodor von Eggers, Majors in der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, um Bewilligung der ihm im Jahre 1851 gewährten und wieder entzogenen jährlichen Unterstützung von 900 Mark. Mit 6 Anl.;

Num. 64 (eingegangen am 9. und datirt Grabau bei Oldesloe 6. Juni d. J.) Wiederholtes Pensionsgesuch des Eugen Dallmer, Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns a. D., als invalider Officier. Mit 6 Beilagen in vidimirter Abschrift;

Num. 65 (eingegangen am 12. Juni und datirt Pinneberg in Holstein 12. Mai d. J.) Unterstützungsgesuch der Jacobine von Staffeldt, geb. von Fischer-Benzon, Witwe des in der Schlacht von Friedericia gefallenen Schleswig-Holsteinischen Majors von Staffeldt, für sich und ihre zehnjährige Tochter; übergeben von dem hiesigen Advocaten Dr. Mettenius. Mit 2 Anlagen;

Num. 66 (eingegangen am 12. Juni und datirt Schleswig 11. Mai d. J.) Bitte der Margarethe Christiane Dorothea Ulrich, geb. Brix, Witwe des im Gefecht bei Gudsoe den 7. Mai 1849 gefallenen Premierlieutenants Anton Ulrich, für sich und ihren elfjährigen Sohn um fernere Auszahlung der ihr von der Statthalterschaft bis Ende März 1851 bewilligten Pension. Mit Anlage A—E im Orig. Uebergeben von dem Dr. Mettenius dahier;

Num. 67 (eingegangen am 14. und datirt Breslau 12. Juni d. J.) Bitte des E. Giersberg, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D. und Lehrers der Mathematik, um eine jährliche Unterstützung für seine in Schleswig-Holstein als Lazarethinspector geleisteten Dienste; mit Abschriften von Zeugnissen der Generale von Bonin und von Willisen, sowie einem Exemplar seiner Druckschrift: „Vorbereitungen zur Erd- und Himmelskunde. Breslau 1853. 8.;

Num. 68 (eingegangen am 14. und datirt Mühlburg, Helmsheim, Heidelsheim und Richen im Großherzogthum Baden 12. Juni d. J.) Vorstellung und Bitte des Johann Hager, des Georg Metzger und Consorten, für sich und im Namen aller betheiligten Erbinteressenten, die Theobald Metzger von Weidnom'schen Erbschaftsangelegenheit, insbesondere die Vorenthaltung deren Ausfolgung durch die Königlich-Niederländische Regierung betreffend;

Num. 69 (eingegangen am 14. und datirt Hamburg 11. Juni d. J.) Nachträgliche Vorstellung und Bitte des A. Möller, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D., in seiner Pensionsangelegenheit als invalider Officier. Mit 3 Anlagen, und

Num. 70 (eingegangen am 15. und datirt Hannover 13. Juni d. J.) Gesuch der Hermann Jenner, aus Plön, jetzt in Hannover, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D., um Auszahlung der ihm im Jahre 1851 bewilligten Unterstützung von 450 Mark. Mit 3 Anlagen, —

wurden — mit Ausnahme der sub 68 verzeichneten, welche an die Reclamationscommission abgegeben wurde, — dem für die Holsteinische Angelegenheit niedergesetzten Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Smidt.

Beilage

zu §. 181 des Protokolls der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 16. Juni 1854.

Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung.

I. Ordnung der Sitzungen.

§. 1.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich einmal, und zwar regelmäßig Donnerstags, gehalten.

§. 2.

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten, finden außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidiums statt. In der Einladung wird der Grund der außerordentlichen Sitzung angegeben.

§. 3.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

§. 4.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

§. 5.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deßhalb während derselben kein Protokoll aufgenommen, und kein Gesandter ist an die hierin abgegebenen Aeußerungen gebunden.

§. 6.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wird, den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Insbesondere soll eine vertrauliche Erörterung und Besprechung jeweils stattfinden, bevor Termin zur Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist.

§. 7.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der Absagung wird in dem betreffenden Notificatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt.

§. 8.

Die Anſagezettel enthalten die Adreſſe der Geſandten ſowie Zeit und Form der Verſammlung, und ſollen, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derſelben, ſpäteſtens bis drei Uhr Nachmittags, jedem Geſandten zugeſtellt werden.

§. 9.

Die Gegenſtände der Berathung werden in dem Anſagezettel ſoweit möglich angegeben, und muß dieß geſchehen, in ſo fern eine Abſtimmung behufs einer in die Sache ſelbſt eingehenden Schlußfaſſung oder die Wahl eines Ausſchuſſes ſtattfinden ſoll.

§. 10.

Jeder Geſandte hat im Falle ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung einen anderen Geſandten zu ſubſtituiren und ſolches dem Vorſitzenden, wo möglich am Tage vor der nächſten Sitzung, anzuzeigen. Unterläßt er dieß, ſo wird ſeine Stimme zur Vervollſtändigung der Mehrheit oder Einſtimmigkeit zugezählt.

§. 11.

Zu einer gültigen Beſchlußnahme gewöhnlicher Art wird im engeren Rathe der Bundesverſammlung die abſolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. Hierbei kommen ſämmtliche zur Abſtimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rückſicht auf diejenigen, welche ſich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abſtimmung enthalten, in Betracht.

§. 12.

Wo es indeſſen auf Annahme neuer Grundgeſetze oder Abänderung der beſtehenden, auf organiſche Bundeseinrichtungen, jura singulorum, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten ankommt, findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtatt.

§. 13.

Bei etwaigem Todesfalle eines Geſandten, in welchem, in Ermanglung einer ſonſtigen geſandtſchaftlichen Perſon oder ihr geſchehenen Subſtitution, die Obſignation von dem Präſidium zu beſorgen iſt, bleibt, wenn der Verſtorbene eine Subſtitution ertheilt hatte, dieſe ſo lange, bis deſſen Committent wegen Führung ſeiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit. Iſt dieß nicht der Fall geweſen, ſo hat die Bundesverſammlung zu der Wiederbeſetzung der Geſandtſchaftsſtelle oder einſtweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Geſandten, nach Verhältniß der Entfernungen, eine möglichſt kurze Friſt zu beſtimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beſchlüſſen, welche ſpäterhin zu faſſen ſind, der Mehrheit oder Einſtimmigkeit beitretend geachtet wird.

§. 14.

Der Präſidirende iſt befugt, die Sitzung zu eröffnen, ſobald die beſtimmte Stunde geſchlagen hat.

§. 15.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abſtimmungen richtet ſich in der engeren Bundesverſammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesſtaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt ſind, ſowie bei den Plenarſitzungen nach derjenigen, welche der ſechſte Artikel derſelben angibt, mit Rückſicht auf diejenigen Aenderungen, welche ſich hierin im Laufe der Zeit ergeben haben und zur Kenntniß der Bundesverſammlung gebracht worden ſind.

§. 16.

Jeder Geſandte, welcher die Plenarſtimmen mehrerer Bundesſtaaten führt, hat ſolche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

§. 17.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmführung stattfindet, dürfen in den Sitzungen der engeren Bundesversammlung, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden kann, gegenwärtig seyn, und zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besonderen Ansichten und Gründe darlegen. Ebenso können zu allen Commissionen auch diejenigen Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung und der Berathung derselben.

§. 18.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

A) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder

C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

§. 19.

Die Anträge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche dem Präsidium so zeitig schriftlich mitgetheilt worden sind, daß der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, die sich im Verlaufe der Discussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, hat letzteres jedoch keinen Bezug.

§. 20.

Sonstige Anträge, sowie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Büreau der Canzleidirection aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsidium nach Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiven Beseitigung nur vertraulich in der nächsten Sitzung.

§. 21.

Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, sowie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden.

§. 22.

Die Ausschußberichte sollen, wo es sich nicht um ganz einfache oder besonders dringende Gegenstände handelt und deßhalb der Ausschuß das Gegentheil beschließt, schon vor der

Sitzung, in welcher der Gegenstand zur Verhandlung kommt, gedruckt und spätestens mit den Ansagezetteln unter die Gesandten vertheilt werden.

§. 23.

Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten soweit möglich schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen.

§. 24.

Wo es der Einholung einer besonderen Instruction bedarf, oder wo überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung und Schlußfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll. Hierdurch sind jedoch diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung sofort oder doch vor dem festgesetzten Termine zu Protokoll geben wollen, daran nicht gehindert.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hierzu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dieß aus besonderen Gründen beschließt.

§. 25.

Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus von der Bundesversammlung für erheblich erkannten Gründen bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt.

Dasselbe findet auf diejenigen Anwendung, welche, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthalten.

III. Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen.

§. 26.

Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht bereits allseitig anerkannt und unterzeichnet ist.

§. 27.

Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge, nebst vorläufiger Berathung und Schlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob

a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Umlauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlußfassung eigne, oder ob

b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich geachtet werde, und letzterenfalls

c) ob ein bereits vorhandener Ausschuß damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sey und aus wie viel Mitgliedern dieser zu bestehen habe; bei Ausschüssen von fünf und mehr Mitgliedern werden zugleich zwei, bei Ausschüssen von weniger Mitgliedern ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahl geschieht in der Art, daß mittelst geheimer Abstimmung so viel Namen bezeichnet werden, als der Ausschuß Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche

die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses. Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuß eintritt; in Ermanglung einer deßfallsigen Verständigung entscheidet hierüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittelst Vereinbarung, oder in Ermanglung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses.

Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, die Anberaumung einer Sitzung des Ausschusses zu verlangen.

§. 28.

Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst, dem Antrage des Präsidiums gemäß, zu verhandelnden Gegenstände, sey es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung, endlich die Abstimmung, oder die Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses.

§. 29.

Endlich findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften.

§. 30.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich:

der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber

werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlußziehung kommt. Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen hiermit einverstanden sind.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt. Wird hierbei die definitive Redaction der Abstimmung vorbehalten, so muß diese spätestens am Tage nach der Sitzung dem Protokollführer zugestellt werden.

e) Die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen findet nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. November 1851 und der Bestimmungen statt, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesverſammlung zukommen, wird durch Zuſendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallſigen Beſchluß, den Umſtänden nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten. Handelt es ſich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, ſo iſt die Canzleidirection eine ſolche zu ertheilen ermächtigt.

Die Form ſolcher Beſchlüſſe iſt:

Auszug des Protokolls der . . . Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom ꝛc.

Die deutſche Bundesverſammlung hat beſchloſſen ꝛc.

Frankfurt den ꝛc.

(L. S.) Die Bundes-Canzlei.

g) In den Sachen, wo an eine Bundesregierung ein beſonderes Erſuchen gerichtet oder ein Beſchluß in ihrer Angelegenheit gezogen wird, iſt ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präſidium ausgefertigt, unterſchrieben und unterſiegelt, der betreffenden Geſandtſchaft zuzuſtellen.

h) Das Siegel, deſſen ſich die Bundesverſammlung und die Bundescanzlei bedient, iſt der deutſche Reichsadler mit der Umſchrift:

„Deutſcher Bund“ respective „Deutſche Bundes-Canzlei.“

Die Adreſſe der Bundesverſammlung iſt:

An die hohe deutſche Bundesverſammlung.

IV. Ordnung der Protokollführung, der Canzlei und des Archivs.

§. 31.

Der Canzleidirector, der zugleich mit der Protokollführung in den Bundestags-Sitzungen beauftragt iſt, ſowie die übrigen Bundesbeamten werden auf den Vorſchlag des Präſidiums von der Bundesverſammlung ernannt. Die Ernennung geſchieht mittelſt geheimer Abſtimmung; nimmt die Bundesverſammlung ein vorgeſchlagenes Individuum nicht an, ſo hat dieß einen neuen Vorſchlag zur Folge. Der Gewählte wird von dem Vorſitzenden, und zwar der Canzleidirector in der Bundesverſammlung, in Eid und Pflicht für den Bund genommen.

Im Fall der Abweſenheit oder Verhinderung des Canzleidirectors trifft die Bundesverſammlung wegen Vertretung deſſelben, auf Vorſchlag des Präſidiums, die erforderlichen Vorkehrungen.

Die Entlaſſung der Caſſen-, Regiſtratur- und Canzlei-Beamten und Diener aus den Bundesdienſten, ſowie die Verſetzung auf eine andere Stelle kann nur auf Grund eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung geſchehen.

Hinſichtlich der Heimaths-, Penſions- und Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe dieſer Beamten und Diener behält es bei dem Bundesbeſchluſſe vom 6. Mai 1841 ſein Bewenden.

§. 32.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anweſenden ſtimmführenden Geſandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausſchußvorträge, und die ſonſt in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieſelben vorgebracht, die Abſtimmung jedes Einzelnen, die Beſchlüſſe, zuletzt das Verzeichniß der Eingaben.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen.

§. 33.

Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und zwar regelmäßig vor der nächsten Sitzung, circulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der deßfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen.

§. 34.

Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, sowie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht.

Auf diesen Actenstücken wird von der Bundescanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt.

§. 35.

Die Aufsicht über die Urkunden und Acten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Actenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldocumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung.

V. Vertagung der Bundesversammlung.

§. 36.

Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis October statt. Der Anfangs- und Endtermin, sowie die Verlegung der Vertagung auf eine andere Jahreszeit oder deren gänzliche Aussetzung in einem einzelnen Jahre hängt von dem Stande der Geschäfte ab. Nach vorgängiger vertraulicher Erörterung beschließt hierüber die Versammlung.

§. 37.

Das Bundestags-Präsidium und die Bundescanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet betrachtet.

§. 38.

Der präsidirende Gesandte muß jederzeit wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung der Bundversammlung, einen anderen Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren.

§. 39.

Außer dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandten sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben,

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;

b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundestagsgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere

Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten, und deren Bestätigung zu bewirken.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesenden Herren Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidium, oder dessen Stellvertreter und sämmtlichen Anwesenden, wenigstens aber aus vier zu wählenden Bundestagsgesandten bestehenden Ausschusses Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

§. 40.

Die Auswahl derjenigen vier Bundestagsgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichenfalls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundestagsgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

§. 41.

Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

§. 42.

Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 17. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 16. Juni 1854.

In Gegenwart

aller in der gedachten Sitzung Anwesenden.

Vorlage von Oesterreich und Preussen, die orientalische Angelegenheit betreffend.

(15. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung hat mit lebhaftem Interesse von den Eröffnungen Kenntniß genommen, welche die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin in der fünfzehnten dießjährigen Sitzung in Anlaß der orientalischen Angelegenheit an hohe Bundesversammlung haben gelangen lassen, und in denselben einen neuen Beweis der bundesfreundlichen Gesinnungen beider Allerhöchsten Höfe mit wahrer Genugthuung begrüßt. Demgemäß ist der Gesandte von seinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, sich den vielfachen Aeußerungen, welche sich bereits in dem Ausdruck eines lebhaften Dankes für jene Eröffnungen vereinigten, angelegentlichst und unter dem Hinzufügen anzuschließen, daß die Königliche Regierung in der von ihr vorlängst eingenommenen neutralen Stellung, welche Seine Majestät der König festzuhalten entschlossen, eine vermehrte Aufforderung finde, den unausgesetzten und erleuchteten Bemühungen jener Allerhöchsten Höfe, den Europäischen Frieden wieder herzustellen und Deutschland gegen mögliche Gefahren des Krieges zu sichern, Ihre vollste Anerkennung zu zollen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist zu folgender Erklärung beauftragt:

Seine Majestät der König-Großherzog haben mit den Gefühlen lebhaftester Dankbarkeit von derjenigen Eröffnung Kenntniß erhalten, welche die Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen in der 15. Bundestags-Sitzung in Betreff der orientalischen Angelegenheit an die Bundesversammlung haben gelangen lassen und derselben eine ihrer hohen Wichtigkeit entsprechende Erwägung gewidmet.

Seit dem Beginne des Kampfes, dessen Annäherung der König-Großherzog mit größtem Bedauern bemerkt, haben Seine Majestät den Vorsatz gefaßt, für Allerhöchstihre Staaten die strengste Neutralität zu beobachten und sind in keiner Weise gemeint, von dieser Richtschnur Ihres politischen Verhaltens, welches die Billigung der betheiligten Staaten erhalten, abzuweichen.

Da jedoch die beiden Allerhöchsten Höfe in ihrer oben erwähnten Eröffnung erklären, daß eine definitive Entscheidung noch der Zukunft angehöre und daß Allerhöchstdieselben keineswegs beabsichtigen, in dieser Hinsicht der Meinung Höchstihrer Verbündeten vorzugreifen, so nehmen Seine Majestät der König-Großherzog keinen Anstand, den von Oesterreich und Preussen geäußerten Wünschen in so weit zu entsprechen, daß Allerhöchstdieselben erklären, das von beiden Mächten beobachtete Verfahren nur billigen zu können.

Seine Majestät werden sich glücklich schätzen, wenn es den sorgfältigen Bemühungen derselben gelingen sollte, den erhabenen Zweck zu erreichen, welchen sie sich vorgesetzt haben: den Frieden wieder herzustellen und das Europäische Gleichgewicht, so wie es durch die Verträge festgestellt ist, ungestört zu erhalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte, welcher sich in der 15. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 24. v. M. das Protokoll offen zu behalten hatte, ist nunmehr angewiesen, es auch Namens seiner höchsten Committenten auszusprechen, wie das, nach der gemeinschaftlich von Oesterreich und Preussen in das Protokoll der gedachten Sitzung niedergelegten Erklärung, bisher eingehaltene Verfahren dieser beiden deutschen Großmächte und namentlich die hierbei von denselben bethätigte Fürsorge für Wahrung der Interessen des gesammten Deutschlands die vollste Anerkennung und den aufrichtigsten Dank hervorgerufen, und wie das einmüthige Zusammenhalten der beiden größten deutschen Staaten in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu der Hoffnung berechtige, daß alle deutschen Staaten, den herannahenden Europäischen Stürmen gegenüber, in gleicher Einmüthigkeit an Oesterreich und Preussen sich anschließend, die Bundeseinheit zu wahren bestrebt seyn werden.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die vorstehenden Erklärungen dem für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Bundestags-Ausschusse zuzuweisen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Smidt.

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 22. Juni 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Trott substituirten Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen substituirten Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Herrn Gesandten Freiherrn von Dungern;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 187.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte für den Kurfürstlich-Hessischen, und jener von Braunschweig und Nassau für den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten substituirt sey.

§. 188.

Die Revision der Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung betr.

(17. Sitz. §. 181 v. J. 1854.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte, welcher sich bei der in voriger Sitzung stattgefundenen Abstimmung über den Entwurf einer revidirten Geschäftsordnung noch ohne Instruction befand, hat dieselbe immittelst erhalten, und tritt in Folge derselben dem vorgelegten Entwurfe Namens der Königlichen Regierung zwar nachträglich ausdrücklich bei, hat aber zugleich zu erklären, wie dieselbe angelegentlich wünsche, es möge der in vorliegendem Entwurfe (S. 396 des Protokolls) angezogene, die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen betreffende Bundesbeschluß vom 7. November 1851, dessen erfolgte Aus-

pendirung im allgemeinen Interesse sehr lebhaft bedauert werden müsse, fortan wieder in gehöriger, regelmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden, und sich vorbehalte, nach Befinden einen hierauf und auf die in der fraglichen Hinsicht etwa zu treffenden weiteren Einrichtungen gerichteten besonderen Antrag zu stellen.

§. 189.

Den Ankauf eines Gouvernementsgebäudes zu Ulm betreffend.

(16. Sitz. §. 170 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist angewiesen, den in der 12. Sitzung gestellten, in der 16. Sitzung (§. 170) zum Beschlusse erhobenen Anträgen wegen Erwerbung eines Gouvernementsgebäudes in Ulm auch Seitens seiner Allerhöchsten Regierung nachträglich beizustimmen.

§. 190.

Antrag von Königreich Sachsen auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

(16. Sitz. §. 169 v. J. 1854.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Betreff des in der 4. dießjährigen Sitzung vorgelegten Ausschußberichtes über den Königlich-Sächsischen Antrag auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ist der Gesandte gegenwärtig angewiesen worden, dem Antrage der Majorität des Ausschusses beizutreten, zugleich aber zu bemerken, daß es eben so leicht als erforderlich seyn würde, durch eine nachträgliche Bestimmung den Schwierigkeiten einer den Wirkungen des Beschlusses zu verleihenden rückwirkenden Kraft vorzubeugen.

Es würde zu diesem Zwecke genügen, zu erklären, daß die bis jetzt stattgehabten Nachdrucke als in gutem Glauben verfertigt zu betrachten seyen, daß mithin keine Verfolgung der Urheber stattzufinden habe, vielmehr nur Maßregeln gegen zukünftigen Mißbrauch zu ergreifen seyen. Eine solche Bestimmung würde noch weiter gehen, als die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene, welche zu mehr oder weniger zweifelhaften Processen Veranlassung geben kann.

Für das literarische Eigenthum würde durch Annahme einer so begrenzten Meinung der Majorität immer noch besser gesorgt seyn, als durch Befolgung des von der Minorität empfohlenen Systems.

Für die Zukunft aber würde es nur gerecht seyn, dieses Eigenthum besser zu schützen, und zwar ohne Rücksicht auf diejenigen, welche die wahren Eigenthümer beeinträchtigen.

Beschluß:

diese nachträglich erfolgte Abstimmung dem für den rubricirten Gegenstand erwählten Ausschusse zu überweisen.

§. 191.

Die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältnisse, insbesondere den Beitritt von Luxemburg zu dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage betr.

(15. Sitz. §. 161 v. J. 1854.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Betreff des in der 9. Bundestags-Sitzung vom 10. März v. J. (§. 58) gefaßten Beschlusses ist der Gesandte zu

der Erklärung beauftragt, daß, wenn wegen ermangelnder Uebereinstimmung die Gothae Convention vom 15. Juli 1851 nicht zum Bundesbeschlusse erhoben werden kann, das Großherzogthum Luxemburg beabsichtigt, derselben in ihrer jetzigen Fassung als Vertrag beizutreten.

Für das Herzogthum Limburg muß sich der Gesandte noch eine Aeußerung vorbehalten.

Diese Erklärung wurde an den betreffenden Ausschuß abgegeben.

§. 192.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(17. Sitz. §. 178 v. J. 1854.)

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

Nachdem zufolge Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. (Prot. §. 109) zwischen den Regierungen des Königreichs Preussen und des Fürstenthums Lippe über die Verpflichtung zur Bezahlung einer Subvention aus Staatsmitteln in dem jährlichen Betrage von 344 Rthlrn. 24 Sgr. an die katholische Kirchengemeinde zu Lippstadt Zweifel entstanden sind, und die deßfalls eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, daher nach Vorschrift des Artikels 21 der Wiener Schlußacte die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlassen, auch zu dem Ende nunmehr, zufolge der in der Bundestags-Sitzung vom 16. d. M., §. 178 des Prot., gemachten Anzeige, das Großherzogthum Sachsen-Weimar als Austrägalinstanz gewählt worden ist; so wird

1) der Großherzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte ersucht, seinem Höchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof in der Eigenschaft als Austrägalinstanz, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung, in Gemäßheit der Bundes- und der Wiener Schluß-Acte, dann der bezüglichen Bundesbeschlüsse in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne;

2) zu dem Ende werden dem Großherzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der das Austrägalverfahren betreffenden Bundesbeschlüsse, zur weiteren Beförderung an den obengenannten obersten Gerichtshof zugestellt.

§. 193.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, auch das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheid-Dyk wegen des ihm zustehenden Antheils an dieser Rente betr.

(17. Sitz. §. 180 v. J. 1854.)

Auf Präsidialantrag erfolgte der

Beschluß:

Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. März d. J. (Prot. der 7. Sitzung, §. 80) zwischen den Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits über die Verpflichtungen der erstgedachten deutschen Rheinufer-Staaten bezüglich einer Rente

von jährlich 29,333 Gulden 20 Kreuzern auf den Ertrag der Rheinschifffahrts-Octroi Zweifel entstanden sind, und die dieserhalb eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, daher nach Vorschrift des Artikels 21 der Wiener Schlußacte die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlassen, auch zu dem Ende nunmehr, zufolge der in der Bundestags-Sitzung vom 16. d. M., §. 180 des Prot., gemachten Anzeige, das Königreich Hannover als Austrägalinstanz gewählt worden ist; so wird

1) der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht, seinem Allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof in der Eigenschaft als Austrägalinstanz, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung, in Gemäßheit der Bundes- und der Wiener Schluß-Acte, dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820, 19. Juni 1823, 7. October 1830, 28. Februar 1833 und 23. Juni 1836 in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne;

2) dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten werden zu diesem Ende die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Bundesbeschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt.

§. 194.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere die Wirksamkeit der Arbeitervereine betreffend.

(11. Sitz. §. 123 v. J. 1834.)

Präsidium veranstaltet hierauf eine

Umfrage

über die durch Vortrag des politischen Bundestags-Ausschusses in der Sitzung vom 27. April d. J., §. 123 des Protokolls, vorgelegten, neuerdings begutachteten Bestimmungen wegen des Vereinswesens.

Oesterreich,

Preussen und

Bayern. Die Gesandten haben Namens ihrer Allerhöchsten Regierungen den fraglichen Bestimmungen beizupflichten.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist noch nicht mit Instruction versehen.

Hannover: tritt bei.

Württemberg. Der Gesandte ist ermächtigt, den neuesten Ausschußanträgen zuzustimmen, und ist nur angewiesen, über einzelne zweifelhaft scheinende Puncte derselben Erläuterungen zu erwirken, und zwar:

Zu §§. 1 und 2. Nach den §§. 1 und 2 sollen nur solche Vereine geduldet werden, „welche sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß sie keine gesetzwidrigen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Zwecke verfolgen.“ Diese Bestimmung kann nun so aufgefaßt werden, daß hier keineswegs eine mit der bezeichneten Nachweisung versehene Anzeige von der erfolgten Bildung des Vereins gefordert werden wolle, daß vielmehr durch solche nur die Regierungen im Allgemeinen verpflichtet werden sollen, sich so gut als möglich und mit den von ihnen selbst zu wählenden Mitteln in fortlaufender Kenntniß von der Thätigkeit der in ihrem Gebiete bestehenden Vereine zu erhalten und gegen diese, sobald die Regierung nicht über die Zwecke derselben beruhigt seyn könne, mit der

Auflösung voranzugehen; es kann für dieſe Auffaſſung namentlich angeführt werden, daß in den früheren Anträgen des Ausſchuſſes die Pflicht zur Anzeige von Bildung jedes Vereines ausgeſprochen war, gerade ſolche ſpecielle Vorſchriften aber durch die jetzigen, allgemein gehaltenen Vorſchläge von der Bundesgeſetzgebung ausgeſchloſſen werden ſollten. Indeſſen bleibt der Sinn des Antrags immerhin etwas zweifelhaft.

Der §. 2 ſodann beſtimmt ausdrücklich, daß die einzelnen Bundesregierungen Anordnungen treffen ſollen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins ſowohl im Beginne, als im Laufe ſeiner Exiſtenz Kenntniß nehmen zu können. Es wird jedoch ſchwierig ſeyn, eine dieſem Zwecke entſprechende Anordnung anders, als dadurch zu treffen, daß man von jeder erfolgten Bildung eines Vereins unter Strafandrohung eine Anzeige verlangt, um von dem Beginne deſſelben Kenntniß zu erhalten. Auch kann beinahe nur bei dieſer Auffaſſung von mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen eine ſolche Anordnung in den Vorſchlägen, welche den jetzigen Ausſchußanträgen weſentlich zu Grunde liegen, die Rede geweſen ſeyn; da ſodann die Kenntnißnahme von den Einrichtungen und Zwecken des Vereins wohl nichts Anderes beſagen kann, als die Entgegennahme des genügenden Ausweiſes über ſtatthafte Zwecke (§. 1), ſo wird man, ungeachtet der im Uebrigen jetzt allgemeiner klingenden Faſſung der Vorſchläge, im Zweifel darüber ſeyn müſſen, ob es nicht bei dieſem Puncte auch in dem neuen Vorſchlage auf eine dem früheren Antrage entſprechende ſpecielle, die Anzeige von der Bildung jedes Vereins und die Darlegung ſeiner Einrichtung und Zwecke verlangende Beſtimmung abgeſehen ſey.

Da ſich nun die hohen Regierungen klar darüber ſeyn ſollten, welche Verpflichtungen ſie gegenſeitig zu übernehmen gedenken, ſo erſcheint der Wunſch, Aufſchluß über den Sinn des fraglichen Paragraphen zu erhalten, als im allſeitigen Intereſſe begründet und der Geſandte glaubt die Befriedigung dieſes Wunſches am füglichſten dadurch anzubahnen, daß er die Vorausſetzung ausſpricht, daß wie die Regierungen überhaupt in der Wahl der zur Verhinderung geſetzwidriger und gemeinſchädlicher Vereine erforderlichen Anordnungen unbeſchränkt ſind, jede derſelben nur in dem eigenen Ermeſſen von der Erforderlichkeit der fraglichen Anzeigen die Verpflichtung zu einer bezüglichen Anordnung zu ſchöpfen habe.

Zu §. 4 glaubt der Geſandte in gleicher Weiſe die Vorausſetzung ausſprechen zu dürfen, daß wenn in dem neuen Entwurfe der allgemeine Ausdruck gewählt worden: „Minderjährige ꝛc. dürfen ſich an politiſchen Vereinen nicht betheiligen“ hierdurch ohne Zweifel jede Betheiligung, ſey es nun durch Eintritt in einen Verein als Mitglied, ſey es nur durch Theilnahme an den Vereinsverſammlungen und Verhandlungen als Nichtmitglied, ausgeſchloſſen ſeyn ſolle.

Was endlich den Antrag zu Ziffer II betrifft, ſo drängt ſich ein Zweifel über den Sinn und Umfang deſſelben auf. Sollten mit den Arbeiterverbrüderungen etwa die formloſen Vereine (welche keine beſtimmten Statuten, Aufnahmsgeſetze ꝛc. beſitzen) gegenüber den unter beſonderen Vereinsformen und Satzungen eingegangenen Verbindungen gemeint ſeyn, ſo begreift doch wohl der Ausdruck: „Vereine“ in den Vorſchlägen überall auch jene formloſen, und die Erwähnung der Arbeiterverbrüderungen neben den Vereinen würde dann überflüſſig ſeyn; wäre aber die Verbindung mehrerer Arbeitervereine unter ſich in das Auge gefaßt, ſo bedürfte es nicht noch einer beſonderen Erwähnung der Verbindungen von an ſich ſchon unſtatthaften Vereinen, abgeſehen davon, daß ja ſelbſt jede Verbindung erlaubter politiſcher Vereine bereits in §. 4, Ziffer 2 des neuen Entwurfs beſonders unterſagt iſt.

Auch in dieſer Hinſicht glaubt der Geſandte die Vorausſetzung ausſprechen zu dürfen, daß der Ausdruck: „Verbrüderungen“ ſich wahrſcheinlich nur auf die hier und da gebräuchliche Bezeichnung der Arbeitervereine mit dem Namen „Verbrüderungen“ ſtützt und ein beſonderer Zweck und Sinn damit nicht verknüpft werde.

Baden. Da die Vereinbarung über einen in den einzelnen Bundesſtaaten unmittelbar zum Vollzug geeigneten Bundesbeſchluß über das Vereinsweſen, wie ſolcher vom Ausſchuſſe in der 25. Sitzung vom 4. Auguſt v. J. beantragt worden, nach dermaliger Sachlage nicht zu erwarten iſt, auch der zuletzt vorgelegte Entwurf auf denſelben allgemeinen Grundlagen wie jener beruht, und immerhin dazu dienen wird, die Gleichförmigkeit in den landesgeſetzlichen Beſtimmungen über dieſen für die innere Sicherheit Deutſchlands wichtigen Gegenſtand zu befördern, ſo iſt der Geſandte ermächtigt worden, den sub I und II geſtellten Anträgen Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurheſſen: ſtimmt zu.

Großherzogthum Heſſen: deßgleichen.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte muß ſich wegen noch mangelnder Inſtruction das Protokoll zur Abſtimmung offen halten.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Unter Beziehung auf ſeine in der 32. vorjährigen Sitzung (§. 318) für das Herzogthum Limburg abgegebene Erklärung iſt der Geſandte ermächtigt, dem in der 11. dießjährigen Sitzung von dem politiſchen Ausſchuſſe vorgelegten Beſchlußentwurfe über die Wirkſamkeit der Arbeitervereine für das Großherzogthum Luxemburg beizutreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Der Geſandte hat im Namen der hohen Regierungen von Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Altenburg dem in Rede ſtehenden Entwurfe beizutreten; für Sachſen-Coburg-Gotha iſt er jedoch mit Weiſungen noch nicht verſehen worden.

Braunſchweig und Naſſau, ſowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Geſandten erklären ſich mit dem Entwurfe einverſtanden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Dem von dem politiſchen Ausſchuſſe vorgelegten neuen Entwurfe von Beſtimmungen, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutſchen Bunde, insbeſondere die Wirkſamkeit der Arbeitervereine, würde der Geſandte, falls nach Curien abgeſtimmt würde, für die hohe Curie beitreten können. Für die einzelnen hohen Regierungen derſelben hat er ſich aber dahin zu erklären, daß Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt dem neuen Entwurfe beipflichten, dagegen Oldenburg die in der früheren Abſtimmung (32. Sitzung vom 8. December 1853, §. 318,) angedeuteten Bedenken noch nicht ganz beſeitigt gefunden hat, weßhalb der Geſandte zur Zeit noch nicht im Stande iſt, die Zuſtimmung auszuſprechen, und wünſchen muß, zuvörderſt das Ergebniß aller übrigen Abſtimmungen vorliegen zu ſehen.

Im Allgemeinen hat er hervorzuheben, daß die Großherzogliche Regierung von der Anſicht ausgeht, es ſey den beabſichtigten Beſtimmungen nicht der Charakter einer Vereinbarung, ſondern eines eigentlichen Bundesbeſchluſſes über Feſtſetzung allgemeiner Grund-

ſätze zu geben, weßhalb denn auch unter Ziffer II ſtatt: „verpflichten ſich“ zu ſetzen ſeyn würde: „ſind verpflichtet“.

Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Der Geſandte tritt dem Beſchlußentwurfe mit dem Anfügen bei, daß von Waldeck bezüglich des §. 1 der Faſſung des urſprünglichen Entwurfs der Vorzug gegeben würde.

Freie Städte. Der Geſandte iſt beauftragt, für die freien Städte den Ausſchußanträgen beizuſtimmen, für Lübeck jedoch dieſe Beiſtimmung an die Vorausſetzung zu knüpfen, daß durch allſeitige Zuſtimmung ein deßfallſiger Bundesbeſchluß gefaßt werde. Sollte eine nochmalige Reviſion des Entwurfs ſtattfinden, ſo würde von Seiten Bremens eine etwas veränderte Faſſung der §§. 1 und 2 gewünſcht werden, um dem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, als ob alle Vereine, auch die zu wohlthätigen, wiſſenſchaftlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken errichteten, ſowohl im Beginne als im Laufe ihrer Exiſtenz und Wirkſamkeit einer fortlaufenden Kenntnißnahme und Controle von Seiten der Polizeibehörde zu unterwerfen wären. Es würde dieß etwa durch folgende Faſſung geſchehen können:

§. 1. In allen deutſchen Bundesſtaaten dürfen nur ſolche Vereine geduldet werden, deren Zwecke mit der Bundes- und Landesgeſetzgebung in Einklang ſtehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um ihre Behörden in die Lage zu verſetzen, daß dieſelben gegen einen jeden Verein, welcher dem vorſtehenden Paragraphen zufolge nicht geduldet werden darf, einſchreiten können.

Auf Vorſchlag des Präſidiums kam man hiernach überein:

die Beſchlußnahme über den vorliegenden Gegenſtand in vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 195.

Die Erwerbung eines Uebungsplatzes für die zu Frankfurt garniſonirenden Bundestruppen betr.

(4. Sitz. §. 37 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Bayern erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Die Bundes-Militärcommiſſion hat unterm 26. Mai l. J. nachſtehenden Bericht in Bezug auf Ermittlung eines Uebungsplatzes für die dahier befindlichen Bundestruppen an den Ausſchuß in Militärangelegenheiten erſtattet:

„Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe beehrt ſich die Militärcommiſſion zur Kenntniß zu bringen, daß das Obercommando der hieſigen Bundesbeſatzung unterm 5. d. M. berichtet hat, es ſey für die taktiſche Ausbildung der hier ſtehendenrup Tpenein größerer Exercirplatz, als der für die kleinen Uebungen höchſt beſchränkte Platz auf der Grindbrunnen-Wieſe, während der Monate Auguſt und September dringend nothwendig, und es ſey dieſem ſeit Jahren allſeitig anerkannten Bedürfniſſe bisher Seitens der freien Stadt Frankfurt alljährlich durch Ueberweiſung

einer abgeerndteten, etwa hundert Morgen umfassenden Fläche genügt worden, jedoch stets mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß eine Verpflichtung dazu nicht eingeräumt werde."

"Auch in diesem Jahre sey, sagt das Obercommando in seinem Schreiben an die Militärcommission, seinerseits das Ansuchen an den hohen Senat der freien Stadt Frankfurt gerichtet worden, einen zweiten Exercirplatz zeitweise beschaffen zu wollen, worauf aber die Stadt aus den, in dem absichtlich dem Bericht beigefügten Schreiben des älteren Bürgermeisters, Herrn Dr. Neuburg, angeführten Gründen nicht eingegangen sey."

"In Folge dessen ersucht das Obercommando die Militärcommission, veranlassen zu wollen, daß dasselbe ermächtigt werde, einen geeigneten, hundert Morgen umfassenden, in angemessener Entfernung von der Stadt belegenen Raum für die Benutzung durch die hier stehenden Bundestruppen während der Monate August und September d. J. auf Rechnung des Bundesärars ermiethen zu dürfen."

"Das obenerwähnte Schreiben des älteren Herrn Bürgermeisters besagt, daß die in Rede stehende Anforderung jedes Jahr von Seiten des Obercommando's gestellt und derselben in der Weise von Seiten der Stadt entsprochen worden sey, daß im Spätsommer von dem Pächter des Gutleut-Hofes beiläufig hundert Morgen abgeerndtetes Feldgut für die Dauer der combinirten Uebungen von Anfang August bis Ende October gemiethet und überwiesen worden."

"Die hieraus entstandenen Kosten (im vorigen Jahre haben sie, der Morgen zu 54 Gulden gerechnet, 525 Gulden betragen) seyen bisher von der Stadt Frankfurt unter Vorbehalt der Rückerstattung von Seiten des Bundes vorgelegt worden."

"Da jedoch aus Veranlassung der Berathung über die Feststellung der Garnisonsverhältnisse von Seiten des Bundestags-Ausschusses unter dem 24. Februar 1853, §. 40 des Protokolls, unter B, III beantragt worden sey:

""III. Zur Befriedigung der weiteren Bedürfnisse der Garnison hat

1) die Stadt die Grindbrunnen-Wiese und die dermalen benutzten Reitbahnen ferner zu belassen ꝛc.;

2) der Bund für Ausmittlung, Herstellung und Unterhalt anderer Uebungsplätze, einschließlich gedeckter Reitbahnen und von Schwimmschulen, ꝛc.

zu sorgen,""

und sodann in der betreffenden Abstimmung vom 23. Juni 1853, §. 169 des Protokolls, kein Anstand gegen diesen Antrag erhoben worden, derselbe vielmehr, da die Meinungsverschiedenheit sich vorzugsweise auf die beantragten Neubauten bezog, als genehmigt zu erachten sey, so werde nunmehr die Ermiethung des fraglichen Uebungsplatzes, oder eines sonst geeigneten, unmittelbar von Seiten des hohen Bundes zu veranlassen seyn, und da ferner, von gleichen Ansichten geleitet, der Militärausschuß unter dem 9. Februar 1854 (§. 37 des Prot.) und unter dem 27. April 1854 (§. 124 des Prot.) analoge Anträge, die Unterkunft der Frankfurter Bundesbesatzung betreffend, an hohe Bundesversammlung gerichtet habe und dieselben von dieser hohen Versammlung zu den ihrigen gemacht und zu Bundesbeschlüssen erhoben worden seyen, so glaube man aus diesen Gründen sich auf Darlegung dieser Verhältnisse beschränken und dem Obercommando anheimstellen zu müssen, das weiter Geeignete unmittelbar von Seiten des Bundes zu veranlassen."

„Da es unverkennbar iſt, daß, wie in obigem Schreiben des älteren Herrn Bürgermeiſters angedeutet worden, von Seiten hoher Bundesverſammlung ſchon wiederholentlich im Sinne der unterm 24. Februar geſtellten Anträge Beſchlüſſe gefaßt worden ſind, und indem die Beſchaffung von Uebungsplätzen für die hieſige Bundesbeſatzung auf Bundeskoſten ſchon in der Zuſchrift ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſes vom 10. Juli 1853 in Ausſicht geſtellt worden, ſo glaubt die Militärcommiſſion hiermit ergebenſt darauf antragen zu müſſen, daß das Obercommando ermächtigt werde, einen geeigneten, hundert Morgen umfaſſenden, in angemeſſener Entfernung von der Stadt belegenen Raum für die Benutzung durch die hier ſtehenden Bundestruppen während der Monate Auguſt und September d. J. auf Rechnung des Bundesärars zu ermiethen.“

„Indem die Benutzung des fraglichen Raumes nur zwei Monate dauern wird, ſo dürfte die voriges Jahr von der freien Stadt Frankfurt für die Miethe eines gleichen Raumes auf drei Monate bezahlte Summe von 525 Gulden wohl jedenfalls für die fragliche dießjährige Ermiethung als hinreichend zu erachten ſeyn.“

„Die Militärcommiſſion hat bei dieſer Veranlaſſung die Verhandlungen in Betreff des ihr durch die geehrte Zuſchrift vom 10. Juli v. J. sub 3 ertheilten Auftrages, hinſichtlich der Ermittlung der erforderlichen Uebungsplätze für die hieſigen Bundestruppen, wieder aufgenommen und wird ſeiner Zeit nicht ermangeln, über dieſen Gegenſtand weiter Bericht zu erſtatten.“

Gutachten.

Wie der hohen Verſammlung erinnerlich ſeyn wird, hat der berichtende Ausſchuß in der 7. Sitzung vom 24. Februar v. J. (§. 40 des Prot.) Anträge wegen der Unterkunft der Frankfurter Bundesbeſatzung zu ſtellen ſich erlaubt. Ein großer Theil dieſer Anträge hat ſich bei der Abſtimmung in der 20. Sitzung vom 23. Juni v. J. (§. 169 des Prot.) der Zuſtimmung beinahe ſämmtlicher höchſten und hohen Bundesregierungen zu erfreuen gehabt, und es ſind demgemäß auch die in dieſem Sinne geſtellten weiteren Ausſchußanträge vom 9. Februar l. J. (§. 37 des Prot.), bezüglich der Inſtandſetzung der als Caſernen verwendeten Gebäude, ſowie der Herſtellung eines Badeplatzes, und vom 27. April l. J. (§. 124 des Prot.), wegen der Geſchäftslocale für das Obercommando und die Commandantur der hieſigen Bundesgarniſon, zu Bundesbeſchlüſſen erhoben worden.

Unter die erwähnten Ausſchußanträge vom 24. Februar v. J., welchen ſolche Zuſtimmung zu Theil geworden iſt, fällt auch der unter B, III. 2 geſtellte, wonach der Bund für Ausmittlung, Herſtellung und Unterhalt von Exercir- und Uebungsplätzen Sorge zu tragen hat.

Als bekannt darf angenommen werden, daß dieſem Antrage bei der am 23. Juni v. J. erfolgten Abſtimmung über die Ausſchußanträge vom 24. Februar v. J. faſt allſeitig zugeſtimmt, daß aber andererſeits nur der Wunſch kund gegeben worden iſt, vorerſt noch den Betrag der aufzuwendenden Koſten kennen zu lernen.

Deßhalb und nachdem nun das Obercommando, wie die Militärcommiſſion die Anweiſung eines größeren, etwa hundert Morgen faſſenden Uebungsplatzes während der Monate Auguſt und September für die taktiſche Ausbildung der dahier garniſonirenden Bundestruppen als dringend nothwendig bezeichnet haben, der Senat der freien Stadt Frankfurt aber das Anſinnen, einen Platz für den gedachten Zweck anzuweiſen, abgelehnt hat, und

nachdem die in Folge deſſen hierfür beanſpruchte Summe aus der Bundescaſſe dem deßfallſigen Aufwande in den Vorjahren entſpricht, und hiernach als zu hoch gegriffen nicht betrachtet werden kann, — glaubt der Ausſchuß, unter Bezugnahme auf ſeinen Vortrag vom 24. Februar v. J. und in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten der Militärcommiſſion, den

Antrag

ſtellen zu ſollen:

Hohe Bundesverſammlung wolle

1) das Obercommando der dahier garniſonirenden Bundestruppen durch die Militärcommiſſion ermächtigen laſſen, einen geeigneten, beiläufig hundert Morgen Landes umfaſſenden, in angemeſſener Entfernung von der Stadt liegenden Raum für Benutzung der dahier ſtehenden Bundestruppen während der Monate Auguſt und September l. J. um den Maximalbetrag von 525 Gulden auf Rechnung des Bundesärars zu miethen, und

2) der Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 26. Mai l. J., ſowie der Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen wegen Ausbezahlung der nöthigen Summe hiervon Mittheilung geben.

Mit Stimmeneinhelligkeit wurde hierauf nach dem Antrage

beſchloſſen:

1) das Obercommando der dahier garniſonirenden Bundestruppen durch die Militärcommiſſion ermächtigen zu laſſen, einen geeigneten, beiläufig hundert Morgen Landes umfaſſenden, in angemeſſener Entfernung von der Stadt liegenden Raum für Benutzung der dahier ſtehenden Bundestruppen während der Monate Auguſt und September l. J. um den Maximalbetrag von 525 Gulden auf Rechnung des Bundesärars zu miethen, und

2) der Militärcommiſſion in Erledigung ihres Berichts vom 26. Mai l. J., ſowie der Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen wegen Ausbezahlung der nöthigen Summe hiervon Mittheilung zu geben.

§. 196.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 71 (eingegangen am 20. Juni und datirt Hamburg im Mai d. J.) Vorſtellung und Bitte des von Fürſen-Bachmann, von Dau und von Matheſon, eingeborner exilirter Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, für ſich und im Namen der Mehrzahl (38) ihrer in gleicher Kategorie befindlichen Cameraden, um Berückſichtigung ihrer traurigen Lage durch Bewilligung der ihnen entzogenen Penſionen aus Bundesmitteln. Mit 7 Anlagen. (Uebergeben durch den Herrn Geſandten Freiherrn von Fritſch), —

wurde der Reclamationscommiſſion, und

Num. 72 (eingegangen am 20. und datirt Mainz 14. Juni d. J.) Vorſtellung und Bitte des Vorſtandes des Vereins zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer wegen Erwerbung des einer öffentlichen Licitation ausgeſetzten alten ehrwürdigen Gebäudes „der Eiſernthorthurm“ zu genanntem Zwecke, und zwar entweder geſchenkweiſe oder unter Bedingungen eines ſeinen (des Vereins) geringen Geldkräften möglichen Ankaufs, —

dem Ausſchuß in Militärangelegenheiten übergeben, die Eingaben

Num. 73 (eingegangen am 20. und datirt Hanerau bei Itzehoe in Holstein 16. Juni d. J.) Unterstützungsgesuch des Wilhelm Peter Lüders, invaliden Hauptmanns der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee. Mit 5 Anlagen;

Num. 74 (eingegangen am 20. und datirt Hildesheim 16. Juni d. J.) Unterstützungsgesuch des Christian Ludwig Bernhard Ziegler aus Ahrensböck in Holstein, zur Zeit in Hildesheim, Schleswig-Holsteinischen Secondlieutenants a. D., als invalider Officier aus der Schlacht von Friedericia. Mit Anlage A bis J, und

Num. 75 (eingegangen am 22. und datirt Heiligenbeil in Preußen 19. Juni d. J.) Pensionsgesuch des Friedrich Wilhelm Hellmundt, invaliden Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns a. D. Mit 12 Anlagen; —

wurden dem Holsteinischen, dagegen die Eingabe

Num. 76 (eingegangen am 22. und datirt Frankfurt a. M. 21. Juni d. J.) Vorstellung des Albert von Wahlkampf, geheimen Raths und Ministers a. D. dahier, als Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis, wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 veränderten Rechtszustandes. Mit 4 Anlagen, —

dem Ausschusse für Vollziehung des Artikels XIV der Bundesacte zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Kirchenpauer.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 18. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 22. Juni 1854.

In Gegenwart

aller in der gedachten Sitzung Anwesenden.

Den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.

(11. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1853.)

Oesterreich und Preussen. Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte legen im Auftrage ihrer Allerhöchsten Regierungen hoher Bundesversammlung die Anträge über die Verstärkung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt vor, über welche die beiden Allerhöchsten Regierungen nach örtlicher, streng technischer Prüfung sich geeinigt haben.

Wenn diese Anträge mit den von der Mehrheit der Militärcommission unter dem 19. Februar 1853 erstatteten, und von der Mehrheit des Ausschusses mit Vortrag vom 2. April 1853 (Separatprotokoll der 11. Sitzung vom Jahre 1853) unterstützten Gutachten nicht ganz übereinstimmen, und namentlich die von beiden Allerhöchsten Regierungen dermalen beantragte Nachbewilligung bedeutend ermäßigt erscheint, so möge hohe Bundesversammlung von der einen Seite das Bestreben erkennen, den so dringend nothwendigen Ausbau unvollendeter Werke nicht durch weitergehende, nicht allseitig als nothwendig anerkannte Anforderungen noch länger zu verzögern, während von der anderen Seite die Zustimmung bereitwilligst ausgesprochen wurde, Verstärkungen und Neubauten, deren Ausführung man auf eine längere Reihe von Jahren vertheilen zu können glaubte, schon dermalen in Ausführung zu bringen.

Hohe Bundesversammlung möge in dieser gemeinsamen Vorlage einen neuen Beweis finden, daß beide Allerhöchsten Regierungen einig sind in dem Streben, die Vertheidigungskraft Deutschlands zu stärken, und daß Allerhöchstdieselben keine Opfer scheuen, um dieses für die Sicherheit und die Unabhängigkeit von Deutschland hochwichtige Ziel zu erreichen.

Die Anträge sind in der Beilage *) speciell aufgeführt und die beiden antragstellenden Bundestagsgesandten erlauben sich im Nachstehenden einige Erläuterungen anzufügen.

In den Anträgen für das linke Ufer von Ulm sind bei den unter Punct 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 angeführten Bauten, gegen die von der Militärcommission gestellten Anträge, zulässige Vereinfachungen und Ermäßigungen eingetreten. Contrescarpen, welche von 18 bis 23 Schuh Höhe angetragen waren, sind bis auf 12 Schuh herabgesetzt worden; die Reduits auf dem Unteren Geisberg, Unteren Kuhberg und auf der Alpeckersteige sind verkleinert worden, ohne dadurch die Vertheidigungsfähigkeit der Werke zu schwächen.

Die unter Punct 6 angeführte Kehlmauer schließt sich an das Revetement der alten Stadtmauer an, die Herstellung und Erhöhung der letzteren wäre für den Kriegsfall vorzubehalten.

Die unter 2, 4 und 5 beantragten Herstellungen wurden unverändert nach den Anträgen der Militärcommission beibehalten.

Zur Deckung des Deficits waren in dem Antrag der Militärcommission vom 19. Februar 1853 nur 28,405 Gulden 40 Kreuzer angenommen, doch dieser Antrag gründete sich auf den Rechnungsabschluß des Jahres 1851, und es konnten dabei die ungünstigen Ergebnisse der Jahre 1852 und 1853, namentlich die sehr bedeutenden Erdrutschungen auf den Geisbergen, noch keine Berücksichtigung finden. Nach den letzten Vorlagen hat sich dieses Deficit in den beiden genannten Jahren um 74,686 Gulden 30 Kreuzer erhöht und beträgt dermalen 103,092 Gulden 10 Kreuzer, dessen Deckung nicht umgangen werden kann und das hauptsächlich der ungünstigen Bodenbeschaffenheit von Ulm zugeschrieben werden muß. Unter Punct 13 ist daher vorerwähnte Summe aufgenommen worden.

Unter Punct 14 ist die Herstellung der eingestürzten linken Flanke des Oberen Kuhberges aufgenommen, über welche die Militärcommission mit Bericht vom 9. Januar 1854 hoher Bundesversammlung Vortrag erstattet hat.

Die Wiederherstellung der eingestürzten Flanke und die einiger anderen Rutschungen am Unteren Kuhberg ist auf 66,964 Gulden 17 Kreuzer berechnet.

Unter 15, 16 und 17 ist der Bau dreier Thürme beantragt, deren zwar die von der Militärcommission unterlegte Denkschrift des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bevollmächtigten als nothwendige Verstärkungen erwähnt, und welche auch in dem ursprünglichen, von hoher Bundesversammlung genehmigten Projecte zur Ausführung beantragt waren, die jedoch in dem Antrag der Militärcommission unberücksichtigt blieben, um die zur Nachbewilligung vorgeschlagene Summe nicht noch mehr zu erhöhen. Nun aber, wo die Anträge der beiden Allerhöchsten Regierungen so bedeutende Ermäßigungen in Vorschlag bringen, und durch neue Erhebungen und Untersuchungen sich die Wichtigkeit dieser drei Werke noch augenfälliger herausgestellt hat, glauben dieselben in Stelle so vieler Ermäßigungen den Bau dieser drei von hoher Bundesversammlung schon mit dem ursprünglichen Project genehmigten Thürme neuerdings in Antrag bringen zu müssen.

Mit Hinzurechnung von 12 Procent für Bauführung, Requisiten und zur Deckung unvorhergesehener Fälle würde sich die ganze für das linke Ufer erforderliche Summe auf 1,163,083 Gulden 37 Kreuzer stellen.

Für das rechte Ufer von Ulm werden unter Punct 1 statt fünf größerer Reduits in den eingehenden Waffenplätzen der Mittelfronten, wie sie die Militärcommission beantragt

*) Sie ist hier mitabgedruckt.

hat, deren nur zwei kleinere dermalen in Vorschlag gebracht. Diese Ermäßigung ist durch die große Unwahrscheinlichkeit eines regelmäßigen Angriffes gegen die Hauptumfassung des rechten Ufers motivirt, und es erscheint hiermit hinreichend, für die Sicherung der Bewachung des bedeckten Weges zwei kleinere Reduits in den Waffenplätzen zwischen den beiden Caponieren der Mittelfronte zu placiren. Bei dem Mangel von Friedens-Pulvermagazinen scheint es räthlich, diesen Reduits eine solche Einrichtung zu geben, daß sie im Frieden zur Pulverlagerung dienen können.

Die beiden von der Militärcommission beantragten Reduits in den eingehenden Waffenplätzen der Anschlußfronten werden in so fern beibehalten, als dafür unter Punct 2 zwei bombenfreie Wachhäuser im bedeckten Weg vor dem Augsburger und dem Memminger Thor in Vorschlag gebracht werden. Diese bombenfreien Wachhäuser vor den Thoren wären für etwa 30 Mann an den von der Donau abgewendeten Seiten der Passage anzulegen, und durch einen kleinen Tambour mit Barrièren vor der Brücke vom bedeckten Wege abzuschließen.

Statt vier hölzerner Grabenbrücken, wie sie die Militärcommission vorgeschlagen, werden dermalen nur zwei in Antrag gebracht und unter Punct 3 aufgeführt.

Da für die beiden Anschlußfronten schon Communicationen bestehen, und namentlich durch die Eisenbahnbrücke eine neue zugewachsen ist, so scheint es hinreichend, wenn nach denjenigen Waffenplätzen der Mittelfronten Brücken geführt werden, die für die Anlage von Reduits bezeichnet wurden.

Von der Beantragung weiterer von der Mehrheit der Militärcommission in dem Berichte vom 19. Februar v. J. vorgeschlagenen Neubauten auf dem rechten Ufer sind, da die militärischen Gutachten von einander abwichen, die Allerhöchsten Regierungen übereingekommen, Abstand zu nehmen.

Die Schließung der Kehle von Neu-Ulm ist nach übereinstimmender Ansicht aufgegeben worden, indem eine Sperrung mit Schwimmbalken bei den Werken 1 und 9 dem rechten Ufer hinlängliche Sicherheit geben dürfte, da dieses vom linken Ufer vollkommen beherrscht wird und die wichtigste Stelle, nämlich das Stück der Kehle oberhalb der Eisenbahnbrücke, ohnehin nach früheren Bewilligungen einen Mauerabschluß erhalten wird.

Mit Hinzurechnung von 12 Procent für Bauführungskosten würde sich die Bedarfssumme für Neu-Ulm auf 75,264 Gulden stellen; da jedoch die neuesten Vorlagen auf diesem Ufer einen Ueberschuß von 68,605 Gulden 55 Kreuzern ausweisen, so reducirt sich der Bedarf auf 6,658 Gulden 5 Kreuzer.

Die Erfordernißsumme für beide Ufer beträgt nach Obigem	1,169,741 Gulden 42 Kreuzer,
hiervon ist jedoch eine Summe von	179,092 „ 10 „
abzuziehen, welche durch Bundesbeschluß vom 23. December 1852 von dem Artillerieausrüstungs-Fond dem Festungsbau-Fond zugewiesen wurden, wonach sich nunmehr der Bedarf für beide Ufer von Ulm auf . .	990,649 Gulden 32 Kreuzer
stellt.	

Zur Verstärkung und Vervollständigung der Bundesfestung Rastatt wurden in der Beilage unter a alle von der Militärcommission zur Vollendung schon in Angriff genommener Bauten beantragten Herstellungen aufgenommen. Bei der von der Militärcommission zur Vervollständigung und Verbesserung bereits vorhan-

dener Festungstheile gestellten Anträgen sind einige Ermäßigungen eingetreten. So wurde der Querabschluß der Murg durch spanische Reiter von Eisen ausgelassen, weil es dem Feinde nicht wohl gelingen dürfte, durch Zurücklegung eines tausend Schritt langen, durch acht Geschütze vertheidigten Defilé's in die Festung einzudringen.

Ebenso wird statt zweier Hohltraversen auf der Linie 26 — 27 des Forts B dermalen nur ein gedeckter Geschützstand zunächst der Kehlmauer beantragt.

Die übrigen in der Beilage unter 6, 8 und 9 beantragten Herstellungen sind unverändert nach dem Vorschlage der Militärcommission beibehalten worden.

Von den neu auszuführenden, früher zurückgestellten Bauten sind dermalen beibehalten und von beiden Allerhöchsten Regierungen als nothwendig erkannt worden:

der Bau eines bombenfreien Proviantgebäudes,

der Bau von Stallungen sammt Reitbahn zusammen für 268 Pferde der Kriegsbesatzung und

der Bau eines Brückenkopfes am Altrhein.

Die beiden erstgenannten Bauten werden unverändert nach dem Antrag der Militärcommission in Vorschlag gebracht, für den Brückenkopf am Altrhein erscheinen einige Veränderungen des Projects wünschenswerth.

Das mittlere über den Altrhein anzulegende Werk Num. 36 wäre etwas weiter vorzuschieben, damit die an der Kehle sich ansammelnde Truppe einen größeren Aufstellungsplatz gewinne. Ferner wäre das Reduit dieses mittleren Werkes zu verkleinern und dafür die Flankenwerke 35 und 37 ebenfalls mit kleineren Reduits zu versehen.

Da es auch in Rastatt an Friedens-Pulvermagazinen fehlt, so hätten diese Reduits eine Einrichtung zu erhalten, um im Frieden zur Aufnahme von Pulvervorräthen dienen zu können.

Da durch das weitere Vorschieben des Werkes Num. 36 ein vermehrter Grundankauf bedingt wird, so wurden in der Beilage für den Brückenkopf am Altrhein um 5000 Gulden mehr angesetzt, als im Antrag der Militärcommission dafür berechnet waren.

Endlich haben sich beide Allerhöchsten Regierungen dahin vereinigt, auf dem Retherersberg zwei selbstständige, sturmfreie Werke mit Reduits zur Verstärkung des etwas schwächer gehaltenen Forts B zu erbauen. Die Reduits wären auch in diesen Werken als Friedens-Pulvermagazine einzurichten.

Ueber die Nothwendigkeit eines auf dem rechten Ufer der Murg durch vorgeschobene Werke vorzubereitenden größeren verschanzten Lagers konnte eine Vereinigung der sich gegenüberstehenden militärischen Ansichten nicht erreicht werden, und es ist daher von dem Bau weiter vorgeschobener Lagerwerke Umgang genommen worden.

Die zur Verstärkung und Vervollständigung der Bundesfestung Rastatt erforderliche Summe würde sich nach der Beilage, mit Hinzurechnung von 12 Procent für Bauführung, Requisiten und zur Deckung unvorhergesehener Fälle, auf 888,198 Gulden 52 Kreuzer stellen.

Nach vorstehenden Angaben würde die Erfordernißsumme für die in beiden neuen Bundesfestungen auszuführenden Bauten 1,878,848 Gulden 24 Kreuzer betragen.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische und der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte stellen nun im Auftrage ihrer Allerhöchsten Regierungen den Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle die für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt beantragten Verstärkungen und Vervollständigungen genehmigen, die dafür berechnete Summe von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern bewilligen und für die Jahre 1855 und 1856 je zur Hälfte der für die genannten Festungen berechneten Bedarfssummen den Festungsbau-Cassen zuweisen.
2) Eine Verpflichtung über diese Summe hinaus soll aus diesem Beschlusse nicht hergeleitet werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehenden Antrag der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zuzuweisen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Beilage

zu dem Separatprotokoll der 18. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 22. Juni 1854.

Anträge

für die Grundlinien der an den Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt in Ausführung zu bringenden Verſtärkungen und Vervollſtändigungen.

	fl.	kr.
Ulm.		
A. Linkes Ufer.		
1) Ausführung einer gemauerten Contrescarpe vor dem mittleren Theile der Courtine 15 (vordere Fronte der Wilhelmsfeſte). Dieſe Contrescarpe iſt 18 Schuh hoch zu halten. Approximativ veranſchlagt auf	42,700	—
2) Herſtellung der Kehlmauer für den Oberen Geisberg nebſt Traverſenmauern, veranſchlagt auf	16,079	3
3) Bau eines Reduits für den Unteren Geisberg mit der Beſtimmung als Kriegshospital, ohne Contrescarpe, jedoch mit Kehlabſchluß. Approximativ veranſchlagt auf	200,000	—
4) Sicherung des Stuttgarter Thoreinganges mittelſt eines Wachgebäudes nebſt Abſchlußmauer. Approximativ veranſchlagt auf . . .	6,000	—
5) Herſtellung der Kehlabſchlußmauer linken Ufers an der Donau vom Thurme 28 bis zur Eiſenbahnbrücke, veranſchlagt auf	24,925	50
6) Herſtellung einer crenellirten Mauer vom Thurm Num. 25 bis zum revetirten Theil der ehemaligen alten Stadtkehle und eines Wachblockhauſes bei dieſem Anſchluß, approximativ veranſchlagt auf	20,000	—
7) Herſtellung der Contrescarpen vor beiden Facen des Oberen Kuhberges auf 12 Schuh Höhe	20,155	54
8) Bau eines Reduits für den Unteren Kuhberg ohne Contrescarpe mit Kehlabſchluß. Daſſelbe iſt mit vermindertem Radius anzulegen und hat ungefähr 9 Caſemattenblöcke zu erhalten. Correctur der Wallgänge und Bruſtwehren der linken Face und Flanke und Fortſetzung derſelben um das linke Kehleck zur beſſeren Deckung und Gewinnung einer Geſchützbank. Vorſtehende Herſtellung wird approximativ veranſchlagt auf .	180,000	
Seitenbetrag	509,860	47

	fl.	kr.
Uebertrag	509,860	47
9) Ausführung einer gemauerten Contrescarpe vor beiden Facen des Unteren Kuhberges auf 12 Schuh Höhe. Approximativ veranschlagt auf	66,817	26
10) Bau eines Reduits für die Alpeckersteige sammt Kehlabschluß. Dasselbe ist mit vermindertem Radius anzulegen und hat ungefähr 9 Casemattenblöcke zu erhalten. Herstellung einiger Erdtraversen auf den Wallgängen beider Facen zur besseren Deckung gegen die Einsicht rechts vor dem Avance der Wilhelmsfeste. Vorstehende Herstellungen sind approximativ veranschlagt auf .	130,000	—
11) Ausführung einer gemauerten Contrescarpe vor beiden Facen, Flanken und der Kehle der Alpeckersteige in einer Höhe von 12 Schuh, veranschlagt approximativ auf	53,590	—
12) Revetement der Capitaltraverse des Werkes in der Friedrichsbau, veranschlagt auf	1,000	—
13) Zur Deckung des Deficits waren zur Zeit des Antrags, welcher sich auf den vorgetragenen Abschluß des Jahres 1851 gründete, 28,405 fl. 40 kr. nothwendig. Das Deficit in den Jahren 1852 und 1853, herbeigeführt durch Erdrutschungen am Unteren Geisberg und andere unvorhergesehene Fälle, betrug . . . . . 74,686 „ 30 „ folglich das nach den neuesten Vorlagen zu deckende Deficit zusammen	103,092	10
14) Herstellung der eingestürzten linken Flanke des Oberen Kuhberges und einiger anderer Rutschungen am Unteren Kuhberg, veranschlagt auf	66,964	17
15) Bau des Thurmes Num. 31 zwischen den beiden Kuhbergen. Das Mauerwerk dieses Thurmes ist zu decken und die Feuerlinie 12 bis 16 Schuh über das natürliche Terrain zu erheben, um den linken Abhang des Oberen Kuhberges sowohl, als das Terrain gegen Grimmelfingen einzusehen. Der Thurm hat eine Etage und ¾ eines Kreises von etwa 90 Schuh Durchmesser mit einer Erdplattform zu erhalten. Das den Thurm deckende Erdwerk hat einen Aufzug von 10 bis 12 Schuh zu erhalten und ist so einzurichten, daß es bei einer Armirung eine Pallisadirung erhalten kann. Der Thurm sammt Erdwerk approximativ veranschlagt auf . . .	35,714	17
16) Bau des Thurmes Num. 33 bei Söfflingen, mit schützendem Erdwerk ähnlich dem Thurm Num. 31 und wie dieser approximativ veranschlagt auf	35,714	17
Seitenbetrag	1,002,753	14

	fl.	kr.
Uebertrag	1,002,753	14
17) Bau eines Erdwerkes mit einem rechtwinklichten Reduit rechts der Alpeckersteige. Dieses Werk ist zur Minenvertheidigung einzurichten und in der Verlängerung der rechten Kehle, etwa in einer Entfernung von 500 Schritt von dieser letzteren, anzulegen. Es ist approximativ veranschlagt auf	35,714	17
zusammen .	1,038,467	31
18) Für allgemeine Bauführungskosten, Requisiten und für unvorhergesehene Fälle werden zusammen 12 Procent vorstehender Summe zugeschlagen	124,616	6
Summe A für das linke Ufer .	1,163,083	37
B. Rechtes Ufer.		
1) Bau von zwei Reduits für zwei der eingehenden Waffenplätze zwischen den Caponieren der Mittelfronten. Diese Reduits sind so einzurichten, daß sie im Frieden als Pulvermagazine dienen können. Beide sind zusammen veranschlagt auf	32,000	—
2) Bau zweier bombenfreier Wachhäuser im bedeckten Weg vor dem Augsburger und Memminger Thor. Diese Wachhäuser sind an die von der Donau abgewendeten Seiten der Passage anzulegen und mit einem kleinen Tambour mit Barrièren vor der Brücke gegen den bedeckten Weg abzuschließen. Beide bombenfreien Wachhäuser zusammen approximativ veranschlagt auf	32,000	—
3) Erbauung von zwei stehenden hölzernen Brücken nach den mit Reduits zu versehenden Waffenplätzen der Mittelfronten. Beide Brücken zusammen veranschlagt auf	3,200	—
zusammen .	67,200	—
4) Für allgemeine Bauführungskosten, Requisiten und für unvorhergesehene Fälle 12 Procent obiger Summe hinzu	8,064	—
zusammen	75,264	—
Hiervon geht jedoch laut Vortrags der Militärcommission an den Bundestags-Ausschuß vom 10. August 1852, Abg. Schr. 534, ab der Betrag des Ueberschusses an der ursprünglich bewilligten Bausumme für das rechte Ufer mit . . . . . 49,722 fl. 32 kr. ferner nach den neuesten Vorlagen bis Ende 1853 ein weiterer Ueberschuß von . . . . . 18,883 „ 23 „		
zusammen	68,605	55
Summe B für das rechte Ufer .	6,658	5

		fl.	kr.
Zuſammenſtellung.			
A. für das linke Ufer	1,163,083 fl. 37 kr.		
B. für das rechte Ufer	6,658 „ 5 „		
zuſammen für beide Ufer .	1,169,741 fl. 42 kr.		
Hiervon ab die durch Bundesbeſchluß vom 23. December 1852 dem Feſtungsbau-Fond zugewieſenen Erſparniſſe an der Artillerieausrüſtung .	179,092 „ 10 kr.		
Haupterforderniß-Summe für Ulm		990,649	32

	einzeln		im Ganzen	
Raſtatt.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Zur Vollendung ſchon ausgeführter Bauten:				
1) Nachträgliche Herſtellungen auf der Leopoldsfeſte und dem oberen Anſchluß.				
a. Arbeiten zur Conſervation des Mauerwerks (Fugenverbandlung, Hauſteinverkittung, Asphaltüberzug für freiſtehende Mauern)	7,552	—		
b. Fahrbahnen, Pflaſterungen, Fußböden-Herſtellungen in den Werken	3,164	55		
c. Thore, Thüren und Fenſter für Vertheidigungsräume	7,768	55		
d. Kochherde und Heizöfen für Vertheidigungsräume.	2,230	28		
e. Regulirung des Platzes hinter dem Kehlreduit der Leopoldsfeſte nebſt Straßenherſtellungen und Pflaſterungen daſelbſt	5,417	30		
f. Regulirung des Gebäudes und Hauptgrabens an der Murg auf dem linken Flügel des oberen Anſchluſſes beim Werke 29	986	12		
2) Nachträgliche Herſtellungen auf dem Fort C und mittleren Anſchluſſe ſammt Stadtbefeſtigung.			27,120	—
a. Arbeiten zur Conſervirung des Mauerwerks, wie oben	2,309	54		
b. Pflaſterungen und Fußböden-Herſtellungen in den Werken	2,492	24		
c. Thore, Thüren und Fenſter für Vertheidigungsräume	1,234	40		
d. Kochherde und Heizöfen für Vertheidigungsräume	499	20		
e. Ausfüllung eines Waſſer-Verſenkungsbaſins im Fort C mittelſt Ausräumung des Flußbettes der Murg unterhalb der Stauſchleuße	543	42		
3) Nachträgliche Herſtellungen an dem Fort B und dem Unteren Anſchluß			7,080	—
Seitenbetrag			34,200	—

	fl.	kr.
163,083 fl. 37 kr.		
6,658 „ 5 „		
69,741 fl. 42 kr.		
179,092 „ 10 kr.		
. . . . .	990,649	31

	einzeln		im Ganzen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
	7,552	—		
	3,164	55		
	7,768	55		
	2,230	28		
	5,417	30		
	986	12		
			27,120	—
	2,309	54		
	2,492	24		
	1,234	40		
	499	20		
	543	42		
			7,080	—
			34,200	—

	einzeln fl.	einzeln kr.	im Ganzen fl.	im Ganzen kr.
Uebertrag	.	.	34,200	—
a. Arbeiten zur Conservirung des Mauerwerks wie oben	6,385	2		
b. Vollendung des Kehlreduits des Forts B im Ausbau und der inneren Einrichtung	15,996	50		
c. Regulirung des Innern des Fort B	2,374	2		
d. Pflasterungen und Fußböden-Herstellungen in den Werken	5,616	53		
e. Thore, Thüren und Fenster für Vertheidigungsräume	6,403	32		
f. Kochherde und Heizöfen für Vertheidigungsräume	1,086	52		
4) Vollendung der Bahnhof-Lünetten 45 — 47			37,863	11
a. Ausbau der Umfassungen	6,778	47		
b. Für innere Einrichtung der Vertheidigungsräume	2,789	26		
c. Für drei gemauerte Hohltraversen	5,011	9		
d. Für Vollendung des bereits fundirten Reduits 47	14,475	54		
e. für den Bau des Reduits 45	34,625	—		
5) Aufführung eines Deckwalles hinter dem bombensicheren Kriegshospital einschließlich 5448 fl. 12 kr. Grundankauf, zugleich für den Spitalhof und Garten dienend	.	.	17,454	3
Zusammen a .			153,197	30
Von den oben angeführten Herstellungen ist ein Theil bereits bewirkt worden da jedoch die Kosten aus Vorschüssen des Artillerieausrüstungs-Fonds bestritten wurden, so sind wegen Ersatzleistung sämmtliche Posten in Antrag gebracht worden.				
b. Vervollständigung und Verbesserung bereits vorhandener Festungstheile.				
6) Einrichtung beweglicher Brückenklappen an den Eingängen				
a. des Rheinauer Thores	2,291	46		
b. des Ottersdorfer Thores	2,361	46		
7) Bau eines gedeckten Geschützstandes auf der Linie 26 — 27 auf dem rechten Flügel des Forts B			4,653	32
Dieser gedeckte Geschützstand ist zunächst der Kehlmauer des Fort B zur Bestreichung des Murgdefilé's, des Glacis und zum Theil des Grabens des oberen Anschlusses anzulegen.				
Ist approximativ veranschlagt auf	.	.	2,000	—
8) Herstellungen zur Sicherung des Murgeintrittes	.	.	30,000	—
9) Wiederherstellung des Reduits und Flankirungsgebäudes in Bastion 11	.	.	10,000	—
Zusammen b .	.	.	46,653	32

Uebertrag

c. Neu auszuführende Bauten.

10) Bau eines bombenſichern Proviantgebäudes . .

11) Bau von Stallungen ſammt Reitbahn, zuſammen für 268 Pferde der Kriegsbeſatzung . .

12) Bau eines Brückenkopfes am Altrhein, beſtehend aus einem größeren Mittel- und zwei kleineren Seitenwerken, ſammt Grundankauf . . . .

Das mittlere Werk Num. 36 iſt weiter vorzuſchieben, um hinter demſelben mehr Platz zu Aufſtellungen zu gewinnen. Wegen dem dadurch nothwendig werdenden Grundankauf wurden zu der veranſchlagten Summe von 91,547 fl. noch 5000 fl. zugeſchlagen. Ferner iſt das projectirte Reduit im Werk 36 weſentlich zu verkleinern, dagegen die Werke 35 und 37 ebenfalls mit kleinen Reduits zu verſehen. Sämmtliche Reduits ſindſo einzurichten, daß ſie im Frieden zur Pulverlagerung dienen können

13) Bau zweier Werke auf dem Rethererberg und einer Batterie am Fuß deſſelben zur Beſtreichung des Abhangs.

Dieſe Werke haben gemauerte Escarpen, Grabencaponieren, Hohltraverſen und bombenfreie Reduits zu erhalten. Letztere ſind ſo einzurichten, daß ſie im Frieden als Pulvermagazine dienen können. Die Batterie am Fuße des Retherer-Berges hat ein kleines Reduit und eine ſturmfreie Escarpe zu erhalten, und iſt etwas hinter dem oberen Werk zurückzuziehen.

Beide Werke ſind zuſammen approximativ veranſchlagt auf . . . . . .

Zuſammen c .

Zuſammenſtellung.

a. Zur Vollendung ſchon ausgeführter Bauten . .

b. Vervollſtändigung und Verbeſſerung bereits vorhandener Feſtungstheile . . . . . .

c. Neu auszuführenden Bauten . . . . . .

zuſammen

Hierzu für allgemeine Bauführungskoſten, Requiſiten und für unvorhergeſehene Fälle zuſammen 12 Procent obiger Summe . . . . . .

Haupterforderniß-Summe für Raſtatt . . . .

Hauptzuſammenſtellung:

Erforderniß für Ulm . . . . . .

Erforderniß für Raſtatt . . . . . .

Hauptſumme

einzeln fl.	einzeln kr.	im Ganzen fl.	im Ganzen kr.
.	.	46,653	32
.	.	147,783	20
.	.	48,853	20
.	.	96,547	–

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Geheimen Cabinetsraths von Strauß;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Herrn Bundestagsgesandten Senators Dr. Kirchenpauer;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 197.

Mittheilung des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet, die Blockade der Donau und der Russischen Häfen im Baltischen Meere betr.

(11. Sitz. § 113 v. J. 1854.)

Präsidium legt eine von dem Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sir Alexander Malet erhaltene Note vom 24. d. M. vor, worin derselbe eine amtliche Kundmachung über die Blockade der Donau und der Russischen Häfen im Baltischen Meere durch die vereinigten Englisch-Französischen Flotten mittheilt.

Diese Note lautet in französischer Uebersetzung folgendermaßen:

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique pres la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur par ordre de son Gouvernement de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten, Président de la haute Diète Germanique, les no-

tifications ci-jointes *) qui ont été publiées dans la Gazette de Londres du 13—16 courant annoncant les blocus établis par les Flottes combinées de l'Angleterre et de la France du Danube et des Ports, Havres etc. Russes dans la mer Baltique y mentionnés.«

»En priant Son Excellence Monsieur le Président de la haute Diète de vouloir bien porter ces documents à la connaissance des divers membres de la Sérénissime Confédération le Soussigné u etc.«

(signé:) A. Malet.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

obige Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 198.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere die Wirksamkeit der Arbeitervereine betreffend.

(13. Sitz. §. 194 v. J. 1854.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, über den in der 11. Bundestags-Sitzung, §. 123 des Protokolls, zur Instruction verstellten Ausschußantrag, wegen Aufstellung anderweiter Bestimmungen über das Vereinswesen, Folgendes zu erklären:

Die Königliche Regierung bedauert, daß in dem vorliegenden neuesten Entwurfe mehrere in dem früheren Entwurfe enthaltene zweckmäßige Bestimmungen, namentlich alle Vorschriften über die Abhaltung von öffentlichen Volksversammlungen — im Gegensatze zu bloßen Vereinszusammenkünften — in Wegfall gekommen sind, um so mehr, da gerade derartige Versammlungen in aufgeregten Zeiten am meisten zur Erhöhung und Ausbreitung der Aufregung beitragen und zu Gesetzesübertretungen Anlaß geben. Dieselbe will jedoch, obschon hiernach von einem in Gemäßheit des vorliegenden Entwurfs gefaßten Bundesbeschlusse ein ersprießlicher Nutzen kaum zu erwarten seyn möchte, dem Zustandekommen solchen Beschlusses nicht entgegentreten.

§. 199.

Beschwerde des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny gegen die Königlich-Württembergische Regierung wegen Verletzung seiner bundesverfassungsmäßigen Rechte.

(4. Sitz. §. 42 v. J. 1854.)

Württemberg. Von der hohen Bundesversammlung ist in ihrer 4. Sitzung vom 9. Februar 1854 beschlossen worden, eine von dem Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny gegen die Königlich-Württembergische Regierung erhobene Beschwerde wegen angeblicher Verletzung bundesverfassungsmäßiger Rechte in Württemberg dieser Regierung mitzutheilen und dieselbe um eine Erklärung hierüber zu ersuchen.

*) Dieselben sind in englischer Sprache nebst deutscher Uebersetzung diesem Protokolle als Beilage 1 angeschlossen.

Der Königliche Gesandte hat nicht unterlassen, die Beschwerdeschrift seiner Allerhöchsten Regierung vorzulegen, und befindet sich nun in der Lage, die gewünschte Erklärung in Nachstehendem abzugeben:

Von dem Beschwerdeführer ist am Schlusse seines bei der hohen Bundesversammlung eingereichten Schriftsatzes ein sehr allgemein gehaltenes Verlangen vorgebracht worden, der Antrag nämlich:

> „Die Königliche Regierung zu veranlassen, seinen Rechtszustand, wie er in Gemäßheit der Bundesacte durch den Vertrag von 1827 geregelt sey, in allen seinen Puncten auch in Zukunft als vollkommen zu Recht bestehend anzuerkennen und aufrecht zu erhalten; Aenderungen daran jedenfalls nur mit seiner Zustimmung vorzunehmen und endlich die Königliche Regierung dazu anzuhalten, ihm wegen der bereits zugefügten Vermögensnachtheile vollen Ersatz zu leisten."

Da indessen der Beschwerdeführer nur einzelne wenige Gesetze von den Jahren 1848 und 1849 als solche bezeichnet hat, durch deren Anwendung auf ihn derselbe sich in der angegebenen Hinsicht für beschwert erachtet, so wird die Königliche Regierung auch nur über diese Beschwerde des Näheren sich zu erklären haben.

Jene Gesetze sind (§§. 3 und 10 der Beschwerdeschrift vom 30. Juni 1853):

1) das Gesetz vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten,
2) das mit ersterem in Verbindung stehende Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, sowie endlich
3) das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeineverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes.

Indem die Königliche Regierung zunächst bestätigt, daß die staatsrechtlichen Vrhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny durch eine Königliche Declaration vom 8. Mai 1827 regulirt worden sind (Württembergisches Regierungsblatt von 1827, Num 18, Seite 179ff.), von welcher jedoch nach einer Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. November 1834 in Folge des von dem Grafen erklärten Verzichts auf Rechtspflege, Polizeiverwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Polizei ꝛc. die §§. 18—36, 38, 41—45, 48 und 51 ihre Geltung verloren haben, während die Aufnahme der gräflichen Schlösser in die Feuerversicherungs-Anstalt gesetzlich geordnet wurde, glaubt die Königliche Regierung einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung der Württembergischen Standesherren gegenüber den in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen, die Rechtsverhältnisse derselben betreffenden Gesetze vorausschicken zu sollen.

Gleich zu Anfang der Bewegung, welche im Frühjahr 1848 alle deutschen Länder ergriff, wurde in Württemberg vornehmlich das Verlangen einer den Pflichtigen möglichst günstigen Ablösung der sogenannten Feudalrechte laut. In den Monaten März und April 1848 fanden hierüber Verhandlungen mit den Vertretern der Berechtigten statt und als Ergebniß der mit letzteren hierüber erzielten Verständigung (von welcher unten ausführlicher zu reden ist) erging zunächst das Ablösungsgesetz vom 14. April 1848, welches sodann später durch das von dem Grafen von Quadt-Isny übrigens nicht zu einem Gegenstande seiner Beschwerde gemachte Zehnt-Ablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 seine weitere Vollziehung, theils durch zwei Gesetze vom 24. August 1849 einige, jedoch praktisch ziemlich unbedeutende Abänderungen erhielt.

Lange nachdem jenes Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 in's Leben getreten war, erlangten die sogenannten Grundrechte auch in Württemberg gesetzliche Wirksamkeit. Durch dieselben wurden dann die besonderen Vorrechte des standesherrlichen und des ritterschaftlichen Adels in doppelter Weise ergriffen, indem theils eine unmittelbare Erlöschung derselben nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes der Grundrechte eintrat, theils durch einzelne, in verfassungsmäßigem Wege erlassene besondere Gesetze über bestimmte Vorrechte des Adels beseitigt wurden. Nachdem dann der bekannte Umschwung erfolgt war, handelte es sich auch in Württemberg davon, jene Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 zu modificiren.

Soweit nun eine unmittelbare Einwirkung der sogenannten Grundrechte auf die Verhältnisse der Standesherren und somit auch des Grafen von Quadt stattgefunden hat, ist diese durch die Erklärung der Ungültigkeit der Grundrechte mittelst der Königlichen Verordnung vom 5. October 1851 und durch das Gesetz vom 2. April 1852 beseitigt worden und sämmtliche Standesherren befinden sich wieder in dem Genusse dieses Theils ihrer früheren Vorrechte. Ebenso ist durch Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Landesvertretung in Folge der Königlichen Verordnung vom 6. November 1850 den Standesherren der Antheil an der Gesetzgebung und an der Einwirkung auf alle anderen, zur Zuständigkeit der Stände gehörenden Angelegenheiten völlig wieder eingeräumt worden, welchen sie in Württemberg in viel ausgedehnterer Weise, als in den meisten anderen Staaten seit dem Jahre 1819 besitzen. In diesen Beziehungen war die Königliche Regierung in der Lage, die Anerkennung der standesherrlichen Rechte aussprechen und handhaben zu können, ohne an besondere Formen gebunden zu seyn. Dagegen müßte und muß, soweit standesherrliche Rechte hergestellt werden sollen, welche durch besondere Gesetze berührt werden, formell die Aufhebung der betreffenden Gesetze zunächst im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen, wie dieß auch in Betreff der Befreiung der Standesherren von der Militärpflicht bereits vollzogen ist. Bei vielen der hierher gehörigen Gesetze mußte aber zur Erwägung kommen, ob unbedingt der frühere Zustand ohne alle Aenderung wieder hergestellt werden soll, und zwar mußte eine solche Erwägung eintreten nicht nur bei allen denjenigen Rechten der Standesherren, deren unveränderte Fortdauer nicht durch Bestimmungen der Bundesacte geboten ist, sondern auch bei solchen Rechten, welche den Standesherren in der Bundesacte zwar zugesichert sind, bei welchen aber die Berechtigten selbst theils mit der Aufhebung, theils mit der Modification des früheren Zustandes, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, sich einverstanden erklärt haben oder erklären dürften, wie dieß z. B. in Betreff der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ziemlich allgemein der Fall seyn wird.

Alle diese Rücksichten ließen es gewiß als den natürlichsten Weg erscheinen, wenn die Königliche Regierung, — wie sie dieß gethan hat — bevor sie für sich allein eine Revision der betreffenden Gesetze einleitete, die Wünsche und Anträge der Standesherren über die Art dieser Revision vernahm und sich im Wesentlichen materiell mit diesen zu verständigen suchte, um sodann ihrerseits die formell jedenfalls nöthigen legislativen Einleitungen mit um so größerer Sicherheit treffen zu können. Dieser Weg wurde auch von einer großen Mehrheit der Standesherren, welche selbst darauf hingewiesen hatten, als der richtige angesehen und es begannen schon vor geraumer Zeit Verhandlungen zwischen einem Regierungscommissär und einem Bevollmächtigten der Standesherren. Diese bahnten auch bezüglich einer Mehrzahl der in Frage stehenden Gesetze materiell eine wesentliche Ausgleichung der gegenseitigen Ansichten über den Inhalt der einzuleitenden Revision an; insbesondere sprach sich dabei z. B. ein Einverständniß darüber aus, daß das Gesetz vom 18. Juni 1849

über die Ausdehnung des Gemeindeverbandes, soweit es den von dem Gemeindeverbande früher eximirten Standesherren und sonstigen Gutsbesitzern eine Theilnahme an den Ausgaben für die auch jenen Gutsbesitzern nützenden Gemeindeanstalten auferlegt, beibehalten werden, dagegen in der Gemeindeverfassung solche Aenderungen eingeführt werden sollen, welche jenen Gutsbesitzern einen größeren Einfluß auf die Gemeindeverwaltung sichern.

Wenn denn auch jene Verhandlungen in anderen Beziehungen zu einer vollständigen Vereinbarung bis jetzt nicht geführt haben, so kann doch die Königliche Regierung nunmehr in Folge derselben in vielen Beziehungen die erforderlichen Einleitungen zur Revision der bezüglichen Gesetze treffen und sie wird dieß auch auf einem voraussichtlich noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres einzuberufenden Landtage thun.

Daß dieß nicht früher schon geschah, hat lediglich darin seinen Grund, daß die obenangeführten Verhandlungen mit dem Commissär der Standesherren erst mit dem Schlusse des letzten Landtags endigten und daß seitdem die Stände in Württemberg (mit in Folge eines auch von standesherrlicher Seite vorgetragenen oder doch ausdrücklich gebilligten Wunsches) nicht wieder versammelt waren.

Von jener Absicht der Königlichen Regierung ist der Beschwerdeführer ohne Zweifel eben so gut als die übrigen Standesherren des Königreichs unterrichtet.

Wenn man somit auch — so wenig die Königliche Regierung dieß zuzugeben vermag — annehmen wollte, einmal, daß die hohe Bundesversammlung zur Einleitung einer Verhandlung und zur Entscheidung über die Beschwerde des Grafen von Quadt competent sey, und sodann, daß die bundesmäßig garantirten Rechte des Grafen von Quadt durch die von ihm angeführten Gesetze gekränkt seyen, so würde dennoch aus den angegebenen Gründen die bei der hohen Bundesversammlung erhobene Beschwerde als eine vorzeitige betrachtet werden müssen, auf welche schon in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 nicht eingegangen werden könnte und es glaubt sich unter solchen Umständen die Königliche Regierung zu der Erwartung berechtigt, daß die hohe Bundesversammlung den Beschwerdeführer, wenn nicht schon jetzt eine definitive Abweisung desselben mit seiner Beschwerde für begründet erachtet wird, jedenfalls für jetzt ab- und für so lange zur Ruhe verweisen werde, bis sich die im Werke befindlichen Einleitungen der Königlichen Regierung als unbefriedigend gezeigt haben.

Für den Fall jedoch, daß die hohe Bundesversammlung ein näheres Eingehen auf die Beschwerde des Grafen von Quadt-Isny jetzt schon für angemessen erachtet, will die Königliche Regierung ihre dießfallsige Aeußerung beizufügen nicht ermangeln.

Die erste Frage, welche sich hier aufwirft, wird aber die von der Competenz der hohen Bundesversammlung seyn. Diese muß die Königliche Regierung verneinen, indem die von dem Grafen von Quadt zum Gegenstande seiner Beschwerde dienenden Gesetze sich gar nicht auf solche standesherrlichen Vorrechte beziehen, welche als ein Ausfluß der den Standesherren in dem deutschen Reiche früher eingeräumten bevorzugten Stellung durch den Artikel XIV der deutschen Bundesacte unter den Schutz der hohen Bundesversammlung gestellt sind, vielmehr die Ordnung von Verhältnissen betreffen, in welchen die Standesherren gleich anderen Staatsangehörigen stehen und welche namentlich bei dem Staatsgute, der Hofkammer, den Stiftungen und Corporationen, sowie bei vielen Privaten in ganz gleicher Weise vorkommen.

Die Königliche Regierung hat diesen Mangel der Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in derlei Angelegenheiten stets festgehalten; indem daher der Königliche Bundes-

tagsgesandte dießfalls auf die früheren Abstimmungen Königlicher Bundestagsgesandten, besonders auch in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. März 1836 sich beruft (gedrucktes Protokoll dieser Sitzung §. 9, Seite 14 ff.) erlaubt er sich in der Anlage noch eine besondere Ausführung über die Unzuständigkeit der Bundesversammlung zu weiterem Eingehen auf die Beschwerden des Grafen von Quadt zu übergeben. *)

Will indessen dennoch auf das Materielle der Beschwerde eingegangen werden, so hat die Königliche Regierung in Betreff der drei Gesetze, welche der Graf von Quadt zum Gegenstande der Beschwerde gemacht hat, Nachstehendes zu erklären:

I. Zu dem Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten.

Die Ablösungsgesetze der Jahre 1848 und 1849 sind wesentlich auf den Impuls der Standesherren und der Ritterschaft, und zwar nach vorheriger Verständigung mit denselben oder ihren Vertretern über die Grundzüge jener Gesetze, erlassen worden. Bei der im Frühjahre 1848 auch in Württemberg wie anderwärts eingetretenen Aufregung zeigte sich mit besonderer Lebhaftigkeit das Verlangen der Befreiung des Bodens von den darauf haftenden Lasten. Bei der ackerbautreibenden Bevölkerung des Landes und sonst in zahlreichen Kreisen war die Ansicht vorherrschend, daß die Standesherren ihre Stellung in der ersten Kammer dazu benutzt hätten, den zeitgemäßen Fortschritt der Gesetzgebung zur Beseitigung aller, auch der der Landwirthschaft noch so lästigen Grundlasten zu erschweren und es war überhaupt die Stimmung gegen die Standesherren und einen Theil des ritterschaftlichen Adels eine ungünstige, weil deren Grundholden sich besonders gedrückt und belästigt fühlten. Während nämlich die größte Grundherrschaft in Württemberg, der Fiscus, ferner die Hof-Domänenkammer (die Verwaltung des Privat-Fideicommiß-Vermögens des Königlichen Hauses) und die Stiftungen und Corporationen theils auf den Grund ergangener Gesetze, theils aus Verwaltungsmaxime die Freimachung der Bauerngüter und die Vereinfachung und Ablösung von Grundabgaben, besonders der lästigeren Art, gegen mäßige, dem wahren Werthe entsprechende Entschädigung möglichst zu erleichtern gewohnt waren und so, unter häufiger Intercession der Gemeinden, in den nicht standesherrlichen oder ritterschaftlichen Landestheilen zum Vortheile der Berechtigten wie der Pflichtigen sehr viele Grundabgaben ganz beseitigt, andere durch Fixation, die Zehnten meistens durch das System vieljähriger Zehntverpachtung für die Pflichtigen viel minder drückend geworden waren, so hatten sich, ganz im Gegensatze damit, die Grundholden der Standesherren und der Ritterschaft jener Vortheile in der Regel nicht zu erfreuen, bei ihnen wurden im Gegentheil an manchen Orten die Abgaben, namentlich die Laudemien, durch Verlassen des älteren, nicht auf Lagerbüchern beruhenden Herkommens noch vergrößert, und eine Menge von Processen über grundherrliche Lasten, welche sehr oft gegen die Standesherren entschieden werden mußten, waren beständig im Gange. War früher das Verhältniß der Standesherren zu ihren Grundholden dadurch ein milderes, daß jene zugleich als Landesherren das Interesse und die Pflicht der Fürsorge für ihre Unterthanen hatten, so war dieses Band nach beiden Seiten verschwunden und es war ein Verhältniß wie zwischen Gläubiger und Schuldner an die Stelle getreten.

Die durch solche Verhältnisse mißstimmten, den Standesherren entfremdeten Gemüther wurden durch die politische Bewegung des Jahres 1848 zu dem ihnen am nächsten liegenden Verlangen einer Erleichterung in den grundherrlichen Lasten aufgeregt. Waren nun

*) Man vergleiche die Beilage 2 zu diesem Protokolle.

auch an den wenigen Orten des Landes, wo dieſe Unzufriedenheit gegen den grundherrlichen Adel bis zu einem Ausbruche der Selbſthülfe geführt hatte, dieſe Unordnungen alsbald unterdrückt und gegen ihre Wiederholung durch Entſendung ſtarker Militärabtheilungen ſchleunig alle erforderliche Sicherheit gewährt worden, ſo war doch die Unzufriedenheit der Grundholden des Adels notoriſch genug, um Standesherren und Ritterſchaft es ihrem eigenen Intereſſe gemäß finden zu laſſen, die Mitwirkung des im März 1848 eingetretenen Miniſteriums zu baldiger Ordnung der Verhältniſſe zu ihren Grundholden anzuregen. Am liebſten hätten ſie dieß durch alsbaldige völlige Abtretung aller grundherrlichen Rechte an den Staat erreicht geſehen, ſie drangen aber wenigſtens auf möglichſt ſchleunige Erlaſſung eines Ablöſungsgeſetzes, zu welchem es zwar wahrſcheinlich auch ohne dieſes dringende Verlangen gekommen wäre, wenn ſchon vielleicht mit minderer Eilfertigkeit. An den dießfalls der Regierung als Ergebniß der gemeinſamen Berathung der Standesherren und Ritterſchaft übergebenen Vorſchlägen hatte jene namentlich auszuſetzen, daß der Staat unmittelbar an die Stelle der Berechtigten treten ſolle, und es wünſchte das damalige Miniſterium, daß der Uebergang an eine von dem Staatsvermögen unabhängige, gleichwohl unter Verwaltung des Staates ſtehende Caſſe geſchehen ſolle. Es wurden nun von Seiten der Königlichen Regierung am 17. März 1848 den Standesherren und der Ritterſchaft die in Abſchrift angeſchloſſenen Grundzüge eines Ablöſungsgeſetzes *), zu deſſen Vorlage an die Stände das Miniſterium bereit wäre, mitgetheilt; auf dieſe Mittheilung gab die Ritterſchaft die weiter anliegende Erklärung ab **) und es ſchloſſen ſich dieſer in der ferner in Abſchrift angeſchloſſenen Erklärung vom 18. März 1848 ***) eine Anzahl der in Stuttgart anweſenden Standesherren an, welche wohl, wie der ſpätere Verlauf der Sache beweiſt, nur mit Vorwiſſen der übrigen anweſenden Standesherren gehandelt haben. Unter den Unterzeichnern der Erklärung vom 18. März 1848 aber befindet ſich nun insbeſondere auch der jetzige Beſchwerdeführer, der Graf von Quadt-Isny.

Vergleicht man nun dieſe Propoſitionen der Regierung, wie ſie von dem Grafen von Quadt und anderen Standesherren, ſowie von der Ritterſchaft angenommen worden ſind, mit dem Inhalte des von dem Beſchwerdeführer ſo heftig angegriffenen Geſetzes vom 14. April 1848, ſo zeigt ſich, daß dieſes Geſetz jener Punctation genau entſpricht und daß insbeſondere die Hauptgrundſätze, welche als für die Berechtigten vorzugsweiſe nachtheilig bezeichnet werden, nämlich die Beſtimmung des Ablöſungsmaßſtabes, die Werthung der Naturalien, die Feſtſtellung des Zinsfußes, die Vorſchrift der augenblicklichen Aufhebung der Gefälle, hier gerade ebenſo ausgeſprochen ſind. Deßgleichen erhellt, daß die beiden von den Standesherren und der Ritterſchaft gemachten Bedingungen erfüllt worden ſind, und nicht minder wurde dem Verlangen der Standesherren, daß der Geſetzentwurf in der Kammer der Standesherren zuerſt eingebracht werde, entſprochen.

Auch zeigen die Verhandlungen in der erſten und zweiten Kammer, daß der Entwurf, wie er von der Königlichen Regierung eingebracht wurde, gegen die ſonſtige Gewohnheit ſolcher Verſammlungen mit einer nicht bedeutenden Aenderung des Artikels 19 als Ganzes unverändert angenommen worden iſt und namentlich von dem Regierungscommiſſär jedem Aenderungsantrage eifrig entgegengetreten wurde, was ſich beſonders dadurch erklärt, daß an den Sätzen, mit denen ſich die Standesherren ſchon im Ganzen einverſtanden erklärt hatten, genau feſtgehalten werden wollte.

*) Beilage 3 zu gegenwärtigem Protokolle.
**) Beilage 4 » » »
***) Beilage 5 » »

Es zeigt nun auch endlich das Protokoll über die Sitzung der Kammer der Standesherren vom 23. März 1848, in welcher das Gesetz über die Beseitigung der Grundlasten von jener Kammer einstimmig angenommen worden ist, ganz unverkennbar und unzweifelhaft, daß die besonders zahlreich anwesenden Standesherren mit dem vollen Bewußtseyn, daß sie sich durch Annahme des fraglichen Gesetzes ein Opfer auferlegen, demselben beigepflichtet haben und daß sie bei dieser Handlungsweise keineswegs ihre besonderen Rechte von ihrer Stellung als entscheidende Factoren der Gesetzgebung trennten, sondern vielmehr ihre Zustimmung, neben der davon erwarteten Sicherung der öffentlichen Ruhe und des Rechts, auch ihrem besonderen Interesse gemäß fanden. Auch der Präsident der Kammer der Standesherren, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, welcher als solcher keine Stimme abzugeben hatte, erklärte in der gedachten Sitzung seine Zustimmung, zwei abwesende Mitglieder (die Fürsten von Hohenlohe-Oehringen und Hohenlohe-Waldenburg) ermächtigten ein anwesendes Mitglied, ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurfe auszusprechen, und ebenso erklärte der Fürst von Oettingen-Wallerstein schriftlich, daß er, wenn anwesend, für keine höhere Entschädigungsquote der Pflichtigen im Namen der beiden Häuser Oettingen gestimmt hätte. Auch spätere Verhandlungen der Kammer der Standesherren zeigen, daß sich dieselbe mehrfach auf ihre Zustimmung zu dem fraglichen Gesetze als Beweis ihrer Bereitwilligkeit, durch Opfer zur Erhaltung eines gesetzlichen Zustandes beizutragen, berufen haben, und es kann unter solchen Umständen über den Sinn und die Bedeutung der Zustimmung der Standesherren zu dem Gesetz auch nicht der geringste Zweifel obwalten.

Unter denjenigen Standesherren aber, welche in der erwähnten Sitzung ganz ausdrücklich zugestimmt haben, befindet sich nun wieder der jetzige Beschwerdeführer, der Graf von Quadt-Isny.

Zum Beweise dessen wird der Königliche Bundestagsgesandte der hohen Bundesversammlung die Protokolle der Kammer der Standesherren von der betreffenden Zeit vorlegen.

Nach dem bisher Vorgetragenen ist es somit factisch vollkommen unrichtig, wenn der Beschwerdeführer in den §§. 3 und 4 seines Schriftsatzes angibt, er habe den fraglichen Ablösungsgesetzen nicht zugestimmt, sie seyen vielmehr gegen seinen Widerspruch erlassen worden.

Wenn er aber behaupten will, sein Handeln als Mitglied der Kammer der Standesherren könne füglich in Collision mit seinen Ansichten und Ansprüchen als Einzeln-Berechtigter stehen, so ist diese, überhaupt mehr als befremdende Behauptung mit der ganzen rechtlichen Stellung der Standesherren im Widerspruche. Allerdings soll der Standesherr als Mitglied der Kammer das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes im Auge haben, wie die verfassungsmäßige Formel des Eidschwurs der Kammermitglieder lautet, da aber das Recht ein Grundpfeiler des Staatswohles ist, so ist durch jenen Eid ein Standesherr überall nicht gehindert, auch sein eigenes Recht in der Kammer zu vertreten. Auch beweisen die Verhandlungen der ersten Kammer zur Genüge, daß die Standesherren es stets mit ihrem Gewissen vollkommen vereinbar erachteten, ihre Stellung als Kammermitglieder zur Wahrung ihrer eigenen Rechte und Interessen ganz offen und unverhohlen zu benützen. Die Standesherren (welche die Mehrheit der Stimmen in der Kammer bilden und bei deren Widerspruch das Ablösungsgesetz gar nicht zu Stande hätte kommen können) erscheinen lediglich kraft ihrer standesherrlichen Eigenschaft in der Ständeversammlung, und die Annahme einer doppelten Person, welche sie als Standesherren in der Kammer

und als ſolche außer der Kammer darſtellen ſollte, bedarf gewiß keiner weiteren Beleuchtung, um in ihrer vollen Richtigkeit anerkannt zu werden. Allerdings wären die Standesherren befugt, bei der Zuſtimmung zu einem Geſetze auszuſprechen, daß ſie dem Geſetze nur in ſo weit beiſtimmen, als es für die übrigen Staatsbürger gelte, nicht aber in der Anwendung auf ihre eigenen Verhältniſſe; wo aber gerade im Gegentheile die Anwendung eines Geſetzes auf die Standesherren einen weſentlichen Theil der Berathung bildet, ſomit ein ſolcher Vorbehalt bei der Entſtehung des Geſetzes direct ausgeſchloſſen wurde, kann man nicht hintennach die gegebene Zuſtimmung für nicht vorhanden erklären.

Durch Vorſtehendes glaubt die Königliche Regierung evident nachgewieſen zu haben, daß der Beſchwerdeführer durch ſeine Beſchwerde gegen die Ablöſungsgeſetze eine Handlung angreift, welche er ſelbſt mitbegangen hat und daß ſchon aus dieſem Grunde nach bekanntem Rechtsgrundſatze ſeine alsbaldige definitive Abweiſung von Seiten der hohen Bundesverſammlung auf das vollkommenſte begründet iſt.

Soll nun dennoch auf den Inhalt des Ablöſungsgeſetzes ſelbſt übergegangen werden und namentlich auf die ſo vielfach gehörte Behauptung, wie ganz außerordentlich die Standesherren im Verhältniſſe zu dem Verfahren in anderen deutſchen Staaten in Württemberg durch die Ablöſungen benachtheiligt worden ſeyen, ſo muß in dieſer Beziehung bemerkt werden, daß es Gerechtigkeit wie Billigkeit erfordern, hierbei die Ablöſungs-Geſetzgebung in Württemberg im Ganzen zu beurtheilen und dann die Vergleichung mit den Geſetzgebungen in anderen deutſchen Staaten anzuſtellen.

Die Ablöſungs-Geſetzgebung in Württemberg beginnt nämlich, ſoweit die Standesherren hierbei betheiligt ſind, mit den Geſetzen vom 27., 28. und 29. October 1836 und das Geſetz vom 14. April 1848 und noch mehr das Geſetz vom 24. Auguſt 1849 ſchließt ſich hieran an. In Folge des Geſetzes vom 29. October 1836 wurden den Berechtigten für leibeigenſchaftliche Leiſtungen im zwanzigfachen Maßſtabe 348,377 Gulden 1 Kreuzer, in Folge des Geſetzes vom 27. October 1836 für ſteuerartige und für gerichtsherrliche und vogteiliche Abgaben im zwanzigfachen und bei Leiſtungen von fünf und mehr Gulden im zwei und zwanzig einhalbfachen Maßſtabe 600,754 Gulden 41 Kreuzer, in Folge des Geſetzes vom 28. October 1836 für perſönliche und dingliche Frohnen und Dienſtgelder im zwanzig- beziehungsweiſe zwei und zwanzig einhalbfachen Maßſtabe 3,428,975 Gulden 21 Kreuzer baar aus der Staatscaſſe bezahlt, welche ihrerſeits bei den leibeigenſchaftlichen Leiſtungen gar nichts, bei anderen nur einen Theil der Entſchädigung von den Pflichtigen wieder eingezogen hat. Hierzu ſind ſodann weiter als Entſchädigung für Blutzehnten, dingliche vogteiliche Abgaben und einzelne zurückgebliebene Frohnen wohl 122,000 Gulden zu ſchlagen, ſo daß im Ganzen in Württemberg in Folge der Geſetzgebung von 1836 für derartige Leiſtungen die Summe von 4,500,000 Gulden bezahlt worden iſt.

Dieſe Entſchädigung kam großentheils dem begüterten Adel zu gut, es ſind aber die Leiſtungen, für welche dieſelbe gegeben wurde, ſolche, welche, wie auch andere Berechtigungen der Grundherren in anderen deutſchen Staaten, z. B. in Preuſſen und Bayern, theils ganz, theils größtentheils unentgeltlich aufgehoben worden ſind.

Sodann iſt bei Vergleichungen mit den Geſetzgebungen anderer Staaten zu beachten, daß z. B. die Preuſſiſche Geſetzgebung für die Ablöſung von Laudemien in manchen Beziehungen mildere Beſtimmungen aufſtellt, als die Württembergiſche, indem jene die Laudemien bei Veränderungen in herrſchender Hand aufhebt, da, wo mehrere Gebühren bei Einem

Falle beigebracht waren, nur Eine als ablösbar anerkennt, hinsichtlich der Nebenlaudemien milder ist, außerdem aber bei Berechnung des Werthes nur drei Fälle auf ein Jahrhundert annimmt, während in Württemberg deren vier gerechnet wurden, und bei Schätzungen der handlohnpflichtigen Gutstheile zu Bemessung der gewöhnlich in Procenten des Gutswerthes bestimmten Abgabe einen Abzug von fünfzig Procent bei Gebäuden und Inventarstücken und von zwanzig Procent bei Grundstücken gestattet, was in Württemberg nicht der Fall war. Ungeachtet des geringeren Ablösungsmaßstabes der Württembergischen Gesetzgebung mußten jene weiteren Bestimmungen nothwendig die Wirkung haben, daß die Entschädigung für Laudemien nach den Grundsätzen des Preussischen Gesetzes vom 2. März 1850 durchschnittlich geringer wird, als in Württemberg. Anderwärts wurden Laudemien und Blutzehnten theilweise unentgeltlich aufgehoben.

Bei den Theilgebühren endlich, welche gleichfalls im zwölffachen Betrage abgelöst werden durften, kommt in Betracht, daß diese in der Regel neben dem Zehnten vorkommenden Abgaben, welche, wie dieser, von dem Rohertrage weggenommen wurden und oft bis zum vierten, ja sogar bis zum dritten Theile des Rohertrags stiegen, gar oft uneinbringlich erschienen, oder durch die unvermeidliche Unterstützung der armen Grundholden Seitens des Gutsherrn theilweise wieder aufgezehrt wurden, daher eine milde Ablösung hier mindestens eben so gut gerechtfertigt ist, wie die Bestimmung des Preussischen Gesetzes, daß durch die Ablösung einer bäuerlichen Stelle nicht mehr als zwei Drittheil des Reinertrags entzogen werden dürfen. Uebrigens waren diese Abgaben selten im Besitze des standesherrlichen Adels.

Die Gefälle, welche unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallen, ergeben nach den Resultaten der bisherigen Vollziehung, welche dem Schlusse nahe ist, voraussichtlich ungefähr 12,700,000 Gulden Ablösungscapital, wozu dann weiter für Zehnten 26,100,000 Gulden kommen, zusammen 38,800,000 Gulden; wenn von den Gefällablösungen des Staates, welcher der größte Berechtigte ist, sowie der Königlichen Hofkammer abgesehen wird.

Rechnet man nun die obenerwähnte Summe von 4,500,000 Gulden, welche in Württemberg für Abgaben bezahlt wurden, welche in anderen Staaten ohne Entschädigung abolirt worden sind, hinzu, so ergibt sich eine Gesammtsumme von 43,300,000 Gulden. —

Der Ablösungsmaßstab im Ganzen aber wird dann einem achtzehnfachen ungefähr entsprechen; namentlich wird er bei dem standesherrlichen Adel diesen Betrag so ziemlich erreichen, da der Fiscus von jenen 4,500,000 Gulden nichts erhielt, und es darf die Königliche Regierung nach all' dem bisher Vorgetragenen, welches der Königliche Bundestagsgesandte nöthigenfalls noch durch speciellere Vergleichung der Württembergischen mit anderen Ablösungs-Gesetzgebungen zu erläutern bereit wäre, wohl die Erwartung hegen, daß die so vielfach in Deutschland verbreitete Ansicht, als ob in Württemberg die Standesherren durch die Ablösungs-Gesetzgebung viel mehr benachtheiligt worden wären, als in anderen deutschen Staaten, von der hohen Bundesversammlung für grundlos werde erkannt werden.

Wenn sodann der Königliche Bundestagsgesandte

II. zu dem zweiten, von dem Grafen von Quadt als beschwerend angeführten Gesetze, zu dem vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, übergeht, so ist vor Allem zu bemerken, daß, wie schon durch die Ueberschrift angedeutet ist, dieses Gesetz nur auf sehr wenige Ueberreste Anwendung fand, welche aus zufälligen Gründen bei Vollziehung der Gesetzgebung vom Jahre 1836 nicht zur amtlichen Behandlung gekommen waren; es enthält eine Nachlese der früheren Gesetze von 1836, welche lediglich von keiner erheblichen praktischen Bedeutung ist. Wenn man in Betracht zieht, daß das Gesetz vom 27. October 1836 im

ganzen Lande, mit einziger Ausnahme der ſtandesherrlichen Beſitzungen der Fürſten von Oettingen, vollzogen war, ſo iſt es klar, daß die volltönenden Ausdrücke, in welchen der Artikel 1 und Artikel 3, Ziffer 2 und 3, die unentgeltliche Aufhebung von Abgaben, welche ſchon unter jenes Geſetz fielen, ausſpricht, in dem übrigen Theile des Königreichs in der Wirklichkeit kein Object der Anwendung fanden. Deßgleichen waren leibeigenſchaftliche Leiſtungen, bei welchen der Staat die Berechtigten nach dem Geſetze vom 29. October 1836 auf ihr eigenes Verlangen entſchädigt hatte, nicht mehr vorhanden, und es hat deßhalb der Artikel 2 des Geſetzes von 1849, welcher die weitere Anforderung leibeigenſchaftlicher Leiſtungen verbietet, keine Bedeutung. Wenn ſodann in Artikel 5 des angefochtenen Geſetzes die Jagddienſte unentgeltlich aufgehoben werden, und wenn ferner in Artikel 3, Ziffer 4, das Gleiche bezüglich perſönlicher Dienſte und der nicht aus dem Lehns- und Grundherrlichkeits-Verbande ſtammenden dinglichen Frohnen geſchah (beides geſchah bekanntlich auch in anderen Staaten), ſo iſt zu bedenken, daß ſolche Frohnen überall, wo das Geſetz vom 28. October 1836 vollzogen war, nur noch in ganz geringer Zahl vorkamen, was ſchon der Umſtand beweiſt, daß 3,429,000 Gulden für die Ablöſung ſolcher Frohnen bezahlt worden waren. Dieſe Annahme beruht nicht bloß auf der Wahrſcheinlichkeit, welche darin liegt, daß von Geſetzen, welche bei dem Dazwiſchentreten der Staatscaſſe mit ſehr erheblichen Zuſchüſſen für Berechtigte und Pflichtige ſo äußerſt günſtig waren, wohl allenthalben Gebrauch gemacht worden ſeyn werde, ſondern auf amtlichen, dem Geſetze von 1849 vorhergegangenen Erhebungen, welche ergeben hatten, daß Abgaben und Leiſtungen dieſer Art faſt gar nicht mehr vorkamen; nur Jagddienſte waren in einigen wenigen Fällen nicht abgelöſt, weil die Pflichtigen theils an dem Jagen ihre Freude hatten, theils auch glaubten, dadurch zur Verminderung des Wildſtandes beizutragen. Ebenſo ſind die gegen Entrichtung des zehnfachen Betrags aufgehobenen Abgaben, welche der Artikel 8 aufzählt, von der geringſten Bedeutung und kamen höchſt ſelten vor; einige der im Geſetze von 1849 benannten Abgaben, z. B. die in Artikel 3 genannten Begräbnißgelder, exiſtirten in Würtemberg gar nicht. Statt, wie früher, die einzelnen, in der Wirklichkeit vorkommenden Abgaben und Leiſtungen in praktiſcher Weiſe nach ihrer jetzigen äußeren Form in angemeſſene Gruppen abzutheilen und wo möglich namentlich aufzuzählen, glaubte man im Jahre 1849 mit wiſſenſchaftlicher Syſtematik verfahren zu müſſen, und bildete auf vermeintlich wiſſenſchaftlichen Grundlagen nach der hiſtoriſchen Entſtehung Kategorien von Abgaben, welche aber ungeachtet des pomphaften Tones in der Wirklichkeit häufig ohne Repräſentanten waren. Es hat deßhalb auch das ganze Geſetz als Anhang zu den drei Geſetzen vom 27., 28. und 29. October 1836 durchaus nicht die Bedeutung, welche den Worten beigelegt werden könnte, wenn man dieſen Zuſammenhang und dieſe thatſächlichen Verhältniſſe nicht kennt und nicht beachtet.

Nun iſt in dem gedachten Geſetze von 1849 die Aufhebung des Bezugs von Bürger-Aufnahmegebühren, Bürger- und Beiſitzſteuern, Recognitionsgebühren u. ſ. w. und zwar ohne Entſchädigung (Art. 3, Ziff. 1); indeſſen dieſe als Ausfluß der Polizeigewalt erſcheinenden Bezüge ſind auch in anderen deutſchen Staaten unentgeltlich aufgehoben worden.

Sodann iſt es eine Abweichung von dem Geſetze vom 14. April 1848, daß in Artikel 1 die in Artikel 3 des Geſetzes vom 27. October 1836 genannten, auf einzelne Grundſtücke gelegten Beeden, welche übrigens ihrem Urſprunge nach ſehr an Steuern erinnern, und ferner in Artikel 3, Ziffer 2, a die vielleicht hin und wieder noch beſtandenen Gebäudeabgaben (im Sinne des Art. 5, Ziff. 2 des Geſetzes vom 27. October 1836),

ferner einzelne, etwa noch vorhandene dingliche Frohnen (Art. 3, Ziff. 4 des Gesetzes von 1849) unentgeltlich aufgehoben wurden, sofern es nämlich Jagdfrohnen waren oder man behaupten konnte, sie stammen nicht aus dem Lehns- und Grundherrlichkeits-Verbande, welcher Begriff übrigens mit Dinglichkeit eigentlich zusammenfällt. Indessen, da Gebäudeabgaben und Frohnen überhaupt in kaum nennenswerther Zahl vorhanden waren, wie dieses bei dem für die Pflichtigen günstigen Maßstabe der Gesetze von 1836 nicht anders zu erwarten war, so sind auch diese Abänderungen des Gesetzes vom 14. April 1848 von keinem Belange.

Wenn durch das Bisherige nachgewiesen ist, daß das Gesetz vom 24. August 1849 für die Standesherren in Württemberg nicht von großer Bedeutung ist, daß es nicht entfernt die Tragweite hat, auf welche aus dem Inhalte des Gesetzes ohne Beachtung der mit solchem im Zusammenhange stehenden anderen Gesetze geschlossen werden könnte, so ist nur noch zu bemerken, daß diesem Gesetze von 1849 der Beschwerdeführer Graf von Quadt allerdings nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Derselbe hatte nämlich um die Zeit, als das Gesetz berathen wurde, gleich den übrigen Standesherren, seinen Sitz in der ersten Kammer verlassen, wodurch solche wegen Unvollzähligkeit beschlußunfähig wurde und nun die im §. 161 der Württembergischen Verfassung gegebene, auch sonst öfter zur Anwendung gekommene Bestimmung in Wirksamkeit trat, daß die wegen Unvollzähligkeit beschlußunfähige Kammer als in die Beschlüsse der anderen, gehörig besetzten Kammer einwilligend angesehen wird. Die Kammer der Standesherren, welche schon durch die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder vollzählig ist, und welche damals aus 48 stimmführenden Mitgliedern bestand, nämlich aus 11 Prinzen, 25 standesherrlichen Stimmen, 2 erblichen Personalisten (den Grafen von Rechberg und von Neipperg) und 10 von der Krone lebenslänglich ernannten Mitgliedern, war mit 24 Stimmen vollzählig; da nun überdieß den erblichen Mitgliedern die Stimmübertragung gestattet ist, so bedurfte es nur, daß 12 bis 13 Mitglieder mit 12 übertragenen Stimmen anwesend waren, und trotz dieser großen Erleichterung löste sich damals die Kammer der Standesherren in bekannter Weise ohne allen genügenden Grund auf. Es tragen daher die Standesherren, worunter auch der jetzige Beschwerdeführer, lediglich selbst die Schuld, wenn jetzt nach den bestimmten Vorschriften der von den Standesherren auch hierin unbedingt anerkannten Württembergischen Verfassung rechtlich ihre Zustimmung zu dem ihnen unangenehmen Gesetze angenommen werden muß. Daß übrigens Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nicht schon in dem Gesetze vom 14. April 1848 lagen, wie die Aufhebung polizeilicher Gebühren, die aus dem Aufhören der Polizeigewalt folgte, auf den Grafen von Quadt, in dessen Besitzungen die Gesetze von 1836 vollzogen sind, wirklich Anwendung gefunden hätten, ist von ihm selbst nicht bestimmt behauptet.

Jedenfalls aber kann es dem Grafen von Quadt nicht unbekannt seyn, daß die Königliche Regierung den Standesherren längst ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, diejenigen wenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. August 1849, welche mit dem von den Standesherren ausdrücklich genehmigten früheren Gesetze nicht ganz übereinstimmen, einer gesetzlichen Revision zu unterziehen.

III. Das dritte Gesetz, über welches der Graf Quadt Beschwerde führt, ist das vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes.

Auch dieses Gesetz ist gleich dem vom 14. April 1848 von der Kammer der Standesherren berathen und mit wenigen unwesentlichen Abweichungen gutgeheißen worden. Hieran

nahm Graf von Quadt, wohl wissend, daß es sich von seinen eigenen Verhältnissen handle, Antheil und stimmte bei, ohne etwa für sich besondere Rechte und Ansprüche vorzubehalten. (Vgl. die Protokolle der 41. und 42. Sitzung der Kammer der Standesherren vom 21. und 22. Mai 1849).

Wenn somit der Beschwerdeführer den Einrichtungen, über welche er jetzt Klage führt, selbst zugestimmt und zu deren Einführung, soweit es von ihm abhing, beigetragen hat, so steht, da Niemand berechtigt ist, seine eigene Handlung anzufechten, der Beschwerde derselbe Einwand, wie der gegen das Gesetz vom 14. April 1848, entgegen und der Beschwerdeführer muß mit seiner Klage schon deßhalb abgewiesen werden.

Im Uebrigen hat der Königliche Gesandte Namens seiner Allerhöchsten Regierung über das fragliche Gesetz noch Nachfolgendes zu bemerken:

Die Auffassung, welche zur Zeit der Erscheinung des Gesetzes bei den Standesherren selbst vorherrschte, ergibt sich aus dem Berichte der Commission und den Verhandlungen der ersten Kammer. Die Freilassung der in früherer Zeit wegen ihrer öffentlichen Beziehungen steuerfreien Domänen der Standesherren von der Theilnahme an allen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten beruhte auf der Annahme, daß sie keinen Antheil an dem Amtskörperschafts- und Gemeindeverbande nehmen und nur als Folge dieser Voraussetzung, welche nicht in dem Bundesrechte begründet ist, trat jene Befreiung ein. Thatsächlich nahmen sie aber wirklich Theil an den Vortheilen des Amts- und Gemeindeverbandes, zumal da in Württemberg die Fürsorge für manche öffentliche Zwecke, welche eigentlich dem Staate obläge, jenen Communalverbänden zugeschieden ist. Die amtskörperschaftlichen Beamten mußten auch für die Standesherren sowohl beim Steuereinzug, als in manchen polizeilichen Beziehungen Dienste leisten, und es kamen auch ihnen die vielen auf Kosten der Amtsbezirke erbauten und unterhaltenen Straßen, Brücken, Stege ꝛc. zu gut. Auch andere Gemeindeanstalten (Brunnen, Back- und Waschhäuser ꝛc.) dienten bis auf einen gewissen Grad den Besitzern jener Güter und noch mehr ihren Angestellten, Pächtern, Gesinde und deren Familien. — Diese unzweifelhaften Thatsachen beweisen, daß die Voraussetzung, als wenn die Besitzer der adeligen Güter an dem Gemeindeverbande keinen Antheil nehmen, in Beziehung auf Vortheile des Amts- und Gemeindeverbandes nicht begründet war, während sie andererseits gar keinen Kostenbeitrag leisteten. Die Erwägung der hierin liegenden Ungerechtigkeit, für welche entfernt keine Bestimmung der Bundesacte spricht, veranlaßte die Regierung und beide Kammern, das Verhältniß der adeligen Grundbesitzer zu dem Amtskörperschafts- und Gemeindeverbande nach dem Grundsatze der gleichmäßigen Betheiligung an Vortheil und Last zu ordnen, was in manchen Fällen, wo auf einer adeligen Besitzung eine besondere Last (z. B. in Betreff der Unterhaltung von Wegen ꝛc.) ruhte, sogar zu ihrem Vortheile gereichte, während in anderen Fällen allerdings das Gegentheil eintrat. Die bei der Berathung dieses Gesetzes anwesenden Standesherren, unter denen sich auch Graf von Quadt befand, sind dem Principe des Gesetzentwurfs nicht entgegengetreten, sie haben vielmehr dem Entwurfe in allen wesentlichen Beziehungen zugestimmt und die wenigen beschlossenen Abweichungen betreffen den Grundsatz nicht. Da nun — wie bemerkt — die Bundesgesetzgebung nirgends verfügt, daß standesherrliche Grundbesitzer befugt seyen, die Dienste der Gemeinde- und Bezirksorgane und die Benutzung von Gemeinde- und Bezirksanstalten unentgeltlich in Anspruch zu nehmen oder die Anlage von Wegen u. dgl. im eigenen Interesse auf Kosten der Gemeinden zu fordern; da vielmehr die Einrichtung, wie sie in Württemberg bestand, lediglich auf der

Landesgesetzgebung beruhte und man diese zu ändern in Württemberg um so mehr befugt war, als die Standesherren selbst sich damit einverstanden erklärten, so können diese, wenn sie jetzt ihre Ansicht geändert haben, damit jene Thatsache nicht ungeschehen machen. In ähnlicher Weise hat in diesem Gebiete auch in anderen Staaten, wie z. B. in Preussen, die Gesetzgebung Veränderungen der älteren Verhältnisse herbeigeführt, und zwar sogar ohne daß dort die Standesherren beigestimmt haben. Es wäre somit, falls die Competenz Einer hohen Bundesversammlung vorläge, jedenfalls die Abweisung des Beschwerdeführers aus sachlichen Gründen geboten.

Daß übrigens auch hier eine Aenderung des von dem Beschwerdeführer angefochtenen Gesetzes im Wege der Landesgesetzgebung von der Regierung beabsichtigt ist, wurde schon oben bemerkt.

Indessen enthält das Gesetz vom 18. Juni 1849 in Artikel 3, 4 und 11 auch einige Bestimmungen, welche mit der Ordnung der Gemeindeverfassung nicht im Zusammenhange stehen, und bezüglich dieser muß der Königliche Bundestagsgesandte seiner Erklärung noch einige wenige Worte beifügen.

Der Artikel 3, welcher bestimmt, daß die Begünstigungen, welche dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel bezüglich der Quartier- und Vorspannslast und der Theilnahme an Militärrequisitionen eingeräumt waren, aufgehoben seyn sollen, betrifft ein mehr persönliches Vorrecht, und es liegt von Seiten der Königlichen Regierung die Absicht vor, das frühere Rechtsverhältniß wieder herzustellen.

Gleiches ist der Fall bezüglich des Artikels 4, welcher die frühere Steuerfreiheit der Schloßgebäude und Schloßgärten des vormals reichsunmittelbaren Adels aufgehoben hat, sowie in Betreff des Artikels 11, welcher den Adel auch in Betreff der Bezahlung der Staatssteuer in den Gemeindeverband einzutreten nöthigte.

Der Artikel 7 dagegen, über welchen sich Graf von Quadt beschwert und welcher ausspricht, daß in Beziehung auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Theilnahme an dem Aufwande für Kirche und Schule eine Ausnahme zu Gunsten des bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels fernerhin nicht stattfindet, hat gar keine Bedeutung; er wurde aufgenommen, weil behauptet wurde, es gäbe Kirchenrechtslehrer, welche eine Exemtion des Adels von der Theilnahme an Kirchenkosten annehmen; indessen galt diese angebliche Ansicht einzelner Rechtslehrer, welche nicht einmal nachgewiesen wurde, in Württemberg entschieden nicht, und es war dem Adel nirgends jene Exemtion von den Kosten der Kirchen- oder Schulgenossenschaft, deren Mitglieder sie waren, zugesichert, sondern ein hiervon ganz verschiedenes Recht der Mitaufsicht und Ehrenrechte. Dieser Artikel hat daher in den Rechtsverhältnissen des Grafen von Quadt lediglich nichts geändert und ist überhaupt als völlig überflüssig anerkannt.

Wenn vorstehende Erklärung, welche der Königliche Bundestagsgesandte in Gemäßheit der Aufforderung von Seiten der hohen Bundesversammlung vom 16. Februar d. J. im Namen seiner Allerhöchsten Regierung abzugeben hatte, eine etwas größere Ausdehnung erhalten hat, so geschah dieß, weil es seiner Allerhöchsten Regierung zugleich darum zu thun war, der hohen Bundesversammlung das Verhältniß der Königlichen Regierung zu den Standesherren in Württemberg überhaupt, das vielfach in anderen deutschen Staaten Gegenstand unrichtiger Auffassung geworden ist, klar darzulegen. Es könnte zwar jetzt noch zur Vervollständigung dieser Darlegung eine genauere Darstellung derjenigen Verhandlungen angehängt werden, welche die Königliche Regierung mit dem Commissär einer Mehrzahl der

Standesherren in Württemberg in Betreff der Wiederherſtellung, reſp. der Neugeſtaltung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe gepflogen; es würde hieraus die hohe Bundesverſammlung klar erſehen, wie die Königliche Regierung dabei ſo weit gegangen iſt, als unter den vorliegenden Verhältniſſen wohl irgend möglich iſt. Allein der Königliche Bundestagsgeſandte will, da dieß doch nicht weſentlich zu dem Gegenſtande ſeiner jetzigen Erklärung gehört, die Geduld der hohen Bundesverſammlung nicht länger in Anſpruch nehmen.

Es wurde

beſchloſſen:

vorſtehende Erklärung nebſt Anlagen dem Bundestags-Ausſchuſſe für Vollziehung des Artikels XIV der deutſchen Bundesacte zuzuweiſen.

§. 200.

Hülfsmittel zum Gebrauche der Bundesverſammlung und der Militärcommiſſion.

(12. Sitz. §. 131 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte hat die Ehre, hoher Bundesverſammlung anbei ein Exemplar des Königlich-Däniſchen Hof- und Staats-Kalenders, Staatshandbuch der Däniſchen Monarchie für das Jahr 1854, zu überreichen.

Beſchluß:

daſſelbe unter dem Ausdrucke des Dankes der Bundesbibliothek einzuverleiben.

§. 201.

Den Einfluß der Eiſenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutſchen Bundes betr.

(15. Sitz. §. 160 v. J. 1854.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Bezug auf den Bundesbeſchluß vom 4. Auguſt v. J. iſt der Geſandte beauftragt, hoher Bundesverſammlung hiermit einige Mittheilungen über die Aachen-Maaſtrichter Eiſenbahn zu übergeben.

Dieſe Notizen wurden der Militärcommiſſion zugeſtellt.

§. 202.

Die Liquidation über die Koſten der vormaligen deutſchen Nordſeeflotte und die Reintegrirung ſämmtlicher Bundesfonds betr.

(26. Sitz. §. 245 v. J. 1853.)

Oeſterreich. Der Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Hof ſieht ſich zu ſeiner lebhaften Befriedigung nunmehr in dem Falle, ſeinen Bundesgenoſſen einen Vorſchlag zu einer im Wege des Vergleichs zu bewirkenden Erledigung der Angelegenheit der Liquidation der Koſten der deutſchen Nordſeeflotte und der Wiederergänzung der verſchiedenen Fonds für die Bundesfeſtungen zu gemeinſamer Erwägung und Beſchlußfaſſung mittheilen zu können.

Seitdem die regelmäßige Ordnung in den Geldangelegenheiten des Bundes in Folge der Ereigniſſe des Jahres 1848 geſtört worden war, blieb es die ſtete und eifrige Sorge der Kaiſerlichen Regierung, theils zu verhüten, daß die höheren Zwecke des Bundes durch die entſtandene Verwirrung beeinträchtigt würden, theils die Rückkehr zu dem gewohnten geord-

neten Zustande des Bundeshaushaltes zu erleichtern, soviel dieß nur immer von ihrer bereitwilligen Mitwirkung abhängen konnte. Wenn sie demungeachtet nicht schon früher den Berathungen der Bundesversammlung bestimmte Vorschläge behufs einer umfassenden definitiven Regelung dieser Angelegenheit unterstellte, so lag der Grund ihrer Zögerung einzig in dem von den hohen Bundesregierungen gewiß gerne gewürdigten Wunsche, nur im vollen Einverständnisse mit dem Königlich-Preussischen Hofe mit ihren Anträgen wegen gütlicher Auseinandersetzung der Sache hervorzutreten.

Es fand zum Zwecke der Vorbereitung solcher Vorschläge zwischen den Cabineten von Wien und Berlin eine umfangreiche Unterhandlung statt, welche sich zugleich auf die mit der Bundes-Haushaltsfrage im Zusammenhange stehende Angelegenheit des Ulm-Rastatter Festungsbaues erstreckte.

Die Kaiserliche Regierung brachte den versöhnlichsten und uneigennützigsten Geist zu diesen Verhandlungen mit. Sie verhehlte sich nicht, daß eine baldige Ausgleichung der verwickelten und schon in ihrem Ursprunge so verschieden beurtheilten Flotten-Liquidationssache nur dann ermöglicht werden könnte, wenn von keinem der Betheiligten der Standpunct der eigenen Rechtsauffassung und des eigenen Interesses strenge und ausschließlich festgehalten würde. Gerade für Oesterreich, dessen rechtliche Stellung in der Flottensache sich von jener aller übrigen Bundesregierungen unterscheidet, mußte zwar das Eingehen auf den Weg der Vermittlung durch gegenseitige Zugeständnisse die bei weitem größten Opfer mit sich bringen. Die Kaiserliche Regierung entzog sich aber denselben nicht, da sie den höchsten Werth darauf legte, zur Beseitigung einer die Wirksamkeit des Bundes vielfach hemmenden Verwicklung beizutragen, und den Rücksichten auf die Bundeseintracht und auf das einmal vorhandene praktische Bedürfniß das vollste Genüge zu thun.

Von dem gleichen Wunsche zeigte die Königlich-Preussische Regierung sich beseelt, und es konnte nicht fehlen, daß aus den Verhandlungen, die in diesem Sinne geführt wurden, ein vollständiges Einverständniß zwischen den beiden Cabineten hervorging.

Ehe die Kaiserliche Regierung nun aber ihre Vorschläge näher darlegt, glaubt sie noch eine Bemerkung über das Verhältniß derselben zu denjenigen Anträgen vorausschicken zu sollen, welche der Prüfung der hohen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 11. August 1853 von dem für das Liquidationswesen niedergesetzten Ausschusse unterlegt worden sind.

Zur Zeit der Ausarbeitung und Vorlage dieser letzteren Anträge waren die Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen über den gleichen Gegenstand bereits im Gange. Die Vorschläge, die den Inhalt derselben bildeten, waren aber noch nicht zu hinlänglicher Reife gelangt, um von Seiten der beiden Höfe dem Bundestags-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der ihm übertragenen Begutachtung überwiesen werden zu können. Die Kaiserliche Regierung glaubte unter solchen Umständen nur eine im allgemeinen Interesse gelegene Zurückhaltung zu beobachten, — die ihr sicherlich in keiner Weise wird zum Präjudiz gereichen können, — wenn sie darauf verzichtete, einseitig und noch vor erreichter Einigung mit dem Königlich-Preussischen Hofe die Berathung und Beschlußfassung der Bundesversammlung über jene Vorschläge hervorzurufen. Diese ihr gebotene Zurückhaltung mußte indessen die Folge haben, daß es dem Ausschusse an jeder bestimmten Grundlage für irgend einen Vorschlag zu einem allseitig annehmbaren Vergleiche fehlte. Der Ausschuß erkannte diesen Sachverhalt an, indem er in seinem Berichte bemerkte, daß er für die von ihm vorgelegten Anträge nur in Ermanglung aller anderen Anhaltspuncte und mit Vorbehalt zweckmäßigerer Vorschläge die Basis der allgemeinen matrikularmäßigen Verpflichtung habe annehmen müssen. Die Kaiser-

liche Regierung wird sich sonach versprechen dürfen, daß die früher von ihr nur im Interesse der Sache geübte Rücksicht den Vergleichsanerbietungen, mit welchen sie jetzt hervorzutreten in dem Falle ist, eine nur um so bereitwilligere Aufnahme verschaffen werde.

Sie hegt doppelt zuversichtlich diese Hoffnung, da es für sie ein Anliegen war, ihre schon vor der Erstattung des Ausschußberichts in Berlin gemachten Anerbietungen den Anträgen des Ausschusses möglichst anzunähern und zur Verbindung mit diesen letzteren noch mehr geeignet zu machen, da sie ferner dem zunächst praktischen Zwecke des Rückersatzes der aus den Bundes-Festungscassen entnommenen Gelder die ergiebigste Berücksichtigung zuwendete.

Folgendes sind nun nach den Ergebnissen der zwischen den Höfen von Wien und Berlin gepflogenen Vorverhandlungen die Puncte, durch deren allseitige Annahme die definitive Erledigung der Flottenliquidation bewirkt und die Aufgabe der Wiederherstellung der Ordnung im Bundeshaushalte einer umfassenden Lösung zugeführt werden könnte.

Die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung würde

1) bereit seyn, auf den angesprochenen Rückersatz der sämmtlichen zur Bestreitung der Kosten der Nordseeflotte baar von ihr geleisteten Vorschüsse Verzicht zu leisten. — Unter diesem Verzichte würden nicht nur diejenigen Summen begriffen seyn, die von der Kaiserlichen Regierung in Folge ausgeschriebener Vorschußumlagen matrikularmäßig im Gesammtbetrage von 382,436 Gulden 9 Kreuzern eingezahlt worden sind, sondern es würde auch auf die Rückforderung jener Beträge verzichtet werden, welche Oesterreich für sich allein durch Vermittlung der Bundes-Centralcommission im Jahre 1851 ausdrücklich theils auf Abrechnung an künftigen Festungsbeiträgen, theils auf baaren Rückersatz zusammen mit 335,198 Gulden 27 Kreuzern der Gesammtheit der Bundesglieder vorgestreckt hat. —

Die Kaiserliche Regierung würde

2) das Anerbieten machen, auch an den sämmtlichen, aus den verschiedenen Festungsfonds zur Deckung der Ausgaben der Marine vorschußweise entnommenen und auf die Summe von 1,579,224 Gulden 17 Kreuzern berechneten Geldern ihren vollen Antheil nach der Matrikel von 1848 als einen definitiven Beitrag zur Erleichterung der Flottenliquidation zu übernehmen, sonach behufs der Wiederherstellung der Festungsfonds in ihrem ursprünglichen Betrage den auf Oesterreich entfallenden Antheil an der erwähnten Summe mit 471,101 Gulden 45 Kreuzern baar in die Bundescasse einzuzahlen.

Endlich würde die Kaiserliche Regierung

3) auf jeden Anspruch an den durch Veräußerung der Flotte und des Flottenmaterials gebildeten Activfond verzichten.

Dagegen hätte

4) die Bundesversammlung unter Annahme dieser verschiedenen Verzichtleistungen und Anerbietungen Oesterreichs ihrerseits die Kaiserliche Regierung jedes weiteren, aus der Flottenangelegenheit abgeleiteten Anspruchs definitiv für entbunden zu erklären.

In der Voraussetzung der Genehmigung dieser Anträge würde die Kaiserliche Regierung an der Art und Weise der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Bundesregierungen ein unmittelbares Interesse nicht ferner zu nehmen haben.

Sie hat sich indessen gegen den Berliner Hof zugleich dahin ausgesprochen, daß auf ihrer Seite kein Bedenken dagegen bestehen würde, wenn die Anträge des obenerwähnten Ausschußberichts vom 11. August 1853 — modificirt nach den vorstehenden Puncten —

im Uebrigen dem Geschäfte der Liquidation der deutschen Nordseeflotte und der Wiederergänzung der Bundesfonds zu Grunde gelegt würden.

Die Anträge des Ausschusses würden alsdann, wie die Kaiserliche Regierung für diesen Fall zur Erläuterung und zur leichteren Uebersicht des Ergebnisses noch anzuführen sich erlaubt, in folgender Weise abzuändern seyn:

Der Antrag unter III,1 wäre in der Art zu modificiren, daß an dem Gesammtaufwande für die Marine neben den eigenen Einnahmen und neben dem Erlöse aus dem Veräußerungsgeschäfte auch die aus den obigen Anerbietungen sich ergebende Beitragssumme Oesterreichs zusammen mit 1,188,736 Gulden 21 Kreuzern in Bezug gebracht, und statt der beantragten Umlage von 6 Millionen auf sämmtliche Bundesstaaten nur eine solche von 4,811,263 Gulden 39 Kreuzern, oder in runder Summe von 4,800,000 Gulden auf die Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich ausgeschrieben würde.

Nach dem Maße dieser letzteren Umlage wäre dann die Mehr- oder Minderleistung der einzelnen Bundesstaaten zu berechnen.

Die Summe der nach dem Antrage unter III,2 zu erstattenden Vorschüsse würde sich dagegen durch den Wegfall des Oesterreichischen Guthabens von 335,198 Gulden 27 Kreuzern und durch die Einzahlung von 471,101 Gulden 45 Kreuzern in die Festungsfonds bis auf einen Restbetrag von 776,582 Gulden 48 Kreuzern vermindern. Diejenigen Staaten außer Oesterreich, deren seitherige Zahlungen weniger als ihre Rate an der Umlage von 4,800,000 Gulden betragen, hätten diesen Restbetrag im Verhältnisse ihrer Minderleistung aufzubringen.

Die Berechnung in der Anlage zum Ausschußberichte (S. 825 des Prot.) wäre hiernach unter Beibehaltung der einzelnen Rubriken nur in den Ziffern zu ändern.

Im praktischen Resultate würden diese Vorschläge, im Vergleiche mit jenen des Ausschußberichts, für diejenigen Staaten, die bereits mehr als ihre Rate an der neu beantragten Umlage eingezahlt haben, nur nominell mit einem Opfer verbunden seyn, da sich für diese Staaten nur die Ziffern ihrer ohnehin in eine anderweite Liquidation verwiesenen Mehrzahlungen vermindern würden.

Aber auch die Schuldigkeiten jener Regierungen, welche nach Verhältniß ihrer Minderzahlung zur Deckung des erwähnten Vorschußrestes beizutragen haben werden, erhöhen sich nur um einen nicht sehr bedeutenden Bruchtheil — etwa ein Siebentel — der von dem Ausschusse ihnen zur Last gesetzten Beträge.

Im Ganzen dürfte hieraus hervorgehen, daß nach den Vorschlägen der Kaiserlichen Regierung, im Vergleiche mit jenen des Ausschusses, die Belastung der übrigen Bundesstaaten so wenig, als es auf dem Standpuncte Oesterreichs nur irgend möglich gemacht werden konnte, sich erhöhen würde. Nur die Wichtigkeit des angestrebten Zweckes der Förderung der Bundeseintracht vermochte in den Augen der Kaiserlichen Regierung die hiermit dargelegten Anerbietungen als vereinbar mit den Pflichten gegen den eigenen Staat erscheinen zu lassen. Mit um so größerer Zuversicht glaubt sie für ihr Bestreben, eine billige und für alle Betheiligten annehmbare Grundlage für die Beendigung dieser ganzen Angelegenheit darzubieten, auf die entgegenkommende Würdigung und Anerkennung aller ihrer Bundesgenossen zählen zu dürfen.

Preussen. Die Königliche Regierung hat zur Wiederherstellung der seit längerer Zeit gestörten Ordnung im Bundeshaushalte schon früher den hohen Bundesregierungen

Vorschläge unterbreitet, welche zugleich die Absicht hatten, auf gütlichem Wege die Verschiedenheit der Ansichten zur Ausgleichung zu bringen, die über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ehemaligen deutschen Marine bestehen. Bei dem principiellen Gegensatz der Auffassungen, indem von der einen Seite jede Verpflichtung in Abrede gestellt, von der anderen Seite aber das volle Maß in Anspruch genommen wurde, konnten diese Verhandlungen von einem schnellen Erfolge nicht begleitet seyn, und wenn nunmehr die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung ihrerseits den bisher vertretenen Standpunct dem höheren Bedürfniß der endlichen Regulirung des Bundeshaushalts unterordnet, so gibt sich die Königliche Regierung der Hoffnung hin, daß durch ein dem entsprechendes Entgegenkommen auf der anderen Seite die hierdurch erweckten Erwartungen auf eine vergleichsweise Regulirung dieser so langwierigen und für die innere Einheit des Bundes schädlichen Streitfrage werden erfüllt werden. Es läßt sich dieses Resultat allerdings nicht erreichen, ohne daß denjenigen Regierungen, welche außer der Kaiserlich-Oesterreichischen zu der vorläufigen Ergänzung der Bundesfonds beizutragen haben, in Vergleich mit dem Ausschußvortrage vom 11. August v. J. mehr oder weniger erhebliche Lasten zuwachsen. Wenn indessen der stärkste Antheil hiervon auf Preussen fällt, welches nach dem früheren Entwurfe ein Guthaben zu erwarten hatte, während ihm nach dem jetzigen Vorschlage eine nicht unbedeutende Zahlung zur Last fallen dürfte, und wenn die Königliche Regierung, bereit, auch ihrerseits die Rechtsansicht dem höheren Interesse der Einigkeit unterzuordnen, diese Last zu übernehmen nicht ansteht, so glaubt sie sich der Erwartung hingeben zu können, daß auch ihre Bundesgenossen von der gleichen Gesinnung zu derselben Auffassung werden geleitet werden.

Es wurde

beschlossen:

vorstehende Erklärungen der beiden Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen an den am 2. April 1852 für das Liquidationswesen niedergesetzten Bundestags-Ausschuß mit dem Auftrage abzugeben, darüber möglichst bald gutachtlichen Bericht zu erstatten.

§. 203.

Verlängerung der Wirksamkeit des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 erwählten Ausschusses.

(34. Sitz. §. 339 v. J. 1853.)

Präsidium gibt anheim, die Wirksamkeit des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusses, welche nach Maßgabe des Beschlusses vom 22. December v. J., §. 339, heute zu Ende gehen würde, auf noch weitere sechs Monate, mithin bis zum Schlusse dieses Jahres, zu verlängern.

Die Bundesversammlung war mit diesem Präsidialvorschlage vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

die Wirksamkeit des Bundestags-Ausschusses vom 23. August 1851 bis zum 31. December 1854 zu verlängern.

§. 204.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Rastatt, insbesondere die Ausführungen des Jahres 1853 und die Erfordernisse für das Jahr 1854 betreffend.

(16. Sitz. §. 172 v. J. 1854.)

Bei der vom Präsidium gehaltenen

Umfrage

über die Anträge des Ausschusses in Militärangelegenheiten, welche derselbe in der 16. diesjährigen Sitzung, §. 172, bezüglich der Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Rastatt, insbesondere der Ausführungen im vorigen und der Erfordernisse für das laufende Jahr eingebracht hat, erhielten gedachte Anträge die allseitige Zustimmung und wurde daher nach Maßgabe derselben

beschlossen:

I. Dem Nachweise über Verwendung der durch Bundesbeschluß vom 7. Juli 1853 (§. 190) bewilligten Dotation für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Rastatt für das Jahr 1853, unter Anerkennung der erzielten Erübrigungen, Billigung zu ertheilen.

II. Nach dem Gutachten der Militärcommission

1) den Voranschlag des Bedarfs der Festungs-Verwaltungszweige von Rastatt für das Jahr 1854 mit

a) Bewilligungsresten früherer Jahre zu . . 55,372 Gulden 53 Kreuzern,
b) einer neuen Bewilligung von . . . . . 50,761 „ 25 „

zusammen 106,134 Gulden 18 Kreuzer

zu genehmigen; ebenso

2) dem Voranschlage der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel der Festungscassen zu Rastatt für das Jahr 1854, und zwar

a) von früheren Jahren mit . . . . . 58,228 Gulden 50 Kreuzern,
b) vom laufenden Jahre mit . . . . . 3,631 „ 20 „

zusammen 61,860 Gulden 10 Kreuzer

die Genehmigung zu ertheilen;

3) hiernach den aus der Bundescasse im Jahre 1854 für die Festungsdotation von Rastatt zu leistenden Zuschuß auf 44,274 Gulden 8 Kreuzer festzusetzen;

4) gleichzeitig der Festung Rastatt abschläglich auf den Ersatz der im Jahre 1849 entstandenen Verluste an Artilleriematerial eine Summe von 7000 Gulden zum Behufe besserer Unterbringung der Pulvervorräthe zu bewilligen;

5) zur Deckung des Dotationsbedarfs für 1854 und der zur Herstellung der Pulvermagazine in Rastatt benöthigten Mittel die diesjährige Umlage

a) für Ulm auf . . . . . 42,000 Gulden,
b) für Rastatt auf . . . . . 44,500 „
und weitere . . . . . 7,000 „

zusammen auf 93,500 Gulden

zu bestimmen, und nachdem hiervon laut Beschlusses vom 22. December 1853 (§. 337) bereits 40,000 Gulden abschläglich ausgeschrieben worden, noch restlich 53,500 Gulden matrikularmäßig umzulegen und zur Bundescasse einzahlen zu lassen;

6) den bisher für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt gemeinschaftlichen Dotations- und Reservefond nach den beiden Festungen zu trennen, sofort von dem nach Bundesbeschluß vom 7. Juli 1853 (§. 190) mit 1,906 Gulden 46 Kreuzern gebildeten, gemäß weiteren Bundesbeschlusses vom 17. November 1853 (§. 290) auf 1,344 Gulden 5 Kreuzer verminderten gemeinschaftlichen Reservefond:

dem Reservefond für Ulm . . . . . 438 Gulden 22 Kreuzer,
dem Reservefond für Rastatt . . . . . 905 „ 43 „

zuzuweisen;

7) von der 1854er Umlage für Ulm mit 42,000 Gulden, nach Abzug der für die Festungscassen erforderlichen Zuschüsse von 39,144 Gulden 52 Kreuzern, dem Reservefond für Ulm 2,855 Gulden 8 Kreuzer zu überweisen, und diese nebst vorerwähnten 438 Gulden 22 Kreuzern verzinslich anlegen zu lassen;

8) von der 1854er Umlage für Rastatt mit 44,500 Gulden, nach Abzug der für die Festungscassen erforderlichen Zuschüsse mit 44,274 Gulden 8 Kreuzern, dem Reservefond für Rastatt 225 Gulden 52 Kreuzer zu überweisen, und diese nebst den vorerwähnten 905 Gulden 43 Kreuzern verzinslich anlegen zu lassen.

III. Von Vorstehendem der Militärcommission in Erledigung ihrer Berichte vom 8. und 12. Mai l. J., sowie der Bundescassen-Abtheilung Kenntniß zu geben.

§. 205.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.

(16. Sitz. §. 173 v. J. 1854.)

Präsidium bringt hierauf den in der 16. Sitzung vom 1. Juni d. J., §. 173, von Seiten der Majorität und Minorität des für den rubricirten Gegenstand erwählten Bundestags-Ausschusses gestellten Antrag sub 2 zur Abstimmung.

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte hat sich für den Minoritätsantrag des Ausschusses zu erklären.

Preussen. Die Königliche Regierung schließt sich dem Antrage der Majorität des Ausschusses an und erklärt ihre Zustimmung auch in dem Falle, daß nur für den einen oder den andern der drei Bittsteller, für welche eine jährliche Unterstützung beantragt wird, eine solche beliebt werden sollte.

Bayern: tritt dem Antrage der Majorität bei.

Königreich Sachsen. Der Gesandte befindet sich noch ohne Instruction.

Hannover. Die Königliche Regierung kann sich für den Antrag 2 der Majorität des Ausschusses nicht aussprechen, tritt vielmehr dem entsprechenden Antrage der Minorität bei, weil es des Princips und der Consequenzen wegen bedenklich erscheint, von den fest bestimmten Grundsätzen des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J., welcher sich selbst durch seine Motive und seinen Inhalt als eine exceptionelle Maßregel darstellt, Ausnahmen zu statuiren. — Für die Zukunft der durch jenen Bundesbeschluß nicht getroffenen, übrigens der Unterstützung würdigen und bedürftigen Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee thunlichst Sorge zu tragen, ist nach der Ansicht der Königlichen Regierung nicht Aufgabe des Bundes, sondern Sache der betreffenden Bundesstaaten.

Württemberg. Der Gesandte hat Namens der Königlichen Regierung für den Minoritätsantrag zu stimmen, und zwar unter Berufung auf seine früheren Abstimmungen und ohne die Motivirung der Minorität zu der seinigen zu machen.

Baden. Der Gesandte ist zu nachstehender Abstimmung ermächtigt:

Was den Premierlieutenant Schellhorn und den Lieutenant Adam betrifft, so dürfte der Bundesbeschluß vom 6. April d. J., wenn auch nicht seinem Buchstaben, doch seinem Sinne nach, auf dieselben zur Anwendung gebracht werden, indem beide Bittsteller die hierin aufgezählten wesentlichen Erfordernisse in ihrer Person vereinigen, und der Umstand, daß ihnen demungeachtet seiner Zeit keine Unterstützung aus dem hierzu bestimmten Fond angewiesen worden ist, auf einem zufälligen Umstande oder einem Versehen zu beruhen scheint, welches ohne Zweifel nachträglich gut gemacht worden wäre, daher ihnen die deßfallsige Unterstützung auch jetzt aus den Mitteln des Bundes, der in so weit für jenen Fond einzustehen beschlossen hat, nicht zu verweigern seyn möchte. — Was dagegen den Generalmajor von der Horst anlangt, so muß zwar anerkannt werden, daß auf denselben der Bundesbeschluß vom 6. April keine Anwendung findet, dagegen sprechen für dessen Berücksichtigung so erhebliche, in dem Ausschußvortrage Seitens der Majorität geltend gemachte Gründe, daß die Großherzogliche Regierung ihrerseits gern dazu mitwirken wird, um demselben für die Dauer seiner Dürftigkeit die vom Ausschusse beantragte Unterstützung zuzuwenden.

Der Gesandte soll sich daher für den Antrag der Majorität des Ausschusses erklären.

Kurhessen. Dem Gesandten sind noch keine Instructionen zugegangen.

Großherzogthum Hessen: schließt sich dem Majoritätsantrage an.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Rücksichtlich der unter 1 der Anträge erwähnten Eingaben, hat sich der Gesandte, unter Bezugnahme auf seine in der 10. Sitzung, §. 104, abgegebene Erklärung und Verwahrung, der Abstimmung zu enthalten.

Was die übrigen, am Eingang des Vortrags aufgezählten Eingaben angeht, so stimmt derselbe mit der Minorität, jedoch ohne auf die Sache selbst eingehen zu wollen, für Ablehnung sämmtlicher Gesuche.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. In Betreff des in der 16. dießjährigen Sitzung erstatteten Ausschußberichts ist der Gesandte angewiesen, sich für den Antrag der Minorität des Ausschusses zu erklären.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sowie Braunschweig und Nassau. Die Gesandten haben sich für den Antrag der Majorität des Ausschusses auszusprechen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte schließt sich der Königlich-Hannöverischen Abstimmung an.

Die übrigen Gesandtschaften erklärten sich für Annahme des Majoritätsantrags.

Die Bundesversammlung hat demnach, da der Antrag der Majorität des Ausschusses, wie aus den vorstehenden Abstimmungen erhellt, die erforderliche einstimmige Genehmigung nicht erlangte,

beschlossen:

die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, dem Major Willmann, dem Lieutenant Adam, dem Major Kobbe, dem Major Stakemann, dem Oberstlieutenant von

Gagern, dem Secondlieutenant Gurlitt, dem Hauptmann Peters, dem Premierlieutenant Freiherrn von Könitz, dem Hauptmann Payſen und dem Premierlieutenant Schellhorn von der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, unter Rückgabe der eingereichten Originalzeugniſſe und Actenſtücke, zu eröffnen, daß die Bundesverſammlung ſich nicht in der Lage befinde, auf ihre Geſuche eingehen zu können.

§. 206.

Verwahrung und Beſchwerde der Herren Landgrafen Carl zu Heſſen-Philippsthal und Carl Auguſt zu Heſſen-Philippsthal-Barchfeld gegen verſchiedene Beſtimmungen der Kurheſſiſchen Verfaſſung vom 13. April 1852.

(16. Sitz. §. 174 v. J. 1854.)

Präſidium eröffnet hierauf die Abſtimmung über die Seitens des Ausſchuſſes für die Kurheſſiſche Angelegenheit in der Sitzung vom 1. Juni d. J., §. 174, eingebrachten Anträge in Betreff der Reclamation der Herren Landgrafen Carl zu Heſſen-Philippsthal und Carl Auguſt zu Heſſen-Philippsthal-Barchfeld gegen verſchiedene Beſtimmungen der Kurheſſiſchen Verfaſſung, wobei ſämmtliche Geſandten — mit Ausnahme des Kurfürſtlich-Heſſiſchen, welcher ſich der Abſtimmung enthielt, — den Ausſchußanträgen beitraten.

Nach nochmaliger Erörterung der fraglichen Anträge wurde ſonach

beſchloſſen:

1) der Verwahrung und Beſchwerde der Herren Reclamanten, in ſo weit damit eine Abänderung der auf die Juſtizorganiſation des Kurfürſtenthums Heſſen bezüglichen Beſtimmungen des Verfaſſungsgeſetzes vom 13. April 1852 und eine veränderte Einrichtung der Landesvertretung bezielt ſeyen, keine Folge zu geben, da Dieſelben in ihrer Eigenſchaft als Agnaten des Kurfürſtlichen Hauſes zur Vertretung der wegen dieſer Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesintereſſen nicht für legitimirt zu erachten ſind;

2) im Uebrigen aber die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung durch Vermittlung des Kurfürſtlichen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, über die Beſchwerden der Herren Reclamanten ſich zu erklären; und

3) von vorſtehenden Beſchlüſſen den Herren Reclamanten Kenntniß zu geben.

§. 207.

Die Penſionsanſprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee betreffend.

(17. Sitz. §. 183 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen erſtattet Namens des für den rubricirten Gegenſtand beſtellten Bundestags-Ausſchuſſes nachſtehenden Bericht:

An den Ausſchuß, welcher wegen der invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee und an Relicten gebliebener Officiere dieſer Armee zu bewilligenden Unterſtützungen niedergeſetzt worden iſt, ſind von einigen Bundestags-Geſandtſchaften Zeugniſſe und ſonſtige Actenſtücke abgegeben worden, welche zur Begründung mehrerer derartigen Unterſtützungsgeſuche dienen.

Der Ausschuß hat sich einer sorgfältigen Prüfung dieser Papiere unterzogen und beehrt sich, hoher Bundesversammlung kürzlich Folgendes darüber gutachtlich vorzutragen:

Von der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft wurden als zu einer nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. zu bewilligenden Unterstützung geeignet angemeldet:

1.

Hauptmann Rudolph von Drigalski zu Neustädtel in Schlesien. Er wurde am 7. Februar 1851 mit einer Pension von 2400 Mark verabschiedet, welche jedoch am 11. Juli desselben Jahres von der obersten Civilbehörde für Holstein auf 900 Mark herabgesetzt wurde. Mit diesem Betrage ist derselbe auch in der Liste, Beilage zum Bundesbeschlusse vom 6. April d. J., sub num. 9 aufgeführt. Zeugnisse über Invalidität und Mangel an anderweiten Subsistenzmitteln sind beigebracht. Es dürfte kein Anstand seyn, die Unterstützung nach Höhe von 900 Mark = 630 Gulden zu bewilligen.

2.

Major Lettgau zu Kiel, vormals in Königlich-Preussischen Diensten, ist der Nämliche, welcher schon in dem Ausschußvortrage §. 173 der 16. Sitzung erwähnt und welcher in der Liste, Beilage zum Beschlusse vom 6. April, unter Num. 30 mit einem Pensionsbetrag von 900 Mark aufgeführt ist. Die Bescheinigung der Invalidität, der im Jahre 1851 aus dem betreffenden Fond bewilligten Pension, sowie der jetzigen hülfsbedürftigen Lage, sind nunmehr beigebracht. Die Unterstützung, deren Bewilligung zu beantragen ist, würde ebenfalls 900 Mark = 630 Gulden jährlich betragen.

3.

Der Witwe des Secondlieutenants Arnauld de la Perière wurde von der obersten Civilbehörde für Holstein am 11. Juli 1851 eine jährliche Pension von 250 Mark für sich und von 50 Mark für ihr Kind bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre desselben verwilligt. Nach der beigebrachten Bescheinigung ist dieses Kind am 6. Februar 1846 in Neuruppin geboren, woselbst die Witwe in dürftigen Verhältnissen lebt. In der oben angezogenen Liste ist sub num. 48 ein Pensionsbetrag von 300 Mark angegeben. Diese Summe dürfte mit 250 Mark = 175 Gulden für die Witwe de la Perière und mit 50 Mark = 35 Gulden für die Waise bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre, zusammen also mit 210 Gulden zu bewilligen seyn.

4.

Die Witwe des Majors von Wohringen, geborne Trenelle, in Liegnitz erhielt am 11. Juli 1851 durch die oberste Civilbehörde für Holstein für sich 600 Mark und für jedes ihrer beiden Kinder bis zum achtzehnten Lebensjahre 75 Mark, zusammen also 750 Mark = 525 Gulden bewilligt, wie dieß auch in der angezogenen Liste unter Num. 52 richtig aufgeführt ist. Es ist bescheinigt, daß sie noch am Leben, daß ihre beiden jüngsten Töchter noch das achtzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, und daß sie sich in bedrängter Lage befindet. Der Ausschuß hat demnach diesen Betrag von 525 Gulden — 420 Gulden für die Witwe und 52 Gulden 30 Kreuzer für jedes der beiden Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre — als zu bewilligende jährliche Unterstützung zu beantragen.

5.

Die Witwe des Hauptmanns von Drosedow, welche nach dem beigebrachten Zeugnisse in Berlin in dürftigen Verhältnissen lebt, hatte im Juli 1851 von der obersten Civilbehörde für Holstein bis weiter eine Pension von 400 Mark bewilligt erhalten, wie dieß

auch in der Liste, Beilage zum Bundesbeschlusse vom 6. April, sub num. 45 angegeben ist. Es dürfte die Bescheinigung hinreichen, um darzuthun, daß der Frau von Drosedow nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. April eine jährliche Unterstützung von 400 Mark = 280 Gulden zu bewilligen seyn möchte.

6.

Hauptmann Albert Burow in Berlin ist nach den beigebrachten Zeugnissen invalid, besitzt kein Vermögen und hat keine feste Stellung in Königlich-Preussischen Diensten, in denen er vor seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee stand. Daß ihm im Jahre 1851 von der Civilbehörde für Holstein eine Pension bewilligt worden sey, ist zwar nicht besonders bescheinigt, indessen kann darüber kein Zweifel seyn, da er in allen, dem Ausschusse vor Erstattung seines Vortrags vom 6. April 1854 vorliegenden Listen mit einem Bezuge von 900 Mark (in der betreffenden Liste sub num. 6) aufgeführt ist. Es scheint sonach kein Grund, die Bewilligung der Unterstützung in dieser Höhe, also mit 630 Gulden, zu beanstanden.

7.

Major von Eickstedt, früher in Königlich-Preussischem Militärdienst, jetzt in Osterholz, Herrschaft Breitenburg in Holstein, (Num. 10 der Liste) ist nach den beigebrachten Zeugnissen im Jahre 1851 mit einer Pension von 700 Mark durch die Civilbehörde für Holstein bedacht worden; nach den beigebrachten obrigkeitlichen und ärztlichen Zeugnissen ist derselbe invalid und einer Unterstützung bedürftig; sie ist mit 700 Mark = 490 Gulden zu beantragen.

8.

Secondlieutnant von Lenski aus Gumbinnen, jetzt in Gütersloh (Num. 29 der Liste). Seine Invalidität, welche zur Folge hatte, daß er mit 600 Mark auf Lebenszeit pensionirt wurde, ist durch obrigkeitliches Zeugniß bestätigt, und ebenso der Umstand, daß er nur zeitweilig durch die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigt und daher der Unterstützung bedürftig ist; sie ist mit 600 Mark = 420 Gulden in Antrag zu bringen.

9.

Hauptmann Trip (Num. 40 der Liste) in Lennep. Die obrigkeitlichen Zeugnisse weisen Invalidität und Bedürftigkeit nach; auch dieser invalide Officier ist nur gegen Diäten von 15 Silbergroschen bei der Eisenbahn beschäftigt. Die ihm auf Lebenszeit 1851 bewilligte Pension beträgt 700 Mark = 490 Gulden, welcher Betrag als die zu bewilligende Unterstützung zu gewähren seyn möchte.

Von der Herzoglich-Nassauischen Bundestags-Gesandtschaft ist angemeldet worden:

10.

Secondlieutnant Gustav Klein aus Wiesbaden (Num. 27 der Liste). Es ist durch die mitgetheilten Actenstücke nachgewiesen, daß derselbe im Jahre 1851 auf die Dauer einiger Jahre eine jährliche Pension von 600 Mark bewilligt erhielt; überdieß bestätigt die Herzogliche Bundestags-Gesandtschaft, daß derselbe sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen und ohne ständige Versorgung befinde. Die Bewilligung der Unterstützung von 600 Mark = 420 Gulden bis auf Weiteres dürfte keinem Anstand unterliegen, und ebenso wenig die von der Herzoglichen Bundestags-Gesandtschaft gewünschte Rückgabe der eingereichten Originaldocumente.

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Hamburg hat die Legitimationspapiere zweier invaliden Officiere dem Ausschusse zugestellt, nämlich:

11.

Des Hauptmanns von Braunschweig (Num. 4 der Liste), welcher aus Königlich-Preussischem Militärdienst in die vormalige Schleswig-Holsteinische Armee eintrat und im August 1851 mit einer lebenslänglichen Pension von 900 Mark verabschiedet wurde. Diese Pension wurde, wie aus einem Erlaß des Holsteinischen Finanzdepartements vom 5. September 1851 hervorgeht, auf den Invalidenfond übernommen. Gegenwärtig ist derselbe Hamburger Bürger und hat zwar ein nothdürftiges Unterkommen, aber keineswegs eine gesicherte Existenz gefunden, so daß der Senat ihn für eine Unterstützung, nach dem Bundesbeschluß vom 6. April, anmeldete. Die Fortdauer der Invalidität ist zwar nicht ausdrücklich bescheinigt, wird aber schon aus dem Umstande vorauszusetzen seyn, daß die Pensionirung ursprünglich auf Lebenszeit geschah. Der Betrag der bis auf Weiteres zu bewilligenden Unterstützung würde 900 Mark, also 630 Gulden betragen.

12.

Secondlieutnant von Gerber ist durch die Hamburger Bundestags-Gesandtschaft angemeldet, weil er sich seit einiger Zeit in Hamburg aufhält. Derselbe ist unter Num. 17 der Liste aufgeführt und aus Stralsund gebürtig, war früher in Königlich-Preussischem Militärdienste. Daß er am 1. September 1851 mit einer Pension von 500 Mark aus dem Invalidenfond verabschiedet worden, ist bescheinigt. Die fortdauernde Invalidität und Bedürftigkeit ist zwar nicht ausdrücklich durch Zeugnisse dargethan; da der Senat ihn aber nach der Mittheilung der Bundestags-Gesandtschaft als zur Unterstützung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. geeignet erklärt, so wird ein solcher specieller Nachweis zu entbehren seyn.

Die Bundestags-Gesandtschaft wünscht die Rückgabe der eingereichten Originaldocumente; diese wird um so unbedenklicher seyn, als Abschriften derselben zugleich mitübergeben wurden. Die Gewährung einer Unterstützung nach Höhe von 500 Mark = 350 Gulden bis auf Weiteres kann daher beantragt werden.

Der Ausschuß faßt seine

Anträge

mit Folgendem zusammen:

Hohe Bundesversammlung wolle in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 6. April d. J.

I. den nachstehend benannten invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, bezüglich der nachstehend benannten Witwen und Waisen von solchen Officieren, bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung aus der Bundes-Matrikularcasse bewilligen, und zwar

1) dem Hauptmann von Drigalski zu Neustädtel in Schlesien 630 Gulden,
2) dem Major Lettgau aus Preussen, dermalen in Kiel, 630 Gulden,
3) der Witwe des Secondlieutenants Arnauld de la Perière in Neuruppin 175 Gulden, und für ihr Kind bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahr 35 Gulden, zusammen daher 210 Gulden,
4) der Witwe des Majors von Wohringen in Liegnitz 420 Gulden, und für jedes ihrer beiden jüngsten Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahr 52 Gulden 30 Kreuzer, zusammen also 525 Gulden,
5) der Witwe des Hauptmanns von Drosedow in Berlin 280 Gulden,
6) dem Hauptmann Burow in Berlin 630 Gulden,
7) dem Major von Eickstedt, jetzt in Osterholz in Holstein, 490 Gulden,

8) dem Secondlieutenant von Lenski aus Gumbinnen, jetzt in Gütersloh, 420 Gulden,
9) dem Hauptmann Trip in Lennep 490 Gulden,
10) dem Secondlieutenant Klein in Wiesbaden 420 Gulden,
11) dem Hauptmann von Braunschweig in Hamburg 630 Gulden,
12) dem Secondlieutenant von Gerber aus Stralsund, jetzt in Hamburg, 350 Gulden;

II. die Bundescassen-Abtheilung anweisen, das Erforderliche zu besorgen, damit diese Unterstützungen in halbjährigen Raten, zu Anfang und in der Mitte jeden Jahres, gegen Quittungen der Empfänger und gegen Bescheinigung des Lebens und der Bedürftigkeit derselben, aus der Matrikularcasse ausgezahlt werden, wobei zu bemerken, daß es für die schon am 1. Juli d. J. fällige Zahlung bei den vorstehenden zwölf Unterstützungen einer dergleichen Bescheinigung nicht bedürfe;

III. die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Nassau und Hamburg ersuchen, es zu vermitteln, daß die sub 1 bis 12 genannten Officiere, bezüglich Officierswitwen, von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden;

IV. den Herren Bundestagsgesandten von Nassau und Hamburg die zur Begründung der sub 10 und 12 bewilligten Unterstützungen übergebenen Originaldocumente zurückstellen zu lassen.

Bei der über vorstehende Ausschußanträge gehaltenen Umfrage sprachen sich sämmtliche Gesandten — mit Ausnahme jenes von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, welcher sich auf seine bei ähnlichen Veranlassungen zu Protokoll gegebenen Erklärungen und Verwahrungen zurückbezog, — für Genehmigung der zu bewilligenden jährlichen Unterstützungen aus.

Nach den Anträgen wurde daher

beschlossen:

I. In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. den nachstehend benannten invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, bezüglich der nachstehend benannten Witwen und Waisen von solchen Officieren, bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen, und zwar

1) dem Hauptmann von Drigalski zu Neustädtel in Schlesien 630 Gulden,
2) dem Major Lettgau aus Preussen, dermalen in Kiel, 630 Gulden,
3) der Witwe des Secondlieutenants Arnauld de la Perière in Neuruppin 175 Gulden, und für ihr Kind bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahr 35 Gulden, zusammen daher 210 Gulden,
4) der Witwe des Majors von Wohringen in Liegnitz 420 Gulden, und für jedes ihrer beiden jüngsten Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahr 52 Gulden 30 Kreuzer, zusammen also 525 Gulden,
5) der Witwe des Hauptmanns von Drosedow in Berlin 280 Gulden,
6) dem Hauptmann Burow in Berlin 630 Gulden,
7) dem Major von Eickstedt, jetzt in Osterholz in Holstein, 490 Gulden,
8) dem Secondlieutenant von Lenski aus Gumbinnen, jetzt in Gütersloh, 420 Gulden,
9) dem Hauptmann Trip in Lennep 490 Gulden,

10) dem Secondlieutenant Klein in Wiesbaden 420 Gulden,
11) dem Hauptmann von Braunschweig in Hamburg 630 Gulden,
12) dem Secondlieutenant von Gerber aus Stralsund, jetzt in Hamburg, 350 Gulden;

II. die Bundescassen-Abtheilung anzuweisen, das Erforderliche zu besorgen, damit diese Unterstützungen in halbjährigen Raten, zu Anfang und in der Mitte jeden Jahres, gegen Quittungen der Empfänger und gegen Bescheinigung des Lebens und der Bedürftigkeit derselben, aus der Matrikularcasse ausgezahlt werden, mit dem Bemerken, daß es für die schon am 1. Juli d. J. fällige Zahlung bei den vorstehenden zwölf Unterstützungen einer dergleichen Bescheinigung nicht bedürfe;

III. die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Nassau und Hamburg zu ersuchen, es zu vermitteln, daß die sub 1 bis 12 genannten Officiere, bezüglich Officierswitwen, von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden;

IV. den Herren Bundestagsgesandten von Nassau und Hamburg die zur Begründung der sub 10 und 12 bewilligten Unterstützungen übergebenen Originaldocumente zurückstellen zu lassen.

§. 208.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 77 (eingegangen am 22. und datirt Niederingelheim 18. Juni d. J.) Bitte des Nicolaus Glöckle, Ortsbürgers daselbst, um eine kleine Unterstützung behufs Auswanderung nach Amerika,

wurde der Reclamationscommission übergeben, die Eingabe

Num. 78 (eingegangen am 27. und datirt Frankfurt a. M. 22. Juni d. J.) Anzeige des Joseph Rinz, Seniors des Vorstands der katholischen Kirchengemeinde dahier, daß die zwischen hohem Senate der freien Stadt Frankfurt und der gedachten Gemeinde bestandenen Streitigkeiten über die Dotation der katholischen Kirchen und Schulen ihre Erledigung gefunden haben, und ihre deßfallsige Beschwerde bei hoher Bundesversammlung daher zurückgenommen werde. Mit einer Anlage;

übernahm das Präsidium zur Erledigung, und die Eingabe

Num. 79 (eingegangen am 27. und datirt Ottensen 15. Juni d. J.) Pensionsgesuch des Johann Mandel, invaliden ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Gensdarmen aus Flensburg. Ueberreicht durch den hiesigen Advocaten Dr. Jucho. Mit 5 Anlagen, —

wurde dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Kirchenpauer.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 5

zu dem Protokoll der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 30. Juni 1854.

Beilage 1.

(zu §. 197.)

EXTRACTS

from the London Gazette of June 13 et 16, 1854.

Foreign-Office, June 13, 1854.

It is hereby notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received a Despatch from Vice-Admiral Dundas, Commanding Her Majesty's Naval Forces in the Black Sea, addressed to the Lords Commissioners of the Admiralty, and dated the first of June, announcing that the Danube was blockaded by the combined Naval Forces of Her Majesty and of the Emperor of the French.

Foreign-Office, June 16, 1854.

It is hereby notified, that a communication has been received by the Lords Commissioners of the Admiralty, from Vice-Admiral Sir Charles Napier, commanding Her Majesty's Naval Forces in the Baltic, dated Hangö Bay, 28th May, 1854, informing their Lordships that the ports of Libau and Windau, on the coast of Courland, and other ports, roads, havens, or creeks,

Ueberſetzung.

Auszug

aus der Londoner Gazette vom 13. und 16. Juni 1854.

Auswärtiges Amt, 13. Juni 1854.

Es wird hiermit kundgemacht, daß der ſehr ehrenwerthe Graf von Clarendon, Ihrer Majeſtät Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, eine von dem Viceadmiral Dundas, Befehlshaber von Ihrer Majeſtät Seemacht im ſchwarzen Meer, an die Lordcommiſſäre der Admiralität gerichtete Depeſche vom 1. Juni d. J. erhalten hat, worin angezeigt wird, daß die Donau durch die vereinigten Flotten Ihrer Majeſtät und des Kaiſers der Franzoſen blockirt ſey.

Auswärtiges Amt, 16. Juni 1854.

Es wird hiermit kundgemacht, daß zufolge einer bei den Lordcommiſſären der Admiralität eingetroffenen Meldung des Viceadmirals Sir Charles Napier, Befehlshaber von Ihrer Majeſtät Seemacht in dem Baltiſchen Meer, dd. Hangö-Bay 28. Mai 1854, die Häfen von Liebau und Windau an der Küſte von Kurland, und andere Häfen, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördlicher Breite

from lat. 55° 53′ north, to as far north as Cape Dager Ort, including the ports of Riga, Pernau, and all other ports, roads, havens, or creeks in the Gulf of Riga were then in a state of Blockade by a competent force:

That all ports, roads, havens, or creeks, eastward from Cape Dager Ort, including Hapsal, Wormsö Island, Port Baltic, Revel, and other intermediate ports on the coast of Esthonia, as far as Ekholm Light (situated in lat. 59° 43′ north, longitude 25° 48′east); and from thence in a northwest direction as far as Helsingfors and Sveaborg, on the coast of Finland; continuing westward, Barö Sound, Hangö Head, Orö, and Abo, including the Aland Archipelago and intermediate ports; from thence north, including Nystad, Biorneborg, Christinestadt, Vasa, Walgrund Islands, Little Carleby, Iacobstad, Great Carleby, Lahts, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Karle Island, Tio, Gestila, Tornea, Ned. Tornea, [situated in lat. (about) 65° 50′ north, longitude 24° 15′ east,] and all intermediate Russian ports, roads, havens, and creeks in the Gulf of Bothnia, and all the before-mentioned ports and places, are and were then in a state of strict Blockade by a competent force.

And it is hereby further notified that all the measures authorized by the laws of nations and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade.

bis nordwärts zum Cap Dager Ort, mit Einſchluß der Häfen von Riga, Pernau und aller anderen Häfen, Rheden oder Buchten im Golf von Riga mittelſt entſprechenden Streitkräften in Blockadeſtand verſetzt worden ſeyen:

daß demzufolge alle Häfen, Rheden oder Buchten öſtlich vom Cap Dager Ort, mit Inbegriff von Hapſal, Wormſö Eiland, Baltiſch Port, Reval und andere dazwiſchen gelegene Häfen an der Küſte von Eſthland bis zur Ekholm Leuchte (unter 59° 43′ nördlicher Breite, 25° 48′ öſtlicher Länge gelegen) und von da in nordweſtlicher Richtung bis Helſingfors und Sveaborg an der Küſte von Finnland; dann weiter weſtwärts Barö Sund, Hangö's Vorgebirg, Orö und Abo mit Inbegriff der Alandinſeln und der dazwiſchen gelegenen Häfen; von da nordwärts mit Inbegriff von Nyſtad, Biorneborg, Chriſtineſtadt, Waſa, Walgrund Inſeln, Klein Carleby, Jacobſtadt, Groß Carleby, Lahts, Kalawki, Braheſtadt, Uleaborg, Karle Eiland, Tio, Geſtila, Tornea, Nieder Tornea (ungefähr 65° 50′ nördlicher Breite, 24° 15′ öſtlicher Länge gelegen) und alle dazwiſchen befindlichen ruſſiſchen Häfen, Rheden und Buchten in dem Bothniſchen Golf, ſowie alle vorerwähnten Häfen und Orte in einen Zuſtand ſtrenger Blockade mittelſt entſprechender Streitkräfte verſetzt waren und ſind.

Und es wird hiermit ferner kundgemacht, daß alle Maßregeln, welche nach dem Völkerrechte und den betreffenden Verträgen zwiſchen Ihrer Majeſtät und den verſchiedenen neutralen Mächten geſtattet ſind, in Bezug auf alle Schiffe, welche die beſagte Blockade zu durchbrechen verſuchen ſollten, ergriffen und in Vollzug kommen werden.

Beilage 2.

(zu §. 199.)

Competenz der Bundesverſammlung

in Betreff der Beſchwerde des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny gegen die Königlich-Württembergiſche Regierung.

Weder aus der Bundesacte, noch aus anderen bundesgeſetzlichen Beſtimmungen, noch endlich aus der Königlichen Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Quadt-Isny wird gefolgert werden können, daß die rein privatrechtlichen Vermögensrechte der Standesherren, welche dieſe mit allen übrigen Staatsbürgern gemein haben, deßhalb, weil ſie in der Bundesacte und der Declaration in einer ganz anderen ſtaatsrechtlichen Beziehung erwähnt ſind, im Kreiſe des Privatrechts einen beſonderen Charakter der Stabilität erlangt haben und den Einwirkungen der Landesgeſetzgebung nicht oder nur mit großer Beſchränkung unterworfen ſeyen. Dieſe, mit der täglichen Erfahrung, daß in allen Bundesſtaaten die Geſetze über privatrechtliche Verhältniſſe auch für die Standesherren unbedingt verbindlich ſind, im Widerſpruch ſtehende Behauptung gründet ſich auf eine unrichtige Auslegung der hier maßgebenden Rechtsquellen. Die weſentliche Aufgabe des Artikels XIV der Bundesacte und der Vollzugsverordnungen war, die öffentlich rechtliche Stellung der Standesherren im Staate und die gleichfalls mit dem öffentlichen Rechte zuſammenhängenden Grundſätze des beſonderen Familienrechts (Privat-Fürſtenrechts) feſtzuſtellen, nicht aber über privatrechtliche Verhältniſſe, in welchen die Standesherren mit anderen Perſonen ſtehen, und welche ſie mit allen Staatsgenoſſen theilen, Geſetze zu geben, und es findet nun auch die Zuſicherung des ungeſtörten Genuſſes der aus dem Eigenthum ſtammenden Rechte auf dem ſtaatsrechtlichen Gebiete ihre große Bedeutung, und konnte, ohne große Zweifel in einer wichtigen ſtaatsrechtlichen Frage herbeizuführen, nicht entbehrt werden. Denn bekanntlich haftete unter den früheren Einrichtungen der deutſchen Territorien der Regel nach ein beträchtlicher Theil des Regierungsaufwandes auf den ſ. g. Kammereinkünften oder dem Ertrage des Domanialvermögens, und es konnte bei Vereinigung ſolcher Territorien mit einem größeren Staate ſehr wohl die Frage entſtehen, ob nicht billigerweiſe ein verhältnißmäßiger Theil des bisherigen Kammervermögens dem Domanium des größeren Staates beizulegen ſey, ſtatt daß dieſem zugemuthet wurde, den Genuß ſeines Kammerguts dem erweiterten Ganzen ohne verhältnißmäßige Concurrenz der neuen Theile zugutkommen zu laſſen. Dieſe für die Vertreter der Steuercontribuenten ſehr wichtige Frage wurde, wie ſchon durch die Rhein-Bundesacte, ſo auch durch die deutſche Bundesacte zu Gunſten der vormaligen landesherrlichen Familien entſchieden. Dieſe ſollten das geſammte Kammervermögen, das Domanium, behalten, und nur die Steuern und die Revenüen aus Staats-Hoheitsrechten

sollten an den neuen Staat übergehen, welcher dafür den gesammten Staatsaufwand, wenn schon dieser früher wesentlich durch Kammereinkünfte gedeckt worden war, übernehmen mußte. Die Sicherung dieser durchaus nicht von selbst verständlichen Begünstigung der vormals landesherrlichen Familien durch Bundesgarantie war die Absicht der Bundesacte. Dagegen liegt es durchaus außer der Absicht dieses Vertrags, die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile der Kammergüter, als: die Grundstücke jeder Culturart, der Waldungen, der Gewerbe, der Berg- und Hüttenwerke, der Immobiliarrechte aller Art, der damit verbundenen Forderungen u. s. w. oder umgekehrt der darauf haftenden Gegenleistungen, Baulasten, Schulden ꝛc. irgend zu normiren oder ihre absolute Permanenz in dem factischen Zustande zur Zeit der Vereinigung der Territorien zu sanctioniren und eine Garantie für die ewige Fortdauer dieses Zustandes zu übernehmen. Es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß in allen deutschen Staaten, in welchen Standesherren begütert sind, alle jene privatrechtlichen Vermögensverhältnisse ohne alle Rücksicht auf die Person des Berechtigten oder Verpflichteten, mag diese der Staat, eine Corporation, eine Person des hohen oder niederen Adels oder von bürgerlichem Stande seyn, durch die Landesgesetzgebung geordnet wird, wie es dem jeweiligen Bedürfnisse einer- und dem Rechte andererseits entsprechend scheint. Nun sind aber bäuerliche Lehns- und Grundabgaben und Leistungen und die entsprechenden Berechtigungen nichts Anderes, als privatrechtliche Verhältnisse. Es ist deßhalb nicht abzusehen, mit welchem Schein von Recht bei der Normirung dieser Art von Privatrechts-Verhältnissen der deutschen Bundesversammlung irgend welches besondere Cognitionsrecht über die Landesgesetzgebungen zustehen sollte, während dieses bei allen übrigen Theilen des Privatrechts entschieden nicht in Anspruch genommen wird. Wenn gesagt werden kann, die Art der Normirung dieser privatrechtlichen Verhältnisse habe mittelbare Folgen, welche über das Gebiet des Privatrechts hinausgehen, weil die Mobilisirung der in den Grundabgaben angelegten Capitalien die Stabilität der Vermögensverhältnisse bei einem großen Theile der Bevölkerung erschüttern und die Stellung der Stände umändere u. dgl., so läßt sich dasselbe noch von vielen anderen Theilen des Privatrechts sagen. Die Gesetzgebung über die Uebertragung und den Beweis des Grundeigenthums, über Hypothekenwesen, über Zusammenlegung des Grundeigenthums und Erhaltung von Gütern, beziehungsweise die Theilbarkeit derselben, über die Behandlung von Werthzeichen, über die Befugniß zur Anlegung von Banken u. dgl., hat den entschiedensten Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen überhaupt oder einzelner Classen, wie namentlich der Standesherren und der übrigen großen Grundbesitzer. Dieser Einfluß privatrechtlicher Normen auf ökonomische und sociale Interessen hat aber nirgends die Wirkung, daß die Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates deßhalb durch den Artikel XIV der Bundesacte beschränkt wäre, und zu einer Abweichung von diesem sonst allgemein beobachteten Grundsatz bei den Grundabgaben ist irgend welcher rechtliche Grund nicht geltend zu machen. Daß insbesondere der Artikel XIV der Bundesacte, lit. C:

> „Es sollen ihnen (den Standesherren) überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden und bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören“ —

nicht die von den Standesherren ihm häufig unterlegte Bedeutung habe, ergibt sich theils aus der Anwendung, welche der gedachte Artikel in seinem weiteren Inhalte diesem Grundsatze sofort gibt, theils und hauptsächlich aus seiner Vergleichung mit den Artikeln 26 und 27 der Rhein-Bundesacte. Der Artikel XIV der Bundesacte stellt sich hierbei offenbar nur

als eine Wiederholung und Bestätigung der Grundsätze dar, welche der Artikel 27 der Rhein-Bundesacte über das Verhältniß zwischen den Souverainen und den Mediatisirten aufstellte; einzelne Beisätze wurden zwar gemacht, wie z. B. der über die Familien-Fideicommisse; aber so wenig der Artikel 27 der Rhein-Bundesacte mit dem Artikel 26 derselben in einem Widerspruche stehen sollte, so wenig konnte es die Absicht seyn, durch die wesentliche Wiederholung des Inhalts des Artikels 27 der Rhein-Bundesacte das durch Artikel 26 derselben begründete Gesammtverhältniß zwischen Souverainen und Mediatisirten principiell zu ändern. Der Artikel 26 der Rhein-Bundesacte weist aber dem Landesherrn speciell als droits de souveraineté zu: les droits de législation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire et d'impôt. Die Gesetzgebung über die standesherrlichen Gebiete muß also auch nach der Bundesacte dem Landesherrn und zwar um so mehr zukommen, als sie auch in dieser wieder als „souveraine" Fürsten namentlich bezeichnet sind. Ist aber dieser Grundsatz hier wiederholt festgestellt und eine Ausnahme davon nicht ausdrücklich gemacht, so kann auch aus der bloßen Wiederholung dessen, was mit einer ganz anderen, als der von den Standesherren behaupteten Bedeutung schon die Rhein-Bundesacte in Artikel 27 feststellte, nicht eine solche Ausnahme von jenem Grundsatze abgeleitet werden.

Diese natürliche Auffassung der Bedeutung der Garantie der Eigenthumsrechte der Standesherren hat die Württembergische Regierung stets sowohl in der Bundesversammlung (vergleiche die Abstimmung in der Sitzung vom 17. März 1836) als insbesondere auch bei der Vollziehung der Bundesacte gegenüber von einzelnen Standesherren festgehalten, wie dieses auch der §. 52 der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Jöny zeigt. Der Staat sichert seinerseits dem gräflichen Hause den ungestörten Genuß der aus Eigenthum herrührenden Rechte und Vorzüge im Gegensatz zu den Rechten der Staatshoheit. Diese allgemeine Zusicherung findet ihre bestimmte Vollziehung durch die reelle Ausscheidung des Kammer- oder Domanialvermögens, welches dem gräflichen Hause bleibt, von den landesherrlichen Revenüen wie Steuern u. dgl., welche eben deßhalb als Folge des Grundsatzes diesen unmittelbar angereiht ist. Eine besondere Garantie dafür aber, daß für die einzelnen unter dem standesherrlichen Domanialvermögen enthaltenen Privatrechte stets dieselben gesetzlichen Normen gelten sollen, welche zur Zeit der Mediatisirung oder der Ausscheidung der Revenüen gegolten haben, wird dadurch natürlich nicht übernommen, sondern die Standesherren besitzen fortan die zu ihrem Domanium gehörigen Vermögenstheile gerade unter der Garantie unabhängiger Gerichte, welche nach den Gesetzen urtheilen, ganz wie dieses bei dem Staat selbst hinsichtlich seines eigenen Kammervermögens und bei allen Staatsangehörigen der Fall ist.

Von demselben Gesichtspuncte ging die Württembergische Regierung bei den Verhandlungen mit den Standesherren über die Vollziehung der Bundesacte aus, als sich hier die Ansicht geltend machte, der Inbegriff der Rechte der Standesherren an bäuerlichen Lehen- und eigenen Gütern habe neben den daraus hervorgehenden privatrechtlichen Ansprüchen zugleich für die Standesherren die weitere, bei sonstigen Berechtigten nicht vorkommende, mit ihrer öffentlichen Stellung zusammenhängende Bedeutung, daß jener Inbegriff von Rechten, oder, wie man sich ausdrückte, die Grundherrlichkeit wesentlich auch als Grundlage der bevorzugten Existenz der standesherrlichen Familien in Betracht komme, welche ihnen völkerrechtlich garantirt sey.

Aus dieser Auffassung wurde abgeleitet, daß jede Umgestaltung oder wesentliche Modification der Grundherrlichkeit in Bezug auf die Standesherren ohne die besondere Zustimmung

des einzelnen Standesherrn überhaupt unstatthaft sey, auf welchem Wege auch die Aenderung geschehen möchte, und daß daher insbesondere auch der Inhalt der Württembergischen Gesetzgebung, soweit er auf den Antrag der Pflichtigen eine Umwandlung der grundherrlichen Rechte in andere Vermögenstheile gestatte, für die Standesherren ohne ihre Zustimmung unverbindlich sey. Um über diese Meinungsverschiedenheit zum Schlusse zu kommen, ohne der eigenen Ansicht von der allgemeinen Vereinbarkeit einer Einwirkung der fortschreitenden Entwicklung auf grundherrliche und bäuerliche Verhältnisse, auch soweit Standesherren als Berechtigte erscheinen, mit der bundesrechtlich garantirten Stellung der Standesherren überhaupt und von der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, auf welche die Standesherren selbst den größten Einfluß ausüben, zur Herbeiführung der als Bedürfniß erkannten Aenderungen, etwas zu vergeben, schlug die Regierung vor, hinsichtlich der Beantwortung sowohl der materiellen Frage über die allgemeine Vereinbarkeit einer Umwandlung grundherrlicher Rechte in andere Vermögenstheile als der formellen Frage über die Befugniß der einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung dieses Grundsatzes auf dem Wege der Gesetzgebung auf die Entscheidung der deutschen Bundesversammlung in der Art zu compromittiren, daß diese Entscheidung als authentische Interpretation der Bundesacte anzusehen seyn solle. Auf dieses Compromiß ging zunächst der Fürst von Thurn und Taxis ein, und es schlossen sich diesem Vorgange zwölf weitere, noch jetzt in Württemberg begüterte Standesherren an, unter welchen auch der Graf von Quadt-Isny begriffen war, während vier Standesherren die betreffende Gesetzgebung anerkannten und acht Standesherren gegenüber kein bestimmtes Abkommen erzielt wurde. In der Sitzung vom 23. Juni 1836 stellte die Württembergische Bundestags-Gesandtschaft, im besonderen Auftrage Seiner Majestät des Königs, das Ansuchen an die hohe Bundesversammlung, unter Uebernahme des schiedsrichterlichen Amts sowohl über die materielle Frage wegen Vereinbarkeit der unfreiwilligen Umwandlung grundherrlicher Rechte der Standesherren in andere Vermögenstheile überhaupt, als über die formelle Frage über die Zuständigkeit der Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates zu solcher Regelung der grundherrlichen Verhältnisse in der Ausdehnung auf die Standesherren eine authentische Erklärung abgeben zu wollen, welche für sämmtliche Bundesstaaten als verbindlich anzusehen seyn werde. Die Bundesversammlung war an sich überhaupt nicht genöthigt, diese in Form einer authentischen Interpretation gewünschte schiedsrichterliche Entscheidung abzugeben. Auch zeigten die nach längerem Zögern eingekommenen Abstimmungen so verschiedene Auffassungen der vorgelegten Frage, daß von irgend einer Stimmeneinhelligkeit, wie sie zu einer authentischen Interpretation eines Bundesgesetzes erforderlich gewesen wäre, keine Rede war. Das richtige Resultat dieser divergirenden Abstimmungen war daher die Ablehnung der gewünschten schiedsrichterlichen Entscheidung der allgemeinen Frage theils wegen der bei dem Auseinandergehen der Ansichten vorliegenden Unmöglichkeit, einen allgemeinen materiell einläßlichen Beschluß zu fassen, theils wegen der zu einer authentischen Erklärung fehlenden Stimmeneinhelligkeit. In der Fassung, welche dem Beschlusse vom 17. September 1846 gegeben wurde, wurde sich nun zwar nicht begnügt, die aus den Abstimmungen hervorgehende Ablehnung der Entscheidung der Württembergischen Regierung mitzutheilen, sondern weiter hinzugesetzt, daß sich die Bundesversammlung vorbehalten müsse, etwaige einzelne Reclamationen Württembergischer Standesherren über die Edicte vom 18. November 1817 der bundesverfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen. Eine präjudicirliche Norm für die künftige Entscheidung etwaiger Vorstellungen von Standesherren über mit Zustimmung der Stände erlassene Ablösungsgesetze ist aber damit nicht aufgestellt, namentlich auch nicht hin-

sichtlich der Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung über solche Beschwerden; denn es ist ja diese Frage gar nicht zur Abstimmung gebracht worden, wie denn überhaupt in der ganzen Angelegenheit gar kein allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden wollte und bei jeder Entscheidung eines einzelnen Streitfalles, worauf die Sache reducirt wurde, die jedesmalige Prüfung der Zuständigkeit nach der Natur jedes richterlichen Verfahrens nicht abgeschnitten werden kann.

Die Folge des Beschlusses vom 17. September 1846 war die Aufhebung der Suspension der Gültigkeit der angefochtenen Landesgesetzgebung, indem diese Suspension allein mit Rücksicht auf die nun unerreichbar gewordene compromissarische Entscheidung der Bundesversammlung eingeräumt worden war. Dagegen bestand die weitere Zusicherung in den einzelnen Declarationen fort, daß die zur Vollziehung der bisher suspendirten Grundsätze der älteren unvollständigen Ablösungsgesetze erforderlichen Normen nur durch Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände erlassen werden, festgesetzt werden sollen.

Es wurde daher den Standesherren bei Eröffnung des Bundesbeschlusses zugleich erklärt, daß, nachdem der Grund der bisherigen Suspension der Bestimmungen der älteren Gesetze weggefallen, zur Erlassung der erforderlichen Ablösungsgesetze die Einleitung getroffen worden sey, was denn auch im Jahre 1847 geschah. Hinsichtlich der Ablösungsgesetze vom 27. und 28. October 1836 dagegen, bei welchen mit Rücksicht auf die wegen des Compromisses zugesicherte Suspension der Frage die Zustimmung der einzelnen Standesherren zur Anwendung zugelassen war, wurde für die Standesherrschaften der Fürsten von Oettingen, welche allein nicht freiwillig diesen für die Grundherren äußerst vortheilhaften Gesetzen zugestimmt hatten, nach dem Wegfallen des bisherigen Hindernisses die alsbaldige Vollziehbarkeit ausgesprochen.

Nachdem also die besondere, den Standesherren gemachte Zusicherung wegen einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Bundesversammlung über eine der Regierung nicht zweifelhafte Frage durch diesen Gang der Ereignisse außer Wirkung getreten ist, kann sich kein Standesherr mehr auf diesen Satz der Declaration berufen, um materiell oder formell eine Entscheidung der Bundesversammlung oder die Nichtvollziehbarkeit von verfassungsmäßigen Gesetzen über grundherrliche Verhältnisse zu begründen. Die Declarationen geben den Standesherren vielmehr nur das Recht, zu verlangen, daß die Normen der Ablösung durch verfassungsmäßige Gesetze, bei deren Erlassung ihnen ein sehr bedeutender Einfluß zukommt, festgestellt werden.

So wenig aber dem Grafen von Quadt in seiner Declaration die Befugniß eingeräumt ist, ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz anzufechten, eben so wenig steht ihm vermöge seiner allgemeinen Stellung ein Beschwerderecht an die Bundesversammlung gegen verfassungsmäßige Gesetze des Bundesstaats, in welchem er Unterthan ist, über privatrechtliche Verhältnisse zu, welche nicht in besonderen Vorrechten der Standesherren beruhen.

Dieser Grundsatz ist im Laufe der letzten Jahre auch von solchen Bundesstaaten, welche über die Stellung der Standesherren früher anders dachten, thatsächlich dadurch anerkannt worden, daß Ablösungsgesetze, welche auch für Standesherren verbindlich sind, erlassen wurden, ohne sie von ihrer besonderen Zustimmung abhängig zu machen.

Aus diesen Gründen erscheint die Beschwerde des Grafen von Quadt-Isny, soweit sie sich auf Ablösungsgesetze bezieht, nicht zur Zuständigkeit der Bundesversammlung gehörig.

Das zweite angefochtene Gesetz vom 18. Juni 1849, durch welches der Grundsatz, daß alle Theile des Landes dem Verbande einer Gemeinde, als der Grundlage des Staatsorganismus und ferner dem Verbande eines Bezirks angehören müssen, durchgeführt werden sollte, betrifft Verhältnisse, welche in der Bundesacte in keiner Weise vorgesehen und bei welchen außerdem die Standesherren gar nicht als solche oder ausschließlich betheiligt sind. Es fanden früher für zahlreiche Besitzungen des Staats, der Königlichen Hofkammer, des Adels, der Stiftungen und Corporationen und vieler Privatpersonen Ausnahmen von der sonstigen Regel der Allgemeinheit des Gemeinde- und Bezirksverbandes statt. Wenn nun diese Ausnahmen von einem verfassungsmäßigen Grundsatz allgemein und von den Standesherren selbst als dem öffentlichen Wohle nachtheilig anerkannt, und auf dieser Grundlage die Verhältnisse der großen Grundbesitzer zu den Gemeinden und Bezirken neu organisirt wurden, so handelt es sich hier lediglich von einer inneren Landesangelegenheit. Auf die Regelung derselben steht übrigens den Württembergischen Standesherren selbst ein sehr erheblicher Einfluß zu, wenn solche, wie die Königliche Regierung dieß beabsichtigt, demnächst im Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden wird.

Beilage 3.

(zu §. 199.)

Grundzüge eines Ablöſungsgeſetzes,

von der Königlich-Württembergiſchen Regierung den Standesherren und der Ritterſchaft mitgetheilt am 17. März 1848.

Sämmtliche aus dem Grund-, Lehen- und Zehntherrlichkeits-Verhältniſſe fließenden Rechte und Gefälle ſind abzulöſen.

Ausgenommen hiervon iſt der Neubruchzehnte, welcher ohne Entſchädigung aufhören ſoll.

Zwiſchen die Berechtigten und die Pflichtigen tritt im Namen und auf Koſten des Staats eine Ablöſungscaſſe, welche den capitaliſirten Betrag der Gefälle in Annuitäten empfängt, welche nach dem vierprocentigen Zinsfuß und fünf und zwanzigjähriger Tilgungszeit berechnet werden.

Dieſe Caſſe wird zwar auf Koſten des Staates verwaltet und hat für den Einzug der Forderungen möglichſte Sorge zu tragen, jedoch ohne daß der Staat für unvermeidliche Ausfälle einzuſtehen hat. Der Caſſe ſind die zur Feſtſtellung der Forderung nöthigen Urkunden zu übergeben.

Für die Forderungen der Berechtigten werden, nachdem deren Capitalgröße feſtgeſtellt iſt, Scheine von runder Summe (etwa 100 Gulden jeder) ausgefertigt, welche nach Maßgabe, als die eingehenden Annuitäten Mittel dazu liefern, eingelöſt werden.

In Bezug auf unvermeidliche Ausfälle bilden die Berechtigten eine Gemeinſchaft und tragen den Verluſt nach dem Verhältniß ihrer Forderung.

Ebenſo wird durch Eintheilung der Scheine in Serien in Bezug auf frühere und ſpätere Befriedigung verhältnißmäßige Gleichheit unter den Berechtigten bewirkt.

Zehnten und Gülten werden im ſechzehnfachen, Sterbfall, Handlohn, Theilgebühren und Blutzehnten im zwölffachen Maßſtab nach Abzug des Verwaltungsaufwandes capitaliſirt.

Der jährliche Durchſchnittsbetrag des Sterbfalls und Handlohns wird nach den Grundſätzen der Verordnung vom 13./23. September 1818 bemeſſen.

Bei Fruchtgefällen werden die von den Geſetzen des Jahres 1836 beſtimmten Preiſe zu Grunde gelegt.

Gegenleiſtungen werden mit den Leiſtungen compenſirt und etwaiger Ueberſchuß der erſteren zum ſechzehnfachen Maß capitaliſirt.

Von dem Perfectwerden des Geſetzes an hört die Leiſtung und Gegenleiſtung auf, und von jenem Tage an beginnt die Verzinſung der Entſchädigungscapitalien.

Beilage 4.

(zu §. 199.)

Erklärung der Ritterschaft in Württemberg auf die ihr mitgetheilten Grundzüge eines Ablösungsgesetzes vom 17. März 1848.

Unter der Voraussetzung, daß es der Königlichen Staatsregierung möglich sey, noch auf diesem Landtage ein Gesetz über Ablösungen zur Verabschiedung zu bringen, erklärten sich die hier anwesenden ritterschaftlichen Abgeordneten mit den Punctationen der Regierung über ein solches Gesetz einverstanden, gingen aber hierbei von folgenden Voraussetzungen aus:

1) daß nur der von jetzt an neu zu erhebende Neubruchzehnt als aufgehoben zu betrachten sey, und
2) daß die Gemeinden, wenn sie es wünschen, in die Ansprüche der Berechtigten gegenüber der Ablösungscasse gegen besondere, im Vertragswege zu bestimmende Entschädigung der Berechtigten eintreten können;
3) ferner sprechen sie den sehr dringenden Wunsch aus, daß der Zinsfuß der Scheine auf 4½ Procent erhöht werde und daß die etwaigen Ausfälle auf die Staatscasse übernommen werden mögen, um den Papieren der Ablösungscasse Sicherheit und doch einige Mobilität zu geben, und stellen
4) die Bitte, daß auch bei uns noch auf diesem Landtage ein kurzes Gesetz — nach Art der dießfalls im Großherzogthum Baden getroffenen Verfügungen — eingebracht werde, welches die Gemeinden für die durch Ruhestörungen verursachten Eigenthumsbeschädigungen haftend erklärt.

Gleichlautend mit dem von der Ritterschaft den Standesherren mitgetheilten Exemplare.

(gez.) Constantin Fürst von Zeil.

Beilage 5.

(zu §. 190.)

Erklärung einer Anzahl Standesherren in Württemberg auf die ihnen mitgetheilten Grundzüge eines Ablösungsgesetzes vom 17. März 1848.

Die Unterzeichneten beehren sich, das Königliche Gesammtministerium zu benachrichtigen, daß sie auf den Grund der jenseitigen unter dem gestrigen mitgetheilten Propositionen, die Regulirung der Ablösungsfrage betreffend, Berathung gepflogen und beschlossen haben, zur schleunigen Erledigung der obschwebenden Frage und zur Beruhigung der Gemüther, den an sie gebrachten Propositionen mit den von der Ritterschaft gemachten, dem Königlichen Ministerium bereits vorgelegten, in Abschrift hier beiliegenden Modificationen unter der ausdrücklichen Bedingung beizutreten, daß der dießfallsige Gesetzentwurf zuerst in der Kammer der Standesherren eingebracht werde.

Stuttgart, den 18. März 1848.

Verehrungsvoll ꝛc.

Constantin Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg.
Graf von Rechberg.
Friedrich Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
Fürst von Waldburg-Wurzach.
Graf Pückler-Limpurg.
Graf von Quadt-Isny.
Alfred Graf von Neipperg.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den **30.** Juni **1854.**

In Gegenwart

aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.

(18. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet im Namen des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Dem Ausschusse in Militärangelegenheiten sind die Anträge der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen überwiesen worden, welche in der 18. Sitzung eingebracht wurden und in dem Separatprotokolle vom 22. Juni vorliegen.

Diese Anträge betreffen den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, über welche Angelegenheit der Ausschuß in der 11. Sitzung vom 2. April v. J. einen umfänglichen Vortrag erstattete, zu dem er durch einen Bericht der Militärcommission veranlaßt war. Dieser Bericht der technischen Behörde vom 19. Februar v. J., welcher mit seinen Anlagen in das Separatprotokoll vom 2. April 1853 vollständig aufgenommen ist, enthielt aber kein einstimmiges Gutachten, und eben so wenig war der Bundestags-Ausschuß im Stande gewesen, sich über ein solches und über die an hohe Bundesversammlung zu stellenden Anträge zu einigen.

Er vermochte damals nichts Anders zu thun, als die Sache, wie sie lag, hoher Bundesversammlung, nebst Anträgen einer Majorität und einer Minorität vorzulegen; welche Anträge wiederum durch Beschluß vom nämlichen Tage zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen mit dem Ersuchen gebracht wurden, sich darüber äußern zu wollen.

Die Majorität des Ausschusses sprach sich damals im Wesentlichen dahin aus, hohe Bundesversammlung möge zur Herstellung der beiden Bundesfestungen, über die zu diesem Zwecke im Jahre 1842 festgesetzte Summe hinaus, noch nachträglich 3,523,298 Gulden 16 Kreuzer bewilligen, damit sie in der Weise verwendet würden, wie dieß die Majorität der Militärcommission für nothwendig hielt.

Das Minoritätsgutachten dagegen ging dahin, es möge die Militärcommission beauftragt werden, sich darüber gutachtlich zu äußern, in welcher Weise mit den noch disponibeln resp. disponibel werdenden Geldmitteln diese Festungsbauten in einer den Ansprüchen der Fortification möglichst entsprechenden Weise vollendet und abgeschlossen werden könnten.

Die principielle Verschiedenheit der Auffassung, welche diesen beiden sich entgegenstehenden Anträgen zu Grunde lag, war Ursache, daß man nicht hoffen konnte, die Erklärungen der höchsten und hohen Regierungen würden die Bundesversammlung in den Stand setzen, sofort in der Hauptsache Beschluß zu fassen, und es ist daher bisher das Protokoll für diese Erklärungen noch nicht eröffnet worden. Die gegenwärtig eingebrachten Anträge der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen können nun, wie es dem Ausschusse scheint, gewissermaßen als solche Erklärungen betrachtet werden, welche durch jenen Beschluß vom 2. April v. J. veranlaßt wurden. Der Ausschuß aber, dem sie zugewiesen wurden, mußte hierin eine Aufforderung finden, sein früheres Gutachten einer erneuerten Erörterung zu unterwerfen.

Er hat dieß gethan und sich vorerst davon überzeugt, daß eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit von technischem Standpuncte, nach Lage der Sache, nicht anzuempfehlen sey. Die örtlichen Erhebungen und wissenschaftlichen Prüfungen scheinen als erschöpfend angesehen werden zu können, so daß den hohen Regierungen ein ausreichenderes Material zur Beurtheilung der Angelegenheit kaum vorgelegt werden kann. In dem Vortrage vom 2. April v. J. hat die Majorität des Ausschusses es schon angedeutet, daß vielleicht noch Reductionen an einzelnen der von der Majorität der Militärcommission beantragten Bauten würden eintreten können, und wenn solche Reductionen nun jetzt in Folge von commissarischen Erhebungen durch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen vorgeschlagen werden, so kann er dieselben, in Beachtung der bedeutenden Ersparnisse vom finanziellen Standpuncte aus, nur für erwünscht halten. Daß es bei dergleichen technischen Fragen kaum möglich ist, zu beweisen, der oder jener Bau sey gerade in dieser oder jener Art absolut nothwendig, um die Vertheidigungsfähigkeit eines Platzes zu sichern, dieser Zweck könne nicht in anderer Weise noch besser, oder doch eben so gut und mit weniger Kosten erreicht werden, scheint dem Ausschusse unzweifelhaft, wenigstens dürfte dieß, wie bei allen technischen Ausführungen, nur in seltenen Fällen anders seyn. Auf der andern Seite legt aber der Ausschuß ein entschiedenes Gewicht auf die Möglichkeit, diese wichtige Frage zu einer baldigen Entscheidung zu bringen, und diese herbeizuführen, dazu scheint ihm nichts förderlicher, als die Annahme eines vermittelnden Vorschlags. Als einen solchen, als eine Vermittlung der Ansichten der Majorität und der Minorität, wie sie in den Anträgen vom 2. April v. J. vorlagen, betrachtet er die jetzt eingebrachten Anträge der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, und er steht nicht an, dieselben auf's angelegentlichste zu befürworten.

Er glaubt, ohne sich ein technisches Gutachten anmaßen zu wollen, daß die beiden höchsten Regierungen gewiß keine Reductionen vorgeschlagen haben, welche die Vertheidigungsfähigkeit dieser Bundesfestungen in Frage stellen, oder sie auch nur wesentlich schwächen würden, und er kann nicht anders, als die durch Annahme dieser Vorschläge erwachsende bedeutende Kostenersparniß für sehr erwünscht anzusehen. Da die Majorität des Ausschusses in ihren Anträgen vom 2. April v. J. einen Betrag von 3,523,298 Gulden 16 Kreuzern in Aussicht nahm, die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen nur einen solchen

von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern für nothwendig halten, so berechnet sich diese Kostenminderung auf 1,644,449 Gulden 52 Kreuzer.

Der Ausschuß hat sich nach alledem und da auch ihm es angemessen scheint, daß die Aufbringung der zu bewilligenden Summe durch Matrikularumlagen auf zwei Jahre vertheilt werde, vollständig für die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gestellten Anträge gutachtlich auszusprechen und

beantragt:

Hohe Bundesversammlung wolle einen den in dem Separatprotokolle der 18. Sitzung d. J. niedergelegten Anträgen von Oesterreich und Preussen vollständig entsprechenden Beschluß fassen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Abstimmung und Beschlußnahme über vorstehenden Ausschußantrag in drei Wochen vorzunehmen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Strauß.
Kirchenpauer.

Druckfehler. S. 568ᵐ des Sep. Prot. der 18. dießjährigen Sitzung ist der Uebertrag mit 46,653 fl. 32 kr. zu streichen und ebendaselbst Z. 16 v. u. 300,000 statt 30,000 zu setzen.

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 6. Juli 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen substituirten Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 209.

Substitution und Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Schaumburg-Lippe auf Reuß jüngere Linie.

(12. Sitz. §. 128 v. J. 1854.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Präsidialgesandte Freiherr von Prokesch-Osten zeigt an, daß er für den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen substituirt, und daß die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Schaumburg-Lippe auf Reuß jüngere Linie übergegangen sey.

§. 210.

Ableben Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich LXII. zu Reuß jüngerer Linie und Regierungsantritt Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich LXVII., auch neue Vollmacht des Fürstlichen Bundestagsgesandten Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen.

(22. Sitz. §. 102 v. J. 1818 u. 6. Sitz. §. 20 v. J. 1851.)

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Reuß jüngere Linie. Der Gesandte hat der hohen Bundesversamm-

lung das am 19. Juni d. J. zu Schleiz erfolgte Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Heinrich LXII. jüngerer Linie souverainen Fürsten Reuß anzuzeigen. Damit verbindet der Gesandte die Anzeige, daß der hausgesetzlich zur Erbfolge berufene Bruder des Höchstseligen Fürsten, der Durchlauchtigste Fürst Herr Heinrich LXVII. jüngerer Linie souverainer Fürst Reuß, sofort die Regierung des Fürstenthums angetreten hat.

Dem hohen Präsidium hat der Gesandte die von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ihm ertheilte Vollmacht bereits übergeben.

Präsidium legt hierauf die ebenerwähnte Vollmacht, d. d. Schloß Schleiz den 20. Juni 1854, vor, und nachdem dieselbe verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchive zu hinterlegen und dem Fürstlichen Herrn Gesandten eine Abschrift davon zuzustellen.

§. 211.

Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr.

(8. Sitz. §. 88 u. 17. Sitz. §. 177 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau-Cöthen. In der 17. Sitzung vom 16. Juni d. J. hat der Gesandte die Ehre gehabt, in Veranlassung des Bundesbeschlusses vom 23. März d. J. (§. 88 des Protokolls) hoher Bundesversammlung die Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung über die Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betreffend, abzugeben. Er ist nunmehr in der Lage, auch die Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung in derselben Veranlassung der hohen Versammlung zu übergeben, indem er zu nachstehenden Aeußerungen und Mittheilungen angewiesen ist:

Als Seine ältestregierende Hoheit zu Anhalt sich bewogen fanden, die Verfassung vom 28. October 1848 wieder aufzuheben, und in der bezüglichen Verordnung vom 4. November 1851 eine anderweite Regulirung der Anhaltischen Verfassungsangelegenheiten verhießen, glaubten Höchstdieselben der Anhaltischen Gesammtlandschaft die Anerkennung des rechtlichen Fortbestehens derselben, sowie Höchstihre Achtung für dieses seit Jahrhunderten mit der ganzen Anhaltischen Geschichte so innig verbundene Institut nicht offener bethätigen zu können, als dadurch, daß Höchstsie zu der behufs Berathung des Entwurfs einer anderweiten, den deutschen Bundesgesetzen entsprechenden, ständischen Verfassung niedergesetzten Commission, zugleich einige der hervorragendsten Mitglieder der Anhaltischen Gesammtlandschaft berufen ließen, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

In dem aus diesen commissarischen Verhandlungen hervorgegangenen, von vier Mitgliedern der Anhaltischen Landschaft mitberathenen Entwurf einer landständischen Verfassung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen ist sogleich im Eingange darauf hingewiesen worden, daß hiernächst (außer jenen vier Mitgliedern) noch das Plenum der Anhaltischen Landschaft gehört werden solle.

Der von Seiner Hoheit genehmigte, in der Beilage enthaltene Verfassungsentwurf*) ist überdieß so eingerichtet, daß dabei die Idee der Gesammtung festgehalten wurde, und,

*) Derselbe ist hier nicht mitabgedruckt.

im Falle der Zustimmung Seiner Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Bernburg, sehr wohl zur Ausführung kommen konnte. Diese Thatsachen beweisen hinlänglich, daß Seine ältestregierende Hoheit zu Anhalt auch unter den gegenwärtig so sehr veränderten Umständen auf die Rechte sowohl, als auf die Mitwirkung der Anhaltischen Gesammtlandschaft aus eigener Bewegung alle möglichen Rücksichten genommen haben.

Seine Hoheit der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg haben jedoch auf die Anfrage:

> ob Höchstderselbe mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs der neuen Verfassung — eines neuen Wahlgesetzes, — sowie damit einverstanden sey, daß behufs endlicher Berathung einer Verfassung für ganz Anhalt die alte Gesammtlandschaft in corpore zu convociren seyn würde?

jedes nähere Eingehen auf diese Sache abgelehnt und ausdrücklich erklärt, in die Einberufung der Anhaltischen Gesammtlandschaft, zum Behuf einer Berathung über Verfassungsverhältnisse für ganz Anhalt, nicht willigen zu können.

Wie sehr nun auch Seine ältestregierende Hoheit zu Anhalt bedauern, durch diese Erklärung und durch außer Ihrer Macht liegende Verhältnisse von der definitiven Regulirung dieser so wichtigen Angelegenheit abgehalten worden zu seyn, so wird und kann doch nicht übersehen werden, daß von Höchstihrer Seite in derselben Alles geschehen und versucht worden ist, was die Anhaltische Gesammtlandschaft selbst nur wünschen konnte, und daß es außer Ihrer Macht gelegen habe, eine Verfassung in einer mit diesen Wünschen übereinstimmenden Weise zu emaniren.

Die Herzogliche Regierung glaubt daher bei der Auffassung beharren zu müssen, daß es sich, wenigstens Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzoge gegenüber, um eine Beschwerde der Anhaltischen Landschaft, wie der Ausschußantrag deren Eingabe vom 3. December 1853 bezeichnet, nicht handeln könne.

Indem der Gesandte diese Gesichtspuncte besonders hervorzuheben angewiesen ist, hat er zu bemerken, daß Seine ältestregierende Hoheit zu Anhalt fortwährend bereit sind, mit der Landschaft unter Festhaltung der Gesammtung eine den bestehenden Rechten und den veränderten Verhältnissen entsprechende Verfassung zu vereinbaren, und daß es Höchstdemselben daher nur erwünscht seyn könnte, wenn hierzu durch Vermittlung des hohen Bundestags die Möglichkeit herbeigeführt würde.

Es wurde

beschlossen:

vorstehende Erklärung nebst dem überreichten Verfassungsentwurf an die Reclamationscommission abzugeben.

§. 212.

Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung wegen Justizverweigerung.

(13. Sitz. §. 149 v. J. 1854.)

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Waldeck. In Folge der in der 7. und 13. dießjährigen Bundestags-Sitzung gefaßten Beschlüsse aus Anlaß der von den Schulze'schen Erben zu Pyrmont erhobenen Beschwerde hat der Gesandte zu erklären:

Da von den Schulze'schen Erben ihre bei dem Bundestage wegen angeblicher Justizverweigerung erhobene Beschwerde einstweilen zurückgenommen worden ist, so kann es kein

weiteres Interesse haben, näher nachzuweisen, daß jene Beschwerde eine unbegründete ist, nicht nur deßhalb, weil von einer eigentlichen Justizverweigerung keine Rede seyn kann, sondern auch aus dem weiteren Grunde, daß das von den Schulze'schen Erben verfolgte Object die durch die früheren Gesetze festgestellte Appellationssumme nicht erreicht.

Was dagegen die von der hohen Bundesversammlung gewünschte Aufklärung über die gemäß des Artikels XII der Bundesacte im Fürstenthum Waldeck bestehenden Einrichtungen bezüglich der dritten richterlichen Instanz betrifft, so ist der Sachverhalt dieser:

Im Jahre 1816 war von den Fürstenthümern Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe mit dem Herzogthum Braunschweig die Uebereinkunft getroffen worden, daß das Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel das gemeinschaftliche oberste Gericht für die gedachten Fürstenthümer bilden solle. Dieser Vertrag ist nachmals zur Ausführung gekommen und es hat das erwähnte Gericht bis zum 1. Juli 1850 in solcher Weise in Wirksamkeit gestanden. Die zu dieser Zeit erfolgte Aufhebung desselben ist dadurch veranlaßt worden, daß inzwischen im Herzogthum Braunschweig eine neue Gerichtsorganisation und Proceßgesetzgebung eingeführt und das Bestehenbleiben des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts davon abhängig gemacht worden ist, daß in den betreffenden Fürstenthümern jene Gesetze, wenigstens im Wesentlichen, ebenfalls eingeführt würden. Da es nach den Verhältnissen im Fürstenthum Waldeck nicht thunlich gehalten worden ist, auf die gestellte Bedingung einzugehen, so hat man auf die fernere Beibehaltung des gedachten Gerichts verzichten und wegen der Unmöglichkeit einer sofortigen anderweiten, den Bundesgesetzen in jeder Beziehung entsprechenden Einrichtung sich darauf beschränken müssen, durch Uebertragung der Functionen eines obersten Gerichtshofes auf das Fürstlich-Waldeckische Obergericht eine einstweilige Aushülfe zu schaffen. Diese Aushülfe hat sich denn auch bis jetzt als ausreichend bewährt und es sind, abgesehen von der Beschwerde der Schulze'schen Erben, im Lande selbst weder Wünsche für die Wiederherstellung des früheren Zustandes laut geworden, noch ist durch die Berichte der öffentlichen Behörden irgendwie ein Bedürfniß derselben constatirt worden.

In der That hat das frühere gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht auch nur eine so geringe Bedeutung für das Fürstenthum Waldeck gehabt, — bei einer Appellationssumme von 1000 Rthlrn. sind durchschnittlich jährlich 1 bis 2 Sachen an das gedachte Gericht gelangt — daß allem Anschein nach die durch besondere Umstände provocirte Beschwerde der Schulze'schen Erben allezeit vereinzelt dastehen wird.

Demungeachtet ist die Regierung keineswegs der Meinung, es bei der nur aushülflich getroffenen Einrichtung für immer zu belassen. Im vollkommenen Anerkenntniß der bestehenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen wird sie diesen letztern, sobald es nur immer möglich, zu genügen suchen. Sowie man bereits für Criminalsachen durch eine Uebereinkunft mit der Krone Preussen einen obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bei dem Obertribunal zu Berlin geschaffen, so hofft man auch für Civilsachen demnächst im Stande zu seyn, eine den Interessen des Landes und den Vorschriften des Bundes gleich entsprechende Einrichtung treffen zu können. Selbstverständlich ist dieser aber gerade in Bezug auf Civilsachen von ganz besonderen Schwierigkeiten begleitet, und namentlich ist es die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen, welche bei dem Abschlusse eines Vertrags entschieden hinderlich ist und eine vorgängig zu bewirkende Uebereinstimmung, wenigstens in den wesentlichsten Bestimmungen der Proceßgesetzgebung mit der Gesetzgebung desjenigen Staats, welchem man sich anschließen will, erforderlich

derlich machen würde. Wenn es ſich hierdurch erklärt, daß die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung ſich zu einer ſofortigen Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes derzeit außer Stande befindet, ſo wird doch alle Sorgfalt darauf verwendet werden, um eine entſprechende Einrichtung in's Leben zu rufen.

Hierauf erfolgte der

Beſchluß:

die obige Erklärung zur Kenntniß zu nehmen, und die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung zu erſuchen, über die Erfüllung der darin gegebenen Zuſicherung ſeiner Zeit der Bundesverſammlung Anzeige zu machen.

§. 213.

Allgemeine Bundesbeſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(14. Sitz. §. 68; 19. Sitz. §. 116; 20. Sitz. §. 120 u. 23. Sitz. §. 154 v. J. 1851. — 20. Sitz. §. 220 v. J. 1852. — 25. Sitz. §. 227; 30. Sitz. §. 301; 32. Sitz. §. 316 u. 33. Sitz. §. 325 v. J. 1853. 14. Sitz. §. 157 v. J. 1854.)

Präſidium hält hierauf

Umfrage

über die von Seiten des politiſchen Ausſchuſſes in der 14. dießjährigen Sitzung, §. 157, vorgelegten, neuerdings begutachteten Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

Oeſterreich. Da der neueſte Entwurf zu dem Bundes-Preßgeſetze nur in ſolchen Puncten von dem früheren abweicht, welche für die Kaiſerliche Regierung vergleichsweiſe von ſecundärer Wichtigkeit ſind, ſo nimmt ſie keinen Anſtand, ihr Einverſtändniß auch mit der jetzt vorliegenden Faſſung zu erklären.

Preuſſen. Der ſubſtituirte Geſandte hat Namens der Königlichen Regierung dem Entwurfe beizutreten.

Bayern. Der Geſandte hat den Ausſchußanträgen unter der Vorausſetzung beizuſtimmen, daß dem zu faſſenden Beſchluſſe allgemeine Geltung für alle Bundesſtaaten zukomme.

Königreich Sachſen: ſtimmt zu.

Hannover: deßgleichen.

Württemberg. Wenn ſchon die Königliche Regierung in manchen Puncten andere Beſtimmungen gewünſcht hätte, wie ſie dieß auch früher ausdrücklich ausgeſprochen hat, ſo will Höchſtdieſelbe doch, um das Zuſtandekommen des Bundesbeſchluſſes möglichſt zu erleichtern, mit ihren von den jetzigen Anträgen abweichenden Wünſchen zurücktreten, und, in der Vorausſetzung und Hoffnung, daß von anderen Regierungen von gleichem Grundſatze werde ausgegangen werden, ohne Stellung weiterer Abänderungsanträge zu den von dem Bundestags-Ausſchuſſe gemachten Vorſchlägen, dieſen ihre Beiſtimmung ertheilen.

Baden. Nachdem ſich gezeigt hat, daß umfaſſendere Bundesbeſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit dermalen nicht zu erreichen ſind, ſo iſt der Geſandte ermächtigt worden, dem von dem Ausſchuſſe vorgelegten neueſten Entwurfe Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurheſſen und

Großherzogthum Heſſen. Die Geſandten haben den Anträgen zuzuſtimmen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da dem Gesandten definitive Instructionen noch nicht zugegangen sind, so behält derselbe seiner Allerhöchsten Regierung etwa für nöthig befundene Erklärung vor.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Mit Beziehung auf die in der 30. vorjährigen Sitzung (§. 301) rücksichtlich des Herzogthums Limburg bereits abgegebene Erklärung, ist der Gesandte angewiesen, sich für die Annahme der in der 14. dießjährigen Sitzung gemachten Vorschläge für das Großherzogthum Luxemburg auszusprechen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, dem fraglichen Entwurfe zuzustimmen.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte ist ermächtigt, mit dem in der 14. dießjährigen Bundestags-Sitzung (§. 157 des Protokolls) vorgelegten Entwurfe eines Bundes-Preßgesetzes im Allgemeinen sich einverstanden zu erklären.

Namens der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung hat derselbe jedoch zu bemerken, daß — nachdem deren Bedenken gegen die in §. 2 wegen Entziehung der Gewerbeconcession im administrativen Wege enthaltenen Bestimmungen, im Sinne der Mehrheit der Abstimmungen, in dem neuen Gesetzentwurfe die gewünschte Berücksichtigung nicht gefunden haben — nunmehr in zwei Beziehungen die Bestimmungen des §. 2 einer Erläuterung bedürfen, da deren eigentlicher Sinn und Umfang nach den bisherigen Verhandlungen zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, die eben so geeignet wären, Mißverständnisse zwischen den einzelnen Regierungen und dem Bunde, als Zerwürfnisse zwischen jenen und ihren Ständeversammlungen hervorzurufen.

1) Denn wenngleich in dem jetzigen §. 2 der Zusatz „von den Landesgesetzen näher zu bestimmenden Wege" weggelassen ist, so wird doch die ursprüngliche Fassung, nach welcher nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im administrativen Wege die Concessionsentziehung erfolgen kann, beibehalten. Vergleicht man nun die früheren Ausschußvorträge (Protokolle von 1852, S. 911 und 917, von 1853 S. 702), so lassen sich Zweifel über das Verhältniß dieser Bestimmung zu §. 15 des Entwurfs erheben. Es fragt sich nämlich: soll jeder Regierung nur die Befugniß gegeben werden, den Grundsatz einzuführen daß Concessionen im administrativen Wege entzogen werden können, oder soll, wie der jetzige Vortrag anzudeuten scheint, bundesrechtlich festgestellt werden, daß in jedem Bundesstaate der Grundsatz bestehen muß, daß auch durch die Administrativbehörden die Concessionsentziehung erfolgen solle? Mit anderen Worten: ist es Absicht, die Einführung eines bundesrechtlichen Grundsatzes den Einzelstaaten zu überlassen, oder soll die Ausführung dieses bundesrechtlich feststehenden Princips Bundespflicht der einzelnen Regierungen seyn und nur dessen Ausübung in einzelnen Fällen deren Ermessen überlassen bleiben?

Soll die letztere Ansicht, die, wie es scheint, die des Ausschusses ist, unzweifelhaft ausgesprochen werden, so müßte das Wort: „kann" gestrichen und gesagt werden: „erfolgt" nicht nur u. s. w. Wird aber die jetzige Fassung beibehalten, so kann sie von Seiten der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung nur so verstanden werden, daß den einzelnen Staaten überlassen bleibt, von einer ihnen durch die Bundesgesetzgebung gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen, falls sie es angemessen finden, daß es ihnen also freisteht, sie in die Landesgesetzgebung einzuführen oder nicht.

Falls aber der Sinn dieser Bestimmung der ist, daß sie in allen Bundesstaaten durchgeführt werden soll, so kommt eventuell noch Folgendes in Betracht:

2) Schon in dem Vortrage vom 5. August 1852 hat sich der Ausschuß dahin geäußert, daß eine von den Fachmännern vorgeschlagene Bestimmung darüber: in wie weit die gegebenen Bestimmungen auf die bereits bestehenden Gewerbe Anwendung zu finden haben? überflüssig und sich von selbst verstehend und darum nicht aufgenommen worden sey. Nachdem von Braunschweig und Nassau die Wiederaufnahme dieser Bestimmung beantragt war, hat er solche abgelehnt, mit der Aeußerung: „daß die Wiederaufnahme dieses Zusatzes um „deßwillen nicht begutachtet werden könne, weil die Ausführung der zu beschließenden „allgemeinen Bestimmungen durchweg der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen werden wolle.“

Die Herzogliche Regierung geht daher davon aus, daß diese Ansicht auch noch jetzt die maßgebende sey, daß also dem §. 2 des Entwurfs, soweit er die Concessionsentziehung im administrativen Wege feststellt, eine rückwirkende Kraft nicht beiwohne und derselbe ohne eine besondere Bestimmung der Landesgesetzgebung nur auf die nach Publication des Bundesbeschlusses entstehenden Gewerbeetablissements Anwendung finden könne, nicht aber auf diejenigen, welche zur Zeit dieser Publication bereits bestehen.

Diesem nach ist der Gesandte angewiesen, Namens der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung zu beantragen, daß der Sinn dieser Bestimmung unzweifelhaft festgestellt werde, und, falls hohe Bundesversammlung die von dem Ausschusse wie es scheint angenommene Ansicht billigt, daß diese durch die vorgeschlagene Fassung klar ausgesprochen werde, und eventuell zu 2 die Erklärung abzugeben, daß Braunschweig dieser Bestimmung eine rückwirkende Kraft nicht zugesteht, also auf die bereits bestehenden Gewerbeetablissements nicht anwenden werde.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Nachdem zu den früheren Entwürfen allgemeiner Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit die Gründe bereits angegeben worden, welche es für Mecklenburg unthunlich erscheinen lassen, daß die im §. 2 erwähnte Concession bloß als obrigkeitliche Erlaubniß bezeichnet werde, kehrt diese Bezeichnung in dem jetzt vorliegenden Entwurfe, und zwar mit Ausschließung der anderen Definition, wonach die Concession eine Bewilligung von Seiten der Landesregierung oder der von dieser dazu autorisirten Behörde ist, wieder. Aus den Motiven des letzten Entwurfs geht nun allerdings hervor, daß hier eine Ausschließung der einen oder der anderen näheren Bestimmung nicht bezweckt, sondern die Absicht dahin gegangen ist, beide Auffassungen, welche nur als Redactionsunterschiede betrachtet sind, in der Fassung des Entwurfs zu berücksichtigen. Deßhalb wird es vielleicht unbedenklich erscheinen, statt der im §. 2 viermal vorkommenden Zusatzparenthese einmal die Worte zu setzen:

„(Bewilligung von Seiten der Landesregierung oder der von dieser dazu autorisirten Behörde)“

und der Gesandte erlaubt sich, diese Aenderung zunächst zu beantragen. Sollten hiergegen aber in dem jetzigen Stadio dieser Angelegenheit Bedenken erhoben werden, so muß der Gesandte erklären, daß die Großherzoglichen Regierungen nur mit der soeben gedachten Veränderung dem Entwurfe, gegen den sie im Uebrigen, um das Einverständniß nicht zu hindern, keine Erinnerungen machen wollen, ihre Zustimmung ertheilen können. Jedenfalls würden sie ihrerseits, wenn ihre Voraussetzung, daß diese Differenz eine solche sey, deren Entscheidung den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleibe, anerkannt und ein definitiver Beschluß in der Sache gefaßt werden sollte, dem man diesseits eine Schwierigkeit nicht zu bereiten wünscht, den mehrgedachten Passus nur in der beantragten Fassung publiciren.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ueber den in der 14. dießjährigen Sitzung vom politischen Ausschusse vorgelegten Entwurf allgemeiner Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit ist der Gesandte von Seiten der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung ohne Instruction; für die Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung hat er eine zustimmende Erklärung zu geben, indem man dortseits nicht wünscht, die abweichenden Bemerkungen zu vermehren und das Zustandekommen der Sache durch fernerweite Ausstellungen zu erschweren; für die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische ist er ermächtigt, dem neuesten Entwurfe unbedingt beizustimmen; eben so hat er für Schwarzburg-Rudolstadt zuzustimmen; für Schwarzburg-Sondershausen hat er die früher ausgesprochenen Bemerkungen und Wünsche ad §. 10, wegen Ermäßigung der Minimalsätze für die Caution auf 500 resp. 300 Reichsthaler, sowie wegen Aufnahme des früheren §. 27, später §. 24, und zuletzt ganz weggefallenen Paragraphen hinsichtlich des Verbots fremder Druckschriften in der diesseits vorgeschlagenen Fassung angelegentlich zu wiederholen; für den Fall jedoch, daß sofort zur Beschlußfassung geschritten würde, ist er ermächtigt, dem neuesten Entwurfe eventuell beizustimmen, während er sich im entgegengesetzten Falle alles Weitere vorbehalten muß.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt Namens der Curie dem Beschlußentwurfe bei.

Freie Städte. Der Gesandte hat sich für Lübeck, Frankfurt und Bremen mit den Anträgen einverstanden zu erklären. Für Hamburg ist er jedoch angewiesen, die Beibehaltung des bisherigen §. 24, und zum §. 20 die Wiederherstellung der Worte des ersten Entwurfs: „Staat und Staatsgebiet“ statt: „Bundesstaat und Bundesgebiet“ angelegentlich zu befürworten, für den Fall aber, daß schon in heutiger Sitzung ein einhelliger Beschluß gefaßt werden könnte, einem solchen nicht entgegenzutreten.

Nach hierauf stattgefundener Erörterung, wobei die Bundesversammlung die in der Abstimmung Mecklenburgs ausgesprochene Voraussetzung als begründet anerkannte, wurde

beschlossen:

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und

nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine ſolche Conceſſion (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckſchriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denſelben, nach Maßgabe der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung), geſtattet ſeyn.

Die Einziehung der Conceſſion (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, ſondern auch auf adminiſtrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter ſchriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beſchäftigung beharrlich zur Verbreitung von ſtrafbaren, inſonderheit ſtaatsgefährlichen Druckſchriften mißbrauchen.

Conceſſionen, welche in widerruflicher Weiſe ertheilt ſind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einſchreitungen auf adminiſtrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derſelben darf mit Druckſchriften hauſirt und dürfen dieſelben an öffentlichen Orten ausgeſtreut, angeboten, vertheilt oder angeſchlagen werden.

Dieſe Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erſcheinenden Druckſchrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieſelbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege beſtimmt iſt, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckſchrift als Verlags- oder Commiſſionsartikel erſcheint, oder beim Selbſtvertriebe der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſeyn.

§. 5.

Von jeder die Preſſe verlaſſenden Druckſchrift ſoll vor deren Ausgabe, oder mindeſtens ſobald die Austheilung oder Verſendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu beſtimmten Behörde überreicht werden.

Es iſt den einzelnen Bundesregierungen überlaſſen, Druckſchriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber ſtark ſind, von dieſer Beſtimmung auszunehmen und die Zeitfriſten der Ueberreichung dem Zwecke entſprechend feſtzuſetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorſchriften ſind bloß die den Bedürfniſſen des Verkehrs oder des geſelligen Lebens dienenden Druckſachen, als Formulare, Etiquetten, Viſitenkarten und ähnliche dieſen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugniſſe auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift (Zeitung, Zeitſchrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur beſtellt und deſſen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt ſeyn. Eine Ausnahme von dieſem Grundſatze iſt nur bezüglich jener Zeitſchriften zuläſſig, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift muß unbedingt dispoſitionsfähig ſeyn, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſich befinden und bei Zeit-

ſchriften, welche nicht bloß wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts ſind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckſchrift erſcheint, ſeinen regelmäßigen Wohnſitz haben.

Die Redaction von Zeitſchriften wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder artiſtiſchen Inhalts kann indeſſen ausnahmsweiſe von den Landesregierungen auch Perſonen geſtattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenſchaften, namentlich die Dispoſitionsfähigkeit nicht beſitzen.

Perſonen, welche ſich in Straf- oder Unterſuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction unterſagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erſcheinende periodiſche Druckſchrift muß eine Caution beſtellt werden. Von dieſer Verpflichtung können nach dem Ermeſſen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und ſolche Blätter befreit werden, welche alle politiſchen und ſocialen Fragen von der Beſprechung ausſchließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodiſch erſcheinende Druckſchrift ſoll in der Regel 5000 Thaler Preuſſiſch Courant, beziehungsweiſe 8000 Gulden rheiniſch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionsſumme, unter Berückſichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältniſſe der Verlagsorte und ihrer nächſten Umgebung, ſowie der Zeitabſchnitte des Erſcheinens der Druckſchriften, auf geringere Beträge feſtzuſtellen.

Bei Zeitſchriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erſcheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preuſſiſch Courant, beziehungsweiſe 1600 Gulden rheiniſch, bei ſolchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erſcheinen, nicht unter 500 Thaler Preuſſiſch Courant, beziehungsweiſe 800 Gulden rheiniſch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckſchrift, für welche ſie beſtellt worden iſt, zuerkannten Strafen, dann für die Koſten der Unterſuchung und der Strafvollſtreckung, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution iſt im Falle eingetretener Verminderung derſelben ſpäteſtens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckſchrift darf erſt dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft iſt, vollſtändig erfüllt ſind.

§. 13.

Jede periodiſche Druckſchrift, welche Anzeigen aufnimmt, ſoll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlaſſe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in ſo weit nicht nach den Landesgeſetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anſpruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entſcheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodiſchen Druckſchrift erlaſſen worden ſind, müſſen von dem Herausgeber derſelben auf Anordnung der zuſtändigen inländiſchen Behörde unentgeltlich und ohne Zuſätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht seyn.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen,

Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet seyn.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

§. 214.

Das Gesuch der katholischen Kirchengemeinde der freien Stadt Frankfurt, die Dotation ihrer Kirchen und Schulen betr. — Num. 78 von 1854.

(1. Sitz. §. 5 u. 8. Sitz. §. 57 v. J. 1829.)

Präsidium. Mittelst Eingabe vom 22. Juni d. J. (Num. 78) macht der Senior des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde dahier, Franz Joseph Rinz, der hohen Bundesversammlung die Anzeige, daß die zwischen hohem Senate der freien Stadt Frankfurt und der katholischen Kirchengemeinde daselbst bestandenen Streitigkeiten über die Dotation der katholischen Kirchen und Schulen durch gütliches Uebereinkommen ihre Erledigung gefunden hätten. — Unter Zurücknahme der deßfalls hierüber erhobenen Beschwerden überreicht derselbe noch eine Abschrift der betreffenden Verordnung des großen Raths der freien Stadt Frankfurt vom 13. Juni d. J. und spricht der hohen Bundesversammlung seinen Dank für die seitherige Vermittlung aus.

Mit dieser nunmehr geschlichteten Streitangelegenheit hat sich die hohe Versammlung zuerst in der Sitzung vom 29. Januar 1829, §. 5 des Protokolls, beschäftigt, und wurde damals die Einleitung und Vorbereitung zur Erledigung des deßfalls angebrachten Gesuchs der Kirchengemeinde einem besonderen Ausschusse übertragen, welcher seine Thätigkeit damit

begann, daß er daſſelbe dem Senate der freien Stadt Frankfurt durch deren Geſandten zu dem Ende mittheilte, um hierüber ſeine Erklärung bald möglichſt abgeben zu wollen.

Die hierauf zwiſchen dem Ausſchuſſe der Bundesverſammlung und einer zu dieſem Zwecke aus der Mitte des Senats gewählten Commiſſion gepflogenen Verhandlungen, welche durch immer neue Vorſtellungen der Kirchengemeinde genährt wurden, ſchloſſen mit dem Jahre 1841, ohne daß der hohen Bundesverſammlung eine weitere Vorlage über den Stand dieſer Angelegenheit gemacht worden wäre, — dieß wohl aus dem Grunde, weil der damalige Bundestags-Ausſchuß immer gehofft haben mag, daß es ihm gelingen werde, die zwiſchen beiden Theilen obſchwebenden Differenzen durch gütliche Ausgleichungsvorſchläge zu beſeitigen, ehe er der Bundesverſammlung weitere deßfallſige Anträge unterbreitet.

Es kann daher nach obiger Anzeige des Kirchenvorſtandes nur als erfreulich angeſehen werden, daß dieſe Streitſache nach einer ſo langen Reihe von Jahren durch das anerkennenswerthe Entgegenkommen des Senats hieſiger freien Stadt gütlich ausgeglichen iſt.

Auf Präſidialvorſchlag wurde

beſchloſſen:

daß die Reclamationsſache der katholiſchen Kirchengemeinde gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, die Dotation ihrer Kirchen und Schulen betreffend, nunmehr als erledigt zurückzulegen ſey.

§. 215.

Den Erſatz von Lazarethgegenſtänden zu Mainz betr.

(15. Sitz. §. 155 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Oeſterreich macht Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgende Anzeige:

Der Ausſchuß in Militärangelegenheiten beehrt ſich, dieſer hohen Verſammlung das Folgende zur Kenntniß zu bringen:

Aus Anlaß der im Jahre 1852 unter der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Beſatzung in Mainz epidemiſch aufgetretenen Augenkrankheit iſt durch Bundesbeſchluß vom 12. Juni 1852, §. 155, die durch die Militärcommiſſion veranlaßte leihweiſe Entnehmung einer Anzahl Kopftafeln und Handtücher aus den Bundes-Lazarethbeſtänden zu Gunſten dieſer Truppe genehmigt worden, und zwar „mit der Bedingung der Rücklieferung in vollkommen gutem Stande, beziehungsweiſe des Erſatzes der unbrauchbar gewordenen Stücke.“

Nach einer Anzeige der Militärcommiſſion vom 9. Juni d. J. ſind die obenerwähnten, leihweiſe entnommenen Kopftafeln zur Rückſtellung in natura und im guten Zuſtande an den Bundes-Lazarethbeſtand bereit gelegt, für die unbrauchbar gewordenen Handtücher aber der Erſatz nach dem Anſchaffungspreiſe von 464 Gulden 20 Kreuzern ermittelt.

Der Militärausſchuß hat, nach eingeholtem Gutachten der Militärcommiſſion, dieſe letztere ermächtigt, die Rückſtellung der Kopftafeln zu veranlaſſen, den Erſatzbetrag für die Handtücher aber einſtweilen in der Feſtungs-Hauptcaſſe hinterlegen zu laſſen, weil deren Anſchaffung im Falle des Bedarfs jederzeit in kürzeſter Friſt bewirkt werden kann.

Der Ausſchuß hat ſonach die Ehre, dieſer hohen Verſammlung von der vollſtändigen Ausführung der im obenerwähnten Bundesbeſchluſſe vorgezeichneten Maßregel die ergebenſte Anzeige zu machen.

Die Bundesverſammlung nahm vorſtehende Anzeige zur Wiſſenſchaft.

§. 216.

Die Ersatzansprüche der Königlich-Bayerischen Regierung für den in der Bundesfestung Landau bisher bestrittenen Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten betreffend.

(14. Sitz. §. 114 v. J. 1853 u. 6. Sitz. §. 60 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Oesterreich erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

In der Bundestags-Sitzung vom 15. Juli 1841, §. 217, hat die Königlich-Bayerische Regierung durch ihren Gesandten hoher Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht, daß die 15 Millionen Franken, welche der Königlichen Regierung zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland aus den französischen Contributionsgeldern zugeflossen sind, bis zum 12. Juni 1841 die Summe von 3,416,252 Gulden 3½ Kreuzern an Zinsen getragen haben, und daß von diesen Zinsen auf Herstellung, Artillerieerfordernisse und Approvisionnement von Landau bis 12. Juni 1841 die Summe von 2,544,803 Gulden 1½ Kreuzer verausgabt, sowie weitere 493,000 Gulden bereits angewiesen, aber noch nicht ausbezahlt waren.

Mit dieser Anzeige verband die Königlich-Bayerische Regierung die Mittheilung, daß die Festung Germersheim um die Summe von 4,012,000 Gulden mehr kosten werde, als die dafür bestimmten französischen Contributionsgelder betragen haben, daß somit die Königliche Regierung von dem Zeitpunct, wo sich von der Unzulänglichkeit des zum Germersheimer Festungsbau bestimmten Capitals überzeugt werden konnte, ohne Zweifel und ohne ihren Verbündeten an föderativer Uneigennützigkeit nachzustehen, wohl berechtigt gewesen wäre, nicht nur das Capital, sondern auch die davon abfallenden Zinsen für jenen Festungsbau zu verwenden, und wenn Seine Majestät in deutschpatriotischer Gesinnung dennoch fortführen, den außerordentlichen Aufwand für Landau aus den Zinsen des Germersheimer Baufonds bestreiten zu lassen, so könnte doch billigerweise nicht verlangt werden, daß nach deren Erschöpfung die aus Königlich-Bayerischer Staatscasse zu bringenden Opfer noch vergrößert und außer allem Verhältniß mit den bundesverfassungsmäßigen Leistungen gebracht werden.

Der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte führte schließlich an, daß er beauftragt war, hoher Bundesversammlung diese Eröffnung zu machen, „damit von Seiten des Bundes alsbald für die Mittel zur fernerweiten Herstellung, Armirung und Approvisionirung der Bundesfestung Landau, sofern solche nöthig werden sollten, Fürsorge getroffen werden könne.“

Auf diesen Antrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten hat die hohe Bundesversammlung keinen Beschluß gefaßt, und zwar, wie vermuthet werden kann, in Erwägung des Umstandes, daß die Zinsen noch nicht derart erschöpft erschienen, um eine weitere Fürsorge nöthig zu machen, um so weniger, als eine in demselben Jahre vorgenommene Inspicirung dieser Festung den befriedigenden und vollkommen vertheidigungsfähigen Zustand derselben herausgestellt hatte. Nach den vorgelegten Zusammenstellungen waren zwar bis 12. Juni 1841 im Ganzen 2,544,803 Gulden 1½ Kreuzer verausgabt, doch unter den angewiesenen, aber noch nicht verausgabten 493,000 Gulden waren 450,000 Gulden als ein in der Kreiscasse zu Speyer zu hinterlegender Approvisionirungsfond inbegriffen, so daß mit dem 12. Juni 1841 eigentlich noch 828,449 Gulden 2 Kreuzer als Rest der Zinsen disponibel waren, — eine Summe, welche für eintretende Bedarfsfälle einen Mangel an den erforderlichen Geldmitteln nicht befürchten ließ.

In der Bundestags-Sitzung vom 12. August 1847, §. 233, übergab der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte zum zweiten Male eine Nachweisung über den Stand und die Verwendung des erwähnten Zinsenfonds, ohne jedoch diese Vorlage dießmal mit einem Antrag zu verbinden. Nach den summarisch übergebenen Zusammenstellungen betrug mit dem 30. September 1846 der Rest des Zinsenfonds 156,273 Gulden 15½ Kreuzer, hierzu die in Speyer hinterlegte Approvisionirungsreserve von 450,000 „ —/— „

zusammen 606,273 Gulden 15½ Kreuzer.

Der Zinsenfond war somit auch Ende 1846 noch nicht erschöpft, und die Bundesversammlung mag sich daher auch nach dieser mit keiner Antragstellung verbundenen Vorlage nicht veranlaßt gesehen haben, weitere Vorsorge zu treffen.

Unter dem 27. Juli 1848 und 7. August 1849 wurden von der Königlich-Bayerischen Regierung dem damaligen Reichsministerium abermals Nachweisungen vorgelegt, nach welchen der Zinsenfond als vollkommen erschöpft angegeben und eine Mehrausgabe von 29,986 Gulden 37½ Kreuzer als ein Guthaben der Königlichen Regierung aufgeführt wurde.

Die in Speyer hinterlegte Approvisionirungsreserve scheint demnach zu jener Zeit noch nicht für andere Festungswerke in Anspruch genommen worden zu seyn, und mag sich daher nur um einige wenige, die Approvisionirung betreffende Ausgaben vermindert haben.

Die Verhandlungen, welche unter dem bestandenen Reichsministerium über diese Angelegenheit stattgefunden haben, blieben ohne Resultat, so daß dieselbe zuerst wieder in der 14. Bundestags-Sitzung vom 28. April 1853, §. 114, durch eine neue, von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten gemachte Vorlage in Anregung gebracht wurde. Nach dieser Vorlage berechnet sich „der ganze bisher aus der Approvisionirungsreserve bestrittene und aus der Bundescasse zu beanspruchende Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten für die Bundesfestung Landau auf 95,120 Gulden 18½ Kreuzer.“

Diese Mehrausgabe erscheint hier nicht mehr als ein Guthaben der Königlich-Bayerischen Regierung, sondern als ein der Approvisionirungsreserve entnommener Betrag, für welchen Ersatz aus der Bundescasse angesprochen wird. Auch diese Vorlage war mit keinem eigentlichen Antrag verbunden; da jedoch darin Ersatzansprüche an die Bundescasse gemacht wurden, so sah sich der Ausschuß veranlaßt, die vorgelegten Nachweisungen der Militärcommission zur Begutachtung und Prüfung zu übergeben.

Die Militärcommission hat unter dem 28. Februar d. J. ein Gutachten über diesen Gegenstand erstattet; bevor jedoch eine weitere Verhandlung darüber stattfand, hat der Königlich-Bayerische Herr Gesandte in der 6. dießjährigen Sitzung vom 2. März, §. 60, neuerdings Ausweise über die Kosten der Herstellung, Armirung und Instandsetzung der Bundesfestung Landau in dem Jahre 1852/53 vorgelegt, nach welchen „der Ersatzanspruch Bayerns an die Bundescasse“ wegen des aus der Approvisionirungsreserve bisher bestrittenen Mehraufwandes bis zum 30. September 1853 sich auf 115,620 Gulden 30½ Kreuzer beläuft.

Ein eigener Antrag wurde auch dießmal nicht gestellt, und auch über den dermaligen Bestand der in Speyer hinterlegten Approvisionirungsreserve ist eine Nachweisung nicht übergeben worden.

Nach dem Gutachten der Militärcommission vom 28. Februar l. J., abgedruckt in dem Protokoll derselben Seite 117, würde, vor einem weiteren Eingehen auf die fragliche Angelegenheit, über einige principielle Vorfragen eine Beschlußfassung nothwendig werden.

Dieſe Vorfragen, welche die Militärcommiſſion am Schluſſe ihres Berichts in fünf Puncte zuſammengefaßt hat, beziehen ſich insgeſammt auf die von der Königlich-Bayeriſchen Regierung vorgelegten Koſtennachweiſungen, die für eine eigentliche Prüfung nicht geeignet ſind, da ſie nur ſummariſche Angaben enthalten.

Gutachten.

Die Königlich-Bayeriſche Regierung hat die gewöhnliche Unterhaltung der Bundesfeſtung Landau, oder, nach der üblichen Bezeichnung, den ordentlichen Aufwand aus eigenen Mitteln übernommen, wogegen dieſelbe keinen Beitrag zu der feſtgeſetzten jährlichen Matrikularumlage von Mainz und Luxemburg leiſtet. Eine gleiche Verpflichtung für die außerordentlichen Bedürfniſſe, nämlich für außerordentliche Herſtellungen, Vertheidigungs-Inſtandſetzungen und Approviſionirungen von Landau, hat die Königliche Regierung nicht übernommen, ſondern ſie hat die Auslagen dafür bisher aus den Zinſen jener franzöſiſchen Contributionsgelder beſtritten, welche zur Verſtärkung des Vertheidigungsſyſtems von Deutſchland derſelben zugefloſſen ſind. Dafür iſt jedoch der Königlich-Bayeriſchen Regierung die Verpflichtung erwachſen, zu allen Umlagen für die außerordentlichen Bedürfniſſe von Mainz und Luxemburg ihren matrikularmäßigen Beitrag zu leiſten, und dieſelbe hat auch für die außerordentlichen Umlagen in den Jahren 1830, 1831, 1840 und 1841 im Geſammtbetrage von 2,624,827 Gulden 58 Kreuzern die zufallenden Beträge jedesmal richtig eingezahlt. Eine gleiche Verpflichtung würde deßhalb auch für die im Jahre 1851 für Mainz ausgeſchriebene außerordentliche Umlage von 100,000 Gulden — von der die Militärcommiſſion in ihrem Gutachten Erwähnung thut — beſtehen, da ſich dieſelbe in ihrem Weſen von den früheren Umlagen nicht unterſcheidet und eine Befreiung von Beitragsleiſtungen überhaupt nur für die gewöhnliche jährliche Umlage für Mainz und Luxemburg beſteht. Es kann daher nur einem Verſehen zugeſchrieben werden, daß die Königlich-Bayeriſche Regierung bei letzterwähnter Umlage zur Beitragsleiſtung nicht zugezogen wurde.

Der Bund hat dagegen unzweifelhaft die Verpflichtung, für die außerordentlichen Bedürfniſſe von Landau Sorge zu tragen, und nur weil der oftерwähnte Zinſenfond bisher nicht als völlig erſchöpft zu betrachten war, hat die hohe Bundesverſammlung es noch nicht für nothwendig erachtet, deßhalb Fürſorge zu treffen.

Die Königlich-Bayeriſche Regierung nennt zwar den Fond dermalen völlig erſchöpft und beanſprucht ſogar eine Erſatzleiſtung für den aus der Approviſionirungsreſerve geleiſteten Vorſchuß von 115,620 Gulden 30½ Kreuzern; doch wenn es auch dankend anerkannt werden muß, daß die Königliche Regierung durch die Bereithaltung eines Approviſionirungsfonds für eintretende Fälle den Bedarf geſichert hat, ſo würde doch von Seiten des Bundes keine Verpflichtung vorliegen, dieſen von der Königlichen Regierung in dieſer Größe feſtgeſtellten Betrag zu ergänzen, um ſo weniger, als auch in den übrigen Bundesfeſtungen nur geringe Mittel für dieſen Zweck baar vorhanden ſind, und die hohe Bundesverſammlung ſich wohl bewogen finden dürfte, größere, für dieſen Zweck matrikularmäßig umgelegte Summen hier in Frankfurt verzinslich anzulegen.

Der Ausſchuß iſt jedoch der Anſicht, daß eine gänzliche Erſchöpfung der in Speyer deponirten Summe nicht abzuwarten wäre, ſondern daß der mit Ende dieſes Jahres dort verbleibende Reſt als eine nur für die Approviſionirung der Bundesfeſtung Landau beſtimmte Reſerve bereit zu halten wäre, daß dagegen für die künftigen außerordentlichen Be-

dürfnisse für Landau von Seiten des Bundes gesorgt werden müßte, welcher ebenso verpflichtet wäre, im Falle des Bedarfs die zur vollkommenen Approvisionirung nothwendige Ergänzungssumme herbeizuschaffen.

Zu diesem Ende wäre von der Königlich-Bayerischen Regierung der Bundesversammlung über den dermaligen Stand des in Speyer hinterlegten Fonds eine Nachweisung einzusenden, sowie die Festungsbehörden über die außerordentlichen Bedürfnisse von Landau jeweils Voranschläge zur hierortigen Prüfung und Genehmigung vorzulegen hätten. Analog mit dem Vorgange in anderen Bundesfestungen wären endlich über diese vom Bunde bewilligten Summen die detaillirten Rechnungen alljährlich der hierortigen Prüfung zu unterziehen.

Die Königlich-Bayerische Regierung wird diesem Geschäftsgange wohl kein Bedenken entgegenzustellen haben, denn die Erklärung des Königlichen Herrn Bundestagsgesandten in der 12. Sitzung vom Jahre 1825, Separatprotokoll vom 5. Mai, daß

> „wenn sowohl die Kosten der Herstellung, als jene der Erhaltung und die laufende Dotation in ihrem ganzen Umfange von Bayern getragen werden, aus diesem Grunde die sub 15 der zeitlichen Bestimmungen verlangte Superrevision der Rechnungen durch die Militärcommission bei Landau ebenso grund- und zwecklos als unstatthaft ist,"

kann auf das nunmehr eintretende Verhältniß keine Anwendung finden.

Was den vom Bunde zu leistenden jeweiligen Zuschuß für die außerordentlichen Herstellungen in Landau betrifft, so dürfte derselbe bei dem befriedigenden Zustande, in welchem die Königliche Regierung die besagte Festung erhalten hat, nicht bedeutend seyn und sich periodisch in bestimmten Grenzen halten lassen. Auch in Mainz und Luxemburg werden die außerordentlichen Herstellungen von der gewöhnlichen Matrikularumlage bestritten, daher in bestimmten Grenzen gehalten, und nur bei Vertheidigungs-Instandsetzungen oder Approvisionirungen außerordentliche Umlagen ausgeschrieben.

Um jedoch diesen Zweck zu erreichen, werden örtliche Besichtigungen von dem die Voranschläge beurtheilenden technischen Beirath nach Bedarf vorzunehmen seyn, und die Bundesversammlung hätte demnach von dem ihr zustehenden Rechte der Inspicirung bei dem neu eintretenden Verhältniß öfter wie bisher Gebrauch zu machen.

Bei diesem Vorschlag, den außerordentlichen Bedarf für die Bundesfestung Landau in Zukunft zu regeln, wird der dermalige Bestand des Zinsenfonds als ein feststehendes Factum zum Grunde gelegt. Eine andere Frage wirft sich nun in Bezug auf die Vergangenheit, d. h. in Bezug auf die Nachweisungen über die Höhe und Verwendung dieses Zinsenfonds, auf.

Die Königlich-Bayerische Regierung hat die summarischen Zusammenstellungen des obersten Königlichen Rechnungshofes über die eingeflossenen Zinsen und über deren Verwendung der Bundesversammlung eingesendet, ohne jedoch die detaillirten Rechnungen zur Einsicht vorzulegen. Es ist mit allem Grunde zu erwarten, daß die Königliche Regierung einer die Vorlage der detaillirten Rechnungen betreffenden Aufforderung entsprechen würde, ja es ist die Geneigtheit hierzu schon in der Antwort enthalten, welche dem Reichsministerium zugekommen ist, und worin gesagt wird, „daß sie den Bedenken über eine Rechnung, welche der oberste Rechnungshof als richtig anerkannt hat, um so ruhiger entgegensehen kann, als sollten sich für sie Ersatzposten ergeben, solche billigerweise an jenen vier Millionen ab-

gerechnet werden könnten, die Bayern für die Herstellung der Festung Germersheim mehr ausgegeben hat."

Es fragt sich aber, ob eine Revision der Detailrechnungen ein Resultat zur Folge hätte? Abgesehen davon, daß es eine Arbeit von mehreren Jahren wäre, die bis zum Jahre 1815/16 zurückgehenden Rechnungen einer Revision zu unterwerfen, so dürfte es auch unendlich schwer, wenn nicht unmöglich werden, in den Rechnungen vom Jahre 1825 an eine genaue Scheidelinie zwischen ordentlichen und außerordentlichen Herstellungen zu ziehen.

Die Königlich-Bayerische Regierung hat durch die Vorsorge, welche sie jederzeit für die ihr anvertraute Bundesfestung bethätigt hat, das in sie gesetzte Vertrauen im vollsten Maße gerechtfertigt, und es wäre nur eine wohlerworbene Anerkennung dieser von der genannten hohen Regierung bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten föderativen Gesinnung, wenn hohe Bundesversammlung von einer Revision der fraglichen Rechnungen absehen und die Nachweisungen des obersten Rechnungshofes auch ihrerseits anerkennen würde.

Erfolgt von Seiten hoher Bundesversammlung dieser Ausspruch, so haben auch die Fragen, welche die Militärcommission in ihrem Berichte stellt, praktische Erledigung gefunden; sollte jedoch hohe Bundesversammlung diesen Beschluß zu fassen nicht gesonnen seyn, so tritt die Beantwortung dieser Fragen in den Vordergrund, da sie die Grundlage einer von dem technischen Beirath vorzunehmenden Prüfung bilden muß.

Im Punct 1 stellt die Militärcommission die Frage auf: wie weit bei der Prüfung der Documente zurückgegangen werden müßte? Diese Frage ließe sich wohl nicht anders beantworten, als daß diese Revision bei den allerersten Rechnungen beginnen müßte, denn eine theilweise Prüfung kann nicht für genügend erachtet werden. Es müßten daher die Detailrechnungen von 38 Jahren einer Prüfung unterzogen werden.

Der Punct 2 betrifft die Höhe der Einnahme aus den Zinsen der 15 Millionen Franken.

Auch der Revision einer solchen Vorlage würden sich unübersehbare Schwierigkeiten entgegenstellen, und die Königlich-Bayerische Regierung, welche die Zinsen unverkürzt auch dann noch der Festung Landau zugewendet hat, als sich die Unzulänglichkeit des Capitals für Germersheim herausgestellt hat, würde in einem näheren Eingehen auf die Art der Capitalanlage und der Verzinsung keine Anerkennung für die dem gemeinsamen Zweck dargebrachten Opfer finden können.

Wenn auch der Deutsche Bund zu einer Ersatzleistung für die Mehrausgaben der im großartigen Maßstab gebauten und in technischer wie architektonischer Beziehung eben so vollkommen als schön ausgeführten Hauptumfassung von Germersheim sich nicht wohl bewogen finden dürfte, so kann er sich doch der Anerkennung nicht entziehen, daß die Königliche Regierung mit großer Uneigennützigkeit diese Mehrkosten aus eigenen Mitteln bestritten hat.

Der Schwierigkeit, die in den Puncten 3, 4 und 5 gestellten Fragen zu beantworten, wurde schon Erwähnung gethan. Es muß geradezu für eine Unmöglichkeit erklärt werden, solche maßgebende Principien zu beiderseitiger Befriedigung aufzustellen.

Der jahrelangen Prüfung würden jahrelange Verhandlungen ohne Resultat folgen.

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten glaubt, auf vorstehende Gründe gestützt, folgenden

Antrag

stellen zu können:

1) Die von dem Königlich-Bayerischen obersten Rechnungshofe als richtig erkannten Haupt-Zusammenstellungen der Kosten für die außerordentlichen Herstellungen und Vertheidigungs-Instandsetzungen der Bundesfestung Landau werden auch von hoher Bundesversammlung anerkannt.

2) Die Königlich-Bayerische Regierung ist zu ersuchen, über den dermaligen Bestand der in der Kreiscasse zu Speyer hinterlegten Approvisionirungsreserve Nachweisung zu geben, und

3) diesen Rest für Herstellungen und Vertheidigungs-Instandsetzungen nach Ablauf des Jahres 1853/54 nicht weiter anzugreifen, sondern als einen lediglich für das Approvisionnement bestimmten Fond in Bereitschaft zu halten und nur die für die Approvisionirung etwa nothwendig werdenden Auslagen daraus zu bestreiten.

4) Ueber diese für die Approvisionirung nothwendig werdenden Auslagen ist von den Festungsbehörden die vorherige Genehmigung hoher Bundesversammlung einzuholen.

5) Ebenso über die Ausgaben, welche vom Jahre 1854/55 an für außerordentliche Herstellungen und Vertheidigungs-Instandsetzungen der Festung Landau nothwendig werden sollten, und es ist zu diesem Ende im Bedarfsfalle ein Voranschlag hoher Bundesversammlung vorzulegen, damit solcher geprüft, genehmigt und der festgesetzte Aufwand durch eine Matrikularumlage gedeckt werden könne.

6) Die Militärcommission ist zu beauftragen, ihre jährlichen Inspicirungen der Bundesfestungen erforderlichenfalls auch auf die Bundesfestung Landau auszudehnen.

7) Die Königlich-Bayerische Regierung ist zu ersuchen, für die außerordentliche Umlage von 100,000 Gulden für die Anschaffung von Pallisaden von Mainz die ihr zufallende Matrikularquote nachzutragen, dagegen den anderen Bundesregierungen die für diese Umlage eingezahlten Mehrbeträge gutzuschreiben und bei nächster außerordentlicher Umlage in Anrechnung zu bringen sind.

Bayern. Der Gesandte behält der Königlichen Regierung, welche hier zunächst und besonders betheiligt erscheint, alle etwaigen weiteren Ansprüche und ihre Erklärung über die von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträge hiermit ausdrücklich vor.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Abstimmung und Schlußziehung über obige Ausschußanträge in sechs Wochen vorzunehmen.

§. 217.

Vorstellung und Bitte der im Großherzogthum Baden wohnenden Erbinteressenten bei der Theobald Metzger von Weibnom'schen Erbschaftsangelegenheit im Königreich der Niederlande. — Num. 68 von 1854.

Der Gesandte von Bayern trägt Namens der Reclamationscommission Nachstehendes vor:

Nachdem die Eingabe der im Großherzogthum Baden wohnenden Erbinteressenten bei der Theobald Metzger von Weibnom'schen Erbschaftsangelegenheit im Königreich der Niederlande vom 12. Juni l. J. (Prot. der 17. dießjährigen Bundestags-Sitzung, §. 186, Num. 68) unterm 22. desselben Monats an die Reclamationscommission verwiesen worden, beehrt sich letztere, hoher Bundesversammlung Nachstehendes hierüber vorzutragen:

Nach dem wesentlichen Inhalte dieser Eingabe sind die unterzeichneten Bittsteller die Erben des holländischen Generals und Gouverneurs von Breda, Theobald Metzger von Weibnom, welcher am 23. Februar 1691 im Haag, mit Hinterlassung eines angeblich mehrere Millionen betragenden Vermögens, gestorben ist.

Die Nachricht von dem erfolgten Tode des gedachten Erblassers, sowie von der Existenz eines von ihm am 2. Februar 1691 zu Gunsten seiner damals lebenden Geschwister errichteten Testaments sey aber durch Verschulden der Holländischen Regierung den Erbinteressenten erst nach vielen Jahren, und zwar den in der Schweiz, in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und im Elsaß wohnenden Erben erst im Jahre 1835 zugekommen, und alle ihre seitdem, zum Theil unter Vermittlung ihrer Landesregierungen, bei den Königlich-Niederländischen Administrativ- und Justizbehörden gemachten Versuche, die Königlich-Niederländische Regierung zur Herausgabe jener Erbschaft zu vermögen, hätten keinen Erfolg gehabt, indem ihre Ansprüche als verjährt abgewiesen worden seyen.

In neuester Zeit hätte sich ihnen, angeblich nach einer Rückäußerung des Königlich-Niederländischen Finanzministeriums, die Aussicht einer günstigeren Wendung dieser Angelegenheit zwar eröffnet, sie fühlten sich aber zu schwach, einem so mächtigen Gegner mit Erfolg gegenüberzutreten, und bitten deßhalb hohe Bundesversammlung, ihre Reclamationen bei der besagten Regierung unterstützen zu wollen.

Das Recht hoher Versammlung, sich bei auswärtigen Regierungen für Unterthanen deutscher Bundesstaaten in geeigneten Fällen zu verwenden, unterliegt zwar im Allgemeinen keinem Zweifel, ist aber in seiner Ausübung zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß die Versammlung durch die betreffende Landesregierung um diese Verwendung ersucht werde. (S. provisor. Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, §. 5, Num. 3, lit. c und Wiener Schlußacte Artikel 50, Num. 4.)

Diese Voraussetzung war denn auch bisher in allen derartigen Fällen einer Verwendung des Bundes erfüllt. Da dieselbe im vorliegenden Falle nicht gegeben ist, so wäre hier, gleich wie in anderen ähnlichen Fällen (s. z. B. 30. Sitzung vom 24. November v. J., §. 307), zu verfahren, und die Bittsteller würden sohin an ihre Landesregierung zu verweisen seyn.

Dieselben haben indessen, der Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 11. December 1817 über Abfassung und Einreichung von Privatreclamationen entgegen, einen Bevollmächtigten oder Mandatar am hiesigen Orte nicht bestellt; sie haben ferner in ihrer Eingabe die Grenzen der der Königlich-Niederländischen Regierung gebührenden Achtung weit überschritten.

Deßhalb könnte diese Eingabe nach Maßgabe jenes Beschlusses vom 11. December 1817 ohne Weiteres zurückgelegt werden.

Um jedoch wiederholten Vorstellungen vorzubeugen, welche in dieser Sache an hohe Bundesversammlung gerichtet werden könnten, glaubt die Reclamationscommission, im Hinblick auf ähnliche Vorfälle, beantragen zu sollen:

> hohe Bundesversammlung wolle der in der vorliegenden Eingabe gestellten Bitte zwar eine Folge nicht geben, jedoch den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten ersuchen, die Vermittlung dafür übernehmen zu wollen, daß die Bittsteller von der obwaltenden Unzulässigkeit ihres Gesuchs unterrichtet werden.

In Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

der in der vorliegenden Eingabe gestellten Bitte keine Folge zu geben, den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten jedoch zu ersuchen, die Vermittlung dafür übernehmen zu wollen, daß die Bittsteller von der obwaltenden Unzulässigkeit ihres Gesuchs unterrichtet werden.

§. 218.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 80 (eingegangen am 3. Juli und datirt Torneſch im Herzogthum Holstein 22. Juni d. J.) Gesuch des Carl Wilhelm Theodor Marquardt, Schleswig-Holsteinischen Lieutenants a. D., jetzt bei der Altona-Kieler Eisenbahn zu Torneſch beschäftigt, um eine kleine Unterstützung bis zu einer festern und bessern Anstellung. Mit Zeugnissen, und

Num. 81 (eingegangen am 4. Juli und datirt Altona den 8. Juni d. J.) Vorstellung und Bitte des Dr. H. C. Niese, vormaligen Generalarztes der Schleswig-Holsteinischen Armee, in Betreff einer ihm zu gewährenden Invaliditätspension. Mit 2 Anlagen. (Uebergeben durch den Herrn Gesandten Freiherrn von Fritsch im Auftrag Seiner Hoheit des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Gotha).

wurden dem Holsteinischen Ausschuß zugewiesen.

Prokeſch-Osten.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Errata. S. 344 der dießjährigen Protokolle Z. 7 v. o. l. 361,104 Gulden statt 316,104 Gulden, sodann S. 481 Z. 8 v. o. 438 Gulden statt 434 Gulden.

Digitized by Google

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 13. Juli 1854.

In Gegenwart

aller in der zwanzigsten Sitzung Anwesenden,
und
des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen.

§. 219.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend.

(13. Sitz. §. 102; 25. Sitz. §. 228; 32. Sitz. §. 318 u. 34. Sitz. §. 332 v. J. 1853. — 5. Sitz. §. 49; 11. Sitz. §. 123; 18. Sitz. §. 194 u. 19. Sitz. §. 198 v. J. 1854.)

Präsidium. Nach der in der Sitzung vom 22. Juni d. J., §. 194, über den neuerdings vorgelegten Entwurf wegen des Vereinswesens gepflogenen Abstimmung ist eine Abänderung des Entwurfs im Beschlusse nicht beantragt, vielmehr kein deßfallsiger Antrag als Bedingung zur Zustimmung gestellt worden; es sind jedoch nach stattgefundener vertraulicher Besprechung zwei Redactionsänderungen im §. 7 und in der in §. 8 umgewandelten Ziffer II gutgeheißen worden.

Nachdem Präsidium nochmals eine

Umfrage

über den gedachten Entwurf veranstaltet hatte, traten sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausschluß der nachbenannten — demselben bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte sieht sich noch nicht in der Lage, eine Erklärung abgeben zu können, und behält sich zu einer solchen das Protokoll offen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte bezieht sich auf seine in der 32. vorjährigen Sitzung, §. 318, wegen Limburg abgegebene Erklärung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte hat von der Großherzoglichen Regierung noch keine Instructionen erhalten, behält daher derselben das Protokoll offen.

In Gemäßheit der Ausschußanträge und mit Rücksicht auf die obenerwähnten Redactionsänderungen erfolgte nunmehr der

Beschluß:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.

2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militä-

rische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

§. 220.

Die Liquidation über die Kosten der vormaligen deutschen Nordseeflotte und die Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds betreffend.

(19. Sitz. §. 202 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des am 2. April 1852 für das Liquidationswesen niedergesetzten Bundestags-Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Der am 2. April 1852 für das Liquidationswesen niedergesetzte Ausschuß hat in der Sitzung vom 11. August 1853 (§. 245 des Protokolls) der hohen Versammlung Anträge zum Behufe der Ausgleichung aller auf die Nordseeflotte erwachsenen Kosten, sowie der Reintegrirung der Bundesfonds zu unterbreiten sich erlaubt.

Eine Abstimmung über diese Anträge ist bekanntlich inzwischen nicht erfolgt; in der Sitzung vom 30. Juni l. J. aber hat die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung eine Erklärung bezüglich dieses Gegenstandes abgegeben, in welcher anderweitige Vorschläge zur Vereinigung der Liquidation über die Kosten der Nordseeflotte enthalten sind, und es ist diese Erklärung dem berichtenden Ausschusse zur gutachtlichen Aeußerung zugewiesen worden.

Die Anträge des Ausschusses vom 11. August v. J. stützten sich auf die Voraussetzung, daß die Kosten der Begründung, Unterhaltung und Auflösung der vormaligen Nordseeflotte von allen Bundesstaaten gemeinsam und matrikularmäßig zu tragen seyen, sie waren deßhalb darauf berechnet, die Beiträge aller einzelnen Bundesstaaten zu der Gesammtausgabe auf das Matrikularverhältniß zurückzuführen. Die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung hat indessen bekanntlich in Bezug auf die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, vom Anbeginne der deßfallsigen Verhandlungen an, eine besondere rechtliche Stellung, und in Folge dessen auch die Befreiung von jedem Beitrage zu den Kosten der Flotte in Anspruch genommen.

In der am 30. v. M. abgegebenen Erklärung verläßt nun die Kaiserliche Regierung diesen Standpunct, und sichert zur Ausgleichung der erwähnten Kosten und zur Rückerstattung der für die Bedürfnisse der Flotte aus den Festungsfonds entnommenen Vorschüsse namhafte Leistungen unter der Voraussetzung zu, daß die Kaiserliche Regierung hingegen jedes weiteren, aus der Flottenangelegenheit abgeleiteten Anspruchs entbunden werde. Das Anerbieten umfaßt den Verzicht auf die zur Bestreitung der Kosten der Flotte baar geleisteten Vorschüsse, und zwar sowohl auf die Beiträge zu den im Jahre 1851 ausge-

schriebenen Vorschußumlagen, im Betrage von 382,436 Gulden 9 Kreuzern, als auch auf die der Bundes-Centralcommission seiner Zeit zur Verfügung gestellte Summe von 335,198 Gulden 27 Kreuzern, sodann aber noch eine in Aussicht gestellte Baarleistung von 471,101 Gulden 45 Kreuzern behufs der Ergänzung der Bundesfestungs-Fonds. Nebstdem wird jedem Anspruche auf den durch Veräußerung des Flottenmaterials erzielten Erlös entsagt, und zugegeben, daß dieser zur Ergänzung der Festungsfonds verwendet werde.

Die Gesammtleistung Oesterreichs für die Flotte würde sich demgemäß auf 1,188,736 Gulden 21 Kreuzer belaufen.

Bei einer vollständigen matrikularmäßigen Vertheilung der in Frage stehenden Kosten würde Oesterreich im Ganzen 1,789,872 Gulden 37 Kreuzer zu leisten gehabt haben, wie solches aus dem Vortrage vom 11. August v. J. und aus der ersten Columne der Beilage zu demselben zu entnehmen ist. Das Anerbieten der Kaiserlichen Regierung bleibt demgemäß um 601,136 Gulden 16 Kreuzer unter dem matrikularmäßig treffenden Beitrage zurück, und beträgt beiläufig zwei Drittheile dessen, was im äußersten Falle in Anspruch genommen werden kann. Oesterreich würde demzufolge zur Ergänzung der Festungsfonds um 223,816 Gulden 39 Kreuzer weniger einzahlen, als es nach den Ausschußanträgen vom 11. August v. J. zu entrichten hätte, und die weitere Summe von 377,319 Gulden 37 Kreuzern, welche nach jenen Anträgen als eine Schuld Oesterreichs auf die allgemeine Liquidation übergehen sollte, würde in Wegfall kommen, der ganze Ausfall von 601,136 Gulden 16 Kreuzern aber wäre von allen übrigen Bundesstaaten gemeinsam nach der Matrikel zu tragen.

In Ausführung hiervon würden sich die nach den Ausschußanträgen auf die allgemeine Liquidation zu überweisenden Guthaben jener Bundesstaaten, welche zu den Ausgaben für die Flotte mehr als ihren matrikularmäßigen Beitrag geleistet haben, verhältnißmäßig verringern; die Staaten aber, welche bisher zu wenig geleistet haben, würden demnächst zur Reintegrirung der Festungsfonds mehr einzahlen müssen, als ihnen durch die Ausschußanträge zugemuthet wurde; sie würden ferner auch mit einer erhöhten Schuld auf die allgemeine Liquidation übergehen; vier Staaten endlich, die nach den mehrerwähnten Anträgen sich unter diejenigen reihten, für die sich bei der Ausgleichung Guthaben entzifferten, würden nunmehr noch Einzahlungen zu machen haben. Es sind dieses Preussen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen. —

Wenn nun hiernach auch durch die Annahme des neuerlichen Vorschlags der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung, im Gegenhalte zu der am 11. August v. J. begutachteten Ausgleichung, allen übrigen Bundesstaaten eine erhöhte Leistung zuwächst, so glaubt der Ausschuß dennoch die Zustimmung zu diesem Vorschlage der hohen Versammlung auf das angelegentlichste empfehlen zu sollen. —

Ueber die Verpflichtung der einzelnen Bundesstaaten, zu den Kosten der Flotte beizutragen, bestehen bekanntlich von jeher verschiedene rechtliche Ansichten; es ist aber, wie bereits im Vortrage vom 11. August v. J. hervorgehoben wurde, bundesgesetzlich kein Forum begründet, vor welchem die rechtliche Entscheidung der schwebenden Streitfragen herbeigeführt werden könnte.

Eine Vereinigung dieser Angelegenheit ist daher auf keinem anderen Wege, als auf dem der vergleichsweisen Verständigung zu erwirken, diese aber ist wieder bedingt durch allseitiges Aufgeben der aus den verschiedenen rechtlichen Auffassungen gefolgerten Ansprüche.

Die Kaiserliche Regierung ist nun in anerkennungswerther Weise deßfalls vorangegangen; sie hat den bisher festgehaltenen Standpunct verlassen und Anerbietungen gemacht, welche sowohl ihrem Betrage nach, als auch gegenüber dem äußersten Anspruche der übrigen Betheiligten, von namhafter Erheblichkeit sind.

Wenn die Kaiserliche Regierung zur Erzielung der so wünschenswerthen Einigung fast zwei Drittel einer Leistung zu übernehmen sich bereit erklärt, welche sie seither stets ganz abzulehnen sich berechtigt glaubte, so ist es wohl eine die Grenzen der Billigkeit nicht überschreitende Zumuthung an die übrigen Betheiligten, daß sie beiläufig ein Drittel ihres äußersten Anspruchs an die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regierung der vergleichsweisen Vereinigung der Sache zum Opfer bringen mögen; der Betrag, auf welchen hierbei zu verzichten ist, würde von allen anderen Bundesstaaten matrikularmäßig zu tragen und sonach den einzelnen minder fühlbar seyn.

Die Königlich-Preussische Regierung, welcher der größte Antheil hiervon zufiele, hat sich, der Dringlichkeit und hohen Wichtigkeit einer endlichen Verständigung über diese Angelegenheit wegen, bereits in der Sitzung vom 30. Juni c. zur Uebernahme dieser Last bereit erklärt, und es glaubt der Ausschuß daran nicht zweifeln zu dürfen, daß auch alle übrigen höchsten und hohen Regierungen eine gleiche Bereitwilligkeit bethätigen und das eigene Interesse zum Theile jenem der Gesammtheit unterordnen werden.

In dieser zuversichtlichen Voraussetzung glaubt sich der Ausschuß sofort auch darüber äußern zu sollen, in wie fern sich die unterm 11. August v. J. gestellten Anträge durch Annahme der Kaiserlich-Oesterreichischen Anerbietungen ändern würden.

Auf die Anträge Ziffer I und II haben die Vergleichsvorschläge keinen Bezug, dieselben wären hiernach in der früheren Fassung zu belassen.

In Betreff der Kosten der Flotte würde sich aber das Sachverhältniß in nachstehender Weise gestalten:

Die matrikularmäßig auszugleichende Gesammtausgabe für die Flotte ist in dem Vortrage vom 11. August v. J. — nach Abzug der eigenen Einnahmen und des Erlöses aus veräußertem Flottenmaterial — auf 5,978,172 Gulden 38 Kreuzer entziffert. Hiervon hätte nunmehr noch die angebotene Gesammtleistung Oesterreichs mit 1,188,736 Gulden 21 Kreuzern in Abzug zu kommen, und es bliebe sonach ein Betrag von 4,789,436 Gulden 17 Kreuzern, oder aber in runder Summe von 4,800,000 Gulden zu decken und unter den übrigen Bundesstaaten nach der Matrikel umzulegen; auf den Grund dieser Repartition wäre aber dann weiter zu berechnen, welche Staaten noch Zahlungen zu leisten haben und welche mit Guthaben aus der Liquidation hervorgehen.

Die als Beilage anruhende Tabelle *) weist nach, daß nach dieser Berechnung acht Staaten um 1,121,964 Gulden 13 Kreuzer weniger geleistet haben, als sie treffen würde, die Mehrzahlung der übrigen aber sich auf 810,395 Gulden 4 Kreuzer entziffert.

Zur Deckung dieser auf die allgemeine Liquidation übergehenden Guthaben muß eine gleich große Summe von Ansprüchen aus der Flottenliquidation dahin verwiesen werden, hierzu ist bekanntlich, nach Ziffer III, 5 der Anträge, der Kaufschillingsrest Preussens für erworbene Schiffe bestimmt, und es ist derselbe nun mit dem Betrage von 453,700 Gulden in Rechnung zu stellen, da Preussen bei Repartition der 4,800,000 Gulden nicht mehr mit einer von dem Kaufschillingsreste in Abzug zu bringenden Mehrleistung erscheint.

*) Sie ist als Beilage zu diesem Protokolle mitabgedruckt.

Nach Abzug dieſer 453,700 Gulden bleiben an dem in die allgemeine Liquidation übergehenden Guthaben noch 356,695 Gulden 4 Kreuzer zu decken, und es iſt zu dieſem Ende von der Summe von 1,121,964 Gulden 13 Kreuzern, die zum Behufe der Ausgleichung von den Staaten, die bisher zu wenig geleiſtet haben, nachzuzahlen wäre, ein gleich großer Betrag zur allgemeinen Liquidation zu verweiſen. Der Reſt dieſer nachzuzahlenden Summe, im Betrage von 765,269 Gulden 9 Kreuzern dagegen wäre ſofort aufzubringen und zur Rückerſtattung der Vorſchüſſe zu verwenden. Die zu erſtattenden Vorſchüſſe ſind in dem Vortrage vom 11. Auguſt v. J. auf 2,130,464 Gulden 11 Kreuzer angegeben.

Hierunter iſt indeſſen auch der Vorſchuß Oeſterreichs mit 335,198 Gulden 27 Kreuzern inbegriffen, auf welchen nun verzichtet wird; es mindert ſich daher die Erſatzſumme auf 1,795,265 Gulden 44 Kreuzer. Zu deren Deckung iſt zunächſt verwendbar die von der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Regierung angebotene Baarleiſtung von 471,101 Gulden 45 Kreuzern, und es ſind ſomit noch 1,324,163 Gulden 59 Kreuzer beizuſchaffen.

Die von den betreffenden acht Staaten nach Verhältniß ihrer Minderleiſtung demnächſt zu machende Einzahlung würde, wie bemerkt, 765,269 Gulden 9 Kreuzer betragen, der weitere Reſt von 558,894 Gulden 50 Kreuzern aber wäre ſodann aus dem Erlöſe von verkauftem Flottenmaterial zu ſchöpfen.

In dem Vortrage vom 11. Auguſt v. J. war zwar von dieſem Erlöſe nur eine Verwendung von 547,631 Gulden 11 Kreuzern hierfür in Ausſicht genommen, und im Gegenhalte zu deſſen wahrſcheinlichem Betrage eine Summe von 21,827 Gulden 22 Kreuzern als Reſervefond für laufende Auslagen aufbewahrt worden, weil zur Abrundung der matrikularmäßig umzulegenden Summe auf 6,000,000 Gulden ein gleicher Betrag von 21,827 Gulden dem wirklichen Bedarfe zugeſetzt worden war (Seite 801 der Protokolle von 1853).

Zur Abrundung des ſich jetzt herausſtellenden Bedarfs auf 4,800,000 Gulden ſind aber nunmehr nur 10,563 Gulden 43 Kreuzer, alſo um 11,263 Gulden 39 Kreuzer weniger, zugeſetzt worden, als vordem; um dieſen letzteren Betrag muß daher nun auch die aus dem Verkaufserlöſe zu verwendende Summe erhöht werden, damit ſich die Rechnung allſeitig ausgleiche, und es ſtellt ſich hiernach dieſe Summe von 547,631 Gulden 11 Kreuzern auf 558,894 Gulden 50 Kreuzer.

Am Schluſſe des Monats Juni betrug der deponirte Kaufſchillingsreſt 566,867 Gulden 58 Kreuzer; die Auflöſung der Flotte iſt inzwiſchen ſeit dem Monat Auguſt v. J. der Vereinigung nahe zugeführt worden, und die deßfalls noch in Ausſicht ſtehenden Ausgaben ſind ſo unbeträchtlich, daß der verbleibende Ueberſchuß nebſt den noch zu realiſirenden Einnahmen zu deren Deckung ohne allen Zweifel ausreicht; die Ueberweiſung der Summe von 558,894 Gulden 50 Kreuzern aus dem Marinefond an die Feſtungsfonds zum Erſatze der aus dieſen für die Flotte entnommenen Vorſchüſſe unterliegt demgemäß keinem Anſtande.

Wie ſich die ſofort einzubezahlenden 765,269 Gulden 9 Kreuzer auf die betreffenden acht Staaten repartiren, welche Beträge ſodann als Guthaben und als Schuld der einzelnen Staaten zur allgemeinen Liquidation übergehen würden, iſt aus der angefügten, auf Grund der Anerbietungen der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung umgearbeiteten Tabelle zu erſehen.

Was endlich die Bedingung betrifft, an welche die Kaiſerliche Regierung ihre Anerbietungen geknüpft hat, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß die Bundesverſammlung,

wenn sie auf den vorgeschlagenen Vergleich eingeht, fernerhin aus der hierdurch zu Ende geführten Liquidation und Ausgleichung Ansprüche an Oesterreich nicht mehr erheben kann. Dagegen wird es aber wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß hierdurch die allseitige Antheilnahme an jenen Kosten nicht berührt werde, welche durch besondere Bundesbeschlüsse ausdrücklich auf die Matrikularcasse überwiesen worden sind, wenn auch diese Kosten in dem Verhältnisse der vormaligen deutschen Flotte ihren Ursprung finden mögen, wie solches z. B. bei den Bezügen einiger vormaliger Marineofficiere der Fall ist.

Dem Vorgetragenen gemäß wären denn die am 11. August v. J. unter Ziffer III gemachten Vorschläge abzuändern, und es erlaubt sich der Ausschuß hiernach, der hohen Versammlung nunmehr nachstehende

Anträge

zu unterbreiten:

I. Die auf Verpflegung von Truppen von den einzelnen Bundesregierungen für die Gesammtheit geleisteten Zahlungen werden einer besonderen, alsbald in Angriff zu nehmenden Liquidation vorbehalten, und es wird der Ausschuß ermächtigt, erst nach Vollendung dieser Vorarbeit der Bundesversammlung Anträge auf Zurückerstattung der für diesen Zweck verwendeten Vorschüsse aus den Festungsfonds zu unterbreiten. Diese Vorschüsse, im Betrage von 124,032 Gulden 33 Kreuzern, sind bis dahin nach in Rechnung fortzuführen, und jenem Festungsfond zu gut zu schreiben, welcher der Baarschaft inzwischen am füglichsten zu entbehren in der Lage ist.

II. Die in den Jahren 1849 bis 1851 verfallenen Umlagen für den Festungsbau zu Rastatt und zu Ulm sind von allen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der wieder in Wirksamkeit getretenen Matrikel vom 14. April 1842 zu berichtigen.

III. Bezüglich der für Begründung, Unterhaltung und Auflösung der Nordseeflotte erwachsenen Kosten ist

1) das in der Sitzung vom 30. Juni l. J. zu Protokoll gegebene Anerbieten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung anzunehmen, wonach dieselbe auf den Rückersatz ihrer zur Bestreitung der Ausgaben für die Flotte vorschußweise geleisteten Einzahlungen, im Betrage von 717,634 Gulden 36 Kreuzern, sowie auf jeden Anspruch bezüglich des durch Veräußerung des Flottenmaterials erzielten Erlöses verzichtet, und zur Rückerstattung der aus Festungsfonds entnommenen Vorschüsse eine Summe von 471,101 Gulden 45 Kreuzern in die Bundescasse baar einzahlt, wogegen jeder weiteren Anforderung in Bezug auf die Ausgleichung der auf die Flotte bisher erwachsenen Kosten entsagt wird;

2) der Gesammtaufwand für die Flotte — nach Abzug der eigenen Einnahmen der Marinefonds, sowie des durch Verkauf von Flottenmaterial erzielten Erlöses, und der vorerwähnten Leistungen Oesterreichs — ist in einem Betrage von 4,800,000 Gulden auf die übrigen Bundesstaaten matrikularmäßig umzulegen;

3) von jenen Bundesstaaten, welche zu den Ausgaben für die Flotte bisher weniger beigetragen haben, als sie hiernach matrikularmäßig getroffen hätte, sind zunächst im Verhältnisse ihrer Minderleistung die Mittel zur Erstattung der von einzelnen Regierungen, wie aus Festungsfonds entnommenen Vorschüsse — abzüglich des eben dahin zu verwendenden verfügbaren Restes am Verkaufserlöse im An-

schlage von 558,894 Gulden 50 Kreuzern — mit 765,269 Gulden 9 Kreuzern aufzubringen;

4) aus den nach Abrechnung der veranschlagten Summe von 558,894 Gulden 50 Kreuzern vorhandenen und weiter eingehenden Einnahmen für veräußertes Flottenmaterial sind die in Folge der Auflösung der Flotte sich noch ergebenden Ausgaben zu decken, der Ueberschuß aber, sowie allenfallsige weitere Auslagen auf den Fond für Centralverwaltung des Bundes zu verrechnen;

5) die aus der Ausgleichung der Ausgaben für die Marine nach Ziffer 2 sich berechnenden Guthaben, und die über die Leistung für Zurückerstattung der Vorschüsse sich entziffernden Minderleistungen der einzelnen Bundesstaaten sind zur weiteren Behandlung in die allgemeine Liquidation der seit dem Jahre 1848 für gemeinsame Leistungen aufgewendeten Kosten zu verweisen;

6) eben dahin ist auch der Kaufschillingsrest Preussens für die aus der deutschen Flotte erworbenen Schiffe mit 453,700 Gulden zu überweisen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Abstimmung und Beschlußfassung über vorstehende Ausschußanträge in drei Wochen vorzunehmen.

§. 221.

Beschwerde des Johann Georg Gerlach zu Michelwitz in Schlesien gegen Königlich-Preussische Gerichte. — Num. 56 von 1854.

Der Gesandte von Kurhessen trägt Namens der Reclamationscommission Folgendes vor:

Unter dem 15. April 1853 hatte der Freigärtner und Erbschmied Gerlach zu Michelwitz in Schlesien mittelst eines an ein „hohes Bundesgericht in Frankfurt“ gerichteten Schreibens eine sogenannte Klage überreicht, welche das Rubrum führte:

„Klage des Freigärtners und Erbschmieds ꝛc. Gerlach zu Michelwitz in Schlesien wider die Vertreter der Preussischen Justiz, und zwar namentlich den Appellationsgerichts-Präsidenten Hendrich zu Breslau und den ersten Präsidenten des Königlichen Obertribunals, Justizminister a. D., Mühler zu Berlin, unter Festhaltung der Schadloshaltung durch Seine Majestät den König von Preussen Friedrich Wilhelm IV. wegen mehrerer verweigerter Grundbesitz-Berechtigungen.“

In dieser sogenannten Klage beschwert sich Reclamant in einer sehr verwirrten Darstellung, welche mit vielfachen Ungehörigkeiten durchwebt ist, jedoch der Bestellung eines Insinuationsmandatars entbehrt, über ergangene Erkenntnisse Königlich-Preussischer Justizbehörden, resp. Königlicher Cabinetsordres, und schließt mit der Bitte:

„Ein hohes Bundesgericht wolle ꝛc. einen nahen Termin zur Instruction der Sache anberaumen, Kläger und Beklagte persönlich dazu vorladen, und nach richtigem Befund seiner Rechte die Beklagten verurtheilen, die ihm nachtheiligen Erkenntnisse wieder aufzuheben, eventuell aber Seine Majestät den König von Preussen zur Schadloshaltung wegen der ihm durch ungerechtes Justizverfahren genommenen Rechte zu veranlassen.“

Auf vertraulichen Vortrag der Reclamationscommission in der Sitzung vom 30. Juni 1853 wurde jene Eingabe wegen unangemessener Abfassung auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 11. December 1817 b. m. zurückgelegt.

Unterm 22. Mai d. J. übergibt Reclamant eine „hohes Bundesgericht“ überschriebene Eingabe, unter dem oben bemerkten Rubro, folgenden Inhalts:

(legatur).

Gutachten.

Aus dem Gesagten dürfte ohne weitere Ausführung zur Genüge hervorgehen, daß Reclamant von den Attributen und der Competenz dieser hohen Versammlung eine völlig unrichtige Vorstellung hat und seinem Gesuch in keiner Weise Folge gegeben werden kann, der Beschluß vom 30. Juni v. J. aber den bestehenden Bundesbeschlüssen völlig entspricht. Um jedoch ferneren Reclamationen und Sollicitationen vorzubeugen, glaubt die Commission den

Antrag

stellen zu sollen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

dem Reclamanten durch die Canzleidirection unter Rückgabe der Anlagen eröffnen zu lassen, daß sein Gesuch, sowohl der Form als dem Inhalte nach, zur Berücksichtigung von Seiten der Bundesversammlung sich nicht eigne.

Vorstehender Commissionsantrag wurde allseitig genehmigt.

§. 222.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 82 (eingegangen am 9. und datirt Quakenbrück im Fürstenthum Osnabrück 3. Juni d. J.) Erneuerte Vorstellung des J. G. Theis, vormaligen Unterzahlmeisters der deutschen Marine, in Betreff der Nichtbewilligung seines Nonactivitätsgehalts durch hohen Bundesbeschluß vom 6. April d. J., —

wurde zu den Acten genommen, die Eingabe

Num. 83 (eingegangen am 11. und datirt Frankfurt a. O. 6. Juni d. J.) Vorstellung und Bitte des Gustav von Welczeck, Secondlieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, jetzt Steuer-Supernumerars, wegen Unterstützung bis zu seiner definitiven Anstellung. Mit 9. Anlagen, —

aber dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Beilage

zu S. 598 bei Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Band 114, Heft 3.

Nr.	Bezeichnung	Gesamt-Staatsausgaben (ohne Ausgaben für Anleihetilgung und Schuldenverwaltung)	Gesamt-Staatsausgaben (ohne Ausgaben für Anleihetilgung und Schuldenverwaltung)	Gesamt-Staatsausgaben (ohne Ausgaben für Anleihetilgung und Schuldenverwaltung)	Ausgaben für Anleihetilgung und Schuldenverwaltung		Ausgaben für Anleihetilgung und Schuldenverwaltung	
		Rechnungsjahr 1900	Rechnungsjahr 1901	Rechnungsjahr 1902	Rechnungsjahr 1900		Rechnungsjahr 1902	
					absolute Zahlen	Prozente	absolute Zahlen	Prozente
		M	M	M	M	%	M	%
1.	Preußen	1 613 000 000	1 698 000 000		412 000 000	25,54	442 000 000	26,03
2.	Bayern	344 130 000	356 000 000		102 000 000	29,64	102 000 000	28,65
3.	Sachsen	233 000 000	239 000 000		57 000 000	24,46	57 000 000	23,85
4.	Württemberg	109 000 000	113 000 000		30 000 000	27,52	30 000 000	26,55
5.	Baden	73 000 000	76 000 000		20 000 000	27,40	20 000 000	26,32
6.	Hessen	53 000 000	55 000 000		14 000 000	26,42	14 000 000	25,45
7.	Mecklenburg-Schwerin	15 000 000	15 000 000		3 000 000	20,00	3 000 000	20,00
8.	Sachsen-Weimar	9 000 000	9 000 000		2 000 000	22,22	2 000 000	22,22
9.	Mecklenburg-Strelitz	4 000 000	4 000 000		1 000 000	25,00	1 000 000	25,00
10.	Oldenburg	13 000 000	14 000 000		3 000 000	23,08	3 000 000	21,43
11.	Braunschweig	13 000 000	14 000 000		3 000 000	23,08	3 000 000	21,43
12.	Sachsen-Meiningen	5 000 000	5 000 000		1 000 000	20,00	1 000 000	20,00
13.	Sachsen-Altenburg	4 000 000	4 000 000		1 000 000	25,00	1 000 000	25,00
14.	Sachsen-Coburg-Gotha	5 000 000	5 000 000		1 000 000	20,00	1 000 000	20,00
15.	Anhalt	6 000 000	6 000 000		1 000 000	16,67	1 000 000	16,67
16.	Schwarzburg-Sondershausen	2 000 000	2 000 000		500 000	25,00	500 000	25,00
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	2 000 000	2 000 000		500 000	25,00	500 000	25,00
18.	Waldeck	1 000 000	1 000 000		250 000	25,00	250 000	25,00
19.	Reuß ältere Linie	1 000 000	1 000 000		250 000	25,00	250 000	25,00
20.	Reuß jüngere Linie	2 000 000	2 000 000		500 000	25,00	500 000	25,00
21.	Schaumburg-Lippe	1 000 000	1 000 000		250 000	25,00	250 000	25,00
22.	Lippe	2 000 000	2 000 000		500 000	25,00	500 000	25,00
23.	Lübeck	5 000 000	5 000 000		1 000 000	20,00	1 000 000	20,00
24.	Bremen	8 000 000	8 000 000		2 000 000	25,00	2 000 000	25,00
25.	Hamburg	50 000 000	52 000 000		12 000 000	24,00	12 000 000	23,08
	Zusammen	2 600 000 000	2 720 000 000		672 000 000	25,85	712 000 000	26,18

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 20. Juli 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen.

§. 223.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte für den Großherzoglich-Hessischen substituirt sey.

§. 224.

Mittheilung des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet, die Blockade des Finnischen Meerbusens betreffend.

(19. Sitz. §. 197 v. J. 1854.)

Präsidium. Der Königlich-Großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sir Alexander Malet hat dem Präsidium mittelst einer Note vom 16. d. M. Anzeige gemacht, daß zufolge einer amtlichen Kundmachung vom 12. desselben Monats der Finnische Golf durch die vereinigten Flotten von Frankreich und England in Blockadezustand versetzt worden sey.

Obige Note lautet in französischer Uebersetzung wie folgt:

„Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur, par ordre de son Gouvernement, de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten, Président de la haute Diète Germanique, les no-

tifications ci-jointes *) qui ont été publiées dans la Gazette de Londres du 12 courant annoncant le blocus établi par les Flottes combinées de l'Angleterre et de la France du Golfe de Finlande.«

» En priant Son Excellence de vouloir bien porter ces documents à la connaissance des divers membres de la Sérénissime Confédération le Soussigné a etc.«

(signé:) A. Malet.

Hierauf hat die Bundesversammlung auf Präsidialvorschlag

beschlossen:

vorstehende Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 225.

Die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, insbesondere den deßfallsigen Bericht des Bundescommissärs und die Beschwerde mehrerer Bürger Bremens gegen den Entwurf einer neuen Verfassung (Num. 17 der dießjährigen Eingaben) betreffend.

(10. Sitz. §. 100 v. J. 1851.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet im Namen des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 erwählten Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Der von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Generalmajor Jacobi in seiner Eigenschaft als für die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen bestellte Bundescommissär erstattete Schlußbericht wurde in der 10. dießjährigen Sitzung, §. 100, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Bundestags-Ausschusse zugewiesen.

Dieser Ausschuß, auf dessen Antrag in der 6. Sitzung vom 6. März 1852 die Ernennung eines Bundescommissärs beschlossen wurde, muß sich jetzt, da nun in dem ihm zugewiesenen Berichte die Ergebnisse dieser Maßregel vorliegen, aufgefordert fühlen, sein Gutachten darüber abzugeben: „ob durch diese Ergebnisse der von hoher Bundesversammlung beabsichtigte Zweck erreicht worden sey oder nicht, und was, in dem einen oder dem andern Falle, auf diesen Bericht zu beschließen seyn möchte.“

Deßhalb hat der Ausschuß die mit dem Berichte des Bundescommissärs eingereichte neue Verfassungsurkunde, nebst den zu weiterer Ausführung derselben erlassenen sieben Gesetzen geprüft und mit den Bemerkungen verglichen, welche darüber in diesem ausführlichen und gründlichen Berichte gemacht sind. Damit aber diese letzteren zum vollen Verständnisse gelangen und überhaupt ein vollständiges Bild der erlangten Resultate gewonnen werde, dürfte es nöthig seyn, diese Beilagen des Commissionsberichts selbst hoher Bundesversammlung vollständig vorzulegen und daher:

1) die neue Verfassung des Bremischen Staates und die Gesetze zu weiterer Ausführung derselben, nämlich
2) Gesetz, den Senat betreffend,
3) Gesetz, die Bürgerschaft betreffend,

*) Dieselben sind in englischer Sprache nebst deutscher Uebersetzung diesem Protokolle als Beilage 1 angeschlossen.

4) Gesetz, die Deputationen betreffend,
5) Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend,
6) Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,
7) Gesetz, die Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, und
8) Gesetz, die Handelskammer betreffend,

als Anlagen dem Protokolle beizufügen *).

Die Ergebnisse der von dem Ausschusse angestellten Prüfung faßt derselbe in folgendem

Gutachten

zusammen.

Der so vollständige Bericht des Herrn Bundescommissärs, der überdieß den Standpunct, von dem der Ausschuß bei seiner Beurtheilung der neuen Verfassungsgesetze selbst auszugehen hat, immer festhält, macht ein Eingehen auf Einzelheiten überflüssig; eine specielle Durchgehung und Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung bezüglich der dieselbe vervollständigenden Gesetze würde nur eine unnütze und lästige Wiederholung seyn. Der Gesichtspunct des Ausschusses kann nämlich, wie bei seinem Vortrage und Gutachten vom 6. März 1852, auch jetzt nur der seyn, zu erörtern, ob die vorliegenden Verfassungsbestimmungen nicht gegen die Grundgesetze des Bundes verstoßen, und ob namentlich in dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 Gründe zu Ausstellungen gegen eine oder die andere zu finden seyn möchten. Das Nämliche nun hat der Herr Bundescommissär in dem erstatteten Berichte gethan, um nachzuweisen, daß er dem erhaltenen Auftrage entsprochen habe. Dieser in dem Bundesbeschlusse vom 6. März 1852 enthaltene Auftrag stellte dem Herrn Bundescommissär eine zweifache Aufgabe: einmal die, erforderlichenfalls die nothwendigen Anordnungen Namens des Bundes provisorisch zu treffen, und dann die, darüber zu wachen, daß in der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt Bremen die nothwendige Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Bundes hergestellt werde.

Wie dem ersten Theile dieser Aufgabe entsprochen worden, darüber erstattete der Herr Bundescommissär schon unter dem 30. März 1852 einen Bericht, der in der 10. Sitzung desselben Jahres, §. 100, dem Ausschusse zugewiesen wurde. Es ward darin angezeigt, daß der Senat in den Fall gekommen sey, die Bürgerschaft aufzulösen, und daß diese Auflösung und der Erlaß provisorischer Bestimmungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 unter seiner, des Bundescommissärs, Autorität und Gutheißung geschehen sey. Die Bürgerschaft hatte behauptet, daß der Beschluß hoher Bundesversammlung eine unstatthafte Einwirkung in die inneren Staatseinrichtungen eines Bundesstaates enthalte, und hatte überhaupt durch ihre Beschlüsse klar an den Tag gelegt, daß die nothwendige Revision der Verfassung von 1849 unter ihrer Mitwirkung in keiner Weise zu Stande zu bringen seyn werde. Die eingetretene Nothwendigkeit des Einschreitens von Seiten des Herrn Bundescommissärs gab den Beweis der Zweckmäßigkeit des Bundesbeschlusses, welcher denselben hierzu ermächtigte.

Wie aber dem zweiten Theile der Aufgabe, der Mitwirkung bei Herstellung der Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung mit den Bundesgrundgesetzen, von Seiten des Herrn Bundescommissärs genügt worden, dieß geht aus dem jetzt vorliegenden Berichte desselben hervor. Nachdem der Ausschuß, wie erwähnt, die neue Verfassung Bremens und

*) Man siehe die Beilage 2 zu diesem Protokoll.

die zur Vervollständigung der neuen Organisation dienenden Gesetze sorgfältig geprüft und dabei die von dem Herrn Bundescommissär in seinem Berichte gemachten Bemerkungen erwogen hat, ist er zu der Ueberzeugung gelangt, daß in denselben nirgends eine Bestimmung anzutreffen sey, von der man anzunehmen habe, daß sie mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerstreit stehe. Wäre es Aufgabe des Ausschusses, sich einer Kritik der Verfassung und der beigefügten Organisationsgesetze im Allgemeinen zu unterziehen, so würde auch diese gewiß keine ungünstige seyn; allein er hat nur diesen einen Gesichtspunct festzuhalten, und aus diesem beurtheilt, findet er gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben.

Eine Minorität des Ausschusses theilt diese Meinung indessen nicht durchgängig, glaubt vielmehr, daß einige Bestimmungen dieser neuen Bremischen Verfassung zu beanstanden seyn möchten. Es liegt der Grund hierzu in dem Zugeständnisse politischer Rechte an Nichtchristen.

Wenn nämlich, nach der neuen Bremischen Verfassung, auch Nichtchristen zwar nicht Mitglieder des Senats werden können, so nehmen sie doch an den Wahlen zu Senat und Bürgerschaft Theil und dürfen in die letztere gewählt werden. Da aber Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich die Inhaber der souverainen Staatsgewalt seyen, so würde mithin auch Nichtchristen die Theilnahme an der letzteren in unbeschränktem Maße möglich. Dieß hält die Minorität für unzulässig, denn bei dieser Einrichtung bleibe die Angehörigkeit zu einem der christlichen Bekenntnisse nicht gesichert, welche bei Eingehung des Bundes der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands den unmittelbaren Bundesgliedern eigen war, und nach der Eingangsformel der Bundesacte als vorhanden, sowie im Art. XVI derselben als Grundlage politischer Rechte vorausgesetzt wurde. Nicht minder greife eine derartige Betheiligung der Nichtchristen an der Souverainetät über ein Bundesland den Berathungen vor, welche in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens durch Art. XVI der Bundesacte vorbehalten seyen.

Die Majorität des Ausschusses kann, wenn sie gleich die Ertheilung politischer Rechte an Nichtchristen nicht für unbedenklich hält, sich doch damit nicht einverstehen, daß die Bundesversammlung in dieser Sache ihr Veto einzulegen hätte; sie bezieht sich deßhalb auf dasjenige, was sie weiter unten über diesen Gegenstand anzuführen haben wird.

Eine Garantie dieser neuen Verfassung von Seiten des Bundes wird von dem Senate der freien Hansestadt Bremen nicht beansprucht, es ist daher, und weil der Bundescommissär gegen die Bestimmungen derselben nichts zu erinnern fand, auch dagegen nichts einzuwenden, daß sie bereits publicirt worden ist; auf der andern Seite ist es aber auch nicht erforderlich, eine ausdrückliche Genehmigung auszusprechen. Der Beschluß in der Hauptsache dürfte vielmehr lediglich auf Entbindung des Herrn Generalmajors Jacobi von dem aufgehabten Commissorium zu gehen haben.

Mit welcher Sorgfalt und wie sehr im Sinne der hohen Bundesversammlung der Herr Commissär seinem Auftrage genügt, geht aus dem so sachgemäßen und vollständigen Berichte zu deutlich hervor, als daß diese Hindeutung nicht genügen sollte, hohe Bundesversammlung zu bestimmen, dem Herrn Generalmajor Jacobi ihren besondern Dank dafür auszusprechen.

Sollte die Ansicht der Majorität des Ausschusses in dem Puncte, in welchem sie von der einer Minorität abweicht, von hoher Bundesversammlung nicht genehmigt werden, und sollte daher diese Verfassungssache noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können, so

wird doch auch in dieſem Falle die Dazwiſchenkunft eines Commiſſärs nicht weiter erforderlich ſeyn.

Bevor der Ausſchuß aber ſeinen Antrag hinſichtlich des zu faſſenden Beſchluſſes formulirt, erlaubt er ſich eine andere, ihm zugewieſene Sache vorzutragen und zu begutachten, welche mit der vorliegenden in engem Zuſammenhange ſteht, und welche die Verfaſſungsbeſtimmungen betrifft, hinſichtlich deren eine Meinungsverſchiedenheit im Ausſchuſſe ſtattfand.

Es iſt dieß Num. 17 der dießjährigen Eingaben:

Vorſtellung und Rechtsverwahrung verſchiedener Bürger der freien Hanſeſtadt Bremen, die bürgerliche Stellung der Nichtchriſten, nach Maßgabe des neueſten Entwurfs der revidirten Verfaſſung, insbeſondere die §§. 12, 22 und 39 derſelben betreffend.

Dieſe Eingabe wurde auf vertraulich geſtellten Antrag der Reclamationscommiſſion in der Sitzung vom 30. März d. J. an den gegenwärtig berichtenden Ausſchuß abgegeben. Dieſelbe iſt an die einzelnen verehrlichen Bundestags-Geſandtſchaften in Druckexemplaren vertheilt worden, und da ſie alſo ſchon längere Zeit der allſeitigen Prüfung unterlegen, ſo wird der Ausſchuß in ſeiner Begutachtung um ſo kürzer ſeyn können. Sie wird vorerſt in das Gedächtniß zurückzurufen ſeyn.

(legatur).

Ueber die Legitimation der Beſchwerdeführer würden vielleicht manche Bedenken aufgeſtellt werden können, indeſſen glaubt der Ausſchuß, nach Lage der Sache, dieſen Punct auf ſich beruhen laſſen zu ſollen. Die Beſchwerde iſt nämlich gegen den Entwurf einer Verfaſſung — oder vielmehr gegen eine Verfaſſungsurkunde — gerichtet, von dem die Beſchwerdeführer wußten, daß er hoher Bundesverſammlung zur Prüfung vorgelegt werden würde. Fände nun der Ausſchuß, daß ſie wirklich ſo begründet wäre, wie die Petenten meinen, ſo würde er ſich den Inhalt derſelben, ganz abgeſehen von der Legitimation der Eingeber, gewiſſermaßen aneignen, ihn berückſichtigen müſſen, wie denn die Minorität des Ausſchuſſes in ihren Bedenken gegen die Verfaſſung mit dieſer Beſchwerde übereinſtimmt.

Die Majorität des Ausſchuſſes theilt dieſe nun zwar nicht, würde aber auch jedenfalls hoher Bundesverſammlung darzulegen haben, weßhalb ſie die Beſchwerde nicht begründet findet, und dieß um ſo mehr, als der Ausſchuß in ſeinem Vortrage vom 5. Auguſt 1852, die Verfaſſungsangelegenheiten der freien Stadt Frankfurt betreffend, einige Bemerkungen machte, welche von einer ähnlichen Anſicht auszugehen ſcheinen könnte, wie diejenige iſt, welche jetzt in der Beſchwerde und von der Minorität des Ausſchuſſes geltend gemacht wird, die aber dort auf ganz andere, in den beſonderen Verhältniſſen der Stadt Frankfurt beruhende Gründe baſirt ſind.

Die Beſchwerde gegen den immittelſt publicirten Verfaſſungsentwurf geht dahin: „daß „auch Nichtchriſten nach Maßgabe derſelben die Berechtigung erlangen, nicht nur an den „Wahlen zu Senat und Bürgerſchaft, als den beiden Organen des Staatsregiments, „Theil zu nehmen und einen directen Einfluß darauf ausüben, ſondern auch in die Bürger„ſchaft gewählt zu werden.“

Aus dem Berichte des Herrn Bundescommiſſärs S. 285 erhellt, daß der in der neuen Verfaſſung und in dem Geſetze, die Bürgerſchaft betreffend, begründete Zuſtand allerdings ſo iſt, wie hier angeführt worden. Die Frage iſt aber die: ob ein dergleichen Verhältniß mit

den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch steht oder nicht? Die Beschwerdeführer scheinen dieß anzunehmen, wenn sie sagen: „Als Glied des Deutschen Bundes, einer ausdrück„lich im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit geschlosse„nen und deßhalb specifisch christlichen Vereinigung der deutschen Staaten, hat die Stadt „Bremen gewisse Verpflichtungen, denen sie sich, wenn jenes schöne Wort der Bundes„urkunde nicht ein inhaltloser Schmuck, sondern eine Wahrheit seyn soll, nicht entziehen, „deren völlige Ignorirung und Beiseitsetzung durch einen bloßen gesetzgeberischen Beschluß „nicht gültig sanctionirt werden kann. Ein christlicher Geist soll alle ihre Institutionen durch„dringen, eine christliche Obrigkeit soll dieselbe handhaben im Aufblick zu dem dreieini„gen Gott, der ihr die Macht verliehen hat; Gesetzgebung und Verwaltung müssen daher „auch von Christen und im Einklange mit den Grundsätzen ihrer Religion geübt werden“ u. s. w.

Die Majorität des Ausschusses hat nun gegen diese von den Beschwerdeführern an die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten gemachten Anforderungen an und für sich nichts einzuwenden, nur kann sie in den Eingangsworten der Bundesacte — wenn sie auch nicht ein leerer Schmuck sind — nicht die Eigenschaft einer präceptiven Vorschrift beilegen. Sie hat auch keinen Zweifel, daß — wie ferner in der Beschwerdeschrift angeführt wird, — nach dem alten Herkommen der Stadt Bremen, vor dem Jahre 1849 nur Christen in dem Genusse der bürgerlichen Rechte waren, denn sonst hätte allerdings das die Israeliten sehr beschränkende Reaulativ vom Jahre 1825, welches der Beschwerde anliegt, nicht erlassen werden können; allein wenn es sich hier um im legalen Wege zu Stande gekommene Verfassungsbestimmungen handelt, so hat der Ausschuß sich lediglich mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dieselben mit den Grundgesetzen des Bundes verträglich sind oder nicht? Ob diese Bestimmungen sonst zweckmäßig sind und ob man von ihnen vortheilhaften Einfluß auf das Wohl des Staates zu erwarten habe, ist eine andere Frage, über die man, wie schon die Beschwerde ausweist, anderer Ansicht als die verfassungsmäßigen Organe der freien Stadt seyn kann, auf die der Ausschuß sich aber, nach der Meinung der Majorität, nicht einzulassen hat. Nur innerhalb der Grenzen der Bundesgesetze steht hoher Bundesversammlung eine Einwirkung auf die Verfassungen der Bundesstaaten zu; Alles was darüber hinausgeht, oder daneben liegt, ist Sache der gesetzgebenden Organe dieser Staaten.

Die einschlagenden bundesgesetzlichen Bestimmungen sind nun Artikel XVI der Bundesacte und Artikel LXV der Wiener Schlußacte.

Dem ersten Absatze des Artikels XVI der Bundesacte, welcher festsetzt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen sollen, entspricht die neue Bremische Verfassung, ja dieser erste Abschnitt ist fast wörtlich in den §. 12 derselben aufgenommen.

Wenn aber der zweite Absatz des Artikels XVI sagt: „Die Bundesversammlung wird „in Berathung ziehen, wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesse„rung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürger„pflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne ꝛc. ꝛc.“
und wenn Artikel LXV wiederholt: „daß die in den besonderen Bestimmungen der Bun„desacte, Artikel XVI, XVIII, XIX, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegen„stände derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Ver„fügungen darüber zu gelangen, zu fernerer Bearbeitung vorbehalten bleiben sollen“,

so ist doch bekannt, daß eine dergleichen Uebereinkunft noch nicht getroffen ist. So lange dieß nicht geschehen, würde der Ausschuß, wie die Majorität desselben meint, selbst vorgreifen, wenn er sich hier nebenbei über eine Auslegung des Artikels XVI der Bundesacte aussprechen wollte. Für den vorliegenden Zweck reicht es jedenfalls aus, daran zu erinnern, daß diese Vorschriften der Bundesgesetze selbst es anerkennen, wie verschieden der Rechtszustand der Israeliten in den einzelnen Bundesstaaten war, daß dieß noch jetzt der Fall ist, und daß, so lange eine bundesgesetzmäßige Norm durch eine Uebereinkunft nicht gegeben ist, ein fester Anhalt in den Bundesgesetzen nicht zu finden seyn möchte.

Aus diesem Grunde, weil also in den Bundesgesetzen es nicht ausdrücklich untersagt ist, Nichtchristen gewisse staatsbürgerliche Rechte einzuräumen, hatte die Majorität des Ausschusses keine Erinnerungen gegen die angefochtenen Bestimmungen der neuen Bremischen Verfassung zu ziehen, und aus dem nämlichen Grunde muß sie bei hoher Bundesversammlung die Zurückweisung der vorliegenden Beschwerde beantragen.

Die Minorität des Ausschusses dagegen hält die Beschwerde nicht für unbegründet und glaubt von derselben Anlaß nehmen zu sollen, die betreffenden Bestimmungen der neuen Verfassung Bremens und der einschlagenden organischen Gesetze zu beanstanden, wie dieß oben näher dargelegt worden ist.

Die Majorität des Ausschusses hält dafür, daß der Beschluß hoher Bundesversammlung über beide Vorlagen in folgender Art zusammengefaßt werden könnte:

1) die Königlich-Hannöverische Regierung durch die Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, dem Herrn Generalmajor Jacobi eröffnen zu wollen, daß die Bundesversammlung seinen ihr in der 10. Sitzung d. J. vorgelegten, ausführlichen und gründlichen Bericht mit Befriedigung über den von ihm in seiner Eigenschaft als Bundescommissär für die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen erzielten Erfolg entgegengenommen habe und ihn, unter Danksagung für die bethätigte Sorgfalt und die umsichtige Beurtheilung und Ausführung des ihm gegebenen Auftrages, von diesem Auftrage wiederum entbinde;

2) die Beschwerdeführer D. J. Klugkist und Consorten auf ihre Eingabe vom 21. Februar d. J. durch die Canzleidirection bescheiden zu lassen, daß die Bundesversammlung auf diese Beschwerde nicht einzugehen vermöge.

Die Minorität des Ausschusses vereinigt sich zwar mit dem Antrage sub 1, würde aber anstatt des Absatzes 2 darauf antragen, daß der Senat der freien Stadt Bremen vorerst ersucht werde, sich über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde zu erklären.

Es wurde

beschlossen:

die Abstimmung und Beschlußziehung über vorstehende Majoritäts- und Minoritäts-Anträge in vier Wochen vorzunehmen.

§. 226.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betreffend.

(19. Sitz. §. 207 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt Namens des für den rubricirten Gegenstand bestellten Bundestags-Ausschusses ferner vor:

Nachdem hohe Bundesverſammlung in ihrer 19. Sitzung Beſchluß auf die Anträge gefaßt hat, welche der Ausſchuß derſelben in der 16. Sitzung, §. 173, hinſichtlich mehrerer Penſionsanſprüche von Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee vorzulegen die Ehre hatte, ſieht ſich derſelbe in dem Stande, auch noch über andere, ihm zugewieſene, bezüglich von Geſandtſchaften übergebene, ſolche Anſprüche betreffende Geſuche Vortrag zu erſtatten.

In der 12. Sitzung vom 4. Mai d. J. wurden folgende Geſuche an den Ausſchuß abgegeben:

1) Eingabe Num. 41 des Lieutenants Carl Louis von Winterfeld in Montowo in Weſtpreuſſen. Zeugniſſe über ſeine Invalidität und ſeine im Jahre 1851 erfolgte Entlaſſung liegen in von dem Landrathe zu Neumark beglaubigten Abſchriften bei. Die Verzeichniſſe, welche dem Ausſchuſſe vorliegen, und aus welchen die dem Bundesbeſchluſſe vom 6. April beigefügte Liſte zuſammengeſtellt worden, geben dem Secondlieutenant Winterfeld die nämlichen Vornahmen, welche in den dem gegenwärtigen Geſuche beigefügten Actenſtücken dem Petenten beigelegt ſind; daher dürfte an der Identität der Perſon nicht zu zweifeln ſeyn und eben ſo wenig daran, daß ihm im Jahre 1851 eine Penſion von 500 Mark zugebilligt worden, wie dieß sub num. 41 der Liſte angeführt iſt. — Der Antrag des Ausſchuſſes kann daher auf Bewilligung einer Unterſtützung von 350 Gulden gehen.

2) Eingabe Num. 42. Lieutenant Kühl iſt nach ſeiner eigenen Angabe nicht als invalid entlaſſen, ſeine Geſundheit hat aber nach dem beigebrachten ärztlichen Zeugniſſe durch die Feldzüge ſo gelitten, daß zu beſorgen iſt, er werde bald vollſtändig erwerbsunfähig werden. Derſelbe iſt aus Holſtein gebürtig und gehört nach alledem nicht zu den invaliden Officieren, für welche durch den Bundesbeſchluß vom 6. April d. J. geſorgt wurde.

3) Eingabe Num. 43. Lieutenant Möller iſt in der Liſte, Beilage zu §. 104 des Protokolls, unter Num. 33 aufgeführt. In einem ſpäter eingegangenen Geſuche (Eingabe Num. 69), welchem auch vidimirte Actenſtücke beigefügt ſind, führt er an, daß er geborner Schleswig-Holſteiner ſey und daß er vernommen habe, der Bundesbeſchluß vom 6. April ſolle nur Officiere aus anderen deutſchen Staaten betreffen. Er ſpricht ſich ziemlich lebhaft darüber aus, wie hart und ungerecht dieß ſeyn würde.

Daß Lieutenant Möller aus der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee im Jahre 1851 ſeine Entlaſſung erhalten, und daß ihm aus dem Invalidenfond 500 Mark jährlich bewilligt worden, iſt als beſcheinigt zu betrachten. Nichts deſto weniger vermag der Ausſchuß eine Bewilligung, die in dem Bundesbeſchluſſe vom 6. April d. J. nicht begründet ſeyn würde, eben ſo wenig in dieſem, wie in ähnlichen früher in Vortrag gebrachten Fällen, zu beantragen.

Die eingereichten Actenſtücke werden dem Lieutenant Möller zurückzuſtellen, und ihm dabei zu eröffnen ſeyn, daß die Bundesverſammlung nach den Vorſchriften, welche ihr zur Richtſchnur zu dienen haben, nicht vermöge, ihm eine Unterſtützung zu bewilligen.

4) Eingabe Num. 44. Es iſt dieſes Geſuch des Hauptmanns Friedrichſen zu Schwartau im Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthum Lübeck noch beſonders durch ein Einreichungsſchreiben des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Bundestagsgeſandten zu möglichſter Berückſichtigung empfohlen. Nach den Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 6. April d. J. wird dieſe aber, ſo ſehr ſie auch wohl wegen der Bedürftigkeit des Petenten zu wünſchen wäre, kaum eintreten können. Derſelbe hat früher fünf und zwanzig Jahre in däniſchen Militärdienſten in St. Thomas geſtanden, hatte wegen zerrütteter Geſundheit den

Abschied als Hauptmann mit einer Pension von 500 Bankthalern erhalten, trat aber im Jahre 1848 wieder in die Schleswig-Holsteinische Armee ein. Schon im folgenden Jahre mußte er aber, als zum Felddienst wegen seiner schwachen Gesundheit untüchtig, den Abschied nehmen, und es wurde ihm seine frühere Pension wieder bewilligt und bis zum Jahre 1852 aus der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse ausgezahlt.

Nach dem hier Referirten gehört nun diese Pension nicht zu den ursprünglich auf den Fond der 60,000 Rthlr. gewiesenen und im Jahre 1851 zugebilligten; sie stammt aus dem Jahre 1849 und ist ganz anderer Natur. Es kann daher eine Betheiligung des Hauptmanns Friedrichsen nicht beantragt werden.

5) Eingabe Num. 45 des Lieutenants Schellhorn, welche auch unmittelbar an den Ausschuß gelangt war, ist schon im Vortrage vom 1. Juni hoher Bundesversammlung vorgelegt worden und durch den in der neunzehnten Sitzung gefaßten Bundesbeschluß mitbetroffen.

In der 13. Sitzung vom 11. Mai wurden dem Ausschusse zugewiesen:

6) Die Eingabe Num. 47 des Hauptmanns Burow. Diese Pensionsansprüche sind in dem Vortrage vom 30. Juni (19. Sitzung) unter Num. 6 hoher Bundesversammlung bereits vorgelegt worden, worauf die Bewilligung unter Num. 6 des Beschlusses erfolgte; diese Nummer ist demnach als erledigt zu betrachten.

7) Eingabe Num. 48 des Unterarztes de la Motte in Schaafstadt in Holstein. Der Petent hat weder nachgewiesen, noch auch nur behauptet, daß er invalid sey und daß er im Jahre 1851 eine Pension zugesagt erhalten habe; sein Gesuch beruht auf der irrigen Annahme, „daß für alle chargirten Personen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee aus der Bundescasse gesorgt werde.“ Eine Bewilligung erscheint als unthunlich.

8) Eingabe Num. 49 des Lieutenants von Zülow. Aus den beigelegten Actenstücken geht hervor, daß der Petent aus dem Herzogthum Holstein gebürtig ist und früher Lieutenant in Großherzoglich-Mecklenburgischen Diensten war, und ein einfaches ärztliches Zeugniß bescheinigt jetzt stattfindende körperliche Gebrechlichkeit. Daß er als invalid aus der Armee entlassen wurde und von der Holsteinischen Behörde die Zusicherung einer Pension erhalten, wird nicht nachgewiesen, noch behauptet. Eine Bewilligung kann nach diesen Unterlagen nicht beantragt werden.

9) Eingabe Num. 50 des Lieutenants von Falkenstein. Diesem Gesuche ist, da die Legitimationspapiere von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Bundestagsgesandten mitgetheilt worden waren, in der 17. Sitzung hoher Bundesversammlung, §. 183, durch Bewilligung einer Unterstützung bereits entsprochen.

10) Eingabe Num. 51 des Lieutenants Hasbach. In diesem Gesuche ist weder Invalidität, noch die im Jahre 1851 von der Holsteinischen Behörde erfolgte Zusage einer Pension behauptet; es kann daher nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. eine Berücksichtigung nicht finden.

11) Eingabe Num. 52 des Hauptmanns von Wobeser in Jever im Großherzogthum Oldenburg. Dieses Gesuch ist von der Großherzoglich-Oldenburgischen Bundestags-Gesandtschaft durch eine an den Ausschuß gerichtete Note mit den vidimirten Abschriften der Legitimationspapiere übergeben worden, noch besonders zu thunlichster Berücksichtigung empfohlen. Daß der Petent der nämliche von Wobeser sey, der in der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls, sub num. 42 Aufnahme fand, ist nicht wahrscheinlich, da derselbe dort als Premierlieutenant aufgeführt ist, während der Petent Hauptmann war.

Nach den jetzt vorliegenden Actenstücken erhielt Hauptmann Wobeser seine Entlassung aus der Holsteinischen Armee am 6. Februar 1850 mit einer Pension von 600 Mark. Ob diese Pension auch später von der Civilbehörde für Holstein verwilligt worden, geht aus diesen Papieren nicht hervor und könnte nur dann vorausgesetzt werden, sofern sich die Identität des Petenten mit dem sub num. 42 der Liste aufgeführten Officier ergeben sollte.

Zweifelhafter aber möchte es seyn, ob Herr von Wobeser nicht als in dem Herzogthum Holstein heimathsberechtigt zu betrachten sey und deßhalb nicht zu der von dem Bundesbeschlusse vom 6. April getroffenen Kategorie gehöre.

In dem betreffenden Gesuche ist angeführt, er sey Preusse von Geburt und habe die Feldzüge von 1813 bis 1815 in der Preussischen Armee gemacht, sey aber aus dem Preussischen Staatsverbande ausgeschieden und habe fünf und zwanzig Jahre lang in Holstein gelebt, als er im Jahre 1848 in die Holsteinische Armee eingetreten sey.

Unter diesen Umständen vermag der Ausschuß sich nur dahin gutachtlich auszusprechen, daß die Großherzoglich-Oldenburgische Bundestags-Gesandtschaft, unter Rückgabe der dem Ausschusse zugestellten Actenstücke, ersucht werden möge, eine Erörterung vermitteln zu wollen, welche geeignet wäre, die obwaltenden Zweifel zu beseitigen und darzuthun, daß Herr von Wobeser zu den invaliden Officieren gehört, für welche der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. Fürsorge traf.

In der 14. Sitzung vom 18. Mai überwies hohe Bundesversammlung folgende Eingaben an den Ausschuß:

12) Eingabe Num. 53 des Lieutenants Gurlitt. Mit dieser Eingabe werden nur nachträglich vidimirte Abschriften von Actenstücken überreicht, aus welchen zwar erhellt, daß der Petent am 20. August 1851 mit einer jährlichen Unterstützung von 450 Mark aus der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee entlassen worden ist, die aber im Uebrigen keine Momente darbieten, welche den Ausschuß in den Stand setzen könnten, sich in anderer Weise auszusprechen, als er dieß in seinem Vortrage vom 1. Juni that. Es wird demnach bei dem auf diesen Vortrag vom 30. Juni von hoher Bundesversammlung gefaßten abfälligen Beschlusse zu bewenden haben.

13) Eingabe Num. 54 der Witwe des Lieutenants Malte von Boye. Dieses Gesuch führt keine solchen Umstände an, wie sie der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. voraussetzt. Lieutenant von Boye war, nach Ausweis der in vidimirter Abschrift beigefügten Actenstücke, Hofbesitzer zu Ellerhop in der Grafschaft Rantzau, als er in die Armee eintrat, und ist, nachdem er seinen Abschied ohne Pension erhalten hatte, verstorben.

In der 15. Sitzung vom 24. Mai gelangte

14) die Eingabe Num. 55 des Lieutenants Risler an den Ausschuß. Der Petent hat keine solche Momente angeführt und nachgewiesen, welche ihn berechtigten, auf eine Unterstützung nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. April — dessen Inhalt er nicht gekannt zu haben scheint — Anspruch zu machen. Er scheint von Geburt dem Herzogthum Holstein anzugehören und ist zwar verwundet, jedoch ohne Pension aus der Schleswig-Holsteinischen Armee 1851 entlassen, hat aber auch noch später in der neuformirten Holsteinischen Armee gedient.

In der 16. Sitzung vom 1. Juni wurden dem Ausschusse drei Gesuche überwiesen, nämlich:

15) die Eingabe Num. 59 des Rittmeisters von Jacobsen. Derselbe diente schon seit 1817 in der Königlich-Dänischen Armee, wurde 1849 pensionirt und verlor später

dieſe Penſion. Der Ausſchuß ſieht ſich, da hier ganz andere Verhältniſſe vorliegen, als die, welche der Bundesbeſchluß vom 6. April vorausſetzt, nicht in dem Falle, auf eine Unterſtützung antragen zu können.

16) Eingabe Num. 60 des Hauptmanns Hoffmann. Eine Mittheilung der Königlich-Preuſſiſchen Bundestags-Geſandtſchaft vom 10. Juli bringt die erforderlichen Beſcheinigungen nach. Der Petent ſtudirt jetzt Medicin in Jena, iſt mittellos und da er im Jahre 1851 von der Civilbehörde für Holſtein als invalid bis auf Weiteres eine Penſion von 900 Mark zugeſichert erhielt, ſo kann der Ausſchuß ſich für eine Bewilligung in dem nämlichen Maße — mit 630 Gulden jährlich — ausſprechen.

17) Eingabe Num. 61 des Oberſtlieutenants Siegfried zu Hannover. In dieſer Eingabe ſagt der Petent ſelbſt, er dürfe ſich zwar nicht geradezu unter diejenigen Invaliden zählen, welche in dem Bundesbeſchluſſe vom 6. April d. J. gemeint ſeyen, weil ihm bis zum Jahre 1851 weder eine Penſion noch Unterſtützung ertheilt, alſo auch nicht entzogen worden ſey; er erlaube ſich aber, weil er ſich im Zuſtande ärztlich anerkannter Invalidität befinde, eben ſo dringend als ehrerbietigſt darauf anzutragen, hohe Bundesverſammlung wolle auch ihm eine dergleichen Unterſtützung angedeihen laſſen. Da die Invalidität — (durch rheumatiſche Ablagerungen verurſachte Taubheit) — durch ein ärztliches Zeugniß dargethan iſt, ſo ſcheint hier ein Fall vorzuliegen, der ganz der nämlichen Art iſt, wie diejenigen waren, welche die Majorität des Ausſchuſſes bewogen, in dem Vortrage vom 1. Juni ſich für Unterſtützung einiger Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee auszuſprechen, welche nicht zu der unter den Bundesbeſchluß vom 6. April fallenden Kategorie gehören. In Beachtung aber des auf dieſen Vortrag am 30. Juni gefaßten Beſchluſſes, iſt der Ausſchuß nicht in der Lage, eine Unterſtützung auf dieſe Eingabe beantragen zu können, und glaubt unter dieſen Umſtänden von einer näheren Darlegung der Verhältniſſe abſehen zu ſollen.

In der 17. Sitzung vom 16. Juni befanden ſich folgende, an den Ausſchuß verwieſene Eingaben auf dem Eingangsverzeichniſſe:

18) Eingabe Num. 62 des Hauptmanns von Podewils in Crangen in Pommern. In dem Geſuche ſind keine ſolche Umſtände angeführt, welche zu der Annahme berechtigten, daß eine Bewilligung nach Maßgabe des oftерwähnten Bundesbeſchluſſes erfolgen könnte; auch liegen Zeugniſſe irgend einer Art nicht bei, vielmehr ſcheint das Geſuch auf der Annahme zu beruhen, als ſey eine allgemeine Penſionirung aller in der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee dienenden Officiere beſchloſſen worden.

19) Eingabe Num. 63 des Majors von Eggers. Unter Num. 12 der Beilage zu §. 104 des Protokolls iſt Major Eggers mit einer Penſion von 900 Mark = 630 Gulden aufgeführt, und die dem Geſuche beigefügten, ſowie die ſpäter von der Königlich-Preuſſiſchen Bundestags-Geſandtſchaft — welche den Major von Eggers am 8. Juli angemeldet hat — mitgetheilten Actenſtücke beſtätigen, daß alle Vorausſetzungen des Bundesbeſchluſſes vom 6. April d. J. hier eintreten. Major Eggers hat zwar, wie er ſelbſt anführt, eine kleine Anſtellung als Inſpector der Königlichen Badeanſtalt Oeynhauſen in Weſtphalen; es iſt dieß aber keine feſte Anſtellung und auch nicht der Art, daß ſie eine Unterſtützung überflüſſig machte, vielmehr iſt ein landräthliches Zeugniß, daß Bedarf einer Unterſtützung vorhanden iſt, beigebracht worden. Der Bewilligung einer Unterſtützung von 630 Gulden dürfte nichts im Wege ſtehen.

20) Eingabe Num. 64 des Hauptmanns Dallmer zu Grabau. Ein Gesuch des Hauptmanns Dallmer (Eingabe Num. 26) hat der Ausschuß schon in seinem Vortrage vom 1. Juni sub num. 7 erwähnt. Dem gegenwärtigen liegen nun vidimirte Actenstücke bei, welche die Legitimation desselben zu einer Unterstützung nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses vom 6. April herstellen. Im Jahre 1851 erhielt Hauptmann Dallmer eine lebenslängliche Pension von 800 Mark, der Ausschuß hat daher eine Unterstützung von 560 Gulden zu beantragen.

21) Eingabe Num. 65 der Witwe des Majors von Staffeldt in Pinneberg im Herzogthum Holstein. Es wird angeführt, daß die ihr und ihrer unmündigen Tochter im Jahre 1851 bewilligte Pension von 240 Reichsthalern von der Königlich-Dänischen Regierung auf 80 Reichsthaler herabgesetzt worden sey, und daher geht die Bitte dahin, es möchten die zwei Drittheile, um welche die ihr sehr nöthige Pension geschmälert worden, aus der Bundescasse bewilligt werden. Aus dem Umstande, daß die Petentin noch eine Unterstützung aus dem Holsteinischen Fond bezieht, scheint hervorzugehen, daß sie im Herzogthum heimathsberechtigt ist. Jedenfalls sind die Verhältnisse weder so dargestellt, wie sie bei dem Bundesbeschlusse vom 6. April vorausgesetzt sind, und noch weniger sind solche Verhältnisse nachgewiesen. Als Insinuationsmandatar ist Dr. Mettenius in Frankfurt auf dem Gesuche genannt. Die abfällige Bescheidung, welche zu erfolgen haben möchte, wird diesem zugestellt werden können.

22) Eingabe Num. 66 der Witwe des Premierlieutenants Ulrich. Aus den beigefügten Actenstücken geht hervor, daß der gebliebene Premierlieutenant Ulrich aus Schleswig gebürtig war; der Ausschuß vermag also die Bewilligung der im Jahre 1851 der Petentin zugestandenen Pension, welche ihr wieder entzogen worden, nicht zu beantragen. Die beigefügten Originaldocumente werden dem Insinuationsmandatar Dr. Mettenius zurückzustellen seyn.

23) Eingabe Num. 67 des Lieutenants Giersberg in Breslau. Der Petent legt seinem Gesuche, in dem er seine durch Kränklichkeit vermehrte Hülfsbedürftigkeit vorstellt, zwar einige Zeugnisse und Briefe in Abschrift bei, welche vortheilhaftes Zeugniß für seine geleisteten Dienste und Fähigkeiten geben, und überdieß noch ein mathematisches, von ihm herausgegebenes Werk; allein er behauptet weder Invalidität, noch daß ihm eine Pension zugesichert worden sey. Eine Bewilligung kann daher auf dieses Gesuch nicht beantragt werden.

24) Eingabe Num. 69 des Lieutenants Möller ist oben sub num. 3 bereits mit vorgetragen worden.

25) Eingabe Num. 70 des Lieutenants Jenner aus Plön. Der Petent hat sich, nach Ausweis eines anliegenden Erlasses des Königlich-Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königliche Regierung wegen Vermittlung einer Pension gewendet, ist aber beschieden worden, daß eine solche Vertretung seines Gesuches nicht thunlich sey, weil er kein Hannöverischer Unterthan sey. Daß ihm auf die Dauer einiger Jahre aus dem Invalidenfond eine Unterstützung von 450 Mark bewilligt worden, ist nachgewiesen; eine Bewilligung kann der Ausschuß aber aus den ofterörterten Gründen nicht beantragen, und es wird der Petent in ähnlicher Weise zu bescheiden seyn, wie dieß der Ausschuß oben ad num. 3 in Vorschlag brachte.

In der 18. Sitzung vom 22. Juni gelangten endlich folgende Eingaben an den Ausschuß:

26) Eingabe Num. 73 des Hauptmanns Lüders. Obgleich Hauptmann Lüders auf der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls, unter Num. 31 aufgeführt ist, und obgleich derselbe nach Ausweis der beigebrachten Actenstücke invalid ist, ihm auch aus dem Invalidenfond eine jährliche Pension von 600 Mark bewilligt war, ein Zweifel an wirklicher großer Bedürftigkeit auch nicht stattfindet, so vermag der Ausschuß, an die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. April gebunden, eine Unterstützung für diesen aus dem Herzogthum Holstein gebürtigen Officier nicht zu beantragen. — Eine Bescheidung des Bittstellers in der nämlichen Art, wie bei der vorstehenden Nummer, dürfte zu erfolgen haben, und der Ausschuß hofft, daß dem Petenten noch eine Unterstützung aus dem Holsteinischen Fond zu Theil werden möge.

27) Eingabe Num. 74 des Lieutenants Ziegler aus Ahrensböck im Herzogthum Holstein. Wahrscheinlich ist der Petent der nämliche invalide Officier, welcher in der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls, unter Num. 43 aufgeführt ist. Aus denselben Gründen, wie bei der vorhergehenden Nummer, vermag aber der Ausschuß, obwohl die Legitimation sonst als ausreichend betrachtet werden könnte, eine Bewilligung nicht zu beantragen, und es wird kaum anders thunlich seyn, als den Petenten in der nämlichen Art, wie es ad num. 3 beantragt worden, bescheiden zu lassen.

28) Eingabe Num. 75 des Hauptmanns Hellmundt, Num. 21 der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls.

Hauptmann Hellmundt ist in Altona geboren, stand aber in Königlich-Preussischem Militärdienst, bis er im Jahre 1850 definitiv in die Schleswig-Holsteinische Armee eintrat. Er ist invalid, hat einen Arm verloren, erhielt im Jahre 1851 aus dem Pensionsfond 900 Mark jährlich zugesichert, und hat jetzt eine kleine interimistische Anstellung bei der Eisenbahn zu Marienburg. Alles dieß ist ausreichend bescheinigt, und da Hauptmann Hellmundt nach der, mit Rücksicht auf die von ihm eingereichten Documente, von dem Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten gegebenen Auskunft noch jetzt als Preussischer Unterthan zu betrachten ist, so hat der Ausschuß keinen Zweifel, ihn zu einer Unterstützung von 630 Gulden in Vorschlag zu bringen.

In der 19. und 20. Sitzung erhielt der Ausschuß die nachstehenden drei Gesuche zugewiesen:

29) Eingabe Num. 79 des invaliden, ehemals Schleswig-Holsteinischen Gensd'armen Mandel aus Flensburg. Invalidität und Bedürftigkeit sind durch die beigebrachten Zeugnisse nachgewiesen; da aber alle übrigen Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. fehlen, so wird ein Antrag auf Bewilligung unthunlich.

Dr. Jucho von hier hat das Gesuch in Vollmacht des Petenten eingereicht, an ihn werden die mitübergebenen Zeugnisse zurückzustellen und ihm dabei zu eröffnen seyn, daß nach den Grundsätzen, welche hohe Bundesversammlung bei derartigen Bewilligungen zu befolgen habe, eine Unterstützung des Petenten aus der Bundescasse nicht stattfinden könne.

30) Eingabe Num. 80 des Lieutenants Marquardt. Der Petent ist aus dem Königreich Preussen gebürtig, und hat in der Schleswig-Holsteinischen Armee zuletzt als Brigadeadjutant gedient; die beigebrachten Zeugnisse sind sehr günstig. Allein Invalidität wird weder von ihm behauptet noch bescheinigt, und eben so wenig war demselben bei seiner Entlassung eine Pension zugesichert.

Bei Rückgabe der eingereichten Zeugnisse wird eine abfällige Bescheidung erfolgen müssen.

31) Eingabe Num. 81 des Generalarztes der Schleswig-Holsteinischen Armee Dr. Riese. Das Gesuch des Dr. Riese ist durch den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten im Auftrag Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eingereicht worden.

Daß Dr. Riese in der angegebenen amtlichen Stellung gewesen, und daß er in Ausübung seiner Function eine solche Verletzung der rechten Hand erlitten hat — durch die Ungeschicklichkeit eines Wärters geschah diese Verletzung bei Gelegenheit einer von Dr. Riese ausgeführten Amputation — und daß diese Verletzung sehr hinderlich und daher wohl als Invalidität zu betrachten seyn möchte, darüber ist nach den beigefügten Zeugnissen kein Zweifel. Allein Dr. Riese ist aus dem Herzogthum Schleswig gebürtig und war dort angestellt, bis er in die Armee zuerst als Generalstabs-Arzt eintrat.

Dr. Riese macht Anspruch auf Pensionirung auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1850, welche die Pensionen der Schleswig-Holsteinischen Armee regulirte und später aufgehoben worden ist. Daß diese Verordnung hier keine Anwendung finden kann, braucht der Ausschuß nicht erst nachzuweisen; es haben schon mehrfache Gesuche abgewiesen werden müssen, welche sich nur auf diese Verordnung stützten.

Aber aus den angeführten Umständen geht auch zur Genüge hervor, daß der gegenwärtige Fall nicht zu denen gehört, auf welche der Bundesbeschluß vom 6. April angewendet werden kann. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte dürfte zu ersuchen seyn, es vermitteln zu wollen, daß Dr. Riese von den Gründen in Kenntniß gesetzt werde, welche hohe Bundesversammlung verhindern, auf sein Gesuch einzugehen. —

Dem Ausschusse sind auch noch von der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft die Papiere zugestellt worden, welche sich auf einige in der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls, aufgeführte Pensionsberechtigte beziehen; es sind dieß:

32) die Witwe des Obersten von St. Paul, geb. von Reckow, in Potzdam. Es ist nachgewiesen, daß Frau von St. Paul im Jahre 1849 einen Jahrgehalt von 300 Rthlr. erhielt, welcher später im Jahre 1850 auf 1400 Mark erhöht wurde, und daß Bedürftigkeit vorhanden. Obgleich ein besonderer Nachweis über die im Jahr 1851 aus dem Holsteinischen Pensionsfond erfolgte Bewilligung einer ferneren Pension nicht beigebracht werden konnte, indem die bezügliche Ausfertigung der Civilbehörde verloren gegangen, so wird darüber kein Zweifel seyn, daß diese Bewilligung mit 300 Mark erfolgte, da sie in den dem Ausschusse mitgetheilten Verzeichnissen so verzeichnet war (cf. Liste Anlage zu §. 104 sub num. 51); und der Ausschuß nimmt daher keinen Anstand, die Bewilligung im Betrage von 210 Gulden zu beantragen.

33) Die Witwe des Hauptmanns von Unruh, geb. Schneider, derzeit in England. — Der Bevollmächtigte derselben, Advocat Stockfleth in Hamburg, hat sich an die Königlich-Preussische Regierung gewendet, um für die verwitwete von Unruh die Pension zu erwirken, welche ihr, nach Ausweis der dem Ausschusse zugekommenen Liste, mit 500 Mark im Jahre 1851 aus dem Invalidenfond bewilligt worden ist. Die Legitimation kann allerdings nicht für vollständig betrachtet werden, da ein Nachweis über diese Bewilligung, sowie über Leben und Bedürftigkeit nicht vorliegt. Die Vollmacht, welche Frau von Unruh dem Advocaten Stockfleth ausstellte, ist indessen unter dem 27. April d. J. von ihr vor der Hanseatischen Canzlei zu London recognoscirt, und wenn auch kein ausdrückliches Zeugniß der Dürftigkeit vorliegt, so ist an derselben nach der Mittheilung der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft doch nicht zu zweifeln. Der Ausschuß glaubt daher,

daß die Bewilligung zwar in der gewöhnlichen Weise bis auf Weiteres erfolgen könne, und zwar in einem Betrage von 350 Gulden jährlich, daß aber der Advocat Stockfleth, durch gefällige Vermittlung der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft, aufzufordern sey, vor Erhebung der zweiten halbjährigen Rate Zeugnisse über Leben und Bedürftigkeit der Frau von Unruh nachzubringen.

34) Die Witwe des Premierlieutenants von Loga, geb. Freitag, in Großno bei Bromberg. — Sie findet sich auf der Liste, Beilage zu §. 104 des Protokolls, unter Num. 47 mit einer Pension von 500 Mark aufgeführt.

Nach den beigebrachten Actenstücken ist an der Bedürftigkeit nicht zu zweifeln, und ebenso ist es nachgewiesen, daß Frau von Loga im Jahre 1851 von der Civilbehörde für Holstein 300 Mark für sich und für jedes ihrer fünf Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre 40 Mark zugesichert erhielt, daß auch das älteste dieser Kinder gegenwärtig erst 12 Jahre alt ist.

Die Unterstützung dürfte in der Weise zu bewilligen seyn, daß der Witwe von Loga 210 Gulden und jedem Kinde 28 Gulden jährlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ausgesetzt würde, zusammen also jetzt 350 Gulden.

35) Secondlieutenant Nasemann zu Trebnitz in Preussen (Num. 34 der Liste). Invalidität — Verlust eines Beines —, Bedürftigkeit und Zusicherung einer Pension von 600 Mark ist nachgewiesen. Aus dem landräthlichen Lebens- und Dürftigkeitszeugnisse, sowie aus dem Umstande, daß die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft die Legitimationspapiere dem Ausschusse zustellte, ist darauf zu schließen, daß Lieutenant Nasemann im Königreich Preussen heimathsberechtigt ist. — Die Bewilligung einer Unterstützung von 420 Gulden dürfte keinen Anstand finden.

36) Hauptmann Gantzer in Lentzke bei Fehrbellin (Num. 16 der Liste). — Die Legitimation nach den Erfordernissen des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. ist vollständig hergestellt. Es kann kein Anstand stattfinden, die ihm früher von der obersten Civilbehörde für Holstein bewilligte Pension von 700 Mark fernerhin und bis auf Weiteres mit 490 Gulden zuzubilligen.

Nach dem vorstehenden gutachtlichen Vortrage hat der Ausschuß bei hoher Bundesversammlung folgende

Anträge

zu stellen:

Hochdieselbe wolle

I. nach Maßgabe des Gutachtens des Ausschusses sub num. 1, 16, 19, 20, 28, 32, 33, 34, 35, 36 folgende jährliche Unterstützungen bis auf Weiteres aus der Matrikularcasse bewilligen:

dem Lieutenant von Winterfeld	350	Gulden
dem Hauptmann Hoffmann	630	"
dem Major von Eggers	630	"
dem Hauptmann Dallmer	560	"
dem Hauptmann Hellmundt	630	"
der Witwe des Obersten von St. Paul	210	"
der Witwe des Hauptmanns von Unruh	350	"

der Witwe des Premierlieutenants von Loga für ſich 210 Gulden und für jedes ihrer fünf Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre 28 Gulden, zuſammen . . . 350 Gulden
dem Lieutenant Naſemann . . . . . 420 „
dem Hauptmann Gantzer . . . . . 490 „

dabei den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten erſuchen, es zu vermitteln, daß die genannten Officiere, beziehungsweiſe Officierswitwen, von dem gegenwärtigen Beſchluſſe in Kenntniß geſetzt, die verwitwete Frau von Unruh auch in der sub num. 33 des Vortrags angedeuteten Art beſchieden werde;

II. die Abtheilung für das Bundes-Caſſenweſen von dieſen Bewilligungen in Kenntniß ſetzen und dieſelbe dabei auf Num. II des Bundesbeſchluſſes vom 30. Juni d. J. hinzuweiſen;

III. hinſichtlich des sub num. 31 des Vortrags erwähnten Geſuchs den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen, hinſichtlich des sub num. 11 des Vortrags aufgeführten Geſuchs aber den Großherzoglich-Oldenburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten erſuchen, die ferneren Ermittlungen, bezüglich die Beſcheidung vermitteln zu wollen;

IV. die Canzleidirection beauftragen, die übrigen Petenten, insbeſondere diejenigen, welche einen Inſinuationsmandatar beſtellt, und diejenigen, welche Originalactenſtücke eingeſendet haben, unter Rückgabe der letzteren, in der in dem gutachtlichen Vortrage angedeuteten Maße zu beſcheiden.

Nachdem bei hierauf ſtattgehabter Umfrage ſämmtliche Geſandten — mit Ausnahme desjenigen von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, welcher ſich der Abſtimmung enthielt, — den Anträgen sub I und II die Genehmigung ertheilt hatten, hinſichtlich der sub III und IV geſtellten Anträge jedoch die Schlußziehung in vierzehn Tagen vorzunehmen verabredet wurde, erfolgte der

Beſchluß:

I. Nach Maßgabe des Gutachtens des Ausſchuſſes sub num. 1, 16, 19, 20, 28, 32, 33, 34, 35, 36 folgende jährliche Unterſtützungen bis auf Weiteres aus der Matrikularcaſſe zu bewilligen:

dem Lieutenant von Winterfeld . . . . . 350 Gulden,
dem Hauptmann Hoffmann . . . . . 630 „
dem Major von Eggers . . . . . 630 „
dem Hauptmann Dallmer . . . . . 560 „
dem Hauptmann Hellmundt . . . . . 630 „
der Witwe des Oberſten von St. Paul . . . . . 210 „
der Witwe des Hauptmanns von Unruh . . . . . 350 „
der Witwe des Premierlieutenants von Loga für ſich 210 Gulden und für jedes ihrer fünf Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre 28 Gulden, zuſammen . . . . . 350 „
dem Lieutenant Naſemann . . . . . 420 „
dem Hauptmann Gantzer . . . . . 490 „

dabei den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, es zu vermitteln, daß die genannten Officiere, beziehungsweiſe Officierswitwen, von dem gegenwärtigen Be-

ſchluſſe in Kenntniß geſetzt, die verwitwete Frau von Unruh auch in der sub num. 33 des Vortrags angedeuteten Art beſchieden werde;

II. die Abtheilung für das Bundes-Caſſenweſen von dieſen Bewilligungen in Kenntniß zu ſetzen und dieſelbe dabei auf Num. II des Bundesbeſchluſſes vom 30. Juni d. J. hinzuweiſen.

§. 227.

Beſchwerde des Fürſten von Thurn und Taxis wegen des durch die Württembergiſche Landesgeſetzgebung veränderten Rechtszuſtandes. — Num. 76 von 1854.

(19. Sitz. §. 101 v. J. 1819.)

Der Geſandte von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg erſtattet Namens des Ausſchuſſes für Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte folgenden Vortrag:

Der Herzoglich-Sachſen-Meiningiſche wirkliche Geheime Rath und Miniſter a. D. von Wahlkampf hierſelbſt hat ſich unterm 21. Juni d. J. in einer Num. 76 des Einreichungs-Protokolls verzeichneten Eingabe Namens und in Vollmacht Seiner Durchlaucht des Fürſten von Thurn und Taxis mit einer Beſchwerde wegen des durch die Württembergiſche Landesgeſetzgebung ſeit dem Jahre 1848 veränderten Rechtszuſtandes an die Bundesverſammlung gewandt. Es wird in dieſer durch Abdruck und Vertheilung hoher Verſammlung bereits bekannten Recursſchrift bemerkt, daß der Fürſt von Thurn und Taxis zu denjenigen Württembergiſchen Standesherren gehöre, welche den Fürſten Carl von Oettingen-Wallerſtein zu der mittelſt Beſchluſſes hoher Bundesverſammlung vom 16. Juni dieſes Jahres (17. Sitzung, §. 184 des Protokolls) der Königlich-Württembergiſchen Regierung mit dem Erſuchen um Erklärung zugeſtellten Recursſchrift bevollmächtigt hätten, derſelbe ſich auch ſämmtlichen in dieſer Schrift über den Rechtszuſtand der vormaligen Reichsſtände in Württemberg beigebrachten rechtlichen und factiſchen Ausführungen anſchließe, jedoch ſeinerſeits in dem großem Umfange der durch die neuere Landesgeſetzgebung für ſein Fürſtliches Haus herbeigeführten Einbußen und Rechtsverletzungen, ſowie darin einen Grund zu einer geſonderten Beſchwerdeführung habe finden müſſen, daß dem Hauſe Thurn und Taxis bereits früher beſondere, und durch deſſen Verhalten gegen die verletzenden Landesgeſetze nur verſtärkte Garantien gegen jede einſeitige Veränderung ſeines Rechtszuſtandes zu Theil geworden ſeyen.

Indem im Allgemeinen auf die ebenerwähnte, die neuere Landesgeſetzgebung vollſtändig beleuchtende Darſtellung Bezug genommen wird, wird namentlich angeführt, daß unter den vormals reichsunmittelbaren Familien im Königreich Württemberg keine in gleichem Umfange durch die neueren Ablöſungsgeſetze beeinträchtigt ſey, als das Haus Thurn und Taxis, in deſſen ausgedehnten Oberſchwäbiſchen Herrſchaften allein 1825 geſchloſſene Falllehn-Güter vorhanden ſeyen. Der Verluſt, der demſelben durch Entziehung des unbeſtreitbaren Eigenthums und Heimfallrechts an dieſen Falllehen erwachſen ſey, laſſe ſich, vorbehaltlich näherer Specification und abgeſehen von dem Verluſte an anderen legitimen Rechten und an wohlbegründetem Einfluſſe, auf Millionen veranſchlagen. Ueber die Natur dieſer Rechte könne um ſo weniger ein Zweifel obwalten, als dieſelben in Anlaß einer Königlich-Württembergiſchen Verordnung vom 18. November 1817, betreffend die Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte, ſchon früher zum Gegenſtande von Beſchwerden bei hoher Bundesverſammlung,

ſowie von Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung gemacht worden ſeyen, in deren Folge eine alle ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes zuſammenfaſſende und ſicherſtellende Königliche Declaration vom 8. Auguſt 1819 vereinbart worden ſey, welche unter Anderem im §. 52 wörtlich Folgendes feſtſetze:

„Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königliche Edict vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Artikel XIV der deutſchen Bundesacte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthumsrechte halte, ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„„ob der in den genannten Edicten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände zu erlaſſendes Geſetz, mit dem Artikel XIV der deutſchen Bundesacte unvereinbar ſey?““

der gutachtlichen Beurtheilung des Deutſchen Bundes zu überlaſſen, und dieſe zu veranlaſſen.“

„Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.“

„Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Artikels XIV der deutſchen Bundesacte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edict vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des Deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenes Geſetz feſtgeſetzt werden ſollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und anderer Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten, eintreten können.“

Somit ſey von dem Fürſtlichen Hauſe eine ausdrückliche Königliche Zuſage gegen Anwendung des Grundſatzes gezwungener Ablösbarkeit auf die ihm zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle erworben, — eine Zuſicherung, deren Rechtsverbindlichkeit um ſo weniger alterirt ſey, als die im Jahre 1836 von der Königlichen Regierung nachgeſuchte, authentiſche Erklärung und Entſcheidung bekanntlich nicht erfolgt ſey, die Bundesverſammlung vielmehr im Beſchluſſe vom 17. September 1846 ſich vorbehalten habe, etwa an ſie gelangende Reclamationen Württembergiſcher Standesherren gegen jene Edicte, nach ſorgfältiger Berückſichtigung der obwaltenden beſonderen Verhältniſſe, bundesverfaſſungsmäßiger Erledigung zuzuführen. Eine Ablöſung der fraglichen Rechte ſey daher nur auf dem dem Fürſten von Thurn und Taxis jederzeit genehmen Wege der Vereinbarung und Verſtändigung zuläſſig geblieben, ſtatt deſſen aber im Jahre 1848 der Weg zwangsweiſer Ablöſung, beziehungsweiſe unentgeltlicher Entziehung vieler grundherrlicher Rechte, unter anderen des ſo wichtigen Heimfallsrechts der unbeſtritten ein Eigenthum bildenden Falllehen eingeſchlagen worden.

Indem man sich allen, über diese Gesetzgebung und namentlich auch über die behauptete Zustimmung einzelner Standesherren vom Fürsten von Oettingen vorgelegten Ausführungen anschließe, müsse doch darauf hingewiesen werden, wie der Fürst von Thurn und Taxis zu keiner Zeit und in keiner Weise jenen Gesetzen zugestimmt, vielmehr bei Seiner Majestät dem König von Württemberg gegen dieselben Protest eingelegt, vom Ministerium des Innern jedoch zum Bescheid erhalten habe, daß die Regierung, zumal nach den Grundrechten des deutschen Volkes, eine Exemtion der standesherrlichen Häuser von der Landesgesetzgebung überall nicht anerkennen könne (Anlage der Beschwerdeschrift Num. 3 und 4).

Nachdem nun die vom Fürsten in Gemeinschaft mit vielen seiner Standesgenossen eröffneten Ausgleichungsverhandlungen fruchtlos geblieben, auch bei den Landesgerichten Hülfe zur Wiederherstellung des staats- und bundesrechtlich verbürgten Rechtszustandes nicht zu erwarten sey, bleibe nur übrig, die Bundeshülfe nachzusuchen, und gestützt auf Art. 63 der Wiener Schlußacte darauf anzutragen, hohe Bundesversammlung wolle

1) die Aufrechthaltung des in der Declaration vom 8. August 1819 verabredeten, unter dem Schutze des Bundes stehenden Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses,
2) die Unverbindlichkeit und Unwirksamkeit aller gegen den Inhalt derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf Taxis'sches Eigenthum und Rechte, und
3) die Verpflichtung der Königlich-Württembergischen Regierung aussprechen, das Fürstlich-Thurn- und Taxis'sche Haus in den früheren, gegen Vertrag und Protest gewaltsam veränderten Zustand wieder einzusetzen.

Schließlich wird die Bereitwilligkeit Seiner Durchlaucht, nach Entscheidung des streitigen Grundsatzes die Unterhandlungen mit der Königlichen Regierung wieder aufzunehmen, unter Berufung auf die Zusagen der erwähnten Allerhöchsten Declaration und auf die Vorschriften der Württembergischen Landesverfassung, sowie unter einer Verwahrung gegen die Wirkung der sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes, ausgesprochen, auch dabei auf die im Artikel 52 jener Declaration vorbehaltene compromissarische Entscheidung des Bundes als auf denjenigen Ausweg Bezug genommen, welcher vielleicht geeignet seyn dürfte, das Bedürfniß des Staates mit den Rechtsansprüchen des Fürstlichen Hauses auszugleichen.

Gutachten.

Die vorschriftsmäßigen Formalien sind in gehöriger Weise beobachtet. Ueber die Competenz kann im Allgemeinen ein Zweifel nicht obwalten, da die Bundesversammlung verpflichtet ist, auf genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände enthält, und andererseits der Fürst von Thurn und Taxis berechtigt ist, im Falle der verweigerten gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu seinem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch jenen Artikel zugesicherten Rechte an hohe Bundesversammlung zu recurriren. Ueberdieß haben die bezüglichen Pflichten und Rechte durch die Beschlüsse vom 15. September 1842 und vom 17. September 1846 eine nähere Erläuterung und Ausbildung empfangen, welche die Competenz auch im vorliegenden Falle um so deutlicher hervortreten lassen, als im letztgedachten Beschlusse ausdrücklich vorbehalten wurde, etwa an hohe Versammlung gelangende Reclamationen Württembergischer Standesherren gegen die Edicte, in welchen die gezwungene Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Falllehen ausgesprochen war, nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, bundesverfassungs-

mäßiger Erledigung zuzuführen. Zugleich erlaubt ſich der Ausſchuß, daran zu erinnern, daß ein Theil der zur Erwägung ſtehenden Beſchwerde, ſoweit ſich dieſelbe nämlich auf die gezwungene Ablöſung gewiſſer Rechte und Gefälle bezieht, zum Gegenſtand einer eingehenden Prüfung bereits in einem von der betreffenden Commiſſion in der 19. Sitzung vom 24. Mai 1819, §. 101, erſtatteten Vortrage gemacht worden iſt.

Ehe jedoch der Ausſchuß in eine nähere Prüfung der Frage eingeht, wie eine Entſcheidung über die vorliegenden Anträge herbeizuführen ſeyn möchte, glaubt derſelbe, übereinſtimmend mit dem in ähnlichen Fällen von hoher Verſammlung gebilligten Verfahren, ſeinen

Antrag

dahin richten zu müſſen:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

die Königlich-Württembergiſche Regierung zu erſuchen, über die eingangsgedachte Beſchwerde innerhalb ſechs Wochen eine Erklärung hierher gelangen zu laſſen.

Nach dem Ausſchußantrage wurde

beſchloſſen:

die Königlich-Württembergiſche Regierung zu erſuchen, über die Beſchwerde des Fürſten von Thurn und Taxis innerhalb ſechs Wochen eine Erklärung hierher gelangen zu laſſen.

Württemberg. Der Geſandte behält ſeiner Allerhöchſten Regierung, unter Bezugnahme auf die von derſelben hinſichtlich der Competenz hoher Bundesverſammlung namentlich in der 19. Sitzung vom 24. Mai 1819, §. 101, abgegebenen Erklärungen, alle Rechte und etwa nöthige Einreden vor.

§. 228.

Die Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente, auch das Geſuch des Fürſten und Altgrafen zu Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen des ihm zuſtehenden Antheils an dieſer Rente betr. — Num. 38 von 1854.

(6. Sitz §. 61 v. J. 1847 u. 7. Sitz. §. 80 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Mecklenburg hält Namens des für die rubricirte Angelegenheit niedergeſetzten Vermittlungsausſchuſſes folgenden Vortrag:

Den Stand der vorliegenden Sache wolle die hohe Bundesverſammlung ſich durch den Bericht vergegenwärtigen, welchen der Ausſchuß in der 7. Sitzung vom 16. März 1854, §. 80, abgeſtattet hat:

(legatur)

worauf das Austrägalverfahren zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und den deutſchen Rheinufer-Staaten Preuſſen, Bayern, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau eingeleitet iſt.

Unter dem 1. Mai d. J. (Eingabe Num. 38) hat nun der Herr Fürſt und Altgraf zu Salm-Reiferſcheid Dyk einen vom 27. April datirten Vortrag bei hoher Bundesverſammlung übergeben, mit welchem der Advocat Dr. Eduard Harnier hierſelbſt als Bevollmächtigter legitimirt wird. In dieſem Vortrage nimmt der Herr Reclamant zunächſt

Bezug auf den durch äußeres Vernehmen ihm bekannt gewordenen Stand der Sache zwischen der Stadt Frankfurt und den Rheinufer-Staaten. Indem er dann weiter bemerkt, wie es von dem höchsten Interesse für ihn sey, officielle Kenntniß von Allem zu erhalten, was seit dem Beschlusse dieser hohen Versammlung vom 4. März 1847 hinsichtlich seines Anspruches von Seiten des Vermittlungsausschusses beschlossen, beziehungsweise von den betheiligten Rheinufer-Staaten und der Stadt Frankfurt erklärt worden ist, stellt er den Antrag:

> hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß ihm officielle Mittheilung des von dem Vermittlungsausschusse gemachten Vergleichsvorschlags, der von den betreffenden deutschen Rheinufer-Staaten, beziehungsweise der freien Stadt Frankfurt abgegebenen Erklärungen, des Antrags des Vermittlungsausschusses und endlich des ergangenen Beschlusses zugefertigt werde.

Vorausgesetzt, so fährt der Herr Reclamant fort, daß die eingeleiteten Vergleichsverhandlungen nunmehr auch hinsichtlich seines Anspruchs als erfolglos zu betrachten und nicht noch abgesondert fortzusetzen seyen, so wäre jetzt der Zeitpunct eingetreten, wo nach der Bestimmung sub 2 des Beschlusses vom 4. März 1847 der vorbehaltene weitere Beschluß hinsichtlich seines 4,666 Gulden 40 Kreuzer betragenden Antheils an der Rheinoctroi-Rente von hoher Bundesversammlung zu fassen seyn würde. Dieser vorbehaltene Beschluß könne kein anderer seyn, als die Bestimmung des Richters, und der Richter könne nach Artikel XV der Bundesacte kein anderer seyn, als diese hohe Versammlung selbst oder ein in ihrem Namen und Auftrag erkennender Richter. Es handle sich um einen Anspruch, welcher unter der Garantie der Bundesacte stehe, einer Garantie, welche nicht der Beurtheilung von Landesgerichten zu unterstellen sey; auch habe diese hohe Versammlung hinsichtlich der auf gleicher Grundlage ruhenden Ansprüche der Additionalrenten-Inhaber z. B. durch Beschluß vom 26. Juli 1827 in Sachen des Grafen Leiningen-Westerburg und des Fürsten von Isenburg unmittelbar erkannt.

Wenn diese hohe Versammlung daher — so heißt es weiter wörtlich — in Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich bei den subsidiarischen Rheinoctroi-Renten um eine Entscheidung streitiger, und eine rechtliche Erörterung erheischender, complicirter Fragen handele, vorgezogen hat, sich der unmittelbaren Entscheidung zu begeben, und statt derselben den Ausspruch eines in ihrem Namen und Auftrag sprechenden Austrägal-Gerichtshofes zu veranlassen, so dürfte doch die Sachlage es überall rechtfertigen, daß das eingeleitete Austrägalverfahren, ebenso wie bisher das Vergleichsverfahren, auch auf meinen Antheil an der fraglichen subsidiarischen Rheinoctroi-Rente ausgedehnt werde. Ueberdieß kommt dabei in Betracht, daß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Connexität der Ansprüche, wie die in dem vorliegenden Falle vorhandene, sonstige Bedenken gegen die Zuständigkeit eines Richters zu beseitigen geeignet erachtet wird. Mein Anspruch beruht auf demselben Grunde, wie der der Stadt Frankfurt, ist gegen dieselben Betheiligten gerichtet, und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß mir weniger Einreden entgegengesetzt worden sind.

Es hat deßhalb auch schon der Ausschuß dieser hohen Versammlung in der 3. Sitzung vom 16. März 1839 meinen Antrag auf Anschluß an die Reclamation der Stadt Frankfurt aus dem Grunde befürwortet: „weil nicht zu verkennen, daß beide erwähnte Forderungen — welche zusammen ein Ganzes bilden — auf ein und demselben Fundamente beruhen, und daher die künftigen Entscheidungen in der Frankfurtischen Sache größtentheils auch normgebend für den Anspruch des Herrn Reclamanten seyn werden.“

Hiernach erlaube ich mir an diese hohe Versammlung die weitere, eben so dringende als ehrerbietige Bitte zu richten:

Hohe Bundesversammlung wolle den nach Entstehung eines Vergleichs zu fassen vorbehaltenen Beschluß dahin erlassen:

„Daß das durch den Beschluß vom 16. März 1854 wegen der subsidiarischen Rheinoctroi-Rente der freien Stadt Frankfurt eingeleitete Austrägalverfahren auch auf den mir an dieser Rente zustehenden Antheil auszudehnen sey, und daß mir gestattet werde, meine Rechtszuständigkeiten und Ansprüche darin als Mitkläger selbstständig geltend zu machen.“

Gutachten.

Die obige Vorstellung des Herrn Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk ist zunächst der Reclamationscommission, von dieser aber auf einen in vertraulicher Form erstatteten Vortrag mit Genehmigung der hohen Bundesversammlung dem jetzt berichtenden Ausschusse überwiesen worden. Es kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, daß die Aufgabe, zu deren Erfüllung dieser Ausschuß erwählt wurde, nicht früher als erledigt zu betrachten seyn wird, als bis hinsichtlich des Anspruches des Herrn Fürsten zu Salm derjenige Beschluß von hoher Bundesversammlung gefaßt werde, welcher durch den Beschluß vom 4. März 1847, sub 2, vorbehalten ist.

Eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daß der Versuch einer gütlichen Vermittlung auch hinsichtlich des Anspruchs des Herrn Fürsten zu Salm, nach den Erklärungen der Rheinufer-Staaten, und nachdem für die freie Stadt Frankfurt das Austrägalverfahren bereits eingeleitet ist, als gescheitert betrachtet werden muß.

Wenn nun

1) die officielle Mittheilung der bisher für die Stadt Frankfurt stattgehabten Verhandlungen von dem Herrn Reclamanten beantragt ist, so wird der Gewährung dieses Gesuchs kein Bedenken entgegenstehen.

Was dagegen

2) den weiteren Antrag des Herrn Reclamanten, dem Austrägalverfahren adhäriren zu dürfen, betrifft, so muß von vornherein als feststehend betrachtet werden, daß das in den Bundesgesetzen für Streitigkeiten der Bundesglieder geordnete Austrägalverfahren auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, wie solches bereits in dem Ausschußvortrage vom 16. September 1839 (21. Sitzung, §. 286) hervorgehoben ist, als das Vermittlungsverfahren auf den hier in Rede stehenden Anspruch ausgedehnt wurde. Allein es fragt sich, ob demungeachtet der Herr Reclamant mit der Geltendmachung seines Anspruchs ohne Weiteres an die Landesgerichte derjenigen Staaten, gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu verweisen seyn wird? Dieser Anspruch gehört, abgesehen davon, ob ihm begründete Einreden entgegenstehen oder nicht, an und für sich nach Vorschrift des Artikels XV der Bundesacte zu denjenigen, welche der Deutsche Bund besonders garantirt hat, und die Entscheidung über eine solche Garantie kann allerdings nicht gleich anderen, gewöhnlichen Rechtsansprüchen, welche von Privatpersonen gegen Regierungen erhoben werden, den an verschiedene Landesgesetzgebungen gebundenen Gerichten einzelner deutscher Länder überlassen seyn. Die Bundesversammlung hat nun nach der bisherigen Praxis sich die Freiheit vorbehalten, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle zu ermessen, ob sie selbst zur Aufrechthaltung der Garantie die geeigneten Beschlüsse zu fassen, oder eine gerichtliche Erörterung und Entschei-

dung zu veranlassen habe. Beschlüsse der ersteren Art sind mehrfach gefaßt worden, wo es sich um die einfache Anwendung der bundesgesetzlichen Bestimmungen auf unbestrittene Verhältnisse gehandelt hat, und dahin gehören insbesondere diejenigen Fälle, welche in der jetzigen Vorstellung des Herrn Reclamanten angeführt sind. Für solche Fälle hingegen, wo es sich um eine Entscheidung streitiger und eine rechtliche Erörterung erheischender, complicirter Fragen handelt — wohin der vorliegende Fall zu rechnen ist — scheint die Analogie derjenigen Bestimmungen von besonderer Bedeutung zu seyn, welche durch den Beschluß vom 15. September 1842 (26. Sitzung, §. 283) hinsichtlich der durch den Artikel XIV der Bundesacte garantirten Rechte der ehemaligen Reichsangehörigen getroffen worden sind. Nach diesen Bestimmungen hat die Bundesversammlung zu entscheiden, nicht nur ob im einzelnen Falle einem Landesgerichte durch die betreffende Regierung ein Auftrag der Bundesversammlung, den Streitfall zur Entscheidung zu instruiren, gegeben werden soll, sondern auch ob nach Umständen die definitive Entscheidung von der Bundesversammlung oder von einer richterlichen Instanz im Auftrag und Namen der Bundesversammlung zu erfolgen hat; die richterliche Instanz soll für jeden einzelnen Fall durch Auswahl aus der Liste der nach dem Beschlusse vom 30. October 1834 für das Bundes-Schiedsgericht aufzustellenden Spruchmänner gebildet werden.

Da aus diesen Bestimmungen jedenfalls so viel hervorgeht und bestätigt wird, daß es innerhalb der Competenz und in der Befugniß der hohen Bundesversammlung liegt, für die bundesgesetzlich garantirten Ansprüche auch da, wo die Berechtigten keine Bundesglieder sind, die Entscheidung durch eine richterliche Instanz anzuordnen, so würde der Ausschuß des Dafürhaltens seyn, daß eine solche Anordnung auch im vorliegenden Falle zu treffen sey, wenn nicht der Antrag des Herrn Reclamanten, dem Austrägalverfahren abhäriren zu dürfen, die Aussicht darböte, daß derselbe Zweck auf dem Wege der Vereinbarung zu erreichen seyn dürfte. Es würde demgemäß über den gedachten Antrag des Herrn Reclamanten die Erklärung der hohen Regierungen der Rheinufer-Staaten von hoher Bundesversammlung zu veranlassen seyn.

Dem Vorstehenden gemäß glaubt der Ausschuß zur Zeit folgenden

Antrag

stellen zu müssen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die höchsten Regierungen von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, unter abschriftlicher Mittheilung der Eingabe Num. 38 des dießjährigen Registers, ersuchen, über den darin gestellten Antrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen sich zu erklären, und

2) dem Herrn Reclamanten die Note des Vermittlungsausschusses an die deutschen Rheinufer-Staaten vom 9. September 1847, und deren Erklärungen resp. vom 17. December 1852, vom 14. Januar 1853, vom 3. März 1853, vom 23. März 1853 und vom 9. August 1853, ferner die Noten des Vermittlungsausschusses an die Stadt Frankfurt und an die Rheinufer-Staaten vom 4. November 1853, die Erklärung der Stadt Frankfurt vom 6. März 1854 und den in der 7. Sitzung vom 16. März 1854, §. 80, gefaßten Bundesbeschluß in Abschrift und resp. mittelst Protokollauszugs mittheilen, und demselben zugleich von dem sub 1 gefaßten Beschlusse Kenntniß geben lassen.

Bei der Umfrage erklärte

Bayern. Indem der Gesandte dem Antrage beistimmt, glaubt er schon vorläufig bemerken zu sollen, daß es ihm zweifelhaft scheine, ob der Bundesbeschluß vom 15. September 1842, dessen analoge Anwendung im Ausschußvortrage in Aussicht gestellt ist, auf den von dem Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk erhobenen Anspruch bezogen werden könne.

Baden. Der Gesandte schließt sich vorstehender Bemerkung an.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde hierauf

beschlossen:

1) die höchsten Regierungen von Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, unter abschriftlicher Mittheilung der Eingabe Num. 38 des dießjährigen Registers, zu ersuchen, über den darin gestellten Antrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen sich zu erklären, und

2) dem Herrn Reclamanten die Note des Vermittlungsausschusses an die deutschen Rheinufer-Staaten vom 9. September 1847, und deren Erklärungen resp. vom 17. December 1852, vom 14. Januar 1853, vom 3. März 1853, vom 23. März 1853 und vom 9. August 1853, ferner die Noten des Vermittlungsausschusses an die Stadt Frankfurt und an die Rheinufer-Staaten vom 4. November 1853, die Erklärung der Stadt Frankfurt vom 6. März 1854 und den in der 7. Sitzung vom 16. März 1854, §. 80, gefaßten Bundesbeschluß in Abschrift und resp. mittelst Protokollauszugs mittheilen, und demselben zugleich von dem sub 1 gefaßten Beschlusse Kenntniß geben zu lassen.

§. 229.

Unterstützungsgesuch der bei der Bundescassen-Abtheilung beschäftigten Canzlisten Ferdinand Wild und Constantin Dieterle.

(10. Sitz. §. 69 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Kurhessen erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses für das Cassen- und Rechnungswesen folgenden Vortrag:

Die beiden bei der Cassenabtheilung der Bundesversammlung angestellten Canzlisten F. Wild und C. Dieterle kommen unterm 2. Juni d. J. bei der Cassenabtheilung mit einem Gesuche ein, worin ihre durch die fortwährende ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse und das Hinwegfallen der von der Bundesversammlung für einige Zeit bewilligten Theuerungszulage in den traurigsten Zustand gerathene Lage des breiteren auseinandergesetzt und insbesondere bemerkt ist, wie sie ungeachtet der äußersten Sparsamkeit, welche häufig bis zur Entbehrung des Allernothwendigsten gesteigert werde, es nicht hätten vermeiden können, zur Erhaltung des Lebens ihrer Familien, Schulden zu contrahiren, zu deren Tilgung sie aller und jeder Mittel entbehrten, und in Folge deren sie jeden Augenblick der bereits angedrohten gerichtlichen Verfolgung entgegensehen müßten, wodurch denn trotz aller ihrer unnatürlichen Anstrengungen ihr bereits wankender Credit immer mehr sinken werde u. s. w. Sie bitten daher, ihnen mindestens einen Vorschuß von 250 Gulden für jeden — dessen Rückzahlungsweise sie höherem Ermessen anheimgeben — befürwortend beantragen zu wollen.

Die Cassenabtheilung hat dieses Gesuch mittelst Berichts vom 12. Juni d. J. an den Ausschuß für das Bundescassen- und Rechnungswesen eingesandt, dasselbe nicht nur auf das

lebhafteſte unterſtützt, indem ſie zugleich den Nachſuchenden ein in jeder Beziehung höchſt vortheilhaftes Zeugniß gibt, ſondern ihren Principalantrag dahin gerichtet: den Canzliſten Wild und Dieterle eine Unterſtützung von 250 Gulden für jeden derſelben aus der Matrikularcaſſe zu bewilligen, eventuell aber mindeſtens das Geſuch um Bewilligung eines gleich großen Vorſchuſſes zu gewähren und denſelben im Jahre 1855 in zwölf Monatsraten erſetzen resp. am Gehalt abziehen zu laſſen.

Gutachten.

Die außerordentliche Theuerung aller Lebensbedürfniſſe beruht zu ſehr in der Notorietät, als daß es erforderlich ſeyn dürfte, Belege dafür anzuführen; ebenſo liegt es auf der Hand, daß die regelmäßigen Gehalte der Nachſuchenden von 900 Gulden, resp. 800 Gulden nicht ausreichen, um eine Familie in den Stand zu ſetzen, unter den jetzigen Verhältniſſen in nur einigermaßen anſtändiger Weiſe leben zu können; ſind aber jene Gehalte ohnehin ſchon unzulänglich, um davon eine Familie zu ernähren, ſo würde eine Reduction derſelben für das Jahr 1855 auf 650, resp. 550 Gulden die Betroffenen ohne allen Zweifel vollſtändig dem größten Elende preisgeben.

Der Ausſchuß glaubt daher um ſo mehr ſich dem Principalantrag der Caſſenabtheilung anſchließen zu müſſen, als die Gehalte der beiden Bittſteller hinter denen der meiſten mit ihnen in gleicher Kategorie ſtehenden Angeſtellten weit zurückbleiben und ſelbſt noch zurückbleiben würden, wenn die nur beantragte Unterſtützung als jährliche Gehaltszulage bewilligt werden wollte.

Der Ausſchuß glaubt daher ſeinen

Antrag

lediglich darauf beſchränken zu müſſen,

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) daß den beiden Canzliſten Ferdinand Wild und Conſtantin Dieterle einem jeden eine Unterſtützung von 250 Gulden aus der Bundes-Matrikularcaſſe zu zahlen, und
2) die Caſſenabtheilung hiervon zu benachrichtigen ſey.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die Abſtimmung über den vorliegenden Antrag in vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 230.

Die Beſchwerden der Ritterſchaften und Landſchaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfaſſungen betreffend.

(16. Sitz. §. 164 u. 165 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Baden trägt Namens der Reclamationscommiſſion ſchließlich vor:

Bekanntlich hat bereits im Jahre 1851 die Ritterſchaft des Fürſtenthums Osnabrück und die Landſchaft des Fürſtenthums Lüneburg wegen verfaſſungswidriger Abänderung der Provinzial-Landesverfaſſungen Beſchwerde erhoben, und das Einſchreiten hoher Bundesverſammlung beantragt. Auf von der Reclamationscommiſſion erſtatteten Vortrag wurde hier-

auf in der Sitzung vom 3. October 1851 (Protokoll §. 177) beschlossen, die Beschwerdeschriften der Königlich-Hannöverischen Regierung zur Erklärung zugehen zu lassen, und dieselbe zugleich, ohne daß dadurch den in der Sache in Betracht kommenden formellen und materiellen Vorfragen irgendwie präjudicirt werden solle, zu ersuchen, mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinzialverfassungen vorerst einzuhalten.

Beschwerden im gleichen Betreffe wurden im Laufe desselben Jahres von den Ritterschaften des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen und des Fürstenthums Hildesheim, ferner von der Provinziallandschaft der Herzogthümer Bremen und Verden eingegeben, und diese auf in der Sitzung vom 7. November 1851 (Prot. §§. 218, 219 und 220) erstatteten Vortrag gleichfalls an die Königlich-Hannöverische Regierung zur Erklärung abgegeben. In derselben Sitzung (Prot. §. 221) wurde auch über eine Gegenvorstellung der auf dem Provinziallandtage des Fürstenthums Lüneburg vertretenen Städte, worin sie ihre Ueberzeugung von der Rechtsgültigkeit und Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften aussprachen, Vortrag erstattet und beschlossen, diese Eingabe vorläufig zu den Acten zu nehmen.

In der 12. Sitzung vom 27. April 1852 (Prot. §. 119) wurde hierauf von der Königlich-Hannöverischen Regierung zu Protokoll erklärt:

> „Nach Mittheilung obiger Beschwerdeschriften habe die Königliche Regierung es für wünschenswerth erkannt, zunächst durch weitere mit den beschwerdeführenden Landschaften und Ritterschaften einzuleitende Verhandlungen eine vergleichsweise Erledigung der vorerwähnten Beschwerden zu erstreben. Zu diesem Zwecke seyen die geeigneten Einleitungen gegenwärtig getroffen, und namentlich an die betreffenden Landschaften und Ritterschaften die Aufforderungen zu den deßfallsigen Verhandlungen bereits ergangen; imgleichen habe die Königliche Regierung Veranlassung genommen, zur Beseitigung einer denselben Gegenstand betreffenden, bisher nicht officiell zu ihrer Kenntniß gelangten Beschwerde der Hoya'schen Provinziallandschaft die fraglichen Verhandlungen auch auf diese Landschaft auszudehnen. Zu der Erwartung eines befriedigenden Erfolges dieser Verhandlungen liege um so mehr Grund vor, als bereits von einzelnen der beschwerdeführenden Corporationen selbst der Wunsch einer gütlichen Verständigung der Königlichen Regierung bezeugt worden sey. Bei dieser Lage der Sache glaube sich die Königliche Regierung des Einverständnisses der hohen Bundesversammlung in der Ansicht versichert halten zu dürfen, daß die nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 3. October und 7. November 1851 über die vorbezeichneten Beschwerden von ihr abzugebenden Erklärungen bis dahin vorzubehalten seyen, daß etwa wider Erwarten die Erfolglosigkeit der gegenwärtig eingeleiteten Versuche einer gütlichen Verständigung mit den Beschwerdeführern sich herausgestellt haben werde."

In dem hierüber in der 16. Sitzung vom 24. Juni 1852 (Prot. §. 164) weiter erstatteten Vortrage der Reclamationscommission ist ausgeführt, daß es unter diesen Aussichten durchaus, wie im Interesse der Beschwerden, so auch in der Tendenz der berührten Beschlüsse hoher Bundesversammlung liege, vorerst die Resultate der eingeleiteten Versuche einer gütlichen Verständigung der Königlich-Hannöverischen Regierung mit den Beschwerdeführern abzuwarten. Dem Antrage der Commission gemäß wurde sofort beschlossen:

> 1) die Königlich-Hannöverische Regierung, unter Erklärung des Einverständnisses mit den einzuleitenden Verhandlungen einer vergleichsweisen Erledigung der

vorerwähnten Beschwerden, zu ersuchen, demnächst die Bundesversammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen;

2) demzufolge diesen Gegenstand vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

Nachträglich kam noch die in obiger Erklärung erwähnte Beschwerde der Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya, ferner eine Beschwerde der Ritterschaft des Fürstenthums Ostfriesland bei hoher Bundesversammlung ein; erstere wurde vermöge Beschlusses vom gleichen Datum (Prot. §. 165) mit Bezug auf jene Erklärung und die deßfallsigen Bundesbeschlüsse gleichfalls der Königlich-Hannöverischen Regierung mitgetheilt, letzterer dagegen vorerst keine weitere Folge gegeben.

Von da an ruhte dieser Gegenstand, ohne daß bis jetzt die erforderte Aeußerung über den Erfolg der eingeleiteten Vergleichsverhandlungen von Seiten der Königlichen Regierung an hohe Bundesversammlung erfolgt wäre. Neuerdings wurde derselbe jedoch durch die beschwerdeführenden Corporationen wieder angeregt. Es sind nämlich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres nachstehende Vorstellungen bei hoher Bundesversammlung eingekommen:

1) des Präsidenten und der Landräthe der Bremen'schen Ritterschaft vom Juli v. J. (Num. 35 des Eingabenverzeichnisses von 1853), mit dem Gesuche:

hohe Bundesversammlung wolle auf dem geeignetsten Wege bei der Königlich-Hannöverischen Regierung vermittelnd dahin wirken, daß der Bremen'schen Ritterschaft wiederum eine angemessene besondere Vertretung in der ersten Kammer der Ständeversammlung eingeräumt werde; —

2) der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück vom 23. August v. J. (Eingabe Num. 40), mit dem Gesuche:

daß hohe deutsche Bundesversammlung der Königlichen Regierung einen Beschluß darüber zugehen lassen wolle, in welchen Puncten die Hannöverische Verfassung in ihrer Abänderung vom 5. September 1848 mit den Bundesgesetzen nicht in Einklang zu bringen, dieserhalb durch Verkündigung des Königs in den betreffenden Bestimmungen zu beseitigen sey;

unter diesen Puncten insbesondere der allgemeinen Stände, wegen Nichtberücksichtigung der ritterschaftlichen Corporationen, zu erwähnen; —

3) der Bevollmächtigten der Hildesheimischen Ritterschaft vom October 1853 (Num. 47). Das Petitum geht im Wesentlichen dahin:

daß hohe Bundesversammlung, wenn dieselbe in den Fall komme, den Verfassungssachen in Hannover ihre unmittelbare Thätigkeit oder vermittelnde Einwirkung angedeihen zu lassen, dabei die in der Vorstellung entwickelten rechtlichen und politischen Gesichtspuncte in besondere Erwägung nehmen und ihre Obsorge namentlich dahin richten wolle, daß die Ebenbürtigkeit der Provinziallandschaften mit der allgemeinen Ständeversammlung aufrecht erhalten, das wesentliche Band zwischen beiden vornehmlich in der ersten Kammer wieder hergestellt und das Königreich auf die Grundlagen zurückgeführt werde, von denen aus seine Constituirung in den Jahren 1814 bis 1819 begonnen hat, und die somit die Bedingung seiner Existenz als eines würdigen Gliedes des Deutschen Bundes bilden; —

4) der Bevollmächtigten der Ritterschaft des Fürstenthums Ostfriesland vom September v. J. (eingereicht im November sub num. 57). Unter Bezugnahme auf die frühere Vorstellung vom Mai 1852 wird hierin die Bitte erneuert:

daß es hoher Bundesverſammlung gefallen wolle, die Königlich-Hannöveriſche Regierung zu veranlaſſen, die Reviſion der Verfaſſung von 1848 in einer Weiſe vorzunehmen, gemäß dem Bundesbeſchluſſe vom 23. Auguſt 1851, daß eine wahrhaft landſtändiſche Verfaſſung im Königreich wieder hergeſtellt werde, und dabei der Stand der Ritterſchaft einen gehörigen und im conſervativen Intereſſe wirkſamen Antheil an der allgemeinen Ständeverſammlung wieder bekomme; daß ferner nicht in der Organiſation der Provinziallandſchaft in einer Weiſe vorgeſchritten werde, wodurch dieſe den ſtändiſchen Charakter verliere und die zur Standſchaft und Curie verfaſſungsmäßig berechtigte oſtfrieſiſche Ritterſchaft ohne ihre verfaſſungsmäßige Einwilligung aus ihrem beſtehenden Rechtsverhältniſſe geſetzt werde; —

5) der Provinziallandſchaft der Herzogthümer Bremen und Verden vom 3. November v. J. (Num. 55), mit dem Antrage:

hohe Bundesverſammlung wolle, ſo lange die Beſchwerden der hieſigen Landſchaft nicht im Wege der Verſtändigung mit derſelben abgeſtellt ſind, den Beſchlüſſen vom 3. October und 7. November 1851, wo denſelben nach den obigen Ausführungen bereits zuwider gehandelt oder doch der Verſuch dazu gemacht iſt, die gebührende Folge verſchaffen; —

6) der Landſchaft des Fürſtenthums Lüneburg vom 5. November v. J. (Num. 59), mit dem Geſuche:

daß hohe Bundesverſammlung bei jenen Inhibitorialverfügungen bis zu vollſtändiger Erledigung ihrer Differenz mit der Königlichen Regierung, wegen Beeinträchtigung verfaſſungsmäßiger Rechte, es lediglich bewenden zu laſſen hochgeneigen wolle; —

7) der Bevollmächtigten der Ritterſchaft der Fürſtenthümer Calenberg und Grubenhagen vom October 1853 (Num. 60). Das Petitum iſt gleichlautend mit dem oben sub num. 3 aufgeführten der Hildesheimiſchen Ritterſchaft.

Die Reclamationscommiſſion nahm dieſe Beſchwerden nicht ſofort in Berathung, da dem Vernehmen nach die Königlich-Hannöveriſche Regierung forthin darauf bedacht war, dieſelben auf dem Wege der Verſtändigung zur Erledigung zu bringen, überdieß vorausgeſetzt werden durfte, daß die Königliche Regierung, in Gemäßheit der von ihr abgegebenen Erklärung, hohe Bundesverſammlung davon in Kenntniß ſetzen werde, ſobald die deßfalls eingeleiteten Verhandlungen zu einem beſtimmten Reſultate geführt haben werden.

Nachdem indeſſen ſeither eine weitere Anzeige über den Stand der Sache nicht ergangen, glaubt die Commiſſion ſolche nicht länger auf ſich beruhen laſſen zu ſollen. Doch ſcheint ihr auch jetzt ein tieferes Eingehen auf das geſammte reichhaltige Material der vorliegenden Beſchwerdeſchriften noch nicht an der Zeit zu ſeyn. Schon aus der in denſelben enthaltenen vielfachen Bezugnahme auf die früheren, im Jahre 1851 eingereichten Vorſtellungen und die hierauf ergangenen Bundesbeſchlüſſe vom 3. October und 7. November deſſelben Jahres, ſowie aus den geſtellten Petitis ergibt ſich nämlich, daß der Zweck der Reclamanten hierbei vorzugsweiſe dahin geht, die früheren Beſchwerden in Erinnerung zu bringen, den Vollzug obiger Bundesbeſchlüſſe zu verlangen, endlich eine Entſcheidung in der Hauptſache von Seiten dieſer hohen Verſammlung hervorzurufen.

Bei dieſer Sachlage und da von den Beſchwerdeführern behauptet wird, daß die im Frühjahre 1852 und 1853 eingeleiteten Vergleichsverſuche durchaus erfolglos geblieben und überhaupt eine Ausſicht auf Verſtändigung nicht vorhanden ſey, ſcheint es nun der Com-

miſſion vor Allem geboten, die Königliche Regierung, unter Bezugnahme auf die früheren Beſchlüſſe, um baldige Abgabe ihrer Erklärung über die ſchon vordem mitgetheilten und die weiteren jetzt noch mitzutheilenden Beſchwerdeſchriften zu erſuchen. Erſt nach Eintreffen einer ſolchen in die Sache eingehenden Erklärung wird es möglich ſeyn, ſowohl die hier in Betracht kommenden Vorfragen, wie ſich dieß hohe Bundesverſammlung ausdrücklich vorbehalten hat, wiederholt der Erwägung zu unterziehen, als auch den Gehalt der erhobenen Beſchwerden ſelbſt, in voller Kenntniß des geſammten Materials, einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Dabei iſt jedoch noch ein Punct hervorzuheben. Die neueren Vorſtellungen enthalten, wie ſchon bemerkt, zwar ihrem Hauptinhalte nach eine Wiederanregung der ſchon früher erhobenen Beſchwerden, ſowie deren weitere Begründung und Ausführung, — theilweiſe aber gehen ſie auch weiter und enthalten Nova. Es wird nämlich in einigen derſelben, unter Bezugnahme auf den Bundesbeſchluß vom 23. Auguſt 1851, zugleich ganz allgemein die Einwirkung hoher Bundesverſammlung dafür in Anſpruch genommen, daß die im Königreich Hannover dermalen beſtehende Verfaſſung, in ſo weit ſie im Jahre 1848 weſentlich abgeändert worden iſt, mit den Bundesgrundgeſetzen in Einklang geſetzt werde (vergl. die oben sub num. 2 und 4 aufgeführten Beſchwerdeſchriften). Dieſe Ausdehnung der Beſchwerden dürfte nun aus einem doppelten Grunde bei Erledigung dieſer Sache zunächſt nicht zu berückſichtigen ſeyn. Einmal nämlich haben die beſchwerdeführenden Corporationen urſprünglich nur die ihnen als ſolchen zuſtehenden beſonderen Rechte gegen angebliche Beeinträchtigung zu wahren geſucht, und es iſt daraufhin, und zwar unter beſonderer Bezugnahme auf Artikel 55 und 56 der Schlußacte, ſowohl die Competenz der Bundesverſammlung, als deren Berechtigung zur Beſchwerdeführung am Bunde angenommen worden, daher der Legitimationspunct ſofort einer neuen Unterſuchung bedürfte, wenn die Reclamanten nunmehr andere, als ihre eigenen Corporationsrechte geltend machen wollten. Sodann würde es jedenfalls nicht Sache der Reclamationscommiſſion ſeyn, die Frage, ob und in wie weit die dermalen im Königreich Hannover beſtehende Verfaſſung mit den Bundesgrundgeſetzen im Einklange ſtehe, in dieſer Allgemeinheit zu ihrer Berathung zu ziehen, da bekanntlich wegen derartiger zu einer Einwirkung des Bundes ſich eignenden Fälle mittelſt Bundesbeſchluſſes vom 23. Auguſt 1851 ein beſonderer Ausſchuß niedergeſetzt iſt, welchem Mängel der Hannöveriſchen Verfaſſung in dieſer Beziehung ſchon jetzt nicht entgangen ſeyn dürften, und dem es überlaſſen bleibt, von dem in den eingereichten Beſchwerdeſchriften deßfalls Angeführten zu ſeinem weiteren Bemeſſen Kenntniß zu nehmen; zu dieſem Zwecke werden dieſelben ſeiner Zeit dem gedachten Ausſchuſſe zu übermitteln ſeyn.

Aus dieſen Gründen und zur Vermeidung jeder Verwirrung erſcheint es eben ſo begründet, als rathſam, bei gegenwärtiger, wie bei der erſten Berathung dieſer Sache, die erhobenen Beſchwerden nicht in einer weiteren Ausdehnung, als ſie urſprünglich geltend gemacht worden ſind, folgeweiſe nur in ſo weit in Betracht zu ziehen, als ſie die angebliche Beeinträchtigung der provinziallandſchaftlichen Gerechtſame zum Gegenſtande haben. Es dürften daher die neueren, theilweiſe weitergehenden Vorſtellungen mit einem beſchränkenden Beiſatze der Königlich-Hannöveriſchen Regierung zur Erklärung mitgetheilt werden.

Die Reclamationscommiſſion ſtellt demnach folgenden

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle die Königlich-Hannöveriſche Regierung, unter Bezugnahme auf die Bundesbeſchlüſſe vom 3. October und 7. November 1851,

ersuchen, sowohl über die ihr früher mitgetheilten, als auch die neueren, nebst Beilagen anzuschließenden Beschwerdeschriften, in so weit dieselben die angeblich verfassungswidrige Abänderung der Provinziallandschafts-Verfassungen und die Entziehung der Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zum Gegenstande haben, binnen acht Wochen, unter Rücksendung der Anlagen, ihre Erklärung abzugeben.

In Gemäßheit des Commissionsantrags wurde

beschlossen:

die Königlich-Hannöverische Regierung, unter Bezugnahme auf die Bundesbeschlüsse vom 3. October und 7. November 1851, zu ersuchen, sowohl über die ihr früher mitgetheilten, als auch die neueren, nebst Beilagen anzuschließenden Beschwerdeschriften, in so weit dieselben die angeblich verfassungswidrige Abänderung der Provinziallandschafts-Verfassungen und die Entziehung der Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zum Gegenstande haben, binnen acht Wochen, unter Rücksendung der Anlagen, ihre Erklärung abzugeben.

§. 231.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 84 (eingegangen am 14. und datirt Frankfurt a. M. 13. Juli d. J.) Dr. Manhayn, Advocat, überreicht als Bevollmächtigter der Emmy Unruh, geb. von Prangen, Witwe des in der Schlacht bei Idstedt gefallenen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns August Unruh, Vorstellung und Bitte derselben, dd. Glückstadt 3. Juli 1854, Pension betreffend. Mit drei Anlagen, —

wurde dem Holsteinischen Ausschusse, und die Eingabe

Num. 85 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M. den 15. Juli d. J.) Dr. von Guaita, Advocat, überreicht als Bevollmächtigter des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf und des Rittergutsbesitzers C. von Vogelsang auf Alt-Guthendorf in Mecklenburg, Vorstellung und Bitte derselben in Betreff Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte, dd. Hannover 16. Juni 1854. Mit Anlage A — J u. Aa u. Ab. —

der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Beilagen 1 und 2
zu dem Protokoll der 22. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 20. Juli 1854.

Beilage 1.
(zu §. 224.)

Foreign-Office, July 12, 1854.

It is hereby notified, that the Lords Commissioners of the Admiralty have been informed by Vice-Admiral Sir Charles Napier, K. C. B., Commanding Her Majesty's Naval Forces in the Baltick, that, on and from the 26th of June last, a strict and effective Blockade was actually established by the Combined Fleets of Her Majesty and of His Imperial Majesty the Emperor of the French, of the various ports in the Gulf of Finland as hereafter specified; that is to say: The whole of the ports in the Gulf of Finland to the eastward of Helsingfors and Sweaborg, on the Finland shore, including Borgo, Lovisa, Pythis, Frederikshamn, Werolax Bay, Viborg, Biörkö Sound, and all intermediate ports, roads, havens, and creeks, to Cape Lubovki, in lat. 60° 5′ north, and long. 29° 56′ east.

From Cape Lubovki the line of Blockade crosses to Tolboukin Light, immediately off Cronstadt, then across southward to off the town of Borki, in the province of Saint Pe-

Ueberſetzung.

Auswärtiges Amt 12. Juli 1854.

Es wird hiermit kundgemacht, daß die Lordcommiſſäre der Admiralität durch den Oberbefehlshaber von Ihrer Majeſtät Seemacht in dem Baltiſchen Meere, Viceadmiral Sir Charles Napier, die Anzeige erhalten haben, daß am und vom 26. Juni d. J. die verſchiedenen nachgehends bezeichneten Häfen im Finniſchen Meerbuſen durch die vereinigten Flotten Ihrer Majeſtät und Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen in einen Zuſtand ſtrenger und vollſtändiger Blockade wirklich verſetzt worden ſeyen; nämlich: alle Häfen in dem Finniſchen Meerbuſen öſtlich von Helſingfors und Sweaborg an der Finniſchen Küſte mit Einſchluß von Borgo, Loviſa, Pythis, Frederikshamm, Werolax Bay, Wiborg, Biörkö Sund, und aller dazwiſchen befindlichen Häfen, Rheden und Buchten bis zum Vorgebirge Lubowki im 60° 5′ nördlicher Breite und 29° 56′ öſtlicher Länge.

Von dem Vorgebirge Lubowki geht die Blockadelinie hinüber zur Tolbukin Leuchte,

tersburgh, in lat. 59° 57′ north, long. 29° 28′ east.

That a complete Blockade of Cronstadt and Saint Petersburgh has been effected by the Combined Fleets, which anchored off Cronstadt on the 26th instant.

Proceeding westward, the line of blockade extends from Borki to Karavalda Island, thence to Dolgoi Ness, and from Dolgoi Ness to Kolgenpia Point, which includes the Bight of Koporia, from thence to Kourgoulo Point, which includes Louga Bay, then the River Narva, and the whole Coast of Esthonia and adjacent Islands to Ekholm Light, situated in lat. 59° 43′ north, long. 25° 48′ east.

And it is hereby further notified, that all the measures authorized by the laws of nations, and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said Blockade.

unmittelbar vor Kronſtadt, dann querüber ſüdwärts bis vor die Stadt Borki in der Provinz St. Petersburg, in 59° 57′ nördlicher Breite, 29° 28′ öſtlicher Länge.

Daß eine vollſtändige Blockade von Kronſtadt und St. Petersburg durch die vereinigten Flotten, welche am 26. Juni bei Kronſtadt vor Anker lagen, bewerkſtelligt worden ſey.

Weſtwärts dehnt ſich die Blockadelinie aus von Borki zu Karawalda Eiland, von da zu Dolgoi Neß und von Dolgoi Neß zur Kolgenpia Spitze, welche die Bucht von Koporia und von dort bis zur Kourgoulo Spitze die Louga Bay, dann den Narvafluß und die ganze Küſte von Eſthland und die benachbarten Inſeln bis zur Eckholm Leuchte (in 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ öſtlicher Länge befindlich) umfaßt.

Und es wird hiermit ferner kundgemacht, daß alle Maßregeln, welche das Völkerrecht und die verſchiedenen Verträge zwiſchen Ihrer Majeſtät und den neutralen Mächten geſtatten, gegen alle diejenigen Schiffe werden ergriffen und vollſtreckt werden, die verſuchen ſollten, obige Blockade zu durchbrechen.

Beilage 2.

(zu §. 225.)

Verfassung
des
Bremischen Staats
und
Gesetze
zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben.

(Publicirt am 21. Februar 1854.)

Inhalt.

Seite

Verfassung des Bremischen Staats 680
Erster Abschnitt. Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen 680
Zweiter Abschnitt. Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen . . . 680
Dritter Abschnitt. Von dem Senate und der Bürgerschaft 682
I. Organisation des Senats 682
II. Organisation der Bürgerschaft 683
III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft 686
Vierter Abschnitt. Von den richterlichen Behörden 689
Fünfter Abschnitt. Von den Gemeinden des Bremischen Staats 690
Sechster Abschnitt. Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft 691
I. Kaufmannsconvent und Handelskammer 692
II. Gewerbeconvent und Gewerbekammer 693
III. Kammer für Landwirthschaft 693
Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung 694
I. Gesetz, den Senat betreffend 694
II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend 699
III. Gesetz, die Deputationen betreffend 704
IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend 715
V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend 716
VI. Gesetz über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten 721
VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend 723

Verfassung des Bremischen Staats.

Erster Abschnitt.

Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§. 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbstständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als Mitglied des Deutschen Bundes theilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen. — Die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung haben für denselben nach erfolgter Verkündigung durch den Senat verbindliche Kraft.

§. 2. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören.

Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§. 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§. 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§. 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 6. Sclaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 9. Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§. 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§. 12. Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§. 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur in so weit Anwendung, als die militärischen Disciplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§. 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§. 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen allen Staatsgenossen frei. — Dieses Recht kann jedoch im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall keine Anwendung.

Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniß und Aufsicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet.

§. 17. Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines andern Staats oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sey denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsgenossen begründet.

§. 18. Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§. 19. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede deßfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.

Organisation des Senats.

§. 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute seyn.

§. 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des §. 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indessen ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§. 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 28. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall seyn sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§. 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende iſt nicht ſofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeiſter während ſeiner Amtsführung ab, ſo wird binnen den nächſten vierzehn Tagen ſein Nachfolger erwählt. Dieſer bekleidet alsdann das Amt, wenn deſſen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, ſondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erſte Hälfte jener Zeit, ſo ſteht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann ſofort wieder wählbar zu ſeyn.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zuſtimmung des Senats geſchehen.

§. 31. Einer der Bürgermeiſter iſt für die Dauer des Jahres Präſident des Senats. Mit dem Anfange des nächſten Jahres tritt der andere Bürgermeiſter an ſeine Stelle.

Der Präſident wird zunächſt durch den andern Bürgermeiſter und auf Erfordern durch ein ſonſtiges von ihm dazu beſtimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§. 32. Der Präſident hat die Leitung der Geſchäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geſchäftsgang beſtehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, ſowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geſchäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß dieſem in deſſen nächſter Verſammlung Mittheilung gemacht werden.

§. 33. Alle Beſchlüſſe in Geſetzgebungs- und ſolchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem beſonderen Geſchäftskreiſe einer ſtändigen Behörde angehören, werden vom Senat und ſeiner Geſammtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenſtand zur Berathung und Beſchlußnahme auf die in der Geſchäftsordnung näher feſtgeſetzte Weiſe in Antrag zu bringen.

§. 35. Mit Handhabung der verſchiedenen Geſchäftszweige des Senats ſind von ihm nach näherer geſetzlicher Beſtimmung ſtändige Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geſchäfts iſt regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Ueber Ablehnungs- und Entlaſſungsgründe entſcheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder iſt eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zuläſſig.

Bei Berathung und Entſcheidung über Beſchwerden, welche über Verfügungen oder Unterlaſſungen der zu einzelnen Geſchäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demſelben erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen ſeyn.

§. 36. Für die Protokollführung und ſonſtigen Hülfsarbeiten ſind einige Regierungsſecretäre angeſtellt. Einer derſelben iſt zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§. 37. Die näheren Vorſchriften für den Geſchäftsgang werden nach Maßgabe der Verfaſſung und der Geſetze mittelſt einer Geſchäftsordnung vom Senate feſtgeſtellt.

II.

Organiſation der Bürgerſchaft.

§. 38. Die Bürgerſchaft beſteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§. 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§. 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§. 44. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§. 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indessen sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§. 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deßhalb zu berichten;

b. alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes, sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§. 48. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§. 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen, und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§. 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indessen auch in Ermanglung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§. 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzen Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst, als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichenfalls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§. 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richter-

amt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§. 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung eines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgetheilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§. 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§. 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;

b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

c. Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamte, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, — namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Verfügung über die bewaffnete Macht;

o. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, — desgleichen der Officiere und der sonstigen Militärbeamten;

p. Wahl der von Bremen zu ernennenden Räthe des Ober-Appellationsgerichts;

q. alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören; namentlich auch die Feststellung der Specialstatuten der Zünfte und Innungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung; die Formulirung ihrer Privilegien und deren zeitgemäße Modificirung im Einzelnen, sowie die Zulassung von Freimeistern;

r. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen, (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des §. 57 m);

c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen: die Errichtung neuer Zünfte oder Innungen, die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer derselben in eine, sofern das Eine oder Andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;

e. Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht;

f. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

g. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

h. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

i. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

k. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

l. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

m. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;

n. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§. 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Das Oberaufsichtsrecht des Senats, sowie die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.

§. 60. Die Vorberathung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetzgebung überlassen.

§. 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§. 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§. 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich, und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§. 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§. 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§. 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses der-

ſelben zu Stande gebracht werden, und es iſt, ſo oft der Senat und die Bürgerſchaft bei Ausübung ihrer gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit hinſichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verſchiedener Anſicht ſind, eine definitive Entſcheidung nur im Wege gegenſeitiger Verſtändigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niederſetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorſchläge ſich zu berathen und darüber zu berichten hat.

Ergibt ſich aber zwiſchen dem Senate und der Bürgerſchaft eine Meinungsverſchiedenheit über die Auslegung der Verfaſſung oder eines Geſetzes oder eines ſonſtigen gemeinſchaftlichen Beſchluſſes, ſo unterliegt die Streitfrage nach näherer Beſtimmung des Geſetzes einer gerichtlichen Entſcheidung. Dieſe Entſcheidung hat die Kraft eines gemeinſamen Beſchluſſes des Senats und der Bürgerſchaft.

§. 67. Abänderungen der Verfaſſung können nur auf dem nachfolgend vorgeſchriebenen beſonderen Wege der Verhandlung und Beſchlußnahme zwiſchen Senat und Bürgerſchaft zu Stande gebracht werden:

a. Der Antrag auf einen ſolchen Beſchluß gelangt in der Bürgerſchaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigſtens dreißig Vertretern ſchriftlich der Geſchäftsordnung gemäß eingebracht iſt. — Die Berathung und Beſchlußnahme über den Antrag kann nicht in derſelben Sitzung, in welcher er verleſen worden, erfolgen.

b. Sind der Senat und die Bürgerſchaft einverſtanden, daß dem Antrage Folge zu geben ſey, ſo wird zunächſt eine Deputation zur Erſtattung eines gutachtlichen Berichts niedergeſetzt.

c. Nach Eingang dieſes Berichts wird ſowohl im Senat als in der Bürgerſchaft über die in Frage ſtehende Abänderung berathen und ein Beſchluß gefaßt.

d. Die Abänderung iſt aber nur dann als von Senat und Bürgerſchaft beſchloſſen anzuſehen, wenn dieſelbe in zwei verſchiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der geſetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden iſt, und wenn in zwei verſchiedenen Sitzungen der Bürgerſchaft mehr als die Hälfte der geſetzlichen Zahl der Vertreter ſich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieſer Beſchluß tritt mit deſſen Publication ſofort in Kraft.

Vierter Abſchnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§. 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geſchieht ausſchließlich durch die geſetzlich dazu beſtellten Gerichte.

§. 69. Den Entſcheidungen derſelben innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Competenzconflicte zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Geſetzes erhoben und entſchieden.

§. 70. Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, beſtehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 71. Gerichte, welche nur für beſondere Arten von Sachen zuſtändig ſind, können in Folge geſetzlicher Anordnung ganz oder theilweiſe aus anderen Mitgliedern gebildet werden.

§. 72. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 73. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

Indessen ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder wer dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

§. 74. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht die Niederlegung des Amts jederzeit frei.

§. 75. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Bestimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. Sonstige Fälle, in welchem ein Mitglied zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 76. Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 77. Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 78. Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 79. Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 80. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Ober-Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§. 81. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung.

§. 82. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§. 83. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§. 84. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 85. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 86. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 87. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 88. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§. 89. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte, mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§. 90. Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 91. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 92. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§. 93. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft.

§. 94. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 95. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§. 96. Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbau's und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 97. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§. 98. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 99. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§. 100. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 101. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 102. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 103. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 104. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich seyn kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 105. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 106. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 107. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 108. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 109. Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 110. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern

des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

§. 111. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§. 112. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 113. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu berathen.

§. 114. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§. 115. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 116. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 117. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich seyn kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 118. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 119. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 120. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III.

Kammer für Landwirthschaft.

§. 121. Die Kammer für Landwirthschaft besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und zwanzig praktischen Landwirthen.

§. 122. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden von den Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§. 123. Die Kammer für Landwirthschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirthschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich seyn kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert zu berichten.

§. 124. Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 125. Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Gesetze

zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§. 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§. 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren seyn werde.

§. 3. Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämmtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte Einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämmtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit.

§. 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

> „Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinen, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets denjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.

3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Candidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.

4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Candidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.

b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.

c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.

d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loos.

§. 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§. 9. Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum eine

jede wie das erstemal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann Einen Wahlmann zu erwählen hat.

§. 10. Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§. 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von Neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§. 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§. 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen seyn will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

§. 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indessen nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder

seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden.

§. 21. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 22. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 23. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§. 24. Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§. 22) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehalte für die Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 2100 Thaler.

§. 26. Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem er aus dem Senate scheidet.

§. 27. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thalern.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§. 28. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 29. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§. 30. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22, 23, 24) hat einen Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt. Dieser beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 31. Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein fünf und sechzigstes Lebensjahr vollendet hat, deßgleichen jedes Mit-

glied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, m Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

§. 32. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die m dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 27) in Anschlag.

§. 33. Der Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Au tritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welche derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 34. Derselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Regierungssecretäre.

§. 35. Der jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der ersten fü Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thale bis er die Summe von 1800 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa z vor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 36. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlu gen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 37. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats na angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amt führung endigt; im Sterbefalle wird es indessen bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahr geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhun des Gehalts Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 38. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge §. 35 der Verfassung z Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre g wählt, sind indessen bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§. 39. Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei ander Mitgliedern des Senats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre gewählt werde jedoch bei ihrem Abgange nicht sofort wieder wählbar sind.

§. 40. Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeitraums, für w chen zuvor die Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht sie für d noch übrige Zeit.

§. 41. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen b rathenden Commissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, s wie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§. 42. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vo Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister g meinschaftlich.

§. 43. Die Zahl der Regierungssecretäre ist auf zwei festgesetzt.

Vierte Abtheilung.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§. 44. Die zufolge §. 57 r. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich sechstausend Thaler.

§. 45. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratificationen von Beamten verwendet werden.

§. 46. Der Senat gibt am Schlusse jedes Jahres der Finanzdeputation eine Uebersicht der gemachten Verwendungen.

§. 47. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwendet ist, verbleibt der Generalcasse.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 44 — 47) werden alle fünf Jahre einer Revision unterzogen.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§. 1. Wähler und wählbar sind alle Bremischen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indessen auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden, oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben haben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrenden directen Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens Gefängnißstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;

b) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig klärt sind, für die diesem Beschlusse zunächst folgenden drei Jahre.

§. 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung Wahl besteht eine Deputation.

§. 4. In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. Von ihnen werden . . . . . 16 Vertr. gewählt.

die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmannsconvents und der Handelskammer, von welchen . . . . . 48 " gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbe-Convents und der Gewerbekammer, welche . . . . . 24 " zu wählen haben.

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden 30 " gewählt, und zwar

a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen über 500 Thaler verschoßt haben 10 V.
b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses für ein Einkommen, welches 250 Thaler oder darüber beträgt und 500 Thaler nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben . . . . . 10 V.
c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses keinen Schoß entrichtet haben . . 10 V.

30 V.

Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Vegesacks. Von ihnen werden . . . . . 6 " gewählt, und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Bremerhavens. Diese wählen . . . . . 6 " und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die siebente Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirthschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind. Von ihnen werden . . . 10 " gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.

Die achte Classe besteht aus denjenigen, im Gebiet wohnenden Staatsbürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören. Von ihnen werden . 10 " gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei.

150 Vertr

§. 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabtheilungen zuſtehende Wahlrecht in mehr als Einer derſelben ausüben.

§. 6. Nach Maßgabe des §. 8 der proviſoriſchen Beſtimmungen, die Bürgerſchaft betreffend, vom 29. März 1852 tritt von den danach Gewählten mit dem Schluſſe des Monats December 1854 die Hälfte ab, und erfolgt der Abgang der andern Hälfte dieſer Gewählten mit dem Schluſſe des Monats December 1857.

§. 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von ſechs Jahren.

§. 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu ſeyn, wozu die Wähler gehören.

§. 9. Die Einladungen zu den Wahlverſammlungen werden ſchriftlich an jeden Wähler beſonders, und zwar ſpäteſtens vierzehn Tage vor der Verſammlung, zu welcher er gehört, erlaſſen.

§. 10. Für jede Wahlabtheilung wird ſpäteſtens vierzehn Tage vor der Wahl das von der Deputation angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Einſicht niedergelegt, und, daß dieſes geſchehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieſer Bekanntmachung iſt eine Anzeige des für die Wahlverſammlung angeſetzten Termins, ſowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beſchwerden zu verbinden.

§. 11. Beſchwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichniſſes oder nicht erhaltene Einladung ſind ſpäteſtens acht Tage vor derjenigen Wahlverſammlung, auf welche die Beſchwerde ſich bezieht, und zwar bei dem Vorſitzer der Deputation, mittelſt ſchriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls ſie nicht berückſichtigt werden.

Eine Reſtitution gegen den Ablauf dieſer Friſt findet nicht ſtatt.

Von Amtswegen kann, wenn notoriſche Gründe vorliegen, eine Rectificirung der Wählerliſten durch die Deputation auch im Wahltermine ſelbſt geſchehen.

§. 12. Ueber die gehörig angebrachten Beſchwerden entſcheidet die Deputation. Geht die Entſcheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniſſe Aufgeführter darin nicht wegzulaſſen, oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen ſey, ſo hat es dabei für die bevorſtehende Wahlhandlung definitiv ſein Bewenden. Erkennt aber die Deputation, daß ein in dem Verzeichniſſe Aufgeführter, nachdem derſelbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu ſtreichen oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen ſey, ſo ſteht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen dieſe ihm ſofort mitzutheilende Entſcheidung frei, und bleibt die Entſcheidung der Deputation nur bis dahin in Wirkſamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterſpruch für die Folge anders erkannt ſeyn wird.

Daſſelbe gilt, wenn die Deputation von Amtswegen entſchieden hat (§. 11), nur daß in ſolchem Falle eine vorgängige Vernehmung deſſen, den es angeht, unterbleiben kann.

§. 13. Für die künftigen Ergänzungswahlen iſt ſpäteſtens vierzehn Tage vor Beginn derſelben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal geſetzlich abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 14. Die Wahlverſammlungen für die verſchiedenen Wahlabtheilungen werden nach einander in der von der Deputation zu beſtimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 15. Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der dazu gehörenden Stimmberechtigten erforderlich ſeyn, die Wahl in mehreren Verſammlungen

vornehmen zu lassen, so werden solche unter angemessener Bezirkseintheilung von der Deputation veranstaltet. In diesem Falle werden sämmtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen Versammlungen abgegeben sind, in der letzten derselben zusammengelegt und nachgesehen, und hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel ausgemittelt.

§. 16. Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte abzugeben.

b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzer der Deputation für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.

c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung der Deputation bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 1, 2) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.

d. Wird der Vorschag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.

e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.

f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und durch Abschrift zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viel verschiedene Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.

h. Bei Ausmittlung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.

i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahlabtheilung mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 15), in der letzten derselben, durch den Vorsitzer verkündigt.

§. 17. Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen, oder aus einem sonstigen Grunde vor ihrem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen, oder welche nach ihrem Eintritte ausscheiden, wird spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Lücke entstanden ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche jene gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vorgenommen. Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im Laufe der Zeit, wofür sie gewählt waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 18. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derſelben dem Präſidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher daſſelbe ſodann dem Bürgeramte mittheilt.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 19. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht ſpäter als in derjenigen Verſammlung der Bürgerſchaft geſchehen, in welcher der Gewählte zum erſten Male zu erſcheinen berechtigt iſt. Die Bürgerſchaft entſcheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geſchäftsordnung. Bis zur Entſcheidung beſteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20. Der Austritt aus der Bürgerſchaft ſteht zwar jedem Mitgliede frei, jedoch bedarf es dazu vorab einer ſchriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 21. Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das ſeiner Wählbarkeit entgegengeſtanden haben würde, hört auf Vertreter zu ſeyn.

§. 22. Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerſchaft kann demjenigen entzogen werden, welcher ſich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerſchaft geſetzlich oder in Gemäßheit der Geſchäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenſtandes zuwiderhandelt, oder die der Verſammlung oder ſeiner Stellung ſchuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entſcheidung darüber, ob ein ſolcher Fall vorliege, ſteht der Bürgerſchaft zu.

Das Bürgeramt iſt verpflichtet, ſobald von wenigſtens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerſchaft zu einer ſolchen Beſchlußnahme zu veranlaſſen. Vorab iſt indeſſen dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und ſteht es demſelben frei, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, ſeine Gegengründe in der Verſammlung vorzutragen.

Zweite Abtheilung.

Beſtimmungen, das Bürgeramt betreffend.

§. 23. Als Ausſchuß der Bürgerſchaft beſteht das Bürgeramt.

Daſſelbe iſt gebildet aus dem Geſchäftsvorſtande und aus achtzehn anderen Vertretern.

§. 24. Der Geſchäftsvorſtand der Bürgerſchaft beſteht aus einem Präſidenten, einigen Vicepräſidenten und einigen Schriftführern, welchen die Bürgerſchaft einen Archivar als Mitglied zuordnen kann.

§. 25. Die Wahl der Mitglieder des Geſchäftsvorſtandes, mit Einſchluß des Archivars, geſchieht von der ganzen Bürgerſchaft aus ihrer Mitte, und zwar werden erſtere auf ein Jahr, ſo jedoch, daß die Austretenden ſofort wieder wählbar ſind, — letzterer für die Dauer ſeiner Theilnahme an der Bürgerſchaft gewählt.

Die Gewählten ſind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geſchäftsvorſtandes im Laufe des Jahres ſeine Entlaſſung begehren.

§. 26. Die übrigen achtzehn Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerſchaft nach Maßgabe der Vorſchriften für die Wahlen in die Deputationen von der Bürgerſchaft gewählt, ſo daß abgeſondert wählen:

1)	die von der	1.	Claſſe gewählten	Vertreter	3 Mitglieder,
2)	„ „ „	2.	„	„	6 „
3)	„ „ „	3.	„	„	3 „
4)	„ „ „	4.	„	„	3 „
5)	„ „ „	5. und 6.	„	„	1 Mitglied,
6)	„ „ „	7.	„	„	1 „
7)	„ „ „	8.	„	„	1 „

Etwaige Ergänzungswahlen werden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen
zur Wahl des ausgetretenen Mitgliedes berechtigt gewesenen Wahlabtheilung vorgeno

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seine
Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des
amts gewesen ist, oder welcher das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein
amt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§. 27. Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bür
eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem A
desselben für räthlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Ant
entsprechen, und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Ge
tung des Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich
hat, verpflichtet.

In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm in Bezug auf solc
handlungen wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung bea

§. 28. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemei
zeichneten Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Be
die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft
halten.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung.

Von Deputationen überhaupt.

§. 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt
stehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§. 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschri
Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft

§. 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortdauert, bis
Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzeln
legenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4. Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitglie
Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte oder (nach §.
den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im
einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5. Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt di
bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der
bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sech
bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Geg
haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu wählen — und zwar im ersteren F
der Gesammtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen
welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.
putationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zah

doppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

§. 6. Die Wahl geschieht aber nach den Wahlclassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Classe . . . . . 1 Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Classe . . . . . 2 „
3) Die Vertreter aus der 3. Classe . . . . . 1 „
4) Die Vertreter aus der 4. Classe . . . . . 1 „
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Classe zusammen 1 „

Im Falle eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Classe Einen Deputirten, und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur 5, oder resp. 10 Mitglieder.

Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlclassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlclasse, sofort vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit 4 Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe . . . . . zwei,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe . . zwei;

wenn dieselbe nur mit 2 Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe . . . . . einen,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe . . einen,

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

§. 7. Zu berathenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der Senat, statt seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch Mitglieder des Richtercollegiums zu seinen Commissarien ernennen.

§. 8. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, in so fern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlclasse, welche ihn zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§. 9. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das Alter von fünf und sechzig Jahren vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder

c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 10. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11. Regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzer durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitzer oder seinem Substituten zu.

§. 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Eins aus ihrer Mitte zu verständigen, welches das Duplicat des Protokolls (§. 15) in Empfang zu nehmen und die Berichte mit zu unterzeichnen hat. — Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§. 14) wahrgenommen.

§. 14. Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitpuncte erwählt, wo nach §. 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Theils der Bürgerschaft stattfindet.

§. 15. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzer und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplicat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplicatbuch von dem Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deßhalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzer es außerdem für nöthig hält, von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage stattfindet.

§. 17. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

b. Bei berathenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mitaufgeführt werden.

§. 18. Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§. 13) unterzeichnet und dann dem Senate zur unverweilten Mittheilung des Duplicats an die Bürgerschaft eingereicht.

§. 19. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens Ein Mitglied des Senats und Ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§. 20. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§. 21. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt.

Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 22. Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation aus drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation aus drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: „Finanzdeputation."

§. 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die Generalcasse und über das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr zum Behufe obiger Aufsicht und Controle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senate festgestellt.

§. 25. Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der obenerwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen und indirecten Abgaben zu überwachen.

§. 27. In Bezug auf §§. 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 28. Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die Erheber der directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontroleur, und nimmt sie an deren Wahl und Instruction nach Maßgabe der §§. 55 bis 57 Theil.

§. 29. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 30. Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 31. Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichenfalls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 32. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jeden Jahres eine Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen ſtehenden Verwaltungen, bevor deren Zuſchreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachſehen mitgetheilt, und ſodann von ihr, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weiſe wird, jedoch auf Erfordern unter der Verflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen ſämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über ſonſtige in's Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Beſitz von Gelddocumenten und Caſſenvorräthen ſind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, daß dieſelben nachgeſehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden ſind, in Ermanglung deſſen die Finanzdeputation ſich ſelbſt von dem Vorhandenſeyn der Documente und Caſſe zu überzeugen hat.

§. 34. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in ſolchen Rechnungen findet und ihr Verſuch, die Abſtellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben iſt, hat ſie dieſerhalb dem Senat zu berichten.

§. 35. Nur die von dem Senate und der Bürgerſchaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalcaſſe angewieſen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes iſt indeſſen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, ſchon vor Feſtſtellung des jährlichen Budgets den verſchiedenen Verwaltungen auf ihre Anweiſungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorjährigen Anſatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter ſpecieller Bewilligung des Senats und der Bürgerſchaft der laufende Dienſt erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der beſonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcaſſe verfügen zu laſſen.

§. 36. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweiſungen auf die Generalcaſſe werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerſchaft (Caſſeninſpectoren) ausgeſtellt und unterzeichnet. Ohne ein ſolches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcaſſe erfolgen.

§. 37. Der Finanzdeputation ſteht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem in's Budget etwa aufgenommenen Reſervefond bis zu deſſen Belaufe zu.

§. 38. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerſchaft von der Finanzdeputation Namens des Bremiſchen Freiſtaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deßhalb abgeſchloſſenen Verträge beaufſichtigt und die Staatsſchuldſcheine ausgeſtellt.

Auch gehört der Abſchluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerſchaft beſchloſſen ſind, ſowie die Beaufſichtigung der Erfüllung derſelben in der Regel zum Geſchäftskreis der Finanzdeputation, falls ſolche nicht in beſonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden iſt. Nicht minder iſt ſie ermächtigt, wenn ſie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältniſſe eine vorhergehende Anfrage nicht rathſam erſcheinen laſſen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerſchaft abzuſchließen.

§. 39. Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 40. Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus zwei oder drei Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft. Der jedesmalige Controleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 41. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens, dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und, wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplicats des Protokollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§. 42. Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 43. Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 44. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§. 45. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 46. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel nicht eher in das Specialbudget aufgenommen werden, ehe nicht von Senat und Bürgerschaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 47. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fond nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligtem Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Generalcasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 48. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 49. Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und dergleichen sich zu verständigen.

Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoye und für die Häfen und Hafenanstalten, sind durch die Deputation Hülfsbeamten anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen. Ueber die deßfallsigen Anordnungen haben sich Vorsitzer und Rechnungsführer zu verständigen. — Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfniß für eine solche Einrichtung kann dieselbe von der Deputation aufgehoben werden.

Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzer und Rechnungsführer geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens derselben vollzogen. Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die sämmtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copien der Correspondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hülfsbeamten aufbewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert. — Der Rechnungsführer kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihm erforderlich scheinenden Abschriften verlangen.

§. 50. Die Hülfsbeamten werden aus dem Fond der Deputation bezahlt, auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§. 51. Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel von dem Vorsitzer und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen pupillarische Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§. 52. Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Bediensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

§. 53. Alle diese Staatsbeamten und Bedienstete werden vom Senate gewä ernannt, beeidigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren Kündigung und E lassung vom Senate geschieht. Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 54. Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer De tation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es vorab di die Regierungscanzlei bekannt gemacht, und haben sich die Bewerber bei dem Senate melden.

§. 55. Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, w ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vorgelegt werden, und so diese befugt seyn, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf Liste zu beantragen.

§. 56. Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, we sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigenfalls du geheime Abstimmung ausmitteln.

§. 57. Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind sie v etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur B gutachtung mitzutheilen.

§. 58. Jeder Beamte genießt dasjenige Diensteinkommen, welches bisher seinem A beigelegt ist. Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung von Senat u Bürgerschaft.

§. 59. Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitzer oder Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied Deputation zu.

§. 60. Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustelle und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden Deputationen n den von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime A stimmung nach absoluter Mehrheit.

§. 61. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputation von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5 mit resp. fü oder zwölf, diejenigen unter II. mit resp. fünf oder zehn Deputirten aus der Bürgersch zu besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zum untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen manialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken, und sonstiger Ein men, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münz

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamter: der Hirt des großen Stadtwerders.

3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.

Aus der Bürgerschaft: vier Mitglieder.

4. Die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenschosses.

Aus der Bürgerschaft: achtzehn Mitglieder.

In Beziehung auf §. 6 wählen hier die vier ersten Wählerclassen die dreifache Zahl, die fünfte und sechste zusammen Einen und die siebente und achte jede Einen Deputirten.

5. Die Deputation bei der Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

Aus der Bürgerschaft: vier Mitglieder.

6. Die Militärdeputation, in Verbindung mit der Verwaltung der Kriegssteuercasse.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befriedigungen, die öffentlichen Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteure.

8. Die Eisenbahndeputation mit Allem, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs betrifft.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Bahnhofs- und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht.

9. Die Deputation für den Wegbau.

Aus der Bürgerschaft: vier Mitglieder.

Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.

10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Die Oekonomen am Zuchthause und am Gefangenhause.

11. Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschifffahrtsabgaben; — deßgleichen für die Consumtionsabgabe.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellten Beamten, namentlich die Accise-, Zoll- und Consumtionsbeamten, nebst dem Canal-Gelderheber.

12. Die Deputation für die Convoye, die Strom- und Uferbauten in der Stadt nebst den Eisbrechern, und für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits- und oberländische Hafen, das Theerhaus, das Terpentin-Lagerhaus und Pulvermagazin.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, die Anruderer und Schlachtwächter (vorbehaltlich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl); ferner der Aufseher am Sicherheitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinlager und am Pulvermagazin.

13) Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.

Aus der Bürgerschaft: zwölf Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, sodann sämmtliche Beamten bei diesen Anstalten, namentlich die Hafen- und Schleußenmeister und die Capitäne der Leuchtschiffe.

14) Die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschiffverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: sechs Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Postbeamten zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem dritten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den vier ersten Wahlclassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar sind zufolge §. 5 nur diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

15) Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die Neben- und niederen Schulen der Stadt, die Zeichnenschule und die Schule für angehende Schullehrer ausgesetzten Gelder.

Aus der Bürgerschaft: zehn Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 62 bis 73.

16) Die Deputation wegen Abwendung der Wassersgefahren.

Aus der Bürgerschaft: zehn Mitglieder.

17) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: zehn Mitglieder.

18) Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt-, Neu- und Vorstadt.

Aus der Bürgerschaft: zehn Mitglieder.

19) Die Deputation wegen der städtischen Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt.

Aus der Bürgerschaft: fünf Mitglieder.

20) Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der Stadtgräben.

Aus der Bürgerschaft: fünf Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

21) Die Deputation wegen der Bürgerweide.

Aus der Bürgerschaft: fünf Mitglieder.

Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 62. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme der Navigationsschule, sämmtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder von dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der für jene Schulen ausgesetzten Fonds und Einnahmen.

§. 63. Der Deputation sind drei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer mit berathender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§. 64. Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger- oder Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens einen Thaler, der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich weniger als einen Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Kategorien mit Einschluß der Gemeinde- und der Freischullehrer, erwählt werden.

§. 65. Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Beziehung auf die im §. 62 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben förderlich seyn kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach §. 62 ihrem Wirkungskreise angehört.

§. 66. In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitzer es angemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei ihm darauf anträgt.

§. 67. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, ist befugt, die im §. 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine deßfallsige Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§. 68. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen. Jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.

§. 69. Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden Lehrerprüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu führen und das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu nehmen, um das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

§. 70. Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe von §. 55 und §. 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 71. Concessionen zur Gründung von Privat-Schulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat ertheilt.

§. 72. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

§. 73. Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindeschulen der Stadt Bremen und über sämmtliche Schulen des Gebiets den dafür bestehenden Commissionen des Senats in bisheriger Weise übertragen.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§. 1. Ergibt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemein-

ſchaftlichen Beſchluſſes, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverord erlaſſene Vorſchrift der Geſetzgebung angehöre, ſo unterliegt die Streitfrage der Entſche des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutſchlands.

§. 2. In dieſem Falle wird zunächſt eine Deputation aus vier Mitgliedern Senats und ſechs Mitgliedern der Bürgerſchaft niedergeſetzt, welche über Vermittlung ſchläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 3. Wird durch die nach Abſtattung dieſes Berichts von dem Senat und der Bürgerſchaft abermals anzuſtellende Berathung die Meinungsverſchiedenheit nicht erl ſo werden von der Deputation zur Grundlage für die Entſcheidung alle dabei in kommenden Verhandlungen zwiſchen dem Senate und der Bürgerſchaft unter Beifü eines Verzeichniſſes zuſammengelegt.

Eine Ausfertigung dieſes Verzeichniſſes wird von ihr dem Senate gleichwie der gerſchaft mitgetheilt.

§. 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerſchaft die Hinzufügung for Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgeſtellte Anſicht ſprechenden G für erforderlich halten, ſo muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nä vier Wochen nach Empfang des vorſtehenden Verzeichniſſes geſchehen.

§. 5. Nach Ablauf dieſer vier Wochen hat die Deputation ſämmtliche Acten nebſt einem Verzeichniſſe derſelben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem A Appellationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgeſtellte Anſicht ſprech Gründe werden Abſchriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

V. Geſetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Erſte Abtheilung.

Beſtimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§. 1. Bis zu anderweitiger Organiſation des Gerichtsweſens des Bremiſchen S bleiben die jetzt beſtehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden näheren Vorſch in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

§. 2. Für alle richterlichen Functionen, welche bei dieſen Behörden vor der G gebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, beſteht ein Coll von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieſes Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Funct wahr bei dem Obergerichte und deſſen Commiſſionen für Vormundſchafts-, Debit-, Nac Erbe- und Handveſten-Sachen, und bei dem Handelsgerichte, ſoweit nicht für dieſes männiſche Theilnehmer berufen ſind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte, ferner Steuergerichte, bei welchem bis auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten gliedern genügt, ſowie endlich bei dem Gewerbegerichte.

§. 3. Dem Collegium ſteht ein Mitglied als Präſident und ein anderes M als Vicepräſident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorſitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorſitzer ein Director gewählt.

§. 4. Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.

b) Die Wahl des Präsidenten, sowie der Directoren der Gerichte geschieht von und aus sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.

c) Der Vicepräsident wird von sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht sofort wieder wählbar ist.

d) Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Collegiums stattfindet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit verfahren.

e) Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiesenen Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzustehen, bis es vom Collegium wieder entschlagen wird.

f) Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat statt, welcher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung trifft.

§. 5. Den Vorsitzern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das Gerichts- und Canzleipersonal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäftsganges des Richtercollegiums. Namentlich hat er, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts des Senats, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Gerichtssecretäre, Advocaten, Notare, Canzleibeamten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, in so fern er deren Abhülfe nicht sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§. 6. Für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung durch andere Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, zulässig.

§. 7. Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§. 8. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretäre, sowie die Anordnung für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Canzleien geschieht durch Beschlüsse des Collegiums, welche indessen der Genehmigung des Senats bedürfen.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Gerichte, sowie über die Wahl der Gerichtssecretäre und sonstiger Gerichtsbeamten.

§. 9. Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§. 10. Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des §. 72 der Verfassung elf Wahlmänner berufen und zwar in nachfolgender Weise:

a) Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.

b) Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

c) Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.

d) Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner.

e) Nachdem die unter c und d bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendigt haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten vier Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.

f) Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.

Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben.

§. 11. Bei dem Wahlgeschäft ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben geschehen, und keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält, wobei übrigens die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.

c. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmänner einstimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe dadurch erwählt.

d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Ergibt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert,

und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§. 12. Das Ergebniß der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf derselbe den Gewählten von der Wahl in Kenntniß setzt.

§. 13. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom Senate zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber die Wahl ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14. Von der demnächst erfolgten Ernennung wird, sobald die Annahme des Amtes stattgefunden hat, vom Senate der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mittheilung gemacht.

§. 15. Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richtercollegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit.

§. 16. Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, und die von mir wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will. So wahr helfe mir Gott!“

§. 17. Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indessen nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 18. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richtercollegiums gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die dem Richtercollegium oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Richtercollegium genöthigt werden.

§. 19. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst sich zum Austritt bewogen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 20. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 21. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Senats, und zwar, wenn der Betheiligte selbst darauf angetragen hat, nach vorgängiger Vernehmung des Richtercollegiums.

§. 22. Iſt nicht vom Betheiligten ſelbſt darum nachgeſucht, ſo kann ſie nur auf Antrag des Richtercollegiums und nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten vom Senat verfügt werden.

Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Wahrnehmung der Geſchäfte iſt das Collegium verpflichtet, die Verſetzung dieſes Mitgliedes in den Ruheſtand bei dem Senate zu beantragen.

§. 23. Für die Wahl eines Gerichtsſecretärs werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmänniſchen Mitgliedern des Handelsgerichts drei Bremiſche Staatsbürger dem Senat in Vorſchlag gebracht. Sie müſſen Rechtsgelehrte ſeyn und die Eigenſchaften, welche geſetzlich für die Wahl zu einem Vertreter erforderlich ſind, beſitzen.

Einer der Vorgeſchlagenen wird vom Senate erwählt.

§. 24. Gerichtsboten und ſonſtige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzuſtellen ſind, werden vom Richtercollegium erwählt und dem Senat zur Beſtätigung in Vorſchlag gebracht.

Dritte Abtheilung.

Beſtimmungen über Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Richtercollegiums und über die Gehalte der Gerichtsſecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Der Präſident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von 2200 Thalern.

Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt 2000 Thaler.

§. 26. Der Genuß dieſes Honorars beginnt mit dem Anfang des nächſten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt aus dem Collegium erfolgt.

§. 27. Die Auszahlung des Honorars geſchieht monatsweiſe.

§. 28. Außer der vorſtehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geſchäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehalte.

§. 29. Ein in Ruheſtand verſetztes Mitglied hat einen Anſpruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt. Dieſer beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der erſten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in daſſelbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 30. Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits ſeit zwanzig Jahren ſein Amt bekleidet und zugleich ſein ſiebenzigſtes Lebensjahr vollendet hat, iſt berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen ſeines Honorars in den Ruheſtand zu treten.

§. 31. Der Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des erſten Monats nach dem Austritt aus dem Collegium und hört im Sterbefalle mit dem Schluſſe des Monats, in welchem derſelbe ſich ereignet, auf.

§. 32. Derſelbe wird monatsweiſe ausbezahlt.

III. Gehalte der Gerichtssecretäre.

§. 33. Der jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis er die Summe von 1500 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indessen bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahrs geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

VI. Gesetz, die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

§. 1. Zur Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen „Gerichtshof für Competenzconflicte“ führt.

§. 2. Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derselben sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3. Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und das Richtercollegium ebenfalls drei aus seiner Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit; bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, nöthigenfalls aber durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter seyn, und darf weder dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied angehören.

§. 4. Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die Dauer von zehn Jahren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen sie für die noch übrige Zeit.

§. 6. Nach vollzogener Wahl sämmtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden dieselben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amts auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht einem der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§. 8. Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes durch den Vorsitzer des Gerichtshofes, und zwar in der Art, daß für die dem Senat angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Richtercolle-

gium angehörenden Mitglieder die vom Richtercollegium gewählten Stellvertreter nach e bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den ü gen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt w genommen wird.

§. 9. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine Ver tungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sey, oder in einer S sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompe dagegen die andere für competent erklärt hat.

§. 10. Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der Erhe des Conflictverfahrens nicht entgegen.

§. 11. Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Beschlusses Senats.

Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat a bracht werden.

§. 12. Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren veranlass Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, welche bei dem fahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Ver tungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, zugefertigt.

§. 13. Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das we Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren Nach gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict ledigt und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indessen die Erlassung einstweiliger dringender A regeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14. Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derse steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15. Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von Verwaltungsbehörde, sowie von der Gerichtsbehörde eine Denkschrift zur Begründung Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitz

Vorab kann indessen der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner P nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17. An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sä liche sieben Mitglieder persönlich, nöthigenfalls aber durch ihre Stellvertreter, nehmen.

§. 18. Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen trag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19. Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von sä lichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

§. 20. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§. 21. Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 22. Die Protokolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§. 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen

der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannsconvent.

§. 2. Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in der Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle getreten ist oder in die Stelle treten wird, besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

§. 3. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4. Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus demselben auszutreten, indessen ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens zwanzig Conventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§. 6. Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§. 7. Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 8. Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 9. Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu He delszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§. 10. Versammlungen des Kaufmannsconvents finden statt, so oft die Hande kammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Ka mannsconvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf an tragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheil des Antrags versammelt.

§. 11. Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent und hat in demselben Leitung der Geschäfte. Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 12. Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Geg stände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschl nahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht we Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der späteren Einreichung ungeac für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§. 13. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefa

§. 14. In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndi der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolg Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 15. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Gen migung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 16. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern, welche Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§. 17. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie nicht M glieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählb wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 18. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden V sammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewäh nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl v genommen.

§. 19. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer wählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelsk mer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten M glieder oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entwe bereits Ein Mitglied oder keins ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon zwölf Jahre lang Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitg der bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 20. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 21. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§. 22. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 24. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jederzeit gestattet.

§. 25. Wer aufhört Mitglied des Kaufmannsconvents zu seyn, oder bei wem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§. 26. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 27. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 28. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der Bremischen Schifffahrt, sowie den Hülfsgeschäften Beider dienlich seyn kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 29. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§. 30. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 31. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse dabei nicht betheiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 32. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§. 33. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§. 34. Zur Vermittlung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 35. Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

1) für das gesammte Mäklerwesen,
2) für das Frachtfuhrwesen,
3) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben,
4) für das Lootsenwesen,
5) für den Pferdezug an der untern Weser,
6) für die Handelsstatistik,
7) für das Auswandererwesen,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§. 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen hat auch auf das Interesse des Handels hinsichtlich des Gütertransports auf den Eisenbahnen ihr Augenmerk fortwährend zu richten.

§. 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§. 38. Den im §. 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§. 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats

bei den im §. 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indeſſen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der geſammten Behörde veranlaſſen.

§. 40. Die Leitung und Beaufſichtigung des Büreau's für die Bremiſche Handelsſtatiſtik iſt der dafür beſtellten Behörde (§. 35 unter 6) übertragen. Dieſe Behörde iſt berechtigt, zu dieſem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anſpruch zu nehmen.

§. 41. Hinſichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anſtalten und Geſchäftszweige angeſtellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsſchule, der ſämmtlichen Schiffs-, Aſſecuranz-, Geld- und Waarenmäkler und Agenten, Güterbeſtätter, Schiffsmeſſer, Schiffsbeſichtiger und Proviantbeſichtiger, des Waſſerſchout und des Oberlootſen, ſowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weiſe verfahren, daß

1) die Lehrer an der Navigationsſchule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde;

2) der Waſſerſchout, der Oberlootſe, die Güterbeſtätter, Schiffsmeſſer, Schiffsbeſichtiger, Proviantbeſichtiger, ſowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Perſonen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abſtimmung nach abſoluter Stimmenmehrheit in Vorſchlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch ſämmtliche Mitglieder der Behörde einſtimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei beſtimmte Perſonen vorzugsweiſe vor allen übrigen für das in Frage ſtehende Amt geeignet ſeyen, ſo beſchränkt ſich der Vorſchlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einſtimmigkeit ſich ergeben hat;

3) ſämmtliche Mäkler und Agenten von der Handelskammer gewählt werden.

§. 42. Bei den nach §. 41 und 2 auf den Vorſchlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vorſchlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendaſelbſt unter 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Beſtätigung des Senats.

§. 43. Die Inſtructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlaſſen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§. 44. Die Entlaſſung dieſer Beamten erfolgt vom Senat nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§. 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von Beamten und ſonſtigen Angeſtellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen. — Auf Waarenmäkler und Agenten findet dieſe Beſtimmung jedoch keine Anwendung.

Sonſtige Bedienſtete, wie Aufſeher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzuſtellende Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden werden von dieſen angeſtellt.

§. 46. Verſammlungen der im §. 35 gedachten Behörden finden ſtatt, ſo oft der Vorſitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigſtens die Hälfte der dieſer Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter ſchriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorſitzer einer Verſammlung beantragt.

§. 47. Sollten künftig im Wege der Geſetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im §. 35 erwähnten beſtellt werden, ſo dienen denſelben die Vorſchriften dieſes Geſetzes gleichfalls zur Richtſchnur.

§. 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesammtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fond von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fond im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im §. 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

III.

Die in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze vom 2. April 1849 angeordneten transitorischen Bestimmungen bleiben, soweit sie noch Anwendung finden können, in Kraft, und ist insbesondere die daselbst §. 61 erwähnte Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens auch ferner den für sie gültigen Vorschriften der §§. 29 bis 35 des die Deputationen betreffenden Gesetzes unterworfen; jedoch soll die in dem §. 59 der transitorischen Bestimmungen enthaltene Vorschrift dahin abgeändert seyn, daß die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt werden, daß die der Wahl nach beiden Aeltesten nach zehn Jahren, die beiden dann folgenden nach elf Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 22. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den **20.** Juli **1854.**

In Gegenwart

aller in der gedachten Sitzung Anwesenden.

§. 1.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere das zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossene Schutz- und Trutz-Bündniß betr.

(15. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1854.)

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind mit der nachfolgenden Mittheilung beauftragt worden:

In ihrer Erklärung vom 24. Mai d. J. haben die Höfe von Oesterreich und Preussen ihr Verhalten zu der gegenwärtigen Europäischen Verwicklung ihren Bundesgenossen dargelegt, und daran den Ausdruck des Wunsches geknüpft, daß durch eine verfassungsmäßige Willensäußerung des Bundes eine feste Bürgschaft für die Eintracht sämmtlicher Regierungen Deutschlands inmitten der Gefahren der Weltlage gewonnen werde.

Die hohe Bundesversammlung hat hierauf durch ihren Beschluß vom gedachten Tage ausgesprochen, daß sie in der Uebereinstimmung der beiden Mächte die wesentliche Grundlage für die Einigkeit Deutschlands und für die Wahrung der gemeinsam deutschen Interessen erkenne. Sie hat es als ein Bedürfniß anerkannt, daß der Entschluß der Bundesglieder zu kräftigem und treuem Zusammenstehen durch das gesetzliche Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Je aufrichtiger die Regierungen von Oesterreich und Preussen sich dieses Ausspruches erfreuten, desto größer ist die Genugthuung, womit sie sich nunmehr in dem Falle sehen, eine in der bestimmten Form eines Vertrages verbürgte und das gesammte Gebiet der Interessen Deutschlands umfassende Einigung dieser hohen Versammlung vorlegen zu können.

Die Gesandten haben die Ehre, den authentischen Text des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Preussen zu Berlin am 20. April d. J. abgeschlossenen und seitdem beiderseits ratificirten Vertrags wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, sowie eines als integrirender Theil zu demsel-

den gehörigen Zusatzartikels hiermit zu überreichen *), und im Namen ihrer erhabenen Monarchen den Deutschen Bund zum Beitritt zu diesem Vertrage einzuladen.

Sie sind beauftragt, diese Vorlage mit den folgenden Bemerkungen und weiteren Mittheilungen zu begleiten:

Oesterreich und Preussen sind bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Bündnisses geführt haben, dem leitenden Gedanken gefolgt, nicht nur die zwischen ihnen bereits bestehenden Bande der Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu befestigen, sondern sich noch ausgedehntere Bürgschaften für die Sicherheit ihrer Staaten, sowie für den gemeinsamen Schutz der Gesammtinteressen Deutschlands zu gewähren. Die Bestimmungen des Vertrages verwirklichen diese erhöhte Solidarität, indem sie die contrahirenden Theile für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zur gemeinsamen Abwehr jedes auswärtigen Angriffs auf irgend einen Theil ihrer gesammten Besitzungen verpflichten, und diese Verbindlichkeit ausdrücklich auch auf den Fall ausdehnen, wenn zur Wahrung deutscher Interessen ein actives Vorgehen eines der Theilnehmer veranlaßt wäre. Diese Verpflichtungen werden, wenn der Bund in seiner Gesammtheit zu dem Bündnisse hinzutritt, vertragsmäßig auf den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebiets und der außerdeutschen Besitzungen Oesterreichs und Preussens sich erstrecken. Deutschland wird alsdann, kraft der Bestimmungen des Bündnisses, ohne von dem auf Erhaltung und Vertheidigung gerichteten Grundcharakter seiner Verfassung abzuweichen, mit verstärktem Nachdrucke die Aufgabe zu erfüllen vermögen, als engverbundene Gesammtmacht die gemeinsamen deutschen Interessen zu schützen und zugleich zur Aufrechthaltung des Europäischen Gleichgewichtes mitzuwirken, auf welchem die Sicherheit aller Staaten beruht.

Die Grundsätze, die das Hauptinstrument des Vertrages vom 20. April d. J. aufstellt, haben ferner in dem den Artikel II desselben ergänzenden Zusatzartikel eine besondere Anwendung auf den Stand der Verwicklungen im Orient gefunden, und die Gesandten haben den Auftrag, der hohen Bundesversammlung hiermit zugleich Abschriften derjenigen Erlasse vorzulegen **), welche die Höfe von Wien und Berlin in Ausführung der betreffenden Bestimmung dieses Zusatzartikels an ihre Gesandtschaften am Kaiserlich-Russischen Hofe gerichtet haben.

Sicher werden die Regierungen Deutschlands die Fürsorge zu würdigen wissen, welche die Souveraine von Oesterreich und Preussen bewog, eine weitere Ausdehnung der Kriegsoperationen Rußlands auf dem rechten Donauufer, sowie die Fortdauer der Besetzung der Moldau und Walachei auf unbestimmte Zeit, als unvereinbar mit den ihrer Obhut anvertrauten großen Interessen zu bezeichnen. Aber auch dem Geiste der Mäßigung und Friedensliebe, welchen die beiden Mächte in keinem ihrer Schritte verläugnet haben, werden ihre deutschen Bundesgenossen Anerkennung und Beifall nicht versagen. Die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens bleibt das Ziel der Wünsche und Bestrebungen der beiden Cabinete, und sie halten an der Hoffnung fest, daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland der aus tiefem Pflichtgefühl hervorgegangenen Sprache seiner alten Verbündeten Gehör geben und dadurch den Wunsch friedlicher Ausgleichung bethätigen werde, damit in Folge dieser veränderten Stellung Rußlands und des nothwendigen praktischen Einflusses derselben auf diejenige der übrigen kriegführenden Mächte die Wege der Verständigung wieder geöffnet und das im Interesse Deutschlands Erreichte auch für die Beruhigung Europa's nutzbar gemacht werden könne.

*) Diese Actenstücke sind gegenwärtigem Separatprotokoll als Beilagen 1 und 2 angefügt.

**) Man siehe die Beilagen 3 und 4 zu diesem Protokolle.

Die Cabinete von Wien und Berlin unterziehen in diesem Augenblick die Antwort Rußlands der gewissenhaftesten Prüfung, und sie werden es sich zur Pflicht machen, der Bundesversammlung, sofern sie dem Bündnisse beigetreten seyn wird, diese Antwort mitzutheilen, und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

Ebenso werden sie es sich angelegen seyn lassen, dem Bunde in allen späteren ihn als Theilnehmer an dem Bündnisse angehenden Verhandlungen die gebührende Einflußnahme zu sichern, und in so weit es auf die von Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht zu trennende Frage der Form seiner Vertretung ankommt, werden sie sich den Grundsatz des Artikels 49 der Wiener Schlußacte gegenwärtig halten, und jedenfalls in der dort bezeichneten Eventualität auf die genaue Vollziehung dieser Bestimmung der Bundesgesetze achten.

Die Regierungen von Oesterreich und Preussen schöpfen aus ihrem Vertrauen in die Einsicht und den Gemeinsinn der Regierungen Deutschlands die beruhigende Ueberzeugung, daß über die Zwecke und Aufgaben, die dem Deutschen Bunde gegenüber den Ereignissen der Gegenwart vorgezeichnet sind, unter den Mitgliedern desselben eine ächt bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit obwalte. Der Beschluß, dem die beiden Höfe nunmehr entgegensehen, wird diesen Zwecken und Aufgaben die vereinigte moralische und materielle Macht des großen deutschen Staatenbundes dienstbar machen, und dieser mächtigen Gesammtheit unter allen Verhältnissen den ihr gebührenden Einfluß sichern, so daß Deutschland aus der ernstesten der politischen Verwicklungen, von welchen Europa seit der Gründung des Deutschen Bundes ergriffen wurde, unter dem göttlichen Schutze unerschüttert hervorgehen wird.

Hierauf wurde

beschlossen:

die obige Vorlage der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen an den für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Ausschuß mit dem Auftrage abzugeben, mit möglichster Beschleunigung den deßfallsigen Beschlußentwurf vorzulegen.

§. 2.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere das am 23. Mai d. J. zu Wien von den vier Mächten unterzeichnete Conferenzprotokoll Num. 6 betr.

(15. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1854.)

Oesterreich und Preussen. Die Gesandten sind von ihren Allerhöchsten Höfen beauftragt, unter Bezugnahme auf die früheren Eröffnungen von Oesterreich und Preussen (siehe Separatprotokoll vom 24. Mai d. J.), der hohen Bundesversammlung das am 23. Mai d. J. zu Wien von den vier Mächten unterzeichnete Conferenzprotokoll Num. 6 vorzulegen.

Dasselbe lautet folgendermaßen:

Protocole
d'une Conférence tenue au Ministère des Affaires étrangères
à Vienne le 23 Mai 1854.

Présents: Les Représentants d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne et de Prusse.

Les Plénipotentiaires soussignés ont jugé conforme aux dispositions contenues dans le protocole du 9 Avril de se réunir en Conférence pour se com-

muniquer réciproquement et déposer dans un acte commun les Conventions conclues entre la France et l'Angleterre, d'une part, et entre la Prusse et l'Autriche, de l'autre, les 10 et 20 Avril de la présente année *).

Après mûr examen des dites Conventions les Soussignés ont unanimement constaté:

que la Convention conclue entre la France et l'Angleterre, ainsi que celle qui a été signée le 20 Avril entre l'Autriche et la Prusse tendent toutes deux dans les situations relatives auxquelles elles s'appliquent à assurer le maintien des principes consacrés par la série des protocoles de la Conférence de Vienne, que l'intégrité de l'Empire Ottoman et l'évacuation de la portion occupée de son territoire par l'armée russe, sont et resteront le but constant et invariable de l'accord des quatre Puissances,

que les actes conséquemment communiqués et annexés au présent protocole répondent à l'engagement que les Puissances avaient pris entre elles le 9 Avril de délibérer et de s'entendre sur les moyens les plus propres à réaliser l'objet de leur concert et donnent une nouvelle sanction à la ferme intention des quatre Puissances représentées dans la Conférence de Vienne de réunir tous leurs efforts et toutes les volontés pour réaliser le but qui forme la base de leur union.

(Signé:) Buol-Schauenstein. Bourqueney. Westmorland. Arnim.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

dieſe Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Separatprotokoll zur Kenntniß der höchſten und hohen Regierungen zu bringen.

---

*) Die zwiſchen Frankreich und England am 10. April 1854 abgeſchloſſene Uebereinkunft iſt bereits als Beilage zum Protokoll der 13. dießjährigen Sitzung und jene zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen vom 20. April d. J. zum gegenwärtigen Separatprotokoll als Beilage 1 abgedruckt.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Smidt.

Beilagen 1 bis 4

zu §. 1 des Separatprotokolls der 22. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 20. Juli 1854.

Beilage 1.

Schutz- und Trutz-Bündniß zwischen Oesterreich und Preussen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen,

durchdrungen von tiefem Bedauern über die Fruchtlosigkeit Ihrer bisherigen Versuche, dem Ausbruche des Krieges zwischen Rußland einer- und der Türkei, Frankreich und England andererseits vorzubeugen;

eingedenk der von Ihnen durch Unterzeichnung der jüngsten Wiener Protokolle eingegangenen moralischen Verpflichtungen;

angesichts der von beiden Seiten immer weiter um sich greifenden militärischen Maßregeln und der daraus für den allgemeinen Frieden Europa's erwachsenden Gefahren;

überzeugt von dem hohen Berufe, der, an der Schwelle einer unheilvollen Zukunft, dem mit Allerhöchstihren beiderseitigen Staaten engvereinten Deutschland im Interesse der Europäischen Wohlfahrt obliegt, —

haben beschlossen, Sich für die Dauer des zwischen Rußland einer- und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse zu vereinigen, und zu dessen Abschluß die nachstehenden Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath, Feldzeugmeister und General-Quartiermeister der Armee, Heinrich Freiherrn von Heß, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen militärischen Marien-Theresien-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopoldordens, Ritter des Königlich-Preussischen schwarzen Adlerordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preussischen Hofe, Friedrich Grafen von Thun-Hohenstein, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopoldordens, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens erster Classe, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchstihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-

ordens erſter Claſſe mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Großkreuz des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen St. Stephanordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dieſelben ſind, nach Austauſch ihrer genügend befundenen Vollmachten, über folgende Puncte übereingekommen:

I.

Seine Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät und Seine Majeſtät der König von Preuſſen garantiren Sich gegenſeitig den Beſitz Ihrer deutſchen und außerdeutſchen Länder ſo daß jeder auf das Ländergebiet des Einen gerichtete Angriff, woher er auch komme, auch von dem Andern als ein gegen das eigene Gebiet gerichtetes feindliches Unternehmen angeſehen werden wird.

II.

In gleicher Weiſe halten Sich die hohen Contrahenten für verpflichtet, die Rechte und Intereſſen Deutſchlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu ſchützen, und betrachten Sich demnach zur gemeinſamen Abwehr jedes Angriffs auf irgend einen Theil Ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn Einer derſelben im Einverſtändniſſe mit dem Andern zur Wahrung deutſcher Intereſſen activ vorzugehen Sich veranlaßt findet.

Die Verſtändigung über den Eintritt des eben bezeichneten Falles, ſowie über den Umfang der alsdann zu gewährenden Hülfeleiſtung wird den Gegenſtand einer beſondern und als integrirender Theil des vorliegenden Vertrags zu betrachtenden Uebereinkunft bilden.

III.

Um den Bedingungen Ihres eingegangenen Schutz- und Trutz-Bündniſſes auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, verbinden Sich die beiden deutſchen Großmächte, im Falle des Bedarfes, nach unter Sich zu beſtimmenden Epochen und auf zu beſtimmenden Puncten, einen Theil Ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitſchaft zu halten. Ueber die Zeit, den Umfang und die Art der Aufſtellung dieſer Streitkräfte wird ebenfalls eine beſondere Feſtſetzung erfolgen.

IV.

Die hohen contrahirenden Theile werden ſämmtliche deutſchen Bundesregierungen einladen, dieſem Bündniſſe beizutreten, mit der Maßgabe, daß die durch Artikel 47 der Wiener Schlußacte vorgeſehenen bundesrechtlichen Verpflichtungen für die beitretenden Staaten diejenige Ausdehnung annehmen, die der gegenwärtige Vertrag vorbedingt.

V.

Keiner der beiden hohen contrahirenden Theile wird während der Dauer dieſes Bündniſſes irgend ein Separatbündniß mit anderen Mächten eingehen, welches mit den Grundlagen des gegenwärtigen Vertrages nicht in der vollſten Uebereinſtimmung ſtehen würde.

VI.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ſobald als möglich zur Ratification der Allerhöchſten Souveraine gelangen.

Geſchehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m/p. (L.S.) Fr. Thun m/p. (L.S.) Frhr. O. Th. Manteuffel m (L.S.)

Beilage 2.

Zusatzartikel

zu dem Schutz- und Trutz-Bündnisse zwischen Oesterreich und Preussen vom 20. April 1854.

Nach der Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Preussen abgeschlossenen Vertrages wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses soll die nähere Verständigung über den Eintritt des Falles, in welchem ein actives Vorgehen des Einen der hohen contrahirenden Theile für den Andern die Verpflichtung zu gemeinsamer Vertheidigung des beiderseitigen Gebiets begründen wird, den Gegenstand einer besondern als integrirender Theil des Hauptvertrags zu betrachtenden Vereinbarung bilden.

Ihre Majestäten haben Sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Länder an der unteren Donau durch Kaiserlich-Russische Truppen die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesammten Deutschen Bundes, und also auch Ihrer eigenen Staaten, und zwar in einem um so höheren Grade gefährden würde, je weiter Rußland seine Kriegsoperationen auf türkischem Gebiete ausdehnt. Die Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen sind in dem Wunsche einig, jede Betheiligung an dem zwischen Rußland einerseits, der Türkei, Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Kriege wo möglich vermeiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beitragen zu können. Insbesondere betrachten Sie die neuerlich von dem Hofe von St. Petersburg in Berlin gegebenen Erklärungen, wonach Rußland die ursprüngliche Ursache zur Besetzung der Fürstenthümer durch die nunmehr den christlichen Unterthanen der Pforte gemachten und in nahe Aussicht gestellten Zugeständnisse als beseitigt anzusehen scheint, als ein wichtiges Element der Pacification, welchem Sie einen weiteren praktischen Einfluß nur mit Bedauern versagt sehen könnten. Sie hoffen daher, daß die zu erwartenden Rückäußerungen des Petersburger Cabinets auf die unter dem 8. d. dorthin abgegangenen Preussischen Vorschläge Ihnen die erforderliche Gewähr für ein baldiges Zurückziehen der Russischen Truppen vom türkischen Gebiete darbieten werden. Für den Fall jedoch, daß diese Hoffnung getäuscht werden sollte, haben die ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich:

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath, Feldzeugmeister und General-Quartiermeister der Armee, Heinrich Freiherr von Heß ꝛc. ꝛc.

und

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Preussischen Hofe, Friedrich Graf von Thun-Hohenstein ꝛc. ꝛc.,

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen:

Allerhöchstihr Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Theodor Freiherr von Manteuffel ꝛc. ꝛc.

die folgende nähere Verabredung über den Eintritt des im vorerwähnten Artikel II des Allianzvertrags vom heutigen Tage bezeichneten Falles getroffen.

Einziger Artikel.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung wird auch Ihrerseits an den Kaiserlich-Russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland die nöthigen Befehle zu erwirken, damit sofort jedem weiteren Vorrücken Seiner Armee auf türkischem Gebiete Einhalt geschehe, sowie um vollgültige Zusicherungen wegen baldiger Räumung der Donaufürstenthümer von Seiner Majestät zu begehren, und die Preussische Regierung wird diese Eröffnungen mit Rücksicht auf Ihre bereits nach St. Petersburg gegangenen Vorschläge wiederholt auf das nachdrücklichste unterstützen.

Ist die auf diese Schritte der Cabinete von Berlin und Wien erfolgende Antwort des Kaiserlich-Russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie Ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Puncte gewährt, so werden die von Einem der contrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maßregeln unter die Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisses mit der Maßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet Einer der beiden hohen contrahirenden Mächte von der Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militärischen Kräften abgewehrt wird.

Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Incorporation der Fürstenthümer, sowie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seiten Rußlands bedingt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Ratification der Allerhöchsten Souveraine gleichzeitig mit dem obenerwähnten Vertrage unterzogen werden.

Geschehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m/p. (L.S.) Fr. Thun m/p. (L.S.) Frhr. O. Th. Manteuffel m/p. (L.S.)

Beilage 3.

Dépêche de M. le Comte de Buol à M. le Comte V. Esterhazy à St.-Pétersbourg, en date de Vienne le 3 Juin 1854.

En face de la grande crise qui maintient l'Europe dans une attente pleine d'anxiété, l'Empereur, n. a. M., s'est décidé à faire un nouvel appel aux sentiments élevés de l'Empereur Nicolas en l'engageant à prendre en considération l'urgente nécessité de parvenir à un moyen de mettre enfin un terme à une situation si menaçante pour toutes les positions et tous les intérêts.

Impossible de se faire illusion que c'est la prise de possession des deux Principautés danubiennes par les forces russes qui a été une des causes principales du développement alarmant de la lutte actuelle, et que c'est encore cette mesure qui a surtout fait avorter toutes les tentatives ayant pour but de préparer les voies à une solution pacifique. C'est par le silence opposé à la sommation de la France et de l'Angleterre tendant à amener l'évacuation de ces provinces, que la Russie s'est constituée en état de guerre avec les deux Puissances occidentales, en donnant par là à la lutte une extension nouvelle au point de dérober à tout calcul les conséquences désastreuses qui pourront en découler.

L'Empereur Nicolas ne saurait se dissimuler non plus jusqu'à quel point les intérêts de l'Empire d'Autriche, identifiés à tant d'égards avec ceux de l'Allemagne tout entière, ont déjà, aux points de vue politique, commercial et industriel, souffert par cette occupation si prolongée. Il est tout aussi évident que tous ces maux augmenteront dans une progression proportionnée à l'extension qui sera donnée au théâtre de la guerre.

Dans une conjoncture aussi grave, l'Empereur, s'inspirant des devoirs que lui imposent les intérêts de ses peuples, s'est vu dans le cas de prendre par le Protocole ci-joint*) en copie des engagements devant l'accomplissement desquels il ne saurait reculer.

L'Empereur de Russie, en pesant dans sa sagesse toutes ces considérations, appréciera la valeur que l'Empereur, n. a. M., doit attacher à ce que les armées russes ne poussent pas plus loin leurs opérations dans les pays transdanubiens et à obtenir de sa part des indications positives sur l'époque précise, et, nous espérons, pas trop éloignée, où il sera mis un terme à l'occupation des Principautés.

L'Empereur Nicolas, nous n'en doutons pas, veut la paix; il avisera par conséquent aux moyens de faire cesser un état de choses qui tend tous les jours davantage à devenir pour l'Autriche et l'Allemagne une source intarissable de calamités. Il ne voudra pas, par une durée indéterminée de cette occupation, ou en rattachant l'évacuation à des

*) Daſſelbe iſt bereits als Beilage sub num. 5 zum Sep. Prot. der 15. dießjährigen Sitzung S. 448[7] abgedruckt.

conditions dont l'accomplissement serait indépendant de notre volonté, imposer à l'Empereur François Joseph le devoir impérieux d'aviser lui-même aux moyens de sauvegarder les intérêts que la situation actuelle compromet si gravement.

Vous voudrez bien, M. le Comte, en donnant lecture et copie de cette dépêche à M. le Comte de Nesselrode, appuyer sur le prix particulier que nous attachons à recevoir de sa part des explications promptes et nettes qui, en nous rassurant sur nos propres intérêts, puissent en même temps servir d'acheminement à mettre un terme aux horreurs de la guerre.

Recevez etc.

Beilage 4.

Dépêche de M. le Baron de Manteuffel à M. le Baron de Werthern à St.-Pétersbourg, en date de Berlin le 12 Juin 1854.

Le Cabinet de Vienne vient de nous communiquer la dépêche ci-jointe en copie, que le Comte de Buol, d'ordre de l'Empereur, a adressée à l'Envoyé d'Autriche à St.-Pétersbourg, pour en donner lecture et copie à M. le Chancelier de l'Empire.

Nous retrouvons dans cette dépêche au sujet de l'occupation des Principautés Danubiennes par les troupes Russes, des vues, que, comme Vous pressentirez, M. le Baron, d'après mes communications antérieures, le Roi, n. a. M., partage.

C'est avec un profond regret que S. M. a vu rester jusqu'ici infructueux tous les efforts que Son Cabinet a faits pour mettre fin à un état de choses, qui non seulement est une des principales causes du développement de plus en plus alarmant de la lutte actuelle, mais dont les conséquences désastreuses doivent nécessairement augmenter en proportion de son étendue et de sa durée.

Si, dans une conjoncture qui touche de si près à tant de positions et à tant d'intérêts, S. M. l'Empereur d'Autriche a fait un nouvel appel aux sentiments élevés de S. M l'Empereur de toutes les Russies, pour prévenir les imminents dangers d'une complication ultérieure, le Roi, n. a. M., ne saurait que prêter tout Son appui à cette démarche du Cabinet de Vienne.

D'ordre de S. M., je Vous invite donc, M. le Baron, à porter également le protocole ci-joint en copie du 9 Avril à la connaissance de M. le Comte de Nesselrode, en exprimant à S. E. notre confiance, que S. M. l'Empereur Nicolas y puisera de nouveaux motifs pour soumettre à une appréciation impartiale la haute valeur que, comme S. M. l'Empereur François Joseph, le Roi, n. a. M., doit attacher à ce que les armées Russes ne poussent pas plus loin leurs opérations dans les pays transdanubiens et qu'un terme, pas trop éloigné, soit mis à l'occupation des Principautés par ces armées.

Le Roi ne saurait se départir de la conviction que son auguste Beau-frère n'aura qu'à suivre dans sa sagesse une ligne qui s'accorderait autant avec Ses propres intérêts qu'avec Ses déclarations antérieures pour replacer les questions litigieuses par des assurances conformes à la juste sollicitude des Cours de Berlin et de Vienne, sur un terrain qui offrit des points de départ pratiques, afin d'en acheminer une solution satisfaisante, en abrégeant et en circonscrivant l'action guerrière de part et d'autre.

Notre auguste Maître espère donc que la présente démarche trouvera près de S. M. l'Empereur de Russie un accueil conforme aux sentiments qui l'ont dictée, et que la réponse, qu'ainsi que le Cabinet de Vienne, nous attendons avec le haut intérêt qu'exige son importance, soit de nature à soustraire le Roi aux douloureuses nécessités que Lui imposeraient Ses devoirs Royaux et Ses engagements.

Veuillez, M. le Baron, communiquer la présente dépêche à M. le Chancelier de l'Empire, et recevez, etc.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 24. Juli 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden.

§. 232.

Substitution.

Präsidium eröffnet, daß die Substitution des Kurfürstlich-Hessischen für den Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten noch fortbestehe.

§. 233.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem von Oesterreich und Preussen am 20. April 1854 abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses betr.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 1. v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Bundestags-Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Die hohe Versammlung hat am 24. Mai laufenden Jahres dem berichtenden Ausschusse die in der 15. dießjährigen Sitzung von Oesterreich und Preussen bezüglich der orientalischen Angelegenheit gemachte Mittheilung, und sodann in der Sitzung vom 20. laufenden Monats demselben die weitere, den gleichen Gegenstand betreffende Vorlage Oesterreichs und Preussens mit dem Auftrage zugewiesen, schleunigst einen entsprechenden Beschlußentwurf zu begutachten.

Durch den am 24. Mai l. J. gleichzeitig gefaßten Beschluß hat die hohe Versammlung den beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen bereits ihren aufrichtigen Dank für deren Mittheilungen dargebracht, dabei zugleich die kundgegebene Uebereinstim-

mung der gedachten beiden höchsten Regierungen als die wesentliche Grundlage der unerschütterlichen Einigkeit Deutschlands anerkannt, es aber als Bedürfniß bezeichnet, daß diese Einigkeit durch das verfassungsmäßige Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen haben nun unterm 20. dieses Monats den von ihnen am 20. April l. J. abgeschlossenen und seither beiderseits ratificirten Vertrag wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, nebst einem zu demselben gehörigen Zusatzartikel mitgetheilt, und dabei den Deutschen Bund eingeladen, diesem Vertrage beizutreten; dem berichtenden Ausschusse aber will es scheinen, daß die von der hohen Versammlung am 24. Mai vorbehaltene förmliche Kundgabe des festen Entschlusses aller Bundesgenossen — kräftig und treu zusammenzustehen in den Prüfungen, welche die nächste Zukunft dem gemeinsamen Vaterlande bringen kann, — den entschiedensten und folgereichsten Ausdruck durch den allseitigen Beitritt zu jenem Bündnißvertrage erhalten werde, und daß es dann einer anderweiten Aeußerung deßfalls nicht mehr bedürfe. —

Der gedachte Vertrag selbst ist der hohen Versammlung bekannt; die Erklärung, mit welcher derselbe eingebracht worden ist, erläutert seinen Zweck näher, und sichert dem Bunde die entsprechende Mitwirkung bei dessen Vollzuge zu.

Das hiernach durch den Abschluß des Vertrags vom 20. April erstrebte Ziel steht mit dem in Artikel II der Bundesacte und Artikel 1 der Wiener Schlußacte festgestellten Zwecke des Deutschen Bundes im Einklange, der Beitritt des Bundes zu jenem Vertrage erhöht die Bürgschaften für Erreichung und Sicherung dieses Zweckes während der Dauer der Verwicklungen, die gegenwärtig den Frieden Europa's erschüttern; die Befugniß des Bundes, sich dem Vertrage anzuschließen, und in die durch denselben begründeten gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen einzutreten, ergibt sich klar aus den Artikeln 35 und 47 der Wiener Schlußacte.

Der eingehenderen Ausführung dessen glaubt der Ausschuß um so mehr überhoben zu seyn, als es bekannt ist, daß die Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen sich bereits diese Auffassung angeeignet und die Absicht kundgegeben hat, der von Oesterreich und Preussen erlassenen Einladung Folge zu geben. Dem Ausschusse bleibt demgemäß nur die erfreuliche Aufgabe, die Form zu begutachten, in welcher die so glücklich bestehende Uebereinstimmung und der Beitritt des Bundes zu dem mehrerwähnten Vertrage zu beurkunden seyn möchte, und er erlaubt sich in Erfüllung dieser Aufgabe die Fassung des nachstehenden Beschlusses zu

beantragen:

Die deutsche Bundesversammlung,

in Erwägung, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen das von Allerhöchstdenselben unter dem 20. April d. J. zu Berlin abgeschlossene Schutz- und Trutz-Bündniß dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde mit der Einladung zum Beitritte vorgelegt haben;

in Erwägung und Anerkennung der Gründe, welche die beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen zu dem Abschlusse dieses Bündnisses und zu dessen Mittheilung an das verfassungsmäßige Organ des Bundes bewogen haben;

eingedenk des hohen Berufes, die Gesammtinteressen Deutschlands, auch über das Bundesgebiet hinaus, mit vereinter Macht gegen jede Beeinträchtigung zu schützen;

geleitet von dem Wunsche, durch den Beitritt zu dem erwähnten Bündnisse, deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes zu bethätigen, —

beschließt auf Grund des Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte:

I.

Dem zwischen Oesterreich und Preussen für die Dauer des zwischen Rußland einerseits und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

(Inseratur)

sowie der in einem Zusatzartikel enthaltenen Ergänzung zu Artikel II, deren Wortlaut folgender ist:

(Inseratur)

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, urkundlich der gegenwärtigen Erklärung, unter der Verabredung beizutreten, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen die durch Artikel XI der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen durch ihre gesammte deutsche und außerdeutsche Macht erfüllen werden.

II.

Die zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses erforderlichen Maßregeln bleiben besonderer Beschlußfassung vorbehalten. Mit der Vorbereitung derselben wird der in der Sitzung vom 24. Mai dieses Jahres gewählte besondere Ausschuß mit der Befugniß beauftragt, sich zu diesem Zwecke mit dem Militärausschusse in Verbindung zu setzen.

Präsidium hält sofort über vorstehende Ausschußanträge

Umfrage,

und erklärten hierbei

Oesterreich und

Preussen: sich mit denselben vollkommen einverstanden.

Bayern. Die Königliche Regierung findet sich zunächst veranlaßt, der conföderativen Gesinnung, die sich in der Vorlage des Vertrags vom 20. April l. J., sowie in der Art und Einleitung dieser Vorlage ausspricht, die gebührende Anerkennung zu zollen.

Sie hat aus dem vertraulichen Benehmen, welches die deutschen Regierungen hierüber in letzter Zeit vorgängig unter sich gepflogen haben, mit hoher Befriedigung die Ueberzeugung geschöpft, daß über die Zwecke und Aufgaben des Deutschen Bundes unter den Ereignissen der Gegenwart bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit besteht.

Gestützt auf diese Ueberzeugung, — dann im vertrauensvollen Hinblicke auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, bei Vorlage ihres gedachten Vertrags, der Bundesversammlung gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über die Ausführung dieses Vertrags und die dem Bunde dabei zukommende Mitwirkung, — und geleitet von dem festen Entschlusse, allen Ereignissen, die da kommen mögen, in bundesgetreuer Eintracht entgegenzugehen, — stimmt die Königliche Regierung für den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem Vertrage vom 20. April l. J. und erklärt ihr Einverständniß mit dem vom Ausschusse deßfalls begutachteten Beschlußentwurfe.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung tritt dem vorgelegten Entwurfe in vertrauensvollem Hinblick auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über den Zweck, den Inhalt und den Vollzug des Bündnisses bei.

Hannover. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Beschlußentwurfe beizutreten.

Württemberg. Der Gesandte hat dem vorliegenden Beschlußentwurfe zuzustimmen.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem vorgelegten Beschlußentwurfe Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen und
Großherzogthum Hessen: treten bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat sich beeilt, die in der 22. Sitzung am 20. d. M. von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin gemachte Vorlage über den Beitritt des Bundes zu dem am 20. April d. J. zwischen Höchstdenselben abgeschlossenen Vertrage seinem Allerhöchsten Hofe einzusenden.

Wenn der Gesandte mit Instruction in dieser hochwichtigen Angelegenheit indessen noch nicht hat versehen werden können, seinem Hofe demnach das Protokoll zu nachträglicher Erklärung offen zu halten hat, so ergreift er doch diese Gelegenheit, um unter Anknüpfung an die in der 17. Sitzung von ihm abgegebene Erklärung und in Gemäßheit seiner früheren Weisungen auszusprechen, daß Seine Majestät der König, wie Allerhöchstdieselben den Bemühungen jener Allerdurchlauchtigsten Höfe für Sicherstellung der Bundesinteressen die vollste Anerkennung zollen, so auch seit dem Beginne dieser ernsten Complication entschlossen gewesen sind, gegen keinen Ihrer erhabenen Bundesgenossen in Bethätigung föderativer Gesinnung und Erfüllung der Bundespflichten zurückzustehen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist zu der Erklärung autorisirt, daß Seine Majestät der König-Großherzog, als Mitglied des Deutschen Bundes, Allerhöchstihre Zustimmung dazu ertheilen, daß der Bund dem zwischen Oesterreich und Preussen unterm 20. April d. J. abgeschlossenen Vertrage beitrete, während Seine Majestät für Ihre übrigen Staaten die strenge Neutralität bewahren wollen, welche Allerhöchstdieselben zu beobachten Sich vorgesetzt haben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat den Anträgen Namens der vier hohen Regierungen der Curie beizupflichten.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat dem Beschlußentwurfe ebenfalls beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzoglichen Regierungen theilen die von der Bundesversammlung bereits ausgesprochene lebhafte Freude über die durch die vorgelegten Mittheilungen beurkundete Uebereinstimmung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in Bezug auf die orientalische Frage. Sie glauben jedoch in dieser wichtigen Angelegenheit sich nur nach voller Ueberzeugung und offen dahin aussprechen zu müssen, daß sie den Anschluß des Deutschen Bundes an das zwischen Oesterreich und Preussen unter dem 20. April d. J. abgeschlossene Bündniß, nebst dem als integrirender Theil des Bündnisses bezeichneten Zusatzartikel dem Geiste der Bundesverfassung und der durch dieselbe dem Bunde bezeichneten Stellung nicht entsprechend halten, weil die Vorlage über die durch den Artikel 47 der Wiener Schlußacte für die Theilnahme des Bundes vorgeschriebenen Grenzen hinausgeht.

Die Großherzoglichen Regierungen können daher zu ihrem Bedauern dem durch den Ausschuß vorgelegten Antrage nicht beistimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte tritt Namens sämmtlicher hohen Regierungen der Curie dem Beschlußentwurfe bei.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Wenn Ihre Durchlauchten der ersten Einladung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Preussen zum Beitritte zu dem am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisse unverweilt entgegenzukommen Sich verpflichtet fühlten, um sowohl Allerhöchstdenselben Ihren Dank und Ihr vollstes Vertrauen zu bethätigen, als auch um, so viel Ihre Durchlauchten vermochten, dahin zu wirken, daß diesem allen Interessen Deutschlands entsprechenden Bündnisse das Anerkenntniß des Deutschen Bundes rechtzeitig zu Theil werden möge, so können Ihre Durchlauchten die nunmehr in der Bundesversammlung erfolgte Vorlage desselben nur mit Freuden begrüßen, und der Gesandte ist ermächtigt, zu einem Bundesbeschlusse mitzuwirken, durch welchen der Beitritt des Deutschen Bundes zu dem zwischen Oesterreich und Preussen am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisse, sowie zu der in einem Zusatzartikel enthaltenen Ergänzung zu dessen zweitem Artikel, in der von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin beantragten und von dem Ausschusse begutachteten Weise, sofort ausgesprochen werde.

Freie Städte. Der Gesandte ist von Seiten sämmtlicher vier freien Städte beauftragt, dem Entwurfe in allen Puncten beizutreten.

In Gemäßheit der Ausschußanträge erfolgte daher der

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung,

in Erwägung, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen das von Allerhöchstdenselben unter dem 20. April d. J. zu Berlin abgeschlossene Schutz- und Trutz-Bündniß dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde mit der Einladung zum Beitritte vorgelegt haben;

in Erwägung und Anerkennung der Gründe, welche die beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen zu dem Abschlusse dieses Bündnisses und zu dessen Mittheilung an das verfassungsmäßige Organ des Bundes bewogen haben;

eingedenk des hohen Berufes, die Gesammtinteressen Deutschlands, auch über das Bundesgebiet hinaus, mit vereinter Macht gegen jede Beeinträchtigung zu schützen;

geleitet von dem Wunsche, durch den Beitritt zu dem erwähnten Bündnisse, deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes zu bethätigen, —

beschließt

auf Grund des Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte:

I.

Dem zwischen Oesterreich und Preussen für die Dauer des zwischen Rußland einerseits und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen,

durchdrungen von tiefem Bedauern über die Fruchtloſigkeit Ihrer bisherigen Verſuche, dem Ausbruche des Krieges zwiſchen Rußland einer- und der Türkei, Frankreich und England andererſeits vorzubeugen;

eingedenk der von Ihnen durch Unterzeichnung der jüngſten Wiener Protokolle eingegangenen moraliſchen Verpflichtungen;

angeſichts der von beiden Seiten immer weiter um ſich greifenden militäriſchen Maßregeln und der daraus für den allgemeinen Frieden Europa's erwachſenden Gefahren;

überzeugt von dem hohen Berufe, der, an der Schwelle einer unheilvollen Zukunft, dem mit Allerhöchſtihren beiderſeitigen Staaten engvereinten Deutſchland im Intereſſe der Europäiſchen Wohlfahrt obliegt, —

haben beſchloſſen, Sich für die Dauer des zwiſchen Rußland einer- und der Türkei, England und Frankreich andererſeits ausgebrochenen Krieges zu einem Schutz- und Trutz-Bündniſſe zu vereinigen, und zu deſſen Abſchluß die nachſtehenden Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich:

Allerhöchſtihren wirklichen Geheimen Rath, Feldzeugmeiſter und General-Quartiermeiſter der Armee, Heinrich Freiherrn von Heß, Commandeur des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen militäriſchen Marien-Thereſien-Ordens, Großkreuz des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopoldordens, Ritter des Königlich-Preuſſiſchen ſchwarzen Adlerordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Allerhöchſtihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich-Preuſſiſchen Hofe, Friedrich Grafen von Thun-Hohenſtein, Großkreuz des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopoldordens, Ritter des Königlich-Preuſſiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majeſtät der König von Preuſſen:

Allerhöchſtihren Miniſterpräſidenten und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ritter des Königlich-Preuſſiſchen rothen Adlerordens erſter Claſſe mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Großkreuz des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen St. Stephanordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dieſelben ſind, nach Austauſch ihrer genügend befundenen Vollmachten, über folgende Puncte übereingekommen:

I.

Seine Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät und Seine Majeſtät der König von Preuſſen garantiren Sich gegenſeitig den Beſitz Ihrer deutſchen und außerdeutſchen Länder, ſo daß jeder auf das Ländergebiet des Einen gerichtete Angriff, woher er auch komme, auch von dem Andern als ein gegen das eigene Gebiet gerichtetes feindliches Unternehmen angeſehen werden wird.

II.

In gleicher Weiſe halten Sich die hohen Contrahenten für verpflichtet, die Rechte und Intereſſen Deutſchlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu ſchützen, und betrachten Sich demnach zur gemeinſamen Abwehr jedes Angriffs auf irgend einen Theil Ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn Einer derſelben

im Einverständnisse mit dem Andern zur Wahrung deutscher Interessen activ vorzugehen Sich veranlaßt findet.

Die Verständigung über den Eintritt des eben bezeichneten Falles, sowie über den Umfang der alsdann zu gewährenden Hülfeleistung wird den Gegenstand einer besondern und als integrirender Theil des vorliegenden Vertrags zu betrachtenden Uebereinkunft bilden.

III.

Um den Bedingungen Ihres eingegangenen Schutz- und Trutz-Bündnisses auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, verbinden Sich die beiden deutschen Großmächte, im Falle des Bedarfes, nach unter Sich zu bestimmenden Epochen und auf zu bestimmenden Puncten, einen Theil Ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten. Ueber die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte wird ebenfalls eine besondere Festsetzung erfolgen.

IV.

Die hohen contrahirenden Theile werden sämmtliche deutschen Bundesregierungen einladen, diesem Bündnisse beizutreten, mit der Maßgabe, daß die durch Artikel 47 der Wiener Schlußacte vorgesehenen bundesrechtlichen Verpflichtungen für die beitretenden Staaten diejenige Ausdehnung annehmen, die der gegenwärtige Vertrag vorbedingt.

V.

Keiner der beiden hohen contrahirenden Theile wird während der Dauer dieses Bündnisses irgend ein Separatbündniß mit anderen Mächten eingehen, welches mit den Grundlagen des gegenwärtigen Vertrages nicht in der vollsten Uebereinstimmung stehen würde.

VI.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll sobald als möglich zur Ratification der Allerhöchsten Souveraine gelangen.

Geschehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m/p. (L.S.) Fr. Thun m/p. (L.S.) Frhr. O. Th. Manteuffel m/p. (L.S.)

sowie der in einem Zusatzartikel enthaltenen Ergänzung zu Artikel II, deren Wortlaut folgender ist:

Nach der Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Preussen abgeschlossenen Vertrages wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses soll die nähere Verständigung über den Eintritt des Falles, in welchem ein actives Vorgehen des Einen der hohen contrahirenden Theile für den Andern die Verpflichtung zu gemeinsamer Vertheidigung des beiderseitigen Gebiets begründen wird, den Gegenstand einer besondern als integrirender Theil des Hauptvertrags zu betrachtenden Vereinbarung bilden.

Ihre Majestäten haben Sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Länder an der unteren Donau durch Kaiserlich-Russische Truppen die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesammten Deutschen Bundes,

und also auch Ihrer eigenen Staaten, und zwar in einem um so höheren Gra gefährden würde, je weiter Rußland seine Kriegsoperationen auf türkischem Gebi ausdehnt. Die Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen sind in d Wunsche einig, jede Betheiligung an dem zwischen Rußland einerseits, der Türk Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Kriege wo möglich v meiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beitragen können. Insbesondere betrachten Sie die neuerlich von dem Hofe von St. Pete burg in Berlin gegebenen Erklärungen, wonach Rußland die ursprüngliche Ursa zur Besetzung der Fürstenthümer durch die nunmehr den christlichen Unterthanen d Pforte gemachten und in nahe Aussicht gestellten Zugeständnisse als beseitigt an sehen scheint, als ein wichtiges Element der Pacification, welchem Sie einen wei ren praktischen Einfluß nur mit Bedauern versagt sehen könnten. Sie hoffen dah daß die zu erwartenden Rückäußerungen des Petersburger Cabinets auf die un dem 8. d. dorthin abgegangenen Preussischen Vorschläge Ihnen die erforderli Gewähr für ein baldiges Zurückziehen der Russischen Truppen vom türkischen G biete darbieten werden. Für den Fall jedoch, daß diese Hoffnung getäuscht wer sollte, haben die ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich:

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath, Feldzeugmeister und Gener Quartiermeister der Armee, Heinrich Freiherr von Heß ꝛc. ꝛc.

und

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer, außerordentlich Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Preussischen Ho Friedrich Graf von Thun-Hohenstein ꝛc. ꝛc.,

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen:

Allerhöchstihr Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angeleg heiten, Otto Theodor Freiherr von Manteuffel ꝛc. ꝛc.

die folgende nähere Verabredung über den Eintritt des im vorerwähnten Artikel des Allianzvertrags vom heutigen Tage bezeichneten Falles getroffen.

Einziger Artikel.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung wird auch Ihrerseits an den K serlich-Russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Seiner M jestät dem Kaiser von Rußland die nöthigen Befehle zu erwirken, damit sof jedem weiteren Vorrücken Seiner Armee auf türkischem Gebiete Einhalt gesche sowie um vollgültige Zusicherungen wegen baldiger Räumung der Donaufürst thümer von Seiner Majestät zu begehren, und die Preussische Regierung w diese Eröffnungen mit Rücksicht auf Ihre bereits nach St. Petersburg gegange Vorschläge wiederholt auf das nachdrücklichste unterstützen.

Ist die auf diese Schritte der Cabinete von Berlin und Wien erfolgen Antwort des Kaiserlich-Russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß Ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Puncte gewährt, so w den die von Einem der contrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreif den Maßregeln unter die Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage ab schlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisses mit der Maßgabe fallen, daß jeder feindli

Angriff auf das Gebiet Einer der beiden hohen contrahirenden Mächte von der Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militärischen Kräften abgewehrt wird.

Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Incorporation der Fürstenthümer, sowie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seiten Rußlands bedingt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Ratification der Allerhöchsten Souveraine gleichzeitig mit dem obenerwähnten Vertrage unterzogen werden.

Geschehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m/p. (L.S.) Fr. Thun m/p. (L.S.) Frhr. O. Th. Manteuffel m/p. (L.S.)

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, urkundlich der gegenwärtigen Erklärung, unter der Verabredung beizutreten, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen die durch Artikel XI der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen durch ihre gesammte deutsche und außerdeutsche Macht erfüllen werden.

II.

Die zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses erforderlichen Maßregeln bleiben besonderer Beschlußfassung vorbehalten. Mit der Vorbereitung derselben wird der in der Sitzung vom 24. Mai d. J. gewählte besondere Ausschuß mit der Befugniß beauftragt, sich zu diesem Zwecke mit dem Militärausschusse in Verbindung zu setzen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott, auf für Großherzogthum Hessen.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Digitized by Google

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 3. August 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen substituirten Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 234.

Substitution.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte Freiherr von Prokesch-Osten zeigt an, daß er die Ehre habe, für den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten Herrn von Bismarck-Schönhausen substituirt zu seyn.

§. 235.

Besichtigung der Bundesfestungen Ulm und Luxemburg.

(27. Sitz. §. 268 v. J. 1853.)

Präsidium eröffnet, die Militärcommission habe unterm 20. v. M. die Anzeige gemacht, daß sie die Besichtigung vorerst der Bundesfestungen Ulm und Luxemburg in gleicher Hinsicht wie in den früheren Jahren angeordnet und zu diesem Zwecke mit der von Ulm den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Bevollmächtigten und den des zehnten

Armeecorps, dann von der Festungsabtheilung den Kaiserlich-Königlichen Obersten Freiherrn von Rzikowsky beauftragt habe, mit der von Luxemburg aber den Königlich-Preussischen und den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Kenntniß.

§. 236.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate April, Mai und Juni 1854.

(11. Sitz. §. 115 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte hat, erhaltenem Auftrage zufolge, die Ehre, hoher Bundesversammlung die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate April, Mai und Juni 1854 zu überreichen.

Diese Arbeitsrapporte wurden an die Militärcommission geleitet.

§. 237.

Die Erbauung der Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg und die Errichtung von Bahnhof-Gebäuden zu Landau betr.

(11. Sitz. §. 125 v. J. 1854.)

Bayern. Für die Eisenbahn, welche von Neustadt in der Pfalz über Landau und Weißenburg nach Straßburg hergestellt wird, sollen im Rayon der Bundesfestung Landau Bahnhof-Gebäude aufgeführt werden.

Zu Erwirkung der militärischen Prüfung und Genehmigung dieser Bauanlage hat die Direction der pfälzischen Eisenbahnen die für die erwähnten Gebäude angefertigten Entwürfe der Königlichen Geniedirection zu Landau vorgelegt, und es ist nunmehr der Königliche Gesandte nach vorgängig erfolgter Prüfung der Entwürfe von Seiten der Königlichen Militärbehörden von seiner Allerhöchsten Regierung angewiesen worden, die Entwürfe zu den gedachten Rayonsbauten zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen und deren Zustimmung zur Ausführung derselben zu erholen, oder aber etwaige Erinnerungen entgegenzunehmen.

Zu diesem Zwecke beehrt sich der Gesandte, hiermit den von der dritten Geniedirection zu Landau an das Festungscommando daselbst erstatteten Bericht vom 11. v. M. nebst 7 Plänen und einer schriftlichen Beilage unter dem Bemerken zu übergeben, daß von Seiten des Königlichen Kriegsministeriums gegen die Ausführung der mehrerwähnten Rayonsbauten, so wie sie projectirt sind, ein Bedenken nicht erhoben werde, daß aber von der durch die Geniedirection angeregten massiven Ausführung des unteren Stockes des Stationsgebäudes um so mehr Umgang werde genommen werden müssen, als dadurch die Anlage eines neuen Erdwerkes zur Zeit des Kriegszustandes nothwendig werden würde, und der Nachtheil der Behinderung des Feuers aus den rückwärts gelegenen Festungswerken keineswegs durch den Gewinn eines Unterkunftsraumes für Truppen auf dieser Stelle aufgewogen wäre.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehende Erklärung und den damit übergebenen Bericht nebst sieben Plänen der Militärcommission mit dem Auftrage zuzustellen, sich darüber gutachtlich zu äußern.

§. 238.

Die Ersatzansprüche der Königlich-Bayerischen Regierung für den in der Bundesfestung Landau bisher bestrittenen Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten betreffend.

(20. Sitz. §. 216 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte hat in der Sitzung vom 6. vorigen Monats seiner Allerhöchsten Regierung ihre Erklärung über die von dem Ausschusse für Militärangelegenheiten in der nämlichen Sitzung (§. 216) gestellten Anträge in Bezug auf die Bundesfestung Landau vorbehalten; derselbe ist nunmehr in der Lage, diese Erklärung und beziehungsweise die Abstimmung der Königlichen Regierung über die erwähnten Anträge, nach Maßgabe des §. 24 der Geschäftsordnung, schon jetzt in Nachstehendem zu Protokoll zu geben:

Zu 1. Wenn die von dem Königlichen obersten Rechnungshofe als richtig befundenen Haupt-Zusammenstellungen der Kosten für außerordentliche Herstellungen und Vertheidigungs-Instandsetzungen der Bundesfestung Landau, ohne auf eine Revision der fraglichen Rechnungen zurückzugreifen, auch von der hohen Bundesversammlung anerkannt werden wollen, so kann die Königliche Regierung hierin mit hoher Befriedigung nur die Anerkennung dessen wahrnehmen, daß sie durch ihre Vorsorge für die ihr anvertraute Bundesfestung das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Maße gerechtfertigt habe.

Zu 2. Die Königliche Regierung hat, in eifriger Obhut für die Interessen der Bundesfestung Landau, die Kosten eines sechsmonatlichen Approvisionnements veranschlagen und für deren Betrag von 449,467 Gulden 16½ Kreuzern, oder in runder Summe von 450,000 Gulden, im Jahre 1841 aus dem damals noch vorhandenen Zinsenfond ein Capital in gleicher Größe ausscheiden und bei der Königlichen Kreiscasse in Speyer bereit halten lassen, um damit im eintretenden Falle die Kosten des sechsmonatlichen Approvisionnements zu bestreiten.

Sofern diese Summe und Approvisionirungsreserve aus dem Zinsenfond geschöpft ist, besteht allerdings noch ein Zinsenrest, welcher aber einem bestimmten Zwecke zugewendet und aus welchem auch die beanspruchte Summe von 115,620 Gulden 30½ Kreuzern vorschußweise entnommen worden ist. Auf den Rückersatz dieses Vorschusses aus Bundesmitteln wurde angetragen, weil man die Erhaltung der Approvisionirungsreserve in der veranschlagten Größe für wünschenswerth erachtete. Der Ausschuß der hohen Versammlung ist dagegen der Ansicht, daß von Seiten des Bundes keine Verpflichtung vorliege, diesen Betrag zu ergänzen, und zwar um so weniger, als auch in den übrigen Bundesfestungen nur geringe Mittel für Approvisionirungszwecke baar vorhanden sind.

Wenn nun die Königliche Regierung in Anbetracht dessen und in der Zuversicht, daß der Bund im Falle des Bedarfs für das volle Approvisionnement Fürsorge treffen werde, von dem Verlangen der Ergänzung der Approvisionirungsreserve um die daraus entnommenen Vorschüsse für außerordentliche Herstellungs- und Armirungskosten von Landau absteht, so stellt sich bis zum Schlusse des Jahres 1852/1853 der Stand dieser Reserve also dar:

Nach den von dem Königlichen obersten Rechnungshofe contrasignirten und der hohen Bundesversammlung überreichten Ausweisen wurden aus dem Approvisionirungsfond mit 450,000 Gulden bis 1852/1853 einschließlich verwendet:

a) für das Approvisionnement selbst:

für 1847/1848	30,925	Gulden	4	Kreuzer	—	Heller,
für 1848/1849	9,533	"	12	"	4	"
für 1849/1850	1,141	"	14	"	3	"
für 1850/1851	14,791	"	46	"	2	"
für 1851/1852	—	"	—	"	—	"
für 1852/1853	285	"	21	"	2	"
	56,676	Gulden	38	Kreuzer	3	Heller,
wovon aber	165	"	8	"	—	"
abgehen, welche 1851/1852 aus dem Approvisionnement effectiv eingegangen sind, so daß in Ausgabe verbleiben.	56,511	Gulden	30	Kreuzer	3	Heller

b) vorschußweise an Herstellungs- und Armirungskosten:

für 1847/1848	29,986	Gulden	37	Kreuzer	6	Heller,
für 1848/1849	10,208	"	58	"	—	"
für 1849/1850	2,925	"	3	"	2	"
für 1850/1851	24,767	"	55	"	3	"
für 1851/1852	27,066	"	35	"	6	"
für ditto	165	"	8	"	—	"
für 1852/1853	20,500	"	12	"	1	"
Summe	115,620	Gulden	30	Kreuzer	2	Heller.

Nach Abzug dieser beiden sub a und b erwähnten Beträge zu 56,511 Gulden 30 Kreuzern 3 Hellern und 115,620 Gulden 30 Kreuzern 2 Hellern ergibt sich als Rest der Approvisionirungsreserve für Landau die Summe von 277,867 Gulden 59 Kreuzern 3 Hellern, wovon indessen noch der für 1853/1854 erwachsende und erst am Jahresschlusse zu ermittelnde und festzustellende Aufwand auf die fraglichen Positionen in Abzug zu bringen wäre.

Zu 3 ist eine Bemerkung nicht zu machen.

Zu 4 und 5 besteht in der Wesenheit gleichfalls keine Erinnerung. Die Königliche Regierung glaubt indessen, indem sie den gestellten Anträgen beipflichtet, ausdrücklich hervorheben zu sollen, wie hierdurch der Bundesbeschluß vom 14. December 1830 über die besonderen Verhältnisse der Bundesfestung Landau (§. 320 des Prot.) im Princip und was die formelle Geschäftsbehandlung betrifft, eine Aenderung nicht erleide. Sie wird demgemäß die nach den Anträgen 4 und 5 künftig erforderlich werdenden Vorlagen, nach Maßgabe des gedachten Beschlusses vom 14. December 1830, Ziffer 1, stets durch das zur Vermittlung des ganzen deßfallsigen Geschäftsverkehrs ausschließend berufene Organ der Bundestags-Gesandtschaft an die hohe Versammlung bringen lassen, und imgleichen die Mittheilungen der hohen Versammlung auf diesem Wege entgegenzunehmen haben.

Zu 6 hat die Königliche Regierung gleichfalls nur auf den Beschluß vom 14. December 1830 Bezug zu nehmen, dessen Bestimmungen Ziffer 6 für die in Aussicht stehenden Inspicirungen der Bundesfestung Landau auch fernerhin als maßgebend erscheinen.

Zu 7 ist die Königliche Regierung bereit, dem geäußerten Wunsche nachträglich zu entsprechen.

§. 239.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem von Oesterreich und Preussen am 20. April 1854 abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses betr.

(23. Sitz. §. 233 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat die Ehre, die in der 23. dießjährigen Sitzung (§. 233) seinem Allerhöchsten Hofe vorbehaltene Erklärung nachstehendermaßen abzugeben:

In voller Würdigung des die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten beabsichtigenden Zweckes des Deutschen Bundes, sowie in Anerkennung der hieraus für die einzelnen Bundesglieder für den Fall sich ergebenden Verpflichtungen, daß einer dieser Zwecke für gefährdet zu erachten seyn müßte, und in der Ueberzeugung, daß diese Verpflichtungen mit der von der Königlichen Regierung für die Dauer des zwischen Rußland einerseits und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges für den Umfang der Dänischen Monarchie erklärten und befolgten und allseitig gebilligten Neutralität nicht in Widerspruch treten, — ist der Gesandte von seinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, dem in Antrag gebrachten Bundesbeschlusse beizustimmen.

§. 240.

Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(20. Sitz. §. 213 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. In Beziehung auf die in der 20. dießjährigen Sitzung (§. 213) seiner Allerhöchsten Regierung vorbehaltene Erklärung, beehrt sich der Gesandte anzuzeigen, daß er nunmehr den Befehl erhalten hat, dem in der 14. dießjährigen Sitzung vorgelegten neuesten Entwurf allgemeiner Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit für Holstein und Lauenburg nachträglich beizustimmen.

§. 241.

Die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältnisse, insbesondere den Beitritt von Limburg zu dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage betr.

(18. Sitz. §. 191 v. J. 1854.)

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die in der 18. dießjährigen Sitzung (§. 191) vorbehaltene Aeußerung kann der Gesandte jetzt dahin abgeben, daß, nach reiflicher Erwägung, der Beitritt zu der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 für das Herzogthum Limburg mehrfachen Bedenken und Schwierigkeiten unterliegt und daher von der Königlichen Regierung zunächst nicht beabsichtigt wird.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehende Erklärung dem betreffenden Ausschusse zuzuweisen.

§. 242.

Die Liquidation über die Kosten der vormaligen deutschen Nordseeflotte und die Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds betr.

(21. Sitz. §. 220 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet hierauf die Abstimmung über die in der 21. Sitzung vom 13. Juli d. J., §. 220, von Seiten des für das Liquidationswesen bestellten Bundestags-Ausschusses eingebrachten Anträge in Betreff der Liquidation über die Kosten der vormaligen deutschen Flotte und der Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds.

Oesterreich und

Preussen: erklären sich mit den gedachten Anträgen einverstanden.

Bayern. Der Gesandte stimmt den vom Ausschusse gestellten Anträgen unter der Voraussetzung allseitigen Einverständnisses mit denselben bei.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung ist, in Anerkennung der durch die höheren Interessen des Bundes gebotenen Nothwendigkeit der endlichen Regulirung dieser Angelegenheit, bereit, die nach dem vorliegenden Ausgleichungsplane ihr zur Last fallende Summe von 143,135 Gulden 5 Kreuzern als Beitrag zur Ausgleichung der durch die Liquidation der Kosten der vormaligen Nordseeflotte und der Reintegrirung der Bundesfonds erwachsenen Ansprüche abzuführen, behält sich aber übrigens, rücksichtlich der hierbei in Aussicht gestellten fernerweiten Liquidationen, ihre Rechte vollständig vor.

Hannover. Der Königliche Gesandte ist noch nicht mit Instruction versehen.

Württemberg. Der Gesandte ist unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Bundesstaaten sich der vorgeschlagenen Ausgleichung anschließen, ermächtigt, den vorliegenden Ausschußanträgen zuzustimmen.

Baden: tritt bei.

Kurhessen. Der Gesandte hat noch keine Instruction erhalten.

Großherzogthum Hessen: pflichtet bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte befindet sich noch ohne Instructionen, hat daher seiner Allerhöchsten Regierung mit sämmtlichen Rechten, bezüglich auf die allgemeine und besondere Liquidation, sowie auf die Kosten der Flotte, eine etwa für nöthig befundene Erklärung vorzubehalten.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Seine Majestät der König-Großherzog, in der Absicht, einen neuen Beweis Allerhöchstihrer bundesfreundlichen Gesinnungen zu geben und zu der so wünschenswerthen Regulirung des Bundesfinanzwesens möglichst mitzuwirken, haben den Gesandten zu ermächtigen geruht, den in der 19. dießjährigen Sitzung von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung in Betreff der Flottenliquidation und der Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds gemachten und von Preussen unterstützten Ausgleichungsvorschlägen beizutreten und daher denjenigen Anträgen, welche in der 21. Sitzung von dem Liquidationsausschusse gestellt worden, ihrem ganzen Inhalte nach, unter der Voraussetzung beizustimmen, daß solche von den übrigen Bundesstaaten gleichfalls angenommen werden.

Die übrigen Gesandten ertheilten den in Rede stehenden Ausschußanträgen die Genehmigung, wobei der Großherzoglich-Mecklenburgische die Voraussetzung allseitiger Annahme aussprach.

Die Bundesversammlung hat demnach

beschlossen:

I. Die auf Verpflegung von Truppen von den einzelnen Bundesregierungen für die Gesammtheit geleisteten Zahlungen einer besonderen, alsbald in Angriff zu nehmenden Liquidation vorzubehalten, und den am 2. April 1852 niedergesetzten Bundestags-Ausschuß zu ermächtigen, erst nach Vollendung dieser Vorarbeit der Bundesversammlung Anträge auf Zurückerstattung der für diesen Zweck verwendeten Vorschüsse aus den Festungsfonds zu unterbreiten. Diese Vorschüsse, im Betrage von 124,032 Gulden 33 Kreuzern, bis dahin noch in Rechnung fortzuführen, und jenem Festungsfond zu gut zu schreiben, welcher der Baarschaft inzwischen am füglichsten zu entbehren in der Lage ist.

II. Die in den Jahren 1849 bis 1851 verfallenen Umlagen für den Festungsbau zu Rastatt und zu Ulm sind von allen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der wieder in Wirksamkeit getretenen Matrikel vom 14. April 1842 zu berichtigen.

III. Bezüglich der für Begründung, Unterhaltung und Auflösung der Nordseeflotte erwachsenen Kosten

1) das in der Sitzung vom 30. Juni l. J. zu Protokoll gegebene Anerbieten der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung anzunehmen, wonach dieselbe auf den Rückersatz ihrer zur Bestreitung der Ausgaben für die Flotte vorschußweise geleisteten Einzahlungen, im Betrage von 717,634 Gulden 36 Kreuzern, sowie auf jeden Anspruch bezüglich des durch Veräußerung des Flottenmaterials erzielten Erlöses verzichtet, und zur Rückerstattung der aus Festungsfonds entnommenen Vorschüsse eine Summe von 471,101 Gulden 45 Kreuzern in die Bundescasse baar einzahlt, wogegen jeder weiteren Anforderung an Oesterreich in Bezug auf die Ausgleichung der auf die Flotte bisher erwachsenen Kosten entsagt wird;

2) den Gesammtaufwand für die Flotte — nach Abzug der eigenen Einnahmen der Marinefonds, sowie des durch Verkauf von Flottenmaterial erzielten Erlöses, und der vorerwähnten Leistungen Oesterreichs — in einem Betrage von 4,800,000 Gulden auf die übrigen Bundesstaaten matrikularmäßig umzulegen;

3) von jenen Bundesstaaten, welche zu den Ausgaben für die Flotte bisher weniger beigetragen haben, als sie hiernach matrikularmäßig getroffen hätte, zunächst im Verhältnisse ihrer Minderleistung die Mittel zur Erstattung der von einzelnen Regierungen, wie aus Festungsfonds entnommenen Vorschüsse — abzüglich des eben dahin zu verwendenden verfügbaren Restes am Verkaufserlöse im Anschlage von 558,894 Gulden 50 Kreuzern — mit 765,269 Gulden 9 Kreuzern aufzubringen;

4) aus den nach Abrechnung der veranschlagten Summe von 558,894 Gulden 50 Kreuzern vorhandenen und weiter eingehenden Einnahmen für veräußertes Flottenmaterial die in Folge der Auflösung der Flotte sich noch ergebenden Ausgaben zu decken, den Ueberschuß aber, sowie allenfallsige weitere Auslagen auf den Fond für Centralverwaltung des Bundes zu verrechnen;

5) die aus der Ausgleichung der Ausgaben für die Marine nach Ziffer 2 sich berechnenden Guthaben, und die über die Leistung für Zurückerstattung der Vorschüsse sich entziffernden Minderleistungen der einzelnen Bundesstaaten zur weiteren

Behandlung in die allgemeine Liquidation der seit dem Jahre 1848 für gemeinsame Leistungen aufgewendeten Kosten zu verweisen;

6) eben dahin auch den Kaufschillingsrest Preussens für die aus der deutschen Flotte erworbenen Schiffe mit 453,700 Gulden zu überweisen.

IV. Der Bundescassen-Abtheilung von vorstehenden Beschlüssen zur weiteren Ausführung Kenntniß zu geben.

§. 243.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 86 (eingegangen am 22. und datirt Darmstadt den 21. Juli d. J.) Gesuch des Andreas Pfaff, Großherzoglich-Hessischen Hofmundkochs in Betreff: 1) einer von ihm erfundenen Gesundheitssuppe (unter Beifügung eines Pfundes dieses Suppenfabrikats), dann 2) der bereits vorgelegten Erfindung einer Bierunterhefe, —

wurde der Reclamationscommission, und die Eingabe

Num. 87 (eingegangen am 26. und datirt Altona den 22. Juli d. J.) Vorstellung und Bitte des Waldemar Hasse, invaliden Kanoniers der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, um Gewährung einer jährlichen Unterstützung, —

wurde dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Berichtigung. S. 627 der dießjährigen Protokolle Z. 16 v. o. lies: Festungszwecke statt Festungswerke.

Digitized by Google

Loco dictaturae.

Separatprotokoll

der 24. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 3. August 1854.

In Gegenwart

aller in der gedachten Sitzung Anwesenden.

Den Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend.

(19. Sitz. Sep. Prot. v. J. 1854.)

Präsidium hält

Umfrage

über den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten gestellten und in das Separatprotokoll der 19. dießjährigen Sitzung niedergelegten Antrag in Betreff einer für Verstärkungen und Vervollständigungen der Bundesfestungen Ulm und Rastatt zu bewilligenden Summe von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern.

Oesterreich und

Preussen: pflichten dem Antrage bei.

Bayern. Der Gesandte ist ermächtigt, dem von Oesterreich und Preussen unterm 22. Juni d. J. gestellten Antrage:

„die für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt begutachteten Verstärkungen und Vervollständigungen zu genehmigen, die dafür berechnete Summe von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern zu bewilligen, und für die Jahre 1855 und 1856, je zur Hälfte, der für die genannten Festungen berechneten Bedarfssummen den Festungsbau-Cassen zuzuweisen“

beizustimmen, jedoch nur unter ausdrücklicher Wahrung des für seinerzeitige Vervollständigung der rechtseitigen Befestigungsbauten etwa noch Anzufordernden und mit dem Bemerken, daß die Königliche Regierung gern bereit gewesen wäre, den von der Mehrheit des

Ausschusses unterm 2. April v. J. gestellten Anträgen beizutreten, und es nur bedauern könne, wenn die von der Majorität der Militärcommission begutachteten Bauten nicht vollständig zur Ausführung kommen sollten.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung hat die Beseitigung der in der früheren Lage der Sache erhobenen Anstände mit Befriedigung vernommen und tritt dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in der auf die neuesten commissarischen Erörterungen gegründeten Voraussetzung, daß bei den vorliegenden, von den Regierungen von Oesterreich und Preussen zur Vollendung des Ausbaues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt gestellten ermäßigten Anforderungen der Zweck sicher zu erreichen stehe, bereitwillig bei.

Hannover. Der Gesandte sieht sich ermächtigt, dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, welcher dahin geht, die in dem Separatprotokolle der 18. dießjährigen Bundestags-Sitzung niedergelegten Vorschläge von Oesterreich und Preussen, hinsichtlich des Ausbaues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, vollständig anzunehmen, Namens der Königlichen Regierung in der Erwartung zuzustimmen, daß nunmehr ohne Verzug zur Wiederergänzung der zu Marinezwecken mitbenutzten Festungsfonds werde geschritten, und demnächst auch von der Bundesversammlung auf die Vertheidigung der Grenzen des deutschen Nordens werde Bedacht genommen werden.

Württemberg. Obschon die Königliche Regierung die Annahme noch weitergehender Anträge in Betreff des Fort- und Ausbaues der beiden Bundesfestungen Ulm und Rastatt dringend gewünscht hätte, so ist der Gesandte doch unter den vorliegenden Umständen ermächtigt, Namens der Königlichen Regierung dem von dem Ausschusse für Militärangelegenheiten in der 19. Sitzung vom 30. Juni d. J. bezüglich jenes Fortbaues gestellten Antrage zuzustimmen.

Baden. Der Gesandte ist zwar ermächtigt, den in dem Separatprotokolle der 18. Bundestags-Sitzung d. J. niedergelegten Anträgen der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und der Königlich-Preussischen Regierung, dem Gutachten des Ausschusses entsprechend, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten, soll jedoch hierbei bemerken, wie die Großherzogliche Regierung lebhaft bedauern müsse, daß es mit der, im Vergleiche zu den Anträgen der Majorität der Bundes-Militärcommission und des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten vom 2. April v. J., jetzt so bedeutend herabgesetzten Summe nicht möglich seyn werde, die Befestigung von Rastatt in dem ganzen, für die Erreichung des ursprünglichen Zweckes fortwährend für nothwendig erachteten Umfange zur Vollendung zu führen.

Kurhessen. Der Gesandte hat noch keine Weisungen erhalten.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte ist angewiesen, dem Ausschußantrage sich anzuschließen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist ermächtigt, den in der 18. dießjährigen Sitzung von den Allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen eingebrachten Vorschlägen wegen Ausbaues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, namentlich auch der zu diesem Behufe beantragten Bewilligung von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern unter der Voraussetzung beizustimmen, daß sich sämmtliche Stimmen in hoher Versammlung mit diesen Anträgen einverstanden erklären, sowie daß der im Jahre 1842

von den höchſten und hohen Regierungen vereinbarte und beſtimmte Maximalbetrag der Geſammtkoſten nicht weiter überſchritten werde.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Geſandte iſt autoriſirt, dem von den Allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen in der 18. dießjährigen Sitzung geſtellten und von dem Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten in der 19. Sitzung zur Annahme empfohlenen Antrage, für den Ausbau der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt annoch die Summe von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern zu bewilligen, unter der Vorausſetzung beizutreten, daß dieſe nicht zu überſchreitende Summe in den Jahren 1855 und 1856 je zur Hälfte nach der Matrikel ausgeſchrieben und von ſämmtlichen Bundesſtaaten berichtigt werde.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer. Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg-Gotha treten den in der 18. dießjährigen Bundestags-Sitzung von Oeſterreich und Preuſſen gemeinſam eingebrachten Anträgen bei, indem ſie vorausſetzen, daß ein einhelliger Beſchluß ſämmtlicher Bundesglieder in dieſer Sache zu Stande kommen werde.

Seine Hoheit der Herzog zu Sachſen-Meiningen vermögen mit Bezugnahme auf die in das Separatprotokoll der 20. Bundestags-Sitzung vom 4. Auguſt 1842 niedergelegte Abſtimmung eine Verpflichtung zu Leiſtungen von weiteren Beiträgen für den Ausbau der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt über die durch den Beſchluß vom 4. Auguſt 1842 einſtimmig verwilligte Maximalſumme hinaus nicht anzuerkennen. Höchſtdieſelben erklären ſich jedoch zur Bethätigung Ihrer föderativen Geſinnungen gern bereit, verhältnißmäßig nach der Bundesmatrikel zu allen Umlagen beizuſteuern, welche etwa zu dem fraglichen Zwecke von Seiten Ihrer übrigen Bundesgenoſſen im Intereſſe des Bundes für unumgänglich nothwendig erachtet und einſtimmig verwilligt werden ſollten.

Braunſchweig und Naſſau, ſowie

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Geſandten haben dem Antrage die Zuſtimmung zu ertheilen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Geſandte hat zu erklären, daß ſämmtliche hohen Theilnehmer der Curie den Anträgen Oeſterreichs und Preuſſens, wie ſolche vom Ausſchuſſe empfohlen worden, zuſtimmen.

Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Die Geſandtſchaft tritt bei.

Freie Städte. Der Geſandte ſtimmt unter Anſchluß an die von Hannover gemachten Bemerkungen dem Antrage zu.

Die Bundesverſammlung hat hierauf

beſchloſſen:

1) die von Oeſterreich und Preuſſen in dem Separatprotokoll der 18. dießjährigen Sitzung beantragten Verſtärkungen und Vervollſtändigungen der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt zu genehmigen, den Aufwand der dafür berechneten Summe von 1,878,848 Gulden 24 Kreuzern zu bewilligen und für die Jahre 1855 und 1856 je zur Hälfte der für die genannten Feſtungen berechneten Bedarfsſummen den Feſtungsbau-Caſſen zuzuweiſen;

2) eine Verpflichtung über dieſe Summe hinaus aus dieſem Beſchluſſe nicht herzuleiten;

3) der Bundes-Militärcommission zur Ausführung der genehmigten Verstärkungen und Vervollständigungen, sowie der Cassenabtheilung von dem gegenwärtigen Beschlusse, unter Beilage des Separatprotokolls der 18. dießjährigen Sitzung, Kenntniß zu geben.

Prokesch-Osten.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 10. August 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Oertzen substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 244.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte für den Großherzoglich-Mecklenburgischen substituirt sey.

§. 245.

Reiserechnung der zur Besichtigung der Bundesfestung Ulm entsendeten Militärabgeordneten.

(24. Sitz. §. 235 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet, die Militärcommission habe unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 20. v. M., welchen Präsidium in der vorigen Sitzung (Prot. §. 235) zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht hat, vorerst die Reisekosten- und Diätenrech-

nungen der von ersterer zur Besichtigung der Bundesfestung Ulm abgeordneten Militärbevollmächtigten vorgelegt und um Zahlungsanweisung ersucht.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) die Bundescassen-Verwaltung durch die Abtheilung für das Bundes-Cassenwesen anzuweisen, die berechneten Reisekosten und Diäten für die Inspection der Bundesfestung Ulm aus dem Centralverwaltungs-Fond zusammen mit 745 Gulden 14½ Kreuzer rheinisch auszuzahlen, und zwar für den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor Ritter von Schmerling mit 359 Gulden 18 Kreuzern, für den Kaiserlich-Königlichen Obersten Freiherrn von Rzikowsky mit 233 Gulden 12 Kreuzern, und für den Bevollmächtigten des zehnten Armeecorps, Major Plate, mit 152 Gulden 44½ Kreuzer;

2) die Militärcommission hiervon in Erledigung ihres Berichts vom 9. d. M. in Kenntniß zu setzen.

§. 246.

Rang- und Quartierliste der Königlich-Preussischen Armee und Marine für das Jahr 1854.

(24. Sitz. §. 209 v. J. 1853.)

Preussen. Der Gesandte beehrt sich, hoher Bundesversammlung ein Exemplar der Rang- und Quartierliste der Königlich-Preussischen Armee und Marine für das Jahr 1854 zu überreichen.

Beschluß:

diese Rang- und Quartierliste der Bundesbibliothek einzuverleiben.

§. 247.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(18. Sitz. §. 192 v. J. 1854.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Gesandte beehrt sich, zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen, daß in Gemäßheit des in der 18. Sitzung vom 22. Juni d. J. gefaßten Beschlusses das Großherzoglich-Sächsische und Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena durch Vermittlung des Ministeriums des derzeitigen Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen höchsten Inspectionshofs am 12. vorigen Monats unter Zufertigung der Acten angewiesen worden ist, in der zwischen den Regierungen von Preussen und Lippe wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung obschwebenden Irrung in der Eigenschaft als Austrägalinstanz im Namen und Auftrag des Bundes den Rechten gemäß zu erkennen.

§. 248.

Anzeige von der Erledigung des zwischen den Grafen von Bentinck bestandenen Erbfolgestreits wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter.

(25. Sitz. §. 229 v. J. 1853.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der hohen Bundesversammlung ist aus früheren Verhandlungen bekannt, daß die Erledigung des Gräf-

lich-Bentinck'schen Erbfolgestreites im Wege des Vergleichs, sowohl von Seiten des Bundes als von einzelnen hohen Regierungen, der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung mehrfach dringend anempfohlen worden ist.

Unter dem dankbar anzuerkennenden Beistande der Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin ist nunmehr, nach langen schwierigen und mühevollen Verhandlungen mit den streitenden Theilen, endlich ein die ganze Sache erledigender Vergleich zu Stande gekommen.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg hat der Gesandte die Ehre, hoher Bundesversammlung die mit den beiden bisher in Streit befangen gewesenen Parteien zum Zweck dieser vergleichsweisen Erledigung abgeschlossenen Verträge hiermit zur Kenntniß zu bringen. Er hat zu dem Ende hierneben zu übergeben:

1) einen Abdruck des Vertrags der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand, und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, betreffend die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck als Kläger und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck als Beklagten obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter ꝛc., vom 13. April d. J.
2) einen Abdruck des Vertrags der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung mit dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck, desselben Betreffs, vom 30. Juni d. J. *)

Laut dieser Verträge ist das bisherige Object des Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses, gegen die beiderseitig vereinbarte Entschädigung und unter stipulirter und hypothecirter Uebertragung des Familien-Fideicommisses auf ein anderes mit standesherrlichen Rechten auszustattendes Object innerhalb des deutschen Bundesgebietes, an das Großherzogthum Oldenburg übergegangen.

Soweit erforderlich ist zur Ausführung dieser Verträge die Mitwirkung des Landtags des Großherzogthums staatsgrundgesetzlich von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch genommen, und es ist sodann, nach erfolgter Zustimmung desselben, unter dem 1. August d. J. das landesherrliche „Patent, betreffend die Verkündigung der wegen Erledigung des Bentinck'schen Erbfolgestreits abgeschlossenen Verträge und die Besitznahme der bisherigen Gegenstände des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses," publicirt worden, welches Patent der Gesandte sich gleichfalls beehrt hierneben mitzutheilen **).

Ein Gesetz, durch welches die Familien-Fideicommiß-Eigenschaft von den bisherigen Gegenständen des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses zunächst auf ein auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital von 1,100,000 Rthlrn. Gold übertragen wird, ist bereits erlassen, und der Gesandte beehrt sich, solches ebenfalls hierneben mitvorzulegen ***).

Wie die Großherzogliche Regierung keine Mühe gespart hat, um das von so vielen Seiten lebhaft gewünschte und wiederholt und dringend befürwortete Ziel einer vergleichsweisen Erledigung der verwickelten und vielfach unerfreulichen Angelegenheit zu erreichen, so kann sie auch nicht zweifeln, daß dieses endliche Ergebniß von der hohen Bundesversamm-

*) Diese Verträge sind gegenwärtigem Protokolle als Beilagen 1 und 2 angefügt.
**) Es ist als Beilage 3 hier mitabgedruckt.
***) Man vergleiche die Beilage 4 zu diesem Protokolle.

lung um ſo mehr mit Befriedigung werde vernommen werden, als, Dank deſſelben, die Bentinck'ſche Angelegenheit ihre Betheiligung nicht mehr in Anſpruch nehmen wird, und die in Betreff derſelben bisher noch bei ihr vorgelegenen Fragen vollſtändig hinweggeräumt erſcheinen.

In Folge der obgedachten Verträge iſt nunmehr die Herrſchaft Kniphauſen, welche bisher einen mittelbaren Sondertheil des deutſchen Bundesgebiets bildete, in das Großherzogthum Oldenburg übergegangen und bildet von nun an einen integrirenden Beſtandtheil deſſelben. Der Geſandte iſt angewieſen, hoher Bundesverſammlung hiervon, wie hierdurch geſchieht, die dem Artikel 6 der Wiener Schlußacte entſprechend befundene bundesmäßige Anzeige zu machen, und er erlaubt ſich dabei nur noch hervorzuheben, daß durch dieſe Beſitzveränderung weder das Stimmenverhältniß Oldenburgs in der Bundesverſammlung, noch ſeine Quoten zu den Matrikularbeiträgen und zu dem Bundestruppen-Contingente ꝛc. im Mindeſten berührt werden, da auch bisher ſchon dieſe Leiſtungen in Betreff der Herrſchaft Kniphauſen von Oldenburg vertreten worden ſind.

Der Geſandte hat ſchließlich, in Gemäßheit der von der Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung ihm ertheilten Weiſungen, auch in dieſer hohen Verſammlung dem lebhaften Danke Worte zu leihen, zu welchem ſeine hohe Regierung den Allerhöchſten Höfen von Wien und Berlin für deren wirkſame Hülfe zur Herbeiführung des jetzt errichteten Zieles ſich verpflichtet fühlt, und nicht minder hat er den Herren Bundestagsgeſandten von Oeſterreich und Preuſſen die dankbare Anerkennung der Großherzoglichen Regierung für ihre fördernde Unterſtützung auszuſprechen, welchem angenehmen Auftrage er mit beſonderem Vergnügen hierdurch nachkommt.

Die Bundesverſammlung nahm vorſtehende Anzeige zur Kenntniß.

§. 249.

Remuneration für den bei der Caſernverwaltung der hieſigen Bundesbeſatzung beſchäftigten Actuar Wiegand.

(27. Sitz. §. 266 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Bayern erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Der bei der ſtädtiſchen Verpflegscommiſſion dahier verwendete Actuar Wiegand hat ſich, nach dem Zeugniſſe des Obercommando's der zu Frankfurt garniſonirenden Bundestruppen und der Bundes-Militärcommiſſion, ſeit Jahren durch ſeine entſprechende und eifrige Geſchäftsthätigkeit in Bezug auf die Caſernirung und Verpflegung der Truppen dahier Verdienſte geſammelt.

Es iſt deßhalb, wie der hohen Verſammlung erinnerlich ſeyn wird, ſchon im Jahre 1851 (§. 132 des Prot., Seite 541) der Vorſchlag gemacht, und ſeither wiederholt erneuert worden, denſelben als Verwaltungsbeamten für die Garniſon zu Frankfurt in den Dienſt des Bundes aufzunehmen, und es iſt ihm, da der Verwirklichung des gedachten Vorſchlages Hinderniſſe im Wege ſtanden, im verfloſſenen Jahre eine Remuneration aus Bundesmitteln im Betrage von 400 Gulden angewieſen worden, (§. 266 des Prot.).

Das Obercommando der hieſigen Bundestruppen hat nun, in Anerkennung der erſprießlichen Dienſte, welche Actuar Wiegand der hieſigen Beſatzung in dem ſeither verfloſ-

senen Jahre weiter geleistet, sowie in Würdigung seiner lobenswerthen Bereitwilligkeit, den Truppen nützlich zu seyn, darauf angetragen, daß demselben abermals eine Remuneration von 200 Gulden bewilligt werden möge.

Die Militärcommission hat sich bereits in ihrem Berichte vom 20. August v. J. dahin ausgesprochen, daß sie die Remunerirung des Actuars Wiegand als eine zweckmäßige Anerkennung seiner Verdienste betrachten müsse, und daher vorschlage, daß demselben zeitweise, also ohne sich für bestimmte Summen und Perioden anheischig zu machen, nur in der Voraussetzung, daß er fortfahre, sich in gleicher Weise, wie bis dahin, die Zufriedenheit zu erwerben, eine Remuneration bewilligt werde.

Unter Bezugnahme auf diese Aeußerung zeigt die Militärcommission mit Bericht vom 5. d. M. nun den erwähnten, von dem Obercommando gestellten Antrag an, und begutachtet die Gewährung desselben.

Der Ausschuß kann es nur für angemessen erachten, daß, wie im verflossenen, so auch in gegenwärtigem Jahre, die ersprießlichen Dienstleistungen des Actuars Wiegand gewürdigt und gelohnt werden; der hierfür begutachtete geringe Aufwand wird durch die hierdurch bezielte Förderung der Interessen der Bundestruppen vollauf gerechtfertigt, und es erlaubt sich hiernach der Ausschuß, gestützt auf das Zeugniß der betreffenden Behörden, den

Antrag

zu stellen, es wolle die hohe Bundesversammlung beschließen:

1) dem Actuar Wiegand in Anerkennung seiner Dienstleistungen für die dahier garnisonirenden Bundestruppen eine Remuneration von 200 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;
2) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichts vom 5. d. M. hiervon Kenntniß zu geben, und
3) imgleichen der Bundescassen-Abtheilung, zum Behufe der Ausbezahlung und Verrechnung der erwähnten Remuneration, davon Nachricht zu geben.

Vorstehendem Antrage wurde allseitig beigestimmt, daher

Beschluß:

1) dem Actuar Wiegand in Anerkennung seiner Dienstleistungen für die dahier garnisonirenden Bundestruppen eine Remuneration von 200 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcasse zu bewilligen;
2) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichts vom 5. d. M. hiervon Kenntniß zu geben, und
3) imgleichen der Bundescassen-Abtheilung, zum Behufe der Ausbezahlung und Verrechnung der erwähnten Remuneration, davon Nachricht zu geben.

§. 250.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Luxemburg, insbesondere die Ausführungen des Jahres 1853 und die Erfordernisse für das Jahr 1854 betreffend.

(18. Sitz. §. 156 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Württemberg trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

Unter dem 17. Juni l. J. hat die Militärcommission in Betreff der Unterhaltung und Verwaltung der Bundesfestung Luxemburg, insbesondere der Ausführungen des Jahres 1853 und der Erfordernisse für das Jahr 1854 einen Bericht erstattet, welcher bereits als Beilage des Protokolls der 19. dießjährigen Sitzung der Militärcommission (S. 363 ff.) abgedruckt ist. Dieselbe sagt darin

A. über die Verwaltung und die Ausführungen im Jahre 1853:

(legatur).

Gutachten.

Da nicht bloß die für das Jahr 1853 genehmigten Herstellungen bestimmungsmäßig zur Ausführung gebracht, sondern auch noch mehrere nicht vorgesehene, aber dringend erforderliche Herstellungen und Verbesserungen ausgeführt worden sind, und bei sämmtlichen Verwaltungszweigen nicht nur keine Ueberschreitungen der Hauptsummen eingetreten sind, sondern in Folge anderweitiger eigener Einnahmen und Ersparnisse im Ganzen ein Ueberschuß von 1,334 Gulden 17½ Kreuzer verblieben ist, so findet der Ausschuß hinsichtlich der baulichen Ausführungen des Jahres 1853 nichts zu erinnern. Auch die Artilleriedirection und die Proviantverwaltung geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

B. Ueber den Zustand der Festung, ihrer Werke, Gebäude, Vorräthe im Allgemeinen und Kriegsbereitschaft der Festung

äußert sich die Militärcommission folgendermaßen:

(legatur).

Gutachten.

Was nun die Vertheidigungsfähigkeit von Luxemburg betrifft, so wird hohe Bundesversammlung mit Befriedigung von der allgemeinen Bemerkung Act nehmen, daß die Festung, mancher Mängel ungeachtet, die sich obendrein mehr auf Wünschenswerthes, als auf absolut Nothwendiges zu beziehen scheinen, sich fortgesetzt in einem guten, Achtung gebietenden Zustande befinde, und zu einer dauernden und kräftigen Vertheidigung gegen jede Art des Angriffes geeignet sey. Selbst für die Kriegsbereitschaft ist durch Vermehrung des Artilleriematerials im verflossenen Jahre wesentlich vorgearbeitet und der bedeutendste Mangel findet nur in Bezug auf die im Bedarfsfalle durch außerordentliche Bewilligung rasch zu ergänzenden Pulvervorräthe statt. Die Proviantvorräthe sind aber in gutem und dauerfähigem Zustande, und die baaren Geldmittel des Proviantfonds betrugen Ende 1853 zu Luxemburg 112,948 Gulden 14 Kreuzer, so daß, wenn in Folge der nunmehr beschlossenen Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds dem Luxemburger Proviantfond die demselben seit 1848 successive entnommenen 160,945 Gulden 7 Kreuzer zurückerstattet würden, nicht nur die vollständige Approvisionirung der Festung bestritten werden könnte, sondern noch ein Ueberschuß von 32,063 Gulden 20 Kreuzern disponibel bleibe.

C. Die Erfordernisse für das Jahr 1854

bezeichnet die Militärcommission in Folgendem:

(legatur).

Gutachten.

Was zunächst die Anforderungen für die Geniedirection betrifft, so bezeichnet die Militärcommission die unter den Titeln des ordentlichen Aufwandes vorgemerkten Arbeiten

als dringend und zweckmäßig, und der berichtende Ausschuß kann daher hier nichts zu erinnern finden, aber auch die Aufnahme eines neuen Titels für „Festungsmanöver“ vermag derselbe, in Betracht der obwaltenden politischen Conjuncturen, um so weniger zu beanstanden, als die auf 200 Gulden veranschlagten Kosten gleich denen für die Festung Rastatt bemessen worden sind. Eher könnten einzelne Anträge an außerordentlichem Aufwande auf Bedenken stoßen, weil sie wesentlich dazu beitragen, daß die Militärcommission nicht bloß der ihr durch Bundesbeschluß vom 9. Juni v. J. (§. 156) hinsichtlich des Ersatzes eines Vorschusses von 15,214 Gulden 9 Kreuzern aus dem Luxemburger Proviantfond gestellten Aufgabe nicht zu genügen vermag, sondern eine weitere Ueberschreitung der verfügbaren Mittel zu beantragen hat. Es sind dieß die Anträge unter 4 und 5, Anlage von Cisternen in zwei Außenwerken betreffend, und der Antrag auf die Erbauung eines bombensicheren Proviantmagazins. Die Militärcommission ist indessen der Ansicht, daß diese Bauten eine Lebensfrage für die Festung bilden, und so sehr das Auftauchen von Lebensfragen für Luxemburg bei dem wiederholt anerkannten befriedigenden Zustande dieser Festung überraschen mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die fraglichen Bauten sehr wesentlichen Bedürfnissen zu genügen bestimmt sind. Hinsichtlich der Cisternen für die Außenwerke ist solches im Princip von hoher Bundesversammlung bereits anerkannt, und es erscheint nur als eine Consequenz der letztjährigen Bewilligung, wenn in dem laufenden Jahre zwei andere Vorwerke mit Cisternen versehen werden sollen. Dagegen erscheint die Erbauung eines bombensicheren Proviantmagazins als eine ganz neue Anforderung, und die Militärcommission hat daher diesen Gegenstand einer ausführlicheren Erörterung unterzogen, aus welcher der Umstand, daß die besonderen Verhältnisse der Festung Luxemburg den Angreifer vorzugsweise zu einem Bombardement bestimmen werden, als besonders maßgebend hervortritt. Es ist nicht zu bestreiten, daß bei solcher Unterstellung bombensichere Unterkunftsräume für Vorräthe wie für Mannschaften als wesentliche Erfordernisse sich geltend machen, und da die in Reduits, Casematten und sonst vorhandenen Räumlichkeiten hierfür bei weitem nicht ausreichen, so erscheint die beanspruchte Vermehrung derselben im Vergleich zu dem obwaltenden Mangel als sehr mäßig. Der Ausschuß kann daher die Herstellung des beantragten Gebäudes, dessen auf zwei bis drei Baujahre berechnete Gesammtkosten etwa 42,000 Gulden erfordern werden, nicht beanstanden und glaubt die Genehmigung der für das laufende Jahr beanspruchten Summe von 14,000 Gulden beantragen zu sollen.

Obgleich auch für die Artilleriedirection ein den Normaletat übersteigender Aufwand beansprucht wird, so vermag doch der Ausschuß, in Betracht der seit Jahren constatirten Unzulänglichkeit des Normaletats für die Unterhaltung eines zum Theil veralteten Artilleriematerials und aus den von der Militärcommission dargelegten Gründen, die betreffende Anforderung nicht zu beanstanden.

Die übrigen Titel des Voranschlags für das laufende Jahr geben zu keiner Bemerkung Anlaß, da bei denselben zum Theil eine Minderung gegen die Bewilligungen des vorigen Jahres eingetreten ist.

Sämmtliche neue Anträge der Militärcommission für die Erfordernisse des Jahres 1854 erfordern nun, wie aus der Beilage 1 *) hervorgeht, im Ganzen eine neue Bewilligung von 63,006 Gulden 17 Kreuzern. Zur Deckung dieser Summe sind aber für 1854 nur disponibel:

*) Sie ist hier nicht mitabgedruckt.

	Uebertrag	63,006 fl. 17 kr.
a. die Ersparnisse von 1853	1,334 fl. 17 kr.	
b. die neuen eigenen Einnahmen von 1854	1,759 „ 20 „	
c. die gewöhnliche Matrikularumlage von .	40,888 „ 39 „	
		43,982 „ 16 „
Es fehlen somit an Deckungsmitteln		19,024 fl. 1 kr.

Bei den beschränkten jährlichen Dotationssummen, welche auf die Verwaltung und Unterhaltung einer ausgebauten Festung berechnet sind, für außerordentliche Herstellungen aber, die einestheils durch das Alter der Werke, anderntheils durch Erfordernisse der neueren Kriegskunst veranlaßt werden, eine durchaus ungenügende Vorsorge treffen, ist dieser wiederholte Ausfall an Deckungsmitteln erklärlich. Dagegen befindet sich die Festung Luxemburg in Beziehung auf den Approvisionnementsfond in einer sehr günstigen Lage, da, wie oben bemerkt, sobald die demselben für andere Bundeszwecke entnommenen Summen ersetzt seyn werden, hier ein Ueberschuß von 32,063 Gulden 20 Kreuzern disponibel seyn wird. Der Ausschuß nimmt daher keinen Anstand, dem Gutachten der Militärcommission entsprechend, darauf anzutragen, daß, wie der vorjährige Ausfall von 15,214 Gulden 9 Kreuzern, so auch der dießjährige in obgedachtem Betrage von 19,024 Gulden 1 Kreuzer vorschußweise aus dem Proviantfond gedeckt werden möge.

Demnach stellt der Ausschuß schließlich den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

I. daß sie dem Nachweise über die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Bundesfestung Luxemburg für das Jahr 1853 ihre Billigung ertheile;

II. daß sie

1) den Voranschlag sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige von Luxemburg für das Jahr 1854 (Beilage 5 dieses Protokolls) mit

a. Bewilligungsresten früherer Jahre .	141,230 fl. 1 kr.	
b. einer neuen Bewilligung von . .	63,006 „ 17 „	204,236 fl. 18 kr.

genehmige, ebenso

2) den Voranschlag der Deckungsmittel und Einnahmen für das Jahr 1854 (Beilage 6 dieses Protokolls) mit

a. Deckungsmitteln aus früheren Jahren	161,588 fl. 19 krn.	
b. neuen eigenen Einnahmen für 1854	1,759 „ 20 „	163,347 fl. 39 kr.

genehmige und insbesondere die hierin begriffene Entnahme eines weiteren Vorschusses von 19,024 fl. 1 kr. aus dem Proviantfond zu Luxemburg bewillige;

3) zur Deckung des hiernach noch erforderlichen Zuschusses aus der Bundescasse mit . . . . . 40,888 fl. 39 krn.

die Matrikularumlage für Luxemburg für das Jahr 1854 im gleichen Betrage bestimme, und diese nach Bedarf der Festungs-Hauptcasse zu Luxemburg verabfolgen wolle;

4) die Abrechnung und beziehungsweise den Ersatz der dem Proviantfond zu Luxemburg hiernach vorschußweise entnommenen Summe von 19,024 Gulden 1 Kreuzer, wie auch des weiteren laut Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1853, §. 156, vorschußweise

erhobenen Betrags von 15,214 Gulden 9 Kreuzern auf die definitive Schlußfassung über die Regulirung der Festungsfonds im Allgemeinen vorbehalte.

III. Von vorstehenden Beschlüssen der Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen, sowie der Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 17. Juni d. J. Kenntniß zu geben.

Die Bundesversammlung ertheilte den vorliegenden Ausschußanträgen die allseitige Genehmigung.

§. 251.

Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr.

(17. Sitz. §. 177 u. 20. Sitz. §. 211 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet für den abwesenden Gesandten von Mecklenburg im Namen der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Nachdem die hohe Bundesversammlung in der 8. Sitzung vom 23. März d. J., §. 88, auf den von der Reclamationscommission über die Beschwerde der Gesammtlandschaft der Anhaltischen Herzogthümer, betreffend die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, erstatteten Vortrag beschlossen hatte:

> diese Beschwerde zur Kenntniß der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung zu bringen, und beide hohen Regierungen zu ersuchen, darüber binnen sechs Wochen sich zu erklären,

sind die genannten hohen Regierungen diesem Ersuchen nachgekommen. Die Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung ist in der 17. Sitzung vom 16. Juni 1854, §. 177, und die Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung in der 20. Sitzung vom 6. Juli d. J., §. 211, zu Protokoll gegeben worden.

Beide Erklärungen, deren Inhalt die hohe Bundesversammlung sich vergegenwärtigen wolle,

(legantur)

sind der Reclamationscommission zugewiesen worden.

Gutachten.

Aus dem Inhalte dieser Erklärungen ergibt sich zunächst, daß die beiden hohen Regierungen in mehreren erheblichen Beziehungen unter einander übereinstimmen. Beide haben zuvörderst gegen die Darstellung der factischen Verhältnisse in der Vorstellung der Gesammtlandschaft nichts zu erinnern gefunden. Beide geben zu, daß bei der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse den noch vorhandenen gesammtlandschaftlichen Einrichtungen nach den Bundesgesetzen eine umfassendere Berücksichtigung gebührt hätte, als ihnen bisher zu Theil geworden; beide erklären sich bereit, auf die Berücksichtigung der gerechten und billigen Ansprüche der alten Stände bei der bevorstehenden Revision und neuen Ordnung der Anhaltischen Verfassungsverhältnisse hinzuwirken.

Was aber die Mittel und Wege betrifft, um zu diesem Ziele zu gelangen, so weichen die Auffassungen der beiden hohen Regierungen in verschiedenen Beziehungen von einander ab, und die Reclamationscommission hat daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage ge-

glaubt, die nachstehenden Hauptpuncte der hohen Bundesversammlung als diejenigen bezeichnen zu müssen, welche nach Maßgabe der Bundesgesetze, insbesondere des Artikels XIII der Bundesacte, sowie der Artikel 53, 55 und 61 der Wiener Schlußacte, nicht minder des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, festzuhalten und auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen seyn werden.

1) Vor allen Dingen erscheint es nothwendig, daß die beiden Herzoglich-Anhaltischen hohen Regierungen sich mit einander darüber verständigen, in welchem Umfange sie die Ansprüche der Gesammtlandschaft glauben berücksichtigen zu können.

An dem Eingehen auf diese Verständigung kann die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung durch das Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850 nicht gehindert seyn, und die nachträgliche Berathung über eine auf dem Wege der Bernburgischen Landesgesetzgebung vorgenommene Verfassungsrevision mit Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzoge und den alten Ständen kann um so weniger für zweckmäßig erachtet werden, als der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung unbenommen bleibt, das Uebereinkommen zwischen beiden hohen Regierungen über die Wiederherstellung einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Berechtigung der Gesammtlandschaft demnächst der Berathung mit der in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg zur Zeit bestehenden Landesvertretung zu unterziehen.

2) Daß die von beiden hohen Regierungen bereits in Aussicht gestellte Vernehmung der alten Stände über die ihnen künftig zu gewährende verfassungsmäßige Stellung nicht früher stattfinden kann, als bis die beiden hohen Regierungen über eine deßhalb zu machende Vorlage sich geeinigt haben, liegt an und für sich in der Natur der Sache. Indessen ist dadurch eine Vereinbarung der beiden hohen Regierungen dahin, schon bei den die Verständigung unter einander bezielenden Verhandlungen einer consultativen Mitwirkung solcher Personen, welche der Landesverfassung besonders kundig sind, sich zu bedienen, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen. Nur würden die in dieser Hinsicht für zweckmäßig erachteten Anordnungen aus der Uebereinstimmung beider hohen Regierungen hervorgehen müssen.

3) Für die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische hohe Regierung wird die auf angemessene Berücksichtigung der gesammtlandschaftlichen Ansprüche gerichtete Revision des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 zugleich die Aufgabe mit sich führen, aus diesem Verfassungsgesetze die aus der Zeit seiner Entstehung herrührenden wesentlichen Mängel und die vielen, den Anforderungen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 nicht entsprechenden Puncte wiederum zu entfernen. Daß die genannte hohe Regierung, um zu einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu gelangen, den landesverfassungsmäßigen Weg zu betreten beabsichtigt, entspricht, wie schon bemerkt, den betreffenden bundesgesetzlichen Vorschriften vollkommen, und es läßt sich nach demjenigen, was die Anhalt-Bernburgische Regierung hierüber in ihrer Erklärung bemerkt hat, wohl erwarten, daß dieser Weg zum Ziele führen wird.

4) Sollte jedoch in dieser Hinsicht oder auch in den sub 1 und 2 erwähnten Beziehungen die Herstellung eines den bundesgesetzlichen Vorschriften entsprechenden verfassungsmäßigen Zustandes in den Herzoglich-Anhaltischen Landen auf von den betheiligten hohen Regierungen nicht zu beseitigende Hindernisse stoßen, so würde die Bundesversammlung in dem Falle seyn, ihre bundesgesetzliche Einwirkung auf die landständischen Angelegenheiten der Herzoglich-Anhaltischen Lande eintreten zu lassen. Die Art und Weise dieser Einwirkung, sey es durch Vermittlung von Seiten der hohen Bundesversammlung oder eines von ihr

dazu gewählten Ausschusses, oder auch durch Ernennung eines Bundescommissärs, wird sich indessen nur nach den Umständen und nach Beschaffenheit des etwaigen Hindernisses, dessen Beseitigung zur Erreichung eines befriedigenden Resultats nothwendig seyn möchte, bestimmen lassen.

Hiernach glaubt die Reclamationscommission folgenden

Antrag

stellen zu müssen:

hohe Bundesversammlung wolle

1) die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung ersuchen, zunächst auf Verhandlungen mit der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den Herzoglich-Anhaltischen Landen, zu welchen Verhandlungen die Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung sich bereit erklärt, ebenfalls einzugehen;
2) beide Herzoglich-Anhaltischen Regierungen, resp. die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung ersuchen, von dem Erfolge dieser Verhandlungen, eventuell von dem Erfolge der darüber einzuleitenden Vernehmung der alten Stände in den gesammten Anhaltischen Landen und resp. der bestehenden Anhalt-Bernburgischen Landesvertretung, der Bundesversammlung, sobald als es wird geschehen können, Mittheilung zu machen; auch
3) von den sub 1 und 2 gefaßten Beschlüssen den Beschwerdeführern Kenntniß geben lassen.

Bei der über vorstehende Commissionsanträge gehaltenen Umfrage erhielten dieselben die allseitige Genehmigung, wobei noch der Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt äußerte, daß er für die hohe Curie der bereits vorhandenen Mehrheit der Stimmen beitrete, auch zur Zeit eine Einwendung gegen die Anträge der Reclamationscommission nicht zu machen finde; er müsse jedoch den Herzoglich-Anhaltischen Regierungen jede von denselben etwa geeignet zu befindende Aeußerung vorbehalten.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen wurde daher

beschlossen:

1) die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, zunächst auf Verhandlungen mit der Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den Herzoglich-Anhaltischen Landen, zu welchen Verhandlungen die Herzoglich-Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung sich bereit erklärt, ebenfalls einzugehen;

2) beide Herzoglich-Anhaltischen Regierungen, resp. die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, von dem Erfolge dieser Verhandlungen, eventuell von dem Erfolge der darüber einzuleitenden Vernehmung der alten Stände in den gesammten Anhaltischen Landen und resp. der bestehenden Anhalt-Bernburgischen Landesvertretung, der Bundesversammlung, sobald als es wird geschehen können, Mittheilung zu machen; auch

3) von den sub 1 und 2 gefaßten Beschlüssen den Beschwerdeführern Kenntniß zu geben.

§. 252.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 88 (eingegangen am 7. und datirt Wandsbeck in Holstein den 4. August d. J.) Wiederholtes Gesuch des Friedrich Wilhelm Freiherrn von Könitz, Premierlieutenants der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee a. D., um gnädigste Gewährung einer jährlichen Pension. Mit ärztlichem Zeugniß;

Num. 89 (eingegangen am 8. August und datirt Billwärder an der Bille bei Hamburg den 30. Juli d. J.) Vorstellung und Bitte des Eduard Jungmann, Schleswig-Holsteinischen Artilleriemajors a. D. (Eroberer der Fregatte Gefion), um Verleihung einer Pension als Brust- und Lungenkranker. Mit 6 Anlagen in Original und Abschrift. (Uebergeben und befürwortet durch den Gesandten der freien und Hansestadt Hamburg), und

Num. 90 (eingegangen am 9. und datirt Hinschenfelde bei Wandsbeck in Holstein den 5. August d. J.) Unterstützungsgesuch des Julius Schwiebs, invaliden Unterofficiers aus dem Holsteinischen Feldzuge, —

wurden dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 6

zu dem Protokoll der 25. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 10. Auguſt 1854.

Beilage 1.

(zu §. 248.)

Vertrag

der Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian, Carl Anton Ferdinand, und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, betreffend

die Erledigung des zwiſchen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian Bentinck, als Kläger, und dem Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentinck, als Beklagten, obſchwebenden Erbfolgeſtreits wegen der Succeſſionsrechte in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiß-Herrſchaften und Güter ꝛc.

Nachdem die Großherzoglich-Oldenburgiſche Regierung die Erledigung des Gräflich-Bentinck'ſchen Erbfolgeſtreits in der Art in Ausſicht genommen hat, daß der ganze Gegenſtand des Streites mit Pertinenzien gegen Abfindung der ſtreitenden Theile in das Eigenthum Oldenburgs übergehen ſoll, hat der Regierungsrath Erdmann, auf Grund einer Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. December 1853, zunächſt mit dem Dr. Großkopff, als Bevollmächtigten des Herrn Klägers, ſowie deſſen Brüder, der Herren Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, nach vorgängiger Entgegennahme der vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck am 16. September 1851, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian Bentinck am 26. Februar 1853 und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck am 6. Februar 1854 ausgeſtellten, beiderſeitig genügend befundenen Vollmachten, folgenden Vertrag abgeſchloſſen:

1.

Der Herr Kläger und ſeine Herren Brüder, ſowie deren Nachkommen werden dem Herrn Beklagten und deſſen in rechter Ehe geborenen Nachkommen die Führung des Gräflich-Bentinck'ſchen Namens und Titels, wie dieſe auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Anſpruch genommen ſind, nicht ferner beſtreiten.

2.

Herr Kläger und ſeine Herren Brüder für ſich und ihre Nachkommen treten ihre geſammten Rechte und Anſprüche an die zum Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien,

Fideicommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Hölzungen, Haiden, Moore und sonstigen Bestandtheile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigenthum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter ꝛc. nebst allen Pertinenzien zustehe.

3.

Zu den an die Großherzogliche Regierung abzutretenden Gegenständen gehören auch:

a) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Zehnten;
b) die Ablösungsgelder für sonstige Realberechtigungen;
c) die aus den Aufkünften des Fideicommisses angekauften Ländereien, Gebäude und sonstigen Sachen;
d) die aus den Aufkünften des Fideicommisses gemachten Anlagen, insbesondere der Oldorfer Hafen;
e) die im Vertrage vom 28. März 1838 gedachten Bibliothek, Orangerie und Silberzeug.

4.

In Betracht der Unentschiedenheit des obschwebenden Erbfolgestreits bevollmächtigen und ersuchen der Herr Kläger und der Herr Beklagte die Großherzogliche Regierung, diesen Vertrag zur Kenntniß der Eingesessenen der Herrschaft Knyphausen zu bringen, womit dieselben aus dem bisherigen Unterthanenverbande entlassen sind.

5.

Die Fideicommiß-Qualität des Gräflich-Aldenburgischen Fideicommisses wird, im Werthbetrage von 1,100,000 Thlrn. Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Artikels XIV der Bundesacte beliehenen Complex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und, bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogthum Oldenburg radicirter Fideicommiß-Stamm mit jährlich 3½ Procent verzinst. Zur noch mehreren Sicherung desselben bestellt die Großherzogliche Regierung die bisher zum Fideicommiß gehörenden Vorwerke des Stad- und Butjadingerlandes und die Garmser Vorwerke, deßgleichen die bisherigen Gräflichen Hölzungen in der Herrschaft Varel, zur Specialhypothek.

Das also bestimmte Fideicommiß-Object erhält die klägerische Linie zum stiftungsmäßigen Besitze, unter Aufrechthaltung aller fideicommissarischen Erbfolge- und Heimfallsrechte. Dem Herrn Beklagten, dessen Brüdern und ihren Nachkommen stehen keine Ansprüche auf Succession in dasselbe zu.

6.

Außerdem erhält der Herr Graf Carl Anton Ferdinand Bentinck 200,000 Thlr. Gold zu freier Verfügung. Diese 200,000 Thlr. Gold werden, vorbehaltlich einer Verständigung über etwaige frühere Zahlung, am 1. Juli 1855 ausbezahlt und bis zur Auszahlung mit jährlich 3½ Procent verzinst.

7.

Die unter Num. 5 und 6 genannten Summen bezahlt die Großherzogliche Regierung. Die Verzinsung derselben beginnt mit dem Uebergange der jetzigen Bestandtheile des Fideicommisses nebst Zubehör an die Großherzogliche Regierung, wofür der 1. Januar 1854 als Termin angenommen wird.

Die Modalität dieses Ueberganges bleibt der Vereinbarung Großherzoglicher Regierung mit der beklagtischen Partei überlassen.

8.

Herr Kläger für sich und seine Nachfolger übernimmt die Verpflichtung zur Klaglosstellung derjenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, welche rechtlich befugt sind, das Fideicommiß-Object zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, wozu zunächst die in deposito des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts befindlichen Gelder und Werthpapiere, einschließlich bisheriger und fernerer Zinsen, soweit nöthig verwendet werden sollen. Demgemäß hat der Herr Kläger die Großherzogliche Regierung gegen die Ansprüche der bezeichneten Gläubiger zu vertreten, beziehungsweise dieselbe schadlos zu halten.

In Beziehung auf die im Vorstehenden dieses §. 8 gedachten Verpflichtungen unterwirft sich der Herr Kläger für sich und seine Nachfolger den Oldenburgischen Gerichten.

Dagegen bleibt die Art und Weise der Auseinandersetzung mit den Gläubigern, sowie die Vertheilung der Gelder unter dieselben dem Herrn Kläger überlassen.

9.

Der Herr Beklagte wird von der Verbindlichkeit zur Deponirung derjenigen 20,000 Thaler Gold, welche nach dem Vertrage vom 28. März 1838 aus dem Rechnungsjahre 1852, und derjenigen 20,000 Thaler Gold, welche aus dem Rechnungsjahre 1853 noch zum Depositum des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu liefern wären, befreit.

10.

Die Wirksamkeit dieses Vertrags bleibt davon abhängig, ob Großherzogliche Regierung die Zustimmung des Herrn Beklagten wird erwirken können. Die Verständigung mit dem Herrn Beklagten über die Bedingungen dieser Zustimmung bleibt der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt.

Die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wird von der Großherzoglichen Regierung ebenfalls vorbehalten.

11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsministerium innerhalb drei Wochen, und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck sofort, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck innerhalb vierzehn Tagen, und vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck innerhalb acht Wochen genehmigt werden. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichten sich, die Ratificationsurkunden innerhalb der genannten Fristen auszuwechseln.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Oldenburg, den 13. April 1854.

(L.S.) (gez.) A. J. T. Erdmann.

(L.S.) (gez.) G. C. Großkopff.

Beilage 2.

(zu §. 248.)

Vertrag

der Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung mit dem Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentinck,

betreffend

die Erledigung des zwiſchen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian Bentinck, als Kläger, und dem Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentinck, als Beklagten, obſchwebenden Erbfolgeſtreits wegen der Succeſſionsrechte in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiß-Herrſchaften und Güter ꝛc.

Nachdem zur Erledigung des zwiſchen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian Bentinck im Haag, als Kläger, und dem Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentinck in Varel, als Beklagten, obſchwebenden Erbfolgeſtreits, die Succeſſionsrechte in die Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiß-Herrſchaften und Güter u. ſ. w. betreffend, ein Vergleich in Ausſicht genommen worden, wonach der ganze Gegenſtand des Streits mit allen Pertinenzien unter gewiſſen Bedingungen und gegen Entſchädigung beider Parteien durch Geldzahlungen an die Großherzoglich-Oldenburgiſche Regierung übergeht, auch ein deßfallſiger Vertrag von der Großherzoglichen Regierung mit dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Chriſtian Bentinck, ſowie mit deſſen Brüdern, den Herren Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, am 13. April d. J. abgeſchloſſen iſt, und dann der Herr Graf Guſtav Adolph Bentinck den Entſchluß gefaßt hat, in Zuſtimmung zu dieſem Vertrage, der Angelegenheit halber gleichfalls mit der Großherzoglichen Regierung einen Vertrag einzugehen, — ſo iſt der Regierungsrath Erdmann in Vollmacht der Großherzoglichen Regierung mit dem durch Vollmacht des Herrn Grafen Guſtav Adolph Bentinck vom 19. Mai 1854 legitimirten Kammeraſſeſſor Reiners in Verhandlung getreten, und ſind die genannten Bevollmächtigten über folgende Beſtimmungen einig geworden:

§. 1.

Nachdem vom Herrn Kläger und ſeinen Herren Brüdern für ſich und ihre Nachkommen die Erklärung abgegeben iſt, dem Herrn Beklagten und deſſen in rechter Ehe geborenen Nachkommen die Führung des Gräflich-Bentinck'ſchen Namens und Titels, wie dieſe auf Grund des von Kaiſer Carl VI. unterm 29. December 1732 dem Wilhelm von Bentinck ertheilten Grafendiploms in Anſpruch genommen ſind, nicht ferner beſtreiten zu wollen, und dieſer Verzicht von denſelben auch auf die beiden Herren Brüder des Herrn Beklagten, die Grafen William Friedrich und Friedrich Anton Bentinck, und deren in rechter Ehe geborene Nachkommen erſtreckt iſt, — ſo werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſolchen

Grafenſtand der genannten Herren Grafen William Friedrich, Guſtav Adolph und Friedrich Anton Bentinck und deren in rechter Ehe geborenen Nachkommen anerkennen, auch dieſe Anerkennung publiciren laſſen.

§. 2.

Herr Beklagter für ſich und ſeine Nachkommen tritt, ohne jedoch zu irgend einer Gewährleiſtung verbunden zu ſeyn, ſeine geſammten Rechte und Anſprüche an die zum Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiß gehörenden Herrſchaften, Güter, Groden, Hölzungen, Haiden, Moore und ſonſtigen körperlichen und unkörperlichen Beſtandtheile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich-Oldenburgiſche Regierung ab, und willigt in die Aufhebung der Fideicommiß-Eigenſchaft derſelben dergeſtalt, daß Oldenburg das freie Eigenthum der zu dieſem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrſchaften, Güter ꝛc. nebſt allen Pertinenzien zuſtehen ſoll.

§. 3.

In den an die Großherzogliche Regierung abzutretenden Gegenſtänden ſind namentlich miteinbegriffen:

a) die Entſchädigungsgelder für die aufgehobenen Zehnten (vergl. jedoch §. 12. Num. 1);

b) die Ablöſungsgelder für ſonſtige Realberechtigungen;

c) die aus den Aufkünften des Fideicommiſſes angekauften Ländereien, Gebäude und etwaigen ſonſtigen Sachen.

Es verbleibt jedoch dem Herrn Beklagten mit ſeinem übrigen Mobiliar auch derjenige Theil deſſelben eigenthümlich, welcher zum Nachlaß des verſtorbenen Herrn Grafen Wilhelm Guſtav Friedrich Bentinck gehört hat, und in deſſen Concurſe aus den Aufkünften des Fideicommiſſes angekauft iſt;

d) die aus den Aufkünften des Fideicommiſſes gemachten Bauten und ſonſtigen Anlagen, insbeſondere die Oldorfer Hafenanlage, welche der Herr Beklagte nach dem von Großherzoglicher Regierung genehmigten Plane vollſtändig vollendet abzuliefern hat, ohne für Mehrgeleiſtetes eine Entſchädigung anſprechen zu können;

e) die Regiſtraturen der Gräflichen Behörden.

§. 4.

Die Großherzogliche Regierung übernimmt die im Dienſte befindlichen, auf Wartegeld ſtehenden oder penſionirten Gräflichen Beamten und Officialen unter den Bedingungen ihrer Anſtellung.

Die im activen Dienſte Befindlichen werden entweder, ihrer bisherigen Dienſtſtellung entſprechend, ohne Verkürzung ihrer bisherigen Dienſteinkünfte wieder angeſtellt, oder mit Beibehaltung derſelben auf Wartegeld geſetzt. Die auf Wartegeld Stehenden oder Penſionirten behalten ihre bisherigen Wartegelder oder Penſionen.

Die Großherzogliche Regierung wird bei der Wiederanſtellung der gegenwärtig im activen Dienſte befindlichen Gräflichen Beamten und Officialen deren etwaige auf Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnorte gerichteten Wünſche thunlichſt berückſichtigen. Derjenige dieſer Beamten und Officialen, welcher die ihm mit Verſetzung nach einem anderen Orte angetragene Wiederanſtellung ablehnt, behält vier Fünftheile ſeiner bisherigen Dienſteinnahme als Wartegeld.

In Betreff künftiger Penſionirung der im Großherzoglichen Dienſte wieder angeſtellten, bisher Gräflichen Beamten und Officialen gelten die zur Zeit der Penſionirung für alle Großherzoglichen Staatsdiener und Officialen beſtehenden Grundſätze.

Den übernommenen Gräflichen Beamten und Officialen, einschließlich der auf Wartegeld Stehenden und der Pensionisten, bleibt die freie Wahl gelassen, ob und in wie fern sie der durch die Verordnung vom 1. November 1779 errichteten Witwencasse beitreten wollen oder nicht. Sie genießen, wenn sie sich binnen drei Monaten zur Aufnahme melden, gleich anderen Staatsdienern, den verhältnißmäßigen Rabatt. Eine Verpflichtung zum Eintritt in die Witwencasse tritt nur hinsichtlich desjenigen Betrags ein, um welchen, bei wieder angestellten Beamten und Officialen, die neue Einnahme die vorherige übersteigt.

§. 5.

Zu den auf die Großherzogliche Regierung übergehenden Lasten gehören namentlich auch:

1) die auf der Herrschaft Knyphausen haftende Rente von jährlich 1800 Thalern Gold sogenannte Knyphauser Jahrgelder;
2) die bisherigen Zulagen und Natural-Emolumente für verschiedene Schullehrer;
3) die Verpflichtung aus der vom Herrn Beklagten übernommenen Garantie für die Zinsen der Actien der Chaussée von Varel nach Heubült;
4) die in Beziehung auf die Oldorfer Hafenanlage vom Herrn Beklagten eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Genossenschaften, insbesondere gegen die Sielacht, die Rhynschlootsinteressenten und die Vareler Ortsgemeinde;
5) die durch die Detention verurtheilter Verbrecher erwachsenden Kosten.

§. 6.

Nachdem in dem von Großherzoglicher Regierung mit der klägerischen Linie am 13. April d. J. abgeschlossenen Vertrage namentlich vereinbart worden:

Die Fideicommiß-Qualität des Gräflich-Oldenburgischen Fideicommisses wird, im Werthbetrage von 1,100,000 Thalern Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Artikels XIV der Bundesacte beliehenen Complex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und, bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogthum Oldenburg radicirter Fideicommiß-Stamm mit jährlich 3½ Procent verzinst. Zur noch mehreren Sicherung desselben bestellt die Großherzogliche Regierung die bisher zum Fideicommiß gehörenden Vorwerke des Stad- und Butjadingerlandes und die Garnser Vorwerke, desgleichen die bisherigen Gräflichen Hölzungen in der Herrschaft Varel, zur Specialhypothek. Das also bestimmte Fideicommiß-Object erhält die klägerische Linie zum stiftungsmäßigen Besitze, unter Aufrechthaltung aller fideicommissarischen Erbfolge- und Heimfallsrechte. Dem Herrn Beklagten und seinen Nachkommen stehen keine Ansprüche auf Succession in dasselbe zu.

so gibt der Herr Beklagte insbesondere auch hierzu seine Zustimmung.

§. 7.

Die Klaglosstellung derjenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, welche rechtlich befugt sind, das Fideicommiß-Object zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, bleibt dem Herrn Kläger, der von ihm im Vertrage vom 13. April d. J. für sich und seine Nachfolger dazu übernommenen Verpflichtung gemäß, überlassen. Die im Depositum des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts befindlichen Gelder und Werthpapiere werden demselben überwiesen, um solche, soweit nöthig, für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

§. 8.

Zur Entschädigung für die im §. 2 bestimmte Abtretung der dort angegebenen Rechte und Ansprüche erhält der Herr Beklagte von Großherzoglicher Regierung 550,000 Thaler

Gold, geſchrieben fünf hundert fünfzig tauſend Thaler in Gold, zu freier Verfügung ausbezahlt und bis zur Auszahlung mit jährlich 3½ Procent verzinſt (vergl. §. 15).

§. 9.

Die im §. 8 gedachten 550,000 Rthlr. Gold befaſſen auch die Abfindung des Herrn Grafen Friedrich Anton Bentinck. Die Auseinanderſetzung mit demſelben wegen deſſen Antheils an dieſer Summe bleibt dem Herrn Beklagten überlaſſen. Derſelbe verpflichtet ſich, die Zuſtimmung ſeines genannten Herrn Bruders für ſich und ſeine Nachkommen zu dieſem Vertrage innerhalb acht Tagen beizubringen.

Dem Herrn Grafen William Friedrich Bentinck, beziehungsweiſe deſſen Kindern, wird folgendes Abfindungsanerbieten zur Acceptation offen gehalten:

1) Vom Herrn Beklagten empfängt der Herr Graf William Friedrich, wenn derſelbe ſeine Zuſtimmung zum gegenwärtigen Vertrage innerhalb vierzehn Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung erklärt, binnen drei Monaten nach Vollziehung des Vertrags ſo viel ausbezahlt, als er bis dahin an Jahrgeldern weniger denn jährlich 2000 Thaler Gold ſeit dem Tode ſeines verewigten Herrn Vaters empfangen haben wird.

2) Die Jahrgelder, welche der Herr Beklagte dem Herrn Grafen William Friedrich und deſſen Nachkommen auf Grund früherer Vereinbarungen zu bezahlen hat, hören auf, und die deßfallſigen Verabredungen erlöſchen.

3) Von Großherzoglicher Regierung erhalten jährlich in halbjährlichen Raten:
   a) der Herr Graf William Friedrich 2,500 Thaler Gold;
   b) die Kinder deſſelben 1,250 Thaler Gold.

   Von dieſen 1,250 Thalern Gold fallen 500 Thaler auf den Sohn und 250 Thaler auf jede der drei Töchter des Herrn Grafen. Sollten bis zum Tode deſſelben Veränderungen in der bezeichneten Zahl ſeiner jetzt lebenden Kinder eintreten, ſo werden die 1,250 Thaler, dem vorſtehend angegebenen Verhältniſſe entſprechend, dergeſtalt zwiſchen den Kindern vertheilt, daß jede Tochter einen gleichen Antheil und jeder Sohn den doppelten Antheil einer Tochter bekommt.

   Die Antheile der minderjährigen Kinder werden an den Herrn Grafen William Friedrich, diejenigen der volljährigen direct an dieſe ſelbſt ausbezahlt.

4) Beim Ableben des Herrn Grafen William Friedrich tritt eine deſſen Kindern eigenthümlich zufallende, ſich nach dem Num. 3 lit. b angegebenen Maßſtabe unter ſie vertheilende Capitalzahlung der Großherzoglichen Regierung von 100,000 Thalern Gold an die Stelle der dann aufhörenden gedachten Jahresrenten von 2,500 Thalern Gold und 1,250 Thaler Gold.

5) Die vorſtehend unter Num. 3. gedachten Rentenzahlungen laufen
   a) wenn der Herr Graf William Friedrich ſeine Zuſtimmung zum gegenwärtigen Vertrage für ſich und ſeine Nachkommen innerhalb vierzehn Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung erklärt, von Neujahr 1854 an, unter Abrechnung der dann von ihm für die Zeit ſeit Neujahr 1854 vom Herrn Beklagten bereits empfangenen Jahrgelder;
   b) im Gegenfalle unter gleicher Abrechnung erſt von dem Zeitpuncte an, wo der Herr Graf William Friedrich dieſe Zuſtimmung ſpäter ausſprechen wird.

Dem Herrn Grafen William Friedrich bleibt hierbei für den Fall der von ihm vorgängig erklärten Zustimmung zum Vertrage vorbehalten:

a) seiner Frau Gemahlin ein den Verhältnissen entsprechendes Witthum auf den Ertrag des Capitals anzuweisen,

b) eine andere als die vorstehend angegebene Vertheilung der Capitalzahlung von 100,000 Rthlrn., in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung zwischen seinen Kindern zu bestimmen.

6) Die unter Num. 4 erwähnte Capitalzahlung tritt, falls nicht schon der Herr Graf William Friedrich für sich und seine Nachkommen seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Vertrage ausgesprochen, nicht eher und nur soweit ein, als die Betreffenden vorgängig diese Zustimmung erklärt haben.

§. 10.

Der Frau Gräfin Mutter des Herrn Beklagten gewährt die Großherzogliche Regierung aus Großherzoglicher Landescasse ein in Quartalraten praenumerando zu bezahlendes Witthum von jährlich 2,000 Rthlrn. Gold.

Daneben bleibt der Frau Gräfin das Schloß in Varel mit dem Stallgebäude, dem Schloßgarten, dem Teichgarten und dem Garten Marienlust, letzterer jedoch ausschließlich des Hauses Marienlust und der zugekauften Gärten, auf Lebenszeit zur Wohnung, beziehungsweise eigenen Benutzung. Die bauliche Unterhaltung des Schlosses und des Stalls geschieht auf Kosten der Großherzoglichen Landescasse, jedoch lediglich im Umfange des Ermessens der betreffenden Großherzoglichen Behörden, ohne daß die Frau Gräfin in dieser Beziehung irgend Ansprüche machen kann.

§. 11.

Der Herr Beklagte behält:

1) die beiden Gräflichen Kirchenstühle in der Kirche zu Varel;

2) die Familiengruft daselbst;

3) das Familienarchiv, mit Ausnahme der auf das Fideicommiß sich beziehenden Urkunden;

4) die Bibliothek, die Orangerie und das Silberzeug, deren in dem von dem Herrn Kläger mit dem Herrn Beklagten abgeschlossenen Vertrage vom 28. März 1838 gedacht ist.

§. 12.

Als Zeitpunct des Uebergangs des Fideicommisses und der übrigen Güter, nebst Zubehör, an die Großherzogliche Regierung, mit allen Rechten und Lasten, und mit allen Verpflichtungen des Fideicommiß-Besitzers als solchen, wird der 1. Januar 1854 unter den folgenden näheren Bestimmungen angenommen:

1) Sämmtliche bis Ende 1853 fällig gewesenen Einkünfte ohne Unterschied, ob sie schon bezahlt oder noch rückständig sind, verbleiben dem Herrn Beklagten. Dagegen gehen sämmtliche seit Neujahr 1854 fällig gewordenen und ferner fällig werdenden Einkünfte an die Großherzogliche Regierung über. Die Großherzogliche Regierung wird die Restanten der ständigen und unständigen Gefälle, auf den Wunsch des Herrn Beklagten, nach einem von demselben innerhalb vier Wochen herzugebenden Verzeichnisse im administrativen Wege beitreiben und an ihn abliefern lassen.

Der Termin des Fälligwerdens ist auch maßgebend für den Bezug der Pachtgelder. Ausnahmsweise fallen

a) diejenigen Pachtgelder für Nutzung behauſter oder unbehauſter Ländereien im Jahre 1853, welche nach den Pachtbedingungen erſt im Jahre 1854 zu entrichten geweſen oder noch zu entrichten ſind,

b) die Kaufgelder für im Jahre 1853 zu liefern geweſene Varel'ſche Zinsfrüchte, bei deren Verkauf der Zahlungstermin bis Petri 1854 hinausgeſetzt iſt,

ebenfalls dem Herrn Beklagten zu.

Deßgleichen fallen die Zinſen, welche nach Beſtimmung des Artikels 26 des Entſchädigungsgeſetzes vom 14. October 1849 mit den Entſchädigungscapitalien für die aufgehobenen Zehnten (§. 3a) zu entrichten ſind, für die Zeit vom 1. März 1849 bis Ende 1853, auch in ſo weit ſie erſt nach dem 1. Januar 1854 zu bezahlen geweſen oder noch zu bezahlen ſind, dem Herrn Beklagten zu. Dieſelben werden, nach Maßgabe ihrer möglichſt zu beſchleunigenden Liquidation, an den Herrn Beklagten ausbezahlt.

2. Sämmtliche aus der Zeit bis Ende 1853 herrührenden Ausgaben und ſonſtigen Laſten, ohne Unterſchied, ob dieſelben berichtigt oder noch zu berichtigen ſind, hat der Herr Beklagte zu tragen, wogegen Großherzogliche Regierung alle jene Ausgaben und Laſten aus der Zeit von Neujahr 1854 an zu übernehmen hat.

Ausnahmsweiſe fallen die Koſten des im Bau begriffenen Oldorfer Hafenhauſes nebſt Scheune der Großherzoglichen Regierung zur Laſt.

§. 13.

Der beim Schluſſe des Jahres 1853 in den Gräflichen Caſſen befindliche Caſſenbehalt verbleibt dem Herrn Beklagten, der Caſſenbehalt der Kniphauſer Landescaſſe dagegen folgt der Caſſe ſelbſt. Letzteres gilt auch von der Kniphauſer ſogenannten Vacanzcaſſe, welche ihrer bisherigen Beſtimmung erhalten bleibt.

§. 14.

Vorſtehenden Beſtimmungen gemäß hat der Herr Beklagte das Fideicommiß und die übrigen Güter nebſt Zubehör abzuliefern, ſo wie über die Einnahmen und Ausgaben der Gräflichen Caſſen, vom 1. Januar d. J. an, der Großherzoglichen Regierung Rechnung abzulegen.

Zu einer Rechnungsablegung aus der Zeit bis Ende 1853 iſt derſelbe nicht verpflichtet.

§. 15.

Die Gehalte, Wartegelder und Penſionen der Beamten, Officialen und Penſioniſten (§. 4), die Kniphauſer Jahrgelder (§. 5), und das Witthum für die Frau Gräfin Mutter (§. 10) werden Seitens der Großherzoglichen Regierung von Neujahr 1854 an gewährt, ſoweit ſie nicht bereits aus den Gräflichen Caſſen bezahlt und in der Rechnung (§. 14) der Großherzoglichen Regierung zur Laſt gebracht ſind.

Die Verzinſung des in dem §. 8 gedachten Capitals beginnt ebenfalls mit dem 1. Januar 1854, nach Vorabzug der für die Zeit ſeit Neujahr 1854 etwa bereits aus den Gräflichen Caſſen entnommenen und der Großherzoglichen Regierung in der Rechnung (§. 14) zur Laſt gelegten, durch den obengedachten Vertrag vom 28. März 1838 dem Herrn Beklagten zugewieſenen Jahresgelder.

§. 16.

In Betracht der Unentſchiedenheit des obſchwebenden Erbfolgeſtreits bevollmächtigt und erſucht der Herr Beklagte, gleichwie vom Herrn Kläger geſchehen, die Großherzogliche Re-

gierung, dieſen Vertrag zur Kenntniß der Eingeſeſſenen der Herrſchaft Kniphauſen zu bringen, womit dieſelben aus dem bisherigen Unterthanenverbande entlaſſen ſind.

Gleichzeitig mit dieſer Publication, womit das Beſitzergreifungs-Patent der Großherzoglichen Regierung verbunden werden wird, kann der Herr Beklagte ein Patent erlaſſen, welches die Eingeſeſſenen der Herrſchaft Kniphauſen ihres obengeleiſteten Huldigungseides, ſo wie das geſammte Dienſtperſonale ſeiner Dienſtpflicht entbindet.

§. 17.

Die Beſtimmung des Zeitpuncts der Erlaſſung der im §. 16 gedachten Publication bleibt der Großherzoglichen Regierung anheimgeſtellt.

Die Großherzogliche Regierung wird jedoch damit erſt nach vorgängiger Berichtigung der im §. 8 ſtipulirten 550,000 Rthlr. Gold mittelſt Aushändigung au porteur lautender, 3½ Procent Zinſen tragender Oldenburgiſcher Staatsſchuldſcheine an den Herrn Beklagten vorſchreiten.

§. 18.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und es ſollen die Ratificationsurkunden von den beiderſeitigen Bevollmächtigten innerhalb acht Tagen ausgewechſelt werden.

Die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung des Landtags des Großherzogthums wird vorbehalten.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſer Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterſchrieben und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen Oldenburg, den 30. Juni 1854.

(L. S.) (gez.) A. J. T. Erdmann.

(L. S.) (gez.) F. C. Reiners.

Beilage 3.

(zu §. 248.)

Patent,

betreffend die Verkündigung der wegen Erledigung des Gräflich-Bentinck'schen Erbfolgestreits abgeschlossenen Verträge und die Besitznahme der bisherigen Gegenstände des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir zur Erledigung des Gräflich-Bentinck'schen Erbfolgestreits mit den streitenden Theilen am 13. April und am 30. Juni d. J. Verträge abgeschlossen und diese die Zustimmung des Landtags erhalten haben: so verkünden Wir dieselben nachstehend Jedermann, insbesondere auch den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, ergreifen von den durch diese Verträge an Uns abgetretenen gesammten zu dem Gräflich-Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß gehörenden Herrschaften, Gütern und sonstigen Bestandtheilen, namentlich auch den Hoheits- und Patrimonialrechten, hierdurch förmlichen Besitz, erklären mit Zustimmung des Landtags die Herrschaft Kniphausen mit dem Großherzogthum Oldenburg unter Unserer Regierung vollständig vereinigt und für einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg, und gilt damit von heute an das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg nebst dem Wahlgesetze auch für die Herrschaft Kniphausen.

Wie Wir nicht zweifeln, daß gleich Uns und den Angehörigen Unseres Großherzogthums auch die Einwohner der Herrschaft Kniphausen diese Wiedervereinigung derselben mit Oldenburg freudig begrüßen und von nun an Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung mit Treue und Anhänglichkeit zugethan seyn werden, so dürfen dieselben sich dagegen jederzeit Unserer besonderen Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Beförderung ihrer Wohlfahrt versichert halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Wangerooge, den 1. August 1854.

(L.S.) Peter.

v. Rössing. v. Berg.

v. Grün.

Beilage 4.

(zu §. 248.)

Geſetz,

betreffend die Uebertragung des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiſſes auf ein als Fideicommiß-Stamm auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital.

(Aus dem Geſetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, XIV. Band, 31. Stück, Num. 41.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphauſen ꝛc. ꝛc.

verkünden, unter Bezugnahme auf die zur Erledigung des Gräflich-Bentinck'ſchen Erbfolgeſtreits mit den ſtreitenden Theilen abgeſchloſſenen Verträge vom 13. April und 30. Juni d. J. und auf das mit deren Publication verbundene Beſitznahme-Patent, ſowie auf den Artikel 11 des Geſetzes vom 28. März 1852, betreffend die Aufhebung der Fideicommiſſe, des Lehnsverbandes und der Stammgüter, mit Zuſtimmung des Landtags als Geſetz, was folgt:

Artikel 1.

Das Gräflich-Aldenburg-Bentinck'ſche Familien-Fideicommiß iſt von den bisherigen Gegenſtänden deſſelben auf ein als Fideicommiß-Stamm auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital von Eilfhundert Tauſend Thalern Gold übertragen, und gehen jene Gegenſtände in das freie Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg über.

Artikel 2.

Dieſemnach iſt die fideicommiſſariſche Erbfolge in die bisherigen Gegenſtände des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiſſes aufgehoben und tritt auch die im Artikel 4 des Geſetzes vom 28. März 1852 vorbehaltene einmalige fideicommiſſariſche Erbfolge in Beziehung auf ſolche Gegenſtände nicht mehr ein.

Artikel 3.

Die auf den bisherigen Gegenſtänden des Gräflich-Aldenburg-Bentinck'ſchen Familien-Fideicommiſſes etwa haftenden Fideicommiß-Schulden gehen auf den im Artikel 1 gedachten Fideicommiß-Stamm über.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben zu Wangerooge, den 4. Auguſt 1854.

(L.S.) Peter.

v. Röſſing.

Mutzenbecher.

Beilage 5.

(zu §. 250.)

Voranschlag

des Aufwandes sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige von **Luxemburg** nach den Anträgen der Militärcommission für das Jahr 1854.

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854.					
		aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853.		neue Bewilligung für 1854.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Für die Geniedirection.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Festungswerke	.	.	6,216	.	6,216	.
2.	Brücken und Straßen	fl.	kr.				
	a) gewöhnliche Unterhaltung und Herstellungen	1,792	.				
	b) Herstellen der schlechtesten Pflastertheile der Wallstraße Louis-Beck	196	.				
	c) Herstellen der schlechtesten Pflastertheile in der Eichthor-Passage	61	36				
	d) Verlängerung der Pflasterung der Rampe nach Ober-Grünewald	106	24				
	e) Anschaffung von 6 Stück gußeisernen Radabweisern für die Neuthor- und Schloßthor-Passage	56	.				
		.	.	2,212	.	2,212	.
3.	Wachgebäude und Schilderhäuser						
	a) gewöhnliche Unterhaltung und Herstellungen	798	.				
	b) Trockenlegen einer Wand in der inneren Schloßthor-Wache	24	16				
	c) Erneuerung eines Schornsteins in der St. Jost-Wache	14	56				
	d) Erneuern der Decken im Wachtgebäude am zweiten Pfaffenthaler Thore . . .	70	.				
	e) Gründliche Herstellung an 12 Stück Schilderhäusern	168	.				
		.	.	1,075	12	1,075	12
4.	Fortifications-Magazine und Werkstätten, Dienstwohnungen	.	.	756	.	756	.
5.	Artilleriegebäude und Dienstwohnungen	fl.	kr.				
	a) gewöhnliche Unterhaltung und Herstellungen	490	.				
	b) Umdecken des Daches auf der Westseite des Wagenhauses Camus	424	40				
		.	.	914	40	914	40
6.	Proviantgebäude und Dienstwohnungen	.	.	777	.	777	.
7.	Dienstwohnungen des Festungsstabes	.	.	1,554	.	1,554	.
8.	Casernen und Stallungen	.	.	8,668	20	8,668	20
	Uebertrag	.	.	22,173	12	22,173	12

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.			Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
			Uebertrag	.	.	22,173	12	22,173	12
9.	Garnisonkirche und Kirchhof, Waschhaus nebst Dienstwohnungen, Arrestlocale	fl.	kr.						
	a) gewöhnliche Unterhaltung und Herstellungen	266	.						
	b) besondere Herstellung in der Garnisons-Waschanstalt	41	4						
	c) Dachausbesserung auf dem Gerichtslocale über dem Neuthor	379	38	.	.	686	42	686	42
10.	Canzleikosten			.	.	376	33	376	33
11.	Zulagen und Tagsgebühren			.	.	1,545	25	1,545	25
12.	Baumpflanzungen			68	33	392	.	460	33
13.	Garnisonslazareth und Eisgrube	fl.	kr.						
	a) gewöhnliche Unterhaltung und Herstellungen	679	.						
	b) Ausfugen der Terassenmauer an der Trierer Straße	43	53						
	c) Erneuern der Dachrinnen an dem Flügel längs der Trierer Straße	78	24						
	d) Reparatur der Dachrinnen an den übrigen Flügeln des Hauptgebäudes . . .	55	5						
	e) Anlage einer Latrine auf dem Hofe. .	77	.	.	.	933	22	933	22
14.	Feuerlosch-Geräthe			383	12	210	.	593	12
15.	Festungsmanövers			.	.	200	.	200	.
16.	Lasten und Versteigerungskosten der Gräsereien .			.	.	44	20	44	20
			Betrag A.	451	45	26,561	34	27,013	19
	B. Außerordentlicher Aufwand.								
1.	Vollendung der Cisterne im Kehlgraben des Forts Rheinsheim			278	32	.	.	278	32
2.	Fortificationsbauten in Folge des Straßenbaues durch das Neudorfer Thal								
	a) Vollendung der Abschlußmauer am Mannsfelder Schloß	180	33						
	b) Kriegsmäßiger Verschluß der Passage durch das Deutsche Haus	432	26	612	59	.	.	612	59
3.	Herstellung einer Geschützcommunication nach der Contregarde Marie			967	24	.	.	967	24
4.	Bau eines Friedenslaboratoriums nebst zugehörigem Feuerhaus			8,432	57	1,915	12	10,348	9
5.	Anlage einer Cisterne im Fort Charles			1,419	33	.	.	1,419	33
6.	" " " " " du Moulin . . .			864	3	.	.	864	3
7.	Bombensichere Einwölbung des Reduits du Moulin .			1,271	38	.	.	1,271	38
8.	Vollendung der Dielung im Proviantmagazin Bock .			303	51	2,000	.	2,303	51
9.	Anlage einer Cisterne für das Fort Olizy . . .			.	.	4,000	.	4,000	.
10.	" " " " " " Thüngen . . .								
11.	Anlage einer Tambourmauer vor der Brücke zum Fort du Moulin			.	.	355	19	355	19
12.	Erbauung eines bombensicheren Proviantmagazins . .			.	.	14,000	.	14,000	.
			Betrag B.	14,150	57	22,270	31	36,421	28
			Summe I. Geniedirection	14,602	42	48,832	5	63,434	47

Digitized by Google

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	II. Für die Artilleriedirection.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
1.	Geschützrohre	.	.	59	56	59	56
2.	Laffetten und Zubehör	.	.	2,904	21	2,904	21
3.	Ladezeug und Geschützzubehör	.	.	507	12	507	12
4.	Bettungen	.	.	796	22	796	22
5.	Munition und Feuerwerkskörper	.	.	533	38	533	38
6.	Einrichtung des Laboratoriums	.	.	172	42	172	42
7.	Einrichtung der Magazine und Werkstätten	.	.	466	43	466	43
8.	Schanzzeug	.	.	192	47	192	47
9.	Hebezeug und Seilwerk	.	.	83	39	83	39
10.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	.	.	442	49	442	49
11.	Handfeuer- und blanke Waffen	.	.	219	51	219	51
12.	Zulagen des Personals	.	.	780	.	780	.
13.	Canzleikosten	.	.	206	56	206	56
	Betrag A.	.	.	7,366	56	7,366	56
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
1.	Fortsetzung der Artillerieausrüstung	12,600	37	.	.	12,600	37
2.	Anschaffung von Shrapnells sammt Zugehör und Einrichtung	5,160	41	.	.	5,160	41
	Betrag B.	17,761	18	.	.	17,761	18
	Summe II. Artilleriedirection	17,761	18	7,366	56	25,128	14
	III. Für die Wachverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	1,873	4	1,873	4
2.	Beleuchtung	.	.	862	41	862	41
3.	Schreibmittel	.	.	192	.	192	.
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	.	.	223	38	223	38
5.	Reinigungsmittel	.	.	99	29	99	29
6.	Miethe zweier Polizeibüreau's	.	.	78	24	78	24
	Summe III. Wachverwaltung	.	.	3,329	16	3,329	16
	IV. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Heizung	.	.	350	27	350	27
2.	Beleuchtung	.	.	92	9	92	9
3.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne	.	.	275	.	275	.
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	.	.	60	.	60	.
5.	Porto	.	.	10	.	10	.
6.	Zeitungen	.	.	80	.	80	.
7.	Gehalte und Zulagen	.	.	1,352	.	1,352	.
	Summe IV. Canzleien	.	.	2,219	36	2,219	36

Digitized by Google

Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Bedarf für 1854. aufrecht zu erhaltende Bewilligungsreste von 1853. fl.	kr.	neue Bewilligung für 1854. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	V. Für die Proviantverwaltung.						
	Ordentlicher Aufwand.						
1.	Unterhaltung der Proviantvorräthe	.	.	25	40	25	40
2.	Für das Belagerungs-Lazareth-Depot	.	.	93	20	93	20
3.	Magazingeräthe und deren Unterhaltung	.	.	84	.	84	.
4.	Für Versuche mit comprimirten Gemüsen	.	.	100	.	100	.
5.	Für unvorhergesehene Ausgaben	.	.	47	.	47	.
	Summe V. Proviantverwaltung	.	.	350	.	350	.
	VI. Für die Festungs-Hauptcasse.						
1.	Aversum für Führung der Festungscassen	.	.	700	.	700	.
2.	Coursverluste	.	.	208	24	208	24
	Summe VI. Festungs-Hauptcasse	.	.	908	24	908	24
	Zusammenstellung.						
	I. Für die Geniedirection	14,602	42	48,832	5	63,434	47
	II. „ „ Artilleriedirection	17,761	18	7,366	56	25,128	14
	III. „ „ Wachverwaltung	.	.	3,329	16	3,329	16
	IV. „ „ Canzleien der oberen Festungsbehörden.	.	.	2,219	36	2,219	36
	V. „ „ Proviantverwaltung	.	.	350	.	350	.
	VI. „ „ Festungs-Hauptcasse	.	.	908	24	908	24
	Summe des Bedarfes für 1854	32,364	.	63,006	17	95,370	17
	Hierzu kommen die für eintretende Ereignisse vorbehaltenen						
	VII. Unangreifbaren Bestände.						
1.	Für Ausführung der fortificatorischen Armirung . .	9,312	36				
2.	Für Ausführung der artilleristischen Armirung . .	1,603	36				
3.	Für Anschaffung verschiedener nicht haltbarer Artillerieerfoderniſse	4,025	36	.	.	108,866	1
	Für Vervollständigung der Proviantirung 112,948 fl. 14 kr. abzüglich eines für Bauten daraus zu entnehmenden Vorschusses von . 19,024 „ 1 „	93,924	13				
	Summe VII. Unangreifbare Bestände	108,866	1	.	.	108,866	1
	Hauptsumme	141,230	1	63,006	17	204,236	18
	Laut Voranschlags der Deckungsmittel für 1854 werden von diesem Bedarf durch Cassenreste und eigene Einnahmen, mit Einschluß eines aus dem Proviantfond zu erhebenden Vorschusses von 19,024 Gulden 1 Kreuzer gedeckt	141,230	1	22,117	38	163,347	39
	daher aus der Bundescasse zuzuschießen bleiben . .	.	.	40,888	39	40,888	39

Frankfurt am Main den 17. Juni 1854.

Beilage 6.

(zu §. 250.)

Voranschlag

der eigenen Einnahmen und sonstigen Deckungsmittel sämmtlicher Festungs-Verwaltungszweige von **Luxemburg** für das Jahr 1854.

Benennung der Titel.	Festungs-Baucasse.		Artillerie-casse.		Casse der übrigen Verwaltungs-zweige.		Festungs-Hauptcasse.		Zusammen.	
A. Von früheren Jahren.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Baarbestände der Festungscassen zu Luxemburg am 1. Januar 1854										
a) von der Dotation für 1853	.	.	.	.	.	.	15,936	59½	15,936	59½
b) von der außerordentlichen Artillerieausrüstung	.	.	.	.	.	.	17,761	17½	17,761	17½
c) Bestand des fortificatorischen Armirungsfonds	.	.	.	.	.	.	9,312	36		
d) Bestand des artilleristischen Armirungsfonds	.	.	.	.	.	.	1,603	36½	127,890	2½
e) Bestand für verschiedene Artillerieerfordernisse	.	.	.	.	.	.	4,025	36½		
f) Bestand des Proviantfonds	.	.	.	.	.	.	112,948	14		
Summe A.	.	.	.	.	.	.	161,588	19½	161,588	19½
B. Neue Einnahmen für das Jahr 1854.										
1. Ertrag vom Grundeigenthume	1,698	40	.	.	.	.	.	.	1,698	40
2. Erlös aus abgängigem Material	60	40	.	.	.	.	.	.	60	40
Summe B.	1,759	20	.	.	.	.	.	.	1,759	20
Hauptsumme	1,759	20	.	.	.	.	161,588	19½	163,347	39½
Von vorstehend nachgewiesenen Deckungsmitteln sind bestimmt:										
1. für die Bewilligungsreste von 1853	14,602	42	17,761	18	.	.	108,866	1	141,230	1
2. für den neuen Bedarf von 1854 22,117 Gulden 38 Kr., nämlich										
a) die Erübrigungen vom Jahr 1853	805	32½	.	.	528	44½	.	.	1,334	17½
b) ein aus dem Proviantfond für Bauten zu entnehmender Vorschuß von	19,024	1	.	.	.	.	.	.	19,024	1
									161,588	19½
c) die neuen Einnahmen von 1854	1,759	20	.	.	.	.	.	.	1,759	20
Summe	36,191	35½	17,761	18	528	44½	108,866	1	163,347	39½

Frankfurt am Main, den 17. Juni 1854.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt a. M. den 17. Auguſt 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anweſenden.

§. 253.

Subſtitution.

Präſidium bringt zur Anzeige, daß die Subſtitution des Großherzoglich-Heſſiſchen für den Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten noch fortbeſtehe.

§. 254.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer ſubſidiariſchen Rheinoctroi-Rente, insbeſondere das Geſuch des Fürſten und Altgrafen zu Salm-Reiferſcheid-Dyk wegen des ihm zuſtehenden Antheils an dieſer Rente betr.

(22. Sitz. §. 228 v. J. 1854.)

Bayern. Der Geſandte hat, aus Anlaß des durch den Beſchluß vom 20. v. M. (§. 228 des Prot.) unter Ziffer 1 an die Königliche Regierung geſtellten Erſuchens, hiermit die Erklärung abzugeben, daß, wenn auch der Fürſt von Salm-Reiferſcheid-Dyk nicht als berechtigt erſcheint, die Ausdehnung des nur für Streitigkeiten der Bundesglieder angeordneten Austrägalverfahrens auf ſeine Forderung zu beanſpruchen, dennoch von Königlich-Bayeriſcher Seite kein Anſtand genommen werde, dem hierauf gerichteten Geſuche deſſelben in der Erwägung ſtattzugeben, daß die fragliche Forderung, wegen der Connexität mit jener der freien Stadt Frankfurt, auch ſchon in das, ebenfalls nur für Streitigkeiten unter Bundesgliedern anwendbare Vermittlungsverfahren verflochten worden iſt.

Vorſtehende Erklärung wurde dem für den rubricirten Gegenſtand niedergeſetzten Vermittlungsausſchuſſe zugewieſen.

§. 255.

Die Vereinigung der Bundescontingente von Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen betreffend.

(5. Sitz. §. 47 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau-Cöthen. Bei Ueberreichung der Standeslisten der Herzoglichen Bundescontingente von Dessau und Cöthen in der 5. dießjährigen Sitzung, §. 47, hatte der Gesandte zu bemerken, daß der Vereinigung beider Contingente noch Hindernisse entgegenstanden. Er beehrt sich nunmehr anzuzeigen, daß in Folge einer höchsten Verfügung vom 12. Juni d. J. jetzt beide Bundescontingente unter dem Commando eines Obersten vereinigt sind.

Es wurde

beschlossen:

der Militärcommission von vorstehender Anzeige Nachricht zu geben.

§. 256.

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1853.

Freie Städte für Bremen. Der Gesandte beehrt sich, anbei eine durch die Behörde für die Handelsstatistik zusammengestellte tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1853 zu überreichen.

Hierauf der

Beschluß:

dieses Werk in die Bundesbibliothek aufzunehmen.

§. 257.

Die orientalische Angelegenheit betreffend.

(22. Sitz. Sep. Prot. §. 1 u. 23. Sitz. §. 233 v. J. 1854.)

Oesterreich und Preussen. In der Vorlage, mit welcher die Gesandten von Oesterreich und Preussen in der 22. dießjährigen Sitzung Namens und im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zum Beitritte zu dem Oesterreichisch-Preussischen Bündnisse vom 20. April einzuladen die Ehre hatten, haben die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin die Zusage gegeben, dieser hohen Versammlung die Antwort des Kaiserlich-Russischen Hofes auf die in Ausführung des Absatzes 2 des Zusatzartikels zum Vertrage vom genannten Tage an denselben am 3. und 12. Juni gerichteten Eröffnungen mitzutheilen und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

In Erfüllung dieser Zusage ihrer Allerhöchsten Höfe bringen die Gesandten die Depeschen des Petersburger Cabinets an die Kaiserlich-Russischen Gesandten in Wien und Berlin, Fürsten von Gortschakoff und Freiherrn von Budberg, d. d. St. Petersburg 17./29. und 18./30. Juni, zur Kenntniß dieser hohen Versammlung *). Es haben

*) Man siehe die Beilagen 1 und 2 zu diesem Protokolle.

diese Antworten des Kaiserlich-Russischen Hofes die beiden deutschen Höfe veranlaßt, einerseits sich gegenüber Rußland über ihren Standpunct durch die weiter hier anliegenden Erlasse des Oesterreichischen Cabinets an den Grafen Valentin Esterhazy, d. d. Wien 9. Juli, und des Königlich-Preussischen Cabinets an Freiherrn von Werther, d. d. Berlin 17. Juli, *) auszusprechen, andererseits aber den Höfen von Paris und London von dem Inhalte der Erklärungen Rußlands unter dem Ausdrucke der Ueberzeugung Mittheilung zu machen, daß Rußland durch seine Anerbietungen den Wunsch einer friedlichen Ausgleichung bethätigt habe, die Seemächte sich daher gewiß einer ernsten und reiflichen Erwägung der für die Anbahnung des allgemeinen Friedens dargebotenen Anhaltspuncte nicht entziehen würden.

Die zu diesem Zwecke an die betreffenden Gesandten von Wien unterm 21. Juli und von Berlin unterm 24. Juli gerichteten Weisungen bilden hierbei die Anlagen sub num. 5 und 6 **).

Die Höfe von Paris und London haben zwar den Inhalt der Russischen Erklärung nicht als geeignet betrachtet, um als Grundlage für die Einleitung von Friedensverhandlungen und Abschluß eines Waffenstillstandes zu dienen, sich aber unter Vorbehalt ihrer weiteren Entschlüsse bereit finden lassen, den deutschen Höfen einige Puncte zu bezeichnen, welche ihnen als das geringste Maß der dem künftigen Frieden zu Grunde zu legenden Garantien sich darstellen. Das Kaiserlich-Oesterreichische Cabinet hat diese Puncte, vier an der Zahl, als gemäßigt und den Interessen des Europäischen Gleichgewichts, besonders aber auch den Interessen Deutschlands entsprechend anerkannt, seine Uebereinstimmung mit den Cabineten von Paris und London durch den Austausch von Noten, die hier abschriftlich beiliegen ***), festgestellt und mittelst der weiter angeschlossenen Depesche an den Kaiserlichen Gesandten in Petersburg, d. d. Wien 10. August, †) die Annahme dieser vier Puncte dringend empfohlen. Preussen, geleitet von dem Wunsche, einen folgenreichen Anknüpfungspunct zur Herstellung des Friedens zu gewinnen, hat diesen Schritt Oesterreichs durch seine gleichfalls beiliegende Depesche an Freiherrn von Werther vom 13. d. M. ††) in Petersburg angelegentlich unterstützt. Es geben sich sonach die beiden Höfe der trostvollen Hoffnung hin, daß ihre unermüdeten Bestrebungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften und die Interessen Deutschlands wahrenden Friedens anzubahnen, nicht ohne Erfolg bleiben werden. Sie finden sich in dieser Hoffnung um so mehr bestärkt, als inzwischen der Kaiserlich-Russische Gesandte, Fürst Gortschakoff, zu Wien die mündliche Anzeige gemacht hat, es sey von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland der Befehl zur vollständigen Räumung der Donaufürstenthümer durch die Kaiserlich-Russischen Truppen ertheilt worden. Dieser Maßregel wurde zwar von Rußland nicht die Bedeutung eines Zugeständnisses, sondern nur die einer rein strategischen Bewegung beigelegt. Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph haben sie aber in demselben Geiste, der sie ohne Zweifel eingegeben, aufgenommen, und werden zur Besetzung der Wallachei und Moldau, zu welcher Maßregel Allerhöchstdieselben durch Ihre Pflichten und Verbindlichkeiten berufen sind, in keiner gegen das Russische Kaiserreich feindlichen Absicht schreiten.

---

*) Beilagen 3 und 4 zu diesem Protokolle.
**) Sie sind als solche hier mitabgedruckt.
***) Man vergleiche die Beilagen 7 und 8.
†) Beilage 9.
††) Beilage 10.

In welcher Weise diese Pflichten und Verbindlichkeiten zwischen dem Kaiserlichen Cabinete und der hohen Pforte geregelt sind, wolle die hohe Versammlung aus der hier beifolgenden Convention *), abgeschlossen zu Bojadschi-Köy bei Constantinopel am 14. Juni, entnehmen.

Die beiden Höfe stellen der hohen Versammlung anheim, die aus diesen Mittheilungen hervorgehende Lage der Dinge in umfassende Erwägung zu ziehen, und die Gesandten beantragen deßhalb:

die vorgelegten Actenstücke nach Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 24. Juli d. J. an die beiden vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

Vorstehendem Antrage der beiden Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen wurde allseitig beigestimmt, daher

Beschluß:

die mit der eben vernommenen Erklärung vorgelegten Actenstücke nach Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 24. Juli d. J., §. 233, an die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militärangelegenheiten zu überweisen.

§. 258.

Die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, insbesondere den deßfallsigen Bericht des Bundescommissärs, sowie die Beschwerde mehrerer Bürger Bremens gegen den Entwurf einer neuen Verfassung betr.

(22. Sitz. §. 225 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hiernächst zur Abstimmung über die in der Sitzung vom 20. Juli d. J., §. 225, eingebrachten Majoritäts- und Minoritäts-Anträge des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusses, in Betreff der Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen.

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte hat sich für die Anträge der Majorität des Ausschusses zu erklären.

Preussen. Der Gesandte tritt ad 1 dem Antrage des Ausschusses, ad 2 dem Antrage der Minorität desselben dahin bei, daß zunächst der Senat der freien Stadt Bremen zu ersuchen seyn wird, sich über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde zu erklären.

Bayern. Der Gesandte ist ermächtigt, den von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen Ziffer 1 und 2 in der Erwägung beizustimmen, daß sich in der neuen Verfassung für die freie Stadt Bremen keine Bestimmungen befinden, die den Grundgesetzen des Bundes zuwiderlaufen, und daß zudem die besagte Verfassung nicht unter die Garantie des Bundes gestellt werden soll.

Der Gesandte hat jedoch dabei ausdrücklich hervorzuheben, wie es selbstverständlich sey, daß dem Bunde alle Zuständigkeiten bezüglich des Artikels XVI der Bundesacte für die Zukunft vorbehalten bleiben, so daß, wenn die Bundesversammlung in der Folge die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Allgemeinen reguliren wird, die Verfassung der freien Stadt Bremen mit diesen Bestimmungen eventuell in Uebereinstimmung zu setzen wäre.

Königreich Sachsen. Der Gesandte tritt den Anträgen der Majorität des Ausschusses bei.

*) Beilage II.

Hannover. Die Gesandtschaft hat noch keine Instructionen erhalten.

Württemberg und

Baden: stimmen für Annahme der Majoritätsanträge.

Kurhessen. Der Gesandte ist noch nicht mit Instruction versehen.

Großherzogthum Hessen: pflichtet den Majoritätsanträgen bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Indem die Königliche Regierung sich dem Antrage anschließt, daß der seiner Zeit für die Verfassungsangelegenheiten der freien Stadt Bremen bestellte Bundescommissär in der vorgeschlagenen Weise von diesem Auftrage nunmehr wieder entbunden werde, kann dieselbe mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der von mehreren Bürgern Bremens gegen gewisse, durch die neue Verfassung auch Nichtchristen eingeräumte staatsbürgerliche Rechte von einer inneren Verfassungsangelegenheit handelt, ein näheres Eingehen auf diese Beschwerde Seitens hoher Bundesversammlung für angemessen nicht erachten. Der Gesandte ist daher ermächtigt, auch rücksichtlich dieses Punctes mit der Majorität des Ausschusses zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, sowie

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: treten den Anträgen der Ausschußmajorität bei.

Braunschweig und Nassau. Dem Gesandten sind noch keine Weisungen zugegangen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der substituirte Gesandte ist ebenfalls noch nicht instruirt.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte hat für die Curie, nach der innerhalb derselben sich ergebenden Stimmenmehrheit, den Anträgen der Majorität zuzustimmen.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt für die Curie dem Antrage der Minorität bei, mit dem Bemerken, daß Schaumburg-Lippe die einzufordernde Erklärung des Senats der freien Stadt Bremen deßhalb für wichtig halte, weil dadurch Veranlassung gegeben werde, die schwierige Frage, ob die bürgerliche und theilweise staatsrechtliche Gleichstellung der Juden in den Staaten des Deutschen Bundes mit dem Geiste und Wesen desselben vereinbar sey, einer genaueren Prüfung zu unterziehen, und damit möglicherweise gemeinsame Grundsätze zur Erledigung des Artikels XVI der Bundesacte, bezüglich der rechtlichen Stellung der Juden, zu gewinnen.

Freie Städte. Namens der vier freien Städte hat der Gesandte den Anträgen der Majorität des Ausschusses die Zustimmung zu ertheilen.

Mit Stimmenmehrheit wurde daher nach Maßgabe der Anträge der Majorität des Ausschusses

beschlossen:

1) die Königlich-Hannöverische Regierung durch die Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, dem Herrn Generalmajor Jacobi eröffnen zu wollen, daß die Bundesversammlung seinen ihr in der 10. Sitzung d. J. vorgelegten, ausführlichen und gründlichen Bericht mit Befriedigung über den von ihm in seiner Eigenschaft als Bundescommissär für die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen erzielten Erfolg entgegengenommen habe und ihn, unter Danksagung für die bethätigte Sorgfalt und die

umsichtige Beurtheilung und Ausführung des ihm gegebenen Auftrages, von diesem Auftrage wiederum entbinde;

2) die Beschwerdeführer D. J. Klugkist und Consorten auf ihre Eingabe vom 21. Februar d. J. durch die Canzleidirection bescheiden zu lassen, daß die Bundesversammlung auf diese Beschwerde nicht einzugehen vermöge.

§. 259.

Unterstützungsgesuch der bei der Bundescassen-Abtheilung beschäftigten Canzlisten Ferdinand Wild und Constantin Dieterle.

(22. Sitz. §. 229 v. J. 1854.)

Präsidium bringt sodann den in der 22. dießjährigen Sitzung, §. 229, von Seiten des Ausschusses für das Bundescassen- und Rechnungswesen gestellten Antrag — den beiden Canzlisten Wild und Dieterle einem jeden eine Unterstützung von 250 Gulden zu gewähren — zur Abstimmung.

Oesterreich: tritt dem Antrage bei.

Preussen. Der Gesandte ist nicht ermächtigt, der für die Canzlisten Wild und Dieterle beantragten Unterstützung zuzustimmen, hat aber gegen die Bewilligung des von denselben nachgesuchten Vorschusses von 250 Gulden nichts zu erinnern. Es scheint zur Bewilligung der beantragten Unterstützung um so weniger Veranlassung vorhanden zu seyn, als jene Beamten erst im vergangenen Jahre jeder eine Gratification von 200 Gulden und vor Kurzem, wie alle übrigen Bundesbeamten, eine Theuerungszulage erhalten haben, ihnen aber auch schon dadurch, daß sie, obschon zu den nach dem Bundesbeschlusse vom 17. November 1853 zu entlassenden Beamten gehörend, bis jetzt beibehalten worden sind, eine Berücksichtigung zu Theil geworden ist, auf welche sie nicht rechnen konnten. Sie haben denn auch ein Gesuch um eine neue Unterstützung an die hohe Bundesversammlung nicht gerichtet. Nachdem erst vor einigen Monaten die Gehalte der Bundesbeamten nach einer sorgsamen Prüfung festgestellt worden sind, dürfte die Verleihung von Gratificationen und Unterstützungen, welche sich im vergangenen Jahre neben den Gehalten auf fast 6000 Gulden beliefen, einer um so strengeren Prüfung zu unterziehen seyn, und würde die Königliche Regierung andernfalls der Erörterung der Frage, ob Geschenke dieser Art ohne einhelligen Beschluß bewilligt werden können, überhaupt näher treten müssen. Erweisen sich die Gehalte als nicht auskömmlich, so würde die Königliche Regierung eine regelmäßige Erhöhung derselben dem System der Gratificationen jedenfalls vorziehen.

Der Gesandte ist beauftragt, bei dieser Gelegenheit zugleich die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 17. November und 1. December v. J. in Erinnerung zu bringen, indem nach dem ersteren den weiteren Vorschlägen des Präsidiums darüber noch entgegenzusehen ist, welche Beamten definitiv beibehalten, welche zu entlassen und welche bis zur Erledigung der noch schwebenden außerordentlichen Geschäfte interimistisch im Dienste zu verwenden sind.

Erst durch die Ausführung dieses Beschlusses wird es möglich werden, die durch den Beschluß vom 1. December v. J. angeordnete Vertheilung der Ausgaben zwischen der Bundescanzlei- und Bundesmatrikular-Casse in Wirksamkeit treten zu lassen und dadurch die Königliche Regierung in den Stand zu setzen, daß sie auf diejenigen Verwahrungen verzichtet, welche sie andernfalls an ihre vorbehaltene Abstimmung über die in der Bundestags-Sitzung vom 23. März d. J., §. 87, von dem Cassenausschusse beantragte Umlage von 60,000 Gulden zu den Kosten der Centralverwaltung würde knüpfen müssen.

Bayern,
Königreich Sachsen und
Hannover: stimmen dem Antrage zu.

Württemberg. Der Gesandte kann dem Antrage nicht beipflichten.

Baden: tritt bei.

Kurhessen: ebenfalls.

Großherzogthum Hessen: deßgleichen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: ebenso.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Nach Maßgabe der ihm ertheilten allgemeinen Instructionen, welche dahin gehen, zur Verminderung der Bundes-Canzleikosten nach Möglichkeit mitzuwirken, bedauert der Gesandte, dem Ausschußantrage, welcher noch über das Gesuch hinausgeht, nicht beistimmen zu können.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat sich gegen den Antrag zu erklären, und höchstens für Gewährung eines Vorschusses zu stimmen.

Die übrigen Gesandten sprachen sich für die Bewilligung der beantragten Unterstützung aus.

Mit Mehrheit der Stimmen wurde sonach

beschlossen:

1) den beiden Canzlisten Ferdinand Wild und Constantin Dieterle einem jeden eine Unterstützung von 250 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcasse zu zahlen, und

2) die Cassenabtheilung hiervon in Erledigung ihres Berichts vom 12. Juni d. J. zu benachrichtigen.

§. 260.

Den Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier, gedachter Pflegschaft verpfändeter Grundstücke betreffend.

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat nachstehenden Bericht vom 10. Juni l. J., bezüglich eines Entschädigungsanspruchs der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer als Besitzerin zweier, gedachter Pflegschaft verpfändeter Grundstücke, an den Ausschuß gelangen lassen:

„Dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse hat die Militärcommission über einen bei der Festungsbau-Direction rechten Donauufers zu Ulm vorgekommenen Rechtsfall Folgendes vorzutragen die Ehre:

„Für den Festungsbau auf dem rechten Donauufer zu Ulm wurden laut Kaufvertrags vom 19. Februar 1845, welcher von dem Königlich-Bayerischen Landgerichte Neu-Ulm ausgefertigt ist, von dem Gärtner Sigmund Lang von Ulm und dessen Ehefrau, Ursula, zwei Grundstücke erkauft, nämlich:

a) von Plannummer 379, zwei Tagwerke, achtzehn Decimalen Acker auf der Schmalzgrube, einen Abschnitt von einem Tagwerk zwei und sechzig Decimalen,

b) die Plannummer 395, ein Tagwerk, drei und dreißig Decimalen Acker hinter dem Lehengute.

Der Kaufpreis dieser beiden Grundstücke mit 2,370 Gulden 15 Kreuzern wurde am nämlichen Tage in Anwesenheit des Königlich-Bayerischen Landgerichts (Landrichter Graf), welches die Unterschriften der Empfänger beglaubigte, von der Festungsbau-Casse Ulm baar ausbezahlt, nachdem die genannte Gerichtsbehörde noch die schriftliche Beurkundung ertheilt hatte,

„daß weder hinsichtlich von Hypotheken, noch anderen Verhältnissen Anstände obwalten, so daß die Kaufschillinge an die Verkäufer unbedenklich verabfolgt werden können."

Dieses Verfahren war durch eine von der Königlich-Bayerischen hohen Regierung seiner Zeit über den Grunderwerb für den Festungsbau auf dem rechten Ufer erlassene Vollzugsinstruction vorgeschrieben, und zwar sollte nach §. 24 letzterer die Beglaubigung der Unterschriften durch die Gerichtsbehörde dazu dienen, damit diese Kenntniß von der erfolgten Zahlung erhält und die Einantwortungsbriefe nebst dem Nachweise der geschehenen Umschreibung oder Löschung im Hypothekenbuche ꝛc. an die Expropriationscommission aushändigen kann."

„Durch einen Erlaß des Königlich-Bayerischen Justizministeriums vom 4. October 1842 wurde auch, im Einklange hiermit, bestimmt, daß die Mitwirkung des Königlichen Landgerichts Neu-Ulm als Notariatsbehörde und als Hypothekenamt bei den Expropriationen für den Festungsbau einzutreten habe, wofür aus der Bundesfestungs-Casse Remunerationen oder Commissionsdiäten in Aussicht gestellt wurden."

„In Verbindung hiermit steht ferner die Bestimmung des §. 139 des Königlich-Bayerischen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 (Gesetzblatt Num. 2):

„Ist die Handlung, auf welche sich die Besitzveränderung gründet, bei ebendemselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so muß das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen."

Im vorliegenden Falle also, wo das Landgericht Neu-Ulm zu der doppelten Amtshandlung, als Notariatsbehörde und als Hypothekenamt, von der hohen Königlichen Regierung noch besonders beauftragt war, in Folge dessen den Kaufvertrag selbst ausfertigte und der Auszahlung unter Ausstellung obengedachter Beurkundungen beiwohnte, auch für seine Bemühungen deßfalls eine eigens nach den Geschäften als Notariatsbehörde und als Hypothekenamt getrennte Kostenliquidation aufstellte (welche für die Zeit vom Juli 1844 bis dahin 1846 575 Gulden betrug, nebst welcher Summe dem Landrichter Graf auf Antrag der Expropriationscommission durch Erlaß der Militärcommission vom 23. November 1847 noch eine Remuneration von 440 Gulden bewilligt worden ist), wird es wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß das Landgericht zur Besorgung des Eintrages der Besitzveränderung zur Sicherung der Festungsbau-Casse ebenso verpflichtet war, wie der richtige Vollzug dieser Amtshandlung allseits vorausgesetzt werden konnte. Demungeachtet hat es sich jetzt herausgestellt, daß dieser Eintrag in das Hypothekenbuch damals nicht erfolgt ist."

„Der Expropriationscommission für den Festungsbau auf dem rechten Ufer, welche nach §. 38 des von hoher Bundesversammlung genehmigten Festungsbau-Reglements aus

dem Königlich-Bayerischen Festungsbau-Director für das rechte Donauufer,
dem Königlich-Bayerischen Landgerichts-Assessor zu Neu-Ulm, und
dem Königlich-Bayerischen Advocaten Fink zu Günzburg

zusammengesetzt war, und welche nach §. 1 der von hoher Königlicher Regierung ihr ertheilten Instruction für alle Puncte ihrer Verhandlungen solidarisch verantwortlich erklärt wurde, dürfte nach dem Vorerwähnten bezüglich des Eintrages der Besitzveränderungen in das Hypothekenbuch, da dieser dem Landgerichte oblag, nur subsidiär in der Beziehung eine Unterlassung zur Last gelegt werden können, daß sie dem vom Landgerichte ausgefertigten Kaufvertrag so, wie er ihr übergeben wurde, für genügend annahm, ohne im Sinne der §§. 170 und 172 des Hypothekengesetzes die Beifügung eines besonderen Recognitionsscheines oder Certificats zu verlangen, daß und wo der Eintrag in das Hypothekenbuch wirklich erfolgt sey.“

„Am 22. Februar 1854 trat nun bei der Festungsbau-Direction zu Ulm der Rechtsconsulent Wolbach von Ulm Namens der Palm'schen Pflegschaft von da mit der Anzeige auf, daß dieser seiner Mandantin unterm 31. August 1848 für ein Anlehen von 2,410 Gulden, welches sie dem Gärtner Sigmund Lang von Ulm gemacht habe, durch das Königlich-Bayerische Landgericht Neu-Ulm mehrere Grundstücke des letzteren, und unter Anderm auch

Plannummer 379, zwei Tagwerke, achtzehn Decimalen Acker hinter dem Holl'schen Lehengut,
Plannummer 289, ein Tagwerk, vier und zwanzig Decimalen Acker hinter dem Holl'schen Lehengut

als Unterpfand verschrieben worden seyen, daß dann nach dem inzwischen erfolgten Tode des Gärtners Sigmund Lang im Jahre 1853 gegen dessen Witwe die Gant ausgesprochen sey, welche bei dem Königlich-Württembergischen Oberamts-Gerichte Ulm verhandelt wurde, und daß sich hierbei herausgestellt habe, daß von den oben als verpfändet angegebenen beiden Grundstücken die Plannummer 379 nur noch theilweise, die Plannummer 289 aber gar nicht mehr vorhanden gewesen seyen, daß vielmehr diese nicht mehr vorhandenen Grundstücke durch Kauf vom 19. Februar 1845 in das Eigenthum der Festung übergegangen wären und die Palm'sche Pflegschaft durch diesen Umstand in der Lang'schen Gant einen Verlust von 796 Gulden 26 Kreuzern erlitten habe.“

„Unter Berufung auf das Königlich-Bayerische Hypothekengesetz, §§. 24 bis 26 und §. 318, wonach Jeder das im Hypothekenbuche in Bezug auf seine Grundstücke Eingetragene kennen und für den Eintrag der Eigenthumsveränderungen sorgen müsse, beansprucht nun der gedachte Rechtsanwalt von der Bundesfestungs-Baudirection den Ersatz des seiner Mandantin in der Lang'schen Gant erwachsenen Verlustes von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst fünf Procent Zinsen vom 1. October 1853 an aus dem Grunde, weil die Festungsbau-Direction den Vertrag, wodurch sie im Jahre 1845 das Eigenthum fraglicher beider Grundstücke erworben habe,

nicht in das Hypothekenbuch habe eintragen lassen, und dadurch die irrige Verpfändung derselben im Jahre 1848 veranlaßt worden sey."

"Zur Beurtheilung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse scheint nun vor Allem hervorgehoben werden zu müssen, daß die Bezeichnung der fraglichen beiden Grundstücke in dem Kaufbriefe der Festung einerseits, und in der Hypothekenverschreibung der Palm'schen Pflegschaft andererseits nicht genau übereinstimmt."

"Das erste Grundstück stimmt zwar in der Plannummer (379) und in dem Flächenmaße (zwei Tagwerke, achtzehn Decimalen) überein, dagegen findet es sich im Kaufbriefe der Festung "auf der Schmalzgrube" benannt (welche Gewannbezeichnung mit den Katasterblättern übereinstimmt), während nach Angabe des Rechtsconsulenten Wolbach in der Hypothekenverschreibung die Gewann "hinter dem Lehengut" bezeichnet ist."

"Ueber diese Differenz ist von Seiten des Rechtsconsulenten Wolbach und der Festungsbau-Direction keine Erörterung gemacht worden, aus einer Aeußerung des Landgerichts Neu-Ulm vom 31. März 1854 geht aber hervor, daß im dortigen Hypothekenbuche, Band I. Fol. Num. 271, Gärtner Sigmund Lang am 26. Juni 1843 als Besitzer des Grundstückes Plannummer 379, Acker "auf der Schmalzgrube", eingetragen worden war, und daß auf dieses Grundstück, welches die Festung unterm 19. Februar 1845 ankaufte, ohne im Hypothekenbuche eingetragen zu werden, am 31. August 1848 eine Hypothek bestellt wurde, obwohl es im Hypothekenbriefe "hinter dem Lehengut" benannt ist. Man scheint also die Bezeichnung "in der Schmalzgrube" und "hinter dem Lehengut" für gleichbedeutend angesehen zu haben, während nach den Katasterblättern es zwei verschiedene, obwohl nebeneinanderliegende Gewanne sind."

"Das zweite Grundstück stimmt weder in der Plannummer (395 — 289) noch in dem Flächenmaße (1^{33} — 1^{24} Tagwerke), sondern nur in der Gewannangabe "hinter dem Holl'schen Lehengut" überein."

"Das Landgericht Neu-Ulm erläutert hierzu: ursprünglich sey dieses Grundstück mit einem Maße von drei Viertel Jauchert Acker unterm 23. Juli 1834 als Eigenthum des Sigmund Lang im Hypothekenbuche eingetragen, und, wie es scheine, erst später die Bezeichnung Plannummer 289 zu 1^{24} Tagwerk beigefügt worden, welche aber auf dieses Grundstück nicht zu passen, dieses vielmehr die Nummer 395 mit dem Flächenmaß von 1^{33} Tagwerk zu führen scheine. Auch auf dieses Grundstück geschah der Hypothekeneintrag am 31. August 1848."

"Eine Plannummer 289 zu 1^{24} Tagwerk kam in Neu-Ulm in der Gewann "am Reuttiner Steig" (einer von obigen Gewannen durch die Memminger Straße getrennten Gewann) vor, war aber nie Eigenthum des Gärtners Lang, vielmehr eines anderen Besitzers, welcher es an die Festung ebenfalls verkauft hat. Hierauf hat die Baudirection den Rechtsconsulenten Wolbach aufmerksam gemacht, welcher aber behauptet, daß einmal die Differenz zwischen den Plannummern nicht von wesentlichem Einflusse sey, dann aber — selbst wenn es auf die Num. 289 ankäme — immer wieder die Festung ersatzpflichtig sey, weil auch dieses Grundstück sich in ihrem Besitze befinde, während es der Palm'schen Pflegschaft dann als verpfändet anzusehen wäre. Dieser letztere Grund wird aber doch mit Recht bezweifelt wer-

den müſſen, da doch eine Hypothek wohl nie ohne einen Eintrag und am wenigſten auf ein Grundſtück eines Dritten, der in aller Form Rechtens als Eigenthümer eingetragen iſt, Wirkung haben kann."

"Nach Mittheilung des Landgerichts Neu-Ulm hatte Lang dagegen noch zwei Grundſtücke, das eine von 1^{24} Tagwerk Acker im ſtarken Feld, und 1^{89} Tagwerk Acker am Eſchengraben, erſteres mit Num. 224, letzteres mit Num. 326 bezeichnet, welche ebenfalls an die Feſtung verkauft wurden, in ihren Bezeichnungen aber auch nicht hierher paſſen."

"Da nach den §§. 22 und 120 des Königlich-Bayeriſchen Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 (Geſetzblatt Num. 2) das Hypothekenbuch nicht etwa wie ein Grundbuch oder Kataſter nothwendig alle überhaupt beſtehenden Grundſtücke nachweiſen muß, ſondern ein ſolches nur für den Fall aufzunehmen beſtimmt ſcheint,

"wenn zu deſſen Eintrag eine Veranlaſſung gegeben iſt",

ſo ſcheint wohl bei Grundankäufen, wo die Grundſtücke nicht verpfändet oder ſonſt belaſtet ſind, der Fall eintreten zu können, daß ſie im Hypothekenbuch nicht vorkommen, alſo ein Eigenthumsübergang daſelbſt nicht einzutragen iſt, und ſo läßt ſich auch — falls die Hypothekenbücher die obengedachte Einrichtung haben — um ſo eher vermuthen, daß bei den vorerwähnten, nicht übereinſtimmenden Bezeichnungen der Grundſtücke

a) entweder bei dem Kaufvertrage der Feſtung in der Vergleichung des Hypothekenbuches,

b) oder bei der Verpfändung für die Palm'ſche Pflegſchaft in dem Eintrage in das Hypothekenbuch

ein Irrthum oder eine Verwechſelung ſtattgefunden hat."

"Thatſache iſt, daß zur Zeit, als die Feſtung die beiden fraglichen Grundſtücke erwarb, dieſelben laut damals wie jetzt ertheilter Beſtätigung des Landgerichtes Neu-Ulm mit keiner Pfandlaſt behaftet waren, daher, nachdem der Kaufſchilling bezahlt und der landgerichtliche Kaufbrief ausgeſtellt war, das Eigenthumsrecht als rechtmäßig für den Deutſchen Bund erworben zu betrachten iſt."

"Ob nun die beiden der Feſtung verkauften und die beiden der Palm'ſchen Pflegſchaft ſpäter verpfändeten Grundſtücke als identiſch anzuerkennen ſind, — ob dieſe Verpfändung und folgeweiſe der erlittene Verluſt der Palm'ſchen Pflegſchaft gegen den Deutſchen Bund oder gegen wen ſonſt geltend gemacht werden kann, — ob namentlich, wenn der Eigenthumsübergang an die Feſtung in dem Hypothekenbuche einzutragen war, und das Landgericht zu Neu-Ulm dieß unterließ, nach §. 139 des Hypothekengeſetzes und nach der beſonders ergangenen Verfügung des Königlich-Bayeriſchen Juſtizminiſteriums vom 4. October 1842 das Landgericht Neu-Ulm hierfür haftbar bleibt, und ob eventuell der Königlich-Bayeriſche Staatsfiscus deßfalls einzutreten hat, — ob endlich auch die Expropriationscommiſſion für das rechte Ufer vermöge der nach §. 1 ihrer Inſtruction ihr auferlegten ſolidariſchen Haftbarkeit deßwegen eine Verantwortung trifft, weil ſie dem §. 24 ihrer Inſtruction zuwider unterließ, ſich außer dem Kaufbriefe auch den Nachweis der geſchehenen Umſchreibung oder Löſchung im Hypothekenbuche aushändigen zu laſſen, — das ſind Rechtsfragen, in deren Erörterung die Militärcommiſſion nicht eingehen kann."

„Die Baudirection rechten Ufers zu Ulm ist der Ansicht, daß ein Ersatzanspruch dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde als Eigenthümer fraglicher Grundstücke nicht zur Last fallen kann, vielmehr derselbe, wenn er ausgesprochen werden sollte, durch den Königlich-Bayerischen Fiscus zu tragen komme, da der Fehler durch den Gerichtsvorstand (Landrichter Graf) einzig und allein begangen worden sey; dagegen glaubt die Baudirection, daß die Form des richterlichen Geschäftsganges erfordere, daß die Klage zunächst gegen den Durchlauchtigsten Deutschen Bund gerichtet werde, und bittet daher um die Ermächtigung, die Forderung des Rechtsconsulenten Wolbach einfach abweisen zu dürfen; wenn aber dieser dann den Rechtsweg betritt, den Königlich-Bayerischen Advocaten Kienhöfer zu Neu-Ulm zur Führung des Rechtsstreites für das Bundesärar aufstellen und diesem allenfallsige Vorschußzahlungen anweisen zu dürfen, deren Rückersatz nach Beendigung des Processes wieder erfolgen werde, da, wie schon bemerkt, der Bau- oder Bundescasse in dieser Angelegenheit eine Beschädigung durchaus nicht zugehen könne."

„Diesem Antrage zu entsprechen, erachtet sich aber die Militärcommission wegen einer principiellen Vorfrage nicht für befugt. Die Frage nämlich, ob der Durchlauchtigste Deutsche Bund in Rechtsansprüchen, die gegen sein Eigenthum erhoben werden, sich einer richterlichen Cognition zu unterwerfen habe, ist bekanntlich schon früher Gegenstand langer Verhandlungen bei hoher Bundesversammlung gewesen und bis jetzt nicht bejahend entschieden worden. Bei den Verhandlungen, welche laut Separatprotokolls zur 12. Sitzung der Militärcommission vom Jahre 1853 über ein allgemeines Reglement für die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt stattfanden, und welche mit Bericht vom 24. October 1853, Abg. Schr. 709, dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse vorgelegt wurden, kam diese Frage abermals zur Sprache; das Wesentliche der Verhandlung hierüber und die Ansicht der Mehrheit der Militärcommission ist auf Seite 48 und 49 des Separatprotokolls enthalten, das bezügliche Minoritätsvotum aber zu §. 60 des Reglementsentwurfs als Beilage 2 angeschlossen."

„Da auch hierauf eine hohe Entscheidung noch nicht erfolgt ist, so kann die Militärcommission die ganze vorliegende Sache nur der hohen Erwägung des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses mit der Bitte unterstellen:

baldgefällig eine Entschließung bekannt geben zu wollen, in welchem Sinne der Antrag der Baudirection, beziehungsweise der Anspruch des Rechtsconsulenten Wolbach, zu bescheiden sey."

„Zur vollständigen Kenntnißnahme der Sache werden

A. die Eigenthumserwerbs-Urkunden der Festung in Beziehung auf fragliche zwei Grundstücke,

B. die bis jetzt gepflogenen Verhandlungen über den erhobenen Entschädigungsanspruch,

C. die von der hohen Königlich-Bayerischen Regierung seiner Zeit erlassene Vollzugsinstruction über den Grunderwerb auf dem rechten Donauufer zu Ulm

mit der Bitte um seinerzeitige geneigte Rückstellung hier angeschlossen."

Gutachten.

Nach Inhalt des vorstehenden Berichts der Militärcommission fordert die Palm'sche Pflegschaft zu Ulm von der Festungsbau-Direction zu Neu-Ulm den Ersatz einer Summe von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst Zinsen vom 1. October 1853, indem diese Summe unterm 31. August 1848 auf zwei früherhin dem Gärtner S. Lang gehörige Grundstücke versichert worden sey, welche indessen die vormalige Expropriationscommission unterm 19. Februar 1845 Namens des Bundes und für die Bundesfestung Ulm von den Lang'schen Eheleuten lastenfrei erworben hatte, ohne daß jedoch bei diesem Erwerbe die Vormerkung der eingetretenen Besitzveränderung im Hypothekenbuche des Königlich-Bayerischen Landgerichts Neu-Ulm vollzogen worden wäre.

Wenn die von Seiten der Palm'schen Pflegschaft vorgetragenen und bescheinigten thatsächlichen Verhältnisse sich durch die einschlägigen Acten und Hypothekenbuchs-Auszüge als wahr erweisen, und wenn die Anstände, welche theilweise bezüglich der Identität der verpfändeten Grundstücke obwalten, völlig gehoben werden, so dürfte es, im Hinblick auf die §§. 25, 26 und 54 des Bayerischen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Forderung der gedachten Pflegschaft an sich vollkommen begründet sey.

Eine Anerkennung und Befriedigung der fraglichen Forderung Seitens des Bundes dürfte sich indessen dennoch bei dem gegenwärtigen Stande der Sache noch nicht rechtfertigen; denn es bestehen, wie erwähnt, immerhin noch einige Zweifel, welche vorerst beseitigt seyn müssen; andererseits aber steht dem Bundesärar, wenn dasselbe den geforderten Ersatz zu leisten hat, deßfalls gesetzlich der Anspruch auf Schadloshaltung zur Seite, dieser aber wird schwerlich in anderer Weise als auf dem Wege gerichtlichen Verfahrens begründet und geltend gemacht werden können.

Aus diesen Erwägungen würde es in jeder Beziehung sachgemäß erscheinen, die Forderung der Palm'schen Pflegschaft, sowie gleichzeitig den eventuellen Ersatzanspruch des Bundesärars der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen. Hohe Bundesversammlung hat zwar eine Competenz der Gerichte bezüglich der gegen den Bund erhobenen Ansprüche bisher nicht anerkannt, und es fehlt daher auch an einem Gerichte, vor welchem der Bund belangt werden könnte. Nachdem es aber den Anforderungen der Billigkeit entsprechend, und zudem im Interesse des Credits des Bundesärars gerathen seyn dürfte, daß der Palm'schen Pflegschaft der Rechtsweg eröffnet werde, wodurch zugleich die Geltendmachung des dem Bundesärar nach den §§. 25 und 139 des Bayerischen Hypothekengesetzes vorbehaltenen Rückanspruchs ermöglicht wäre, so glaubt sich der Ausschuß gutachtlich dafür aussprechen zu sollen, daß dem gerichtlichen Verfahren in dem vorliegenden Falle stattgegeben, und die deßfallsige Verhandlung und Entscheidung durch allseitiges freiwilliges Anerkenntniß einem Compromißgerichte übertragen werde.

Als das Gericht, welches sich hierfür wohl am besten eignen möchte, glaubt der Ausschuß das Königlich-Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg empfehlen zu sollen, indem die Competenz desselben auch den Bezirk des Königlichen Landgerichts Neu-Ulm, wo die verpfändeten Grundstücke liegen, umfaßt, und dasselbe als Gerichtshof zweiter Instanz bei Klagen, die gegen das Bundesärar gerichtet sind, eben so wie es in Bezug auf Klagen gegen den Königlich-Bayerischen Fiscus der Fall ist, jedenfalls passender erscheint, als ein Untergericht.

Es wäre demnach der Palm'schen Pflegschaft das Königlich-Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg als das Gericht zu bezeichnen, vor welchem ihr die Geltendmachung ihrer fraglichen Rechtsansprüche gegen das Bundesärar zugestanden wird, während die Festungsbau-Direction anzuweisen wäre, im eintretenden Falle die Klage gegen das Bundesärar durch einen Rechtsanwalt am Sitze des Königlichen Appellationsgerichtes zu Neuburg aufnehmen und vertreten zu lassen, und demselben allenfallsige Vorschußzahlungen zu machen.

Der Ausschuß glaubt deßhalb, aus vorstehenden Gründen beantragen zu sollen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) der Palm'schen Pflegschaft den Rechtsweg in erster Instanz bei dem Königlich-Bayerischen Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg wegen der erwähnten Ersatzforderung gegen das Bundesärar eröffnen;
2) die Königlich-Bayerische Regierung ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung der zu gewärtigenden Klage der Palm'schen Pflegschaft gegen das Bundesärar in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;
3) die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer anweisen, einen Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichtshofes zu Neuburg mit der Vertretung des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen und demselben die etwa nöthigen Vorschußzahlungen zu machen;
4) der Militärcommission, in Erwiederung ihres Berichts vom 10. Juni l. J., und unter Rückgabe der Beilagen desselben, zum Behufe der Verständigung der betreffenden Festungsbau-Direction hiervon Kenntniß geben.

Hierauf wurde

beschlossen:

über vorstehende Ausschußanträge in sechs Wochen abzustimmen.

§. 261.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 91 (eingegangen am 14. und datirt Bamberg den 11. August d. J.) Vorstellung und Bitte des Eduard Müller, aus Bergen in Hannover, dermalen zu Bamberg wohnhaft, Zahlmeister erster Classe und Marinecassen-Rendant a. D., um Gewährung eines seiner Stellung entsprechenden Bezugs aus Bundesmitteln bis zur Erlangung eines anderweitigen Dienstverhältnisses, —

wurde dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

Prokesch-Osten.	Münch.
Bismarck.	Bülow.
Schrenk.	Scherff.
Nostitz und Jänckendorf.	Fritsch.
Kielmansegge.	Dungern.
Reinhard.	Eisendecher.
Marschall.	Holzhausen.
Trott.	Smidt.

Beilagen 1 bis 11

zu §. 257 des Protokolls der 26. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. August 1854.

Verzeichniß der Beilagen.

		Seite
Beilage 1.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien, d. d. St. Petersburg 17./29. Juni 1854	797
Beilage 2.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Budberg in Berlin, d. d. St. Petersburg 18./30. Juni 1854	800
Beilage 3.	Depesche des Grafen Buol an Graf B. Esterhazy in St. Petersburg, d. d. Wien 9. Juli 1854	802
Beilage 4.	Depesche des Freiherrn von Manteuffel an Freiherrn von Werther in St. Petersburg, d. d. Berlin 17. Juli 1854	803
Beilage 5.	Depesche des Grafen Buol an Freiherrn von Hübner in Paris und an Graf Colloredo in London, d. d. Wien 21. Juli 1854 . .	804
Beilage 6.	Depesche des Freiherrn von Manteuffel an Graf Bernstorff in London und an Graf Brandenburg in Paris, d. d. Berlin 24. Juli 1854	806
Beilage 7.	Note des Baron Bourqueney und des Lord Westmorland an Graf Buol, d. d. Wien 8. August 1854	808
Beilage 8.	Antwort des Grafen Buol auf vorstehende Note vom 8. August 1854	810
Beilage 9.	Depesche des Grafen Buol an Graf B. Esterhazy in St. Petersburg, d. d. Wien 10. August 1854	812
Beilage 10.	Depesche des Freiherrn von Manteuffel an Freiherrn von Werther in St. Petersburg, d. d. Berlin 13. August 1854	815
Beilage 11.	Convention zwischen Oesterreich und der ottomanischen Pforte in Betreff der eventuellen Besetzung der Donaufürstenthümer	817

Digitized by Google

Beilage 1.

A Monsieur le Prince de Gortschakoff à Vienne.

St.-Pétersbourg, le 17/29 Juin 1854.

Le Comte Esterhazy m'a communiqué la dépêche par laquelle son Cabinet nous engage à mettre un terme à la crise actuelle, en évitant de pousser plus loin nos opérations transdanubiennes et en évacuant les Principautés dans un temps aussi rapproché que possible.

En motivant ce désir sur les intérêts Autrichiens et Allemands que compromettraient la prolongation et l'extension de la lutte sur le Danube, Mr. le Comte de Buol, s'appuie sur ce que notre occupation des Principautés a été la cause principale de la guerre. Nous lui demanderons la permission de faire à cet égard quelques réserves. L'occupation des Principautés n'avait point empêché les négociations de s'ouvrir et de se poursuivre. Ce n'est point elle qui a provoqué l'abandon de la Note de Vienne, le rejet des propositions faites à Olmütz avec le concours et l'approbation de l'Autriche, non plus que le changement complet de toutes les bases antérieures de négociation, et si tous les essais de conciliation ont avorté depuis lors, le Cabinet Autrichien ne saurait méconnaître que cela a tenu à des incidents et à des motifs beaucoup plus complexes sur lesquelles nous aimons mieux nous taire aujourd'hui pour éviter des récriminations fâcheuses. Nous avons répondu par le silence à la sommation de la France et de l'Angleterre, parcequ'elle était d'une forme blessante, précédée de provocations ouvertes et dépourvue de toutes conditions de réciprocité, et si la guerre s'en est suivie, il serait juste d'en imputer la cause, moins à la nature de notre réponse qu'au ton et aux termes qui l'ont provoquée.

Quoiqu'il en soit, si, dans l'opinion du Gouvernement Autrichien, l'occupation prolongée des Principautés a été le motif de la guerre, il devrait en résulter que cette occupation venant à cesser, la guerre cessera par le fait même, vu que les hostilités seront suspendues. Le Cabinet de Vienne est-il en mesure de nous en donner l'assurance?

Il ne saurait échapper à son attention que depuis le premier moment où la Porte nous a déclaré et fait la guerre, depuis surtout que le cercle de cette guerre, transportée hors de Turquie dans nos mers et sur nos côtes, a été démesurément agrandi, l'occupation des Principautés quel qu'ait pu être son caractère original, n'est plus devenue autre chose pour nous qu'une position militaire, dont le maintien ou l'abandon sont avant tout subordonnés à des considérations stratégiques. Il est simple dès lors

qu'avant de nous dessaisir volontairement par égard pour la situation de l'Autriche, du seul point où, poussant l'offensive, il nous reste quelque chance de rétablir en notre faveur l'équilibre qui est partout ailleurs contre nous, nous sachions au moins quelles sécurités l'Autriche peut nous offrir. Car, si les hostilités continuent, si les Puissances, dégagées de toute appréhension en Turquie demeurent libres soit de nous poursuivre sur le territoire évacué, soit d'employer toutes leurs forces disponibles désormais à envahir notre littoral Asiatique ou Européen, afin de nous imposer des conditions inacceptables, il est évident que l'Autriche nous aurait demandé de nous affaiblir moralement et matériellement par un sacrifice en pure perte. Exiger de la Russie qu'elle se mette entièrement à la merci de ses ennemis, quand ceux-ci ne dissimulent point l'intention d'abattre ou de diminuer sa puissance; l'exposer à toutes les attaques qu'il leur conviendra de lui porter, en la réduisant partout à la défensive, lui ôter enfin, au nom de la paix, tout moyen d'obtenir que cette paix ne soit pas pour elle ruineuse et déshonorante, — serait un acte si contraire à toutes les lois de l'équité, à tous les principes d'honneur militaire, que, nous nous plaisons à le croire, pareille pensée n'a pu entrer un moment dans l'esprit de Sa Majesté l'Empereur François-Joseph.

En nous communiquant le Protocole du 9 Avril, la Cour de Vienne appuie auprès de nous sur l'engagement positif qu'elle a pris envers les Puissances Occidentales d'amener par tous les moyens l'évacuation finale des Principautés. Mais, en prenant cet engagement, l'Autriche n'a pu s'interdire le choix du moyen qui lui paraîtrait le plus propre à remplir ses obligations; celui de mettre la Russie en état de procéder à l'évacuation avec honneur et sécurité pour elle. L'obligation même qu'elle a contractée, lui donne au contraire le droit d'insister auprès des Puissances pour qu'elles n'entravent pas par leurs exigences le succès de ses efforts.

Il en est de même des intérêts de commerce Autrichien et Allemand, invoqués contre la prolongation ou l'extension de nos opérations militaires. Ils autorisent le Cabinet de Vienne à user auprès des deux Puissances des mêmes raisons qu'auprès de nous. Car, si les intérêts de l'Autriche et de l'Allemagne entière peuvent souffrir momentanément de nos opérations sur le Danube, à plus forte raison souffrent ils et bien plus gravement encore, comme ceux de tous les États neutres, de la situation amenée par les opérations maritimes de la France et de l'Angleterre dans l'Euxin, la mer du Nord et la Baltique.

Que le Gouvernement Autrichien veuille donc bien, en pésant mûrement ces considérations, s'expliquer vis-à-vis de nous au sujet des garanties de sûreté qu'il peut nous donner, et l'Empereur, par déférence pour les voeux et les intérêts de l'Autriche et de l'Allemagne, serait disposé à entrer en négociation sur l'époque précise de l'évacuation. Le Cabinet de Vienne peut d'avance être persuadé que Sa Majesté partage au même degré que lui le désir de mettre au plutôt un terme à la crise qui pèse en ce moment sur toutes les situations Européennes. Notre Auguste Maître veut encore, comme Il a toujours voulu, la paix. Il ne veut — nous l'avons répété et le répétons encore une fois — ni prolonger indéfiniment l'occupation des Principautés, ni s'y établir d'une manière permanente, ni les incorporer à Ses États, encore moins renverser l'Empire Ottoman. Sous ce rapport, Il ne fait aucune difficulté de souscrire aux trois principes déposés dans le Protocole du 9 Avril. *Intégrité de la Turquie.* Ce point là n'a rien que de conforme à tout ce que nous avons anoncé jusqu'ici, et il ne sera

point menacé par nous aussi longtemps qu'il sera respecté par les Puissances qui occupent en ce moment les eaux et le territoire du Sultan. *Evacuation des Principautés.* Nous sommes prêts à y procéder moyennant les sécurités convenables. *Consolidation des droits des Chrétiens en Turquie.* Partant de l'idée que les droits civils à obtenir pour tous les sujets Chrétiens de la Porte sont inséparables des droits religieux, comme le stipule le Protocole et deviendraient sans valeur pour nos coréligionnaires, si ceux-ci, en acquérant de nouveaux priviléges, ne conservaient pas les anciens, nous avons déjà déclaré que, s'il en était ainsi, les demandes que l'Empereur a faites à la Porte seraient remplies, le motif du différend écarté, et Sa Majesté prête à concourir à la garantie Européenne de ces priviléges.

Telles étant les dispositions de l'Empereur sur les points capitaux indiqués dans le Protocole, il nous semble, mon Prince, que pour peu qu'on veuille la paix, sans arrière-pensées, qui la rendent impossible, il ne serait pas difficile d'y arriver sur cette triple base, ou du moins d'en préparer la négociation au moyen d'un armistice.

C'est l'espoir que V. E. voudra bien exprimer au Cabinet Autrichien, en lui donnant communication de la présente dépêche.

Recevez etc. etc. etc.

(Signé:) Nesselrode.

Beilage 2.

A Monsieur le Baron de Budberg à Berlin.

St.-Pétersbourg, le 18/30 Juin 1854.

Le Chargé d'affaires de Prusse a remis entre mes mains la communication que son Cabinet nous adresse en date du 12 Juin n. st., pour appuyer la démarche que l'Autriche a récemment faite auprès de nous, dans le but de nous engager à accélérer la fin de la guerre actuelle en évitant de pousser plus loin nos opérations militaires en Turquie et en retirant nos troupes des Principautés dans un temps aussi peu éloigné que possible.

Nous ne saurions mieux répondre, Monsieur le Baron, à cette communication du Cabinet Prussien qu'en portant ci-près à sa connaissance le texte même de notre réponse à Vienne. Il y verra, que, sans pouvoir partager entièrement, au sujet de l'occupation des Principautés, les opinions qu'énonce l'Autriche et que l'on partage à Berlin, néanmoins, prenant en considération les intérêts particuliers de l'Autriche et de l'Allemagne sur le Danube et la nature des engagements que les Cours de Vienne et de Berlin ont contractés par le Protocole du 9 Avril envers les deux Puissances Occidentales, nous sommes prêts, moyennant les sécurités que nous demandons à connaître d'avance, à nous retirer des Principautés et à entrer en négociation pour la paix sur la base des trois principes capitaux déposés dans le Protocole, ou au moins à préparer les voies à cette négociation par la conclusion d'un armistice.

Sans réproduire ici les considérations d'une haute gravité qui nous font insister pour obtenir des sécurités préalables en échange du sacrifice volontaire que nous ferions aux intérêts de l'Autriche et de l'Allemagne des positions militaires que nous occupons actuellement ou pourrions acquérir encore en Turquie, nous nous bornerons ici à recommander ces réflexions au mûr examen de la Cour de Prusse, persuadés que Sa Majesté le Roi est trop équitable pour nous demander de consentir gratuitement à nous affaiblir moralement et matériellement, sans être sûrs d'arriver à la paix ou même à un armistice. Nous voyons, du reste, avec satisfaction que le Cabinet Prussien semble lui-même pénétré de la justice de ce point de vue, puisque en exprimant le vœu que les hostilités soient abrégées et circonscrites, il reconnaît par anticipation qu'elles doivent l'être *de part et d'autre*. En suite des dispositions conciliantes dont témoigne notre réponse, il dépend aujourd'hui de lui d'user de son influence à Vienne et ailleurs, pour nous procurer les garanties préalables qui nous sont indispensables. Nous nous croyons d'autant plus fondés à l'espérer de sa part, — que c'est à lui en premier lieu que l'Empereur avait fait connaître Son intention d'envisager

la consolidation des droits religieux et civils des Chrétiens en Turquie, si l'on arrive à l'obtenir efficacement de la Porte Ottomane, comme satisfaisant de fait aux demandes que nous avions adressées à celle-ci, et que, par notre adhésion à ce principe du Protocole, aussi bien que par l'accomplissement des deux autres qui résulterait de notre retraite volontaire des Principautés, nous offrons dès aujourd'hui à la Prusse comme à l'Autriche, un moyen de s'acquitter des obligations qu'elles ont contractées par cet acte vis-à-vis des Puissances belligérantes.

Vous voudrez bien, Monsieur le Baron, exprimer fermement cet espoir à Monsieur le Baron de Manteuffel, en portant la présente dépêche à sa connaissance.

Recevez etc. etc. etc.

(Signé:) Nesselrode.

Beilage 3.

A Monsieur le Comte Valentin Esterhazy à St.-Pétersbourg.

Vienne, le 9 Juillet 1854.

Le Prince de Gortschakoff m'a donné communication d'une dépêche de Monsieur le Chancelier de l'Empire, renfermant la réponse du Gouvernement de Russie à l'invitation que nous avons été dans le cas de lui adresser relativement à l'évacuation des Principautés danubiennes par les troupes russes.

Dans cette réponse la Russie se montre disposée à entrer en négociation sur l'époque précise où aurait lieu cette évacuation, dans le cas où nous pourrions lui procurer des garanties de sécurité qu'elle ne serait pas poursuivie sur le territoire évacué et que les Puissances n'emploieraient pas leurs forces disponibles pour envahir le littoral Asiatique ou Européen. Le Cabinet russe s'appuie sur la considération que la Russie ne saurait se dessaisir volontairement de la seule position militaire où il lui resterait quelque chance, en poussant l'offensive, de rétablir en sa faveur l'équilibre qui partout ailleurs était contre elle. En un mot, la Russie demande que l'évacuation des dites provinces soit suivie d'une suspension générale des hostilités.

Nous devons sincèrement regretter que la Cour de Russie, contrairement à l'observation que nous nous étions crus en devoir de lui faire, ait jugé de rattacher l'acceptation de notre proposition à une condition qui évidemment est indépendante de notre volonté. Comme toutefois la demande de la Russie, à notre sens, ne laisse pas que d'avoir un côté équitable, et que S. M. l'Empereur, n. a. M., tient à cœur d'épuiser jusqu'au dernier moyen qui semblerait offrir quelque chance de ramener une entente, le Cabinet Impérial cherchera à utiliser cette communication auprès des Cours maritimes d'autant plus qu'elle nous parait renfermer, dans son ensemble, l'expression du désir sérieux d'en venir à un accommodement.

En Vous acquittant envers Monsieur le Comte de Nesselrode de la présente communication, Vous voudrez bien faire ressortir à ses yeux que, malgré la pensée conciliante qui nous a inspiré cette tentative auprès des Cabinets de Paris et de Londres, nous sommes obligés de maintenir dans toute son étendue la demande que nous avons adressée à la Russie pour le cas où l'idée suggérée par cette Cour devrait ne point trouver auprès des Puissances maritimes l'accueil que nous désirons lui préparer. Veuillez, au surplus, faire remarquer que la position que nous avons prise dans la question ne nous autorisant pas à exercer une influence directe sur les opérations militaires de ces Puissances, notre action aura à se borner à leur recommander de prendre en mûre considération les conséquences qui se rattacheront à leurs décisions et à leur représenter que tous les Gouvernements nous semblent également appelés à concourir aux efforts de pacification par tous les sacrifices compatibles avec leur honneur et leurs intérêts.

En Vous autorisant, Monsieur le Comte, à donner communication de la présente dépêche au Chancelier de l'Empire, je saisis etc. etc.

(Signé:) Buol.

Beilage 4.

A Monsieur le Baron de Werther à St.-Pétersbourg.

Berlin, le 17 Juillet 1854.

Vous connaissez déjà la dernière communication qui nous est parvenue du Cabinet de St.-Pétersbourg, en réponse à ma dépêche du 12 Juin, par laquelle, d'ordre du Roi, n. a. M., j'avais appuyé les demandes de l'Autriche, renfermées dans la dépêche au Comte d'Esterhazy du 3 du même mois. Je joins toutefois sous ce pli copie tant de la réponse faite au Cabinet de Vienne, sous forme d'une dépêche au Prince de Gortschakoff, que de celle qui était adressée au Baron de Budberg, et dont l'Envoyé de Russie m'a laissé prendre copie.

Votre séjour parmi nous, Monsieur le Baron, a dû Vous donner la conviction que le sincère et constant désir du Cabinet du Roi, d'en arriver, malgré l'extrême tension de la situation, à un point de départ pour des négociations ultérieures, ne s'est point démenti dans l'examen consciencieux et impartial, auquel nous avons soumis les déclarations du Cabinet de St.-Pétersbourg. Vous ne sauriez, Monsieur le Baron, mieux inaugurer les fonctions importantes auxquelles la confiance du Roi Vous a appelé, qu'en Vous faisant de vive voix, auprès de Sa Majesté l'Empereur et de Monsieur le Chancelier de l'Empire, l'organe de l'impression que les dernières communications Russes ont produite sur notre auguste Souverain. Le Roi reconnaît pleinement l'esprit de modération et de conciliation qui a présidé à leur rédaction; Sa Majesté apprécie à sa juste valeur le sincère désir dont le langage de Monsieur le Comte de Nesselrode fait foi, de tenir compte aussi largement que possible des voeux et des engagements des anciens alliés de la Russie, ainsi que des intérêts qu'ils sont impérieusement appelés à sauvegarder. Aussi, guidé par cette appréciation satisfaisante, le Roi, tout en maintenant les points de vue indiqués dans ma dépêche au Baron de Werthern du 12 Juin, S'appuiera-t-Il sur la réponse Russe, pour renouveler tant à Vienne que, de concert avec la Cour d'Autriche, à Paris et à Londres, Ses efforts, afin de gagner, sur des bases équitables et pratiques, de nouvelles chances d'entente et de pacification.

Nous ne nous dissimulons point que c'est une tâche hérissée de difficultés. Nous devrions la considérer d'avance comme impossible, si nous ne nous croyions pas en droit d'attendre de la sagesse et de la loyauté de Sa Majesté l'Empereur Nicolas, que les dispositions qui ont dicté les dernières déclarations de Son Cabinet, présideront également à son attitude ultérieure, et mettront, en se traduisant en faits, les Puissances allemandes en mesure de regarder comme suffisamment préservés de toute atteinte les intérêts qui leur sont confiés, et dont la défense fait l'objet de leurs engagements, soit entre elles, soit avec les Cabinets de Paris et de Londre.

Veuillez, Monsieur le Baron, porter la présente dépêche à la connaissance de Monsieur le Comte de Nesselrode, et recevez la nouvelle assurance etc. etc.

(Signé:) Manteuffel.

Beilage 5.

A Monsieur le Baron de Hübner à Paris et à Monsieur le Comte Colloredo à Londres.

Vienne, le 21 Juillet 1854.

J'ai l'honneur de transmettre ci-près à V. E. pour en donner communication au Cabinet $\frac{\text{français}}{\text{anglais}}$ le texte de la réponse que le Cabinet de St.-Pétersbourg a faite sous la date du 17/29 Juin d^r. à notre communication du 3., tendant à arrêter le développement ultérieur des opérations des armées russes au delà du Danube et à obtenir l'évacuation prochaine des Principautés danubiennes.

Vous jugerez de l'impression que cette communication dont le Prince Gortschakoff s'est acquitté envers Cabinet Jmpérial a produite sur nous, en prenant connaissance de la dépêche également ci-annexée en copie par laquelle le Comte V. Esterhazy a été chargé dès le 9 d. m. c. d'exprimer au Cabinet de St.-Pétersbourg nos regrets de ce que, malgré l'observation sur laquelle nous avions appuyé dans nos dépêches du 3 Juin, il ne s'est déclaré disposé à entrer en négociation sur l'époque précise de l'évacuation qu'en posant des conditions dont l'accomplissement est indépendant de notre volonté. Dans cet état de choses nous n'avons pu nous dispenser de maintenir expressément dans toute son étendue notre demande telle qu'elle avait été formulée dans la dépêche principale du 3. Juin d^r.

Le Cabinet de St.-Pétersbourg ayant au reste déclaré que des considérations stratégiques ne permettaient pas aux années russes d'abandonner les positions militaires qu'elles occupent dans les pays danubiens sans avoir préalablement obtenu des garanties de sûreté équivalentes à un armistice, la question se trouve placée sur un terrain, où c'est aux Puissances belligérentes à se prononcer en première ligne.

Je n'ai pas besoin de fixer l'attention de Votre Excellence sur l'extrême gravité des déterminations que ces Puissances sont dès lors appelées à prendre. Vous connaissez trop bien, M. . . . les vues qui ont constamment guidé dans la crise actuelle la politique de l'Empereur, n. a. M., pour ne pas pressentir dans quel esprit Sa Majesté désirerait voir accueillies les ouvertures de la Russie par les Gouvernements qui sont en état de guerre avec elle.

Sans vouloir nous permettre de préjuger les décisions auxquelles ces Gouvernements s'arrêteront en définitive, nous croyons devoir, en Vous exposant le point de vue auquel nous envisageons la phase actuelle de la question, Vous mettre à même de Vous en expliquer avec franchise envers le Cabinet de $\frac{\text{Paris}}{\text{Londres}}$ si l'occasion Vous en était offerte.

A quoi les efforts communs des Puissances ont-ils constamment tendu si ce n'est au retour d'une paix solide et durable? Nous entendons par là une paix qui, tout en rétablissant les droits de la Porte offrirait à l'Europe des garanties contre le retour de perturbations semblables à celle qui la remue aujourd'hui si profondément. Telle est la gravité des intérêts qui se rattachent à ce but qu'aucune Puissance, nous en sommes persuadés, voudrait encourir le reproche d'avoir négligé un moyen quelconque propre à nous en rapprocher. Aussi les Puissances belligérentes, nous n'en doutons pas, se feront elles un devoir de peser mûrement et consciencieusement la question de savoir, si les termes de la réponse du Cabinet de St.-Pétersbourg ne renferment pas des germes d'entente de nature à préparer la pacification définitive.

La Russie ne fait aucune difficulté de souscrire aux principes déposés dans le protocole de Vienne du 9 Avril, en ce sens qu'elle déclare vouloir respecter *l'intégrité de la Turquie*, être prête à procéder à *l'évacuation des Principautés* moyennant les sécurités convenables, et à concourir enfin à la *consolidation des droits des Chrétiens en Turquie* par sa participation à la garantie européenne sous laquelle dans l'opinion du Cabinet de St.-Pétersbourg, seraient désormais placés ces droits y compris les privilèges religieux du rit grec non-uni.

C'est cette triple base qui pourrait, aux yeux de la Cour de Russie, servir de point de départ à des négociations de paix, précédées d'une suspension générale des hostilités.

Indépendamment des trois points auxquels la Russie se déclare prête à adhérer, le protocole du 9 Avril, il est vrai, en renferme un quatrième en vertu duquel les gouvernements signataires se sont engagés à rechercher en commun les garanties les plus propres à rattacher l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre général de l'Europe. Le Cabinet de St.-Pétersbourg n'étant pas entré en explications sur cette matière, nous ignorons l'appréciation dont elle a été l'objet de sa part. Il nous paraît néanmoins indubitable que l'adoption complète et sans réserve des trois premiers points ferait faire aussi un grand pas vers sa solution à la question soulevée par le quatrième.

Quoiqu'il en soit, si les Puissances belligérentes jugeaient pouvoir accepter les déclarations de la Russie comme bases d'une négociation propre à conduire à une paix solide, nous ne doutons pas, qu'elles ne partagent notre opinion que l'évacuation complète des Principautés aurait à occuper le premier rang dans l'ordre chronologique et devrait être le prélude de toute entente. Cette condition indispensable une fois remplie, l'assentiment de la Russie au principe de l'intégrité de l'Empire Ottoman et à la sauvegarde européenne des droits des Chrétiens en Turquie, surtout si celle-ci est réduite aux termes précis du protocole du 9 Avril, renferme, si je ne me trompe, des éléments de pacification dont l'importance, je l'espère, sera dûment apprécié par les Puissances belligérentes et pésera d'un grand poids dans la balance des décisions, si riches en conséquences qu'elles vont prendre et que nous attendons avec une vive impatience.

Recevez etc. etc.

(Signé:) Buol.

Beilage 6.

A Monsieur le Comte de Bernstorff à Londres et à Monsieur le Comte de Brandenburg à Paris.

Berlin, le 24 Juillet 1854.

Le Cabinet de Londres a eu, dans le temps, connaissance de la dépêche, que, sous la date du 12 Juin, j'avais adressée au Chargé d'affaires du Roi à St.-Pétersbourg, pour arrêter les opérations transdanubiennes des armées russes, et pour obtenir l'évacuation des Principautés dans un terme aussi rapproché que possible.

Le Cabinet de St.-Pétersbourg a répondu à cette communication par la dépêche ci-jointe en copie adressée au Baron de Budberg, à laquelle l'instruction également ci-jointe, que le Prince Gortschakoff allait porter à Vienne, était annexée.

Nous n'avons pas tardé, Monsieur le Comte, à vouer à ces pièces toute l'attention, que mérite la gravité de la crise, sur laquelle elles nous semblaient appelées à exercer de l'influence. Nous n'avons pu refuser aux déclarations, qu'on venait de nous soumettre, le témoignage, qu'elles portent le cachet du sincère désir de tenir aussi largement que possible compte des demandes que, de concert avec le Cabinet de Vienne, nous venions d'adresser à celui de St.-Pétersbourg, pour sauvegarder les intérêts spécialement confiés aux Puissances Allemandes.

J'ai consigné cette impression dans la dépêche ci-jointe en copie, dont le Baron de Werther, qui vient de se rendre à son nouveau poste, est le porteur. Veuillez, Monsieur le Comte, la communiquer au Cabinet de Londres et exprimer à Lord Clarendon l'espoir qu'il appréciera les motifs qui ont dicté notre langage. Nous maintenons les points de vue indiqués dans ma dépêche du 12 Juin, mais, en nous pénétrant de l'ensemble des dispositions pacifiques, offertes par la Russie, nous croirions manquer à la tâche, qui forme le but des constants efforts du Roi, n. a. M., si nous ne nous attachions pas de toute notre influence à utiliser dans l'intérêt de la paix générale, les éléments d'entente, que renferme la réponse Russe et qui, indépendamment de ce que nous avions demandé à la Russie, méritent d'acquérir une valeur pratique.

En se déclarant prêt, soit à des négociations de paix, soit à un armistice préalable, le Cabinet de St.-Pétersbourg s'est entièrement départi de ce caractère exceptionnel, que jusque-là il a revendiqué pour l'occupation des Principautés par les armées Impériales. Il ne la considère plus que comme position militaire, et il est prêt à l'abandonner, dès que certaines sécurités militaires lui seront garanties. Il n'en fixe point les modalités; il s'en remet à l'équité des Cabinets auxquels il répond. Pour Sa part, le

Roi, n. a. M., ne saurait refuser son suffrage à ce procédé, qui Lui semble à la fois dicté par la prudence et par l'honneur militaire. Mais en se faisant auprès des Puissances occidentales l'intermédiaire de ces dispositions de la Russie, S'exposerait-Il à n'avoir à lui transmettre qu'une simple fin de non recevoir? Nous ne saurions nous décider à le penser, parceque nous sommes d'avis que, quelque surexcités que soient les esprits de part et d'autre, quelque avancées que soient les parties belligérentes dans la voie des entreprises guerrières et des préparatifs militaires, il devrait leur importer à elles-mêmes de préciser les buts, qu'elles poursuivent, les conditions qu'elles admettent, les garanties qu'elles demandent.

Nous aimons donc à espérer, que le Cabinet de Londres pèsera avec calme et impartialité les dernières ouvertures de la Russie, et que, quel que soit le jugement, qu'il en porte, il y puisera de suffisants motifs, pour formuler de son côté les points dont il croit devoir faire dépendre un arrangement ultérieur, et pour contribuer ainsi à mettre au clair les véritables intentions des différents Gouvernements et à tirer du vague les buts qu'on se propose d'atteindre par la guerre.

Nous nous croyons d'autant plus fondés à nous livrer à cet espoir, que la déclaration Russe, en tant qu'elle se rapporte au protocole du 9 Avril, que les Cabinets de Berlin et de Vienne avaient communiqué à celui de St.-Pétersbourg, ne laisse point de doute sur la sincère intention de ce dernier, d'accéder aux trois principes qui s'y trouvent consignés, à savoir : l'intégrité de la Turquie, l'évacuation des Principautés et la consolidation des droits civils et religieux de tous les Chrétiens sujets de la Porte, — principes qui à eux trois forment la substance des garanties, que le même protocole recommande à la sollicitude des Puissances pour rattacher davantage l'existence de cet empire à l'équilibre général de l'Europe.

Les observations qui précèdent, suffiront, Monsieur le Comte, pour Vous faire connaître le point de vue, duquel le Cabinet du Roi envisage les dernières ouvertures Russes, et aimerait les voir envisagées par celui de Londres. Veuillez donc, en portant la présente dépêche à la connaissance de Lord Clarendon, Vous faire auprès de Son Excellence l'organe du haut prix que nous attachons à être munis d'une réponse, qui nous prouvât que les considérations qui ont dicté notre démarche, ont trouvé à Londres un accueil conforme à nos désirs, et de nature à augmenter les chances de l'acheminement d'une paix juste et durable.

Recevez etc.

(Signé:) **Manteuffel.**

Beilage 7.

Note de Monsieur le Baron de Bourqueney et de Lord Westmorland à Monsieur le Comte de Buol-Schauenstein, en date de Vienne, le 8 Août 1854.

Le Soussigné ($\frac{\text{France}}{\text{Angleterre}}$) a l'honneur d'annoncer à Son Excellence Monsieur le Comte de Buol etc. qu'il a reçu de Son Gouvernement l'ordre de constater dans la présente Note qu'il résulte des pourparlers confidentiels échangés entre les Cours de Vienne, de Paris et de Londres, conformément au passage du protocole du 9 Avril dr., par lequel l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne se sont, en même temps que la Prusse, engagées à rechercher les moyens de rattacher l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre général de l'Europe, que les trois Puissances pensent également que les rapports de la Sublime Porte avec la Cour Impériale de Russie ne pourraient pas être rétablis sur des bases solides et durables si

1°. le Protectorat exercé jusqu'à présent par la Cour Impériale de Russie sur les Principautés de Valachie, de Moldavie et de Servie ne cesse pas à l'avenir, et si les priviléges accordés par les Sultans à ces provinces dépendantes de leur Empire ne sont pas placés sous la garantie collective des Puissances en vertu d'un arrangement à conclure avec la Sublime Porte et dont les dispositions règleraient en même temps toutes les questions de détail;

2°. si la navigation du Danube à ses embouchures n'est point délivrée de toute entrave et soumise à l'application des principes consacrés par les actes du congrès de Vienne;

3°. si le traité du 13 Juillet 1841 n'est pas révisé de concert par toutes les hautes Parties contractantes dans un intérêt d'équilibre européen;

4°. si la Russie ne cesse de revendiquer le droit d'exercer un Protectorat officiel sur les sujets de la Sublime Porte, à quelque rit qu'ils appartiennent, et si la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie ne se prêtent leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des priviléges religieux des diverses communautés chrétiennes, et mettre à profit, dans l'intérêt commun de leurs coreligionnaires, les généreuses intentions manifestées par Sa Majesté le Sultan, sans qu'il en résulte aucune atteinte pour la dignité et l'indépendance de sa couronne.

Le Soussigné est autorisé à déclarer que le Gouvernement de Sa Majesté (l'Empereur des Français) (Britannique) tout en se réservant de faire connaître, en temps

utile, les conditions particulières, qu'il pourrait mettre à la conclusion de la paix avec la Russie et d'apporter à l'ensemble des garanties ci-dessus spécifiées telle modification que la continuation des hostilités rendrait nécessaire, est décidé, à ne discuter et à ne prendre en considération aucune proposition du Cabinet de St.-Pétersbourg qui n'impliquerait point de sa part une adhésion pleine et entière aux principes sur lesquels il est déjà tombé d'accord avec les Gouvernements de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et $\left(\frac{\text{France}}{\text{Angleterre}}\right)$.

Le Soussigné saisit etc. etc.

(Signé:) Bourqueney.
Westmorland.

Beilage 8.

Note de Monsieur le Comte de Buol-Schauenstein à Monsieur le Baron de Bourqueney et à Lord Westmorland, en date de Vienne, le 8 Août 1854.

Le soussigné Ministre des Affaires étrangères et de la Maison de S. M. I. et R. A. s'empresse d'accuser réception à Mr. le Baron de Bourqueney etc. etc. (à S. S. le Comte de Westmorland etc. etc.) de la Note qu'il (qu'Elle) lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 8 de ce mois et de constater à son tour qu'il résulte des pourparlers confidentiels échangés entre les Cours de Vienne, de Paris et de Londres, conformément au passage du protocole du 9 Avril dr., par lequel l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne se sont, en même temps que la Prusse, engagées à rechercher les moyens de rattacher l'existence de l'Empire ottoman à l'équilibre général de l'Europe, que les trois Puissances pensent également que les rapports de la Sublime Porte avec la Cour Impériale de Russie ne pourraient pas être rétablis sur des bases solides et durables si

1°. le protectorat exercé jusqu'à présent par la Cour Impériale de Russie sur les Principautés de Valachie, de Moldavie et de Servie ne cesse pas à l'avenir, et si les priviléges accordés par les Sultans à ces provinces dépendantes de leur empire ne sont pas placés sous la garantie collective des Puissances en vertu d'un arrangement à conclure avec la Sublime Porte et dont les dispositions régleraient en même temps toutes les questions de détail;

2°. si la navigation du Danube à ses embouchures n'est point délivrée de toute entrave et soumise à l'application des principes consacrés par les actes du congrès de Vienne;

3°. si le traité du 13 Juillet 1841 n'est pas révisé de concert par toutes les hautes Parties contractantes dans un intérêt d'équilibre européen;

4°. si la Russie ne cesse de revendiquer le droit d'exercer un Protectorat officiel sur les sujets de la Sublime Porte, à quelque rit qu'ils appartiennent, et si l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie ne se prêtent leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des priviléges religieux des diverses communautés chrétiennes, et mettre à profit, dans l'intérêt commun de leurs coreligionnaires, les généreuses intentions manifestées par S. M. le Sultan, sans qu'il en résulte aucune atteinte pour la dignité et l'indépendance de sa couronne.

Le soussigné est en outre autorisé à déclarer que son Gouvernement prend acte de la détermination de la France et de l'Angleterre de ne pas entrer avec la Cour Impériale de Russie dans aucun arrangement qui n'impliquerait point de la part de la dite Cour une adhésion pleine et entière aux quatre principes ci-dessus énumérés et qu'il accepte pour lui-même l'engagement de ne traiter que sur ces bases, en se réservant toutefois la libre appréciation des conditions, qu'il mettrait au rétablissement de la paix s'il venait lui-même à être forcé de prendre part à la guerre.

Le Soussigné saisit etc. etc.

(Signé:) Buol.

Beilage 9.

A Monsieur le Comte Valentin Esterhazy à St.-Pétersbourg.

Vienne, le 10 Août 1854.

Par ma dépêche du 9 Juillet j'ai eu l'honneur de Vous faire connaître l'impression qu'avaient produite sur le Cabinet Impérial les communications dont le Prince Gortschakoff a été chargé par son Gouvernement, ainsi que notre intention d'utiliser auprès des Cours maritimes ce que, à notre sens, ces communications renfermaient d'éléments propres à servir de base à des négociations pour le rétablissement de la paix.

Tout en ne nous dissimulant pas les difficultés de notre tâche, puisque les ouvertures de la Russie ne répondaient qu'incomplétement aux demandes que nous avions été nous-mêmes dans le cas de lui adresser, nous ne nous en sommes pas moins cru appelés à représenter aux Puissances maritimes dans quel esprit l'Empereur, n. a. M., désirait voir accueillies les ouvertures en appuyant sur l'extrême importance des déterminations qu'elles allaient prendre.

Nous avons rappelé aux Cabinets de Paris et de Londres que les efforts communs des Puissances devaient constamment tendre au retour d'une paix solide et durable. Nous leur avons exprimé notre sentiment qu'aucune Puissance certainement ne voudrait s'exposer au reproche d'avoir négligé un moyen pour mettre un terme aux calamités de la guerre, et nous en avons conclu que les Cours maritimes pèseraient mûrement et consciencieusement la question de savoir, si les termes de la réponse du Cabinet de St.-Pétersbourg ne renfermaient pas des germes d'entente de nature à préparer la pacification définitive.

Nous avons constaté auprès des Cours de France et d'Angleterre que la Russie ne faisait aucune difficulté de souscrire aux principes déposés dans le protocole de Vienne du 9 Avril, en ce sens qu'elle déclarait vouloir respecter l'intégrité de la Turquie, être prête à procéder à l'évacuation des Principautés moyennant les sécurités convenables et à concourir enfin à la consolidation des droits des Chrétiens en Turquie, par sa participation à la garantie européenne sous laquelle, dans l'opinion du Cabinet de St.-Pétersbourg, seraient désormais placés ces droits, y compris les priviléges religieux du rit grec non-uni; que cette triple base pourrait, aux yeux de la Cour de Russie, servir de point de départ à des négociations de paix précédées d'une suspension générale des hostilités; enfin, que si le Cabinet de St.-Pétersbourg n'avait pas fait explicitement mention d'un quatrième point que renfermait le protocole du 9 Avril et en vertu duquel les Gouvernements signataires se sont engagés à rechercher en commun les ga-

ranties les plus propres à rattacher l'existence de la Turquie à l'équilibre général de l'Europe, il nous paraissait indubitable que déjà l'adoption complète et sans réserve des trois premiers points devait faciliter la solution de la question soulevée par le quatrième.

C'est dans ce sens que le Cabinet Impérial a cherché à préparer aux susdites ouvertures de la Cour Impériale de Russie auprès des Gouvernements maritimes au accueil tel à pouvoir en espérer d'heureux résultats.

Nous avons été dans le cas de constater que le premier effet produit sur les Gouvernements français et anglais par la communication du Cabinet de St.-Pétersbourg n'a point répondu à notre attente.

Tant à Londres qu'à Paris la continuation de la présence des troupes russes sur le sol ottoman a paru devoir enlever la plus grande partie de sa valeur à l'adhésion du Cabinet de St.-Pétersbourg aux principes posés dans le protocole du 9 Avril. Les Cabinets français et anglais ont persisté à envisager l'évacuation des Principautés comme la condition préalable de toute entente et témoigné leur surprise de l'assertion de Monsieur le Comte de Nesselrode, comme quoi l'intégrité de l'Empire Ottoman ne serait pas menacée par la Russie tant qu'elle serait respectée par les Puissances qui occupaient en ce moment les eaux et le territoire du Sultan. Ces Cabinets ont vivement repoussé l'analogie que la dépêche du Chancelier de l'Empire de Russie semblait vouloir établir entre la présence de troupes alliées, réclamée par la Sublime Porte et autorisée par un acte diplomatique dont les effets devaient cesser d'un commun accord, et le fait de l'entrée de l'armée russe sur le territoire ottoman.

Quant à la question religieuse, les Cours de Paris et de Londres, croyant devoir admettre que dans l'opinion du Gouvernement de Russie le protectorat religieux qu'il revendiquait sur les grecs du rit oriental devait se fondre dans une garantie européenne, ne pouvaient guères comprendre comment l'indépendance et la souveraineté de la Porte pourraient coexister avec un semblable système. Les Cours de France et d'Angleterre, tout en protestant de leur intérêt pour l'amélioration du sort des Rayas, pensent, toutefois, que les réformes dont est susceptible le régime auquel ils sont soumis doivent procéder de l'initiative du Gouvernement ottoman et que l'action étrangère ne pourrait, dans ce cas, se manifester que par un concours de bons conseils et non par une ingérence fondée sur des traités qu'aucun État ne saurait souscrire sans abdiquer son indépendance.

Enfin les Cabinets de Paris et de Londres ont surtout relevé avec force que la pièce russe avait évité de faire allusion à celui des passages du protocole du 9 Avril qui méritait le plus de fixer son attention et qui était, selon l'avis de ces Cabinets, d'une importance capitale, en ce qu'il impliquait la nécessité de garanties rassurantes contre le retour de nouvelles atteintes portées à l'équilibre européen. Les Gouvernements de France et d'Angleterre trouvent les sacrifices qu'ils ont faits trop considérables, le but qu'ils poursuivent trop important pour qu'ils s'arrêtent en chemin avant d'avoir la certitude de n'être pas obligés de recommencer la guerre.

Par tous ces motifs, les Puissances maritimes ont cru devoir de prime abord décliner toute proposition tendant à amener dès à présent la cessation des hostilités de leur part, et même hésiter à se prononcer sur les conditions qu'elles mettront à la paix, celles-ci dépendant de trop d'éventualités pour qu'elles fussent aujourd'hui à même de les préciser.

Toutefois, pressées par nos représentations, ces Puissances ont enfin consenti à nous faire connaître dès à présent, sauf les modifications et les compléments que pourraient nécessiter les circonstances, les garanties qui leur paraissent indispensables pour asseoir sur des bases solides le rétablissement de la paix et le maintien de l'équilibre en Europe, en nous abandonnant, si nous le jugions à propos, de nous en expliquer, en notre propre nom, vis-à-vis de la Cour de Russie.

Ces garanties se trouvent indiquées dans la note identique, ci-jointe en copie, que les Représentants de France et d'Angleterre viennent d'adresser au Cabinet Impérial; elles découlent des principes posés dans les protocoles, et nommément dans celui du 9 Avril, et concordent ainsi avec notre propre appréciation. Le Cabinet Impérial qui verrait, par conséquent, dans leur acceptation de la part de celui de St.-Pétersbourg le seul moyen pratique pour entrer dans la voie des négociations, ne peut que les recommander très-chaleureusement à une mûre et sérieuse considération.

En donnant lecture et copie de la présente dépêche à Monsieur le Comte de Nesselrode, Vous voudrez bien Vous appliquer à faire valoir tous les arguments qui militent en faveur d'une *acceptation sans réserve* des bases sur lesquelles seules nous croyons qu'il soit encore possible de mettre un terme aux calamités d'une guerre qui a déjà fait tant de victimes et qui prendrait indubitablement de plus vastes proportions. L'Autriche n'entrevoit effectivement que dans la franche acceptation de ces bases, qu'elle reconnaît elle-même comme les conditions nécessaires d'une paix solide, la chance d'arriver à une entente générale. En adhérant de la sorte aux quatre garanties en question, le Cabinet de St.-Pétersbourg pourrait compter sur notre empressement d'adresser aux Cours maritimes les plus sérieuses représentations afin de les déterminer à consentir sans délai à l'ouverture de négociations sur ces mêmes bases, et à s'entendre sur une suspension simultanée des opérations militaires.

Nous adjurons encore une fois la Cour Impériale de Russie de se bien pénétrer de la portée immense de la décision qu'elle va prendre, et c'est pourquoi nous n'avons pas besoin de Vous recommander, Monsieur le Comte, d'user de tous les moyens en Votre pouvoir pour obtenir que cette décision soit conforme aux intérêts de la paix.

La gravité extrême de la situation pouvant Vous donner la mesure de l'impatience avec laquelle nous attendons la réponse qui Vous sera faite par le Cabinet de Russie, je Vous engage à nous la faire connaître le plus tôt possible, et je saisis etc. etc.

(Signé:) Buol.

Beilage 10.

A Monsieur le Baron de Werther à St.-Pétersbourg.

Berlin, le 13 Août 1854.

J'ai eu l'honneur de Vous transmettre avec ma dépêche du 5 du mois, copie de celle, que, le 24 du mois passé, j'avais adressée aux représentants du Roi à Paris et à Londres, pour communiquer à ces Cabinets nos impressions sur les réponses russes du 29 et 30 Juin et pour leur exprimer notre espoir qu'ils y verraient avec nous des germes d'entente et des éléments de négociation.

Bien qu'une réponse directe à ces ouvertures ne nous soit parvenue ni de Paris ni de Londres, nous n'avons pourtant point pu, d'après des communications confidentielles et verbales, qui nous ont été faites, et qui en partie se sont croisées avec nos propres démarches, nous dissimuler, que l'appréciation des Gouvernements de France et d'Angleterre sur les déclarations russes différait essentiellement de la nôtre et n'était guère de nature à nous offrir un point de départ commun. C'était surtout la présence prolongée des troupes russes dans les Principautés, qui aux yeux des Puissances occidentales, devait les empêcher d'accorder une valeur pratique aux énonciations pacifiques du Cabinet de St.-Pétersbourg. L'adhésion aux principes consignés dans le protocole du 9 Avril ne leur semblait, en outre, point assez étendue, puisqu'elle ne faisait pas mention des garanties, qui, selon le même protocole, doivent être recherchées pour rattacher davantage l'existence de la Turquie à l'équilibre général de l'Europe. Les Cabinets de Paris et de Londres ne nous ont point laissé ignorer que, dans leur pensée, ces garanties devraient renfermer plusieurs points principaux, qui, sauf naturellement toutes les modifications dictées par les événements, formeraient la base indispensable de toute négociation de paix ou d'armistice. Ces points ont été formulés plus tard dans des notes identiques que les représentants de France et d'Angleterre ont remises au Cabinet de Vienne, et auxquelles celui-ci a adhéré dans sa réponse. En nous en faisant part, il nous annonce en même temps, qu'il les considère comme découlant des principes posés dans le protocole du 9 Avril, et que par conséquent il ne saurait en recommander assez chaleureusement l'acceptation sans réserve au Cabinet de St.-Pétersbourg.

D'ordre du Roi, Monsieur le Baron, je Vous invite à appuyer de tous Vos efforts cette démarche de la Cour d'Autriche. Notre auguste Maître la croit dictée par le sincère désir de préparer la voie des négociations et une suspension d'hostilités de part et d'autre. Mais Sa Majesté la croit aussi propre à faciliter ce résultat. En se pénétrant de l'ensemble des quatre points renfermés dans la note susmentionnée, et en les

confrontant avec l'esprit des dernières déclarations Russes, la Majesté ne saurait y trouver des bases incompatibles avec ce que Son Auguste Beau-frère s'est déjà déclaré prêt à admettre comme point de départ d'un arrangement pacifique. L'Empereur Lui-même Se sera convaincu de la nécessité d'obvier à l'avenir aux inconvéniens et aux dangers qui, pour la Russie, comme pour le repos de l'Europe, s'attachaient aux institutions qui formaient le droit public des Principautés Danubiennes et de la Servie, et la sollicitude éclairée de Sa Majesté Impériale pour ces pays, ne méconnaîtra pas les avantages et les bienfaits que pourra leur assurer une garantie collective de leurs priviléges par les Puissances Européennes. La libre navigation du Danube ne saurait que répondre aux véritables intérêts du commerce Russe, et bien que les entraves auxquelles elle est exposée aux embouchures de ce fleuve, ne soient point encore entièrement écartées, l'esprit élevé de l'Empereur et les déclarations réitérées de Son Cabinet ne laissent point de doutes sur leur ferme intention d'y mettre une prompte fin. Quant aux priviléges des sujets Chrétiens du Sultan, ce n'est pas seulement en adoptant le protocole du 9 Avril, que Sa Majesté Impériale S'est déclarée d'accord avec le principe d'une sollicitude solidaire et collective des Puissances pour le sort de nos coreligionnaires, mais la même pensée avait déjà présidé aux ouvertures que le Cabinet de St. Pétersbourg avait faites, il y a quelque temps, à ce sujet à celui de Berlin, et comme l'indépendance et la souveraineté du Sultan ont été si souvent et si hautement proclamées comme conformes aux vues politiques de l'Empereur, Sa Majesté ne voudra pas refuser Son concours aux efforts réunis des Puissances pour concilier l'améliorantio du sort des Rajas Chrétiens avec les intérêts du Gouvernement Ottoman, en assurant à ce dernier l'initiative dont il a besoin pour maintenir son indépendance et sa dignité.

Le traité enfin, du 13 Juillet 1841, a été le résultat de conjonctures tellement particulières, que sa révision par toutes les puissances contractés ne saurait en principe rencontrer de difficultés, et la Russie comme puissance limitrophe de la mer Noire semble même spécialement appelée à se joindre à l'examen des importantes questions qui s'y rattachent.

Voilà, Monsieur le Baron, les considérations générales qui engagent le Roi, notre auguste Maître, à appeler de tous Ses voeux l'acceptation des points susindiqués, tels que l'Autriche, d'accord avec les Cabinets de Londres et de Paris, les a formulés, par la Cour de St.-Pétersbourg comme bases d'une négociation ultérieure. Veuillez donc Vous prévaloir de la haute bienveillance, dont l'Empereur, aussitôt après Votre arrivée à St.-Pétersbourg a daigné Vous honorer, et de la confiance, que Monsieur le Comte de Nesselrode a bien voulu Vous accorder, pour pénétrer le Cabinet Impérial de l'immense portée, qui, cette fois encore, va s'attacher à ses décisions, de la large perspective de paix qu'elles peuvent ouvrir à l'Europe et de l'effet victorieux qu'elles doivent produire sur les détracteurs de la politique Russe, si elles prouvent à l'évidence à ses adversaires les plus acharnés, de quel côté se trouvent les dispositions véritablement pacifiques.

Je n'ai pas besoin de Vous dire, Monsieur le Baron, avec quelle impatience nous attendons Vos nouvelles sur l'accueil et l'effet de la présente dépêche, dont Vous voudrez bien donner sans retard connaissance à Monsieur le Chancelier de l'Empire.

Recevez etc. etc. etc.

(Signé:) Manteuffel.

Beilage 11.

Convention

zwiſchen dem Kaiſerthum Oeſterreich und der hohen Ottomaniſchen Pforte, in Betreff der eventuellen Beſetzung der Donaufürſtenthümer.

Unterzeichnet zu Bojadſchi-Köy bei Conſtantinopel, den 14. Juni 1854.
In den Ratificationen ausgewechſelt zu Wien den 3. Juli 1854.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Inita a Nostro cum Serenissimi ac Potentissimi Turcarum Imperatoris Plenipotentiario in Boyadschi-Koey, prope Constantinopolim, die 14ª Junii anni, quem agimus, super modo, quo, si necesse fuerit, intercedente etiam Nostro exercitu, principatus (ut vocant) Danubii a russicis copiis liberarentur, conventione tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche reconnaissant pleinement que l'existence de l'Empire Ottoman dans ses limites actuelles est nécessaire au maintien de l'équilibre entre les États de l'Europe et que nommément l'évacuation des Principautés danubiennes est une des conditions essentielles de l'intégrité de cet Empire; étant, de plus, prête à concourir, par les moyens à Sa disposition, aux mesures propres à assurer le but du concert établi entre Son Cabinet et les hautes Cours représentées à la Conférence de Vienne;

Sa Majesté Impériale le Sultan, de Son côte, ayant accepté cette offre de con-

Ueberſetzung.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, in vollem Maße anerkennend, daß das Beſtehen des osmaniſchen Reiches in ſeinen gegenwärtigen Grenzen zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes unter den europäiſchen Staaten nothwendig, und daß namentlich die Räumung der Donaufürſtenthümer eine der weſentlichen Bedingungen der Integrität dieſes Reiches iſt; überdieß bereit, durch die zu Seiner Verfügung ſtehenden Mittel, zu den Maßregeln beizutragen, welche geeignet ſind, den Zweck der zwiſchen Seinem Cabinete und den bei der Wiener Conferenz vertretenen hohen Höfen bewirkten Uebereinſtimmung ſicher zu ſtellen;

nachdem Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan Seinerſeits dieſes von Seiner Ma-

cours faite amicalement par Sa Majesté l'Empereur d'Autriche;

il a paru convenable de conclure une convention afin de régler la manière dont le concours en question sera effectué.

Dans ce but, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté Impériale le Sultan ont nommé pour être leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Monsieur le Baron Charles de Bruck, Conseiller intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Internonce et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte Ottomane, Grand Croix de l'ordre Impérial de Léopold, Chevalier de l'ordre Impérial de la Couronne de fer de première classe etc. etc. etc.,

et Sa Majesté Impériale le Sultan, Moustapha Réchid Pacha, Ex-Grand-Vezir et actuellement Son Ministre des Affaires étrangères, décoré de l'ordre Impérial de Medjidié de première classe etc. etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche S'engage d'épuiser tous les moyens de négociation et autres pour obtenir l'évacuation des Principautés danubiennes par l'armée étrangère qui les occupe et d'employer même, en cas de besoin, le nombre de troupes nécessaire pour atteindre ce but.

Article 2.

Il appartiendra, pour ce cas, exclusivement au Commandant en Chef Impérial de diriger les opérations de son armée.

jestät dem Kaiser von Oesterreich freundschaftlich gemachte Anerbieten der Mitwirkung angenommen hat,

ist es für angemessen erachtet worden, eine Convention abzuschließen, und die Art und Weise festzustellen, in welcher die fragliche Mitwirkung stattfinden wird.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Carl Freiherrn von Bruck, Geheimen Rath Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Seinen Internuntius und bevollmächtigten Minister bei der hohen Ottomanischen Pforte, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserlichen Ordens der eisernen Krone I. Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan Mustapha Reschid Pascha, Ex-Groß-Vezir und gegenwärtig Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber des Kaiserlichen Ordens Medschidié 1. Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich macht sich verbindlich, alle Mittel im Wege der Unterhandlung und auch sonst zu erschöpfen, um die Räumung der Donaufürstenthümer von Seiten der fremden Armee, welche dieselben besetzt hält, zu bewirken, und nöthigenfalls selbst die zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Truppenanzahl zu verwenden.

Artikel 2.

Für diesen Fall wird dem Kaiserlichen Obercommandanten ausschließlich die Leitung der Operationen seiner Armee zustehen. Derselbe

Celui-ci aura, toutefois, soin d'informer en temps utile le Commandant en Chef de l'armée Ottomane de ses opérations.

Article 3.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche prend l'engagement de rétablir, d'un commun accord avec le Gouvernement Ottoman, dans les Principautés autant que possible l'état des choses légal, tel qu'il résulte des privilèges assurés par la Sublime Porte relativement à l'administration de ces pays. Les autorités locales ainsi reconstituées ne pourront, toutefois, pas étendre leur action jusqu'à vouloir exercer un contrôle sur l'armée Impériale.

Article 4.

La Cour Impériale d'Autriche s'engage, en outre, à n'entrer vis-à-vis de la Cour Impériale de Russie dans aucun plan d'accommodement qui n'aurait pas pour point de départ les droits souverains de Sa Majesté Impériale le Sultan ainsi que l'intégrité de Son Empire.

Article 5.

Dès que le but de la présente convention aura été atteint par la conclusion d'un traité de paix entre la Sublime Porte et la Cour de Russie, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche prendra aussitôt des arrangements pour retirer, dans le plus bref délai possible, Ses forces du territoire des Principautés. Les détails concernant la retraite des troupes autrichiennes formeront l'objet d'une entente spéciale avec la Sublime Porte.

Article 6.

Le Gouvernement d'Autriche s'attend à ce que les autorités des pays occupés temporairement par les troupes Impériales leur prêteront toute aide et facilité tant pour leur marche, leur logement ou campement, que pour leur subsistance et celle de leurs chevaux et pour leurs commyni-

wird jedoch Sorge tragen, den Obercommandanten der ottomaniſchen Armee rechtzeitig von ſeinen Operationen zu verſtändigen.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich übernimmt die Verpflichtung, im Einvernehmen mit der ottomaniſchen Regierung in den Donaufürſtenthümern ſo viel als möglich den geſetzlichen Zuſtand herzuſtellen, wie derſelbe aus den von der hohen Pforte in Bezug auf die Verwaltung dieſer Länder zugeſicherten Privilegien hervorgeht. Die auf dieſe Weiſe wieder eingeſetzten Localbehörden werden jedoch ihre Wirkſamkeit nicht ſo weit ausdehnen können, um über die Kaiſerliche Armee irgend eine Controle auszuüben.

Artikel 4.

Der Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Hof verpflichtet ſich außerdem, ſich mit dem Kaiſerlich-Ruſſiſchen Hofe in keinen Vergleich einzulaſſen, welcher nicht die ſouveränen Rechte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans und die Integrität Seines Reiches zum Ausgangspuncte hätte.

Artikel 5.

Sobald der Zweck der gegenwärtigen Convention durch den Abſchluß eines Friedensvertrages zwiſchen der hohen Pforte und dem Ruſſiſchen Hofe erreicht iſt, wird Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich ſogleich Vorkehrungen treffen, um Seine Streitkräfte in möglichſt kurzer Friſt vom Gebiete der Fürſtenthümer zurückzuziehen. Die Einzelheiten in Betreff des Rückzuges der Oeſterreichiſchen Truppen werden den Gegenſtand eines beſonderen Einvernehmens mit der hohen Pforte bilden.

Artikel 6.

Die Oeſterreichiſche Regierung erwartet, daß die Behörden der zeitweilig durch die Kaiſerlichen Truppen beſetzten Länder, denſelben alle Hülfe und Erleichterung, ſowohl in Bezug auf ihren Marſch, ihre Einquartirung oder Lagerung, als auf ihren Unterhalt und jenen ihrer Pferde, ſowie auf ihre Communicationsmittel,

cations. Le Gouvernement Autrichien s'attend pareillement à ce que l'on fera droit à toute demande relative aux besoins du service, adressée par les Commandants Autrichiens, soit au Gouvernement Ottoman par l'Internonciature Impériale à Constantinople, soit directement aux autorités locales, à moins que des raisons majeures n'en rendent la mise à exécution impossible.

Il est entendu que les Commandants de l'armée Impériale veilleront au maintien de la plus stricte discipline parmi leurs troupes et respecteront et feront respecter les propriétés, de même que les lois, le culte et les usages du pays.

Article 7.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Vienne dans l'espace de quatre semaines ou plutôt si faire se peut, à partir du jour de la signature.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double pour un seul et même effet à Boyadji-Koey, le quatorze Juin, mil huit cent cinquante quatre.

(signé) **de Bruck.** (L. S.) (signé) **Réchid.** (L. S.)

leisten werden. Die Oesterreichische Regierung hegt ingleichen die Erwartung, daß man jedem auf Erfordernisse des Dienstes bezüglichen, von den Oesterreichischen Commandanten, entweder an die Ottomanische Regierung durch die Kaiserliche Internunciatur zu Constantinopel, oder direct an die Localbehörden gerichteten Verlangen Genüge leisten werde, wenn nicht überwiegende Gründe die Vollziehung unmöglich machen.

Es ist selbstverstanden, daß die Commandanten der Kaiserlichen Armee über die strengste Mannszucht unter ihren Truppen wachen, und daß sie das Eigenthum, sowie die Gesetze, den Cultus und die Gebräuche des Landes achten und denselben Achtung verschaffen werden.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Wien innerhalb vier Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in duplo, jedoch nur Einmal gültig, in Bojadschi-Köy, den 14. Juni 1854.

(gez.) v. Bruck. (L. S.) (gez.) Reschid. (L. S.)

Nos visis ac perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, omnes et singulos ratos gratosque habere hisce profitemur et declaramus, Verbo Nostro Caesareo promittentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter exsequationi mandatures esse.

In quorum fidem majusque robur, hasce ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro majori adpenso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna, die trigesima mensis Junii anno millesimo octingentesimo quinquagesimo quarto, Regnorum Nostrorum sexto.

Franciscus Josephus m. p. **(L.S.)**

Comes a Buol-Schauenstein m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apost. Majestatis proprium:

Ed. de Klezl m. p.
consiliarius aulicus.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 24. August 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
und
des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Oertzen.

§. 262.

Ableben Seiner Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen und Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Johann, auch neue Vollmacht des Königlichen Herrn Bundestagsgesandten Rostitz und Jänckendorf.

(9. Sitz. §. 149 v. J. 1836.)

Präsidium eröffnet, daß — nach dem am 9. August 1854 erfolgten und in der vorigen Sitzung von der Königlich-Sächsischen Bundestags-Gesandtschaft bereits vertraulich angezeigten, höchst bedauerlichen Ableben Seiner Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen — Seine des jetzt regierenden Königs Johann Majestät Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Bundestagsgesandten Rostitz und Jänckendorf mit neuer Vollmacht versehen haben.

Die neue Vollmacht, d. d. Dresden am 19. August 1854, wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in dem Bundesarchive aufzubewahren und dem Königlichen Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 263.

Weitere Mittheilung des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet in Betreff der Blockade der Russischen Häfen im Baltischen Meere.

(19. Sitz. §. 197 u. 22. Sitz. §. 224 v. J. 1854.)

Präsidium legt eine weitere von dem Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sir Alexander Malet in Betreff der

Blockade der Russischen Häfen im Baltischen Meere erhaltene Zuschrift vom 21. d. M. vor, welche in französischer Uebersetzung folgendermaßen lautet:

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten, Ministre d'Autriche et Président de la haute Diète, les copies ci-jointes d'une notification*), publiée dans la Gazette de Londres du 11 du courant, qui renferment une nouvelle annonce des blocus des Ports Russes faits par les flottes combinées de l'Angleterre et de la France dans la mer Baltique.«

»En priant Son Excellence le Président de la Haute Diète de vouloir bien faire part de ces documents aux divers membres de la Sérénissime Confédération le Soussigné saisit etc.«

(Signé:) A. Malet.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

vorstehende Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 264.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(20. Sitz. §. 213 v. J. 1854.)

Kurhessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 6. Juli d. J. in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit im Kurfürstenthum publicirt worden ist, und beehrt sich, anbei die bezügliche Verordnung vom 25. v. M. zu überreichen.

§. 265.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(21. Sitz. §. 219 v. J. 1854.)

Kurhessen. Indem der Gesandte ferner zur Anzeige bringt, daß der Bundesbeschluß vom 13. Juli d. J. in Betreff des Vereinswesens im Kurfürstenthum verkündigt worden ist, überreicht er gleichzeitig die deßfalls ergangene Verordnung vom 25. Juli d. J.

§. 266.

Tabellarische Uebersicht des Hamburgischen Handels im Jahre 1853.

(26. Sitz. §. 256 v. J. 1854.)

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte übergibt anbei hoher Bundesversammlung ein Exemplar der von dem handelsstatistischen Büreau ausgearbeiteten tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1853.

*) Sie ist als Beilage hier angeschlossen.

Es wurde

beſchloſſen:

das übereichte Werk an die Bundesbibliothek abzugeben.

§. 267.

Die Erſatzanſprüche der Königlich-Bayeriſchen Regierung für den in der Bundesfeſtung Landau bisher beſtrittenen Mehraufwand an Herſtellungs- und Armirungskoſten betreffend.

(20. Sitz. §. 216 v. J. 1854.)

Präſidium eröffnet hierauf das Protokoll zu den Abſtimmungen über die in der 20. Bundestags-Sitzung vom 6. Juli d. J., §. 216, von Seiten des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten geſtellten Anträge in Betreff der Erſatzanſprüche der Königlich-Bayeriſchen Regierung für den in der Bundesfeſtung Landau bisher beſtrittenen Mehraufwand an Herſtellungs- und Armirungskoſten.

Oeſterreich. Die Kaiſerliche Regierung tritt den Ausſchußanträgen bei und verbindet damit den Vorſchlag, daß die Militärcommiſſion angewieſen werde, die in Num. 6 der Anträge in Ausſicht genommene Inſpicirung der Bundesfeſtung Landau ſogleich und zu dem Zwecke vornehmen zu laſſen, um über den gegenwärtigen Stand derſelben und über den Umfang der von Seiten des Bundes demnächſt zu deckenden Ausgaben für dieſe Feſtung Bericht erſtatten zu können.

Preuſſen. Der Geſandte ſchließt ſich der eben vernommenen Abſtimmung an.

Bayern. Der Geſandte bezieht ſich auf die in der Sitzung vom 3. d. M. (§. 238) abgegebene Erklärung und behält ſeiner höchſten Regierung ihre Aeußerung über die von Oeſterreich beantragte demnächſtige Vornahme einer Inſpection der Bundesfeſtung Landau vor.

Königreich Sachſen. Der Geſandte ſtimmt ſowohl den Ausſchußanträgen, als dem von Seiten Oeſterreichs gemachten Vorſchlage bei.

Hannover und
Württemberg: erklären ſich mit den Anträgen des Ausſchuſſes einverſtanden.

Baden. Indem der Geſandte den Ausſchußanträgen beipflichtet, tritt er zugleich dem Vorſchlage Oeſterreichs bei.

Kurheſſen. Dem Geſandten iſt noch keine Inſtruction zugegangen.

Großherzogthum Heſſen: tritt den Anträgen bei.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte hat den Ausſchußanträgen in der Vorausſetzung beizutreten, daß ſämmtliche Stimmen ſich für Annahme derſelben erklären.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Geſandte iſt ermächtigt, den Ausſchußanträgen die Zuſtimmung zu ertheilen.

Die übrigen Geſandten erklärten ſich nicht nur mit den in Rede ſtehenden Ausſchußanträgen, ſondern auch mit dem Vorſchlage Oeſterreichs einverſtanden.

Es wurde ſonach

beſchloſſen:

1) Die von dem Königlich-Bayeriſchen oberſten Rechnungshofe als richtig erkannten Haupt-Zuſammenſtellungen der Koſten für die außerordentlichen Herſtellungen und Vertheidigungs-Inſtandſetzungen der Bundesfeſtung Landau ebenfalls anzuerkennen.

2) Die Königlich-Bayeriſche Regierung zu erſuchen, über den dermaligen Beſtand der in der Kreiscaſſe zu Speyer hinterlegten Approviſionirungsreſerve Nachweiſung zu geben, und

3) dieſen Reſt für Herſtellungen und Vertheidigungs-Inſtandſetzungen nach Ablauf des Jahres 1853/54 nicht weiter anzugreifen, ſondern als einen lediglich für das Approviſionnement beſtimmten Fond in Bereitſchaft zu halten, und nur die für die Approviſionirung etwa nothwendig werdenden Auslagen daraus zu beſtreiten.

4) Ueber dieſe für die Approviſionirung nothwendig werdenden Auslagen iſt von den Feſtungsbehörden die vorherige Genehmigung der Bundesverſammlung einzuholen.

5) Ebenſo über die Ausgaben, welche vom Jahre 1854/55 an für außerordentliche Herſtellungen und Vertheidigungs-Inſtandſetzungen der Feſtung Landau nothwendig werden ſollten, und es iſt zu dieſem Ende im Bedarfsfalle ein Voranſchlag der Bundesverſammlung vorzulegen, damit ſolcher geprüft, genehmigt und der feſtgeſetzte Aufwand durch eine Matrikularumlage gedeckt werden könne.

6) Die Militärcommiſſion zu beauftragen, ihre jährlichen Inſpicirungen der Bundesfeſtungen erforderlichenfalls auch auf die Bundesfeſtung Landau auszudehnen.

7) Die Königlich-Bayeriſche Regierung zu erſuchen, für die außerordentliche Umlage von 100,000 Gulden für die Anſchaffung von Palliſaden von Mainz die ihr zufallende Matrikularquote nachzutragen, dagegen den anderen Bundesregierungen die für dieſe Umlage eingezahlten Mehrbeträge gut zu ſchreiben und bei nächſter außerordentlicher Umlage in Anrechnung zu bringen.

8) Den Beſchluß wegen der von Oeſterreich vorgeſchlagenen ſofortigen Inſpection der Bundesfeſtung Landau bis nach Eingang der zu gewärtigenden Erklärung der Königlich-Bayeriſchen Regierung noch auszuſetzen.

§. 268.

Den neuen Entwurf der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes betreffend.

(9. Sitz. Sep. Prot. §. 1 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Oeſterreich erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

In der Sitzung vom 10. März 1853 hat hohe Bundesverſammlung den Beſchluß gefaßt:

1) für die Stärke der Kriegsmacht des Bundes und ihrer einzelnen Contingente bleiben diejenigen Normen maßgebend, welche durch die Bundes-Kriegsverfaſſung und die betreffenden ſpäteren Beſchlüſſe der Bundesverſammlung gegeben worden ſind; in Anbetracht des vermehrten Bedarfs an Bundesfeſtungs-Beſatzungen wird jedoch die Bundes-Kriegsmacht, einſchließlich Erſatz und Reſerve, um ein Sechſtel

Procent der Bevölkerung des Bundes nach der letztmals im Jahre 1842 festgestellten Matrikel erhöht;

2) die Militärcommission wird beauftragt, die in Folge dieser Verstärkung der Bundes-Kriegsmacht und ihrer Bestimmung sich als nöthig darstellenden Abänderungen der Bundes-Kriegsverfassung in Vorschlag zu bringen, sowie weitere, die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Contingente fördernde Anträge zu stellen.

Die Militärcommission ist diesem ihr ertheilten Auftrag nachgekommen, indem sie mit Bericht vom 23. Juni d. J. das Separatprotokoll ihrer Verhandlungen mit dem Entwurf der in der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorzunehmenden Aenderungen und zwar vorerst der fünf ersten Abschnitte vorgelegt hat. *)

Ueber den §. 15, die Eintheilung des Bundesheeres betreffend, sowie über die Befreiung der Reserve-Infanteriedivision von der Stellung der Specialwaffen, endlich über die fernere Verwendung dieser Division hatte die Militärcommission schon mit dem Berichte vom 6. April d. J. eine Entscheidung nachgesucht, indem sie von der Ansicht geleitet wurde, daß bei der Entscheidung der Frage über die Eintheilung der Bundes-Armeecorps vorwiegend politische Gründe sich geltend machen würden.

Die Militärcommission hat diese Entscheidung nicht abgewartet, sondern, in richtiger Würdigung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der übrigen vorgeschlagenen Veränderungen, sowie ihres großen Einflusses auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft des Bundesheeres, in ihrem letzten Berichte vom 23. Juni d. J. auf's angelegenste vorgestellt und beantragt, daß, im Falle die erbetene Entscheidung über die erwähnten Fragen nicht in nächster Zeit erfolgen könnte, ohne Verzug über die übrigen Anträge des neuen Entwurfs möchte entschieden und Beschluß gefaßt werden, um in allen übrigen Beziehungen die neuen nothwendigen, festen Normen zu gewinnen.

Die Militärcommission hat daher in dem vorgelegten neuen Entwurf den §. 15 ganz offen gelassen und sich ebenso die übrigen, etwa darauf Bezug nehmenden Vervollständigungen vorbehalten.

Gutachten.

Die Militärcommission hat in dem vorgelegten Separatprotokoll der über diesen wichtigen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen die Motive dargelegt, welche sie zu den vorgenommenen Abänderungen an den fünf ersten Abschnitten der Kriegsverfassung veranlaßt haben. — Wenn der Ausschuß die §§. 15, 18, 19 und 22 dieses neuen Entwurfs, welche von der Eintheilung des Bundesheeres, von der Vertretung in den Specialwaffen, von Vereinbarungen und Veränderungen, endlich von der Dienstverpflichtung, ununterbrochenen und Gesammtpräsenz handeln, zwar wiederholt in Betracht genommen hat, so muß er sie dennoch einer weiteren Prüfung unterziehen, bevor er, was er jedoch nächstens thun zu können hofft, bestimmte Anträge darüber dieser hohen Versammlung vorlegen könne. — Er glaubt aber bis dahin die Vorlage der übrigen Paragraphen der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung um so weniger zurückhalten zu sollen, als er darin im Wesentlichen nur den Ansichten der Majorität der Militärcommission beipflichten kann, und in Berücksichtigung der drohenden Zeitverhältnisse sich veranlaßt sieht, dringend den Antrag der Militärcommission zu befürworten: daß hohe Bundesversammlung vorerst jene Normen und

*) Siehe Separatprotokoll der Militärcommission vom 23. Juni 1854

Veränderungen sanctioniren wolle, welche die ersten und zeitraubendsten Arbeiten in jedem einzelnen Bundesstaate bedingen, und welche gleichsam die Grundlage bilden, auf welcher dann weitergebaut werden kann. — Es wird dadurch die Möglichkeit erreicht, wenigstens jene Verbesserungen bald möglichst zu Stande zu bringen, für welche sich das technische Urtheil entschieden ausgesprochen hat, und die militärische Einsicht, sowie der gute Wille, welche sich allseitig in dem Streben kundgegeben haben, das deutsche Kriegsheer zur vollsten Tüchtigkeit zu erheben, werden sonach, zunächst wenigstens auf dem technischen Felde, Resultate erzielen, die Zeit zu ihrer Ausführung brauchen, doch erzielt werden müßten und bis zu einem gewissen Grade unabhängig sind von den Paragraphen, die wegen ihrer politischen Seite einer längeren Verhandlung bedürfen.

Der erste Abschnitt handelt von der Stärke des Bundesheeres und von allgemeinen Bestimmungen.

Die Militärcommission hat darin die durch den Bundesbeschluß vom 10. März 1853 bedingten Veränderungen aufgenommen und in einem neuen Zusatz die gleiche Organisation und Bereithaltung des Reservecontingents mit dem Hauptcontingent beantragt.

Der Ausschuß sieht in diesem Antrag einen bedeutenden Fortschritt in der Kriegsbereitschaft des Bundesheeres, denn es werden dadurch die Mittel geboten, in kurzer Frist die Gesammtmacht des Bundes aufstellen zu können, für den Fall, als es die Verhältnisse nothwendig machen sollten, mit ganzer Kraft die deutschen Interessen zu vertheidigen.

Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Verhältniß der Waffengattungen und Chargen. Das Verhältniß der Reiterei ist darin von ein Siebentel auf ein Achtel der Gesammtstärke herabgesetzt, doch nur in Berücksichtigung, daß die Verstärkung des Bundesheeres den Bedarf der Bundesfestungen decken soll, und nur unter der Voraussetzung, daß die bisherige Befreiung von Reitereistellung aufhöre. Soll jedoch diese Befreiung fortbestehen, so muß eine andere Verhältnißzahl gewählt werden, wenn das Bundesheer nicht eine Schwächung in dieser so wichtigen Waffe erleiden soll. Keinenfalls würde eine erneuerte Anerkennung der Befreiung rückwirkend auf diejenigen Staaten Anwendung finden können, welche bereits von der seitherigen Befreiung Umgang nahmen und Reiterei aufzustellen begonnen haben.

Für die Feldartillerie werden zwei ein halb Geschütze per tausend Mann beantragt, wodurch für das in's Feld zu rückende Heer drei Geschütze für je tausend Mann entfallen.

Die neuere Art der Kriegsführung hat die Vermehrung der Geschützzahl zur unbedingten Nothwendigkeit gemacht; alle größeren Armeen sind dieser Anforderung nachgekommen, und es würde jene Armee in unbestrittenem Nachtheil bleiben, welche in entscheidenden Momenten auf eine massenhafte Anwendung von Feld- und Positionsgeschützen verzichten müßte.

Auch alle übrigen in diesem Abschnitt beantragten Abänderungen in Bezug auf Brückentrains und Zahlenverhältnisse der Chargen sind durch die Fortschritte in der Kriegskunst bedingt und können daher nur zur Annahme empfohlen werden.

Der dritte Abschnitt, welcher von der Eintheilung des Bundesheeres handelt, mußte aus den schon angeführten Gründen in seinen wichtigsten Paragraphen so lange offen gehalten werden, bis die Fragen über die Corpseintheilung und über die Stellung der Specialwaffen entschieden seyn werden.

Die allgemein gehaltenen und unwesentlich veränderten §§. 16, 17 und 20 hängen von der Corpseintheilung nicht ab und könnten daher sanctionirt werden, um die Lücke der fehlenden Bestimmungen nicht noch mehr zu vergrößern.

Der vierte Abſchnitt, über die Bereithaltung im Frieden, greift mit ſeinem §. 22, welcher von der Dienſtverpflichtung, der ununterbrochenen und Geſammtpräſenz handelt, ſo tief in die Intereſſen der einzelnen Staaten ein, daß eine allſeitige Einigung ebenfalls noch nicht erzielt werden konnte. — Der Bundestags-Ausſchuß verkennt es nicht, wie lebensbedingend gerade dieſer Paragraph für die Organiſation der deutſchen Kriegsmacht iſt und hofft, auch darüber in Bälde Vortrag erſtatten zu können; doch kann die Offenhaltung desſelben auf viele andere beantragte Verbeſſerungen nicht ſtörend einwirken, und der Ausſchuß glaubt beiſpielsweiſe nur auf die Vermehrung der Geſchütze hinweiſen zu dürfen, welche ſelbſt bei der ſo allgemein ausgeſprochenen Bereitwilligkeit nur mit Zeitaufwand in's Werk zu ſetzen iſt.

Im §. 26 dürfte der Punct 2:

„Die vorübergehenden Vacanzen, welche in den verſchiedenen Graden durch Tod, Verabſchiedung, Avancement ꝛc. entſtehen, ſind bei den Officieren im Frieden in der Friſt eines halben Jahres, bei der Mannſchaft mindeſtens jährlich zweimal in Terminen, welche den Regierungen überlaſſen bleiben, zu erſetzen.“

zu ſtreichen ſeyn, da es nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß dadurch eine die beſonderen Rechte der Regierungen beeinträchtigende Controle begründet würde.

Ganz aus demſelben Grunde hatte der Schlußſatz im §. 31:

„Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müſſen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen beſtehen, ſondern es muß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung ſtattfindet, durch vorzugsweiſe Berückſichtigung gedienter Leute, imgleichen durch Anwartſchaft auf Civilverſorgung obiger wichtige Zweck gefördert werden.“

folgende Faſſung zu erhalten:

„Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müſſen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen beſtehen, ſondern es empfiehlt ſich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung ſtattfindet, durch vorzugsweiſe Berückſichtigung gedienter Leute, obiger wichtige Zweck gefördert werde.“

Der fünfte Abſchnitt gibt zu keiner beſonderen Bemerkung Veranlaſſung.

Der §. 44 dieſes Abſchnitts, welcher von den Beſatzungen der Bundesfeſtungen handelt und daher mit dem §. 15 im Zuſammenhange ſteht, weiſt auf die Anlage Ziffer 11, welche das Nähere enthalten ſoll. — Da alle Anlagen erſt nach Feſtſtellung ſämmtlicher Paragraphen der fünf erſten Abſchnitte ausgearbeitet werden ſollen, ſo kann die Annahme des §. 44 in ſeiner dermaligen Faſſung nicht präjudicirend einwirken.

Ein Mitglied des Ausſchuſſes, welches ſich im Uebrigen der Majorität anſchloß, ſtellte noch, indem es gegen den §. 1, als dem Bundesbeſchluſſe vom 10. März 1853 nicht entſprechend, und gegen die §§. 5 und 21, als den Artikel XI der allgemeinen Umriſſe und weſentlichen Beſtimmungen der Bundes-Kriegsverfaſſung weſentlich abändernd, Verwahrung einlegte, folgende Anträge:

ad §. 10: daß der bisherige Satz von 36 Streitbaren per Geſchütz beibehalten werde;

ad §. 24: daß auf der früheren Präſenz von zwei Dritteln der Unterofficiere der Infanterie, da dieſelbe durch die bisherige Erfahrung als zureichend erkannt worden ſey, beharrt werde; und

ad §. 26: daß Punct 1, a folgende Faſſung erhalte:

1) Eine dauernde Vacanthaltung iſt im Haupt- und Reſervecontingent

a) bei Officiers- oder Unterofficiersſtellen in den unterſten Chargen und nur in ſo weit zuläſſig, als die im §. 24 vorgeſchriebenen Präſenzzahlen nicht beeinträchtigt und als die Mittel genügend nachgewieſen werden, dieſe Stellen beim Eintritt einer Mobilmachung ſofort angemeſſen zu beſetzen.

Dieſes Mitglied bezog ſich zur Begründung ſeiner Verwahrung und ſeiner Anträge auf die betreffenden Erklärungen des Abgeordneten der erſten Diviſion des achten Bundes-Armeecorps.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten ſtellt, auf die früher entwickelten Gründe geſtützt, folgenden

Antrag:

1) Der von der Militärcommiſſion mit dem Separatprotokoll vom 23. Juni 1854 vorgelegte neue Entwurf der fünf erſten Abſchnitte der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes wird mit Vorbehalt der Entſcheidung über die §§. 15, 18, 19 und 22 und mit nachfolgenden unter a und b bezeichneten Modificationen von hoher Bundesverſammlung genehmigt:

a) der Punct 2 des §. 26 hat wegzubleiben,

b) der Schlußſatz des §. 31 hat folgende Faſſung zu erhalten:

„Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müſſen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen beſtehen, ſondern es empfiehlt ſich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung ſtattfindet, durch vorzugsweiſe Berückſichtigung gedienter Leute, obiger wichtige Zweck gefördert werde".

2) Bis zur erfolgten Entſcheidung, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, haben diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgeſtellt haben, dieſelbe beizubehalten.

Hierauf der

Beſchluß:

über vorſtehende Anträge in ſechs Wochen abzuſtimmen.

§. 269.

Die Veräußerung des der Bundesfeſtung Mainz gehörigen Gebäudes der „Eiſerne Thurm" genannt betreffend.

(17. Sitz. §. 179 v. J. 1847.)

Der Geſandte von Oeſterreich trägt im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten weiter vor:

Der Vorſtand des Vereins zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz hat ſich in einer Vorſtellung vom 14. Juni d. J. (Einl. Prot. Num. 72) an die hohe Bundesverſammlung mit dem Geſuche gewendet:

„ihm den in jüngſter Zeit zur Veräußerung ausgeſetzten „Eiſernen Thurm" zu Mainz zur Aufſtellung chriſtlich-germaniſcher Localalterthümer geſchenkweiſe überlaſſen, oder, falls dieß die Verhältniſſe verböten, ihm den Ankauf deſſelben unter Bedingungen möglich machen zu wollen, welche ſeinen geringen Geldkräften angemeſſen ſeyen."

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten, welchem diese Eingabe überwiesen wurde, glaubte vorerst das Gutachten der Militärcommission darüber vernehmen zu sollen, ob das Ansuchen des Vereinsvorstandes wegen Ueberlassung nicht mit allzugroßen pecuniären Nachtheilen verbunden wäre, und welcher Erlös bei einem derzeitigen Verkauf in Aussicht stände.

Die Militärcommission hat auf diese Zuschrift vom 3. v. M. in einem Berichte vom 14. d. sich nun dahin geäußert, daß nach den eingegangenen Berichten der Localbehörden und nach den direct an sie gelangten Kaufangeboten die höchste, für den Kauf des fraglichen Thurmes angebotene Summe nur 5,300 Gulden betrage, mithin kaum mehr als ein Drittheil des vor mehreren Jahren dafür angebotenen Betrags von 15,000 Gulden, was die Vermuthung bestätige, daß die Baugründe dermalen bedeutend gesunken seyen. Aus ökonomischen Gründen müsse sie sich demnach gegen den dermaligen Verkauf aussprechen, und finde nach den geringen Angeboten die pecuniären Opfer bei einer zeitweisen Ueberlassung an den genannten Verein nicht erheblich.

Gutachten.

In der 13. Sitzung vom 14. Mai 1847 (Prot. §. 142) ist beschlossen worden, den bisher als Arresthaus für das Königlich-Preussische Militär benutzten s. g. „Eisernen Thurm", an der alten Stadtmauer in der Rheinkehle gelegen, zu veräußern, und dafür die Neue Caserne zu gleichem Zwecke herzurichten, den durch die beabsichtigte Veräußerung des Thurms zu erzielenden Erlös aber für diese Caserne mitzuverwenden. In einem am 8. Juni desselben Jahres erstatteten Berichte hebt nun die Militärcommission hervor, daß die Veräußerung nicht früher statthaben könne, als bis die Caserne vollendet und dadurch die Räumung des Thurms möglich gemacht sey; es sey aber auch nicht rathsam, schon jetzt den Verkauf vorzunehmen, indem in jenem Stadttheile der Werth der Grundstücke wegen Anlage des Bahnhofs im Steigen begriffen und schon jetzt höhere Angebote gemacht worden seyen, als welche der Umbau der Neuen Caserne betrage, der zu 11,680 Gulden veranschlagt sey. Dieser Betrag wurde hierauf mit Beschluß vom 17. Juni 1847 auf den Zinsenfond der zwanzig Millionen Francs angewiesen.

Der Veräußerung des besagten Thurms haben nun, wie die Militärcommission in einem Berichte vom 28. März d. J. — betreffend den Verkauf von Festungsgrundstücken zu Mainz — erwähnt, bis jetzt Hindernisse im Weg gestanden, sie sollte aber in nächster Zeit zum Vollzug kommen, um für den beabsichtigten Neubau einer Caserne in Mainz einen Zuschuß zu gewinnen, der auf 15,000 Gulden veranschlagt wurde.

Wenn nun der Preis der Baugründe dermalen so bedeutend gesunken ist, daß jetzt nur 5,300 Gulden als das höchste Gebot für den „Eisernen Thurm" erzielt werden können, und die Militärcommission diesen Betrag für zu gering findet, um zum Verkaufe anzurathen, andererseits aber die zeitweise Ueberlassung des besagten Thurms zur Benutzung an den eingangserwähnten Verein für ohne Anstand zulässig erklärt, so würde es der Ausschuß für angemessen finden, das Gesuch des Vereins in so weit zu unterstützen, als es zureicht, um besagten Thurm vor dem Untergang zu bewahren, weil es nicht angemessen scheint, daß von Seiten des Bundes die Zerstörung eines Gebäudes befördert werde, welches als ein prachtvoller mittelalterlicher Hochbau in der Vorstellung bezeichnet wird, und in seinem Grundbau aus den ältesten Zeiten der Blüthe von Mainz herstammen soll.

Der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

1) dem Vorstand des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz auf seine Vorstellung vom 14. Juni d. J. durch Protokollauszug zu erwiedern, wie die Bundesversammlung, in der Absicht der Erhaltung des für die deutsche Geschichte merkwürdigen Baues, gern geneigt sey, ihm die Benutzung des „Eisernen Thurms" zu Vereinszwecken bis auf Weiteres zuzugestehen;
2) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

Vorstehendem Ausschußantrage wurde allseitig zugestimmt und daher

beschlossen:

1) dem Vorstand des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz auf seine Vorstellung vom 14. Juni d. J. durch Protokollauszug zu erwiedern, wie die Bundesversammlung, in der Absicht der Erhaltung des für die deutsche Geschichte merkwürdigen Baues, gern geneigt sey, ihm die Benutzung des „Eisernen Thurms" zu Vereinszwecken bis auf Weiteres zuzugestehen;
2) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 270.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.

(22. Sitz. §. 226 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen hält Namens des betreffenden Ausschusses den schließlichen Vortrag:

Von der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft sind dem Ausschusse die Legitimationspapiere des Lieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Causse zugestellt worden.

Durch diese Actenstücke ist festgestellt, daß Lieutenant Causse, der sich gegenwärtig in Ahrensburg in Holstein aufhält, Königlich-Preussischer Unterthan ist, daß ihm von der Civilbehörde für Holstein wegen Invalidität eine Pension von 500 Mark aus dem Invalidenfond bewilligt worden, daß er sich noch am Leben befindet, und daß er ohne Vermögen und einer Unterstützung bedürftig ist.

Da somit alle Bedingungen einer Bewilligung nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. hier eintreten, so hat der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem Lieutenant Causse bis auf Weiteres eine jährliche Unterstützung von 350 Gulden aus der Matrikularcasse bewilligen;
2) den Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten ersuchen, es zu vermitteln, daß Lieutenant Causse von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt werde;
3) der Bundescassen-Abtheilung hiervon Nachricht geben und dieselbe dabei auf Num. II des Bundesbeschlusses vom 30. Juni d. J., §. 207, hinweisen.

Bei der Umfrage enthielt sich der Gesandte von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg der Abstimmung, sämmtliche übrigen Gesandten traten jedoch dem Antrage bei; es wurde daher Maßgabe desselben

beſchloſſen:

1) dem Lieutenant Cauſſe bis auf Weiteres eine jährliche Unterſtützung von 350 Gulden rhein. aus der Bundes-Matrikularcaſſe zu bewilligen;

2) den Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, es zu vermitteln, daß Lieutenant Cauſſe von dem gegenwärtigen Beſchluſſe in Kenntniß geſetzt werde;

3) der Bundescaſſen-Abtheilung hiervon Nachricht zu geben und dieſelbe dabei auf Num. II des Bundesbeſchluſſes vom 30. Juni d. J., §. 207, hinzuweiſen.

§. 271.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 92 (eingegangen am 21. und datirt St. Finiér im Canton Bern den 19. Auguſt 1854.) Erneuerte Vorſtellung und Bitte des vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Hauptmanns Arthur Schmidt in Betreff ſeiner Penſionsangelegenheit, —

wurde dem Holſteiniſchen Ausſchuſſe, und die Eingabe

Num. 93 (eingegangen und datirt Frankfurt den 22. Auguſt 1854). Geſuch des Dr. Tabor, als Bevollmächtigten des Grafen Otto von Quadt-Isny, um Mittheilung der dem Vernehmen nach in ſeiner Reclamationsangelegenheit erfolgten Erklärung der Königlich-Württembergiſchen Regierung, und um Geſtattung einer Beantwortung dieſer Erklärung vor der hohen Beſchlußnahme, —

dem Ausſchuſſe für Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesacte zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Smidt.

Beilage

zu §. 263 des Protokolls der 27. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 24. Auguſt 1854.

Foreign-Office, August 11, 1854.

With reference to the notifications of Blockades of certain Russian ports in the Baltic Sea, published in the Gazettes of the 16th of June last and of the 16th of July last, it is hereby notified, that the Lords Commissioners of the Admiralty have received further information from Vice-Admiral Sir Charles Napier, K. C. B., Commanding Her Majesty's Naval Forces in the Baltic, from Captain Key, R. N., of Her Majesty's ship »Amphion«, senior officer off the coast of Courland, and from William James Hertslet, Esq., British Vice-Consul at Memel, relating to such Blockades, which information is as follows: viz.;

Sir Charles Napier states, that,

»On and from the 17th of April last, all Russian ports, roads, harbours, and creeks, from lat. 55° 53′ 0″ N., long. 21° 3′ 0″ E., to Cape Dager-ort, in lat. 58° 55′ 0″ N., long 22° 5′ 0″ E., including especially the ports of Libau, Windau, Riga, and Pernau were placed in a state of strict Blockade by a competent force of Her Majesty's ships.«

»On and from the 26th of April last the Russian ports of Helsingfors and Sweaborg, and all Russian ports, roads, havens, and creeks to the westward of Helsingfors,

Ueberſetzung.

Auswärtiges Amt, 11. Auguſt 1854.

Mit Bezugnahme auf die in der Zeitung vom 16. Juni und 16. Juli d. J. enthaltenen Blockadeerklärungen gewiſſer Ruſſiſcher Häfen im Baltiſchen Meere wird hiermit kundgemacht, daß die Lordcommiſſäre der Admiralität fernere, auf dieſe Blockade bezügliche Anzeige von dem Oberbefehlshaber Ihrer Majeſtät Seemacht im Baltiſchen Meere, Viceadmiral Sir Charles Napier, von Capitain Key auf Ihrer Majeſtät Schiff »Amphion«, älteſtem commandirenden Officiere an der Küſte von Curland, und von William James Hertslet, Esq. Brittiſchem Viceconſul zu Memel, erhalten haben, welche Anzeige lautet wie folgt:

Sir Charles Napier berichtet, daß »am und vom 17. April l. J. alle Ruſſiſchen Häfen, Rheden und Buchten vom 55° 53′ 0″ nördlicher Breite und 21° 3′ 0″öſtlicher Länge bis zum Cap Dager Ort im 58° 55′ 0″ öſtlicher Länge, namentlich mit Einſchluß der Häfen von Liebau, Windau, Riga und Pernau durch eine entſprechende Anzahl von Ihrer Majeſtät Schiffen in ſtrengen Blockadeſtand verſetzt worden ſeyen.«

»Daß am und vom 26. April l. J. die Ruſſiſchen Häfen von Helſingfors und Sweaborg und alle Ruſſiſchen Häfen, Rheden und Buchten weſtwärts von Helſingfors bis Hango

as far as Hango Head, in lat. 59° 48′ 0″ N., long. 22° 53′ 0″ E., were in like manner blockaded.«

»On and from the 20th May last the Russian ports of Hafsal, Warmso Islands, Port Baltic, Revel, and all Russian ports, roads, havens, and creeks on the coast of Esthonia, from Cape Dager-ort to Ekholm Light (situated in lat. 59° 43′ 0″ N., and long. 25° 48′ 0″ E.), were placed in a state of strict blockade by a competent force of Her Majesty's ships.«

»On and from the 26th of June last the Russian ports of Abö, the islands of Orö Onto and the Aland Archipelago, Nystad, Bjorneborg, Christinestad, Wasa, the Walgrund Islands, New Carleby, Jacobstad, Old Carleby, Lohto, Kalajoki, Brahestad, Uleaborg, Carlon Island, Ijo, Gestila, Kemie, and all Russian ports, roads, havens, and creeks from Hango Head, in lat. 59° 48′ 0″ N., long. 22° 53′ 0″ E., to Ned Tornea (included), situated at the head of the Gulf of Bothnia, in lat. (about) 65° 50′ 0″ N, long. 24° 15′ 0″ E., were placed in a state of strict blockade by a competent force of the Allied Fleets.«

»On being joined by the French Squadron in the Gulf of Finland, on the 13th June, the duties of blockading in that Gulf and elsewhere were henceforward conjointly carried into effect.«

Head im 59° 48′ 0″ nördlicher Breite und 22° 53′ 0″ östlicher Länge gleichfalls blockirt seyen.«

»Daß am und vom 20. Mai d. J. die Russischen Häfen von Hafsal, Warmso Eiland, Baltisch Port, Reval und alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten an der Küste von Esthland vom Cap Dager Ort bis zur Eckholm Leuchte (59° 43′ 0″ nördlicher Breite und 25° 48′ 0″ östlicher Länge) durch eine entsprechende Anzahl von Ihrer Majestät Schiffen in strengen Blockadezustand versetzt worden seyen.«

Daß am und vom 26. Juni l. J. die Russischen Häfen von Abö, die Orö Onto Inseln und der Alands-Archipel, Nystad, Bjorneborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jacobstadt, Alt-Carleby, Lohto, Kalajoki, Brahestadt, Uleaborg, Karle Eiland, Ijo, Gestila, Kemie und alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten von Hango Head (in 59° 48′ 0″ nördlicher Breite, 22° 53′ 0″ östlicher Länge) bis Nieder-Tornea, an der Spitze des Bothnischen Meerbusens, mit einbegriffen (ungefähr 65° 50′ nördlicher Breite 24° 15′ östlicher Länge) durch eine entsprechende Anzahl von Schiffen der verbündeten Flotten in strenge Blockade versetzt worden seyen.«

»Daß seit der Vereinigung mit dem Französischen Geschwader in dem Golf von Finland am 13. Juni d. J. die Maßregeln der Blockade in jenem Golf und anderwärts von nun an gemeinschaftlich in Ausführung gebracht werden.«

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 21. September 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Trott substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des von dem Fürstlichen und Landgräflichen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Holzhausen substituirten Herzoglich-Braunschweig-Nassauischen Gesandten Freiherrn von Dungern;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 272.

Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte den Großherzoglich-Hessischen und der Gesandte der sechzehnten Stimme jenen von Braunschweig und Nassau substituirt habe.

§. 273.

Streitigkeit zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen einer an die katholischen Geistlichen zu Lippstadt zu leistenden Entschädigung.

(18. Sitz. §. 192 u. 25. Sitz. §. 247 v. J. 1854.)

Preussen. Nachdem in Folge des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 22. Juni d. J. dem Großherzoglich-Sächsischen und Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena

die austrägalgerichtliche Entscheidung der Differenz übertragen worden, welche zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippischen Regierung wegen Zahlung des Dotationszuschusses an die katholische Kirche zu Lippstadt besteht, ist der Königlich-Preussischen Regierung durch Vermittlung der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Bundestags-Gesandtschaft dasjenige Decret vom 4. v. M. zugestellt worden, welches der Gesandte sich erlaubt der hohen Versammlung im Original vorzulegen. Danach hat das gedachte Gericht beschlossen, der Krone Preussen die Rolle des Klägers zuzutheilen, und fordert die Königliche Regierung auf, binnen sechzig Tagen präclusivischer Frist eine Klage wegen der fraglichen streitigen Ansprüche bei deren sonstigem Verluste einzureichen.

Diese Anordnung entspricht weder den Voraussetzungen, von welchen bei den bisherigen Verhandlungen gleichmäßig die hohe Bundesversammlung und die Regierungen von Preussen und Lippe ausgegangen sind, noch auch der Stellung, die Preussen selbst zu dem Gegenstande des Streites einnimmt.

Als die Fürstlich-Lippische Regierung, von welcher der Antrag auf Einleitung des bundesverfassungsmäßigen Verfahrens, resp. austrägalgerichtlicher Entscheidung ausgegangen ist, zum lebhaften Bedauern des Preussischen Gouvernements es abgelehnt hatte, den von Preussen angenommenen Vergleichsvorschlag der Bundes-Vermittlungscommission auch ihrerseits zu acceptiren, hat die hohe Versammlung unter dem 6. April d. J. beschlossen, das bundesgesetzliche Austrägalverfahren einzuleiten, und die Preussische Regierung ersucht, drei unparteiische Bundesglieder in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Fürstlich-Lippische Regierung demnächst eines zu wählen habe, dessen oberste Justizstelle als Austrägalinstanz für diese Streitsache zu betrachten seyn werde. Es wurde durch diesen Beschluß anerkannt, daß Preussen bei dem einzuleitenden Austrägalverfahren die Stelle des Beklagten einzunehmen habe. Denn §. III, Num. 2 der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 bestimmt ausdrücklich, daß der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen habe, aus welchen dieser eines wählt. Die Preussische Regierung hat unter dem 11. Mai d. J. dieser Aufforderung genügt und damit die Stelle als Beklagter in dem einzuleitenden Austrägalprocesse übernommen. In gleicher Weise ist unter dem 16. Juni d. J. Seitens der Fürstlich-Lippischen Regierung dem Bundestage von der dortseits getroffenen Wahl Anzeige gemacht und dadurch anerkannt worden, daß sie als Kläger aufzutreten habe.

Hiernach stand mithin schon fest, wer von den Parteien als Kläger, wer als Beklagter anzusehen sey, ehe die Wirksamkeit des Austrägalgerichts begann. Die Königlich-Preussische Regierung hat hieran um so mehr festzuhalten, als für sie nach Lage des Streites keinerlei Veranlassung vorliegt, klagend aufzutreten. Allerdings nämlich hat die Fürstlich-Lippische Regierung eine Zahlung verweigert, zu deren Leistung sie nach der Ansicht Preussens verpflichtet ist; die Preussische Regierung hat jedoch das Mittel in Händen gehabt und benutzt, durch Retention sich in den Besitz der Summen zu setzen, welche die Fürstlich-Lippische Regierung zu zahlen gehabt haben würde. Es kann also nicht Absicht und Aufgabe Preussens seyn, mit irgend einem Klageantrag gegen Lippe aufzutreten. — Die Preussische Regierung muß sich vielmehr darauf beschränken, ihrer Bundespflicht dadurch nachzukommen, daß sie, wenn die Fürstlich-Lippische Regierung sich zur Anstellung einer Klage gegen Preussen bewogen findet, als Beklagte auf den Proceß eingeht und sich der austrägalgerichtlichen Entscheidung unterwirft.

Auch durch die obengedachte Commination würde sich die Preussische Regierung zur Einreichung einer Klage nicht bewogen finden, da es sich bei der Sache nicht um eine Provocationsklage der Fürstlich-Lippischen Regierung handelt, die Preussische Regierung aber ihres nach ihrer Ansicht ihr zustehenden Rechtes nicht dadurch verlustig gehen könnte, daß sie nach Lage der Umstände es nicht für erforderlich erachtet, über die thatsächliche Aufrechthaltung des zeitigen Besitzstandes hinauszugehen und eine Klage gegen die Fürstlich-Lippische Regierung zu erheben.

Mit Rücksicht auf die Bundes-Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und die von der hohen Bundesversammlung in der Sache bereits gefaßten Beschlüsse kann daher der hohen Bundesversammlung nur anheimgegeben werden, von Bundeswegen das Erforderliche zu veranlassen, um für den vorliegenden Streitfall der Preussischen Regierung die Stelle des Beklagten, der Fürstlich-Lippischen Regierung die des Klägers zu bewahren und aufrecht zu erhalten.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehende Erklärung dem für diesen Gegenstand bestellten Vermittlungsausschusse zur Begutachtung zuzuweisen.

Sechzehnte Stimme für Lippe. Der substituirte Gesandte behält der Fürstlichen Regierung ihre Erklärung vor.

§. 274.

Die Ersatzansprüche der Königlich-Bayerischen Regierung für den in der Bundesfestung Landau bisher bestrittenen Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten, insbesondere die Inspicirung dieser Bundesfestung betr.

(27. Sitz. §. 267 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte ist ermächtigt, der bei der Abstimmung über die Ausschußanträge in Bezug auf die Bundesfestung Landau in der Sitzung vom 24. v. M. von Oesterreich beantragten alsbaldigen Vornahme einer Inspicirung der genannten Bundesfestung hiermit zuzustimmen.

Die Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

die Militärcommission zu beauftragen, die Inspicirung der Bundesfestung Landau sofort zu veranlassen.

§. 275.

Die Beschwerden der Ritterschaften und Landschaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfassungen betreffend.

(22. Sitz. §. 230 v. J. 1854.)

Hannover. Wenn in der 22. dießjährigen Bundestags-Sitzung vom 20. Juli, §. 230, die Königlich-Hannöverische Regierung ersucht worden, ihre Erklärung in Betreff der vorliegenden Beschwerden der Hannöverischen Land- und Ritterschaften, wegen Abänderung der Provinzialverfassungen, und Entziehung der Standschaft der Ritterschaften für

die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung, binnen acht Wochen abzugeben, so hat der Gesandte, im Auftrage seiner Regierung, auf die Verlängerung der gestellten Frist um weitere sechs Wochen anzutragen, da die obwaltende Nothwendigkeit, sich auch über die ritterschaftliche Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zu erklären, ein tieferes Eingehen auf die rechtshistorische Entwicklung der Hannöverischen Landesverfassung von 1814 erforderlich macht, und die Motivirung der abzugebenden Erklärung einigermaßen verweitläuftigt.

Die Bundesversammlung hat in Berücksichtigung des von der Königlich-Hannöverischen Regierung ausgesprochenen Wunsches

beschlossen:

die durch Bundesbeschluß vom 20. Juli d. J., §. 230, der Königlich-Hannöverischen Regierung anberaumte Frist von acht Wochen zur Erklärung über die Beschwerden der Ritter- und Landschaften um sechs Wochen zu verlängern.

§. 276.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, insbesondere das Gesuch des Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Dyk wegen des ihm zustehenden Antheils an dieser Rente betr.

(26. Sitz. §. 254 v. J. 1854.)

Baden. Der Gesandte ist auf den Beschluß vom 20. Juli d. J. nachstehende Erklärung abzugeben ermächtigt:

Das von dem Fürsten von Salm-Reiferscheid-Dyk gestellte Gesuch, es möge das wegen des Anspruches der freien Stadt Frankfurt auf Uebernahme einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente mittelst Bundesbeschlusses vom 16. März d. J. eingeleitete Austrägalverfahren auf den ihm an dieser Rente zustehenden Antheil ausgedehnt werden, ist nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung bundesgesetzlich nicht begründet, da die durch die Bundesgrundgesetze angeordnete Austrägalinstanz ausschließlich für Streitigkeiten unter Bundesgliedern bestimmt ist, auch der in dem Ausschußberichte angezogene Bundesbeschluß vom 15. September 1842 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden dürfte, weil dieser ausschließlich von den Reclamationen, die auf Grund des Artikels XIV der Bundesacte und des Artikels 63 der Schlußacte erhoben werden, handelt, und als Ausnahmsgesetz strict auf die unter demselben begriffenen Fälle zu beschränken ist. Demungeachtet wird Seitens der Großherzoglichen Regierung — jedoch lediglich aus freiem Willen und unter Verwahrung gegen jede in etwaigen künftigen Fällen hieraus zu ziehende Folgerung — die Zustimmung gegeben, daß die Forderung des Fürsten Salm zur rechtlichen Entscheidung ebenfalls an das wegen des Anspruches der freien Stadt Frankfurt niedergesetzte Austrägalgericht gewiesen werde. Die Großherzogliche Regierung wird hierzu durch die Erwägung bestimmt, daß die Rheinoctroi-Renten durch Artikel XV der Bundesacte besonders garantirt sind, aus diesem Grunde bereits das Vermittlungsverfahren auf den Herrn Reclamanten ausgedehnt worden ist, und es daher kaum billig erscheinen dürfte, denselben jetzt an die Landesgerichte der verschiedenen Rheinuferstaaten zu weisen, während die erwählte Austrägalinstanz sich als forum connexitatis zur Entscheidung auch dieses Forderungstheils vorzugsweise als geeignet zeigt.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte ſchließt ſich Namens der Großherzoglichen Regierung der vorſtehenden Erklärung Badens an, in der Vorausſetzung, daß ſich ſämmtliche betheiligten Regierungen in dieſem Sinne äußern.

Dieſe beiden Erklärungen wurden dem für beſagten Gegenſtand erwählten Vermittlungsausſchuſſe zugewieſen.

§. 277.

Publication des Bundesbeſchluſſes vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinsweſens.

(27. Sitz. §. 263 v. J. 1854.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Altenburg. Der Geſandte iſt angewieſen, hoher Bundesverſammlung anzuzeigen, daß der §. 8 des in der Sitzung vom 13. Juli d. J. gefaßten Bundesbeſchluſſes, das Verbot der Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politiſche, ſocialiſtiſche oder communiſtiſche Zwecke verfolgen, betreffend, für das Herzogthum Sachſen-Altenburg mittelſt höchſten Patents vom 21. Auguſt d. J. in Geſetzeskraft verkündigt und das ſonſt zur Ausführung des §. 8 jenes Bundesbeſchluſſes Erforderliche verfügt worden iſt.

§. 278.

Liquidation der Reiſekoſten und Diäten der nach Luxemburg und Raſtatt entſendeten Militärbevollmächtigten.

(25. Sitz. §. 245 v. J. 1854.)

Präſidium. Nachdem die Militärcommiſſion mit Bericht vom 20. Juli d. J. die Beſichtigung der Bundesfeſtungen Ulm und Luxemburg zur Anzeige gebracht (Protokoll §. 235) und mit weiterer Vorlage vom 9. Auguſt einſtweilen die Reiſekoſten-Liquidationen der nach Ulm entſendet geweſenen Bevollmächtigten und der denſelben beigegebenen Officiere vorgelegt hat (Prot. §. 245), übergibt ſie nun mittelſt Berichts vom 24. Auguſt c. auch die fünf Rechnungen für die Beſichtigung von Luxemburg, mit der Anzeige, daß die Inſpicirung der Feſtung Raſtatt ebenfalls, und zwar durch den Königlich-Preuſſiſchen Bevollmächtigten und den des neunten Armeecorps, dann den Hauptmann von Ernſt von der Feſtungsabtheilung, ſtattfinden werde.

Von dem Vollzuge dieſer letzteren Inſpicirung gibt hierauf die Militärcommiſſion unterm 10. l. M. Nachricht, und überreicht gleichzeitig die vier Reiſeliquidationen der dorthin entſendet geweſenen Militärbevollmächtigten und der ihnen beigegebenen Officiere, indem ſie noch die Bemerkung anfügt, daß die Beſichtigung der Bundesfeſtung Mainz durch den Königlich-Bayeriſchen und den Herrn Bevollmächtigten des achten Armeecorps am 18. d. M. beginnen werde.

Die Bundesverſammlung nahm letztere Anzeige zur Kenntniß und hat auf Präſidialantrag

beſchloſſen:

die Bundescaſſen-Verwaltung durch die Caſſenabtheilung anweiſen zu laſſen, die anliegenden neun Liquidationen der nach Luxemburg und Raſtatt entſendet geweſenen Militärbevollmächtigten und der ihnen beigegebenen Officiere, nämlich:

a) für Luxemburg: des Königlich-Preuſſiſchen Generallieutenants Freiherrn von Reitzenſtein mit 412 Gulden 26 Kreuzern, des Königlich-Bayeriſchen Generalmajors Ritters von Xylander mit 394 Gulden 42 Kreuzern, ſodann des Hauptmanns von Ernſt, Teisler und Leſſel, jedem der beiden erſten mit 199 Gulden, letzterem mit 136 Gulden;

b) für Raſtatt: des Königlich-Preuſſiſchen Generallieutenants Freiherrn von Reitzenſtein mit 135 Gulden 25 Kreuzern, des Königlich-Niederländiſchen Oberſten van Panhuys mit 92 Gulden 26 Kreuzern, ſodann des Hauptmanns von Ernſt und Teisler mit je 82 Gulden 46 Kreuzern, —

im Geſammtbetrage von 1,734 Gulden 31 Kreuzern aus der Bundes-Matrikularcaſſe auszuzahlen.

§. 279.

Beziehung des Salpeters aus England zur Bereitung des für die Ausrüſtung der Bundesfeſtung Ulm nöthigen Pulvers.

Der Geſandte von Oeſterreich erſtattet Namens des Bundestags-Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgende Anzeige:

Die Militärcommiſſion hat ſich veranlaßt geſehen, durch Note vom 10. Auguſt d. J. die Vermittlung des Militärausſchuſſes bei der Königlich-Großbritanniſchen Regierung dahin in Anſpruch zu nehmen, daß dieſelbe ausnahmsweiſe die Erlaubniß zur Ausfuhr eines Quantums von ungefähr 400 Centnern Salpeter ertheilen möge, welches der Pulverfabrikant L. Ritter in Altenkirchen bei dem Handlungshauſe Coxe u. Comp. in London angekauft hat, um daraus eine für die Bundesfeſtung Ulm beſtimmte Lieferung von 550 Centnern Pulver zu erzeugen.

Der Ausſchuß hat dieſem Anſinnen entſprochen, und in einer Note vom 14. deſſelben Monats die deßfallſige Verwendung des Königlich-Großbritanniſchen Geſandten, Sir Alexander Malet, nachgeſucht, welcher hierauf unterm 2. d. M. eine Depeſche des Staatsſecretärs des Aeußern, Grafen Clarendon, vom 28. Auguſt, dem Kaiſerlich-Königlichen Präſidirenden Geſandten zur Kenntniß brachte, des Inhalts, daß dem gedachten Handlungshauſe Coxe u. Comp. die Erlaubniß zur Ausfuhr dieſes Salpeterquantums ertheilt worden ſey.

Nachdem die Militärcommiſſion von dem Eingange dieſer entſprechenden Antwort, in Erledigung ihres Berichts vom 10. v. M., bereits benachrichtigt worden iſt, erübrigt es nur noch, dem Herrn Geſandten Sir Alexander Malet den Empfang ſeiner Mittheilung zu beſtätigen und den Dank dafür auszudrücken.

Die Bundesverſammlung war mit dieſem Antrage einverſtanden und erſuchte Präſidium um den Erlaß dieſes Schreibens.

§. 280.

Die Erbauung einer Eiſenbahn von Neuſtadt in der Pfalz nach Straßburg, insbeſondere die Errichtung von Bahnhofs-Gebäuden zu Landau betr.

(24. Sitz. §. 237 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Hannover trägt Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten Nachſtehendes vor:

Nachdem diejenige Erklärung nebst Anlagen, welche der Königlich-Bayerische Herr Bundestagsgesandte, in Betreff der Aufführung von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau, in der 24. dießjährigen Sitzung vom 3. August, §. 237, der hohen Bundesversammlung überreicht hatte, in gedachter Sitzung der Militärcommission mit dem Auftrage zugestellt wurde, sich darüber gutachtlich zu äußern, so hat die letztere nunmehr unterm 25. v. M. das folgende Gutachten erstattet:

„In Erledigung des Auftrages hoher Bundesversammlung vom 3. August, §. 237 der 24. Sitzung, zugefertigt der Militärcommission unter dem 10. August, beehrt sich dieselbe über die beabsichtigte Anlage von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Festung Landau ganz ergebenst folgendes Gutachten zu erstatten:

„Für die Festung Landau, gleichwie für Luxemburg, sind gegenwärtig noch die in den Jahren 1791 bis 1811 erlassenen französischen Rayongesetze maßgebend, wenngleich mehrfach die Anwendung derselben milder gewesen ist, als solche nach dem stricten Wortlaut hätte seyn sollen. Auch im vorliegenden Falle dürfte ein ähnliches Verfahren gerechtfertigt erscheinen, jedoch erachtet man es für nothwendig, weniger Concessionen auszusprechen, als deren von der Königlich-Bayerischen Geniedirection zu Landau vorgeschlagen worden sind."

„Nach dem von der Geniedirection angeführten kaiserlichen Decret vom 9. December 1811 gelten verschiedene Rayonbestimmungen, je nachdem die Festungen der Grenze nahe liegen, eine größere militärische Bedeutung haben, oder im Gegentheil in beiden Beziehungen einer niederen Classe anheimfallen. Für die erstere Kategorie der Festungen lauten die Bestimmungen dahin, daß in ihrem ganzen Umfange bis auf 1000 Meter Entfernung von den äußersten Werken der Hauptbefestigung keinerlei Bauwerk, von welcher Beschaffenheit es seyn möchte, aufgeführt werden dürfe. Dieselbe Bestimmung gilt auch für einen Theil des Umfanges der Festungen zweiter Kategorie, nämlich für diejenige Seite, wo der Wahrscheinlichkeit nach ein förmlicher Angriff des Feindes stattfinden dürfte. Für die übrigen Seiten der Festungen zweiter Kategorie lauten die Bestimmungen dahin, daß hier in dem Bezirk von 200 bis 500 Meter Entfernung mit Erlaubniß der Militärbehörden beliebige ganz hölzerne Baulichkeiten hergestellt werden dürfen, ferner daß in dem Bezirk zwischen dem Platz und bis auf 200 Meter nur Mühlen oder ähnliche gewerbliche Gebäude erlaubt werden können, wenn durch eine militärisch-technische Commission in einem Protokoll ausgesprochen ist, daß dergleichen Anlagen dem Gemeinwesen nützlich sind, und besondere Umstände ihre Lage in diesem Bezirk nothwendig machen. Es ist hierbei zwar nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß letztere, eventualiter zu gestattende Bauten auch nur aus Holz und anderem verbrennlichen Material hergestellt werden dürfen, aus der ganzen Fassung des fraglichen Gesetzes scheint indessen eine solche Beschränkung hervorzugehen."

„Für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ob die beabsichtigten Bahnhofs-Bauten in der beantragten Weise zulässig sind, sollte nun eigentlich zunächst erörtert werden:

a) ob die Festung Landau zur Kategorie derjenigen Plätze gehört, bei welchen innerhalb des Rayons von 1000 Meter überhaupt keinerlei Bauwerk errichtet werden darf, oder

b) wenn diese Frage verneint wird, ob etwa doch die Baustelle so gelegen ist, daß in Rücksicht auf den wahrscheinlichen Angriff ebenfalls ein gänzliches Verbot auszusprechen wäre."

"Abgesehen davon, daß hier eine derartige principielle Entscheidung immerhin nicht mit völliger Gewißheit ausgesprochen werden könnte, erscheint auch die Erörterung der Frage, ob überhaupt die Errichtung von Bahnhofs-Gebäuden gestattet werden solle oder nicht, ohne praktischen Werth. Die hohe Bundesversammlung hat die Anlage der Eisenbahn zwischen Neustadt und Straßburg, in so weit dieselbe den Rayon der Festung Landau resp. deren Werke durchschneidet, bereits genehmigt, und eine nothwendige Folge dieser Genehmigung ist die Errichtung eines Bahnhofes nebst den zugehörigen unerläßlichen Gebäuden. Auch wurde bereits früher hierzu derjenige Platz designirt, auf welchem jetzt die fraglichen Bauten hergestellt werden sollen. Es kann somit gegenwärtig nur erörtert werden, ob letztere in der von der Eisenbahn-Direction beabsichtigten Construction anstandslos zu gestatten wären, oder im fortificatorischen Interesse Modificationen gefordert werden müßten."

"Analog den Gebäuden auf anderen Bahnhöfen erscheint die Anzahl und Größe der bei Landau beabsichtigten Baulichkeiten auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt, und dürfte in dieser Beziehung eine Reduction nicht einzutreten haben. Die Construction sämmtlicher Gebäude soll in einem gemauerten Fundament und Sockel, mit Backsteinen ausgemauerten Riegelwänden und einem leichten Dache bestehen. Diese Einrichtungen würden denjenigen Bestimmungen entsprechen, wie sie in dem Rayonreglement für die Festungen Ulm und Rastatt für den zweiten Bezirk angenommen sind, während für den der Festung näheren ersten Bezirk, in welchem die Bahnhofs-Gebäude bei Landau gelegen sind, nur Bauten von Holz und anderen verbrennlichen Materialien gestattet werden. Wie bereits weiter oben bemerkt wurde, enthält das in Landau geltende und von der Geniedirection citirte französische Gesetz vom 9. December 1811 keine specielle Bestimmung, aus welchen Materialien die eventuell zulässigen gewerblichen Anlagen im Rayon erbaut werden dürfen; man kann nur aus dem Zusammenhange schließen, daß eigentlich innerhalb des ganzen Bezirkes von 1000 Meter Abstand nur Holz und ähnliche verbrennliche Materialien verwendet werden sollen. Es würde mithin sowohl gegen dieses Gesetz als auch im Vergleich zu den in den anderen Bundesfestungen geltenden Bestimmungen schon eine bedeutende Concession seyn, wenn man gestattet, daß die fraglichen Bahnhofs-Gebäude, welche im ersten Bezirk liegen, nach den milderen Bestimmungen für den zweiten Bezirk hergestellt werden dürfen. Die Militärcommission glaubt sich jedoch im vorliegenden Falle berechtigt, eine derartige Bewilligung befürworten zu sollen, weil

1) die Anlage der Eisenbahn für die militärische Bedeutung und Wirksamkeit der Festung Landau Vortheile verspricht,
2) das Werk 127 sämmtliche Gebäude und das Terrain vor denselben auf weite Entfernung bestreicht,
3) die Gebäude von den Werken 100, 127 und dem Hauptwall in ein kreuzendes Feuer genommen werden können, so daß, wenn ihre Construction

nicht zu viel Steinmaterial enthält, die eventuell nothwendige Zerstörung selbst durch Geschützfeuer noch leicht ausführbar erscheint.“

„Wenn man nun, auf diese Gründe gestützt, es für zulässig erachtet, daß sämmtliche Gebäude steinerne Sockel und ausgemauerte Riegelwände erhalten, so muß doch auch gleichzeitig dahin gestrebt werden, die Höhe der massiven Unterbauten soviel als möglich zu reduciren, um so mehr, wenn hierdurch für die Benutzbarkeit des Gebäudes kein Nachtheil entsteht, sondern sich höchstens die Unterhaltungskosten desselben etwas vermehren dürften. In letzterer Beziehung findet sich über die einzelnen Baupläne Folgendes zu bemerken:

1. Das Stationsgebäude. Daß der Sockel desselben nach der Festung zu 1,30 Meter hoch ist, hat keinen Nachtheil, ebenso könnte auch für die entgegengesetzte Seite die angenommene Höhe von 0,27 Meter, gleich 10 Zoll, gestattet werden. Die Militärcommission kann ferner der von Seiten des Königlich-Bayerischen Kriegsministeriums ausgesprochenen Ansicht, welche den Vorschlag der Geniedirection (dieses Gebäude massiv herzustellen und im Kriege mit einem Feldwerk zu decken) ablehnt, nur vollkommen beipflichten, und findet sich demnach gegen den vorgelegten Entwurf der Eisenbahn-Direction kein Anstand zu erheben.

2. Der Waarenschuppen. Nach der Zeichnung betragen die Sockelhöhen der äußeren Wände 95 Centimeter, mithin nahezu 3 Fuß, und da ferner im Inneren noch drei schwächere Mauern von gleicher Höhe projectirt sind, so würde hierdurch nebst dem Mauerwerk der Fachwerkswände eine bedeutende deckende Schuttmasse gebildet werden können. Die Eisenbahn-Direction hat schon selbst die Absicht ausgesprochen, wenn diese Sockelhöhe bei der Militärbehörde Bedenken erregen sollte, so wolle sie das Steinfundament durch Pfähle ersetzen, indem eine Minderung der Fußbodenhöhe nicht zulässig sey. Die Militärcommission erachtet es deßhalb für nothwendig, daß entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden.

3. Die zwei Wasserhäuser. Nach dem Entwurf sind die Sockelhöhen zu 45 Centimeter angenommen; auch hier wird von der Eisenbahn-Direction bemerkt, daß sich diese Höhe füglich um 20 bis 25 Centimeter vermindern lasse. Es hätte eine derartige Reduction einzutreten, weil principiell jede Erhöhung von Mauerwerk als nachtheilig bezeichnet werden muß.

4. Die Wagenremise. Ueber die Herstellung eines solchen Gebäudes bemerkt die Eisenbahn-Direction, daß es in ähnlicher Weise wie der Waarenschuppen construirt werden, jedoch vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen solle. Eine definitive Entscheidung wäre hiernach gegenwärtig zwar noch nicht erforderlich, indessen könnte wohl schon ausgesprochen werden, daß man auch für dieses Gebäude keinenfalls eine andere Ausführung des Sockels gestatten werde als für den Waarenschuppen, und daß man für jede etwaige noch weiter beabsichtigte Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigen wolle, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien zu bestehen hätten, weil anderenfalls durch eine größere Zahl von Fachwerks-Gebäuden nachtheilige Terrainbedeckungen entstehen würden.“

„Wie schon die Geniedirection in ihrem gutachtlichen Berichte bemerkt, wäre endlich sowohl in Bezug auf sämmtliche Gebäude als auch die sonstigen Bahnan-

lagen innerhalb des kilometrischen Rayons der vorschriftsmäßige Revers wegen Verzichtleistung für Kriegsbeschädigungen von Seiten der Eisenbahn-Direction auszustellen und der Militärbehörde zu übergeben."

Gutachten.

Aus dem vorstehenden Berichte der Militärcommission ergibt sich im Allgemeinen, daß die beantragte Genehmigung zur Erbauung von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau, als nothwendige Folge der bereits genehmigten Durchführung der Eisenbahn von Neustadt nach Straßburg durch den Rayon der Bundesfestung, zu ertheilen und zu befürworten sey, da die Anlage der Eisenbahn für die militärische Bedeutung und Wirksamkeit der Bundesfestung Landau Vortheile verspreche und das Interesse der Festung in fortificatorischer, strategischer und taktischer Beziehung gewahrt erscheine, wenn die Construction der Gebäude nicht zu viel Steinmaterial enthalte, um die eventuell nothwendige Zerstörung durch Geschützfeuer leicht ausführen zu können.

In letzterer Beziehung führt die Militärcommission an, daß es für zulässig erachtet werde, wenn sämmtliche Gebäude steinerne Sockel und ausgemauerte Riegelwände erhalten, jedoch daß die Höhe der massiven Unterbauten soviel als möglich zu reduciren sey.

Im Speciellen bemerkt das mehrgedachte Gutachten der Militärcommission

1) daß gegen den von der Eisenbahn-Direction vorgelegten Entwurf des Stationsgebäudes kein Anstand zu erheben sey;

2) daß bei dem Waarenschuppen entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden dürften;

3) daß die nach dem Entwurfe zu 45 Centimeter angenommenen Sockelhöhen der zwei Wasserhäuser um 20 bis 25 Centimeter vermindert werden;

4) daß hinsichtlich der Wagenremise, deren Erbauung vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen solle, schon jetzt ausgesprochen werde, wie man für dieses Gebäude keine andere Ausführung des Sockels als für den Waarenschuppen (Num. 2) gestatten könne;

5) daß in Beziehung auf die etwa beabsichtigte weitere Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigt werden könnten, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien bestehen würden.

Endlich dürfte ferner annoch von der Direction der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn ein vorschriftsmäßiger rechtsbeständiger Revers auszustellen seyn, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leistet, im Falle eine Demolirung sowohl der Bahnhofs-Gebäude wie der sämmtlichen Bahnanlagen im kilometrischen Rayon der Festung erforderlich werden sollte, und solcher Revers der Festungsbehörde zu Landau zu übergeben seyn.

Zur Vermeidung jeden Irrthums dürfte es erforderlich erscheinen, daß von sämmtlichen Plänen der Gebäude und Durchlasse am Bahndamme im kilometrischen Festungsrayon der Festungsbehörde gehörig unterzeichnete Duplicate übergeben werden.

Der Ausschuß beehrt sich daher, dem Obigen gemäß, an hohe Bundesversammlung den

Antrag

zu stellen:

1) Hochdieselbe wolle ihre Genehmigung zur Anlage von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau ertheilen, unter der Voraussetzung:

   a) daß das Stationsgebäude genau nach dem von der Direction der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn vorgelegten Entwurfe ausgeführt werde;

b) daß bei dem Waarenschuppen entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden;

c) daß die nach dem vorgelegten Entwurfe zu 45 Centimeter angenommenen Sockelhöhen der zwei Wasserhäuser um 20 bis 25 Centimeter vermindert werden;

d) daß hinsichtlich der Wagenremise (deren Erbauung vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen soll) keine andere Ausführung des Sockels als für den Waarenschuppen (sub b) gestattet werden könne;

e) daß in Beziehung auf die etwa beabsichtigte weitere Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigt werden könnten, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien bestehen würden;

f) daß die Direction der pfälzischen Ludwigsbahn einen vorschriftsmäßigen rechtsbeständigen Revers ausstelle, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leiste, im Falle eine Demolirung sowohl der Bahnhofs-Gebäude wie der sämmtlichen Bahnanlagen im kilometrischen Rayon der Bundesfestung erforderlich werden sollte, und dieser Revers der Festungsbehörde zu Landau übergeben werde;

g) daß endlich, zur Vermeidung jeden Irrthums, von den sämmtlichen Plänen der Gebäude und Durchlasse am Bahndamme im kilometrischen Festungsrayon der Festungsbehörde gehörig unterzeichnete Duplicate übergeben werden.

2) Hochdieselbe wolle von vorstehendem Beschlusse der Königlich-Bayerischen Regierung, durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten, Kenntniß geben, und

3) die Militärcommission durch Protokollauszug von vorstehendem Beschlusse verständigen.

In Gemäßheit vorstehender Anträge wurde hierauf

beschlossen:

1) Der Anlage von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau die Genehmigung zu ertheilen, unter der Voraussetzung:

a) daß das Stationsgebäude genau nach dem von der Direction der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn vorgelegten Entwurfe ausgeführt werde;

b) daß bei dem Waarenschuppen entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden;

c) daß die nach dem vorgelegten Entwurfe zu 45 Centimeter angenommenen Sockelhöhen der zwei Wasserhäuser um 20 bis 25 Centimeter vermindert werden;

d) daß hinsichtlich der Wagenremise (deren Erbauung vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen soll) keine andere Ausführung des Sockels als für den Waarenschuppen (sub b) gestattet werden könne;

e) daß in Beziehung auf die etwa beabsichtigte weitere Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigt werden könnten, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien bestehen würden;

f) daß die Direction der pfälzischen Ludwigsbahn einen vorschriftsmäßigen rechtsbeständigen Revers ausstelle, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leiste, im Falle eine Demolirung sowohl der Bahnhofs-Gebäude wie der

sämmtlichen Bahnanlagen im kilometrischen Rayon der Bundesfestung erforderlich werden sollte, und dieser Revers der Festungsbehörde zu Landau übergeben werde;

g) daß endlich, zur Vermeidung jeden Irrthums, von den sämmtlichen Plänen der Gebäude und Durchlasse am Bahndamme im kilometrischen Festungsrayon der Festungsbehörde gehörig unterzeichnete Duplicate übergeben werden.

2) Von vorstehendem Beschlusse der Königlich-Bayerischen Regierung, durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten, Kenntniß zu geben, und

3) die Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 25. August d. J. ebenfalls hiervon zu verständigen.

§. 281.

Halbjährige Nachweisungen über die Proviant- und Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg.

(6. Sitz. §. 66 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Württemberg hält Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Unter dem 25. v. M. hat die Militärcommission die halbjährigen Nachweisungen

a) über die Proviantbestände,

b) über die Veränderungen an den Lazarethbeständen

der Bundesfestung Luxemburg auf den 30. Juni 1854 mit dem Anfügen vorgelegt, daß das Gouvernement zu Luxemburg sich von dem guten Zustande der Proviantvorräthe durch persönliche Inspection überzeugt habe, und nur bei einem vom Jahre 1844 herstammenden Quantum von 28 Wispeln feinem Roggen-Brodmehl einen außergewöhnlich starken Faßgeruch bemerkte, welcher nach Ansicht des Gouvernements vielleicht in einigen Jahren die Nothwendigkeit einer Auffrischung, d. h. des Verbrauches und Wiedererſatzes, herbeiführen dürfte, indem dieses feinere Mehl nicht in der fortlaufenden, von der hohen Königlich-Preussischen Regierung übernommenen Auffrischung begriffen sey.

Hinsichtlich der Lazarethvorräthe, welche am 8. December v. J. letztmals revidirt worden sind und seither keine Veränderungen in der Zahl erlitten haben, bemerkt die Militärcommission in ihrem deßfallsigen Berichte, daß dieselben durch das Königlich-Preussische Friedenslazareth zeitweise aufgefrischt werden; da dieß aber bezüglich des Bett- und Weißzeuges (wollene Decken, Leintücher, Handtücher, Stroh- und Kopfpolster-Säcke) nicht in hinlänglichem Maße bewirkt werden konnte, so habe das Gouvernement zu Luxemburg die sehr zweckmäßige Einleitung getroffen, daß die Auffrischung dieser Vorräthe durch die Königlich-Preussische Garnisonsverwaltung zu Luxemburg übernommen werde, welche vermöge ihres größeren Bedarfes diese Auffrischung binnen zwei bis drei Jahren bewirken könne.

Auch bezüglich der Arzneivorräthe des Belagerungslazareths wurde ein Versuch gemacht, eine Auffrischung einzuleiten, doch ohne Erfolg; es werden nun diese Arzneivorräthe hinsichtlich ihrer Güte und ferneren Haltbarkeit dermalen einer Untersuchung unterworfen, deren Resultat in nächster Zeit zur Vorlage gebracht werden soll.

Gutachten.

Nach der vorliegenden Nachweisung haben die Proviantbestände von Luxemburg seit dem letzten Nachweis keine Veränderung in der Zahl erlitten, und der Ausschuß hat daher dabei

nichts zu erinnern gefunden. Daſſelbe iſt mit den Lazarethvorräthen der Fall, und die getroffene Anordnung wegen Auffriſchung dieſer Vorräthe kann nur als zweckmäßig anerkannt werden.

Demnach ſtellt der Ausſchuß den

Antrag:

1) der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 25. v. M. zu erwiedern, daß die Bundesverſammlung die Nachweiſungen über die Proviant- und Lazarethbeſtände der Bundesfeſtung Luxemburg aus der erſten Hälfte des Jahres 1854 für befriedigend erkenne;
2) die beiden Anlagen des Berichts als ſolche dem gegenwärtigen Protokolle anzufügen *).

Der Beſchluß war mit dem Antrage gleichlautend.

§. 282.

Halbjährige Nachweiſungen über die Proviant- und Lazarethvorräthe der Bundesfeſtung Mainz.

(7. Sitz §. 75 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Großherzogthum Heſſen erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten nachſtehenden Vortrag:

Mittelſt Berichts vom 4. September d. J. hat die Militärcommiſſion die vorſchriftsmäßige Nachweiſung über die bleibenden Proviantvorräthe der Bundesfeſtung Mainz nach dem Stande vom 30. Juni 1854 unter dem Anfügen vorgelegt, daß die Lazarethbeſtände in dem erſten halben Jahre 1854 gegen die vorhergehenden Nachweiſungen nur ſin ſo fern eine Veränderung erlitten hätten, daß 400 Kopftafeln, welche der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Garniſon leihweiſe überlaſſen geweſen, wieder in das Magazin zurückgeliefert worden ſind, und für die ebenfalls leihweiſe abgegebenen 1,546 Stück Handtücher der Erſatz in Geld geleiſtet werden ſolle.

Aus der angeſchloſſenen Zuſammenſtellung der Vorräthe des Approviſionnements ergibt ſich, daß an Roggen-Brodmehl, Hafer, Streuſtroh, Kohlen, hartem Holz und Mehlfäſſern ein Mehrbetrag, dagegen an Heu, Bettſtroh und weichem Holz ein Minderbetrag vorhanden iſt. Nach der beigefügten Bemerkung ſoll jedoch der Abgang an Heu und Stroh in der nächſten Zeit durch Ankäufe ergänzt werden, während der geringere Vorrath an weichem Holz durch den Ueberſchuß an hartem Holz als hinlänglich ausgeglichen erachtet wird.

Da ſämmtliche Vorräthe nach der Meldung des Feſtungsgouvernements in vollkommen befriedigendem Zuſtande befunden worden ſind, auch die Nachweiſungen dem Ausſchuſſe keinen Anlaß zu Ausſtellungen bieten, ſo glaubt derſelbe darauf antragen zu ſollen:

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) der Militärcommiſſion auf ihren Bericht vom 4. September d. J. zu erwiedern, daß die Bundesverſammlung die Nachweiſungen über das bleibende Approviſionne-

*) Man vergleiche die Beilagen 1 und 2 zu gegenwärtigem Protokolle.

ment der Bundesfestung Mainz zu Ende des ersten Halbjahrs 1854 als befriedigend erkenne;

2) die mit dem Berichte vorgelegte Zusammenstellung der Approvisionnementsvorräthe dem gegenwärtigen Vortrag als Anlage beizudrucken *).

Vorstehender Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 283.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.

(27. Sitz. §. 270 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen berichtet im Namen des für den rubricirten Gegenstand bestellten Ausschusses schließlich wie folgt:

Dem zur Prüfung der Pensionsansprüche invalider Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. niedergesetzten Ausschusse ist von der Königlich-Preussischen Bundestags-Gesandtschaft die Witwe des Hauptmanns Hennig in der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, geborne Schultz, zu Stettin, zur Berücksichtigung empfohlen worden.

Nach Inhalt der beigebrachten Zeugnisse ist der Petentin — die sich im Verzeichnisse Beilage zu §. 104 des Protokolls der 10. Sitzung vom 6. April d. J. unter Num. 46 aufgezeichnet findet — von der obersten Civilbehörde für Holstein unterm 11. Juli 1851 für sich eine jährliche Pension von 200 Mark und für ihr Kind — bis zu dessen vollendetem achtzehnten Lebensjahre — eine dergleichen von 50 Mark ausgesetzt worden, und ihre Hülfsbedürftigkeit ist durch den Magistrat von Stettin bescheinigt.

Die verwitwete Hauptmann Hennig dürfte demnach nebst ihrem Kinde zu denjenigen Hinterlassenen ehemals Schleswig-Holsteinischer Officiere zu zählen seyn, auf welche der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. Anwendung findet, und somit die Bewilligung jener Unterstützungen von Seiten hoher Bundesversammlung an und für sich keinem Anstande unterliegen.

Ein solcher könnte nur in dem Umstande gefunden werden, daß eine obrigkeitliche Bescheinigung des Lebens des Kindes nicht vorliegt. Für dieses Mal möchte indessen von der Beibringung einer solchen um so eher abgesehen werden dürfen, als in dem an den Ausschuß gerichteten Anmeldungsschreiben der Königlich-Preussischen Gesandtschaft jenes Kindes als lebend Erwähnung geschieht, die Bittstellerin jedoch zu veranlassen seyn, für die Zukunft jenem Legitimationsmangel abzuhelfen.

Der Ausschuß beehrt sich, nach Vorstehendem, bei hoher Bundesversammlung zu

beantragen:

Hochdieselbe wolle

1) der verwitweten Hauptmann Hennig, geb. Schultz, zu Stettin, für sich eine jährliche Unterstützung von 140 Gulden und für deren Kind eine dergleichen von 35 Gulden bis auf Weiteres aus der Matrikularcasse bewilligen;

2) die Abtheilung für das Bundes-Cassenwesen, unter Hinweis auf Num. II des Bundesbeschlusses vom 30. Juni d. J., von diesen Bewilligungen in Kenntniß setzen, und

*) Man siehe die Beilage 3 zu diesem Protokolle.

3) die Königlich-Preuſſiſche Geſandtſchaft erſuchen, der Petentin von gegenwärtigem Beſchluſſe Eröffnung zugehen und dieſelbe auffordern zu laſſen, in Zukunft bei der ratenweiſen Auszahlung der Unterſtützungen auch über das Leben und Alter des Kindes eine obrigkeitliche Beſcheinigung beizubringen.

Nach ſtattgehabter Umfrage, bei welcher ſich der Geſandte von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg der Abſtimmung enthielt, wurde vorſtehender Ausſchußantrag genehmigt und ſohin

beſchloſſen:

1) der verwitweten Hauptmann Hennig, geb. Schultz, zu Stettin, für ſich eine jährliche Unterſtützung von 140 Gulden und für deren Kind eine dergleichen von 35 Gulden rhein. bis auf Weiteres aus der Matrikularcaſſe zu bewilligen;

2) die Abtheilung für das Bundes-Caſſenweſen, unter Hinweis auf Num. II des Bundesbeſchluſſes vom 30. Juni d. J., von dieſen Bewilligungen in Kenntniß zu ſetzen, und

3) die Königlich-Preuſſiſche Geſandtſchaft zu erſuchen, der Petentin von gegenwärtigem Beſchluſſe Eröffnung zugehen und dieſelbe auffordern zu laſſen, in Zukunft bei der ratenweiſen Auszahlung der Unterſtützungen auch über das Leben und Alter des Kindes eine obrigkeitliche Beſcheinigung beizubringen.

§. 284.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 94 (eingegangen am 26. und datirt Neumühlen bei Altona 14. Auguſt d. J.) Bitte der Witwe Johanna Voigt um eine Unterſtützung aus Bundesmitteln, nachdem ihres Alters Stütze, ihr einziges Kind, Carl Voigt, als Kriegsgefangener aus der Schlacht bei Idſtedt zu Copenhagen verſtorben ſey;

Num. 95 (eingegangen am 9. September und datirt Hamburg den 26. Auguſt l. J.) Bitte des Johann Holſt, vormaligen Lieutenants II. Claſſe der deutſchen Marine, um Bewilligung einer Penſion. Mit Anlage 1—11;

Num. 96 (eingegangen am 18. und datirt Kiel den 15. September d. J.) Erneuertes Geſuch des Waldemar von Zülow, Schleswig-Holſteiniſchen Lieutenants a. D., um Gewährung einer Unterſtützung, mit Bezugnahme auf ſeine Vorſtellung vom 7. April d. J. (Eing. Num. 49);

Num. 97 (eingegangen am 19. und datirt Paderborn den 10. September l. J.) Bitte des Oskar von Podbielski, Schleswig-Holſteiniſchen Hauptmanns a. D., um Penſionsbewilligung. Mit 2 Anlagen;

Num. 98 (eingegangen am 20. und datirt Hattorf in Hannover den 17. September d. J.) Beſchwerde des Webers Jacob Ehrhardt wegen verweigerter Auszahlung einer Forderung von 1000 Rthlrn., resp. Juſtizverweigerung von Seiten des Amtes Herzberg;

Num. 99 (eingegangen am 20. und datirt Nürnberg den 4. September d. J.) Bericht der Vorſtände des germaniſchen Muſeums zu Nürnberg, Dr. Freiherrn von und zu Aufſeß und Dr. phil. Beeg, über die Fortſchritte und

den Stand dieſes durch Bundesbeſchluß vom 28. Juli v. J. befürworteten Nationalinſtituts, mit der Bitte:

1) um materielle Unterſtützung gleich der der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtskunde, und
2) um Ueberlaſſung der von dem deutſchen Parlament überkommenen Bibliothek, eventuell der durch dieſe entſtandenen Doubletten. Mit mehreren kleinen Schriften des Muſeums;

Num. 100 (eingegangen am 21. und datirt Dreiſielen bei Berne im Großherzogthum Oldenburg, den 8. September d. J.) Bitte des Georg Meyer, Beamten der früheren Marine-Intendantur a. D., um Gewährung einer Unterſtützung. Mit Anlage A—E. — Ueberreicht und befürwortet von dem Herrn Geſandten Dr. von Eiſendecher;

Num. 101 (eingegangen am 21. und datirt den 1. September l. J.) Anzeige und Bitte des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny wegen Verletzung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte durch die Königlich-Württembergiſche Geſetzgebung, insbeſondere Aufſchiebung dieſer Specialbeſchwerde bis zur Erledigung der Recursvorſtellung des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerſtein und ſeiner Mandanten, —

wurden den betreffenden Bundestags-Commiſſionen zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Smidt.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 3

...kolle der 28. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. September 1854.

Beilage 1.

(zu §. 281.)

Nachweisung

...festungs-Approvisionnementsmagazin-Rendantur zu Luxemburg befindlichen ... in der eigenen oder der anderen Verwaltung bleibend vorhanden seyn sollen.

Pro ultimo Juni 1854.

Maß, Gewicht, Stück.	Es soll bleibend vorhanden seyn.			Ultimo Juni 1854 waren vorhanden.			Mithin gegen den Sollbestand Mehr			Mithin gegen den Sollbestand Weniger.			Bemerkungen.
W.S.Pfd.	889	14	—	889	14	—	—	—	—	—	—	—	
" " "	163	1	—	173	15	41	10	14	11	—	—	—	
" " "	92	6	—	83	6	—	—	—	—	9	—	—	
W. S. M.	10	12	—	10	21	—	—	9	—	—	—	—	
Ctr.Pf.Lth.	566	83	—	617	68	—	50	95	—	—	—	—	
" " "	757	92	16	695	60	—	—	—		62	32	16	
" " "	27	85	—	27	85	—	—	—	—	—	—	—	
" " "	12	3	8	13	69	8	1	66	—	—	—	—	
Ohm Qut.	87	13	—	260	80	—	173	67	—	—	—	—	ad 7. Der hier überschießende Rum von 173 Ohm 67 Quart gleicht 260 Ohm 40 Quart einfachen Branntwein aus, mithin gegen nebenstehende 2[illegible]8 Ohm 112 Quart um 1 Ohm 48 Quart mehr.
" "	258	112	—	—	—	—	—	—	—	258	112		
" "	—	—	—	97	114	—	97	114	—	—	—	—	
" "	—	—	—	174	62	—	174	62	—	—	—	—	
W. S. M.	181	—	—	100	15	14½	—	—	—	80	8	14½	
Ctr.Pf.Lth.	21	40	24	130	47	24	109	7	—	—	—	—	
W. S. M.	273	6	13	271	20	15	—	—		1	9	14	
Ctr. Pf.	981	89	—	981	89	—	—	—	—	—	—	—	
S. W. Pf.	120	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	
" " "	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ast. Kbß.	2,137	96	—	604	17	—	—	—	—	1,533	79	—	ad 14 Der Ctr. der ...
Ctr. Pfd.	—	—	—	23,304	33	—	23,304	33	—	—	—	—	...
" "	1,260	—	—	1,260	—	—	—	—	—	—	—	—	
" "	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß, Gewicht, Stück.	Ultimo Juni 1854 waren vorhanden.			Bemerkungen.
	Außerdem:					
1.	Säcke, und zwar:					
	a) Fruchtsäcke	Stück.	88	—	—	
	b) Salzsäcke	"	378	—	—	
2.	Mehl- ꝛc. Fässer	"	5,694	—	—	
3.	Lagerhölzer	laufende Fuß	3,505	—	—	
4.	Quartflaschen	Stück	31,280	—	—	
5.	Steinkrüge à 2 Quart . .	"	16,348	—	—	
6.	Rauchtabak	Ctr. Pfd.	382	—	—	ad 6 u. 7. Bei J. P. Petcatore contractlich sichergestellt.
7.	Schnupftabak	" "	15	85	—	
8.	Hopfen	" "	10	7	—	ad 8, 9 u. 10. Deßgleichen bei den Bierbrauern Prinz und Funck.
9.	Gerste	W. S. M.	61	12	—	
10.	Stellstroh	S. B. Pfd.	2	18	10	
11.	Getreidestein oder Zeilithoid .	Ctr. Pfd.	1	10	—	
12.	Comprimirte Gemüse. . . .	Ctr. Pfd. Lth.	1	78	16½	ad 12. Von dem im Monate März c. überwiesen erhaltenen comprimirten Gemüse ad . . . . . 1 Ctr. 85 Pfd. 10 Lth. sind zu den am 28. März und 3./6. Apr. c. stattgehabten Probe-Kochversuchen verbraucht . . . " 6 " 31½ " Bleiben nebst . 1 Ctr. 78 Pfd. 16½ Lth.
13.	Weinfässer	Stück	27	—	—	
14.	Branntweinfässer	"	72	—	—	
15.	Getreidesteinfässer	"	1	—	—	
16.	Kiste zu comprimirten Gemüsen	"	1			
17.	Inventarien	"	344	—	—	

Luxemburg den 30. Juni 1854.

Bundesfestungs-Approvisionnementsmagazin-Rendantur.

Aldenkortt. Küpper.

Pro calculo

Nicolai,

Garnisonsverwaltungs-Director.

Beilage 2.

(zu §. 281.)

Nachweisung

der bei den Lazarethvorräthen des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Luxemburg im ersten Semester 1854 erfolgten Veränderungen.

Bei den Belagerungs-Lazarethvorräthen der Bundesfestung Luxemburg haben sich im ersten Semester d. J. in numerischer Beziehung keine Veränderungen ergeben, dieselben sind demnach ganz so geblieben, wie sie in den kürzlich zum zweitenmale eingereichten Inventarien- und Materialien-Rechnungen für die Jahre 1848/53 verzeichnet sind.

An Gegenständen, welche im Laufe dieses Semesters für das Friedenslazareth neu beschafft worden sind, wurden umgetauscht:

1 Badewanne von Eichenholz,
10 Borstwische,
150 Paar Pantoffeln,
1 Portionskelle von Blech à ¼ Quart,
1 Portionskelle von Blech à ½ Quart,
8 Schrubber,
1 Spaten,
1 Vorschneidemesser und
1 Receptirscheere.

Von den vorhandenen Gegenständen ist der größere Theil ungebraucht, der übrige Theil in brauchbarem Zustande mit Ausnahme von zwölf irdenen Waschschüsseln, welche bei Gelegenheit der Dislocirung der Oekonomieutensilien aus dem Locale Num. 102 in das Local 99 zerbrochen worden sind. Da ein Ersatz dafür nicht nothwendig erscheint, so wird gehorsamst beantragt, die zerbrochenen zwölf Schüsseln in Abgang bringen zu dürfen.

Die Medicamente sind am 20. und 21. d. M. von einem Oberarzte und von einem städtischen Apotheker im Beiseyn von Oekonomiebeamten untersucht worden.

Die Verhandlung über das Resultat dieser Untersuchung werden wir nicht verfehlen dem Königlichen Militärgouvernement binnen einigen Tagen ganz gehorsamst zu überreichen.

Luxemburg den 25. Juli 1854.

Königliche Commission zur Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots.

v. Iwanow,	Dr. Fest,	Erdmer,
Hauptmann u. Platzmajor.	Ober-Stabsarzt, in Stellvertretung.	Oberinspector.

Beilage 3.

(zu §. 282.)

Zusammenstellung

der Vorräthe des bleibenden Approvisionnements der Bundesfestung Mainz auf den 30. Juni 1854.

Ordnungszahl	Vorrathsgegenstände.	Maßeinheiten (nach Großh. Hess. Maß und Gewichte.)	Es sollen bleibend vorhanden seyn (Bundesbeschluß vom 19. November 1835)			Am 30. Juni 1854 war wirklich vorhanden			Der wirkliche Vorrath beträgt daher	
			in K. K. Oesterr. Verwaltung.	in K. Preuß. Verwaltung.	Summe	in K. K. Oesterr. Verwaltung.	in K. Preuß. Verwaltung.	Summe	mehr	weniger
1.	Roggen-Brodmehl .	Centner	17,884	18,959	36,843	24,636	22,036	46,672	9,829	—
2.	Hafer	Malter	2,717	3,259	5,976	3,626	5,514	9,140	3,164	—
3.	Heu	Centner	5,111	2,132	7,243	4,398	2,717	7,115	—	128
4.	Stroh									
	a) Bettstroh .	Centner	2,392	—	2,392	898	—	898	—	1,494
	b) Streustroh .	Centner	1,704	3,412	5,116	1,473	4,300	5,773	657	—
5.	Kohlen									
	a) Steinkohlen .	Centner	—	16,760	16,760	—	30,000	30,000	13,240	—
	b) Holzkohlen .	Centner	2,011	—	2,011	2,608	—	2,608	597	—
6.	Holz									
	a) hartes Holz .	Stecken	820	402	1,222	971	925	1,896	674	—
	b) weiches Holz .	Stecken	3,385	496	3,881	3,088	—	3,088	—	793
7.	Mehlfässer . . .	Stück	3,096	3,274	6,370	3,096	7,514	10,610	4,240	—

Bemerkungen.

Der Abgang an Heu und Stroh bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Verwaltung soll durch Ankäufe in der nächsten Zeit ergänzt werden.

Der geringere Vorrath an weichem Holz ist durch den größeren Vorrath an hartem Holz vollständig ausgeglichen.

Frankfurt a. M. den 4. September 1854.

Im Namen der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung:
der Präsidirende,
(gez.) Schmerling, Gen.-Major.

ung

Bundesfestung Mainz an

Am 30. Juni 1854 war wirklich vorhanden			Der mehr Vorrath be- trägt
in K. Oesterr. Verwaltung.	in K. Preuß.	Summe	mehr weniger
4,636	22,036	46,672	9,[illegible] -
3,626	5,514	9,140	3,[illegible] -
4,398	2,717	7,115	- [illegible]
898	—	898	- [illegible]
1,473	4,300	5,773	[illegible] -
—	30,000	30,000	13,[illegible] -
2,608	—	2,608	[illegible] -
971	925	1,896	[illegible]
3,088	—	3,088	-
3,096	7,514	10,610	[illegible]

[illegible] Oesterreichischen Bestand

größeren Vorrath an [illegible]

der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung:
der Präsidirende,
Schmerling, Gen.-Major.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 28. September 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden,

und

der Herren Bundestagsgesandten von Trott und Freiherrn von Holzhausen.

§. 285.

Neue Vollmacht für den Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission, Herrn Obersten und Flügeladjutanten von Spiegel.

(9. Sitz. §. 28 v. J. 1850.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König den Königlichen Militärbevollmächtigten Obersten und Flügeladjutanten von Spiegel in dieser seiner bisherigen Function zu bestätigen geruht haben.

Hierauf der

Beschluß:

der Militärcommission hiervon Mittheilung zu machen.

§. 286.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(27. Sitz. §. 264 v. J. 1854.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat die Anzeige zu erstatten, daß der die Presse betreffende Bundesbeschluß vom 6. Juli d. J. im Großherzogthum verkündigt worden ist, und beehrt sich gleichzeitig die betreffende Nummer des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblattes anbei zu überreichen.

§. 287.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(28. Sitz. §. 277 v. J. 1854.)

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat die Ehre weiter anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 wegen des Vereinswesens ebenfalls im Großherzogthum publicirt worden ist, und überreicht zugleich die diese Verkündigung enthaltende Nummer des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblattes.

§. 288.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend.

(21. Sitz. §. 219 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Nachdem der Gesandte sich in der 21. dießjährigen Sitzung (§. 219) das Protokoll offen behalten, ist derselbe nunmehr von seiner Allerhöchsten Regierung ermächtigt, dem in der 11. dießjährigen Bundestags-Sitzung vorgelegten und in der 21. Sitzung vom 13. Juli zum Beschlusse erhobenen Entwurf von Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, nachträglich beizustimmen.

§. 289.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.

(22. Sitz. §. 226 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet hierauf die Abstimmung über die in der 22. Sitzung vom 20. Juli d. J., §. 226, von Seiten des für den rubricirten Gegenstand erwählten Bundestags-Ausschusses gestellten Anträge sub III und IV.

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte ist angewiesen, den Ausschußanträgen sich anzuschließen.

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, dafür zu stimmen, den Bittstellern zu eröffnen, daß der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. auf sie keine Anwendung finde, und daß es ihnen überlassen bleibe, sich mit ihren Gesuchen an die Behörden ihrer Heimath zu wenden.

Bayern,
Königreich Sachsen,
Hannover und
Württemberg. Die Gesandten erklären sich für die Ausschußanträge.

Baden. Der Gesandte schließt sich dem Votum Preussens an.

Kurhessen. Die Gesandtschaft befindet sich noch ohne Instruction.

Großherzogthum Hessen: tritt den Anträgen bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hat sich mit den Anträgen einverstanden zu erklären.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist zu nachstehender Abstimmung angewiesen:

Wenn man sich auch bescheiden muß, daß nicht allen Opfern beklagenswerther Zeitereignisse eine Unterstützung von Seiten des Bundes gewährt werden könne, so ist doch nicht zu verkennen, daß mehrere Individuen, welche nach den Anträgen des Ausschusses unter III und IV abschlägig zu bescheiden seyn würden, eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. findet zwar nach den vorausgegangenen Anträgen Oesterreichs und Preussens auf Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark zunächst keine Anwendung, aber es ist dieß doch nur deßwegen der Fall, weil die hohe Bundesversammlung anzunehmen hatte, daß denselben eine Unterstützung von Seiten ihres Durchlauchtigsten Landesherrn zu Theil werde, wie von Oesterreich und Preussen in §. 327 des Protokolls der 33. vorjährigen Sitzung wiederholt erklärt worden ist. Der Wortlaut des gedachten Beschlusses schließt sie überall nicht aus. Auch bezüglich der Königlich-Dänischen Unterthanen, welchen seiner Zeit eine Unterstützung aus dem Fond der 60,000 Reichsthaler Courant bewilligt wurde, ist anzuerkennen, was der Ausschuß in seinem Berichte vom 6. April d. J. besonders hervorgehoben hat, daß es sich keineswegs allein um Billigkeitsgründe, sondern um eine aus Erwägungen anderer Art zu beurtheilende Bundessache handelt, indem der Bund die von seinen Commissarien übernommenen Verpflichtungen als maßgebend für sich zu betrachten hat. Deßhalb wird man auch mit dem damaligen Ausschußvortrage die Frage, ob eine Verwendung von Seiten der hohen Bundesversammlung für dieselben bei der Königlich-Dänischen Regierung einzulegen sey, forthin als eine offene zu betrachten haben.

Da nun aus den Eingaben der von dem Ausschusse unter den Nummern 3, 12, 21, 22, 25, 26, 27 aufgeführten Individuen hervorgeht, daß ihnen die im Jahre 1851 bewilligten Unterstützungen von der Königlich-Dänischen Regierung nicht oder nicht vollständig gewährt werden, so glaubt man diesseits eine solche Verwendung zu Gunsten derselben in Antrag bringen zu sollen.

Dasselbe würde für den unter Num. 11 aufgeführten Hauptmann von Wobeser zu geschehen haben, wenn die nach dem Ausschußantrage unter III vorzunehmenden ferneren Ermittlungen hierzu Veranlassung bieten.

Jedenfalls würde bei sich ergebenden Schwierigkeiten, die Reclamanten auf diesem Wege zufrieden zu stellen, die eigene Haftpflicht des Bundes aus den Handlungen seiner Commissarien fortbestehen.

Abgesehen von denjenigen Reclamanten, für welche hiernach wegen ihrer Betheiligung an dem Fond der 60,000 Reichsthaler Courant eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen seyn wird, glaubt man aus besonderen Billigkeitsgründen der hohen Bundesversammlung noch die Gewährung der Gesuche des Lieutenants Schellhorn, des Oberstlieutenants Siegfried und des Generalarztes Riese, Num. 5, 17 und 31, empfehlen zu dürfen. Man hat diesseits bereits zu Gunsten des erstgenannten derselben den Anträgen der Majorität des Ausschusses in §. 173 des Protokolls beigestimmt und findet, daß die beiden anderen in gleicher Weise einer speciellen Berücksichtigung werth sind.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte stimmt wie Preussen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Ges
schaft hat den Anträgen die Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Preussen.

Die sechzehnte und die siebenzehnte Stimme traten den Anträgen b

In Gemäßheit der Ausschußanträge wurde demnach

beschlossen:

I. Hinsichtlich des Gesuchs des Generalarztes der vormaligen Schleswig-Holsteini
Armee Dr. Riese (Num. 31 des in der 22. Sitzung, §. 226, erstatteten Ausschußvorth
den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen, hinsichtlich des Gesuchs des Hauptm
von Wobeser (Num. 11 des erwähnten Vortrags) aber den Großherzoglich-Oldenb
schen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, die ferneren Ermittlungen, bezüglich die
scheidung vermitteln zu wollen;

II. die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, die nachstehenden Petenten i
in gedachtem gutachtlichem Vortrage angedeuteten Maße, und unter Rückgabe der Orig
actenstücke zu bescheiden, nämlich:

Num. 2 (Eingabe Num. 42) Lieutenant Kühl zu St. Margarethen in Holstein;
Num. 3 (43) und Num. 24 (69) Lieutenant Möller zu Hamburg;
Num. 4 (44) Hauptmann Friedrichsen zu Schwartau im Fürstenthum Lübeck;
Num. 7 (48) Unterarzt de la Motte zu Schaafstedt;
Num. 8 (49) Lieutenant von Zülow zu Kiel;
Num. 10 (51) Lieutenant Hasbach zu Alpen in Rheinpreussen;
Num. 13 (54) Witwe des Lieutenants Malte von Boye zu Neuhof in Holstei
Num. 14 (55) Lieutenant Risler zu Hohenhameln bei Hildesheim;
Num. 15 (59) Rittmeister von Jacobsen zu Bockelholm in Holstein;
Num. 17 (61) Oberstlieutenant Siegfried zu Hannover;
Num. 18 (62) Hauptmann von Podewils zu Crangen in Pommern;
Num. 21 (65) Witwe des Majors von Staffeldt zu Pinneberg in Holstein (Dr. P
tenius dahier);
Num. 22 (66) Witwe des Premierlieutenants Ulrich zu Schleswig (Dr. Metter
dahier);
Num. 23 (67) Lieutenant Giersberg zu Breslau;
Num. 25 (70) Lieutenant Jenner zu Hannover;
Num. 26 (73) Hauptmann Lüders zu Hanerau in Holstein;
Num. 27 (74) Lieutenant Ziegler zu Hildesheim;
Num. 29 (79) Gensd'arm Mandel zu Ottensen (Dr. Jucho dahier), und
Num. 30 (80) Lieutenant Marquardt zu Tornesch in Holstein.

§. 290.

Den Ankauf eines Gouvernementsgebäudes in Ulm betreffend.

(16. Sitz. §. 170 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Oesterreich erstattet Namens des Ausschusses in Mil
angelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die hohe Bundesversammlung hat in ihrer 16. dießjährigen Sitzung, §. 170,
Beschluß gefaßt:

„das Kispert'sche Haus in Ulm für den Bund käuflich zu erwerben, wenn

a) die Räumlichkeiten desselben für die Unterkunft des Festungsgouverneurs und anderer Festungsbehörden ausreichend seyen, und

b) der Ankaufspreis und die Unkosten der Instandsetzung die Capitalsumme von 40,000 Gulden rhein. nicht übersteigen.“

Die Militärcommission, welcher dieser Beschluß zur Einleitung des weiter Erforderlichen mitgetheilt wurde, macht nun mittelst Berichts vom 18. d. M. die Anzeige, daß das Gouvernement der Bundesfestung Ulm die nothwendigen Erhebungen angeordnet habe, nach deren Ergebniß für das Gebäude dermalen 33,000 Gulden baar Geld gefordert werden, und die Herstellungskosten 8,369 Gulden 3 Kreuzer betragen würden. Das Gouvernement füge hinzu, daß, wenn auch der dermalen angebotene Kaufpreis nebst den Herstellungskosten der vorzunehmenden baulichen Veränderungen so ziemlich innerhalb der von hoher Bundesversammlung limitirten Summe bleiben würden, und wenn auch das Kispert'sche Haus nach seiner Herstellung leidlich den gestellten Anforderungen entsprechen dürfte, es doch immer möglich werden könnte, daß die sehr mäßig gehaltenen Ueberschläge überschritten werden müßten, während vielleicht noch andere Auswege sich darbieten dürften, dem Gouverneur eine noch zweckentsprechendere Wohnung für die dazu bestimmten Mittel zu finden.

Auch die mit der Inspicirung der Bundesfestung Ulm beauftragten Militärbevollmächtigten haben, nach den an Ort und Stelle gemachten Erhebungen und nach Einsichtnahme der zur Adoptirung des Gebäudes beantragten Herstellungen, ihr Gutachten dahin erstattet, daß das fragliche Gebäude nicht den Bedingungen entspräche, die man an ein vom hohen Deutschen Bunde zu acquirirendes Gouvernementsgebäude mit Recht zu stellen befugt wäre.

Das Erdgeschoß sey bisher nur für Magazine benutzt worden, und dürfte selbst nach umfassenden Herstellungen sich zu dem beabsichtigten Zwecke nicht eignen. Der Hof sey klein, die einzige Stiege im Gebäude ziemlich eng und vom ersten Stock nach oben nur von Holz; die vorderen Räume des ersten und zweiten Stockes seyen zwar der Größe nach dem Zwecke entsprechend, doch könne, nach der Ansicht der inspicirenden Herren Bevollmächtigten, schon jetzt mit Gewißheit behauptet werden, daß die zur Herstellung dieser Räume beantragte Summe nicht ausreichen würde.

Wenn die Militärcommission im weiteren Verlaufe ihres Berichtes nach dem eben Gesagten den Ankauf des fraglichen Gebäudes nicht mehr als vortheilhaft für das Bundesärar erkennt, so muß der Ausschuß seinerseits ebenfalls sich dahin erklären, denn wenn der Ankauf des Gebäudes und die zur Adoptirung desselben etwa nothwendig werdenden Kosten bedeutend mehr als die beantragte Summe von 40,000 Gulden in Anspruch nehmen würden, so wäre mit Recht die Frage in Erwägung zu ziehen, ob für eine so bedeutende Summe nicht ein ganz neues Gebäude erbaut werden könnte? Die Entscheidung über diese Angelegenheit dürfte jedoch einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten seyn, da sich erst nach Beendigung des Festungsbaues herausstellen wird, ob die Acquisition eines eigenen Gouvernementsgebäudes wirklich nicht zu umgehen ist.

Da nach Vorstehendem die in dem Bundesbeschlusse vom 1. Juni d. J., §. 170, enthaltenen Bedingungen zur Erwerbung des Kispert'schen Hauses nicht erfüllt sind, so muß sich der Ausschuß dem Gutachten der Militärcommission anschließen, indem er den

Antrag

stellt:

hohe Bundesverſammlung wolle

1) von dem beabſichtigten Ankauf des Kispert'ſchen Hauſes zu Ulm als Gouvernements-gebäude einſtweilen Umgang nehmen, und
2) die Militärcommiſſion hiervon in Erledigung ihres Berichts vom 18. September d. J. verſtändigen.

Hieran hat der Ausſchuß noch die Bemerkung zu reihen, daß die Militärcommiſſion dieſen Gegenſtand nach beendigtem Feſtungsbau wieder zur Sprache bringen wird, bis wohin es nach der von der Königlich-Württembergiſchen Regierung ausgeſprochenen Bereitwilligkeit keinem Anſtande mehr unterliegen wird, das Gouvernement in dem ſeith innegehabten Gebäude zu belaſſen, indem die Königliche Regierung durch die zeitweilige Ueberlaſſung des Reduits in dem oberen Donaubaſtion ſo viel Raum gewinnt, daß ſie das ihr zugehörige, vom Bunde gemiethete Gouvernementsgebäude für andere Zwecke nicht in Anſpruch zu nehmen braucht.

Obigem Ausſchußantrage wurde allſeitig zugeſtimmt, daher

Beſchluß:

1) von dem beabſichtigten Ankauf des Kispert'ſchen Hauſes zu Ulm als Gouvernementsgebäude einſtweilen Umgang zu nehmen, und
2) die Militärcommiſſion hiervon in Erledigung ihres Berichts vom 18. September d. J. zu verſtändigen.

§. 291.

Die Erledigung der Artillerieausrüſtungs- und Dotations-Rechnungen der Bundesfeſtung Raſtatt von den Jahren 1850, 1851 und 1852 betr.

(15. Sitz. §. 150 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen trägt Namens des Ausſchuſſes Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Der Ausſchuß in Militärangelegenheiten beehrt ſich, hoher Bundesverſammlung nachſtehenden Bericht der Militärcommiſſion vom 22. Auguſt d. J. vorzulegen:

„Unterm 27. März 1852, Abg. Schr. 216, hat die Militärcommiſſion die Ehre gehabt, Einem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe über die Erledigung der Rechnung über die Artillerieausrüſtung von Raſtatt vom Jahre 1849 Bericht zu erſtatten, worauf durch hohen Bundesbeſchluß vom 12. Juni 1852, §. die Genehmigung zur Ertheilung des Erledigungsbeſcheides erfolgte."

„Nunmehr ſind auch die Verhandlungen ſowohl über die ſachliche als die Prüfung der Artillerieausrüſtungs-Rechnungen von Raſtatt von den Jahren 1850, 1851 und 1852 geſchloſſen, und ſteht der Erledigung dieſer Rechnungen nichts mehr im Wege."

„Ferner iſt in Folge des hohen Bundesbeſchluſſes vom 31. October 1851 zur Beſtreitung der laufenden Unterhaltungskoſten der Artilleriebeſtände von Raſtatt vom Jahre 1851 an eine Artillerie-Dotationscaſſe daſelbſt eingeführt worden. Die Rechnungen von den Jahren 1851 und 1852 ebenfalls in der Sache unterſucht und richtig befunden worden ſind."

„Die Militärcommission beehrt sich, im Anschlusse summarische Nachweisungen

1) über den Aufwand für die Artillerieausrüstung von Rastatt vom Beginne der Ausrüstung bis 31. December 1852,
2) über die Einnahmen und Ausgaben der Artillerie-Dotationscasse zu Rastatt vom Jahre 1851, und
3) deßgleichen vom Jahre 1852

zur hochgeneigten Kenntnißnahme ergebenst vorzulegen und um die Ermächtigung zu bitten:

a) über die Rechnungen der Artillerieausrüstung von Rastatt von den Jahren 1850, 1851 und 1852,
b) über die Rechnungen der Artillerie-Dotationscasse zu Rastatt von 1851 und 1852

den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen."

„Die Rechnungen selbst liegen, falls deren unmittelbare Einsichtnahme beliebt wird, zur hochgeneigten Verfügung auf der Canzlei der Militärcommission bereit."

Gutachten.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Prüfung der vorliegenden Rechnungen ordnungsmäßig, und zwar in der Sache von der Militärcommission, in den Zahlen von dem Großherzoglich-Badischen Kriegsministerium geschehen ist; es wird daher auch kein Anstand stattfinden, der Militärcommission die verlangte Ermächtigung zu ertheilen.

Aus dem beigefügten summarischen Nachweise des Aufwandes für die Artillerieausrüstung vom Beginne derselben, welcher als Anlage abzudrucken seyn möchte *), gewinnt man eine vollständige Uebersicht des stattgehabten Gesammtaufwandes für diese Branche. Die Uebersichten über die Ausgaben und Einnahmen der Artillerie-Dotationscasse in den Jahren 1851 und 1852 werden dagegen weniger Interesse gewähren, und es dürfte genügen, anzuführen, daß im Jahre 1851 die Summe von 2,662 Gulden 6 Kreuzern, im Jahre 1852 aber 3,041 Gulden 52 Kreuzer als die bewilligten Voranschlagssummen in Einnahme gestellt sind, und daß die Rechnung vom Jahre 1852 mit einem Cassenreste von 607 Gulden 19 Kreuzern abschließt.

Der Ausschuß hat zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

die Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. August d. J. ermächtigen, über die Rechnungen

1) der Artillerieausrüstung der Bundesfestung Rastatt von den Jahren 1850, 1851 und 1852,
2) der Artillerie-Dotationscasse derselben Festung von den Jahren 1851 und 1852

den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Vorstehender Antrag erhielt die Genehmigung.

---

*) Beilage 1 zu diesem Protokolle.

§. 292.

Die Erledigung der Rechnungen verschiedener Verwaltungszweige der Bundesfes
Raſtatt vom Jahre 1853 betr.

(29. Sitz. §. 291 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen hält Namens des Ausſchuſſes Militärangelegenheiten den weiteren Vortrag:

Bei dem Berichte der Militärcommiſſion vom 22. Auguſt d. J., welcher ſo lautet

„Nachbenannte Rechnungen der Bundesfeſtung Raſtatt vom Jahre 1853

1) der Proviantverwaltung,

2) der Caſern- und Hospitaleinrichtung für die Kriegsbeſatzung,

3) der Wachverwaltung,

4) der Canzleien der oberen Feſtungsbehörden

ſind, nach vorher bei der Militärcommiſſion bewirkter Sachprüfung, bei der Reviſi behörde des Großherzoglich-Badiſchen Kriegsminiſteriums in der Zahl geprüft n den, und haben die bei der Sach- und Zahlprüfung aufgeſtellten Bemerkungen Erledigung gefunden.“

„Die vorhergehenden gleichen Rechnungen vom Jahre 1852 haben durch ho Bundesbeſchluß vom 17. November 1853, §. 291, die Erledigung erhalten, da nun auch gegen die Erledigung der obengedachten Rechnungen von 1853 Anſtand nicht mehr vorliegt, ſo erſucht die Militärcommiſſion um die hochgene Ermächtigung, für dieſelben den Erledigungsbeſcheid ertheilen zu dürfen.“

„Von den fraglichen Rechnungen ſind vier ſummariſche Auszüge über G einnahmen und Ausgaben und ein ſolcher über die Proviantvorräthe hier angeſchloſſ die Rechnungen ſelbſt liegen zur hochgeneigten Verfügung auf der Canzlei der litärcommiſſion bereit.“

findet der Ausſchuß in Militärangelegenheiten keine Erinnerung zu machen, und da die d erwähnten Rechnungen vorſchriftsmäßig geprüft worden ſind, das Wiſſenswerthe über ſtattgefundenen Aufwand aber aus den als Anlagen abzudruckenden fünf ſummariſ Auszügen*) hervorgeht, ſo ſteht er nicht an, zu

beantragen:

Hohe Bundesverſammlung wolle die Militärcommiſſion auf ihren Bericht 22. Auguſt d. J. ermächtigen, den Erledigungsbeſcheid über die Rechnungen

1) der Proviantverwaltung,

2) der Caſern- und Hospitaleinrichtung für die Kriegsbeſatzung,

3) der Wachverwaltung, und

4) der Canzleicaſſe der oberen Feſtungsbehörden

der Bundesfeſtung Raſtatt auf das Jahr 1853 zu ertheilen.

Nachdem bei der über den vorliegenden Antrag gehaltenen Umfrage ſich der niglich-Preuſſiſche Geſandte noch eine beſondere Erklärung vorbehalten hatte, übrigen Stimmen ſich aber dem Antrage angeſchloſſen, wurde derſelbe zum Beſchl erhoben.

*) Sie ſind unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 dieſem Protokolle angefügt.

§. 293.

Die Erledigung der Rechnung über die Proviantverwaltung der Bundesfestung Luxemburg vom Jahre 1853 betr.

(4. Sitz. §. 38 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten ferner vor:

Unter dem 13. d. M. hat die Militärcommission den nachstehenden Bericht erstattet:

„Die Rechnung der Festungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg vom Jahre 1853 ist bei der Militärcommission in der Sache und im Auftrage des Königlich-Preussischen hohen Kriegsministeriums durch die Intendantur des Königlich-Preussischen 8. Armeecorps zu Coblenz in der Zahl geprüft worden. Bei der Sachprüfung ergab sich im Wesentlichen nur die Bemerkung, daß ein verausgabter Betrag von 3 Thalern 264 Silbergroschen Preussisch Courant für Eingangszoll von einem aus Böhmen bezogenen Probequantum Getreidestein vermöge der den Bundesfestungen zugestandenen Abgabefreiheit wieder zu reclamiren und im Jahre 1854 in Einnahme zu stellen seyn werde; bei der Zahlprüfung wurde nichts zu erinnern gefunden."

„Hiernach steht der Erledigung gedachter Rechnung nichts mehr entgegen, und nachdem hohe Bundesversammlung unterm 9. Februar d. J., §. 38, die Genehmigung zur Erledigung der vorhergehenden Rechnung vom Jahre 1852 ertheilt hat, so bittet die Militärcommission, Bezug nehmend auf ihren Vortrag vom 19. Januar 1854 (Abg. Schr. 51), um die hochgeneigte Ermächtigung:

über die Rechnung der Festungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg vom Jahre 1853 den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen."

„Ein Rechnungsauszug wird hier ergebenst beigeschlossen, während die Originalrechnungen auf der Canzlei der Militärcommission zur hochgeneigten Verfügung bereit stehen."

Gutachten.

Die dem Berichte beigefügte summarische Nachweisung der Geldeinnahme und Ausgabe, welche dem Protokolle beizufügen seyn möchte*), gibt, nächst den beigefügten Bemerkungen, eine ausreichende Uebersicht über den stattgefundenen Aufwand bei diesem Theil der Festungsverwaltung. Das von der Militärcommission gezogene Monitum wegen Reclamirung des entrichteten Eingangszolls für den aus Böhmen bezogenen Getreidestein kann nur gebilligt werden. Ein Anstand gegen Justification der vorschriftsmäßig geprüften Rechnungen dürfte in keiner Weise obwalten, und daher hat der Ausschuß zu

beantragen:

hohe Bundesversammlung wolle die Bundes-Militärcommission auf ihren Bericht vom 13. September dieses Jahres ermächtigen, den Erledigungsbescheid über die Rechnung der Festungs-Proviantverwaltung zu Luxemburg vom Jahre 1853 zu ertheilen.

Der Beschluß war wie der Antrag.

*) Beilage 7.

§. 294.

Die Erledigung der Zeughaus-Material- und Inventar-Rechnungen der Artilleriedirection der Bundesfestung Luxemburg von den Jahren 1847/48, 1849/50 und 1851/52 betr.

Der Gesandte von Königreich Sachsen berichtet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten weiter:

Der Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, hoher Bundesversammlung nachstehenden Bericht der Bundes-Militärcommission vom 25. August d. J. vorzutragen:

„Die Rechnungen über die Artilleriebestände von Luxemburg, welche unter der Benennung „Zeughaus-Material- und Inventar-Rechnung“ von der Artilleriedirection zu Luxemburg geführt, alle zwei Jahre abgeschlossen und an die Militärcommission eingereicht werden, wurden früher bis einschließlich der Jahrgänge 1845 und 1846 durch die Militärcommission in der Sache geprüft und, da es sich hierbei nicht um Geldeinnahmen und Ausgaben und Cassenbestände, sondern nur um Materialvorräthe, deren richtigen Uebertrag aus einer Rechnung in die andere und die ordnungsmäßige Belegung und Verrechnung der jährlichen Ab- und Zugänge handelt, ohne weitere Versendung zur Zahlprüfung jeweils erledigt (conf. letzter Fall in der 15. Sitzung der Militärcommission vom 20. Juli 1847, §. 478), nachdem ohnehin schon durch den ökonomischen Referenten des Gouvernements zu Luxemburg eine Zahlprüfung vorangegangen war.“

„Die weiteren Jahrgänge 1847/48, 1849/50 und 1851/52, deren Prüfung in Folge der obgewalteten Verhältnisse theilweise längere Zeit verzögert worden war, sind nunmehr bei der Militärcommission ebenfalls der Prüfung sowohl in der Sache als in der Zahl unterworfen worden, und es haben die hierbei entstandenen Bemerkungen Seitens der Artilleriedirection zu Luxemburg, als rechnungslegender Behörde, ihre genügende Erläuterung und Beantwortung erhalten, so daß der Erledigung der fraglichen Rechnungen nichts mehr im Wege steht.“

„Der sehr verehrliche Bundestags-Ausschuß wird daher um geneigte Veranlassung der hohen Ermächtigung ergebenst ersucht:

über die Rechnungen der Artilleriedirection zu Luxemburg über die Zeughaus-Material- und Inventar-Bestände dieser Bundesfestung von den Jahren 1847/48, 1849/50 und 1851/52 den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen.“

„Die Rechnungen werden auf der Canzlei der Militärcommission zur hochgeneigten Verfügung bereit gehalten.“

Gutachten.

Der Grund, weßhalb diese Rechnungen getrennt von den übrigen Rechnungen der Bundesfestung Luxemburg von der Militärcommission geprüft worden sind, liegt darin, daß diese Material- und Inventarnachweisungen nach der bestehenden Einrichtung nicht wie die Geldrechnungen alljährlich, sondern nur alle zwei Jahre gelegt werden, sie können daher nicht, wie bei den übrigen Bundesfestungen, mit diesen zugleich geprüft und justificirt werden. Daß die Militärcommission dieselben nicht, ohne dazu ermächtigt zu seyn, justificirt, dazu liegt der triftige Grund in der Analogie mit der bei den übrigen Rechnungen der Bundesfestungen bestehenden Einrichtung, und daher kann es nur gebilligt werden, daß diese

Ermächtigung nachgesucht wird. Da die Revision der Rechnungen aber ordnungsmäßig geschehen ist, so kann der Ausschuß keinen Anstand finden, zu

beantragen:

hohe Bundesversammlung wolle die Bundes-Militärcommission auf ihren Bericht vom 25. August d. J. ermächtigen, über die Rechnungen der Artilleriedirection der Bundesfestung Luxemburg über die Zeughaus-Material- und Inventar-Bestände der Bundesfestung von den Jahren 1847 und 1848, 1849 und 1850, 1851 und 1852 den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Diesem Antrage wurde allseitig beigestimmt.

§. 295.

Die Führung der Eisenbahn von Neustadt nach Weißenburg durch die Bundesfestung Landau betr.

(28. Sitz. §. 280 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Hannover erstattet im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Hinsichtlich der Führung der Eisenbahn von Neustadt an der Hardt nach Weißenburg durch den Rayon der Bundesfestung Landau haben bereits seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen dem hier berichtenden Bundestags-Ausschusse und dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten stattgefunden, die insbesondere den nothwendigen Umbau einiger Werke der Festung, in Folge des neu anzulegenden Bahndammes, betrafen.

Nachdem auch die Bundes-Militärcommission ihr technisches Gutachten hierüber abgegeben und auf Grund desselben eine weitere Verhandlung zwischen der Königlich-Bayerischen Regierung und dem Festungscommando zu Landau stattgefunden hat, ist von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten unter dem 28. August d. J. das folgende Schreiben an das Präsidium der hohen Bundesversammlung gerichtet worden:

„Die Eisenbahn, welche von Neustadt an der Hardt nach Weißenburg erbaut wird, berührt bekanntlich die Bundesfestung Landau."

„Ueber die Vorkehrungen, welche bei diesem Baue im kilometrischen Umfange der Bundesfestung zur Sicherung der militärischen Interessen zu treffen seyn dürften, sind bereits in vertraulichem Wege Verhandlungen gepflogen worden, und es hat in deren Verlauf die Bundes-Militärcommission ihr technisches Gutachten hierüber ausgesprochen."

„Auf dessen Grund ist das Festungscommando zu Landau mit entsprechender Weisung versehen worden, und es hat dasselbe hiernach im Benehmen mit der technischen Direction der betheiligten Eisenbahn-Gesellschaft die Entwürfe zum Umbau der Werke Num. 100 und 127 zu Landau angefertigt. Es ergaben sich hierbei zwar einige Abweichungen von den ersten Directiven als nothwendig, welche jedoch wohl motivirt und von untergeordneter Bedeutung sind, sonach aber weitere Anstände nicht veranlassen dürften."

„Der Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandtschaft sind nun die angefertigten Entwürfe nebst Beilagen, sodann die Bemerkungen des Königlichen Kriegsministeriums über einzelne Constructionen, welche bei der seinerzeitigen Ausführung

ihre Berücksichtigung finden können, ohne daß dadurch eine Verzögerung in der Beurtheilung von Seiten der hohen Bundesversammlung veranlaßt zu werden braucht, mit dem Auftrage zugeschlossen worden, die fraglichen Entwürfe nebst Bemerkungen der hohen Bundesversammlung zur Zustimmung oder allenfallsigen Erinnerung vorzulegen."

"Da nun diese Vorlage im Schoße der Versammlung, der eingetretenen Unterbrechung der Sitzungen wegen, erst nach mehreren Wochen stattfinden könnte, die Erledigung der Sache aber beschleunigt werden soll, und da es sich vorerst nur darum handelt, die technische Prüfung der umgearbeiteten Entwürfe durch die Bundes-Militärcommission zu veranlassen, so erlaubt sich der unterzeichnete Königlich-Bayerische Bundestagsgesandte, gleichwie er es unterm 13. October 1852 gethan, so auch jetzt wieder die geneigte Vermittlung eines hohen Präsidiums in Anspruch zu nehmen, und demselben hierneben

1) einen Bericht der dritten Geniedirection zu Landau vom 7. Juni l. J. mit fünf Kostenanschlägen, fünf Ausmaaßheften, einer Beilage und vierzehn Plänen in einer Rolle,
2) einen Bericht derselben Direction vom 21. Juni l. J. mit einer Beilage, und
3) die Bemerkungen des Königlichen Kriegsministeriums zu den Bauentwürfen

mit der ergebensten Bitte vorzulegen, dieselben zur technischen Prüfung an die Bundes-Militärcommission gelangen lassen zu wollen u. s. w."

Dem in dem obigen Schreiben ausgesprochenen Wunsche zufolge hat das Präsidium, wegen der eingetretenen Unterbrechung der Sitzungen hoher Bundesversammlung, das erwähnte Schreiben des Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten nebst Anlagen der Bundes-Militärcommission mit dem Ersuchen zugestellt, auch über diese neuen Entwürfe zum Umbau der Werke Num. 100 und 127 ihr technisches Gutachten abzugeben.

Die letztere hat in Folge dessen unter dem 21. September d. J. den nachstehenden Bericht erstattet:

"Mit dem sehr geehrten Schreiben vom 4. d. M. erhielt die Militärcommission den Auftrag, ein technisches Gutachten über die Entwürfe vorzulegen, welche wegen Durchführung der Neustadt-Weißenburger Eisenbahn durch die Bundesfestung Landau von der Geniedirection dieser Festung angefertigt wurden. Das Königlich-Bayerische Kriegsministerium hat diese Entwürfe mit einigen Bemerkungen begleitet; ferner hat die Direction der pfälzischen Eisenbahn mit dem beigelegten Schreiben vom 20. Juni um eine Abänderung des projectirten bombensicheren Gebäudes zur Aufbewahrung von zwei Locomotiven nachgesucht, welches Ansuchen ohne alle weiteren Bemerkungen von Seiten der Königlich-Bayerischen Behörden den Acten beigelegt wurde, so daß nicht zu entnehmen ist, ob dortseits eine Vereinfachung der Construction für zulässig erkannt wird."

"Die Militärcommission hat aus den vorgelegten umgeänderten Entwürfen entnommen, daß die in ihrem ergebensten Gutachten vom 8. August 1853 gestellten Bedingungen beinahe vollständig Berücksichtigung gefunden haben, und glaubt, daß durch die projectirten Neubauten und Correcturen dem Interesse der Festung zureichend Rechnung getragen ist. Die Bemerkungen des Königlich-Bayerischen Kriegsministeriums findet die Militärcommission vollkommen begründet und kann sich denselben nur anschließen. Was die von der pfälzischen Eisenbahn-Direction nachgesuchte

Vereinfachung des Locomotivgebäudes betrifft, so muß die Militärcommission bemerken, daß es allerdings nicht im Interesse der Gesellschaft liegen mag, mehrere Locomotive bombenfrei unter den Kanonen der Festung unterzubringen, daß jedoch diese sichere Aufbewahrung durch das Interesse der Festung bedingt wird, die in den Fall kommen könnte, für den eigenen Dienst Locomotive zu brauchen. Es dürfte daher von dieser Bedingung nicht wohl Umgang zu nehmen seyn, und wenn schon eine Erleichterung für die Gesellschaft eintreten soll, so würde eine Verkürzung des Gebäudes um zwei Casematten zuzugestehen seyn, wonach immer noch eine Locomotive bombensicher aufbewahrt werden kann."

"Die Militärcommission erlaubt sich in Bezug auf die Detailpläne einige Bemerkungen auszusprechen, ohne daß auf die Berücksichtigung derselben besonderer Werth gelegt wird."

"a) Es scheint nicht ganz gerechtfertigt, das Werk 100 wegen der Bestreichung der Kehle aus den rückliegenden Werken 36 und 88 offen zu lassen, es wäre vielmehr eine Schließung durch Palissaden oder noch besser durch schwache crenelirte Mauern mit Thüren wünschenswerth."

"b) Für das Reduit im Werk 100 sind zur Erleichterung für den Friedensbelag drei Eingänge projectirt, für die Sicherheit des Werkes und zur Verminderung der Kosten dürfte es jedoch wünschenswerth seyn, wenigstens einen Eingang wegzulassen, welches nun um so leichter angeht, als das Königliche Kriegsministerium die Communicationen im Innern von 3 Fuß auf 6 Fuß verbreitert hat, um die Geschütze von einer Casematte in die andere schaffen zu können."

"c) Es dürfte zu erwägen seyn, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Abwässerungen am Reduit nach Innen zu construiren."

"d) Die casemattirte Batterie für zwei Geschütze im Werk 127 könnte einige, in ökonomischer Beziehung wünschenswerthe Abänderungen erhalten, ohne der Solidität Eintrag zu thun. Die Fundamente der Batterie fallen in die alte Anschüttung und könnten — da ohnehin eine Betonlage angetragen ist — viel seichter gehalten werden; auch dürfte es zweckmäßig seyn, durch eine schützende Erdböschung zu beiden Seiten eine Ersparung in der Widerlagsdicke und Höhe zu erzielen. Dagegen würde eine Absperrung der Batterie gegen Innen mittelst einer leichten Riegelwand wünschenswerth seyn, um dieselbe auch im Frieden benutzen und absperren zu können."

"e) Durch die Verminderung der Brustwehrdicke wird eine Verbreiterung des Rondenganges ermöglicht, welche jedoch nicht über 2 Schuh betragen sollte, da eine Breite des Rondenganges von 6 Schuh vollkommen hinreichen dürfte."

Gutachten.

Nachdem die hohe Bundesversammlung der Durchführung der Neustadt-Weißenburger Eisenbahn durch den kilometrischen Rayon der Bundesfestung Landau bereits im Allgemeinen ihre Genehmigung ertheilt, und insbesondere die früherhin von der Militärcommission hinsichtlich der Anlage des Bahndammes, sowie des dadurch erforderlich gewordenen Umbaues der Werke Num. 100 und 127 gestellten Bedingungen beinahe vollständige Berücksichtigung in den neuen, von der Geniedirection eingereichten Entwürfen gefunden haben, auch aus dem obigen Gutachten der Bundes-Militärcommission vom 21. September erhellet,

daß durch die projectirten Neubauten und Correcturen an den Werken zu Landau dem Interesse der Festung zureichend Rechnung getragen sey, so glaubt der Ausschuß, der hohen Bundesversammlung die von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bundestagsgesandten beantragte Ertheilung der Genehmigung zu dem in Folge der beabsichtigten Durchführung der Neustadt-Weißenburger Eisenbahn durch den kilometrischen Rayon der Bundesfestung Landau nothwendigen Umbau der Werke Num. 100 und 127, nach den vorgelegten neuen Entwürfen und den deßfallsigen Bemerkungen des Königlich-Bayerischen Kriegsministeriums über einzelne Constructionen, empfehlen, daneben jedoch beantragen zu sollen, der Königlich-Bayerischen Regierung anheimzugeben, die von der Militärcommission in Bezug auf die Detailpläne in sine ihres oben allegirten Berichts sub a bis e gemachten Bemerkungen möglichst berücksichtigen zu lassen.

Der Ausschuß beehrt sich daher den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle ihre Genehmigung zu dem in Folge der beabsichtigten Durchführung der Neustadt-Weißenburger Eisenbahn durch den kilometrischen Rayon der Bundesfestung Landau nothwendigen Umbau der Werke Num. 100 und 127, nach den vorgelegten neuen Entwürfen und den deßfallsigen Bemerkungen des Königlich-Bayerischen Kriegsministeriums über einzelne Constructionen, ertheilen, daneben der Königlich-Bayerischen Regierung jedoch anheimgeben, die von der Militärcommission in Bezug auf die Detailpläne in sine ihres deßfallsigen Berichts vom 21. d. M. sub a bis e gemachten Bemerkungen möglichst berücksichtigen zu lassen;

ferner der Königlich-Bayerischen Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten von obigem Beschlusse Kenntniß geben;

auch endlich der Bundes-Militärcommission durch Protokollauszug Nachricht von obigem Beschlusse geben.

In Uebereinstimmung mit vorstehendem Antrage erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) Zu dem in Folge der beabsichtigten Durchführung der Neustadt-Weißenburger Eisenbahn durch den kilometrischen Rayon der Bundesfestung Landau nothwendigen Umbau der Werke Num. 100 und 127, nach den vorgelegten neuen Entwürfen und den deßfallsigen Bemerkungen des Königlich-Bayerischen Kriegsministeriums über einzelne Constructionen, die Genehmigung zu ertheilen, daneben der Königlich-Bayerischen Regierung jedoch anheimzugeben, die von der Militärcommission in Bezug auf die Detailpläne in sine ihres deßfallsigen Berichts v. 21. d. M. sub a bis e gemachten Bemerkungen möglichst berücksichtigen zu lassen;

2) der Königlich-Bayerischen Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten von obigem Beschlusse Kenntniß zu geben;

3) die Militärcommission ebenfalls hiervon zu benachrichtigen.

§. 296.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 102 (eingegangen am 28. und datirt Mainz den 23. September d. J.) Danksagungsschreiben des Vorstandes des Vereins zur Erforschung der

rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz für die mit Bundesbeſchluß vom 24. Auguſt d. J. überlaſſene Benutzung des „Eiſernen Thurmes“ zu Vereinszwecken, —

wurde zu den Acten genommen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Smidt.

Beilagen 1 bis 7

zu dem Protokolle der 29. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 28. September 1854.

Beilage 1.

(zu §. 291.)

Summarische Nachweisung

des Aufwandes für die Artillerieausrüstung der Bundesfestung Rastatt vom Beginne des Ausrüstungsgeschäftes bis 31. December 1852.

Bewilligungssumme. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.	Reine Ausgabe laut Rechnung. fl.	kr.
			A. Eigentliche Ausgaben.		
209,364	39	I.	Geschützrohre	189,057	37
212,167	16	II.	Lafetten und Zubehör	179,943	43
14,579	39	III.	Ladezeug und Geschützzubehör	11,528	1
12,817	38	IV.	Bettungen	9,517	19
568,207	33	V.	Munition und Feuerwerkskörper	510,991	58
5,882	14	VI.	Maschinen und Instrumente	4,309	36
2,692	49	VII.	Schanzzeug	934	58
31,172	20	VIII.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	28,851	50
6,905	3	IX.	Hebzeug und Seilwerk	5,058	17
7,488	46	X.	Einrichtung des Laboratoriums	4,461	32
1,106	30	XI.	Werkzeuge und Einrichtung von Werkstätten	282	3
3,311	39	XII.	Verschiedene Gegenstände	1,377	24
5,400	—	XIII.	Handfeuer- und blanke Waffen	165	13
		XIV.	Geschäftsbetrieb		
71,590	54		a) Verwaltungskosten der Direction 60,188 fl. 24 kr.		
12,050	37		b) Kosten für Untersuchung und Uebernahme des Materials . . 11,525 fl. 25 kr.	71,713	49
—	—	XV.	Reservefond	—	—
6,326	8	XVI.	Armirung der Festung in Folge der Ereignisse im Jahre 1848	6,326	8
50,545	13	XVII.	Artilleriebauten	50,545	13
7,514	24	XVIII.	Vorrathsstücke an Holz zu Festungslafetten	1,400	57
1,368	52	XIX.	Reparaturen	1,368	52
11,252	31	XX.	Verluste durch das Hochwasser am 1. August 1851. .	11,252	31
108	13	XXI.	Im Frieden bereit zu haltende Armirungsgegenstände .	—	—
1,241,852	58		. . . . Summe A. Eigentliche Ausgabe	1,089,087	1

Bewilligungs-summe. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.	Reine Ausgabe laut Rechnung. fl.	kr.
1,241,852	58	. .	. . . . . Transport	1,089,087	1
			B. Uneigentliche Ausgaben.		
		1.	An baarem Cassenvorrath im Jahre 1849 durch die Empörer hinweggenommen . . . 9,741 fl. 26 kr. und abzüglich wieder erlangter . . 47 „ 24 „		
			noch	9,694	2
		2.	Kosten der in die Schweiz verschleppten Geschütze . .	822	41
76,492	50	3.	Vorschuß an die Festungsbau-Casse zu Rastatt . . .	13,000	—
76,492	50	. .	. . . .Summe B. Uneigentliche Ausgaben. . . .	23,516	43
1,318,345	48	. .	. . . . . Hauptsumme der Ausgaben. . . .	1,112,603	44

Abschluß.

Vom Beginne des Ausrüstungsgeschäftes (1845) bis zum 31. December 1852 sind aus der Bundescasse zu Frankfurt a. M. an die Artillerieausrüstungs-Casse zu Rastatt verabfolgt worden:

a) aus dem Ulm-Rastatter Baufond für die Ausrüstung . . . 1,127,512 fl. 11 kr.,
b) „ „ „ „ Armirungs- und Approvisionnirungsfond für die Kriegsarmirung . . . . . 50,000 „ — „
c) aus dem Ulm-Rastatter Dotationsfond laut hohen Bundesbeschlusses vom 7. April 1852 (§. 109) zur Deckung der Kosten des Wasserschadens vom August 1851 . . . . . 11,252 „ 31 „

Summe . . . . 1,188,764 fl. 42 kr.

Die reine Ausgabe bis 31. December 1852 beträgt . . . . . 1,112,603 „ 44 „

Daher Cassenrest auf 1. Januar 1853 . . . . . 76,160 fl. 58 kr.

Bemerkungen.

1) Als Bewilligungssumme ist oben die neueste, durch Erlaß der Militärcommission vom 16. Mai 1854 (Abg. Schr. 336) gegebene Festsetzung eingetragen, welche für die Ausrüstung der Hauptumfassung einschließlich der Bahnhofs-Lünetten bestimmt ist.

2) Die für die Artillerieausrüstung von Rastatt im Ganzen bestimmte Summe beträgt (Bundesprotokoll vom 16. März 1843) . . . . . 1,267,610 fl. — kr.

Durch hohen Bundesbeschluß vom 23. December 1852 (§. 303) ist genehmigt, hiervon 13,492 Gulden 50 Kreuzer definitiv und 63,000 Gulden vorschußweise für Festungsbauzwecke zu verwenden . . . . . 76,492 fl. 50 kr.

Durch die Revolution im Jahre 1849 sind dem Ausrüstungsfond entzogen worden und dermalen nicht disponibel . . . . . 10,516 „ 43 „

87,009 fl. 33 kr.

Rest . . . 1,180,600 fl. 27 kr.

	Transport . .	1,180,600 fl. 27 kr.
Hierzu die Bewilligungen für Armirung . .	50,000 fl. — kr.	
für Wasserschaden .	11,252 „ 31 „	
		61,252 fl. 31 kr.
	zusammen . . .	1,241,852 fl. 58 kr.,

welches die Summe ist, über welche die Militärcommission zur Zeit als Bewilligung für die Ausrüstung verfügt hat.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M., den 22. August 1854.

(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 2.

(zu §. 292.)

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Proviantcasse der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung).

Genehmigter Jahres-voranschlag. fl.	kr.	Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
53,242	34	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	53,242	34
.	.	2.	Ersatzposten	60	7
53,242	34		Hauptsumme der Einnahme .	53,302	41
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
			A. Ordentlicher Aufwand.		
10	—	1.	Laufende Unterhaltung der Proviantbestände	2	20
220	—	2.	Versuche mit Erzeugung und Aufbewahrung von Rauchfleisch	183	—
60	—	3.	Versuche mit dem s. g. Getreidestein zur Biererzeugung .	46	39
172	57	4.	Unvorgesehene Ausgaben	—	—
462	57		Summe A. Ordentlicher Aufwand .	231	59
			B. Außerordentlicher Aufwand.		
52,779	37	1.	Anschaffung von Proviantvorräthen	.	.
53,242	34		Hauptsumme der Ausgabe .	231	59

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . 53,302 fl. 41 kr.
die Ausgabe beträgt . . . . . 231 „ 59 „
Cassenrest am 1. Januar 1854 . 53,070 fl. 42 kr.

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag für 1853 ist von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853, §. 190, genehmigt worden.

2) In der Proviantcasse sind noch 3,375 Gulden bis Ende 1851 bezahlte Gehalte der Proviantbeamten vorgemerkt, worüber der hohen Entscheidung auf den Bericht der Militärcommission vom 21. Februar 1852, Abg. Schr. 123, noch entgegen zu sehen ist.

3) Durch hohen Bundesbeschluß vom 24. November 1853, §. 304, ist die Bewilligung ertheilt worden, aus den für Proviantvorräthe hinterlegten 52,779 Gulden 37 Kreuzer eine Summe von 12,125 Gulden zu Anschaffung von Mehlfässern, Handmühlen und Salz zu verwenden, bis Ende 1853 kamen aber hierauf noch keine Ausgaben vor.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 22. August 1854.
(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 3.

(zu §. 292.)

Summariſche Nachweiſung

der Einnahmen und Ausgaben an Proviantnaturalien der Bundesfeſtung Raſtatt im Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Ordnungszahl.	Betreff der Einnahmen und Ausgaben.	Im Großh. Bad. Maß und Gewicht
	Einnahme.	
1.	Vorrath am 1. Januar 1853	
2.	Gegen baares Geld wurden angekauft	
3.	Aus 49 Pfund Getreidestein wurden erzeugt	
	Summe der Einnahme .	
	Ausgabe.	
1.	Zur Erzeugung von 784 Maß Bier wurden verwendet	
2.	Zu Proben wurden verwendet	
	Summe der Ausgabe .	
	Restvorrath am 1. Januar 1854	

Reis	Erbsen	Linsen	Speck		Schinken		Ochsenfleisch, frisches	Getreidestein	Bier
			frischer	geräucherter	frischer	geräucherter			
Centner	Malter	Malter	Pfund		Pfund		Pfund	Pfund	Maß
137	13	96	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	101	156½	105	97½	103	114½	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	78½
137 Ctr. 68½ Pfd.	13	96	101	156½	105	97½	103	114½	78½
.	.	.	.	.	.	.	.	49	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	25½
.	.	.	.	.	.	.	.	49	25½
137 Ctr. 68½ Pfd.	13	96	101	156½	105	97½	103	65½	53

Bemerkungen.

Das Rauchfleisch wird versuchsweise in Asche gelegt aufbewahrt, das frische Fleisch wurde in eigener Verwaltung eingepökelt.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M. den 22. August 1854.

(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 4.

(zu §. 292.)

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Casern- und Hospital-Einrichtungscasse für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung).

Genehmigter Jahres-voranschlag. fl.	kr.	Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
699	46	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	699	46
40,600	2	2.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M.		
			a) auf die Bewilligung des Jahres 1852 38,929 fl. 48 kr.		
			b) auf die neue Bewilligung für 1853 . 1,670 „ 14 „	40,600	2
20	—	3.	Erlös aus Inventarien und Materialien	49	2
.	.	4.	Ersatzposten	.	50
41,319	48		Hauptsumme der Einnahme .	41,349	40
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
			A. Ordentlicher Aufwand.		
800	—	1.	Casernirung der Kriegsbesatzung	798	17
1,220	—	2.	Hospitalunterkunft der Kriegsbesatzung	822	53
.	.	3.	Stallungen	.	.
100	—	4.	Verpflegsanstalten	.	.
270	—	5.	Verwaltungsaufwand für das Gerätheдepot (worunter 120 fl. Zulage des Magazinsaufsehers)	121	36
			B. Außerordentlicher Aufwand.		
38,929	48	1.	Vervollständigung der Vorräthe an Bett- und Weißzeug .	38,929	48
41,319	48		Hauptsumme der Ausgabe .	40,672	34

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	41,349 fl.	40 kr.
die Ausgabe beträgt	40,672 „	34 „
Cassenrest am 1. Januar 1854 .	677 fl.	6 kr.

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag für 1853 ist von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853, §. 190, genehmigt worden.
2) Der verbliebene Cassenrest von 677 Gulden 6 Kreuzern ist gegen den genehmigten Voranschlag erspart worden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 22. August 1854.
(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 5.

(zu §. 292.)

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Wachverwaltungs-Casse der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung).

Genehmigter Jahres-voranschlag. fl.	kr.	Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
511	8	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	511	8
2,446	21	2.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M. . .	2,446	21
		3.	Ersatzposten vom Jahre 1852	4	—
12	—	4.	Sonstige Einnahme	12	11
2,969	29		Hauptsumme der Einnahme .	2,973	40
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
			A. Ordentlicher Aufwand.		
1,413	—	1.	Heizung	1,167	24
747	52	2.	Beleuchtung	705	45
82	24	3.	Reinigung	27	37
150	—	4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	89	48
104	4	5.	Schreibmaterialien	91	26
			B. Außerordentlicher Aufwand.		
472	9	1.	Ergänzung der Wachgeräthe auf 6 Officiers- und 15 Unterofficiers-Wachen	137	37
2,969	29		Hauptsumme der Ausgaben .	2,219	37

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . 2,973 fl. 40 kr.
die Ausgabe beträgt . . . . . 2,219 „ 37 „
Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 754 fl. 3 kr.

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag für 1853 ist von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853, §. 190, genehmigt worden.

2) Von dem verbliebenen Cassenreste mit 754 Gulden 3 Kreuzern sind 334 Gulden 32 Kreuzer zur Anschaffung der noch fehlenden Wachgeräthe (B. 1 oben) bestimmt, welche erst bei eintretendem wirklichen Bedarf geschehen soll.

Der Rest mit 419 Gulden 31 Kreuzern ist wirkliche Ersparniß.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 22. August 1854.
(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 6.

(zu §. 292.)

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Canzleicasse der oberen Festungsbehörden der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Genehmigter Jahres-voranschlag. fl.	kr.	Rechnungstitel	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
116	24	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	116	24
		2.	Zuschüsse von der Bundescasse zu Frankfurt a. M.		
4,978	5		a) für die Canzleien der oberen Festungsbehörden . . . . . 4,978 fl. 5 kr.		
770	—		b) für die Verwaltungskosten der Festungs-Hauptcasse . . . . . 770 „ — „	5,748	5
5,864	29		Hauptsumme der Einnahme .	5,864	29
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
			A. Für die Canzleien der oberen Festungsbehörden.		
344	15	1.	Heizung	296	7
129	14	2.	Beleuchtung	28	29
275	—	3.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlohne . . .	154	—
60	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	59	42
10	—	5.	Porto	3	49
80	—	6.	Zeitungen	75	37
1,116	—	7.	Gehalte und Zulagen	1,032	—
3,080	—	8.	Miethzins-Entschädigungen	3,080	—
		9.	Remunerationen (aus Ersparnissen von 1853) . . .	250	—
			B. Verwaltungskosten der Festungs-Hauptcasse.		
770	—	1.	Aversum für diese Kosten einschließlich Miethentschädigung des Cassiers	770	—
5,864	29		Hauptsumme der Ausgabe .	5,749	44

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	5,864 fl. 29 kr.
die Ausgabe beträgt	5,749 „ 44 „
Cassenrest am 1. Januar 1854 . .	114 fl. 45 kr.

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag für 1853 ist von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853, §. 190, genehmigt worden.

2) An den Canzleikosten waren im Jahre 1853 364 fl. 45 kr. erspart worden, wovon durch Beschluß der Militärcommission 250 fl. zu Remunerationen verwendet wurden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 22. August 1854.
(gez. Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 7.

(zu §. 293.)

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Festungs-Proviantcasse zu Luxemburg von dem Jahre 1853.

Titel	Vorbemerkung. Vom 1. Januar 1853 an werden alle Einnahmen und Ausgaben in dem Cours-Reductionsverhältnisse von 1 Franc = 28 Kreuzer rhein. oder 15 Francs = 7 Gulden verrechnet, während bis dahin 208 Francs = 100 Gulden angenommen worden waren.	Betrag	
	Benennung der Rechnungstitel.		
		fl.	kr.
	Einnahme.		
	A. Eigentliche Einnahme.		
1.	Erlös aus verkauften Proviantnaturalien	6,816	52½
2.	Erlös aus verkauften Geräthschaften	6	26½
	Betrag A .	6,823	19
	B. Uneigentliche Einnahme.		
1.	Cassenrest von voriger Rechnung (208 fr. = 100 fl.) 127,802 fl. 26 kr. oder 265,829 fr. 6 cent.; da jedoch vom 1. Januar 1853 an obige geänderte Reduction stattfindet, so kommen für 265,829 fr. 6 cent. hier nur zu vereinnahmen	124,053	33½
2.	Zuschuß von der Festungs-Dotationscasse zu Luxemburg	173	8
	Betrag B .	124,226	41½
	Hauptsumme der Einnahme .	131,050	½
	Ausgabe.		
	I. Eigentliche Ausgabe.		
	A. Ordentlicher Aufwand.		
1.	Unterhaltung und Bearbeitung der Proviantvorräthe	62	5½
2.	Für das Belagerungs-Lazarethdepot	62	57½
3.	Magazinsgeräthe und deren Unterhaltung	12	11½
4.	Für unvorherzusehende Ausgaben (Versuch mit dem sogenannten Getreidestein)	50	4½
	Betrag A .	187	19½
	B. Außerordentlicher Aufwand.		
1.	Zur Abfüllung von 272 Ohm 56 Quart Spiritus und Branntwein auf 16,348 steinerne Krüge	2,440	45½
	Betrag B .	2,440	45½
	Summe I. Eigentliche Ausgabe .	2,628	4½

Titel	Benennung der Rechnungstitel.	Betrag fl.	kr.
	Transport	2,628	4½
1.	II. Uneigentliche Ausgabe.		
	Vorschuß an die Festungs-Dotationscasse zu Luxemburg zur Ausführung dringender Bauten, welche mit den gewöhnlichen Dotationsmitteln nicht bestritten werden können	15,214	9
	Summe II. Uneigentliche Ausgabe .	15,214	9
	Hauptsumme der Ausgabe .	17,842	13½

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . 131,050 fl. ¼ kr.
die Ausgabe beträgt . . . . . 17,842 „ 13½ „
Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 113,207 fl. 47 kr.

Bemerkungen.

1) Der Jahresvoranschlag für 1853 ist von hoher Bundesversammlung unterm 9. Juni 1853, §. 156, genehmigt worden, und zwar für die Proviantverwaltung im Betrage von 2,887 fl. 38 kr.
Da nun die eigentliche Ausgabe nur . . . . . 2,628 „ 4½ „
betragen hat, so sind im Ganzen erspart worden . . . . . 259 fl. 33¾ kr.

2) Von dem am 1. Januar 1854 verbliebenen Baarvorrathe bilden 112,948 fl. 14 kr. den eigentlichen Proviantfond, die weiteren 259 fl. 33 kr. sind (die ersparten) Dotationsgelder.

3) Bei dem Proviantfond sind auf 1. Januar 1854 folgende geleistete Vorschüsse wegen des künftigen Rückersatzes vorgemerkt:
   a. Vorschuß an Kaufmann Pescatore vom Jahre 1831 wegen ständiger Bereithaltung des Tabaksbedarfes 9,014 fl. 25½ kr. oder im neuen Course 8,750 fl.
   b. Vorschuß an die hiesige Bundescasse im Jahre 1850 einschließlich Coursdifferenz 102,904 fl. 58 kr.
   c. Vorschuß an die Artilleriecasse zu Luxemburg im Jahre 1850 14,041 fl.
   d. Vorschuß an die Artilleriecasse zu Luxemburg im Jahre 1852 28,785 fl.
   e. Vorschuß an die Dotationscasse zu Luxemburg im Jahre 1853 15,214 fl. 9 kr.

4) Bei der vorgenommenen Sachprüfung der Rechnung für 1853 wurde angeordnet, daß der mit 3 Thalern 26½ Sgr. bezahlte Eingangszoll für den aus Böhmen bezogenen Getreidestein vermöge der Zollbefreiung der Bundesfestungen zu reclamiren sey.
Dieser Betrag wird daher im Jahre 1854 zu vereinnahmen seyn.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 13. September 1854.
(gez.) Feinaigle, Kriegscommissär.

Dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 5. October 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Trott.

§. 297.

Substitution und Führung der siebenzehnten Stimme.

Präsidium bringt zur Anzeige, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte jenen von Großherzogthum Hessen substituirt habe, und daß in Verhinderung des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten die siebenzehnte Stimme durch den Herrn Gesandten von Frankfurt geführt werde.

§. 298.

Die orientalische Angelegenheit betreffend.

(26. Sitz. §. 257 v. J. 1854.)

Oesterreich. Der Kaiserliche Präsidialgesandte hat im Auftrage seiner Regierung die Ehre, in Verfolg der in der 26. Sitzung d. J. gemachten Mittheilungen, dieser hohen Versammlung die Antwort des Petersburger Hofes auf die unterm 10. August demselben zur Annahme vorgelegten vier Präliminarpuncte, sowie die Erwiederung vorzulegen, welche von Seiten des Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinets die Ablehnung dieser vier Puncte gefunden hat.

Die Ablehnung ist in einer Depesche des Grafen Nesselrode an den Fürsten Gortschakoff vom 26. August ausgesprochen, die Erwiederung in zwei Depeschen des Grafen von Buol an Grafen von Esterhazy vom 12. September gegeben *).

Die Ereignisse haben bereits die Frage zu beantworten begonnen, ob die Rußland so dringend dargebotene Gelegenheit zur Anbahnung von Verhandlungen auf dehnbaren Grundlagen, wie sie die Verhältnisse forderten und die europäischen sowohl als die deutschen Interessen geboten, zurückgewiesen zu werden verdiente.

Die Kaiserliche Regierung, indem sie die in ihren Bereich fallenden weiteren Elemente zur Beurtheilung der dermaligen Sachlage vorlegt, stellt der Weisheit dieser hohen Versammlung, die als Vertreterin des Bundes das europäische sowohl als das deutsche Interesse in's Auge zu fassen hat, die Erwägungen, die sich aus eben dieser Sachlage ergeben, mit Beruhigung anheim.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehende Mittheilung den beiden vereinigten Ausschüssen zuzuweisen.

§. 299.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(29. Sitz. §. 286 v. J. 1854.)

Freie Städte für Frankfurt und Bremen. Der Gesandte hat die Anzeige zu erstatten, daß der am 6. Juli d. J. gefaßte, den Mißbrauch der Presse betreffende Bundesbeschluß in den beiden freien Städten Frankfurt und Bremen zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist.

§. 300.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(29. Sitz. §. 287 v. J. 1854.)

Freie Städte für Frankfurt und Bremen. Der Gesandte hat ferner anzuzeigen, daß auch der Bundesbeschluß vom 13. Juli d. J., das Vereinswesen betreffend, in Frankfurt und Bremen publicirt worden ist.

§. 301.

Liquidation der Reisekosten und Diäten der nach Mainz entsendeten Militärbevollmächtigten.

(28. Sitz. §. 278 v. J. 1854.)

Präsidium. Bezüglich der von der Militärcommission veranlaßten Entsendung von Abgeordneten zur Besichtigung der Bundesfestung Mainz ist dieser hohen Versammlung bereits in der 28. dießjährigen Sitzung Anzeige erstattet worden; mittelst Berichts vom 28.

*) Diese Actenstücke sind dem gegenwärtigen Protokolle als Beilagen 1, 2 und 3 angefügt.

September d. J. zeigt die Militärcommission nun den Vollzug derselben an, und legt zugleich die Reiserechnungen der Abgeordneten und des ihnen beigegebenen Officiers mit dem Ersuchen vor, die Zahlung derselben veranlassen zu wollen.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) die Bundescassen-Verwaltung durch die Abtheilung für das Bundescassen-Wesen anzuweisen, die berechneten Reisekosten und Diäten für die Inspection der Festung Mainz, zusammen mit 237 Gulden 15 Kreuzern rhein., aus dem Centralverwaltungs-Fond auszuzahlen, und zwar für den Königlich-Bayerischen Generalmajor Ritter von Xylander mit 130 Gulden 21 Kreuzern, für den zeitigen Bevollmächtigten des achten Armeecorps, den Königlich-Württembergischen Major von Bayer, mit 63 Gulden 24 Kreuzern, und für den dieselben begleitenden Königlich-Bayerischen Oberlieutenant Orff mit 43 Gulden 30 Kreuzern;

2) die Militärcommission von vorstehendem Beschlusse in Erledigung ihres Berichts vom 28. September d. J. zu benachrichtigen.

§. 302.

Brand in der Bastion Louis der Bundesfestung Luxemburg.

(36. Sitz. §. 499 v. J. 1814.)

Der Gesandte von Württemberg erstattet Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Am 5. Juli d. J. hat in der Bastion Louis der Bundesfestung Luxemburg eine Feuersbrunst stattgehabt, welche um 9½ Uhr Vormittags ausbrach und durch die vereinten Anstrengungen der Garnison und der städtischen Löschanstalten nach einer Dauer von 2½ Stunden gelöscht wurde, aber einen dort befindlichen Fortificationsschuppen, sowie fast sämmtliche darin aufbewahrten Gegenstände zerstört hat.

Das Nähere ergibt sich aus folgendem Bericht der Militärcommission vom 19. Juli d. J.

„Bereits unter dem 6. d. M. hatte das Militärgouvernement der Festung Luxemburg die Meldung erstattet, daß daselbst am 5. Juli, Vormittags 9½ Uhr, in Bastion Louis [beim Kochen von Theer Feuer ausgebrochen ist, welches einen dort befindlichen Fortificationsschuppen ergriff und denselben, sowie fast sämmtliche darin aufbewahrten Gegenstände zerstörte."

„In diesem ersten vorläufigen Berichte wird ferner ausgesprochen: wenn von den angebrannten Hölzern nichts mehr brauchbar seyn sollte, so sey der erwachsene Schaden auf etwa 10,000 Francs anzunehmen; die Gefahr, welche aber überhaupt obwaltete, war groß, indem der Wind die Flammen des brennenden Schuppens gegen einen dicht daneben befindlichen, ebenfalls mit Vorrathshölzern im Werth von circa 36,000 Francs angefüllten Schuppen trieb und von diesem bis zum Kriegs-Pulvermagazin (Heiliger Geist), in welchem letzteren circa 32 Centner Pulver lagerten, nur ein geringer Zwischenraum vorhanden ist. Nur durch die anerkennungswertheste Umsicht und Thätigkeit der Garnison, in Gemeinschaft mit den städtischen Löschanstalten, sey es gelungen, eine weitere Verbreitung des Feuers nach den sonstigen in größter Nähe befindlichen Gebäuden zu verhindern. Das Gou-

vernement fühle sich gedrungen, dabei besonders hervorzuheben, daß die städtischen Feuerlösch-Anstalten sich auf das wesentlichste um die Bewältigung des Feuers verdient gemacht haben, und es seyen diese Dienste um so höher anzuschlagen, als die Militär-Löschanstalt, welche von der Pionniercompagnie bedient wird, nicht sogleich auf der Brandstätte erscheinen konnte, weil diese Compagnie gerade auf einem entfernteren Platze mit Uebungen beschäftigt war. Die städtischen Löschanstalten bestehen aus vier Pompiersectionen, welche sich in der Oberstadt und jeder der drei Unterstädte formirt haben, und es seyen dieselben zu einem großen Theil aus unbemittelten Leuten gebildet, welche durch das Löschen an ihrer Tagarbeit versäumt haben. Das Gouvernement nimmt deßhalb Veranlassung aus einer früheren Entscheidung hoher Bundesversammlung vom 9. October 1834 (36. Sitzung, §. 499), durch welche für die städtische Hülfe bei einer Feuersbrunst in der Vaubancaserne eine Summe von 100 Gulden bewilligt wurde, auch dießmal auf eine Remuneration für die Pompiercorps anzutragen, und zwar auf eine Summe von 150 bis 200 Gulden, da die Hülfe, welche jetzt geleistet worden sey, die damalige, wo die Löschanstalten der Stadt noch ganz dürftig waren, bedeutend überschritten habe."

"In weiterem Verfolg obiger Angelegenheit hat nunmehr das Gouvernement unter dem 14. d. M.

1) ein Heft gerichtliche Verhandlungen über die Entstehung des Feuers,
2) den Originalbericht der Geniedirection über denselben Gegenstand,
3) einen Bericht der Geniedirection über den Geldwerth aller zerstörten oder beschädigten Gegenstände,
4) einen Bericht über den Werth derjenigen beschädigten Hölzer, welche noch zu den Festungsbauten benutzt werden können,

vorgelegt."

"Aus diesen sämmtlichen Schriftstücken ist Folgendes zu entnehmen:

a) Entstehung des Feuers und dessen Löschung.

"Einem Arbeiter, Namens Schweig, welcher schon seit neun Jahren bei der Geniedirection mit verschiedenen Dienstleistungen beschäftigt wird, ist seit fünf Jahren die Bereitung von getheerten Pappdeckeln, welche zur Dachbedeckung von Schuppen und sonstigen leichteren Baulichkeiten verwendet werden, übertragen. Diese Arbeit hat stets im Innern der Bastion Louis auf einem Platze stattgefunden, welcher von mehreren der Fortification angehörigen Gebäuden angefüllt ist, namentlich kommen hier in Betracht ein Fachwerksgebäude, welches als Schreinerwerkstatt benutzt wird, und ein Schuppen zur Aufbewahrung von Vorrathshölzern nebst anderen derartigen Gegenständen. Am Giebel der Schreinerwerkstätte war vor zwei Jahren ein kleiner Anbau mit Schornstein hergestellt worden, um in demselben die Bereitung der getheerten Pappdeckel vorzunehmen; wegen zu geringer Größe dieses Anbaues, und weil der beim Kochen des Theers entstehende Rauch und Qualm nicht hinreichenden Abzug fanden, war es indessen dem ꝛc. Schweig stillschweigend gestattet worden, die Bereitung der Pappdeckel nach wie vor im Freien vorzunehmen. Am Morgen des 5. Juli hatte derselbe den Auftrag erhalten, circa 500 Pfund Pappdeckel zu theeren, und machte zu diesem Behuf an einer Stelle zwischen den Giebeln der beiden vorerwähnten Gebäude um 8½ Uhr Feuer an, über welches er auf einem Dreifuß den großen, etwa 120 Litres fassenden Theerkessel stellte, in

denſelben jedoch zunächſt nur 50 Litres einfüllte. Von der Feuerſtelle etwa 5 bis 6 Schritte entfernt lag an dem Giebel des Holzſchuppens das Vorrathsfaß, aus welchem jene 50 Litres Theer entnommen waren, und in dem ſich noch etwa 80 Litres befanden. Nachdem das Feuer unter dem Keſſel etwa drei Viertel Stunden gebrannt hatte, ging der ꝛc. Schweig nach dem Faſſe, um hier noch weitere 20 Litres Theer zu entnehmen und damit die Füllung des Keſſels bis auf die vorgeſchriebene Zahl von 70 Litres zu ergänzen. Während er ſich nun mit der Abfüllung aus dem Faſſe beſchäftigte, war der Theer aus dem Keſſel übergelaufen, hatte ſich entzündet und wurde brennend durch einen ziemlich ſtarken Weſtwind nach dem Giebel des Schuppens hingetrieben, wo das Faß lag. Dieſes und der mit Brettern verſchalte Giebel geriethen alsbald in Brand; der ꝛc. Schweig rief jetzt um Hülfe, worauf auch ſogleich die in dem Werkſtattsgebäude befindlichen Schreiner Steiners und Hülſemann, ſowie ferner der hier in der Nähe ſtehende Wallmeiſter Reikowsky herbeieilten. Durch die gemeinſamen Bemühungen dieſer Leute gelang es nun zwar, das Feuer im Keſſel zu dämpfen und auch das brennende Theerfaß vom Schuppen zu entfernen; inzwiſchen war hier jedoch bereits der Giebel und das mit Pappe eingedeckte Dach in Brand gerathen. Der Wallmeiſter Reikowsky ließ nun durch die in der Nähe befindliche Schildwache Feuerlärm machen, und verſuchte ferner das Feuer im Schuppen abzuſchneiden, was ihm jedoch nicht gelang. In dieſem Augenblick trafen der Ingenieurhauptmann Bender, (welcher zur Zeit für den beurlaubten Geniedirector deſſen Functionen verſieht), der Ingenieurlieutenant Schumann, Materialienſchreiber Zech und Wallmeiſter Eltermann auf der Brandſtätte ein. Die genannten Perſonen befanden ſich zufällig wegen baulicher Anordnungen in der Garniſonskirche, welches Gebäude nur etwa 80 Schritte von jener entfernt liegt."

"Da noch keine Spritzen anweſend waren, ſo wurde der Verſuch gemacht, wenigſtens aus dem brennenden Schuppen ſo viel als möglich zu retten und die weitere Ausbreitung des Brandes im Schuppen zu verhindern, welche Bemühungen jedoch wegen außerordentlich raſcher Fortpflanzung des Feuers nur in erſterer Beziehung in geringem Maße gelangen. Indem nach und nach die ſtädtiſchen Spritzen, ſowie die Pionniere mit den Garniſonsſpritzen herangekommen waren, gelang es den vereinten Anſtrengungen dieſer und der herbeigeeilten Soldaten, die Gefahr von den benachbarten Gebäuden abzuwenden und endlich, etwa um 12 Uhr Mittags, nachdem das Feuer alſo 24 Stunden gedauert hatte, daſſelbe gänzlich zu bewältigen. Bei Abwendung der Gefahr von einem größeren Vorrathsſchuppen, in welchem ſich Hölzer zum Werthe von etwa 36,000 Francs befanden, ſowie von dem Werkſtattsgebäude hat ſich nach dem Berichte des ſtellvertretenden Geniedirectors beſonders der Lieutenant Schumann durch große Umſicht und Thätigkeit ausgezeichnet, wobei derſelbe namentlich von den ſtädtiſchen Spritzen und dem Pompiercorps unterſtützt wurde. Das Gouvernement knüpft an dieſe Aeußerung auch ſeinerſeits die Bemerkung, daß es allerdings für das Löſchen des Feuers ein ſehr günſtiger Umſtand war, daß die beiden Fortificationsofficiere, der Hauptmann Bender, welcher die Leitung der Löſchanſtalten übernahm, und der Lieutenant Schumann, die Brandſtätte ſogleich erreichen konnten, und habe ihr umſichtiges und ſchnelles Eingreifen weſentliche Dienſte geleiſtet."

„Wenn man die Localität des Platzes, auf welchem das Feuer entstanden ist, in Betracht zieht, so erscheint es in der That ebenso befremdend, daß hier während fünf Jahren das Theerkochen im Freien vorgenommen wurde, als man Ursache hat, die rasche Bewältigung des entstandenen Brandes für ein unerwartet günstiges Ereigniß zu erklären. Die mögliche Größe der Gefahr hätte wohl von Hause aus Veranlassung darbieten sollen, etwaige sonstige Rücksichten für eine bequemere Arbeit bei Seite zu lassen, und wenn das Theerkochen in dem hierzu bestimmten Anbau nicht ausführbar war, so konnte dasselbe an einem anderen Orte vorgenommen werden. Das Gouvernement hat nunmehr angeordnet, daß in Zukunft jede Art von Feuerung in und bei den Werkstätten innerhalb der Bastion Louis zu unterbleiben habe, und die Militärcommission hat unter heutigem Tage bei der Erwiederung auf die Berichte gleichzeitig bestimmt, daß auch der fragliche Anbau abzubrechen sey, damit um so mehr jede Veranlassung zu ähnlichen Unglücksfällen beseitigt werde."

b) Angabe des überhaupt erwachsenen Schadens.

„Die durch das Feuer selbst bewirkten Verluste, sowie jene bei der Löschung unvermeidlichen Beschädigungen waren:

1) gänzliche Zerstörung eines offenen Schuppens im Werthe von 629 Francs 25 Centimes;
2) Verbrennung oder Beschädigung der in jenem aufbewahrten Gegenstände, mit einem Gesammtwerthe von 10,195 Francs 64 Centimes;
3) Niederreißung eines Lattenzaunes, welcher den Abschluß des Hofes in Bastion Louis bildete;
4) theilweise Abgrabungen an der Wallböschung der Bastion Louis, um die Erde zur Dämpfung des Feuers zu benutzen;
5) Beschädigungen an einem Giebel des Werkstattgebäudes."

„Für die unter den Ziffern 3, 4 und 5 genannten Beschädigungen hat die Geniedirection keine Werthberechnung angegeben, und wird gleichzeitig bemerkt, daß diese dringlichen kleineren Wiederherstellungen aus den gewöhnlichen Dotationsmitteln bestritten werden können. Von den unter Ziffer 2 genannten Gegenständen ist ferner ein Theil zur Verwendung bei den gewöhnlichen Dotationsbauten noch brauchbar, und wird nach specificirter Berechnung der Werth derselben zusammen auf 2,490 Francs angegeben. Ein anderer Theil der Hölzer ist dagegen so stark angebrannt, daß dieselben für ähnliche Zwecke nicht mehr geeignet sind; die Geniedirection beabsichtigt deßhalb, diese öffentlich zu versteigern, und berechnet den eventuellen Erlös auf 200 Francs. Die noch vorhandenen beschädigten Gegenstände haben sonach im Ganzen einen Werth von 2,690 Francs, und da, wie unter den Ziffern 1 und 2 angegeben, der Anschaffungspreis derselben 10,824 Francs 89 Centimes betrug, so ergibt sich hieran ein wirklicher Verlust von 8,134 Francs 89 Centimes oder 3,796 Gulden 17 Kreuzern."

c) Ersatz der verbrannten Gegenstände.

„Die in dem zerstörten Schuppen aufbewahrten Gegenstände, deren Gesammtwerth auf 10,195 Francs 64 Centimes angegeben wurde, gehörten verschiedenen Fonds an, nämlich:

1) Hölzer, im Werthe von 9,056 Francs 94 Centimes, waren Vorrathsmaterialien für die Kriegsarmirung;
2) Bretter, Pappdeckel und Theer, im Werthe von 785 Francs 82 Centimes, waren Vorrathsmaterialien für den Bau eines Laboratoriums;
3) Bretter und Werkzeuge, im Werthe von 314 Francs 88 Centimes, gehörten der Dotirung;
4) endlich befanden sich darunter auch zwei Hobelbänke, im Werthe von 38 Francs, welche Privateigenthum zweier im Bauhofe arbeitenden Schreinergesellen waren."

"Für die unter Ziffer 1 genannten Armirungshölzer liegt im Augenblicke keine Veranlassung vor, welche deren alsbaldige Wiederbeschaffung nothwendig erscheinen läßt, es wird diese vielmehr nur erst dann vorzunehmen seyn, wenn überhaupt die Ergänzung auch anderer Armirungsbedürfnisse eintritt."

"Die unter Ziffer 2 genannten Materialien sind für die Vollendung des betreffenden Gebäudes erforderlich, deren Ersatz mit einem Werthe von 785 Francs 82 Centimes, gleich 366 Gulden 43 Kreuzer, muß deßhalb beantragt werden."

"Für die unter den Ziffern 3 und 4 genannten Materialien und Werkzeuge kann der Ersatz theils in natura aus den beschädigten Hölzern, theils in Gelde aus dem Erlös unbrauchbarer (welcher letztere auf 200 Francs angegeben ist) geleistet werden, und ist dafür keinerlei neue Bewilligung erforderlich."

"Besondere Geldmittel sind, auf Grund vorstehender Erörterung, mithin nur für das Laboratorium, im Betrage von 366 Gulden 43 Kreuzern nothwendig; außerdem kommt noch die an das städtische Pompiercorps zu bewilligende Gratification in Betracht, deren Höhe das Gouvernement auf 150 bis 200 Gulden beantragt hat. Die Militärcommission findet diesen Antrag in Rücksicht der obwaltenden Verhältnisse vollkommen begründet, und bittet schließlich, die für beide letztgenannten Zwecke erforderliche Summe im Gesammtbetrage von 516 Gulden 43 Kreuzern, gleichwie schon unter dem 22. Juni für die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Festung Luxemburg beantragt wurde, vorschußweise von den Proviantgeldern entnehmen zu dürfen."

Gutachten.

Es ist zuvörderst nur zu billigen, daß das Festungsgouvernement von Luxemburg für die Zukunft jede Art von Feuerung in und bei den Werkstätten innerhalb der Bastion Louis untersagt, und die Militärcommission auch den Abbruch des zum Theerkochen bestimmt gewesenen, aber nicht dazu gebrauchten Anbaues angeordnet hat.

Was sodann den angerichteten Schaden betrifft, so wird derselbe auf 8,134 Francs 89 Centimes oder 3,796 Gulden 17 Kreuzer geschätzt, da aber die alsbaldige Wiederbeschaffung der Mehrzahl der verbrannten Gegenstände nicht als nothwendig erscheint, so sind besondere Geldmittel nur zum Ersatz der für den Bau eines Laboratoriums bestimmt gewesenen Vorrathsmaterialien im Werth von 366 Gulden 43 Kreuzern erforderlich.

Außerdem beantragt die Militärcommission im Einverständnisse mit dem Festungsgouvernement eine Gratification an das städtische Pompiercorps im Betrage von 150 Gulden.

Aus dem Berichte des Gouvernements geht allerdings hervor, daß die städtischen Feuerlösch-Anstalten sich auf das wesentlichste um die rasche Bewältigung des wegen der

Localität höchſt gefährlichen Feuers verdient gemacht haben, und da es im Intereſſe der Feſtung liegt, den Eifer des zum großen Theil aus unbemittelten Leuten gebildeten ſtädtiſchen Pompiercorps rege zu erhalten, ſo nimmt der Ausſchuß nach einem Vorgang vom Jahre 1834 keinen Anſtand, den Antrag der Militärcommiſſion zu befürworten.

Endlich dürfte hohe Bundesverſammlung auch den Fortificationsofficieren Hauptmann Bender und Lieutenant Schumann die Anerkennung ihrer um die Löſchung des Feuers und Abwendung größerer Gefahr ſich erworbenen Verdienſte bezeugen wollen.

Demnach ſtellt der Militärausſchuß den

Antrag:

Hohe Bundesverſammlung wolle

1) genehmigen, daß zum Erſatz der für das Laboratorium in Luxemburg verloren gegangenen Materialien die Summe von 366 Gulden 43 Kreuzern, und zur Auszahlung einer Gratification an das ſtädtiſche Pompiercorps zu Luxemburg die Summe von 150 Gulden, zuſammen 516 Gulden 43 Kreuzer, vorſchußweiſe aus den Proviantgeldern der Feſtung entnommen werden;

2) den Fortificationsofficieren Hauptmann Bender und Lieutenant Schumann durch Vermittlung des Feſtungsgouvernements die Anerkennung ihrer um die Löſchung des Feuers und Abwendung größerer Gefahr ſich erworbenen Verdienſte bezeugen;

3) die Militärcommiſſon in Erwiederung ihres Berichts vom 19. Juli d. J. von vorſtehenden Verfügungen behufs weiterer Einleitung in Kenntniß ſetzen.

In Gemäßheit der vorſtehenden Anträge wurde hierauf

beſchloſſen:

1) zu genehmigen, daß zum Erſatz der für das Laboratorium in Luxemburg verloren gegangenen Materialien die Summe von 366 Gulden 43 Kreuzern, und zur Auszahlung einer Gratification an das ſtädtiſche Pompiercorps zu Luxemburg die Summe von 150 Gulden, zuſammen 516 Gulden 43 Kreuzer, vorſchußweiſe aus den Proviantgeldern der Feſtung entnommen werden;

2) den Fortificationsofficieren Hauptmann Bender und Lieutenant Schumann durch Vermittlung des Feſtungsgouvernements die Anerkennung ihrer um die Löſchung des Feuers und Abwendung größerer Gefahr ſich erworbenen Verdienſte zu bezeugen;

3) die Militärcommiſſion in Erwiederung ihres Berichts vom 19. Juli d. J. von vorſtehenden Verfügungen behufs weiterer Einleitung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 303.

Die Anſchaffung von Wolldecken für den Winterbelag der Kriegsbeſatzung zu Raſtatt betreffend.

(6. Sitz §. 68 v. J. 1852.)

Der Geſandte von Großherzogthum Heſſen trägt im Namen des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten das Nachſtehende vor:

Ueber die Anſchaffung von Wolldecken für den Winterbelag der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Raſtatt hat die Militärcommiſſion am 17. v. M. folgenden Bericht erſtattet:

„Dem ſehr verehrlichen Bundestags-Ausſchuſſe hat die Militärcommiſſion bereits mit dem Vortrage vom 6. Juni d. J. (Abg. Schr. 407) vorläufige An-

zeige erstattet, daß der Bundesvorrath an wollenen Decken für die Kriegsbesatzung zu Rastatt nur dazu hinreicht, für den Mann während der Wintermonate (October bis einschließlich April) je zwei Sommerdecken, 4 bis 4½ Pfund Zollgewicht wiegend, zu verabreichen, während von Seiten des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Truppencommando's dieß nicht für zureichend erachtet worden ist, und weßhalb noch im letzten Winter aushülfsweise Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Winterdecken mit in Benutzung waren."

"In der Zwischenzeit hat die Militärcommission mit dem Gouvernement zu Rastatt, sowie mit dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Truppencommando Verhandlungen gepflogen, um zu ermitteln, in wie fern vielleicht hierin ohne eine weitere Belastung der Bundescasse eine Aenderung möglich seyn dürfte. Das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Truppencommando (der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Herr Feldmarschall-Lieutenant und Vicegouverneur von Mainz, Baron von Mertens) hat jedoch dargelegt, daß nach den Oesterreichischen Vorschriften dem Soldaten in der Caserne im Sommer eine wollene Sommerdecke von 4 bis 4½ Wiener Pfund, im Winter eine wollene Winterdecke von 10 Wiener Pfund zum Zudecken und nebstdem eine Sommerdecke zur Unterlage, im Spital aber Winter und Sommer ohne Unterschied eine Winterdecke und zwei Sommerdecken gebühren."

"Hierbei bemerkte noch das gedachte Commando, daß diese Gebühr dem Soldaten in Oesterreich überall, selbst in Italien und Dalmatien, zukomme, und die Winterdecke, wenn etwa an solchen Mangel sey, stets durch zwei Sommerdecken ersetzt werde, und das Commando sey auch sowohl nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, als nach eingeholtem ärztlichen Gutachten außer Stande, für die Oesterreichischen Truppen zu Rastatt eine Abweichung einzugehen."

"Da es nun nicht die Absicht des Bundes seyn kann, dem in den Bundesfestungen diensthuenden Soldaten bei dem allerersten und wichtigsten Unterkunftsbedürfnisse — der wärmenden Decke — einen Abbruch an seiner gewohnten und durch die heimischen Vorschriften bewilligten Gebühr zu machen, so bleibt — nachdem der Bund durch den Bundesbeschluß vom 4. August 1853, §. 225, die Verpflichtung übernommen hat, für die Unterkunftsbedürfnisse der Kriegsbesatzung zu sorgen — nur übrig, die Vorräthe in Rastatt so weit zu erhöhen, damit sie zur Verabreichung jener Gebühr hinreichen."

"Für den gesunden Stand beträgt das Erforderniß, da einschließlich des nöthigsten Wechsels auf 3,500 Betten gerechnet werden muß, bei Verabreichung von drei einfachen Sommerdecken . . . . . 10,500 Decken.
Ferner sind für den Krankenstand auf 300 Betten je zwei Sommerdecken erforderlich . . . . . 600 „
zusammen . . . 11,100 Decken."

"Der wirkliche Vorrath beträgt dermalen . . . . . 7,560 „
folglich wären an Sommerdecken nachzuschaffen . . . . . 3,540 Stück."

"Nebstdem sind für die 300 Krankenbetten noch 300 Stück Winterdecken erforderlich, an welchen bis jetzt gar kein Vorrath besteht."

"Die Herbeischaffung ist höchst dringend, weil nicht nur mit dem 1. October schon die Periode eintritt, wo regelmäßig die vermehrte Abgabe von Decken für

den Winter ſtattfindet, ſondern auch weil nach Anzeige des Gouvernements zu Raſtatt vom 21. Auguſt 1854 in Raſtatt einige Brechruhrfälle vorgekommen ſind und deßwegen, ſowie wegen der bereits kühlen Nächte überhaupt die ſonſt erſt am 1. October ſtattfindende Abgabe der Decken für den Winterbelag, ſo weit der Bundesvorrath hinreichte, ſchon jetzt angeordnet werden mußte."

"Die Kürze der Zeit würde es daher nicht thunlich machen, bei Lieferanten Beſtellungen auf Decken einzuleiten, und es ſind daher im Auftrage der Militärcommiſſion durch das Gouvernement zu Raſtatt Verhandlungen mit der Großherzoglich-Badiſchen Regierung eingeleitet worden, ob nicht von deren Vorräthen die erforderliche Zahl überlaſſen werden könnte."

"Das Großherzoglich-Badiſche Kriegsminiſterium hat ſich nun bereit erklärt, aus ſeinen Vorräthen die erforderliche Zahl, und zwar:

a) an Sommerdecken

1,200 Stück neue (4¼ bis 4½ Pfund ſchwer) zu 4 Gulden 48 Kreuzer . . . . . 5,760 Gulden,

2,340 Stück ſchon gebrauchte, aber noch ganz gut erhaltene, zu 3 Gulden 24 Kreuzer das Stück. . . . . 7,956 "

zuſammen für Sommerdecken . . . 13,716 Gulden,

b) an Winterdecken

300 Stück nach Badiſcher Vorſchrift, 8 Pfund ſchwer, ganz neu, zu 9 Gulden 24 Kreuzer das Stück . . . . . 2,820 Gulden,

im Ganzen um . . . 16,536 Gulden

an die Bundesverwaltung zu Raſtatt abzugeben."

"Das Großherzogliche Kriegsminiſterium hat bereits Muſter der betreffenden Sorten nach Raſtatt geſendet, welche von dem Gouvernement als nach Stoff und Weberei ſehr gut, die ſchon gebrauchten als ganz gut erhalten und den im Jahre 1852 mit Genehmigung hoher Bundesverſammlung vom 6. März 1852, §. 68, um 3 Gulden 42 Kreuzer für das Stück angekauften Decken im Werthe ſehr nahe ſtehend erklärt worden ſind."

"Die Militärcommiſſion würde daher nicht anſtehen, die Uebernahme dieſer Decken in Antrag zu bringen, wenn nicht inzwiſchen ein Fall eingetreten wäre, welcher eine theilweiſe Modification dieſes Antrages dem Bundesintereſſe entſprechend erſcheinen läßt."

"Es ſind nämlich ſeit längerer Zeit wegen Auffriſchung der für die Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Ulm im Jahre 1848 und 1849 angeſchafften, noch ungebrauchten Bettfourniturен mit den hohen Königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg, nach deren Muſtern die Anſchaffung erfolgt war, Unterhandlungen im Gange. Die hohe Königlich-Württembergiſche Regierung hat bereitwilligſt die zeitweiſe Auffriſchung der nach ihren Muſtern beigeſchafften Gegenſtände ohne Anſpruch auf einen Minderwerth übernommen, wogegen die hohe Königlich-Bayeriſche Regierung nach erhaltener Mittheilung des Königlichen Herrn Militärbevollmächtigten dieſe Auffriſchung nur gegen Vergütung eines nicht unbeträchtlichen Minderwerthes, welchen die betreffenden Gegenſtände durch ihre Lagerung ſeit dem Jahre 1848 und 1849 nach einer Abſchätzung der betreffenden Königlich-Bayeriſchen Militärbehörde erlitten hätten, zu übernehmen geneigt iſt."

„Bei den wollenen Decken beträgt dieser abgeschätzte Minderwerth 24 bis 25 Procent des Anschaffungspreises, wodurch, da

720 Stück Caserndecken im Anschaffungspreise von 8 Gulden 30 Kreuzern . . . . . 6,120 Gulden,

50 Stück Hospitaldecken im Anschaffungspreise von 7 Gulden 36 Kreuzern . . . . . 380 „

zusammen im Werthe von . . 6,500 Gulden

vorhanden sind und erstere nur zu 6 Gulden 27½ Kreuzer, letztere zu 5 Gulden 42 Kreuzer das Stück übernommen werden wollen, im Ganzen 1,563 Gulden 30 Kreuzer für das Bundesärar verloren gehen würden.“

„Da jedoch die fraglichen, nach Königlich-Bayerischen Vorschriften erzeugten Decken ganz in derselben Zeit und unter ganz gleichen sonstigen Verhältnissen angeschafft worden sind, wie die nach Königlich-Württembergischen Vorschriften erzeugten Decken, deren Auffrischung durch die hohe Königlich-Württembergische Regierung übernommen worden ist, da ferner auch die Aufbewahrung und Beaufsichtigung beider Gattungen von Decken seit der Zeit ihrer Anschaffung ganz gleichmäßig und selbst in einem und demselben Local stattgefunden hat, und endlich die von Bundeswegen für die Verwaltung fraglicher Vorräthe bestellte Commission ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat,

„„daß dieses Bundeseigenthum durch die bisherige Lagerung insbesondere in Beziehung auf Dauerhaftigkeit keine Beeinträchtigung erlitten habe,““

so glaubt die Militärcommission es für das Bundesinteresse vortheilhafter erachten zu müssen, statt den erwähnten Minderwerth von 1,563 Gulden 30 Kreuzern zu erleiden, vielmehr die fraglichen Decken dadurch selbst zu verwenden, daß sie zur theilweisen Befriedigung des vorliegenden Bedarfes für Rastatt bestimmt werden, wo eine solche Decke gleich zwei Sommerdecken zu rechnen wäre.“

„Daß diese Maßregel dem Bundesinteresse mehr entspricht, dürfte auch aus einer Vergleichung analoger Vorschriften anderer Staaten über die Dauerzeit der Decken hervorgehen, welche mehrfach zu 25 Jahren angenommen ist. Hiernach wäre für das Jahr wirklichen Gebrauches 4 Procent Abnutzung zu rechnen. Da nun der von der hohen Königlich-Bayerischen Regierung berechnete Minderwerth von 24 Procent für die fraglichen, seit sechs Jahren angeschafften und noch nicht in Gebrauch gestandenen Decken gerade so viel beträgt, als in mehreren anderen Staaten für die Abnutzung durch wirklichen Gebrauch während sechs Jahren gerechnet wird, so dürfte man, auch wenn die Decke nach Bayerischem Muster jene Dauerzeit von 25 Jahren nicht erreichen sollte, aller Voraussicht nach doch bei eigener Gebrauchsnahme ein günstigeres als das obige Ergebniß erreichen können.“

„Dem Fond für die Casern- und Hospitaleinrichtung von Ulm dürfte übrigens vorerst nur diejenige Summe gut zu schreiben seyn, welche sich nach dem Angebote der hohen Königlich-Bayerischen Regierung als Erlös ergeben haben würde, also für

720 Stück zu 6 Gulden 27½ Kreuzer . . . 4,651 Gulden 30 Kreuzer,

50 „ „ 5 „ 42 „ . . . . 285 „ — „

zusammen . . . 4,936 Gulden 30 Kreuzer;

doch würde es nicht erforderlich seyn, diese Summe sofort baar nach Ulm zu überweisen, da wohl für den Augenblick und bis eine Vereinbarung über die künftige

Auffrischung zu Stande kommt, nicht zu neuen Anschaffungen daselbst zu schreiten seyn wird."

"Durch die vorgedachten 770 Stück Decken wäre sofort der Bedarf von 300 Stück Winterdecken für das Spital zu decken und der Ueberrest von 470 Stück würde statt einer doppelten Zahl, also 940 Stück, Sommerdecken dienen, so daß deren nur noch 2,600 Stück anzuschaffen wären."

"Diese würden am zweckmäßigsten (um nicht zu vielerlei Qualitäten von Decken in Gebrauch zu haben) sämmtlich von den schon gebrauchten Stücken der Großherzoglich-Badischen Regierung zu übernehmen seyn, wofür zu 3 Gulden 24 Kreuzer für das Stück . . . . . 8,840 Gulden — Kreuzer

erforderlich werden. Für Transport der von Ulm nach Rastatt zu überführenden 770 Stück Decken, einschließlich Verpackungs- und sonstigen Kosten, werden höchstens 160 " — "

nöthig seyn, so daß an baaren Geldmitteln im Ganzen . . . . . 9,000 Gulden — Kreuzer

anzuweisen wären und einschließlich der für Ulm zu hinterlegenden . . . . . 4,936 " 30 "

die Ausführung der ganzen Maßregel der Anschaffung einer dritten Decke für die Kriegsbesatzung zu Rastatt einen Aufwand von zusammen . . . . . 13,936 Gulden 30 Kreuzer

verursachen würde. Gegen den oben berechneten Bedarf von . . . . . 16,536 " — "

wenn die sämmtlichen Decken von der Großherzoglich-Badischen Regierung übernommen würden, ergibt sich also ein Mindererforderniß von . . . . . 2,599 Gulden 30 Kreuzer

theils in Folge des den Decken nach Bayerischer Vorschrift beigelegten Minderwerthes von 1,563 Gulden 30 Kreuzern, theils weil nun keine neuen Badischen Decken zur Uebernahme beantragt sind."

"Die Transportkosten, welche die Ueberführung der Decken von Ulm nach Rastatt veranlassen wird, können als ein eigentlicher Verlust deßhalb nicht betrachtet werden, weil die Preise der Wolldecken in Rastatt und Umgegend, wo in einem beträchtlichen Umkreise sich keine Wolldecken-Fabriken befinden, höher stehen, als in Ulm, wo in geringer Entfernung sowohl auf Württembergischem als Bayerischem Gebiete (Heidenheim, Nördlingen) bedeutende industrielle Anlagen dieser Art sind, und weßhalb auch z. B. die in Rastatt im Jahre 1848 angeschafften Decken von dort bezogen werden mußten."

"Eine besondere Matrikularumlage für die Bestreitung der Kosten dieser Anschaffungen wird nicht erforderlich."

"Da nämlich nunmehr die Reintegrirung der Festungsfonds hohen Orts beschlossen ist, so sind nun — wie die Militärcommission durch den Vortrag vom 13. d. M. (Abg. Schr. 649) über den Stand der Festungsfonds nachzuweisen die Ehre hatte — in dem Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond als Rest von der im Jahre 1848 erhobenen Matrikularumlage von einer Million Gulden noch 21,429 Gulden 23 Kreuzer disponibel."

„Hieraus können nun die für Beischaffung der Decken für Rastatt nöthigen 13,936 Gulden 30 Kreuzer bestritten werden, und da hiervon 4,936 Gulden 30 Kreuzer vorerst nicht baar anzuweisen sind, so würde es sich zunächst nur um Anweisung der weiteren 9000 Gulden handeln, welche für die Bezahlung der von Baden zu übernehmenden Decken und der Transportkosten der Decken von Ulm nach Rastatt erforderlich sind.“

„Diese 9000 Gulden wären daher aus den für die Reintegrirung der Festungsfonds nächst flüssig werdenden Geldern anzuweisen, ohne daß übrigens die Genehmigung der beantragten Deckenanschaffung bis dahin ausgesetzt werden müßte, weil doch durch die Uebernahme der Decken u. s. w. noch einige Zeit vergeht.“

„Die Militärcommission erlaubt sich daher, den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um seine schleunigst gefällige Vermittlung ergebenst zu ersuchen, daß

1) die Ueberführung der in den Festungsmagazinen zu Ulm gelagerten 770 Stück wollenen, nach Königlich-Bayerischer Vorschrift erzeugten Decken nach Rastatt für den Gebrauch der dortigen Kriegsbesatzung genehmigt werde;
2) hierfür der Festungscasse zu Ulm auf den Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond ein Guthaben von 4,936 Gulden 30 Kreuzern vorgemerkt werde, welches im Bedarfsfalle sofort bezogen werden kann;
3) die Anschaffung von 2,600 Stück Sommerdecken aus schon gebrauchten, aber noch in ganz gutem Zustande befindlichen Vorräthen der Großherzoglich-Badischen Regierung, zum Preise von 3 Gulden 24 Kreuzern für das Stück, behufs Verabreichung einer dritten leichten Decke für die Kriegsbesatzung zu Rastatt zu genehmigen;
4) zur Bestreitung der Kosten dieser Anschaffung mit 8,840 Gulden, sodann der Uebernahms- und Transportkosten der von Ulm nach Rastatt zu verbringenden 770 Stück Decken, im Anschlag von 160 Gulden, die Summe von 9000 Gulden auf den Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond anzuweisen, und zu diesem Behufe letzterem abschläglich auf seinen Sollbestand aus den nächst eingehenden Geldern für die Reintegrirung der Festungsfonds eine entsprechende Summe zu überweisen.“

„Schließlich bittet die Militärcommission, bei der Dringlichkeit der Sache, um baldthunlichste hochgeneigte Eröffnung, ob mit der Ueberführung der Decken von Ulm nach Rastatt und mit der Uebernahme der weiteren Decken von der Großherzoglich-Badischen Regierung vorgeschritten werden kann.“

„Sodann hat die Militärcommission noch zu bemerken die Ehre, daß der Königlich-Preussische Herr Militärbevollmächtigte sich die Abstimmung über den vorstehenden Vortrag noch vorbehalten hat, und solche daher nach ihrer Einkunft dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse nachträglich vorgelegt werden wird.“

Das von dem Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten vorbehaltene Votum geht dahin:

„Der Königlich-Preussische Bevollmächtigte befindet sich jetzt in der Lage, seine vorbehaltene Abstimmung in Bezug auf den Antrag verehrlicher Commission, die Beschaffung einer dritten wollenen Winterdecke für die in der Bundesfestung Rastatt stehenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzungstruppen betreffend, und zwar dahin abzugeben:

daß derselbe dem erwähnten Antrage nicht beizustimmen vermag, weil nicht nur die gegenwärtige Besatzung von Rastatt als eigentliche Kriegsbesatzung nicht angesehen werden kann, sondern auch die Specialvorschriften eines Bundescontingents keinen Anspruch auf eine den Etat der Caserneinrichtung für die Bundesfestungen so bedeutend überschreitende Gewährung zu begründen geeignet erscheinen."

"Wenn die erstere Frage wegen der Kriegsbesatzung von Rastatt, als eine mehr politische, bisher von dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten in den bezüglichen Verhandlungen nicht angeregt worden ist, so sieht er sich gegenwärtig, nachdem ihm auf amtlichem Wege bekannt geworden ist, daß hierüber im Ausschusse für Militärangelegenheiten verschiedene Ansichten obwalten, genöthigt, die diesseitige Auffassung derselben, unter Bezugnahme auf die in dem Protokoll der 25. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 3. October 1851, §. 181, enthaltene bezügliche Verwahrung des Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten hier anzuführen."

"In der zweiten der vorerwähnten Beziehungen bemerkt derselbe, wie verehrliche Commission im §. 253 ihrer dießjährigen Protokolle es näher entwickelt hat, in welcher Weise die Etats der Caserneinrichtung auch den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Vorschriften als entsprechend zu erachten seyn würden, wie dieß auch bei den anderen Bundescontingenten, insbesondere bei den gleichfalls in Rastatt stehenden Großherzoglich-Badischen Truppen der Fall ist, und daß dieselbe in dem bezüglichen Schreiben an das Gouvernement zu Rastatt hieran die sichere Erwartung geknüpft hat, daß das Auslangen mit dem bestehenden Bundesbettzeuge zu erreichen seyn werde. Gegenwärtig ist auf eine Darlegung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenants von Mertens, die derselbe in seiner Eigenschaft als Truppenbefehlshaber der in Rastatt stehenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzungstruppen abgegeben hat, ein weiterer Antrag auf Verabfolgung einer dritten wollenen Decke begründet worden."

"Der Königlich-Preussische Bevollmächtigte ist in formeller Beziehung zu der Bemerkung veranlaßt worden, daß verehrliche Commission, nach den bestehenden Ressortverhältnissen, nur mit den bezüglichen Bundesbehörden (den Festungsgouvernements, Commandanturen ꝛc.), aber nicht mit den höheren heimathlichen Behörden der Truppencontingente direct zu verhandeln haben dürfte, daß die im Interesse der Truppen zu formirenden Anträge ꝛc. demgemäß entweder durch die betreffenden Gouvernements oder durch die Organe am Bundestage (d. h. den Bundestagsgesandten oder den Militärbevollmächtigten) zur Sprache zu bringen seyn würden."

"Trat man dem im vorliegenden Falle stattgefundenen Verfahren, den Kaiserlich-Königlichen Feldmarschall-Lieutenant von Mertens zur Erklärung in dieser Angelegenheit aufzufordern, diesseits früher nicht entgegen, so glaubte man jetzt auf Obiges nachträglich aufmerksam machen zu sollen, damit aus diesem Verfahren nicht ein gleiches für die Folge abgeleitet werde."

"Sehr verehrliches Präsidium wird ganz ergebenst ersucht, vorstehende Abstimmung gefälligst dem Bundestags-Ausschusse für Militärangelegenheiten im Verfolg der in Rede stehenden Eingabe vorzulegen."

Gutachten.

Nach dem Berichte der Militärcommission ist der in Rastatt befindliche Vorrath an wollenen Decken für die nach dem Bundesbeschlusse vom 26. März 1841 für diese Bundesfestung bestimmte Kriegsbesatzung nicht hinreichend, und da nach dem Bundesbeschlusse vom 4. August v. J., §. 225, der Bund die Casern- und Hospitaleinrichtung für dieselbe zu stellen hat, so unterliegt es nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses keinem Bedenken, die diese nothwendige Ergänzung bezweckenden Anträge der Militärcommission zu genehmigen. Dieselben berücksichtigen durchaus das Interesse des Bundesärars, und können ohne eine neue Matrikularumlage bewirkt werden, da von der im Jahre 1848 erhobenen Matrikularumlage des Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fonds noch die Mittel zur Deckung vorhanden sind.

Indem der Ausschuß daher die Anträge der Militärcommission im Allgemeinen zur Annahme empfiehlt, schlägt er nur vor, der Festungscasse zu Ulm anstatt der beantragten Summe von 4,936 Gulden 30 Kreuzern den Anschaffungspreis der in Ulm zu entnehmenden Decken mit 6,500 Gulden zu vergüten, da die Militärcommission in ihrem Bericht ausdrücklich hervorgehoben hat, die von Bundeswegen für die Verwaltung fraglicher Decken bestellte Commission habe ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß dieses Bundeseigenthum durch die bisherige Lagerung insbesondere in Beziehung auf Dauerhaftigkeit keine Beeinträchtigung erlitten habe.

Uebereinstimmend mit den sonstigen Anträgen wird daher beantragt:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß

1) die Ueberführung der in den Festungsmagazinen zu Ulm gelagerten 770 Stück wollenen, nach Königlich-Bayerischer Vorschrift erzeugten Decken nach Rastatt zur Ergänzung der für die dortige Kriegsbesatzung erforderlichen Decken genehmigt werde;
2) hierfür der Festungscasse zu Ulm auf den Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond ein Guthaben von 6,500 Gulden vorgemerkt werde, welches im Bedarfsfall sofort bezogen werden könne;
3) die Anschaffung von 2,600 Stück Sommerdecken aus schon gebrauchten, aber noch in ganz gutem Zustande befindlichen Vorräthen der Großherzoglich-Badischen Regierung zum Preise von 3 Gulden 24 Kreuzern für das Stück zu bewirken sey;
4) zur Bestreitung der Kosten dieser Anschaffung mit 8,840 Gulden, sodann der Uebernahms- und Transportkosten der von Ulm nach Rastatt zu verbringenden 770 Stück Decken, im Anschlag von 160 Gulden, die Summe von 9000 Gulden auf den Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond angewiesen, und zu diesem Behufe letzterem abschläglich auf seinen Sollbestand aus den nächst eingehenden Geldern für die Reintegrirung der Festungsfonds eine entsprechende Summe überwiesen werde;
5) die Militärcommission von diesen Beschlüssen auf den Bericht vom 17. September d. J. zu benachrichtigen sey.

Da übrigens die Frage über die Nothwendigkeit und die Größe der Kriegsbesatzung in Rastatt sowohl in der Militärcommission als in dem berichtenden Ausschusse zur Sprache gekommen ist, so scheint es demselben wünschenswerth zu seyn, daß hohe Bundesversammlung hierüber einen Beschluß fasse, und es beantragt daher der Ausschuß gleichzeitig:

daß hohe Bundesverſammlung, allenfalls nach vorher eingeholtem Gutachten der Militärcommiſſion, ſich hierüber ausſprechen möge.

Bei der Umfrage erklärte:

Preuſſen. Der Geſandte ſtimmt, ohne ſich deßhalb die Auffaſſung der Militärcommiſſion anzueignen, den Anträgen des Militärausſchuſſes, unter Bezugnahme auf ſeine in der Bundestags-Sitzung vom 3. October 1851, §. 181, abgegebene Erklärung, bei.

Zugleich hat derſelbe den Wunſch auszuſprechen, durch den Militärausſchuß die Frage erörtern zu laſſen, ob die in dem Separatvotum des dieſſeitigen Militärbevollmächtigten in Bezug genommene, directe amtliche Correſpondenz der Militärcommiſſion mit dem Kaiſerlichen Feldmarſchall-Lieutenant von Mertens in Sachen der Bundesfeſtung Raſtatt mit den beſtehenden Reſſortverhältniſſen für vereinbar zu halten ſey.

Die Bundesverſammlung hat hierauf nach Maßgabe der Ausſchußanträge einſtimmig

beſchloſſen:

A. 1) Die Ueberführung der in den Feſtungsmagazinen zu Ulm gelagerten 770 Stück wollenen, nach Königlich-Bayeriſcher Vorſchrift erzeugten Decken nach Raſtatt zur Ergänzung der für die dortige Kriegsbeſatzung erforderlichen Decken zu genehmigen;

2) hierfür der Feſtungscaſſe zu Ulm auf den Ulm-Raſtatter Armirungs- und Approviſionirungs-Fond ein Guthaben von 6,500 Gulden vorzumerken, welches im Bedarfsfall ſofort bezogen werden kann;

3) die Anſchaffung von 2,600 Stück Sommerdecken aus ſchon gebrauchten, aber noch in ganz gutem Zuſtande befindlichen Vorräthen der Großherzoglich-Badiſchen Regierung zum Preiſe von 3 Gulden 24 Kreuzern für das Stück zu bewirken;

4) zur Beſtreitung der Koſten dieſer Anſchaffung mit 8,840 Gulden, ſodann der Uebernahms- und Transportkoſten der von Ulm nach Raſtatt zu verbringenden 770 Stück Decken, im Anſchlag von 160 Gulden, die Summe von 9000 Gulden auf den Ulm-Raſtatter Armirungs- und Approviſionirungs-Fond anzuweiſen, und zu dieſem Behufe letzterem abſchläglich auf ſeinen Sollbeſtand aus den nächſt eingehenden Geldern für die Reintegrirung der Feſtungsfonds eine entſprechende Summe zu überweiſen;

5) die Militärcommiſſion von dieſen Beſchlüſſen auf den Bericht vom 17. September d. J. zu benachrichtigen.

B. Den Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, nach vorher eingeholtem Gutachten der Militärcommiſſion, über die Frage wegen der Nothwendigkeit und der Größe der Kriegsbeſatzung in Raſtatt Vortrag zu erſtatten.

§. 304.

Die Penſionsanſprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee betr.

(28 Sitz. §. 283 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Königreich Sachſen hält im Namen des betreffenden Ausſchuſſes folgenden Vortrag:

Dem Ausſchuſſe zur Prüfung der Penſionsanſprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee ſind von der Königlich-Preuſſiſchen Bundestags-

Gesandtschaft die Legitimationspapiere des Secondlieutenants F. Wettstein zugestellt worden.

Nach Inhalt derselben ist letzterer, in Folge einer an der linken Hand erhaltenen Verwundung, unheilbar und dauernd invalid, hat von der obersten Civilbehörde für Holstein eine Pension von 450 Mark bezogen, und besitzt kein eigenes Vermögen, hat auch solches nicht zu erwarten.

Er ist unter Num. 44 des Verzeichnisses (Beilage zu §. 104 des Prot. der 10. Sitzung vom 6. April d. J.) aufgeführt.

Da die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft in ihrer Mittheilung an den Ausschuß vom 27. September d. J. die Meinung ausspricht, daß derselbe zu der Kategorie invalider Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee gehöre, auf welche der Bundesbeschluß vom 6. April Anwendung leide, so wird hierin die Anerkennung zu finden seyn, daß Lieutenant Wettstein Königlich-Preussischer Unterthan ist, worüber sonst keine Nachweisung beigebracht worden. Es wird aber zu wünschen seyn, daß Lieutenant Wettstein aufgefordert werde, ein deßfallsiges Zeugniß nachzubringen.

Unter dieser Voraussetzung aber ist der Secondlieutenant Wettstein zu denjenigen Individuen zu zählen, für welche der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. Vorsorge getroffen hat, und es beehrt sich daher der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem Secondlieutenant a. D. Fr. V. E. Wettstein, unter der Voraussetzung, daß derselbe Königlich-Preussischer Unterthan ist, eine jährliche Unterstützung von 315 Gulden bis auf Weiteres aus der Matrikularcasse bewilligen;

2) die Abtheilung für das Bundes-Cassenwesen, unter Hinweis auf Num. II des Bundesbeschlusses vom 30. Juni dieses Jahres, von dieser Bewilligung in Kenntniß setzen, und

3) die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft ersuchen, dem Secondlieutenant Wettstein von gegenwärtigem Beschlusse Eröffnung zugehen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, welche sich der Abstimmung enthielt, — ertheilten dem obigen Antrage die Genehmigung, daher

Beschluß:

1) dem Secondlieutenant a. D. Fr. V. E. Wettstein, unter der Voraussetzung, daß derselbe Königlich-Preussischer Unterthan ist, eine jährliche Unterstützung von 315 Gulden rhein. bis auf Weiteres aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Abtheilung für das Bundes-Cassenwesen, unter Hinweis auf Num. II des Bundesbeschlusses vom 30. Juni dieses Jahres, von dieser Bewilligung in Kenntniß zu setzen, und

3) die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, dem Secondlieutenant Wettstein von gegenwärtigem Beschlusse Eröffnung zugehen zu lassen.

§. 305.

Gesuch des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Artilleriemajors Eduard Jungmann um Anweisung einer Pension aus Bundesmitteln. (Num. 89 von 1854.)

(19. Sitz. §. 205 v. J. 1852.)

Der Gesandte von Bayern erstattet im Namen der Reclamationscommission schließlich folgenden Vortrag:

Der Artilleriemajor a. D. der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee, Eduard Jungmann, stellt in einer von dem Bundestagsgesandten der freien Stadt Hamburg aus Auftrag seiner Regierung am 8. August l. J. überreichten und angelegentlich befürworteten Vorstellung vom 30. Juli l. J. an die Bundesversammlung die Bitte um Anweisung einer Pension.

Der in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung zur Begutachtung der den invaliden Officieren der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee zu bewilligenden Unterstützungen niedergesetzte Ausschuß (§. 327 des Protokolls), an welchen jene Vorstellung zunächst gelangt war, hat dieselbe am 21. August an die Reclamationscommission abgegeben, weil sich der von dem Major a. D. Jungmann erhobene Anspruch nicht auf den Beschluß vom 6. April l. J. (§. 104 des Protokolls), zu dessen Vollzug jener Ausschuß ausschließend berufen ist, stützt, sondern auf besondere Dienstleistungen des Bittstellers, welche schon im Jahre 1852 Gegenstand eines Vortrages der Reclamationscommission gewesen sind (§. 205 des Protokolls).

Die Vorstellung lautet wie folgt:

(legatur).

Gutachten.

Der hohen Versammlung ist erinnerlich, daß E. Jungmann bereits im Jahre 1852 für sich und seine Waffengefährten Anspruch auf Anweisung entsprechender Belohnung für eine im Jahre 1849 vollführte Waffenthat erhoben hat, daß aber auf den unterm 29. Juli 1852 deßfalls erstatteten Vortrag am gleichen Tage beschlossen worden ist, diesem Gesuche keine Folge zu geben (§. 205 des Protokolls).

In seiner Vorstellung vom 30. Juli l. J. kommt E. Jungmann nunmehr auf diesen Anspruch zurück, und wenn er auch nicht die im Jahre 1852 gestellte Bitte erneuert, so glaubt er doch auf den Grund der von ihm geleisteten Dienste und ihres Erfolges jetzt um Anweisung einer Pension aus Bundesmitteln ansuchen zu können.

Wie indessen im Jahre 1852 das damals gestellte Gesuch der thatsächlichen und rechtlichen Begründung ermangelte, so scheint ein gleiches nun auch bezüglich der neuerlich gestellten Bitte der Fall zu seyn; denn es gehört der Major a. D. Jungmann jener Kategorie vormals Schleswig-Holsteinischer Officiere nicht an, für welche die hohe Versammlung unterm 6. April eine Fürsorge eintreten zu lassen beschlossen hat, und es besteht keine andere weite Norm, auf welche sich ein Anspruch desselben an die Bundescasse stützen ließe.

Die Reclamationscommission sieht sich hiernach nicht in der Lage, das Gesuch des E. Jungmann so wie es gestellt ist, zur gewährenden Beschlußnahme zu empfehlen; dennoch aber trägt dieselbe in ihrer Majorität Bedenken, lediglich dessen Zurückweisung zu beantragen, es glaubt vielmehr diese, in den obwaltenden Verhältnissen zureichenden Anlaß und dringende Auffor-

derung zu finden, den Bittſteller in anderer Weiſe der wohlwollenden Berückſichtigung der hohen Verſammlung zu empfehlen.

Es iſt nämlich feſtſtehende Thatſache, daß E. Jungmann hervorragenden Antheil an einer Waffenthat genommen hat, welche der Bundescaſſe finanziell zum Vortheile gereichte, indem ſich in deren Folgen der Erlös für veräußertes Material der vormaligen deutſchen Flotte um 262,500 Gulden erhöht hat.

Dem gegenüber iſt es gleichfalls Thatſache, und geht aus der Eingabe des Bittſtellers und aus deren Beilagen hervor, daß E. Jungmann ſich ſeit ſeiner Entlaſſung aus dem Militärverbande ohne Bezüge und ohne Erwerb befindet, wie ferner, daß ſeitdem, und zwar angeblich in Folge von Anſtrengung im Dienſte, deſſen Geſundheit höchſt zerrüttet iſt, ſo daß er erwerbsunfähig und gleichzeitig vermögenslos ſich dem Mangel preisgegeben ſieht.

Bei dieſer Sachlage dürfte es wohl nur als menſchlich und billig erſcheinen, wenn, ermangelnden rechtlichen Anſpruches ungeachtet, dennoch dem Bittſteller aus dem Gewinn, den ſeine Dienſtleiſtung der Bundescaſſe gewährte, eine Unterſtützung zur Linderung ſeiner bedrängten Lage gereicht würde.

Von dem Marinefond, dem jener Gewinn zugewachſen iſt, werden nun vorausſichtlich, nach Berichtigung aller darauf hingewieſenen Ausgaben, und nach Abzug der durch Beſchluß vom 4. Auguſt l. J. zur Wiederergänzung der Feſtungsfonds beſtimmten Summe, immerhin noch mehrere tauſend Gulden verfügbar bleiben, und es könnte hiernach, dem Dafürhalten der Mehrheit der Commiſſionsmitglieder gemäß, aus dieſem Fond, ohne Beeinträchtigung irgend eines Zweckes und ohne Belaſtung der Bundescaſſe, eine Unterſtützung für den Bittſteller geſchöpft werden.

Ein Mitglied der Commiſſion war dagegen der Anſicht, daß nachdem eine Unterſtützung nicht erbeten worden iſt, und die Gewährung einer ſolchen vielleicht ſelbſt dem Bittſteller nicht erwünſcht ſeyn könnte, nachdem ferner ein derartiger Vorgang leicht ähnliche, gleich begründete Geſuche hervorzurufen geeignet wäre, ſich lediglich auf Ablehnung der Bitte um Anweiſung einer Penſion zu beſchränken wäre.

Die Mehrheit der Commiſſion glaubt indeſſen aus den vorangeführten Erwägungen im Sinne der hohen Verſammlung zu handeln, wenn ſie die Gewährung der erwähnten Unterſtützung begutachtet und hiernach den

Antrag

zu ſtellen ſich erlaubt, es wolle die hohe Bundesverſammlung

1) das Geſuch des Majors a. D. E. Jungmann um Bewilligung einer Penſion, als der Begründung entbehrend, ablehnen, dem Geſuchſteller jedoch, in Anbetracht ſeiner mißlichen Lage, eine einmalige Unterſtützung von zweitauſend Gulden gewähren.
2) die Abtheilung für das Bundescaſſen- und Rechnungs-Weſen zur Ausbezahlung und Verrechnung dieſer Unterſtützung aus dem verzinslich angelegten Marinefond ermächtigen, und
3) den Herrn Geſandten der freien Städte erſuchen, dem E. Jungmann, unter Zurückgabe der Originalbeilagen ſeiner Vorſtellung, hiervon Kenntniß zu geben.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die Abſtimmung über den vorliegenden Commiſſionsantrag in vierzehn Tagen vorzunehmen.

§. 306.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 103 (eingegangen am 2. und datirt Carlsruhe den 1. October d. J.) Beschwerde und Bitte des Schuhfabrikanten Christoph Simon, betreffend Vorenthaltung gemachter namhafter Gewinne in dem Königlich-Bayerischen Lotto und deßfalls bei der Lottobehörde wie der hohen Königlich-Bayerischen Regierung verweigertes Gehör, —

wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Harnier.

Berichtigung. S. 841 Z. 9 v. o. lies 26 Kr. und Z. 10 v. o. 1733 Gulden 31 Kr.

Beilagen 1 bis 3

zu §. 298 des Protokolls der 30. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 5. October 1854.

Beilage 1.

Dépêche de Monsieur le Comte de Nesselrode à Monsieur le Prince de Gortschakoff à Vienne.

St.-Pétersbourg le 14/26 Août 1854.

J'ai reçu et placé sous les yeux de Sa Majesté l'Empereur les communications que le Cabinet de Vienne nous a adressées en date du 10 Août n. st.

En répondant à la demande que l'Autriche nous avait faite de ne point pousser plus avant nos opérations militaires en Turquie et de rappeler nos troupes des Principautés Danubiennes, nous avions eu exclusivement en vue les intérêts Autrichiens et Allemands, au nom desquels cette demande nous avait été adressée.

La concession qu'on réclamait entraînait pour nous les conséquences les plus graves. Elle nous enlevait, comme nous l'avons fait remarquer au Gouvernement Autrichien, le seul point militaire qui pût rétablir en notre faveur l'équilibre des positions sur l'immense théâtre de la guerre. Plus encore: elle devait nous exposer inévitablement à voir les forces anglaises, françaises et ottomanes, désormais inoccupées en Turquie, se jeter en masse sur notre littoral Asiatique et Européen dans la mer Noire.

Cependant, malgré ces inconvénients, malgré ces dangers palpables, prenant en considération les voeux de l'Autriche et de l'Allemagne, nous nous étions déclarés prêts à nous retirer volontairement des Principautés tout entières. Nous renoncions même, en le faisant, à toutes conditions de réciprocité de la part de nos adversaires. Nous ne demandions rien à ceux-ci. Nous exprimions seulement à l'Autriche le voeu de connaître quelles garanties de sécurité elle pourrait personnellement nous offrir; autrement dit, et supposé qu'il ne fût pas en son pouvoir de nous assurer un armistice, nous désirions savoir si au moins, une fois l'évacuation consommée et ainsi rempli l'engagement qu'elle avait pris envers les Puissances, nous pouvions compter qu'elle cesserait de faire cause commune avec elles, dans le dessein hautement avoué d'amener l'abaissement moral et matériel de la Russie.

En même temps, et comme témoignage de nos intentions pacifiques, nous nous disions prêts également à souscrire par anticipation aux principes du Protocole du 9 Avril.

Au lieu de répondre directement à des ouvertures, ou plutôt à des questions qui s'adressaient directement à l'Autriche, — l'Autriche a cru devoir en référer aux deux Puissances, et faire dépendre de leurs décisions celle que nous attendions d'elle seule.

Il était évident que le sacrifice que nous étions porté à faire à ses intérêts particuliers comme à ceux de toute l'Allemagne, ne pouvait pas former un titre aux yeux de la France et de l'Angleterre, et que ces deux Cours, qui ont pour but d'arriver par la prolongation de la guerre à humilier et affaiblir la Russie, ne seraient point disposées à entrer dans les voies de conciliation.

C'est ce que vient de nous attester malheureusement la communication que le Comte Esterhazy nous a faite.

En effet, le Cabinet Autrichien nous transmet aujourd'hui, comme résultat de ses pourparlers avec les Cours de Paris et de Londres, de nouvelles bases de pacification, rédigées, quant à la forme, de la manière la moins propre de toutes à être acceptées honorablement par nous, et sur la pensée desquelles il ne nous est point permis de nous méprendre, puisque de l'aveu du Gouvernement Français, tel qu'il est constaté ouvertement par la publication officielle de sa réponse à la Cour de Vienne, ce qu'on entend par *intérêt d'équilibre Européen* signifie : anéantissement de tous nos traités antérieurs; ruine des établissements maritimes, qui, par le manque de tout contrepoids, constituent, dit-on, une menace perpétuelle contre l'Empire Ottoman; et limitation de la puissance Russe dans la mer Noire.

Ces bases-là, ce sont pourtant celles que nous recommande le Gouvernement Autrichien, et tout en nous exhortant à les accepter *sans réserve*, il croit devoir nous avertir que les Puissances maritimes ne les regardent point, de leur côté, comme précises et définitives, *et se réservent*, en temps utile, de les modifier suivant les éventualités de la guerre, en sorte que leur acceptation par nous ne suffirait pas à nous donner la certitude de voir même les hostilités cesser. Il fait plus : il nous déclare que ces bases découlent, dans son opinion, des principes du protocole, et qu'elles sont les conditions nécessaires d'une paix solide et durable. Comme telles, il nous annonce qu'il s'y associe complétement, et il a déjà même pris envers les Puissances Occidentales l'engagement formel de ne point traiter avec nous sur d'autres bases.

Dans de pareilles circonstances il devient pour nous superflu d'examiner des conditions que tout en nous les posant, on déclare mobiles et flottantes; des conditions, qui, dûssent-elles rester telles qu'on nous les présente aujourd'hui, supposeraient déjà l'Empire de Russie réduit à l'extrémité par l'épuisement d'une longue lutte, et qui, si la force passagère des choses pouvait jamais le contraindre à s'y résigner, bien loin d'assurer à l'Europe, comme semble le croire le Gouvernement Autrichien, une paix solide et surtout durable, ne feraient que rendre cette paix sujette à d'éternelles complications. En souscrivant, comme il l'a fait, aux principes déposés dans le protocole, l'Empereur n'avait point entendu leur donner l'interprétation qu'on leur prête. Puisque l'immense sacrifice que nous étions prêts à faire volontairement aux intérêts particuliers de l'Autriche et de l'Allemagne, doit rester de la part de l'Autriche sans aucune compensation, et qu'au lieu d'y voir un moyen de faire honneur aux engagements qu'elle avait pris jusque là, elle a cru devoir au contraire se lier envers les Puissances nos ennemis, par de nouvelles obligations plus fortes et plus étendues encore, nous regrettons profondément de ne pouvoir donner suite à ses dernières communications. Nous

croyons avoir, dans notre situation actuelle, épuisé la mesure des concessions compatibles avec notre honneur, et nos intentions sincèrement pacifiques n'ayant point rencontré d'accueil il ne nous reste qu'à suivre forcément la voie de nos adversaires eux-mêmes, c'est-à-dire, à abandonner, comme eux, aux éventualités de la guerre le soin ultérieur de fixer les bases définitives de la négociation. Le Gouvernement Autrichien est déjà informé que des motifs, uniquement puisés dans nos nécessités stratégiques, ont porté l'Empereur à ordonner à Ses troupes de se placer derrière le Pruth. Rentrés ainsi dans nos frontières, et nous tenant sur la défensive, nous attendrons dans cette position que des ouvertures équitables nous permettent de concilier nos vœux pour la paix avec notre dignité et nos intérêts politiques, évitant de donner lieu gratuitement à un surcroît de complications, mais décidés à défendre résolument notre territoire contre les attaques étrangères, de quelque côté qu'elles puissent venir.

Votre Excellence voudra bien porter la présente dépêche à la connaissance de Monsieur le Comte de Buol.

Recevez etc. etc.

(Signé:) Nesselrode.

Beilage 2.

Dépêche à Monsieur le Comte Valentin Esterhazy à St.-Pétersbourg.

Vienne, le 12 Septembre 1854.

L'appréciation des ouvertures dont Vous aviez été chargé auprès de la Cour de Russie par notre expédition du 10 Août, se trouve consignée dans une dépêche adressée à Monsieur le Prince de Gortschakoff en date du 14/26 Août dont cet Envoyé a bien voulu me donner communication et que j'ai l'honneur de joindre ici en Copie pour Votre connaissance.

Le Cabinet de St.-Pétersbourg décline les bases préliminaires qui nous semblaient devoir offrir un point de départ équitable pour mettre un terme à une guerre aussi désastreuse. Sans les avoir même soumises à un examen sérieux il déclare leur acceptation incompatible avec la dignité et les intérêts de la Russie.

Un rejet aussi complet que catégorique dispense le Cabinet de Vienne du soin d'entrer dans l'analyse des arguments destinés à servir de justification à cette regrettable détermination. Il lui suffit de repousser l'insinuation comme quoi l'Autriche aurait voulu s'associer à un projet hautement avoué d'amener l'abaissement moral et matériel de la Russie, et il ne peut que persister dans sa conviction que les bases recommandées à l'acceptation du Cabinet de St.-Pétersbourg sont les seules qui eussent pu dans les circonstances du moment nous mener à cette paix solide et durable qui se présente comme un besoin impérieux pour l'Europe.

L'Empereur, notre auguste Maître, en regrettant sincèrement que Ses offres aient trouvé un accueil si contraire à Ses désirs, réserve Ses efforts et Son action pour un moment, où Il pourra avec plus d'efficacité les faire valoir dans l'intérêt d'une solution telle qu'elle convient aux besoins de l'Europe et de Son Empire. Sa Majesté Impériale au reste n'a pu relever qu'avec satisfaction, — et Vous êtes expressément chargé d'en faire parvenir l'assurance à S. M. l'Empereur Nicolas, — la confirmation de l'évacuation des Principautés danubiennes par les troupes russes. Cette occupation, Vous ne l'ignorez pas, Monsieur le Comte, a toujours été déplorée par nous comme une des principales causes de la guerre et à la fois comme une grave atteinte portée à des intérêts majeurs que l'Empereur est appelé à sauvegarder. Mettre un terme à cette occupation qui n'aurait pu se prolonger sans amener un surcroît de pénibles complications, et déclarer en même temps que les troupes russes après s'être placées derrière le Pruth se tiendront sur la défensive, c'est donc, nous aimons à le reconnaître, écarter un fait qui, aussi long temps qu'il subsistait, suffisait pour opposer un obstacle insurmontable à toute entente générale.

Vous voudrez bien donner communication de cette dépêche à Monsieur le Comte de Nesselrode.

Recevez etc. etc.

(Signé:) Buol.

Beilage 3.

Dépêche à Monsieur le Comte Valentin Esterhazy à St.-Pétersbourg.

Vienne, le 12 Septembre 1854.

Ma dépêche précédente Vous fait connaître les termes dans lesquels Vous aurez à Vous exprimer envers Monsieur le Comte de Nesselrode sur les dernières ouvertures que le Prince de Gortschakoff a été chargé de nous faire au nom de son Cabinet. Je ne saurais, toutefois, me dispenser d'entrer ici dans quelques développements dont le but n'est point de compléter notre réponse au Gouvernement de Russie, mais uniquement d'éclairer Votre propre jugement sur certaines assertions et suppositions que renferme la dépêche russe du 14/26 Août.

On nous y reproche de n'avoir pas directement répondu à des ouvertures qui nous étaient directement adressées, mais d'avoir cru devoir en référer aux deux Puissances et faire dépendre de leurs décisions celle que nous aurions dû prendre à nous seuls.

Nous avons de la peine à nous expliquer un pareil reproche. De quoi s'agissait-il dans les communications qui nous ont été faites par le Prince Gortschakoff au début de sa mission? Le Cabinet de Russie invité par nous au nom de nos propres intérêts et de ceux de l'Allemagne, à ne plus différer l'évacuation des Principautés danubiennes, a voulu connaître d'abord quelles garanties de sécurité nous pouvions lui offrir en retour de ce que nous lui demandions et qu'il représentait alors comme un sacrifice au point de vue stratégique. En même temps le Cabinet de St.-Pétersbourg a déclaré qu'il ne faisait aucune difficulté de souscrire aux principes déposés dans le protocole du 9 Avril en énonçant l'espoir »d'arriver, sur cette base, au rétablissement de la paix, ou du »moins d'en préparer la négociation au moyen d'un armistice.«

Or, le Cabinet Impérial comment pouvait-il répondre à l'intention pacifique à laquelle il devait attribuer ce langage de la Russie, sans s'entendre avec les Puissances avec lesquelles elle se trouve en guerre? Comment l'Autriche pouvait-elle procurer à la Russie des garanties de sécurité contre de nouvelles agressions de son territoire et de son littoral, asiatiques et européens, par les forces ennemies, à moins de chercher à amener ces Puissances, par ses représentations, à consentir à des bases de pacification qui eussent quelque chance d'être jugées équitables par les deux parties et d'aboutir à une suspension des hostilités? Et quant à l'évacuation des Principautés danubiennes, n'a-t-elle pas été reconnue par les quatre Puissances comme une condition dont l'accomplissement devait précéder toute espèce d'entente sur le rétablissement de la paix?

N'était-il donc pas dans le rôle de l'Autriche de faire valoir de son mieux auprès des Puissances la disposition de la Cour de Russie de procéder à l'évacuation des Principautés et de s'en servir comme d'un moyen puissant d'agir sur leur esprit dans un sens pacifique?

D'après la dépêche de Monsieur le Comte de Nesselrode le Cabinet Impérial aurait posé, comme résultat de ses pourparlers avec les Cours de Paris et de Londres, de nouvelles bases de pacification qui, déjà à cause de la forme de leur rédaction, ne pouvaient être honorablement acceptées par la Russie et dont la pensée est interprétée suivant une dépêche de Monsieur Drouyn de Lhuys publiée dans le Moniteur et qualifiée de réponse aux ouvertures du Cabinet de Vienne.

Il suffira de consulter les dates pour se convaincre de l'erreur où se trouve le Cabinet de St.-Pétersbourg à cet égard. La dépêche par laquelle nous avons recommandé les ouvertures russes à la sérieuse attention des Cabinets de St.-James et des Tuileries et dont copie Vous a été transmise, dans le temps, par un courrier de la Légation de Russie, portait la date du 21 Juillet, tandis que la dépêche de Monsieur Drouyn de Lhuys est datée du lendemain. Celle-ci ne saurait donc être une réponse à la première. Quant au contenu de la dépêche française, celle-ci n'ayant pas complétement répondu à notre propre pensée, — nous y avons répliqué, dès le 29 Juillet, par la dépêche dont j'ai l'honneur de joindre, ci-près, une copie, pour Votre information. *)

La lecture de cette pièce Vous convaincra, Monsieur le Comte,

1° que c'est précisément après avoir eu connaissance de la susdite dépêche française que nous avons renouvelé nos efforts auprès des Cabinets de Paris et de Londres pour les déterminer à se prononcer nettement sur les conditions auxquelles ils seraient disposés à donner suite à des négociations de paix;

2° que nous avons engagé ces Cabinets à nous faire connaître leur décision dans une forme qui nous mêt en demeure d'en faire une application pratique;

3° que les quatre points que Monsieur de Nesselrode qualifie de nouvelles bases de pacification étaient déjà à cette époque convenus entre les trois Cours, et qu'il ne s'agissait plus que d'arrêter en commun une forme convenable de rédaction.

Il résulte de tout ceci que ces quatre points que la Russie rejette aujourd'hui si catégoriquement ne renferment, ni dans leur pensée, ni dans la forme où ils furent présentés, rien qui dût blesser ou surprendre cette Cour, puisque celle-ci avait déjà antérieurement adhéré aux principes du protocole du 9 Avril dont ils ne sont que le corollaire, et qu'elle ne pouvait guère se dissimuler que la paix devrait être obtenue moyennant quelque sacrifice porté aux intérêts généraux de l'Europe;

que la dépêche de Monsieur Drouyn de Lhuys ne constitue par la réponse officielle du Gouvernement français à la Cour Impériale et que, par conséquent, le Cabinet de Russie attache une trop grande importance à cette pièce, en analysant et en exagérant même la portée de quelques uns de ses passages, tandis que, d'un autre côté, il juge superflu d'examiner les ouvertures que nous lui avons adressées et qui cependant sont

*) Siehe die hierauf folgende Depesche.

le résultat précis de l'entente que nous avons été dans le cas d'établir avec les Puissances.

Il est d'ailleurs à remarquer que la citation, dans la dépêche russe, de quelques termes de celle du Cabinet français n'est pas tout-à-fait exacte, et que l'on y donne à la pensée du Cabinet des Tuileries une extension au-delà de ce qui se trouve exprimé dans sa dépêche.

Le Gouvernement de Russie voit un motif de ne pas accepter les bases d'accommodement qui lui sont offertes en ce que les Puissances maritimes se sont réservé de modifier ces bases suivant les éventualités de la guerre. Mais une pareille réserve n'est-elle pas en usage entre Puissances belligérentes, et la Russie ne restait-elle pas libre aussi de modifier ses conditions selon les chances que présenterait la continuation des hostilités? En adoptant sans réserve les quatre bases qui au fond ne sont autre chose que les points de départ préliminaires des négociations à ouvrir, la Russie ne se désistait pas de la faculté de recommencer la guerre dans le cas où l'on ne pourrait s'entendre sur les conditions définitives de la paix, et de modifier elle-même ces conditions si les événements dussent tourner à son avantage.

Pour ce qui est de notre manière de voir sur ces quatre bases, nous ne pouvons que constater nouvellement que ce sont les seules qui nous paraissent renfermer les garanties nécessaires pour l'avenir et répondre aux exigences impérieuses d'une situation que nous n'avons pas créée et que nous sommes même les premiers à déplorer. Mais nous ne saurions attribuer à ces conditions la portée que la Russie y attache et qui lui fait envisager leur acceptation comme incompatible avec son honneur et ses intérêts.

Au demeurant, il nous semblerait précoce aujourd'hui de vouloir indiquer dans quel sens ces bases auraient à recevoir une application pratique, laquelle évidemment ne saurait être que le résultat des délibérations communes de toutes les Puissances intéressées. Toutefois, nous n'hésitons pas à déclarer que la forme dans laquelle ces quatre points se trouvent articulés dans les notes récemment échangées à Vienne, est ce que, après de longs pourparlers et non sans beaucoup d'efforts de notre part, nous avons pu obtenir de plus propre à faciliter l'acheminement vers une entente entre les Puissances.

Et ce sont pourtant ces mêmes notes que la dépêche russe qualifie de nouveaux engagements par lesquels nous nous serions liés avec les ennemis de la Russie, tandis qu'il ne s'y trouve rien qui ne ressortît déjà des pourparlers antérieurs entre les quatre Puissances ou qui engageât l'action de l'Autriche en dehors du cercle tracé par ses intérêts et par sa propre convenance.

En Vous faisant connaître, Monsieur le Comte, ces appréciations auxquelles nous a donné lieu la lecture de la dépêche du Cabinet de Russie, nous avons principalement en vue de Vous mettre à même de rétablir l'exactitude des faits et de placer dans son véritable jour la politique de la Cour Impériale.

Recevez etc. etc.

(Signé:) Buol.

Annexe

de la dépêche à Monsieur le Comte Valentin Esterhazy, en date de Vienne, le 12 Septembre 1854.

Dépêche à Monsieur le Baron de Hübner à Paris et à Monsieur le Comte de Colloredo à Londres.

Vienne, le 29 Juillet 1854.

Le Baron Bourqueney (Lord Westmorland) a bien voulu me communiquer une dépêche de Monsieur Drouyn de Lhuys (Lord Clarendon) en date du 22 d. c., dont Votre Excellence trouvera ci-joint le texte.

Une dépêche d'un contenu presqu'identique adressée par Lord Clarendon (Monsieur Drouyn de Lhuys) à Lord Westmorland (au Baron Bourqueney) et également ci-annexée en copie a été aussi portée à ma connaissance.

L'une et l'autre de ces communications sont destinées à nous faire connaître l'impression produite sur les Cabinets de Paris et de Londres (Londres et de Paris) par la réponse que la Russie a faite à notre expédition du 3 Juin d. et dont ils avaient été informés par des voies indirectes déjà avant l'arrivée de nos dépêches du 21 d. c.

Nous aimons néanmoins à espérer que le contenu de ces dépêches aura été pris en mûre considération par les Puissances maritimes, et que dès lors la réponse que nous attendons de leur part, nous mettra dans le cas d'en faire une application pratique.

Cet espoir est motivé par l'importance que nous attachons à ce que le jugement énoncé par les Cabinets de Paris et de Londres (Londres et de Paris) au sujet des propositions russes soit revêtu d'une forme propre à pouvoir servir de texte à un protocole de Conférence qui aurait à être communiqué au Cabinet de St.-Pétersbourg. Les dépêches française et anglaise du 22 d. c. ne nous paraissent point avoir ce caractère puisqu'elles se livrent à une analyse polémique de l'ensemble des arguments produits par le Comte Nesselrode, en entrant dans des développements, jusqu'à un certain point étrangers à la question spéciale que nous avons cru devoir poser aux Puissances maritimes par suite des dernières ouvertures de la Russie.

Le Comte de Nesselrode a fait connaître les bases sur lesquelles le Gouvernement Impérial serait disposé à entrer en négociations de paix précédées d'un armistice.

A supposer même que les Puissances maritimes ne jugent pas ces bases acceptables, rien, selon nous, ne devrait les empêcher de préciser celles sur lesquelles elles seraient à leur tour prêtes à traiter de la paix et à consentir à une suspension des hostilités.

Nous ne pourrions que regretter d'être obligés à nous borner à constater par un protocole que la France et l'Angleterre ne sauraient consentir à une suspension d'armes sur les vagues assurances de la Russie, sans être à la fois mis à même de prendre acte des conditions auxquelles les Puissances belligérentes elles-mêmes subordonneraient à l'heure qu'il est leur consentement à un armistice et à l'ouverture de négociations de paix.

Vouloir prétendre tout simplement que la paix est actuellement impossible sans préciser en même temps les conditions auxquelles elle cesserait de l'être, ce serait, selon nous, se refuser à répondre aux dispositions pacifiques dont la dépêche du Comte de Nesselrode renferme des symptômes, et provoquer au sein de la Conférence un dissentiment qui ne tarderait pas à éclater.

Les sacrifices immenses et les grandes calamités inséparables de la guerre sont sans doute trop généralement et trop profondément sentis pour qu'il ne nous répugne pas de supposer qu'aucune Puissance puisse vouloir la guerre pour la guerre et sans se rendre exactement compte des buts qu'elle voudrait atteindre par la force des armes.

Pourquoi dès lors ne pas formuler nettement les conditions qui formeraient, dans l'opinion des belligérents, aujourd'hui encore et sans préjudice pour les modifications que subirait ce programme en cas qu'il fût rejeté par la partie adverse, les bases d'une paix solide et durable.

Munis d'une manifestation pareille, conçue dans le sens des quatre points qui ont été préalablement discutés et fixés entre nous et les Cabinets de Paris et de Londres (Londres et de Paris) nous serions à même d'offrir à la Russie un dernier moyen d'amener le prompt rétablissement de la paix. Si elle le repoussait, c'est sur elle que retomberait de tout son poids la responsabilité des maux qu'entraînerait la continuation de la lutte, tandis que de cette manière de procéder il résulterait pour les Puissances occidentales un surcroît de force morale dont elles auraient tort, selon nous, de se priver.

C'est par tous ces motifs que j'ai prié Messieurs les Envoyés de France et de Grande-Bretagne de fixer l'attention de leurs Cours sur le prix que nous attachons à les voir entrer dans les vues développées par nos dépêches du 21. d. c.

Je ne puis qu'inviter Votre Excellence à employer Son influence dans le même sens.

Recevez etc. etc.

(Signé:) Buol.

Ein und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 19. October 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden,

und

des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Trott.

§. 307.

Mittheilung des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet in Betreff der Blockade der Russischen Häfen im Weißen Meere.

(27. Sitz. §. 263 v. J. 1854.)

Präsidium legt eine Note des Königlich-Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sir Alexander Malet vom 10. d. M. vor, worin derselbe von der Blockade-Erklärung der Russischen Häfen im Weißen Meere durch die vereinigten englisch-französischen Flotten Kenntniß gibt.

Diese Zuschrift lautet in französischer Uebersetzung:

»Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur de communiquer à Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten, Ministre d'Autriche et Président de la haute Diète, les notifications ci-jointes qui ont été publiées dans la Gazette de Londres du 29 septembre, annonçant le blocus des Ports Russes dans la mer Blanche établi par les flottes combinées de l'Angleterre et de la France« *).

*) Diese Blockade-Erklärung ist gegenwärtigem Protokolle als Beilage angefügt.

»En priant Son Excellence de vouloir bien porter cette intelligence à la connaissance des membres de la Sérénissime Confédération Germanique le Soussigné saisit etc.«

(Signé:) A. Malet.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde hierauf

beschlossen:

obige Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 308.

Liquidation der Reisekosten und Diäten der nach Landau entsendeten Militärbevollmächtigten.

(30. Sitz. §. 301 u. 78. Sitz. §. 274 v. J. 1854.)

Präsidium. Nachdem hohe Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 21. September d. J. (Prot. §. 274) beschlossen, daß die Inspicirung der Bundesfestung Landau sofort zu veranlassen sey, erstattet nunmehr die Militärcommission mittelst Berichts vom 12. d. M. von dem Vollzuge dieses hohen Beschlusses Anzeige, und überreicht gleichzeitig die Reiseliquidationen der hierzu committirt gewesenen Militärbevollmächtigten.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

1) die Bundescassen-Verwaltung anweisen zu lassen, den nach Landau entsendeten Militärbevollmächtigten den Betrag ihrer Reiseauslagen und Diäten, und zwar dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor Ritter von Schmerling mit 228 Gulden 36 Kreuzern, dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Obersten Freiherrn von Rzikowsky mit 158 Gulden 40 Kreuzern und dem Bevollmächtigten des zehnten Armeecorps, Major Plate, mit 119 Gulden 574 Kreuzer, zusammen mit 507 Gulden 14 Kreuzern aus dem Fond für Centralverwaltung zu entrichten;

2) die Militärcommission, in Erledigung ihres Berichts vom 12. October d. J., sowie die Bundescassen-Abtheilung hiervon in Kenntniß setzen.

§. 309.

Wechsel in dem Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz.

(1. Sitz. §. 7 v. J. 1845.)

Preussen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät der König mit Rücksicht auf den bevorstehenden Wechsel in dem Gouvernement der Bundesfestung Mainz Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preussen zum Gouverneur und den Generallieutenant von Thümen, bisher Commandeur der sechsten Division, zum Vicegouverneur dieser Bundesfestung zu ernennen geruht haben.

Es wurde

beschlossen:

die Militärcommission von vorstehender Anzeige zu benachrichtigen.

§. 310.

Den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr.

(19. Sitz. §. 201 v. J. 1854.)

Bayern. Unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 2. März l. J. gemachte Mittheilung (§. 59 des Prot.) beehrt sich der Gesandte, im Vollzuge des Beschlusses vom 4. August v. J. (§. 226 des Protokolls), weitere Materialien über die pfälzischen Eisenbahnen, bestehend in einer Beschreibung der pfälzischen Ludwigsbahn nebst zehn Beilagen und in einer Beschreibung der pfälzischen Maximiliansbahn, mit dem Bemerken zu überreichen, daß das Elaborat bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn die von der Militärcommission gewünschten Aufschlüsse vollständig enthalten dürfte, bezüglich der pfälzischen Maximiliansbahn aber sich dieselben erst nach deren baulicher Vollendung und Betriebseröffnung geben lassen werden.

Diese Mittheilungen wurden an die Militärcommission abgegeben.

§. 311.

Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate Juli, August und September 1854.

(24. Sitz. §. 236 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte hat die Ehre, der hohen Bundesversammlung die Arbeitsrapporte der Genie- und der Artillerie-Direction der Bundesfestung Landau für die Monate Juli, August und September 1854 hiermit vorzulegen.

Dieselben wurden der Militärcommission überwiesen.

§. 312.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(30. Sitz. §. 299 v. J. 1854.)

Die Gesandtschaften von

Nassau und

Lübeck zeigen an, daß der am 6. Juli d. J. wegen des Mißbrauchs der Presse gefaßte Bundesbeschluß in den betreffenden Staatsgebieten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

§. 313.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(30. Sitz. §. 300 v. J. 1854.)

Die Gesandtschaften von

Nassau und

Lübeck erstatten die weitere Anzeige, daß der das Vereinswesen betreffende Bundesbeschluß vom 13. Juli d. J. ebenfalls publicirt worden ist.

§. 314.

Die Ersatzansprüche der Königlich-Bayerischen Regierung für den in der F
festung Landau bisher bestrittenen Mehraufwand an Herstellungs-
mirungskosten betr.

(27. Sitz. §. 267 v. J. 1854.)

Kurhessen. Der Gesandte ist nachträglich ermächtigt, den von dem Aus
Militärangelegenheiten in der 20. dießjährigen Sitzung, §. 216, gestellten und in
Sitzung, §. 267, zum Beschlusse erhobenen Anträgen in Betreff der Ersatzansp
Koniglich-Bayerischen Regierung für den in der Bundesfestung Landau bisher be
Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten zuzustimmen.

§. 315.

Den Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an
tige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier, gedachter Pflegsch
pfändeter Grundstücke betreffend.

(26. Sitz. §. 260 v. J. 1854.)

Präsidium eröffnet hierauf die Abstimmung über die von dem Militär
in der 26. Sitzung vom 17. August d. J., §. 260, gestellten Anträge in B
Entschädigungsanspruchs der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige
bau-Direction als Besitzerin zweier, gedachter Pflegschaft verpfändeter Grundstücke.

Oesterreich,
Preussen,
Bayern,
Königreich Sachsen und
Hannover: treten den Ausschußanträgen bei.

Württemberg. Nach der Ansicht der Königlichen Regierung wäre es n
überhaupt den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit wenig entsprechend,
Deutsche Bund oder dessen Organe und Behörden in Betreff von Civil-Rechtsst
nicht vor einem Gerichte Recht geben wollten, sondern es erscheint aus mehreren
die Eröffnung des Rechtsweges bei civilrechtlichen Ansprüchen sogar als unumg
Bedürfniß. Zudem soll nach den vorliegenden Ausschußanträgen sich nicht einmal
Verbindlichkeit der Bundesversammlung zu einer Einlassung vor Gericht ausg
werden, es wird vielmehr nur eine freiwillige Einlassung im vorliegenden Fa
tragt. Die Königliche Regierung findet also bei diesen Anträgen keinen Anstand
es aber für der Vorsicht angemessen erachten, wenn erzielt werden könnte, daß
Cassenstellen oder Personen, gegen welche im Falle des Unterliegens der Fes
Direction zu Ulm in ihrem Rechtsstreite mit der Palm'schen Pflegschaft der Rü
nehmen wäre, sich mit der Bestellung des fraglichen Gerichtshofes als Compron
einverstanden erklären würden, indem dadurch im Falle, daß der Bund in die La
einen Entschädigungsanspruch an Königlich-Bayerische Behörden zu erheben, die
abgeschnitten würde, es sey die Verurtheilung, in deren Folge ein Entschädigungs
erhoben werde, nicht von dem zuständigen Gerichte erfolgt.

Indem also der Gesandte den Ausschußanträgen zustimmt, verbindet er de
weiteren Antrag: das Königlich-Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und

unter der zuvor noch sicher zu stellenden Voraussetzung zum Compromißgerichte zu erwählen, daß auch diejenigen Cassenstellen oder Personen, gegen welche im Falle des Unterliegens der Festungsbau-Direction zu Neu-Ulm der Rückgriff von Seiten des Bundes zu nehmen wäre, sich mit der Bestellung des gedachten Gerichtshofes als Compromißgericht einverstanden erklären.

Baden. Obwohl der Bund in seiner Gesammtheit grundsätzlich keinen Richter über sich erkennt, somit dasjenige, was derselbe hinsichtlich der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche für maßgebend hält, zugleich formelles Recht bildet, so erscheint es doch nicht als rathsam, auf diesem Principe unbedingt und in allen Fällen zu beharren. Da die einzelnen Bundesglieder in privatrechtlichen Forderungssachen die gerichtliche Belangung ihres Fiscus gestatten, da sie sich ferner verpflichtet haben, ihre wechselseitigen Streitigkeiten dem Ausspruche eines Austrägalgerichts zu unterwerfen, so ist nicht abzusehen, warum sie Gleiches in ihrer Gesammtheit schlechthin verweigern sollten, wofern nur dem Bunde die volle Freiheit vorbehalten bleibt, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob sich der Gegenstand zum gerichtlichen Austrag eignet oder nicht.

Aus diesen von der Großherzoglichen Regierung bereits bei einem früheren Anlasse geltend gemachten Motiven, und in Betracht, daß der vorliegende Fall zur Verweisung an einen Gerichtshof durchaus geeignet ist, soll der Gesandte den Ausschußanträgen zustimmen.

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen: erklären sich beistimmend.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat den Ausschußanträgen unter der Bemerkung beizustimmen, daß selbstverständlich aus einem deßfallsigen Beschlusse in zukünftigen Fällen keine für das Recht hoher Bundesversammlung zur beliebigen Anerkennung oder Abweisung der gerichtlichen Competenz nachtheiligen Folgen werden abzuleiten seyn.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt den Anträgen zu.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Dem Gesandten sind noch keine Instructionen zugegangen.

Die übrigen Stimmen traten sämmtlich den Ausschußanträgen bei.

Die Bundesversammlung hat hierauf unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß aus dem nachstehenden Beschlusse in künftigen Fällen keine für das Recht derselben zur Anerkennung oder Abweisung der gerichtlichen Competenz nachtheiligen Folgen abzuleiten sind,

beschlossen:

1) der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm den Rechtsweg in erster Instanz bei dem Königlich-Bayerischen Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg wegen einer gegen das Bundesärar gemachten Ersatzforderung von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst Zinsen vom 1. October 1853 an zu eröffnen;

2) die Königlich-Bayerische Regierung zu ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung der zu gewärtigenden Klage der Palm'schen Pflegschaft gegen das Bundesärar in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;

3) die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer zu Ulm anzuweisen, einen Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichtshofes zu Neuburg mit der Vertretung des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen, und demselben die etwa nöthigen Vorschußzahlungen zu machen;

4) der Militärcommission, in Erwiederung ihres Berichts vom 10. Juni l. J., und unter Rückgabe der Beilagen desselben, zum Behufe der Verständigung der betreffenden Festungsbau-Direction hiervon Kenntniß zu geben.

§. 316.

Den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betreffend.

(27. Sitz. §. 268 v. J. 1854.)

Präsidium hält weiter

Umfrage

über die in der 27. Sitzung vom 24. August d. J. (§. 268) von Seiten des Ausschusses in Militärangelegenheiten eingebrachten Anträge in Betreff des neuen Entwurfs der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

Oesterreich. Obgleich die Kaiserliche Regierung allerdings lebhaft wünscht, daß auch die §§. 15, 18, 19 und 22 des neuen Entwurfes, worüber sich der Ausschuß noch nicht zu einem gutachtlichen Antrage vereinigen konnte, in kürzester Zeit entsprechend festgestellt werden möchten, so erblickt sie doch in dieser Verzögerung ihrerseits keinen genügenden Grund, mit der Abstimmung über die anderen Puncte zurückzuhalten und hat demnach den Gesandten ermächtigt, sich, was diese letzteren betrifft, für unbedingte Gutheißung der Ausschußanträge Seitens der Kaiserlichen Regierung auszusprechen.

Preussen. Der Gesandte ist angewiesen, in Betreff der für jetzt von dem Ausschusse begutachteten Paragraphen den Ausschußanträgen beizustimmen, und wird in Bezug auf diejenigen Paragraphen, deren Berathung aufgeschoben ist, bei den demnächst zu erwartenden Ausschußverhandlungen die Ansichten seiner Allerhöchsten Regierung zu vertreten haben.

Bayern. Der Gesandte ist zunächst ermächtigt, dem Antrage zuzustimmen, daß unter Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15, 18, 19 und 22 mit der Beschlußfassung über die übrigen Paragraphen des Entwurfes der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorangegangen werde.

In Bezug auf diese übrigen vierzig Paragraphen, deren Genehmigung unter Modificirung der §§. 26 und 31 von Seiten des Ausschusses beantragt wird, hat der Gesandte

1) den im Ausschußantrage unter Num. 1, lit. a und b bezeichneten Modificationen beizutreten, sodann aber

2) die §§. 14, 24 und 26 besonders hervorzuheben und sich über dieselben in nachstehender Weise auszusprechen:

Zu §. 14. In der Voraussetzung, daß jede Regierung im eigenen Interesse bedacht seyn werde, die Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten in gehöriger Stärke festzusetzen, nachdem die Erfahrung erwiesen hat, wie deßfalls ein augenblicklicher Ersatz im Zeitpuncte des Bedarfes nicht zu bewerkstelligen sey, — und in Erwägung, daß die Aufnahme von näheren Festsetzungen über das Verhältniß der Mannschaftszahl in die Bundes-Kriegsverfassung, wie der §. 14 des Entwurfes deren enthält, die Regierungen in der Formation ihrer Truppen beengen würde, kann die Nothwendigkeit solcher Festsetzungen auf bundesgesetzlichem Wege nicht anerkannt werden.

Eventuell könnte sich, insbesondere auch im Hinblicke darauf, daß die im Entwurfe angenommene Zahl von 50 Mann auf einen Officier als zu groß erscheint, nur für eine

Bestimmung erklärt werden, welche das Verhältniß der Chargen zur Zahl der streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reservecontingente, sowie bei den Ersatzabtheilungen mindestens auf 4 Officiere per Compagnie, Escadron oder Batterie, einschließlich des Commandanten, ferner in der Kriegsformation auf 1 Unterofficier für 15 Mann und auf 1 Spielmann für 60 Mann festsetzt.

Zu §. 24. Eine Beurlaubung von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten in dem Sinne, wie solche für die Gefreiten und Gemeinen zu bestehen pflegt, ist in Bayern und mehreren anderen Bundesstaaten gänzlich unbekannt. — In so fern nun durch die Bestimmung I des Entwurfes das für Gefreite und Gemeine bestehende System einer andauernden, durch zeitweise Einberufung unterbrochenen Beurlaubung auch auf Officiere, Unterofficiere und Spielleute des stehenden Heeres oder der Linie angewendet werden soll, kann einem solchen Vorschlage nicht beigetreten werden.

Den weiteren Bestimmungen des Entwurfes über den Präsenzstand an Gemeinen, und zwar mindestens ein Sechstel bei der Infanterie, — unter Bezugnahme auf die im Eingange des Paragraphen stattfindende Hinweisung auf §. 22, — von drei Viertel bis vier Fünftel bei der Reiterei, von ein Drittel bei der Fuß- (fahrenden) Artillerie, von drei Viertel bis vier Fünftel bei der reitenden Artillerie (gleich dem Präsenzstande der Mannschaft, ausschließlich der für Unterofficiere und Trompeter zu haltenden Reitpferde), von ein Drittel bei der Fuß- oder fahrenden Artillerie (für Unterofficiere und Trompeter) hat der Gesandte beizustimmen, und ebenso dem übrigen Inhalte des Paragraphen und zwar der Vorschrift Ziffer III insbesondere deßhalb, weil dieselbe bezüglich der Nichtstreitbaren ganz allgemein gehalten ist.

Zu §. 26. So wie sich der Gesandte gegen die Einführung eines Systems der Beurlaubung von Officieren und Unterofficieren, welche nicht zur Landwehr gehören, auszusprechen hatte, so muß er sich auch gegen die Vacanthaltung von Officiersstellen, als mit der im §. 21 festgesetzten Kriegsbereitschaft von Haupt- und Reservecontingent unvereinbar, entschieden erklären.

Dagegen hat er sich, statt der Beurlaubung der Unterofficiere, für die Vacanthaltung von Unterofficiersstellen in Friedenszeiten auszusprechen, und zwar im Verhältnisse von ein Viertel bei der Infanterie, von ein Achtel bei der Reiterei und von ein Sechstel bei der Artillerie nach dem Stande der Kriegsformation.

Den Bestimmungen unter lit. b und d tritt der Gesandte vollständig, jener unter lit. c lediglich in Bezug auf die Aerzte bei.

3) Zu Num. 2 des Ausschußantrags hat der Gesandte die Zustimmung zu erklären.

Königreich Sachsen. Die Königliche Regierung trägt kein Bedenken, den von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen beizustimmen, kann aber nicht umhin, schon jetzt den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, daß es gelingen möge, auch in den für eine künftige Beschlußfassung ausgesetzten Puncten — insbesondere der nothwendigen Neubildung des neunten Armeecorps, dessen dermalige Zusammensetzung eben sowohl nach der von den betheiligten Staaten selbst und von anderen competenten Seiten geltend gemachten Ansicht, als auch nach den Lehren der Erfahrung als unzweckmäßig sich darstellt, — eine dem Gesammtinteresse des Bundes entsprechende, die Beseitigung offenkundiger Mängel und Uebelstände verbürgende Einigung zu Stande zu bringen.

Hannover. Die Königliche Regierung befindet sich zu ihrem aufrichtigen Bedauern in der Lage, den in der 27. Bundestags-Sitzung gestellten Anträgen des Bundestags-Ausschusses für Militärangelegenheiten in Betreff des neuen Entwurfes der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung nicht beipflichten zu können. Ihre Entschließung wird durch folgende Erwägungen bestimmt:

Die Anträge, wie sie gestellt worden, würden in die Bundes-Kriegsverfassung, die zur Zeit ein Ganzes bildet, eine wesentliche und fühlbare Lücke bringen. Die offen erhaltene Zusammensetzung der Bundesheerkörper (§. 15) insbesondere macht einen integrirenden Theil der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung aus und bedingt dermalen durch die Beziehung zu der in Frage stehenden Auflösung des anomalen Körpers der Reserve-Infanteriedivision zugleich die Feststellung des numerischen Verhältnisses der Specialwaffen.

Die in gleicher Weise wie §. 15 zur Aussetzung empfohlenen §§. 18 und 19, soweit sie eben wegen ihrer politischen Natur beanstandet worden, wiederholen und befestigen nur einen Grundsatz, der im Wesen des Bundesvertrages wurzelt. Die darin enthaltene Beschränkung militärischer Verbindungen ist lediglich ein Ausfluß der organischen Gesetze des Bundes (vergl. namentlich Artikel V, VI und VIII der Grundzüge der Bundes-Kriegsverfassung) und in der That eine wahre Lebensbedingung für die gemischten Armeecorps. Eine dauernde principielle Ungewißheit darüber kann und darf nimmer zugestanden werden. Ist doch bereits in der Bundestags-Sitzung vom 12. August 1852 von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten die Voraussetzung ausgesprochen, „es werde die Bundesversammlung „als eine dringende Pflicht erkennen, vorläufig für eine schleunige Herstellung der in „den Jahren 1848 ff. mehr oder weniger gelockerten Armeecorps-Verbände Sorge zu „tragen." (Sep. Prot. der 21. Bundestags-Sitzung von 1852, Seite 1190.)

Die von dem Ausschusse sodann für eine sofortige Ausmerzung des Punctes 2 in §. 26 des Entwurfes geltend gemachte Bemerkung, wie durch die Bestimmung desselben „eine die „besonderen Rechte der Regierungen beeinträchtigende Controle begründet" werden würde, findet im Principe mit demselben Rechte und in gleichem Maße auf die in dem Majoritätsvorschlage der Militärcommission beabsichtigte, nach dem Antrage des Ausschusses nur einstweilen vertagte Erhöhung der Dienstpräsenz ihre Anwendung und hätte daher auch hier zu dem Vorschlage führen sollen, die einmal bestehende Norm beizubehalten.

Endlich spricht der Ausschuß, dem der §. 15 bereits seit dem 6. April d. J. vorgelegen hat, selbst die Hoffnung aus, über die einstweilen ausgesetzten Puncte „nächstens" bestimmte Anträge stellen zu können, und andererseits wird immer die Ausführung der jetzt zum Beschlusse verstellten Aenderungen, schon wegen der nicht zu umgehenden ständischen Mitwirkung bei der Herbeischaffung der erforderlichen Mittel, eine geraumere Zeit erheischen. Es ist aber demnach aus der Dringlichkeit der Umstände überall kein vollgültiger Grund zu entlehnen, um einzelne, bei der Revision der Bundes-Kriegsverfassung erstrebte, immerhin sehr erwünschte Verbesserungen durch die großen Nachtheile eines Zwischenzustandes und das — wenn selbst nur zeitweilige — Opfer eines Theils des bisherigen Rechtszustandes, wie des §. 25 der bestehenden näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung, zu erkaufen.

Die Königliche Regierung ist sich bewußt, in pflichtmäßiger Erwägung aller dieser Rücksichten das Heil der Gesammtheit des Bundes, wie das Wohl des eigenen Landes ebenmäßig im Auge behalten und mit gleicher Wärme umfaßt zu haben. Sie muß sich

aber danach entschieden veranlaßt sehen, die gedachten Anträge des Ausschusses für Militärangelegenheiten in ihrer dermaligen Gestalt hiermit abzulehnen, und gegen eine ihnen etwa zu gebende Folge Verwahrung einzulegen. In Bethätigung jedoch ihres unausgesetzten und lebhaften Interessens für jede thunliche Erhöhung der Kriegsstärke und Wehrfähigkeit des Deutschen Bundes, zumal unter den gefahrdrohenden politischen Verhältnissen der Gegenwart, erklärt sich die Königliche Regierung zugleich bereit, in die sofortige Ausführung des Bundesbeschlusses vom 10. März v. J. durch Vermehrung des Hauptcontingents um ein Sechstel Procent der Matrikel und in die Feststellung einer größeren Bereitschaft des Reservecontingents zu willigen; wie denn die Königliche Regierung überhaupt sich glücklich schätzen würde, durch eine anderweite, ganz auf dem gegebenen Rechtsboden des organischen Bundesgesetzes vom 9. April 1821 sich haltende Gestaltung der Anträge baldigst in den Stand gesetzt zu werden, allen übrigen, durch den neuen Entwurf der ersten fünf Abschnitte der Bundes-Kriegsverfassung beabsichtigten, durchaus wünschenswerthen Verbesserungen ihre aufrichtigste Unterstützung zu leihen.

Württemberg. Was zunächst die von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten vorgeschlagene Behandlung der vorliegenden Angelegenheit betrifft, so hat die Königliche Regierung nichts dagegen einzuwenden, daß hohe Bundesversammlung unter einstweiliger Zurückstellung der §§. 15, 18, 19 und 22 über den von der Militärcommission vorgelegten neuen Entwurf der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Bundes Beschluß fasse.

In materieller Hinsicht hat aber der Gesandte sich für diejenigen Ansichten auszusprechen, welche der Abgeordnete der ersten Division des achten Bundes-Armeecorps in der Militärcommission dargelegt hat und welche sich in den Protokollen und in dem Berichte dieser Commission niedergelegt finden.

Der Gesandte stimmt daher gegen die von der Militärcommission vorgeschlagene Fassung des §. 1 des neuen Entwurfes und beantragt, daß die durch den Bundesbeschluß vom 10. März 1853 festgesetzte Erhöhung der Kriegsmacht des Bundes um ein Sechstel Procent der matrikularmäßigen Bevölkerung des Bundes, dem Sinn und Wortlaut dieses Bundesbeschlusses entsprechend, auf die drei Bestandtheile des Bundesheeres in dem bisher bestandenen Verhältnisse vertheilt werde. Abgesehen davon, daß es ein immerhin bedenklicher Vorgang wäre, wenn ein nach reiflicher Erwägung aller einschlagenden Rücksichten gefaßter Bundesbeschluß in der Detailausführung wesentlich modificirt würde, so würde die von der Militärcommission vorgeschlagene Repartition das auf anerkannten militärischen Principien ruhende bisherige Verhältniß zwischen Hauptcontingent, Reserve und Ersatz in einer Weise alteriren, die aus militärischen Gründen nicht gebilligt werden dürfte.

Dieselben Einwürfe und Bedenken finden ihre Anwendung auf die §§. 5 und 21 des neuen Entwurfes, da die vollkommene Gleichstellung der Reserve mit dem Hauptcontingent in Beziehung auf Organisation und Friedensbereitschaft gegen die Vorschrift des Artikels XI der organischen Grundzüge der Bundes-Kriegsverfassung und gegen den diese allgemeinen Grundzüge wahrenden Bundesbeschluß vom 10. März 1853 den aus militärischen und ökonomischen Rücksichten bisher festgehaltenen Unterschied zwischen Hauptcontingent und Reserve gänzlich aufhebt und hauptsächlich deßhalb bedenklich erscheint, weil er die nachhaltende Entwicklung der Kräfte ausschließt. Der Gesandte hat daher dafür zu stimmen, daß an den seitherigen betreffenden Bestimmungen der Kriegsverfassung festgehalten werde.

Im Uebrigen schließt sich der Gesandte denjenigen Anträgen an, welche ein Mitglied des Militärausschusses zu den §§. 10, 24 und 26 gestellt hat.

Nur hat der Gesandte noch gegen die in dem Vortrage des Ausschusses enthaltene Aeußerung Verwahrung einzulegen, daß, wenn die Befreiungen einzelner Staaten von Stellung von Reiterei fortdauern sollten, die in dem gegenwärtigen Entwurfe beantragte Verhältnißzahl von ein Achtel der Reiterei erhöht werden müßte.

Baden. Der Gesandte ist zu nachstehender Abstimmung angewiesen:

Was zunächst die einstweilige Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung über die §§. 15, 18, 19 und 22 betrifft, so hätte die Großherzogliche Regierung die gleichzeitige Erledigung der revidirten Kriegsverfassung in allen ihren Theilen gewünscht und muß insbesondere bedauern, daß auch die für die Kriegstüchtigkeit des deutschen Bundesheeres so äußerst wichtigen Bestimmungen des §. 22 einer späteren Berathung vorbehalten und nicht alsbald zur Entscheidung gebracht werden sollen. Demungeachtet will die Großherzogliche Regierung der sofortigen Annahme der übrigen Bestimmungen ihr Einverständniß nicht vorenthalten, indem sie einerseits die sichere Erwartung hegen zu dürfen glaubt, daß die zur Zeit ausgesetzte Abstimmung über jene Paragraphen und insbesondere über den §. 22 nicht auf unbestimmte Zeit verschoben, sondern in nächster Frist nachgeholt werde, und indem sie andererseits anerkennt, daß eine möglichst zu beschleunigende Schlußfassung über die vorgelegte Kriegsverfassung, sollte diese auch anfangs noch lückenhaft bleiben, höchst wünschenswerth ist. Die Großherzogliche Regierung wird daher, auch mit Unterordnung eigener Ansichten, deren Zustandekommen zu fördern suchen, sieht sich übrigens bei dem dermaligen Stadium der Berathung zu folgenden Bemerkungen über die zur Annahme empfohlenen Bestimmungen veranlaßt:

Zu §. 7. Dem Antrage, das Verhältniß der Reiterei auf ein Achttheil des gesammten Bundesheeres (statt bisherigem ein Siebentheil) anzunehmen, stimmt die Großherzogliche Regierung vollkommen bei, und glaubt, daß hieran unbedingt und selbst im Falle etwaiger Befreiung der kleineren Staaten von Stellung der Reiterei festzuhalten sey.

Zu §. 10. Für die Bedienung der Feldgeschütze hält die Großherzogliche Regierung wenigstens 36 Mann (statt der beantragten 30 Mann) auf jedes Stück für nothwendig, und wünscht daher, daß diese Frage einer nochmaligen Berathung unterworfen werde.

Zu §. 24. Gegen die sub num. I. 3 a enthaltene Bestimmung, daß bei der Reiterei drei Viertel bis vier Fünftel der Unterofficiere, Spielleute und Mannschaft sammt Pferden dazu präsent zu halten und nur ein Viertel bis ein Fünftel der Pferde vacant gehalten werden dürfe, soll der Gesandte Verwahrung einlegen, indem dadurch die Finanzkräfte zu sehr in Anspruch genommen würden, und zwar ohne genügende Nothwendigkeit, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Ausbildung einer kriegstüchtigen Reiterei nach dem den bisherigen Bestimmungen gemäßen Pferdestande zu vier Fünftel des Hauptcontingents und den Cadres der Reserve, was beiläufig zwei Dritteln der neuen Stärke des Haupt- und Reservecontingents entspricht, erzielt werden kann.

Es wird daher beantragt, diesen Passus folgendermaßen zu fassen:

„3) Bei der Reiterei

a. drei Viertel bis vier Fünftel der Unterofficiere und Spielleute, die Mannschaft nach Erforderniß des Pferdestandes, welcher im Ganzen zwei Drittel der Kriegsstärke zu betragen hat."

Dagegen würde der Pferdestand der reitenden Artillerie dann zu nieder erscheinen, daher nachstehende Fassung des Absatzes 5 vorgeschlagen wird:

„5) Bei der reitenden Artillerie:

Unterofficiere, Spielleute und Mannschaft wie unter 3 bei der Reiterei, mit vier Fünftel der Pferde der Kriegsstärke."

Zu §. 26 wird dem zu Punct 1 a am Schlusse des Ausschußberichtes gestellten Separatantrage beigestimmt.

Der Absatz d dieses Paragraphen müßte in Gemäßheit des zu §. 24 gestellten Antrags etwa folgende Fassung erhalten:

„d. bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden: ein Drittel der Reitpferde der Reiterei und Fußbatterie und ein Fünftel der Reitpferde der reitenden Artillerie" u. s. w. nach dem Entwurf.

Schließlich soll der Großherzogliche Gesandte den Wunsch aussprechen, daß in dem die revidirte Kriegsverfassung endgültig feststellenden Beschlusse zugleich, wie auch sonst wohl üblich, noch besonders bestimmt werde, daß diese Kriegsverfassung sammt allen integrirenden Bundesbeschlüssen sofort in Vollzug zu setzen und Seitens der Regierungen die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen seyen.

Kurhessen. Der Gesandte ist angewiesen, dem zweiten Theile des Schlußantrags unbedingt, dem ersten Theile jedoch nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß die nachstehend beantragten Modificationen Berücksichtigung finden werden:

§. 4, zweiter Satz. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon.

§. 12, erster Satz. Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniß des achtzigsten Theiles der Armee festgesetzt.

§. 17, erster Satz. Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingent zusammen:
bei der Reiterei 1 Division von 300 Perden,
bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen,
bei den Pionnieren und Pontonieren 1 Compagnie von 75 Mann.

§. 21, letzter Satz. Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Bundescontingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird.

§. 24, erster Satz. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergleiche §§. 25 und 26) stattfinden. Der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch als der zulässige geringste

Präsenzstand der verschiedenen Waffen beständig bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand aus den Bestimmungen des §. 22 ergibt.

4) Bei der Fußartillerie:
drei Viertel (¾) der Unterofficiere, Spielleute und Reitpferde,
ein Drittel (⅓) der Gemeinen.

Vorletzter Satz der pos. I. Bei der Artillerie muß außerdem die Bespannung drei Siebentel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen stets im Dienste seyn. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen.

III. Von den Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten,

die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung erfordert und es die genügende Ausbildung der zu den Munitionscolonnen und dem sonstigen Artillerie-Fuhrwesen zählenden Mannschaften dieser Kategorie (vergleiche §. 10) zu ihrem Felddienst bedingt.

§. 26, a. Bei Officiers- und Unterofficiers-Stellen in den untersten Chargen jedoch nur in so weit zulässig, als die im §. 24 vorgeschriebenen Präsenzzahlen nicht beeinträchtigt und als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen beim Eintritt einer Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen.

d. Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden:
ein Fünftel (⅕) bis ein Viertel (¼) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie,
ein Viertel (¼) der Reitpferde der Fußartillerie,
vier Siebentel (⅘) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, sowie aller anderen Fuhrwerke des Contingents.

(Der mit Num. 2 bezeichnete Satz fällt ganz weg).

§. 27, fünfter Satz. Für die Mannschaft als Taschenmunition für die Batterien und die mit eigener Bespannung versehenen Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt:

für jeden Infanteristen	150	Schuß,
für jeden Reiter	60	"
für jede 6pfündige Kanone	350	"
für jede 12pfündige Kanone	300	"
für jede Haubitze	240	"

Eine Reservechargirung, welche für die Infanterie und Reiterei dem ganzen, für die Geschütze aber nur dem halben Betrage der vorstehenden Zahlen gleichkommt, muß mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar seyn, (vergleiche §. 40).

§. 31, zweiter Satz. Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute, obiger wichtige Zweck gefördert werde.

§. 34, dritter Satz. In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor.

§. 37, dritter Satz. Die Eintheilung des Bundesheeres ist im §. 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben.

In jedem Armeecorps muß eine starke Reiterei- und Geschützreserve gebildet werden.

§. 38, 4) Alle übrigen Kranken und Verwundeten nur in so weit als sie den zehnten Theil des im Felde stehenden Bundescontingents übersteigen.

§. 39, zweiter Satz. Recruten, welche eine genügende Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden.

§. 40, zweiter Satz. Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittel theils als Taschenmunition ausgegeben, theils unmittelbar bei dem Heere in Munitionswagen und Protzen mitgeführt, theils bei den demselben zunächst folgenden, mit eigener Bespannung versehenen Munitionscolonnen nachgeführt; das übrige Drittel wird in beweglichen Depots, welche nicht über vier und zwanzig Meilen von dem Bundesheer entfernt seyn dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für dieses Drittel wird eigene Bespannung nicht gefordert.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung hat, von der Ueberzeugung geleitet, daß eine alsbaldige Annahme der von der Militärcommission nach reiflicher Erwägung in Vorschlag gebrachten Abänderungen der bisherigen Kriegsverfassung im wesentlichen Interesse des Bundes und seiner Zwecke liegt, von Beanstandung einzelner Puncte und von Abänderungsvorschlägen, welche sie zu machen gehabt hätte, abstrahirt, um dadurch, soviel an ihr liegt, zu dem Zustandekommen eines Bundesbeschlusses nach Maßgabe der Anträge der Militärcommission mitzuwirken. Es wird daher auch den Anträgen die unbedingte Zustimmung ertheilt.

Würden in Folge der stattfindenden Abstimmungen aber abändernde Anträge erfolgen, dann muß der Gesandte seiner höchsten Regierung alle weiteren Ausführungen und Abstimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist mit Weisungen seiner Allerhöchsten Regierung noch nicht versehen, und hat daher, bei Offenhaltung des Protokolls, alle aus den Grundgesetzen und der Kriegsverfassung des Bundes fließenden Rechte des Königs, seines allergnädigsten Herrn, unter Bezugnahme auf das von ihm seiner Zeit gegen den Beschluß vom 10. März 1853 abgegebene Votum zu verwahren.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hat zunächst das Bedauern seiner Allerhöchsten Regierung darüber auszusprechen, daß der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten für dienlich erachtet hat, sein Gutachten über die in dem Berichte der Militärcommission vom 6. April d. J. behandelten Gegenstände, welche diese Commission selbst für präjudiciell erklärt hatte, vorerst noch auszusetzen und sofort zur Begutachtung der Anträge des Berichts gedachter Commission vom 23. Juni d. J. übergegangen ist. Gleichwohl sind die in dem ersterwähnten Berichte zur Sprache gebrachten Gegenstände politischer Natur so weitgreifend und wichtig, daß die diesseitige Regierung vor

Allem deren Beseitigung um so mehr gewünscht hätte, als dieselben, ihres Erac dem der Militärcommission durch den Bundesbeschluß vom 10. März v. J. erthe trage kaum ihre Veranlassung oder Begründung finden dürften.

Die Königlich-Großherzogliche Regierung muß daher, bevor sie sich über d Berichte vom 23. Juni Seitens der Militärcommission enthaltenen gutachtlichen äußert, im Allgemeinen sich dagegen verwahren, daß sie einer Erweiterung jenes beschlusses zuzustimmen beabsichtige, in welchem ausdrücklich bevorwortet wird, d der Erhöhung der Bundescontingente um ein Sechstel, für die Stärke der Kriegs Bundes und ihrer einzelnen Contingente diejenigen Normen maßgebend bleiben soll durch die Bundes-Kriegsverfassung und die betreffenden späteren Beschlüsse der versammlung gegeben worden sind.

Unter Beziehung auf diese Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 10. März der Gesandte auch schon in dem Falle gewesen, mittelst einer Note vom 2. S einem verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten die Ansichten siderien seiner Allerhöchsten Regierung des Breitern zu eröffnen und dabei den A zusprechen, daß es dem Ausschusse gefällig seyn möge, bei Abstattung seines darauf die geeignet scheinende Rücksicht nehmen zu wollen.

Der Gesandte ist angewiesen, diesen Wunsch hiermit um so dringender zu n als die jetzt zur Berathung vorliegenden militärischen Fragen nicht wohl vor E über die jetzt noch ausgesetzten §§. 15, 18, 19 und 22 des Entwurfes einer Kriegsverfassung eine praktische Anwendung finden können.

In diesem Sinne und unter Festhaltung der durch frühere Bundesbeschlüsse Rechte seiner Allerhöchsten Regierung findet sich der Gesandte zu der folgenden S autorisirt:

Zu §. 1. Die Königlich-Großherzogliche Regierung muß sich dafür a daß die beschlossene Verstärkung des Bundesheeres um ein Sechstel auf Haup Reserve und Ersatz zu vertheilen sey.

Zu §. 3. Dieser Paragraph, dessen Tragweite aus dem Texte nicht genau sey ist, scheint mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruch zu stehen.

In diesen Paragraphen ist nämlich aus dem §. 8 der jetzigen Bundes-Krieg die Vorschrift aufgenommen worden, daß *größere Anstrengungen* durch beso desbeschlüsse bestimmt werden müssen. Hierzu wird aber die neue Vorschrift g wenn solche größeren Anstrengungen ausnahmsweise von einzelnen Bundesstaaten fordert werden müssen, sie alsbald nach der Matrikel auszugleichen seyen.

Diese neue Vorschrift steht jedoch im Widerspruch mit dem im Entwurfe §. 9 der bestehenden Kriegsverfassung, welcher besagt, daß die im §. 8 erwähnte Anstrengungen *in keinem Falle von einzelnen* Bundesstaaten, sondern nur meinen nach der Matrikel gefordert werden können. Diese Bestimmung finde gründung im Artikel XXIII der *Grundzüge* der Kriegsverfassung, welcher vors allenthalben der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheil rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur *steten* Richtschn men sey. Sie gründet sich ferner und zwar noch bestimmter auf den Artik Wiener Schlußacte, welcher besagt, daß in Fällen, wo einzelnen Bundesgliedern dere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder V für den Bund *zugemuthet* werden sollte, ohne freie Zustimmung sämmtlicher

kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden kann. Wo aber die Zuſtimmung der Betheiligten nöthig iſt, kann nicht, wie im Entwurfe ſteht, gefordert werden.

Indem die Königlich-Großherzogliche Regierung ſich daher gegen den Zuſatz des §. 3 erklärt, bezieht ſie ſich noch auf den Artikel 44 der Wiener Schlußacte, welcher beſagt, daß es bei ausgebrochenem Kriege jedem Bundesſtaate frei ſtehe, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt, daß jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund ſtattfinden kann.

Zu §. 5. Die Zweckmäßigkeit dieſer Maßregel wird in militäriſcher Hinſicht anerkannt. Dieſelbe ſcheint jedoch mit dem Artikel XI der allgemeinen Umriſſe der Kriegsverfaſſung, wonach eine beſondere Reſerve beſtehen ſoll, im Widerſpruch zu ſtehen, und dürften deßhalb die unterſcheidenden Benennungen „Haupt- und Reſervecontingent“ beizubehalten ſeyn. Da jedoch die gleiche Bereitſchaft der Reſerve mit dem Hauptcontingent ſchon durch den Bundesbeſchluß vom 24. Juni 1841 angebahnt worden, ſo will man dieſem Paragraphen nicht entgegentreten, falls die Majorität der Bundesſtaaten ſich dafür erklären ſollte.

Zu §. 6. Auch dieſem Paragraphen wird, jedoch mit der Bemerkung beigeſtimmt, daß bei den dieſſeitigen Contingenten die für den Kriegsdienſt ausgehobenen Mannſchaften Miliciens oder Milizmänner genannt werden, auf welche alſo die Bezeichnung Miliz im Sinne des Paragraphen keine Anwendung finden kann.

Zu §. 7. Der Beſtimmung dieſes Paragraphen wird definitiv beigeſtimmt, ohne Rückſicht auf die von dem Bundestags-Ausſchuſſe in Militärangelegenheiten ausgeſprochene Vorausſetzung, indem ein Achtel Cavalerie jedenfalls für genügend erachtet wird.

Zu §. 8. Durch die jetzige Formation des Limburgiſchen Artilleriecontingents wird der Beſtimmung dieſes Paragraphen ſchon genügt, und es wird demſelben zugeſtimmt.

Zu §. 9. Da der letzte Satz dieſes Paragraphen ſich auf den noch ausgeſetzten §. 19 bezieht, ſo dürfte die Berathung deſſelben auch noch auszuſetzen ſeyn. Zugleich wird auf die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten des neunten Armeecorps (Oberſten von Spiegel), die Befreiung dieſes Armeecorps von der Stellung des antheiligen Belagerungsparks betreffend, Bezug genommen.

Zu §. 10. Die Königlich-Großherzogliche Regierung ſtimmt dieſem Paragraphen unter dem Vorbehalte bei, daß aus demſelben keine Veränderung der durch Bundesbeſchluß vom 23. Juli 1846 beſonders normirten Kopfzahl der Artillerie des Limburgiſchen Contingents abgeleitet werde, welche bei der Vermehrung um ein Sechſtel maßgebend bleibt, wie ſolches der Beſchluß vom 10. März 1853 vorſchreibt.

Zu §. 16. Dieſem Paragraphen wird unter Hinweiſung auf den Bundesbeſchluß vom 23. Juli 1846, wonach das Limburgiſche Cavaleriecontingent auch in der Stärke des einprocentigen Contingents als Regiment bezeichnet wird, zugeſtimmt.

Zu §. 21. Falls die Majorität der Bundesſtaaten ſich mit dieſem Paragraphen einverſtanden erklären ſollte, wird demſelben gleichfalls beigetreten.

Zu §§. 23 bis 26. Ebenſo, und wird, nach den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes, für die Weglaſſung des zweiten Punctes des §. 26 geſtimmt.

Zu §§. 29 und 30 wird auf die von dem Herrn Bevollmächtigten des neunten Armeecorps zum Separatprotokoll der 19. Sitzung der Militärcommiſſion vom 23. Juni d. J. (S. 35) abgegebenen Erklärungen Bezug genommen.

Zu §. 31. Mit der von dem Bundestags-Ausschusse vorgeschlagenen Veränderung einverstanden.

Zu §. 34. Da durch eine periodische Wiederholung der allgemeinen Musterung des Bundesheeres der vom Standpuncte des Bundes aus bezielte Zweck als vollkommen erfüllt erachtet werden kann, so stimmt man für Weglassung des letzten Satzes dieses Paragraphen, zumal eigene jährliche Inspicirungen wohl bei allen Contingenten stattfinden werden.

Zu §. 35. Diesem Paragraphen wird unter Bezugnahme auf den oben wegen Gleichstellung der Reserve mit dem Hauptcontingent gemachten Vorbehalt zugestimmt.

Zu §. 36. Ebenso, und liefert der letzte Absatz dieses Paragraphen ein neues Argument für die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des Luxemburgischen Contingents zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg.

Zu §. 43. Dem dritten Absatze dieses Paragraphen kann diesseits nicht zugestimmt werden, indem die Errichtung von Pferdedepots für die gemischten Armeecorps mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte.

Zu §. 44. Ueber den Inhalt der noch nicht vorliegenden Anlage Ziffer 11 dieses Paragraphen wird etwaige Aeußerung vorbehalten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Indem die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen es als sich von selbst verstehend voraussetzen, daß der vorbehaltene Beschluß in Betreff der singulären Verhältnisse der Reserve-Infanteriedivision und insonderheit der Stellung der Specialwaffen nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten gefaßt werden könne, treten dieselben dem Antrage des Ausschusses in Militärangelegenheiten mit folgenden durch die Minorität dieses Ausschusses vorgeschlagenen Modificationen bei, daß

ad §. 24 auf der früheren Präsenz von zwei Dritteln der Unterofficiere der Infanterie, da dieselbe durch die bisherige Erfahrung als zureichend erkannt worden sey, beharrt werde, und daß

ad §. 26 Punct 1a folgende Fassung erhalte:

„1. Eine dauernde Vacanthaltung ist im Haupt- und Reservecontingent

a. bei Officiers- und Unterofficiers-Stellen in den untersten Chargen und nur in so weit zulässig, als die im §. 24 vorgeschriebenen Präsenzzahlen nicht beeinträchtigt und als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen beim Eintritt einer Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen."

Für Sachsen-Coburg und Gotha hat der Gesandte daneben anzuzeigen, daß die nach dem Bundesbeschlusse vom 10. März v. J. stattgefundene Vermehrung des Bundescontingents um ein Sechstel nach den bisherigen Normen der Militäraufstellung dem Hauptcontingent, der Ersatzmannschaft und dem Reservecontingent zugetheilt worden ist, und daß man den angelegentlichen Wunsch hegt, daß weder in dieser Beziehung noch überhaupt neue Belastungen der Einzelstaaten für militärische Zwecke, welche schon dermalen einen bedeutenden Aufwand erheischen, beschlossen werden möchten, wie dieß namentlich durch die Annahme der Vorschläge des Ausschusses in den §§. 1, 5, 21, 23, 24 und 26 des Entwurfes geschehen würde.

Braunschweig und Nassau. Die Herzoglich-Braunschweigische Regierung bedauert, daß es nicht thunlich gewesen ist, über den Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Bundes eine vollständige Einigung herbeizuführen, und daß durch

Aussetzung der Abstimmungen über wesentliche Bestimmungen einige sehr tief eingreifende Fragen, z. B. die über das Verhältniß der Reiterei zu den übrigen Waffengattungen, unentschieden bleiben werden. Indessen verkennt die Herzogliche Regierung nicht die Wichtigkeit der Gründe, welche den Bundestags-Ausschuß bewogen haben, wenigstens die unbeanstandeten Vorschläge zur Annahme zu empfehlen, um diesen wichtigen Gegenstand wenigstens soviel thunlich zu fördern. Der Gesandte sieht sich daher ermächtigt, den Ausschußanträgen für Braunschweig zuzustimmen.

Auch für Nassau hat derselbe den Ausschußanträgen beizutreten, unter dem Bemerken jedoch, daß aus der Zustimmung zu der in §. 7 beantragten Herabsetzung des Verhältnisses der Reiterei von ein Siebentel auf ein Achtel der Gesammtstärke eine Zustimmung zu der von der Militärcommission ausgesprochenen Voraussetzung, daß die bisherige Befreiung von der Reitereistellung aufhöre, nicht gefolgert werden könne.

Zur Wahrung der durch die organische Gesetzgebung des Bundes begründeten Berechtigung der Herzoglich-Nassauischen Regierung in Beziehung auf den hier in Anregung gebrachten Gegenstand, hat der Gesandte, unter Bezugnahme auf seine der Bundes-Militärcommission und dem verehrlichen Ausschusse in Militärangelegenheiten schon früher mitgetheilten Bemerkungen, die ausdrückliche Erklärung niederzulegen, daß die Herzogliche Regierung an der durch die Bundesbeschlüsse vom 9. und 14. December 1830 und 5. September 1836 definitiv festgestellten Befreiung des Herzogthums von der Cavalleriestellung festhalten muß.

In Beziehung auf die Bestimmung des §. 9 ist sodann noch zu bemerken, daß die Herzogliche Regierung, obwohl sie den Inhalt dieses Paragraphen rücksichtlich der Dispensation des neunten Armeecorps von der Stellung eines Antheils zum Belagerungspark nicht für präjudicirend erkennt, sich dennoch zu der Erklärung veranlaßt sieht, daß sie diese durch den Bundesbeschluß vom 9. December 1830 bestimmte Dispensation auch fernerhin als fortbestehend betrachtet.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte muß für Mecklenburg-Schwerin sich das Protokoll noch offen halten, und hat für Mecklenburg-Strelitz zwar im Allgemeinen gegen die vom Ausschusse beantragte Beschlußfassung über einen Theil der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung kein Bedenken zu erheben, jedoch schon hier zu bemerken, daß durch den in der zwei und vierzigsten Sitzung vom 14. December 1830 ad §. 324 sub 2 gefaßten Bundesbeschluß der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die Erleichterung gewährt worden ist, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavalerie nur auf ein Zehntheil, statt zu einem Siebentheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen sey. Durch diesen ohne irgend einen Widerspruch in der Bundesversammlung gefaßten Beschluß ist für Mecklenburg-Strelitz eine besondere Berechtigung begründet worden, welche nach der Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung unter den Begriff der jura singulorum fällt, worüber nach Artikel VI der Bundesacte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann. Da die genannte hohe Regierung einen besonderen Werth auf die an und für sich aus der bundesverfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte und Pflichten folgende Berechtigung legt, ihr Contingent, von welchem Betrage es auch sey, selbst stellen zu dürfen, und zwar in einer, was die Formation betrifft, taktisch genügenden Waffengattung, also in einem erhöhten Betrage an Infanterie, so glaubt sie, so lange ihr diese Berechtigung nicht gesichert

ist, an ihrer bestehenden Berechtigung aus dem Bundesbeschlusse vom 14. December 1830 festhalten zu müssen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Zu dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten, den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betreffend, würde der Gesandte ermächtigt seyn, im Interesse eines thunlichst baldigen Resultats, eine zustimmende Erklärung Namens seiner höchsten Committenten abzugeben, wenn dadurch zur Fassung des sofortigen Beschlusses mitgewirkt werden könnte. Da dieß aber nach den vorangehenden Abstimmungen nicht der Fall zu seyn scheint, so glaubt er sich die schlüssige Abgabe seines Votums noch vorbehalten zu sollen. Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung würde insbesondere dringend gewünscht haben, daß sofort der vollständige Entwurf der Bundes-Kriegsverfassung, allenfalls mit einstweiliger Ausnahme des §. 15, angenommen werde.

Im Uebrigen ist der Gesandte zu folgenden Bemerkungen angewiesen:

Für Anhalt-Bernburg: daß die Herzogliche Regierung sich bezüglich der Formation der Reserve-Infanteriedivision nur dem Votum des Königlich-Preussischen Militärbevollmächtigten vom 4. April d. J. anschließen könne, auch dringend wünschen müsse, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 aufrecht erhalten werden, und der Herzoglichen Regierung die Möglichkeit gesichert werde, sich in Friedenszeiten durch einen Specialvertrag der Militärorganisation von Preussen anzuschließen.

Für Schwarzburg-Sondershausen hat der Gesandte sich zwar eines näheren Eingehens auf die tief eingreifenden Bestimmungen, welche die Aufhebung der Reserve-Infanteriedivision, die Beseitigung der sogenannten Privilegien der kleinen Staaten in den Specialwaffen und die Präsenzzeit betreffen, für jetzt zu enthalten, da dieselben gegenwärtig nicht zur Berathung stehen; indessen hat er hervorzuheben:

> daß die im §. 7 vorgeschlagene Herabsetzung des numerischen Verhältnisses der Reiterei ihre Basis mit auf der Aufhebung der erwähnten Privilegien findet, daß es daher angemessen seyn dürfte, die Beschlußfassung über die fragliche Herabsetzung bis zur Erledigung jener Vorfrage noch ausgesetzt seyn zu lassen.

Die §§. 1, 3, 5 und 21 stehen, nach Ansicht der Fürstlichen Regierung, einer wesentlichen, durch Plenarbeschluß eingeführten, deßhalb aber nur durch einen solchen zu ändernden Bestimmung der Bundes-Kriegsverfassung entgegen. Der Artikel XI der "Allgemeinen Umrisse ꝛc." der Kriegsverfassung betrachtet das Bestehen der Reserve als ein Mittel zur Hülfe in der Nothwendigkeit, während der Entwurf die Reserve mit dem Hauptcontingent auf völlig gleiche Stufe stellt und so die Pflicht der Bundesstaaten erhöht. Die Stellung der Reserve soll nicht mehr von "größeren Anstrengungen" abhängen. Es kann über sie vom Bunde gleich von vornherein wie über das Hauptcontingent verfügt werden, und es würden nicht mehr die "größeren Anstrengungen", wie §. 8 der "Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung" vorschreibt, durch besonderen Bundesbeschluß bestimmt werden.

Die Fürstliche Regierung glaubt daher ihre Zustimmung zu den bezeichneten Paragraphen von der vorausgehenden Aufhebung des Artikels XI durch Plenarbeschluß abhängig machen zu müssen.

Zu §. 29. Dieser Paragraph stehe in enger Beziehung zu den Bestimmungen über die "ununterbrochene und Gesammtpräsenz" (§. 22). Es erscheine deßhalb erwünscht, daß

auch die Abstimmung über diesen Paragraphen bis zur Berathung über den §. 22 ausgesetzt bleiben möge.

Zu §. 31, Absatz 2. Obgleich schon von dem Bundestags-Ausschusse eine mildere Fassung vorgeschlagen worden, so stehe doch die Bestimmung, daß vorzugsweise gediente Leute bei der Stellbesetzung berücksichtigt werden sollen, in ihrer Allgemeinheit mit dem Geiste der dortseitigen Gesetzgebung über die allgemeine Militärpflicht und das Stellvertretungswesen nicht im Einklange. Die Regierung vermöge sich mit diesem Vorschlage nur einverstanden zu erklären, wenn derselbe dahin limitirt werden könnte, daß diejenigen Individuen, welche kraft des Gesetzes der wirklichen Ableistung des Dienstes oder der eventuellen Einberufung zu demselben unterworfen sind, auch nicht bereits in Folge einer freiwilligen Entschließung zum activen Militärdienste sich verpflichtet haben, als Stellvertreter ausgeschlossen bleiben, da im entgegengesetzten Falle der Eintritt eines Dienstpflichtigen als Stellvertreter den Nachtheil mit sich führen würde, daß zur Complethaltung der Mannschaft ein Anderer herangezogen werden müßte, den außerdem die Pflicht zum Dienste nicht getroffen hätte.

Für Schwarzburg-Rudolstadt ist der Gesandte veranlaßt, angelegentlichst darauf hinzuweisen, wie sehr das dortige Gouvernement durch die ausgesetzte Beschlußfassung über den §. 15 der Vorlage in den wesentlichsten Einrichtungen, insbesondere auch wegen der längst beabsichtigten und dringend nothwendigen Neubeschaffung von Schießwaffen, sich behindert sieht.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte hält sich ermächtigt, von der Geltendmachung besonderer Wünsche bezüglich einzelner Paragraphen abzusehen, um einen Beschluß über die Anträge des Militärausschusses zu ermöglichen, und schließt sich für die Curie diesen Anträgen an, behält aber bei der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit erforderlichenfalls einzelnen seiner höchsten Regierungen weitere Erklärungen vor.

Freie Städte. Für Lübeck ist der Gesandte ermächtigt, den zur Abstimmung verstellten Anträgen des Ausschusses in Militärangelegenheiten im Uebrigen beizutreten, jedoch mit folgenden, auf den vorliegenden Entwurf der näheren Bestimmungen ꝛc. im Einzelnen sich beziehenden Modificationen und Erklärungen:

Zu §. 1 (Kriegsmacht, Contingent) hat der Gesandte, in Uebereinstimmung mit der von dem Abgeordneten der ersten Division des achten Armeecorps in der Militärcommission (Sep. Prot. zur 19. Sitzung von 1854, Beil. 1) abgegebenen Erklärung, für Lübeck sich der Ansicht anzuschließen:

> daß, gemäß dem Wortlaute des Bundesbeschlusses vom 10. März 1853, die Vermehrung des Bundesheeres um ein Sechstel Procent nicht lediglich dem Hauptcontingente, sondern verhältnißmäßig dem Haupt-, Reserve- und Ersatzcontingente zuzutheilen sey.

Ferner hat der Gesandte zu diesem §. 1 hinsichtlich der darin als normirend bezeichneten Matrikel vom Jahre 1842 (d. i. der provisorisch auf fünf Jahre festgestellten Matrikel von 1818) die von der freien Stadt Lübeck in der 9. Sitzung der Bundesversammlung vom 10. März 1853 (Sep. Prot. §. 1, S. 236[b-k]), und wiederholt in der 11. Sitzung vom 27. April 1854 (§. 117, S. 303–304) gestellten Anträge auf Revision der Bundesmatrikel in Bezug zu nehmen und dabei insbesondere zu erklären:

Je gewisser die freie Stadt Lübeck bei der Abstimmung über den Ant
Vermehrung des Bundesheeres von der Voraussetzung ausgegangen sey,
solche Vermehrung, dem Antrage der Minorität des Militärausschusses e
nur nach vorgängiger Erledigung der durch den föderativen Charakter
desverfassung als dringend geboten anerkannten Revision der Bundesm
Ausführung kommen, desto zuversichtlicher dürfe hier wiederholt die Erwa
gesprochen werden, daß hohe Bundesversammlung, in gerechter Würdigu
zweifelhaft vorliegenden Prägravation der freien Stadt Lübeck, deren
Beschwerde baldigst Abhülfe verschaffen werde, namentlich soweit dem
Principalantrage auf Revision der Bundesmatrikel etwa nicht sollte gewi
den, durch anderweitige Ausgleichung jener Prägravation mittelst Gew
wiederholt ausgesprochenen Wunsches, daß das Lübeckische Gesammtcon
Infanteriestellung beschränkt bleiben möge.

Zu §. 5 (Reservecontingente) hat der Gesandte der Erklärung des A
der ersten Division des achten Armeecorps (Sep. Prot. zur 19. Sitzung der
mission von 1854, Beil. 4) dahin beizutreten,

daß in Bezug auf Organisation und Friedensbereitschaft an den seitheri
mungen der Kriegsverfassung festzuhalten sey.

Zu §. 16 (Bestandtheile) und §. 17 (Minima in den Waffengattunge
Gesandte zu erklären:

Wenn im §. 16 festgestellt werde, daß ein Bataillon „in der Regel"
solle: „mindestens 800 Streitbare", und wenn es dann im §. 17 heiße:

„Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines
nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen" — und

„Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbe
die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwä
men desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist"

so dürfte ausgesprochen und anerkannt werden müssen, daß in solchen Fäll
Infanteriecontingente einzelner Bundesstaaten jenes Minimum nahezu erreichen,
Combinirung Unzuträglichkeiten oder Schwierigkeiten mit sich führen werde, die A
von der Regel nicht nur statthaft, sondern aus naheliegenden, der Combinirun
tretenden militärischen Gründen selbst zu begünstigen sey, dieß um so mehr, als
der seitherigen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bund
nimum eines selbstständigen Infanteriekörpers auf 400 Mann beschränkt gewe

Zu §. 21 (Bereitschaft im Frieden, Umfang) ist bezüglich der prin
gesprochenen Gleichheit der Friedensbereitschaft für Haupt- und Reservecontinge
§. 5 abgegebenen Erklärung zu inhäriren.

Zu §. 24 (Präsenzstand) ist für das bestehende Verhältniß einer Präsen
Dritteln der Unterofficiere in Stelle der beantragten Präsenz von drei Vierteln

Für Frankfurt und Bremen ist der Gesandte ermächtigt, den Anträge
heit des Ausschusses beizutreten.

Für Hamburg ist der Gesandte zwar gleichfalls ermächtigt, den Anträge
heit des Ausschusses beizupflichten, er hat jedoch dabei hervorzuheben, daß der St
fortige Beschlußfassung über den gesammten, von der Militärcommission überreich
um so mehr vorziehen würde, als unter denjenigen Paragraphen des Entwurfs,

Digitized by Google

der Ausschuß die Entscheidung für jetzt noch vorzubehalten beantragt, der §. 18 sich befindet, welcher für die Regelung der von Hamburgischer Seite zu leistenden Cavalerie- und Artillerie-stellung maßgebend ist.

Hamburg wird, da es in die Kategorie derjenigen Staaten fällt, welchen nach §. 18 unter gewissen Bedingungen die Wahl gelassen werden soll, ob sie eine Reiterdivision oder eine Batterie stellen wollen, so lange über diese Frage nicht entschieden ist, außer Stande seyn, die Specialwaffen in der erforderlichen Vollständigkeit zu halten, indem die Anschaffung erst dann wird geschehen können, wenn die Gewißheit vorliegt, daß das nicht ohne erheb-liche Aufwendungen Herbeizuschaffende auch wirklich beizubehalten ist, während andererseits auch die Abschließung einer Convention mit einem anderen Staate des Armeecorps über die den bisherigen Vorschriften entsprechende Vertretung, wenn diese nur eine provisorische seyn soll, sich aus denselben Gründen als unthunlich darstellt.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die eben vernommenen Abstimmungen dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegen-heiten zuzuweisen.

§. 317.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere das Pensions- und Unterstützungsgesuch des früheren Lieutenants zweiter Classe Johann Holst betreffend. — Num. 95 von 1854.

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militär-angelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Der in der vormaligen deutschen Flotte als Lieutenant zweiter Classe angestellt ge-wesene Johann Holst aus Hamburg hat in einer der hohen Bundesversammlung überreichten Vorstellung vom 25. August d. J. (Num. 95 der Eingaben) die Bitte gestellt, ihm eine jährliche Pension im Betrage des seiner Zeit bezogenen Nonactivgehalts, oder aber eventuell ihm eine Vergütung in gedachtem Betrage für das laufende Jahr, unter Vorbehalt wei-terer Bewilligung, zu gewähren.

Es lautet die Vorstellung des Bittstellers wie folgt:

(legatur).

Gutachten.

Johann Holst aus Hamburg, vordem Steuermann in der Handelsmarine, trat im Jahre 1848 in den Dienst der deutschen Flotte und wurde mittelst Patents vom 8. Mai 1849 zum Lieutenant zweiter Classe ernannt.

Als die Auflösung der Flotte verfügt und der Beschluß der hohen Versammlung vom 29. Juli 1852, — die Lösung des Dienstverhältnisses der mit Patent der vormaligen obersten Bundesbehörde ohne Vorbehalt angestellten Officiere und Beamten der deutschen Flotte betreffend, — gefaßt worden war, suchte Johann Holst wieder um Verwendung in der Handelsmarine nach und fand auch eine solche, indem ihm die Rheder Roß, Vida und Comp. in Hamburg die Führung des ihnen eigenthümlichen Handelsschiffes „Alma und Olga“ anvertrauten.

Holst wurde auf Anzeige deſſen vom 1. December 1852 an, unter Anwe einjährigen Nonactivbezugs von 300 Thalern preuß. Cour., des Dienſtes in d deutſchen Flotte entlaſſen.

Derſelbe war indeſſen, während er das Commando über die in dem Tro Brake befindliche Dampffregatte „Erzherzog Johann“ führte, angeblich in Folge d gen climatiſchen Verhältniſſe dortſelbſt, wiederholt erkrankt, und er wurde bald, das Commando des gedachten Handelsſchiffes übernommen hatte, neuerdings rück erholte ſich nochmals und führte das gedachte Schiff nach Oſtindien, kam al wieder krank nach Hamburg zurück und mußte am 2. April l. J. deßhalb dem Erwerbe entſagen.

Die wiederholten Erkrankungen des Bittſtellers ſind durch ärztliche Zeugn wieſen, und es iſt in dem letzten derſelben erwähnt, daß nicht abzuſehen ſey, wa geſichert von Recidiven, in ſeine frühere Berufsthätigkeit werde wieder eintreten

Da er hiernach zur Zeit ſich ohne Unterkommen und Erwerb befindet, auc und ſeiner Familie Unterhalt ſicherndes Vermögen nicht beſitzt, ſo wendet er ſi Grund des Beſchluſſes vom 29. Juli 1852, — welcher unter Ziffer 3 denjeni ligen Flottenofficieren, die innerhalb der einjährigen Friſt, für deren Dauer ihne activbezug angewieſen worden war, ein Unterkommen nicht finden, auf deren Anſu Unterſtützung in Ausſicht ſtellt, — an die hohe Verſammlung mit der Bitte Fürſorge.

Es ſteht nun vor Allem außer Zweifel, daß der Bittſteller jener Kategorie Bedienſteter der deutſchen Flotte angehört, auf welche der Bundesbeſchluß vo 1852 und die Ziffer 3 deſſelben Anwendung zu finden hat, und es würde deßh gleichwie es für andere Flottenofficiere geſchehen iſt, ein weiterer Bezug anzuwe ſeyn, wenn er nach erfolgter Entlaſſung aus dem Marinedienſte und währen für welche ihm vorerſt der Nonactivbezug gewährt worden war, ein anderweite men nicht gefunden haben würde.

Es kann ſich demgemäß nunmehr nur um die Frage handeln, ob Holſt ſpruches auf Fürſorge des Bundes dadurch verluſtig geworden iſt, daß er nach laſſung einen anderen Erwerb gefunden und zeitweilig genoſſen hat?

Der Ausſchuß glaubt dieſe Frage verneinen zu ſollen; denn für's erſte wü ſeinem Dafürhalten mit der dem erwähnten Bundesbeſchluſſe zu Grunde lieg wollenden Abſicht ſchwer zu vereinigen ſeyn, wenn einem unverſchuldet in Hülf gerathenen vormaligen Officiere der deutſchen Flotte die nachgeſuchte Unterſtützung willen verſagt werden wollte, weil er in der Zwiſchenzeit ſeit ſeiner Entlaſſung derweitig Unterkommen und Erwerb gefunden hatte; dann aber würde ein ſolche wie es dem Ausſchuſſe ſcheinen will, auch kaum geeignet ſeyn, die angeſtrebte laſtung der Bundescaſſe von derartigen Auslagen zu fördern.

Aus dieſen Erwägungen glaubt der Ausſchuß das Geſuch des J. Holſt im um ſo mehr zu geneigter Berückſichtigung empfehlen zu ſollen, als deſſen Erwerl nur Folge einer Erkrankung iſt, die bereits zur Zeit, als ſich derſelbe noch im Flotte befand, ihren Anfang genommen hat, und als andererſeits die hohe Verſa vorhin entwickelte Auslegung des Bundesbeſchluſſes vom 29. Juli 1852 bere ſcheidung des Unterſtützungsgeſuches des früheren Flottenlieutenants Pougin zur gebracht hat (§. 147 des dießjährigen Protokolls).

Indessen trägt der Ausschuß dennoch Bedenken, das primäre Gesuch des Bittstellers um Gewährung einer förmlichen dauernden Pension zu bevorworten, da auch allen anderen vormaligen Flottenofficieren Bezüge nur für bestimmte kurze Fristen, oder in widerruflicher Weise bis auf Weiteres angewiesen worden sind, da ferner die Erwerbsunfähigkeit des J. Holst nur Folge zeitlicher Störung seiner Gesundheit und hoffentlich eine vorübergehende ist.

Es möchte sich demgemäß empfehlen, dem Bittsteller vorerst nur für die Dauer eines Jahres, von dem Eintritte seiner Erwerbslosigkeit an, einen Bezug aus der Bundescasse zu gewähren, und diesen Bezug nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. Mai 1841, bezüglich der Pensionen von Bundesbeamten, auf vier Zehntheile des Seegehaltes zu stellen, welchen Holst vordem bezogen hat, wie solches auch im verflossenen Jahre in Bezug auf den Corvettencapitän King (§. 279 des Protokolls) und auf die Schiffsfähndriche Möller, Müller und Schuirmann (§. 328 des Protokolls) beschlossen worden ist.

Der jährliche Seegehalt eines Lieutenants zweiter Classe betrug 1225 Gulden und es wäre folglich der zu gewährende einjährige Bezug auf 490 Gulden festzustellen.

Demgemäß erlaubt sich der Ausschuß zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem vormaligen Flottenlieutenant zweiter Classe Johann Holst zu Hamburg für die Zeit vom 2. April 1854 an bis eben dahin 1855 einen Bezug von 490 Gulden aus der Matrikularcasse in der Art bewilligen, daß die eine Hälfte desselben sofort anzuweisen, die zweite Hälfte aber in Quartalsraten postnumerando gegen Beibringung legalen Nachweises über fortdauernde Erwerbslosigkeit des Bittstellers auszubezahlen wäre;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten beauftragen, dem J. Holst, bezüglich dem von ihm bestellten Insinuationsmandatar, Dr. Geyger dahier, unter Zurückgabe der Beilagen seines Gesuches, hiervon Kenntniß zu geben;

3) die Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen wegen Auszahlung dieser Unterstützung mit Anweisung versehen.

Bei der Umfrage erklärte

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte muß sich, unter Bezugnahme auf die bei früheren Gelegenheiten niedergelegten Abstimmungen und unter Wiederholung seiner deßfallsigen Verwahrungen, gegen die Ausschußanträge erklären.

Die übrigen Gesandten traten dem Ausschußantrage bei, daher

Beschluß:

1) dem vormaligen Flottenlieutenant zweiter Classe Johann Holst zu Hamburg für die Zeit vom 2. April 1854 an bis eben dahin 1855 einen Bezug von 490 Gulden aus der Matrikularcasse in der Art zu bewilligen, daß die eine Hälfte desselben sofort anzuweisen, die zweite Hälfte aber in Quartalsraten postnumerando gegen Beibringung legalen Nachweises über fortdauernde Erwerbslosigkeit des Bittstellers auszubezahlen ist;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, dem J. Holst, bezüglich dem von ihm bestellten Insinuationsmandatar, Dr. Geyger dahier, unter Zurückgabe der Beilagen seines Gesuches, hiervon Kenntniß zu geben;

3) die Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen wegen Auszahlung dieser Unterstützung mit Anweisung zu versehen.

§. 318.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere da
stützungsgesuch des früheren Hülfsarbeiters bei der vormaligen Ma
tendantur Georg Meyer aus Oldenburg betr. — Num. 100 von

Der Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses in Mi
genheiten weiter vor:

Der Großherzoglich-Oldenburgische Herr Bundestagsgesandte hat unterm
tember d. J. im Auftrage seiner höchsten Regierung nachstehendes Unterstützungs
früheren Hülfsarbeiters bei der Intendantur der vormaligen deutschen Marine, Georg
vom 8. desselben Monats hoher Bundesversammlung befürwortend zugestellt:

(legatur das Gesuch).

Nach dem Inhalte des Gesuches des Georg Meyer, welcher auch in
sonalacten desselben Bestätigung findet, ist Georg Meyer unterm 23. Mai
Hülfsarbeiter von der damaligen Marine-Intendantur gegen eine diätarische Re
von 1 Thlr. provisorisch angenommen, und demselben in gleicher Function vo
1851 an eine monatliche Localzulage von 5 Thlrn. 25 Sgr. provisorisch u
revocabel bewilligt worden. Außer diesen Bezügen erhielt derselbe zweimal, im
und 1853, in Rücksicht seiner von der Intendantur geschilderten Dürftigkeit, e
rische Remuneration von 70 Thlrn. Unterm 31. März 1853 wurde Georg
dem Dienste der Marineverwaltung, in welchem er sich die Zufriedenheit seines
ten erworben hatte, entlassen, und, wie aus dem anliegenden curriculum vitai
noch bis zum 18. April v. J. zur Regulirung älterer Abrechnungssachen ge
verwendet.

Sein Unterstützungsgesuch versucht Georg Meyer theils durch seine Leistungen
der Marine-Intendantur und durch die ihm, im Verhältnisse zu diesen Leistungen, se
nissen und seiner Verantwortlichkeit und gegenüber anderen Revisionsbeamten, ger
ringe materielle Anerkennung, theils dadurch zu begründen und zur Geltung
daß er selbst dienst- und mittellos sey und seine Eltern zu unterstützen habe.

Der Ausschuß kann dagegen das Unterstützungsgesuch nicht für begründ
Derselbe ist der Ansicht, daß die Dienstleistungen des Bittstellers nicht außer dem
zu seinen regelmäßigen Geldbezügen und den ihm gewährten zweimaligen Rem
stehen, vielmehr durch diese sattsam vergütet worden seyen; daß ferner die Zeit
lichen Verwendung des Meyer eine zu kurze gewesen sey, um noch zu weiteren
berücksichtigungswerthen Anlaß geben zu können, und daß endlich die Dienst-
losigkeit desselben zwar bedauernswerth, aber nicht durch den Bund verursacht
indem Meyer seinen früheren Dienst in einem Handelsgeschäft aus freien Stü
dem Drange, sich einen größeren Wirkungskreis zu verschaffen, verlassen hat, und
lichkeit, durch seine Verwendung bei der Marine-Intendantur eine gesicherte un
Anstellung zu erlangen, bei der Art und Weise seiner Aufnahme doch eine seh
gewesen ist.

Deßhalb, und um das Einlaufen anderer, sich gleichfalls auf Dienst- und
keit der Bittsteller stützender, ähnlicher Gesuche möglichst zu verhindern, sowie i
der bedeutenden begründeten Ausgaben, welche in Folge der Ereignisse der letzten
Bundescasse zur Last fallen, glaubt der Ausschuß beantragen zu sollen:

Hohe Bundesverſammlung wolle dem vorliegenden Geſuche des Georg Meyer eine Folge nicht geben und den Großherzoglich-Oldenburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten erſuchen, den Petenten von der Abweiſung ſeines Geſuches verſtändigen zu wollen.

Unter allſeitiger Zuſtimmung zu vorſtehendem Antrage wurde

beſchloſſen:

dem Geſuche des Georg Meyer eine Folge nicht zu geben und den Großherzoglich-Oldenburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, den Petenten von der Abweiſung ſeines Geſuches verſtändigen zu wollen.

§. 319.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 104 (eingegangen am 7. October und datirt Herleshauſen in Kurheſſen den 29. September l. J.) Der Bevollmächtigte des Fürſtlichen Geſammthauſes Heſſen-Philippsthal, Advocat und Hofſecretär C. Meyl, überreicht zu der Beſchwerde ſeiner hohen Principalen vom 23. September 1846 gegen des Kurfürſten von Heſſen Königliche Hoheit wegen Juſtiz- und Rechtsverweigerung hinſichtlich einer Apanageforderung weitere Vollmacht, mit Bitte um baldige Beſchlußnahme;

Num. 105 (eingegangen am 7. October und datirt Herleshauſen den 29. September d. J.) Der Bevollmächtigte des Fürſtlichen Geſammthauſes Heſſen-Philippsthal, Advocat und Hofſecretär C. Meyl, überreicht zu der Reclamation vom 15. Juli 1853 gegen verſchiedene Beſtimmungen der neuen Kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde weitere Vollmacht der Rechtsnachfolger des inzwiſchen verſtorbenen Landgrafen Carl Auguſt zu Heſſen-Philippsthal-Barchfeld, mit Bitte um baldige Beſchlußnahme;

Num. 106 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M. den 7. October l. J.) Dr. Jucho, Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter der Erben des verſtorbenen Poſtmeiſters H. L. Schulze zu Pyrmont, der Frauen Schröter und Hemmerich daſelbſt, weitere Beſchwerdeſchrift gegen die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung wegen Juſtizverweigerung bezüglich der Penſionsrückſtände ihres Vaters;

Num. 107 (eingegangen und datirt Caſtel den 17. October d. J.) Zweites Erinnerungsgeſuch des Johann Baptiſt Doſch, für ſich und als Vormund der minderjährigen Kinder des verſtorbenen Ulrich Buſch daſelbſt, auf ihre Vorſtellung vom 2. December 1853, betreffend Entſchädigungsforderung aus gepachteten Feſtungswieſen zu Mainz, und

Num. 108 (eingegangen und datirt Frankfurt den 19. October l. J.) Dr. Schlemmer Advocat dahier, überreicht als Bevollmächtigter des Großherzoglich-Badiſchen Geheimen Raths, Freiherrn Wilhelm von Wöllwarth-Lauterburg, Beſchwerde, d. d. Carlsruhe den 4. October 1854, gegen die Königlich-Würt-

tembergiſche Regierung wegen Beeinträchtigung des ihm und ſeinen als Beſitzer der im Königreich gelegenen Beſitzungen Eſſingen, H Hohenroden ꝛc. durch die Bundesacte garantirten Rechtszuſtandes. Anlagen, —

wurden den betreffenden Bundestags-Ausſchüſſen zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Harnier.

Digitized by Google

Beilage

zu §. 307 des Protokolls der 31. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 19. October 1854.

Ueberſetzung.

EXTRACT

from the London Gazette of September 29, 1854.

Blockade Notification.

Foreign-Office, September 28, 1854.

It is hereby notified, that on and from the 12th day of August last, all Russian ports, roads, havens, and creeks, from Cape Swiatoi Nos, in longitude 39° 47′ east, latitude 68° 10′ north, to Cape Kanin, in longitude 43° 32′ east, latitude 68° 39′ 12″ north, including especially the Ports of Arkangel and Onega, were placed in a state of strict blockade by a competent force of the allied British and French fleets.

And it is hereby further notified, that all measures authorized by the Laws of Nations, and the respective Treaties between Her Majesty and the different Neutral Powers, will be adopted and executed with respect to all vessels which may attempt to violate the said blockade.

Auszug

aus der Londoner Zeitung vom 29. September 1854.

Blockade-Erklärung.

Auswärtiges Amt, 28. September 1854.

Es wird hiermit kundgemacht, daß am und vom 12. Auguſt d. J. alle Ruſſiſchen Häfen, Rheden und Buchten vom Cap Swiatoi Nos im 39° 47′ öſtlicher Länge und 68° 10′ nördlicher Breite bis zum Cap Kanin, im 43° 32′ öſtlicher Länge und 68° 39′ 12″ nördlicher Breite, insbeſondere mit Einſchluß der Häfen von Archangel und Onega, durch entſprechende Kräfte der vereinten engliſchen und franzöſiſchen Flotten in ſtrengen Blockadezuſtand verſetzt worden ſind.

Und es wird ferner hiermit kundgemacht, daß alle Maßregeln, welche nach dem Völkerrechte und den betreffenden zwiſchen Ihrer Majeſtät und den verſchiedenen neutralen Mächten beſtehenden Verträgen geſtattet ſind, gegen alle diejenigen Schiffe werden ergriffen und vollzogen werden, die es verſuchen würden, die erwähnte Blockade zu verletzen.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 2. November 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des J
Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg:
niglich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Hä
Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen R
herrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauisc
Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Str
Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Groß
Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lip
deck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflich
wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und H
des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. C

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freih
Brenner.

§. 320.

Wechsel in dem Militärgouvernement und der Commandantur der Bu
Mainz.

(31. Sitz. §. 309 v. J. 1854.)

Oesterreich. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß Seine Majestät
aus Anlaß des eintretenden Wechsels in den Befehlshaberstellen der Bundesfes
geruht haben, den Kaiserlichen Generalmajor Freiherrn von Paumgartten
mandanten dieser Bundesfestung zu ernennen.

Präsidium knüpft hieran noch folgende Mittheilung: Wie bereits in
tokoll der vorigen Sitzung (§. 309) zur Anzeige gekommen, so benachrichtigt da
gouvernement zu Mainz in zwei an die hohe Bundesversammlung gerichteten Ei
26. und 29. October von dem vertragsmäßigen fünfjährigen Wechsel in dem

vernement und der Commandantur dieser Festung am 29. October, demgemäß Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preussen zum Gouverneur, der Königlich-Preussische Generallieutenant von Thümen zum Vicegouverneur an die Stelle des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Mertens, und der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Generalmajor Freiherr von Paumgartten zum Commandanten dieser Festung an Stelle des Königlich-Preussischen Generalmajors von Herwarth ernannt seyen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

der Militärcommission von den vorstehenden Anzeigen Kenntniß zu geben.

§. 321.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(31. Sitz. §. 312 v. J. 1854.)

Die Gesandtschaften von
Sachsen-Meiningen und
Reuß jüngere Linie zeigen die Publication des Bundesbeschlusses zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse an, und überreichen die deßfalls ergangenen Bekanntmachungen.

§. 322.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(31. Sitz. §. 313 v. J. 1854.)

Die Gesandtschaften von
Sachsen-Meiningen und
Reuß jüngere Linie machen die weitere Anzeige, daß der Bundesbeschluß über das Vereinswesen ebenfalls veröffentlicht worden sey, und übergeben gleichzeitig die bezüglichen Verordnungen.

§. 323.

Den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betreffend.

(31. Sitz. §. 316 v. J. 1854.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte hat nachträglich für Mecklenburg-Schwerin dem auf die Bundes-Kriegsverfassung bezüglichen, in der 27. dießjährigen Bundestags-Sitzung, §. 268, gestellten Ausschußantrage ebenso zuzustimmen, wie solches von Seiten Oesterreichs und Preussens geschehen ist, da die Sache durch diese Anträge doch in Etwas fortgerückt wird.

Diese nachträglich erfolgte Abstimmung wurde nach Maßgabe des in der letzten Sitzung, §. 316, gefaßten Beschlusses dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen.

§. 324.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere das Gesuch des früheren Zahlmeisters erster Classe und Marinecasse-Rendanten Eduard Müller um Gewährung eines seiner Stellung entsprechenden Bezugs aus Bundesmitteln betr. — Num. 91 von 1854.

Der Gesandte von Hannover erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Der in der vormaligen deutschen Flotte als Zahlmeister erster Classe und Rendant der Marinecasse angestellt gewesene Eduard Müller aus Bergen im Königreich Hannover hat mittelst Eingabe (Num. 91 des Verzeichnisses), de dato Bamberg den 11. August d. J., bei der hohen Bundesversammlung darum nachgesucht, ihm einen seiner Stellung entsprechenden Bezug aus Bundesmitteln so lange zu gewähren, bis es ihm gelungen seyn werde, ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen.

Die allegirte Eingabe lautet also:

(legatur).

Nachdem hohe Bundesversammlung die Auflösung der deutschen Flotte beschlossen hatte, wurde auch hinsichtlich der Lösung des Dienstverhältnisses derjenigen Officiere und Beamten, welche durch Patent Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers ohne Vorbehalt angestellt worden waren, unterm 29. Juli 1852 der nachstehende Beschluß gefaßt:

1) das Dienstverhältniß der mit Patent ohne Vorbehalt angestellten Officiere und Beamten der Marine, in Anbetracht der verfügten Auflösung der deutschen Flotte, für beendigt und gelöst zu erachten, denselben jedoch, in so fern sie bis zu vollzogener Veräußerung des Flottenmaterials ihre Dienstleistung, soweit nöthig, fortzusetzen haben, die normmäßigen Bezüge bis zur Beendigung des Dienstes zu belassen;
2) jedem derselben aber von dem Tage an, mit welchem das Ende seines Dienstes eintreten wird, den Nonactivgehalt der von ihm bekleideten Stelle für die Dauer eines Jahres noch verabfolgen zu lassen, unter der Aufforderung indessen, innerhalb dieser Frist einen anderweitigen Dienst oder Erwerb zu suchen;
3) bezüglich derjenigen Officiere endlich, welche innerhalb dieser Frist ein Unterkommen nicht finden und fernere Unterstützung nachsuchen sollten, weitere Beschlußnahme, namentlich auch bezüglich der Art und des Maßes einer etwa noch zu treffenden Fürsorge, vorzubehalten.

Zu den Beamten dieser Kategorie gehört auch der vormalige Zahlmeister erster Classe und Marinecasse-Rendant Eduard Müller.

Derselbe ist am 1. April 1853 aus dem activen Dienste entlassen, hat sodann bis zum 1. December 1853, wo ihm hinsichtlich der von ihm geführten Rechnungen die Decharge ertheilt wurde, den Nonactivgehalt bezogen, und ist ihm auch bei seiner Entlassung der nach dem oben allegirten Beschlusse hoher Bundesversammlung verwilligte Nonactivgehalt der von ihm bekleideten Stelle für die Dauer eines Jahres annoch verabfolgt worden.

Bereits unterm 8. April d. J. wandte sich der rc. Müller mit einer Vorstellung an den berichtenden Ausschuß, in welcher er darum nachsuchte, ihm für einen weiteren Zeitraum den Nonactivgehalt anweisen, oder eine Pension bewilligen zu wollen.

Der Ausschuß glaubte jedoch diesem Ansuchen nicht willfahren zu dürfen, da eine Pensionirung nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852 überall nicht, und unter Ziffer 3 desselben ausdrücklich die etwaige Bewilligung einer ferneren Unterstützung nur hinsichtlich derjenigen Officiere vorbehalten ist, welche nach Ablauf des Jahres, für welches ihnen Nonactivgehalt bewilligt worden, ein anderweites Unterkommen nicht finden und um eine Unterstützung nachsuchen sollten.

Der Ausschuß eröffnete daher unterm 25. April 1854 dem ꝛc. Müller, daß sein Gesuch nicht berücksichtigt werden könne, da die Ziffer 3 des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852 auf ihn keine Anwendung finde.

Gegen diesen Bescheid richtete der Zahlmeister Müller unterm 24. Mai d. J. eine anderweite Vorstellung an den Bundestags-Ausschuß für Militärangelegenheiten. Nachdem in derselben darzulegen versucht worden, daß Ziffer 3 des mehrerwähnten Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852 auch auf ihn Anwendung finden dürfte, hob der ꝛc. Müller hervor, daß er völlig gleichberechtigt mit den Officieren sey, und in Folge der ergangenen Bestimmungen nicht anders entlassen werden könne, als durch kriegsrechtlichen Spruch oder auf eigenes Ansuchen.

Diese angezogenen Bestimmungen finden sich in einem Vortrage des Generalsecretärs des vormaligen Reichsministeriums der Marine vom 27. Mai 1849, betreffend die Beeidigung der Officiere und Mannschaften der deutschen Flotte, welchem das Gesammt-Reichsministerium unterm 4./7. Juni 1849 die Genehmigung ertheilte.

In demselben heißt es wörtlich:

> „Die Officiere sind wie die des Landheeres zum Dienste verpflichtet, für so lange, als bis sie durch ein Strafurtheil ihrer Anstellung verlustig erklärt werden, oder auf eigenes Verlangen ihnen der Abschied verwilligt wird. Ausgenommen hiervon sind die Hülfsofficiere, welche eine ähnliche Stellung einnehmen sollen, wie in Preussen die Landwehrofficiere im Landheer.“
>
> „Die Schiffsjunker ꝛc., die Aerzte und Administrationsbeamten stehen in Rücksicht der Dienstdauer mit den wirklichen Seeofficieren und den Officieren des Marinircorps völlig gleich, nur können die Aerzte innerhalb der ersten vier Dienstjahre, wenn sie sich nicht als tüchtig erweisen sollten, ohne Anspruch auf Nonactivgehalt entlassen werden, die Verwaltungsbeamten der Flotte, Zahlmeister, Unterzahlmeister, Secretäre erster und zweiter Classe, können innerhalb der ersten fünf Dienstjahre unter ähnlichen Umständen ohne Anspruch auf Nonactivgehalt entlassen werden, wie solches in dem angenommenen Besoldungsetat auch ausgedrückt worden ist.“

Was nun zunächst die Rechtsbeständigkeit der eben erwähnten Grundsätze, wie solche in dem vom Gesammt-Reichsministerium genehmigten Vortrage des Generalsecretärs des vormaligen Reichsministeriums der Marine sich ausgedrückt finden, der hohen Bundesversammlung gegenüber anbetrifft, so hat der Ausschuß in dieser Beziehung nur hervorzuheben, daß die hohe Versammlung in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1852, §. 30, durch Majoritätsbeschluß anerkannt hat, wie die deutsche Nordseeflotte für eine organische Einrichtung des Bundes nicht zu erachten sey, mithin dieser Schöpfung der provisorischen Centralgewalt der Charakter der Stabilität fehle. — Hieraus dürfte sich ergeben, daß die für die Flotte von der provisorischen Centralgewalt geschehenen Anstellungen und die deßfalls erlassenen Verfügungen und Bestimmungen einen dauernderen Charakter nicht haben können, als die

Flotte selbst, und denselben eine über die Dauer des Bestehens der Flotte hin Wirksamkeit rechtlich nicht beiwohnen könne.

Die auf diese Bestimmungen der provisorischen Centralgewalt basirten An ꝛc. Müller dürften demnach als rechtlich begründet überall nicht erscheinen.

Aber selbst abgesehen von allem Vorstehenden, so ergibt sich auch aus den von der provisorischen Centralgewalt erlassenen Bestimmungen selbst, daß die B beamten innerhalb der ersten fünf Dienstjahre ohne Anspruch auf Nonactivgeha werden konnten. In dem angenommenen Besoldungsetat findet sich dieser E Betreff der Zahlmeister ausdrücklich wiederholt, indem es hier heißt:

> „Die Zahlmeister haben erst nach fünfjähriger untadelhafter Dienstzeit d den Nonactivgehalt, wenn sie in der Verwaltung der Marine zeitweili wendet werden können."

Da nun der Zahlmeister Müller vor Ablauf von fünf Dienstjahren wirkl worden ist, so dürfte ihm, selbst wenn eine Beurtheilung der vorliegenden Angele den von dem vormaligen Reichsministerium erlassenen Bestimmungen eintreten Anspruch auf Nonactivgehalt nicht zur Seite stehen.

Der Ausschuß mußte daher den ꝛc. Müller wiederholt unterm 7. Juni bescheiden, eröffnete ihm jedoch daneben, daß er ihm aus Rücksicht auf seine eine einmalige und letzte Unterstützung von 300 Reichsthalern aus dem Marin ligt habe.

Auch gegen diesen Bescheid remonstrirte Müller in einer ferneren E 25. Juni, in welcher er anführte, daß er nur unter der Bedingung der entlaßbar gewesen, ihm jedoch von Seiten des Militärausschusses ein Fähigkeit theilt worden sey, und bat schließlich, sein Gesuch der hohen Bundesversamm stützend vorzulegen.

Die völlige Grundlosigkeit der Ausführungen des ꝛc. Müller dürfte jedo Obigen erhellen, und erwiederte der Ausschuß demselben demnach unterm 11. seine Anstellung während der Dauer der ersten fünf Dienstjahre keine definitive da während dieser Zeit die Flotte selbst aufgelöst worden sey, seinen Anträg willfahrt werden könne, es ihm jedoch unbenommen bleibe, sich mit letzteren hohe Bundesversammlung zu wenden.

In dem nunmehr dieser hohen Versammlung unterm 11. August d. J. Müller vorgelegten Gesuche findet sich nur eine Wiederholung der bei dem tenden Ausschusse bereits gestellten Anträge mit der schließlichen Bitte, ihm zug aus Bundesmitteln so lange zu gewähren, bis es ihm gelungen seyn werde weitiges Dienstverhältniß einzugehen.

Der Ausschuß glaubt sich nicht in der Lage zu befinden, der hohen Bu lung die Gewährung dieses Gesuches zu empfehlen, und beehrt sich nur hervor das sub Ziffer 3 des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852 Bemerkte auf den Müller keine Anwendung finden dürfte, da hier ausdrücklich nur von Officie ist, zu welchen der ꝛc. Müller nicht zählt; daß ferner die Bestimmungen der vo visorischen Centralgewalt, auf welche Müller sich beruft, der hohen Bundesvers genüber eine Rechtsverbindlichkeit nicht involviren, indem die Flotte selbst als ei Einrichtung des Bundes nicht anerkannt ist, ihr mithin der Charakter der S beiwohnt, und den in Beziehung auf dieselbe von der provisorischen Centralgewa

Anstellungen und deßfalls erlassenen Bestimmungen eine über die Dauer des Bestehens der Flotte hinausreichende Wirksamkeit nicht wohl beizulegen ist; daß endlich aber selbst nach diesen Bestimmungen dem Eduard Müller ein Anspruch auf fernere Bewilligungen aus Bundesmitteln nicht zusteht, da er nur etwa vier Jahre im Marinedienst angestellt war, und, nach den in diesen Bestimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, innerhalb der ersten fünf Dienstjahre ohne Anspruch auf Nonactivgehalt entlassen werden konnte.

Wenn der Ausschuß sodann nochmals anführt, daß dem ꝛc. Müller in Rücksicht seiner Lage unterm 7. Juni d. J. eine Unterstützung von 300 Reichsthalern bewilligt worden ist, so glaubt er, unter Bezugnahme auf die oben hervorgehobenen Gründe, und um ähnlichen Gesuchen anderer Bittsteller möglichst zu begegnen, den

Antrag

stellen zu sollen:

hohe Bundesversammlung wolle dem vormaligen Zahlmeister erster Classe und Marinecasse-Rendanten Eduard Müller, derzeit in Bamberg, durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen lassen, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, seinem Gesuche um Gewährung eines Bezuges aus Bundesmitteln zu willfahren.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

dem vormaligen Zahlmeister erster Classe und Marinecasse-Rendanten Eduard Müller, derzeit in Bamberg, durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß die Bundesversammlung sich nicht veranlaßt sehe, seinem Gesuche um Gewährung eines Bezuges aus Bundesmitteln zu willfahren.

§. 325.

Gelderforderniß für die Bundes-Matrikularcasse.

(8. Sitz. §. 87 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen trägt im Namen des Ausschusses für das Bundescassen- und Rechnungswesen Folgendes vor:

Auf Antrag des Ausschusses für das Bundescassen-Wesen wurde in der 8. Sitzung vom 23. März d. J., §. 87, eine Matrikularumlage im Betrage von 60,000 Gulden für die Kosten der Centralverwaltung des Bundes beschlossen. Der Ausschuß sprach in dem Vortrage, der diesem Beschlusse voranging, die Hoffnung aus, daß durch diese Umlage der Bedarf der Matrikularcasse für das laufende Jahr gedeckt seyn werde, vermochte dieß aber nicht zu versichern, da sich der Natur der Sache nach ein sicherer Voranschlag nicht aufstellen lasse. Die verschiedenen Bewilligungen, welche seit dieser Zeit geschahen — der Ausschuß erinnert nur an die Pensionen, welche bewilligt wurden, — haben verursacht, daß diese Casse schon etwas früher, als damals vermuthet war, einen neuen Zufluß bedarf.

Nach einer Anzeige der Abtheilung für das Bundescassen-Wesen besteht der disponible Vorrath, wenn man die bereits fälligen, derselben zur Last liegenden Ausgabeposten von dem vorhandenen baaren Bestande abzieht, nur noch in 9,113 Gulden 23 Kreuzern. Außerdem hat die Casse noch Außenstände an rückständigen Beiträgen zu Matrikularumlagen, und zwar aus dem Jahre 1850 in dem Betrage von 896 Gulden 36 Kreuzern, und aus dem Jahre 1854 in dem Betrage von 15,909 Gulden 49 Kreuzern. Wenn diese Gelder aber auch in nächster Zeit eingingen, so würde doch nichts desto weniger eine zweite Umlage im gegen-

wärtigen Jahre nicht zu vermeiden seyn, da sie kaum den Bedarf bis Ende
decken würden. Der Ausschuß sieht sich daher in der Lage, bei hoher Bund
lung den

Antrag

zu stellen:

Hochdieselbe wolle für den Bedarf der Bundes-Matrikularcasse e
im Betrage von 60,000 Gulden beschließen.

Vorstehendem Antrage wurde allseitig zugestimmt, wobei der Gesa
Dänemark wegen Holstein und Lauenburg an seine Zustimmung
kung knüpfte, daß er rücksichtlich einzelner seit dem Beschlusse vom 23. März
der Matrikularcasse geleisteten Zahlungen die Rechte seiner Allerhöchsten Regie
Bezugnahme auf frühere Verwahrungen reservire.

Es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) für den Bedarf der Bundes-Matrikularcasse die Summe von 60,000 Gu
umzulegen;

2) die Bundescassen-Abtheilung in Erledigung ihres Berichts vom 19. O
hiervon zu verständigen.

§. 326.

Die Verwahrung und Beschwerde der Herren Landgrafen Carl zu Hes lippsthal und Carl August zu Hessen-Philippsthal-Barchf verschiedene Bestimmungen der Kurhessischen Verfassung vom 13. A betreffend. — Num. 105 von 1854.

(19. Sitz. §. 206 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Mecklenburg hält Namens des Ausschusses fü
hessische Verfassungsangelegenheit nachstehenden Vortrag:

Der in der 16. Sitzung vom 1. Juni 1854, §. 174, von dem Ausschus
Vortrag, dessen Inhalt die hohe Bundesversammlung sich vergegenwärtigen woll

(legatur)

hat in der 19. Sitzung vom 30. Juni 1854, §. 206, zu dem Beschlusse geführ

1) der Verwahrung und Beschwerde der Herren Reclamanten, in so weit
Abänderung der auf die Justizorganisation des Kurfürstenthums Hessen
Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 13. April 1852 und eine
Einrichtung der Landesvertretung bezielt seyen, keine Folge zu geben, d
in ihrer Eigenschaft als Agnaten des Kurfürstlichen Hauses zur Ver
wegen dieser Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesinteressen nid
timirt zu erachten sind;

2) im Uebrigen aber die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch Vermittlun
fürstlichen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, über die Besc
Herren Reclamanten sich zu erklären, und

3) von vorstehenden Beschlüssen den Herren Reclamanten Kenntniß zu geb

Nunmehr, nachdem Seine Durchlaucht der Landgraf Carl August zu He
lippsthal-Barchfeld am 17. Juli d. J. verstorben ist, bitten dessen beide He

Landgraf Alexis Wilhelm Ernst und Prinz Friedrich Wilhelm, indem sie die bei hoher Bundesversammlung erhobenen Beschwerden aufnehmen und den Bevollmächtigten Hofsecretär Meyl mit einer neuen Vollmacht, d. d. Augustenau den 18. September 1854, versehen, um Förderung der Sache.

Da die Erklärung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bisher nicht eingegangen ist, so stellt der Ausschuß den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten ersuchen, die in dem Beschlusse vom 30. Juni 1854, §. 206, sub 2 bemerkte Erklärung nunmehr binnen sechs Wochen abgeben zu wollen, und
2) von vorstehendem Beschlusse den Herren Reclamanten Kenntniß geben lassen.

Vorstehendem Ausschußantrage pflichteten sämmtliche Gesandten — mit Ausnahme des Kurfürstlich-Hessischen, welcher sich der Abstimmung enthielt, — bei, daher

Beschluß:

1) die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, die in dem Beschlusse vom 30. Juni 1854, §. 206, sub 2 bemerkte Erklärung nunmehr binnen sechs Wochen abgeben zu wollen, und
2) von vorstehendem Beschlusse den Herren Reclamanten Kenntniß geben zu lassen.

§. 327.

Vorstellung und Bitte des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte. — Num. 85 von 1854.

(18. Sitz. §. 152 v. J. 1852.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorf und der Rittergutsbesitzer C. von Vogelsang auf Alt-Guthendorf in Mecklenburg haben unterm 15. Juli d. J. der hohen Bundesversammlung gemeinschaftlich eine Vorstellung vom 16. Juni d. J. (Num. 85 der Eingaben) überreicht, in welcher sie um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte bitten, und es ist diese Vorstellung in der Sitzung vom 20. Juli (§. 231 des Protokolls) der Reclamationscommission zugewiesen worden.

Dieselbe lautet wie folgt:

„Als der unterthänigst mitunterzeichnete von Vogelsang im Herbste 1852 als Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz auf dem alljährlich vor dem Zusammentritt des allgemeinen Mecklenburgischen Landtags sich versammelnden Ante-Comitial-Convente erschienen war, wurde gegen die Ausübung der Befugnisse eines Deputirten durch ihn, als Katholiken, von einem der anwesenden ritterschaftlichen Deputirten Protest erhoben, und zugleich beantragt, „„diese Protestation sowohl, wie

alle damit in Verbindung stehenden Bedenken in Bezug auf unsere [illegible] zum Zweck der weiteren Erörterung, eventualiter Beschlußnahme, auf de Landtage vorzulegen.""

"Der in demselben Jahre zu Malchin abgehaltene Landtag, dem di stand durch die XXIV. Proposition des Engern Ausschusses von Ritter- schaft zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt wurde, überwi nebst zweien vom Engern Ausschuß übergebenen Rechtsgutachten *) zum Bericht an die zur Bearbeitung der IV. landesherrlichen Landtags-Pro nannten Comité. **)"

"Die Comité sprach in dem von ihr erstatteten Bericht ihre [illegible] dahin aus, daß verschiedene ständische Aemter, insbesondere das Amt raths, eines Mitgliedes des Engern Ausschusses und eines ständischen die Angehörigkeit an das lutherische Bekenntniß schlechthin erforderten, ferner, je nach der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses, ein Au ständischen Verhandlungen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen h finden könne."

"Die Landtagsversammlung genehmigte den Bericht durch Majoritätsb beauftragte den Engern Ausschuß, denselben sämmtlichen ritterschaftlich zur Kenntniß mitzutheilen." ***)

"Nachdem die unterthänigst Unterzeichneten vergeblich versucht haben, tigkeitserklärung dieses Beschlusses durch die Großherzoglich-Mecklenburg-S Landesregierung, beziehungsweise seine Zurücknahme von den Ständen zu sehen sie sich jetzt zu ihrem nicht geringen Bedauern genöthigt, den Schutz Bundesversammlung gegen Beeinträchtigung der den christlichen Religionsp desgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichheit der politischen Rechte anzuruf

"Durch Art. XVI der deutschen Bundesacte ist den verschiedenen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes d litische Gleichberechtigung zugesichert. Wo mithin in einem gegebenen übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Acquisition eines politischen [illegible] handen sind, da soll das Recht erworben und ausgeübt werden dürfen die Frage, welcher christlichen Religionspartei man angehöre, ferner kommen kann. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses soll [illegible] allen Einfluß seyn, wie auf die Fähigkeit zur Erwerbung, so auf di politischer Rechte."

"Daß die Bekleidung öffentlicher Aemter, mögen dieselben nun auf licher oder ständischer oder auf beiderseitiger Uebertragung beruhen, nicht die Theilnahme an ständischen Zusammenkünften das jus honorum un publicorum, wie das jus suffragii, zur Classe der politischen Rechte gehö in der Natur der Sache begründete, durch den wissenschaftlichen sowi Sprachgebrauch des täglichen Lebens festgestellte Thatsache."

*) Beilage 1, nebst Unteranlagen A und B.
**) Beilage 2.
***) Beilage 3 nebst einer Unteranlage.
†) Beilagen 4, 5, 6, 7, 8, 9.

„Der Art. XVI der deutschen Bundesacte gibt keine neue Begriffsbestimmung eines politischen Rechts; er will dasselbe mithin in dem üblichen Sinne verstanden wissen.“

„Im Widerspruche hiermit stellt der von dem Mecklenburgischen Landtage zum Beschlusse erhobene Comitébericht den Grundsatz auf, daß das lutherische Bekenntniß eine rechtliche Voraussetzung für die Bekleidung der wichtigsten Landesämter bilde, und daß je nach dem verschiedenen christlichen Religionsbekenntniß ein Ausschluß von den Verhandlungen ständischer Zusammenkünfte eintreten könne.“

„Ueber die in dem Comitébericht namentlich bezeichneten Aemter dürfte hier nur Folgendes zu bemerken seyn:

„Die Landräthe, deren Zahl durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 auf acht bestimmt ist, werden auf den Vorschlag der Stände des betreffenden Herzogthums von der Landesherrschaft ernannt und im Beiseyn von gesammter Ritterschaft und Landschaft, oder einer Deputation derselben beeidigt. Die grundgesetzlich für ihre Wahl erforderliche Qualification ist, daß sie im Lande angesessene Personen vom eingebornen oder recipirten Adel seyen. Sie sind, wie dieß der Name ausdrückt, Räthe des Landes, berufen, in allen wichtigen Landesangelegenheiten, sey es nun aus eigener Bewegniß oder auf Erfordern, den Fürsten und die Stände zu berathen. Sie führen das Directorium auf den gemeinsamen ständischen Versammlungen, sie haben das Recht, Landesconvente einzuberufen, sie sind überdieß im Engern Ausschuß durch je einen Landrath aus beiden Herzogthümern vertreten.“

„Der Engere Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern, nämlich zwei Landräthen, drei ritterschaftlichen und vier städtischen Deputirten.“

„Die Ernennung seiner Mitglieder geschieht von den Ständen. Er ist das die Stände repräsentirende, ihre gemeinsamen Angelegenheiten verwaltende Collegium, so lange Ritter- und Landschaft nicht in corpore versammelt sind.“

„Syndici, d. h. juristische Beistände der ständischen Corporationen, sind zur Zeit drei, ein Syndicus für die gesammte Ritter- und Landschaft, ein ritterschaftlicher Syndicus und einer für die privativen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft des Stargard'schen Kreises.“

„Alle diese Aemter sind erstens ihrem Erwerbsgrunde nach rein politischer Natur. Die Stände, von denen als solchen sie besetzt, beziehungsweise die geeigneten Personen der Landesherrschaft präsentirt werden, sind sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren verschiedenen Abtheilungen keine kirchlichen, sondern politische Corporationen. Und ebenso ist die Theilnahme der Landesherrschaft an der Besetzung, sofern sie stattfindet, ein Ausfluß ihrer landesobrigkeitlichen, nicht aber der ihr über die protestantischen Unterthanen zustehenden oberbischöflichen Gewalt.“

„Sie sind zweitens aber auch ihren Objecten nach politischer Natur. In so fern diese Aemter rein ständische sind, wie die der Mitglieder des Engern Ausschusses und der Syndici, ist ihre Wirksamkeit lediglich auf die in die Rechtssphäre der Stände fallenden Gegenstände beschränkt. Niemals aber hat die Theilnahme an der Kirchengewalt zu den Rechten der deutschen Territorialstände gehört. Wo Gegenstände, welche eine kirchliche Beziehung haben, in den Kreis ihrer Competenz gehören, da ist dieß doch stets nur die staatsrechtliche oder privatrechtliche Seite der-

ſelben. Aber ſelbſt dann, wenn die Mecklenburgiſche Verfaſſung, abweichend von der Verfaſſung anderer Länder, in der That den Ständen bei Ausübung der oberbiſchöflichen Gewalt des Landesherrn eine Mitwirkung einräumte, würde, nach Analogie eben dieſer von dem Bekenntniß unabhängigen Gewalt, eine ſolche Befugniß doch lediglich als Annexum des politiſchen Rechtes der Landſtandſchaft betrachtet werden müſſen, ohne daß die Angehörigkeit an das lutheriſche Bekenntniß eine Bedingung für ihre Ausübung bilden könnte. In keinem Falle aber würde, nach der bekannten Rechtsregel: utile per inutile non vitiari, und auf Grund des Art. XVI der deutſchen Bundesacte, eine trotzdem ſtattfindende Beſchränkung zugleich die rein politiſchen Beſtandtheile der Landſtandſchaft ergreifen können."

„Der fragliche Landtagsbeſchluß will daher auch nicht das Recht der Landſtandſchaft ſelbſt, als durch das lutheriſche Bekenntniß bedingt, erklären. Der von dem Landtage ſanctionirte Comitébericht geſteht vielmehr zu, daß die Ausübung der Landſtandſchaft nicht durch die Verſchiedenheit des chriſtlichen Religionsbekenntniſſes an ſich bedingt oder beſchränkt werde."

„Was aber von dem Quellrecht der Landſtandſchaft gilt, das muß juriſtiſcher Conſequenz gemäß auch von dem abgeleiteten Recht, den im Auftrage der Stände verwalteten Aemtern, gelten."

„Daß die Mecklenburgiſchen Stände zur Zeit mit wenigen Ausnahmen dem lutheriſchen Bekenntniß angehören, iſt ein lediglich thatſächliches Verhältniß ohne rechtliche Bedeutung. Die Mecklenburgiſche Verfaſſung würde nicht bloß in ihrem objectiven Beſtande, ſondern auch in den berechtigten Subjecten keine Veränderung erleiden, wenn ſämmtliche Landſtände einer anderen Religionspartei ſich anſchlöſſen."

„Es leuchtet von ſelbſt der Widerſpruch ein, der darin liegen würde, daß für die von den Ständen zu ernennenden Verwalter und Berather ihrer Angelegenheiten ein Religionsbekenntniß normiren ſollte, welches von ihnen ſelbſt nicht gefordert wird."

„Was aber die Landräthe, die zugleich Räthe des Fürſten ſind, betrifft, ſo bedarf es lediglich einer Vergleichung des von ihnen nach Vorſchrift des §. 167 des landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs zu leiſtenden Eides, um es außer Zweifel zu ſtellen, daß die Erfüllung ihrer Amtspflicht nicht durch das lutheriſche Bekenntniß bedingt iſt."

„Allerdings kann der Landesherr die Landräthe auch in Religionsangelegenheiten zu Rathe ziehen. So wenig aber der Umſtand, daß das Object der Berathung die Intereſſen der zur katholiſchen Kirche ſich bekennenden Mecklenburger berühren kann, die Unfähigkeit eines Lutheraners zum landräthlichen Amt begründet, ſo wenig kann umgekehrt, anders als im Widerſpruch mit dem bundesgrundgeſetzlich ſanctionirten Princip der Parität der Religionsparteien, mit Rückſicht auf die Intereſſen der lutheriſchen Kirche die Unfähigkeit eines Katholiken als ſolchen zur Bekleidung des politiſchen Amtes eines Landrathes behauptet werden."

„Die von dem Mecklenburgiſchen Landtage geltend gemachte Behauptung der Unverträglichkeit dieſer Aemter mit dem katholiſchen Bekenntniß iſt nichts als eine unbegründete Folgerung aus der ebenfalls unbegründeten Annahme einer herr-

schenden Landeskirche, eines antiquirten Rechtsbegriffs, der in dem heutigen deutschen Staats- und Bundesrecht keine Stelle findet."

"Aus dem Gesagten erhellt nun auch zur Genüge, daß es unzulässig seyn würde, die Katholiken um ihrer Nichtangehörigkeit an das lutherische Bekenntniß willen von einzelnen ständischen Verhandlungen auszuschließen. Die Landstandschaft ist ein politisches Recht; der wesentliche Bestandtheil derselben ist die Theilnahme an ständischen Verhandlungen. Nach Art. XVI der deutschen Bundesacte soll aber die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten der deutschen Länder keinen Unterschied machen und begründen in dem Genusse bürgerlicher und politischer Rechte. Gewiß kann die Territorialgesetzgebung nicht befugt seyn, Unterschiede zu statuiren, wo die Bundesgesetzgebung jeden Unterschied ausgeschlossen wissen will."

"Warum übrigens der fragliche Comitébericht die Amts- und Deputationsconvente besonders hervorgehoben hat, begreift sich schwer, da auf ihnen nichts verhandelt wird, was nicht auch in allgemeinen ständischen Versammlungen einen Gegenstand der Verhandlungen bilden könnte."

"Der Beschluß des Mecklenburgischen Landtags vom 11. December 1852 bestreitet die uns als Mecklenburgern, als Mecklenburgischen Landständen, als Mitgliedern des Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adels zustehende Rechtsfähigkeit um unserer Eigenschaft als Katholiken willen. In unserer Eigenschaft als katholischer Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft und des eingebornen und recipirten Mecklenburgischen Adels ist daher unsere Legitimation zur Sache von selbst gegeben."

"Wenn die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung auf unsere vor ihr erhobene Beschwerde uns erwiedert hat, daß ein Fundament zur Beschwerde zur Zeit nicht vorliege, da der zum Beschlusse erhobene Comitébericht wohl Wünsche und Erwartungen in Bezug auf künftig vorzunehmende Wahlen von Amtsdeputirten ausspreche, aber noch kein Recht eines Eingesessenen verletze, so ist es ganz richtig, daß der Comitébericht Wünsche und Erwartungen ausspricht, aber nicht minder gewiß, daß er außerdem kategorische Rechtsbehauptungen enthält, deren Bedeutung als bindend seyn sollender Normen keinem Zweifel unterliegt. Auf diese letzteren bezog sich aber unsere Beschwerde, deren Präsenz nach Analogie der auf Anerkennung eines bestrittenen Status gerichteten Klage mithin nicht beanstandet werden kann."

"Was endlich schließlich die Competenz dieser hohen Versammlung betrifft, so wird sie begründet durch Art. 17 der Wiener Schlußacte, welcher die Bundesversammlung für berufen erklärt, den Vorschriften der Bundesgrundgesetze richtige Anwendung zu sichern, wie durch Art. 31 derselben Wiener Schlußacte, welcher der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit beilegt, für die Vollziehung der Bundesacte zu sorgen. Es ist die Aufrechthaltung des Art. XVI der deutschen Bundesacte, um die es sich handelt, wenn wir unterthänigst bitten:

die Durchlauchtigste Bundesversammlung wolle geruhen, die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung zur Annullirung des Landtagsbeschlusses vom 18. November 1852 zu veranlassen, in so weit er die Katholiken als solche

für unfähig zu ständischen Aemtern, und um des katholischen Bekenntnisses willen einen Ausschluß von ständischen Verhandlungen für statthaft erklärt."

"Indem wir uns der Hoffnung getrösten, für unsere, wie wir glauben, eben so rechtmäßig begründete, als ihres Gegenstandes wegen für uns höchst wichtige gehorsamste Bitte geneigte Erhörung zu finden, verharren wir u. s. w."

Gutachten.

Der Prüfung der vorliegenden Beschwerde glaubt die Commission die Bemerkung vorangehen lassen zu sollen, daß sich der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte in dieser Angelegenheit des Votums enthalten hat.

Zur Sache selbst ist Nachstehendes vorzutragen:

In Bezug auf die Formalien ist dem Bundesbeschlusse vom 11. December 1817 genügt, und es unterliegt demnach die materielle Würdigung der Eingabe keinem Anstande.

In derselben ist beschwerend vorgetragen, daß der im Jahre 1852 zu Malchin versammelte Landtag durch Beschluß vom 18. November sich die Rechtsansicht angeeignet habe, es sey zur Bekleidung mehrerer ständischer Aemter die Bekenntniß des lutherischen Glaubens erforderlich, und es sey, je nach Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses der Mitglieder des Landtages, ein Ausschluß von ständischen Verhandlungen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen hätten, statthaft.

Die Beschwerdeführer, welche sich zu dem katholischen Glauben bekennen, erachten die den verschiedenen christlichen Religionsparteien durch die Grundgesetze des Bundes zugesicherte Gleichheit politischer Rechte durch diesen Beschluß für verletzt, und sie wenden sich, nachdem die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung die von ihnen nachgesuchte Abhülfe nicht gewährt hat, an die hohe Versammlung mit der Bitte, die Annullirung des erwähnten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Was vorerst die Legitimation der Beschwerdeführer betrifft, so steht dieselbe nicht im Zweifel.

Nach Art. 53 der Wiener Schlußacte liegt es der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Bundesacte zu bewirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe.

Zu den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Bundesacte gehört nun aber jene des Art. XVI, durch welche den verschiedenen christlichen Religionsparteien Gleichheit in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert ist, und es sind die Beschwerdeführer als Mitglieder einer der gleichberechtigten christlichen Religionsparteien im Allgemeinen dabei betheiligt, daß der Art. XVI der Bundesacte ungeschmälert zum Vollzuge komme.

Dieselben erscheinen aber noch insbesondere als Betheiligte in Bezug auf die in Frage stehenden ständischen Befugnisse, da sie Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft und des Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adels sind, und als solche an den angeblich beeinträchtigten landständischen Berechtigungen Antheil zu nehmen haben. Es ist selbst, nach Inhalt der Beilagen der Vorstellung vom 16. Juni l. J., das Erscheinen des einen der Beschwerdeführer, des Rittergutsbesitzers von Vogelsang, als Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz auf einem Ante-Comitial-Convente, um des Glaubens willen, zu dem sich derselbe

bekennt, beanstandet, und in Folge hiervon die Veranlassung zu dem Beschlusse geworden, gegen welchen nun Beschwerde geführt wird.

Wie hiernach die Legitimation der Beschwerdeführer, so wird auch die Zuständigkeit der hohen Versammlung zur Prüfung der Beschwerde nicht in Frage gestellt werden können; denn es beruft der Art. 17 der Wiener Schlußacte die Bundesversammlung, den Vorschriften der Bundesacte in allen vorkommenden Fällen ihre richtige Anwendung zu sichern; es berechtigt deßgleichen der Art. 31 ebendaselbst die Versammlung, für die Vollziehung der Bundesacte zu sorgen, und es verpflichtet sie der Art. 53 insbesondere, die Erfüllung der durch den zweiten Abschnitt der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeiten zu erwirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe.

Eine derartige begründete Anzeige liegt nun aber hier, nach dem Dafürhalten der Majorität in der Commission, unzweifelhaft vor; denn, ganz abgesehen von dem dem landständischen Beschlusse zu Grunde liegenden Erachten von zwei landständischen Syndicis, die Ausführungen enthalten, welche es, im Falle sie Geltung finden sollten, auch in anderen Beziehungen in Frage stellen dürften, ob die politische Gleichberechtigung der verschiedenen christlichen Religionsparteien als gesichert zu betrachten sey, steht jedenfalls so viel fest, daß die Landtagsversammlung zu Malchin am 18. November 1852 einen Comitébericht genehmigt hat, in welchem zwar anerkannt ist, daß die Ausübung der Landstandschaft zu jenen politischen Rechten gehört, welche nach Art. XVI der Bundesacte durch die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses an sich nicht bedingt oder beschränkt werden kann, in dem aber gleichwohl weiter ausgeführt wird, wie dennoch eine Beschränkung dieses Rechtes, sowohl objectiv hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, als subjectiv in Bezug auf mehrere Aemter und Functionen, einzutreten habe. Es sind hiernach in dem Berichte als die Aemter und Functionen, von welchen die Nichtangehörigkeit zur Landeskirche den Ausschluß begründen könne, beispielsweise genannt jene von Landräthen, von Mitgliedern des Engeren Ausschusses und von ständischen Syndicis. Es ist ferner, da auf den Amts- und Deputationsconventen Gegenstände zur Verhandlung kommen können, die religiöse und kirchliche Beziehungen haben, und bezüglich welcher, nach der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, eine objective Behinderung der Theilnahme an der Verhandlung eintreten kann, hervorgehoben, daß es wünschenswerth sey, wenn ein solcher Eingesessener nicht zum Amtsdeputirten erwählt werde, dessen Religionsbekenntniß denselben in der vollständigen Ausrichtung seines Officiums behindere, und daß die Erwartung ausgesprochen sey, es werde hinfüro von den Eingesessenen eines ritterschaftlichen Amtes die Wahl zum Amtsdeputirten nicht auf einen solchen fallen, der sich nicht bei allen demselben obliegenden Geschäftsausrichtungen betheiligen könne.

Die Landtagsversammlung hat, indem sie diesen Comitébericht genehmigte, die in demselben als zulässig und begründet bezeichneten Beschränkungen in Ausübung anerkannt politischer Rechte auf den Grund des Glaubensbekenntnisses der Berechtigten gutgeheißen; sie hat, indem sie den Bericht sämmtlicher ritterschaftlichen Aemter abschriftlich zur Kenntnißnahme mittheilte, den darin entwickelten Grundsätzen und ausgesprochenen Wünschen und Erwartungen sofort praktische Geltung zu verschaffen gesucht.

Wenn nun auch das Großherzoglich-Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin, aus Anlaß der dagegen von den Betheiligten erhobenen Einwendungen, in Erlassen vom 21. Juni 1853 und 11. Februar 1854 die Ansicht kund gegeben hat, daß der zum Beschlusse erhobene Comitébericht wohl Wünsche und Erwartungen in Bezug auf künftig vor-

zunehmende Wahlen zum Amtsdeputirten ausspreche, dadurch aber noch kein Recht eines Eingesessenen verletze, und daß mithin zur Zeit kein Fundament zur Beschwerde vorliege, so vermag doch die Mehrheit in der berichtenden Commission diese Ansicht nicht zu theilen; vorerst wenigstens will es ihr vielmehr scheinen, daß in dem Beschlusse und Vorgehen der Landtagsversammlung allerdings eine Beeinträchtigung landständischer Berechtigungen der Betheiligten indicirt sey.

Aus dieser Erwägung erachtet die Majorität in der Commission ein näheres Eingehen auf die vorliegende Beschwerde für geboten, sie hält es aber dabei auch vor Allem und um so mehr für nöthig, zunächst noch die Großherzogliche Regierung um ihre Aeußerung über dieselbe zu ersuchen, als der mehrerwähnte Comitébericht und sonach auch der denselben genehmigende Beschluß sich ausschließend auf allgemeine Rücksichten und Erwägungen stützen, in denselben aber maßgebende gesetzliche Bestimmungen zur Begründung der begutachteten Beschränkungen und der ausgesprochenen Erwartung nicht angeführt oder erwähnt sind.

Ein Mitglied der Commission glaubte sich indessen dieser Ansicht nicht anschließen zu können. Nach dessen Dafürhalten könnte die Mittheilung der Beschwerde an die Großherzoglich-Mecklenburgische Regierung nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die hohe Bundesversammlung Abhülfe verschaffen werde, falls die der Beschwerde zu Grunde liegenden Thatsachen sich als begründet darstellen sollten, und die Großherzogliche Regierung bei ihren abschlägigen Resolutionen auf die bei ihr angebrachten Beschwerden, beziehungsweise Bitten der beiden Reclamanten beharrt. Ausgesprochene Meinungen, Ansichten, Wünsche und Erwartungen, wie sie der Comitébericht enthalte und von dem Landtag genehmigt, d. i. getheilt werden, könnten wohl unrecht und kränkend, das Gefühl verletzend seyn, ein klagend verfolgbares Recht aber verletzten sie nicht, so lange dieselben nicht auf Seite der Wünschenden ꝛc. in verletzende Handlungen übergehen, oder Andere zu verletzenden Handlungen veranlassen.

Herr von der Kettenburg scheine dieß auch gefühlt zu haben, indem er Seine Königliche Hoheit den Großherzog bitte: „Fürsorge zu treffen, daß jener Landtagsbeschluß eine praktische Wirkung nicht erlange, und durch einen gnädigen Bescheid ꝛc. ihm Beruhigung ertheilen zu lassen.“

Herr von Vogelsang gehe zwar weiter, indem er bitte, den Landtagsbeschluß für verfassungswidrig zu erklären und ihn, Reclamanten, in der Ausübung seiner Rechte zu schützen. Er, der zum Deputirten wirklich erwählt worden, habe aber gar nicht behauptet, daß er in der Ausübung seiner deßfallsigen Rechte behindert, oder auch nur ein darauf abzielender Versuch gemacht worden sey. Daß durch den fraglichen Landtagsbeschluß eine positive Bestimmung der Mecklenburgischen Verfassung verletzt werde, sey eben so wenig nachgewiesen.

Das betreffende Mitglied der Commission hält demnach die Beschwerde um so mehr für verfrüht, d. i. zur Zeit noch unbegründet, als selbst eine vollständige Gewährung der angehängten Bitte in der Wirklichkeit nichts Anderes involviren würde, als eine Erklärung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung, daß der Landtag den Comitébericht nicht zu genehmigen und den ritterschaftlichen Aemtern mitzutheilen, also nicht zu wünschen und zu erwarten habe, daß Bekenner des römisch-katholischen Glaubens nicht zu Deputirten gewählt werden möchten!

Dem entgegen iſt indeſſen noch zu bemerken, daß den zwar wählbaren Mitgliedern der Ritterſchaft dennoch ein rechtlicher Anſpruch, zu Amtsdeputirten gewählt zu werden, nicht zur Seite ſteht, daß demnach für ſie auch dann ein rechtlicher Grund zur Beſchwerdeführung nicht gegeben wäre, wenn in Folge des vom Landtage ausgedrückten Wunſches die Wahl nicht auf ſie fallen würde, ſo daß ihnen dann jede Gelegenheit benommen ſeyn würde, ſich vor den Wirkungen des Landtagsbeſchluſſes zu wahren, wenn eine Beſchwerde nicht gegen jenen Beſchluß ſelbſt und abgeſehen von der Ausführung und den Folgen deſſelben zugelaſſen werden wollte. Zudem aber hat der Landtag nicht bloß den fraglichen Wunſch ausgeſprochen, ſondern auch bereits erklärt, daß die Ausübung mehrerer landſtändiſchen Aemter mit einem anderen als dem lutheriſchen Glaubensbekenntniß unvereinbar ſey, während eine ſolche Unvereinbarkeit füglich der Beurtheilung im einzelnen etwa vorkommenden Falle überlaſſen bleiben ſolle.

Die Majorität der Commiſſion erachtet daher die erhobene Beſchwerde nicht für verfrüht, vielmehr jedenfalls deren nähere Erwägung für geboten, und ſie ſtellt demnach den

Antrag:

hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen,

die Eingabe des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbeſitzers von Vogelſang vom 16. Juni d. J. durch Vermittlung des Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Herrn Bundestagsgeſandten der Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung unter dem Erſuchen mitzutheilen, ſich über deren Inhalt in Zeit von ſechs Wochen äußern zu wollen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

die Abſtimmung über den vorliegenden Commiſſionsantrag in vier Wochen vorzunehmen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Smidt.

Beilagen 1 bis 9

zu §. 327 des Protokolls der 32. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 2. November 1854.

Beilage 1.

Extract

aus dem Landtags-Protokoll,
d. d. Malchin den 18. November seq. 1852.

Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin, Namens des Engern Ausschusses von Ritter und Landschaft.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

XXIV. Auf dem letzten Ante-Comitial-Convente wurde von einem der Herren Deputirten, dem Herrn von Oertzen auf Lübberstorf, Protest gegen die Ausübung der Befugnisse eines von Seiten des Herrn von Vogelsang auf Alt-Guthendorf, der als Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz legitimirt anwesend war, erhoben, weil letzterer, dem Vernehmen nach, sich zur römisch-katholischen Religion bekenne und es unzulässig seyn dürfte, daß ein Katholik in confessionellen, die protestantische Kirche betreffenden Fragen Theil an der Discussion und der Beschlußfassung nehme, die Vollmacht desselben aber eine allgemeine sey. Der Herr von Oertzen verband hiermit zugleich den Antrag, diese Protestation sowohl als alle mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehenden Bedenken in Bezug auf die Verfassung zur weiteren Erörterung und Beschlußnahme dem Landtage vorzulegen, worauf die ansehnliche Conventsversammlung sich zustimmend erklärte, und den Engern Ausschuß um die Abstattung eines erachtlichen Berichts ersuchte.

Da nun der ritterschaftliche Syndicus, Herr Geheime Justizrath Dr. Ditmar, im Auftrage des Engern Ausschusses, schon am 30. September d. J. einen erachtlichen Bericht über die Rechtsverhältnisse der zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche, der Landeskirche und sonst

in Mecklenburg abgestattet hat, so bringt der Engere Ausschuß diesen Bericht, sowie ein auf denselben Gegenstand sich beziehendes Erachten des Herrn Landsyndicus Ahlers vom 7. October d. J. zur Vorlage *), und bemerkt dabei, daß er zur leichteren Kenntnißnahme der hochansehnlichen Landtagsversammlung den erstgedachten erachtlichen Bericht habe abdrucken lassen.

Das auf dem Ante-Comitial-Convente Vorgekommene legt der Engere Ausschuß zur Beschlußnahme vor.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

*) Man vergleiche die Unteranlagen A und B zu dieser Beilage.

Unteranlage A

zur Beilage 1.

Erachtlicher Bericht

über die Rechtsverhältnisse der zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner, in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche, der Landeskirche und sonst in Mecklenburg.

Der in neuerer Zeit stattgefundene Uebertritt mehrerer Mecklenburgischen Einwohner und selbst Mitglieder der Landstände von der evangelisch-lutherischen Landeskirche zur römisch-katholischen Kirche, und die sich sowohl in Mecklenburg, als in anderen Ländern hervorgebenden Bestrebungen der letztern Kirche, einen solchen Uebertritt zu veranlassen und zu befördern, haben mehrfach den Wunsch hervorgerufen, daß die Rechtsverhältnisse, worin die zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche, der Landeskirche und sonst in Mecklenburg stehen, einer näheren Erörterung unterzogen werden möchten, um daraus entnehmen zu können, welche Folgen ein solcher Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche für die Uebertretenden mit sich führe, und welche eventuellen Maßnahmen die Erhaltung der Landeskirche in ihrer Reinheit nach ihren Symbolen als angemessen und zulässig erscheinen lasse.

Von dem löblichen Engern Ausschusse ist mir der Auftrag geworden, über diesen Gegenstand einen erachtlichen Bericht zu erstatten, derselbe jedoch nicht auf bestimmte Fragen beschränkt, sondern es mir überlassen, darin dasjenige aufzunehmen, was nach meiner Ansicht hierbei eine Berücksichtigung zu finden habe, und wird es demnach meine Aufgabe seyn, möglichst vollständig dasjenige hervorzuheben, was bei diesem Gegenstande in Betracht kommen dürfte.

Zweckmäßig ist es mir hierbei nun erschienen, zuvörderst dasjenige zusammenzustellen, was durch Reichs- und Landesgesetze und Verträge hierüber festgestellt und thatsächlich in Mecklenburg in Anwendung und Ausführung gekommen ist, um dadurch die Quellen anzugeben, aus welchen bei der rechtlichen Erörterung zu schöpfen seyn wird.

Der Umstand, daß Verordnungen und Verfügungen über den betreffenden Gegenstand in Mecklenburg als Ausfluß des landesherrlichen Reformationsrechtes angesehen und deßhalb ohne ständische Concurrenz erlassen sind, hat die Folge gehabt, daß das ständische Archiv weniges Materiale hierzu liefert, und ich mich deßhalb darauf beschränken müssen, dasjenige zu sammeln, was durch die ergangenen, sofort oder erst später bekannt gewordenen landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen zur allgemeineren Kenntniß gelangt ist und Mecklenburgische Geschichtsschreiber darüber anführen, und muß ich deßhalb bevorworten, daß

manche Einzelheiten von mir übergangen seyn dürften, welche aber nur aus den Regiminalarchiven zu entnehmen seyn würden.

Wende ich mich nun zuvörderst

I.

zur Zusammenstellung derjenigen Reichs- und Landesgesetze und Verträge, welche auf die Rechtsverhältnisse der sich zur römisch-katholischen Kirche bekennenden Mecklenburger in einer Beziehung stehen und der thatsächlichen Vorgänge dieserhalb, so kommt hier

§. 1.

von den deutschen Grundgesetzen zunächst der Westphälische Friede vom 24. October 1648 in Betracht.

Denn was seit dem Wormser Edict vom 8. Mai 1521 die verschiedenen Reichsabschiede, der Passauer Vertrag vom 2. August 1552, der durch den Reichsabschied von 1555 angenommene Religionsfriede, der Prager Friede vom 30. Mai 1635 bis zur Eröffnung der Friedenspräliminarien nach dem Reichsabschiede von 1641 enthalten, betrifft im Wesentlichen die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Friedens. Die einzelnen Anordnungen bezwecken die Erreichung des äußern Friedensstandes der beiden verschiedenen Religionsparteien, und finden sich darin keine besonderen Bestimmungen, die hier in Betracht kommen, indem dasjenige, was darin auf den vorliegenden Gegenstand in einigem Bezuge steht, in den Westphälischen Frieden nicht nur mitaufgenommen ist, sondern durch denselben auch seine nähere Feststellung gefunden hat.

Es darf dieserhalb nur verwiesen werden auf

C. E. Weiß, über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Confessionen, und zwar auf Abschnitt IV, die katholische Kirche in ihrer rechtlichen Stellung zu den evangelischen Confessionen seit dem Zeitalter der Reformation bis zum Abschluß des Westphälischen Friedensinstruments; in dessen Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Frankfurt 1830 u. f. I. Bd. 1. Heft, S. 45 u. f.

Der Westphälische Friede enthält das Betreffende im V. Artikel, woselbst es heißt:

„§. 34. Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut privatis domi Praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli et Subditi in ceteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.“

„§. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo

minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita; sed et in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti.«

»§. 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium Anno 1624 habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, libere et sine literis commeatus adire.«

Hierdurch wurden den Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten Gewissensfreiheit, Hausandacht, auch gewisse bürgerliche Rechte garantirt, ihnen rechtlicher Schutz, Freiheit der Religionsänderung rücksichtlich einer der recipirten christlichen Confessionen zugesichert, und sie von besonderen Belästigungen befreit, selbst wenn sie in dem Entscheidungsjahre 1624 keine Religionsübung in dem Lande gehabt hätten, wogegen sie sich aber im Uebrigen der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht sollten entziehen können.

Hinsichtlich desjenigen, was in Mecklenburg in der vorliegenden Beziehung bis zum Westphälischen Frieden vorgekommen, darf ich nur darauf verweisen, was mein

Historischer erachtlicher Bericht über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen oberbischöflichen Gewalt in Mecklenburg vom 6. October 1851, §§. 12 und 13

enthält.

Das evangelisch-lutherische Bekenntniß war als Staatsreligion angenommen und demgemäß in der Einleitung zur Kirchenordnung vom Jahre 1552 ausdrücklich ausgesprochen, daß

»wie auch diese genante Kirchen (der Sächsischen Lande) die Bepstliche abgöttereien und misbrauch, und ander jrthum, die dem Evangelio widerwertig sind, straffen, verbieten und abthun, also sie in den Kirchen dieser Fürstenthumb, auch mit der Lere gestrafft, verboten und abgethan werden sollen.«

Die Stände hielten es für ihre Pflicht, darauf zu wachen, daß nichts geschehe, wodurch die Staatskirche und die Erhaltung der Reinheit des angenommenen Bekenntnisses gefährdet werden könne und was mit demselben nicht vereinbarlich erscheine, und erwirkten die landesherrliche Zusicherung vom 26. Junius 1610, daß:

»Serenissimi keine Räthe und vornehme Officiere, so einer fremden und mit der Augsburgschen confession streitenden Lehre und Religion aus redlichen beständigen Ursachen verdächtig, oder derselben gebührlich überzeuget werden könnten, an Ihren Höfen annehmen, wissen, leiden und gedulden wollten.«

Der Assecurationsrevers vom 23. Februar 1621 ertheilte nun die ferneren landesherrlichen Versicherungen im Artikel II:

»in allen und jeden Kirchen und Schulen keine, auch in der Universität zu Rostock keine andere als obberührter augspurgischen Confession und lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professors, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden«;

im Artikel VI:

„es ſolle das Conſiſtorium mit keiner andern, als der oberwähnten augspurgiſchen Confeſſion und der lutheriſchen Religion zugethane Perſonen, beſetzet werden“;

und im Artikel XIII:

„das Hofgericht ſoll nach wie vor, gemein bleiben, und mit keinen anderen, als der oftberührten Augspurgſchen Confeſſion und Lutheriſcher Religion verwandten Perſonen, nach Ausweis des Aſſecurationsrevers de Anno 1572 beſetzt — — werden.“

§. 2.

Das am 19. October 1663 zu Paris ſtattgefundene öffentliche Bekenntniß des Herzogs Chriſtian Louis I. zur römiſch-katholiſchen Religion,

Vergl. Franck, Alt und Neues Mecklenburg, Lib. XIV. pag. 163,

und deſſen Beharren dabei bis zu ſeinem am 11. Julius 1692 erfolgten Tode konnte nur die römiſch-katholiſchen Miſſionen veranlaſſen, auch auf Mecklenburg ihr Augenmerk zu richten, und war es der Jeſuit Caspar Sevenſtern aus Hildesheim, der im Jahre 1680 nach Mecklenburg kam und ſich inſonderheit nach Güſtrow wandte, und durch den es bewirkt ward, daß die Gebrüder von Hahn, nämlich der Erblandmarſchall Kuno Paris Hahn und der Geheime Rath von Hahn, ſowie noch einige andere Mitglieder der Ritterſchaft, wie z. B. von Erlenkamp, von Lützow, zur katholiſchen Kirche übertraten.

Es veranlaßte dieß die Stargardiſche Synode zu Verhandlungen mit dem Landmarſchall von Hahn, um ihn zur evangeliſch-lutheriſchen Kirche zurückzuführen, ſowie mehrere Mecklenburgiſche Theologen, gegen den Jeſuiten Sevenſtern aufzutreten, wie ſolches von

Franck, l. c. Lib. XV. pag. 18 u. f.,

näher berichtet worden iſt.

Auch bei den Ständen erregte dieß Beſorgniſſe, und ergibt der Entwurf eines bei dem Landtagsprotokolle vom 6. October u. f. 1680, Anlage XI, ſich befindenden Memoriale, welches ſtändiſche Beſchwerden in Kirchenſachen enthält, daß dieſelben darauf Bedacht nahmen, dieſem entgegen zu wirken. Es heißt nämlich darin:

„Wobey wir unterthänigſt auch dieſes anzufügen genöthigt werden, daß durch ein beſonderes Gerüchte verlauten wollte, Wie daß einige Landſaßen privato ausu in Religions-Sachen hochſchädliche newerungen vorhaben vnd zweiffeln nicht, indem hierdurch, wenn es ſich beregtermaßen verhalten ſollte, nicht nur allein das gemeine jus Episcopale, ſondern auch das Instrumentum Pacis und die Reversalen großen anſtoß leiden, auch zu vielen hochſchädlichen consequences anlaß gegeben werden dürfte. Werden E. E. f. f. D. Dchl. mittelſt förderſamſter hiezu dienlicher unterſuchung ex officio durch das consistorium inhalts artic. 4 reversalium de an. 1621 dergeſtalt vorbeugen laſſen, daß alles beſorgende praejuditz vnd ärgerniß verhütet bleiben möge, geſtaltſamb dieſelben wir hierumb gantz gehorſamſt erſuchet haben wollen.“

Hinter den Worten „newerungen vorhaben“ findet ſich in dem Concepte noch folgender Zuſatz:

„vnd ſich unterſtehen ſollen, nicht allein von der hier im Lande recipirten evangelisch catholiſchen Religion vnd deren ceremonien verächtliche discurse öffentlich zu führen, ſondern auch aus fremden Landen geiſtliche perſohnen die der römisch catholiſchen religion zugethan ſeyn zu verſchreiben, vnd durch dieſelben einen frembden Gottesdienſt mit Meßhaltung, ungewöhnlichen Beichthören und Verreichung des heyl. Abendmahls v. ſonſten halten zu laſſen,“

der aber anſcheinend deßhalb durchſtrichen iſt, weil er zu ſehr in's Einzelne ging und, nach einer Randbemerkung, aus allgemeinem Gerede im Lande entnommen worden.

Ob dieser Vortrag an die Landesherren abgegangen ist, ergibt sich jedoch aus dem Landtagsprotokolle nicht, und findet sich auf selbigem eine spätere Bemerkung, daß derselbe, wegen des fruchtlos abgelaufenen Landtags, nicht übergeben worden zu seyn scheine.

Indessen geht hieraus so viel hervor, daß die Stände wegen dieser Vorkommenheiten landesherrliche Verfügungen erforderlich hielten, und erfolgten diese auch durch die Verordnung des Herzogs Gustav Adolph vom 20. Mai 1681,

Bärensprung, Neue Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, 1. Theil, 3. und letztes Stück, S. 112,

welche folgendermaßen lautet:

„Von Gottes Gnaden, Wir Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in den Städten, und sonsten allen Unsern Unterthanen insgemein, negst gebührlichen Zuentbieten hiemit zu wissen, wasgestalt Wir in Erfahrung kommen, daß nicht allein in dieser Unser Residentz, sondern auch an verschiedenen Orten in Unserm Lande, einige so woll von Unsern Eingesessenen und Unterthanen, als andere, die sich theils in Unsern Diensten, theils sonst ihres Gewerbes und Handthierung halber, darinn auffhalten und der reinen Evangelischen Religion, nach Inhalt der Augsburgischen Confession nicht zugethan seyn, eine Zeithero unterstanden, das Exercitium in ihrer Religion mit Messe lesen, Communion halten, predigen und dergleichen ungescheuet, ohn Unsern Vorbewust und Bewilligung zu treiben, einige derselben auch woll gar Unser Religions-Verwandten von der in Unserm Lande überall im Schwange gehenden reinen Christlichen Lehre, liederlich, und von denen, um die Kirche Gottes hochverdienten Lehrern, insonderheit Luthero und andern hocherleuchteten Männern, schimpflich, und gar verächtlich von Religions-Sachen zu reden, wodurch allerhand Aergerniß gegeben, und ein und ander, sonderlich die Einfältigen irre gemachet und leicht verführet werden können.

Als Wir dann solches in Unserem Lande keinesweges zu dulden, vielweniger zu gestatten gemeinet: So gebieten und befehlen Wir aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht allen und jeden, so wohl Unsern Eingebohrnen, Eingesessenen und Unterthanen, als Ausländischen, die sich in Unsern Fürstenthum und Landen aufhalten, hiermit ernstlich und bey Vermeydung willkührlicher Straffe, daß sie ohn Unsern Vorbewust und Consens, sich keines öffentlichen Exercitii in einiger von der, in diesem Lande introducirten Evangelischen, discrepirenden Religion anmassen, noch von gottseligen Lehrern, wie bishero geschehen, ihr Gespött treiben, oder wiedrigenfalls Unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen, gestalt Wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial-Gericht, auf die Uebertreter dieses Unsers Verbots ein wachendes Auge zu haben, und wieder dieselbe, der Ordnung nach, zu verfahren die freye Hand lassen.

Das meynen Wir ernstlich, ein jeder hat sich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten.“

Auch enthält die erneuerte Superintendenten-Instruction von demselben Datum die Anordnung:

„Nachdem Uns auch vorgekommen, daß einige Unser Eingesessenen und Unterthanen ihre Kinder zu den Jesuiten in der Schule schicken, als habet ihr durch die Pastores und Beicht-Vätere die Leute davon abzumahnen, und wann solches nicht

zureichlich seyn sollte, Uns davon Eröffnung zu thun, alsdann Wir es, per Rescripta poenalia verbieten wollen."

§. 3.

Der Uebertritt des Herzogs Christian Louis I. zur römisch-katholischen Kirche hatte auch die Folge, daß in seiner Schloßcapelle der evangelisch-lutherische Gottesdienst aufhörte und ein römisch-katholischer darin stattfand, und ward die Schloßcapelle, wie die vom Herzoge zur zweiten Gemahlin erkorne römisch-katholische Isabelle Angelique de Montmorency-Bouteville, verwitwete Herzogin von Chatillon, am 10. April 1672 in Schwerin ihren Einzug gehalten, den römisch-katholischen Einwohnern Schwerins geöffnet und zu deren Gottesdienste eingeräumt.

Die Leichenrede über den im Jahre 1684 verstorbenen Herzoglichen Marschall und zur Regierung des Landes hauptsächlich verordneten Geheimen Rath Alexander von Vandeuil, ward in der Schloßcapelle von Wilhelm von Montigny, der sich in der zu Schwerin gedruckten Leichenrede vom 21. April d. a. »Presbyter Catholicus« und des Herzogs Christian Louis »Eleemosynarius" nennt, gehalten, und verordnete der Herzog in seinem Testamente, daß der katholische Gottesdienst noch sechs Wochen nach seinem Tode, der Seelenmessen wegen, fortdauern solle.

Franck, l. c. Lib. XV. pag. 260.

G. J. Mark, Entwurf der Geschichte des evangelischen Gottesdienstes am Herzoglichen Hofe zu Schwerin. Schwerin 1765. S. 91, 92.

In Schwerin hatte sich dadurch eine kleine katholische Gemeinde gebildet, deren Gottesdienst in dem Betsaale der Stallmeisterin von Bibow bis zum Jahre 1731 von mehreren katholischen Priestern geleitet worden ist. Die um diese Zeit stattgefundenen Verhandlungen des Herzogs Carl Leopold mit den Katholiken, und die Anwesenheit des Bischofs Freiherrn von Twickel zu Hildesheim in Schwerin hatten die Folge, daß letzterer am 13. Juni 1732 den Jesuitenpater Carl Burchardins als Missionär nach Schwerin sandte, um das angefangene Werk fortzusetzen, und gründete dieser daselbst die nordische Jesuitenmission, welcher dort in der eingerichteten Capelle die Haltung eines Gottesdienstes gestattet ward, die ein Seminar und eine Schule errichtete, und demnächst eine Kirche mit kleinem Thurme und Glocke, die am 24. März 1795 feierlich eingeweiht ward, erhielte, und deren Gemeinde sich demnächst von Jahr zu Jahr vermehrte, bis sie zu dem gegenwärtigen Standpuncte gelangte.

Dethloff, über die römisch-katholische Gemeinde in Schwerin. In Wehnert Mecklenb. gemeinnützigen Blättern. Parchim 1801, 4. Bd. Num. 2. S. 16 u. f.*)

Lisch, Graf Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz und Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. Ein urkundlicher Beitrag zur Kirchengeschichte Mecklenburgs. Schwerin 1849. pag. 21 und 22.

Lisch, Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, 16. Jahrg. pag. 154.

Bei der demnächstigen Zunahme der römisch-katholischen Gemeinde in Schwerin veranlaßten die von den römisch-katholischen Geistlichen geschehene Art der Ausübung ihres Amtes, sowie sonstige Verhältnisse der Katholiken in Mecklenburg, mehrere landesherrliche Verfügungen. Hierher gehört:

*) Daselbst findet sich auch ein Verzeichniß der Priester, welche bei der römisch-katholischen Gemeinde zu Schwerin fungirt haben, mit biographischen Notizen.

a. der Befehl des Herzogs Friedrich vom 27. August 1763 an die römisch-katholischen Priester in Schwerin wegen Copulation, Taufe und Beerdigung.

Bärensprung l. c., Supplement zum ersten Theil, S. 3. Wismar'sche G. S. Bd. II. S. 372.

„Wir geben euch, den katholischen Priestern hieselbst, aus dem abschriftlich hiebey geschlossenen Extract der unterthänigsten Anzeige Unsers Ehrn-Superintendentis Menckel mit mehrern zu ersehen, was derselbe wider euer neuerliches Betragen in Kirchensachen vorgestellet hat, und befehlen euch darauf gnädigsten Ernstes, so lange ihr annoch connivendo hieselbst toleriret werdet, niemanden weder zu copuliren, noch zu taufen, viel weniger euch der Copulation zu unterfangen, wenn von dem Ehepaar der eine Theil zu Unserer evangelischen Religion gehöret, oder, wenn der, nach Vorschrift Unserer Landesgesetze erforderliche Consens der Eltern oder der Vormünder fehlet; insbesondere auch eure Todten in der Stille und ohne alle öffentliche Procession zu begraben. Zugleich habt ihr wegen der denuntiirten schon vorgewesenen unerlaubten Fälle, euch binnen einer Frist von drey Wochen zum Zweck weiterer Verordnung zu verantworten. Wornach ꝛc.

Diesem folgte die, Trauungen und Taufen betreffende, Circularverordnung an den Superintendenten Menckel zu Schwerin vom 19. April 1764.

Bärensprung l. c. pag. 4. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 374.

„Wir lassen euch zu eurer Nachricht und Nachachtung, wie auch zu Instruirung gesammter Unserer Ehrnprediger in Unserer euch anvertraueten Superintendentur hiedurch gnädigst unverhalten seyn, was Maassen Wir aus bewegenden Ursachen zwar geschehen lassen wollen, daß die Copulationes eines catholischen Brautpaars und die Taufe der Kinder, deren beyde Eltern catholisch sind, auf Verlangen von den hiesigen catholischen Priestern, so lange Wir diese noch connivendo alhier toleriren werden, verrichtet werden dürfen. Dahingegen aber haben Wir nur gedachten catholischen Priestern unterm heutigen Dato in den Fällen, wo der Vater, oder die Mutter eines Kindes protestantisch sind, alles Taufen, und bei den Eheverbindungen, da entweder der Bräutigam oder die Braut sich zur catholischen Religion nicht bekenne, alle Trauungen gänzlich und ernstlich untersagt; Und sollen insbesondere, so viel diese letztern Fälle betrift, sämmtliche Unsere Ehrnprediger hiedurch gnädigst angewiesen seyn, von dem Brautpaar eine coram Testibus abzugebende Erklärung, daß diese aus dieser Ehe entspriessende Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, zu fordern, und bey etwaniger Weigerung mit der Copulation nicht zu verfahren."

Durch eine anderweitige Circularverordnung an den Superintendenten Consistorialrath Martini vom 12. Mai 1790,

Schröder, Neueste Gesetzsammlung 1. Thl. 1. Lieferung S. 210. Wismar'sche G. S. II. Bd. S. 498. Parchim'sche G. S. II. Bd. S. 262.

wurde jene Verordnung dahin erneuert:

„Wann gleich sämmtlichen Ehrnpredigern in Unsern Landen vermöge der unterm 19ten April 1764 ergangenen Circularverordnung aufgegeben und eröffnet ist, in den Fällen solcher Eheverbindungen, wo entweder der Bräutigam oder die Braut sich zur katholischen Religion bekennen, von den Brautleuten, eine vor Zeugen abzugebende Erklärung zu erfordern, daß die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder

in der lutherischen Religion erzogen werden sollen, so haben Wir doch wahrgenommen, wie geneigt die katholischen Religionsverwandten sind, solchen Verwillkührungen dennoch entgegen zu handeln. Ihr habt also die Ehrnprediger durch eine Missive nicht nur an die Befolgung jener Verordnung zu erinnern, sondern auch sie dahin zu instruiren, daß sie auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift ein wachsames Auge halten und von jeder vermerkten Abweichung sofort zu weiterer Verfügung an Unsere Regierung unterthänigst berichten sollen."

In den beiden ersten Verordnungen ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß die katholischen Prediger nur "connivendo toleriret" würden, was den Bestimmungen des Westphälischen Friedens entsprach, da in Mecklenburg, in dem Entscheidungsjahre, die sich zur römisch-katholischen Kirche bekennenden Einwohner noch keine Religionsübung daselbst gehabt hatten.

b) In Betreff der Proclamationen katholischer Brautpaare erging ein Befehl an die katholischen Priester unterm 23. November 1773:

Bärensprung l. c. S. 21. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 387. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 197.

"Wir geben euch den katholischen Patribus hierselbst gnädigst zu vernehmen, wasmaaßen bei Uns abseiten Unserer evangelisch-lutherischen Ehrnprediger verschiedentlich unterthänigste Anfragen wegen der Proclamationen und der Proclamationsgebühren der in ihren Gemeinen befindlichen katholischen Brautleute geschehen sind. Wiewohl es sich nun zwar schon nach den Rechten, nach welchen die Proclamation, als eine Citatio edictalis anzusehen ist, von selbst verstehet, daß solche an demjenigen Orte geschehen müsse, woselbst sich die Brautleute bis dahin aufgehalten haben: So haben Wir dennoch zu einer desto sichern Richtschnur für gesammte Unsere Ehrnprediger sowohl, als für euch und eure Glaubensgenossen zum Ueberfluß eine ausdrückliche Verordnung hierüber zu erlassen gnädigst beschlossen."

"Wir verordnen demnach hierdurch und wollen, daß so wie ein jedes anderes evangelisch-lutherisches, also auch ein jedes katholisches Brautpaar in Unsern Landen sich an dem Orte, wo beyde sich bis dahin aufgehalten haben, gegen Erlegung der bei evangelisch-lutherischen Brautleuten gewöhnlichen Proclamationsgebühren proclamiren lassen solle, und befehlen euch hiermit gnädigst: Nicht nur diese Unsere Verordnung euren Glaubensgenossen in der Versammlung zu publiciren, sondern auch forthin kein Brautpaar anders, als nach vorher von beyden Brautleuten beigebrachter Bescheinigung der an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts geschehenen Proclamation zu copuliren."

Dessen Bekanntmachung erfolgte durch die Circularverordnung an den Superintendenten Menckel zu Schwerin von demselben Datum,

Bärensprung, l. c. S. 22.

und erhielt derselbe, unterm 27. Julius 1783,

Schröder, l. c. S. 62. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 415. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 62.

folgende Erläuterung:

"Wir geben euch den katholischen Patribus hieselbst hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaaßen Unsere unterm 23. November 1773 an euch erlassene Verordnung, in Betreff der Proclamation katholischer Brautleute kraft dieses dahin erläutert seyn solle, daß jedes katholische Brautpaar sich zuvor in den evangelisch-

lutherischen Kirchen, aber nicht an dem Orte, wo Braut und Bräutigam sich in der letzt vorhergehenden Zeit vor der Proclamation aufgehalten, sondern wo sie sich zu der Zeit, da die Proclamation geschiehet, wesentlich aufhalten, gegen Erlegung der bei evangelisch-lutherischen Brautleuten gewöhnlichen Proclamationsgebühren proclamiren lassen solle. Wohnten auch die Brautleute — einer oder beide — zur Zeit hier in Schwerin, mithin an dem Orte der katholischen Kirche selbst, daß also die Proclamation hier in Schwerin geschehen müßte; So ist gleichwohl die Proclamation nicht bloß in der katholischen, sondern daneben auch in der lutherischen Kirche desjenigen Kirchsprengels, zu welchem der Proclamandus außerhalb seiner sonstigen Religionsübung gehöret, erforderlich; Hiernach habet ihr euch zu richten, mithin ohne beigebrachtes Zeugniß der gedachtermaaßen geschehenen kirchenordnungsmäßigen — auch constitutionsmäßigen Proclamation, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, Niemanden zu copuliren."

c) Wegen der von Katholiken zu nehmenden geistlichen Gebühren wurde unterm 15. April 1786,

Schröder, l. c. S. 130. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 465. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 241.

landesherrlich verfügt:

„Wir verordnen hiemit gnädigst und wollen, daß überhaupt von Katholiken in Unseren Herzoglichen Landen nie mehr an geistlichen Gebühren gefordert werden soll, als von Lutheranern. So viel insbesondere die Beerdigungsgebühren der Kinderleichen betrifft, sollen bei Leichen solcher Kinder katholischer Eltern, welche das zehnte Jahr noch nicht erreicht haben, in der Regel nur die Gebühren einer Viertel-Schule, ohne Erhöhung, wie bei Leichen lutherischer Religion begehret und bezahlet werden — bei Leichen solcher Kinder hingegen, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, sollen, falls nicht notorische Armuth eine nothwendige Ausnahme macht, die Gebühren für eine halbe Schule, ohne Erhöhung zu entrichten seyn."

Ueber die Regulirung der Beerdigungsgebühren für die Leichen katholischer Einwohner auf den neuen Altstädter Kirchhof zu Schwerin erging unterm 22. Juli 1786

Schröder, l. c. S. 139. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 246.

die Verordnung:

„Wir eröffnen euch, den katholischen Patribus hieselbst hiemit gnädigst: daß nunmehro nach geschehener Anlegung und Einweihung des neuen Gottesackers hieselbst, forthin keine Leichen mehr in der Stadt, sondern auf dem neuen Kirchhof begraben werden sollen. Ihr habet also diese Unsere landesherrliche Anordnung der katholischen Gemeinde, als welche gleichfalls dadurch ergriffen wird, öffentlich bekannt zu machen."

„Zugleich auch verhalten Wir euch nicht, daß künftig die Beerdigung katholischer Leichen auf dem neuen Gottesacker in Absicht des Platzes, ohne alle Unterscheidung unter den verschiedenen Glaubensgenossen geschehen soll, übrigens aber in Ansehung der an die Kirche, Geistlichkeit und Schule zu bezahlenden Gebühren es auf den bisherigen Fuß, und in Absicht der Kinder, in der Maaße, wie solches jüngsthin festgesetzet worden, sein Bewenden habe."

„Den Privateigenthümern der beiden Gräber in dem Kreuzgange sollen gleichfalls, so wie solches in dem abschriftlich anliegenden §. 17 des Regulativs festgesetzet

worden, auf Verlangen Plätze von gleicher Länge und Breite auf dem neuen Gottesacker angewiesen werden."

Die landesherrliche Verfügung an den Superintendenten Martini zu Schwerin vom 25. März 1788, wegen der gebührenfreien Beerdigung des katholischen Priesters Frings,

Schröder, l. c. S. 166.

war nur eine specielle Entfreiung ohne weitere Folge, und kommt demnach hier nicht weiter in Berücksichtigung.

d) Ein Verbot an die katholischen Geistlichen, kein Jesuiteninstitut oder Seminarium zu unterhalten, erging unterm 6. November 1787,

Schröder, l. c. S. 166. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 480. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 250.

dahin:

„Wir verhalten euch, den hiesigen Ehrn-Katholischen Geistlichen hiemit nicht, wie Wir aus öffentlichen Druckschriften mißfällig wahrnehmen, als wenn in hiesiger Unserer Stadt Schwerin ein Jesuiteninstitut und Seminarium unterhalten würde. Ob Wir nun dieser Angabe bisher keinen Glauben zustellen; So wollen Wir euch dennoch ernstlich ermahnen, euch zu hüten, daß dazu und zum Proselytenmachen eurerseits keine gegründete Veranlassung gegeben werde, widrigenfalls Wir Uns bewogen finden müßten, der euch verstatteten Freiheit und Toleranz, engere Grenzen zu setzen."

e) Die Aufhebung des Unterschiedes unter den verschiedenen christlichen Religionsverwandten bei Erwählung der Taufzeugen ꝛc. erfolgte durch eine Circularverordnung an den Superintendenten Consistorialrath Martini unterm 20. Februar 1789,

Schröder, l. c. S. 192. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 494. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 258.

des Inhalts:

„Wir finden den bisherigen Inhalts der Kirchenordnung stattgehabten Unterschied unter den drei verschiedenen Religionsverwandten bei Erwählung der Taufzeugen den heutigen toleranten Zeiten nicht mehr angemessen und dessen Aufhebung weniger schwierig, wenn nur gehörig darauf gesehen wird, daß ein Kind lutherischer Eltern beim Absterben der letzteren, wenn gleich sodann die Gevattern, welcher Religion sie auch seyn mögen, die Pflicht auf sich behalten, im Nothfall sich des Kindes anzunehmen, und für desselben Erziehung und Unterricht zu sorgen, doch in keiner andern als der lutherischen Religion erzogen werde. Solchemnach habt ihr den sämmtlichen Ehrnpredigern der euch anvertraueten Superintendentur Unsere in diesem Puncte hegende Gesinnungen bekannt zu machen, mithin sie zu instruiren, daß sie zwar zu Taufzeugen bei Kindern lutherischer Eltern, auch katholische und reformirte Glaubensgenossen zuzulassen, aber alle Vorsicht und Wachsamkeit anzuwenden haben, daß im Fall des frühzeitigen Absterbens der Eltern gleichwohl das Kind in keiner andern als lutherischen Religion unterwiesen werde; Und hätten sie, daferne ihnen hierunter einige Besorgniß vorkäme, davon bei Unserer Regierung unverzüglich gebührende Anzeige zu machen."

f) Hinsichtlich des Religionsunterrichts der Kinder römisch-katholischer Eltern erging an das Armencollegium zu Schwerin unterm 2. November 1791

Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 502. Parchim'sche G. S. Bd. II. S. 264.

folgende landesherrliche Verfügung:

„Wir geben auf die Anfrage in dem Post Scripto eures Berichts vom 29. vorigen Monats, euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß wenn nur Eines der Eltern der römisch-katholischen Religion zugethan, und eine besondere Dispensation von Uns nicht ertheilet ist, ihr nach der bekannten Constitution euch zu richten habet, welche ihrem Sinne nach verordnet, daß in solchem Fall selbst von den Eltern die Kinder sämmtlich in der protestantischen Religion erzogen werden sollen. Sind beide Eltern katholisch, so habt ihr die Kinder der hiesigen katholischen Gemeinde zur Erziehung und zum Unterricht in ihrer Religion anzubieten, und im Fall sie von derselben angenommen werden, etwas Billiges an Gelde zu ihrer Erziehung zu Hülfe zu geben, falls sie nämlich hier in Schwerin geschiehet. Sind die Kinder aber schon über vierzehn Jahr alt, und also in einem Alter, wo sie selbst wählen können, so muß es in ihrer freien Wahl gestellet werden, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen."

g) Unterm 8. Mai 1795 ward den in Ludwigslust wohnenden Katholiken mittelst Rescripts an die Hofsängerin Reinert die landesherrliche Erlaubniß, an hohen Festtagen und in Krankheitsfällen die Geistlichen von Schwerin dorthin holen lassen zu dürfen,

Schröder, l. c. S. 251,

dahin ertheilt:

„Wir geben dir auf die für dich und alle dortigen Katholiken eingereichte Vorstellung vom 14. vorigen Monats um Concession eure Prediger an hohen Festtägen und in Krankheitsfällen dorthin hohlen zu dürfen, hiemit zur Resolution, daß dir und den sämmtlichen dort wohnenden Katholiken hiedurch aus besonderen Gnaden die Freiheit verstattet seyn solle, auf eure Kosten, an hohen Festen und in Krankheiten, Einen eurer Prediger dorthin hohlen zu lassen."

§. 4.

Als ferneres über den vorliegenden Gegenstand Einiges enthaltendes Reichsgesetz ist der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 hervorzuheben, worin sich im §. 63 folgende Bestimmung findet:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Hierdurch ward nun zunächst den christlichen Religionsverwandten in denjeugen Ländertheilen, die zu solchen Ländern übergingen, in welchen die herrschende Religion eine andere war, die bisherige Religionsübung und der Schutz, sowie der Besitz und ungestörte Genuß des Kirchenguts und Schulfonds ebenso gesichert, wie es durch den Westphälischen Frieden hinsichtlich derjenigen geschehen war, die in dem Entscheidungsjahre sich in der Ausübung und dem Besitz befunden hatten, zugleich aber auch den Landesherren ein freies jus reformandi ertheilt.

Die Aeußerungen von Brandenburg in der 18. Sitzung der Reichsdeputation:

„Je mehr bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionspartei als die sogenannte

Herrschende, die auffallendste Intoleranz zu beweisen, und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigene Religionsübung zu verwehren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter fordern es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemein freien Religionsübung im Wege stehen könnte;"

imgleichen Württembergs, in der 19. Sitzung:

„Der Herzog wünscht auch Seines Orts, daß bei sämmtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen in manchen Ländern beinahe constitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichs-Sanction der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte",

geben hierüber einige nähere Andeutungen und Erläuterungen.

Gaspari, der Deputationsreceß. Hamburg 1803. 1. Theil, S. 210 und 214.

Durch diesen Reichsdeputations-Hauptschluß wurde die unter den evangelischen Confessionen eben so sehr, als zwischen beiden und der katholischen Kirche bestrittene Frage nach der Verpflichtung der durch den Westphälischen Frieden ausschließlich berechtigten Confessionen, die Verleihung gleicher Religionsübung an eine andere Confession durch den Landesherrn geschehen zu lassen, im Geiste christlicher Toleranz entschieden. Der Landesherr soll nämlich befugt seyn, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten, worunter auch die politischen mitbegriffen zu seyn scheinen.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Abth. Göttingen 1841. S. 230.

Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Auflage. Leipzig 1848. §. 38. S. 81.

In Mecklenburg erbaute der Landesherr für die in Ludwigslust wohnenden Katholiken eine Kirche auf der kleinen Insel beim Schlosse. Der Bau begann im Jahre 1805 und wurde, während der Mecklenburg besonders hart drückenden Französischen Herrschaft in Deutschland, fortgesetzt und im Jahre 1809 vollendet, auch ein besonderer römisch-katholischer Geistlicher dabei angestellt, so daß der Staatskalender vom Jahre 1810 bereits eine zweite römisch-katholische Kirche in Mecklenburg, im ersten Theil S. 122, nebst dem dabei angestellten Geistlichen, aufführt.

Vgl. Goß, Geschichte von Ludwigslust, Parchim 1852. S. 67 und 68.

§. 5.

Im Jahre 1808 trat Mecklenburg dem Rheinischen Bunde bei, und enthält die Accessionsacte vom 24. April 1808,

meine Sammlung neuer Mecklenburg-Schwerinischer Gesetze ꝛc. I. Bd. S. 15,

im Artikel 4 folgende Bestimmung:

„L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Sérénissime pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien; et les sujets des

deux religions jouiront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises.«

Der Antrag der Vorsteher der katholischen Gemeinde zu Schwerin im Jahre 1809, auf Ertheilung des privilegii pii corporis für das katholische Kirchenärar, scheint hierdurch veranlaßt zu seyn, welcher denn auch die landesherrliche Gewährung unterm 6. Mai 1809 fand.

von Both, Neue Gesetzsammlung. 1. Lieferung, S. 331.

Officielles Wochenblatt vom Jahre 1814. Num. 34.

„Wir Friedrich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Thun kund und geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, Jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir, auf geziemende Bitte der Vorsteher der katholischen Gemeinde hieselbst Uns bewogen gefunden haben, dem katholischen Aerario, in Ansehung der demselben zuständigen Capitalien, das Privilegium pii corporis beizulegen; immaaßen Wir solches Kraft dieses wissend und wohlbedächtlich thun, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, also und dergestalt, daß besagtem Kirchen-Aerario, in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsere Herzog-, Fürstenthümern und Landen jetzt zinsbar belegt sind und künftig werden zinsbar belegt werden, nebst deren Zinsen, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Herzoglich-Mecklenburgischen Constitution vom 6. Februar 1644 beigelegt worden, und dasselbe überhaupt aller Privilegien und Vorzüge, welche wirkliche pia corpora in Unsern Landen haben und künftig noch erlangen möchten, zu genießen haben soll.“

„Befehlen demnach gesammten Unsern Landesgerichten hiemit gnädigst, bei etwanigen Vorkommenheiten und Urthelssprüchen über die Priorität der Gläubiger, sich nach diesem, den Capitalien des katholischen Kirchen-Aerarii verliehenen Privilegio zu achten und demselben gemäß zu erkennen und zu verfügen.“

Die Circularverordnung an die Superintendenten wegen Proclamation, Trauungen, Erziehung der Kinder in gemischten Ehen, Beerdigung und Uebertritts von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen vom 5. Januar 1811,

v. Both l. c. 4. Lieferung, S. 101. Wismarsche G. S. IV. Bd. S. 562,

erfolgte demnächst mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beitritt zum Rheinbunde dahin:

„Wenn wir in Gefolge Unsers im Jahre 1808 geschehenen Beitritts zum Rheinbunde der deutschen Fürsten, die von denjenigen Unserer Einwohner, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, reclamirte Religionsfreiheit und Gleichstellung mit Unsern evangelisch-lutherischen Unterthanen in der Maaße landesherrlich bestimmt und festgesetzt haben, daß

I. die Proclamation katholischer Brautleute, sobald beide oder einer von ihnen sich zur Zeit solcher Proclamation außerhalb Unserer Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, nach wie vor in einer lutherischen Kirche geschehen soll, so lange es in Unsern Landen, außerhalb gedachter Unserer Stadt Schwerin, keine katholische Kirche gibt. Hingegen wenn beide Brautleute katholisch sind, und sich in der Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, die Proclamation ferner nicht in der lutherischen, sondern bloß in der katholischen Kirche beschaffet, auch die Copu-

lation dem katholischen Prediger sodann unter allen Umständen ausschließlich überlassen werden soll.

Daß ferner

II. wenn nur einer der Brautleute katholisch und der andere lutherischer Religion ist, es der Wahl der Brautleute überlassen seyn soll, sich von dem Prediger der einen oder der andern Religion copuliren zu lassen; daß

III. in eben demselben Falle, und wenn Kinder aus gemischter Ehe vorhanden sind, nur die freie wechselseitige Vereinbarung der Eltern künftig zu bestimmen haben soll, nach welcher der beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und confirmiren lassen wollen; nach vollendetem vierzehnten Jahre aber es von der Kinder eigenen Wahl abhängen soll, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen; daß auch

IV. den katholischen Einwohnern Unserer Lande die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubensgenossen, nach den Gebräuchen ihrer Kirche, auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- und Landgemeinde, oder auch die Anlegung eines besonderen Kirchhofes auf ihre eigenen Kosten, verstattet seyn soll; nur daß sie dabei allen in Unsern Landen bestehenden polizeilichen Anordnungen sich unterwerfen müssen; daß endlich

V. der Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen, sowie umgekehrt, dem Gewissen und freien Entschlusse eines jeden Unserer Unterthanen überlassen bleiben soll, ohne daß den Predigern der einen oder der andern Religion darüber eine Cognition verstattet wird:

So eröffnen Wir euch sothane Unsere landesfürstliche Resolution hiedurch mit dem gnädigsten Befehle, danach in vorkommenden Fällen euch nicht nur auf das genaueste zu achten, sondern auch die Ehren-Geistlichen Unserer euch anvertrauten Superintendentur zu bescheiden und zu instruiren."

Der §. III derselben erhielt später durch eine anderweitige Circularverordnung an die Superintendenten, und zwar unterm 30. März 1821,

von Both l. c. 1. Fortsetzung, S. 615. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 606,

folgende Abänderung:

„Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. III Unserer Verordnung vom 29. Januar 1811 in Betreff der Verhältnisse der lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten in Unsern Landen dahin abzuändern:

daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind."

§. 6.

Bei den Verhandlungen über die deutsche Bundesacte wurden auch die Verhältnisse der verschiedenen Religionsparteien in Deutschland Gegenstand derselben, und kamen hierbei manche Puncte in Anrege, die jedoch zum Theil bei Seite geschoben wurden, so daß das Ergebniß sich in den Artikeln 14 und 15 des österreichisch-preussischen Entwurfs zu der Grundlage der Verfassung des deutschen Staatsbundes vom 23. Mai 1815 concentrirte, worin es heißt:

„Art. 14. Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.“

„Art. 15. Die katholische Kirche in Deutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihrer Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden aufrecht erhalten.“

Der letztere Artikel ward, nach mehreren Verhandlungen darüber, aus der Bundesacte ganz weggelassen. Gegen den 14. wurden in der 5. Sitzung zwei Bemerkungen gemacht, und zwar gegen den Ausdruck „drei“ christliche Religionsparteien, und ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Wiedertäufer, Herrnhuter ꝛc. zu beziehen sey.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des Deutschen Bundes. Frankfurt 1816. S. 441 u. f.

Vgl. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen 1815. II. Bd. S. 305, 307, 313, 320 u. f., 365 u. f., 387, 439 ff.

In der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 lautet der Artikel 16:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Die Bezeichnung von „drei“ christlichen Religionsparteien wurde der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen gehalten, weil in den Reichsgesetzen nur von zwei Religionsparteien (den Katholiken und Augsburgischen Religionsverwandten) die Rede ist, und wenn zwar die Zahl „drei“ ausgestrichen ward, so ergibt doch die Aeußerung: es sey bedenklich, diese Bestimmung auch auf andere Secten auszudehnen, daß unter christlichen Religionsparteien nur die bisher in Deutschland allgemein anerkannten Kirchen begriffen seyn sollen.

Zachariae l. c. S. 231.

Vgl. J. S. Klüber, völkerrechtliche Beweise für die fortwährende Gültigkeit des Westphälischen oder allgemeinen Religionsfriedens, wie er als erster Grundvertrag von Europa und charta magna in deutschen Staaten bekannt ist. Erlangen 1841. II. Schlußbemerkung: „zwei oder drei christliche Religionsparteien in deutschen Staaten“, S. 33 u. f.

Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1838. S. 312.

Darüber, was unter „bürgerliche und politische Rechte“ begriffen seyn soll, findet sich in den Verhandlungen über die deutsche Bundesacte nichts Specielles. Es ist dieß derselbe Ausdruck, der schon in dem Friedensvertrage zwischen dem König von Sachsen und dem französischen Kaiser vom 11. December 1806 und in mehreren Accessionsacten zum Rheinischen Bunde gebraucht worden, und konnte dieserhalb auch nichts Besonderes zur Erörterung kommen, weil es nur galt, den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, das Specielle in der Anwendung aber von den bestehenden Verfassungen und Gesetzgebungen in den einzelnen Bundesstaaten abhängt, mithin danach in den einzelnen Staaten auch verschieden ist.

So viel ergibt sich aber, daß der 16. Artikel der deutschen Bundesacte über die gegenseitige Freiheit des Cultus der christlichen Religionsparteien, und über die Stellung der einzelnen Kirchen zur Staatsgewalt nichts festsetzen wollte und festgesetzt hat. Vorschläge, welche diese öffentlichen Verhältnisse berührten, wurden aus anderen Ursachen, als deßhalb, weil dieser Artikel schon das Erforderliche darüber enthalte, zurückgewiesen, und hätte derselbe, wenn er eine kirchliche Gleichberechtigung festsetzen wollte, sich hierüber ganz bestimmt ausdrücken und aussprechen müssen, daß die entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich des Westphälischen Friedens, wegfallen sollten. In diesem Artikel ist von den bürgerlichen oder politischen Rechten nur im Gegensatze der kirchlichen die Rede, und enthält derselbe nur dieß, daß die etwa hinsichtlich der kirchlichen Rechte bestehende Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle. Durch die deutsche Bundesacte ward an dem Kirchen-Staatsrecht nichts geändert, und blieb die praktische Durchführung der Religionsfreiheit und die Feststellung der Verhältnisse der christlichen Kirchen Deutschlands in den einzelnen deutschen Bundesstaaten den Regenten derselben überlassen, die aber von ihnen nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche Landesverfassung, Landesgrundgesetze und Verträge begründen, geschehen kann.

Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Nürnberg 1850. 1. Bd. §. 44. S. 112 — 114.

Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 enthält nichts besonderes auf den vorliegenden Gegenstand Bezügliches, indem der Vorbehalt im §. 65 wegen des §. 16 der Bundesacte sich lediglich auf die Emancipationsfrage der Juden bezieht, und ist seit der Bundesacte durch Bundesbeschlüsse nichts Weiteres hierüber festgestellt worden.

§. 7.

Die Mecklenburgische Gesetzgebung beschränkt sich seit dieser Zeit auf:

a. die Verordnung an den Superintendenten Ackermann zu Schwerin, wegen des Uebertritts von einer christlichen Kirche zur andern, vom 15. August 1817,

von Both l. c. 4. Lieferung, S. 135. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 586.

„Wir geben euch auf eure Vorstellung vom 21sten v. M. in Betreff des Uebertritts des — — — von der römisch-katholischen Kirche zur evangelisch-lutherischen Kirche, und der bei solchen Uebergängen zu beobachtenden Formen, hierdurch zum Bescheide: wie der Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern nach der bestehenden Ueblichkeit und den angenommenen Meinungen von keiner derselben erschwert, vielmehr erleichtert wird, auch ist es nirgends nothwendige Form, oder allgemeine Vorschrift, daß solches nur öffentlich geschehen muß. Dieses schließt jedoch nicht aus:

daß man in jedem einzelnen Falle nach den verschiedenen Umständen und der Beschaffenheit des Individui es mehr oder weniger angemessen finden kann, diesen Schritt des Uebertritts öffentlicher und feierlicher zu machen, oder bekannter werden zu lassen, und daß unter allen Umständen es wesentlich und erforderlich ist, sich die Ueberzeugung möglichst zu verschaffen, daß der Uebertritt nur im wahren Glauben und in der Erkenntniß von den Vorzügen derjenigen Kirche, zu welcher man übergegangen, erfolgt sey, daß zu dem Ende eine genaue und ernstliche Prüfung der Religionskenntnisse des Proselyten vorgenommen und ein Bekenntniß, woraus solches hervorgeht, von ihm abgelegt werde. Das bloße

Abendmahlnehmen durch einen protestantischen Prediger, auch nach etwa vorausgegangener Vorbereitung von demselben, kann hierbei nicht genügen, und der Ehrn-Prediger — — hat, wie schon in den Acten gezeigt ist, allerdings in seinem Verfahren gefehlt, weil man doch überhaupt nicht wissen kann, in wie fern diese Erfordernisse erfüllt sind, und der genannte Ehrn-Prediger völlig willkürlich dabei gehandelt hat. Dieses erregt um so mehr die öffentliche Aufmerksamkeit, als der gegenwärtige Proselyt den Verdacht erregt, daß er bloß, um geschieden zu werden, seine Religion wechselt.

Es ist in dieser Hinsicht von Seiten der Religionslehrer eine größere Oeffentlichkeit nöthig, um zu beweisen, daß von ihrer Seite Alles beobachtet worden, um den Proselyten dieserhalb gehörig zu prüfen.

Die von euch gemachten Einwendungen und Besorgnisse sind hiergegen nicht zutreffend. Auch ist keineswegs damit verbunden, daß, wenn die Unterschiede der christlichen Kirche und deren Dogmen bemerklich gemacht werden, und man sich vorzugsweise zu einer derselben bekennt, man deßwegen die andere verdammen muß.

In Folge Unsers früheren betreffenden Cabinetsrescripts habt ihr daher die Verfügung zu treffen, daß, um in dem vorliegenden Falle den gedachten Erfordernissen zu genügen, von dem Ehrn-Dom-Prediger — — noch ein anderer Prediger und zwei bis drei Mitglieder der Gemeinde eingeladen werden, um als Zeugen der Prüfung beizuwohnen und das abgelegte Bekenntniß des — — zu seiner Auf- und Annahme in die evangelisch-lutherische Kirche beurtheilen zu können. Dieses kann in der Kirche geschehen, und ohne daß solcher Act feierlich anzukündigen steht, so ist auch kein Grund, diejenigen Zuhörer, die sich als Mitglieder der Gemeinde von selbst in der Kirche dabei einfinden, auszuschließen. Wird die angestellte Prüfung und das abgelegte Glaubensbekenntniß von dem unterrichtenden Prediger und den erbetenen Zeugen für genügend gehalten, so ist der Proselyt in den Schooß der evangelischen Kirche aufzunehmen, und wird den Umständen nach sogleich, oder am Sonnabend bei versammelter Gemeinde das heilige Abendmahl zu nehmen haben, und wollen Wir von solchem Vorgange demnächst die Anzeige des Ehrn-Dom-Predigers — — zu Unserer Regierung gewärtigen“;

b. die Verordnung an den Superintendenten Ackermann, daß katholischen Schullehrern der Religionsunterricht bei Kindern lutherischer Eltern nicht gestattet werden solle, vom 9. December 1819,

von Both l. c. 1. Fortsetzung. S. 642. Wismar'sche G. S. Bd. IV. S. 603.

„Wir ertheilen euch auf eueren Vortrag vom ehegestrigen dato, wegen der Winkelschulen hieselbst, zur gnädigsten Resolution: daß den beiden katholischen Schullehrern allhier der Religionsunterricht bei Kindern lutherischer Eltern überall nicht gestattet werden darf, auch wenn sie vorgeben, sie ließen bloß aus den kirchlichen Büchern der lutherischen Religion auswendig lernen und enthielten sich aller Erklärung.“

§. 8.

Von den Vorkommenheiten in der Stadt Rostock hinsichtlich der Zulassung von römisch-katholischen Geistlichen zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen ergeben die mir zur Einsicht verstatteten Acten Folgendes:

Im Februar 1702 wünschte eine der römisch-katholischen Kirche angehörige Frau einen katholischen Priester aus Schwerin zu haben, um von ihm die letzte Oelung zu empfangen. Es fand derselbe sich in Rostock ein, und wandte sich an das geistliche Ministerium mit der Anzeige, daß der Bürgermeister der Stadt Rostock ihm zur Verrichtung dieser geistlichen Handlung die Erlaubniß ertheilt, wenn das Ministerium nichts dagegen habe. Das Ministerium fand dieß aber nicht zulässig, wandte sich deßhalb an den Rath der Stadt Rostock und bewirkte es, daß demselben am 24. Februar d. a. die Administrirung der Sacra inhibirt und ihm befohlen ward, sich sofort aus der Stadt zu entfernen.

Wie im Jahre 1703 der Herzog Friedrich Wilhelm seine Residenz in Rostock, und dessen Premierminister, der Graf von Horn, seine Wohnung daselbst genommen, verlautete es, daß der letztere, der sich zur römisch-katholischen Religion bekannte, in seinem Hause eine Capelle einrichten und durch einen eigenen Meßpriester häuslichen Gottesdienst abhalten lassen wolle. Es wandten sich deßhalb sowohl das geistliche Ministerium, als Rector und Concilium der hiesigen Universität an den Landesherrn, und beantragten die Nichtgestattung einer solchen Religionsübung in sehr dringender und kräftiger Weise, sowie denn auch das Ministerium den Beistand des Raths nachsuchte, welches die Folge hatte, daß eine solche Religionsübung dem Grafen von Horn nicht gestattet wurde.

Am 24. April 1719 zeigte der damalige Commandant, Brigadier von Belling, dem worthabenden Bürgermeister an, daß ein Jesuit angekommen sey und er wissen möchte, ob derselbe hier Sacra administriren könne. Demselben ward vom Senate die Antwort, daß man, wenn es thunlich, die Administrirung der Sacra durch den Jesuiten in der Stadt verbieten wolle, und man lieber sehe, daß solches außerhalb der Stadt und in loco privato geschehen möchte, wenn aber kein anderer Ort dazu bequem und es doch in der Stadt geschehen müßte, das kleine Gemach auf dem Neuen Hause dazu vorgeschlagen werde.

Der Commandant erwiederte darauf, daß der Jesuit zwar jetzt wieder fort sey, derselbe jedoch wiederkommen werde, und wenn er zwar wisse, daß es sich an evangelischen Orten nicht gebühre, ihm die Erlaubniß zu geben, einen öffentlichen Gottesdienst zu halten, so wären doch verschiedene Katholiken unter der Garnison, die doch privatim communiciren müßten, und sey er davon zufrieden, wenn ihm dazu ein Ort außerhalb der Stadt angewiesen werde.

Der katholische Geistliche Carl Burchardins, der sich in seinen Schreiben und Vorträgen „S. J. Missionarius Suerinensis“ nennt, war im Jahr 1737 in Rostock gewesen, um einigen Katholiken Sacra zu administriren. Nachdem dieß durch Abhörungen ermittelt worden, ward ihm unterm 14. Juli 1737 von dem Syndicus Dr. Curtius, im Auftrage des Raths, die Anzeige, daß letzterer ein solches Exercitium actuum ministerialium nicht weiter zu dulden gesonnen sey, und er sich so wenig öffentlich als heimlich, in oder außerhalb Jahrmarkts, zu solchem Ende allhier mehr sehen zu lassen habe, so lieb ihm sey, unbeliebiger Verordnung zu entgehen.

Da derselbe anzeigte, daß er sich an die höchste kaiserliche Commission dieserhalb verwenden würde, richtete der Rath der Stadt Rostock am 31. Juli d. a. eine präoccupirende Vorstellung an den Herzog Christian Ludwig als kaiserlichen Commissarius, worin angeführt ist, daß demselben es zwar hin und wieder zugelassen worden, sowohl der Gemahlin des als kaiserlichen Subdelegati hier gestandenen Herrn Geheimen Raths von Hauß, als auch den von den vormaligen hier zur Garnison gelegenen kaiserlichen Commissionstruppen, so viel davon der katholischen Religion zugethan gewesen, das heilige Abendmahl zu reichen, und bei der

damaligen ſtarken Anzahl ſolcher Glaubensverwandten, worunter auch einige Officiere geweſen, auf geſchehenes Anſuchen ihm ein Zimmer zu ſolchem Ende jedesmal habe angewieſen werden müſſen. — Nach Abzug der Garniſon habe dieß aufgehört und ſey ihm ſolches in dem Pfingſtmarkte, alsdann viele ſich hier befindende fremde katholiſche Kaufleute ſich deſſen Gottesdienſtes mit bedienen wollen, billig unterſagt und nur ein einziges Mal nach dem Markte mit der mündlichen und demnächſtigen ſchriftlichen Anzeige zugelaſſen worden, ſich ferner hieſelbſt nicht wieder einzufinden.

Unterm 12. Auguſt 1737 wurde von dem Herzog Chriſtian Ludwig als kaiſerlichen Commiſſarius auf die Beſchwerde des Paters Burchardins von dem Rath der Stadt Roſtock eine Erklärung und Bericht, wie es ehedem gehalten worden, erfordert. Dieſer Bericht ward am 28. September d. a. erſtattet, worin ſich Folgendes angeführt findet:

„In dieſer guten Stadt hat a tempore reformationis an bekanntlich nur allein die evangeliſch-lutheriſche Religion mit gänzlicher Ausſchließung aller übrigen geblühet, keine Bürger, die ſolcher nicht zugethan, ſind zum Bürgerrecht aufgenommen, ja deßhalb auch in Anno 1708, als viele katholiſche und reformirte Glaubensverwandte zu ſonſt merklichem Vortheil der Stadt ſich hieſelbſt häuslich niederlaſſen und die noch vorhandenen Brandſtellen bebauen wollen, deren Offertum abgeſchlagen worden.“

Ferner wird darauf Bezug genommen, daß, da der Premierminiſter Graf von Horn im Jahre 1703 als Catholicus einen Gottesdienſt allhier intendiret, E. E. Raths Vorfahren nebſt dem Miniſterio und der ganzen Akademie ſolches in Unterthänigkeit verbeten und bei Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht es dahin gebracht, daß ſolche Neuerung unterblieben ſey, und heißt es demnächſt weiter:

„Zwar iſt bey Anfang der hohen kaiſerlichen Commiſſion und damit verknüpft geweſenen ſtarken Beſatzung dieſer Stadt, denen ſich darunter von katholiſcher Religion befundenen vielen Officieren und Gemeinen, unter ausdrücklicher diesſeitiger Verwahrung de non praejudicanto nachgegeben worden, zu gewiſſen Zeiten ihren Gottesdienſt privatim in dem ihnen dazu angewieſenen Zimmer zu halten, gleich auch dem Herrn Geheime Rath von Haussen als vormaligen Herrn Subdelegato, der jura legati hatte, ſolches in Abſicht ſeiner Frau Gemahlin nicht zu verſagen war.“

„Da aber dieſes Alles nunmehr ceſſiret, die Kreis-Garniſon geändert, precario concessa zumal auf andere casus nicht zu extendiren, noch einiges Jus machen können; und die wenigen Gemeine ſo unter den mit eingenommenen Schwarzburgiſchen 3 Compagnien Catholicae religionis zugethan, ein eigenes Exercitium religionis nicht begehren mögen; ſo iſt nicht begreiflich, wie der Extrahent auf eine possession provociren mögen.“

Die Bitte iſt dahin gerichtet: den Rath bei dem nach den Reichs- und Landesgeſetzen competirenden jure prohibendi, mithin bei dem alleinigen privative bis daher unverrückt geübten Exercitio religionis lutheranae gnädigſt zu ſchützen.

Hierauf erging unterm 3. October 1737 folgendes Reſcript:

„Wir haben Uns aus eurem Memorial vom 28ſten passato unterthänigſt vortragen laſſen, wie die von euch, dem Catholiſchen Pater, geſchehene Inhibition, dahin extendiret werden wolle, daß denen Kranken von ihm nicht einmahl die Sacra zu administriren ſeyn. Wann aber (1.) die Schwartzburgiſche Commissions-Trouppen, mit der allerhöchſten Kayſerl. Genehmhaltung, dorthin geleget worden, (2.) Uns, als Kayſerl. Commissario billig oblieget, dahin zu ſehen, daß denenſelben zu einer ge-

gründeten Beschwerde keine Gelegenheit gegeben werde, welches (3.) aber geschehen dürffte, wenn denen Kranken auf eine unverantwortliche Art, die Sacra versaget würden, in Betracht (4.) das ewige, und was dahin abzielet, dem Zeitlichen bey weitem vorzuziehen, auch (5.) die denen Kranken verstattete Sacra, weder als ein Exercitium Religionis noch actus Possessionis anzusehen, Zugeschweigen, daß (6.) nach eurem eigenen Bericht, denen militaribus von Catholischer Religion, bey der vorigen Commission gar der Gottesdienst in ihren Häusern verstattet; So zweiffeln Wir nicht, ihr werdet in Consideration der obangeführten momentorum, die Commissions-Trouppen, welche zu eurem Schutz dahin geleget, durch Versagung der Sacrorum zu eurer besorglichen schwer fallenden Verantwortung zu keinem Gravamine veranlassen, und desfalls mit nechsten, eine anderweitige Erklährung unterthänigst einsenden."

Am 15. Februar 1738 repräsentirte der Rath der Stadt Rostock gegen dieses Rescript und die Zulassung solcher Religionsübung hieselbst, überreichte ein umständliches Promemoria des geistlichen Ministerii, worin die Gründe näher entwickelt sind, und inhärirte seinem früheren Antrage.

Den 12. April 1738 meldete der Pater Burchardins in einem Schreiben an den Syndicus Curtius seine Ueberkunft nach Rostock an, und erhielt darauf unterm 16. April die Antwort, ex Commissione Senatus, daß in dieser Angelegenheit bereits im Februar dieses Jahres Sr. Durchlaucht dem kaiserlichen Herrn Commissarius eine weitere unterthänigste Gegenvorstellung geschehen sey, worauf Höchstderselbe auch in Gnaden acquiesciret, und er dahero dem Herrn Pater nomine A. S. anzurathen habe, keine vergebliche Reise anhero vorzunehmen, sondern vielmehr damit begnügt zu seyn, daß die etwa allhie bei der Garnison oder sonsten gegenwärtige Katholische sich seiner an andern ihm erlaubten Orten bedienen mögen.

Hiermit schließen diese Acten, und geht aus einer noch dabei befindlichen Raths-Missive vom 15. December 1764 hervor, daß der Oberst von Glüer den worthabenden Bürgermeister ersuchen lassen, dem angekommenen katholischen Pater den Börsensaal einzuräumen, weil die katholischen Soldaten communiciren sollten, und ist dieß, da es — wie darin gesagt ist — vordem so gehalten worden, zugestanden.

Bekanntlich wird während der Pfingstmarktszeit in Rostock mehrere Male katholischer Gottesdienst, wozu ein Priester aus Schwerin herkommt, gehalten, und scheint dieser Zeitpunct deßhalb gewählt zu seyn, weil in früheren Zeiten viele fremde Kaufleute hier zusammentrafen, unter welchen sich manche Katholiken befanden. Von welcher Zeit an dieß aber stattgefunden, und ob es auf landesherrlicher Verfügung, oder nur auf Concession des hiesigen Magistrats beruht, hat von mir bisher noch nicht ermittelt werden können.

Auch ist es den katholischen Priestern zu Schwerin gestattet worden, ein Mal des Jahres in Bützow katholischen Gottesdienst zu halten und Sacra zu administriren.

Bei

II.

der Erörterung der Rechtsverhältnisse, worin die zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche und sonst in Mecklenburg stehen, ist zuvörderst

§. 9.

das landesherrliche **Reformationsrecht** seinem Wesen und Umfange nach, einer näheren Erwägung zu unterziehen.

Das Reformationsrecht (jus reformandi) oder der Religionsbann, ist das Recht einer Confession, entweder unbeschränkt oder innerhalb bestimmter Grenzen, Entwicklung zu gestatten. Dasselbe begreift demnach das Recht, die Befugnisse der Religionsgesellschaft in ihren Beziehungen zum Staate, sowie unter sich zu bestimmen.

Durch den Westphälischen Frieden, in welchem sich die Benennung »jus reformandi« Artikel V, §. 29 u. f. findet, erhielt dasselbe seine nähere Feststellung. Nach demselben mußte jede Confession geduldet werden, welche im Jahre 1624 sich in einem Besitz der Ausübung ihres Cultus befand. Solchen Bekennern einer Confession, bei welchen dieß nicht eintrat, waren die Landesherren befugt, die Auswanderung zu gebieten. Brachten sie diese Maßregel nicht zur Anwendung und wollten solche Unterthanen im Lande bleiben, so soll ihnen Gewissensfreiheit und Hausandacht, auch der Besuch des auswärtigen öffentlichen Gottesdienstes gestattet werden und dürfen sie ihre Kinder auf auswärtigen Schulen oder durch Privatlehrer ihrer Confession unterrichten lassen, auch ist ihnen der Genuß bürgerlicher Rechte und ehrliches Begräbniß nicht zu versagen.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß erweiterte das Reformationsrecht, indem den Landesherren dadurch gestattet wurde, auch andere Religionsverwandte, als die Bekenner der Reichsreligionen zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte einzuräumen; der 16. Artikel der Bundesacte beschränkte dieses Recht aber in so fern, als keiner der anerkannten christlichen Religionsparteien der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte geschmälert werden darf.

Hierdurch ist aber den Landesherren das Recht, die Religionsübung dieser Confessionen, kraft des Reformationsrechtes, verschieden zu bestimmen, keineswegs entzogen, indem dadurch den christlichen Confessionen eine öffentliche Religionsübung nicht zugestanden ist. Vielmehr hängt es von dem Landesherrn ab, welche Art der Religionsübung derselbe den einzelnen Confessionen zugestehen will, und ist derselbe in seinem Reformationsrechte nur in so weit beschränkt, als ihm durch die den im Reiche anerkannten Confessionen im Westphälischen Frieden erworbenen Rechte, oder durch die Landesverfassung, Landesgrundgesetze oder Verträge mit den Landständen, Unterthanen oder Kirchen, Grenzen gezogen sind,

Richter l. c. §. 53 und 54. S. 97 seq.

v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Münster 1828. §. 69. S. 176 u. f. §. 70 S. 184 u. f.

Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechtes. 3. Ausgabe. Heidelberg 1846. §. 224. S. 382.

Weiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 357. S. 766.

§. 10.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob das durch den Religions- und Westphälischen Frieden in Deutschland begründete Verhältniß der christlichen Kirchen zum Staate, welches spätere Reichsgesetze nicht geändert haben, durch die Auflösung des deutschen Reichs aufgehoben worden, und haben sich Vertheidiger der bejahenden Beantwortung gefunden; es ist aber mit schlagenden Gründen nachgewiesen, daß durch die Auflösung des deutschen Reichsverbandes diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Religionsverhältnisse bezogen und aus den Reichsgesetzen längst in die Landesgesetze und Landesverfassungen übergegangen waren, nicht aufhörten, die Grundlage wohlbegründeter Rechtsverhältnisse zu seyn. Es darf deßhalb nur verwiesen werden auf:

v. Droste-Hülshoff l. c. S. 182 seq.

v. Linde, Staatskirche, Gewiſſensfreiheit und religiöſe Vereine. Mainz 1845. S. 45 u. f.

J. S. Klüber, völkerrechtliche Beweiſe ꝛc. I. der allgemeine Religions- oder Weſtphäliſche Friede iſt als europäiſcher Völkervertrag noch nicht aufgehoben. Er iſt der erſte große Grundvertrag von Europa, und die charta magna in deutſchen Staaten geblieben. S. 1 bis 32.

Hieraus folgt denn auch ſchon von ſelbſt, daß dasjenige, was die oben im §. 5 angezogene Beſtimmung der Beitrittsacte zum Rheinbunde enthält, keine Abänderung der in Gültigkeit und Kraft gebliebenen reichsgeſetzlichen Beſtimmungen begründen kann.

Die Nichtigkeitserklärung deutſcher Reichsgeſetzgebung, wie der Artikel II der Rheinbundsacte ſie ausſpricht, ergriff nur diejenigen reichsgeſetzlichen Beſtimmungen, die ſich auf den Verband und das daraus entſtehende Verhältniß zwiſchen Kaiſer und Reich bezogen. Zum Rheinbunde waren alle deutſchen Fürſten, und gerade die größeren Mächte, nicht beigetreten, und ſo wenig die Beigetretenen alle in dem Reichsverbande rechtlich begründeten Verhältniſſe durch ein Machtgebot vernichtet erachten konnten, eben ſo wenig vermochte ein mit der franzöſiſchen Krone abgeſchloſſener Vertrag der deutſchen Fürſten die kirchlichen Verhältniſſe in den beigetretenen Staaten zu beſeitigen, am allerwenigſten konnte aber eine ſolche Vernichtung auf das Weſtphäliſche Friedensinſtrument angewendet werden, das ein Europäiſcher Völkervertrag und Landesgeſetz in den deutſchen Staaten unter ſo vielfacher Garantie geworden war.

Weiß, Abhandlung über die Nothwendigkeit der Reorganiſation des Corpus Evangelicorum auf dem deutſchen Bundestage; in deſſen Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft II. Bd. S. 29.

Die Rheinbundsacte ſelbſt enthält nichts über die Gleichſtellung der chriſtlichen Religionsparteien in den Bundesſtaaten. Erſt in der Folge machte Napoleon den Beitritt zu dem Rheiniſchen Bunde von Seiten der nordiſchen deutſchen Fürſten von der Bedingung der Gleichſtellung des katholiſchen Cultus mit dem lutheriſchen, ſowie des gleichen Genuſſes bürgerlicher und politiſcher Rechte beider Religionsparteien abhängig, — eine Bedingung, die aus dem Friedensvertrage mit dem König von Sachſen vom 11. December 1806 in die Beitrittsacten der übrigen norddeutſchen Staaten überging.

Dieſe Beitrittsacten begründeten aber nur Verbindlichkeiten gegen den franzöſiſchen Kaiſer. Der Rheinbund verſchwand mit dem Pariſer Frieden von 1814, und die deutſche Bundesacte knüpfte, ohne der Rheinbundsacte weiter zu erwähnen, wiederum an die deutſche Reichsgeſetzgebung, insbeſondere vermittelſt Berufung auf den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 an, und garantirte der Artikel 16 daſſelbe Princip des §. 63 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes.

Nur in ſo weit, als in Folge ſolcher Bedingung der Beitrittsacten zum Rheinbunde in den beigetretenen Ländern von den Landesherren im verfaſſungsmäßigen Wege Verordnungen erlaſſen ſind, welche die Gleichſtellung der beiden Religionsparteien bezweckten, konnte dieſelbe ein Theil des innern Staatsrechts werden und Rechte beider Kirchen und ihrer Genoſſen begründen.

Im Mecklenburg-Schweriniſchen beſchränkt ſich dieß auf die Circularverordnung vom 5. Januar 1811 (ſ. o. §. 5) und gibt dieſelbe zugleich einen Beleg dafür, in welchem Sinne jene Beſtimmung der Acceſſionsacte von dem Landesherrn aufgefaßt und angewandt worden iſt.

Der Inhalt dieſer ſich in den Grenzen des landesherrlichen Reformationsrechtes haltenden Verordnung iſt dasjenige, was den katholiſchen Landeseinwohnern in Bezug auf ihre Gleichſtellung in kirchlicher Hinſicht mit denjenigen, die ſich zur evangeliſch-lutheriſchen Landeskirche bekennen, zugeſtanden worden, und können ſie aus der mehrgedachten Acceſſionsacte für ſich keine weiteren Rechte begründen und anſprechen.

Im Mecklenburg-Strelitziſchen ſind keine hierauf bezüglichen Verordnungen erlaſſen worden.

Die in öffentlichen Blättern aufgeſtellte Behauptung, daß die in der Rheinbundszeit den Mecklenburgiſchen Katholiken zugeſicherte Gleichſtellung mit den Lutheranern nicht einſeitig, und nicht ohne ſtändiſchen Antrag aufgehoben werden könne, zeugt nur von Unkenntniß und unrichtiger Auffaſſung der Sache. Der Beitritt zum Rheinbunde geſchah von den Landesherren ohne Theilnahme der Stände, und bedarf es nur einer Verweiſung auf die Verhandlungen des Convocationstags vom 1. September u. f. 1808, aus welchen hervorgeht, daß die Stände eine Einwirkung jener Acte auf die beſtehende Landesverfaſſung, Landesgrundgeſetze und Verträge in keiner Hinſicht anerkannten, vielmehr ſich ausdrücklich dagegen verwahrten und ihre Rechte dagegen geltend machten. Nur in Hinſicht der äußeren Beziehungen, und zwar auf die aufgehobene Reichsverfaſſung, konnte derſelbe von den Ständen anerkannt werden, es blieb aber hinſichtlich der innern Verfaſſung alles unverändert.

So gewährt denn die Mecklenburgiſche Acceſſionsacte zum Rheinbunde den Katholiken in Mecklenburg keine Anhaltspuncte, um mehrere Rechte hinſichtlich der Religionsübung oder ſonſt in Anſpruch nehmen und daraus ableiten zu können, als welche ihnen in Veranlaſſung derſelben durch ausdrückliche landesherrliche Verordnung zugeſtanden worden ſind.

§. 11.

In Mecklenburg iſt das Reformationsrecht von den Landesherren, und zwar ohne Concurrenz der Landſtände, geübt worden, wenn es ſich innerhalb ſeiner Grenzen äußerte. Es ſagt darüber

Jargow in den Anmerkungen zu B. G. Struvii Discurs vom Uhrſprung, Unterſcheid und Gerechtſamen der Land-Stände in Teutſchland, inſonderheit im Herzogthum Mecklenburg. Hamburg 1741. S. 164:

„Ob nun zwar die Einführung des Catholiſchen Religions-Exercitii in der Schwerinſchen Schloß-Kirche und nach Abſterben des Herrn Hertzog Chriſtian Ludwigs in einem Privat-Hauſe, imgleichen des Reformirten Religions-Exercitii zu Bützow und andern en faveur der Réfugiés mit deren Land-Ständen nicht überleget ſeyn mag; ſo iſt doch zu bemerken, daß die Ausübung dergleichen Gerechtſame, imgleichen aller derer, welche ad jura Episcopalia gehören, inſofern, als durch die Landes-Geſetze ſolche nicht restringiret iſt, denen Landes-Herren allein zuſtehen.“

Vgl. Hagemeiſter Mecklb. Staatsrecht. §. 177. S. 269.

Dieß beſtätigen auch die vorangeführten mehrfachen landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen, welche vermöge des Reformationsrechts erlaſſen ſind, ohne daß die Stände dabei concurrirt haben, und ohne daß ſolches von ihnen angeſprochen worden, wenngleich theilweiſe die Grenzen überſchritten ſind, welche die Landesverfaſſung und die Landesgrundgeſetze darin beſtimmen.

§. 12.

Die Formen der äußern **Religionsübung** haben verſchiedene Abſtufungen. Erſcheinen:

a. als einfache Hausandacht (devotio domestica simplex), welche auf den Kreis der einzelnen Familie beschränkt wird, und welche mit der Anerkennung des Rechtes der Gewissensfreiheit der Einzelnen von selbst gewährt ist;

b. als qualificirte Hausandacht (devotio domestica qualificata), wenn die Besorgung des häuslichen Cultus durch einen eigenen Geistlichen oder Prediger zugestanden wird, wodurch die Familie sich dem Begriffe der Gemeinde nähert, und setzt dieselbe eine besondere Gestattung des Landesherrn, vermöge seines Reformationsrechtes, voraus;

c. als eigentliche öffentliche Religionsübung (exercitium religionis), wenn die Bekenner einer Confession, ohne Beschränkung auf die Hausandacht einzelner Familien, ihren Gottesdienst unter eignen Seelsorgern gemeinschaftlich feiern dürfen. Es ist aber auch hier zu unterscheiden, ob die den Bekennern einer Religion zugestandene Vereinigung zur gemeinschaftlichen Religionsübung unter einem Kirchenregiment, im Verhältniß zu dem Regiment, nur unter dem rechtlichen Gesichtspunct einer Gesellschaft aufgefaßt (religionis exercitium privatum) oder einer Kirche dergestalt freie Wirksamkeit gestattet wird, daß sie als Corporation die aus ihrem Religionsprincip abfließende Verfassung frei entfalten, und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten darf (religionis exercitium publicum).

Richter, l. c. §. 53. S. 97.

Zöpfl, l. c. S. 383.

v. Linde, l. c. S. 53.

Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1845. §. 29, S. 59 u. f.

Vgl. J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 324 u. f., §§. 9, 10, 11.

Desselben von der Teutschen Religionsverfassung S. 130 u. f., §§. 21 bis 28, insbesondere vom Hausgottesdienst.

Vermöge des Reformationsrechtes hat der Landesherr demnach zu bestimmen, welche Art der Religionsübung den einzelnen Confessionen zugestanden werden soll, nur kann derselbe keiner Confession weniger Rechte einräumen, als dieser nach dem Westphälischen Friedens-Instrumente zukommen, noch von der Verschiedenheit der anerkannten christlichen Religionsparteien eine Verschiedenheit in dem Genusse bürgerlicher oder politischer Rechte abhängig machen, soweit derselbe nach der Landesverfassung und den Landesgrundgesetzen zugestanden werden darf.

Weiß, System des deutschen Staatsrechts. §. 357 S. 767.

§. 13.

In Mecklenburg, woselbst die auf dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse beruhende Kirche die herrschende, die Landeskirche ist, erscheinen die Religionsübungen der sich zur römisch-katholischen Kirche bekennenden Staatseinwohner nur als geduldete. Es findet dieß seine Begründung darin, daß nach der Landesverfassung und den Landesgrundgesetzen die evangelisch-lutherische Kirche die Staatskirche ist, und findet sich dieß nicht nur in landesherrlichen Verordnungen (s. o. §. 3, a) ausdrücklich ausgesprochen, sondern es geht auch hervor aus den Verfügungen, welche in Hinsicht der Religionsübung erlassen worden.

Die den römisch-katholischen Landeseinwohnern zugestandene Religionsübung erscheint nur als ein exercitium religionis privatum; denn ihre Vereinigung zu einer Kirche ist nur

aus dem rechtlichen Gesichtspuncte einer Gesellschaft aufzufassen, und dieselbe diesem entsprechend auf bestimmte Orte beschränkt. Nur in Schwerin und Ludwigslust gibt es römisch-katholische Kirchen und Priester, und dürfen diese nur aus besonderer Concession an andern Orten ihr Amt verrichten und Sacramente administriren (s. o. §§. 4, 8).

Das der katholischen Kirche zu Schwerin im Jahre 1809 ertheilte privilegium pii corporis (s. §. 5) ist derselben zwar als einer Corporation ertheilt, die Verhältnisse derselben zum Staate sind dadurch aber keineswegs verändert, denn nur dem Kirchenärar, dem Vermögen der sich gebildet habenden, immer nur aus dem rechtlichen Gesichtspuncte einer Gesellschaft aufzufassenden Gemeinde ist dasselbe zugestanden.

Die devotio domestica qualificata ist nur in einzelnen Fällen von dem Landesherrn besonders gestattet, in welchen dieß nicht zu versagen war (vergl. §. 3 g, §. 8), und ergeben Vorgänge aus den allerneuesten Zeiten, daß Derselbe von dem ihm nach dem landesherrlichen Religionsbann zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und eine ohne Concession geübte qualificirte Hausandacht nicht geduldet hat, vielmehr den römisch-katholischen Geistlichen, der dabei als Priester fungirte, aus dem Lande verweisen und führen lassen.

§. 14.

In Bezug auf die den römisch-katholischen Landeseinwohnern gestattete Religionsübung und die daraus hervorgehenden einzelnen Handlungen der römisch-katholischen Geistlichen, sowie der dadurch begründeten Verhältnisse zur Landeskirche sind manche landesherrliche Verfügungen getroffen worden, und zwar hinsichtlich der Trauungen gemischter Brautpaare und der damit verbundenen Proclamationen, der Taufen und der Beerdigungen, sowie der Gleichstellung der geistlichen Gebühren (s. §. 3, a., b., c., §. 5).

Die Haupttendenz derselben ist eine möglichste Gleichstellung der römisch-katholischen mit den evangelisch-lutherischen Landeseinwohnern, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was das Verhältniß der Landeskirche zu der nur geduldeten römisch-katholischen Religionsübung erforderte.

Es dürfte hierin aber zu weit gegangen seyn, wenn durch die Schwerinische Verordnung vom 20. Februar 1789 (s. §. 3, e) es gestattet ist, zu Taufzeugen bei Kindern lutherischer Eltern auch katholische und reformirte Glaubensgenossen zuzulassen. Es steht dieß nämlich in Widerspruch mit der Kirchenordnung von 1602, wo Folio 220 der Ausgabe von 1650 ausdrücklich vorgeschrieben ist: „daß halsstarrige Papisten, Sacramentirer und Andere, die unserer wahren christlichen Religion feind seyn, zu Gevattern nicht erbeten werden sollen", und erscheint daher jene Verordnung als eine solche, welche die Grenzen des landesherrlichen Reformationsrechts überschreitet, und, da es eine Abänderung der landesgrundgesetzlich anerkannten Kirchenordnung betrifft, nur mit ständischer Concurrenz erlassen werden können.

Dasselbe gilt von dem Strelitzischen Rescripte an den Superintendenten vom 9. Mai 1800, nach welchem katholische Taufzeugen ohne Unterschied bei der Taufe der Protestanten angenommen werden sollen.

L. Boccius, Repertorium. Neu-Brandenburg 1820. S. 138.

§. 15.

Die **Gewissensfreiheit**, der ungehinderte Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen und umgekehrt, ist durch die Verordnung vom 5. Januar 1811 (s. §. 5) unter V ausdrücklich anerkannt worden, und sind auch für den Uebertritt

von der römisch-katholischen zur evangelisch-lutherischen Kirche besondere Anordnungen geschehen (s. §. 7, a).

Hierher gehört auch die Gestattung, daß wenn Kinder das vierzehnte Jahr vollendet haben, es von ihrer eigenen Wahl abhängen soll, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen (s. §. 3, f und §. 5).

Diese Bestimmung ist dem Conclusum corporis evangelicorum vom 14. April 1752,

Emminghaus, Corpus Juris Germanici. 2. Aufl. Jena 1844. S. 572,

gemäß und so wie in Mecklenburg auch in vielen anderen Ländern gesetzlich festgestellt.

Vgl. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg 1847. §. 115. S. 328 und 329.

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Band. S. 229.

§. 16.

Was unter den bürgerlichen und politischen Rechten, hinsichtlich deren Genusses nach dem Artikel 16 der Bundesacte unter den christlichen Religionsparteien kein Unterschied gemacht werden soll, zu begreifen ist, darüber geben die Vorverhandlungen, wie schon oben im §. 6 bemerkt worden, keinen Aufschluß, und dürfte es, wie

Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. 2. Band, S. 22 und f.

näher entwickelt hat, keinen Zweifel leiden, daß man unter diesen Bezeichnungen, welche der Französischen Legislation entliehen sind, die Privat- und Staatsbürgerrechte zu verstehen habe, mithin diese allen christlichen Religionsparteien in den Landen und Gebieten des Deutschen Bundes gleichmäßig zustehen sollen, so daß alle deutschen Unterthanen hinsichtlich ihrer Berechtigungen in Beziehung auf den Staat und unter sich einander gleich zu stellen und zu behandeln sind.

Weiß, System des Deutschen Staatsrechts. S. 234, Note e.

Es äußert sich darüber erläuternd

J. L. Klüber, im öffentlichen Recht des Deutschen Bundes. §. 526. S. 795.

„Keine Staatsregierung darf Mitglieder der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften, der Religion halber, für besitz-, erwerb-, erb- oder successionsunfähig erklären, oder aus demselben Grunde einen Unterschied zwischen ihnen festsetzen oder beobachten, in Absicht auf Schutz, Rechtspflege, Activ-Bürgerrecht, bürgerliche Ehre und Vortheil, Gewerbe, Verkehr, Fähigkeit zu Erbschaften und Vermächtnissen, öffentliches Begräbniß und dergleichen mehr."

In der Sache liegt es aber, daß nicht alle christlichen Deutschen in allen Bundesstaaten dieselben bürgerlichen und politischen Rechte haben können, was nur unter Voraussetzung einer bürgerlichen Gesetzgebung und einer deutschen Verfassung möglich wäre, und sagt deßhalb die Bundesacte nur dieß: daß diejenigen bürgerlichen und politischen Rechte, welche eine christliche Religionspartei in einem Bundesstaate genießt, auch die übrigen christlichen Religionsparteien in demselben Bundesstaate genießen sollen, daß also in dieser Beziehung eine Gleichstellung bewirkt oder die bereits bestehende Gleichstellung erhalten werden soll.

Weiß a. a. O.

In den einzelnen Bundesstaaten sind diese Rechte nach der bestehenden Verfassung und den Gesetzen verschieden, die Gleichheit kann immer nur eine relative, aber keine absolute seyn, und sind dieselben demnach in den einzelnen Staaten nach den besonderen darin stattfindenden Verhältnissen zu beurtheilen.

§. 17.

Die **bürgerlichen oder Privat- (Civil-) Rechte** welche hier in Betracht kommen, berühren insonderheit den Familienzustand und das Eigenthum.

In Bezug auf den Familienzustand kommt zunächst die Ehe in Betracht, und zwar, wenn die Ehegatten verschiedenen christlichen Religionsparteien angehören. Hierüber sind in Mecklenburg die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Bedingungen festgestellt, unter welchen das Ehebündniß zu schließen ist, die insonderheit ihren Einfluß auf die Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehegatten äußern (vgl. §. 3, a, §. 5), wobei die Verhältnisse der beiden Religionsparteien ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Auch ist hinsichtlich des Religionsunterrichts der Kinder die nöthige Vorkehr getroffen, daß dieselben einen solchen erhalten, der dem Religionsbekenntnisse, in welchem sie zu erziehen sind, entspricht, und dabei darauf Bedacht genommen, daß die Staatskirche nicht gefährdet werde. Es sollen deßhalb Eingesessene und Unterthanen ihre Kinder nicht zu Jesuiten in die Schule schicken (§. 2 a. E.), es ist die Errichtung eines Jesuitenseminars untersagt (§. 3, d), es ist vorgeschrieben, in welcher Religion von dem Armeninstitut zu Schwerin Kinder armer Eltern, je nachdem dieselben römisch-katholischer oder gemischter Confession sind, Unterricht erhalten sollen (§. 3 f.) und den katholischen Schullehrern der Religionsunterricht bei Kindern lutherischer Eltern gänzlich untersagt (§. 7, b).

Hinsichtlich der väterlichen Gewalt kommen keine Verschiedenheiten vor, dagegen bedarf die Anordnung von Vormundschaften Berücksichtigung. Hierüber äußert sich

J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt 1773. S. 486. §. 39:
„Wegen der Vormundschaften ist es billig, daß allen und jeden Minderjährigen, sie seyen welcher Religion sie wollen, Vormündere und Pflegere von eben der Religion gegeben werden: Bey denen aus gemischten Ehen aber kommt es darauf an, wie die Landesverfassung in Ansehung derer gemischten Ehen überhaupt beschaffen ist."

In Mecklenburg fehlt es hierüber an einer ausdrücklichen Bestimmung, indessen erscheint es in der Natur der Sache begründet, daß Minderjährigen nur Vormünder solcher Confession, in welcher sie erzogen werden sollen, gegeben werden dürfen, und daß hierin auch die aus der väterlichen Gewalt hervorgehenden Rechte keine entgegenstehenden Anordnungen zulässig machen. Die lutherisch-evangelische und römisch-katholische Glaubenspartei steht hier einander gleich, und normiren bei gemischten Ehen die gesetzlichen Bestimmungen dieserwegen.

§. 18.

Die Erwerbung von Eigenthums- und sonstigen Civilrechten anlangend, so fallen die Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts in Ansehung der Apostasie und der Ketzerei fort.

von Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840. II. Band, S. 232—234.

Es kann die Religionsverschiedenheit keine Successions- noch Testamentsunfähigkeit begründen, den Erwerb von Liegenschaften beschränken und was dergleichen civilrechtliche Verhältnisse mehr betrifft, die hier keiner weiteren Erörterung im Einzelnen bedürfen, weil über die Gleichheit der anerkannten christlichen Religionsparteien dieserhalb keine Zweifel obwalten.

Vgl. Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. II. Bd. S. 23.

§. 19.

Die **politischen oder staatsbürgerlichen Rechte**, bei welchen die Verhältnisse der geduldeten christlichen Religionsparteien zum Staate und der herrschenden oder Landeskirche in mehrfacher Beziehung einer Berücksichtigung bedürfen, erfordern eine nähere Erwägung. Es fragt sich nämlich zunächst: ob allen christlichen Confessionen die gleiche Fähigkeit zu allen Staatsämtern, unter Voraussetzung der besonderen Qualification, zugestanden sey?

Im Allgemeinen dürfte diese Frage zu bejahen seyn und dem Landesherrn die Anstellung in Staatsdiensten, ohne auf das christliche Religionsbekenntniß des Anzustellenden Rücksicht zu nehmen, freistehen, und so wie, um einige Beispiele anzuführen, in dem Oesterreichischen und Schwedischen Vergleich wegen Schlesien von 1707 beliebt ward:

> »Nobiles, Vasalli ac Subditi Augustanae Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur«

und in dem Executionsreceß von 1709, §. 15, zugesichert worden:

> »Daß, gleichwie vorhin schon notorisch seyn, welchergestalten die K. K. Unterthanen Augsp. Conf. weder von den Militär- noch Civil-, insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach, nicht arciret würden, also werde der Kayser unvergessen seyn, auch inskünftige auf selbige zu reflectiren, nicht weniger bey den Städten und Magistraturen die taugliche Subjecta Augspurgischer Confession in Consideration zu ziehen«;

ebenso ist auch umgekehrt in Ländern, wo die evangelisch-lutherische Kirche die herrschende ist, die Zulassung römisch-katholischer Landesangehörigen zu Staatsdiensten in abstracto nur für zulässig zu erkennen.

Die Verfassungen und Landesgrundgesetze der einzelnen Länder sind jedoch hierbei maßgebend, und bezeugt

J. J. Moser l. c. S. 397 u. f.,

daß, sowie es Länder gebe, wo der Landesherr durch Verträge verbunden ist oder sonst auf verbindliche Weise versprochen hat, hierin keinen Unterschied zu machen, sondern Evangelische und Katholische darin einander gleich zu halten, es auch Lande gebe, wo gewisse Religionsverwandte durch die Landesreversalien und Verträge von allen hohen Ehrenstellen ausgeschlossen seyen, weil es der alten Landesverfassung und dem Stande, darin sich die Sachen im Jahre 1624 befunden haben, gemäß sey.

In Mecklenburg existiren hierüber die landesherrlichen Zusicherungen vom 26. Juni 1610 und die Bestimmungen der Artikel II, VI und XIII der Reversalen vom 23. Februar 1621 (s. oben §. 1 in fine), und entsteht die fernere Frage: ob dasjenige, was in Mecklenburg hierüber festgestellt ist, durch die Bestimmung der Bundesacte eine Abänderung erlitten habe?

Gehört nun die Anstellung in Staatsdiensten an sich zur Kategorie der politischen Rechte, bei welchen nach der Bundesacte unter den anerkannten christlichen Religionsparteien keine Verschiedenheit eintreten soll,

Weiß l. c. S. 23, Num. 4 b,

so folgt daraus, daß ein anderes christliches Glaubensbekenntniß, als dasjenige der in einem Lande herrschenden Kirche, nicht allgemein die Zulassung zu Staatsämtern ausschließt, mithin keine absolute Unfähigkeit zu denselben begründet. Eine solche Gleichstellung gibt aber den sich zu einer andern als der Staatsreligion Bekennenden kein Recht, Anstellungen in

Staatsämter zu verlangen, da jede Anstellung von der freien Wahl derjenigen, welche die Aemter zu besetzen haben, sey es der Landesherr, eine Corporation, eine Commune ꝛc., abhängt, mithin dieselben anstellen können, welche sie für die betreffenden Aemter am geeignetsten halten.

Ein Anderes ist es, wenn in einem Staate für die christlichen Religionsparteien das Simultaneum gilt und die Verfassung nicht nur die Zulassung der Bekenner verschiedener Confessionen zu Staatsämtern ausspricht, sondern auch festsetzt, daß auf dieselben Rücksicht genommen werden muß. So gehörte z. B. Frankfurt seit 1530 zu den evangelisch-lutherischen Reichsstädten und konnten bei dieser reichsgesetzlich anerkannten Eigenschaft (J. P. O. Art. V, §. 29) nur der evangelisch-lutherischen Kirche zugethane Bürger an der Stadtverwaltung theilnehmen, und genossen im Uebrigen die den beiden anderen Confessionen angehörigen Bürger und Einwohner als solche mit den lutherischen mehr oder weniger gleiche, nach den reichsgesetzlich bestimmten Entscheidungszielen abgemessene Rechte. Es ward dieß aber demnächst abgeändert, und die Ergänzungsacte zu der alten Stadtverfassung vom Jahre 1816 bestimmte nicht nur, daß bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justizstellen und sonstiger Aemter darauf nicht gesehen werden solle, ob sich Jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekenne, sondern auch, daß im Senate fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn müssen.

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten ꝛc. in den deutschen Bundesstaaten mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt 1817. S. 45, 55 und 298.

Hier in Mecklenburg, welches ein rein evangelisch-lutherischer Staat ist und sich als solcher, seitdem auf dem Landtage zu Sternberg im Jahre 1549 Fürsten und Stände sich einmüthig über das Glaubensbekenntniß vereinbarten und die gänzliche Abschaffung des Pabstthums aussprachen*), erhalten hat, gibt es keine Bestimmungen, welche ein Recht der römisch-katholischen Landeseinwohner auf Staatsämter besonders begründen, und finden bei der Frage über die Zulässigkeit derselben zu Staatsämtern nicht nur die hierfür normirenden allgemeinen Grundsätze ihre Anwendung, sondern ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf dasjenige, was Landesgrundgesetze und Verträge dieserhalb festgestellt haben und was die bestehende Landesverfassung mit sich bringt.

Es kommen demnach zunächst die in der Sache liegenden, nach Verschiedenheit der Staatsämter mehr oder weniger zu berücksichtigenden allgemeinen Gründe in Erwägung, die einen Ausschluß römisch-katholischer Glaubensgenossen von Staatsämtern in einem rein evangelisch-lutherischen Staate vernothwendigen und rechtfertigen.

Hierbei ist nun in Betracht zu ziehen, daß die katholische Kirche ganz andere Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate und ihrer Mitglieder unter sich

---

*) Es geschah dieß auf dem Sternberger Landtage des Jahres 1549 und ist es, wie der Großherzogl. Archivar Lisch mir bestätigt hat, ein Irrthum, wenn Mecklenburgische Geschichtsschreiber einen Sternberger Landtag von 1550 anführen, auf welchem solches stattgefunden habe. Ein zu Sternberg 1550 abgehaltener Landtag in Religionssachen existirt nicht, und scheint die unbestimmte Aeußerung der Professors D. Chytraeus in seiner Leichenrede auf den Herzog Heinrich den Friedfertigen: »anno biennium« dazu Veranlassung gegeben zu haben. Wurden diese Landtagsbeschlüsse zwar vom Kaiser nicht angenommen, so erhielten sie doch durch den Passauer Vertrag von 1552 ihre Sanction und brachte die Kirchenordnung von 1552 sie in Ausführung.

Vgl. G. J. Mark, Einleitung in die Schwerinische Evangelische Kirchengeschichte. Schwerin 1765.

Franke l. c. Lib. IX. S. 243. v. Rudloff, pragmat. Handbuch der Mecklenb. Geschichte. III. Thl. 1. Bd. S. 115.

und anderer Religionsgenoſſen hat, als bei der evangeliſch-lutheriſchen Landeskirche gelten, und daß es für die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen ſelbſt Glaubens- und Gewiſſenspflicht iſt, jene Grundſätze in ihren verſchiedenen Beziehungen zu befolgen. Es darf beiſpielsweiſe nur verwieſen werden auf:

Ueber die Gleichſtellung der Proteſtanten und Katholiken in den deutſchen Bundesſtaaten aus dem Geſichtspuncte des Rechts. Hannover 1828. S. 57 seq.

Wilhelm Graf von Hohenthal, Gedanken, die Parität der Rechte zwiſchen den katholiſchen und nicht-katholiſchen Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten betreffend. Leipzig 1831. S. 2. u. f.

O. Mejer, die Propaganda in England. Leipzig 1851. S. 9 bis 11.

imgleichen auf das Tridentiniſche Glaubensbekenntniß, welches nicht nur alle römiſchen Prieſter und die eine theologiſche akademiſche Würde empfangen, ſondern auch alle von der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zur römiſch-katholiſchen Uebertretenden geloben und beſchwören ſollen.

Kliefoth, Wider Rom! Schwerin 1852. S. VIII.

In einem chriſtlichen Staate durchdringt das Bekenntniß der herrſchenden Landeskirche das ganze Staatsleben und äußert ſeinen Einfluß vielfach auf die ſtaatlichen Einrichtungen, auf die Geſetzgebung, Geſetzanwendung und ſelbſt Verwaltung, und iſt es deßhalb wichtig, daß Staatsämter, deren Wirkungskreis in irgend einer Beziehung hierauf einen Einfluß üben kann, nur durch Männer beſetzt werden, die der herrſchenden Landeskirche angehören.

Deren Erhaltung in ihrer Reinheit nach ihren Symbolen iſt die landesherrliche Pflicht, die auch mehrfach anerkannt und zugeſichert worden, und hat die landesherrliche Fürſorge ſich daher auch auf die Verhütung der Proſelytenmacherei zu richten und darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſolche Aemter nicht von Perſonen eines anderen Glaubensbekenntniſſes, als desjenigen der Landeskirche verwaltet werden, die beſondere Gelegenheit geben, auf die Untergebenen einzuwirken und dieſelben zum Uebertritt zu einer andern Kirche zu veranlaſſen.

Die leitenden Principien für die Rückſichtsnahme auf das Bekenntniß zur Landeskirche bei Beſetzung von Staatsämtern ergeben ſich demnach im Allgemeinen aus der Sache ſelbſt und erſcheint deren Anwendung in den einzelnen Fällen nicht ſchwierig, wenn man dieſelben nur conſequent verfolgt.

Daß nun die Mitglieder der Landesregierung oder Geſammtminiſterium, denen die Regierungsgeſchäfte in ihrem ganzen Umfange, mithin auch in religiöſen und kirchlichen und vielfach darauf bezüglichen Dingen obliegen, in einem Staate, worin die evangeliſch-lutheriſche Kirche die herrſchende iſt, die übrigen Kirchen aber nur tolerirte ſind, ſich zur Landeskirche bekennen müſſen, liegt gewiß in der Sache wenn es auch nicht auf ſtändiſche Anträge ausdrücklich zugeſichert worden wäre.

Bei Richterämtern, bei welchen auch Gegenſtände zur Entſcheidung kommen, welche auf religiöſe und kirchliche Verhältniſſe Bezug haben, gilt daſſelbe, und ſowie das Conſiſtorium nur mit evangeliſch-lutheriſchen Glaubensgenoſſen beſetzt ſeyn darf (Reverſalen von 1621, Art. VI.), ebenſo kann dasjenige Gericht, an welches die Appellationen gegen die Entſcheidungen des Conſiſtoriums gehen (Reverſalen von 1621, Art. XIII.), keine anderen Mitglieder als evangeliſch-lutheriſche haben.

Die Lehrämter erfordern zur Erhaltung der Staatsreligion in ihrer Reinheit die Beſetzung mit Männern evangeliſch-lutheriſcher Confeſſion. Es gilt dieß namentlich von der, wie ſie im §. 186 des Neuen Erbvertrags vom 13. Mai 1788 bezeichnet wird, Roſtock'ſchen „auf den chriſtlichen Symbolen und Augsburg'ſcher Confeſſion beruhenden Aka-

demie“ und ſelbſtverſtändlich von allen evangeliſch-lutheriſchen Schulen, wie ſolches der Artikel II der Reverſalen von 1621 auch noch ausdrücklich ſtipulirt hat.

Ein Gleiches kann nur für die Magiſtrate in den Städten, welche die Obrigkeiten der lutheriſch-evangeliſchen Gemeinden bilden, maßgebend ſeyn.

Bei der Beſetzung ſonſtiger Aemter, deren Geſchäftskreiſe nicht in irgend einer Beziehung die Landeskirche und deren Verhältniſſe zum Staate und ihren Bekennern ergreifen, oder bei welcher nicht die Beſorgniß eintritt, daß die damit Bekleideten in irgend einer Hinſicht eine Einwirkung auf die durch die Landeskirche begründeten ſtaatlichen Verhältniſſe haben, oder auf ihre Untergebenen beſonderen Einfluß in religiöſer Beziehung üben können, liegt keine abſolute Nothwendigkeit vor, auf die Confeſſion zur Landeskirche Rückſicht zu nehmen. Wo ſolches aber eintritt, darf dieß nicht unterbleiben, und darf man zu den Landesherren das Vertrauen hegen, daß es geſchehen werde.

Die bereits erwähnten landesherrlichen Zuſicherungen vom 26. Juni 1610 ſprechen die Anerkennung jener leitenden Grundſätze aus, indem ſie verheißen, keine Räthe und vornehme Officiere, welche einer mit der Augsburgiſchen Confeſſion ſtreitenden Lehre und Religion zugethan, annehmen, wiſſen und dulden zu wollen. Sie weiſen hin auf ſolche Beamte, deren Geſchäftskreis das Bekenntniß zur Landeskirche als in der Sache liegend erfordert, nämlich fürſtliche Räthe, und auf ſolche Angeſtellte, die auf ihre Untergebenen eine beſondere Einwirkung ausüben können, wie vornehme Officiere. Auch haben jene Principien in den Reverſalen von 1621 und in der Anwendung ihre Anerkennung gefunden.

So viel mir bekannt, ſind nämlich ſolche Staats- und ſonſtige Aemter, bei denen das Bekennen zur evangeliſch-lutheriſchen Kirche als Erforderniß erſcheint, bisher nur mit Perſonen evangeliſch-lutheriſchen Glaubensbekenntniſſes beſetzt worden. Die wenigen Ausnahmen fanden in beſonderen zeitigen Verhältniſſen ihre Veranlaſſung und ſtehen als vereinzelt da. Es gehören z. B. hierher der von dem zur katholiſchen Kirche übergetretenen Herzog Chriſtian Louis I. angeſtellte Herzogliche Marſchall und zur Regierung des Landes verordnete Geheime Rath Alexander von Vandeuil (ſ. §. 3) und der Premierminiſter Graf von Horn (ſ. §. 8).

§. 20.

Ueber die Berückſichtigung des Religionsbekenntniſſes bei den Landſtänden ſagt

J. J. Moſer, von der teutſchen Religionsverfaſſung. Frankfurt 1774. S. 113. §. 11:

„In Anſehung der Landſtände kommt es auf das Entſcheidungsjahr 1624 an: Wo in demſelbigen beederley Religionsverwandte des Rechts der Landſtandſchafft fähig geweſen ſeynd, da ſeynd ſie es auch noch; außerdem aber nicht: Wenigſtens haben ſie kein Recht darzu;“

imgleichen

Von der Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände überhaupt S. 396, §. 18:

„Jemand von der Landſtandſchafft wegen ſeiner Religion ausſchließen zu können, werden die Catholiſche alſogleich zugeben — — —; ſo muß es dann auch denen Evangeliſchen in Anſehung der Catholiſchen erlaubt ſeyn: Nemlich in einem Land, wo reſp. die Catholiſche oder Evangeliſche Religion allein die herrſchende und Landes-Religion iſt, und den Beſitz des Entſcheid-Jahres für ſich hat. Das Recht der Landſtandſchafft iſt kein officium humanitatis, dergleichen alle Religions-Verwandten im Reich ohne Unterſchid genieſſen ſollen, ſondern es iſt ein Stück der Landesver-

fassung, da, selbst nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, weder die eine noch andere Religions-Verwandte schuldig seynd, ihre Gerechtsame mit denen anderen zu theilen,"

und führt dabei aus anderen Ländern Beispiele an, in welchen der Ausschluß von Landständen, die sich nicht zur Staatsreligion bekennen, stattgefunden hat. Indessen bemerkt derselbe auch weiter, daß in den einzelnen Ländern die Landesverfassung und das Herkommen überhaupt den Ausschlag zu geben haben, wie es mit dergleichen einzelnen anderen Religionsverwandten, wie auch denen, welche erst künftig die Religion ändern und sich jenen zugesellen, in vorkommenden Fällen zu halten sey.

a. a. O. S. 796, §. 4.

Möchte es nun zwar scheinen, daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft als eine Corporation zu betrachten ist, deren Mitglieder sich zu der Landeskirche bekennen müssen, indem der Artikel I der Reversalen von 1621 derselben besonders zusichert, daß sie bei der evangelisch-lutherischen Religion geruhiglich gelassen werden solle, so kommt doch in Betracht, daß das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht

„auf den Besitz eines ritterschaftlichen, d. i. eines solchen Gutes, dessen Besitzer von Altersher zu Landtagen berufen worden, beruhet, oder an dem Besitz eines solchen Gutes, als an eine nothwendige Bedingung geknüpft ist,"

wie es in dem auf dem Landtage des Jahres 1818 am 22. December genehmigten Erachten des Engern Ausschusses heißt.

s. Acta die Theilnahme der Lehnträger u. s. w. an den Deliberationen und Beschlüssen auf allgemeinen Landesversammlungen betreffend [6].

Der Besitz eines solchen Gutes begründet das Recht der Landstandschaft, und da eine Beschränkung desselben durch das Religionsbekenntniß nicht eingetreten ist, vielmehr auch Besitzer ritterschaftlicher Güter, welche sich zur römisch-katholischen Kirche bekannten oder dazu übergetreten, zur Ausübung des Landstandschaftsrechts zugelassen sind *), so ist denselben im Allgemeinen die Ausübung des Landstandschaftsrechts nicht zu versagen. Hierzu kommt nun noch, daß, wie das vorangeführte approbirte Erachten ferner sagt:

„das Recht der Landstandschaft ein politisches Recht ist, welches verfassungsmäßig das Recht in sich schließt, zu öffentlichen Landtagen berufen zu werden."

Die Bestimmung des Artikels 16 der Bundesacte, nach welcher die Bekenner der christlichen Confessionen in den Bundesstaaten hinsichtlich ihrer politischen Rechte gleichgestellt werden sollen, ergreift demnach dieses Recht.

Dessenungeachtet kann die Gleichheit der Ausübung dieses Rechtes durch die Bekenner einer geduldeten Kirche nur eine relative seyn, weil sie von selbst von der Theilnahme an allen zur ständischen Verhandlung kommenden Gegenständen ausgeschlossen bleiben, welche die Staatsreligion und Kirche und deren Verhältnisse in irgend einer, wenn auch noch so entfernten Beziehung betreffen und damit in directer oder indirecter Verbindung stehen.

J. J. Moser l. c. S. 796.

Dasselbe gilt auch analog von den landschaftlichen Ständemitgliedern. Zwar wird, so lange die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg die herrschende ist und die lande-

*) So wurde z. B. der Geheime Rath v. Hahn am 4. November 1683 vom Landtage aus ersucht, als ritterschaftlicher Deputirter der bevorstehenden kaiserlichen Commission mit beizuwohnen; der Kammerherr von Lützow auf Gr. Bech hat öfters an den ständischen Verhandlungen auf Landtagen Theil genommen ꝛc.

ständische Verfassung besteht, der Magistrat einer Stadt unter seinen Mitgliedern keine römisch-katholischen Glaubensgenossen zählen; sollte dieses Letztere aber dennoch eintreten, so erscheint auch hier das Landstandschaftsrecht als ein politisches oder staatsbürgerliches, und würde die Zulassung zur Ausübung desselben, jedoch mit der vorgedachten Beschränkung, nicht zu versagen seyn.

§. 21.

Bildeten die Landstände eine Körperschaft, von welcher die Mitglieder derselben zu recipiren wären, und hinge die Theilnahme daran nicht von dem Besitze eines die Landstandschaft gewährenden Gutes und der Mitgliedschaft der städtischen Magistrate ab, so dürfte es sich vielleicht anders gestalten und dürften die Landstände zur Bedingung der Aufnahme unter sie das Bekennen zur Landeskirche machen können. Dieß ist aber nicht der Fall, jedoch kommt hier die Aufnahme in den Mecklenburgischen eingebornen Adel noch besonders in Betracht.

An sich wird die Mitgliedschaft desselben nicht durch das Bekenntniß zur evangelisch-lutherischen Landeskirche bedingt, und zwar um so weniger, als für die ursprünglichen Familien das Normaljahr vor Annahme der evangelisch-lutherischen Religion in Mecklenburg fällt, und als die Rechte, welche sie in dem Entscheidungsjahr von 1624 hatten, durch den Westphälischen Frieden gesichert sind.

Hinsichtlich der Agnitionen entscheidet der Besitz eines ritterschaftlichen Gutes während des festgestellten Zeitraums, und ist demjenigen, der diese Bedingung nachweisen kann, die Anerkennung, als zum eingebornen Adel gehörend, nicht zu versagen.

Dagegen hängt die Aufnahme eines sonstigen Angesessenen vom Adel in den eingebornen von dem Corps desselben ab, sie ist eine freiwillige und kann an Bedingungen geknüpft werden.

Zu den Rechten des eingebornen, agnoscirten oder recipirten Mecklenburgischen Adels gehören die passive Wahlfähigkeit zu Landräthen und die Theilnahme an den Landesklöstern, und ist noch zu prüfen, in wie weit diese Rechte von dem Bekenntnisse zur Landeskirche abhängig sind.

§. 22.

Die Landräthe sind Räthe des Fürsten und der Stände. Sie sind verpflichtet, in allen und jeden Landesangelegenheiten, mithin auch in Sachen, welche die Staatsreligion und Kirche in ihrem ganzen Umfange betreffen, Rath zu ertheilen, und setzt dieß als nothwendige Bedingung voraus, daß sie sich zur Landeskirche bekennen. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht theilweise beschränkt oder behindert werden, vielmehr müssen sie in ihrer bestimmten Gesammtzahl fähig seyn, ihrem Amte genügen zu können. Hieraus folgt denn von selbst, daß ein Landrath sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen muß, und daß derjenige Eingesessene vom eingebornen Adel, der römisch-katholischer Religion ist, von der passiven Wahlfähigkeit zum Landrath ausgeschlossen wird und nur derjenige dieses Amt bekleiden und ausüben kann, welcher der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehört.

§. 23.

Bei den Mitgliedern des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, soweit sie nicht Landräthe sind, tritt ein ähnliches Verhältniß ein. Ihr Officium erfordert die Thätigkeit in allen Landessachen, mithin auch in allen die in Mecklenburg herrschende Staatsreligion und Kirche betreffenden und damit in irgend einer Beziehung stehenden Angelegenheiten, und dürfen auch sie bei der Zusammensetzung dieses Collegii nicht behindert

seyn, in solchen Sachen thätig zu werden. Dieß würde aber eintreten, wenn der Eine oder Andere sich zur römisch-katholischen Kirche bekennte, und gilt somit von ihnen dasselbe, was oben über die Zulassung römisch-katholischer Landeseinwohner zu Staatsdiensten gesagt worden ist.

Ebenso erscheint hinsichtlich der Landesbediente, welche nicht lediglich administrative Geschäfte zu besorgen haben, das Erforderniß des Bekenntnisses zur evangelisch-lutherischen Landeskirche als ein nothwendiges, weil sie auch in Sachen thätig werden müssen, welche die Landesreligion und Kirche in ihren vielfachen Beziehungen betreffen. Namentlich gilt dieß von den Syndicis, dem Landesarchivar und Landessecretär.

§. 24.

In Betreff der Erblandmarschälle dürfte in Erwägung kommen, daß sie Mitglieder des Landtagsdirectoriums sind, und daß sie nicht nur die Directorialvota, wenn solche von Ritter- und Landschaft begehrt werden, mit zu ertheilen, sondern auch als Mittelspersonen bei Verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen thätig zu werden haben, und diese ihre Thätigkeit auch religiöse, kirchliche und darauf bezügliche Dinge mitergreifen kann, und möchte es daher scheinen, daß von ihnen ein Aehnliches wie von den Landräthen gelten müsse.

Allein es tritt diesem entgegen, daß das Erblandmarschallamt ein Amtslehn ist und sie es vermöge ihrer darauf verfassungsmäßig habenden Rechte erlangen, und daß es zu den politischen Rechten gehört, welche ihnen, nach der Bundesacte, nicht deßhalb entzogen werden können, weil sie zu einer anderen christlichen Confession, als der im Lande herrschenden sich bekennen.

Kommen im Directorium religiöse und kirchliche, oder irgend darauf bezügliche Gegenstände vor, so ruht ihr Votum ebenso, als römisch-katholische Landstände von der Theilnahme an den Verhandlungen über solche Gegenstände im Plenum ausgeschlossen bleiben, und wenn bei Verhandlungen zwischen Landesherren und Ständen, die sie zu vermitteln haben, die vorkommenden Gegenstände der Art wären, daß sie nicht füglich darin durch eigene Vorträge thätig werden können, so gewähren dann die im §. 174 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vorbehaltenen An- und Vorträge durch die Landräthe oder Deputirte, oder schriftliche Aeußerungen der Stände, die sie nur zu überbringen haben, die erforderlichen Auskunftsmittel.

Die Zulassung des Erblandmarschalls Kuno Paris Hahn zur Ausübung seines Amtes, ungeachtet derselbe zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, indem derselbe, wie die folgenden Landtagsprotokolle von 1680 an ergeben, ferner als Landmarschall in den ständischen Zusammenkünften fungirt hat, liefert einen Beleg dafür, daß die Stände in dem Bekenntniß zur römisch-katholischen Kirche kein Hinderniß der Ausübung des Erblandmarschallamtes gefunden haben.

Das Amt des Vice-Landmarschalls beruht auf besonderem Vorschlag des zu Vertretenden und Genehmigung der Landesherren. Auf dasselbe hat kein Eingesessener ein Recht, sondern hängt solches von freier Wahl und freier landesherrlicher Bestätigung des Vorgeschlagenen ab, und wird hierbei gewiß von selbst darauf Rücksicht genommen, daß dieses interimistische Amt nur Jemanden übertragen werde, der in dessen vollständigen Ausrichtung nicht in einer oder der andern Beziehung behindert ist.

§. 25.

Ob das Officium eines ritterschaftlichen Amtsdeputirten nothwendig erfordere, daß derselbe sich zur Landeskirche bekenne? ist eine Frage, deren Beantwortung nur aus dem Geschäftsbetrieb des Amtsdeputirten entnommen werden kann.

Derselbe beschränkt sich nun nicht auf bloße administrative Ausrichtungen, sondern es hat der Amtsdeputirte in den Amtszusammenkünften die Deliberationsgegenstände vorzutragen und die Verhandlungen zu leiten. Hierbei können nun ebenfalls Gegenstände, welche religiöse und kirchliche Beziehungen haben, vorkommen, und wäre auch der Fall denkbar, daß auf Deputationsconventen über dergleichen Gegenstände Beschlüsse zu fassen sind, er als Amtsdeputirter daran Theil nehmen muß, und sich als Vertreter des ganzen Amtes der Theilnahme nicht entziehen darf. Es erscheint demnach, wenn sich zwar auch hier, in vorkommenden Fällen, Auskunftsmittel treffen ließen, doch erforderlich, mindestens sehr wünschenswerth, daß ein Amtsdeputirter nicht Bekenner einer im Lande nur geduldeten Confession sey.

§. 26.

Daß auf Statuten der Corporationen, in welchen das Recht zur Theilnahme an eine bestimmte Confession geknüpft ist, sowie in Bezug auf Beneficien, Stipendien ꝛc., die in der Bundesacte ausgesprochene Gleichstellung der christlichen Religionsparteien keinen Einfluß äußert, kann nicht zweifelhaft seyn.

Wittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Auflage, I. Bd. §. 115. S. 324.

Hierher gehören nun die Landesklöster. Diese sind nach den Reversalen und der Klosterordnung reine evangelisch-lutherische Stiftungen und müssen davon in allen Beziehungen, sowohl hinsichtlich der Verwaltung, als der Theilnahme daran, diejenigen ausgeschlossen bleiben, welche sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen.

Es erscheint deßhalb für Provisoren und Klosterhauptleute als ein nothwendiges Erforderniß, daß sie zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehören, und können, nach richtiger Schlußfolge, über die Verwaltung und Verwendung des Klostervermögens, die Bewilligungen daraus, Besetzung von Aemtern für dieselben und was sonst dahin gehört, nur solche Mitglieder vom eingebornen, agnoscirten oder recipirten Adel, imgleichen der Landschaft, Theil nehmen, welche sich zur evangelisch-lutherischen Kirche halten.

Die Wahl zu den revidirenden Localcomitéen ist deßhalb auch nur aus solchen Personen zu beschaffen, denen die Theilnahme an den Beschlüssen über Klostergegenstände zu gestatten ist, und kann es nur als eine Inadvertenz angesehen werden, wenn auf dem Sternberger Landtage vom 12. November 1833 der Kammerherr von Lützow auf Gr. Brütz, ungeachtet derselbe sich zur römisch-katholischen Kirche bekannte, dennoch zum Localcomité für das Kloster Malchow erwählt wurde.

Selbstverständlich können nur solche Klosterfräulein, welche evangelisch-lutherischer Religion sind, zur Hebung gelangen, und wurde deßhalb, als im Jahre 1762 einem Fräulein von Lützow im Kloster Malchow die halbe Hebung zufiel, beschlossen:

„daß sie, im Falle sie sich wirklich zur katholischen Religion bekennte, die halbe Hebung nicht erhalten könne, sondern daß solche alsdann dem ihr zunächst folgenden Fräulein zufallen müsse.“

Wolff, Repertorium. S. 308.

Für die Zulassung zur Klosterhebung kann jedoch nur das Religionsbekenntniß der Beneficiatin entscheidend seyn und die Religion ihres Vaters darauf keinen Einfluß äußern. Es ist nämlich der Fall gedenkbar, daß ein zum eingebornen Adel ursprünglich Gehörender oder Agnoscirter und Recipirter der römisch-katholischen Kirche angehört oder zu derselben übertritt, und würde es ihm nicht zu versagen seyn, seine Töchter unter der Voraussetzung einschreiben zu lassen, daß sie sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen werden. Der Zeitpunct des Anfalls einer Hebung ist der entscheidende. Ist die Eingeschriebene dann Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche, so gelangt sie zur Hebung, ist sie es nicht, so wird sie davon ausgeschlossen.

§. 27.

Ueber die Gleichstellung der christlichen Religionsparteien hinsichtlich der Erlangung von Gemeinderechten, Zulassung zum Bürgerstande, zu Gemeindeämtern und zu Gewerben und was dahin gehört, bedarf es hier keiner besonderen Erörterung, indem sich die allgemeinen Grundsätze analog aus dem im Vorstehenden Entwickelten ergeben, übrigens aber die verschiedenen Orts-, Gesellschafts- und Zunftstatuten darin Manches verschieden gestalten können und es sich nur in concreten Fällen ermitteln läßt, in wie weit die politischen oder staatsbürgerlichen Rechte der verschiedenen Confessionsverwandten hierin eine Beschränkung oder Gleichstellung zu finden haben.

§. 28.

Für die Folgen, welche der Uebertritt von der evangelisch-lutherischen Kirche zur römisch-katholischen in Mecklenburg hat, läßt sich nur die allgemeine Regel aufstellen, daß diejenigen bürgerlichen und politischen Rechte, deren Besitz und Genuß durch das Bekennen zur evangelisch-lutherischen Landeskirche nothwendig bedingt ist, dadurch gänzlich verloren gehen, oder je nach ihrer Beschaffenheit deren Ausübung ruht oder beschränkt wird. Das Einzelne ist demnach verschieden in den vorkommenden besonderen Fällen und kann, bei richtiger Anwendung der unterliegenden allgemeinen Grundsätze, das nothwendige oder zulässige Verfahren nicht zweifelhaft seyn.

§. 29.

Mein Bestreben in dem vorstehenden, erachtlichen Bericht ist darauf gerichtet gewesen, das Historische in den betreffenden Beziehungen so weit zu sammeln und zusammenzutragen, als mir dazu Mittel zu Gebote standen, demnächst die Grundsätze zu entwickeln, welche nach meiner Ansicht zu normiren haben und in gedrängter Fassung, mit Hinweisung auf die Literatur, eine Uebersicht dessen zu gewähren, was nach der mir gestellten Aufgabe in Berücksichtigung kommen dürfte. Manches Einzelne ist jedoch von mir unberührt gelassen, weil mir theils dessen Hervorhebung für den nächsten Zweck nicht erforderlich schien, theils die erörterten allgemeinen Grundsätze, auch für die Beantwortung der dieserhalb etwa noch entstehenden besonderen Fragen, maßgebend seyn werden.

Ich schließe diesen meinen Bericht mit den Worten

J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 56, §. 14:

„Schließlichen seynd in denen Landen, allwo Landstände vorhanden seynd, dieselbige die Wächter über die Landes-Freyheiten überhaupt; mithin auch insbesondere in Religions-, Kirchen- u. dgl. Sachen.

Dise ihre Pflichten theilen sich nun in zweyerley Gattungen ab: nämlich 1) daß sie möglichst vorbauen und verhüten, damit nichts dem Religions-, Kirchen- und

Schulweſen nachtheiliges vorgehe; ſodann 2) daß, wenn dennoch würcklich etwas dergleichen vorgegangen iſt; ſelbiges wiederum ab- und die Sache auf den Reichs- oder Landes-Verfaſſungsmäßigen Fuß hergeſtellet werde."

Die Mecklenburgiſchen Stände werden gewiß nicht unterlaſſen, mit treuer Feſthaltung an dem reinen evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſe, aber auch mit wahrer chriſtlicher Toleranz, dieſen ihren heiligen Pflichten zu genügen und in der Ueberzeugung handeln, daß ſtaatliche Einrichtungen, nach dem Zeugniß der Geſchichte, ſtets mehr oder weniger durch religiöſe Geſetze bedingt geweſen ſind, ohne deren Beihülfe viele bürgerliche Inſtitutionen nicht Leben, nicht Gedeihen, nicht Fortdauer erlangt haben würden.

Roſtock, den 30. September 1852.

L. P. F. Ditmar, Dr.

Unteranlage B
zur Beilage 1.

Gehorsamstes Erachten
des Landsyndicus Ahlers, betreffend die Zulassung von Landständen katholischer Religion zu ständischen Aemtern in Mecklenburg.

Der Herr von Oertzen auf Lübberstorf hat auf dem gemeinsamen Kreisconvente der löblichen Ritter- und Landschaft Stargard'schen Kreises vom 19. Mai 1852 die Bedenken in Anregung gebracht, welche nach seiner Ansicht „der Zulassung von solchen ständischen „Mitgliedern zu einer amtlichen Thätigkeit auf Landtagen und Conventen und dergleichen „entgegenstehen, welche entweder in der Lehre der katholischen Religion erzogen worden, „oder zu letzterer später übergetreten sind."

Die Conventsversammlung hat unter Anerkennung der Wichtigkeit dieser Frage zwar für bedenklich gefunden, bestimmte Anträge dieserhalb an den damals bevorstehenden Frühlingsconvent oder den Engern Ausschuß zu stellen, hat jedoch den gehorsamst Unterzeichneten beauftragt, die rechtlichen Momente der Frage näher zu prüfen, und darüber auf dem heutigen Kreisconvente zu berichten. Diesem Auftrage beehre ich mich nachstehend Folge zu leisten und mich zunächst einleitend über den durch die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes und die Beschaffenheit der mir zur Benutzung nur zugänglich gewesenen Quellen gebotenen Gang der anzustellenden Untersuchung zu verbreiten.

Es fehlt nämlich dem einheimischen Staatsrechte an einem geschriebenen jus speciale über die vorliegende Frage, und ist mir eben so wenig bekannt, daß dieselbe bisher Gegenstand autonomischer Feststellungen durch Landtagsbeschlüsse geworden. Die Landesfürsten haben zwar rücksichtlich der in ihren Pflichten stehenden Diener, theils durch den Assecurationsrevers vom 23. Februar 1621, Artikel II und III, theils bei Gelegenheit der diesen Reversalen vorausgegangenen Verhandlungen, den Landständen bestimmte Zusicherungen dahin ertheilt, daß von ihnen keine anderen, als der Augsburgischen Confession und Lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professoren, Lehrer und Schuldiener angestellt oder geduldet werden sollen; ferner, daß die Landesherren überhaupt keine Officiere und Diener, weß' Standes und Würden sie wären, so einer anderen und verführerischen Religion öffentlich verwandt und zugethan seyen, zu ihren Räthen und Dienern annehmen und bestellen wollten;

Ditmar, historisch-erachtlicher Bericht, betreffend oberbischöfliche Gewalt ꝛc. S. 13. 14.

auch ist den Ständen durch Art. I jener Reversalen die allgemeine landesherrliche Zusage des Schutzes im evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse geworden. Es leuchtet jedoch ein, daß aus diesen Bestimmungen die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht ohne

Weiteres entnommen werden darf, da jene speciellen Zusicherungen nur eine bestimmte Classe landesfürstlicher Diener treffen, und rücksichtlich der Uebrigen auf die Oeffentlichkeit des Bekenntnisses der verführerischen Religion Gewicht zu legen scheinen, von landständischen Beamten jedoch überall nicht reden; die generelle Zusicherung des Schutzes in der Landesreligion aber um so weniger entscheidend ist, als die Frage über den Einfluß des religiösen Bekenntnisses und des Bekenntnißwechsels innerhalb der verschiedenen christlichen Confessionen auf den Genuß und die Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte überhaupt nach der Zeit der Reversalen Gegenstand der Reichs- und Bundesgesetzgebung geworden ist. Es würde daher noch allemal der Untersuchung bedürfen, ob etwa Reversalen und landesfürstliche Zusicherungen mit der späteren Reichs- und Bundesgesetzgebung und den dadurch sanctionirten allgemeinen Normen noch in Einklang sich befinden, oder vielmehr als aufgehoben oder modificirt anzusehen seyen. Hierzu kommt noch, daß es mit den landständischen Aemtern in so fern eine eigenthümliche Bewandniß hat, als einzelne derselben, insbesondere die Erblandmarschalls-Würde, verfassungsmäßig mit bestimmten Geschlechtern und Gütern erblich verbunden sind, so daß sie von den jedesmaligen Inhabern ohne alles Zuthun der Stände erworben werden, andere landständischen Aemter aber außerhalb alles Bereiches einer Berührung mit dem Religionsbekenntnisse sich befinden.

Durch diese einleitenden Betrachtungen ist der Gang der weiteren Untersuchung vorgezeichnet. Dieselbe wird beginnen müssen:

I. mit Darlegung derjenigen Normen, welche das allgemeine deutsche Staatsrecht, die Reichs- und Bundesgesetzgebung als unwandelbare Grundsätze in Religionssachen aufgestellt hat. Hieran wird sich

II. der bezügliche Inhalt des Landesstaatsrechts anschließen müssen, um

III. aus dem Zusammenhalte beider die für die vorliegende Frage anwendlichen allgemeinen Principien zu entwickeln, welchem demnächst

IV. eine nähere Betrachtung der einzelnen landständischen Aemter nach ihrem Entstehungsgrunde und den eigenthümlichen Verpflichtungen nach, welche sie ihrem Inhaber auferlegen, nothwendig wird, um die gefundenen allgemeinen Grundsätze richtig zur Anwendung zu bringen.

Ad I.

Es genügt, für den vorliegenden Fall die Bestimmungen des s. g. Westphälischen Friedens vom Jahre 1648, Art. V, §. 30 bis §. 37 zum Ausgangspunct zu nehmen, da sie die erste definitive und allgemein gültige Bestimmung über das kirchliche, politische und bürgerliche Verhältniß der drei anerkannten christlichen Religionsparteien innerhalb desselben deutschen Staatsgebietes enthalten. Das hierher Gehörige läßt sich in zwei Sätze zusammenfassen:

1) der Landesherr hat vermöge seines juris reformandi das Recht, die zu seiner, resp. zur Landesreligion sich nicht bekennenden, oder davon abfallenden Unterthanen aus seinem Staate auszutreiben, jedoch unbeschadet ihrer Vermögensrechte. Dasselbe flebile beneficum emigrationis steht auch den betreffenden Unterthanen jederzeit zu.

2) Wer der Religion wegen nicht ausgetrieben wird, oder von seinem beneficio der Auswanderung keinen Gebrauch machen will, der soll friedlich geduldet werden (patienter toleranter), zwar ohne alles Recht auf öffentliche Religionsübung, im Uebrigen aber ohne alle und jede Rechtskränkung, ohne daß zwischen den bürger-

lichen und bloßen Vermögensrechten und den politischen Zuständigkeiten ein Unterschied gemacht wäre (§. 35. l. c.).

Nur diese folgenreichen Bestimmungen des Westphälischen Friedens sind hier anzuführen, da für Mecklenburg ein Besitzstand während des Jahres 1624, des annus decretorius, welcher schon nach dem Westphälischen Frieden die völlige kirchliche, bürgerliche und politische Gleichstellung aller drei Religionsparteien innerhalb desselben Territorii mit sich führte, nicht in Betracht fällt.

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen, aus welchen die politische und bürgerliche Gleichstellung der tolerirten Unterthanen anderer Confessionen besonders hervorzuheben, haben bis auf den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, ferner die Rheinbundsacte und die Bundesacte als Fundamentalsätze für die Rechtsverhältnisse der Unterthanen in den deutschen Territorien gegolten, und sind durch die genannten neueren Gesetze theils wiederholt anerkannt, theils erweitert worden. Der Reichsdeputations-Hauptschluß §. 63 hob das jus reformandi der deutschen Reichsstände in Bezug auf die ihnen durch jenen Reichsschluß zugewiesenen Entschädigungslande in so fern völlig auf, als er die bisherige Religionsübung dieser Lande unter den Schutz derjenigen Bestimmungen des Westphälischen Friedens stellte, welche für den annus decretorius galten; alle Beitrittsacten zur Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806, insbesondere die Mecklenburgische vom $\frac{10. \text{ Febr.}}{22. \text{ März}}$ 1808 Art. 4, wollten schon die völlige Gleichstellung der lutherischen und katholischen Unterthanen in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte eingeführt haben, und gestatten sogar dem katholischen Religionscultus dieselbe Freiheit der Ausübung; endlich die deutsche Bundesacte, Art. 16, bestimmt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

In diesem Satze ist das Resultat der eben geschilderten geschichtlichen Entwicklung ausgesprochen, und ist dadurch namentlich das jus reformandi der deutschen Landesherren, wie es nach dem Westphälischen Frieden gegen dissentirende Unterthanen bestand, als gänzlich beseitigt anzusehen.

Ad II.

Das Mecklenburgische Landes-Staatsrecht anlangend, so ist voranzustellen, daß schon lange vor dem Westphälischen Frieden, und vor dem darin bestimmten annus decretorius die Reformation im ganzen Lande Mecklenburg von den Landesherren und Ständen eingeführt und vollständig durchgesetzt war. Durch den Assecurationsrevers vom 23. Februar 1621 sind den letzteren bündige landesherrliche Zusicherungen darüber geworden, „daß „Stände und Unterthanen bei der im Jahre 1530 übergebenen Augsburgischen Confession, „bei der in Unsern Fürstenthumben und Landen bis nachhero allenthalben gelehret und ge„predigeten lutherischen Religion, der in der Kirchenordnung verfaßten Glauben, Lehre und „Bekenntniß und deren exercitio in allen und jeden Kirchen und Schulen Unser Fürsten„thum, Lande, Städte, Aemter und Dörfer ꝛc. ohne einige Veränderungen in doctrina„libus et ceremonialibus, geruhiglich gelassen und geschützt werden sollen." Hiermit hängt die weitere Zusicherung der Reversalen zusammen, daß in allen und jeden Kirchen und Schulen, auch in der Universität zu Rostock, keine anderen als obberührter Augsburgischen Confession und lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener angenommen und geduldet werden sollen, ferner, daß schon vor den Rever-

salen den Ständen ertheilte fürstliche Versprechen, keine Officiere und Diener, weß' Standes und Würden sie wären, so einer anderen und verführerischen Religion öffentlich verwandt und zugethan und überzeugt wären, zu Räthen und Dienern annehmen und bestellen zu wollen.

Es leidet hiernach keinen Zweifel, daß die beständige Aufrechterhaltung der evangelisch-lutherischen Religion in den Mecklenburgischen Landen einen wesentlichen Theil des Landes-Verfassungsrechts bildet. Daß das Land bei der reinen, unverfälschten Religion erhalten und dem Eindringen anderer verführerischer Religionen verschlossen bleiben solle, war der offen und wiederholt ausgesprochene Zweck jener Stipulationen. Diesen Zweck auf jede reichsgesetzlich erlaubte Weise zur Ausführung zu bringen und denselben mit steter Wachsamkeit im Auge zu behalten, hatten die Fürsten sich den Ständen gegenüber reversirt und verpflichtet. Dem waren auch die Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses nicht entgegen, vielmehr erklärt der §. 33, Art. V daselbst, daß alle Verträge, Vergleiche, Uebereinkünfte oder Zugeständnisse, welche zwischen den einzelnen Reichsständen und ihren Landständen und Unterthanen rücksichtlich des exercitium religionis abgeschlossen und eingegangen wären, in so ferne sie nur nicht dem annus decretorius widersprächen, gültig und fest bleiben sollten, so daß nur mit wechselseitiger Einstimmung davon abgegangen werden dürfe.

An der von den Fürsten übernommenen Verpflichtung zur Aufrechthaltung des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses haben daher weder die späteren Reichs- noch die Bundesgesetze etwas geändert; nur in den Mitteln zur Ausführung dieses Zweckes ist der Landesherr in so fern beschränkt worden, als es ihm nicht mehr frei steht, die zu einer andern christlichen Religionspartei übertretenden Unterthanen des Landes zu verweisen. In Ansehung der kirchlichen Berechtigungen der verschiedenen Religionsbekenner besteht dagegen das landesherrliche jus reformandi im vollsten Umfange den Bestimmungen des Westphälischen Friedens gemäß fort, und haben in dieser Beziehung die dissentirenden Religionsparteien nicht weiter zu beanspruchen, als das Recht der Hausandacht, das Recht, zu jeder Zeit sich zu der nächstbelegenen Gemeinde ihres Glaubens zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes zu begeben, das Recht endlich, ihre Kinder auf fremden Schulen oder durch Hauslehrer in ihrer Religion erziehen zu lassen.

Schon eingangs ist erwähnt, daß es rücksichtlich der landständischen Aemter und Diener und deren Religionsbekenntnisses an einem jus speciale, wie dieß rücksichtlich der landesherrlichen Diener besteht, fehlt. Zwar hat im Jahre 1620, als der Ausschuß von Ritter- und Landschaft mit den Herzögen Adolph Friedrich und Hans Albrecht wegen der Reversalen tractirte, der erstere sich den beiden Herzögen gegenüber erbötig erklärt, über sein Verbleiben bei der lutherischen Religion einen Revers von sich zu stellen. Solches gefiel jedoch dem Herzog Hans Albrecht, der sich zur reformirten Religion bekannte, durchaus nicht, und resolvirte derselbe: J. F. G. könnten nicht ermessen, wie der Ausschuß ihre Erben und deren Gewissen in Religionssachen verbinden könnten. Es wurde daher, obwohl der Herzog Adolph Friedrich von der Intention des Ausschusses sich einverstanden erklärte, von der Ausstellung eines solchen Reverses von Seiten des Ausschusses Umgang genommen, und enthalten daher die Reversalen nur die Zusicherung beider Herzöge wegen unveränderter Aufrechterhaltung der evangelisch-lutherischen Religion, welche, wie schon erwähnt, hierdurch ein Theil des Mecklenburgischen Verfassungsrechtes geworden und für die Stände nicht nur Rechte, sondern auch die entsprechenden Pflichten erzeugt hat.

Ad III.

Es wird jetzt darauf ankommen, aus den vorgedachten gesetzlichen Vorschriften und Verfassungsnormen anwendliche Principien für die vorliegende Frage zu entwickeln, und ist

hierbei davon auszugehen, daß ein jedes Amt in der Regel und ſeinem Begriffe nach nicht nur beſtimmte Rechte für den Inhaber, ſondern auch beſtimmte Pflichten, insbeſondere den etwanigen Conſtituenten gegenüber, begründet. Hier kann gar leicht vorkommen, daß die Ausübung gewiſſer, allgemein zuſtändiger Rechte durch die ſpecielle Amtspflicht modificirt oder aufgehoben wird; jus speciale derogat generaliori.

Worauf es hierbei vorzüglich ankommt, wird ſich in folgende Sätze faſſen laſſen:

1. Der Uebertritt von einer anerkannten Confeſſion zur anderen ſteht, unter Beobachtung der etwaigen kirchenrechtlichen, resp. kirchenpolizeilichen Vorſchriften, einem jeden Landſtande, wie überhaupt einem jeden Unterthanen völlig frei, ohne daß damit irgend welche Schmälerung in den allen Staatsbürgern oder Landſtänden zuſtehenden politiſchen oder bürgerlichen Rechten verbunden wäre. Dieß ergibt ſich mit Nothwendigkeit aus der umfaſſenden und allgemein gültigen Sanction der deutſchen Bundesacte Art. 16. Rückſichtlich der Landſtände iſt beiſpielsweiſe hervorzuheben das Recht der Diſſentirenden, auf Landtagen zu erſcheinen und an allen und jeden Berathungen ohne Ausnahme ſich zu betheiligen und darin zu votiren. Denn alle und jede Rechte, welche Landſtände auf Landtagen ausüben können, ſind politiſcher Natur im Sinne der Bundesacte. Ferner iſt beiſpielsweiſe zu nennen das Patronatrecht, welches den zur katholiſchen Religion übertretenden Landſtänden und Patronen im vollen Umfange verbleibt, ohne daß, wenigſtens in Mecklenburg, das Präſentationsrecht durch ein Nominationsrecht der Gemeinde beſchränkt wäre.
2. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſe Rechtsgleichheit ſich nur auf die geſetzlich und verfaſſungsmäßig allen Unterthanen, Landſtänden u. ſ. w. als ſolchen zuſtändigen politiſchen und bürgerlichen Befugniſſe erſtrecken darf, dagegen keine Anwendung findet auf ſolche Rechte oder Rechtsverhältniſſe, zu deren Erwerbung und Begründung es eines beſonderen titulus, z. B. einer voraufgehenden Wahl, bedarf, oder welche für den Erwerber beſtimmte oder ſpecielle Verpflichtungen mit ſich führen. Ein Univerſitätslehrer z. B., welcher in Mecklenburg vom evangeliſchen zum katholiſchen Glaubensbekenntniß übertritt, würde ſofort vom Amte zu entfernen ſeyn, weil eine für ſeine Beſtellung und ſein Amt weſentliche Qualität hinweggefallen iſt, und würde er, um ſich zu conſerviren, auf die bundesgeſetzliche Rechtsgleichheit zwiſchen Proteſtanten und Katholiken ſich nicht berufen dürfen. In dieſer Beziehung iſt noch das Beiſpiel der ſ. g. aulici heranzuziehen. Dieſe dürfen, nach dem unterm 4. November 1789 mit ihnen geſchloſſenen Vergleiche, in allen und jeden Sachen, wo nicht das Intereſſe Serenissimi unmittelbar eintritt, bei allen landſtändiſchen Verſammlungen und Handlungen Stand und Stimme, ſowie das Wahlrecht zu Landes- und Kloſterſtellen, auch Deputationen, frei und ungehindert ausüben; ſie haben es ſich jedoch ausdrücklich begeben müſſen, daß die Wahl zu ſolchen Stellen ſie ſelber treffen könne, woraus folgt, daß landſtändiſche Beamte und Deputirte, welche nach ihrer Wahl in landesherrliche Dienſte und Beſoldung treten, damit eo ipso zur Bekleidung und Fortſetzung des landſtändiſchen Amtes unfähig werden. Eben ſo wenig leidet es einen Zweifel, daß diejenigen ſtändiſchen Beamten, welche durch ihre ganze Stellung und Amtspflicht berufen und verpflichtet ſind, die ſtändiſchen Verfaſſungsrechte, zu welchen auch das punctum religionis gehört, gegen Jedermann und wider jede Anfechtung zu vertreten, durch den Uebertritt zur katholiſchen Religion amtsunfähig werden, weil ſie einer für den Zweck ihrer Amtsführung

durchaus wesentlichen Qualität sich freiwillig entäußern, und eine wesentliche Voraussetzung bei ihrer Wahl hinweggefallen ist.

3. Diese letztere Betrachtung führt mit Nothwendigkeit darauf hin, die einzelnen ständischen Aemter nach ihren Hauptarten der aufgestellten Frage gegenüber zu stellen. Wenn über den Einfluß des religiösen Bekenntnisses oder des Bekenntnißwechsels auf die Bekleidung ständischer Aemter es an einem jus speciale ermangelt, wenn ferner die ständischen Aemter selbst nach ihrem Geschäftskreise und ihrem Verhältnisse zur Landesverfassung, nach ihrem Erwerbsgrunde, nach ihrem Verhältnisse zum Landesherrn, oder in sonstigen Beziehungen große Verschiedenheiten darbieten, so wird die Beantwortung jener Frage nur für jedes einzelne Amt, oder doch für die Hauptarten derselben mit Sicherheit geschehen können. Wenn sich ergibt, daß einzelne ständische Aemter in keiner gedenkbaren Beziehung zu dem Religionsbekenntnisse des Inhabers stehen und mit der Aufrechterhaltung des Landesbekenntnisses überall nichts zu schaffen haben, so wird eine Unfähigkeit zur Bekleidung desselben auf Grund des erfolgten Religionswechsels sich nicht behaupten lassen. Denn es ist nach Fundamentalgesetzen des deutschen Staatsrechts der Uebertritt von einer Confession zur andern lediglich zur Gewissenssache eines Jeden gemacht worden; Nachtheile können ihn wegen des Religionswechsels nur alsdann treffen, wenn specielle eingegangene Verpflichtungen dadurch verletzt oder gefährdet werden, und zwar soweit dieß der Fall ist. Schon der Westphälische Friedensschluß befiehlt, daß Niemand wegen seines Bekenntnisses oder Bekenntnißwechsels mit Verachtung behandelt werde (nullibi ob religionem despicatui habeantur); dieser Vorschrift würde der Verlust des Amtes lediglich auf Grund des Bekenntnißwechsels entschieden widersprechen. Es scheint daher die Entscheidung der ganzen Frage auf der Untersuchung zu beruhen, ob der Religionswechsel mit bestimmten, durch die Uebernahme des Amtes entstehenden Verpflichtungen in Widerspruch tritt, womit sich zugleich die Frage nach der Wählbarkeit solcher Personen und Landstände, welche zur Zeit der Wahl sich zu einer anderen als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, von selbst beantwortet.

Ad IV.

Bei Betrachtung der einzelnen landständischen Aemter wird sich ergeben, daß dieselben in Bezug auf den Einfluß des Religionsbekenntnisses, nach Maßgabe der eben entwickelten allgemeinen Grundsätze, unter drei verschiedene Kategorien zu bringen sind:

1) solche Aemter, auf welche die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses ohne allen Einfluß ist;

2) solche Aemter, bei welchen die Angehörigkeit oder der Uebertritt zu einem andern, als dem lutherisch-evangelischen Glaubensbekenntnisse, also absolute Amtsunfähigkeit erzeugt;

3) solche Aemter, bei welchen zwar die sub 2 gedachte Rechtsfolge nicht angenommen werden darf, welche jedoch unter Umständen geeignete Vorkehrungen auf Grund der von dem Landesbekenntnisse abweichenden Religion des Inhabers rechtfertigen, und deßhalb nur eine relative, auf einzelne Amtsverrichtungen beschränkte Unfähigkeit mit sich führen.

Ad 1.

Zur ersten Classe ist zunächst zu rechnen

a. das Landmarschallamt.

Dasselbe erscheint zunächst nicht als eigentliches Amt, vielmehr als eine Würde, welche unter verfassungsmäßiger Anerkennung in bestimmten Familien erblich geworden ist, und zugleich

durch den Besitz bestimmter Familiengüter bedingt wird. Der Inhaber übernimmt mit der Würde keine Verpflichtungen auf die Landesverfassung, welche ihm nicht schon in seiner Eigenschaft als Landstand oblagen. Er ist nach Vorschrift des §. 174 des Erbvergleichs berechtigt, auf Land-, Convocations- und Deputations-Tagen, auch überhaupt bei allen Begebenheiten, da im Namen der Ritter- und Landschaft dem Landesherrn mündliche An- und Vorträge zu thun sind, das Wort zu führen; allemal bleibt es jedoch der Ritter- und Landschaft frei, auch durch Landräthe oder Deputirte ihre An- und Vorträge thun zu lassen.

Durch diese Bestimmungen ist die Erblandmarschalls-Würde außerhalb alles gedenkbaren Conflictes mit der Landesreligion gestellt; außerdem besteht ein auf Abstammung und Besitz begründetes jus quaesitum auf die Führung dieser Würde, und wird daher Artikel 16 der Bundesacte im Falle eines Bekenntnißwechsels anwendlich.

Das alte und neue Mecklenburg von David Frank lib. XV. Cap. II. enthält einen hierher gehörigen Präcidenzfall. Im Jahre 1680 trat der Landmarschall Stargard'schen Kreises Kuno Paris Hahn nebst seinem Bruder zur römischen Kirche über; „der Jesuit und arge Spötter" Caspar Sevenstern aus Hildesheim war ihr Verführer; Frank erzählt: Der Stargard'sche Syndicus schrieb an den Landmarschall am 7. October 1680 und bat ihn, bei seinem Glauben und Taufbunde zu verbleiben, sich für Aergernisse, somit der Religionsänderung den Einfältigen gegeben würden, christgebührlich zu hüten und sich den äußerlichen Schein der römischen Kirche nicht bethören zu lassen, sondern den armen Christum lieber zu haben, als den vergüldeten Papst mit aller seiner Sprewheiligkeit. Dieses Schreiben überbrachten den 4. November die beiden Prediger Henr. Krause zu Brezewitz und Petrus Beckmann zu Salow. Der Landmarschall habe hierauf am 13. November aus Ramelow mit vieler Bescheidenheit geantwortet, und unter andern gemeint, daß diejenige die wahre Kirche seyn müsse, welche von Anfang der heiligen Apostelzeit sichtbarlich gestanden, und worinnen ein sichtbarliches, perpetuirliches Directorium allemal gewesen und noch sey. Der Stargard'sche Synodus hat hierauf replicirt, der Erblandmarschall duplicirt, jedoch nach Frank nichts Neues vorgebracht. Damit war die Sache zu Ende und ist so viel aus Frank zu entnehmen, daß der Erblandmarschall als Katholik verstorben.

b) Zu derselben Classe werden zu rechnen seyn alle diejenigen landständischen Deputationen, durch welche Ritter- und Landschaft ihre verfassungsmäßige und durch Verträge zugesicherte Concurrenz bei der Landesadministration ausüben. Alle diese Deputationen haben es mit einem bestimmten Zweige der Landesverwaltung zu thun, feststehende Verwaltungsnormen zur Ausführung zu bringen, und die ihnen sonst von Ritter- und Landschaft ertheilten Instructionen zu befolgen. Es würde unnöthig seyn, die einzelnen hierher gehörigen Geschäftskreise namhaft zu machen, um daran den Nachweis zu kämpfen, daß dieselben außer aller Berührung mit dem Religionsbekenntnisse stehen. Die bloße Möglichkeit eines indirecten und einer sicheren Beurtheilung kaum zugänglichen Einflusses der Religionsverschiedenheit auf die Verwaltung dieser ständischen Aemter, z. B. bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, der Landesrecepturcasse, der Schuldentilgungs-Commission, der Militärausloosungs-Behörde u. s. w., eine Möglichkeit, welche nach der Natur der meisten dieser Verwaltungen kaum zu statuiren ist, berechtigt keinenfalls, den Convertiten die Fähigkeit und Befugniß zur Fortführung des Amtes abzusprechen. Ein Gleiches wird auch rücksichtlich aller rein ständischen Administrationen, jedoch mit Ausnahme der Landesklöster, angenommen werden müssen.

Ad 2.

Dagegen gibt es eine Anzahl von landständischen Aemtern und Bedienungen, bei welchen der Uebertritt zu einer anderen als der Landesconfession die absolute Amtsunfähigkeit nothwendig zur Folge hat. Es sind dieß diejenigen, denen die Aufrechterhaltung der Landesverfassung überhaupt, oder evangelisch-lutherischen Confession insbesondere zur speciellen Amtspflicht gemacht ist. Hierher sind zu rechnen:

a) die Landräthe. Dieselben stehen verfassungsmäßig in gemeinsamen Pflichten der Landesherren und Ritter- und Landschaft, und werden vom Landesherrn, auf Präsentation der Stände, ernannt und beeidigt. Sie sind daher die Berather beider Theile und geloben alles dasjenige reden, thun und handeln zu wollen, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret. Wenn nun das katholische Glaubensbekenntniß die protestantische Lehre als ketzerisch und irrgläubig verdammt und der katholischen Kirche die Eigenschaft als allein seligmachend zuschreibt, von einer gleichen Berechtigung der außerhalb der römischen Hierarchie stehenden Glaubensparteien daher überall nichts wissen will, so folgt, daß der zur katholischen Religion übertretende Landrath damit eine für sein Amt durchaus wesentliche persönliche Qualität verliert. Denn mit dem katholischen Glaubensbekenntniß steht die Verpflichtung des Mecklenburgischen Landraths, die Aufrechterhalung der evangelischen lutherischen Religion zu überwachen und zu befördern, im unlösbaren Widerspruche.

b) Die Deputirten zum Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft erfüllen in ihrer Gesammtheit den Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii (§. 178 des Erbvergleichs), und haben die Landesherren sich ausdrücklich verpflichtet, alles dasjenige, was der Engere Ausschuß in Landessachen vornehmen und ausrichten werde, dergestalt als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und halten zu lassen (§. 190 ibidem). Dieselben Gründe, welche daher für die Unfähigkeit katholischer Landräthe angeführt sind, reden in noch höherem Maße für die Unfähigkeit katholischer Deputirten zum Engern Ausschuß. Wenn bei den Landräthen außer ihrer Qualität als ständischer Beamten noch in Betracht fiel, daß sie zugleich dem Landesherrn mit Pflichten und Eiden verwandt sind, und in so fern die oben erwähnte landesherrliche Verheißung wegen der fürstlichen Diener auch auf sie Anwendung findet, so ist andererseits die Wirksamkeit des Engern Ausschusses eine viel bedeutendere, regelmäßige und alle Theile des Verfassungsrechtes umfassende. Die Aufrechterhaltung der Landesreligion in der Gesetzgebung und Verfassung der Kirche, die Abwehr fremder und verführerischer Religion gehören zu den vorzüglichsten Amtspflichten des Collegii repraesentativi. Seine Vollmachten sind sehr allgemeiner und umfassender Natur, und sind eben deßhalb die Mitglieder des Engern Ausschusses als Vertrauenspersonen der Stände im vorzüglichsten Sinne anzusehen.

Da alle dem Engern Ausschuß angehörige Personen von Ritter- und Landschaft, wenn auch nach verschiedenem Modus, gewählt sind, so ist nicht erforderlich, auf die einzelnen verfassungsmäßigen Bestandtheile dieses Collegii näher einzugehen, indem sie der vorliegenden Frage gegenüber sich nicht unterscheiden lassen, und der Uebertritt zu einem andern, insbesondere dem katholischen Glaubensbekenntnisse für alle dieselbe absolute Amtsunfähigkeit bewirken muß.

c) Derselben Classe sind angehörig die ständischen Beamten bei den drei Landesklöstern. Die letzteren sind den Ständen als reformirte Klöster zur christlich ehrbaren Auferziehung der inländischen Jungfrauen nach unserer gefaßten Religion übergeben worden, und gehört es zu den Amtspflichten der reverſalmäßigen Amtmänner, Vorsteher und Verwalter, die Lan-

desklöster bei dieser ihrer Reformation zu erhalten und im Sinne und Geiste der letzteren die Verwaltung zu führen. Ein protestantisches Kloster mit katholischen Vorstehern und Verwaltern wird nicht wohl gedacht werden können. Außerdem werden die Klostervorsteher vom Landesherrn confirmirt und bestätigt, und sind daher dem Landesherrn eben so wohl, als wie Ritter- und Landschaft mit Amtspflichten verwandt, weßhalb auch rücksichtlich ihrer das bei den Landräthen Gesagte Anwendung findet. Auch die Mitglieder der Klosterlocal-Comitéen werden aus naheliegenden Gründen in puncto religionis mit den wirklichen Klosterbeamten auf gleiche Linie gestellt werden müssen.

d) Daß auch für die Syndici von Ritter- und Landschaft dasselbe absolute Erforderniß des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses bestehe, wird nach dem Vorbemerkten nicht unzweifelhaft seyn können, indem der Religionswechsel derselben sie zur Verrichtung eines wesentlichen Theils ihrer Amtsthätigkeit, nämlich in allen Religions-, Kirchen- und Schulsachen, unfähig machen und eine stillschweigende, jedoch wesentliche Voraussetzung bei ihrer Anstellung hinwegfallen würde.

Rücksichtlich aller vorbemerkten Fälle der Amtsunfähigkeit in Folge des Religionswechsels ist schließlich nur noch hervorzuheben, daß es allemal einer förmlichen Entlassung und Enturlaubung von Seiten des Constituenten, resp. nach abgelegter Rechenschaft, bedürfen wird, um die Amtsführung der betreffenden Convention formell abzuschließen.

Derelinquiren dürfen sie auf Grund der Glaubensveränderung das Amt eben so wenig, als wie der Vormund nach eingetretener Großjährigkeit des Curanden.

Ad 3.

Es fragt sich hier, ob es nach der Landesverfassung auch solche ständische Aemter gebe, welche gewissermaßen in der Mitte zweier entgegengesetzter Wirkungen des Religionswechsels sich befinden; von denen also nicht gesagt werden kann, daß sie der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gegenüber indifferent bleiben, ohne daß gleichwohl ausreichende Gründe vorhanden sind, daraus auf eine Amtsunfähigkeit als nothwendige Folge des Religionswechsels zu schließen. Bei derartigen Aemtern, vorausgesetzt, daß solche nachweislich sind, würde durch den Religionswechsel nur eine theilweise oder relative Unfähigkeit entstehen, welche zwar das Amt bei Bestand läßt, jedoch zu Beschränkungen der Amtsthätigkeit führen kann.

Das Erachten, dem es bei dieser Frage an positiven Anhaltungspuncten gebricht, glaubt zu dieser Classe rechnen zu müssen, die Deputirten von Ritter- und Landschaft zu den Landesconventen.

Dieselben werden insgesammt auf einen kürzeren Zeitraum von den resp. Aemtern, Städten und dem hiesigen Kreise gewählt, und besteht ihre hauptsächlichste Amtsthätigkeit darin, sich der speciellen Aufträge ihrer Committenten auf den Landesconventen zu entledigen, über Intimationen zum Landtage zu beschließen, auch die Berichte des Collegii repraesentativi über dessen Amtsverrichtungen für ihre resp. Committenten entgegen zu nehmen. Zu alle dem bedarf es noch ihrer Legitimation durch Specialvollmacht zu jedem einzelnen Landesconvente.

Aus dieser letzteren Bestimmung folgt zunächst, daß rücksichtlich ihrer die Frage nicht so sehr wegen der Wirkungen einer Religionsänderung nach geschehener Erwählung, als vielmehr wegen der Wahlfähigkeit nach erfolgtem Uebertritt zur anderen Religion von Wichtigkeit wird; ferner die hiervon abhängende Frage, ob das Erscheinen katholischer Amtsdeputirten u. s. w. von der Conventsversammlung protestirt werden darf.

Geht man hierbei von den oben entwickelten allgemeinen Principien aus, so ergibt sich zunächst, daß die Wirksamkeit der Landesdeputirten nicht nur durch die specielle Vollmacht

und Instruction der Committenten, sondern auch durch die anderweitige Vorschrift unserer Verfassung, wonach die Conventsversammlung selbst nichts gegen Landtagsbeschlüsse oder Verfassungsnormen beschließen und statuiren darf, eine eng begrenzte ist, und der Individualität der einzelnen Conventsmitglieder, welche zunächst nur die Beschlüsse ihrer Committenten repräsentiren, wenig Raum gewährt. Der Deputirte verpflichtet sich durch die Annahme seiner Vollmacht zunächst nur dazu, die Beschlüsse seiner Committenten zur Kenntniß der Conventsversammlung, welcher eine materielle Entscheidung dabei niemals zusteht, zu bringen, und läßt sich daher nicht absehen, welchen Einfluß der einem jeden Landstande salva fama zustehende Religionswechsel auf die Ausführung dieses Mandats äußern kann. In dieser Beziehung sind die Conventsdeputirten mit den beständigen Mandatarien der Gesammtheit der Stände, welchen letzteren die materielle Behandlung und Abwicklung der einzelnen Landesangelegenheiten recht eigentlich zusteht, nicht in Vergleichung zu bringen; der Conventsdeputirte, welchem ein materieller Einfluß auf die Landesangelegenheiten fremd bleibt, täuscht durch den Religionswechsel keine wohlbegründete Erwartung, verletzt kein wohlerworbenes Recht seiner Committenten, welches dieses durch die Annahme ihrer Wahl könnten erworben haben. Aus denselben Gründen möchte die Wahlfähigkeit eines katholischen Landstandes zum Amtsdeputirten nicht zu bestreiten seyn, und würde daher das Erscheinen eines solchen Deputirten in der Conventsversammlung zu einem Proteste keine rechtsbegründete Veranlassung geben.

Dagegen wird man katholische Amts-, Kreis- oder städtische Deputirten schwerlich für befugt und befähigt achten dürfen, irgend etwas in Sachen der evangelischen Kirche und Schule an die Conventsversammlung bringen zu dürfen, oder in Sachen dieser Art für ihre Committenten mit zu rathen und zu beschließen, und wird, in so fern als ihnen nach dieser bestimmten Richtung hin die persona standi abzusprechen, eine relative Amtsunfähigkeit anzunehmen seyn. Das katholische Glaubensbekenntniß, von seinem völlig exclusiven Standpuncte aus, muß seinem Bekenner eine Vertretung ketzerischer Religionsinteressen als unmöglich und von dem Gewissen strafbar erscheinen lassen, dieß um so mehr, wenn es sich im einzelnen Falle um die Wahrung der Landesreligion und der Landeskirche der fremden Religion gegenüber handeln sollte. Dabei kann es keinen Unterschied machen, bis zu welchem Grade und ob überhaupt der Conventsversammlung eine Entscheidung über das Materielle der Frage zusteht, da es leicht vorkommen kann, daß die Art und Weise, wie die letztere an die Landesversammlung gelangt, präjudiciell für die demnächstige Verhandlung und Beschlußnahme ist. Hieraus scheint zu folgen, daß Conventsdeputirte, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, für unfähig zu achten sind:

1) Anträge und Beschlüsse ihrer Committenten in puncto religionis der Landeskirche und Schule an die Landes-Conventsversammlung zu bringen und dort zu vertreten;
2) aus demselben Grunde wird man ihnen das Recht der Mitberathung und des Mitbeschlusses in Sachen der ebengedachten Art auf den Landesconventen überhaupt absprechen müssen, indem nicht anzunehmen steht, daß ein deßfallsiges Mandat von den Committenten hat ertheilt werden können oder sollen.

Durch die vorstehenden Ausführungen hoffe ich dem mir gewordenen Auftrage, die rechtlichen Gesichtspuncte der aufgestellten Frage einer Prüfung zu unterwerfen, genügt zu haben, und empfehle ich mich der hochansehnlichen Conventsversammlung so hochachtungsvoll als

Neu-Brandenburg den 7. October 1852. ganz gehorsamst

Ernst Christ. Ahlers.

Beilage 2.

Extract

aus dem Landtags-Protokolle,
d. d. Malchin den 18. November seq. 1852.

Den 19. November.

Man verhandelte jetzt über die Vertheilung der Engern Ausschußpropositionen in die verschiedenen Comitéen, und es gaben Namens der Ritter- und Landschaft

Herr von Restorff auf Rosenhagen,
Herr Oberforstmeister von Preen auf Dummerstorf,
Herr Bürgermeister Buchka aus Lübz,
Herr Bürgermeister Müller aus Penzlin

zu Protokoll:

Es würden überwiesen

— — — — — — — — — — — — — —

3) in die Comité ad Cap. IV
die Engere Ausschußproposition XXIV.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Beilage 3.

Den 11. December.

Herr Landrath von Blücher auf Kuppentin übergibt Namens der Comité wegen der IV. landesherrlichen Landtagsproposition ihren Bericht über die XXIV. Engere Ausschußproposition *) und empfiehlt die Comité und sich ganz ergebenst.

Hierauf geben Namens der Ritter- und Landschaft

Herr von Restorff auf Rosenhagen,

Herr Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe,

Herr Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz,

Herr Hofrath Schröder aus Friedland

zu Protokoll:

1) zum Bericht über die XXIV. Engere Ausschußproposition:

Es werde der Bericht der Comité genehmigt, und der Engere Ausschuß beauftragt, denselben sämmtlichen ritterschaftlichen Aemtern abschriftlich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

*) Man siehe die Unteranlage zu dieser Beilage.

Unteranlage
zur Beilage 3.

Bericht
der für die vierte landesherrliche Proposition erwählten Comité, betreffend die XXIV. Engere Ausschußproposition.

Auf dem dießjährigen Ante-Comitial-Convente stellte Herr von Oertzen auf Lübberstorf folgenden Antrag an die Conventsversammlung:

„Da dem Vernehmen nach der Herr von Vogelsang auf Guthendorf, welcher als Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz auf dem heutigen Convente erschienen sey, und sich als solcher durch eine schriftliche Vollmacht legitimirt habe, katholischer Religion seyn solle, so müsse Antragsteller, sofern dieß der Fall sey, gegen die Ausübung der Befugnisse eines Deputirten von Seiten des Herrn von Vogelsang hiermit feierlichst protestiren, da ein Katholik in confessionellen, die protestantische Kirche betreffenden Fragen und Discussionen unmöglich Theil nehmen, geschweige denn Beschlüsse mitfassen könne und dürfe, die Vollmacht aber eine allgemeine sey. Antragsteller verbinde hiermit den Antrag an die verehrliche Conventsversammlung, diesen Protest sowohl, als alle damit in Verbindung stehenden Bedenken in Bezug auf unsere Verfassung, zum Zweck der weiteren Erörterung, event. Beschlußnahme, auf dem nächsten Landtage vorzulegen und letztere zu intimiren."

Von der Conventsversammlung ward hierauf beschlossen: Der löbliche Engere Ausschuß sey zu ersuchen, diesen Gegenstand mit einem erachtlichen Berichte zur Berathung und Beschlußfassung auf dem nächsten Landtage vorlegen und intimiren zu wollen, und ist von letzterem, unter Vorlegung von zweien diesen Gegenstand berührenden Erachten des ritterschaftlichen Syndicus Dr. Ditmar und des Herrn Landsyndicus Dr. Ahlers vom 30. Sept. und 7. Oct. d. J., mittelst der XXIV. Proposition der Antrag des Herrn von Oertzen zur Beschlußnahme der hochansehnlichen Landtagsversammlung verstellt.

Dieselbe hat hierüber unsern Bericht erfordert, den wir im Nachstehenden zu ertheilen nicht verfehlen:

Der Gegenstand desselben beschränkt sich auf die von dem Herrn von Oertzen auf Lübberstorf aufgeworfene Frage: „ob ein sich zur römisch-katholischen Confession bekennender Eingesessener die Functionen des Deputirten eines ritterschaftlichen Amtes ausüben könne, und welche damit in Verbindung stehenden Bedenken in Bezug auf die ständische Verfassung sich gegen die Zulassung zu dieser Function ergeben könnten.

Die Ausübung der Landstandschaft gehört, wie in den vorangezogenen Erachten auch näher entwickelt ist, zu denjenigen politischen Rechten, welche nach Art. XVI der Bundes-

acte nicht durch die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses an sich bedingt oder beschränkt werden.

Eine solche Beschränkung tritt aber objectiv hinsichtlich der in ständischen Versammlungen zur Verhandlung kommenden Gegenstände, und subjectiv in Bezug auf ständische Aemter und Functionen ein.

Hierbei kommen nämlich die in der Sache liegenden, nach Verschiedenheit dieser Aemter mehr oder weniger zu berücksichtigenden, allgemeinen Gründe in Erwägung, und glaubt die Comité, nach reiflicher Prüfung den allgemeinen Grundsatz aufstellen zu dürfen, daß die Nichtangehörigkeit zur Landeskirche einen Ausschluß von Aemtern und Functionen begründen könne.

Es trifft dieß z. B. in vollem Umfange ein bei den Landräthen, den Mitgliedern des Engern Ausschusses und den ständischen Syndicis.

Das Officium eines ritterschaftlichen Amtsdeputirten umfaßt verschiedene Ausrichtungen. Dieselben beschränken sich nicht bloß auf administrative Gegenstände, sondern es hat derselbe in den Amtszusammenkünften die Deliberationsgegenstände vorzutragen und die Verhandlungen zu leiten, auf Deputationsconventen als Amtsdeputirter zu erscheinen und an den Verhandlungen daselbst als Vertreter des ganzen Amtes Theil zu nehmen.

Sowohl auf den Amts- als Deputations-Conventen können nun Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen haben, und tritt dann, je nach dem verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse, eine objective Behinderung desselben zur Theilnahme an den Verhandlungen über solche Gegenstände ein, welche in einzelnen Fällen die Folge haben kann, daß ein ritterschaftliches Amt auf Deputationsconventen hinsichtlich der beregten Gegenstände der zeitigen Vertretung entbehre.

Die Comité erachtet demnach dafür: daß es sehr wünschenswerth sey, wenn ein solcher Eingesessener nicht zum Amtsdeputirten erwählt werde, dessen Religionsbekenntniß denselben in der vollständigen Ausrichtung seines Officiums behindere, und daß die Erwartung ausgesprochen sey, es werde hinfüro von den Eingesessenen eines ritterschaftlichen Amtes die Wahl zum Amtsdeputirten nicht auf einen solchen fallen, der sich nicht bei allen demselben obliegenden Geschäftsausrichtungen betheiligen könne.

Indem die Comité dieß zur Beschlußnahme des hochansehnlichen Plenums verstellt, empfiehlt sie sich demselben so hochachtungsvoll als gehorsamst.

Malchin den 11. December 1852.

E. H. v. Blücher, G. v. Rieben, Grf. Bernstorff, J. v. Maltzahn, U. v. Dewitz, A. Wulfleff, Flörke, Grabow, Langfeld, Born, Brückner, Schröder.

Beilage 4.

Allerunterthänigſter Vortrag

des C. von Vogelſang auf Guthendorf

an Seine Königliche Hoheit den Allerdurchlauchtigſten Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Auf dem letzten Ante-Comitial-Convente, bei welchem ich als Deputirter des ritterſchaftlichen Amtes Ribnitz gegenwärtig war, proteſtirte als Deputirter des Stargardſchen Kreiſes Herr von Oertzen auf Lübberstorf gegen meine Betheiligung an der Conventsverſammlung aus dem Grunde, weil ich Katholik bin, und ſtellte den Antrag, dieſe Proteſtation ſowohl, als alle damit in Verbindung ſtehenden Bedenken in Bezug auf unſere Verfaſſung zum Zwecke der weiteren Erörterung und eventuellen Beſchlußnahme auf dem nächſten Landtage vorzulegen und letztere zu intimiren.

Von der Conventsverſammlung ward hierauf beſchloſſen, den Engern Ausſchuß zu erſuchen, dieſen Gegenſtand mit einem erachtlichen Berichte zur Berathung und Beſchlußnahme auf nächſtem Landtage vorzulegen und zu intimiren.

Dieſer Beſchluß iſt auf dem jüngſten Landtage zur Ausführung gebracht, und hat die Landtagsverſammlung das Erachten der Comité, welches ich hieneben unterthänigſt überreiche *), ſeinem ganzen Inhalte nach ſich angeeignet.

Durch dieſen Landtagsbeſchluß ſehe ich mich in meinen verfaſſungsmäßigen Rechten als Landſtand weſentlich gekränkt.

Das zum Landtagsbeſchluß erhobene Comitéerachten ſtellt den allgemeinen Grundſatz auf:

> „daß die Nichtangehörigkeit zur Landeskirche einen Ausſchluß von ſtändiſchen Aemtern und Functionen begründen könne,“

und gibt in ſeinem weiteren Verlaufe evident zu erkennen, daß es unter der Bezeichnung „Landeskirche“ die Hierlandes beſtehende lutheriſche Kirche im Gegenſatz zu der katholiſchen Kirche verſtanden wiſſen will. Da nun nach bekannten Rechten für die lutheriſche Kirche in Mecklenburg das Prädicat einer Landeskirche in einem andern Sinne und mit größeren Rechten nicht beanſprucht werden kann, wie daſſelbe auch der katholiſchen und der reformirten zukommt, ſo erweiſen ſich hiernach ſämmtliche Folgerungen, welche aus der von den Landſtänden irrig aufgeſtellten Vorausſetzung einer excluſiv berechtigten, oder auch nur mit Vorrechten begabten lutheriſchen Landeskirche gemacht werden, und durch welche die Rechte

*) Man vergleiche die Beilage 1.

aller katholischen Landstände, in specie die meinigen, beschränkt würden, durchaus unstatthaft. Die hier in Rede stehenden Rechte, die vollständige Gleichberechtigung der drei anerkannten christlichen Confessionen, ist von Eurer Königlichen Hoheit Durchlauchtigsten Vorfahren in der Accessionsacte zum Rheinbunde und durch die Bundesacte für alle Zeiten zugesichert worden, und dadurch einer widersprechenden ständischen Beschlußnahme ohne Zweifel enthoben.

Ich wage es daher zum Schutze der Rechte an Euere Königliche Hoheit die allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Euere Königliche Hoheit wollen geruhen, den in Rede stehenden Landtagsbeschluß, soweit durch denselben das Princip der vollständigen Gleichberechtigung der katholischen mit den lutherischen Landständen aberkannt wird, und ich dadurch in der Ausübung der landständischen Rechte, welche den zur Ritterschaft gehörigen Mitgliedern der katholischen Religionspartei in ganz gleichem Umfange, wie den Mitgliedern der lutherischen Religionspartei landesverfassungsmäßig zustehen und garantirt sind, beschränkt und beziehungsweise verhindert werde, für verfassungswidrig zu erklären, und mich demgemäß in der Ausübung meiner landständischen Rechte zu schützen, und die dazu erforderlichen allerhöchsten Verfügungen in Gnaden zu erlassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Eurer Königlichen Hoheit

treugehorsamster

C. von Vogelsang.

Guthendorf bei Marlow, am 21. Mai 1853.

Beilage 5.

Erlaß
an den C. von Vogelſang auf Guthendorf.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg u. ſ. w.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor! Veſter, lieber Getreuer! Nach Prüfung eurer Uns überreichten Vorſtellung vom 21. v. M. haben Wir Uns nicht von der Verfaſſungswidrigkeit des auf dem letzten Landtage gefaßten Beſchluſſes über die XXIV. Engere Ausſchußproposition überzeugen können, und finden demnach um ſo weniger Veranlaſſung, die von euch beantragten Verfügungen zur Beſeitigung jenes Beſchluſſes zu erlaſſen, als der von der Landtagsverſammlung zum Beſchluſſe erhobene Tenor des Comitéberichts wohl Wünſche und Erwartungen ausſpricht, aber kein Recht aufhebt, ihr mithin kein Fundament zur Beſchwerde aus dem Beſchluſſe der Stände herleiten könnt.

Eines weitern Eingehens auf eure unbegründeten Aeußerungen über die Stellung und Rechte der lutheriſchen Kirche bedarf es unter dieſen Umſtänden nicht.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unſer Staatsminiſterium.
Schwerin, am 21. Juni 1853.

(gez.) Friedrich Franz.

(gegengez.) Graf von Bülow.

Beilage 6.

Schreiben

des C. von Vogelsang an die Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Aus Ew. Ew. unterm 21. Januar d. J. an das ritterschaftliche Amt Ribnitz gerichteten Zuschreiben habe ich ersehen, daß der jüngste zu Malchin versammelte Landtag in seiner Sitzung vom 11. December v. J. den Bericht der für die IV. landesherrliche Proposition erwählten Comité, die XXIV. Engere Ausschußproposition betreffend, durch Plenarbeschluß sich angeeignet hat.

Von einer durchaus irrthümlichen Auffassung der rechtlichen Stellung der drei anerkannten christlichen Glaubensparteien innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes ausgehend, bestreitet der erwähnte Bericht, im Widerspruch mit dem geltenden, der Disposition der Stände enthobenen öffentlichen Rechte, die völlige politische Rechtsfähigkeit sämmtlicher, nicht zur „Landeskirche“ gehörigen Mecklenburger. Indem ich bemerke, daß ich den Ausdruck „Landeskirche“ nicht mißzuverstehen glaube, wenn ich annehme, daß durch denselben die große Mehrzahl der lutherischen Landeseinwohner bezeichnet werden soll, sehe ich mich dem die Genehmigung jenes Comitéberichts aussprechenden Landtagsbeschlusse gegenüber, zu einer verwahrenden Erklärung veranlaßt.

Es genügt, wenn ich mich zu diesem Zwecke hier lediglich auf den Art. 16 der deutschen Bundesacte beziehe. Dieser Artikel verfügt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen dürfe.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich drei Puncte als gewiß annehme, nämlich erstens daß es der Zweck dieser Bestimmung ist, von den Gründen, welche eine mindere politische Rechtsfähigkeit bedingen können, die Angehörigkeit zu einer der christlichen Confessionen bundesgrundgesetzlich auszunehmen; zweitens daß das katholische Bekenntniß zu diesen im Art. 16 bezielten Confessionen zu rechnen ist, und endlich drittens daß Mecklenburg von der deutschen Bundesgesetzgebung nicht exemt, sondern wie jedes andere deutsche Land ihr unterworfen ist.

Wenn trotzdem der jüngste Landtag den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Nichtangehörigkeit zur „Landeskirche“ schlechthin einen Ausschluß von ständischen Aemtern begründen könne, und ohne es bei dieser Aufstellung einer theoretischen Möglichkeit bewenden zu lassen, zugleich erklärt hat, daß dieser Grundsatz in vollem Umfange bei den Landräthen und Deputirten zum Engern Ausschuß, in beschränktem Maaße aber, rücksichtlich einiger Functionen, bei den Deputirten der ritterschaftlichen Aemter Anwendung finde, so hat derselbe in offen-

baren Widerspruch sich gesetzt mit jener eine Mißdeutung nicht zulassenden Garantie des deutschen Bundes.

Der Landtag spricht implicite den Katholiken als solchen die Fähigkeit zur Bekleidung ständischer Aemter ab. Er beeinträchtigt dadurch ein mir als vollberechtigtem Mitgliede der Ritterschaft zustehendes politisches Statusrecht.

Der erwähnte Beschluß will ferner grundsätzlich die Katholiken von der Ausübung einiger Functionen eines ritterschaftlichen Amtsdeputirten ausschließen. Wenn aber das katholische Glaubensbekenntniß nach Art. 16 der deutschen Bundesacte die Unfähigkeit zu politischen Aemtern überhaupt nicht begründen darf, so folgt auch von selbst, daß es eben so wenig ein Hinderniß seyn kann, für die Ausübung der in den einzelnen Aemtern begründeten Functionen. Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob das einzelne gerade in Frage kommende Geschäft seinem Gegenstande nach rein politischer Natur ist, oder zugleich eine kirchlich-administrative Angelegenheit betrifft, da der Grund der ständischen Thätigkeit auch hier die durch das lutherische Bekenntniß in Gemäßheit des Art. 16 der deutschen Bundesacte nicht bedingte politische Berechtigung ist. Durch diesen Theil des Landtagsbeschlusses sehe ich mich ganz besonders in meinem Rechte gekränkt, da ich durch denselben behindert bin, die von meinen Committenten als Amtsdeputirten des ritterschaftlichen Amtes Nibnitz mir übertragenen Functionen ferner auszuüben.

Wenn sonach es keinem Zweifel unterliegt, daß der Landtagsbeschluß vom 18. December v. J. dem die politische Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien garantirenden Art. 16 der deutschen Bundesacte widerstreitet, so finde ich in der darin enthaltenen Läugnung meiner vollkommenen ständischen Rechtsfähigkeit aus dem Grunde, weil ich Katholik bin, eine gerechte Veranlassung, um gegen die Gültigkeit dieses Beschlusses Protest einzulegen, und gegen jede aus seiner vorausgesetzten Verbindlichkeit etwa abzuleitende Folgerung mein wohlerworbenes verfassungsmäßiges Recht zu verwahren.

Ich behalte mir übrigens vor, gegen diesen Beschluß, dessen Rücknahme ich hiermit ausdrücklich beantragt haben will, nöthigenfalls jedes mir zu Gebote stehende, in der Landesverfassung oder den Bundesgesetzen begründete Rechtsmittel zum Schutze meines Rechts in Anwendung zu bringen.

Alt-Guthendorf den 19. März 1853.

— — —

(gez.) C. v. Vogelsang.

Beilage 7.

Antwort

des Engern Ausschusses auf das Schreiben des C. von Vogelsang vom 19. März 1853.

(Conf. Beilage 6.)

Hochwohlgeborner hochgeehrter Herr!

Auf Eurer Hochwohlgeboren Antrag vom 19. März v. J. wegen Zurücknahme des Landtagsbeschlusses vom 11. December 1852, betreffend die Theilnahme eines Eingesessenen römisch-katholischer Religion als Deputirter eines ritterschaftlichen Amtes an Landesconventen ꝛc., erwiedern wir im Auftrage der letzten allgemeinen Landtagsversammlung, welcher wir den obigen Antrag zur Beschlußnahme vorgelegt haben, hierdurch: daß dieselbe zur Zurücknahme des von Eurer Hochwohlgeboren bezielten Landtagsbeschlusses sich nicht veranlaßt gefunden hat.

Mit aller Consideration beharren wir als Eurer Hochwohlgeboren

dienstergebene

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Rostock den 19. Januar 1854.

Beilage 8.

Allerunterthänigſter Vortrag

des Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf an Seine Königliche Hoheit den Allerdurchlauchtigſten Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Allerdurchlauchtigſter Großherzog!
Allergnädigſter Großherzog und Herr!

Auf dem zu Malchin gehaltenen Landtag des Jahres 1852 iſt von den verſammelten Ständen in Folge der XXIV. Propoſition des Engern Ausſchuſſes ein Beſchluß gefaßt worden, durch welchen ich mein wohlerworbenes Recht in dem Maße beſchädigt, reſp. gefährdet finde, daß ich mich jetzt, nachdem mir der Wortlaut und Hergang jener Beſchlußnahme bekannt geworden iſt, genöthigt ſehe, Euere Königliche Hoheit um gnädigen Rechtsſchutz unterthänigſt anzugehen.

Zur Begründung dieſes unterthänigſten Geſuches liegt mir ob, den Sachverhalt in möglichſter Kürze nachſtehend aus den Acten darzuſtellen:

Auf dem Ante-Comitial-Convente deſſelben Jahres 1852 ſtellte der Deputirte des Stargard'ſchen Kreiſes, Herr von Oertzen auf Lübberſtorf folgenden Antrag an die Conventsverſammlung.

„Da dem Vernehmen nach der Herr von Vogelſang auf Guthendorf, welcher als Deputirter des ritterſchaftlichen Amtes Ribnitz auf dem heutigen Convente erſchienen ſey, und ſich durch eine ſchriftliche Vollmacht als ſolcher legitimirt habe, katholiſcher Religion ſeyn ſolle, ſo müſſe Antragſteller, in ſo fern dieß der Fall ſey, gegen die Ausübung der Befugniſſe eines Deputirten von Seiten des Herrn von Vogelſang hiermit feierlichſt proteſtiren, da ein Katholik in confeſſionellen, die proteſtantiſche Kirche betreffenden Fragen und Discuſſionen unmöglich theilnehmen könne und dürfe, die Vollmacht aber eine allgemeine ſey."

„Antragſteller verbindet hiermit den Antrag an die verehrliche Conventsverſammlung, dieſe Proteſtation ſowohl, als alle damit in Verbindung ſtehenden Bedenken in Bezug auf unſere Verfaſſung, zum Zwecke der weiteren Erörterung, eventualiter Beſchlußnahme, auf dem nächſten Landtage vorzulegen und letztere zu intimiren."

Von der Conventsverſammlung ward hierauf beſchloſſen: der löbliche Engere Ausſchuß ſey zu erſuchen, dieſen Gegenſtand mit einem erachtlichen Bericht zur Berathung und Beſchlußnahme auf dem nächſten Landtage vorlegen und intimiren zu wollen, was durch die XXIV. Engere Ausſchußpropoſition geſchah. Die Landtagsverſammlung übergab dieſe Propoſition nebſt zweien dieſelbe betreffenden Syndicatserachten der für die IV. landesherrliche Propoſition niedergeſetzten Comité zum erachtlichen Bericht, und dieſe erſtattete ſolchen mit folgenden Worten:

„Der Gegenſtand deſſelben (des erforderten erachtlichen Berichtes) beſchränkt ſich auf die von dem Herrn von Oertzen auf Lübberſtorf angeregte Frage: „ob

ein sich zur römisch-katholischen Confession bekennender Eingesessener die Functionen des Deputirten eines ritterschaftlichen Amtes ausüben könne, und welche damit in Verbindung stehenden Bedenken in Bezug auf die ständische Verfassung sich gegen die Zulassung zu diesen Functionen geben könnten."

"Die Ausübung der Landstandschaft gehört, wie in dem vorangegangenen Erachten auch näher entwickelt ist, zu denjenigen politischen Rechten, welche nach Artikel 16 der Bundesacte nicht durch die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses an sich bedingt oder beschränkt werden. Eine solche Beschränkung tritt aber objectiv hinsichtlich der in ständischen Versammlungen zur Verhandlung kommenden Gegenstände, und subjectiv in Bezug auf ständische Aemter und Functionen ein."

"Hierbei kommen nämlich die in der Sache liegenden, nach Verschiedenheit der Aemter und Functionen mehr oder weniger zu berücksichtigenden allgemeinen Gründe in Erwägung, und glaubt Comité nach reiflicher Prüfung den allgemeinen Grundsatz aufstellen zu dürfen, daß die Nichtangehörigkeit zur Landeskirche einen Ausschluß von ständischen Aemtern und Functionen begründen könne."

"Es tritt Dieß z. B. in vollem Umfange ein bei den Landräthen, den Mitgliedern des Engern Ausschusses und den ständischen Syndicis."

"Das Officium eines ritterschaftlichen Amtsdeputirten umfaßt verschiedene Ausrichtungen. Dieselben beschränken sich nicht bloß auf administrative Gegenstände, sondern es hat derselbe in den Amtszusammenkünften die Deliberationsgegenstände vorzulegen, und die Verhandlungen zu leiten, auf Deputationsconventen als Amtsdeputirter zu erscheinen und an den Verhandlungen daselbst als Vertreter des ganzen Amtes Theil zu nehmen."

"Sowohl auf den Amts- als Deputationsconventen können nun Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen haben, und tritt dann, je nach dem verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse, eine objective Behinderung desselben zur Theilnahme an den Verhandlungen über solche Gegenstände ein, welche in einzelnen Fällen die Folge haben kann, daß ein ritterschaftliches Amt auf Deputationsconventen hinsichtlich der beregten Gegenstände der zeitigen Vertretung entbehrt."

"Die Comité erachtet demnach dahin, daß es sehr wünschenswerth sey, wenn ein solcher Eingesessener nicht zum Amtsdeputirten erwählt werde, dessen Religionsbekenntniß denselben in der vollständigen Ausrichtung seines Officiums behindere, und daß die Erwartung auszusprechen sey, es werde hinfüro von den Eingesessenen eines ritterschaftlichen Amtes die Wahl zum Amtsdeputirten nicht auf einen solchen fallen, der sich nicht bei allen demselben obliegenden Geschäftsausrichtungen betheiligen könne."

"Indem die Comité dieß zur Beschlußnahme des hochansehnlichen Plenums verstellt ꝛc. ꝛc."

Dieser Bericht wurde vom Plenum der Landtagsversammlung den 11. October 1852 pure genehmigt. — Vorstehender, so viel ich glaube, buchstäblich getreu berichtete Verlauf weiset manche Unrichtigkeiten nach. So z. B. lautet die als Antrag des Herrn von Oertzen bezeichnete Auslassung desselben auf dem Ante-Comitial-Convente als ein feierlicher Protest gegen das Fungiren des Herrn von Vogelsang als Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz, während die Comité darin nur die Anregung einer allgemein gehaltenen Frage

ſehen will, und nachdem ſie über andere, nicht zu ihrer Beurtheilung geſtellten Gegenſtände ſich ausgelaſſen hat, ſchließlich, ohne hinſichtlich der Zuläſſigkeit, Rechtsbeſtändigkeit oder Wirkung eines Proteſtes irgend ſich zu äußern, einen Ausweg aus dem Dilemma durch einen Wunſch und das Ausſprechen einer Erwartung zu finden ſucht. So befindet ſich die Comité und ſcheinbar mit ihr das ihren Bericht genehmigende Plenum in einem Irrthume, der auf eine nicht hinreichende Kenntniß der im Mecklenburg-Schweriniſchen Landestheile herrſchenden Ueblichkeit deutet, indem in den Aemtern dieſes Landestheiles der ordentliche Amtsdeputirte, welcher zu den bekannten Geſchäften deſſelben für eine beſtimmte Zeitdauer erwählt iſt, keineswegs ſelbſtverſtändlich ex officio die ſogenannten Deputations- (gewöhnlich Ante-Comitial-) Convente zu beziehen hat, zu dieſem Zweck vielmehr ausdrücklich entweder derſelbe Amtsdeputirte, oder, wie häufig geſchieht, ein anderer Eingeſeſſener des Amtes von dem unmittelbar vorausgehenden Amtsconvente abgeordnet, mit beſonderer Inſtruction hinſichtlich der zur Berathung intimirten Gegenſtände durch die dieſerhalb von der Amtsverſammlung gefaßten Beſchlüſſe verſehen und durch eine beſondere Vollmacht legitimirt wird. Im Stargard'ſchen Kreiſe mag, wie das Erachten des dortigen Landſyndicus glauben macht, in dieſer Beziehung eine andere Ueblichkeit herrſchen, und dieſe wird wohl dem Concipienten des Comitéberichts vorgeſchwebt haben.

Ueber dieſes und anderes Aehnliche glaube ich jedoch, da es nicht weſentlich ſcheint, hinweggehen und mich auf die bloße Erwähnung beſchränken zu können, indem dieſelbe genügen dürfte, um es wahrſcheinlich zu machen, daß vielleicht bei der Behandlung dieſer Angelegenheit nicht mit derjenigen Gründlichkeit verfahren iſt, welche die Wichtigkeit der Sache verdient, und welche, wie ich glaube, in der Regel eine verdienſtliche Eigenthümlichkeit des Geſchäftsganges auf den Mecklenburgiſchen Landtagen iſt.

Der Antrag des Herrn von Oertzen nun iſt eigentlich nur dahin gerichtet, für den Antragſteller das Recht einer Prüfung reſp. Genehmigung der von einem andern ritterſchaftlichen Amte geſchehenen Bevollmächtigung eines Deputirten zum Ante-Comitial-Convente zu beanſpruchen, event. die Befugniß, den Zweck einer ſolchen Bevollmächtigung durch ſeinen Widerſpruch inhibiren zu können, und ich könnte es den Eingeſeſſenen des Amtes Ritzig um ſo leichter überlaſſen, ihre Rechte einem ſolchen Eingriff gegenüber zu wahren, als nach Inhalt des Comitéberichtes und Landtagsbeſchluſſes über die Erwählung von Amtsdeputirten nur Wünſche und Erwartungen geäußert ſind, welche alſo implicite die Anerkennung zu enthalten ſcheinen, daß wirklicher Widerſpruch gegen die Zulaſſung eines Katholiken zu dieſem Amte nicht begründet ſey.

Der zur Rede ſtehende Landtagsbeſchluß hat aber eine viel weitergehende Bedeutung, als er bei oberflächlichem Anblick zu haben ſcheint, und tritt dem guten Rechte aller jetzigen oder künftigen zur katholiſchen Kirche ſich bekennenden Landſtände Mecklenburgs, folglich auch dem meinigen, auf das kraſſeſte entgegen.

Der mehrgedachte Comitébericht, der gleichſam als Schlußantrag einen ziemlich unverfänglich lautenden Wunſch hinſichtlich der künftigen Wahl von Amtsdeputirten hinſtellt, ſtreut gleichwohl in dieſen Wunſch die ſehr bedeutungsvolle, gleichſam außer allem Zweifel ſtehende Annahme hinein, daß ein katholiſcher Amtsdeputirter vermöge ſeines Religionsbekenntniſſes in der vollſtändigen Ausrichtung ſeines Officii behindert werden könne, und geht in den dieſem Wunſche vorausgeſchickten Entwicklungen um ſehr vieles weiter. Er glaubt nämlich nicht allein den allgemeinen Grundſatz aufſtellen zu dürfen, „daß die Nicht„angehörigkeit zur Landeskirche — dieſer ziemlich vage Ausdruck ſoll nach dem Voraus-

"gegangenen in concreto zweifelsohne heißen: das Sichbekennen zur katholischen Kirche — "einen Ausschluß von ständischen Aemtern und Functionen begründen könne," sondern er entwickelt auch ein ordentliches System von objectiven und subjectiven Hindernissen der Landstandschaft überhaupt, sowie der Qualification zu ständischen Aemtern und Functionen, und stellt beispielsweise die bestimmte Behauptung auf, daß die Nichtangehörigkeit zur Landeskirche — i. e. zum evangelisch-lutherischen Bekenntnisse — einen Ausschluß begründe von den Aemtern und Functionen der Landräthe, der Mitglieder des Engern Ausschusses, sowie der ständischen Syndici, und daß eine solche Nichtangehörigkeit ritterschaftliche Amtsdeputirte verhindere, an den Verhandlungen über solche Gegenstände Theil zu nehmen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen haben.

Nachdem aber solches in dem Berichte, wie vorher wörtlich citirt, vorgetragen ist, verstellt nun die Comité keineswegs lediglich den vel quasi Schlußantrag zur Genehmigung der Landtagsversammlung, sondern sie bedient sich des vieldeutigen Wortes "dieß", worunter eben so wohl der Inhalt des ganzen Berichtes, als eines einzelnen Theiles desselben verstanden werden kann, und die Landtagsversammlung hat jedenfalls demselben die erstere Bedeutung beigelegt, indem sie ausdrücklich nicht etwa den Schlußantrag, sondern pure den "Bericht" genehmigt, also damit zu dem ganzen Inhalt desselben, um so viel mehr zu den als Motive hingestellten Grundsätzen sich bekennt.

Selbst dann, wenn man so weit gehen wollte, im Widerspruch mit den einfach und deutlich gestellten Worten anzunehmen, das Plenum der Landtagsversammlung habe nicht den ganzen Comitébericht genehmigt, sondern nur dem darin enthaltenen Wunsche beigepflichtet, würde nicht bestritten werden können, daß dasselbe sich zu der Ansicht bekannt habe, es könne ein ritterschaftlicher Deputirter durch sein — christliches — Religionsbekenntniß von der Theilnahme an einigen Verhandlungen und Geschäften ausgeschlossen werden, und schon hierin würde ein entschiedener Angriff auf die Rechte der Katholiken liegen. Aber eine solche, durch welche die Sachlage nur wenig verändert werden würde, kann durch nichts gerechtfertigt werden.

Meine längere Bekanntschaft mit der Praxis der Mecklenburgischen Landtage darf mich vielleicht berechtigen, zu behaupten, und zum Beweise für diese Behauptung mich auf alle Landtagsprotokolle der letzten sechzehn bis achtzehn Jahre zu berufen, daß das Plenum immer wohl zu unterscheiden gewußt hat zwischen einer Genehmigung, die sich nur auf das Schlußvotum oder einen bestimmt formulirten Antrag der Comité erstreckt und einer solchen, die auf den ganzen Bericht ausgedehnt werden soll; ja es ist sogar in dem Maße Ueblichkeit, die Genehmigung auf den ganzen Inhalt der Berichte auszudehnen, daß man es zuweilen für nöthig gehalten hat, der Genehmigung des Schlußvoti den ausdrücklichen Zusatz anzuhängen, daß man sich jedoch nicht die Motive aneignen wolle, wodurch auf das deutlichste ausgesprochen ist, daß die Präsumtion für die Aneignung derselben ist.

Liegt es solchemnach vor, daß die Landtagsversammlung nicht allein einen Wunsch über die bei Amtsdeputirten-Wahlen zu nehmenden Rücksichten ausgesprochen, sondern ein Urtheil über das Abmaß der den Katholiken zustehenden Landstandschaftsrechte gefällt, in specie eine Beschränkung derselben beansprucht hat, und daß ich deßhalb den gedachten Landtagsbeschluß als einen Angriff auf mein wohlerworbenes Recht zu betrachten veranlaßt bin, so ist es andererseits eben so leicht zu erkennen, daß ein solcher Angriff ein unbefugter ist, gegen welchen mir das Recht des Widerspruchs zusteht.

Der Comitébericht anerkennt es ausdrücklich, daß die Ausübung der Landſtandſchaft zu denjenigen politiſchen Rechten gehöre, welche nach Artikel 16 der Bundesacte nicht durch die Verſchiedenheit des chriſtlichen Religionsbekenntniſſes bedingt oder beſchränkt werde, und geſteht damit ein, daß der Inhalt der Bundesacte auch für Mecklenburg normirend ſey. — Indem er ſich zur näheren Begründung dieſer von mir nicht anzugreifenden Wahrheit auf die ihm zugewieſenen Syndicatserachten beruft, will er dieſe kaum zu vermeidende Anerkennung wieder aufheben, indem er aus der ganz allgemeinen und beſtimmten Feſtſetzung des Artikels 16 der Bundesacte vermittelſt des eingeſchobenen „an ſich“ eine bedingte oder beſchränkte zu machen, und zugleich die Feſtſtellung der ſolchergeſtalt reſervirten Beſchränkung einem auf Nützlichkeitsrückſichten gegründeten Raiſonnement zu vindiciren verſucht.

Der Artikel 16 weiß nichts von einem „an ſich“; er ſpricht beſtimmt und ohne Rückhalt, und ſo wenig die in dem Erachten des ritterſchaftlichen Syndicus, Herrn Geheimen Juſtizraths Dr. Ditmar, mit beſonderer Vorliebe citirten Publiciſten aus dem vorigen Jahrhundert durch ihre auf die damaligen Rechtsverhältniſſe gegründeten Anſichten die Geltung ſpäterer Reichs- und Bundesgeſetzgebungen verhindern können, ſo wenig kann es den Ständen eines deutſchen Bundeslandes zuſtehen, die Beſtimmungen der Bundesacte hinſichtlich ihres Landes nach Zweckmäßigkeitsrückſichten zu aboliren oder zu modificiren, weder direct durch einen darauf gerichteten Beſchluß, noch indirect durch eine willkürliche, geradezu dem Wortlaut zuwiderlaufende Interpretation.

Als eine ſolche muß ich aber die in dieſem Falle vermittelſt des „an ſich“ eingeleitete bezeichnen. Denn es iſt klar, daß der Satz: „die Verſchiedenheit .... könne keinen Unterſchied .... begründen“ eine jede Beſchränkung, die man aus Rückſicht auf eine ſolche Verſchiedenheit aufſtellen möchte, ausſchließt, und daß es ein bloßes Spielen mit Worten iſt, die Gültigkeit eines Geſetzes eingeſtehen, und doch, unter was immer für Vorwänden, den Katholiken ein beſchränkteres Ausübungsrecht zuweiſen wollen, als den Proteſtanten.

Irrelevant iſt es dabei, ob die prätendirte Verſchiedenheit eine größere oder geringere iſt, indem es ſich hier nicht um groß oder klein, ſondern pure um Gleichheit oder Verſchiedenheit handelt. Zum Uebrigen gibt das Erachten des Geheimen Juſtizraths Dr. Ditmar, indem es Seite 32 ſagt: „in einem chriſtlichen Staate durchdringe das Bekenntniß der herrſchenden Landeskirche das ganze Staatsleben und äußere ſeinen Einfluß „vielfach auf die ſtaatlichen Einrichtungen, auf die Geſetzgebung, Geſetzanwendung und ſelbſt „Verwaltung“ ein ziemlich deutliches Bild von derjenigen Summe landſtändiſcher Rechte, deren Ausübung man den Katholiken übrig zu laſſen denkt, wenn man dieſelben von der Theilnahme an allen Verhandlungen und Geſchäften ausſchließen zu können glaubt, „welche religiöſe und kirchliche Beziehungen haben“. Daß eine conſequente Verfolgung dieſes Princips die Ausſchließung der Katholiken von aller Ausübung landſtändiſcher Rechte, ſowie derjenigen Rechte, die den Mitgliedern der Ritterſchaft in der Eigenſchaft als Ortsobrigkeiten, Patrimonialgerichtsherren und Polizeibehörden zuſtehen, zur Folge haben muß, iſt mir eben ſo unzweifelhaft, als daß es eine kleine Zahl in Mecklenburg gibt, der ein ſolcher Plan vorſchwebt.

Ich würde es für meine Schuldigkeit halten, die Unrichtigkeit der gegneriſchen Aufſtellung auch durch Widerlegung der von ihr geltend gemachten Gründe nachzuweiſen, leider aber befinde ich mich dazu außer Stande, da ich ſolche Gründe durchaus vermiſſe. Die ganze Argumentation, welche der Comitébericht in der Kürze dem weitläufigen Syndicatserachten entnommen hat, iſt keine andere, als die im Jahre 1848 üblich gewordene: „Es

muß es ſeyn, weil es ſo unſerm Zweck entſpricht". Dieſem Nützlichkeitsrechte zu Gefallen muß nicht allein der Artikel 16 der Bundesacte das Gegentheil bedeuten von dem, was er ſagt, d. h. der Satz: "kann keinen Unterſchied begründen" muß heißen: "kann einen Unterſchied begründen"; ſondern auch das zweifellos conſtatirte Gewohnheitsrecht muß ſich demſelben zu Gefallen beugen.

Selbſt der Herr Dr. Ditmar muß eingeſtehen, daß das Herkommen in Mecklenburg keineswegs gegen die Katholiken geweſen iſt, indem ſogar lange vor der Bundesacte das Land katholiſche Miniſter hatte, ein katholiſcher Eingeſeſſener ausdrücklich als ritterſchaftlicher Deputirter einer kaiſerlichen Commiſſion beigeordnet wurde, und noch im Jahre 1833 der Kammerherr von Lützow auf Brütz, obgleich Katholik, doch zur Kloſter-Localcomité erwählt wurde, welche Beiſpiele leicht vermehrt werden könnten. Der Herr Berichterſtatter ſucht das Gewicht dieſer Thatſachen zwar durch die Hinweiſung zu beſeitigen, daß ſolche Fälle vereinzelt daſtänden — was freilich bei der geringen Zahl der Katholiken in Mecklenburg eben kein Wunder iſt — und daß dieſelben durch Inadvertenz veranlaßt ſeyen; ſchwerlich aber können derlei Aeußerungen ein mehreres Gewicht, als das einer individuellen Anſicht beanſpruchen.

Ich darf unterthänigſt als ſelbſtverſtändlich andeuten, daß ich, da ich die Mecklenburgiſche Landtagsverſammlung nicht für die competente Auslegerin der Bundesacte halte, deßhalb auch ihrer Aeußerung über den Inhalt derſelben eine Rechtswirkung nicht beilegen kann, und daß ich eine ſolche alſo vielleicht als bedeutungslos völlig ignoriren könnte, wenn mir nicht bekannt wäre, wie dergleichen Uebergriffe, wenn ſie nicht alsbald zurückgewieſen werden, doch in gewiſſen Kreiſen faſt unfehlbar praktiſche Folgen zu haben pflegen.

Um ſolchen, ſoweit ſie mich angehen, vorzubeugen, könnte ich es zunächſt für meine Aufgabe halten, eine Remedur da zu ſuchen, wo der Fehler begangen iſt, alſo einen bezüglichen Antrag an meine geehrten Mitſtände zu richten. Es iſt aber die Vergeblichkeit eines ſolchen Verſuches bereits nachgewieſen, indem der Engere Ausſchuß im Auftrage der letzten Landtagsverſammlung dem Herrn von Vogelſang auf deſſen motivirtes Geſuch um Wiederaufhebung jenes Beſchluſſes brevi manu ablehnend erwiedert hat, mithin mir ohne Zweifel eine gleiche Antwort zu Theil werden würde. Zudem aber ſind, wie Dr. Ditmar Seite 2 ſeines Berichtes ſelbſt eingeſteht, Verordnungen und Verfügungen über die Rechtsverhältniſſe der Katholiken in Mecklenburg bisher ohne ſtändiſche Concurrenz erlaſſen worden, was mir um ſo beſtimmter in gleicher Angelegenheit den Weg zu Eurer Königlichen Hoheit Thron zeigt.

Ich habe verſucht, im Vorſtehenden ehrfurchtsvoll nachzuweiſen:

1) daß der Landtagsbeſchluß quaestionis nicht bloß einen Wunſch ausdrückt, ſondern ein beſtimmtes Urtheil über die Rechtsſphäre katholiſcher Landſtände enthält;
2) daß dieſes ausgeſprochene Urtheil einen Angriff auf mein wohlerworbenes, durch die Bundesgeſetzgebung garantirtes Recht involvirt, und deßhalb mich zur Beſchwerdeführung berechtigt;
3) daß der weitere Verlauf des Weges, den man durch den gedachten Landtagsbeſchluß betreten hat, nach aller Wahrſcheinlichkeit noch Nachtheile in Ausſicht ſtellt, die mich näher berühren werden, als diejenigen, um die es ſich zunächſt handelt;
4) daß eine Verwendung an die Mecklenburgiſchen Stände ſelbſt vorausſichtlich erfolglos, auch nicht einmal formell richtig ſeyn würde;

und gebe ich mich ſonach der Hoffnung hin, daß Eure Königliche Hoheit allergnädigſt es nicht verkennen wollen, wie ich nothwendig darauf hingewieſen bin, von Höchſtdenenſelben, als dem von Gott geſetzten Beſchützer eines jeden Rechtes in Ihren Landen, auch für das meinige Schutz zu erbitten, indem ich hierdurch ſubmiſſeſt beantrage:

Eure Königliche Hoheit wollen in Gnaden geruhen, dahin Fürſorge zu treffen, daß jener Landtagsbeſchluß eine praktiſche Wirkung nicht erlange, und mir durch einen gnädigen Beſcheid Beruhigung hinſichtlich meines angegriffenen Rechtes ertheilen zu laſſen.

Ich getröſte mich einer gnädigen Gewährung und verharre in tiefſter Ehrfurcht als

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigſter

(gez.) v. d. Kettenburg.

Beilage 9.

Erlaß

an den Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg u. ſ. w.

Unſeren gnädigſten Gruß zuvor! Veſter, lieber Getreuer! Wir haben in eurer, Uns überreichten Vorſtellung vom 7. d. M. kein Motiv gefunden, welches Uns veranlaſſen könnte, irgend welche Verfügungen zur Beſeitigung des auf dem Landtage im Jahre 1852 von den verſammelten Ständen über die XXIV. Engere Ausſchußpropoſition gefaßten Beſchluſſes zu erlaſſen. Der zum Beſchluſſe erhobene Comitébericht ſpricht wohl Wünſche und Erwartungen in Bezug auf künftig vorzunehmende Wahlen zum Amtsdeputirten aus, verletzt dadurch aber noch kein Recht eines Eingeſeſſenen, und liegt mithin kein Fundament zur Beſchwerde zur Zeit vor.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin am 11. Februar 1854.

Ad mandatum Serenissimi proprium

Großherzoglich-Mecklenburgiſches Staatsminiſterium.

Drei und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 16. November 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden,

und

Von Seiten der freien Städte: des Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten Schöffen und Syndicus Dr. Harnier.

§. 328.

Die Ausfolgung von Acten des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs an die Königlich-Belgische Regierung betr.

(32. Sitz. §. 321 v. J. 1853.)

Präsidium hat seiner Zeit nicht ermangelt, dem Königlich-Belgischen Gesandten Baron Du Jardin von dem in der 32. vorjährigen Sitzung (§. 321) gefaßten Beschlusse Kenntniß zu geben, wodurch die hohe Bundesversammlung ihre Einwilligung erklärt hat, daß diejenigen in dem untrennbaren Theile des Archivs des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar vorhandenen Acten, welche Parteien betreffen, die beide in jetzt zu dem Königreich Belgien gehörigen Ländern ihren Wohnsitz hatten, an die Königlich-Belgische Regierung ausgeliefert werden. Zugleich hat Präsidium in Gemäßheit obigen Beschlusses den genannten Gesandten ersucht, ein vollständiges Ortsverzeichniß des Königreichs Belgien und möglichst specielle Karten der Provinzen Lüttich und Namur und der angrenzenden Districte anher mitzutheilen.

Dieser Aufforderung hat Baron Du Jardin entsprochen, indem er mittelst einer unterm 8. d. M. an das Präsidium gerichteten Note die gewünschten Behelfe der Bundesversammlung zur Verfügung stellt.

Die vorerwähnte Note lautet wie folgt:

(legatur).

Hierauf wurde

beſchloſſen:

dieſe Mittheilung an den Ausſchuß für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts abzugeben.

§. 329.

Accreditirung des Legationsſecretärs Herrn Richard Edwardes als Geſchäftsträger während der Abweſenheit des Königlich-Großbritanniſchen Geſandten Sir Alexander Malet.

(19. Sitz. §. 159 v. J. 1853.)

Präſidium eröffnet, daß zufolge einer ihm zugegangenen Anzeige des Sir Alexander Malet vom 8. d. M. der Königlich-Großbritanniſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter ſich auf kurze Zeit nach England begeben hat, und während ſeiner Abweſenheit durch den Legationsſecretär Herrn Richard Edwardes als Geſchäftsträger vertreten werden wird.

§. 330.

Wechſel in dem Militärgouvernement der Bundesfeſtung Mainz, insbeſondere Eidesurkunde Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preuſſen.

(31. Sitz. §. 309 v. J. 1854.)

Preuſſen. Der Geſandte iſt beauftragt, der hohen Bundesverſammlung in Folge des ſtattgehabten Wechſels im Militärgouvernement der Bundesfeſtung Mainz die Urkunde über den von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preuſſen in Höchſtdeſſen Eigenſchaft als Gouverneur dieſer Feſtung ſchriftlich geleiſteten Eid zu überreichen.

Es wurde

beſchloſſen:

die Urſchrift der Eidesurkunde Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preuſſen, d. d. Coblenz den 8. November 1854, in dem Bundesarchiv zu hinterlegen, und der Militärcommiſſion Abſchrift davon mitzutheilen.

§. 331.

Die Beſchwerden der Ritter- und Landſchaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfaſſungen betreffend.

(28. Sitz. §. 275 u. 22. Sitz. §. 230 v. J. 1854.)

Hannover. Der Geſandte iſt beauftragt, in Bezug auf die land- und ritterſchaftlichen Beſchwerdeſchriften, welche der Königlichen Regierung in Folge der Beſchlüſſe der Bundesverſammlung vom 3. October und 7. November 1851, 24. Juni 1852 und 20. Juli 1854 zugegangen ſind, und welche derſelbe hiermit wieder zurückreicht, Namens der Königlichen Regierung Folgendes zu erklären:

Auf den Beſchluß der Bundesverſammlung vom 20. Juli d. J. hat die Königliche Regierung die Beſchwerden jener Schriften über verfaſſungswidrige Abänderung der pro-

vinziallandschaftlichen Verfassungen und über Entziehung der Standschaft für die erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zu einem Gegenstande ihrer sorgfältigen Prüfung gemacht. Sie ist dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß zwar die Beschwerdeführer in verschiedenen Behauptungen zu weit gegangen sind, daß aber in mehreren wesentlichen Puncten den Landschaften und provinzialständischen Corporationen, durch die Neuerungen von 1848 an, Unrecht geschehen ist. Die Denkschrift, welche der Gesandte sich die Ehre gibt, der hohen Bundesversammlung im Namen der Königlichen Regierung zu überreichen, enthält das Material, welches bei der Beurtheilung der Beschwerden in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Beschwerde über verfassungswidrige Aenderung der provinziallandschaftlichen Verfassungen stellen sich, nach der Ansicht der Königlichen Regierung, folgende Sätze als erwiesen heraus:

1) Die provinziellen Landschaften und ihre Verfassungen sind ein Theil des landständischen Instituts des Königreichs Hannover geblieben, selbst nachdem im Jahre 1814 eine allgemeine Ständeversammlung errichtet wurde. Dieser ganz eigenthümliche, specifisch hannöverische Bau des landständischen Instituts, vermöge dessen die landschaftlichen Verfassungen unter den Schutz des Artikels 56 der Wiener Schlußacte kamen, war bis zum Jahre 1848 in anerkannter Wirksamkeit.

2) Das Verfassungsrecht der Landschaften und der verfassungsmäßige Weg für Aenderung ihrer Verfassungen war bis zum Jahre 1848 vorzugsweise in den eigenen Verfassungen der Landschaften zu suchen. Die Verfassungsgesetze, welche für die allgemeine Ständeversammlung seit 1814 bis 1848 geschaffen worden sind, haben nur wenig über das landschaftliche Verfassungsrecht enthalten, namentlich nichts, was dem letztern entgegengesetzt gewesen wäre (mit Ausnahme eines Eingriffes von 1833, der aber wieder aufgehoben wurde). Die allgemeine Verfassungsurkunde von 1840, welche im Jahre 1848 in Wirksamkeit stand, erwähnte der Landschaften und ihrer Rechte nur historisch im Allgemeinen und garantirte sie.

3) Die landschaftlichen Verfassungen ergeben nun das Princip, welches auch bis 1848 in Geltung war, daß den Landschaften und den provinzialständischen Corporationen die Befugniß zustand, unter Ausschluß der allgemeinen Ständeversammlung, über Abänderung der landschaftlichen Verfassungen mit der Regierung zu deliberiren und ihre Zustimmung zu ertheilen. Dieser Modus war also der verfassungsmäßige Weg bei Aenderung der landschaftlichen Verfassungen; die allgemeine Verfassungsurkunde von 1840 hatte außerdem jenes landschaftliche Recht anerkannt.

4) Bei der Aenderung des landschaftlichen Verfassungsrechts, welche im Jahre 1848 und 1851 geschah, ist dieser Weg nicht innegehalten worden.

Hinsichtlich der Beschwerde wegen Entziehung der Standschaft für die erste Kammer hält die Königliche Regierung dafür, daß auch bei diesem Gegenstande die ganz eigenthümliche, von anderen Bundesstaaten abweichende Art in Betracht kommt, in welcher das Königreich Hannover sein landständisches Institut von 1814 an gestaltet hat. Die allgemeine Ständeversammlung sollte nämlich in ihren wesentlichen Theilen eine Versammlung derjenigen provinziellen Corporationen seyn, welche in den Provinziallandschaften schon vor 1814 landtagsberechtigt waren. Die Standschaft in der allgemeinen Ständeversammlung wurde also auf die Standschaft in den Provinziallandschaften begründet, und es bestand nur der Unterschied, daß die Mitglieder der provinziellen Corporationen auf den Provinzial-Landtagen in Person erschienen, während jene Körperschaften in der allgemeinen Stände-

versammlung durch gewählte deputati erscheinen sollten. Bis zum Jahre 1848 hat die Einrichtung bestanden, daß die provinziellen Corporationen, und unter ihnen die Ritterschaften, Standschaft besaßen in der Ständeversammlung, diese aber durch Deputirte ausübten.

Nun ist die Frage, ob im Jahre 1848 die Deputirten der Ritterschaften in der ersten Kammer der Ständeversammlung, welche nur zur Ausübung jener Standschaft beauftragt waren, auch die Berechtigung hatten, anstatt der Ritterschaften für die Aufhebung der Standschaft bindend und wirksam zu stimmen; ferner, ob im Jahre 1848 formell die Aufhebung jener Standschaft im verfassungsmäßigen Wege geschehen ist? Die Beantwortung dieser Fragen hängt, nach der Meinung der Königlichen Regierung, hauptsächlich von einer Auslegung des Artikels 56 der Wiener Schlußacte durch die Bundesversammlung ab.

Schließlich darf der Gesandte noch aussprechen, wie die Königliche Regierung keinen Zweifel darin setzt, daß die hohe Bundesversammlung vermöge der Bundesgrundgesetze und nach der Natur des vorliegenden Falles völlig competent ist, sowohl über die angebliche Verletzung der Provinzialverfassungen, als über die Entziehung der Standschaft für die erste Kammer zu entscheiden.

Vorstehende Erklärung nebst der damit übergebenen Denkschrift wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

§. 332.

Die Liquidation über die Kosten der vormaligen deutschen Nordseeflotte und die Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds betr.

(24. Sitz. §. 242 v. J. 1854.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte befand sich bei der Abstimmung über die Liquidation der Kosten der ehemaligen Nordseeflotte und über Reintegrirung der Bundesfonds in der 24. Sitzung dieses Jahres noch ohne Instructionen, und reservirte seiner Allerhöchsten Regierung sämmtliche Rechte nebst etwa für nöthig befundener Erklärung.

Derselbe beehrt sich in dieser Veranlassung nunmehr anzuzeigen, daß der König, sein Allergnädigster Herr, in voller Würdigung der bei den bezüglichen Verhandlungen für die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin, sowie für seine übrigen Bundesgenossen maßgebend gewesenen Rücksichten, in der Ueberzeugung, daß auf diesem Wege ein fester Boden für die künftige Behandlung der finanziellen Angelegenheiten des Bundes gewonnen sey, sowie von dem Wunsche geleitet, auch bei dieser Gelegenheit dieser hohen Versammlung einen Beweis unzweideutigen und bundesfreundlichen Entgegenkommens zu geben, den Gesandten zu ermächtigen geruht haben, den in der 21. Sitzung beantragten, in der 24. Sitzung vom 3. August gefaßten dießfälligen Beschlüssen nachträglich beizustimmen.

Indem der Gesandte hiermit die Anzeige verbindet, daß die aus Passus II des Beschlusses für Holstein und Lauenburg sich ergebende Nachzahlung zum Ulm-Rastatter Baufond bereits geleistet worden ist, hat er übrigens alle Rechte seiner Allerhöchsten Regierung, in so fern wider Erwarten fernere Zuschüsse für Holstein und Lauenburg aus diesem Beschlusse abgeleitet werden sollten, zu verwahren, und sich mit Rücksicht auf die §. 220 des Protokolls, Seite 641, beiläufig erwähnten Zahlungen an Angehörige der ehemaligen Flotte auf seine deßfalls mehrfällig abgegebenen Abstimmungen und Verwahrungen zurückzubeziehen.

§. 333.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(32. Sitz. §. 321 v. J. 1854.)

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte ist zu der Anzeige beauftragt, daß der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 wegen des Mißbrauchs der Presse im Gebiete der freien Hansestadt Hamburg verkündigt worden ist.

§. 334.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(32. Sitz. §. 322 v. J. 1854.)

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte hat ferner anzuzeigen, daß auch der das Vereinswesen betreffende Beschluß vom 13. Juli d. J. auf verordnungsmäßigem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist.

§. 335.

Entlassung der Bundescanzlisten Ferdinand Sintzenich, Alois Chalaupka und Alexander Lill, sodann

Pensionirung des Registrators Johann Baptist Brodmann.

(29. Sitz. §. 289 v. J. 1853 u. 14. Sitz. §. 70 v. J. 1816.)

Präsidium. Unter Bezugnahme auf den durch Bundesbeschluß vom 17. November v. J. (§. 289, 2) ausgesprochenen Grundsatz, den Personalstand der Bundescanzlei durch Entlassung der seither provisorisch verwendeten, nur auf Widerruf angestellten Beamten, sobald die Bedürfnisse des Dienstes deren fernere Beibehaltung nicht mehr als nothwendig erscheinen lassen, allmälig auf den in obigem Bundesbeschlusse festgesetzten Normaletat zurückzuführen, erlaubt sich Präsidium die Entlassung der in diese Kategorie gehörigen Canzlisten Ferdinand Sintzenich, Alois Chalaupka und Alexander Lill vorzuschlagen.

Indem Präsidium hiermit der ihm dießfalls gegebenen Aufgabe entspricht, erachtet dasselbe es als eine eben so dringende Pflicht, die genannten Beamten bei diesem Anlasse um so wärmer der wohlwollenden Berücksichtigung der hohen Bundesversammlung zu empfehlen, als dieselben theils vorgerückten Alters, theils ihrer zahlreichen Familie wegen durch den Verlust ihrer bisherigen Stellung schwer getroffen und einer ungewissen, hülflosen Lage preisgegeben würden, wenn nicht die hohe Bundesversammlung, in billiger Anerkennung dieser bedauerlichen Verhältnisse, sich bewogen finden sollte, den gedachten Beamten sowohl durch Feststellung eines entsprechenden Zeitraumes bis zu ihrem definitiven Ausscheiden als auch durch Gewährung einer angemessenen Remuneration die Mittel an die Hand zu geben, sich für die Zukunft anderweitige Anstellung oder Erwerb zu sichern.

Präsidium nimmt sich demnach, in Anbetracht der vorstehend dargestellten Umstände und im Einklange mit dem Ausschußgutachten vom 11. August v. J., §. 247, die Freiheit, zu beantragen, hohe Bundesversammlung wolle den mehrgenannten Beamten den 31. December l. J. als den Zeitpunct ihres definitiven Austritts aus dem Bundesdienste be-

stimmen und denselben den monatlichen Fortbezug ihres seitherigen Gehalts bis zum 31. December 1855 bewilligen, in so fern sie nicht innerhalb dieses Zeitraumes anderweitig Unterkommen oder Erwerb gefunden hätten.

Gleichzeitig erlaubt sich Präsidium die Pensionirung des derzeit in der Bundesregistratur verwendeten J. B. Brodmann vorzuschlagen. Derselbe ist bereits seit 23. December 1816 im Bundesdienste; sein vorgerücktes Alter und die davon unzertrennlichen Gebrechen gestatten ihm nicht mehr die effectiven Dienste zu leisten, durch welche er sich während einer langen Reihe von Jahren die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat. Obwohl Brodmann noch nicht das vierzigste Dienstjahr zurückgelegt hat, was ihm, dem bestehenden Normale gemäß, einen Anspruch auf den vollen Ruhegehalt geben würde, so glaubt Präsidium dennoch, in Anbetracht der langjährigen eifrigen Dienste, welche er dem Bunde seit dessen Gründung geleistet, sowie in Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes, welcher noch bis zur Vollendung der vorschriftsmäßigen Periode erübrigt, ausnahmsweise und ohne Präjudiz die geneigte Bewilligung des vollen Ruhegehalts von 1500 Gulden vorschlagen zu dürfen.

Vorstehenden Präsidialanträgen stimmten sämmtliche Gesandten zu, wobei der Königlich-Preussische die Voraussetzung aussprach, daß mit der Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 17. November und 1. December v. J. werde fortgefahren werden, bis die Zahl der Beamten auf das durch den Normaletat festgesetzte Maß reducirt seyn wird.

In Uebereinstimmung mit den obigen Präsidialanträgen wurde einhellig beschlossen:

1) die bisher in der Bundescanzlei provisorisch auf Widerruf angestellten Canzlisten Ferdinand Sintzenich, Alois Chalaupka und Alexander Lill, unter befriedigender Anerkennung ihrer dem Bunde geleisteten eifrigen Dienste, mit dem 31. December 1854 aus dem Bundesdienste definitiv zu entlassen und denselben den Fortbezug ihres betreffenden seitherigen Gehalts noch bis zum 31. December 1855 zu bewilligen, sofern sie nicht innerhalb dieses Zeitraums ein anderweitiges Unterkommen oder Erwerb gefunden hätten;

2) den derzeit bei der Bundesregistratur verwendeten J. B. Brodmann in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Berücksichtigung seiner langjährigen, treuen dem Bunde geleisteten Dienste ausnahmsweise und ohne Präjudiz die volle Pension von jährlich 1500 Gulden zu gewähren;

3) Präsidium zu ersuchen, die deßfalls nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 336.

Gesuch des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Artilleriemajors Eduard Jungmann um Anweisung einer Pension aus Bundesmitteln.

(30. Sitz §. 305 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hierauf zur Abstimmung über den in der 30. Sitzung vom 5. v. M., §. 305, von Seiten der Majorität und Minorität der Reclamationscommission gestellten Antrag in Betreff des Pensionsgesuchs des Artilleriemajors Jungmann.

Oesterreich. Der Kaiserliche Gesandte hat sich für den Minoritätsantrag zu erklären.

Preussen und

Bayern: stimmen für den Antrag der Majorität in der Reclamationscommission.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist mit Instruction noch nicht versehen.

Hannover: tritt dem Majoritätsantrage bei.

Württemberg: deßgleichen.

Baden: ebenfalls.

Kurhessen. Der Gesandtschaft sind noch keine Weisungen zugegangen.

Großherzogthum Hessen: pflichtet dem Majoritätsantrage bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat sich dem Antrage der Minorität der Reclamationscommission anzuschließen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt dem Majoritätsantrage bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Antrage beizutreten, daß dem Major a. D. Jungmann eine Unterstützung von 2000 Gulden aus dem verzinslich angelegten Marinefond verwilligt werde.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte erklärt sich mit dem Antrage der Majorität einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte tritt dem Minoritätsantrage bei.

Die übrigen Gesandtschaften sprachen sich für Annahme des Antrags der Majorität in der Reclamationscommission aus.

Nachdem hierauf die Frage angeregt worden war, ob im vorliegenden Falle Stimmeneinhelligkeit zu einem gültigen Beschlusse erforderlich sey, die Bundesversammlung jedoch sich bewogen fand, diese Frage dießmal unerörtert zu lassen, wurde durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) das Gesuch des Majors a. D. Eduard Jungmann um Bewilligung einer Pension, als der Begründung entbehrend, abzulehnen, dem Gesuchsteller jedoch, in Anbetracht seiner mißlichen Lage, eine einmalige Unterstützung von zweitausend Gulden rhein. zu gewähren.

2) die Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen zur Ausbezahlung und Verrechnung dieser Unterstützung aus dem verzinslich angelegten Marinefond zu ermächtigen, und

3) den Herrn Gesandten der freien Städte zu ersuchen, dem E. Jungmann, unter Zurückgabe der Originalbeilagen seiner Vorstellung, hiervon Kenntniß zu geben.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte erlaubt sich, seiner Allerhöchsten Regierung eine etwa für nöthig erachtete Erklärung, sowie sämmtliche Rechte vorzubehalten.

§. 337.

Die Erledigung der Rechnungen der Bundesfestung Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852 betr.

(33 Sitz. §. 275 v. J. 1851.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Die Militärcommission hat unter dem 26. September dieses Jahres bei Einreichung von sieben Extracten aus den verschiedenen Rechnungen der Bundesfestung Mainz in den Jahren 1850 bis 1852 folgenden Bericht erstattet:

„Nachstehende Rechnungen der Bundesfestung Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852, nämlich:

1) der Festungs-Hauptcasse,
2) der Artilleriedotations-Casse,
3) der Artillerieausrüstungs-Casse,
4) der Wachverwaltungs-Casse,
5) der Gouvernements-Canzleicasse (einschließlich der Rechnung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzcommando's),
6) der Commandantur-Canzleicasse (einschließlich der Rechnung des Königlich-Preussischen Platzcommando's),
7) der Festungs-Proviantverwaltung,

sind bei der Militärcommission in der Sache und bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofkriegsbuchhaltung in der Zahl geprüft worden."

„Nur in Beziehung auf die Rechnungen der Festungs-Proviantverwaltung waren — zum Theil schon bei der vormaligen Bundes-Centralcommission — wesentliche Bemerkungen vorgekommen, welche sich auf die großen Abgänge an mehreren Proviantartikeln, namentlich dem Rauch- und Pökelfleische, und auf die großen Verluste überhaupt bezogen, welche durch die Proviantirung im Jahre 1848 und den dann von 1849 bis 1851 vollzogenen Wiederverkauf der angeschafften Gegenstände entstanden waren. Doch da sich diese Bemerkungen nicht auf vorgefundene specielle Unrichtigkeiten in der Verrechnung, sondern mehr nur auf Erörterungen über die Zweckmäßigkeit und die Form des bei dem Proviantirungsgeschäft eingehaltenen Verfahrens und über technische Details bezogen, worüber bisher bestimmte Vorschriften von Seiten des Bundes nicht vorlagen, so war den betreffenden Beamten und Behörden nichts zur Last zu legen, sondern das Endergebniß der gepflogenen Verhandlungen bestand darin, daß Anordnungen getroffen wurden, um in künftig vorkommenden Fällen die Kosten und Verluste, welche mit einer Proviantirung stets verbunden seyn werden, auf das Möglichste zu vermindern."

„Diese Anordnungen, welche in denjenigen Theilen, wo sie eine allgemeine Anwendung erlaubten, auch auf die übrigen Bundesfestungen ausgedehnt wurden, bezogen sich in der Hauptsache:

1) auf die Feststellung der Proviant-Etatsätze (Bundesbeschluß vom 10. November 1853, §. 276), weil in Ermanglung dieser Festsetzung früher mehrfach Ueberschreitungen des Nothwendigen und dadurch vermehrte Verluste erfolgten;
2) auf Erörterungen über die zweckmäßigste Auswahl, Anschaffungs- und Aufbewahrungsart der Lebensmittel-Gattungen, weil hierin sowohl wegen der Kosten als der Dauerfähigkeit eine der wichtigsten Ursachen der mehr oder minder großen Verluste bei einer Proviantirung liegt, — dahin gehören insbesondere die Bestimmungen über die Art und Weise der Sicherstellung des Fleisches (Militärcommissions-Erlaß vom 23. November 1852, Abg. Schr. 767-770), — die Beseitigung der allgemeinen Weinportionen, wo der Wein zu theuer steht (conf. Bundesbeschluß vom 27. December 1851, §. 276), — die beschränkte

Anwendung der minder haltbaren Gemüsegattungen, z. B. Graupen und Grützen, — die Anordnung von Versuchen mit mehreren neuen Erfindungen zur Conservation der Lebensmittel (wovon übrigens die eine mit dem Getreidestein zur Biererzeugung weder in Bezug auf die Qualität des Ergebnisses, noch in Bezug auf die Kosten ein günstiges Resultat ergeben hat, während die andere mit den comprimirten Gemüsen ungeachtet des viel günstigeren qualitativen Ergebnisses wegen der bis jetzt zu hohen Kosten nicht anwendbar scheint), — endlich die Anordnung versuchsweiser eigener Zubereitung und Aufbewahrung von Rauch- und Pökelfleisch, sowie auch der Einfässerung und Lagerung von Mehl in bombensicheren Räumen;

3) auf die möglichste Ermittlung zweckmäßiger Aufbewahrungsräume für die Proviantvorräthe zu Mainz, weil die bei der letzten Proviantirung von Mainz angeschafften Vorräthe zum Theil in ungeeigneten Festungsräumen, zum Theil aber wegen Mangels hinreichender eigener Magazine auf Privatspeichern von schlechter Beschaffenheit gelagert werden mußten, und dadurch nicht nur namhafte Miethzinse und vermehrte Manipulationsausgaben, sondern auch vergrößerte Abgänge und Verluste veranlaßt worden sind; — in dieser Hinsicht bleibt jedoch zu bemerken, daß es in Mainz bis jetzt sowohl an einem bombensicheren Proviantgebäude, als überhaupt an hinreichenden geeigneten Proviantmagazinen fehlt, und daß die stattgehabten Ermittlungen vorläufig nur einige Verbesserung des bisherigen Standes der Sache erzielen konnten (conf. z. B. Bericht der Militärcommission vom 23. März 1853, Abg. Schr. 185, Abschnitt 3, Satz I, 11), weßhalb auch für die Zukunft dieser Gegenstand im Auge behalten werden muß;

4) auf Controlmaßregeln sowohl in Beziehung auf den Abschluß von Lieferungsverträgen, als auf die Uebernahme und zeitweise Revision der Proviantgegenstände, ferner in Beziehung auf die Zahlungsanweisungen u. s. w. (Erlaß der Militärcommission vom 21. Juli 1851, Abg. Schr. 106, Bundesbeschluß vom 7. April 1853, §. 97)."

"Bei Beachtung der gedachten Bestimmungen und insbesondere wenn successiv zu einer entsprechenden Verbesserung und Vermehrung der Proviantgebäude gelangt seyn wird, darf gehofft werden, in künftigen Fällen die Verluste an Proviantvorräthen wesentlich vermindert zu sehen."

"Die speciell auf die Rechnungsrichtigkeit obengedachter Rechnungen sich beziehenden Bemerkungen sowohl bei der Sach- als bei der Zahlprüfung sind als erledigt zu betrachten, und es steht somit der Erledigung nichts mehr entgegen. Die vorhergehenden Rechnungen vom Jahre 1849 erhielten durch hohen Bundesbeschluß vom 27. December 1851, §. 275, die Erledigung."

"Die Militärcommission beehrt sich, im Anschlusse sieben Stück Rechnungsauszüge über die Geldeinnahmen und Ausgaben der genannten Dienstzweige ergebenst vorzulegen, mit dem Bemerken, daß bei der Artillerieausrüstung und bei der Proviantirung, als den beiden außerordentlichen einmaligen Bewilligungen, die Einnahmen und Ausgaben vom Anfange des Geschäftes an bis 31. December 1852 aufgeführt wurden, um eine bessere Uebersicht zu erhalten, wogegen die übrigen als

jährlich wiederkehrende Dotationszweige nur die drei hier in Frage stehenden Jahre 1850, 1851 und 1852 umfassen."

"Hiernach ersucht die Militärcommission den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um die geneigteste Veranlassung der hohen Ermächtigung:

über die eingangsgenannten sieben Rechnungen der Festungsverwaltung von Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852 den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen."

"Außer obigen Rechnungen gehört zur Festungsverwaltung von Mainz noch die Rechnung der Festungsbau-Casse daselbst, welche sich aber noch in der Revision befindet, und daher noch nicht zur Erledigung reif ist."

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung wird sich aus diesem Berichte mit Befriedigung davon überzeugt haben, daß von Seiten der Militärcommission der Administration und dem Rechnungswesen der Bundesfestung Mainz alle wünschenswerthe Sorgfalt gewidmet worden ist, und daß namentlich auch das Augenmerk fortwährend dahin gerichtet ist, mögliche Ersparnisse durch verbesserte Einrichtungen und Vorschriften herbeizuführen. Die Rechnungsextracte, welche dem Protokolle beizufügen seyn möchten*), gewähren eine klare Uebersicht über den Haushalt der Festung, und die denselben angefügten Bemerkungen, sowie die in den Bericht aufgenommenen Hinweisungen auf die Protokolle der Bundesversammlung, bezüglich der Militärcommission, geben alle etwa erforderlichen Erläuterungen. Der Ausschuß glaubt daher seinerseits diesem Berichte nichts Weiteres beizufügen zu haben und, da die Prüfung der Rechnungen vorschriftsmäßig erfolgt ist, so hat er zu beantragen:

hohe Bundesversammlung wolle die Militärcommission auf ihren Bericht vom 26. September d. J. ermächtigen, über die Rechnungen der Bundesfestung Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852, nämlich:

1) der Festungs-Hauptcasse,
2) der Artilleriedotations-Casse,
3) der Artillerieausrüstungs-Casse,
4) der Wachverwaltungs-Casse,
5) der Gouvernements-Canzleicasse (einschließlich der Rechnung des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Platzcommando's),
6) der Commandantur-Canzleicasse (einschließlich der Rechnung des Königlich-Preussischen Platzcommando's),
7) der Festungs-Proviantverwaltung,

den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Vorstehender Antrag wurde einstimmig genehmigt.

§. 338.

Die Angelegenheiten der vormaligen deutschen Flotte, insbesondere die Bewilligung einer Unterstützung für den früheren Schiffsfähndrich Schnirmann betr.

(33. Sitz. §. 328 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Hannover trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten vor:

*) Man siehe die Beilagen 1 bis 7 zu diesem Protokolle.

Mittelst Beschlusses vom 15. December v. J., §. 328, hat die hohe Bundesversammlung unter Anderen dem bei der vormaligen deutschen Flotte angestellt gewesenen Schiffsfähndrich Schuirmann für die Zeit vom 8. September 1853 bis dahin 1854 eine Unterstützung von 140 Rthlrn. oder 245 Gulden aus der Matrikularcasse bewilligt, daneben auch dem Empfänger eröffnen lassen, daß ihm durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 ein Recht auf fortwährende Pension nicht zugesprochen worden sey.

In einem an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten gerichteten Gesuche, d. d. Aurich den 30. September d. J., hat der vormalige Schiffsfähndrich Schuirmann um fernere Bewilligung des ihm gewährt gewesenen Bezuges von 140 Rthlrn. nachgesucht.

Da diesem Gesuche jedoch eine Bescheinigung darüber nicht beigefügt war, daß der ꝛc. Schuirmann sich fortwährend ohne Unterkommen und Erwerb befinde, so glaubte der Ausschuß, vor weiterem Eingehen auf das Gesuch selbst, den Schuirmann auffordern zu sollen, eine derartige Bescheinigung der competenten Behörde beizubringen.

Mittelst Eingabe, d. d. Aurich den 23. October d. J., in welcher Schuirmann die Hoffnung ausspricht, daß es ihm vielleicht gelingen werde, bei dem einzurichtenden Lootseninstitut für die Emsmündungen eine Anstellung oder ein Unterkommen zu finden, bringt derselbe das erforderte Zeugniß zur Vorlage, und bittet schließlich, ihm anstatt der für das Jahr vom 8. September 1853 bis dahin 1854 bewilligten Unterstützung von 140 Rthlrn. einen Bezug von 200 Rthlrn. für ein ferneres Jahr aussetzen zu wollen.

Was nun zunächst die nachgesuchte Erhöhung der dem ꝛc. Schuirmann für das Jahr vom 8. September 1853 bis dahin 1854 bewilligt gewesenen Unterstützung anbetrifft, so befindet sich der Ausschuß nicht in der Lage, der hohen Bundesversammlung dieselbe empfehlen zu können, da eine solche Erhöhung den bisher in ähnlichen Fällen stets zur Anwendung gebrachten Principien widerstreiten würde; derselbe glaubt jedoch, die Bewilligung einer Unterstützung für den ꝛc. Schuirmann auf das Jahr vom 8. September 1854 bis dahin 1855 in derselben Höhe, wie sie für das Jahr vom 8. September 1853 bis dahin 1854 ausgesprochen war, und unter den allgemein festgestellten Bedingungen, der hohen Bundesversammlung zur Genehmigung verstellen zu sollen, da der Bittsteller noch fortwährend ohne Unterkommen oder Erwerb sich befindet.

Wenn der Bittsteller auch die Hoffnung ausspricht, bei dem einzurichtenden Lootseninstitute für die Emsmündungen eine Anstellung oder ein Unterkommen zu finden, so hält der Ausschuß es dennoch empfehlenswerth, dem ꝛc. Schuirmann ferner zu eröffnen, wie hohe Bundesversammlung erwarte, daß er sich bemühe, ein Unterkommen oder einen Erwerb baldigst zu erhalten, da ihm die fernere Bewilligung der bisher bezogenen Unterstützung nicht in Aussicht gestellt werden könne, und es beehrt sich der Ausschuß demnach den

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) dem vormaligen Schiffsfähndrich Schuirmann zu Aurich für die Zeit vom 8. September 1854 bis dahin 1855 eine Unterstützung von 140 Rthlrn. oder 245 Gulden aus der Matrikularcasse bewilligen;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten beauftragen, hiervon den vormaligen Schiffsfähndrich Schuirmann mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er diese Unterstützung quartaliter postnumerando gegen Quittungen und unter Einlieferung einer Bescheinigung der competenten Behörde, wie er noch am Leben und ohne Erwerb

und Unterkommen sich befinde, in Empfang zu nehmen habe — auch daneben zu eröffnen, wie die Bundesversammlung erwarte, daß er sich bemühe, ein Unterkommen oder einen Erwerb baldigst zu erhalten, da ihm die fernere Bewilligung der bisherigen Unterstützung nicht in Aussicht gestellt werden könne;

3) die Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen mit Anweisung wegen Auszahlung dieser Unterstützung versehen.

Vorstehendem Ausschußantrage traten sämmtliche Gesandten — mit Ausnahme jenes von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg — bei, es wurde daher

beschlossen:

1) dem vormaligen Schiffsfähndrich Schuirmann zu Aurich für die Zeit vom 8. September 1854 bis dahin 1855 eine Unterstützung von 140 Rthlrn. oder 245 Gulden rhein. aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) den Ausschuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, hiervon den vormaligen Schiffsfähndrich mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er diese Unterstützung quartaliter postnumerando gegen Quittungen und unter Einlieferung einer Bescheinigung der competenten Behörde, wie er noch am Leben und ohne Erwerb und Unterkommen sich befinde, in Empfang zu nehmen habe — auch daneben zu eröffnen, wie die Bundesversammlung erwarte, daß er sich bemühe, ein Unterkommen oder einen Erwerb baldigst zu erhalten, da ihm die fernere Bewilligung der bisherigen Unterstützung nicht in Aussicht gestellt werden könne;

3) die Abtheilung für das Bundescassen- und Rechnungswesen mit Anweisung wegen Auszahlung dieser Unterstützung zu versehen.

§. 339.

Wechsel in dem Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz.

(31. Sitz. §. 309 u. 32. Sitz. §. 320 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen hält Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Mittelst Berichts vom 1. November d. J. hat die Militärcommission eine Eingabe des Festungsgouvernements von Mainz an hohe Bundesversammlung vorgelegt, womit der am 29. October stattgefundene, bereits in der 31. Bundestags-Sitzung, §. 309, bekannt gegebene, vertragsmäßige Wechsel in dem Militärgouvernement und dem Commando der Bundesfestung Mainz zur Anzeige gebracht wird, und wonach ersteres für die nächsten fünf Jahre an die Krone Preussen, letzteres an die Krone Oesterreich übergegangen ist.

Dem vorgängig war durch Eingabe des Festungsgouvernements vom 26. October hohe Bundesversammlung davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die beiden garnisongebenden Allerhöchsten Höfe den in Folge der bestehenden Staatsverträge von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Gouvernementswechsel auch dießmal auf den 29. October angeordnet und demgemäß Seine Majestät der König von Preussen Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preussen zum Gouverneur und den Königlich-Preussischen Generallieutenant von Thümen zum Vicegouverneur, ingleichem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Generalmajor Freiherrn von Paumgartten zum Commandanten der Festung Mainz ernannt hätten.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wurde in derselben Weise wie früher, und unter Zuziehung des Artilleriedirectors, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Obersten Freiherrn von Dumoulin, und des Geniedirectors, Königlich-Preussischen Majors von Köckeritz, des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Majors und bisherigen Gouvernementsadjutanten Pirner als Protokollführer, sowie in Gegenwart des dazu besonders eingeladenen Großherzoglich-Hessischen Territorialcommissärs Geheimen Regierungsrath Schmitt, zur Uebergabe der Gouvernements- und Commandantur-Functionen geschritten, wobei in Abwesenheit des neu ernannten Herrn Gouverneurs, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preussen, Generallieutenant von Thümen als Höchstdessen Stellvertreter erschien.

Der Bestand der von dem neuen Festungsvorstande übernommenen Festungscasse wurde von demselben richtig befunden.

Die Uebergabe sämmtlicher Festungsbestände und Materialien aller Art wurde in der Weise vollzogen, daß die anwesenden Artillerie- und Genie-Directoren, sowie die betreffenden Administrationsvorstände, auf ihre dem Deutschen Bunde geleisteten Eide die Uebereinstimmung der vorhandenen, commissarisch revidirten Bestände mit den vorliegenden Inventarien feierlichst erklärten.

Die Uebernahme des Festungsarchivs wurde dadurch beurkundet, daß das am Tage der Uebergabe abgeschlossene Eingangsjournal von dem übergebenden und dem übernehmenden Herrn Vicegouverneur unterzeichnet wurde.

In Bezug auf den Act der Uebergabe und Uebernahme wurde ein Tagsbefehl des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Mertens den versammelten Garnisonstruppen bekannt gemacht, diese sofort von den abtretenden und den neuen Herren Festungschefs in Augenschein genommen, und letztere hierbei in dieser Eigenschaft der Besatzung vorgestellt, worauf dieselben, in Anwesenheit der abtretenden Herren Vorstände der Festung, deren Uebernahme mit ihren Beständen aller Art, dem Festungsarchiv und der Festungscasse erklärten.

Zuletzt sprach noch der Kaiserlich-Königliche Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Mertens seinen Dank für die von den anwesenden Directoren der Artillerie- und Genie-Verwaltung, sowie von dem Administrationspersonal bewährte treue Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, deßgleichen für die von dem Großherzoglich-Hessischen Territorialcommissär Geheimen Regierungsrath Schmitt in den verschiedenartigen dienstlichen Berührungen und Verhandlungen an den Tag gelegte freundschaftliche und zuvorkommende Willfährigkeit aus.

Das über den ganzen Vorgang aufgenommene Protokoll wurde fünffach ausgefertigt, und sowohl von den abgehenden, als den eintretenden Festungschefs, den Artillerie- und Genie-Directoren, auch dem Protokollführer, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Major und Gouvernementsadjutanten Pirner, unterschrieben.

Diesem Protokoll liegen der erwähnte Tagsbefehl, sowie die Nachweisungen über den Cassenbestand bei.

Die Militärcommission hat ihrem eingangserwähnten Berichte ein Exemplar dieses Uebergabsprotokolls mit Anlagen, sowie die vorschriftsmäßigen Eidesurkunden des jetzigen Herrn Vicegouverneurs und Commandanten angeschlossen, mit der Bitte um Zurückgabe der von den früheren Herren Festungschefs ausgestellten Urkunden; deßgleichen wurde die inzwischen eingelangte, von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preussen ausgestellte Eidesurkunde vorgelegt, und der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

das übergebene Protokoll und die eingesandten Eidesurkunden im Bundesarchiv niederzulegen, aus demselben die von den abgetretenen Herren Gouverneur, Vicegouverneur und Commandanten bei ihrem Amtsantritt ausgestellten Eidesurkunden zu erheben, selbige den betreffenden Gesandtschaften zur Ablieferung zuzustellen und die Militärcommission, unter Zufertigung von Abschriften des Protokolls, dessen Anlagen und der neu ausgestellten Eidesurkunden, von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Uebereinstimmend mit dem Ausschußantrage wurde hierauf

beschlossen:

das übergebene Protokoll und die eingesandten Eidesurkunden im Bundesarchiv niederzulegen, aus demselben die von den abgetretenen Herren Gouverneur, Vicegouverneur und Commandanten bei ihrem Amtsantritt ausgestellten Eidesurkunden zu erheben, selbige den betreffenden Gesandtschaften zur Ablieferung zuzustellen und die Militärcommission, unter Zufertigung von Abschriften des Protokolls, dessen Anlagen und der neu ausgestellten Eidesurkunden, von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

§. 340.

Beschwerde der Erben des verstorbenen Postmeisters H. L. Schulze zu Pyrmont gegen die Fürstlich-Waldeckische Regierung wegen angeblicher Justizverweigerung. — Num. 106 von 1854.

(20. Sitz. §. 212 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet im Namen der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Die Erben des vormaligen Postmeisters Schulze zu Pyrmont, Forstsecretärs-Gattin Schröter und Posthalters-Gattin Hemmerich daselbst, haben, wie der hohen Versammlung aus dem in der Sitzung vom 16. März d. J. (§. 77 des Protokolls) erstatteten Vortrage erinnerlich seyn wird, darüber Beschwerde geführt, daß in dem Fürstenthum Waldeck durch ein Gesetz vom Jahre 1848 die bis dahin bestandene dritte Instanz für Civilrechtsstreite aufgehoben und die Actenversendung an eine Juristenfacultät untersagt worden ist, indem ihnen hierdurch die Möglichkeit benommen worden sey, in einem Rechtsstreit, welchen sie gegen den Fürstlich-Waldeckischen Fiscus anhängig gemacht haben, ihre vermeintlichen rechtlichen Ansprüche gegen das zweitinstanzielle Erkenntniß in dritter Instanz zur Geltung zu bringen.

Die Beschwerdeführer haben dabei an die hohe Versammlung die Bitte gestellt:

„der Fürstlich-Waldeckischen Regierung aufzugeben, das Gesetz vom Jahre 1848, wodurch die Actenversendung und die dritte Instanz aufgehoben worden ist, als mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in offenbarem Widerspruche stehend, zu beseitigen, und den Gravaminanten zur weiteren Verfolgung und Durchführung ihres Rechtes eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel oder durch Zulassung der Actenversendung zu eröffnen."

Die hohe Versammlung hat bekanntlich unterm 16. März d. J. beschlossen, die Fürstlich-Waldeckische Regierung um ihre Erklärung über diese Beschwerde zu ersuchen; ehe aber

dieſe Erklärung einkam, haben die Beſchwerdeführer am 22. März d. J. durch ihren Bevollmächtigten anzeigen laſſen, daß die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung mit ihnen in Vergleichsunterhandlungen getreten ſey, und ſie haben mit dieſer Anzeige die Bitte verbunden, die vorerwähnte Beſchwerde bis auf weitere Anzeige auf ſich beruhen laſſen zu wollen, (§. 149 des Protokolls).

Unterm 6. Juli d. J. endlich (§. 212 des Prot.) hat die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung durch ihren Geſandten über das die Beſchwerde der Schulze'ſchen Erben veranlaſſende Sachverhältniß der hohen Verſammlung Aufſchluß geben laſſen, und dabei gleichzeitig ihr Vorhaben angezeigt, nach Beſeitigung der in der Verſchiedenheit der Proceßgeſetzgebungen liegenden Schwierigkeiten, demnächſt, dem Artikel XII der Bundesacte genügend, wieder eine dritte Inſtanz für Civilrechtsſtreite zu begründen, die hohe Verſammlung aber hat hierauf beſchloſſen, dieſe Erklärung zur Kenntniß zu nehmen und die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung zu erſuchen, über die Erfüllung der darin gegebenen Zuſicherung ſeiner Zeit der Bundesverſammlung Anzeige zu machen.

Am 7. October d. J. haben nun die Poſtmeiſter Schulze'ſchen Erben durch ihren Bevollmächtigten, Advocaten Dr. Jucho dahier, die nachfolgende Vorſtellung vom 16. September d. J. (Einlauf Num. 106) überreichen laſſen:

„Im Monat März dieſes Jahres erlaubten ſich die Gravaminanten, der hohen Bundesverſammlung durch ihren Bevollmächtigten, Dr. Jucho in Frankfurt, die gehorſamſte Anzeige zu machen, daß zwiſchen ihnen und der Fürſtlich-Waldeckiſchen Staatsregierung Vergleichsverhandlungen eingeleitet ſeyen, weßhalb die zur Entſcheidung vorliegende Sache bis auf weiteren Antrag auf ſich beruhen könne.“

„Die Vergleichsverhandlungen, obgleich ſie zunächſt von Fürſtlicher Staatsregierung ausgegangen, haben zu einem für die Gravaminanten befriedigenden Reſultate nicht geführt, indem ſich die erſtere, wie aus der Anlage hervorgeht *), zu einer weiter reichenden Conceſſion als die der Actenverſendung an eine Juriſtenfacultät nicht herbeilaſſen will.“

„Da die Gravaminanten die rechtliche Ueberzeugung hegen, daß das Geſetz vom Jahre 1848, wodurch die Actenverſendung für unzuläſſig erklärt und das Gericht dritter Inſtanz aufgehoben worden iſt, mit den klaren und ausdrücklichen Beſtimmungen der Bundesacte in ſchreiendem Widerſpruche ſteht, und im vorliegenden Falle gerade eine in der Bundesgeſetzgebung gegründete Garantie eintritt, ſo ſehen ſie ſich veranlaßt, auf dem einmal betretenen Wege beharrlich weiter zu gehen.“

„Die Supplicanten können ſich um ſo weniger entſchließen, von dem eingeſchlagenen Wege abzugehen, als das Recht der dritten Inſtanz durch Jahrhunderte

*) Dieſelbe enthält folgendes Reſolut:

Da den Rubricaten (den Erben des weiland Poſtdirectors Schulze zu Pyrmont) durch das in unſerer Verfügung vom 12. v. M. enthaltene Zugeſtändniß der Actenverſendung an eine Juriſtenfacultät alles dasjenige gewährt worden iſt, was denſelben möglicherweiſe auf dem Wege der Beſchwerdeführung von der hohen deutſchen Bundesverſammlung zuerkannt werden konnte; ſo haben wir das in der Eingabe vom 17. v. M. weiter geſtellte, eben ſo unbehälfliche, als fug- und rechtloſe Verlangen, auch die betreffende Geſetzgebung von 1848 außer Kraft zu ſetzen, zurückgewieſen und es den Imploranten lediglich überlaſſen, ihre vermeintlichen Rechte auf dem ihnen geeignet ſcheinenden Wege weiter zu verfolgen.

Arolſen am 21. Juni 1854.

(L. S.) Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung.
(gez.) Winterberg. Klapp. Bauer.
In Vertretung.

sanctionirt in keinem anderen zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate bislang geschmälert oder aufgehoben worden ist, vielmehr überall für nöthig erachtet und heilig gehalten wird. Die Beharrlichkeit der Supplicanten in Verfolgung ihres Rechts gründet sich aber auch auf den Umstand, daß aus dem vorliegend in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse noch anderweite Processe hervorgehen werden, in denen sie auf den Ausspruch oder die Entscheidung einer dritten Instanz nicht verzichten und sich mit der eingeschränkten Befugniß zur Actenversendung an eine Juristenfacultät, wenn solche auch wiederum gestattet werden sollte, nicht begnügen können."

"An die hohe Bundesversammlung gelangt daher wiederholt der Supplicanten unterthänige Bitte:

das fragliche Gesetz von 1848 außer Kraft zu setzen, die alte Verfassung des Fürstenthums Waldeck rücksichtlich des Instanzenzuges wieder herzustellen und namentlich als dritte Instanz, wie solches im Artikel XII der Bundesacte vorgesehen ist, ein höchstes Gericht wieder einzuführen."

Gutachten.

Die Schulze'schen Erben haben in ihrer am 17. Februar d. J. eingereichten Beschwerdeschrift selbst die Bitte gestellt, daß der Fürstlich-Waldeckischen Regierung aufgegeben werden möge, ihnen zur weiteren Verfolgung ihres vermeintlichen Rechtes eine dritte Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte in Wolfenbüttel oder durch Zulassung der Actenversendung zu eröffnen.

Aus ihrer neuerlichen Vorstellung vom 16. September und deren Beilage ist nun zu entnehmen, daß ihnen die Fürstlich-Waldeckische Regierung zu weiterer Geltendmachung ihrer angeblichen rechtlichen Ansprüche die Versendung der Acten an eine Juristenfacultät zugestanden hat, und es ist ihnen hierdurch Abhülfe ihrer Beschwerde in der Art gewährt worden, wie sie es alternativ selbst erbeten hatten. Der Reclamationscommission will es scheinen, daß hiernach die Beschwerde der Schulze'schen Erben gehoben ist, und daß es denselben nunmehr, nachdem ihrem Verlangen entsprochen ist, nicht zukomme, sich dennoch dabei nicht zu beruhigen, und mit anderweiten Bitten hervorzutreten; sie erachtet es aber demzufolge um so minder für zulässig, der von ihnen neuerlich gestellten Bitte Folge zu geben, als die Bundesacte selbst, in Artikel XII, Absatz 4, die Versendung von Acten an eine deutsche Facultät zum Behufe der Rechtsprechung in dritter Instanz für statthaft erklärt, und als demgemäß den Schulze'schen Erben in dem gegebenen Falle Gelegenheit geboten ist, ihre Berechtigung zu einer Entscheidung in dritter Instanz in einer bundesgesetzlich als zulässig erkannten Weise zur Geltung zu bringen.

In der Vorstellung vom 16. September d. J. ist zwar zur Begründung der vorgetragenen neuerlichen Bitte auch hervorgehoben, daß aus dem in Frage stehenden Rechtsverhältnisse noch andere Processe hervorgehen werden, bezüglich welcher auf eine drittinstanzielle Entscheidung nicht verzichtet, und auch mit einer allenfallsigen wiederholten Gestattung der Actenversendung sich nicht begnügt werden könne; allein es dürfte wohl in keiner Weise als nöthig erachtet werden, für Rechtsstreite, die noch gar nicht anhängig sind, jetzt schon irgendwelche Vorsorge zu treffen, indem ja im entferntesten noch nicht ermessen werden kann, ob in diesen Rechtsstreiten ein Anlaß zu Anrufung einer dritten Instanz werde gegeben werden, und ob, im eintretenden Falle, die Fürstlich-Waldeckische Regierung bis dahin nicht ihre kundgegebene Absicht demnächstiger Wiedereinrichtung einer dritten Instanz bereits werde verwirklicht haben.

Wenn endlich in der Vorstellung vom 16. September noch vorkommt, wie das Gesetz vom Jahre 1848, durch welches die dritte Instanz im Fürstenthum Waldeck beseitigt worden ist, mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehe, und wie diesen letzteren durch Zulassung der Actenversendung in einem speciellen Falle nicht genügt sey, so läßt sich zwar allerdings die Begründung dieser Bemerkung nicht in Abrede stellen, und eben so wenig die aus dem Artikel 53 der Wiener Schlußacte sich ergebende Befugniß der Bundesversammlung, aus Anlaß der deßfallsigen Anzeige die Erfüllung der in Frage stehenden Verbindlichkeiten zu bewirken, in Zweifel ziehen; allein es ist, in so weit hier die Interessen und Rechte der Schulze'schen Erben in Frage stehen, die von denselben erbetene Abhülfe bereits gewährt worden; die hohe Versammlung aber dürfte sich durch den angezeigten Sachverhalt zu einem weiteren Einschreiten um deßwillen für jetzt nicht bestimmt finden, weil sie bereits durch die Beschlüsse vom 16. März und 11. Mai d. J. ihre Auffassung der Sache und der hierher bezüglichen grundgesetzlichen Bestimmungen zu erkennen gegeben, und sie nunmehr allen Grund hat, anzunehmen, daß die Fürstlich-Waldeckische Regierung selbst bestrebt seyn werde, die unterm 6. Juli d. J. gegebene Zusage zu verwirklichen, und die der Wiederherstellung des bundesgesetzlichen Zustandes annoch entgegenstehenden Hemmnisse baldmöglichst zu beseitigen.

Aus diesen Erwägungen stellt die Reclamationscommission den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

den Postmeister Schulze'schen Erben durch die Canzleidirection eröffnen zu lassen, daß sie — nachdem in Bezug auf die Wiederherstellung einer den Bundesgesetzen entsprechenden dritten Instanz für Civilrechtsstreitigkeiten im Fürstenthum Waldeck von Seiten der Bundesversammlung bereits das Geeignete geschehen — keinen Anlaß gefunden habe, der Vorstellung und Bitte derselben vom 16. September d. J. eine weitere Folge zu geben, da ihrer am 17. Februar d. J. überreichten Beschwerde inzwischen in der von ihnen selbst alternativ erbetenen, nach Lage der Sache nicht unzulässigen Weise, durch Gestattung der Actenversendung an eine Juristenfacultät, Abhülfe gewährt worden ist.

Vorstehender Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 341.

Beschwerde des Fürstlichen Gesammthauses Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld gegen des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit wegen Justiz- und Rechtsverweigerung. — Num. 104 von 1854.

(3. Sitz. §. 43 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Mecklenburg trägt im Namen der Reclamationscommission schließlich Folgendes vor:

Der in der vierten Sitzung vom 9. Februar d. J., §. 43, von der Reclamationscommission erstattete Vortrag, dessen Inhalt die hohe Bundesversammlung sich vergegenwärtigen wolle,

(legatur)

hat zu dem Beschlusse geführt:

1) die Kurfürstlich-Heſſiſche Regierung durch den Kurfürſtlich-Heſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten um ihre Erklärung auch über den Vortrag des Bevollmächtigten der Herren Reclamanten vom 14./19. December 1853, insbeſondere über die darin enthaltene Behauptung, daß die Familienausträge bei Streitigkeiten des regierenden Hauſes und den apanagirten Fürſten wirklich ſtattgefunden, zu erſuchen, und
2) von dieſem Beſchluſſe dem Bevollmächtigten der Herren Reclamanten durch die Canzleidirection Kenntniß zu geben.

Nunmehr, nachdem Seine Durchlaucht der Herr Landgraf Carl Auguſt zu Heſſen-Philippsthal-Barchfeld am 17. Juli d. J. verſtorben iſt, bitten deſſen beide Herren Söhne, Landgraf Alexis Wilhelm Ernſt und Prinz Friedrich Wilhelm, indem ſie die erhobenen Beſchwerden aufnehmen und den Hofſecretär Meyl mit einer neuen Vollmacht, d. d. Auguſtenau den 18. September 1854, verſehen, um Fortrückung der Sache.

Da nun die Erklärung der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung bisher nicht eingegangen iſt, ſo ſtellt die Reclamationscommiſſion den

Antrag:

hohe Bundesverſammlung wolle

1) die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung durch den Kurfürſtlichen Herrn Bundestagsgeſandten erſuchen, die in dem Beſchluſſe vom 9. Februar d. J. bemerkte Erklärung nunmehr binnen vier Wochen abzugeben, und
2) von dieſem Beſchluſſe dem Bevollmächtigten der Herren Reclamanten Kenntniß geben laſſen.

Nach hierauf gepflogener Umfrage traten ſämmtliche Geſandten, jedoch ohne den Kurfürſtlich-Heſſiſchen, welcher ſich der Abſtimmung enthalten hatte, dem vorſtehenden Commiſſionsantrage bei; es wurde daher

beſchloſſen:

1) die Kurfürſtlich-Heſſiſche Regierung durch den Kurfürſtlichen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, die in dem Beſchluſſe vom 9. Februar d. J. bemerkte Erklärung nunmehr binnen vier Wochen abzugeben, und
2) von dieſem Beſchluſſe dem Bevollmächtigten der Herren Reclamanten Kenntniß geben zu laſſen.

§. 342.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 109 (eingegangen am 4. November und datirt Ludwigsburg den 1. October d. J.) Bitte der Geſellſchaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jeruſalem um die Verwendung und den Schutz der hohen Bundesverſammlung für ihre Niederlaſſung im heiligen Lande. (Unterzeichnet ſind 449 Familienväter in Württemberg);

Num. 110 (eingegangen am 8. und datirt Hattorf in Hannover den 5. November d. J.) Wiederholte Beſchwerde des Webers Jacob Ehrhardt wegen verweigerter Juſtiz von Seiten des Königlich-Hannöveriſchen Amtes Herzberg; und

Num. 111 (eingegangen am 14. und datirt Berlin den 10. November d. J.) F. W. Kleist, Oberstabs-Apotheker, übersendet eine von ihm verfaßte Druckschrift unter dem Titel: „Betrachtungen über die schädlichen Wirkungen arsenikhaltiger „Farben auf den menschlichen Organismus und in sanitätspolizeilicher Bezie„hung überhaupt", mit der Bitte, dieselbe den höchsten und hohen Regierungen zur Kenntniß bringen zu wollen, —

wurden der Reclamationscommission zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Nostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Harnier.

Beilagen 1 bis 7

zu §. 337 des Protokolls der 33. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 16. November 1854.

Beilage 1.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Festungs-Hauptcasse zu Mainz in den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Titel.		Betrag					
		1850.		1851.		1852.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme.						
	A. Eigentliche Einnahme.						
1.	Ertrag der Festungs-Grundstücke, von 1851 an bei der Festungsbau-Casse verrechnet, ...	14,147	20	—	—	—	—
2.	Miethzins von Festungsgebäuden, von 1851 an bei der Festungsbau-Casse verrechnet, ...	714	47	—	—	—	—
3.	Erlös aus unbrauchbaren Casern- und Wachgeräthen	114	25	11	24	111	46
	Summe A . . .	14,976	32	11	24	111	46
	B. Uneigentliche Einnahme.						
1.	Cassenrest von voriger Rechnung	250,001	51	89,225	9	35,365	25
2.	Zuschüsse von der Bundescasse zu Frankfurt a. M.:						
	a) für Dotationszwecke	200	—	—	—	80,090	40
	b) für die außerordentliche Artillerieausrüstung . .	—	—	38,038	28	—	—
3.	Zuschüsse von anderen Festungscassen:						
	a) von der Festungsbau-Casse zu Mainz . . .	7,240	30	—	—	43,885	20
	b) von der Festungs-Proviantcasse	6,985	23	4,358	39	—	—
4.	Rückersatz von Vorschüssen:						
	a) von früheren Jahren	—	—	4,000	—	4,500	—
	b) vom laufenden Jahre	4,230	30	—	—	—	—
5.	Hinterlegte Caution.	—		80	—	—	—
	Summe B . . .	268,658	14	135,702	16	163,841	25
	Hierzu A . . .	14,976	32	11	24	111	46
	Hauptsumme der Einnahme . .	283,634	46	135,713	40	163,953	11

Titel.		Betrag 1850. fl.	kr.	1851. fl.	kr.	1852. fl.	kr.
	Ausgabe.						
	A. Eigentliche Ausgabe.						
1.	Verwaltungskosten der Festungs-Hauptcasse . . .	165	—	165	—	165	—
2.	Unterstützung der Canzleidiener Kisselbach Witwe . .	200	—	100	—	100	—
3.	Reinigung der chirurgischen Instrumente des Belagerungs-Lazarethdepots	—	—	—	—	42	30
	Summe A . . .	365	—	265	—	307	30
	B. Uneigentliche Ausgabe.						
1.	Zuschüsse an die Festungscassen zu Mainz:	66,618	26	49,333	26	67,736	34
	a) an die Festungsbau-Casse	6,922	45	6,589	25	5,118	48
	b) „ „ Artilleriecasse für die Dotation . . .	3,671	54	38,038	28	—	—
	„ „ Artillerieausrüstung .	3,386	—	—	—	—	—
	„ „ Schießwollversuche .	6,256	17	3,453	19	3,428	19
	c) „ „ Wachverwaltungs-Casse.	1,160	57	1,389	59	1,387	57
	d) „ „ Gouvernements-Canzleicasse	944	34	1,278	38	1,268	41
	e) „ „ Commandantur-Canzleicasse						
	f) „ „ Oesterreichische Platzcommando-Canzleicasse (von 1851 an eingegangen) . .	239	52	—	—	—	—
	g) „ „ Preussische Platzcommando-Canzleicasse (von 1851 an eingegangen). . . .	232	33	—	—	—	—
2.	Vorschüsse an und für die Bundescasse zu Frankfurt a. M.:						
	a) zur Bestreitung dringender Bundesbedürfnisse im September 1850 baar eingeliefert	78,481	—	—	—	—	—
	b) für Truppen-Transportkosten wurden vorgeschossen	13,399	49	—	—	—	—
3.	Vorschüsse an andere Cassen und Personen . . .	12,730	30	—	—	—	—
	(Dieser Betrag findet sich oben als rückersetzt wieder in Einnahme.)						
	Summe B. . . .	194,044	37	100,083	15	78,940	30
	Hierzu A	365	—	265	—	307	30
	Hauptsumme der Ausgabe . . .	194,409	37	100,348	15	79,248	0
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	283,634	46	135,713	40	163,953	11
	die Ausgabe beträgt	194,409	37	100,348	15	79,248	0
	daher verbleibt Cassenrest auf 1. Januar 1851 . .	89,225	9	—	—	—	—
	„ 1. Januar 1852 . .	—	—	35,365	25	—	—
	„ 1. Januar 1853 . .	—	—	—	—	84,705	25

Bemerkungen.

1) Von dem Bestande auf 1. Januar 1853 gehören:

a) dem fortificatorischen Armirungsfond	31,471	Gulden 35	Kreuzer,
b) dem Proviantfond	42,613	" 14	"
c) der Mainzer Dotation	10,540	" 13	"
d) als Caution hinterlegt	80	" —	"
	84,705	Gulden 2	Kreuzer.

2) Der Jahresvoranschlag für die Bundesfestung Mainz wurde
für 1850 von der Bundes-Centralcommission unterm 22. Juli 1850,
" 1851 " " " " " " 26. Mai 1851,
" 1852 von hoher Bundesversammlung unterm 21. Mai 1852 (§. 141),
genehmigt und zu letzterem unterm 12. Juni 1852 (§. 155) noch eine Nachbewilligung ertheilt.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M., den 26. September 1854.

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 2.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Artilleriedotations-Casse zu Mainz in den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Titel.		Betrag					
		1850.		1851.		1852.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme.						
	A. Eigentliche Einnahme.						
1.	Erlös aus unbrauchbaren Artilleriegegenständen	485	31	130	49	113	25
2.	Ersatz für verbrauchte Eisenmunition	—	—	67	20	—	—
	Summe A.	485	31	198	9	113	25
	B. Uneigentliche Einnahme.						
1.	Cassenrest von voriger Rechnung:						
	a) an Dotationsgeldern	563	6	65	41	267	47
	b) an Geldern für die Versuche mit Schießwolle	—	—	1,670	41	1,311	8
2.	Zuschüsse von der Festungs-Haupteasse zu Mainz:						
	a) für die Dotation	6,922	45	6,589	25	5,118	48
	b) für die Versuche mit der Schießwolle	3,386	—	—	—	—	—
	Summe B.	10,871	51	8,325	47	6,697	43
	Hauptsumme der Einnahme	11,357	22	8,523	56	6,811	8
	Ausgabe.						
	Eigentliche Ausgabe.						
	A. Ordentlicher Aufwand.						
	I. Baar angekaufte Artillerieerfordernisse.						
1.	Seil- und Strickwerk	58	30	158	36	106	37
2.	Geschutzzugehor	99	18	406	38	293	7
3.	Munitionssorten	153	36	600	—	599	58
4.	Munitionserzeugung	656	45	54	19	80	—
5.	Holz- und Steinkohlen	399	48	379	12	199	45
6.	Verschiedene Laborir- und Werkstätten-Materialien	369	59	229	44	199	10
7.	Eisenwerk aller Art	1,599	7	343	4	279	37
8.	Holzwerk aller Art	1,799	59	1,669	20	849	17
9.	Laboririnstrumente und Werkzeuge	135	54	115	29	324	24
10.	Feuerloschrequisiten	48	10	84	33	5	4
11.	Manipulationsgeräthe	409	53	246	1	249	56
	II. Canzleikosten.						
1.	Heizung	132	44	134	14	134	29
2.	Beleuchtung	38	56	39	24	39	24
3.	Schreib- und Zeichnungsmaterialien	179	59	192	4	178	23
4.	Canzleigeräthe	25	45	29	58	29	55
	Seitenbetrag	6,108	23	4,682	36	3,569	6

Titel.		Betrag					
		1850.		1851.		1852.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .	6,108	23	4,682	36	3,569	6
	III. Zulagen für Personal und Mannschaft.						
1.	Ständige Zulagen des Personals der Artilleriedirection	828	—	828	—	828	—
2.	Für Gewehrputzen	—	—	—	—	—	—
3.	Anstreicherlohn	35	20	22	—	24	—
4.	Laborir- und Handwerksarbeiten	98	52	313	36	250	8
	IV. Arbeiten von Civilhandwerkern.						
1.	Riemerarbeiten	89	57	36	—	61	45
2.	Seilenhauerarbeiten	149	17	149	48	142	39
3.	Sonstige Handwerksarbeiten	196	37	85	25	89	59
	V. Pachtzinse.						
1.	Uebungs- und Schießplatz der Artillerie	290	—	290	—	290	—
2.	Waldschadenersatz	109	15	178	3	—	—
	Summe A . . .	7,905	41	6,585	28	5,255	37
	B. Außerordentlicher Aufwand.						
	Kosten der Versuche mit der Schießwolle.						
1.	Für angekaufte Materialien	736	36	5	40	—	—
2.	" Canzleikosten	—	53	1	18	—	—
3.	" Arbeitszulagen	194	47	—	—	65	45
4.	" Arbeiten von Civilhandwerkern	47	42	—	—	—	—
5.	Sonstige Ausgaben	40	54	352	35	—	—
6.	Für geheim zu haltende Erfordernisse wurde durch den Feuerwerksmeister verrechnet.	694	27	—	—	—	—
	Summe B . . .	1,715	19	359	33	65	45
	Hierzu A . . .	7,905	41	6,585	28	5,255	37
	Hauptsumme der Ausgabe . .	9,621	—	6,945	1	5,321	22
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	11,357	22	8,523	56	6,811	8
	die Ausgabe beträgt	9,621	—	6,945	1	5,321	22
	daher verbleibt Cassenrest auf 1. Januar 1851. .	1,736	22	—	—	—	—
	1. Januar 1852. .	—	—	1,578	55	—	—
	1. Januar 1853. .	—	—	—	—	1,489	46
	Hiervon gehören:						
	a) zur Dotation	65	41	267	47	244	23
	b) zu den Versuchen mit der Schießwolle . . .	1,670	41	1,311	8	1,245	23
	zusammen wie oben . .	1,736	22	1,578	55	1,489	46

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 26. September 1854.

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 3.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Artillerieausrüstungs-Casse zu Mainz vom Beginne des Ausrüstungsgeschäfts bis 31. December 1852.

Titel.		Betrag vom Beginne des Ausrüstungsgeschäfts bis Ende 1852 fl.	kr.
	Einnahme.		
	A. Eigentliche Einnahme.		
1.	Erlös für veräußerte Geschützrohre und Eisenmunition	38,029	48
2.	Erlös für veräußerte Pferdegeschirre	278	25
3.	Ersatz für einen nach Rastatt abgegebenen Bombenwagen	83	24
4.	Ersatz für abgegebene Eisenmunition	116	3
5.	Rückersatz von bestrittenen Zöllen für Ausrüstungsgegenstände	610	5
	Summe A	39,117	45
	B. Uneigentliche Einnahme.		
1.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M. durch die Festungs-Hauptcasse zu Mainz:		
	a) laut Bundesbeschlusses vom 24. Februar 1848 12,000 fl. — kr.		
	b) „ „ „ 25. März 1848 . 14,382 „ — „		
	c) „ „ „ 25. April 1848 . 150,000 „ — „		
	d) laut Anweisung des Reichsministeriums der Finanzen vom 15. Januar 1849 . . . . . 50,000 „ — „		
	e) laut Anweisung des Reichsministeriums der Finanzen vom 13. April 1849 . . . . . 50,000 „ — „		
	f) durch Abrechnung auf Königlich-Bayerische Matrikularbeiträge im Jahre 1849 . . . . 3,662 „ 7 „		
	g) laut Anweisung der Bundes-Centralcommission im Jahre 1851 . . . . . 38,038 „ 28 „	318,082	35
2.	Vorschuß aus der Festungs-Hauptcasse zu Mainz (welcher dem Proviantfond daselbst seiner Zeit zu ersetzen ist)	28,066	54
	Summe B	346,149	29
	Hauptsumme der Einnahme	385,267	14
	Ausgabe.		
	Eigentliche Ausgabe.		
1.	Geschützrohre	83,419	25
2.	Geschützmontirung und Zugehör	36,420	12
3.	Handfeuerwaffen und Rüstungen	14,668	6
4.	Munitionssorten und Bestandtheile	185,896	57
5.	Stückrequisiten	213	42
	Seitenbetrag	320,618	22

Titel.			Betrag vom Beginne des Ausrüstungsgeschäfts bis Ende 1852 fl.	kr.
		Uebertrag .	320,618	22
6.	Fässer, Kästen und Verschläge		3,142	4
7.	Vorrathsmaterial		960	—
8.	Laboririnstrumente und Geräthschaften		365	36
9.	Bleigußzeug		18	—
10.	Schanz- und Batteriezeug		1,532	1
11.	Holzwerk als Vorrath		10,228	41
12.	Seil- und Strickwerk		39	12
13.	Canzlei- und Zeichnungsmaterial		201	4
14.	Reiß- und Meßzeug		171	26
15.	Maschinen		663	15
16.	Hebezeug und Windenwerk		126	8
17.	Vorrathsräder		321	24
18.	Handwerkszeug		2,645	52
19.	Feuerlösch-Requisiten		265	12
20.	Geschäftsbetriebs- und sonstige allgemeine Kosten			
	a) Tagegelder und Remunerationen	6,006 fl. — kr.		
	b) Diäten und Reisekosten	1,725 „ 8 „		
	c) Arbeitszulagen in den Werkstätten und Laboratorien	18,160 „ 41 „		
	d) Ueberführung des Pulvers in die Kriegsmagazine	3,115 „ 30 „		
	e) Uebersetzung von Laborirhütten und Einrichtung ders.	2,920 „ — „		
	f) sonstige Bedürfnisse	1,834 „ 9 „		
	g) Geldübermachungskosten	30 „ 14 „	33,791	42
21.	Kosten der Versuche mit den Bürk'schen und Siemens'schen Shrapnells .		3,844	30
		Hauptsumme der Ausgabe .	378,934	29

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	385,267 fl. 14 kr.
die Ausgabe beträgt	378,934 „ 29 „
Cassenrest auf 1. Januar 1853	6,332 fl. 45 kr.

Bemerkungen.

Für die außerordentliche Artillerieausrüstung von Mainz sind im Ganzen bewilligt (conf. Bundesprotokoll 1852, S. 386)	391,228 fl. 30 kr.
Hiervon hat die Bundescasse bis jetzt aus dem Zinsenfond und Mainzer Reservefond verabfolgt .	318,082 „ 35 „
daher noch zu verabfolgen	73,145 fl. 55 kr.
Hieraus müssen dem Mainzer Proviantfond ersetzt werden die von ihm vorgeschossenen	28,066 „ 54 „
Es bleiben daher für Fortsetzung der Artillerieausrüstung	45,079 fl. 1 kr.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 26. September 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 4.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Wachverwaltung von Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852.

Titel.		Betrag					
		1850		1851		1852	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme.						
1.	Cassenrest von voriger Rechnung	527	17	328	28	274	20
2.	Zuschüsse von der Festungs-Hauptcasse zu Mainz	6,256	17	3,453	19	3,428	19
2.	Erlös für unbrauchbare Geräthe	1	22	1	38	1	43
	Hauptsumme der Einnahme	6,784	56	3,783	25	3,704	22
	Ausgabe.						
	A. Eigentliche Ausgabe.						
1.	Heizung	3,524	56	1,731	1	1,716	31
2.	Beleuchtung	2,129	48	1,141	3	1,085	15
3.	Reinigung	129	8	105	20	72	12
4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	460	9	345	48	299	28
5.	Schreibmaterialien	201	29	185	53	140	29
6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien	9	36			45	8
7.	Sonstige Ausgaben						
	Summe A	6,455	6	3,509	5	3,359	3
	B. Uneigentliche Ausgabe.						
1.	An die Festungs-Hauptcasse abgeliefert (von letzterer unter der Rubrik „Erlös" vereinnahmt)	1	22				
	Hauptsumme der Ausgabe	6,456	28	3,509	5	3,359	3
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	6,784	56	3,783	25	3,704	22
	die Ausgabe beträgt	6,456	28	3,509	5	3,359	3
	daher verbleibt Cassenrest auf den 1. Januar 1851	328	28	—	—	—	—
	auf den 1. Januar 1852	—	—	274	20	—	—
	auf den 1. Januar 1853	—	—	—	—	345	19

Bemerkungen.

Die Genehmigung der betreffenden Jahresvoranschläge ist bei dem Rechnungsauszuge der Festungs-Hauptcasse angemerkt.

Der Unterschied der Ausgaben in den Jahren 1851 und 1852 gegen das Jahr 1850 rührt größtentheils von der neuen Regulirung des Wachaufwandes her, welche bedeutende Ersparnisse herbeigeführt hat.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M. den 26. September 1854.

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 5.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Gouvernementscanzlei zu Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852.

(Einschließlich der Rechnung der K. K. Oesterreichischen Platzcommando-Canzlei.)

Titel.		Betrag					
		1850		1851		1852	
	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Cassenrest von voriger Rechnung	.	5	5	50	7	52
2.	Zuschüsse aus der Festungs-Hauptcasse zu Mainz .	1,160 239	57 52	1,389	59	1,387	57
	Hauptsumme der Einnahme .	1,400	54	1,395	49	1,395	49
	Ausgabe.						
	Eigentliche Ausgabe.						
1.	Heizung	291	36	292	3	292	3
2.	Beleuchtung	167	13	161	46	161	46
3.	Schreibmaterialien	200	—	200	—	200	—
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—	40	—	40	—
5.	Porto	.	.	.	.	.	.
6.	Zeitungen	84	15	82	8	86	41
7.	Gehalte und Zulagen	612	—	612	—	612	—
	Hauptsumme der Ausgabe .	1,395	4	1,387	57	1,392	30
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	1,400	54	1,395	49	1,395	49
	die Ausgabe beträgt	1,395	4	1,387	57	1,392	30
	daher verbleibt Cassenrest auf den 1. Januar 1851	5	50	—	—	—	—
	1. Januar 1852	—	—	7	52	—	—
	1. Januar 1853	—	—	—	—	3	19

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M. den 26. September 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 6.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Commandanturcanzlei zu Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852.

(Einschließlich der Königlich-Preussischen Platzcommando-Canzlei.)

Titel.		Betrag 1850 fl.	kr.	1851 fl.	kr.	1852 fl.	kr.
	Einnahme.						
1.	Cassenrest von voriger Rechnung	251	44	20	13	80	10
2.	Zuschüsse von der Festungs-Hauptcasse zu Mainz .	944 232	34 33	1,278	38	1,268	41
	Hauptsumme der Einnahme .	1,428	51	1,298	51	1,348	51
	Ausgabe.						
	Eigentliche Ausgabe.						
1.	Heizung	261	49	260	33	255	—
2.	Beleuchtung	150	16	141	25	129	20
3.	Schreibmaterialien	197	40	170	20	170	18
4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	39	53	34	23	33	38
5.	Gehalte und Zulagen	612	—	612	—	612	—
6.	Remunerationen (aus den Ersparnissen)	147	—	.	.	110	—
	Hauptsumme der Ausgabe .	1,408	38	1,218	41	1,310	16
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	1,428	51	1,298	51	1,348	51
	die Ausgabe beträgt	1,408	38	1,218	41	1,310	16
	daher verbleibt Cassenrest auf 1. Januar 1851	20	13	—	—	—	—
	1. Januar 1852	—	—	80	10	—	—
	1. Januar 1853	—	—	—		38	35

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M. den 26. September 1854.

Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 7.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Festungs-Proviantcasse zu Mainz vom Beginne der Proviantirung im Jahre 1848 bis 31. December 1852.

Titel.		Betrag vom Jahre 1848 bis 31. December 1852 fl.	kr.
	Einnahme.		
	A. Eigentliche Einnahme.		
1.	Für verkauftes Fleisch (Rauch- und Pökelfleisch)	12,751	37½
2.	" verkauftes Getreide und Hülsenfrüchte	23,146	48
3.	" verkaufte Graupen und Grütze	3,351	43
4.	" verkauftes Heu und Stroh	961	50
5.	" verkaufte Requisiten	1881	28
6.	Sonstige Einnahmen	132	30
	Summe A .	42,225	56½
	B. Uneigentliche Einnahme.		
1.	Zuschuß von der Festungs-Hauptcasse Mainz im Jahre 1848 aus dem Proviantfond 132,500 fl., wovon aber successiv wieder zurückgeliefert wurden 50,494 fl. 2 kr., dahier nur in Rechnung kommen	82,005	58
	Summe B .	82,005	58
	Hauptsumme der Einnahme .	124,231	54½
	Ausgabe.		
	Eigentliche Ausgabe.		
	A. Anschaffungskosten für Proviantgegenstände.		
1.	Für angekauftes Fleisch	64,816	42½
2.	" angekauftes Getreide und Hülsenfrüchte	40,157	29
3.	" angekaufte Graupen und Grütze	8,104	—
4.	" angekauftes Heu und Stroh	1,490	—
5.	" angekaufte Requisiten	1,842	40
	Betrag A .	116,410	51½
	B. Manipulations- und Verwaltungskosten.		
1.	Für Miethzinse von Magazinsräumen	3,375	45
	" Dielung zweier Pallisadenschuppen, für Unterlager, Schwarten und Fleischgerüste	1,213	48
	Seitenbetrag .	4,589	33

Titel.		Betrag vom Jahre 1848 bis 31. December 1852 fl.	kr.
	Transport .	4,589	33
3.	Für Magazinsrequisiten und deren Unterhaltung	111	22
4.	Versicherung gegen Feuerschaden	112	4
5.	Arbeitslöhne in den Magazinen	1,276	2½
6.	Transportkosten von Proviantvorräthen	606	29½
7.	Canzleikosten	492	25
8.	Verschiedene Ausgaben für Proviantzwecke	416	54
9.	Für Instandsetzung der Vorräthe des Belagerungs-Lazarethdepots . .	216	13
	Betrag B .	7,821	3
	Hierzu Betrag A .	116,410	51½
	Hauptsumme der Ausgabe .	124,231	54½

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . 124,231 fl. 54½ kr.
die Ausgabe beträgt . . . . 124,231 „ 54½ „

Daher auf 1. Januar 1853 kein Cassenrest verblieb.

Bemerkungen.

Durch hohen Bundesbeschluß vom 12. April 1848 sind für die Proviantirung von Mainz 350,000 fl. angewiesen worden, welche in der Festungs-Hauptcasse daselbst vereinnahmt wurden, aus welcher dann die Proviantcasse ihre Zuschüsse erhielt.

Da abzüglich der Beträge, welche letztere wieder zurücklieferte, der von der Festungs-Hauptcasse geleistete reine Zuschuß, wie oben ersichtlich . . . . . 82,005 fl. 58 kr.
betrug, so blieben von den angewiesenen . . . . . 350,000 „ — „
noch übrig . . . . . 267,994 fl. 2 kr.,
welche den nunmehrigen Restbestand des Mainzer Proviantfonds, soweit er nach Mainz gesendet wurde, bilden.

Doch sind daraus vielfache Vorschüsse für Dotationszwecke geleistet, deren Ersatz durch die Reintegrirung der Festungsfonds zu gewärtigen ist.

Der obenerwähnte Restzuschuß von 82,005 fl. 58 krn. stellt zugleich den Gesammtverlust resp. die reine Ausgabe dar, welche die Proviantirung von Mainz im Jahre 1848 verursacht hat.

Indem nämlich für die um . . . . . 116,410 fl. 51½ kr.
erkauften Gegenstände nur . . . . . 42,225 „ 56½ „
wieder erlöst wurden, ergab sich ein Verlust von . . . . . 74,184 fl. 55 krn.,
hierzu die Verwaltungs- und Manipulationskosten . . . . . 7,821 „ 3 „
so berechnet sich die reine Ausgabe von . . . . . 82,005 fl. 58 kr.

Mit Ende 1852 ist außer einer noch probeweise aufbewahrten kleinen Quantität Rauchfleisch kein Vorrath an Proviantnaturalien mehr verblieben.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszugs:
Frankfurt a. M. den 26. September 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Vier und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 23. November 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten von Bülow substituirten Gesandten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, Herrn von Scherff;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Fürstlichen und Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Holzhausen;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 343.

Substitution.

Präsidium eröffnet, daß der Gesandte von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Herr von Bülow, jenen der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, Herrn von Scherff, substituirt habe.

§. 344.

Beschwerde des Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung verletzten Rechtszustandes vieler ehemals reichsunmittelbaren Fürstlichen und Gräflichen Familien.

(17. Sitz. §. 184 d. J. 1854.)

Württemberg. Der Prinz Carl von Oettingen-Wallerstein hat eine vom 22. Februar d. J. datirte Eingabe bei der deutschen Bundesversammlung eingereicht, worin

er im Namen einer Anzahl unter Württembergischer Landeshoheit stehender standesherrlicher Familien wegen ihres durch die Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 angeblich verletzten Rechtszustandes Beschwerde erhoben hat, über deren Inhalt die Württembergische Regierung von der Bundesversammlung vermöge Beschlusses vom 16. Juni d. J. zur Erklärung aufgefordert worden ist.

Dieser Auflage kommt der Königliche Bundestagsgesandte Namens seiner Allerhöchsten Regierung heute nach, indem er — unter Berufung zugleich auf seine in der Beschwerdesache des Grafen von Quadt bereits abgegebene, theilweise denselben Gegenstand betreffende Erklärung — Folgendes vorzutragen die Ehre hat:

Die einzelnen standesherrlichen Häuser, in deren Namen der Beschwerdeführer aufgetreten ist, sind in der Beschwerdeschrift selbst nicht genannt, dagegen finden sich die Namen derselben in dem Eingange des Sitzungs-Protokollsauszugs vom 16. Juni d. J. angeführt. Hiernach sind es drei und zwanzig Fürstliche und Gräfliche Häuser, nämlich: die Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Jartberg, von Solms, von Windisch-Grätz, von Thurn und Taxis, von Oettingen-Wallerstein, von Oettingen-Spielberg, von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, von Waldburg-Wurzach, von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, sowie die Grafen von Königsegg-Aulendorf, Schaesberg-Tannheim, Quadt-Isny, Waldbott-Bassenheim, Rechberg, Pückler-Limpurg, Neipperg, Törring-Gutenzell.

Es wirft sich vor Allem die formelle Frage auf, ob der Beschwerdeführer zur Einreichung der im Allgemeinen bezeichneten Beschwerde Namens der genannten standesherrlichen Familien gegenüber von dem Bundestage und der Württembergischen Regierung als gehörig bevollmächtigt zu betrachten ist, — eine Frage, welche hier um so mehr am Platze erscheint, als der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein während der Dauer der mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen als Bevollmächtigter der Standesherren eine Vollmacht nicht zu den Acten gegeben hat, und als das Interesse der genannten Standesherren zwar in Beziehung auf die Hauptgegenstände der Beschwerde ein gleiches und gemeinschaftliches, in einzelnen Puncten aber, sofern es sich nämlich von der beanspruchten Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes handelt, ein mehr oder weniger verschiedenes ist, — die aufgeworfene Frage wird indessen von Seiten der Württembergischen Regierung einer weitern Erörterung nicht zu unterwerfen seyn, da es zunächst Sache der Bundesversammlung, als der angerufenen Behörde, war, den Legitimationspunct zu prüfen und da in dem oben angeführten Documente dießfalls die Bemerkung enthalten ist, daß der Herr Reclamant zu seiner Beschwerdeführung beim Bundestage, sowie zu den Verhandlungen mit der Königlich-Württembergischen Staatsregierung nach den von ihm nachträglich beigebrachten Urkunden von Seiten der genannten standesherrlichen Häuser mit Vollmachten versehen sey.

In der Beschwerdeschrift wird zuvörderst die Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland und in Anknüpfung hieran der Gang der Württembergischen Gesetzgebung vom Jahre 1848 bis zum Erscheinen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, insbesondere die Art und Weise der Einführung der deutschen Grundrechte geschildert, sodann darzulegen versucht, daß und in wie fern die Producte dieser Gesetzgebung eine Verletzung des Rechtszustandes der standesherrlichen Familien in Württemberg zur Folge gehabt, hierauf der Gang der Verhandlungen, welche zwischen der Regierung und dem Beschwerdeführer über

die von dieſem vertretenen Reclamationen der Standesherren gepflogen worden ſind, des Näheren angegeben, und endlich, unter Berufung auf die einſchlagenden Beſtimmungen der Bundesgeſetze und Bundesbeſchlüſſe, die Schlußbitte geſtellt, welche im Weſentlichen auf die Wiederherſtellung des (angeblich) verletzten bundesgeſetzlichen Rechtszuſtandes der Standesherren, beziehungsweiſe auf vollſtändige Entſchädigung für die eingetretenen Verletzungen gerichtet iſt.

Der Königliche Bundestagsgeſandte wird in ſeiner Erklärung auf alle einzelnen Beſchwerdepuncte ſich einlaſſen; ehe aber auf dieſe Einzelnheiten eingegangen wird, iſt es wohl zweckdienlich, den Standpunct, auf welchen ſich der Verfaſſer geſtellt, und den Geiſt, welcher die ganze Schrift vom Anfange bis zum Ende durchweht, im Allgemeinen zu beleuchten.

Die Gründe der Beſchwerde wurzeln in den geſetzgeberiſchen Veränderungen der Jahre 1848 und 1849. Dieſe Veränderungen ſind nun aber keineswegs als willkührliche, iſolirte Acte des Württembergiſchen Staates, ſondern, im Zuſammenhange mit den damaligen Zeitereigniſſen, mit dem Umſchwunge, welcher in jener Zeit der allgemeinen Erſchütterung das Staatsleben des geſammten europäiſchen Continents erfaßt hatte, in Betracht zu ziehen. Wie ſelbſt die Großſtaaten der damaligen Bewegung ſich nicht erwehren konnten, ſo war auch Württemberg nicht in der Lage, den herrſchenden Einflüſſen ſich zu entziehen, daher im Falle, Conceſſionen zu machen, welche, wenn auch an ſich zu weitgreifend und beſtehende Rechte verletzend, in der Lage der Umſtände und im Hinblicke auf das ſich mit überwiegender Macht, wenn auch in vielfach mißverſtandener Weiſe, manifeſtirende Geſammtintereſſe ihre politiſche Begründung fanden. Damit nun, daß der Verfaſſer beſtrebt iſt, die Geſchichte jener Tage aller tieferen politiſchen und ſocialen Bedeutung zu entkleiden, daß von ihm verkannt wird, wie ſehr auch der Mangel der Reform, welche von der Vergangenheit als Schuld hinterlaſſen war, dem revolutionären Geiſte jener Zeit als willkommene Stütze ſich erwies; daß insbeſondere von ihm überſehen zu werden ſcheint, wie gerade durch das beharrliche Widerſtreben derjenigen Elemente der Geſellſchaft, welche vermöge ihrer hiſtoriſchen Stellung Sonderintereſſen und beſondere Vorzugsrechte vertraten, gegen den Trieb des organiſchen Fortſchritts im Staatsleben ein Zwieſpalt ſich gebildet hatte, der, nachdem es der Geſetzgebung nicht gelungen war, ihn auf dem gütlichen Wege der Ausgleichung und Verſöhnung der verſchiedenen Intereſſen zu beſeitigen, unter dem Einfluſſe drängender äußerer Momente ſeine Löſung fand, — mit dieſem Allem hat der Beſchwerdeführer dargelegt, wie ſehr er der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſich lediglich ſubjectiven, daher wenig unbefangenen Anſchauungen hinzugeben.

Es iſt keine Frage, daß durch die Umgeſtaltung aller ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, wie ſie in den deutſchen Staaten und auch in Württemberg in einer ſtürmiſchbewegten Zeit eingetreten, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtandenen Rechte des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels eine weſentliche Umänderung erlitten haben, und es unterliegt keinem Zweifel, wie dieß denn auch von der Württembergiſchen Regierung, was ihre Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Standesherren und ſonſtige Kundgebungen von ihrer Seite beweiſen, nie bezweifelt worden iſt, daß jene Folgen einer außerordentlichen Zeitgeſtaltung jetzt, nachdem Ruhe und Mäßigung in dem öffentlichen Leben an die Stelle des früheren Dranges getreten, mit den wieder angerufenen Rechtstiteln und Sonderintereſſen ſoviel wie möglich auszugleichen, die Aufgabe einer Gerechtigkeit übenden Geſetzgebung ſeyn muß. Davon könnte aber nun und nimmermehr die Rede ſeyn, daß, was der Anſchauung der Beſchwerdeſchrift zu Grunde liegt, ſtreng genommen der ganze frühere Rechtszuſtand der Stan-

desherren mit Beseitigung alles dessen, was inzwischen auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, wieder herzustellen sey, da dieß zu unendlichen Verwicklungen von Rechten und Interessen aller Art und am Ende zur Rechtsverwirrung mit Nothwendigkeit führen müßten. Abgesehen davon, daß selbst in dem formellen, dem positiven (Bundes- und Landes-) Rechte, worauf sich der Beschwerdeführer so vielfach beruft, kein Anhalt für einen solch' weitgehenden Anspruch sich befindet — wovon später die Rede seyn wird — bedingt die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, welche alle Regierungen zu nehmen haben, und ihre in der conservativen Rechtsanschauung und Maxime, sowie in der Aufgabe des Gesetzgebers begründete Pflicht der möglichsten Erhaltung von bereits in das Volks- und Staatsleben übergegangenen legislativen Normen ihrerseits ein gemäßigtes Verhalten auch gegenüber von den unter anderen Einflüssen, welche ihre Herrschaft verloren, zu Tage getretenen Einrichtungen und Verhältnissen. Die Württembergische Regierung darf sich daher mit Zuversicht der Hoffnung hingeben, daß die Bundesversammlung niemals gewillt sey werde, einer solchen Anschauung stattzugeben, deren Folgen bei ihrer Verwirklichung auch auf andere Bundesstaaten, in welchen die Verhältnisse der Standesgenossen des Beschwerdeführers gleichfalls einer Umgestaltung unterworfen worden sind, in unberechenbarer Weise sich erstrecken würden; sie darf dieß um so mehr hoffen, als der hier maßgebende Bundesbeschluß vom 23. August 1851 seiner Fassung und Intention nach keineswegs einen so weitgreifenden Charakter hat. Es würde auch der Gesichtspunct der höheren Politik, welche die Bundesversammlung in dieser mit politischen Momenten gemischten Rechtsfrage festhalten wird, in keiner Weise zulassen, einem von standesherrlicher Seite erhobenen Anspruche auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welchem nicht bloß die während der Dauer der anerkannten Zwischenherrschaft der provisorischen Centralgewalt entstandenen, beziehungsweise von ihr hervorgerufenen Gesetze, sondern auch die hienach gestalteten Verhältnisse des Lebens entgegenstehen, stattzugeben.

Wenn der Herr Fürst in dem ersten Theile seiner Beschwerdeschrift für nöthig erachtet hat, im Besonderen darzustellen, unter welchen Einflüssen und in welcher Richtung die Württembergische Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 zu Stande kam; wenn er namentlich das Bestreben der Regierung, die als allgemeine deutsche Normen ergehenden Verfügungen zur landesgesetzlichen Verwirklichung zu bringen, von seinem Standpuncte aus bei jeder Gelegenheit hervorzuheben sich bemüßigt gefunden hat, so kann über diesen Abschnitt, dessen thatsächlicher Inhalt keine vorwiegend relevante Momente in sich schließt, und überdieß zum großen Theile der Geschichte verfallen ist, um so mehr hinweggegangen werden, als die hier zum besonderen Gegenstande der Anfechtung gemachten Reichsgesetze mit ihren Consequenzen, soweit sie nicht die landesgesetzliche Sanction erhalten haben, außer Geltung gekommen sind. Unerwähnt kann indessen nicht gelassen werden, daß er sich auf Seite 22 seiner Beschwerdeschrift zu einer Behauptung verirrt, welche factisch ganz unrichtig ist, nämlich, es sey der am 31. Juni 1851 in der Kammer der Abgeordneten zufolge der Grundrechte eingebrachte Verfassungsentwurf von der Regierung bis in die jüngste Zeit nicht aufgegeben worden, obwohl letztere denselben schon am 17. April 1852 in einem officiellen, dem ständischen Rechenschaftsbericht einverleibten Actenstück (vergleiche Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1851/1852 I. Beilage-Band, 7. Heft, Seite 642) ausdrücklich und in motivirter Weise zurückgenommen hatte!

Den eigentlichen Gegenstand der Beschwerde, um hierauf einzugehen, bilden folgende Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse des (standesherrlichen) Adels mehr oder weniger ergriffen haben:

1) das Gesetz vom 14. April 1848, betreffend die vollständige Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten;
2) das Zehntablösungs-Gesetz vom 17. Juni 1849;
3) das Gesetz vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend;
4) das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848;
5) das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets;
6) das Gesetz vom 4. Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung;
7) das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849;
8) das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände,

von welchen die unter Ziffer 3 bis 8 aufgeführten von dem Verfasser als specielle Grundrechtsgesetze bezeichnet werden.

Was nun zuvörderst die Ablösungsgesetze, Ziffer 1 bis 4, betrifft, von denen das am 14. April 1848 (vor der Bekanntmachung der Grundrechte) erlassene Gefällablösungs-Gesetz die Grundlage der ganzen neueren Ablösungsgesetzgebung bildet, so werden dieselben sowohl aus formellen, gegen ihren Rechtsbestand gerichteten, als aus materiellen, ihrem Inhalte entnommenen Gründen angefochten.

In formeller Beziehung wird auszuführen gesucht, daß diese Gesetze landesgrundgesetzlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, daher nicht zu Recht bestehen können. Gegen die Württembergische Verfassung sollen dieselben in so fern verstoßen, als in §. 24 der Verfassungsurkunde Freiheit des Eigenthums zugesichert, welche im §. 30 dahin näher bestimmt ist, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung.

Dem Beschwerdeführer ist jedoch bei der Berufung auf diese Bestimmung der Verfassungsurkunde entgangen, daß dieselbe nach einer ganz feststehenden Auslegung nicht auf Enteignungen, welche im Wege der Gesetzgebung erfolgen, bezogen werden kann, noch bezogen wird, vielmehr lediglich einen besonderen Schutz gegen etwaige in die Privatrechts-Sphäre übergreifende willkührliche Acte der Verwaltung gewähren soll, somit hier, wo eine durch die Gesetzgebung auferlegte Ablösung von Rechten in Frage steht, nicht Platz greift.

Außerdem werden die unter Ziffer 2 bis 4 angeführten Ablösungsgesetze in ihrem Rechtsbestande noch aus folgenden Gründen angegriffen:

Einmal, wird von den Reclamanten behauptet, lege der §. 101 der Verfassungsurkunde Einer ständischen Kammer alle der Ständeversammlung zustehenden Rechte nur dann bei, wenn die andere Kammer auf dem betreffenden Landtage gar nicht vollzählig zusammengetreten sey, nicht aber auch dann, wenn sie während des Landtags unvollzählig werde. Nun seyen jene drei auf dem Landtage von 1848/49 eingebrachten Gesetze erst, nachdem die erste Kammer wegen Unvollzähligkeit ihre Verhandlungen eingestellt, von

der Regierung mit der nunmehr allein noch versammelten zweiten Kammer verabschiedet worden, sonach nicht rechtsgültig zu Stande gekommen.

Diese Schlußfolgerung, welche auf einer ganz irrigen Auffassung der gedachten Verfassungsbestimmung beruht, hat die hier vollkommen zutreffende Rechtsanalogie, sowie eine feststehende Auslegung gleichmäßig gegen sich, und würde in ihrer Anwendung zu der eigenen, einer Verfassungsurkunde gewiß sehr übel anstehenden Consequenz führen, daß der offenbare Zweck jener Bestimmung, die Wirksamkeit des vom König einberufenen Landtags nicht von einer durch Zufall oder andere Ursachen eintretenden Unvollzähligkeit der einen oder anderen Kammer abhängig zu machen, gänzlich vereitelt und die Königliche Prärogative der Einberufung und Entlassung der Ständeversammlung nach Umständen sogar dem Belieben der Minderheit in der einen oder anderen Kammer preisgegeben würde.

Sodann wird insbesondere die formelle Ungültigkeit des Zehntablösungs-Gesetzes vom 17. Juni 1849 unter Berufung auf den §. 183 der Verfassungsurkunde, welcher vorschreibt, daß der von einer Kammer verworfene Antrag der anderen auf demselben Landtage nicht wiederholt werden solle, dadurch zu begründen gesucht, daß die erste Kammer, in deren Beschlüssen vom 20. April und 26. Mai 1849 ihre Beistimmung zu dem nunmehrigen Artikel 41 des Gesetzes nur unter der ausdrücklichen Bedingung der gleichzeitig mit der Verkündigung des Zehntablösungs-Gesetzes erfolgenden Promulgation des in Aussicht gestellten Complexlasten-Gesetzes erklärte und den diese Bedingung beseitigenden Antrag der Kammer der Abgeordneten zurückwies, daß daher das ganze Gesetz als verworfen anzusehen gewesen sey und dasselbe also auf demselben Landtage nicht habe gültig verabschiedet werden können.

Allein auch diese Ausführung ist eine völlig irrige. Die damaligen Verhandlungen beider Ständekammern über das in der Berathung begriffene Zehntablösungs-Gesetz waren noch keineswegs bis zu dem in §. 183 der Verfassungsurkunde bezeichneten Puncte des Verwerfens eines Antrags der anderen Kammer gediehen; sie bewegte sich vielmehr noch in dem Stadium des in der Natur des Zweikammersystems liegenden und auf jedem Landtage fortwährend vorkommenden gegenseitigen Transigirens, dessen etwaiges Ergebniß damals, als die erste Kammer den von der zweiten nicht angenommenen Punct der gleichzeitigen Erlassung des Complexlasten-Gesetzes als Bedingung ihrer Zustimmung zu dem Zehntablösungsgesetz erklärte, noch ungewiß war, sofern eine endliche Erklärung der ersten Kammer, wodurch sie unter Abbrechung weiterer Verhandlungen mit der zweiten Kammer über die zwischen dieser und ihr noch obwaltenden Differenzen die gänzliche Verwerfung desselben in der Gestalt, wie es von der zweiten Kammer an sie gekommen, ausgesprochen hätte, in obigen Beschlüssen der ersten Kammer noch keineswegs gegeben worden war.

Vom Standpuncte des Bundesrechts wird die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Gesetze durch die Hinweisung auf den Artikel XIV der deutschen Bundesacte bestritten, worin den Standesherren in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert sind, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Wenn nun aus diesem Artikel von dem Beschwerdeführer gefolgert wird, daß die in die Sphäre des Eigenthums im weiteren Sinne gehörigen grund-, lehns- und zehntherrlichen Rechte von der Einwirkung der Landesgesetzgebung in der Art ausgeschlossen seyen, daß diese nicht befugt wäre, ohne Zustimmung der Standesherren die Ablösbarkeit solcher Rechte gegen eine für entsprechend erachtete Entschädigung zu verfügen, so ist übersehen, daß der Artikel XIV der Bundesacte seinen historischen Ursprung in dem Artikel 27 der Rheinbunds-

acte hat, worin — nach der ganzen Intention dieſes Staatsvertrages — den kaum der Landeshoheit unterworfenen ſtandesherrlichen Familien zwar ihr Eigenthum nebſt den damit verbundenen Rechten überlaſſen und zugeſichert, keineswegs aber eine Exemtion dieſer Rechte von der Landesgeſetzgebung eingeräumt werden wollte. Der Artikel XIV kann ſonach, ſoweit er hier in Betracht kommt, nach ſeiner hiſtoriſchen Entſtehung, wie auch ſeinem inneren Grunde nach bloß in der Art ausgelegt und angewendet werden, daß die dem ſtandesherrlichen Adel eigenthümlichen Vorzugsrechte, ſeyen ſie nun perſönlicher Art oder haften ſie auf den Gütern, gegenüber von der Landeshoheit garantirt werden wollten, keineswegs aber auch ſolche Rechte hierunter begriffen ſeyn ſollten, welche der Sphäre des allgemeinen Privatrechts angehören. Es findet dieſe Auffaſſung ihre Beſtärkung darin, daß diejenigen Rechte, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, von den ſtandesherrlichen Singularrechten ausgeſchieden ſeyn und bleiben ſollen. Zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehört nun insbeſondere das Geſetzgebungsrecht, in Beziehung auf welches eine ausdrückliche Ausnahme oder Beſchränkung nicht, wie es bei der Juſtizpflege (Art. 14, c. Ziff. 4) der Fall, gegeben iſt. Eine Immunität der grundherrlichen Rechte, wie ſie in der Beſchwerdeſchrift behauptet iſt, würde aber in der That eine bedeutende Beſchränkung jenes weſentlichen Staatshoheitsrechtes in ſich ſchließen, welche bei dem hervorgehobenen Mangel einer ausdrücklichen Beſtimmung nicht anzunehmen iſt. In dieſem Falle wäre auch nicht abzuſehen, warum bloß die grundherrlichen Rechte und nicht die geſammten Eigenthumsverhältniſſe der Standesherren (in Beziehung auf die Titel des Erwerbes, Verluſtes, Beſitzes u. ſ. w.) von der geſetzgebenden Gewalt des Staats ausgeſchloſſen ſeyn ſollten, eine Conſequenz, die ſtreng genommen aus dem behaupteten Satze ſich ergeben würde, allein begreiflicherweiſe in der Wirklichkeit nicht gezogen worden iſt und auch nicht gezogen werden kann, wenn anders nicht die Standesherren factiſch wieder als Landesherren gelten ſollen. Jene Beſtimmungen der Rheinbunds- und deutſchen Bundesacte erklären ſich vielmehr ganz natürlich durch den Rückblick auf die politiſchen Veränderungen der damaligen Zeit. Die reichsunmittelbaren Familien waren mit ihrem geſammten Beſitzthum und der darauf haftenden Territorialhoheit der Souverainetät der betreffenden Staaten unterworfen worden. In deſſen Folge mußte ſich nun die Frage aufwerfen, ob außer den zur Landeshoheit gehörigen Regierungsrechten auch die Haus- und Kammergüter jener Familien, welche neben ihrer patrimonialen Beſtimmung zugleich öffentlich rechtlichen Zwecken gedient hatten, ganz oder theilweiſe einverleibt oder ihren Eigenthümern belaſſen werden ſollen. Dieſe Frage wurde ſofort in Art. 27 der Rheinbundsacte entſchieden, wonach die Domänen nebſt den damit zuſammenhängenden Patrimonialrechten den Mediatiſirten verbleiben ſollen, ungeachtet bisher ein Theil der öffentlichen Laſten hierauf geruht.

Dem Angeführten nach, an welches der Königliche Bundestagsgeſandte noch dasjenige anzureihen ſich erlaubt, was in gleichem Betreffe in der Beilage I.*) zu der Erklärung über die Beſchwerde des Grafen von Quadt-Isny ausgeführt worden iſt, kann daher nicht mit Grund behauptet werden, daß die Württembergiſche Ablöſungsgeſetzgebung, ſoweit ſie die ſtandesherrlichen Gefällrechte betrifft, mit der angerufenen Beſtimmung der Bundesacte im Widerſtreit ſtehe, abgeſehen davon, daß die Anrufung jener Beſtimmung von Seiten derjenigen Standesherren, welche zu den angefochtenen Ablöſungsgeſetzen als Mitglieder der erſten Kammer ihre Einwilligung gegeben, als unſtatthaft erſcheint, wie weiter unten erörtert werden wird.

*) Sie iſt Seite 601 ff. der dießjährigen Bundestags-Protokolle abgedruckt.

Außer den im Vorstehenden gewürdigten formellen Gründen, welche sich auf die Frage von der Rechtsgültigkeit der beanstandeten Ablösungsgesetze beziehen, sind in der Beschwerdeschrift auch verschiedene materielle Gründe angeführt, wodurch die Ungerechtigkeit einzelner Bestimmungen derselben nachgewiesen werden soll.

Gegen das Gesetz vom 14. April 1848, betreffend die vollständige Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß dasselbe durch die unentgeltliche Aufhebung des Lehns- und grundherrlichen Verbandes, sowie des Blut- und Neubruch-Zehntens, durch die Festsetzung eines niederen Ablösungsmaßstabs (des zwölf- resp. sechzehnfachen Betrages), durch die Annahme eines niederen Zinsfußes (4 Procent), durch den geringen Anschlag der Naturalien, endlich durch den Mangel einer Staatsgarantie für die Ablösungscapitalien und von festen gesetzlichen Bestimmungen über die Lastenabfindung die standesherrlichen Berechtigten in empfindlicher Weise beeinträchtigt habe.

Bei dem Zehntablösungs-Gesetze vom 17. Juni 1849 sind außerdem die bestimmten Abzüge an dem Geldwerthe des jährlichen Rohertrags, die Normen über die Abrechnung des in der Zwischenzeit von der Verkündung des Gesetzes bis zur endgültigen Festsetzung anfallenden Zehnten an der Ablösungsschuld und über die Abfindung der Zehntlasten, sowie der Mangel eines Complexlasten-Gesetzes in der Hauptsache beanstandet.

Von dem Gesetze vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend, hebt die Beschwerdeschrift die Bestimmungen der Art. 1 bis 5, wodurch die noch vorhandenen steuerartigen und persönlichen (aus der Leibeigenschaft, Lehns- oder Grundherrlichkeit herrührenden) Abgaben ꝛc. für unentgeltlich aufgehoben erklärt sind; den Art. 8, worin für andere Gefälle die Entschädigung auf den zehnfachen Betrag bemessen ist; den Art. 9, wodurch die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze von 1836 für die Häuser Oettingen rückwärts für unzulässig erklärt ist, endlich den von der Beweispflicht handelnden Art. 13 als besonders beschwerend hervor.

Endlich wird das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten, wegen der hiermit gegebenen, dem Berechtigten ungünstigen Abweichungen von den früheren Normen hinsichtlich des unter dem Titel „Verwaltungsaufwand“ zu machenden Abzugs von dem Rohertrage und der Berechnung des durchschnittlichen Gefällertrags angefochten.

Um die gegen die Ablösungsgesetzgebung ihrem materiellen Gehalte nach erhobenen Beschwerden gehörig zu würdigen, ist es nöthig, in Folgendem auf verschiedene geschichtliche Momente, welche sich insbesondere auf die Art der Entstehung des zuerst erschienenen Ablösungsgesetzes beziehen, zurückzugreifen.

Wie das Bestreben der von geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschafts-Politik geleiteten Regierungen in den letzten Jahrzehnten darauf gerichtet war, die auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten zu beseitigen oder wenigstens in einer für die Interessen der Landwirthschaft minder empfindlichen Weise festzustellen, so hat sich auch die Württembergische Regierung seit dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Königs angelegen seyn lassen, den in dieser Beziehung vorhandenen Beschwerden und Mißständen auf gesetzlichem Wege die lebhaft gewünschte Abhülfe zu verschaffen. Die Edicte von 1817, wodurch neben der Leibeigenschaft auch der Erblehns-Verband aufgehoben und das Falllehn-Verhältniß wesentlich gemildert, sowie eine Erleichterung der aus der Grund- und Lehnsherrlichkeit herrührenden Lasten herbeigeführt wurde, sind Beweise dafür. So freudig diese Gesetze von der öffentlichen Stimme begrüßt wurden, so

mußte doch ihre Wirkſamkeit darum eine unvollkommene bleiben, weil der ſtandesherrliche Adel, welcher hauptſächlich betheiligt war, ihrer Anwendung auf ſeine Beſitzungen und Grundholden einen beharrlichen, durch keine Vorſtellungen zu beſeitigenden Widerſtand entgegenſetzte, wodurch eine große Ungleichheit der Behandlung der verſchiedenen Pflichtigen und eine bedeutende Mißſtimmung im Lande veranlaßt wurde. Während die übrigen Berechtigten (die Finanzverwaltung, Hofdomänenkammer ꝛc.) auf den Grund der erleichternden geſetzlichen Beſtimmungen die Eigenmachung der Lehen und die Ablöſung der drückendſten Abgaben zuließen, waren es die Standesherren, welche in beiden Beziehungen das Verlangen der Pflichtigen, auch wenn vollſtändige Entſchädigung gewährt werden wollte, ſtets mit Berufung auf ihren beſonderen Rechtstitel und mit Rückſicht auf ihr entgegengeſetztes Intereſſe zurückwieſen. Nicht genug jedoch, daß ſie den deßfallſigen Forderungen und Bedürfniſſen der Zeit ſich nicht gerecht zeigten, wurden noch vielfache Klagen in ihren Beſitzungen darüber hervorgerufen, daß die beſtehenden Abgaben, ſoweit ſie unſtändig waren, unter verſchiedenen Vorwänden geſteigert werden, ungeachtet der Werth und Ertrag derſelben im Laufe der Zeit von ſelbſt geſtiegen war. Unter ſolchen Umſtänden mußte ein bedeutender Stoff von Unzufriedenheit unter den betreffenden Pflichtigen und — bei dem ſonſtigen Widerſtreben der Standesherren gegen Reformen in der Geſetzgebung — im Lande überhaupt ſich anſammeln und der ſociale Gegenſatz zwiſchen Berechtigten und Pflichtigen immer ſchroffer ſich geſtalten.

So ſtanden die Dinge, als die Bewegungen des Jahres 1848 ſich kundgaben, bei denen die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Laſten, die bisher nur unvollkommen möglich war, einer der Hauptzielpuncte der Beſtrebungen wurde. Daß ſich die Angriffe des reformirenden Geiſtes jener Zeit zunächſt und zumeiſt gegen das Verhältniß der Lehns- und Grundherrlichkeit richten mußten, lag nach der durch die geſchilderten Vorgänge ſchon geweckten und durch die politiſchen Ereigniſſe weiter aufgeregten Stimmung klar vor Augen. Was dem früher in der Form von Bitten und Vorſtellungen kundgegebenen Begehren der Pflichtigen nicht gewährt worden war, das glaubten nun die ſtandesherrlichen Berechtigten ſelbſt dem Andrange, welcher Conceſſionen verlangte, nicht verſagen zu ſollen. Sie konnten die Veränderung der Zeitverhältniſſe und ihrer Lage nicht verkennen; ſie ſahen ein, daß ihr eigenes Intereſſe es erheiſche, nachdem ſie ſo lange widerſtrebt, ſo lange gezögert, endlich den Rückſichten auf die öffentliche Meinung Opfer zu bringen. In dieſem entſcheidenden Momente war es wohl auch ein gewiſſes Gefühl, das, was in §. 13 des Berichts der Ablöſungscommiſſion der Kammer der Standesherren über das Completlaſten-Geſetz vom 7. Auguſt 1852 von dem Berichterſtatter (dem Prinzen von Oettingen-Wallerſtein) mit ſo eigenthümlicher Betonung als die Stimme des Gewiſſens, die Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet wird, welches nunmehr zu verſöhnlichen, entgegenkommenden Schritten veranlaßte, — Schritte, die, zu einer anderen Zeit gethan, eine ganz andere Bedeutung gehabt hätten und ganz anders aufgenommen worden wären. Noch ehe die Sitzungen der im Februar 1848 vertagten Ständeverſammlung wieder eröffnet worden waren, fanden ſich die Standesherren zahlreicher denn je ein, um unter ſich zu berathen, was unter bewandten Umſtänden zu thun. Das erſte Kennzeichen einer den Intereſſen und Forderungen der Zeit Rechnung tragenden Stimmung war eine im „Schwäbiſchen Merkur“ vom 13. März 1848 erſchienene, vom 11. deſſelben Monats datirte öffentliche Kundgebung von ſtandesherrlicher Seite in der Form einer Erklärung an das neu berufene Miniſterium, von welcher hier Act zu nehmen iſt, und die wörtlich alſo lautet:

„Königliches Ministerium des Innern!

„Während das Ministerium, welches nunmehr von Seiner Majestät an die Spitze der öffentlichen Verwaltung gestellt ist, die Entwicklung des nationalen Volkslebens, die Umgestaltung mancher bisherigen Einrichtungen und die Einführung neuer Institutionen, welche als zeitgemäß erachtet werden, sich zur Aufgabe stellt, hat dasselbe nicht minder manifestirt, daß es die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie den Schutz des Eigenthums und die Achtung des Rechts als heilige Pflicht des Staats und seiner Regierung erkenne. Ein Ministerium, welches von solcher Grundlage seines Wollens und Wirkens ausgeht und Gerechtigkeit an die Spitze seines Programms stellt, kann auf die aufrichtige Mitwirkung eines jeden Vaterlandsfreundes und treuen Staatsbürgers rechnen. Die unterzeichneten hier anwesenden Mitglieder der Kammer der Standesherren drücken nicht nur ihre Gesinnungen aus, sondern sind auch überzeugt, im Sinne ihrer Standesgenossen zu handeln, wenn sie erklären, daß sie der Regierung mit Vertrauen entgegenkommen und daß sie solche in den obenbezeichneten Richtungen nach Kräften unterstützen werden. Hiervon ausgehend legen wir hiemit die Erklärung nieder, daß wir den in Aussicht gestellten Vorlagen von Ablösungsgesetzen mit Zutrauen entgegensehen, und einer Recht und Billigkeit berücksichtigenden Ablösung, sowie etwaigen Vorlagen in Betreff der Jagden bereitwillig entgegensehen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 11. März 1848.

Constantin Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Vicepräsident der Kammer der Standesherren. Namens der Fürstlichen Häuser Oettingen-Wallerstein: Carl Prinz zu Oettingen-Wallerstein. Graf Pückler-Limpurg. Graf von Rechberg. Graf von Neipperg.“

In einem ähnlichen Sinne hat sich eine Anzahl von Abgeordneten der Ritterschaft in einer dasselbe Datum tragenden Erklärung ausgesprochen.

Jener standesherrlichen Erklärung schlossen sich sofort die Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee und von Waldburg-Zeil-Wurzach, der damalige Erbprinz von Hohenlohe-Oehringen und der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg in schriftlichen Eingaben an das Ministerium an. Auch erklärte der Fürst von Hohenlohe-Langenburg in der Sitzung der ersten Kammer vom 21. März 1848 unter Beziehung auf jene Erklärung, daß er als Standesherr einer gerechten und billigen Ablösung der Gefälle, wenn sie auch mit Opfern verknüpft, nicht entgegen seyn würde.

In der Zwischenzeit bis zum Wiederzusammentritte der Kammern wurden nun mit den Standesherren und der Ritterschaft Verhandlungen über die Grundlage des zu erlassenden Ablösungsgesetzes gepflogen.

Die Berechtigten stellten zuerst in einer der Regierung übergebenen Punctation folgende Sätze auf:

1) Alle aus dem feudalen, grund-, lehns- und zehntherrlichen Verhältnisse fließenden Rechte und Gefälle sammt den correspondirenden Gegenleistungen und Lasten sollen abgelöst werden.

2) Diese sämmtlichen Rechte treten die Berechtigten an den Staat ab, welcher sie dafür im Capitalbetrage mit vier ein halb procentigen Staatsobligationen entschädigt, und welchem überlassen bleibt, sich mit den Pflichtigen zu vereinbaren.

3) Der Maßstab ist bei ständigen Abgaben der achtzehnfache, bei Veränderungsgebühren der vierzehnfache.

4) Die Naturalien sollen nach den Durchschnittspreisen von 1835/45 gewerthet werden.

5) Mit dem Tage der Verkündigung des Gesetzes beginnt die Verzinsung des Entschädigungscapitals und hören die Reichnisse an die bisherigen Berechtigten auf.

6) Das Gesetz muß noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu Stande kommen.

Gegen diese Vorschläge wurde von der Regierung im Wesentlichen als Einwand geltend gemacht, daß der Staat hiernach die sämmtlichen Gefälle übernehmen sollte. Es wurde deßhalb eine Gegenpunctation aufgestellt, welche im Ganzen die Grundzüge des Gesetzes vom 14. April 1848 enthielt und welche den Berechtigten am 17. März mitgetheilt worden ist. Obwohl letztere immerhin auf ihren Forderungen, welche wenigstens theilweise vielleicht Berücksichtigung gefunden haben würden, hätten beharren können, so erklärten sich doch zunächst die anwesenden Mitglieder der Ritterschaft mit den Propositionen der Regierung über ein noch auf dem damaligen Landtage zur Verabschiedung kommendes Ablösungsgesetz unter den weiteren Voraussetzungen einverstanden:

1) daß nur der von jetzt an neu zu erhebende Neubruchszehnte als aufgehoben zu betrachten sey;

2) daß die Gemeinden, wenn sie es wünschen, in die Ansprüche der Berechtigten, gegenüber der Ablösungscasse (gegen besondere im Vertragswege zu bestimmende Entschädigung der Berechtigten), eintreten können. Außerdem ist

3) der dringende Wunsch beigefügt, daß der Zinsfuß der Scheine auf 4½ Procent erhöht werde und die etwaigen Ausfälle auf die Staatscasse übernommen werden mögen, um den Papieren der Casse Sicherheit und doch einige Mobilität zu geben, und

4) die Bitte um Einbringung eines kurzen Gesetzes auf diesem Landtage gestellt, welches die Gemeinden für die durch Ruhestörungen verursachten Eigenthumsbeschädigungen haftbar erkläre.

An diese, übrigens weder Datum noch Unterschrift tragende, wahrscheinlich am 17. oder 18. März übergebene Erklärung reihte sich eine von einer Anzahl von Standesherren unterzeichnete Erklärung vom 18. März 1848 an, wonach dieselben den an sie gebrachten Propositionen der Regierung mit den von der Ritterschaft gemachten Modificationen unter der ausdrücklichen Bedingung beipflichten, daß der Gesetzentwurf in der Kammer der Standesherren eingebracht werde. Unterzeichnet sind:

Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
Graf von Rechberg,
Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach,
Graf Pückler-Limpurg,
Graf Quadt-Isny,
Alfred Graf von Neipperg.

Daß die Unterzeichner eine Art von Ausschuß gebildet hatten, ist nicht bewiesen, wohl aber ist anzunehmen, daß die weiter anwesenden Standesherren davon Kenntniß hatten, wofür die constante Gewohnheit der Behandlung solcher Gegenstände und die Thatsache der nachherigen Zustimmung der Standesherren in der Kammer spricht. *)

*) Die Proposition der Königlichen Regierung vom 17. März 1848 und die Erklärungen der Standesherren und ritterschaftlichen Abgeordneten hierauf sind als Beilagen II—IV der Erklärung der Königlichen Regierung auf die Beschwerde des Grafen von Quadt beigelegt, und auf Seite 607—609 der dießjährigen Bundestags-Protokolle abgedruckt.

Nachdem der Entwurf des Ablösungsgesetzes sofort in der Kammer der Standesherren eingebracht worden, kam derselbe in der Sitzung vom 23. März zur Berathung. Letzterer ging die Verlesung des unter dem Referate des Grafen von Rechberg verfaßten Commissionsberichtes voraus, welcher folgende als wichtig, weil die in der Kammer herrschende Stimmung bezeichnend, hervorzuhebende Stellen enthält:

. . . . . „Auch Deutschland, von diesen Erschütterungen aufgeweckt, sucht in verjüngter Kraft sich umzugestalten; politische und materielle Bewegungen wetteifern miteinander. Jeder sucht sich von dem zu befreien, was ihm zunächst drückend oder lästig erscheint; oftmals geschah dieß mit großem Ungestüm, und namentlich richtete sich der allgemeine Wunsch immer entschiedener nach Befreiung des Bodens von allen Grundlasten. Ein Ministerium, welches lange Jahre die Geschicke unseres Vaterlandes geleitet, trat ab, und mitten in der größten Aufregung berief unser all verehrter König ein neues Ministerium, um eine neue Bahn zu eröffnen und den drohenden Sturm zu beschwichtigen. Die Aufgabe ist groß und schwer und jeder Vaterlandsfreund wird es sich zur Pflicht machen, das Seinige selbst mit großen Opfern zu bringen, um Gesetz, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Von diesem Standpuncte ausgehend, glaubt Ihre Commission den Gesetzentwurf prüfen und begutachten zu müssen. Sie glaubt, daß große, sehr harte Verluste mit der Verwirklichung dieses Gesetzes entstehen werden; sie glaubt, daß dem allgemeinen Wunsche, der täglich lebhafter und ungestümer hervortritt, im Hinblick auf die Gestaltung der Verhältnisse in den übrigen Staaten Deutschlands und in Uebereinstimmung mit den dießfälligen, früher schon gemachten Anerbietungen und Erklärungen, entsprochen werden muß; sie glaubt ferner, daß es in dem großen Augenblicke, in dem wir leben, in welchem ein Ereigniß dem anderen auf dem Fuße folgt, nicht an der Zeit ist, in Veränderung und Amendements des Entwurfs einzugehen, sondern daß es der jetzigen Lage angemessener seyn dürfte, durch Beistimmung zu diesem Entwurfe ein Ministerium zu unterstützen, welches in seinem Programme seine Mitbürger aufforderte, ihre Bemühungen mit der Regierung zu vereinigen, damit Recht und Ordnung erhalten werden."

Von der sofort eingetretenen Berathung des Gesetzentwurfes verdienen folgende Bemerkungen und Aeußerungen über einzelne Artikel hier erwähnt zu werden:

Zu Artikel 9, wonach das Entschädigungscapital bei allen Arten von Besitzveränderungs-Gebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrages nach Abzug des Verwaltungsaufwandes beträgt, bemerkte die Commission:

„Der Artikel 9 enthält den Maßstab der Entschädigung; derselbe ist schon so vielfach besprochen worden, daß eine Nachweisung über die Unvollständigkeit der Entschädigung wohl nicht näher erwähnt zu werden braucht. Nur allein der Wunsch, dem allgemeinen Besten ein Opfer zu bringen, kann Ihre Commission veranlassen, den Antrag zu stellen, diesem Artikel die Zustimmung zu geben."

Fürst von Waldburg-Wurzach äußerte:

„Durch das Eingehen dieses Artikels bringen die Berechtigten ein Opfer, welches nicht nur um des Minderertrages ihres bisherigen Besitzes, sondern auch um der

Art und Weise willen, wie sie denselben erhalten sollen, äußerst schwer und traurig ist ꝛc.“

Dem von dem Königlichen Prinzen Friedrich ausgesprochenen Wunsche, es möchten die anwesenden Berechtigten näher und wo möglich in Zahlen angeben, welche Opfer sie in Folge des vorliegenden Gesetzes zu bringen haben, damit die ganze Welt daraus ersehen könne, wie hoch sich diese Opfer belaufen, wurde von dem Grafen von Schaesberg, den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, von Waldburg-Wurzach, von Waldburg-Wolfegg-Waldsee und dem Fürst-Präsidenten in ihren Aeußerungen, welche sich hauptsächlich auf die Größe der von ihnen den Zeitumständen und dem allgemeinen Besten gebrachten Opfer beziehen, zu entsprechen gesucht, worauf von Seiten des Vertreters der Regierung entgegnet wurde, daß die großen Opfer, welche die Berechtigten durch die Ablösung dem Ganzen bringen, gewiß allenthalben in vollem Maße werden anerkannt werden, und worauf im Weiteren der Königliche Prinz Friedrich den Berechtigten für die in der Sache gegebenen Aufklärungen seinen Dank sagte, was die Standesherren ihrerseits auf den Antrag des Grafen von Schaesberg veranlaßte, gegen Seine Königliche Hoheit den Dank dafür auszusprechen, daß Höchstsie die Veranlassung gegeben, daß man sich aussprechen konnte.

Zu Art. 11, welcher von der Berechnung des Werths der Naturalien handelt, ist von der Commission gesagt:

„Die Berechnung des Werthes der Naturalien gibt uns, obgleich sie schon niedrig und bedeutend unter dem Werth eines zehnjährigen Durchschnitts bleiben, zu keiner Bemerkung Veranlassung.“

Erwähnenswerth ist die Aeußerung des Fürsten von Waldburg-Wurzach, wonach er wiederholt erklärte, daß trotz der angenommenen niederen Naturalienpreise die Güterbesitzer des Oberlandes diesem Artikel ihre Zustimmung geben.

Der ganze Gesetzentwurf und mit ihm die Artikel 18 und 19, welche als integrirende Bestandtheile desselben die Grundlage des später zu erlassenden Zehntablösungs-Gesetzes bilden sollten, wurden bei der schließlichen Abstimmung in unveränderter Weise einstimmig angenommen.

In dem Protokolle der Sitzung vom 23. März sind als abwesend bezeichnet:

Fürst von Hohenlohe-Kirchberg,
Prinz Hugo von Hohenlohe-Oehringen,
Fürst von Hohenlohe-Waldenburg,
Fürst Otto von Oettingen-Spielberg,

während der Prinz Carl von Oettingen-Wallerstein, welcher noch im Protokoll von der Sitzung vom 21. März als Abwesender erscheint, hier unter der Zahl der Abwesenden nicht aufgeführt ist, ein Umstand, welcher nicht unerwähnt bleiben kann.

Abgestimmt haben:

1) der Präsident, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg,
2) der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, vertreten durch den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
3) Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach,
4) Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
5) Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee,

6) Fürst von Solms-Braunfels, vertreten durch den Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach,
7) Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, als Besitzer von Limpurg-Michelbach, vertreten durch den Grafen von Neipperg,
8) Graf Königsegg-Aulendorf, vertreten durch den Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
9) Graf Waldbott-Bassenheim, vertreten durch den Grafen von Quadt-Isny,
10) Graf Schaesberg-Thannheim,
11) Graf Limpurg-Sontheim-Gaildorf,
12) Graf Limpurg-Sontheim-Obersontheim, } Beide vertreten durch den Grafen von Pückler,
13) Graf von Törring-Gutenzell, vertreten durch den Grafen von Rechberg,
14) Graf von Quadt-Isny,
15) Graf von Rechberg,
16) Graf von Neipperg.

Außerdem erklärte der Graf von Rechberg, von dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen und dem zu Hohenlohe-Waldenburg schriftlich beauftragt zu seyn, ihre Zustimmung zu dem Gesetze zu erklären, und legte die Schreiben auf dem Präsidententische nieder. Auch vertrat der Fürst von Hohenlohe-Oehringen zugleich den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg.

Es haben somit neunzehn Standesherren dem Gesetzentwurfe zugestimmt, und zwar mit dem Bewußtseyn und in der offenbaren Absicht, ein persönliches Opfer zu bringen. Dieß wird insbesondere durch die motivirte Abstimmung des Fürst-Präsidenten noch bekundet, welche also lautet:

„Es sey mir erlaubt, bei diesem wichtigen Gegenstande meine Zustimmung auch noch aussprechen zu dürfen; ich spreche sie aus mit schmerzlichem Gefühle, denn dieses Gesetz löst ein Verhältniß, das so lange bestanden. Die Opfer, die uns von Neuem durch dieses Gesetz auferlegt werden, sind sehr groß. Wir verlieren bei den Zehnten über die Hälfte und bei den Laudemien über drei Fünftel ihres Betrages und damit wird uns der größere Theil unseres bisherigen Einkommens entzogen. Dennoch erkläre ich mich zu diesen Opfern bereit in Rücksicht der jetzigen Zeit und mit dem Wunsche, daß dieselben durch Beruhigung der Gemüther das Wohl und die Eintracht in unserem Vaterlande und in ganz Deutschland fördern mögen, und stimme dem Gesetze bei ꝛc.“

Von denjenigen Standesherren, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein, bei dem Bundestage Beschwerde erhoben haben, sind unter der obigen Zahl nicht begriffen:

die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Jartberg, von Windisch-Grätz, von Thurn und Taxis, von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg,

welche zum Theil gar nicht auf dem Landtage erschienen waren, wobei übrigens zu bemerken ist, daß die Standesherrschaften Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Jartberg damals in Einer Person vereinigt waren, der die Regierung nur Eine Stimme zuerkannte.

Die übrigen Beschwerdeführer waren damals anwesend, beziehungsweise durch Anwesende vertreten, und haben dem Gesetzentwurfe und gegenwärtigem Gesetze zugestimmt.

Aus der in Vorstehendem gegebenen geschichtlichen Ausführung geht nun zur Genüge hervor, daß das von den Beschwerdeführern angefochtene Gesetz vom 14. April 1848 auf

der Grundlage der mit den berechtigten Standesherren und Mitgliedern der Ritterschaft gepflogenen Verhandlungen, und nachdem dieselben hierzu in der Absicht, ein persönliches Opfer zu bringen, ihre Zustimmung erklärt, zu Stande gekommen ist und daß, wenn nun dieses Gesetz im Ganzen und in einzelnen Puncten uneingedenk und trotz der eigenen Zustimmung angegriffen wird, ein solches Verfahren, wenn auch durch die veränderten Zeitumstände zu erklären, rechtlich in keiner Weise zu begründen ist.

Es wird nun zwar in der Beschwerdeschrift behauptet, daß die betreffenden Standesherren, wenn sie ihre Zustimmung zu jenem Gesetze gegeben, nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter standesherrlicher Häuser, sondern nur als Mitglieder der ersten Ständekammer gestimmt haben; daß dieselben ferner damals durch die äußeren Umstände, durch Drohungen und Gewalt gedrängt, in einem Zustande der Unfreiheit gewesen seyen und ihre Rechte, gleichwie einen Theil einer Schiffsladung zur Rettung des Ganzen bei einem Seesturme, haben preisgeben müssen (in welcher Beziehung, um die Entschädigungspflicht des Staates darzuthun, auf die römische lex Rhodia de jactu hingewiesen wird), daß sie endlich zu einem Verzicht auf ihre Gefällrechte resp. auf vollständige Entschädigung, wenn ein solcher aus ihrer Zustimmung zu dem fraglichen Gesetze gefolgert werden wolle, ohne die Einwilligung der Agnaten gar nicht berechtigt gewesen wären.

Diese Einwendungen sind jedoch durchaus unstichhaltig. Die oben in wesentlichen Puncten ausgehobenen Verhandlungen der ersten Kammer über das fragliche Gesetz beweisen unwiderleglich, daß die betreffenden Standesherren ihre Zustimmung nicht bloß als einfache Ständemitglieder, sondern auch und hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Standes- und Grundherren mit dem Bewußtseyn, daß sie hierdurch dem Wohle des Ganzen ein Opfer bringen und zu dem Zwecke gaben, die öffentliche, gegen sie gerichtete Stimmung durch ein solches Opfer zu beruhigen. Beide Eigenschaften lassen sich auch, wie schon in der Erklärung der Königlichen Regierung über die Beschwerde des Grafen von Quadt nachgewiesen worden ist, staatsrechtlich gar nicht trennen. Den Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Familien des hohen Adels sollten und wollten — nach der ganzen Intention der Verfassung — die in der Theilnahme an der Landesrepräsentation in der ersten Kammer mit dem sich hieran knüpfenden bedeutenden Einflusse auf die Gesetzgebung bestehenden Standschaftsrechte aus dem Grunde des ihnen bundesgesetzmäßig zukommenden Rechtstitels, welcher wesentlich in ihrer früheren Stellung seine historische Wurzel hat, und zu dem Zweck eingeräumt werden, damit sie unbeschadet der durch ihren ständischen Eid übernommenen Pflichten gegen König und Vaterland ihre besonderen Rechte und Interessen an dem entscheidenden Orte zu vertreten und zu wahren im Stande wären. Daß sie diese eigenthümliche Stellung und Aufgabe in der Landesrepräsentation gegenüber von der Gesetzgebung ganz wohl erkannt haben und auch unbeschadet ihres eigenen Interesses anzuwenden wußten, zeigt die Geschichte der Verhandlungen der ersten Kammer in Württemberg, in welcher sich Acte genug finden, wo die Standesherren die oft in beharrlichem Widerstande gegen die Reformbestrebungen der Gesetzgebung sich offenbarende Vertretung ihrer Sonderrechte für wohl vereinbar ansahen mit ihrem Eide und ihrer Eigenschaft als Ständemitglieder. Hätten die Standesherren je ihre besonderen Rechte sich vorbehalten wollen, so wäre es ihnen unbenommen gewesen, dem Gesetzentwurfe mit dem Amendement zuzustimmen, daß er auf sie selbst keine Anwendung finde, soweit sie sich nicht einzeln dazu verstehen, was bei den Ablösungsgesetzen von 1836 der Fall war. Es war aber hiervon so wenig die Rede, daß im

Gegentheile selbst Standesherren, welche gar nicht abgestimmt hatten, gleichwohl ihre Zustimmung erklärten.

Was sodann die Behauptung betrifft, daß die Abstimmung in einem Zustande der Willensunfreiheit erfolgt sey, so entbehrt dieselbe alles Grundes. Es mögen die äußeren Umstände auf die Willensbestimmung der Standesherren gewirkt und den Entschluß in ihnen hervorgerufen haben, den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit ein Opfer zu bringen; daß sie aber durch drohende Gewalt in eine Lage versetzt worden, in welcher die Freiheit ihres Willens aufgehoben gewesen wäre, muß durchaus widersprochen werden, wie denn auch der Herr Verfasser der Beschwerdeschrift den Beweis der auf S. 60 der letzteren sich findenden Behauptung,

> „daß der Widerstand für den Einzelnen geradehin unmöglich gewesen in einer Zeit, wo (wie damals in Württemberg) die Sicherheit des Eigenthums und der Personen völlig erschüttert, die Gewalt in die Hände der Bewegung gelegt, ausreichender Schutz des Rechts gegen Acte der Gewalt nirgends zu finden war ꝛc.“

eine Behauptung, die sich mit den damaligen Regierungshandlungen, welche auf den Schutz der Berechtigten gerichtet waren, in grellem Widerspruche findet, schuldig geblieben ist.

Wie wenig die behauptete Willensunfreiheit vorhanden war, beweisen die dem Gesetze vorausgegangenen Verhandlungen, die Berathungen in der ersten Kammer und die Art und Weise der Abstimmung, weßhalb jene Behauptung, welche den Standpunct der Beschwerdeausführung als des Haltes nur noch mehr entbehrend erscheinen läßt, keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Betreffend endlich die Berufung auf die mangelnde Einwilligung der Agnaten, so ist hierüber zu bemerken, daß, wenn auch in den Abstimmungen in der Bundesversammlung in den Jahren 1836 und 1846 über den Württembergischen Antrag auf authentische Interpretation der Bundesgesetze in Betreff der Zulässigkeit von Ablösungsgesetzen die Zulässigkeit von Ablösungs- und anderen, die standesherrlichen Eigenthumsrechte oder Privilegien berührenden Landesgesetzen nicht unbeschränkt anerkannt werden wollte, doch früher noch nie die Behauptung aufgestellt worden ist, die standesherrlichen Gefälle seyen der Ablösungsgesetzgebung so gänzlich entgegen, daß, um eine Aenderung in derselben eintreten zu lassen, alle diejenigen Formalitäten beobachtet werden müssen, welche für reine Privatverträge vorgeschrieben sind. Auch die den Standesherren günstigsten Abstimmungen sprachen sich damals nur dahin aus, die Landesgesetzgebung könne nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses und gegen vollen Ersatz einwirken; daß aber nur im Wege von Privatverträgen vorgegangen werden dürfe, wurde von keiner Seite behauptet.

Die Grundsätze des Privatrechts können hier überall nicht maßgebend seyn, es sind vielmehr in diesen öffentlich rechtlichen Verhältnissen in Württemberg wie auch in anderen deutschen Staaten stets die Häupter der standesherrlichen Häuser als die Vertreter der denselben zustehenden Rechte und ihrer Interessen angesehen und behandelt worden, wie sie selbst denn auch ihre Stellung von jeher in dieser Weise aufgefaßt und behauptet haben. Verschiedene staatsrechtliche Vorgänge, z. B. die erklärten Verzichte auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc., die Zustimmungen zu den Ablösungsgesetzen von 1836 ꝛc., vor Allem die Declarationen selbst, sind sprechende Belege hierfür. Es liegt dieß außerdem in der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Stammgutsinhaber und seinen Agnaten, da die die Rechte der letzteren sichernden Bestimmungen der Hausgesetze und

des Familienherkommens nur den Zweck haben, gegen einseitige Handlungen des jeweiligen Nutznießers, nicht aber auch gegen Acte der Gesetzgebung, welche für die Betheiligten als casus im rechtlichen Sinne zu betrachten sind, Schutz zu gewähren. Die Berufung auf dieses Verhältniß war überdieß um so weniger am Platze, als die Agnaten gar nicht protestirt haben, und als, wenn je Vorstehendes nicht als richtig angenommen werden wollte, doch nur diese Agnaten selbst und zwar erst dann, wenn sie, ohne zugleich die Allodialerben des Verzichtenden zu seyn, zur Standesherrschaft berufen würden, die Handlung anfechten könnten.

Wenn nach Vorgesagtem die von Seiten der Mehrzahl der Standesherren erfolgte Zustimmung zu dem Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 als unwiderlegter Grund gegen die Anfechtung dieses Gesetzes geltend zu machen ist, so möchte es andererseits scheinen, als finde dieses Gesetz auf diejenigen, welche nicht zugestimmt, wegen der mangelnden Einwilligung keine Anwendung.

Hiergegen kommt jedoch in Betracht, daß die abwesenden Mitglieder sich durch die gebieterische Rücksicht auf ihr eigenes Interesse aufgefordert fühlen mußten, an dem Orte, wohin sie zugleich ihre staatsbürgerliche Pflicht berief, zu einer Zeit zu erscheinen, als es sich, wie dieselben wußten, um eine wesentliche Veränderung ihrer Rechtsverhältnisse handelte, und daß, nachdem sie dessen uneingedenk nicht erschienen waren, sie nun auch die rechtlichen Wirkungen der in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüsse zu tragen haben, welche für sie, als rechtsgültig zu Stande gekommen, in gleicher Weise wie für die übrigen verbindlich sind; überdieß wäre bei den obwaltenden Zeitumständen und bei der in der ersten Kammer herrschenden Stimmung eine andere Abstimmung im Falle ihrer Anwesenheit von ihnen selbst sicherlich nicht zu erwarten gewesen.

Die in Betreff der wirklichen beziehungsweise zu präsumirenden Zustimmung der betreffenden Standesherren zu dem Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 entwickelten Argumente gelten auch von dem Zehntablösungs-Gesetze vom 17. Juni 1849, sofern mit der Einwilligung in den Schlußartikel des ersteren, nämlich den Art. 18, wodurch die unentgeltliche Aufhebung des Neubruchzehnt-Rechts und den Art. 19, wodurch die Ablösung aller übrigen Arten von Zehnten im sechzehnfachen Betrage bestimmt wurde, auch die Zustimmung zu der Grundlage des Zehntablösungs-Gesetzes gegeben war, und die spätere Verabschiedung dieses Gesetzes zwar schließlich ohne Mitwirkung der nicht mehr vollzähligen ersten Kammer, übrigens zu einer Zeit erfolgte, als letztere zu den einzelnen Bestimmungen desselben meist ihre — durch die lediglich mit Rücksicht auf den Art. 91, welcher von den Complexlasten handelt, an den Gesammtbeschluß über den ganzen Gesetzentwurf geknüpfte Bedingung materiell nicht alterirte — Einwilligung gegeben hatten.

Muß nun nach der bisherigen Ausführung angenommen werden, daß die den Berechtigten durch die genannten Ablösungsgesetze erwachsenen Verluste durch ihren eigenen, offen kundgegebenen Entschluß, den Zeitumständen ein Opfer zu bringen, moralisch und rechtlich sanctionirt worden sind, so erscheinen auch die in der Beschwerdeschrift gegen den Inhalt derselben im Einzelnen gemachten Einwendungen in einem völlig veränderten Lichte.

Dieselben sind jedoch noch unter einem weiteren Gesichtspuncte zu würdigen.

Wenn nämlich die Ablösungsgesetzgebung in Württemberg als Ein Ganzes betrachtet und beurtheilt wird — und nur wenn dieß geschieht, liegt eine materiell gerechte Würdigung vor, — so ergibt sich, daß eine Vernachtheiligung des standesherrlichen Adels durch die Ablösungen weit nicht in dem behaupteten Maße als eingetreten angenommen werden kann.

Der Königliche Bundestagsgesandte hat dieß schon in der Erklärung über die Beschwerde des Grafen von Quadt nachgewiesen, er nimmt auf das dort Ausgeführte ausdrücklich Bezug, und bittet — um Wiederholungen zu vermeiden — das dort Gesagte hier als nochmals erklärt zu betrachten.

Schon damals hat sich der Königliche Gesandte angeboten, den Beweis darüber zu führen, daß die so vielfach verbreitete Ansicht, als ob in Württemberg die Standesherren durch die Ablösungsgesetzgebung viel mehr benachtheiligt worden seyen als in anderen deutschen Staaten, im Hinblick auf die gedachte Gesetzgebung im Ganzen grundlos sey; er wiederholt heute dieses Anerbieten.

Uebrigens ist es dennoch die Absicht, in einzelnen als beschwerend bezeichneten Puncten der neueren Gesetze durch die Gesetzgebung soweit als möglich nachzuhelfen, wovon später noch die Rede seyn soll.

Betreffend endlich die beiden übrigen, in der Beschwerdeschrift angefochtenen Ablösungsgesetze, nämlich:

das Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben,

und

das Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848,

so kann zwar von diesen Gesetzen, welche ohne die Mitwirkung der damals nicht mehr versammelten ersten Kammer zu Stande gekommen, nicht behauptet werden, daß die reclamirenden Standesherren denselben ihre Zustimmung gegeben; sofern aber ihre formelle Rechtsbeständigkeit nach dem früher Ausgeführten mit Grund nicht bezweifelt werden kann, müssen dieselben auch auf die hierdurch betroffenen standesherrlichen Berechtigten Anwendung finden, und es kann sich nur davon handeln, ob und in wie weit die in materieller Beziehung dagegen erhobenen Beschwerden begründet seyen oder nicht.

Was das erstere Gesetz betrifft, so ist allerdings eine Reihe älterer Abgaben hierdurch unentgeltlich aufgehoben worden. Abgesehen jedoch davon, daß diese Abgaben ihrer Mehrzahl nach einen öffentlich rechtlichen Ursprung hatten und den Berechtigten bei der Revenüenausscheidung streng genommen nicht hätten belassen werden sollen; daß insbesondere ein Theil davon steuerartiger Natur war, somit, da eine doppelte Besteuerung desselben Objects (wenn auch von Seiten verschiedener Berechtigter) nicht stattfinden soll, mit Grund aufgehoben worden ist, erscheint das ganze Gesetz in seiner praktischen Anwendung bei Weitem nicht in der Bedeutung, welche ihm in der Beschwerdeschrift beigelegt wird, da es sich, wie schon seine Ueberschrift andeutet, lediglich auf die Ueberreste älterer Abgaben bezieht, welche aus zufälligen Gründen bei der Vollziehung der früheren Gesetzgebung nicht zur amtlichen Behandlung gekommen waren; da ferner ein großer Theil der in demselben nach doctrinären Kategorien aufgeführten älteren Abgaben entweder schon abgelöst war oder überhaupt nicht mehr existirte; da endlich auch der übrige Theil bei den geringen Beträgen, von denen es sich hier handelt, das Interesse der Berechtigten nur in ganz unerheblicher Weise erfaßt hat. Es wird sich auch in dieser Beziehung auf die diesseitige Erklärung über die Beschwerde des Grafen von Quadt-Isny vom 15. April d. J., worin die nähere Ausführung der hier nur angedeuteten Momente gegeben ist, bezogen werden dürfen.

Von dem anderen, an dem nämlichen Tage erlassenen Gesetze läßt sich allerdings nicht in Abrede ziehen, daß dasselbe einige Bestimmungen enthält, wodurch zum Nachtheile der

Berechtigten in nicht erheblichen Puncten von dem Gesetze vom 14. April 1848 abgewichen wurde. Soweit übrigens diese Abweichungen unter dem Gesichtspuncte des Rechts sich als unhaltbar erweisen, wird eine Abänderung der beschwerenden Bestimmungen von der Regierung eingeleitet werden, was auch von der Regierung bei den mit den Standesherren gepflogenen Verhandlungen mehrfach unumwunden anerkannt und zugesichert worden ist.

Die Erörterung der Modalitäten der Revision der beiden Gesetze, soweit sie mit Grund beanstandet sind, bleibt der späteren Darstellung vorbehalten.

Nachdem in dem Bisherigen die Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 und die gegen sie gerichteten Angriffe beleuchtet worden sind, ist zu einem weiteren Gegenstande der Beschwerde, dem Gesetze vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, überzugehen.

Hier ist vor Allem die Thatsache wichtig, daß die Kammer der Standesherren in der Sitzung vom 21. Mai 1849 auch diesem Gesetze in seinen wesentlichen Theilen zugestimmt hat, wenngleich sie bei der Endabstimmung nicht mehr versammelt war, weßhalb dieselben Folgerungen, welche in Beziehung auf die Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 und vom 17. Juni 1849 aus der (wirklichen oder präsumirten) Zustimmung der Betheiligten gezogen worden sind, hier in ähnlicher Weise gelten.

Wenn sich in der Beschwerdeschrift für die behauptete Unzulässigkeit der Aufhebung der Freiheit der Standesherren von dem persönlichen und dinglichen Gemeindeverbande, wie sie ihnen in Württemberg zustand, auf das Bundesrecht, insbesondere den Art. XIV der Bundesacte berufen wird, so geschieht dieß in so fern mit Unrecht, als in der Bundesgesetzgebung keine bestimmten Normen über das Verhältniß der Standesherren als Grundbesitzer zu den Gemeinden und Bezirken, innerhalb deren ihre Besitzungen liegen, enthalten sind, namentlich in dem angerufenen Art. XIV der Bundesacte nirgends eine Bestimmung darüber sich findet, daß die Standesherren neben den ihnen dort eingeräumten Privilegien auch die Exemtion von dem Gemeindeverbande anzusprechen haben, wie denn auch diese Befreiung aus dem ihnen zugesicherten privilegirten Gerichtsstand keineswegs nothwendigerweise zu folgern ist. Es läßt sich auch vom Standpuncte allgemeiner Rechtsgründe aus nicht einsehen, warum standesherrliche Grundbesitzer befugt seyn sollen, die Dienste der Gemeindebehörden und die Benutzung von Gemeinde- und Bezirksanstalten unentgeltlich in Anspruch zu nehmen oder gar neue Einrichtungen im eigenen Interesse auf Kosten der Gemeinde zu fordern; die Exemtion, wie sie früher bestand, beruhte vielmehr vorzugsweise auf Verhältnissen, welche der Landesgesetzgebung angehören, in deren Befugniß es liegen muß, dasjenige, was sich der von Grund aus veränderten Sachlage gegenüber als ungerecht und unhaltbar erwiesen, zu beseitigen, um so mehr, als die Standesherren die Nothwendigkeit der Aenderung damals selbst anerkannt haben, wie denn auch bei den neueren Verhandlungen mit der Regierung die Wiederherstellung der Exemtion in dem früheren Umfange, welche gar nicht durchführbar wäre, nicht gefordert worden ist. Die nämliche Anschauung hat sich in anderen Staaten Geltung verschafft, wo das Verhältniß der Standesherren zu den Gemeinden in ähnlicher Weise, sogar ohne die Zustimmung der ersteren, durch die Gesetzgebung neu geregelt wurde, z. B. in Preussen. Ist es eine unläugbare Thatsache, daß die Standesherren an den Vortheilen des Amts- und Gemeindeverbandes factisch Theil genommen haben, ohne daß sie einen diesen Vortheilen entsprechenden Beitrag zu den Verwaltungskosten zu geben gehabt hätten, so kann einem Gesetze, welches die Bestimmung hat, eine die bestandene Rechtsungleichheit beseitigende verhältnißmäßige Betheiligung an den Vortheilen und Lasten des Gemeinde- und Amtsver-

bands Seitens der vormals Exemten herbeizuführen, im Allgemeinen gewiß nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht werden. Sofern übrigens das Bedürfniß hervorgetreten ist, den größeren Grundbesitzern, welche in Folge des gedachten Gesetzes einen ihrem Besitze entsprechenden Beitrag zu den Lasten zu geben haben, eine hiermit im Verhältniß stehende größere Geltung in der Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften zu verschaffen, was sich auch aus politischen Gründen nur zu sehr rechtfertigt, ist in der bestehenden Gemeinde- und Amtscorporations-Verfassung eine Aenderung vorzunehmen, während zugleich das Gesetz vom 18. Juni 1849 in einigen Puncten, namentlich in Betreff der Exemtion einiger vormals exemten Objecte von der Besteuerung, zu Gunsten der adeligen Grundbesitzer eine die hauptsächlichen Beschwerden hebende Modification erleiden soll, wovon weiter unten.

Das am 4. Juli 1849 erlassene Gesetz, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, ist zwar unter den Gegenständen der Beschwerde gleichfalls aufgezählt; wenn jedoch in Betracht gezogen wird, daß die Standesherren von dem ihnen durch dieses Gesetz entzogenen Rechte mit ganz wenigen Ausnahmen keinen Gebrauch gemacht hatten, sich vielmehr fast durchgängig mit den ihnen an dessen Stelle eingeräumten unbedeutenden Surrogatrechten begnügt haben, und daß auch bei den mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen die Wiedereinräumung dieses Rechts, das für den Inhaber nur einen lästigen Charakter hat, nicht gefordert worden ist, so läßt sich ermessen, welches Gewicht diesem Gegenstande der Beschwerdeführung beizulegen ist. Es dürfte jedenfalls von einer Wiederherstellung des ganz anomalen und zu der heutigen Gerichtsorganisation gar nicht mehr passenden Instituts der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, welches eben deßhalb in fast sämmtlichen Staaten, wo es bestand, aufgehoben worden ist, keine Rede seyn, und wird eben so wenig die Wiedereinräumung der Surrogatrechte in Frage kommen, da diese in Folge der in der Gesetzgebung und in den Verhältnissen eingetretenen Veränderungen ihre frühere, ohnedieß geringe Bedeutung fast ganz verloren haben. Dagegen sind bereits Einleitungen getroffen, welche den entsprechenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Gemeinde und die gesetzliche Feststellung eines den Standesherren und in beschränkterer Weise auch den adeligen Rittergutsbesitzern einzuräumenden Rechts der möglichst freien Bewirthschaftung und Verwaltung ihres Waldbesitzes und der Aufsicht auf denselben bezwecken, wodurch ihrem Interesse, soweit es sich auf diesen Theil ihres früheren Rechtszustandes bezieht, hinlängliche Rechnung getragen seyn dürfte.

Der gegen das Gesetz vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, welches allerdings gegen eine Bestimmung des Artikels XIV der Bundesacte verstößt, erhobenen Beschwerde wird hier nur Erwähnung gethan, um zu bemerken, daß bereits der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet ist, wodurch der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, ritterschaftlichen Gutsbesitzer ꝛc. wieder hergestellt werden soll, und daß in dieser Hinsicht schon früher Abhülfe getroffen worden wäre, wenn nicht der Plan einer veränderten Justizorganisation längere Zeit festgehalten worden wäre, bei dessen Ausführung das Bedürfniß einer Exemtion viel weniger hervorgetreten wäre.

Was endlich das gleichfalls angefochtene Gesetz vom 17. August 1849 über das Jagdwesen betrifft, wodurch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich aufgehoben und Entschädigung nur für den Fall zugesichert worden ist, daß das Jagdrecht erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrage erworben wurde, so kann zwar nicht verkannt werden, daß in der unentgeltlichen Aufhebung eines einmal bestehenden Privatrechts ein Eingriff in das Eigenthumsrecht liegt,

welcher diesem Gesetze zum Vorwurf gereicht und Abhülfe erheischt. Es ist jedoch andererseits auch zu bedenken, daß die Art der Ausübung dieses Rechts, wodurch der landwirthschaftlichen Cultur in dem Wildschaden bedeutende Nachtheile zugingen, fortwährende Klagen der Beschädigten gegen die Berechtigten hervorrief, und einen stehenden Artikel unter den bei der Regierung und den Ständen eingereichten Beschwerden bildete. Eben deßhalb läßt es sich erklären, daß von den Reformen in der Gesetzgebung der damaligen Zeit auch dieser, wesentliche Interessen berührende Gegenstand ergriffen und in einer den allgemeinen Bedürfnissen, wie man sie damals zu erkennen glaubte, entsprechenden Weise neu geregelt wurde. Wenn in dieser Beziehung zum Nachtheile der Berechtigten zu weit gegangen wurde und auch sonstige Bestimmungen des Gesetzes sich in polizeilicher und wirthschaftlicher Hinsicht nicht bewährt haben, so mußte das Bestreben der Regierung inzwischen dahin gehen, soweit es im Wege der Verordnung und Verfügung geschehen konnte, die unzweckmäßigen Elemente zu verbessern und das öffentliche Interesse sichernde Bestimmungen zu geben, wie auch die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um den einer Revision bedürftigen Gegenstand durch die Gesetzgebung auf's Neue in einer die vorhandenen Rechte und Interessen möglichst berücksichtigenden Weise zu regeln, wobei auch die Frage von der Entschädigung der Berechtigten für das ihnen durch das Gesetz vom 17. August 1849 ohne Entgelt entzogene Jagdrecht ihre Würdigung finden wird.

Hat sich die bisherige Darstellung mit der Geschichte der Veränderungen in der Württembergischen Gesetzgebung in den Jahren 1848 und 1849 und mit den hierauf sich beziehenden Beschwerden der Standesherren befaßt, so sind nun in Folgendem die Verhandlungen, welche zwischen der Regierung und dem Bevollmächtigten der Standesherren über die von ihnen erhobenen Reclamationen gepflogen worden sind, in so weit als es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung nöthig erscheint, des Näheren zu beleuchten.

Nachdem in der Kammer der Standesherren bei der am 16. December 1851 stattgehabten Verhandlung über den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 und dessen Verkündigung resp. Vollziehung in Württemberg von dem Vertreter der Regierung die Eröffnung gemacht worden war, daß letztere zu erwarten habe, welche Rechte die bei dem Inhalte des Artikels XIV der Bundesacte Betheiligten wirklich in Anspruch nehmen wollen, um zu ermessen, welche Aenderungen der seit den Märzereignissen erlassenen Landesgesetze nach der Ansicht der Betheiligten von der Staatsregierung herbeigeführt werden sollen, fand sich der Prinz Carl von Oettingen-Wallerstein aufgefordert, als Vertreter seiner Standesgenossen gegenüber von der Regierung in dieser Sache aufzutreten (ohne indessen Vollmachten zu den Acten zu geben) und sich in mehreren an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Schreiben vom 23. December 1851 und vom 11. März 1852 unter Anknüpfung an die von ihm bei der im Februar 1851 zu Dresden zusammengetretenen Versammlung von Regierungsbevollmächtigten und später auch bei der Bundesversammlung eingereichte Denkschrift einläßlich über obige Fragen zu äußern.

Einem weiteren, an den Minister des Innern — als den mit der Fortführung der Verhandlungen beauftragten Regierungsbevollmächtigten — gerichteten Schreiben vom 27. März 1852 folgte am 31. desselben Monats die Uebergabe eines sogenannten Promemoria's, in welchem die standesherrlichen Reclamationen auf der Grundlage der zu Dresden eingereichten Denkschrift zusammengestellt sind.

Hiernach wurde die Anerkennung, beziehungsweise Wiederherstellung folgender Rechte verlangt:

die Genossenschaft des hohen Adels,
Ebenbürtigkeit,
Rang und Titel,
die Standschaftsrechte,
Freiheit in der Wahl des Aufenthalts in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate,
Befreiung von der Militärpflicht,
herkömmliches Austrägalrecht,
Zuständigkeit des Familienhaupts in Beziehung auf Vormundschaften und Verlassenschaften,
das Recht, in fremde Dienste zu treten und fremde Orden anzunehmen,
das Recht der Autonomie,
Sitz und Stimme in den ständischen Kammern,
befreiter Gerichtsstand.

Außerdem wird volle Entschädigung für die grund- und zehntherrlichen Rechte in der Art gefordert, daß neben Aufbesserung der Naturalienpreisanschläge dieselbe im zwanzigfachen Betrage, und zwar vom Staate oder wenigstens unter Garantie des Staats geleistet und die Anrechnung der Lasten bestimmt und verhältnißmäßig regulirt werde.

Sodann wird von einem Rückgriffe auf die Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei in der Voraussetzung Umgang genommen, daß die Stellung der Standesherren in ihren ehemaligen Gebieten und den Gemeinden gegenüber auf annehmbare Weise gestaltet, rücksichtlich der Verwaltung ihrer Güter, zumal der Forstverwaltung, und der Stellung ihrer Diener entsprechende Anstalt getroffen, das Surrogatverhältniß also in einer, künftigen Mißhelligkeiten vorbeugenden Weise geregelt werde.

Zweifelhaft gelassen ist die Frage von den durch das Neusteuerbarkeits-Gesetz vom 18. Juni 1849 entzogenen Steuerprivilegien. In dieser Beziehung ist bemerkt, daß das Aufopfern eines nutzbaren Befreiungsrechtes auch in seiner finanziellen Seite ohne billige Entschädigung nicht gefordert werden könne; ob und in wie fern einer Umbildung des Neusteuerbarkeits-Verhältnisses sich gefügt und sohin dem Eintritte in den realen Gemeindeverband zugestimmt werden könne, werde vor Allem von jenen Propositionen abhängig seyn, welche in dieser Beziehung zu stellen die Staatsregierung sich bewogen finden werde.

In der hierauf erfolgten Erwiederung des Departementschefs des Innern vom 25. Mai 1852 sind folgende Hauptsätze als das Wesentliche der vorläufigen Eröffnungen der Regierung bezeichnet:

1) die Königliche Regierung wird nicht anstehen, die Beseitigung derjenigen Bestimmungen der Gesetze von den Jahren 1848 und 1849, welche im Widerspruch mit ausdrücklichen Bundesgesetzen stehen, herbeizuführen;

2) die Herstellung eines von allen Seiten anerkannten formellen Rechtszustandes in dieser Beziehung wird wesentlich erleichtert werden, wenn vor den zutreffenden legislatorischen Maßnahmen im Ganzen festgestellt wird, wie weit überhaupt Reclamationen erhoben und für ausführbar erkannt werden;

3) unerläßlich dürfte diese vorgängige Verständigung insbesondere hinsichtlich derjenigen Fragen seyn, welche sich auf die Ablösungsgesetze beziehen, indem es sich hier unverkennbar von einem in innerem Zusammenhange stehenden Ganzen handelt, welches man stets in seiner Totalität vor Augen haben muß, wobei indessen die Berathung des Complexlasten-

Gesetzes die Gelegenheit bietet, sich über einige Hauptfragen soweit möglich zu verständigen;

4) die Reclamationen in Betreff politischer Rechte haben dem Minister des Innern Veranlassung gegeben, folgende Puncte als solche zu bezeichnen, welche voraussichtlich die Regierung anzubieten haben wird:

a) Wiedereinräumung der Befreiung von der Militärpflicht für die Standesherren und ihre Familien;

b) Wiederherstellung des früher bestandenen privilegirten persönlichen und dinglichen Gerichtsstandes.

Als die vor das judicium parium gehörigen schweren Fälle würden die durch das Schwurgerichts-Gesetz vor das Schwurgericht verwiesenen Fälle erscheinen, wonach die Häupter der standesherrlichen Familien eintretendenfalls vor dem judicium parium anstatt vor dem Schwurgerichte gerichtet werden.

Umgestaltung der Gerichtsorganisation würde bei der einstweiligen Ordnung dieses Verhältnisses vorbehalten bleiben;

c) Befreiung der Standesherren von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem persönlichen Gemeindeverband;

d) Einräumung des Rechts, überall, wo früher exemtes Eigenthum zur Gemeinde versteuert wird, (eventuell unter Freigebung einzelner, dem nutzbaren Eigenthum weniger beizurechnenden Theile) persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Verhandlungen des Gemeinderaths in allen ökonomischen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen;

e) deßgleichen an den Verhandlungen der Amtsversammlung; beides unter den näher zu besprechenden organischen Einrichtungen unter Vorbehalt und unbeschadet einer demnächst einzuleitenden Reform der Wahl der Gemeindebehörden überhaupt im Sinne der größeren Berechtigung des Besitzes.

5) In Betreff der Ablösungsgesetze wurde als wesentlich hervorgehoben, vor Allem zwischen denjenigen Gesetzen zu unterscheiden, welche unter Mitwirkung der Kammer der Standesherren zu Stande gekommen sind, und denjenigen, bei welchen dieß nicht der Fall ist. Eine Aenderung der ersteren erscheine voraussichtlich als unmöglich, und die Erörterung von Aenderungspropositionen ohne Zweifel selbst für diejenigen der Herren Reclamanten peinlich, welche früher zugestimmt hatten, wogegen das Complexlasten-Gesetz seiner Natur nach Veranlassung zu Verhandlungen oder etwaigen ausgleichenden Bestimmungen in Betreff der Lasten gebe.

Hinsichtlich der zweiten Kategorie von Ablösungsgesetzen, besonders der Gesetze vom August 1849, wäre wenigstens eine Beseitigung der durch dieselbe geschaffenen formellen Schwierigkeiten für das Ablösungsverfahren nicht als unausführbar zu erachten.

Ueber den Inhalt dieser vorläufigen Eröffnung wurde sodann von dem Prinzen von Wallerstein in einem Schreiben vom 31. Mai 1852 eine umfassende Aeußerung abgegeben, von welcher folgende Puncte hier hervorzuheben sind:

Zu 1 des ministeriellen Schreibens wird das Einverständniß erklärt; deßgleichen

zu 2, in dieser Beziehung übrigens bemerkt, daß das Bundesrecht über der Landesgesetzgebung stehe, daß dagegen, wie natürlich, nichts im Wege sey, eine Abänderung des durch die gravirlichen Gesetze herbeigeführten Widerspruchs mit dem Bundesgesetze alsbald

auf dem Landesgesetzgebungswege zu versuchen, vorbehaltlich der weiter nöthigen Schritte für den Fall, daß dieser Versuch mißlinge;

zu 3 ist, was die Auffassung der einzelnen Ablösungsgesetze in ihrem Zusammenhange betrifft, gleichfalls zugestimmt; deßgleichen

zu 4, in der Voraussetzung, daß durch die Aufzählung einzelner Rechte die Anerkennung weiterer politischer Rechte nicht ausgeschlossen sey;

zu 5 dagegen wird die dort gemachte Unterscheidung der einzelnen Ablösungsgesetze nicht als begründet anerkannt und unter Wiederholung der früheren Forderungen ausgesprochen, daß es sich nicht bloß von der Beseitigung formeller Schwierigkeiten handle und daß die Berechtigten auch nicht das Ergebniß der Verhandlungen über das Complexlasten-Gesetz abwarten können, vielmehr bezüglich der berührten Puncte zum Voraus einen bestimmten Ausspruch verlangen müssen.

Von dem Minister des Innern wurde hierauf eine die Propositionen desselben enthaltende Skizze einer Punctation übergeben, welche im Wesentlichen die früheren Vorschläge enthält, im Uebrigen aber noch der Befreiung von der Verbindlichkeit zu Naturalfrohnen und Quartierleistung, vorbehaltlich der Kostenvergleichung und der Einräumung von Surrogatrechten, soweit sie sich auf Verwaltung der Forste und anderen Eigenthums beziehen und die Sicherung des Nutzens derselben bezwecken, sowie der Bereitwilligkeit der Regierung erwähnt, Vorschläge der Kammer der Standesherren zu unterstützen, welche durch dieselbe bei Berathung des Complexlasten-Gesetzes in der Richtung gemacht würden, daß sämmtliche Ablösungscapitalien an den Staat überwiesen, von diesem hiefür Staatsobligationen an die Berechtigten ausgefolgt und die Lasten in gewissen, näher zu bestimmenden Grenzen übernommen würden.

Die vom 8. Juni 1852 datirte Erklärung über diesen Punctationsentwurf enthält in Betreff der Ablösung folgende Gegenvorschläge:

a) Die Standesherren überlassen ihre Ablösungsobligationen und sämmtliche Entschädigungsansprüche dem Staate, welcher dagegen die Entschädigung übernimmt.

b) Die sämmtlichen Gefälle werden unter Festhaltung der in dem Gesetze vom 14. April 1848 vorgeschriebenen Anschläge der Naturalien im zwanzigfachen Betrage capitalisirt und aus diesem Capital $4^1/_2$procentige Verzinsung zugesichert.

c) Auf der Grundlage dieser Entschädigungsweise wird auch für die zwischen dem 18. April 1848 und der Extradition der Staatsobligationen liegende Zeit besondere Abrechnung gepflogen und den Interessenten die sich für diese Periode ergebende Differenz ihrer Bezüge vergütet.

d) Auch die Lasten gehen auf den Staat über, wobei die Naturalienanschläge des Gesetzes vom 14. April 1848 zu Grunde gelegt werden.

e) In gleicher Weise wird dem Staate die Uebernahme der Baupflichten vergütet, deren Jahresertrag nach den Bestimmungen des Zehntgesetzes berechnet, jedoch in keinem Falle höher angerechnet wird, als nach dem Durchschnittsbetrage, welchen die Standesherren in dem Zeitraume der letzten fünfzig Jahre für Bauzwecke aufzuwenden hatten.

f) Jenen Standesherren, welche ihre Ablösungspapiere bereits verkauft oder mit den Pflichtigen auf Zeitrenten abgeschlossen haben, wird vom Staate Entschädigungsergänzung im Betrage der Differenz des Capitalisirungsmaßstabs und Zinsfußes geleistet.

Sodann wird unter Annahme der Regierungspropositionen hinsichtlich der Befreiung vom persönlichen Gemeindeverbande, von der Verbindlichkeit zu Naturalfrohnen und Quartierleistung, der nicht nutzbaren, früher exemten Objecte von der Gemeindebesteuerung die Unterwerfung unter das Gesetz vom 18. Juni 1849 und damit unter den dinglichen Corporationsverband in der Voraussetzung, beziehungsweise mit dem Wunsche erklärt, daß bei der Zutheilung der exemten Objecte auf die motivirten Anträge und Wünsche der Standesherren Rücksicht genommen und für die entgangene Steuerfreiheit durch die Ablassung der Gefällablösungs-Obligationen in etwas vermindertem Coursbetrage wenigstens einige Entschädigung gewährt werde, übrigens bemerkt, daß aus diesem Puncte keine directe Bedingung gemacht, sondern derselbe äußerstenfalls bei erfolgender Annahme der Ablösungspropositionen zum Opfer gebracht werden wolle.

Schließlich wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Standesherren hinsichtlich im Bundesrechte beruhender Forderungen sich nicht auf eine Submission unter die Landesgesetzgebung, wie sie von der Regierung beabsichtigt, einlassen können, daß vielmehr die Gegenstände der Reclamationen durch Vereinbarung der letzteren mit den Standesherren zu bereinigen und dann erst, soweit es nöthig, mit den Ständen zu verabschieden seyen.

Nachdem die Verhandlungen noch einige Zeit, ohne eine erhebliche Annäherung zu bewirken, fortgesetzt worden und die verfassungsmäßige nothwendige Begutachtung im Geheimen Rathe ihre Erledigung gefunden hatte, wobei nur durch das Zusammentreffen anderer sehr wichtigen und umfassenden Organisationsarbeiten einige Zögerung entstanden war, wurde in einem vom 17. Mai 1853 datirten Schreiben des Ministers des Innern eine zuvor mündlich eröffnete und erläuterte Entschließung der Regierung, welche als die genau begrenzte Grundlage für die endliche Vereinigung der schwebenden Angelegenheit dienen sollte, kundgegeben.

Es wird hierin die Wiedereinräumung einer Reihe von (in der Beil. 46 der Beschwerdeschrift — dem Abdrucke des Schreibens — angeführten) Rechten und außerdem noch unter der wesentlichen Voraussetzung, daß hierdurch alle und jede Reclamationen gegen die Gesetze von 1848 und 1849 auf den Grund des Art. XIV der deutschen Bundesacte als definitiv beseitigt erscheinen, die Einleitung zur Revision der Ablösungsgesetzgebung in folgenden Richtungen zugesichert:

Allgemeine Erhöhung des Ablösungsmaßstabs gegenüber allen Berechtigten, namentlich auch des Staats- und Hofkammerguts im Verhältnisse von 16 zu 18, also um ein Achtel des nach den bisherigen Grundsätzen zu ermittelnden Ablösungsschillings, und zwar als eine auf dem früher gefäll- und zehntpflichtigen Gute, somit auf dem Inhaber desselben zur Zeit der Verkündigung des dießfallsigen Gesetzes und zwar ohne Anspruch auf Eviction haftende Last;

Anwendung des gleichen Maßstabs auch bei der Abfindung für die auf den abzulösenden Rechten, wie auf Gutscomplexen haftenden Lasten zu öffentlichen Zwecken;

Gewährung der Staatsgarantie für die Obligationen der Ablösungscasse;

Aenderung der beiden Gesetze vom 24. August 1849, soweit dieselben von wesentlichen Grundlagen des Gesetzes vom 14. April 1848 abgewichen sind, unter Beseitigung des Inhalts des Art. 9 des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, soweit er eine legislative Entscheidung über die Rückwirkung der Gesetze auf die besonderen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein enthält;

In der gleichen Richtung Aenderung des Zehntablösungs-Gesetzes in Art. 33 über die Berechnung und Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau in dem daselbst Absatz 2 bezeichneten Falle, sowie in dem Art. 48 über Urkundenedition.

Deßgleichen ist unter der obigen Voraussetzung die Geneigtheit der Regierung ausgesprochen, eine Revision des Gesetzes vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf alle Theile des Staatsgebiets in der Richtung einzuleiten, daß eine gerechte Ausscheidung der allen Besteuerten gleichmäßig und der nur gewissen Classen von Besteuerten zu Gute kommenden und daher auch zur Last fallenden Ausgaben stattfinde.

Endlich ist noch bemerkt, daß die Regierung sich mit der Revision des Jagdgesetzes beschäftige.

Auf diese die Finalpropositionen der Regierung enthaltende Mittheilung erfolgte am 31. Mai 1853 die Erwiederung des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein in einem Schreiben, worin zuerst ein Rückblick auf die Hauptmomente der bisher gepflogenen Verhandlungen geworfen, sodann in längerer Ausführung zu beweisen gesucht wird, daß das von der Regierung Angebotene theils nicht ausreichend, theils nicht bestimmt und nicht durchführbar sey, endlich unter Verwerfung der Regierungsvorschläge der Entschluß, den Schutz und die Entscheidung der Bundesversammlung anzurufen, und damit der Abbruch der Verhandlungen angezeigt wird.

Aus diesen Verhandlungen, welche in den wesentlichsten Puncten in Vorstehendem dargestellt sind, ergibt sich nun Folgendes:

1) über die Wiederherstellung resp. Anerkennung der politischen, vorzugsweise persönlichen Rechte der Standesherren wurde in den hauptsächlichsten Beziehungen ein Einverständniß erzielt;

2) wurde von standesherrlicher Seite zugestanden, daß die Ablösungsgesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849, sowie das Neusteuerbarkeits-Gesetz vom 18. Juni 1849 nicht wieder aufgehoben, sondern nur in den die Standesherren beschwerenden Theilen abgeändert werden sollen; in Beziehung auf letzteres Gesetz wurde im Besonderen die Unterwerfung unter den dinglichen Corporationsverband unter einer gewissen, übrigens nicht als Bedingung geltend gemachten Voraussetzung erklärt.

Dagegen gingen die Ansichten der Regierung und des Vertreters der Standesherren in nachstehenden Hauptpuncten wesentlich auseinander:

3) wurden von standesherrlicher Seite in der Ablösungs-Entschädigungsfrage Forderungen gestellt, auf welche die Regierung von ihrem Standpuncte aus nicht eingehen zu können geglaubt hat;

4) von standesherrlicher Seite wurde stets die Ansicht festgehalten, daß eine feste Vereinbarung beider Theile den legislativen Maßnahmen vorauszugehen habe, während die Regierung geltend machte, daß ihr Standpunct nur eventuelle, d. h. für den Fall der Durchführung im Wege der Verabschiedung mit den Ständen zu gebende, keineswegs aber im Voraus und unter allen Umständen bindende Zusicherungen zulasse.

Beide Differenzen verdienen eine nähere Beleuchtung.

Was den ersten Punct betrifft, so verlangten die Standesherren in der Hauptsache die Ablösung im zwanzigfachen Betrage bei 4½ procentiger Verzinsung in der Art, daß der Staat die gesammte Entschädigung zu übernehmen hätte, und in gleicher Weise die Uebernahme der Lasten durch diesen, unter Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung aus den letzten fünfzig Jahren.

Mit der Erfüllung dieſes Verlangens, insbeſondere der Forderung einer Entſchädigung im zwanzigfachen Betrage bei 4½ procentiger Verzinſung, welcher unter Zugrundlegung des geſetzlichen Zinsfußes von vier Procent dem 22½fachen Betrage gleich zu achten iſt, würden Opfer verbunden ſeyn, welche die Staatscaſſe unmöglich zu leiſten im Stande wäre. Der Annahme eines zwei und zwanzigfachen Entſchädigungsmaßſtabes liegt jedenfalls eine offenbare Ueberſchätzung der Gefällrechte und die gänzliche Verkennung des Werthes, welcher denſelben beizulegen war, zu Grunde. Wenn die Aufbeſſerung der früher gegebenen Entſchädigung bis zu dieſem Betrage, wie verlangt wird, aus der Staatscaſſe geleiſtet werden ſollte, ſo würde eine ſolche Erhöhung des Ablöſungsmaßſtabes, wenn ſie nur zu Gunſten der adeligen Privatberechtigten oder auch nur zu Gunſten der Standesherren eintritt, die ohnehin durch die Ablöſungsgeſetze ſchon ſchwer betroffene Staatscaſſe mit einer ſehr bedeutenden Entſchädigungsſumme belaſten. Dabei würde aber die Beſchränkung der Aufbeſſerung auf jene Claſſe von Berechtigten, wenn alle anderen durch die Ablöſungsgeſetze beſchädigten Gefäll- ꝛc. Berechtigten, namentlich das Hofkammergut, die Kirchenſtiftungen und Corporationen die gleiche Berückſichtigung nicht finden, vielmehr als Steuerpflichtige zu jener Entſchädigung auch beizutragen hätten, die auffallendſte und drückendſte Rechtsungleichheit ergeben. Noch viel weniger würden aber die Staatskräfte die Ausdehnung einer ſolchen Erhöhung des Ablöſungsmaßſtabes aus Staatsmitteln zu Gunſten aller anderen Gefäll- und Zehntberechtigten (mit Ausſchluß der Finanzverwaltung) zulaſſen. Ueberhaupt aber würde jeden auf Gewährung einer Aufbeſſerung des Ablöſungsbetrags, wenn auch in geringerem Maßſtabe, auf Koſten der Geſammtheit der Steuerpflichtigen zu Gunſten einer einzelnen Claſſe von Gefällberechtigten gerichteten Vorſchlag der Vorwurf der Begünſtigung einer Claſſe auf Koſten der anderen, und bei der Ausdehnung auf alle Claſſen von Gefällberechtigten der Vorwurf unbilliger Belaſtung der Geſammtheit der Steuercontribuenten zu Gunſten einzelner Claſſen von Staatsangehörigen treffen.

Daß ſodann, was die Laſtenabfindung betrifft, die Grundlage einer fünfzigjährigen Durchſchnittsrechnung, zumal wenn ein Neubau in Ausſicht ſtehen würde, als ganz ungenügend erſcheint, und daß ſomit der Staat, wenn er die Laſten gegen eine hiernach bemeſſene Entſchädigung übernehmen wollte, in bedeutenden Nachtheil käme, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Aus dieſen Gründen glaubte die Regierung auf die übermäßigen Forderungen der Standesherren nicht eingehen zu können, indem ſie zugleich durch die von ihr in dieſer Beziehung gemachten Anerbietungen Alles gethan zu haben ſich bewußt war, was man nur immer billigerweiſe von ihr erwarten konnte.

Wenn ferner — um den zweiten Hauptdifferenzpunct zu würdigen — zu wiederholten Malen die Anſicht geltend zu machen geſucht wurde, daß die von den Standesherren beanſpruchten Rechte in den Bundesgeſetzen ihren Grund haben, und daß, da dieſe über der Landesgeſetzgebung ſtehen, auch die Standesherren nicht verpflichtet ſeyen, ſich bei der Verfolgung ihrer Anſprüche der letzteren zu unterwerfen, vielmehr eine Wiederherſtellung ihres früheren Rechtszuſtandes im Wege einer — beide Theile bindenden Vereinbarung mit der Regierung verlangen können, und daß es dann Sache der letzteren ſey, die in Folge dieſer Uebereinkunft nöthigen legislativen Einleitungen zu treffen, ſo hat der Beſchwerdeführer hierbei verſchiedene weſentliche Momente überſehen.

Einmal iſt demſelben entgangen, daß die Regierung ihren Standpunct innerhalb der beſtehenden, wenn auch in einigen Theilen der Reviſion bedürftigen Geſetzgebung einnehmen

mußte, ſofern es nicht in ihrer Befugniß lag, von Geſetzen, die, ſo lange ſie nicht abgeändert, in allgemeiner, für die Regierung wie für die Betheiligten verbindender Kraft gelten, einſeitig zu Gunſten der Standesherren Umgang zu nehmen.

Andererſeits liegt aber auch in dem Bundesrechte, insbeſondere in dem Bundesbeſchluſſe vom 23. Auguſt 1851 überall kein die Regierung nöthigender Grund zur Wiederherſtellung des früheren Rechtszuſtandes der Standesherren, ſoweit ſolche geboten, einen anderen Weg, als den der verfaſſungsmäßigen Verabſchiedung der in der beſtehenden Geſetzgebung zu treffenden Abänderungen einzuſchlagen und durch eine vorgängige feſte Vereinbarung mit den Berechtigten die geſetzgebenden Factoren im Voraus zu binden. Vielmehr iſt die Regierung hiernach nur verpflichtet, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen außer Wirkſamkeit zu ſetzen, welche mit den Bundesgeſetzen oder ausgeſprochenen Bundeszwecken im Widerſpruche ſtehen; daß ſie dieſe ihre Verpflichtung ſtets unumwunden anerkannt hat, geht aus den mit dem Beſchwerdeführer gepflogenen Verhandlungen hervor; daß ſie aber auch bereits das Ihrige gethan hat, um ſie, ſoweit es bis jetzt möglich, zu erfüllen, wird weiter unten gezeigt werden.

Wie es dem Herrn Beſchwerdeführer ſehr daran liegen mußte, ſeiner Anſicht bei der Regierung Eingang zu verſchaffen, iſt durch den ſeinem ganzen Verhalten und ſeinen verſchiedenen Erklärungen offenbar zu Grunde liegenden leitenden Gedanken der rechtlichen Nothwendigkeit einer vollſtändigen Wiederherſtellung des alten Rechtszuſtandes der Standesherren und eben deßhalb einer gänzlichen Beſeitigung der entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ohne Rückſicht auf die inzwiſchen in den Verhältniſſen eingetretenen Veränderungen unſchwer zu erklären, da natürlich auf der gemeinſchaftlichen Grundlage einer die beſtehenden Geſetze nicht beachtenden Anſchauung leichter zu unterhandeln und ein den vertretenen Intereſſen günſtigeres Ergebniß zu erzielen geweſen wäre.

Wenn ſich die Regierung hierauf nicht eingelaſſen, vielmehr den ihr durch die Landesverfaſſung und den erwähnten Bundesbeſchluß vorgezeichneten Weg eingeſchlagen hat, ſo hat ſie gethan, was ihre Stellung weſentlich mit ſich brachte und ſelbſt von dem Herrn Fürſten, nach ſeiner eigenen früheren Erklärung in dem Schreiben vom 31. Mai 1852, zu Ziffer 2, als der natürliche und geſetzmäßige Gang angeſehen worden iſt. Sie kann auf die bedauerlicherweiſe ohne irgend einen Erfolg gebliebenen Verhandlungen mit dem ſtandesherrlichen Bevollmächtigten in dem beruhigenden Gefühle und mit dem feſten Bewußtſeyn zurückblicken, nach den verſchiedenen Seiten hin ein eben ſo loyales, als conſervatives Verfahren eingehalten zu haben. Wie ſie überall keinen Anſtand genommen hat, da, wo die Forderungen der Standesherren ſich als im Rechte begründet erweiſen, dieß unumwunden anzuerkennen und möglichſte Erfüllung zu verſichern, in ſo weit dieſelben jedoch nicht außer Zweifel geſtellt waren, annehmbare Vorſchläge zu machen, ſo wußte ſie auch andererſeits vermöge ihrer Stellung und im allgemeinen Intereſſe Anſprüche, welche entweder aller Begründung ermangelten oder unmöglich zu erfüllen waren, zurückzuweiſen ſich beſtimmt finden.

Im Uebrigen iſt ſie jetzt noch der Anſicht, daß die von ihr im letzten Stadium der Verhandlungen gemachten Vorſchläge von den Standesherren, ohne daß ihrem Intereſſe erheblicher Eintrag geſchehen wäre, ganz wohl hätten angenommen werden können. Jedenfalls lag in der Entſchließung der Regierung vom 17. Mai 1853 weder ihrer Form, noch dem Inhalte nach irgend eine gegründete Veranlaſſung, die Verhandlungen von ſtandesherrlicher Seite in der Weiſe, wie geſchehen, abzubrechen und allſogleich den Entſchluß, den Beſchwerdeweg zu betreten, kundzugeben. Es kann dieſer auffallende Schritt, welcher dem

entgegenkommenden Verhalten der Regierung wenig entsprach, nur einem, besonders bei den stattgehabten vorgängigen mündlichen Unterhandlungen und Mittheilungen, schwer erklärbaren Mißverständnisse zugeschrieben werden, wenn man nicht die Absicht, allen weiteren Versuchen eines gütlichen Austrags der Sache auszuweichen, als Grund annehmen will.

Der Prinz von Oettingen-Wallerstein scheint nämlich — nach dem Inhalte seines Schreibens vom 31. Mai 1853 zu schließen — die Ansicht gehabt zu haben, daß die Regierung einerseits die Erfüllung ihrer Zusicherungen, soweit hierbei wegen formeller Beseitigung von Landesgesetzen zunächst der legislative Weg einzuschlagen, von den Modificationen abhängig mache, welche die nach dem Ergebnisse der Verhandlungen mit den Standesherren bearbeiteten Gesetze in den Kammern erleiden könnten, andererseits aber verlange, daß die Standesherren gegen dieses unsichere Anerbieten auf ihre bundesgesetzmäßigen Rechte unbedingt Verzicht leisten. Eine solche Zumuthung lag aber, was kaum einer weiteren Erläuterung bedürfen wird, da ihr Erfolg wohl klar vorauszusehen gewesen wäre, keineswegs in der Absicht der Regierung, welche lediglich darauf gerichtet war und seyn konnte, eventuelle Zusicherungen zu ertheilen und für deren legislative Durchführung zu wirken, wogegen die Standesherren gleichfalls eventuell sich damit zufrieden erklären, mithin die Gewißheit geben sollten, daß im Falle der Durchführung der gemachten Propositionen wirklich ein Ende des Streites herbeigeführt seyn werde.

Würde die Regierung in der Durchführung der gemachten Zusicherungen, welche allerdings großentheils in der Form der Legislation geschehen mußte, um die entgegenstehenden Gesetze zu beseitigen oder zu modificiren, durch die gesetzgebenden Factoren gehindert worden seyn, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, auf einem anderen Wege die geeigneten Schritte zu thun. Jedenfalls aber würden die Standesherren, wenn die ertheilten Zusicherungen nicht vollständig erfüllt worden wären, an die ihrerseits übernommene Verpflichtung nicht gebunden gewesen seyn. Die Regierung hat somit den Standesherren in keiner Weise die behauptete Zumuthung gemacht, ihre Rechte einfach dem Belieben der Landesgesetzgebung zur Discretion zu stellen; eben so wenig hat sie das Verhältniß des Bundesrechts zu der Landesgesetzgebung verkannt, oder sich mit sonst geäußerten Ansichten in dem von dem Beschwerdeführer unterstellten Widerspruche befunden.

Aus dem Angeführten dürfte zur Genüge erhellen, daß die Regierung keine Schuld daran trägt, daß die Verhandlungen nicht zum Ziele geführt haben und daß ihr der erfolgte Abbruch derselben in keiner Weise zur Last gelegt werden kann, wie denn auch weitere Schritte auf dem Wege des gütlichen Verfahrens durch ihre letzte Entschließung keineswegs ausgeschlossen waren.

In die Periode der Verhandlungen mit dem Vertreter der Standesherren fällt die Episode der ständischen Berathung des Complexlasten-Gesetzentwurfs, worüber in den Beilagen 18, 19, 21 und 22 der Beschwerdeschrift das Nähere enthalten ist. Es verdient dieser Gegenstand hier darum eine kurze Erwähnung, weil sowohl der gedachte Gesetzentwurf, als die Kammerverhandlungen über denselben den Beweis liefern, wie sehr es der Regierung darum zu thun war, den Forderungen und Interessen der Standesherren im Sinne der relativen Gerechtigkeit durch die gesetzliche Feststellung eines dem Gefällablösungs-Maßstabe gleichkommenden Maßstabes für die Lastenabfindung Rechnung zu tragen und damit die ganze Ablösungsgesetzgebung in einer ihrem Anfang entsprechenden Weise zum endlichen Abschlusse zu bringen, — eine Absicht, deren Verwirklichung lediglich durch die in beiden Kammern von verschiedenen Standpuncten aus dagegen erhobenen Anstände vereitelt worden ist.

Ueberraschend muß hierbei bleiben, wie einzelne in der Debatte zum Schutze der heftig angegriffenen Standesherren von den Ministern gesprochene Worte diejenige Anwendung gegen die Regierung finden konnten, welche der Herr Verfasser der Beschwerdeschrift denselben zu geben sucht; es genügt aber wohl mit dieser Bemerkung, da der wirkliche Sachverhalt wohl bei einigermaßen unbefangener Prüfung sich klar darlegen dürfte.

Haben nun auch die Bemühungen der Regierung, die obwaltenden Differenzen mit den Standesherren im Wege gütlichen Abkommens zur Lösung zu bringen, einen Erfolg nicht gehabt, und mußte die Regierung sich gleich durch die schroffe, jede weitere Annäherung unmöglich machende Form, in welcher die Verhandlungen von standesherrlicher Seite abgebrochen worden sind, unangenehm berührt finden, so hat sie doch nicht gesäumt, inzwischen die geeigneten Schritte zu thun, um, was sie als nothwendig, recht und billig erkennt, in Erfüllung gehen zu lassen. Getreu ihrer Bundespflicht und im Hinblick auf die Verheißungen, welche sie den Betheiligten, freilich ohne daß sie bei letzteren die gehoffte Aufnahme gefunden hätten, gemacht, hat sie zu Vollziehung des Bundesbeschlusses am 23. August 1851, wonach sie verbunden ist, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diejenigen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, welche mit den Bundesgesetzen oder ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruche stehen und zur möglichsten Hebung gerechter Beschwerden folgende Gesetzentwürfe, welche auf dem bevorstehenden, auf den 22. November 1854 einberufenen Landtage eingebracht werden sollen, ausarbeiten lassen, deren wesentlicher Inhalt, so wie er zunächst als Grundlage der Berathung vorliegt, hier aufgeführt werden mag und woraus sich auch erklären wird, daß der Zeitpunct, wann über diese verschiedenen Vorlagen Mittheilung würde gemacht werden können, nicht in der Weise, wie die Regierung selbst es gewünscht hätte, sich bestimmen ließ:

I. Den Entwurf eines Gesetzes, den befreiten Gerichtsstand betreffend, wodurch in Artikel 1 neben anderen Personen auch den Standesherren und ihren Familien ein befreiter Gerichtsstand eingeräumt wird, und zwar nach Artikel 2:

1) in gerichtlichen Strafsachen vor dem betreffenden Kreisgericht, beziehungsweise Schwurgerichtshofe, jedoch mit der Ausnahme, daß den Häuptern der standesherrlichen Häuser das Recht zusteht, in wichtigen, d. h. denjenigen Straffällen, welche schon an sich der bezirksgerichtlichen Entscheidung entzogen sind, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden;

2) in bürgerlichen Streit-, Gant- und liquiden Schuldsachen vor dem betreffenden Kreisgericht, mit der Ausnahme, daß bei Realklagen der befreite Gerichtsstand nicht begründet seyn soll, wenn die Klage ein Gut oder ein dingliches Recht betrifft, welches schon vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 nicht exemt gewesen ist;

3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem betreffenden Kreisgericht mit folgenden Ausnahmen:

a) den Häuptern der standesherrlichen Häuser stehen die ihnen in den betreffenden Königlichen Declarationen vorbehaltenen Rechte in Beziehung auf Vormundschaftsbestellungen, Verlassenschaftshandlungen, Eheberedungen und sonstige, die Familienglieder betreffende Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu;

b) der befreite Gerichtsstand ist nicht begründet, wenn und in so weit der betreffende Act ein Gut oder ein dingliches Recht betrifft, welches schon vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 nicht exemt gewesen ist;

4) in Polizeistrafsachen vor der betreffenden Kreisregierung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen (Art. 68) des Gesetzes vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten, und des Gesetzes vom 18. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, werden durch dieses Gesetz abgeändert. (Art. 6 des Entwurfs).

II. Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse des vormals exemten Grundeigenthums und die Theilgemeinden, von welchen folgende Bestimmungen als hierher gehörig zu erwähnen sind:

Artikel 1. Den früher vom dinglichen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücken, welche eine besondere Markung bildeten, ist auf Verlangen der Eigenthümer oder der Gemeinden, mit deren Markung sie vereinigt wurden, das Markungsrecht wiederherzustellen.

Diese Bestimmung gilt namentlich von solchen Waldungen und öden Flächen, deren eigene Markungen früher anerkannt waren, oder welche in der Art außer allem ökonomischen Gemeindeverband standen, daß sämmtliche Markungslasten von dem Eigenthümer bezahlt wurden.

Artikel 2. Zusammenhängendes, früher vom dinglichen Gemeindeverbande ausgenommenes Grundeigenthum Eines Besitzers von mindestens 300 Morgen kann auf Verlangen des Besitzers von der Regierung zu einer besonderen Markung erklärt werden. Auch können in solchem Falle einzelne, weiter zu der arrondirten Besitzung gehörige, früher exemte Waldstücke, auch wenn sie nicht unmittelbar mit der Hauptbesitzung zusammenhängen, zu Bestandtheilen dieser Markung erklärt werden.

Artikel 6. Auf die früher vom dinglichen Gemeindeverband ausgenommenen, nun einer Gemeindemarkung einverleibten Besitzungen ist für solche Gemeindeeinrichtungen nichts umzulegen, an deren Benutzung die Eigenthümer derselben weder selbst, noch durch ihre Verwalter, Pächter, Dienstboten ꝛc. Theil nehmen.

Artikel 11. Unter Aufhebung der Artikel 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes, werden die darin bezeichneten Befugnisse des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels, beziehungsweise der Hofdomänenkammer wieder hergestellt.

(Diese Befugnisse bestehen in den dem standesherrlichen ꝛc. Adel, bezüglich der Quartier- und Vorspannlast und der Theilnahme an Militärrequisitionen früher eingeräumten Begünstigungen in der Freiheit der Schloßgebäude, Schloßgärten und Parke von der Staats-, amtskörperschaftlichen und Gemeinde-Besteuerung und in der früheren Einrichtung, vermöge welcher der Betreff an der Staatssteuer und der amtskörperschaftlichen Umlage auf die Besitzer der vormals exemten Realitäten von der Amtskörperschaft unmittelbar zu vertheilen und auch unmittelbar an die Amtspflege abzuliefern ist).

Artikel 12. Die Standesherren und die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind unter Abänderung des Artikels 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 wie früher von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem persönlichen Gemeindeverbande ausgenommen.

III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Artikel 7. Jedem Württembergischen Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde den achten Theil oder mehr an sämmtlichen directen Gemeindeabgaben aus einem zu einem

rechtlichen Ganzen verbundenen, nicht nach Belieben des Inhabers theilbaren Besitzthum entrichtet, oder falls Umlagen stattfänden, zu entrichten hätte und, abgesehen vom Wohnsitze in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers in sich vereinigt, steht das Recht zu, entweder selbst in den Gemeinderath zu treten und an allen Verhandlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen oder seine Stelle im Gemeinderathe durch einen Bevollmächtigten, der ebenso, abgesehen vom Wohnsitze in der Gemeinde, die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben muß, einnehmen zu lassen.

Berechnet sich sein Antheil an den Gemeindelasten höher als der achte Theil an sämmtlichen directen Gemeindeabgaben, so kommt ihm bei Verhandlungen, welche auf den Gemeindehaushalt von Einfluß sind, in dem Gemeinderathe für jedes volle weitere Achttheil eine weitere Stimme zu.

Doch sollen diese Stimmen niemals mehr als den dritten Theil, und wenn sie mit anderen Stimmen derselben Kategorie in Einem Gemeinderaths-Collegium zusammentreffen, nicht mehr als die Hälfte sämmtlicher, den gewählten Gemeinderäthen zukommenden Stimmen betragen. Auch berechtigt die hiervor bezeichnete Eigenschaft eines Steuerobjects als eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Besitzthums nur in dem Falle zum Eintritt in den Gemeinderath, wenn daraus bei dem gegenwärtigen Maße der directen Staatssteuer aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben wenigstens 50 Gulden Staatssteuer entrichtet wird.

Unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Maße kommt auch den durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden zu einer Stimme im Theilgemeinderathe Berechtigten eine mehrfache Stimme in demselben zu.

Will ein Grundeigenthümer von dem in Absatz 1 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so hat er dieß dem Gemeinderathe anzuzeigen und in so lange, als er seinen Sitz im Gemeinderaths-Collegium behält, an der Wahl der übrigen Gemeinderaths-Mitglieder nicht mehr Theil zu nehmen.

Im Falle der Minderjährigkeit desselben oder einer aus anderen Gründen angeordneten Curatel tritt der Vormünder oder gerichtlich bestellte Curator an seine Stelle. Frauen können dieses Recht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Dabei hat die Bemerkung noch Platz zu finden, daß die Wahl der Gemeindebehörden auch im Uebrigen in einem durchaus conservativen Sinne, mittelst Theilung der Wahlberechtigten in drei nach der Steuergröße zu bestimmenden Wählerclassen vor sich gehen und dieselbe der Bestätigung der Regierungsbehörde unterliegen soll.

Zweite Abtheilung.
Von der Verwaltung der Amtskörperschaften.

Artikel 50. Die Amtsversammlung wird gebildet:

a) aus den Vertretern der sämmtlichen zu dem Oberamtsbezirke gehörigen Gemeinden;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer im Oberamtsbezirke entrichtet wird, mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden.

Artikel 52. Von den Inhabern des großen Grundbesitzes haben zunächst diejenigen, deren Güter gebunden sind und nach dem Maße der gegenwärtig bestehenden directen Staatssteuer wenigstens jährlich mit 200 Gulden Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer belegt werden, in der aus der Größe dieses Steuerbetreffs sich ergebenden Reihenfolge in die Amtsversammlung zu treten. Befindet sich ein solches Gut im Eigenthum mehrerer Personen, so wird dasselbe als ein Ganzes betrachtet und es müssen sich die Eigenthümer über die Wahl eines gemeinsamen Stellvertreters einigen.

Wenn und in so weit die von den Eigenthümern des größeren Grundbesitzes zu besetzenden Stellen in der Amtsversammlung nicht durch die Eigenthümer gebundener Güter eingenommen werden, sind solche durch die Eigenthümer derjenigen Güter, welche, abgesehen von der Gebundenheit, den höchsten Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuerbetreff zu entrichten haben, zu besetzen.

Um in die Amtsversammlung zu treten, müssen die Eigenthümer solcher Güter das Württembergische Staatsbürgerrecht besitzen. Sie können sich durch Bevollmächtigte, welche die Eigenschaft eines Gemeindewählers haben müssen, vertreten lassen.

Artikel 53. Die im Artikel 50 lit. c bezeichneten Vertreter des größeren Grundbesitzes und eine gleichgroße Anzahl von Ersatzmännern sind von den fünfzig höchstbesteuerten Grundeigenthümern im Oberamtsbezirke, welche die Eigenschaft von Gemeindewählern besitzen und nicht schon nach den Bestimmungen des vorigen Artikels in die Amtsversammlung zu treten haben, aus ihrer Mitte zu wählen.

Die durch ihren Grundbesitz zum Eintritt in den Gemeinderath Berechtigten (Art. 7) sind befugt, an dieser Wahl Theil zu nehmen, wenn sie auch nicht unter die fünfzig höchstbesteuerten Grundeigenthümer fallen.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehntablösungen.

Artikel 1. Mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung wird denjenigen Gefäll-, Zehnt- und Lastenberechtigten, welche von dem Ablösungsgesetze vom 14. April 1848, beziehungsweise vom 24. August 1849 über die Erläuterung jenes Gesetzes und vom 17. Juni 1849 betroffen worden sind und durch die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 2 bis 6, welche sich hauptsächlich auf die Modalitäten des Verfahrens beziehen) für etwaige weitere Ansprüche in Betreff ihrer hiervor gedachten Rechte für abgefunden sich erklären, eine Erhöhung des in Gemäßheit der Ablösungsgesetze festgestellten oder noch festzustellenden Ablösungscapitals im Betrage des achten Theils dieser Summe mittelst vierprocentiger Staatsschuldscheine gewährt.

Artikel 7. Soweit durch das Gesetz vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, die durch das Gesetz vom 14. April 1848 festgestellten Bestimmungen über die Ablösung von Grundabgaben und Leistungen abgeändert worden sind, namentlich ꝛc. wird den Berechtigten mit Ausnahme der Staatsfinanzverwaltung der nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. April 1848 gebührende sechzehn-, beziehungsweise zwölffache Betrag gewährt oder ergänzt. Außerdem erhalten sie ein Achtel des Ablösungscapitals zur Aufbesserung.

Die den Berechtigten hiernach zustehenden weiteren Beträge werden denselben gleichfalls mittelst vierprocentiger Staatsschuldscheine gewährt.

Artikel 11. Die Ausfolge der Staatsschuldscheine und Baarzahlung an die Berechtigten ist von keiner vorgängigen Cognition der Gerichte abhängig, welche nur von der erfolgten Erhöhung der Ablösungssumme durch den Staat zu benachrichtigen sind.

Artikel 14. Die Staatscasse übernimmt die Garantie der vollständigen Bezahlung aller Schuldscheine der Gefäll- und Zehntablösungscassen . . . .

Die Artikel 15 bis 18 geben unter Aufhebung, beziehungsweise Abänderung der Art. 33, 34, 38 und 39 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 neue Normen über die Baulasten-Abfindung.

Artikel 22. Die Frage über die Anwendung der Gesetze vom 27., 28. und 29. October 1836 auf die Gefälle der Fürstlich-Oettingen'schen Standesherrschaften ist in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze über die Einwirkung neuerer Gesetze auf unter der Herrschaft früherer Gesetze erworbene Rechte nach dem concreten Verhältnisse der einzelnen Fälle durch die zuständigen Behörden zu entscheiden. Der erste Absatz des Art. 9 des Gesetzes vom 24. August 1849, die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben betreffend, ist hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

V. Gesetzentwurf, betreffend privatrechtliche Leistungen für öffentliche Zwecke, welche auf Zehnten oder Gefällen in Verbindung mit anderen Vermögensgegenständen haften.

Artikel 1 enthält die Bezeichnung der einzelnen unter dieses Gesetz fallenden Leistungen.

Artikel 6. Die Verpflichtung zu den in Art. 1 genannten Leistungen ist auf das Verlangen der Leistungspflichtigen oder der Leistungsberechtigten abzulösen, sofern der Leistungspflichtige nicht das ganze belastete Vermögen abtritt.

Artikel 7. Bei Berechnung des Jahreswerths der Leistungen werden für die darunter begriffenen Naturalleistungen in Ermanglung einer sonstigen Vereinigung der Betheiligten die Preise des Gesetzes vom 17. Juni 1849 zu Grunde gelegt.

Der Jahreswerth von Leistungen, welche in unregelmäßigen oder in mehr als einjährigen regelmäßigen Perioden wiederkehren oder von veränderlicher Größe sind, ist nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 17. Juni 1849 und des obgedachten Ergänzungsgesetzes vom . . . . . zu ermitteln.

Artikel 8. Das Ablösungscapital besteht in dem achtzehnfachen Betrage des ermittelten Jahreswerthes.

Die Bezahlung des Ablösungscapitals erfolgt, sofern die Betheiligten nicht über eine andere Tilgungsweise übereinkommen, entweder baar oder durch Abtretung von Ablösungsobligationen.

VI. Entwurf eines neuen Jagdgesetzes, wodurch die Ausübung des in dem Grundeigenthum liegenden Jagdrechts in der durch die polizeilichen Rücksichten gebotenen Weise umfassend geregelt wird.

In Verbindung mit der Berathung dieses Gesetzentwurfs wird auch die Frage von der Entschädigung der vormals Jagdberechtigten in Anregung gebracht werden.

Endlich wird

VII. in Betreff der den Standesherren und ritterschaftlichen Gutsbesitzern hinsichtlich der Bewirthschaftung und polizeilichen Beaufsichtigung ihrer Waldungen und der Stellung der von ihnen aufgestellten Forstbeamten einzuräumenden besonderen Rechte das Erforderliche im Sinne möglichster Freigebung der Waldbewirthschaftung verfügt werden, sobald überhaupt die Ordnung des ganzen Verhältnisses vorbereitet seyn wird.

Wenn in Vorstehendem die legislativen Einleitungen angedeutet sind, welche die Regierung getroffen hat, um den Forderungen der Standesherren in so weit, als mit den bestehenden Verhältnissen und dem Staatswohle vereinbar, Genüge zu leisten, so dürfte, zumal

in Hinblick auf das den Standesherren gegenüber in dieser ganzen Angelegenheit von Anfang bis zu Ende eingehaltene Verfahren, die Frage, ob die letzteren gerechten Grund hatten, in der Weise, wie geschehen, bei der hohen Bundesversammlung Beschwerde zu erheben, anstatt die Bahn gütlicher Verhandlungen weiter zu verfolgen oder wenigstens den Erfolg jener legislativen Einleitungen abzuwarten, unschwer zu Gunsten der Regierung zu entscheiden seyn, und wird ferner hieraus erhellen, wie unbegründet die Vorwürfe und Angriffe sind, welche gegen dieselbe auf Seite 58 und 59 der Beschwerdeschrift gerichtet werden.

Nachdem nun aber die Beschwerde ausgeführt worden, und die Standesherren, ohne auf die von der Regierung früher gemachten Propositionen und ihre eignen Zugeständnisse irgend eine Rücksicht zu nehmen, ihre Forderungen dem ganzen Umfange nach bei der hohen Bundesversammlung geltend zu machen gesucht, bleibt noch übrig, den letzten Theil der Beschwerdevorstellung, welcher das Petitum enthält, einer Würdigung zu unterwerfen.

Das am Schlusse der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch ist ein doppeltes:

I. „Hohe Bundesversammlung wolle in Handhabung der Hochihr für die Aufrechthaltung und Geltendmachung der Bundesgarantie beigelegten Zuständigkeiten — nach allseitiger Erwägung des Inhalts der fraglichen Ablösungsgesetze und der Umstände, unter welchen sie erlassen wurden — die Abstellung der in ihnen liegenden Verletzungen beschließen und sonach bewirken, daß den durch mich (den Beschwerdeführer) vertretenen Standesherren für die ihnen entzogenen Eigenthumsrechte und Nutzungen vollständige, nach von hoher Bundesversammlung zu sanctionirenden Normen zu bemessende Entschädigung zu Theil werde."

II. 1) „Hohe Bundesversammlung wolle in Vollziehung des Art. XIV der Bundesacte, der Art. 17, 31, 53, 58 und 63 der Schlußacte, wie auch in Vollziehung der Competenz- und Executionsordnung und der Beschlüsse vom 15. September 1842 und 23. August 1851 geruhen, zu bewerkstelligen, daß der in Folge der Grundrechts-Bestimmungen in Württemberg verletzte Rechtszustand der Standesherren auf eine dem Bundesrechte entsprechende Weise hergestellt werde" —

an welch' allgemeine Bitte ein specielles Gesuch angereiht wird, nämlich:

2) „Hohe Bundesversammlung wolle geneigtest die Königlich-Württembergische Regierung auffordern, daß Hochdieselbe in Gemäßheit dieses Bundesbeschlusses die im §. 7 Ziffer 3, 4 und 6 bis 9 (der Beschwerdeschrift) aufgezählten Grundrechts-Gesetze in einer für die Gerichts- und Administrativbehörden obligatorischen Weise außer Wirksamkeit setze, vor Allem aber ihre fernere Anwendung sistire und den Vollzug dieser Auflage binnen einer zu bestimmenden Frist hoher Bundesversammlung nachweise."

Was zuvörderst das unter I vorgetragene Gesuch betrifft, so glaubt die Regierung zu dessen Widerlegung die sich auf diesen Gegenstand beziehenden Momente der bisherigen Darstellung hier in gedrängter Kürze zusammenfassen zu sollen.

1) muß widersprochen werden, daß die standesherrlichen Rechte, welche von der Ablösungsgesetzgebung ergriffen worden sind, unter die von den Beschwerdeführern angerufene Bundesgarantie fallen, da für diese Art von Eigenthumsrechten eine specielle Garantie in der Bundesacte überall nicht zugesichert und solche keineswegs aus der Bestimmung des Art. XIV, lit. c derselben zu folgern ist.

Allein auch hiervon abgesehen ist

2) oben nachgewiesen worden, daß die Ablösungsgesetze, wie sie formell rechtsgültig zu Stande gekommen sind, so auch materiell ihre Rechtfertigung in den damaligen Zeitumständen, in welchen für die gesetzgebenden Factoren ein dringender Grund zu ihrer Erlassung lag, finden. In gleicher Weise lassen sich die einzelnen Bestimmungen derselben, namentlich der Maßstab der Entschädigung, durch dieses Moment begründen. Allerdings haben die Berechtigten in Folge dieser Gesetze, wenn man sie nur für sich selbst betrachtet, Verluste erlitten; allein es ist hierbei wohl zu erwägen, daß wenn die Ablösungsgesetzgebung in Württemberg als Ein Ganzes betrachtet wird, die Verluste nicht so bedeutend und nicht um Vieles größer sind, als in vielen anderen deutschen Staaten.

Würde aber je in Beziehung auf die Größe der Entschädigung ein gegründeter Anstand erhoben werden, so dürfte es hinreichen,

3) auf die von Seiten der Kammer der Standesherren erfolgte Zustimmung zu der Ablösungsgesetzgebung hinzuweisen, welche in der offenbaren Absicht, den Zeitbedürfnissen ein Opfer zu bringen, von den Betheiligten gegeben worden ist. Wenn jetzt unter veränderten Verhältnissen jenem Acte die moralische und politische Bedeutung, welche ihm damals nach der eigenen Intention der betreffenden Standesherren zukommen sollte, durch eine offenbar gezwungene Auslegung entzogen; wenn ferner das, was damals als ein Opfer des Patriotismus betrachtet wurde, nunmehr als ein Product des äußeren Zwanges dargestellt werden will, so kann dieß selbstverständlich das staatsrechtliche Gewicht jener Thatsache in keiner Weise erschüttern.

So wenig nun auch die Regierung einen Rechtsgrund anzuerkennen vermag, kraft dessen sie verpflichtet wäre oder gewesen wäre, den Reclamanten die geforderte volle Entschädigung, beziehungsweise eine entsprechende Aufbesserung zu gewähren, so fand sie sich doch durch Rücksichten der Billigkeit und des materiellen Rechts bestimmt, den Forderungen der Betheiligten wenigstens in so weit Genüge zu leisten, als es ohne zu große Opfer für die Staatscasse und ohne gegen andere Classen von Staatsangehörigen ungerecht zu werden geschehen kann, und dießfalls das Nöthige einzuleiten.

Wenn nun gleich die bezüglichen Vorschläge von standesherrlicher Seite in schroffer Weise zurückgewiesen worden sind, so wird doch eine unbefangene Erwägung der verschiedenen hier in Betracht kommenden Momente zu der Ueberzeugung führen, daß die oben im Auszuge angegebenen Bestimmungen der neuen Ablösungs-Gesetzentwürfe, indem sie zugleich die früheren Ablösungsgesetze in Puncten, wo sich dieselben als ungerecht oder unzweckmäßig erweisen, verbessern, in Betreff einer für alle Classen von Berechtigten (mit Ausnahme der Finanzverwaltung) bestimmten Ergänzung der Entschädigung dasjenige bieten, was man billigerweise von dem Gesetzgeber erwarten kann.

Es darf daher wohl zu der hohen Bundesversammlung vertraut werden, daß sie sich dieser Erwägung nicht entziehe und ihre Ueberzeugung sich hiernach bilden werde, um so mehr, als die Folgen einer anderen Auffassung für die inneren Verhältnisse des Württembergischen Staates, welche sich nach den angefochtenen Gesetzen mannigfach gestaltet haben und auch für andere Staaten, in welchen ähnliche Gesetze mit ähnlichen Wirkungen erlassen worden sind, gar nicht abzusehen wären, insbesondere eine bedeutende Mißstimmung und Aufregung unter einem großen Theile der Bevölkerung hierdurch hervorgerufen werden müßte, und zwar zu einer Zeit, wo solches im Interesse der Betheiligten selbst gewiß besser vermieden würde.

Betreffend sodann das unter II vorgetragene Gesuch, so genügt, um zunächst von der unter Ziffer 1 gestellten Bitte zu sprechen, eine Aufzählung der von dem Beschwerdeführer bei der Verhandlung in Anspruch genommenen politischen und vorzugsweise persönlichen Rechte in Vergleichung mit dem derzeit bestehenden Rechtszustande der Standesherren in Württemberg, um darzuthun, daß diese Bitte in der Allgemeinheit, wie sie hier gestellt ist, eine geringe praktische Bedeutung hat.

In dem am 31. März 1852 der Regierung übergebenen Promemoria ist die Anerkennung resp. Wiederherstellung folgender Rechte gefordert:

die Genossenschaft des hohen Adels;
Ebenbürtigkeit;
Rang und Titel;
die Standschaftsrechte;
Freiheit in der Wahl des Aufenthalts in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate;
Befreiung von der Militärpflicht;
herkömmliches Austrägalrecht;
Zuständigkeit des Familienhaupts in Beziehung auf Vormundschaften und Verlassenschaften;
das Recht, in fremde Dienste zu treten und fremde Orden anzunehmen;
das Recht der Autonomie;
Sitz und Stimme in der Ständeversammlung;
befreiter Gerichtsstand.

Von diesen Rechten wurden nun eine Mehrzahl (z. B. die Genossenschaft des hohen Adels Ebenbürtigkeit, Rang und Titel ꝛc.) den Betheiligten gar nie entzogen, andere sind in Folge der Beseitigung der Grundrechte, resp. was die Befreiung von der Militärpflicht betrifft, durch ein besonderes Gesetz wieder hergestellt worden; die übrigen (z. B. befreiter Gerichtsstand), welchen noch landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, werden mit der eingeleiteten Abänderung der letzteren sofort wieder hergestellt werden.

Es erhellt hieraus, daß jene allgemein hingeworfene Bitte, sofern und soweit nicht die unter Ziffer 2 speciell hervorgehobenen Puncte hierunter begriffen sind, fast ohne Bedeutung und jedenfalls in so weit unbegründet ist, als die wirklichen Verhältnisse die in dem allgemeinen Gesuche enthaltenen besonderen Forderungen erfüllt erscheinen lassen.

Was dagegen das unter Ziffer 2 vorgetragene Gesuch betrifft, so findet dasselbe in der Betrachtung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 den Grund seiner Widerlegung. Dieser Bundesbeschluß enthält folgende Bestimmungen:

„1) Die sogenannten Grundrechte des deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf den Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Bundesverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden, sind deßhalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären.

„2) Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen wurden, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruche stehen.“

Dem ersten Theile des Beschlusses ist in Württemberg theils durch seine Verkündigung im Regierungsblatte, theils noch insbesondere durch das Gesetz vom 2. April 1852 Genüge geleistet worden, welches also lautet:

„Einziger Artikel.

„Den so betitelten „„Grundrechten des deutschen Volkes,““ deren Ungültigkeit als Reichsgesetz durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. August v. J. ausgesprochen ist, soll auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes, in so weit als nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht sind, nicht beigelegt werden.“

Hinsichtlich des zweiten Theils ist die Regierung in der Beschwerdeschrift zunächst darum angegriffen worden, weil derselbe von ihr nicht veröffentlicht worden sey. Die Publication dieses Theils des Bundesbeschlusses ist nun allerdings unterblieben, jedoch lediglich aus dem einleuchtenden Grunde, weil hierin nur eine die Regierung verbindende Bestimmung gegeben war, welche als solche mit einer die Behörden und Unterthanen verpflichtenden Wirkung gar nicht verkündigt werden konnte.

Wenn sodann die Beschwerde weiter darauf gerichtet ist, daß die Regierung der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sey, so beweist das ganze von derselben in der Reclamationssache der Standesherren eingehaltene Verfahren, daß, wie sie sich dieser Verpflichtung bewußt, so auch bestrebt war, dieselbe, soviel an ihr lag, zu erfüllen. Nur glaubte sie im eigenen Interesse der Standesherren zunächst den Weg der Verständigung über die von letzteren beanspruchten Puncte und dann erst den der Gesetzgebung einschlagen zu sollen.

Wenn die dießfalls gepflogenen Verhandlungen keinen so raschen Gang genommen haben, wie der Vertreter der Standesherren gewünscht hätte, so ist zu bedenken, daß die eingetretenen Verzögerungen theils in den von standesherrlicher Seite erhobenen Anständen, theils und hauptsächlich in der Natur des Gegenstandes, welcher bei den bedeutenden obwaltenden Schwierigkeiten und der eigenthümlichen Verwicklung verschiedener Rechte und Interessen eine umsichtige und reifliche Erwägung erheischten, theils in dem Zusammentreffen mit bedeutenden anderen organischen Arbeiten ihren Grund haben und in keinem Falle der Regierung zur Last zu legen sind. Eben so wenig kann die letztere hinsichtlich der Erfüllung ihrer Bundespflicht als im Verzuge befindlich deßwegen betrachtet werden, weil sie erst in neuerer Zeit die legislativen Einleitungen zur Abänderung der unter den Bundesbeschluß fallenden Gesetze getroffen, da zunächst das Ergebniß der Verhandlungen mit den Standesherren abzuwarten und es erst, nachdem sich die bedauerliche Erfolglosigkeit derselben herausgestellt hatte, an der Zeit war, in der gedachten Richtung das Erforderliche einzuleiten.

Aus den oben ihrem wesentlichen Inhalte nach, soweit er hierher gehört, angeführten Gesetzentwürfen und aus den bereits erlassenen Gesetzen dürfte nun zur Genüge erhellen, daß die Königliche Regierung gethan hat oder zu thun gesonnen ist, was theils als nothwendig, theils als gerecht oder billig sich darstellt, und daß sie bei Durchführung ihrer Plane mit Recht vor Allem auf die umsichtige und loyale Unterstützung derjenigen zu zählen haben wird, welchen in Württemberg ein so bedeutsamer Theil an der Gesetzgebung eingeräumt ist.

Wenn dagegen in dem Schlußpetitum gebeten ist, „die Regierung aufzufordern, daß sie die dort bezeichneten Gesetze außer Wirksamkeit setze, vor Allem aber ihre fernere Anwendung zu sistiren“, so geht diese Forderung offenbar über die der Regierung durch den

zweiten Theil des Bundesbeschlusses auferlegte Verpflichtung selbst hinaus, da sich diese darauf beschränkt, „es solle die Einleitung getroffen werden, daß diejenigen Bestimmungen jener Gesetze, welche mit Bundesgesetzen oder ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruche stehen, nicht aber der gesammte Inhalt, welcher eine Menge von Bestimmungen in sich schließt, die weder die Rechte noch die Interessen der Standesherren berühren, also auch nicht Gegenstand ihrer Beschwerde seyn können, außer Wirkung gesetzt werden, wie denn auch die gänzliche Aufhebung der in der Beschwerdeschrift Seite 19, unter Ziffer 6 bis 9 aufgeführten Gesetze bei den Verhandlungen nie beansprucht, vielmehr erklärt worden ist, daß die Standesherren sich dem dinglichen Corporationsverbande nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1849 unter einer übrigens nicht als Bedingung geltend gemachten Voraussetzung unterwerfen und auf das ihnen durch das Gesetz vom 4. Juli 1849 entzogene Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, von dem fast kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht zurückgreifen wollen.

Daß eine derartige Bitte nur eine Zurückweisung von Seiten des hohen Bundes zur Folge haben kann, bedarf wohl der weiteren Ausführung nicht.

Daß es sich aber — abgesehen von jenem formell zu weit greifenden Verlangen — auch materiell nicht davon handeln kann, sämmtliche seit dem Jahre 1848 erlassenen gesetzlichen Normen, sofern und soweit die standesherrlichen Rechte hierdurch eine Umänderung erlitten haben, außer Wirkung zu setzen, daß hier vielmehr wesentlich zu unterscheiden ist zwischen solchen durch die Gesetzgebung aufgehobenen früheren Instituten und Rechten, welche sich gegenüber von den Rechtsbegriffen der neueren Zeit und von den modernen Rechts- und Gesellschaftszuständen als unhaltbar erwiesen haben (z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, Exemtion vom dinglichen Corporationsverbande ꝛc.) und anderen, bei denen dieß nicht der Fall ist, wird von der hohen Bundesversammlung auf der Grundlage ihrer eigenen früheren Anschauung mit Zuversicht erwartet werden dürfen, indem in der 17. Sitzung vom 16. Juni d. J. zwar einerseits die Pflicht, die Garantie der unter den Artikel XIV der Bundesacte fallenden Rechte aufrecht zu erhalten, anerkannt, andererseits aber auch ausgesprochen wurde, daß damit nicht gemeint sey, als ob der Bund nothwendig das nicht mehr bestehende Alte ganz unbedingt und in allen seinen Theilen wieder herstellen müsse. Sache der Bundesversammlung würde es vielmehr seyn, im Falle von Reclamationen, die von dem Bunde ertheilte Garantie, der jetzigen Sachlage gegenüber, in einer solchen Weise zur Geltung zu bringen, daß dabei neben den Rechten derer, welche der Art. XIV habe schützen wollen, auch die Verhältnisse, unter welchen jene Aenderungen erfolgten, ihre billige Beachtung fänden.

Wollte nun einer anderen Anschauung Folge gegeben werden, so wäre Gefahr vorhanden, daß das Vertrauen in die Kraft und den Bestand der Gesetzgebung, ja sogar in die Gerechtigkeit der Bundesgewalt in weiten Kreisen erschüttert und eine nicht geringe Verwicklung der mannigfachsten Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens herbeigeführt werden würden.

In Erwägung des Vorgetragenen wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn in erster Linie die Bitte gestellt wird:

> es möge Einer Hohen Bundesversammlung gefallen, die von dem Beschwerdeführer unter I und II vorgebrachten Gesuche als unbegründet zurückzuweisen.

Sollte jedoch wider Verhoffen eine andere Ansicht sich Geltung verschaffen, so wird in Anbetracht eines von der hohen Bundesversammlung in Beschwerdesachen stets festgehaltenen

Grundsatzes, welcher namentlich in einem concreten Falle der neueren Zeit, nämlich dem Gesuche des Rechtsconsulenten Pistorius in Crailsheim um Wiederherstellung seiner durch das Württembergische Jagdgesetz vom 17. August 1849 beeinträchtigten Jagdgerechtsamen gegenüber in dem dießfalls am 10. November 1853 gefaßten, also lautenden Bundesbeschlusse:

"Da seine (des Bittstellers) Berufung auf den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 wenigstens als zur Zeit nicht Platz greifend erscheine, da den einzelnen Bundesregierungen Zeit gelassen werden muß, um die seit dem Jahre 1848 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, in so fern sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht im Einklange stehen sollten, zu beseitigen . . . dem Petenten auf seine Eingabe vom 10. Juli dieses Jahres. . . . eröffnen zu lassen, daß die Bundesversammlung sich unter den obwaltenden Umständen nicht in der Lage befinde, die erbetene Verwendung für ihn eintreten zu lassen", —

ausgesprochen worden ist und mit Rücksicht auf die von der Regierung zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 inzwischen getroffenen legislativen Einleitungen des in zweiter Linie und eventuell zu stellende Gesuch begründet gefunden werden:

daß der Beschwerdeführer mit seinen Gesuchen in so lange ab- und zur Ruhe gewiesen werden möchte, als nicht entschieden ist, ob und in wie weit der von ihm erhobenen Beschwerde auf dem landesverfassungsmäßigen, von der Regierung bereits betretenen Wege der Gesetzgebung abgeholfen sey, beziehungsweise abgeholfen werden könne.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die vorstehende Erklärung an den Bundestags-Ausschuß für Vollziehung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte abzugeben.

§. 345.

Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung veränderten Rechtszustandes.

(22. Sitz. §. 227 v. J. 1854.)

Württemberg. Der Fürst von Thurn und Taxis hat in einer von dem Herzoglich-Sachsen-Meiningischen wirklichen Geheimen Rath und Minister a. D., von Wahlkampf, welcher sich als seinen Bevollmächtigten legitimirt hat, verfaßten und eingereichten Eingabe vom 21. Juni d. J. wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 veränderten Rechtszustandes bei der deutschen Bundesversammlung Beschwerde erhoben.

Es ist in dieser Eingabe vorausgeschickt, daß der Fürst sich zwar seinen Standesgenossen, welche durch das Organ des Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein in einer Eingabe vom 22. Februar d. J. den Schutz des Bundes gegen die Beeinträchtigung ihrer garantirten Rechte durch die Württembergische Regierung nachgesucht, gleichfalls angeschlossen, daß er sich aber zu der Erhebung einer besonderen Beschwerde darum veranlaßt gefunden habe, weil die Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis so eigenthümlicher Art seyen, daß sie einer gesonderten Darlegung und Behandlung bedürfen.

Nachdem sodann der Württembergischen Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1817 und der hiergegen von Seiten des Fürsten bei dem Bundestage geschehenen Schritte, der sofor-

tigen Suspension des Vollzugs ihrer Bestimmungen gegenüber dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis und der am 8. August 1819 in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des letzteren erlassenen Königlichen Declaration, insbesondere der in §. 52 derselben ertheilten Zusicherung, endlich des Ausspruchs der hohen Bundesversammlung vom 17. September 1846, betreffend die Frage von der Vereinbarkeit der Zwangsablösung der standesherrlichen Gefällrechte mit dem Artikel XIV der Bundesacte, im weiteren Verlaufe Erwähnung geschehen, wird zu den Ablösungsgesetzen der Jahre 1848 und 1849 übergegangen.

In dieser Beziehung ist sich nur im Allgemeinen auf die in der Beschwerdevorstellung des Prinzen von Oettingen-Wallerstein enthaltene Ausführung, im Besonderen aber auf die in §. 52 der gedachten Königlichen Declaration gegebene Zusicherung und auf die von Seiten des Fürsten gegen jene Gesetzgebung, bei welcher er sich in keiner Weise betheiligt habe, bei der Württembergischen Regierung eingelegten Verwahrungen berufen, während andererseits der bedeutende Schaden hervorgehoben wird, welcher dem Fürstlichen Interesse durch die Wirkungen der Ablösungsgesetze erwachsen sey.

Da sich der Fürst in seiner Beschwerdeausführung (abgesehen von dem Petitum) auf die Anfechtung der Ablösungsgesetze beschränkt, im Uebrigen aber, was nämlich die sonstigen Veränderungen der standesherrlichen Rechtsverhältnisse durch die Landesgesetzgebung betrifft, auf die Beschwerde des Fürsten von Oettingen-Wallerstein sich berufen hat, so hat sich auch die gegenwärtige Darstellung mit dem besonders hervorgehobenen Beschwerdepuncte ausschließlich zu befassen, und hinsichtlich alles Weiteren auf die über jene Beschwerde abgegebene umfassende Erklärung zu verweisen.

Die Angriffe der vorliegenden Beschwerdeschrift gegen die Württembergische Ablösungsgesetzgebung von 1848 fg. stützen sich — neben der Anführung von allgemeinen, dem Bundesrechte entnommenen Gründen, welche anderwärts gewürdigt worden sind, — im Besonderen auf drei Momente:

1) auf die Bestimmung des §. 52 der Königlichen Declaration vom 8. August 1819, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) auf die mangelnde Zustimmung des Beschwerdeführers zu den angefochtenen Gesetzen;
3) die von ihm gegen dieselben eingelegten Verwahrungen.

Zunächst ist das erste Moment in das Auge zu fassen.

Hier bedarf vor Allem die Auffassung des rechtlichen Charakters der Declaration, wie sie auf Seite 2 der Beschwerdeschrift zu finden ist, einer Berichtigung. Es ist nämlich dort die zur Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses erlassene Königliche Declaration ein Vertrag genannt; sofern es sich nun den einzelnen standesherrlichen Häusern gegenüber von der Vollziehung der auf den ihnen einzuräumenden besonderen Rechtszustand sich beziehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen handelte, mußte es der Regierung darum zu thun seyn, in jedem einzelnen Falle eine gegen spätere etwaige Anfechtungen möglichst sichere Grundlage des staatsrechtlichen Zustandes der Betheiligten zu schaffen, zumal die bundesrechtlichen Normen hier einen gewissen Spielraum gelassen hatten. Zu diesem Zwecke wurde nun allerdings mit den einzelnen Häusern — und zwar zuerst mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis — über die denselben auf den Grund des Art. XIV der Bundesacte, beziehungsweise der hier als Norm vorgezeichneten Königlich-Bayerischen Verordnung vom 19. März 1807, einzuräumenden besonderen Rechte Verhandlungen gepflogen, deren Ergebniß in den sofort erlassenen Königlichen Declarationen niedergelegt ist. Mit dieser Art der Entstehung der letzteren ist jedoch keineswegs die Auffassung der Beschwerdeschrift über

die rechtliche Natur der Declarationen begründet; sie sind vielmehr, wenn ihnen gleich in Rücksicht auf jenen Zweck Unterhandlungen mit den Betheiligten vorausgegangen sind, vorzugsweise, als was sie sich auch ankündigen, Verordnungen der Staatsregierung zur Vollziehung einer bundesgesetzlichen Bestimmung, welcher ihr Charakter auch schon durch ihren Titel angekündigt ist. Es wäre daher ein entschiedener Irrthum, wenn aus einer Auffassung, wie diejenige der Beschwerdeschrift, gefolgert werden wollte, daß keinerlei Bestimmungen derselben ohne die Einwilligung der Betheiligten, durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden können. Das Bundesrecht bildet, wie die Grundlage der Declaration, so auch die entscheidende Norm im Streitfalle.

So lange daher die betreffenden bundesrechtlichen Bestimmungen gelten, und soweit sie in der Declaration enthalten sind, unterliegt letztere keiner einseitigen gesetzlichen Abänderung; andernfalls aber, und in den über die Grenze der bundesgesetzlichen Norm hinausgehenden Bestimmungen der Declaration muß die Landesgesetzgebung wenigstens mit derjenigen Freiheit sich bewegen können, welche zur Beseitigung gänzlich unhaltbar gewordener Einrichtungen erforderlich ist, um so mehr, als den bei den Declarationen Betheiligten ein so bevorzugter Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt ist, und wenn auch die Landesgesetzgebung sich aufgefordert fühlen wird und muß, stets im Sinne derjenigen Verständigung zu handeln, welche den Declarationen im Allgemeinen vorausgegangen ist, so kann sie sich des Rechtes der Umgestaltung von Verhältnissen nicht begeben, welche durch den Gang der Ereignisse zur Unmöglichkeit geworden sind.

Was nun insbesondere den seinem Wortlaute nach angeführten §. 52 der gedachten Declaration betrifft, so ist in demselben allerdings die Zusicherung gegeben:

> „daß ehe und bevor eine authentische Erklärung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edict vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des Deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen."

Wenn aber der Beschwerdeführer daraus den Schluß zieht, daß die Gesetzgebung im Jahre 1848 durch jene Zusage rechtlich gehindert gewesen sey, die Gefällrechte des Fürstlichen Hauses der Ablösung zu unterwerfen, so ist dieser Schluß ein irriger.

Zunächst ist klar, daß die gedachte Königliche Zusicherung eine Suspensivbedingung in sich schließt, sofern nämlich die Anwendung, resp. Nichtanwendung der Ablösungsgesetze auf die dem Fürsten zustehenden Rechte und Gefälle von dem zu erwartenden Ausspruche der Bundesversammlung, betreffend die Art der Auslegung des Artikels XIV der Bundesacte, abhängig gemacht ist. Nun ist in der Form des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 zwar nicht die erwartete Auslegung, wohl aber der Ausspruch erfolgt, daß eine solche Auslegung, wie sie gewünscht, gar nicht gegeben werden könne. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß daher angenommen werden, daß die gegebene Bedingung hiernach weggefallen und die hiervon abhängig gewesene, bis dahin sistirte Vollzugsverfügung der Württembergischen Regierung — die Anwendung der Ablösungsgesetze auf die Fürstlichen Gefällrechte — nunmehr Gegenstand ihres freien Beliebens geworden sey, weßhalb die für diesen Fall vorgesehene weitere Bestimmung, daß die Normen der Ablösung nicht anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden

ſollen, in Wirkſamkeit zu treten hatte. Da es nun keinem gegründeten Zweifel unterliegt, daß die neuen Ablöſungsnormen wirklich in der geforderten Form erlaſſen worden ſind, ſo erſcheint die fragliche Beſtimmung der Declaration als vollkommen gewahrt.

Nach allem dem kann daher der §. 52 der letzteren nicht als ein Moment gegen die beanſtandeten Ablöſungsgeſetze benutzt werden.

Wenn ferner als weiterer Grund die allerdings richtige Thatſache, daß der Fürſt von Thurn und Taxis den Ablöſungsgeſetzen von 1848 und 1849 nicht zugeſtimmt und ſich überhaupt bei dieſer Geſetzgebung gar nicht betheiligt habe, wie er denn auch noch nie auf einem Württembergiſchen Landtage erſchienen ſey, hervorgehoben wird, ſo iſt es einmal bemerkenswerth, daß der Herr Fürſt damit ſelbſt einräumt, er habe es ſtets unterlaſſen, von einem ſo wichtigen politiſchen Rechte, das zugleich eine ſtaatsbürgerliche Pflicht in ſich ſchließt, perſönlich Gebrauch zu machen. Daß er ſich aber eben ſo wenig beſtimmt fand, auf dem Landtage von 1848 und 1849, wo gerade (wie er wiſſen mußte) über die Umgeſtaltung der mit ſeinem Stande verbundenen und ſeine eigenen Rechtsverhältniſſe in entſcheidender Weiſe verhandelt wurde, ſein Intereſſe auch nur vertreten zu laſſen, würde wohl vergeblich zu rechtfertigen verſucht werden; wie man gewiß auch nicht den überdieß ganz unhaltbaren Grund vorausſetzen darf, daß dadurch für ſpätere Schritte gegen die Geſetzgebung jener Zeit freierer Spielraum gewonnen werden wollte.

Abgeſehen jedoch hiervon, ſo hätte der Mangel ſeiner Zuſtimmung an ſich nur dann eine weſentliche Bedeutung, wenn dieſe Zuſtimmung zur formellen Rechtsgültigkeit der Entſtehung jener Geſetze nothwendig geweſen wäre, was keineswegs der Fall war. Nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Verfaſſungsrechtes ſind die angefochtenen Geſetze, theils mit, theils ohne Zuſtimmung der Kammer der Standesherren, in der vorgeſchriebenen Form der Verabſchiedung mit der Ständeverſammlung rechtsgültig zu Stande gekommen und eben deßhalb allgemein, ſomit auch für diejenigen verbindlich, deren Rechte hierdurch eine Umänderung erlitten haben. Zwar wird die Berufung auf den Artikel XIV der Bundesacte, unter deſſen Schutz jene Rechte ſtehen ſollen, entgegengehalten. Daß indeſſen dieſe Berufung weder in dem Wortlaute, noch in dem Sinne der betreffenden Beſtimmung des gedachten Artikels begründet iſt, wurde an einem andern, oben bezeichneten Orte des Näheren nachgewieſen, weßhalb hier auf die dortige Ausführung Bezug genommen werden kann. In gleicher Weiſe iſt daſelbſt dargelegt worden, daß die Ablöſungsgeſetze, wenn ſie richtig gewürdigt werden, den Vorwurf der Ungerechtigkeit in der Weiſe, wie er ihnen gemacht wird, nicht verdienen.

Wie ſehr übrigens die Regierung hiervon auch überzeugt iſt, ſo hat ſie doch den Rückſichten der Billigkeit ihrerſeits ſich nicht entziehen zu ſollen geglaubt, und ſich hierdurch beſtimmt gefunden, im Sinne einer alle Betheiligten gleich bedenkenden Gerechtigkeit, den ſämmtlichen Berechtigten (mit Ausnahme der Finanzverwaltung) eine Ergänzung der Entſchädigung in ſo weit in Ausſicht zu ſtellen, als es die beſtehenden Verhältniſſe überhaupt zulaſſen. Mehr in dieſer Richtung zu thun, wird und kann ihr nicht angemuthet werden wollen.

Betreffend endlich die von dem Herrn Fürſten eingelegten Verwahrungen, ſo iſt zu bemerken, daß derſelbe volle drei Viertel Jahre ſeit dem Erſcheinen des erſten Ablöſungsgeſetzes verſtreichen ließ, ehe er ſich bewogen fand, eine Vorſtellung hiergegen einzureichen. Es könnte ſich deßhalb fragen, ob ſeinen Verwahrungen überhaupt ein Gewicht beizulegen, ob nicht vielmehr der Herr Fürſt, welcher es unterlaſſen, an dem rechten Orte zur rechten

Zeit persönlich oder durch einen Vertreter seine Rechte und Interessen zu wahren und rechtzeitig Protest zu erheben, als einwilligend in die dießfallsigen Beschlüsse der Kammer der Standesherren, welche bekanntlich mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt worden sind, anzusehen und zu behandeln wäre. Es bedarf indessen nach dem oben Ausgeführten einer solchen Präsumtion durchaus nicht, welche nur dann einen Zweck haben würde, wenn es der Zustimmung der Betheiligten für den Rechtsbestand jener Gesetze oder für die Sanction ihres materiellen Inhalts irgend bedurft hätte oder bedürfen würde. Jene Verwahrungen haben sonach, wenn man auch von ihrer beziehungsweise verspäteten Einlegung und der gedachten Präsumtion Umgang nehmen will, nur die bei der rechtlichen Lage der Sache geringe Bedeutung, daß hierdurch die Folgerungen, welche aus dem Stillschweigen des Fürsten hätten gezogen werden können, als beseitigt erscheinen.

Wenn die Beschwerdeschrift außer den bisher gewürdigten Momenten auch noch einerseits die besonderen Vortheile, welche den Fürstlichen Grundholden unter der Herrschaft des Lehnsverbandes zugegangen und der Milde in der Ausübung der lehnsherrlichen Rechte, namentlich bei dem Fallehn-Verhältnisse, andererseits die bedeutende materielle Beschädigung, welche das Fürstliche Interesse durch die angefochtenen Ablösungsgesetze erlitten habe, zu erwähnen für gut befunden hat, so muß entgegengehalten werden, daß in jeder Beziehung von den Schattenseiten des Lehnsverbandes, welche sich namentlich in dem Fallehn- und Colonats-Verhältnisse offenbarten, nicht die Rede geworden ist; auch daß wohl sonst Gründe vorliegen, welche das Fürstliche Haus im Hinblick auf die sonst in Württemberg besessenen nutzbaren Rechte hätten abhalten dürfen, den durch die Ablösungsgesetze erlittenen Schaden so scharf abzuwägen und mit so grellen Farben zu schildern.

In Gemäßheit all' dessen, was in gegenwärtiger Erklärung vorgetragen worden, und der weiteren Gründe, welche den Beschwerdevorstellungen des Fürsten von Oettingen-Wallerstein und des Grafen von Quadt-Isny gegenüber geltend gemacht worden sind, glaubt die Regierung berechtigt zu seyn, wie dort

> hohe Bundesversammlung in erster Linie um vollständige definitive Abweisung der angebrachten Beschwerde, eventuell aber und in zweiter Linie um Zurückweisung der letzteren bis zur Beendigung der mit den Württembergischen Ständen über die Reclamationen der Standesherren, beziehungsweise über die dießfalls eingebrachten Gesetzentwürfe einzuleitenden Verhandlungen ersuchen zu dürfen.

Es wurde

beschlossen:

die eben vernommene Erklärung dem Bundestags-Ausschusse für Vollziehung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte zuzuweisen.

§. 346.

Die Ausführung einer Zweigbahn zwischen der Metz-Thionviller Eisenbahn und der Stadt und Festung Luxemburg betreffend.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Da die Großherzoglich-Luxemburgische Regierung bislang ohne Nachricht über den Erfolg derjenigen Schritte geblieben ist, welche sie im Monat Januar d. J. bei hoher Bundesversammlung, sowie im verflossenen Monat October bei der Königlich-Preussischen Regierung in Betreff der Luxembur-

ger Eisenbahn-Angelegenheit hat machen lassen, so ist der Gesandte, in Erwartung einer deßfallsigen Benachrichtigung und Beschlußnahme, beauftragt worden, an die hohe Versammlung die Anfrage zu richten:

ob im strategischen Interesse der Bundesfestung ein Hinderniß dagegen bestehe, daß die Großherzogliche Regierung mit der Kaiserlich-Französischen über die vorläufige Ausführung einer Zweigbahn in Unterhandlung trete, welche die von Metz nach Thionville führende Eisenbahn in möglichst gerader Linie und in kürzester Zeitfrist mit der Stadt und Festung Luxemburg in Verbindung bringe?

Es ist klar, daß die zu diesem Zwecke zu eröffnenden Verhandlungen keineswegs im Widerspruche mit den früheren diesseitigen Eröffnungen stehen, vielmehr den, nach diesseitigem Antrage, in Luxemburg zwischen Commissarien des Bundes, der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung zu pflegenden Unterhandlungen nur förderlich seyn können.

Wenn einmal das Großherzogthum Luxemburg mit der französischen Eisenbahn zu Thionville in Verbindung gebracht ist, so kann die Fortsetzung dieser Linie nach Deutschland nicht länger zweifelhaft seyn, noch aufgeschoben werden, zumal die Entfernung von Thionville nach Arlon durch Luxemburg nicht länger ist, als die, große Schwierigkeiten darbietende Strecke zwischen Thionville nach Arlon über Longwy.

Unter diesen Umständen glaubt die Königlich-Großherzogliche Regierung eine ihren Wünschen entsprechende, möglichst zu beschleunigende Beschlußnahme über die von ihr gestellte Anfrage beantragen zu dürfen, zumal die auch in dem Großherzogthum herrschende Theuerung der Lebensmittel es sehr wünschenswerth macht, den dortigen Unterthanen durch Ausführung des beabsichtigten Eisenbahnbaues Gelegenheit zum Verdienst verschaffen zu können, wozu die gerade jetzt versammelte Ständekammer gern die nöthigen Mittel bewilligen würde.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Aeußerung an den Ausschuß in Militärangelegenheiten mit dem Auftrage zu überweisen, darüber nach eingeholtem Gutachten der Militärcommission baldmöglichst Bericht zu erstatten.

§. 347.

Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

(33. Sitz. §. 333 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg. Der Gesandte hat die Ehre, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß der Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit im Herzogthum Anhalt-Bernburg publicirt worden ist, und überreicht dabei zugleich die bezügliche Nummer der Gesetzsammlung.

§. 348.

Publication des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens.

(33. Sitz. §. 334 v. J. 1854.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg. Der Gesandte beehrt sich weiter anzuzeigen, daß der das Vereinswesen betreffende Bundesbeschluß ebenfalls im Herzogthum Anhalt-Bernburg verkündigt worden ist, und übergibt gleichzeitig die betreffende Nummer der Gesetzsammlung.

§. 349.

Die Vereinbarung von günstigeren Bedingungen rücksichtlich der Verzinsung der bei dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne deponirten Bundesgelder betr.

(14. Sitz. §. 109 v. J. 1853.)

Präsidium. In Verfolg der in der letzten Sitzung gemachten vertraulichen Mittheilung über die Zulässigkeit einer günstigeren Vereinbarung mit dem Hause Rothschild bezüglich der Verzinsung der Bundesfonds und der demgemäß Präsidium ertheilten Ermächtigung, habe ich das Vergnügen, dieser hohen Versammlung die Resultate der Verhandlungen bekannt zu geben, welche ich seither mit diesem Hause schriftlich gepflogen habe, und welche die folgenden sind:

1) Das Haus Rothschild erklärt sich bereit, sämmtliche dort hinterlegte Bundesfonds zu drei Procent jährlich zu verzinsen;
2) was den Kündigungstermin betrifft, so wäre derselbe nur bei Flüssigmachung von Summen bis zum Belaufe von 300,000 Gulden auf acht Täge festzusetzen, und zwar dergestalt, daß von jeder Kündigung bis zur nächstfolgenden eine Frist von acht Tagen zu verstreichen habe. Dagegen wäre bei Flüssigmachung von ganz aufsergewöhnlich und unvorhergesehen zu kündigender Beträge von mehr als 300,000 Gulden der bisherige Kündigungstermin von vier Wochen einzubehalten;
3) das neue Uebereinkommen hätte mit 1. December l. J. in's Leben zu treten und wäre auf die Dauer von zwei Jahren zu treffen. Fände drei Monate vor Ablauf der zwei Jahre von der einen oder anderen Seite keine Kündigung statt, so wäre der obige Vertrag bis auf Weiteres stillschweigend als beiderseitig fortan verbindlich, und erst drei Monate nach wirklich erfolgter Kündigung als erloschen zu betrachten;
4) hinsichtlich des vom Hause Rothschild zu leistenden Unterpfandes hätte es bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Dieses Abkommen gewährt dem Bunde die von dem Cassenausschusse in seiner Vorlage vom 27. Januar 1853, §. 26, empfohlene feste Ziffer, hebt die Unterschiede in der Verzinsung der Fonds auf, erleichtert das Rechnungsgeschäft, hebt über die Schwankungen des Disconto's weg, die im vergangenen sowie im laufenden Jahre trotz des zeitweise gedrückten Standes drei Procent noch nicht überboten haben, und sichert bezüglich der Kündigungstermine einen Spielraum, der den Bedürfnissen des Bundes genügend entspricht. Präsidium erachtet daher die neuen Grundlagen des Uebereinkommens für empfehlenswerth, und beantragt, dasselbe zu ermächtigen, in diesem Sinne mit dem Hause Rothschild abzuschließen.

Die Bundesversammlung hat hierauf einstimmig

beschlossen:

1) Präsidium zu ermächtigen, unter Aufhebung des bis jetzt bezüglich der verzinslichen Anlegung von Bundesgeldern bestandenen Uebereinkommens, auf die oben erwähnten Bedingungen mit dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne ein neues Uebereinkommen abzuschließen;

2) dasselbe auch gleichzeitig zu ersuchen, die deßfalls weiter erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 350.

Die Erledigung der Artillerieausrüstungs- und Dotations-Rechnungen der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853 betr.

(29. Sitz. §. 291 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, nachstehenden Bericht der Bundes-Militärcommission vom 16. October d. J. zur Kenntniß hoher Bundesversammlung zu bringen:

„Durch hohen Bundesbeschluß vom 28. September 1854, §. 291, ist die Ermächtigung zur Ertheilung des Erledigungsbescheides über die Rechnungen

1) der Artillerieausrüstung der Bundesfestung Rastatt von den Jahren 1850, 1851 und 1852,

2) der Artillerie-Dotationscasse derselben Festung von den Jahren 1851 und 1852

erfolgt. Inzwischen ist auch die Sach- und Zahlprüfung der beiden gleichen Rechnungen vom Jahre 1853, und zwar die Sachprüfung bei der Militärcommission, die Zahlprüfung bei dem Großherzoglich-Badischen hohen Kriegsministerium erfolgt, und sind die entstandenen Bemerkungen gehoben worden."

„Unter Vorlage zweier Rechnungsauszüge über die Einnahmen und Ausgaben für die Artillerieausrüstung, von deren Beginn bis Ende 1853, und über die Artilleriedotation im Jahre 1853 *) ersucht die Militärcommission um die hochgeneigte Ermächtigung, über die Rechnung

1) der Artillerieausrüstung von Rastatt vom Jahre 1853,

2) der Artillerie-Dotationscasse von Rastatt vom gleichen Jahre

den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen."

Der Ausschuß hat weder diesem Berichte etwas beizufügen, noch bei demselben und den angefügten Rechnungsauszügen eine Bemerkung zu machen. Da ihm also irgend ein Bedenken nicht beigeht, so kann er, dem Wunsche der Militärcommission gemäß, seinen

Antrag

nur dahin stellen:

hohe Bundesversammlung wolle die Militärcommission auf ihren Bericht vom 16. v. M. ermächtigen, den Erledigungsbescheid über die Rechnung

1) der Artillerieausrüstung der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853,

2) der Artillerie-Dotationscasse derselben Festung vom nämlichen Jahre

zu ertheilen.

Vorstehender Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 351.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 112 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M. den 17. November l. J.) Vorstellung und Bitte der Sophie Zwick, Witwe des verstorbenen Bundescanzlei-

*) Sie sind zu gegenwärtigem Protokolle sub Ziffer 1 und 2 abgedruckt.

Pedellen Dominicus Zwick, um weitere gnädigste Unterstützung für sich und ihre fünf unmündigen Kinder, —

wurde der Reclamationscommission, und

Num. 113 (eingegangen und datirt Frankfurt a. M. den 22. November d. J.) Weitere Vorstellung des Albert von Wahlkampf, Herzoglich-Sachsen-Meiningischen wirklichen Geheimen Raths und Ministers a. D., als Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten Max Carl von Thurn und Taxis, wegen des durch die Württembergische Landesgesetzgebung seit dem Jahre 1848 veränderten Rechtszustandes und der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Gesetzgebungsmaßregeln, —

dem Ausschusse für Vollziehung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Holzhausen.
Smidt.

Beilagen 1 und 2

zu §. 350 des Protokolls der 34. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 23. November 1854.

Beilage 1.

Summarische Nachweisung

des Aufwandes für die Artillerieausrüstung vom Beginne des Ausrüstungsgeschäfts bis 31. December 1853.

Bewilligungssumme. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.		Reine Ausgabe laut Rechnung. fl.	kr.
			A. Eigentliche Ausgaben.			
209,364	39	I.	Geschützrohre		208,414	39
212,167	16	II.	Lafetten mit Zubehör		211,961	16
14,579	39	III.	Ladezeug und Geschützzubehör		13,444	58
12,817	38	IV.	Bettungen		12,472	50
568,207	33	V.	Munition und Feuerwerkskörper		536,692	4
5,882	14	VI.	Maschinen und Instrumente		4,504	—
2,692	49	VII.	Schanzzeug		1,787	49
31,172	20	VIII.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel		29,981	50
6,905	3	IX.	Hebezeug und Seilwerk		5,639	33
7,488	46	X.	Einrichtung des Laboratoriums		5,590	—
1,106	30	XI.	Werkzeuge und Einrichtung von Werkstätten		413	19
3,311	39	XII.	Verschiedene Gegenstände		1,581	12
5,400	—	XIII.	Handfeuer- und blanke Waffen		246	10
		XIV.	Geschäftsbetrieb:			
71,590	54		a. Verwaltungskosten der Direction	65,760 fl. 29 kr.		
12,050	37		b. Kosten für Untersuchung und Uebernahme des Materials	11,788 „ 54 „	77,549	23
—	—	XV.	Reservefond.			
6,326	8	XVI.	Armirung der Festung in Folge der Ereignisse im Jahre 1848		6,326	8
50,545	13	XVII.	Artilleriebauten		50,545	13
7,514	24	XVIII.	Vorrathsstücke an Holz für Festungslafetten		2,543	56
1,368	52	XIX.	Reparaturen		1,368	52
11,252	31	XX.	Verluste durch das Hochwasser am 1. August 1851		11,252	31
108	13	XXI.	Im Frieden bereit zu haltende Armirungsgegenstände		108	13
1,241,852	58		Summe A. Eigentliche Ausgabe		1,182,423	56

Bewilligungssumme. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Rechnungstitel.	Reine Ausgabe laut Rechnung. fl.	kr.
1,241,852	58		Uebertrag	1,182,423	56
			B. Uneigentliche Ausgabe.		
—	-	1.	Verlust durch die Revolution im Jahr 1849 an baarem Gelde	9,694	2
—	—	2.	Kosten der in die Schweiz verschleppten Geschütze . . .	822	41
76,492	50	3.	Vorschuß an die Festungsbau-Casse zu Rastatt	72,310	18
76,492	50		. . . Summe B. Uneigentliche Ausgabe . . .	82,827	1
1,318,345	48		. . . . Hauptsumme der Ausgabe	1,265,250	57

Abschluß.

Vom Beginne des Ausrüstungsgeschäfts (1845) bis zum 31. December 1853 sind aus der Bundescasse zu Frankfurt a. M. an die Artillerieausrüstungs-Casse zu Rastatt verabfolgt worden:

a) aus dem Ulm-Rastatter Baufond für die Ausrüstung . . . 1,236,822 fl. 29 kr.
b) aus dem Ulm-Rastatter Armirungs- und Approvisionirungs-Fond für die Kriegsarmirung . . . . . 50,000 „ — „
c) aus dem Ulm-Rastatter Dotationsfond laut hohen Bundesbeschlusses vom 7. April 1852, §. 109, zur Deckung der Kosten des Wasserschadens vom August 1851 . . . . . 11,252 „ 31 „

Summe . 1,298,075 fl. — kr.

Die reine Ausgabe bis 31. December 1853 beträgt . . . . . 1,265,250 „ 57 „

daher Cassenrest auf 1. Januar 1854 . . . . . 32,824 fl. 3 kr.

Bemerkungen.

1) Die oben eingetragene Bewilligungssumme ist von der Militärcommission unterm 16. Mai 1854, Abg. Schr. 336, festgesetzt worden.
2) Da die für die Artillerieausrüstung im Ganzen (Bundesprotokoll vom 16. März 1843) 1,267,610 fl. — kr.
bestimmt und hiervon bis 31. December 1853 . . . . . 1,236,822 „ 29 „
angewiesen sind, so bleiben zur Vollendung der Ausrüstung für 1854 noch anzuweisen . . . . . 30,787 fl. 31 kr.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 16. October 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 2.

Summarische Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Artilleriedotations-Casse der Bundesfestung Rastatt vom Jahre 1853.

(Nach der in der Sache und Zahl geprüften Rechnung.)

Genehmigter Jahres-voranschlag. fl.	kr.	Rechnungstitel.	Benennung der Titel.	Betrag laut Rechnung. fl.	kr.
			Einnahme.		
607	19	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	607	19
2,793	13	2.	Zuschüsse aus der Bundescasse	2,793	13
3,400	32		Hauptsumme der Einnahme .	3,400	32
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
10	—	1.	Geschützrohre	9	44
868	37	2.	Lafetten und Rahmen	503	32
62	14	3.	Ladezeug	51	45
139	30	4.	Bettungen	139	34
367	7	5.	Munition und Feuerwerkskörper	360	16
6	30	6.	Maschinen und Instrumente	6	22
7	36	7.	Schanzzeug	3	42
89	30	8.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	87	44
3	24	9.	Hebezeug und Seilwerk	—	24
69	41	10.	Einrichtung des Laboratoriums	69	32
5	—	11.	Werkzeuge	1	32
50	—	12.	Verschiedene Gegenstände	50	—
—	—	13.	Handfeuer- und blanke Waffen	—	—
716	—	14.	Canzlei und Dienstwohnung der Artilleriedirection . . .	691	18
684	—	15.	Zulagen des Personals	684	—
321	23	16.	Canzleikosten	321	23
3,400	32		Hauptsumme der eigentlichen Ausgabe .	2,980	48

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . .	3,400 fl. 32 kr.
die Ausgabe beträgt	2,980 „ 48 „
Cassenrest am 1. Januar 1854 .	419 fl. 44 kr.

Bemerkungen.

Der Jahresvoranschlag wurde von hoher Bundesversammlung unterm 7. Juli 1853 genehmigt. Es wurden im Ganzen 419 Gulden 44 Kreuzer weniger als bewilligt war ausgegeben, wovon 116 Gulden 11 Kreuzer zur nachträglichen Verwendung im Jahre 1854 vorbehalten wurden, 303 Gulden 33 Kreuzer aber als wirkliche Ersparniß erscheinen.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:

Frankfurt a. M., den 16. October 1854.

Feinaigle, Kriegscommissär.

Fünf und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 30. November 1854.

In Gegenwart

aller in der letzten Sitzung Anwesenden,
mit Ausnahme
des Kurfürstlich-Hessischen Bundestagsgesandten, Herrn von Trott,
und mit Hinzutritt
des Gesandten von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Herrn von Bülow.

§. 352.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte jenen von Großherzogthum Hessen substituirt habe.

§. 353.

Mittheilung der Königlich-Großbritannischen Gesandtschaft bei dem Deutschen Bunde, die Aufhebung der Blockade der Russischen Häfen im Bothnischen Meerbusen betreffend.

(31. Sitz. §. 307 v. J. 1854.)

Präsidium legt der hohen Bundesversammlung eine ihm zugegangene Zuschrift des Königlich-Großbritannischen Geschäftsträgers, Herrn Richard Edwardes, vom 24. d. M. vor, welche in deutscher Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Der unterzeichnete Geschäftsträger Ihrer Großbritannischen Majestät bei dem Deutschen Bunde hat in Gemäßheit der von seiner Regierung erhaltenen Weisung die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Prokesch ꝛc. den

Abdruck einer in der Londoner Zeitung vom 7. d. M. erschienenen Kundmachung zu übermitteln*), welcher zufolge die durch die vereinigten Flotten von England und Frankreich stattgefundene Blockade der Russischen Häfen im Bothnischen Golf aufgehoben worden ist."

„Der Unterzeichnete ergreift dieſen Anlaß ꝛc."

(gez.) R. Edwardes.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beſchloſſen:

obige Mittheilung durch Aufnahme in das heutige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 354.

Mittheilung der Königlich-Großbritannischen Gesandtschaft bei dem Deutschen Bunde, den Rechtsanspruch auf verlassene Schiffe in den Polarmeeren betr.

Präsidium hat ferner von dem Königlich-Großbritannischen Geschäftsträger, Herrn Richard Edwardes, unterm 24. d. M. die in deutscher Uebersetzung folgendermaßen lautende Note empfangen:

„Der Unterzeichnete ꝛc. ist von seiner Regierung beauftragt, Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Prokesch ꝛc. die beigeschlossene Anzeige zu übermitteln**), welche die Lordcommissäre der Admiralität in der Londoner Zeitung veröffentlicht haben, wonach dieselben im Namen Ihrer Majestät der Königin fortwährend Rechtsanspruch auf die Königlichen Schiffe „Assistance", „Resolute", „Investigator", „Pioneer" und „Intrepid" erheben, welche von ihren betreffenden Mannschaften in den Polarmeeren verlassen worden sind."

„Der Unterzeichnete ergreift ꝛc."

(gez.) R. Edwardes.

Auf Präsidialantrag wurde

beſchloſſen:

vorstehende Mittheilung durch Aufnahme in das gegenwärtige Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

§. 355.

Rückkehr des Königlich-Großbritannischen Gesandten Sir Alexander Malet von seinem Urlaube.

(33. Sitz. §. 329 v. J. 1854.)

Präsidium zeigt an, daß zufolge einer von Sir Alexander Malet erhaltenen Zuschrift vom 29. d. M. der genannte Königlich-Großbritannische Gesandte wieder von seinem Urlaub hierher zurückgekehrt ist.

---

*) Man vergleiche die Beilage 1 zu diesem Protokolle.

**) Man siehe die Beilage 2 zu diesem Protokolle.

§. 356.

Ernennung des Obersten von Liel zum Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten bei der Militärcommission.

(33. Sitz. §. 269 v. J. 1851.)

Bayern. Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König geruht haben, für den am 2. laufenden Monats verlebten Generalmajor Ritter von Xylander, den Obersten im General-Quartiermeisterstabe, Carl von Liel, zu Allerhöchstihrem Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission zu ernennen.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die Militärcommission von dieser Anzeige zu benachrichtigen.

§. 357.

Den Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier, gedachter Pflegschaft verpfändeter Grundstücke betreffend.

(31. Sitz. §. 315 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte beehrt sich, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß die Königliche Regierung, dem durch Beschluß vom 19. October d. J. (§. 315 unter Ziffer 2) an dieselbe gestellten Ansuchen entsprechend, das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg ermächtigt und angewiesen hat, die Streitsache der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm gegen die dortige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier, an die gedachte Pflegschaft verpfändeter Grundstücke, wegen eines Entschädigungsanspruches von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst Zinsen, wenn sie durch Klagestellung der Palm'schen Relicten bei demselben anhängig gemacht werden wird, in der Eigenschaft als Compromißgericht zu verhandeln und zu entscheiden.

Es wurde

beschlossen:

von vorstehender Anzeige die Militärcommission in Kenntniß zu setzen.

§. 358.

Abberufung des Königlich-Württembergischen ersten Bevollmächtigten bei der Militärcommission, Generalmajors von Baur, und Ernennung des Oberstlieutenants von Bayer zum alleinigen Bevollmächtigten.

(22. Sitz. §. 259 v. J. 1852.)

Württemberg. Der Gesandte hat anzuzeigen die Ehre, daß Seine Königliche Majestät den Königlichen Generalmajor von Baur, seiner Bitte gemäß, von der ihm seither übertragen gewesenen Function eines ersten Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission zu entheben und den seitherigen zweiten Bevollmächtigten, Oberstlieutenant

von Bayer, zum alleinigen Bevollmächtigten bei der gedachten Commission zu ernennen geruht haben.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

die eben vernommene Anzeige der Militärcommission mitzutheilen.

§. 359.

Vorstellung und Bitte des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte.

(32. Sitz. §. 327 v. J. 1854.)

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Nachdem die Großherzogliche Regierung von dem in der 32. Sitzung vom 2. d. M., §. 327, erstatteten Commissionsvortrage Kenntniß genommen hat, findet sie sich veranlaßt, schon jetzt die Zurückweisung der von den Herren von der Kettenburg und von Vogelsang gegen die Großherzogliche Regierung gerichteten Beschwerde aus folgenden Gründen bei hoher Bundesversammlung zu beantragen:

Wenn zuvörderst die Bundesglieder in Bezug auf die innere Staatseinrichtung gewisse Verbindlichkeiten, zu welchen auch die im Artikel XVI der Bundesacte enthaltene Zusicherung gehört, übernommen haben, so muß vor allen Dingen, um eine Einwirkung des Bundes zu rechtfertigen, nachgewiesen seyn, daß eine innere Staatseinrichtung besteht, welche jenen Verpflichtungen widerspricht. So lange aus dem Bestreben einzelner Elemente des Staatslebens, welche den Staat nicht repräsentiren, keine Staatseinrichtung wirklich hervorgegangen ist, kann folglich die Einmischung des Bundes in die innere Einrichtung eines Bundesstaats nicht begründet seyn. Die in einem einzelnen Falle angeregte Frage, was nach der Landesverfassung zum Bestehen einer Staatseinrichtung erforderlich sey, gehört vielmehr lediglich zur Competenz der betreffenden Regierung. In dieser Hinsicht bildet die hohe Bundesversammlung keine der einzelnen Regierung übergeordnete höhere Instanz, sondern es beschränkt sich ihre Competenz nach Artikel 53 der Wiener Schlußacte auf die Frage, ob durch eine bestehende Staatseinrichtung von dem einzelnen Staate die bundesverfassungsmäßige Verpflichtung verletzt sey oder nicht.

Abgesehen nun von der Frage, deren Erörterung nach dem soeben Bemerkten nicht erforderlich seyn dürfte, ob nämlich in dieser Religionsangelegenheit ein eventueller Beschluß durch Stimmenmehrheit zulässig erscheine, glaubt die Großherzogliche Regierung in Bezug auf den vorliegenden Beschwerdefall nur die nachstehenden Momente hervorheben zu müssen:

1) Durch den Landtagsbeschluß vom 11. December 1852 ist nur das in dem Schlußsatze des Comitéberichts vom gleichen Dato enthaltene Erachten zum Beschlusse erhoben worden, und dieses Erachten spricht nichts weiter aus, als Wünsche und Erwartungen in Bezug auf ständische Wahlen.

Der voraufgehende Theil des Berichts enthält nur Bestimmungsgründe und Ansichten, welche weder durch das Erachten zur Beschlußnahme gestellt, noch sonst zu einem Beschlusse erhoben worden sind. Insbesondere ist weder über die rechtliche Statthaftigkeit und Wirksamkeit der gegen jene Wünsche und Erwartungen erfolgenden Wahlen, noch über etwaige

Beschränkungen der Befähigung eines solchen Gewählten zur Theilnahme an den vorkommenden Verhandlungen, irgend ein Beschluß gezogen worden. Den bezeichneten Ansichten ist daher weder in dem Comitéberichte, noch in dem Landtagsbeschlusse eine weitere Bedeutung und Tragweite beigelegt worden, als die der Aeußerung von Wünschen und Erwartungen. In dieser Aeußerung kann aber

2) selbst in Grundlage der voraufgestellten Ansichten, keine Verletzung der durch den Artikel XVI der Bundesacte begründeten Rechte befunden worden, weder eine principielle, weil über die rechtliche Wirksamkeit einer entgegengesetzten Wahl nichts beschlossen, noch eine thatsächliche, weil kein Beschluß über einen bereits eingetretenen derartigen Fall gefaßt worden ist. Eine Verletzung der bundesverfassungsmäßigen ständischen Rechte der Reclamanten kann mithin darin um so weniger befunden werden, als dieselben keinen Anspruch haben, gewählt zu werden, und der Beschluß keine Wahl afficirt, welche sie bereits getroffen. Nicht einmal über die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der im Jahre 1852 erfolgten Wahl des Herrn von Vogelsang zum Amtsdeputirten hat der Beschluß sich geäußert. Dem letzteren kann aber

3) eine über die Aeußerung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung auch außerdem schon deßhalb nicht beigelegt werden, weil, nach der in Mecklenburg bestehenden Landesverfassung, eine rechtsgültige Feststellung über derartige ständische Berechtigungen und Befähigungen nur durch einen gemeinsamen Beschluß der beiden Landesherren und der Stände, nicht durch einseitige Beschlußnahmen der letzteren allein — welche sich dem entsprechend auf die Aeußerung von Wünschen und Erwartungen beschränkt haben — hätte getroffen werden können.

Wenn sonach die Großherzogliche Regierung sich nicht veranlaßt finden kann, einen Beschluß der Stände, welcher lediglich in der bezeichneten Sphäre sich bewegt hat, zum Gegenstande ihrer Cognition zu machen, so glaubt sie, daß für die hohe Bundesversammlung noch weniger Anlaß da seyn werde, jene Ansichten der Mecklenburgischen Stände als Fundament einer Beschwerde anzuerkennen, und in Folge dessen von der Großherzoglichen Regierung zu begehren, daß sie eine Cognition eintreten lasse, welche sie ihrerseits nicht für erforderlich erachtet, und welche die Großherzogliche Regierung in einen Widerspruch mit der Landesverfassung bringen könnte, nach welcher sie von landständischen Beschlüssen, in so fern es sich dabei um Rechte Einzelner handelt, nur dann Notiz nimmt, wenn eine wirklich bereits geschehene Verletzung solcher Rechte im einzelnen Falle behauptet und nachgewiesen werden kann, während im vorliegenden Falle die Reclamanten selbst nicht behauptet haben, in der Ausübung eines politischen Rechts oder in dem Genusse desselben bisher wirklich behindert zu seyn.

Präsidium. Da die soeben vernommene Erklärung dem von der Reclamationscommission in der Sitzung vom 2. November d. J. (§. 327) gestellten Antrage zuvorkommt, über welchen nach Verlauf der dazu festgesetzten Frist heute abgestimmt werden soll, so dürfte die hohe Bundesversammlung es entsprechend erachten, bei Fassung des betreffenden Beschlusses auf obige Erklärung der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Regierung Rücksicht zu nehmen.

§. 360.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere den von Oesterreich und Preussen zu dem Schutz- und Trutz-Bündnisse vom 20. April 1854 vereinbarten Zusatzartikel betr.

(23. Sitz. §. 233 v. J. 1854.)

Oesterreich und Preussen. In Verfolg des Bundesbeschlusses vom 24. Juli d. J., §. 233, und in Anbetracht der drohenden Gestaltung der Europäischen Verhältnisse haben die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin den am 26. d. M. von ihnen gemeinschaftlich unterzeichneten Zusatzartikel zu dem Schutz- und Trutz-Bündnisse vom 20. April d. J. dieser hohen Versammlung vorlegen zu lassen beschlossen, und haben ihre Gesandten den Auftrag, den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zur Annahme dieses Zusatzartikels ergebenst einzuladen. — Derselbe lautet:

„Die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten hat die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin veranlaßt, das Bedürfniß eines die Bestimmungen des Vertrages vom 20. April d. J. ergänzenden Einverständnisses in nähere Erwägung zu ziehen. — Die Allerhöchsten Souveraine sind sich in der Ueberzeugung begegnet, daß es für die Theilnehmer des durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli erweiterten Bündnisses vor Allem darauf ankommt, gemeinschaftlich auf die Annahme einer von ihnen für geeignet gehaltenen Grundlage für die künftigen Friedensverhandlungen hinzuwirken. Sie erkennen eine solche in denjenigen vier Präliminarpuncten, für deren Annahme Oesterreich und Preussen sich bereits bei dem Kaiserlich-Russischen Hofe verwendet haben, und werden daher angelegentlich bemüht seyn, dieser Grundlage Geltung zu verschaffen. — Wenn sich hieran die Hoffnung auf Anbahnung einer friedlichen Verständigung knüpft, so erheischt doch der Ernst der gesammten Lage Europa's und das Bedürfniß, das Ziel des angestrebten Friedens mit Nachdruck zu verfolgen, die Bürgschaft eines engverbündeten Auftretens des gesammten Deutschlands. Von diesem Gedanken geleitet, und die Gefahren würdigend, die ein Angriff auf die Oesterreichischen Truppen nicht nur bei Betretung des Kaiserlichen Gebietes, sondern auch in den Donaufürstenthümern für Deutschland herbeiführen könnte, wollen Seine Majestät der König von Preussen gegen Allerhöchst Ihren erhabenen Verbündeten, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, hierdurch auch für den letzten Fall die Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr übernehmen, und rechnen mit Zuversicht darauf, eine gleiche Bereitwilligkeit auch Seitens der übrigen deutschen Verbündeten durch Annahme des gegenwärtigen Zusatzartikels bekundet, und, eintretendenfalls, bethätigt zu sehen."

Je gefährlicher die Europäische Verwicklung für die Lebensinteressen Deutschlands werden kann, desto nothwendiger erschien den beiden Allerhöchsten Höfen das feste und innige Zusammenstehen unter sich, desto nothwendiger erscheint ihnen auch der Zutritt des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, der sowohl aus Europäischem als aus deutschem Standpuncte berufen ist, diese hohen Interessen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren.

Die Bundesversammlung hat hierauf einstimmig beschlossen:

den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für die eben gemachte Vorlage ihren Dank auszusprechen; die Vorlage an den Ausschuß vom 24. Mai d. J. zu weisen und

denſelben zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Militärausſchuſſe ohne Verzug geeigneten Antrag zu ſtellen, und zugleich die Maßnahmen in Vorſchlag zu bringen, welche ſich aus dieſer Vorlage ergeben.

§. 361.

Die Bewilligung einer Unterſtützung für den Generalmajor der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee Freiherrn von der Horſt betr.

(16. Sitz. §. 173 v. J. 1854.)

Oeſterreich und Preuſſen. Die Majorität des für die Penſionsangelegenheit der invaliden Officiere der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee niedergeſetzten Ausſchuſſes hat in dem von dieſem in der 16. Bundestags-Sitzung vom 1. Juni d. J., § 173, erſtatteten Berichte die Bewilligung einer dem General von der Horſt von Seiten des Bundes zu gewährenden Unterſtützung von jährlich 1000 Thalern beantragt, indem von ihr die hierfür ſprechenden Rückſichten des Näheren erörtert worden ſind. Es handelt ſich dabei nicht um eine Ausdehnung des Bundesbeſchluſſes vom 6. April c., wie ſolche zu Gunſten derjenigen Officiere jener Armee hätte ſtattfinden müſſen, welche bisher, als nicht in die Kategorie dieſes Bundesbeſchluſſes gehörend, abgewieſen worden ſind. Die Lage des Generals von der Horſt iſt vielmehr eine ganz exceptionelle, indem ſein Anſpruch ſich nicht wie bei jenen Officieren auf die Theilnahme am Kriege, ſondern auf ſein Verhalten bei der Beilegung deſſelben ſtützt.

In Betracht dieſer eigenthümlichen Lage ſind die Geſandten beauftragt, das Penſionsgeſuch des Generals von der Horſt der Erwägung der hohen Bundesverſammlung zu empfehlen, und erlauben ſich zur Begründung dieſes Antrages Folgendes zu bemerken:

Wie der gedachte Ausſchußbericht anerkennt, iſt es hauptſächlich den Bemühungen des Generals von der Horſt zu danken geweſen, daß die an und für ſich ſo ſchwierige Auflöſung der Schleswig-Holſteiniſchen Armee im Jahre 1851 leichter, als es damals zu erwarten ſtand, und ohne alle Störung vor ſich gegangen iſt. Die Commiſſarien des Bundes fühlten ſich deßhalb verpflichtet, ihm ihre ausdrückliche Anerkennung der Verdienſte auszudrücken, die er ſich unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen erworben habe, und ſie gaben ihm dafür, mit Rückſicht auf den weſentlichen Nutzen ſeiner Thätigkeit für beide Theile, ihre lebhafte Dankbarkeit zu erkennen. Wie ſehr die Richtigkeit dieſes Ausſpruches der Commiſſarien begründet iſt, wird durch alle Thatſachen der damaligen Zeit beſtätigt, und man wird dem Freiherrn von der Horſt das Zeugniß nicht verſagen können, daß er ſich durch ſeine Handlungsweiſe nicht nur ein wahres Verdienſt um die Intereſſen des Bundes erworben, ſondern auch durch ſeine aufopfernde Uneigennützigkeit einen Anſpruch auf die Berückſichtigung deſſelben in ſeiner gegenwärtigen hülfsbedürftigen Lage erworben hat. Es läßt ſich wohl kaum bezweifeln, daß dem General von der Horſt, wenn er vor Auflöſung der fraglichen Armee Bedingungen geſtellt hätte, von den Commiſſarien des Bundes, zur Erleichterung des Ablöſungsgeſchäfts und um einen blutigen Zuſammenſtoß zu vermeiden, weit vortheilhaftere bewilligt worden wären, als ihm jetzt in Ausſicht ſtehen. Nicht zweifelhaft erſcheint es aber, daß die ganze Transaction in der von beiden Seiten ſtillſchweigend angenommenen Vorausſetzung erfolgte, daß dem General von der Horſt die ihm früher ausgeſetzte Penſion bleiben werde, und daß nur in der Sicherheit dieſer Ueberzeugung unterlaſſen wurde, derſelben durch eine beſondere Stipulation einen formellen Ausdruck zu geben.

Die hohe Bundesversammlung wird daher nur in dem Sinne ihrer Commissarien die Angelegenheit beendigen, wenn sie durch ihren Beschluß die Voraussetzungen sanctionirt, welche dem Verfahren jener Commissarien zu Grunde lagen.

In Betracht dieser Umstände und im Hinblick auf den zweifellosen Sachverhalt, daß durch die Verdienste des Generals von der Horst allen in der damaligen Zeit Betheiligten weitere Verwicklungen und erhebliche Kosten erspart worden, sind daher die Gesandten zu dem Antrage beauftragt:

hohe Bundesversammlung wolle dem General Freiherrn von der Horst vom 1. Januar 1854 ab eine Unterstützung von jährlich 1000 Thalern bis auf Weiteres, und so lange namentlich die Bedürftigkeit stattfindet, aus der Matrikularcasse bewilligen und die Abtheilung für das Bundescassen-Wesen hiervon in Kenntniß setzen.

Bei der vom Präsidio über den vorstehenden Antrag gehaltenen

Umfrage

erklärten:

Hannover. Der Gesandte hält sich ohne vorher eingeholte Instruction nicht für ermächtigt, dem Antrage der Allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen beizutreten.

Kurhessen. Der substituirte Gesandte sieht sich gleichfalls nicht in der Lage, ohne Instructionseinholung dem gegenwärtigen Antrage die Zustimmung zu geben.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist nicht in dem Stande, dem Antrage beizutreten.

Sämmtliche übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage, es wurde daher mit Mehrheit

beschlossen:

1) dem General Freiherrn von der Horst vom 1. Januar 1854 ab eine Unterstützung von jährlich 1000 Thalern bis auf Weiteres, und so lange namentlich die Bedürftigkeit stattfindet, aus der Matrikularcasse zu bewilligen;

2) die Bundescassen-Abtheilung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte reservirt seiner Allerhöchsten Regierung sämmtliche Rechte, namentlich auch in so fern es sich von einer Beitragspflicht für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg handeln sollte, sowie etwa für nöthig befundene Erklärung.

§. 362.

Anstellung des Carl Häſſel als Bundes-Rechnungsrevisor.

(29. Sitz. §. 289 u. 26. Sitz. §. 246 v. J. 1853.)

Präsidium. In weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 17. November v. J. beehrt sich Präsidium die Besetzung der in dem dort aufgestellten Normaletat der Bundescanzlei begriffenen Stelle eines Rechnungsrevisors mit dem jährlichen Gehalte von 1500 Gulden zu beantragen.

Die Geschäfte dieser Stelle sind bisher von dem seit 20. Januar 1849 in Verwendung des Bundes stehenden Carl Häſſel versehen worden, welcher sich durch seinen unermüd-

lichen Eifer und durch seine ausgezeichnete Dienstleistung nicht nur fortwährend die Zufriedenheit seiner jeweiligen Vorgesetzten, sondern auch die wiederholte Anerkennung der hohen Bundesversammlung zu verdienen wußte. Präsidium glaubt daher keine geeignetere Persönlichkeit für den etatsmäßigen Posten eines Rechnungsrevisors in Vorschlag bringen zu können, als den genannten Carl Häffel, und erlaubt sich hierbei die Bemerkung hinzuzufügen, daß nach Anordnung des Bundesbeschlusses vom 1. December v. J. (§. 314, 1—2) der mit dieser Stelle verbundene Gehalt zu zwei Drittel auf die Bundesmatrikular- und zu einem Drittel auf die Bundescanzlei-Casse zu übernehmen ist.

In Uebereinstimmung mit vorstehendem Präsidialvorschlag hat die Bundesversammlung einhellig

beschlossen:

1) dem Carl Häffel die etatsmäßige Stelle eines Rechnungsrevisors mit dem jährlichen Gehalte von 1500 Gulden, welcher zu zwei Drittel auf die Bundesmatrikular- und zu einem Drittel auf die Bundescanzlei-Casse zu übernehmen ist, definitiv zu übertragen;

2) Präsidium zu ersuchen, die dießfalls erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 363.

Vorstellung und Bitte des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte.

(32. Sitz. §. 327 u. 35. Sitz. §. 359 v. J. 1854.)

Präsidium schreitet hierauf zur Abstimmung über den in der 32. Sitzung vom 2. d. M., §. 327, von Seiten der Reclamationscommission gestellten Antrag in Betreff der Bitte des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang um Aufrechthaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte.

Da die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung die Erklärung, welche von derselben auf Antrag der Reclamationscommission erbeten werden wollte, bereits (§. 359 des heutigen Protokolls) abgegeben hat, so wurde

beschlossen:

die vorerwähnte Erklärung der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Regierung der Reclamationscommission zu weiterem Vortrage zu übergeben.

§. 364.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 114 (eingegangen am 26. und datirt Straßburg den 20. November d. J.) S. Kopf („Baumeister Christi auf Erden für's Reich Gottes") übersendet einen

evangeliſchen Brief in zwanzig Sätzen, mit Bezug auf den gegenwärtigen Krieg im Orient, —

wurde der Reclamationscommiſſion zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Holzhauſen.
Smidt.

Beilagen 1 und 2

zu dem Protokolle der 33. Sitzung der Deutschen Bundesverſammlung vom 30. November 1854.

Beilage 1.

(zu §. 353.)

Ueberſetzung.

EXTRACT

from the London Gazette of November 7, 1854.

Notification.

Foreign-Office, November 3, 1854.

It is hereby notified that the Earl of Clarendon, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty, a copy of a despatch dated „Duke of Wellington, off Faro Sound, 21st October, 1854“, from Vice-Admiral Sir Charles Napier, K. C. B., Commander-in-chief of Her Majesty's Naval Forces in the Baltic, informing their Lordships that he had raised the blockade of the Russian ports undermentioned from that date.

Islands of Aro, Uto, the Aland Archipelago, Nystad, Bjorneborg, Christianstad, Wasa, Walgrund Islands, Little Carleby, Jacobstad, Great Carleby, Lotto, Kalajoki, Brahistad, Uleaborg, Karle Island, Ijo, Gestila, Kemi, and all intermediate Russian ports to Neder Tornea, situated at the head of the Gulf of Bothnia, in latitude (about) 65° 50′ north, longitude 24° 15′ east.

Auszug

aus der Londoner Zeitung vom 7. November 1854.

Kundmachung.

Auswärtiges Amt, 3. November 1854.

Es wird hiermit kundgemacht, daß der Graf von Clarendon, Ihrer Majeſtät Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, von den Lordcommiſſären der Admiralität Abſchrift eines Berichts des Viceadmirals Sir Charles Napier, Oberbefehlshaber von Ihrer Majeſtät Seemacht im Baltiſchen Meere, d. d. an Bord des „Herzog von Wellington“ vor Faro Sund den 21. October, erhalten hat, worin derſelbe die unter obigem Tage erfolgte Aufhebung der Blockade der nachſtehenden Ruſſiſchen Häfen anzeigt:

Die Inſeln Aro, Uto, der Alands-Archipel, Nyſtad, Bjorneborg, Chriſtianſtadt, Waſa, die Walgrund-Inſeln, Klein-Carleby, Jacobſtadt, Groß-Carleby, Lotto, Kalajoki, Braheſtadt, Uleaborg, Karle Eiland, Ijo, Geſtila, Kemi und alle dazwiſchen liegenden Ruſſiſchen Häfen bis Nieder-Tornea an der Spitze des Bothniſchen Golfs bis (ungefähr) 65° 50′ nördlicher Breite und 24° 15′ öſtlicher Länge.

Beilage 2.

(zu §. 351.)

EXTRACT

from the London Gazette of November 10, 1854.

Admiralty, November 9, 1854.

The Lords Commissioners of the Admiralty hereby give notice that they, on behalf of Her Majesty the Queen, assert a continuing right to Her Majesty's ships »Assistance«, »Resolute«, »Investigator«, »Pioneer« and »Intrepid«, which have been left in the Arctic Seas by their late crews.

Ueberſetzung.

Auszug

aus der Londoner Zeitung vom 10. November 1854.

Admiralität, 9. November 1854.

Die Lordcommiſſäre der Admiralität machen hiermit kund, daß ſie im Namen Ihrer Majeſtät der Königin fortwährend Rechtsanſpruch auf Ihrer Majeſtät Schiffe »Aſſiſtance«, »Reſolute«, »Inveſtigator«, »Pioneer« und »Intrepid« erheben, welche von ihren betreffenden Mannſchaften in den Polarmeeren verlaſſen worden ſind.

Sechs und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 9. December 1854.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths und Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Prokesch-Osten;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Bismarck-Schönhausen;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Staatsraths Freiherrn von Schrenk;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Raths Nostitz und Jänckendorf;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Raths Grafen von Kielmansegge;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsraths von Reinhard;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths Freiherrn Marschall von Bieberstein;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Herrn Geheimen Raths von Trott;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Trott;

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;

Von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich-Niederländischen Herrn Staatsraths von Scherff;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Fritsch;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Raths von Oertzen;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Großherzoglich-Oldenburgischen Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher;

Von Seiten von Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Staatsraths Dr. von Linde;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Bremischen Herrn Bundestagsgesandten Bürgermeisters Dr. Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths Freiherrn von Brenner.

§. 365.

Substitution und Uebergang der sechzehnten Gesammtstimme von Hessen-Homburg auf Liechtenstein.

(20. Sitz. §. 209 v. J. 1854.)

Präsidium bringt zur Kenntniß, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte für jenen von Großherzogthum Hessen substituirt, auch die Führung der sechzehnten Gesammtstimme von Hessen-Homburg auf Liechtenstein übergegangen sey.

§. 366.

Den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betreffend.

(31. Sitz. §. 316 v. J. 1854.)

Sechzehnte Stimme für Schaumburg-Lippe. Zu der Abstimmung über den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung ist für Schaum-

burg-Lippe noch die Berichtigung eines Irrthums nachzutragen, der sich in der Uebersicht der Bundescontingente findet, welche die Anlage 4 des Berichts der Militärcommission über jenen Gegenstand bildet. Es ist dort unter Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 10. März 1853 die streitbare Mannschaft des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und zwar

das Hauptcontingent zu	245	Mann,
die Reserve zu	70	"
die Ersatzmannschaft zu	35	"
im Ganzen also zu	350	Mann

angegeben worden. Da indessen gemäß Bundesbeschlusses vom 14. Juli 1842 das Fürstlich-Lippische Contingent sich um 30 Mann vermehrt, das Schaumburg-Lippische aber um eben so viel vermindert hat, und da von Schaumburg-Lippischer Seite, gemäß Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 und nach einer mit Lippe getroffenen Uebereinkunft, das ganze Contingent in Jägern gestellt wird und wegen Kostspieligkeit dieser Waffengattung, nachdem Lippe die Mehrstellung von 10 Mann übernommen, vor dem Bundesbeschlusse vom 10. März 1853:

als Hauptcontingent	200	Mann,
als Reserve	67	"
als Ersatzmannschaft	33	"
im Ganzen	300	Mann

zu stellen waren, so beträgt gegenwärtig, nachdem in Gemäßheit des ebengedachten Bundesbeschlusses sich das ganze Contingent um ein Sechstel Procent der Bevölkerung nach der Matrikel von 1842 (20,000 Einw.) vermehrt hat, dessen Gesammtstärke, einschließlich der Reserve und Ersatzmannschaft, nicht, wie die Uebersicht angegeben, 350, sondern 335 Mann.

Es wurde

beschlossen:

diese nachträgliche Bemerkung der Militärcommission zur Berücksichtigung mitzutheilen.

§. 367.

Antrag von Preussen wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des deutschen Bundesgebiets.

(4. Sitz. §. 43 v. J. 1846.)

Preussen. Zu verschiedenen Zeiten sind in Anerkennung der großen Schädlichkeit der öffentlichen Spielbanken, nach dem Vorgange anderer Länder, Versuche gemacht worden, dieselben auch innerhalb des deutschen Bundesgebiets aufzuheben. Schon an den Verhandlungen, welche deßhalb insbesondere in den Jahren 1845 und 1846 bei der hohen Bundesversammlung stattfanden, sowie den späteren, welche zu der Anordnung der provisorischen Centralgewalt vom 20. Januar 1849 führten, hat sich die Königliche Regierung mit lebhaftem Interesse betheiligt. Wenn sie dabei freilich sich hat überzeugen müssen, daß der angestrebten Verständigung erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen, so glaubt sie doch nichts desto weniger auf Erneuerung der Verhandlung dieses Gegenstandes am Bunde nicht verzichten zu sollen. Allerdings haben sich die Schwierigkeiten seit dem Abbruch jener Verhandlungen nicht vermindert. Dagegen dürfte die Ueberzeugung von der Verderblichkeit jener

Einrichtungen nach allen Seiten hin im Laufe der jüngsten Zeit sich nur befestigt und durch viele in's Auge fallende mittelbare und unmittelbare Consequenzen des Uebels gekräftigt haben.

Seine Majestät der König haben der Sache eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und zweifeln nicht daran, daß die Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit der Beseitigung der Spielbanken nach wie vor auch bei Allerhöchstihren erhabenen Bundesgenossen lebendig ist. Allerhöchstdieselben geben sich aus diesem Grunde auch der Hoffnung hin, daß die erwähnten Schwierigkeiten sich überwinden lassen werden.

Die Königliche Regierung ist in dem Falle gewesen, dieselben aus eigener Erfahrung würdigen zu können, indem auch in Preussen der nunmehr vollendeten Aufhebung öffentlicher Spielbanken bestehende Verträge und auf dem Herkommen begründete Localinteressen sich entgegenstellten. Aber eben deßhalb hat die Königliche Regierung auch die Ueberzeugung gewinnen können, daß diese Hindernisse nicht unübersteiglich sind, wenn ihnen die nachhaltige Entschlossenheit gegenübertritt, welche der Landesregierung durch die unläugbare Gemeinschädlichkeit der Spielbanken zur Pflicht gemacht wurde.

Die Wirksamkeit derartiger Maßregeln hängt indessen zugleich von der Uebereinstimmung ab, mit welcher auch von den übrigen deutschen Bundesregierungen derselbe Zweck verfolgt wird, und darf die Königliche Regierung, wie schon gesagt, voraussetzen, daß der ernste Wille, das von ihr erstrebte Ziel zu erreichen, bei allen verbündeten Regierungen in demselben Maße, wie bei ihr selbst, vorhanden ist. Es kann daher nicht darauf ankommen, durch eine neue Schilderung der hinreichend bekannten Nachtheile und Gefahren das Verlangen nach deren Abschaffung erst hervorzurufen. Die früheren Verhandlungen der hohen Versammlung enthalten darüber ein reiches Material und überdieß hat gerade am Sitze der Bundesversammlung, mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse, das Urtheil in dieser Beziehung hinreichende Gelegenheit sich festzustellen. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, den entgegenstehenden Schwierigkeiten praktisch näher zu treten und für die Bestrebungen zu ihrer Beseitigung das Feld gemeinsamer Thätigkeit von Neuem zu öffnen, und ist der Gesandte zu diesem Zwecke von seiner Allerhöchsten Regierung beauftragt, bei der hohen Bundesversammlung die Fassung eines Bundesbeschlusses in Antrag zu bringen, durch welchen die Gestattung neuer Spielbanken untersagt und von einem näher zu bezeichnenden Zeitpuncte ab die Aufhebung aller in Deutschland noch bestehenden Spielbanken angeordnet wird.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

1) zur Begutachtung des vorstehenden Antrags einen besonderen Ausschuß von drei Mitgliedern niederzu setzen;

2) die Wahl dieses Ausschusses in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 368.

Die orientalische Angelegenheit, insbesondere den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem von Oesterreich und Preussen zu dem Schutz- und Trutz-Bündnisse vom 20. April 1854 vereinbarten Zusatzartikel betreffend.

(35. Sitz. §. 360 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses folgenden Vortrag:

Als die hohe Bundesversammlung unterm 24. Juli l. J. den Beschluß faßte, dem Vertrage, welchen Oesterreich und Preussen wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, für die Dauer des zwischen Rußland einerseits, und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges, unterm 20. April d. J. abgeschlossen hatten, Namens des Deutschen Bundes beizutreten, war dieselbe bestrebt, hierdurch zur Aufrechthaltung des Europäischen Gleichgewichts mitzuwirken, gleichzeitig aber den Bundesstaaten ausgedehntere Bürgschaften für ihre Sicherheit, sowie gemeinsamen Schutz ihrer Gesammtinteressen zu gewähren.

Die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens blieb dabei das Ziel allseitiger Wünsche, und man glaubte sich der Hoffnung nicht verschließen zu dürfen, daß die Bestrebungen der höchsten Cabinete von Wien und Berlin in dieser Richtung von günstigem Erfolge begleitet seyn würden.

Diese Hoffnungen sind bisher unerfüllt geblieben; der entbrannte Kampf hat vielmehr an Ausdehnung, die Verwicklungen, welche den Frieden Europa's stören, haben an Bedeutung gewonnen. Dennoch ermüdeten die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen nicht in dem Streben, durch fortgesetzte Verhandlungen einerseits eine Grundlage und Ausgangspuncte für eine allgemeine Verständigung zu finden, andererseits aber Deutschland in dem Conflicte vor Gefahren zu schützen, und es haben nun dieselben in der Sitzung vom 30. v. M. (Prot. §. 360) einen im Verfolge der Verhandlungen unterm 26. November d. J. zu Wien vereinbarten Zusatzartikel zu dem durch Bundesbeschluß vom 24. Juli erweiterten Schutz- und Trutz-Bündnisse vom 20. April der hohen Versammlung unter der Einladung vorgelegt, demselben beizutreten.

Indem sich der Ausschuß hierdurch veranlaßt sieht, diese Angelegenheit hiermit neuerdings im Schoße der hohen Bundesversammlung zur Sprache zu bringen, erachtet er es zunächst für unnöthig, sich über die inzwischen liegenden Vorgänge weiter zu verbreiten.

Die eingetretenen Ereignisse sind ohnedieß offenkundig. Die gepflogenen Verhandlungen aber sind theils aus Vorlagen in der Versammlung, unter denen die umfassende Mittheilung vom 17. August d. J. (§. 257 des Prot.) besonders hervorzuheben ist, bekannt, theils sind dieselben, und zwar namentlich jene, welche zu der am 26. November erfolgten Vereinbarung geführt haben, durch fortlaufende, den höchsten Cabineten von Wien und Berlin zu verdankende vertrauliche Mittheilungen zur Kenntniß der übrigen Bundesregierungen gelangt.

Es handelt sich daher jetzt nur darum, den als ein Ergebniß dieser Verhandlungen in der jüngsten Bundestags-Sitzung vorgelegten vorerwähnten Zusatzartikel, und die hiermit verknüpfte Einladung zum Beitritte näher in's Auge zu fassen.

Hierbei scheinen dem berichtenden Ausschusse lediglich zwei Momente hervorgehende Bedeutung einzunehmen.

Es haben nämlich für's erste, wie aus den Beilagen Ziffer 7 bis 10 der Vorlage vom 17. August l. J. erinnerlich ist, die Höfe von Wien, Paris und London durch Notenaustausch vom 8. August d. J. vier Puncte formulirt, welche sie als geeignet erkannten, dem künftigen Frieden als Garantien zu Grunde gelegt zu werden, und es hat das Kaiserliche Cabinet in Wien unterm 10. August d. J. die Annahme dieser vier Puncte zu St. Petersburg dringend empfohlen, das Königliche Cabinet in Berlin aber unterm 13. August d. J. diesen Schritt zu St. Petersburg angelegentlich unterstützt.

Für's zweite sind seither in Folge der zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und der Ottomanischen Pforte am 14. Juni d. J. geschlossenen Convention (Beilage 11 zur Vorlage vom 17. August) Kaiserliche Truppen in die Donaufürstenthümer eingerückt.

An diese beiden Momente schließt sich der am 26. v. M. zu Wien vereinbarte Zusatzartikel an.

Die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin anerkennen in diesem die erwähnten vier Präliminarpuncte fortan als eine für die künftigen Friedensverhandlungen geeignete Grundlage, sie verbinden sich zu gemeinschaftlicher Hinwirkung auf deren Annahme und zu angelegentlicher Bemühung, um dieser Grundlage Geltung zu verschaffen.

Sie vereinen sich ferner zu gemeinsamer Abwehr jedweden Angriffes auf die Kaiserlich-Oesterreichischen Truppen, möge nun ein solcher unter Betretung des Kaiserlichen Gebietes, oder aber in den Donaufürstenthümern erfolgen.

Durch den beantragten Beitritt zu dem gedachten Zusatzartikel wird hiernach der Deutsche Bund

1) gleichfalls das Anerkenntniß der mehrgedachten vier Puncte in ihrem wesentlichen Inhalte, als einer geeigneten Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes offen kundgeben und sich den Bestrebungen beigesellen, auf dieser Grundlage den Frieden herbeizuführen; er wird

2) die Verpflichtung übernehmen, im eintretenden Falle alle Mittel aufzubieten, um Angriffe, denen Oesterreich auf seinem Gebiete, oder gegen seine in den Donaufürstenthümern stehenden Truppen ausgesetzt werden sollte, gemeinsam mitabzuwehren.

Der Deutsche Bund, als eine in Bezug auf die äußeren Verhältnisse in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht, ist nach Inhalt der Eingangsworte zur Bundesacte berufen, zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Gleichgewichtes in Europa mitzuwirken; er erfüllt im Einklange mit dem schon durch die Beschlußfassung vom 24. Juli d. J. verfolgten Zwecke nur diesen Beruf, indem er sich den Bemühungen der beiden deutschen Großmächte zur Wiederherstellung des Europäischen Friedens anschließt, und zu diesem Ende nun auch seinerseits die Grundlage förmlich anerkennt, für deren Annahme jene beiden sich bereits verwendet haben.

Zwei der in Frage stehenden Garantiepuncte, der erste nämlich und der zweite, haben ferner neben ihrer höheren allgemeinen Bedeutung für künftige Friedensunterhandlungen bekanntlich auch noch eine besondere Beziehung zu deutschen Interessen, und es dürfte sich die hohe Versammlung demgemäß und in weiterer Ausführung des bei der Beschlußfassung vom 24. Juli d. J. gleichfalls bereits in das Auge gefaßten Zieles bestimmt finden, die auf diese beiden Zwecke gerichteten ersten zwei Präliminarpuncte auch vom deutschen Standpuncte aus sich anzueignen und festzuhalten.

Wenn dann, ungeachtet der Hoffnung, daß auf dieser Basis eine Verständigung sich anbahnen werde, dennoch die Möglichkeit weiteren Umsichgreifens der kriegerischen Ereignisse nicht aus dem Auge verloren werden darf, so rechtfertigt sich die Verabredung gemeinsamer Abwehr eines jeden gegen die Oesterreichische Macht gerichteten Angriffes in vollstem Maße durch das Bedürfniß engverbündeten Zusammenstehens und gegenseitiger bundesfreundlicher Hülfeleistung, wie durch die Gefahren, welche sich aus einem solchen Angriffe unter allen Verhältnissen für Deutschland ergeben könnten.

Der berichtende Ausschuß kommt übrigens wohl nur den vielseitig schon kundgegebenen Absichten der höchsten und hohen Bundesregierungen entgegen, und gibt lediglich denselben formel-

len Ausdruck, wenn er aus den angedeuteten Erwägungen der hohen Versammlung vorschlägt, der Vereinbarung der Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin vom 26. v. M. beizutreten, und diesem Beitritte durch einen entsprechenden Beschluß die bundesverfassungsmäßige Form zu geben. Er glaubt aber hierbei auch gleichzeitig darauf antragen zu müssen, daß die betreffenden Ausschüsse und die Militärcommission beauftragt werden, die in Folge des Beitritts des Bundes zu dem Zusatzartikel und im Hinblicke auf die bedrohliche Weltlage insbesondere in militärischer Beziehung zu treffenden Einleitungen und Maßnahmen sofort in nähere Erwägung zu ziehen, und deßfalls die nöthig scheinenden Anträge zu stellen.

Endlich erachtet sich der berichtende Ausschuß auch noch verpflichtet, des Dankes und der Befriedigung zu gedenken, die das erfolgreich bethätigte Streben nach Einigung zu einem gemeinsamen Ziele hervorrufen mußte, und welche die hohe Versammlung bereits in der Sitzung vom 30. v. M. den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin auszudrücken sich beeilt hat, und es stellt derselbe hiernach nun nachstehenden

Antrag:

Die hohe Bundesversammlung wolle, indem sie auf Grund des Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte dem zwischen den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin am 26. November laufenden Jahres vereinbarten Zusatzartikel zu dem durch Bundesbeschluß vom 24. Juli d. J. erweiterten Vertrage vom 20. April 1854 wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welcher wörtlich lautet:

„Die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten hat die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin veranlaßt, das Bedürfniß eines die Bestimmungen des Vertrages vom 20. April d. J. ergänzenden Einverständnisses in nähere Erwägung zu ziehen. — Die Allerhöchsten Souveraine sind sich in der Ueberzeugung begegnet, daß es für die Theilnehmer des durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli erweiterten Bündnisses vor Allem darauf ankommt, gemeinschaftlich auf die Annahme einer von ihnen für geeignet gehaltenen Grundlage für die künftigen Friedensverhandlungen hinzuwirken. Sie erkennen eine solche in denjenigen vier Präliminarpuncten, für deren Annahme Oesterreich und Preussen sich bereits bei dem Kaiserlich-Russischen Hofe verwendet haben, und werden daher angelegentlich bemüht seyn, dieser Grundlage Geltung zu verschaffen. — Wenn sich hieran die Hoffnung auf Anbahnung einer friedlichen Verständigung knüpft, so erheischt doch der Ernst der gesammten Lage Europa's und das Bedürfniß, das Ziel des angestrebten Friedens mit Nachdruck zu verfolgen, die Bürgschaft eines engverbündeten Auftretens des gesammten Deutschlands. Von diesem Gedanken geleitet, und die Gefahren würdigend, die ein Angriff auf die Oesterreichischen Truppen nicht nur bei Betretung des Kaiserlichen Gebietes, sondern auch in den Donaufürstenthümern für Deutschland herbeiführen könnte, wollen Seine Majestät der König von Preussen gegen Allerhöchstihren erhabenen Verbündeten, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, hierdurch auch für den letzten Fall die Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr übernehmen, und rechnen mit Zuversicht darauf, eine gleiche Bereitwilligkeit auch Seitens der übrigen deutschen Verbündeten durch Annahme des gegenwärtigen Zusatzartikels bekundet, und, eintretendenfalls, bethätigt zu sehen."

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes beitritt,

erklären:

1) daß der Deutsche Bund als Europäische Macht die durch Beilage 8 der Vorlage vom 17. August l. J. (§. 257 der Bundestags-Protokolle) zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten vier Präliminarpuncte, ihrem wesentlichen Inhalte nach, als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkenne, insbesondere aber den ersten und zweiten Punct auch vom Standpuncte der deutschen Interessen sich aneigne und festhalte;

2) daß demgemäß die Friedensbestrebungen auf dieser Grundlage mit Nachdruck zu verfolgen seyen;

3) daß aber andererseits ein Angriff auf Oesterreich, sey es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sey es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen Mitteln verpflichte;

4) daß demzufolge, und mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten die Militärcommission zu beauftragen sey, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft des Bundes zu stellen, sowie daß

5) auch die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militärangelegenheiten zur Stellung der Anträge ermächtigt seyen, welche zur Ausführung der dem Bedürfnisse entsprechenden militärischen Maßregeln erforderlich seyn werden.

Präsidium hält sofort über den vorliegenden Ausschußantrag

Umfrage,

und erklärten hiernach

Oesterreich und

Preussen: sich mit demselben einverstanden.

Bayern. In Erwägung der gefahrdrohenden politischen Lage Europa's, geleitet von dem dringenden Wunsche, die Interessen Deutschlands durch eine kräftige Einigung zu wahren, und im Hinblicke auf die durch vertrauliches Benehmen gewonnene Einsicht in die Intentionen der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen in ihrer Eigenschaft als Europäische Großmächte, stimmt die Königlich-Bayerische Regierung dem vorgeschlagenen Bundesbeschlusse bei.

Königreich Sachsen und

Hannover. Die Gesandten treten dem Antrage bei.

Württemberg. In Betracht der sich immer bedrohlicher darstellenden Lage der Europäischen Verhältnisse überhaupt, sowie von der Ansicht geleitet, daß die Wahrung der deutschen Interessen eine kräftige Einigung aller im Deutschen Bunde vereinigten Staaten erfordert, stimmt auch Württemberg dem gestellten Antrage bei.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem beantragten Bundesbeschlusse, unter Anschluß an die Abstimmung Bayerns, Namens der Großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen: stimmt dem Antrage zu.

Großherzogthum Hessen. Der substituirte Gesandte ist ermächtigt, Namens der Großherzoglichen Regierung dem fraglichen Antrage beizutreten.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König durchdrungen von dem Wunsche einer baldigen Herstellung des Europäischen Friedens, haben

in Anlaß des am 26. vorigen Monats von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin vereinbarten, hoher Bundesversammlung in der letzten Sitzung vorgelegten Zusatzartikels dem Gesandten zu befehlen geruht, hier wiederholt auszusprechen, wie volle und aufrichtige Anerkennung von Allerhöchstdenselben den vereinten und unausgesetzten Bemühungen der beiden deutschen Großmächte, Deutschlands Gesammtinteressen in Mitten so ernster Verwicklungen zu wahren und den kriegführenden Mächten die Anbahnung von Friedensunterhandlungen zu erleichtern, gezollt wird.

Zugleich ist der Gesandte durch Allerhöchsten Befehl ermächtigt, unter Bezugnahme auf die diesseits in der 24. Sitzung vom 3. August d. J. (Protokoll, §. 239) niedergelegte Erklärung, das Holstein-Lauenburgische Votum sowohl für den Beitritt des Bundes zum neuen Zusatzartikel als für Annahme des vereinbarten Beschlußentwurfs abzugeben.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist autorisirt, dem Beschlußentwurfe, welcher mit dem in der vorigen Sitzung von Oesterreich und Preussen gestellten Antrage übereinstimmt, beizutreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, sodann Braunschweig und Nassau. Die Gesandten haben dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe müssen, um ihre nachfolgende Erklärung zu motiviren, darauf zurückkommen, daß sie die Bestimmungsgründe bei ihrer Abstimmung vom 24. Juli d. J. über den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem Bündnisse vom 20. April d. J. lediglich im Bundesrechte und der dem Bunde durch seine Grundverfassung angewiesenen völkerrechtlichen Stellung gesucht, und hierin die Bedenken gefunden haben, welche ihnen geboten, gegen ein Heraustreten des Bundes aus dieser neutralen oder doch defensiven Stellung zu stimmen. Sie haben, obwohl sie in ihrer Auffassung isolirt geblieben, dieselbe nicht ändern können, und gleiche Erwägungen hindern sie jetzt, dem Additionalartikel ihre Zustimmung zu geben, dessen Annahme den Bund zu einer Ausdehnung des bundesmäßigen Schutzes über das Gebiet des Bundes hinaus verpflichten soll.

Nicht minder scheinen ihnen jene Bedenken auf die Vorlage Anwendung zu finden, welche eine Verpflichtung des Bundes, die sogenannten vier Präliminarartikel zur Anerkennung zu bringen, zum Gegenstande haben, mögen sie eine active Cooperation zu diesem Zwecke auch nur in eine entfernte Aussicht stellen. Denn wenngleich die Großherzoglichen Regierungen es ihrer Stellung entsprechend finden, sich jeder Kritik der in den vier Artikeln begriffenen Politik zu enthalten, so glauben sie doch zur Rechtfertigung ihrer Ueberzeugung constatiren zu dürfen, daß der Zweck selbst außerhalb der Grenzen und der Aufgaben liegt, welche dem Bunde, ihrer Ansicht nach, durch seine Grundverfassung gestellt sind, indem sie als dessen Zweck und Aufgabe nur den Schutz und die Erhaltung des bestehenden, nicht aber das Anstreben einer neuen Vertheilung politischen Gewichtes und Einflusses (auf dem hier in Betracht kommenden Felde) zu erkennen vermögen. Sie haben sich daher nicht entschließen können, mit ihrer Ueberzeugung und ihrem früheren Voto durch Zustimmung zu den vorliegenden Anträgen in Widerspruch zu treten.

Auf der andern Seite haben sich die Großherzoglichen Höfe der Erwägung nicht verschließen wollen, daß für sie die Beurtheilung des Bündnisses und seiner Consequenzen in so fern verändert ist, als einestheils der Bund in seiner Gesammtheit Theilnehmer desselben

geworden ist, anderntheils die Bedeutung der Stipulationen des Vertrages vom 20. April und seines Additionalartikels durch inzwischen eingetretene Ereignisse als wesentlich modificirt, zum Theil erledigt angesehen werden kann.

Sie glauben ferner eine Beruhigung daraus schöpfen zu dürfen, daß das Anstreben eines gesicherten Friedens auf den bezeichneten Grundlagen als oberster Zweck der zu fassenden Beschlüsse vorangestellt worden ist, und sie geben sich gern dem Vertrauen hin, daß die leitenden Mächte die begründete Hoffnung gewonnen, es könne ein so wünschenswerthes Ziel auf der bezeichneten Basis erreicht werden, wenngleich zur Beurtheilung der Sachlage aus diesem Gesichtspuncte die der Bundesversammlung bisher gemachten Vorlagen den Großherzoglichen Regierungen nicht das erforderliche Material gewähren.

Diese Erwägungen und dieses Vertrauen sind es hauptsächlich, welche die Großherzoglichen Regierungen bestimmt haben, von einem positiv ablehnenden Voto und von einer eventuellen Verwahrung gegen eine Beschlußfassung durch Majorität, welche in einer die Grundprincipien der Bundesverfassung so wesentlich afficirenden Frage wohl begründet erscheinen möchte, Abstand zu nehmen. Sie glauben ihre föderativen Gesinnungen unter diesen Umständen nicht besser bethätigen zu können, als dadurch, daß sie der Abstimmung über den Beitritt des Bundes zu dem in Frage stehenden Zusatzartikel sich enthalten, und dabei ihre Bereitwilligkeit aussprechen, es zu ihrem Antheile an Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Deutsche Bund als Gesammtheit durch den zu fassenden Bundesbeschluß übernehmen wird, nicht fehlen lassen zu wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, sowie

die freien Städte. Die Gesandten sind ermächtigt, dem Ausschußantrage beizustimmen.

In Gemäßheit des Antrags wurde hierauf einhellig

beschlossen:

Die deutsche Bundesversammlung, indem sie auf Grund des Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte dem zwischen den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin am 26. November laufenden Jahres vereinbarten Zusatzartikel zu dem durch Bundesbeschluß vom 24. Juli d. J. erweiterten Vertrage vom 20. April 1854 wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welcher wörtlich lautet:

„Die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten hat die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin veranlaßt, das Bedürfniß eines die Bestimmungen des Vertrages vom 20. April d. J. ergänzenden Einverständnisses in nähere Erwägung zu ziehen. — Die Allerhöchsten Souveraine sind sich in der Ueberzeugung begegnet, daß es für die Theilnehmer des durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli erweiterten Bündnisses vor Allem darauf ankommt, gemeinschaftlich auf die Annahme einer von ihnen für geeignet gehaltenen Grundlage für die künftigen Friedensverhandlungen hinzuwirken. Sie erkennen eine solche in denjenigen vier Präliminarpuncten, für deren Annahme Oesterreich und Preussen sich bereits bei dem Kaiserlich-Russischen Hofe verwendet haben, und werden daher angelegent-

lich bemüht seyn, dieser Grundlage Geltung zu verschaffen. — Wenn sich hieran die Hoffnung auf Anbahnung einer friedlichen Verständigung knüpft, so erheischt doch der Ernst der gesammten Lage Europa's und das Bedürfniß, das Ziel des angestrebten Friedens mit Nachdruck zu verfolgen, die Bürgschaft eines engverbündeten Auftretens des gesammten Deutschlands. Von diesem Gedanken geleitet, und die Gefahren würdigend, die ein Angriff auf die Oesterreichischen Truppen nicht nur bei Betretung des Kaiserlichen Gebietes, sondern auch in den Donaufürstenthümern für Deutschland herbeiführen könnte, wollen Seine Majestät der König von Preussen gegen Allerhöchstihren erhabenen Verbündeten, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, hierdurch auch für den letzten Fall die Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr übernehmen, und rechnen mit Zuversicht darauf, eine gleiche Bereitwilligkeit auch Seitens der übrigen deutschen Verbündeten durch Annahme des gegenwärtigen Zusatzartikels bekundet, und, eintretendenfalls, bethätigt zu sehen." —

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes beitritt,

beschließt:

1) daß der Deutsche Bund als Europäische Macht die durch Beilage 8 der Vorlage vom 17. August l. J. (§. 257 der Bundestags-Protokolle) zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten vier Präliminarpuncte, ihrem wesentlichen Inhalte nach, als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkennt, insbesondere aber den ersten und zweiten Punct auch vom Standpuncte der deutschen Interessen sich aneignet und festhält;

2) daß demgemäß die Friedensbestrebungen auf dieser Grundlage mit Nachdruck zu verfolgen sind;

3) daß aber andererseits ein Angriff auf Oesterreich, sey es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sey es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen Mitteln verpflichtet;

4) daß demzufolge, und mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten die Militärcommission beauftragt wird, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft des Bundes zu stellen, sowie daß

5) auch die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militärangelegenheiten zur Stellung der Anträge ermächtigt sind, welche zur Ausführung der dem Bedürfnisse entsprechenden militärischen Maßregeln erforderlich seyn werden.

§. 369.

Den Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

(S. Sitz. §. 76 u. 6. Sitz. §. 62 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern trägt im Namen des am 2. März 1854 für den rubricirten Gegenstand niedergesetzten Ausschusses Nachstehendes vor:

Der Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt:

„Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen."

„Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen, oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu einer Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben."

"In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

In Folge dieses Zusatzes zu Artikel 2 der Wechselordnung sind in mehreren deutschen Bundesstaaten verschiedene Gesetze erlassen worden, welche in Bezug auf Zulässigkeit der Wechselhaft eine Ungleichmäßigkeit begründen, und es hat sich die Königlich-Sächsische Regierung hierdurch veranlaßt gefunden, in der Sitzung vom 2. März 1854 den Antrag zu stellen:

> hohe Bundesversammlung wolle unverweilt einen Ausschuß mit dem Auftrage bestellen, die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Artikels 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft zusammenzustellen, und, unter strenger Festhaltung des in jenem Artikel 2 ausgesprochenen Princips der Rücksichtnahme auf Gründe des öffentlichen Rechts, zu erörtern, in welcher Weise dieselben in Uebereinstimmung zu bringen und die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der deutschen Partikulargesetzgebungen in der gedachten Hinsicht herbeizuführen seyn werde.

Die hohe Versammlung hat in der nämlichen Sitzung den berichtenden Ausschuß niedergesetzt, und denselben beauftragt, den vorstehenden Antrag zu prüfen; aus Anlaß eines von dem Ausschusse in der Sitzung vom 16. März 1854 vorläufig erstatteten Berichtes aber sind zunächst die verehrlichen Bundestags-Gesandtschaften ersucht worden, den Ausschuß geneigtest mit den erforderlichen Mittheilungen über die in den einzelnen von ihnen vertretenen Staaten zur Einführung der gedachten Wechselordnung erlassenen Gesetze, sowie über die sonstigen dort geltenden, auf den Gegenstand des Artikels 2 der Wechselordnung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen versehen zu wollen.

Aus den seither theilweise eingegangenen Mittheilungen und aus dem ihm sonst noch zu Gebot gestandenen Material hat der Ausschuß die gewünschte Zusammenstellung angefertigt, und indem er sie der hohen Versammlung hiermit vorlegt *), erlaubt er sich dieselbe mit nachstehenden Bemerkungen zu begleiten:

Vor Allem glaubt der Ausschuß hervorheben zu sollen, daß die Zusammenstellung weder auf Vollständigkeit, noch auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, denn es sind die erbetenen Mittheilungen nicht von allen Seiten erfolgt, es mußten sonach die fehlenden officiellen Aufschlüsse durch Auszüge aus Gesetzblättern und literarischen Werken ersetzt werden, wegen Mangelhaftigkeit des vorliegenden Materials aber mag dabei manche Lücke geblieben, vielleicht auch inzwischen Antiquirtes noch aufgenommen worden seyn.

Es handelte sich indessen nicht darum, das in den einzelnen Bundesstaaten deßfalls bestehende Recht zweifellos zu ermitteln und vorzuführen, es sollte vielmehr nur dargethan werden, daß in dieser Beziehung große Ungleichmäßigkeit besteht und wie weit dieselbe reicht; für diesen Zweck aber dürfte auch das unvollständige Elaborat genügen.

---

*) Sie ist als Beilage zu diesem Protokolle abgedruckt.

Aus demselben ergeben sich nun folgende beachtungswürdige Wahrnehmungen:

1) In mehreren Bundesstaaten befindet sich die allgemeine Wechselordnung zur Zeit nicht in rechtlicher Wirksamkeit, und es ist dieses zweifellos der Fall im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Luxemburg, im Herzogthum Limburg und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

2) In anderen Bundesstaaten ist die Wechselordnung ohne Zusätze kundgegeben, es sind auch nachhin zu deren Ausführung keine Gesetze erlassen worden, und es tritt hiernach hier eine Beschränkung der Wechselhaft lediglich in den Fällen ein, welche der Artikel 2 der Wechselordnung unter Ziffer 1 bis 3 selbst schon vorsieht.

3) In einigen Ländern sind bei Einführung der allgemeinen Wechselordnung die gesetzlichen Vorschriften, welche bis dahin bezüglich der Schuldhaft bestanden, aufrecht erhalten worden, es hat sonach der Artikel 2 der Wechselordnung in diesen keine Wirksamkeit erlangt, und theilweise ist dort der Arrest selbst nur subsidiär als Executionsmittel zulässig.

4) In den anderwärts zum Vollzuge der allgemeinen Wechselordnung, oder aber in Verbindung mit derselben erlassenen Gesetzen sind Beschränkungen der Vollstreckung des Wechselarrestes aus Gründen des öffentlichen Rechtes, oder vielmehr aus Staatsrücksichten, in höchst ungleichmäßiger Weise zugelassen. In der Mehrzahl derselben ist

a) für Militärpersonen eine Ausnahme statuirt; aber es besteht auch deßfalls wieder große Verschiedenheit; denn während einerseits nicht nur alle im activen Dienste stehenden, sondern auch alle pensionirten und charakterisirten Militärpersonen, ferner Nichtcombattanten, Feldjäger, auch Mitglieder anderer unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps während sie auf dem Feldfuße oder im Dienste stehen, vom Wechselarreste frei gegeben werden, ist andererseits die Befreiung auf den Fall beschränkt, daß die Militärdienste des Schuldners bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden, oder daß die vorgesetzte Dienstbehörde dessen Unentbehrlichkeit bezeugt; und zwischen diesen Extremen bewegen sich die einzelnen Ausnahmsbestimmungen in mannigfachen Abstufungen.

b) Civilbeamte im activen Dienste sind gleichfalls unter verschiedenen Modificationen in mehreren Gesetzen von der Wechselhaft eximirt, ferner

c) Geistliche,

d) Mitglieder von Ständeversammlungen während der Dauer der Versammlungen, und

e) Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig ist.

f) Hierher wird dann auch die in vielen Gesetzen vorfindliche Bestimmung zu rechnen seyn, wonach die Schuldner des Arrestes zu entlassen und wegen derselben Forderung nicht wieder zu verhaften sind, wenn die Gläubiger die Vorausentrichtung der Haftkosten unterlassen, sowie

g) jene, daß der Schuldarrest im Falle der Collision mit Untersuchungs- oder Strafhaft letzteren zu weichen und ausgesetzt zu bleiben habe.

5) Außer diesen vorerwähnten Ausnahmen lassen viele der neueren Gesetze auch Beschränkungen in Vollstreckung des Wechselarrestes aus Rücksichten der Humanität oder der Schicklichkeit u. dgl. eintreten, und es gehören dahin die Bestimmungen, wonach der Arrest nicht verfügt werden kann, beziehungsweise zu beendigen oder zu unterbrechen ist:

a) bei Schuldnern, welche das siebenzigste Lebensjahr erreicht, — nach anderen, solche, welche dasselbe vollendet haben,

b) bei schwer Erkrankten, bei Frauen zur Zeit der Entbindung, und sechs Wochen nachher, — in anderen Nothfällen nach richterlichem Ermessen,

c) gegen beide Ehegatten zugleich,

d) gegen Schuldner auf Anrufen von Ehegatten, von Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender, oder auch in der Seitenlinie bis zu bestimmten Graden,

e) gegen volljährig erklärte Individuen unter ein und zwanzig Jahren, wenn sie nicht Handels- oder Fabrikgeschäfte betreiben,

f) wenn das schuldige Capital nicht mehr als 100 Gulden, resp. nicht mehr als 25 Gulden beträgt,

g) wenn der Schuldner in Vermögensconcurs geräth, sich insolvent erklärt, oder seine Güter abtritt, wegen Forderungen, welche schon vorher begründet waren;

h) die Vollstreckung der Haft ist nebstdem mehrseits untersagt in Gebäuden, welche dem Gottesdienste geweiht sind, — während gottesdienstlicher Handlungen, — an Sonn- und Feiertagen, — in der Wohnung des Schuldners während der Abend- und Nachtzeit.

6) Endlich bestehen auch in vielen Bundesländern gesetzliche Vorschriften über die Dauer der Wechselhaft; in dem einen Lande ist dieselbe in maximo auf fünf Jahre, in dem anderen auf ein Jahr beschränkt; wieder in anderen richtet sich die Dauer wechselnd von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren nach dem Betrage der Schuld, und es ist nebstdem auch die Erneuerung der Haft wegen derselben Schuld nach diesen Zeiträumen zumeist untersagt, anderwärts aber unter gewissen Voraussetzungen wieder zugelassen. —

Aus dieser Darstellung ergibt sich zweifellos, daß in Bezug auf Zulässigkeit und Vollstreckung des Wechselarrestes in den verschiedenen Bundesstaaten höchst mannigfache und abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen, und daß es dem einzelnen betheiligten Geschäftsmanne schwer fallen muß, über dieselben einen ausreichenden Ueberblick zu gewinnen, um in jedem gegebenen Falle beurtheilen zu können, in wie fern ein ausgestellter Wechsel zu Erwirkung der Personalexecution gegen den Schuldner berechtige, oder nicht?

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist ein Ergebniß der Ueberzeugung, daß die räumlich möglichst ausgedehnte Gleichmäßigkeit der Gesetze in dieser Rechtssphäre ein durch die Ausbreitung und Vervielfältigung der Handels- und Verkehrsbeziehungen tief begründetes Bedürfniß sey; der bei Vereinbarung der Wechselordnung in das Auge gefaßte Zweck wird aber augenfällig in so lange unerreicht bleiben, als die Execution fälliger Wechselschulden nicht allseits gleichmäßig gesichert ist.

Die nachtheiligen Rückwirkungen des dermalen in dieser Beziehung in den Bundesländen bestehenden Zustandes auf den Handelsverkehr und auf den Credit bedürfen wohl keiner besonderen Nachweisung, und es werden demnach auch dem Wunsche, daß dem wahrgenommenen Uebelstande abgeholfen, und daß eine Uebereinstimmung der hierher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in allen Bundesstaaten herbeigeführt werden möge, Begründung und Berechtigung nicht abgesprochen werden können.

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung, zu diesem Ziele mitzuwirken, und hiernach auf den Antrag der Königlich-Sächsischen Regierung näher einzugehen, ist in den Bestimmungen der Bundesacte Art. VI und der Wiener Schlußacte Art. 64 begründet, und es will dem berichtenden Ausschusse scheinen, daß die Schwierigkeiten, auf Grund des erwähnten Antrages eine allseitige Uebereinstimmung herbeizuführen, nicht unüberwindlich seyen.

Denn es ist die Bedeutung des Wechselverkehrs vorzugsweise eine commercielle, in Bezug auf Wechselverbindlichkeiten wirklicher Kauf- und Geschäftsleute ist aber die Execution schon durch die dermalen bestehenden Ausnahmsbestimmungen nur wenigen Beschränkungen unterworfen; es dürfte demgemäß die Verallgemeinerung der etwa zweckmäßig scheinenden deßfallsigen Specialgesetze wohl zu erreichen und andererseits zu hoffen seyn, daß gegebenenfalls die Einzelstaaten von Exemtionen in dieser Richtung absehen werden, die sich bei näherer Prüfung als unnöthig oder nachtheilig herausstellen sollten.

In Bezug auf andere, dem Handelsstande nicht angehörige Wechselschuldner aber ist die Zulassung der Personalexecution von untergeordneter Bedeutung und Wirksamkeit für den allgemeinen Verkehr, und es kommt hier nicht so sehr darauf an, die etwa hie und da zu weit gehenden Ausnahmen zu beseitigen, als überhaupt nur bestimmte und allerwärts gleichmäßig geltende Normen aufzustellen, hierüber aber eine Einigung zu erzielen, wird, bei allseitiger Bereitwilligkeit hierzu, wohl unschwer gelingen.

Ehe es indessen der Ausschuß unternimmt, Vorschläge darüber auszuarbeiten, welche Bestimmungen allenfalls zu vereinbaren und in Wirksamkeit zu setzen seyn möchten, glaubt er vorerst noch die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die aus den gepflogenen Erhebungen sich ergebende Thatsache lenken zu müssen, daß die allgemeine deutsche Wechselordnung zur Zeit noch nicht in allen Bundesstaaten in Wirksamkeit besteht.

Dem Ausschusse will es nämlich scheinen, daß, so lange die Bundesstaaten, in welchen die allgemeine Wechselordnung noch nicht eingeführt ist, derselben rechtliche Kraft nicht einräumen, und so lange dieselbe hiernach nicht als ein gemeinsames Gesetz für das ganze Bundesgebiet erscheint, die gleichmäßige Ausführung des Art. 2 dieser Wechselordnung auch durch einen Bundesbeschluß nicht wohl herbeigeführt werden könne, daß es bei der gegebenen Sachlage vielmehr zunächst nur darauf ankomme, wo möglich den Anschluß der wenigen der Vereinbarung noch nicht beigetretenen Bundesstaaten zu vermitteln, und so die Wechselordnung zu einem im ganzen Bundesgebiete geltenden Gesetze zu erheben. Erst dann, wenn dieses Ziel erreicht ist, wird es an der Zeit seyn, bestimmte Anträge in Bezug auf Art. 2 der mehrerwähnten Wechselordnung zu stellen, und deßfalls Bundesbeschlüsse zu fassen.

Um übrigens im Voraus schon darüber Gewißheit zu erlangen, ob im eintretenden Falle dann seiner Zeit allseits Geneigtheit bestehen werde, auf Verhandlungen über diesen Gegenstand einzutreten, möchte es sich empfehlen, gleichzeitig die höchsten und hohen Regierungen einzuladen, sich aussprechen zu wollen, ob sie es für wünschenswerth erachten, daß die dargelegte Ungleichmäßigkeit im Vollzuge des Art. 2 der Wechselordnung beseitigt werde, und daß zu diesem Zwecke durch den berichtenden Ausschuß eingehende Anträge vorbereitet und der hohen Beschlußnahme unterbreitet werden.

Aus diesen Erwägungen beehrt sich der Ausschuß den

Antrag

zu stellen:

hohe Bundesversammlung wolle

1) die höchsten und hohen Regierungen jener Bundesstaaten, in welchen die allgemeine Wechselordnung zur Zeit noch nicht eingeführt ist, um Aeußerung darüber ersuchen, ob sie nicht geneigt seyen, dieselbe demnächst in gesetzliche Wirksamkeit treten zu lassen;

2) sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen einladen, sich darüber aussprechen zu wollen, ob sie gleichförmige, für ganz Deutschland gültige Bestimmungen

über die Beschränkung der Wechselhaft im Interesse des Verkehrs für wünschenswerth erachten, und damit einverstanden seyen, daß diese und allenfalls auch andere die Gleichförmigkeit des deutschen Wechselrechtes sichernde allgemeine Bestimmungen, nach beendigter bundesverfassungsmäßiger Erörterung, durch Bundesbeschluß festgesetzt werden.

Nach Maßgabe des Antrags wurde

beschlossen:

1) die höchsten und hohen Regierungen jener Bundesstaaten, in welchen die allgemeine Wechselordnung zur Zeit noch nicht eingeführt ist, um Aeußerung darüber zu ersuchen, ob sie nicht geneigt seyen, dieselbe demnächst in gesetzliche Wirksamkeit treten zu lassen;

2) sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen einzuladen, sich darüber aussprechen zu wollen, ob sie gleichförmige, für ganz Deutschland gültige Bestimmungen über die Beschränkung der Wechselhaft im Interesse des Verkehrs für wünschenswerth erachten, und damit einverstanden seyen, daß diese und allenfalls auch andere die Gleichförmigkeit des deutschen Wechselrechtes sichernde allgemeine Bestimmungen, nach beendigter bundesverfassungsmäßiger Erörterung, durch Bundesbeschluß festgesetzt werden.

§. 370.

Die Unterstützung des Germanischen Museums zu Nürnberg betreffend. — Num. 99 v. J. 1854.

(24. Sitz. §. 214 v. J. 1853.)

Der Gesandte von Baden hält Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Mittelst Beschlusses vom 28. Juli v. J. (Prot. §. 214) hat hohe Bundesversammlung das germanische Museum zu Nürnberg, als ein für die vaterländische Geschichte wichtiges, nationales Unternehmen, der schützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung der höchsten und hohen Regierungen empfohlen, und den Freiherrn von Aufseß, als dessen Vorstand, hiervon, unter Anerkennung der vaterländischen Gesinnungen und Bestrebungen, welche dieses Unternehmen in's Leben gerufen haben, auf seine Eingaben vom 8. Mai und 8. Juli v. J. durch die Bundescanzlei-Direction in Kenntniß setzen lassen.

Hiervon hat nun der dermalige Vorstand, Freiherr von Aufseß und Dr. Berg, Veranlassung genommen, mittelst Eingabe vom 4. September d. J. (Eing. Num. 99) über die Fortschritte dieses Instituts zu berichten und den Stand der Sache nachzuweisen, auch zu diesem Zwecke den ersten Jahresbericht, nebst der Zeitschrift und einigen kleineren Schriften des Museums vorgelegt.

Hieraus, so wird bemerkt, werde sich ergeben, daß die in der früher vorgelegten Denkschrift angedeuteten Momente der Ausführung des Unternehmens sich realisiren lassen, ja, soweit die kurze Zeit und die Umstände es nur zuließen, sich auch bereits realisirt haben. Nicht minder glaube sich der Vorstand schmeicheln zu dürfen, daß bei näherer Prüfung ihm das Zeugniß der Pflichterfüllung und Treue in Leitung der Geschäfte der Anstalt, sowie nicht gewöhnlicher Hingebung bei Organisirung und Durchführung eines so großartigen Unternehmens werde zu Theil werden.

In Berücksichtigung dieser Thatsachen glaube sich der Vorstand der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß hohe Bundesversammlung, berufen, das deutsch-nationale Interesse auch in Dingen der Wissenschaft und Kunst zu vertreten und zu heben, das germanische Nationalmuseum in seinem so hoffnungsvollen Fortgange nicht minder der hohen Unterstützung werth erachten werde, als eine andere allgemein deutsche Unternehmung, nämlich die Herausgabe der deutschen Quellenschriftsteller durch die Frankfurter Gesellschaft. Wenn daher der Vorstand bei noch mangelnden ausreichenden Zuschüssen der einzelnen Staatsregierungen und Privaten um huldvolle Gleichstellung des germanischen Museums mit dieser Gesellschaft bezüglich einer materiellen Unterstützung ehrfurchtsvoll bitte, so fürchte er um so weniger eine abschlägige Bescheidung zu erhalten, als im Verhältniß zu dem Bedarfe letzterer die Durchführung der Zwecke des Museums bei weitem größere Mittel in Anspruch nehme, und als gewiß ein Zuschuß von jährlich 6000 Gulden kein fühlbares Opfer seyn würde, während solche Summe die Existenz des Museums, dessen Etat sich auf 10,000 Gulden entziffere, wenn es irgend in nicht allzulanger Zeit seine großen Zwecke erreichen solle, sichere und dazu dienen würde, die unter Protection und Fürsprache hoher Bundesversammlung begonnene Nationalanstalt würdig und auch dem Auslande gegenüber ehrenvoll auszustatten.

Dieser Bitte wird die weitere angereiht, der Bibliothek des Museums diejenigen Werke einverleiben zu wollen, welche zur Zeit des deutschen Parlaments durch die Freigebigkeit des Buchhandels in den Besitz hoher Bundesversammlung gekommen sind, eventuell wenigstens die durch diese entstandenen Doubletten. Es werde nämlich wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Geschenkgeber mit dieser Maßregel um so mehr einverstanden seyn würden, als gerade das germanische Museum eine deutsche Nationalbibliothek bilde, welche gegenwärtig hauptsächlich ihre Zuflüsse aus Geschenken des deutschen Buchhandels habe, wie aus dem Jahresberichte und der Chronik zu ersehen sey.

Gutachten.

Was zunächst die Bitte betrifft, dem germanischen Museum eine bestimmte jährliche Geldunterstützung aus Bundesmitteln zu verwilligen, so ist dieselbe bereits in der ersten Eingabe vom 8. Mai v. J. gestellt, von hoher Bundesversammlung aber abgelehnt und sich darauf beschränkt worden, das Museum der schützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung der höchsten und hohen Regierungen zu empfehlen.

Wenn nun auch aus den gemachten Vorlagen hervorgeht und gerne anerkannt werden wird, daß das Institut seit dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli v. J. eine festere Grundlage gewonnen hat und durch den regen Pflichteifer und die treue Hingebung der an seiner Spitze stehenden Männer einen gedeihlichen Fortgang nimmt, so liegen doch noch die gleichen Gründe vor, welche hohe Bundesversammlung früher abhalten mußten, auf dieses Gesuch weiter, als geschehen, einzugehen. Auch durch Hinweisung auf die der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde mittelst allseitigen Einverständnisses aus der Bundescasse gewährte jährliche Unterstützung von 6000 Gulden wird dasselbe nicht begründet, da die Verhältnisse hier ganz verschieden sind. Jene Gesellschaft besteht nämlich schon seit dem Jahre 1819; sie wurde, wie das germanische Museum, von der Bundesversammlung in wiederholten Beschlüssen zunächst nicht weiter bedacht, als durch Empfehlung an die Bundesregierungen. Erst im letztverflossenen Jahre, nachdem bereits sämmtliche deutschen Regierungen auf längere

oder kürzere Zeitdauer jährliche Beiträge zugesichert hatten, und es sich zur bleibenden Sicherung des seit Jahren prosperirenden Unternehmens nur mehr darum handelte, die Sache zu regeln und den zur Fortführung nöthigen, genau nachgewiesenen Betrag zu fixiren, ist hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 21. Juli v. J. einen Schritt weiter gegangen. Wenn jetzt der gleiche Gang eingehalten wird, so dürfte der Vorstand des germanischen Museums sich vorerst füglich mit dem bescheiden, was seither von hoher Versammlung für dasselbe geschehen. In der That ist die von hier ausgegangene Empfehlung dieses nationalen Unternehmens, wie aus den gemachten Vorlagen zu entnehmen, nicht ohne wohlthätige Früchte geblieben. Nicht nur ist dem Vorstande besondere Erleichterung in Benutzung öffentlicher Sammlungen und Begünstigung bezüglich der Fertigung von Repertorien und Copien, sowie der Abgabe von Doubletten gewährt, sondern es sind auch von mehreren Souverainen und Regierungen jährliche Geldbeiträge zugesichert, oder in Aussicht gestellt worden. Nach diesem erfreulichen Fortgange darf daher die Hoffnung gehegt werden, daß, wenn das Ziel, welches sich dieses nationale Institut gesetzt, auch nicht in ganzem Umfange erreicht, der großartige Plan, nach welchem es angelegt ist, auch nicht in vollem Umfange ausgeführt werden kann, dasselbe doch wesentlich zur Kenntniß deutschen Volks- und Staatslebens der Vorzeit, sowie zur Nährung vaterländischer Gesinnungen beitragen wird. Schon darum wird hohe Bundesversammlung gewiß auch fernerhin demselben ihre wohlwollende Theilnahme schenken und, wo ein Anlaß gegeben ist, seine verdienstlichen Zwecke zu fördern suchen.

Dieß führt zur Beleuchtung des zweiten in obiger Eingabe gestellten Gesuchs, dahin gehend, die bei der vormaligen deutschen Nationalversammlung theils durch Geschenke deutscher Buchhandlungen an ihren Verlagsartikeln, theils durch Zusendung der Landesgesetze und ständischer Verhandlungen Seitens der Regierungen nach und nach erwachsene und dann von der Bundesversammlung übernommene Büchersammlung oder doch die hierdurch entstandenen Doubletten der Bibliothek des germanischen Museums einverleiben zu wollen.

Diesem Gesuche dürfte, nach Ansicht der Reclamationscommission, in der Hauptsache entsprochen werden können. Die Bibliothek der ehemaligen Nationalversammlung besteht nämlich aus beiläufig 2,800 Werken, in 6,000 Theilen und 4,500 Bänden, von welchen allein die Gesetzsammlungen und landständischen Verhandlungen über 1000 Bände betragen. Letztere haben für hohe Bundesversammlung keinen praktischen Werth, da sie in Folge der Bundesbeschlüsse vom 18. Januar 1821 und 27. August 1829 bereits Bestandtheile ihrer eigenen Büchersammlung bilden.

Im Uebrigen umfaßt der Inhalt jener Bibliothek zunächst aus dem Fache der Geschichte theils einige größere Quellenwerke, wie Pertz Monumenta, theils Handbücher über allgemeine Geschichte und die einzelner Länder und Städte, Biographien, Memoiren, Kriegsgeschichten, im Ganzen an 300 Bände. An diese schließt sich die Statistik mit 50 Bänden; dann Geographie, Länder- und Völkerkunde, Reisen, Topographien, im Ganzen 180 Bände. Aus dem Fache der Jurisprudenz Werke über römisches und deutsches Privatrecht und dasjenige einzelner deutschen Staaten, sowie über Criminalrecht, im Ganzen 200 Bände. Das Fach der Politik und Staatswissenschaften enthält nahezu 100 Bände. Aus dem Gebiete der Technologie und gewerblichen Industrie sind im Ganzen 115 Bände, aus dem der Landwirthschaft, des Gartenbaues und der Viehzucht 175 Bände vorhanden; an diese reihen sich bekannte Schriften über Jagd- und Forstwesen. Die Na-

turwissenschaften bieten Werke aus allen Zweigen: aus der Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie; Anatomie, Physiologie, im Ganzen 180 Bände. Ebenso die Medicin, Chirurgie, Pharmacie, Thierarzneikunst, im Ganzen 200 Bände. — Alte und neue Literatur, Sprachen, Künste und abstracte Wissenschaften, Mathematik, Philosophie und Theologie sind ebenfalls vertreten. Die griechischen und lateinischen Classiker sind ziemlich vollständig vorhanden, auch einige Uebersetzungen und Commentare, zusammen 240 Bände. Daran schließen sich einige Werke über römische und griechische Alterthümer, Mythologie, überhaupt Philologie, auch Pädagogik, 180 Bände. Dann Wörterbücher der lateinischen, griechischen, französischen, englischen, deutschen und anderen Sprachen, ferner Grammatiken der arabischen, hebräischen, persischen und türkischen Sprache, im Ganzen 112 Bände. Von deutschen Classikern sind manche vorhanden, Gedichte, Dramen, Romane, ausländische wenige im Original, außer polnischen und einigen russischen Werken, im Ganzen von deutschen belletristischen Werken über 230, von fremden in Original und Uebersetzung 120 Bände. Ueber Baukunst, Musik und Malerei ist ebenfalls einiges vorräthig, im Ganzen 140 Bände. Die Mathematik und Philosophie sind nur schwach, stärker die Theologie vertreten, im Ganzen an 260 Bände. Endlich finden sich mehrere bibliographische Werke, zusammen 140 Bände vor.

Aus dieser summarischen Uebersicht des vorhandenen und beliebig näher einzusehenden Bücherverzeichnisses ergibt sich, daß diese Sammlung die verschiedenartigsten Fächer des menschlichen Wissens umfaßt und in so fern im Allgemeinen nicht geeignet ist, einen bleibenden Bestandtheil der Handbibliothek der Bundesversammlung zu bilden. Diese hatte von Anfang nur und hat noch lediglich den Zweck, die bei Bearbeitung der Bundesangelegenheiten nöthigen Hülfsmittel zu bieten, und enthält daher neben den Gesetzsammlungen hauptsächlich nur Werke aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Bücher aus anderen Fächern würden daher hier nicht an ihrem Platze seyn und stets nur ein praktisch werthloses Bruchstück bilden, da zudem die Mittel, solche zu vervollständigen und fortzusetzen, nicht geboten sind.

Dagegen wirft sich die Frage auf, ob die in der Bundesbibliothek vertretenen Fächer nicht durch die hier einschlagenden, in der sogenannten Parlamentsbibliothek vorhandenen und hier noch fehlenden Werke ergänzt werden könnten und in so fern vorerst eine Ausscheidung vorgenommen werden sollte. Die Reclamationscommission vermag jedoch, nach näherer Prüfung, eine solche nicht zu befürworten, indem das Bedürfniß durch das bereits Vorhandene im Wesentlichen befriedigt ist, und wo sich eine Lücke zeigen sollte, dieselbe auf andere Weise ausgefüllt werden kann.

Hierbei kommt noch das Moment in Betracht, daß die Buchhandlungen, durch deren Liberalität jene Büchersammlung hauptsächlich gegründet worden ist, ihre Verlagsartikel ausdrücklich behufs der Gründung einer Nationalbibliothek zur Disposition stellten, auch die Nationalversammlung darauf eingegangen ist, und einen besonderen Bibliothekar zur Bewahrung dieser Bücher aufgestellt hat. So sehr sich nun auch seiner Zeit die Centralcommission und dann die Bundesversammlung, als Organe der Gesammtheit, verpflichtet sehen mußten, sämmtliches Bundeseigenthum unter ihre Verwahrung zu nehmen, so steht doch wohl nichts entgegen, jene Büchersammlung wiederum eine ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechendere Verwendung zu geben und dieselbe gemeinnützig zu machen. Hierzu scheint nun ein passender Anlaß durch das Gesuch des Vorstands des germanischen Museums geboten

zu seyn. Dieses Institut will die Originalschätze der Literatur und Kunst in sich vereinigen, daher es die Anlegung einer Büchersammlung ebenfalls in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen hat. Nach dem vorliegenden, den Zeitraum vom September 1853 bis Ende August 1854 umfassenden Jahresbericht zählt die, einen Bestandtheil des germanischen Museums bildende Bibliothek jetzt schon über 11,000 Bände, und haben sich bereits 120 Buchhandlungen anheischig gemacht, dieselbe durch Abgabe von Gratisexemplaren ihrer Verlagswerke zu vervollständigen, wozu auch aus Staatsbibliotheken Doubletten zugesagt sind, und Akademien und Vereine das Ihrige beitragen. Hieraus ergibt sich, daß dieser Bibliothek, obwohl hiebei das Augenmerk zunächst und vorzugsweise auf die Literatur deutscher Geschichtswissenschaft gerichtet ist, doch ein alle Fächer umfassender Inhalt zugedacht ist.

Durch Einverleibung der bei der Nationalversammlung erwachsenen Büchersammlung würde nun einerseits das germanische Museum einen werthvollen Zuwachs erhalten, andererseits erstere dem Zwecke, der bei ihrer Stiftung vorgewaltet hat, möglichst wiedergegeben werden, da die Bibliothek des Museums den Charakter einer deutschen Nationalbibliothek an sich tragen und nach den Statuten allgemein nutzbar und zugänglich seyn soll.

Die Reclamationscommission erlaubt sich demnach den

Antrag

zu stellen:

hohe Bundesversammlung wolle

1) die dermalen dahier aufbewahrte Bibliothek der vormaligen Nationalversammlung dem germanischen Museum zu Nürnberg, in Bezeugung der diesem Institute fortdauernd gewidmeten Theilnahme und zur Förderung dessen statutenmäßigen Zwecke, überlassen;

2) dem Vorstande des germanischen Museums — Freiherrn von Aufseß und Dr. Berg — unter Anerkennung ihrer in Leitung dieser Anstalt bewährten gemeinnützigen Thätigkeit, hiervon auf ihre Eingabe vom 4. September d. J. mit dem Anfügen Kenntniß geben, daß dem Vorstande oder dessen Bevollmächtigten jene Bibliothek auf Anmelden dahier werde ausgefolgt werden.

Nach weiterer Erörterung dieses Gegenstandes wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

die Abstimmung über den obigen Commissionsantrag in drei Wochen vorzunehmen.

§. 371.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingaben

Num. 115 (eingegangen am 2. December und datirt Ramsbeck bei Meschede im Regierungsbezirk Arnsberg den 28. November d. J.) Gesuch des Friedrich Wilhelm Bilefeld, Lieutenants a. D. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, um Bewilligung einer Pension;

Num. 116 (eingegangen am 5. December und datirt Lüneburg den 30. November d. J.) Vorstellung und Beschwerde der Dorothea Christine Werth, Ehefrau des Bürgers und Brauers Tangermann daselbst, wegen verzögerter Justiz Königlich-Hannöverischer Gerichte in einer Ehescheidungsklage, und

Num. 117 (eingegangen am 7. und datirt Cassel den 2. December d. J.) Vorstellung des W. Breithaupt, Kurfürstlich-Hessischen Artilleriehauptmanns, in Betreff eines von ihm erfundenen Metallzünders für Shrapnells und Granaten, unter vorläufiger Mittheilung eines deßfallsigen Gutachtens des Kurfürstlichen Artilleriecommando's, mit der Bitte, diese neue Hohlgeschoßzündung prüfen zu lassen und zur Annahme für Feld- und Festungsgebrauch zu empfehlen, —

wurden den betreffenden Commissionen zugewiesen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Rostitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Linde.
Smidt.

Beilage

zu §. 369 des Protokolls der 36. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 9. December 1854.

Zusammenstellung

der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Artikels 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft, sowie der sonst deßfalls bestehenden Vorschriften.

Oesterreich. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist am 25. Januar 1850 für sämmtliche Kronländer publicirt worden, jedoch unter Abänderung des Artikels 2 in nachstehender Weise:

> Der Wechselarrest ist nicht zulässig gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldarrest überhaupt nicht stattfindet.

Es bestimmt ferner die Verordnung vom 25. Januar 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze, §. 21:

> Der Schuldarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden seyn, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

dann §. 7 für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat:

> Vom Personalarrest sind befreit:
>
> 1) In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;
> 2) Oeffentliche Beamten im Dienste des Staates und Geistliche.

ferner §. 13:

> Die Unterlassung des Erlags der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechts auf Wiederaufnahme der Personalexecution wegen derselben Forderung verlustig wird.

endlich §. 19:

> Der Schuldarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehrerer Schulden, kann nicht länger als ein Jahr ununterbrochen dauern. Nach Ablauf eines ununterbrochen durch ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort

aus demſelben zu entlaſſen, und kann auch wegen derſelben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

Preuſſen. Die allgemeine Wechſelordnung iſt durch Verordnung vom 6. Januar 1849 und durch Geſetz vom 15. Februar 1850 eingeführt worden; letzteres enthält zu Artikel 2 der Wechſelordnung §. 5 nachſtehende Beſtimmung:

Gegen Perſonen des Soldatenſtandes iſt die Vollſtreckung des Wechſelarreſtes unzuläſſig, ſo lange ſie dem Dienſtſtande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorſchriften Anwendung.

Vorſchriften, welche die Anwendung von Wechſelarreſt gegen Beamte beſchränken, beſtehen nicht, dagegen beſteht noch in Kraft ein Geſetz vom 11. Mai 1839, welches §. 1 beſtimmt:

Ein Wechſelſchuldner, welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur perſönlichen Haft gebracht wird, iſt derſelben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlaſſen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechſelſchulden auch nicht von Neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über dieſe Dauer hinaus iſt nur unter den in der Cabinetsordre vom 5. Juli 1832 vorgeſchriebenen Bedingungen zuläſſig.

Die Cabinetsordre vom 5. Juli 1832 aber lautet:

Bei dem Antrage auf Verlängerung des Arreſtes, er mag von dem bisherigen Extrahenten deſſelben oder von einem anderen Gläubiger ausgehen, muß nachgewieſen werden, entweder daß Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſey, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arreſt ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoraliſchen Lebenswandel ſein Zahlungsunvermögen ſich zugezogen habe.

Bayern. Das Geſetz vom 25. Juli 1850, welches die allgemeine deutſche Wechſelordnung in Wirkſamkeit führt, beſtimmt zu Artikel 2 der Wechſelordnung in Artikel 2:

Perſonen, gegen welche der Wechſelarreſt in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen beſtehenden Vorſchriften über Wechſelfähigkeit und Wechſelarreſt nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in Artikel 1 angeführten Zeitpuncte dem Wechſelarreſte nicht unterworfen werden.

Demgemäß richtet ſich die Zuläſſigkeit des Wechſelarreſtes nach fünf bis dahin beſtandenen verſchiedenen Wechſelgeſetzgebungen, und zwar

1) der Bayeriſchen Wechſelordnung, welche die Wechſelfähigkeit nur
   a) berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten,
   b) unter der Bedingung des Bedarfs zu ihren Geſchäften und des Eintrags in die Matrikel auch berechtigten Gewerbsleuten und anderen Perſonen

einräumt, und gegen dieſe Perſonen, ohne Beamte auszunehmen, ſubſidiär die Anwendung des Perſonalarreſtes geſtattet;

2) des Augsburger Wechſelrechtes, welches die Wechſelfähigkeit als Regel annimmt, von derſelben aber ausſchließt
   a) Frauensperſonen, welche nicht ſelbſt Handel treiben,
   b) Minderjährige, die nicht mit oder ohne Compagnons eigene Handlung führen,
   c) Bürger und Inwohner, die weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Ragionbuch einverleibt ſind, in ſo fern nicht deren Wechſel obrigkeitlich beſtätigt ſind. Aehnliche Beſchränkung iſt bei Perſonen,

die keine Handelsschaft treiben, dann verordnet, wenn Wechsel an Juden ausgestellt werden.

Die Execution geschieht primär in das bereiteste Vermögen;

3) des Nürnberger Wechselrechtes, nach welchem alle Personen, welche zu contrahiren fähig, auch wechselfähig sind, sie seyen von weß' Condition, Stand und Ort sie wollen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes. Die Execution erfolgt indessen nach dem Bayerischen Wechselrechte zunächst gegen das Vermögen und nur subsidiär mittelst Arrestes;

4) des Preussischen Rechtes, vermöge welchem

a) kraft des Gesetzes wechselfähig sind, Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker, Juden, Frauenspersonen, welche Handelschaft treiben, wirkliche Besitzer adeliger Güter, so lange ihr Besitztitel im Hypothekenbuche eingetragen ist;

b) andere Personen aber, welche zum Zwecke ihres Verkehrs oder Gewerbes die Wechselfähigkeit erlangen wollen, solche unter bestimmten Voraussetzungen von der Obrigkeit erhalten können, welche ihnen deßfalls ein Certificat ausstellt, und ein Verzeichniß dieser Personen führt;

c) wechselunfähig aber sind Alle, denen die Fähigkeit, Verträge zu schließen, gebricht, oder die in der Befugniß, Darlehenverträge zu schließen, beschränkt sind, und Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie nicht Kaufmannschaft treiben.

Die Wechselexecution erfolgt zunächst gegen die Person;

5) des Französischen Rechts, das nur Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen oder Krämerinnen sind, und Minderjährige, die nicht Kaufleute sind, von der Wechselfähigkeit ausschließt, und den Personalarrest von der Natur eines Wechsels unzertrennlich erkennt, bei eigenen Wechseln (billets à ordre) aber den Personalarrest nur zuläßt gegen Kaufleute u. dgl., oder wegen Schulden, denen ein Handels- oder ähnliches Geschäft zum Grunde liegt.

Königreich Sachsen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist eingeführt durch Gesetz vom 25. April 1849; durch ein weiteres Gesetz vom 7. Juni 1849 sind besondere Bestimmungen über den Schuldarrest erlassen, von welchen die nachstehenden die Zulässigkeit des Wechselarrestes mehr beschränken, als es in Artikel 2, Ziffer 1 bis 3, der allgemeinen Wechselordnung der Fall ist:

§. 6. Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das ein und zwanzigste Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes, oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

§. 16. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr des Alters angetreten hat. Wenn ein Schuldner bei dem Beginn des siebenzigsten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§. 17. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist;

2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;

3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse

ſtand, durch Inteſtaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geſchäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Teſtament) an einen Anderen übergegangen iſt.

Ausgenommen von dieſer letzten Beſtimmung ſind jedoch die Fälle der mittelſt wechſelrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechſelverkehre vorkommenden Uebertragung wechſelmäßiger Forderungen an dritte Perſonen.

§. 20. Wider einen Gemeinſchuldner iſt während des Concurſes auf die bei deſſen Eintritt bereits beſtandenen Schuldanſprüche der Schuldarreſt nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurſes bereits in Wechſelhaft iſt, nicht fortzuſetzen.

§. 21. Schuldarreſt kann zu Gunſten eines und deſſelben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§. 22. Mit Ablauf dieſer Zeit erliſcht zugleich das Recht auf Vollſtreckung des Schuldarreſtes wegen aller derjenigen Anſprüche deſſelben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Iſt eine Forderung erſt während der Haft fällig geworden, ſo findet wegen dieſer zwar anderweiter Anſpruch auf Schuldarreſt von zwei Jahren ſtatt, es iſt jedoch der Anfang dieſer Friſt von der Verfallzeit der ſpäteren Forderung an zu rechnen.

§. 23. Auch ein Dritter kann den Schuldarreſt wegen eines Anſpruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen iſt, zu welcher derſelbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen laſſen, nur dann und in ſo weit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu erſehen iſt, daß auf Grund derſelben die geſetzliche Dauer der Haft bereits erſchöpft worden.

§. 27. Es kann eine Erneuerung des Schuldarreſtes nach richterlichem Ermeſſen, jedoch höchſtens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweiſt, daß auf Seiten des Schuldners eine weſentliche Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände eingetreten.

§. 29. Collidirt Schuldarreſt mit Straf- oder Unterſuchungsarreſt, ſo iſt der erſtere bis zu Beendigung des letzteren auszuſetzen.

Hannover. Die allgemeine deutſche Wechſelordnung iſt eingeführt durch Geſetz vom 7. April 1849; bezüglich der Zuläſſigkeit des Wechſelarreſtes beſtimmt daſſelbe

§. 3. Perſonalhaft iſt, außer den im Art. 2 der allgemeinen Wechſelordnung aufgeführten Fällen, unſtatthaft gegen:

1) die während der Dauer einer Verſammlung der allgemeinen Stände anweſenden Mitglieder derſelben;
2) Militärperſonen im activen Dienſte, einſchließlich der Auditeure, Aerzte, Commiſſariats- und Rechnungsbeamten des Heeres;
3) Civilſtaatsdiener im activen Dienſte, ſofern ſie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geiſtliche.

Württemberg. Die allgemeine deutſche Wechſelordnung iſt durch ein Geſetz vom 6. Mai 1849 eingeführt worden, deſſen Artikel 2 beſtimmt:

Gegen Officiere und Soldaten im activen Dienſte kann der Wechſelarreſt nur ſo weit vollzogen werden, als die vorgeſetzte Dienſtſtelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei anderen öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behufe der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Baden. Die Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung hatte statt unterm 19. Februar 1849; in Bezug auf Beschränkung der Wechselhaft scheinen daselbst besondere Bestimmungen nicht zu bestehen.

Kurhessen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist zwar am 6. December 1848 als Reichsgesetz kundgegeben worden, dieselbe wird aber weder von der Regierung, noch von den Gerichten als im Lande gültiges Gesetz anerkannt, und es sind zu deren Ein- und Ausführung keine besonderen gesetzlichen Anordnungen erlassen worden.

Als Entscheidungsnorm in Wechselsachen dient fortan das gemeine deutsche Wechselrecht, und in einzelnen Bezirken die Frankfurter Wechselordnung vom Jahre 1739, nach deren Grundsätzen und Vorschriften auch die Zulässigkeit der Wechselhaft bemessen wird.

Großherzogthum Hessen. Zur Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist am 4. Juni 1849 ein Gesetz erlassen worden, in welchem bezüglich der Wechselhaft nachstehende Bestimmungen enthalten sind:

§. 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Artikel 2 unter Num. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Capital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, — nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden, — nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, — nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär seyn oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das siebenzigste Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sey es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sey es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansuchen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

Im Uebrigen gelten in Rheinhessen in Bezug auf den Wechselarrest diejenigen Bestimmungen, welche die in Betreff der contrainte par corps vor dem Jahre 1814 in Frankreich erlassenen Gesetze enthalten.

Ein gleichfalls am 4. Juni 1849 erlassenes Gesetz über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmt §. 26, daß der Gläubiger die Arrestkosten in bestimmten Fristen und Größen vorauszuzahlen habe, und daß der Schuldner zu entlassen sey, wenn der Gläubiger die Zahlungen nicht leistet.

Der §. 28. wiederholt die oben angeführten Verhältnisse, unter welchen Wechselarrest nicht zulässig ist (§. 19 Zif. 1 bis 3) und fügt noch unter 3 bei:

gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist.

In §. 29 sind die Bestimmungen des obigen §. 20, im §. 30, des obigen §. 21 wiederholt; zu letzterem aber ist beigefügt, daß die Entlassung des Schuldners einzutreten hat, wenn sich die zu §. 28 noch erwähnten Fälle des Concursausbruches u. s. w. ergeben.

In §. 31 wiederholt sich obiger §. 22, mit dem Beisatze jedoch, daß eine wegen Verpflichtung zu militärischen Diensten unterbrochene Haft später wieder aufgenommen werden kann. —

Holstein und Lauenburg. Die daselbst zur Zeit bestehenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen waren aus den vorhandenen Hülfsmitteln nicht zu entnehmen.

Luxemburg und Limburg. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist daselbst nicht eingeführt worden.

Braunschweig. Mit Patent vom 11. Januar 1849 wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt und gleichzeitig ein Wechselproceß-Gesetz erlassen; letzteres enthält in Bezug auf den Wechselarrest folgende Bestimmung:

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten für die erste Woche mit 6 Gr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche im Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann, außer den in §. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter als siebenzig Jahre ist;

5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen;

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthlr. nicht übersteigt; nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Rthlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
6) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

Mecklenburg-Schwerin. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde am 28. April 1849 eingeführt; in der Ausführungsverordnung von diesem Tage ist bezüglich des Wechselarrestes nichts bestimmt.

In einer Verordnung vom 14. Juni 1849 ist aber §. 6 vorgeschrieben:

1) (Num. 2) Der Wechselarrest kann durch sofortige reine Güterabtretung abgewendet werden.
2) (Num. 3) Es wird der Wechselarrest nicht anwendlich:
   a. gegen dienstthuende Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuße steht, oder während eines Commando's außer der Garnison, oder während die treffende Militärperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist;
   b. gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt;
   c. wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Verklagten gegen denselben begründet worden.
3) (Num. 6) Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage gemacht hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen vier und zwanzig Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.
4) (Num. 8) Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten 50 Thaler oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag, bis zu 50 Thaler einschließlich, verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von fünf Jahren darf sie niemals übersteigen.
5) (Num. 9) Die persönliche Schuldhaft hört auf:
   a. wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Concurs erklärt wird;
   b. bei schwer Erkrankten während der Dauer der Krankheit;
   c. bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben;
   d. bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und in so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Eine am 23. Februar 1853 erlassene Verordnung ändert die letztere Bestimmung ab, und lautet:

Wegen der Nachtheile der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Personen des Soldatenstandes für den Militärdienst verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

1) Gegen die sämmtlichen Combattanten und Nichtcombattanten in allen Chargen, so lange sie bei der Fahne sind, kann der Wechselarrest nicht vollstreckt werden.
2) Die abweichenden Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. Juni 1849 ꝛc. wird hierdurch wieder aufgehoben. Jedoch verbleibt es bei derselben hinsichtlich der noch vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ausgestellten Wechsel.

Nassau. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung erfolgte unterm 7. November 1848, gleichzeitig wurde eine Wechselproceß-Ordnung erlassen, in welcher bezüglich des Wechselarrestes bestimmt ist, was folgt:

§. 23. Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie.

§. 26. Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate im Verhaft war, ein Drittel der Forderung, sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt, und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrags hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;
4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Krieg in Anspruch genommen werden;
5) wenn der Schuldner das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

Sachsen-Weimar. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung geschah unterm 9. December 1848 und beziehungsweise 13. Juli 1849; besondere Bestimmungen in Bezug auf die Zulässigkeit der Wechselhaft scheinen nicht zu bestehen.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung erfolgte daselbst schon am 22. April 1848, und es wurden dabei in Bezug auf die Zulässigkeit der Wechselhaft nachstehende Bestimmungen erlassen:

Art. 1. Außer den in der Wechselordnung Art. 2 unter 1 bis 3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig seyn gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt; der Vollzug desselben ist jedoch in jedem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behufe der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Sachsen-Altenburg. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist im December 1848 erfolgt, jedoch anscheinend ohne Erlaß besonderer Bestimmungen in Bezug auf Zulässigkeit der Wechselhaft.

Sachsen-Coburg-Gotha, ebenso.

Mecklenburg-Strelitz. Daselbst gelten nach einem Gesetze vom 14. Juni 1849 die nämlichen Bestimmungen, als nach einem Gesetze vom gleichen Tage in Mecklenburg-Schwerin; und nur die eine, unter Ziffer 2, lit. b aufgeführte Ausnahme der Schiffer und des Schiffsvolkes segelfertiger Schiffe von der Wechselhaft ist in Mecklenburg-Strelitz nicht zugelassen.

Oldenburg. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde durch Gesetz vom 31. März 1849 eingeführt. Dieses bestimmt in Zusatzartikeln:

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine anderen, als die im §. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 130. Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;
4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sey mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (für Unterhalt des Schuldners ꝛc.) nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden leistet;
6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Anhalt-Dessau-Cöthen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde am 4. März 1848 durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht; besondere gesetzliche Bestimmungen wegen fernerer Beschränkung der Wechselhaft sind nicht erlassen worden.

Anhalt-Bernburg. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde auch hier ohne weiteren Beisatz durch die Gesetzsammlung kundgegeben.

Schwarzburg-Sondershausen. Am 30. December 1848 wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung publicirt, und in einem Gesetze vom 21. März 1854 bestimmt, daß dieselbe landesgesetzliche Bestimmung haben solle; zur Ausführung des Art. 2 derselben sind Vorschriften nicht erlassen worden.

Schwarzburg-Rudolstadt. Auch hier erfolgte unterm 2. Januar 1849 die Verkündigung ohne weitere Vorschriften zu deren Ausführung.

Liechtenstein. Es liegt kein Nachweis vor, daß daselbst die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt ist.

Waldeck. Die Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung erfolgte unterm 30. Mai 1849 mittelst einer Einführungsverordnung, in welcher sich bezüglich der Wechselhaft nachstehende Bestimmungen befinden:

§. 16. Unterbleibt die Vorausentrichtung (der Sitzgebühren für den verhafteten Schuldner), so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig ferner gegen:

1) den Ehegatten;
2) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
3) gegen die beiden Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter ist als siebenzig Jahre;
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat;
2) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
3) nach zweijähriger Haft.

Reuß ältere Linie. Die Publication der Wechselordnung fand statt unterm 5. December 1848, und es ist nicht bekannt, daß zu deren Ausführung besondere Vorschriften erlassen worden wären.

Reuß jüngere Linie. Hier tritt das gleiche Verhältniß ein; die Publication hatte am 15. Januar 1849 statt.

Schaumburg-Lippe. Die Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung als Reichsgesetz fand zwar unterm 2. December 1848 statt; nach Inhalt einer Mittheilung des Fürstlichen Bundestagsgesandten ist aber dieselbe als Partikulargesetz nicht recipirt und publicirt worden, und sind auch andere partikulare Gesetze über Wechselrecht und Wechselproceß im Fürstenthume weder in früherer, noch in späterer Zeit ergangen.

Lippe. Am 5. Juli 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt, und in einem Gesetze von diesem Tage über den Wechselproceß finden sich folgende Bestimmungen:

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes gegen den Beklagten die Unterhaltungskosten für die erste Woche mit 7½ Sgr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann außer den im Artikel 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen nicht nachgesucht werden:

1) gegen Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;

3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
2) wenn der Gläubiger gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
3) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thaler nicht übersteigt; nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thaler beträgt, und in allen Fällen nach drei Jahren;
5) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

Hessen-Homburg. Die Publication der Wechselordnung ist unterm 28. April 1849 geschehen; von weiteren Bestimmungen zu deren Ausführung ist nichts bekannt.

Lübeck. Die Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung fand unterm 6. December 1848 statt; am 28. April 1849 aber wurde ein eigenes Gesetz über deren Anwendung und eines über den Wechselarrest erlassen, in welchem sich nachstehende Bestimmungen befinden:

Artikel 2. Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf, außer in den im Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Fällen, nicht erkannt werden:
1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;
2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, sowie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Artikel 3. Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:
1) gegen einen Ehegatten während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2) gegen schwer Erkrankte während der Dauer der Krankheit;
3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden, oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, welchem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes; bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, sowie bei den entsprechenden Handlungen nicht christlicher Confessionsverwandten;

8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Johannistag, Michaelistag, erster und zweiter Weihnachtstag);
9) in der Wohnung des Schuldners während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Artikel 6. Der Wechselarrest dauert vierzehn Tage, wenn die Schuld, wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, so weit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt; er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlich verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Artikel 7. Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:
1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das siebenzigste Lebensjahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;
5) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Artikel 8. Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt, oder andere Nothfälle eintreten ꝛc.

Artikel 9. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Artikel 8 gedachten Fällen.

Frankfurt. Das Einführungsgesetz vom 13. Februar 1850 enthält nachstehende hierher bezügliche Bestimmungen:

§. 3. Zu den im Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:
4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;
5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;
6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des anderen;
7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das siebenzigste Lebensjahr angetreten hat;
9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten

des bürgerlichen Rechts, und des §. 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

Das letztere dieser Gesetze bestimmt:

§. 7. Die Verhaftung einer Person wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts soll in den Fällen, in welchen das Gesetz sie zuläßt, nur geschehen kraft eines schriftlichen, den zu Verhaftenden, sowie den Gegenstand der Verbindlichkeit bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

Dieser Befehl muß dem zu Verhaftenden bei der Verhaftung vorgewiesen und spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden demselben zugestellt werden.

Das erstere Gesetz verordnet:

§. 2. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) bei Nachtzeit oder bei einbrechender Dämmerung;
2) an einem gesetzlichen allgemeinen Feiertage;
3) in der Kirche während des Gottesdienstes oder einer anderen kirchlichen Feier, und
4) während er im öffentlichen Dienste unter den Waffen steht.

§. 3. Der Gläubiger hat die Unterhaltungskosten des Schuldners, welche andurch außer den Kosten für die Heizung des Locals, auf täglich 24 Kreuzer bestimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, so daß im Unterlassungsfalle dieser wöchentlichen Vorausbezahlung der Schuldner sogleich entlassen wird.

§. 4. Die Entlassung des Verhafteten hat von Rechtswegen zu geschehen:

1) nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;
2) mit dem Tage, wo der Schuldner sein siebenzigstes Lebensjahr angetreten hat;
3) nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Concurs erkannt worden, unabbrüchig der dem Concursgerichte zustehenden Befugniß, den Cridar nach Umständen in Haft bringen zu lassen.

§. 5. Der Schuldner, welcher wegen nicht geleisteten Vorschusses der Verpflegungskosten von Seiten des Gläubigers der Haft erlassen worden ist, kann wegen der nämlichen Schuld erst nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden seit der Entlassung wieder verhaftet werden.

§. 7. Der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit entlassene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nur dann wieder verhaftet werden, wenn von dem Gläubiger nachgewiesen worden, daß demselben während der vorderen Haft, oder nachher Zahlungsmittel zugefallen sind.

Bremen. Die Einführungsverordnung vom 25. April 1849 enthält keine Bestimmungen über Beschränkungen des Wechselarrestes.

Hamburg. Die Verordnung vom 5. März 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt:

Der Wechselarrest wird auf gerichtliche Erkennung des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hierselbst gebräuchlichen Modalität verfügt. Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Deßfalls besteht aber nur die von Klefecker Hamb. Ges. Bd. III, S. 433 in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen bemerkte Ausnahme:

Bei den in öffentlichen Ehrenämtern oder Stadtofficiis ſtehenden Perſonen, als in Anſehung deren, des zu vermeidenden öffentlichen scandali halber, wo ſie nicht de fuga suspecti ſind, zu einer Inhaftirung nicht geſchritten, ſondern zu Rathe referirt wird, welcher auch, durch unmittelbare Aufträge an die Herren Praetores dergleichen Arreſte, z. E. bei Stadtbedienten zu verhängen pflegt.

Dieſe Ausnahme wird im Weſentlichen nur bei Geiſtlichen, Soldaten und ſtädtiſchen Officianten vorkommen, und auch da wohl nur unbedingt und ſo weit gelten, als die betreffende Perſon in ihrer Amts- oder Dienſtkleidung, oder mit ihrem Dienſtzeichen verſehen, oder ſonſt erweislich in der Ausübung ihres Dienſtes begriffen, nicht arretirt werden kann, wobei überdieß, ſeitdem die Präturen ſelbſtſtändige Juſtizbehörden geworden ſind, die Anfrage oder Relation im Senate wegfällt.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 14. December 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden,

und

des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch-Bellinghausen.

§. 372.

Beziehung des Salpeters aus England zur Bereitung des für die Ausrüstung der Bundesfestung Ulm nöthigen Pulvers.

(28. Sit. §. 279 v. J. 1854.)

Präsidium. In der Sitzung vom 21. September d. J., §. 279, hat der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten dieser hohen Versammlung Anzeige erstattet von der in Folge Berichts der Militärcommission vom 10. August d. J. bei der Königlich-Großbritannischen Regierung erwirkten Erlaubniß für den Pulverfabrikanten L. Ritter in Altenkirchen, ungefähr 400 Centner Salpeter von dem Handlungshause Coxe und Comp. in London zu beziehen, um daraus eine für die Bundesfestung Ulm bestimmte Lieferung von 550 Centnern Pulver zu erzeugen. Die Bundesversammlung beschloß hierauf, Präsidium zu ersuchen, dem Königlich-Großbritannischen Gesandten Sir Alexander Malet, unter Bestätigung des Empfangs seiner die angesprochene Erlaubniß enthaltenden Mittheilung, für seine Vermittlung ihren Dank auszusprechen.

Mit Bericht vom 5. December d. J. hat die Militärcommission angezeigt, daß dem Handlungshause Coxe und Comp. eine Caution von 1,400 Liv. Sterl. und zugleich der Nachweis auferlegt wurde, daß die 400 Centner Salpeter wirklich über Rotterdam impor-

tirt und nach Altenkirchen befördert wurden für den Gebrauch des Deutschen Bundes. Ein Zeugniß deßhalb, von dem englischen Consul in Cöln am 25. October ausgestellt, welches besagt, daß „nach seinem besten Glauben“ die auf angegebenem Wege eingeführte Quantität Salpeter für den Deutschen Bund verwendet worden sey, wurde von der Königlich-Englischen Regierung nicht für genügend betrachtet und unter Androhung des Verlustes der Caution bestimmter Nachweis verlangt.

Die Artillerieausrüstungs-Direction in Ulm hat, auf Verlangen des Pulverfabrikanten L. Ritter, demselben hierauf ein Zeugniß ausgestellt, daß derselbe von den 550 Centnern Pulver, wozu die fraglichen 400 Centner Salpeter gehören, 450 Centner bereits wirklich abgeliefert und die weiteren 100 Centner nicht durch Verschulden des Ritter, sondern nur deßwegen nicht abgeliefert worden sind, weil die Artilleriedirection wegen der vorgerückten Jahreszeit die Anordnung getroffen hat, die Ablieferung erst im Frühjahr zu bewirken.

Die Militärcommission, indem sie diese für das Handelshaus Coxe, sowie für den gegen dasselbe verpflichteten Pulverfabrikanten Ritter wichtigen Umstände berichtet, ersuchte zugleich um weitere gesandtschaftliche Vermittlung, und zwar mit thunlichster Beschleunigung, da die Königlich-Großbritannische Regierung für den Nachweis der richtigen Verwendung des Salpeters eine Frist von zehn Tagen gestellt hatte.

An demselben Tage, 5. December, praes. 6., richtete der Königlich-Großbritannische Gesandte eine Note an das Präsidium, welche in französischer Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„En se référant à la Note que Son Excellence Monsieur le Baron de Prokesch-Osten etc. etc. a adressée au soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Sérénissime Confédération Germanique en date du 14 Août dr. demandant qu'il soit permis à Messieurs Coxe et Comp. de Londres d'exporter 400 quintaux de Salpêtre afin de mettre le Sieur Ritter d'Altenkirchen en état de fournir, ainsi qu'il s'y était engagé par contrat, 550 quintaux de poudre à canon à la forteresse fédérale d'Ulm, permission que le Gouvernement de Sa Majesté accorda sur le champ comme le Soussigné a eu l'honneur de l'annoncer à Son Excellence sous la date du 7 Septembre d., le Soussigné est maintenant chargé de faire connaître à Monsieur le Président de la haute Diète que le Gouvernement de Sa Majesté a été informée de bonne source que le Sieur Ritter a abusé du privilège que l'entremise de Son Excellence lui avait fait obtenir.“

„En présentant le certificat, en vertu duquel la quantité de Salpêtre susdite a été exportée, à la légalisation du Consul de Sa Majesté Britannique à Cologne, le Sieur Ritter n'était pas en état de donner des preuves satisfaisantes que toute la quantité en question serait employée conformément à sa destination ostensible.“

„Des informations dignes de foi sont également parvenues au Consul de Sa Majesté à Cologne d'après lesquelles le Sieur Ritter aurait contracté l'obligation de fournir de la poudre à canon au Gouvernement Russe, et le Consul affirme au surplus pouvoir donner des preuves que Ritter aurait cédé une partie de ce même ingrédient à d'autres fabricants de poudre dans le voisinage de Cologne.“

„Dans ces circonstances qui, si elles étaient constatées, établiraient le fait que Ritter a abusé de la bonne foi de Son Excellence, le Soussigné est chargé par son Gouvernement de requérir que le Sieur Ritter soit sommé de prouver

qu'il a délivré à la forteresse fédérale d'Ulm 550 quintaux de poudre à canon depuis le 20 Octobre 1854.“

»Le Soussigné saisit etc.«

Bei der Dringlichkeit der Sache hat Präsidium nicht gesäumt, noch am 6. dem Königlich-Großbritannischen Gesandten die Aufschlüsse mitzutheilen, welche die Militärcommission soeben geliefert hatte und welche nachweisen, daß 450 Centner Pulver bereits geliefert und die ausstehenden 100 Centner völlig sichergestellt zu betrachten sind.

Die am 6. d. M. an Sir Alexander Malet gerichtete Note lautet:

»Le soussigné Ministre d'Autriche Président de la Diète Germanique était sur le point d'adresser à Sir Alexandre Malet, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique, une Note relativement à l'exportation de 400 quintaux de Salpêtre dont traite sa note du 14 Août 1854, lorsqu'il a reçu l'office que Son Excellence lui a fait l'honneur de lui adresser en date d'hier et qui a rapport à la même affaire.«

»Le Soussigné n'a aucune connaissance des faits allégués par le Consul britannique à Cologne d'où il résulterait que le Sieur Ritter, fabricant de poudre à Altenkirchen, aurait abusé du privilège qui lui avait été accordé d'exporter d'Angleterre la quantité susmentionée de Salpêtre afin de pouvoir délivrer à la Confédération Germanique, ainsi qu'il s'y était engagé par contrat, la somme de 550 quintaux de poudre à canon dans le courant de cette année.«

»D'après un rapport que le Soussigné vient de recevoir de la Commission militaire fédérale, la Direction d'artillerie de la forteresse d'Ulm a déjà reçu 450 quintaux sur la somme totale de 550 quintaux que le Sieur Ritter avait à fournir et si le reste de 100 quintaux n'a pas encore été délivré à Ulm, ce n'a pas été par la faute du fabricant susdit, mais sur l'ordre de la Direction d'artillerie elle-même, qui, vû la saison avancée, a signifié au Sieur Ritter de fournir ces 100 quintaux restants au printemps prochain. La Direction d'artillerie d'Ulm a cru devoir donner au Sieur Ritter, sur sa demande, un certificat constatant les faits qui précédent.«

»Son Excellence voudra bien relever de cet état des choses que, quant à ses engagements envers la Confédération Germanique, le Sieur Ritter a délivré la plus grande partie de la poudre à canon stipulée et que le reste est assuré à la même destination, seulement le transport sur les lieux en est retardé sur la demande de l'autorité militaire même qui avait à le recevoir.«

»Le Sieur Ritter étant ainsi en règle vis à vis de la Confédération Germanique le Soussigné s'empresse de communiquer à Son Excellence les détails précités en La priant de vouloir bien les porter à la connaissance de Son Gouvernement et saisit etc.«

Indem Präsidium diesen Zwischenfall der hohen Versammlung zur Kenntniß bringt, ersucht es dieselbe, der an den Königlich-Großbritannischen Gesandten gerichteten Note nachträglich ihre Genehmigung zu ertheilen.

Preussen. Der Gesandte sieht sich veranlaßt, wiederholt die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1817 in Erinnerung zu bringen, wie solches bereits in der

Erklärung hat geschehen müssen, welche er auf Befehl seiner Allerhöchsten Regierung in der 11. Sitzung vom 2. April v. J. (Prot. §. 80) abgegeben hat.

Die Bundesversammlung nahm die obige Präsidialanzeige zur Kenntniß und ertheilte der am 6. d. M. an den Königlich-Großbritannischen Gesandten ergangenen Note die nachträgliche Genehmigung.

§. 373.

Antrag von Preussen wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des deutschen Bundesgebiets, insbesondere Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung dieses Antrags.

(36. Sitz. §. 367 v. J. 1854.)

Präsidium. In Folge des in der letzten Sitzung (Prot. §. 367) von der Königlich-Preussischen Regierung eingebrachten Antrags wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des deutschen Bundesgebiets, hat die hohe Versammlung beschlossen, in der heutigen Sitzung einen besonderen Ausschuß von drei Mitgliedern zur Begutachtung dieses Antrags niederzusetzen.

Bei der hierauf veranstalteten Wahl wurden die Gesandten von

Preussen,
Baden und
der fünfzehnten Stimme

zu Mitgliedern und der Gesandte von

Kurhessen

zum Stellvertreter dieses Ausschusses ausersehen.

Hiernächst erfolgte der

Beschluß:

den aus den eben erwählten Herren Gesandten bestehenden Ausschuß zu beauftragen, über den in der vorigen Sitzung, §. 367, von der Königlich-Preussischen Regierung gestellten Antrag Bericht zu erstatten.

§. 374.

Den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betreffend.

(31. Sitz. §. 316 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Oesterreich erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Mit Beschluß vom 19. October d. J. (§. 316) hat diese hohe Versammlung sämmtliche Abstimmungen über die bezüglich des neuen Entwurfs der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in der 27. Sitzung vom 24. August d. J. (§. 268) gestellten Anträge dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen. Der Ausschuß hat dieselben sogleich einer vergleichenden Prüfung unterzogen, deren Resultat er dieser hohen Versammlung vorzulegen nicht zögert.

Die Stimme von Hannover, ohne in das Einzelne der zur Abstimmung beantragten Paragraphen einzugehen, hat die Zulässigkeit der Abstimmung selbst beanstandet, so lange nicht auch über die §§. 15, 18, 19 und 22 abgestimmt werden kann.

Diese Ansicht ist von keiner der übrigen Stimmen getheilt worden. Es haben dieselben vielmehr über die Anträge vom 24. August abgestimmt, also, ohne im Geringsten das Wünschenswerthe der gleichzeitigen Abstimmung über sämmtliche Paragraphen dieses neuen Entwurfs in Zweifel zu ziehen, die Zulässigkeit der getrennten Abstimmung anerkannt. Der Ausschuß geht von der Erwartung aus, daß die Königlich-Hannöverische Regierung in bundesfreundlicher Gesinnung dieses thatsächliche Verhältniß berücksichtigen wird.

Bei der vergleichenden Prüfung der über den vorgelegten Entwurf abgegebenen Abstimmungen gelangte der Ausschuß zu dem erfreulichen Resultate, daß nur in weniger wesentlichen Puncten sich abweichende Ansichten geltend gemacht haben, daß vielmehr von vielen Seiten von den bei den Verhandlungen in der Militärcommission als wünschenswerth hervorgehobenen Veränderungen nunmehr abstrahirt wurde, um eine Beschlußfassung über die zur Organisation der einzelnen Contingente, sowie zur Hebung ihrer Kriegstüchtigkeit so unentbehrlichen Bestimmungen nicht mehr länger hinaus zu schieben.

Gegenüber jenen Staaten, welche mit Aufopferung ihrer eigenen Interessen sich den Wünschen und Bedürfnissen der Mehrzahl angeschlossen haben, erscheint es als eine Pflicht, die Erreichung des Zieles möglichst bald anzustreben, da nur durch eine solche Förderung des gemeinsamen Werkes dem so erfreulichen und dankend anzuerkennenden Entgegenkommen Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuß hat Paragraph für Paragraph die einzelnen Abstimmungen in Erwägung gezogen, und glaubt mit ganz wenig Abänderungen den vorgelegten Entwurf abermals zur Annahme empfehlen zu sollen. Bei allen Paragraphen hat sich eine bedeutende Majorität für den Entwurf ausgesprochen, und wenn der Ausschuß ungeachtet dieser Abstimmungen einige Abänderungen beantragt, so beziehen sich diese weniger auf das Wesen der Bestimmungen selbst, als auf eine deutlichere Fassung und dürften demnach nur in der Absicht gewünscht worden seyn, um irrige Auffassungen möglichst ferne zu halten.

Der Ausschuß glaubt zuerst jene Paragraphen näher erörtern zu sollen, für welche die Zustimmung nicht allseitig erfolgt ist und wird dann jene anführen, welche zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben haben.

§. 1.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß das Hauptcontingent $1\frac{1}{6}$, das Reservecontingent ein Drittel, der Ersatz ein Sechstel Procent der Matrikel betragen solle.

Es ist somit die durch Bundesbeschluß vom 10. März 1853 festgesetzte Vermehrung von ein Sechstel Procent dem Hauptcontingent zugewiesen worden.

Diesem Antrag ist von Seiten Württembergs und der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg nicht beigestimmt worden, indem dieselben von der Ansicht ausgehen, daß nach dem angezogenen Bundesbeschlusse, sowie nach den organischen Grundzügen der Bundes-Kriegsverfassung die Vermehrung von ein Sechstel Procent auf alle drei Bestandtheile des Bundesheeres repartirt werden soll.

Der Artikel XI dieser Grundzüge, auf welchen besonders Bezug genommen wird, lautet:

„Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne."

„Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen."

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit des Dafürhaltens, daß diese Bestimmung mit der neuen Fassung des §. 1 vollkommen in Einklang zu bringen ist, denn es werden die Verhältnisse erst zu entscheiden haben, welche Theile der Bundescontingente überhaupt die Reserve

bilden ſollen; eine Verſtärkung des Hauptcontingents kann aber der für den Krieg ſo wichtigen Beſtimmung einer Reſerve nicht wohl entgegen ſeyn, vielmehr wird dadurch die Möglichkeit geboten, vom erſten Augenblick an über eine ſolche anſehnliche, gleich tüchtig ausgebildete Reſerve verfügen zu können.

Der Ausſchuß kann daher in ſeiner Mehrheit nur den Anträgen der Militärcommiſſion beipflichten, und iſt der Anſicht, daß auch der Bundesbeſchluß vom 10. März 1853 dem Antrag nicht entgegen iſt, indem die Hinweiſung auf den Bedarf der Bundesfeſtungen wohl zu der Annahme berechtigt, daß durch Abgabe dieſer letzteren das Hauptcontingent nicht geſchwächt werden ſolle, mithin um dieſe Beſatzungen zu vermehren iſt.

§. 3.

Bei dieſem Paragraphen hat Niederlande wegen Luxemburg und Limburg die Bemerkung gemacht, daß nach dem §. 9 der beſtehenden Kriegsverfaſſung größere Anſtrengungen in keinem Falle von einzelnen Bundesſtaaten, ſondern nur im Allgemeinen nach der beſtehenden Matrikel gefordert werden können, während der neue Entwurf beſagt, daß wenn ſolche größere Anſtrengungen von einzelnen Bundesſtaaten „haben gefordert werden müſſen“, ſie alsbald nach der Matrikel auszugleichen ſeyen.

Es iſt in dieſen beiden Faſſungen allerdings ein weſentlicher Unterſchied, und der Ausſchuß iſt der Anſicht, daß hierin die bisherigen Beſtimmungen feſtgehalten werden ſollten, und glaubt demnach für den Satz 2 folgende Faſſung in Vorſchlag bringen zu ſollen:

> „Sind ſolche größere Anſtrengungen ausnahmsweiſe auf Erſuchen des Bundes von einzelnen Bundesſtaaten geleiſtet worden, ſo ſind die dadurch veranlaßten Koſten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.“

§. 5.

Dieſer Paragraph enthält die wichtige Beſtimmung, daß die Reſervecontingente den Hauptcontingenten ganz gleich organiſirt und bereit gehalten werden müſſen.

Württemberg tritt dieſem Antrage nicht bei, da die Gleichſtellung von Haupt- und Reſervecontingent gegen den Artikel XI der organiſchen Grundzüge laute und die nachhaltende Entwicklung der Kräfte ausſchließe.

Der Ausſchuß kann in ſeiner Mehrheit dieſes Bedenken nicht theilen und hat ſchon bei Erörterung des §. 1 denſelben zu begegnen geſucht.

Da Niederlande ſich bereit erklärt hat, der Majorität beizuſtimmen, ſo iſt von keiner anderen Seite dem Antrag entgegengetreten worden.

§. 9.

Niederlande iſt der Anſicht, daß der letzte Satz, als ſich auf §. 19 beziehend, ebenfalls ausgeſetzt bleiben ſollte.

Der Ausſchuß glaubt jedoch, denſelben der Annahme empfehlen zu können, indem dadurch den im §. 19 feſtzuſetzenden Beſtimmungen in keiner Weiſe vorgegriffen wird.

§. 10.

Württemberg und Baden ſtimmen für den bisherigen Satz von 36 Streitbaren per Geſchütz.

Es haben über dieſen Gegenſtand mehrfache Erörterungen in der Militärcommiſſion ſtattgefunden, nach welchen ſich dieſelbe veranlaßt fand, den Satz von 36 auf 30 Streitbare per Geſchütz herabzuſetzen. Da für dieſen Antrag rein techniſche Gründe maßgebend waren, ſo kann ſich der Ausſchuß hierin nur dem Antrag der Militärcommiſſion anſchließen.

Niederlande hat diesem Paragraphen unter einem Vorbehalte beigestimmt, welcher sich auf die durch Bundesbeschluß vom 23. Juli 1846 besonders normirte Kopfzahl der Artillerie des Limburgischen Contingents bezieht. Da diese Frage bei der Feststellung anderer Paragraphen zur Erörterung kommen dürfte, so glaubt der Ausschuß hier nicht weiter darauf eingehen zu sollen.

§. 12.

Die Militärcommission hat in diesem Paragraphen einstimmig das Verhältniß der Pionniere und Pontoniere auf ein Hundertstel der Armee normirt und hat hierin die früheren Bestimmungen festgehalten. Kurhessen beantragt dagegen, für diese Specialwaffe das Verhältniß von ein Achtzigstel anzunehmen. Da in den Berathungen des technischen Beirathes von keiner Seite die Vermehrung dieser technischen Truppen beantragt, sondern einstimmig das frühere Verhältniß als hinreichend beibehalten wurde, so kann auch der Ausschuß auf eine solche Vermehrung nicht einrathen.

§. 14.

Es enthält dieser Paragraph die Bestimmungen über das Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte u. s. w. zur streitbaren Mannschaft.

Bayern erkennt die Nothwendigkeit solcher Festsetzungen nicht an, eventuell könnte sich nur für 4 Officiere per Compagnie, Escadron, oder Batterie, einschließlich des Commandanten, ferner in der Kriegsformation auf 1 Unterofficier für 15 Mann und auf 1 Spielmann für 60 Mann erklärt werden.

Die Militärcommission hat für ihren Antrag sehr triftige Gründe vorgebracht, und auf die Musterungsberichte hingewiesen, aus denen sich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Festsetzung von Verhältnißzahlen erweise. Eben so hielt sie es für zweckmäßiger, die fraglichen Verhältnißzahlen nach der Kopfzahl der Streitbaren zu bestimmen, da die Stärke der Compagnien, Escadronen und Batterien bei den verschiedenen Contingenten mannigfach verschieden ist. Was das Verhältniß der Unterofficiere zur streitbaren Mannschaft betrifft, so wurde solches im Entwurf bei der Infanterie zu 1 Unterofficier auf 12 bis 15 Mann beantragt; da nun die Königlich-Bayerische Regierung sich eventuell für eine Bestimmung erklärt, welche das Verhältniß von 1 : 15 festsetzt, so dürfte in diesem Puncte eine Differenz nicht bestehen.

§. 17.

Kurhessen schlägt bei diesem Paragraphen einen Zusatz vor, worin als Minimum für die Stellung von Pionnieren und Pontonieren eine Compagnie von 75 Mann angenommen wird. Es kam eine solche Feststellung auch in den Berathungen der Militärcommission zur Sprache, doch hatte sich dieselbe einstimmig dahin ausgesprochen, daß bei den genannten technischen Truppen die Feststellung eines solchen Minimums nicht zweckmäßig wäre. Der Ausschuß kann auch seinerseits sich nicht für die Annahme des beantragten Zusatzes erklären.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nur eine Folge der im §. 5 beantragten Gleichstellung des Haupt- und Reservecontingents.

Württemberg, welches dieser Gleichstellung nicht beistimmte, ist demnach auch für §. 21 dem Antrage nicht beigetreten.

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß gerade diese Gleichstellung von Haupt- und Reservecontingent die Kriegsbereitschaft des deutschen Bundesheeres wesentlich

heben wird, und kann nur wiederholen, daß eine ſolche Beſtimmung dem Artikel XI der organiſchen Grundzüge durchaus nicht entgegen iſt.

Kurheſſen hat für den letzten Satz dieſes Paragraphen eine genauere Faſſung vorgeſchlagen, welcher der Ausſchuß eine größere Deutlichkeit nicht abſprechen kann. Derſelbe glaubt daher die von Kurheſſen beantragte Aenderung zur Annahme empfehlen zu können, wonach der letzte Satz folgende Faſſung zu erhalten hätte:

„Die zur Erreichung dieſes Zweckes für die Friedensbereitſchaft der drei Bundescontingente nachſtehend ertheilten Beſtimmungen ſind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeſchadet desjenigen, was über dieſe Contingente und deren Friedensbereitſchaft hinaus für die beſtehenden Landes- und ſonſtigen Verhältniſſe der betreffenden einzelnen Bundesſtaaten noch weiter geboten und dieſerhalb von deren Regierungen zur vollſtändigen Sicherung der Bereitſchaft, ſowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Beſetzung der Landesfeſtungen aufgeſtellt wird.“

§. 24.

Dieſer Paragraph, welcher die Beſtimmungen über den Präſenzſtand enthält, hat zu Gegenabſtimmungen von Seiten Bayerns, Württembergs, Badens, Kurheſſens und der zwölften Stimme Veranlaſſung gegeben.

Bayern glaubt einer Anwendung von Beurlaubung auf Officiere, Unterofficiere und Spielleute nicht beitreten zu können.

Württemberg und die zwölfte Stimme ſind für Beibehaltung der früheren Präſenz von zwei Dritteln der Unterofficiere bei der Infanterie.

Baden ſtimmt für folgende Faſſung des Punctes 3:

„Bei der Reiterei

„a) drei Viertel bis vier Fünftel der Unterofficiere und Spielleute, die Mannſchaft nach Erforderniß des Pferdeſtandes, welcher im Ganzen zwei Drittel der Kriegsſtärke zu betragen hat.“

Ferner für den Punct 5:

„Bei der reitenden Artillerie, Unterofficiere, Spielleute und Mannſchaft, wie unter 3 bei der Reiterei, mit vier Fünftel der Pferde der Kriegsſtärke.“

Kurheſſen beantragt für die Fußartillerie eine Präſenthaltung von drei Viertel der Reitpferde, während der Entwurf nur ein Drittel feſtſetzt. Ferner ſtimmt Kurheſſen dafür, daß drei Siebentel der Beſpannung ſämmtlicher Geſchütze und erſten Munitionswagen ſtets im Dienſte ſeyn ſollen, während der Entwurf annimmt, daß nur drei Achtel dieſer Beſpannung beizubehalten wären.

Während alſo einerſeits die beantragten Veränderungen unter den im Entwurf angenommenen Präſenzſtärken bleiben, wird andererſeits für höhere Sätze geſtimmt.

Die Militärcommiſſion hat in mehrtägigen Berathungen das Für und Wider in Erwägung gezogen und endlich in ihrer großen Mehrheit die im Entwurf enthaltenen Sätze ausgemittelt. Eine Aenderung in einem dieſer Sätze würde alle übrigen Stimmen gegen ſich haben, und der Ausſchuß kann daher nur die Erwartung ausſprechen, daß jene höchſten und hohen Regierungen, welche bisher dem Entwurf nicht zugeſtimmt haben, ſchließlich ihre bundesfreundliche Geſinnung damit bethätigen werden, daß ſie ſich den Wünſchen und Bedürfniſſen der überwiegenden Mehrheit anſchließen werden.

§. 26.

Es sind in diesem Paragraphen die Bestimmungen über die Vacanthaltung aufgenommen worden, und, den Interessen mehrerer Bundesstaaten Rechnung tragend, eine Vacanthaltung von Officiers- und Unterofficiersstellen, und zwar für erstere auf den zwölften, für letztere auf den sechsten Theil als zulässig erkannt worden. Es ist aber im Punct 1, a die ausdrückliche Bedingung ausgesprochen, daß eine solche Vacanthaltung nur in so weit zulässig sey, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritt der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Für Staaten, in welchen durch die bestehenden Einrichtungen keine Mittel geboten sind, die Besetzung der vacanten Officiersstellen sofort in's Werk zu setzen, kann selbstverständlich obige Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, die überhaupt nur als zulässig, nicht als Regel aufgenommen wurde.

Bayern hat in seiner Abstimmung sich entschieden gegen die Vacanthaltung von Officiersstellen erklärt, dagegen wünscht es statt der Beurlaubung der Unterofficiere die Vacanthaltung von Unterofficiersstellen und zwar im Verhältniß von ein Viertel bei der Infanterie, von ein Achtel bei der Reiterei und von ein Sechstel bei der Artillerie nach dem Stande der Kriegsformation.

Die Militärcommission glaubte durch den Vorschlag, daß fünf Sechstel der Officiere präsent gehalten werden sollen, dagegen nur die Vacanthaltung von ein Zwölftel zulässig sey, den verschiedenen Landeseinrichtungen möglichst entsprochen zu haben. Sie hat der Beurlaubung eine größere Ausdehnung gegeben wie der Vacanthaltung, indem sie von dem ganz richtigen Gesichtspuncte ausging, daß beurlaubte Officiere schnell wieder zu den Fahnen gerufen werden können, während eine größere Vacanthaltung an Officiersstellen bei einer schnellen Mobilmachung Verlegenheiten bereiten kann. Um jedoch auch jenen Staaten, bei welchen keine ständigen Beurlaubungen eingeführt sind, eine Erleichterung für den Friedensstand zu gewähren, hat die Militärcommission die Vacanthaltung von ein Zwölftel der Officiersstellen als zulässig erkannt. Mit diesem Satz hat sich die überwiegende Mehrheit einverstanden erklärt, nur Bayern sprach sich gegen jede Vacanthaltung von Officiersstellen aus, während Württemberg, Baden und die zwölfte Stimme durch Hinweglassung der Verhältnißzahlen dieser Vacanthaltung eine größere Ausdehnung zu geben wünschen, wie aus der Abstimmung des Königlich-Württembergischen Militärbevollmächtigten deutlich hervorgeht. Bei diesem Satz stehen sich also die Abstimmungen von Bayern einerseits und von den drei übrigen genannten Stimmen andererseits gerade entgegen, und es dürfte daher um so weniger Veranlassung vorliegen, eine Aenderung des Entwurfs in Vorschlag zu bringen. Für die Vacanthaltung der Unterofficiersstellen wünscht Bayern bei der Infanterie eine größere Ausdehnung, während Württemberg, Baden und die zwölfte Stimme die Angabe eines Zahlenverhältnisses auch bei den Unterofficiersstellen nicht für angemessen halten.

Der Ausschuß kann auch in diesem Punct sich nur an das Gutachten der Militärcommission halten, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit eine größere Vacanthaltung der Unterofficiere bei der Infanterie nicht für zulässig fand, eben so wenig als sie darauf eingehen zu können glaubte, durch Weglassung der Verhältnißzahlen in diesem wichtigen Punct Ungleichheit und Unzuverlässigkeit herbeizuführen.

Baden beantragt eine größere Vacanthaltung von Pferden bei der Reiterei, dagegen eine geringere bei den Reitpferden der Fußartillerie.

Kurheſſen endlich ſtimmt ebenfalls dafür, daß für die zuläſſige Vacanthaltung der Officiers- und Unterofficiersſtellen die Verhältnißzahlen ganz wegfallen ſollen, und wünſcht wie Baden eine geringere Vacanthaltung der Pferde der Fußartillerie. Der Unterſchied in der Verhältnißzahl, welche Kurheſſen für die Zugpferde der Geſchütze und erſten Munitionswagen beantragt, iſt von jener des Entwurfs nur wenig verſchieden.

Da ſelbſt in den wenigen abweichenden Abſtimmungen nur in einzelnen Puncten eine Uebereinſtimmung herrſcht, dagegen die große Majorität ſich für die Feſtſtellungen des Entwurfs ausgeſprochen hat, ſo kann der Ausſchuß ſeinerſeits nur die Annahme dieſer letztern der hohen Verſammlung in Vorſchlag bringen.

Für die vom Ausſchuß beantragte Weglaſſung des Satzes 2 iſt allgemeine Zuſtimmung erfolgt.

§. 27.

Die in dieſem Paragraphen beantragte erſte Ausrüſtung der Batterien und beſpannten Munitionscolonnen wurde von Kurheſſen nicht als zureichend bezeichnet, indem für die drei Geſchützgattungen höhere Anſätze beantragt wurden, dagegen glaubte man von dieſer Seite die Reſervechargirung, welche der Entwurf in gleicher Höhe feſtſtellt, auf die Hälfte der mitzuführenden Munition reduciren zu können. Bei den Verhandlungen der Militärcommiſſion hat der Oeſterreichiſche Militärbevollmächtigte ebenfalls höhere Anſätze für die erſte Ausrüſtung für erforderlich erachtet, doch wollte derſelbe dem Antrage der Majorität nicht entgegentreten und hat ſich in ſeiner Abſtimmung derſelben angeſchloſſen. Da ſomit dermalen nur die Abſtimmung Kurheſſens gegen den Entwurf lautet, ſo dürfte eine Berückſichtigung der abweichenden Anſicht eine große Majorität gegen ſich haben.

§. 29 und §. 30.

Niederlande hat bei dieſem Paragraphen auf die Erklärung des Bevollmächtigten vom neunten Armeecorps zum Separatprotokoll der 19. Sitzung der Militärcommiſſion vom 23. Juni d. J. (Seite 35) Bezug genommen.

Dieſe Erklärung ſtimmt gegen die Beſtimmung des §. 29, wonach kein Mann früher beurlaubt werden darf, bevor derſelbe die zweite Schießübung abgehalten hat, und behält gegen die im §. 30 enthaltene Beſtimmung, daß jedes Armeecorps ſich wenigſtens alle ſechs Jahre zu gemeinſchaftlichen Uebungen vereinigen ſolle, den Staaten des neunten Armeecorps etwaige Erklärungen vor und zwar im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche einer Zuſammenziehung der Contingente dieſes Armeecorps entgegenſtehen würden. Es haben ſich mit Ausnahme der Niederlande ſämmtliche Stimmen für den Entwurf ausgeſprochen.

§. 31.

Zu der vom Ausſchuß vorgeſchlagenen Aenderung des zweiten Satzes iſt die allgemeine Zuſtimmung ausgeſprochen worden.

§. 34.

Niederlande wünſcht, daß der letzte Satz dieſes Paragraphen weggelaſſen werde, indem es die Anſicht ausſpricht, daß durch eine Wiederholung der allgemeinen Muſterung des Bundesheeres der vom Standpunct des Bundes aus bezielte Zweck als vollkommen erfüllt erachtet werden kann, zumal eigene jährliche Inſpicirungen wohl bei allen Contingenten ſtattfinden werden.

Der Entwurf beabſichtigt, durch häufigere Inſpicirungen innerhalb der gemiſchten Diviſionen dieſen Truppenkörpern innigeren Zuſammenhang zu geben, und überläßt es den Ver-

einbarungen der betreffenden Regierungen, sich über Art und Zeit dieser Musterungen zu verständigen.

In dieser Form dürfte mit einer solchen Bestimmung nicht zu weit gegangen werden, und der Ausschuß kann sich demnach nur für die Beibehaltung dieses Satzes aussprechen.

§. 40.

Kurhessen hat dafür gestimmt, daß von der im §. 27 festgesetzten ersten Munitionsausrüstung zwei Drittel theils als Taschenmunition ausgegeben, theils unmittelbar bei dem Heere in Munitionswagen und Protzen mitgeführt, theils bei den demselben zunächst folgenden, mit eigener Bespannung versehenen Munitionscolonnen nachgeführt werde, und daß nur ein Drittel in beweglichen Depots bereit gehalten werden solle.

Im Entwurf ist die bemerkte Vertheilung zur Hälfte beantragt, und der Ausschuß kann sich in diesem rein technischen Gegenstande nur dem von der Mehrheit der Militärcommission gestellten Antrage anschließen.

§. 43.

Es enthält dieser Paragraph im dritten Satze die Bestimmung, daß jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen habe, um den Abgang schleunigst ersetzen zu können.

Niederlande stimmt gegen diese Bestimmung, indem die Errichtung von Pferdedepots für die gemischten Armeecorps mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte.

Wenn auch zugegeben wird, daß in den gemischten Armeecorps die Errichtung von Pferdedepots mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, so dürften diese letzteren doch nicht so unüberwindlich seyn, um eine im Kriege so nothwendige und gewiß allgemein anerkannte Vorsicht außer Acht zu lassen.

Der Ausschuß glaubt daher, daß die Weglassung dieses Satzes der Kriegsbereitschaft des Bundesheeres nur Eintrag thun könnte.

Zu den übrigen zur Verhandlung gekommenen §§. 2, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 16, 20, 23, 25, 28, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 44 sind in den Abstimmungen nur einzelne, wenig belangreiche Bemerkungen gemacht worden, welche der Ausschuß als Gegenabstimmungen nicht ansehen kann, sie sind daher als einstimmig angenommen zu betrachten.

Bei der großen Majorität, welche sich für die Annahme des Entwurfes mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen ausgesprochen hat, kam derselbe nach sorgfältigster Erwägung aller in den abweichenden Abstimmungen angegebenen Beweggründen in seiner Mehrheit zu dem Resultate, daß die Vornahme weiterer Aenderungen dem allgemeinen Interesse nicht entsprechen würde und daß die Bestimmungen des Entwurfs die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Bundescontingente wesentlich fördern dürften.

Die Mehrheit des Ausschusses in Militärangelegenheiten stellt daher schließlich, und zwar mit wiederholter Aufnahme der schon früher beantragten und allseitig genehmigten Abänderungen, sowie mit Bezugnahme auf die im vorstehenden Vortrag bei den §§. 3 und 21 gemachten Bemerkungen, folgenden

Antrag:

1) Der von der Militärcommission mit dem Separatprotokoll vom 23. Juni 1854 vorgelegte neue Entwurf der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wird mit Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15, 18, 19 und 22 und mit nachfolgenden, unter a, b, c, d bezeichneten Modificationen von hoher Bundesversammlung genehmigt:

a. der Satz 2 des §. 3 hat folgende Fassung zu erhalten:
„Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.“

b. Der letzte Satz des §. 21 hat folgende Fassung zu erhalten:
„Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Bundescontingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird.“

c. Der Punct 2 des §. 26 hat wegzubleiben.

d. Der Schlußsatz des §. 31 hat folgende Fassung zu erhalten:
„Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons-, (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde.

2) Bis zur erfolgten Entscheidung, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, haben diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizubehalten.

Hierauf wurde

beschlossen:

über den vorstehenden Ausschußantrag in drei Wochen abzustimmen.

§. 375.

Die Standesübersichten der Bundescontingente für das Jahr 1854 betr.

(1. Sitz. §. 5; 2. Sitz. §§. 18, 19; 3. Sitz. §. 22; 4. Sitz. §. 31; 5. Sitz. §. 47; 6. Sitz. §. 58; 7. Sitz. §. 73; 11. Sitz. §. 116; 13. Sitz. §. 145; 16. Sitz. §. 168, u. 17. Sitz. §. 179 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Folgendes vor:

Die Militärcommission hat dem Ausschuß mit nachstehendem Berichte vom 23. November l. J. die Generalübersicht des Bundesheeres vorgelegt:

„Dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse beehrt sich die Militärcommission in der Anlage die Generalübersicht des deutschen Bundesheeres an Feld- und Besatzungstruppen, sowie an Ersatzstämmen*) ganz ergebenst zu überreichen, welche nach den Standeslisten der Bundescontingente für das Jahr 1854 zusammengestellt worden ist.“

„Für diese Eingabe ist dieses Mal ein von dem früher hierzu benutzten etwas abweichendes, in seiner Form leichter zu handhabendes Schema gewählt worden. Es dürfte dieses vor dem früheren auch in so fern den Vorzug haben, daß dasselbe, unter Beibehalt aller bisher angewendeten Rubriken, noch die für die Ersatzstämme vorhandenen Officiere und ausgebildete Mannschaft, wenngleich für die ver-

*) Sie ist als Beilage dem gegenwärtigen Protokolle angefügt.

schiedenen Waffengattungen zusammengefaßt, und demnächst die Summe der für die drei Contingente Vorhandenen nachweist, welche beide Angaben in den bisherigen, nur das Haupt- und Reservecontingent umschließenden Generalübersichten nicht enthalten waren. Durch erwähnte Vervollständigung ist diese Generalübersicht dem für die Standesübersichten von hoher Bundesversammlung unter dem 24. Februar 1853 genehmigten neuen Schema entsprechender geworden."

"Da bei den meisten Bundescontingenten die bisherige Matrikularforderung an streitbarer Mannschaft in den Standesübersichten beibehalten worden ist, so wurde dieselbe auch in der anliegenden Uebersicht noch geführt, und zwar um so mehr, als die nähere Bestimmung, in welcher Weise die beschlossene Erhöhung berechnet werden soll, noch nicht ergangen ist."

"Specielle Erläuterungen zu der Generalübersicht hat die Militärcommission nicht zu machen, da alle näheren Angaben über die Organisation der Bundescontingente und über das Armeematerial ꝛc. in dem Bericht über die letzte Musterung des Bundesheeres enthalten seyn werden, welcher dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse in Kurzem vorgelegt werden wird."

"Wenn aber einige der bisher nach dem neuen Schema gefertigten Standesübersichten in ihrer Erläuterung den für dasselbe genehmigten Feststellungen nicht ganz entsprechen, indem, wie z. B. bei dem Holstein-Lauenburgischen Bundescontingent, mehrere Angaben fehlten, welche keine weitere Auskunft über die Organisation ꝛc. forderten, die nicht in ähnlicher Weise durch die Instructionen über die Musterung verlangt war, — in anderen Standesübersichten wieder Bezugnahme auf die Musterungsvorlagen in Stelle solcher Angaben, oder auf früher eingereichte Standesübersichten enthalten waren, so glaubt die Militärcommission sich den Antrag erlauben zu dürfen, es geneigtest vermitteln zu wollen,

daß in der Folge die Erläuterungen der Standesübersichten der bezüglichen Angaben des neuen Schema's gemäß und ohne Bezugnahme auf die Musterungsvorlagen oder auf frühere Standesübersichten abgefaßt werden."

Gutachten.

Die Vergleichung des für das laufende Jahr angefertigten Schema's mit dem des Vorjahres genügt, um den größeren Werth des ersteren außer Zweifel zu stellen. Leichtere Handhablichkeit bei dem Gebrauche und größere Vollständigkeit der Angaben sichern dem neuen Schema den Vorzug.

Die Aufnahme der bisherigen Matrikularforderung an streitbarer Mannschaft in den Standesübersichten, ungeachtet der beschlossenen Erhöhung, erscheint nach dem vorliegenden Berichte der Militärcommission eben so gerechtfertigt als die Unterlassung specieller Erläuterungen zu der Generalübersicht.

Schließlich wird von der Militärcommission der Antrag gestellt, es möchten in der Folge die Erläuterungen der Standesübersichten den bezüglichen Angaben des neuen Schema's gemäß und ohne Bezugnahme auf die Musterungsvorlagen oder auf frühere Standesübersichten abgefaßt werden.

Im Hinblick auf den betreffenden Bundesbeschluß vom 24. Februar 1853 (Prot. §. 38) und auf die in dem vorliegenden Berichte der Militärcommission angedeuteten Mißstände, welche das Gegentheil zur Folge hat, glaubt sich der Ausschuß jenen Antrag um

so mehr aneignen zu sollen, als auf diese Weise der der Anfertigung des neuen Schema's zum Grunde liegende Zweck größerer Vollständigkeit mehr gesichert und jedenfalls die Anfertigung der Generalübersicht nach jenem Schema wesentlich erleichtert wird.

Nach Vorstehendem glaubt der Ausschuß beantragen zu sollen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen treffen lassen zu wollen, daß in der Folge die Erläuterungen der Standesübersichten den bezüglichen Angaben des neuen Schema's gemäß und ohne Bezugnahme auf die Musterungsvorlagen oder auf frühere Standesübersichten, soweit es noch nicht geschehen, abgefaßt werden;
2) die Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 23. November d. J. hiervon zu verständigen.

Bei der über vorstehenden Antrag gehaltenen Umfrage äußerte

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Mit Rücksicht auf die bei Ueberreichung der diesseitigen Standesliste zu Protokoll gegebene Erläuterung (16. Sitzung vom 1. Juni d. J., §. 168) ist der Gesandte nicht in der Lage, beizustimmen, und behält daher seiner Allerhöchsten Regierung etwa für nöthig befundene Erklärung vor.

Alle übrigen Gesandtschaften ertheilten dem Antrage ihre Zustimmung, daher

Beschluß:

1) die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen treffen lassen zu wollen, daß in der Folge die Erläuterungen der Standesübersichten den bezüglichen Angaben des neuen Schema's gemäß und ohne Bezugnahme auf die Musterungsvorlagen oder auf frühere Standesübersichten, soweit es noch nicht geschehen, abgefaßt werden;

2) die Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 23. November l. J. hiervon zu verständigen.

§. 376.

Die Pensionsansprüche von invaliden Officieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.

(30. Sitz. §. 304 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen hält im Namen des betreffenden Ausschusses nachstehenden Vortrag:

In den Händen des wegen Unterstützung von Officieren und Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Relicten niedergesetzten Bundestags-Ausschusses befinden sich noch mehrere Gesuche, welche derselbe nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 6. April d. J. nicht beifällig zu begutachten vermochte. Um jedoch, nachdem seit längerer Zeit Gesuche, welche nach den Grundsätzen des angezogenen Beschlusses berücksichtigt werden konnten, nicht mehr eingegangen sind, diese Angelegenheit möglichst zu einem Abschlusse zu bringen, glaubt der Ausschuß hoher Bundesversammlung auch diese mit einer Entschließung noch nicht versehenen Eingaben gutachtlich vorlegen zu sollen. Schon die

Rücksicht auf die Petenten — deren Wünschen nicht wird entsprochen werden können — dürfte es empfehlen, hierbei das Eingehen auf Einzelheiten thunlichst zu vermeiden.

Es sind diese Eingaben folgende:

1) Num. 83 des Eingabenverzeichnisses. Gesuch des Secondlieutenants von Welzeck, d. d. Frankfurt a. O. den 11. Juli d. J.

Die mit demselben eingereichten günstigen Zeugnisse thun dar, daß Verhältnisse, wie sie der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. voraussetzt, nicht stattfinden; sie werden zurückzugeben seyn.

2) Num. 84 des Eingabenverzeichnisses. Gesuch der Witwe des Hauptmanns August Unruh, geborne von Prangen, d. d. Glückstadt den 3. Juni d. J.

Die beigebrachten — an den hiesigen Advocaten Dr. Manhayn, dem Mandatar der Petentin, zurückzugebenden — Zeugnisse ergeben Verhältnisse, welche den Antrag auf eine Bewilligung rechtfertigen würden, wenn die Petentin nicht als in Holstein heimathsberechtigt zu betrachten wäre; da dieß aber zweifellos erscheint, so ist der Ausschuß nicht in dem Falle, einen dergleichen Antrag stellen zu können.

3) Num. 87 des Eingabenverzeichnisses. Eingabe des invaliden Kanoniers Waldemar Hasse, d. d. Altona den 22. Juli d. J.

Petent führt selbst an, daß er eine Unterstützung von 160 Mark aus dem Invalidenfond beziehe, diese Summe reiche aber zu seinem Lebensunterhalte nicht aus. Bei abfälliger Bescheidung wird das dem Gesuche beigefügte ärztliche Attest zurückzugeben seyn.

4) Num. 88 des Eingabenverzeichnisses. Erneuerte Eingabe des Premierlieutenants von Könitz, d. d. Wandsbeck den 4. August d. J. Ein früheres Gesuch, Num. 36, ist bereits in dem Ausschußvortrage in der 16. Sitzung, §. 173 des Protokolls, sub num. 13 begutachtet. Ein mit dem gegenwärtigen eingereichtes ärztliches Zeugniß kann keine Aenderung dieses abfälligen Gutachtens motiviren, da die Umstände nicht so sind, wie sie der Bundesbeschluß vom 6. April d. J. voraussetzt.

5) Num. 90 des Eingabenverzeichnisses ist ein Unterstützungsgesuch des Unterofficiers Schwiebs aus Hinschenfelde im Holsteinischen vom 9. August d. J.

Es fehlt an aller Bescheinigung, doch geht aus dem Gesuche selbst hervor, daß eine Berücksichtigung nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses nicht beantragt werden könnte, wenn auch die angeführten Verhältnisse durch Zeugnisse bescheinigt wären.

6) Num. 92 des Eingabenverzeichnisses. Gesuch des Hauptmanns Arthur Schmidt, d. d. St. Finier im Canton Bern den 19. August d. J.

Ein früheres Gesuch desselben Petenten wurde hoher Bundesversammlung von der Reclamationscommission in der 28. Sitzung des Jahres 1851, §. 215, vorgetragen. Es konnte damals auf dasselbe nicht eingegangen werden, und nach den dem jetzigen Gesuche in Abschrift beigefügten Papieren wird dieß auch jetzt nicht stattfinden können, da dieselben keine solchen Verhältnisse darthun, wie sie nach dem Bundesbeschlusse vom 6. April d. J. erforderlich sind, um den Antrag auf eine Bewilligung zu rechtfertigen.

7) Num. 94 des Eingabenverzeichnisses. Gesuch der Witwe Johanna Voigt, d. d. Altona den 14. August d. J. Sie bittet um eine Unterstützung, da ihr einziger Sohn und ihre Stütze, Carl Voigt, als Kriegsgefangener in Copenhagen verstorben sey. Aus dieser, übrigens mit keinen Zeugnissen belegten Angabe geht von selbst hervor, daß eine Berücksichtigung nicht eintreten kann.

8) Num. 96 des Eingabenverzeichniſſes iſt ein unter dem 18. September erneuertes Geſuch des Lieutenants von Zülow. Der Ausſchuß kann nur bedauern, daß in demſelben keine ſolchen Momente angeführt werden konnten, welche ihn in den Stand ſetzen würden, auf eine Aenderung des Bundesbeſchluſſes vom 28. September d. J., §. 289, anzutragen, in welchem der Petent unter Num. 8 bereits mit einem früheren Geſuche abgewieſen wurde.

9) Num. 97 des Eingabenverzeichniſſes. Geſuch des Hauptmanns von Podbielski, d. d. Paderborn den 10. September d. J.

Das Geſuch ſtützt ſich auf das Schleswig-Holſteiniſche Penſionsgeſetz, dagegen ſind ſolche Verhältniſſe, welche nach den der Bundesverſammlung zur Richtſchnur dienenden Grundſätzen eine Bewilligung rechtfertigen würden, nicht angeführt, noch durch die in Abſchrift anliegenden Zeugniſſe beſcheinigt.

Endlich hat der Ausſchuß

10) noch eines Geſuches des Königlich-Preuſſiſchen Aſſiſtenzarztes Lindner, d. d. Alt-Zippnow in Weſtpreuſſen den 13. Auguſt d. J., zu erwähnen, welches ihm unmittelbar von der Königlich-Preuſſiſchen Bundestags-Geſandtſchaft zugeſtellt und von letzterer empfohlen worden iſt. Daſſelbe lautet ſo:

(legatur).

Aus den dem Geſuche beigefügten Zeugniſſen geht nun allerdings hervor, daß Lindner Aſſiſtenzarzt in der Schleswig-Holſteiniſchen Armee war, daß er am 24. November 1850 einen Schenkelbruch erlitt und unter dem 13. April 1851 — bei Gelegenheit der Auflöſung der Armee — ſeine Entlaſſung mit einer Abfindung von 385 Mark ohne Penſion erhielt.

Der Petent ſagt ſelbſt: „Zwar gehöre ich nicht zu denen, welchen die im Jahre 1851 von der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung gewährte jährliche Unterſtützung entzogen iſt, da ich zur Zeit der Auflöſung der Armee noch in Behandlung mich befand und die Ausſicht für mich da war, gänzlich hergeſtellt zu werden. Wenn aber jener Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 6. April d. J. im Princip eine Unterſtützung der invalid gewordenen Officiere und Beamten der Schleswig-Holſteiniſchen Armee ausſpricht, ſo habe ich dazu daſſelbe Recht als die Invaliden aus den Jahren 1848 und 1849, und meine Invalidität und Unterſtützung würde unzweifelhaft durch einen ſpäteren analogen Beſchluß der Schleswig-Holſteiniſchen Landesbehörden feſtgeſtellt ſeyn, wenn nicht inzwiſchen die Schleswig-Holſteiniſche Armee durch die Commiſſion der hohen deutſchen Bundesverſammlung aufgelöſt wäre.“

Durch das beigebrachte Zeugniß des Königlich-Preuſſiſchen Stabs- und Bataillonsarztes Dr. Otto in Neuſtettin ſcheint aber dem Ausſchuſſe dieß doch nicht in ſolch' beſtimmter Weiſe dargethan, daß er eine Ausnahme von den durch Bundesbeſchluß feſtgeſetzten Grundſätzen befürworten könnte. Dieſes Zeugniß lautet ſo:

(legatur).

Eine Ausnahme würde überdieß wahrſcheinlich zu manchen Conſequenzen führen, die um ſo mehr zu vermeiden ſeyn möchten, je ſchwieriger es ſeyn muß, nachträglich den Beweis einer ſchon vor Jahren ſtattgefundenen Invalidität zu führen. Der Ausſchuß glaubt ſich an die Thatſache halten zu müſſen, daß Lindners Invalidität bei ſeiner Entlaſſung nicht anerkannt und ihm eine Penſion aus dem Invalidenfond nicht zugeſichert worden iſt, und er bedauert daher, eine Bewilligung für denſelben nicht beantragen zu können.

Aus den vorstehenden gutachtlichen Bemerkungen, welche der Ausschuß, wo etwa ein Zweifel seyn sollte, noch näher zu erläutern gern bereit ist, geht sein

Antrag

hervor:

hohe Bundesversammlung wolle

1) die Canzleidirection beauftragen, die in vorstehendem Vortrage sub 1 bis 9 aufgeführten Petenten, resp. unter Rückgabe der eingereichten Originalzeugnisse, zu bescheiden, daß die Bundesversammlung, welche bei Bewilligung von Unterstützungen an feste Grundsätze gebunden sey, nicht vermöge, auf ihre Gesuche einzugehen, und

2) ad num. 10 die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft ersuchen, die Bescheidung des Assistenzarztes Lindner in derselben Maße vermitteln zu wollen.

Nach hierauf gepflogener Umfrage — wobei der Gesandte von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg sich der Abstimmung enthielt, jener der zwölften Stimme aber in Ermanglung specieller Instructionen Bedenken trug, den Ausschußanträgen beizutreten — wurde der vorliegende Antrag genehmigt, und sohin

beschlossen:

1) die Bundescanzlei-Direction zu beauftragen, die in obigem Vortrage sub 1 bis 9 aufgeführten Petenten, resp. unter Rückgabe der eingereichten Originalzeugnisse, zu bescheiden, daß die Bundesversammlung, welche bei Bewilligung von Unterstützungen an feste Grundsätze gebunden sey, nicht vermöge, auf ihre Gesuche einzugehen, und

2) ad num. 10 die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, die Bescheidung des Assistenzarztes Lindner in derselben Maße vermitteln zu wollen.

§. 377.

Die Ausfolgung von Acten des ehemaligen Reichskammergerichts-Archivs an die Königlich-Belgische Regierung betreffend.

(33. Sitz. §. 328 v. J. 1854.)

Der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser erstattet Namens des Ausschusses für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts folgenden Vortrag:

In der 32. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 8. December 1853, §. 321 des Protokolls, wurde beschlossen:

1) der Königlich-Belgischen Regierung durch den Registrator Hartwig unter Oberaufsicht des Staatsanwalts Hiepe diejenigen in dem untrennbaren Theile des Archivs des vormaligen Reichskammergerichts vorhandenen Acten ausliefern zu lassen, welche Parteien betreffen, die beide in jetzt zu dem Königreich Belgien gehörigen Ländern ihren Wohnsitz hatten;

2) das Präsidium zu ersuchen, den Königlich-Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Baron Du Jardin in Erwiederung seiner Note vom 17. November d. J. von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, ein vollständiges Ortschaftsverzeichniß des Königreichs Belgien und möglichst specielle Karten über die Provinzen Lüttich und Namur und die angrenzenden Districte anher mitzutheilen, auch sich über die Art der Uebernahme der in

Frage ſtehenden Acten, welche ſeiner Zeit ohne Auswahl in Empfang zu nehmen ſeyn würden, zu erklären.

Der ihm nach Maßgabe dieſes Beſchluſſes von Seiten des Präſidiums gemachten Mittheilung entſprechend, hat hierauf der Königlich-Belgiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Baron Du Jardin demſelben mittelſt Note vom 8. November d. J. ein alphabetiſches Verzeichniß der im Jahre 1789 zu den Fürſtenthümern Lüttich und Stablo gehörigen Gemeinden, ſowie ein geographiſch-ſtatiſtiſches, ſämmtliche Ortſchaften des Königreichs Belgien enthaltendes Wörterbuch und genaue Karten der Belgiſchen Provinzen Lüttich, Namur, Luxemburg und Limburg überſendet.

In dieſer Note, welche durch Beſchluß vom 16. November d. J., §. 328 des Protokolls, an den Ausſchuß für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts abgegeben worden iſt, wird bemerkt, daß die ehemaligen Niederlande eine große Menge zu dem deutſchen Reiche gehöriger Enclaven enthalten hätten, daß man aber in Belgien, als dermalen innerhalb dieſes Königreichs liegend, nur die Herrſchaft Fagnolle in der Provinz Namur und die Herrſchaft Rechain in der Provinz Limburg kenne. Dieſe Herrſchaften ſeyen alſo dem Verzeichniſſe der Ortſchaften des Fürſtenthums Lüttich und der Abtei Stablo hinzuzufügen.

Was die gemiſchten Acten anlange, ſo werde von Belgiſcher Seite auf die Ausantwortung derjenigen Urkunden (titres) Anſpruch gemacht, welche die Abtei Stablo als religiöſe Corporation beträfen. Auch glaube man die Auslieferung der Acten über ſolche Proceſſe verlangen zu dürfen, welche von den Aebten von Stablo als Verwaltern des Fürſtenthums oder von anderen bei der Regierung deſſelben betheiligten Corporationen geführt worden ſeyen.

Namentlich lege die Königlich-Belgiſche Regierung großen Werth auf diejenigen Acten, welche von dem Fürſtbiſchof, dem Domcapitel und den Ständen von Lüttich, ſowie von dem Fürſtabt und dem Capitel von Stablo in Betreff ihrer Prärogativen und Rechte geführte Proceſſe beträfen.

Zum Behufe deßfallſiger Nachforſchungen werde eine genaue Liſte aller für gemiſchte erklärten Actenſtücke ſehr nützlich ſeyn.

Gutachten.

Da die Herrſchaften Fagnolle und Rechain dermalen dem Belgiſchen Gebiete einverleibt ſind, ſo entſpricht es dem Beſchluſſe vom 8. December v. J., daß die Acten über Proceſſe, welche von Einwohnern derſelben bei dem ehemaligen Reichskammergericht geführt worden ſind, ausgeantwortet werden, vorausgeſetzt nur, daß beide Parteien in jetzt zu dem Königreich Belgien gehörenden Landen ihren Wohnſitz hatten.

Mit der nämlichen Beſchränkung glaubt der Ausſchuß die Auslieferung ſolcher Acten bevorworten zu dürfen, welche von den geiſtlichen Corporationen oder den weltlichen Oberbehörden des Bisthums Lüttich und der Abtei Stablo geführte Proceſſe betreffen, da dieſe Acten wohl nur noch einen hiſtoriſchen Werth haben, und die Hauptbeſtandtheile beider Gebiete mit den Regierungsſitzen an Belgien gefallen ſind. Indeſſen bedarf es hierzu der vorherigen Zuſtimmung der Allerhöchſten Regierungen von Preuſſen und den Niederlanden, welche gleichfalls Theile der gedachten ehemaligen Reichslande beſitzen und ein Intereſſe dabei haben könnten, daß die betreffenden Acten ferner in Wetzlar bei dem untrennbaren Theil des Archivs verbleiben.

Wenn es die Meinung der Königlich-Belgischen Regierung seyn sollte, wie es nach der Note des Baron Du Jardin den Anschein hat, daß aus den gemischten, für untrennbar erklärten Actenstücken die die Abtei Stablo als religiöse Corporation betreffenden Urkunden herauszunehmen und auszuantworten seyen, so kann der Ausschuß hiermit nicht übereinstimmen, obgleich er es für unbedenklich hält, der Königlich-Belgischen Regierung das Verzeichniß derjenigen untrennbaren Acten mitzutheilen, bei welchen Königlich-Belgische Unterthanen und geistliche Corporationen oder weltliche Obrigkeiten dermalen Belgischer Landestheile betheiligt sind.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) den Staatsanwalt Hiepe, bei Zufertigung der Note des Baron Du Jardin vom 8. November d. J. nebst Anlagen und des gegenwärtigen Vortrages, aufzufordern,
   a. unter seiner Oberaufsicht durch den Registrator Hartwig ein Verzeichniß derjenigen Acten, welche Parteien betreffen, die beide in jetzt zu dem Königreich Belgien gehörenden Landen ihren Wohnsitz hatten, anfertigen und in dieses Verzeichniß vorläufig auch diejenigen Actenstücke der gedachten Kategorie mitaufnehmen zu lassen, welche von dem Fürstabt von Stablo oder anderen bei der Verwaltung dieses Fürstenthums betheiligten geistlichen und weltlichen Behörden, sowie von dem Fürstbischof, dem Domcapitel und den Ständen des Fürstenthums Lüttich geführte Processe enthalten;
   b. ebenso ein Verzeichniß derjenigen untrennbaren Acten aufnehmen zu lassen, welche jetzt Belgische Unterthanen oder ehemalige, jetzt als Belgische zu betrachtende Corporationen und Behörden entweder bloß als Kläger oder bloß als Beklagte betreffen;
   c. diese Verzeichnisse seiner Zeit in doppelten Exemplaren anher einzusenden, damit dieselben zuvörderst den Allerhöchsten Regierungen von Preussen und den Niederlanden mit dem Ersuchen um Abgabe einer Erklärung in Betreff ihrer Mittheilung an den Königlich-Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Baron Du Jardin zugestellt werden können.
2) Präsidium zu ersuchen, den gedachten Gesandten in Erwiederung seiner Note vom 8. November d. J. zu benachrichtigen, daß mit Benutzung der von ihm übersandten Hülfsmittel ein Verzeichniß der an seine Regierung auszuantwortenden Actenstücke angefertigt und ihm seiner Zeit mitgetheilt werden solle.

Vorstehender Ausschußantrag wurde mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschlusse erhoben.

§. 378.

Eine Schrift des Oberstabs-Apothekers F. W. Kleist zu Berlin bezüglich der Wirkungen arsenikhaltiger Farben auf den menschlichen Organismus betr. — Num. 111 von 1854.

Der Gesandte von Bayern trägt im Namen der Reclamationscommission Folgendes vor:

Mit einer Eingabe vom 10. November l. J. (Eing. Num. 111) hat der Königlich-Preussische Oberstabs-Apotheker F. W. Kleist zu Berlin dem Präsidium hoher Bundes-

verſammlung eine Druckſchrift und einige andere Schriftſtücke bezüglich der ſchädlichen Einwirkung arſenikhaltiger Farben auf den menſchlichen Organismus mit dem Bemerken vorgelegt, daß die angefügte, von ihm verfaßte Schrift zu Berlin vollſte Anerkennung gefunden habe, und daß die durch deren Verbreitung dem Publicum zu Theil gewordenen Aufklärungen ſehr erfolgreich und von größerer Wirkung geweſen ſeyen, als alle früher deßfalls erlaſſenen amtlichen Verbote. Da nun aber nur durch gleichzeitige Beſeitigung der arſenikhaltigen grünen Farben in allen Zollvereins-Staaten eine gründliche Abhülfe gegen die Gefahr ihrer Anwendung zu erlangen ſeyn dürfte, ſo ſtellt es der Verfaſſer anheim, ob nicht vielleicht von dieſer Anregung der Sache Anlaß genommen werden wolle, die höchſten und hohen Regierungen auf jene Broſchüre aufmerkſam machen zu laſſen. —

Nach Artikel VI der Bundesacte fallen gemeinnützige Anordnungen in den Wirkungskreis der Bundesverſammlung, und es unterliegt hiernach eine nähere Würdigung der Eingabe des Oberſtabs-Apothekers Kleiſt keinem Anſtande.

Zur Sache ſelbſt glaubt nun zwar die Reclamationscommiſſion nicht zu irren, wenn ſie annimmt, daß der angeregte Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der Behörden ſchon vielſeitig nicht entgangen iſt, und daß wenigſtens in mehreren Bundesländern bereits Anordnungen beſtehen, welche den Zweck haben, die ſchädliche Verwendung gifthaltiger Farben zu verhindern. Nachdem indeſſen immerhin aus der Vorſtellung und deren Beilagen erhellt, daß die in Frage ſtehenden Farben noch nicht allerwärts und durchgängig von jeder nachtheiligen Verwendung ausgeſchloſſen ſind, die Abſicht des Geſuchſtellers auch nur dahin gerichtet iſt, durch Belehrung zu wirken, und zu dieſem Ende durch Verbreitung ſeiner Schrift in möglichſt weiten Kreiſen auf die Schädlichkeit des Gebrauches gifthaltiger Farben zum Anſtriche von Tapeten, Wänden, Gebrauchsgegenſtänden u. dgl. aufmerkſam zu machen, ſo glaubt die berichtende Commiſſion, dem geſtellten Geſuche entſprechend,

beantragen

zu ſollen,

hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

1) durch Aufnahme des gegenwärtigen Vortrags in das Protokoll der heutigen Sitzung die höchſten und hohen Regierungen von dem geſtellten Geſuche und von dem erfolgten Erſcheinen der ihr beiliegenden, 1854 zu Berlin und Caſſel von Brigl und Lobeck verlegten Schrift:

„Betrachtungen über die ſchädlichen Wirkungen arſenikhaltiger Farben auf den menſchlichen Organismus und in ſanitätspolizeilicher Beziehung überhaupt, von F. W. Kleiſt, Oberſtabs-Apotheker beim Medicinalſtabe der Armee ꝛc. ꝛc.“

in Kenntniß zu ſetzen, und

2) den Oberſtabs-Apotheker Kleiſt durch die Canzleidirection hiervon verſtändigen zu laſſen.

Der hierauf erfolgte Beſchluß war wie der Antrag.

§. 379.

Geſuch der Witwe des Bundescanzlei-Pedellen Dominicus Zwick um weitere Unterſtützung. — Num. 112 von 1854.

(30. Sitz. §. 294 v. J. 1853.)

Der Geſandte von Großherzogthum Heſſen hält Namens der Reclamationscommiſſion nachſtehenden Vortrag:

Die Witwe des am 5. November v. J. verstorbenen Bundescanzlei-Pedellen Dominicus Zwick hat sich an hohe Bundesversammlung mit der Bitte gewendet, ihr in Rücksicht ihrer dürftigen Lage eine Pension oder doch eine Unterstützung zu verwilligen. In dem in der Bundestags-Sitzung vom 24. November v. J., §. 294, über das Ableben des Pedellen Zwick erstatteten Präsidialvortrag wurde bereits hervorgehoben, daß der Pedell Zwick erst im Jahre 1849 von der provisorischen Centralgewalt in Dienst genommen worden, mithin nur widerruflich angestellt gewesen, der Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841 über die Pensionirungen onach auf die Hinterlassenen desselben keine Anwendung finden könne; es wurde der Witwe jedoch, da sich der Verstorbene während seiner Verwendung im Bundesdienste ein sehr gutes Zeugniß erworben hatte, und sie für fünf unmündige Kinder zu sorgen habe, ein zweimonatlicher Besoldungsbetrag ihres Mannes mit Einhundert Gulden als Unterstützung bewilligt. Sie wiederholt dermalen ihr Gesuch um Pension oder Unterstützung, und wenngleich die Verwilligung einer Pension nach dem oben Bemerkten nicht beantragt werden kann, so nimmt doch die berichtende Commission, mit Rücksicht auf die sehr dürftige Lage der mit einer zahlreichen Familie noch unmündiger Kinder versehenen Witwe, keinen Anstand, darauf anzutragen:

> hohe Bundesversammlung möge derselben eine Unterstützung im Betrage von 100 Gulden bewilligen und derselben unter dem Anfügen davon Nachricht geben, daß sie, bei dem Mangel alles rechtlichen Anspruchs, fernere Berücksichtigung nicht zu erwarten habe.

Bei der Umfrage erklärte der Königlich-Württembergische Gesandte sich nicht für ermächtigt, dem vorliegenden Commissionsantrage sofort beizustimmen, und beantragte Instructionseinholung.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage, es wurde daher

beschlossen:

1) der Witwe des Bundescanzlei-Pedellen Dominicus Zwick eine Unterstützung im Betrage von 100 Gulden rhein. aus der Matrikularcasse zu bewilligen und derselben unter dem Anfügen davon Nachricht zu geben, daß sie, bei dem Mangel alles rechtlichen Anspruchs, fernere Berücksichtigung nicht zu erwarten habe;

2) der Bundescassen-Abtheilung von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.

§. 380.

Bitte der sogenannten „Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem“ um die Verwendung und den Schutz der hohen Bundesversammlung für ihre Niederlassung im heiligen Lande. — Num. 109 von 1854.

Der Gesandte von Mecklenburg erstattet im Namen der Reclamationscommission den schließlichen Vortrag:

Unter dem 4. November 1854 haben nachbenannte Personen:

Chr. Hoffmann, Inspector der Anstalt für innere Mission zu St. Chrischona bei Basel,

Chr. Paulus, Lehrer auf dem Salon bei Ludwigsburg,

G. D. Hardegg, Kaufmann, und

Louis Hohn, Lehrer auf dem Salon bei Ludwigsburg,

vermittelst eines an den Herrn Präsidialgesandten gerichteten Schreibens, worin sie sich Mitglieder des Ausschusses „der Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem“ nennen, eine Bittschrift bei hoher Bundesversammlung eingereicht, welche mit einer großen Zahl von Unterschriften versehen ist; die Unterzeichner, der Mehrzahl nach Familienväter, gehören anscheinend verschiedenen Ortschaften des Königreichs Württemberg an, und bezeichnen sich zum bei weitem größten Theile bei ihren Unterschriften als evangelisch, einige auch als katholisch, andere haben ihre Confession nicht angegeben.

Die Bittschrift sucht darzuthun, daß die deutsche Nation in religiöser und kirchlicher Hinsicht in einem tiefen Verfall sich befinde, die Umkehr zu einem von Gottes Gesetz und Geist getragenen Gesellschaftsleben sey das einzige Mittel der Abhülfe; zur Realisirung eines solchen Zustandes haben sich die Unterzeichner ihrer Angabe nach zu einer Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem verbunden, und da sie diese Angelegenheit zu einer Sache der deutschen Nation gemacht zu sehen wünschen, so stellen sie an die Bundesversammlung, als Vertreterin der Gesammtheit der Häupter der deutschen Nation, folgende Bitten:

Der Deutsche Bund wolle durch seine Verwendung oder durch die der zwei deutschen Großmächte den türkischen Kaiser veranlassen, daß derselbe den Gemeinden, welche die Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem im heiligen Lande beabsichtigt,

I. die Ansiedlung daselbst unter folgenden Bedingungen gestatte:
   a) Selbstregierung in allen bürgerlichen und religiösen Angelegenheiten, um dieselben unabhängig von den in der Türkei bestehenden christlichen Kirchengewalten ganz nach dem Worte Gottes ordnen zu können;
   b) Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen Gewalt von Seiten türkischer Beamten und gegen willkührliche oder drückende Besteuerung;
   c) das Recht, Andere, seyen es Christen oder Juden, in diese Gemeinde und den Mitgenuß der Rechte derselben aufzunehmen, und zwar sowohl Europäer, als auch türkische Unterthanen, letztere unbeschadet ihrer Unterthanenpflichten gegen die türkische Regierung;

II. daß er den Gemeinden zu ihrer Ansiedlung das heilige Land, soweit sie es zur Erreichung ihrer Zwecke bedürfen, und soweit der Boden nicht in rechtlichem Besitze von Privatpersonen ist, einräume; daß er also zunächst den jetzigen Ansiedlern so viel Land, als für sie nöthig ist, und an geeigneten Plätzen unter billigen Bedingungen überlasse, und für künftige Erweiterung dieser Niederlassungen dieselben Bedingungen zusichere.

Der Deutsche Bund wolle ferner nicht nur den Schutz der einzelnen Mitglieder der Gemeinden, welche als Bürger deutscher Staaten von selbst unter Oesterreichischen oder Preussischen Schutz gehören, sondern auch den Schutz der Gemeinden selbst in den oben namhaft gemachten Rechten übernehmen und durch die Vertreter der deutschen Mächte im Orient ausüben, so daß die Vorsteher der Gemeinden diesen Schutz im Namen ihrer Gemeindeglieder in Anspruch nehmen können.

Gutachten.

Obwohl die Bittschrift in formeller Hinsicht verschiedenen Bedenken unterliegt, so glaubt doch die Reclamationscommission, um erneuerte vergebliche Anträge zu vermeiden, der hohen

Bundesverſammlung anrathen zu müſſen, den Bittſtellern ſofort einen definitiven Beſcheid ertheilen zu laſſen.

Zu dem Ende bedarf es einer Beurtheilung der in der Bittſchrift enthaltenen religiöſen und kirchlichen Anſichten nicht. Es genügt, daß die Bundesverſammlung zu einer Interceſſion, wie die beantragte, durch die Grundgeſetze des Bundes nicht berufen iſt. Nach dem Bundesbeſchluſſe vom 12. Juni 1817 über die proviſoriſche Feſtſtellung der Competenz des Bundestags und nach Artikel 50 der Wiener Schlußacte hat die Bundesverſammlung ihre Verwendung bei fremden Regierungen für Unterthanen eines deutſchen Bundesſtaats nur in dem Falle, wenn letztere gegen eine nicht zum Bunde gehörende Regierung Beſchwerde zu führen haben, und auch in dieſem Falle nur auf Verlangen der betreffenden einzelnen Bundesregierung, an welche die Beſchwerdeführer zunächſt ſich wenden müſſen, eintreten zu laſſen. — Dieſer Fall liegt nicht vor, und die Reclamationscommiſſion ſtellt daher den

Antrag:

hohe Bundesverſammlung wolle den Bittſtellern (unter Adreſſe des erſten Unterzeichners) durch die Canzleidirection eröffnen laſſen, daß die Bittſchrift zu einer Berückſichtigung von Seiten der Bundesverſammlung nicht geeignet befunden ſey.

Der vorſtehende Commiſſionsantrag wurde zum Beſchluſſe erhoben.

§. 381.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 118 (eingegangen am 14. und datirt Waadsbeck in Holſtein den 9. December 1854) Erneuertes dringendes Bittgeſuch des Friedrich Freiherrn von Könitz, Premierlieutenants der ehemaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee, um Bewilligung einer Unterſtützung resp. Penſion, —

wurde dem Holſteiniſchen Ausſchuſſe zugewieſen.

Prokeſch-Oſten.
Bismarck.
Schrenk.
Noſtitz und Jänckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marſchall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritſch.
Dungern.
Oertzen.
Eiſendecher.
Linde.
Smidt.

Beilage

zu §. 375 des Protokolls der 37. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. December 1854.

Generalübersicht

des

deutschen Bundesheeres

an

A. Feld- und Besatzungstruppen,

sowie an

B. Ersatzstämmen

nach den Standesübersichten von 1854

Name	Age	Sex	Relation	Condition	Occupation	Education	Birth Place	Mother Tongue
1	2	3	4	5	6	7	8	9

ist nachgewiesen an streitbarer Mannschaft

Infanterie

Eintheilung			Musketiere (Füseliere)					3
Armeecorps	Division	Bunde	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine	zusammen	Officiere
I., II., III.	.	Oesterreich .	2120	6800	2100	93120	104140	2360
IV., V., VI.	.	Preussen .	2760	9760	2040	108480	123040	2892
VII.	.	Bayern . .	720	1632	816	28800	31968	828
VIII.	1.	Württemberg.	244	1058	500	11612	13414	252
	2.	Baden . .	170	648	291	13423	14532	182
	3.	Großherzogthu	157	495	160	5803	6615	165
			571	2201	951	30838	34561	599
IX.	1.	Sachsen. .	228	1165	246	11630	13269	299
		Kurhessen .	132	385	211	6689	7417	145
	2.	Nassau . .	79	274	110	4176	4639	85
		Luxemburg .	37	126	45	1745	1953	37
		Limburg .	.	.	.	.	.	.
			476	1950	612	24240	27278	566
X.	1.	Hannover .	372	855	304	13320	14851	392
		Braunschweig	56	221	64	4611	4952	69
		Holstein und L	54	123	51	2325	2553	72
		Mecklenburg-S	69	223	131	5400	5823	77
		Mecklenburg-S	19	123	30	1337	1509	19
	2.	Oldenburg .	46	122	47	1805	2020	56
		Lübeck . .	10	35	18	480	543	10
		Bremen .	15	36	26	629	706	15
		Hamburg .	26	80	39	1574	1719	28
			667	1818	710	31481	34676	738
Reserve-Infanterie-Division		Sachsen-Altenb	35	100	56	2154	2345	35
		Sachsen-Coburg	30	100	34	1943	2107	30
		Sachsen-Meinin	22	104	53	1157	1336	25
		Sachsen-Weim	48	214	54	2962	3278	48
		Anhalt-Dessau	18	66	23	846	953	18
		Anhalt-Cöthen	11	51	18	642	722	11
		Anhalt-Bernbu	16	65	25	968	1074	16
		Hessen-Hombu	.	.	.	.	.	8
		Waldeck . .	11	54	27	665	757	11
		Lippe . .	23	84	35	958	1100	23
		Schaumburg-L	.	.	.	.	.	10
		Schwarzburg-S	15	46	20	891	972	13
		Schwarzburg-S	17	57	19	836	929	17
		Liechtenstein	.	.	.	.	.	3
		Reuß . .	22	73	45	635	775	22

by Google

Name of the Company	Amount of Capital Authorised	Amount of Capital Subscribed	Amount of Capital Paid-up	Amount of Loans Raised	Amount of Debentures Issued	Amount of Debentures Redeemed	Amount of Debentures Outstanding	Amount of Interest Paid on Loans	Amount of Interest Paid on Debentures	Amount of Dividend Paid	Amount of Bonus Paid	Amount of Reserve Fund	Amount of Profit and Loss Account	Amount of Other Liabilities	Amount of Other Assets	Amount of Cash in Hand	Amount of Cash at Bank	Amount of Investments	Amount of Loans and Advances	Amount of Bills Receivable	Amount of Bills Payable	Amount of Sundry Creditors	Amount of Sundry Debtors	Amount of Stock-in-Trade	Amount of Fixed Assets	Amount of Depreciation	Amount of Net Profit	Amount of Net Loss	Remarks

| | | |

Name of Station	Date	Time	Barometer	Thermometer	Wind	Rain	Remarks
			Reduced to 32° Fahr.	Dry Bulb	Direction	Amount	
			Inches	Degrees		Inches	
Ben Nevis	1st	9 a.m.	29.000	32	S.W.	0.10	Snow
		3 p.m.	29.100	34	S.W.		
		9 p.m.	29.200	33	S.W.		
	2nd	9 a.m.	29.300	31	S.W.	0.05	
		3 p.m.	29.400	35	S.W.		
		9 p.m.	29.500	34	S.W.		
	3rd	9 a.m.	29.600	30	S.W.	0.00	
		3 p.m.	29.700	36	S.W.		
		9 p.m.	29.800	35	S.W.		
	4th	9 a.m.	29.900	29	S.W.	0.00	
		3 p.m.	30.000	37	S.W.		
		9 p.m.	30.100	36	S.W.		
	5th	9 a.m.	30.200	28	S.W.	0.00	
		3 p.m.	30.300	38	S.W.		
		9 p.m.	30.400	37	S.W.		
	6th	9 a.m.	30.500	27	S.W.	0.00	
		3 p.m.	30.600	39	S.W.		
		9 p.m.	30.700	38	S.W.		
	7th	9 a.m.	30.800	26	S.W.	0.00	
		3 p.m.	30.900	40	S.W.		
		9 p.m.	31.000	39	S.W.		

Name	Address	Phone	Email	Fax
Mr. Ajay Kumar Singh	Ajay Kumar Singh & Co., Chartered Accountants, 1st Floor, Plot No. 12, Sector 18, Noida, Uttar Pradesh 201301	+91 120 4567 890	ajay.singh@aksco.in	+91 120 4567 891
Ms. Priya Nair	Nair & Associates, Chartered Accountants, 402, Lotus Business Park, Andheri East, Mumbai, Maharashtra 400069	+91 22 6789 0123	priya.nair@nairassociates.com	+91 22 6789 0124
Mr. Rohan Mehta	Mehta Chartered Accountants, 3rd Floor, Shop No. 7, Ashram Road, Ahmedabad, Gujarat 380009	+91 79 2658 4410	rohan@mehtaca.in	+91 79 2658 4411
Mr. Vikram Desai	Desai & Co., Chartered Accountants, 12, Nehru Nagar, Bhopal, Madhya Pradesh 462003	+91 755 2543 678	vikram.desai@desaico.in	+91 755 2543 679
Mr. Sanjeev Kapoor	Kapoor Sanjeev & Co., Chartered Accountants, 56, Rajpur Road, Dehradun, Uttarakhand 248001	+91 135 2715 432	sanjeev@kapoorco.in	+91 135 2715 433
Mr. Arvind Rao	Rao & Rao, Chartered Accountants, 88, Residency Road, Bengaluru, Karnataka 560025	+91 80 4112 3344	arvind.rao@raorao.in	+91 80 4112 3345
Mr. Deepak Joshi	Joshi Deepak & Co., Chartered Accountants, 14, Civil Lines, Jaipur, Rajasthan 302006	+91 141 2374 560	deepak.joshi@joshico.in	+91 141 2374 561
Mr. Suresh Iyer	Iyer & Iyer, Chartered Accountants, 21, Mylapore Tank Road, Chennai, Tamil Nadu 600004	+91 44 2498 7612	suresh@iyeriyer.in	+91 44 2498 7613
Mr. Manoj Tiwari	Tiwari & Co., Chartered Accountants, 5, Hazratganj, Lucknow, Uttar Pradesh 226001	+91 522 4061 289	manoj.tiwari@tiwarico.in	+91 522 4061 290
Mr. Nitin Agarwal	Agarwal Nitin & Co., Chartered Accountants, 33, Park Street, Kolkata, West Bengal 700016	+91 33 2249 5510	nitin@agarwalco.in	+91 33 2249 5511
Mr. Harish Chandra	Chandra & Co., Chartered Accountants, 9, Station Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 145	harish.chandra@chandraco.in	+91 612 2670 146
Mr. Gopal Krishnan	Krishnan & Co., Chartered Accountants, 7, Marine Drive, Kochi, Kerala 682031	+91 484 2378 901	gopal@krishnanco.in	+91 484 2378 902
Mr. Rajesh Khanna	Khanna & Co., Chartered Accountants, 18, Connaught Place, New Delhi 110001	+91 11 4152 7788	rajesh.khanna@khannaco.in	+91 11 4152 7789
Mr. Sunil Verma	Verma Sunil & Co., Chartered Accountants, 2, Vidhan Sabha Marg, Lucknow, Uttar Pradesh 226001	+91 522 4061 301	sunil.verma@vermaco.in	+91 522 4061 302
Mr. Anil Bansal	Bansal & Co., Chartered Accountants, 45, Sector 17, Chandigarh 160017	+91 172 2704 512	anil.bansal@bansalco.in	+91 172 2704 513
Mr. Pankaj Gupta	Gupta Pankaj & Co., Chartered Accountants, 11, Ashok Marg, Lucknow, Uttar Pradesh 226001	+91 522 4061 315	pankaj.gupta@guptaco.in	+91 522 4061 316
Mr. Ramesh Pillai	Pillai & Co., Chartered Accountants, 64, Anna Salai, Chennai, Tamil Nadu 600002	+91 44 2498 7650	ramesh@pillaico.in	+91 44 2498 7651
Mr. Vijay Malhotra	Malhotra & Co., Chartered Accountants, 27, Karol Bagh, New Delhi 110005	+91 11 4152 7801	vijay.malhotra@malhotraco.in	+91 11 4152 7802
Mr. Ashok Patel	Patel Ashok & Co., Chartered Accountants, 102, Ring Road, Surat, Gujarat 395002	+91 261 2467 890	ashok@patelco.in	+91 261 2467 891
Mr. Kiran Bedi	Bedi & Co., Chartered Accountants, 3, Model Town, Ludhiana, Punjab 141002	+91 161 2401 678	kiran.bedi@bedico.in	+91 161 2401 679
Mr. Sandeep Jain	Jain Sandeep & Co., Chartered Accountants, 8, Johari Bazar, Jaipur, Rajasthan 302003	+91 141 2374 590	sandeep.jain@jainco.in	+91 141 2374 591
Mr. Tarun Sharma	Sharma & Co., Chartered Accountants, 14, Rajpur Road, Dehradun, Uttarakhand 248001	+91 135 2715 450	tarun.sharma@sharmaco.in	+91 135 2715 451
Mr. Vinod Kumar	Kumar Vinod & Co., Chartered Accountants, 22, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 670	vinod.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 671
Mr. Rahul Saxena	Saxena & Co., Chartered Accountants, 6, Hazratganj, Lucknow, Uttar Pradesh 226001	+91 522 4061 330	rahul.saxena@saxenaco.in	+91 522 4061 331
Mr. Mohan Das	Das & Co., Chartered Accountants, 17, Park Street, Kolkata, West Bengal 700016	+91 33 2249 5530	mohan.das@dasco.in	+91 33 2249 5531
Mr. Ashwini Kumar	Kumar Ashwini & Co., Chartered Accountants, 4, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 160	ashwini.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 161
Mr. Dinesh Chandra	Chandra Dinesh & Co., Chartered Accountants, 10, Mall Road, Shimla, Himachal Pradesh 171001	+91 177 2652 340	dinesh.chandra@chandraco.in	+91 177 2652 341
Mr. Pradeep Singh	Singh Pradeep & Co., Chartered Accountants, 25, Sector 17, Chandigarh 160017	+91 172 2704 530	pradeep.singh@singhco.in	+91 172 2704 531
Mr. Naveen Kumar	Kumar Naveen & Co., Chartered Accountants, 9, Ashok Marg, Lucknow, Uttar Pradesh 226001	+91 522 4061 345	naveen.kumar@kumarco.in	+91 522 4061 346
Mr. Sudhir Kumar	Kumar Sudhir & Co., Chartered Accountants, 31, Sector 18, Noida, Uttar Pradesh 201301	+91 120 4567 920	sudhir.kumar@kumarco.in	+91 120 4567 921
Mr. Ramesh Chandra	Chandra Ramesh & Co., Chartered Accountants, 15, Nehru Nagar, Bhopal, Madhya Pradesh 462003	+91 755 2543 690	ramesh.chandra@chandraco.in	+91 755 2543 691
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 20, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 690	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 691
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 5, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 175	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 176
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 12, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 710	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 711
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 7, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 190	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 191
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 14, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 730	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 731
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 9, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 205	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 206
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 16, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 750	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 751
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 11, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 220	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 221
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 18, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 770	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 771
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 13, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 235	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 236
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 20, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 790	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 791
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 15, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 250	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 251
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 22, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 810	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 811
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 17, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 265	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 266
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 24, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 830	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 831
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 19, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 280	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 281
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 26, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 850	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 851
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 21, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 295	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 296
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 28, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 870	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 871
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 23, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 310	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 311
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 30, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 890	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 891
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 25, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 325	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 326
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 32, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 910	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 911
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 27, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 340	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 341
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 34, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 930	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 931
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 29, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 355	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 356
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 36, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 950	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 951
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 31, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 370	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 371
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 38, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 970	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 971
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 33, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 385	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 386
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 40, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2543 990	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2543 991
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 35, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 400	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 401
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 42, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 010	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 011
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 37, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 415	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 416
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 44, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 030	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 031
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 39, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 430	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 431
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 46, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 050	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 051
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 41, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 445	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 446
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 48, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 070	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 071
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 43, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 460	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 461
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 50, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 090	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 091
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 45, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 475	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 476
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 52, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 110	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 111
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 47, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 490	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 491
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 54, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 130	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 131
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 49, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 505	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 506
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 56, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 150	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 151
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 51, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 520	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 521
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 58, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 170	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 171
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 53, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 535	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 536
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 60, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 190	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 191
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 55, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 550	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 551
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 62, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 210	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 211
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 57, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 565	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 566
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 64, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 230	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 231
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 59, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 580	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 581
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 66, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 250	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 251
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 61, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 595	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 596
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 68, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 270	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 271
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 63, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 610	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 611
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 70, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 290	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 291
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 65, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 625	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 626
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 72, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 310	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 311
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 67, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 640	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 641
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 74, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 330	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 331
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 69, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 655	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 656
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 76, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 350	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 351
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 71, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 670	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 671
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 78, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 370	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 371
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 73, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 685	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 686
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 80, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 390	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 391
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 75, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 700	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 701
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 82, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 410	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 411
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 77, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 715	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 716
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 84, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 430	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 431
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 79, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 730	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 731
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 86, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 450	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 451
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 81, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 745	vijay.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 746
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 88, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 470	ashok.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 471
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 83, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 760	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 761
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 90, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 490	sunil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 491
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 85, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 775	anil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 776
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 92, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 510	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 511
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 87, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 790	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 791
Mr. Vijay Kumar	Kumar Vijay & Co., Chartered Accountants, 94, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 530	vijay.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 531
Mr. Ashok Kumar	Kumar Ashok & Co., Chartered Accountants, 89, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 805	ashok.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 806
Mr. Rajesh Kumar	Kumar Rajesh & Co., Chartered Accountants, 96, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 550	rajesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 551
Mr. Sunil Kumar	Kumar Sunil & Co., Chartered Accountants, 91, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 820	sunil.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 821
Mr. Anil Kumar	Kumar Anil & Co., Chartered Accountants, 98, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 570	anil.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 571
Mr. Pankaj Kumar	Kumar Pankaj & Co., Chartered Accountants, 93, Boring Road, Patna, Bihar 800001	+91 612 2670 835	pankaj.kumar@kumarco.in	+91 612 2670 836
Mr. Ramesh Kumar	Kumar Ramesh & Co., Chartered Accountants, 100, Gandhi Nagar, Jammu, Jammu & Kashmir 180004	+91 191 2544 590	ramesh.kumar@kumarco.in	+91 191 2544 591

Year	Mint	Fine Gold	Alloy	Total Coinage	Value of Coinage
		oz.	oz.	oz.	£ s. d.
1851	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1852	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1853	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1854	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1855	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1856	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1857	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1858	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1859	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1860	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1861	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1862	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1863	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1864	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1865	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1866	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1867	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1868	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1869	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1870	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1871	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1872	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1873	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1874	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1875	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1876	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1877	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1878	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1879	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1880	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1881	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1882	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1883	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1884	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1885	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1886	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1887	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1888	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1889	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1890	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1891	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1892	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1893	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1894	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1895	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1896	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1897	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1898	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1899	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1900	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1901	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1902	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1903	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1904	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1905	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1906	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1907	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1908	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1909	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1910	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1911	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1912	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1913	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1914	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1915	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1916	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1917	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1918	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1919	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1920	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1921	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1922	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1923	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1924	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1925	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1926	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1927	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1928	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1929	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1930	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1931	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1932	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1933	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1934	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1935	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1936	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1937	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1938	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1939	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1940	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1941	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1942	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1943	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1944	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1945	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1946	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1947	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1948	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1949	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1950	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1951	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1952	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1953	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1954	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1955	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1956	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1957	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1958	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1959	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1960	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1961	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1962	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1963	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1964	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1965	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1966	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1967	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1968	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1969	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1970	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1971	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1972	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1973	Sydney	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Melbourne	1,000,000	77,000	1,077,000	4,268,000 0 0
	Total	2,000,000	154,000	2,154,000	8,536,000 0 0
1

Acht und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt a. M. den 21. December 1854.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden
und
von Seiten der freien Städte: des Frankfurtischen Herrn Bundestagsgesandten Schöffen und Syndicus Dr. Harnier.

§. 382.

Die Ersatzansprüche der Königlich-Bayerischen Regierung für den in der Bundesfestung Landau bisher bestrittenen Mehraufwand an Herstellungs- und Armirungskosten betr.

(27. Sitz. §. 267 v. J. 1854.)

Bayern. Der Gesandte beehrt sich anzuzeigen, daß die Königliche Regierung, dem durch Beschluß vom 24. August l. J., §. 267, unter Ziffer 7 gestellten Ersuchen entsprechend, den auf Bayern treffenden matrikularmäßigen Beitrag zu der außerordentlichen Umlage von 100,000 Gulden, welche im Jahre 1851 zur Anschaffung von Pallisaden für die Bundesfestung Mainz erhoben worden ist, nachträglich habe einbezahlen lassen.

Es würde

beschlossen:

von vorstehender Anzeige die Cassenabtheilung in Verfolg des Beschlusses vom 24. August d. J., §. 267, zu benachrichtigen.

§. 383.

Forderung der freien Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoctroi-Rente.

(18. Sitz. §. 193 v. J. 1854.)

Hannover. Der Gesandte beehrt sich, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß in Gemäßheit des in der 18. Sitzung vom 22. Juni d. J. (§. 193)

gefaßten Beschlusses das Königlich-Hannöverische Ober-Appellationsgericht in Celle durch Vermittlung des Königlich-Hannöverischen Ministerii angewiesen worden ist, in der Streitsache zwischen den Regierungen der deutschen Rheinufer-Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits wegen der subsidiarischen Rheinoctroi-Rente, in der Eigenschaft als Austrägalinstanz, im Namen und im Auftrag des Deutschen Bundes, den Rechten gemäß zu erkennen.

Diese Anzeige wurde zur Kenntniß genommen.

§. 384.

Beschwerde des Fürsten Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg gegen die Württembergischen Ablösungsgesetze.

(17. Sitz. §. 185 v. J. 1854.)

Württemberg. Der Herr Fürst Friedrich Carl zu Hohenlohe-Waldenburg hat, indem er sich zugleich der von seinen Standesgenossen durch das Organ des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein eingereichten Beschwerdevorstellung angeschlossen, eine besondere Beschwerde gegen die Königlich-Württembergische Regierung für sich und Namens der von ihm als Vormund vertretenen minderjährigen Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Jartberg bei der Bundesversammlung eingereicht, worin er unter Hinweisung auf die seiner Beschwerdeschrift beigeschlossenen tabellarischen Zusammenstellungen und Berechnungen in der Hauptsache anführt, daß die Einkünfte aus den Fürstlichen Besitzungen, welche großentheils in Gefällen bestanden, durch die Wirkungen der in Württemberg erlassenen Ablösungsgesetze von 1848 ff. sich dermaßen vermindert haben, daß der Gesammtbetrag unter das Minimum einer etwaigen gerichtlichen Competenz herabgesunken, die finanzielle Lage der genannten Fürstlichen Häuser sonach mit gänzlicher Vernichtung bedroht sey, und worin er am Schlusse die Bundesversammlung um Schutz in dem Eigenthum und um baldige Abhülfe bittet.

Nachdem die Württembergische Regierung von der Bundesversammlung in deren 17. Sitzung vom 16. Juni l. J., unter Bezugnahme auf das aus Anlaß der Beschwerde des Herrn Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein gestellte Ersuchen, zur Aeußerung über diese abgesonderte Beschwerde aufgefordert worden ist, so kommt der Königliche Bundestagsgesandte Namens seiner Allerhöchsten Regierung heute dieser Aufforderung durch Abgabe nachfolgender Erklärung nach:

Zunächst entsteht bei Prüfung der Beschwerdeeingabe des Herrn Reclamanten die Frage, welchen besonderen Zweck die Beschwerde verfolgt, da aus der allgemeinen Schlußbitte die besondere Absicht, welche etwa den Beschwerdeführer geleitet, nicht hervorgeht.

Wollte er die gänzliche Wiederaufhebung der Ablösungsgesetze oder wenigstens die Exemtion der Lehen- und Gefällrechte der Fürstlichen Häuser von den Wirkungen dieser Gesetze beanspruchen, so hätte dieser Anspruch, da er von den übrigen Standesgenossen in ihrer allgemeinen Beschwerde nicht erhoben worden, ausdrücklich und in besonderer Formulirung geltend gemacht werden müssen. Da dieß nun nicht geschehen ist, der Beschwerdeführer vielmehr nur die gedachte allgemeine Bitte stellt, im Uebrigen aber sich auf die Beschwerdevorstellung des Prinzen von Oettingen-Wallerstein berufen hat, so ist anzunehmen, daß sein Gesuch, wenn ihm auch eine besondere Ausführung gewidmet worden, doch nicht

weiter gehe, als die von dem Prinzen von Oettingen-Wallerstein vertretene Forderung vollkommen ausreichender Entschädigung für die durch die Ablösungsgesetzgebung erlittenen Verluste.

Wird das Gesuch in dieser Beschränkung aufgefaßt, so ist zu erwägen, ob der Entschädigungsanspruch an sich und nach seinem Umfange rechtlich begründet sey oder nicht.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hängt die Pflicht, Entschädigung zu leisten, und das Recht, solche zu verlangen, von der zweifachen Voraussetzung ab:

1) daß ein Schaden erwiesenermaßen vorhanden, und

2) daß derselbe durch die rechtswidrige Handlung eines Dritten verursacht worden sey,

und ist der Entschädigungsanspruch von dem Verletzten und dessen Rechtsnachfolger gegen den Verletzenden geltend zu machen.

Was zuvörderst die zweite Frage betrifft, so wird dießfalls auf die in der Würdigung der Beschwerdevorstellung des Prinzen von Oettingen-Wallerstein gegebene, in der 34. Sitzung der Bundesversammlung vom 23. v. M. niedergelegte Ausführung der formellen Rechtsbeständigkeit der Ablösungsgesetzgebung und die dortige Rechtfertigung ihrer Einzelheiten, insbesondere des Entschädigungsmaßstabes Bezug genommen werden dürfen, wonach sich ergibt, daß die lediglich durch eine formell gültig zu Stande gekommene gesetzliche Maßregel, welche zugleich in der Lage der damaligen Zeitumstände ihre materielle Begründung findet, Betroffenen sich über eine Rechtsverletzung weder vom Standpuncte der Landesgesetzgebung, noch von dem des Bundesrechts mit Grund zu beschweren haben. Es ist somit die wesentliche Voraussetzung der Entschädigungspflicht, daß der Schaden in einer rechtswidrigen Handlung seine Ursache habe, als nicht vorhanden zu betrachten.

Im Besonderen kommt sodann noch, was den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg betrifft, in Betracht, daß derselbe, wiewohl er den Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung über das zugleich die Grundlage des Zehntablösungs-Gesetzes enthaltende Gefällablösungs-Gesetz vom 14. April 1848 nicht angewohnt hat, durch den von ihm hiermit beauftragten Grafen von Rechberg, welcher bei der Berathung anwesend war, in der Kammer der Standesherren unmittelbar nach der Abstimmung über das gedachte Gesetz erklären ließ:

„daß er zwar verhindert sey, der Berathung des vorliegenden Gesetzes mitanzuwohnen, daß er aber dennoch dem Gesetzentwurfe, wie er von dem Königlichen Ministerium eingebracht wurde, seine Zustimmung ertheilt haben würde, wenn er an der Berathung hätte Theil nehmen können."

Das dießfallsige Schreiben des Fürsten wurde auf dem Präsidialtisch niedergelegt, (8. Sitzung der Kammer der Standesherren vom 23. März 1848, Prot. S. 73).

Ganz dieselbe Erklärung wurde Namens des Fürsten von Hohenlohe-Oehringen zugleich von dem Grafen von Rechberg abgegeben.

Es ist deßhalb in der That um so mehr zu verwundern, wie der Herr Reclamant sich berechtigt glauben konnte, die von ihm in ihren Hauptbestandtheilen ausdrücklich gebilligte Ablösungsgesetzgebung in so heftiger Weise, wie in vorliegender Beschwerde geschehen, anzugreifen, und sich hierbei einer Darstellung hinzugeben, welche sich augenscheinlich dem Vorwurfe der Uebertreibung aussetzt.

Angenommen aber auch, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, welche eine Entschädigungspflicht begründen würde, so will natürlich nicht bestritten werden, daß die Gefällberechtigten, also auch die beschwerdeführenden Fürstlichen Häuser, durch die Ablösungsgesetzgebung Verluste erlitten haben; sofern jedoch die Beschwerdeausführung durch die Berufung auf die angeschlossenen tabellarischen Zusammenstellungen der früheren (1846/47) und jetzigen Einnahmen und Ausgaben der Fürstlichen Häuser zugleich auf den Versuch einer Liquidation der Größe der im Ganzen und Einzelnen durch jene Gesetzgebung erlittenen Verluste ausgedehnt ist, muß mit Grund entgegengehalten werden, daß die in den Tabellen enthaltenen Zahlenangaben, da sie aller Belege ermangeln, zur Zeit lediglich als ganz unbescheinigte Behauptungen einer Partei anzusehen, somit keineswegs geeignet sind, als Beweismittel betrachtet zu werden. Es kann daher die Aufgabe nicht seyn, einen nicht documentirten, überdieß nicht einmal ausdrücklich geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung in dem Betrage der angeblich erlittenen Verluste einer näheren Prüfung im Einzelnen zu unterwerfen.

Zu einer solchen Prüfung wäre zunächst eine Vergleichung der angestellten Berechnung mit den Fürstlichen Rentamts-Rechnungen nöthig, diese stehen aber der Königlichen Regierung gar nicht zur Einsicht offen.

Wollte man aber auch annehmen, daß alle in jener Berechnung aufgeführten Zahlen richtig seyen (die Angabe der Jaxtberg'schen Einnahmen für 1846/47 beruht zugestandenermaßen nur auf einer Schätzung), so würden diese Zahlen den Beweis dafür, daß die Ablösungsgesetze dem Herrn Fürsten von Hohenlohe einen großen Verlust zugefügt haben, in keiner Weise liefern, denn es darf nicht unerwähnt bleiben, wie die fraglichen Berechnungen, abgesehen von der ihnen abgehenden Beweiskraft, mannigfach nicht hierher gehörige und jedenfalls einer Entschädigungsforderung nicht zur Stütze dienende Zahlenangaben enthalten.

Wenn nämlich in der Tabelle I. unter den Einnahmen, welche sich in Folge der Ablösungsgesetze vermindert haben sollen, auch diejenigen aus dem Grundbesitz angeführt sind, so ist nicht einzusehen, welcher Causal-Zusammenhang zwischen der Ablösungsgesetzgebung und der Verminderung dieses Theils der Einkünfte bestehen soll. Diese Einkommensverminderung hat vielmehr in Wahrheit in ganz anderen, in äußeren, von den Ablösungsgesetzen und der Gesetzgebung überhaupt unabhängigen Momenten (worunter namentlich die Höhe der Frucht- und Holzpreise von 1846/47 gegenüber von der im Jahre 1852/53) ihren Grund, weßhalb die bezüglichen Zahlenangaben jedenfalls für den Zweck der Beschwerde auszuscheiden gewesen wären.

Das Gleiche gilt von dem Posten II. „aus Capitalien und Renten", deren Ertrag sich übrigens beziehungsweise vermehrt hat.

Eben so wenig gehören die außerordentlichen Einnahmen, welche unter VI. in der Tabelle sich finden, hierher, sofern nicht angegeben ist, worin sie bestanden haben, und ihre Beziehung zu den von der Ablösung ergriffenen Gefällrechten entfernt nicht bescheinigt ist.

Die Einnahmen „aus Lehen- und Zinsgütern, sowie aus Zehnten" sind zwar unzweifelhaft durch die Ablösungsgesetzgebung vermindert worden; keinenfalls ist aber die in der Tabelle angegebene Verminderung dieser Einkommenstheile in ihrem ganzen Betrage jener Gesetzgebung zuzuschreiben, indem die bereits angeführte Höhe der Fruchtpreise im Jahre 1846/47 und der größere Anfall von unständigen Gefällen (Laudemialgebühren ꝛc.) in diesem Jahre, in welchem ein sehr reger Verkehr in unbeweglichen Gütern, was vielfache Be-

sitzstands-Veränderungen zur Folge hatte, ja ein wahrer Schwindel in dem Handel mit Bauerngütern, meistens um solche zerstückelt wieder zu verkaufen, stattfand, bei der vergleichenden Beurtheilung der einander gegenübergestellten Zahlengrößen in Betracht gezogen werden müssen, und das Ergebniß jedenfalls ein anderes, den gesteigerten Behauptungen der Beschwerdeschrift bedeutend weniger günstiges gewesen seyn würde, wenn statt eines durch ungewöhnliche Umstände sich auszeichnenden Jahres (wie 1846/47) eine Reihe von Jahren in durchschnittlicher und damit den regelmäßigen Verhältnissen der Wirklichkeit mehr entsprechender Weise der Berechnung zu Grunde gelegt worden wäre.

Endlich fragt es sich noch, welche Bestimmung und Verwendung die Ablösungscapitalien von Frohnen und vogteilichen Abgaben und die leibeigenschaftlichen Entschädigungen erhalten haben. Diese hätten hier um so mehr in Rechnung gebracht werden sollen, als die neuere Ablösungsgesetzgebung nur eine Fortsetzung und Ergänzung der früheren bildet und die Wirkungen derselben in ihrem Zusammenhange betrachtet werden müssen.

Was sodann die Ausgaben, bei denen übrigens unter I. Verwaltungskosten, III. Aufwand für Kirchen und Schulen, V. Besoldungen ꝛc. Verminderungen eingetreten sind, betrifft, so ist nicht klar, in wie fern die Erhöhung der Steuern und Abgaben, sowie die Vermehrung von Apanagen u. s. w. mit den Ablösungsgesetzen in Zusammenhang gebracht werden wollen oder gebracht werden könnten.

Werden die in Vorstehendem gemachten Bemerkungen bei der Beurtheilung der tabellarischen Berechnung Num. I. und der auf sie gestützten Zusammenstellungen 2 und 3 berücksichtigt, so wird sich unschwer ermessen lassen, in wie weit der Versuch gelungen ist, aus den fraglichen Zahlenangaben, welche sich überdieß, wie schon erwähnt worden, bei Hohenlohe-Jaxtberg lediglich auf Schätzung gründen, die Größe der erlittenen Verluste und die hierauf beruhende Behauptung darzuthun, es sey das Einkommen der Fürstlichen Häuser in Folge der Ablösungsgesetze unter das Minimum einer etwaigen gerichtlichen Competenz herabgesunken, und die finanzielle Lage derselben hierdurch mit gänzlicher Vernichtung bedroht.

Sollte daher der Zweck der Beschwerde, wie es den Anschein hat, vorzugsweise der seyn, durch eine eclatante Darstellung der durch die Ablösungsgesetzgebung erlittenen Verluste diese Gesetzgebung selbst in ein noch ungünstigeres Licht zu setzen, so darf sich die Regierung wohl der Hoffnung hingeben, daß es einer auf so unsichere und theilweise gar nicht relevante Zahlenangaben gestützten Ausführung nicht gelingen werde, den gedachten Zweck bei der hohen Bundesversammlung zu erreichen. Die Regierung darf deßhalb auch in Beziehung auf diese Beschwerde, welche eines juristischen Fundaments durchaus entbehrt, dem Ausspruche der hohen Bundesversammlung um so ruhiger entgegensehen, als sie sich bewußt ist, durch die beabsichtigten und bereits eingeleiteten Modificationen und Ergänzungen der Ablösungsgesetzgebung den Interessen der Berechtigten und den Rücksichten der Billigkeit jede bei den bestehenden Verhältnissen mögliche Rechnung getragen zu haben.

Es wird somit begründet erscheinen, wenn die hinsichtlich der Beschwerdevorstellung des Prinzen von Wallerstein gestellten Gesuche auf die vorliegende Beschwerde erstreckt werden und hiernach um definitive, resp. vorläufige Abweisung der letzteren gebeten wird.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die vorliegende Erklärung dem Ausschusse für Vollziehung des Artikels XIV der deutschen Bundesacte zuzuweisen.

§. 385.

Die Bewilligung einer Unterſtützung für den Generalmajor der vormaligen Schleswig-Holſteiniſchen Armee Freiherrn von der Horſt betr.

(35. Sitz. §. 361 v. J. 1854.)

Kurheſſen. Der Geſandte iſt nachträglich ermächtigt, dem in der 35. dießjährigen Bundestags-Sitzung, §. 361 des Protokolls, von den Allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preuſſen geſtellten Antrag wegen einer dem General von der Horſt bis auf Weiteres zu gewährenden Unterſtützung von jährlich 1000 Thalern zuzuſtimmen.

§. 386.

Gelderforderniß für die Bundescanzlei-Caſſe.

(1. Sitz. §. 7 v. J. 1854.)

Präſidium bringt zur Kenntniß der hohen Verſammlung, daß von den in Folge des Beſchluſſes vom 12. Januar d. J. (Prot. §. 7) von den höchſten und hohen Regierungen geleiſteten Beiträgen zu den Bedürfniſſen der Bundescanzlei-Caſſe nach Anzeige der Bundescaſſen-Verwaltung vom 16. d. M. nur noch ein Baarbeſtand von 7,595 Gulden vorhanden und daher eine Einzahlung in dieſelbe nöthig ſey.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

ſich bei den höchſten und hohen Regierungen dahin zu verwenden, daß in die Bundescanzlei-Caſſe 34,000 Gulden rhein., nämlich 2000 Gulden für jede Stimme im engern Rathe, eingezahlt werden.

§. 387.

Die Ausführung einer Zweigbahn zwiſchen der Metz-Thionviller Eiſenbahn und der Stadt und Feſtung Luxemburg betr.

(34. Sitz. §. 346 v. J. 1854.)

Der Geſandte von Oeſterreich erſtattet Namens des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Mit Beſchluß in der 34. Sitzung vom 23. v. M. (Prot. §. 346) iſt dem Ausſchuſſe die von der Königlich-Niederländiſchen, Großherzoglich-Luxemburgiſchen Geſandtſchaft in derſelben Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung in Betreff der Luxemburger Eiſenbahn-Angelegenheit zur Berichterſtattung zugewieſen worden, in welcher an die hohe Bundesverſammlung die Anfrage geſtellt wird:

„ob im ſtrategiſchen Intereſſe der Bundesfeſtung ein Hinderniß dagegen beſtehe, daß die Großherzogliche Regierung mit der Kaiſerlich-Franzöſiſchen über die vorläufige Ausführung einer Zweigbahn in Unterhandlung trete, welche die von Metz nach Thionville führende Eiſenbahn in möglichſt gerader Linie und in kürzeſter Zeitfriſt mit der Stadt und Feſtung Luxemburg in Verbindung bringe?“

Um die Beantwortung dieser Frage in bestimmter Weise ertheilen zu können, mußte der Ausschuß zuvor das technische Gutachten der Militärcommission darüber vernehmen, und dieselbe hat nun dem Auftrage mittelst Berichts vom 16. d. M. entsprochen, sich in diesem mit den Ansichten des Festungsgouvernements in dieser Angelegenheit einverstanden erklärt und die wünschenswerthe und recht baldige Verwirklichung dieses Projects auf das wärmste bevorwortet.

Der Militärcommission erscheinen als besondere Vortheile dieses Eisenbahnbaues folgende:

1) die Hoffnung, daß hierdurch das Zustandekommen der Bahn von Arlon über Longwy nach Thionville verhindert werde, welche von verderblichem Einfluß auf den Werth der Festung und in Bezug auf die Wehrhaftigkeit des deutschen Bundesgebiets überhaupt geschildert wird und um so eher unterbleiben und der Anschluß über Luxemburg zur Ausführung kommen möchte, als bedeutende Terrainschwierigkeit den Bau der Eisenbahn über Longwy erheblich erschwerten.

Wenn die Verbindung von Arlon nach Thionville über Luxemburg statt über Longwy ausgeführt werde, so verschwänden die so bedenklichen Nachtheile, weil die Eisenbahn von der Festung nunmehr beherrscht, und nur mit dem Falle derselben die freie Benutzung als Operationslinie oder Transversalbahn ermöglicht würde;

2) daß das baldige Beginnen des Baues die Weiterführung der Eisenbahn über Trier in der Richtung auf Saarbrücken oder nach Cöln beschleunigt und dadurch die so dringend wünschenswerthe Eisenbahnverbindung Luxemburgs mit dem Innern Deutschlands befördert würden.

Die Militärcommission erwähnt nun auch der Nachtheile, welche eine directe Verbindung der Festung mit den französischen Eisenbahnen in so fern haben könnte, als sie schnelle Unternehmungen gegen die Festung, die Herbeischaffung des Belagerungsmaterials ꝛc. begünstigen würden; diese Nachtheile träten gegen die erwähnten Vortheile um so mehr in den Hintergrund, als die Eisenbahn von Metz nach Thionville schon jetzt befahren werde, und bei der großen Nähe Thionville's die Annäherung an Luxemburg auch ohne den Weiterbau bedeutend erleichtert sey.

Gutachten.

Nachdem aus dem obigen Gutachten der Militärcommission vom 16. d. M. erhellet, daß die projectirte Anlage einer Zweigbahn von Thionville nach Luxemburg als eine die Widerstandsfähigkeit der Festung keineswegs schwächende, sondern sogar den strategischen Werth derselben fördernde Maßregel zu betrachten ist, so glaubt der Ausschuß, daß die von der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung beantragte Genehmigung für diesen Eisenbahnbau zu ertheilen, und auch deren baldige Herstellung, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes in Bezug des Tracé im Festungsrayon, der Anlage der Bahnhofsgebäude, sowie aller für den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen in den übrigen Bundesfestungen bestehenden Bestimmungen, zu bevorworten sey.

Der Ausschuß beehrt sich daher, an hohe Bundesversammlung den

Antrag

zu stellen:

Hochdieselbe wolle dem von der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung gestellten Antrag vom 23. v. M. ihre Genehmigung

ertheilen, der Königlich-Großherzoglichen Regierung jedoch dabei durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten zu erkennen geben, daß die Bundesversammlung sich in Bezug des Tracé im Festungsrayon und der Anlage der Bahnhofsgebäude ihre Zustimmnng vorbehalte, wie denn auch alle für den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen in den übrigen Bundesfestungen bestehenden Bestimmungen zu beobachten seyen.

Vorstehendem Antrage wurde allseitig beigestimmt, daher

Beschluß:

1) dem von der Königlich-Niederländischen, Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung gestellten Antrag vom 23. v. M. die Genehmigung zu ertheilen, der Königlich-Großherzoglichen Regierung jedoch dabei durch Vermittlung ihres Herrn Bundestagsgesandten zu erkennen zu geben, daß die Bundesversammlung sich in Bezug des Tracé im Festungsrayon und der Anlage der Bahnhofsgebäude ihre Zustimmung vorbehalte, wie denn auch alle für den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen in den übrigen Bundesfestungen bestehenden Bestimmungen zu beobachten seyen;

2) die Militärcommission hiervon in Erwiederung auf ihren Bericht vom 16. d. M. zu verständigen.

§. 388.

Die Eröffnung eines Königlich-Bayerischen Telegraphenbüreau's zu Mainz und die Anlage von Telegraphenverbindungen im Rayon der Bundesfestungen betr.

Der Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses in Militäranlegenheiten Nachstehendes vor:

Die Militärcommission hat unterm 12. praes. den 19. October d. J. über die Anlage von Telegraphenverbindungen im Rayon von Bundesfestungen ausführlichen Bericht erstattet und in demselben Vorschläge für principielle Vorschriften bezüglich derartiger Anlagen der Entscheidung der hohen Versammlung unterbreitet.

Dieser Bericht ist mit den Abstimmungen der Bevollmächtigten des 7., 8. und 10. Armeecorps als Beilage zu dem Protokolle der 29. dießjährigen Sitzung der Militärcommission vom 12. October (Seite 537) abgedruckt. Der Ausschuß glaubt hierauf Bezug nehmen zu können, und erstattet hiernach sofort über die Sache selbst folgendes

Gutachten:

Aus Anlaß der Eröffnung des Königlich-Bayerischen Telegraphenbüreau's zu Mainz findet die Militärcommission es nothwendig, daß die Principien festgestellt werden, welche für die Anlage von Telegraphen in Bundesfestungen maßgebend seyn sollen, und sie unterzieht für diesen Zweck jenen Gegenstand einer eingehenden Beurtheilung. Der Ausschuß theilt die Ansicht der Militärcommission, indem er es mindestens für wünschenswerth erachtet, allgemeine Grundsätze aufzustellen, durch welche eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Telegraphenanstalten in sämmtlichen Bundesfestungen erzielt wird.

Bei der Prüfung der Vorschläge der Militärcommission ist der Ausschuß von der Absicht geleitet worden, einerseits alle aus dem Besitze von Telegraphen zu ziehenden Vortheile den Bundesfestungen möglichst zu wahren, ohne dabei die Rücksichten für die Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit derselben außer Acht zu lassen und dabei andererseits doch der

Anlage dieser für Festungen besonders wichtigen Verkehrsmittel nicht hindernd in den Weg zu treten. —

Bei Erwägung der Verhältnisse, welche bezüglich der Errichtung von Telegraphenverbindungen im Rayon der Bundesfestungen obwalten, unterscheidet die Militärcommission in Betreff der dafür zu stellenden Bedingungen gewiß richtig die Anlage der Telegraphenleitung von dem Betrieb derselben. Was nun die Anlage betrifft, so kann wohl dem angezogenen Bundesbeschlusse vom 4. März 1847 (Protokoll §. 70), bezüglich der Führung der Großherzoglich-Hessischen Ludwigsbahn durch die Festungswerke von Mainz, nur eine sehr entfernte analoge Anwendbarkeit zuerkannt werden, da der Einfluß einer Eisenbahn auf die Vertheidigungsfähigkeit einer Festung von dem einer Telegraphenverbindung, welche keinen Einschnitt in die Festungswerke nothwendig macht, den Boden fast nicht berührt und in jedem Augenblick unschwer unterbrochen und beseitigt werden kann, wesentlich verschieden ist.

Hinsichtlich der Anlage hält es die Militärcommission für selbstverständlich, daß jede Herstellung, sowohl innerhalb der Festung und der Festungswerke als auch auf Festungseigenthum und im fortificatorischen Rayon, der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten bleiben müsse und nur nach vorheriger Genehmigung derselben ausgeführt werden dürfe.

Unter „Anlage oder Herstellung“ ist hier nur die Art und Weise der Führung der Telegraphenleitung, nämlich die Bestimmung der Standorte für die Tragstangen des Telegraphen, zu verstehen und es hat hiernach der Ausschuß vom Standpuncte der Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfestungen gegen die vorgängige Cognition und Genehmigung der betreffenden Festungsbehörde nichts einzuwenden. Selbstverständlich muß indessen die vorausgehende Bestimmung darüber, ob überhaupt eine Telegraphenleitung nach einer Bundesfestung hergestellt werden soll, dem Ermessen derjenigen Regierungen vorbehalten bleiben, in deren Gebiet diese Leitung beabsichtigt wird. Es kann ferner auch die Zustimmung der Bundesbehörde in so weit erforderlich werden, als der Telegraph auf dem Eigenthum des Bundes errichtet werden will.

Nach dem Gutachten der Militärcommission soll dann auch eine jede Aenderung der Drahtleitung, welche sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, von der Regierung, die sich im Besitze des Telegraphen befindet, sofort auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

Der Ausschuß findet diese den betreffenden Regierungen aufzuerlegende Verpflichtung nur billig, und ist des Erachtens, daß diese Bestimmung auch für bereits bestehende Telegrapheneinrichtungen, deren Anlage seiner Zeit von keiner Seite beanstandet und an keine Bedingung geknüpft worden ist, maßgebend seyn dürfte, da die Zustimmung zu der Art und Weise der Führung der Drahtleitung doch immer nur unter der, wenngleich stillschweigenden Bedingung ertheilt werden konnte, daß diese Leitung der Vertheidigungsfähigkeit der Festung nicht hinderlich sey, und die Anordnung späterer, nicht im Voraus zu bestimmender Abänderungen nicht ausgeschlossen werde.

Was den Betrieb der Telegraphenanstalten betrifft, so scheint es der Militärcommission zuvörderst angemessen, den Festungsbehörden die freie Benutzung derselben zu amtlichen Depeschen in derselben Weise zu sichern, wie sie den Regierungsbehörden der einzelnen Staaten jedesmal und im vorliegenden Falle durch Art. 7 des Bayerisch-Hessischen Staatsvertrages vom 29. Mai 1852 zugestanden ist. Wenn, heißt es weiter, ein derartiges Zugeständniß den betreffenden Landesbehörden zu gute komme, so dürfte es keinem Anstande unterliegen, daß der Deutsche Bund dieselbe Berechtigung für seine Organe in Anspruch nehme.

Diesem Antrage liegt, wie es scheint, die Voraussetzung zum Grunde, als bilde die Gebührenfreiheit die Regel für den telegraphischen Verkehr der Behörden der dem österreichisch-deutschen Telegraphenverein angehörigen Regierungen. Nach den Bestimmungen dieses Vereins ist jedoch im Gegentheile die Gebührenentrichtung für Staatsdepeschen grundsätzlich angenommen und es könnten die betreffenden Einzelregierungen demnach den Festungsbehörden höchstens für den internen Verkehr Gebührenfreiheit einräumen, wodurch der Zweck nicht erreicht würde.

Die den Großherzoglich-Hessischen Depeschen eingeräumte Gebührenfreiheit ist das Ergebniß eines besonderen Vertrages; dieselbe erstreckt sich lediglich auf die Bayerischen Telegraphenlinien, welche mit den das Großherzogthum Hessen berührenden in Verbindung stehen; es läßt sich hiernach aus jener speciellen Vereinbarung eine weitere Folgerung nicht ziehen, und würde auch eine solche, ihrer Beschränkung auf die Telegraphenlinien eines einzelnen Bundesstaates wegen, nur von geringem Werthe seyn.

Hieraus dürfte ersichtlich seyn, wie die unentgeltliche Benutzung des Telegraphen für dienstliche Depeschen nach der gegenwärtigen Lage der Sache und insbesondere nach den Normen des österreichisch-deutschen Telegraphenvereins vorerst nicht sofort beansprucht werden kann. Da jedoch der dienstliche Verkehr der Behörden der Bundesfestungen im allgemeinen deutschen Interesse liegt, so dürfte es sich empfehlen, zur Erleichterung desselben an die bei dem österreichisch-deutschen Telegraphenverein betheiligten höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen zu richten, den Gouvernements der Bundesfestungen die freie Benutzung der Telegraphen für amtliche Depeschen gewähren zu wollen.

Die Militärcommission hält es ferner für besonders wichtig, auch im gesicherten Friedensstande den Festungsgouvernements die Möglichkeit zu verschaffen, in dringenden Fällen der Verbreitung gefahrdrohender telegraphischer Depeschen innerhalb der Festung vorzubeugen, und es wird deßhalb vorgeschlagen, die betreffenden Festungsgouvernements zu ermächtigen, in außergewöhnlichen und ganz besonders dringenden, die Sicherheit der Festungen gefährdenden Momenten die Thätigkeit des Telegraphendienstes in Betreff der Privatcorrespondenz oder selbst ganz zu sistiren.

Es lassen sich allerdings Fälle denken, wo auch in Friedenszeiten die Absperrung einer Festung augenblicklich nothwendig wird und wo deßhalb auch die momentane Einstellung des Telegraphendienstes einzutreten haben würde. Dieser Fall ist bereits im Artikel 4 des österreichisch-deutschen Telegraphenvereins-Vertrages vom 25. Juli 1850 vorgesehen, aber die deßfallsige Befugniß nur den Vereinsregierungen zugestanden worden. Dieselben haben sich aber im Artikel 4 des II. Nachtragvertrages vom 23. September 1853 gegenseitig die Zusicherung gegeben, nur in den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen und letztere erstreckt sich nur auf die Privat-, nicht auf die dienstliche Correspondenz.

In Erwägung des exceptionellen Verhältnisses einer Bundesfestung, namentlich der schweren Verantwortlichkeit des Festungscommando's, dessen Wirksamkeit unter außerordentlichen Zeitverhältnissen in keiner Weise gelähmt werden darf, dürfte kein Anstand genommen werden, demselben unter jener Voraussetzung die Einstellung der Privatcorrespondenz zu gestatten.

Erheblicheren Bedenken dürfte aber die Unterbrechung des amtlichen Verkehrs unterliegen; denn letzterer kann in solchen Zeiten gerade besonders nothwendig und wünschenswerth seyn, und eine Gefahr für die Sicherheit einer Festung würde hier wohl in dem nicht leicht

möglichen Fall des Mißbrauchs zu besorgen seyn. Da jedoch nicht unter allen Verhältnissen dem Festungscommando die volle Gewähr geboten ist, daß das Telegraphenamt sich in ganz zuverlässigen Händen befinde, und daß somit bei der Fortführung des Telegraphendienstes kein Mißbrauch unterlaufen könne, so glaubt der Ausschuß, daß gleichwohl jener Festungsbehörde in den bezeichneten Fällen auch die Befugniß der Unterbrechung der amtlichen Correspondenz einzuräumen sey.

Diese Befugniß wäre jedoch in dem Falle überflüssig, daß entweder ein den militärischen Gesetzen und Anordnungen des Festungscommando's unterworfener Beamter den Betrieb leiten oder der letztere unter der Controle des Commando's fortgeführt werden würde.

Endlich wären nach der Ansicht der Militärcommission die Telegraphenämter in den Bundesfestungen zu verpflichten, auch während des sicheren Friedensstandes das Festungsgouvernement von allen jenen einlaufenden Nachrichten alsbald in Kenntniß zu setzen, welche von militärischem Interesse für die Verhältnisse der Festung seyn sollten und wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Dieser Anspruch dürfte in diesem Umfange nicht zulässig erscheinen. Die moralische Basis, auf welcher das Institut der Staatstelegraphen fußt, ist das allgemeine Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Eides, welchen alle Telegraphenbeamte und Bedienstete, auf Grund der betreffenden ausdrücklichen Bestimmungen aller deßfallsigen Staatsverträge und der Dienstanweisungen, auf lebenslängliche Verschwiegenheit ablegen müssen. Eine Mittheilung, wie die verlangte, wäre mit dem Eide der Verschwiegenheit nicht vereinbar und eine theilweise Entbindung von demselben erscheint nicht wohl anräthlich, da sich in dieser Beziehung wohl kaum bestimmte Grenzen ziehen lassen und es unmöglich der Beurtheilung der Telegraphenbeamten einer Station überlassen und auch diesen nicht zugemuthet werden kann, zu erkennen, welche einlaufende Nachrichten auch während des sicheren Friedensstandes von militärischem Interesse bezüglich der Verhältnisse einer Festung seyn können und bei denen Gefahr auf dem Verzuge vorliegt. Der Artikel 19 des erwähnten Telegraphenvereins-Hauptvertrages und §. 32 der allgemeinen Dienstanweisung setzen fest: „daß Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, von der Annahme ausgeschlossen sind.“ Diese Bestimmung sichert das Gouvernement gegen die sonst zu besorgende Uebermittlung oder den Abgang gefährlicher Depeschen in einer Festung auf einer Staatstelegraphenlinie, welche mit Beamten einer Bundesregierung besetzt ist, und bekanntlich sind ja alle Linien des österreichisch-deutschen Telegraphenvereins ausschließlich nur in den Händen der betreffenden höchsten und hohen Regierungen.

Nachdem indessen durch die Strafgesetzgebung sämmtlicher oder doch der meisten Bundesstaaten ohnedem schon die Verpflichtung begründet seyn dürfte, von vorbereiteten oder begangenen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit von Festungen Anzeige bei der Obrigkeit zu erstatten, und nachdem allerdings bei einer an der Grenze oder nicht entfernt davon liegenden Festung von dem benachbarten Ausland ausgehende militärische Bewegungen oder sonstige Ereignisse für die Sicherheit der Festung bedrohlich seyn können, so glaubt der Ausschuß im Interesse der Bundesfestungen — deren eigenthümliches Verhältniß nicht übersehen werden darf — es bevorworten zu sollen, daß die Telegraphenbeamten angewiesen werden, den obersten Festungsbehörden Anzeige zu machen, wenn sie durch ihren Dienst bei Privatdepeschen von verbrecherischen oder aber von sonstigen, vom Auslande

ausgehenden Unternehmungen gegen die Sicherheit einer Bundesfestung Kenntniß erhalten sollten.

Auf amtliche oder Regierungsdepeschen kann diese Anweisung natürlich nicht ausgedehnt werden; denn von solchen Depeschen, über welche selbstverständlich den Telegraphenbeamten eine Controle nicht zusteht, und auch nicht zustehen kann, und die nach Wahl des Absenders auch chiffrirt seyn können, — was bei allen Privatdepeschen ohne Ausnahme unstatthaft ist, — wird wohl das Festungsgouvernement eine Gefahr nicht zu befürchten haben; es läßt sich vielmehr mit vollem Recht erwarten, daß solche Depeschen, deren Inhalt für die Festung von Wichtigkeit ist, durch die betreffenden Regierungsbehörden selbst dem Gouvernement mitgetheilt werden.

Nachdem hiermit auch die gedachten Separatabstimmungen im Wesentlichen ihre Würdigung gefunden haben dürften, glaubt der Ausschuß es unterlassen zu können, dieselben noch im Einzelnen einer Prüfung zu unterziehen, und derselbe erlaubt sich, aus den vorhergehenden Erwägungen hoher Bundesversammlung den nachfolgenden

Beschlußentwurf

bezüglich der Anlage und des Betriebs von Telegraphenverbindungen in Bundesfestungen und deren Rayon zur Annahme zu empfehlen:

1) Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in der Festung selbst, wird der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten, und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden.

2) Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besitze solcher Telegraphen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Aenderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

3) Es wird zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs der Festungsbehörden an die bei dem österreichisch-deutschen Telegraphenvereine betheiligten höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen gestellt, den Gouvernements der Bundesfestungen die unentgeltliche Benutzung der Telegraphen für dienstliche Depeschen gewähren zu wollen.

4) Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letzteren aber nur unter außergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festungen gefährdenden Zeitverhältnissen, den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz im äußersten Falle selbst ganz einzustellen.

5) Die Telegraphenbeamten sind anzuweisen, den obersten Festungsbehörden von allen verbrecherischen und von sonstigen vom Auslande ausgehenden, die Sicherheit einer Bundesfestung bedrohenden Unternehmungen Anzeige zu erstatten, welche ihnen durch ihren Dienst bei Beförderung von Privatdepeschen zur Kenntniß kommen.

6) Unter Rückschluß der zurückerbetenen beiden Anlagen wird die Militärcommission in Erledigung ihres Berichts vom 12. October l. J. und zur Nachachtung von vorstehendem Beschlusse verständigt.

Hierauf wurde

beschlossen:

über den von dem Ausschusse vorgelegten Beschlußentwurf in vier Wochen abzustimmen.

§. 389.

Die Erledigung der Rechnungen der Bundesfestung Mainz vom Jahre 1853 betr.

(33. Sitz. §. 337 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Königreich Sachsen hält im Namen des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten beehrt sich, hoher Bundesversammlung nachstehenden Bericht der Militärcommission vom 20. November d. J. vorzulegen:

„Mit Bezug auf den ergebensten Vortrag vom 26. September d. J., womit über die Rechnungen von Mainz von den Jahren 1850, 1851 und 1852 die Ertheilung des Erledigungsbescheides beantragt wurde, beehrt sich die Militärcommission zur geneigten Kenntniß des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses zu bringen, daß nunmehr auch vom Jahre 1853 die Rechnungen

1) der Festungs-Hauptcasse,
2) der Artilleriedotations-Casse,
3) der Artillerieausrüstungs-Casse,
4) der Wachverwaltungs-Casse,
5) der Gouvernementscanzlei-Casse,
6) der Commandanturcanzlei-Casse,
7) der Festungs-Proviantverwaltung

von Mainz bei der Militärcommission in der Sache und bei der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofkriegsbuchhaltung in der Zahl geprüft worden sind, und die hierbei entstandenen Bemerkungen ihre Erledigung gefunden haben."

„Bei der letztgenannten Rechnung (der Proviantverwaltung) fanden im Laufe des Jahres 1853 keine Geldeinnahmen und Ausgaben statt."

„Ueber die sechs erstgenannten Cassen aber liegen Auszüge über die vorgekommenen Geldeinnahmen und Ausgaben hier bei."

„Die Militärcommission erbittet sich die geneigte Veranlassung der hohen Ermächtigung:

über die eingangsgenannten sieben Rechnungen der Festungsverwaltung von Mainz von dem Jahre 1853 den Erledigungsbescheid ertheilen zu dürfen."

„Wie auch im Vortrage vom 26. September d. J. erwähnt, so sind über die Festungsbau-Casse zu Mainz, welches die einzige zur Festungsverwaltung von Mainz gehörige, nicht unter obigen begriffene Rechnung ist, die Revisionsverhandlungen noch nicht geschlossen."

Gutachten.

Ueber die im Eingange vorstehenden Berichts erwähnten Rechnungen aus dem Jahre 1850 bis incl. 1852 referirte der Ausschuß in der 33. dießjährigen Sitzung, §. 337, worauf die Er-

mächtigung der Militärcommission, dieselben zu justificiren, erfolgte. Auch bei den jetzt vorliegenden auf das Jahr 1853, über deren Inhalt die überreichten, zu dem Protokolle als Beilagen abzudruckenden Auszüge *) das Nähere an die Hand geben, findet irgend ein Anstand nicht statt. Dem weiteren Berichte der Militärcommission aber über die Ergebnisse der Prüfung der Festungsbaucassen-Rechnungen auf diese Jahre wird entgegenzusehen seyn.

Der Ausschuß hat gegenwärtig nur zu

beantragen:

Hohe Bundesversammlung wolle die Militärcommission auf ihren Bericht vom 20. November d. J. ermächtigen, auf die sieben, in dem gedachten Berichte benannten Rechnungen der Bundesfestung Mainz vom Jahre 1853 den Erledigungsbescheid zu ertheilen.

Der hierauf gefolgte Beschluß war wie der Antrag.

§. 390.

Antrag von Preussen wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des deutschen Bundesgebiets.

(36. Sitz. §. 367 u. 37. Sitz. §. 373 v. J. 1854.)

Der Gesandte von Preussen trägt Namens des für den rubricirten Gegenstand in der letzten Sitzung erwählten Ausschusses Folgendes vor:

In der 36. Sitzung vom 9. December d. J., §. 367, des Prot., ist von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung der Antrag wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken innerhalb des Deutschen Bundes gestellt worden.

Der zur Begutachtung dieses Antrags in der 37. Sitzung niedergesetzte Ausschuß glaubt zur Erledigung seines Auftrags zunächst der Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, welche in Beziehung auf öffentliche Spielbanken in den einzelnen Bundesstaaten bestehen, zu bedürfen, und muß daher wünschen, in den Besitz solcher Mittheilungen gesetzt zu werden, aus welchen er eine möglichst vollständige Einsicht der in Betracht kommenden rechtlichen und factischen Umstände zu gewinnen im Stande ist. Er erlaubt sich deßhalb den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

diejenigen höchsten und hohen Regierungen, auf deren Gebiete öffentliche Spielbanken bestehen, zu ersuchen, dem Ausschusse von den hinsichtlich dieser Spielbanken bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, ertheilten Concessionen und sonstigen Bestimmungen Mittheilung machen zu lassen, und den Ausschuß zu ermächtigen, die Vermittlung der Herren Gesandten für die im Verfolg seines Auftrags etwa noch weiter wünschenswerth erscheinenden Aufklärungen ꝛc. in Anspruch zu nehmen.

Die Bundesversammlung ertheilte vorstehendem Ausschußantrage die Genehmigung.

---

*) Man vergleiche die Beilagen 1 bis 6 zu gegenwärtigem Protokolle.

§. 391.

Beschwerde des Schuhfabrikanten Christoph Simon zu Carlsruhe gegen die Königlich-Bayerische Regierung. — Num. 103 von 1854.

Der Gesandte von Kurhessen erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Christoph Simon, Schuhfabrikant in Carlsruhe, überreicht am 2. October d. J. ein Gesuch, resp. eine Beschwerde, worin er, nachdem er das im Königreich Bayern bestehende Lottospiel einer scharfen Kritik unterworfen und dessen Gemeinschädlichkeit dargethan hat, bemerkt, daß er, ein starker Lottospieler, bei neun und zwanzig vergeblichen Versuchen zweimal nicht unbeträchtliche Gewinne gemacht habe, daß aber dann jedesmal die Lottobehörde — nach erfolgter Ziehung und nachdem sich herausgestellt, daß er solchen Gewinn gemacht — seinen Einsatz auf ein Drittel reducirt, wodurch er einen Schaden von im Ganzen 10,759 Gulden erlitten habe. Reclamant habe sich deßhalb nicht nur an die Lotto-Oberbehörde und das Finanzministerium, sondern auch an Seine Majestät den König von Bayern selbst beschwerend gewendet, seine Beschwerden seyen jedoch überall erfolglos geblieben, und sehe er sich daher genöthigt, diese hohe Versammlung um schützende Hülfe und Vermittlung anzurufen, und sich die reclamirende Bitte zu erlauben:

> „es wolle Hochdieselbe diese Reclamation dem betreffenden Ausschuß zur geeigneten Vor- und Antragstellung zugehen lassen, ihm aber seiner Zeit eine Benachrichtigung zusenden.“

Als Nachtrag zu dieser Reclamationsschrift kommt unterm 6. November eine weitere vom Reclamanten unterzeichnete Eingabe bei hoher Bundesversammlung ein, wodurch er den praktischen Arzt Dr. Levi dahier als Insinuationsmandatar bezeichnet.

Gutachten.

Die Reclamationscommission bemerkt zuvörderst, daß der Königlich-Bayerische Herr Gesandte, als Mitglied der Commission, seines Votums in dieser Angelegenheit sich enthalten hat.

Dem Bundesbeschlusse vom 11. December 1817 ist zwar, soviel die Bestellung eines Insinuationsmandatars betrifft, wie oben bemerkt, nachträglich Genüge geleistet; dagegen dürfte die Reclamationsschrift wegen unziemlicher Schreibart lediglich zurückzulegen seyn, denn es finden sich in derselben Beschuldigungen gegen die Königlich-Bayerischen Behörden, welche ganz unbescheinigt und unglaubwürdig sind. Um indessen erneuerte vergebliche Anträge zu vermeiden, glaubt die Reclamationscommission schon jetzt auch den Mangel der Competenz hoher Bundesversammlung in dieser Angelegenheit hervorheben zu sollen, indem hier von einer Justizverweigerung nicht die Rede ist, es sich vielmehr lediglich um angeblich beschwerende Verfügungen von Verwaltungsbehörden handelt.

Die Reclamationscommission stellt daher den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle dem Reclamanten durch die Canzleidirection erwiedern lassen, daß seine überdieß in ganz unziemlicher Schreibart abgefaßte Beschwerdeschrift zur Berücksichtigung nicht geeignet sey, da es sich nach den darin ent-

haltenen Angaben lediglich um Verfügungen von Verwaltungsbehörden handle, worüber die Bundesversammlung zu cognosciren nicht competent sey.

Bayern. Der Gesandte sieht sich veranlaßt, zur Aufklärung zu bemerken, daß die Angaben des Reclamanten bezüglich des Verfahrens der Königlichen Lottoverwaltung thatsächlich irrig sind.

Nach dem Antrage wurde hierauf

beschlossen:

dem Reclamanten durch die Canzleidirection erwiedern zu lassen, daß seine überdieß in ganz unziemlicher Schreibart abgefaßte Beschwerdeschrift zur Berücksichtigung nicht geeignet sey, da es sich nach den darin enthaltenen Angaben lediglich um Verfügungen von Verwaltungsbehörden handle, worüber die Bundesversammlung zu cognosciren nicht competent sey.

§. 392.

Vorstellung und Beschwerde der Dorothea Christine Werth zu Lüneburg wegen verzögerter Justiz Königlich-Hannöverischer Gerichte in einer Ehescheidungsklage. — Num. 116 von 1854.

Der Gesandte von Mecklenburg trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Die am 5. December 1854 der hohen Bundesversammlung eingesandte Beschwerdeschrift, worin die Reclamantin in ihrem Ehescheidungsprocesse über die Königlich-Hannöverischen Gerichte sich beklagt, entspricht in keiner Hinsicht den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 11. December 1817 über Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen.

Wenngleich daher dieselbe ohne Weiteres zurückgelegt werden könnte, so verstellt doch die Reclamationscommission, um weitere Behelligungen zu vermeiden, zum Ermessen der hohen Bundesversammlung den

Antrag:

der Reclamantin durch die Canzleidirection erwiedern zu lassen, daß ihr überdieß in ganz unangemessener Form abgefaßter Vortrag zur Berücksichtigung nicht geeignet sey, da die Bundesversammlung in Proceßangelegenheiten sich nicht einzumischen habe. Etwaige ähnliche Anträge würden unbeantwortet zu den Acten gelegt werden.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

§. 393.

Führung des Bundestags-Protokolls.

Präsidium bringt schließlich zur Kenntniß dieser hohen Versammlung, daß der Bundescanzlei-Director Freiherr von Brenner aus Familienrücksichten einen sechswöchentlichen Urlaub nachgesucht hat, den zu gewähren Präsidium keinen Anstand findet, und da in der Zwischenzeit voraussichtlich Sitzungen stattfinden werden, so spricht Präsidium, kraft §. 31 der Geschäftsordnung, die Genehmigung dieser hohen Versammlung an, zur einstweiligen Protokollführung den Kaiserlich-Königlichen Legationssecretär Herrn von Dumreicher verwenden zu dürfen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich mit diesem Vortrage einverstanden.

§. 394.

Verzeichniß der Eingaben.

Die Eingabe

Num. 119 (eingegangen am 18. und datirt Carmine bei Militsch in Preussisch-Schlesien den 15. December d. J.) Erneuertes Gesuch des F. von Steensen, ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Majors, um Gewährung einer Pension oder Unterstützung, nachdem ihm die frühere seit März 1851 wieder entzogen worden, —

wurde dem Holsteinischen Ausschusse zugewiesen; die Eingabe

Num. 120 (eingegangen am 20. und datirt Carlsruhe 18. December d. J.) Erneuerte Vorstellung des Schuhfabrikanten Christoph Simon in seiner Beschwerdesache gegen die Königlich-Bayerische Lottodirection wegen Vorenthaltung bedeutender Gewinne, nebst Anzeige von der Bevollmächtigung des hiesigen Advocaten Dr. Maas als Insinuationsmandatar, —

aber, als durch den in der heutigen Sitzung, §. 391, erstatteten Commissionsvortrag bereits erledigt, zu den Acten genommen.

Prokesch-Osten.
Bismarck.
Schrenk.
Nostitz und Jäuckendorf.
Kielmansegge.
Reinhard.
Marschall.
Trott.
Münch.
Bülow.
Scherff.
Fritsch.
Dungern.
Oertzen.
Eisendecher.
Linde.
Harnier.

Digitized by Google

Beilagen 1 bis 6

zu §. 389 des Protokolls der 38. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 21. December 1854.

Beilage 1.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Festungs-Hauptcasse zu Mainz vom Jahre 1853.

Voranschlag fl.	kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Einnahme.		
			A. Eigentliche Einnahme.		
		1.	Erlös von unbrauchbaren Caserneinrichtungs-Gegenständen	9	30
10,000	—	2.	Von der Stadt Mainz Beitrag zu den Kosten der Rheinkehlbauten laut Note des Bundestags-Ausschusses vom 26. Juli 1853 ist mit der Einforderung dieses Beitrages noch zugewartet.		
10,000	—		Summe A.	9	30
			B. Uneigentliche Einnahme.		
85,870	25	1.	Cassenrest vom 31. December 1852 (einschließlich 80 fl. hinterlegter Caution)	84,705	2
		2.	Zuschuß von der Artilleriecasse, erübrigte Gelder von den Versuchen mit der Schießwolle	1,245	23
69,867	51	3.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M.: a) laut Bundesbeschlusses v. 28. April 1853 . 61,367 fl. 51 kr. b) laut Bundesbeschlusses v. 10. Nov. 1853. 8,500 „ — „	69,867	51
155,738	16		Summe B.	155,818	16
165,738	16		Hauptsumme der Einnahme.	155,827	46
			Ausgabe.		
			A. Eigentliche Ausgabe.		
165	—	1.	Verwaltungskosten der Festungs-Hauptcasse	165	—
100	—	2.	Unterstützung der Canzleidiener Kisselbach Witwe . . .	100	—
265	—		Summe A.	265	—

Voranschlag fl.	kr.	Titel		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
265	—		Uebertrag	265	—
			B. Uneigentliche Ausgabe.		
		1.	Zuschüsse an die Festungscassen zu Mainz:		
67,343	51		a) an die Festungsbau-Casse . . . 67,343 fl. 51 kr.		
6,475	13		b) an die Artilleriecasse . . . . . 6,475 „ 13 „		
3,311	14		c) an die Wachverwaltungs-Casse . . 3,311 „ 14 „		
1,752	30		d) an die Gouvernementscanzlei-Casse . 1,752 „ 30 „		
1,260	16		e) an die Commandanturcanzlei-Casse . 1,260 „ 16 „	80,143	4
80,143	4		Summe B .	80,143	4
80,408	4		Hauptsumme der Ausgabe .	80,408	4
			Abschluß.		
			Die Einnahme beträgt . . . . 155,827 fl. 46 kr.,		
			die Ausgabe beträgt . . . . . 80,408 „ 4 „		
			Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 75,419 fl. 42 kr.		

Bemerkungen.

1) Von dem obigen Cassenreste gehören:

a. zum fortificatorischen Armirungsfond	31,471 fl.	35 kr.
b. zum Proviantfond	43,858 „	37 „
c. zum Mainzer Dotationsfond	9 „	30 „
d. als Caution hinterlegt	80 „	— „
wie oben .	75,419 fl.	42 kr.

2) Der Jahresvoranschlag für Mainz auf das Jahr 1853 wurde von hoher Bundesversammlung unterm 28. April 1853 genehmigt und zu demselben unterm 10. November 1853 für Ankauf zweier Grundstücke im Kästrich eine Nachbewilligung ertheilt.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 2.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Artilleriedotations-Casse zu Mainz vom Jahre 1853.

Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	Betrag laut Rechnung kr.
			Einnahme.		
			A. Eigentliche Einnahme.		
117	26	1.	Erlös aus unbrauchbaren Artilleriegegenständen	117	26
			B. Uneigentliche Einnahme.		
244	23	1.	Cassenrest von voriger Rechnung:		
			a) an Dotationsgeldern . . . . . 244 fl. 23 kr.		
			b) an Geldern für die Versuche mit der Schießwolle . . . . . 1,245 „ 23 „	1,489	46
6,475	13	2.	Zuschuß von der Festungs-Hauptcasse Mainz für die Dotation	6,475	13
790	—	3.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M. (aus dem Marinefond) für die Kosten der Unterbringung des Flottenmaterials	790	—
7,627	2		Hauptsumme der Einnahme .	8,872	25
			Ausgabe.		
			A. Eigentliche Ausgabe.		
			Ordentlicher Aufwand.		
—	—	1.	Geschützrohre	—	—
1,886	41	2.	Lafetten und Zugehör	1,815	34
289	33	3.	Ladezeug und Geschützzugehör	254	58
587	5	4.	Bettungen und Schanzzeug	583	44
747	8	5.	Munition und Feuerwerkskörper	745	2
463	50	6.	Pulverfässer und Munitionsverschläge	468	3
44	9	7.	Einrichtung des Laboratoriums	43	34
480	48	8.	Einrichtung der Werkstätten	480	2
242	1	9.	Einrichtung der Magazine	241	48
295	6	10.	Hebezeug und Seilwerk	277	39
198	38	11.	Fuhrwerke und sonstige Transportmittel	198	10
100	—	12.	Handfeuer- und blanke Waffen	—	—
828	—	13.	Zulagen des Artilleriepersonals	828	—
383	54	14.	Canzleikosten	379	20
290	—	15.	Pachtzins für den Uebungs- und Schießplatz	290	—
6,837	2		Summe A .	6,605	54

Voranschlag fl.	kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
6,837	2		Uebertrag .	6,605	54
			B. Uneigentliche Ausgabe.		
		1.	An die Festungs-Hauptcasse zu Mainz wurden abgeliefert die von den Versuchen mit der Schießwolle übrigen Gelder	1,245	23
			Hauptsumme der Ausgabe .	7,851	17
6,837	2				

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . 8,872 fl. 25 kr.,
die Ausgabe beträgt . . . . . 7,851 „ 17 „
Cassenrest auf den 1. Januar 1854 . 1,021 fl. 8 kr.

Bemerkungen.

1) Von dem vorstehenden Cassenreste gehören:
   a. zur Dotation . . . . . 231 fl. 8 kr.,
   welche erspart wurden; . . . . . 790 „ — „
   b. dem Marinefond . . . . . ,
   welche erst im Jahre 1854 in Verwendung kommen werden.
   Wie oben . . . 1,021 fl. 8 kr.

2) Die oben ersichtliche, gegen die früheren Jahre abgeänderte Titelordnung ist vom Jahre 1854 an von der Militärcommission angeordnet worden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 3.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Artillerieausrüstungs-Casse zu Mainz vom Jahre 1853.

Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	Betrag laut Rechnung kr.
			Einnahme.		
			A. Eigentliche Einnahme.		
57,665	30	1.	Erlös aus Bruchmetall (von ausgeschiedenen Geschützrohren)	35,253	23
20,230	25	2.	Erlös für unbrauchbare und überzählige Eisenmunition und Eisensorten	21,175	1
3,000	—	3.	Erlös für nach Ulm und Rastatt abgegebene Lunten . .	4,160	—
		4.	Ersatz für sonstige abgegebene Gegenstände	3	6
3,844	30	5.	Ersatz für die Kosten der Shrapnellversuche, laut Bundesbeschlusses vom 23. December 1852 aus der Bundescasse	3,844	30
84,740	25		Summe A .	64,436	—
			B. Uneigentliche Einnahme.		
6,332	45	1.	Cassenrest vom 31. December 1852	6,332	45
45,079	1	2.	Zuschuß von der Bundescasse zu Frankfurt a. M. . .	—	—
51,411	46		Summe B .	6,332	45
136,152	11		Hauptsumme der Einnahme .	70,768	45
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
50,344	47	1.	Geschützrohre	33,638	10
14,435	42	2.	Geschützmontirung und Zugehör	3,935	7
2,150	—	3.	Handfeuer-Waffen	—	—
35,110	38	4.	Munition	3,411	54
49	20	5.	Geschützrequisiten	10	20
158	32	8.	Laboririnstrumente und Geräthe	4	35
145	—	9.	Bleigußzeug	—	—
4,207	51	11.	Batteriebedürfnisse	224	6
239	18	13.	Holzwerk zur Ergänzung des Vorraths	—	—
228	48	14.	Seil- und Strickwerk	202	2
107,069	56		Seitenbetrag .	41,426	14

Prot. d. B. V. 1854.

Voranschlag fl.	kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Uebertrag .	41,426	14
107,069	56			91	7
274	43	17.	Instrumente, Reiß- und Meßzeug	511	44
1,216	48	22.	Vorrathsräder	79	23
426	36	27.	Feuerlösch-Geräthe	820	48
3,881	9	28.	Geschäftsbetriebs- und verschiedene Ausgaben		
			Hauptsumme der Ausgabe .	42,929	16
112,869	12				

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . 70,768 fl. 45 kr.,
die Ausgabe beträgt . . . . . 42,929 „ 16 „
Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 27,839 fl. 29 kr.

Bemerkungen.

1) Wie aus dem unterm 26. September 1854 an den Bundestags-Ausschuß vorgelegten Rechnungsauszuge hervorgeht, betrug bei der Artillerieausrüstung von Mainz

	die Einnahme,	die Ausgabe,
bis 31. December 1852	385,267 fl. 14 kr.	378,934 fl. 29 kr.
hierzu im Jahre 1853	64,436 „ — „	42,929 „ 16 „
Summe vom Beginne der Ausrüstung bis 31. December 1853	449,703 fl. 14 kr.	421,863 fl. 45 kr.

2) Von der Bundescasse bleibt noch der im gedachten Rechnungsauszuge erwähnte Rest von 45,079 fl. 1 kr. zu erheben, welcher zur Beendigung der Artillerieausrüstung bestimmt ist.

3) Die oben eingetragenen Voranschlagssummen gründen sich auf die Berechnung der Artilleriedirection vom 26. März 1853, von der Militärcommission unterm 12. Mai 1853, Abg. Schr. 311, genehmigt.

Der hiernach von der veranschlagten Einnahme mit 136,152 fl. 11 krn. nach Abzug der veranschlagten Ausgabe mit 112,869 fl. 12 krn. verbleibende Ueberschuß soll seiner Zeit für die artilleristische Kriegsarmirung verwendet werden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 4.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Wachverwaltung von Mainz vom Jahre 1853.

Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	Betrag laut Rechnung kr.
			Einnahme.		
			A. Eigentliche Einnahme.		
—	—	1.	Erlös für unbrauchbare Wachgeräthe	3	15
			B. Uneigentliche Einnahme.		
345	19	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	345	19
3,311	14	2.	Zuschuß von der Festungs-Hauptcasse zu Mainz . . .	3,311	14
3,656	33		Hauptsumme der Einnahme .	3,659	48
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
1,873	16	1.	Heizung	1,714	59
1,082	49	2.	Beleuchtung	1,028	59
134	28	3.	Reinigung der Wachen	71	45
380	—	4.	Wachgeräthe und deren Unterhaltung	312	2
140	—	5.	Schreibmaterialien der Wachen	138	1
46	—	6.	Aufwand für die Wachverwaltungs-Canzleien	40	10
3,656	33		Hauptsumme der Ausgabe .	3,305	56
			Abschluß.		
			Die Einnahme beträgt . . . 3,659 fl. 48 kr.,		
			die Ausgabe beträgt . . . . 3,305 " 56 "		
			Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 353 fl. 52 kr.,		
			welche erspart worden sind.		

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszugs:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 5.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Gouvernementscanzlei zu Mainz vom Jahre 1853.

(Einschließlich der Rechnung der K. K. Oesterreichischen Platzcommando-Canzlei.)

Voranschlag. fl.	kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	kr.
			Einnahme.		
			Uneigentliche Einnahme.		
3	19	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	3	19
1,752	30	2.	Zuschuß von der Festungs-Hauptcasse zu Mainz . . .	1,752	30
1,755	49		Hauptsumme der Einnahme .	1,755	49
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
202	3	1.	Heizung	292	3
161	46	2.	Beleuchtung	161	46
200	—	3.	Schreibmaterialien	200	—
40	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	40	—
10	—	5.	Porto	—	—
80	—	6.	Zeitungen	88	18
972	—	7.	Gehalte und Zulagen	972	—
1,755	49		Hauptsumme der Ausgabe .	1,754	7

Abschluß.

Einnahme . . . . . 1,755 fl. 49 kr.
Ausgabe . . . . . 1,754 „ 7 „
Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 1 fl. 42 kr.
welche erspart wurden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Beilage 6.

Summarische Nachweisung

der Geldeinnahmen und Ausgaben der Commandanturcanzlei zu Mainz vom Jahre 1853.

(Einschließlich der Rechnung der Königlich-Preussischen Platzcommando-Canzlei.)

Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	Titel.		Betrag laut Rechnung fl.	Betrag laut Rechnung kr.
			Einnahme.		
			Uneigentliche Einnahme.		
38	35	1.	Cassenrest von voriger Rechnung	38	35
1,260	16	2.	Zuschuß von der Festungs-Hauptcasse zu Mainz . . .	1,260	16
1,298	51		Hauptsumme der Einnahme .	1,298	51
			Ausgabe.		
			Eigentliche Ausgabe.		
292	3	1.	Heizung	232	4
154	48	2.	Beleuchtung	126	58
200	—	3.	Schreibmaterialien	113	28
40	—	4.	Canzleigeräthe und deren Unterhaltung	31	14
612	—	5.	Gehalte und Zulagen	612	—
—	—	6.	Remunerationen aus den Ersparnissen	100	—
1,298	51		Hauptsumme der Ausgabe .	1,215	44

Abschluß.

Einnahme . . . . . 1,298 fl. 51 kr.
Ausgabe . . . . . 1,215 „ 44 „
Cassenrest auf 1. Januar 1854 . 83 fl. 7 kr.,
welche erspart wurden.

Für die Richtigkeit des Rechnungsauszuges:
Frankfurt a. M., den 20. November 1854.
Feinaigle, Kriegscommissär.

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,

nebst

den Eingaben bei derselben,

vom Jahre **1854.**

Verfaßt vom Registrator Leutheußer.

Acht und dreißigster Jahrgang.

Sämmtliche Verhandlungen in Beziehung auf die Bundesfestungen und andere Militärgegenstände des Deutschen Bundes sind in diesem Register unter dem Art. Militärverhältnisse in alphabetischer Ordnung einzeln aufgeführt.

Die römische Zahl zeigt die Sitzung an, die arabische den Paragraphen. — AC. bedeutet Armeecorps. — BA. Bundesacte. — BB. Bundesbeschluß. — BF. Bundesfestung. — BTA. Bundestags-Ausschuß. — BV. Bundesversammlung. — FB. Festungsbau. — FG. Festungsgouvernement. — GO. Geschäftsordnung. — G. u. H. Sachsen, Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen. — MC. Matrikularcasse oder Militärcommission. — N. Nummer der Eingaben im Einreichungs-Protokoll. — RKG. Reichskammergericht. — S. Sachsen, oder Seite.

Aachen-Maastricher Eisenbahn. Deßfalls. Mittheil. v. Niederlande, s. Eisenbahnen.

Abberufung des Festungscommandanten v. Rastatt, Oberst Kuntz, VI. 61. S. 108.

des Oberbefehlshabers der Bundesgarnison in Frankfurt, GM. v. Schmerling, VII. 71. S. 145.

des Commandanten in Frankfurt, Majors Deetz, VII. 71. S. 146.

des Commandanten der Festung Mainz, GL. v. Hahn, X. 102. S. 215.

des Oberbefehlshabers der Bundesgarnison in Frankfurt, GM. v. Herwarth, X. 102. S. 215.

des Hannöv. Ges. GM. Jacobi, XI. 112. S. 300.

des Preuß. Bevollmächt. bei der MC. u. Oberbefehlshabers der Bundesgarnison, GM. Grafen v. Waldersee, XIV. 152. S. 415.

des Bad. Bevollmächt. bei der MC., GM. v. Krieg, XVII. 176. S. 525.

des Vicegouverneurs der Festung Mainz, FML. Frhrn. v. Mertens, XXXII. 320. S. 944.

Abberufung des Commandanten der Festung Mainz, GM. v. Herwarth, XXXII. 320. S. 944.

des Württemberg. 1. Bevollm. bei der MC., GM. v. Baur, XXXVI. 358. S. 1117.

Abel, Sophus, gewesener Rechnungsführer bei der Armee, s. Schleswig-Holstein (11).

Ableben, des Fürsten Heinrich LXII. zu Reuß j. Linie, am 19. Juni, XX. 210. S. 613.

— — des Königs Friedrich August v. Sachsen am 9. August, XXVII. 262. S. 821.

— — des Bayer. Bevollmächt. bei der MC., GM. v. Xylander, am 2. Nov., XXXV. 356. S. 1117.

Ablösung der Grundeigenthumslasten, in Württemberg, s. Mediatisirte.

Absagung einer Sitzung der BV., §. 7 der GO., S. 549.

Abstimmung in der BV.; derselben Enthaltung, Aussetzung, Aufschub, Abgabe, §. 11. 24. 25. 30 der GO., S. 550.

Abstimmungsordnung in der BV., §. 15 der GO., S. 550.

Abtretung der Herrschaft Kniphausen an das Großh. Oldenburg, s. v. Bentinck.

Abwesenheit eines Ges., des Präsidir., des Canzleidirectors, §. 10. 38. 31 der GO.

Accreditirung des Legationssecr. Edwardes als K. Großbrit. Geschäftsträger während der Abwesenheit des Ges. Malet, XXXIII. 329. S. 1030.

Acten der Bundesregistratur. Aufsicht darüber, §. 35 der GO., S. 555.

Actenaushändigung, s. Reichskammergerichts-Archiv, v. Salm.

Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien, s. Oberappellationsgerichte.

Adam, Ludwig, Lieut. a. D., s. Schleswig-Holstein (6).

Adel, standesherrl. u. ritterschaftl., s. Mediatisirte.

Adresse der BV., §. 30 der GO.

Adresse von 449 Unterzeichnern aus Württemberg, s. Gesellschaft.

Agnaten in Kurhessen, s. Hessen-Philippsthal.

Aldenburg-Bentinck'sches Familien-Fideicommiß, s. v. Bentinck.

Allianz (Kriegs-), defensive u. offensive, s. Türkei.

Alten, v., Hauptmann a. D., s. Schleswig-Holstein (Verz. S. 287).

Alterthumsforschung, s. Museum. Vereine.

Angehörige eines BStaats, s. Heimathsverhältnisse.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, s. Anhalt-Dessau-Cöthen.

Anhalt-Cöthen, Herzogthum, s. Anhalt-Dessau-Cöthen.

Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Herzogthümer, s. Stimme, fünfzehnte. Notizen über die in den Herzogthümern vorhandenen Eisenbahnen, III. 23. S. 40. Antrag von Anhalt-Dessau-Cöthen, bei Ausschreiben v. Beiträgen zu Bundeszwecken künftig für das vereinigte Herzogthum nur eine Gesammtberechnung auszufertigen, IV. 34. S. 58. Erklärungen in der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer bezüglich der Beschwerde der Gesammtlandschaft daselbst, s. Landstände. Anzeige v. Anhalt-Dessau-Cöthen wegen Vereinigung beider Contingente unter dem Commando eines Obersten, XXVI. 255. S. 782.

Ansagezettel u. Vertheil. der gedr. Ausschußberichte mit denselben, §§. 8. 9. 22. der GO.

Ansprüche an den D. Bund, s. Forderungen.

Antiquare. Bestimmung zur Ausübung ihres Gewerbes, s. Preßgesetz.

Anträge der einzelnen BStaaten in der BV., §. 19. 20. 21. 27 der GO.

Apanagirte im Kurhause Hessen, s. Hessen-Philippsthal.

Appellationsgerichte dritter Instanz, s. Oberappellationsgerichte.

Arbeiter, deutsche, Ueber das Wandern derselben außerhalb Deutschlands, s. Handwerksgesellen.
Arbeitervereine in Deutschland. Deren Verbot, s. Vereine.
Archiv, s. Bundesarchiv.
Arnim, Graf v., K. Preuß. Gesandter zu Wien. Dessen Theilnahme an den Conferenzen das. in der oriental. Angelegenheit, s. Preussen.
Arretirung, s. Verbrecher.
Artikel 2 der Bundesacte, s. Sicherheit im Bunde.
Art. 12, s. Oberappellationsgerichte.
Art. 14, s. Mediatisirte. Standesherrlichkeit. v. Salm.
Art. 16, s. Juden. Religionsangelegenheiten.
Artikel 1, 37 u. 47 der SActe v. 1820, s. Sicherheit im Bunde.
Art. 6, s. Kniphausen.
Art. 53, s. Staatseinrichtung.
Associationen, politische, s. Handwerksgesellen, Vereine.
Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, §. 12 der GO., S. 550.
Aufseß, Frhr. v., Vorstand des german. Museums zu Nürnberg, s. Museum.
Aufschub der Abgabe der Abstimmung nach abgelaufener Frist, §. 24 der GO.
Ausfolgung von Originaldocumenten aus dem Archiv, §. 35 der GO., S. 555.
Auslegung (Interpretation) des BB. v. 19. Juni 1845, s. Nachdruck.
Auslieferung von Verbrechern, s. Verbrecher.
Ausschuß der BV. während der Vertagung, §. 39, 40 u. 42 der GO., S. 555.
Ausschüsse (§. 17. 27. 41 der GO.). Theilnahme der Ges. mit Curiatstimmen an denselben, §. 17. Wahl eines Ausschusses, u. Zahl der Mitglieder u. Stellvertreter, §. 27. Verweisung v. Anträgen ꝛc. an Ausschüsse, §. 27. Sie können auch während der Vertagung ihre Arbeiten fortsetzen, §. 41. S. auch Commissionen.
Ausschußberichte, §. 22 der GO.
Aussenleben, s. Leben.
Aussetzung der Abstimmung und Schlußfassung, §. 24. 30 der GO.
Austrägalgericht, zu Jena, s. Lippstadt (ernannt 22. Juni 1854).
— — zu Celle, s. Rheinschifffahrts-Octroi (ern. 22. Juni 1854).
Austrägalverfahren für Streitigkeiten der Bundesglieder. Wegen der Theilnahme eines Standesherrn hieran, s. den Vortrag wegen Salm-Reifferscheid-Dyk, XXII. 228. S. 668.
Austräge (Familien-) bei Streitigkeiten in Fürstl. Häusern, in Kurhessen s. Hessen-Philippsthal.
Auswanderung einer Anzahl Württemberger nach Jerusalem, s. Gesellschaft.
Ausweisung Heimathloser, s. Heimathsverhältnisse.

B.

Baden, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen seines Beitritts zu dem Gothaer Heimathsvertrage v. 15. Juli 1851, IV. 33. S. 55; wegen baldiger Erledigung der noch rückständ. Frage über den Ausbau der BF. Ulm und Rastatt, V. 53. S. 99; über die Forderung des Moriz v. Haber an die portug. Regierung, IX. 94. S. 200; wegen Festsetzung eines Normaletats für die Zulagen ꝛc. der Geniedirection und der Cassenverwaltung zu Rastatt, XI. 120. S. 306; wegen eines Beitrags zu der v. Reden'schen Statistik,

XI. 121. S. 308; wegen v. Schiller's Privilegiengeſuch, XIV. 154. S. 416; bei der Mittheilung der Erklär. v. Seiten Oeſterreichs und Preuſſens in der orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448° ; wegen des Beitritts des Bundes zu dem Vertrage v. Oeſterreich und Preuſſen v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 732; über das Geſuch des Fürſten v. Salm auf Ausdehnung des Austrägalverfahrens in der Rheinoctroiſtreitigkeit auf ſeine Forderung, XXVIII. 276. S. 839; in Betreff der Anſprüche von Privatperſonen an den Bund, insbeſondere der Palm'ſchen Pflegſchaft in Ulm, XXXI. 315. S. 919.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 96; wegen der Penſion des Admirals Bromny, X. 103. S. 216; deßgl. invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 222. XIX. 205. S. 591; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. J. 1845, XVI. 169. S. 453; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 563; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regul. der Koſten der deutſchen Flotte und Wiederergänzung der Feſtungsfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen einer Umlage v. 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau von Ulm u. Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748 b; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchn. des KW., XXXI. 316. S. 924.

Anzeigen: wegen der von der MC. angeordneten Suspenſion der Bauzulagen in Ulm, V. 53. S. 100; wegen Ernennung des GM. Hilpert zum Commandanten v. Raſtatt an die Stelle des Obſt. Kunſt, VI. 61. S. 108; wegen des Wechſels der Stimmführung bei dem 8. AC. in der MC. VII. 74. S. 147; wegen der Ernennung des Oberſtlieut. Frhrn. v. Seutter an die Stelle des GM. v. Krieg zum Abgeordneten bei der MC., XVII. 176. S. 525.

Streitigkeit mit andern Regierungen, ſ. Rheinſchiffahrts-Octroi.

Standestabelle des Großherz. Bundescontingents mit Erläuterung, XI. 116. S. 303.

Baden betreffende Eingaben, ſ. v. Haber, Metzger v. Weibnom.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Marſchall.

Bevollmächtigte bei der Militärcommiſſion: v. Krieg, v. Seutter.

Bahling, Canzleidiener. Theuerungszulage v. 30 fl. für denſelben, IV. 35. S. 58.

Bahnſen, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Balkan; ein Uebergang deſſelben v. Seiten der Ruſſen bedingt ein offenſives Vorgehen der Oeſterreichiſch-Preuß. Armee, S. 728b.

Baltiſches Meer (Oſtſee). Blockade deſſelben am 28. Mai 1854, ſ. Großbritannien.

Baſſon, Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183 (700 fl.)

Baur, v., K. Württemb. GMajor u. 1. Bevollm. bei der MC. Legitimation als Stimmführer des 8. AC., VII. 74. S. 146. Deſſen Abberufung, XXXV. 358. S. 1117.

Bayer, v., K. Württemb. Major (ſeit Sept. Oberſtlieut.), zweiter Bevollm. Württemb. und Territorialbevollm. für Ulm bei der MC. Neue Legitimation v. 19. März an, VII. 74. S. 146. Erklär. wegen der Zulage an die bei dem Ulmer Feſtungsbau beſchäftigten Officiere, Beamte und Wallmeiſter, III. 26. S. 44; über den Normaletat der Geniedir. zu Ulm, VI. 64. S. 115. Reiſerechnung für die Inſpection der Feſtung Mainz, XXX. 301. S. 886. Deſſen Legitimation als alleiniger Bevollm. nach der Abberufung des GM. v. Baur, XXXV. 358. S. 1117.

Bayern, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Uebernahme zweier Wallmeiſter in Ulm, VII. 73. S. 146; wegen Erbauung einer Brücke über die Lauter behufs der Führung einer Eiſenbahn v.

Neuſtadt nach Straßburg, IX. 91. S. 197; wegen deßfallſiger Errichtung v. Bahnhof-Gebäuden im Rayon der Feſtung Landau, XXIV. 237. S. 741. (ſ. Eiſenbahn); wegen eines Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 307; bei Mittheilung der Erklärung Oeſterreichs und Preuſſens in der orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448°. XXIII. 233. S. 731. XXXVI. 168. S. 1134; über das Geſuch des Fürſten v. Salm auf Ausdehnung des Austrägalverfahrens in der Rheinoctroiſtreitigkeit auf ſeine Forderung, XXII. 228. S. 670. XXVI. 254. S. 781; über die ſieben Anträge des Militärausſchuſſes v. 6. Juli 1854 wegen der Feſtung Landau, XXIV. 238. S. 742; wegen Inſpection dieſer Feſtung, XXVII. 267. S. 823. XXVIII. 274. S. 838.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 95; wegen der von der MC. angeordneten Suspenſion der Bauzulagen für Officiere und Beamten in Ulm, V. 53. S. 99; wegen einer Privilegiumsverlängerung für v. Schiller's Werke, VIII. 85. S. 176; wegen Penſionirung invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 221. XIX. 205. S. 590; über die Anträge wegen authentiſcher Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes, XVI. 169. S. 451; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 561; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regulirung der Koſten für die Flotte und Wiederergänzung der Feſtungsfonds, XXIV. 242 S. 745 (mit S. 645); wegen einer Umlage v. 1,878,848½ fl. für den Ausbau von Ulm und Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748ª; wegen der Verfaſſung der freien Hanſeſtadt Bremen und wegen Regulirung der Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Allgemeinen, XXVI. 258. S. 784; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchnitte der KV., XXXI. 316. S. 920.

Anzeigen: von der Ernennung des Oberſten v. Liel zum Bevollm. bei der MC. an die Stelle des † GM. v. Tylander, XXXV. 356. S. 1117; wegen Beauftragung des Appellationsgerichts zu Neuburg als Compromißgericht in Sachen der Palm'ſchen Pflegſchaft zu Ulm, XXXV. 357. S. 1117; wegen nachträgl. Einzahl. eines Matrikularbeitrags v. 11,999 fl. 48 kr. zu 100,000 fl. für Palliſaden nach Mainz, XXXVIII. 382. S. 1195.

Streitigkeit mit anderen Regierungen, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroi.

Militäriſche Hülfsmittel u. Karte v. Bayern, VI. 57. S. 105.

Standestabelle des Bayer. Bundescontingents, VI. 58. S. 105.

Notizen über das Eiſenbahnweſen, VI. 59. S. 107. XXXI. 310. S. 917.

Ausweiſe über die Verwendung des Zinſenfonds der 15 Mill. Franken für Landau u. deßfallſiges Guthaben an die Bundescaſſe von 115,620 fl. 30½ kr., VI. 60. S. 107. (ſ. Contributionsgelder.)

Staatsvertrag mit Gr. Heſſen v. 29. Mai 1852 wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus zu Mainz, XXXVIII. 388. S. 1202.

Bayern betreffende Eingaben, ſ. Simon, Ullersperger.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Schrenk.

Bevollmächtigte zur Militärcommiſſion, ſ. v. Tylander, v. Liel.

Beamte u. Diener bei dem Bundestage, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Beglaubigung, ſ. Accreditirung, Legitimation, Vollmacht.

Beitritt des D. Bundes zu dem Vertrag v. Oeſterreich u. Preuſſen v. 20. April 1854, ſ. Bund.

Bekanntmachung der BV., §. 28 der GO.; deßgl. der BTVerhandlungen, §. 30 ibid. S. auch Beschlüsse. Protokolle.

Beleidigung der Regierung, des Oberhauptes eines auswärt. Staats ꝛc. Bestimmungen über deren Bestrafung, s. Preßgesetz.

Belgien, Königreich. Gesandter bei dem D. Bunde: Baron Du Jardin (seit 12. Juli 1853). Antrag wegen Auslieferung v. Acten an Belgien, mit Uebergabe eines vollständ. Ortsverzeichnisses des Königreichs und Karten behufs dieser Auslieferung, s. Reichskammergerichts-Archiv.

Bennigsen, v., K. Hannöv. Oberst (seit Mai d. J. GMajor), dessen Legitimation als Abgeordn. der 1. Div. des 10. AC. in der MC., VII. 74. S. 147.

Bentinck, Reichsgraf Wilhelm Fr. Christian. Weitere Anzeigen der Regierungen in Betreff der Publication und Aufrechthaltung der die Standesverhältnisse der Gräfl. Bentinck'schen Familie betreffenden BV. v. 12. Juni 1845 u. 12. Mai 1853, v. Holstein und Lauenburg, V. 48. S. 92; von Oldenburg, XIV. 155. S. 416.

Bentinck, Grafen v., Streitigkeit derselben wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich-Altenburg-Bentinck'schen Familienfideicommiß-Herrschaften u. Güter ꝛc. Anzeige und Erklärung v. Oldenburg wegen Erledigung dieses zwischen den Grafen Wilhelm F. C., Carl A. F. u. Heinrich J. W. u. dem Besitzer der Herrschaften, Grafen Gustav Adolph v. Bentinck, bestandenen Erbfolgestreits, sowie der Besitznahme der bisherigen Gegenstände dieses Fideicommisses durch Oldenburg, unter Mittheilung der mit den vier Grafen deßfalls geschlossenen Verträge v. 13. Apr. u. 30. Juni 1854, des Besitznahmepatents vom 1. August u. eines Gesetzes v. 4. August. Zur Kenntnißnahme der BV., XXV. (10.Aug.) 248. S. 751 u. B. 1 — 4. S. 763.

Bentinck, Graf Gustav Adolph v., Besitzer der Herrschaften Kniphausen und Varel, s. vorigen Art.

Berathung, vorläufige, über eingebrachte Anträge, §. 27 der GO., S. 552.

Berichte v. Ausschüssen der BV., §. 22 der GO.

Berlin-Bergedorfer-Eisenbahn. Anzeige v. Hamburg, s. Eisenbahnen.

Bernau, prov. Secretär bei der BCAbtheilung. Theuerungszulage v. 734 fl., IV. 35. S. 58.

Bernstorff, Graf v., K. Preuß. Gesandter in London. Depeschen an denselben, s. Preussen.

Beschlüsse der BVersammlung. Form derselben u. Bekanntmachung, §. 30 der GO.

Bekanntmachung der Beschlüsse v. 6. u. 13. Juli 1854 in Betreff der Presse u. des Vereinswesens in den BStaaten, s. Preßfreiheit u. Vereine.

Die wichtigeren Beschlüsse der BV. v. J. 1854 waren der Zeit nach folgende: 1) vom 26. Jan. wegen Auslieferung der Verbrecher auf dem Bundesgebiete (§. 25); 2) v. 16. Febr. wegen des Commandowechsels bei der Frankfurter Bundesgarnison (§. 54); 3) v. 16. Febr. in Betreff der Baufährungskosten zu Ulm (§. 53); 4) v. 6. April wegen Pensionirung der invaliden Officiere aus dem Schleswig-Holsteinischen Kriege aus Bundesmitteln (§. 104); 5) v. 6. April wegen Dotation der BF. Mainz i. J. 1854 (§. 107); 6) v. 27. Apr., die Feststellung eines Normaletats für Zulagen, Gehalte und Canzleikosten zu Ulm (§. 119); 7) v. 27. Apr., die Feststellung eines Normaletats für Zulagen, Gehalte u. Canzleikosten in Rastatt (§. 120); 8) v. 27. April wegen einer streitigen Forderung des Bundes an den vorm. Marine-Stabsarzt Heins (§. 122); 9) v. 11. Mai wegen Dotation der BF. Ulm i. J. 1854 (§. 146);

10) v. 24. Mai über einen Vorſchuß aus dem Marinefond zum Fortbau der Feſtungen Ulm und Raſtatt i. J. 1854 (§. 162); 11) v. 16. Juni, die Geſchäftsordnung der BVerſ. enthaltend (§. 181); 12) v. 30. Juni wegen Dotation der BF. Raſtatt i. J. 1854 (§. 204); 13) v. 6. Juli, das Preßgeſetz enthaltend (§. 213); 14) vom 13. Juli, Beſtimmungen über das Vereinsweſen enthaltend (§. 219); 15) v. 24. Juni, den Beitritt des D. Bundes zu dem Schutz- und Trutzbündniß v. 20. April betr. (§. 233); 16) v. 3. Auguſt, die Liquidation über die Koſten der vormal. deutſchen Nordſeeflotte und die Reintegrirung ſämmtlicher Bundesfonds betr. (§. 242); 17) v. 3. Aug., den Ausbau der BF. Ulm und Raſtatt in den J. 1855 u. 1856 und den Geldbedarf betr. (SP.); 18) v. 10. Aug. wegen Dotation der BF. Luxemburg i. J. 1854 (§. 250); 19) v. 17. Aug. in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Bremen (§. 258); 20) v. 24. Aug., Bayerns Erſatzanſprüche für den in der F. Landau beſtrittenen Mehraufwand an Herſtellungs- und Armirungskoſten betr. (§. 267); 21) v. 21. Sept. wegen der Anlage von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Feſtung Landau (§. 280); 22) v. 19. Oct., die Verweiſung des Entſchädigungsanſpruchs der Palm'ſchen Pflegſchaft zu Ulm an ein Compromißgericht betr. (§. 315); 23) vom 16. Nov., die Entlaſſung reſp. Penſionirung von vier Canzleibeamten betr. (§. 335); 24) v. 23. Nov., ein neues Uebereinkommen mit dem Hauſe v. Rothſchild wegen Verzinſung der Bundesgelder betr. (§. 349); 25) v. 9. Dec., den Beitritt des D. Bundes zu dem Zuſatzartikel zu dem Vertrage v. 20. April betr. (§. 368); 26) v. 14. Dec., die Abfaſſung der Standestabellen für 1855 betr. (§. 365).

Beſchlußnahme, gültige, im engern Rathe und im Plenum, §. 11, 12 der GO., S. 560. Ausſetzung der Schlußfaſſung, §. 24 ibid.

Beſetzung der Donaufürſtenthümer, ſ. **Türkei**.

Beſitznahme, ſ. **Abtretung**.

Beſtimmungen der BVerſammlung, ſ. **Beſchlüſſe**. Allgemeine Beſtimmungen über den Geſchäftsgang in der BV., §. 30 der GO., S. 553.

Bewaffnete Macht. Verbot der Verſammlung derſelben ohne Befehl, ſ. **Vereine**.

Bibliothek der BVerſammlung. Druckſchrift des ehemal. Schleswig-Holſtein. Lieutenants E. Giersberg: „Vorbereitungen zur Erd- und Himmelskunde. Breslau 1853. 8. N. 67. S. 548. Staatshandbuch der Däniſchen Monarchie, XIX. 200. S. 584. Tabellar. Ueberſicht des Bremiſchen Handels, XXVI. 256. S. 782; deßgl. des Hamburg. Handels, XXVII. 266. S. 822. Druckſchrift des F. W. Kleiſt, Betrachtungen über die ſchädlichen Wirkungen arſenikhaltiger Farben, XXXVII. 378. S. 1181.

Bilefeld, Friedr. Wilhelm, Lieut. a. D., ſ. **Schleswig-Holſtein** (56).

Bismarck-Schönhauſen, v., K. Preuß. Geheimer Legationsrath u. Geſandter (ſeit 4. Juli 1851). Mitglied bei dem Ausſchuſſe in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*; deßgl. bei dem Ausſchuſſe wegen Aufhebung der Spielbanken, XXXVII. 373. S. 1166. Erſtattet als ſolches vorläufigen Vortrag, XXXVIII. 390. S. 1208. Siehe auch **Preuſſen, Subſtitution**.

Blockade ruß. Häfen durch die vereinigten engliſch-franz. Flotten. Deßfallſige Anzeigen, ſ. **Großbritannien**.

Böhme, zu Johanngeorgenſtadt, Beſchwerde gegen preuß. Behörden wegen widerrechtlicher Benutzung ſeiner Schriften (mit 2 belletriſt. Aufſätzen), N. 24. S. 203. Ad acta.

Bourqueney, Baron, K. Franz. Geſ. in Wien. Deſſen Theilnahme an den Conferenzen daſ. in der oriental. Angelegenheit, ſ. **Frankreich**.

Boye, v., Pauline, Lieutenantswitwe, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Brandenburg, Gf. v., LS. der K. Preuß. Geſ. in Paris. Depeſchen an denſelben, ſ. Preuſſen.

Brandt, Frhr. v., K. Bayer. GMajor. Rückgabe deſſen Eidesurkunde v. 19. Oct. 1851 als Command. v. Landau, I. 2. S. 2.

Braunſchweig, Herzogthum, ſ. Stimme, dreizehnte. — Bericht über die Muſterung des Braunſchweig. Contingents durch Preuſſen, Baden u. Niederlande (Fürſt Radziwill, Frhr. v. Gayling, Storm de Grave), II. 14. S. 31.

Braunſchweig, v., in Hamburg, Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207. (630 fl.).

Brehmer, Dr., Bürgermeiſter der freien Hanſeſtadt Lübeck u. Bundestagsgeſandter (ſeit 10. Mai 1851), ſ. Lübeck.

Breithaupt, Kurheß. Artilleriehauptmann, Vorſtellung in Betreff eines von ihm erfundenen Metallzünders für Shrapnells u. Granaten, N. 117. S. 1147.

Bremen, freie Hanſeſtadt, ſ. Städte. — Verhandlungen wegen der Verfaſſungsangelegenheit daſ., ſ. Landſtände. Tabellar. Ueberſicht des Bremiſchen Handels i. J. 1853, XXVI. 256. S. 782. Stimmführender Geſandter am Bundestage, ſ. Dr. Smidt.

Bremen, Herzogthum, ſ. Landſtände im K. Hannover.

Brende, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Brenner, Frhr. v., K. Oeſterreich. Legationsrath u. Bundescanzlei-Director. Deſſen Urlaub u. Stellvertretung durch den K. Oeſterreich. Leg. Secr. v. Dumreicher, XXXVIII. 393. S. 1210.

Brodmann, Regiſtrator. Theuerungszulage auf weitere 3 Monate für denſelben, IV. 35. S. 58. Präſidialantrag u. Beſchluß: Verſetzung deſſelben in den Ruheſtand unter Gewährung des vollen Gehalts von jährl. 1500 fl. als Penſion, XXXIII (16. Nov.) 335. S. 1033.

Brommy, Contreadmiral der vormal. deutſchen Flotte, ſ. Marine (§. 63).

Brücken, ſtehende, über Grenzflüſſe des Deutſchen Bundes gegen das Ausland. Erbauung einer Eiſenbahnbrücke über die Lauter in der Bayer. Rheinpfalz, ſ. Eiſenbahnen.

Buchdrucker. Beſtimmung zur Ausübung ihres Gewerbes, ſ. Preßgeſetz.

Buchhändler. Beſtimmung zur Ausübung ihres Gewerbes, ſ. Preßgeſetz.

Buchheim, Canzliſt. Theuerungszulage auf weitere 3 Monate von 42½ fl. für denſelben, IV. 35. S. 58.

Budberg, Frhr. v., K. Ruß. Geſ. in Berlin. Depeſchen an denſelben in der oriental. Angelegenheit, ſ. Rußland.

Bülow, v., K. Däniſcher Kammerherr u. Herzoglich-Holſtein- u. Lauenburgiſcher Geſandter (ſeit 10. Mai 1850). Mitglied des Ausſchuſſes zur Vollziehung des 14. Art. der BA., IX. 97. S. 202. — Erſtattet folgende Vorträge: über die Recursvorſtellung des Fürſten v. Oettingen-Wallerſtein in Vollmacht vieler in Württemberg begüterten fürſtl. u. gräfl. Häuſer, XVII. 184. S. 534; deßgl. über die Beſchwerde der Fürſten v. Hohenlohe, XVII. 185. S. 546; über die Beſchwerde des Fürſten v. Thurn u. Taxis, XXII. 227. S. 663. Siehe auch Holſtein u. Lauenburg, Schleswig, Subſtitution.

Bündniß (Schutz- u. Trutz-) der Höfe v. Oeſterreich u. Preuſſen mit dem D. Bunde v. 20. Apr. resp. 24. Juli 1854, ſ. Bund.

Bürgerrecht in einem BStaate. Erklärung v. Lübeck, ſ. Heimathsverhältniſſe.

Bund, deutscher.

Gemeinschaftl. Eröffnung v. Oesterreich u. Preussen als europ. Mächte u. Bundesglieder an denselben, über ihre den Schutz der bedrohten Rechte Deutschlands gewidmeten Bestrebungen zur Wiederherstellung des gestörten Friedens im Orient, mit den deßfallsigen Protokollen der Wiener Conferenz, vertreten durch die Mächte Oesterreich, Preussen, Frankreich u. Großbritannien. Dankbare Erklär. der Gesandtschaften hierauf. Wahl eines Ausschusses von 7 Mitgl. u. 2 Stellvertr. zur Abfassung e. entsprechenden Beschlußentwurfs, XV. (SP. 24. Mai) S. 448a. Nachträgl. zustimmende Erklär. v. Holstein-Lauenburg, Luxemburg-Limburg u. G. u. H. Sachsen, XVII (SP.) S. 556a.

Weitere gemeinschaftl. Erklärung der Höfe von Oesterreich u. Preussen unter Mittheil. eines zwischen beiden Regierungen zu Berlin am 20. Apr. 1854 abgeschlossenen Vertrags wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses für die Einigkeit Deutschlands u. für die Wahrung der gemeinsamen deutschen Interessen, mit der Einladung zum Beitritt des Deutschen Bundes zu demselben, dann mit weiterer Vorlage eines als integrirender Theil zum Vertrage gehörigen Zusatzartikels, anwendbar auf den Stand der Verwicklungen in Orient, mit den deßfallsigen Depeschen an die Ges. v. Oesterreich u. Preussen am Ruß. Hofe v. 3. u. 12. Juni. Beschluß: Abgabe dieser Actenstücke an den Ausschuß v. 24. Mai, um mit Beschleunigung den Beschlußentwurf vorzulegen, XXII (SP. 20. Juli) S. 728a u. B. 1—4. S. 728e.

Commissionsvortrag (erst. v. Ges. Frhrn. v. Schrenk) über die Mittheilungen v. Oesterreich u. Preussen v. 24. Mai u. 20. Juli 1854, über deren Einladung zum Beitritt des Bundes zu besagtem Vertrag u. über die zu beurkundende Form bei diesem Beitritt. Umfrage über die Ausschußanträge. Zustimmung sämmtlicher Ges., mit Ausnahme v. Mecklenburg; Holstein u. Lauenburg ohne Instruction. Beschluß auf Grund Art. 2 der BA. u. Art. 1, 35 u. 47 der SA.: Beitrittserklär. des Bundes mit Vorbehalt der zur weitern Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Maßregeln durch den Ausschuß v. 24. Mai in Verbindung mit dem Militärausschusse, XXIII (24. Juli) 233. S. 729. Nachträgliche Beitrittserklär. v. Holstein u. Lauenburg, XXIV. 239. S. 744.

Weitere gemeinschaftl. Erklär. v. Oesterreich u. Preussen in Ausführung des Absatzes 2 des Zusatzartikels zum Vertrage v. 20. Apr. unter Vorlage der Antwort des Ruß. Cabinets an die Ges. in Wien u. Berlin v. 29. u. 30. Juni, sowie der weiteren Depeschen nach St. Petersburg v. 9. u. 17. Juli, u. der mit den Cabineten v. Paris u. London ausgetauschten Noten v. 21. u. 24. Juli, 8., 10. u. 13. Aug., sowie endlich eines zw. Oesterreich u. der Pforte am 14. Juni in Betreff der eventuellen Besetzung der Donaufürstenthümer abgeschlossenen Vertrags. Beschluß: Abgabe der Erklär. mit den Actenstücken an die beiden vereinigten Ausschüsse, XXVI. (17. Aug.) 257. S. 782 u. B. 1—11. S. 795.

Erklärung von Oesterreich, unter Mittheilung der Verhandlungen mit dem Ruß. Hofe wegen der ihm zur Annahme vorgelegten, aber abgelehnten vier Präliminarpuncte. Abgabe dieser Actenstücke an die vereinigten Ausschüsse, XXX. 298. S. 885. u. B. 1 — 3. S. 905.

Gemeinschaftliche Vorlage von Oesterreich und Preussen des von ihnen am 26. Nov. unterz. Zusatzart. zu dem Schutz- und Trutzbündniß v. 20. Apr. d. J., betr. die gemeinschaftliche Annahme der vier Präliminarpuncte als Grundlage für die künftigen

Friedensunterhandlungen auch von Seiten des D. Bundes. Beschluß: Verweisung an die beiden Ausschüsse zu geeigneten Vorschlägen, XXXV. (30. Nov.) 360. S. 1120.

Vortrag des betreffenden Ausschusses (erst. v. Ges. Frhrn. v. Schrenk) über Inhalt und Zweck des der BVers. vorgelegten Zusatzartikels v. 26. Nov. zu dem durch BB. vom 24. Juli d. J. erweiterten Vertrage vom 20. Apr. 1854. Umfrage. Zustimmung der Gesandten. Erklärung v. Mecklenburg über die Gründe ihrer Enthaltung von der Abstimmung. Beschluß auf Grund Art. 2 der BA. u. Art. 1, 35 u. 47 der SA. Beitrittserklärung des Bundes zu den vier Präliminarpuncten (oben pag. 810), u. Auftrag an die MC., sowie die beiden vereinigten Ausschüsse zur Beantragung resp. Ausführ. militärischer Maßregeln, XXXVI. (9. Dec.) 368. S. 1130.

Forderung des Bundes an Privatpersonen u. umgekehrt, s. Forderungen.

Bundesarchiv. Aufsicht über dasselbe, Zutritt und Verabfolgung v. Urkunden, §. 35 der GO.

Bundesbeschlüsse, s. Beschlüsse.

Bundescanzlei. Dieselbe bleibt auch während der Vertagung im Amt, §. 37 der GO.

Bundescanzlei-Casse, s. Bundescassen.

Bundescanzlei-Director. Ueber die Anstellung desselben und die Unterscheidung zwischen Bundescanzlei-Director u. Präsidialcanzlei-Director handelt der Vortrag wegen Revision der Geschäftsordnung, XII. 140. S. 372. Bestimmungen über die Ernennung, Beeidigung u. Vertretung des Canzleidirectors, s. man §. 30, 31 der GO., S. 553. Siehe auch v. Brenner.

Bundescanzlei-Personale. Von der Ernennung, Beeidigung u. Verpflichtung desselben für den Bund, auch Versetzung in eine andere Stelle, oder Entlassung, handelt der Vortrag über die Geschäftsordn., XII. 140. S. 373 u. §. 31 der GO. Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse desselben, ibid.

Präsidialvortrag über die Gesuche von Beamten und Pedellen der Bundescanzlei, der MCCanzlei, der Cassenabtheilung und der Cassenverwaltung um Bewilligung einer weitern Theuerungszulage. Beschluß und Bewilligung einer Zulage für die Monate Februar, März u. April von monatl. 20 Proc. der Besoldung für 32 Beamten u. Pedellen, von zusammen 1536¼ fl., u. zwar mit 362¼ fl. aus der Canzlei- u. mit 1174 fl. aus der BMCasse, IV. (9. Febr.) 35. S. 58.

Gesuch des Vormunds der Kinder des verstorb. Pedellen Dern um Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung für 1854 für diese sieben Doppelwaisen, N. 6. §. 29. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Bewilligung v. 75 fl. zur Hälfte aus beiden Cassen, IV. 39. S. 66.

Gesuch der Witwe des Pedellen Kleinschrodt um eine abermalige außerordentl. Unterstützung, N. 7. §. 29. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Bewilligung von 50 fl. zur Hälfte aus beiden Cassen, IV. 40. S. 67.

Präsidialvortrag über das Gesuch des vorm. Bundescanzlei-Secretärs Ewald um Entschädigung für Ueberzugskosten von und nach Darmstadt. Beschluß: Bewilligung v. 300 fl. aus der BMCasse, VII. 81. S. 170.

Gesuch der Vormünder des Peter Rottwitt, Sohnes des im J. 1837 † Registrators, um Fortbewilligung der Waisenpension v. 150 fl. nach zurückgelegtem 20. Jahre, N. 18. S. 171. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Marschall. Abschlägiger Beschluß, IX. 95. S. 201.

Vortrag des Ges. v. Trott über den Bericht der Cassenabtheilung wegen eines Be

ſoldungsvorſchuſſes für die bei ihr angeſtellten beiden Canzliſten Wild und Dieterle. Vornahme der Abſtimmung in 14 Tagen, XXII. 229. S. 670. Abſtimmung. Beſondere Erklärung von Preuſſen, Niederlande u. G. u. H. Sachſen. Beſchluß nach Stimmenmehrheit: Gewährung einer Unterſtützung für jeden von 250 fl., XXVI. 259. S. 786.

Antrag v. Preuſſen auf baldige Ausführung der Bundesbeſchlüſſe v. 17. Nov. u. 1. Dec. 1853. (S. 289 u. 314) wegen Feſtſtellung des Beamtenetats und wegen Vertheilung der Koſten zw. der BCanzlei- u. der BMCaſſe, XXVI. 259. S. 786. Erneuerter Antrag v. Preuſſen, XXXIII. 335. S. 1034.

Präſidialvortrag (bezüglich der Ausführung des BB. v. 17. Nov. 1853), betreffend die Entlaſſung der Canzliſten Sintzenich, Chalaupka u. Lill, ſowie die Penſionirung des Regiſtr. Brodmann. Zuſtimmung der Geſ. zu den Präſidialvorſchlägen. Bemerkung v. Preuſſen. Beſchluß, XXXIII. (16. Nov.) 335. S. 1033.

Präſidialantrag u. Beſchluß, die Anſtellung des Carl Häſſel als Rechnungsreviſor betr., XXXV. 362. S. 1122.

Geſuch der Witwe des Bundescanzlei-Pedellen Zwick um eine nochmalige Unterſtützung, N. 112. S. 1108. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch. Zuſtimmung der Geſandten. Württemberg für Inſtructionseinholung. Beſchluß: Bewilligung einer nochmaligen Unterſtützung von 100 fl., XXXVII. 379. S. 1182.

Bundescaſſen, und zwar

Bundescanzlei- und Bundesmatrikular-Caſſe, gemeinſchaftlich. Verfügung, bei künftigen Ausſchreiben zu Beiträgen zu der Bundescaſſe für das vereinigte Herzogthum Anhalt-Deſſau-Cöthen nur eine Geſammtberechnung auszufertigen, IV. 34. S. 58.

Beſchluß wegen Uebernahme der Beſoldung des Rechnungsreviſors Häſſel v. 1500 fl. mit ⅔ auf die Matr. und mit ⅓ auf die Canzleicaſſe, XXXV. 362. S. 1123.

Beſchluß zur Auszahlung der Penſion des Regiſtr. Brodmann von 1500 fl. zur Hälfte aus jeder der beiden Caſſen, XXXV. 333. S. 1034.

Bundescanzlei-Caſſe. Präſidialantrag und Beſchluß zur Einzahlung eines neuen (31.) Vorſchuſſes von 34,000 fl. in dieſe Caſſe, I. (12. Jan.) 7. S. 4; und eines weitern (32.) Vorſchuſſes von 34,000 fl. XXXVIII. (21. Dec.) 386. S. 1200.

Bundesmatrikular-Caſſe. Commiſſionsvortrag (erſt. v. Geſ. v. Noſtitz) über einen Bericht der Caſſenabtheilung v. 10. März, den Stand des Centralverwaltungsfonds betr. Umfrage. Offenbehaltung des Prot. für Preuſſen. Beſchluß: Umlegung der Summe von 60,000 fl., VIII. (23. März) 87. S. 183.

Beſchluß zu einer Umlage v. 77,000 fl. für die Dotation der Feſtung Mainz i. J. 1854, der Auszahlung v. 74,529 fl. 51 kr. davon nach Mainz und zur verzinslichen Anlegung des Reſtes mit 2,470 fl. 9 kr. bei dem Mainzer Reſervefond, X. 107. S. 245.

Beſchluß zur vierteljähr. Auszahlung von 300 fl. für die Geſchäftslocalitäten für das Obercommando und die Commandantur der Bundesgarniſon zu Frankfurt, XI. 124. S. 319.

Beſchluß zur vorſchußweiſen Entnahme v. zuſammen 231,604 fl. für die Monate Juni bis Dec. aus dem Marinefond für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau i. J. 1854 (nach bereits erfolgter Anweiſung v. 129,500 fl. für Jan. — Mai auf letztern), XV. 162. S. 445.

Beſchluß zur Umlage der zweiten Hälfte der Dotation für Ulm und Raſtatt i. J. 1854 mit 53,500 fl. (40,000 fl. am 22. Dec. 1853), Trennung des gemeinſchaftl. Dotations- und Reſervefonds nach den beiden Feſtungen, Zuweiſung der Ueberſchüſſe an den beiden dießjähr. Dotationen zuſammen mit 3081 fl., ſowie des noch beſtehenden Reſtes des Dotationsfonds v. 31. Oct. 1851 mit 1344 fl. 5 kr. auf die beiden Reſervefonds, u. verzinsliche Anlegung derſelben, XIX. 204. S. 589.

Beſchluß (vom 3. Aug.) wegen der Liquidation über die Koſten der vormaligen d. Flotte und die Reintegrirung ſämmtlicher Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745. (ſ. Forderungen.)

Beſchluß (v. 3. Aug.) zu einer Matrikularumlage v. 1,878,848 fl. 24 kr. für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau in den Jahren 1855 u. 1856, je zur Hälfte, XXIV. (SP.) S. 748 c.

Beſchluß wegen nachträglicher Einzahlung des Bayer. Matrikularbeitrags v. 11,199 fl. 48 kr. zu der Umlage v. 100,000 fl. für Palliſaden nach Mainz, gegen Gutſchreibung der von den übrigen Regier. in dieſem Verhältniſſe zu viel gezahlten Beträge, XXVII. 267. S. 824.

Commiſſionsvortrag (erſt. v. Geſ. v. Roſtitz) über einen Bericht der Caſſenabtheil., den Stand des Centralverwaltungsfonds betr. Zuſtimmung der Geſandten zu dem Antrage. Beſondere verwahrende Erklärung v. Holſtein und Lauenburg. Beſchluß: Umlegung der Summe v. 60,000 fl., XXXII. (2. Nov.) 326. S. 950.

Beſchluß wegen des noch ein Jahr (bis Ende Dec. 1855) fortdauernden Gehaltsbezugs durch die Canzliſten Sintzenich, Chalaupka und Lill nach ihrer Entlaſſung vom 31. Dec. 1854 an, und wegen der Penſionirung des Regiſtr. Brodmann mit vollem Gehalt zu 1500 fl. v. 1. Jan. 1855 an, zur Hälfte auf jede der beiden Caſſen, XXXIII. 335. S. 1033.

Präſidialanzeige über eine mit dem Hauſe v. Rothſchild abzuſchließende Vereinbarung bezüglich der Verzinſung der Bundesgelder vom 1. Dec. 1854 an zu 3 Proc. vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren. Beſchluß: Ermächtigung des Präſidiums zum Abſchluß, XXXIV. (23. Nov.) 349. S. 1107.

Beſchlüſſe zur Auszahlung v. Unterſtützungen an Schleswig-Holſtein. invalide Officiere, Witwen u. Kinder in halbjährigen Raten v. 1. Jan. 1854 an bis auf Weiteres:

a) vom 16. Juni an 5 Officiere u. 1 Witwe, zuſammen 2940 fl., XVII. 183. S. 535.
b) vom 30. Juni an 9 Officiere, 3 Witwen u. 3 Waiſen, zuſammen 5705 fl., XIX. 207. S. 596.
c) vom 20. Juli an 7 Officiere, 3 Witwen u. 5 Waiſen, zuſammen 4620 fl., XXII. 226. S. 662.
d) vom 24. Aug. an Lieut. Cauſſe 350 fl., XXVII. 270. S. 830.
e) vom 21. Sept. an die Hauptmanns-Witwe Hennig und ihr Kind, zuſammen 175 fl., XXVIII. 283. S. 849.
f) vom 5. Oct. an Lieut. Wettſtein 315 fl., XXX. 304. S. 901.
g) vom 16. Nov. an Artilleriemajor Jungmann eine einmal. Unterſtützung von 2000 fl. aus dem Marinefond, XXXIII. 336. S. 1034.
h) vom 30. Nov. an General Frhrn. v. d. Horſt 1750 fl., XXXV. 361. S. 1122.

Beſchlüſſe zur Auszahlung von Unterſtützungen an Perſonen der vorm. deutſchen Flotte:

a) vom 2. März an den Contreadmiral Brommy monatlich 218 fl. 45 kr. vom 1. Juli 1854 an bis auf Weiteres, VI. 63. S. 113.

b) vom 11. Mai an den Lieut. 1. Claſſe Pougin monatl. 70 fl. (40 Rthlr.) vom 15. Oct. 1853 an bis auf Weiteres, XIII. 147. S. 406.

c) vom 24. Mai an den Marinerath Dr. Jordan monatl. 166 fl. 40 kr. vom 1. Mai 1854 an auf die Dauer eines Jahrs, XV. 163. S. 445.

d) vom 16. Juni an den Lieut. 1. Claſſe Jackſon 840 fl. v. ult. Aug. 1853 bis dahin 1854, XVII. 182. S. 529.

e) vom 19. Oct. an den Schiffslieut. Holſt 490 fl. vom 2. April 1854 bis dahin 1855, XXXI. 317. S. 937.

f) vom 16. Nov. an den Schiffsfähndrich Schuirmann 245 fl. vom 8. Sept. 1854 bis dahin 1855, XXXIII. 338. S. 1039.

Zahlungsanweiſungen

auf die Canzleicaſſe: von 362½ fl. dreimonatl. Theuerungszulage für 8 Canzleiindividuen, IV. 35. S. 58; von 37½ fl. Unterſtützung der Dern'ſchen Kinder, IV. 39. S. 66; v. 25 fl. Unterſtützung für die Witwe Kleinſchrodt, IV. 40. S. 67.

auf die Matrikularcaſſe: von 262½ fl. für die Büreaucaſſe in Wetzlar pro 1854, I. 9. S. 11; v. 1174 fl. dreimonatl. Theuerungszulage für 24 Canzleiindividuen, IV. 35. S. 58; v. 6800 fl. für Inſtandſetzung der Caſernen in Frankfurt und Beſchaffung eines Badeplatzes, IV. 37. S. 64; v. 37½ fl. Unterſtützung der Dern'ſchen Kinder, IV. 39. S. 66; v. 25 fl. Unterſtützung für die Witwe Kleinſchrodt, IV. 40. S. 67; v. 300 fl. Ueberzugskoſten für Secretär Ewald, VII. 81. S. 170; v. 1200 fl. Gratification für Kriegscommiſſär Feinaigle, X. 105. S. 224; v. 525 fl. für einen Uebungsplatz der Frankf. Garniſon, XVIII. 195. S. 567; v. 745 fl. 14½ kr. für die Inſpection v. Ulm, XXV. 245. S. 750; v. 200 fl. Gratification für Actuar Wiegand, XIV. 249. S. 753; v. 500 fl. Unterſtützung für die beiden Canzliſten Wild und Dieterle, XXVI. 259. S. 787; v. 1733 fl. 51 kr. für die Inſpection v. Luxemburg und Raſtatt, XXVIII. 278. S. 840; v. 237 fl. für die Inſpection v. Mainz, XXX. 301. S. 886; v. 507 fl. 14 kr. für die Inſpection v. Landau, XXXI. 308. S. 916; v. 100 fl. Unterſtützung für die Pedellenwitwe Zwick, XXXVII. 379. S. 1182.

auf den Mainzer Reſervefond: 100 fl. für die Witwe Kiſſelbach, IV. 41. S. 67.

Bundescaſſen-Abtheilung (prov. Beirath des Ausſchuſſes für das Bundescaſſen- und Rechnungsweſen). Beſchluß wegen Bewilligung einer weitern dreimonatl. Theuerungszulage für 7 Beamte u. Diener dieſer Abtheil. aus der BMC. von zuſammen 409 fl., IV. 35. S. 58.

Bundescaſſen-Perſonal. Von der Ernennung, Beeidigung, Penſionirung ꝛc. deſſelben handelt der Vortrag über die Reviſion der GO., XII. 140. S. 373 u. die GO. §. 31. S. 554.

Beſchluß wegen Bewilligung einer weitern dreimonatl. Theuerungszulage für den Caſſenſchreiber und Caſſendiener aus der BMC. von zuſammen 70 fl., IV. 35. S. 58.

Bundes-Centralcommiſſion, vormalige. Verfügungen derſelben wegen Regulirung der Frankfurter Garniſonsverhältniſſe, ſ. Garniſon (§. 51).

Bundescommiſſär, ſ. Commiſſär.

Bundeseinrichtungen, organiſche, §. 12 der GO.

Bundesgelder (Bundesfonds). Verzinkliche Anlegung derſelben, ſ. Bundescaſſe. Marinefonds. v. Rothſchild.

Bundes-Rechnungsreviſor. Anſtellung eines im Etat der Bundescanzlei vom 17. Nov. 1853 mit aufgenommenen Reviſors, ſ. Häſſel.

Bundestags-Ausſchüſſe, ſ. Commiſſionen.

Bundestags-Geſandte (nach den §§. der GO., S 549). Geſandte mit Plenarſtimme, §. 16; mit Curiatſtimme, §. 17. Abweſenheit, §. 10. Todesfall, §. 13. Wiederbeſetzung der Stelle, §. 13. Sitzordnung, §. 15. Einſicht der eingelaufenen Schriftſtücke durch dieſelben, §. 20. Inſtruction derſelben, §. 23. 24. Anzahl derſelben während der Vertagung, §. 39; denſelben ſteht der Zutritt zum Archiv, die Einſichtnahme einzelner Actenſtücke und die Verabfolgung begehrter Abſchriften zu, §. 35. Siehe auch Subſtitution. Vollmacht.

Bundestags-Verhandlungen, ſ. Protokolle.

Bundesverſammlung. Aufhebung der vorläufigen Geſchäftsordnung derſelben v. 14. Nov. 1816 und Annahme einer neuen vom 16. Juni 1854 an, XVII. 181. S. 528. u. B. S. 549. (S. Geſchäftsordnung.) Adreſſe u. Siegel derſelben, §. 30 der GO.

Buol-Schauenſtein, Graf v., K. K. Oeſterreich. Miniſter der a. A. Seine Theilnahme an den Conferenzen zu Wien in der oriental. Angelegenheit, u. Depeſchen an die öſterr. Geſ. an den Höfen v. Frankreich, England u. Rußland in derſelben Angelegenheit, ſ. Oeſterreich.

Burow, Albert, in Berlin, Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207 (630 fl.).

Buſch, Ulrich, zu Caſtell, ſ. Entſchädigungsanſprüche (unten im Art. WW).

C.

Calenberg, Fürſtenthum. Beſchwerde der daſigen Ritterſchaft, ſ. Landſtände im K. Hannover.

Caſſe, ſ. Bundescaſſe.

Cauſſe, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 270 (350 fl.).

Caution für Herausgabe periodiſcher Druckſchriften, ſ. Preßgeſetz, S. 621.

Celle, K. Hannöv. OAGericht. Wahl deſſelben als Austrägalinſtanz in der Streitigkeit unter den Rheinuferſtaaten, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroi.

Chalaupka, Alois, prov. Bundescanzliſt. Theuerungszulage v. 50 fl., IV. 35. S. 58. Deſſen Entlaſſung aus dem Bundesdienſte mit Bewilligung des Fortbezugs ſeines ſeitherigen Gehalts bis 31. Dec. 1855, XXXIII. 335. S. 1033.

Charten, ſ. Landkarten.

Colloredo-Wallſee, Graf v., K. K. wirkl. Geh. Rath u. Geſandter in London. Depeſchen an denſelben in der oriental. Angelegenheit v. 21. u. 29. Juli, ſ. Oeſterreich.

Commiſſär des Bundes, für die Bremiſche Verfaſſungsangelegenheit, ſ. Jacobi.

Commiſſionen der Bundesverſammlung *) (ſ. auch Ausſchüſſe):

(v. 10. Juli 1851) für die handelspolitiſchen Angelegenheiten (Mitgl. Geſ. Frhr. v. Prokeſch, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, Jacobi, v. Reinhard, Frhr. v. Fritſch, Dr. Kirchenpauer; Stellv. Geſ. v. Noſtitz, v. Bülow) Wahl des Geſ. Grf. v. Kielmansegge an die Stelle des Geſ. Jacobi, XI. 118. S. 305.

*) Nach dem Gegenſtand in alphabetiſcher Ordnung.

(v. 24. Mai 1854) zur Begutachtung der Beschwerde v. Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen Verletzung lehnsherrl. Rechte in Betreff der im Kurfürstenthum belegenen Lehen. Mitgl. Ges. Frhr. v. Schrenk, Frhr. v. Dungern, v. Eisendecher; als Stellv. Ges. Grf. v. Kielmansegge, XV. 159. S. 443.

(v. 2. Apr. 1852) zu Vorschlägen hinsichtlich der aufzustellenden Liquidation über die Kosten der vormaligen d. Nordseeflotte (Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch-Osten, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, Jacobi, Dr. Kirchenpauer; als Stellvertr. Ges. Frhr. v. Münch, v. Oertzen). Wahl des Ges. Grf. v. Kielmansegge an die Stelle des Ges. Jacobi, XI. 118. S. 305. Auftrag an diesen Ausschuß wegen der Vorschüsse für die Flotte aus den Festungsfonds, XXIV. 242. S. 746.

(v. 30. März 1854) zur Erledigung der Angelegenheiten der Mediatisirten wegen Vollziehung des 14. Art. der BA. Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz, v. Bülow, v. Oertzen, v. Eisendecher, IX. 97. S. 202.

(v. 17. Juli 1851) für die Militärangelegenheiten (seit 7. Apr. 1852 zugleich für die der d. Flotte) (Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch-Osten, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz, Jacobi, v. Reinhard, Frhr. v. Münch). Wahl des Ges. Grf. v. Kielmansegge an die Stelle des Ges. Jacobi, XI. 118. S. 305.

(v. 24. Mai 1854) für die orientalischen Angelegenheiten. Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz, Gf. v. Kielmansegge, Frhr. v. Marschall u. v. Oertzen; als Stellvertr. Ges. v. Reinhard u. v. Trott, XV. (SP.) S. 448[c].

(v. 10. Juli 1851) für die politischen Angelegenheiten des Bundes (Bundesverfassung, Sicherheit u. Ordnung ꝛc.). (Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch-Osten, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz, Jacobi, Frhr. v. Marschall, Frhr. v. Münch; als Stellvertr. Ges. v. Reinhard, v. Eisendecher). Wahl des Ges. Grf. v. Kielmansegge an die Stelle des Ges. Jacobi, XI. 118. S. 305. Auftrag an dieselbe zu weiterer Berichterstattung in der Preßangelegenheit nach Umlauf v. 2 Jahren, XX. 213. S. 624.

(v. 12. Jan. 1854) zur Begutachtung der Privateingaben. Mitgl. Ges. Frhr. v. Schrenk, Frhr. v. Marschall, v. Trott, Frhr. v. Münch, v. Oertzen; als Stellvertr. Ges. v. Eisendecher, 1. 12. S. 19.

(v. 15. Dec. 1853 resp. 6. April 1854) zur Ermittlung der, deutschen Bundeslanden angehörigen invaliden Officiere der ehemal. Schleswig-Holstein. Armee, sowie der den Wittwen u. Waisen der Gefallenen etwa zu bewilligenden Unterstützungen u. deren Vertheilung auf die einzelnen Bundesregierungen (Mitgl. Ges. v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz; als Stellvertr. Ges. Jacobi). Wahl des Ges. Grf. v. Kielmansegge an die Stelle des Ges. Jacobi, XI. 118. S. 305.

(v. 14. Dec. 1854) zur Berichterstattung über den Preuß. Antrag auf Aufhebung der Spielbanken. Mitgl. Ges. v. Bismarck, Frhr. v. Marschall, v. Eisendecher; als Stellvertr. Ges. v. Trott, XXXVII. 373. S. 1167.

(v. 23. Aug. 1851) für die Verfassungsangelegenheiten in den BStaaten. (Mitgl. Ges. v. Prokesch, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Nostitz, Frhr. v. Münch; als Stellvertr. Ges. v. Oertzen). Verlängerung deren Wirksamkeit (zum 6.mal) auf 6 Monate, v. 30. Juni bis Ende Dec. 1854, XIX. 203. S. 588.

Commiſſion v. 2. März 1854 zur Begutachtung des K. Sächſiſchen Antrags in Betreff des Art. 2 der allgem. deutſchen Wechſelordnung. Mitgl. Geſ. Frhr. v. Schrenk, v. Noſtitz, Dr. Kirchenpauer; als Stellvertr. Geſ. Frhr. v. Marſchall, VI. 62. S. 109.

Commiſſionsberichte (Ausſchußberichte), §. 22 der GO., S. 551.

Communiſtiſche Vereine, ſ. Vereine.

Competenz der BV., beſprochen in dem Vortrage wegen der GO., XII. 140. S. 359. Erklärung v. Württemberg, die Competenz der BV. in der Beſchwerdeſache des Grafen v. Quadt gegen Württemberg betr., XIX. Sitz. B. 2. S. 601.

Compromißgericht, ſ. Schiedsgericht.

Conceſſion zur Erzeugung v. Druckſchriften u. deren Verkehr, ſ. Preßgeſetz.

Conferenzen der Vertreter der 4 Mächte, Oeſterreich, Preuſſen, Frankreich, Großbritannien, zu Wien in der oriental. Angelegenheit, ſ. Türkei.

Convention, ſ. Uebereinkunft.

Curiatſtimme, ſ. Stimmführung.

D.

Dänemark. Uebergabe eines Exemplars des Staatshandbuchs der Dän. Monarchie pro 1854 in die Bibliothek, XIX. 200. S. 584. Neutralitätserklär. v. Dänemark für die Dauer des ruß. türk. Kriegs, XVII. (SP.) S. 556*. XXIV. 239. S. 744.

Dallmer, Eugen, Hauptmann a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 173. 226 (560 fl).

Dau, v., u. Conſorten, exilirte Officiere, ſ. Schleswig-Holſtein (38).

Deetz, K. Preuß. Major. Seiner Eigenſchaft als Commandant der Bundestruppen in Frankfurt v. März 1850 an wird erwähnt, V. 51. S. 93. Abberufung von dieſer Stelle, VII. 71. S. 146.

Defenſiv-Allianz, ſ. Uebereinkunft.

Denkſchrift des K. Preuß. Geſ. in Betreff der Geſchäftsordnung der BV., XII. 140. S. 355.

— — der K. Hannöv. Regierung über die Beſchwerden der Hannöv. Ritter- u. Landſchaften, XXXIII. 331. S. 1031.

Dern, ehemal. Bundescanzlei-Pedell, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Deutſcher Bund, ſ. Bund.

Dictatur, iſt nach Annahme der neuen GO. nicht mehr üblich, XII. 140. S. 374.

Dienſtentlaſſung, ſ. Bundescanzlei.

Dieterle, Canzliſt bei der Bundescaſſen-Abtheilung. Theuerungszulage v. 40 fl., IV. 35. S. 58. Bewilligung einer Unterſtützung für denſelben v. 250 fl. XXIII., 259. S. 786.

Domeier, Wilh. Theodor, Hauptmann a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (12) §. 164.

Donaufürſtenthümer, ſ. Moldau.

Donauſchifffahrt an ihren Mündungen. Befreiung von den Hemmniſſen, ſ. Türkei.

Doſch, J. B., zu Caſtel, ſ. Entſchädigungsanſprüche (unten im Art. MV.)

Drigalski, Rudolph v., zu Neuſtädtel in Schleſien, Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207 (630 fl.)

Droſedow, v., Henriette Louiſe, geb. Krauſe in Berlin, Hauptmanns-Witwe, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207 (280 fl.)

Druck der Protokolle, Erklärungen, Anträge und Vorträge, §. 34 der GO., S. 555; der Ausſchußberichte, §. 22 ebd.

Druckfehler sind angezeigt im Protokoll: S. 20. 87. 610ᵉ. 633. 747. 904.

Druckschriften. Bestimmungen in dem Preßgesetz v. 6. Juli 1854 über Herausgabe, Censur, Verlag, Debit ꝛc. v. Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften), XX. 213. S. 619.

Du Jardin, Baron, K. Belg. a. Ges. und bev. Min. bei dem D. Bunde (seit 2. Juli 1853). Dessen Note v. 8. Nov. wegen Auslieferung v. Acten aus dem RKGArchiv an Belgien, XXXIII. 328. S. 1029.

Dumreicher-Oesterreicher, v., K. K. Legationssecretär u. Geschäftsträger. Substituirter des BCDirectors Frhrn. v. Brenner, Sitz. 38 (21. Dec.)

Dungern, Frhr. v., Herzoglich-Nassauischer Staatsminister und Braunschweig-Nassauischer Gesandte (seit 9./12. Mai 1851). Mitglied des Ausschusses zur Begutachtung der Beschwerde v. Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen der Aussenlehen, XV. 159. S. 443. Siehe auch Braunschweig, Nassau, Stimme (13.), Substitution.

E.

Ebeling, prov. Secretär bei der Cassenabtheil. Theuerungszulage v. 734 fl., IV. 35. S. 58.

Edwardes, K. Großbrit. Leg. Secretär. Dessen Accreditirung als Geschäftsträger während der Abwesenheit des Ges. Malet (vom 8. — 29. Nov.), XXXIII. 329. S. 1030. Zwei Noten desselben vom 24. Nov. an das Präsidium, s. Großbritannien.

Eggers, v., Theodor, Major a. D. (v. Preussen angemeldet), s. Schleswig-Holstein §. 226. (630 fl.)

Ehrhardt, Jacob, Beschwerde wegen Justizverweigerung von Seiten des Hannöv. Amtes Herzberg, N. 98. S. 850. Zweite Vorstellung, N. 110. S. 1046. Beide ad acta.

Eickstedt, v., in Osterholz zu Holstein, Major a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 207. S. 481. 486. 488.

Eidesleistung des Bundescanzlei-Directors und der übrigen Bundesbeamten, §. 31 der GO.

Eigenthum der Schriftsteller. Schutz desselben, s. Nachdruck.

Einberufung der Bundestagsgesandten, §. 39 der GO., S. 555.

Eingaben an die BVers., §. 20. 21 der GO., S. 551; unstatthafte, anonyme oder auch in fremder Sprache abgefaßte, ibid. u. S. 362. Verzeichniß, §. 32 d. GO.

Bericht der (41.) Eingabencommission über ihre Geschäftsführung i. J. 1853, nebst Verzeichniß der Eingaben, verl. v. Ges. Frhrn. v. Marschall, I. 12. S. 19. 21. Wahl einer neuen Commission (der 42. seit 1816). Mitgl. Ges. Frhr. v. Schrenk, Frhr. v. Marschall, v. Trott, Frhr. v. Münch, v. Oertzen, und als Stellv. Ges. v. Eisendecher, I. 12. S. 19.

Eingaben von Privatpersonen waren folgende 125: Dr. Friederichs, Ldgr. v. Hessen-Philippsthal, N. 1. 2. S. 20; Friederich gen. Strahlheim, v. Reden, Landschaft in Anhalt, Dern, Kleinschrodt, N. 3 — 7. S. 51; Pfaff, Ausschußdeputirte in Lippe, N. 8. 9. S. 87; Schulze, Kobbe, Stakemann, Gf. Quadt, N. 10 — 13. S. 132; Spitz, v. Reden, Ldgr. v. Hessen-Philippsthal, Klugkist u. Cons., Rottwitt, Hertel, N. 14 — 19. S. 170; v. Reden, Theis, Schulze, N. 20. 21. 22. S. 193; Standesherren in Württemberg, Böhme, N. 23. 24. S. 203; Fürsten v. Hohenlohe, Dallmer, N. 25. 26. S. 252. Dr. Ullersperger, v. Gagern, Gurlitt, Hertel, Spitz, Adam, Witwe Rave, Lettgau, Peters, v. Könitz, Payſen, N. 27 — 37. S. 325; Fürst Salm, Abel, Domeier, Winterfeld, Kühl, Möller, Friedrichsen, Schellhorn, N.

38 — 45. S. 377; v. Reden, Burow, de la Motte, v. Zülow, v. Falkenstein, Hasbach, v. Wobeser, N. 46 — 52. S. 411; Gurlitt, Witwe v. Boye, N. 53. 54. S. 441; Risler, Gerlach, Spitz, Dr. Ullersperger, N. 55 — 58. S. 448; Jacobsen, Hoffmann, Siegfried, N. 59 — 61. S. 505; v. Podewils, v. Eggers, Dallmer, Witwe v. Staffeldt, Witwe Ulrich, Giersberg, Metzger v. Weibnom, Möller, Jenner, N. 62 — 70. S. 547; v. Fürsen-Bachmann u. Gen., Rhein. Geschichtsverein, Lüders, Ziegler, Hellmundt, Fürst v. Taxis, N. 71 — 76, S. 567; Glöckler, Frankf. kathol. Gemeinde, Mandel, N. 77 bis 79. S. 597; Marquardt, Dr. Riese, N. 80 u. 81. S. 633; Theis, v. Weltzeck, N. 82 u. 83. S. 643; Witwe Unruh, v. d. Kettenburg u. v. Vogelsang, N. 84 u. 85. S. 676; Pfaff, Haße, N. 86 u. 87. S. 747; v. Könitz, Jungmann, Schwiebs, N. 88 — 90. S. 761; Ed. Müller, N. 91. S. 794; Hptm. Schmidt, Gf. v. Quadt, N. 92 u. 93. S. 831; Witwe Voigt, Holst, v. Zülow, v. Podbielski, Ehrhardt, Germ. Museum, Ge. Meyer, Gf. v. Quadt, N. 94 — 101. S. 850; Rhein. Geschichtsverein, N. 102. S. 870; Eph. Simon, N. 103. S. 904; Ldgr. v. Hessen-Philippsthal, Schulze, Dosch u. Busch, Frhr. v. Wöllwarth, N. 104 — 108. S. 939; Württemb. Auswanderergesellschaft, Ehrhardt, Kleist, N. 19 — 111. S. 1046; Witwe Zwick, Fürst v. Taxis, N. 112 u. 113. S. 1108; Kopf in Straßburg, N. 114. S. 1123; Bilefeld, Dorothea Werth, Breithaupt, N. 115 — 117. S. 1146; v. Könitz, N. 118. S. 1185; v. Stemsen, Eph. Simon, N. 119 u. 120. S. 1211; Menke, Fürsten v. Hohenlohe, Henner, Dosch und Busch, Brodmann, N. 121 — 125. S. 25 v. J. 1855. (Von diesen 125 Eingaben gelangten 46 Num. an den Reclamations- und 52 an den Ausschuß für die Schlesw. Holstein. Officiere, 7 an den Militär-, 8 an den standesherrl. Ausschuß und die übrigen 12 an Vermittlungs-Ausschüsse ꝛc.

Einreichungsprotokoll, §. 20 der GO., S. 551; dasselbe ist auch während der Vertagung eröffnet, §. 37 ibid.

Eisendecher, Dr. v., Großh. Oldenburg. Staatsrath u. Großh. Oldenburg., Herzogl. Anhalt- u. Fürstlich-Schwarzburg. Gesandte (seit Mai 1851). Mitglied bei dem Ausschuß für Vollziehung des Art. 14 der BA., IX. 97. S. 202; bei dem Ausschuß zur Begutachtung der Beschwerden v. Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen der Aussenlehen, XV. 159. S. 443; deßgl. bei dem Ausschuß für Aufhebung der Spielbanken, XXXVII. 373. S. 1166. Stellvertreter bei der Eingabencommission, I. 12. S. 19. Erstattet folgende Vorträge: über das Gesuch der Erben des Friedr. v. Schiller, III. 28. S. 46; über den K. Sächs. Antrag auf Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. 19. Juni 1845 u. die denselben Gegenstand betreffende Vorstellung des Vereins der d. Musikalienhändler, IV. 44. S. 72; über die beiden verschiedenen Gesuche des Frhrn. v. Reden, VI. 68. S. 127; über die Forderung des M. v. Haber an Portugal, XI. 126. S. 323. Siehe auch Anhalt. Oldenburg. Schwarzburg. Stimme (15.).

Engerer Rath der BV., §. 17 der GO., S. 551.

England, s. Großbritannien.

Entlassung von Bundesbeamten u. Dienern aus Bundesdiensten, §. 31 der GO.

Entlassung von Staatsangehörigen aus ihrer Unterthanenpflicht, s. Kniphausen.

Erbach, Grafen, Beschwerde gegen die Großh. Heß. Regier., s. Mediatisirte.

Erbfolge, s. Succession.

Erbschaftsgesuche, s. Metzger v. Weibnom.

Erfindungen. Man ſ. folgende Eingaben: Pfaff (Trockenhefe). Breithaupt (Hohlgeſchoßzündung).

Erledigung eingekommener Anträge, Vorſchläge u. Eingaben, §. 21 d. GO., S. 551.

Ernſt, v., K. Preuß. Hptm. Deſſen Reiſerechnungen nach Luxemburg u. Raſtatt, XXVIII. 278. S. 840.

Eröffnung der BTSitzungen, §. 14 der GO.

Eſterhazy, Graf E., K. Oeſterreich. Geſ. in St. Petersburg. Depeſchen an denſelben in der orientaliſchen Angelegenheit vom 3. Juni, 9. Juli, 10. Aug. u. 12. Sept., ſ. Oeſterreich.

Etiquetten, als Preßerzeugniß, ſ. Preßgeſetz, §. 6. S. 920.

Europa's Gleichgewicht durch Aufrechthaltung des Beſtandes des ottoman. Reichs, ſ. Türkei.

Europäiſche Mächte (Oeſterreich u. Preuſſen). Deren Theilnahme an den Conferenzen zu Wien, zugleich als Bundesglieder, mit den Vertretern v. Frankreich u. Großbritannien in der oriental. Angelegenheit, ſ. Bund u Türkei.

Ewald, vormal. Bundescanzlei-Secretär. Entſchädigung deſſelben v. 300 fl. für Ueberzugskoſten, VII. 81. S. 170, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Extradition, ſ. Actenaushändigung.

F.

Falkenſtein, Max v., Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183. 226 (315 fl.).

Familienausträge bei Streitigkeiten Fürſtlicher Häuſer, im Kurhauſe Heſſen, ſ. Heſſen-Philippsthal.

Familienfideicommiß, Aldenburg-Bentinck'ſches, ſ. v. Bentinck.

Feinaigle, Großh. Bad. Kriegscommiſſär, Hülfsbeamte bei der Feſtungsabtheilung der MC.. Bewilligung e. Gratification deſſelben v. 1200 fl. aus der BMCaſſe, X, 105. S. 224.

Ferien der BVerſammlung, ſ. Vertagung.

Fideicommiß, ſ. Familienfideicommiß.

Finniſcher Meerbuſen. Blockade deſſelben vom 26. Juni 1854 an, ſ. Großbritannien.

Fiſcher-Treuenfeld, v., Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Flotte, deutſche, ſ. Marine.

Flotte, engliſch-franzöſiſche, ſ. Türkei.

Flottenofficiere, ſ. Marineperſonal.

Fonds, ſ. Bundesgelder. Marinefonds.

Forderungen v. Bundesregierungen an den Deutſchen Bund für militär. Leiſtungen (Truppenverpflegung ꝛc.) in den Jahren 1848 u. 1849. Beſchluß, die von einzelnen Bundesregierungen für die Geſammtheit deßfalls geleiſteten Zahlungen einer beſondern, alsbald in Angriff zu nehmenden Liquidation vorzubehalten, XXIV. 242. S. 746. (S. Marine-Liquidation.)

Forderung des Bundes an Privatperſonen, ſ. Heins (im Art. Marine).

Forderung von Privatperſonen an den Bund. Erklärung v. Württemberg, Baden u. Holſtein u. Lauenburg bezüglich des Entſchädigungsanſpruchs der Palm'ſchen Pflegſchaft zu Ulm, XXXI. 315. S. 919. (ſ. Schiedsgericht.)

Ueber die Frage der Verpflichtung des D. Bundes zur Gewährung von Anſprüchen auf Unterſtützung invalider Officiere aus dem Schleswig-Holſtein. Kriege, ſ. man den Vortrag v. 6. Apr. 1854, X. 104. S. 216.

Frankfurt, freie Stadt, ſ. Städte. — Notizen über die Eiſenbahnen im ſtädtiſchen Gebiete, III. 23. S. 40. — Erklärung bei dem von Oeſterreich u. Preuſſen beantragten Wechſel im Obercommando u. der Commandantur der Bundestruppen in Frankfurt, V. 51. S. 94. — Streitigkeit mit anderen Regierungen, ſ. Rheinſchiffahrts-Octroi. v. Salm. — Frankfurt betreffende Eingaben, ſ. Friederich, Kathol. Gemeinde.

Frankfurter Bundesbeſatzung, ſ. Militärverhältniſſe (Garniſon).

Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn. Notizen v. G. Heſſen, ſ. Eiſenbahnen.

Frankreich. Geſandter bei dem D. Bunde: Marq. v. Tallenay (ſeit 9. April 1851). Note deſſelben v. 9. Mai mit einer am 10. Apr. zwiſchen Frankreich u. England in Bezug auf die oriental. Angelegenheit abgeſchloſſenen Uebereinkunft, XIII. 143. S. 403 u. 413.

Ruſſiſche Kriegserklärung gegen Frankreich, S. 379 ff.

Protokolle der Wiener Conferenzen in der oriental. Angelegenheit (unter Theilnahme des Geſ. Baron v. Bourqueney), v. 5. Dec. 1853, 13. Jan., 2. Febr., 5. März u. 9. Apr. 1854, XV. (SP.) S. 448[1]; deßgl. v. 23. Mai, XXII. (SP.) S. 728[c].

Note des Baron Bourqueney an Gr. Buol u. Antwort darauf, beide v. 8. Aug., S. 808 810.

Verhandlungen mit der K. Bayer. Regierung, ſowie mit der Großh. Luxemb. wegen Anlegung einer Eiſenbahn v. Neuſtadt nach Straßburg u. v. Thionville nach Luxemburg, ſ. Eiſenbahn.

Ueber die Blockade der ruß. Häfen durch die vereinigten franzöſiſch-engliſchen Flotten, ſ. Großbritannien.

Freiheit des Handels an den engliſchen Küſten für Schiffe aller Nationen, ſ. Großbritannien.

Frey, Großh. Heß. Oberſt. Deſſen Legitimation als Abgeordn. der 3. Div. des 8. AC. in der MC., VII. 74. S. 147.

Friedenspräliminarien (oder die 4 Garantiepuncte); dem K. Ruß. Hofe zur Annahme vorgeſchlagen, ſ. Bund (S. 783. 808. 810 u. 1136).

Friederich, C., genannt Strahlheim, aus Frankfurt, gegenwärtig zu London, Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung von Seite des AG. der freien Stadt Frankfurt, N. 3. §. 29. (Zurückſtellung an den Reclam.)

Friedrichs, Dr. med., zu Sternberg, Geſuch um Mittheil. eines Heilmittels gegen den Krebs v. Dr. Landolfi, N. 1. §. 13. (Durch die BCDir. erledigt.)

Friedrichſen, Hauptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Friſt zur Inſtructionseinholung, §. 24 der GO., S. 552. Ablauf derſelben, §. 27 ibid.

Fritſch, Frhr. v., Großh. u. Herzogl. Sächſiſcher Geheimer Rath u. Geſandter (ſeit Sept. 1840). Erſtattet folgende Vorträge: über die Büreaukoſten-Rechnung zu Wetzlar pro 1853, I. 9. S. 11; wegen Ausfolgung reichskammergerichtl. Acten an Belgien, XXXVII. 377. S. 1179. Siehe auch Sachſen (G. u. H.)

Fürſen-Bachmann, v., u. Conſ., exilirte Officiere, ſ. Schleswig-Holſtein (39).

G.

Gagern, Alphons v., Oberſtlieut., ſ. Schleswig-Holſtein §. 173. 205.

Gallus, v., Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Ganzer, v., Hauptmann a. D. (v. Preuſſen angemeldet), ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. (490 fl.)

Garantie zur Aufrechthaltung des europ. Friedens. Aufſtellung der deßfallſ. vier Puncte in der Wiener Conferenz, S. 783. 808. 810.

Gayling, Frhr. v., Großh. Bad. GLieut., Mitinſpecteur der 1. Div. des 10. AC., Bericht über dieſe Muſterung, II. 14. S. 31.

Gegenſtände der Verhandlungen in der BVerſ., §. 18. 29 der GO., S. 551.

Gelderforderniß, ſ. Bundescaſſen.

Gemeinde, katholiſche, zu Frankfurt, ſ. Katholiſche Gemeinde.

Gérard, Lieut. 1. Claſſe der vormal. d. Flotte, ſ. Marineperſonal.

Gerber, in Hamburg, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207. (350 fl.)

Gericht, ſ. Austrägalgericht. Oberappellationsgericht. Schiedsgericht.

Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe der Bundesbeamten und Diener, §. 31 der GO.

Gerlach, zu Michelwitz in Niederſchleſien, Beſchwerden gegen die oberſten Behörden in Breslau u. Berlin. Zweite Vorſtell., N. 56. S. 448. Vortrag des Geſ. v. Trott. Abweiſender Beſchluß, XXI. 221. S. 642.

Germaniſches Muſeum zu Nürnberg, ſ. Muſeum.

Gerſter, Canzleidiener. Theuerungszulage auf weitere 3 Monate für denſelben von 37½ fl., IV. 35. S. 58.

Geſandte auswärtiger Mächte bei dem D. Bunde, für Belgien: Du Jardin; — für Frankreich: v. Tallenay; — für Großbritannien: Sir A. Malet.

Geſchäftsgang in den Sitzungen, §. 26 — 30 der GO., S. 552.

Geſchäftslocal der BVerſammlung, ſ. Thurn u. Taxis'ſcher Palaſt.

Geſchäftslocale des Obercommando und der Commandantur zu Frankf., ſ. Garniſon.

Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung. Ausführlicher Vortrag des am 30. Juli 1851 zur Reviſion der prov. Geſchäftsordnung v. 14. Nov. 1816 gewählten Ausſchuſſes (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Marſchall) mit Berückſichtigung der demſelben zugegangenen Bemerkungen und Vorſchläge der Geſ. v. Oeſterreich, Preuſſen, G. u. H. Sachſen und Mecklenburg, nebſt Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der vorläufigen mit der definitiven Geſchäftsordnung. Beſchluß: Vorbehalt der Abſtimmung über den neuen Entwurf, XII. (4. Mai) 140. S. 353 u. B. 5. S. 387. Abſtimmung. Bemerkung v. Württemberg. Beſchluß: Aufhebung der vorläufigen Geſchäftsordnung v. 14. Nov. 1816 u. Genehmigung des neuen Entwurfs von Beſtimmungen als definitive Geſchäftsordnung, XVII. (16. Juni) 181. S. 528. Neue Geſchäftsordnung in 42 §§ *). S. 549. Nachträgliche Abſtimmung v. K. Sachſen, insb. auch wegen §. 30 lit. e der GO., die Veröffentl. der Prot. betr., XVIII. 188. S. 558. Ermächtigung der Präſidialdruckerei zur Herausgabe der GO. in kleinem Format zum Handgebrauch, XVII. (ungedr. Regiſtr.)

Geſchäftsordnung der Bundestags-Commiſſionen. Man ſ. hierüber den Vortrag wegen der GO. der BV., XII. 140. S. 368 u. 376.

Geſchäftsordnung der Militärcommiſſion, ſ. Militärcommiſſion.

Geſchäftsträger bei dem D. Bunde, für Großbritannien: Edwardes.

Geſchichtskunde, ältere, für Deutſchland. Erklär. v. Luxemburg wegen eines matrikular-

*) Die in dieſer Geſchäftsordnung enthaltenen Beſtimmungen ſind in dem gegenwärtigen Regiſter an den betreffenden Orten, unter Verweiſung auf den §. ſpeciell mit aufgenommen.

mäßigen Beitrags zu der am 10. Nov. 1853 beſchloſſenen jährl. Unterſtützung von 6000 auf 10 Jahre für die Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde, III. 21. S. 39.

Geſchichts- u. Alterthumsforſcher, ſ. Muſeum in Nürnberg. Verein in Mainz.

Geſchwornengerichte. Verweiſung der durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen vor dieſelben, ſ. Preßgeſetz, §. 22.

Geſellſchaft, ſ. Geſchichtskunde. Muſeum. Verein.

Geſellſchaft „für Sammlung des Volkes Gottes in Jeruſalem". Bittſchrift der Mitglieder des Ausſchuſſes derſelben, Chr. Hoffmann u. Conſ., um Verwendung u. Schutz wegen ihrer Niederlaſſung in u. bei Jeruſalem (unterz. v. 449 Familienvätern in Württemberg), N. 109. S. 1046. Vortrag des Geſ. v. Oertzen. Abweiſender Beſchluß, XXXVII. 380. S. 1183.

Geſetzgebung des Bundes u. der BStaaten. Aufforderung an die BRegierungen, die Preß- u. Strafgeſetze ihres Landes mit den allgem. Grundgeſetzen des Bundespreßgeſetzes in Uebereinſtimmung zu bringen, XXI. 214. S. 624; deßgl. bezüglich der Vereine, damit Einrichtung und Zweck derſelben mit der Bundes- und Landesgeſetzgebung in Einklang ſtehen, XXI. 219. S. 636.

Geyger, Dr. u. Advocat zu Frankfurt, Bevollmächt. des Prinzen Carl v. Oettingen-Wallerſtein, N. 23. S. 203; des Flottenlieut. Holſt, N. 95. S 850.

Getz, Dr. u. Advocat dahier, Bevollm. des Marinelieut. a. D. Jackſon, XVII. 182. S. 531.

Giersberg, E., Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Gleichgewicht Europa's durch Aufrechthaltung des Beſtandes des ottom. Reichs, ſ. Türkei.

Glinka, K. Ruß. Staatsrath u. Geſchäftsträger. Deſſen Note v. 3. Mai 1854, ſ. Rußland.

Glöckle, Nic., zu Niederingelheim, Geſuch um Unterſtützung zur Auswanderung, N. 77. S. 597. Ad acta.

Gortſchakoff, Fürſt, K. Ruß. Geſ. in Wien. Depeſchen an denſelben in der oriental. Angelegenheit v. 29. Juni u. 26. Aug. 1854, ſ. Rußland.

Gratificationen u. Unterſtützungen, ſ. Bundescanzlei, MCommiſſions-Canzlei. — Unterſtützung für die Witwe des Gouvernementscanzlei-Dieners Kiſſelbach zu Mainz v. 100 fl. für das J. 1854 aus dem Mainzer RF., IV. 41. S. 67. Gratification für Actuar Wiegand, v. 200 fl., XIV. 249. S. 753; deßgl. für das ſtädt. Pompiercorps zu Luxemburg v. 150 fl. für Hülfsleiſtung bei einem Brande, XXX. 302. S. 8.

Großbritannien. Geſandter bei dem D. Bunde: Sir Alex. Malet (v. 22. März 1852 an). Geſchäftsträger: Edwardes. Noten des Geſandten: 1) v. 28. März, mit einer Circulardepeſche in Betreff der von der Großbrit. Regier. beabſichtigten Freigebung des dortigen Küſtenhandels für Schiffe aller Nationen, IX. 90. S. 195; 2) v. 13. u. 25. Apr., mit K. Verordnungen v. 28. März und 15. April, die Behandlung neutraler Schiffe während der Dauer des Krieges mit Rußland betr., XI. 113. S. 301 u. B. 1. 2. 3. S. 327; 3) v. 9. Mai mit einer am 10. Apr. zwiſchen England und Frankreich in Bezug auf die orient. Angelegenheit abgeſchloſſenen Uebereinkunft, XIII. 143. S. 403 u. Beil. S. 413; 4) v. 24. Juni mit amtl. Kundmachung v. 13. u. 16. Juni über die Blockade der Donau, der ruß. Häfen im balt. Meer (Oſtſee) und im bothniſchen Golf durch die vereinigten engliſch-franz. Flotten, XIX. 197. S. 570 u. B. 1. S. 599; 5) v 16. Juli mit einer K. Verordn. v. 12. Juli wegen der Blockade aller Häfen im finniſchen Meerbuſen durch die vereinigten Flotten, XXII. 224. S. 647 u. B. 1.

S. 677; 6) vom 21. Aug. mit amtl. Kundmachung v. 11. Aug. in Betreff der Blockade der ruß. Häfen im balt. Meer, XXVII. 263. S. 821 u. Beil. S. 833; 7) v. 2. Sept. mit Depeſchen v. 28. Aug., die Ausfuhr eines für die Feſtung Ulm beſtimmten Quantums Salpeter betr., XXVIII. 279. S. 841; 8) vom 5. Dec. in demſelben Betreff, XXXVII. 372. S. 1164; 9) v. 10. Oct. mit amtl. Erklärung in Betreff der Blockade der ruß. Häfen im weißen Meere durch die beiden Flotten, XXXI. 307. S. 915. 941. — Noten des Geſchäftsträgers Edwardes: 10) vom 24. Nov. mit amtl. Erklär. v. 3. Nov. in Betreff der Wiederaufhebung der am 16. Juni verfügten Blockade der ruß. Häfen im bothniſchen Golf, XXXV. 353. S. 1115 u. Beil. S. 1125; 11) v. 24. Nov., betr. den Rechtsanſpruch der Großbrit. Regierung auf fünf von der Beſatzmannſchaft verlaſſene Schiffe in den Polarmeeren, XXXV. 354. S. 1116 und B. 2. S. 1126.

Protokolle der Wiener Conferenzen in der oriental. Angelegenheit (unter Theilnahme des Geſ. Lord Weſtmoreland), v. 5. Dec. 1853, 13. Jan., 2. Febr., 5. März u. 9. Apr. 1854, XV. (SP.) S. 448[1]; deßgl. v. 23. Mai, XXII. (SP.) S. 728[c].

Note des Lord Weſtmoreland an Gr. Buol v. 8. Aug., u. Antwort darauf, S. 808. 810.

Grubenhagen, Fürſtenthum. Beſchwerde der Ritterſchaft daſ., ſ. Landſtände im K. Hannover.

Grundlaſten in Württemberg. Erklärung v. Württemberg wegen Ablöſung derſelben, ſ. Mediatiſirte (§. 199).

Gumppenberg, Frhr. v., K. Bayer. GMajor. Deſſen Eidesurkunde v. 15. Dec. 1853 als Feſtungscommand. v. Landau, I. 2. S. 2.

Gurlitt, Emanuel, Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (§. 173. 205. 226. 289).

H.

Haber, Moriz v., Geſuch um Verwendung der BW. bei der K. Portug. Regierung in einer Forderungsſache. Erklär. v. Baden, IX. 94. S. 200. Vortrag des Geſ. v. Eiſendecher. Beſchluß: Erſuchen an Oeſterreich und Preuſſen um Verwendung bei Portugal zur Erklär. über dieſe Forderung, XI. 126. S. 323.

Häſſel, Carl, deſſen definitive Anſtellung im Bundesdienſte als Rechnungsreviſor mit dem etatmäßigen jährl. Gehalt v. 1500 fl. mit ¾ auf die Matrikular- und mit ¼ auf die Canzleicaſſe, XXXV. 362. S. 1122.

Hager, Jacob, ſ. Metzger.

Hahn, v., K. Preuß. GLieutenant u. Commandant der BF. Mainz. Deſſen Abberufung u. Ernennung zum Inſpecteur der Artillerie, X. 102. S. 215. Zurückgabe ſeiner Eidesurkunde v. 24. Nov. 1851, XII. 134. S. 339.

Hamburg, freie Hanſeſtadt, ſ. Städte. — Anzeige wegen der Hamburg-Bergedorfer u. Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn, XV. 160. S. 443. Tabellar. Ueberſicht des Hamburg. Handel i. J. 1853, XXVII. 266. S. 822. Geſandter am Bundestage: Dr. Kirchenpauer.

Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn. Anzeige v. Hamburg, ſ. Eiſenbahnen.

Handel u. Verkehr in den Bundesſtaaten. Tabellar. Ueberſicht des Bremiſchen Handels, XXVI. 256. S. 782. Deßgl. des Hamburg. Handels, XXVII. 266. S. 822.

Handelsfreiheit der Neutralen, brit. Unterthanen u. Schiffe an den engl. Küſten u. mit nicht blockirten Häfen u. Orten während des Kriegs mit Rußland, ſ. Großbritannien.

Handelspolitiſcher Ausſchuß, ſ. Commiſſion.

Handwerkervereine, ſ. Vereine.

Handwerksgeſellen, deutſche. Reſumé der Abſtimmung über den unterm 4. Aug. 1853 (S. 227) vorgelegten Beſchlußentwurf II in Betreff des Wanderns der Handwerksgeſellen u. Arbeiter außerhalb Deutſchlands. Gutachten u. Antrag des polit. Ausſchuſſes auf einſtweiligen Wegfall der in dem Entwurf beabſichtigten Maßregeln, um ſolche nöthigenfalls in den einzelnen Bundesländern zur Geltung zu bringen, auch, wenn ſich beſonderer Anlaß bieten ſollte, bei der BV. darauf zurückzukommen, XI. (27. Apr.) 123. S. 314. (ſ. Vereine.)

Hannover, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen baldiger Erledigung der noch rückſtändigen Frage über den Ausbau v. Ulm u. Raſtatt, V. 53. S. 99; wegen eines Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 307; bei der Mittheil. der Erklär. Oeſterreichs u. Preuſſens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448[d]; u. wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bündniſſe beider Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 732; wegen Wiederergänzung der Feſtungsfonds, auch wegen Bedachtnahme zur Vertheidigung der Grenzen des d. Nordens, XXIV. (SP.) S. 748[b]; über die Beſchwerden der Ritterſchaften u. Landſchaften im Königreich, XXVIII. 275. S. 838, und ausführlich mit Denkſchrift XXXIII, 331. S. 1030.

Abſtimmungen: über den Antrag des Wechſels im Commando der Bundesgarniſon in Frankfurt, V. 51. S. 94; in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 95; wegen einer Privilegiumsverlängerung für v. Schiller's Werke, VIII. 85. S. 176; wegen der Penſionirung invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 222. XIX. 205. S. 590; wegen eines Vorſchuſſes aus dem Marinefond für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau v. Monat Juni an, XVI. 167. S. 449; über die beantragte Interpretation des Nachdrucksbeſchluſſes, XVI. 169. S. 452; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 561; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regulirung der Koſten für die d. Flotte u. Wiederherſtell. der Feſtungsfonds, XXIV. 242. S. 745. XXXIII. 332. S. 1032; wegen einer Umlage v. 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748[b]; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchnitte der KV., XXXI. 316. S. 922.

Anzeigen: wegen des Wechſels der Stimmführung bei dem 10. AC. in der MC., VII. 74. S. 147; wegen Uebernahme der austrägalgerichtl. Entſcheidung der ſtreitigen Rheinoctroiforderung durch das OAGericht zu Celle, XXXVIII. 383. S. 1195.

Standestabelle des Bundescontingents, V. 47. S. 91.

Bericht über die Muſterung des Hannöv. Contingents durch Preuſſen, Baden u. Niederlande (Fürſt Radziwill, Frhr. v. Gayling, Storm de Grawe), II. 14. S. 31.

Auftrag an die K. Hannov. Regierung zur Vertretung des Bundes in einem Rechtsſtreit, ſ. Heins (im Art. Marine).

Oberappellationsgericht, ſ. Celle.

Geſandte am Bundestage, ſ. Jacobi, v. Kielmansegge.

Bevollmächtigter bei der MC., ſ. v. Bennigſen.

Hanſen II., P. A. W., Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Harnier, Dr., Schöff u. Syndicus der freien Stadt Frankfurt u. Geſandter (ſeit 10. Mai 1851). Stimmführer der freien Städte (in Abweſenheit des Geſ. Dr. Smidt), Sitz. XXX. XXXI. XXXIII. XXXVIII. S. auch Frankfurt. Städte.

Harnier, Eduard, Dr. u. Advocat, Bevollmächtigt. des Fürſten v. Salm, N. 38. S. 377.

Hartmann, Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183 (525 fl.).

Harveng, Canzleiinſpector. Theuerungszulage auf weitere 3 Monate v. 75 fl. für denſelben, IV. 35 S. 58.

Hasbach, Jul., Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Haße, Waldemar, invalider Kanonier, ſ. Schleswig-Holſtein (§. 376).

Heimathsverhältniſſe im Allgemeinen. Erklär. v. Holſtein u. Lauenburg wegen des Beitritts zu dem Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, die Uebernahme der Auszuweiſenden betr., I. 4. S. 3. Erklärungen u. Anzeigen v. Baden, Liechtenſtein u. Lübeck, IV. 33. S. 55; v. Schaumburg-Lippe, XV. 161. S. 444; v. Luxemburg, XVIII. 191. S. 559; v. Limburg, das nicht beitritt, XXIV. 241. S. 744. (Abg. ſämmtl. Erklär. an den am 11. Nov. 1852 gewählten Ausſchuß.)

Heimathsverhältniſſe der Bundesbeamten u. Diener, §. 31 der GO., S 554.

Heins, vormal. Marine-Stabsarzt zu Bremerhaven, ſ. Marine.

Heirath eines fremden Staatsbürgers ohne Conſens ſeiner Heimathsbehörde. Erklär. v. Lübeck, ſ. Heimathsverhältniſſe.

Hellmundt, Friedr. Wilh., Hptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. (630 fl.)

Hemmerich, Auguſte, geb. Schulze zu Pyrmont, ſ. Schulze.

Hennig, Bertha, geb. Schulz, Hauptmanns-Witwe nebſt Kind, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 283. (175 fl.)

Herausgeber periodiſcher Druckſchriften. Beſtimmung über deren Verpflichtung, ſ. Preßgeſetz.

Hertel, vormal. Kammer-Ingenieur zu Neuſtadt, Beſchwerde gegen Mecklenburg-Schwerin wegen Juſtizverweigerung. Dritte Vorſtellung, N. 19. S. 171. Ad acta. Vierte Vorſtellung, N. 30. S. 325. Ad acta.

Herwarth von Bittenfeld, K. Preuß. GMajor. Deſſen Ernennung zum Oberbefehlshaber der Bundesgarniſon in Frankfurt an die Stelle des GM. v. Schmerling, VII. 71. S. 145. Entbindung von dieſer Stelle u. Ernennung zum Commandanten der Feſtung Mainz an die Stelle des GL. v. Hahn, X. 102. S. 215. Uebernahme der Commandanturgeſchäfte am 14. Apr., XI. 114. S. 302. Eidesleiſtung v. 15. Apr., XII. 134. S. 339. Abberufung als Commandant v. Mainz, XXXII. 320. S. 945. Zurückgabe der Eidesurkunde, XXXIII. 339. S. 1040.

Heß, v., K. Bayer. GMajor. Deſſen Bericht als Inſpecteur der Contingente v. Schwarzburg, Liechtenſtein u. Reuß, II. 14. S. 31.

Heſſen, Kurfürſtenthum, ſ. Kurheſſen.

Heſſen, Großherzogthum, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen e. Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 308; bei Mittheil. der Erklär. v. Seiten Oeſterreichs u. Preuſſens in der orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*; wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bünd-

niß beider Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 732; über das Gesuch des Fürsten v. Salm auf Ausdehnung des Austrägalverfahrens in der Rheinoctroi-Streitigkeit auf seine Forderung, XXVIII. 276. S. 840.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, V. 52. S. 96; wegen Pensionirung invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 222. XIX. 205. 591; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 453; über das Vereinswesen, XVIII. 194. S. 563; über den Preßgesetz-Entwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regulirung der Kosten der d. Flotte u. Wiederherstellung der Festungsfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen e. Umlage von 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) 748b; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 ersten Abschnitte der KV., XXXI. 316. S. 927.

Anzeigen: wegen des Wechsels in der Stimmführung bei dem 8. AC. in der MC., VII. 74. S. 147; wegen Publication der BB. v. 6. u. 13. Juli in Betreff der Preßfreiheit u. des Vereinswesens, XXIX. 286. 287. S. 857.

Standestabelle des Großh. Bundescontingents, mit Erläut., XI. 116. S. 303.

Streitigkeit mit anderen Regierungen, s. Rheinschifffahrts-Octroi.

Hessen betreffende Eingaben, s. v. Erbach, v. Isenburg, v. Löwenstein.

Notizen über die Main-Neckar, Main-Weser, Frankfurt-Offenbacher u. die Hessische Ludwigs-Eisenbahn, XV. 160. S. 443.

Staatsvertrag mit Bayern v. 29. Mai 1852 wegen Errichtung eines Telegraphenbüreau's zu Mainz, XXXVIII. 388. S. 1202.

Gesandter am Bundestage, s. v. Münch-Bellinghausen.

Bevollmächtigter zur Militärcommission: Oberst Frey.

Hessen-Homburg, Landgrafschaft, s. Stimme (16.).

Hessen-Philippsthal u. Barchfeld, Landgrafen. 1) Erneuerte Beschwerde derselben gegen Se. K. H. den Kurfürsten v. Hessen wegen Justiz- u. Rechtsverweigerung rücksichtlich einer aus der s. g. Hessen-Rotenburg. Quart beanspruchten Apanagevermehrung (M. 71 u. 74 v. 1853). Vortrag des Ges. v. Oertzen. Beschluß: Ersuchen an Kurhessen zur Erklärung, IV. (9. Febr.) 43. S. 70. Erinnerungsgesuch wegen baldiger Beschlußnahme, mit neuer Vollmacht für den Hofsecretär Adv. Meyl, N. 104. S. 939. Vortrag des Ges. v. Oertzen hierüber. Zustimmung der Ges. zu dem Antrag (ohne Kurhessen). Beschluß: nochmaliges Ersuchen an Kurhessen zur Erklär. binnen 4 Wochen, XXXIII. (16. Nov.) 341. S. 1045.

2) Beschwerde derselben als Agnaten des Kurhauses Hessen gegen verschiedene Bestimmungen der Kurheß. Verfassungsurkunde v. 13. Apr. 1852, ihre Ansprüche auf Apanageerhöhung betr. Dritte Vorstellung, N. 2. S. 20. (Bev. Prinz Alexis v. Hessen-Philippsthal-Barchfeld). Vierte Vorstellung, N. 16. S. 171. Vortrag des Ausschusses für die Kurheß. Verfassungsangelegenheit, erst. v. Ges. v. Oertzen, XVI. (1. Juni) 174. S. 489. Zustimmung sämmtl. Ges. (mit Ausnahme Kurhessens) zu dem Ausschußantrage. Beschluß: 1) ꝛc. 2) Ersuchen an Kurhessen zur Erklär., XIX. (30. Juni) 206. S. 592. Erinnerungsgesuch wegen baldiger Beschlußnahme, mit neuer Vollmacht für den Hofsecr. Adv. Meyl, N. 105. S. 939. Vortrag des Ges. v. Oertzen hierüber. Zustimmung der Ges. zu dem Antrage (ohne Kurhessen). Beschluß: wiederholtes Ersuchen an Kurhessen zur Erklär. binnen 6 Wochen, XXXII. (2. Nov.) 326. S. 950.

Hildesheim, Fürstenthum. Beschwerde der Ritterschaft das., s. Landstände in Hannover.

Hilpert, Großh. Bad. GMajor. Dessen Ernennung zum Commandanten der BF. Rastatt an die Stelle des Oberst Kunz, VI. 61. S. 108. Uebernahme seiner Function u. Eidesurkunde v. 20. Apr., XII. 135. S. 339.

Himmel, Canzleidiener bei der MC., Theuerungszulage v. 30 fl., IV. 35. S. 58.

Hoffmann, Chr., Inspector der Anstalt für innere Mission zu St. Chrischona bei Basel, s. Gesellschaft.

Hoffmann, J. W. G., Hptm. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 226 (630 fl.).

Hohenlohe-Kirchberg,
Hohenlohe-Langenburg,
Hohenlohe-Oehringen,
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein,
Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg,
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg (Schillingsfürst) } s. Mediatisirte im Königr. Württemberg.

Holst, Johann, zu Hamburg, Flottenlieut. a. D., s. Marine (§. 317).

Holstein u. Lauenburg, Herzogthümer, geben folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: über den Gothaer Heimathsvertrag v. 15. Juli 1851, I. 4. S. 3; bei Entschädigung des vorm. Flottenlieut. Gérard, III. 27. S. 46; u. wegen Pensionirung des vorm. Contreadmirals Bromny, VI. 63. S. 112; deßgl. in der Pensionsangelegenheit invalider Schleswig-Holstein. Officiere, X. 104. S. 222. 224. XVII. 183. S. 534. XIX. 205 u. 207. S. 591. 596. XXII. 226. S. 662. XXXIII. 336. S. 1035. XXXVII. 376. S. 1179; u. wegen General v. d. Horst, XXXV. 361. S. 1122; wegen e. Geldbeitrags zu der v. Reden'schen Statistik, XI. 121. S. 308; wegen Unterstützung des vormal. Marineraths Jordan, XV. 163. 446; wegen Unterstützung des vorm. Flottenlieut. Jackson, XVII. 182. S. 531; deßgl. des Flottenlieut. Holst, XXXI. 317. S. 937; bei Mittheil. der Erklär. v. Oesterreich u. Preussen in der orient. Angelegenheit, XVII. (SP.) S. 556a. XXIII. 233. S. 732. XXIV. 239. S. 744 u. XXXVI. 368. S. 1134; in Betreff einer Privatforderung an den Bund (der Palmschen Pflegschaft in Ulm), XXXI. 315. S. 919; wegen der aus der Matrikularcasse seit dem BB. v. 23. März d. J. (§. 87) geleisteten Zahlungen, verwahrend, XXXII. 325. S. 950.

Abstimmungen: über die Dotation der Festungen Ulm u. Rastatt in der ersten Hälfte pro 1854, I. 3. S. 3; in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, V. 52. S. 97; wegen der Entnahme des Geldbedarfs für den Ulm-Rastatter Festungsbau i. J. 1854, XV. 162. S. 444; über die beantragte Interpretation des Nachdrucksbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 454; wegen Erwerbung eines Gouvernementsgebäudes in Ulm, XVIII. 189. S. 559; über das Vereinswesen, XXI. 219. S. 635. XXIX. 288. S. 858; über den Preßgesetzentwurf, XXIV. 240. S. 745; wegen e. Umlage von 1,878,848⅓ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) S. 748b; über die Verfassungsverhältnisse der freien Hansestadt Bremen, XXVI. 258. S. 785; über den neuen Entwurf der 5 ersten Abschn. der KV. (vorläufig), XXXI. 316. S. 927.

Anzeigen: wegen Bekanntmachung des BB. v. 12. Jun. 1845 in Betreff der Standesverhältnisse der gräfl. Familie v. Bentinck, V. 48. S. 92.

Standestabelle des Holſtein-Lauenburgiſchen Contingents v. J. 1852, VI. 58. S. 106; u. jener v. J. 1854 mit Erläuterungen, XVI. 168. S. 450. (Vergl. §. 375.)

Notizen über das Eiſenbahnweſen in den Herzogthümern Holſtein u. Lauenburg, VI. 59. S. 107.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Bülow.

Bevollmächtigter bei der Militärcommiſſion für 1854: Plate, Oldenb. Major.

Holzhauſen, Frhr. v., wirklicher Geheimer Rath u. Geſandter der 16. Stimme (ſeit Dec. 1841). Stimmführer für Heſſen-Homburg, 1.—5. Sitz.; für Reuß ä. Linie, 10. u. 11. Sitz., für Reuß j. Linie ꝛc. 20.—35. Sitz. Siehe auch Stimme (16.).

Homburg, ſ. Heſſen-Homburg.

Horſt, Frhr. v. d., Generalmajor a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 173. 205. 361. (1000 Thaler.)

Hübner, Frhr. v., K. K. Geſ. in Paris. Depeſchen an denſelben in der orient. Angelegenheit v. 21. u. 29. Juli, ſ. Oeſterreich.

Hypothekengeſetz, Bayer., v. 1. Jun. 1822, ſ. Entſchädigungsanſprüche in Ulm.

J.

Jackſon, Georg William, Flottenlieut. erſter Claſſe a. D., ſ. Marineperſonal.

Jacobi, K. Hannöv. Staatsminiſter a. D., Generalmajor u. Geſandter (ſeit 2. Juni 1853). Erſtattet Vortrag über die Penſionsanſprüche des vormal. Flottenlieut. Gérard, III. 27. S. 45; über die Feſtſetzung der Normaletats für die Genie- u. die Artilleriedirection in Ulm, VI. 64. S. 114; über das Penſionsgeſuch des vormal. Unterzahlmeiſters Theis, X. 106. S. 226. Bericht als Bundescommiſſär in der Bremiſchen Verfaſſungsangelegenheit, X. 100. S. 214. 253—286. Entbindung von dieſem Commiſſorium u. Dank der BVerſammlung, XXVI. 228. S. 784. Abberufung deſſelben, XI. 112. 300.

Jacobſen, Friedrich v., Rittmeiſter a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Jagdgerechtigkeit in Württemberg. Erwähnung eines neuen Geſetzentwurfs, in der Erklärung Württembergs auf die Beſchwerden der Standesherren daſ., ſ. Mediatiſirte (§. 344. S. 1095 u. 1101).

Jasper, Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Jena, OAGericht für die G. u. H. Sächſiſchen u. Fürſtl. Reuß. Lande. Wahl deſſelben (22. Juni) in ſeiner Eigenſchaft als S. Weimariſches als Austrägalinſtanz zur Entſcheidung der Streitigkeit zw. Preuſſen u. Lippe, ſ. Lippſtadt.

Jenner, Hermann, Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Immiſch, Unterarzt a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Inſtanz, dritte, ſ. Oberappellationsgericht.

Inſtanz, richterliche, zum Schutz der Rechte der ehemal. Reichsſtände, ſ. Mediatiſirte.

Inſtructionseinholung der Geſ., wird beſprochen in dem Vortrag über die Reviſion der GO., XII. 140. S. 363 u. GO. §. 23. 24., S. 552.

Interpretation, ſ. Auslegung.

Invalide Officiere der Schleswig-Holſtein. Armee, ſ. Schleswig-Holſtein.

Jordan, Dr., vormal. Marinerath u. Mitglied der Marineabtheilung, ſ. Marine.

Iſenburg, Fürſt, Wolfgang Ernſt, Beſchwerde gegen die Großh. Heſſ. Regierung, ſ. Mediatiſirte.

Jucho, Dr. u. Advocat dahier, Bevollmächt. der Erben des Poſtmeiſters Schulze zu Pyrmont, N. 10. S. 32. N. 22. S. 193. N. 106. S. 939; des Schleswig-Holſtein. invaliden Gendarmen Mandel, N. 79. S. 597.

Juden in den BStaaten nach Art. 16 der d. BActe. Ueber deren bürgerliche Stellung in der freien Hanſeſtadt Bremen durch die neue Verfaſſung, ſ. man den Bericht des Bundescommiſſärs, GM. Jacobi, 10. Sitz. B. 1. S. 285, den Vortrag des BTAusſchuſſes, XXII. 225. S. 651 und die Abſtimmung v. Preuſſen, Bayern, Holſtein u. Lauenburg u. der 16. Stimme bezüglich der Beſchwerde Bremiſcher Bürger wegen der Juden daſelbſt, XXVI. 258. S. 784.

Jungmann, Eduard, Artilleriemajor a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 305. 336. (2000 fl.)

Jura singulorum, §. 12 der GO., S. 550.

K.

Karten, ſ. Landkarten.

Kaſten, prov. Canzliſt bei der MCCanzlei. Theuerungszulage v. 40 fl., IV. 35. S. 58.

Katholiſche Gemeinde zu Frankfurt. Anzeige des derzeit. Seniors des Vorſtandes dieſer Gemeinde (Joſeph Rinz) von der erfolgten Erledigung der wegen Dotation ihrer Kirchen und Schulen ſeither beſtandenen Differenz mit dem Senate der freien Stadt, N. 78. S. 597. Präſidialvortrag u. Beſchluß, XX. 214. S. 624.

Kellner, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183 (315 fl.)

Kettenburg, v. d., auf Matgendorf, Großh. Mecklenb. Schwerin. Kammerherr, u. C. v. Vogelſang, Rittergutsbeſitzer auf Alt-Guthendorf daſ., Vorſtellung in Betreff Aufrechthaltung der den chriſtlichen Religionsparteien bundesgrundgeſetzlich garantirten Gleichheit der polit. Rechte, N. 85. S. 676. Vortrag der Reclamationscomm., erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk. Separatvotum eines Mitglieds dieſer Commiſſion. Beſchluß: Vornahme der Abſtimmung über den Antrag der Majorität binnen 4 Wochen, XXXII. (2. Nov.) 327. S. 951 u. B. 1 — 9. S. 961 — 1027. Erklär. v. Mecklenburg-Schwerin. Präſidialantrag, bei Faſſung des Beſchluſſes auf dieſe Rückſicht zu nehmen, XXXV. 359. S. 1118. Abſtimmung und Beſchluß, die ebenerwähnte Erklär. der Reclamationscomm. zum weitern Vortrag zu überweiſen, XXXV. 363. S. 1123.

Kielmansegge, Graf v., K. Hannöver. Geh. Rath. Deſſen Vollmacht v. 15. Apr. 1854 als BTGeſandter, XI. (27. Apr.) 112. S. 300. Mitglied bei den vier Ausſchüſſen: für die polit., handelspolit. und Militärangelegenheiten, ſowie für das die deutſche Marine betreffende Liquidationsweſen, XI. 118. S. 305. Deßgl. bei dem Ausſchuß in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*. — Stellvertreter bei dem Ausſchuß wegen Unterſtützung der Schleswig-Holſteiniſchen invaliden Officiere, XI. 118. S. 305. Deßgl. bei dem Ausſchuß zur Begutachtung der Beſchwerde v. Schaumburg-Lippe gegen Kurheſſen, wegen der Auſſenlehen, XV. 159. S. 443. — Erſtattet folgende Vorträge: über das Penſionsgeſuch des vorm. Flottenlieut. Jackſon, XVII. 182. S. 529; in Betreff der Errichtung v. Bahnhofsgebäuden im Rayon der BF. Landau, XXVIII. 280. S. 841; wegen Durchführung der Neuſtadt-Weiſſenburger Eiſenbahn durch den Rayon dieſer Feſtung, XXIX. 295. S. 867; über das Penſionsgeſuch des Marinerendanten Müller, XXXII. 324. S. 946; über das Unterſtützungsgeſuch des ehemal. Marinefähndrichs Schuirmann, XXXIII. 338. S. 1038. Siehe auch Hannover.

Kirchenpauer, Dr., Senator der freien Hanſeſtadt Hamburg u. Geſandter (ſeit October 1851). Stimmführer der freien Städte (in Abweſenheit des Geſ. Dr. Smidt) Sitz. I — XI. Mitglied des Ausſchuſſes in Betreff der deutſchen Wechſelordnung, VI. 62. S. 109. Erſtattet Vortrag über den Antrag v. K. Sachſen in Betreff der Wechſelordnung, VII. 76. S. 148. Siehe auch Hamburg. Städte.

Kispert'ſches Haus zu Ulm, ſ. Feſtungsgouvernements-Gebäude. (MV.)

Kiſſelbach, Witwe des Canzleidieners bei dem FG. zu Mainz, Unterſtützungsgeſuch, ſ. Militärverhältniſſe (Gratification).

Klein, Guſtav, in Wiesbaden, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207. (420 fl.)

Kleinſchrodt, Canzleidieners-Witwe, Unterſtützungsgeſuch, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Kleiſt, Apotheker in Berlin, überſendet Druckſchrift über die ſchädliche Einwirkung arſenikhaltiger Farben auf den menſchlichen Organismus, N. 111. S. 1047. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk. Beſchluß, XXXVII. 378. S. 1181.

Klugkiſt u. Conſ., ſ. Bremiſche Verfaſſung.

Kniphauſen, Herrſchaft. Abtretung derſelben am 1. Aug. 1854 an Oldenburg, u. Anwendung des Oldenburg. Staatsgrund- und Wahlgeſetzes in derſelben, ſ. v. Bentinck.

Kobbe, Major a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 173. 205.

Königsegg-Aulendorf, Graf v., ſ. Mediatiſirte.

Könitz, Frhr. v., Premierlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 173. 205. Zweite Vorſtellung, N. 88. §. 252. Dritte Vorſtellung, N. 118. §. 376.

Kornack, prov. Canzleipedell. Theuerungszulage v. 30 fl. für denſelben, IV. 35. S. 58.

Krieg von Hochfelden, Großh. Bad. GMajor. Deſſen Legitimation als Abgeordneter der 2. Div. des 8. AC. bei der MC., VII. 74. S. 147. Abberufung u. Verſetzung in den Ruheſtand, XVII. 176. S. 525.

Kriegscontrebande, ſ. Großbritannien.

Kriegserklärung des Kaiſers v. Rußland gegen Frankreich und England v. 11. (23.) April 1854, ſ. Türkei.

Krohn, Premierlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 287).

Kühl, Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 290.

Kunſthändler. Beſtimmung zur Ausübung ihres Gewerbes, ſ. Preßgeſetz.

Kuntz, Großh. Bad. Oberſt und Feſtungscommandant v. Raſtatt. Deſſen Abberufung, VI. 61. S. 108. Zurückgabe der Eidesurkunde v. 15. Juli 1852, XII. 135. S. 339.

Kurheſſen gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen eines Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 308; bei Mittheilung der Erklär. v. Seiten Oeſterreichs und Preuſſens in der deutſchen und orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448a. XXIII. 233. S. 732.

Abſtimmungen: über die Dotation der BF. Ulm und Raſtatt in der erſten Hälfte v. 1854 v. 40,000 fl., II. 17. S. 32; wegen der Penſionirung invalider Offiziere aus Schleswig, X. 104. S. 222; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. J. 1845, XVI. 169. S. 453; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 563; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; über Bayerns Guthaben wegen Landau, XXXI. 314. S. 918; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten

Abſchn. des KB., XXXI. 316. S. 925; wegen der Penſion des Generals v. d. Horſt, XXXVIII. 385. S. 1200.

Anzeigen: wegen Publication des Preßgeſetzes v. 6. Juli 1854, und in Betreff des Vereinsweſens v. 13. Juli 1854, XXVII. 264. 265. S. 822.

Standestabelle des Kurfürſtl. Bundescontingents, XI. 116. S. 303.

Streitigkeit mit Schaumburg-Lippe, ſ. Lehen.

Mittheilungen über die Eiſenbahnen im Kurfürſtenthum, II. 16. S. 32.

Kurheſſen betreffende Reclamationen, ſ. Ldgr. v. Heſſen-Philippsthal.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Trott.

Abgeordneter bei der Militärcommiſſion für 1854: v. Panhuys, Niederl. GM.

L.

Landesgerichte zweiter Inſtanz, ſ. Schiedsgerichte.

Landesgeſetze u. Verordnungen, ſ. Geſetzgebung.

Landkarten der belg. Provinzen Lüttich, Namur ꝛc. werden übergeben, XXXIII. 328. S. 1029. S. auch Militärcommiſſions-Archiv.

Landſchaft der Herzogthümer Anhalt, der Herzogthümer Bremen und Verden und des Fürſtenth. Lüneburg, ſ. Landſtände.

Landſtände und Landſtändiſche Verfaſſungen in den Bundesſtaaten im Allgemeinen. Präſidialantrag und nochmalige (6.) Verlängerung der Wirkſamkeit des am 23. Aug. 1851 niedergeſetzten Ausſchuſſes (Mitgl. Geſ. Frhr. v. Prokeſch, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Noſtitz, Frhr. v. Münch u. als Stellv. Geſ. v. Oertzen) v. 30. Juni bis Ende Dec. 1854, XIX. 203. S. 588.

Landſtände im Königr. Hannover. Vortrag der Reclamationscommiſſion (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Marſchall) über ſämmtliche im J. 1853 reclamirenden Ritter- und Landſchaften im K. Hannover gegen die K. Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfaſſungen, nämlich der Ritterſchaft v. Bremen, Osnabrück, Hildesheim, Oſtfriesland, Calenberg und Grubenhagen, ſowie der Landſchaft von Bremen und Verden und Lüneburg (EM. 35. 40. 47. 55. 57. 59 u. 60 v. 1853). Beſchluß: Erſuchen an Hannover zur Erklärung binnen 8 Wochen über ſämmtliche ihm mitzutheilenden (7) Beſchwerdeſchriften, XXII. (20. Juli) 230. S. 671. Antrag v. Hannover um Geſtattung einer neuen Friſt zur Erklär. Zugeſtändniß auf weitere 6 Wochen, XXVIII. 275. S. 838. Erklärung von Hannover nebſt Denkſchrift auf die ihm mittelſt der BB. v. 3. October u. 7. Nov. 1851, 24. Juni 1852 u. 20. Juli 1854 zugegangenen Beſchwerdeſchriften, unter Rückgabe derſelben Abgabe an die Reclamationscomm., XXXIII. (16. Nov.) 331. S. 1030.

Landſtände in den Herzogthümern Anhalt. Vorſtellung (gedr.) der Geſammtlandſchaft daſelbſt aus Cöthen v. 9. Dec. 1853, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame betr., N. 5. §. 51. (Bev. Dr. Frhr. v. Leonhardi.) Vortrag der Reclamationscommiſſion, erſt. v. Geſ. v. Oertzen. Beſchluß: Erſuchen an die beiden Regierungen von Anhalt zur Erklär. binnen 6 Wochen, XIII. (23. März) 88. S. 184. Erklärung von Anhalt-Bernburg bezüglich des Verfaſſungsgeſetzes v. 28. Febr. 1850, XVII. 177. S. 525; von Anhalt-Deſſau-Cöthen bezüglich der Verfaſſung v. 28. Oct. 1848, nebſt neuem Entwurf, XX. 211. S. 613. Vortrag des Geſ. v. Oertzen. Um-

frage. Aeußerung v. Anhalt. Beſchluß: Erſuchen an Anhalt zu weiteren Verhandlungen und dann Mittheilung derſelben an die BV., XXV. (10. Aug.) 251. S. 758.

Landſtände im Fürſtenthum Lippe. Erklär. v. Lippe auf den Commiſſionsvortrag v. 22. Dec. 1853 (§. 338) über die Beſchwerden der landſtänd. Ausſchußdeputirten daſelbſt. Beſchluß: zur Kenntnißnahme der Regierungen bei der Inſtructionsertheilung über beſagten Vortrag, III. 24. S. 41. Fünfte Vorſtellung der Ausſchußdeputirten, N. 9. S. 87. Abſtimmung über die Ausſchußanträge v. 22. Dec. mit Rückſicht auf die neueſte Lippiſche Erklärung (Kurheſſen u. Waldeck ohne Inſtruction). Verwahrende Erklärung v. Schaumburg-Lippe u. Vorbehalt einer Erklär. v. Lippe hierauf. Beſchluß: Abweiſung der Beſchwerden der Ausſchußdeputirten u. Erwartung weiterer Anzeige v. Lippe über den Erfolg der eingeleiteten Verhandlungen mit den Landſtänden bezüglich ihrer Mitwirkung bei der Geſetzgebung u. Finanzverwaltung, V. (16. Febr.) 52. S. 95.

Landſtände in der freien Hanſeſtadt Bremen. Vorſtellung u. Rechtsverwahrung mehrerer Bremiſchen Einwohner (Klugkiſt u. Conſ.) gegen einige die bürgerliche Stellung der Nichtchriſten betreffende Paragraphen der neueſten Verfaſſung daſelbſt, N. 17. S. 171. Bericht des als BCommiſſär ernannten K. Hannöv. GM. Jacobi über die Bremiſche Verfaſſungsangelegenheit, X. 100. S. 214 u. B. 1. S. 253 — 286. Vortrag des Verfaſſungsausſchuſſes (erſt. v. Geſ. v. Noſtitz) über die mit Bericht des BCommiſſärs General Jacobi vorgelegte neue Verfaſſungsurkunde nebſt den zu weiterer Ausführung derſelben erlaſſenen 7 Geſetzen u. über die Eingabe Bremiſcher Einwohner. Vorbehalt der Abſtimmung u. Beſchlußziehung über die Anträge der Majorität u. Minorität binnen 4 Wochen, XXII. (20. Juli) 225. S. 648. Verfaſſungsurkunde v. 21. Febr. 1854, B. 2. S. 679—728. Abſtimmung der Geſandtſchaften. (Hannover, Kurheſſen, Braunſchweig, Naſſau u. Mecklenburg ohne Inſtruction.) Beſchluß nach Stimmenmehrheit u. nach Maßgabe der Majoritätsanträge; den Bericht des Bundescommiſſärs mit Befriedigung entgegenzunehmen und ihn ſeines Auftrags zu entbinden, auch die Beſchwerdeführer Klugkiſt u. Conſ. abweiſend zu beſcheiden, XXVI. (17. Aug.) 258. S. 784.

Lauenburg (Sachſen-), Herzogthum, ſ. Holſtein.

Lauter, Grenzfluß zwiſchen Rheinbayern u. Frankreich. Erbauung einer Brücke über dieſelbe, ſ. Eiſenbahn (im Art. MB.)

Legitimation der Bundestagsgeſandten, ſ. Vollmachten.

Legitimation der Abgeordneten zur Militärcommiſſion,

für Preuſſen: des GL. Frhrn. v. Reitzenſtein als erſter Bevollmächt. an die Stelle des GM. Gr. v. Waldersee, XIV. 152. S. 415.

für Bayern: des Oberſt v. Liel an die Stelle des † GM. Ritter v. Xylander, XXXV. 356. S. 1117.

für das achte Armeecorps: des K. Württemberg. erſten Bevollm. GM. v. Baur als Stimmführer, u. des Majors (ſeit Sept. Oberſtl.) v. Bayer als 2. Diviſions- u. Territorialbevollm. für Ulm, VII. 74. S. 146; deßgl. des Großh. Bad. GM. v. Krieg als Territorial- und Diviſionsbevollm., ſowie des Großh. Heß. Oberſt Frey als Abgeordneter der 3. Div., ebend; des Oberſtlieut. Frhrn. Seutter v. Lözen als Diviſions- u. Territorialbevollm. an die Stelle des GM. v. Krieg, XVII. 176.

S. 525. Abberufung des K. Württemb. GM. v. Baur und Ernennung des Oberstl. v. Bayer als alleiniger Bevollm., XXXV. 358. S. 1117.

für das neunte Armeecorps: des K. Niederl. Oberst (seit Januar 1855 GM.) van Panhuys als Stimmführer, u. des K. Sächs. Oberst v. Spiegel als Abgeordn. der 1. Div., VII. 74. S. 147.

für das zehnte Armeecorps: des Großh. Oldenb. Majors Plate als Stimmführer, und des K. Hannöv. Oberst v. Bennigsen als Abgeordn. der 1. Div., VII. 74. S. 147.

Lehen, Fürstlich-Schaumburg-Lippische in der Kurheß. Grafschaft Schaumburg. Beschwerde v. Schaumburg-Lippe gegen Kurhessen wegen Verletzung der lehnsherrlichen Rechte daselbst, XIV. (18. Mai) 156. S. 417. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung dieser Beschwerde. Mitgl. Ges. Frhr. v. Schrenk, Frhr. v. Dungern, v. Eisendecher, als Stellvertr. Ges. Gr. v. Kielmansegge, XV. 159. S. 443.

Leihbibliotheken. Bestimmung zur Ausübung des Gewerbes von Inhabern dergl., s. Preßgesetz (S. 619).

Lenski, v., in Gütersloh, Secondlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 207. (420 fl.)

Leonhardi, Dr. Ludw. Frhr. v., zu Frankfurt, Bevollmächtigter der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt, N. 5. S. 51.

Lesecabinette. Bestimmung zur Ausübung des Gewerbes von Inhabern dgl., s. Preßgesetz (S. 619).

Lessel, K. Bayer. Hauptmann. Dessen Reiserechnung nach Luxemburg u. Rastatt, XXVIII. 278. S. 840.

Lettgau, v., zu Kiel, Major a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 207. (630 fl.)

Leutheußer, Registrator. Erhält mit Anderen eine weitere dreimonatliche Theuerungszulage von 85 fl., IV. 35. S. 58. Verfasser dieses Registers, S. 1223.

Leutheußer, Canzleisecretär. Erhält mit Anderen eine weitere dreimonatliche Theuerungszulage von 60 fl., IV. 35. S. 58.

Liechtenstein, Fürstenthum, s. Stimme, sechzehnte. — Bericht über die Musterung des Contingents durch Bayern (v. Heß), II. 14. S. 31. Anzeige wegen des Gothaer Heimathsvertrags v. 15. Juli 1851, IV. 33. S. 56.

Liel, v., K. Bayer. Oberst, dessen Legitimation als Bevollmächt. bei der Militärcommission, XXXV. 356. S. 1117.

Lill, Alex., prov. Canzlist (Lithograph) in der Bundescanzlei. Weitere dreimonatliche Theurungszulage von 30 fl., IV. 35. S. 58. Dessen Entlassung aus dem Bundesdienste mit Bewilligung des Fortbezugs seines bisherigen Gehalts bis 31. Dec. 1855, XXXIII. 335. S. 1033.

Limburg, Herzogthum, s. Luxemburg. Bestimmung in dem die gegenseitige Auslieser. gemeiner Verbrecher betreffenden BB. v. 26. Januar 1854 (Art. XI), daß besagter Beschluß auf das Gebiet dieses Herzogthums keine Anwendung finde, III. 25. S. 41.

Linde, v., Dr., Großh. Heß. geh. Staatsrath a. D. u. Fürstlich-Liechtenstein. Gesandter (seit 15. Juli 1850) Stimmführer der 16. Stimme, Sitz. 6 — 9. 36 — 38.

Lindner, Schleswig-Holstein. Assistenzarzt a. D., Vorstellung aus Alt-Zippnow in Westpreussen, wegen Pension, s. Schleswig-Holstein (§. 376).

Lippe, Fürstenthum, s. Stimme, sechzehnte. — Erklär. über die Beschwerden der landständ. Ausschußdeputirten, III. 24. S. 40. Streitigkeit mit Preussen, s. Lippstadt.

Lippſtadt. Streitigkeit zwiſchen Preuſſen und Lippe wegen einer an die kathol. Kirchengemeinde daſelbſt zu leiſtenden Entſchädigung im jährl. Betrag von 344 Rthlr. 24 Sgr. Deßfallſiger Vortrag des Vermittlungsausſchuſſes, erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk, Beſchluß: Erſuchen an Preuſſen zum Vorſchlag drei unparteiiſcher Bundesglieder binnen 6 Wochen, X. (6. April) 109. S. 249. Anzeige von Preuſſen der oberſten Gerichte v. Hannover, S. Weimar u. den freien Städten. Beſchluß: Aufforder. an Lippe zur Auswahl eines davon als Austrägalinſtanz, XIII. 144. S. 404. Anzeige v. Lippe von der Wahl des G. Sachſen, XVII. 178. S. 528. Beſchluß: Auftrag an das OAGericht zu Jena als Austrägalinſtanz zur rechtl. Entſcheidung dieſer Streitigkeit nach Vorſchrift des Art. 21 der SA., XVIII. (22. Juni) 192. S. 560. Anzeige v. S. Weimar wegen Inſtruirung des Gerichts, XXV. 247. S. 751. Erklär. v. Preuſſen, Vorbehalt v. Lippe, XXVIII. 273. S. 836.

Liquidation der Koſten für militär. Leiſtungen, ſ. Forderungen.

Liquidation der Koſten der deutſchen Flotte, ſ. Marine.

Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, Fürſt, Beſchwerde gegen die K. Württemberg. Regierung, ſ. Mediatiſirte.

Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg, Fürſt, Beſchwerde gegen die Gr. Heſſiſche Regierung, ſ. Mediatiſirte.

Loga, v., Friedrike, geb. Freitag, Premierlieut. Witwe nebſt 5 Kindern (v. Preuſſen angemeldet), ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. (350 fl.)

Londershauſen, prov. Pedell bei der MCCanzlei. Theuerungszulage v. 30 fl., IV. 35. S. 58.

Lottoſpiel. Deßfallſige Reclamation, ſ. Simon.

Ludwigsbahn, pfälziſche. Notizen v. Bayern u. G. Heſſen, ſ. Eiſenbahnen.

Lübeck, freie Hanſeſtadt, ſ. Städte. — Erklär. wegen ihres Beitritts zum Gothaer Heimathsvertrag v. 15. Juli 1851, IV. 33. S. 56. Notizen über die Lübeck-Büchener Eiſenbahn, V. 50. S. 92. Erneuerter Antrag auf Reviſion der Bundesmatrikel bezüglich der Geldleiſtung und Mannſchaftsſtellung, XI. 117. S. 303; wiederholter Antrag, XXXI. 316. S. 933. Geſandter am Bundestag: Dr. Brehmer. Stimmführer: Geſ. Dr. Smidt.

Lübeck-Büchener Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen (MB.)

Lüders, Wilhelm Peter, Hauptmann a. D. aus Holſtein, ſ. Schleswig-Holſtein. §. 226. 289.

Lüneburg, Fürſtenthum. Beſchwerde der Landſchaft daſelbſt, ſ. Landſtände in Hannover.

Lüttich, belg. Provinz. Karte derſelben, ſ. Reichskammergerichts-Archiv.

Luxemburg, Großherzogthum, mit Herzogthum Limburg, geben folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Entrichtung des Luxemburger Beitrags zur Unterſtützung der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtskunde, III. 21. S. 39; wegen Entrichtung des Limburg. Beitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 308; bei Mittheil. der Erklär. der Höfe v. Oeſterreich u. Preuſſen in der oriental. Angelegenheit, XVII. (SP.) S. 556a; XXIII. 233. S. 733 u. XXXVI. 368. S. 1135; wegen Luxemburgs Beitritt zu dem Heimathsvertrage vom 15. Juli 1851, XVIII. 191. S. 559; wegen Limburgs Nichtbeitritt zu demſelben, XXIV. 241. S. 744.

Abſtimmungen: v. Luxemburg über den Beſchlußentwurf v. 4. Aug. 1853 wegen der Arbeitervereine, V. 49. S. 92; in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V.

52. S. 97; wegen Penſionirung des vorm. Contreadmirals Brommy, VI. 63. S. 112; deßgl. der invaliden Schleswig-Holſtein. Officiere, X. 104. S. 223. XIX. 205. S. 591; über den Antrag auf authent. Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. 19. Juni 1845, XVIII. 190. S. 559; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 563; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 617; in Betreff der Flottenliquidation und der Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745 (mit S. 645); wegen einer Umlage v. 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau von Ulm und Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748ᶜ; über das Unterſtützungsgeſuch der Canzliſten Wild und Dieterle, XXVI. 259. S. 787; in Betreff des neuen Entwurfs der fünf erſten Abſchn. der KV., XXXI. 316. S. 927.

Anzeigen: wegen des Wechſels der Stimmführung des 9. AC. bei der MC., VII. 74. S. 147.

Standestabellen der Bundescontingente pro 1854, v. Luxemburg, II. 18. S. 32; v. Limburg, III. 22. S. 40.

Notizen über die Aachen-Maaſtrichter Eiſenbahn, XIX. 201. S. 584.

Verhandlungen mit Frankreich wegen Anlegung einer Zweigbahn v. Thionville nach der Stadt und Feſtung Luxemburg, ſ. Eiſenbahnen.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Scherff.

Abgeordneter zur Militärcommiſſion u. Stimmführer für 1854, ſ. v. Panhuys.

Luxemburg, Stadt und Bundesfeſtung, ſ. Militärverhältniſſe.

M.

Maas, Dr., Advocat, Bevollmächt. des ꝛc. Simon zu Carlsruhe, N. 120. S. 1211.

Maaßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in Deutſchland, ſ. Sicherheit.

Maaßregeln, militär., in Bezug auf die orient. Angelegenheit, ſ. Bund (§. 368).

Main-Neckar- u. Main-Weſer-Eiſenbahn. Notizen v. G. Heß. ſ. Eiſenbahnen.

Mainz, Stadt u. Bundesfeſtung, ſ. Militärverhältniſſe.

Malet, Sir Alex., Baronet, K. Großbrit. Geſandter (ſeit Februar 1852). Deſſen Noten an das Präſidium v. 28. März, 13. u. 25. Apr., 9. Mai, 16. Juli, 21. Aug., 2. Sept., 10. Oct., 5. Dec. ſ. Großbritannien; Urlaub und Vertretung durch den Leg. Secr. Edwardes, XXXIII. 329. S. 1030. Rückkehr deſſelben, XXXV. 355. S. 1116.

Mandel, Johann, invalider Gendarm (Bev. Dr. Jucho), ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.

Manhayn, Dr., Advocat in Frankfurt, Bevollm. der Hauptmannswitwe Fanny Unruh, N. 84. S. 676.

Manifeſt, ſ. Kriegserklärung.

Manteuffel, Frhr. v., K. Preuß. Miniſterpräſident. Deſſen Depeſchen an die Preuß. Geſ. an den Höfen v. Frankreich, Großbritannien u. Rußland in der orient. Angelegenheit ſ. Preuſſen.

Marine des Deutſchen Bundes. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk in Betreff des von dem frühern Marine-Stabsarzt Dr. Heins zu Geeſtemünde für erkauftes Ballaſteiſen noch rückſtändigen Betrags von 975 Rthlrn. in Gold. Beſchluß: Vorbehalt der Abſtimmung in 14 Tagen, IX. 92. S. 197. Abſtimmung. Beſchluß: Erſuchen an die K. Hannöveriſche Regierung zur Vertretung des Bundes in dieſem vor Hannöver. Gerichten auszutragenden Rechtsſtreite gegen die Gebrüder Heins, XI. (27. Apr.) 122. S. 310.

Marinefond (gebildet aus dem Erlös von veräußertem Material der vorm. d. Flotte und verzinslich angelegt bei dem Hauſe v. Rothſchild gegen 2½ Proc.). Aeußerung v. Mecklenburg über die Frage wegen der den ehemal. Marineofficieren aus dieſem Fond zugeſicherten Bezüge, VI. 63. S. 113. Anweiſungen auf denſelben: 1) von 1750 fl. als Abfindung des vormal. Flottenlieut. Gérard, III. 27. S. 46. Bewilligung monatl. Vorſchüſſe von zuſammen 231,604 fl. aus dieſem Fond für den Bedarf des Ulm-Raſtatter Feſtungsbaues in den Monaten Juni — Dec. 1854, XV. 162. S. 444.

Marine-Liquidationsweſen. Wahl des Geſ. Gr. v. Kielmansegge als Mitglied an die Stelle des Geſ. Jacobi zu dem am 2. Apr. 1852 ernannten Ausſchuß zu Vorſchlägen hinſichtlich der aufzuſtellenden Liquidation über die Koſten der deutſchen Nordſeeflotte (übrige Mitgl. Geſ. Frhr. v. Prokeſch, v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, Dr. Kirchenpauer; Stellvertr. Geſ. Frhr. v. Münch, v. Oertzen), XI. 118. S. 305. Eines Vortrags v. 11. Aug. 1853 (§. 245) über dieſes Liquidationsgeſchäft geſchieht Erwähnung in dem Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk wegen eines Vorſchuſſes v. 231,604 fl. aus dem Marinefond für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau in den Monaten Juni— Dec. 1854, XII. 136. S. 340. Verwahrende Erklär. v. Dänemark u. Mecklenb., XV. 162. S. 444; v. Hannover, XVI. 167. S. 449. Vorſchläge v. Oeſterreich zu einer im Wege des Vergleichs zu bewirkenden Erledigung der Liquidation der Koſten der d. Nordſeeflotte u. der Wiederergänzung der verſchiedenen Fonds für die BFeſtungen (mit Bezugnahme auf die Ausſchußanträge v. 11. Aug. 1853). Beiſtimmende Erklär. v. Preuſſen hierauf. Verweiſung beider Erklär. an den am 2. Apr. 1852 niedergeſetzten Ausſchuß zu gutachtl. Bericht, XIX. (30. Jun.) 202. S. 584. Vortrag deſſelben mit Tabelle über die Beitragsleiſtung zu den Matrikular- u. Vorſchußumlagen für die Flotte u. der von 8 BStaaten noch zu entrichtenden Beiträge an den Vorſchüſſen, erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk. Vornahme der Abſtimmung u. Beſchlußfaſſung über die Ausſchußanträge in 3 Wochen, XXI. (13. Juli) 220. S. 637 u. Beil. S. 645. Abſtimmung über die erwähnten Ausſchußanträge v. 13. Juli (§. 220) sub I. II. III 1—6. (Hannover, Kurheſſen u. Holſtein-Lauenburg noch ohne Inſtruction). Beſchluß: I. Vorbehalt der Vornahme der Liquidation geleiſteter Zahlungen für Truppenverpflegung u. wegen Zurückerſtattung der Vorſchüſſe aus Feſtungsfonds; II. Berichtigung der für den Ulm-Raſtatter Feſtungsbau in die Jahre 1849 bis 1851 gefallenen Umlagen nach der Matrikel v. 14. Apr. 1842; III. Umlage v. 4,800,000 fl. auf die BSt., mit Ausnahme Oeſterreichs, mit Berückſichtigung der früher zu wenig oder zu viel eingezahlten Beiträge an den Koſten für Begründung, Unterhaltung u. Auflöſung der Nordſeeflotte; IV. Auftrag an die BCAbtheil. zur weitern Ausführung dieſer Beſchlüſſe, XXIV. (3. Aug.) 242. S. 745 u. Beil. (zu §. 220) S. 645. Nachträgliche Zuſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg zu vorgedachtem Beſchluſſe mit der Anzeige von der erfolgten Einzahl. des rückſtänd. Beitrags, XXXIII. 332. S. 1032.

Marineperſonal (Officiere und Mannſchaft, Beamte und Aerzte). Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. Jacobi) über das Geſuch des am 7. April 1853 mit einem monatlichen Gehaltsbezug v. 40 Rthlrn. entlaſſenen Flottenlieut. Gérard um Entſchädigung für gehabte Ausgaben u. Verluſte bei ſeinem Wiedereintritt (21. Nov. 1853) in der K. Belg. Marine. Umfrage. Verwahrung v. Holſtein u. Lauenburg.

Beschluß: Bewilligung einer Entschädigung v. 1000 Rthlrn. aus dem Marinefond gegen Entsagung aller ferneren Ansprüche an den Bund, III. (26. Jan.) 27. S. 45.

Weiterer Ausschußvortrag (erst. v. Präsidialges. Frhrn. v. Prokesch) über die Lösung des Dienstverhältnisses des Contreadmirals Brommy. Umfrage. (Preussen u. Baden behielten sich das Protokoll offen; Württemberg, Kurhessen u. Niederlande für Instructionseinholung; Holstein-Lauenburg legt Verwahrung ein.) Besondere Erklärung von Mecklenburg über die Frage, ob die Pensionsbezüge der Marineofficiere aus der Matrikularcasse oder aus dem Marinefond zu entrichten seyen? Beschluß: Bewilligung eines monatl. Bezugs von 125 Rthlrn. (218 fl. 45 kr.) für denselben aus der MCasse vom 1. Juli an bis zur Ermittlung eines Unterkommens, VI. (2. März) 63. S. 109. Zustimmung v. Preussen, VIII. 84. S. 175; v. Baden, X. 103. S. 216.

Vorstellung des vormal. Unterzahlmeisters Theis zu Quakenbrück wegen seines Nonactivgehalts, N. 21. S. 193. Vortrag des Ges. Jacobi. Abweisender Beschluß, X. 106. S. 226. Zweite Vorstellung, N. 82. S. 643. Ad acta.

Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk in Betreff der Lösung des Dienstverhältnisses des vormal. Marineraths Dr. Jordan. Beschluß u. Vorbehalt der Abstimmung in 14 Tagen, XII. (4. Mai) 137. S. 346. Umfrage. Besondere Abstimmung v. K. Sachsen, Dänemark u. Mecklenburg. Beschluß: Bewilligung eines monatl. Bezugs v. 166⅔ fl. für denselben aus der MCasse v. 1. Mai 1854 an auf die Dauer eines Jahres, XV. (24. Mai) 163. S. 445.

Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk in Betreff der Lösung des Dienstverhältnisses des vormal. Flottenlieut. 1. Classe, Edmund Pougin. Umfrage. Verwahrung v. Württemberg u. Holstein u. Lauenburg. Beschluß: Bewilligung eines monatl. Bezugs von 40 Rthlrn. aus der BMC. v. 15. Oct. 1853 an bis zur Ermittlung eines anderweiten Erwerbs, XIII. (11. Mai) 147. S. 406.

Vortrag des Ges. Gr. v. Kielmansegge in Betreff der Lösung des Dienstverhältnisses des vormal. Flottenlieut. 1. Classe, Georg William Jackson. Umfrage. Verwahrung von Württemberg u. Holstein u. Lauenburg. Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung von 480 Rthlrn. oder 840 fl. rhein. von ult. Aug. 1853 bis dahin 1854 aus der BMCasse, XVII. (16. Juni) 182. S. 529. (Bev. Adv. Dr. Getz.)

Vorstellung des ehemal. Marinelieut. 2. Classe, Johann Holst zu Hamburg, Bewilligung einer Bundespension betr., N. 95. S. 850. (Bev. Dr. Geyger.) Vortrag des Gesandten Frhrn. v. Schrenk. Zustimmung der Ges. zu dem Ausschußantrage. Verwahrung v. Holstein u. Lauenburg. Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung von 490 fl. für die Zeit v. 2. April 1854 bis dahin 1855 aus der BMC., XXXI. (19. Oct.) 317. S. 935.

Vorstellung des frühern Beamten der Marine-Intendantur, Georg Meyer, wegen Gewährung einer Unterstützung aus Bundesmitteln, N. 100. S. 850. (Befürwortet vom Ges. v. Oldenburg.) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Abweisender Beschluß, XXXI. 318. S. 938.

Vorstellung des ehemal. Zahlmeisters 1. Classe u. Cassenrendanten, Eduard Müller in Bamberg, wegen fernerer Unterstützung aus Bundesmitteln bis zu anderweiter Anstellung, N. 91. S. 794. Vortrag des Ges. Gr. v. Kielmansegge. Abweisender Beschluß, XXXII. 324. S. 946.

Vortrag des Ges. Grafen v. Kielmansegge über das Gesuch des ehemal. Marine-fähndrichs Schuirmann um fernere Unterstützung, nach Ablauf der ersten am 8. Sept. 1854. Beschluß: Gewährung einer nochmal. Unterstützung vom 8. Sept. 1854 bis dahin 1855 von 245 fl. aus der BMCasse, XXXIII. 338. S. 1040.

Marquardt, Carl Wilh. Theodor, Lieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §§. 226. 289.

Marschall v. Bieberstein, Frhr. v., Großh. Bad. Geheimer Rath u. Gesandter (seit 26. Apr. 1851). Mitglied der Eingabencommission, I. 12. S. 19; desgl. bei dem Ausschuß für die orientalische Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448[s]; bei dem Ausschuß wegen Aufhebung der Spielbanken, XXXVII. 373. S. 1166. — Stellvertreter bei dem Ausschuß für die deutsche Wechselordnung, VI. 62. S. 109. — Erstattet folgende Vorträge: über das Gesuch der Vormünder des Peter Rottwitt, IX. 95. S. 201; wegen Revision der Geschäftsordnung der BV., XII. 140. S. 353; über die Beschwerdesache der Ritter- und Landschaften im Königreich Hannover, XXII. 230. S. 671; über das neue Gesuch des german. Museums in Nürnberg, XXXVI. 370. S. 1142. — Siehe auch Baden.

Marxen, Secondlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein (Verz. S. 288).

Matheson, v., u. Cons., exilirte Officiere, s. Schleswig-Holstein.

Matrikel des D. Bundes für Geldbeiträge u. Mannschaftsstellung. Erneuerter Antrag v. Lübeck auf Revision der Bundesmatrikel wegen Benachtheiligung Lübecks durch zu hohen Ansatz. Verweisung an den Militärausschuß, XI. 117. S. 303. Wiederholter Antrag, XXXI. 316. S. 933. Beschluß, daß die in den Jahren 1849 bis 1851 verfallenen Umlagen für den Ulm-Rastatter Festungsbau von allen BStaaten nach der Matrikel v. 14. April 1842 zu berichtigen sind, XXII. 242. S. 747.

Anzeige v. Oldenburg wegen s. matrikularmäßigen Leistungen für Kniphausen, XXV. 248. S. 753.

Matrikularbeiträge in die Bundescasse (s. Bundescasse) sind ausgeschrieben worden: 1) am 23. März 60,000 fl. für die Centralverwaltung, §. 87; 2) am 6. April 77,000 fl. für die Dotation der Festung Mainz i. J. 1854, §. 107; 3) am 30. Juni 53,500 fl. als zweite Hälfte für die Dotation der Festungen Ulm u. Rastatt i. J. 1854, §. 204; 4) am 3. Aug. 4,800,000 fl. als Gesammtaufwand für die Flotte (ohne Oesterreich), §. 242; 5) am 3. Aug. 1,878,848 fl. 24 kr. für den Ulm-Rastatter Festungsbau in d. J. 1855 u. 1856, je zur Hälfte, XXIV. (SP.) S. 748[s]; 6) am 10. Aug. 40,888 fl. 39 kr. für die Dotation der Festung Luxemburg i. J. 1854, §. 250; 7) nachträgliche Erhebung des Bayer. Matrikularbeitrags v. 11,199 fl. 48 kr. an der Umlage vom J. 1851 v. 100,000 fl. für Palisaden in Mainz, gegen Gutschreibung der eingezahlten Mehrbeträge der übrigen Regierungen, §. 267; 8) am 2. Nov. 60,000 fl. für die Centralverwaltung, §. 325.

Maximiliansbahn, pfälzische, s. Eisenbahnen.

Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthümer, geben folgende Erklärungen u. Abstimmungen zu Protokoll:

Erklärungen: über die den ehemal. Marineofficieren zugesicherten Bezüge, ob aus dem Marinefond oder der BMCasse, VI. 63. S. 113; wegen Unterstützung der statist. Arbeiten des Frhrn. v. Reden, XI. 121. S. 309; wegen Revision der Geschäftsordnung, XII. 140. S. 355; wegen der provisorischen Entnahme des Bedarfs für

den Ulm-Rastatter Festungsbau i. J. 1854 aus dem Marinefond, XV. 162. S. 444; wegen der Unterstützung des vormal. Marinerath Jordan, XV. 163. S. 446; bei Mittheil. der Erklär. von Seite Oesterreichs u. Preussens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*; wegen ihrer Nichttheilnahme an dem Beitritt des D. Bundes zu dem Bündniß beider Höfe v. 20. April 1854, XXIII. 233. S. 732; deßgl. zu dem Zusatzart. v. 26. Nov., XXXVI. 368. S. 1135; wegen der Contingentstellung v. Strelitz, XXXI. 316. S. 931; über die Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg u. des Rittergutsbesitzers v. Vogelsang, v. Schwerin, XXXV. 359. S. 1118.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, V. 52. S. 98; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 455; über das Vereinswesen, XVIII. 194. S. 563; wegen der Pensionirung auch nicht invalider Schleswig-Holstein. Officiere, XIX. 205. S. 591; über den Preßgesetzentwurf, XX. 213. S. 618; in Betreff der Flottenliquidation u. der Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen e. Umlage v. 1,878,848½ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) S. 748*; in Betreff des neuen Entwurfs der fünf ersten Abschn. der KV., v. Strelitz, XXXI. 316. S. 930; von Schwerin, XXXII. 323. S. 945.

Standestabelle des Bundescontingents, v. Schwerin, IV. 31. S. 54; von Strelitz, VI. 58. S. 106.

Gutachten über die Rechtsverhältnisse der Katholiken in Mecklenburg, v. Dr. Ditmar, XXXII. Sitz. B. S. 964.

Gesandter am Bundestage, s. v. Oertzen.

Abgeordneter zur Militärcommission für 1854: Oldenburg. Major Plate.

Mediatisirte (vormals reichsständische, jetzt standesherrlich untergeordnete Fürsten, Grafen u. Herren). Präsidialantrag u. Wahl eines neuen Ausschusses zur Begutachtung der Beschwerden u. Vorstellungen derselben bezüglich der Aufrechthaltung des ihnen nach Artikel 14 der BActe zugesicherten Rechtszustandes. (Mitgl. Ges. Frhr. v. Prokesch, Frhr. v. Schrenk, v. Rostitz, v. Bülow, v. Oertzen, Dr. v. Eisendecher.) IX. 97. S. 202.

Die Anwendung des BB. v. 15. Sept. 1842 (§. 283) wegen Committirung einer richterl. Instanz streitiger Rechtsfragen bei Beschwerden mittelbar gewordener ehemal. Reichsstände kommt in Frage bei der Reclamation des Fürsten v. Salm bezüglich seiner Rheinoctroirente, XXII. 228. S. 666. (s. v. Salm.)

I. Reclamationen des standesherrlichen Adels im Königreich Württemberg.

1) Beschwerde des Fürsten v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg*) wegen Schmälerung und Entziehung der ihm durch Art. 14 der BA. garantirten Rechte und Einkünfte. Mündl. Vortrag des Ges. v. Trott Namens der Eingabencommission. Beschluß an den Reclamanten, daß die K. Württemb. Regierung bereit ist,

*) Die beiden Fürsten von Löwenstein bevollmächtigten bereits unterm 17. Mai 1852 den Fürsten Carl v. Oettingen zur Betreibung ihrer Reclamation mit der der andern 22 standesherrl. Häuser.

seine Anträge in Betreff der Wiederaufnahme der Verhandlungen über seine Finanzausgleichung entgegenzunehmen, VII. 79. S. 164.

2) Beschwerde des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny*) wegen Verletzung seiner bundesverfassungsmäßigen Rechte durch die Gesetze vom 14. April 1848, 18. Juni und 24. Aug. 1849 (N. 37 v. J. 1853). Vortrag des Ges. v. Trott. Beschluß: Ersuchen an Württemberg zur Erklär. binnen 6 Wochen, IV. (9. Febr.) 42. S. 68. Inhibitionsgesuch des gräfl. Quadtischen Bevollmächtigten, Dr. Tabor, N. 13. S. 132. Vortrag des Ges. v. Trott hierüber. Beschluß: vorerst die Erklär. Württembergs abzuwarten, VII. 78. S. 163. Ausführliche Erklär. v. Württemberg über die Ablösungsfrage, mit einer besondern Ausführung über die Unzuständigkeit der BV. Zuweisung dieser Erklär. an den betreffenden Ausschuß, XIX. (30. Juni) 199. S. 571 u. Beil. 2—5. S. 601 ff. Gesuch des Bevollm., Dr. Tabor, um Mittheil. der Erklär. Württembergs behufs einer Beantwortung derselben vor der Beschlußnahme, N. 93. S. 831. Gesuch des Grafen v. Quadt um einstweilige Suspendirung seiner Specialbeschwerde bis nach Erledigung der Vorstellung des Prinzen v. Oettingen-Wallerstein u. seiner Mandanten, N. 101. S. 851.

3) Beschwerdeschrift des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein für sich u. als Bevollmächtigter von 23 der Krone Württemberg subjicirten standesherrlichen Häusern **), wegen ihres durch die Landesgesetzgebung seit dem Jahr 1848 verletzten Rechtszustandes, d. d. München 22. Febr. u. 5. März 1854, mit Vollmachten, N. 23. S. 203. (Subst. Bev. Advocat Dr. Geyger.) Vortrag des am 30. März 1854 gewählten Ausschusses (erst. v. Ges. v. Bülow) über diese Recursvorstellung. Beschluß: Ersuchen an Württemberg zur Erklär. binnen 6 Wochen, XVII. (16. Juni) 184. S. 534. — Ausführl. Erklär. v. Württemberg, XXXIV. (23. Nov.) 344. S. 1062—1101.

4) Beschwerde des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für sich und als Vormund der minderjähr. Fürsten v. Hohenlohe-Bartenstein u. Hohenlohe-Jartberg gegen Württemberg, N. 25. S. 252. (Bevollm. auch noch besonders den Prinzen Carl v. Oettingen-Wallerstein unterm 21. Juni 1852.) Vortrag des am 30. März 1854 gewählten Ausschusses (erst. v. Ges. v. Bülow). Beschluß: Ersuchen an Württemberg zur Erklär. binnen 6 Wochen, XVII. (16. Juni) 185. S. 546. Erklär. v. Württemberg, XXXVIII. 384. S. 1196.

5) Recursschrift des Fürsten Max. Carl v. Thurn u. Taxis vom 21. Juni 1854 gegen die K. Württemb. Regier., wegen durch die neuere Landesgesetzgebung erlittener Verluste u. Rechtsverletzungen, N. 76. S. 568. (Bev. Geh. Rath v. Wahlkampf.) Vortrag des am 30. März 1854 gewählten Ausschusses hierüber, erst. v. Ges. v. Bülow. Beschluß: Ersuchen an Württemberg zur Erklär. binnen 6 Wochen, XXII. (20. Juli) 227. S. 663. Erklär. v. Württemberg, XXXIV. (23. Nov.) 345. S. 1101. Zweite Vorstellung des Bevollmächtigten v. 22. Nov., N. 113. S. 1109.

---

*) Derselbe bevollmächtigte schon früher aus Carlsbad v. 2. Juni 1852 den Prinzen Carl v. Oettingen-Wallerstein mit 22 anderen der Krone Württemberg subjicirten Standesherren.

**) Bevollmächtigt von folgenden 15 Fürsten und 8 Grafen: Fürsten von Hohenlohe, Löwenstein, Oettingen, Solms-Braunfels, Thurn u. Taxis, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Wurzach, Windischgrätz; — Grafen von Königsegg-Aulendorf, Neipperg, Pückler-Limpurg, Quadt-Isny, Rechberg, Schäsberg, Törring, Waldbott-Bassenheim.

II. Reclamation des ritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg, insbesondere

6) Beschwerde des Freiherrn Wilhelm v. Wöllwarth-Lauterburg in Carlsruhe gegen die K. Württembergische Regierung, wegen Beeinträchtigung des ihm und seiner Familie als Besitzer der im Königreich gelegenen Besitzungen Essingen, Lauterburg, Hohenroden ꝛc. durch die BA. garantirten Rechtszustandes, N. 108. S. 939. (Bev. Adv. Dr. Schlemmer.)

Reclamationen von Standesherren im Großherzogthum Hessen.

1) Beschwerde der Grafen von Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und Erbach-Schönburg gegen die Großh. Hess. Regierung über Schmälerung ihrer standesherrl. Rechte durch das die Verhältnisse der Standesherren u. adeligen Gerichtsherren betreffende Gesetz v. 7. Aug. 1848 (EN. 63 v. 1853). Vortrag der Eingabencommission, erst. v. Ges. v. Oertzen. Bemerkung v. Württemberg wegen der Competenzfrage. Beschluß: Ersuchen an G. Hessen zur Erklär., I. (12. Jan.) 10. S. 12.

2) Gemeinschaftliche Beschwerde des Fürsten Wolfgang Ernst v. Isenburg und des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gegen G. Hessen wegen entzogener Grundgefälle durch das Gesetz v. 7. August 1848 (EN. 73 v. 1853) Vortrag der Eingabencommission, erst. v. Ges. v. Oertzen. Bemerk. v. Württemberg wegen der Competenzfrage. Beschluß: Ersuchen an G. Hessen zur Erklärung, I. (12. Jan.) 11. S. 15.

Mertens, Frhr. v., K. K. Oesterreich. FML. Dessen Abberufung als Vicegouverneur der Festung Mainz, XXXII. 320. S. 944. Rückgabe der Eidesurkunde v. 3. Febr. 1850, XXXIII. 339. S. 1040.

Mettenius, Dr., Advocat in Frankfurt, Bevollm. der Majors-Witwe v. Staffeldt und der Oberlieut. Witwe Ulrich, N. 65 u. 66. S. 548.

Meyer, Georg, ehemal. Marine-Intendantur-Beamte, s. Marine.

Meyl, Advocat u. Hofsecretär in Herleshausen, Bevollm. des Landgr. Hauses Hessen-Philippsthal, N. 104 u. 105. S. 939.

Metzger v. Weibnomische Erbschaft. Gesuch des J. Hager u. G. Metzger u. Cons. im Großh. Baden wegen Vorenthaltung der Ausfolgung dieser Erbschaft von Seiten der K. Niederl. Regierung, N. 68. S. 548. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Abweisender Beschluß, XX. 217. S. 631.

Militärausschuß, s. Commission.

Militärcommission der deutschen Bundesversammlung. Bemerkung u. Anfrage des K. Preuß. Ges. u. des Militärbevollmächtigten in Betreff der Geschäftsvermittlung der MC. in Festungsangelegenheiten, XXX. 303. S. 898. 900. Berichte der MC. v. 14. März 1853 u. 23. März 1854 wegen Eratification des bei der Festungsabtheil. derselben angestellten Administrations- u. Rechnungsbeamten, des Großh. Badischen Kriegscommissärs Feinaigle. Vortrag des Ges. v. Rostitz. Beschluß: Bewilligung einer Remuneration v. 1200 fl. aus der BMCasse, X. 105. 224.

Die sämmtlichen Berichte u. Anträge der MC. an den BTA. im J. 1854 (111 an der Zahl), dann die von demselben erstatteten Vorträge hierüber, sowie die an die MC. erlassenen Beschlüsse, finden sich in dem Artikel Militärverhältnisse in alphabet. Ordnung vollständig verzeichnet.

Entſendung v. Mitgliedern der MC. in die BFeſtungen, ſ. Feſtungsinſpection.
Wechſel in der Stimmführung der MC., ſ. Legitimation.

Militärcommiſſions-Archiv. Von den Regierungen ſind in Folge der BB. vom 16. Mai 1839 u. 21. Febr. 1852 (§. 109 u. 46) in daſſelbe übergeben worden:

A. Dienſtvorſchriften: keine in dieſem Jahr.

B. Rang-, Stamm- u. Quartierliſten: v. Schwarzburg-Rudolſtadt, I. 5. S. 4; von Preuſſen für 1854, XXV. 246. S. 751.

C. Karten: v. Bayern, VI. 57. S. 105; v. Oldenburg, XII. 131. S. 337.

Militärcommiſſions-Canzlei. Bewilligung einer weiteren dreimonatl. Theuerungszulage für 9 Beamten und Diener dieſer Canzlei (dießmal Regiſtr. Dr. Ziegler u. Exp. Umber mit eingeſchloſſen) von zuſammen 400 fl., IV. 35. S. 58.

Militärverhältniſſe des Deutſchen Bundes, insbeſondere auch die Bundesfeſtungen Landau, Luxemburg, Mainz, Raſtatt u. Ulm betreffend.

Abgänge an Inventarien der BFeſtungen, ſ. Inventarium.
Agneſenkloſter-Caſerne in Mainz, ſ. Caſernen.
Approviſionirungsfond, ſ. Approviſionnement. Armirungsfond.
Approviſionnement der BFeſtung

Landau. Anzeige v. Bayern wegen des für das Approv. dieſer Feſtung verwendeten Zinsantheils von den für den Bau v. Germersheim erhaltenen 15 Mill. Fr. während der Jahre 1848 bis 30. Sept. 1853 u. eines deßfallſigen Guthabens an die Bundescaſſe, VI. 60. S. 107. Vortrag des Militärausſchuſſes hierüber und in Betreff der zu Speyer deponirten Approviſionirungsreſerve, XX. 216. S. 626. Erklärung v. Bayern, XXIV. 238. S. 742. Beſchluß: 1) Erſuchen an Bayern zur Nachweiſung über den dermal. Beſtand der gedachten Approviſionirungsreſerve, 2) Bereithaltung dieſes Reſtes als Approviſionirungsfond, 3) Einholung der Genehmigung der BB. bei nothwendig werdenden Auslagen davon für Approviſ., XXVII. 267. S. 824.

Luxemburg. Rechnung der Proviantcaſſe v. 1849 — 1852, ſ. Rechnungen. Vortrag des Geſ. v. Reinhard über den Bericht der MC. v. 26. Febr. 1854 mit halbjähr. Nachweiſungen über den Stand der Proviant- und Lazarethvorräthe Ende Dec. 1853. Beſchluß, VI. 66. S. 125 u. B. 6 u. 7. S. 141 ff.

Entnahme eines neuen Vorſchuſſes aus dem Proviantfond dieſer Feſtung v. 19,024 fl. 1 kr. für die Unterhaltung v. Luxemburg i. J. 1854 u. Vorbehalt des Rückerſatzes dieſes u. des vorjähr. mit 15,214 fl. 9 kr., ſowie der v. J. 1850 u. 1852 mit 145,730 fl. 58 kr. bei definitiver Regulirung des Feſtungsfonds im Allgem., XXV. 250. S. 755. 757 (ſ. Dotation).

Vortrag des Geſ. v. Reinhard über den Bericht der MC. v. 25. Aug. mit halbjähr. Nachweiſungen über den Stand der Proviant- u. Lazarethvorräthe Ende Juni 1854. Beſchluß, XXVIII. 281. S. 847 u. B. 1 u. 2. S. 853.

Weiterer Vorſchuß aus dem Proviantfond mit 516 fl. 43 kr. als Erſatz verbrannter Materialien für das Laboratorium, u. Gratification für Hülfsleiſtung bei dem Brande, XXX. 302. S. 892.

Mainz. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch über den Bericht der MC. v. 27. Febr. 1854 mit halbjähr. Nachweiſungen über den Stand der Proviant- u. Lazarethvorräthe Ende Dec. 1853. Beſchluß, VII. 75. S. 147 u. Beil. S. 173.

Anzeige der MC. über den fortwährenden Mangel an Geldmitteln für Anſchaffung von Proviantvorräthen, ſ. Dotation (S. 233).

Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch über den Bericht der MC. v. 4. Sept. mit halbjähr. Nachweiſungen über den Stand der Proviant- u. Lazarethvorräthe Ende Juni 1854. Beſchluß, XXVIII. 282. S. 848 u. B. 3. S. 856.

Arbeitsberichte der Genie- u. der Artillerie-Direction zu Landau über die Vertheidigungs-Inſtandſetzung dieſer Feſtung. Bayern übergibt in Folge BB. v. 14. Dec. 1830 (§. 320) dieſelben für die Monate October, Nov. u. Dec. 1853, II. 15. S. 32; für Jan., Febr. u. März 1854, XI. 115. S. 303; für April, Mai u. Juni, XXIV. 236. S. 741; v. Juli, Aug., Sept., XXXI. 311. S. 917.

Armeecorps des Bundesheeres (I. — X.), ſ. Standestabellen.

Armeecorps, erſtes, zweites, drittes (Oeſterreich), ſ. Standestabellen.

Armeecorps, viertes, fünftes, ſechſtes (Preuſſen) ſ. Legitimation, Standestabellen.

Armeecorps, ſiebentes (Bayern), ſ. Legitimation, Standestabellen.

Armeecorps, achtes (1. Div. Württemberg. 2. Div. Baden. 3. Div. G. Heſſen), ſ. Legitimation, Standestabellen.

Armeecorps, neuntes (1. Div. K. Sachſen. 2. Div. Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau), ſ. Legitimation, Standestabellen.

Armeecorps, zehntes (1. Div. Hannover u. Braunſchweig. 2. Div. Holſtein, Mecklenburg, Oldenburg, Hanſeſtädte), ſ. Legitimation, Standestabellen.

Armirung der BFeſtung

Landau. Nachweiſung v. Bayern wegen des Aufwandes für Armirung dieſer Feſtung v. 1847 — 1853, XXIV. 238. S. 743.

Beſchluß, daß der BV. v. J. 1854 an ein Voranſchlag der nothwendig werdenden Ausgaben für Vertheidigungsinſtandſetzung zur Genehmigung vorzulegen, behufs Deckung durch eine Matrikularumlage, XXVII. 267. S. 824.

Mainz. Anzeige der MC. wegen Anſchaffung v. 62,000 St. Paliſaden u. ſonſtiger Armirungshölzer, ſ. Dotation (S. 229. 233). Aeußerung des Militärausſchuſſes über die Verpflichtung Bayerns zur Beitragsleiſtung zu den Umlagen für die außerordentlichen Bedürfniſſe v. Mainz und Luxemburg, insbeſondere zu der Umlage v. J. 1851 von 100,000 fl. für Paliſaden in Mainz, XX. 216. S. 628. Zuſtimmung v. Bayern, XXIV. 238. S. 743. Deßfallſiges Erſuchen an Bayern, XXVII. 267. S. 824. Anzeige v. Bayern von der nachträgl. Einzahl. ſeines Beitrags (von 11,999 fl. 48 kr.), XXXVIII. 382. S. 1195.

Armirungsanlagen in Mainz, ſ. Dotation (S. 228).

Armirungs- u. Approviſionirungsfond, Ulm-Raſtatter. Vormerkung eines Guthabens v. 6,500 fl. der Feſtungscaſſe v. Ulm aus dieſem demnächſt wieder zu reintegrirenden Fond u. Anweiſung v. 9000 fl. auf denſelben für Anſchaffung wollener Decken für die Kriegsbeſatzung in Raſtatt, XXX. 303. S. 900. (ſ. Garniſon.)

Artillerieausrüſtung in der BFeſtung

Mainz. Anzeige der MC. über die Fortſetzung derſelben u. Antrag auf Flüſſigmachung der noch fehlenden 45,019 fl. 1 kr., ſ. Dotation (S. 230. 232).

Raſtatt. Summar. Nachweiſung des Aufwandes für dieſelbe v. Beginn der Aus-rüſtung (1845) bis 31. Dec. 1852, ſ. Rechnungen. Feſtungsbau.

Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Artillerieausrüſtungs-Caſſe in den BFeſtungen, ſ. Feſtungscaſſen. Rechnungen.

Artilleriedirection der BFeſtung

Landau, ſ. Arbeitsberichte.

Luxemburg. Deren Rechnungen über die Artilleriebeſtände und Materialien im Zeughaus daſelbſt, ſ. Rechnungen.

Ulm. Normaletat für die AD. daſelbſt (Canzleilocal u. Dienſtwohnungen, Zulagen des Perſonals d. AD. u. Zuſtimmung v. Oeſterreich, ſ. Dotation (§. 64. 119).

Artilleriedirector zu Ulm. Dienſtwohnung deſſelben, ſ. Dotation (S. 135).

Artilleriedotations-Caſſe zu Mainz u. Raſtatt, ſ. Rechnungen.

Artilleriegebäude in der Feſtung Luxemburg, insbeſ. Erbauung eines Friedenslaboratoriums nebſt zugehörigem Feuerhauſe. Wiedererſatz der durch das am 5. Juli ausgebrochene Feuer verbrannten Vorrathsmaterialien für den Bau dieſes Laboratoriums im Betrage v. 366 fl. 43 kr. aus dem Proviantfond vorſchüſſig, XXX. 303. S. 887.

Artillerielaboratorium, ſ. Artilleriegebäude.

Artilleriemagazin in Mainz. Anzeige der MC. von der Erbauung eines neuen Magazins in der Kehle der Baſtion Bonifaz, veranſchlagt zu 12,300 fl., ſ. Dotation (S. 235).

Artilleriematerial der BF. Raſtatt. Abſchlägliche Bewilligung v. 7000 fl. als Erſatz erlittener Verluſte i. J. 1849, für beſſere Unterbringung der Pulvervorräthe, ſ. Pulvermagazine.

Badeanſtalt für die Bundestruppen zu Frankfurt, ſ. Garniſon (§. 37).

Badeanſtalt im Kriegshoſpital zu Raſtatt, ſ. Dotation (S. 464).

Baraken zu Mainz. Herſtellung derſelben nächſt der Eisgrube, ſ. Dotation (S. 230).

Bauſchreiber, ſ. Feſtungsbau-Schreiber.

Belagerungs-Lazareth-Vorräthe, ſ. Hoſpitalbedürfniſſe.

Beleuchtung der Commandanturlocale in Frankfurt, ſ. Garniſon.

Beleuchtung der Canzleien in Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat).

Bereitſchaft des Bundesheeres, ſ. Kriegsverfaſſung.

Beſatzung, ſ. Garniſon.

Beſtimmungen über das Commando der Bundestruppen in Frankfurt, ſ. Garniſon (§. 50).

Brand in der BFeſtung Luxemburg, ſ. Feuersbrunſt.

Bruchwieſen im Gartenfelde zu Mainz. Antrag über deren Verkauf, ſ. Feſtungsgrundſtücke.

Brücke über die Lauter bei Weiſſenburg, ſ. Eiſenbahnen.

Brückenzüge bei dem Bundesheere, ſ. Standestabelle (S. 1193).

Budget der BFeſtung

Landau. Vorlage eines Voranſchlags für außerordentl. Herſtellung, ſ. Dotation (§. 267).

Luxemburg. Aufnahme eines neuen Titels in demſelben für Feſtungsmanöver v. 200 fl., ſ. Dotation (S. 756).

Mainz. Vorlage der Voranſchläge des Aufwandes ſämmtlicher Verwaltungszweige für 1854 u. der Deckungsmittel, X. Sitz. B. 4 u. 5. S. 291 ff. Erhöhung des

Etats für Heizmaterial der Artilleriecanzleien im Betrag v. 64 fl. 12 kr., ſ. Dotation (S. 238).

Ulm. Normaletat für die Zulagen, Gehalte u. Canzleikoſten der Genie- und der Artilleriedirection, ſowie der Feſtungs-Hauptcaſſe, ſ. Dotation (§. 64. 119).

Raſtatt. Normaletat für die Zulagen, Gehalte u. Canzleikoſten der Geniedirection und der Caſſenverwaltung, ſ. Dotation (§. 65. 120).

Bundescontingente, ſ. Kriegsverfaſſung. Standestabellen.

Canzleien der oberen Feſtungsbehörden. Nachweiſung der Einnahmen u. Ausgaben der Canzleicaſſe, ſ. Rechnungen.

Canzleikoſten u. Canzleilocale der GD., AD. u. Caſſen in Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat).

Canzleiperſonal der Feſtungsbau-Direction zu Ulm. Deſſen Beſoldung, ſ. Feſtungsbau (§. 8).

Caſernen in der BF. Mainz. Antrag der MC. wegen Herſtellung des Daches auf dem Kirchhofthurm, der baulichen Veränderung in der Artilleriebauhof-Caſerne, in einer Küche in der Holzhofcaſerne, in der Holzhof-Cavaleriecaſerne u. in der Weißfrauen-, ſowie in verſchiedenen andern Caſernen, ſ. Dotation (S. 229. 236. 237). Anzeige der MC. von dem üblen Zuſtand der Caſernen daſelbſt u. Antrag auf Herbeiſchaffung der Mittel durch Verkauf alter Gebäude (der Agneſenkloſter-Caſerne ꝛc.) und entbehrlicher Grundſtücke zur Erbauung einer neuen, auch für Vertheidigungszwecke zu benutzenden Caſerne, ſ. Dotation (S. 233) u. Feſtungsgrundſtücke.

Caſernen der Bundesbeſatzung in Frankfurt (Deutſchhaus-, Carmeliter-, Graben- und Rahmhof-Caſerne), ſ. Garniſon in Frankfurt.

Caſern- u. Hoſpital-Bedürfniſſe der Bundesfeſtung

Mainz. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Prokeſch über die berichtl. Anzeige der MC. v. 9. Juni d. J. von Rückerſtattung der i. J. 1852 aus den Lazarethbeſtänden für die öſterreich. Beſatzung leihweiſe entnommenen Kopftafeln u. Handtücher, XX. 215. S. 625.

Raſtatt. Bericht der MC. v. 17. Sept. 1854 mit Separatvotum des Preuß. Militärbevollm. wegen Anſchaffung von wollenen Caſern- u. Hoſpitaldecken für den Winterbelag der Kriegsbeſatzung daſelbſt. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch. Umfrage. Beſondere Erklär. v. Preuſſen, mit Bezugnahme auf ſ. verwahrende Erklär. v. 3. Oct. 1851, §. 181, u. wegen der Reſſortverhältniſſe der MC. Beſchluß: Genehmigung der Ueberführung von 770 St. ungebrauchter Sommer- u. Winterdecken aus dem bayer. Magazin zu Ulm nach Raſtatt, im Werth von 6,500 fl., ſowie der Anſchaffung von 2,600 St. gebrauchter Sommerdecken aus badiſchen Vorräthen im Preiſe v. 8,840 fl., dieſe zahlbar aus dem Ulm-Raſtatter Armir. u. Appr. Fond, jene als einſtw. Guthaben der Feſtungscaſſe zu Ulm an dieſen Fond, XXX. (5. Oct.) 303. S. 892.

Caſern- u. Hoſpital-Einrichtungscaſſe zu Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungscaſſen Rechnungen.

Caſſen, ſ. Feſtungscaſſen.

Caſſenbeamte bei dem Feſtungsbau in Ulm. Deren Zulagen, ſ. Feſtungsbau (§. 8.)

Ciſternen in den Auſſenwerken der Feſtung Luxemburg, ſ. Waſſerzufuhr.

Commandant, ſ. Feſtungscommandant.

Commandantur (Obercommando u. Stadtcommandantur) in Frankfurt, ſ. Garniſon.

Contingentſtellung für das Bundesheer, ſ. Kriegsverfaſſung. Reſerve-Infanteriediviſion.

Contributionsgelder, franzöſiſche, von 15 Mill. Franken zur Befeſtigung v. Germersheim. Erklär. v. Bayern mit Ausweiſen über die Verwendung der Zinſen dieſes Capitals für Herſtellung, Armirung u. Inſtandſetzung der Feſtung Landau v. 30. Sept. 1852 bis dahin 1853 u. Antrag auf Erſatz des nach Erſchöpfung des Zinſenfonds i. J. 1847 verausgabten Mehraufwandes für Landau an Herſtellung, Armirung u. Approviſionirung v. 115,620 fl. 30½ kr. Beſchluß: Abgabe an den Militärausſchuß, VI. 60. S. 107. Vortrag deſſelben hierüber (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Prokeſch), ſowie über ein deßfallſiges Gutachten der MC. v. 28. Febr. 1854. Vorbehalt einer Erklär. v. Bayern. Vornahme der Abſtimmung u. Schlußziehung über die 7 Ausſchußanträge in 6 Wochen, XX. (6. Juli) 216. S. 626. Erklärung von Bayern über dieſe 7 Anträge, XXIV. 238. S. 742. Abſtimmung der Geſandtſchaften (Kurheſſen ohne Inſtruction). Beſchluß in 8 Puncten, XXVII. (24. Aug.) 267. S. 823. Nachträgl. Abſtimmung v. Kurheſſen, XXXI. 314. S. 918. (S. auch Approviſionnement, Armirung, Dotation v. Landau.)

Decken, wollene, für die Kriegsbeſatzung zu Raſtatt, ſ. Garniſon.

Dienſtwohnungen für das Perſonal der Geniedirection, Artilleriedirection u. Hauptcaſſe in den Feſtungen Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat). Ueber Dienſtwohnungen für zwei Wallmeiſter in Raſtatt, ſ. Dotation (S. 465).

Dispoſitionsfond der Feſtung Mainz im Falle der Belagerung, ſ. Dotation (S. 233).

Dotation der Feſtung

Landau. Aeuſſerung des Militärausſchuſſes über die Verpflichtung der K. Bayer. Regier. zur Beſtreitung der gewöhnl. Unterhaltung oder, nach der üblichen Bezeichnung, des ordentlichen Aufwands dieſer Feſtung, ſowie der Verpflichtung des Bundes auf Fürſorge für die außerordentlichen Bedürfniſſe, XX. 216. S. 628. Beſchluß, daß vom J. 1854 an der BV. ein Voranſchlag der nothwendig werdenden Ausgaben für außerord. Herſtellung zur Genehmigung vorzulegen ſey behufs Deckung durch eine Matrikularumlage, XXVII. 267. S. 824.

Luxemburg u. Mainz. Aeuſſer. des Militärausſchuſſes über die Verpflichtung Bayerns zur Beitragsleiſtung zu den Umlagen für die außerordentl. Bedürfniſſe dieſer Feſtungen u. der des Bundes zu jenen von Landau, XX. 216. S. 628.

Luxemburg. Bericht der MC. v. 17. Juni 1854 über die Verwaltung und Ausführungen dieſer Feſtung i. J. 1853 u. die Erforderniſſe des J. 1854 mit Voranſchlägen. Vortrag des Geſ. v. Reinhard hierüber. Beſchluß: Genehmigung der Anträge des Ausſchuſſes, u. Anweiſung an die BCVerwaltung zur Auszahlung des erforderl. Zuſchuſſes an die Feſtungscaſſe durch die gewöhnliche Matrikularumlage von 40,888 fl. 39 kr. u. eines weiteren Vorſchuſſes von 19,024 fl. 1 kr. aus dem Proviantfond dieſer Feſtung, mit Vorbehalt des Zurückerſatzes dieſes wie jenes vom J. 1853 v. 15,214 fl. 9 kr. bei definitiver Schlußfaſſung über die Regulir. der Feſtungsfonds im Allgemeinen, XXV. (10. Aug.) 250. S. 754 u. B. 4, 5 u. 6. S. 775.

Mainz. Bericht der MC. v. 18. März 1854 über die Verwaltung u. Ausführungen dieſer Feſtung i. J. 1853 u. die Erforderniſſe des Jahres 1854 mit Vor-

anſchlägen. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch hierüber. Beſchluß: Genehmigung der Anträge des Ausſchuſſes u. Anweiſung an die BCVerwaltung zur Auszahlung des erforderl. Zuſchuſſes an die Feſtungscaſſe mit 74,529 fl. 51 kr. aus der nach der Matrikel umzulegenden Dotation v. 77,000 fl. pro 1854 u. verzinsliche Anlegung des hieran übrig bleibenden Reſtes v. 2,470 fl. 9 kr. bei dem Mainzer Reſervefond, X. (6. Apr.) 107. S. 228 u. B. 3, 4, 5. S. 289.

Raſtatt. Zuſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg zu der am 22. Dec. 1853 beſchloſſenen Hälfte der Umlage pro 1854, I. 3. S. 3; v. Kurheſſen, II. 17. S. 32.

Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. v. Reinhard) über die mit Bericht der MC. v. 5. Apr. 1853 vorgelegten Normaletats für die Geniedirection u. Caſſenverwaltung (Hauptcaſſe u. Baucaſſe) zu Raſtatt (i. e. Canzleilocal u. Dienſtwohnungen, Zulagen, Gehalte u. Tagesgebühren, Canzleikoſten). Beſchluß zur Inſtructionseinholung über die Ausſchußanträge binnen 6 Wochen, VI. (2. März) 65. S. 118. u. B. 4 u. 5. S. 138. Abſtimmung (Holſtein u. Lauenburg ohne Inſtruction). Beſondere Bemerkung v. Baden. Beſchluß: Genehmigung der vorgelegten beiden Etats, mit Vorbehalt ſpäterer Modificationen, XI. (27. Apr.) 120. S. 306.

Bericht der MC. v. 12. Mai 1854 über die Verwaltung u. Ausführungen dieſer Feſtung i. J. 1853, den Zuſtand der Feſtung, ihrer Werke, Gebäude u. Vorräthe im Allgem. u. der Kriegsbereitſchaft der Feſtung, dann die Erforderniſſe des Jahres 1854 mit Voranſchlägen, und Bericht der MC. v. 6. Mai in Betreff der Herſtellung von Friedens-Pulvermagazinen im beantragten Betrag von 7000 fl. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über beide Berichte. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 3 Wochen, XVI. (1. Juni) 172. S. 457 u. B. 2. 3. 4. S. 515 ff. Umfrage. Zuſtimmung. Beſchluß: Billigung des Nachweiſes über Verwendung der am 7. Juli 1853 für 1853 erhobenen Dotation. Genehmigung des Voranſchlags für 1854 u. Feſtſetzung des Zuſchuſſes v. 44,274 fl. 8 kr. aus der BCaſſe für die Dotation pro 1854 aus der für dieſes Jahr beſtimmten Umlage von 44,500 fl. (incl. der bereits am 22. Dec. 1853 abſchläglich ausgeſchriebenen), nebſt 7000 fl. für Unterbringung der Pulvervorräthe, auch verzinsliche Anlegung des Ueberſchuſſes aus der Dotation für 1854 mit 225 fl. 52 kr. u. mit 905 fl. 43 kr. als Theil des Reſtes des Dotationsfonds v. 31. Oct. 1851 bei dem Reſervefond dieſer Feſtung, XIX. (30. Juni) 204. S. 589.

Rechnungen der Artillerie-Dotationscaſſe daſelbſt über die laufenden Unterhaltungskoſten der Artilleriebeſtände, ſ. Rechnungen.

Ulm. Zuſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg zu der am 22. Dec. 1853 beſchloſſenen Hälfte der Umlage pro 1854, I. 3. S. 3; v. Kurheſſen, II. 17. S. 32.

Vortrag des BTA. (erſt. v. K. Hannöv. Geſ. Jacobi) über die mit Bericht der MC. v. 9. Febr. 1854 vorgelegten Normaletats für die Genie- u. die Artilleriedirection, ſowie die Feſtungshauptcaſſe zu Ulm (i. e. Canzleilocale, Dienſtwohnungen, Zulagen, Gehalte, Tagsgebühren, Canzleikoſten), mit den Erklärungen der Militärbevollm. v. Oeſterreich, Bayern u. Württemberg. Beſchluß zur Inſtructionseinholung über die Ausſchußanträge binnen 6 Wochen, VI. (2. März) 64. S. 114 u. Beil. 1. 2. 3. S. 133 ff. Abſtimmung. Beſondere Bemerkung von Württemberg. Vorbehalt der Abſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg. Beſchluß: Genehmigung der vorgelegten drei Etats, mit Vorbehalt ſpäterer Modificationen, XI. (27. Apr.) 119. S. 305.

Bericht der MC. v. 20. Febr. 1854 über die Verwaltung u. Ausführungen dieſer Feſtung i. J. 1853, den Zuſtand der Feſtung, ihrer Werke, Gebäude und Vorräthe im Allgemeinen und der Kriegsbereitſchaft, dann die Erforderniſſe ſämmtlicher Verwaltungszweige für 1854 mit Voranſchlägen, und nachträgl. Bericht v. 3. März in Betreff der Koſten für Herſtellung von Wallmeiſter-Wohnungen. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk hierüber. Beſchluß zur Inſtructionseinholung binnen 4 Wochen, VIII. (23. März) §. 86. S. 177. Zuſtimmung ſämmtlicher Geſ. (Holſtein u. Lauenburg noch ohne Inſtruction). Beſchluß: Genehmigung der Voranſchläge des Bedarfs für 1854 u. eines Zuſchuſſes v. 39,144 fl. 52 kr. aus der BCaſſe, XIII. (11. Mai) 146. S. 405. Weiterer Beſchluß, dieſen Zuſchuß aus der für dieſes Jahr beſtimmten Umlage von 42,000 fl. (incl. der bereits am 22. Dec. 1853 abſchläglich ausgeſchriebenen Hälfte) zu erheben und den Ueberſchuß hieran mit 2,855 fl. 8 kr., ſowie 438 fl. 22 kr. als Theil des Reſtes des Dotationsfonds vom 31. Oct. 1851 verzinslich bei dem RF. dieſer Feſtung anzulegen, XIX. (30. Juni) 204. S. 589.

Dotations- u. Reſervefond, gemeinſchaftl., der Feſtungen Ulm u. Raſtatt. Trennung deſſelben nach den beiden Feſtungen, XIX. 204. S. 590. (ſ. Dotation.)

Eidesurkunden von Militärperſonen in der Bundesfeſtung

Landau. Rückgabe der des Commandanten GM. Frhrn. v. Brandt u. Uebergabe der des GM. Frhrn. v. Gumppenberg, I. 2. S. 2.

Mainz. Rückgabe der des Commandanten, GL. v. Hahn, u. Uebergabe der des neuen Comand. GM. v. Herwarth, XII. 134. S. 339. Uebergabe der neuen des Gouverneurs, Prinzen v. Preuſſen, XXXIII. 330. S. 1030.; des Vicegouv. GL. v. Thümen und der des Commandanten, GM. Frhrn. v. Paumgarten, deßgl. der Rückgabe der des Gouverneurs Erzh. Albrecht v. Oeſterreich, des Vicegouverneurs, FML. Frhrn. v. Mertens u. des Commandanten GM. v. Herwarth, XXXIII. 339. S. 1040.

Raſtatt. Rückgabe der des Command. Oberſt Kuntz, u. Uebergabe der des neuen Command. GM. Hilpert, XII. 135. S. 339.

Eiſenbahnen innerhalb des Bundesgebiets. Mittheilungen von Notizen über das Eiſenbahnweſen in Folge BB. v. 4. Aug. 1853 (§. 226), von Württemberg (nachträglich) u. Kurheſſen, II. 16. S. 32; v. Anhalt u. Frankfurt, III. 23. S. 40; v. Lübeck (Lübeck-Büchener Eiſenbahn), V. 50. S. 92; v. Bayern, K. Sachſen, Holſtein u. Lauenburg, VI. 59. S. 107; v. Oeſterreich, X. 101. S. 215; v. G. Heſſen u. Hamburg, XV. 160. S. 443; v. Niederlande (Aachen-Maaſtricher), XIX. 201. S. 584; weitere v. Bayern (pfälz. Ludwigsbahn u. Maximilianbahn), XXXI. 310. S. 917.

Eiſenbahn zwiſchen Thionville u. der Stadt u. Feſtung Luxemburg. Bericht des FG. zu Luxemb. v. 5. u. der MC. v. 9. Jan. über die Anlage dieſer Bahn. Vortrag des Militärausſchuſſes, erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Prokeſch. Aeußerung v. Luxemburg. Beſchluß, I. Sitz. (geſchr. Regiſtr.).

Erklärung und Antrag von Luxemburg in Betreff der Anlage dieſer Bahn und der deßfalls mit der franz. Regierung einzuleitenden Unterhandlungen. Abgabe an den Militärausſchuß zur Berichterſtattung, XXXIV. (23. Nov.) 346. S. 1105. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Prokeſch hierüber und über einen Bericht der MC. v. 16. Dec. Beſchluß: Genehmigung der Anlage der Bahn, mit Vorbehalt der Zuſtimmung der

Bundes zur Erbauung v. Bahnhof-Gebäuden im Feſtungsrayon, XXXIII. (21. Dec.) 387. S. 1200.

Eiſenbahn v. Neuſtadt in der Pfalz nach Weiſſenburg-Straßburg. Erklärung u. Antrag v. Bayern (mit Plänen) in Betreff der Ausführung des von der franz. Regierung genehmigten Projects der Anlage dieſer Eiſenbahn und der Erbauung einer ſtehenden Brücke über die Lauter bei Weiſſenburg. Beſchluß: Auftrag an die MC. zur Begutachtung, IX. 91. S. 197. Bericht der MC. v. 19. Apr. 1854, Vortrag des Geſ. v. Reinhard hierüber und Zuſtimmung des Bundes zur Erbauung dieſer Brücke, XI. 125. S. 322. Erklärung und Antrag v. Bayern, mit einem Bericht der Geniedirection zu Landau und 7 Plänen wegen Errichtung v. Bahnhof-Gebäuden im Rayon der gedachten Feſtung. Abgabe an die MC. zur gutachtl. Aeußerung, XXIV. 237. S. 741. Vortrag des Geſ. Grafen v. Kielmansegge über den deßfallſigen Bericht der MC. v. 25. Sept. Beſchluß: Genehmigung der Anlage dieſer Gebäude nach Maßgabe der deßhalb feſtgeſtellten 7 Beſtimmungen, XXVIII. (21. Sept.) 280. S. 841. Vortrag Ebendeß. in Betreff der von Bayern übergebenen neuen Entwürfe nebſt Beilagen zum Umbau zweier Werke (100 u. 127) der Feſtung Landau behufs der Durchführung der gedachten Bahn durch den Rayon, ſowie über die deßfallſigen techniſchen Gutachten der MC. v. 8. Aug. u. 21. Sept. Beſchluß: Genehmigung des Umbaues beider Werke unter Berückſichtigung der Bemerkungen des K. Bayer. Kriegsmin. u. der der MC., XXIX. (28. Sept.) 295. S. 867.

Eiſerner Thurm in Mainz. Ueberlaſſung deſſelben an den Alterthumsverein daſelbſt, ſ. Verein.

Entſchädigungsanſprüche in der BF.

Mainz. Zweite Vorſtell. der Ulrich Buſchiſchen Erben u. des J. B. Doſch zu Caſtel wegen des Verkaufs gepachteter Feſtungswieſen, N. 107. S. 939.

Ulm. Bericht der MC. v. 10. Juni 1854 in Betreff eines Entſchädigungsanſpruchs der Palm'ſchen Pflegſchaft daſ. v. 796 fl. 26 kr. an die Feſtungsbau-Direction rechten Ufers, als Beſitzerin zweier, gedachter Pflegſchaft verpfändeter Grundſtücke. Vortrag des BTA. hierüber, erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk. Vorbehalt der Abſtimmung über die Ausſchußanträge binnen 6 Wochen, XXVI. (17. Aug.) 260. S. 787. Abſtimmung (ohne G. u. H. Sachſen). Beſondere Erklär. v. Württemberg, Baden u. Dänemark. Beſchluß: Eröffnung des Rechtswegs bei dem Gerichtshof zu Neuburg als Compromißgericht, deßfallſiges Erſuchen an Bayern u. Auftrag an die Baudirection zu Ulm zur Aufſtellung eines Anwalts, XXXI. (19. Oct.) 315. S. 918. Anzeige v. Bayern, XXXV. 357. S. 1117.

Erſatzanſprüche Bayerns an die Bundescaſſe wegen Landau, ſ. Contributionsgelder.

Erſatzſtämme des Bundesheeres, ſ. Standestabelle (S. 1194).

Erſparniſſe bei der Feſtungsverwaltung i. J. 1853 in Ulm, ſ. Dotation (S. 178); in Mainz, ſ. Dotation (S. 231); in Raſtatt, ſ. Dotation (S. 460).

Erſparniſſe an den Canzleikoſten der Feſtungsbehörden, ſ. Remuneration.

Etat für die Genie- u. Artilleriedirectionen zu Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (§. 64. 65).

Feſtungsbau von Ulm u. Raſtatt (mit Inbegriff der Artillerieausrüſtung).

Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. v. Noſtitz) über einen Bericht der MC. v. 20. Dec. 1853 u. die beigefügten Abſtimmungen der Bevollm. v. Preuſſen u. Bayern, betreffend die von der MC. für die auf das J. 1854 noch erforderlichen Bauführungskoſten zu Ulm getroffenen beſchränkenden Beſtimmungen (Entziehung der regel-

mäßigen Zulagen für die Bauofficiere und Caſſenbeamten v. 1. Febr. 1854 an und Remuneration dafür am Jahresſchluſſe, des Beſoldungsbezugs für Bau- u. Materialienſchreiber vom 1. Juli 1854 an, u. Beſtimmung wegen der Wallmeiſter). Vorbehalt der Beſchlußziehung über den Ausſchußantrag, I. (12. Jan.) 8. S. 4. Weiterer Vortrag des Geſ. v. Roſtitz über eine mit Bericht der MC. v. 19. Jan. nachträgl. vorgelegte Erklär. des 2. Bevollm. v. Württemberg, die Zulagen der bei dem Feſtungsbau beſchäftigten Officiere, Beamte, Unterbeamte u. Wallmeiſter betr. Beſchluß: zur Kenntniß, III. 26. S. 44. Abſtimmung ſämmtlicher Geſandtſchaften über den Ausſchußantrag v. 12. Jan. Beſondere Erklärungen v. Hannover, Württemberg, Baden u. G. u. H. Sachſen. Beſchluß: Genehmigung der von der MC. getroffenen Beſtimmungen wegen Entziehung der Zulagen aus Bundesmitteln; Erſuchen an Bayern u. Württemberg um Ernennung von 2 reſp. 3 Wallmeiſtern für Ulm u. deren Beſoldung v. 1. Jan. 1854 an, V. (16. Febr.) 53. S. 99. Erklär. v. Bayern wegen Uebernahme zweier Wallmeiſter, VII. 73. S. 146. Erklär. v. Württemberg wegen Uebernahme der Verpflegung von 3 Wallmeiſtern, XIV. 153. S. 415.

Wunſch von Hannover u. Baden um baldige Erledigung der noch rückſtändigen Frage (SP. v. 2. Apr. 1853) über den Ausbau der BF. Ulm u. Raſtatt, V. 53. S. 99.

Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über zwei Berichte der MC. vom 6. April in Betreff des Fort- u. Ausbaues der Feſt. Ulm u. Raſtatt und des hierfür ſowie für die AA. i. J. 1854 erforderl. monatl. Geldbedarfs v. 361,104 fl., unter Hinweiſung auf die Vorträge v. 2. Apr. u. 11. Aug. 1853. Beſchluß zur Abſtimmung und Beſchlußnahme in 14 Tagen, XII. (4. Mai) 136. S. 340. und B. 3. 4. S. 385. Umfrage, beſondere Abſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg, G. u. H. Sachſen u. Mecklenburg. Beſchluß: vorſchußweiſe Entnahme des (nach bereits erfolgter Anweiſung v. 129,500 fl. für Jan. bis Mai aus dem Ulm-Raſtatter Baufond) weiter erforderl. Bedarfs v. 231,604 fl. in monatl. Raten v. Juni an aus dem depo-nirten Erlöſe von veräußertem Flottenmateriale, XV. (24. Mai) 162. S. 444. Nachträgliche Abſtimmung v. Hannover, XVI. 167. S. 449.

Gemeinſchaftl. Erklärung u. Antrag von Oeſterreich u. Preuſſen (als Vermittlungsvorſchlag der Anſichten der Majoritäts- u. der Minoritätsanträge des Ausſchuſſes v. 2. Apr. 1853): für die Verſtärkung u. Vervollſtändigung der BF. Ulm u. Raſtatt den Betrag v. 1,878,848 fl. 24 kr. zu bewilligen, nach Ausweis der beiliegenden, ſpeciell nach örtlicher, ſtreng techniſcher Prüfung aufgeführten Verſtärkungen u. Neubauten. Verweiſung dieſes Antrags an den Militärausſchuß, XVIII. (SP. 22. Juni) S. 568a u. Beil. S. 568e. Vortrag des Geſ. v. Roſtitz hierüber, mit neuer Erörterung des Ausſchußgutachtens v. 2. Apr. 1853. Vorbehalt der Abſtimmung u. Beſchlußnahme in 3 Wochen, XIX. (SP. 30. Juni) S. 610a. Abſtimm. ſämmtl. Geſ., ohne Kurheſſen. Beſchluß: 1) Genehmigung der Vorſchläge von Oeſterreich u. Preuſſen u. der damit (S. 568e) vorgelegten Bauobjecte durch eine Matrikularumlage von 1,878,848 fl. 24 kr., u. zwar 990,649 fl. 32 kr. für Ulm, 888,198 fl. 52 kr. für Raſtatt, für die Jahre 1855 u. 1856 je zur Hälfte; 2) Auftrag an die MC. u. die BCAbtheil. XXIV. (SP. 3. Aug.) S. 748a.

Vortrag des K. K. Präſ. Geſ. über das Reſultat der von der MC. mit Bericht v. 10. Aug. nachgeſuchten Verwendung der BB. bei der K. Gr. Regierung um Genehmi-

gung der Ausfuhr einer beſtimmten Quantität Salpeters zur Bereitung des behufs der Ausrüſtung der BF. Ulm zu liefernden Pulvers durch den Fabrikanten Ritter in Altenkirchen. Erſuchen an das Präſidium um Erlaß eines verbindl. Antwortſchreibens an den Geſ. Sir Alex. Malet auf deſſen mittelſt Note v. 2. Sept. mitgetheilte Genehmigung des engl. Miniſteriums, XXVIII. 279. S. 841.

Weiterer Vortrag des K. K. Präſ. über eine berichtl. Anzeige der MC. v. 5. Dec. u. einer weitern, die Verwendung des qu. Pulverquantums durch Ritter betreffende Note des engl. Geſ. von demſelben Tage, mit der vom Präſidio darauf ertheilten Antwort. Bemerkung von Preuſſen bezüglich der Beſtimmung des BB. v. 12. Juni 1817, II. 2. Nachträgl. Genehmigung der Präſidialverfügung, XXXVII. 372. S. 1163.

Feſtungsbau-Caſſier in Raſtatt, ſ. Feſtungscaſſen.

Feſtungsbau-Direction zu Ulm. Auftrag an dieſelbe zur Ernennung eines Rechtsanwalts zu Neuburg wegen Vertretung des Bundesärars in einer Klagſache, ſ. Entſchädigungsanſprüche.

Feſtungsbau-Perſonale zu Ulm u. Raſtatt (Officiere, Caſſenbeamte, Bauſchreiber, Materialienſchreiber). Deſſen Zulagen und Dienſtwohnungen, ſ. Feſtungsbau (§. 8) u. Dotation (§. 64. 65).

Feſtungsbauſchreiber in Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungscaſſen.

Feſtungscaſſen in Luxemburg, Mainz, Raſtatt u. Ulm, ſ. Rechnungen.

Raſtatt. Normaletat des Aufwandes für die Feſtungs-Baucaſſe u. die Feſtungs-Hauptcaſſe incl. der Caſſen der v. Baden zu beſetzenden Feſtungsbehörden daſelbſt (Canzleilocale u. Dienſtwohnungen, Zulagen u. Canzleikoſten), ſ. Dotation (§. 65 u. 120).

Ulm. Normaletat des Aufwandes für die Feſtungs-Hauptcaſſe daſelbſt (Canzleilocal u. Dienſtwohnungen, Zulagen u. Canzleikoſten), ſ. Dotation (§. 64 u. 119).

Feſtungscaſſier in Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungscaſſen.

Feſtungscommandant in

Landau: GM. Frhr. v. Brandt (v. 19. Oct. 1851 an); GM. Frhr v. Gumppenberg (v. 15. Dec. 1853 an).

Mainz: GL. v. Schack (v. 29. Oct. 1849 an); GL. v. Hahn (v. 24. Nov. 1851 an); GM. v. Herwarth (v. 15. April 1854 an); GM. Frhr. v. Paumgartten (v. 29. Oct. 1854 an).

Raſtatt: Oberſt Kuntz (v. 15. Juli 1852 an); GM. Hilpert (v. 20. Febr. 1854 an).

Feſtungscommandantur-Gebäude in Mainz. Antrag der MC. auf außerord. Herſtellung in demſelben, ſ. Dotation (S. 236).

Feſtungsfonds. Wegen Zurückerſatz der aus denſelben geleiſteten Vorſchüſſe im Betrag v. 124,032 fl. 33 kr. für Truppenverpflegung in den J. 1848 u. 1849 ſind nachzuſehen die Anträge von Oeſterreich u. Preuſſen u. der deßfallſ. Beſchluß v. 3. Aug. 1854, oben im Art. Marine-Liquidationsweſen. Deßgl. wegen des Rückerſatzes v. Vorſchüſſen in den J. 1850, 1852, 1853 u. 1854 an den Luxemburger Proviantfond im Betrage v. 179,969 fl. 8 kr., ſ. Dotation (S. 755. 757).

Zahlungsanweiſung auf den zu reintegrirenden Ulm-Raſtatter Feſtungsfond, ſ. Armirungsfond.

Feſtungsgebäude zu Mainz. Verkauf der Agneſenkloſter-Caſerne u. des Eiſernthorthurms, ſ. Feſtungsgrundſtücke. — Geſuch des Vereins für rheiniſche Geſchichte

u. Alterthümer in Mainz um Ueberlaſſung des Gebäudes zum Eiſernen Thurm daſelbſt, ſ. Verein.

Feſtungsgouvernement zu Mainz. Anzeige v. Preuſſen von dem am 29. Oct. 1854 ſtattfindenden Wechſel im Gouvernement (7. Quinquennium), ſowie der Ernennung des Prinzen v. Preuſſen zum Gouverneur u. des GL. v. Thümen zum Vicegouverneur, XXXI. 309. S. 916. Anzeige v. Oeſterreich u. dem Präſidio von der Ernennung des GM. Frhrn. v. Paumgartten zum Commandanten, u. von den durch das FGouvernement mittelſt verſchiedener Berichte gemachten Eröffnungen in Betreff des gegenwärtigen Wechſels, XXXII. 320. S. 944. Uebergabe der Eidesurkunde des Gouverneurs, Prinzen v. Preuſſen, d. d. Coblenz 8. Nov. 1854, XXXIII. 330. S. 1030. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch in Betreff der Uebergabe u. Uebernahme des Gouvernements, und zwar über den deßfallſigen Bericht der MC. v. 1. Nov. mit dem Uebergabsprotokoll nebſt Beilagen u. den Eidesurkunden des jetzigen Vicegouverneurs u. Commandanten. Beſchluß: Hinterlegung der beiden Urkunden v. 29. Oct. im BArchiv u. Rückgabe der Eidesurkunden an die drei abgetretenen Feſtungschefs, Erzherzog Albrecht v. Oeſterreich v. 29. Oct. 1849, Frhrn. v. Mertens v. 3. Febr. 1850 u. v. Herwarth v. 15. Apr. 1854, XXXIII. 339. S. 1040.

Feſtungsgouvernements-Gebäude in

Mainz. Antrag der MC. auf außerord. Herſtellung in demſelben, ſ. Dotation (S. 236).

Ulm. Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. v. Reinhard) über einen Bericht der MC. v. 28. Apr. 1854, das Anerbieten des Rechtsconſulenten Pfizer zu Ulm zum Ankauf des Kispert'ſchen Hauſes daſelbſt als Gouvernementsgebäude, im veranſchlagten Betrag v. 40,000 fl. betr. Beſchluß zur Inſtr. Einh. binnen 3 Wochen, XII. (4. Mai) 139. S. 349. Umfrage (Holſtein u. Lauenb. ohne Inſtruction). Beſchluß: Genehmigung der käuflichen Erwerbung dieſes Hauſes, u. Auftrag an die MC. zu den erforderlichen Erhebungen vor Abſchluß des Kaufvertrags, XVI. (1. Juni) 170. S. 456. Nachträgl. Zuſtimmung v. Holſtein u. Lauenburg, XVIII. 189. S. 559. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Prokeſch über den deßfallſ. Bericht der MC. v. 18. Sept. Beſchluß: einſtweilige Suspendirung des Ankaufs dieſes Hauſes, u. fernerweite Benutzung des vom Bunde gemietheten Gouvernementsgebäudes, XXIX. 290. S. 860.

Feſtungsgouverneur, ſ. Feſtungsgouvernement.

Feſtungsgrundſtücke von Mainz. Bericht der MC. v. 28. März 1854 über den Verkauf entbehrlicher Gebäude u. Grundſtücke daſelbſt (Eiſerner Thurm, Agneſenkloſter-Caſerne, 10 kleine Güterparcellen u. die Bruchwieſen im Gartenfelde) behufs der Erbauung einer neuen Caſerne. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Münch. Beſchluß zur Abſtimmung über die Anträge in 3 Wochen, X. (6. Apr.) 108. S. 246. Umfrage. Beſondere Abſtimmung v. Preuſſen u. G. u. H. Sachſen. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zum Verkauf der kleineren Grundſtücke u. zur vorläufigen Einleitung des Verkaufs der Bruchwieſen, XII. (4. Mai) 133. S. 338.

Feſtungsinſpection von

Landau. Antrag des Militärausſchuſſes auf zeitweiſe Beſichtigung dieſer Feſtung, XX. 216. S. 629. Aeußer. v. Bayern hierauf, XXIV. 238. S. 743. Vorſchlag v. Oeſterreich zur alsbald. Inſpicir. der Feſtung behufs Berichterſtattung über den

gegenwärtigen Stand derſelben u. über die Höhe der demnächſt zu deckenden Ausgaben von Seiten des Bundes. Zuſtimmung der übrigen Geſ., XXVII. 267. S. 823. Zuſtimmung von Bayern zur Vornahme der Inſpection u. deßfallſ. Auftrag an die MC., XXVIII. 274. S. 838. Anzeige der MC. von dem Vollzuge, unter Mittheil. der Reiſerechnungen der beiden öſterreich. Militärbevollm. (v. Schmerling, v. Rzikowsky) u. des Majors Plate, XXXI. 308. S. 916.

Luxemburg. Berichtl. Anzeige der MC. vom 20. Juli wegen Entſendung der Militärbevollm. GL. Frhrn. v. Reitzenſtein u. GM. v. Xylander dahin, XXIV. 235. S. 740. Reiſerechnungen derſelben u. der ihnen beigegebenen Officiere v. Ernſt, Teisler u. Leſſel, XXVIII. 278. S. 840.

Mainz. Berichtl. Anzeige der MC. v. 10. Sept. wegen Entſendung der Militärbevollmächtigten GM. v. Xylander u. Oberſtl. v. Bayer dahin, XXVIII. 278. S. 840. Reiſerechnungen derſelben und des ihnen beigegebenen Oberlieut. Orff, XXX. 301. S. 886.

Raſtatt. Berichtl. Anzeigen der MC. v. 24. Aug. u. 10. Sept. wegen Entſendung der Militärbevollm. GL. Frhrn. v. Reitzenſtein, Oberſt v. Panhuys u. der ihnen beigegebenen Officiere v. Ernſt u. Teisler dahin, ſowie über den Vollzug, mit den Reiſerechnungen derſelben, XXVIII. 278. S. 840.

Ulm. Berichtl. Anzeige der MC. vom 20. Juli wegen Entſendung der Militärbevollm. GM. v. Schmerling, des Oberſten Frhrn. v. Rzikowsky u. Majors Plate dahin, XXIV. 235. S. 740. Reiſerechnungen derſelben, XXV. 245. S. 750.

Feſtungsinſpections-Gebäude, K. Preuß., in Mainz. Antrag der MC. auf Herſtellung deſſelben, ſ. Dotation (S. 238).

Feſtungsmanöver in Luxemburg. Aufnahme v. 200 fl. für dieſelben als neuer Titel im Budget für 1854, ſ. Dotation (S. 756).

Feſtungsperſonal von Ulm u. Raſtatt. Ueber Anſtellung und Beſoldung von Wallmeiſtern in Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Feſtungsrayons. Ueber Anlagen von Eiſenbahnen u. Telegraphen in denſelben, ſ. dieſe Artikel.

Feſtungswerke von Landau. Umbau der Werke N. 100 u. 127 zur Sicherung militäriſcher Intereſſen der Feſtung, ſ. Eiſenbahn.

Feuerlöſchanſtalt in

Luxemburg, ſ. Feuersbrunſt.

Mainz. Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen für die Strohmagazine im Gaugraben, ſ. Dotation (S. 230).

Feuersbrunſt in Luxemburg. Bericht der MC. v. 19. Juli 1854 über das am 5. e. m. in der Baſtion Louis daſ. ausgebrochene Feuer, den daraus entſtandenen Verluſt u. Erſatz deſſelben u. über die Verdienſtlichkeit der bei Löſchung des Brandes Betheiligten. Vortrag des Geſ. v. Reinhard hierüber. Beſchluß: Genehmigung des Erſatzes der für das Laboratorium daſelbſt verloren gegangenen Materialien mit 366 fl. 43 kr. u. einer Gratification an das ſtädt. Pompiercorps zu Luxemburg v. 150 fl. vorſchußweiſe aus den Proviantgeldern, XXX. (5. Oct.) 302. S. 887.

Formation der Contingente, ſ. Reſerve-Infanteriediviſion.

Friedens-Pulvermagazine, ſ. Pulvermagazine.

Garniſon der Bundesfeſtung

Luxemburg. Vortrag des Geſ. v. Reinhard über die berichtl. Anzeige der MC. v. 19. Apr. 1854 wegen Entſendung eines Theils der K. Preuß. Garniſon daſ. zu Uebungen bei Saarlouis. Genehmigender Beſchluß, XII. 138. S. 348.

Mainz. Anzeige von Preuſſen wegen des Wechſels des Preuß. 38. Infanterieregiments daſelbſt mit dem 34. Reg. in Frankfurt am 1. Apr., VI. 55. S. 104.

Vortrag des Geſ. v. Reinhard über die berichtl. Anzeige der MC. v. 24. April 1854 wegen Entſendung eines Bat. der K. Preuß. Beſatzung daſ. zu Uebungen bei Coblenz. Genehmigender Beſchluß, XIII. 148. S. 408.

Raſtatt. Auftrag an den Militärausſchuß zur Erſtattung eines Vortrags über die Frage wegen der Nothwendigkeit u. der Größe der Kriegsbeſatzung in Raſtatt, XXX. 303. S. 900.

Garniſon der Bundestruppen in der Stadt Frankfurt am Main (feſtgeſtellt durch Beſchlüſſe der BCC. v. 14. u. 16. Febr. 1850).

Unterkunft der Truppen. Vortrag des Militärausſchuſſes (erſt. vom Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über die am 23. Juni 1853 (Prot. §. 169) gepflogene Abſtimmung auf die Ausſchußanträge v. 24. Febr. e. a., die Regelung der Garniſonsverhältniſſe u. einer beſſern Unterkunft in den den Bundestruppen überlaſſenen Caſerngebäuden u. Stallungen (D. Haus, Carmeliterhof, Graben und Rahmhof), ſodann über die das Bauweſen in dieſen Caſernen u. die Beſchaffung eines Badeplatzes mit Utenſilien betreffenden Berichte der MC. v. 26. Sept. 1853 u. 18. Jan. 1854. Beſchluß: Bewilligung v. 6800 fl. aus der BMCaſſe, IV. (9. Febr.) 37. S. 60.

Obercommando und Commandantur. Geſchäftslocale derſelben. Gemeinſchaftliche Erklärung u. Anzeige v. Oeſterreich und Preuſſen über die Commandoverhältniſſe der Bundestruppen dahier u. wegen des Wechſels in denſelben in Folge des Beſchluſſes der BCC. v. 6. März 1850. Umfrage. Beſondere Abſtimmungen von Hannover und Frankfurt. Beſchluß: Uebergang des Obercommando's v. Oeſterreich auf Preuſſen und der Commandantur von Preuſſen auf Oeſterreich vom 15. März d. J. an, V. (16. Febr.) 51. S. 92. Anzeige 1) v. Oeſterreich wegen der Ernennung des Oberſten Frhrn. Rauber v. Plankenſtein als Commandant zu Frankfurt an die Stelle des K. Preuß. Majors Deetz, 2) v. Preuſſen wegen Ernennung des GM. Herwarth v. Bittenfeld als Oberbefehlshaber an die Stelle des GM. Ritters v. Schmerling; 3) v. Präſidium von dem am 15. März ſtattgehabten Wechſel dahier, VII. (16. März) 71. S. 145.

Anzeige v. Preuſſen von der Ernennung des GM. Grafen v. Walderſee als Oberbefehlshaber der Bundestruppen an die Stelle des GM. v. Herwarth, X. 102. S. 215.

Vortrag des BTA. (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über den Bericht der MC. v. 1. April 1854, die Beſchaffung der Geſchäftslocalitäten für das Obercommando und die Commandantur. Umfrage. G. Heſſen, Holſtein-Lauenburg und G. u. H. Sachſen für Inſtruction. Beſchluß: Bewilligung v. 1200 fl. aus der BMCaſſe v. 15. März an vierteljährig für dieſe Locale, mit Mobiliar, Heizung und Beleuchtung, XI. (27. April.) 124. S. 319.

Anzeige v. Preuſſen v. der Ernennung des GM. Frhrn. v. Reitzenſtein als Oberbefehlshaber an die Stelle des GM. Gr. v. Walderſee, XIV. 152. S. 415.

Truppenwechſel. Anzeige von Preuſſen wegen des am 1. April d. J. ſtattfindenden Wechſels des 34. Inf. Reg. dahier mit dem 38. Inf. Reg. der Beſatzung v. Mainz. Benachrichtigung der MC., VI. 55. S. 104. — Antrag v. Preuſſen wegen Theilnahme der Preuß. Batterie dahier an den Sommerübungen des betreffenden Artillerieregiments. Zur Kenntnißnahme der MC., V. 56. S. 105.

Uebungsplatz. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über den Bericht der MC. v. 26. Mai 1854 wegen Miethe eines Uebungsplatzes für die Bundestruppen zu Frankfurt. Beſchluß: Ermächtigung des Obercommando's zur Miethe eines Platzes v. ca. 100 Morgen in den Monaten Auguſt u. September um den Betrag v. 523 fl., XVIII. 195. S. 564.

Caſernverwaltung. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über den Bericht der MC. v. 5. Aug. wegen Remuneration des bei dieſer beſchäftigten Actuars Wiegand. Beſchluß: Bewilligung v. 200 fl. aus der BMCaſſe, XXV. 249. S. 753.

Gebäude im Feſtungsrayon v. Landau. Vorſchriften über die Anlage v. Bahnhofsgebäuden der pfälz. Ludwigsbahn daſelbſt, ſ. Eiſenbahn.

Gefängniſſe in Mainz. Ueberlaſſung des dazu beſtimmt geweſenen Feſtungsgebäudes der „Eiſerne Thurm“ an den Alterthumsverein in Mainz, ſ. Verein.

Gehalt, ſ. Zulagen.

Gemüſe, comprimirte. Verſuche damit in den Feſtungen, S. 240. 854. 1037.

Geniedirection der BFeſtung

Landau, ſ. Arbeitsberichte.

Raſtatt. Normaletat für die GD. (Canzleilocal u. Dienſtwohnungen, Zulagen, Gehalte u. Tagsgebühren), ſ. Dotation (§. 65. 120).

Ulm. Normaletat für die GD. nach Auflöſung der FBD. (Canzleilocal u. Dienſtwohnungen, Zulagen, Gehalte, Tagsgebühren u. Canzleikoſten) u. Erklär. v. Bayern u. Württemberg, ſ. Dotation (§. 64. 119).

Geniedirector zu Ulm u. Raſtatt. Dienſtwohnung deſſelben, ſ. Dotation (S. 133. 138).

Germersheim, Feſtung. Anzeige von Bayern in Betreff der Verwendung des Zinſenfonds aus dem für dieſe Feſtung beſtimmten Baufond v. 15 Mill. Fr. für die Feſtung Landau, VI. 60. S. 107. Aeußer. des Militärausſchuſſes, XX. 216. S. 628. (S. Contributionsgelder.)

Geſchäftsverkehr zw. der MC. u. den Bundesbehörden. Bezugnahme hierauf, in einem Separatvotum des Preuß. Bevollmächt. bei der MC. u. des Geſ. am Bundestage, XXX. 303. S. 898. 900. — Geſchäftsverkehr wegen der Feſtung Landau, ſ. Landau.

Getreideſtein, zu Biererzeugung in den BFeſtungen, S. 854. 878. 1037.

Gratificationen, ſ. oben S. 1244.

Grundſtücke (ſ. auch Feſtungsgrundſtücke), verpfändete, zur Feſtung Ulm gehörig, ſ. Entſchädigungsanſprüche.

Heizung der Canzleien in Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat).

Heizung des Commandanturlocals dahier, ſ. Garniſon.

Herſtellung, fortificatoriſche, der Feſtung

Landau. Erklär. v. Bayern wegen des für die Herſtellung dieſer Feſtung und die Artillerie verwendeten Zinſentheils von den für den Bau von Germersheim erhaltenen 15 Mill. Fr. während der Jahre v. 1846 bis 30. Sept. 1853 u. deßfallſ. Guthaben an die BCaſſe, VI. 60. S. 107. Deßfallſige Aeußer. des Militärausſchuſſes, XX. 216. S. 626. Aeußer. v. Bayern, XXIV. 238. S. 743. (S. Contributionsgelder. Arbeitsberichte.)

Hoſpitäler der BFeſtung

Mainz. Antrag der MC. auf Bau eines Thorweges u. feuerfeſter Treppen im Münſterhoſpital, ſ. Dotation (S. 237).

Hoſpitalbedürfniſſe, ſ. Caſernbedürfniſſe.

Hoſpitaleinrichtungscaſſe zu Ulm u. Raſtatt, ſ. Feſtungscaſſen.

Hoſpitalvorräthe in den BF., ſ. Approviſionnement.

Inſtruction für den Commandanten der Bundestruppen in Frankfurt v. 12. März 1850, ſ. Garniſon (§. 51).

Inventarium der BFeſtung

Luxemburg. Inventar der Artilleriebeſtände daſelbſt, ſ. Rechnungen.

Mainz. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Prokeſch über die berichtl. Anzeige der MC. v. 23. Mai, den Abgang von 9 Stück gußeiſernen Töpfen u. 4 Stück kupfernen Keſſeln des Kücheninventars, im veranſchlagten Werth von 25 fl. 48 kr. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Verbringung in Abgang, XVI. 171. S. 457.

Kirchhofthurm in Mainz, ſ. Caſernen.

Kriegsverfaſſung des D. Bundes. Vortrag des BTA. (erſt. v. Präſidialgeſ. Frhrn. v. Prokeſch) über den Bericht der MC. v. 28. Juni 1854 nebſt Verhandlungen über die vorzunehmenden Aenderungen bei den fünf erſten Abſchn. der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung, bezüglich der Kriegsbereitſchaft und Kriegstüchtigkeit, unter Vorlage des neuen Entwurfs derſelben, mit vorläufiger Ausſetzung der Berathung u. Entſcheidung über die §§. 15, 18, 19 u. 22, betr. die Eintheil. des Bundesheeres, die Stellung der Specialwaffe, die Vereinbarungen und Veränderungen u. die Dienſtverpflichtung. Verwahrung u. Antrag eines Mitgliedes des Ausſchuſſes (Geſ. v. Reinhard). Vorbehalt der Abſtimmung über die Anträge in ſechs Wochen, XXVII. (24. Aug.) 268. S. 824. Abſtimmung (ohne Holſtein und Lauenburg u. Mecklenburg-Schwerin, welche ſich das Protokoll offen behalten, erſteres alle ſeine Rechte verwahrt, Lübeck bei dieſer Gelegenheit auch ſeine früheren Anträge auf Reviſion der Bundesmatrikel erneuert). Abgabe der Abſtimmungen an den Militärausſchuß, XXXI. (19. Oct.) 316. S. 920. Deßgl. die nachträgl. Abſtimmung v. Mecklenburg-Schwerin, XXXII. 323. S. 945. Nachträgl. Bemerkung v. Schaumburg-Lippe, Berichtigung eines Irrthums in Angabe ſeines Bundescontingents betr. Abgabe an die MC., XXXVI. 366. S. 1128. Vortrag des Präſidialgeſ. Frhrn. v. Prokeſch über die an den Ausſchuß gelangten Abſtimmungen. Vorbehalt der Abſtimmung über die neuen Anträge in 3 Wochen, XXXVII. (14. Dec.) 375. S. 1166.

Bereithaltung des Bundesheeres zur Unterſtützung Oeſterreichs bei einem Angriffe auf daſſelbe von Seite Rußlands. Auftrag an die MC., die deßfalls erforderl. Anträge wegen Sicherſtellung der rechtzeitigen militär. Bereitſchaft zu ſtellen, und Ermächtigung des Militärausſchuſſes und des für die oriental. Angelegenheiten zur Ausführung der dieſem Bedürfniſſe entſprechenden milit. Maßregeln, XXXVI. (9. Dec.) 368. S. 1137.

Laboratorium, ſ. Artillerielaboratorium.

Landau, Bundesfeſtung. Errichtung v. Bahnhof-Gebäuden im Rayon derſelben, behufs der Anlage einer Eiſenbahn v. Neuſtadt nach Straßburg, ſ. Eiſenbahn. — Aeußerung v. Bayern bezüglich der im BB. v. 14. Dec. 1830 (§. 320) über die beſonderen Verhältniſſe dieſer Feſtung vorgeſchriebenen Beſtimmungen über den Geſchäftsverkehr

mit der BW. u. die Inſpicirung der Feſtung, XXIV. 238. S. 743. Siehe auch Arbeitsberichte. Contributionsgelder.

Lauter, Grenzfluß zwiſchen Rheinbayern u. Frankreich, ſ. Eiſenbahn.

Lazarethvorräthe in den BF., ſ. Approviſionnement.

Magazine in der BF. Mainz. Antrag der MC. auf Neudielung des Fouragemagazins im Gaugraben, veranſchlagt zu 500 fl., ſ. Dotation (S. 236). Siehe auch Artilleriemagazin. Pulvermagazin.

Materialrechnung der Artilleriedirection zu Luxemburg, ſ. Rechnungen.

Miethe von Geſchäftslocalen u. Mobilien für das Obercommando u. die Commandantur dahier, ſ. Garniſon.

Miethentſchädigung für Dienſtwohnungen des Feſtungsperſonals in Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat).

Militärangelegenheiten. Ausſchuß v. 17. Juli 1851 für dieſe Angelegenheiten, dem ſeit 7. Apr. 1852 auch die Leitung u. Berichterſtattung über die Auflöſung der Flotte übertragen iſt, ſ. Commiſſion.

Militärperſonen (bewaffnete Macht). Verbot des Zuſammentritts derſelben zu Vereinen u. Verſammlungen, ſ. Vereine.

Minen u. Souterains in der BF. Mainz. Antrag der MC. auf weitere Herſtellung derſelben, ſ. Dotation (S. 229. 234).

Muſterung aller zehn Armeecorps (dritte) u. der Reſerve-Infanteriediviſion (fünfte) im Jahre 1853.

Gemeinſchaftl. Berichte der Inſpectionsgenerale über die Ergebniſſe der Muſterung der Contingente von Hannover u. Braunſchweig durch Preuſſen, Baden u. Luxemburg (Fürſt Radziwil, Frhr. v. Gayling, Storm de Grave), dann Schwarzburg, Liechtenſtein u. Reuß durch Bayern (GM. v. Heß). Abgabe dieſer fünf Berichte an die MC., II. 14. S. 31.

Normaletat, ſ. Budget.

Oberbefehlshaber der Bundesgarniſon in Frankfurt, ſ. Garniſon.

Officiere bei dem Feſtungsbau zu Ulm, deren Zulagen, ſ. Feſtungsbau (S. 8. 26).

Organiſation der Contingente, ſ. Reſerve-Infanteriediviſion.

Paliſaden, ſ. Armirung.

Perſonaletat der GD. u. AD. zu Ulm u. Raſtatt, ſ. Dotation (Normaletat).

Plan der BF. Mainz. Deßfallſige Anzeige der MC., ſ. Dotation (S. 229).

Proviantcaſſen, ſ. Feſtungscaſſen. Rechnungen.

Proviantfond, ſ. Approviſionnement.

Proviantmagazin in Luxemburg. Antrag der MC. auf Erbauung eines bombenſichern Proviantmagazins im Betrage v. 14,000 fl., ſ. Dotation (S. 250).

Proviantverwaltungs-Rechnung, ſ. Rechnungen.

Proviantvorräthe, ſ. Approviſionnement.

Pulver u. Pulvermagazine in der BF.

Mainz. Anzeige der MC. wegen Herſtellung der Kriegs-Pulvermagazine in der Citadelle und in Baſtion Bonifaz, ſowie der Erbauung eines neuen Magazins in Baſtion Blücher zu Caſtel, ſ. Dotation (S. 229. 235).

Raſtatt. Bericht der MC. v. 6. Mai 1854 über das Bedürfniß der Herſtellung v. Friedens-Pulvermagazinen im Betrag v. 7000 fl. und Vortrag des Geſ. Frhrn. v.

Schrenk hierüber, XVI. 172. S. 471. 478. Beſchluß: Bewilligung dieſer 7000 fl. abſchläglich auf den Erſatz der im Jahre 1849 entſtandenen Verluſte an Artilleriematerial mittelſt beſondern Anſatzes bei der Matrikularumlage für die Feſtungsdotation v. Raſtatt i. J. 1854, XIX. 204. S. 589.

Ulm. Herſtellung von Dächern der mit Pulver belegten Defenſionsräume anſtatt der Erbauung beſonderer Friedens-Pulvermagazine, ſ. Dotation (S. 179).

Pulverlieferung für die Artillerieausrüſtung der Feſtung Ulm, ſ. Feſtungsbau.

Raſtatt, Bundesfeſtung, ſ. Caſern- u. Hoſpitalbedürfniſſe. Dotation. Feſtungsbau. Feſtungsinſpection. Rechnungen.

Rechnungen der Feſtungscaſſen in

Landau. Aeußer. des Militärausſchuſſes wegen Reviſion der Detailrechnungen über den Zinſenfond der 15. Mill. Franken vom J. 1816 an durch den K. Bayer. oberſten Rechnungshof u. die Superrevision bei der BV., XX. 216. S. 629. Aeußer. v. Bayern, XXIV. 238. S. 742. Anerkenntniß der von dem gedachten Rechnungshof als richtig erkannten Hauptzuſammenſtellungen der Koſten durch die BV., XXVII. 267. S. 824.

Luxemburg. Bericht der MC. v. 19. Jan. 1854, betr. die Rechnungen über die Proviantverwaltung in den J. 1850, 1851 u. 1852, mit ſummar. Nachweiſung der Einnahmen u. Ausgaben der Proviantcaſſe (zugleich mit der Anzeige der Erledigung der Rechnung pro 1849 durch die BCO). Vortrag des Geſ. v. Reinhard. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung des Erledigungsbeſcheids, IV. 38. S. 65 u. B. S. 89.

Bericht der MC. v. 13. Sept. 1854, betr. die Rechnung über die Proviantverwaltung i. J. 1853, mit ſummariſcher Nachweiſung der Geldeinnahmen u. Ausgaben der Proviantcaſſe. Vortrag des Geſ. v. Noſtitz. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung des Erledigungsbeſcheids, XXIX. 293. S. 865 u. B. 7. S. 883.

Bericht der MC. v. 25. Aug. 1854, betreffend die Prüfung und Erledigung der von der Artilleriedirection geführten Rechnungen über die Artilleriebeſtände dieſer Feſtung, unter der Benennung „Zeughaus- Material- u. Inventar-Rechnung“ bis 1846, mit dem Antrag auf Erledigung der Rechnungen von 1847/48, 1849/50 u. 1851/52. Vortrag des Geſ. v. Noſtitz hierüber und Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung des Erledigungsbeſcheids, XXIX. 294. S. 866.

Mainz. Bericht der MC. v. 26. Sept. 1854 mit Einreichung von Rechnungsauszügen über die Geldeinnahmen und Ausgaben der ſieben Verwaltungszweige in den Jahren 1850, 1851 u. 1852 (i. e. der Feſtungshauptcaſſe, ADCaſſe, AACaſſe, Wachverwaltungscaſſe, Gouvernementscanzleicaſſe, Commandantureanzleicaſſe u. Proviantverwaltung). Vortrag der Geſ. v. Noſtitz. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung der Erledigungsbeſcheide, XXXIII. 337. S. 1035 u. B. 1—7. S. 1049.

Bericht der MC. v. 20. Nov. 1854, betreffend die Rechnungen über dieſelben Verwaltungszweige v. J. 1853 mit ſechs ſummar. Nachweiſungen über Einnahme und Ausgabe bei denſelben. Vortrag des Geſ. v. Noſtitz hierüber. Beſchluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheil. der Erledigungsbeſcheide, XXXVIII. 389. S. 1207.

Rastatt. Bericht der MC. v. 22. Aug. 1854, betr. die Rechnungen der Artillerieausrüstung v. 1850, 1851 u. 1852 u. der Artillerie-Dotationscasse v. 1851 u. 1852, mit summar. Nachweisungen über den Aufwand für die AA. v. Beginne bis 31. Dec. 1852 u. über Einnahme u. Ausgabe der ADotationsCasse. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung des Erledigungsbescheids, XXIX. 291. S. 862 u. B. 1. S. 873.

Bericht der MC. v. 22. Aug. 1854, mit summar. Nachweisungen der Einnahmen u. Ausgaben der vier verschied. Verwaltungscassen i. J. 1853 (Proviantverwaltung, Casern- u. Hospitaleinrichtung, Wachverwaltung, Canzleien der oberen Festungsbehörden). Vortrag des Ges. v. Nostitz. Umfrage. Vorbehalt einer Erklär. v. Preussen. Beschluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung der Erledigungsbescheide, XXIX. 292. S. 864 und B. 1—6. S. 876.

Bericht der MC. v. 16. Oct. mit den Rechnungsauszügen über die Einnahmen und Ausgaben für Artillerieausrüstung u. Artillerie-Dotation i. J. 1853. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheil. des Erledigungsbescheids, XXXIV. 350. S. 1108. u. B. 1—2. S. 1111.

Ulm. Bericht der MC. v. 23. März 1854, betreffend die Rechnungen über die 4 Verwaltungszweige dieser Festung v. J. 1852 mit 4 summar. Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben. Vortrag des Ges. v. Nostitz. Beschluß: Ermächtigung der MC. zur Ertheilung der Erledigungsbescheide, IX. 93. S. 199 u. B. 1—4. S. 205 ff.

Reduit zu Castel. Antrag der MC. auf Herstellung einer Wasserableitung im Hofe desselben, s. Dotation (S. 236).

Reglement, prov., für die Ausübung des Dienstes der Bundestruppen in Frankfurt v. 12. März 1850, s. Garnison (§. 51).

Remuneration, s. Gratification, oben S. 1244.

Reservefond für unvorhergesehene Bedürfnisse der BF.

Mainz u. Luxemburg. Zuweisung des Dotationsüberschusses v. 2,470 fl. 9 kr. an den Reservefond dieser Festung, X. 107. S. 245.

Rastatt u. Ulm. Die MC. beantragt die Trennung desselben für beide Festungen wie bei Mainz u. Luxemburg, s. Dotation (S. 469). Genehmigender Beschluß u. Anlegung des am 17. Nov. 1853 noch übrigen gemeinschaftl. Fonds von 1344 fl. 5 kr. mit 438 fl 22 kr. bei dem RF. v. Ulm, u. mit 905 fl. 43 kr. bei jenem v. Rastatt, ebenso die Ueberschüsse an der Dotation pro 1854 v. Ulm mit 2,855 fl. 8 kr. u. v. Rastatt mit 225 fl. 52 kr., XIX. 204. S. 589.

Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres (jetzt 16 Contingente begreifend).

Berichte über die Musterung i. J. 1853 der zu dieser Division gehörigen Contingente v. Schwarzburg, Liechtenstein u. Reuß durch Bayern (GM. v. Heß), II. 14. S. 31.

Anzeige v. Anhalt-Dessau-Cöthen wegen erfolgter Vereinigung der beiden Contingente unter einem Commando, XXVI. 255. S. 782.

Vorbehalt der Berathung u. Entscheidung über §. 15 des neuen Entwurfs der Kriegsverfassung, betreffend die Befreiung der RJD. von der Stellung der Specialwaffen, sowie die fernere Verwendung dieser Division, XXVII. 268. S. 824.

Bemerkung v. Schaumburg-Lippe wegen der wirkl. Stärke s. Contingents, XXXVI. 366. S. 1129.

Rheinbrücken-Wachgebäude in Mainz. Deßfallſ. Abrechnung mit der GH. Heß. Regierung, ſ. Dotation (S. 229).

Salpeterlieferung aus England. Deßfallſige Verwendung der BV., ſ. Feſtungsbau v. Ulm (Artillerieausrüſtung).

Schutzcorps in Frankfurt u. Umgegend. Beſchluß der BV., im Falle der v. Oeſterreich u. Preuſſen am 6. Sept. 1851 beantragten, ſeither aber unterbliebenen Aufſtellung entſprechende weitere Anträge einzubringen, V. 51. S. 94. (Siehe auch Garniſon, §. 51.)

Standestabellen der Contingente des Bundesheeres werden übergeben (in Folge des am 24. Febr. 1853 §. 38 beſchloſſenen Schema's),

pro 1852: v. Holſtein-Lauenburg (nachträglich), VI. 58. S. 106.

pro 1853: v. Liechtenſtein (nachträglich), VI. 58. S. 106.

pro 1854: v. Anhalt-Bernburg u. Schwarzburg-Rudolſtadt, I. 5. S. 4; von Luxemburg (mit Bemerkungen) u. S. Altenburg, II. 18. S. 32; v. Limburg, S. Meiningen u. Naſſau, III. 22. S. 40; v. Preuſſen, K. Sachſen, Mecklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß, Heſſen-Homburg u. Bremen, IV. 31. S. 54; v. Hannover (mit Erläut.), Anhalt-Deſſau-Cöthen (mit Erläut.), Lippe u. Hamburg, V. 47. S. 91; v. Bayern, S. Weimar (mit Erläut.), S. Coburg-Gotha (mit Erläut.), Braunſchweig (mit Erläut.), M. Strelitz, Oldenburg, Liechtenſtein, Lübeck u. Frankfurt, VI. 58. S. 105; v. Oeſterreich (mit Erläut.), VII. 72. S. 146; v. Kurheſſen und dem 8. AC. mit Erläuterungen (übergeben v. G. Heſſen), XI. 116. S. 303; v. Schaumburg-Lippe, XIII. 145. S. 405; v. Holſtein und Lauenburg (mit Erläut.), XVI. 168. S. 450; v. Waldeck, XVII. 179. S. 528. (Alle.)

Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über die mit Bericht der MC. v. 27. Dec. 1853 vorgelegte Generalüberſicht des deutſchen Bundesheeres an Haupt- u. Reſervecontingent für das J. 1853 (ohne Berückſichtigung der Standestabellen der Contingente v. Holſtein u. Lauenburg, Liechtenſtein, Reuß u. Heſſen-Homburg, welche theils zu ſpät, theils noch nicht eingegangen waren). Beſchluß: Erſuchen an die Regierungen um Vorlegung der Liſten im Laufe des Monats Januar jeden Jahrs, genau nach dem neuen Schema u. deſſen Erläuterungen v. 24. Febr. 1853 (abgedr. Prot. v. 1852, S. 1342). Vorbehalt einer etwaigen Erklär. v. Holſtein u. Lauenburg, II. (19. Jan.) 19. S. 33 u. Beil. S. 37. Nachträgliche Anzeige des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über die mit Bericht der MC. v. 19. Jan. vorgelegte u. durch Aufnahme der Contingente v. Reuß u. Homburg ergänzte Hauptzuſammenſtellung, IV. 36. S. 60.

Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Schrenk über die mit Bericht der MC. v. 23. Nov. 1854 in veränderter Form vorgelegte Generalüberſicht des deutſchen Bundesheeres an Feld- u. Beſatzungstruppen, ſowie an Erſatzſtämmen, nach den Standestabellen v. 1854. Umfrage. Vorbehalt einer etwaigen Erklär. v. Holſtein u. Lauenburg. Beſchluß: Erſuchen an die Regierungen wegen der künftigen Abfaſſung der Erläuterungen zu den Standesüberſichten nach Angabe des neuen Schema's, XXXVII. (14. Dec.) 375. S. 1174 u. Beil. S. 1187.

Standorte der Bundescontingente im Frieden, ſ. Standestabellen (S. 1193).

Stellvertretung im Militärdienſt. Aeußerung v. Kurheſſen u. Schwarzburg-Sondershauſen in ihren Abſtimmungen über den neuen Entwurf der fünf erſten Abſchnitte der KV., XXXI. 316. S. 926. 933.

Tagsgebühr, ſ. Zulagen.

Telegraphenverbindung in Bundesfeſtungen und deren Rayons. Vortrag des Militärausſchuſſes (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über einen ausführlichen Bericht der MC. v. 12. Oct. 1854 mit den Separatabſtimmungen der Bevollm. des 7., 8. u. 10. AC. in Betreff der Anlage u. des Betriebs v. Telegraphen, aus Anlaß der Eröffnung des K. Bayer. Telegraphenbüreaus zu Mainz. Beſchluß: Vorbehalt der Abſtimmung über den vorgelegten Beſchlußentwurf in 4 Wochen, XXXVIII. (21. Dec.) 388. S. 1202.

Ulm, Bundesfeſtung, ſ. Dotation. Entſchädigungsanſprüche. Feſtungsbau. Feſtungsgouvernements-Gebäude. Feſtungsinſpection. Rechnungen. Telegraphen.

Unterhaltung der Bundesfeſtungen, ſ. Dotation.

Unterſtützungen, ſ. Gratification oben S. 1244.

Verkauf von entbehrlichen Grundſtücken in Mainz, ſ. Feſtungsgrundſtücke.

Verluſte am Bundeseigenthum zu Raſtatt durch Empörung, erwähnt der Bericht der MC. v. 6. Mai 1854 in Betreff von Friedens-Pulvermagazinen, ſ. Pulvermagazine; deßgl. in Luxemburg, ſ. Feuersbrunſt.

Verpflegung der Reichstruppen in den Jahren 1848 u. 1849, ſ. oben Forderungen.

Verſuche mit Mehllagerung u. comprimirten Gemüſen in Ulm, ſ. Dotation (S. 181); mit Erzeugung und Aufbewahrung v. Rauchfleiſch und mit dem ſ. g. Getreideſtein in Raſtatt, ſ. Dotation (S. 460).

Verwaltung der BFeſtungen, ſ. Dotation. Rechnungen.

Vicegouverneur zu Mainz: FML. Gf. Degenfeld, v. 29. Oct. 1849 — 3. Febr. 1850; FML. Frhr. v. Mertens, v. 3. Febr. 1850 — 29. Oct. 1854; GL. v. Thümen, v. 29. Oct. 1854 an.

Voranſchläge, ſ. Budgets.

Vorſchüſſe aus Feſtungsfonds für Truppenverpflegung in den J. 1848 u. 1849, ſ. Feſtungsfonds.

Wachtverwaltungs-Caſſe, ſ. Feſtungscaſſen. Rechnungen.

Wallmeiſter zur Beaufſichtigung der Feſtungswerke zu Ulm. Deren Ernennung u. Beſoldung durch Bayern und Württemberg, ſ. Feſtungsbau v. Ulm. Dienſtwohnung und Zulage derſelben in Ulm und Raſtatt, ſ. Dotation.

Waſſerzufuhr nach den Außenwerken der BFeſtung Luxemburg. Antrag der MC. wegen Anlage von Ciſternen in den Forts Olizy und Thüngen, ſ. Dotation (S. 756).

Wechſel in dem Gouvernement und Commando der Feſtungen, ſ. Feſtungsgouvernement.

Wechſel im Oberbefehl und Commando der Bundesgarniſon zu Frankfurt, ſ. Garniſon.

Wechſel in der Stimmführung bei der MC., ſ. Legitimation.

Wohnungscompetenzen der Unterbeamten in Ulm, nach dem Normaletat, ſ. Dotation.

Wolldecken, ſ. Decken.

Zeughausrechnungen v. Luxemburg, ſ. Rechnungen.

Zinſenfond der 15 Mill. Franken, ſ. Contributionsgelder.

Zulagen für Officiere u. Caſſenbeamten bei dem Feſtungsbau v. Raſtatt u. Ulm, ſ. Feſtungsbau (§. 8. 53).

Zulagen für das Perſonal der Genie- u. der Artilleriedirection u. der Hauptcaſſe zu Ulm u. Raſtatt, nach den Normaletats dieſer Feſtungen, ſ. Dotation.

Mainz. Antrag der MC. auf Gewährung einer Zulage für den die Artilleriecaſſe führenden Officier u. den Canzleidiener bei der AD., ſ. Dotation (S. 238).

Mißbrauch der Preſſe, ſ. **Preßfreiheit**.

Mitglieder bei der Wahl eines BTAusſchuſſes, §. 27 der GO.

Modena. Notificationsſchreiben des Herzogs Franz V. aus Wien v. 22. Apr. 1854, die Vermählung der verwitw. Erzherzogin Eliſabeth v. Oeſterreich-Eſte mit dem Erherzog Carl Ferdinand betr. Antwort des präſ. Geſ., XVIII. (ungedr. Not. Reg.)

Möller, A., Lieut. a. D., ſ. **Schleswig-Holſtein**, §. 226. 289.

Moldau u. Wallachei, Fürſtenthümer. Vertrag v. 14. Juni 1854 wegen Räumung derſelben durch Ruſſiſche u. Beſetzung durch Oeſterreich. Truppen, XXVI. Sitz. B. 11. S. 817 (ſ. **Türkei**).

Motte, de la, Militärarzt a. D., ſ. **Schleswig-Holſtein**, §. 226. 289.

Müller, Eduard, vormal. Marinezahlmeiſter u. Rendant, ſ. **Marine**.

Münch-Bellinghauſen, Frhr. v., Großh. Heß. Geh. Rath ꝛc. auch Geſandter (ſeit 17. Juli 1850). Mitglied der Eingabencommiſſion, I. 12. S. 19. — Erſtattet folgende Vorträge: über das Unterſtützungsgeſuch der Witwe Kiſſelbach in Mainz, IV. 41. S. 67; über den Stand der Proviant- u. Lazarethvorräthe zu Mainz Ende Dec. 1853, VII. 75. S. 147; deßgl. Ende Juni 1854, XXVIII. 282. S. 848; wegen der Dotation der Feſtung Mainz i. J. 1853 u. 1854, X. 107. S. 228; über den Verkauf entbehrlicher Feſtungsgrundſtücke in Mainz, X. 108. S. 246; über die Forderung der Witwe Rave an den † Fürſten v. Salm-Grumbach, XIII. 150. S. 410; wegen Anſchaffung von Wolldecken für den Winterbelag der Kriegsbeſatzung zu Raſtatt, XXX. 303. S. 892; in Betreff des Wechſels im Gouvernement der Feſtung Mainz, XXXIII. 339. S. 1040; über das Unterſtützungsgeſuch der Witwe Zwick, XXXVII. 379. S. 1182. Siehe auch **Heſſen. Subſtitution**.

Muſeum, germaniſches, für deutſche Geſchichte, Literatur u. Kunſt, zu Nürnberg. Bericht der Vorſtände deſſelben (Frhrn. v. Aufſeß u. Dr. Beeg) über die Fortſchritte dieſer Anſtalt, mit Bitte um materielle Unterſtützung, auch Ueberlaſſung der Doubletten der vormal. d. Parlamentsbibliothek, oder dieſer ſelbſt, N. 99. S. 850. Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Marſchall hierüber. Vorbehalt der Abſtimmung über den Commiſſionsantrag in 3 Wochen, XXXVI. (9. Dec.) 370. S. 1142.

Muſikalienhändler, deutſche. Vorſtellung des Vereins derſelben, ſ. **Nachdruck**.

N.

Nachbildung v. Kunſtwerken, ſ. **Nachdruck**.

Nachdruck, insbeſondere den Schutz des literariſchen, artiſtiſchen u. muſikaliſchen Eigenthums gegen **Nachdruck, Nachbildung u. Aufführung** betr.

Vortrag des am 4. Aug. 1853 (§. 224) gewählten Ausſchuſſes (erſt. v. Geſ. v. Eiſendecher) über den Antrag v. K. Sachſen von demſelben Tage u. die Vorſtellung des Vereins der deutſchen Muſikalienhändler (55) zu Leipzig v. 9. Apr. 1853 (N. 16), beide die authentiſche Auslegung des BB. v. 19. Juni 1845 bezüglich des v. 9. Nov. 1837 betr. Anträge der Majorität u. Minorität des Ausſchuſſes. Beſchluß zur Inſtructionseinholung über beide Anträge binnen 6 Wochen, IV. (9. Febr.) 44. S. 72. Abſtimmung v. Oeſterreich (mit beſonderm Gutachten), v. Preuſſen und den übrigen Geſandtſchaften, mit Ausnahme von Luxemburg, welches noch ohne Inſtruction. Abgabe derſelben an den betreffenden Ausſchuß zur Vorlage eines Beſchlußentwurfs, XVI.

(1. Juni) 169. S. 450 und Beil. 1. S. 507. Abstimmung v. Luxemburg, XVIII. 190. S. 559.

Nachdruck-Privilegium, s. v. Schiller.

Nasemann, Lieut. a. D. (v. Preussen angemeldet), s. Schleswig-Holstein, §. 226 (420 fl.)

Nassau, Herzogthum, s. Stimme, dreizehnte. — Erklär. wegen Befreiung in Cavalerieſtellung und zum Belagerungspark, XXXI. 316. S. 931. Streitigkeit mit andern Regierungen, s. Rheinschiffahrts-Octroi.

Naumann, Canzleidiener. Theuerungszulage auf weitere 3 Monate für denselben, IV. 35. S. 58.

Neipperg, Graf v., s. Mediatisirte.

Nesselrode, Gr. v., K. Ruß. Reichskanzler. Dessen Depeschen an die ruß. Ges. in Wien u. Berlin in der oriental. Angelegenheit v. 29. u. 30. Juni u. 26. Aug. 1854, s. Rußland.

Neuburg, K. Bayer. Appellationsgericht. Dessen Ernennung als Compromißgericht wegen einer gegen das Bundesärar zu Ulm gemachten Ersatzforderung, XXXI. 315. S. 919.

Neustadt-Straßburger Eisenbahn, s. Eisenbahn.

Neutralität. Erklär. v. Dänemark u. den Niederlanden wegen ihrer neutralen Stellung in dem Kriege gegen Rußland, XVII. (SP.) S. 556*; v. Niederlande, XXIII. 233. S. 732; v. Dänemark, XXIV. 239. S. 744.

Niederlande. Neutralitätserklär., XVII. (SP.) S. 556*. XXIII. 233. S. 732. Gesuch um Ausfolgung einer Erbschaft daselbst, s. Metzger v. Weibnom.

Nieſe, H. C., Dr. med., Generalarzt a. D., (v. S. Coburg angemeldet), s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289.

Nostitz u. Jänckendorf, K. Sächs. wirkl. Geheimer Rath u. Gesandter (seit 27. Aug. 1840). Neue Vollmacht v. 19. Aug. 1854, XXVII. 262. S. 821. Mitglied folgender Commissionen: des Ausschusses für die deutsche Wechselordnung, VI. 62. S. 109; zur Vollziehung des 14. Art. der BA., IX. 97. S. 202; in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*. — Erstattet folgende Vorträge: über die von der MC. getroffenen beschränkenden Bestimmungen in den Baukosten bei dem Festungsbau von Ulm im J. 1854, I. 8. S. 4. III. 26. S. 44; wegen Unterstützung der Kinder des † Pedellen Dern, IV. 39. S. 66; wegen Unterstützung der Witwe Kleinschrodt, IV. 40. S. 67; über die Kosten der Centralverwaltung des Bundes im J. 1854, VIII. 87. S. 183. XXXII. 325. S. 949; wegen Erledigung der Rechnungen über die Verwaltungszweige der Festung Ulm, IX. 93. S. 199; deßgl. v. Rastatt, XXIX. 291. 292. S. 862—864. XXXIV. 350. S. 1108; deßgl. v. Luxemburg, XXIX. 293. 294. S. 865 f; deßgl. v. Mainz, XXXIII. 337. S. 1035. XXXVIII. 389. S. 1207; wegen Remuneration des Kriegscommissärs Fainaigle bei der MC., X. 105. S. 224; über die Anträge v. Oesterreich und Preussen in Betreff des Ausbaues und der Verstärkung der Festungen Ulm u. Rastatt, XIX. (SP.) S. 610*; über die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, XXII. 225. S. 648. — Vorträge wegen Pensionirung invalider Schleswig-Holstein. Officiere erstattet derselbe 9: erster v. 6. Apr., §. 104; zweiter, v. 1. Juni, §. 173; dritter, v. 16. Juni, §. 183; vierter, v. 30. Juni, §. 207; fünfter, v. 20. Juli, §. 226; sechster, v. 24. Aug., §. 270; siebenter, v. 21. Sept.,

§. 283; achter, v. 5. Oct., §. 304; neunter, v. 14. Dec., §. 3
Sachsen. Substitution.
Notificationsschreiben, s. Modena, Rußland, Sardinien, S

O.

Ober-Appellationsgerichte (Gerichte dritter Instanz, oberste Justiz
der Reclamationscommission (bei Gelegenheit der Schulzeschen Justiz
von Waldeck im J. 1848 angeordnete Wiederaufhebung der durch
vorgeschriebenen Bestimmung der Actenversendung an auswärtige G
der 3. Instanz bei dem gemeinschaftlichen Obergericht zu Wolfenbü
suchen an Waldeck um Erklär., VII. 77. S. 161. Wiederholtes G
S. 409. Erklär. v. Waldeck. Ersuchen an dasselbe, über die G
Erklär. gegebenen Zusage der Wiederherstellung einer entsprechend
seiner Zeit der BV. Anzeige zu machen, XX. 212. S. 614.
Wahl von OAGerichten als Austrägalinstanz, s. Austrägalg
Obermayer, Wilhelm, prov. Canzlist bei der MCCanzlei. Theuer
IV. 35. S. 58.
Obermayer, Michael, Canzleidiener bei der MC. Theuerungszulag
nate für denselben v. 35 fl., IV. 35. S. 58.
Oberste Justizstellen, s. Oberappellationsgericht.
Obsignation bei dem Tode eines Gesandten. Geschieht Erwähn
wegen der GO., XII. 140. S. 360 u. GO. §. 13, S. 550.
Oertzen, v., Großh. Mecklenb. Geh. Rath u. Gesandter (seit 6.
der Eingabencommission, I. 12. S. 19; des Ausschusses zur V
der BA., IX. 97. S. 202; des Ausschusses für die orienta
(SP.) S. 448*. — Erstattet folgende Vorträge: über die
v. Erbach gegen G. Hessen, I. 10. S. 12; deßgl. der Fürsten
stein, I. 11. S. 15; des Fürstl. Hauses Hessen-Philippsthal g
Justizverweigerung, IV. 43. S. 70. XXXIII. 341. S. 104
schwerde gegen verschiedene Bestimmungen der Kurheß. Verfass
S. 489. XXXII. 326. S. 950; in Betreff der streitigen
Rheinoctroirente, VII. 80. S. 164. XXII. 228. S. 666; üb
Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt, VIII. 88. S. 184.
die Beschwerde des Landbaumeisters Spitz zu Bonn, IX. 96. S.
„Gesellschaft für Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem
ihre Niederlassung im heil. Lande, XXXVII. 380. S. 1183;
Dorothea Tangermann, geb. Werth, zu Lüneburg in einer Ehe
392. S. 1210. — Siehe auch Mecklenburg. Substit
Oesau, Rechnungsführer a. D., s. Schleswig-Holstein (Wer
Oesterreich gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeige
Erklärungen: (mit Preussen) wegen des Wechsels im
truppen in Frankfurt, V. 51. S. 92; wegen eines Beitrag
Statistik, XI. 121. S. 307; wegen Revision der Geschäfte
355; (mit Preussen) in Betreff der oriental. Angelegenheit,
XV. (SP. 24. Mai) S. 448*. XXII. (SP. 20. Juli)

Aug. XXVI. 257. S. 782; v. 5. Oct., XXX. 298. S. 885. 905 ff. XXXV. 360. S. 1120; (mit Preuſſen) wegen einer Bewilligung v. 1,878,848 fl. für die Verſtärkung der BF. Ulm u. Raſtatt, XVIII. (SP. 22. Juni) S. 568ᵃ. XXIV. (SP.) S. 748ᵃ. Antrag zur vergleichsweiſen Erledigung der Liquidation der Koſten der d. Nordſeeflotte u. der Wiederergänzung der Feſtungsfonds, XIX. 202. S. 584. XXIV. 242. S. 745; wegen Vornahme e. Inſpection der Feſtung Landau, XXVII. 267. S. 823; (mit Preuſſen) wegen einer Unterſtützung für den GM. der vormal. Schleswig-Holſtein. Armee, Frhrn. v. d. Horſt, XXXV. 361. S. 1121.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 95; wegen e. Privilegiumsverlängerung für v. Schiller's Werke, VIII. 85. S. 176; wegen Penſionirung der Schleswig-Holſtein. invaliden Officiere, X. 104. S. 221; über den Antrag v. K. Sachſen auf Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes, XVI. 169. S. 450 u. 507; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 561; über den Preßgeſetz-Entwurf, XX. 213. S. 616; über die Erſatzanſprüche v. Bayern wegen Landau, XXVII. 267. S. 823; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchn. der KV., XXXI. 316. S. 920.

Anzeigen: von der Ernennung des Oberſt Frhrn. Rauber v. Plankenſtein zum Commandanten in Frankfurt an die Stelle des K. Preuß. Majors Deetz, VII. 71. S. 145; von der Ernennung des GM. Frhrn. v. Paumgartten zum Commandanten von Mainz u. dem Wechſel im Gouvernement überhaupt, XXXII. 320. S. 944.

Standestabelle des Oeſterreich. Bundescontingents pro 1854, VII. 72. S. 146.

Protokolle der Wiener Conferenzen in der oriental. Angelegenheit (unter Theilnahme des Min. Gr. v. Buol) v. 5. Dec. 1853, 13. Jan., 2. Febr., 5. März u. 9. April 1854 mit Beilagen, XV. (SP.) S. 448ⁱ bis 448ᵛ; deßgleichen v. 23. Mai 1854, XXII. (SP.) S. 728ᵉ.

Notizen über die in Oeſterreich vorhandenen Eiſenbahnen, X. 101. S. 215.

Gutachten über Interpretation der den Nachdruck betreffenden Bundesbeſchlüſſe v. 9. Nov. 1837 u. 19. Juni 1845, XVI. Sitz. B. 1. S. 507.

Vertrag mit Preuſſen v. 20. April 1854 wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündniſſes, XXII. Sitz. (SP.) B. 1 u. 2. S. 728ᵉ.

Vertrag mit der ottoman. Pforte v. 14. Juni 1854, in Betreff der Beſetzung der Donaufürſtenthümer, XXVI. Sitz. B. 11. S. 817.

Depeſchen des Miniſters der a. A. Gr. v. Buol-Schauenſtein an den Geſ. Gr. Valentin Eſterhazy in St. Petersburg v. 3. Juni, 9. Juli, 10. Aug. u. 12. Sept., S. 728ⁱ. 802. 812. 908ᵏ., deßgl. an die Geſ. Gr. Colloredo-Wallſee in London u. Baron Hübner in Paris v. 21. u. 29. Juli, S. 804. 912.

Noten der Geſ. v. England und Frankreich in Wien, Lord Weſtmoreland und Baron Bourqueney an Gr. Buol u. Antwort darauf v. 8. Aug., S. 808. 810.

Bevollmächtigte bei der MC., ſ. v. Schmerling, v. Rzikowsky.

Siehe auch Präſidium. v. Prokeſch-Oſten.

Oeſterreich, Erzherzog Albrecht v., Gouverneur der Feſtung Mainz. Rückgabe Hochdeſſen Eidesurkunde v. 29. Oct. 1849, XXXIII. 339. S. 1040.

Oettingen-Spielberg u. Wallerſtein, Fürſten, ſ. Mediatiſirte.

Oettingen-Wallerſtein, Prinz Carl v., Bevollm. v. 23 ſtandesherrl. Häuſern in Württemberg, ſ. Mediatiſirte.

Offensivallianz, s. Uebereinkunft.
Officiere der deutschen Flotte s. Marinepersonal.
Officiere u. Officierswitwen der Schleswig-Holstein. Armee, s. Schleswig-Holstein.
Oldenburg, Großherzogthum, s. Stimme, funfzehnte.
Anzeigen u. Erklärungen: wegen Uebernahme der Stimmführung des 10. AC. in der MC. durch Major Plate, VII. 74. S. 147; wegen der Pensionsansprüche der vormal. Schleswig-Holstein. Officiere Hartmann, v. Falkenstein u. Kellner, XII. 132. S. 338 (vergl. §. 183); in Betreff der Publication des BB. v. 12. Juni 1845 wegen des hohen Adels der gräfl. Familie v. Bentinck, XIV. 155. S. 416; desgl. von der Erledigung des zw. den Grafen v. Bentinck bestandenen Erbfolgestreits wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich-Oldenburg-Bentinck'schen Familienfideicommiß-Herrschaften u. Güter, XXV. 247. S. 751 u. B. 1—4. S. 763.
Karte des Großherzogthums Oldenburg, XII. 131. S. 337.
Verträge mit den Gr. v. Bentinck v. 13. April u. 30. Juni 1854 wegen der Abtretung der Herrschaft Kniphausen, XXV. Sitz. B. 1 u. 2. S. 763.
Ordnung der Sitzungen der BVers., §. 1—17 der GO., S. 549; der Gegenstände der Verhandlung u. der Berathung derselben, §. 18—25 ibid.; des Geschäftsganges in den Sitzungen, §. 26—30 ibid.; der Protokollführung, der Canzlei u. des Archivs, §. 31—35 ibid.
Orff, K. Bayer. Oberlieut., dessen Reiserechnung nach Mainz bei Inspicirung der Festung, XXX. 301. S. 887
Organische Bundeseinrichtungen, §. 12 der GO., S. 550.
Orientalische Angelegenheit, s. Türkei.
Osmanisches Reich, s. Türkei.
Osnabrück, Fürstenthum. Beschwerde der Ritterschaft das., s. Landstände in Hannover.
Ostfriesland, Fürstenthum. Beschwerde der Ritterschaft das., s. Landstände in Hannover.
Ostsee (balt. Meer). Blockade derselben am 28. Mai 1854, s. Großbritannien.
Ottomanische Pforte, s. Türkei.

P.

Palmische Pflegschaft in Ulm, s. Entschädigungsansprüche (MB.).
Panhuys, v., K. Niederl. Oberst. Dessen Legitimation als Stimmführer des 9. AC. in der MC., VII. 74. S. 147. Reiserechnung nach Rastatt, XXVIII. 278. S. 840.
Patent, Oldenburg., wegen der Besitznahme der Herrschaft Kniphausen, XXV. Sitz. B. 3. S. 773.
Paulus, Chr., Lehrer auf dem Salon bei Ludwigsburg, s. Gesellschaft.
Paumgartten, Frhr. v., K. K. Oesterreich. GMajor. Dessen Ernennung zum Commandanten der Festung Mainz, XXXII. 320. S. 944. Uebergabe der Eidesurkunde v. 29. Oct. 1854, XXXIII. 339. S. 1040.
Paysen, Hauptmann a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 205.
Pensionäre des D. Bundes, s. Brodmann.
Pensionen aus Bundesmitteln für invalide Officiere der ehemal. Schleswig-Holstein. Armee, sowie für Witwen u. Waisen der gefallenen Officiere, s. Schleswig-Holstein.
Pensionsverhältnisse der Bundesbeamten u. Diener nach dem Beschluß v. 4. Mai 1841. §. 31 der GO., S. 554.

Perière, de la, Hermine Joh. Wilh., geb. Gajens, Lieut. Witwe, nebst Kind, s. Schleswig-Holstein, §. 207. (210 fl.)

Peters, Hauptmann a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 205.

Pfaff, Andreas, zu Darmstadt, Vorstellung wegen Erfindung einer Trockenhefe, N. 8. S. 87. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Abweisender Beschluß, VI. 67. S. 126. Vorstellung wegen einer Gesundheitssuppe, N. 86. S. 747. Ad acta.

Pfizer, Rechtsconsulent in Ulm, dessen Angebot des Kispert'schen Hauses, s. Festungsgouvernementsgebäude.

Pforte, ottomanische, s. Türkei.

Pistorius, Rechtsconsulent zu Crailsheim, Beschwerde gegen Württemberg wegen entzogener Jagdgerechtsame des Ritterguts Burleswagen. Erwähnt in der Erklär. Württembergs über die Beschwerden der Standesherren das., s. Mediatisirte (§. 344. S. 1101).

Plate, Großh. Oldenb. Major. Dessen Legitimation als Stimmführer des 10. AC. in der MC., VII. 74. S. 147. Entsendung zur Inspection der Festung Ulm, XXIV. 235. S. 740. Reiserechnung, XXV. 245. S. 750. Reiserechnung für die Inspection v. Landau, XXXVI. 308. S. 916.

Plenarsitzungen der BV., §. 3 der GO., S. 549. Sitzordnung in denselben, §. 15 ib.

Plenarstimme mehrerer BSt., §. 16 der GO., S. 550.

Podbielski, v., Oskar, zu Paderborn, Hauptmann a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 376.

Podewils, v., Hauptmann a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289.

Politischer Ausschuß, s. Commission.

Politische Vereine, s. Vereine.

Portugal, Königreich. Forderung an dasselbe, s. v. Haber.

Pougin, Edmund, Marinelieut. a. D., s. Marine.

Präsidium der BVersammlung, nach den Bestimmungen der GO. Befugniß desselben, die Sitzung zu eröffnen, §. 14 der GO., S. 650. Mittheil. der Anträge u. Schreiben an dasselbe, §. 19. 20. Entscheidende Stimme bei Commissionswahlen, §. 27. Umfrage durch dasselbe, §. 30; welche Protokollauszüge von ihm zu unterschreiben, §. 30; schlägt den Canzleidirector u. die übrigen Beamten zur Ernennung vor, §. 31; u. trifft die erforderlichen Vorkehrungen im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Canzleidirectors wegen dessen Vertretung, §. 31; ihm steht die Aufsicht über die Urkunden u. Acten zu, §. 35; dasselbe bleibt auch während der Vertagung im Amte, §. 37; Substitution, §. 38; der Präsidirende oder dessen Stellvertreter sorgt für die Einberufung der abwesenden Gesandten, §. 39.

Schreiben Namens der BVersammlung: an den belg. Ges. wegen reichskammergerichtl. Acten, XXXIII. 328. S. 1029; v. 6. Dec. an den engl. Ges. wegen eines Salpetertransports aus England, XXXVII. 372. S. 1165.

Antwortschreiben auf eingelangte Notificationsschreiben auswärtiger Mächte, s. Modena, Rußland, Sardinien, Schweden.

Erklärungen u. Anträge: in Betreff der Beschlußziehung über den Entwurf v. Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, III. 25. S. 41. Antrag auf Wiedereinsetzung eines Ausschusses für die Vollziehung des Art. 14 der BA., IX. 97. S. 202; wegen Entlassung resp. Pensionirung mehrerer Bundescanzleibeam-

ten, XXXIII. 335. S. 1033; wegen Abschluß eines Abkommen Rothschild rücksichtlich der Verzinsung der Bundesgelder, XXX wegen definitiver Anstellung des Carl Hässel als Rechnungsr S. 1122; wegen Substitution zur Protokollführung, XXXV Siehe auch v. Prokesch-Osten.

Preßfreiheit in den Bundesstaaten. Vortrag des polit. Ausschusse v. Schrenk) über die Abstimmungen über den Entwurf v. Besti derung des Mißbrauchs der Preßfreiheit vom 24. Nov. 1853 lage einer neuen Redaction wiederum in 26 Paragraphen. V die Regier. zur Erklär. binnen 6 Wochen über den neuesten Ent 157. S. 422. Abstimmung sämmtl. Gesandtschaften, jedoch H Oldenburg noch ohne Instruction. Beschluß: Annahme dieser a gen, 1) unter Vorbehalt der Befugniß der Regierungen, nach V Anordnungen zu treffen, 2) Ersuchen an dieselben zur Anzeige eingetretenen Wirksamkeit in den BSt., 3) Auftrag an den po stattung weiteren gutachtl. Berichts nach Umlauf zweier Jahre, S. 616. Nachträgl. Zustimmung v. Holstein u. Lauenburg, XXI Anzeige wegen erfolgter Publication des BB. v. 6. Juli: von Ki S. 822; v. G. Hessen, XXIX. 286. S. 857; v. Frankfurt u. S. 886; v. Nassau u. Lübeck, XXXI. 312. S. 917; v. S. Me XXXII. 321. S. 945; v. Hamburg, XXXIII. 333. S. 1033; XXXIV. 347. S. 1106.

Preßgesetz des Bundes vom 6. Juli 1854, XX. 215. S. 619.

Preussen, Königreich, gibt folg. Erklärungen, Abstimmungen und P

Erklärungen und Anträge: (mit Oesterreich) wegen d mando der Bundesgarnison in Frankfurt, V. 51. S. 92; weg der v. Reden'schen Statistik, XI. 121. S. 307; (mit Oeste oriental. Angelegenheit, XV. (SP. 24. Mai) S. 448*. XX S. 728*, 728*. XXVI. 257. S. 783 u. XXXV. 360. S. 11 wegen einer Umlage v. 1,878,848 fl. für die Verstärkung der XVIII. (SP. 22. Juni) S. 568* u. XXIV. (S.P.) S. 748* der Kosten der d. Nordseeflotte u. der Wiederergänzung der Fest S. 587. XXIV. 242. S. 745 (mit S. 645); wegen Aus 17. Nov. u. 1. Dec. 1854 hinsichtlich des Beamten-Etats 1 259. S. 786 u. XXXIII. 335. S. 1034; wegen der Ressortver XXX. 303. S. 900; (mit Oesterreich) wegen einer Unterstützu vormal. Schleswig-Holsteinischen Armee, Frhrn. v. d. Horst, XX wegen Aufhebung der öffentl. Spielbanken innerhalb des deutschen 367. S. 1129; wegen Beobachtung der Bestimmung im BB. II. 2. XXXVII. 372. S. 1165.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, die Pensionsangelegenheit des vorm. Admirals Brommy, VIII. invalider Officiere aus Schleswig, X—104. S. 221, XXIX. 2 wegen nicht invalider, XIX. 205. S. 590; wegen des Verkau stücken in Mainz, XII. 133. S. 338; in Betreff des Antrag

Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes, XVI. 169. S. 451; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 561; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen der Verfaſſungsverhältniſſe der freien Hanſeſtadt Bremen, XXVI. 258. S. 784; wegen des Unterſtützungsgeſuchs der Canzliſten Wild u. Dieterle, XXVI. 259. S. 786; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchn. der KW., XXXI. 316. S. 920.

Anzeigen: wegen des Wechſels des 34. Inf. Reg. in Frankfurt mit dem 38. Inf. Reg. in Mainz, VI. 55. S. 104; wegen der Theilnahme der in Frankfurt aufgeſtellten Preuß. Batterie an den Uebungen des Regiments, VI. 56. S. 105; wegen der Ernennung des GM. Herwarth v. Bittenfeld zum Oberbefehlshaber der Bundesgarniſon in Frankfurt u. wegen Abberufung des Major Deetz als Commandant daſelbſt, VII. 71. S. 145; wegen Ernennung des GM. v. Herwarth zum Commandanten der Feſtung Mainz an die Stelle des GL. v. Hahn und der Ernennung des GM. Grafen v. Walderſee zum Oberbefehlshaber in Frankfurt, X. 102. S. 215; wegen Ernennung des GL. Frhrn. v. Reitzenſtein als 1. Bevollm. bei der MC. u. als Oberbefehlshaber, an die Stelle des GM. Grafen v. Walderſee, XIV. 152. S. 415; von der Ernennung des Prinzen v. Preuſſen zum Gouverneur und des GL. v. Thümen zum Vicegouverneur der Feſtung Mainz, XXXI. 309. S. 916.

Standestabelle des Bundescontingents, IV. 31. S. 54.

Rang- u. Quartierliſte der Armee u. Marine für 1854, XXV. 246. S. 751.

Streitigkeit mit andern Regierung., ſ. Lixpſtadt. Rheinſchiffahrts-Octroi.

Denkſchrift in Betreff der Reviſion der Geſchäftsordnung der BV., XII. 140. S. 355.

Uebereinkunft mit Oeſterreich v. 20. Apr. 1854 wegen Errichtung eines Schutz- u. Trutzbündniſſes, XXII. (SP.) Beil. 1 u. 2. S. 728*.

Protokolle der wiener Conferenzen in der oriental. Angelegenheit (unter Theilnahme des Geſ. Grafen. v. Arnim), v. 5. Dec. 1853, 12. Jan., 2. Febr., 15. März u. 9. Apr. 1854, XV. (SP.) S. 448*; deßgl. v. 23. Mai, XXII. (SP.) S. 728*.

Depeſchen des Miniſter-Präſ. Frhrn. v. Manteuffel an die Preuß. Geſandten an den Höfen v. Frankreich, Großbritannien u. Rußland (Gr. Brandenburg, Gr. Bernſtorff, Frhrn. v. Werther) in der orient. Angelegenheit v. 12., 17. u. 24. Juli, S. 728*. 803. 806. 815.

Preuſſen betreffende Privatreclamationen, ſ. Böhme, Gerlach, Spitz.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Bismarck-Schönhauſen.

Bevollmächtigte zur MC., ſ. Graf Walderſee, v. Reitzenſtein, v. Twardowski.

Preuſſen, Prinz v., Höchſtdeſſen Ernennung zum Gouverneur v. Mainz, XXXI. 309. S. 916. Eidesurkunde v. 8. Nov., XXXIII. 330. S. 1030.

Privatforderungen, ſ. Forderungen.

Privatperſonen, Streitigkeit mit dem Bunde, ſ. Schiedsgericht. — Forderungen von Privatperſonen an auswärtige Regierungen, ſ. v. Haber.

Privilegium, ſ. Nachdruck.

Prokeſch-Oſten, Frhr. v., K. K. Oeſterreich. wirkl. Geh. Rath, Feldmarſchalllieutenant u. Präſidialgeſandte (ſeit 24. Jan. 1853). Mitgl. bei d. Ausſchuſſe für Vollziehung d. 14. Art. der BA., IX. 97. S. 202, u. in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*. —

Erſtattet folgende Vorträge: wegen Anlegung einer Eiſenbahn v. Arlon nach Thionville u. Luxemb.. I. Sitz (unged. Regiſtr.) u. XXXVIII. 387. S. 1200; über die Geſuche mehrerer Canzleibeamten u. Diener um eine weitere Theuerungszulage, IV. 35. S. 58; über die Löſung des Dienſtverhältniſſes d. Contreadmirals Brommy, VI. 63. S. 109; wegen Entſchädigung des Secretärs Ewald für Ueberzugskoſten, VII. 81. S. 170; in Betreff der Beeidigung des Feſtungscommandanten v. Mainz, GM. v. Herwarth, XII. 134. S. 339; deßgl. des Feſtungscommandanten v. Raſtatt, GM. Hilpert, XII. 135. S. 339; über den Abgang einiger Inventarſtücke der Feſtung Mainz, XVI. 171. S. 457; über die Anzeige des Vorſtandes der Frankf. Kathol. Kirchengemeinde wegen Erledigung ihrer Beſchwerde, XX. 214. S. 624; wegen des Rückerſatzes entliehener Lazarethgegenſtände an die öſterreich. Beſatzung in Mainz, XX. 215. S. 625; über die Erſatzanſprüche Bayerns für beſtrittenen Mehraufwand in Landau, XX. 216. S. 626; über den Entwurf der 5 erſten Abſchnitte der Kriegsverfaſſung, XXVII. 268. S. 824. XXXVII. 374. S. 1166; in Betreff der Veräußerung des „Eiſernen Thurms“ zu Mainz, XXVII. 269. S. 828; wegen einer aus England zu beziehenden Quantität Salpeters, XXVIII. 279. S. 841, XXXVII. 372. S. 1163; über den Ankauf eines Gouvernementsgebäudes in Ulm, XXIX. 290. S. 860.

Substituirter für den K. Preuß. Geſ., Sitz. VII. VIII. XIII. XVI. XX. XXIV. Siehe auch Oeſterreich. Präſidium.

Protectorat Rußlands über die Fürſtenth. Walachei, Moldau u. Serbien und über die Unterthanen der Pforte, ſ. Türkei (S. 810).

Protokolle der BVerſamml. Wegen Veröffentlichung d. Beſchlüſſe ſ. man den Vortrag wegen Reviſion der GO., XII. 140. S. 371 u. §. 28, 30 derſ., S. 553. Inhalt, Verleſung, Berichtigung u. Unterzeichnung des Protokolls, ebend. §. 26. 32. 33. Erklär. von K. Sachſen, bezüglich des die Veröffentlichung der BTVerhandlungen betreffenden BB. v. 7. Nov. 1851, XVII. 188. S. 558.

Protokolle der BV. wurden abgefaßt, 38 Haupt- und 6 Sep. Prot. u. 2 Regiſtrat. (1 gedr. u. 1 geſchr.)

Protokolle der vier in der Conferenz zu Wien vertretenen Mächte, Oeſterreich, Preußen, Frankreich u. Großbritannien, N. 1–5, vom 5. Dec. 1853, 13. Jan., 2. Febr., 15. März u. 9. Apr. 1854, in der orientaliſchen Angelegenheit, XV. (SP. 24. Mai) S. 448*; deßgl. N. 6 v. 23. Mai 1854, XXII. (SP.) S. 728*.

Protokollauszüge, auf Eingaben und Schreiben, S. 371 u. §. 30 der GO., S. 553.

Protokollführer in den Sitzungen der BV., iſt der Canzleidirector, §. 31 der GO. S. 554; derſelbe wird im Protokoll mit erwähnt, ebd. §. 32. Zuſtellung der Abſtimmung an denſelben zur Redaction, §. 30. S. auch Bundescanzlei-Director.

Provinziallandſchaften im K. Hannover, ſ. Landſtände.

Pückler-Limpurg, Graf v., ſ. Mediatiſirte.

Publication, ſ. Beſchlüſſe. Protokolle.

Q.

Quadt-Wykradt-Isny, Graf Otto v., Beſchwerde gegen die K. Württemberg. Regier., ſ. Mediatiſirte.

R.

Radziwil, Fürſt v., K. Preuß. GL., Mitinſpecteur der 1. Div. des 10. AC., Bericht über dieſe Muſterung, II. 14. S. 31.

Rang der Bundesfürsten. Gemeinschaftliche Anzeige von S. Meiningen, Altenburg u. Coburg-Gotha wegen der Präcedez dieser drei Herzoglichen Häuser nach dem Alter der Linien, daß also Meiningen vor Altenburg u. Altenburg vor Coburg-Gotha in den Protokollen, Urkunden u. Ausfertigungen der BV. gesetzt werde, mit Ueberreichung der deßfallsigen Verträge v. $\frac{20.\text{ Jan. }1854}{2.\text{ Dec. }1853}$ u. $\frac{20.\text{ Dec. }1853}{5.\text{ Jan. }1854}$. Beschluß: zur Kenntnißnahme u. Hinterlegung der Verträge im Archiv, IV. 32. S. 55.

Ratification des Vertrags mit der Pforte v. 14. Juni 1854 durch Oesterreich, XXVI. Sitz. V. 11. S. 817.

Rauber v. Plankenstein, Frhr., v. K. K. Oesterreichischer Oberst. Dessen Ernennung zum Commandanten der Bundestruppen in Frankfurt, VII. 71. S. 145.

Rave, Witwe, geb. v. Kleist, Forderung an den † Fürsten v. Salm-Grumbach, nun dessen † Erben, den Prinzen Philipp zu Löwenstein-Wertheim, R. 33. S. 325. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Münch. Abweisender Beschluß, XIII. 150. S. 410.

Rechberg, Graf v., s. Mediatisirte in Württemberg.

Rechnungsrevisor, s. Häffel.

Rechnungswesen, s. Bundescasse.

Redacteure v. period. Zeitschriften. Bestimmung über deren Verpflichtungen, s. Preßgesetz, §. 8. S. 621.

Redaction der BTProt., §. 30 der GO., S. 553.

Reden, Dr. Frhr. v., 1) Gesuch um Gewährung eines Beitrags v. 4000 Rthlr. (7000 fl.) aus der Bundescasse zur Herausgabe einer Statistik des d. Bundes, und 2) Gesuch um eine Beihülfe v. 2500 fl. zur Herausgabe eines Handbuchs für Bevölkerungs- und Erwerbsstatistik. Zweite Vorstellung v. 23. Jan. R. 4. §. 29. Dritte R. 15. §. 22. Vierte R. 20. §. 89. Fünfte Vorstellung mit Ueberreichung der 1. Abtheil. dieses Werks, R. 46. §. 151. (Ad acta.) Vortrag der Reclam. Commission (erst. v. Ges. v. Eisendecher) über die Erklärungen der Regierungen auf den Commissionsantrag v. 28. Apr. 1853 (§. 122) sub 1 u. über das neue Gesuch sub 2. Beschluß: über den Majoritätsantrag in 4 Wochen Beschluß zu fassen, VI. (2. März) 68. S. 127. Erklärungen sämmtlicher Regierungen (Luxemburg ohne Instruction). Beschluß an Frhrn. v. Reden, daß die Mehrzahl der Regierungen auf sein Anerbieten nicht eingehe, XI. (27. April) 121. S. 306.

Referenten in den Ausschüssen, §. 27 der GO., S. 552.

Regierungsantritt des Fürsten Heinrich LXVII. jüngerer Linie Reuß, XX. 210. S. 612. — — des Königs Johann v. Sachsen, XXVII. 262. S. 821.

Registratur der BVers. Aufsicht über dieselbe, Zutritt und Verabfolgung v. Acten, §. 35 der GO., S. 555.

Registraturen der BV. wurden aufgenommen, gesch., am 12. Jan., in Betreff des Baues einer Eisenbahn v. Arlon-Namur über Longwy nach Thionville, I. Sitz. — am 12. Juni, den Druck der Geschäftsordnung der Bundesversammlung betreffend, XVII. Sitz.

Registraturbeamte, s. Bundescanzlei-Personal.

Reichard, prov. Pedell bei der MCCanzlei. Theuerungszulage v. 30 fl., IV. 35. S. 58.

Reichsadel, ehemal. unmittelbarer, s. Mediatisirte.
Reichskammergerichts-Archiv, vormal., zu Wetzlar. Vortrag de
v. Fritsch über einen Bericht v. 31. Dec. 1853 mit der Büreaukosten
1853 u. des Voranschlags für 1854. Beschluß: Ertheil. der Decharg
eines Zuschusses von 150 Rthlrn. zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse
der BMCasse, I. 9. S. 11.
Note des K. Belg. Ges. Baron du Jardin v. 8. Nov. 1854 m
durch BB. v. 8. Dec. 1853 (§. 321) verlangten Materialien behufs
Acten an Belgien. Beschluß: Abgabe an den betreff. Ausschuß, XXXIII.
Vortrag des Ges. Frhrn. v. Fritsch hierüber. Beschluß: Auftrag an
strator Hartwig zur Anfertigung von Verzeichnissen der auf verschiede
des K. Belgien Bezug habenden Acten, und Ersuchen an das Präsidiu
richtigung des belg. Ges., XXXVII. 377. S. 1179.
Reichsritterschaft, ehemalige, s. Mediatisirte.
Reichsstände, ehemalige, s. Mediatisirte.
Reinhard, v., K. Württemberg. Geh. Legationsrath u. Gesandter (seit
24. Aug. 1850). Stellvertreter bei dem Ausschuß für die orient. An
(SP.) S. 448*. — Erstattet folg. Vorträge: über die Proviantver
nungen v. Luxemburg aus den J. 1850, 1851 u. 1852, IV. 38. S.
Normaletat der GDirection u. CVerwaltung v. Rastatt, VI. 65. S. 118.
viant- u. Lazarethvorräthe zu Luxemburg Ende Dec. 1853, VI. 66. S.
Ende Juni 1854, XXVIII. 281. S. 847; wegen Erbauung einer
über die Lauter, XI. 125. S. 322; wegen der Theilnahme preuß. B
zu Luxemburg an Uebungen bei Saarlouis, XII. 138. S. 348; üb
des Kispert'schen Hauses zu Ulm als Gouvernementsgebäude, XII.
wegen Zuziehung preuß. Besatzung in Mainz zu Uebungen bei Coblenz, XIII.
wegen der Unterhaltung und Verwaltung der Festung Luxemburg, XXV.
wegen einer in Luxemburg ausgebrochenen Feuersbrunst, XXX. 302. S
auch Württemberg.
Reintegrirung sämmtlicher Bundesfonds, s. Bundescassen.
Reitzenstein, Frhr. v., K. Preuß. GL. Dessen Ernennung zum Bevol
MC. u. zum Oberbefehlshaber der Bundesgarnison in Frankfurt, XIV.
Entsendung zur Inspection der Festung Luxemburg, XXIV. 235. S
rechnungen nach Luxemburg und Rastatt, XXVIII. 278. S. 840. B
beantragten Beschaffung einer dritten wollenen Decke für die Oesterre
truppen in Rastatt, XXX. 303. S. 897.
Religionsangelegenheiten, §. 12 der GO., S. 550. — Gesuch un
beeinträchtigter Religionsfreiheit im Großh. Mecklenburg-Schwerin, s.
burg. Gutachten über die Rechtsverhältnisse der Katholiken in Meckle
Remuneration, s. Gratification.
Reuß, ältere u. jüngere Linie, s. Stimme, sechzehnte. — Berich
sterung der beiden Contingente durch Bayern (GM. v. Heß), II. 14.
zeige über den Regierungswechsel im Fürstl. Hause Reuß j. L., XX. 2
Revision der Geschäftsordnung der BV. v. J. 1816, s. Geschäftsord

Reviſion der Bundes-Kriegsverfaſſung v. J. 1821 u. 1822, ſ. Kriegsverfaſſung.
Rheiniſche Geſchichts- u. Alterthums-Forſchung in Mainz, ſ. Verein.
Rheinſchifffahrts-Octroi, insbeſondere Antrag der freien Stadt Frankfurt wegen Uebernahme einer jährlichen Rente v. 29,333 fl. 20 kr. auf den Ertrag deſſelben. Vortrag des am 20. Dec. 1851 neu erwählten Vermittlungsausſchuſſes (erſt. v. Geſ. v. Oertzen) über die von den betheiligten Regierungen v. Preuſſen, Bayern, Baden, Großh. Heſſen u. Naſſau einer- u. der freien Stadt Frankfurt andererſeits eingegangenen Erklärung, das Fehlſchlagen eines Vergleichs u. die Einleitung der austrägalgerichtlichen Entſcheidung betr. Beſchluß: Erſuchen an die d. Regierungen der Rheinuferſtaaten zur Anzeige 3 unparteiiſcher Bundesglieder binnen 6 Wochen, VII. (16. März) 80. S. 164. Anzeige derſelben, daß ſie die Kronen Sachſen, Hannover und Württemberg als ſolche in Vorſchlag brächten, XII. 130. S. 337. Anzeige von Frankfurt von der Wahl des oberſten Gerichts des K. Hannover, XVII. 180. S. 528. Beſchluß: Auftrag an das OAGericht zu Celle zur Entſcheidung dieſer Streitigkeit nach Vorſchrift des Art. 21 der SA., XVIII. (22. Juni) 193. S. 560. Anzeige von Hannover, XXXVIII. 383. S. 1195. Siehe auch v. Salm.
Rinz, Joſeph, Senior des Vorſtands der kathol. Kirchengemeinde zu Frankfurt, N. 78. S. 597.
Risler, Lieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289.
Ritter, L., Pulverfabrikant in Altenkirchen. Lieferant eines Pulverquantums für die Feſtung Ulm, ſ. Feſtungsbau. (MB.)
Ritterſchaft im K. Hannover u. Herzogthum Gotha, ſ. Landſtände.
Röttger, Regiments-Thierarzt a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 288).
Roques, v., Sophie Marie, geb. König, Majorswitwe, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183. 525.
Rothſchild, M. A. v., u. Söhne, Wechſelhaus. Neues Abkommen mit demſelben wegen Verzinſung der bei ihm deponirten Bundesgelder vom 1. Dec. 1854 an auf 2 Jahre, XXXIV. 349. S. 1107.
Rottwitt, Peter, Sohn des verſtorbenen Regiſtrators Rottwitt, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.
Rullmann, Pedell bei der BCAbtheilung. Theuerungszulage v. 30 fl., IV. 35. S. 58.
Rußland. Mittheil. der Erklär. des Ruß. Gouvernements v. $\frac{30. \text{ März}}{11. \text{ April}}$ u. des Kaiſerl. Manifeſtes v. $\frac{11.}{23.}$ April (durch geſandtſchaftl. Note v. 3. Mai), den Krieg mit der ottoman. Pforte, ſowie mit England u. Frankr. betr. XII. 129. S. 337 u. B. 1 2. S. 379 ff. Erklär. v. Oeſterreich u. Preuſſen mit den Depeſchen des Ruß. Cabinets u. den geſandtſchaftl. Notenwechſel, ſowie den Vertrag Oeſterreichs mit der Pforte in Betreff der Donaufürſtenthümer, XXVI. 257. S. 782 u. B. 1—11. S. 795. Antwort des Petersburger Hofes auf die demſelben zur Annahme vorgelegten 4 Präliminarpuncte, mit dem deßfallſ. Notenwechſel, XXX. 298. S. 885 u. 905 ff. Notificationsſchreiben des Kaiſers Nicolaus I. v. 9. Febr. 1854 in Betreff der Entbindung der Großfürſtin Alexandra Joſephowna von einer Tochter (Vera). Antwort des Präſ. Geſ., IX. Sitz. (ungedr. Not. Reg.)
Rzikowsky, Frhr. v., K. K. Oeſterr. Oberſt u. zweiter Bevollmächt. bei der MC. Deſſen Entſendung zur Inſpection der Feſtung Ulm, XXIV. 235. S. 740. Reiſe-

rechnung, XXV. 245. S. 750. Reiſerechnung für die Inſpection v. Landau, XXXI. 308. S. 916.

S.

Sachſen, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: Antrag in Betreff des 2. Art. der allgem. deutſchen Wechſelordnung (v. 1. Mai 1849), VI. 62. S. 108 (ſ. Wechſelordnung); wegen eines Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 307; bei der Mittheil. von Seite Oeſterreichs und Preuſſens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448ᵃ. u. über den Beitritt des Bundes zu dem Bündniſſe beider Höfe v. 20. April 1854, XXIII. 233. S. 732; in Betreff der Veröffentlichung der BTProtokolle, XVIII. 188. S. 558.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 95; wegen einer Privilegiumsverlängerung für v. Schiller's Werke, VIII. 85. S. 176; wegen der Penſionirung invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 222; wegen Unterſtützung des vormal. Marinerath Jordan, XV. 163. S. 445; über die beantragte authentiſche Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes, XVI. 169. S. 452; über den Entwurf der revidirten Geſchäftsordnung, XVIII. 188. S. 559; über den Entwurf v. Beſtimmungen über das Vereinsweſen, XIX. 198. S. 571; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regulir. der Koſten für die deutſche Flotte u. Wiederergänzung der Feſtungsfonds, XXIV. 242. S. 745 (mit S. 645); wegen e. Umlage v. 1,878,848⅓ fl. für den Ausbau von Ulm u. Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748ᵇ; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchn. der KW., XXXI. 316. S. 921.

Anzeigen: wegen des Wechſels der Stimmführung bei dem 9. AC. in der MC., VII. 74. S. 147; wegen neuer Legitimation des Oberſten v. Spiegel bei der MC., XXIX. 285. S. 857.

Standestabelle des Bundescontingents, IV. 31. S. 54.

Notizen über das Eiſenbahnweſen, VI. 59. S. 107.

Regierungswechſel im Königlichen Hauſe am 9. Aug. 1854, XXVII. 262. S. 821.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Noſtitz.

Bevollmächtigter bei der MC.: v. Spiegel. Stimmführer für 1854: v. Panhuys.

Sachſen, Großherzogthum u. Herzogthümer (Weimar, Meiningen-Hildburghauſen, Altenburg, Coburg-Gotha) geben folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen e. Geldbeitrags zur Herausgabe der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 308; wegen Reviſion der Geſchäftsordnung, XII. 140. S. 355; bei Mittheil. der Erklär. der Höfe v. Oeſterreich u. Preuſſen in der oriental. Angelegenheit, XVII. (SP.) S. 556ᵇ; und wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bündniſſe dieſer Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 732; wegen einer Unterſtützung für die ehem. Schleswig-Holſtein. Officiere v. d. Horſt, Schellhorn u. Adam, XIX. 205. S. 591; deßgl. 8 anderweiter u. der Officierswitwen v. Staffeldt u. Ulrich, XXIX. 289. S. 859.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, V. 52. S. 97; wegen der von der MC. angeordneten Suspension der Bauzulagen für Officiere u. Beamte in Ulm, V. 53. S. 100; wegen des Verkaufs von Festungsgrundstücken in Mainz, XII. 133. S. 338; wegen der prov. Entnahme des Geldbedarfs für den Ulm-Rastatter Festungsbau i. J. 1854 aus dem Marinefond, XV. 162. S. 444; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 454; über das Vereinswesen (ohne S. Coburg), XVIII. 194. S. 563; über den Preßgesetzentwurf, XX. 213. S. 617; in Betreff der Flottenliquidation u. der Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745 (mit S. 645); wegen e. Umlage v. 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) S. 748*; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 ersten Abschn. der KV., XXXI. 316. S. 930.

Anzeigen: wegen der Rangordnung der drei Herzogl. Häuser, IV. 32. S. 55; wegen Publication des BB. v. 13. Juli in Betreff des Vereinswesens, v. S. Altenburg, XXVIII. 277. S. 840; deßgl. v. S. Meiningen, XXXIII. 320. S. 945; wegen Publication des BB. v. 6. Juli in Betreff der Preßfreiheit, v. S. Meiningen, XXXII. 321. S. 945.

Standestabelle der Sächsischen Contingente v. J. 1854: v. Altenburg (mit Erläuterung), II. 18. S. 33; v. S. Meiningen, III. 22. S. 40; v. S. Weimar (mit Erläut.) u. S. Coburg-Gotha (mit Erläut.), VI. 58. S. 106.

Uebereinkünfte zwischen den Herzogl. Häusern wegen ihrer Rangordnung, IV. 32. S. 55.

Gesandter am Bundestage, s. v. Fritsch.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. H.

Sachsen-Lauenburg, Herzogthum, s. Holstein.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum, s. Sachsen, G. u. D.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, s. Sachsen, G. u. H. — OAGericht, s. Jena.

Salm-Reifferscheid-Dyk, v., Fürst u. Altgraf. Dritte Vorstellung wegen seiner sich im Art. 5 des Vertrags mit Frankfurt v. 27. Sept. 1805 reservirten Ansprüche auf Ein Sechstel jener Rheinoctroi-Rente v. 28,000 fl. mit 4666⅔ an die D. Rheinuferstaaten, mit dem Antrag um officielle Mittheil. der mit Frankfurt in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen, u. dem weitern, dem Austrägalverfahren abhäriren zu dürfen, R. 38. S. 377. (Bev. Dr. E. Harnier.) Vortrag des am 20. Dec. 1851 ernannten Vermittlungsausschusses hierüber, erst. v. Ges. v. Oertzen. Vorläufige Erklär. v. Bayern u. Baden. Beschluß: 1) Ersuchen an Preussen, Bayern, Baden, G. Hessen u. Nassau um Erklär. binnen 6 Wochen auf den Antrag des Reclamanten wegen seiner Theilnahme an dem Austrägalverfahren mit Frankfurt; 2) Mittheil. der beantragten Actenstücke an denselben, XXII. (20. Juli) 228. S. 666. Erklär. v. Bayern, XXVI. 254. S. 781; v. Baden u. G. Hessen, XXVIII. 276. S. 839.

St. Paul, v., Ludovike, geb. v. Reckerow, Brigadierswitwe (v. Preussen angemeldet), s. Schleswig-Holstein, §. 226. (210 fl.)

Sardinien. Notificationsschreiben des K. Victor Emanuel II. 1) v. 9. Febr. 1854, in Betreff der Entbindung der Herzogin v. Genua von einem Prinzen (Thomas Albert Victor). Antw. der Präs. Ges., XI. Sitz. (ungedr. Not. Reg.); 2) v. 12. Juli 1854,

das Ableben des Prinzen Karl Albert Ferdinand, Herzogs v. Chablais, betr. Antwort des Präs. Ges., XXVIII. Sitz. (ungedr. Not. Reg.)

Schäsberg-Thannheim, Graf v., s. Mediatisirte.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, s. Stimme, sechzehnte. — Erneuerte verwahrende Erklär. gegen Anerkennung der Lippischen Verfassungsurkunde v. 6. Juli 1836, V. 52. S. 98; wegen des Beitritts zum Gothaer Heimathsvertrag, XV. 161. S. 444; in Betreff der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Bremen u. in den BStaaten überhaupt, XXVI. 258. S. 785; wegen der Stärke des Fürstl. Bundescontingents, XXXVI. 366. S. 1129. — Streitigkeit mit Kurhessen wegen der Außenlehen, s. Lehen.

Schellhorn, Lieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 205. 226. 289.

Scherff, v., K. Niederländ. Staatsrath u. Großh. Luxemburg. u. Herz. Limburg. Gesandte (seit 19. Sept. 1841), s. Luxemburg. Substituirter für den Ges. v. Bülow, Sitz. XXXIV.

Schiedsgericht in der Klagsache der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm gegen das Bundesärar. Ernennung des Appellationsgerichts in Neuburg hierzu, XXXI. 315. S. 919.

— — in der Klagsache des Bundes gegen die Gebrüder Heins zu Geestemünde (vor dem K. Hannöv. Gerichte zu .....), XI. 122. S. 310.

Schiettinger, prov. Canzleipedell. Theuerungszulage von 30 fl., IV. 35. S. 58.

Schiffe, englische, in den Polarmeeren, s. Großbritannien.

Schifffahrt der Neutralen, sowie brittischer Schiffe u. ruß. Kauffahrteischiffe an den englischen Küsten u. mit nicht blockirten Häfen während des Kriegs mit Rußland, s. Großbritannien.

Schifffahrt auf der Donau an ihren Mündungen. Befreiung von deren Hemmnissen, s. Türkei.

Schiller, Friedrich v. Gesuch der Erben desselben (N. 68 v. 1853) um Ausdehnung des Schutzes seiner Werke gegen Nachdruck auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des ersten Privilegiums i. J. 1858. Deßfallsiger Vortrag des Ges. v. Eisendecher. Beschluß: Ersuchen an die Regierungen zur Erklärung binnen 6 Wochen, III. (26. Jan.) 28. S. 46. Erklärungen (ohne Preussen, Württemberg, Baden, 16. Stimme). Beschluß: Ueberweisung derselben an die Commission zur weitern Behandlung, VIII. 85. S. 175. Erklärung v. Württemberg, Baden und der 16. Stimme, XIV. 154. S. 416.

Schirmherrschaft, russische, über die Fürstenth. Moldau, Walachei u. Serbien, u. über die Unterthanen der Pforte, s. Türkei.

Schirnding, v., K. K. Oesterreich. FMLieut. Seiner Eigenschaft als Obercommandant der Bundesgarnison zu Frankfurt vom März 1850 an, wird erwähnt, V. 51. S. 93.

Schlemmer, Dr. u. Advocat in Frankfurt, Bevollm. des Frhrn. v. Wöllwarth, N. 108. S. 939.

Schleswig-Holstein, Herzogthümer (s. auch Holstein).

Vorstellungen ehemaliger Schleswig-Holstein. Officiere u. Officierswitwen um Pensionirung oder Versorgung sind eingekommen, von

1) EN. 11. Kobbe, Major, §. 173. 205.
2) EN. 12. Stakemann, Major, §. 173. 205.
3) EN. 26. Dallmer, Hauptm., erste Vorstellung. (s. u. 32.)
4) EN. 28. v. Gagern, Oberstl. u. p. t. Brigadecommandeur, §. 173. 205.

5) EM. 29. Gurlitt, Lieut., zweite Vorſtell. (ſ. unten 24.)
6) EM. 32. Adam, Ludw., Lieut., zweite Vorſtell., §. 173. 205.
7) EM. 34. Lettgau, Major, für ſich u. andere invalide Officiere, dritte Vorſtell., §. 127. 173.
8) EM. 35. Peters, D., Hauptmann, §. 173. 205.
9) EM. 36. Könitz, Friedr. Frhr. v., Premierlieut., erſte Vorſtell. (ſ. u. 48. 56.)
10) EM. 37. Payſen, Ludw. Chr., Hauptm., §. 173. 205.
11) EM. 39. Abel, Friedr. Ludw. Ge. Sophus, Rechnungsführer, §. 164.
12) EM. 40. Domeier, Wilh. Theodor, Hauptm., jetzt K. Hannöv. Polizeicommiß. zu Haarburg, §. 141. 164.
13) EM. 41. Winterfeld, v., Lieut., §. 226. (350 fl.)
14) EM. 42. Kühl, Lieut., §. 226.
15) EM. 43. Möller, Lieut., zweite Vorſtell. (ſ. unten 36.)
16) EM. 44. Friedrichſen, Hauptm., §. 226. 289.
17) EM. 45. Schellhorn, Lieut., §. 173. 205. 226. 289.
18) EM. 47. Burow, Hauptmann, §. 207. 226. (630 fl.)
19) EM. 48. Motte, de la, Arzt, §. 226. 289.
20) EM. 49. Zülow, v., Waldemar, Lieut., erſte Vorſtell. (ſ. unten 53.)
21) EM. 50. Falkenſtein, v., Lieut., §. 151. 183. 226. (315 fl.)
22) EM. 51. Hasbach, Lieut., §. 226. 289.
23) EM. 52. Wobeſer, v., Hauptmann, §. 226. 289.
24) EM. 53. Gurlitt, Lieut., dritte Vorſtell., (ſ. o. 5.) §. 173. 205. 226. 289.
25) EM. 54. Boye, v., Pauline, Lieutenantswitwe u. 2 Kinder, §. 226. 289.
26) EM. 55. Risler, Lieut., §. 226. 289.
27) EM. 59. Jacobſen, v., Rittmeiſter, §. 226. 289.
28) EM. 60. Hoffmann, Hauptmann, §. 226. (630 fl.)
29) EM. 61. Siegfried, Oberſtlieut., §. 226. 289.
30) EM. 62. Podewils, v., Hauptmann, §. 226. 289.
31) EM. 63. Eggers, v., Major, §. 226. (630 fl.)
32) EM. 64. Dallmer, Hauptmann, zweite Vorſtell. (ſ. o. 3.) §. 226 (560 fl.)
33) EM. 65. Staffeldt, v., Jacobine, Majorswitwe u. einer 10jährigen Tochter, §. 226. 289. (Bev. Dr. Mettenius.)
34) EM. 66. Ulrich, Dorothea, Oberlieutenantswitwe u. einem 11jährigen Sohn, §. 226. 289. (Bev. Dr. Mettenius.)
35) EM. 67. Giersberg, Lieut., §. 226. 289.
36) EM. 69. Möller, Lieut., dritte Vorſtell. (ſ. o. 15.) §. 226. 289.
37) EM. 70. Jenner, Lieut., §. 226. 289.
38) EM. 71. Fürſen-Bachmann, v., nebſt 40 andern eingebornen exilirten Officieren, §. 196. (Noch unerledigt.)
39) EM. 73. Lüders, Hauptmann, §. 226. 289.
40) EM. 74. Ziegler, Lieut., §. 226. 289.
41) EM. 75. Hellmundt, Hauptmann, §. 226. (630 fl.)
42) EM. 79. Mandel, Gensdarm, §. 226. 289.
43) EM. 80. Marquardt, Lieut., §. 226. 289.
44) EM. 81. Rieſe, Dr. med., Generalarzt, §. 226. 289.

45) EM. 83. Welczeck, Guſtav v., Secondlieut., §. 376.
46) EM. 84. Unruh, Emmy, geb. v. Prangen, Hauptmannswitwe, §. 376.
47) EM. 87. Haße, Waldemar, Canonier, §. 376.
48) EM. 88. Könitz, Frhr. v., Premierlieut., zweite Vorſtell. (ſ. 9 u. 56) §. 173. 205. 376.
49) EM. 89. Jungmann, Artilleriemajor, §. 305. 336. (2000 fl. für einmal.)
50) EM. 90. Schwiebs, invalider Unterofficier, §. 376.
51) EM. 92. Schmidt, Arthur, Hauptmann, zweite Vorſtell., §. 376.
52) EM. 94. Voigt, Witwe, Mutter des in der Kriegsgefangenſchaft † Soldaten Karl Voigt, §. 376.
53) EM. 96. Zülow, v., Waldemar, Lieut., zweite Vorſtell., §. 226. 289. 376. (ſ. o. 20.)
54) EM. 97. Podbielski, v., Oskar, Hauptmann, §. 376.
55) EM. 115. Bilefeld, Friedr. Wilh., Lieut.
56) EM. 118. Könitz, Frhr. v., Premierlieut., dritte Vorſtell. (ſ. o. 9. 48.)
57) EM. 119. Steenſen, F. v., Major, zweite Vorſtell.

Neun Vorträge des am 15. Dec. 1853 (§. 327) resp. 6. Apr. 1854, §. 118, ernannt. Ausſchuſſes (Mitgl. Geſ. v. Bismarck, Frhr. v. Schrenk, v. Noſtitz; Stellvertr. Geſ. Jacobi, ſeit 27. Apr. 1854 Gr. v. Kielmansegge) zur Ermittlung der, deutſch. Bundeslanden angehör. invaliden Officiere der ehemal. Schleswig-Holſtein. Armee, ſowie der den Witwen und Waiſen der Gefallenen etwa zu ertheilenden Unterſtützungen aus Bundesmitteln (ſämmtlich erſtattet von dem K. Sächſ. Geſandten), und zwar

1) Erſter Vortrag (vom 6. Apr.) über die Anträge von Oeſterreich u. Preuſſen vom 11. Aug. 1853 u. die Erklärungen der Regierungen v. 15. Dec. e. a., unter Vorlage eines Verzeichniſſes von 52 invaliden Officieren, Witwen u. Waiſen, denen aus dem, aus den Einkünften d. Herzogth. Holſtein am 14. Apr. 1851 gebildeten Fond von 60,000 Rthlr. Unterſtützungen gewährt, aber wieder entzogen worden. Umfrage auf die Ausſchußanträge. Verwahrende Erklär. v. Württemberg u. Holſtein-Lauenburg. Beſchluß: 1) Bewillig. einer jährl. Unterſtützung v. 1. Jan. 1854 an bis auf weiteres aus d. BMCaſſe; 2) Erſuchen an d. Regierung. zur Anmeldung der zu Unterſtützenden; 3) Auftrag an d. Ausſchuß zur Prüfung d. Anmeldungen, X. 104. S. 216 u. Verzeichniß, B. 2. S. 287.

2) Anmeldung v. Oldenburg der Officiere v. Falkenſtein u. Kellner, XII. 132. S. 338; des Hauptmann Friedrichſen (ſ. oben N. 16).

3) Vortrag der Eingabencommiſſion (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über die oben sub 11 u. 12 bemerkten Eingaben der Reclamanten Abel u. Domeier. Abweiſender Beſchluß, XV. 164. S. 446.

4) Zweiter Vortrag (v. 1. Juni) über die Eingaben folgender Officiere, v. J. 1853: v. d. Horſt, v. Eickſtedt, Willmann u. Adam; v. J. 1854 (oben sub 1—10 u. 17): Kobbe, Stakemann, Dallmer, v. Gagern, Gurlitt, Adam, Lettgau, Peters, v. Könitz, Payſen u. Schellhorn. Beſchluß: Abgabe der Eingaben des v. Eickſtedt, Dallmer und Lettgau an die K. Preuß. Geſ. zur Vervollſtändigung der Legitimationen derſelben, u. Inſtructionseinhol. binnen 3 Wochen über die Majoritäts- u. Minoritätsanträge in Betreff der übrigen 11 Reclamanten, XVI. 173. S. 481. Abſtimmung: 8 Stimmen für den Majoritätsantrag (d. i. auch Ausnahme von dem Grundſatze zu ſtatuiren, daß nur invalide Officiere zu berückſichtigen) u. 5 Stimmen für den der

Minorität, auf Ablehnung sämmtlicher 10 Gesuche (ohne Instruction K. Sachsen, Kurhessen). Beschluß: Auftrag an die Canzleidirection zur Ertheil. v. Abweisungsbescheiden an folgende Officiere: Willmann, Adam, Kobbe, Stakemann, v. Gagern, Gurlitt, Peters, v. Könitz, Payſen u. Schellhorn, XIX. (30. Juni) 205. S. 590.

5) Dritter Vortrag (v. 16. Juni) über die von den Ges. v. Preussen, Hannover u. Oldenburg angemeldeten Unterstützungsgesuche der invaliden Officiere v. Szczepanski, Basson, v. Roques Witwe, Hartmann, v. Falkenstein u. Kellner. Zustimmung der Gesandschaften (ohne Holstein u. Lauenburg) zu den Anträgen. Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung für sämmtliche 6 Genannten für das J. 1854 vom 1. Jan. an, von zusammen 2940 fl., XVII. 183. S. 531.

6) Vierter Vortrag (vom 30. Juni) über die von den Ges. v. Preussen, Nassau u. Hamburg angemeldeten Unterstützungsgesuche der 12 invaliden Officiere, bezüglich Officierswitwen u. Waisen: v. Drigalski, Lettgau, Witwe de la Perière nebst Kind, Witwe v. Woringen nebst 2 Kindern, Witwe v. Drosedow, Burow, v. Eickstedt, v. Lenski, Trip, Klein, v. Braunschweig u. v. Gerber. Umfrage. Zustimmung sämmtl. Ges., mit Ausnahme v. Holstein u. Lauenburg. Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung sämmtlicher Genannten für das Jahr 1854 v. 1. Jan. an, von zusammen 5705 fl., XIX. 207. S. 592.

7) Fünfter Vortrag (v. 20. Juli) über die oben sub num. 13—44 (excl. 38) verzeichneten Unterstützungsgesuche u. die von Preussen angemeldeten (Witwe v. St. Paul, Witwe v. Unruh, Witwe v. Loga, Lieut. Nasemann, Hauptm. Gantzer). Umfrage über die IV Ausschußanträge. Zustimmung sämmtl. Ges., mit Ausnahme v. Holstein u. Lauenburg, zu den Anträgen I. u. II. Beschluß: 1) Bewilligung einer Unterstützung an folgende 10 invalide Officiere, bezüglich Officierswitwen, v. Winterfeld, Hoffmann, v. Eggers, Dallmer, Hellmundt, Witwe v. St. Paul, Witwe v. Unruh, Witwe v. Loga, Nasemann, Gantzer, von zusammen 4620 fl., für das J. 1854 v. 1. Jan. an; 2) Vornahme der Schlußziehung über die Anträge III u. IV nach 14 Tagen XXII. 226. S. 653. Abstimmung (ohne Kurhessen u. Dänemark) über die Anträge III. (betr. den Hauptm. v. Wobeser u. Dr. Niese) und IV. (Abweisung weiterer Reclamanten). Besondere Erklärung v. G. u. G. Sachsen, mit Antrag auf Verwendung für einige der nachstehend genannten Reclamanten. Beschluß: Ersuchen an Oldenburg um nähere Ermittlung der Identität des Hauptm. v. Wobeser mit dem in der Liste (S. 288) aufgeführten Premierlieut. v. Wobeser, und abweisender Bescheid an folgende 20 Reclamanten: Kühl, Möller, Friedrichsen, de la Motte, v. Zülow, Hasbach, Witwe v. Boye, Nisler, v. Jacobsen, Siegfried, v. Podewils, Witwe v. Staffeldt, Witwe Ulrich, Giersberg, Jenner, Lüders, Ziegler, Mandel, Marquardt u. Dr. Niese, XXIX. (28. Sept.) 289. S. 858.

8) Sechster Vortrag (v. 24. Aug.) über das von Preussen angemeldete Unterstützungsgesuch des Lieut. Cauſſe. Umfrage. Zustimmung sämmtl. Gesandtschaften zu dem Antrag, ohne Holstein und Lauenburg. Beschluß: Bewilligung einer Unterstützung von 350 fl. für das J. 1854, v. 1. Januar an bis auf Weiteres, XXVII. 270. S. 830.

9) Siebenter Vortrag (v. 21. Sept.) über das von Preussen angemeldete Unterstützungsgesuch der Hauptmanns-Witwe Hennig für sich u. ihr Kind. Umfrage. Zustimmung der Gesandtschaften (ohne Dänemark) zu dem Antrage. Beschluß: Bewilli-

gung einer Unterſtützung von zuſammen 175 fl. für das J. 1854, v. 1. Jan. an bis auf Weiteres, XXVIII. 283. S. 849.

10) Achter Vortrag (vom 5. Oct.) über das von Preuſſen angemeldete Unterſtützungsgeſuch des Lieut. Wettſtein. Zuſtimmung der Geſandtſchaften (ohne Dänemark) zu dem Antrage. Beſchluß: Bewilligung einer jährl. Unterſtützung v. 315 fl. v. 1. Jan. 1854 an bis auf Weiteres, XXX. 304. S. 900.

11) Neunter Vortrag (v. 14. Dec.) über die oben sub num. 45 bis 54 (excl. 49) verzeichneten Unterſtützungsgeſuche (v. Welczeck, Witwe Unruh, Haße, Frhr. v. Könitz, Schwiebs, Schmidt, Witwe Voigt, v. Zülow, v. Podbielski) und das von Preuſſen angemeldete des Aſſiſtenzarztes Lindner v. 13. Aug. Umfrage. Zuſtimmung ſämmtl. Geſandten, mit Ausnahme v. Holſtein u. Lauenburg. Abweiſender Beſchluß an ſämmtl. 10 Reclamanten, XXXVII. 376. S. 1176.

12) Vortrag der Reclam. Commiſſion (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über das Penſionsgeſuch des ehemal. Schleswig-Holſtein. Artilleriemajors Jungmann. Separatvotum des Geſ. v. Oertzen. Vorbehalt der Abſtimmung über den Antrag in 14 Tagen, XXX. 305. S. 902. Abſtimmung über die Majoritäts- und Minoritätsanträge (ohne Inſtruction: K. Sachſen u. Kurheſſen). Beſchluß nach Stimmenmehrheit (da die aufgeworfene Frage, ob im vorliegenden Falle Stimmeneinhelligkeit erforderlich, dießmal unerörtert blieb): Ablehnung einer Penſionsbewilligung, dagegen jedoch eine einmal. Unterſtützung v. 2000 fl. aus dem Marinefond zu gewähren. Aeußer. v. Holſtein u. Lauenburg, XXXIII. (16. Nov.) 336. S. 1034.

13) Gemeinſchaftl. Antrag v. Oeſterreich u. Preuſſen auf Bewilligung einer Unterſtützung für den Commandirenden der vormal. Schleswig-Holſtein. Armee, GM. v. d. Horſt, mit Bezug auf das bereits am 8. Juni d. J. (§. 173) von der Majorität des betreffenden Ausſchuſſes gegebene Gutachten. Umfrage. Zuſtimmung der Geſ. (ohne Inſtruction: Hannover u. Kurheſſen). Beſchluß nach Stimmenmehrheit: Bewilligung einer Unterſtützung von 1000 Thlrn., vom 1. Jan. 1854 an bis auf Weiteres. Aeußerung v. Holſtein u. Lauenburg, XXXV. (30. Nov.) 361. S. 1121. Nachträgl. Zuſtimmung v. Kurheſſen, XXXVIII. 385. S. 1200.

Schlußacte, Wiener (v. 15. Mai 1820 in LXV Art.). Bezugnahme auf verſchiedene Artikel derſelben, ſ. Artikel.

Schmerling, Ritter v., K. K. Oeſterreich. GM. u. Präſidirender der Militärcommiſſion (ſeit 15. Oct. 1850). Bemerkungen zu dem Entwurf des Normaletats der AD. zu Ulm, VI. 64. S. 115. Deſſen Abberufung von der Stelle eines Oberbefehlshabers der Bundesgarniſon in Frankfurt, VII. 71. S. 145. Entſendung zur Inſpection der Feſtung Ulm, XXIV. 235. S. 740. Reiſerechnung, XXV. 245. S. 750. Reiſerechnung für die Inſpection v. Landau, XXXI. 308. S. 916.

Schmidt, Arthur, Hauptmann a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 376.

Schmitt, Canzliſt bei der Bundescaſſe. Theuerungszulage von 40 fl., IV. 35. S. 58.

Schmitt, E., Secondelieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 288).

Schreiben an die BV., §. 20 der GO., S. 551.

Schrenk, Frhr. v., K. Bayer. Staatsrath u. Geſandter (ſeit 21. Nov. 1851). Mitglied folgender Commiß.: der Reclamationscommiſſion, I. 12. S. 19; des Ausſchuſſes für die Wechſelordnung, VI. 62. S. 109; zur Vollziehung des 14. Art. der BA., IX. 97. S. 202; des Ausſchuſſes zur Begutachtung der Beſchwerde v. Schaumburg-Lippe

gegen Kurheſſen wegen der Auſſenlehen, XV. 159. S. 443; in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448ᵃ. — — Erſtattet folgende Vorträge: in Betreff der Hauptüberſicht der im J. 1853 übergebenen Standestabellen der Bundescontingente, II. 19. S. 33. IV. 36. S. 60; deßgl. der pro 1854, XXXVII. 375. S. 1174; in Betreff der Unterkunft der Bundesbeſatzung zu Frankfurt, IV. 37. S. 60; über das Geſuch des Andreas Pfaff zu Darmſtadt, VI. 67. S. 126; über die Juſtizbeſchwerde der Erben des ehemal. Poſtmeiſters Schulze zu Pyrmont u. die Wiederentziehung einer 3. Inſtanz in Waldeck, VII. 77. S. 149. XIII. 149. S. 408 und XXXIII. 340. S. 1042; über die Dotation der BF. Ulm i. J. 1854, VIII. 86. S. 177; über eine Schuld des vormal. Marineſtabsarztes Dr. Heins für erkauftes Ballaſteiſen, IX. 92. S. 197; in der Streitſache zw. Preuſſen u. Lippe wegen Lippſtadt, X. 109. S. 249; in Betreff des Vereinsweſens, XI. 123. S. 310; wegen Beſchaffung von Geſchäftslocalen für das Obercommando u. die Commandantur der Bundesgarniſon zu Frankfurt, XI. 124. S. 319; in Betreff des Ulm-Raſtatter Feſtungsbaus und des Geldbedarfs hierfür im J. 1854, XII. 136. S. 340; über die Löſung des Dienſtverhältniſſes des frühern Marineraths Dr. Jordan, XII. 137. S. 346; wegen Penſionirung des vormal. Marinelieut. Pougin, XIII. 147. S. 406; in Betreff allgemeiner Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit, XIV. 157. S. 422; über die Penſionsgeſuche des vormal. Rechnungsführers Abel u. des vormal. Hauptmanns Domeier in der Schleswig-Holſtein. Armee, XV. 164. S. 446; über die Dotat. der BF. Raſtatt, XVI. 172. S. 457; in Betreff der Erwerbung eines Uebungsplatzes für die Frankfurter Bundesgarniſon, XVIII. 195. S. 564; über die Metzger v. Weibnomiſche Erbſchaftsangelegenheit im K. der Niederlande, XX. 217. S. 631; über die Vorſchläge v. Oeſterreich u. Preuſſen in Betreff der Liquidation der Koſten der d. Nordſeeflotte u. der Reintegrirung der Bundesfonds, XXI. 220. S. 637; über den Beitritt des Deutſchen Bundes zu dem Bündniß v. Oeſterreich u. Preuſſen v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 729 u. XXXVI. 368. S. 1130; wegen einer Remuneration für Actuar Wiegand, XXV. 249. S. 753; über den Entſchädigungsanſpruch der Palm'ſchen Pflegſchaft zu Ulm, XXVI. 260. S. 787; über das Penſionsgeſuch des Schleswig Holſtein. Majors Jungmann a. D., XXX. 305. S. 902; über das Unterſtützungsgeſuch des vormal. Flottenlieut. Holſt, XXXI. 317. S. 935; über daſſelbe Geſuch des vorm. Hülfsarbeiters bei der Marineintendantur, Ge. Meyer, XXXI. 318. S. 938; über die Vorſtellung des Kammerherrn v. d. Kettenburg u. des Rittergutsbeſitzers v. Vogelſang gegen Mecklenburg-Schwerin, XXXII. 327. S. 951; über den K. Sächſ. Antrag wegen der d. Wechſelordnung, XXXVI. 369. S. 1137; über die Schrift des Apothekers Kleiſt, bezüglich der ſchädl. Wirkungen arſenikhaltiger Farben, XXXVII. 378. S. 1181; über die Anlage von Telegraphenverbindungen im Rayon der BF., XXXVIII. 388. S. 1202. Siehe auch Bayern.

Schriftſteller-Eigenthum, ſ. Nachdruck.

Schröter, geb. Schulze, zu Pyrmont, ſ. Schulze.

Schuirmann, Schiffsfähnrich der vormal. d. Flotte, ſ. Marine (§. 338).

Schulze, ehemal. Poſtmeiſter zu Pyrmont. Beſchwerde (gedr.) der Erben deſſelben, ſeiner beiden Töchter, der Frauen Schröter u. Hemmerich daſelbſt, gegen die Fürſtlich-Waldeckiſche Regierung wegen Juſtizverweigerung (durch Aufhebung der Actenverſendung u.

der 3. Instanz) in Vollziehung des austrägalgerichtl. Erkenntnisses von Lübeck vom 9 Dec. 1845 in der Pensionsangelegenheit ihres Erblassers, N. 10. S. 132 (Bev. Dr. Juchq.) Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Beschluß: Ersuchen an Waldeck um Erklär. auf die Beschwerde u. wegen des Mangels einer 3. richterl. Instanz im Fürstenthum, VII. 77. S. 149. Gesuch des Bevollmächt. um einstweilige Aussetzung der Beschwerde, N. 22. S. 193. Zweiter Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Beschluß: erneuertes Ersuchen an Waldeck um Erklär. bezüglich der 3. Instanz, XIII. 149. S. 408. Erklärung v. Waldeck, XX. 212. S. 614. Dritte Vorstellung, N. 106. S. 939. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk. Beschluß an den Bevollmächt. der Schulze'schen Erben, XXXIII. 340. S. 1042.

Schutz gegen Nachdruck, s. Nachdruck, v. Schiller.

Schutz- u. Trutz-Bündniß zw. Oesterreich u. Preussen v. 20. Apr., s. Bund.

Schwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt, Fürstenthümer, s. Stimme, funfzehnte. — Bericht über die Musterung der beiden Contingente durch Bayern (GM. v. Heß), II. 14. S. 31.

Schweden. Notificationsschreiben des Königs Oskar I. v. 14. März 1854, das Ableben des Erbprinzen Carl Oskar Wilhelm Friedr. betr. Antwort des Präs. Ges., XI. Sitz. (ungedr. Not. Regist.)

Schwiebs, Julius, invalider Unterofficier, s. Schleswig-Holstein, §. 376.

Separatprotokolle, s. Protokolle.

Serbien, Fürstenth., s. Türkei.

Seutter v. Lötzen, Frhr., Großh. Bad. Oberstlieut. Dessen Legitimation zum Abgeordneten u. Territorialbevollm. bei der MC., XVII. 176. S. 525.

Sicherheit, Ruhe und Ordnung im D. Bunde. Vorträge des polit. Ausschusses, s. Preßfreiheit, Vereine.

Sicherheit des Bundes u. der Bundesstaaten gegen äußere Angriffe, nach Art. 2 der BA. u. Art. 1, 35 u. 47 der SA., s. Bund.

Siebert, prov. Cassediener. Theuerungszulage v. 30 fl., IV. 35. S. 58.

Siegel der BV. u. der Canzlei, §. 30 der GO., S. 554.

Siegfried, Clamer, Oberstlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289.

Simon, Christoph, in Carlsruhe, Beschwerde wegen vorenthaltener Gewinne im Bayerischen Lotto, N. 103. S. 904. Bevollmächtigung des Adv. Dr. Maas, N. 120. S. 1211. Vortrag des Ges. v. Trott. Bemerkung v. Bayern. Abweisender Beschluß, XXXVIII. 391. S. 1209.

Sintzenich, Ferdinand, prov. Bundescanzlist. Weitere 3monatl. Theuerungszulage v. 45 fl. für denselben, IV. 35. S. 58. Dessen Entlassung aus dem Bundesdienst mit Bewilligung des Fortbezugs seines seither. Gehalts bis 31. December 1855, XXXIII. 335. S. 1033.

Sitzordnung der Gesandten in der BV., §. 15 der GO.

Sitzungen der BVersammlung, ordentliche, §. 1 der GO., S. 549; außerordentl. ebd. §. 2; des engern Raths u. des Plenums, §. 3; förmliche u. vertrauliche, §. 4, 5 u. 6. An- u. Absage, §. 7. Eröffnung der Sitzung, §. 14. Ordnung der Sitzungen, §. 1 — 7. Ordnung des Geschäftsganges in denselben, §. 26 — 30. Wiedereröffnung derselben nach der Vertagung, §. 39.

Sitzungen der Ausschüsse, Recht zur Anberaumung, §. 27 der GO, S. 552.

Sitzungsprotokolle, ſ. Protokolle.

Smidt, Dr., Bürgermeiſter der freien Hanſeſtadt Bremen und Bundestagsgeſandter (ſeit 1. Oct. 1816). Stimmführer der freien Städte für 1854, I. 1. S. 2. S. auch Bremen, Städte, Subſtitution.

Socialiſtiſche Vereine, ſ. Vereine.

Sohr, prov. Canzliſt bei der MCCanzlei. Theuerungszulage v. 40 fl., IV. 35. S. 58.

Solms-Braunfels, Fürſt, ſ. Mediatiſirte.

Spiegel, v., K. Sächſ. Oberſt. Deſſen Legitimation als Abgeordn. der 1. Div. des 9. AC. in der MC., VII. 74. S. 147; neue Bevollmächtigung, XXIX. 285. S. 857.

Spielbanken innerhalb des deutſchen Bundesgebiets. Antrag von Preuſſen wegen Aufhebung der öffentl. Spielbanken. Vorbehalt der Wahl einer Commiſſion in der nächſten Sitzung, XXXVI. 367. S. 1129. Wahl dieſer Commiſſion (Mitgl. Geſ. v. Preuſſen, Baden u. der 15. Stimme, als Stellvertr. Geſ. von Kurheſſen) u. Auftrag an dieſelbe zur Berichterſtattung, XXXVII. (14. Dec.) 373. S. 1166. Vortrag des Geſ. v. Bismarck u. Beſchluß: Erſuchen an die betheiligten Regierungen um Mittheilung der Verhältniſſe, Conceſſionen u. Beſtimmungen hinſichtlich der Spielbanken, XXXVIII. 300. S. 1208.

Spitz, penſ. Landbaumeiſter zu Bonn, Vorſtellung wegen Juſtizverweigerung, N. 14. S. 170. Vortrag des Geſ. v. Oertzen. Beſchluß, IX. 96. S. 202. Zweite Vorſtellung, N. 31. S. 325. Ad acta. Dritte Vorſtellung, N. 57. S. 448. Ad acta.

Staatsangehörige, ſ. Heimathsverhältniſſe.

Staatseinrichtung der einzelnen Bundesſtaaten. Ueber das Beſtehen einer Staatseinrichtung u. die Competenz des Bundes zur Einmiſchung nach Art. 53 der SA., ſ. die Erklärung Mecklenburgs wegen der v. Kettenburgiſchen Beſchwerde, XXXV. 359. S. 1118.

Staatslehen, ſ. Lehen.

Städte, freie (Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg), geben folgende Erklärungen, Abſtimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen einer Geldunterſtützung der ſtatiſt. Arbeiten des Frhrn. von Reden, XI. 121. S. 309; bei Mittheil. der Erklär. v. Seite Oeſterreichs u. Preuſſens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448′; u. wegen des Beitritts des Bundes zum Bündniß von Oeſterreich u. Preuſſen v. 20. April 1854, XXIII. 233. S. 733; wegen Bedachtnahme der BB. zur Vertheidigung der Grenzen des d. Nordens, XXIV. (SP.) S. 748ᶜ.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 99; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. J. 1845, XVI. 169. S. 456; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 564; wegen Penſionirung einiger nicht invalider Officiere aus Schleswig, XIX. 205. S. 591; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 619; in Betreff der Flottenliquid. u. Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen einer Umlage v. 1,878,848⅓ fl. für den Ausbau von Ulm u. Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748ᵉ; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchn. des KV., XXXI. 316. S. 933.

Anzeigen: wegen Vollziehung der BB. v. 6. u. 13. Juli 1854, in Betreff der Preßfreiheit u. des Vereinsweſens, v. Frankfurt u. Bremen, XXX. 299. 300. S.

886; von Lübeck, XXXI. 312. 313. S. 917; von Hamburg, XXXIII. 333. 334. S. 1033.

Standestabelle des Bundescontingents, v. Bremen, IV. 31. S. 55; v. Hamburg, V. 47. S. 91; v. Lübeck u. Frankfurt, VI. 58. S. 106.

Gesandte am Bundestage: Brehmer, Harnier, Smidt, Kirchenpauer.

Abgeordneter der 3 Hanseſtädte zur Militärcommiſſion für 1854: Major Plate.

Staffeldt, v., Jacobine, Majorswitwe, nebſt einer 10jähr. Tochter, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289. (Bevollm. Dr. Mettenius.)

Stakemann, Major a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 173. 205.

Standesherren (mediatiſirte oder ſubjicirte ehemal. Reichsſtände), ſ. Mediatiſirte.

Standesherrlichkeit im Sinne des 14. Art. der BActe. Vereinbarung der Oldenburg. Regier. mit den Grafen v. Bentinck v. 13. Apr. 1854 wegen Uebertragung der Fideicommiß-Qualität des gräfl. Aldenburg. Fideicommiſſes auf einen mit der Standesherrlichkeit beliehenen Complex v. Liegenſchaften in einem d. Staate, XXV. Sitz. B. 2. S. 768.

Standſchaft der Provinziallandſchaften im K. Hannover, ſ. Landſtände.

Statiſtik des D. Bundes, ſ. v. Reden.

Steenſen, F. v., Major a. D., zweite Vorſtellung, N. 119, ſ. Schleswig-Holſtein.

Steindrucker. Beſtimmung zur Ausübung ihres Gewerbes, ſ. Preßfreiheit.

Stellvertreter bei der Wahl v. Ausſchüſſen, §. 27 der GO., S. 552 u. Vortrag XII. 140. S. 369. S. auch Commiſſion, Subſtitution.

Stimme, dreizehnte (Braunſchweig u. Naſſau), gibt folgende Erklärungen, Abſtimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen einer Unterſtützung der ſtatiſt. Arbeiten des Frhrn. v. Reden, XI. 121. S. 308; wegen v. Schiller's Privilegiengeſuch, XIV. 154. S. 416; bei Mittheil. der Erklär. von Seite Oeſterreichs u. Preuſſens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*; u. wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bündniß beider Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 732.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 97; über beantragte Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. J. 1845, XVI. 169. S. 454; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 563; wegen Penſionirung einiger auch nicht invalider Officiere aus Holſtein, XIX. 205. S. 591; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 617; in Betreff der Flottenliquidation und Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen einer Umlage v. 1,878,848⅓ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Raſtatt, XXIV. (SP.) S. 748½; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchnitte der KV., XXXI. 316. S. 930.

Anzeigen: wegen Bekanntmachung der BB. v. 6. u. 13. Juli in Betreff der Preßfreiheit u. des Vereinsweſens, v. Naſſau XXXI. 312. 313. S. 917.

Standestabelle des Bundescontingents v. Naſſau, III. 22. S. 40; v. Braunſchweig (mit Erläut.), VI. 58. S. 106.

Geſandter am Bundestage für Braunſchweig u. Naſſau, ſ. v. Dungern.

Abgeordnete bei der Militärcommiſſion für 1854, für Braunſchweig: Major Plate; für Naſſau: Oberſt v. Panhuys.

Stimme, funfzehnte (Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg) gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Unterstützung der statist. Arbeiten des Frhrn. v. Reden, XI. 121. S. 309; bei Mittheil. der Erklär. von Seiten Oesterreichs u. Preussens in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448°; u. wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bündniß beider Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 733.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit, V. 52. S. 98; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 456; über das Vereinswesen, XVIII. 194. S. 563; wegen Pensionirung einiger auch nicht invalider Officiere aus Schleswig, XIX. 205. S. 591; über den Preßgesetzentwurf (ohne Oldenburg), XX. 213. S. 619; in Betreff der Flottenliquidation u. der Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745 (mit S. 645); wegen einer Umlage v. 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau von Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) S. 748°; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 ersten Abschnitte der KV., XXXI. 316. S. 932.

Anzeigen: wegen Publication der BB. v. 6. u. 13. Juli in Betreff der Preßfreiheit u. des Vereinswesens, v. Anhalt-Bernburg, XXXIV. 347. 348. S. 1106.

Standestabellen der Bundescontingente v. Anhalt-Bernburg u. Schwarzb. Rudolstadt, I. 5. S. 4; v. Sondersbausen, IV. 31. S. 55; v. Anhalt-Dessau-Cöthen, V. 47. S. 91; v. Oldenburg, VI. 58. S. 106.

Gesandter am Bundestage, s. v. Eisendecher.

Bevollmächtigter zur Militärcommission für Oldenburg: Major Plate.

Stimme, sechzehnte (Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg) gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen u. Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen Unterstützung der statist. Arbeiten des Frhrn. v. Reden, XI. 121. S. 309; bei Mittheil. der Erklär. Oesterreichs u. Preussens in der orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448°; u. wegen des Beitritts des Bundes zu dem Bündniß beider Höfe v. 20. Apr. 1854, XXIII. 233. S. 733.

Abstimmungen: in der Lippischen Verfassungsangelegenheit (ohne Waldeck), V. 52. S. 98; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeschlusses v. J. 1845, XVI. 169. S. 456; über das Vereinswesen, XVIII. 194. S. 564; wegen Pensionirung einiger auch nicht invalider Officiere aus Holstein, XIX. 205. S. 591; über den Preßgesetzentwurf, XX. 213. S. 619; in Betreff der Flottenliquidation und der Reintegrirung der Bundesfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen einer Umlage von 1,878,848⅔ fl. für den Ausbau v. Ulm u. Rastatt, XXIV. (SP.) S. 748°; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 ersten Abschn. der KV., XXXI. 316. S. 933.

Anzeigen: wegen Publication der BB. v. 6. u. 13. Juli in Betreff der Preßfreiheit u. des Vereinswesens, v. Reuß j. L., XXXII. 321. 322. S. 945.

Standestabellen der Bundescontingente v. Reuß u. Hessen-Homburg, IV. 31. S. 55; v. Lippe, V. 47. S. 91; v. Liechtenstein pro 1853 u. 1854, VI. 58. S. 106; v. Schaumburg-Lippe, XIII. 145. S. 405; v. Waldeck, XVII. 179. S. 528.

Gesandte am Bundestage, für Liechtenstein: v. Linde; — für Reuß, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg: v. Holzhausen; — für Schaumburg-Lippe: v. Strauß.

Stimme, Zuzählung derselben bei versäumtem Termin, §. 25 der GO, S. 552.

Stimmeneinhelligkeit, §. 25 der GO., S. 552. — Beiſpiel der Ziehung eines Beſchluſſes nach Stimmenmehrheit bei unterbliebener Erörterung der Frage, ob Stimmeneinhelligkeit entſcheiden ſolle, ſ. Jungmann.

Stimmengleichheit bei Commiſſionswahlen, §. 27 der GO., S. 552.

Stimmenmehrheit, §. 11, 12, 13, 25 der GO., S. 552.

Stimmführung in der BVerſammlung durch einen andern Geſ., deßgl. der Geſ. mit Curiatſtimmen, §. 13, 17 der GO., S. 550.

der ſechzehnten Stimme. Anzeige von dem Uebergang derſelben v. Heſſen-Homburg auf Liechtenſtein, VI. 54. S. 104; auf Reuß ä. Linie, X. 99. S. 214; auf Schaumburg-Lippe, XII. 128. S. 336; auf Reuß j. Linie, XX. 209. S. 612; v. Heſſen-Homburg auf Liechtenſtein, XXXVI. 365. S. 1128.

der ſiebzehnten Stimme. Anzeige von dem Uebergang der Stimme der freien Städte von Hamburg auf Bremen u. deren einſtweil. Fortführung durch den Geſ. Dr. Kirchenpauer, I. 1. S. 2. Uebernahme durch den Geſ. Dr. Smidt, XII. 128. S. 336.

Stimmführung in der Militärcommiſſion, ſ. Legitimation.

Stimmverhältniß des Großherzogthums Oldenburg wegen Knyphauſen, XXV. 248. S. 753.

Storm de Grave, K. Niederländ. GMajor. Deſſen Bericht als Mitinſpecteur der 1. Div. des 10. AC., II. 14. S. 31.

Strafen wegen Uebertretung preßpolizeil. Vorſchriften. ſ. Preßgeſetz.

Strahlheim, ſ. Friederich.

Straßburg-Neuſtädter Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahn.

Strauß, v., Fürſtlich-Schaumburg-Lippiſcher Geh. Cabinetsrath u. Bundestagsgeſandter (ſeit 24. Aug. 1850). Stimmführer der 16. Stimme in der 12.—19. Sitz.

Streitigkeiten unter Bundesgliedern:

zwiſchen Preuſſen, Bayern, Baden, Gr. Heſſen u. Naſſau einer, u. Frankfurt anderer Seits, ſ. Rheinſchifffahrts-Octroi. (Vergl. auch v. Salm.)

zwiſchen Preuſſen u. Lippe, ſ. Lippſtadt.

Streitigkeit zwiſchen Kurheſſen u. Apanagirten des Kurhauſes, ſ. v. Heſſen-Philippsthal.

Streitigkeit zwiſchen einer Privatperſon u. dem Bunde, ſ. Heins (im Art. Marine). Palmiſche Pflegſchaft.

Stubbe, prov. Secretär bei der BCAbtheilung. Theuerungszulage v. 73½ fl., IV. 35. S. 58.

Subſtitution des präſ. Geſandten, §. 38 der GO., S. 555; der anderen Geſ., ebd. §. 10; bei Todesfällen, §. 13.

Subſtitution im Präſidium 1854 (niemand).

Subſtitution

für den Preuß. Geſ. v. Bismarck-Schönhauſen, der Präſidialgeſ. Frhr. v. Prokeſch, Sitz. VII. VIII. XIII. XVI. XX. XXIV.

für den Bayer. Geſ. Frhrn. v. Schrenk (niemand).

für den K. Sächſ. Geſ. Noſtitz u. Jänckendorf (niemand).

für den Hannöver. Geſ. Jacobi (niemand).

für den Hannöv. Geſ. Gr. v. Kielmansegge (niemand).

für den Würtemb. Geſ. v. Reinhard (niemand).

für den Bad. Geſ. Frhrn. v. Marſchall (niemand).

für den Kurheß. Geſ. v. Trott, der Geſ. Frhr. v. Münch, Sitz. IV. XXVIII. XXX. XXXV; der Geſ. v. Noſtitz, Sitz. XVIII.

für den Großh. Heß. Geſ. Frhrn. v. Münch-Bellinghauſen, der Geſ. v. Trott, Sitz. III. XI. XXII. XXIII. XXXVI; der Geſ. Frhr. v. Dungern, Sitz. XVIII.
für den K. Dän. Geſ. v. Bülow, der Geſ. v. Scherff Sitz. XXXIV.
für den K. Niederl. Geſ. v. Scherff, (niemand).
für den Geſ. der 12. Stimme, Frhrn. v. Fritſch (niemand).
für den Geſ. der 13. Stimme, Frhrn. v. Dungern, der Geſ. Frhr. v. Münch, Sitz. I.
für den Großh. Mecklenburg Geſ. v. Oertzen, der Geſ. Frhr. v. Münch, Sitz. XXV. XXVI.
für den Geſ. der 15. Stimme, Dr. v. Eiſendecher (niemand).
für den Geſ. Frhrn. v. Holzhauſen, der Geſ. Frhr. v. Dungern, Sitz. XXVIII.
für den Fürſtlich-Liechtenſtein. Geſ. Dr. v. Linde (niemand).
für den Fürſtlich-Schaumburg-Lippiſchen Geſ. v. Strauß (niemand).
für den ſtimmführenden Geſ. der freien Städte, Dr. Smidt, der Geſ. Dr. Kirchenpauer, Sitz. I. bis XI; der Geſ. Dr. Harnier, Sitz. XXX. XXXI. XXXIII. XXXVIII.

Subſtitution zur Protokollführung 1854, ſ. v. Brenner.

Succeſſion in das Gräflich-Aldenburg-Bentinck'ſche Familienfideicommiß (Herrſchaft Knipphauſen), ſ. v. Bentinck.

Szczepanski, v., Hauptm. a D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 183. (560 fl.)

T.

Tabor, Dr., dahier, Bevollmächt. des Grafen v. Quadt, N. 13. S. 132; N. 93. S. 831.

Tagesordnung der BVerſ. §. 19. 28 der GO. S. 551 u. 358.

Tallenay, Marquis v., Kaiſ. Franz. a. Geſ. u. bev. Min. (ſeit 9. Apr. 1851). Deſſen Note v. 9. Mai, ſ. Frankreich.

Tangermann, Dor. Chr., ſ. Werth.

Taxis, ſ. Thurn u. Taxis.

Teisler, K. Preuß. Hauptmann. Deſſen Reiſerechnung nach Luxemburg, XXVIII. 278. S. 840.

Telegraphen, ſ. oben S. 1283 im Art. Militärverhältniſſe.

Termin zur Abgabe der Abſtimmung in der BV, §. 24. 28 der GO.

Theis zu Quakenbrück, Unterzahlmeiſter der vormal. d. Flotte, ſ. Marine.

Theuerungszulage, ſ. Bundescanzlei-Perſonal.

Thomſen, Secondlieut. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein (Verz. S. 288).

Thümen, v., K. Preuß. GLieutenant. Deſſen Ernennung zum Vicegouverneur v. Mainz, XXXI. 309. S. 916. Uebergabe der Eidesurkunde v. 29. Oct. 1854, XXXIII. 339. S. 1040.

Thun-Hohenſtein, Gr. v., K. K. Geſandter in Berlin. Deſſen Theilnahme am Abſchluß des Vertrags v. 20. Juli, XXII. (SP.) S. 728*.

Thurn u. Taxis, Max. Carl, Fürſt v., Reclamation mit 22 andern der Krone Würtemb. ſubjicirten Standesherren mittelſt Vollmacht für Prinz Carl v. Oettingen-Wallerſtein v. 4. Mai 1852, u. beſondere Recursvorſtellung des Fürſten v. 21. Juni 1854 mit Vollmacht für den Geh. Rath Albert v. Bahlkampf, ſ. Mediatiſirte.

Thurn u. Taxiſcher Pallaſt. Verſammlungsort der BV., §. 1 der GO. u. S. 356. 549.

Törring-Guttenzell, Graf v., ſ. Mediatiſirte.

Transport auszuliefernder Individuen, ſ. Verbrecher.

Trip in Lennep, Hauptm. a. D., ſ. Schleswig-Holſtein, §. 207. (490 fl.)

Trott, v., Kurfürſtlich-Heß. Geh. Rath u. Geſandter (ſeit 20. Nov. 1850). Mitglied der Eingabencommiſſion, I. 12. S. 19. Stellvertreter bei dem Ausſchuß für die orient. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448*; deßgl. bei dem Ausſchuß wegen Aufhebung der Spielbanken, XXXVII. 373. S. 1166. — Erſtattet folgende Vorträge: über die Beſchwerde des Gr. v. Quadt gegen Württemberg IV. 42. S. 68. VII. 78. S. 163; über die Beſchwerde des Fürſten v. Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, VII. 79. S. 164; über die Beſchwerde des J. G. Gerlach gegen K. Preuß. Gerichte, XXI. 221. S. 642; wegen Remuneration der beiden Canzliſten Wild u. Dieterle, XXII. 229. S. 670; über die Beſchwerde des Cph. Simon zu Carlsruhe gegen Bayer. Lottobehörden, XXXVIII. 391. S. 1209. Siehe auch Kurheſſen. Subſtitution.

Trutz- u. Schutzbündniß zw. Oeſterreich u. Preuſſen v. 20. Apr. 1854, ſ. Bund.

Türkei. Mittheilungen an den D. Bund in Betreff des wegen der orient. Angelegenheiten zwiſchen der Türkei, England u. Frankreich mit Rußland ausgebrochenen Kriegs:

1) Mittheil. v. Großbritannien, die Freigebung des engliſchen Küſtenhandels für Schiffe aller Stationen betr., IX. 90. S. 195.

2) Mittheil. v. Großbritannien, die Behandlung neutraler Schiffe während der Dauer des Kriegs betr., XI. 113. S. 301 u. B. 1—3. S. 327.

3) Mittheil. v. Rußland der Kriegserklärung des ruſſ. Gouvernements u. des Kaiſ. Manifeſtes v. 11. (23.) Apr., XII. 129. S. 336 u. B. 1. 2. S. 379.

4) Mittheilung v. Frankreich u. Großbritannien der zwiſchen ihnen zu London am 10. Apr. 1854 abgeſchloſſenen Offenſiv- u. Defenſiv-Allianz zur Unterſtützung der Türkei, XIII. 143. S. 403 u. Beil. S. 413.

5) Mittheil. v. Oeſterreich u. Preuſſen über ihre fortgeſetzten Beſtrebungen zur Wiederherſtellung des geſtörten Friedens ꝛc. mit den fünf hierauf bezüglichen wiener Conferenzprot. mit Beilagen, XV. (SP. 24. Mai) S. 448* ff.

6) Mittheil. v. Großbritannien über die Blockade der Donau u. der ruſſ. Häfen im balt. Meere durch die vereinigten engl. franz. Flotten, XIX. 197. S. 570 u. B. 1. S. 599.

7) Mittheil. v. Großbritannien über die Blockade der ruſſiſchen Häfen im finn. Meerbuſen durch dieſelben Flotten, XXII. 224. S. 647.

8) Weitere Mittheil. v. Oeſterreich u. Preußen in Betreff der Wahrung der gemeinſamen deutſchen Intereſſen u. des unter beiden Mächten deßfalls geſchloſſenen Schutz- u. Trutzbündniſſes v. 20. Apr. 1854, mit Zuſatzart. zu demſelben in Betreff der Donaufürſtenthümer, dann der deßfallſ. Depeſchen an die Geſ. v. Oeſterreich u. Preuſſen in St. Petersburg, XXII. (SP.) S. 728*. 728* ff.

9) Mittheil. v. Oeſterreich u. Preuſſen des ſechſten wiener Conferenzprot. v. 23. Mai 1854, das Anerkenntniß der Sonderbündniſſe v. 10. u. 20. Apr. als auf dem gemeinſamen Boden der von den 4 Mächten adoptirten Grundſätze des 5. Conf. Prot. v. 9. Apr. ſtehend, betr., XXII. (SP.) S. 728*.

10) Mittheil. v. denſelb. Höfen der in Ausführung des die Donaufürſtenthümer betreffend. Zuſatzartikels v. 20. Apr. (S. 728*) ergangenen diplomat. Correſpondenz u. eines zwiſchen

Oeſterreich u. der Pforte am 14. Juni 1854 geſchloſſenen Vertrags, XXVI. 257. S. 782 u. B. 1—11. S. 795.

11) Weitere Mittheil. v. Großbritannien über die Blockade der ruß. Häfen im balt. Meere durch die vereinigten Flotten, XXVII. 263. S. 821 u. 833.

12) Mittheil. v. Oeſterreich, betreffend die dem K. Ruß. Hofe unterm 10. Aug. zur Annahme vorgelegten 4 Präliminarpuncte, die ablehnende Antwort deſſelben u. der Erwiederung des Oeſterr. Cabinets hierauf. Abgabe dieſer Actenſtücke an die vereinigten Ausſchüſſe, XXX. 298. S. 885 u. B. 1—3. S. 905 ff.

13) Mittheil. v. Großbritannien über die Blockade der ruß. Häfen im weißen Meere, XXXI. 307. S. 915. 941.

14) Mittheil. v. Oeſterreich u. Preuſſen des am 20. Nov. von ihnen gemeinſchaftl. unterz. Zuſatzartikels zu dem Schutz- u. Trutzbündniß v. 20. Apr. d. J. Beſchluß: XXXV. 360. S. 1120.

Turnus in der Stimmführung, §. 17 der GO., S. 551.

U.

Uebereinkunft vom 26. Jan. 1854 unter den BSt. wegen gegenſeitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, III. 25. S. 41.

— — vom $\frac{\text{Dec. 1853}}{\text{Jan. 1854}}$ unter den drei Herzoglich-Sächſiſchen Häuſern über ihre Rangordnung, IV. 32. S. 55.

— — vom 10. Apr. 1854 (Offenſiv- u. Defenſiv-Allianz) zwiſchen Frankreich u. England zur Unterſtützung der Türkei, XIII. Sitz. S. 413.

— — vom 20. Apr. 1854 (Schutz- u. Trutzbündniß) zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen für die Einigkeit Deutſchlands u. für die Wahrung der gemeinſamen deutſchen Intereſſen, XXII. Sitz. S. 728*. Beitrittserklär. des D. Bundes v. 24. Juli, XXIII. 233. S. 733; deßgl. zu dem Zuſatzartikel v. 26. Nov. 1854, XXXVI. (9. Dec.) 368. S. 1136.

— — vom 13. Apr. 1854 zwiſchen Oldenburg u. den drei Grafen Bentinck (Wilhelm F. C., Carl A. F. und Heinrich J. W.), wegen der Succeſſionsrechte in die reichsgräfl. Aldenburg-Bentinck'ſchen Familienfideicommiß-Herrſchaften ꝛc. XXV. Sitz. S. 763.

— — vom 30. Juni 1854 zwiſchen Oldenburg u. dem Grafen Guſtav Adolph Bentinck in gleichem Betreff, XXV. Sitz. S. 766.

— — vom 14. Juni 1854 zwiſchen Oeſterreich u. der ottoman. Pforte wegen eventueller Beſetzung der Donaufürſtenthümer, XXVI. Sitz. B. 11. S. 817.

— — vom 23. Nov. 1854 mit dem Hauſe v. Rothſchild wegen Verzinſung der Bundesgelder, XXXIV. 349. S. 1107.

Ullersperger, Dr. med. zu München, vierte Vorſtellung gegen Bayern wegen Juſtizverweigerung, N. 27. S. 325. Ad acta. Fünfte Vorſtellung, N. 58. S. 448. Ad acta.

Ulrich, Marg. Chriſtian Dorothea, Witwe des Oberl. Anton Ulrich, nebſt einem 11jährigen Sohn, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. 289. (Bev. Dr. Mettenius.)

Umber, Expedient bei der MCCanzlei. Theuerungszulage für die Monate Februar, März, April von zuſammen 70 fl., IV. 35. S. 58.

Umfrage durch das Präſidium, §. 30 der GO., S. 553.

Unruh, v., Emilie Jagnieszka, geb. Schneider, derzeit in England, Hauptmannswitwe (von Preußen angemeldet), ſ. Schleswig-Holſtein, §. 226. (350 fl.)

Unruh, Emmy, geb. v. Prangen, Hauptmannswitwe in Glückſtadt (Bev. Dr. Manhayn), ſ. Schleswig-Holſtein, §. 376.

Unterſchrift des Protokolls, §. 26. 33 der GO., S. 552.

Unterſtützung durch militär. Bundeshülfe v. Oeſterreich, ſ. Bund (§. 368).

Unterſtützung invalider Officiere, ſ. Schleswig-Holſtein.

Unterſtützung von Beamten, ſ. Bundescanzlei.

Unterthanſchaft in einem BStaate. Erklär. v. Lübeck, ſ. Heimathsverhältniſſe.

Urkunden im BArchiv, Aufſicht darüber, §. 35 GO., S. 555.

Urlaub des Canzleidirectors Frhrn. v. Brenner, ſ. BCDirector.

V.

Vahlkampf, v., Geh. Rath, Bevollmächt. des Fürſten v. Thurn u. Taxis, N. 76. S. 568. N. 113. S. 1109.

Varel, Herrſchaft, ſ. v. Bentinck.

Verbot der polit., ſocialiſt. u. communiſt. Vereine, ſ. Vereine.

Verbrecher, gemeine, insbeſondere gegenſeitige Auslieferung derſelben auf dem deutſchen Bundesgebiete. Präſidialantrag zur Vornahme der Beſchlußziehung über das Ergebniß der Abſtimmung vom 8. Dec. 1853 (§. 319) u. der vertraul. Erörterung v. 22. Dec. e. a., bezüglich des Entwurfs einer Uebereinkunft unter den BStaaten u. eines, das Herzogthum Limburg ausnehmenden Zuſatzartikels (XI). Umfrage. Beſchluß: Annahme der Beſtimmungen einer Uebereinkunft in XI Artikeln, deſſen XI. beſagt, daß dieſer BB. auf das Gebiet des Herzogth. Limburg keine Anwendung finde, III. (26. Jan.) 25. S. 41.

Verbrecher, politiſche. Fortdauer der Gültigkeit des BB. v. 18. Aug. 1836, wegen Auslieferung polit. Verbrecher auf deutſchem Bundesgebiet, mit Anwendung des BB. v. 26. Jan. 1854 wegen der gemeinen Verbrecher für deſſen Ausführung, III. 25. S. 42.

Verbrüderungen in den BStaaten, ſ. Vereine.

Verden, Herzogthum, ſ. Landſtände in Hannover.

Verein deutſcher Muſikalienhändler (55), ſ. Nachdruck.

Verein zur Erforſchung der rhein. Geſchichte u. Alterthümer zu Mainz, Geſuch um Ueberlaſſung des Eiſernthorthurms daſelbſt, N. 72. S. 567. Deßfallſiger Vortrag des Geſ. Frhrn. v. Prokeſch. Beſchluß: Zugeſtändniß der Benutzung des Gebäudes zu Vereinszwecken bis auf Weiteres, XXVII (24. Aug.) 269. S. 828. Dankſagungsſchreiben des Vereins, N. 102. S. 870. (Ad acta.)

Vereine in den Bundesſtaaten, insbeſondere die Bildung, Beaufſichtigung und Auflöſung von politiſchen, communiſtiſchen u. revolutionären (Arbeiter-) Vereinen u. das Wandern der Handwerksgeſellen betr. Nachträgliche Abſtimmung v. Luxemburg über den deßfallſigen Vortrag u. Antrag des polit. Ausſchuſſes v. 4. Aug. 1853 (§. 102), V. 49. S. 92. Vortrag deſſelben Ausſchuſſes (erſt. v. Geſ. Frhrn. v. Schrenk) über das Ergebniß der Abſtimmungen mit neuem Entwurf v. Beſtimmungen. Beſchluß zur Inſtructionsertheilung binnen 6 Wochen, XI. (27. Apr.) 123. S. 310. Abſtimmung

(ohne Inſtruction: K. Sachſen, Holſtein u. Lauenburg, S. Coburg-Gotha). Vorbehalt der Beſchlußnahme in 14 Tagen, XVIII. (22. Juni) 194. S. 561. Abſtimmung v. K. Sachſen, XIX. 198. S. 571. Umfrage über den mit einigen Redactionsveränderungen vorgelegten neuen Entwurf. Zuſtimmung der Geſandtſchaften (Holſtein und Lauenburg und Oldenburg ohne Inſtruction). Erklärung v. Limburg. Beſchluß: Annahme der allgemeinen Grundſätze für das Vereinsweſen in 8 Paragraphen, XXI. (13. Juli) 219. S. 635. Nachträgliche Zuſtimmung von Holſtein und Lauenburg, XXIX. 288. S. 858.

Anzeige wegen erfolgter Publication des BB. v. 13. Juli: v. Kurheſſen, XXVII. 265. S. 822; v. S. Altenburg, XXVIII. 277. S. 840; v. G. Heſſen, XXIX. 287. S. 858; v. Frankfurt u. Bremen, XXX. 300. S. 886; v. Naſſau u. Lübeck, XXXI. 313. S. 917; v. S. Meiningen u. Reuß j. L., XXXII. 322. S. 945; v. Hamburg, XXXIII. 334. S. 1033; v. Anhalt-Bernburg, XXXIV. 348. S. 1106.

Verfaſſer u. Verleger v. Druckſchriften. Beſtimmungen wegen Uebertretung preßpolizeil. Vorſchriften, ſ. Preßgeſetz.

Verfaſſungen der Bundesſtaaten, ſ. Landſtände.

Vergehen, ſ. Verbrecher.

Vergleich, ſ. Uebereinkunft.

Verhaftnehmung (Arretirung), ſ. Verbrecher.

Verhandlungsgegenſtände der BB., §. 18 der GO., S. 551.

Verhinderung eines Geſ., §. 10 der GO., S. 550.

Verkehr, telegraphiſcher, ſ. Telegraphen.

Verleſung des Protokolls, §. 26 der GO., S. 552.

Vermittlungscommiſſion, ſ. Commiſſion.

Veröffentlichung, ſ. Protokolle

Veröffentlichung von Gerichtsacten ꝛc. Verbot derſelben, ſ. Preßgeſetz.

Verpflegungskoſten verhafteter Individuen, ſ. Verbrecher.

Verpflichtung der Canzleidirectors u. der übrigen Bundesbeamten, §. 31 der GO., S. 554.

Verſammlungen, öffentliche, in den BStaaten, ſ. Vereine.

Vertagung der BV., §. 36—42, S. 555. 375.

Vertheilung gedruckter Ausſchußberichte, §. 22 der GO., S. 551; gedruckter Actenſtücke, ebd. §. 34.

Vertrag, ſ. Uebereinkunft.

Vertrauliche Sitzungen, §. 4, 5 der GO., S. 549.

Vertretung des Bundes in einem Rechtsſtreit mit einer Privatperſon, ſ. Heins (im Art. Marine).

Vertretung des Canzleidirectors Frhrn. v. Brenner, ſ. BCDirector.

Verwendung der BVerſammlung bei fremden Regierungen. Deßfallſige Geſuche bei Portugal, ſ. v. Haber; bei Niederlande, ſ. Metzger v. Weibnom; bei Großbritannien, ſ. Salpeter; bei Dänemark wegen Unterſtützung invalider Officiere, ſ. Schleswig-Holſtein (Vortrag §. 104 u. Abſtimmung v. G. u. H. Sachſen, §. 289); bei der Türkei wegen Anſiedlung in Jeruſalem, ſ. Geſellſchaft.

Verzeichniß der Eingaben, §. 32 der GO., S. 554 u. oben S. 1239.

Verzeichniß der invaliden Schleswig-Holſtein. Officiere ꝛc., 10. Sitz. B. 2. S. 287.

Verzicht Oeſterreichs auf die zur Beſtreitung der Koſten der vorm. Nordſeeflotte baar geleiſteten Vorſchüſſe, ſ. Marine-Liquidation, S. 740.

Verzicht der Direction der pfälz. Ludwigsbahn auf Erſatz hinſichtlich der Errichtung v. Bahnhofgebäuden im Rayon der Feſtung Landau, ſ. Eiſenbahn.

Viſitenkarten, als Preßerzeugniß, ſ. Preßgeſetz, §. 6.

Vogelſang, v., Rittergutsbeſitzer auf Alt-Guthendorf in Mecklenburg, ſ. v. d. Kettenburg.

Voigt, Johanne, Witwe, zu Neumühlen bei Altona, Bitte um Unterſtützung, N. 94, ſ. Schleswig-Holſtein, §. 376.

Vollmacht für den Hannöveriſchen Geſ. Grafen v. Kielmansegge v. 15. Apr. 1854, XI. 112. S. 300.

— — (neue) für den Geſ. Frhrn. v. Holzhauſen v. 20. Juni 1854 v. Reuß j. L. XX. 210. S. 612.

— — (neue) für den K. Sächſ. Geſ. v. Noſtitz v. 19. Aug. 1854, XXVII. 262. S. 821.

— — neue, für den K. Sächſ. Militärbevollm., Oberſt v. Spiegel, XXIX. 285. S. 857.

Vollmacht des D. Bundes zur Beitreibung einer ſtreitigen Forderung deſſelben bei einem Hannöver. Gerichte, ſ. Heins (im Art. Marine).

Vorſchläge an die BV., §. 21 der GO., S. 551.

Vorſitzender der BV., ſ. Präſidium. Vorſitzender eines Ausſchuſſes, §. 27 der GO., S. 552.

Vorträge von Ausſchüſſen, §. 22 der GO., S. 551.

W.

Wahl von Ausſchüſſen, §. 27 der GO., S. 552. Theilnahme von Geſ. mit Curiatſtimmen, ibid. §. 18.

Waiſen gefallener Officiere, ſ. Witwen.

Walachei, Fürſtenthum, ſ. Moldau.

Waldbott-Baſſenheim, Graf v., ſ. Mediatiſirte in Württemberg.

Waldburg-Wolfegg-Waldſee u. Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürſten v., ſ. Mediatiſirte.

Waldeck, Fürſtenthum, ſ. Stimme, ſechzehnte. — Erklär. über die Beſchwerde der Erben des Poſtmeiſters Schulze in Pyrmont wegen verweigerter Juſtiz u. über Einrichtung der 3. richterlichen Inſtanz im Fürſtenthum, XX. 212. S. 615.

Waldersee, Graf, K. Preuß. Generalmajor u. Bevollmächt. bei der Militärcommiſſion. Abſtimm. deſſelben wegen der Bauführungskoſten zu Ulm pro 1854, I. 8. S. 8. Deſſen Ernennung zum Oberbefehlshaber der Bundestruppen in Frankfurt, mit Beibehaltung ſeiner Stelle als Militärbevollmächtigter, X. 102. S. 215. Abberufung deſſelben, XIV. 152. S. 415.

Wandern u. Wanderbücher deutſcher Arbeiter, ſ. Handwerksgeſellen.

Wechſelordnung, allgemeine deutſche (v. 1. Mai 1849). Antrag v. K. Sachſen in Betreff der Ungleichförmigkeit der deutſchen Particulargeſetzgebung bezüglich des Wechſelarreſtes nach Art. 2 deſſelben. Wahl eines Ausſchuſſes zur Prüfung des Antrags (Mitgl. Geſ. Frhr. v. Schrenk, v. Noſtitz, Dr. Kirchenpauer; Stellv. Geſ. Frhr. v. Marſchall), VI. (2. März) 62. S. 108. Vortrag des Geſ. Dr. Kirchenpauer hierüber.

Beschluß: Ersuchen an sämmtl. Regierungen um Mittheilung der bezüglich des Gegenstandes des Art. 2 der Wechselordnung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, VII. (16. März) 76. S. 148. Vortrag des Ges. Frhrn. v. Schrenk über die deßfallsigen Mittheilungen u. die sich sonst dargebotenen Litteralien, mit einer Zusammenstellung dieser gesetzl. Bestimmungen. Beschluß: Ersuchen 1) an diejenigen Regierungen, welche die Wechselordnung noch nicht eingeführt haben, um Aeusserung, u. 2) an sämmtliche Regierungen hinsichtlich gleichförmiger Bestimmungen wegen der Wechselhaft, XXXVI. (9. Dec.) 369. S. 1137 u. 1149.

Weißes Meer (Meerbusen im nördl. Rußland). Blokade desselben am 12. Aug. 1854, s. Großbritannien.

Welczeck, Gustav v., Secondlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 376.

Wenz, prov. Pedell bei der Bundescanzlei. Theuerungszuschuß v. 30 fl., IV. 35. S. 58.

Werth, Dorothea, verehel. Tangermann zu Lüneburg, Beschwerde gegen Hannöv. Gerichte wegen verweigerter Entscheidung in ihrer Ehescheidungsklage, N. 116. S. 1146. Vortrag des Ges. v. Oertzen. Abweißender Beschluß, XXXVIII. 392. S. 1210.

Werther, Frhr. v., K. Preuß. Ges. in St. Petersburg. Depeschen an denselben, s. Preussen.

Westmorland, Lord, K. Großbrit. Ges. in Wien. Dessen Theilnahme an den Conferenzen daselbst in der orient. Angelegenheit, s. Großbritannien.

Wettstein, Fr. v. E., Secondlieut. a. D. (v. Preussen angemeldet), s. Schleswig-Holstein, §. 304. (315 fl.)

Wiedereröffnung der Sitzungen nach der Vertagung, §. 39 der GO., S. 555.

Wiegand, Actuar bei der Casernverwaltung der Bundesbesatzung zu Frankfurt, Bewilligung einer Gratification v. 200 fl. für denselben, XXV. 249. S. 753.

Wild, prov. Canzlist bei der Bundescassen-Abtheilung. Theuerungszulage v. 45 fl., IV. 35. S. 58 Bewilligung einer Unterstützung für denselben v. 250 fl., XXVI. 259. S. 787.

Willmann, Major a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. 205.

Windischgrätz, Fürst v., s. Mediatisirte.

Winterfeld, v., Lieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 226. (350 fl.)

Witwen- u. Waisen-Pensionen der im Schleswig-Holstein. Kriege gefallenen Officiere, s. Schleswig-Holstein (v. Roques, de la Perière, v. Woringen, v. Drosedow).

Wobeser, v., Hauptmann a. D. (v. Oldenb. angemeldet), s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289.

Wobeser, v., Premierlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein (Verz. S. 288) §. 226.

Wöllwarth-Lauterburg, Wilh., Frhr. v., Beschwerde gegen Württemberg, als Besitzer v. Essingen, Lauterburg, Hohenroden in Württemberg, s. Mediatisirte.

Wolfenbüttel, gemeinschaftl. OAGericht für Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe u. Lippe, s. Oberappellationsgericht.

Woringen, v., Sophie, geb. Trinell, in Liegnitz, Majorswitwe mit 2 Kindern, s. Schleswig-Holstein, §. 207. (525 fl.)

Württemberg, Königreich, gibt folgende Erklärungen, Abstimmungen und Anzeigen zu Protokoll:

Erklärungen: wegen der Competenz der BV. bei der Reclamat. der Grafen v. Erbach u. der Fürsten v. Isenburg u. Löwenstein, I. 10. 11. S. 15. 19; über die von

der MC. angeordnete Suspenſion der ſeitherigen Bundeszulagen für die Baufficiere u. Beamten in Ulm, V. 53. S. 99; wegen der Penſionirung inval. Schleswig-Holſtein. Officiere aus Bundesmitteln, X. 104. S. 222. 224. XIX. 205. S. 591; wegen Feſtſtellung der Zulagen der bei der Geniedirection zu Ulm angeſtellten Unterbeamten, XI. 119. S. 305; wegen eines Geldbeitrags zu der v. Reden'ſchen Statiſtik, XI. 121. S. 307; wegen Uebernahme von 3 Wallmeiſtern in Ulm, XIV. 153, S. 415; wegen v. Schiller's Privilegiengeſuch, XIV. 154. S. 416; bei Mittheil. der Erklär. von Oeſterreich und Preuſſen in der oriental. Angelegenheit, XV. (SP.) S. 448[4]. XXIII. 233. S. 732 u. XXXVI. 368. S. 1134; über die Beſchwerde des Grafen von Quadt mit einer beſondern Ausführung über die Incompetenz der BB. in dieſer Sache, XIX. 199. S. 571 u. 601—609; wegen Eröffn. des Rechtsweges in Civilrechtsſtreitigkeiten gegen den Bund, insbeſ. in Betreff der Anſprüche der Palmiſchen Pflegſchaft in Ulm, XXXI. 315. S. 918; in der Beſchwerdeſache der von dem Fürſten Carl v. Oettingen-Wallerſtein vertretenen württemberg. Standesherren, XXXIV. 344. S. 1062; in Betreff der Beſchwerde des Fürſten von Thurn u. Taxis, XXXIV. 345. S. 1101; in Betreff der Beſchwerde der Fürſten v. Hohenlohe, XXXVIII. 384. S. 1196.

Abſtimmungen: in der Lippiſchen Verfaſſungsangelegenheit, V. 52. S. 96; wegen des Penſionsbezugs für Contreadmiral Brommy, VI. 63. S. 112; wegen Unterſtützung invalider Officiere aus Schleswig, X. 104. S. 222; über die beantragte Interpretation des Nachdruckbeſchluſſes v. J. 1845, XVI. 169. S. 452; über das Vereinsweſen, XVIII. 194. S. 561; über den Preßgeſetzentwurf, XX. 213. S. 616; wegen Regulirung der Koſten der d. Flotte u. Wiederherſtellung der Feſtungsfonds, XXIV. 242. S. 745; wegen einer Umlage v. 1,878,848⅔ fl., XXIV. (SP.) S. 748[5]; in Betreff des neuen Entwurfs der 5 erſten Abſchnitte der KB., XXXI. 316. S. 923.

Anzeigen: wegen des Wechſels in der Stimmführung bei dem 8. AC. in der MC., VII. 74. S. 146; wegen Abberufung des erſten Bevollm. GM. v. Baur u. Ernennung des Oberſtl. v. Bayer als alleinigen Bev., XXXV. 358. S. 1117.

Mittheilungen über das Eiſenbahnweſen in Württemberg, II. 16. S. 32.

Standestabelle des Bundescontingents pro 1854 mit Erläuterung, XI. 116. S. 303.

Reclamationen ſtandesherrl. Häuſer in Württemberg, ſ. Mediatiſirte.

Geſandter am Bundestage, ſ. v. Reinhard.

Bevollmächtigte bei der Militärcommiſſion, ſ. GM. v. Baur, Oberſtl. v. Bayer.

X.

Xylander, Ritter v., K. Bayer. GMajor u. Bevollmächt. bei der Militärcommiſſion, Abſtimmung wegen der Bauführungskoſten zu Ulm pro 1854, I. 8. S. 9; über den Normaletat der Geniedirection v. Ulm, VI. 64. S. 115. Entſendung zur Inſpection der Feſtung Luxemburg, XXIV. 235. S. 740. Reiſerechnung, XXVIII. 278. S. 840. Reiſerechnung für die Inſpection der Feſtung Mainz, XXX. 301. S. 886.— Deſſen Ableben am 2. Nov., XXXV. 356. S. 1117.

Z.

Zaier, prov. Registrator bei der BCAbtheilung. Theuerungszulage von 73½ fl., IV. 35. S. 58.

Zehntablösung im K. Württemberg, s. Mediatisirte.

Zeitschriften u. Zeitungen. Bestimmungen über Herausgabe, Censur, Debit ꝛc. in dem Preßgesetz v. 6. Juli, XX. 213. S. 619.

Ziegler, Dr., Registrator bei der MCCanzlei. Theuerungszulage für den Monat Febr., März u. April v. zusammen 90 fl., IV. 35. S. 58.

Ziegler, Chr. L. B., Lieut. a. D., aus Holstein, s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289.

Zülow, v., Waldemar, Lieut. a. D., erste Vorstellung, N. 49. Zweite Vorstell., N. 96, s. Schleswig-Holstein, §. 226. 289. 376.

Zusammenkunft der Ges. zur Sitzung. Verabredung deßfalls, §. 29 der GO., S. 553.

Zwick, Sophie, Canzleidieners-Witwe, s. Bundescanzlei-Personal.

Erratum. Im Hauptregister der Prot. v. 1816—1837 ist auf pag. 451, Z. 2 v. u. zu setzen, Bayern st. Württemberg.

Oben auf S. 1239 dieses Registers ist statt der 21. u. 22. Zeile einzufügen:

Eickstedt, E. W. Frhr. v., in Osterholz in Holstein, Major a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 2 7 (490 fl.)

Eickstedt, R. M. V. Frhr. v., in Slawikau in Oberschlesien, Premierlieut. a. D., s. Schleswig-Holstein, §. 173. S. 481. 486. 489.

Digitized by Google

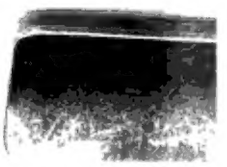

Digitized by Google

Digitized by Google